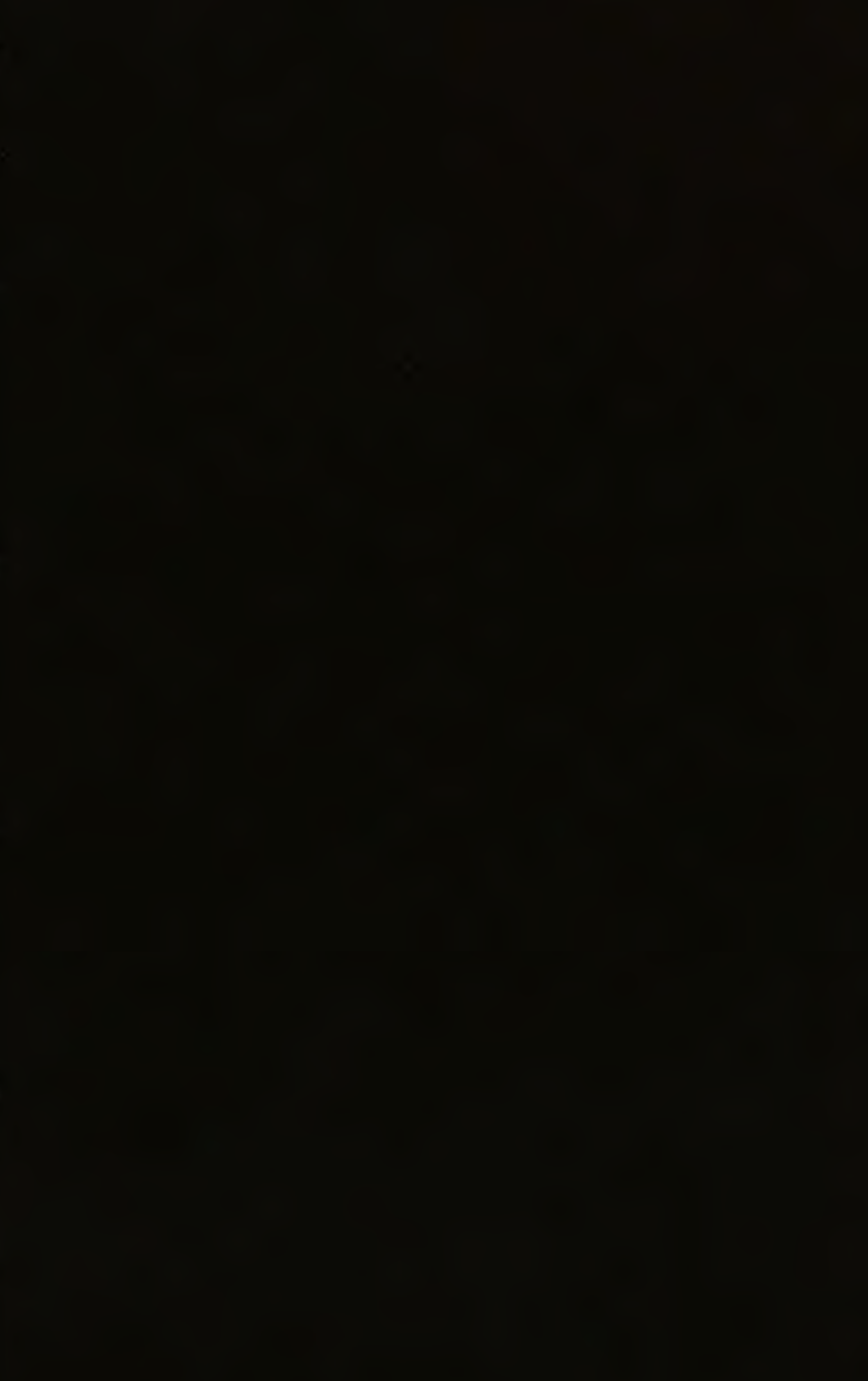
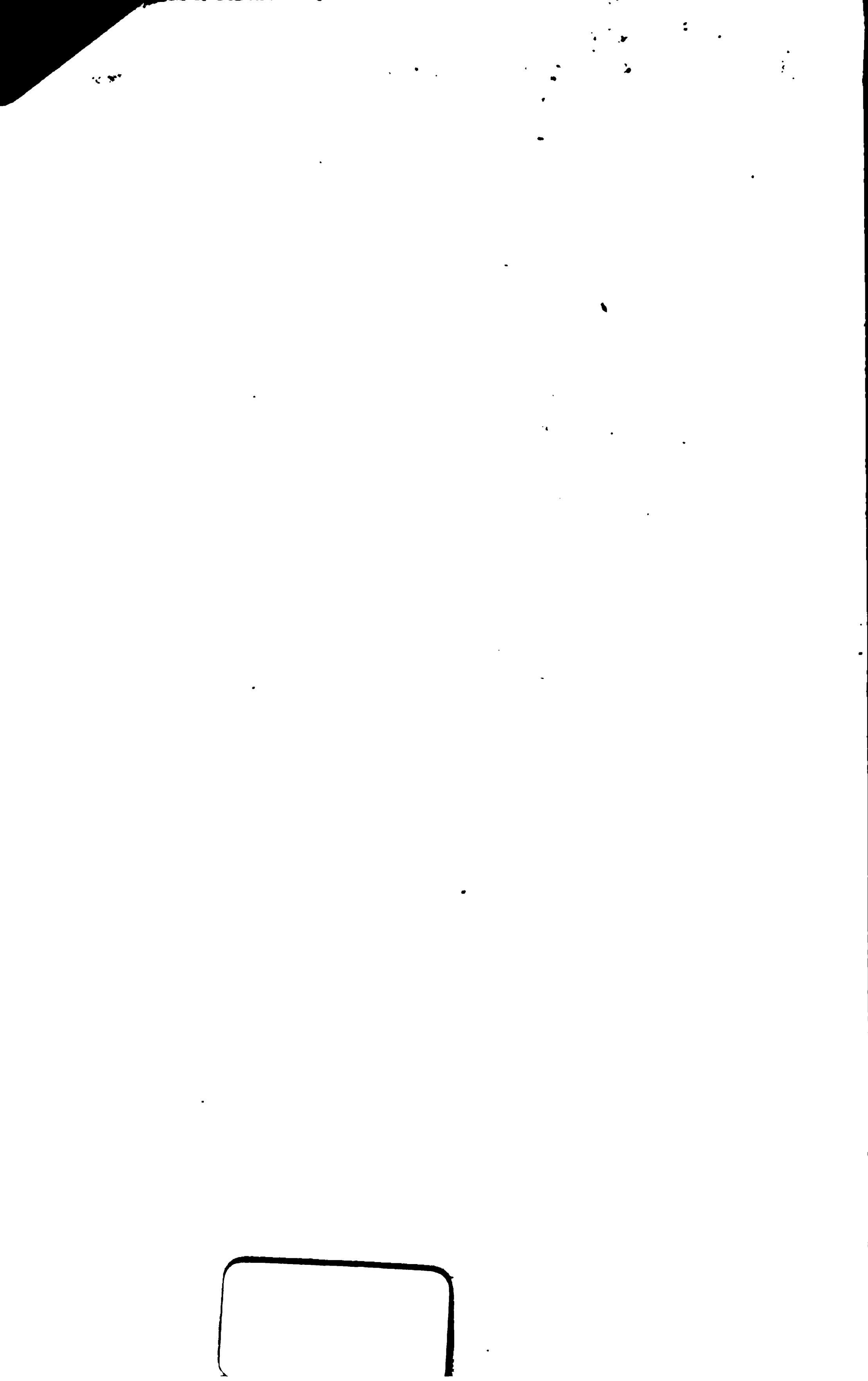
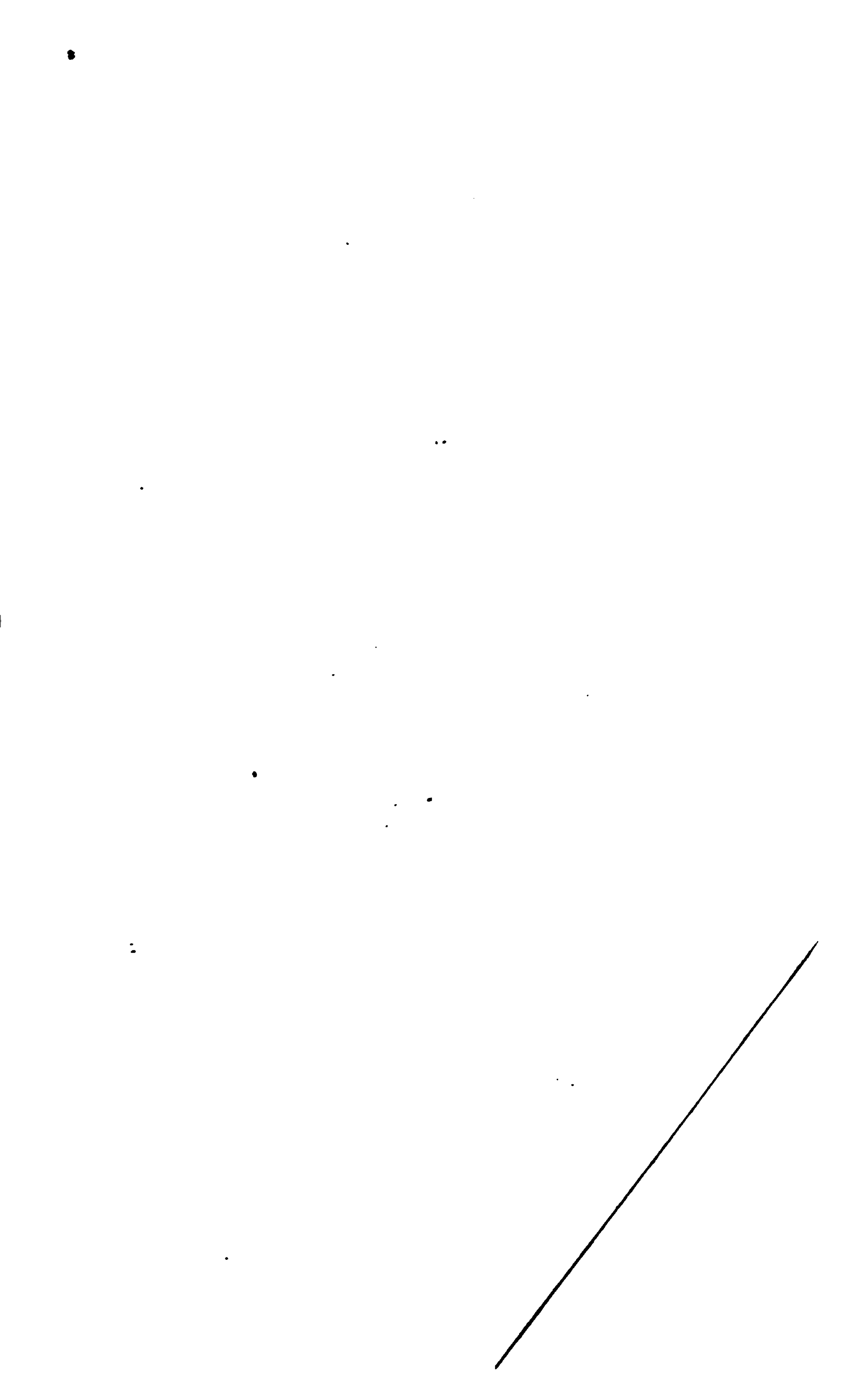
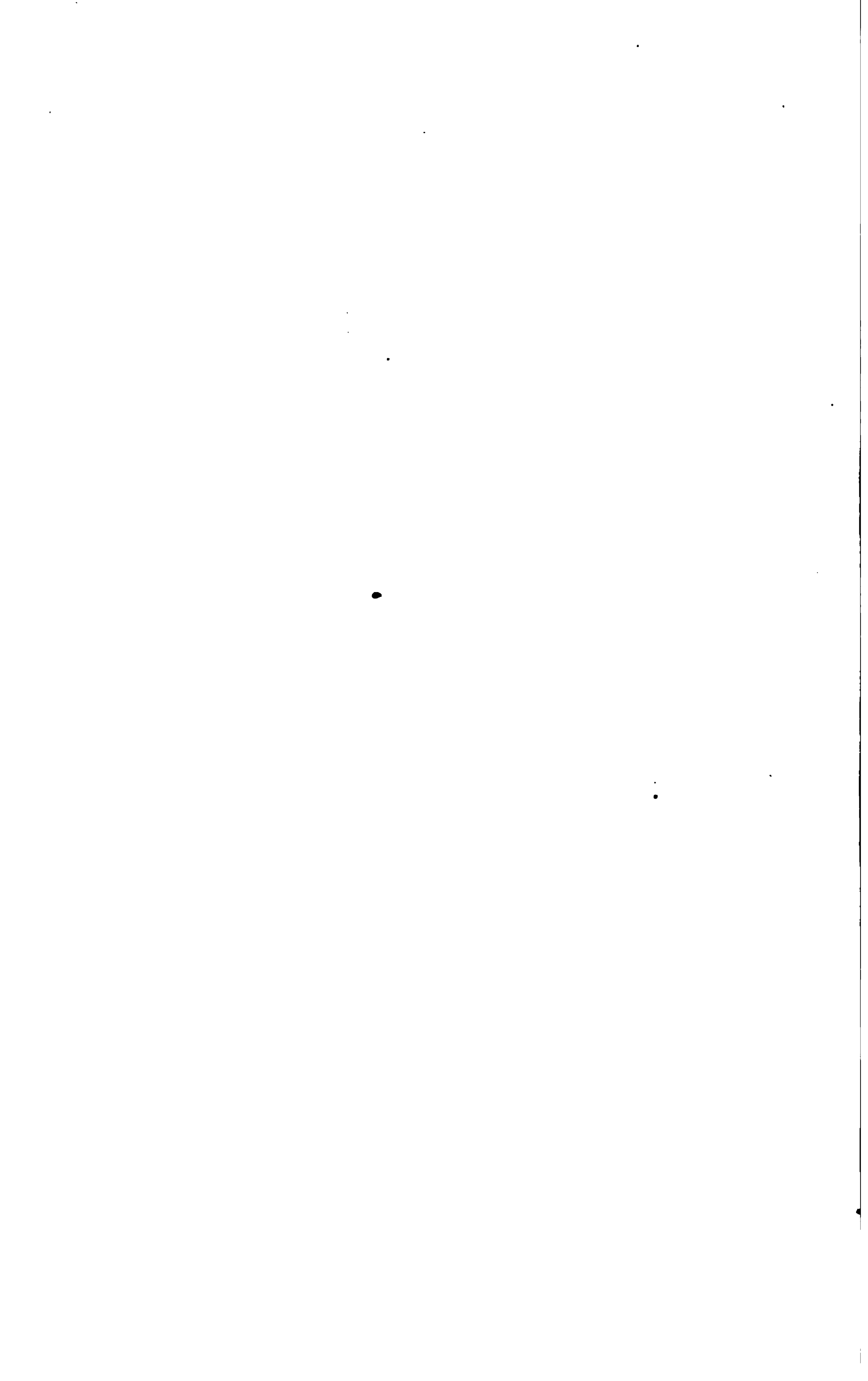
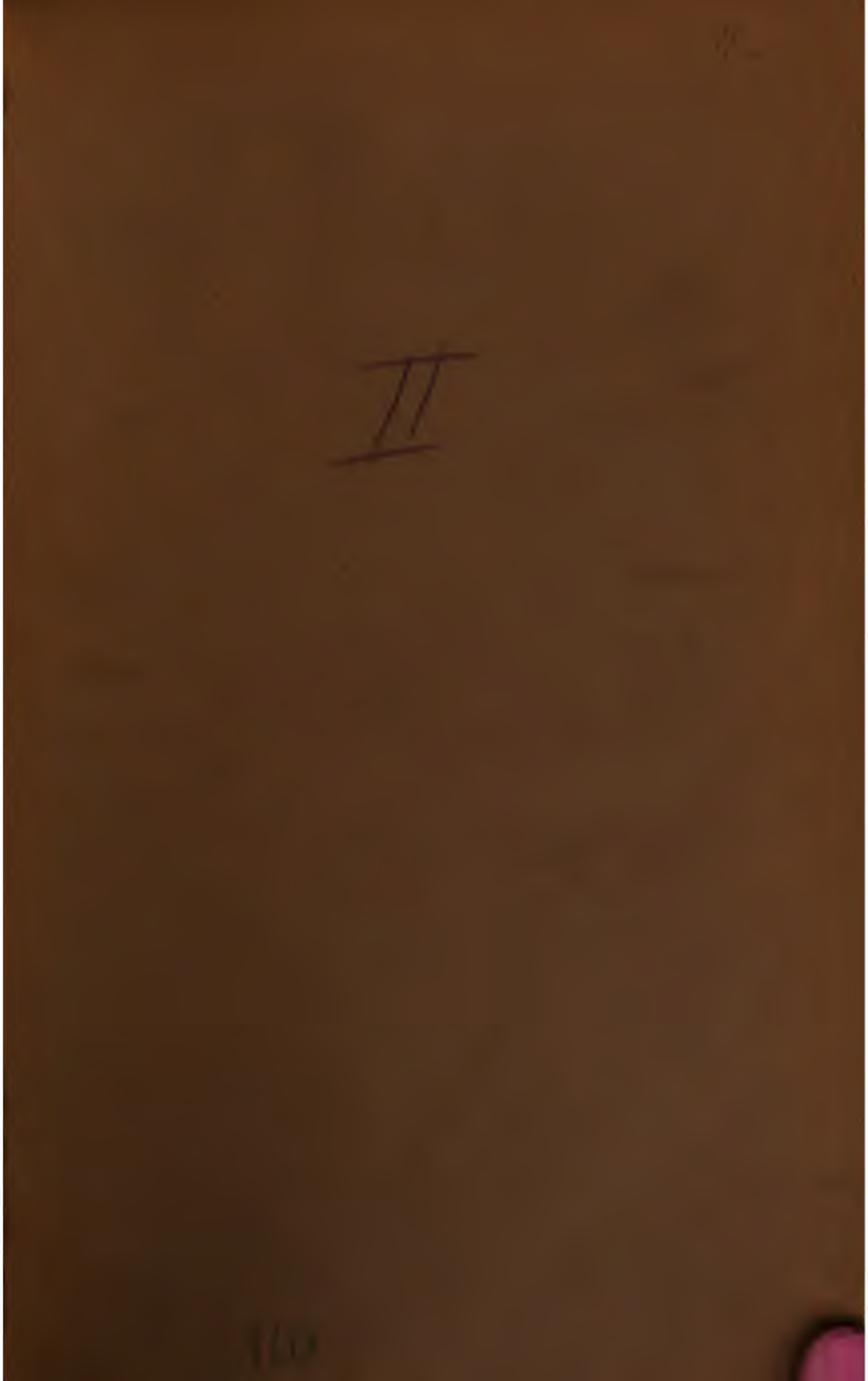
















Theologische Bibliothek.

Handbuch
der
allgemeinen Kirchengeschichte.

Von

Joseph Cardinal Hergenröther.

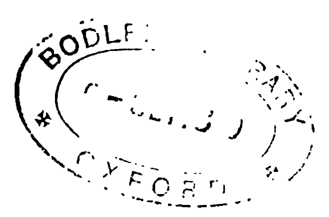
Dritte, verbesserte Auflage.

Freiburg im Breisgau.
Herder'sche Verlagshandlung.
Zweigniederlassungen in Straßburg, München und St. Louis, Mo.

Handbuch

der

allgemeinen Kirchengeschichte.



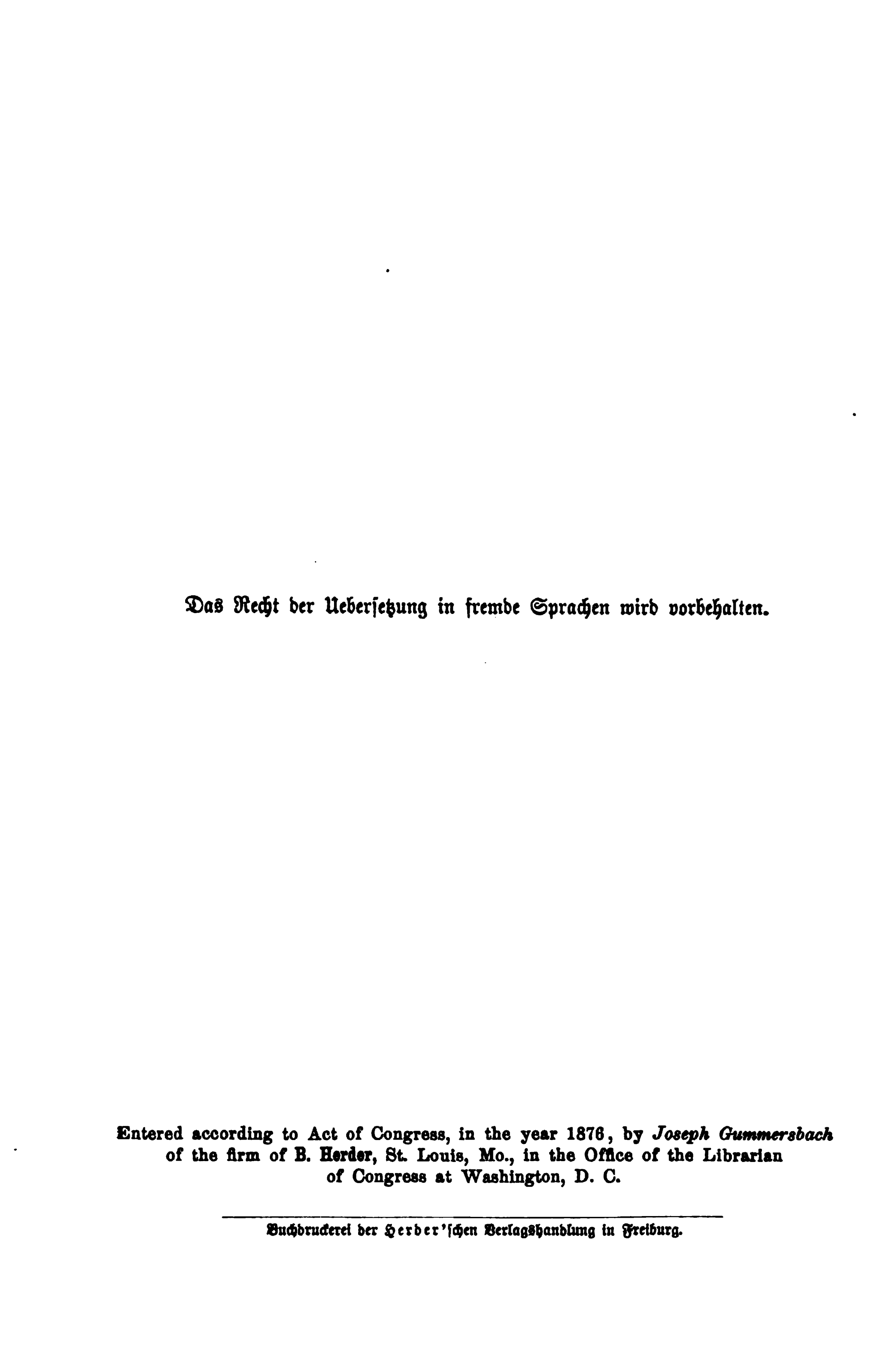
Von

Joseph Cardinal Hergenröther.

Zweiter Band.

Dritte, verbesserte Auflage.

Freiburg im Breisgau.
Herder'sche Verlagshandlung.
1885.
Zweigniederlassungen in Straßburg, München und St. Louis, Mo.



Buchdruckerei der Herder'schen Verlagshandlung in Freiburg.

Inhaltsübersicht.

Vierte Periode.

Vom Tode Carls d. Gr. bis zu Papst Gregor VII. 814—1073.

Zweites Capitel.

Häresieen, Spaltungen und theologische Streitigkeiten

I. in der griechischen Kirche.

II. in der lateinischen Kirche.

Drittes Capitel.

Die Ausbreitung des Christenthums.

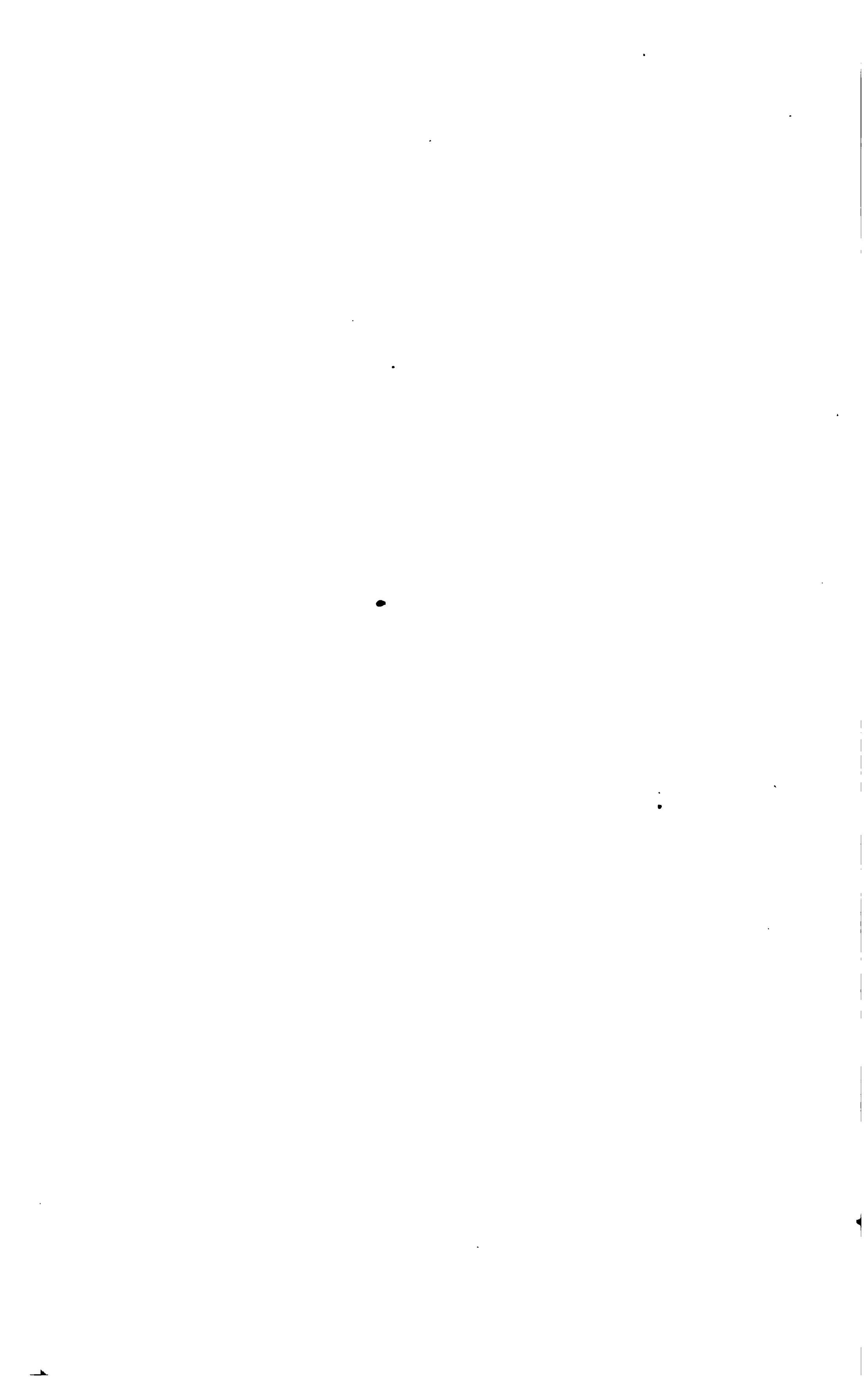
Fünfte Periode.

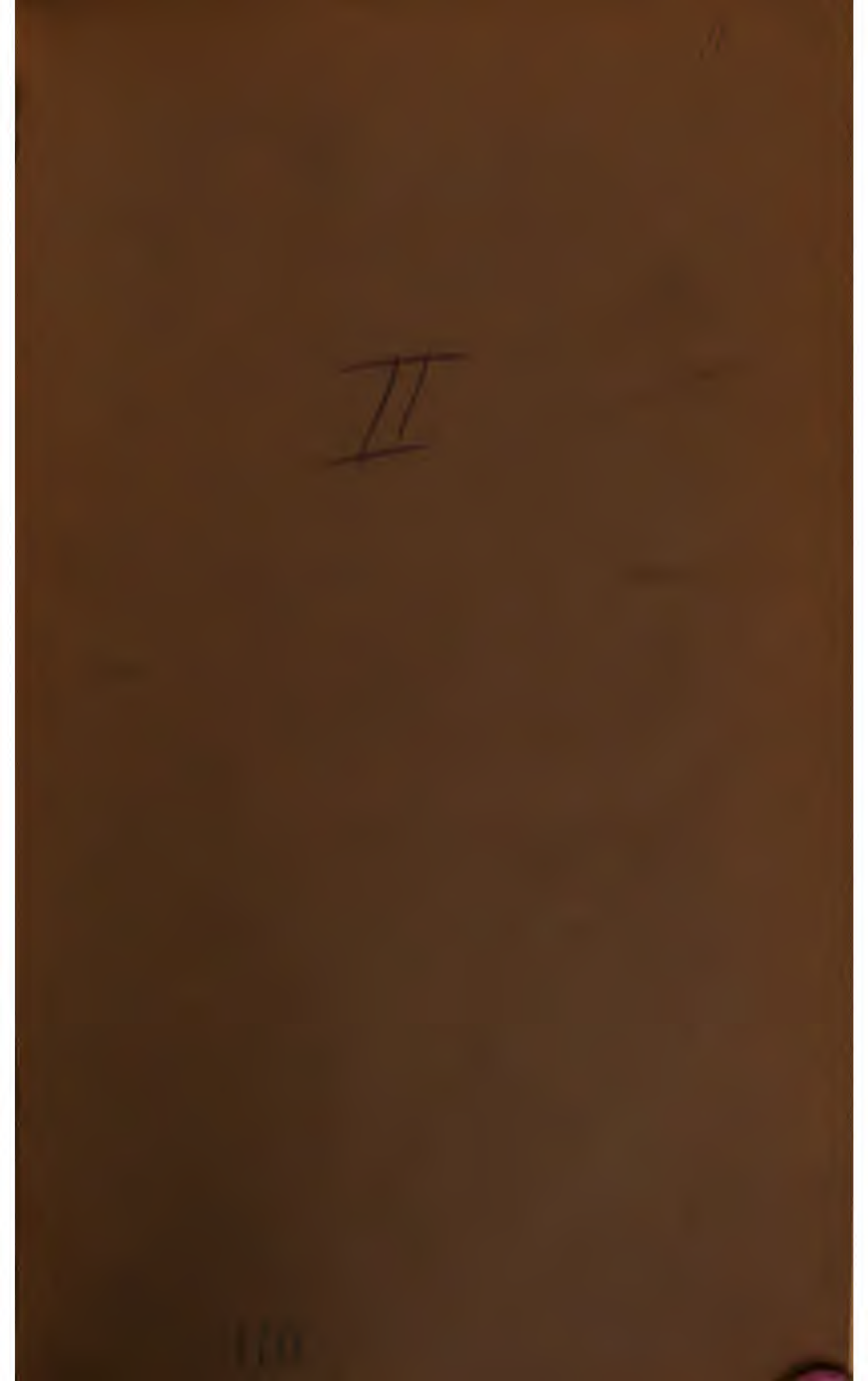
Von Papst Gregor VII. bis zu Bonifacius VIII. (1073—1303).

Erstes Capitel.

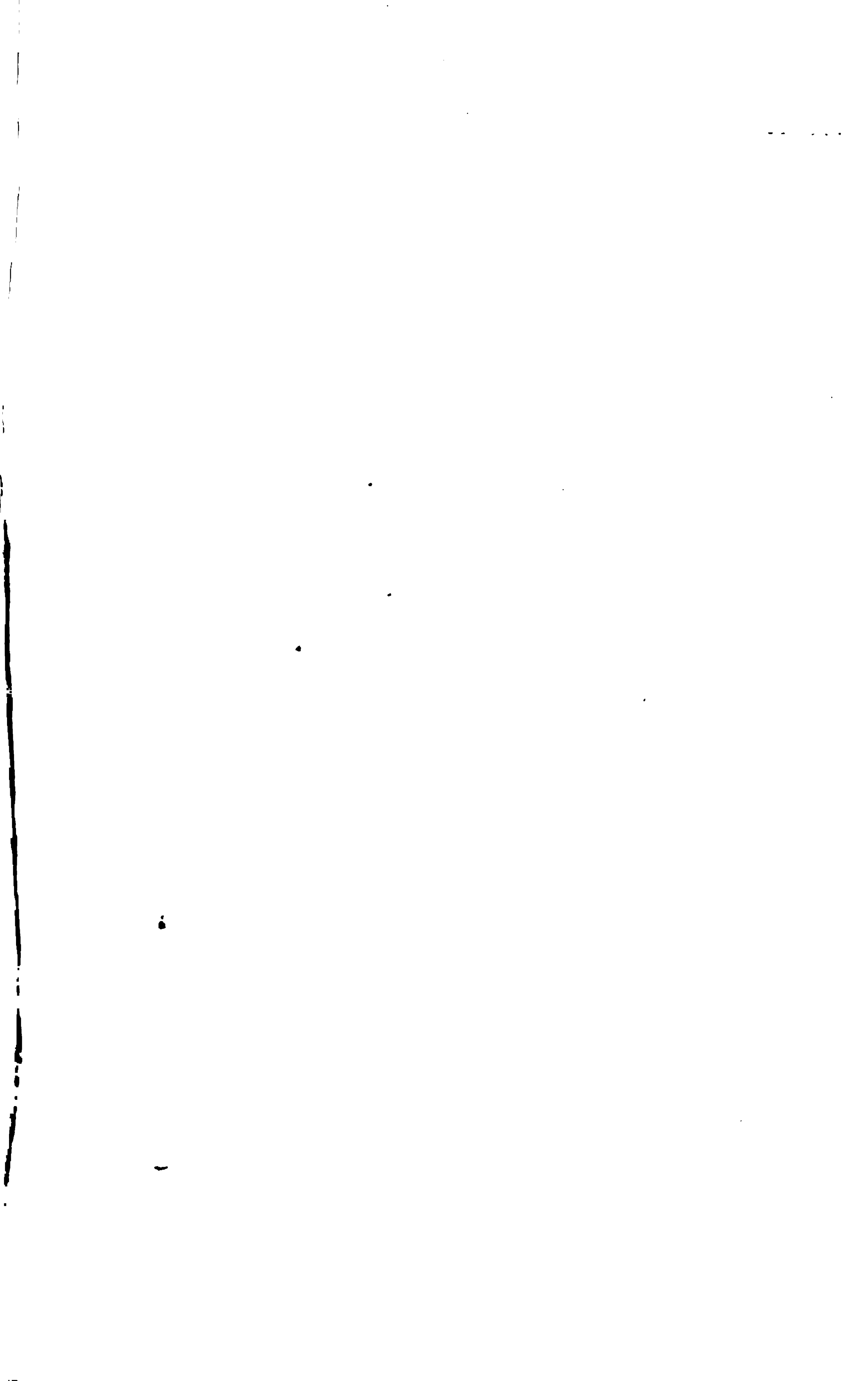
Papstthum und Kaiserthum. Die Hierarchie und die europäischen Staaten.

I. Die Päpste und ihre Kämpfe.









Theologische Bibliothek.

Handbuch
der
allgemeinen Kirchengeschichte.

Von

Joseph Cardinal Hergenröther.

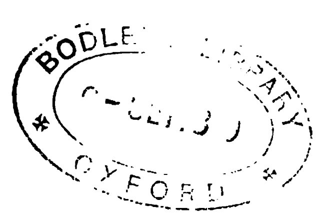
Dritte, verbesserte Auflage.

Freiburg im Breisgau.
Herder'sche Verlagshandlung.
Zweigniederlassungen in Straßburg, München und St. Louis, Mo.

Handbuch

der

allgemeinen Kirchengeschichte.



Von

Joseph Cardinal Hergenröther.

Zweiter Band.

Dritte, verbesserte Auflage.

Freiburg im Breisgau.
Herder'sche Verlagshandlung.
1885.
Zweigniederlassungen in Straßburg, München und St. Louis, Mo.

hältnisse das Nöthige festzustellen. Eugen II. (824—827) empfing den Kaiser ehrenvoll, berieth mit ihm die nöthigen Verbesserungen und suchte die Güter, die Einigen, namentlich Angehörigen der kaiserlichen Partei, widerrechtlich entrissen worden waren, ihnen wieder zu verschaffen[1]. Damals erließ Lothar unter Mitwirkung des Papstes eine Constitution, welche bestimmte: Niemand soll die unter dem besondern päpstlichen oder kaiserlichen Schutz stehenden Personen beschädigen (bei Todesstrafe), Alle den vom Papste ernannten Herzogen und Richtern gehorchen; Beschwerden gegen dieselben sollen dem Papste angezeigt werden, damit er entweder selbst durch seine Commissäre sie abstelle oder sie dem Kaiser zum Einschreiten melde; alle Herzoge und Richter sollen vor dem Kaiser erscheinen, damit er ihre Zahl und Namen kenne und sie zur Pflichterfüllung anhalte, jährlich gemeinsam von Papst und Kaiser ernannte Sendboten dem letzteren über die Justizverwaltung und über die Beobachtung dieser Constitution Bericht erstatten, dem heiligen Stuhl alle ihm entzogenen Güter zurückgegeben werden. Zuletzt ward noch der dem Papste schuldige Gehorsam eingeschärft. Derselbe ward wirklich als Souverän seines Landes gedacht; nur übte der kaiserliche Schirmvogt eine Gerichtsbarkeit, die bei dem damals herrschenden Parteigeiste eine Stütze und einen festen Rückhalt gewährte; auch war noch nirgends eine Souveränetät im späteren Sinne entwickelt und die Rechtsverhältnisse vielfach verschlungen. Es sollte Jeder in Rom sich das Recht, nach dem er leben wollte, selbst wählen können, so daß neben dem (für den überwiegenden Theil maßgebenden) römischen Rechte auch die germanischen Rechte (für die fremden Ansiedler) ihre Geltung hatten. Das war zwar an sich billig, führte aber bei der Vermischung der Nationalitäten zu vielfachen Verwicklungen. Betreffs der Papstwahl ward bloß bestimmt, daß Niemand sich zu derselben hinzudrängen oder sie behindern solle und nur die Römer daran Theil hätten, die von Alters her dazu berechtigt waren[2]. Zweifelhaft ist die Aechtheit der Formel eines Eides, den damals die Römer, ja der Papst selbst, geleistet haben sollen; darnach hätte Eugen II. selbst freiwillig die eidliche Zusage über die Beobachtung der Constitution gemacht, die Römer aber versprochen, keinen neuen Papst weihen zu lassen, bevor er in Anwesenheit des Volkes und der kaiserlichen Gesandten jenen Eid wiederholt habe[3]. Ist die Formel ächt, dann suchte Lothar wohl das, was er später in das Werk setzte, schon früher durch freiwilliges

---

[1] Vita Eug. *Mansi*, XIV. 411 seq. Einh. Ann. a. 824 p. 212. Vita Walae c. 28 (*Pertz*, III, II. p. 545).

[2] Ueber Lothars Constitution (auch bei Deusdedit I. c. 242—250 p. 169—171; *Baron*. a. 824. *Hard*. IV. 125. *Pertz*, III. p. 240) s. Döllinger, I. S. 413. Reumont, II. S. 192—194.

[3] Das Sacramentum Romanorum, das zuerst *Duchesne*, Scr. rer. Franc. II. 207 aus einer Handschrift von Paul. Diac. Gesta Ep. Metens., dann *Pertz*, l. c. p. 240 herausgaben, wird von Döllinger, Papencordt, S. 156 f., u. A. nicht beanstandet, aber von *Cenni*, I. p. 122 und Phillips, a. a. O. S. 774 f. mit mehrfachen Gründen bezweifelt. 1) Kein Schriftsteller weiß ein Wort von einem solchen oder überhaupt nur von einem damals geleisteten Eide, der auch sonst in der nächsten Folgezeit nicht erwähnt wird. 2) Hätte der Inhalt rechtliche Norm werden sollen, so wäre derselbe doch wohl in die Constitution selbst aufgenommen worden. Wahrscheinlich war die Formel bloßer Entwurf der Rathgeber Lothars.

Zugeständniß zu erlangen und auf indirectem Wege herbeizuführen, daß die Consecration von der Genehmigung des Kaiserhofs abhängig werde.

Valentin und Gregor IV.

4. Eugen II. hielt (November 826) eine große Synode in Rom, die 38 Canones über Besetzung der Bisthümer, die Eigenschaften und Pflichten der Bischöfe, die Klöster, die Ehen und andere Punkte der Kirchenzucht erließ [1]. Er starb im Sommer 827, vielgepriesen wegen seiner Friedensliebe, die er auch dem ungestümen Kaiser Lothar gegenüber bethätigte, und ihrer wohlthätigen Folgen. Ihm folgte der Archidiakonus Valentin, durch einmüthige Acclamation erwählt, ein Römer, den man zur Annahme des Pontificates fast nöthigte, alsbald inthronisirte und consecrirte, der aber schon nach 40 Tagen starb [2]. Nun wurde der Cardinalpriester von St. Marcus als Gregor IV. gewählt. Auch er verweigerte lange die Annahme der erhabenen Würde, verbarg sich in einem Schlupfwinkel, ward aber entdeckt und gewaltsam nach dem Lateran geführt. Daher ward der Kaiser nicht auf dem gewöhnlichen Wege durch eine Gesandtschaft von seiner Erhebung benachrichtigt und seine Abgeordneten erschienen noch vor Gregors Consecration in Rom. War auch der fromme Ludwig weit davon entfernt, die Weihe des Papstes von seiner Zustimmung abhängig zu machen, sein durchaus despotisch gesinnter Sohn Lothar, der zu willkürlichen Eingriffen nur zu sehr geneigt war, mußte jedenfalls zur Erweiterung seiner Machtbefugnisse den Umstand zu benützen, daß seine Abgeordneten vor der Consecration ankamen und über die Legitimität der Erhebung Nachforschungen anstellen konnten [3].

Familienzwiste der Carolinger.

5. Gregor IV. wurde ganz wider seinen Willen in den kläglichen Familienzwist des carolingischen Hauses verwickelt, das desto gewaltiger sein Ansehen im päpstlichen Staate geltend zu machen suchte, je mehr es in der eigenen Heimath an Achtung und an wirklicher Macht verlor. Ludwig d. Fr. hatte im Gefühle seines Unvermögens, das so ausgedehnte Reich seines Vaters allein zu regieren, schon seit 817 seinen Söhnen erster Ehe (mit Irmengard) Theile desselben abgetreten und eine Reichstheilung eingeleitet. Lothar ward Erbe des Kaiserthums, Pipin König von Aquitanien, Ludwig König von Bayern mit der Herrschaft über die slavischen und avarischen Länder. Ludwigs Neffe, König Bernhard von Italien, war unzufrieden über Lothars Erhebung und empörte sich, ward aber besiegt und geblendet, woran er starb (818); seine Mitschuldigen wurden auf das Strengste bestraft. Der Kaiser fühlte nachher Gewissensbisse über diese Härte, weßhalb er 822 zu Attigny öffentlich im Beisein der geistlichen und weltlichen Großen ein reuiges Bekenntniß ablegte und die Bischöfe um Absolution und Auflegung einer Buße bat. Die zweite Gemahlin Ludwigs, Judith, erlangte bald auf ihren Gatten einen großen Einfluß und setzte es durch, daß er seinem von ihr (13. Juni 823) geborenen jüngsten Sohne Carl (dem Kahlen) nicht bloß die Königskrone (6. Juni 829) reichen ließ, sondern ihm auch bald darauf ein besonderes Königreich zusprach, das aus Alemannien, Rhätien und einem Theile Burgunds bestand. Die dadurch verkürzten älteren Söhne waren über die neue Theilung sehr erbittert, ebenso über die dem Günstling Judiths, dem Herzog Bernhard von Septimanien, eingeräumte große Gewalt. Im Frühjahr 830 pflanzte König Pipin die Fahne der Empörung auf, brachte seinen Vater in seine Gewalt, ließ Judith in ein Kloster sperren, ihre Brüder vertreiben oder zum geistlichen Stande zwingen.

---

[1] *Mansi*, XIV. 999 seq. *Pag.* h. a. n. 1. *Pertz*, Leg. II, II. p. 11—17. Hefele, IV. S. 45—47.

[2] Vita Valent. in libro pontif. p. 232. Papencordt, S. 157.

[3] Greg. IV. Vita p. 234. *Mansi*, l. c. p. 503 seq. Einh. Ann. a. 827 p. 216. Anon. Vita Ludov. P. c. 41 p. 631. *Cenni*, II. p. 116. Papencordt l. c. Phillips, S. 776 f.

Ludwig d. Fr. selbst sollte genöthigt werden, mit Verzicht auf die Regierung in ein Kloster zu gehen; aber er weigerte sich standhaft und die Volksstimme erklärte sich zu seinen Gunsten. Ludwig der Deutsche nahm sich des Vaters an; Lothar eilte aus Italien herbei und milderte seine Haft. Auf dem Reichstage zu Nimwegen (Oct. 830) erhielt der alte Kaiser seine Gewalt zurück; Judith kam wieder zu ihrem Gemahl, die Rebellen wurden bestraft. Die Söhne versöhnten sich mit dem Vater, wenigstens äußerlich. Dabei mußte Lothar eidlich den Ansprüchen auf die Mitregierung entsagen (Febr. 831). Aber das Mißtrauen gegen die Stiefmutter dauerte fort und Pipin zeigte dem Vater sich im Herbste zu Aachen so feindselig, daß dieser ihm die Rückkehr nach Aquitanien verbot. Pipin floh und rüstete sich zum Kriege; im September 832 entsetzte ihn der Vater seines Königreichs, das der junge Carl erhalten sollte; die Aquitanier waren darüber unzufrieden, die älteren Söhne Lothar und Ludwig nahmen sich des Pipin an; so brach 833 die durch viele Unzufriedene verstärkte Empörung der drei älteren Söhne gegen den Kaiser aus, dessen Wankelmuth und Unfähigkeit Vielen, auch dem Erzbischof Agobard von Lyon, als Ursache aller Unordnungen erschien. Das Unternehmen der Söhne fand jetzt großen Anklang. Gegen Ostern 833 zog der alte Kaiser seine Getreuen, meist aus Norddeutschland, bei Worms zusammen, während die Kriegsschaaren der drei verbündeten Söhne sich bei Colmar vereinigten [1].

Gregor IV. in Deutschland. Treulosigkeit der Söhne Ludwigs.

6. Papst Gregor IV. sah es als sein Recht und seine Pflicht an, in diesem für Kirche und Staat gleich gefährlichen Kampfe als Vermittler und Friedensstifter aufzutreten; er durfte nicht die Empörung der Söhne gegen den Vater ruhig mitansehen, aber auch nicht zugeben, daß der nach des Kaisers Willen vom Papste zum Kaiser gesalbte Lothar, der bisher die kaiserlichen Rechte in Italien ausgeübt hatte, einseitig der Kaiserwürde entsetzt werde. Ihm stand, wie Abt Wala aus kirchlichen Autoritäten zeigte, das Amt des Vermittlers vor Allen zu. Aber der Umstand, daß er in Begleitung Lothars nach Deutschland kam, erweckte Mißtrauen bei dem alten Kaiser und seinen Anhängern; der Papst erschien ihnen als parteiisch; dazu wurden falsche Gerüchte über seine Absichten ausgestreut, so besonders, daß er die auf Seite des Vaters stehenden Bischöfe durch den Bann zur Unterwerfung unter die alliirten Söhne zwingen wolle, was mehrere dieser Bischöfe zu der Drohung verleitete, sie wollten dem Papste den Bann zurückgeben. Ihrerseits erklärten die Anhänger der Söhne, deren Bestreben sei preiswürdig, da sie das Reich von einem durch die Schönheit und Schlauheit eines Weibes geblendeten unfähigen Herrscher befreien, die durch den ehebrecherischen Umgang Judiths mit Herzog Bernhard und die Einschwärzung des Bastarden Carl geschändete Ehre des Kaiserhauses rächen wollten. Der alte Ludwig hätte leicht obsiegen können, hätte er die noch nicht ganz gerüsteten Söhne sofort angegriffen; aber zaudernd verlor er mehrere Wochen mit nutzlosen und nur die Bitterkeit steigernden Unterhandlungen. Erst in der zweiten Hälfte des Juni verließ er Worms und stellte sich den Söhnen kampfgerüstet gegenüber. Da kam Gregor aus dem Lager Lothars zu dem alten Kaiser herüber und verhandelte mit ihm über den Frieden. Inzwischen zogen die Söhne durch List, Geld und Versprechungen viele Anhänger des Vaters auf ihre Seite und fühlten sich bald so stark, daß sie von den Friedensvorschlägen, die der Papst überbrachte, nichts mehr hören wollten, ja sie gestatteten ihm nicht einmal mehr, seinem Worte gemäß zu Ludwig zurückzukehren, um ihre Antwort zu überbringen, und verbreiteten die Nachricht, der Papst habe sich jetzt völlig auf ihre Seite gestellt. Nun war der Abfall in Ludwigs Lager allgemein und bald mußte sich dieser wehrlos den anstürmenden Söhnen übergeben (Ende Juni 833). Die Kaiserin Judith ward nach Tortona, ihr Sohn Carl in das Kloster Prüm gebracht; den alten Kaiser sperrte Lothar zu Soissons in das Medarduskloster; der Papst aber kehrte in tiefer Betrübniß über den mehrfachen Frevel nach Italien zurück. Der Platz der Gefangennahme Ludwigs hieß von da an das Lügenfeld [2].

---

[1] *Mansi*, XIV. 403. 630 seq. Agobard. Lugd. Opp. *Migne*, t. 104 p. 287. Hefele, IV. S. 71 f. *J. Heyer*, De intestinis sub Ludovico Pio ejusque filiis in Francor. regno certaminibus. Monast. 1858.

[2] Paschas. Radb. Vita S. Walae ap. *Mabill.*, Acta SS. O. S. B. IV, II L. II. Hefele, IV. S. 76 ff. Döllinger, I. S. 414 f.

Kaiser Ludwigs letzte Schicksale.

7. Von mehreren Bischöfen, besonders von Ebbo von Rheims, bearbeitet, willigte der alte Kaiser ein, sich öffentlich seiner Sünden anzuklagen, das Büßergewand anzulegen und so auf die Regierung zu verzichten. Aber diese Erniedrigung der kaiserlichen Würde empörte bald alle rechtlich Gesinnten; gegen Lothar erhoben sich sogar die zwei anderen Brüder mit den Waffen; jener entfloh nach Italien und ließ den Vater und seinen Bruder Carl im Kloster St. Denys zurück. Alsbald ward Ludwig befreit und eingeladen, die Regierung wieder zu übernehmen. Er aber forderte, weil Bischöfe ihn verurtheilt, auch eine feierliche Wiedereinsetzung durch dieselben. Es wurden ihm die Waffen zurückgegeben und die Absetzung als ungerecht cassirt. Auf einer großen Versammlung zu Diedenhofen 835, auf der auch Ebbo von Rheims seine Schuld bekannte, ward ihm die Kaiserkrone feierlich wieder aufgesetzt; den Agobard von Lyon traf Absetzung; Ebbo ward zur Resignation genöthigt. Man hielt das Princip aufrecht, daß die öffentlichen Büßer unfähig zu allen Aemtern seien, sprach aber dessen Unanwendbarkeit auf Ludwig aus, der wegen theils unwahrer, theils unerwiesener, theils längst gesühnter Verbrechen ungerecht zur Kirchenbuße verurtheilt worden war. Der alte Kaiser versöhnte sich noch mit vielen seiner Gegner und knüpfte auch Unterhandlungen mit seinem verrätherischen Sohne Lothar an, der immer noch in Italien herrschte und sogar die römische Kirche schwer bedrückte. Gregor IV., der Ludwigs Absetzung nicht anerkannt hatte, nahm 836 dessen Gesandte freundlich auf und gab ihnen bei der Rückkehr zwei Bischöfe als Legaten mit, die aber Lothar nicht durch die Lombardei ziehen lassen wollte. Ludwig dachte selbst an eine Heerfahrt nach Italien, ward aber durch die Einfälle der Normannen verhindert. Als dann König Pipin von Aquitanien mit Hinterlassung zweier unmündiger Söhne (Dec. 838) starb, traf Ludwig (839) eine neue Reichstheilung, wonach sein Sohn Ludwig auf Bayern beschränkt blieb, alles Uebrige zwischen Lothar und Carl getheilt wurde. Als Ludwig der Deutsche deßhalb zu den Waffen griff, starb der alte Kaiser (20. Juni 840). Lothar suchte seinen Reichsantheil auf Kosten seiner Brüder zu vergrößern, ward aber von Ludwig dem Deutschen und Carl dem Kahlen bei Fontenai (25. Juni 841) besiegt und mußte vor Ostern 842 aus Aachen entfliehen. Die dort versammelten Bischöfe erklärten, Lothar habe durch seine Sünden das Reich verwirkt und Gott habe es seinen Brüdern gegeben, doch müßten diese vor der wirklichen Uebernahme schwören, daß sie es nicht gleich Jenem, sondern nach dem Willen Gottes regieren wollten. Nach langen Verhandlungen kam es endlich zu dem Vertrage von Verdun (11. Aug. 843). Das Reich Carls d. Gr. ward in drei Königreiche zertheilt; die Rechte der einzelnen Volksstämme konnten jetzt, wenigstens theilweise, wieder aufleben, aber die schönen Hoffnungen, die sich an die Kaiserkrönung des gewaltigen Herrschers geknüpft hatten, schienen für immer zerstört [1].

Bedrängnisse Roms durch die Saracenen und Kaiser Lothar unter Gregor IV. und Sergius II.

8. Die abendländische Christenheit war fortwährend doppelt bedroht von der inneren Zwietracht der Enkel Carls und von den Einfällen heidnischer Stämme, der Normannen, der Slaven, der Magyaren sowie der Araber. Letztere machten von Sicilien aus verheerende Einfälle in Italien und bedrohten die Tibermündungen, damit selbst Rom, dessen größte Basiliken (St. Peter und St. Paul lagen noch außerhalb der Mauern) jedem Ueberfall preisgegeben waren. Gregor IV. erkannte die Nothwendigkeit des Küstenschutzes und erbaute etwas landeinwärts vom alten Ostia eine neue kleinere Stadt (Gregoriopolis) mit festen Mauern, mit Gräben und Geschütz und leitete den Mauerbau an Ort und Stelle. Je weniger der tyrannische Kaiser Lothar

---

[1] Relatio Episcoporum de exauctorat. Ludov. *Mansi* l. c. 647. *Pertz*, Leg. I. 365. Astron. Vita Ludov. n. 49. *Pertz*, M. II. 640 seq. Ludov. restaur. *Mansi*, l. c. p. 654—658. Hefele, IV. S. 79—82. M. Schr. Kath. K. S. 38—41. Nithard. Hist. L. I—III. *Pertz*, M. II. 662 seq. 668. Hefele, S. 90—99. Querela Flori de divis. imperii (*Migne*, t. 119 p. 249 seq.). Gfrörer, Gesch. der Karol. I. S. 64 ff. Wenck, Das fränkische Reich nach dem Vertrage von Verdun. Leipz. 1851.

seiner Pflicht als Schirmvogt der römischen Kirche nachkam, desto höher gingen seine Ansprüche auf deren Beeinflussung selbst in den wichtigsten Fragen. Als nach Gregors IV. Tod (25. Januar 844) der bisherige Archipresbyter Sergius in aller Ordnung gewählt worden war, mußte sich der Diakon Johannes, dessen Partei schon die Wahl zu stören versucht hatte, des Lateran zu bemächtigen; es gelang jedoch, ihn daraus zu vertreiben, worauf Sergius II. von dem Palaste Besitz nahm und dann in St. Peter consecrirt wurde. Das gab dem Kaiser Lothar Anlaß zur Einmischung; die von ihm erlassene Constitution schien verletzt, da Unberechtigte an der Wahl Theil genommen haben sollten; er wollte sein Verlangen durchsetzen, daß kein Papst mehr ohne seine Zustimmung und die Anwesenheit seiner Missi geweiht werde. Er sandte seinen zum König von Italien erhobenen Sohn Ludwig sowie seinen Oheim Bischof Drogo von Metz mit einem Heere, das den Kirchenstaat wie feindliches Land behandelte, gegen Rom. Vor der Stadt wurde Ludwig auf Geheiß des Papstes ehrenvoll in der üblichen Weise eingeholt, vom Papste an den Stufen der Peterskirche empfangen, der Eintritt in dieselbe ihm aber erst gestattet, als er versichert hatte, reinen und wohlwollenden Sinnes gekommen zu sein. Die Haltung des Papstes und die würdevolle Feierlichkeit des Empfanges imponirten dem Könige, der thatsächlich schon den Sergius anerkannt hatte und nun von ihm zum König der Longobarden gesalbt ward (15. Juni 844). Entschieden wies der Papst die Forderung ab, daß die Vornehmen der Stadt dem Könige den Eid der Treue leisten sollten, was nur der Kaiser zu verlangen befugt war. Das fränkische Heer durfte nur vor der Stadt lagern, nicht innerhalb derselben [1].

9. Große Gefahren drohten fortwährend von den Saracenen. Von ihnen bedrängt, kamen die Beneventaner mit ihrem Herzoge Siconolf nach Rom, um mit Ludwig den Lehensverband zu erneuern zum Schutze gegen den feindlichen Andrang, und begrüßten auch den Papst. Nachher zog Ludwig ab nach Pavia, ohne dem italienischen Süden Beistand gebracht zu haben. Im Jahre 846 drangen die Saracenen über Porto gegen Rom vor. St. Rufina ging in Flammen auf, die Peters- und die Paulskirche wurden von verschiedenen feindlichen Abtheilungen geplündert. Erst die vom Papste aus Spoleto herbeigerufene Mannschaft setzte den Gewaltthaten ein Ziel; ein Theil zog über Civita-vecchia ab, ein Theil über Fondi und Gaeta, wo er sich festsetzte; ein fränkisch-italienisches Heer ward geschlagen und rettete sich nach Rom. Sergius II., der vor dem Lateran die heilige Treppe von 18 Stufen herstellen ließ, starb am 27. Januar 847. Nur mit Besorgniß schritt man zur Weihe des einstimmig erwählten Römers Leo, Cardinalpriesters von den „Vier Gekrönten", da Lothars Gewaltthätigkeit drohte, aber auch der Aufschub angesichts der Saracenengefahr höchst bedenklich schien. Man erklärte hiebei feierlich, nach Gott dem Kaiser in Allem die gebührende Ehre und Treue

[1] *Baron.* a. 829 n. 8. Papencordt, S. 157 f. Reumont, II. S. 194—196. Sergii vita et epp. *Mansi*, XIV. 799 seq. *Migne*, t. 106 p. 841 seq. Prudent. Trecens. a. 844 p. 440: Romam dirigit (Loth.) acturus, ne deinceps decedente Apostolico quisquam illic praeter suam jussionem missorumque suorum praesentiam ordinetur antistes. Phillips, l. c. S. 777. Papencordt, S. 158 f. Reumont, II. S. 196 .

wahren zu wollen. Doch stand Papst Leo IV. (847—855) mit Kaiser Lothar nachher in gutem Einvernehmen, krönte 850 seinen Sohn Ludwig II. zum Kaiser und schloß mit beiden Kaisern einen Vertrag, dem gemäß sowohl die Wahl als die Consecration des Papstes nur nach den canonischen Vorschriften vor sich gehen sollte. Der rastlos thätige Papst erbaute die neue Mauer, welche die Peterskirche und das angrenzende Gebiet in den Kreis der Stadt einschloß, sowie mehrere Befestigungswerke um Rom, begann im Bunde mit Neapel, Amalfi und Gaeta einen Seekampf gegen die Saracenen, der mit einem großen Siege endete, und stellte mehrere verwüstete Städte des Kirchenstaates wieder her[1]. Leo hielt 850 und 853 Synoden in Rom, auf denen er frühere Canones erneuerte und den Cardinalpriester Anastasius von St. Marcellus, der seine Kirche 848 eigenmächtig verlassen hatte und aus der Gegend von Aquileja trotz aller Mahnungen nicht zurückkehrte, endlich mit dem Banne belegte und seiner Würde entsetzte[2]. Aus dem byzantinischen Patriarchate, das noch immer die Jurisdiction über den griechischen Theil Siciliens behauptete, gelangte an Leo eine Berufung mehrerer Bischöfe, die der Patriarch wegen Ungehorsam und Schisma entsetzt hatte, insbesondere des Erzbischofs Gregor von Syrakus; Leo forderte aber erst den Patriarchen auf, die Proceßacten und die Gründe seines Urtheils in Rom vorzulegen und suchte überhaupt mit dem griechischen Hofe im Interesse des von den Saracenen bedrängten Unteritaliens ein engeres Bündniß[3]. Im Jahre 855 klagte sogar der Heermeister Daniel seinen Collegen Gratian an, er suche die Griechen herbeizurufen und die Herrschaft der Franken in Italien zu beseitigen, auf welche Nachricht Kaiser Ludwig herbeieilte, um gemeinsam mit dem Papste zu Gericht zu sitzen. Aber Daniel konnte seine Anklage nicht beweisen und nur die Fürsprache des Kaisers befreite ihn von der Strafe, worauf dieser von Rom abzog. Damals kam der junge Alfred, der künftige König von England, mit seinem Vater Ethelwolf nach Rom, um vom Papste die Salbung zu empfangen; unauslöschliche Eindrücke empfing der edle Jüngling, der für seine Heimath das Größte zu leisten bestimmt war. Leo IV. starb nach gesegneter Regierung am 17. Juli 855.

Papst Leo IV.

10. Daß auf Leo IV. die „Päpstin Johanna" gefolgt sei, ist eine längst widerlegte Fabel[4]. Wohl aber gab es ernste Kämpfe bei der Papstwahl, die

Benedict III.

---

[1] Vita Leon. IV. *Mansi*, XIV. 853 seq. *Migne*, t. 115 p. 629 seq. Papencordt, S. 159—162. Reumont, II. S. 198—202.

[2] *Mansi*, l. p. p. 943. 997. 1026. Hefele, IV. S. 170. 177. Der c. 31 d. 63 wird von den Meisten als ächt anerkannt (Phillips, V. S. 778); ob can. 41 C. II. q. 7 Leo IV. angehört, ist zweifelhaft.

[3] Ueber die Appellation des Gregor von Syrakus *Jaffé*, Reg. n. 1991 p. 233 seq. Stylian. ep. und Nicol. I. ep. 11. *Mansi*, XVI. 428; XV. 263. Gfrörer, a. a. O. I. S. 286—288.

[4] Denn 1) ist kein Platz für dieses Phantom zwischen Leo IV. und Benedict III., der wahrscheinlich schon in demselben Juli gewählt ward, in dem Leo starb (*Jaffé*, Reg. p. 235). Ein Diplom Benedicts für Corvei v. 7. Oct. 855 (*D'Achery*, Spicil. III. 343. *Jaffé* n. 2006), die Münzen und Medaillen mit den Namen von Kaiser Lothar († 28. Sept. 855) und Papst Benedict III. (*Garampi*, De nummo argenteo Bened. III. Romae 1749. 4) lassen für die Afterpäpstin nicht einmal die von der Fabel geforderte Zeit herausbringen, am wenigsten 2½ Jahre. 2) Nach Hincm. ep. 26 ad Nicol. I.

auf den Cardinal von St. Kallistus, **Benedict III.**, fiel, der sich nur ungern zur Annahme entschloß. Einen Bericht über die Wahl sollten Bischof

---

867 Opp. II. 298 ed. Sirm. erfuhr dessen nach Rom entsandter Bote unterwegs den Tod Leo's IV. und traf in Rom sofort Benedict III., der sein Gesuch bewilligte. Vgl. Hefele, IV. S. 314 f. N. 1. 3) Kein Zeitgenosse weiß etwas von der Päpstin; auch die folgenden drei Jahrhunderte schweigen; Papst Leo IX. ep. ad Caerul. *Mansi* XIX. 649, der wohl dem Chron. Salernit. (*Pertz* V. 481) folgte, weiß von Byzanz eine solche Erzählung; damals hatte man im Occident noch keine ähnliche Sage über Rom. Vgl. Hefele, IV. S. 730. 4) Erst im 13. Jahrhundert ward die Fabel aufgezeichnet, in der späteren Chronik des Martinus Polonus († 1278), bei Stephan de Borbone († 1261), bei Barthol. v. Lucca. Die alten Handschriften des Lib. Pontif., die Benedict III. unmittelbar auf Leo IV. setzen, des Marianus Scotus († 1086), des Sigebert von Gemblours († 1112) kennen sie noch nicht (*Pertz*, M. V. 551; VI. 340. 370); selbst Martinus Polonus nicht, in dessen Chronik sie erst zw. 1278—1312 eingerückt ward. Erst im 14. Jahrh. glaubte man an die Sage. Aber die gelehrtesten Männer sahen frühe ihre Haltlosigkeit, wie Aeneas Sylv. ep. I. 30, Platina Vita Pont. n. 106, Joh. Aventin. († 1554), Annal. Bojor. L. IV. *Leibnitz*, Flores sparsi in tumulum Papissae. Bibl. hist. Goett. 1758, I. 267 seq. *Busanelli*, De Joh. Pap. ap. *Mansi*, XV. 35—102. *Nat. Alex.*, Saec. IX. diss. III. *Le Quien*, Or. chr. III. 380—460. — Nur gefiel die Fabel den Protestanten wegen ihrer Brauchbarkeit in der Polemik. Vgl. Hist. de la Papesse Jeanne fidèlement tirée de la dissert. lat. de M. de *Spanheim*. 2. éd. A la Haye 1720, voll. 2. Schröckh (K.-G. XX. 10. Vgl. XXII. 75—110) gesteht, es falle „manchen Protestanten schwer, diese ihrer kirchlichen Gesellschaft brauchbare, aber — auf's gelindeste gesagt — schon lange nicht mehr haltbare Erzählung aufzugeben“. Und in der That haben sie nach ihm nicht bloß Luden (Gesch. des teutschen Volkes 1831, VI. 51), Hase und Kist, sondern noch später der protest. Pfarrer Andreä (Ein Weib auf dem Stuhle Petri oder das wieder geöffnete Grab der Päpstin Johanna. Gütersloh 1866) zu vertheidigen gesucht. Neander, Gieseler, Kurtz hatten die Fabel preisgegeben, ebenso Guericke (K.-G. II. 51), der jedoch (das. N. 1) meinte, wegen der Päpstin habe sich Johannes XX. (1276) den XXI. genannt (S. unten zu § 36). Sagittarii Introduct. I. p. 676; II. 626. *Fabric.*, Bibl. gr. X. 935. *Walch*, Bibl. select. III. 648. Smets, Das Märchen von der Päpstin Joh. Cöln 1829. 1835. Bes. Döllinger, Die Papstfabeln des M.-A. Münch. 1863, S. 1—45. Letzterer sucht aus verschiedenen, mit einander combinirten Gerüchten und falscher Deutung von Schriften und Thatsachen das allmälige Entstehen des Märchens zu erklären und führt besonders an: a) den Gebrauch durchbrochener Sessel, wie sie in heidnischen Bädern gebraucht waren, bei der Procession des neuen Papstes nach dem Lateran; b) einen Stein mit einer Inschrift, den man für ein Grabdenkmal nahm, in specie einen Mithrasstein mit den Buchstaben P. P. P. (propria pecunia posuit), die nachher ergänzt und gedeutet wurden (Parce pater patrum, papissae pandere partum etc.); c) eine an demselben Orte aufgefundene Statue mit Gewändern heidnischen Ursprungs; d) die Sitte, bei Processionen mit Vermeidung einer zu engen Straße einen Umweg zu nehmen. (Nur fehlt die in's Einzelne gehende historische Begründung für den Einfluß dieser Gegenstände und Thatsachen auf die Entstehung und Ausschmückung der Sage.) Sicher variirte das Märchen öfters. Die Päpstin ist bald in Athen, bald in Mainz, bald in England geboren, anfangs noch namenlos, noch keine Gelehrte, sondern nur Schreiberin, dann Agnes, Gilberta oder Johanna genannt, welcher Papstname der häufigste war; bald wird sie als Weib gleich nach der Wahl erkannt, bald zwei Jahre später u. s. w. Carl Blascus (Diatribe de Joh. Papissa. Neap. 1779) bezog das Märchen auf die pseudo-isidorischen Decretalen; ihm folgend, faßte Gfrörer (K.-G. III, III. S. 978. Carol. I. S. 288—293) dasselbe als eine Satire auf diese angeblich in Mainz entstandene Sammlung und auf Leo's IV. Verbindung mit den Griechen. *Bellarm.*, De Rom. Pont. III. 24 hatte mit Berufung auf Leo IX. die Uebertragung der Sage von Neu- auf Alt-Rom angenommen. *Leo Allat.*, Diss. fab. de Joh. Pap., wollte sie aus einem Vorgange in Mainz mit der falschen Prophetin Thiota (Hefele, IV. S. 122)

Nicolaus von Anagni und der Heermeister Mercurius den beiden Kaisern überbringen. Aber eine Partei begünstigte den abgesetzten Cardinal Anastasius, gewann durch ihren Vertreter, den Bischof Arsenius von Gubbio, die an die Kaiser abgeordneten Gesandten, die jetzt gegen ihre Weisungen wirkten, und veranlaßte die Abordnung zweier Grafen Adelbert und Bernhard, denen die Anhänger des Gegenpapstes, darunter die Bischöfe Rodoald von Portus und Agatho von Todi, bis Horta entgegenreisten. Sie zogen mit Anastasius, dem Werkzeuge kaiserlicher Politik, in Rom ein; dieser ließ in St. Peter mehrere Bilder zerstören, namentlich ein Gemälde, das die gegen ihn gehaltene Synode Leo's IV. darstellte, und drang (22. Sept. 855) auch in den Lateran ein, wo Benedict III. zwei abgesetzten Priestern in Haft gegeben ward. Aber die Standhaftigkeit des Clerus und des Volkes, welche die Freiheit der römischen Kirche so schwer bedroht sahen, und die beigebrachten Beweise der Legitimität der Wahl bewogen endlich die kaiserlichen Sendboten, Benedict III. anzuerkennen und den Usurpator aus dem Lateran zu vertreiben. Benedict, am 29. September in Gegenwart der kaiserlichen Missi geweiht, gab den Aufrührern Verzeihung und ließ auch den schon früher anathematisirten Anastasius zur Laiencommunion zu. Bald darnach starb Kaiser Lothar, dessen drei Söhne nach seiner letzten Bestimmung dessen Gebiet in der Art theilten, daß Kaiser Ludwig II. Italien, Lothar II. das Land zwischen Rhein, Schelde und Maas (nach ihm Lothringen genannt), Carl die Provence erhielt [1]. Papst Benedict gab in Sachen des Gregor von Syrakus, den Bischof Zacharias von Taormina in Rom vertrat, obschon er denselben mit seinen Anhängern als suspendirt anerkannte und der byzantinische Patriarch ihn um Bestätigung seines Urtheils anging, noch kein Endurtheil, da er genau die Acten der Untersuchung kennen lernen wollte, die immer noch nicht eintrafen; als der Mönch Lazarus mit kaiserlichen Briefen nach Rom abgehen sollte, trat in Byzanz ein Wechsel in der Politik und der Sturz des Patriarchen ein [2].

---

ableiten, Leibniz l. c. von einem Bischof Joh. Anglicus, der nach Rom gekommen und dort als Weib erkannt worden sei, Aventin aus einer Satire auf Papst Johann IX., Blondell aus einer solchen auf Johann XI., Panvinius aus einer solchen auf Johann XII. (not. ad Platin. Cf. *Heumann*, Diss. de orig. tradit. fals. de Joh. Pap. Goett. 1733). Neander, II. S. 200 N. 1, glaubte, daß der verderbliche Einfluß der Weiberherrschaft in Rom (§ 26) und der von einigen unwürdigen Päpsten jener Zeit geführte Name Johannes zur Entstehung des Märchens Anlaß gaben. *Baron.* a. 879 n. 5 und *Binius* not. ap. *Mansi* XVII. 3 vermutheten, die von Vielen getadelte weibliche Schwäche Johannes' VIII. den Griechen gegenüber (§ 169 ff.) habe den Anlaß gegeben, was Mai (N. Coll. t. I. Proleg. p. XLVII) dadurch bestätigt fand, daß Photius De Spir. S. myst. c. 89 p. 99 gerade diesen ihm sehr werthen Papst dreimal mit Emphase den „Männlichen" (ἀνδρεῖος) nannte, gleich als wolle er einen von Tadlern ihm gegebenen Beinamen (γυναικίας, γυναικοειδής, γυναίκιον) abwehren. Vgl. m. Schr. Photius, II. S. 394. Hefele, IV. S. 442. Das scheint noch immer ein hochwichtiger Factor zur Erklärung der Fabel.

[1] Vita Bened. III. *Vignol.* III. 151. *Mansi*, XV. 102 seq. Hincm. Ann. (*Pertz*, I. 479). *Baron.* a. 855. Papencordt, S. 162.

[2] Ueber die Sache des Gregor von Syrakus s. Hefele, IV. S. 222 f. u. m. angef. Schr. I. S. 360. 362. Eine neue Quelle (neben Nicol. I. ep. 8 q. 11. Hadr. II. ep. ad Ignat., Stylian. u. A.) ergibt sich in den von Deusdedit Collect. canon. L. IV c. 162 p. 505—512 freilich in sehr corrupter Form mitgetheilten Acten des 861

Einer unter seinem Vorgänger 853 zu Gunsten des seit 845 an Ebbo's Stelle gesetzten Erzbischofs Hinkmar von Rheims gehaltenen Synode gab Benedict seine Zustimmung mit Vorbehalt der Autorität des heiligen Stuhles und unter Voraussetzung der Richtigkeit des angegebenen Sachverhaltes, welche Voraussetzung später sich nicht bewahrheitete[1]. Benedict III., dem sein hochbegabter und gewandter Diakon Nikolaus stets zur Seite stand, starb am 8. April 858 und hatte eben diesen Diakon zum Nachfolger, der sich durch seine unerschütterliche Gerechtigkeit, seine hohe Weisheit und seltene Thatkraft den Beinamen des Großen erworben hat.

Nikolaus I. d. Gr.

11. Kaiser Ludwig, der bei der Wahl des Nikolaus, Sohn des Primicerius Theodor, zugegen war und sie begünstigt haben soll, wohnte der Inthronisation des neuen Papstes bei und benahm sich auf das Freundschaftlichste. Als der Papst ihn nachher in seinem Lager vor der Stadt besuchte, führte er nach Pipins Beispiel eine Strecke lang dessen Pferd am Zaume, wie es später als Ceremoniell zur Bezeigung der Ehrfurcht vor dem geistlichen Oberhaupte allgemein üblich ward. Bald hatte der Papst mit dem übermüthigen Erzbischof Johannes von Ravenna zu kämpfen, der Güter des heiligen Stuhles an sich gerissen, päpstliche Beamte eingekerkert, Viele an der Reise nach Rom gehindert und eine Vorladung dahin mißachtet hatte, weßhalb er mit dem Banne belegt ward. Johannes floh zum Kaiser nach Pavia und kam mit dessen Commissären nach Rom. Diese aber überzeugten sich, daß Johannes ihren Schutz mißbrauche, und der Papst bestimmte dem Erzbischofe einen neuen Termin zur Verantwortung. Nikolaus ging selbst nach Ravenna auf Bitten der Bewohner des Exarchats und stellte hier die Ordnung her, gab auch den Beraubten ihre Güter zurück. Als Johannes abermals nach Pavia ging, wollte Niemand den Gebannten aufnehmen und der Kaiser selbst rieth ihm unter Zusicherung seiner Fürsprache zur Unterwerfung. Johannes, der sein Ordinationsgelöbniß verfälscht hatte, las nun (Nov. 861) auf einer römischen Synode eine neue Formel vor und ward nach geleistetem Versprechen des völligen Gehorsams begnadigt. Schwere Sorge bereitete dem Papste überhaupt die Pflichtvergessenheit vieler Bischöfe und die Lasterhaftigkeit der Fürsten. Der wollüstige Lothar II., zweiter Sohn Lothars I., trennte sich willkürlich von seiner Gemahlin Theutberga unter der Anschuldigung, sie habe vor ihrer Ehe einen blutschänderischen Umgang mit ihrem Bruder, Abt Hugbert, gepflogen, ehelichte die Buhlerin Waldrada und fand dafür sogar die Genehmigung mehrerer wohldienerischer Bischöfe, insbesondere des Günther von Cöln und des Thietgaud von Trier. Die verstoßene Königin rief den

---

in Constantinopel gehaltenen Concils (§ 148). Die Anklage des römischen Legaten, Ignatius habe dem Papst Benedict nicht geantwortet (p. 506), kann sich nur auf Benedicts letzte Aufforderung beziehen; die weitere, er habe das päpstliche Schreiben gar nicht sehen wollen (p. 510), wird ebenso als Behauptung seiner Gegner von Hadr. II. ep. ad Ignat. erwähnt. Daß er keinen Abgeordneten gesandt habe (p. 507), ist anderwärts (p. 511) widersprochen. Ignatius wollte nach den Acten den Brief im Juli 857 erhalten haben, einige Monate vor seiner Vertreibung (die Zahlen IX aut X p. 507 halte ich für falsch, richtiger: IV aut V).

[1] Ueber die Synode zu Soissons *Mansi*, XV. 738 seq. 745 seq. Hefele, IV. S. 310 f.

Schutz des Papstes an und für sie verwendete sich Carl der Kahle, in dessen Reiche Erzbischof Hinkmar von Rheims ihre Vertheidigung in einer eigenen Schrift übernahm. Seinerseits wandte sich Lothar heuchlerisch an den Papst und bat um Veranstaltung einer neuen Synode in dieser Sache; jetzt schützte er vor, er sei bereits bei Lebzeiten seines Vaters mit Waldrada versprochen, nachher, da das nicht ausreichte, er sei bereits mit ihr vermählt gewesen. Papst Nikolaus schrieb eine Synode nach Metz aus, auf der unter dem Vorsitze seiner Legaten sich die Bischöfe nicht bloß aus Lothars Reich, sondern auch die aus den anderen fränkischen Reichen einfinden sollten. Aber Lothar hinderte das Erscheinen der Bischöfe aus den anderen Reichen und bestach die päpstlichen Legaten, so daß im Juni 863 zu Metz zu seinen Gunsten entschieden ward. Nikolaus erklärte die Entscheidung für nichtig, entsetzte die Erzbischöfe Günther und Thietgaud und stellte den übrigen Theilnehmern nur dann Verzeihung in Aussicht, wenn sie dem apostolischen Stuhle Reue bezeigten und seinen Anordnungen nachkämen. Günther und Thietgaud warben allenthalben Bundesgenossen gegen den damals mit Byzanz im Kampfe begriffenen Papst und reizten den Kaiser Ludwig gegen ihn auf, weil er seinen Bruder und seine Gesandten beschimpft und ungerecht geurtheilt habe. Ludwig II. rückte von Benevent aus mit einem Heere gegen Rom vor, den Papst für die vermeintliche Beschimpfung büßen zu lassen. Nikolaus ordnete allgemeines Fasten und Bittumgänge in der Stadt an; aber er blieb ungebeugt, als Ludwig (Anfangs 864) wirklich in Rom eindrang und seine Truppen eine Procession anfielen, Fahnen und Kreuze verunehrten; er blieb ohne Nahrung in St. Peter zwei Tage eingeschlossen. Aber Unglücksfälle, die sein Heer trafen, brachten den Kaiser zur Besinnung; seine Gemahlin Engelberga veranstaltete eine Zusammenkunft desselben mit dem Papste, der ihm Aufklärungen gab, worauf Ludwig nicht ferner auf die entsetzten unwürdigen Prälaten hörte und Rom mit den Seinigen wieder verließ [1]. Nachher stand der Kaiser wieder in gutem Einvernehmen mit dem Papste, der zu seinen Gunsten 865, als seine Oheime Ludwig und Carl über eine Theilung der ihren Neffen zugehörigen Gebiete beriethen, entschieden mit der Aufforderung auftrat, daß ihm ermöglicht werde, sein gottbeschütztes Kaiserthum, das er mit Segnung und Salbung durch den Dienst der apostolischen Oberhirten empfangen habe, zur Erhöhung der Kirche zu verwalten [2].

12. Erzbischof Günther fügte sich der päpstlichen Censur nicht, ließ vielmehr durch seinen Bruder Hilduin eine heftige Protestationsschrift auf dem Grabe des hl. Petrus niederlegen und suchte durch Rundschreiben die Bischöfe gegen den Papst als einen unerträglichen Tyrannen aufzureizen [3]. Wie ein Fels

---

[1] Vita Nicol. cum epist. et syn. *Mansi*, XV. 143 seq. 275 seq. 611 seq. Annal. Bertin. a. 858 seq. Hincm. Ann. a. 864. Erchemp. Hist. Longob. c. 37 (*Migne*, t. 129 p. 764). Regino Chron. a. 865 (*Pertz*, I. 572). Hincmar. De divort. Loth. (*Migne*, t. 125 p. 623 seq.). M. Sdralek, Hinkmars von Rheims canon. Gutachten über die Ehescheidung des Königs Lothar II. Freiburg 1881. Schnörs, Hinkmar, Erzb. von Rheims. Freib. 1884. S. 175 ff. Hefele, IV. S. 239 ff. 282 f.

[2] Nicol. ep. 26 *Mansi*, l. c. p. 288. *Jaffé*, n. 2104.

[3] Protestat. Gunth. *Baron*. a. 863 n. 27 seq. Etwas verschiedener Text bei Hincmar. Ann. *Pertz*, I. 463 seq. *Migne*, t. 121 p. 377—380.

stand Nikolaus dem verbrecherischen Prälaten, der ihn früher selbst zu täuschen versucht hatte, und den mit ihm Verbündeten gegenüber fest. König Lothar, auch von seinen Oheimen bedrängt, sah sich genöthigt, in unterwürfigen Briefen ihm seinen Gehorsam zu versprechen, sich zum persönlichen Erscheinen in Rom zu erbieten; für die entsetzten Prälaten legte er bloß Fürbitte ein. Bald baten die Theilnehmer des ungerechten Urtheils von Metz den Papst demüthig um Absolution, die sie auch erhielten; Thietgaud von Trier enthielt sich der Pontificalien, Günther, der trotzig sie auszuüben fortfuhr, ward durch Lothar selbst aus seiner Kirche vertrieben. Als Bischof Arsenius von Horta als Legat mit den Schreiben des Papstes ankam (865) und den König mit dem Bann bedrohte, wenn er nicht die Waldrada entlasse und die Theutberga wieder als Gemahlin zu sich nehme, fügte sich Lothar in Alles, versprach unter eidlicher Gewährleistung von 12 Zeugen Gehorsam, ließ die Theutberga als gekrönte Königin dem Volke zeigen und die Waldrada mit dem Legaten nach Italien abreisen. Nun entfloh diese gleich der ebenfalls zur Buße bestimmten Ingeltrude, der entlaufenen Gattin des Grafen Boso, auf der Reise wieder nach Frankreich, worauf 866 der Bann über sie ausgesprochen ward. Bald ward Theutberga auf's Neue gequält, während Lothar seinen lasterhaften Umgang fortsetzte. Als die Königin, um den vielen Bedrängnissen zu entgehen, selbst den Papst bat, ihre Ehe zu trennen und ihr den Eintritt in ein Kloster zu erlauben, verweigerte der Papst, auf ihren Wunsch einzugehen; es handelte sich um die Heiligkeit der Ehe und des göttlichen Gesetzes, die ohne ihn von den meisten Bischöfen wie von den carolingischen Fürsten mit Füßen getreten worden wären. In zahlreichen Briefen mahnte er alle Betheiligten an ihre Pflicht in dieser Sache; er durchschaute Lothars Heuchelei, der ihm gegenüber betheuerte, er habe seit der Abreise des Legaten die Waldrada nicht mehr gesehen, und war nahe daran, den Bann über den gekrönten Ehebrecher auszusprechen, als ihn der Tod ereilte [1].

13. Ebenso kraftvoll wirkte Nikolaus auch nach anderen Seiten. Erzbischof Hinkmar von Rheims hatte als Metropolit einen von dem Bischof Rothad von Soissons abgesetzten verbrecherischen Priester wieder eingesetzt; diesem Spruche widersetzte sich Rothad, worauf ihn der Metropolit 861 excommunicirte. Rothad appellirte an den Papst, ward aber an der Reise nach Rom unter dem Vorwand verhindert, daß er selbst auf die Appellation verzichtet habe, ja sogar verhaftet und abgesetzt (862). Eine solche Macht der Metropoliten über ihre Suffraganbischöfe, die reine Tyrannei war, wenn auch eine Synode dazu benützt wurde, konnte der Papst nicht gleichgiltig ansehen. Da auch Hinkmar sich an ihn wandte, forderte er, daß Rothad mit seinen Anklägern nach Rom gesendet werde, und erklärte die von Hinkmar vorgenommene Einsetzung eines Nachfolgers für ungiltig (863). Endlich konnte Rothad die Reise antreten; da keine Ankläger sich einfanden, ließ ihn Nikolaus zur Vertheidigung zu und sprach ihn frei, worauf er durch den Legaten Arsenius in sein Bisthum wieder eingesetzt ward. Die Suffraganbischöfe hatten

[1] Nicol. et Loth. epp. *Mansi*, l. c. p. 312 seq. 384 seq. *Migne*, l. c. p. 371—375. Floß, Die Papstwahl unter den Ottonen. Freib. 1858, S. 30 ff. Cf. Regino l. c. a. 866 p. 573.

den wirksamsten Schutz gegen die Gewaltherrschaft der Metropoliten beim römischen Stuhle und die zu Troyes 867 versammelten Prälaten baten den Papst angelegentlich, er möge daran festhalten, daß kein Bischof ohne seine Genehmigung abgesetzt werden könne. Hinkmar, der behauptete, Rothad habe auserwählte Richter seiner Gegend verlangt und seine Absetzung sei nicht aus Leidenschaft erfolgt, auch nur Sachen der Metropoliten, nicht die ihrer Suffragane zu den „wichtigeren Angelegenheiten" gerechnet wissen wollte, hatte schon vorher erklärt, die Gemeinschaft mit dem heiligen Stuhl gehe ihm über Alles, er habe aber gemeint, es dürfe der Metropolit nicht von den ihm unterstehenden Bischöfen mißachtet werden, und zugleich um Bestätigung der Rechte seiner Kirche gebeten [1]. Hinkmar, ein sehr unterrichteter, aber hochfahrender Mann, war auch sonst noch über den Papst mißstimmt, der ihm entschiedene Ruhe und Festigkeit entgegenstellte. Sein Vorgänger Ebbo hatte nach seiner Absetzung (835 und 842) noch mehrmals erzbischöfliche Functionen geübt und auch Geistliche geweiht. Diese suspendirte Hinkmar, und eine Synode von Soissons, die das Urtheil bestätigte, fügte 853 noch den Bann hinzu. Dieses Urtheil hatte Benedict III. nur in bedingter Weise bestätigt; deßgleichen Nikolaus 863, der die Genehmigung nur für den Fall, daß Hinkmar in keinem Stücke den Anordnungen des apostolischen Stuhles zuwidergehandelt habe, ertheilt wissen wollte. Jene Geistlichen appellirten aber an den römischen Stuhl, und Carl der Kahle, der einen von ihnen, Namens Wulfad, auf den Stuhl von Bourges erhoben zu sehen wünschte, nahm sich ihrer Sache an. Nikolaus, dem die Rechtmäßigkeit der Absetzung Ebbo's zweifelhaft erschien, ordnete deßhalb die Abhaltung einer neuen Synode in Soissons 866 an. Diese ergriff endlich den von Hinkmar (der entschieden die Illegitimität des Ebbo nach seiner ersten Absetzung vertheidigte) vorgeschlagenen Mittelweg, ohne das Urtheil der früheren Synode umzustoßen, jene Cleriker aus Gnade und kraft päpstlicher Autorisation wieder in ihre Stellen einzusetzen, da sie nicht durch eigene Schuld unrechtmäßig ordinirt worden seien; zugleich ward die Erhebung Wulfads auf den Stuhl von Bourges gutgeheißen, was keineswegs dem strengen Rechte gemäß war. Papst Nikolaus tadelte die Unregelmäßigkeiten der früheren Synode von Soissons wie die der jetzigen, ebenso die Nichtvorlage wichtiger Urkunden und die Veränderung der päpstlichen Worte durch Hinkmar. Dieser suchte sich gegen die ihm gemachten Vorwürfe zu vertheidigen und die Synode von Troyes (Oct. 867) ergänzte die früheren Berichte, während König Carl für Wulfad das Pallium erbat und Ebbo's Sache noch in günstigerem Sinne darstellte, den auch der römische Stuhl zu theilen schien. Die Sache erhielt in befriedigender Weise ihre Erledigung [2]. Der Papst, der auf der Insel Sardinien durch den Bischof Paul von Populonia und den römischen Abt Saxus auf Abstellung der dort üblichen incestuosen Ehen drang,

[1] Rothad. libell. proclamat. *Mansi,* XV. 681 seq. Hincmar. ep. 2 ad Nicol. *Migne,* t. 126 p. 25 seq. 46 seq. Nicol. epp. *Mansi,* l. c. p. 310 seq. 679 seq. *Jaffé,* p. 246 seq. Hefele, IV. S. 243 ff. 268 ff. *Otto,* De causa Rothadi Ep. Suession. diss. Vratisl. 1862.

[2] Concil von Troyes *Mansi*, p. 795. Ueber die Ordination Ebbo's *Baron.* a. 863 n. 64; a. 866 n. 49 seq. 64. *Mansi,* XIV. 982 seq.; XV. 110. 374. 705 seq. Hefele, IV. S. 173 ff. 300 ff.

auch die Ehe der englischen Königswittwe Judith, Tochter Carls des Kahlen, mit Graf Balduin von Flandern, die man Seitens der Reichsbischöfe 862 wegen Entführung sogar mit dem Anathem belegte, da sie dem königlichen Vater mißfiel, im Interesse der freien Wahl des Gatten in Schutz nahm [1], schirmte allenthalben die Unterdrückten, steuerte der Noth der Armen, setzte den gewaltthätig abgesetzten Bischof Seufred von Piacenza wie den von seinem Bischof Pandulph des Amtes beraubten Diakon Pompo wieder ein und erledigte eine Masse der verschiedensten Anfragen aus allen Theilen der Christenheit [2]. Hoch standen die Vorrechte der römischen Kirche, nach der innigsten Ueberzeugung des Papstes „die Heilmittel der gesammten katholischen Welt, die Waffen gegen jeden Andrang der Ungerechtigkeit, der Schutz und das Muster der Priester des Herrn, aller Würdenträger wie aller ungerecht Verfolgten" [3].

Pseudo-Isidor.

14. Die im Frankenreiche zwischen 852 und 857 entstandene sogen. pseudoisidorische Rechtssammlung [4] hatte durchaus nicht den ihr oft zugeschriebenen Einfluß, daß sie eine Umgestaltung der Kirchenverfassung herbeigeführt hätte; sie entsprach vielmehr in der Hauptsache den herrschenden Anschauungen und Zuständen, und was sie wirklich Neues enthielt, ging nicht in das kirchliche Leben über. Der Sammler wollte ein möglichst vollständiges, verschiedene kirchenrechtliche, theologische und liturgische Fragen behandelndes, praktisches Werk liefern, nahm alles mögliche brauchbare Material auf, setzte jüngeren Autoritäten die Namen älterer Päpste (von Clemens bis Damasus) vor und fügte zu schon vorhandenen unächten Stücken noch andere hinzu. Ihm lag dabei besonders viel daran, die Unabhängigkeit der geistlichen von der weltlichen Gewalt hervorzuheben, den Clerikern Schutz vor den willkürlichen Mißhandlungen durch Laien, den Bischöfen Schutz vor den Bedrückungen der damals oft tyrannischen Metropoliten zu verschaffen; in letzterer Beziehung wurden besonders die Vorrechte des römischen Stuhles hervorgehoben, der den Beschlüssen der Synoden die Bestätigung zu ertheilen habe und die Fülle der Macht besitze, während auch die Unantastbarkeit der Bischöfe und der unmittelbare Ursprung ihrer Gewalt von Christus und den Aposteln mehrfach betont ward. Wegen ihrer Reichhaltigkeit und Brauchbarkeit kam die Sammlung vom Frankenreiche aus allmälig in Aufnahme und Bestandtheile derselben gingen in andere Collectionen über [5]. In der römischen Kirche besaß dieselbe kein besonderes Ansehen bis tief in's elfte

---

[1] Nicol. ep. 20. 21. Hincmar. ep. 2. *Pertz*, I. 462. Hefele, IV. S. 248. 252. 274.

[2] Wirken Nikol. I. Vita l. c. p. 151—156. *A. Thiel*, De Nicol. I. Comment. Brunsb. 1859. 1864.

[3] Ep. 30 ad Carol. Calv. *Mansi*, XV. 298.

[4] Pseudo-Isidori Collect. in *Merlini* Conc. t. I. Par. 1523. Colon. 1530. Par. 1535. *Migne*, PP. lat. t. 130. Beste Ausgabe von *P. Hinschius*, Cum Capit. Angelrami. Lips. 1863. Vgl. das. die ausführliche Praefatio, wo auch die längere und die kürzere Recension unterschieden wird.

[5] An der Authentie zweifelten im 12. Jahrhundert Petrus Comestor (*Galland.*, Sylloge t. II. c. 5 p. 30), dann um 1324 Marsilius von Padua, im 15. Jahrhundert Gobelinus Persona, Heinrich Kalteisen, Nikol. von Cusa (De concord. cath. III. 2), Joh. von Turrecremata (Summ. de Eccl. II. 101). Im 16. Jahrhundert erkannten die Unächtheit Dumoulin, Le Comte, Erasmus, Anton Augustinus, *Baron.* a. 865 n. 8, *Bellarm.* De Rom. Pont. II. 14. Die Magdeburger Centuriatoren (t. II. c. 7; t. III. c. 7) bekämpfte noch der Jesuit Turrianus (adv. Magdeb. Centuriat. pro can. Apost. et epist. decret. Pontif. libri V. Flor. 1572; Colon. 1573); ihn widerlegte Blondel (Pseudo-Isidorus et Turrianus vapulantes. Genev. 1628. 1635). Weitere Literatur: Spittler, Gesch. des canon. R. Halle 1778, S. 243 ff. Planck, Gesch. der christl. Gesellsch.-Verf. II. S. 800 ff. *Knust*, De fontibus et consilio Ps.-Isid. Goett. 1832.

Jahrhundert, wie schon aus der Synode von Gerstungen 1085 hervorgeht. Falsch ist die Annahme, Papst Nikolaus I. habe sich auf dieselbe berufen. Es wird zugegeben, daß er bis 864 die pseudoisidorischen Decretalen nicht gekannt habe; erst 864 soll er durch Bischof Rothad damit bekannt gemacht worden sein[1]. Aber wenn der Papst geltend

Eichhorn, Die span. Samml. Abhdlgn. der Berl. Akad. der Wiss. 1839. Ztschr. für gesch. R.-Wiss. 1842. XI. S. 119 ff. *H. Wasserschleben*, Diss. de patria decretal. Ps.-Isid. Vratisl. 1843. Dess. Beitr. z. Gesch. der falschen Decretalen. Breslau 1844 u. Art. Ps.-Isidor in Herzogs Real-Encykl. Bd. XII. S. 337 ff. Gfrörer, Ueber Alter, Zweck und Urspr. der Decr. des falschen Isidor (Freib. Zeitschr. f. Theol. 1847 Bd. 17 H. 2). Untersuchung über Alter u. s. f. Freib. 1848. Carolinger I. S. 7. 210. Vgl. Hall. Allg. Lit.-Ztg. 1849, S. 277 ff. Weizsäcker, Hinkmar u. Ps.-Isidor (Niedner's Ztschr. f. hist. Theol. 1858, S. 327 ff.). Der Kampf gegen den Chorepiscopat. Tüb. 1859. Die pseudo-Isid. Frage in ihrem gegenwärt. Stand (Sybels hist. Ztschr. 1860, Bd. III. S. 42 ff.; 1862, Bd. VII. S. 377 ff.) K. v. Norden, Ebbo, Hinkmar und Ps.-Isid. (das. VII. S. 311 ff.). Hinkmar, Erzb. von Rheims. Bonn 1863 (mit vielen unbewiesenen Conjecturen). Hinschius in Dove's Ztschr. für K.-R. 1866, IV. S. 148 ff. Dove, Noten zu Richters K.-R. 6. A. § 38 f. Von Katholiken: *Coustant*, Epist. Rom. Pont. Praef. de ant. can. coll. § 10. *Ballerini*, Observat. in Diss. Quesn. XII. in Opp. Leon. M. (*Migne*, t. 56 p. 947 seq.); De ant. can. coll. P. III. c. 6 (ib. p. 240 seq.). *Blasci*, Comm. de coll. can. Isid. Merc. (*Galland.*, Sylloge. Mog. 1790, II. p. 1 seq.). *Marchetti*, Saggio critico sopra la storia di Cl. Fleury. Roma 1781. *Zaccaria*, Antifebronio t. I. Diss. III. c. 3—5 p. 283 seq. ed. Pesaro gegen die nach dem Vorgange des van Espen (De coll. Isid. Merc. Opp. t. III.) von Febronius De statu Eccl. c. 8 § 7; cf. c. 5 § 3 behauptete Umwälzung der K.-Verfassung durch Pseudo-Isidor. *A. Theiner*, De Pseudo-Isidoriana can. collect. Vratisl. 1827 (aus Blasco). *St. Turk*, De jurisdict. civ. per med. aev. cum eccl. conjunctae orig. et progr. Monast. 1832. Möhler, Fragmente aus und über Ps.-Isidor (Ges. Schr. I. S. 283 ff.). Döllinger, Lehrb. (1843) II. S. 40—44. Kunstmann, Fragm. über Ps.-Isidor (N. Sion 1845, Nr. 52 ff.) u. Abhdl. im Bonner K.-Lex. IV. S. 689 ff. Hefele, Ueber den Stand der ps.-isidor. Frage (Qu.-Schr. 1847, S. 583 ff. Vgl. Freib. K.-Lex. 1852, VIII. S. 849 ff.). Roßhirt, Zu den kirchenrechtl. Quellen des ersten Jahrtaus. u. zu den ps.-isidor. Decret. Heidelb. 1849. Vgl. Heidelb. Jahrbücher 1849, I. S. 62 ff. Phillips, K.-R. IV. S. 61 ff. Walter (der schon 1822 die richtigere Ansicht vertreten), Lehrb. des K.-R. 11. A. (1854) § 95 ff. S. 162 ff. Schulte, K.-R. 2. A. (1868) S. 19 ff. M. Anti-Janus (1870) S. 104 ff. — Ueber das Verhältniß der sog. Capitula Angilrami zu Pseudo-Isidor besteht eine Controverse; Wasserschleben, Gfrörer, Hefele, Richter nahmen das höhere Alter der ersteren an, was Andere bestritten. Die Sammlung des Benedict Levita steht in enger Verbindung mit Pseudo-Isidor, der nach Hinschius aus jenem schöpfte, während Wasserschleben das Umgekehrte annahm. Kraus (Qu.-Schr. 1866, S. 486) glaubte, Benedict habe die Vorarbeiten Pseudo-Isidors benützt, die er im Mainzer Archiv fand, seine Arbeit sei aber auch wieder von diesem benützt worden, der seine Sammlung später beendete. Viele nehmen den Benedict als Verfasser aller drei falschen Sammlungen an (vgl. Vering, K.-R. I. § 17 S. 40), während Andere in den Mainzer Erzbischöfen Riculf († 814) und Ottgar († 847) die Urheber unserer Sammlung suchten. In mäßigem Umfang benützten den Pseudo-Isidor: 1) die Collectio Anselmo (Mediol. 883—897) dedicata, 2) Regino Prum. c. 906 de synodal. causis et discipl. eccl. libri II, Manuale für bischöfliche Visitationen; 3) Burcard. Wormat. († 1025) Collect. s. decret. (benützte die zwei vorigen Sammlungen); 4) Collectio XII partium, vor 1024 verfaßt, Supplement zu Burkard; 5) die Collectio Anselmi Luc. † 1086, in 13 Büchern, auf 1) und 3) sich stützend; 6) Collectio Card. Deusdedit, gewidmet Victor III. 1086, daher mittelbar auch Gratians Decret. Ueber die bischöfliche Gewalt s. Ps.-Isid. Anacl. ep. II. 2; III. 3. Jul. I. 9 p. 77. 82. 461 ed. *Hinsch.* Vgl. Phillips, IV. S. 75.

[1] Weizsäcker (Sybels Ztschr. III. S. 84), Dümmler (Ostfränk. Gesch. I. S. 538 ff.) u. A.

machte, daß die wichtigeren Angelegenheiten, insbesondere die der Bischöfe, vor den römischen Stuhl gehören, so hatte er die ächten Decretalen Innocenz' I. und anderer Päpste vor Augen[1]. Berief er sich darauf, daß die Synoden der päpstlichen Zustimmung bedürfen, so stand ihm der authentische Text des Papstes Gelasius zur Seite[2]; bestritt er die von Hinkmar vertretene Ansicht, daß die Canones, die nicht im recipirten Codex Hadrians standen, keine gesetzliche Giltigkeit besäßen, so war er dazu um so mehr berechtigt, als ja so die späteren Decrete ausgeschlossen gewesen wären und es sicher unstatthaft war, aus jenem Grunde eine Decretale zu verwerfen; sodann hatte Nikolaus schon am 18. März 862 in ähnlicher Weise die Geltung der päpstlichen Decretalen den Griechen gegenüber vertreten[3]. Während ferner bei Pseudo-Isidor die Primaten genau vom Papste unterschieden sind, hat Nikolaus 865 den „Primas" in den Canones von Chalcedon in ganz abweichender Weise gedeutet[4]. Auch ist es keineswegs ein pseudoisidorischer, sondern ein uralter Rechtsgrundsatz, daß ein gewaltsam entsetzter Bischof vor der Verhandlung wieder in seine Stelle zu restituiren sei; diesen sowie andere Sätze, wie daß jeder Angeklagte an den apostolischen Stuhl appelliren dürfe, zumal verdächtigen und feindseligen Richtern gegenüber, konnte Nikolaus, wie sich aus seinen Erörterungen mit den Griechen ergibt, auch durch Vernunftbeweise, ältere Beispiele, Schriftstellen und Decrete seiner Vorgänger erhärten[5]. Ja es bedurfte der Papst in seinem durchaus gerechten Ver-

[1] Die Stelle Ps.-Isid. Pelag. II. p. 724 ed. H.: Majores vero et difficiles quaestiones, ut S. synodus statuit et beata consuetudo exigit, ad Sedem Ap. semper referantur besagt nicht viel mehr als Innoc. I. ep. 2 n. 6 p. 749 seq. ed. *Coustant:* Si majores causae in medium fuerint devolutae, ad Sedem Ap., sicut Synodus (nach *Coustant* Sard. ep. ad Jul. n. 1 p. 395 ib.) statuit et beata consuetudo exigit, post judicium episcopale referantur. Cf. Greg. IV. 832 c. 11 Decreto C. II. q. 6 u. Leo IV. 850 c. 3 Nullam C. II. q. 6, die erklärten, die Appellation eines Bischofes von der Provincialsynode an den Papst auch vor Fällung eines Urtheils müsse einen Suspensiveffect haben.

[2] Im Sermo de causa Rothadi heißt es: cujus rei gratia facto concilio generali, quod sine Ap. Sedis praecepto nulli jus est vocandi, vocaverunt hunc episcopi. Im Briefe an Rudolph von Bourges (*Mansi*, XV. 383. *Jaffé*, n. 2090): sine cujus (Ap. Sedis) consensu nulla Concilia vel accepta esse leguntur . . . arbitramur quae in praesenti scribimus, vos affatim in archivis vestris possidere. Cf. Gelas. ep. ad Ep. Dard. (c. 1 C. XXV. q. 1): quae (Sedes Ap.) et unamquamque synodum sua auctoritate confirmat et continua moderatione custodit. Cassiod. H. trip. II. 9, 19: cum itaque ecclesiastica regula jubeat, non oportere praeter sententiam Rom. Pontificis Concilia celebrari (Soz. III. 10. Socr. II. 17). Capit. VI. 187: Auctoritas eccl. atque canonica docet, non debere absque sententia Rom. Pontificis Concilia celebrari. Das Alles konnte sowohl Pseudo-Isidor (Jul. p. 459. 465 ed. H.), als Papst Nikolaus vor sich haben, letzterer auch die Worte Gelas. ep. 27 c. 5 p. 427 ed. *Thiel* anrufen: Cum enim constet, semper auctoritate Sedis Ap. hujusmodi personas aut discussas vel esse purgatas aut sic ab aliis, quibus competebat, episcopis absolutas, ut tamen absolutio earum ex Sedis Ap. consensione penderet: ubi utrumque defuit, nec discussionem legitimam nec purgationem firmam, ac per hoc receptionem constat fuisse indebitam.

[3] Nic. ep. 42 ad Ep. Gall. (c. 1 § 1 d. 19) erläutert bei Phillips, IV. S. 45. Cf. ep. 6 ad Phot. *Mansi,* XV. 174 seq. *Jaffé,* n. 2030: Decretalia autem, quae a Pontificibus primae sedis Rom. E. sunt instituta, cujus auctoritate atque sanctione omnes synodi et s. concilia roborantur et stabilitatem sumunt, cur vos non habere vel observare dicitis? Gegen die Berufung Hinkmars auf den Cod. Dion. Hadr. sagt Nic. an obiger Stelle (*Mansi,* XV. 695) nur: Decretales epistolae Rom. Pontificum sunt recipiendae, etiamsi non sunt canonum codice compaginatae. Das war stets in Geltung.

[4] Ueber die Primaten s. Ps.-Isid. Anicet. ep. I. c. 3 p. 121. Vict. ep. 1 c. 6 p. 128 ep. H., dagegen Nicol. ep. 8 *Mansi,* XV. 187 seq. *Jaffé,* n. 2111. Vgl. m. Schr. Photius I. S. 568 N. 92.

[5] In den Briefen an Karl den Kahlen *Mansi*, XV. 688 ist nicht der Julius des

fahren kaum einer solchen Rechtfertigung; er handelte so, wie es die Zeitverhältnisse gebieterisch von ihm verlangten, kraft des göttlichen Rechtes seines Primates[1]. Wenn im Ergebniß Pseudo-Isidor mit ihm übereinstimmte, so hatte dieser doch auf seine Entscheidung nicht den mindesten Einfluß. Daß aber Nikolaus in Verlegenheit kam, als er um Mittheilung einer Decretale von Papst Melchiades ersucht ward, zeigt klar, daß er dieselbe in keiner Weise gekannt hat.

Hadrian II.

15. Nach dem Tode des großen Nikolaus († 13. Nov. 867), der als der größte Papst seit Gregor I. und wie ein zweiter Elias erschien, ward (14. Dec.) der 75jährige Priester Hadrian, bekannt durch Frömmigkeit und Wohlthätigkeit, einmüthig von der specifisch-römischen wie von der kaiserlichen Partei erhoben. Die bei der Wahl in Rom anwesenden kaiserlichen Sendboten nahmen es übel, daß man sie nicht zu derselben eingeladen, beruhigten sich aber, als man ihnen bedeutete, es sei geschehen, damit nicht nachher ein neues Recht des Kaisers daraus gefolgert werde, vermöge dessen auch bei der Wahl seine Gesandten erwartet werden müßten; die bisherige Erfahrung hatte vorsichtig gemacht. Am 14. Januar 868 erhielt der neue Papst die Consecration durch die Bischöfe von Gabii, Silva Candida und Ostia (Albano war erledigt, der Bischof von Portus abwesend). Bald fiel Herzog Lambert von Spoleto in Rom ein und verübte unter Beistand eines Theiles der dort befindlichen Franken furchtbare Räubereien. Viele Gegner des Papstes verbreiteten das Gerücht, Hadrian II. sei gegen das Andenken und die Thaten seines großen Vorgängers nicht günstig gestimmt, wozu nur die gegen einige von diesem Verurtheilte, wie Thietgaud von Trier, geübte Milde einen Anlaß bieten konnte; in der That war Hadrian dem Vorgänger so ergeben, daß ihn die Widersacher einen Nikolaiten nannten. Bald traf den Papst, der vor seinem Eintritt in den geistlichen Stand verheirathet gewesen war, auch häusliches Unglück. Seine Tochter wurde durch Eleutherius, Verwandten des zur Buße zugelassenen, unter Nikolaus zum Abte von St. Maria jenseits der Tiber, von Hadrian aber zum Bibliothekar der römischen Kirche erhobenen Anastasius, ihrem Verlobten gewaltsam entführt, und zum Schutze des Entführers hatte dessen Vater Arsenius die habsüchtige Kaiserin Engelberga mit schwerem Gelde gewonnen, war aber plötzlich in Benevent gestorben. Hadrian forderte gegen den unter fränkischem Schutze stehenden Frevler Eleutherius das kaiserliche Gericht; Eleutherius tödtete, wie es hieß, auf Anstiften des Anastasius, die Geraubte und ward durch die kaiserlichen Missi hingerichtet, Anastasius aber (12. Oct. 868) abgesetzt und excommunicirt. Letzterer begab sich, wie es scheint, an das kaiserliche Hoflager, von wo aus er sich wieder

---

Pseudo-Isidor angeführt, sondern, wie sich auch sonst zeigt, der ächte Brief des Julius (cf. Theod. H. E. II. 4) benützt. Die Stelle: Nam nonnulla eorum penes nos scripta habentur, quae non solum quorumcumque Rom. Pontificum, verum etiam priorum decreta in suis causis praeferre noscuntur bezieht sich auf die von Hinkmar angeführten Decretalen, beweist aber nicht die Bekanntschaft des Papstes mit unserer Sammlung. — Can. 2 C. XV. q. 6 gehört Nikolaus II. (11. Jahrhundert) an.

[1] So gut wie Gregor VII. (Deusdedit Coll. can. I. 119 p. 133) konnte Nikolaus I. sagen: Semper licuit semperque licebit contra novitates et excrescentes excessus nova quoque decreta atque remedia procurare, quae rationis et auctoritatis edita judicio nulli hominum sit fas ut irrita refutare.

bei dem Papste zu rechtfertigen suchte und 869 als kaiserlicher Gesandter nach Byzanz abgeordnet ward [1].

16. König Lothar II. hatte an den neuen Papst, den er biegsamer zu finden hoffte, sehr demüthig geschrieben und sich die Erlaubniß erbeten, persönlich vor ihm zu erscheinen. Hadrian lud ihn ein, zur Rechtfertigung oder zur Buße. Der König sandte die Theutberga nach Rom, um Auflösung ihrer Ehe nachzusuchen. Hadrian mahnte ihn dagegen, den Rathschlägen der Bösen kein Gehör zu geben und seine Gemahlin wieder aufzunehmen, wie er auch ihr die Rückkehr zu ihm anbefohlen habe; außerdem müsse er ihn mit dem Banne belegen. Da Kaiser Ludwig dafür bürgte, daß Waldrada jetzt frei von jeder Makel sei, gab ihr Hadrian (Febr. 868) die Lossprechung vom Banne, indem er den Umgang mit Lothar neuerdings verbot; auch warnte er Lothars Oheime vor dem beabsichtigten Einfall in dessen Gebiet und hoffte jetzt durch mildere Mittel den König zur Besserung zu bringen. Im Sommer 869 hatte dieser auf Veranstaltung seines kaiserlichen Bruders eine Zusammenkunft mit dem Papste in Montecasino und empfing hier, nachdem er beschworen, seit Waldradens Excommunication mit ihr keinen Verkehr mehr gehabt zu haben, aus den Händen des Papstes zugleich mit Günther von Cöln, der sich völlig unterworfen hatte, die Communion. Da Lothar sammt fast allen Begleitern schon auf der Rückreise in Piacenza (8. August 869) plötzlich starb, so sah man darin eine Strafe für sein Verbrechen und den unwürdigen Empfang des Sacraments. Darauf traten Waldrada sowohl als Theutberga in Klöster; Günther von Cöln leistete bald Verzicht auf sein Erzbisthum, den statt seiner 870 erwählten Willibert dem Papste empfehlend [2]. Da Lothar kinderlos verstorben war, so waren seine Länder nach dem Erbrechte dem Kaiser Ludwig II. zugefallen; bei den Kämpfen desselben mit den Saracenen in Süditalien aber konnten seine Oheime sich in die Verlassenschaft theilen und das Wahlrecht der Großen geltend machen. Der Kaiser suchte durch den Einfluß des Papstes zu seinem Rechte zu gelangen und Hadrian bot durch Briefe und Legaten Alles auf, die beabsichtigte Theilung zu verhindern. Aber Carl der Kahle ließ sich (7. Sept. 869) zu Metz durch seinen Erzbischof Hinkmar als König von Lothringen krönen und salben und gab seinem Bruder Ludwig dem Deutschen das Land jenseits der Maas und das linke Rheinufer von Basel bis Utrecht. In derber Weise wiesen Carl und Hinkmar die päpstlichen Mahnungen zu Gunsten des Kaisers zurück und grollten dem Papste, der hier nur die gerechte Sache vertrat, noch mehr, als er sich für Carls aufrührerischen Sohn Carlmann, den er nach den erhaltenen

---

[1] Vita Hadr. II. *Mansi*, XV. 805 seq. Hadr. ep. 2. *Jaffé*, n. 2191. Annal. Hincm. *Pertz*, I. 477—479. *Mansi*, XIV. 1028. Papencordt, S. 164 f. Die Identität des ehemaligen Cardinals Anastasius mit dem Bibliothekar von 868 glaube ich nach den Quellen (Photius, II. S. 230. 237. Vgl. S. 84) vollständig erwiesen zu haben. Hinkmar kannte den Abt Anastasius zu gut, um ihn mit anderen Personen zu verwechseln.

[2] Loth. et Hadr. epp. *Mansi*, XV. 381. 838 seq. 859. Gunther. Retract. *Migne*, t. 121 p. 381 seq.; ep. ad Hadr. bei Floß, l. c. S. 69 ff. N. X. Ann. Metens. Regin. a. 869. Annal. Bertin. *Pertz*, I. 479—482. *Pag*. a. 868 n. 2. 9—12. Hefele, IV. S. 295 ff.

Berichten für einen unschuldig Verfolgten hielt, bei dem Vater verwandte. Carl gab seinen Besitz nicht auf und Ludwig II. konnte seine Ansprüche nicht mit den Waffen verfolgen. In Italien hatte der Kaiser seit 868 Erfolge gegen die Saracenen, unterhandelte wegen eines Bündnisses gegen dieselben mit dem griechischen Hofe und legte diesem die angefochtene Berechtigung seines Kaiserthums dar, das er durch päpstliche Salbung und Weihung erlangt habe [1]. Bari ward den Saracenen entrissen; aber der Verrath des Herzogs von Benevent, der den vor Capua siegreichen Kaiser zur Entlassung seines Heeres bewogen, dann in seinem Palaste zu Benevent gefangen genommen hatte (25. August 871), hinderte weitere Erfolge; Ludwig ward mißtrauisch gegen die süditalienischen Großen; nur wurden die Muselmänner noch zur Aufhebung der Belagerung von Salerno genöthigt [2].

17. Noch einen weitern Kampf hatte Papst Hadrian mit Carl dem Kahlen und besonders mit Erzbischof Hinkmar. Des letzteren gleichnamiger Neffe, Bischof von Laon, ein etwas stürmischer Charakter, war mit seinem Oheim wegen eines von ihm verhängten, von diesem aber aufgehobenen Interdicts und wegen anderer Fragen in Zwist, mit dem Könige aber ebenfalls verfeindet wegen einiger Güter seiner Kirche, wegen seiner politischen Haltung und wegen ungünstiger Berichte, die er über ihn wie über seinen Oheim nach Rom gesandt haben sollte. Nach mehrfachen Verhandlungen wurde der jüngere Hinkmar 871 auf einer Synode zu Douci seines Amtes entsetzt; er erklärte, daß er nach Rom appellire. Die Synode sandte dem Papste ihr Urtheil mit mehreren Belegen und bat ihn, es zu bestätigen oder, wenn er eine neue Untersuchung für nöthig halte, diese an Ort und Stelle durch seine Legaten oder sonst bezeichnete Nachbarbischöfe nach den Canones von Sardica vornehmen zu lassen. Aber Hadrian forderte, der verurtheilte Bischof solle mit seinen Anklägern nach Rom gesendet werden, da er an ihn appellirt habe und die Acten ihn nicht völlig befriedigten. Der Papst kannte den Charakter des Verurtheilten noch nicht und hegte kein Vertrauen zu der Gerechtigkeitsliebe Carls und seiner Bischöfe. Letztere wie ihr König antworteten mit Erbitterung; Carl sah seine königliche Würde um so mehr verletzt, als er auch politische Verbrechen dem Verurtheilten vorwarf. In seiner Antwort suchte Hadrian den König zu besänftigen, hielt aber seine Forderung aufrecht. Carl hinderte die Reise des jüngeren Hinkmar nach Rom fortwährend, ließ indessen seinen Stuhl unbesetzt. Grausam verfuhr er darin, daß er den Bischof von Laon nicht bloß einkerkern, sondern auch als politischen Verschwörer blenden ließ. Erst Hadrians Nachfolger genehmigte 876 seine Absetzung, sprach ihm aber einen Theil der Einkünfte seiner Kirche und das Recht, Messe zu lesen, zu [3].

Johannes VIII.

18. Nachfolger Hadrians war der frühere Archidiakon Johannes (VIII., 872—882), der in den furchtbaren Wirren seiner Zeit eine bewundernswerthe Thätigkeit entfaltete, groß als Staatsmann und Gesetzgeber gleich Nikolaus, aber auch in kirchlichen Dingen seiner Aufgabe gewachsen, thätig für die Bekehrung heidnischer Völker, für Aufrechthaltung der Disciplin, für Bekämpfung der bereits sehr mächtigen Saracenen in Italien. Er schloß sich enge an Kaiser Ludwig II. an, der ihn in Rom besuchte, gab dem früher beanstandeten Erzbischof Willibert von Cöln das Pallium (873) und zeigte

---

[1] Ludov. II. ep. ad Basil. *Baron.* 871 n. 50—61. *Pertz*, V. 521—526. M. Schr. über Photius, II. S. 166—182.

[2] Hadr. epp. *Mansi*, XV. 839. 850 seq. Hincm. ep. ad Hadr. Op. II. 660—671. Ann. Bertin. a. 871. 873. *Natalis Alex.*, Saec. IX. diss. VI. VII. Gaß, Merkwürdigk. a. dem Leben u. d. Schr. Hinkm. Göttingen 1806. Hefele, IV. S. 368. 472 ff. *v. Norden*, op. cit.

[3] Hefele, IV. S. 366 ff. 472 ff.

sich gegen Ludwig den Deutschen, wie gegen Carl den Kahlen rücksichtsvoll [1]. Als der Kaiser (12. August 875) starb, bewarben sich diese beiden Könige um die Kaiserkrone. Johannes hielt dem Ursprunge des neuen Kaiserthums gemäß das Recht seines Stuhles auf die Vergebung desselben nachdrücklich aufrecht und entschied sich für Carl den Kahlen, dem schon sein Vorgänger darauf die Anwartschaft gegeben. Er lud denselben, der durch schnellen Zug über die Alpen seinem älteren Bruder zuvorzukommen suchte, nach Rom ein und krönte ihn dort wirklich (Dec. 875), da er von ihm weitgehende Hoffnungen hegte, die dieser durchaus nicht erfüllte. Der neue Kaiser bestätigte dem römischen Stuhle alle seine Rechte und Besitzungen und ward dann auch zu Pavia als lombardischer König proclamirt, weil ihn Johannes zum Kaiserthume berufen habe. Johannes bedrohte den deutschen König mit dem Banne, wenn er fortfahre, seinen Bruder wegen der lombardischen und der Kaiserkrone zu befehden. Carl II., stolz auf seine neue Würde, die er auch in der von den Griechen entlehnten Tracht zur Schau trug, ließ nach seiner Rückkehr in einer Versammlung zu Pontion (Juni 876), der auch zwei aus Rom mitgekommene päpstliche Legaten anwohnten, den Glanz seiner Herrlichkeit erstrahlen und brachte den Widerstand Hinkmars und anderer Bischöfe gegen die von ihm erwirkte päpstliche Ernennung des Erzbischofs Ansegis von Sens zum Primas und apostolischen Vicar in Gallien und Germanien zum Schweigen. Aber dem von den Saracenen schwer bedrängten Papste gab er bloß Versprechungen. Von Deutschland aus ward er beunruhigt und nach dem Tode seines Bruders Ludwig (28. Aug. 876) erlitt er durch den jüngeren Ludwig (8. Oct.) eine entscheidende Niederlage [2]. Feinde hatte er allenthalben, auch in der nächsten Nähe, da die von den Normannen heimgesuchten Großen übel gelaunt waren, sein Schwager Boso auf Empörung sann, auch in Rom der Papst eine ihm feindliche Partei niederhalten mußte, zu der selbst der so angesehene Bischof Formosus von Porto gehörte, den Johannes deßhalb sowie wegen ehrgeizigen Strebens nach dem Pontificate und eigenmächtigen Verlassens seines Sprengels im April und Juni 876 mit Bann und Absetzung bestrafte. Carl gab seinen Kriegszug nach Italien angesichts der ihm drohenden Gefahren auf und starb noch auf der fluchtähnlichen Heimkehr im October 877, zu einer Zeit, in der Johannes VIII., der so sehr auf ihn gebaut hatte und bis Vercelli ihm entgegengereist war, sich mehr als je bedrängt sah [3].

19. Furchtbar suchten die Muhamedaner von Agropolis, Castellamare

---

[1] Joh. VIII. Vita epp. *Mansi*, XVII. p. 1 seq. Hincm. Ann. a. 872 *Pertz*, I. 872. *Jaffé*, p. 260 seq. *Pietro Balan*, Storia di Giovanni VIII. Modena 1876. Die Annal. Xant. 872 (*Pertz*, II. 235) haben: vir praeclarus nomine Joh.; Phot. de Sp. S. mystag. c. 89 p. 100: ἀλλὰ καὶ πολιτικοῖς ἐπαρκεῖν δυνάμενος θεσμοῖς. Grabschrift bei *Watterich*, Vit. Rom. Pont. Lips. 1862, I. p. 83. Cf. ib. p. 27—29 u. p. 636 (Flodoard.). Regino Chron. 872 *Mansi*, l. c. p. 242. 263 seq. *Pag*. a. 873 n. 1. Floß, l. c. Urk. XIX. VII—XVIII. Text S. 116 ff.

[2] Ueber das Kaiserthum Joh. ep. 21. 227. 315. *Jaffé*, p. 265 seq. Hefele, IV. S. 495. Gfrörer, Carol. II. S. 124 ff. Conc. Pontig. 876 *Mansi*, l. c. p. 307 seq. Hincm. ad Episc. de jure metropol. Opp. II. 307.

[3] *Mansi*, XVII. 236—239. *Richter*, Libell. ed. Marburg. 1848. *Jaffé*, p. 264. M. Schr. Photius, II. S. 654 ff.

und Gaëta aus die Bewohner Italiens heim, schleppten dieselben in die Sclaverei und verwandelten blühende Landschaften in Einöden. Rom und dessen Umgebung litten fortwährend durch diese Verwüstungen. Die christlichen Fürsten verbündeten sich sogar mit den Saracenen und theilten deren Raublust. Nur der Papst nahm sich des schwer gepeinigten Volkes an und sparte keine Mühe, dem allgemeinen Elend zu steuern. Im November 876 ging er selbst nach Capua, um die Liga der christlichen Fürsten mit den Saracenen zu lösen, und brachte den Fürsten von Salerno und einige Andere auf seine Seite; nachher hielt er einen Congreß zu Trajetto (Juli 877), und nach dem Sturze des Sergius von Neapel, den dessen eigener Bruder Bischof Athanasius herbeiführte, gelang es dem Papste, Capua, Amalfi, Salerno, Benevent und Neapel zu einem christlichen Bunde zu vereinigen. Allein bald fielen mehrere Theilnehmer desselben ab, als Carl II. gestorben war; Herzog Lambert von Spoleto und Adalbert von Tuscien traten jetzt auch offen als Feinde des Papstes auf, der sich vergeblich nach einem tüchtigen Schirmvogt der Kirche umsah und unter den tief herabgekommenen Carolingern nur eine schwere Wahl hatte. Carlmann, Ludwigs des Deutschen Sohn, der die lombardische Krone sich reichen ließ, und Ludwig der Stammler, Sohn des vorigen Kaisers, waren zunächst die Bewerber; mit beiden leitete der Papst umsichtig Verhandlungen ein; aber Lambert ging als Vertreter Carlmanns so weit, Geiseln für die Treue der Römer in seinem Namen zu fordern, was Johann als unerhört und auch den Gesinnungen Carlmanns nicht entsprechend zurückwies. Lambert wollte mit Adalbert selbst nach Rom kommen, wo er gegen den Papst eine Partei organisirt hatte; ungeachtet der Abmahnungen Johanns erschienen Lambert und Adalbert in Rom, beleidigten den Papst in jeder Weise, bedrückten die Römer und setzten sich mit den Saracenen in Verbindung. Johannes, von zwei Seiten bekriegt, mußte den Saracenen eine ungeheure Geldsumme zahlen und nach dem April 878 in Frankreich eine Zuflucht aufsuchen. Treulosigkeit und Verrath auf allen Seiten hatten alle Unternehmungen des hochherzigen Papstes vereitelt [1].

20. Der Papst, der schon früher auf Synoden, namentlich im Sommer 877 zu Ravenna, heilsame Verordnungen erlassen hatte, hielt in Frankreich (August 878) eine Synode zu Troyes ab, der König Ludwig und mehrere Bischöfe, aber nicht die gleichfalls eingeladenen Deutschen anwohnten. Hier wurden die Strafurtheile gegen Lambert und Adalbert, gegen Formosus und seine Genossen, gegen die Räuber des Kirchenguts sowie mehrere Canones verkündigt und verschiedene Streitigkeiten geschlichtet [2]. Nachher krönte der Papst (7. Sept.) den jungen König Ludwig den Stammler [3]. Aber Beistand erlangte er von ihm nicht; Frankreich war nicht weniger zerrüttet als Italien und kaum im Stande, die Angriffe der Normannen abzuwehren. Geleitet

---

[1] Joh. ep. 5. 7. 21 seq. 29 seq. 32. 35 seq. 50 seq. 61. 63 seq. 72 seq. Erchemp. c. 49; Leo Ost. Chron. Casin. I. 42. 43. Ann. Fuld. 878 *Pertz,* I. 392. Cf. ib. p. 506; II. 197. 254. *Jaffé*, Reg. p. 274 seq. *Amari*, l. c. I. p. 447 seq. Papencordt, S. 165 ff. Hefele, IV. S. 506 f. M. Schr. Photius, III. S. 293—297.

[2] *Mansi,* XVII. 107 seq. 337 seq. Hefele, IV. S. 504 f. 508 ff. 518 ff.

[3] Joh. ep. 125. 128. *Jaffé*, n. 2421. 2422 p. 277. *Sirmond* not. ap. *Mansi,* p. 358. *Bianchi,* t. II. L. V § 5 n. 6 p. 210. 211.

von Herzog Boso und Bischof Agilmar von Clermont trat Johann die Rückreise nach Italien an und suchte zu Pavia (Dec. 878) einen Reichstag zu halten, der aber bei den damaligen Wirren nicht zu Stande kam oder ergebnißlos blieb. Die Wahl eines Kaisers und die Zurückweisung der saracenischen Angriffe beschäftigten den Papst fortwährend, der auf den 1. Mai 879 eine römische Synode ausschrieb, an der auch Erzbischof Anspert von Mailand und die lombardischen Bischöfe theilnehmen sollten. Aber Anspert zeigte sich dem Papste ungehorsam und ward deßhalb entsetzt. In Unter- und Mittelitalien dauerten die Verheerungen fort; der deutsche König Carlmann war siech und kraftlos und wurde bald auch vom Schlage gerührt; in Frankreich starb Ludwig der Stammler (10. April 879) und seine zwei Söhne erster Ehe hatten kein Ansehen, vielmehr bedeutende Gegner. Herzog Boso, von seiner ehrgeizigen Gemahlin Irmengard, Tochter Kaiser Ludwigs II., gedrängt, ließ sich von den geistlichen und weltlichen Großen der Provence und Burgunds zum Könige ausrufen und zu Lyon vom Erzbischof Aurelian krönen. Obschon der Papst ihn stets bevorzugt und an Sohnes Statt angenommen hatte, erklärte er sich doch scharf gegen diese Usurpation, versicherte die jungen französischen Könige Carlmann und Ludwig seines Schutzes und tadelte die Bischöfe, die jene Empörung gebilligt, die man durch angebliche päpstliche Gutheißung vergebens zu legitimiren suche. Ueberall fand der Papst Untreue, Noth und Zerrüttung. Noch war das Kaiserthum erledigt; des verstorbenen Carlmann Bruder Ludwig hegte darnach kein Verlangen; der andere Bruder, Carl der Dicke, erstrebte es. So krönte ihn Johannes VIII., da keine andere Wahl blieb, 881 zum Kaiser, nachdem sein Recht volle Anerkennung gefunden. Aber Carl III. hatte keine Thatkraft, wie die stürmische Zeit sie erheischte [1]. Italien und Deutschland waren wie gelähmt; der Papst mußte noch den Fürstbischof Athanasius von Neapel als Verbündeten der Saracenen mit dem Banne belegen und neue Einfälle der Feinde wie die Nothstände der christlichen Reiche vor Augen sehen. Er starb nach einer aufopfernden Thätigkeit, von der seine (312) nur theilweise erhaltenen Briefe zeugen, am 15. Dec. 882 [2].

Marinus u. Hadrian III.

21. Auf Johannes VIII. folgte der Schüler des Nikolaus, **Marinus**. Seit seinem zwölften Jahre im Dienste der römischen Kirche, von Leo IV. zum Subdiakon geweiht, unter Nikolaus Diakon und 866 zu einem der Legaten für Byzanz bestimmt, eine Zeit lang in Bulgarien thätig und dort zum Erzbischof erbeten, dann Legat unter Hadrian II. auf dem achten ökumenischen Concil, bald Archidiakon, ward er von Johann VIII. zum Bischof von Cäre geweiht und zum Schatzmeister der römischen Kirche ernannt. Dabei noch öfters als Gesandter verwendet, hatte er allenthalben Liebe und Verehrung sich erworben und ward, gewissermaßen zur Genugthuung für die ihm am griechischen Hofe zugefügten Unbilden, von Clerus und Volk zum Papste erwählt. Es war das erste Beispiel der Translation eines Bischofs

---

[1] Joh. ep. 216 seq.

[2] Ueber Joh. VIII. Tod *Pag.* a. 882 n. 8. *Jaffé*, p. 292. Nach den Ann. Fuld. (*Pertz*, I. 396), Herim. Aug., Bern. Chron., Mar. Scot. (*Pertz*, V. 108. 421. 518) ward er ermordet, was aber noch mehrfach bezweifelt wird.

auf den römischen Stuhl, damals noch nicht von den Lateinern, wohl aber von den Griechen angefochten. Mit Kaiser Carl III. hatte der neue Papst eine Zusammenkunft zu Nonantula (Juni 883) und ward höchst ehrenvoll empfangen. Den mit ihm früher befreundeten, von Johann VIII. vorzüglich aus politischen Beweggründen und zum Theil auf Grund falscher Anklagen entsetzten Bischof Formosus von Porto sprach Marinus von den Censuren frei, absolvirte ihn von dem ihm abgepreßten Eide und gab ihm zuletzt auch sein Bisthum zurück. Von Marinus konnte man nach seiner ganzen Vergangenheit nur das Beste erwarten; aber er starb, nachdem er viele Unglücksfälle, und namentlich die Zerstörung des berühmten Klosters Monte-Casino erlebt, im Mai 884. Mit König Alfred von England und mit Erzbischof Fulco von Rheims (Hinkmar war 882 gestorben) stand er in enger Verbindung[1]. Auch sein Nachfolger, der Römer Hadrian III., unter dem Rom von Heuschrecken, Dürre und Hungersnoth heimgesucht war, regierte nur wenig über ein Jahr; er starb im Sommer 885 auf der Reise zum Reichstage nach Worms, wohin ihn Kaiser Carl der Dicke eingeladen hatte[2].

22. Etwas länger (885—891) regierte Stephan V. (eig. VI.), ein edler Römer, Verwandter und Zögling des Bischofs und Bibliothekars Zacharias, von Hadrian II. zum Subdiakonat, von Marinus zum Diakonat, dann zum Presbyterat mit dem Titel der „vier Gekrönten" erhoben. Gleich nach der Wahl ward er durch Formosus von Porto zum Bischof geweiht, was den Kaiser höchlich beleidigt haben soll. Aber die päpstliche Gesandtschaft bewies ihm, daß Clerus und Volk einig gewesen waren; auch hatte der kaiserliche Gesandte, der Bischof von Pavia, den Stephan ganz besonders zur Annahme der Wahl bewogen. Carl III. konnte den Papst nicht weiter beunruhigen. Noch einmal hatte derselbe auf kurze Zeit das Reich des großen Carl I. vereinigt; aber im November 887 ward er in Deutschland entthront und starb nach kurzer Zeit 888. Die Deutschen erhoben den Arnulf, einen natürlichen Sohn Carlmanns, zu ihrem Könige, die Westfranken den Grafen Odo von Paris. Der vom römischen Stuhle nicht anerkannte König des Reiches Arelate, Boso, war 887 gestorben; seine Wittwe suchte bei Arnulf von Deutschland und besonders durch den Erzbischof von Vienne beim Papste die Anerkennung ihres Sohnes Ludwig zu erwirken; sie erlangte sie auch ohne Rücksichtnahme auf ihren Gatten, bloß im Hinblick darauf, daß ihr Sohn mütterlicher Enkel des Kaisers Ludwig II. war. Neben diesem südburgundi-

Stephan VI.

[1] *Watterich*, I. 29. M. Schr. Photius, II. S. 650 ff. Vgl. I. S. 617; II. 38. 41. 149. 181. 558 f. 576 f. Phillips, K.-R. V. S. 434. 782, u. A. bestreiten, daß Marinus vor seinem Pontificate Bischof war. Döllinger (Lehrb. I. S. 423) sah schon das Richtige, wie es sich aus der Invectiva in Romam (*Migne*, t. 129 p. 832. 934), aus der in einem Briefe Stephans VI. (*Baron*. a. 882 n. 11. *Mansi*, XVI. 420) berichteten Anklage der Griechen, aus dem Briefe des Photius an ihn (s. m. Schr. Photius, II. S. 553 f.), aus den Annal. Fuld. P. IV. a. 882 p. 397 und anderen Daten ergibt. Vgl. Dümmler, Ostfränk. Gesch. II. S. 216. Auxilius und Vulgarius S. 6. Besonders klar sind die Worte des Eugen. Vulg.: Si destruitur ordinatio Formosi, quare non calumniatur et Marini, qui similiter episcopus fuit? (De causa Form. c. 11 p. 131. Cf. c. 15 p. 135 ed. *Dümmler*).

[2] Hadr. III. vita; Dümmler, Ostfränk. Gesch. II. S. 189. 248. M. Schr. Photius, II. S. 661 ff.

schen Reiche erhob sich nachher das nordburgundische unter Rudolph, einem Enkel Ludwigs des Frommen. In Italien stritten die Herzoge Guido (Wido) von Spoleto und Berengar von Friaul, die beide mütterlicherseits von den Carolingern abstammten, um die Krone. Der Papst, der vergebens 890 unter Vermittlung des Mährenfürsten Swatopluk den deutschen König Arnulf nach Italien einlud, mußte dem über seinen Nebenbuhler siegreichen und zu Pavia zum König der Lombardei erhobenen Guido (21. Februar 891) die Kaiserkrönung ertheilen. Bald darauf starb Stephan (Aug. oder Sept. 891)[1].

Formosus. 23. Es wurde nun der hochbetagte Bischof Formosus von Porto von Clerus und Volk einmüthig gewählt[2], da man ihn für den Tüchtigsten hielt, und sofort inthronisirt, da er keiner Consecration bedurfte[3]. Wenn er auch, schon früher zu Deutschland hinneigend, vom deutschen Könige die Herstellung der Ordnung in Italien erhoffte, so sah er sich doch bei dem Uebergewichte des Guido genöthigt, für das Erste sich der strengitalienischen Partei anzuschließen und dessen Sohn Lambert (vor Mai 892) ebenfalls zum Kaiser zu krönen. Aber unter diesen Kaisern ward der Zustand Italiens immer trostloser; der Papst sah sich bald mit ihnen in Streit verwickelt und wandte sich im Sommer 893 an König Arnulf, den auch mehrere Große Italiens, darunter Berengar, angingen. Nach Guido's Tod (Dec. 894) erneuerte er die Einladung, worauf Arnulf, der in diesem Jahre nur bis Piacenza vorgerückt war, im October 895 einen neuen Zug nach Italien unternahm, in Mittelitalien siegte und dann Rom einnahm, wo der Papst von der herrschenden italienischen Partei und der Wittwe Guido's, Agiltrude, eine Zeit lang gefangen gehalten war. Am 22. Februar 896 krönte Formosus den deutschen König zum Kaiser, der vierzehn Tage in Rom blieb und strenges Gericht über die spoletanische Partei hielt, deren Häupter Constantin und Stephan gefangen nach Bayern abgeführt wurden. Diese Partei war wüthend über die „barbarische Krönung" und über die Unterdrückung ihrer Anhänger in Rom; sie drohte bereits Rache zu nehmen, als Papst Formosus, dessen Tüchtigkeit und sittlichen Ernst die Zeitgenossen rühmen, der auch auf den 1. März 893 eine Reformsynode berufen hatte, am Osterfeste (4. April 896) aus diesem Leben schied[4].

---

[1] *Baron.* a. 885 n. 1 seq. *Mansi*, XVIII. p. 5 seq. Invectiva in Romam (*Migne*, t. 129 p. 785 seq.). — Dümmler, II. S. 363 ff. 367.

[2] *Jaffé*, Reg. p. 299. *Mansi*, XVIII. 99 seq. *Migne*, t. 129 p. 786 seq. Daß eine zwiespaltige Wahl stattfand und schon hier der spätere Sergius III. als Mitbewerber um das Pontificat auftrat, hat nur der auch sonst unglaubwürdige Luitprand (*Baron.* a. 891 n. 3. *Pertz*, VI. 289, 92); dagegen sprechen das Epitaphium auf Sergius, Flodoard, die Invectiva in Romam, Aurilius (De ord. Form. I. 29; II. 1), das römische Concil von 898 c. 8, die Contin. Annal. Alem. III. 891. *Pertz*, I. 52. Vgl. Dümmler, Aurilius u. Bulg. S. 8 N. 4. Würzb. kath. Wochenschr. 1853, I. S. 67; 1855 S. 57. Hefele, IV. S. 538 N. 1.

[3] Die Invect. in Rom. hat: A maximo usque ad minimum eum (Form.) elegerunt, proclamaverunt, laudaverunt et episcopi cum sacro Lateranensi ordine inthronizaverunt. Vgl. die von *Mai*, Spic. Rom. V. 598 edirte griech. Papstchronik von Formosus bis zu Johann X. (*Migne*, PP. gr. t. 111 p. 408 seq.).

[4] Flodoard. Hist. Rhem. IV. 2 seq. Annal. Fuld. (*Pertz*, I. 409. 411 seq.). *Watterich*, I. 35 seq. Papencordt, S. 168 f. Dümmler, Ostfränk. Gesch. II. S. 364 ff. 371 ff.

b. Die Papstwahlen unter dem Einflusse der italienischen Parteien.

Neun Päpste in acht Jahren.

24. Mit dem Tode des Formosus begann eine Zeit der tiefsten Erniedrigung für den päpstlichen Stuhl, wie er sie weder früher noch später wieder erlebt hat. Das Parteigewühl bemächtigte sich desselben und drohte ihn wie die anderen Throne in die Verwilderung der Zeit mit hineinzuziehen. In die Zeit von acht Jahren (896—904) fallen neun Päpste. Der tumultuarisch erhobene Bonifaz VI. regierte nur fünfzehn Tage. Alsbald erhob die nach Arnulfs Abzug wieder mächtig gewordene spoletanische Partei einen der Ihrigen, Stephan VII. (A. VI.), der zwar anfangs noch den deutschen König anerkannt zu haben scheint, bald aber den Lambert für den allein rechtmäßigen Kaiser erklärte und das Andenken des Formosus in blinder Wuth beschimpfte. Er ließ den Leichnam desselben ausgraben und vor ein Synodalgericht stellen, dort ihn für einen unrechtmäßigen Papst und seine Weihen für nichtig erklären, den Leichnam verstümmelt in die Tiber werfen, aus welcher er jedoch gerettet und wieder beigesetzt ward. Dieses schändliche Verfahren Stephans, das nicht aus einem Irrthum, sondern aus fanatischer Bosheit entsprang, erregte allgemeine Entrüstung; bei einem Aufruhr ward der tyrannische Eiferer gefangen genommen und im Kerker erdrosselt (Sommer 897). Es folgten Romanus, wahrscheinlich ein älterer, der Gegenpartei angehöriger Priester, der aber wenig Macht hatte, den in Italien allein anerkannten Lambert ebenfalls als Kaiser anerkennen mußte und schon nach vier Monaten verschied; dann der milde Theodor II., der die Parteien zu versöhnen suchte und die von Stephan abgesetzten Geistlichen wieder einsetzte, aber nur zwanzig Tage regierte; Johannes IX., von Formosus geweiht, der auf mehreren Synoden das Andenken des Formosus völlig wiederherstellte, die Acten der Synode Stephans zum Feuer verurtheilte, aber auch den Lambert als Kaiser anerkannte mit Verwerfung der Erhebung des Arnulf. Zur Vermeidung von Gewaltthätigkeiten bei der Papstwahl verordnete er, es sei der Papst von den Cardinalbischöfen und dem Clerus im Beisein des Senates zu wählen, aber erst in Gegenwart der kaiserlichen Gesandten zu weihen. Doch hatte die Verordnung gerade damals keine praktische Bedeutung; Kaiser Lambert starb bald darnach, noch in demselben Jahre 898, Arnulf 899 und sein Sohn Ludwig das Kind konnte an die Erwerbung der Kaiserwürde nicht denken. Johann IX., der den vielen Mißständen seiner Zeit nach Kräften zu steuern suchte, starb im Sommer 900. Benedict IV., ein Römer, tugendhaft und mildthätig (900—903), setzte auf einer römischen Synode den ungerecht vertriebenen Bischof Argrin von Langres wieder ein, krönte 901 den König Ludwig von der Provence, Boso's Sohn, zum Kaiser (der aber schon 902 von Berengar besiegt und zum Abzug aus Italien genöthigt ward) und blieb gleichfalls dem Andenken des Formosus ergeben. Der wegen Sittenreinheit gerühmte Leo V. aus Ardea ward vor Ablauf eines Monats durch einen Priester, den Usurpator Christophorus, gestürzt, dieser selbst Ende Mai 904 durch Sergius III.[1]

---

[1] Griechische Papstchronik (*Migne*, t. 111 p. 408 seq.) Annal. Fuld. a. 896. Flodoard. Rhem. (*Migne*, t. 135 p. 831) *Mansi*, XVIII. 173 seq. 238 seq. Auxil.

25. Dieser, von Marinus zum Subdiakon geweiht, von Stephan VI. zum Diakon, hatte sich den Ruf eines begabten, aber ehrgeizigen und unruhigen Mannes erworben; er hatte zugleich mit seinem Freunde Stephan (VII.) gegen Papst Formosus conspirirt und in Rom der papstfeindlichen Partei sich angeschlossen; wie es damals häufig war, hatte Formosus seine Gegner aus der Stadt zu entfernen gesucht, den Stephan zum Bischof von Anagni, den Sergius zum Bischof von Cäre geweiht. Beide waren mit der Weihe unzufrieden, legten ihre Bisthümer nieder, kehrten zu ihren früheren Weihen zurück und stellten aus Haß gegen Formosus seine sämmtlichen Ordinationen in Frage. Vor der Erhebung Johanns IX. hatte Sergius sich des Pontificates zu bemächtigen gesucht, ward aber vertrieben. Nach fast siebenjähriger Verbannung sah er sich 904 am Ziele seiner Wünsche. Er hielt das Andenken seines Freundes Stephan hoch, sah die Formosianer als illegitim an und verfolgte sie allenthalben mit grimmigem Hasse. Er hatte begeisterte Anhänger vermöge seiner Geistesgaben, aber ebenso viele Gegner. Das Exil hatte ihn härter und erbitterter gemacht; doch da sein Pontificat ebenso lange dauerte als jenes, ward er zuletzt weicher und versöhnlicher. Sonst hat Sergius Tüchtiges geleistet. Er stellte die ganz verfallene Laterankirche wieder her, bestrafte strenge die Verletzung der Canones, wie an dem Bischofe von Turin, forderte die Bischöfe zur Bekämpfung der griechischen Irrthümer auf, eximirte die Kirche von Bremen von der Jurisdiction Cölns, hatte an Erzbischof Attho von Mailand einen treuen Anhänger. Aber er war, selbst den Grafen von Tusculum (Frascati) entsprossen, vielfach von Familienrücksichten geleitet und die Adelsfamilien Italiens machten bei dem gänzlichen Zerfall der kaiserlichen Gewalt einen ungebührlichen Einfluß allenthalben geltend [1].

Obmacht der Adelsfamilien.

26. In Rom hatte bald alle politische Gewalt Theodora, Tochter des Glycerius, Gattin des Theophylaktus, der 901 einer der Judices war, nachher aber Consul und Senator. Ihre Gewalt stützte sich auf den Besitz der Engelsburg und vor ihr verschwanden die Päpste als Landesherrn fast gänzlich. Diese Theodora verherrlichte der dem Formosus ergebene, von Sergius nach Rom entbotene Gelehrte Eugenius Bulgarius in fast überschwänglicher Weise. Sie hatte zwei durch Schönheit ebenso wie durch Talent und Herrschsucht hervorragende Töchter: Marozia und Theodora II. Erstere vermählte sich 905 mit dem Markgrafen Alberich von Camerino, Grafen von Tusculum, einem Verwandten des Papstes Sergius III.; als Alberich 925 starb, schloß sie die zweite Ehe mit Guido, dem Markgrafen von Tuscien [2]. Während dieser Zeit waren die Nachfolger des Sergius

---

De ordin. Form. (*Migne*, t. 129 p. 1053 seq.). Luitpr. Antop. I. 30 (*Pertz*, X. 264 seq.). *Migne*, PP. lat. t. 131 p. 40 seq. 972 seq. *Watterich*, I. 655 seq. Leo Ost. I. 50. *Pag.* a. 896 n. 9; a. 903 n. 2. *Murat.*, R. It. Scr. III, II p. 318 seq. Hefele, IV S. 538 ff. Papencordt, S. 170 f. *Jaffé*, p. 306.

[1] Flodoard. carm. de Rom. Pont. (*Migne*, t. 135 p. 831). *Pag.* a. 904 n. 5 seq. Epitaph. Serg. ap. *Papebroch.* in Propyl. ad vit. Serg. Joh. diac. de eccl. Later. n. 17. *Pag.* l. c. n. 7. Griech. Papstchronik l. c. *Watterich*, I p. 32 (das. Chron. Bened. mon. S. Andr. p. 37 seq., Flodoard. p. 660). *Murat.*, Ann. d'Italia V, II. a. 904—911. Leo, Gesch. Ital. I S. 303. Höfler, Deutsche Päpste. Regensb. 1839, I Beil. VI. Hefele, IV S. 550 f. Dümmler, Auxilius u. Vulgar. Anhang.

[2] Ueber die sogen. Pornokratie in Rom s. Papencordt, S. 171—174. Reu=

(† Aug. 911), der Römer Anastasius III. (bis Oct. 913) und Lando (bis April 914), fast zur Ohnmacht verurtheilt [1]; kräftiger konnte sich der folgende Papst Johann X. (914—928) erweisen, der ein Verwandter der älteren Theodora und früher Erzbischof von Ravenna war [2]. Er war thätig nach allen Seiten, suchte die abendländischen Fürsten zu versöhnen, sandte den Bischof Petrus von Horta und andere Legaten zu der deutschen Synode von Hohenaltheim, krönte den König Berengar zum Kaiser, trat in Verhandlungen mit dem griechischen Hofe, schlug siegreich die Saracenen am Garigliano zurück und kehrte mit vielen Gefangenen triumphirend heim nach Rom (916). Der Kaiser Berengar, der fortwährend mit Empörungen zu kämpfen hatte, ward 924 meuchlerisch ermordet. Schon vorher hatte Johann den burgundischen König Rudolph herbeigerufen, der aber Italien aufgeben mußte. Denn Ermengard, Wittwe des Markgrafen Adalbert von Ivrea und Schwester Guido's von Tuscien, führte mit ihm und ihrer Schwägerin Marozia die Revolution herbei, die mit Verjagung Rudolphs die Krone Italiens an den Grafen Hugo von Arles, deren Halbbruder, brachte (926). Hugo ward bei der Landung zu Pisa von päpstlichen Gesandten begrüßt, zu Pavia gekrönt, zu Mantua von Johann X. empfangen. Dieser suchte sich gegen die Parteiungen Roms zu schützen, dachte an Wiederherstellung des Kaiserthums und Unterdrückung der Macht der stolzen Marozia. Aber, um in Rom allein herrschen zu können, griffen Guido und seine Gemahlin den Papst im Lateran an, tödteten seinen Bruder Petrus vor seinen Augen und warfen ihn selbst in das Gefängniß, in dem er (Juni 928) starb. Bald darauf (929) starb Markgraf Guido und Marozia herrschte jetzt mit ihrem Sohne erster Ehe Alberich II. allein in der Stadt als „Senatorin und Patricierin". Nach den Päpsten Leo VI. (sieben Monate) und Stephan VIII. (A. VII.) 929—931 wurde sogar Marozia's Sohn erster Ehe als Johann XI. erhoben. Zu seinem Vortheil spricht es, daß er von seinem eigenen Bruder Alberich II. wie ein Gefangener behandelt ward [3]. „Der päpstliche Stuhl glich einem Gefesselten, dem die Schmach nicht zugerechnet werden kann, die er erdulden muß, so lange er seiner Freiheit beraubt ist." [4]

Johann X.

Die Päpste unter der Herrschaft Alberichs II.

---

mont, II S. 228 ff. (Genealogie das. S. 1183). Ueber Luitprands (neue Edition von *Dümmler*, Script. rer. German. Hannov. 1877) geringe Glaubwürdigkeit und Leidenschaftlichkeit s. *Pagi* a. 894 n. 4. *Fleury*, L. 54. Damberger, Kritikh. IV. Bd. S. 108 ff. Kopp, Gesch.-Bl. a. der Schweiz I S. 216 ff. Höfler, I S. 17 N. 32. Döllinger, Lehrb. I S. 425. Contzen, Die Geschichtsschreiber der sächs. Kaiserzeit S. 40. Wattenbach, Deutschl. Gesch.-Quellen im M.-A. Berlin 1858, S. 264. Hefele, IV S. 539 N. 2. Giesebrecht, Deutsche Kaiserzeit I S. 779. *Köpke*, De vita et script. Luitpr. Crem. Berol. 1842.

[1] Anastasius III. regierte nach der griech. Papstchronik 2 Jahre 2 Monate, nach 8tägiger Vacatur Lando 6 Monate, worauf eine Erledigung des Stuhles von 26 Tagen folgte.

[2] Ueber Johann X. *Watterich*, I p. 38. 661 seq. Hefele, S. 553 ff. (S. 578 ff. 2. Aufl.). *Liverani*, Giovanni da Tossignano. Macerata 1859. Daß er Sohn des Sergius und der Marozia war, hat offenbar die griech. Papstchronik aus reinem Mißverständniß; Luitprand (*Baron.* a. 908 n. 5. *Pertz* III. 297) macht dazu Johann XI., was ebenso falsch ist (Damberger, l. c. S. 200 f. Hefele, S. 550).

[3] Höfler, Deutsche Päpste I S. 28 f. Hefele, Conc.-Gesch. IV S. 599. 2. Aufl.

[4] Döllinger a. a. O.

27. Marozia heirathete (zum dritten Male) 932 den König Hugo von Italien, obschon er Bruder ihres vorigen Mannes war. Dieser behandelte die Römer verächtlich und beleidigte insbesondere seinen Stiefsohn, den jungen Alberich II. Empört über dessen Mißhandlung organisirte Alberich einen Aufstand, in Folge dessen Hugo Rom bald nach der Vermählung verlassen mußte. Marozia ward von ihrem Sohne als Gefangene behandelt; auch dessen Bruder, der Papst, ward sorgfältig bewacht. Alberich II. herrschte als „Patricier, Senator und Fürst aller Römer" 22 Jahre ganz unumschränkt in Rom und schlug dreimal (933, 936, 941) die Angriffe Hugo's zurück. Nach dem Tode Johanns XI., an dessen Stelle eben Alberich regierte, suchte der fromme Papst Leo VII. (936—939) unter Vermittlung des hl. Odo, Abtes von Clugny, der bei Hugo in großem Ansehen stand, Frieden zwischen diesem und Alberich zu stiften. Obschon das gelang und Alberich Hugo's Tochter Alda heirathete, ließ er doch den Schwiegervater nicht nach Rom kommen. Auch der eifrige Stephan IX. (al. VIII. 939—942), bloß auf seine geistliche Gewalt beschränkt, arbeitete an dem Werke der Friedensstiftung, sich ebenfalls des hl. Odo bedienend. Er bedrohte die französischen Großen, die bis Weihnachten 942 ihrem Könige Ludwig IV. dem Ueberseeischen, Sohn Carls des Einfältigen, sich nicht unterwerfen würden, mit dem Banne und sandte dem Erzbischof Hugo von Rheims das Pallium. Von reinem und unbescholtenem Charakter waren auch die Päpste Marinus II. (943—946) und Agapet II. (946—956), bedacht auf Herstellung des Friedens, auf Verbesserung der Kirchen- und Klosterzucht. Als Hugo durch Berengar II. von Ivrea bedrängt war, kam ein endlicher Friede zwischen Hugo und Alberich (946) zu Stande; Ersterer mußte auf jedes Recht in Rom verzichten und starb 947 in der Provence. Alberichs Herrschaft war im Ganzen beliebt, so daß viele Anhänger Hugo's zu ihm übertraten. Er achtete den Clerus, beschenkte mehrere Klöster und sorgte für deren Reform; er ließ die kirchlichen Wahlen frei und handelte oft so, als wenn ihn die Päpste als ihren Vicar im Zeitlichen anerkannt hätten. Jeder Eid ward „bei dem Heile des Papstes" geleistet, in den Diplomen die Pontificate verzeichnet, auf den Münzen die Bildnisse des Papstes und des Fürsten Patricius geprägt. Angesichts der traurigen Zeitumstände schien seine Dictatur, die er bis zu seinem Tode 954 ausübte, ein erträgliches Uebel. Wohl in der doppelten Absicht, einerseits seinem Hause die Herrschaft zu sichern, andererseits dem Rechte des päpstlichen Stuhles auf die Souveränetät zu entsprechen, ließ er seinem bereits in den geistlichen Stand aufgenommenen, aber erst achtzehnjährigen Sohn Octavian das Pontificat zusichern und wirklich ward dieser als Johann XII. nach Agapets II. Tod (Jan. 956) auf den Stuhl Petri erhoben[1]. Es war gerade zu derselben Zeit, als in Byzanz der Patriarch Theophylaktus (933—956), der vierte Sohn des Kaisers Romanus I., das Zeitliche beschloß, der gewissermaßen ein freilich unrühmliches Vorbild des römischen Octavian war[2].

---

[1] *Watterich*, I p. 38—41. 670 seq. Papencordt, S. 174 ff. Reumont, II S. 230 ff. Civiltà cattolica 1871 d. 16 Sett. p. 669 seq. Gfrörer, K.-G. III, III S. 1200 ff.

[2] Johann XII. und Theophylakt *Watterich*, I p. 39. 41. 45 seq. 50 seq. 674 seq.

Charakter des zehnten Jahrh.

28. Die ganze erste Hälfte des zehnten Jahrhunderts hindurch schien Alles aus seinen Fugen gewichen, das Verderben der Welt in die Kirche eingedrungen, ihre Disciplin vernichtet zu sein. Der Sturz der Carolinger, die Ausbildung kleiner tyrannischer Fürstenthümer, die beständigen Kriege und die Fehden des Adels, die Einfälle der Ungarn, Normannen, Slaven, Saracenen in die christlichen Länder, die häufigen Plünderungen des Kirchenguts, der Zerfall der Klöster, die willkürliche Vergebung der Bisthümer, oft sogar an Kinder, die umsichgreifende Gesetzlosigkeit — das Alles schien die Früchte Jahrhunderte dauernder Wirksamkeit der edelsten christlichen Geister für immer zu zerstören. Es war ein „eisernes Jahrhundert", in dem die gelehrte Bildung wie die Tugend nur in wenigen Klöstern sich erhielt, die Synoden, obschon noch zahlreich, meistens mit minder bedeutenden und localen Angelegenheiten sich beschäftigten, die Verweltlichung des Clerus immer weiter fortschritt. Doch auch hier waren die Zustände nicht allenthalben so trostlos, daß keine Erhebung und Kräftigung des religiösen Lebens zu erhoffen war; es gab noch tüchtige Persönlichkeiten, die einen neuen Aufschwung begründen konnten, und auch dem Stuhle Petri sollte Hilfe werden, wenn auch nur nach und nach und durch außergewöhnliche Mittel vorübergehender Art; Rom, das zur Hauptstadt eines kleinen Fürstenthums herabgesunken war, sollte erst nach und nach seine frühere Bedeutung als Weltstadt und seine erhabene Mission wieder ausfüllen [1].

Deutschland und Italien unter Otto I.

29. Nur in Deutschland stand damals unter Otto I. (seit 936), der die Aufgabe des großen Carl wieder aufzunehmen schien, das Königthum kraftvoll und glänzend da, allein befähigt, der Verwirrung Italiens zu steuern. Markgraf Berengar von Ivrea, Enkel Kaiser Berengars, hatte einen großen Theil Oberitaliens dem König Hugo entrissen, dessen junger Sohn Lothar seit 947 mit Adelheid, der Tochter Rudolphs II. von Burgund, vermählt, den königlichen Titel fortführte, aber ganz von Berengar abhängig wurde. Letzterer ließ sich nach Lothars Tod (22. Nov. 950) sammt seinem Sohne Adalbert zu Pavia zum lombardischen König krönen und bedrängte die Königin-Wittwe Adelheid, die er sogar gefangen nehmen ließ. Sie fand in Deutschland viele Theilnahme. König Otto zog 951 nach Italien, vermählte sich in Pavia mit Adelheid und dachte bereits daran, nach Rom zu ziehen, wohin ihn auch Papst Agapet II. eingeladen zu haben scheint, der sich bei ihm über die Bedrückungen der Kirche beschwerte; aber einerseits wirkte damals Alberich entgegen, anderseits forderte die Lage in Deutschland Otto's baldigen Rückzug; längere Zeit konnte Otto nicht mehr an die Angelegenheiten Italiens denken. Berengar erhob sich wieder mit Macht, mußte aber 952 auf dem Reichstage zu Augsburg dem deutschen König den Eid eines Vasallen leisten. Sonst nahmen den rastlos thätigen Otto innere Empörungen und der Ungarnkrieg in Anspruch. Der junge Papst Johannes XII., der keine dem geistlichen Stande entsprechende Erziehung genossen hatte und gleich den übrigen Söhnen des Adels in weltlichen Lustbarkeiten aufgewachsen war, gewöhnte sich noch lange nicht an die Verpflichtungen seines erhabenen Amtes und lebte gleich

---

[1] Möhler-Gams, II S. 181 f. Hefele, Beitr. I S. 285 ff. Würzb. kath. Wochenschr. 1853, I S. 41 ff. 67 ff.

anderen Fürsten; jung und ehrgeizig sah er sich nach Mitteln um, wie er die rechtlichen Ansprüche seines Stuhles, zu denen dessen thatsächliche weltliche Macht in keinem Vergleich stand, endlich durchsetzen könnte. Er unternahm einen Kriegszug gegen Benevent und Capua, verbündete sich aber bald mit Gisulf von Salerno, der jenen zu Hilfe kam, sowie mit dem tuscischen Markgrafen Hubert und Herzog Theobald von Spoleto, den Berengar zu Gunsten seines zweiten Sohnes des Herzogthums zu berauben suchte. König Berengar hatte vielfach seine Vasallenpflicht verletzt, so daß Otto seinen Sohn Liudolf gegen ihn sandte, der aber (6. Sept. 957) im Gebiet von Novara verstorben war, worauf Berengar neue Macht gewann und den Theobald besiegte. Jetzt allseitig von Berengar bedroht, der überdieß große Gebiete des Kirchenstaates festhielt, rief Johann XII. im Einverständnisse mit den Bischöfen und Großen Italiens den König Otto zu Hilfe, indem er ihn bat, um der Liebe Gottes willen und im Namen der heiligen Apostel, welche die römische Kirche gegründet, selbst nach Italien zu ziehen, diese Kirche von dem Joche der Tyrannen zu befreien, und ihm zugleich die Kaiserkrone in Aussicht stellte. Weihnachten 960 kamen Johanns Gesandte, der Diakon Johannes und der Geheimschreiber Azzo, mit Briefen zu Otto nach Regensburg. Mehrere lombardische Bischöfe und Große, die sich vor Berengar und seinem Sohne Adalbert nach Deutschland geflüchtet hatten, unterstützten dieses Ansuchen. Es ward von den deutschen Fürsten ein Römerzug beschlossen. Noch in Deutschland beschwor Otto dem Papste, daß er diesen sowie die Rechte und Besitzungen der römischen Kirche schirmen und in seine Gerechtsame nicht eingreifen wolle. Im Herbste 961 stieg Otto zum zweiten Male in die lombardische Ebene hinab, zog in Pavia ein, ließ sich als König der Lombardei krönen, während Berengar von seinem Heere verlassen ward und sich mit den Seinigen in feste Burgen zurückzog. Otto sandte den Abt Hatto von Fulda nach Rom voraus, wohin er im Januar 962 selbst aufbrach[1].

Johann XII. und König Otto.

c. Die Ottonen und die Päpste ihrer Zeit.

30. Otto wurde in Rom auf das Glänzendste empfangen, und nachdem er durch einen Eid die früheren Zusagen erneuert, am 2. Februar 962 feierlich vom Papste sammt seiner Gemahlin Adelheid gekrönt[2]. So ward 162 Jahre nach der Krönung des großen Carl und 38 Jahre nach dem Tode des letzten carolingischen Kaisers das abendländische Kaiserthum wieder hergestellt, und zwar in der deutschen Nation, bei der es von da an thatsächlich und in Folge des Herkommens verblieb. Der von Otto geleistete Eid ward Richtschnur für Otto's Nachfolger und Bedingung für die Erlangung dieser

Otto's I. Kaiserkrönung.

[1] Joh. XII. Vita *Mansi*, XVIII. 447. Bened. Chron. *Pertz*, V. 717. Anon. Salern. *Murat.*, Scr. III, I p. 280. Chron. Regin. p. 624 Luitpr. VI. 6 seq. *Murat.*, Annali d'Italia a. 962. *Cenni*, II. 36. Luitpr. De Ottonis reb. in urbe gest. *Watterich*, I. 49 seq. Giesebrecht, I S. 376 ff. 450 ff. 458. Papencordt, S. 177. Reumont, II S. 234 ff.

[2] Von Otto's Krönung lesen wir: a Joh. P. amabiliter exceptus atque honore imperiali sublimatus est (Flodoard. Ann. Rhem. a. 962). Otto rex consecratione Joh. P. imperator Romae factus est (Ann. Ottenburg. h. a.). Joh. P. (Ottonem) consecratione sua imperatorem fecit (Lambert.). Cf. Luitpr. VI. 6. Regin. Chron. h. a.

Würde. Der Eid enthielt folgende Versicherungen: 1) dem Papste solle kein Nachtheil an Leib, Leben und Ehre widerfahren, der Kaiser ihn beschützen und die römische Kirche nach Kräften erhöhen; 2) ohne Zustimmung des Papstes werde er in keiner denselben oder die Römer betreffenden Angelegenheit einen Gerichtstag halten, noch eine Verordnung erlassen; 3) die Herausgabe der dem hl. Petrus gehörigen Gebiete, soweit sie in seine Gewalt kommen, bewirken; 4) denjenigen, dem er das lombardische Reich übergebe, schwören lassen, dem Papste zur Vertheidigung des Kirchenstaates nach Möglichkeit beizustehen [1]. Ihrerseits gelobten der Papst und die Römer, daß sie niemals den Feinden Otto's (Berengar und Adalbert) Beistand leisten würden. Otto gab dem Papste mehrere Gebiete des Kirchenstaates zurück, beschenkte ihn reichlich und bestätigte die Schenkungsurkunden früherer Kaiser. Letztere Thatsache ist sicher, selbst wenn das vorhandene Diplom vom 13. Februar 962 nicht als wirkliche Originalurkunde angesehen werden wollte [2]. Es wurden den früheren Schenkungen noch die Herzogthümer Spoleto und Benevent, sowie Tuscien und Sicilien, falls Otto diese Insel erobern würde, hinzugefügt, doch mit Vorbehalt einer kaiserlichen Oberhoheit, die Freiheit der Papstwahl gewährleistet, doch mit der schon von früheren Kaisern gesetzten Bedingung, daß der Gewählte in Gegenwart kaiserlicher Bevollmächtigter sich verpflichte, nach Recht und Gesetz zu walten, auch die in Kaiser Lothars Constitution von 824 enthaltenen Bestimmungen erneuert. Das Verhältniß zwischen Papst und Kaiser sollte ein wechselseitiges sein; Beide übernahmen gegen einander Rechte und Pflichten. Der Papst verlieh damals den Erzbischöfen von Salzburg und Trier das Pallium, genehmigte die Errichtung der Kirchenprovinz Magdeburg und andere daran sich anschließende Maßnahmen.

---

[1] Der Eid Otto's ist uns in drei der Hauptsache nach ganz zusammenstimmenden Exemplaren aufbewahrt. *Pertz*, Leg. II p. 29. Vielleicht sind die drei Formeln dem Papste zur Auswahl vorgelegt worden und er wählte die in das canonische Rechtsbuch (c. 33 d. 63) aufgenommene aus (Hefele, IV S. 578), oder es ward die erste von Deutschland aus nach Rom geschickt, die zweite in Rom von Otto's Abgeordneten, die dritte von ihm persönlich beschwoten (Floß, Die Papstwahl unter den Ottonen S. 10). Die zweite gibt Deusdedit Coll. can. L. IV c. 161 p. 501 seq. Die Unächtheit des Eides behauptete Dönniges (in Ranke's Jahrbüchern des deutschen Reiches unter dem sächs. Hause Bd. I Abth. 3 Exc. 9a S. 203 ff.); dagegen erkennen ihn mit *Cenni*, II p. 36 vollkommen an Döllinger, Lehrb. I S. 427. Gfrörer, K.-G. III, III S. 1248. Höfler, D. P. I S. 35 f. Giesebrecht, I S. 456 (781). Phillips, K.-R. III S. 115 f. Hefele l. c. Reumont, II S. 240.

[2] Das Diplom vom 13. Februar 962 (*Baron*. a. 962 n. 3. *Mansi*, XVIII. 451. *Pertz*, Leg. II Append. p. 164 seq. *Watterich*, I. 18—22. *Theiner*, Cod. diplom. I p. 4, deutsch bei Höfler, I S. 37 ff. N.) hat eine sehr reiche Literatur. Lebret, Gesch. v. Ital. Bd. 40 der allg. Weltgesch. § 503 f. S. 477 ff. *Cenni*, II. 18. Hefele, Beitr. I S. 255; Conc.-Gesch. IV S. 579 f. N. 1. Für ein betrügliches Machwerk erklärten es Luden, VII S. 111, Giesebrecht (II S. 459, 3. Aufl.) u. A., während Waitz (Jahrbücher des deutschen Reichs I, III S. 207 ff.) und Pertz (p. 168) dagegen annahmen, die vorliegende Urkunde sei nur die Ueberarbeitung einer älteren ächten. Ueber die Thatsache der Bestätigung selbst s. *Pertz* l. c. Phillips, III S. 116 N. Gfrörer, III, III S. 1244. Hefele, IV S. 605 ff. 2. A. Ausführlich über das sicher dem J. 962 angehörige Diplom des vatican. Archivs: Sickel, Das Privilegium Otto's I. für die römische Kirche. Innsbr. 1883.

Zerwürfniß zwischen Kaiser Otto und dem Papste.

31. Aeußerlich schien damals das beste Einvernehmen zwischen Otto und Johann XII. zu bestehen. Allein in der That drohte jeden Augenblick ein Zerwürfniß und der neue Kaiser war nicht bloß voll Mißtrauen gegen die Römer, weßhalb er alle möglichen Vorsichtsmaßregeln traf, sondern er war auch erfüllt von dem Gedanken seiner Machtherrlichkeit und daher zu herrischem Auftreten geneigt. Schon als deutscher König hatte er seinen Willen bethätigt, auch in der Kirche zu regieren, weßhalb sein eigener Sohn Wilhelm, den er 954 zum Erzbischof von Mainz erhoben, vielfach die kirchlichen Rechte gegen den Vater zu vertheidigen hatte. Sobald er die Kaiserkrone hatte, änderte er seine Stellung zum Papste. Er wollte kaiserliche Rechte im Kirchenstaate üben und dem Papste keine anderen Rechte lassen als dem Besitzer jeder anderen Immunität in dem Reiche. Das oberherrliche Recht, wie es nach seiner Ansicht Carl d. Gr. und seine Nachfolger im Patrimonium Petri geübt, nahm Otto in seiner ganzen Bedeutung und in ausgedehntem Umfange in Anspruch; er dachte sich als Oberherrn auch des Papstes. Johannes XII. dagegen, obschon durch sein früheres Leben und seine ganze Befähigung und Richtung nicht zum höchsten Vertreter der kirchlichen Interessen geeignet, fühlte sich in seiner weltlichen wie in seiner geistlichen Gewalt beeinträchtigt und beengt; er sah in dem erkorenen Beschützer einen herrschgewaltigen Vormund. Unglücklicherweise ließ er sich, als Otto nach Oberitalien abgezogen war, um den zu St. Leo in der Grafschaft Montefeltro eingeschlossenen Berengar zu bekämpfen, von der Adelspartei, die einst seinen Vater gestützt hatte, zu Unterhandlungen mit eben diesem Berengar verleiten, berief sogar dessen Sohn Adalbert zu sich, der bei den Griechen und Saracenen um Hilfe warb, und beschwerte sich über viele Maßregeln des Kaisers. Otto erfuhr die mit Adalbert eingeleiteten Unterhandlungen sowie die Klagen vieler Römer über das unwürdige Benehmen des Papstes. Dieser sandte den Protoscriniar Leo und Andere an den Kaiser, um sich zu beschweren, daß er die Güter der römischen Kirche wie sein Eigenthum behandle und sich darin huldigen lasse, treulose Diener des Papstes bei sich aufnehme u. s. f. Otto seinerseits erklärte, er habe die Gebiete noch nicht zurückgeben können, aus denen Berengar nicht vertrieben sei, er habe auch nicht Feinde des Papstes bei sich aufgenommen; er behielt die Gesandten des Papstes einstweilen in Haft und ließ durch eigene Gesandte, worunter der ihm ganz ergebene Bischof Luitprand, dem Papste versichern, er sei bereit, durch Eid und Zweikampf seine Unschuld zu beweisen. Darauf konnte der Papst nicht eingehen; er nahm die Gesandten unfreundlich auf, weßhalb ihm der ohnehin leidenschaftliche Luitprand (der hier als Hauptquelle gilt) noch mehr grollte, und beschloß, selbst neue Boten an den Kaiser zu senden. Als aber Adalbert wirklich (Juli 963) in Rom seinen Einzug hielt, entschloß sich Otto, von einigen Römern eingeladen, dahin zu ziehen, und kam im October 963 dort an[1]. Die

[1] Giesebrecht, II. S. 442. 458 ff. Hefele, S. 581 ff. Der libellus de imperatoria potestate in urbe Roma (*Pertz*, III 719 seq. *Watterich*, I. 626 seq. Vgl. Gregorovius, III S. 543. Wattenbach, S. 218), in barbarischem Latein verfaßt, trug wohl bei, den Begriff der oberherrlichen Stellung des Kaisers zu steigern. Dem schmäh- und rachsüchtigen Luitprand (*Pertz*, III. 341 seq.), der stets der herrschenden Gewalt schmeichelt, nach Art der von ihm sonst gehaßten Byzantiner Otto I. sanctus

kaiserliche Partei hatte sich der Paulskirche bemächtigt, während die päpstliche die Leo-Stadt besetzt hielt. Johannes dachte anfangs daran, mit bewaffneter Macht den Angriff zurückzuweisen; aber er sah bald seine Niederlage voraus und entfloh mit Adalbert in die Campagna, während Otto (3. Nov. 963) ohne Schwertstreich in die Stadt einzog.

Pseudosynode Otto's. Sein Gegenpapst Leo VIII.

32. Otto, jetzt im Vollgefühl seiner Macht, nöthigte die Römer zu dem allem bisherigen Rechte und den kirchlichen Canones widersprechenden Eide, nie einen Papst zu wählen oder zu consecriren außer in Uebereinstimmung mit der Wahl des Kaisers und seines Sohnes Otto. Der Kaiser ging noch weiter; er wollte den ihm feindlichen Papst unter dem Vorwande seines unlauteren Wandels, der ihm vorher nicht im Wege gestanden, völlig stürzen. Er ließ (6. Nov.) durch die mit ihm gekommenen deutschen und italienischen Prälaten, die anwesenden Cardinäle und die Vertreter des römischen Volkes bei St. Peter eine „Synode" halten, welche unter seinem Vorsitz den verschiedener Verbrechen angeklagten Papst vorlud, und als er nicht erschien, vielmehr die Theilnehmer der ohne seine Genehmigung in seiner Kirche gehaltenen Synode mit dem Banne bedrohte, ihn für abgesetzt erklärte, und das unter höchst abenteuerlichen und übertriebenen Anklagen. Zu dem weiter gefaßten Beschlusse, einen neuen Papst zu wählen, gab Otto sofort seine Zustimmung. Gegen die Canones wurde der Protoscriniar Leo, obschon er noch Laie war, erwählt, in Allem ein gefügiges Werkzeug des Kaisers und der Partei, die an dem Sohne rächen wollte, was Alberich an ihr verschuldet. Leo VIII. wurde auch auf uncanonische Weise von den Bischöfen Sico, Benedict und Gregor ohne Beobachtung der kirchlichen Zwischenzeiten zu den Weihen befördert. Sicher war er gegenüber dem früher allgemein anerkannten Johann XII. illegitim, wie auch die Synode, der er seine Erhebung verdankte, nur ein Pseudoconcil war. Die Folgen dieses rechtswidrigen Verfahrens wurden später vielfach beklagt [1].

Johannes' XII. Synode und Ende.

33. Nach Einsetzung Leo's blieb Otto noch einige Zeit in Rom, entließ aber einen Theil des Heeres. Da erhob sich die Gegenpartei, im Bunde mit auswärtigen Gleichgesinnten; aber Otto unterdrückte (3. Januar 964) den Aufstand und ließ sich von den Besiegten hundert Geiseln geben, die er erst nach einer Woche freigab, um sich nach Camerino und Spoleto gegen Adalbert zu wenden. Sofort brach ein neuer Aufstand aus; während der Gegenpapst Leo zum Kaiser entfloh, zog Johannes wieder in die Stadt ein, wo er mehrere seiner Gegner hart und grausam bestrafte. Am 26. Februar 964 hielt er eine Synode bei St. Peter, welche das Conciliabulum Otto's, den Gegenpapst und die von ihm Geweihten verurtheilte. Den Bischof Sico

---

imperator nennt, Vieles entstellt, übertreibt, auch erfindet, folgen tüchtige Historiker nur mit Vorbehalt. Vgl. noch Damberger, V S. 2 ff. Hefele, Beitr. I S. 256 ff. Gfrörer, Gregor VII. Bd. V S. 280 ff.

[1] *Mansi*, XVIII. 466 seq. *Watterich*, I p. 53 seq. Hefele, IV S. 612 ff. 2. Aufl. Gegen das Conciliabulum *Baron.* a. 963 n. 31 seq. P. *de Marca*, De Conc. I. 11. *Natal. Alex.*, Saec. X diss. XVI., Muratori, Mansi, Kerz, Döllinger (Lehrb. I S. 427 f.), Floß (l. c. S. 7 ff.); für dasselbe nur Launojus L. IV ep. 1. — Ueber Johannes' XII. Absetzung Otto Fris. de gest. Frid. VI. 23: Quae omnia, utrum licite an secus acta sint, praesentis non est operis.

von Ostia traf Absetzung; andere Bischöfe, wie die von Albano und Porto, wurden nachher begnadigt. So scharf man hier verfuhr bezüglich des Neophyten und Eindringlings Leo, so fand doch eine ordnungsmäßigere Betreibung der Geschäfte statt als auf Otto's Synode. Johannes XII. starb durch Schlagfluß am 14. Mai 964 [1]. Durch seine Wiedereinsetzung hatte die Vorsehung sein Recht geschützt, durch seinen plötzlichen Tod seinen unwürdigen Wandel bestraft. Uebrigens haben die gegen ihn gehäuften Anklagen (Luitprands) auf unbedingte Glaubwürdigkeit keinen Anspruch. Zur Anerkennung des uncanonisch eingesetzten Leo waren die Römer nicht geneigt, der von Otto ihnen oder wenigstens einem Theil der Wahlberechtigten (denn nicht alle waren dabei betheiligt) abgepreßte Eid schien durch die späteren Ereignisse aufgehoben; sie wählten daher den bejahrten und unbescholtenen Cardinaldiakon Benedict „den Grammatiker". Bei seiner Wahl schwuren die Römer, ihn nie verlassen und auch gegen den despotischen Kaiser vertheidigen zu wollen, der ihnen wie der Kirche jede Freiheit zu entziehen gewillt war.

Benedict V.

34. Otto weigerte sich in der That, den neuen Papst anzuerkennen, wollte keine Gründe hören, sondern schritt mit Gewalt ein. Er belagerte Rom, das sich standhaft vertheidigte, bis es völlig ausgehungert war. Am 23. Juni 964 sahen sich die Römer zur Uebergabe gezwungen. Bald darnach veranstalteten Otto und sein Gegenpapst eine Synode im Lateran, welcher Benedict V. vorgeführt ward, der sich demüthig unterwarf, vielfache Mißhandlungen erlitt und endlich nach Hamburg in die Verbannung geführt ward [2]. Leo VIII., der dem Kaiser die weitgehendsten Vorrechte verliehen haben soll [3], starb nach des Kaisers Heimkehr im März 965 unvermuthet; die Römer baten um Wiedereinsetzung Benedicts V.; aber Otto ging auf diese Bitte nicht ein und Benedict starb bald darauf im Rufe der Heiligkeit zu Hamburg, wo er in der Marienkirche seine Ruhestätte fand, bis später (999) gleichsam zur Sühne des an ihm begangenen Unrechts Otto's Enkel seine Gebeine ehrenvoll nach Rom bringen ließ. Otto sandte seine Hofbischöfe

---

[1] *Baron.* a. 964 n. 6. *Mansi*, XVIII. 471 seq. Hefele, S. 616 ff. Giesebrecht, I S. 465—470. Aus dem Teufel, den Luitprand (p. 346 ed. *Pertz*) dem Papste beim Ehebruch einen Schlag auf die Schläfe ertheilen ließ, haben Bower, Gesch. der Päpste VI S. 307, Gfrörer, S. 1257 und nach ihnen Guericke, II S. 54 N. 7, einen beleidigten Ehemann gemacht. Aehnlich Ritter, I S. 425. 6. Aufl.

[2] Chronic. Reginon. (*Pertz*, I. 614 seq.; VI. 620), um 960 begonnen, aber von 907 nachholend, fortgeführt bis 967. Vitae Papar. ap. *Murat.* Scr. III, II p. 827 seq. Luitpr. ap. *Watterich*, I. 61 seq. *Baron.* a. 964 n. 16 seq. *Mansi*, XVIII. 477. Hefele, S. 619.

[3] Leo VIII. wird zugeschrieben das privilegium de investituris (c. 23 d. 63, *Goldast*, Const. imper. I. 221. *Baron.* h. a. n. 22. *Pertz*, Leg. II App. p. 167), das Goldast, Walch, Gfrörer (K.-G. S. 1225), theilweise auch Richter (K.-R. § 26 N. 2) als ächt vertheidigten, Baronius, Pagi, Muratori, Dönniges (Ranke's Jahrb. des deutsch. Reichs I, III S. 102), Kunstmann (Tüb. Qu.-Schr. 1838, II S. 351 ff.), Höfler, I S. 48 N. 74, Phillips, K.-R. III S. 119; V S. 787 als unterschoben erkannten. Ohnehin ward bemerkt, daß die Bulle als Werk eines Gegenpapstes ungiltig sei. *Bianchi*, t. II L. V § 6 n. 5 seq. p. 226 seq. *Berardi*, Gratiani canones genuini II, II p. 307. Comm. I p. 96. *Devoti*, Jus eccl. univ. L. I tit. 6 § 39 n. 4; t. II p. 107. Prof. Floß gab 1858 (op. cit.) das Diplom in einer etwas längeren, theilweise abweichenden Form heraus (*Watterich*, I. 675 seq.) und hielt diese für den Originaltext, die bisherige für

Luitprand von Cremona und Otgar von Speier zur Einleitung einer neuen Wahl oder eigentlich zur Kundgebung des kaiserlichen Willens nach Rom, wo auch nach demselben Bischof Johann von Narni gewählt und als Johann XIII. am 1. October 965 inthronisirt ward. Schon am 15. December erhob sich gegen den Papst, der den Uebermuth des Adels zu brechen und eine strengere Abhängigkeit durchzuführen suchte, ein Aufstand, an dessen Spitze Graf Roffred, der Stadtpräfect Petrus und der Vestiar Stephan standen. Johann XIII. wurde gefangen erst auf die Engelsburg, dann auf eine Burg Campaniens gebracht, wo er über zehn Monate blieb. Es erhob sich aber auch die dem Papste ergebene Partei, der Johannes, Sohn des jüngeren Crescentius, vorstand, zugleich ermuthigt durch die Nachricht vom Heranrücken des Kaisers; nachdem Graf Roffred ermordet worden war, konnte der Papst nach Rom zurückkehren. Im December 966 kam Otto in die Stadt, bestrafte die Empörer gegen den Papst auf das Strengste, wohnte im Januar 967 einer Synode in der Peterskirche, im April einer anderen in Ravenna bei, gab dem Papste mehrere Gebiete des Kirchenstaates zurück, insbesondere Ravenna, und erhielt das Versprechen der Kaiserkrönung seines Sohnes Otto II., die auch am 25. Dec. 967 zu Rom erfolgte. Johann XIII. bestätigte die von Otto neu gestifteten sächsischen Bisthümer, erhob 969 Benevent zum Erzbisthum, krönte (14. April 972) die Gemahlin des jüngern Otto, die griechische Prinzessin Theophano, als Kaiserin und suchte die Kirchendisciplin allenthalben zu fördern[1].

Johann XIII.

35. Der auf Johannes († 6. Sept. 972) folgende Benedict VI. ward in Gegenwart der kaiserlichen Gesandten erhoben, aber bald von Parteikämpfen bedroht. Am 7. Mai 973 starb Kaiser Otto I., der bei aller Willkür sich den Namen des Großen durch glänzende Thaten verdient, in einem Alter von 61 Jahren; sein Sohn Otto II., obschon gut gebildet, waffengewandt und unerschrocken, zählte erst 18 Jahre. Mit Otto's I. Tod schwand in Rom die Furcht vor der Kaisergewalt. Die römischen Großen, in der Umgegend reich begütert, vor Allen Graf Crescentius, Herr von Romentum, Vertreter der nationalen Partei gegen die Deutschen, verbanden sich mit dem emporstrebenden Cardinaldiakon Bonifacius Franco gegen den mißliebigen Papst, den sie in der Engelsburg gefangen setzten. Der ehrgeizige Cardinal wurde als Bonifaz VII. erhoben, ward aber von der Gegenpartei genöthigt (August 974), Rom zu verlassen, worauf er mit den geplünderten Schätzen des Vaticans nach Constantinopel ging. Durch seine Partei war

Benedict VI. und VII. Kaiser Otto II.

eine Abkürzung. Anderwärts ward behauptet, das größere Diplom sei ein in Otto's Kanzlei verfertigter, nie vom Papste publicirter Entwurf (Hist.-pol. Bl. 1858, Bd. 42 H. 11. Vgl. Hefele, IV S. 592—596 [S. 620—626. 2. Aufl.] Beitr. I S. 268—278). Mehrere schrieben die falsche Bulle der staufischen Zeit 1174—1180 zu (Hist.-pol. Bl. 1860, Bd. 46 S. 139); Waitz (in Sybels hist. Ztschr. 1859, H. 1) hielt sie für ein im Investiturstreit von kaiserlicher Seite erdichtetes Machwerk. Der Inhalt paßt in der That am besten in diese letztere Zeit. Noch leichter ist als unterschoben zu erkennen die ebenfalls Leo VIII. zugeschriebene Cessio donationum (*Pertz*, l. c. p. 168 seq. *Watterich*, I. 679 seq.). Vgl. Phillips l. c.

[1] Joh. XIII. *Murat.*, Scr. III, II. 330 seq. Contin. Regin. p. 627 seq. Chron. S. Bened. *Watt.* I. 44. 64. 685 seq. Hefele, S. 597 ff. (S. 627 ff. 2. Aufl.). Papencordt, S. 180 f. Reumont, II S. 290 f. Giesebrecht, I S. 493 ff.

Benedict VI. ermordet worden[1]. Otto II. wollte die Wahl auf den frommen Abt Majolus von Clugny lenken, der aber die päpstliche Würde beharrlich ausschlug. Nachdem in Rom wieder Ruhe eingetreten war, wurde mit Zustimmung des Kaisers Benedict VII. aus der Familie der dem Kaiserhause ergebenen Grafen von Tusculum, Bischof von Sutri, erhoben (Ende 974 oder Jan. 975). Dieser würdige Papst belegte den Bonifacius Franco mit dem Anathem, bestrafte die übrigen Kirchenräuber, unterstützte die Armen, stellte das Kloster zum heiligen Kreuze von Jerusalem wieder her und besetzte es mit Mönchen aus Clugny, nahm den durch die Saracenen vertriebenen Erzbischof Sergius von Damascus auf und gab ihm die Kirche von St. Bonifaz und Alexius, bei der dieser eine treffliche Schule von heiligen Männern errichtete. Er hielt mehrere Synoden, auf denen er die Simonie verbot und Streitigkeiten schlichtete. Im Jahre 981 traf er mit Kaiser Otto II. in Ravenna zusammen und dieser kam auf Ostern mit ihm nach Rom, von wo aus er seinen Zug gegen die Saracenen Unteritaliens unternahm. Trotz seiner Niederlage in Calabrien (13. Juli 982) verlor Otto den Muth nicht; auf einem Reichstage in Verona traf er Anstalten zur Wiederaufnahme des Kampfes, aber in Folge der Ueberanstrengung und der vielfachen Mühsale starb der begabte Herrscher, erst 28 Jahre alt, zu Rom am 7. December 983[2].

Johann XIV. und XV.

36. Der römische Stuhl war so abermals eines tüchtigen Beschützers beraubt. Auf Benedict VII. war der frühere Kanzler des Kaisers, Bischof Petrus von Pavia, gefolgt, der sich Johannes XIV. nannte. Gegen ihn erhob sich der aus Constantinopel zurückgekehrte Bonifacius Franco, sperrte ihn in die Engelsburg und ließ ihn dort verhungern. Doch behauptete der tyrannische Usurpator nur einige Monate den päpstlichen Stuhl; bei seinem Tode nahm das empörte Volk an seinem Leichnam Rache. Der Römer Johannes XV. (985—996) sah sich durch den übermächtigen Patricier und Consul Crescentius fast aller Gewalt beraubt; dieser ließ nur solche Personen zum Papste, die ihm reiche Geschenke darbrachten; die Kaiserin Theophano, besorgt für ihren unmündigen Sohn Otto III., kam Weihnachten 989 nach Rom, konnte aber dort keine dauernde Ordnung wiederherstellen. Johann XV. entfloh einmal sogar nach Tuscien; aber Crescentius, der von längerer Abwesenheit des Papstes Gefahr für seine eigene Herrschaft besorgte, suchte ihn zu versöhnen und zur Rückkehr durch seine Verwandten zu bewegen, worauf er sich zurückbegab und feierlich empfangen wurde[3]. Doch die Ab-

[1] Nach Bened. VI. (*Watt.* I p. 65. 686) setzen spätere Chronisten den Papst Domnus II.; allein es ist das nur ein Mißverständniß aus Domnus (für Dominus) Papa. Giesebrecht in Ranke's Jahrb. des deutschen Reiches unter Otto II. Berlin 1840, I, I S. 141. *Jaffé*, Reg. p. 331. Hefele, IV S. 603 (S. 633. 2. Aufl.). *Watter*. I p. 66 not. 5. Für diesen Domnus oder Donus II. beruft sich Papencordt S. 181 N. 4 auf ein M.S. Palat. de gest. pontif. p. 154 bei Curtius p. 284 not. a. Ueber Otto II. s. Giesebrecht, II S. 569 ff. Ueber Bonif. VII. *Watter*. I p. 66. 686 seq. Höfler, I S. 69. Hefele, IV S. 603. *Ferrucci*, Investigazioni storico-critiche sulla persona e il pontificato di Bonif. VII ed. II. Lugo 1856.

[2] Benedict VII. *Watter*. I p. 66. 686. Höfler, I S. 56 ff. Papencordt, S. 182. Reumont, II S. 292 ff. Hefele, S. 608 f. (S. 633).

[3] Zwischen Johann XIV. (983—984 *Watter*. I p. 66. 687) und Johann XV.

hängigkeit von dem gewaltthätigen Patricier dauerte fort. In das Pontificat Johanns XV. fällt ein berühmter Streit über den erzbischöflichen Stuhl von Rheims.

37. In Frankreich war auf Ludwig V. († 22. Juni 987), den letzten Carolinger, der Herzog Hugo Capet von Paris gefolgt, gegen den sich Herzog Carl von Niederlothringen erhob. König Hugo beförderte 988 den Arnulf, Neffen des Letzteren, auf den erzbischöflichen Stuhl von Rheims und suchte denselben durch einen feierlichen Eid an seine Sache zu binden. Noch vor Jahresfrist ward aber die Stadt Rheims durch Verrath eines Priesters dem Herzog Carl übergeben, Erzbischof Arnulf gefangen abgeführt und viele Kirchen geplündert, worauf der Erzbischof geistliche Censuren gegen die Kirchenräuber aussprach. Aber König Hugo hielt den Erzbischof für den Urheber des Verraths, seine Gefangennahme und sein sonstiges Auftreten nur für eine mit seinem Oheim verabredete Täuschung; daher wandte er sich persönlich und durch die Bischöfe mit Briefen an den Papst, die Absetzung des Frevlers zu betreiben. Ehe aber Johann XV., der den Erzbischof nicht ungehört verdammen konnte, eine Antwort gab, kam in Folge eines Verraths am 2. April 991 die Stadt Laon und mit ihr Herzog Carl und Erzbischof Arnulf in Hugo's Gewalt. Nun veranstaltete der König (Juni 991) eine Synode bei Rheims unter Vorsitz des Erzbischofs Siguin von Sens, welche den Erzbischof wegen Eidbruchs absetzte und den gelehrten Abt Gerbert aus der Gegend von Aurillac in Auvergne, damals Lehrer der Rheimser Domschule, den schon Arnulfs Vorgänger Adalbero zum Nachfolger designirt hatte, auf diesen Stuhl erhob. Die Vertheidigung des entsetzten Prälaten hatten nur die Aebte Ronulf von Sens und Abbo von Fleury sowie der Scholastikus Johannes von Auxerre übernommen und namentlich die Sache als zur Competenz des Papstes gehörig bezeichnet. Ihnen gegenüber machte Bischof Arnulf von Orleans die heftigsten Ausfälle gegen den römischen Stuhl, insbesondere wegen des Octavian und des Bonifacius Franco, und verirrte sich bis zu der Behauptung, derselbe habe durch die Laster seiner Inhaber das Recht der obersten Entscheidung verloren. Viele Zweifel wurden alsbald über die Beschlüsse der Rheimser Synode rege, deren Verhandlungen der König durch den Archidiakon von Rheims nach Rom sandte, wo man in keiner Weise damit einverstanden war; auch die deutschen Bischöfe, an ihrer Spitze Willigis von Mainz, baten um Verwerfung des Verhandelten. König Hugo versammelte unter Vorsitz seines Sohnes Robert eine Synode zu Chela, welche die Beschlüsse von Rheims nöthigenfalls auch dem Papste gegenüber aufrecht zu halten beschloß. Die gänzliche Abhängigkeit der Bischöfe vom Könige, die Verwilderung der Zeit, der Oppositionsgeist der Stimmführer, die Gewandtheit Gerberts trieben so einen beträchtlichen Theil der französischen Prälaten zu einem Schritte, der die hierarchische Ordnung in ihren Grundfesten bedrohte.

Gerbert.

38. Papst Johannes, der lange geschwiegen, zumal da Hugo Capets Legitimität zweifelhaft war, forderte die Bischöfe von ganz Gallien auf, in Aachen ein völlig freies Concil zu halten; da sie sich weigerten, berief er sie nach Rom, wogegen sie die unruhigen Verhältnisse in Frankreich und Italien vorschützten. Der König schrieb dem Papste, er möge unwahre Gerüchte nicht für wahr halten, nicht von ihm eine Verletzung der päpstlichen Rechte glauben, und bot ihm eine persönliche Zusammenkunft an der französisch-italienischen Grenze an, wo man ihn auf das Ehrenvollste empfangen werde. Der Papst ging hierauf nicht ein, sandte aber den Abt Leo von St. Bonifaz und Alexius,

---

setzen Einige, die Letzteren den XVI. nennen, einen anderen Johann, Sohn Roberts, der vier Monate regiert haben soll. Nach Einigen ward er bloß gewählt, nicht consecrirt, nach Anderen ward er bloß von einer Partei, der des Franco, aufgestellt, ohne durchdringen zu können. *Pag.* a. 985 cum annot. *Georgii* t. XVI. 278. Papencordt, S. 183. Aber nach den besten Forschungen ist er ganz aus der Papstliste zu streichen. Wilmans in Ranke's Jahrb. des deutschen Reichs II, II S. 212. Gfrörer, S. 1415. Hefele, IV S. 605 (S. 635). Ueber Johann XV. Vita ap. *Murat.* III, II. 334 seq. Romuald. Salern. p. 165 ed. *Murat.* *Watter.* I. 66 seq. Reumont, II S. 296—298. Ueber Theophano, † 15. Juni 991, Höfler, I S. 65—72. Giesebrecht, I S. 553 ff.

einen Mann, dessen heiliger Wandel und reiche Bildung alle Schmähungen des Bischofs von Orleans über Verfall der Sittlichkeit und der Wissenschaft in Rom thatsächlich widerlegte, als Legaten, um im Verein mit den deutschen und französischen Bischöfen die Streitsache nach Befund zu entscheiden. Die deutschen Bischöfe nahmen ihn mit Liebe und Ehrfurcht auf; sie schrieben an König Hugo und seinen Sohn und Mitregenten und luden sie ein, Zeit und Ort der Synode zu bestimmen. Es ward Mouson in der Provinz Rheims an der deutsch-französischen Grenze gewählt. Aber von den Franzosen erschien nur Gerbert, um seine Sache zu führen; die übrigen hinderten die Könige Hugo und Robert wegen politischen Argwohns, als solle Frankreich dem deutschen König Otto III. unterworfen werden, an der Theilnahme. Am 2. Juni 995 ward die Synode eröffnet. Gerbert suchte sich in glänzender Rede zu rechtfertigen, drang aber damit so wenig durch als mit seinen früheren Bemühungen beim Papste selbst; er mußte vielmehr sich der Suspension bis zu einem neuen Concil in Rheims am 1. Juli unterwerfen, gleichwie auch die Theilnehmer der früheren Synode von 991. Der Legat Leo bekämpfte in einem Schreiben an die französischen Könige die dort vom Bischof von Orleans aufgestellten Behauptungen und mißbilligte die auf die Aussage eines einzigen Anklägers hin erfolgte Verurtheilung Arnulfs. Am 1. Juli 995 überwand das Ansehen des Legaten allen Widerstand; Arnulfs Entsetzung und Gerberts Erhebung wurden für unrechtmäßig erklärt. Nur hielt der französische Hof den Ersteren noch gefangen; erst nach Hugo's Tod (23. Oct. 996) setzte der römische Stuhl 997 dessen wirkliche Wiedereinsetzung durch. Gerbert, durch die Absetzung tief beleidigt, begab sich zu dem deutschen Könige Otto III. nach Magdeburg. Noch ahnte er nicht, daß er einst einen höheren Stuhl als den eben verlorenen einnehmen und von ihm aus alle Rechte seiner Kirche demselben Arnulf bestätigen sollte, dessen Platz er gegen die Canones eingenommen hatte [1].

Otto III. u. Gregor V.

39. Inzwischen reifte der jugendliche Otto heran, geleitet von seiner Mutter, der geistreichen Griechin Theophano, und nach ihrem Tode (991) von seiner Großmutter Adelheid, in den Wissenschaften unterrichtet von dem gelehrten Gerbert, der auf diesem Gebiete alle Zeitgenossen überragte. In dem Jünglinge, dem der deutsche Episcopat treu und aufopfernd zur Seite stand, reiften aber auch bereits großartige Plane und es kam ihm die Aufforderung des Papstes Johann XV. und der Italiener zur rechten Zeit, hier die Ordnung wieder herzustellen und die kaiserliche Krone zu empfangen. Zu Pavia feierte er 996 Ostern; bald vernahm er die Nachricht vom Tode des Papstes. Abgeordnete der Römer baten den Enkel des gewaltigen Otto I., dem die Anwartschaft auf die Kaiserkrone unbestritten zukam, ihnen den Würdigsten für den Stuhl des hl. Petrus zu bezeichnen. Er nannte seinen Vetter und Hofkaplan Bruno, den Sohn des Herzogs Otto von Kärnthen und Enkel der Luitgard, Tochter Otto's I. Obschon erst 24 Jahre alt, ward er gewählt und bestieg den Thron des Apostelfürsten als Gregor V. (996—999) — der erste Papst deutscher Abkunft. Groß durch die Geburt aus kaiserlichem Geschlechte, noch größer durch den Adel seines Geistes, gehoben durch die gegen das Ende des Jahrhunderts neu auflodernde christliche Liebe wie durch sein eigenes tugendhaftes Streben, hatte er, nachdem seine Erhebung am 3. Mai stattgefunden und er darauf am Himmelfahrtstage seinem schon längst zum deutschen König gekrönten Vetter die Kaiserkrone gereicht, mit Eifer Recht und Ordnung herzustellen unternommen, mehrere Synoden gehalten und auch seine Milde bethätigt, indem er den Consul

---

[1] *Mansi*, XIX. 94 seq. 103 seq. 170. 193. *Pertz*, Scr. III. 664 seq. 653 seq. 686 seq. Höfler, I S. 71—88. Hefele, IV S. 605—617 (S. 635—648. 2. Aufl.). Reumont, II S. 298 ff.

Crescentius, den Otto gefangen hinwegführen lassen wollte, in seiner Stellung erhielt, wenn auch mit beschränkten Befugnissen. Aber diese Milde ward mit Undank belohnt. Kaum war Otto III. nach Deutschland zurückgekehrt, als Crescentius sich gegen den Papst erhob und ihn zur Flucht nöthigte (997). Der ehrgeizige Grieche Johannes Philagathus, aus Calabrien gebürtig, von der Kaiserin Theophano einst sehr begünstigt, zum Bischof von Piacenza erhoben, das Johann XV. zum Erzbisthum umschaffen mußte, als Gesandter Otto's III. in Constantinopel thätig, trat im Bunde mit Crescentius als Papst **Johann XVI.** auf, wodurch er ebenso undankbar gegen die Ottonen sich erwies, als er die Freiheit der Kirche und ihre Ordnung hoch gefährdete. Vergebens hatte ihn der hl. Nilus aus Rossano, Stifter vieler Klöster in Unteritalien, vor den traurigen Folgen seines Ehrgeizes gewarnt. Gregor V. rief den Beistand seines kaiserlichen Vetters an, belegte auf einer Synode zu Pavia den Crescentius mit dem Bann und gab mit Beseitigung des Erzbisthums Piacenza diese Stadt dem Metropoliten von Ravenna zurück. Bald zog Otto mit einem Heere über die Alpen (Januar 998) und erschien mit Papst Gregor vor Rom. Der Gegenpapst wollte fliehen, ward aber angehalten, von Soldaten und vom Volke auf griechische Art beschimpft und verstümmelt. Der hl. Nilus kam von Gaeta, um denselben für sein Kloster zu erbitten, wo er zur Buße angeleitet werden sollte; Papst und Kaiser waren geneigt, die Bitte zu erfüllen; doch der Hochmuth des Calabresen und die Gefahr seiner Verbindung mit den nach der Herrschaft in Rom trachtenden Griechen bewogen sie, ihn im Gefängnisse zu behalten, wo er seine Tage beschloß. Crescentius, der in der Engelsburg trotzte, ward nach deren Einnahme als doppelter Rebell mit zwölf seiner Genossen hingerichtet (29. April 998), womit für die Ruhe Roms viel gewonnen war [1].

Philagathus und Crescentius.

40. In Frankreich, das unter dem vorigen Pontificate den päpstlichen Primat zu verläugnen schien, erhielt Gregor V. die glänzendste Genugthuung. Der Papst erklärte in einem Edict entschieden Arnulf für den rechtmäßigen Erzbischof von Rheims, den ihm wie dem Kaiser befreundeten Gerbert für einen Eindringling, weihte den Herluin zum Bischof von Cambray, nahm die Güter dieser Kirche in seinen besonderen Schutz, erwirkte die Freilassung Arnulfs durch König Robert und beschied die französischen Bischöfe, die sich gegen den Erzbischof verfehlt hatten, vor seinen Richterstuhl. Auf der Synode zu Pavia (Pfingsten 997) sprach er über jene von ihnen, die nicht erschienen waren, sondern bloß Laien gesandt hatten, die Suspension aus und forderte den König Robert, der eine Verwandte, Bertha, Wittwe des Grafen Odo, ohne Dispensation geheirathet hatte, sowie die Bischöfe, die diese Heirath gebilligt, zur Satisfaction auf. Nachher (998) erneuerte er die Aufforderung und legte dem König und der Bertha eine siebenjährige Buße auf, suspendirte mehrere pflichtvergessene Bischöfe des Landes, setzte den Bischof von

Thätigkeit Gregors V.

---

[1] *Mansi*, XIX. 109 seq. *Watter*. I p. 67 seq. 688 seq. Vita S. Adalb. Prag. *Mabill.*, Ann. O. S. B. Saec. V p. 100. Thietmar. Chron. IV. 18. Annal. Quedlinb. a. 996. Vita S. Nili jun. ed. Rom. 1624. Acta SS. Sept. t. VII. *Migne*, PP. lat. t. 137. Phillips, K.-R. III S. 123. Höfler, I S. 97. 127 ff. 139 ff. Neander, II S. 230 f. Papencordt, S. 183 ff. Reumont, II S. 301 ff.

Puy ab, den sein Oheim zu seinem Nachfolger bestimmt hatte, gleichwie er schon früher den unrechtmäßigen Bischof von Auch entsetzte. Gregor hatte die trefflichsten Männer seiner Zeit zu Freunden, den Erzbischof Willigis von Mainz, päpstlichen Vicar in Deutschland, den gelehrten Gerbert, den er nach Abdankung des Johannes zum Erzbischof von Ravenna ernannte (28. April 998) und der alsbald daselbst wie nachher in Pavia Synoden hielt, den Bischof Bernward von Hildesheim, den Abt Abbo von Fleury, den Notker von Lüttich. Unermüdlich war der Papst, der zu Rom in drei Sprachen predigte, in seinem Amte, aber schon am 18. Februar 999 ereilte ihn der Tod in einem Alter von 27 Jahren[1].

Sylvester II. 41. Jetzt bestieg der erste Franzose den päpstlichen Stuhl, der oft genannte **Gerbert**, der gelehrteste Mann seiner Zeit. Geboren von armen Eltern, von Mönchen erzogen, besonders von Abt Gerald und dem Scholastikus Raimund unterrichtet, war er lange an berühmten Schulen umhergewandert, hatte viele Länder besucht, in Spanien die mathematischen und astronomischen Kenntnisse der Araber sich angeeignet; dann war er Lehrer an der Domschule zu Rheims, darauf durch Otto II. (982) Abt von Bobbio, nach Verzicht auf diese Stelle wiederum Lehrer zu Rheims. Als er den erzbischöflichen Stuhl dieser Stadt aufgeben mußte, lebte er wieder ganz den Wissenschaften, war Lehrer Otto's III., bis er den Stuhl von Ravenna erhielt, mit dem Gregor V. auch die Statthalterschaft im Exarchat und in der Grafschaft Commacchio verband[2]. Vom Kaiser warm empfohlen, ward er ohne Anstand gewählt und nahm (2. April 999) Besitz von der höchsten Würde der Christenheit. Als Papst nannte er sich **Sylvester** II. (999—1003). Er wirkte kräftig mit dem jugendlichen, von Idealen erfüllten Kaiser Otto zusammen, der aber die Macht des Kaiserthums nur schwächte, indem er sie auf eine unerreichte Höhe zu heben suchte. Der Kaiser weilte am liebsten in Italien, zog die Italiener den Deutschen vor und dachte sagar daran, seine Residenz dauernd in Rom zu nehmen; im Interesse Deutschlands widerstanden ihm die dortigen Bischöfe und er selbst erfuhr öfters den Undank der Römer. In Deutschland gab es mehrfache Streitigkeiten, wie zwischen Erzbischof Willigis von Mainz und Bischof Bernward von Hildesheim betreffs der Jurisdiction über das Kloster Gandersheim, die Letzterem zugesprochen, von Ersterem aber erst 1007 völlig aufgegeben ward[3]. In Frankreich unterwarf sich König Robert, besonders auf Andringen des Abtes Abbo von Fleury († 1004), den päpstlichen Forderungen, trennte sich (1000) von Bertha und

---

[1] *Mansi*, XIX. 218 seq. 223 seq. *Pertz*, V. 694. *Jaffé*, p. 342 seq. Helgald. Floriac. mon. Vita Rob. c. 17 (*Bouquet*, X. 107). **Höfler**, I S. 125. 169 f. **Hefele**, IV S. 618 f. 622 (S. 648—653. 2. Aufl.).

[2] Sylvestri II vita et epp. *Mansi*, XIX. 240 seq. *Watter*. I. 693—698. Sigeb. Gembl. Chron. a. 998. **Hock**, Sylvester II. u. s. Jahrh. Wien 1837. **Büdinger**, Ueber Gerberts wissenschaftl. und polit. Stellung. Cassel 1851. *Olleris*, Oeuvres de Gerbert und Vie de Gerbert. Par. 1867. Sylvester II. soll scherzend von sich gesagt haben: Scandit ab R Gerbertus in R, post Papa viget R (Rheims, Ravenna, Rom). Ueber Otto II. **Giesebrecht**, II S. 10. **Papencordt**, S. 186 ff. **Reumont**, II S. 309 ff.

[3] Thancmar. Vita Bernwardi *Pertz*, V. 765—775. Annal. Hildes. ib. I. 92 seq. **Hefele**, IV S. 626—628 (S. 654—659. 2. Aufl.).

führte von da bis zu seinem Tode (1031) ein musterhaftes Leben[1]. Papst Sylvester bekämpfte die Simonie und den unsittlichen Wandel der Geistlichen, regte zuerst die Idee der Kreuzzüge an[2], sah aber viele seiner Plane durch den raschen Tod seines kaiserlichen Zöglings (23. Januar 1002)[3] zerstört, nach dem Deutschland wie Italien neuer Zerrüttung anheimfiel. Nicht lange überlebte der Papst den Kaiser; Sylvester starb schon am 12. Mai 1003. Hätte er ein längeres Pontificat und ruhigere Zeiten genossen, er würde sicher für das Aufblühen der Wissenschaften Großes geleistet haben. Seine Gelehrsamkeit ward von den Zeitgenossen derart angestaunt, daß ihn Manche für einen Schwarzkünstler hielten.

Tod Otto's III. und des Papstes.

d. **Die abermalige Obmacht der italienischen Adelsparteien.**

42. Während der in Deutschland nach Otto's III. Tod zum König erhobene Bayernherzog Heinrich, Großneffe des ersten Sachsenkaisers, in seiner Heimath mit inneren Fehden, mit dem Uebermuth und der Gewaltthat der Großen fortwährend zu kämpfen hatte, schien der päpstliche Stuhl abermals der Spielball italienischer Adelsfractionen werden zu sollen. Johannes Crescentius, des Hingerichteten Sohn, schaltete als Patricier mit seinen Verwandten, suchte den deutschen König durch Geschenke und durch seine Anerkennung desselben als Oberherrn ferne zu halten, auch als dieser (14. Mai 1004) anstatt des vorher gekrönten Markgrafen Harduin von Ivrea in Mailand die lombardische Krone erhalten hatte, bedrückte die Kirchen und hielt die sonst wenig bekannten Nachfolger Sylvesters II. in drückender Abhängigkeit. Es waren Johann XVII. (bis Dec. 1003) und XVIII. (bis 1008) sowie Sergius IV. (1009—1012), der den Tod des übermächtigen Patriciers überlebte, dessen Macht nun die Grafen von Tusculum an sich rissen, die vom Geschlecht des Theophylaktus und der älteren Theodora abstammten[4]. Diese setzten die Erhebung eines Angehörigen ihrer Familie durch, der aber als Benedict VIII. (1012—1024) sich als einen der ausgezeichnetsten Päpste erwies. Ein gewisser Gregorius, Candidat der Gegner, wohl der Crescentier, machte ihm anfangs den Thron streitig und suchte am Hofe des deutschen Königs seine Anerkennung nach, an den sich auch Benedict wandte. Heinrich trat mit Letzterem in Unterhandlung, der ihn zum Schutze der Kirche und zur Kaiserkrönung einlud, ihm die volle Schutzherrschaft übertragend,

Verwirrung in Deutschland und Italien.

Benedict VIII. u. Heinrich II.

[1] Helgald. l. c. *Mabill.*, Ann. O. S. B. L. I c. 14. Höfler, I S. 184.

[2] Sylvestri ep. 28 ex persona Hieros. *Murat.*, Scr. III. 400.

[3] Das Otto III. zugeschriebene Diplom, worin dem Papste acht Grafschaften (Pisaurum, Fanum, Senogallia, Ancona, Fossombrone, Callium, Esium, Ausinum) zugesprochen werden, von denen schon früher viele zum Kirchenstaate gehörten (*Pertz*, IV. 6 p. 162. *Watter*. I p. 695 seq.), soll 1339 aus dem Archiv von Assisi auf päpstlichen Befehl copirt worden sein. Die Aechtheit vertreten Muratori, Gfrörer, Pertz, Giesebrecht, Döllinger (Kirche und Kirchen S. 502 N. 1), für unterschoben halten es Baronius, Pagi, Gretser, Wilmans (Jahrb. des deutschen Reiches II, II S. 233 ff.), Reumont II S. 313.

[4] *Mansi* ad Baron. a. 1009. 1012. *Watter*. I. 69. 700. Sergius IV. hieß nach Catal. Eccard. und Zwetlens.: Pietro Bocca di porco. Cf. Thietmar *Pertz*, V. 835. Joh. Crescentius Thietmar Chron. p. 243. Bonizo lib. ad amic. p. 799 ed. Oefele. Papencordt, S. 188. Reumont, II S. 328.

weßhalb sich auch Heinrich seit 1013 bereits „König der Römer" nannte. „Wie wenig der königliche Name genügte, um die widerstrebenden Mächte Deutschlands dauernd im Zaume zu halten, hatten die letzten Jahre gezeigt. Es bedurfte für den König einer glanzvolleren Stellung, einer höheren Weihe, neuer Auspicien, sollte die deutsche Krone wieder so hell wie einst in den Tagen Otto's d. Gr. leuchten." Heinrich zog im Spätherbste 1013 mit seiner Gemahlin Kunigunde über die Alpen, feierte Weihnachten in Pavia, kam im Januar 1014 nach Ravenna, wo er einer Synode Benedicts VIII. anwohnte und seinen Halbbruder Arnold, den der Eindringling Adalbert vertrieben, mit Zustimmung des Papstes auf den erzbischöflichen Stuhl dieser Stadt wieder einsetzte. Am 14. (A. 21.) Februar ward Heinrich vom Papste sammt seiner Gemahlin als Kaiser gekrönt, nachdem er vorher gelobt hatte, der Kirche ein treuer Schirmer zu sein[1]. Heinrich (in Deutschland II., als Kaiser I.) trat mit dem Papste in das innigste Einvernehmen, bestätigte die früheren Schenkungen und fügte neue hinzu, auch von deutschen Klöstern[2], hielt Gericht über die Theilnehmer eines Aufruhrs und begab sich dann wieder über die Alpen zurück. Bald nach seinem Abzuge brach in Oberitalien Harduin hervor und nahm mehrere ihm feindliche Städte. Aber bald innerlich umgestimmt, zog er sich (Sept. 1014) in das von seinem Schwestersohne Abt Wilhelm von Dijon gestiftete Kloster Fruttuaria bei Turin zurück, wo er als Mönch starb (14. Dec. 1015).

43. In Rom herrschte jetzt Ruhe; des Papstes Bruder Romanus theilte als Consul und Senator mit ihm die Herrschaft; die Crescentier in der Sabina wurden zur Unterwerfung gebracht. Als die Saracenen die Küsten Italiens (1016) wieder schwer beunruhigten, rüstete Benedict aus den Vasallen der Kirche ein Heer, errang einen glänzenden Sieg und reiche Beute, von der er auch dem Kaiser einen Antheil sandte, belehnte mit der Insel Sardinien die tapferen Pisaner und verband sich mit ihnen und den Genuesen zur Vertreibung der dortigen Ungläubigen. Im Jahre 1018 hielt er eine Reformsynode zu Pavia, besonders gegen den Concubinat der Geistlichen; ihre Beschlüsse wurden in Deutschland 1019 auf einer Synode zu Goslar verkündigt und vom Kaiser in fast buchstäblicher Wiederholung zu Reichsgesetzen gemacht. So wirkten die beiden Gewalten im schönsten Einklang zusammen. Aber im Süden Italiens

---

[1] Ueber die Bedeutung Benedicts VIII. (epist. *Migne*, t. 139. *Watter*. I p. 700. 708) s. Giesebrecht, II S. 172, über Heinrichs Krönung das. S. 120 f. Thietmar (*Pertz*, p. 836. 858) *Jaffé*, p. 352. Mit Rücksicht darauf, daß Heinrich I., Otto's I. Vater, nicht Kaiser war, nannte sich Heinrich III., wie Oct. 1049 zu Mainz, Henricus secundus (*Jaffé*, p. 370 n. 3187). Benedict soll Heinrich den Reichsapfel mit dem Kreuze als symbolum imperii mundi gegeben haben (Glaber Radulph. Hist. sui temp. I. 5), den Heinrich nach Clugny sandte. Doch wird der Reichsapfel schon auf Siegeln Otto's I. bemerkt.

[2] Das Diplom Heinrichs II. für den Papst (*Borgia*, Breve istoria del dominio temp. della Sede Ap. Append. 40—43. *Theiner*, Cod. diplom. Rom. 1861, I p. 7. 8. *Watter*. I p. 704 seq.), das sich auch bei Deusdedit. L. III c. 154 p. 339 findet, wollten Coning und Muratori bestreiten. S. dagegen *P. Balan*, Sulla autenticità del diploma di Enrico II. a Papa Benedetto VIII. Diss. Roma 1880. Ein Verzeichniß der dem römischen Stuhle zinsbaren Kirchen und Klöster Deutschlands s. bei Höfler, II S. 367.

machten damals die Griechen große Fortschritte, so daß selbst Rom bald gefährdet war. Theils um den Beistand des Kaisers zu erlangen, theils um den Dom von Bamberg, Heinrichs Lieblingsschöpfung, einzuweihen, zog Benedict nach Deutschland und erneuerte mit ihm den früheren Bund (1020). Im Herbste 1021 zog der Kaiser nach Italien; es unterwarf sich ihm fast Alles; die wichtige Stadt Troja ward erobert. Aber ausgebrochene Krankheiten und die ansehnlichen Verluste des kaiserlichen Heeres nöthigten Heinrich bald zur Heimkehr. Papst und Kaiser hegten den großartigen Plan, in Verbindung mit den Königen von Frankreich und Burgund einen allgemeinen Landfrieden und eine durchgreifende Sittenverbesserung mittelst eines Concils des gesammten Abendlandes zu verkündigen; aber noch ehe weitere Schritte dafür geschahen, starb erst der Papst (28. Februar), dann der Kaiser (13. Juli 1024), beide tief bedauert in der ganzen Christenheit. Letzterem folgte neun Jahre später seine Gemahlin, gleichfalls im Dome zu Bamberg beigesetzt. Heinrich ward (14. März) 1146, Kunigunde (3. April) 1200 canonisirt [1]. Erst nach langen Kämpfen und ohne die Mitwirkung der Kaisergewalt sollte die Reform erreicht werden, die beide Häupter der christlichen Welt erstrebten.

44. Auf Benedict VIII. folgte sein Bruder, der Consul Romanus, obschon noch Laie, der sich Johann XIX. nannte und rasch alle Weihen erhielt. Die sonst so streng verbotene Erhebung eines Laien war damals nicht mehr ungewöhnlich, kam auch in Frankreich vor, wie bei dem durch Fulbert vertheidigten Erzbischof Ebulo von Rheims; man hatte einen tüchtigen und erfahrenen Mann nöthig und der Gewählte hatte sich unter seinem Bruder längst bewährt. Auch er blieb mit Deutschland, wo der Herzog Conrad von Franken, Urenkel der ältesten Tochter Otto's I., (8. Sept. 1024) zum Könige gewählt ward, im Bunde und hielt sich fern von dem Bestreben der lombardischen Großen, einem französischen Prinzen dieses Reich zu verschaffen. Er sowohl als Erzbischof Heribert von Mailand luden 1025 den König Conrad zu einem Römerzuge ein. Conrad ordnete 1026 die Verhältnisse der Lombardei, deren Krone er empfing, und erhielt 1027 von Johann XIX. im Beisein der Könige von Burgund und Dänemark die Kaiserkrönung. Den Rangstreit zwischen den Erzbischöfen von Mailand und Ravenna entschied der Papst zu Gunsten des Ersteren. Capua und Benevent huldigten dem Kaiser, der auch den Normannen im Süden Italiens feste Sitze verlieh. Nachher (1032) erwarb Kaiser Conrad auch das Königreich Burgund; doch that er weniger für die Kirche als sein heiliger Vorgänger. Johann XIX., der wohl mit Unrecht der Nachlässigkeit und der Geldsucht beschuldigt wurde, regierte bis 1032 [2]. Das größte Unglück für die Kirche war, daß seine Familie das

Johann XIX.

---

[1] *Mansi*, XIX. 343 seq. *Pertz*, Leg. II. 561 seq.; App. p. 173. *Fleury*, L. 58 t. XII n. 47. Glab. Radulph. III. 1. Thietmar Chron. p. 226; Leo Ost. II. 39. Hefele, IV S. 639. 647 (2. Aufl. S. 670 ff.). Papencordt, S. 189 f. Reumont, S. 330—334. Damberger, V S. 889 f. Gfrörer, K.-G. IV S. 1 ff. Giesebrecht, II S. 13—210. Löger, Heinrich II. und Joseph II. in ihrem Verhältniß zur Kirche. Wien 1869.

[2] Glab. Rad. IV. 1. 5. Bonizo l. c. p. 801. *Migne*, PP. lat. t. 141 p. 1111 seq. 1341. Wippo Vita Conr. (*Pistor.*, Rer. Germ. Scr. III. 470 seq.). *Jaffé*, Reg.

Pontificat fast wie ein ihr zugefallenes Erbtheil zu betrachten schien und es ohne Rücksicht auf die Würdigkeit des Inhabers festzuhalten suchte. Sechs Päpste hatte bereits diese Familie geliefert; es sollte nun ein siebenter folgen, der noch nicht zwanzigjährige Sohn des Alberich, des Bruders der beiden letzten Päpste, Theophylaktus. Man hörte nicht auf die Stimme der Cardinäle, bestach das Volk mit vielem Gelde und erhob wirklich in ziemlich tumultuarischer Weise den lasterhaften Jüngling, der als Benedict IX. elf Jahre (1033—1044) die Kirche schänden sollte.

Dessen Neffe Benedict IX.

45. Mit diesem unwürdigen und unwissenden, der Kirche aufgedrungenen Jüngling kehrten die Unordnungen der Zeit Octavians zurück; ja sie wurden noch überboten. Die katholische Welt schwieg stille; wie das Volk war der Priester; Wehklagen erscholl über das Land, dessen König ein Knabe war (Eccl. 10, 16. Isai. 3, 4; 24, 2). So riefen mit Glaber Radulphus viele Zeitgenossen. Schon hatte das Aergerniß viel von seinem Eindruck verloren und Kaiser Conrad, der mit der Familie des Papstes in guten Beziehungen stand, wollte hier nicht eingreifen. Ja, als den Römern die schändliche Lebensweise Benedicts unerträglich geworden war und sie ihn nach dem Tode seines Vaters Alberich aus der Stadt vertrieben hatten, führte ihn Conrad, zu dem er nach Cremona floh, mit Waffengewalt wieder ein (April 1038) und bestrafte die Römer hart wegen ihres Aufstandes. Benedict besaß hinlängliche Geistesanlagen und verrieth oft viel praktischen Verstand; hätte er eine bessere Erziehung gehabt und seine Leidenschaften zügeln gelernt, er wäre vielleicht einer der tüchtigsten Päpste geworden. Als Conrad (1039) gestorben war, nachdem er seinem Sohne Heinrich die deutsche Königswürde und die Anwartschaft auf das Kaiserthum gesichert, suchte die Gegenpartei abermals den sittenlosen, in der weltlichen Regierung von seinem Bruder Gregorius als Patricier gestützten Papst zu stürzen. Zu Anfang 1044 brach ein allgemeiner Aufstand gegen ihn aus, an dem die städtischen Factionen wie der Adel der Campagna Theil nahmen, die anfangs Erfolge erzielten. Statt des flüchtigen Benedict ward Bischof Johann von Sabina als Sylvester III. aufgestellt, der sich aber nur drei Monate behauptete, da Benedict mit der Macht seines Hauses den Thron wieder einnehmen und den Gegner mit dem Banne belegen konnte (April 1044). Doch nach Jahresfrist (1. Mai 1045) dankte dieser freiwillig ab zu Gunsten des wegen seiner Tugenden allgemein geachteten Erzpriesters Johann Gratian [1]. Jedoch that er es nicht ohne eine großartige Geldentschädigung, die sein Nachfolger — nun Gregor VI. — hatte aufbringen müssen; nur um das ungeheure Uebel und die Schmach der römischen Kirche zu tilgen, hatte der sonst äußerst gewissenhafte Gregor VI. zu diesem

Gregor VI.

---

p. 358. Arnulf. Mediol. II. 3. Petr. Dam. epist. et opp. ed. *Caetani*. Rom. 1606 f.; ep. ap. *Baron*. a. 1033. Victor III s. Desider. Dial. L. III (*Murat.*, Scr. IV. 396). Fulbert. Carnot. ep. ad Guidon. Bibl. PP. max. t. XVIII. Stenzel, Gesch. Deutschl. unter den fränk. Kaisern. Leipzig 1827 f., Bd. I. Giesebrecht, II S. 213 ff. Papencordt, S. 190 f. Reumont, S. 335 ff.

[1] Vita Bened. IX. *Murat.*, R. J. Scr. III, II. 340. 342. *Watterich*, I. 71 seq. Desid. l. c. Petr. Dam. L. I ep. 1. 2. Glab. Rad. L. V. Herm. Contract. Chron. h. t. Papencordt, S. 192 f. Höfler, I S. 224 ff. Hefele, IV S. 673 f. (S. 706). Reumont, II S. 338 f. Bonizo, Bischof von Sutri, dann von Piacenza, † 1089, lib. ad amic.

außerordentlichen, obschon an sich unerlaubten Mittel greifen zu dürfen geglaubt[1]. Benedict zog sich auf ein Schloß seiner Familie zurück, nachdem er förmlich entsagt hatte. Nachher reute ihn dieser Schritt; seine Verwandten stützten sich noch auf eine mächtige Partei und bewogen ihn, nochmals mit seinen Ansprüchen hervorzutreten. So gab es eine Zeitlang drei Prätendenten der päpstlichen Würde: Benedict IX., der aber verzichtet hatte, Sylvester III., der sicher illegitim war, und Gregor VI., den trotz der bei seiner Erhebung vorgekommenen Fehler die Edelsten und Besten der Kirche als nunmehrigen wahren Papst anerkannten. Das Elend war sehr groß, der größte Theil der Besitzungen und Einkünfte der römischen Kirche war in fremden Händen; die Basiliken drohten den Einsturz und zur Wiederherstellung mußte man fremde Almosen erbitten; Rom und seine Umgebung waren voll von Räubern, die oft sogar die Oblationen von den Altären wegnahmen. Gregor VI. mußte, als die geistlichen Waffen keine Wirkung hatten, ein Heer sammeln und sogar selbst an dessen Spitze für die öffentliche Sicherheit sorgen, was ihm auch gelang. Gregor war im Ganzen ein würdiger Nachfolger seiner fünf ausgezeichneten Namensgenossen und schien gleich ihnen berufen, der Kirche ihren alten Glanz zurückzugeben. Aber ein Anderes hatte die Vorsehung beschlossen, die zeigen wollte, daß die Kirche ebenso wenig durch menschliche Klugheit und Berechnung als durch Gewalt und äußere Mittel geschirmt und geleitet wird. Von Außen war in die Kirche das Verderben eingedrungen und von Außen sollte ihr wieder Hilfe werden. Das Schisma und den Parteigeist zu bewältigen, reichte Gregor's Kraft nicht aus; vom deutschen Könige erwarteten tüchtige Männer wie Petrus Damiani den wirksamsten Beistand.

Drei Päpste.

e. Die Obmacht des Kaiserthums seit Heinrich III.

46. Heinrich III., von allen deutschen Herrschern der thatkräftigste, bedacht auf das Wohl der Kirche, wenn auch nicht stets glücklich in der Wahl der Mittel, dazu um Hilfe gebeten von dem frommen römischen Erzdiakon Petrus, zog im Herbst 1046 nach Italien, ward als König der Lombardei gekrönt und veranstaltete (25.—27. Oct.) eine Synode zu Pavia. Auf seine

Heinrich III. von Deutschland.

de persecut. Eccl. (*Oefele*, Rer. boic. Scr. II. 801 seq. *Watterich*, I p. 75 seq.), erzählt, Benedict IX. habe sogar daran gedacht, sich mit der ihm sehr nahe verwandten Tochter des Grafen Gerhard de Sasso zu vermählen, der Graf aber nur unter der Bedingung seines Rücktritts vom Pontificate eingewilligt, wahrscheinlich als Anhänger Sylvesters III. oder Gregors VI. Wahrscheinlicher ist, daß Clerus, Adel und Volk zur Resignation drängten. Hefele, IV S. 674. Die an Benedict bezahlte Summe wird auf 1000 oder 1500 Pfund Silber angegeben.

[1] Ueber Gregor VI. Otto Fris. VI. 25 (al. 32): Hunc miserrimum statum Ecclesiae religiosus quidam presbyter Gratianus nomine videns zeloque pietatis matri suae compatiendo animadvertens, praefatos viros adiit eisque a Sede S. cedere pecunia persuasit, Benedicto redditibus Angliae, quia majoris videbatur auctoritatis esse, relictis. Ob ea cives praefatum presbyterum tamquam Ecclesiae liberatorem in summum pontificem elegerunt etc. Ueber Gregor VI. die Bollandisten in der Praef. Tract. II p. 291 diss. Gregorium VI verum Papam nec ullo modo simoniacum fuisse, neque deponi potuisse, nisi ultro cessisset.

Einladung kam Gregor VI. zu ihm nach Piacenza und zog mit ihm vor Weihnachten nach Sutri, wohin er nach des Königs Wunsch eine Synode berufen hatte. Hier ward Sylvester III. als Simonist und Eindringling in ein Kloster verwiesen; Benedict ward nicht weiter erwähnt; auch über Gregors Erhebung als eine simonistische wurden Bedenken geäußert. Dieser bankte aber freiwillig ab und bat demüthig wegen dessen um Verzeihung, was er in reiner Absicht zur Rettung der römischen Kirche unwissend gethan. Auf Heinrichs Vorschlag ward nun Bischof Suidger von Bamberg erwählt, der mit dem Namen Clemens II. als der zweite deutsche Papst den Stuhl Petri bestieg und am Tage seiner Inthronisation (25. Dec.) Heinrich III. zum römischen Kaiser wie auch seine Gemahlin Agnes zur Kaiserin krönte. Johannes Gratianus, der edelmüthig auf die erhabene Würde verzichtete, begab sich nach Deutschland, von seinem talentvollen Schüler Hildebrand begleitet. Sicher war er von Benedicts IX. Resignation bis zu seiner eigenen legitimer Papst; sein Andenken blieb auch in der römischen Kirche gesegnet. Den größten Einfluß erlangte Heinrich III.[1] Die Römer übertrugen ihm in feierlicher Weise das in den letzten Zeiten von ihnen geübte Patriciat[2] und sicherten ihm noch unter dem Eindruck der durch die Adelsparteien verübten Störungen das Recht zu, daß ohne seine Zustimmung künftig Niemand mehr Papst werden solle. Man dachte wohl auch, die an sich nicht regelrechte, vor dem Besitze der Kaiserwürde im Drange der Umstände von Heinrich eingenommene Haltung nachträglich zu rechtfertigen.

Abdankung Gregors VI.

Clemens II.

47. Clemens II.[3], der sein Bisthum Bamberg auch als Papst beibehielt, feierte im Januar 1047 in Gegenwart des Kaisers eine Synode, auf der er die simonistische Ertheilung von Weihen und Pfründen mit dem Anathem und den Empfang der Weihen von Simonisten mit vierzigtägiger Buße belegte, und den Rangstreit zwischen Ravenna, Mailand und Aquileja zu Gunsten des Ravennaten entschied. Er gab dem Kloster Fulda, den Erzbischöfen von Bremen und Salerno ausgedehnte Privilegien, traf auch mit dem Kaiser in Unteritalien zusammen, machte eine Rundreise in verschiedene Klöster, starb aber schon am 9. October 1047, wahrscheinlich in einem Kloster des hl. Thomas zu Pesaro, und erhielt im Dom zu Bamberg seine Ruhestätte. Nach seinem Tode maßte sich Benedict IX. abermals das Pontificat an. Römische Gesandte erbaten Weihnachten 1047 einen neuen Papst vom Kaiser und schlugen ihm den gelehrten Erzbischof Halinard von Lyon vor; sie wollten doch nicht ganz ihr Wahlrecht sich entzogen sehen, und auch mehrere Bischöfe erkannten, wie gefährlich es sei, wenn der Kaiser den päpstlichen und

[1] Lob Heinrichs III. Petr. Dam. Opusc. VI c. 36 p. 151—153. *Mansi*, XIX. 617 seq. Desider. Dial. III ap. *Pag.* a. 1046 n. 1. Bonizo l. c. Herm. Contract. a. 1046. Sigeb. Gembl. h. a. Annal. Rom. *Pertz*, VII. 469. *Watter*. I. 72. 82. Höfler, I S. 229—238. *Engelhardt*, Observat. de Syn. Sutriensi. Erlang. 1834. 4. Giesebrecht, II S. 399 ff. C. Will, Die Anfänge der Restauration der Kirche im 11. Jahrh. I. Abth. Marburg 1859, S. 1—7. Hefele, IV S. 674 f. (S. 709 ff.).

[2] Ueber Heinrichs Patriciat, über dessen Befugnisse wohl sehr unklare Vorstellungen obwalteten, s. *Jaffé*, p. 364. Will, I S. 6—8. Reumont, II S. 341.

[3] *Mansi*, XIX. 619 seq. 625 seq. Höfler, I S. 251 ff. Will, I S. 11 f. Nach Herm. Contr. ward er in Sutri erhoben, nach Desiderius, Lambert, Benzo, den Annal. Rom. und Corbej. in Rom (Waitz in Sybels hist. Ztschr. 1860, III. 188).

alle bischöflichen Stühle besetze. Bischof Wazo von Lüttich stellte vor, es sei der nicht ganz rechtmäßig eingesetzte Clemens II. gestorben, während Gregor VI. noch lebe, es sei das ein Fingerzeig Gottes, daß an seine Stelle kein Anderer zu setzen sei, weil das weder göttliche noch menschliche Gesetze oder die Aussprüche der Väter gestatteten; nicht dem Kaiser, sondern dem Papste stehe das Urtheil über kirchliche Dinge zu und der Papst könne von Niemand gerichtet werden [1]. Der Kaiser aber ging weder auf diesen Vorschlag noch auf den der Römer ein, sondern ernannte den Bischof Poppo von Brixen zum Papste und beauftragte den Markgrafen Bonifacius von Toscana, ihn nach Rom zu geleiten und dort inthronisiren zu lassen. Der Vollzug des Auftrags verzögerte sich bis in den Sommer. Poppo ward als Damasus II. im Juli 1048 inthronisirt, starb aber schon am 9. August zu Präneste, wie Einige sagten, als Opfer eines von Benedict bereiteten Gifttrankes, wahrscheinlich aber in Folge der ungesunden Jahreszeit und der Anstrengungen der Reise [2]. Benedict hatte Rom verlassen und sich in das Kloster Grotta ferrata bei Frascati zurückgezogen, besonders von dem frommen Abte Bartholomäus dem Jüngern, Schüler des hl. Nilus († 1005), geleitet; er starb erst nach 1065 und hatte noch die Pontificate von vier Nachfolgern zu erleben [3]. Gregor VI. starb inzwischen in Deutschland, worauf sein treuer Gefährte Hildebrand sich in das Kloster Clugny begab.

Damasus II.

48. Als Kaiser Heinrich abermals von einer römischen Gesandtschaft um einen neuen Papst angegangen ward, kam dieser in einige Verlegenheit, da kein deutscher Bischof unter dem Eindruck des schnellen Todes der beiden letzten Päpste die gefährliche Würde übernehmen wollte. Nach langem Widerstand ward auf dem Reichstag zu Worms (Dec. 1048) Bischof Bruno von Toul dazu vermocht; er willigte jedoch nur unter der Bedingung ein, daß Clerus und Volk zu Rom ihn frei erwählten. Dieser fromme und gelehrte Mann, aus dem Geschlechte der Grafen von Nordgau (Dagsburg und Egisheim im Elsaß), 1002 geboren, damals noch nicht ganz 47 Jahre alt, hatte seine arme Diöcese sehr weise und würdig verwaltet und war von jedem ehrgeizigen Streben fern. Nachdem er zu Toul noch Weihnachten gefeiert, trat er in einfachem Pilgergewande über Besançon, wo er mit Abt Hugo von Clugny zusammentraf und von diesem die freimüthigen Worte des Mönches Hildebrand über die Unrechtmäßigkeit der Erhebung durch den Kaiser erfuhr, nachdem er den Hildebrand zum Begleiter und Rathgeber gewonnen, die Reise nach Italien an und erbaute Alle durch seine Demuth. Er traf am 2. Februar 1049 in Rom ein und erklärte, wie zuvor in Deutschland, ihm sei eine canonische Wahl die Hauptsache, und falls diese nicht frei erfolge, sei er bereit, wieder

Leo IX.

[1] Ueber Wazo s. Gesta episcop. Leodiens. *Martene*, Coll. ampliss. t. IV. *Pertz*, IX. 228. *Watter*. I. 79 seq.

[2] Von Damasus sagt wegen seiner Ernennung durch den Kaiser Bonizo: Sedem pontificiam invasit. Ueber ihn *Mansi*, l. c. p. 629. *Watter*. I. 74. Höfler, I S. 269 ff. Will, S. 17—19. Hefele, IV S. 676 f. (S. 714 f.).

[3] Ueber Bartholom. d. Jüng. s. Vita ap. *Mai*, Nov. PP. Bibl. VI, II. 519. 520 c. 10. *Baron*. a. 1044 n. 4. Acta SS. t. VIII Sept. p. 792 seq. Benedicts IX. Ende *Placentini*, De sepulcro Bened. IX. in templo monach. Cryptae ferratae. Rom. 1747. Cf. Leo Ost. II. 81. *Papebroch*., Conatus chronico-hist. p. 187.

nach Toul zurückzukehren. Aber Alle bezeugten ihre freudige Zustimmung zu seiner Erhebung. Er ward am 12. Februar als Leo IX. inthronisirt und hatte ein reich gesegnetes Pontificat (1049—1054). Er schaarte um sich die tüchtigsten Männer, erhob den Hildebrand zum Subdiakon und Schatzmeister der römischen Kirche und suchte allenthalben Ordnung zu schaffen. Die päpstlichen Kassen waren leer, viele Güter der Kirche vom Kaiser an Adelige oder Normannen verschenkt; es verließen den Papst bei seiner Armuth viele seiner deutschen Diener; doch kam Hilfe von Benevent, dann auch vom Kaiser, der den römischen Stuhl nur zu sehr von sich abhängig machen wollte; bald stellte auch Hildebrand hier bessere Verhältnisse her. Das Hauptaugenmerk hatte der Papst auf die Herstellung der Kirchenzucht gerichtet. In der zweiten Woche nach Ostern 1049 hielt er seine erste Synode im Lateran, auf der er die Decrete Clemens' II. gegen die Simonie erneuerte und mehrere simonistische Bischöfe absetzte. Er schärfte ebenso die Canones gegen den Concubinat der Geistlichen ein und trat allenthalben als ächter Reformator auf. Zuerst visitirte er Oberitalien, schlichtete Streitigkeiten der Bischöfe und Klöster, hielt zu Pfingsten eine Synode in Pavia, reiste dann nach Deutschland, feierte zu Cöln das Fest der Apostelfürsten mit dem Kaiser, sprach über Herzog Gottfried von Lothringen und Graf Balduin von Flandern wegen ihrer Empörung gegen Heinrich den Bann aus und vermittelte dann die Versöhnung Gottfrieds mit dem Kaiser.

49. Im October 1049 weihte Leo IX. in Rheims feierlich die Kirche des hl. Remigius ein und hielt eine Reformsynode, um den in Frankreich eingerissenen Mißbräuchen, der Simonie, den Räubereien, den vielfachen Verletzungen des kirchlichen Eherechtes zu steuern. Es wurden zwölf Canones festgesetzt, gegen die simonistischen Prälaten und gegen jene, die nicht erschienen waren, mit Strafen eingeschritten, sowie auch gegen einige Grafen, die der Bigamie oder der eigenmächtigen Ehescheidung sich schuldig gemacht hatten. Das Ansehen des römischen Stuhles wurde, obschon der französische Hof dagegen reagirt hatte, in Frankreich glänzend wiederhergestellt. Bald darauf hielt der Papst mit dem Kaiser eine große deutsche Synode zu Mainz, welche die Fleischesvergehen der Geistlichen, die Simonie, das weltliche Treiben vieler Cleriker bekämpfte und verschiedene Streitigkeiten schlichtete. Auf der Rückkehr nach Italien visitirte er wieder Klöster, weihte Kirchen ein und feierte das Weihnachtsfest in Verona. Seine Reise durch Deutschland war wie ein ununterbrochener Siegeslauf über den Hochmuth der Großen, die Laster des Clerus, den Unglauben und die Sittenlosigkeit. Kaum hatte Leo in Rom, wo er mit Jubel empfangen ward, verschiedene Angelegenheiten geordnet, so war er wieder in Unteritalien thätig; im April 1050 hielt er mit 55 Bischöfen eine Synode in Rom, eine weitere im September zu Vercelli. Von da aus begab er sich über St. Moritz, Besançon, Toul nach Trier (Anf. 1051) zu Kaiser Heinrich III., ging mit diesem nach Augsburg und von da zurück nach Rom. Hier ernannte er den Kanzler der römischen Kirche Udo zum Bischof von Toul, welches Bisthum er bis dahin selbst beibehalten hatte, und gab das Kanzleramt dem Friedrich von Lothringen. Auf der römischen Ostersynode (April 1051) bestrafte er den des Ehebruchs und Meineids schuldigen Bischof von Vercelli und entschied einen Streit zwischen dem Bischof

von Sabina und dem Kloster Farfa. Im Sommer begab er sich nach Capua, Benevent und Salerno zur Herstellung der kaiserlichen und päpstlichen Rechte, zur Beseitigung der Mißbräuche und Hebung der Klöster. Dann suchte er auf Einladung des Königs Andreas von Ungarn zwischen diesem und dem Kaiser Frieden zu stiften und kam Ende August 1052 vor dem von einem deutschen Heere erfolglos belagerten Preßburg an. Da die Ungarn jetzt bedeutende Erfolge hatten, nahmen sie die Bedingungen des Kaisers nicht an. Tief betrübt zog Leo mit Heinrich nach Regensburg, wo er den Bischof Wolfgang sowie Erhard canonisirte und das nach einem Brande neugebaute Kloster St. Emmeram einweihte. Im October 1052 weilten Papst und Kaiser in Bamberg; hier nahm Ersterer die feierliche Beisetzung der Ueberreste Clemens' II. vor und schlichtete einen Streit des Bischofs mit dem Bischofe von Würzburg. Noch in demselben Monat fand eine Synode in Mainz statt. Weihnachten schloß der Papst zu Worms einen Vergleich mit dem Kaiser, wornach dieser der römischen Kirche Benevent und andere süditalienische Besitzungen, jener ihm die Rechte auf Bamberg und Fulda überließ. Im Februar 1053 ward durch Streitigkeiten der Diener der lombardischen Bischöfe mit dem päpstlichen Gefolge die beabsichtigte Synode von Mantua vereitelt; im April 1053 hielt dann Leo seine vierte Ostersynode in Rom ab.

50. Dabei sah sich der Papst fortwährend von äußeren Feinden bedroht. Die Saracenen hatten unter Mugottus (Musottus) die Insel Sardinien erobert; der Papst feuerte den gesunkenen Muth der Pisaner an; diese unterwarfen sich Corsika durch Unterhandlungen und besetzten dann auch Sardinien, das die Saracenen wieder verließen. Inzwischen bereiteten die Normannen, die auf Kosten der Griechen und der Saracenen sich bedeutende Gebiete in Unteritalien erobert hatten, durch ihre Grausamkeit, durch die Verwüstung von Städten, Kirchen und Klöstern, durch ihre Angriffe auf die Besitzungen der römischen Kirche dem Papste schwere Sorgen. Vergebens hatte Leo durch Mahnungen und Unterhandlungen Schonung des Volkes und der Kirchengüter zu erlangen gesucht; er sah, daß den raublustigen Normannen nur mit den Waffen zu begegnen war. Der Kaiser hatte ihm früher bewaffnete Unterstützung zugesagt; aber der Einfluß dem Papste übelwollender Räthe und die Besorgniß vor Erhebungen in Flandern und Bayern bewirkten, daß das ausgesandte Heer Befehl zum Rückmarsch erhielt. Nun zog Leo IX. selbst an der Spitze eines aus Deutschen und Italienern von ihm zusammengebrachten Heeres im Mai 1053 gegen die räuberischen Feinde. Aber die Schlacht bei Civitate oder Civitella (18. Juni) vernichtete fast das ganze päpstliche Heer und brachte den Papst selbst in die Gewalt der Sieger. Unerschrocken trat Leo mitten unter die Feinde und beugte durch eindringliche Worte ihren harten Sinn; sie warfen sich ihm demüthig zu Füßen und baten ihn um Verzeihung und Lossprechung vom Banne, ja sie gelobten ihm Treue und Ergebenheit. Leo wurde sieben Monate (bis 12. März 1054) zu Benevent zurückgehalten; zuletzt belehnte er die normannischen Grafen noch mit den eroberten Gütern und denen, die sie den Saracenen ferner entreißen würden. Für die Gefallenen brachte Leo das Opfer dar und sorgte für ehrenvolle Bestattung. Wenn Zeitgenossen, darunter selbst Petrus Damiani, die Niederlage des Papstes als Strafe für das den Geistlichen verbotene Krieg-

führen ansahen, so übersahen sie, daß Leo als Fürst zur Vertheidigung seines Landes verpflichtet war und nur nach Erschöpfung aller anderen Mittel zu den Waffen griff, die er aber keineswegs persönlich führte. Leo traf kurz vor Ostern (3. April) im Lateran wieder ein, begab sich (18. April) nach St. Peter und starb 19. April 1054, heilig, wie er gelebt hatte, sofort von den Zeitgenossen, namentlich von den Beneventanern, wie ein himmlischer Fürsprecher durch Erbauung von Kirchen geehrt[1].

Victor II.

51. Nach Leo's IX. Tod wollten Clerus und Volk dessen vertrautesten Rathgeber Hildebrand zum Nachfolger wählen, aber dieser selbst mahnte davon ab und begab sich nach Deutschland zu Kaiser Heinrich III., um mit ihm die Neubesetzung des heiligen Stuhles zu vereinbaren. Er, in dessen Hand die Römer vertrauensvoll die Sache gelegt, wußte sehr wohl, daß die Wahl eines römischen Geistlichen — an tüchtigen fehlte es nicht mehr — nur neue Störungen veranlaßt und bei dem Kaiser, der eifersüchtig an den einmal erlangten Vorrechten festhielt, Widerstand gefunden hätte. Hildebrand überraschte den Kaiser mit der dringenden Bitte, den Bischof Gebhard von Eichstätt auf den Stuhl Petri zu erheben, einen Mann, der sich oft dem edlen Leo und ihm hinderlich bewiesen, aber doch treuer Sohn der Kirche und vom Verderben der Zeit unbefleckt geblieben war, dazu eine große staatsmännische Begabung entfaltet hatte. Heinrich war über diesen Vorschlag wie über die Bitte, auf sein Patriciat zu verzichten, betroffen; er machte mehrere Bedenken geltend, namentlich, daß er den Gebhard, seinen vertrauten Rath, nicht entbehren könne; er machte selbst andere Vorschläge und schien mißtrauisch; da Hildebrand doch nur einen Theil der Wähler zu repräsentiren schien, wollte er noch andere Gesandte abwarten; Gebhard selbst war nicht zur Uebernahme der päpstlichen Würde geneigt. Aber Hildebrand beharrte auf seinem Vorschlage. Endlich nach fünf Monaten gab Gebhard nach, jedoch unter der Bedingung, daß der Kaiser dem hl. Petrus das Seinige erstatte und er selbst in Rom gleich seinem Vorgänger canonisch gewählt werde. Da Heinrich III. zustimmte, trat er mit Hildebrand die Reise an; er ward zu Rom 13. April 1055 als Victor II. inthronisirt. Dieser fünfte deutsche Papst, Sohn des Grafen von Calw (Hirschberg und Dollenstein), wirkte in seinem zweijährigen Pontificate mit dem Geiste und der Kraft seines Vorgängers, den er einst gekränkt zu haben tief bereute. Bald kam der Kaiser nach Italien, hielt im Mai auf den roncalischen Feldern einen Reichstag, kam in Florenz mit dem Papste zusammen und wohnte der von ihm gehaltenen Pfingstsynode bei, welche mehrere simonistische und unsittliche Bischöfe absetzte (darunter den von Florenz selbst) und jede Schmälerung des Kirchen-

---

[1] Wibert. Vita Leon. *Murat.*, R. J. Scr. III, I und Acta SS. t. II Apr. p. 648 seq. Bruno Segn. Ep. Vita Leon. *Murat.* ib. III, II. *Watter.* I p. 95—177. *Mansi*, XIX. 633 seq. 727 seq. 798. 1050. Bonizo Lib. ad amic. (*Oefele*, II. 794 seq.) Leo Ost. Chron. Cas. *Murat.* t. IV. Herm. Contr. a. 1049. Petrus Dam. Opusc. VI c. 35. Epist. IV. 3. 9 (Klage über das Kriegführen) und sonst (*Migne*, t. 144. 145) Hunkler, Leo IX. u. s. Zeit. Mainz 1851. Höfler, II S. 1 ff. 34 ff. 168 ff. Will, I S. 20—140. Gfrörer, Greg. VII. Bd. I S. 550 ff. Giesebrecht, II S. 445 ff. Hefele, IV S. 678 ff. 719 ff. 725. Papencordt, S. 195 ff. Reumont, II S. 846 ff.

guts durch Bischöfe mit dem Banne bedrohte. Auf Heinrichs Ansuchen verbot der Papst dem castilischen Könige Ferdinand die Fortführung des Kaisertitels unter Androhung der Excommunication. Heinrich zürnte der Markgräfin Beatrix von Toscana, die nach dem Tode ihres ersten Gatten Bonifaz (1052) den kriegstüchtigen, aber vom Kaiser des Herzogthums Lothringen entsetzten Gottfried geheirathet hatte; es gelang ihr nicht, seinen politischen Argwohn zu entkräften, weßhalb er sie und ihre Kinder als Geiseln mit sich führte; erst im folgenden Jahre söhnte er sich mit Gottfried aus. Dem Papste aber übergab der Kaiser seinem Versprechen gemäß das Herzogthum Spoleto und die Grafschaft Camerino.

52. Papst Victor sandte den Cardinal Hildebrand als Legaten nach Frankreich, wo er mehrere verbrecherische Bischöfe absetzte und auf die Abhaltung weiterer Reformsynoden drang. Im südlichen Frankreich wirkten die Erzbischöfe Raimbald von Lyon und Pontius von Aix als päpstliche Legaten in gleicher Richtung. Von Heinrich III., der in seiner letzten Regierungszeit vielfach vom Verrathe der deutschen Fürsten zu leiden hatte, dringend eingeladen, eilte Victor im Herbste 1056 zu ihm nach Deutschland, traf ihn (8. Sept.) in Goslar und empfing dessen letzten Seufzer (5. October) zu Bodfeld am Harz. Vor seinem Ende stellte Heinrich III. die Kaiserin Agnes und seinen ihm gleichnamigen Sohn unter den Schutz des Papstes und übertrug ihm das Amt des Reichsverwesers. Victor sorgte für die Bestattung der Kaiserleiche im Dom zu Speier, ordnete in versöhnlichem Sinne die Angelegenheiten des Reiches, hielt (Dec. 1056) einen deutschen Fürstentag zu Cöln ab, dann einen weiteren in Regensburg. Mit dem zum Patricier Roms ernannten Herzog Gottfried, dessen Gemahlin Beatrix und ihrer Tochter Mathilde kehrte er nach Italien zurück, nachdem er den Erzbischof Anno von Cöln als seinen Stellvertreter in der Reichsverwesung bestellt hatte. Ostern 1057 hielt der Papst wieder ein Lateranconcil. Aufgerieben von Anstrengungen, ward er bald von einem tödtlichen Fieber ergriffen, dem er in Arezzo am 28. Juli 1057 erlag. Sein früher Tod war ein schwerer Verlust für die Kirche und für das deutsche Reich, in dem bald wieder Aufruhr und Fehdelust mächtig tobten, denen jetzt kein genügender Widerstand geleistet ward. Sofort bemächtigte sich Herzog Gottfried der Gebiete von Spoleto und Camerino und sicherte sich als mächtigster Fürst Italiens und Patricius Roms seinen Einfluß auf diese Stadt. Doch geschah es allem Anschein nach ohne sein Zuthun, daß sein eigener Bruder, der verdienstvolle Cardinalpriester Friedrich von St. Chrysogonus, Abt von Monte Casino, zum Nachfolger Victors gewählt ward [1].

53. Als nämlich in Rom die Nachricht vom Tode Victors eingetroffen war (31. Juli), wandten sich Clerus und Volk an den eben anwesenden Cardinal Friedrich mit einer Anfrage über die Papstwahl; dieser schlug fünf tüchtige

Stephan X.

---

[1] *Watter*. I. 177—188. *Mansi*, XIX. 833 seq. Leo Ost. II. 89. Victor. Dial. lib. III. *Baron*. a. 1055 n. 18. *Migne*, t. 149 p. 149. Bonizo l. c. p. 804. Card. Aragon. ap. *Baron*., l. c. n. 16. Petr. Dam. L. I ep. 5 u. sonst. *Baron*., l. c. n. 19. Greg. VII. Reg. L. I ep. 19. Höfler, II S. 217—268. Will, Die Anfänge, II. Abth. Marb. 1864, S. 1 ff. 48 ff. u. Abhdlg.: Victor II. als Papst und deutscher Reichsverweser (Tüb. Qu.-Schr. 1862, S. 185 ff.), Hefele, IV S. 741 ff.

Männer vor, darunter die Cardinäle Humbert und Hildebrand; man erklärte, ihn wählen zu wollen trotz seines Widerstands. Am zweiten August ward er gewählt, nach St. Peter geführt und geweiht, wo ihm der Name Stephan beigelegt ward. Eine Bestätigung des deutschen Hofes war nicht nachzusuchen; die Kaiserin hatte das Recht ihres verstorbenen Gatten nicht; ihr Sohn Heinrich IV. zählte erst fünf Jahre und war noch nicht Patricier; das Patriciat hatte der Bruder des Gewählten inne. Auch fand die Anerkennung der Wahl am deutschen Hofe keine Schwierigkeit. Stephan IX. (X.), der sechste der deutschen Päpste, blieb vier Monate in Rom, sorgte für die Reinheit des Clerus, verweilte längere Zeit in seinem früheren Kloster (Nov. 1057 bis 10. Febr. 1058), dem der fromme Desiderius als Abt vorgesetzt ward, erhob den sittenstrengen Petrus Damiani, Abt vom heiligen Kreuze von Avellano, zum Cardinalbischof von Ostia, belegte wegen ungerechter Ueberlassung der den Mönchen entrissenen Kirche von St. Vincenz an einen Priester Lando diesen und die Bürger von Capua mit Censuren, rüstete zu einer Expedition gegen die Normannen, starb aber schon am 29. März 1058 zu Florenz. Im Vorgefühl seines Todes hatte er vor seiner Abreise aus Rom die Geistlichen und Bürger geloben lassen, nicht eher zur Wahl seines Nachfolgers zu schreiten, als bis Cardinallegat Hildebrand aus Deutschland zurückgekehrt sein würde. So groß war schon damals das Ansehen und das Zutrauen, das dieser große Mann sich allenthalben erworben hatte [1].

Nikolaus II. 54. Doch diese Frist benützte die tusculanische Partei, die jetzt nichts mehr zu fürchten hatte, da auch Herzog Gottfried am deutschen Hofe mißfällig und dieser Hof gelähmt und zersplittert war; die italienische Eifersucht gegen den so lange überwiegenden deutschen Einfluß kam ihr zu Hilfe. Graf Gregor von Tusculum, vom Grafen Gerard von Galeria und vielen Capitani unterstützt, rief den Bischof Johannes von Velletri unter dem Namen Benedicts X. als Papst aus [2]. Petrus Damiani und die meisten Cardinäle protestirten dagegen und belegten die Theilnehmer an jener Erhebung mit dem Banne. Aber sie mußten aus Rom fliehen, sandten jedoch im Einverständnisse mit vielen jener gewaltsamen und nicht ohne Geldspenden erzielten Erhebung abgeneigten Römern Gesandte an die Kaiserin Agnes und ihren Sohn und erbaten sich einen Vorschlag für die Besetzung des Pontificates; lieber wollten sie noch einmal dem deutschen Hofe folgen als von einer einheimischen Adelspartei ein Oberhaupt sich aufdringen lassen. Cardinal Hildebrand, bereits aus Deutschland nach Italien zurückgekehrt, unterbrach seine Reise nach Rom auf erlangte Kunde von den dortigen Vorgängen zu Florenz, lud brieflich die Cardinäle und die angesehensten Römer zu sich ein und lenkte zu Siena die Wahl auf den Bischof Gerhard von Florenz, einen Mann burgundischer Abkunft. Dieser wollte nicht nach Rom ziehen, bevor der Eindringling Benedict X. durch rechtskräftigen Spruch abgesetzt sei, zu

---

[1] *Mansi*, XIX. 861 seq. *Watter*. I. 188—202. Bonizo l. c. p. 806. Petr. Dam. L. III ep. 4. Joh. Laudens. Vita S. Petri Dam. Leo Ost. II. 97—100. Höfler, II S. 269 ff. Will, II S. 100—141. Derselbe, Die apostol. Thätigkeit P. Stephans IX. (Oesterr. Vierteljahrsschr. f. Theol. 1862, III S. 457 ff.). Gfrörer, Greg. VII. Bd. I S. 562 ff. Papencordt, S. 197 ff. Hefele, IV S. 749 ff.

[2] Benedict X. Apr. 1058 bis Jan. 1059 *Watter*. p. 203—205. 216 seq.

welchem Zweck im Beisein des Herzogs Gottfried, des für die Lombardei bestellten königlichen Kanzlers Guibert von Parma und vieler Bischöfe eine Synode zu Sutri stattfand, die den Eindringling aller priesterlichen Functionen entsetzte. Dieser wartete den Einzug des in Toscana erwählten Gerhard, den Herzog Gottfried nach Rom führen sollte, nicht ab, sondern gab den päpstlichen Stuhl auf. Gerhard kam nach Rom, wo ihn Clerus und Volk ehrenvoll empfingen und unter dem Namen Nikolaus II. zum Papste krönten (Jan. 1059). Für diese Erhebung hatte der deutsche Hof, an den unabhängig von Hildebrand eine Gesandtschaft abgegangen war, sich ebenfalls ausgesprochen. Der neue Papst, hochgebildet und sittenrein, umgab sich mit den tüchtigsten Männern, bereiste die Marken, erhob dort den Abt Desiderius von Monte Casino zum Cardinalpriester, machte ihn zu seinem Stellvertreter für die Gegend von Benevent und Campanien und traf sofort alle Anstalten für eine große Ostersynode zu Rom (April 1059), zu welcher sich 113 Bischöfe, viele Aebte und Priester einfanden [1].

55. Nach den Erfahrungen der letzten Zeiten war eine genauere Regelung der Papstwahl dringendes Bedürfniß. Man mußte möglichste Sicherung ihrer Freiheit einerseits den römischen Parteien, anderseits dem deutschen Hofe und dem zukünftigen Kaiser gegenüber anstreben, und da die Herstellung völliger Freiheit noch nicht erreichbar war, sich mit dem praktisch Erreichbaren begnügen. Zu diesem Behufe ward verordnet, beim Tode des Papstes sollten vornehmlich und zuerst die Cardinalbischöfe unter einander umsichtig über die Wahl verhandeln, dann die Cardinalcleriker beiziehen; darauf erst hätten der übrige Clerus und das Volk ihre Beistimmung zu der neuen Wahl zu äußern; das sollte hauptsächlich dazu dienen, den Einfluß leicht erkäuflicher Personen zu beschränken. Nur ein Mitglied des römischen Clerus sollte gewählt werden können, außer wo kein taugliches sich finde. Ferner soll die Wahl geschehen mit Vorbehalt der schuldigen Achtung und Ehrerbietung gegen König Heinrich, den zukünftigen Kaiser, und dessen Nachfolger, die dieses Recht persönlich vom apostolischen Stuhl erlangten. Man wollte der Zukunft nicht vorgreifen, noch auch den deutschen Hof beleidigen; unter der Ehrerbietung gegen den König dachten sich wohl die streng kirchlich Gesinnten die Anzeige der geschehenen Wahl, die auf die kaiserlichen Rechte Bedachten deren Bestätigung; nahm man aber auch letztere Bedeutung, so sollte das Recht nur kraft eines bloß der Person geltenden Indultes geübt werden, das daher bei einem neuen Kaiser der Erneuerung bedurfte. Auch ward erlaubt, falls in Rom Hindernisse obwalten, die Wahl an einem anderen Orte vorzunehmen, wobei neben den Cardinälen wenige Laien genügen sollten. Der Gewählte sollte auch vor der Inthronisation volle Jurisdiction haben, wie sie auch Gregor d. Gr. geübt, die Uebertreter dieses Decretes aber dem Anathem verfallen sein [2].

---

[1] Nicol. II. *Migne*, t. 193. Bonizo l. c. Petr. Dam. ap. *Baron.* a. 1058; Leo Ost. II. 100 seq.; III. 13. 16. Lambert. a. 1059; *Watter*. I p. 206 seq. 218 seq. Will, Die Anfänge II S. 142 ff.

[2] Das Wahldecret Nikolaus' II. ist in verschiedenen Recensionen der Nachwelt überliefert worden und die Handschriften wichen frühe in der Art von einander ab, daß schon 30 Jahre nach dem Erlaß über deren Nichtübereinstimmung geklagt ward. Anselm. Luc. contra eos qui dicunt, regali potestati Chr. Ecclesiam subjacere (Bardo Vita An-

Dieselbe Synode stellte noch 13 Canones auf, wovon der erste aussprach, die Papstwahl stehe zunächst den Cardinalbischöfen zu, der zweite die Plün=

---

selmi Ep. Luc. *Pertz*, XIV. 7 seq.) Deusdedit. Libell. c. invas. (*Baron.* a. 1059 n. 30). Dieselben lassen sich jedoch in zwei Hauptclassen theilen, wovon die erstere ein besonderes Gewicht auf den bei der Papstwahl dem deutschen Könige zustehenden Antheil legt, die zweite namentlich den überwiegenden Einfluß der Cardinalbischöfe hervorhebt. *Cunitz*, De Nicol. II decreto de electione Pont. Rom. Argent. 1837. 4. Phillips, K.=R. V S. 794 f. Die Classe I repräsentiren: Chron. Farfens. 1109 ap. *Murat.* R. It. Scr. II, II. 645. *Cunitz*, l. c. p. 19, Cod. Udalr. Bamberg. ap. *Eccard.* Corp. hist. med. aevi II. 21 seq., Cod. Vat. 1984 bei *Pertz*, Leg. II. 176. 177 ed. Hannov. 1837, die Classe II: Chron. Virdun. Hugon. Flav. *Pertz*, M. VIII. 408, Hugo Flav. 1120 de regia potest. et sacerd. dignitate *Baluz.*, Miscell. IV. 62, die Chronik von Reichersperg Gewold ed. Monach. 1611, *Ludewig*, Scr. rer. Bamberg. II. 225 und Gratian c. 1 d. 23. Den ächten Text suchten in der ersten Classe die meisten Gelehrten, wie *Jaffé*, Reg. p. 385, Hefele, IV S. 757, *Watter.* p. 229 seq., Will, Anf. II S. 167, Papencordt, S. 200; dagegen räumten Gieseler (K.=G., 4. Aufl.), Phillips, K.=R. V S. 802, und Waitz (Forschungen z. deutschen Gesch. IV S. 105—109) der zweiten Classe den Vorzug ein. Will (Anf. II S. 167 ff. 210 ff. u. Hist.=pol. Bl. 1862, H. 6 S. 472 ff.) nahm an, Nikolaus II. habe 1061 das Wahldecret von 1059 modificirt und den Antheil des Königs beschränkt, woran theilweise schon Höfler, II S. 357, und Gfrörer, Gregor VII. Bd. I S. 633 ff., gedacht hatten, wogegen aber Hefele, IV S. 778 ff.; V. 4, sich aussprach. Gegen Waitz führte Will weiter aus, es seien die beiden vorhandenen Texte unächt und der Wortlaut eines jeden ein wesentlich anderer als der ursprüngliche (Forschungen z. deutschen Gesch. IV S. 535—550); Ersterer erklärte, den Ausführungen Will's nicht folgen, den Zweifel gegen den ganzen Text der Recension II nicht theilen zu können, während Giesebrecht („Das ächte Decret Nikol. II. und die Fälschungen" im Münch. hist. Taschenbuch 1867, S. 156 ff.) an Will sich anschloß und den Text I dem Wormser Pseudoconcil von 1076 (unten Per. V § 9), den Text II der Zeit Urbans II. zuschrieb. Hugo Sauer (De statuto Nicol. II. Bonn. 1866) dagegen hielt Text II für älter als Text I und bemühte sich, auf andere Weise den ursprünglichen Text wieder herzustellen. Gegen beide Letztere erhob sich der scharfsinnige Waitz (Forschungen VII S. 401 ff.). Weiter ward die Controverse fortgeführt durch Sauer (Sybel's hist. Ztschr. 1867, S. 161), Will (Bonner theol. Lit.=Bl. 1868, S. 439 ff.) und Waitz. Daß das Decret nur gegen den römischen Adel, nicht gegen den deutschen König, dem der Papst trotz mangelnder Kaiserkrönung sogar eine Begünstigung, selbst das Recht der Denomination des Papstes (Letzteres ist sicher haltlos. Vgl. auch Offenbeck im Bonner Lit.=Bl. 1869, S. 750) zugestanden habe, gerichtet gewesen sei, nahm Lindner (Anno II. der hl. Erzbischof v. Cöln. Leipzig 1869) an. Zöpffel (Die Papstwahlen. Gött. 1872) wollte tractantes bei Cardinales Episcopi gleich eligentes nehmen und darin eine Vergünstigung der Cardinalbischöfe sehen, während Bernhardi, der Text II verwirft, die Bevorzugung der Letzteren ebenso für eine Fälschung hält. Vgl. noch die weitere Literatur Möhler=Gams, II S. 228. Grauberath in den Laacher Stimmen 1875, IV S. 405 ff. Will, Hist.=pol. Bl. 1878, Bd. 81 S. 198. — Hefele, Tüb. Qu.=Schr. 1878, II S. 257 ff. (für Text II). Der Streit ward so zugespitzt, daß vielfach die Hauptsache in den Hintergrund trat. Das Hauptgewicht legte Nicol. II. epp. *Mansi*, XIX. 897. 907 auf die hervorragende und maßgebende Thätigkeit der Cardinalbischöfe; ebenso Petr. Dam. L. I ep. 20 Opp. I. 36: Quid tibi de cardinalibus videtur episcopis, qui videl. et Rom. Pontificem *principaliter eligunt?* p. 40: Cum electio illa per episcoporum cardinalium fieri debeat *principale judicium,* secundo loco jure praebeat clerus *assensum,* tertio popularis favor attollat *applausum*, sicque suspendenda est causa, usque dum regiae celsitudinis *consulatur* auctoritas, nisi periculum fortassis immineat, quod rem quantocius accelerare compellat. Betreffs der Nachfolger Heinrichs III. haben beide Texte die Beschränkung: qui ab hac Ap. Sede personaliter hoc jus impetraverint

derung der Verlassenschaft eines Papstes oder Bischofs, der dritte das Anhören der Messe eines notorisch im Concubinate lebenden Priesters untersagte, der vierte dem Clerus das gemeinsame Leben einschärfte, der sechste aber den Clerikern die Annahme von Kirchenämtern aus den Händen der Laien, der neunte deßgleichen simonistische Weihen und Pfründeverleihungen verbot, während der letzte gegen die plötzliche Erhebung von Laien zu kirchlichen Weihen gerichtet war.

56. Bald nach dieser Synode begab sich Nikolaus II. nach Monte Casino und von da nach Melfi, wo er im Juli 1059 eine Synode zur Durchführung der kirchlichen Reformen hielt, und trat dann in Unterhandlungen mit den mächtigen Normannen, deren Haupt Robert Guiscard (Witzgard) dem neuen Reiche Sicherheit und Legitimität durch die Gunst des Papstes zu verschaffen sich bemühte. Herzog Robert empfing den Papst mit aller Ehrerbietung und ließ sich von ihm mit Apulien und Calabrien, sowie mit Sicilien, das er den Saracenen entreißen wollte, belehnen gegen die Entrichtung eines jährlichen Zinses; er schwor dem Papste Vasallentreue und verpflichtete sich, den römischen Stuhl, seine Güter und die Freiheit der Papstwahl zu beschützen. Dasselbe that Graf Richard von Aversa bezüglich des Fürstenthums Capua. So gewann der römische Stuhl, der sich Benevent vorbehielt, im Süden Italiens eine neue Stütze. Im August hielt der Papst eine Synode zu Benevent und kehrte mit einem normannischen Heere, das Präneste, Tusculum, Romentana unter die Herrschaft des heiligen Stuhles zurückbrachte und mehrere Burgen des trotzigen Adels, besonders des Grafen von Galeria, zerstörte, nach Rom zurück. Nikolaus erhob den Hildebrand zum Archidiakon, sandte den Cardinal Petrus Damiani und Bischof Anselm von Lucca als Legaten nach Mailand, hielt gegen die in der Lombardei herrschende Simonie 1060 eine weitere Synode, schickte den Cardinal Stephan zu gleichem Behufe nach Frankreich und regte allenthalben zur Abhaltung solcher Kirchenversammlungen an, wie seine Hirtensorge auch die verschiedensten Länder umfaßte. Auf einer weiteren römischen Synode (1060—1061) sprach er aus: Wer von einem Simonisten, jedoch ohne Simonie, sich weihen ließ, darf aus Barmherzigkeit in dem erlangten Grade verbleiben; wofern aber künftig noch Jemand sich von einem Bischofe weihen läßt, den er als Simonisten kennt, soll den Geweihten, wie den Weihenden, die Absetzung treffen. Weiter verordnete er betreffs der Papstwahl: Wer durch Geld, Menschengunst oder Volksauflauf oder Soldaten ohne die einige und canonische Wahl der Cardinalbischöfe und darauf der übrigen Ordnungen der Cleriker auf den apostolischen Stuhl gesetzt wird, soll nicht für einen Papst oder Apostolicus, sondern für einen Apostaten gelten und den Cardinalbischöfen erlaubt sein, mit gottesfürchtigen

---

ganz gleich, nur an verschiedener Stelle. Die verschiedene Deutung von honor et reverentia erhellt aus Anselm von Lucca (nach Giesebrecht: Deusdebit) c. Guibert. Antipap. (*Canis.-Basnage*, III. 382): Ut obeunte Apostolico pontifice successor eligeretur et electio ejus regi *notificaretur*, facta vero electione et . . . regi *notificata* ita demum pontifex consecraretur. Hier haben wir sicher die päpstliche Auffassung vor uns. Canon. Conc. Rom. *Mansi*, XIX. 897. Hefele, IV S. 759 f. (2. Aufl. S. 800—824.) Vgl. noch Grauert, Das Decret Nikolaus' II. v. 1059 (Hist. Jahrb. der Görres-Ges. 1880, IV S. 502 ff.).

Geistlichen und Laien den Eindringling auch mittelst des Anathema und menschlicher Hilfe und Bemühung vom apostolischen Stuhle zu vertreiben und den von ihnen für würdig Erachteten vorzuziehen, nöthigenfalls auch außerhalb der Stadt an einem ihnen gefälligen Orte sich zur Vornahme einer solchen Wahl zu versammeln; der Gewählte soll auch schon, bevor er vom heiligen Stuhle Besitz genommen, die Kirche zu regieren befugt sein. Hier ward unter Wiederholung früherer Bestimmungen das dem deutschen König verliehene Indult nicht mehr ausdrücklich erwähnt, aber ebenso wenig ausdrücklich zurückgenommen, was zu dessen völliger Beseitigung doch erforderlich gewesen wäre. Wahrscheinlich hielt man es für klug, dem erst zehnjährigen Heinrich IV. und der damaligen Richtung seines Hofes gegenüber angesichts der nächsten Papstwahl den legitimen Wählern möglichst freie Hand zu lassen; schon sah Nikolaus im Geiste das drohende Unheil voraus, und nicht gewillt, den weltlichen Machthabern den entscheidenden Einfluß auf die höchsten Interessen der Kirche zu gestatten, wie er auch den französischen König durch den Erzbischof Gervasius von Rheims nachdrücklich vor weiteren Eingriffen warnen ließ, konnte er das durch die Noth früherer Päpste einzelnen Herrschern zugestandene Privilegium nicht für ein Recht halten, das unter allen Umständen aufrecht gehalten werden müsse, auch da, wo es statt zum Vortheil nur zum Nachtheil der Kirche Anwendung finden sollte. Sicher waren die Cardinäle von Nikolaus, der im Juli 1061 zu Florenz starb, für alle möglichen Fälle vorbereitet worden[1].

f. Das Schisma des Cadalous und das Pontificat Alexanders II.

Die Erhebung des Cadalous.

57. Die Wahlfreiheit der Cardinäle war damals von doppelter Seite bedroht: einerseits von den Grafen von Tusculum und Galeria, mit denen der ehrgeizige Cardinal Hugo verbündet war, wie von den geistlichen und weltlichen Großen Oberitaliens, welche jeder Verbesserung der kirchlichen Zustände feindselig waren, anderseits von dem deutschen Hofe, der gegen Papst Nikolaus, weil er dem mächtigen Cölner Erzbischof Anno mehrfache Rügen hatte zugehen lassen, und gegen seine Synodaldecrete, weil sie dem zukünftigen Kaiser zu wenig Einfluß zu gestatten schienen, die von dem Kanzler für Italien, Guibert, begünstigte Simonie bedrohten und den von diesem gehaßten Cardinalbischöfen die Hauptsache bei der Wahl übertrugen, äußerst erbittert war. Beide Parteien verbanden sich auf das Innigste; die dem Concubinat und der Simonie ergebenen Geistlichen verstärkten sie; die politischen Interessen des italienischen Adels, dessen Macht die Verbindung Nikolaus' II. mit den Normannen gebrochen, vereinigten sich mit den unkirchlichen Bestrebungen des lasterhaften Clerus und mit den hochgehenden Ansprüchen des deutschen Hofes,

---

[1] Guillelm. Apul. de reb Norm. *Migne*, t. 149 p. 1047. *Pertz*, XI. 261; Leo Ost. (*Pertz*, p. 706). Juram. Roberti ap. *Baron*. a. 1059 n. 70. 71 und bei Deusdedit Coll. can. III. 155. 156 p. 338 seq. Bonizo p. 806 ed. *Oefele*. *Baron*. l. c. n. 74. Petr. Dam. Op. V Opp. III. 37 seq. Decr. c. Simon. *Mansi*, l. c. p. 899. *Watter*. I. 233. Nicol. II ep. ad Gerv. *Jaffé*, p. 386. 388. Höfler, II S. 305. 356. Papencordt, S. 200 f. Gfrörer, Greg. VII. I S. 586. 665 ff. Reumont, II S. 356 ff. Hefele, IV S. 761. 765 ff. 774 (2. Aufl. S. 830 ff.).

der seine alten Rechte beeinträchtigt glaubte. Die der Kirchenreform feindselige Partei sandte dem jungen König Heinrich die Insignien des Patriciats und verlangte von ihm geradezu einen Papst. Die der Simonie ergebenen Bischöfe der Lombardei wollten nur ein aus dem Paradiese Italiens, der Lombardei, gebürtiges und gegen ihre „Schwachheiten" nachsichtiges Oberhaupt. Wirklich bestimmte der deutsche Hof, an dem viele Räthe bestochen worden waren, im Verein mit den römischen Deputirten und denen der Lombarden den Bischof Cadalous (auch Cadalus) von Parma, der sehr reich war, zum Papste und ließ ihn durch den jungen König investiren (28. October 1061). Kein einziger Cardinal hatte daran Antheil, das Decret Nikolaus' II. über das Recht der Cardinäle ward thatsächlich umgestoßen, die römische Kirche einem gewissenlosen Simonisten überantwortet[1].

Wahl Alexanders II.

58. Aber die Cardinäle, ihrer schweren Verantwortung eingedenk, hatten bereits Fürsorge getroffen und den edlen Anselm da Badagio, Bischof von Lucca, am 30. September als Alexander II. auf den Stuhl Petri erhoben, einen Mann, der auch am deutschen Hofe früher sehr beliebt gewesen war. Bereits war der heilige Stuhl an drei Monate erledigt gewesen. Das römische Volk war äußerst erbittert über die Intrigue des Adels; es drohte ein blutiger Bürgerkrieg, dem man zuvorkommen mußte; man konnte hier nicht den zehnjährigen König und seine feindseligen Parteien dienstbare Mutter über die Papstwahl entscheiden und das Recht der Cardinäle gewaltsam beseitigen lassen. Mit dem Beistande des Fürsten Richard von Capua, der mit Abt Desiderius gekommen war, wurde Alexander II. im Lateran inthronisirt und von allen, denen es mit Ausrottung der bestehenden Mißbräuche Ernst war, auf das Freudigste anerkannt. Inzwischen zog der Gegenpapst, der sich Honorius II. nannte, unter dem Jubel der Simonisten und Concubinatsfreunde nach der Lombardei; sein Zug nach Rom ward durch die Alexander II. ergebene Markgräfin Beatrix von Toscana gehindert und schon drohte die Zahl der Anhänger des Gegenpapstes zu schwinden. Der deutsche Hof suchte nun durch den hinterlistigen und lasterhaften Bischof Benzo von Alba, der mit reichen Geldmitteln versehen ward, seiner Sache aufzuhelfen. Dieser begab sich nach Rom, verschaffte sich dort Anhang und lud seinen Honorius ein, nun selbst dahin zu kommen. Am 25. März 1062 kam der Gegenpapst mit einem Heere und neuen Geldsummen nach Sutri, wohin ihm Benzo sammt seinem Anhang entgegenzog, und erlangte am 14. April einen Sieg über die Anhänger Alexanders, worauf er in den Besitz eines Theils von Rom gelangte, während Alexander noch den anderen behauptete. Der Cardinal Petrus Damiani mahnte den Cadalous an die Größe seines Verbrechens und suchte ihn zur Umkehr zu bestimmen. Furchtlos vertrat er dem damals noch mächtigen Feinde gegenüber die kirchlichen Grundsätze. Im Mai 1062 suchte

Kampf der beiden Parteien.

[1] Bonizo p. 807. Petr. Dam. Opusc. IV; L. I ep. 20; Leo Ost. III. 20. Benzo (*Pertz*, XI. 672) Berthold. Const. Chron. a. 1061. Lambert. a. 1060 (*Pertz*, VII. 161 seq.). Marian. Scot. (ib. p. 558) Annal. Altahens. ed. *Giesebrecht*, 1841, p. 160 seq. *Pertz*, XIII. 610. Will, Benzo's Panegyrikus auf Heinr. IV. Marb. 1856. Die Sendung des Card. Stephan schreiben Papencordt, S. 202, Phillips, V S. 806 u. A. den Cardinälen nach dem Tode Nikolaus' II. zu, Hefele, IV S. 781 (2. Aufl. S. 847) nach den Worten Damiani's richtiger diesem Papste selbst.

Herzog Gottfried dem weiteren Kampfe Einhalt zu thun und Frieden zu vermitteln dadurch, daß beide Prätendenten einstweilen in ihre früheren Bisthümer sich zurückziehen und die Entscheidung den versammelten Bischöfen Deutschlands und Italiens wie dem deutschen Hofe überlassen werden sollte. In der That für das Recht Alexanders thätig, bewog er diesen, einstweilen nach Lucca zu gehen, wo er bis zum Frühling 1063 blieb; Cadalous mußte sich mit Benzo nach Parma zurückziehen [1].

Petrus Damiani über die Streitfragen.

59. In Deutschland ward im Mai 1062 Heinrich IV. von seiner schwachen Mutter getrennt und die Reichsregierung kam in die Hände des Erzbischofs Anno von Cöln, der durchaus der Sache Alexanders günstig gestimmt war und auf den October 1062 eine große Versammlung nach Augsburg ausschrieb. Vor derselben verfaßte Petrus Damiani eine Schrift in Gesprächsform, in der er einen Anwalt des Königs und einen Vertheidiger Alexanders auftreten ließ. Er bestritt darin, daß die christlichen Fürsten stets die Päpste erwählt, was nur in Zeiten großer Kriege und allgemeiner Verwirrung geschehen sei; der Berufung auf das Heinrich III. ertheilte und seinem Sohne von Nikolaus II. bestätigte Privilegium stellte er entgegen, daß dieses von den Cardinälen anerkannt, aber in einem Ausnahmsfalle, da der König noch ein Kind war, ein Bürgerkrieg drohte und dringende Nothwendigkeit vorlag, nicht zur Anwendung gekommen sei, der deutsche Hof dagegen kein Recht habe, sich darauf zu stützen, nachdem er den Papst Nikolaus sammt allen seinen Anordnungen verworfen, den päpstlichen Legaten unverrichteter Dinge wieder entlassen, das Decret gar nicht angenommen habe; es habe die römische Kirche als Mutter und Vormünderin des Königs ihm in geistlichen Dingen Beistand zu leisten gehabt, nicht von ihm Beistand empfangen können; es seien die beiden Gewalten, die geistliche und die weltliche, zur Eintracht und Liebe verpflichtet, der König im Papste, der Papst im Könige zu finden, unbeschadet jedoch des unveräußerlichen päpstlichen Vorrechts, vermöge dessen der Papst als Vater dem Könige als Sohn vorangeht.

Deusdedit.

In gleicher Weise wie Petrus Damiani sprach nachher Cardinal Deusdedit aus, es dürfe keine Gewalt in die Rechte der anderen übergreifen, an sich stehe die Besetzung eines Bischofsstuhls keinem weltlichen Fürsten zu, des von Nikolaus II. gewährten Indults hätten sich der König und seine Großen unwürdig gemacht, da sie ihn widerrechtlich verurtheilt, ja als Papst nicht anerkannt hätten, weßhalb ja in ihren Augen das Decret nichtig sein müsse; außerdem sei dieses von ihnen bei der Aufstellung des Gegenpapstes ohne Betheiligung des römischen Clerus verletzt, vom Kanzler Guibert verfälscht, aber auch schon ursprünglich von zweifelhafter Giltigkeit gewesen, da es gegen das Recht und den Canon eines ökumenischen Concils (VIII. can. 12. 22) ertheilt worden sei [2].

---

[1] *Mansi*, XIX. 939 seq. *Watter*. I p. 235—290. Benzo l. c. Petr. Dam. ap. *Baron*. a. 1061 n. 7. Opp. I. 17 seq. 22 seq. Bonizo p. 807. Papencordt, S. 202—204. Will a. a. O. S. 14 ff. Hefele, IV S. 785 ff. (S. 850 ff. 2. Aufl.).

[2] Petr. Dam. Opusc. IV (*Migne*, t. 145 p. 69—87). Ausdrücklich sagt der Vertheidiger der römischen Kirche p. 71: Privilegium ... regi nostro ipsi quoque defendimus et ut semper plenum illibatumque possideat vehementer optamus, und p. 74: Glorioso regi, nobis eligendo Pontificem, absit ut intulissemus injuriam, cum ad hoc nos necessitas impulerit etc. Gegen die Behauptung, nie sei es erlaubt, eine synodale Zusage zu brechen, wird p. 74—77 gezeigt, nach den Beispielen der Apostel müsse eine weise Discretion und Berücksichtigung der Umstände eintreten, und über das Verfahren des deutschen Hofes heißt es: Rectores ... aulae regiae, cum nonnullis teutonici regni ... episcopis conspirantes contra Rom. Ecclesiam, collegistis concilium, quo Papam quasi per synodalem sententiam condemnastis et omnia quae ab eo fuerant statuta, cassare incredibili prorsus audacia praesumpsistis, in quo nimirum, non dicam judicio, sed praejudicio id ipsum quoque privilegium, quod regi praedictus Papa contulerat, si dicere liceat, vacuastis. Nam dum *quidquid ille constituit*, vestra sententia decernente destruitur, consequenter etiam id, quod ab eo regi praestitum fuerat, aboletur. Bei Deusdedit Lib. c. invasores et

60. Zu Augsburg (Oct. 1062) hielt Erzbischof Anno eine Rede zu Gunsten Alexanders und viele Bischöfe sprachen sich in diesem Sinne aus, ohne daß man eine feste Erklärung abgab. Anno sandte seinen Neffen, den Bischof Bucco von Halberstadt, mit Aufträgen für den Kirchenfrieden nach Italien; Alexander kam nach Rom zurück und sprach im April 1063 auf einer dortigen Synode das Anathem über Cadalous, das dieser von Parma aus über seinen Gegner ebenfalls verkündigte. Eine Zeit lang schwankte noch das Glück zwischen beiden Parteien hin und her, zumal da Cadalous noch reiche Hilfsmittel, auch in Rom feste Punkte hatte und der deutsche Hof unter den wechselnden Einflüssen des Anno von Cöln und des Adalbert von Bremen stand; aber zuletzt sprach eine Synode von Mantua 1064 sich ganz entschieden für Alexander aus, für den Herzog Gottfried und Erzbischof Anno, vor Allen Petrus Damiani in Briefen und Schriften, wirkten, denen auch die Kaiserin Agnes, voll Reue über ihren Antheil an dem Schisma und unter Damiani's Leitung den Uebungen der Frömmigkeit ergeben, sich unterwarf[1]. Cadalous entsagte noch nicht dem Schisma, er behauptete sich in Parma mit allen Ansprüchen auf das Papstthum, fand 1066 wieder Begünstigung und 1068 wurde wieder von Seite der Commissäre des deutschen Königs und des Herzogs Gottfried mit ihm unterhandelt; er starb erst Ende 1071 oder Anfang 1072, nachdem er durch seinen Ehrgeiz vielfaches Blutvergießen und eine bedeutende Verwirrung herbeigeführt hatte[2].

Alexanders endlicher Sieg.

61. Alexander II. hatte 1063 den eifrigen Petrus Damiani als Legaten nach Frankreich entsendet, um Streitigkeiten zu schlichten und die Sittenverbesserung des Clerus zu betreiben; er selbst setzte den Kampf gegen die herrschenden Laster fort und erließ strenge Decrete gegen die Heirathen von Blutsverwandten; er wirkte durch seine Legaten fortwährend kräftig in der Lombardei, Frankreich und England; in letzterem Lande fand er an dem 1070 zum Erzbischof von Canterbury erhobenen Lanfrank eine ausgezeichnete Stütze. Um 1067 unternahm Richard von Capua mit Verletzung seiner Lehenspflicht verheerende Einfälle in das römische Campanien; ein schon in Deutschland beschlossener Heereszug zum Schutze Mittelitaliens unterblieb, nur Herzog Gottfried kam zu Hilfe, lagerte vor Aquino, zog sich aber bald, von Richard mit Geld gewonnen, sammt seinen Truppen zurück. Der Papst suchte sich durch selbständige Belehnung des Grafen Wilhelm von Aquino vor weiteren Einfällen der Normannen zu sichern; dieser schlug auch Richards Sohn zurück, starb aber bald darnach zu Rom. Nach Herzog Gottfrieds Tod (1070) war

Seine Reformthätigkeit.

Simon. (*Mai*, Nov. PP. Bibl. VII, III p. 77 seq.) sind im Prolog, dann L. I § 11 p. 82 seq. dieselben Gedanken entwickelt, darauf noch weitere Argumente beigefügt. L. I § 13 p. 83: His itaque decursis patet, praefatum decretum nullius momenti esse nec unquam aliquid virium habuisse. Et haec dicens non praejudico b. m. Papae Nicolao . . . homo quippe fuit eique, ut contra fas ageret, surripi potuit.

[1] Die Synode von Mantua verlegen Baronius, Giesebrecht, Gfrörer, Jaffé, Pertz, Floto, Hefele, IV S. 793 ff. (2. Aufl. S. 859 ff.), auf 1064, Pagi, Fiorentini, Stenzel, Voigt, Papencordt, S. 206, Reumont, II S. 361, auf 1067, Könen (De tempore Conc. Mant. Bonn. 1858) auf 1066, Mansi und Lami auf 1072, Will wieder auf 1067. (Weitere Literatur: Forschungen VI S. 497 ff. Wills Referat im Bonner theol. Lit.-Bl. 1868, S. 437 f.)

[2] Will, II S. 27.

seine Wittwe Beatrix für den Schutz des römischen Stuhles thätig. Zwei vortreffliche Männer standen dem Papste zur Seite: Cardinal Hildebrand, von ihm zum Kanzler erhoben, und Petrus Damiani, Ersterer ein überlegenes Genie, klug und vorsichtig Alles bemessend, Letzterer eine feurige und ascetische Natur, Beide in den obersten Zielen einig, aber verschieden im Charakter und in der äußeren Thätigkeit. Petrus Damiani bewirkte als Legat Alexanders, daß Heinrich IV. von Deutschland 1069 dem sogar von Bischöfen geförderten Plan, sich von der 1066 ihm angetrauten Bertha von Turin zu trennen, durch eindringliche Vorstellungen und die Drohung mit Vorenthaltung der Kaiserkrone bestimmt, entsagte und seiner Gemahlin wieder freundlicher sich nahte [1]. Aber es gelang nicht, den schlecht erzogenen jungen Fürsten von seinen Ausschweifungen und von dem Handel mit geistlichen Stellen abzuziehen, wie auch seine Bedrückungen zu mäßigen, über die sich besonders die Sachsen beim Papste beschwerten. Nichts fruchteten die väterlichen Ermahnungen Alexanders; im Frühjahre 1073 belegte dieser die simonistischen Räthe des Königs mit dem Banne und lud ihn selbst zur Verantwortung nach Rom vor [2]. Es drohte ein neuer schwerer Kampf. Da starb Alexander II. nach einem ruhmvollen und schwierigen Pontificate am 21. April 1073; Petrus Damiani war ihm im Tode (22. Febr. 1072 zu Faenza) vorausgegangen, eben auf einer Mission zur Reform der Kirche von Ravenna begriffen. Verhängnißvoll war es, daß nach dem Rathe Hildebrands, der an eine wahre Besserung sonst schlechter Menschen glaubte, zwei elende Heuchler ihre Würden zurück oder noch größere erhielten: Cardinal Hugo Candidus von Remiremont, der dem Cadalous angehangen hatte und vom deutschen Hofe sehr begünstigt, aber vom Kloster Clugny der Simonie beschuldigt war; dann Guibert, früherer königlicher Kanzler für die Lombardei, seit 1063 dieses Amtes entsetzt, von der Kaiserin Agnes aber beschützt, dessen Erhebung auf den erzbischöflichen Stuhl von Ravenna durch eine Täuschung Hildebrands die päpstliche Bestätigung fand [3]. Beide Männer, nach Hofgunst lüstern und den Leidenschaften ergeben, sollten dem Nachfolger Alexanders noch große Schwierigkeiten bereiten.

Seine Rathgeber.

Sein Tod.

g. Die Wirksamkeit der Päpste. Ihre Stellung zu den Fürsten. Die Cardinäle.

Stellung der Päpste zu den Fürsten.

62. Im Allgemeinen sehen wir die Päpste als Regenten des Kirchenstaates allen den Wechselfällen unterworfen, denen die damaligen Staaten überhaupt ausgesetzt waren. In rein irdischen Dingen waren sie oft sehr schwach auch gegen verhältnißmäßig unbedeutende Feinde, während sie auf religiösem Gebiete großartig ihre Macht entfalteten [4]. Sie bedurften eines

---

[1] *Mansi*, XIX. 1026. Petr. Dam. Opp. I p. 46. 90; III p. 187. 461. Gratian c. 2 C. XXXV q. 5. Papencordt, S. 206 f. Reumont, II S. 364 ff. Hefele, S. 792 ff. 805. 809 ff. Damiani's Epigramme auf Hildebrand: Vivere vis Romae, clara depromito voce: Plus domino Papae quam Domno pareo Papae. Papam rite colo, sed te prostratus adoro; tu facis hunc dominum, te facit ipse Deum. *Baron.* a. 1061 n. 34 seq.

[2] Bonizo (A. Bonitho) p. 810. Ecceh. Chron. a. 1073 *Pertz*, VI. 200. *Jaffé*, p. 397. 401 n. 3470. 3530.

[3] Hefele, Conc.-Gesch. IV S. 897—899. 2. Aufl.

[4] Vgl. Bd. I. S. 734. M. Schr. Kathol. Kirche. Freib. 1872, S. 1 ff.

irdischen Schutzes, wozu vor Allem das Kaiserthum bestimmt war[1]; kam dieses seiner Aufgabe nicht nach, so mußten sie sich nach anderweitigem Beistande umsehen; diesen gewannen sie durch kleinere Fürsten, die in ein Lehensverhältniß zum heiligen Stuhl traten. Aber ihr Bestreben blieb darauf gerichtet, mächtige Helfer an den Kaisern zu erlangen; erlaubten sich diese störende Eingriffe in die kirchliche Freiheit, nahmen sie als bleibendes Recht in Anspruch, was im Drang der Noth ihnen verstattet worden war, so mußten jene dafür kämpfen, daß die Kirche nicht weltlicher Bevormundung und Unterdrückung unterworfen bleibe und das Kaiserthum auf seine ursprüngliche Grundlage zurückgeführt werde, vermöge der es nicht zu einer absoluten Herrschaft und Tyrannei ausarten durfte.

Maßgebende Grundsätze.

63. Es stand im Mittelalter fest: 1) Kaiser und Könige sind Gottes Diener und Stellvertreter, zu Gottesfurcht und strenger Gerechtigkeit verpflichtet, niemals berechtigt, gegen Gottes Gebote etwas zu wagen[2]; 2) die geistliche Gewalt steht höher als die weltliche[3]; 3) daher sind auch die Fürsten dem Urtheil der Kirche, wo es sich um Sünde handelt, unterworfen[4]; 4) beide Gewalten aber zu einträchtigem Zusammenwirken zum Heile der Völker verpflichtet[5]. 5) Keine Pflicht der weltlichen Macht steht höher als der Schutz der Kirche, der unschuldig Unterdrückten, der Schwachen und Hilflosen[6]. 6) Die von der Kirche Ausgeschlossenen sind auch, wenn sie dauernd in diesem Ungehorsam beharren, der staatlichen Gemeinschaft, der öffentlichen Aemter unwürdig, die kirchlich Geächteten auch politisch geächtet[7]. 7) Die Kirche gestattet den christlichen Fürsten, die sie hoch geehrt wissen will, gerne vielfachen Einfluß auf ihre Angelegenheiten[8]; 8) aber die eigenmächtige Einmischung der weltlichen Macht in das innere Gebiet der Religion ist

---

[1] Nicol. I. ep. 26 ad Episc. in regno Caroli Calvi zu Gunsten Ludwigs II. (*Mansi*, XV. 290): Permittatur ergo praefato pio Imperatori quietam ducere vitam et tranquillam et patruis suis nullam praesumptionem monstrantibus *machaerae usum*, quem primum a Petri principis Apostolorum vicario *contra infideles* accepit, non cogatur in Christi fideles convertere.

[2] Conc. Paris. 829 L. II c. 1. 3. Aquisgr. 836. III c. 1 seq. Vern. 844 c. 1. Aquisgr. 862 (*Hartzh.* II. 266). Mogunt. 888 c. 2. Troslej. 909 c. 2. Nicol. I. ep. 4 ad Advent. Hincmar. de divort. Loth. (Opp. I. 693). Capit. V. 402 (*Mansi*, XV. 608): Non liceat Imperatori vel cuiquam pietatem custodienti aliquid contra mandata divina praesumere. Auch die Fürsten vicarii Dei: Thietmar VI. 8. Wippo in vita Conr. c. 3. Vgl. noch Petrus Dam. opusc. LVII de principis officio (*Migne*, t. 145 p. 819 seq.). Höfler, D. Päpste I S. 241.

[3] Concil von Aachen 836 III c. 2, nach Fulgentius; Greg. IV ad episc. Franc. (*Roccab.*, Bibl. max. Pont. II. 2). Concil von Fimes 881 c. 1 *Mansi*, XVII. 537 seq.

[4] Carol. Calv. in libell. proclamat. 859 (Hefele, IV S. 197; S. 206. 2. Aufl.) und in dem Briefe Hadrians II. ep. 23 (*Mansi*, XV. 843). Vgl. oben S. 7 § 7.

[5] Conc. Par. VI L. I c. 3. Capit. V. 319 (*Mansi*, XV. 595). Orat. Edgari regis 969 (ib. XV. 15 seq.). Petr. Dam. Opusc. IV Clausula dictionis *Migne*, t. 145 p. 86 über die Harmonie der duo apices.

[6] Conc. Par. 829 L. II c. 2. Ludov. I Capit. 823 c. 1—3; L. II c. 1—3. *Mansi*, XV. 495. Petr. Dam. opusc. VII cit. Phillips, K.-R. III S. 82 ff. Engl. R.-Gesch. II S. 43 ff.

[7] Conc. Ticin. 850 c. 11. Tribur. 895 c. 3 etc.

[8] Petr. Dam. Op. IV cit.

verwerflich und verboten [1]; 9) das, was die Bischöfe lehren, haben vielmehr die Könige zu erfüllen [2]. 10) Die Empörung gegen den König ist als schweres Verbrechen auch mit geistlichen Waffen zu bestrafen, namentlich mit der Excommunication [3].

Salbung und Krönung der Könige.

64. Die enge Verbindung der beiden Gewalten und die Verpflichtung des christlichen Königthums erlangte ihren vollsten Ausdruck bei der Krönung und Salbung der Könige, welche frühzeitig mit der Bischofsweihe verglichen und mit kirchlichen Ceremonien ausgestattet ward, die ganz dem Weiheritus entsprachen [4]. Der Salbung ging eine feierliche Eidesleistung voraus, worin der König den katholischen Glauben bekannte, die Rechte und Freiheiten der Kirche und des Volkes zu schirmen gelobte [5], worauf er die Symbole seiner Gewalt unter Auslegung ihrer Bedeutung und entsprechenden Ermahnungen erhielt. Das Schwert sollte er für die Sache Gottes und der Gerechtigkeit, gegen barbarische Völker und die Feinde der Christenheit, nicht gegen christliche Fürsten und Nationen führen. Die Kaiser und bald auch die Kaiserinnen wurden vom Papste gekrönt, der auch bisweilen anderen Königen und Königinnen die Krone reichte; doch gab regelmäßig die von der kaiserlichen verschiedene deutsche Königskrone einer der drei rheinischen Erzbischöfe, die lombardische der Erzbischof von Mailand, die französische der von Rheims. Die Kaiser konnten nur als Ehrenpräsidenten der anderen Könige sich Anerkennung verschaffen; Otto I. übte vorübergehend eine schutzherrliche Gewalt über Frankreich und Burgund, während England und Spanien keine kaiserliche Oberhoheit anerkannten [6].

Der Papst Oberhaupt der christlichen Gesellschaft.

Wo nicht der päpstliche Stuhl durch unwürdige Inhaber sein Ansehen zum Theile wenigstens einbüßte, da war es der Papst, der als Vater der Christenheit an der Spitze der europäischen Gesellschaft stand. Als Herzog Nomenoi von der Bretagne seine Vasallenpflicht gegen Carl den Kahlen verletzte und in Frankreich einfiel, mahnten ihn die zu Paris 849 versammelten Bischöfe von weiterer Gewaltthat ab und erklärten ihm, er habe die ganze Christenheit verletzt, indem er den Apostolicus, den Vicar des hl. Petrus, dem Gott den Primat in der ganzen Welt gegeben, verachtet habe [7]. Schon 865 konnte Nikolaus I. Rom als eine Weltstadt bezeichnen, in der Tausende ihre Zuflucht und den Schutz des hl. Petrus suchen, und nach Regino erschien er als gewaltiger Lenker der Völker, der den Königen und den Tyrannen Halt gebot [8]. Auch die Fürsten eilten gleich den geringsten Unterthanen häufig nach Rom, das eine der besuchtesten Wallfahrtsstätten war. Eduard von England ward durch Leo IX. in Rücksicht auf die ihm drohende Empörung von der eidlich versprochenen Romfahrt entbunden [9].

Besondere Rechte des Primats.

65. Groß und vielseitig war die kirchliche Wirksamkeit der Päpste [10]. 1) Sie erließen, wie früher, Decretalen in Sachen der Kirchendisciplin, die in den verschiedenen Ländern verbreitet und von den Concilien anerkannt wurden [11], übten 2) die Appellations-

---

[1] Conc. Paris. 829 L. III c. 26. Aquisgr. 836 III. 14. 15.

[2] Lup. Ferrar. ep. 81 ad Amul.

[3] Conc. Mogunt. 847 c. 5 etc.

[4] Pontificale Eccl. Arel. ap. *Martene*, De ant. Eccl. ritibus t. III L. II c. 10 p. 222; ib. p. 192. 199. 208 seq. 214. *A. Thiery*, Récits des temps Méroving. Par. 1846, I p. 21. Petrus Dam. Serm. 69 in dedicat. eccl. Opp. II. 347. Phillips, K.-R. III S. 67 ff. 72 ff. Im Orient stellte Patriarch Polyeuctus (Decret. syn. 969 *Bever.*, Synod. I. 385. Balsam. in c. 12 Ancyr.) diese Salbung bezüglich der Wirkungen sogar mit der Taufe zusammen.

[5] Eid Philipps I. von Frankreich *Mansi*, XIX. 923. Gfrörer, Gregor VII. Bd. IV S. 145 ff.

[6] Otto's I. Kaiseransehen Giesebrecht, I S. 480 f.

[7] Paris. Conc. 849 ep. ad Nomenoj.

[8] Nicol. I ep. 8 *Mansi*, XIV. 923; XV. 207. Regino Chron. 868 *Pertz*, I. 579.

[9] Dümmler, Ostfränk. Gesch. II S. 5 N. 6. Leo IX *Mansi*, XIX. 1050. *Jaffé*, n. 3236 p. 374.

[10] Phillips, K.-G. V S. 42 ff. 311 ff. Döllinger, Lehrb. II S. 17 ff.

[11] Vgl. Conc. Pontig. 876 *Mansi*, XVIII. 308.

instanz in Sachen der Bischöfe, reservirten sich das Urtheil darüber. Das Recht und die Pflicht, allen denjenigen, welchen von niederen Richtern durch ein Urtheil zu nahe getreten war, auf ihr Anrufen Beistand zu leisten durch endgiltige Entscheidung, machte den Primat zu dem „sichersten Hafen" für jeden unschuldig Verfolgten [1]. Sie verwarfen 3) ungerechte Beschlüsse von Synoden, cassirten deren Urtheile oder reformirten sie [2]. 4) Schon kraft ihres Patriarchalrechtes beriefen die Päpste auch außeritalienische, namentlich fränkische Bischöfe zu ihren römischen Synoden, wie 769, 864 und 867; selbst Hinkmar erkannte an, daß jeder Bischof dem Rufe des Papstes nach Rom zu folgen verpflichtet sei. Ebenso hielten die Päpste auf Reisen in verschiedenen Ländern Synoden ab [3]. 5) Die Errichtung von Bisthümern in neubekehrten Ländern war Sache des apostolischen Stuhles, ebenso die Theilung von bestehenden, die vorher Provincialsynoden vornahmen, dann die Vereinigung schon bestehender Episcopate [4]. 6) Die Translation der Bischöfe von einem Stuhle zum andern ward ebenfalls durch die Päpste aus wichtigen Gründen vorgenommen [5]. 7) Die Resignationen derselben konnten früher die Provincialsynoden annehmen; doch wandten sich schon frühzeitig viele Prälaten an den Papst, zumal seit dem neunten Jahrhundert. Bischof Ebenulf von Laon erhielt von Johann VIII. die Erlaubniß nicht, sein Bisthum niederzulegen, ebenso wenig Lanfrank von Canterbury von Alexander II.; aber dem hl. Adalbert von Prag gewährte sie Benedict VII. [6] 8) Die Päpste ertheilten den Erzbischöfen das Pallium, die damit zugleich die Bestätigung und die erzbischöfliche Gewalt erhielten, woraus sich die Regel entwickelte, daß sie vor Empfang des Palliums keine Amtshandlung, namentlich keine Bischofsweihe, vornehmen sollten [7]. 9) Während früher die Päpste viele kirchliche Angelegenheiten durch ihre aus den Metropoliten des betreffenden Landes entnommenen Vicare schlichteten, sendeten sie jetzt häufiger außerordentliche Legaten mit besonderen Vollmachten in entferntere Länder ab, die auch größeren Concilien präsidiren konnten, schwierigere Fälle aber an den Papst zu berichten hatten. Wir finden solche unter Nikolaus I. und seinen Nachfolgern, vornehmlich aber und häufiger seit 1050, als in dem großen Kampfe gegen den unenthaltsamen und simonistischen Clerus zu außergewöhnlichen Mitteln, wie sie die Noth der Zeit erheischte, geschritten werden mußte. Einzelne französische Prälaten wurden, nachdem das apostolische Vicariat von Arles eingegangen war, noch mit diesem, aber nur für ihre Person betraut, wie von Sergius II. 844 Drogo von Metz [8], von Johann VIII. 876 Ansegisus von

[1] Greg. IV. in Sachen des B. Alberich von Mans 842 *Baron.* a. 839 n. 2 seq. Nicol. I. ep. 28 ad Hincm. *Hard.* V. 248. Phillips, S. 220. Vgl. oben § 14 S. 18—19.

[2] Vgl. oben § 11 S. 13.

[3] Cf. § 49 S. 50. 51.

[4] *Thomassin.* I, I c. 54 seq. Phillips, V S. 311 ff. 353 f.

[5] Gregor IV. transferirte den Ebbo von Rheims nach Hildesheim, Hadrian II. den Actard von Nantes nach Tours, Johann VIII. den Frotarius von Bordeaux nach Bourges, Clemens II. den Johann von Pästum nach Salerno: *Mansi*, XV. 794. 852 seq.; XVII. 13. *Hard.* VI, I p. 923.

[6] *Thomassin.* II, II c. 53 n. 4 seq.; c. 54 n. 2 seq.

[7] Pallium Conc. oec. VIII c. 17. Joh. VIII. ep. ad Rost. Arel.; 873 ad Willib. Colon. (Floß, Die Papstwahl unter den Ottonen. Dok. 19 S. 102). Einen vorausgehenden Brief an Letzteren gibt Deusdedit Coll. can. I p. 129 seq.: Optatum tibi Pallium conferre nequivimus, quia fidei tuae paginam minus quam oporteat continere reperimus etc. Die Erzählung Luitprands (Legat. *Pertz*, V. 361), bei der in Anwesenheit der Gesandten Johanns XI. am 2. Februar 933 vorgenommenen Weihe des Prinzen Theophylaktus zum Patriarchen von Constantinopel habe der Patriarch sammt seinen Nachfolgern vom Papste das Recht erlangt, das Pallium ohne päpstliche Erlaubniß zu tragen, weßhalb auch sogar die griechischen Bischöfe sich nach Belieben desselben bedienten, scheint nicht ganz grundlos, aber doch sehr ungenau. Das griechische Omophorion, verschieden vom Polystaurion, ist viel älter: *Thomassin.* I, II c. 56 n. 3. 5. 10; c. 57 n. 11; c. 49 n. 13; c. 53 n. 8. Phillips, V, II S. 657 f.

[8] Conc. in Verno 844 c. 11. *Mansi*, XIV. 806. 810. *Pertz*, Leg. I. 383. *Thomassin.* I, I c. 38 n. 2.

Sens[1]. Den Ehrentitel von Primaten Galliens erhielten vom neunten bis elften Jahrhundert mehrfach die Erzbischöfe von Lyon, Sens, Rheims, dann in Deutschland neben dem von Mainz auch der von Trier. Das ausgedehnteste apostolische Vicariat im Norden hatte seit 1050 Erzbischof Adalbert von Bremen; auch die Erzbischöfe von Salzburg hatten seit 1026 Legatenwürde erhalten[2].

Die Cardinäle.

66. Die wichtigsten Gehilfen des Papstes, deren Einfluß seit dem Wahldecret Nicolaus' II. stieg, waren die Cardinäle[3]. Unter den Cardinalbischöfen ragten die von Ostia, Portus, Albano hervor, denen die Consecration des Papstes zustand, an sie schlossen sich an die von Silva Candida, Präneste, Sabina, Tusculum; die Bischöfe von Velletri, Lavicum, Tibur, Gabii, Segni, die früher unter den Cardinälen Platz hatten, traten in der zweiten Hälfte des elften Jahrhunderts in den Hintergrund und die Siebenzahl der Cardinalbischöfe ward allmälig stehend; Velletri ward später mit Ostia, Lavicum mit Tusculum unirt. Die Cardinalpriester waren Vorsteher der in Rom bestehenden Haupt- und Pfarrkirchen, deren Zahl nicht stets die gleiche war, zuletzt sich auf 28 belief. Die Cardinaldiakonen waren theils Regionardiakonen für die einzelnen Stadtdistricte (7, 12, auch 14), theils Palastdiakonen (4 oder 6), gewöhnlich zusammen 18. Das vollzählige Cardinalcollegium, das aber selten ganz besetzt war, zählte so 53 oder 54 Cardinäle[4]. Groß war das Ansehen dieses erlauchten Senates; aus ihm wurden die legati a latere entsendet[5]. Noch lange ward aber der Name Cardinäle von den Canonikern anderer Kirchen gebraucht; auch hatten die römischen Cardinäle noch nicht vor den Erzbischöfen den Vorrang, während in der byzantinischen Kirche die Syncellen eine ähnliche Stellung einnahmen und das Syncellat Gegenstand des Ehrgeizes von Metropoliten wurde, ja sogar schon 1029 ein Streit über den Vorrang der Syncellen vor letzteren entstand[6]. Das Collegium der Cardinäle hatte einen hohen Einfluß bei der Berathung aller wichtigen

[1] Joh. VIII. ep. 313. Conc. Pontig. c. 7. *Mansi*, XVII. 225. 316.

[2] *Thomassin*. I, I c. 34 seq. 37 n. 1.

[3] In griechischen Acten (z. B. *Mansi*, XVII. 374 seq.) steht Καρδηνάλιοι, Καρδινάριοι. Joh. VIII. ep. 89 erwähnt cardinis nostri presbyter, ep. 220 diaconus cardinis. Das Wort cardinalis braucht Hadr. II. ep. 33 ad Car. Calv. (*Mansi*, XV. 865) noch im alten Sinne, wenn er den nach Tours transferirten Actard cardinalem metropolitanum et archiepiscopum Turonicae provinciae nennt. Leo IX. ad Caerul. (*Mansi*, XIX. 653): Cardo immobilis in ecclesia Petri, unde clerici ejus Cardinales dicuntur, cardini utique illi, quo cetera moventur, vicinius adhaerentes. Deusdedit Coll. can. II. 130 p. 240 ex Isid.: *Cardo* dictus a poto cardian graeco (a voce καρδίᾳ graeca), i. e. corde, quia sicut cor totum hominem regit et movet, ita cardo januae, i. e. cuneus, totam januam regit et movet. Unde derivative sacerdotes et levitae summi pontificis *cardinales* dicuntur, eo quod ipsi, quasi forma facti gregis, sacris praedicationibus et praeclaris operibus Papam dirigant atque adregant atque ad regni coelorum aditum moveant et invitent. Sicut a *basibus*, quae sunt fulturae columnarum a fundamento surgentes, *basilei*, i. e. reges dicuntur, quia basin regunt, ita et cardinales derivative dicuntur a cardinibus januae.

[4] Ueber die drei Classen der Cardinäle Phillips, K.-R. VI § 279 f. S. 65 ff. 176 ff.

[5] Legatus a latere bei Nicol. I. 860 Hefele, IV S. 229.

[6] Cedren. II p. 486 seq. ed. Bonn. *Thomassin*. I, II c. 101 n. 6 seq. Cf. ib. I, I c. 119 seq.

Kirchenangelegenheiten [1]. Seine hohe Aufgabe sprach Petrus Damiani also aus: „Die römische Kirche, welche der Sitz der Apostel ist, muß die alte Curie der Römer nachahmen. Denn gleichwie einst jener irdische Senat dazu sich berieth, dahin alle Aufmerksamkeit und seine Anstrengungen richtete, daß die Menge aller Völker dem römischen Reiche unterworfen werde, so müssen jetzt die an den Thüren des apostolischen Stuhles bestellten Wächter, welche die geistlichen Senatoren der allgemeinen Kirche sind, allein darauf ihr Bestreben richten, daß sie das ganze Menschengeschlecht den Gesetzen des wahren Kaisers Christus unterwerfen können." Mit Recht konnte auch derselbe Heilige von dem apostolischen Stuhle sagen: „Steht dieser fest, so haben auch die übrigen Festigkeit; wird aber dieser, welcher das Fundament und die Basis Aller ist, vom Verderben heimgesucht, so muß auch der Stand der übrigen zerfallen." [2]

II. Die übrige Hierarchie.

a. Die Metropolitanverfassung.

Verfall der Metropolitangewalt.

67. Die Gewalt der Metropoliten hatte bis zur Mitte des neunten Jahrhunderts eine sehr große Ausdehnung gewonnen. Zu den Befugnissen derselben rechnete Hinkmar von Rheims: 1) Prüfung, Bestätigung und Consecration der Bischöfe in der Provinz; 2) Berufung und Vorsitz der Provincialsynode, auf der alle Suffraganen erscheinen müssen; 3) Bestellung von Bisthumsverwesern im Falle der Erledigung bischöflicher Stühle; 4) Gerichtsbarkeit in Klagen wider die Bischöfe und in deren Streitigkeiten unter sich; 5) das Recht, vor der Klagestellung beim Papste zu entscheiden und den Bischöfen die Entfernung aus der Provinz wie die Veräußerung des Kirchenguts zu gestatten; 6) die Obsorge für die ganze Provinz mit Einschreiten bei Nachlässigkeiten, Fehlgriffen und Mißbräuchen der Bischöfe, und dem Rechte, Censuren über sie zu verhängen. Diese große Gewalt zerfiel aber schon frühe: 1) wegen der politischen Kämpfe und Reichstheilungen unter den späteren Carolingern, in deren Folge manche Provinzen getheilt und anderen Fürsten unterthänig wurden, die Suffragane unter einem anderen König standen als ihr Metropolit; 2) wegen des Seltenerwerdens der Provincialsynoden, mit denen die Metropoliten die meisten ihrer Gerechtsame ausüben sollten; 3) wegen der hervorragenden politischen Bedeutung vieler Bischöfe und Aebte, die größere Lehen, Grafschaften und Herzogthümer erwarben und sich enger an die Könige anschlossen; 4) wegen des öfteren Mißbrauchs der Metropolitangewalt zur Bedrückung der Bischöfe, die dagegen beim päpstlichen Stuhle Schutz suchten und die Päpste veranlaßten, sich manche bisher von den Metropoliten geübte Rechte zu reserviren. Diese mußten der schweren Tyrannei, unter der die Bischöfe seufzten, entgegentreten und der erzbischöflichen Gewalt engere Grenzen ziehen, wozu sie um so mehr befugt waren, als die Metropolitanverfassung nur auf historischer Entwicklung, nicht, wie Episcopat und Primat, auf gött-

[1] Onuphr. Panvin., de Cardin. orig. (*Mai*, Spic. Rom. t. IX). *Muratori*, De Cardin. institut. (Ant. Ital. IV. 152 seq.). Binterim, Denkw. II, II. Hist.-pol. Bl. Bd. 1 S. 193 ff.

[2] Petr. Dam. Opusc. XXXI c. 7 u. Op. IV (*Migne*, t. 145 p. 67. 540).

lichem Rechte beruht, ja die Metropolen der germanischen Reiche ihre Einsetzung dem Stuhle des hl. Petrus verdankten. Oefters schon hatten die Päpste Richter an Ort und Stelle delegirt; häufig forderten sie nun Durchführung der Anklage des Metropoliten durch einen eigenen Bevollmächtigten in Rom, um so selbst sich genau zu informiren; sie nahmen verfolgte Bischöfe nachdrücklich in Schutz und hielten die kirchliche Ordnung und die Rechte der Diöcesanbischöfe gegen die zerstörenden Einflüsse der meist mit den Landesherren verbündeten Metropoliten aufrecht. Diese selbst erkannten die höchste Binde- und Lösegewalt des päpstlichen Stuhles an. In Deutschland stellte im zehnten und elften Jahrhundert die vorherrschend politische und weltliche Richtung der großen rheinischen und des Salzburger Metropoliten das kirchliche Verhältniß zu den Bischöfen in den Schatten; aber auch hier suchten einzelne Erzbischöfe ihre Macht ungebührlich zu erweitern. Berthold von Trier verbot dem Bischof Wala von Metz, das vom Papst erhaltene Pallium zu tragen; Poppo von Trier ließ sich von dem neuen Bischof Bruno von Toul bei dessen Weihe ausdrücklich versprechen, daß er in seinem Bisthum nichts ohne die Genehmigung des Metropoliten anordnen wolle, was dieser nur nach längerem Widerstreben und unter Beschränkung auf die wichtigeren Fälle einging [1]. Betreffs des Palliums verordnete schon 877 Johann VIII. auf einer Synode zu Ravenna, jeder Metropolit müsse einen Abgeordneten mit einem Glaubensbekenntniß zum Empfange des Palliums nach Rom senden, außerdem verliere er das Recht, Bischöfe zu weihen; das Pallium dürfe er nur an den bestimmten Tagen tragen [2]. Die Päpste schützten aber auch mit Kraft die Rechte der Metropolen, namentlich derer von Tours, von welcher die Bischöfe der Bretagne, besonders die von Dole, nachdem der frühere Versuch 566 mißglückt war, sich unter der Herrschaft des Fürsten Romenojus seit 847 loszureißen suchten [3].

b. Die Bischöfe und ihre Diöcesen.

Ausübung u. Hindernisse der bischöflichen Gewalt.

68. Die Gewalt der Bischöfe in ihren Diöcesen blieb im Wesentlichen dieselbe wie früher. Es ward ihnen die Abhaltung von Diöcesansynoden und die Visitation der Diöcesen öfters eingeschärft, deßgleichen ein gerechtes Gericht über Clerus und Laien. Willkürliche Absetzungen waren durch die Canones untersagt; Niemand sollte sein Kirchenamt ohne canonisches Urtheil verlieren und der Entsetzte oder Bestrafte konnte noch an den Metropoliten und die

---

[1] Hincmar. ep. ad Hincm. Laud. u. Opusc. de jure metropolitico (*Migne*, PP. lat. t. 126 p. 189 seq. 282 seq. 534 seq.). Schnörs (oben S. 13 N. 1) S. 237 ff. *Thomassin.* I, I c. 43 seq. Döllinger, Lehrb. II S. 25 f. Phillips, II S. 86 ff. Deutsche Gesch. II S. 149. 302. Hatto Mog. 900 ad Joh. IX. *Mansi*, XVIII. 203. Auxil. De ord. Form. I. 29. Conc. Salegunst. 1022 c. 18. Poppo von Trier *Thomassin.* I, I c. 48 n. 6.

[2] Conc. Ravenn. 877 c. 1. 3. *Mansi*, XVII. 337.

[3] Hierarchische Bewegung in der Bretagne Döllinger, II S. 56 f. Noch Innocenz III. hatte 1199 die Ansprüche der Bischöfe von Dole zurückzuweisen L. II ep. 84 seq. *Potthast*, Reg. p. 69 n. 721—724. 726—728. Den Titel Papa zu führen ward 998 zu Pavia dem Erzbischof von Mailand verboten *Mansi*, XIX. 234.

Provincialsynode, dann auch an den Papst appelliren. Seit dem neunten Jahrhundert wurden manche besondere Vergehen der Geistlichen der päpstlichen Entscheidung vorbehalten und die Verbrecher nach Rom gesandt. Der Bischof konnte Geistliche von einer Pfarrei in die andere versetzen, keiner ohne seine Genehmigung sein Amt mit einem anderen vertauschen [1]. Das Recht des Bischofs auf Besetzung aller kirchlichen Stellen in seiner Diöcese wurde durch die weitere Ausbildung des Patronatsrechtes beschränkt, da der Bischof die von Laien präsentirten Geistlichen nicht zurückweisen durfte, wenn sie nicht offenbar unwürdig waren [2]. Die Vervielfältigung der Privatkapellen und Oratorien auf den Schlössern und Gütern der weltlichen Großen führte zu dem Entstehen einer eigenen Classe von Hof- und Burg-Geistlichen, die ganz wie Bediente ihrer Herren waren und oft die unwürdigsten Dienste leisten mußten, meist unwissend und sittenlos, dazu von ihren Herren gegen die Bischöfe geschützt, ja oft trotzig jeden Gehorsam unter irgend einen Bischof verweigernd. Da die weltlichen Großen nach den damaligen Eigenthumsbegriffen das bischöfliche Recht auf die ihnen zugehörigen Kapellen nicht anerkennen wollten, die Hofgeistlichen zu ihrem Hausgesinde („Familie") rechneten, dabei sich sammt ihren Kaplänen vom öffentlichen Gottesdienste entfernt hielten, so baten 846 die französischen Bischöfe selbst die Barone, sie möchten ihren Kaplänen gestatten, wenigstens die gröbsten Laster und Mißbräuche auf ihren Schlössern abzustellen, während die Pfarrer und die bischöflichen Beamten bei dem übrigen Volke dafür Sorge tragen sollten. Man suchte auch die Zahl der Hauskapellen zu beschränken und verbot, darin ohne bischöfliche Erlaubniß das Opfer zu feiern [3]. Ferner veranlaßten auch die sog. absoluten Ordinationen (Bd. I S. 583) viele Mißbräuche, namentlich kam eine Schaar herumschweifender und hauptloser Cleriker auf, die auf Schlössern des Adels, auf dem Lande oder in Städten sich herumtrieben, sich in geistliche Stellen eindrängten, die Amtsverrichtungen käuflich machten und durch schlechten Wandel ihren Stand entehrten [4]. Die Erneuerung der alten Canones gegen absolute Ordinationen konnte nichts fruchten; diese waren bei der noch nicht ganz vollendeten Bekehrung des Nordens schwer durchzuführen; die Forderung bischöf-

---

[1] Sermo synod. ap. *Hard.* VI, I p. 873—879. Phillips, Die Diöcesansynode. Freib. 1849, S. 44—62. Regino Prum. de eccl. discipl. L. II, cum Rabani Mauri ep. ad Herib. Ep. ed. *Balus.* Par. 1671. Hincmar. Capitula presbyteris data 852. *Mansi*, XV. 475 seq. Alia capit. ib. p. 479 seq. 497 seq. Provocation päpstlicher Entscheidungen in Criminalsachen Hincmar. ep. 11 ad Nicol. Ivo Carnot. ep. 98. 160. Hildeb. Turon. ep. 60. *Thomassin.* I, II c. 13 n. 1 seq.

[2] Patronatrecht Conc. Rom. 826 c. 21. Par. 829 I. 22. Pist. 869 c. 6. Tribur. 895 c. 32. Der Name Patronus bei Hincmar. Capit. archidiac. data l. c. p. 497 seq. Opp. I. 737; dafür auch Advocatus, senior saecularis, senior. Conc. Aquisgr. 817 c. 9. 10. Ansegis. Cap. I. 85. 142. Hincm. Opp. I. 715.

[3] Wala 828—829 *Pertz*, II. 547. *Migne*, t. 120 p. 1609 seq. Conc. Ticin. 850 c. 18. Par. 829 III. 19; I. 97; 876 c. 74. Mog. 851—852 c. 24. Ticin. 876 c. 7. Met. 888 c. 8. Mog. 888 c. 9. Agob. Lugd. de priv. et jure sacerd. (*Migne*, t. 104 p. 178). Petrus Dam. Opusc. XXII contra clericos aulicos obsequiis saecularium principum deditos (*Migne*, t. 145 p. 463 seq.). Er sagt c. 2 p. 465 geradezu: Adulatio in clericis est simonia.

[4] Clerici vagantes, acephali, gyrovagi Conc. Rom. cit. c. 9. 10. Tic. 850 c. 18. Mog. 847 c. 12. Wormat. 868 c. 68. Vgl. noch Döllinger, II S. 27 f.

licher Zeugnisse und Empfehlungsschreiben reichte nicht aus; hie und da verurtheilte man einzelne dieser Cleriker zur Klosterhaft, ohne die vom Adel beschützten zu erreichen.

Gerichtsbarkeit.

69. Für die Ausübung der bischöflichen Gerichtsbarkeit wurden bestimmte Regeln von den Synoden gegeben und auch eigene Schriften hierüber verfaßt. Hinkmar von Rheims vertheidigte nachdrücklich die Exemtion der Cleriker von den weltlichen Gerichten, als Carl der Kahle dem Bischof von Laon die Temporalien wegnehmen ließ, da er sich nicht vor den königlichen Richtern gestellt hatte. Er wies auf die Einsetzung eines gemischten Tribunals hin und bewog den König 868 zu Pistres, dem Bischof seine Besitzungen auf dessen Abbitte hin zurückzugeben und den Streit durch gewählte Schiedsrichter schlichten zu lassen. Er erkannte aber an, daß Cleriker in Besitzstreitigkeiten gegen Laien sich vor dem weltlichen Richter durch Vögte vertreten lassen müßten. Bischöfe sollten im Frankenreiche nur durch Bischöfe gerichtet werden, selbst im Falle des Hochverraths; doch richteten nachher die deutschen Könige wegen politischer Vergehen selbst über die Bischöfe, regelmäßig aber mit Beiziehung von Synoden. Die Bischöfe hielten im Allgemeinen ihre frühere Competenz aufrecht und mehrere Synoden erklärten sich gegen die Eingriffe der weltlichen Richter in die dem geistlichen Forum vorbehaltenen Rechtssachen [1].

Politische Macht der Bischöfe.

70. Frühzeitig erlangten die Bischöfe bedeutende politische Rechte, zumal in Deutschland und Italien durch Otto d. Gr. und Heinrich II.; den Königen waren sie weit angenehmer als die weltlichen Großen, die ihre Lehen erblich zu machen suchten und oft auf Empörung sannen; gegen diese waren jene zuverlässige Bundesgenossen und treue Vasallen. Die Bischöfe und auch Aebte erhielten nach und nach Herzogthümer und Grafschaften; während sie aber in Deutschland immer mächtigere Reichsfürsten wurden, stand in der Lombardei dieser ausgedehnten politischen Gewalt die zu große Zahl der Bischofssitze und das zeitige Aufblühen der Städte entgegen, an die häufig die erreichten Hoheitsrechte abgetreten werden mußten; in Frankreich büßten die Bischöfe ebenso ihre politische Macht ein bei der Ohnmacht der Könige und den häufigen Usurpationen der Großen; nachher mußten sie ihre Regalien den Capetingern abtreten, um die königliche Macht gegen die weltlichen Dynasten zu verstärken. In England und Spanien hinderten die vielen langwierigen Kriege jede derartige Machtentfaltung. In Deutschland erwarben sich die Bischöfe große Verdienste um Volk und Reich; sie schlossen sich enge an die Könige an, unterstützten sie mit ihrem Rathe und standen ihnen mit ihren Vasallen und reichen Mitteln zu Dienste, die sie selbst wieder der königlichen Freigebigkeit verdankten. Nur lag die Gefahr der Verweltlichung und der Herrschsucht allzu nahe, der sie nicht immer glücklich widerstanden. Dazu ward auch die kirchliche Freiheit durch das immer mehr durchgeführte Vasallenverhältniß ernstlich bedroht, und da die Könige bei der Wichtigkeit des bischöflichen Einflusses darauf sahen, ihren Zwecken dienstbare Geistliche auf diese Posten zu erheben, kamen häufig die Bischofssitze in die Hände solcher Männer, die

---

[1] Regeln für Gerichtsverfahren: Concil von Paris 829 c. 79, Troyes 878 c. 1. 7, Mainz 888 c. 12, Tribur 895 c. 2 seq. 56 seq., Hohenaltheim 916 c. 12 seq. Regino Prum. op. cit. Hincmar. pro eccles. libertate tuenda in causa Laud. Ep. *Migne*, t. 124 p. 1025 seq. Vgl. Hefele, S. 365 ff. 2. Aufl. S. 380 ff. Fleischesvergehen dem geistlichen Gerichte zugewiesen: Conc. Joh. IX. 898 c. 12. *Mansi*, XVIII. 222 seq.

ihren geistlichen Beruf nicht zu würdigen oder nicht zu bewahren verstanden[1].

71. Vor Allem ging die Freiheit der Wahlen verloren. Regelmäßig hatte beim Tode eines Bischofs der Metropolit mit Zustimmung des Königs einen Visitator ernannt, und dann geschah die Wahl durch den Clerus und die angesehensten Laien. Nach eingeholter königlicher Genehmigung prüfte der Metropolit den Gewählten und bestätigte ihn, oder, wenn er ihn unwürdig fand, bestellte er mit den Mitbischöfen einen Andern oder ließ ihn auch vom Könige bestellen. Bei uncanonischer Wahl schritten öfters die Päpste ein[2]. Aber sehr oft ließen es die Könige nicht zu einer wirklichen Wahl kommen. Schon Ludwig der Fromme beschränkte hie und da die Wähler durch Empfehlung bestimmter Personen. Seine Nachfolger forderten öfters, daß zuerst von ihnen die Erlaubniß zur Wahl und dann die Bestätigung des Erwählten erbeten werde. Carl der Kahle und andere Carolinger ernannten auch einzelne Bischöfe geradezu oder sandten aus ihrem Palaste Hofgeistliche den Metropoliten zur Weihe. Die Synode zu Valence 855 (c. 7) beschloß, den König um Gestattung der Wahlfreiheit zu bitten; auch bei königlicher Designation sollte eine genaue Prüfung nach Wissenschaft und Wandel vorgenommen und der Unwürdige zurückgewiesen werden[3]. Manche Metropoliten widerstanden auch hierin oft den Königen, andere aber gaben aus Schwäche nach. Manche Kirchen ließen sich durch eigene Privilegien der Könige ihr freies Wahlrecht verbürgen[4]. Bis gegen 915 hatte sich bei den französischen Königen die Gewohnheit der Ernennung zu den Bisthümern des Landes gebildet; immerfort nahmen sie ein Bestätigungsrecht in Anspruch. Aber auch Herzoge und Grafen maßten sich die Vergebung der im Bereich ihrer Macht befindlichen Bisthümer an Verwandte oder an ihnen ergebene und gefügsame Männer an; bisweilen wurden sogar, wie auch in Oberitalien geschah, Knaben denselben vorgesetzt[5]. Damals war es der wehrlosen Kirche fast noch eine Wohlthat, daß die kräftigeren deutschen Könige, die sich zudem auf die Stiftung vieler Bisthümer durch ihre Vorfahren und die Verleihung großer Reichslehen berufen konnten, die meisten Bischöfe ernannten und diese in der Regel tüchtige Männer waren; manchmal wurden sie auch hintergangen oder es überwogen politische und persönliche Rücksichten. Unter Otto I. hatten drei Verwandte des Kaisers, ein Sohn (Wilhelm von Mainz 956—968), ein Bruder (Bruno von Cöln 953—965) und ein Vetter (Heinrich von Trier),

Beseitigung der Wahlfreiheit.

---

[1] *Thomassin.* III, I c. 26—30. Montag, Gesch. der staatsbürgerl. Freiheit. Bamberg u. Würzb. 1812, I S. 285 ff. Döllinger, II S. 8 ff. Phillips, Deutsche Gesch. I S. 461 ff.; K.-R. III S. 136 ff. Giesebrecht, I S. 331. 462; II. 8 ff. 78 ff.

[2] Nikolaus I. bei den Wahlen Hilduins von Cambray und A. Nicol. ep. 63 seq. *Mansi,* XV. 349 seq.

[3] Concil von Valence Hefele, IV S. 187.

[4] Privilegien der freien Wahl: von Ludwig d. Fr. für Worms, von Carl dem Dicken 885 für Paderborn, dann für Genf, Chalons, von Ludwig dem Kinde 906 für Freising, von Carl dem Einfältigen 918 für Trier, von Otto I. für Würzburg 941. *Ussermann,* Episc. Wirceb. p. 34.

[5] Gegen Anmaßungen der Herzoge Joh. VIII. Conc. Ravenn. 877 c. 4. Weitere Beispiele bers. Chron. Richer. *Bouquet,* X. 264. Döllinger, II S. 51 f.

die drei rheinischen Erzbisthümer inne. Heinrich II. bestimmte 1007 seinen Verwandten und Kanzler Eberhard zum ersten Bischof von Bamberg und erhob überhaupt viele seiner Kapläne auf Bischofssitze. Kam es noch zu einer Wahl, so überbrachten Abgeordnete des Clerus und des Adels Ring und Stab des verstorbenen Bischofs dem Könige und baten um Bestätigung ihrer Wahl oder auch um Absendung eines neuen Bischofs. In England wurden die Bischöfe gewöhnlich in Gegenwart und daher auch unter dem Einflusse der Könige gewählt [1].

Vasallenverhältniß der Bischöfe. Eid und Investitur.

72. Durch den Lehensverband kam es, daß neuerhobene Bischöfe dem Könige nicht bloß den Eid der persönlichen Ergebenheit, sondern auch den Lehenseid (Homagium) als Vasallen knieend schwören mußten, indem sie ihre Hände in die des königlichen Lehensherrn legten. Sie verpflichteten sich zum persönlichen Erscheinen am Hoflager auf königliche Berufung und bei Gerichtssitzungen wie zur Heeresfolge im Kriege. Die dem Könige Carl dem Kahlen treuen Prälaten weigerten sich 858, dem in Frankreich eingefallenen Ludwig dem Deutschen den Vasalleneid zu leisten; einen solchen leistete Ersterem 870 Bischof Hinkmar von Laon. Hinkmar von Rheims mußte 876 dem Kaiser Carl II. noch einen besonderen Eid schwören, über den er sich bitter beklagte. Die Bischöfe sollten immer mehr im Vasallenverhältnisse festgehalten werden und dazu diente ihre Beeidigung. In Deutschland war dieses Homagium unter Conrad II. längst eingeführt [2].

73. Auf die Eidesleistung folgte gewöhnlich die Belehnung mit den Temporalien. Da bei den Germanen Alles seine Symbole hatte, die bei weltlichen Herren üblichen (Schwert, Lanze, Fahne) für Bischöfe nicht paßten, so wählte man hier Ring und Stab; letzteren hatte schon 623 Chlodwig II. dem Bischof Romanus von Rouen übergeben. Nach völliger Ausbildung des Lehenswesens lag bei der Uebergabe von Ring und Stab durch den König die Deutung nahe, als werde damit die eigentliche bischöfliche Gewalt ertheilt; denn der Ring bedeutete die geistige Ehe des Bischofs mit seiner Kirche, der Stab sein Hirtenamt; wie die Belehnung mit weltlichen Insignien die Amtsgewalt übertrug, so schien dieser Act die geistliche Gewalt zu übertragen, die Consecration nur zu einer Ceremonie herabgedrückt, zumal da auch häufig von den Königen die Worte gebraucht wurden: „Empfange diese Kirche.“ So lange ein solches Mißverständniß nicht eintrat, konnte die Kirche sich diese Feierlichkeit gefallen lassen; als man aber die bischöfliche Gewalt wie einen Ausfluß der königlichen anzusehen begann, das Vasallenverhältniß der Bischöfe mit allen seinen Folgen strenge durchführen wollte, die freien Wahlen ganz aufhob und aus der Investitur den Bischöfen ein drückendes Joch bereitete, dem Volke unsittliche und simonistische Hirten aufdrängte, da mußte die Kirche sich dagegen nachdrücklichst erheben, den Unterschied der kirchlichen und der

---

[1] Waitz, Verf.-Gesch. III S. 354 ff. Dümmler, Ostfränk. Gesch. II S. 639 N. 42. 43 v. 10. Jahrh. Atto Vercell. de pressur. Eccl. P. II (*Migne*, t. 134 p. 74) von Heinrich II. Thietmar. V. 29; VI. 49. 54; VII. 19. 22. Gfrörer, K.-G. IV, I S. 146. Giesebrecht, II S. 83.

[2] *Thomassin.* II, II c. 48. 49. Phillips, Deutsche Gesch. I S. 506 ff. Conc. Carisiac. 858 *Mansi*, XVII Append. p. 69. Hincm. profess. *Pertz*, Leg. I. 533. *Mansi*, l. c. p. 170. Hincm. Opp. I. 1125. Ueber Deutschland Thietm. VI. 44.

weltlichen Gewalt, der kirchlichen Einsetzung und der weltlichen Investitur zum Bewußtsein bringen, die Canones über Besetzung der Kirchenämter und gegen lasterhafte Geistliche erneuern. Bei dieser Art der Investitur ging die canonische Verleihung der geistlichen Stellen verloren, die kirchliche Stellung der Bischöfe ward hinter das Vasallenverhältniß zurückgedrängt, ihnen der Kriegsdienst aufgebürdet, die Ideen des kirchlichen Rechtes getrübt, eine beständige Collision von Pflichten herbeigeführt, der Willkür der Laien die Kirche nach und nach überantwortet und ein schwerer Irrthum begünstigt, der jede religiöse Unabhängigkeit zu zerstören drohte [1]. Seit Clemens II. (S. 48) kämpften die Päpste gegen die schweren Mißstände; Leo IX. trat 1049 auf der Synode zu Rheims c. 1—3 gegen sie auf (S. 50) und Alexander II. verbot bereits den Empfang von Kirchen aus Laienhänden [2].

Bedrückungen durch die Vögte und Patrone.

74. Eine weitere Beschwerde bildeten bald die Vögte, die zu wahren Unterdrückern der Kirche wurden. Große Bisthümer hatten in ihren verschiedenen Gauen mehrere derselben, die dann unter einem Hauptvogt standen. Oft waren dieselben unter sich in Streit, belästigten die Unterthanen der Bischöfe, zogen Kirchengüter an sich oder behandelten Feudalgüter wie Eigenthum. Bei der schweren Last des Heerbannes mußten die Bischöfe einen guten Theil ihrer Güter wieder als Lehen vergeben, damit sie nur bei dem Aufgebote des Königs über eine zahlreiche Dienstmannschaft verfügen konnten, die sie demselben zuführten und im Kriege befehligten, wozu trotz kirchlicher Verbote Viele dringende Nothwendigkeit, Andere auch die eigene Neigung führte. Viele freie Leute wurden auch jetzt noch Hintersassen der Kirche (Bd. I S. 810). Nach und nach wurden die Güter der meisten bischöflichen Kirchen von aller weltlichen Gewalt, auch von der herzoglichen, befreit. Diese Immunitätslande, in denen Grund und Boden gewöhnlich Eigenthum der Kirche waren, brachten ihr regelmäßig größeren Nutzen als die Grafschaften, in denen die Güter der Freien nichts eintrugen. Nach allen bischöflichen Gütern und Einkünften streckten bald die Vögte gierig die Hände aus. Auch die adeligen Patrone, die manchmal zugleich auch Vögte waren, betrachteten viele Kirchen wie ihr Eigenthum, beschränkten die Geistlichen in ihren Einkünften, behandelten sie wie in ihrem Dienste stehende Vasallen. Wurden sogar vacante Bisthümer und Abteien von Seite der Könige manchmal als heimgefallene Lehen betrachtet, so war das noch viel mehr mit den niederen Pfründen der Fall; oft eignete sich der Adel Zehnten und Oblationen an, behielt sich die Gaben für bestimmte Altäre vor, veräußerte manchmal sogar die Kirchen, gab sie Töchtern zur Mitgift. Oft hatten die Synoden dagegen zu kämpfen und in Zeiten großer Verwilderung beschränkten sie sich zuweilen auf die Forderung, daß doch keine bisher noch freie Kirche solcher Knechtschaft unterworfen werde und der dritte Theil des Zehnten ihr ungeschmälert bleibe. In Frankreich stieg das Uebel so hoch, daß 1073 der Bischof von Chalons

[1] Phillips, K.-R. III S. 188 ff. Döllinger, II S. 7. *Natalis Alex.*, Saec. XI et XII diss. IV. Vita S. Romani Rothom. Cf. Clodov. dipl. 508. *Bouquet*, IV. 616. Petr. Dam. ep. I. 10. 13.

[2] Alex. II. 1063 (c. 20 C. XVI q. 7): Per laicos nullo modo quilibet clericus vel presbyter obtineat ecclesiam, nec gratis nec pretio. Kirchenämter als Lehen betrachtet Servat. Lup. ep. 81.

an der Saone in seiner ganzen Diöcese kaum eine einzige Kirche finden konnte, die noch von der Laiengewalt frei war [1].

Das Kirchengut.

75. Das Vermögen der Kirchen vermehrte sich fortwährend, war aber auch vielen Plünderungen ausgesetzt. Schenkungen und Vermächtnisse wurden zahlreicher, seit man gegen 999 das bevorstehende Weltende erwartete, Viele in das gelobte Land pilgerten und vorher Verfügungen über ihr Besitzthum zu kirchlichen Zwecken trafen; die Klöster erhöhten ihr Vermögen durch Cultivirung unbebauter Landstrecken und durch gute Bewirthschaftung derselben. Es kamen diese Reichthümer dem Volke zu gut; die Armen fanden Unterstützung, Reisende Beherbergung, Kranke die nöthige Pflege und Arzneien, wißbegierige junge Männer die nothwendigen Schulen. Für bischöfliche und Pfarrkirchen dienten besonders die Zehnten; es gab weltliche und geistliche nach ihrem Ursprunge, letztere waren aber seit Carl d. Gr. überwiegend. Es war zunächst der Feldzehnt ziemlich allgemein gefordert; bisweilen kam aber auch der Blutzehnt (von Thieren) sowie der Personalzehnt (vom persönlichen Erwerbe) hinzu. Von den in fremden Händen befindlichen Kirchengütern, die nicht zurückgegeben werden konnten, verlangte man öfters den zehnten oder auch den neunten Theil (z. B. Concil von Soissons 853 c. 9, Valence 855 c. 10) [2]. Dem Bischofe verblieb seine oberste Gewalt über das Kirchengut, das noch mehrfach nach altem Brauche in vier Theile zerlegt ward [3]. Seit dem elften Jahrhundert gelang es der Kirche, den geistlichen Zehnten großentheils zurückzuerhalten. Von den Kirchengütern, die vor der Verleihung an die Kirche den Königen zinsbar gewesen waren, mußte auch nachher noch der Zins entrichtet werden, wenn nicht ein besonderes Privilegium sie befreite. Dazu blieben auch die anderen Lasten, abgesehen von der Heeresfolge, bestehen, das des Einlagers (jus gistii), das der Hofgeschenke, wozu noch außerordentliche Nothsteuern in Kriegsfällen kamen. Sehr oft wurde durch das Spolienrecht die Verlassenschaft der Bischöfe und Geistlichen eingezogen [4], während in Rom die Unsitte bestand, nach dem Tode eines Papstes den Palast desselben auszuplündern, was Johann IX. 898 verbot. Die Kirche verlangte, daß dasjenige, was Geistliche aus Kirchengut erworben, auch wieder der Kirche zufallen müsse [5].

---

[1] *Thomassin.* III, I c. 7. 14. 22. 28 seq. Zöpfl, II S. 227 f. Döllinger, II S. 9 f. 55. Mainzer Synode 888 c. 2, Coblenz 922. Hefele, IV S. 525. 562 (2. Aufl. S. 547. 588).

[2] Kirchenzehnten Conc. Mog. 847 c. 10; 851 c. 3. Ravenn. 877 c. 18. Met. 888 c. 2. Mog. 888 c. 17. Tribur. 895 c. 13. 14, von Hohenaltheim 916 c. 18, Gratley 928 c. 1, Ingelheim 948 c. 9, Augsburg 952 c. 10, Rom 1059 c. 5. Döllinger, II S. 32 f. Zehnt von allem Besitz verlangt Concil von Pavia 850 c. 17. Personalzehnt Troslej. 909 c. 6.

[3] Mog. 847 c. 7. 10. Jus gistii Zöpfl, II S. 99 N. 4.

[4] Jus spolii s. exuviarum (Rips-Raps-Recht) das. S. 268. III. *Thomassin.* III, I c. 38 seq. Bonner Ztschr. f. Phil. u. Theol. H. 23—25. Joh. IX. Conc. Rom. 898 c. 11. Cf. Troslej. 909 c. 14.

[5] Cod. Eccl. Afric. c. 33. Conc. Mog. 813 c. 8; 847 c. 8.

c. Die Stifter, die Chorbischöfe, Archidiakonen und Pfarrer.

Verfall der Capitel. Säcular- und Regular-Canoniker.

76. Das gemeinsame Leben an den Dom- und Collegiatstiftern zerfiel immer mehr, wenn auch noch verschiedene Synoden, wie die zu Rom 826 c. 7, Pavia 876 c. 8 und die zu Fimes 881 c. 4, dasselbe einschärften; letztere überließ dem französischen Könige die Bestimmung der Zahl der Canoniker und ordnete die Visitation durch königliche Missi zugleich mit dem Bischofe an. Der Verfall dieser Lebensweise hatte seinen Grund in der Ungleichheit der Glieder im zeitlichen Besitz, was die Mißgunst und den weltlichen Sinn beförderte, in dem zunehmenden Reichthum einzelner Stifter, der den Hang zum Wohlleben erzeugte, in den Anmaßungen der weltlichen Großen, die oft die Canonicatshäuser ganz in ihre Gewalt brachten, in dem allgemeinen Hang zur Ungebundenheit und Zügellosigkeit, endlich in den Verwüstungen der Barbaren [1]. Zuerst trat dieser Verfall in Deutschland hervor. In Cöln wurde unter Erzbischof Günther um 866 den einzelnen Collegiatstiftern, die von der Domkirche getrennt wurden, ein bestimmtes Vermögen zugetheilt, was 873 eine dortige Synode unter Willibert bestätigte; dann wurde auch das gemeinschaftliche Vermögen in einzelne Präbenden zerlegt; die einzelnen Canoniker bezogen getrennte Wohnungen und genossen ihre bestimmten Revenuen [2]. Das geschah nicht überall zur gleichen Zeit und nicht überall mit den gleichen Folgen. In Trier warfen die Canoniker 965 das gemeinschaftliche Leben ab [3], welchem Beispiel die von Worms, Speier und anderen Städten folgten. Auch so getrennt lebend behaupteten sie die Rechte von Corporationen, hatten ihre bestimmten Würdenträger, den Präpositus oder Propst (oft zugleich Archidiakon) und den Decan, ließen oft auch den Chordienst durch Stellvertreter (Vicare) besorgen. An manchen Orten lebten nur noch die jüngeren Canoniker unter Aufsicht des Domscholasters in Gemeinschaft. Im zehnten Jahrhundert war durch die Verwüstungen der Zeit in Frankreich das canonische Leben aufgelöst, an manchen Orten aber die Canoniker so entartet, daß die Bischöfe, wie Adelbert von Metz, sie austrieben und Benedictiner an ihre Stelle setzten. Das führte nachher zur Unterscheidung der Regular- und Säcular-Canoniker. Eifrige Bischöfe bemühten sich, das canonische Leben in dieser oder jener Form wiederherzustellen, und nachdem in England 969 der hl. Dunstan dafür gearbeitet, wirkte die reformatorische Bewegung im elften Jahrhundert hierin vortheilhaft; seit 1040 wurden neue Capitel mit dem canonischen Leben gestiftet; in Spanien wirkte 1050 dafür die Synode von Coyaca im Sprengel von Oviedo, in Rom Nikolaus II. 1059 und Alexander II. 1063; selbst in Mailand blühte nach 1064 das alte Institut wieder auf [4]. In Italien war Petrus Damiani am meisten für Aufrichtung des gemeinsamen Lebens thätig [5].

[1] *Thomassin.* I, III c. 11; III, II c. 28 n. 2. *Mansi,* XVII. 822 seq. 537.

[2] Ueber die Canoniker von Cöln s. Lothar. Conscriptio 15. Jan. 867 *Würdtwein,* Nova subsidia dipl. IV. 23. *Hartzheim,* II. 357. *Mansi,* XVII. 257. Dümmler, Ostfränk. Gesch. I S. 581 f. N. 52. Hefele, IV S. 492 (S. 509 f. 2. Aufl.).

[3] Joh. Trithem. Annal. Hirsaug. a. 975 ed. S. Galli 1690 p. 116.

[4] Ueber Frankreich u. a. Länder Ivo Carnot. ep. 25. Hefele, IV S. 547. 600. 717. 759. 791 (2. Aufl. S. 572. 630. 756. 825. 857). Höfler, D. Päpste II S. 308 ff.

[5] Petr. Dam. Opusc. XXIV contra clericos regul. proprietarios ad Alex. II.

Chorbischöfe. 77. Die früher ziemlich angesehene Stellung der Chorbischöfe, die mit den siebenzig Jüngern verglichen wurden, suchte man in Frankreich seit Ludwig d. Fr. zu beschränken, namentlich ward ihnen die Spendung der Firmung untersagt. Als man sie dort ganz zu verdrängen suchte, vertheidigte Rabanus Maurus noch in einer eigenen Schrift dieses Institut. Indessen wurden sie immer mehr auch in Deutschland beschränkt. Eine unter Erzbischof Ratbod von Trier um 888 gehaltene Synode befahl, die von ihnen, da sie nur Priester seien, eingeweihten Kirchen nochmals vom Bischofe weihen zu lassen. Gegen die Mitte des zehnten Jahrhunderts verschwanden sie völlig [1].

Weihbischöfe. Dagegen kamen jetzt die Weihbischöfe (Vicarien in Pontificalacten) auf. Erzbischof Poppo von Trier erhielt 1036 von Benedict IX. einen Gehilfen in der Administration (Coadjutor); schon früher erwähnte Johann XV. einen Leo als Vicebischof der Trierer Kirche. Häufiger aber wurden die Weihbischöfe und Coadjutoren erst in der Zeit der Kreuzzüge [2].

Erzdiakonen. 78. Ihren Einfluß wahrten im Wesentlichen die Archidiakonen, sowohl bei erledigtem als bei besetztem bischöflichem Stuhle. Verschieden vom Archidiakon der Kathedrale waren die kleineren auf dem Lande, die ihre eigenen Sprengel hatten, die oft wieder in kleinere und untergeordnete unter Decanen oder Archipresbytern zerfielen. Letzteren stand nicht die ausgedehnte Gewalt der Archidiakonen zur Seite, von denen manche ebenfalls Priester waren, die oft ein eigenes Collegium bildeten und die ersten Stellen in den Domcapiteln einnahmen. Es maßten sich im zehnten Jahrhundert die Archidiakonen vielfach eine ordentliche Gerichtsbarkeit an und widerstanden jedem Versuche der Bischöfe, ihre usurpirte Gewalt zu verringern. Sie visitirten ihre Archidiakonatsbezirke, ernannten die Landdecane, oft auch die Pfarrer, legten Censuren auf, entschieden Rechtssachen, erlaubten sich aber auch noch Erpressungen. Erst später (13. Jahrhundert) erfolgten namhafte Beschränkungen ihrer Macht. In den einzelnen Landbezirken (Decanaten) sollten bei Beginn eines jeden Monats Conferenzen (Calenden) abgehalten werden zur Berathung über Gegenstände der Seelsorge, gewissermassen eine Ergänzung zu den Diöcesansynoden [3].

(*Migne*, t. 145 p. 497 seq. c. 5) zeigt, welche Nachtheile sich aus dem Privatbesitze der Canoniker ergaben, und Opusc. XXVII de communi vita canonicorum ad cleric. Fan. (ib. p. 503 seq.) beschreibt er eine Spaltung in Fano, wo ein Theil der Canoniker gemeinsam, ein Theil getrennt leben wollte. Hier sagt er c. 2 p. 506 seq.: Plane quo pacto quis valeat dici *canonicus*, nisi sit regularis? Volunt (adversarii) siquidem canonicum, h. e. regulare *nomen habere*, sed non *regulariter* vivere. Ambiunt communia Ecclesiae bona dividere, aspernantur autem apud Ecclesiam communiter se habere. Sein Opusc. XXVIII p. 511 seq. ist ein Apologeticus monachorum adversus canonicos, bestimmt diejenigen zu bekämpfen, welche die Mönche von den geistlichen Functionen ausschließen wollten.

[1] Conc. Paris. 829 I. 27; 846 c. 44. Metens. 888 c. 8. Raban. Maur. de chorepiscopis ad Drog. Met. *Hartzh.* II. 219—226. Weizsäcker, Der Kampf gegen den Chorepiscopat. Tüb. 1859. Walter, K.-R. S. 386 N. 8. 13. Aufl. Döllinger, II S. 28 f.

[2] *Thomassin.* I, I c. 27. Binterim, Denkw. I, II S. 384. *Holzer*, De Proepiscopis Trevirens. Confluent. 1845. *Dürr*, De suffraganeis s. vicariis in Pontif. episcop. Mog. 1782.

[3] Hincmar. Capit. archidiac. et presb. data *Mansi*, XV. 497. *Thomassin.* I, II c. 19. 20 n. 1. 7; II, III c. 81 n. 1; III, II c. 82 n. 1, c. 83 n. 2 seq. etc.

Pfarrer.

79. Die Zahl der Landpfarreien war vermehrt worden, in den bischöflichen Städten waren aber zumeist die Kathedralen auch die Pfarrkirchen, in denen Alle dem sonntäglichen Gottesdienste beiwohnen und die Sacramente empfangen sollten [1]. Aber im elften Jahrhundert kamen auch hier Stadtpfarreien auf, sowohl wegen der wachsenden Einwohnerzahl als wegen neuer Stiftungen; dazu kam, daß Viele sich von simonistischen und schismatischen Bischöfen und deren Domclerus trennten und sich in anderen Kirchen die Sacramente reichen ließen, denen zuletzt daraus ein Recht erwuchs [2]. Die Synode von Limoges 1032 entschied gegen die Beschwerde des Domcapitels, daß auch in anderen Stadtkirchen gepredigt und getauft werden dürfe [3]. Die Verhältnisse der Pfarrer (Parochi, Plebani) wurden genauer geregelt und dieselben immer mehr mit festen Dotationen wie mit Zehnten ausgestattet. Mehrfach ward den Bischöfen verboten, von den unbeweglichen Gütern und Grundstücken der Landpfarreien etwas zum eigenen Gebrauche und Genusse sich vorzubehalten. Den Pfarrern wurden, abgesehen von den Oblationen, die jeder Priester für sich behalten durfte, für einzelne Verrichtungen besondere Gebühren entrichtet (Stolgebühren) [4]; doch ward öfters verordnet, für Begräbniß und Begräbnißplätze [5], dann für Taufe, Buße und Eucharistie [6] dürfe nichts gefordert werden.

III. Cultus, Wissen und Leben.

a. Der Gottesdienst und die Sacramente.

Das Meßopfer. Verordnungen über dasselbe.

80. Das heilige Meßopfer als den Mittelpunkt des Gottesdienstes suchten die kirchlichen Schriftsteller auch nach den einzelnen Ceremonien zu erläutern [7]. Dasselbe wurde früher von einzelnen Geistlichen oftmals an einem Tage wiederholt, oft zum dritten Mal gefeiert, was bei habsüchtigen Geistlichen zu Mißbräuchen, Seitens der Griechen zu Anklagen führte [8]. Das Concil von Seligenstadt 1022 verbot nur, daß ein Priester mehr als dreimal

---

[1] *Thomassin.* I, II c. 23—25. *Lupi*, De parochiis ante annum Chr. millesimum. Bergam. 1788. Döllinger, II S. 31. Phillips, Lehrb. des K.-R. S. 335 ff.

[2] Stadtpfarreien und Taufkirchen Conc. Par. 846 c. 48. 54.

[3] *Mansi*, XIX. 543.

[4] Eugen. II. in Conc. Rom. 826 c. 16. Hincmar. Cap. a. 882 *Mansi*, XV. 475 seq. 479 seq. Walterii Aurel. Capit. c. 6 ib. p. 506.

[5] Conc. Paris. 846 c. 72. Met. 881 c. 4. Tribur. 895 c. 16.

[6] Concil von Bourges 1031 c. 12, Rheims 1049 c. 5.

[7] *Hittorp.*, De div. cath. Eccl. officiis varii PP. ac scripti libri. Colon. 1568. Rom. 1591. Par. 1624. Das. nebst dem Ordo Rom. de div. offic. vom 8. Jahrh. Amalar. Met. de div. off. libri IV ad Ludov. Imp. (*Migne*, t. 114). Raban. Maur. de cleric. instit. et cerem. eccl. libri III de sacr. ord. sacram. div. et vestim. sacr. (*Migne*, t. 107). Walafr. Strab. de eccl. rer. exord. et increm. s. de off. div. (*Migne*, t. 114). Petr. Dam. Expositio canonis Missae (*Mai*, Nov. Coll. VI, II p. 211—225) Ivo Carnot. de eccl. sacram. et off. ap. Hittorp. op. cit.

[8] Mehrere Messen waren an bestimmten Festtagen üblich, doch mußten meist verschiedene Altäre gewählt werden. Greg. Tur. de glor. confess. c. 50. Conc. Antissid. 578 c. 10. Walafr. Strabo l. c. c. 21. Vita S. Udalr. ap. *Sur.* 4. Jul. c. 3—5. *Thomassin.* I, II c. 23 n. 17; c. 22 n. 56; c. 81 n. 9; c. 82 n. 8.

im Tage celebrire; Alexander II. erließ aber die von späteren Päpsten wiederholte Verordnung, es dürfe ein Priester nur einmal im Tage die Messe feiern — den Nothfall sowie das Weihnachtsfest ausgenommen. Bei den Griechen ward ebenfalls eingeschärft, es dürfe ein Priester nur einmal im Tage die Liturgie feiern [1]. Verboten wurde das Celebriren außerhalb der Kirchen, ohne Ministranten oder mit weiblichen Personen als solchen, ferner ohne Communion des Celebranten. Gegen Mißbrauch des Opfers zu abergläubischen Zwecken mußten ebenfalls Verordnungen erlassen werden [2]. Für die feierliche Messe waren bestimmte Stunden festgesetzt [3] und strenge sollte an der vorgeschriebenen Meßordnung festgehalten werden, im Abendlande an der römischen (mit Ausnahme Spaniens). Das Abendmahl, das noch immer die Kinder erhielten und die Erwachsenen dreimal im Jahre empfangen sollten [4], und zwar nüchtern [5], ward noch in der Regel unter den zwei Gestalten gespendet, bisweilen auch so, daß das heilige Blut durch Trinkröhrchen gereicht oder die consecrirte Hostie in den consecrirten Wein getaucht wurde, wogegen aber später verordnet wurde, beide Species seien getrennt zu empfangen. Es sollten die consecrirten Hostien öfters (alle Wochen oder doch alle Monate) erneuert werden [6]. Noch immer reichte man an Sonn- und Festtagen denen, die nicht communicirten, geweihtes Brod (Eulogien) [7]. In England kam es eine Zeitlang vor, daß man statt der Reliquien die Eucharistie in einer Kapsel in Altären neugebauter Kirchen hinterlegte. Den Mißbrauch, daß Laien, sogar Frauen, das Abendmahl darzureichen sich anmaßten, bekämpfte die Synode von Paris 829 [8].

Die Communion.

Die Taufe.

81. Die Taufe wurde, wie früher, bald durch einmalige, bald durch dreimalige Untertauchung gespendet [9], feierlich um Ostern und Pfingsten [10] und in den berechtigten Taufkirchen. Den Eltern ward eingeschärft, ihre Kinder taufen zu lassen, den Geistlichen, sie nach eingetretener Verstandesreife wohl zu unterrichten [11]. Im Nothfalle erkannte man jede mit Wasser und im Namen der Trinität gespendete Taufe als giltig an, auch wenn Juden oder Heiden sie ertheilten; bei den Griechen jedoch nahmen Mehrere nur dann die Giltig-

[1] Conc. Saleg. 1022 a. 5. Gratian c. 53 d. 1 de cons. Cf. Innoc. III. Honor. III. c. 3. 12 de celebr. Miss. III. 41. M. Schr. Photius III S. 209 ff. Monum. ad Phot. p. 11. 12.

[2] Conc. Par. 829 I. 45. 47. 48. Mog. 813 c. 43; 851 c. 24. Cpl. 861 c. 12. Mog. 888 c. 9. Salegunst. 1022 c. 10. Rothom. 1072 c. 4.

[3] Amalar. de rit. Eccl. III. 42. Regino de eccl. disc. I. 33.

[4] Dreimalige Communion im Jahre Conc. Turon. 858 c. 50.

[5] Jejunium naturale Nicol. I. ad consulta Bulg. c. 65.

[6] Erneuerung der Hostien Concil von Ansa 994 (alle 7 Tage), von Bourges 1031 c. 2 (alle 8 Tage). Zu Limoges beantragte Bischof Jordan 1031, daß es zwölfmal im Jahre geschehe; acht Tage bestimmte wieder das Concil von Rouen 1072 c. 6. Die pyxis munda, das sepulcrum erwähnt Humbert. adv. calumn. Graec. c. 33 (*Galland.* XIV. 201 seq.).

[7] Conc. Mog. 851 c. 22. Regino I. 332.

[8] Synode von Calchut 816 c. 2, von Paris 829 L. I c. 45.

[9] Immersion: Synode von Calchut 816 *Mansi*, XIV. 555, von Worms 868 c. 5.

[10] Conc. Par. 829 L. I c. 7. 33. Par. 846 c. 48. Mog. 847 c. 3. Tribur. 895 c. 12. Regino I. 264.

[11] Par. 829 L. I c. 6. 9.

keit der Laientaufe an, wenn kein Priester zu finden sei[1]. Die Firmung, gleich der Taufe als Sacrament bei den Griechen und Lateinern angesehen, ward bei jenen durch Priester, bei diesen nur durch Bischöfe gespendet, und vielfach machten diese die Anforderung, sie sei nur nüchtern zu ertheilen und zu empfangen[2]. Betreffs der letzten Oelung, die bisweilen aus Saumseligkeit nicht ertheilt ward, wurde von den Bischöfen und Concilien des Abendlandes hervorgehoben, es seien die Kranken zu ihrem Empfange zu ermahnen, dieselbe aber nur nach erfolgter Aussöhnung mit der Kirche und erhaltener Communion zu ertheilen[3]. Die Heiligkeit der Ehe hielt die Kirche aufrecht; der Empfang der priesterlichen Benediction ward im Orient wie im Occident eingeschärft[4], die Ehehindernisse von den Päpsten und den Synoden festgestellt und aufrecht gehalten. Bezüglich der Verwandtschaftsgrade nahm die lateinische Kirche allmälig die germanische statt der römischen Berechnung an und betrachtete die Blutsverwandtschaft bis zum siebenten Grade als trennendes Hinderniß, was auch bei den Orientalen der Fall war[5]. Als wesentlich bei der Ehe ward der Consens betrachtet[6]; ohne ihn waren alle Ceremonien nichtig. Besonders wurden die Hindernisse der Schwägerschaft[7], der geistlichen Verwandtschaft[8], des Raubes[9], des Unvermögens[10], des bestehenden Ehebandes[11], des durch den Ehebruch gegebenen Verbrechens[12], des Ordensgelübdes[13] und der Religionsverschiedenheit hervorgehoben[14]. Bei letzterer

Die Firmung.

Die letzte Oelung.

Die Ehe.

---

[1] Nicol. I. l. c. c. 104 (*Migne*, t. 119 p. 1014. Gratian c. 24 d. 4 de cons.).

[2] Conc. Par. cit. I. 33. Rothomag. 1072 c. 7. Worm. 868 c. 2. 8.

[3] Extrema unctio: Jonas Aurel. de instit. laicali III. 14. Conc. Ticin. 850 c. 8. Halitgar. de vitiis et virtut. III. 16 (*Gall.* XIII. 535 seq.).

[4] Leo VI. Nov. 74. 109. Zhishman, Oriental. Eherecht. Wien 1863, S. 142 ff. Concil von Rouen 1072 c. 14.

[5] Verwandtschaftsgrade: Schulte, Handb. des Eherechts S. 162 f. Phillips, Deutsche Gesch. I S. 161 ff.; Lehrb. des K.-R. 1. Aufl. S. 1036 f.; v. Moy, Das Eherecht der Christen I S. 361. Früher wurden die römische und germanische Computation oft verwechselt, so 874 im Concil von Douci Hefele, IV S. 493. Petr. Dam. Opusc. VIII (*Migne*, t. 145 p. 191 seq.) erhob sich gegen die Juristen wegen der langen Zählung der Grade in der Seitenlinie und ihrer Meinung, es sei die Heirath inter pronepotes erlaubt. Alex. II (c. Ad sedem 2 § 1 C. XXXV q. 5 a. 1063) setzte die Vorzüge der germanischen Computation auseinander. Der siebente Grad der Consanguinität war unter Nikolaus II. bestimmt trennendes Hinderniß — c. 17 C. cit. q. 2. 3. Cf. Capit. VI. 130; VII. 432. 436. Conc. Rom. 1059 c. 11. Rothom. 1072 c. 14. Ueber die Griechen s. Zhishman, S. 215 ff.

[6] Nicol. I. ad Bulg. c. 3.

[7] Hincmar. ep. 22 p. 132 seq. ed. Migne (*Mansi*, XV. 571).

[8] Nicol. l. c. c. 2. Conc. Mog. 888 c. 18. Tribur. 895 c. 47. 48. Cpl. 963 (*Mansi*, XVIII. 470).

[9] Joh. VIII. in Conc. Ravenn. 877 c. 6 (*Mansi*, XVII. 338). Troslej. 909 c. 8.

[10] Impotenz, von Heinrich IV. als Ehescheidungsgrund gegen Bertha geltend gemacht, Hefele, IV S. 817 ff.

[11] Ligamen vgl. Concil von Rouen 1072 c. 18.

[12] Crimen im Falle des Ehebruchs das. c. 16. Tribur. 895 c. 40. 51.

[13] Votum Concil von Tribur c. 23.

[14] Disparitas cultus Synode von 1005 *Pertz*, V. 818. Hefele, IV S. 632. Photius Nomoc. Tit. XII c. 13 (*Voell. et Justell.*, Bibl. jur. can. vet. II. 1071): ἔδει τοὺς γάμῳ συναπτομένους ὁμοθρήσκους εἶναι.

sprach man im griechischen Reiche die Nichtigkeit der Ehe aus, auch wo sie zwischen Rechtgläubigen und Häretikern abgeschlossen wurde, was im Abendlande nicht der Fall war. Die geschlossene Zeit ward mehrfach eingeschärft [1].

Die Buße. 82. Bezüglich der Buße bestanden die alten Verhältnisse fort. Oeffentliche Sünder suchten die geistliche und die weltliche Gewalt in vereinter Thätigkeit zur Genugthuung und Besserung zu bewegen. Noch kamen viele der alten Bußcanones auch in der griechischen Kirche zur Anwendung; Fasten, Almosen, Gebete und beschwerliche Wallfahrten waren aber als Bußwerke am häufigsten [2]. Dazu kamen die Selbstgeißelungen, welche besonders Petrus Damiani und sein Schüler Dominicus Loricatus († 1062) übten und empfahlen [3]. Schwerer Verbrechen Schuldige wurden oft von ihren Bischöfen nach Rom an den Papst gesandt oder gingen selbst dahin; von letzteren aber forderten manche Bischöfe, daß sie zuerst die in der Heimath ihnen auferlegten Bußen verrichten und nur mit Erlaubniß ihres Bischofs die Reise antreten sollten (z. B. im Concil von Seligenstadt 1022). Besonders ward verlangt, daß der Bischof und der Beichtvater Rücksicht auf die Beschaffenheit der Pönitenten nehme [4]. Die Umwandlungen und Ablösungen dauerten fort. Ebenso wurden die Bußen oft durch Ablässe gemildert, die sowohl die Büßer erhielten als auch Andere gewinnen konnten. Johann VIII. ertheilte Ablässe für Verstorbene; Benedict IX. gab der Kirche von St. Victor in Marseille, Alexander II. 1065 der Klosterkirche in Monte Casino und 1070 einer Kirche in Lucca Plenarablässe für die dort Beichtenden. Man suchte häufig diese Erleichterung, bei der aber stets Reue und Bußeifer vorausgesetzt wurde [5].

Streit über St. Martial. 83. Gewissenhaft wurden die liturgischen Formeln eingehalten. In Frankreich entstand ein Streit über das Apostolat des hl. Martialis, des ersten Bischofs von Limoges, den man als einen Schüler des Apostels Petrus und Begleiter des hl. Dionysius ansah. In den alten Litaneien hatte er seine Stelle nur unter den Confessoren; aber die Mönche des ihm geweihten Klosters begannen, ihn unter die Apostel zu setzen, was zum Zwiste zwischen ihnen und den Weltgeistlichen führte. Mehrere Synoden wurden seit 1021 darüber gehalten; auf einer derselben zu Poitiers 1023 suchte Herzog Wilhelm IV. von Aquitanien die apostolische Würde des Heiligen auf eine alte, ihm vom englischen König Canut gesandte Handschrift zu stützen; eine Pariser Synode 1024 erklärte, es sei erlaubt, den Heiligen Apostel (in weiterem Sinne) zu nennen. Die Synoden von Limoges und Bourges (1029—1031) sprachen sich ebenfalls, obschon einige Bedenken von einzelnen Bischöfen geäußert wurden, zu Gunsten dieser Ansicht aus, wobei einzelne Redner auch den berühmten Dionysius, den sie von dem Areopagiten

---

[1] Tempus clausum Nicol. I. ad Bulg. c. 47. 48. Conc. Salegunst. 1022 c. 3. Petr. Dam. Opusc. XLI de tempore celebrandi nuptias ad cler. Favent. gegen die Ansicht, man könne in der Quadragesima giltig und erlaubt Ehen schließen.

[2] Concil von Worms 868 c. 25, von Hohenaltheim 916 c. 33, von Mainz 847 c. 31, von Seligenstadt 1022 c. 18. Conc. oec. VIII. act. II (unten § 160).

[3] Petrus Dam. ep. ad V Episc. ap. *Baron.* a. 1055 n. 6; ep. ad Hildebr. (*Mansi*, XIX. 893). Opusc. XLIII de laude flagellorum (*Migne*, t. 145 p. 679 seq.). Epist. L. IV. 21; L. VI. 33.

[4] Beichtsiegel bei den Griechen Method. Patr. fragm. (*Pitra*, II. 363).

[5] Ablässe *Mabillon*, Praef. in Saec. V Bened. n. 109 p. LV t. VII ed. Ven. Chron. Casin. III. 31. Malaterra de reb. gest. a Roberto Guiscardo II. 33 in Schotti Hisp. illustr. t. III. Joh. VIII. ep. 878 ad Episc. in regno Ludov. Conc. Lemov. 1031 sess. II. *Mansi*, XIX. 539.

unterschieden, dem Martialis nachstellten. Johann XIX., sich ganz auf die Berichte der französischen Bischöfe stützend, hatte die Bezeichnung „Apostel“ für den Heiligen genehmigt [1].

Canonisationen.

84. Die Canonisation der Heiligen, die früher oft nach dem lauten Zeugnisse des Volkes durch die einzelnen Bischöfe vorgenommen ward, wurde feierlich vom päpstlichen Stuhle ausgesprochen, als dessen Reservatrecht sie später bezeichnet ward. Die erste förmliche Canonisation nahm Papst Johann XV. 993 an dem vor 20 Jahren verstorbenen Bischof Ulrich von Augsburg vor. Die byzantinischen Patriarchen hatten viel früher solche vorgenommen; der schismatische Photius versetzte schon 879 den frühe verstorbenen Constantin, Sohn des Kaisers Basilius I., unter die Zahl der Heiligen und weihte Kirchen und Klöster zu Ehren dieses hl. Constantin ein. Bald nachher ließ Leo VI. seine verstorbenen Frauen Theophano und Zoe canonisiren und Kirchen ihnen zu Ehren errichten, was jedoch bei manchen Bischöfen Widerstand fand. Bei der Entartung des griechischen Episkopates konnte Nikephorus Phokas schon den Antrag stellen, daß allen im Kriege gefallenen Soldaten die Ehren der Martyrer zuerkannt würden, was die Bischöfe jedoch noch durch Erinnerung an die in den Canones über alle, die Andere im Kriege getödtet hätten, verhängte Ausschließung von den Weihen abzulehnen vermochten. Die abendländische Kirche war nie in Gefahr, durch weltlichen Machtspruch sich die Persönlichkeiten, denen die Ehre der Altäre zu gewähren war, aufdringen zu lassen; sie forderte genaues Zeugenverhör, constatirte Thatsachen und eine nach gehöriger Untersuchung des ganzen Lebens ausgesprochene Approbation, für die sich allmälig feste Regeln bildeten, die auch die begeisterte Liebe achten und innehalten mußte [2].

Mariencultus.

85. Besonders trat die Muttergottesverehrung immer glänzender hervor. Sie war dem Orient und dem Occident gemeinsam; denn auch dort verherrlichten Kaiser Leo VI [3], Joseph der Hymnograph († 883) [4] und Johannes Geometra [5] die Gottesmutter in Gedichten, wie das so viele Abendländer thaten [6], und zahlreich waren die Homilien auf ihre Festtage. Groß war die Zahl der ihr gewidmeten Kirchen. Seit Beginn des elften Jahrhunderts war der Samstag besonders der Gottesmutter geweiht und durch Petrus Damiani kamen vorzüglich in den Klöstern Italiens neben den größeren canonischen Tagzeiten (Matutin, Laudes, Prim, Terz, Sext, Non, Vesper und Complet) die kleineren marianischen in Aufnahme [7]. Damals ward auch der englische Gruß (Luk. 1, 28) mit dem Gebete des Herrn verbunden [8], besonders in englischen Klöstern; man wieder-

---

[1] *Mansi*, l. c. p. 391. 414. 417. 422. 519. 526. 528. Hefele, IV S. 647 f. 656 ff. 660 ff. Ueber den Heiligen s. Order. Vital. II. 22. 23 (*Migne*, t. 188 p. 185 seq.).

[2] St. Ulrich *Mansi*, l. c. p. 169. *Hard.* VI, I p. 727. *Mabillon*, Praef. cit. n. 99 seq. *Bened. XIV.*, De canon. I. 7, 13; 8, 2; 10, 4. *Assem.*, Bibl. jur. or. I. 347. Leo IX. Bulle zur Canonisation des hl. Gerhard von Toul 2. Mai 1050 *Mansi*, p. 769. Alex. III. c. 1 de reliqu. et ven. SS. III. 45. Für die Griechen s. Nicet. Vita S. Ign. *Mansi*, XVI. 289. Leo Gr. p. 259. 270. Theoph. Cont. VI. 12. 13. 18. *Assem.*, l. c. p. 345 seq. M. Schr. Photius II S. 317 f. Antrag des Nikephorus Phokas das. III S. 716. Balsam. in Basil. c. 13 t. II p. 70. Cedren. II p. 369.

[3] *Matranga*, Anecd. gr. Rom. 1850, P. II p. 614.

[4] *Migne*, PP. gr. t. 105 p. 1003 seq.

[5] Ib. t. 106 p. 854 seq.

[6] Das Ave maris stella gehört noch dem 10. Jahrh. an. S. Schlosser, Die Kirche in ihren Liedern I S. 142. M. Schriftchen: Die Marienverehrung in den zehn ersten Jahrhdtn. der K. Münster 1870.

[7] Petr. Dam. Opusc. XXXIII c. 3. Cf. Opusc. X de horis canonicis (*Migne*, t. 145 p. 221 seq.). Hier sind vollkommen die Stunden unseres Breviers aufgezählt und c. 10 p. 230 wird De horis B. Virg. gehandelt. Die Vita S. Udalrici († 973) gibt schon Spuren von letzteren.

[8] *Mabillon*, Ann. O. S. B. L. 42 n. 71; L. 58 n. 68—70 ad a. 1044. Petr. Dam. Opusc. XXXIII.

holte beide in bestimmter Zahl, wobei nach Vollendung je eines dieser Gebete ein Steinchen oder Kügelchen in den Schooß geworfen oder an einer Gürtelschnur abgezählt wurde, woraus später die Rosenkranzandacht entstand [1].

Reliquienverehrung.

86. Lebhaft war die Sehnsucht nach dem Besitz von Reliquien theils zum öffentlichen Cultus, theils zur Privatandacht. Man brachte die größten Opfer, um in deren Besitz zu gelangen. Heinrich I. erzwang sich von Rudolph von Burgund durch Bitten, Drohungen und sogar durch Abtretung eines Theils von Schwaben die kunstvoll gearbeitete Lanze mit einem Nagel vom Kreuze Christi [2]. Da nun auch manche falsche Reliquien, Tücher und sogar Thränen Christi von habsüchtigen Betrügern ausgegeben wurden, suchte man sich durch die Feuerprobe von ihrer Aechtheit Gewißheit zu verschaffen [3]; kirchliche Verordnungen ordneten Untersuchungen an und verboten den Verkauf von Reliquien [4]. Man wallfahrtete gerne zu berühmten Reliquien, legte über ihnen den Eid ab [5], was selbst die Ruchlosesten scheuten, so daß sie oft die Ueberreste der Heiligen aus dem Behältnisse entfernten, trug sie bei öffentlichen Unglücksfällen in feierlicher Procession umher, legte sie Kranken und Energumenen an, stellte sie an den Festtagen zur öffentlichen Verehrung aus, verrichtete vor ihnen seine Gebete.

Fegfeuer.

87. Lebendig sprach sich der Glaube an das Fegfeuer aus. Die Pariser Synode von 829 mußte den Wahn bekämpfen, daß Getaufte ungeachtet ihres sündhaften Lebens nur dem Purgatorium, nicht aber der Hölle, verfallen könnten. König Ludwig der Deutsche schrieb 874 an viele Bischöfe, um Gebete für seinen Vater, Kaiser Ludwig I., zu erlangen, der ihm erschienen sei und behufs seiner Erlösung um solche Fürbitten gebeten habe [6]. Schon früher hatten christliche Herrscher, wie Mauricius, um solche für sich gebeten, damit sie hienieden ihre Sünden abbüßen dürften, nicht aber jenseits [7]. Bekannt war Gregors d. Gr. Erzählung von dem Mönche Justus, der am dreißigsten Tage nach seinem Tode die Befreiung aus den Strafen des Fegfeuers erhielt und dieses mittheilte [8]. Es bestanden, wie schon früher in England, Todtenbünde oder Verbrüderungen unter Welt- und Klostergeistlichen, welche zu bestimmten Gebeten und Seelenmessen beim Ableben eines Mitgliedes verpflichteten; in sie wurden auch Laien, besonders fürstliche Wohlthäter, aufgenommen; den verbrüderten Personen und Communitäten sandte man eigene Todtenrollen zu [9]. So sehr man aber auch der noch im Jenseits leidenden Mitchristen

---

[1] Rosenkranzgebet *Du Fresne*, Glossar. med. et inf. latinit. V. Capellina. Binterim, Denkw. VI, I S. 89—136. Die Rosenkranzandacht. Tüb. 1842. Der ägyptische Mönch Paulus zählte seine Gebete durch Steinchen (Pallad. Hist. Laus. c. 23) und die englische Gräfin Godiva 1040 an einer Schnur.

[2] Heinrich I. u. A. Sigeb. Gembl. Chr. ad a. 929. Die S. Lacryma Christi in Vendome *Thiers*, Diss. sur la sainte larme de Vendôme. Par. 1699. *Mabill.*, Oeuvres posthum. II. 361 seq. Sanguis Christi in Reichenau Herm. Contract. a. 923. *Mabill.*, Ann. O. S. B. III. 699. *Pertz*, VI. 146 seq. Mone, Quellensamml. der badischen Landesgeschichte I S. 67—77. Das heilige Blut zu Brügge und im Kloster Weingarten 2c.

[3] *Mabill.*, De probat. reliquiar. per ignem nach L. II de cultu SS. Ignotorum und Analect. ed. II p. 568 seq.

[4] Gegen die Mißbräuche mit Reliquien ein Mönch von St. Maximin bei Trier (*Pertz*, Scr. VIII. 117) und einer von Auxerre (Fr. X. Kraus, Beitr. z. Trier'schen Arch. u. Gesch. I S. 56).

[5] Capit. VI. 24 (*Mansi*, XV. 642).

[6] Conc. Par. 829 L. II c. 10. Hefele, IV S. 62. Annal. Fuld. a. 874. Flodoard. Hist. Rhem. III. 18. 20. Dümmler, Ostfränk. Gesch. I S. 810 f.

[7] Theophyl. Simocatt. VIII. 11 p. 336. Theoph. p. 439. Cedr. I. 703 seq.

[8] Greg. M. Dial. IV. 55.

[9] Almosen für Verstorbene Petr. Dam. Opusc. IX c. 7 (*Migne*, t. 145 p. 220 seq.). Seelenmessen Beda Ven. u. A. (Bd. I S. 815 N. 5). Flodoard. I. 18. *Jaffé*, Mon. Mogunt. p. 167. 257. 305. *Neugart*, Cod. diplom. Alem. I. 549. Todtenrollen *Delisle*, Rouleaux des morts, recueillies et publ. par la société de l'hist. de France. Par. 1866.

gedachte, so fehlte doch noch ein eigentliches kirchliches Gedächtnißfest zur Fürbitte für dieselben. Der hl. Odilo von Clugny führte zuerst 998 die Feier des Allerseelentages ein (2. Nov.), die sich an das Fest Allerheiligen (1. Nov.) anschloß [1]. So war die enge Verbindung der noch auf Erden streitenden mit der triumphirenden und leidenden Kirche nicht bloß äußerlich dargestellt, sondern auch allen Gläubigen zum lebendigen Bewußtsein gebracht.

b. Die Sitten des Clerus und des Volkes.

Laster der Geistlichen und des Volkes.

88. Bei der Nachlässigkeit, Verweltlichung und Ueppigkeit vieler Bischöfe traten bald im Clerus neben grober Unwissenheit, die nicht selten zu Irrlehren führte, wie im zehnten Jahrhundert in Vicenza zum Anthropomorphismus [2], auch viele Laster zu Tage, Unkeuschheit, Trunk- und Habsucht [3]. Namentlich ward die Uebertretung der Cölibatsgesetze sehr häufig, die man als „nikolaitische Häresie“ bezeichnete, wie die Simonie „simonianische Häresie“ genannt ward [4]. Die nicht von diesen Lastern angesteckten Bischöfe hatten eine äußerst schwierige Stellung; viele derselben kämpften eifrig dagegen, im zehnten Jahrhundert der nur zu heftige und übertreibende Ratherius von Verona und Atto von Vercelli († c. 960) in Italien und Erzbischof Dunstan in England, im elften Jahrhundert besonders Petrus Damiani in Reden, Schriften und Briefen [5], sowie auch die hervorragenden Päpste. Die edleren Männer der Zeit waren erfüllt von dem Ideale des christlichen Priesterthums und wußten es auch im Leben zu verwirklichen. Wenn der päpstliche Stuhl frei und in würdiger Weise besetzt war, fand auch das priesterliche Leben wieder in allen Ländern eifrigere Vertreter. Nie fehlte es aber ganz an erleuchteten Männern, welche ihre warnende und strafende Stimme furchtlos erhoben und die Pflichten des geistlichen Amtes einschärften. Im

---

[1] *Mabill.*, Acta SS. O. S. B. Saec. VI P. I p. 584. Petr. Dam. Vita S. Odil. c. 10 (Acta SS. Jan. I p. 74 seq.). Sigeb. Gembl. a. 998.

[2] Ratherius Veron. Serm. I de Quadrag. (Opp. ed. *Baller*. Veron. 1765) gegen den von einigen Geistlichen auf Gen. 1, 26 ff.; 33, 16; Job 10, 8 gestützten Anthropomorphismus in Vicenza.

[3] Conc. Worm. 868 c. 9. 11. 12. Mog. 888 c. 10. Met. h. a. c. 5. Riculfi Ep. Suession. Const. 889 c. 14. Troslej. 909 c. 9. Leo VII. ep. ad Episc. Gall. et Germ. *Mansi*, XVIII. 379. Conc. August. 952 c. 4. Pictav. 1000 *Mansi*, XIX. 241. 266. Leo IX. ap. *Baron*. a. 1049 n. 10. Hefele, S. 682. Aventin. Annal. Boj. IV. 23; V. 13.

[4] Haeresis Nicolaitarum und simoniaca (letzterer Name schon bei Joh. VIII. ep. 95 ad Episc. Gall. *Mansi*, XVII. 83). *Berardi*, Comm. in jus eccl. un. IV. 125. Der dem hl. Ulrich, Bischof von Augsburg, zugeschriebene Brief pro conjugio clericorum ad Nicol. P. (Udalr. Bab. Cod. epist. 1125 *Eccard*, Corp. hist. med. aevi II. 23 seq.), zuerst von Matth. Flacius in Magdeburg 1550 edirt, ist sicher erst im 11. Jahrhundert unterschoben; Berthold von Constanz a. 1079 erwähnt ihn zuerst.

[5] Rather. Veron. de contemptu canonum, discordia inter ipsum et clericos, apologia, itinerarium, epist. *D'Achery*, Spic. I. *Migne*, t. 136. Atto Vercell. de pressuris eccl. *Migne*, t. 134. Ein ungenannter Bischof zur Zeit Gregors V. bei *Mansi*, XIX. 179 seq. Höfler, D. P. I S. 185 ff. Petr. Dam. Opusc. XVII de coelibatu sacerdotum ad Nicol. II. Pont. (*Migne*, t. 145 p. 379 seq.). Op. XVIII. contra intemperantes clericos (ib. p. 387 seq. mit Widerlegung der Einwürfe der Anticölibatäre). Opusc. IX s. lib. Gomorrhian. (ib. p. 159 zu grelle Schilderung, wie es auch Leo IX. schien). Opusc. XXV de dignitate sacerdotii (ib. p. 491 seq.). Dazu viele Briefe.

Ganzen war das Volk wie der Clerus; wo dieser tugendhaft, war auch es, obschon stets zum Aberglauben geneigt[1], von gröberen Lastern weniger befleckt, während es tief in der Sittlichkeit stand, wo immer die Geistlichen hinter den Anforderungen ihrer Stellung zurückblieben. Oft wirkten auch fördernd ein äußere Drangsale, Erdbeben, Pest, Hungersnoth, auch die Erwartung des nahen Weltendes (990—1003), die viele fromme Stiftungen, zahlreiche Wallfahrten nach Rom, Tours und Palästina, und überhaupt einen ernsteren Bußeifer veranlaßte und erregte[2]. Der unbändigen Fehdelust suchte die Kirche durch ihre Censuren, besonders aber durch den Gottesfrieden zu steuern.

Der Gottesfriede.

89. Im zehnten Jahrhundert waren alle Beschränkungen des Fehderechtes weggefallen und die größte Verwilderung eingetreten. Bischof Guido von Puy und das Concil von Poitiers 1000 stellten fest, Besitzstreitigkeiten seien nicht durch Selbsthilfe, sondern durch Richterspruch zu erledigen; dann vereinigten sich die Bischöfe Aquitaniens und Burgunds dahin, alle ihre Diöcesanen zu bewegen, daß sie um Gotteswillen den öffentlichen Frieden aufrechthalten, keine Selbsthilfe ausüben oder gestatten und den Fehden entsagen wollten. Man proclamirte unter vielseitiger Zustimmung in Frankreich und Belgien den „Gottesfrieden“, dessen Bruch mit Bann und Interdict bestraft und der alle fünf Jahre erneuert werden sollte. Bischof Berold von Soissons und Walram von Beauvais waren hiefür sehr thätig. Doch fand das Werk auch viele Gegner. Bischof Gerhard von Cambray erhob sich dagegen mit dem nichtigen Vorwand, es sei die Aufrechthaltung des äußeren Friedens nicht Sache der geistlichen Gewalt. Dennoch ward dieser Friede auch in Flandern beschworen, besonders durch die Mitwirkung des Grafen Balduin. Die Synode von Limoges 1031 beschloß: wenn sich der Adel dem Friedensgebote des Bischofs länger widersetze, so solle die ganze Gegend dem Interdict verfallen. Mehrere Synoden von 1034 sprachen sich in gleichem Sinne aus. Mit lauter Begeisterung wurde dieser „Gottesfriede“ vom Volke begrüßt; alle Waffen sollten niedergelegt, die Beleidigungen verziehen, am Freitag nur Brod und Wasser, am Samstag kein Fleisch und Fett genossen werden. Aber die Gewohnheit der Fehde war so tief eingewurzelt, daß man sich bald von der Unmöglichkeit überzeugte, einen solchen Frieden auch durchzuführen; daher begnügte man sich an Stelle des ewigen Friedens mit einem canonischen Waffenstillstande (Treuga) oder mit dem Gebote der Waffenruhe für einige Tage der Woche, vom Mittwoch Abend bis zum Montag früh, in Erinnerung an den Anfang des Leidens, den Tod und die Auferstehung Christi. So verordneten 1041 der Erzbischof von Arles, die Bischöfe von Avignon und Nizza und Abt Odilo von Clugny. Herzog Wilhelm von der Normandie dehnte 1042 die Friedenszeit außerdem auf den ganzen Advent bis zur Octav von Epiphanie, auf die ganze Fastenzeit bis zur Octav von Ostern und auf die Zeit von den Bittgängen an bis zur

Die Treuga.

---

[1] Gegen den Volksaberglauben s. Agobard. lib. contra Tempestarios. Fehr in der Oesterr. Vierteljahrsschr. f. kathol. Theol. Wien 1862, S. 34 ff.

[2] Glab. Radulph. III. 4; IV. 6. Trithem. Chron. Hirsaug. a. 960. Gesta Episc. Leod. c. 1050 c. 21 (*Martene*, Coll. IV. 860). Abbo Flor. apol. ad Hugon. R. (*Galland*. XIV. 141).

Octav von Pfingsten aus. Andere Synoden (wie die von Narbonne 1054) nahmen das ebenfalls an und fügten der Zeit der gebotenen Waffenruhe noch mehrere Kirchenfeste hinzu. Die Aebte Odilo von Clugny und Richard von Verdun waren für die Ausbreitung dieser wohlthätigen Anordnung sehr thätig; zugleich ward für die Sicherheit der Wehrlosen gesorgt. In Spanien ward die Treuga 1068 auf der Synode von Gerundum eingeführt, nachher bestätigte sie auch das Concil von Clermont 1095[1]. Wo es an gutem Willen fehlte, da half das Interdict nach, bei dem nur Geistliche, zweijährige Kinder und Bettler kirchlich begraben, der Gottesdienst nur stille bei verschlossenen Thüren gehalten, nur den Sterbenden das Abendmahl gereicht, keine Ehe eingesegnet, überall Trauer und Buße bekundet werden sollte. Unterwarf sich der Einzelne dem Banne nicht, so traf das Interdict den Ort oder die Communität, der er angehörte, bis der Schuldige zur Genugthuung genöthigt war. Hinkmar von Laon sprach 869 ein Interdict über seinen Sprengel aus, das der Erzbischof von Rheims aufhob; im zehnten und elften Jahrhundert ward es häufiger gebraucht und zeigte namentlich unter König Robert von Frankreich, dann 1031 bei dem Adel von Limoges seine Wirkung[2].

Das Interdict.

90. In Folge der eingetretenen Veränderungen, namentlich der Theilung der Kirchengüter in einzelne Präbenden, war das Kirchengut vom Armengut geschieden, und es bestand nur noch die Pflicht des Clerus überhaupt, von dem Ueberflüssigen seines Einkommens Almosen zu geben. Viele Armenstiftungen gingen unter, nur wenige neuere entstanden in der Zeit allgemeiner Unsicherheit[3]. Bernhard von Menthon, Archidiakon von Aosta, ordnete in dieser wie in den Nachbardiöcesen die Armenpflege, begründete die berühmten Hospitien auf dem großen und dem kleinen St. Bernhard und starb, ein wahrer Wohlthäter der leidenden Menschheit, wahrscheinlich 1008 zu Novara[4]. In England, wo die kirchliche Armenpflege weit länger fortdauerte

Pflege der Wohlthätigkeit.

---

[1] Petr. Dam. L. IV ep. 9. Charta de treuga et pace a. 900—1000 ap. *Mabill.*, De re diplom. L. VI n. 144. Conc. Pictav. 1000 *Mansi*, XIX. 241. 266 seq. Hefele, IV S. 625. 657. Balderic. Gesta Episc. Camerac. III. 27. Fulb. Carn. ep. 21 ad Rob. *Bouquet*, X. 454. Cf. ib. 147. 172. 227. 379. Conc. Lemovic. *Mansi*, XIX. 530 seq. Glab. Rad. IV. 4. 5; V. 1. *Bouquet*, X. 59. Hugo Flav. Chron. Virdun. ib. XI. 145. Conc. *Mansi*, XIX. 593 seq. 598 seq. 827 seq.; XX. 904. *Semichon*, La paix et la trêve de Dieu. Par. 1857. Kluckhohn, Gesch. des Gottesfriedens. Leipzig 1857. Fehr, Der Gottesfriede und die kathol. Kirche des M.-A. Augsb. 1861. Giesebrecht, II S. 365 ff. Hefele, IV S. 664 ff. 740 f. 816.

[2] Kober im Archiv f. kathol. K.-R. Bd. 21 S. 3 ff. 17 ff. 291 ff.; Bd. 22 S. 3 ff.

[3] Ratzinger, S. 180 ff. Doch scheint der verdienstvolle Verfasser zu weit zu gehen, wenn er in Pseudo-Isidor den Grund des Umschwungs und zunächst dafür findet, daß Canoniker, Mönche und Nonnen an die Stelle der armen Laien gesetzt worden seien. Jene theilten, wo sie nicht ganz in Verfall waren, stets den anderen Armen mit, oft reichlicher, als es die Pfarrer auch bei gesetzlicher Verpflichtung thaten; weder Pseudo-Isidor noch die ihm theilweise folgenden Sammlungen haben die alten Canones und Decretalen über die Armen ausgemerzt, vielmehr beibehalten, z. B. Deusdedit III. 37 seq. p. 255 seq. Verwendung der bona superflua Burcard. L. XIX c. 116.

[4] Lütolf, Leben und Wirken des hl. Bernard v. Menthone. Luzern 1850. Ders.,

als in anderen Ländern, gründete Erzbischof Lanfrank ein großartiges Hospital, in Rom Gregor VI. ein solches 1045; in Frankreich war das von Arbois (seit 1056) berühmt. Um dieselbe Zeit bestanden auch in den bischöflichen Städten Deutschlands viele Spitäler. Die Klöster, besonders Clugny und Bec, leisteten für die Armenpflege sehr viel; Wohlthätigkeit war ihnen vor Allem vorgeschrieben; sie waren selbst arm und am besten geeignet, den Armen in der Welt Beistand zu leisten. In der ersten Hälfte des elften Jahrhunderts ragten durch Wohlthätigkeit viele deutsche Prälaten hervor, wie Bardo von Mainz, Heribert von Cöln, Megingoz von Eichstätt, Godehard u. A., ja schon im zehnten vermachten manche Bischöfe, wie Bruno von Metz (953—965), ihr ganzes Vermögen den Armen. Dieselben wurden auch regelmäßig bei Begräbnissen und Seelengottesdiensten bedacht [1].

Bedrückungen der Juden.

91. Mehrfache Streitigkeiten erhoben sich wegen der Juden [2], die durch verschiedene Umtriebe Christen zu sich herüberlockten, Christenkinder als Sclaven in's Ausland verkauften und dazu am Hofe Ludwigs d. Fr. große Macht erlangten, so daß Erzbischof Agobard von Lyon eine Schrift „über die Insolenz der Juden" verfaßte. Dieser Prälat hatte seinen Gläubigen die alten Canones eingeschärft, die den Verkauf von Christen an Juden, das Halten christlicher Mägde von Seite der Letzteren, das Kaufen von Wein und Fleisch bei ihnen u. s. f. verboten. Die auf Klage der Juden gesandten kaiserlichen Missi ergriffen für dieselben Partei und steigerten so deren Anmaßung bis zur Befehdung der Christen; im Interesse der Juden verlegten sie die Märkte von den Samstagen und überließen diesen die Wahl anderer Tage. Hierüber, sowie über viele Bedrückungen der Christen und über die Nothwendigkeit der Scheidung derselben von den übermüthigen Gottesmördern, schrieb Agobard dringend an den Kaiser [3]. Fortwährend wurden die alten geistlichen und weltlichen Gesetze (besonders die gegen die carolingischen sehr strengen justinianischen) zur Einschränkung der Macht der Juden wiederholt [4]. Man warf ihnen öfters vor, daß sie die Saracenen nach Gallien gerufen und die Christen durch Schmähungen über den Erlöser beleidigt hätten. In Spanien ward 1068 verordnet, daß sie von den Gütern, die sie Christen abgekauft, den Zehnten zu entrichten hätten. Bei den muhamedanischen Herrschern wurden sie hier wie auch sonst sehr mild behandelt und selbst in Staatsgeschäften verwendet. Jüdische Aerzte wurden oft an muhamedanische wie an christliche Höfe berufen. Mehrfach wurden noch polemische Schriften gegen die Juden verfaßt, besonders von Petrus Damiani [5].

Ueber das wahre Zeitalter des hl. Bernhard v. M. Tüb. Qu.-Schr. 1879 II S. 179 ff. (Bernhard ward von Innocenz XI. 1681 dem Kataloge der Heiligen inserirt, nachdem schon 1123 der Bischof von Novara die Feier seines Festes bestätigt hatte).

[1] *Martin-Doisy*, Dictionnaire de l'économie chrétienne II p. 1010 seq. (über das Spital von Arbois das. I. 64). Lanfrank *Murat.*, Ann. Ital. med. aev. III. 593. Gregor VI. *Morichini*, Degli istituti di pubblica carità in Roma I. 84. Clugny Vita S. Odil. Act. SS. Jan. I p. 67. 68. Höfler, D. P. I S. 25. Möhler, Ges. Schr. I S. 57 ff. Rücksicht auf die Armen bei Stiftungen Lacomblet, Urkundenbuch des Niederrheins I S. 122. 159. 165. 168. Acta SS. Febr. I. 722.

[2] Poppo Diac. Chron. Tricass. a. 839 *Pertz*, I. 433. Gfrörer, Ostfränk. Gesch. I S. 113 f.; K.-G. III, II S. 735.

[3] Agobard. lib. de insolentia Judaeor. *Galland.* XIII. 417 seq. *Migne*, t. 104 p. 69 seq.

[4] *Mansi*, XIV. 607 seq.; XV. 630. 727 (Capit. VI. 119. 122; VII. 286). Conc. Met. 888 c. 7. Coyac. 1050 c. 6. Gerund. 1068 c. 14. Klagen gegen die Juden Vita S. Theodardi Narbon. *Mansi*, XVII. 565.

[5] Petr. Dam. Opusc. II contra Jud. Opusc. III. Dial. inter Judaeum et Christ. (*Migne*, t. 145 p. 41—68). *Depping*, Les juifs dans le moyen âge. Par. 1834.

c. Die geistlichen Orden.

92. Unter Carl d. Gr. und seinem Sohne Ludwig hatten die Klöster einen großen Aufschwung genommen; aber gegen Ende des neunten Jahrhunderts und im zehnten drohten sie wieder der Barbarei zu erliegen. Die Verordnungen der römischen Synode Eugens II. 826, daß die Aebte Priester sein und das Umherschweifen der Mönche nicht geduldet werden solle, kamen keineswegs allenthalben zur Ausführung. Seit Beginn des neunten Jahrhunderts wurden den Mönchen auch Pfarreien anvertraut und als Beichtväter waren sie oft sehr beliebt; doch hatten die meisten Mönchspriester bloß die Beichten der Ordensangehörigen zu empfangen, seltener noch die von Weltleuten. Unter den Barbareneinfällen und den Usurpationen der weltlichen Großen gingen viele Klöster zu Grunde, anderen fehlte alle Zucht und Ordnung; die Bewohner hatten keinen Unterhalt mehr, sahen sich so genöthigt, ihre Häuser zu verlassen und weltlichen Geschäften nachzugehen; es kam häufig zum Bruch der Gelübde und zu groben Ausschweifungen. Alle Klagen der Bischöfe und Synoden blieben ohne Wirkung, bis eine Reformation von den Klöstern selbst ausging[1]. Das geschah gerade in Frankreich, wo das Verderben am höchsten gestiegen war; von hier aus sollte sich die Neubelebung des klösterlichen Geistes über die ganze Kirche verbreiten.

Verfall der Klöster.

93. Berno, geborener Graf von Burgund, war einer der eifrigsten Mönche und bestrebt, die Regel Benedicts wieder in das Leben zu führen. Gegen Ende des neunten Jahrhunderts stiftete er von seinen eigenen Gütern das Kloster Gigni in der Diöcese Lyon, reformirte das von Beaume in Burgund und übernahm 910 die Leitung des von dem frommen Herzog Wilhelm von Aquitanien in der Diöcese Macon gestifteten Klosters Clugny, das der Herzog unter den unmittelbaren Schutz des Papstes stellte, wie Bonifacius 751 mit Fulda und Berno selbst 895 mit Gigni gethan. Die Exemtion von den Bischöfen, die damals meist störend einwirkten, kam dem Kloster Clugny sehr zu Statten. Dasselbe zeichnete sich durch seinen trefflichen Geist so aus, daß seinem Abte Berno noch sieben andere Klöster anvertraut wurden. Berno's Ruhm überstrahlte sein noch größerer Schüler, der hl. Odo, früher Hofmann, dann Geistlicher in Tours. Clugny ward Mittelpunkt vieler ihm untergebener Klöster, deren Zahl mit jedem Jahre stieg; Fürsten und Bischöfe traten in dieses Kloster ein; Herzoge und Grafen unterwarfen ihm die von ihnen abhängigen Klöster, um daselbst die Reform einzuführen. So bildete sich aus Clugny eine weit verzweigte, nach allen Seiten hin wohlthätig wirkende Congregation. Der Ruf von der musterhaften Lebensweise der Mönche

Die Cluniacenser.

Jost, Gesch. der Israeliten IV. Berlin 1825 ff. Wiener, Regesten z. Gesch. der Juden in Deutschl. während des M.-A. Hannover 1862, 2 Bde.

[1] *Mabill.*, Ann. O. S. B. L. 35—62. Conc. Rom. 826 c. 27. 28. Par. 829 I c. 26. Später vertheidigte Ivo Carnot. ep. 69. 213 ausdrücklich die Leitung von Pfarreien durch gemeinsam lebende Chorherren, quia nemo rectius custos praeponitur vitae alienae, quam qui prius custos est factus vitae suae, und wollte von allen Geistlichen die vita regularis befolgt sehen. Conc. Ticin. 855. Troslej. 909 c. 3 (*Mansi*, XV. 16; XVIII. 270). Concil von Bourges 1031 c. 24, von Tours 1060 c. 10.

brachte dem Kloster große Schenkungen ein, so daß der hl. Odo († 941) seinem Nachfolger Aymar oder Aymandus 278 Donationsurkunden hinterließ, die binnen 32 Jahren auf den Altar der Klosterkirche gelegt worden waren. St. Majolus, der vierte Abt, begleitete Otto I. nach Italien, schlug alle kirchlichen Würden aus, sandte in die für die Reform bestimmten Klöster Colonieen seiner Mönche und entließ diejenigen, die sich der strengen Ordnung nicht fügen wollten. Sein trefflicher Jünger Wilhelm reformirte die Klöster in der Normandie und im nördlichen Frankreich und errichtete Schulen in denselben; um 995 stand er 1200 Mönchen in 40 Klöstern vor. Der fünfte Abt, der hl. Odilo († 1048), hob die Congregation noch mehr, so daß selbst in Polen und Spanien Filialen errichtet wurden, und nahm an allen Schritten für die Reform der Kirche den thätigsten Antheil, wie auch sein Nachfolger Hugo, der über 40 Jahre der Abtei vorstand. Abt Richard reformirte in gleicher Weise die belgischen Klöster[1].

94. Viele Abteien wurden von Clugny aus reformirt, ohne deßhalb von diesem Kloster abhängig zu sein; viele traten aber auch in ein Abhängigkeitsverhältniß ein und wurden durch Viceäbte geleitet, die unter dem Abte von Clugny standen. Die kleineren Klöster hießen Zellen und Obedienzen, später Priorate; sie waren Filialen des Mutterklosters. Gregor V. bestätigte 996 dem Hauptkloster alle Besitzungen, das freie Wahlrecht, die Befreiung von der bischöflichen Gerichtsbarkeit und das Recht der Mitglieder, von jedem Bischofe die Weihen zu empfangen[2]. Zwar widersetzten sich 1025 mehrere französische Bischöfe, auf ältere Canones sich stützend, zu Ansa der Giltigkeit des letzteren Privilegs; aber es ward dennoch aufrecht gehalten und 1063 auf einer Synode zu Chalons vom Bischof von Macon ausdrücklich anerkannt[3]. Mit größter Sorgfalt ward in der Congregation die Regel des hl. Benedict beobachtet; als besondere Gebräuche bestanden: 1) die Verbindung der Handarbeit mit dem Psalmengebete, 2) das anhaltende Stillschweigen, das die Einführung einer Zeichensprache veranlaßte, 3) das öffentliche Sündenbekenntniß. Die Mönche Bernhard und Ulrich zeichneten nach 1070 die Gewohnheiten und Gebräuche des Klosters Clugny auf. Die gute Ordnung, der Eifer und die Frömmigkeit der reformirten Klöster hoben den Mönchsstand wieder in der öffentlichen Meinung, führten zur Wiederherstellung zerrütteter und zur Errichtung neuer Abteien; die Fürsten durften es nicht mehr wagen, ein reformirtes Kloster einem Laienabte zu übergeben. An diese Congregation knüpften sich die meisten Bestrebungen für die geistige Wiedergeburt des Abendlandes; von ihr ging ein neuer Lebenshauch über die europäischen Länder aus[4].

---

[1] Bibliotheca Cluniac., in qua SS. PP. abbat. vitae, miracula, scripta rec. cura M. *Marrier* et *A. Quercetani*. Par. 1614 f. *Mabill.*, Acta SS. O. S. B. Saec. V p. 66 seq. Clarus, Herzog Wilh. v. Aquitanien. Münster 1864. Vgl. zu § 162.

[2] Exemtionen *Thomassin*. I, III c. 30. *Bened. XIV.*, Syn. dioec. VII. 3. Die bloß unter Rom stehenden Klöster nannte man später Allodium S. Petri (Goffrid. Vindocin. L. I ep. 8. 12. *Migne*, t. 157 p. 39. 47. 53 etc.). Petr. Bles. ep. 68 gibt als Grund der Exemtionen an: quies monasteriorum et episcoporum tyrannis.

[3] Synode von Ansa 1025 *Mansi*, XIX. 423. Synode von Chalons ib. p. 1026. Hefele, IV S. 648. 792.

[4] *Mabill.*, Ann. O. S. B. L. 62 n. 12. Gfrörer, K.-G. III S. 1487 ff.

Klosterreform in England, Flandern, Lothringen u. Deutschland.

95. In England bewirkte der hl. Dunstan († 988) unter der friedlichen Regierung des Königs Edgar die Wiederherstellung und Reform der Klöster[1]. In Flandern und Lothringen reformirte der hl. Gerard, Abt von Brogne († 959), an 18 Klöster[2]. In Deutschland begünstigten die Ottonen das Klosterleben. Aber es herrschte in vielen Klöstern schlechte Zucht, und viele Reformversuche, wie die von Abt Erluin von Gemblours in der Diöcese Cambray, von Godehard 1005, von Abt Poppo von Stablo und dann von St. Maximin bei Trier, mißlangen. Berühmt waren die Klöster Neu-Corvei (seit 822), Colonie von Alt-Corvei, Bleidenstadt bei Wiesbaden (vor 812), Einsiedeln (934), St. Blasien im Schwarzwalde (945), St. Gallen, Quedlinburg, das Jungfrauenstift von Gandersheim[3]. Das Kloster Hirschau, das Graf Erlafried von Calw um 838 gegründet hatte und das um das Jahr 1000 ganz verödet war, wurde seit 1059 wiederhergestellt und erhielt aus Einsiedeln neue Bewohner. Der Abt Wilhelm (1071—1091), früher Prior von St. Emmeram in Regensburg, begründete die Congregation von Hirschau nach dem Muster der Cluniacenser; zu ihr gehörten bald sehr ansehnliche Klöster, wie Reichenbach im Murgthale, St. Georg im Schwarzwalde, Weilheim, Blaubeuren, Zwiefalten, Isny, Reinhardsbrunn, Schaffhausen, St. Peter zu Erfurt, Petershausen[4]. Andere Klöster hatten unter Heinrich II. viel gelitten, der zwar mit dem hl. Odilo in Verbindung trat, aber die Reform auf anderen Wegen erzielen wollte, namentlich Hersfeld, Tegernsee, Fulda, Reichenau, St. Johann bei Magdeburg ihrer Güter und Privilegien beraubte, zu Gunsten des neuen Bisthums Bamberg fünf Abteien ihre Selbstständigkeit entzog[5]. Wie zu großer Reichthum, so war auch zu große Dürftigkeit für das Klosterleben von Verderben.

Congregation von Hirschau.

Die Camaldulenser.

96. In Italien hatte das berühmte Kloster von Monte Casino unter vielen Stürmen sich rein bewahrt, aber den Einfluß, den Clugny auf andere Länder, auch auf Italien übte, nicht errungen. Manche Abteien schlossen sich der Reform von Clugny an. Aber viele fromme Männer wurden gegen Ende des zehnten bis zur Mitte des elften Jahrhunderts bei dem Anblicke des überall herrschenden Verderbens zu dem Entschlusse gebracht, in abgelegenen Gegenden die strenge Lebensweise der alten Anachoreten des Orients zu erneuern. Unter ihnen war der herzoglichem Geschlechte entsprossene heilige

---

Antiquiores consuetudines Cluniac. libri III. *D'Achery*, Spic. I. 641—703. Ordo Clun. im 11. Jahrh. Vet. discipl. monast. ed. *Herrgott*. Par. 1726 p. 133. Stolberg-Kerz, Th. 31 S. 386 ff. Henrion-Fehr, I S. 59 ff. Helyot, Bd. 5. Greeven, Die Wirksamkeit der Cluniac. auf kirchl. und polit. Gebiete im 11. Jahrhundert. Wesel 1870. Höfler, D. P. I S. 22 ff. Gfrörer, Gregor VII. Bd. I.

[1] ***Osbern***, Vita S. Dunst. ***Mabill.***, Saec. V. O. S. B. p. 659. Acta SS. Maii IV. 344.

[2] Vita S. Gerard. *Mabill.*, l. c. p. 248—276. Acta SS. II. Oct. 220 seq.

[3] Wittekind Corbej. 968 Annal. L. II. Res gest. Saxon. *Pertz*, III. 416—467. Monumenta Blidenstatens. saec. 9—11. Aus dem Nachlasse von *J. Fr. Böhmer* mit Ergänzungen ed. *C. Will*, Innsbr. 1874. 4.

[4] Vita S. Wilhelmi Hirs. (*Herrgott*, l. c. p. 375). Joh. Trithem. Annal. Hirs. Kerker, Wilhelm der Selige. Tüb. 1863.

[5] Ueber Heinrich II. Giesebrecht, II S. 83 ff.

Romuald, der den größten Theil seines langen Lebens in der Einsamkeit der Wälder und Gebirge zubrachte, überall aber, wo er sich blicken ließ, Schaaren von Schülern um sich sammelte, bei seiner strengen Lebensweise höchst einflußreich; seine Bußpredigten wirkten fast unwiderstehlich, so daß er selbst die verhärtetsten Sünder bekehrte und die Großen der Welt tief erschütterte. Er zog umher und stiftete Klöster, denen er tüchtige Vorsteher gab. Um 1018 gründete er zu Camaldoli bei Arezzo in Toscana auf einem steilen Apenninenberge fünf Zellen nebst einem Bethause und übergab sie seinen Begleitern. Sie mußten als Eremiten leben, sich weiß kleiden, das strengste Leben unter Enthaltung von Wein und Fleisch und bei fast beständigem Stillschweigen führen, durften nur zur Absingung der canonischen Tagzeiten und zum Gottesdienste zusammenkommen. Von da ging Romuald nach Val de Castro im Gebiete von Camerino, wo er einen Verein von Cönobiten stiftete. Der kleine Verein seiner Schüler wuchs allmälig zu einer theils aus Cönobiten theils aus Einsiedlern bestehenden, von ihrem Hauptorte benannten Congregation der Camaldulenser heran, die Papst Alexander II. 1072 bestätigte. Der hl. Romuald starb 1027 im hohen Greisenalter. Kaiser Otto III. hatte ihn als seinen geistlichen Vater geehrt; sein Andenken blieb bei seinen Jüngern gesegnet [1].

Bruno von Querfurt.

97. Unter den Schülern Romualds nahm der sächsische Adelige Bruno von Querfurt, Verwandter Heinrichs II., eine bedeutende Stelle ein. Von Papst Sylvester II. zum Erzbischof unter den Heiden ernannt, wollte er 1004 den Polen und anderen Völkern predigen; beim Ausbruch des Krieges zwischen Deutschland und Polen mußte er eine Zeitlang warten. Er wirkte dann zwei Jahre in Ungarn, suchte die Freunde des hl. Adalbert von Prag auf, zog endlich 1007 mit mehreren Gefährten weiter gegen Osten bis nach Kiew, wo er wegen des Anschlusses des russischen Großfürsten Wladimir an die Griechen kein Arbeitsfeld fand. Sein eigentliches Ziel war die Bekehrung der überaus wilden Petschenegen, die damals an der Südgrenze der Russen die Gegenden am unteren Don bis zu den Donaumündungen bewohnten. Wladimir, der ihn freundlich aufnahm und einen Monat bei sich behielt, stellte ihm umsonst alle Schwierigkeiten dieser Mission vor; vom Großfürsten geleitet, zog er weiter; am dritten Tage nach dessen Heimkehr kam er mehrfach in Lebensgefahr, gewann aber bald die Gunst einiger Häuptlinge der Petschenegen, vermittelte ihren Frieden mit Rußland, gewann viele für das Christenthum. Dann ging er nach Polen; die freundliche Aufnahme, die er dort fand, erregte Heinrichs II. Argwohn, weßhalb er diesen brieflich seiner Treue versicherte. Bruno sandte Missionäre bis nach Schweden aus und wollte dann nach des hl. Adalbert Beispiel zu den Preußen ziehen. Mit 18 Begleitern trat er die Reise an, ward aber von den heidnischen Preußen gefangen genommen und am 14. Februar 1009 enthauptet. Bruno war in der Zeit des Ersterbens der deutschen Mission noch ein leuchtendes Vorbild eines großartigen, allumfassenden Strebens, einer unbedingten und muthigen Hingabe für die Verbreitung des Glaubens. In Deutschland ward der große sächsische Martyrer bald vergessen und nur Wenige (zunächst Protestanten, wie Giesebrecht) haben sich mit seinem thatenreichen Leben beschäftigt, das auf seinen großen Meister Romuald zurückweist [2].

---

[1] Petr. Dam. Vita S. Romualdi *Mabill.*, Acta SS. O. S. B. VIII. 240 seq. Höfler, D. P. I S. 200 f. Regul. Camald. ap. *Holsten*, Cod. reg. monast. II. 194 seq. *Tosti*, Storia della Badia di Montecas. Napoli 1842 s.

[2] Thietmar. VI. 58. Petr. Dam. Vita S. Rom. c. 27. Giesebrecht, II S. 38 f. 3. Aufl. Anm. S. 587, dann S. 104—109. Bruno's Brief an Heinrich das. S. 667—670. Dok. A, I.

98. Etwas später als Romuald, um 1036, gründete der hl. Johannes Gualbertus den Orden von Vallombrosa in Toscana. Er war aus Florenz gebürtig, hatte Kriegsdienste genommen, und im Begriffe, an dem Mörder eines Verwandten aus Auftrag seines Vaters Blutrache zu üben, an einem grünen Donnerstage gegen diesen, der ihm nicht ausweichen konnte und die Arme in Form des Kreuzes ausspannte, Barmherzigkeit geübt. Er ward im Kloster St. Miniato in Toscana gebildet, das er aus Neigung zu größerer Abgeschiedenheit wieder verließ; nachdem er den hl. Romuald besucht, gründete er seine Congregation zu Vallombrosa, welche die Regel des hl. Benedict streng beobachten und ein aschgraues Kleid tragen sollte. Seine Jünger lebten Anfangs gleich den Camaldulensern als Einsiedler, wurden aber nachher von ihm in einem Kloster vereinigt, dem sich dann andere Ordenshäuser anschlossen. Johannes Gualbertus starb 78 Jahre alt bei Passiniano 1073 (A. 1093)[1].

Orden von Vallombrosa.

99. Gab es auch noch Klöster, die ohne Zucht waren, Mönche, die sich irdischen Geschäften hingaben, lieber „den Regeln des Donatus als denen Benedicts" ihre Zeit widmeten, ja sogar wieder in die Welt zurückkehrten, so war doch ein mächtiger und viele Frucht verheißender Same ausgestreut und dem Ueberwuchern eines undisciplinirten Mönchthums gesteuert; dazu wurde durch die neuen Congregationen, welche eine administrative Centralisation aller der gleichen Regel unterworfenen Klöster und einen festeren Verband durchführten und die Scheidung der Ordensgeistlichen und der bloßen Laienbrüder bestimmter hervortreten ließen, für die weitesten Kreise der Kirche Großartiges geleistet und eine Reform der gesammten Christenheit angebahnt[2]. Aehnliches hatte der Orient nicht mehr aufzuweisen, in dem auch die besseren Klöster tief gesunken waren. Das dreijährige Noviziat war dort noch vorgeschrieben, wurde aber sehr oft nicht beachtet. Den Bischöfen ward verboten, aus den Gütern ihrer Kirchen neue Klöster zu gründen; das Gebot der Clausur und andere Vorschriften wurden oft wiederholt[3]. Auch hier suchten öfters die Kaiser dem Ueberhandnehmen des Besitzes von Klöstern und geistlichen Anstalten zu steuern; so erließ Nikephorus Phokas (963—969) ein Amortisationsgesetz, das aber 987 Basilius II. wieder aufhob[4].

Bedeutung der neuen Orden.

Blick auf die Klöster des Orients.

d. Wissenschaft und Kunst im Abendlande.

100. Die Bemühungen des großen Carl und der von ihm beigezogenen Gelehrten für das Aufblühen der Wissenschaften lieferten noch lange nach seinem Tode treffliche Früchte. Aus Alcuins Schule gingen hervor: Haymo, geb. 778, Benedictiner und Lehrer zu Fulda, seit 840 Bischof von Halber-

Schüler Alcuins, insbesondere Rabanus Maurus.

[1] Vita S. Joh. Gualberti *Mabill.*, l. c. Saec. V. *Holsten*, l. c. II p. 303 ed. *Brockie:* Vallis umbrosae congregat. statuta adhuc nancisci nobis non contigit. Die Lage von Vallombrosa, die Glaubensreinheit und die Gastlichkeit dieser Einsiedler lobt Ariosto, Orlando furioso XXII. 36.

[2] Höfler, l. c. Petr. Dam. Opusc. XIII c. 11 p. 306: qui relictis spiritualibus studiis addiscere terrenae artis ineptias concupiscunt, parvipendentes siquidem regulam Benedicti regulis gaudent vacare Donati. Opusc. XVI c. 4 p. 370: Quod sponte suscipitur, sine peccato non deseritur. F. Neukirch, Das Leben des Petrus Damiani. I. Th. Götting. 1875.

[3] Conc. Cpl. 861 c. 1—4. 5. 7. Phot. ep. 191 p. 289 ed. Mont. *Migne*, L. II ep. 30. M. Schr. I S. 430 ff. *Thomassin.* I, III c. 25 n. 12.

[4] Niceph. Phoc. Const. de monast. *Leuncl.*, Jus Gr. Rom. t. I L. II p. 113 seq. Basil. II. Nov. de struendis eccles. ib. p. 117 seq. Balsam. in Conc. Cpl. 861 c. 1. *Bever.*, Pandect. canon. I. 333.

stadt († 853), der sowohl für die Kirchengeschichte als für die Schrifterklärung thätig war und in seine Bibelcommentare zahlreiche moralische Bemerkungen einstreute [1], dann der ihm befreundete Magnentius Rabanus Maurus, geb. 776 zu Mainz, Lehrer und Abt zu Fulda, 847—856 Erzbischof von Mainz, mit Recht als Begründer des Schulwesens und der Gelehrsamkeit in Deutschland verehrt. Schon 819 hatte er seine Schrift über die Unterweisung der Cleriker dem Erzbischof Heistolf von Mainz gewidmet; 820 schrieb er eine andere über die kirchliche Zeitrechnung, dann lieferte er einen Commentar zu Matthäus in acht Büchern. Als Abt behielt er seine Lehrstelle bei, hielt viele Homilien an das Volk, schrieb dabei Commentare zu den fünf Büchern des Moses, sowie zu anderen Büchern des Alten Testamentes und bereicherte die Klosterbibliothek. Stets den Kaisern treu, erlangte er durch sie Bestätigung und Erweiterung der Gerechtsame seines Klosters, legte aber 842 in Folge der Niederlage Lothars I. die Abtswürde nieder, lebte eine Zeitlang zu Halberstadt und schrieb dort über die verbotenen Verwandtschaftsgrade und die Bußordnung. Nach Fulda 844 zurückgekehrt, widmete er sein Gedicht vom Lobe des heiligen Kreuzes dem Papst Gregor IV. und schrieb eine Art von Encyklopädie in seinem Werke über das Universum. Er zeigte hier wie sonst eine sehr ausgedehnte Bildung und das redliche Bestreben, seinen Zeitgenossen das Beste älterer Gelehrsamkeit zu bieten und den Mangel an Büchern einigermaßen zu ersetzen. Auch die deutsche Sprache beförderte er und ließ in dieselbe mehrere lateinische Homilien übertragen. Er gab den Geistlichen die nothwendigen Kenntnisse an die Hand, leitete sie zum Bibelstudium an, lehrte sie die Väter und die classischen Autoren benützen und blieb auch als Erzbischof den theologischen Fragen seiner Zeit nicht fremd. Gepriesen als Vater der Armen und schon wie ein Heiliger geehrt, starb er am 4. Februar 856 auf seiner Villa zu Winkel [2].

Schüler des Rabanus.

101. Unter seinen zahlreichen Schülern ragen hervor: 1) Servatus Lupus aus Gallien, Abt von Ferrières († 862), der in ziemlich gutem Stile Briefe und theologische Abhandlungen schrieb [3]; 2) Walafrid Strabo aus Alemannien, Lehrer und seit 842 Abt von Reichenau († 849), Verfasser mehrerer lateinischer Gedichte, Heiligenleben, eines liturgischen Werkes und der Anmerkungen zum biblischen Text, die als glossa ordinaria sehr verbreitet

---

[1] Haymon. Opp. ed. Col. 1524. 1529. *Migne*, PP. lat. t. 116 seq. *Derling*, De Haymone. Helmst. 1747. Hist. lit. de la France V. 111—126. *Liverani*, Spicil. Liberian. Flor. 1865, p. 207 seq.

[2] Rabani Mauri Opp. ed. *Colvener*. Colon. 1627 f. t. 6 mit Joh. Trith. Vita Rab. *Migne*, t. 107—112. Cf. Traditiones Fuldens. ed. *J. Pistorius*, Scr. rer. Germ. t. III. Francof. 1607 f. Corp. tradit. Fuld. ed. *Schannat*. Lips. 1724. *Struve*, Ratisb. 1726. Rabans Gedichte edirte zuerst Chr. Brower S. J. zugleich mit Venant. Fortun. Mainz 1617. 4. Bach, Ueber Rabanus M. als Schöpfer des deutsch. Schulwesens. Programm, Fulda 1835. Fr. Kunstmann, Hraban Magnent. Maurus. Mainz 1841. Görringer, Ueber des Rhab. Maurus Verdienste um das deutsche Unterrichtswesen. Zweibrücken 1852. Spengler, Leben des hl. Rab. Maurus. Regensburg 1856.

[3] Servat. Lup. Opp. ed. *Baluz*. 1664. *Migne*, t. 119 (am wichtigsten seine 132 Briefe, Vita S. Wigberti).

wurden [1]; 3) Otfried, Mönch von Weißenburg (843—870), Philosoph und Theolog, Dichter und Redner, der besonders die deutsche Sprache durch seine poetische Paraphrase der heiligen Geschichte nach den vier Evangelien, die daher Evangelienharmonie hieß, gefördert hat. Sie fand so viel Anklang, daß sie allgemein gesungen ward und bald die weltlichen Lieder verdrängte. Sie war aber nicht das einzige noch auch das erste Werk dieser Art. Diesem oberdeutschen Werke („der Krist“ genannt) ging die noch tiefsinnigere altsächsische, alliterirende, unter Ludwig dem Frommen entstandene Evangelienharmonie — der Heliand — voraus, worin der Heiland als der mächtige, die reichen Gaben des ewigen Lebens austheilende Volkskönig in einer der germanischen Anschauung ganz entsprechenden Weise dargestellt wird, wie auch das sogenannte Wessobrunner Gebet, das Gedicht Muspilli (Gerichtsfeuer) — vielleicht von Ludwig dem Deutschen niedergeschrieben — und das Hildebrandslied würdige Denkmale der alten deutschen Literatur sind, um die sich auch Radpert von St. Gallen große Verdienste erwarb [2].

Gelehrte in den Klöstern und außerhalb derselben in Deutschland u. Frankreich.

102. Zu Rabans Schülern gehörten ferner die Fuldaer Mönche Rudolph und Meginhard, der Abt Fremenold oder Ermenold zu Ellwangen, Hartmot, Abt von St. Gallen, Probus im Kloster St. Alban zu Mainz, Liutbert Abt und Ruthard Mönch zu Hirschau, der Mönch Werembert von St. Gallen, die alle den Ruf der Gelehrsamkeit genossen. An Schriftstellern zählten die Klöster in Deutschland noch immer viel weniger als die in Frankreich; Alt-Corvei konnte sich seines Druthmar rühmen, eines der historisch-grammatischen Auslegung der Schrift vorzugsweise ergebenen Exegeten, der auch in Stablo und Malmedy Lehrer war, dann seines Paschasius Radbertus († 865), eines vielseitigen Theologen, der in der Bibelerklärung aber Geringeres leistete, und seines oft dunkel sich ausdrückenden Ratramnus (Gegner des Vorigen, seines früheren Abtes). Hier wie in Luxeuil in Burgund, wo der Mönch Angelomus über die Genesis, die Bücher der Könige und das hohe Lied Commentare schrieb, blühten exegetische Studien. Ein besonderes Verdienst der deutschen Klöster waren die reichhaltigen Annalen, die sie im neunten Jahrhundert lieferten; historische Arbeiten verdanken wir noch dem Chorbischof Theganus von Trier, dem Einhard oder Eginhard, dem sogenannten Astronomus. Liturgische Werke verfaßten Amalarius Fortunatus, Erzbischof von Trier, und der Metzer Diakon Amalarius, nachher Priester und Chorbischof [3]. Die Zahl der Schulen

---

[1] Walafr. Strabo *Migne*, t. 113—115. König, Walafrid Strabo (Freiburger Diöcesanarchiv 1868, III S. 360 ff.).

[2] Otfrieds Evangelienbuch (Otfried Krist) ed. v. Graff. Königsberg 1856; von J. Kelle. Regensb. 1856. 2 Bde. Behringer, Krist und Heliand. Berlin 1870; übers. von Rapp. Stuttg. 1858. Heliand, altsächs. Ev.-Harmonie, herausgeg. von Schmeller. München 1830; von Köne. Münster 1855 (Urschrift mit Uebersetz., Anmerk. u. Wortverzeichniß); übers. von Simrock, Elberfeld 1856, von M. Heyne, Paderborn 1866. Vilmar, Gesch. der deutschen Nat.-Lit. Bd. I. Guericke, K.-G. II S. 77 N. 4.

[3] Weitere Schüler Rabans s. Kunstmann, S. 99—102. Rudolph von Fulda, Verfasser einer vita Rabani, setzte die von Erhard begonnenen Annales Fuldenses fort (838—865), woran sich weitere Fortsetzungen bis 901 anschlossen. Meginfred's von Trithemius benützte Schrift ist nicht wieder aufgefunden worden; man vermuthet die

und der Bibliotheken, von denen die zu Fulda und Halberstadt besonders berühmt waren, mehrte sich unter Aufmunterung der Synoden fortwährend [1]. Die griechische Sprache ward besonders in den Klosterschulen von St. Gallen, Metz u. a. gepflegt [2].

Gelehrte am Hofe Carls des Kahlen.

103. Auch nach dem Tode der meisten jener Gelehrten, die unter Ludwig dem Frommen blühten, wie Bischof Halitgar von Cambray († 831), Abt Ansegisus von Fontenelle († 833), Erzbischof Agobard von Lyon († 840), Jonas, Bischof von Orleans († 844), Bischof Claudius von Turin († 840), Bischof Freculf von Lisieux, war die wissenschaftliche Thätigkeit noch nicht ausgestorben; besonders lebte sie fort am Hofe Carls des Kahlen, der sich lebhaft namentlich für theologische Fragen interessirte und häufig auch die Gelehrten anderer Länder zu Rath zog. Ihm standen gelehrte Bischöfe zur Seite, wie Hinkmar von Rheims, Prudentius von Troyes, Aeneas von Paris [3]. An seinem Hofe weilte der Philosoph Mannon, der den Timäus des Plato übersetzte, und neben anderen Flüchtlingen aus dem griechischen Reiche und aus England der Philosoph Johannes Scotus Erigena, ein vielseitig gebildeter, des Griechischen kundiger Gelehrter, aber einem idealistischen Pantheismus ergeben, „ein Janusbild, das ein Auge dem Abendlande, das andere dem griechischen Orient zuwandte", Constantinopel vor Rom pries und vielfache theologische Irrthümer in seinen zahlreichen Schriften verbreitete, die zum Glück ohne Einfluß geblieben sind, wenigstens für die nächste Zeit. Seine Metaphysik hob die Unterscheidung von Denken und Sein, von Gott und Welt auf, seine Deutung der Kirchenväter war neuplatonisch und willkürlich; nur wirkte er anregend, indem er einerseits die mystische Theologie der pseudoareopagitischen Schriften, anderseits die Ethik und andere Schriften des Aristoteles dem Abendlande näher brachte [4]. Sein

---

Identität seines Buches De temporibus gratiae mit seiner Chronik. Ermenold, Verfasser von Heiligenleben, Lect. ant. *Canis.* ed. *Basnage*, II, II p. 163. I. 651. Acta SS. 6. Sept. Diss. prael. *Pez*, Thes. anecd. IV, III. 746. Druthmar u. A. bei *Migne*, t. 106. Paschas. Radbert ib. t. 120. Ratramnus t. 121. Einhard t. 104. Ueber das unedirte Werk des Amalarius Fortunatus Marx, Gesch. des Erzstifts Trier III S. 387 ff.

[1] *Mabillon*, De stud. mon. II. 152 seq. *Ziegelbauer*, Hist. rei lit. O. S. B. I. 453. Kobler, Stud. über die Klöster des M.-A. Regensb. 1867, S. 208 ff. Kerker, Wilh. d. Sel. S. 167 ff. Hefele, Beitr. I S. 292 ff.

[2] Arx, Gesch. des Cantons St. Gallen. Das. I S. 184. 260. *Cramer*, De graec. med. aevi stud. Sund. 1849. 53. — Kobler, S. 233.

[3] *Migne*, t. 104—106. Cf. *Hundeshagen*, De Agobardi vita et scriptis. Giss. 1832. *Rudelbach*, Claudii ined. opp. specimina. Havn. 1824. Hincmar *Migne*, t. 125. 126. Von ihm rührt auch der dritte Theil der Annales Bertiniani (861—882) her, wie der zweite (835—861) von Prudentius (I. Thl. 741—835).

[4] Joh. Scotus Erigena, wahrscheinlich Irländer, soll nach Einigen 882 durch Alfred den Großen nach England gerufen und als Abt von Malmesbury von den Mönchen getödtet worden sein, was kaum wahrscheinlich. Ueber ihn Staudenmaier, Joh. Scot. Erig. Frankf. 1834. Möller, Joh. Scot. Erig. Mainz 1844. Christlieb, Leben und Lehre des Joh. Scot. Erig. Gotha 1860. Huber, Joh. Scot. Erig. München 1861. Stöckl, Gesch. der Philos. des M.-A. Mainz 1864, I S. 31—128. Seine Werke sind: 1) De divisione naturae, 1225 von Honorius III. verdammt, ed. *Gale.* Oxon. 1681, ed. *Schlüter.* Monast. 1838, am besten ed. *Floss.* Par. 1853 (*Migne*, t. 122). 2) De praedestinat. (unten § 198). 3) Ps. Dionysii Opp. latine

Leben ist in großes Dunkel gehüllt; wahrscheinlich starb er 877. Die Kirche von Lyon besaß tüchtige Gelehrte an den Erzbischöfen Amolo und Remigius sowie an dem Magister Florus[1]. Die von Vienne zierte Erzbischof Ado († 874), Verfasser eines Martyrologiums und einer Weltchronik; ein Martyrologium schrieb auch Usuard, Benedictiner in St. Germain bei Paris, wie vorher Wandelbert in Prüm[2].

Gelehrte in Lyon und Vienne.

104. In Italien hatten Kaiser Lothar I. und die Päpste Eugen II. und Leo IV. für die Förderung der Bildung gewirkt; Ivrea, Pavia, Turin, Cremona, Verona, Vicenza, Fermo, Florenz und Civitá bei Friuli hatten ihre blühenden Schulen; die römische Synode von 826 verordnete (c. 34), daß an allen Dom- und Landkirchen Lehrer anzustellen seien, welche die freien Künste und die Theologie lehrten. Die Zahl der Schriftsteller war aber hier sehr gering; in Ravenna schrieb Andreas Agnellus seine Geschichte der dortigen Erzbischöfe, aber in gehässiger Gesinnung gegen den römischen Stuhl; in Rom übersetzte der Bibliothekar Anastasius unter Nikolaus I. und dessen zwei nächsten Nachfolgern griechische Concilienacten, Heiligenleben und Chroniken, wie auch Väterschriften; er schrieb eine Biographie des genannten Papstes und lieferte andere nützliche Arbeiten[3]. Papst Johann VIII. munterte befähigte Männer zu literarischen Arbeiten auf und suchte in einem der Barbarei immer mehr zueilenden Zeitalter, freilich mit geringem Erfolge, eine höhere geistige Thätigkeit zu wecken, die den wissensstolzen Griechen gegenüber dringend gefordert war. Der dem schwerfälligen und von Barbarismen nicht freien Anastasius in der Diction überlegene Diakon Johannes Hymonides schrieb über die verschiedenen Riten bei der Taufe, einen Commentar zum Heptateuch, ein Leben Gregors d. Gr., dessen erstes Buch der Papst, der ihn dazu angeregt, approbirte, und bereitete eine große Kirchengeschichte vor, für die von Anastasius die Chroniken von Theophanes, Nikephorus und Syncellus übersetzt worden waren, starb aber schon vor der Ausführung dieses Planes[4]. Bischof Gauderich von Velletri, der die Ueber-

Gelehrte Studien in Italien im neunten Jahrhundert.

versa. Colon. 1556. 4) Maximi abb. Comment. in Greg. Naz. ed. *Gale*. Cf. *Oehler*, Max. Conf. de variis difficilibus locis SS. PP. Dion. et Greg. Hal. 1857, p. 35—37. 5) Concio in Prolog. S. Joh. ed. *Felix Ravaisson*. Par. 1841. *René Taillandier*, Scote Erigène et la philosophie schol. Par. 1843. 6) Fragmenta tria Comm. in Ev. S. Joh. ed. *Ravaisson*. Par. 1849. 7) Fragm. op. de egressu et regressu animae ad Deum ed. *Greith* 1838 in Spicil. Vat. 8) Poemata gr. et lat. 9) Expositio super ierarchiam coelest. S. Dion. et super ierarch. eccles. ejusdem. 10) Fragm. IV Comm. in Ev. S. Joh. 11) Expos. in myst. theol. S. Dion. 12) Disticha lat. Die Stücke 9—12 hat Floß l. c. ganz neu edirt. Vgl. m. Schr. Photius I S. 672 f.

[1] Amolo und Remigius s. unten § 198 f. Flor. Diac. ap. *Migne*, t. 119. Wandelbert ib. t. 121. Ado von Vienne compilirte nach Mabillon und Sollerius sein Martyrologium um 858. Dasselbe edirten B. Lipomano von Verona (1554), dann Jak. Mosander (1581), Heribert Rosweyd (1613), besser Dom. Giorgi (Rom 1745). Der beste Codex ist der vor 1050 geschriebene von Ventimiglia. Cf. Illustrazione di un antico Martirologio Ventimigliese del P. G. B. Spotorno. Tor. 1864 aus den Miscell. di storia ital. t. V. Civiltà catt. 1865, VI, I p. 581 seq. Ado und Usuardus bei *Migne*, t. 123. 124. Vgl. noch Gams, K.-G. Span. I S. 77 ff. Martyrologien werden auch dem hl. Hieronymus und dem Beda Venerab. zugeschrieben.

[2] Giesebrecht, I S. 357 f. und De literar. stud. ap. Italos primis med. aevi saeculis. Berol. 1845. Dümmler, Aurilius u. Vulgar. S. 39 ff.

[3] Agnell. Lib. pontif. s. vitae pontif. Ravenn. *Murat.*, R. It. Scr. II. Anastas. Bibl. Opp. ed. *Bianchini*. Rom. 1718; ed. *Vignol.* ib. 1724, voll. 3. *Migne*, t. 127—129. M. Schr. Photius II S. 228 ff., bes. S. 237 ff. Ueber den liber pontificalis s. *Duchesne*, Étude sur le liber pontificalis (Biblioth. des ecoles franç. d'Athènes et de Rome fasc. I. Paris 1877).

[4] Joh. Hymonides (so nennt ihn Gauderich ep. ad Joh. P. ap. *Mabill.*, Mus. ital. I, II p. 79) schrieb De variis ritibus ad bapt. pertinentibus (*Mabill.*, Iter Ital.

tragung der Reliquien des hl. Clemens nach Rom schilderte, stand diesen Bestrebungen Johanns VIII., der an Carl dem Kahlen so sehr den wissenschaftlichen Sinn rühmte[1] und seinen Tod auch deßhalb so schmerzlich empfand, sehr nahe. Anastasius war mit diesem Kaiser auch wegen der areopagitischen Schriften in engere Verbindung getreten. Diese waren unter Ludwig d. Fr. aus Constantinopel in das Frankenreich gekommen, Abt Hilduin u. A. hatten sie zu übersetzen unternommen; das Werk führte Scotus weiter und schon 866 hatte Nikolaus I. im Hinblick auf die zweifelhafte Rechtgläubigkeit des Uebersetzers die Vorlage der Arbeit beim römischen Stuhle verlangt. Anastasius tadelte 875 nur die Undeutlichkeit der allzusklavischen Uebertragung, sandte an Carl die Uebersetzung der Acten des Dionysius und sprach sich in dem Begleitschreiben (876) gegen die damals schon vertretene Ansicht aus, der Areopagit sei nicht der erste Bischof von Paris, was die Mönche von St. Denys ihrerseits öfters in Aufregung versetzte[2]. Anastasius sammelte auf des Papstes Anregung auch die Collectaneen über die Sache des Papstes Honorius[3]. Mit dem Tode dieser Männer erlosch aber die gelehrte Bildung auf längere Zeit oder gab sich nur in einer schwülstigen Rhetorik und in metrischen Spielereien kund, wie sich an dem in Unteritalien lebenden, des Griechischen mächtigen und sehr belesenen Eugenius Vulgarius zeigt. Die Literatur war im zehnten Jahrhundert in Italien mehr heidnisch als christlich. Wilgard, der zu Ravenna um 950 lehrte, zog die Dichter den Kirchenlehrern und der Bibel vor und ward als Ketzer verurtheilt. Schon um diese Zeit bestand in Salerno die medicinische, in Pavia die Rechtsschule, die beide mit Rhetorenschulen in Verbindung standen. Von den Schriftstellern dieser Zeit zeigt Luitprand von Pavia, Bischof von Cremona, einen ganz weltlichen, lasciven Sinn und große Leidenschaftlichkeit bei vielfacher diplomatischer Gewandtheit und ziemlicher Belesenheit in den Classikern; zu grellen Uebertreibungen neigt sich Ratherius, seit 931 Bischof von Verona, dann vertrieben († 974 zu Laubes), während B. Atto von Vercelli († nach 960) mit etwas mehr Erfolg die verfallene Kirchenzucht wieder zu heben suchte[4].

Die Studien in England.

105. In England war bei den Zwisten der Könige und den Einfällen der Normänner vielfach Unwissenheit eingerissen, bis König Alfred d. Gr. († 901) auch hierin sein Land wieder hob. Er war selbst in den Wissenschaften bewandert, übersetzte mehrere treffliche Schriften in die angelsächsische Sprache, wie die Pastoral Gregors d. Gr., Beda's Kirchengeschichte, Auszüge aus Augustin, Orosius, Boethius und einen Theil der Psalmen und schrieb selbst originelle Werke. Er rief Gelehrte aus anderen Ländern, besonders aus Frankreich, dann aus Corvei den sächsischen Priester Johannes, aus Rheims den Propst Grimbald. Unterstützt von dem Erzbischof Plegmund von Canterbury und dem Bischof Werfrith von Worcester, regte er bei dem Clerus wieder den Sinn für höhere wissenschaftliche Bildung mit so gutem Erfolge an, daß England nachher nicht wieder ganz in die alte Barbarei zurücksank. Er wollte, daß die Kinder eines jeden freien Mannes, wo es thunlich sei, lesen und schreiben lernen sollten, suchte eine volksthümliche Literatur in der Landessprache zu schaffen und übertraf in manchen Beziehungen sogar die Leistungen Carls d. Gr. Nachher begann Aelfrid von Malmesbury, Schüler des Bischofs Ethelwold, (um 980) die Bibelübersetzung in angelsächsischer Sprache und lieferte in ihr eine Homiliensammlung. Vorher gab Odo, Erzbischof von Canterbury

p. 69). Vita Greg. M. (*Migne*, t. 75 p. 61). Cf. Remold. Chron. (*Pertz*, V. 421). Anast. ep. ad Joh. diac.

[1] Joh. VIII. (*Mansi*, XVII App. p. 172): sacerdotes Domini ad utramque philosophiam informans, viros peritos amplectens.

[2] Ueber Pseudo-Dionys im Abendlande *Pag.* a. 827 n. 14; a. 875 n. 18. Nicol. I. fragm. *Mansi*, XV. 401. *Jaffé*, p. 250 n. 2141. Anastas. epp. ad Carol. Calv. *Migne*, t. 129 p. 739—741. *Pitra*, II. 287 seq. M. Schr. Photius I S. 674; II. 238.

[3] Collectanea de causa Honorii (*Migne*, t. 122 p. 558 seq.).

[4] Luitprand oben S. 34 N. 1. Gregorovius, Gesch. der St. Rom III S. 273 f. Ratherius cf. § 88. Engelhardt, Ueber Ratherius (kirchengeschichtl. Abhdlgn. N. V). Vogel, Ratherius v. Verona. Jena 1854. Atto bei *Migne*, t. 134.

(942—959), unter König Edmund heilsame Verordnungen für den König, die Bischöfe und die Geistlichen heraus. In Irland hatte der kriegerische Bischof von Cashel und König in Munster († 908) den Psalter von Cashel, ein berühmtes Buch über die irische Geschichte, verfaßt[1].

Das Kloster St. Gallen u. a. im zehnten Jahrhundert.

106. Als in den ersten Decennien des zehnten Jahrhunderts die Barbareneinfälle auf dem Continente sich mehrten und allenthalben Verwüstung drohte, da retteten nur die besonders durch ihre günstige Lage geschützten Klöster die Schätze der Wissenschaft und pflegten sie sorgfältig. Namentlich war das in St. Gallen der Fall, wo nach Werembert, Iso, Radpert, dem Irländer Moengal (850) besonders Tutilo und Notker Balbulus († 912), dann Ecceh ard I. († 973) blühten. Das Formelbuch von St. Gallen, dem Bischofe Salomon von Constanz zugeschrieben, war eine Mustersammlung, welche die anderen an Reinheit der Sprache und planmäßiger Anordnung überragte. Berühmt waren als Gelehrte auch Ecceh ard II. († 990), Erzieher Otto's II., dann Ecceh ard III., Notker Physikus, der Hymnendichter, Componist, Maler und Arzt war. Notker Labeo († 1022) machte sich berühmt in fast allen Wissenschaften und besonders verdient um die deutsche Sprache, in die er Schriften von Boethius und Gregor d. Gr. übertrug, während er auch sonstige bedeutende Werke verfaßte. Ecceh ard IV. († 1036) war Chronist des Klosters. Auch Reichenau und Hirschau lieferten bedeutende Männer, ersteres den als vielseitigen Gelehrten bekannten Hermann den Gebrechlichen (Contractus), der ein berühmtes Chronikon (bis 1054) und Kirchenlieder schrieb[2].

Die Bildung in Deutschland unter den Ottonen.

107. Sehr viel leisteten für Wiederbelebung wissenschaftlicher Bestrebungen in Deutschland die Ottonen. Otto's I. Bruder, Bruno von Cöln, erzogen von dem Bischof Balderich von Utrecht, zog gelehrte irische Geistliche heran, eröffnete als Kanzler und Erzkaplan wieder die Hofschule, ließ classische Handschriften herbeibringen und hob die Klosterschulen, so daß auch in Nonnenklöstern hohe Bildung verbreitet ward[3]. Hroswitha (Helena von Rossow), Nonne in Gandersheim († 984), verfaßte in lateinischer Sprache mehrere Leben der Heiligen, eine metrische Geschichte oder vielmehr ein Lobgedicht auf Otto I., eine Geschichte der Himmelfahrt Christi, der Geburt des Herrn und Komödien in der Form des Terenz. Sie hatte von Frauen das Latein erlernt und war auch des Griechischen kundig; sie gehört zu den großartigsten

---

[1] Staudenmaier, Scotus Erig. I S. 115 ff. 128 ff. Stolberg, Leben Alfreds d. Gr. Münster 1815, S. 271 ff. Weiß, Gesch. Alfreds d. Gr. Schaffh. 1852. Döllinger, Lehrb. II S. 90.

[2] Dümmler, Das Formelbuch des Bischofs Salomo III. von Constanz. Leipzig 1857. St. Gallische Denkmäler a. der Carol.-Zeit. Leipzig 1859; Ostfränk. Gesch. II S. 656. Hefele, Beitr. I S. 279 ff. 312 f. Arx l. c. Ueber Notker Balbul. u. A. Greith im Freib. K.-Lex. VII S. 651 ff. P. Piper, Die Schriften Notkers u. s. Schule. Freiburg 1882 f. Bd. 1. 2. Trithem. Chron. Hirs. p. 35. Kerker, Wilh. der Sel. S. 163 ff. Dem Hermann Contractus (cf. Trithem. De script. eccl. c. 321. Chronik bei *Pertz*, t. V) werden das Alma redemtoris mater und das Salve regina zugeschrieben.

[3] Vita Brun. AEp. Colon. von Ruotger *Pertz*, III. 234—275. Cf. Giesebrecht, I S. 322—329.

Erscheinungen aller Zeiten[1]. Der Corveier Mönch Widukind schrieb um 940 sein Geschichtswerk[2]; die Reichenauer Annalen setzten die alemannischen fort, faßten aber das ganze Reich in das Auge; ein Mönch von St. Maximin bei Trier führte die Chronik Regino's bis 967 weiter, wie überhaupt die eine Zeitlang vernachlässigten Annalen wieder reicher wurden. Zahlreicher wurden auch die Schulen, von denen die Domschule zu Lüttich unter Bischof Notker († 1007) und seinem Nachfolger Wazo besonders berühmt ward[3].

Französische Gelehrte im zehnten und elften Jahrhundert.

108. In Frankreich war Flodoard, Canonicus zu Rheims, der 936 nach Italien reiste, Verfasser einer actenmäßigen Geschichte der Kirche von Rheims, einer Chronik und der Leben der Päpste in Versen, ein sehr tüchtiger Schriftsteller. Die Schule von Rheims, dessen Erzbischof Herveus 920 ein Pönitentiale schrieb, blühte besonders unter Gerbert, der durch viele Reisen sich gebildet, auch die arabische Schule von Cordova, die 980 Hakem gegründet, besucht hatte und nachher sowohl mathematische als theologische Schriften verfaßte, bewandert auch in den Naturwissenschaften wie in der Astronomie. Sein bedeutendster Schüler war Richerius von St. Remy. Es blühten noch Abbo von Fleury, Hucbald von St. Amand, Remigius von Auxerre, dann die reformirten Cluniacenser, von denen Abt Odilo († 1048) als Homilet und Verfasser von Biographieen hervorragte. Die Schule von Marmoutier bei Tours ward von ihnen geleitet. Auch im Kloster des hl. Benignus von Dijon wurde ein tüchtiger Unterricht ertheilt. Zu Chartres ragte Fulbert als Lehrer hervor, seit 1007 daselbst Bischof († 1028); er schrieb Reden und Briefe und hatte zahlreiche Schüler[4]. Die Normandie hatte ihre besten Lehranstalten in der 1001 wieder hergestellten Abtei Fécam, und nachher zu Bec, wo Lanfrankus aus Pavia, geb. 1005, nachher Abt in Caen, endlich 1070—1089 Erzbischof von Canterbury, tüchtig als dogmatischer und exegetischer Schriftsteller, besonders berühmt als Dialektiker[5], erfolgreich wirkte, wie nach ihm der noch berühmtere Anselmus.

---

[1] Hroswitha carm. de gest. Ottonis I. Imp. — De primordiis coenobii Gandersheim. *Pertz*, IV. 306—355. Comoediae sacrae VI. Opp. ed. *Schurzfleisch*. Viteb. 1794. 4; ed. *Barack*. Norimb. 1858. Comoedias VI ed. *J. Bendixen*. Lubec. 1857. — Epist. ap. *Mabill.*, Ann. O. S. B. III. 547. *Stengel*, Laud. Bened. p. 169. *Migne*, PP. lat. t. 137. Aschbach (Roswitha u. Conrad Celtes. Wien 1867) gab ihre Werke für die Arbeit des Conrad Celtes aus, der sie zuerst 1504 zu Nürnberg veröffentlichte; dagegen Barack, der die Werke der Hroswitha deutsch geliefert hatte (Nürnberg 1858), A. Köpke, Zur Lit.-Gesch. des 10. Jahrh. Hrotsuit v. Gandersh. Berlin 1869, Ruland im Bonner theol. Lit.-Bl. 1869, S. 875 ff. Cf. *Magnien*, Origines du théâtre en Europe. Par. 1839. Biographie universelle 1840, Art. Roswithe.

[2] Widukind Res gest. Saxon. ed. *Waitz* in *Pertz*, M. G. t. III. Vgl. Köpke, Widukind von Corvei. Berlin 1867 und Maurenbrecher in Sybels hist. Ztschr. 1867, Bd. 18 S. 433 ff.

[3] Schule von Lüttich Gesta Episcop. Leod. *Martene*, Coll. IV. 865. *Alberdingk-Thijm*, Vazon évêque de Liège. Brux. 1862. Höfler, D. P. II S. 381 ff. Wormser Domschule Hist.-pol. Bl. Bd. 72 S. 542—556.

[4] Flodoard. Rhem. Chron. ap. *Bouquet*, t. V. Opp. *Migne*, t. 135. Gerberti Opp. ib. t. 139 (cf. oben S. 42 f.). Hist. lit. de la France VI. 577. — Richer. *Migne*, t. 138. *Pertz*, M. G. t. III. Fulberti Carnot. Opp. *Migne*, t. 141.

[5] *Lanfranci*, Opp. ed. D'Achery. Par. 1648; ed. *Giles*. Oxon. 1854. *Migne*, t. 150. Ivo ib. t. 161. 162.

Dahin begaben sich auch viele Deutsche, wie der Scholasticus **Willeram** von Bamberg, der aus dem zahlreichen Besuch der Schule von Seite seiner Landsleute große Hoffnungen für die Verbreitung gelehrter Bildung in seiner Heimath schöpfte. Aus dieser Schule gingen viele hervorragende Männer hervor, wie Papst Alexander II., Guitmund († 1080 als Erzbischof von Aversa, dogmatischer Schriftsteller), der im Rechte so erfahrene Bischof Ivo von Chartres. Bereits zog auch die Schule von Paris Schüler aus fremden Ländern an; hier studirten Adalbero, seit 1045 Bischof von Würzburg, Stanislaus, der Bischof von Krakau, Gebhard von Salzburg, Altmann von Passau.

Italien im elften Jahrhundert.

109. Auch in Italien lebten die Wissenschaften wieder auf. Hier hatte man den Verkehr mit den Griechen festgehalten, theilweise auch arabische Gelehrsamkeit kennen gelernt; der Arzt Constantin der Africaner, zuletzt Mönch in Monte Casino, übersetzte um 1050 medicinische Schriften der Araber; in der Lombardei bestanden die Rechtsschulen fort und die berühmteren Klöster förderten auch die theologischen Studien. Besonders ragte **Petrus Damiani** aus Ravenna hervor, im Kloster Fonte Avellana gebildet, dann Abt und strenger Sittenprediger, sehr bewandert in den Vätern und in den Canones, ein sehr fruchtbarer, die Bedürfnisse seiner Zeit stets genau ermessender Schriftsteller. Hier wirkten der Burgunder **Humbert** († 1061 als Cardinalbischof), als gelehrter Polemiker bekannt, die Cardinäle **Albericus** und **Deusdedit**, **Anselm von Lucca** (Alexander II.) u. A.[1] Italien empfing und gab Gelehrte; aus Frankreich nahm Guitmund von Aversa seine Bildung, aus Italien kamen Lanfrank und Anselm nach Frankreich und England.

Deutschland nach den Ottonen.

110. Nach den Ottonen geschah in Deutschland nicht mehr so viel für die Wissenschaften. Heinrich II. hatte zunächst praktische Ziele im Auge, auch bei den in Bamberg gemachten Stiftungen des Klosters St. Michael und der dortigen Bibliothek. Es standen aber gleichwohl noch manche Klöster (außer St. Gallen, Fulda, Reichenau, Hersfeld) in hoher Blüthe. In Paderborn stiftete Bischof **Meinwerk** (1009—1036) eine berühmte Lehranstalt[2]. Wie viele Deutsche der Studien wegen in das Ausland zogen, so kamen noch immer auswärtige Gelehrte nach Deutschland; so **Marianus Scotus** († 1086), der Verfasser einer an Notizen über die Iren und deren Niederlassungen auf dem Continent reichen Chronik, 1056 in das irische Kloster zu Cöln, dann nach Fulda; in Würzburg zum Priester geweiht, gründete er das Kloster in Regensburg[3]. Dort wirkte im Kloster St. Emmeram 1062 der Mönch **Othlo**, ein Vorläufer der späteren Mystik. Das Kloster Hersfeld lieferte einen ausgezeichneten Geschichtsschreiber an **Lambert** von Aschaffenburg.

111. Unter dem deutschen Episkopate ragten noch als Gelehrte hervor: der Historiker **Thietmar**, Bischof von Merseburg, † 1019; **Burkard von Worms**, der (1012—1023) wahrscheinlich auf Anregung Heinrichs II. mit dem Beistande des Bischofs Walter von Speier und des Abtes Brunicho aus dem Werke des Regino von Prüm

---

[1] Petr. Dam. *Migne*, t. 144. 145. A. **Vogel**, Petrus Damiani. Jena 1856. Humbert Card. *Migne*, t. 143.

[2] *Otto*, De Henrici II. Imp. in artes literasque meritis. Bonn. 1848. **Giesebrecht**, II S. 598. Vita Meinw. c. 11. Acta SS. t. I Jun. p. 637. *Pertz*, XIII. 104 seq. **Evelt**, Z. Gesch. d. Stud. u. Unterrichtswesens in der deutschen u. französ. Kirche des 11. Jahrh. Zwei Programme. Paderborn 1856 ff.

[3] Marianus Scotus *Waitz* ap. *Pertz*, t. VII. Othlo lib. vision. de cursu spirituali, de tribus quaestionibus. *Pez*, Thes. anecd. t. III. *Migne*, t. 146. Ibid. auch Lambert.

(† 908) und einer älteren, dem Erzbischofe Anselm von Mailand gewidmeten Sammlung sein berühmtes kirchenrechtliches Werk zusammenstellte, dann Bruno von Würzburg (1034—1054), Verfasser von Auslegungen mehrerer alttestamentlicher Bücher, des Vaterunser und von anderen Schriften. Geschichtliche Werke lieferten noch Domherr Adam von Bremen (bis 1072), der Mönch Glaber Radulphus (bis 1045), Wippo das Leben Conrad des Saliers, Andere zahlreiche, zum Theil sehr werthvolle Biographieen [1]. So war allmälig wieder in allen Zweigen des kirchlichen Wissens eine neue Thätigkeit erwacht, die bei dem beginnenden großen Kampfe für die Sittenverbesserung des Clerus die wichtigsten Dienste zu leisten bestimmt war.

Dichtkunst u. Musik.

112. Die Kunst ward von einzelnen Herrschern und ganz besonders von den Klöstern gepflegt. Hier war vor Allem die Poesie heimisch, die vorzugsweise als Hymnen- und Sequenzdichtung, dann auch als religiöse Volksdichtung, aber auch in didaktischen und historischen Gestaltungen hervortrat [2]. Seit dem neunten Jahrhundert wurde der Kirchengesang und die Kirchenmusik gehoben; allmälig kam die Orgel in allgemeineren Gebrauch [3]. Der Mönch Hucbald in Rheims (900) suchte bestimmte Regeln über die Harmonie festzustellen, wie auch (920) der deutsche Mönch Reginus. In St. Gallen blühte die Sängerschule fort, an der besonders Notker der Stammler († 912) berühmt war [4]. Guido von Arezzo, Mönch im Kloster Pomposa im Gebiete von Ferrara, war in der ersten Hälfte des elften Jahrhunderts als Lehrer und Verbesserer des Kirchengesanges so gefeiert, daß er unter Johann XIX. nach Rom, Bremen und Osnabrück berufen ward [1]. Ihm verdankte man eine feste, das Erlernen des Gesanges erleichternde Notenscala; zur Bezeichnung der sechs ersten Töne der natürlichen Tonleiter nahm er die Anfangssylben der sechs ersten Halbverse des von Paul Warnefried gedichteten (Vesper-) Hymnus auf Johannes den Täufer [5].

---

[1] Thietmar Merseb. Chron. ed. *Lappenberg; Pertz*, t. III. Burcard. Worm. ed. Col. 1548. 1560. Par. 1549. *Migne*, t. 140. Giesebrecht, II S. 80 f. Bruno Wirceb. *Migne*, t. 142. Adam Brem. c. 1068. Gesta Pontif. Hamb. ed. *Lappenberg. Pertz*, t. VII. *Migne*, t. 146. Glab. Rad. *Bouquet*, Scr. t. X. Hist. lit. de la France t. VII. Wippo *Pistor*. Rer. G. Scr. III. 459 seq. *Pertz*, t. XI. Zu den Biographieen gehört auch die ältere von Köpke entdeckte Vita Mathildae reginae (*Pertz*, X. 575 seq.), um 974 unter Otto II. verfaßt (Giesebrecht, I S. 782; eine jüngere Vita entstand 1010), die Vita S. Udalrici (ib. IV. 381 seq.), vom Priester Balduin bald nach 982 geschrieben, die Vita Joh. abb. Gorz. von Abt Johann v. St. Arnulph in Metz 978—980 (*Pertz*, VI. 337 seq.).

[2] Hymnen werden zugeschrieben Carl d. Gr. (Veni Creator Spiritus — ist aber sicher älter), dem Theodulph von Orleans (Gloria, laus et honor sit tibi, Christe redemtor), dem Rabanus Maurus (Christe sanctorum decus angelorum), dem Odo von Clugny (Summi parentis unice), dem Hermann Contractus (S. 97 N. 2), dem Petrus Damiani (Ad perennis vitae fontem mens sitivit arida). Schlosser, Die Kirche in ihren Liedern. 2. Aufl. Freib. 1863, I S. 126 ff.; Sequenzen dem Notker Balbulus, dann dem Könige Robert von Frankreich (Veni, sancte Spiritus, et emitte coelitus etc.).

[3] Ueber die Orgel s. Gfrörer, Gregor VII. Bd. VII. S. 148. Ermold. Nig. c. 830 L. IV p. 639: Organa quin etiam quae numquam Francia crevit, unde Pelasga tument regna superba nimis, nunc Aquis aula tenet.

[4] Ueber St. Gallen Schubiger O. S. B., Die Sängerschule zu St. Gallen. Einsiedeln 1858. Dümmler, Ostfränk. Gesch. II S. 660.

[5] *Baron*. a. 1022. Guericke, II S. 69. Sigeb. Gembl. a. 1028 (*Pertz*, Scr. VI. 356): Claruit in Italia hoc tempore Guido Aretinus multi inter musicos nominis, in hoc etiam philosophis praeferendus, quod ignotos cantus etiam pueri facilius discunt per ejus regulam, quam per vocem magistri aut per usum alicujus instrumenti, dum sex literis vel syllabis modulatim appositis ad sex voces, quas solas regulariter musica recipit, hisque vocibus per flexuras digitorum laevae manus distinctis, per integrum diaposon se oculis et auribus ingerunt intentae et remissae elevationes vel depositiones earumdem sex vocum. Guido's Brief an Bruder Michael *Pez*, Thes. VI, I. 223. *Watterich*, I. 710.

113. Weit mehr geschah für die Baukunst, welche die Carolinger durch Erbauung großartiger Kirchen und Paläste zu fördern suchten; es blieben aber die Mönche die geschätztesten Baumeister. Viele neue Kirchen wurden seit dem neunten Jahrhundert erbaut, seit dem zehnten meistens aus Stein, häufig mit Doppelchören, mit Krypten unter denselben und mit Glockenthürmen; das Ganze ward mit mächtigen Pfeilern, an die sich nicht selten Nebenaltäre anlehnten, die sonst auch in kleinen Nebentribünen (Absidiolä, Conchulä) aufgestellt wurden, dann mit reicher Ornamentik ausgestattet. Der Hochaltar ward gerne in die Mitte der Chornische vorgerückt, vorherrschend der Rundbogen gebraucht. Es bildete sich auch statt der flachen Holzbedachung der Gewölbebau aus, Fenster von Spat oder Glas wurden seit dem elften Jahrhundert gebräuchlich. Eine tiefsinnige Symbolik zierte diese sog. romanischen Kirchen, die seit 1050 in den Rheingegenden zahlreich entstanden. Zu den schönsten Kirchen zählte man die von Clugny, die St.-Michaelskirche in Hildesheim, den von Heinrich II. erbauten Dom in Bamberg, die von Heinrich III. in Goslar erbaute Kirche. An sie schlossen sich die Dome von Mainz, Worms, Speier, die Laacher Abteikirche und viele Kathedralen in Frankreich. In Italien sorgten die mächtigen Städte für herrliche Kirchen, wie Pisa durch Buschetto; in Venedig ward seit dem Brande von 976 die großartige Markuskirche in byzantinischem Stile begonnen[1].

Baukunst.

114. Vor der Architektur trat die Skulptur in den Hintergrund; sie hatte zunächst jener nur zu dienen und sie zu zieren. Als statt des früher benützten Ambo eine von der Chorschranke getrennte Kanzel in Aufnahme kam, als statt des Taufbrunnens beim Seltenerwerden der Untertauchung der Taufstein gebraucht wurde, zierte man beide mit reichen plastischen Arbeiten; dazu wurden solche an Grabdenkmälern und Gedenksteinen gefertigt, die durch die Beerdigung der Bischöfe, der Adeligen und besonderen Wohlthäter in der Kirche oder in deren Nähe zahlreich wurden. Viele Geräthschaften wurden kunstvoll gearbeitet, wie Leuchter, Weihwasserkessel, Votivgeschenke, Kreuze, Rauchfässer; an Tragaltären, an Hostien- und Reliquienbehältern fanden sich Elfenbeinschnitzereien und Werke der Email- und Goldschmiedekunst. Vielfach dienten die Byzantiner, von denen viele werthvolle Geschenke an die abendländischen Höfe kamen, zum Muster; am Rhein und an der Mosel ahmte man sie glücklich nach, besonders die Mönche. Tutilo von St. Gallen († 915) war nicht bloß Sänger und Maler, sondern auch Goldarbeiter. Die Malerei, die in Byzanz durch die Bilderstürmer schwer gelitten, aber rasch sich wieder erholt hatte, ging in Italien nie ganz unter. Häufig waren hier die Mosaikarbeiten, die nach einer Verwilderung im zehnten Jahrhundert im elften wieder zu neuer Blüthe gelangten. Aber auch die Historienmalerei ward gepflegt; in St. Clemens zu Rom stellte man im neunten Jahrhundert die Uebertragung der Reliquien des hl. Clemens durch die Mährenapostel dar. Noch waren in dieser Periode die Formen roh und naiv kindlich; aber es zeigte sich seit 1050 eine regere und frischere Erfindung, ein Ringen nach edlerer Darstellung[2]. In den Klöstern blühte die Miniatur- und Handschriften-Malerei. Prachtvolle griechische Handschriften aus der Zeit des Kaisers Basilius I. (867—886) und des Nikephorus Botoniates (1078) sind uns noch erhalten[3]; ebenso haben die abendländischen Bibliotheken solche Kunstwerke aufbewahrt.

Plastik und Malerei.

---

[1] Kraus, Lehrb. II S. 308 f. Kreuser, Der christl. Kirchenbau I S. 265 ff. Laib und Schwarz, Formenlehre des roman. u. goth. Baustyls. 2. Aufl. Stuttg. 1858. Lübke, Gesch. der Architektur. 2. Aufl., I S. 307 ff. Schnaase, Gesch. der bildenden Künste. Düsseldorf 1869. 2. Aufl. Unger, Art. „Griech. Kunst" in der Encyklopädie von Ersch u. Gruber. I. Sect. Bd. 84 S. 294. 392. 417 ff. Kirchen Ital. Cantù, Weltgesch. L. X. c. 22. Deutsche Ausg. von Will 1864, Bd. 6 (2) S. 508 ff.

[2] Lübke, Gesch. der Plastik. 2. Aufl. Leipzig 1870. Aus'm Werth, Das Siegeskreuz des Constantin Porphyrogen. Bonn 1860; u. Der Mosaikboden in St. Gereon restaurirt. Festschrift. Bonn 1873; Kunstdenkmäler des Rheinlandes. Leipzig u. Bonn 1868, Bd. I—III.

[3] Beschreibungen griechischer Codices bei *Montfaucon*, Palaeogr. gr. p. 250 seq. Bibl. Coislin. Par. 1715 f. 133 seq. Unger, S. 443.

IV. Die Zustände der Kirche in den christlichen Ländern.

a. England.

Verfall Englands. Alfred d. Gr.

115. Obschon hier noch immer Synoden im neunten Jahrhundert gehalten wurden, so herrschte doch große Zerrüttung. Erzbischof Wulfred von Canterbury war lange in Streit mit König Cenulf († 821); Bischöfe und Klöster hatten häufige Zerwürfnisse, die feindlichen Einfälle dauerten fort. Erst Alfred d. Gr. (871—901) befreite und erhob sein Volk, brachte viele eingewanderte Dänen zur Taufe, erließ neue zweckmäßige Gesetze, förderte die Schulen und wirkte im Verein mit Erzbischof Plegmund von Canterbury und Bischof Werfrith von Worcester für die sittliche Verbesserung des Clerus. Viele Engländer erhielten in Frankreich ihre Bildung, da die meisten englischen Anstalten zerstört waren. Viele Geistliche übertraten ohne Scheu die Cölibatsgesetze, die bis 860 strenge beobachtet worden waren. Auch nach Alfreds Reformen war die Verwilderung noch sehr mächtig; Erzbischof Odo wirkte unter König Edmund 943 und 944 wieder ihr nach Kräften entgegen, ohne daß es gelungen wäre, die geschwundene kirchliche Zucht wieder dauernd zu befestigen[1].

St. Dunstan.

116. Als kirchlicher Reformator Englands trat im zehnten Jahrhundert der hl. Dunstan auf. Er war Neffe des Erzbischofs Athelm von Canterbury, in Glastonbury gebildet von irischen Geistlichen, dann Abt daselbst. Durch den weisen Kanzler Turketul, den Wiederhersteller und Abt von Croyland, war er dem König Edmund empfohlen worden, der ihm Glastonbury und dessen Ländereien schenkte, und war auch bei König Edred sehr in Gunst, der ihn öfters zum Bischof erheben wollte und sich häufig seines Rathes bediente. Aber der ausschweifende König Edwin (seit 955) haßte ihn als strengen Sittenrichter und ward noch von zwei unsittlichen Weibern aufgereizt. Dunstan und seine Mönche wurden vertrieben. Edwin mußte aber 957 seinen Bruder Edgar als König von Mercien und Northumberland anerkennen und starb bald darauf, so daß Edgar (958—975) die Herrschaft über ganz England erlangte. Er rief den Dunstan zurück und erhob ihn zum Bischof von Worcester und London, nachher (960) auch zum Erzbischof von Canterbury, worauf Aelfstan London und Oswald Worcester erhielt. Dunstan erwarb sich in Rom das Pallium, erwies sich als eifrigen Hirten und bewog auch den König Edgar, der die Tochter eines Adeligen aus einem Kloster geraubt hatte, zur Uebernahme einer siebenjährigen Buße. Im Verein mit den Bischöfen Oswald († 992) und Ethelwold († 984) bekämpfte Dunstan die Zuchtlosigkeit des Clerus, begründete ein reformirtes Kloster zu Westminster, hob die anderen Klöster und verschaffte sich vom Papste die Vollmacht, die dem gemeinsamen Leben widerstrebenden Canoniker durch Mönche zu ersetzen. Eine große Synode von 969 ließ den Majoristen nur die Wahl zwischen keuschem und ehelosem Leben und dem Verlust ihrer Stellen. Zahlreiche Capitel und Klöster wurden reformirt und erhielten ihre Güter und Privilegien zurück. Nach dem Tode des Königs Edgar (975), der den Erzbischof mit seiner Macht unterstützte, erhoben sich abermals die beweibten Geistlichen und vertrieben die an ihre Stelle gesetzten Mönche. Aber Dunstan hielt auf seinen Synoden die strengen Kirchengesetze aufrecht. Da an vielen Orten Klöster an die Stelle der Capitel getreten waren, für die der Bischof zugleich Abt war, so kam das Recht der Bischofswahl vielfach an die Mönche. Das Zusammenwirken der geistlichen und weltlichen Gewalt hatte bessere Zustände im ganzen Lande begründet.

Kämpfe der Dänen und Angelsachsen.

117. Nach Dunstans Tod (988) begann aber der lange Kampf zwischen den beiden in England neben einander wohnenden Stämmen der Dänen und Angelsachsen; erstere hatten besonders die nördlichen Gegenden inne und fanden durch ihre scandinavischen Stammesgenossen Unterstützung; sie suchten die Insel einem Könige ihres Volkes zu

---

[1] Asserii Meruv. Annal. rer. gest. Alfredi. Oxon. 1722. Guill. Malmesbur. de gest. reg. et pontif. Angl. (*Savile*, Rer. Angl. London 1596 f.). Alfordi annal. eccl. Brit. London 1663. Synoden bei Hefele, IV S. 7. 34. 94. 171. 191 f. Cf. § 105 S. 96 f.

unterwerfen. Die Ermordung der in den angelsächsischen Provinzen lebenden Dänen (1002) rief einen furchtbaren Rachekrieg hervor. Der Primas Elphege starb 1011 heldenmüthig in dänischer Gefangenschaft. Am Dom zu Canterbury waren 1006 durch Erzbischof Aelfrik Benedictiner eingeführt worden, aber es dauerte der Streit zwischen Mönchen und Canonikern fort, bei dem oft mächtige Laien für letztere Partei nahmen; auch gingen unter den Verheerungen der Dänen viele Klöster ganz unter. Um 1012 erließ König Ethelred auf einer Versammlung der geistlichen und weltlichen Großen zu Haba eine Reihe von Gesetzen, worin bestimmte Abgaben an die Kirchen und die Beobachtung des Fastengebotes vorgeschrieben und die Abstellung verschiedener Mißbräuche anbefohlen wurde.

Eduard der Bekenner.

118. Nach drei dänischen Königen erlangte wieder ein Sprosse des alten Königshauses den Thron, Eduard der Bekenner (1042—1066), ein edler und milder Fürst. Da er lange in der Normandie gelebt hatte, so breitete sich unter ihm der Einfluß der Normannen in England aus; noch mehr hoben diesen die aus der Normandie berufenen gelehrten Geistlichen, unter ihnen der Mönch Robert von Jumiège, erst Bischof von London, dann Erzbischof von Canterbury. Aber es erhob sich bald gegen ihn und andere Normannen die nationale Partei, die ihn vertrieb, worauf sich der ehrgeizige Bischof Stigand von Elmham, dann von Winchester des Primatialsitzes bemächtigte und vom Gegenpapste Benedict X. 1058 das Pallium erlangte. Er behauptete sich auch trotz der päpstlichen Suspension. Das Erzbisthum York hatte Aldred inne, der sein früheres Bisthum Worcester beibehielt, es aber, nachdem Nikolaus II. ihn wegen Simonie abgesetzt, aufgab, um in York belassen zu werden. Bereits war die Simonie, der Concubinat und große Unwissenheit unter dem Clerus eingerissen und auch unter den Mönchen die Zucht verfallen. Da Eduard kinderlos war, beanspruchte Herzog Wilhelm von der Normandie das Reich und erlangte besonders durch die Anerkennung Alexanders II., der ihm eine geweihte Fahne sandte, über den Usurpator Harold die Oberhand. Unter dem Vorsitz dreier päpstlicher Legaten, an deren Spitze Bischof Hermanfrid von Sitten stand, und im Beisein des Königs Wilhelm wurden Stigand, sowie mehrere Bischöfe und Aebte auf den Synoden von Winchester und Windsor (1070) abgesetzt; Wilhelm brachte gerne die Sünden der englischen Prälaten an den Tag, um nach ihrer Absetzung normannischen Geistlichen ihre Stellen zu verschaffen. Abt Lanfrank ward bewogen, den Stuhl von Canterbury zu übernehmen; er verlegte auf einer Londoner Synode mehrere Bischofssitze aus kleineren Orten in größere Städte und weihte den Canonicus Thomas von Bayeux zum Erzbischof von York, der gleich ihm das Pallium von Alexander II. erhielt, aber nachher mit ihm in Streit gerieth, weil er sich zu keiner Unterwerfung unter den Primas verstehen wollte. Zwei unter Vorsitz des Legaten Humbert 1072 gehaltene Synoden regelten die Verhältnisse zwischen beiden Erzbischöfen, im Wesentlichen zu Gunsten des Primas. Die meisten neuen Prälaten waren tüchtige und gelehrte Männer und stellten viele Mißbräuche ab; aber König Wilhelm wollte sich die englische Hierarchie ganz unterwerfen, achtete ihre Rechte und Besitzungen wenig und ließ seine Barone tyrannisch schalten. Der tüchtige Erzbischof Lanfrank (1070—1089) bat voll Schmerz darüber den Papst inständig, aber vergeblich, ihm die Abdankung und die Rückkehr in das Klosterleben zu gestatten; er mußte auf seinem Posten ausharren, den sowohl der Despotismus des Eroberers als die Laster und die Unwissenheit seiner Geistlichen ihm unerträglich zu machen schienen [1].

Wilhelm der Eroberer.

[1] Vita S. Dunstani von Errforth und Osborn (Acta SS. t. IV. Mai p. 394), von Osbert (Sur. Vitae SS. III. 309). *Warthon*, Anglia sacra II. 211—233. *Hard.* VI, I. 675. Vita S. Oswaldi ap *Warthon*, l. c. p. 191 seq. Wolstan. Vita S. Ethelwoldi (*Mabill.*, Acta SS. O. S. B. Saec. V). Ingulf Vita Turc. (ib. p. 502 seq.). *Wilkins*, Conc. M. Brit. London 1737 t. I. *Mansi*, XVIII. 475; XIX. 15. 23 seq. 62 seq. Order. Vitalis H. E. III. 17. 20 seq.; L. IV c. 1 seq. (p. 285. 303 seq. ed. *Migne*). Lingard, Gesch. v. Engl. übers. von Salis I S. 276 ff. Katerkamp, K.-G. IV S. 516 ff. Döllinger, II S. 90—98. Hefele, IV S. 600 ff. 636 f. 819 f. 823 f. In dem Briefe an Wilhelm den Eroberer hatte Alex. II. (ep. 8 *Mansi*, XIX. 949. *Jaffé*, n. 3524 p. 400) gesagt: Novit prudentia tua Anglorum regnum,

b. Irland.

Irlands Zerrüttung.

119. Die im siebenten und achten Jahrhundert noch so blühende irische Kirche kam gleich der englischen seit 795 durch die Einfälle der Dänen und Normannen in Zerrüttung und büßte viele ihrer blühendsten Anstalten ein. Irische Geistliche und Mönche suchten eine Zuflucht in England, Frankreich, Deutschland und Italien; sowohl die angeborene Wanderlust als die Noth der Heimath vermehrte die Zahl der Auswanderer. Andere wurden, obschon von der Pflicht der Heeresfolge durch die Könige befreit, von der allgemeinen Kriegs- und Fehdelust ergriffen, selbst Bischöfe und Aebte. Oefters ward die königliche mit der bischöflichen Würde vereinigt, wie 846 in dem Bischof von Emly, 901 in dem Bischofe von Cashel. Die Metropole Armagh, die über ganz Irland ausgedehnt war, kam 927 in den Besitz einer mächtigen Familie, deren Sprossen sie 200 Jahre lang inne hatten, so daß auch verheirathete Glieder derselben sich Titel und Rechte eines Erzbischofs anmaßten, ohne die Weihen empfangen zu haben, und durch andere Bischöfe ihre geistlichen Functionen ausüben ließen. Nach und nach wurden die in Irland ansäßigen Dänen zum Christenthum bekehrt und um 1040 erhielten sie in Donatus ihren ersten Bischof in Dublin. Sein Nachfolger, der Ire Patrick, ließ sich 1074 in England von Erzbischof Lanfrank weihen und versprach ihm und seinen Nachfolgern canonischen Gehorsam. So ward das Bisthum Dublin Suffraganat von Canterbury. Zur Anerkennung dieser Metropole trugen bei: 1) die Vorliebe der Dänen für die jetzt in England herrschenden stammverwandten Normannen, 2) die irrthümliche Meinung, Gregor d. Gr. habe unter den „Britannien", über die er dem hl. Augustin die Primatialgewalt übertrug, auch Irland verstanden [1].

120. In vielen Klöstern des Continents lebten irische Mönche zerstreut, aber sie hatten auch an vielen Orten, besonders in Deutschland, ihnen ausschließlich gehörige Klöster, die zum Theil aus Dankbarkeit für die verdienten irischen Missionäre, zum Theil als Hospitien für romreisende Iren oder auch als Schulen gegründet worden waren. Bischof Adalbero von Metz († 1005) gab der von ihm wiederhergestellten Abtei des hl. Symphorian daselbst den Iren Fingen zum Abte und Otto III. bestätigte ihr 992 alle ihre Besitzungen unter der Bedingung, daß sie nur aus irischen Mönchen bestehen solle, so lange solche gefunden werden könnten. Derselbe Abt Fingen von Metz besetzte auch die berühmte Abtei St. Vannes bei Verdun mit Mönchen aus Irland. In der Diöcese Toul lebten zur Zeit des hl. Gerhard Iren und Griechen in einem Kloster zusammen und recitirten die Tagzeiten gemeinsam in griechischer Sprache. Das Kloster St. Martin zu Cöln war seit 975 von Irländern bewohnt; ein solches ward auch 1036 zu Erfurt errichtet, St. Jakob zu Regensburg 1067 von Marianus Scotus, während damals auch in Fulda viele irische Mönche weilten. Man nannte sie „schottische Mönche" [2].

c. Schottland.

Die schottische Kirche.

121. Ein großer Theil Schottlands gehörte zu Northumbrien, und damit zum angelsächsischen Reiche und zur Metropole York. Die eigentlichen Scoten in Argyle und der Umgegend waren nur ein sehr kleiner Theil der Bevölkerung und hatten wenige tüchtige Männer; auch liegt ihre Geschichte sehr im Dunkeln. Das Thomaskloster auf der Insel Hy mit seinen irischen Mönchen blieb lange Zeit die Pflanzschule der Priester. Um 843 vereinigten sich die Picten und Scoten erst zu einem Reiche; sie hatten damals

---

ex quo nomen Christi ibi clarificatum est, sub Apost. principis manu et tutela exstitisse, und Wilhelm hatte bei der Eroberung selbst anerkannt, daß das Land unter dem hl. Petrus stehe. Ranke, Engl. Gesch. I S. 41. 53.

[1] *Lanigan*, Eccl. History of Ireland. Dublin 1829, vol. II. III. *O'Connor*, Script. rer. Hibern. Buckingham 1814—1826. 4 voll. 4. Döllinger, II S. 98 ff.

[2] Von Schotten gestiftete Hospitäler erwähnt Conc. Paris. 846 c. 40. Vgl. Acta SS. Febr. II. p. 361. Wattenbach, Die Congregation der Schottenklöster in Deutschland (Otto u. Quast, Ztschr. f. christl. Archäol. Leipzig 1856. I).

keinen einzigen festen Bischofssitz; die Bisthümer Abercorn (681 gestiftet) und Whithern (Candida-Casa, 723 erneuert) waren wieder untergegangen; nur die kleineren Klöster erhielten sich; das Kloster auf Hy ward von normannischen Piraten im neunten und zehnten Jahrhundert mehrmals verwüstet. Um 849 gründete König Kenneth, der Besieger der Picten, zu Dunkeld eine dem hl. Columba gewidmete Kirche mit einem geistlichen Hause, worin ein Bischof residirte. Dieser Bischof von Dunkeld übte über die einzelnen Kirchen Schottlands eine Primatie, die aber seit Ende des neunten Jahrhunderts auf den Bischof von St. Andrews überging. Auch hier residirten die Bischöfe nicht in Städten, sondern in Klöstern, meistens zugleich deren Aebte; die Geistlichen waren fast alle Mönche oder nach der Regel lebende Canoniker (Colebeer, Culdäer). Solche Stiftshäuser gab es in Aberdon, Brechin, Dumblane, Abernethy, Murtlach und an anderen Orten[1].

d. Spanien.

Christliche Reiche in Spanien.

122. Noch seufzte der größere Theil Spaniens unter saracenischer Herrschaft. Indessen bildeten sich im Norden des Landes die von den stolzen Siegern anfangs verachteten Christen unter stetem Kampf zu einer kräftigen, glaubensbegeisterten Nation aus und gründeten kleinere Staaten, die sie durch die den Arabern neu entrissenen Gebiete vergrößerten. Aus den unter Alphons I. vereinigten Reichen von Asturien und Gallicien sowie Leon entstand das Königreich Leon; dazu kamen die Reiche von Catalonien, Navarra und Aragon. Bei fortschreitender Wiedergewinnung von Landschaften wurden alte Bisthümer wiederhergestellt und neue errichtet. Doch wechselte bei den immerwährenden Kämpfen mit den Arabern und den häufigen Bürgerkriegen der Stand dieser kleinen Reiche öfters, und auch wenn mehrere derselben vereinigt waren, wurden sie durch Theilungen wieder geschwächt, wie unter Sancho d. Gr. von Navarra († 1035) und seinem Sohne Ferdinand I. von Castilien und Leon. Die vielbesungenen Heldenthaten des Cid Campeador (geb. 1026, † 1099) und der innere Verfall des Chalifenreiches mehrten das Aufblühen der christlichen Macht. Es wurden wieder Synoden gehalten wie unter den westgothischen Fürsten. Unter Ramiro von Aragonien fand die Synode zu Jacca (1060—1068) statt behufs der Gründung eines neuen Bisthums und der Feststellung von Canones; mehrfach ward angeordnet, daß nur Mönche auf bischöfliche Stühle erhoben werden sollten. Wohl auf Anregung des römischen Stuhles ward 1056 eine Reformsynode zu Compostella gehalten. Alexander II. war thätig, die mozzarabische Liturgie durch die römische zu ersetzen, was aber erst unter seinem Nachfolger durchgeführt ward.

Die Christen im saracenischen Spanien.

123. Im saracenischen Spanien hatten die Christen jetzt weniger Verfolgungen zu leiden, wenn sie auch durch die schwere Kopfsteuer und einzelne Belästigungen sich gedrückt fühlten[2]. Oft fanden Seitens der Chalifen Unterhandlungen mit den christlichen Reichen statt. Um 953 kam der Mönch Johannes aus dem lothringischen Kloster Gorze mit einem Bruder und dem Kaufmann Ermenhard von Verdun als Gesandter Otto's I. zur Erwiederung der von Abderrhaman III. an diesen Herrscher abgeordneten Gesandtschaft nach Spanien. Er wurde lange hingehalten, da er Otto's Schreiben, das sich über den Islam scharf ausdrückte, nicht unterdrücken wollte; erst als Otto selbst es zurücknahm, fügte er sich und erschien im Ordenshabit vor dem Chalifen, der ihn hochschätzen lernte. Die Gläubigen baten ihn dringend, ja nicht den Zorn der Herrscher zu reizen, und ein Bischof erklärte ihm, daß die den Ungläubigen zur Strafe ihrer Sünden unterworfenen Christen nach ihrem Glauben leben dürften, aber auch der bestehenden weltlichen Gewalt den bürgerlichen Gehorsam erzeigten[3]. Noch wurden im zehnten Jahrhundert die arabi-

[1] Chroniken bei *Innes*, Critical Essay. London 1729 voll. 2 und bei *Pinkerton*, Enquiry into the ancient history of Scotland. Lond. 1789 voll. 2. *Chalmers*, Caledonia. Lond. 1807. Döllinger, II S. 101—103. Bellesheim (Bd. I S. 668 N. zu § 12).

[2] Lembke (Schäfer), Gesch. Span. II S. 247 ff. 368 ff. Döllinger, I S. 342. Hefele, IV S. 49 ff. 54 ff. 748. 783 f.

[3] Vita S. Joh. Gorz. Acta SS. 27. Febr. (S. 100 N. 1 § 111). Giesebrecht, I S. 505.

schen Schulen des Landes von auswärtigen Christen häufig besucht. Der Glaube der Spanier erhielt sich durchaus in seiner Reinheit; von den älteren Irrlehren, wie Arianismus, Adoptianismus, Priscillianismus, fand sich keine Spur mehr; es wurden die Spanier in der Zeit ihres Heldenkampfes eine durchaus katholische Nation.

e. Das fränkische Gallien.

Ludwig d. Fr.

124. Der Verfall des Carolingerreiches trat schon unter Ludwig d. Fr., einem gut unterrichteten, aber schwachen Fürsten, stark hervor, der nicht gleich seinem geistesstarken Vater die frembartigen Massen, aus denen es bestand, zusammenzuhalten vermochte. Viele heilsame Gesetze namentlich zu Gunsten der Kirche wurden von ihm erlassen, kamen aber nur theilweise zum Vollzug und bald störte eine Kette von unglücklichen Ereignissen, namentlich die Einfälle der Mauren und Normannen sowie die Empörungen seiner Verwandten und selbst seiner Söhne, den Frieden der Kirche wie des Reiches; es erfolgten Plünderungen, Absetzungen von Bischöfen, Usurpationen der weltlichen Großen. Einem 828 entworfenen Plane gemäß wurden nach dreitägigem allgemeinen Fasten mit Beichte und Communion der Gläubigen 829 zu Paris, Lyon, Toulouse und Mainz gleichzeitig Synoden gehalten, die Vorschläge zur Verbesserung des Hofes, des Clerus und des Volkes machen sollten; das Wichtigste davon machte dann Ludwig in einem Wormser Capitulare bekannt; auch 836 ward zu Aachen eine Reformsynode gehalten; aber nur das Wenigste kam zur Ausführung. Die Bischöfe klagten über die Nichtabhaltung der Provincialsynoden, die Verletzung der Wahlfreiheit, die Vernachlässigung des religiösen Unterrichts bei dem Volke, die Auflösung der öffentlichen Schulen, die unbefugte Einmischung der weltlichen Beamten in kirchliche Fragen, das verweltlichte Streben vieler Bischöfe, über Unzucht, Wucher, heidnischen Aberglauben, sowie über den Neid der Laien gegenüber dem vielen Kirchengut, „das, wenn es gut verwendet werde, doch nie zuviel sei“ (Concil von Paris 829 I. 18).

Carl der Kahle und seine Nachkommen.

125. Unter Carl dem Kahlen wurden seit 840 sehr viele Synoden gehalten, aber ebenso wenig ihre Vorschriften genügend beachtet. Die weltlichen Großen brachten eine Zeitlang den König auf ihre Seite und erklärten im Juni 846 zu Epernay, daß sie nur einzelne der von den Bischöfen aufgestellten Canones annehmen könnten; zur Herausgabe weggenommener Kirchengüter waren sie am wenigsten geneigt. Dazu kamen die verheerenden Raubzüge der Normannen, die 841 Rouen zerstörten, 845 vor Paris erschienen, 853 die Mönche des berühmten Klosters Marmoutier mordeten, viele Kirchen und Klöster niederbrannten. Carl that nur sehr wenig ihnen gegenüber; die weltlichen Großen suchten in dem allgemeinen Elend nur ihren Vortheil; oft sahen sich die Bischöfe genöthigt, an der Spitze der streitbaren Mannschaft die bedrohten Städte zu vertheidigen oder zu entsetzen und feindliche Ueberfälle abzuwehren. Dabei konnten sie die Zerstörung der Klöster und ihrer Schulen selten hindern, noch weniger Zucht und Ordnung unter ihrem Clerus erhalten. Auf Carl den Kahlen folgte sein Sohn Ludwig der Stammler (877—879), diesem seine zwei Söhne Ludwig und Carlmann, deren Ebenbürtigkeit und Legitimität bezweifelt ward, von denen der Erstere noch nicht 17, der Letztere 18 Jahre zählte. Von Deutschland aus wurden mehrfache Einfälle gemacht und mit Mühe das Reich geschirmt. Nach Ludwigs Tod (882) regierte Carlmann allein; als dieser (Dec. 884) starb, Carl der Dicke. Der Sohn der zweiten Ehe Ludwig des Stammlers (mit Adelheid), Carl III. der Einfältige (geb. 879), ward 893 zu Rheims gekrönt und Graf Eudo (Odo) von Paris, der sich ihm entgegenstellte, für einen Usurpator erklärt. Als Abkömmling der Carolinger machte König Carl Erbansprüche auf Deutschland geltend, bemächtigte sich auch Lothringens, regierte aber im Ganzen nur unglücklich. Auch die französischen Carolinger waren entartet und kraftlos wie einst die Merowinger. Im ganzen zehnten Jahrhundert wirkte der zerrüttete Zustand des Landes, das eine wehrlose Beute der Normannen und der kleinen Tyrannen geworden war, denen die Könige nur geringen Widerstand leisten konnten, auf die kirchlichen Verhältnisse nur nachtheilig zurück; Verachtung aller Zucht, Unwissenheit des Clerus und des Volkes nahmen überhand. Die bittersten Klagen erhob darüber 909 die Synode von Troslé und 910 ließen die Bischöfe Frotier von Poitiers und Fulrad von Paris durch den Mönch Abbo von St. Germain

Zerrüttung der französischen Kirche.

ein weiteres Homiliarium verfassen, um den unwissenden Geistlichen den nöthigsten Predigtstoff über die Hauptwahrheiten des Christenthums an die Hand zu geben.

126. Das Königthum der letzten Carolinger unterlag der Uebermacht der großen Vasallen, die alle königlichen Rechte allmälig sich aneigneten, und löste sich beinahe ganz auf. Damit war auch der politische Einfluß der Bischöfe bedeutend geschwächt, die Synoden wurden immer seltener und die vereinigten Bischöfe konnten nicht mehr der Rohheit der Zeit imponiren. Nur einzelne theils durch Familienverhältnisse, theils durch politische Verbindungen und persönliche Energie mächtige Prälaten konnten ein bedeutendes Gewicht in die Wagschale legen. Längere Zeit gelang das noch den Erzbischöfen von Rheims (Hinkmar † 882, dann Fulco † 900, Herivens † 922, Seulf † 925); aber 928 nahm Graf Herbert von Vermandois das Erzbisthum für seinen erst fünfjährigen Sohn in Besitz, für den Bischof Abbo von Soissons einstweilen die geistliche Verwaltung führen sollte, die nachher der von den Magyaren vertriebene Bischof Udalrich erhielt. Papst Johann X., vielleicht hintergangen, soll seine Zustimmung dazu gegeben haben. Als aber König Raoul (Rudolph) mit dem Grafen Herbert entzweit war und Rheims einnahm, ließ er den Mönch Artaud (Artold) zum Erzbischof weihen (932), der auch von Johann XI. das Pallium erhielt und nachher (936) den neuen König Ludwig IV. Transmarinus salbte und krönte. Aber 940 eroberten Herbert und Graf Hugo von Paris die Stadt Rheims; Artaud mußte resigniren und eine Synode von Soissons 941 erhob den jetzt zwanzigjährigen Sohn Herberts abermals, der sich bis 946 behauptete. Rheims kam wieder in die Hände des Königs Ludwig Uebermeer, der mit Otto I. von Deutschland verbündet war. Für Artauds Recht erklärten sich zwei Synoden von Verdun und Mouson, sowie eine unter Vorsitz des päpstlichen Legaten Marinus, Bischof von Bomarzo, und im Beisein der Könige Otto und Ludwig gehaltene Synode von Ingelheim (Juni 948), von der aber Graf Hugo die meisten französischen Prälaten zurückhielt. Die Synode excommunicirte den Hugo, der sich noch mit Waffengewalt zu behaupten gesucht hatte; von da an blieb Artaud im ruhigen Besitze seines Stuhls. Hugo von Vermandois suchte zwar nochmals denselben wieder zu erlangen, er ward aber 962 vom Papste abgewiesen und der Priester Adalrich erhoben.

Der Stuhl von Rheims.

127. Nach dem Tode des letzten Carolingers Ludwig V. (22. Juni 987) bestieg Hugo Capet den französischen Thron, der sich den mächtigen Großen gegenüber vorzüglich auf die Bischöfe stützte. Die kirchliche Salbung und Krönung verlieh ihm in den Augen des Volkes den vollgiltigen Anspruch auf die Königswürde, während Herzog Carl von Lothringen, dem jene nicht zu Theil ward, auch diese nicht behaupten konnte. Der König und die Bischöfe bedurften einander wechselseitig und letztere leisteten ersterem den weltlichen Vasallen gegenüber die größten Dienste, indem sie sich zu Gunsten des Königs ihrer Regalien entäußerten, auf dessen Versammlungen erschienen, selbst wenn ihre Diöcesen nicht in den Erblanden der Capetinger lagen, und den Grundsatz zur Anerkennung brachten, daß eine öffentliche Stiftung königlicher Bestätigung bedürfe. Die Bischöfe nahmen sich der Schutzlosen und Unterdrückten an, wirkten durch ihre oft sogar von den Königen erbetenen Censuren den Gewaltthaten der Herzoge und Grafen entgegen und suchten durch den Gottesfrieden den Fehdegeist zu beschränken. Sie bestraften jede Verletzung desselben als Verbrechen gegen die Religion. Dabei hatten sie fortwährende Kämpfe mit dem trotzigen und räuberischen Feudaladel; ihre letzte Nothwehr war dann im zehnten Jahrhundert das Interdict, das die Excommunication von der Person des Uebelthäters auf seine Umgebung und seinen Besitz ausdehnte und durch die Einstellung des Gottesdienstes und der Sacramentenspendung oft bedeutende Wirkungen hervorbrachte. Nur wurde dieses Mittel oft von verweltlichten Bischöfen mißbraucht, wie von Erzbischof Robert von Rouen, und die Zerrüttung der kirchlichen Zucht dauerte in Frankreich auch in der ersten Hälfte des elften Jahrhunderts fort, bis Leo IX. dagegen einschritt.

Die Capetinger.

Wirken der Bischöfe.

128. Ein großer Mißstand waren die vielen Zerwürfnisse zwischen Welt- und Ordensgeistlichen, zwischen Bischöfen und Aebten. Einige Bischöfe forderten von den Aebten einen förmlichen Vasalleneid, entzogen den Klöstern ihre Zehnten, nahmen ihnen die Mittel zur Erhaltung ihrer Schulen. Dazu ward die Uebertretung der unter den Carolingern oftmals eingeschärften Cölibatsgesetze häufiger seit Ende des neunten Jahr-

hunderts. Die Synode von Bourges 1031 c. 6 forderte die Ablegung eines Cölibats-Gelöbnisses bei der Subdiakonatsweihe und verbot c. 19 allen Gläubigen, ihre Töchter den Geistlichen bis zum Subdiakon herab oder deren Söhnen zu Frauen zu geben. In der Normandie und der Bretagne war damals unter den in den Clerus aufgenommenen rohen und unwissenden Normannen die Zuchtlosigkeit auf den höchsten Grad gekommen; selbst die Erzbischöfe von Rouen, Robert und sein Nachfolger Mauger, Sohn des Herzogs Richard II., lebten in öffentlicher Ehe; hielt auch Letzterer 1048 eine Reformsynode, so war das bloßer Schein. Diesem Beispiele folgten Bischöfe, Canoniker und Pfarrer; schon suchte man die Kirchenpfründen erblich zu machen und über sie zu Gunsten selbst von Töchtern zu verfügen; Herzoge und Grafen verkauften öffentlich Bisthümer und Abteien den Meistbietenden, bisweilen schon bei Lebzeiten des rechtmäßigen Bischofs. Die räuberische Anarchie, die Unsittlichkeit und Simonie machten die Zustände wahrhaft trostlos; nur in den Klöstern herrschte bald wieder ein besserer Geist, während nur allmälig bei den Weltgeistlichen eine Hebung folgte, für die im elften Jahrhundert an 80 Synoden kämpften [1].

f. Deutschland.

Die letzten deutschen Carolinger.

129. Unter Ludwig dem Frommen bestanden in Deutschland dieselben Verhältnisse wie in Frankreich. Unter dessen Sohn Ludwig dem Deutschen († 876) wurden ebenfalls Synoden zur Reform des Clerus und des Volkes gehalten, wie 847 zu Mainz unter Rabanus Maurus, woselbst auch eine falsche Prophetin Thiota, die den Weltuntergang prophezeit hatte, verurtheilt ward. Von Ludwigs drei Söhnen ward das Reich getheilt; nach Carlmanns Tod (880) übernahm Ludwig von Sachsen und Ostfranken auch Bayern, starb aber schon 882, so daß nun Carl der Dicke, der bisher Alemannien beherrscht, wieder das deutsche und dann das carolingische Reich vereinigte. Bei seinem Tode 888 bildeten die fünf Nationen der Ostfranken, Thüringer, Sachsen, Bayern und Schwaben das deutsche Reich, wozu noch im Südosten die Kärnthner Mark kam, von Arnulf (Carlmanns natürlichem Sohne) regiert, bann bald mit Bayern vereinigt, bald von ihm getrennt, sowie Lothringen im Westen. Arnulf von Kärnthen trug nach Carl III. die deutsche Krone und suchte im Verein mit den Bischöfen, besonders auf der Synode von Tribur, die im Mai 895 unter Vorsitz des Erzbischofs Hatto I. von Mainz in seiner Anwesenheit gehalten wurde, die Ordnung und Zucht wiederherzustellen. Dort ward verordnet, die vom Bischofe Gebannten seien im Falle der Halsstarrigkeit von den Grafen festzunehmen und dem Könige vorzuführen, es sollten vor dem Gerichtstage und der Verordnung des Grafen die des Bischofs den Vorzug haben und Rechtssachen zwischen Geistlichen und Laien der bischöflichen Entscheidung unterstehen. Nach Arnulfs Tod 899 war sein Sohn Ludwig das Kind erst sechs Jahre alt; es begannen die verheerenden Ungarneinfälle und eine Zeit tiefster Erniedrigung und allgemeiner Verwirrung. Erzbischof Hatto von Mainz und der Sachsenherzog führten die Reichsgeschäfte. Auf des Ersteren Antrieb ward nach Ludwigs

Conrad I.

Tod (911) der fränkische Herzog Conrad I. zum deutschen König erhoben, von mütterlicher Seite mit den Carolingern verwandt. Er hatte viel mit äußeren und inneren Feinden zu kämpfen; Bischof Otbert von Straßburg ward 913 ermordet, Einhard von Speier geblendet, Salomo von Constanz von dem schwäbischen Grafen Erchanger gefangen genommen; überall herrschte rohe Gewalt und in Bayern vergab Herzog Arnulf die Bisthümer nach Willkür. Nur mit dem Beistand der Kirche konnte der König der Zerrüttung und dem Verfall des Reiches in Theilfürstenthümer begegnen. Er trat mit Johann X. in Verbindung und ließ im September 916 unter Vorsitz päpstlicher Legaten die Synode von Hohenaltheim abhalten, die 38 Canones erließ, um den verschiedenen Gewaltthaten

[1] Flodoard. *Migne,* t. 135 p. 304 seq. 448 seq. *Mansi*, XVIII. 391. 414 seq. 438 seq. Ord. Vitalis VII c. 1 seq. p. 508 seq. Glaber Rad. ap. *Bouquet*, t. X. *Le Cointe,* Annal. Eccl. Franc. Par. 1668 f. t. IV seq. *Longueval,* Hist. de l'église gall. Par. 1732 t. IV seq. Nouv. éd. par Jager. Dümmler, Ostfränk. Gesch. II S. 114 f. 121 ff. 131 ff. 206 ff. 231 ff. Hefele, IV S. 547 ff. 554. 567 ff. 576. 658 f. 677. Döllinger, II S. 50 ff. 53 ff.

und Gebrechen nach Möglichkeit zu steuern. Neue Ungarneinfälle störten aber die guten Früchte der Versammlung.

Die Könige aus dem sächsischen Hause.

130. Zum Heile Deutschlands bestieg nach Conrads Tod (23. Dec. 918) das kräftige und tapfere Geschlecht der sächsischen Herzoge den deutschen Thron. Heinrich I. der Vogler (919—936) schützte das Reich vor Ungarn und Dänen und besserte auch die Lage der Kirche mit Ausnahme Bayerns, in dem er noch den Herzog Arnulf frei über die Bisthümer schalten lassen mußte[1]. Noch segensreicher war die weise und kräftige Regierung seines Sohnes Otto d. Gr. (936—973). Er setzte den Verheerungen der Ungarn für immer ein Ziel durch seinen Sieg auf dem Lechfelde bei Augsburg 955[2], besiegte die unruhigen Großen, erweiterte das Reich nach Osten und Norden, brachte auch Lothringen wieder an dasselbe. Seine fromme Mutter St. Mathilde und seine ebenso fromme Gattin St. Editha († 946) übten auf ihn einen wohlthätigen Einfluß; ihr Tod ergriff ihn tief und wandte seinen anfangs den religiösen Dingen weniger geneigten Sinn diesen lebhafter zu. Der Episcopat hielt treu zur Krone und hatte viele ausgezeichnete Glieder. Der Verlust des freien Wahlrechts in Folge der üblich gewordenen königlichen Ernennung wurde ersetzt durch die Gewissenhaftigkeit, mit welcher der König die Kirchenvorsteher auswählte, worin ihm auch sein Sohn und sein Enkel nachfolgten. Unter den deutschen Bischöfen seiner Zeit ragen hervor: St. Wolfgang, Bischof von Regensburg (972—994), der in Reichenau, St. Ulrich, Bischof von Augsburg († 973), der in St. Gallen gebildet, berühmter Ascet, Prediger und Beichtvater war, St. Piligrim von Passau († 991), Bruno, Erzbischof von Cöln († 965), sein Nachfolger Heribert (999—1021), Reginald von Eichstätt (965—989), Adalbert, erster Erzbischof von Magdeburg (seit 968), früher Abt von Weißenburg, Adaldag von Bremen (936—988), Bernward von Hildesheim (993—1022) und sein Nachfolger Godehard (1022—1038), Gerhard von Toul, Conrad († 934) und Gebhard († 979) von Constanz. Sehr viele Bischöfe waren Söhne von Herzogen und Grafen, andere aber aus niederen Ständen, wie der große Willigis (975—1011), Erzbischof von Mainz. Zur Hebung des unterdrückten Theils der Nation, zur Belebung des städtischen Lebens, zur Förderung des Ackerbaus haben diese Bischöfe ebensoviel beigetragen, wie zur Verbesserung der Bildung und der Sitten ihrer Geistlichkeit. Auch die frommen Königinnen hatten großen Antheil an dem Gedeihen des Reiches und der christlichen Gesittung, wie Heinrichs I. Gattin Mathilde († 976), Otto's I. zweite Gemahlin St. Adelheid († 999) und dann die Gemahlin Otto's II. Theophano[3].

Hervorragende Bischöfe.

Heinrich II.

131. Heinrich II. schloß sich ebenso aus Religiosität wie aus Politik den Bischöfen an, weil sie die festesten Stützen der königlichen Macht waren. Er besaß für kirchliche Dinge selbst ein feines Verständniß, ließ viele Synoden halten und belebte die alten Sendgerichte auf's Neue. Nur verfuhr er oft zu gebieterisch und benützte seinen persönlichen Einfluß in ausgedehnter Weise. Er stellte das 981 durch den Ehrgeiz des dortigen Bischofs

---

[1] Hefele, IV S. 119 ff. 531 ff. 554 ff. Dümmler, II S. 505 ff. 556 ff. Döllinger, II S. 57 ff.

[2] Brunner O. S. B., Die Einfälle der Ungarn in Deutschland. Programm. Augsb. 1854.

[3] Giesebrecht, I S. 317 ff. 331 ff. Döllinger, II S. 62 f. Gfrörer, Die Verdienste des deutschen Clerus zu Anfang des 10. Jahrh. um das Reich (Freiburger Ztschr. Bd. 19 H. 1). Monographieen über St. Wolfgang von Sulzbeck (Regensb. 1844), über St. Ulrich von Raffer (Augb. 1866), über Bruno von Cöln von Pieler (Arnsb. 1851), Meyer (Berlin) und Schulze (Halle — beide letztere 1867); über St. Bernward von Kratz (Hildesh. 1840 der Dom zu Hildesh. Thl. III), St. Godhard von Sulzbeck (Regensb. 1867), über St. Mathilde von Clarus (Quedlinb. 1867), über St. Adelheid von Hüffer (Berlin 1856). Die Erhebung des Bischofs Piligrim zum Erzbischofe von Lorch ist nur nach erdichteten Urkunden längere Zeit angenommen worden. Vgl. Dümmler, Piligrim von Passau u. das Erzbisth. Lorch. Leipzig 1864; gegen die daraus gezogenen Folgerungen Mittermüller O. S. B. im „Katholik" 1867 Bd. 47 S. 333 ff. — Wattenbach, Deutsche Gesch.-Quellen S. 39.

Gieseler, der sich nach Magdeburg transferiren ließ, aufgelöste Bisthum Merseburg wieder her und übergab es dem Kaplan Wigbert; er begründete das Bisthum Bamberg, zu dem Würzburg und Eichstätt Diöcesantheile hergeben mußten. Diese Stiftung lag ihm so am Herzen, daß er 1007 die Bischöfe zu Frankfurt knieend um ihre Zustimmung bat. Energisch protestirte Bischof Heinrich I. von Würzburg (995—1018) und wollte nur zustimmen, wenn sein Stuhl zum Metropolitansitz erhoben würde, was aber wegen der Rechte von Mainz nicht durchzusetzen war. Erst am 7. Mai 1008 gab der Bischof Heinrich auf Zureden des Erzbischofs von Cöln u. A. seine Einwilligung; erst nach Megingauds Tod ward der neue Bischof Gunzo von Eichstätt zur Zustimmung genöthigt. Papst Johann XVIII. bestätigte 1018 das neue Bisthum, das unmittelbar dem römischen Stuhle unterstehen sollte. Stieß auch Heinrich manche Bischofswahlen um, so gestattete er doch nie die Erhebung eines Unwürdigen. Unter ihm gab es viele vortreffliche Bischöfe, wie Wolbodo von Lüttich, Adalbero von Metz, Meinwerk von Paderborn, Burkard von Worms, Eido von Meißen, Thietmar von Merseburg, Libentius von Bremen. Um größere Gleichförmigkeit im Cultus und in der Disciplin zu erzielen, erließ Erzbischof Aribo von Mainz 1022 auf der Synode von Seligenstadt zwanzig Canones. Andere Synoden jener Zeit beschäftigten sich mit Verletzung der Ehegesetze und mit Streitigkeiten über Bisthümer und Abteien[1].

Die fränkischen Könige.

132. Als mit Heinrich II. der sächsische Königsstamm erlosch, bewahrte die Weisheit und Eintracht der Bischöfe Deutschland vor Bürgerkriegen, indem sie 1024 die Wahl des fränkischen Herzogs Conrad durchsetzten. Es wurden auch unter ihm viele treffliche Bischöfe erhoben, wenn er auch eine Zeitlang bei der Dürftigkeit seines Erbgutes sich zur Simonie verleiten ließ, wie bei der Besetzung der Bisthümer Basel und Lüttich; doch bereute er das selbst und sorgte meistens für Erhebung würdiger Männer. Der hl. Poppo, Abt von Stablo, ward von ihm zur Annahme des Bisthums Straßburg genöthigt, der hl. Bruno, Sohn des Herzogs Conrad von Kärnthen, erhielt den Stuhl von Würzburg, Reginbald den von Speier, der hl. Bardo, Abt von Hersfeld, nach Aribo's Tod den von Mainz (1031—1051); Erzbischof Unwan von Bremen wirkte für die Verbreitung des Glaubens im Norden. Vielfach aber wurde der Episcopat in größere Abhängigkeit von der Krone versetzt, zu Staats- und Kriegsdiensten gebraucht. Es benützte Conrad, der bereits seinem Sohn Heinrich die Nachfolge in Deutschland und die Hoffnung auf die Kaiserkrone gesichert hatte, die übliche Investitur zur Erhöhung seiner Macht und zur Bereicherung seines Einkommens.

133. Heinrich III. (1039—1056) griff, weil es von der Noth der Zeit geboten schien, im Ganzen mit Besonnenheit und edler Absicht in die kirchlichen Verhältnisse ein, um Zucht und Ordnung zu erhalten und das religiöse Leben zu fördern; er warnte die Bischöfe vor Simonie, durch die, wie er offen gestand, auch sein Vater sich befleckt habe, und trat ihr nachhaltig, ganz im Einklang mit Petrus Damiani, entgegen. Unter ihm stieg das königliche und kaiserliche Ansehen auf die höchste Stufe, zumal seitdem er selbst den römischen Stuhl hatte besetzen können. Das Verhältniß der Bischöfe zum Papste ward ein viel innigeres als früher. Heinrich richtete einen festen Landfrieden auf, drang auf Abstellung der eingeschlichenen Mißbräuche und wirkte im Verein mit den Päpsten wie mit den Erzbischöfen Bardo und Luitpold von Mainz (seit 1052) und dem Bischofe Wazo von Lüttich für die kirchliche Ordnung, während er auch nach Außen die Macht seines Reiches erhöhte. Mehrere Kirchen Deutschlands waren damals sehr blühend; aus dem Clerus von Eichstätt ward einmal der päpstliche Stuhl (Victor II.), das Patriarchat Aquileja (Gotebald), das Erzbisthum Ravenna (Eb. Gebhard), sowie nachher noch mehrere Bischofssitze von Deutschland und Italien besetzt.

Verderben unter Heinrich IV.

134. Aber diesen Glanz büßte die Kirche in Deutschland mit der Regierung Heinrichs IV. ein, der beim Tode des Vaters noch minderjährig und bald allen Lastern ergeben war. Die Simonie erreichte an seinem Hofe eine furchtbare Höhe; die alten würdigen Bischöfe starben hinweg und nun erhielten die unwürdigsten Geistlichen durch Hofintriguen und Bestechung die erledigten Stühle. Den verderblichsten Einfluß übte Erzbischof Adal-

---

[1] Adelboldi Vita Henr. II *Leibnit.*, Script. rer. Brunsvic. t. I. Giesebrecht, II S. 53 ff. 80 ff. Döllinger, II S. 64. Hefele, IV S. 640—642. 670.

bert von Bremen, ein thätiger und geistreicher, aber ehr- und habsüchtiger Prälat, der die Gunst des jungen Königs für sich und seine Freunde ausbeutete und in Gemeinschaft mit dem Grafen Wernher einen schamlosen Handel mit Bisthümern und Abteien trieb. Auch der um Vieles bessere Anno von Cöln († 1075) mißbrauchte seine Macht und drang dem Erzbisthum Trier seinen deßhalb bald ermordeten Neffen Kuno auf. Die Klöster verwilderten nach und nach und widersetzten sich jedem Reformversuche; die Weltgeistlichkeit verkaufte die geistlichen Verrichtungen und ergab sich dem Concubinate, ja vielfach wagte sie öffentlich Ehen zu schließen und suchte die geistlichen Stellen sogar erblich zu machen. Die Kirchengesetze geriethen bei dem rohen und unwissenden Clerus nach und nach in Vergessenheit und das Volk ahmte das Beispiel seiner Priester nach; Völlerei und Ausschweifungen aller Art nahmen überhand[1].

Metropolen im deutschen Reiche.

135. Deutschland zählte damals neun Metropolen: 1) Mainz, mit den Suffraganaten Eichstätt, Würzburg, Augsburg, Chur, Constanz, Worms, Speier, Straßburg, dann Paderborn, Halberstadt, Hildesheim, Verden; 2) Cöln, mit den Suffraganaten Lüttich, Utrecht, Münster, Minden, Osnabrück; 3) Trier, mit den Bisthümern Metz, Toul, Verdun; 4) Salzburg, mit den Bisthümern Freising, Passau, Regensburg, Brixen (früher Säben); 5) Bremen-Hamburg, dessen Rechte längere Zeit von Cöln bestritten, aber 911 von Sergius III. und 1052 von Leo IX. vollkommen anerkannt wurden; es unterstanden ihm Oldenburg (nachher Lübeck), Mecklenburg (Schwerin), Ratzeburg; 6) Magdeburg (seit 968), mit den Bisthümern Zeiz (seit 1029 Naumburg), Merseburg, Meißen, Havelberg, Brandenburg; dazu kam seit der Erwerbung von Burgund (1032) 7) Besançon mit dem schon seit 888 zu Deutschland gehörigen Bisthum Basel und dem von Lausanne; 8) Lyon; 9) Arles.

g. Italien.

Italiens Zustände unter den Carolingern.

136. Unter der Herrschaft der Frankenkönige hatte die Kirche Ober- und Mittel-Italiens dieselben Rechtszustände wie Frankreich und Deutschland. Ihre Bischöfe wurden reicher und mächtiger, hatten auf den Reichstagen die erste Stelle, erhielten auch Grafschafts- und andere Rechte, namentlich das Privilegium, daß kein königlicher Beamter in ihrer Stadt ohne ihre Zustimmung Gericht halten durfte. Unter Ludwig I., Bernhard und Lothar I. waren Abt Adalhard von Corvei und sein Bruder, der Mönch Wala, die eigentlichen Regenten. Die königlichen Missi waren meist Bischöfe und Aebte, die auch auf den Reichs- und Gerichtstagen die Mehrzahl der Beisitzer bildeten. Die Güter der Kirchen und Klöster, welchen letzteren selten Laienäbte aufgedrungen wurden, waren im Ganzen sorgfältig geschützt und die Reformsynoden von Pavia 850 und 855 trafen zweckmäßige Maßregeln zur Verbesserung des kirchlichen Lebens. Damals schlossen sich die lombardischen Bischöfe enge an den Mittelpunkt der kirchlichen Einheit in Rom an. Nur die politischen Einwirkungen sehr leicht zugänglichen Erzbischöfe von Ravenna erneuerten noch manchmal die von ihren Vorgängern ererbte Opposition gegen Rom, wurden aber (wie früher Felix, Sergius, Leo, so auch Johannes 850—878) zuletzt zur Unterwerfung genöthigt.

Die Patriarchate von Grado und Aquileja.

137. In Istrien bestand noch der aus dem Dreicapitelstreit entsprungene Kampf zwischen den Patriarchaten von Grado und Aquileja fort. Grado stand unter der politischen Herrschaft und dem Schutze Venedigs, dem auch die Zurückführung der unter den letzten Longobardenkönigen davon abgetrennten Bischöfe gelungen war. Eine Schwierigkeit bestand darin, daß die Bischöfe dieses Gebietes sowohl dem Könige der Lombardei als der venetianischen Regierung huldigen sollten; andere ergaben sich aus dem Wechsel der Patriarchen und der Bisthümer unter verschiedenen Regierungen. Eine Synode von Mantua war 827 durch falsche Darlegungen getäuscht worden; der Streit dauerte längere Zeit fort, bis Leo IX. nach den schon von Gregor II. und Gregor III. angenommenen Grundsätzen dahin entschied (1053), dem Patriarchen zu Grado solle

[1] Wippo Vita Conr. (S. 100 N. 1 § 111) u. A. bei Giesebrecht, II S. 363 ff. Döllinger, II S. 58. 64—71. Kluckhohn, Gesch. des Gottesfriedens S. 60 ff.

das Gebiet von Venedig und Istrien zugehören, der zu (Alt-)Aquileja Metropolit für die altlombardischen Bisthümer sein. Letzterer residirte damals zu Udine in Friaul. Bei dem ganzen Streite machte sich schon die Bedeutung der Republik Venedig, unter der Neu-Aquileja (Grado) stand, in mehrfacher Weise geltend. Doch gab es auch viele Kämpfe der zu Grado residirenden Patriarchen mit der Republik, wie namentlich unter Papst Johann VIII.

Verheerungen Italiens. Thronstreitigkeiten.

138. Mit dem Aussterben der Carolinger lösten sich auch in Italien die Bande der Ordnung. Wie der Süden den Söldnern der Griechen und Saracenen, so war der Norden den räuberischen Einfällen der Ungarn preisgegeben, die oft sogar von den Parteihäuptern herbeigerufen wurden, sodann auch durch den wilden Kampf der verschiedenen Kronprätendenten und durch häufige Privatfehden gespalten und zerfleischt. Nachdem noch eine Zeitlang die Bischöfe, obschon nicht alle frei von dem herrschenden Verderben, das schwächere und ärmere Volk beschützt hatten, ward demselben auch diese Stütze geraubt, seit die streitenden Parteien die Bisthümer mit ihnen genehmen und gefügigen Männern zu besetzen anfingen, wie namentlich Hugo von Niederburgund (924—947) und nach ihm Berengar von Friaul. Manasses von Arles brachte die Bisthümer Verona, Mantua, Trient an sich und occupirte zuletzt noch den Stuhl von Mailand; Bastarde und Günstlinge der Könige erhielten die vornehmsten Kirchen, Lehensleute und Späher derselben, oft sogar Weiber, die reicheren Klöster. Edlere Bischöfe traf Gefängniß oder Verbannung; das Kirchengut ward zerstreut, die Kirchengesetze von Geistlichen und Laien verachtet. Zu den tüchtigeren Bischöfen gehörten außer dem deutschen Hilduin von Mailand († 936) die Bischöfe Petrus II. (bis 931), Petrus III. (bis 938) und Gauslin († 967) von Padua. Erst die Ottonen sorgten für bessere Bischöfe, brachten deutsche Geistliche auf Bischofssitze und beförderten die ihnen ergebenen und sonst würdigen Einheimischen.

Die lombardischen Bischöfe.

139. Die Bischöfe der Lombardei hatten viel zu kämpfen mit den weltlichen Großen und Parteien, mit ihren eigenen Lehensleuten sowie mit den emporblühenden Stadtgemeinden, erlangten aber nach und nach viele geraubte Güter zurück, sowie von den Königen Zölle, Münzrechte und andere Regalien, auch Grafschaften. Hatten sie die Könige zu Bundesgenossen in ihrem Kampfe gegen die großen Lehensherren, so hatten sie diese zu Gegnern, sobald sie ihre Uebergriffe zurückwiesen und nicht in Allem ihren politischen Absichten dienen wollten. Um 1010 waren von den mächtigen italienischen Fürstenhäusern nur noch die Markgrafen von Toscana, Verona und Ivrea im Besitze einer ansehnlichen Macht; außer ihnen nur die Bischöfe, so daß das lombardische Reich eine geistliche Aristokratie zu bilden schien. Heinrich II. wurde von dem Markgrafen von Toscana, zwei Erzbischöfen und acht Bischöfen als den Fürsten Italiens zum Empfang ihrer Königskrone berufen; sie hatten die einheimischen Kronbewerber satt, von denen Hardun von Ivrea den Bischof von Brescia eigenhändig mißhandelte und den Bischof von Vercelli ermorden ließ. Die Bischöfe waren auch hier die mächtigsten Stützen des Thrones. Unter Heinrich II. suchte die Synode von Pavia 1022 der Unenthaltsamkeit der Geistlichen zu steuern. Ueberaus angesehen war Erzbischof Heribert von Mailand (1019—1045), staatsklug, aber ehr- und habgierig. Von Conrad II., der ihm vorzüglich die lombardische Krone verdankte, ließ er sich zu seinen anderen Herrschaften die Lehensherrlichkeit über das Bisthum Lodi übertragen und führte gegen die widerstrebenden Lodeser einen verheerenden Krieg. Allgemein waren die Klagen über seine Bedrückungen, so daß die geringeren in den Städten wohnenden Lehensleute, denen er ihre Lehen willkürlich entzog, ihm einen mächtigen Bund (Motta) entgegenstellten und Conrad II. ihn 1036 auf dem Reichstage von Pavia sammt einigen gleichgesinnten Bischöfen gefangen nehmen und absetzen ließ. Da aber dieser Gewaltmißbrauch allgemein, auch in Deutschland, mißbilligt ward, konnte Heribert, der seiner Haft entrann, sich nach Conrads Tod mit Heinrich III. vergleichen und in seiner Würde behaupten. Vor der politischen Thätigkeit der lombardischen Bischöfe traten alle kirchlichen Angelegenheiten in den Hintergrund, bis die Macht der Umstände sie nöthigte, denselben ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden[1].

---

[1] *Mansi*, XIX. 637. Joh. Diac. Chron. Grad. *Pertz*, VII. 46. *Jaffé*, p. 181. *Thomassin*. I, I c. 22 n. 2; c. 23 n. 4. 6. *De Rubeis*, Monum. Eccl. Aquilej. Venet. 1740 p. 307 seq. Höfler, D. P. II S. 166. Hefele, IV S. 47. 652. 724. M. Schr. Photius II S. 635 f. Döllinger, II S. 71 ff.

140. Heriberts Nachfolger, der von Heinrich III. 1045 eingesetzte Erzbischof Guido, gab durch Simonie und Duldung der Unzucht das größte Aergerniß. Aus der Mitte seines Clerus erhob sich gegen diese Laster der fromme Priester Anselm von Baggio; um ihn aus Mailand zu entfernen, bewirkte Guido 1057 seine Erhebung auf den Bischofsstuhl von Lucca. Aber zwei andere Geistliche, Landulf Cotta und Arialb, betraten dieselbe Bahn wie Anselm und wurden von dem reichen Bürger Nazarus unterstützt. Sie predigten täglich gegen die „Häresie des Simon und der Nikolaiten". Bald bildeten sich in Mailand zwei Parteien: gegen den verderbten Adel, den unsittlichen beweibten Clerus und ihre Anhänger stand eine reformatorische Volkspartei, begeistert für höhere Ideen, von den Gegnern spöttisch „Pataria" (Bettlervolk) genannt, welchen Namen sie als Ehrentitel beibehielt. Diese Verbindung „Pataria" konnte noch 1057 die Geistlichen zur Unterzeichnung eines Volksbeschlusses über Wiedereinführung des Cölibates nöthigen. Bereits beschloß das Volk, von verheiratheten Geistlichen keine Sacramente mehr anzunehmen. Auf einer vermöge päpstlichen Auftrags gehaltenen Synode von Fontaneto bei Novara wurden Landulf und Arialb, die das Gericht nicht anerkannten und deßhalb nicht erschienen, excommunicirt; Arialb aber ging nach Rom, wo er gute Aufnahme fand und die Abordnung von zwei päpstlichen Legaten nach Mailand erwirkte, wo bereits der Bürgerkrieg auszubrechen drohte. Die Legaten Bischof Anselm und Hildebrand, vor deren Ankunft Guido die Stadt verlassen hatte, ermunterten die Gutgesinnten und sprachen sich gegen den Erzbischof als Simonisten aus. Nachher (1059) kamen Petrus Damiani und Anselm als päpstliche Legaten in die Stadt. Die Partei des verheiratheten Clerus, welche die Clerogamie zu den Vorrechten der Kirche des hl. Ambrosius rechnete und sogar zu Bestreitung des römischen Primates vorschritt, suchte einen Aufruhr zu erregen; aber Petrus Damiani beschwichtigte die Menge durch weises Benehmen und eine kräftige Anrede. Erzbischof Guido mußte sich der Buße unterwerfen und Abschaffung der Simonie geloben. Ebenso mußten die anderen schuldigen Geistlichen eine Buße übernehmen und sich von den geistlichen Verrichtungen enthalten.

Die Pataria.

141. Die Pataria ward bald eine von Mailand aus über die ganze Lombardei verbreitete Conföderation. Die lombardischen Bischöfe mußten sich zum Erscheinen in Rom und zum Gehorsam gegen den Papst verpflichten. Aber als sie von Rom zurückkehrten, unterließen sie es, zum Theil aus Furcht vor den ausschweifenden Geistlichen, zum Theil auch durch Geschenke bestochen, die dort von Papst Nikolaus II. gegen Simonisten und Nikolaiten festgestellten Beschlüsse zu verkündigen; der Bischof von Brescia that es allein, ward aber von seinen Clerikern fast tödtlich mißhandelt. Die allgemeine Entrüstung über diesen Frevel verstärkte noch die Pataria; zu Brescia, Cremona, Piacenza sonderte sich ein großer Theil des Volkes von den verbrecherischen Geistlichen ab; Asti und Pavia verweigerten die Aufnahme der vom deutschen Hofe gesandten simonistischen Bischöfe. Dagegen brachten die lombardischen Bischöfe aus Furcht vor der Sittenstrenge des auf den päpstlichen Stuhl erhobenen Bischofs Anselm von Lucca das Schisma des Cadalous zu Stande; Erzbischof Guido und seine Geistlichen hatten mit Bruch des dem Cardinal Petrus gegebenen Versprechens die gewohnte Lebensweise fortgesetzt. Aber die Pataria gewann neue Kräfte. Herlembald, der Bruder des wegen Krankheit vom Schauplatz abtretenden Landulf, der eben aus Jerusalem zurückgekehrt war, wurde ihr weltlicher Führer und vom Papste zum Bannerträger der Kirche ernannt. Das von Arialb mit gleichgesinnten Priestern eingeführte canonische Leben der Geistlichen lebte in dem üppigen Mailand wieder auf. Die Siege der Pataria erhöhten auch das Ansehen Alexanders II., der den in die Simonie zurückgefallenen Erzbischof mit dem Bann belegte. Dieser aber wußte durch Aufreizung des mailändischen Stolzes, durch schlau ausgestreute Gerüchte und Geldspenden einen Theil des Volkes auf seine Seite zu ziehen und brachte Arialb und Herlembald in Lebensgefahr. Arialb mußte fliehen, ward mehrfach mißhandelt und endlich von zwei Clerikern grausam ermordet (1066). Aber nach zehn Monaten fand man seinen Leichnam unversehrt und frei von aller Verwesung. Clerus und Volk wetteiferten in der Verherrlichung des Martyrers, dessen Grab durch Wunder verherrlicht ward. Alexander II. vollzog feierlich in Mailand seine Canonisation.

142. Erzbischof Guido verließ Mailand, während Herlembald ein großes Haus festungsartig einrichtete. Zwei päpstliche Legaten, die Bischöfe Maginard von Silva

Candida und der Priester Joh. Minutus, erließen (1. Aug. 1067) ein Statut voll weiser Mäßigung, worin sie die Forderungen der Pataria dem simonistischen und unsittlichen Clerus gegenüber billigten, aber auch den Laien verboten, unter dem Vorwand des einen oder anderen Verbrechens willkürlich die Geistlichen auszuplündern oder zu mißhandeln. Der Erzbischof zeigte sich abermals als reuigen Büßer, dachte aber alsbald an Abdankung. Die Pataria, in engster Verbindung mit dem römischen Stuhle, hatte in Cremona, wo zwölf Männer den Eid über Nichtduldung der concubinarischen Geistlichen ablegten, den Bischof zu demselben nöthigten und bei dessen Bruch schwer bedrängten, in Piacenza, wo der vom Papste gebannte Bischof Dionys vertrieben ward, wie in anderen Städten große Erfolge; sie eiferte auch für eine canonische Wahl in Mailand. Aber Guido verkaufte noch seinen Stuhl an seinen Freund, den Subdiakon Gottfried, der am deutschen Hofe sich die Investitur um gutes Geld und um das Versprechen der Unterdrückung der Pataria und der Auslieferung Herlembalds verschaffte. Herlembald, der die Größe der Gefahr erkannte, besetzte die festen Plätze; Gottfried sah sich bald von Allen, selbst von Guido, verlassen und ward vom Papste verworfen. Heinrichs IV. Schwiegermutter, Adelheid von Turin, bedrängte die Pataria und nöthigte die Mailänder, den Erzbischof Guido wieder anzunehmen. Nach dessen Tod (23. Aug. 1071) wollte der deutsche Hof Gottfrieds Anerkennung erzwingen. Die Pataria wählte im Beisein eines päpstlichen Legaten (6. Jan. 1072) den Mailänder Geistlichen Atto (Otto), der aber von den Gegnern überfallen und zu eidlicher Verzichtleistung auf die erzbischöfliche Würde gezwungen ward, während man den päpstlichen Legaten mißhandelte. Herlembald gewann aber rasch wieder die Oberhand in der Stadt und eine römische Synode erklärte Atto's Eid als erzwungen für ungiltig. Inzwischen setzten Heinrichs IV. Commissäre durch, daß Gottfried zu Novara von den lombardischen Bischöfen consecrirt ward. Alle Bemühungen Alexanders II. zur Beilegung des Mailänder Schisma blieben bei den Intriguen der simonistischen Adeligen und Geistlichen und der Hartnäckigkeit der Räthe Heinrichs IV. erfolglos. Neue Feinde erhoben sich gegen die Pataria, die zuletzt ihnen erliegen mußte; aber die Idee, von der sie erfüllt war, ging mit ihr nicht unter.

Wirren in Florenz.

143. Auch in Florenz veranlaßte die Simonie des Bischofs Petrus eine Spaltung. Angeregt von den Mönchen von Vallombrosa, sonderte sich das Volk von ihm und den durch ihn geweihten Priestern ab, was Petrus Damiani mißbilligte, da noch keine kirchliche Verurtheilung erfolgt sei und man erst den Papst angehen müsse. In Rom wollten die Mönche 1068 zum Beweise ihrer Anklage die Feuerprobe bestehen, was der Papst nicht zugab. Die meisten Prälaten und Herzog Gottfried waren für den angeklagten Bischof und seine Schuld konnte nicht erwiesen werden. Den Mönchen ward verboten, gegen den Bischof zu predigen. Die Gährung dauerte aber fort und so ward Johannes Gualbertus als Schiedsrichter herbeigerufen, der vergebens den Bischof zu einem Geständnisse zu bewegen suchte. Als das Volk von Florenz in die Mönche drang, ihre Anklage zu beweisen, erklärten diese sich zur Feuerprobe bereit. Abt Johannes wählte einen schlichten Mönch, Petrus, der auch glänzend dieselbe bestand und unverletzt aus dem Feuer herauskam. Der Bischof, der später eingestand, ging reuig in ein Kloster; der vom Volke hochverehrte Petrus ward Abt, nachher Cardinalbischof von Albano († 1087). Voll Glaubenskraft erhob sich jetzt immer mehr das Volk, die Durchführung der päpstlichen Decrete zu erzwingen [1].

Petrus Igneus.

---

[1] Petr. Dam. Relatio de rebus Mediolan. *Watterich*, I. 219 seq. Landulf. Gest. archiepisc. Mediol. *Pertz*, Scr. VIII. 6—31. Landulf. sen. hist. Mediol. ib. p. 32 seq. *Migne*, t. 143. Vita S. Arialdi *Mansi*, XIX. 866 seq. Bonizo ap. *Oefele*, p. 805 seq. *Puricelli*, De ss. mart. Arialdo et Herlemb. Mediol. 1657. Acta SS. 27. Jun. *Giulini*, Memorie spettanti alla storia di Milano. IV. 106 seq. *A. Capecelatro*, Storia di S. Pier Damiano e del suo tempo. Fir. 1862. Civiltà cattol. 1863. V, V p. 321 seq. Döllinger, II S. 78—83. Will, Restaurat. II. 111—128. 157—165. 192. Hefele, IV S. 749 ff. 764 ff. 770. 774. 805 ff. 811 ff. 823. Die Pataria zu Mailand (Neue Sion 1845 N. 60 ff.).

Zweites Capitel.

Häresieen, Spaltungen und theologische Streitigkeiten.

I. In der griechischen Kirche.

a. Die Erhebung des Photius und sein Kampf gegen die Lateiner.

Die Patriarchen Methodius und Ignatius. Sturz des Ignatius.

144. Nach dem Ende der Bilderstreitigkeiten schien die Kirche von Byzanz unter ihrem frommen Oberhirten Methodius (842—846), der nur mit den ihn verleumdenden Ikonoklasten und mit einer Mönchspartei, die strengere Behandlung der gefallenen Geistlichen forderte, mehrfache Kämpfe zu bestehen hatte, die langersehnte Ruhe zu genießen [1]. Auch nach seinem Tode suchte der Patriarch Ignatius, der Sohn des früheren Kaisers Michael I., durch Uebung aller Pflichten seines Amtes und durch musterhaften Wandel unter dem Beistande der Kaiserin-Mutter Theodora das Wohl der ihm anvertrauten Heerde nach allen Kräften zu fördern. Aber es erhob sich gegen ihn eine kirchliche Partei, an deren Spitze Gregor Asbestas, Erzbischof von Syrakus, stand, während sich gegen die Kaiserin eine politische Verschwörung bildete, die von dem lasterhaften Bardas, Theodora's eigenem Bruder, geleitet war. Dieser suchte seine Schwester aus der vormundschaftlichen Regierung zu verdrängen, seinen kaiserlichen Neffen Michael III. ganz für sich einzunehmen und durch kindische Spielsucht wie durch Wollust zur Regierung unfähig zu machen. Als nun Bardas, der durch blutschänderische Verbindung mit der Wittwe seines Sohnes das größte Aergerniß gab, vom Patriarchen Ignatius öffentlich am Epiphaniefeste vom Empfange des Abendmahles zurückgewiesen ward und deßhalb ihm Rache schwor, vereinigte sich seine politische Partei mit der kirchlichen des Gregor Asbestas zum Sturze des gewissenhaften Oberhirten, und brachte den undankbaren Michael III., der kurz vorher (856) die Herrschaft angetreten und sie seiner Mutter entzogen, dahin, daß er dem Ignatius das Ansinnen stellte, seine Mutter und seine Schwestern zu Nonnen einzukleiden, um sie so nach der Verweisung vom Hofe für immer vom Throne auszuschließen. Ignatius weigerte sich, zu solcher Gewaltthat mitzuwirken, die auch ohne ihn vollzogen ward, und wurde nun als Anstifter einer hochverrätherischen Verschwörung nach zwölfjähriger Amtsführung am 23. Nov. 857 nach der Insel Terebinthus verbannt.

Erhebung des Photius.

145. An seine Stelle kam der gelehrte Laie Photius, der als Lehrer vieler junger Männer wie als Staatsbeamter vortheilhaft bekannt, eifriger Anhänger und Genosse des Gregor Asbestas und von glühendem Ehrgeiz beseelt war. In sechs Tagen erhielt er die Weihen durch den genannten Gregor Asbestas und nun suchte Bardas mit Gewalt seine Anerkennung zu erzwingen, während man sich bemühte, von dem gestürzten Ignatius die Abdankung zu erlangen. Die Mehrzahl der Bischöfe erwies sich feig; ein Theil begnügte sich mit einem leeren Versprechen, der neue Patriarch werde seinen Vorgänger

[1] Vita S. Method. Acta SS. t. III. Jun. p. 960 seq. Method. scripta ap. *Mai*, N. Coll. III. 256. Spic. Rom. t. VI. *Migne*, PP. gr. t. 100.

wie einen Vater ehren; empört über den Bruch desselben, veranstaltete derselbe eine Synode in der Irenenkirche gegen den Usurpator, der dieser eine andere in der Apostelkirche gegenüberstellte. Nur fünf Bischöfe blieben dem Ignatius treu, darunter Metrophanes von Smyrna und Stylian von Neucäsarea. Außerdem standen dem Photius viele Mönche, besonders die Studiten, entgegen; diese wurden vielfach bedrängt und erhielten zum Theil neue Vorsteher, gleichwie auch der Patriarchenwechsel bedeutende Veränderungen in der Besetzung der bischöflichen Stühle nach sich zog. Die Verfolgung der Ignatianer durch Bardas war selbst dem geschmeidigen Photius oft zu stark, so daß er, zum Theil in seinem eigenen Interesse, ihn milder zu stimmen suchte; am Hofe herrschte grenzenlose Willkür, und der jugendliche Kaiser, dem Spiel und Trunk ganz ergeben, verhöhnte mit elenden Possenreißern die Geheimnisse der Kirche [1].

Gesandtschaft nach Rom.

146. Um in diesem Kampfe sicher zu stehen, wandten sich sowohl der Hof als Photius in besonderen Schreiben an den römischen Stuhl, an den auch der verfolgte Ignatius appellirte. In einem wohlberechneten Schreiben legte Photius sein katholisches Glaubensbekenntniß dar, schilderte mit zum Theil dem großen Papste Gregor entlehnten heuchlerischen Worten, wie er nach der Abdankung seines Vorgängers wider seinen Willen zur Annahme des Oberhirtenamtes, dessen Erhabenheit ihm Schauer einflöße, gedrängt worden sei, und bat um die heiligen Gebete des Papstes, auf daß er die schwere Bürde zum Heile der Gläubigen tragen möge [2]. Das kaiserliche Schreiben erbat die Absendung von Legaten zur Abhaltung einer Synode wegen der Nachwirkungen des Bilderstreites und meldete, daß Ignatius, der inzwischen mehrfach verdächtigt ward, sich in ein von ihm gestiftetes Kloster zurückgezogen habe. Als Gesandter des Kaisers trat der mit dem Kaiserhause und Photius verschwägerte Spathar Arsaber auf, als Gesandte des Photius vier Bischöfe, worunter zwei erklärte Freunde desselben. Die Gesandtschaft überbrachte glänzende Geschenke und schmeichelte sich um so mehr des vollständigen Erfolges in Rom, als den Ignatianern alle Wege verschlossen wurden, ihre Klagen und Berufungsschriften dahin gelangen zu lassen [3].

Päpstliche Legaten in Byzanz.

147. Papst Nikolaus I., obschon sonst noch nicht näher über die Vorgänge in der östlichen Kaiserstadt unterrichtet, beschloß in einer Synode

[1] Nicetas vita S. Ignatii ap. *Mansi*, t. XVI. *Migne*, t. 105. Stylian. ep. ap. *Mansi*, XVI. 428 seq. Anastas. Praef. in Conc. VIII. oec. ib. p. 3 seq. Metrophan. Smyrn. ib. p. 415 seq. Theophan. Cont. IV. 9 seq. Genes. L. IV p. 82 seq. Symeon Mag. p. 652 seq. ed. Bonn. Georg. mon. c. 26 p. 286 seq. Nicol. I. ep. 1. 7. 8 (*Mansi*, XV. *Migne*, PP. lat. t. 119). Photii epist. ed. *Montac.* Lond. 1651; ed. *Baletta.* Lond. 1864. *L. Allatius,* De Eccl. Occid. et Or. perpet. consens. Colon. Agr. 1648. *Maimbourg*, Hist. du schisme des Grecs. Par. 1677. *Laur. Cozza* O. S. Fr. Obs., Hist. polemica de Graecorum schismate. Rom. 1719, bes. t. II. P. III. *Jager*, Hist. de Photius. Par. 1845 éd. II. 1854. *Tosti* O. S. B., Storia dell' origine dello scisma greco. Firenze 1856. Lämmer, P. Nikolaus I. u. die byz. Staatskirche seiner Zeit. Berlin 1854. Hefele, IV S. 217 ff. M. Schr. Photius, Patriarch von Cpl. Regensb. 1867—1869. 3 Bde.

[2] Phot. ep. inthron. ap. *Baron.* a. 859 n. 61 seq., griech. im Τόμος Χαρᾶς ed. *Anthimi*, 1706. *Jager*, Hist. II. éd. p. 438 seq. *Migne*, t. 102 L. I. ep. 1 p. 585 seq. (coll. Greg. M. L. I ep. 25).

[3] Nicetas p. 236. Theoph. Cont. IV. 132.

(Sept. 860), zwei Bischöfe dahin abzuordnen, welche die Sache des Ignatius untersuchen und seiner Entscheidung unterbreiten sollten. Er rügte in einem Schreiben an den Kaiser das ungerechte Verfahren gegen den Patriarchen und die mit Verletzung der Canones von Sardica und der Decrete des römischen Stuhles erfolgte Erhebung eines Laien, rechtfertigte den kirchlichen Bildercult und forderte die Zurückgabe der seit den Ikonoklastenzeiten den Päpsten entrissenen Patrimonien in Calabrien und Sicilien, sowie der Jurisdictionsrechte auf dieser Insel und in den illyrischen Provinzen, und machte die Rechte des Nachfolgers Petri geltend. An Photius belobte er bloß die Rechtgläubigkeit, tadelte die Verletzung der Canones und erklärte, seine Anerkennung bis zu genauer Aufhellung des Sachverhalts verschieben zu müssen. Auch gab er seinen Legaten bestimmte Regeln mit, die auf der in Byzanz abzuhaltenden Synode festgestellt werden sollten, um der Wiederkehr ähnlicher Unordnungen in der dortigen Kirche vorzubeugen [1].

Synode in der Apostelkirche und Rechtfertigungsschreiben des Photius.

148. Die beiden Legaten, die Bischöfe Rodoald von Portus und Zacharias von Anagni, wurden schon auf der Reise, noch mehr in der griechischen Hauptstadt selbst, durch listige Maßregeln, durch Geschenke und Drohungen bearbeitet und nach längerem Widerstande endlich auf die Seite des Usurpators gebracht. Dieser veranstaltete im Frühjahr 861 eine Synode in der Apostelkirche in Gegenwart des Kaisers und des Bardas mit 318 Bischöfen. Ignatius, der inzwischen viele Mißhandlungen erduldet hatte, ward vorgeführt und seiner an den Papst selbst eingelegten Appellation ungeachtet auf Grund falscher Zeugenaussagen als uncanonisch durch die weltliche Macht (gegen den apostolischen Canon 30 al. 29) eingesetzt verurtheilt, darauf Photius als legitimer Patriarch anerkannt. Die päpstlichen Briefe wurden nur mit Auslassung mißliebiger Stellen und mit mehrfachen Entstellungen bekannt gegeben. Außerdem wurden 17 Canones erlassen, wovon einige den päpstlichen Anforderungen entsprachen, andere dem neuen Patriarchen beim Einschreiten gegen die Ignatianer dienen sollten; mehrere bezogen sich auf das Mönchswesen. Diese Synode, Primo-secunda genannt, ward in einem kaiserlichen Schreiben mit der ersten nicänischen verglichen und als eine ökumenische gepriesen [2]. Photius sandte ein ausführliches und wohlberechnetes Recht-

---

[1] Anast. Praef. cit. p. 4. Nicol. I. ep. 1—4. 8—10. *Mansi*, XV. 159 seq. Vita Nicol. ib. p. 147. M. Schr. Photius I S. 405—419.

[2] Anastas. und Vita Nicol. l. c. Libell. Ignat. *Mansi*, XVI. 297. Nicol. ep. 6. 10. Nicet. p. 236 seq. Stylian. p. 429. Ueber die Synode in der Apostelkirche hatten wir früher nur den Bericht des Niketas, den Libell. Ignat., die Worte des Anastasius und einige Stellen in den Briefen des Papstes Nikolaus, endlich die Canones. *Mansi*, XVI. 535—549. Vgl. Hefele, IV S. 230 ff. M. Schr. Photius I S. 419—438. Hierzu ist nun die alte barbarische latein. Uebersetzung von vier Actionen in der Coll. can. von Cardinal Deusdebit L. IV post c. 162 ed. Venet. p. 505—512 gekommen, die in der Hauptsache das schon früher Bekannte bestätigt. Wiederholt erklärten Michael III., Paul von Cäsarea u. A., es wäre keine neue Untersuchung über Ignatius nöthig gewesen; bloß um den römischen Stuhl zu ehren, habe man eine solche zugegeben, und Bardas fand in dem Urtheile der Legaten ohne Weiteres das des Papstes. Man brachte wirklich 72 Zeugen gegen Ignatius auf, und Prokopius nahm ihm das Pallium ab, die von ihm abgesetzten Bischöfe wurden für unschuldig erklärt. Die römischen Legaten beriefen sich auf die Canones von Sardica und wollten den Ignatius vorgeladen wissen; dieser

fertigungsschreiben an den Papst, worin er mit erheuchelter Demuth die Rügen desselben besprach, wiederholt erklärte, daß er zur Annahme des Patriarchates nur gezwungen worden sei, sein früheres ruhiges Leben im Gegensatze zu seiner jetzigen drückenden Lage schilderte, sich als einen ungerecht zurückgewiesenen, für die Herstellung der Ordnung in seiner Kirche ganz geeigneten Mann darzustellen suchte. Betreffs der Erhebung aus dem Laienstande bemerkte er, an sich sei dieselbe nur rühmlich und ehrenvoll, die von Nikolaus angeführten Kirchengesetze seien in Byzanz unbekannt, nicht recipirt, ihnen stünden ältere Beispiele (Ambrosius, Nectarius, Tarasius, Nikephorus) entgegen, überhaupt seien die Gewohnheiten und Gebräuche in den verschiedenen Kirchen verschieden, gleichwohl habe man auf der Synode den von Rom beantragten Canon feststellen lassen. Hinsichtlich der päpstlichen Gerechtsame, die Nikolaus zurückgefordert, erklärt er seine Bereitwilligkeit, den Wünschen desselben zu entsprechen, verweiset aber auf den Kaiser, den politische Gründe hierin bestimmten; er verdächtigt die Ignatianer, preiset die Legaten Rodoald und Zacharias hoch und beantragt, der Papst möge den ohne seine Empfehlungsbriefe nach Rom reisenden Byzantinern die Aufnahme versagen [1].

Verwerfung des Photius durch Papst Nikolaus I.

149. Sowohl die dem Papste untreu gewordenen Legaten als der kaiserliche Gesandte Leo gaben sich alle Mühe, dem Papste die Zustimmung zu dem in Byzanz Verhandelten zu entlocken. Aber der große Nikolaus durchschaute das Gewebe von Trug und Gewaltthat, er ließ sich durch das heuchlerische Schreiben des Photius nicht berücken, widerlegte vielmehr dessen Einreden eingehend. Hinsichtlich der Erhebung von Laien zum Episcopate erklärte er, was nur selten und in außerordentlichen Fällen geschehen, dürfe nicht zur Regel gemacht, nicht zum Muster für die Zukunft genommen, am wenigsten zum Deckmantel ehrgeizigen Strebens mißbraucht werden. Die angebliche Nichtreception der Synode von Sardica ließ er nicht gelten, da ja Johannes Scholasticus sie in seine Rechtssammlung aufgenommen, Gregor Asbestas und sein Anhang sich auf dieselbe berufen hatten, wie das auch Ignatius in seiner Appellationsschrift that; außerdem sei das Wort des Apostels I. Tim. 5, 22; 3, 6 die Grundlage der sardicensischen Canones; die päpstlichen Decretalen nicht zu kennen, sei schwere Nachlässigkeit, ihre Unkenntniß vorschützen, Verwegenheit; verschiedene Gewohnheiten seien in der Kirche zu gestatten, wenn sie nicht den Canones entgegen seien. Ferner erklärte Nikolaus, es sei keine Schuld des Ignatius erwiesen, seine Absetzung ungesetzlich, allen Rechtsgrundsätzen zuwider, Photius daher illegitim, zudem vieler Verbrechen schuldig. Nikolaus entsetzte auf römischen Synoden die untreu gewordenen Legaten, cassirte ihr Urtheil, erklärte den Photius für verlustig aller geistlichen Würden,

---

weigerte sich mehrmals zu erscheinen und die Legaten anzuerkennen, die ihn schon vor dem Verhöre gerichtet und nicht als Patriarchen behandelt hätten, verlangte die an ihn gerichteten Briefe zu sehen, und bezweifelte, daß Rodoald und Zacharias vom Papste abgeordnet seien (p. 506. 508. 510 seq.). In den Acclamationen auf Nikolaus und Photius wie im sonstigen Detail findet sich viele Verwandtschaft mit der 879 gehaltenen photianischen Synode.

[1] Phot. ep. apolog. ad Nicol. ap. *Baron.* a. 861 n. 34 seq., griech. bis auf den (erst von *Mai*, Nov. PP. Bibl. IV, I p. 51 edirten) Schluß im Τόμος Χαρᾶς p. 9 seq. *Migne*, L. I ep. 2 p. 593 seq.

die von ihm Geweihten für entsetzt und von jeder Weihe suspendirt, entsetzte den Gregor Asbestas für immer und sprach die fortdauernde Legitimität des Ignatius aus. Von seinen Beschlüssen machte er dem Kaiser, dem Photius sowie allen Gläubigen Mittheilung.

Intriguen des Photius.

150. Photius bot der römischen Entscheidung Trotz, brüstete sich mit der Anerkennung der päpstlichen Legaten, verbreitete falsche Schreiben gegen Ignatius und stützte sich ganz auf den Kaiserhof, dessen Laster er ruhig hinnahm. Während er mit allen möglichen Mitteln die Zahl seiner Anhänger zu vermehren strebte, suchte er auch mit den von Papst Nikolaus bestraften Bischöfen des Abendlandes sich zu verbünden, wozu er sich besonders ihm ergebener sicilianischer Mönche bediente. Von ihm war wohl auch ein sehr beleidigendes Schreiben an den Papst unter dem Namen Michaels III. verfaßt, das sein Freund, der Protospathar Michael, im August 865 nach Rom brachte und das Nikolaus im Gefühle der Ueberlegenheit mit Würde und Klugheit beantwortete.

Neue päpstliche Schreiben.

Die dem Stuhle des hl. Petrus zugefügten Beleidigungen wies er zurück, die ihm persönlich zugefügten überging er mit Stillschweigen. Er widerlegte die Behauptungen des kaiserlichen Schreibens, seit 680 habe der Kaiserhof sich nicht mehr an den römischen Stuhl gewendet, die Kaiser hätten den Päpsten gegenüber stets den Ausdruck „befehlen" gebraucht, die lateinische Sprache (die man in Byzanz nicht mehr verstand) sei eine scythische und barbarische, Ignatius sei mit Recht verurtheilt worden. Letzterem Satze gegenüber wies der Papst nach: die Theilnehmer der gegen den entsetzten Patriarchen versammelten Synode seien theils seine Feinde, theils excommunicirt oder abgesetzt, theils seine Untergebenen, daher zum Richteramte über ihn nicht befähigt gewesen, nur der römische Stuhl habe ihn absetzen können. Die Zahl der gegen ihn versammelten Bischöfe habe deren ruchloses Verfahren nicht legitimiren können, die kaiserliche Willkür habe die Absetzung erwirkt. Nikolaus erklärte sich nachdrücklich gegen den byzantinischen Despotismus in Kirchensachen und für die angefochtenen Privilegieen seines Stuhles, die, von Christus selbst verliehen, wohl angetastet und verletzt, aber nie zerstört werden können, die vor Michael III. bestanden und nach ihm fortbestehen werden, so lange noch der christliche Name verkündigt wird, die Neu-Rom nicht erlangen kann, das kein apostolischer Stuhl ist und nur mit den geraubten Reliquien und Schätzen anderer Kirchen bereichert ward. Mit Abscheu wies der Papst das Ansinnen zurück, den mit der Appellationsschrift des Ignatius unter vielen Mühen nach Rom gelangten Abt Theognostus der kaiserlichen Rache auszuliefern und der gleichen Verfolgung, wie sie die übrigen Ignatianer erlitten, preiszugeben; die kaiserlichen Drohungen, die damals lächerlich waren, wies er als machtlos nach. Um aber alle Rücksicht zu nehmen, gab er eine in Rom, fern von den Intriguen der Parteien, vorzunehmende Revision des Processes zu, zu der sowohl Ignatius als Photius oder deren Bevollmächtigte mit Abgeordneten des Hofes und mit mehreren Bischöfen erscheinen möchten, betheuerte, daß ihm persönliche Vorliebe für Ignatius oder Haß gegen Photius ferne liege, und bat den Kaiser, nicht die zwei von Gott gesetzten und geschiedenen Gewalten zu vermengen, den ernsten Warnungen des Vaters, der für sein Heil besorgt sei, Gehör zu geben und der einstigen Verantwortung vor Gottes Richterstuhl zu gedenken. Besorgt,

daß das Schreiben dem Kaiser verheimlicht oder in verfälschter Fassung vorgelegt werde, sprach er über Jeden, der das wage, das Anathem aus [1].

Steigende Erbitterung, insbesondere wegen der Bulgaren.

151. In Byzanz achtete man nicht auf die päpstlichen Schreiben. Es brachte für den in Gunst des Hofes stehenden Photius keine Veränderung, daß sein Beschützer, der zum Cäsar erhobene Bardas, unter den Augen des Kaisers im April 866 ermordet ward; er schloß sich sofort dem am Hofe mächtigen Kammerherrn Basilius an und lästerte in Briefen an Michael III. seinen früheren Wohlthäter. Ja sein Einfluß stieg noch und bald fand er Anlaß in einem neu entstandenen Streite, die Sympathien des hochmüthigen byzantinischen Clerus zu erlangen, von dem ihm ohnehin ein bedeutender Theil anhing, da er unter ihm viele Schüler zählte und mit diesen die bedeutendsten kirchlichen Aemter besetzte. Der Bulgarenfürst Bogoris ließ sich von den Geistlichen, die Photius gesandt hatte, taufen. An ihn richtete Photius ein ausführliches, aber für den neubekehrten Barbaren nur schwer oder kaum verständliches Lehr- und Ermahnungsschreiben (865) [2]. Bald schloß sich aber der Bulgarenfürst aus politischen Gründen an Rom an, legte dem Papste eine Reihe von Fragen vor und erhielt von diesem eine eingehende Antwort, die von seiner praktischen Lebensklugheit und seinem weisen Ermessen der Bedürfnisse eines neubekehrten Volkes Zeugniß ablegte, im Gegensatze zu dem engherzigen und beschränkten Standpunkte der Griechen [3]. Nikolaus sandte die Bischöfe Paulus von Populonia und Formosus von Porto als seine Legaten nach Bulgarien (866); Letzterer gewann dermaßen die Gunst des Fürsten, daß er ihn für das zu errichtende Erzbisthum seines Landes postulirte, worauf aber Nikolaus nicht einging, da Formosus bei seinem Sprengel bleiben müsse; er sandte dann die Bischöfe Dominicus und Grimoald mit mehreren Priestern, aus denen der Fürst sich einen zum Bischof erwählen sollte. Unerwartet schien so ein Theil des alten Illyrikums wieder zum römischen Patriarchate zurückgeführt. Aber desto mehr war man in Constantinopel über diese Vorgänge beleidigt, zumal da die von Photius gesandten griechischen Priester zurückgesendet und von den römischen Geistlichen ihre Amtshandlungen, schon weil sie Anhänger und Angehörige der Consecration des Photius waren, nicht anerkannt wurden.

152. Papst Nikolaus hatte, da man seinen Gesandten in jeder Weise den Weg nach Byzanz versperrt hatte, auf dem Wege über Bulgarien drei Legaten, den Bischof Donatus von Ostia, den Priester Leo und den Diakon Marinus, mit acht an den Kaiser, an Photius, an Ignatius, an die Kaiserin Theodora und an Michaels Gemahlin Eudokia, wie an die Senatoren und den Clerus der Kaiserstadt gerichteten, nach allen Richtungen seiner Pflicht

---

[1] Nicol. I. ep. 1. 4—6. 8. *Mansi*, XV. 168 seq. 187 seq. *Migne*, t. 119 p. 783 seq. ep. 11—13. 86. *Jaffé*, n. 2029 seq. 2114. Nicet. l. c. Stylian. p. 429. Genes. L. IV p. 91. Hefele, IV S. 237 f. 320 f. M. Schr. Photius I S. 462 ff. 507 ff. 540 ff.

[2] Theoph. Cont. IV. 40; V. 17. Genes. L. IV p. 103 seq. Georg. mon. p. 830 seq. Nicet p. 253. Phot. ep. 18. 19. 1 ed. Montac. (ep. 1 auch bei *Canis.-Basnage*, II, II p. 379—419).

[3] Nicol. I. ad consulta Bulg. *Mansi*, XV. 401 seq. *Migne*, t. 119 p. 978 seq. ep. 97. M. Schr. Photius I S. 601—617.

entsprechenden Schreiben vom 13. Nov. 866 dahin abgeordnet[1]. Aber als diese nach kurzem Aufenthalt am bulgarischen Hofe an die griechische Grenze kamen, wurden sie von den kaiserlichen Beamten aufgehalten, ihnen die Unterzeichnung eines von Photius entworfenen Glaubensformulars angesonnen und bei ihrer Weigerung die Weiterreise untersagt, so daß sie unverrichteter Dinge heimkehren mußten. Bereits hatte Photius seinen Feldzugsplan entworfen: seine persönliche Angelegenheit machte er zur Sache der ganzen orientalischen Kirche und beschuldigte die Lateiner, den Papst an der Spitze, geradezu der Häresie. Mittelst eines Rundschreibens an die orientalischen Patriarchen, die er zu einer ökumenischen Synode in die Kaiserstadt einlud, um über den Papst zu richten, erließ er ein heftiges Manifest gegen die abendländische Christenheit. Er beklagte sich, daß lateinische Geistliche die hoffnungsvolle Saat des Evangeliums bei den Bulgaren zerstört hätten, wie wilde Eber eingebrochen seien in den Weinberg des Herrn, das von Byzanz aus, diesem Sitz und Mittelpunkt des wahren Glaubens, vor Kurzem bekehrte Volk durch falsche Lehren auf den Weg des Todes zu führen. Mit wiederholtem Weheklagen und schwülstigem Pathos warf er denselben vor: 1) daß sie das Samstagsfasten beobachteten; 2) die erste Woche der Quadragesima vom übrigen Fasten trennten und in ihr den Genuß von Lacticinien gestatteten; 3) die verheiratheten Priester verachteten, das Joch des Cölibats auflegten; 4) die von Priestern mit dem Chrisma Gefirmten nochmals firmten, weil sie Bischöfe seien, und, was das Schrecklichste von Allem, 5) das Symbolum durch Beisätze verfälschten und die Lehre aufstellten, der heilige Geist gehe nicht allein vom Vater, sondern auch vom Sohne aus, wodurch zwei Principien in der Trinität eingeführt würden. Zu diesen Anklagen kamen in einem nach Bulgarien gesandten Schreiben noch andere: 6) daß die Lateiner am Ostertage nach Art der Juden zugleich mit dem Leib Christi ein Lamm auf den Altar legen und opfern; 7) daß ihre Geistlichen den Bart scheeren; 8) daß sie das Chrisma aus Flußwasser bereiten; 9) daß sie Diakonen zum Episcopate erheben, ohne ihnen vorher die Priesterweihe zu ertheilen. Weiter ward auch 10) der römische Primat angegriffen und behauptet, daß derselbe mit der Verlegung der kaiserlichen Residenz von Alt- auf Neu-Rom übergegangen sei. Es sollten einerseits die Bulgaren an dem von römischen Missionären ihnen gepredigten Glauben irre gemacht, anderseits der ganze Orient zum Kampfe gegen den Occident aufgerufen werden[2].

Manifest des Photius gegen die Lateiner.

153. Photius, der 861 sehr mild über die abweichenden Gebräuche des Abendlandes geurtheilt hatte, machte jetzt aus ihnen Ketzereien, stellte sich ganz auf den Standpunkt der von Rom nicht anerkannten trullanischen Canones, warf sich zum Richter über den Papst auf, gegen den er Synodalschreiben aus dem Occident empfangen haben wollte, urgirte die noch nicht allgemein ausgesprochene Anerkennung des siebenten Concils und gab der Spaltung von Griechen und Lateinern durch seine Lehre vom Ausgange des heiligen Geistes, die er mit sophistischen Beweisen vertheidigte, eine dogmatische

[1] Nicol. ep. 9. 10. 11—16. 70. *Mansi*, XV. 216 seq. 259. 269. *Migne*, t. 119 p. 1016 seq. *Jaffé*, n. 2124 seq. 2132.

[2] Phot. ep. encycl. *Baron*. a. 863 n. 33 seq. *Migne*, PP. gr. t. 102 L. I ep. 13.

Byzantinische Synode gegen Rom.

Grundlage. Wirklich veranstaltete er im Sommer 867 im Beisein Michaels III. und seines Mitkaisers Basilius mit seinen zahlreichen Anhängern ein Conciliabulum, das durch angebliche Stellvertreter der orientalischen Patriarchen das Ansehen einer ökumenischen Synode erhalten sollte, ließ dort den Papst Nikolaus verurtheilen und sandte die von ihm selbst gefertigten Acten, denen er viele Unterschriften von Bischöfen beifügte, durch den von ihm zum Erzbischof von Chalcedon erhobenen Zacharias und den von Carien nach Laodicea transferirten Theodor nach Italien an Kaiser Ludwig II., dessen vorübergehendes Zerwürfniß mit Nikolaus von 864 ihm bekannt geworden war, und dessen Gemahlin Engelberga nebst glänzenden Geschenken und ehrerbietigen Schreiben; das abendländische Kaiserpaar hatte er ausersehen, sein Urtheil gegen den verhaßten Papst zu vollstrecken[1].

Thätigkeit des Papstes Nikolaus.

154. Nikolaus, dem sowohl Briefe aus Bulgarien als die heimgekehrten Legaten Donatus, Leo und Marinus ausreichende Mittheilungen machten, täuschte sich über die Bedeutung dieses Streites nicht; er sah die schon lange gefährdete Einheit zwischen Occident und Orient durch einen verschmitzten und verwegenen Feind auf das Aeußerste bedroht. Er beschloß nochmals durch Gesandte einen Versuch zu machen, den griechischen Hof zu besseren Gesinnungen zu bringen, sodann aber auch das ganze Abendland aufzuforderen, wie Ein Mann die allen Lateinern zugefügten Beleidigungen zurückzuweisen, in gemeinsamer Vertheidigung der gemeinsamen Sache dem beispiellosen Angriff zu begegnen. Am 23. Oct. 867 schrieb er ausführlich an Hinkmar und an andere Metropoliten, theilte ihnen den Hergang der orientalischen Wirren und die Gründe des Hasses und Neides der Byzantiner, sowie die Vorwände und Anklagen des Photius mit, und forderte sie auf, während er selbst an der Widerlegung der letzteren arbeite, sich mit denselben auf ihren Provincialsynoden zu beschäftigen und die Ergebnisse ihrer Studien nach Rom zu senden, damit er sie zugleich mit seinen Antworten nach Byzanz abgehen lassen könne. Treffend charakterisirte er die Anklagen dahin, daß sie theils Dinge betreffen, die in der uralten Ueberlieferung der Lateiner begründet, von keinem Kirchenlehrer oder sonstwie bisher angefochten seien, zum Theil völlig aller Wahrheit entbehrten, zum Theil auch gegen die Griechen retorquirt werden könnten[2].

Lateinische Beantwortung der griechischen Vorwürfe.

155. Hinkmar vollzog den päpstlichen Auftrag mit großem Eifer. Auf seine Anregung wurden im fränkischen Reiche mehrere Schriften verfaßt, von denen zwei uns noch erhalten sind: das Werk des Bischofs Aeneas von Paris, eine Sammlung von Väterstellen zur Vertheidigung der angegriffenen Dogmen und Gebräuche, und das noch bedeutendere des Mönches Ratramnus von Corvei. Ersterer warf den Griechen die große Zahl der bei ihnen aufgekommenen Irrlehren, die Entartung ihrer auf geringfügige Streitfragen herabgesunkenen Theologie, die Anmaßung und Selbstüberhebung in ihren Urtheilen vor, Ratramnus den religiösen Despotismus ihrer Kaiser, die Lächerlichkeit, die Einförmigkeit der Lateiner mit allen ihren Gebräuchen zu fordern, die aus den Anklagen sich ergebende abergläubische und irreligiöse Geistesrichtung. Was 1) das Samstagsfasten

---

[1] Ueber das Conciliabulum von 867 Nicet. p. 256. Anast. p. 5. Metroph. ep. p. 417. Libell. Episc. in Conc. VIII. act. II. p. 39. Conc. Rom. 869 ib. p. 124 seq. 128. Conc. oec. VIII c. 6. M. Schr. Photius I S. 617—666.

[2] Hincmar. Ann. a. 867 *Pertz*, I. 475. Vita Nicol. p. 767. Nicol. ep. 70. *Mansi*, XV. 355. *Migne*, t. 119 p. 1152 seq. ep. 152. *Jaffé*, n. 2179 p. 253. M. Schr. Photius I S. 667 ff.

betrifft. so vertheidigt es Aeneas mit Zeugnissen von Innocenz I., Hieronymus und Isidor; nach Nikolaus war es zur Zeit des Papstes Sylvester eingeführt; Ratramnus hebt hervor, die Observanz sei an sich gleichgiltig, nicht einmal im ganzen Occident herrschend, auf den alten Brauch der römischen Kirche (die es übrigens von den Bulgaren nicht gefordert) und die Erinnerung an die Trauer der Apostel beim Begräbniß Christi und das Beispiel Petri sich stützend. 2) Bezüglich der Art und Dauer des Quadragesimalfastens wurde die große Verschiedenheit in der Praxis der einzelnen Länder und Provinzen, auch des Orients, die kein göttliches Gebot verletze, hervorgehoben. 3) Das Cölibatsgesetz, das keineswegs eine Verwerfung der Ehe in sich schließt, wird aus Texten der Schrift (I. Kor. 7, 6 ff. 35. 40) und der Väter (Ambrosius, Hieronymus, Isidor, Leo M., Origenes), sowie aus Conciliencanones gerechtfertigt. 4) Daß die Firmung von Bischöfen zu ertheilen sei, wird aus Act. 8, 14—17; 9, 1 ff., aus der Superiorität der Bischöfe über die Priester, aus den Päpsten Innocenz I. und Gelasius I. nachgewiesen. Den wichtigsten Punkt, 5) die Lehre vom Ausgange des heiligen Geistes, besprechen beide Schriftsteller an der Hand der lateinischen Väter mit besonderer Rücksicht auf die biblische und speculative Begründung bei Augustinus; auch einige griechische Väter (Athanasius, Cyrillus Al., Didymus, Gregor von Nazianz) führen sie nach dem Vorgang des Alcuin und des Theodulf von Orleans an; den im größten Theile des Abendlandes bereits eingeführten Zusatz Filioque erklären sie für allseitig begründet. Völlig in Abrede stellen sie 6) das Lammesopfer am Ostertag, sowie 7) die Bereitung des Chrisma aus Flußwasser. 8) Das Bartscheeren der Geistlichen begründet Aeneas aus Hieronymus, Gregor und Isidor wie aus den africanischen Canones; Ratramnus erklärt es für etwas Indifferentes und findet eher die Griechen tadelnswerth, die das Haar nach Weiberart pflegen und den Kopf mit Kleidungsstücken bedecken (gegen I. Kor. 11, 4. 7. 20). Gegen die Anklage der Weihe von Diakonen zu Bischöfen ohne Presbyterat 9) urgiren beide Autoren mit Papst Nikolaus, bei den Griechen habe man sogar einen Laien (Photius) plötzlich zum Bischofe erhoben; während Aeneas zugibt, einigemal könne ein nicht zum Priester geweihter Diakon Bischof geworden sein, da im Episcopate auch die Priesterwürde liege und Hieronymus dafür zu sprechen scheine, stellen Ratramnus und die zu Worms 868 versammelten deutschen Bischöfe die Thatsache entschieden in Abrede. 10) Ausführlich wird der Primat des römischen Stuhles nachgewiesen aus Matth. 16, 16 ff., den Canones von Sardica, dem Kirchenhistoriker Socrates, aus den Edicten der Kaiser, den Verhandlungen von Chalcedon, den Briefen der Päpste Leo I., Gelasius und Gregor M. Auch die deutschen Bischöfe zu Worms vertheidigten nach Augustin die Lehre vom Ausgange des heiligen Geistes, auch vom Sohne, und bewiesen bezüglich der streitigen Disciplinarpunkte eine freiere und nüchterne Auffassung, die gegen die kleinliche Engherzigkeit der Byzantiner absticcht. Das Abendland antwortete Letzteren einmüthig und entschieden[1].

Prädisponirende Ursachen der Kirchentrennung.

156. So war Alles vorbereitet zur Trennung der Lateiner und der Griechen, zu der längst die Keime gegeben waren. Die Verschiedenheit des Volkscharakters, der Sprache, des Ritus, der liturgischen und sonstigen Gebräuche, des ganzen Entwicklungsganges, die alte Nebenbuhlerschaft der neuen Roma gegen Alt-Rom, der Ehrgeiz der zu „ökumenischen Patriarchen" emporgeschraubten Bischöfe der östlichen Kaiserstadt, die lange gepflegte Abneigung, die der Widerstand der Päpste gegen diese Erhebung und die mit ihr verbundene Titulatur erzeugt, die Politik des griechischen Hofes, die in alles Kirchliche sich einmischte, die Hofpatriarchen zu ihren Werkzeugen erniedrigte, die freimüthige und apostolische Sprache des Stuhles Petri nicht mehr ertrug, hatten immer mehr eine gegenseitige Entfremdung herbeigeführt. Die Lateiner

[1] Aeneas Paris. Lib. adv. Graec. und Ratramn. c. Graecorum opposita Rom. ecclesiam infamantia *Migne*, PP. lat. t. 121 p. 225 seq. 685 seq. Responsio Episcop. Germaniae Wormat. adunatorum ib. t. 119 p. 1201 seq. Hefele, IV S. 350 ff. M. Schr. Photius I S. 675 ff. 684 f.

waren mißtrauisch wegen der so oft in Byzanz gepflegten Häresieen, erbittert wegen der vielfachen Mißhandlungen, die Italien so lange von den Kaisern und ihren Exarchen erduldet, wegen der Losreißung Süditaliens und Illyrikums vom römischen Patriarchate und der Einziehung vieler Patrimonien der römischen Kirche, während der griechische Hof den Verlust seiner Herrschaft in Mittelitalien und die Erhebung neuer abendländischer Kaiser nicht verschmerzte. Das trullanische Concil hatte durch den Tadel abendländischer Gebräuche, wie des Priestercölibats, des Fastens am Sonnabend u. s. f., den Gegensatz verschärft; auf seine Canones wie auf die von Rom nicht angenommenen letzten 35 apostolischen stützte sich Photius, obschon er noch 861 die meisten der divergirenden Gebräuche für indifferent erklärt hatte; hochmüthig sah der stolze Byzantiner herab auf den „barbarischen Westen". Bei der Auflehnung gegen den päpstlichen Primat, den noch der Studit Theodor so glänzend anerkannt, durfte er auch auf Zustimmung vieler Griechen rechnen, wenn auch nicht die sklavische Abhängigkeit der Bischöfe vom Patriarchen ihm gesichert gewesen wäre. Die reiche Literatur des Abendlandes war in Byzanz mit Ausnahme sehr weniger Schriften völlig unbekannt, der Nationalstolz aber auf das Heftigste erregt. Was noch fehlte, die Entfremdung und Feindseligkeit zu einer bleibenden zu machen, das fügte Photius hinzu, indem er dem Zerwürfniß eine dogmatische Grundlage gab und die Lehre der Lateiner, der hl. Geist gehe nicht bloß vom Vater, sondern auch vom Sohne aus, für eine abscheuliche Ketzerei erklärte. Gelang es ihm, diese Ueberzeugung seinen Landsleuten einzuprägen, so war für immer die religiöse Einheit zwischen Lateinern und Griechen vernichtet[1].

b. Die Wiedereinsetzung des Ignatius und das achte allgemeine Concil.

Erste Entsetzung des Photius.

157. Als Photius sich mit den stolzesten Siegeshoffnungen trug, erfolgte in Byzanz selbst eine bedeutende politische Umwälzung. Der unfähige Kaiser Michael III. ward (23. Sept. 867) durch eine Verschwörung, die von seinem ihm verhaßten und von ihm bedrohten Mitkaiser Basilius dem Macedonier geleitet war, ermordet. Basilius, persönlich tüchtiger und besonnener, berief den vielgeprüften, beim Volke noch immer beliebten Ignatius auf seinen Stuhl zurück und verwies den Photius in ein Kloster, während die von ihm nach Italien abgeordneten Gesandten von der Reise zurückberufen wurden. Zehn Jahre nach seiner Vertreibung ward Ignatius feierlich in sein Amt wieder eingesetzt. Vom Kaiser erbat er die Abhaltung einer großen Synode unter Betheiligung des römischen Stuhls, da er erst dadurch den Ränken der zahlreichen Photianer gegenüber volle Sicherheit erhielt und auch die Heilung der bis jetzt der kirchlichen Ordnung geschlagenen Wunden dieses erheischte. Eine zweifache Gesandtschaft mit Briefen des Kaisers und des Ignatius ging nach Rom ab, dem Papste Nikolaus den Umschwung zu melden, ihm die Acten der Pseudosynode des Photius zu überbringen, ihn zu der neuen Synode einzuladen und ihm das Urtheil über die Anhänger des Photius anheim-

[1] Vgl. m. angef. Schr. I S. 299 ff. Das Mißtrauen gegen die Griechen prägte sich schon frühe aus; Gelas. P. 493 ep. 6 ad Episc. Dard. c. 2 p. 335 ed. *Thiel*: Apud Graecos, quibus multas haereses abundare non dubium est etc.

zustellen. Wie der Kaiser den Papst in der ehrerbietigsten Weise verherrlichte, so stellte ihn Ignatius als den allgemeinen, von Gott für Alle verordneten Arzt dar, der als Nachfolger Petri die Leiden der Kirche heile, pries seine apostolische Standhaftigkeit und bat ihn um Entscheidung über die von Photius geweihten und die von ihm verführten Geistlichen, einige, wie den von Photius 861 ordinirten, aber dann mit ihm zerfallenen und von ihm verfolgten Paul von Cäsarea, besonderer Milde empfehlend. Für die erlittenen Unbilden erhielt so der römische Stuhl volle Genugthuung; der Sieg der gerechten Sache in Byzanz war auch für ihn ein glänzender Sieg [1].

Synode Hadrians II.

158. Des zu früh verstorbenen Nikolaus Nachfolger Hadrian II. erhielt diese Schreiben, sandte (868) den seit sieben Jahren in Rom weilenden Abt Theognostus ab mit Briefen an den Kaiser und an Ignatius, ließ die ihm übersandten Schriftstücke prüfen und hielt dann (Juni 869) ein Concil bei St. Peter in Gegenwart der byzantinischen Abgeordneten. Hier wurden die Beschlüsse des Papstes Nikolaus bestätigt, die Pseudosynode des Photius verdammt, ihre Acten zum Feuer verurtheilt sammt allen gegen Rom und gegen Ignatius gerichteten Schriften, das Anathema über den Usurpator erneuert, doch mit Aussicht auf die Laiencommunion für den Fall der Unterwerfung. In weiteren Briefen beantragte der Papst die Versammlung einer großen Synode in Constantinopel unter Vorsitz seiner Legaten, der Bischöfe Donatus von Ostia und Stephan von Nepi sowie des Diakons Marinus, zur Verkündigung der in Rom gefaßten Beschlüsse, zur Untersuchung über die Schuld der einzelnen Theilnehmer des Schisma und zur völligen Beseitigung des Pseudoconcils der Photianer, das nur mit dem Concil von Rimini und der ephesinischen Räubersynode verglichen werden könne. Auch sprach sich Hadrian im Allgemeinen über das Verfahren gegen die gefallenen Geistlichen aus und empfahl seine Legaten, denen er noch besondere Instructionen ertheilte [2].

Das achte ökumenische Concil.

159. Schon in Thessalonich und in Selymbria Namens des Kaisers begrüßt, hielten die Legaten am 25. September 869 in Constantinopel einen glänzenden Einzug und besprachen dann mit dem Kaiser und dem Patriarchen die Vorbereitungen für das Concil. Zu diesem wurden auch Stellvertreter der orientalischen Patriarchen beigezogen, an die man von der Kaiserstadt aus geschrieben und Gesandte abgeordnet hatte. Bei dem Verdacht der muselmännischen Gewalthaber war eine Vertretung dieser Patriarchate schwer; doch fanden sich schon vor den römischen Legaten Erzbischof Thomas von Tyrus als Vertreter des antiochenischen und der Syncellus Elias als Vertreter des jerusalemischen Patriarchen ein, während ein alexandrinischer Legat in der Person des Archidiakon Joseph erst zur neunten Sitzung der Synode erschien. Es waren anfangs nur zwölf Bischöfe von den Anhängern des Ignatius beisammen und erst bis zum Ende mehrte sich die Zahl auf 102. Denn in

---

[1] Theoph. Cont. IV. 48 seq.; V. 24 seq. Genes. L. IV p. 113 seq. Sym. Mag. p. 682 seq. Nicet. p. 257 seq. Anast. p. 6. Metroph. p. 420. Stylian. p. 429 seq. Basil. et Ignat. epp. ad Nicol. *Baron.* a. 867 n. 163 seq. *Mansi,* XVI. 146 seq. 324 seq. Vita Hadr. II. *Migne*, t. 128 p. 1386. Hefele, IV S. 343 ff. M. Schr. Photius Bd. II S. 5 ff.

[2] Hadr. II. epp. *Mansi,* XVI. 120 seq. *Jaffé*, n. 2205 seq. Conc. Rom. 869 (über die Zeit s. *Jaffé*, p. 256 seq.) *Mansi*, l. c. p. 122—131. Anast. p. 7.

den letzten zehn Jahren waren viele Photianer zu Bisthümern befördert worden und die Reihen der älteren Bischöfe waren bedeutend gelichtet; sodann ließen die vorsitzenden Legaten des Papstes nur jene Bischöfe als Glieder der Synode zu, die das von Rom mitgebrachte, nach dem Muster des einst von Papst Hormisdas aufgestellten (Bd. I S. 486 N. 1) abgefaßte Formular unterzeichneten, worin die Verpflichtung zur Unterwerfung unter die Entscheidungen des römischen Stuhles deutlich ausgesprochen war[1]. Dagegen erhoben zwar die Griechen inner- und außerhalb der Synode mehrfache Bedenken, da sie nicht mehr an eine solche Anforderung seit den Ikonoklastenzeiten gewöhnt waren; dennoch fügten sie sich, da die päpstlichen Gesandten mit aller Festigkeit auf ihrem Auftrag beharrten, und unterzeichneten nach und nach das römische Formular.

160. In der ersten Sitzung bei St. Sophia (5. Oct. 869), der wie den folgenden auch kaiserliche Beamte anwohnten, die eine äußere Geschäftsleitung übten, während das eigentliche Präsidium die römischen Legaten führten, wurden mehrere Actenstücke verlesen, insbesondere eine Ansprache des Kaisers, die Briefe Hadrians II. an ihn und an Ignatius, das Beglaubigungsschreiben des Patriarchen Theodosius von Jerusalem für seinen Abgesandten Elias, die Erklärung des Letzteren und des Erzbischofs Thomas zu Gunsten des wiedereingesetzten Ignatius, sowie die von Rom gesandte Einigungsformel. Bei Beginn der zweiten Sitzung (7. Oct.) übergaben mehrere ältere Bischöfe, die Ignatius oder sein Vorgänger geweiht, die aber sich zur Anerkennung des Photius hatten verleiten lassen, ein Schuldbekenntniß mit der Bitte um Verzeihung, die ihnen nach Unterzeichnung des päpstlichen Formulars und nach Auflegung einer Buße auch gewährt ward. Dasselbe geschah mit anderen Geistlichen. Der dritten Sitzung (11. Oct.) wohnten 23 Bischöfe bei; die Bischöfe von Ancyra und Nicäa, die das römische Formular nicht unterzeichnen wollten, blieben ausgeschlossen. Man verlas die Briefe des Kaisers und des Ignatius an Papst Nikolaus v. Dec. 867 und die Antwort Hadrians. In der vierten Sitzung (13. Oct.) verhandelte man über die von Methodius geweihten Bischöfe Theophilus und Zacharias, die 860 als Gesandte des Photius in Rom gewesen waren und fest zu diesem hielten. Vor die Synode geführt, wiederholten sie ihre lügenhafte Behauptung, Papst Nikolaus habe sie als Bischöfe und mit ihnen den Photius anerkannt, wurden aber durch Verlesung der Briefe dieses Papstes und die Erklärungen des Legaten Marinus als Lügner gebrandmarkt. In der fünften Sitzung (20. Oct.) ward Photius selbst trotz seines Widerstrebens der Synode vorgeführt und zur Buße ermahnt; er hüllte sich zuerst in tiefes Schweigen, dann gab er auf einige Fragen kurze Antworten, dabei bemüht, die Rolle Christi vor Kaiphas und Pilatus zu spielen. Taub gegen die Vorstellungen der kaiserlichen Beamten, ward er endlich entlassen, während die Sitzung mit Acclamationen auf den Kaiser und die Kaiserin, die Päpste Nikolaus und Hadrian, Ignatius und die orientalischen Patriarchen, den Senat und die Synode beschlossen ward.

---

[1] Libell. Rom. ib. p. 27. 28. 316. Hefele, IV S. 359 ff. M. Schr. Photius II S. 28 ff. 78 ff.

161. Die römischen Legaten sahen die Sache des Photius als endgiltig entschieden an und glaubten, daß ihm und seinen Anhängern kein weiteres Gehör zu gestatten und einfach die Decrete Hadrians zu promulgiren seien. Der Kaiser Basilius aber meinte, es seien die Photianer noch zu verhören und wo möglich eine Verschmelzung der beiden Parteien herbeizuführen, was aber bei dem von Photius eingenommenen Standpunkte unmöglich war. Der sechsten Sitzung (25. Oct.) wohnte Basilius mit großem Gefolge persönlich bei und führte das Ehrenpräsidium. Nach einer Lobrede des Metrophanes von Smyrna auf den Kaiser und auf die Synode gab jener, der von den römischen Legaten übergebenen Denkschrift nicht beistimmend, den Befehl, die photianischen Bischöfe vorzuführen, denen man einige Schreiben des Papstes Nikolaus von 862 vorlas und deren Ausflüchte Elias von Jerusalem zu widerlegen suchte. Sprecher der Photianer waren Euschemon von Cäsarea, Zacharias von Chalcedon, Eulampius von Apamea. Sie suchten die Abdankung des Ignatius und die Legitimität des Photius zu vertheidigen und beriefen sich auf die Canones, die über den Patriarchen ständen, kraft deren man auch dem Papste widerstehen dürfe, falls er ihnen zuwiderhandle, durch die sich ihre Absetzung niemals rechtfertigen lasse. Nichts war leichter zu zeigen, als daß gerade Papst Nikolaus in Sachen des Photius die Canones aufrecht gehalten hatte, und zudem war es die Partei des Photius, wie Metrophanes bemerkte, die zuerst dessen Richterspruch anrief. Der Kaiser gab den Photianern nach einer längeren Ermahnung zur Unterwerfung unter die Synode sieben Tage Bedenkzeit und ließ in der siebenten Sitzung (29. Oct.) den Photius wie den Gregor Asbestas vorführen, die erklärten, nur dem Kaiser, nicht aber den Legaten seien sie Rechenschaft abzulegen bereit, und trotzig auf ihrem angeblichen Rechte beharrten. Die Unterzeichnung des römischen Formulars lehnten ebenso die herbeigerufenen Photianer ab; Johannes von Heraklea rief: Anathema dem, der seinen Patriarchen anathematisirt! Sie beriefen sich abermals ganz allgemein auf die Canones der Apostel und der ökumenischen Synoden, recusirten die Legaten als Richter; die Verlesung der päpstlichen Briefe und der Synodalacten Hadrians II. machte auf sie keinen Eindruck. So wurde die Verdammung gegen sie erneuert, besonders gegen Photius als Laien und Eindringling, Neophyten und Tyrannen, Ehebrecher und Vatermörder, den neuen Dioskorus und neuen Judas. In der achten Sitzung, der wiederum Basilius anwohnte (5. Nov.), wurden die schriftlichen Gehorsamsgelöbnisse, die Photius von Geistlichen und Laien sich verschafft hatte, nebst seinen Schriften gegen den Papst und gegen Ignatius den Flammen übergeben. Die angeblichen Legaten der orientalischen Patriarchen, die auf der Pseudosynode des Photius von 867 eine Rolle gespielt haben sollten, wurden verhört, der Betrug jener Acten ward enthüllt und der Canon (20) der Lateransynode Martins I. (649) verlesen, wornach die Verfälscher kirchlicher Urkunden für immer anathematisirt sein sollten. Es wurden noch drei zur Kirche zurückkehrende Ikonoklasten aufgenommen, das Anathem über diese Secte wie über Photius erneuert.

162. Nach der feierlichen Krönung des Prinzen Leo zum Kaiser (6. Jan. 870) und mehrfachen Absetzungen und Beförderungen von Metropoliten und Bischöfen fand die neunte Sitzung (12. Febr.) statt, der statt des Kaisers

elf Senatoren anwohnten. Joseph, Legat Alexandriens, übergab seine Vollmacht und pflichtete dem bisher Verhandelten bei. Darauf wurden die 861 gegen Ignatius vorgeführten falschen Zeugen auf Antrag der päpstlichen Legaten verhört, theils Staatsbeamte, theils Handwerker; sie erhielten nach dem Geständnisse ihrer Schuld Bußen auferlegt. Auch beschäftigte man sich mit den Höflingen, die unter Michael III. die kirchlichen Gebräuche nachgeäfft und verhöhnt hatten, sowie mit den von Photius fingirten orientalischen Legaten von 867. Die glänzendste Versammlung bot die zehnte und letzte Sitzung dar, die im Beisein der Kaiser Basilius und Constantin (seines früher schon gekrönten erstgeborenen Sohnes) sowie der Gesandten des abendländischen Kaisers und des Bulgarenkönigs gehalten ward. Zuerst wurden auf Antrag der römischen Legaten 27 Canones verkündigt, von denen sich ein Theil auf Photius und die in der byzantinischen Kirche eingerissenen Mißbräuche bezog, ein Theil allgemeiner Natur war. Es wurden die Decrete der Päpste Nikolaus und Hadrian zu strengster Beobachtung eingeschärft, dem Photius und den von ihm Ordinirten jede geistliche Würde abgesprochen, der Canon 10 von Sardica gegen die Erhebung von Laien unter Annahme der päpstlichen Erklärung des Ausdrucks „Neophyt" (I. Tim. 3, 6) erneuert, die Interstitien bei der Weihe vorgeschrieben, die Forderung von Gelöbnißscheinen, wie sie Photius sich hatte ausstellen lassen, die Fälschung kirchlicher Actenstücke, die Trennung von kirchlichen Vorgesetzten vor einem gegen sie ergangenen canonischen Urtheil, die Nachäffung kirchlicher Ceremonieen, die servile, das heilige Amt verächtlich machende Art von Ehrfurchtsbezeigungen der Bischöfe gegen die Staatsbeamten strenge verboten, die von Photius (aber wohl nur in früherer Zeit und aus Disputirsucht) vertheidigte Lehre von den zwei Seelen verurtheilt[1]. Auch ward darin von der Ehrfurcht gehandelt, die man den Patriarchen, insbesondere dem Papste, schuldig sei. Wer schriftlich oder mündlich den Stuhl Petri antasten würde, solle gleich Dioskorus und Photius verdammt werden; auf einer ökumenischen Synode könne man, wenn eine auch Alt-Rom betreffende Streitfrage sich ergeben sollte, mit geziemender Ehrfurcht die Sache untersuchen und die Lösung annehmen, sich belehren lassen oder belehren, nie aber dürfe man dreist und absprechend gegen die Hierarchen von Alt-Rom auftreten (c. 21). Es ward die Ansicht verworfen, zur Giltigkeit einer Synode sei die Anwesenheit des Kaisers erforderlich; diese ward aber bei allgemeinen Concilien in Glaubensfragen für zulässig erklärt (c. 17). Die Bischofswahlen sollten bei Strafe der Nichtigkeit nicht durch List oder Gewalt der weltlichen Fürsten bewerkstelligt werden dürfen (c. 12. 22). Die Annahme dieser und anderer wohl in Rom entworfener Canones zeigte, daß die Synode trotz der kaiserlichen Anwesenheit völlig frei war. Andere Canones betrafen die Ikonoklasten, die Metropolitan- und Patriarchalgewalt, das Tragen des Palliums an bestimmten Tagen, die Kleidung der Bischöfe aus dem Mönchsstande, die Bedrückung der Suffragane durch die Metropoliten, sowie das Kirchengut. Die Entscheidung des Concils sprach nach einem

---

[1] Die Lehre von den zwei Seelen ward dem Photius zur Last gelegt, ohne daß seine Schriften eine Spur davon zeigen. Vgl. hierüber Anast. Praef. cit. p. 6 und Photius III S. 444 ff.

ausführlichen Glaubensbekenntniß und Aufzählung der sieben allgemeinen Concilien den Charakter des jetzigen als des achten ökumenischen aus, das versammelt sei, um die Ungerechtigkeit und die freche Verletzung der Kirche zu bestrafen, und erneuerte unter Berufung auf die päpstlichen Decrete die Verdammung des Photius und seiner Genossen. Der Kaiser mahnte Alle zur Unterwerfung unter das Urtheil und vertrat in einer Rede die kirchliche Unabhängigkeit gegenüber den unberechtigten Einmischungen der Laien. Basilius wollte erst nach allen Bischöfen die Acten unterzeichnen, gab aber dem Wunsche der Legaten soweit nach, daß er unmittelbar nach den Repräsentanten der fünf Patriarchalstühle unterschrieb. Die Synode verfaßte noch ein Rundschreiben an alle Gläubigen und einen Brief an Papst Hadrian, ihn um seine Bestätigung bittend, welche auch dessen Legaten in ihren Unterschriften vorbehielten. Der Kaiser seinerseits bekräftigte die Synode durch ein Edict und schrieb über sie dankend an die fünf Patriarchen. Bei St. Sophia ward ein Namens der Legaten Roms gefertigter Bericht über dieses achte ökumenische Concilium angeschlagen [1].

163. So war die Eintracht zwischen Alt- und Neu-Rom wieder hergestellt. Die päpstlichen Legaten und die griechischen Bischöfe hatten sich in allen Hauptfragen geeinigt; mit dem verdammten Photius waren seine Vorwürfe gegen die Lateiner, deren hier nicht einmal gedacht ward, verdammt. Aber es blieb noch viel von der mißtrauischen Eifersucht der Byzantiner zurück. So sehr man Roms Oberleitung anerkannte, so sehr bemühte man sich auf der Synode, die Theorie von den fünf Patriarchen als Häuptern der Kirche zur Geltung zu bringen. In diesem Sinne sprachen nicht nur Basilius und sein Commissär Baanes, sondern auch Elias von Jerusalem und Metrophanes von Smyrna sich aus, zum Theil mit überschwänglichen Worten. In der Feststellung und Einschärfung einiger sehr wichtigen Befugnisse der Patriarchen, wie betreffs der Bestätigung und Einsetzung der Metropoliten und der Gerichtsbarkeit über sie auf Patriarchalsynoden, die den Provincialconcilien vorangehen sollten (c. 17), und in der hier zuerst von Roms Stellvertretern anerkannten Reihenfolge der fünf Patriarchen (c. 21), wornach der byzantinische Patriarch vor dem alexandrinischen und den übrigen des Orients seine Stelle erhalten hatte — was jetzt den thatsächlichen Verhältnissen entsprach — zeigte sich schon ein nicht unbedeutender Fortschritt zu Gunsten der im Orient herrschenden Rechtsanschauungen. Hadrian II. erkannte auch, wohl aus Rücksicht auf die längst geschwundene Hoffnung, den alten Glanz der unter ungläubigen Fürsten stehenden orientalischen Patriarchen wieder herzustellen, und zur Besiegelung des Friedens zwischen Alt- und Neu-Rom dem Byzantiner die zweite Stelle zu; was Leo I. dem Anatolius, was noch Nikolaus den Griechen verweigert hatte, schien dem schwergeprüften und den Päpsten so ergebenen Ignatius jetzt als doch in der Macht der Thatsachen begründet zugestanden werden zu dürfen [2].

164. Der griechische Stolz fand sich gekränkt durch die von den römischen

[1] *Mansi*, XVI. 18—203. 309 seq. 396 seq. Hefele, IV S. 372 ff. M. Photius II S. 75 ff. (Ueber die Acten das. S. 63—75, über das Verhältniß der 14 griech. zu den 27 latein. Canones das. S. 68 ff.)

[2] Die Patriarchentheorie *Mansi*, XVI. 86 seq. 140 seq. 317. 344. 356. 360.

Legaten abgeforderten Unterschriften des päpstlichen Formulars. Einige Bischöfe beklagten sich beim Kaiser und bei Ignatius über diese die Kirche von Byzanz ganz unter die Gewalt der Römer stellende Maßregel und bewogen den Kaiser zu dem unwürdigen Kunstgriff, den Legaten einen Theil dieser Scheine entwenden zu lassen. Auf die energischen, von den Gesandten des abendländischen Kaisers unterstützten Vorstellungen der Apokrisiarier ließ jedoch Basilius die geraubten Documente zurückstellen und sprach sich sehr ehrerbietig über das Ansehen der römischen Kirche aus, um so jeden Verdacht zu vermeiden, als wolle er der Anerkennung ihres Primates sich entziehen. Aber noch mehr war die bulgarische Frage geeignet, zu Zerwürfnissen zu führen. Die griechische Politik versprach sich große Vortheile von der kirchlichen Abhängigkeit Bulgariens von Byzanz und bot zu ihrer Wiederherstellung Alles auf. Der mit Rom wegen Verweigerung der von ihm für sein Erzbisthum postulirten Geistlichen (erst Bischof Formosus, dann Diakon Marinus) unzufriedene Fürst lieh griechischen Einflüsterungen sein Ohr und sandte Abgeordnete nach Byzanz, die dem dort versammelten Concil die Frage vorlegen sollten, ob ihr Land zum römischen oder zum constantinopolitanischen Patriarchate gehöre. In der nach Beendigung des Concils veranstalteten Conferenz, welcher nur der Kaiser, Ignatius, die Vertreter der Patriarchalstühle und die bulgarischen Gesandten anwohnten, machten die Orientalen geltend: 1) das jetzige Bulgarien habe ehemals zum griechischen Kaiserreiche gehört; 2) bei ihrer Besitznahme hätten die Bulgaren dort griechische Cleriker angetroffen, folglich gehöre das Land zum Patriarchate von Byzanz. Dagegen erklärten die päpstlichen Legaten, die nur ungern auf eine Erörterung eingingen, zu der sie nicht autorisirt waren: 1) Die Verwaltung der Kirche dürfe nicht abhängig gemacht werden von politischen Verhältnissen; 2) das Land der Bulgaren sei ein Theil der illyrischen Provinzen, die von jeher zu Rom gehörten, dem die Aufstellung der Bischöfe zustand, bis Kaiser Leo III. diese Provinzen gewaltsam losriß; 3) die Bulgaren seien freiwillig zur römischen Kirche zurückgekehrt, durch deren Missionäre erst völlig bekehrt, drei Jahre von ihnen kirchlich geleitet worden; 4) die höhere Autorität des apostolischen Stuhles könne sich hierin keinem fremden Richterspruche unterwerfen. Die drei Orientalen, die auf diesem Congreß der fünf kirchlichen Großmächte ganz unter dem Einflusse des Basilius standen, entschieden nach dessen Wunsch; sie bemerkten, die Römer hätten die Oberhoheit des Kaisers nicht mehr anerkannt, sich vielmehr den Franken angeschlossen, könnten daher im Kaiserreiche keine Patriarchaljurisdiction mehr üben. Es entschieden hier die anderen verbündeten Patriarchen gegen Rom; auch Ignatius, obschon von den Legaten Roms dringend gemahnt, er möge doch die Kirche Roms nicht des Ihrigen berauben, nachdem er durch ihren Schutz das Seinige wieder erlangt, antwortete nur ausweichend. Den bulgarischen Gesandten übergab man die schiedsrichterliche Entscheidung der orientalischen Vicarien, ihr Land habe dem Stuhl von Byzanz zu unterstehen.

Conferenz wegen Bulgariens.

Thomassin. I, I c. 13 n. 7. M. Photius II S. 137 ff. Nicol. I. ad Bulg. c. 92 u. ep. 8 (*Migne*, t. 119 p. 949. 1011 seq.) hatte nur die drei Nic. c. 6 genannten Patriarchen anerkannt. Den Vorrang von Constantinopel vor Alexandrien bestätigte nachher (1215) auch Innocenz III. Conc. oec. XII. c. 5 (c. 23 de privil. V. 33).

Noch 870 weihte Ignatius den Bulgaren einen Erzbischof, der mit vielen griechischen Geistlichen dahin abzog; die Lateiner mußten Bulgarien verlassen.

Hadrians II. weitere Verhandlungen mit den Griechen.

165. Auf der Heimreise wurden Roms Legaten noch ausgeplündert und erhielten erst nach weiteren Unterhandlungen ihre Freiheit. Zum Glück hatten sie größerer Sicherheit wegen die meisten Obedienzscheine der griechischen Prälaten dem zur Gesandtschaft Ludwigs II. gehörigen Bibliothekar Anastasius übergeben, der sie nebst einer von ihm gefertigten Abschrift der Concilsacten dem Papste übergab und in dessen Auftrag übersetzte. Im Sommer 871 erhielt Hadrian II. neue Briefe und Geschenke von dem Kaiser und dem Patriarchen, welcher insbesondere um Dispensation für mehrere photianische Geistliche bat. In seiner Antwort (10. Nov. 871) belobte der Papst die bethätigte religiöse Gesinnung des Kaisers, beschwerte sich aber darüber, daß man seine Legaten ohne alle Bedeckung habe abziehen lassen, so daß sie beraubt und gefangen genommen worden seien, ferner daß man dem römischen Stuhle Bulgarien abgesprochen und die lateinischen Missionäre vertrieben habe, und verweigerte die verlangten Dispensationen, falls nicht neue wichtigere Thatsachen angeführt werden könnten, als seinen und seines Vorgängers Decreten zuwiderlaufend. „Denn", schrieb er, „es ist nicht unser Brauch, je nach Belieben uns der Sanctionen der Väter mißbräuchlich zu bedienen, wie bei einigen Euerer Würdenträger, die da, wenn sie Andere angreifen oder sich eine Stütze verschaffen wollen, auf Synodalbeschlüsse oder päpstliche Decrete sich berufen, sie aber da mit Stillschweigen übergehen, wo diese gegen sie selber oder zu Gunsten Anderer vorgebracht werden." Betreffs Bulgariens machte er dem Ignatius bemerklich, es liege keine rechtmäßige Entscheidung vor, da der römische Stuhl nicht einmal gehört worden sei, es bestehe ein großer Unterschied zwischen den von Papst Nikolaus aus jenem Lande verwiesenen griechischen Geistlichen, die von Photius ordinirt und in der ganzen Kirche zu kirchlichen Verrichtungen nicht zuzulassen seien, und den jetzt daraus vertriebenen lateinischen Missionären; er bedrohte ihn mit Censuren, falls er nicht allen Eingriffen in dieses Land entsage. Dieselbe Drohung mußte gegen den Patriarchen, der hierin dem Willen des Kaisers und seines Clerus sich um so eher fügen zu müssen glaubte, als er sich auf angebliche Rechtsgründe stützen zu können vermeinte, auch Hadrians Nachfolger Johann VIII. mehrmals wiederholen. Nur vorübergehend war die Verbindung zwischen den Kaisern Basilius und Ludwig II. gegen die Saracenen in Italien (868—871) und erfolglos blieben die Unterhandlungen des Ersteren mit Ludwig dem Deutschen zum Nachtheile des in Italien herrschenden Kaisers (872 u. 873). Erst seit April 878 suchte Papst Johannes den Beistand des griechischen Hofes gegen die arabischen Seeräuber nach, ohne aber deßhalb irgend ein den Rechten seines Stuhles in Bulgarien nachtheiliges Zugeständniß machen zu wollen; er ließ vielmehr damals eine weitere, verschärfte Mahnung an Ignatius ergehen [1].

---

[1] Anastas. Praef. cit. p. 9—12 not. in Conc. VIII. p. 29. Vita Hadr. *Migne*, t. 128 p. 1390 seq. 1398 seq. Hincmar. Ann. a. 869 *Pertz*, I. 482. Basil. et Ign. epp. Hadr. ap. *Mansi*, l. c. p. 203 seq. 413 seq. *Jaffé*, n. 2236 seq. Joh. VIII. ep. 45 seq. *Jaffé*, n. 2321 p. 267. 268. Gfrörer, Carol. II S. 52 ff. Hefele,

c. Abermaliges Patriarchat des Photius und erneuerter Kampf mit Rom.

Photius im Exil u. abermals am Hofe.

166. Indessen hatte der gestürzte Photius im Exil zu Stenos durch zahlreiche Briefe seine Freunde zu ermuthigen, seine Gegner zu bekämpfen und namentlich das gegen ihn gehaltene Concil als den Triumph der Lüge und der Gottlosigkeit darzustellen nicht aufgehört; stolz hatte er jede Versöhnung und Unterhandlung zurückgewiesen und sich und die Seinigen als Vertreter der wahren Kirche bezeichnet; sowohl durch Rundschreiben als durch Briefe an einzelne Anhänger am Hofe und im Clerus suchte er die Hoffnung auf einen Umschwung und eine bessere Zeit zu unterhalten und bot alle Mittel auf, dieselbe anzubahnen. Die schwärmerische Liebe seiner ehemaligen Schüler, von denen viele durch ihn Bischöfe geworden waren, die reichen Hilfsquellen seines Geistes, die sich so oft erprobt, der Wankelmuth des Kaisers und die Launenhaftigkeit des Hofes, das hohe Alter des Ignatius und sein beginnendes Zerwürfniß mit Rom — das Alles konnte das Vertrauen auf eine kirchliche Umwälzung neu beleben. Selbst mit römischen Geistlichen, wie mit dem Bibliothekar Anastasius, trat der gewandte Byzantiner in Briefwechsel. Vor Allem aber suchte er den Kaiser zu gewinnen, dem er zwei wohlberechnete Briefe schrieb, die ihm auch Erleichterung seiner Verbannung erwirkten. Aber von Schritt zu Schritt ging Photius weiter. Er wußte es zu veranstalten, daß er vom Kaiser über gelehrte Fragen zu Rath gezogen, dann sogar selbst an den Hof berufen und mit der Erziehung der kaiserlichen Prinzen betraut ward. Nicht unglaubwürdig ist nach den damaligen Zuständen in der Kaiserstadt, daß er auch den ahnensüchtigen Kaiser durch einen schmeichelhaft ersonnenen Stammbaum, worin er dessen Abkunft von den Arsaciden herleitete, sowie durch die Gaukeleien seines Freundes, des von ihm zum Erzbischof erhobenen Abtes Theodor Santabarenus, für sich einzunehmen wußte, wie denn verschiedene Veranstaltungen zusammenwirken mußten, die Stimmung des Hofes gegen ihn völlig umzuwandeln. Es kam so weit, daß er vom Kaiserpalaste aus schon bei Lebzeiten des Ignatius die byzantinische Kirche beherrschte und in der That mehr Patriarch war als der von Alter gebeugte Ignatius. Als dieser krank ward, ohnehin bekümmert, weil ihm nicht gelungen war, die Spaltung in seinem Sprengel zu beseitigen, ließ er sich vom Hofe aus öfters nach seinem Befinden erkundigen und brachte es dahin, daß er nachher, zum Schein wenigstens, eine völlige Aussöhnung mit dem früher so sehr von ihm verfolgten Patriarchen öffentlich behaupten konnte [1].

Tod des Ignatius. Photius abermals Patriarch.

167. Ignatius starb am 23. October 877 [2]. Schon drei Tage nach seinem Tode bemächtigte sich Photius des Patriarchenstuhles mit völliger Zustimmung des Kaisers. Er wandte ganz wie das erste Mal alle Mittel der List, der Gewalt und der Bestechung an, um die ihm noch widerstrebenden

---

IV S. 413 ff. 417 ff. M. Photius II S. 157—182. Auszüge aus dem VIII. Concil unmittelbar nach dem VII. gibt Deusdedit Coll. can. L. I c. 38; L. IV c. 15. 16; L. III c. 9—12 p. 57 seq. 246 seq. 352 seq.

[1] Phot. epp. 78. 85. 90. 106 seq. ed. *Montac.*, bes. ep. 97. 98. Quaest. Amphil. q. 115 ed. *Migne* (q. 126 p. 202 ed. Athen.). Theoph. Cont. V. 44. Nicet. p. 284 seq. Sym. Mag. p. 689 seq. Stylian. p. 432 seq. M. Photius II S. 185 ff. 241 ff.

[2] Daß der Tod des Ignatius auf 877, nicht 878 fällt, glaube ich (Photius

Bischöfe zu gewinnen oder bei fortgesetzter Weigerung zu stürzen. Um eine Anerkennung Roms zu erzielen, mußte der Kaiser in einem wohl von Photius verfaßten Schreiben ohne Erwähnung des Todes des Ignatius bestimmte ihm angenehme Legaten (wahrscheinlich den in sein Amt wieder eingesetzten Zacharias von Anagni und den Bibliothekar Anastasius) zur Beseitigung der in Byzanz noch fortbestehenden Spaltung, in Folge deren viele Geistliche und Mönche mißhandelt worden seien, sich erbitten. Man wollte Legaten, die leicht zu bearbeiten waren, die das Geschehene billigten, ehe der Papst sich ungünstig darüber aussprechen könne. Das kaiserliche Schreiben kam im April 878 nach Rom und Johann VIII. sah darin eine günstige Gelegenheit, Gesandte sowohl nach Constantinopel als nach Bulgarien abzuordnen. Er wählte dazu die Bischöfe Paulus von Ancona und Eugen von Ostia, denen er sieben Briefe mitgab, wovon vier für Bulgarien, drei für Byzanz bestimmt waren. Den Kaiser belobte der Papst wegen seines Eifers für den Frieden der Kirche und die Beseitigung der Spaltung in Byzanz, die dem römischen Stuhl ebenso am Herzen liegen müssen, der da über Völker und Reiche gesetzt sei zum Ausrotten und Zerstören (des Bösen) wie zum Pflanzen (des Guten — Jer. 1, 10), empfahl seine Legaten, die er statt der gewünschten sende, bat, sie sicher nach Bulgarien geleiten zu lassen und ihm Beistand in den Wirren Italiens zu gewähren. Den Ignatius, von dessen Tod er noch keine Ahnung hatte, forderte er bei Strafe der Absetzung auf, seine Bischöfe und Priester aus dem widerrechtlich occupirten Bulgarien abzuberufen; letzteren ward eine dreißigtägige Frist zur Räumung des Landes gestellt. Ebenso mahnte der Papst den Bulgarenfürsten und seine Großen, baldigst zum Gehorsam des Stuhles Petri zurückzukehren [1].

Correspondenz mit Rom.

168. Die Legaten Paulus und Eugenius waren in großer Verlegenheit, als sie bei ihrer Ankunft den Ignatius nicht mehr am Leben, auf seinem Stuhle den Photius trafen, zu dessen Gunsten sie keine Instructionen hatten. Anfangs wollten sie mit ihm als einem Gebannten nicht in Gemeinschaft treten; doch konnten sie ohne den Patriarchen ihrer Aufträge beim Kaiser sich schwer entledigen und Photius suchte ihnen aus den Worten des päpstlichen Briefes an den Kaiser zu beweisen, Johann sei sicher mit der vom Kaiser getroffenen Anordnung zufrieden, zudem werde eine neue Gesandtschaft nach Rom abgehen, die völlige Zustimmung des Papstes zu erholen. So brachte er sie endlich dahin, daß sie öffentlich mit ihm Gemeinschaft hielten und erklärten, sie seien gesendet worden, den Ignatius zu censuriren und den Photius als Patriarchen zu proclamiren. Ein Mönch Andreas, der sich ihnen als Abgeordneten des Patriarchen von Jerusalem vorstellte, trug noch dazu bei, ihre Bedenken zu beschwichtigen. So sehr sich aber Photius jetzt wie früher 861 mit der Anerkennung römischer Legaten brüstete, so sah er doch, daß nach dem Vorgang mit Zacharias und Rodoald die scharfsichtigeren seiner Gegner noch eine Erklärung des Papstes fordern würden; zudem

Die römischen Legaten in Byzanz.

II S. 286 ff.) hinlänglich gezeigt zu haben. Die richtige Chronologie ist für das Verständniß des Weiteren von großer Wichtigkeit. Vgl. das. II S. 299 ff. Hefele, IV S. 431 ff.

[1] Joh. VIII. ep. 75—81. *Jaffé*, n. 2357 seq. p. 271 seq.

bedurfte nach den Canones seine Wiedereinsetzung der Gutheißung einer größeren Synode und ihm kam Alles darauf an, das gegen ihn vor zehn Jahren gehaltene Concil zu beseitigen. Während er daher die Legaten Paulus und Eugenius bei sich zurückbehielt, um auf jeden Fall bei der beabsichtigten großen Synode römische Legaten zur Hand zu haben und nach Rom keine anderen Nachrichten kommen zu lassen, als die von ihm und dem Kaiserhofe zu meldenden, ordnete er seinen Vertrauten Theodor Santabarenus als Apokrisiar an den Papst ab, dem er wohlberechnete Briefe mitgab, die auch durch kaiserliche Schreiben bekräftigt wurden. Es war darin gesagt: das einmüthige Verlangen fast aller Bischöfe und Großen — nur sehr wenige abgerechnet — sowie des Kaisers habe ihn genöthigt, sich der schweren Bürde des Patriarchats abermals zu unterziehen, Clerus und Volk wie die orientalischen Patriarchen seien darin einig, daß so der Friede am besten wiederhergestellt werde; die Gesandten Sr. Heiligkeit seien gegen ihn zurückhaltend gewesen, aber der Papst selbst werde nach seiner Einsicht und Weisheit dem Wunsche des ganzen Orients gerne zustimmen und zu einer in der Kaiserstadt abzuhaltenden Synode Legaten senden oder die bereits anwesenden dazu bevollmächtigen. Auch wurde, besonders durch den Gesandten des Kaisers, in dem Papste die Hoffnung auf kräftige Unterstützung in Italien und in seinen sonstigen Angelegenheiten erregt und durch eine beträchtliche Zahl von Unterschriften griechischer Bischöfe sollte das allgemeine Verlangen nach Wiedereinsetzung des Photius documentirt werden.

Johanns VIII. Briefe.

169. Johann VIII. hatte mehrfache Bedenken in dieser Sache. Er berieth sich auf einer Synode mit 17 Bischöfen, an deren Spitze Zacharias von Anagni stand, und beschloß endlich, an der Illegalität der ersten Erhebung des Photius festhaltend, aus Rücksicht auf die jetzigen Umstände, da der legitime Patriarch gestorben, Photius jetzt nicht mehr Usurpator, dabei gelehrt und erfahren, vom ganzen Orient, wie es schien, postulirt war, unter gewissen Bedingungen von den Kirchengesetzen und den Decreten des achten Conciliums zu dispensiren, den Photius und seine Anhänger von den Censuren loszusprechen und ihn als Patriarchen anzuerkennen, dabei das vor zehn Jahren gehaltene Concil aufrecht zu halten und den ganzen Act als von der Milde, nicht von der strengen Gerechtigkeit gerathen zu bezeichnen. Daher schrieb er am 18. August 879 an den Kaiser und an Photius: obschon dieser nach dem Tode des Ignatius ohne Vorwissen des apostolischen Stuhles, der nach dem Rechte seines Primates vor Allem hätte befragt werden müssen, den Patriarchensitz, der ihm entzogen worden war, wieder eingenommen, so wolle er doch zur Beseitigung des Unfriedens der byzantinischen Kirche der Bitte und dem Wunsche des Kaisers nachgeben und den nach dem Inhalt der vorgelegten Schreiben von den orientalischen Patriarchen, von den Bischöfen wie von Clerus und Volk einmüthig gewünschten Photius als Bruder und Mitbischof anerkennen, wofern dieser vor einer Synode dem kirchlichen Brauche gemäß um Verzeihung bitte und Barmherzigkeit erflehe, der Jurisdiction in Bulgarien entsage, die Bestimmung festsetzen lasse, daß in Zukunft kein Laie, sondern nur Priester und Diakonen zum Patriarchate erhoben würden. Im Uebrigen sollte das Concil von 869 in Geltung bleiben, den Anhängern des Ignatius alle Schonung und Milde zu Theil werden, um sie zur Einheit

zurückzuführen, Photius sich jeder Nachstellung gegen Andere enthalten, der Kaiser aber dafür sorgen, daß in Zukunft den Patriarchen die gehörige Achtung erwiesen und ihren Verleumdern nicht leicht Gehör geschenkt werde. Den Bischöfen des Orients, sowie den als widerspenstig bezeichneten Ignatianern Metrophanes, Stylian und Genossen, schrieb der Papst ebenfalls im Interesse der kirchlichen Eintracht. Diese Briefe erhielt der Cardinalpriester Petrus von St. Chrysogonus, der als Legat nebst den beiden in Byzanz verweilenden Bischöfen nach der ihm ertheilten Instruction (Commonitorium) verfahren sollte. Auch war der Papst mit Paul und Eugen unzufrieden, weil sie gegen seinen Willen gehandelt, nicht den Rückweg angetreten und keinen genauen Bericht erstattet hatten. Ihnen wurden nun gleich dem Petrus genaue Verhaltungsregeln gegeben. Damit glaubte Johann VIII. der Würde und Pflicht seines Amtes Genüge geleistet zu haben; er ahnte nicht, daß der Mißerfolg seiner Bemühungen ihm einst zum schweren Vorwurf gemacht werden sollte [1].

Photianische Pseudosynode.

170. Cardinal Petrus traf im November 879 in Constantinopel ein und suchte sich auf dem Schauplatz seiner Thätigkeit durch die zwei anderen Legaten zu orientiren. Des Griechischen unkundig, hatten die römischen Legaten einen schweren Stand, zumal dem schlauen Photius gegenüber. Dieser verlangte und erhielt von den Legaten die von Rom mitgebrachten Briefe einschließlich der für jene bestimmten Instruction, um sie in das Griechische übersetzen zu lassen, damit sie so der bevorstehenden Synode mitgetheilt werden könnten. Bei dieser Uebersetzung ließ Photius die Briefe in der Art umgestalten, daß 1) das Concil von 869, das Johannes aufrecht erhalten wollte, völlig abgeschafft und verdammt, an einer Stelle statt desselben das Concil von 787 gesetzt, 2) die Forderung, Photius solle auf der Synode um Verzeihung bitten, theils abgeschwächt, theils völlig übergangen, 3) die bedingte Anerkennung von Seite des Papstes in eine unbedingte verwandelt, 4) die Erwähnung des Ignatius, jeder Tadel für Photius, die Androhung der Excommunication für den Fall weiterer Eingriffe in Bulgarien beseitigt, 5) dafür Photius mit glänzenden Lobsprüchen überhäuft war. Mit diesen Verfälschungen wurden auch nachher die päpstlichen Briefe der Synode vorgelegt. In ähnlicher Weise wurden schwülstige Briefe der orientalischen Patriarchen bereit gehalten, die von sehr verdächtigen Apokrisiariern derselben überreicht wurden [2]. Es ward Alles vorbereitet, mit den römischen Legaten ein großes Gaukelspiel zu treiben, denen stets das vorgängige und unbedingte Zustimmen aller Orientalen entgegengehalten ward. Ohnehin hatte Photius wieder seine Anhänger in die einflußreichsten Stellen eingesetzt, dazu eine Masse neuer Bischöfe ordinirt, so daß er ein dreifach stärkeres Concil als das vor zehn Jahren gegen ihn gehaltene zu Stande brachte, auf dem alle

---

[1] Stylian. p. 432. Nicet. 285 seq. Conc. Phot. act. II. III. *Mansi*, XVII. 424 seq. 464 seq. Joh. VIII. epp. 199—203. *Jaffé*, n. 2491 seq. 2495. Conc. Rom. *Mansi*, l. c. p. 359 seq. 473. M. Photius II S. 308 ff. 379 ff.

[2] Die lateinischen Briefe Johannes' VIII. und die gefälschte Uebersetzung bei *Mansi*, XVI. 479 seq.; XVII. 136 seq. 395 seq. Ausführlich habe ich beide Texte verglichen Photius II S. 396—416. Ueber die Legaten und Briefe der orientalischen Patriarchen das. S. 416—449, über die Mitglieder der Photianischen Synode S. 449—463.

Provinzen des Patriarchats, auch die dem römischen Stuhle entrissenen von Unteritalien und Sicilien, vertreten waren.

171. In der ersten Sitzung, der wie allen folgenden Photius präsidirte, wurde der Cardinal Petrus eingeführt sammt den anderen Legaten; es folgten Begrüßungen und Gebete. Zacharias von Chalcedon hielt eine bombastische Lobrede auf Photius, dessen Verherrlichung der Hauptzweck der Versammelten zu sein schien. Die unvergleichlichen Tugenden und die hohe Wissenschaft des erhabenen Patriarchen, meinte der Redner, hätten ihm Haß und Neid zugezogen, wie einst dem Erlöser, und so seine Kirche in Zerrüttung gebracht; was gegen Photius früher verhandelt worden sei, entbehre jeder Giltigkeit; die Synode sei eigentlich nicht nothwendig und werde bloß gehalten wegen der Verleumdung einiger wenigen Schismatiker und mehr um der römischen Kirche willen, auf die jene sich beriefen und deren Ehre hier geschützt werden solle. Die grellste Entstellung der Thatsachen, die kriechendste Schmeichelei gegen Photius, der Versuch, diesen dem Papste gleichzustellen und die letzterem erwiesene Ehrfurcht auf Rechnung seiner väterlichen Gesinnung und heiligen Persönlichkeit zu setzen, prägten sich in dieser wie in anderen Reden aus. Mit Ostentation mußte Cardinal Petrus die Geschenke des Papstes seinem „heiligsten Mitbruder" überreichen. In der zweiten Sitzung, die mit größerem Pomp (17. Nov.) bei St. Sophia gehalten ward, hatten die römischen Legaten die Stelle nach Photius, der alexandrinische Apokrisiar nach dem von Jerusalem. Nach einer lateinischen, von Dolmetschern übersetzten Rede des Legaten Petrus verlas man das päpstliche Schreiben an den Kaiser in der von Photius ihm gegebenen Fassung, worauf Procopius von Cäsarea den Papst belobte, weil er den kaiserlichen Willen erfüllt und so tüchtige Legaten gesandt habe. Um den gleichnamigen Vertreter Jerusalems von 869 Lügen zu strafen, mußte Elias als Vertreter des Patriarchen von Jerusalem behaupten, diese Kirche habe stets den Photius anerkannt, was wieder Procopius benützte, um zu zeigen, die diesem so nahe stehenden griechischen Bischöfe hätten dem Occident zuvorkommen müssen und hierin seien die römischen Legaten verpflichtet, die noch wegen der früher geleisteten Unterschriften Widerstrebenden durch ernste Mahnungen zur Einheit zurückzuführen, was Cardinal Petrus auch versprach, indem er erklärte, er und seine Collegen würden erst den Weg der Milde, dann den der Strenge betreten. Befragt über die Annahme des päpstlichen Briefes, entgegneten die Griechen: was sich auf Anerkennung des Photius beziehe, sei von ihnen angenommen, was aber das Reich betreffe (dahin rechneten sie die bulgarische Frage), müßten sie der Autorität des Kaisers überlassen. Nach Verlesung des päpstlichen Briefes an Photius (in der verfälschten Uebersetzung) brachte der Cardinal die Sache der ignatianischen Bischöfe zur Sprache, gab sich aber mit einigen beschwichtigenden Erklärungen des Photius, wornach der Kaiser nur zwei von ihnen, und zwar aus politischen Gründen, exilirt habe, sofort zufrieden. Auf seinen weiteren Antrag bezüglich Bulgariens betheuerte Photius seine große Liebe für den Papst und seine Bereitwilligkeit, ihm gerne von dem Seinigen zu schenken, verwies aber die Sache an den Kaiser, der — wie die Metropoliten von Cäsarea und Ephesus beifügten — nach Unterjochung aller Völker der Erde die Grenzen der Diöcesen unwiderruflich feststellen werde; viele Bischöfe meinten, es sei

nicht Zweck der Synode, die Grenzen der Patriarchate zu bestimmen. So zurückgeschlagen regte Petrus die Frage an, wie denn Photius vor der päpstlichen Genehmigung wieder auf seinen Stuhl zurückgekommen sei. Man berief sich auf die Zustimmung der drei orientalischen Patriarchen, das einmüthige Verlangen der Kirche, die Nöthigung von Seite des Kaisers. Photius hielt selbst eine wohlberechnete Vertheidigungsrede, die laute Acclamationen nach sich zog, wie das auch bei Verlesung der Briefe von den Patriarchen des Orients der Fall war. Man suchte die römischen Legaten eine klägliche Rolle spielen zu lassen, und als von der Absolution des Thomas von Tyrus die Rede war, der den vorgelegten Schriftstücken zufolge seine Theilnahme an dem Concil von 869 bereut haben sollte, wollten die versammelten Griechen sie ihrem Photius vorbehalten wissen, dem der Papst nachträglich zustimmen könne.

172. Aehnlich erging es in der dritten Sitzung (19. Nov.), in der man den päpstlichen Brief an die orientalischen Bischöfe und noch einige Briefe der Orientalen verlas, Procopius von Cäsarea und Zacharias von Chalcedon die von Rom scharf getadelten Laienpromotionen vertheidigten, die orientalischen Vicarien von 869, wie es Photius schon früher in Briefen gethan, als Gesandte der Saracenen und Betrüger gebrandmarkt, das ganze achte Concil von Photius und seinem Anhang heftig angegriffen wurde, wozu auch die gefälschte Uebersetzung der gleichfalls vorgelesenen päpstlichen Instruction Anlaß gab. Es war ein großer Triumph für Photius, daß jener Versammlung sogar der Charakter einer Synode abgesprochen ward. Von dieser Sitzung bis zur vierten (24. Dec. 879) vergingen 35 Tage. Inzwischen bemühten sich die römischen Legaten, die noch widerstrebenden Ignatianer für Photius zu gewinnen; wahrscheinlich starb in dieser Zeit Gregor Asbestas, der Freund und Consecrator des Photius, dem dieser glänzende Leichenreden und Grabschriften widmete; auch erschien als antiochenischer Legat ein Erzbischof Basilius von Martyropolis, der in die vierte Sitzung eingeführt ward und Briefe von dem antiochenischen Patriarchen Theodosius und dem neu erhobenen Elias III. von Jerusalem überbrachte. Man beglückwünschte sich abermals wegen der Uebereinstimmung aller Patriarchalstühle, verherrlichte den „heiligsten Patriarchen“, von dem, wie der angebliche Legat von Jerusalem sagte, „Alle wissen, daß Gott in ihm wohnt“, nahm einen Bericht des Cardinals Petrus über die von ihm begonnene Zurückführung der Ignatianer entgegen, verhandelte ohne irgend ein wesentliches Zugeständniß über die von Johann VIII. gesetzten Bedingungen, so weit sie Photius hatte bekannt werden lassen, erklärte sogar das Postulat, keine Laien mehr zu Bischöfen zu erheben, für unausführbar, verdammte dagegen die gegen Photius gehaltenen Synoden und belegte die von Photius sich absondernden Griechen mit dem Banne. Auf Antrag des Cardinals Petrus sollte Tags darauf das Weihnachtsfest unter Theilnahme aller Anwesenden von Photius feierlich begangen werden. Nach den Kirchenfesten und neuen Berathungen kam es am 26. Januar 880 zur fünften Sitzung. Hier ward auf Antrag des Photius beschlossen, es sei das Concil von 787 als siebentes ökumenisches den sechs anderen beizuzählen, was noch nicht allenthalben geschehen war, auf Antrag der römischen Legaten, die man hier (wenigstens in den Acten) in den Vordergrund schob, ein Canon

festgestellt, wornach jeder der beiden Patriarchen von Alt- und Neu-Rom die von dem anderen verhängten Censuren und Absetzungen sofort genehmigen solle, wodurch eine Gleichstellung beider beabsichtigt war, auf Antrag des Photius ein weiterer, der den zum Mönchsstande übergetretenen Bischöfen die Rückkehr zur bischöflichen Würde untersagte, endlich auf Vorschlag einiger Bischöfe ein dritter, der das Anathem über Laien verhängte, die Bischöfe mißhandeln oder gefangen nehmen würden. Zuletzt wurde auch das Haupt der Ignatianer, Metrophanes von Smyrna, obschon vergeblich, vorgeladen, seine definitive Verurtheilung dem Photius aber überlassen. Dieser schloß, nachdem alle Geschäfte der Synode beendigt seien, mit Dankesäußerungen und ließ die Anwesenden, die Bischöfe Paulus und Eugenius voran, unterschreiben.

Nachtrag zur Photianischen Synode.

173. Dennoch wurden noch zwei nachträgliche Sitzungen gehalten. Am 10. (And. 12.) März veranstaltete Photius im kaiserlichen Palaste in Gegenwart des Kaisers und seiner Söhne Leo und Alexander eine sechste Sitzung, der nur die Abgeordneten der Patriarchen und 18 Metropoliten beiwohnten. Hier ward nach einer Ansprache des Kaisers, der sein bisheriges Fernbleiben von der Synode mit der Rücksicht auf die völlige Freiheit derselben und die möglichen Verleumdungen wegen deren Abgang rechtfertigte und eine Darlegung des Glaubens im Sinne der alten Väter beantragte — natürlich ganz nach dem Plane seines Patriarchen —, das Symbolum von Nicäa mit dem Zusatz von Constantinopel (381) in der Art als Glaubensnorm aufgestellt, daß jeder Zusatz, jede Aenderung oder Weglassung dem Anathem unterliegen sollte. Photius wollte Rom, mit dem er Frieden geschlossen, ohne seiner früheren Anklagen zu gedenken, nicht direct angreifen, aber sich auch den Weg offen lassen, im Falle daß der Papst seine Legaten desavouire, den früher begonnenen Kampf gegen das Filioque zu erneuern. Ihm war sicher die dogmatische Frage Nebensache; so großes Gewicht er unter Nikolaus auf dieselbe gelegt, so wenig vertrat er sie unter Johann VIII., so lange dieser ihm günstig schien; aber er wollte die Waffe in der Hand behalten, die nöthigenfalls gute Dienste leistete. Der Kaiser unterschrieb die Beschlüsse und ward von den Anwesenden hochgepriesen. Am folgenden Sonntage veranstaltete Photius eine siebente Sitzung bei St. Sophia zur Verkündigung der festgestellten Glaubenserklärung und der kaiserlichen Ansprache, zur Verdammung jeder Veränderung am Symbolum. Procopius von Cäsarea verherrlichte den Kaiser und den „ökumenischen Patriarchen"; letzterer ward als Hohepriester für die ganze Welt gepriesen, dessen Gegner ihren Antheil mit Judas haben sollten. Die Verhandlungen endigten, wie sie begonnen hatten: mit überschwänglichem Lobpreis auf Photius. Die uns erhaltenen Acten sind der Art, daß sie auf den ersten Blick unterschoben zu sein scheinen; genauer geprüft, stellen sie sich als ein ächt byzantinisches Machwerk dar, ganz vom Geiste des verschmitzten Photius durchdrungen[1]. Ein unterschobenes, aber

---

[1] Ps. Synod. Photiana *Mansi*, XVII. 373 seq. Von diesen Acten findet sich eine unvollständige, ziemlich barbarische, in act. I genauere Uebersetzung bei Deusdedit Coll. can. p. 513—520 am Ende. Act. II p. 514 wird hier der alexandrinische Legat denen von Antiochien und Jerusalem vorgesetzt; die Stellen aus den dort verlesenen epp. Joh. VIII. sind p. 515—517 ganz nach der Umarbeitung des Photius gegeben; auch die Bemerkung zu Conc. Afric. fehlt nicht: Synodus etiam synodum solvit propter uni-

nicht mit dieser Synode in Verbindung stehendes Actenstück ist der wohl etwas später fingirte Brief Johanns VIII., worin er sich gegen das Filioque als einen gotteslästerlichen, aber bei der Stimmung der Occidentalen nur mit Schonung und schrittweise zu beseitigenden Zusatz erklärte[1]. Bei der später wieder erneuerten Polemik konnte das Machwerk, das innere und äußere Merkmale als solches erkennen lassen, die Berufung des Photius auf den ihm günstigen Papst Johannes, nachdem dieser gestorben war, unterstützen.

Unächter Brief Johannes VIII.

174. Ueberhaupt traf Photius alle denkbaren Vorsichtsmaßregeln. Bei den Legaten hatte er sich nach den in Rom einflußreichen Bischöfen erkundigt, deren Unterschriften er in den Acten der Synode Johanns VIII. fand. Er übergab ihnen Briefe nebst Geschenken an den ihm von 861 her wohl bekannten Zacharias von Anagni, an den Bischof Marinus von Cäre, der 869 als Diakon einer der Präsidenten des achten Conciliums gewesen war, sowie an Bischof Gauderich von Velletri[2]. Das Kloster des hl. Sergius in Byzanz ward der römischen Kirche zurückgestellt[3], dem Papste Aussicht auf Beistand in Italien eröffnet, dazu in verbindlicher Weise geschrieben, der Anforderung einer Abbitte vor der Synode habe nicht entsprochen werden können, theils weil Photius sich keiner Schuld bewußt sei, theils weil das seinem Ansehen vor den ihm untergeordneten Bischöfen Eintrag gethan haben würde; bezüglich Bulgariens sei er zur Nachgiebigkeit bereit, müsse aber dem Kaiser die Endentscheidung überlassen, die ausgezeichneten päpstlichen Apokrisiarier würden über alles Andere Aufschluß geben können. Die Legaten, von einem Gewebe von Lügen und Täuschungen umsponnen und der griechischen Arglist nicht entfernt gewachsen, wurden reich beschenkt entlassen. Photius bereitete außerdem noch historische Collectaneen vor, um weiteren Einwendungen aus

Weitere Maßnahmen des Photius.

tatem et pacem Ecclesiae. Abrupt werden p. 517 die Aeußerungen des Cardinals Petrus über Zurückführung der Dissidenten nach Matth. 18, 15—17 (*Mansi*, l. c. p. 408) angeschlossen. Aus diesem lückenhaften Auszug wird die von mir (Photius II S. 476 N. 64) angeführte Lesart ἤδη τρίτον χρόνον statt τοσοῦτον (*Mansi*, p. 417) bestätigt, da es hier p. 518 heißt: Nos *tertium* jam annum in sacerdotali throno habentes. Von act. III gibt die Uebersetzung nur das verfälschte päpstliche Commonitorium mit neun Unterschriften italienischer Bischöfe, von act. IV nur den Antrag des Card. Petrus, gemeinsam mit Photius die Liturgie zu feiern, und die Zustimmung der Synode, von act. V den can. 1, einige Aeußerungen zu can. 2 und diesen selbst, dann die Unterschriften. Die drei griechischen Canones mit Varianten gibt auch *Pitra*, Jur. eccl. Gr. II. 142 seq. Das. Append. Coislin. mit Aufzählung der sieben ökumenischen Synoden, dem Anathem für ihre Verwerfung (c. 1—8), endlich mit unseren Canones (c. 9—11). Ueber diese Synode s. Antonin. Flor. Sum. hist. P. III tit. 22 c. 18 § 10. *Bellarm.*, De Conc. I. 5. *Baron.* a. 879 n. 63 seq. *L. Allat.*, De Eccl. Occid. et Or. perp. cons. L. II c. 4 und De octava Synodo Photiana. Rom. 1662. Döllinger, I S. 394—396. Hefele, IV S. 448 ff. M. Schr. Photius II S. 463—540.

[1] Der falsche Brief Joh. VIII. steht bei *Baron.* l. c. n. 54 seq. *Bever.*, Pand. can. II, II. 306. *Mansi*, XVII. 239. 523 ep. 320. *Jaffé*, n. 2597. Gegen Pichler (Gesch. der kirchl. Trennung I S. 200 N. 1. Vgl. S. 29 N. 5) habe ich mit Hefele, (IV S. 465) und den meisten katholischen Gelehrten die Supposition vertreten und die früheren Argumente meines Erachtens noch vermehrt (Photius II S. 541—551).

[2] Drei Briefe an occidentalische Bischöfe *Bever.* II, II p. 290 seq., mit Verbesserungen aus Handschriften m. Photius II S. 553—558.

[3] Joh. VIII. ep. 251 p. 156.

früheren Beispielen der griechischen Kirche und sonstigen Thatsachen zu begegnen und sich allseitig zu rechtfertigen [1].

Abermalige Verurtheilung des Photius durch Rom.

175. Im August 880 kamen die drei Legaten nach Rom zurück mit den Acten der Synode und den Briefen des Kaisers und des Patriarchen. Der Papst befahl, die griechischen Acten in das Lateinische zu übersetzen, was damals in Rom keine leichte Aufgabe war, und schrieb noch vor Vollendung der Arbeit an Basilius und an Photius, indem er seine Zustimmung im Allgemeinen erklärte, aber beisetzte, wofern seine Legaten irgendwie seinen Weisungen zuwider gehandelt haben sollten, so bestätige er das nicht, sondern erkläre es für ungiltig. Er tadelte auch den Stolz des Photius, der sich geweigert, um Verzeihung zu bitten, wiederholte, daß er nur aus Barmherzigkeit ihn anerkannt, und mahnte ihn, sich vor pharisäischer Selbstgerechtigkeit und Selbstüberschätzung zu hüten. Er ordnete eine neue Gesandtschaft an den Kaiserhof ab und stellte den unbestechlichen Bischof Marinus an die Spitze. Dieser entdeckte die Schleichwege des Photius und trat mit solchem Freimuth und solcher Festigkeit auf, daß Kaiser Basilius ihn dreißig Tage gefangen hielt und ihn erst im Anfange des Jahres 881 entließ. Nach der Rückkehr und dem Berichte des Marinus sprach Johann VIII., der, wenn nur immer möglich, gerne dem griechischen Hofe willfahrt hätte, vom Ambo aus mit großer Feierlichkeit das Anathem über Photius, der in jeder Weise den apostolischen Stuhl sowohl zu hintergehen als zu erniedrigen gewagt und seinen früheren Fälschungen neue hinzugefügt hatte. Als Nachfolger Johanns VIII. verdammte Marinus nochmals die Photianische Synode, die inzwischen vollständig übersetzt worden war und von der deßhalb auch manche Stücke in abendländische Rechtssammlungen, wohl zunächst durch Ungeschick der Sammler, übergegangen sind [2].

Weitere Thätigkeit u. erneuerte Polemik des Photius.

176. Photius, sich gedeckt fühlend durch die Gunst des Kaisers, den er in Gedichten und Reden verherrlichte, wie namentlich bei der Einweihung der von ihm erbauten „neuen Basilica" (1. Mai 881) [3], dem er auch bei den damals begonnenen legislatorischen Arbeiten beistand, während er selbst den älteren Nomocanon revidirte (883), entfaltete eine staunenswerthe Thätigkeit in der Literatur, in der Förderung der wissenschaftlichen Bestrebungen, durch die er selbst mit den Arabern in Berührung kam, sowie auf dem Gebiete der Missionen, auf dem er der römischen Kirche entgegentrat. Fortwährend stützte er sich auf die Anerkennung des Papstes Johannes und seiner „verehrungswürdigen Legaten" und sorgte dafür, daß dessen letzte Schritte gleichwie die Erklärungen des Marinus unbekannt und ohne Wirkung blieben. Ja die Erhebung des Marinus auf den päpstlichen Thron ward in Byzanz sogar für ungiltig erklärt und die dort am allerwenigsten beobachteten Canones

---

[1] Phot. Collect. et Demonstr. de Ep. et Metrop. ap. *Fontani*, Nov. delic. erudit. Flor. 1785, I, II p. 1—80. *Migne*, t. 104. *Baletta*, Phot. epist. p. 559 seq. Vgl. m. Photius II S. 558—570.

[2] Joh. ep. 250. 251. *Mansi*, XVII. 184 seq. *Jaffé*, n. 2548 seq. Stephan. VI. ep. ad Basil. *Mansi*, XVI. 424 seq. Append. Conc. VIII. ib. p. 449. 452. 456. Döllinger, I S. 396. Hefele, IV S. 466 ff. M. Photius II S. 573—578.

[3] Phot. Or. in dedicat. novae basilicae (*Combefis*, Manipul. rer. Cpl. p. 296 seq. *Migne*. t. 102 p. 564 seq.).

gegen die Erhebung von einem geringeren Bisthum auf ein größeres gegen ihn angeführt. An den Nachfolger des Marinus, Hadrian III., der wohl mit dem Kaiser eine Verbindung anknüpfte und ihm sein Inthronisationsschreiben zusandte, kam ein sicher von Photius verfaßtes Schreiben des Kaisers, das den verstorbenen Marinus auf das Heftigste angriff, nach Rom, das bei erfolgtem Tode Hadrians (885) Stephan VI. beantwortete, indem er dem Kaiser die Verschiedenheit der zwei Gewalten, die Verbrechen des Photius und die apostolische Haltung des Marinus in das Gedächtniß rief. Man wußte in Rom, daß Alles Werk des Photius war, was gegen Marinus geschehen; man wußte aber noch kaum, daß jener auch den dogmatischen Kampf erneuert hatte und namentlich den mit Rom gespannten Erzbischof Walpert von Aquileja, sodann andere Prälaten mit ausführlichen Abhandlungen zu überzeugen suchte, daß die Lehre vom Ausgange des heiligen Geistes auch aus dem Sohne eine gotteslästerliche Irrlehre sei; Photius suchte die Beweise der Lateiner zu widerlegen und kämpfte mit den Waffen der Sophistik, sich auch auf die Päpste bis zu Hadrian III. (mit Ausschluß von Nikolaus und Marinus, die er als von ihm entsetzt nicht anerkannte) deßhalb berufend, weil sie noch das Symbolum ohne das Filioque in ihre Schreiben aufnahmen, wie es damals und noch länger in der römischen Kirche gebraucht war. Hatten seine Schriften auf das Abendland keine Wirkung, so dienten sie desto mehr dazu, das Photianische Lieblingsdogma, der Geist gehe n u r vom Vater aus, unter den Griechen zu verbreiten und zu befestigen, wodurch die Trennung eine unheilbare werden sollte [1].

d. Zweiter Sturz des Photius und Wiederherstellung der Kirchengemeinschaft mit Rom.

177. Photius stand auf dem Höhepunkte seiner Macht und in einer Stellung, wie sie vor ihm kein Patriarch von Neu-Rom besessen. Da starb Kaiser Basilius im August 886 und es erfolgte ein gänzlicher Umschwung. Kaiser Leo VI. war schon als Thronfolger dem Patriarchen, seinem Lehrer, abgeneigt, den er auch in Gedichten bekämpfte [2]; noch mehr aber grollte er dem Freunde desselben, Theodor Santabarenus, der ihn bei seinem Vater verleumdet hatte; auch hatte bei ihm die bisher gewaltsam unterdrückte ignatianische Partei ein williges Ohr gefunden, und das an seinen Vater gerichtete Schreiben des Papstes Stephan, das er jetzt erhielt, machte um so mehr auf ihn Eindruck. Schon Basilius hatte seinen jüngsten Sohn Stephan für das Patriarchat bestimmt, ihn von Photius erziehen, zum Diakon weihen und zum Syncellus erheben lassen. Der neue Kaiser ließ in St. Sophia eine schriftliche Aufzählung der Verbrechen des Photius verlesen und relegirte ihn in ein

Leo VI. gegen Photius.

---

[1] Ep. ad AEp. Aquil. (*Baron.* a. 883 n. 5 seq. *Combefis*, Auctar. noviss. I. 527 seq. *Migne*, t. 102 L. I ep. 24 p. 793 seq. *Bal.* ep. 5 p. 181 seq.); op. de Spir. S. mystag. Ratisb. 1857, daraus *Migne*, t. 102 p. 280 seq. M. Abhdlg. in der Tüb. Qu.-Schr. 1858, S. 559—592. M. Photius II S. 633 ff.; III S. 399 ff. Das. über die civil- u. kirchenrechtl. Arbeiten II S. 587—593; Missionsthätigkeit II S. 594 ff. Vorgänge unter Marinus u. Hadrian III. Steph. VI. ep. ad Basil. *Mansi*, XVI. 420 seq.; XVIII. 11 seq. M. Photius II S. 657 ff.

[2] Leo VI. Apol. metrica ed. *Matranga*, Anecd. gr. Rom. 1850, II. 557 seq. *Migne*, t. 107 p. 659 seq.

Kloster. Den Santabarenus ließ er in die Hauptstadt bringen und zugleich mit Photius vor Gericht stellen wegen Veruntreuung von Staatsgeldern und einer gegen den neuen Kaiser gerichteten Verschwörung. Ein voller Beweis ward nicht erbracht; Santabarenus ward exilirt, nachher geblendet und nach Asien deportirt; er starb erst nach 913; Photius blieb in Klosterhaft. Prinz Stephan ward kurz vor Weihnachten durch Erzbischof Theophanes von Cäsarea bei Erledigung des Stuhles von Heraklea consecrirt [1].

Verhandlungen mit Rom.

178. Gegen den neuen Patriarchen Stephan erhoben sich mehrfache Bedenken: 1) Er war erst 16 Jahre alt, es fehlte ihm das canonische Alter; 2) er hatte die Diakonatsweihe von Photius, die Bischofsweihe von einer Creatur desselben. Die ignatianischen Geistlichen, auf welche der Kaiser, wenigstens im Anfange, sich vorzugsweise stützen mußte, kamen dadurch in Verlegenheit und beantragten, es sei in Rom Dispensation zu erholen. Leo war dazu bereit und erklärte in einer Versammlung der antiphotianischen Geistlichen, denen Erzbischof Stylian von Neucäsarea vorstand, er habe nach reiflicher Ueberlegung den Clerus vom tyrannischen Joche des Photius befreit, wolle Niemanden nöthigen, aber Alle bitten, seinen Bruder als Patriarchen anzuerkennen, zugleich sei er, wenn die Dazwischenkunft des römischen Stuhles für nöthig erachtet werde, geneigt, Gesandte mit Briefen an diesen abzuordnen. Sowohl der Kaiser als die mit Stylian vereinigten Bischöfe und Mönche sandten Briefe an den Papst und baten um Dispensation für die von Photius Ordinirten. Erst 887 wurden die Briefe in Rom übergeben. Papst Stephan fand es befremdlich, daß der Brief des Kaisers von einer Abdankung des Photius sprach, während die Bischöfe von der Entsetzung und Austreibung desselben redeten. Deßhalb suspendirte er sein Urtheil und forderte genauere Aufschlüsse, namentlich auch die Absendung von Deputirten beider Theile; wahrscheinlich hatten sich auch einige photianische Prälaten an ihn gewendet. In einer neuen Eingabe suchten Stylian und Genossen den Widerspruch der nach Rom gesendeten Briefe in der Art aufzuklären, daß man in der kaiserlichen Kanzlei von der Voraussetzung der Legitimität des Photius ausgegangen sei, während die dem Ignatius treuen Bischöfe ihn nie als legitim und nur als Laien betrachtet hätten, sprachen ihr Erstaunen darüber aus, daß der Papst noch ein neues Urtheil über Photius für nöthig zu halten scheine, erinnerten an die Verbrechen des Photius und erneuerten ihr Gesuch um Dispensation für diejenigen, die nur aus Zwang den Photius anerkannt und so von ihm Weihen empfangen hätten. Mit diesen und anderen Briefen gingen Gesandte nach Rom ab, denen auch ein kaiserlicher Gesandter und ein Vertreter der photianischen Partei sich anschlossen [2].

179. Der damals sehr gestörte Verkehr zwischen dem griechischen Reiche und Italien wirkte nachtheilig auf die eingeleiteten Unterhandlungen, die unter Papst Stephan nicht zu Ende kamen. Die Forderung einer Dispensation

---

[1] Theoph. Cont. V. 100 seq.; VI. 1 seq. Sym. Mag. Bas. p. 697 seq. Genes. L. IV p. 114 seq. Cedr. II. 206 seq. 248. Append. ad Conc. VIII. *Mansi* XVI. 425. M. Photius II S. 668—686.

[2] Append. ad Conc. VIII. *Mansi*, XVI. 425—433. Styliani et Stephani P. epp. *Baron.* a. 886 n. 17 seq. *Mansi*, XVI. 436. 437 seq.; XVIII. 18. *Jaffé*, n. 2639.

für die von Photius Geweihten, ganz allgemein gehalten, mußte in Rom sehr auffallen. Daher verlangte Papst Formosus (892) eine genaue Unterscheidung der Personen, für die eine solche nachgesucht werde; Laien könne man leicht Nachsicht zeigen, den Geistlichen nur sehr schwer. Es sollten die päpstlichen Legaten, die Bischöfe Landulf (wohl II. von Capua) und Romanus (von Fano) mit Stylian und Theophylakt von Ancyra sich berathen; Regel müsse die Sentenz des achten Concils bleiben, Ausnahmen davon seien nur selten zu machen. Leider fehlen alle bestimmten Nachrichten über den Erfolg und das Wirken dieser Gesandtschaft. Gewiß ist nur, daß der kränkelnde Patriarch Stephan, an den sein kaiserlicher Bruder mehrere seiner Novellen richtete, schon am 17. Mai 893 starb. Wahrscheinlich fand unter seinem Nachfolger, dem hochbetagten Priester und Abt Anton Cauleas, der von Ignatius ordinirt worden war, eine Einigung statt; auch die römische Kirche zählte ihn den Heiligen bei, seine Biographie schreibt ihm die Heilung der alten Wunde zu. Der nach Antons II. Tod (12. Febr. 895) erhobene Nikolaus Mystikus, ein Schüler des Photius, scheint die Eintracht befestigt zu haben; da, wo zwei Bischöfe waren, erhielt der, welcher der Weihe nach älter war, das Amt, wenn sonst nichts gegen ihn vorlag, während der jüngere entsprechende Bezüge erhielt, bis ein anderer Posten für ihn gefunden ward. Nach dem Tode des Formosus konnte der römische Stuhl, dessen Inhaber so rasch auf einander folgten, nicht in byzantinische Verhältnisse eingreifen. Es blieben aber noch längere Zeit rigoristische Ignatianer zurück, die jede Despensation für die Anhänger des Photius für unzulässig erklärten; sie wandten sich noch öfters nach Rom, bis Stylian endlich für weitere Schonung sich aussprach. Johann IX. erklärte nur, daß er die Decrete seiner Vorgänger aufrecht erhalten und Jeden behandelt sehen wollte, wie diese ihn behandelten. Sicher bestand unter diesem Papste und seinem Nachfolger kirchlicher Friede zwischen Alt- und Neu-Rom. Photius selbst war am 6. Febr. 891 gestorben. Im 10. Jahrhundert wollte man ihn der Vergessenheit übergeben wissen; aber nach der Mitte des 11. Jahrhunderts suchte man seine Schriften hervor, führte im 12. ihn unter den Kirchenlehrern an; erst im 16. fingen die schismatischen Griechen an, ihn den Heiligen beizuzählen [1].

Herstellung der Eintracht.

e. Der Tetragamiestreit.

180. Kaiser Leo VI., wohl gelehrt, aber mit Unrecht „der Weise" genannt, war in seinem Privatleben ebenso leichtfertig als streng in seiner Gesetzgebung. Er hatte ein von seinem Vater nach Maßgabe eines Canons des hl. Basilius erlassenes Gesetz, das die vierte Ehe für ungiltig erklärte, sogar noch auf die dritte Ehe ausgedehnt, weil der Mensch in der Fleischeslust nicht

Leo's VI. vierte Ehe.

[1] Formos. ep. *Baron.* a. 891 n. 4 seq. *Mansi*, XVI. 440 seq.; XVIII. 101. *Jaffé*, n. 2671 p. 299. Acta SS. t. IV Mai. p. 36 seq. t. I. Aug. p. 113 seq. t. II Febr. p. 624 seq. Theoph. Cont. VI. 2. 16. Sym. p. 700. 703. Nicet. p. 265. Auctor de stauropatis *Mansi*, XVI. 444 seq. App. ib. p. 452 seq. Joh. IX. ib. p. 456 seq.; XVIII. 201. *Assem.*, Bibl. jur. orient. I. 318. Hefele, IV S. 469 ff. M. Photius II S. 686 ff. 702 ff. Tod und Andenken des Photius das. S. 712—724.

weiter gehen solle als das Thier[1]. Aber nachdem er schon bei Lebzeiten seiner ersten Gattin Theophano unerlaubten Umgang gepflogen und nach deren Tod seine Buhlerin Zoe, Tochter des Stylian Zautzas, geheirathet hatte, nahm er nicht bloß in dritter Ehe die Eudokia, sondern nach deren Hinscheiden in vierter die Zoe Karbonopsyne zur Frau, die ihm 905 den Constantin Porphyrogenitus gebar. Der Patriarch Nikolaus taufte das Kind mit den bei Prinzen üblichen Feierlichkeiten, aber erst nachdem der Kaiser gelobt hatte, sich von der Mutter des Kindes zu trennen. Leo hielt nicht Wort, sondern wollte vielmehr die Zoe als Kaiserin geehrt wissen. Der Patriarch bot Alles auf, ihn von dieser Verbindung abzubringen; als das vergebens war, verbot er ihm den Eintritt in die Kirche und excommunicirte den Hofgeistlichen, der seine vierte Ehe eingesegnet. So entstand ein heftiger Conflict, in Folge dessen sich beide Theile an den römischen Stuhl wandten. Die Gesandten Sergius' III. entschieden für die Giltigkeit der Ehe, da die vierte Ehe durch kein allgemeines Kirchengesetz verboten war und eine Ausnahme von der Strenge der griechischen Disciplin räthlich schien, zumal weil Leo von den drei ersten Frauen keinen Sohn erhalten hatte. Nikolaus blieb fest bei seiner Meinung, weßhalb ihn Leo mit Gewalt entfernen und an seine Stelle den Mönch und Syncellus Euthymius, seinen Beichtvater, setzen ließ, der den Kaiser zur Kirchengemeinschaft zuließ und den Prinzen Constantin krönte, aber doch verhinderte, daß die Erlaubtheit der Trigamie und Tetragamie gesetzlich ausgesprochen ward. Es standen sich seitdem im byzantinischen Clerus die verfolgten Nikolaiten und die herrschenden Euthymianer gegenüber.

Verbannung des Nikolaus Mystikus.

Nikolaiten u. Euthymianer.

Restitution des Nikolaus und Unionssynode desselben.

181. Erst kurz vor seinem Tode (11. Mai 912) ließ Kaiser Leo den exilirten Patriarchen zurückrufen, der den Euthymius absetzen, mißhandeln und seinen Namen aus den Kirchenbüchern streichen ließ. Doch bestand dessen Partei nach seinem Tode noch fort. Unter dem Kaiser Alexander sandte Nikolaus an Papst Anastasius III. ein Schreiben zu seiner Rechtfertigung, vertheidigte das Verbot der vierten Ehe aus Stellen der griechischen Väter und Canones sowie seine Ansicht, daß hier keine Oekonomie, keine Dispensation statthaben könne. Auf den von ihm gesetzten Grundlagen war keine Verständigung möglich; im Abendlande war die vierte Ehe erlaubt, die unter Sergius III. gegebene Entscheidung vollkommen begründet und der römische Stuhl gab keine davon abweichende Antwort. Nach Alexanders Tod (6. Juni 913) war Patriarch Nikolaus das vorzüglichste Glied der für den minderjährigen Constantin VII. eingesetzten vormundschaftlichen Regierung, suchte Frieden mit den Bulgaren zu vermitteln, ward bald (914) durch die Kaiserin-Mutter vom Hofe verbannt, erlangte dann abermals den früheren Einfluß und bewahrte ihn auch unter dem zum Mitkaiser erhobenen Romanus I. Durch eine Synode im Juli 920 oder 921 wurde die Entscheidung gegeben, die vierte Ehe solle für alle Zukunft verboten, die dritte nur unter gewissen Bedingungen und unter Auflegung von Bußwerken anerkannt sein. Nikolaus suchte auch den Papst Johann X. zur Genehmigung der zu seinen Gunsten

---

[1] Basil. Mac. ap. *Leuncl.*, Jus gr. Rom. t. I L. II p. 86. Leo VI Nov. 90. *Zachariae,* Jus Gr. Rom. III. 186. *Assem.*, l. c. I. 547—549.

ausgefallenen Entscheidung zu bewegen; es kamen endlich die Bischöfe Theophylaktus und Carus als päpstliche Legaten, welche die von Nikolaus ersehnte Vereinigung vollzogen. Aber es erhellt nicht, ist vielmehr ganz unwahrscheinlich, daß Johann X. das byzantinische Decret bestätigt hat, wenn auch der Patriarch Nikolaus jetzt soviel zugab, es habe Kaiser Leo für seine vierte Ehe Dispensation erhalten können [1].

Ende der euthymianischen Spaltung.

182. Die Spaltung der Euthymianer dauerte auch nach dem Tode des politisch und kirchlich sehr thätigen Nikolaus Mystikus (925) noch fort unter seinen Nachfolgern Stephan II., bisherigem Metropoliten von Amasea († 928), und Tryphon, der 931 abdanken mußte zu Gunsten des 933 in Beisein der Legaten des Papstes Johannes XI. consecrirten Prinzen Theophylaktus, der sich in seinem langen Patriarchate (bis 956) ganz weltlichen Geschäften und Belustigungen ergab. Erst Polyeuktus (956—970) nahm den Namen des Euthymius wieder in die Diptychen auf und leitete so eine Versöhnung mit der Partei desselben ein. Gegen den römischen Stuhl war man sehr kalt und zurückhaltend, ja sogar erbittert, als Johann XIII. 968 in einem Schreiben den regierenden Kaiser Nikephorus bloß Kaiser der Griechen, den Otto von Deutschland aber Augustus der Römer nannte. Als der Mörder des Nikephorus, Johannes Tzimisces, 969 den Thron bestieg, erklärte Polyeuktus in einem Synodaldecrete, die Salbung zum Kaiser, die er mit der Taufe gleichstellte, habe seine Blutschuld getilgt. Dessen Nachfolger Basilius Skamandrenus ward 974 vom Kaiser wegen politischen Verdachts abgesetzt und auf seinen Stuhl der Syncellus Anton III. erhoben, der aber nachher ebenfalls zur Abdankung gezwungen ward. Die noch von einigen Mönchen erhaltene euthymianische Spaltung suchten die Kaiser Basilius II. und Constantin VIII. sowie die Patriarchen Nikolaus II. und Sisinnius 995 und 996 durch neue Synodaldecrete vollends zu beseitigen, was ihnen auch gelungen zu sein scheint. Es ward dabei alles gegen die früheren Patriarchen (einschließlich des Photius) Geschriebene anathematisirt [2].

f. Die Erneuerung des Schisma unter Michael Cärularius.

Feindselige Stimmung gegen das Abendland.

183. Die durch den Gang der Ereignisse noch aufgehaltene Trennung des Orients vom Occident drohte immerfort, da einerseits die von Photius ausgestreuten Lehren unter den Griechen fortwucherten, anderseits die byzantinischen Patriarchen ihren ehrgeizigen Bestrebungen nicht entsagten, sich fortwährend „ökumenische Patriarchen" nannten und gegen den päpstlichen Stuhl eine kalte Zurückhaltung beobachteten, ja wo sie konnten, ihm Nachtheile zu-

---

[1] Theoph. Cont. VI. 1 seq. Sym. Mag. p. 701 seq. Georg. mon. p. 871 seq. Cedren. II. 261 seq. Nicol. Myst. epp. ed. *Mai* in Spicil. Rom. X, II, bes. ep. 32 ad Rom. Pont. Tomus unionis *Leuncl.*, l. c. p. 108 seq. *Mansi*, XVIII. 330—342. Balsam. ap. *Bevereg.* II. 54. Aretas Vita S. Euthym. ap. *Lipoman.* III. 97. M. Photius III S. 653 ff.

[2] Luitprand. Leg. p. 363 seq. *Jaffé*, Reg. n. 2857. Leo Diac. Hist. I. 1 seq. Polyeuct. ap. Balsam. in Ancyr. c. 12. *Bevereg.* I. 385. Append. ad decr. de un. p. 108. Cedr. II. 449. *Cuper*, Acta SS. t. I Aug. p. 115 seq. M. Photius III S. 694—727.

fügten. Schon Papst Sergius III. hatte 908 die fränkischen Bischöfe zur Widerlegung der photianischen Lehre vom heiligen Geiste aufgefordert, da er hörte, sie bestehe bei den Griechen fort; der Patriarch Sisinnius II. und noch mehr sein Nachfolger Sergius (999—1019), welcher aus dem Geschlechte des Photius stammte, suchten das berüchtigte Manifest desselben gegen die Lateiner wieder hervor und verbreiteten es unter den Griechen. Anlaß scheint dem Letzteren der Umstand gegeben zu haben, daß auf Bitten Kaiser Heinrichs II. Papst Benedict VIII. nun auch das Symbolum, und zwar mit dem Filioque, in der römischen Liturgie singen ließ. Patriarch Polyeuktus hatte den Erzbischof von Otranto zum Metropoliten erhoben über fünf Bischöfe und im griechischen Unteritalien den römischen Ritus förmlich verboten, was für den päpstlichen Stuhl eine schwere Beleidigung war [1]. Patriarch Eustathius (1019—1025) soll im Verein mit dem Kaiserhofe dem Papste Johannes XIX. um 1024 für eine große Geldsumme die Anerkennung des Titels eines ökumenischen Patriarchen und der Gleichheit im Primate abzulocken versucht haben, wogegen die Abendländer, namentlich Abt Wilhelm von St. Benignus in Dijon, sich energisch erhoben, als sie erfuhren, daß der Papst seinem Clerus die Sache vortrug. Die abschlägige Antwort beleidigte abermals den griechischen Stolz auf das Höchste [2].

Der Patriarch Michael Cärularius.

184. Auf den habsüchtigen Patriarchen Alexius (1025—1043) folgte der unwissende und beschränkte, aber hochmüthige und ehrgeizige Michael Cärularius, ein heftiger Feind der Lateiner. Er konnte den Anblick der lateinischen Kirchen und Klöster in der Kaiserstadt nicht ertragen, deren ziemlich unabhängige Stellung seinen Stolz beleidigte; zuletzt ging er 1053 so weit, daß er sie zu schließen befahl. Mit wildem Fanatismus drangen seine Anhänger ein; der Sacellar Constantin trat sogar die consecrirte Hostie der Lateiner mit Füßen, die er für nicht consecrirt erklärte [3]. Auf Anstiften des Patriarchen erließ der bulgarische Erzbischof Leo von Achrida ein für die abendländischen Prälaten bestimmtes Schreiben an den unter griechischer Herrschaft stehenden Bischof Johann von Trani in Apulien, worin er den Lateinern vier grobe Irrthümer zur Last legte: 1) den Gebrauch des ungesäuerten Brodes (Azyma) bei der Eucharistie, der ganz judaistisch und schriftwidrig sei, 2) das Samstagsfasten, die Beobachtung des Sabbats in der Quadragesima, 3) den Genuß des Erstickten, worin Blut sei, 4) das Unterlassen des Allelujagesanges in der Fastenzeit. Dabei wurden noch weitere Belehrungen der Lateiner in Aussicht gestellt [4]. Dieser Brief ward zu Trani dem Cardinal-

---

[1] Conc. Troslej. 909 c. 14. *Baron.* h. a. n. 4; a 863 n. 33. *Mansi*, XVII 304 seq. *Leo Allat.* c. Hotting. p. 444 de consens. II. 8, 6 p. 612 seq. *Cuper*, l. c. p. 122 seq. n. 719 seq. Luitpr. l. c. p. 370.

[2] Glaber Rad. IV. 1. *Baron.* a. 1025 n. 5. Berno Aug. de reb. ad Miss. spectant. c. 2 seq. Pichler, Gesch. der kirchl. Trennung I S. 211. 263. M. Photius II S. 714 f.; III S. 727—730; I S. 710 f.

[3] Cedren. II p. 480 seq. 549 seq. Zonar. XVIII. 5 seq. Mich. Psell. ap. *Pag.* a. 1054 n. 2; 1058 n. 11. *Cuper*, l. c. p. 124—126. *Mansi*, XIX. 679.

[4] Leo Achrid. ep. ap. *Baron.* a. 1053 n. 3. *Basnage*, Lect. ant. III, I p. 281—283, griech. nach Cod. Monac. bei *Will*, Acta et scripta in causa Caerularii. Marpurgi 1861. 4 p. 52 seq. Cf. *Migne*, t. 120 p. 833 seq. (Einen zweiten Brief

bischof Humbert gezeigt, der ihn in's Lateinische übersetzte und dem Papste Leo IX. übergab. Dieser verfaßte eine ausführliche Antwort an Cärularius und Leo von Achrida, worin er den Uebermuth des Byzantiners, seine Unduldsamkeit gegen den römischen Ritus, die im vollsten Gegensatze gegen die in Rom gegen die griechischen Gebräuche geübte Milde und den griechischen Klöstern gewährten Schutz stehe, seine plötzliche Erhebung zum Episcopate und seine anmaßende Keckheit gegen die Mutter aller Kirchen scharf und mit dem Ausdruck tiefen Erstaunens rügte. Indessen erhielt der Papst von Kaiser Constantin IX. Monomachus ein sehr verbindliches Schreiben und auch von Cärularius einen friedfertigen Brief. Mit seinen Antworten sandte nun Leo IX. drei hervorragende Männer, den Cardinal Humbert von Silva Candida, den Kanzler Friedrich (nachher Stephan X.) und den Erzbischof Petrus von Amalfi, als Legaten nach Constantinopel [1].

Papst Leo IX. und seine Gesandten.

185. Die Legaten fanden im Juni 1054 bei dem Kaiser eine ehrenvolle Aufnahme, bei Cärularius steife Kälte, bei den Mönchen und dem Volke eine gereizte Stimmung, da der Patriarch die Lateiner als Azymiten der Häresie verdächtigt hatte. Selbst in dem einst den Päpsten so ergebenen Kloster Studium erhob sich der Mönch Niketas Stethatus, Schüler des Abtes Symeon des Jüngeren, in einer Schrift wider die Lateiner, worin er nicht bloß das ungesäuerte Brod und den „Sabbatismus", sondern auch den Cölibat der lateinischen Priester bekämpfte und diese als durch jüdische und häretische Einflüsse corrumpirt darstellte [2]. Auch diese Schrift ward in Italien verbreitet, so daß der Papst selbst dagegen über die Ehelosigkeit der Majoristen schrieb [3]. Cardinal Humbert lieferte sowohl eine Widerlegung des Briefes des Leo von Achrida als der Schrift des Niketas. Er wies den Unterschied der abendländischen und der jüdischen Gebräuche nach, zeigte, daß Christus dem Gesetze gemäß das Abendmahl mit ungesäuertem Brode gefeiert habe und dieses viel besser als Symbol der Reinheit (I. Kor. 5, 8) dafür gebraucht werde als das gesäuerte, wie überhaupt die Lateiner weit gewissenhafter bei Bereitung der Eucharistie verführen als die Griechen, und legte im Ganzen einen viel freieren Blick und besonneneres Urtheil an den Tag als seine Gegner [4]. Beide Schriften Humberts wurden auf Befehl des Kaisers in das Griechische übersetzt und vor ihm vorgelesen. Niketas, dessen Dreistigkeit dem aus politischen Gründen solcher Polemik abgeneigten Herrscher sehr mißfiel, mußte seine Schrift dem Feuer übergeben und seine die römische Kirche beleidigenden Be-

Niketas Stethatus und Cardinal Humbert.

---

des Leo von Achrida de azymis veröffentlichte Prof. Pawlow in Moskau in seinen 1878 zu Petersburg russisch erschienenen „Kritischen Versuchen" Anh. IV.)

[1] Wibert. Vita Leon. IX. L. II c. 9 (*Watterich*, I p. 161). Leo IX. epp. *Mansi*, XIX. 635 seq. 663. 667. *Will*, l. c. p. 65—92. *Jaffé*, n. 3285. 3286. 3288. Will, Restauration I S. 126. Hefele, IV S. 725 ff. M. Photius III S. 730—739.

[2] Nicet. Steth. v. *Dimitracopulos*, Βιβλιοθήκη ἐκκλησ. Lips. t. I Praef. p. V seq. Die Schrift griech. das. p. 25—36.

[3] Leo IX. fragm. de clericorum castimonia *Mansi*, XIX. 696.

[4] Resp. Humberti *Galland*. XIV. 193 seq. *Will*, Acta et scripta p. 93—126. Nach Wibert (*Watt.* p. 162) legten Manche die Schrift gegen Niketas dem Kanzler Friedrich bei; so auch Giesebrecht, II S. 654. Aber aus inneren Gründen schreiben wir sie mit Will dem Humbert zu. Vgl. noch Neander, K.-G. II S. 320.

hauptungen anathematisiren. Er zeigte sich sogar als Freund der Legaten, kehrte aber nach ihrem Weggange wieder zur früheren Polemik zurück[1].

Haltung des Cärularius gegen die Legaten.

186. Aber der Patriarch ließ sich zu keiner Erörterung bewegen; er stellte ceremonielle Vorfragen, verlangte von den päpstlichen Legaten die von seinen unterwürfigen Bischöfen ihm gespendeten Ehrfurchtsbezeigungen, wollte ihnen nur den Sitz nach den griechischen Erzbischöfen zugestehen, brach endlich den Verkehr mit ihnen ab und erklärte, dogmatische Verhandlungen seien nur auf einer Synode im Beisein der anderen orientalischen Patriarchen zulässig. Als die Legaten die Erfolglosigkeit weiterer Bemühungen erkannten, legten sie (16. Juli 1054) in Gegenwart des Clerus und des Volkes auf den Altar der Sophienkirche eine Excommunicationsschrift, worin die von dem Patriarchen wider die Lateiner vorgebrachten Anklagen gegen ihn gekehrt und andere beigefügt waren. Er und seine Anhänger wurden der Simonie, der Beförderung der Castration und der Ertheilung von Weihen an Eunuchen, der Wiedertaufe (von Lateinern), des donatistischen Irrthums über die Kirche, des Nikolaitismus, Antinomismus (wegen Verachtung des mosaischen Gesetzes), des Macedonianismus (wegen Bekämpfung des Filioque), des Manichäismus (wegen der Meinung, der Sauerteig sei beseelt) u. s. f. beschuldigt. Ueberdieß sprachen die Legaten das Anathem über Jeden aus, der das Opfer und den Glauben der römischen Kirche tadeln würde. Nachdem sie sich vom Kaiser verabschiedet, traten sie ihre Heimreise an. Der Kaiser aber rief sie, als sie schon nach Selymbria gekommen waren, zurück, indem er ihnen melden ließ, Cärularius sei jetzt zur Zusammenkunft mit ihnen bereit. Am 20. Juli kamen sie zurück. Aber Cärularius hatte hinterlistig gehandelt und wahrscheinlich sich zu einer Conferenz mit ihnen nur in der Absicht erboten, um sie der Wuth des erhitzten Pöbels preiszugeben, zu welchem Behufe auch eine verfälschte Uebersetzung der Excommunicationsschrift veranstaltet worden war.

Abreise der päpstlichen Gesandten.

Als der Kaiser das wahrnahm, verbot er die Abhaltung der Versammlung ohne seine Anwesenheit und rieth bei fortdauernder Hartnäckigkeit des Patriarchen den Legaten selbst zur Abreise, die nun definitiv Constantinopel verließen.

Synodalschreiben des Cärularius.

187. Cärularius entzündete durch die Anklage, daß der Kaiser im Einverständnisse mit den Lateinern stehe und die griechische Kirche verrathe, einen von Constantin IX. nur mühsam gedämpften Aufruhr und sprach auf einer eilig versammelten kleinen Synode, die nachher manche Schismatiker für eine ökumenische ausgaben, das Anathem über die Lateiner aus. Sein Synodaledict nahm den Eingang aus der Encyclica des Photius, erklärte die römischen Legaten für Betrüger und Sendlinge seines Feindes, des Feldherrn Argyrous, die bloß eine Mission vom Papste vorgespiegelt hätten, und suchte dabei doch die Lateiner überhaupt als Häretiker zu brandmarken. Gleich Photius, der hier copirt ward, suchte Cärularius die anderen Patriarchen des Orients auf seine Seite zu ziehen. Von den Verbrechen, die er den Lateinern zur Last legte, war das wichtigste die angebliche Verfälschung des Symbolums durch das

[1] Ueber den Widerruf des Niketas Humberti Commem. p. 151 ed. *Will.* Wibert l. c. *Allat.* de Nicetis (*Mai*, N. PP. Bibl. VI, II. 10 seq. *Migne*, t. 120 p. 845 seq.). Vindic. Syn. Eph. q. 95. 574 seq. *Dimitracop.* l. c. p. VI seq. M. Schr. Photius III S. 739—757.

Filioque; die andern waren theils ganz unwahr, wie z. B. daß die Lateiner die Bilder und Reliquien nicht verehren noch den Basilius, Gregor von Nazianz und Chrysostomus zu den Heiligen rechnen, theils kleinlich und nichtig, wie die über das Bartscheeren, über das Ringetragen der Bischöfe, über das Fleischessen am Mittwoch, den Genuß von Käse und Eiern am Freitag, von unreinen Speisen überhaupt. Ferner ward getadelt, daß bei den Lateinern zwei Brüder zwei Schwestern heirathen, daß in der Messe ein Geistlicher den anderen umarme oder küsse, daß dem Täufling Salz in den Mund gegeben, die Taufe selbst nur durch einmalige Untertauchung ertheilt werde, die Mönche Fleisch und Schweinefett genießen, das Fasten ganz anders als bei den Griechen sei, daß es in der lateinischen Liturgie (im Gloria) heiße: „Ein Heiliger, Ein Herr Jesus Christus zur Ehre Gott des Vaters durch den heiligen Geist", daß die Bibel verfälscht sei (I. Kor. 5, 6; Gal. 5, 9, wo die Vulgata hat: Wenig Sauerteig verdirbt die ganze Masse, während im Griechischen säuert steht). Nur der Vorwurf, daß die abendländischen Bischöfe in den Krieg ziehen, war nicht ganz ungerecht. Ueberhaupt zeigt sich Anmaßung, Unwissenheit, Kleben an Aeußerlichkeiten. Höchst entrüstet war der stolze Byzantiner über die Aeußerung der päpstlichen Gesandten, sie kämen nicht, um sich belehren zu lassen, sondern um zu belehren [1].

Briefe des Petrus von Antiochien.

188. Der Patriarch Petrus III. von Antiochien, der bei seiner Erhebung an Leo IX. ein Synodalschreiben erlassen hatte und von ihm auch eine (ihm aber erst später, nach zwei Jahren zugekommene) Antwort erhielt, antwortete seinem Amtsgenossen zu Byzanz in gemäßigterem Sinne, widerlegte dessen Behauptung, daß die Päpste seit Vigilius nicht mehr in der orientalischen Kirche commemorirt worden seien, durch die Thatsache, daß er selbst vor 45 Jahren (1010) den Namen des Papstes Johannes (XVII.) in den Diptychen von Byzanz vorgefunden habe, erklärte viele der erhobenen Beschuldigungen für grundlos, zum Theil auch für unbedeutend, hielt nur das Streichen des Zusatzes Filioque für nothwendig und erinnerte an die zahlreich auch im Orient bestehenden Mißbräuche. In demselben versöhnlichen Sinne hatte Petrus auch an Dominicus von Aquileja-Grado geschrieben, dessen Patriarchentitel ihm befremdlich war, da er nur fünf Patriarchen kannte; nur den Gebrauch der Azymen hatte er ausführlicher bekämpft mit den schon von Niketas Stethatus angeführten Gründen und einigen weiteren. Was die Briefe des Petrus in Byzanz ausrichteten, ist uns ebenso wenig bekannt als die Ergebnisse der zunächst zu politischen Zwecken 1055 von Heinrich III. und der 1058 von Stephan X. nach Constantinopel abgeordneten Gesandtschaft. Sicher behauptete sich Cärularius nicht bloß unter dem schwachen Constantin IX. und unter dessen Schwägerin Theodora wie unter dem Schattenkaiser Michael VI., sondern er konnte auch 1057 die Absetzung des letzteren und die Einsetzung des Isaak Comnenus bewirken, der ihm Anfangs sehr dankbar war, nachher aber mit ihm zerfiel. Der Uebermuth des Patriarchen stieg dermaßen, daß er die Zeichen der kaiserlichen Würde zu tragen begann

---

[1] Caerul. epp. et ed. *Will*, Acta p. 135 seq. 155 seq. 184 seq. Humb. Commen. c. 3. Sent. excom. ib. p. 151 seq. Wibert l. c. Hefele, IV S. 736 ff. M. Photius III S. 757 ff. 767 ff.

Sturz des Cärularius.

und zwischen dieser und der seinigen keinen Unterschied anerkannte. Der Kaiser ließ ihn endlich relegiren; er starb, ohne abgedankt zu haben, 1059 [1].

Feindselige Stellung der Griechen zu den Lateinern. Die beiderseitige Polemik.

189. Der schismatische Geist blieb in den Griechen lebendig; gegen das Abendland war man jetzt sehr feindselig. Wenn auch 1071 Kaiser Michael VII. den von Papst Alexander II. gesandten frommen Bischof Petrus von Anagni freundlich aufnahm und ihn ein Jahr lang bei sich behielt, so hielten doch die Patriarchen, wie Johann VIII. Xiphilinus (1063—1075), mit Rom keine kirchliche Gemeinschaft mehr [2], und die besonnenen Orientalen, die (wie der bulgarische Erzbischof Theophylaktus) [3] die Differenzen zwischen Griechen und Lateinern auf ein geringes Maß zurückzuführen suchten, wurden immer seltener. In Folge des Briefwechsels zwischen Dominicus von Aquileja und Petrus von Antiochien schrieb der hl. Petrus Damiani gegen die griechische Lehre vom heiligen Geiste [4] und nachher (1098) vertheidigte Anselm von Canterbury auf der Synode von Bari das Dogma der Lateiner [5]. Die Unterschiede in Disciplin und Cultus wurden von den Abendländern stets als sehr geringfügig angesehen und ausdrücklich ward von ihnen anerkannt, daß die Consecration sowohl mit gesäuertem als ungesäuertem Brod gleichmäßig giltig sei [6]. Nur die kleinliche Tadelsucht der Griechen bewirkte, daß lateinische Polemiker nun ihrerseits auch das Tadelnswerthe an deren Riten und Gewohnheiten aufzusuchen und zusammenzustellen begannen [7].

g. Die Literatur bei den Griechen.

190. Nach den Bilderstürmen förderten Cäsar Bardas, dann Kaiser Basilius I., Leo VI. sowie sein Sohn Constantin VII. († 959) die gelehrten Studien; letztere beide waren selbst Schriftsteller [8]. Im neunten Jahrhundert gab es noch in Byzanz Kämpfe

---

[1] Petr. Ant. epp. *Will*, l. c. p. 145 seq. 205 seq. Leo IX. ad Petr. ib. p. 168 seq. *Jaffé*, n. 3287. Zonar. Ann. XVII. 28 seq.; XVIII. 1 seq. M. Photius III S. 764 ff. 772 ff.

[2] *Allat.*, De cons. II. 9, 7 p. 624. Act. SS. t. I Aug. p. 235.

[3] Theophyl. Opp. III p. 513 seq. (*Will*, p. 229 seq.).

[4] Petr. Dam. Opusc. XXXVIII c. errorem Graec. de proc. Sp. S. *Migne*, PP. lat. t. 145 p. 633 seq. Opusc. I de fide cath. c. 10 p. 57—59.

[5] Anselm. de proc. Sp. S. c. Graec. Eadmer Hist. nov. L. II c. 53; de vita Anselm. p. 21. Guill. Malmesbur. de gest. Pont. Angl. L. I. *Le Quien*, Diss. I Damasc. § 40 p. XXIII. Werner, Gesch. der apologet. u. polem. Lit. III S. 20 f.

[6] Die Giltigkeit der consecratio in azymo et fermentato sprechen aus: Humbert. Dial. c. 29. Dominic. Grad. ep. ad Petrum c. 3 p. 207, Petrus Dam. Expos. Miss. (l. c. p. 881. 909); Anselm. Cant. ep. ad Walt. p. 135 seq. ed. 1720. Daß im Occident bis zu Photius das gesäuerte und erst nach ihm das ungesäuerte Brod zur Eucharistie gebraucht worden sei, nahmen *Sirmond.* (Disqu. de azymis 1652 Opp. IV. 351 seq. ed. Ven.) und (mit Modificationen) *Bona* (Liturg. II. 23 p. 434 seq.) an. Dagegen wies *Mabill.* (De pane euchar. Par. 1674. Analect. Par. 1723) den Gebrauch der Azyma schon vor Photius nach; ihm stimmten bei *Amadut.* ad Henric. Card. Eborae ante Stephanopuli edit. Opp. Demetrii Pepani. Rom. 1781, t. I p. VII. *Pitzipios*, L'église orient. I p. 96. Neander, II S. 319. Kössing, Liturg. Vorles. 1856, S. 370. Anderes bei Werner, III S. 109 N. 2. Giese, Erörterung der Streitfrage über den Gebrauch der Azyma. Münster 1852.

[7] Opusc. ap. *Martene*, Thes. anecd. V. 845 seq. *Will*, p. 254 seq. Vgl. m. Photius III S. 778 ff.

[8] Zonar. Ann. III p. 129. Nicet. p. 224. Theoph. Cont. V. 33. Leo VI. Opp. *Migne*, t. 107.

zwischen Platonikern und Aristotelikern[1]; aber letztere hatten allenthalben die Oberhand. Der bedeutendste Gelehrte war **Photius**, ebenso verdient um die Wissenschaft als mit schweren Verbrechen der Kirche gegenüber belastet. Schon in seiner Jugend verfaßte er ein Wörterbuch, dann Lehrbücher der Dialektik nach Aristoteles, Referate und Auszüge von 280 von ihm gelesenen theologischen und profanen Werken; er war Arzt, Jurist, Redner und Dichter, Philosoph und Theolog. In seinen Briefen verbreitete er sich über die verschiedenartigsten wissenschaftlichen Fragen; viele derselben und andere Abhandlungen vereinigte er in einer Sammlung für seinen Schüler Erzbischof Amphilochius von Cyzikus. Er sammelte Vätererklärungen zu den Paulinischen Briefen und anderen Theilen der heiligen Schrift, schrieb polemische Werke gegen Julian, gegen die Paulicianer und Lateiner, verbesserte (883) den Nomocanon und gab verschiedene Decretalen heraus. Oft sophistisch, zeigte er sich überall als einen Gelehrten, der die Alten wohl erfaßt, wenn auch nicht glücklich nachgeahmt, aber das ganze Wissen seiner Zeit in sich aufgenommen hat[2]. Von anderen byzantinischen Patriarchen hat nur **Methodius** († 846) Bußcanones, Reden und Briefe hinterlassen, sowie auch Kirchengesänge[3]. Von **Metrophanes von Smyrna** besitzen wir außer einem Bruchstück einer Abhandlung über die Dreieinigkeit einen geschichtlich wichtigen Brief über die Vorgänge seiner Zeit[4]. Durch exegetische Arbeiten machten sich berühmt: **Arethas** von Cäsarea um 950, **Oekumenius**, Bischof von Tricca in Thracien um 990 (Vieles jedoch, was unter seinem Namen gedruckt ist, eignen alte Handschriften dem Photius zu, er schrieb überhaupt nur eine Catene), der bulgarische Erzbischof **Theophylaktus** und der Mönch **Euthymius Zigabenus**[5]. Der seit Leo VI. und Constantin VII. durch hohe Staatsämter ausgezeichnete **Symeon Logothet**, **Metaphrastes** genannt, sammelte an 120 Leben der Heiligen, bearbeitete sie aber mehr mit rhetorischem als mit kritischem Geschmack, so daß sie eigentlich Lobreden wurden. Dabei wurden die Chroniken, besonders die des Theophanes, fleißig fortgesetzt, namentlich von **Georg Cedrenus**, **Leo Grammatikus**, **Joh. Skylitzes**; auch das Chronikon des **Hippolyt von Theben** gehört hieher sowie das gelehrte Lexikon des **Suidas**[6]. Als öffentlicher Lehrer der Philosophie in Constantinopel ragte im elften Jahrhundert **Michael Psellus** hervor, der die Prinzen des Kaisers Con-

---

[1] Georg. Ham. Chron. II. 8 p. 58 ed. Petrop.

[2] Von Photius kennen wir: 1) sein Lexikon (ed. *R. Porson*. Lond. 1822. Lips. 1823). 2) Fragmente von dialektischen Erörterungen (Monum. ad Phot. n. II. M. Schr. III S. 258 ff.). 3) Die Bibliothek oder das Myriobiblion (ed. *Hoeschel*, Aug. Vindel. 1601. Genev. 1613. Rothom. 1653; ed. *Bekker*. Berol. 1824, voll. 2. *Migne*, t. 103. 104). 4) Briefe (ed. *Montac*. Lond. 1651 f. ed. *Migne*, t. 102 p. 585 seq.; ed. *Baletta*. Lond. 1864. 4). 5) Die Quaest. Amphiloch. nach Wolf, Combefis, Scotti, Mai ed. *Migne*, t. 101 und von Sophokles Oekonomos. Athen 1858. 4. 6) Bibelcommentare, bes. zu Paulus, nach verschiedenen Handschriften viele dem Oekumenius in den Ausgaben beigelegte Erklärungen (M. Photius III S. 70 ff.); 7) das Werk gegen die Paulicianer (oben Bd. I S. 755 N. 1); 8) die Schriften gegen die Lateiner (oben S. 121 ff. Vgl. Photius III S. 160 ff.); 9) die Collectiones und Demonstrat. (oben S. 140 N. 1); 10) Nomocanon *Migne*, t. 104 p. 441 seq.; 11) drei Oden (*Mai*, Spic. R. IX. 739 seq.) und ein Sticheron auf Methodius (Acta SS. t. II Jun.); 12) Synodaldecrete (*Bal.* l. c. p. 405 seq. 572 seq.); 13) Sammlung moralischer Sentenzen (Monum. ad Photium tit. D); 14) einige 20 Reden, von denen nur die in Nativ. B. M. V. (*Migne*, t. 102 p. 547—562), die in dedicatione novae basilicae (S. 140 N. 8) und zwei auf die Invasion der Russen (unten § 249) vollständig edirt sind.

[3] Methodii Patr. fragm. *Migne*, t. 100 p. 1271 seq. *Pitra*, II p. 351—365.

[4] Metrophan. Smyrn. ep. ad Manuel ed. *Rader*. Ingolst. 1604 (S. 116 N. 1).

[5] Oecum. *Migne*, PP. gr. t. 118. 119. Theophylacti Opp. ed. Venet. 1755 f. t. 4. *Migne*, t. 123—126. Euthym. Zigab. ib. t. 128—131.

[6] Symeon Metaphrast. ib. t. 114—116. *Allat.*, De variis Simeonibus et Simeonum scriptis ap. *Combefis*, Manipul. rer. Cpl. Par. 1664. 4. Georg. Hamart. *Migne*, t. 110. Cedren. ib. t. 121. Suidae Lexicon ed. *Kuster*. Cantabr. 1705 f. t. 3; ed. *Gaisford*. Oxon. 1834 f.; ed. *Bernhardy*. Hal. 1834. 4 t. 3.

stantin Dukas erzog und zuletzt als Mönch starb. Seine zahlreichen theologischen und philosophischen Schriften sind noch nicht sämmtlich gedruckt[1]. Subtile Streitfragen waren noch bei den Griechen heimisch, zumal zur Zeit des Photius, wie dessen Schriften zeigen; die spätere palamitische oder hesychiastische Lehre präformirte schon im elften Jahrhundert Abt Symeon, von seinen Anhängern als „der neue Theolog" bewundert[2].

II. In der lateinischen Kirche.

a. Die Prädestinationslehre des Gottschalk[3].

Gottschalks Leben und Studien.

191. Der Sachse Gottschalk war von seinem Vater, dem Grafen Berno, schon als Kind dem Kloster Fulda übergeben und dort erzogen worden. Später mit seinem Stande unzufrieden, trug er auf Entlassung aus dem Kloster an, das er nicht frei gewählt habe, und erlangte diese durch eine Mainzer Synode unter Erzbischof Ottgar 829. Aber der gelehrte Abt von Fulda, Rabanus Maurus, hierin zu strenge und nicht klug genug bezüglich der Folgen, erhob dagegen Einsprache und suchte in einer eigenen Abhandlung zu beweisen, daß Kinder, die ihre Eltern dem Ordensstande gewidmet, darin auch gegen ihre Neigung zu verbleiben hätten, wofür auch die toletanischen Synoden (III. 633 c. 49; X. 656 c. 6) sprachen[4]. Er bewirkte bei Kaiser Ludwig d. Fr., daß Gottschalk im Benedictinerorden verbleiben mußte und nur in ein anderes Kloster, nach Orbais in der Diöcese Soissons, versetzt ward. Hier studirte er besonders Augustin und Fulgentius, und bei seiner düsteren Stimmung gestaltete er sich allmälig daraus ein System über die göttliche Vorherbestimmung, das dem des gallischen Priesters Lucidus im fünften Jahrhundert (Bd. I S. 445) ähnlich war. Er trug den Mönchen öfters einzelne hierher gehörige Väterterte vor und gewann einige Anhänger; von

---

[1] Mich. Psellus *Migne*, t. 122.

[2] *Allat.*, De Simeon. (*Migne*, t. 120 p. 287 seq.). *Le Quien*, Opp. Damasc. Diss. I § 52 p. XXX. *Dimitracopul.*, Bibl. eccles. t. I Praef. p. V seq.

[3] Der Jesuit Sirmond (Hist. Praedestin. P. 1647) bekämpfte die dem Gottschalk günstige Ansicht des Anglicaners Usher (Usseri, Gotteschalci et praedestinat. controversiae. Dubl. 1631. 4. Antiqu. britt. eccl. 1639), dem Jansenius (De Pelag. haeresi L. VIII) folgte; der Jansenist Gilbert Maugin (Veterum auctorum, qui IX. saeculo de praedestinat. et gratia scripserunt. Par. 1650. 4. voll. 2) suchte den Gottschalk von dem Verdachte der Häresie zu reinigen, während Cellot S. J. (Hist. Gotteschalci. Par. 1655 f.) den verstorbenen Sirmond vertheidigte. Die Hist. littéraire de la France t. V p. 352 seq. war wieder dem Gottschalk günstiger. Cf. *Dupin*, Hist. des controverses agitées dans le IX. siècle. Bibl. ecclés. VII. 10. Gegen Gottschalk erklärte sich die Mehrzahl der katholischen Gelehrten, wie Alphons de Castro, Didacus Alvarez, Baronius, Bellarmin, Binius, Spondanus, Petavius, Natalis Alexander (Saec. IX. et X. Diss. V t. XII. 320 ed. Bing.), Kilber (Theol. Wirceb. t. II Disp. IV c. 4 § 3 p. 375 seq.). Einen mittleren Weg suchten Card. Noris, Roncaglia, H. Tournely bezüglich der prädestinatianischen Frage einzuschlagen. Von Protestanten s. Geß, Merkwürdigkeiten aus dem Leben u. den Schriften Hincm. Gött. 1806, S. 15—95. Weizsäcker, Das Dogma von der göttl. Vorherbestimmung (Jahrb. f. deutsche Theol. 1859), Neander, K.-G. II S. 259 ff. Vgl. noch Gfrörer, Carolinger I S. 210 ff. Borrasch, Der Mönch Gottschalk, sein Leben und seine Lehre. Thorn 1868.

[4] Raban. Maur. de oblatione puerorum s. de iis, qui repugnant institutis B. Benedicti (*Migne*, PP. lat. t. 125 p. 419 seq.). Dazu Seibl, Die Gott-Verlobung von Kindern oder De pueris oblatis. Passau 1871.

seinen Freunden, wie von Walafried Strabo, seinem früheren Mitschüler, erhielt er den Beinamen Fulgentius. Vergebens suchte Servatus Lupus ihn von seinem Grübeln abzubringen; Gottschalk arbeitete sich immer tiefer in seine Speculationen hinein und äußerte sich darüber in mehreren Briefen an Freunde[1].

192. Es kam dem Gottschalk vor Allem darauf an, die Unwandelbarkeit und Unabhängigkeit der göttlichen Rathschlüsse und eine doppelte Prädestination festzuhalten; eine zur Seligkeit, eine zur Verdammniß. Gott, lehrte er, bestimmte auf dieselbe unbedingte Weise zum Tode wie zum Leben. Durch die Vorherbestimmung zum Tode ist der Mensch genöthigt zu sündigen, so daß keiner der Nichtauserwählten sich bekehren und selig werden kann. Christus hat nur für die Prädestinirten gelitten, nicht für die Verworfenen. Keiner der von Christus Erlösten kann verloren gehen, weil eben nur die Prädestinirten erlöst sind. Die Sacramente sind nur für die Auserwählten vorhanden, für die Reprobirten sind sie wirkungslose Ceremonien. Nichtauserwählte werden nicht giltig getauft, nicht Glieder der Kirche; für sie kann man Gott höchstens um Milderung der ihnen bevorstehenden Strafen bitten. Gottes Vorherbestimmen und Vorherwissen ist ganz dasselbe. Dem gefallenen Menschen kommt nur Freiheit zum Bösen zu. Gott zeigt an den Bösen seine Gerechtigkeit, wie seine Barmherzigkeit an den Auserwählten. Daß er alle Menschen selig machen will (I. Tim. 2, 4), ist nur von den Prädestinirten zu verstehen[2]. Bisweilen drückte sich Gottschalk minder schroff aus, aber zunächst nur, wo es ihm darauf ankam, sich gegen die kirchliche Verurtheilung zu sichern und sich Freunde zu verschaffen.

Gottschalks Lehre.

193. Gottschalk hatte ohne genügende dogmatische Vorbildung, wie er selbst gestand[3], sich an die schwierigsten Probleme gewagt. Er hatte 40 Jahre alt vom Chorbischof Richbold von Rheims, ohne Vorwissen seines Bischofs Rothad von Soissons, die Priesterweihe erhalten. Auf der Rückkehr von einer längeren Reise, namentlich einer Wallfahrt nach Rom, hielt er sich 847 bei dem gastfreundlichen Grafen Eberhard von Friaul, der Ludwigs d. Fr. Tochter Gisela zur Frau hatte, auf und gewann für seine Lehre Anhänger. Dem erwählten Bischof Notting von Verona erschien Gottschalks Lehre höchst anstößig; er theilte sie dem Rabanus Maurus mit, der bereits den erzbischöflichen Stuhl von Mainz bestiegen hatte. Rabanus schrieb auch in Form eines Briefes an Notting 848 eine Abhandlung über die Prädestination. Er

Briefe des Rabanus Maurus.

---

[1] Hincmar. ep. ad Nicol. P. (*Migne*, t. 126 p. 45). Walafr. Strabo carm. ad Gottesc. (ib. t. 114 p. 1116). Gott. ep. ad Ratramn. (t. 121 p. 367). Servat. Lup. ep. 30 (t. 119 p. 491 seq.). Hefele, IV S. 124 ff.

[2] Gottschalk bei Hincmar. de praedest. c. 5: Gemina est praedestinatio: sive electorum ad requiem, sive reproborum ad mortem; quia *sicut* Deus incommutabilis ante mundi constitutionem omnes electos suos incommutabiliter per gratuitam gratiam suam praedestinavit ad vitam aeternam, similiter omnino omnes reprobos . . . per justum judicium suum praedestinavit ad mortem merito sempiternam. Cf. ib. c. 21. 24. 27. Weitere Fragm. *Maugin*. l. c. t. I P. II p. 8 seq.; t. II p. 63 seq.

[3] Gottesch. ep. cit. ad Ratramn.: Namque magisterio vix uno subditus anno, nec didici deinceps, dubiis ambagibus anceps, Stultorum princeps, abrupta per omnia praeceps. Nemo fuit mihi dux; ideo minime patuit lux.

hielt die angeregten Fragen für thöricht und unstatthaft, zeigte die Unhaltbarkeit und Verderblichkeit der ihm mitgetheilten Lehrsätze, die der Vernunft, der Schrift und der Ueberlieferung zuwider seien, Gottes Gerechtigkeit und Heiligkeit wie des Menschen Freiheit zerstörten, entwickelte den Begriff der Prädestination nach Prosper und dem Werke der Hypognostica (VI. 1—3), das damals von beiden Theilen irrthümlich dem hl. Augustin zugeschrieben ward, und führte den Unterschied von Prädestination und Präscienz nach Röm. 8, 29 aus. Letztere, sagt er, sei ein weiterer Begriff; das Böse wisse Gott vorher, prädestinire es aber nicht wie das Gute; nur die Strafen der Bösen prädestinire er, nicht die Bösen als solche; er sehe vorher, daß Einige durch eigene Schuld zu Grunde gehen werden; diesen bestimmte er vorher die Strafe, ohne sie zur Strafe im Voraus prädestinirt zu haben. Gleichzeitig schrieb Raban auch an Eberhard, indem er seine Gastfreundlichkeit belobte und das Verderbliche der neu vorgetragenen Lehre aufwies. Den in der Abhandlung an Notting verschwiegenen Namen Gottschalks nannte er hier; er bezeichnete ihn als Halbwisser und Klügling, dessen Lehre Viele zur Verzweiflung führe und Anderen das größte Aergerniß gebe, indem sie behaupte, der Mensch sei durch Gottes Vorherbestimmung so gebunden, daß er, selbst wenn er selig werden wolle und für das Gute sich abmühe, sich nur vergeblich anstrenge, wenn er nicht zu den Auserwählten gehöre; gleich als ob Gott durch seine Vorherbestimmung den Menschen nöthige zu Grunde zu gehen, Er, der Urheber unseres Heiles, nicht unseres Verderbens ist. Rabanus läßt Gottschalks Berufung auf Augustin nicht gelten; denn dieser war Vertheidiger der Gnade, nicht Zerstörer des rechten Glaubens; er machte (in den Schriften an Prosper und Hilarius) das Vorherbestimmen abhängig vom Vorherwissen, dachte jenes als Vorbereitung der Gnade, die Gnade als dessen Wirkung, stellte Gott wohl als Urheber des Gerichts, aber nicht der Sünde dar. Endlich bat Rabanus den Grafen, festzuhalten am wahren Glauben und der Verführung Vieler durch Gottschalk ein Ende zu machen [1].

Synoden zu Mainz und Chiersy.

194. Dieser begab sich aus Italien nach Deutschland [2] und kam im October 848 vor die zahlreiche Synode von Mainz, welcher er ein Glaubensbekenntniß und eine zur Widerlegung des Rabanischen Briefes an Notting verfaßte Schrift überreichte. Darin hielt er nicht bloß seine Lehre aufrecht, sondern suchte auch den Erzbischof von Mainz als Anhänger des Cassian und des Gennadius zu verdächtigen. Die versammelten Bischöfe verurtheilten ihn und sandten ihn mit einem Synodalschreiben an seinen Metropoliten Hinkmar, damit dieser ihn einschließe und ihm nicht weiter gestatte, seinen Irrthum zu verbreiten; auch mußte er geloben, das Reich Ludwig des Deutschen nie wieder betreten zu wollen. Raban war über Gottschalk noch aufgebracht, weil er ohne Erlaubniß seiner Obern sein Kloster verlassen hatte, längere Zeit sich in der Fremde umhertrieb und priesterliche Functionen ausübte, ohne sich

---

[1] Raban. Maur. opusc. de praedest. (*Migne*, t. 112 p. 1530 seq.). Vgl. Kunstmann, Hraban. Maurus S. 121—124. Hefele, S. 128 ff. ep. ad Eberhard. (*Migne*, l. c. p. 1553 seq. *Ughelli*, Ital. sacr. III. 696 seq. *Sirmond*, Opp. II. 1341).

[2] Annal. Bertin. a. 849 *Pertz*, I. 443. *Maugin*. II. 52 seq. Gegen Kunstmann l. c. S. 127 f. Hefele, Qu.-Schr. 1842, S. 465 f. Conc.-Gesch. IV. 131 f.

über seine Weihe ausweisen zu können. Der Mainzer Erzbischof hielt sich an die verderblichen Folgen der Lehre dieses Mönches, da Viele sagten, es nütze nichts, sich im Dienste Gottes abzumühen, weil man das Heil doch erlange bei allen Sünden, falls man zu den Auserwählten gehöre, dagegen dem ewigen Tode verfalle, falls man für ihn prädestinirt sei, möge man sich wie immer der Tugend befleißigen [1].

195. Gottschalk wurde zuerst dem Bischof Rothad von Soissons zur Bewachung übergeben, dann 849 vor die Synode von Quiercy (Chiersy) an der Oise gestellt. Er ward hier als Ketzer verurtheilt, der priesterlichen Würde entsetzt und außerdem noch mit körperlicher Züchtigung und Verwahrung im Gefängnisse bestraft, und zwar in einem Kloster der Diöcese Rheims, da man den Rothad ihm gegenüber für viel zu schwach hielt, zu Hautvilliers. Die über Gottschalk verhängte Geißelung hielten Einige für zu grausam und unerhört; Hinkmar rechtfertigte sie mit Hinweis auf die Benedictinerregel und das Concil von Agde (506 c. 38), auf den deßfallsigen Beschluß der Aebte sowie auf die von ihm gegen die Bischöfe ausgestoßenen Schmähungen [2]. Vergebens suchte Hinkmar den gefangenen Mönch, der anfangs milder behandelt ward und auch Briefe und Aufsätze schreiben durfte, von seiner Lehre abzubringen. Gottschalk verfaßte ein kürzeres und ein längeres Glaubensbekenntniß, erbot sich zum Bestehen der Feuerprobe, indem er in vier mit kochendem Wasser, Oel und Pech angefüllte Fässer hinabsteigen und durch einen brennenden Scheiterhaufen hindurchgehen wolle, woraus er sicher unbeschädigt hervorgehen werde, und erklärte seine Gegner für Ketzer, Rabanische Häretiker. Er hielt daran fest, Christus habe nicht für Alle gelitten, in Gottes Thaten sei Vorherwissen und Vorherbestimmen Eines, seine doppelte Prädestination sei die Lehre der Väter. Die damaligen Synoden, der Erzbischof Amolo von Lyon, der Gottschalks Schriften selbst gelesen hatte, sowie der Umstand, daß der hartnäckige Mönch eine die mildere Auffassung zulassende Formel Hinkmars nicht unterschreiben wollte, vor Allem aber die uns aufbewahrten Fragmente, zeigen, daß Hinkmar und Rabanus keineswegs Gottschalks Lehre entstellt und allzu schroff aufgefaßt haben, daß dieselbe wirklich eine absolute Prädestination in sich schloß [3].

Gottschalks fernere Haltung.

196. Bald gewann der Streit über die Orthodoxie oder Heterodoxie des Gottschalk größere Ausdehnung und wurde in mehreren Schriften weiter geführt. Hinkmar, der insbesondere gegen Gottschalk die Mönche warnte, sowie sein ihm gleichgesinnter Suffraganbischof Parbulus von Laon wandten sich in dieser Sache an mehrere Gelehrte [4]. Unter

Streit der Schriftsteller.

---

[1] Ann. Fuld. Xant. *Pertz*, I. 365; II. 229. *Migne*, t. 112 p. 1574 seq. Hincmar. ep. ad Nicol. cit. *Mansi*, XIV. 914. Hefele, IV S. 131—135. Kunstmann, Briefe des Rab. Maur. im Prädest.-Streit (Hist.-pol. Bl. 1852, S. 254 ff.).

[2] Flodoard. III. 21. *Migne*, t. 135 p. 204. Conc. Carisiac. 849 *Mansi*, XIX. 919. Hincmar. de praedest. c. 2 p. 85 ed. *Migne*; ep. ad Amol. Lugd. in Remig. lib. de tribus capit. (*Migne*, t. 121 p. 1027); ep. ad Nicol. (*Migne*, t. 126 p. 43). Annal. Bertin. *Pertz*, I. 443 seq. *Migne*, t. 115 p. 1402. Gegen die Schlußsentenz (*Maugin*. II. 78. *Mansi*, l. c. p. 921) s. Hefele, IV S. 137—139.

[3] Remig. l. c. p. 1028. 1030. Flodoard. l. c. Gottschalk Conf. *Maugin*. I, I p. 7. 9. *Migne*, t. 121 p. 347. 350. Hincm. De praed. c. 29. 34 seq. p. 291. 363. 370 seq. Hefele, S. 141—144.

[4] Hincm. opusc. ad reclusos et simpl. (verloren) bei Raban. ep. 4 ad Hincm.

diesen gab es Manche, welche besorgten, mit der Verdammung Gottschalks könne leicht Augustins Lehre censurirt und der Semipelagianismus begünstigt werden. Viele hielten den Ausdruck „zweifache Prädestination" für zuläßig, während Andere ihn anstößig fanden, wie Rabanus Maurus, dem die Lehre von einer Prädestination der Bösen unzertrennlich zu sein schien von der Annahme einer Prädestination zum Bösen, weßhalb es richtiger erschien, nur von einer einfachen Prädestination zu reden[1]. Der Mönch Ratramnus von Corvei in der Diöcese Amiens fand es unstatthaft, daß Hinkmar die Worte des Fulgentius: Gott habe die Bösen zur Abbüßung der Strafen vorbereitet, und die biblischen Worte: Gott habe Pharao's Herz verhärtet, von einem bloßen Zulassen Gottes erklärte. Abt Servatus Lupus von Ferrières bei Sens schrieb an Hinkmar, seines Erachtens sei festzuhalten, die Prädestination sei bei den Guten eine Vorbereitung der Gnade, bei den Bösen bestehe sie in der Entziehung der Gnade, in der Nichtverleihung derselben, in Folge deren sie in Versuchung und in Sünde fielen, bei den Gerechten wie bei den Ungerechten hebe sie aber nicht die Freiheit auf[2]. Bischof Prudentius von Troyes hob in einem Schreiben an Hinkmar und Pardulus das große Ansehen Augustins und die Annahme einer doppelten Prädestination hervor, vertrat aber hinsichtlich der Bösen nur eine Vorherbestimmung zur Strafe (nicht zur Schuld), die durch Gottes Präscienz von der Erbsünde bedingt sei; er behauptete dabei, Christus habe sein Blut nur für die Auserwählten vergossen („für Viele", Matth. 20, 28 u. sonst)[3].

197. König Carl der Kahle hatte an dieser wie an anderen theologischen Streitigkeiten sehr lebhaftes Interesse. Abt Lupus weilte (Dec. 849) an seinem Hoflager zu Bourges und entwickelte ihm seine Ansichten, die er nachher brieflich einigen Gegnern gegenüber noch weiter darlegte. Er sprach sich dahin aus: 1) Durch die Erbsünde war die ganze Masse des Menschengeschlechtes dem Verderben verfallen. Gott aber wählte in seiner ewigen Voraussicht schon vor der Weltschöpfung aus dieser Masse die aus, die er durch seine Gnade von der verdienten Strafe befreien wollte, die anderen dem gerechten, durch die Sünde verdienten Gerichte überlassend; Letztere sind zur Strafe prädestinirt, nicht als ob sie zum Verderben genöthigt würden, sondern weil ihre Verlassenheit von Gott eine unabänderliche ist. 2) Der freie Wille zum Guten ist durch die Sünde gestört und gefesselt und wird nur durch die Gnade wiederhergestellt. 3) Christus ist für Viele. d. i. für die Gläubigen gestorben (nach Hieronymus), nicht aber für Alle (Chrysost.). Ausführlicher handelt Lupus darüber in seiner Schrift „über die drei Fragen" ganz in demselben Sinne; er weiset dabei die Ansicht zurück, Gott sei der Urheber des bösen Willens in den Verworfenen, und lehrt, Gott prädestinire das, was er selbst thut, nicht aber die Sünde des Menschen, die er bloß vorher weiß; er prädestinire nicht zur Sünde, wohl aber zu deren ewiger Strafe. In seinen Collectaneen stellte er dann Väterterte zur

---

p. 1519 ed. *Migne*. Cf. Hist. lit. de la France V. 580. Pardul. Laudun. *Migne*, t. 121 p. 1052.

[1] Servat. Lup. lib. de tribus quaest. (*Maugin*. Vindic. praedest. et gr. II p. 28): De his praedestinationem Dei dici *horrent* plerique atque refugiunt, in quibus et quaedam praeclara praesulum lumina, sc. ne credatur Deus libidine puniendi aliquos condidisse et injuste damnare eos, qui non voluerint peccatum, ac per hoc nec supplicium declinare. Qui si attenderent, sicut in Adam illo voluntate peccante omnes peccaverunt, ita prius, illo absque vitio existente, omnes absque vitio exstitisse, Deum autem non homini necessitatem casus intulisse, potestatem tamen permisisse, ipsum vero et *casum praescivisse* et, *quid casum sequeretur, constituisse*, ut videl. genus humanum, sua sponte corruptum, nec totum propter justitiam salvaretur, nec totum propter misericordiam damnaretur, nullam patientur caliginem, Deum, quos rectos origine condidit, voluntas propria vitiavit, quos non liberat clementia, sic punire judicio, ut *non ipse, verum ipsi convincantur suae damnationis auctores*.

[2] Ratramn. ap. Raban. ep. 4 p. 1522. Servat. Lup. (*Migne*, t. 119 p. 606).

[3] Prudent. (ib. t. 115 p. 971 seq.). Hefele, S. 145—149.

Bekräftigung seiner Ansichten zusammen[1]. Auch Ratramnus von Corvei lieferte damals (850) eine Schrift über die Prädestination in zwei Büchern. Ihm ist dieselbe die ewige Vorbereitung der zukünftigen Werke Gottes; sie ist doppelt, eine für die Auserwählten: zu den guten Werken und deren Belohnung, und eine für die Verworfenen: nicht zur Sünde, die nicht von Gott kommen kann, sondern zur Strafe, welche die von Gott vorausgesehene Sünde nach sich zieht. Diese letztere Vorherbestimmung hebt die menschliche Freiheit nicht auf; denn daß Gott die freie That der Einzelnen vorherweiß, das bringt für diese keine Nöthigung, und nicht deßhalb wird der Sünder verdammt, weil er von Gott zur Strafe prädestinirt ist, sondern er ist darum prädestinirt, weil Gott sein freies Beharren im Bösen voraussah. Auch die Prädestination zur Strafe ist etwas Gutes, weil sie ein Act der göttlichen Gerechtigkeit ist, da die in der Masse der vermöge der Erbschuld Verdammten Belassenen eben die Verdammung verdient haben[2].

198. Als König Carl dem Erzbischof Hinkmar die Gegenschriften sandte, suchte dieser die Unterstützung des Mainzer Erzbischofs nach. Aber Rabanus lehnte mit Hinweis auf sein Alter und seine Kränklichkeit die weitere Betheiligung an diesem Streite ab, verwies auf seine früheren Schriften an Notting und Graf Eberhard, erklärte sich gegen die doppelte Prädestination, da er in der Schrift nur die eine zum Guten finde, und gegen das dreiste Durchforschen der göttlichen Geheimnisse. Er wunderte sich, daß Hinkmar einem so schädlichen Menschen wie Gottschalk die Erlaubniß zu schreiben ertheilt habe, wodurch mehr Schaden angerichtet werden könne als durch das lebendige Wort; er möge das abstellen und für den von Hoffart verblendeten Mönch beten lassen, damit er reuig zur Kirche zurückkehre[3]. Auch andere Gelehrte wurden von Hinkmar und Parbulus zu Rathe gezogen, darunter der allzu phantastische Diakon Amalarius und der Philosoph Johannes Scotus Erigena. Letzterer schrieb 851 ein starkes Buch über die Prädestination, das aber sich auf den philosophischen, nicht auf den theologischen Standpunkt stellte und bedeutende dogmatische Blößen darbot, so daß es bald lebhaft angegriffen ward, besonders wegen eigenthümlicher Speculationen über die Natur der Sünde und ihrer Strafe und wegen Verwerfung des Unterschiedes zwischen Prädestination und Präscienz. Nach ihm ist alles, was von Gott ausgesagt wird, nur anthropopathische Bezeichnung seines Wesens; nur uneigentlich wird von Gott das Vorherwissen und Vorherbestimmen ausgesagt; das Böse ist für Gott gar nicht da, ist eine bloße Negation. Gott hat die Welt so eingerichtet, daß das Böse seine Strafe in sich selbst trägt, die schon in der Umschränkung durch unwandelbare göttliche Gesetze liegt u. s. f.[4] Erzbischof Wenilo von Sens zog aus der Schrift des Scotus 19 anstößige Sätze aus und sandte sie zur Widerlegung an seinen Suffragan Prudentius von Troyes, der auch eine längere Schrift gegen Scotus verfaßte, worin er ihn der Erneuerung alter Irrlehren, der Bekämpfung der katholischen Lehrer und grober Irrthümer beschuldigte und wohl auch den Pantheismus des Gegners einigermaßen wahrnahm[5]. Eine sehr treffliche Schrift verfaßte auch Magister Florus, Diakon von Lyon, der sich gleich Prudentius für die zweifache Prädestination erklärte und den Gottschalk wegen ihrer falschen Auffassung als Häretiker bezeichnete. Nach ihm prädestinirt Gott die Auserwählten zum Guten und zum Leben, die Verworfenen aber wegen ihrer vorhergesehenen Sünden zu deren Strafe; letztere gehen zu Grunde, nicht weil sie nicht gut sein konnten, sondern weil sie nicht gut sein wollten. Auch Erzbischof Amolo von Lyon, an den sich Gottschalk mehrfach gewandt hatte, erklärte sich in diesem Sinne und drang in den verblendeten Mönch, seinem Irrthum zu entsagen. Außerdem schrieb Florus noch im Sinne des Prudentius gegen Scotus, dessen Auftreten gegen Gottschalk dem Letzteren eher genützt als geschadet hatte. Mitleid mit

---

[1] Servat. Lup. ep. 128 lib. de trib. quaest. Collect. de trib. quaest. (*Migne*, t. 119 p. 601 seq. 619 seq. 647 seq.).

[2] Ratramn. de praed. (*Migne*, t. 121 p. 14 seq.). Hefele, S. 149—154.

[3] Hincm. de praed. c. 5 p. 90. Rabani ep. ap. *Maugin*. II. 100. 109. 112. *Migne*, t. 112 p. 1518. Remig. Lugd. *Maugin*. II. 230. *Migne*, t. 121 p. 1052. 1054.

[4] Scotus De praed. ed. *Floss*. *Migne*, t. 122 p. 355 seq. Vgl. Neander, II. 266—268.

[5] Prudent. Tricassin. de praed. c. Joh. Scot. *Migne*, t. 115 p. 1009 seq.

dem Loose des unglücklichen Mönches, Antipathie gegen den wenig beliebten Erzbischof von Rheims, sowie die theologische Vorliebe für die Lehre von der zweifachen Prädestination kamen der Sache Gottschalks noch zu Statten[1].

199. Indessen sandten Hinkmar und Parbulus an die Kirche von Lyon zwei Schreiben nebst einer Abschrift des Rabanischen Briefes an Notting (daher „drei Briefe"), um sich genauer mit dieser Kirche zu verständigen; noch kannten sie das Buch des Florus gegen Scotus nicht. Da Amolo (31. März 852) gestorben war, so verfaßte sein Nachfolger Remigius die Abhandlung „von den drei Briefen", worin er diese zu widerlegen und die in einem milderen Lichte dargestellte Lehre Gottschalks zu vertheidigen suchte. Als Hauptstreitpunkt wird die Frage über die zweifache Prädestination behandelt, deren Vertretung man an Gottschalk verketzere; es handle sich nicht darum, ob Gott die Bösen zur Gottlosigkeit vorherbestimmt habe, so daß sie gottlos sein müßten, was Niemand gelehrt habe, sondern die Frage sei, ob Gott jene, von denen er die Gottlosigkeit und das Beharren in ihr bis an's Ende vorausgesehen habe, durch sein gerechtes Gericht zur ewigen Strafe prädestinirt habe; Rabanus habe die Hauptfrage nicht berührt und beweise nur, Gott könne nicht Urheber des Bösen sein, zwinge nicht zur Sünde, was Niemand bestreite. Remigius stellt folgende Sätze auf: 1) Gottes Vorherwissen und Vorherbestimmen ist nothwendig ewig und unabänderlich. 2) Was Gott thut, ist durch ewigen Rathschluß vorherbestimmt, sowohl die Beseligung der Auserwählten als die Bestrafung der Verworfenen. 3) Was Gott als seine That vorausweiß, bestimmt er auch vorher; er hat ebenso die Verdammten zur Strafe wie die Auserwählten zum Leben vorherbestimmt. 4) Dagegen in dem, was die Vernunftgeschöpfe thun, fallen Gottes Präscienz und Prädestination nicht zusammen: die Sünden sind von Gott vorhergewußt, nicht vorherbestimmt. 5) Durch das Vorherwissen und das Vorherbestimmen Gottes entsteht keine Nöthigung zum Bösen. 6) Bei den Bibelworten, in denen oft Vorherwissen und Vorherbestimmen wechseln, ist vor Allem, wie Augustin that, auf den Sinn zu sehen. 7) Von den Verworfenen erlangt Keiner das Heil, nicht weil die Menschen sich nicht bessern können, sondern weil sie nicht wollen. Er bemerkt ferner, wenn Gottschalk sich ungeschickt ausdrücke, dürfe man deßhalb die in seinen Sätzen liegende Wahrheit nicht bestreiten, die Stelle I Tim. 2, 4 sei verschieden von den Vätern erklärt worden, thatsächlich erlangen eben nicht Alle das Heil; der Satz, Niemand könne nach Adams Fall den freien Willen zum Guten gebrauchen, bedürfe nur des erklärenden Beisatzes: ohne die göttliche Gnade; das dem Augustin zugeschriebene Werk der Hypomnestika sei unächt, wie das dem Hieronymus beigelegte über die Herzensverhärtung Pharao's; tadelnswerth sei es, auf Männer wie Scotus und Amalarius ein Gewicht zu legen[2].

Neue Synode von Chiersy. Die vier Capitel Hinkmars.

200. Auf einem Concil zu Quiercy (Carisiacum) 853 ließ Hinkmar in Beisein des Königs Carl vier Capitel über die Prädestination feststellen und unterschreiben, die Folgendes besagten: I. Es gibt nur Eine Prädestination, deren Gegenstand entweder die Verleihung der Gnade oder die Vergeltung der Gerechtigkeit ist. Gott erwählte aus der Masse des Verderbens nach seiner Präscienz diejenigen, die er durch seine Gnade zum Leben bestimmte, und bestimmte ihnen das ewige Leben vorher; die Uebrigen aber, die er nach seinem gerechten Gerichte in dieser Masse zurückließ, hat er nicht prädestinirt, daß sie zu Grunde gehen sollen, sondern von ihnen vorhergewußt, daß sie zu Grunde gehen werden; er hat ihnen aber, weil er gerecht ist, die ewige Strafe vorher-

---

[1] Flori Mag. serm. et c. Scot. *Migne*, t. 119 p. 95 seq. 101 seq. Amolo Lugd. *Maugin*. II. 195 seq. 211 seq. Vgl. Kunstmann, S. 140 N. 1. Hefele, IV S. 155—163.

[2] Remig. Lugd. *Maugin*. II, I p. 67 seq.; II. 223. 229. 234 seq. *Migne*, t. 121 p. 985—1068. Dazu der Anhang De generali per Adam damnatione omnium et speciali per Christum ex eadem ereptione electorum ib. p. 1068 seq. Hefele, S. 163—168.

bestimmt. II. Wir haben den freien Willen zum Bösen und zum Guten; aber zum Guten bedarf er der zuvorkommenden und helfenden Gnade. III. Gott will alle Menschen ohne Ausnahme selig machen, obschon nicht alle wirklich selig werden. Daß Einige selig werden, ist Gabe des Seligmachenden; daß Einige zu Grunde gehen, haben diese selbst verdient. IV. Christus hat für alle Menschen gelitten und sein Blut vergossen, wenn auch nicht alle dadurch das Heil erlangen. Daß das nicht der Fall ist, ist nicht der Größe und der Fülle seiner Erlösungsthat zuzuschreiben, sondern den Ungläubigen und denen, die nicht den Glauben haben, der durch die Liebe wirkt. Aus sich hat das Leiden Christi die Kraft, Allen zu nützen; aber es nützt nicht, wenn wir uns es nicht aneignen [1]. — Diese vier Capitel hatte nach Hinkmar auch Prudentius von Troyes unterschrieben; aber es reute ihn nachher; als der Erzbischof Wenilo von Sens für die Weihe des neuen Bischofs Aeneas von Paris eine Bischofsversammlung veranstaltete, sandte er diesem, weil er krank sei, durch einen Priester ein Schreiben, worin er erklärte, den neuen Bischof anerkennen zu wollen, wenn er sich nicht nur zur Annahme der Vorschriften des apostolischen Stuhles und der Werke der Väter, sondern auch zu den vier Capiteln bekenne, die er zur Bekämpfung der Pelagianer zusammengestellt habe. Diese lauteten: I. Die durch Adams Ungehorsam verlorene Freiheit ist uns durch Christus in der Art zurückgegeben und ertheilt worden, zuerst in der Hoffnung, nachher auch in der That, daß wir zu jedem guten Werke, zum Anfang, zum Handeln, zum Beharren der Gnade Gottes bedürfen und ohne diese nichts Gutes denken, wollen oder wirken können. II. Einige sind durch Gottes Barmherzigkeit zum Leben, Andere nach seiner unerforschlichen Gerechtigkeit zur Strafe prädestinirt, so daß Gott bei beiden Menschenclassen dasjenige vorherbestimmt hat, wovon er vorher wußte, daß er darüber als Richter verfügen werde. III. Das Blut Christi ist für alle die vergossen worden, die an ihn glauben, nicht aber für die, welche weder jetzt glauben noch je geglaubt haben, noch an ihn glauben werden, vergossen für Viele. IV. Gott macht alle selig, die er selig machen will; die aber nicht selig werden, auf die hat sich dieser Wille Gottes nicht erstreckt. Es scheint, daß Aeneas diese Artikel annahm; von Prudentius wurde er anerkannt. Es lag ihnen ebenso eine verschiedene theologische Bildung als eine unziemliche Oppositionslust gegen Hinkmar zu Grunde [2].

Die Capitel des Prudentius.

201. Noch stärker war der Widerstand gegen die vier Capitel von Quiercy im Sprengel von Lyon, der zu Lothars Reich gehörte und in dem man, meist aus politischen Gründen, dem Hinkmar besonders abgeneigt war. Als die Gegner dieses Erzbischofs seine Capitel nach Lyon sandten, erklärte sie Remigius für unannehmbar, weil sie der Schrift- und Väterlehre zuwider seien; seine Gegenschrift entstellte aber meistens die angegriffenen Sätze und

Opposition in Lyon.

[1] Capitula Carisiaca *Mansi*, XIV. 920. 995. *Densinger*, Enchir. n. 279 seq. p. 123 seq. ed. IV. Hefele, S. 178 f. In cap. II ist libertas und liberum arbitrium im Sinne von Aug. ad Bonif. I. 2 (Bd. I S. 435 N. 4 zu § 118) unterschieden, daher das perdidimus nicht befremden kann.

[2] Prudent. Tricas. Capit. ap. Hincm. de praed. Praef. *Maugin*. II. 279. *Migne*, t. 125 p. 64. Hefele, S. 180 f.

deutete sie willkürlich; sie setzte Manches als angefochten voraus, was nicht entfernt bestritten worden war; sie bestand auf der Anerkennung der Prädestination zur Strafe, fand die Fassung verfehlt, den Pelagianismus begünstigend, betonte weiter, daß Christus nur für Viele, nicht für Alle schlechtweg gestorben sei[1]. Als nachher Kaiser Lothar die Metropoliten der drei Provinzen Lyon, Vienne und Arles sammt ihren Suffraganen zu einer Synode in Valence (Jan. 855) veranlaßt hatte, benützte Remigius von Lyon, dem hierin Bischof Ebbo von Grenoble, Neffe des früheren Erzbischofs von Rheims, von Hinkmar lange als Urheber des Widerstandes gegen seine Lehrcapitel betrachtet, getreu zur Seite stand, die Gelegenheit, unter den 23 Canones auch einige dogmatische einzuschalten, die gegen Hinkmars Capitel gerichtet waren. Nach einer allgemeinen Erklärung, daß in den Fragen über Präscienz und Prädestination an der Väterlehre festzuhalten sei, sprach man sich näher darüber aus, dem Wortlaute nach gegen Hinkmars Capitel, der Sache nach nicht im abweichenden Sinn. Man hielt hier fest an der „zweifachen Prädestination", während Hinkmar nur eine gelten ließ, die aber ein zweifaches Object habe; man nahm auch hier keine Vorbestimmung zur Sünde, sondern nur zur Strafe an; man verwarf die allgemeine Beziehung des Todes Christi auf alle Menschen, ohne sich die patristischen Unterscheidungen zu vergegenwärtigen; man deutete die gegnerische Lehre so, als habe Christus durch sein Blut auch die bereits verdammten Ungläubigen erlöst und als käme sein Blut den Menschen aller Zeiten actuell zu gut, während zu Quiercy nur so viel gesagt war, daß das Opfer des Todes Christi nach dem unendlichen Werthe seines Gegenstandes und der Intention des Opfernden vollkommen für die Erlösung Aller hinreiche; das Letztere bestritt man auch zu Valence nicht, obschon die Meinung der Vertheidiger einer allgemeinen Erlösung (Universalisten) als monströser Irrthum bezeichnet ward. Die Canones von Valence lehren: Gott wisse das Gute und das Böse der Menschen vorher, ohne daß das Vorherwissen der bösen That dem Menschen von Seite Gottes eine Nothwendigkeit zum Sündigen auferlege; die Verdammten seien durch eigene Schuld verdammt, nicht deßhalb, weil sie nicht gut sein konnten, sondern weil sie nicht gut sein wollten; es gebe eine Vorherbestimmung der Auserwählten zum Leben und eine der Gottlosen zum Tode; bei ersterer gehe Gottes Barmherzigkeit dem menschlichen Verdienste voraus, bei letzterer aber das Mißverdienst dem gerechten Gerichte Gottes. Von den Bösen weiß Gott ihre Bosheit voraus, die von ihnen selbst stammt; er prädestinirt sie nicht, weil sie nicht von ihm herrührt; die Strafe aber, die auf ihr Mißverdienst folgt, bestimmt er nach seiner Gerechtigkeit vorher. Daß Gott Einige zum Bösen bestimmt, so daß sie böse sein müssen, ist eine durchaus verwerfliche Annahme. Die Allgemeinheit des Erlösungstodes Christi ist in dem Sinne verworfen, daß Alle, auch die Gottlosen und Ungläubigen vom Anfange der Welt bis zum Leiden Christi, wirklich die Frucht desselben erlangen sollten; dazu ist hervorgehoben, inwieferne auch die Gläubigen ihrer verlustig gehen, solche die nicht im Guten beharren. Vor den vier Capiteln von Quiercy,

Die Canones von Valence.

---

[1] Remig. lib. de tenenda immobiliter Script. veritate etc. *Maugin*. I, II. 178 seq. Cf. II. 283 seq. *Migne*, t. 121 p. 1083 seq.

die unvorsichtig aufgestellt worden seien, ward ebenso gewarnt wie vor den Irrthümern des Scotus [1].

202. Auffallend erscheint es, wie Männer, die es aufrichtig mit der Wahrheit meinten, so lange sich streiten konnten. Die Frage über die ein- oder zweifache Vorherbestimmung war bloßer Wortstreit geworden; in der Lehre von Gnade und Freiheit bestand kein dogmatischer Unterschied; die Allgemeinheit der Erlösung ward nur darum von den Einen behauptet, von den Andern geläugnet, weil man sie von zwei verschiedenen Gesichtspunkten aus auffaßte. Die Concilien von Quiercy und Valence ergänzten eher einander, als daß sie einander widersprachen. Die Hitze des Streites verdeckte den Meisten das richtige Verständniß dessen, was die Gegenseite erklärte. Die an König Carl überbrachten Beschlüsse von Valence übergab dieser (Sept. 856) dem Erzbischof Hinkmar, der nun seine Schrift über die Prädestination verfaßte. Er beschwerte sich über die unvollständige Anführung seiner Capitel und die Entstellung ihres Sinnes, die Zusammenstellung derselben mit den irrigen Behauptungen des Scotus und bezweifelte die Aechtheit der Synodalacten von Valence, da seine Brüder kaum, ohne ihn zu hören und zu belehren, so feindselig gegen ihn sich würden benommen haben. König Carl der Kahle schien auch nicht geneigt, die Canones von Valence anzunehmen [2]. In einer Berathung bei Langres ließen die Theilnehmer dieser Synode ihre anstößige Censur der Capitel von Quiercy fallen, etwa zwei Wochen vor der großen Nationalsynode zu Savonières bei Toul (Juni 859), zu der sich die drei Könige Carl der Kahle, Lothar II. von Lothringen und Carl von der Provence, sowie die Bischöfe von zwölf Kirchenprovinzen, auch Remigius und Hinkmar, einfanden. Auf derselben wurden die revidirten Canones von Valence wie die Capitel von Quiercy verlesen und eine weitere Erörterung auf die nächste Synode vertagt [3]. Vor dieser schrieb Hinkmar ein neues Werk mit mehreren Actenstücken und Belegen. Darin äußerte er sich sehr scharf gegen die Verfasser der Canones von Valence und Langres, stellte die Irrthümer Gottschalks und deren Verdammung in Mainz und Rheims zusammen, vertheidigte die auch von Scotus und Florus angenommene Aechtheit der Hypomnestica und suchte zu zeigen, die Väter hätten nie eine doppelte Prädestination in der Art gelehrt, daß sie ebenso die Verworfenen zum Tode wie die Auserwählten zum Leben prädestinirt dachten. Der Untergang Einiger sei Folge der Sünde Adams, nicht der Vorherbestimmung; der Ausdruck „Prädestination zum Tode" deute an, Gott bewirke, daß Jemand zu Grunde gehe; man solle mit Augustin sagen: Gott verhärtet, nicht indem er die Bosheit mittheilt, sondern indem er die Barmherzigkeit nicht erzeigt. Inzwischen gab Hinkmar doch eine zweifache Prädestination zu, nur nicht im Sinne Gottschalks, sondern in der Art, daß 1) die Auserwählten zum Leben vorherbestimmt

Hinkmars weitere Schriften.

[1] Conc. Valent. III *Mansi,* XV. 1 seq. *Denzinger,* l. c. n. 283 seq. p. 124 seq. Hefele, S. 181—187. Döllinger, Lehrb. I S. 366 ff.

[2] Flodoard. Hist. Rhem. III. 15. Hincm. *Migne,* t. 125 p. 49 seq. 55. 67. 297.

[3] Conc. in Andemant. Lingon. *Mansi,* XV. 537. Conc. Tull. ap. Saponarias ib. p. 527 seq. *Pertz,* Leg. I. 462 seq.

sind und das Leben für sie, 2) den Verworfenen aber die Strafe vorherbestimmt ist, nicht aber sie zur Strafe [1].

Ende des Streites. Gottschalks Tod.

203. Eine große Synode zu Tousi legte endlich im October 860 die langwierige Controverse völlig bei. Hier waren durch Bischöfe von 14 Kirchenprovinzen die Synoden von Quiercy und Valence vereinigt; sie gingen aber nicht auf die Beschlüsse dieser Synoden ein, sondern verständigten sich durch die Genehmigung eines von Hinkmar entworfenen Synodalschreibens, welches die gemeinsam anerkannten Wahrheiten enthielt, insbesondere daß es eine Prädestination der Auserwählten gibt, daß der freie Wille nach Adams Sünde noch besteht, aber durch die Gnade befreit, geheilt, unterstützt, von seiner Schwäche aufgerichtet, daß wegen der Gnade die Welt gerettet, wegen des freien Willens dem Gerichte unterworfen wird, daß Gott das Heil aller Menschen will und Christus für alle dem Gesetze des Todes Unterworfenen gestorben ist, daß Gottes unaussprechliche Gnade sich in der Seligkeit der Auserwählten zeigt. Damit kehrte die Ruhe wieder unter die französischen Bischöfe zurück [2]. Gottschalk nahm an diesem Frieden keinen Theil und verweigerte jeden Widerruf. Mit Hinkmar ganz verfeindet, griff er auch denselben an, als dieser im Kirchenhymnus die Worte trina deitas strich, die ihm arianisch und tritheistisch klangen, während Andere, wie Ratramnus, den Ausdruck vertheidigten. Rabanus hielt den übrigens dogmatisch zu rechtfertigenden Ausdruck für überflüssig, da ihn die Väter nicht gebraucht hätten; es erhielt sich aber derselbe im kirchlichen Officium [3]. In seiner letzten Zeit verfiel Gottschalk in manche Thorheiten, die fast auf Irrsinn schließen ließen. Als in Rom Hinkmars Härte gegen Gottschalk zur Sprache kam, sandte der Erzbischof 862 sein Werk über die Prädestination und 863 einen ausführlichen Bericht, worin er sich bereit erklärte, falls der Papst es befehle, den Gottschalk zu ihm oder zu einem von ihm zu bezeichnenden Richter zu senden. Ein Mönch Guntbert entfloh 865 oder 866 aus Hautvilliers, wie man sagte, um eine Appellationsschrift Gottschalks dem Papste Nikolaus zu überbringen, worauf Hinkmar den nach Rom reisenden Erzbischof Egilo von Sens zur Vertretung seiner Sache instruirte. Es kam zu keiner neuen Untersuchung. Gottschalk starb, nachdem er ein von Hinkmar vorgelegtes Glaubensbekenntniß zurückgewiesen, unversöhnt mit der Kirche 868 oder 869 [4].

---

[1] Hincm. ep. ad Carol. Calv. und Lib. de praed. Dei et lib. arbitrio *Migne*, t. 125 p. 55 seq. 66. Hefele, 189—206.

[2] Ep. synod. Hincm. ep. 21 *Migne*, t. 126 p. 122 seq. *Mansi*, XV. 563. Hefele, S. 207—209.

[3] Ueber trina deitas s. Hincm. De praed. c. 31; de una et non trina deitate ep. 9. 10. In dem Hymnus (Offic. commune Martyr. in Vesp.) stand: Te trina deitas unaque poscimus. Hinkmar nahm trina = triplex und substituirte summa oder sancta. Er wandte sich an Raban Maurus, dem er mehrere Schriften, auch die des Ratramnus, zusandte. Raban schrieb ihm noch zwei Briefe (Kunstmann, Anh. V. VI S. 215 ff. 219 f.). Im letzten urgirt er nachdrücklich: nihil in S. Trinitate *ad se* dictum plurali numero esse dicendum, quia simplex illa summae divinitatis natura singulari numero designari debet, non plurali, ac ideo nec tres Deos nec tres omnipotentes nec tres essentias in Deo dicere fas est. Aber man konnte sagen, das Abstractum stehe oft für das Concretum, zumal in der Poesie, trina deitas stehe für trinus Deus und trinus sei nicht identisch mit triplex.

[4] Ueber Gottschalks Thorheiten und Ende Hincm. De una et non trina deitate

b. Der Abendmahlsstreit im neunten Jahrhundert.

Die Lehre von der Eucharistie. Haymo.

204. Bis in's neunte Jahrhundert war die Lehre von der Eucharistie, abgesehen von vereinzelten und gewichtlosen Stimmen, im Ganzen unangefochten geblieben; sie war in katechetischen Vorträgen, ehedem wegen der Arcandisciplin, mehr andeutend als in scharfer Begriffsbestimmung entwickelt und verdeutlicht worden; so hatte sich noch kein feststehender Sprachgebrauch gebildet, zumal in den Fragen, die das Wie dieses Geheimnisses betrafen. Als man diese zu untersuchen anfing, konnte leicht durch ungenauen Ausdruck oder Unbehutsamkeit auch ohne irgend eine häretische Geistesrichtung den Gläubigen Anstoß gegeben werden. Bischof Haymo von Halberstadt (841—853) stellte in seiner Abhandlung „über den Leib und das Blut des Herrn" den Satz auf, das Altarssacrament enthalte kein Geheimniß, kein Zeichen, weil Leib und Blut Christi wirklich zugegen sei. So richtig das Letztere ist, so konnten Andere doch sagen, es sei Leib und Blut des Herrn unter einer äußeren Hülle, also unter einem Zeichen gegenwärtig, es sei neben dem Unsichtbaren auch etwas Sichtbares, neben dem Verborgenen ein Offenbares (res latens und res patens) da. Ganz richtig konnte man sagen: der Leib Christi in der Eucharistie sei derselbe Leib, der aus der Jungfrau geboren ist und am Kreuze gelitten hat. Aber Andere konnten wieder einen Unterschied angeben und sogar nicht ohne patristische Begründung einen dreifachen Leib Christi unterscheiden: 1) den aus Maria geborenen, 2) den eucharistischen, 3) den mystischen, die Gläubigen, die Kirche[1].

Amalarius und Florus.

205. Zu einer anderen Auffassung kam der frühere Metzer Diakon und nachherige Chorbischof von Lyon, Amalarius, der ein liturgisches Werk in vier Büchern schrieb, worin er alle kirchlichen Riten, Geräthe, Gewänder u. s. f. in mystischer Weise, oft sehr phantastisch, zu deuten suchte. Er unterschied einen dreifachen Leib Christi, aber in der Art, daß a) der Leib, den der Herr selbst angenommen, unterschieden werden müsse b) von dem, den er in uns habe, so lange wir leben, und c) von dem, den er in den Verstorbenen habe. Die Hostie, meinte er, müsse darum in drei Theile zerlegt werden: der Theil, der in den Kelch geworfen wird, bedeute den von Christus selbst getragenen Leib, der auf der Patene ruhende den Leib des Herrn in den Lebenden, der auf dem Altare den Leib desselben in den Verstorbenen. Außerdem wollte er in dem consecrirten Brode den Leib, im Weine die Seele Christi finden, im Kelche das Grabmal, im opfernden Priester den Joseph von Arimathäa u. s. f.[2] Da er diese seine Gedanken 834 auf einer Diöcesansynode vortrug, wandte sich der Diakon Florus, Lehrer der Schule zu Lyon, mit zwei Briefen an die zu Diedenhofen 835 versammelten Bischöfe, die aber damals auf die Sache nicht eingingen. Das Concil von Quiercy dagegen 838 verwarf das Buch des Amalarius, sein kleinliches Haschen nach Typen und

c. 19; über seine Thätigkeit beim römischen Stuhle ep. 2. 11 ad Nicol. Flodoard. III. 12—14. Vgl. noch Gfrörer, Carol. I S. 279. Hefele, IV S. 212 f.

[1] Hayme Halberst. de corp. et sangu. Domini *D'Achery*, Spicil. I. 42. *Mabill.*, Acta O. S. B. Saec. IV P. II Praef. § 11 n. 51—63.

[2] Amalar. De offic. eccl. libri IV. *Migne*, t. 105.

Mysterien in allen Einzelheiten des Cultus, insbesondere aber seine Lehre über den dreifachen Leib Christi[1].

Paschasius Radbertus.

206. Paschasius Radbertus, Mönch von Alt-Corvei, 844—851 daselbst Abt, schrieb 831 eine dem Abt Warinus und den Mönchen von Neu-Corvei gewidmete Abhandlung, um ihnen zu zeigen, wie die jungen Sachsen über das Geheimniß des Altarssacramentes zu belehren seien; später arbeitete er sie um (nach 844) und widmete sie in dieser Gestalt dem Könige Carl dem Kahlen. Die Hauptsätze der Schrift sind: 1) In der Eucharistie ist der wahre Leib und das wahre Blut Christi enthalten; die Gemeinschaft mit Christus ist keine bloß geistige; nicht bloß die Seele wird genährt, sondern auch der Leib. 2) Obschon die Gestalten von Brod und Wein bleiben, so dürfen sie doch nach der Consecration für nichts Anderes als für das Fleisch und das Blut des Herrn gehalten werden. 3) Ja es ist kein anderes Fleisch vorhanden als das, welches von Maria geboren ward, am Kreuze gelitten hat und aus dem Grabe erstanden ist. 4) Jesus Christus opfert sich in der Eucharistie auf eine, wenn auch geheimnißvolle, doch wahrhaftige Weise täglich auf. 5) Das Abendmahl ist zugleich Wahrheit und Bild (Figur), Wahrheit dem Inhalt nach, Bild der Erscheinung nach. 6) Das Abendmahl ist nicht wie andere Speisen den Folgen der Verdauung und Verwesung unterworfen. (Die gegentheilige Behauptung nannte man Stercoranismus.) 7) Das Mysterium der Eucharistie ist unbegreiflich, es hat seinen Grund in der Macht und der Gewalt Christi, seine Wirkung in seinem Willen. In der ganzen Schrift beurkundet der Verfasser den festen Glauben an die wirkliche Gegenwart Christi und an die Wesensverwandlung in der Eucharistie, den er nicht zuerst aufgebracht, sondern von den Vätern der Kirche überkommen hat[2].

Bedenken gegen seine Lehre.

207. Manchen Zeitgenossen schien aber die Ausdrucksweise des Paschasius Radbertus anstößig, besonders die Fassung der Sätze 3 und 6. Viele waren mit ihm im Glauben einig, bezweifelten aber die Richtigkeit seiner Erklärungsweise oder mißdeuteten sie. Der Mönch Frodegard hatte nur Bedenken

---

[1] Flori diac. Opp. *Migne*, t. 119. *Mansi*, XIV. 655 seq. 663 seq. 741 seq. Hefele, IV S. 83. 93 f.

[2] Paschas. Radb. Opp. ed. *Sirmond*. Par. 1618. *Martene* et *Durand*, Appliss. Coll. t. IX *Migne*, t. 120. Er lehrt De corp. et sangu. D. 1) c. 1: Quod in mysterio vera sit caro et verus sit sanguis, dum sic voluit ille qui creavit; c. 19: Non, sicut quidam volunt, anima sola hoc mysterio pascitur. 2) c. 6: Et quia voluit, licet in figura panis et vini maneat, haec sic esse omnia nihilque aliud quam caro Christi et sanguis post consecrationem credenda sunt. 3) c. 1: Et ut mirabilius loquar, non alia plane (caro), quam quae nata est de Maria et passa in cruce et resurrexit de sepulcro. Cf. c. 4. Ambros. De myster. c. 11. Trid. Sess. XIII c. 3 doctr. de Euch. 4) c. 9: Iteratur quotidie haec oblatio, licet Chr. semel passus in carne per unam et eamdem mortis passionem semel salvaverit mundum, quia quotidie peccamus. 5) Veritas und figura, res signata und signum werden unterschieden. 6) c. 20. 7) c. 4: Ubi si rationem quaeris, quis explicare poterit aut verbis comprehendere? Imo scias, quaeso, quia ratio in Christi virtute est, scientia in fide, causa in potestate, effectus vero in voluntate, quod potentia divinitatis contra (i. e. supra) naturam, ultra nostrae rationis capacitatem efficaciter operatur. Die Allgemeinheit des Dogma setzte Paschasius mit Recht voraus c. 12. Comm. in Matth. c. 26 L. XII (c. 852) ep. ad Fredeg. *Migne*, t. 120 p. 135. Ueber die Lehre der Väter s. Bd. I S. 612 N. 1 zu § 274.

wegen einer Stelle Augustins über die Existenzweise in der Eucharistie, nahm aber selbst die Lehre von der realen Gegenwart mit den anderen Zeitgenossen an. **Rabanus Maurus** verfaßte um 853 eine Schrift an Abt Eigil von Prüm, worin er, wie auch in einem Briefe an Heribald von Auxerre (854), den dritten und den sechsten Satz bekämpfte; er wollte festhalten, der von Maria geborene Leib des Herrn sei zwar nicht der Substanz nach (naturaliter), wohl aber dem Zustande, der Gestalt und der Erscheinung nach (specialiter) vom eucharistischen verschieden, was Paschasius keineswegs in Abrede stellte. Ferner verbreitete sich Rabanus darüber, daß das Leiden Christi nicht von Neuem beginne, so oft man die Messe feiere. In Bezug auf den sechsten Satz unterschied er zwischen den sichtbaren Gestalten und dem unsichtbaren Wesen des Sacraments; von ersteren lehrte er, daß sie wie andere Speisen der Verwesung preisgegeben seien (im Gegensatze zu Paschasius), nicht aber sei das mit letzterem der Fall [1]. Deutlich bekannte auch er sich zu der Lehre von der Wesensverwandlung in der Eucharistie [2]. Auch Andere meinten, der im Sacrament gegenwärtige Leib habe Eigenschaften, die dem, der auf Erden sichtbar wandelte, nicht zukämen; beide müßten daher unterschieden werden und die Behauptung ihrer schlechthinigen Identität führe zur kapharnaitischen Auffassung. Mit Berufung auf Augustin und Hieronymus unterschieden sie den natürlichen, den sacramentalen und den mystischen Leib Christi; der letztere ist von den beiden anderen der Natur und der Erscheinungsform nach verschieden (naturaliter et specialiter); der sacramentale Leib ist der Substanz nach (naturaliter) Eines mit dem von der Jungfrau geborenen, aber der Erscheinungsform nach (specialiter) von ihm verschieden. So redeten auch Andere von einer Duplicität des Leibes Christi bloß der Form nach.

208. Auch **Johannes Scotus** soll um 860 gegen Paschasius geschrieben haben; jedenfalls sprach er sich, von Carl dem Kahlen zu Rathe gezogen, in seinen Schriften mehrfach über die Frage aus, aber in so ungeschickter und untheologischer Weise, daß er eher verwirrte als aufklärte und späteren Irrlehren Vorschub leistete. Er sah in der Eucharistie nur ein Bild, eine Erinnerung; nach einigen Stellen scheint er auch eine Vergottung der Menschheit Christi nach der Auferstehung, die Ubiquität des Leibes des Herrn

---

[1] Die Dicta cujusdam sapientis de corp. et sangu. Dom. adv. Radb. fand Mabillon unvollständig in einer Handschrift von Gemblours und ließ sie (Acta SS. O. S. B. Saec. IV P. II p. 601) als Werk des Rabanus abdrucken, durchaus mit Recht. **Kunstmann**, Rab. M. S. 157 ff. Von Rabanus stammt auch die ep. ad Herib. *Hartzh.* II. 91. *Canis.*, Lect. ant. II, II. 311. *Migne*, t. 112. Nur das findet die erstere Schrift unerhört, quod non sit *alia* caro Christi, quam quae nata est de Maria et passa in cruce, besonders cum caro Christi resurgens de sepulcro ita glorificata sit, ut jam vorari nullo modo possit. Darauf der Unterschied von *naturaliter* und *specialiter*. Cf. Lanfranc. dial. c. Bereng.: Vere posse dici, *et ipsum corpus*, quod de Virgine sumtum est, *et tamen non ipsum: ipsum* quidem quantum ad essentiam veraeque naturae proprietatem et virtutem, *non ipsum* autem, si spectes panis vinique speciem.

[2] Raban. De sacr. ord. ad Theotm.: Quis umquam crederet, quod panis in corpus potuisset *converti* vel vinum in sanguinem, nisi ipse Salvator diceret, qui panem et vinum creavit et omnia ex nihilo creavit? Facilius est aliquid ex alio facere, quam omnia ex nihilo creare. Cf. De instit. cleric. I. 31.

angenommen zu haben. **Hinkmar** von Rheims tadelte seine Lehre und der Mönch **Adrewald** von Fleury verfaßte gegen ihn eine eigene Schrift[1]. Sehr dunkel ist auch die Schrift des Corveier Mönches **Ratramnus**, in der katholische und häretische Sätze bunt durcheinander zu laufen scheinen. Es wurden zwei Fragen darin untersucht: 1) ob in der Eucharistie etwas Geheimes enthalten sei, das bloß den Augen des Glaubens offenbar werde, 2) ob in ihr derselbe Leib sei, der aus Maria geboren sei und gelitten habe. Die erste Frage ward bejahend entschieden; etwas Anderes biete sich den Sinnen der Gläubigen äußerlich dar, etwas Anderes rufe innerlich ihrem Geiste der Glaube zu; Form, Farbe, Geschmack seien gerade so wie vor der Consecration, aber etwas Göttliches, Himmlisches sei darin verborgen, der Leib Christi; es sei nicht dasselbe, was gesehen, und das, was geglaubt wird. Ratramnus bekämpfte diejenigen, die in der Eucharistie gar kein Zeichen sehen wollten, zwischen dem Inneren und Aeußeren gar keinen Unterschied zuließen und behaupteten, der Leib Christi habe wirklich die äußere, den Sinnen sich darstellende Form, es gehe Alles ohne Figur und Verhüllung vor sich, das von den Sinnen Wahrgenommene sei nicht verschieden von dem im Glauben Erfaßten, so daß der Leib des Herrn selbst in Stücke gebrochen und mit den Zähnen zermalmt werde. Mit leichter Mühe wurde diese Ansicht, die fälschlich dem Paschasius, wie Anderen, zugeschrieben ward, widerlegt und nachgewiesen, dabei höre das Geheimniß und alle Thätigkeit des Glaubens auf; entweder sei die Veränderung, die mit den äußeren Elementen vorgeht, eine sinnlich wahrnehmbare, und dann müßte auch Leib und Blut Christi sich den Sinnen darstellen, dann wäre kein Glaube vonnöthen; oder die Veränderung sei eine verborgene, geistige, nur dem Glauben sich offenbarende, dann seien Brod und Wein ein Bild, eine Figur, Umhüllung. Wir sehen eben den Leib des Gottmenschen nicht als solchen, sondern unter verhüllenden Gestalten und nur mit den Augen des Glaubens. In Bezug auf die zweite Frage ist nun auch die Folge, daß nicht der natürliche Leib Christi im Abendmahl vorhanden sein kann, nicht jener Leib, der Schwere und Ausdehnung hat und einen Raum ausfüllt, woran der verherrlichte Leib nicht gebunden ist, daß wir Christus nicht der Natur und dem Körper nach (naturaliter et corporaliter), sondern

---

[1] Einige glaubten die verlorene Schrift des Scotus in der uns erhaltenen des Ratramnus (ed. Colon. 1531. 1551 etc. *Boileau*, Par. 1712. *Migne*, t. 121 p. 403 seq.) zu finden. So **Laufs** (Stud. u. Krit. 1828, IV S. 755 ff.), dann **Gieseler**, **Döllinger**, **Floß**; Andere, wie **Neander**, II S. 274, und **Guericke**, II S. 163 N. 4, nehmen an, aus der Verwechslung der Schriften von Ratramnus und Scotus folge noch nicht, daß nicht eine besondere Schrift des Scotus über das Abendmahl existirte, die im 11. Jahrhundert verdammt ward. Scotus sprach sich über die Eucharistie in seinen Commentaren in Joh. und in Dionys. De eccles. hierarchia aus (letzterer ed. *Floss* bei *Migne*, t. 122 p. 140 seq.). Die Ubiquitätslehre insinuirt Scot. De. divis. natur. V. 20. 38. Hinkmar De praed. c. 31 bezichtigt ihn der Lehre, quod sacram. altaris non verum corpus et verus sanguis sit Domini, sed tantum memoria veri corporis et sanguinis ejus. Aehnlich ep. Ascellini ad Bereng. *Mansi*, XIX. 775. Adrewald. De corp. et sangu. Chr. c. ineptias Joh. Scoti *D'Achery*, Spic. I. 150. Die früher aus dem Comm. in Dionys. (**Höfler**, D. P. II S. 80 f. N.) angeführte Stelle ließ noch eine günstige Deutung zu (**Döllinger**, Lehrb. I S. 371 f. N.); allein der Zusammenhang der Erörterung und die sonstigen Zeugnisse sprechen gegen die Orthodoxie des Scotus auch in diesem Stücke.

auf geistige und sacramentale Weise (spiritualiter et sacramentaliter) genießen. Das sind die Hauptgedanken der Schrift, die aber in der Ausführung des Einzelnen viel Unklarheit und Verworrenheit zeigt[1].

209. Paschasius Radbertus blieb bei seiner Lehre stehen und vertrat sie auch noch nach Niederlegung seiner Abtsstelle (nach 861)[2]. Ihm folgten auch in der Hauptsache Hinkmar von Rheims und spätere Schriftsteller[3]. Sein Andenken blieb in der Kirche hoch geehrt. In England hatte 950 der Erzbischof von Canterbury mit Geistlichen zu streiten, die da meinten, Brod und Wein blieben nach der Consecration in der früheren Substanz und seien bloß eine Figur, nicht aber wahrer Leib und wahres Blut Christi[4]. Abt Heriger von Laubes († 1007) sammelte mehrere der gegen Paschasius erschienenen Schriften. Der gelehrte Gerbert zählte drei verschiedene Meinungen auf: 1) die verwerfliche der Stercoranisten, zu denen auch Amalarius von Metz gerechnet ward, welche lehrten, die Eucharistie unterliege gleich anderen Speisen den Folgen der Verdauung — eine Meinung, die man als Consequenz denen beilegte, welche auch eine physische Nährung durch das Fleisch Christi und eine Absorption der Eucharistie durch den Leib des Genießenden aussprachen; 2) die des Radbert von der Identität des natürlichen Leibes mit dem eucharistischen; 3) die seiner Gegner, welche diese Identität läugneten. Gerbert sah wohl, daß zwischen den beiden letzteren Ansichten kein wesentlicher Unterschied bestehe; der Natur nach bestehe die Identität, der Daseinsform

Weitere Streitigkeiten.

---

[1] Das Buch des Ratramnus (al. Bertram), für dessen Autorschaft die von Mabillon verglichenen Handschriften, die Zeugnisse von Gerbert, Sigebert und dem Anonymus von Mölk sprechen, ward schon früher als von Protestanten edirt verdächtigt, 1560 auf den Index gesetzt, von P. de Marca und Hardouin dem Scotus beigelegt. Ueber die Ortho- oder Heterodoxie desselben ward seit Bischof Fischer, Praef. L. IV c. Oecolampad., Boileau, St. Beauve, Genebrardus, Du Pin, Mabillon viel gestritten. Vgl. *Natal. Alex.*, Saec. IX Diss. XIII t. XII p. 469 seq. On Book of Ratr. Oxford 1838. Selbst die Magdeburger Centuriatoren fanden (Cent. IX cap. de doctr. und c. de ceremon.) darin Spuren der Transsubstantiationslehre. Die Worte n. 2: claret, quia panis ille vinumque *figurate* Christi corpus et sanguis existit, erklärt das Folgende: Nam si secundum quosdam *figurate* hic nil accipiatur, sed tantum *in veritate conspiciatur*, nihil hic fides operatur, quoniam nihil spiritale geratur, sed quidquid illud est, totum secundum corpus accipiatur. Der Satz: „Christi Leib ist nicht in veritate da" soll sagen: Wir sehen den Leib Christi nicht nach seiner wahren Beschaffenheit, in voller Manifestation, ohne Verhüllung; veritas wird der figura, dem mysterium, secretum entgegengesetzt; n. 8 steht: Veritas est rei manifesta demonstratio, nullis umbrarum imaginibus obvelata. In der Eucharistie ist imago und signum, aber von dem, quod in futuro per manifestationem reveletur. Es wird festgehalten an dem Satze: Non sunt idem quod cernuntur et quod creduntur; der verklärte Leib ist (nach I. Kor. 15, 44) corpus spiritale. Einige wollen in dem Buche noch folgende Sätze finden: 1) es werde im Sacramente nicht die Substanz des Leibes Christi mitgetheilt, sondern der göttliche Logos, der die Wirkung des Fleisches ersetze; 2) bereits die Israeliten hätten im Manna den Leib und in dem aus dem Felsen hervorströmenden Wasser (vgl. I. Kor. 10, 1 ff.) das Blut Christi genossen; 3) der mystische Leib Christi, die Kirche, sei auf dieselbe Weise wie sein wahrer Leib in der Eucharistie zugegen. Doch läßt sich über den Sinn der betreffenden Sätze noch vielfach streiten.

[2] Paschas. Radb. Comm. in Matth. L. XII c. 14.

[3] Abt Gezo von Tortona um 950 (lib. de corp. et sangu. Dom.) und Ratherius (ep. 6 ad Patric.).

[4] *Mabill.*, Annal. I. 207.

nach aber nicht; „Figur“ könne man das den Augen Sichtbare, „Wahrheit“ das im Glauben Erfaßte nennen; durch die Kraft des göttlichen Wortes werde Brod und Wein zu dem consecrirt, was es vorher nicht war, zu Leib und Blut des Herrn. Der Glaube an die wirkliche Gegenwart Christi stand fest; nur über die Art und Weise derselben und insbesondere der Verwandlung, für die noch kein präciser Ausdruck allgemein gebraucht war, wurde gestritten. Einen übernatürlichen Vorgang dachten sich die Meisten; Einige meinten nur, Paschasius Radbertus fasse ihn zu wenig geistig, zu materiell und roh auf, thaten ihm aber hierin schweres Unrecht [1]. Ebenso wenig war es gerechtfertigt, daß Ratramnus dem von ihm nicht gerne gesehenen Abte den Doketismus zum Vorwurf machte, weil er nach Augustin und Hieronymus die rein wunderbare, ohne Schmerz und ohne Oeffnung des Uterus (Mutterschooßes) erfolgte Geburt Christi aus Maria vertheidigte [2].

c. Die Häresie des Berengar.

Berengar von Tours.

210. Erst im elften Jahrhundert kam es zu einer eigentlichen Irrlehre über das Abendmahl durch **Berengar von Tours**, den Schüler des gefeierten **Fulbert** von Chartres. Gerade Fulbert war den Neuerungen des Erzbischofs **Leutherich** von Sens, Schülers des Gerbert, entgegengetreten, als dieser bei Ausspendung des Altarssacramentes die Worte gebrauchte: „Wenn du würdig bist, empfange es“, und hatte eine besondere Schrift über die Bedingungen des Heiles und die Verwandlung in der Eucharistie verfaßt; ja im Vorgefühle drohender Stürme warnte er schon seine Schüler vor jeder Abweichung von dem alten Glauben an dieses Dogma. Weithin erstreckte sich der Ruf des Fulbert, der 1028 als Bischof von Chartres starb, und viele seiner Schüler gründeten selbst wieder Schulen [3]. Berengar kehrte in seine Vaterstadt Tours zurück, wurde dort Domherr und Vorstand der Martinsschule (1031), seit 1040 auch Archidiakon von Angers. Er galt für einen beredten und gewandten Dialektiker, hatte aber nur oberflächliche theologische Kenntnisse, war dabei ehrgeizig, verwegen und neuerungssüchtig und wußte sich nach und nach viele Freunde und Anhänger zu erwerben. Den Ruhm der Schule von Tours überstrahlte nur die von Bec in der Normandie, an deren Spitze Lanfrank stand, Vertreter der alten kirchlichen Theologie. An Berengar bemerkte man frühe Mißachtung der alten Lehrer und Abgehen von der gewöhnlichen Bahn. Er beschäftigte sich mit Aenderungen in der Grammatik und der Aussprache des Latein, focht auch vorübergehend die Ehe

[1] Ueber Heriger Sigeb. Gembl. de script. eccl. c. 137. *D'Achery*, Spic. II. 744. Gerbert *Pez*, Anecd. nov. I, II. 181 seq. *Migne*, t. 139 p. 177 seq. Vgl. **Hock**, Gerbert S. 166 ff. Hist. lit. de la France V. 297. *Natal. Alex.*, Saec. IX. diss. X. *M. Pfaff*, Diss. de Stercoranistis med. aevi. Tub. 1750. 4 (sehr einseitig). *Reuter*, De erroribus, qui aetate media doctrinam chr. de S. Euchar. turbaverunt. Berol. 1840. **Hausherr** S. J., Der hl. Paschas. Radb. Mainz 1862. Vgl. Tüb. Qu.-Schr. 1868, S. 359 ff.

[2] Gegen die Schrift des Paschas. De partu Virginis (845) schrieb Ratramnus de eo quod Christus ex Virgine natus sit.

[3] Fulbert Carn. ap. *Bulaeum*, Hist. Univ. Par. p. 356 seq. Ueber Leutherich Vita Joh. XIX P. Helg. Vita Roberti reg. *Bouquet*, X. 100.

und die Kindertaufe an, dann erklärte er sich in der Abendmahlslehre gegen Paschasius Radbertus und für Scotus und Ratramnus; auch soll er geläugnet haben, daß der auferstandene Christus durch verschlossene Thüren in das Gemach der Apostel gegangen sei; er scheint überhaupt die Natur des verklärten (glorificirten) Leibes, die contractive und expansive Fähigkeit eines solchen, kraft der er sich bald verborgen, bald offenbar machen kann, jede niedere Materie durchdringt und bewältigt oder sie bei näherer Berührung umwandelt, nicht begriffen zu haben; das Geheimniß der Eucharistie sich so zu verdeutlichen, konnte ihm nicht in den Sinn kommen [1].

Die ersten Verhandlungen über seine Lehre.

211. Als Berengars Lehren ruchbar wurden, bat ihn sein früherer Mitschüler Adelmann, Scholasticus von Lüttich (nachher Bischof von Brescia), wiederholt (1046 und 1048), er möge nicht den Glauben der Kirche verlassen, der Lehren Fulberts eingedenk sein und das Aergerniß beseitigen, das die ihm zugeschriebene Lehre verursache, in der Eucharistie sei nicht der wahre Leib und das wahre Blut Christi, sondern nur ein Bild und Gleichniß [2]. Sodann suchte der Bischof Hugo von Langres den Berengar in einer Abhandlung zu widerlegen und gegen den Dünkel zu warnen, das Geheimniß des Altars, wie jener sich brüstete, „mit anderen Augen als die große Menge" betrachten zu wollen [3]. Dem Bischof Hugo, der bald darauf (1049 zu Rheims) wegen schlechten Wandels entsetzt ward, gab Berengar keine Antwort, dem Adelmann antwortete er erst nach längerem Zögern und in hochfahrendem Tone. Bereits war er zum Angriffe gegen Lanfrank von Bec übergegangen, der die Lehre des Scotus vom Abendmahl, soweit sie von Paschasius Radbertus abweiche, für ketzerisch erklärt hatte. Berengar sprach sich dahin aus, sei Scotus Ketzer, so seien es auch die Väter Ambrosius, Augustinus u. s. f., und forderte den Lanfrank zu einer Disputation heraus, obschon er nach späterem eigenem Geständniß es damals noch zu keiner Klarheit in der Streitfrage gebracht hatte. Der Brief an Lanfrank, der nach Rom zur Synode abgereist war, kam dem Papste Leo IX. zur Kenntniß und wurde daselbst Ostern 1050 verurtheilt. Lanfrank reinigte sich gegen jeden Verdacht einer Abweichung vom Glauben, Berengar aber ward auf die nächste Synode im September zu Vercelli berufen [4].

212. Berengar war äußerst erbittert über die römische Synode, die ihn

---

[1] Guitmund. de corp. et sangu. Dom. Bibl. PP. max. XVIII. 441. *Migne*, t. 149 p. 1428. Lanfranc. De corp. et sangu. Dom. c. 2. 7. 20. *Migne*, t. 150 p. 411. 416. 436. Deoduin. Leod. Ep. *Migne*, t. 146. Guillelm. Malmesb. de gest. Angl. VII. 113. *Martene* et *Dur.*, Thes. nov. anecd. I. 191. 195. Hist. lit. de la France VIII. 197 seq. Döllinger, I S. 373 f. Will, Restaur. I S. 60 ff. Hefele, IV S. 703 f.

[2] Der erste Brief Adelmanns ist verloren; der zweite steht bei *Schmidt*, Adelmanni Ep. Brix. de verit. corp. ep. ad Bereng. Brunsvic. 1770. (Cf. Bibl. PP. max. XVIII. 438. *Migne*, t. 143 p. 1289.)

[3] Hugo Lingon. De corp. et sangu. Chr. c. Bereng. Bibl. PP. cit. p. 417. (*Migne*, t. 142 p. 1325.)

[4] Berengar. ep. purgat. c. Adelm. fragm. (ed. *d'Achery*) ep. ad Lanfranc. (*Mansi*, XIX. 768). Lib. de sacra coena (ed. *Vischer*. Berol. 1834, p. 44). Lanfranc. De corp. et sangu. c. 4 (*Mansi*, l. c. p. 759. *Migne*, t. 150 p. 413). Hefele, S. 705 ff.

ungehört verdammt habe, obschon sein eigener Brief das Urtheil hinlänglich begründete, sowie über die Vorladung nach Vercelli, obschon er hier Gelegenheit hatte, persönlich den Verdacht der Heterodoxie zu beseitigen. Seine Excommunication war nur eine provisorische; er konnte hier leicht das Aergerniß wieder gutmachen. Aber um sein Nichterscheinen zu rechtfertigen, stützte er sich darauf, Niemand sei nach den Canones genöthigt, außerhalb seiner Provinz sich richten zu lassen. Unschlüssig und schwankend oder auch zum Scheine trat er zwar die Reise nach Vercelli an; aber sei es, weil er allenthalben die Stimmung gegen sich gereizt fand und größerer Sicherheit zu bedürfen glaubte, sei es, weil er so ein Verbot der Reise erwarten konnte, begab er sich zu dem französischen König Heinrich II. Dieser ließ ihn in Gewahrsam bringen, um Geld von ihm zu erpressen. So konnte er nicht zu Vercelli erscheinen, wo die Synode wirklich vom Papste am 1. September 1050 eröffnet ward. Der ihm ergebene Clerus von Tours sandte einen seiner Collegen, Schüler des Bischofs Wazo von Lüttich, dahin, um vom Papste eine mildere Behandlung des Häretikers zu erlangen; auch ein Geistlicher Stephan von Burgund erschien daselbst in ähnlicher Absicht. Die Synode ließ das Buch des Scotus vorlesen und verwarf es; sie verurtheilte auch den Berengar als Häretiker, bis er widerrufe [1].

Synode von Vercelli.

Berengars weitere Schritte.

213. Dieser war inzwischen wieder freigelassen worden und hatte seinen Anhang zu vermehren gesucht, selbst in der Normandie. Wahrscheinlich schon vor der Reise zum Könige hatte er den Abt Ansfried von Preaux (Pratella) persönlich aufgesucht, aber vielfach Mißfallen erregt, darauf sich zu dem Herzog Wilhelm begeben, der eine Versammlung zu Brionne veranstaltete, wo aber er und sein Begleiter in der Disputation besiegt wurden; von da ging er nach Chartres, wo er sich mit dem Clerus in keine weitere Erörterung einließ, vielmehr schriftlich über seine Lehre Aufschluß zu geben versprach. In einem Schreiben an den dortigen Clerus suchte er sich gegen einige über ihn ausgestreute Gerüchte zu vertheidigen, insbesondere, daß er selbst habe gestehen müssen, Scotus sei Häretiker. Er hatte bereits zwei Bischöfe auf seiner Seite, den Eusebius Bruno von Angers und den Frollant von Senlis, die ihn gleich dem Grafen Richard bei dem Könige vertraten. Bei diesem suchte Berengar sowohl Zurückerstattung des ihm abgenommenen Geldes als neues Gehör in Frankreich zu erwirken. So kam es 1051 zu einer Synode zu Paris. Weder Berengar noch Eusebius Bruno waren erschienen; die Synode verdammte aber auf Grund der vorgelegten Schriftstücke die Lehre des Berengar [2]. Doch scheint

[1] Lanfranc. ep. cit. (*Mansi*, p. 778). Bereng. De sacra coena p. 42. 44—47. Richtig bemerkt Will, I S. 73 N. 25: „Berengars Schrift leidet an so vielen und schweren Mängeln, daß ihr nur eine höchst untergeordnete Bedeutung als Geschichtsquelle zuerkannt werden darf.“ Vgl. Hefele, S. 711 ff.

[2] Bereng. ep. Ascellin., ep. ad Richard., Conc. Paris. ex Durando ap. *Mansi*, XIX. 775. 781. 784. Durand. (seit 1059 Abt von Troarne, † 1088) De corp. et sangu. Dom. ib. p. 761 seq. *Migne*, t. 149. *Gall.*, XIV. 245 seq. Die Chronologie ist hier vielfach streitig. Höfler, II S. 112. 180. Will, I S. 66 N. 17. Hefele, S. 710. Die Pariser Synode setzen Viele mit Will, S. 76 auf 1050, Hefele, S. 715 auf 1051. Lessing und nach ihm Gieseler bezweifelten sogar, ob die Synode wirklich zu Stande kam; s. dagegen Stäudlin, Archiv f. K.-G. II S. 1 und Neander, II S. 280 N. 1.

derselbe bis 1054 ruhig in Tours verblieben zu sein, alle näheren Erklärungen sorgfältig vermeidend.

Concilien von Tours und Rom.

214. Da kam 1054 der päpstliche Legat Hildebrand zu einem Concilium nach Tours, vor welchem Berengar erscheinen mußte. Er sprach mild und ernst zu ihm, ließ ihn über seine Lehre vernehmen und brachte ihn dahin, daß er feierlich sich zu dem Glauben bekannte, Brod und Wein seien nach der Consecration wirklich Fleisch und Blut Jesu Christi, und das noch mit einem Eide bekräftigte[1]. Er sollte mit Hildebrand nach Rom gehen und dem Papste noch vollkommen seine Rechtgläubigkeit erweisen; aber auf die Nachricht vom Tode Leo's IX. unterblieb diese Reise und unter den folgenden zwei kurzen Pontificaten kam diese Sache nicht mehr zur Sprache. Dagegen erschien Berengar 1059 auf der großen römischen Synode des Papstes Nikolaus II., wo er seinen Irrthum zu verbergen und durch dialektische Künste wie mit Hilfe einiger Freunde sich herauszuwinden hoffte. Aber die Synode gestattete dem hochmüthigen Häretiker keine weitläufige Erörterung, sondern verlangte einen Widerruf seiner Lehre; Berengar mußte seine Bücher und das des Scotus verbrennen und eine von Cardinal Humbert verfaßte Formel unterschreiben und beschwören, die berechnet war, seine weiteren Ausflüchte abzuschneiden. Er mußte bekennen, daß Brod und Wein nach der Consecration wahrer Leib und wahres Blut Christi sind und nicht bloß auf geistliche, sondern auch auf sinnliche Weise in Wahrheit von den Händen der Priester angerührt, gebrochen und mit den Zähnen der Gläubigen auch empfangen (zermalmt) werden. Die hartklingenden Ausdrücke schlossen sich an den Sprachgebrauch der Väter, besonders des Chrysostomus, an; was den Gestalten äußerlich widerfährt, konnte auch dem unter ihnen verborgenen Leibe Christi zugeschrieben werden. Nikolaus II. entließ den Berengar mit dem Verbote, über das Altarssacrament mit irgendwem zu sprechen, es sei denn, um die von ihm Verführten zum wahren Glauben zurückzubringen, und machte mit Freuden seine Bekehrung in Italien, Frankreich und Deutschland bekannt[2].

Heftiger Schriftwechsel und Hartnäckigkeit Berengars.

215. Aber diese Bekehrung war nur eine scheinbare. Kaum war der alte Häresiarch über die Alpen zurück, als er mit großer Bitterkeit und unter den heftigsten Ausfällen auf die Päpste Leo IX. und Nikolaus II., sowie auf Cardinal Humbert das Geschehene widerrief, es in falschem Lichte darstellte und sogar behauptete, es sei ihm jene Formel unter Androhung des Todes abgepreßt worden, er sei gleich Petrus schwach geworden und habe sich dadurch vergangen, daß er prophetische, evangelische und apostolische Schriften in das Feuer geworfen. Nun entstand ein bedeutender literarischer Streit, an dem sich Lanfrank, Abt Durandus von Troarne, Guitmund u. A. betheiligten. Der Häretiker ward immer heftiger in Schmähungen gegen die römische Kirche, die er den Sitz des Satans nannte, und neigte sich immer mehr zu einer

---

[1] Conc. Turon. 1054 *Sudendorf*, Berengar. Turon. Hamb. 1850, p. 41 seq. Hefele, S. 738—740 nach Lanfranc. c. 4 und Bereng. De sacra coena p. 49 seq.

[2] Conc. Rom. 1059 Bereng. l. c. p. 71 seq. Lanfranc. l. c. (*Migne*, t. 150 p. 410 seq.) Döllinger, I S. 375 f. Will, II S. 178 ff. Hefele, IV S. 761—763. Streit über die Formel Humberts *Natal. Alex.*, Saec. XI Diss. I a. 13 t. XIII p. 315 seq. Denzinger, Kritik der Vorles. des Prof. W. J. Thiersch. Würzb. 1847, Abth. II H. 2 S. 104 ff.

häretischen Auffassung der wahren Kirche hin, die er der „Menge der Thoren" entgegenstellte. Bruno von Angers zog sich von ihm zurück und mahnte ihn, den Streit nicht wieder zu erneuern; er erklärte seine Lehre für eine gefährliche Pest, die man durchaus bekämpfen müsse. Papst Alexander II. schrieb 1061 sehr väterlich an den Häretiker, ohne etwas auszurichten [1]. Eine Synode von Rouen 1063 stellte ein gegen diese Häresie gerichtetes Glaubensbekenntniß auf, das jeder neugewählte Bischof beschwören sollte. Auf einer Synode von Poitiers 1075 wurde Berengar fast ermordet, weil er den gegen ihn angeführten hl. Hilarius ketzerischer Lehren beschuldigte [2]. Der römische Stuhl hatte bloß das Verbot der Ausbreitung seiner Lehre aufrecht gehalten, ihn aber immer noch durch Milde zu gewinnen gesucht; heuchlerisch suchte er bald seine Lehre zu verbergen, bald trat er wieder offen mit ihr hervor. Als er 1077 neuerdings vor eine französische Synode gestellt werden sollte, bat er den Papst, er selbst möge ihn richten, da die französischen Bischöfe seine Feinde seien. Gregor VII. gewährte das und so kam er im November 1078 vor die römische Synode. Hier beschwor er einfach, daß das Brod auf dem Altare der wahre Leib Christi sei, der von der Jungfrau geboren ist, am Kreuze gelitten hat und zur Rechten des Vaters sitzt, der Wein auf dem Altare das wahre Blut des Herrn, das von seiner Seite floß — beides nach der Consecration. Da das aber Berengar schon oft ausgesagt und die Formel von ihm in seinem Sinne gedeutet werden konnte, so erklärten das viele Bischöfe für unzureichend und der Papst verwies ihn noch auf die Fastensynode von 1079 [3]. Auf dieser ward drei Tage lang über die dogmatische Frage verhandelt und Berengar mußte hier bekennen, daß Brod und Wein durch die Consecrationsworte substantialiter verwandelt werden in das wahre und eigentliche Fleisch und in das wahre und eigentliche Blut des Herrn, worauf er gnädig entlassen ward. Aber der Häretiker verstand es, auch die klarsten Worte zu verdrehen, und brachte nachher aus der Formel das Gegentheil heraus, indem er substantialiter nicht „der Substanz nach" (secundum substantiam), sondern „unbeschadet der Substanz" (salva substantia) erklärte, so daß Brod und Wein nach ihm unverändert blieben. Härter noch als die Unterzeichnung der Formel fiel ihm das Bekenntniß, daß er bisher in der Lehre von der Eucharistie geirrt habe. Geblendet von maßlosem Hochmuth, klagte er nachher, daß Gott ihm die Gabe der Standhaftigkeit versagt habe, so daß er aus Furcht vor dem Banne und der Volkswuth seine frühere Lehre

Synoden unter Gregor VII.

---

[1] Bereng. De sacra coena p. 74. Lanfranc. lib. de Euch. sacram. c. Ber. Basil. 1528. Opp. ed. *D'Achery*. Par. 1684 f.; ed. *Giles*. Oxon. 1844 seq. voll. 2. *Migne*, t. 150. Durand. et Guitm. l. c. Bibl. PP. max. Lugd. t. XVIII. *Gall.* t. XIV p. 245 seq. Cf. Ord. Vital. H. E. V. 17. Bernold. Const. 1088 de Bereng. multiplici condemnatione (*M. Riberer*, Raccolta Ferrarese di opusc. scientifici. Venez. 1789, t. 21). Eus. Bruno ep. ap. *Fr. de Roye* De Bereng. haer. Andeg. 1657, p. 48. Briefe aus der ersten Zeit Alexanders II., der den Berengar eine Zeit lang in Schutz nahm, in einem Cod. Mus. Brit. S. E. Bishop, Unedirte Briefe z. Gesch. Berengars v. Tours (Hist. Jahrb. d. Görres-Gesellsch. 1880, II S. 272 ff.).

[2] Conc. Rothomag. et Pictav. *Mansi*, XIX. 1021 seq.; XX. 447. Hefele, IV S. 792; V. 47. Bereng. epp. ap. *Sudendorf*, l. c. p. 183 seq. 230. Cf. p. 56.

[3] Conc. Rom. *Mansi*, XX. 258. 516 seq. 523 seq. *Watterich*, I. 299. 300. Hefele, V S. 115 f. 118 f.

verdammte. Er schmähte die gegen ihn gehaltenen römischen Synoden und suchte glaubhaft zu machen, der Papst sei im Herzen ihm geneigt gewesen und habe nur dem Drängen mächtiger und fanatischer Bischöfe haltungslos nachgegeben. Noch einmal mußte er sich 1080 auf einer Synode von Bordeaux wegen seines Glaubens stellen[1]. Von da an scheint die Gnade seinen starren Sinn gebrochen zu haben. Er zog sich auf die Insel St. Come (St. Cosmas), nahe bei Tours, in die Einsamkeit zurück, wo er 1088, fast 90 Jahre alt, still und bußfertig starb, wie die in der Nähe lebenden Zeitgenossen und die alte Tradition bezeugten. Streng katholische Bischöfe wie Hildebert von Tours und Balderich von Dole setzten ihm ehrenvolle Grabschriften und die Canoniker von Tours hielten ihm noch lange eine Todtenfeier. Die Verdammung seiner Lehre ward 1095 auf der Synode von Piacenza wiederholt und das Bekenntniß vorgeschrieben, daß Brod und Wein, wenn sie auf dem Altare consecrirt werden, nicht figürlich, sondern wahrhaft und wesentlich verwandelt werden in den Leib und das Blut des Herrn[2].

Berengars Ende.

216. Ueber die eigentliche Lehre Berengars hat man viel gestritten, und man konnte es um so mehr, als er selbst sich dunkel und zu verschiedenen Zeiten verschieden geäußert hat und seine Schüler ebenfalls nicht unter sich einig waren. Nach Guitmund gab es unter letzteren solche, die in der Eucharistie nichts von Christi Leib als Bild und Schatten sehen wollten, und andere, die auf verborgene Weise im Brode den Leib Christi annahmen (Impanation). Alle geben zu, daß Berengar das kirchliche Dogma von der Wesensverwandlung bestritt; man fragt nur, ob er auch die reelle Gegenwart Christi geläugnet hat. Letzteres erscheint besser begründet. Berengar nahm aus Augustin das Princip an, das auch Lanfrank zugibt: das Sacrament bestehe aus zwei Stücken, dem sichtbaren Sacrament und der res sacramenti; letztere ist nach ihm Christi Leib, der in Wirklichkeit allein im Himmel zur Rechten des Vaters ist und daher nur in geistiger Weise empfangen werden kann. Er lehrt ferner, durch die Consecration würden Brod und Wein das Sacrament der Religion, aber nicht so, daß sie zu sein, was sie waren, aufhören, sondern sie sind, was sie waren, wenn auch in ein Anderes umgewandelt. Das Brod verliert bei der Consecration seine frühere alltägliche Unwürdigkeit, nicht die Eigenthümlichkeit der Natur. In nicht weniger figürlicher Weise als Christus Lamm, Löwe u. s. f. heißt, wird das Brod auf dem Altare nach der Consecration Christi Leib genannt. Die Einsetzungsworte des Abendmahls sind nicht im eigentlichen Sinne zu nehmen, Joh. C. 6 ist nicht vom Abendmahle zu verstehen. Christus steigt nicht vom Himmel herab, sondern erhebt unseren Geist zu sich empor. Brod und Wein sind Vehikel für die übernatürliche Gemeinschaft mit dem Herrn, sie sind im uneigentlichen Sinne verändert oder verwandelt, sowie in den übrigen Sacramenten durch die Heiligung des Stoffes eine Verwandlung stattfindet; das Taufwasser hört nicht auf, Wasser zu sein, aber es erhält die Kraft zur Wiedergeburt der Gläubigen, wird veredelt, moralisch verändert. Ebenso werden durch die Consecration Brod

Berengars Lehre.

---

[1] Römische Formel von 1079 bei *Denzinger*, Enchir. ed. IV p. 188 seq. n. XI. Conc. Burdigal. Piac. (Hefele, V S. 142. 194).

[2] *Natal. Alex.*, l. c. art. 19. p. 521 seq. Döllinger, I S. 378.

und Wein mit einer übernatürlichen Kraft ausgestattet. Mit dem Munde empfangen wir bloß Brod, mit dem Herzen aber auf geistliche Weise die Kraft des Leibes Christi, wie auch die Gnade in anderen Sacramenten, daher auch nur die Würdigen, nicht aber die Gottlosen die res desselben erhalten. Wenn Radbert sagte, um die Scheu vor Fleisch und Blut zu beseitigen, sei Christus nicht sichtbar zugegen, so meinte Berengar, es bleibe der Horror derselbe, der Gedanke bewirke ihn ebenso wie das Anschauen. Bisweilen sprach sich Berengar, um dem Verdachte der Häresie zu entgehen, in ganz katholisch klingenden Ausdrücken aus; aber diese können nicht entkräften, was sich aus dem Zusammenhang seiner Lehren und aus seinen klaren Aeußerungen ergibt [1].

Die Berengarianer.

217. Unter den Berengarianern herrschte große Verwirrung. Alle läugneten die Wesensverwandlung, gingen aber sonst weit auseinander. Ein Theil nahm ein bloßes Bild des Leibes Christi in der Eucharistie an; ein Theil dachte eine Art Impanation, als ob zugleich mit dem Brode der Leib Christi gegenwärtig sei. Wieder Andere, die sich den Katholiken näherten, gaben eine theilweise Verwandlung des Brodes und Weines zu; Andere endlich lehrten, Christi Leib und Blut sei zwar wirklich in der Eucharistie zugegen, werde aber für die Gottlosen wieder zu Brod und Wein. Sie behaupteten, die Kirche sei durch die Unwissenheit ihrer Hirten in Häresie verfallen, die wahre Kirche sei nur noch bei ihnen [2]. Aber sie bildeten nur eine Schule und konnten gleich den Pelagianern keine eigentliche Sekte begründen.

d. Streitigkeiten über das Weihesacrament.

218. Mehrfache Streitigkeiten verursachten die von verurtheilten oder überhaupt unberechtigten Bischöfen uncanonisch ertheilten Weihen. Noch hatte

[1] Mabillon (Praef. ad Saec. VI O. S. B. und Analect. t. II. Par. 1723), Lessing (Berengar von Tours. Braunschw. 1770. Sämmtl. W. von Lachmann, VIII S. 314 ff.), wie neuestens F. X. Kraus (Lehrb. II S. 299) nehmen an, Berengar habe die realis praesentia zugelassen. Dagegen *Natal. Alex.*, Diss. I. a. 2 p. 499. 500, Neander, II S. 286 f., Döllinger, I S. 378 f., Hefele, IV S. 705. Berengar (bei Lanfranc. adv. Ber. c. 10) nimmt aus Aug. den Unterschied von sacramentum und res sacramenti an und setzt bei: Quae tamen res, i. e., Christi corpus, si esset prae oculis, visibilis esset; sed elevata in coelum sedensque ad dexteram Patris usque in tempus restitutionis omnium. Für den Satz: non ut desinant esse quae erant, sed ut sint quae erant et in aliud commutentur, berief er sich auf Ambrosius (Ps. Ambros. de sacram.); aber Lanfrank bestritt, daß Ambrosius je etwas so Absurdes gesagt habe. De sacra coena sagt Berengar deutlich: Panis consecratus in altari amisit vilitatem, amisit inefficaciam, non amisit naturae proprietatem. Ferner: *Non minus tropica locutione* dicitur: Panis, qui ponitur in altari, post consecrationem est corpus Christi et vinum sanguis, quam dicitur: Christus est leo, Christus est agnus etc. In der ep. ad Adelm. fr. 1: verum Christi corpus in ipsa mensa proponi, sed *spiritualiter* seu interiori homini. Fr. 3: Mea vel potius Scripturae causa ita erat: panem et vinum mensae Dominicae non sensualiter, sed intellectualiter, non per absumtionem, non in portiunculam carnis (Entstellung der katholischen Lehre) contra Scripturas, sed secundum Scripturas in totum converti Christi corpus et sanguinem. Aber sein converti ist etwas ganz Anderes als bei Lanfrancus. Ausdrücklich sagt er: Patres ab impiis *tantum sacramenta* accipi contendunt.

[2] Guitmund. De corp. et sangu. Chr. L. I. *Migne*, t. 149. Durand. Troarn. (S. 170 N. 2). Vgl. unten V § 295.

die Kirche keine förmliche Entscheidung darüber erlassen, ob unerlaubte Ordinationen auch ungiltig seien, ja man hatte meistens noch nicht zwischen Unerlaubtheit und Nichtigkeit der Weihe unterschieden, zumal da das Verbot der absoluten Ordinationen eine unerlaubte Weihe auch gemeinhin wirkungslos machte, eine Dispensation sehr selten gewesen war und der Mangel an der sacramentalen Gnade zu einem großen Abscheu vor der uncanonisch erlangten Weihe trieb, die auch meistens als Sacrilegium erschien. Es war oft vorgekommen, daß bei der Wiedereinsetzung in das geistliche Amt eine Handauflegung zur Versöhnung mit der Kirche stattfand, ein Ritus der Reconciliation, der aber Manchen wie eine neu ertheilte Weihe erschien [1]. Die Fragen über die Nichtigkeit der Weihen und über die Zulässigkeit einer Reordination (die aber nie subjectiv als solche angesehen ward, weil man die frühere Ordination nicht als solche gelten ließ) tauchten mehrfach auf, am stärksten nach dem Tode des Papstes Formosus, dessen Gegner Stephan VII. und Sergius III. die von ihm ertheilten Weihen als nichtig ansahen, wogegen in eigenen Schriften der fränkische Priester Auxilius und der süditalienische Gelehrte Eugenius Vulgarius sich erhoben.

Streit über Formosus u. seine Ordinationen.

219. Hier drehte sich der Streit um zwei Punkte: 1) War Formosus rechtmäßiger Papst? 2) Wo nicht, waren seine Ordinationen giltig? Beide Fragen verneinten die Anti-Formosianer, während die Freunde des Formosus beide bejahten. Leicht war es Letzteren, die Legitimität des angefeindeten Papstes nachzuweisen; weder die aus Gründen der Nothwendigkeit oder des Nutzens, sowie durch ältere Beispiele, auch des Marinus, gerechtfertigte Translation von Porto nach Rom, noch der von einem Papst erzwungene, vom anderen gelöste Eid, noch die frühere Absetzung, die wieder aufgehoben ward, konnten seine Erhebung zu einer unrechtmäßigen machen, während die Wahl eine einhellige und canonische war, auf die keineswegs eine abermalige Consecration, sondern nach dem Berichte der Augenzeugen nur eine Inthronisation folgte. Bezüglich des zweiten Punktes ergibt sich in jedem Falle die Giltigkeit der von Formosus ertheilten Weihen 1) aus dem unzerstörbaren Charakter des Ordo, der ganz dem Taufcharakter gleichzuhalten ist, sowie aus der Unabhängigkeit der Sacramente von der Würdigkeit des Spenders; 2) aus den Beispielen früherer Päpste, wie Leo d. Gr., der den Eindringling Anatolius anerkannte und die Weihen der Pseudobischöfe gelten ließ, Anastasius' II., der die von Acacius Geweihten als wirklich geweiht betrachtete, des Innocenz I., der mit den von Bonosus Geweihten ähnlich verfuhr, der römischen Kirche überhaupt, die nie die Weihen sündhafter Päpste verwarf; 3) aus den Grundsätzen Augustins und Gregors d. Gr.; 4) aus den Canones, wie Nic. c. 8 über die Novatianer, c. ap. 68 über das Verbot der Wiederholung einer Weihe, außer wo Häretiker geweiht [2].

---

[1] *J. Morinus*, De sacr. ordinat. P. III Exerc. V p. 58 seq. Phillips, K.-R. § 39 S. 341 ff. M. Abhdlg. in der österr. Vierteljahrsschr. f. Theol. 1862, II S. 207 ff.; III. 387 ff. Photius II S. 321 ff.

[2] Auxil. de ordin. Form. und Infensor et Defensor *Mabill.*, Analect. vet. p. 28 seq. Dümmler, Auxil. u. Vulgarius S. 117 ff. Vulgar. bei Dümmler, S. 120 ff. Die Invectiva in Romam (*Migne*, t. 129 p. 823—838) benützte beide Autoren. Ueber deren Beweisführung s. m. Photius II S. 371 ff.

220. Die Gegenpartei berief sich 1) auf die 769 gegen den Afterpapst Constantin gehaltene römische Synode, die von Auxilius gleich den Synoden Stephans und Sergius' III. für nicht maßgebend, weil von bloßem Hasse geleitet, erklärt wird, während spätere Theologen ihren Beschluß von einem reconciliatorischen Ritus verstehen; 2) auf den von Formosus bei seinen Weihen, namentlich an Stephan und Sergius, verübten Zwang, der aber noch lange nicht berechtigte, alle seine Ordinationen zu verwerfen, von denen viele ohne alles Widerstreben der Empfänger vorgenommen worden waren; 3) auf den Befehl des Papstes Sergius, wogegen aber geltend gemacht wurde, daß einem offenbar ungerechten und verbrecherischen Befehl kein Gehorsam gebühre. Sie berief sich nicht, obschon das sehr nahe lag, auf die sehr scharfen Aeußerungen Nikolaus' I. und seiner Nachfolger über die Ordination (passive und active) des Photius, die eben, zumal in Anbetracht der sonstigen Aussprüche dieser Päpste, namentlich des Nikolaus, über die von Ebbo von Rheims und Anderen ertheilten Weihen leicht in einem ihr entgegengesetzten Sinne gedeutet werden konnten. Uebrigens bekannten sich die griechischen Patriarchen Tarasius und Photius ganz zu denselben richtigen Grundsätzen wie Auxilius [1], wenn auch Theodor der Studit anderer Meinung gewesen war, und spätere Griechen, wie Balsamon, theils mehrfaches Schwanken, theils sehr einseitige Urtheile in dieser Frage an den Tag legten [2].

Die Weihen des Gegenpapstes Leo VIII. u. der Simonisten.

221. Im zehnten Jahrhundert waren die vom Gegenpapste Leo VIII. ertheilten Weihen Gegenstand der Erörterung. Die Synode Johanns XII. berief sich wohl auf das Verfahren der Synode von 769, aber keineswegs auf die der Zeit nach näher liegenden Vorgänge unter Stephan VII. und Sergius III. Ueber den Consecrator Leo's VIII., Bischof Sico von Ostia, und seine Assistenten, die Bischöfe von Porto und Albano, ward Deposition verhängt, ebenso über die von dem Gegenpapste Geweihten. Letztere mußten bei ihrer Degradation bekennen: „Mein Vater Leo hatte selbst nichts und hat mir auch nichts gegeben", um so nach der Redeweise alter Decretalen die Degradation auffälliger zu machen; doch fanden die meisten Entsetzten wieder Begnadigung [3]. In der Folgezeit beschäftigte man sich vorzugsweise mit den Weihen der Simonisten, von denen schon Sylvester II. hervorhob, daß die durch Simonie Geweihten die Gnade nicht erlangen, ohne dabei auf den Charakter des Ordo einzugehen. Die Simonie ward im elften Jahrhundert mit der Häresie auf Eine Stufe gestellt und als Häresie Simons bezeichnet [4]. Bei der Größe des Uebels glaubten die Einen die Kirchengesetze immer mehr verschärfen zu müssen; eifrige Mönche behaupteten die völlige Nichtigkeit der simonistischen Weihen; manche Bischöfe nahmen Reordinationen vor; Andere

---

[1] Synode von 769 und Stellen der Päpste über Photius s. m. angef. Schrift II S. 352 ff.; über Tarasius (*Mansi*, XII. 1022) das. II S. 339.

[2] Theod. Stud. L. II ep. 24. 197. 215; L. I ep. 40. Balsam. in c. ap. 68 (*Bever*. I. 44 seq.); q. 30 ad Marc. Alex. (*Leuncl*. I. p. 378 seq.). Resp. ad Const. Cabasill. (ib. p. 316 seq.).

[3] Syn. Rom. 964 *Baron*. h. a. n. 6 seq. *Mansi*, XVIII. 471 seq. M. Photius II S. 374 f.

[4] Sylvest. II Serm. de inform. Episc. c. 8 seq. *Galland*. XIV. 133—136. Ueber die Simonie *Thomassin*. II, I c. 50 n. 1 seq.; c. 61 n. 2 seq.

dagegen glaubten, daß bei der Menge der Schuldigen die Strafen gemildert und häufige Dispensationen angewendet werden müßten. Clemens II. gestattete den wissentlich von Simonisten Geweihten nach vollbrachter Buße die fernere Ausübung ihrer Weihen; Leo IX. wollte dieselben anfänglich ohne Hoffnung auf Restitution abgesetzt wissen, blieb aber, da Viele das unausführbar fanden, bei dem Beschlusse des Clemens und beförderte nachher selbst von Simonisten Ordinirte, wenn er sie sonst würdig fand [1]. Der ihm von Berengar gemachte Vorwurf der Reordinationen ist sicher unbegründet [2]. Viel ward 1049—1051 über die Frage disputirt, wie mit den von Simonisten ohne Simonie Geweihten zu verfahren sei; Leo IX. forderte die Bischöfe auf, Gott um Erleuchtung bezüglich dieser Frage anzuflehen.

Petrus Damiani.

222. Darüber schrieb Petrus Damiani seine Abhandlung „Gratissimus“ (vor April 1053) an den neuen Erzbischof Heinrich von Ravenna, worin er die völlige Unzulässigkeit einer Wiederholung der Weihe wenigstens bei der hier fraglichen Kategorie von Weihen nachzuweisen suchte. Er führt die Analogie von Taufe und Ordo durch und bedient sich derselben Autoritäten, wie früher Auxilius, nebst einigen anderen; obschon nicht durchaus folgerichtig in seinen Ausführungen, gibt er doch in der Hauptsache die richtigen Grundsätze. Aber die Frage ward immer noch nicht entschieden, so sehr es Petrus wünschte. Auch das Decret Nikolaus' II., das Absetzung aussprach für alle wissentlich (wenn auch gratis) von Simonisten Geweihten, befriedigte ihn nicht. Als nachher Bischof Petrus von Florenz in den Verdacht der Simonie kam und die eifrigen Mönche das Volk aufforderten, von keinem Priester, den er geweiht, die Sacramente zu empfangen, mißbilligte Petrus das voreilige Verfahren und ermahnte die Florentiner mündlich und schriftlich, sich nicht dem blinden Eifer zu überlassen und die Sache an den apostolischen Stuhl zu bringen. Er beharrte dabei, daß Gottlose, Häretiker und Simonisten giltig Sacramente spenden können, und mahnte von der Verachtung der verdächtigen Geistlichen und dem Fernebleiben von den Sacramenten ab. Auch nach dem Rücktritt des Bischofs (S. 114) blieb die Streitfrage selbst noch unerledigt [3].

e. Die Manichäer im Abendlande.

Manichäer in Italien, Frankreich u. Deutschland.

223. Im Verborgenen bestanden immer noch Reste der alten Manichäer in Italien fort, von wo aus dieselben sich leicht mit den Paulicianern des griechischen Reiches verbinden konnten [4]. Von Italien aus soll ein Weib am Anfang des elften Jahrhunderts die Secte in Gallien verbreitet und für sie auch einige Geistliche gewonnen haben. Ademar

---

[1] Petr. Dam. Opusc. VI c. 35 (*Migne*, t. 145 p. 150).

[2] Gegen Bereng. De sacra coena p. 40 f. Will, I S. 73 N. 5; S. 83 N. 19.

[3] Petrus Dam. Opusc. VI „Gratissimus“ (*Migne*, t. 145 p. 99 seq.). App. (p. 155). Opusc. XXX (ib. p. 523 seq.). Vgl. m. Abhdlg. in der österr. Vierteljahrsschr. l. c. S. 413—431.

[4] Manichäer in Italien und sonst werden unter den Päpsten Gelasius, Symmachus, Hormisdas, Gregor I. (L. II ep. 37 al. 25), im Liber diurn. c. 3 tit. 9, bei Gregor II. 723 erwähnt. Nach dem Chron. Alberici (1241) ad a. 1239 ed. *Leibnit.* soll Fortunatus, Zeitgenosse St. Augustins, von Afrika nach Campanien gekommen sein und den Räuberhäuptling Wibomar auf seine Seite gezogen haben. Die Fortdauer der Secte in Italien behaupten Glaber Radulph. III. 8 und die Acta Conc. Atrebat. 1025 *Mansi*,

von Angoulême erzählt von Manichäern in Aquitanien, welche die Kraft der Taufe und des Kreuzes läugneten, von manchen Speisen sich enthielten und, während sie äußerlich Keuschheit heuchelten, grobe Unzucht trieben. Nach demselben und noch anderen Chronisten wurden solche Irrlehrer in Orleans entdeckt, wo zwei Priester Stephan und Lisoi vorzüglich für die Ausbreitung von falschen Lehren thätig waren. Sie läugneten die Geburt Christi aus der Jungfrau, sein Leiden, sein Begräbniß und seine Auferstehung (Doketen), die Trinität und die Weltschöpfung, verwarfen Taufe und Abendmahl wie die Heiligenverehrung, betrachteten die guten Werke als überflüssig, die Ausschweifungen des Leibes als das Heil der Seele nicht gefährdend, hatten eine eigene Einweihung durch Handauflegung und hielten nächtliche Zusammenkünfte, bei denen unterschiedslose geschlechtliche Vermischung vorgekommen sein soll. Auch ward ihnen zur Last gelegt, daß sie die so erzeugten Kinder verbrannten und aus ihrer Asche eine Art von Eucharistie bereiteten[1]. Auf einer im Beisein des Königs Robert 1022 gehaltenen Synode von Orleans wurden 13 dieser Häretiker, darunter 10 Canoniker vom heiligen Kreuze, die sich nicht bekehren wollten, nach längerer Untersuchung verbrannt, während nur ein Geistlicher und eine Nonne widerriefen. Bald darauf (1025) entdeckte Bischof Gerhard von Cambray in Arras aus Italien gekommene Häretiker, welche Taufe, Eucharistie, Buße und Ehe verwarfen, das Heil nur von den guten Werken abhängig machten und behaupteten, in der Kirche sei nichts, was man nicht auch zu Hause finde, auch die Heiligenverehrung (mit Ausnahme etwa der Apostel und Martyrer) bekämpften, dagegen ihre Ascese und Rechtschaffenheit rühmten. Bischof Gerhard ließ sie festnehmen und suchte ihre Gründe gegen die Nothwendigkeit der Taufe (wegen Unwürdigkeit der Spender, Rückfall der Getauften in die Sünde und wegen des Mangels an Glauben und Verlangen in den Kindern), gegen die wirkliche Gegenwart Christi im Altarssacrament wie gegen die kirchlichen Riten und das Priesterthum, gegen die Buße und Ehe zu widerlegen. Es gelang ihm, die Verirrten zur Abschwörung zu bringen; er suchte dann auch den Bischof von Lüttich zur Zurückführung der Irregeleiteten seines Sprengels anzufeuern. Nachher (zw. 1028 —1030) versammelte Herzog Wilhelm von Aquitanien eine Synode zu Charroux, zum Theil auch, um der Weiterverbreitung der manichäischen Häresie zu steuern[2].

224. In Oberitalien gab es ebenfalls solche Sectirer, die sich bisweilen mit dem Namen der Patariner zu decken suchten, namentlich auf dem Schlosse Montfort bei Turin. Einer dieser Manichäer, Gerard, äußerte vor Erzbischof Heribert von Mailand (1027—1046), man müsse die Sterbenden zur Erlangung des Heils gewaltsam in die Ewigkeit senden. Die Trinität erklärte er so: der Vater sei ewig, der Sohn sei die von Gott geliebte Seele des Menschen, Jesus Christus die sinnlich aus Maria der Jungfrau, d. i. aus der heiligen Schrift, geborene Seele, der heilige Geist sei das richtige und andächtige Verständniß der heiligen Schrift, der göttlichen Wissenschaft. Der hohe Priester (Pontifex) der Gläubigen sollte nicht der römische sein, sondern ein anderer, unmittelbar von Gott gesandter, ohne Tonsur, aber stets die zerstreuten Brüder besuchend, die Sünden vergebend. Bischof Roger von Chalons schrieb an Bischof Wazo von Lüttich (1043 —1048), es hätten sich unter den Landleuten Manichäer vorgefunden, die heimliche Conventikel mit obscönen Handlungen und einer sacrilegischen Handauflegung abhielten, die

---

XIX. 423 seq. Für die Beziehungen zu den Paulicianern, wie sie Muratori, Mosheim, Gibbon annehmen, sprechen spätere Zeugen, wie Erverin. ep. ad S. Bern. (1143), Rainer († 1259) Sum. de Cathar. et Leon. (*Martene* et *Dur.*, Thes. anecd. V. 1767) etc.

[1] Ueber die Manichäer des 11. Jahrhunderts gibt viele Stellen *Du Plessis d'Argentré*, Collect. judicior. I, I p. 5 seq., so Ademar. Chron. a. 1010 *Labbé*, Nov. Bibl. II. 176. *Bouquet*, X. 154 seq. Glab. Radulph. ap. *D'Achery*, Spicil. I. 604. Chron. S. Petri ib. IV. 474. Fragm. hist. Aquit. ap. Petr. Pithoeum, *Baron.* a. 1017. *Du Chesne*, IV. 18. *Pag.* a. 1017 n. 1. J. Basnage hielt diese Irrlehrer für „gereinigte Christen", Mosheim für Mystiker, dagegen J. C. Füßlin, H. Schmidt u. A. mit Recht für Manichäer.

[2] Synoden von Orleans, Arras und Charroux *Mansi*, XIX. 373 seq. 376 seq. 423 seq. 486. Hefele, IV S. 642 ff. 648 ff. 654.

Ehe und den Fleischgenuß verabscheuten. Dem Bauernstand gehörte auch jener Leuthard an, der zu Chalons an der Marne unter dem Landvolke den Bildercultus anfocht, die Crucifixe vernichtete und endlich durch Selbstmord geendet haben soll. Die Synode von Rheims 1049 sprach bereits über diese Häretiker sowie über alle, die von ihnen einen Dienst annehmen oder sie vertheidigen würden, den Bann aus. Bald darnach finden wir solche Häretiker in Deutschland; um 1052 ließ Kaiser Heinrich III. zu Goslar mehrere derselben am Galgen aufhängen. Gegen diese strenge Bestrafung der Häretiker erhoben sich immer einzelne Stimmen, wie Bischof Wazo von Lüttich († 1048); aber eine Unrechtmäßigkeit derselben konnte bei den bestehenden Principien des geistlichen und weltlichen Rechts in keiner Weise nachgewiesen werden[1]. Wohl war der Zwang in Glaubenssachen, auch von den Päpsten, z. B. Nikolaus I., entschieden verdammt, aber zunächst gegenüber den Ungläubigen, nicht den nach der Taufe wieder Abgefallenen, welche Rebellen gegen die kirchliche und staatliche Ordnung waren und aus ihrer Rebellion zum Nachtheil der christlichen Gesellschaft keinen Vortheil ziehen sollten[2].

Drittes Capitel.

Die Ausbreitung des Christenthums.

a. Die Bekehrung der scandinavischen Völker[3].

225. Von dem bekehrten Deutschland aus drang das Christenthum weiter nach Norden in die scandinavischen Länder, deren Bewohner germanischen Stammes und in Sprache, Sitte und Religion den Deutschen verwandt waren, aber schon länger eigene Nationen (Dänen, Normannen, Schweden) bildeten, die noch im neunten Jahrhundert in mehrere kleine Reiche unter Königen von

Die Scandinavier.

[1] Landulph. sen. Hist. Mediol. L. II c. 27 (*Murat.*, Rer. It. Scr. IV. 88). Glab. Radulph. L. II c. 2; L. IV c. 2. Roger. ep. ad Wazon. in Gest. Episcop. Leod. c. 59 (*Martene* et *Dur.*, IV. 898 seq.). Conc. Rhem. 1049 Hefele, IV S. 693. Herm. Contract. Chron. a. 1052 *Pertz*, t. V.

[2] Nicol. I. ep. ad consulta Bulg. c. 41. Vgl. Neander, K.-G. II S. 168. 3. A. M. Schrift Kathol. Kirche u. christl. Staat S. 553—555.

[3] Adam Bremens. H. E. libri IV ed. *Fabric.* Hamb. 1706 (mit Anmerkungen, übers. von Carsten Miesegaes. Bremen 1825). Id. De situ Daniae et reliquar. region. ed. *Fabric.*; ib. ed. *Lindenbrog.* Lugd. Bat. 1595 und Script. rer. Germ. septentr. *Migne*, t. 146. Remberti Vita S. Anscharii Acta SS. t. I Febr. p. 559 seq. Acta SS. O. S. B. IV. 401. *Pertz*, M. t. II (deutsch von Carsten Miesegaes. Bremen 1826; von Drewes. Paderb. 1864). Saxo Grammaticus Hist. Daniae ed. *Klotz.* Lips. 1771. 4. — Edda rhythmica s. antiquior Saemundina dicta ed. *Thorlacius.* Hamb. 1787 seq. t. 4, recens. *Raskii* cur. *Afzelius.* Holm. 1818. Uebersetzungen vieler Lieder von Hagen (Bresl. 1814), Grimm (Berlin 1815), Legis (Leipzig 1829 ff. 3 Bde.). Diese Mythologie in Götterliedern ward in älterer poetischer Form um 1100 von dem christlichen Priester Saemund Frode oder Sigfusson († c. 1133) gesammelt, in Prosa aber theilweise von dem isländischen Geschichtsschreiber Snorre Sturleson (unten § 237) u. A. bis in's 14. Jahrhundert verzeichnet. Snorna-Edda assamt Scaldu af Rask. Stockholm 1818, übers. von F. Rühs. Berlin 1812. Die ältere und die jüngere Edda ward nebst den mythologischen Erzählungen der Skalda übersetzt und erläutert von Simrock (Stuttg. 1855). Ausführungen und Erläuterungen bei Krafft, K.-G. germ. Völker I, I S. 118 ff. Das Gedicht Muspilli (S. 93 § 101) ed. Schmeller in Büchners Beiträgen. Münch. 1832, I S. 2. N. — Stapehorst, Hamburgische K.-G. bis 1421. Hamb. 1724. 2 Thle. *Erich Pantopidan*, Annal. eccles. Daniae diplom. (bis 1700). Hafn. 1741 seq. 4 Thle. Münter, K.-G. v. Dänem. u. Norwegen. Leipzig. 1823, I S. 1 ff. Stuhr, Glauben, Wissen und Dichten der alten

sehr beschränkter Gewalt zerfielen. Sie hatten einige wenige Tempel mit Priestern und Priesterinnen, brachten Thier- und Menschenopfer dar, trieben Zauberei, hatten eine Art von Taufe der Kinder und das dem Kreuze ähnliche, zur Einsegnung von Speise und Trank dienende Zeichen des Donnergottes (Thor). Polygamie war ihnen erlaubt, obschon sonst die Frauen wie bei den Germanen geachtet waren; das Aussetzen und Tödten der Kinder, die Blutrache, Härte und Grausamkeit besonders gegen die Unfreien, unbezwingbarer Trotz und Todesverachtung, Selbstmord und Hang zu blutigen Raubzügen traten an diesen Völkern hervor. Gerne streiften sie zur See umher, verwüsteten die Küsten Galliens, Deutschlands und Englands als kühne Seeräuber, betrieben Menschenhandel und schleppten reiche Schätze mit sich fort. Ihr Götzendienst war dem altgermanischen nahe verwandt, hatte nur einen noch düsterern Charakter, der sich auch in ihren Mythen und Sagen aussprach. Ihre Hauptgottheit Odin, von dem die Königsgeschlechter sich herleiteten, der Kriegs- und Donnergott Thor, die Naturgöttin Freya wurden im Kampfe mit dem Geschlechte der Riesen gedacht, von denen der getödtete Ymer den Stoff der Welt geliefert haben sollte; Alles erinnerte an den Streit ungebändigter Kräfte. Doch trat der Gedanke an die jenseitige Vergeltung und an eine einstige Welterneuerung hervor. Zur Annahme des christlichen Glaubens waren diese Völker noch weniger geneigt als die Germanen; nur das Beispiel der Könige und der Großen konnte hier allmälig demselben bei der verwilderten Masse Aufnahme verschaffen.

Erste Missionäre bei den Dänen.

226. Schon Carl d. Gr. hatte beabsichtigt, Hamburg, das er dem Priester Heridak übergab, aber keinem der noch von ihm gestifteten norddeutschen Bisthümer einverleibte, zu einer Metropole für die Dänen und Slaven zu erheben; aber er hatte bei seinen vielen Sorgen und Arbeiten die Ausführung des Planes seinem Sohne Ludwig d. Fr. überlassen müssen, der in seiner ersten Regierungszeit ebenfalls nicht an die Verwirklichung schritt. Nach den fruchtlosen Versuchen des Wilfried von York und des Willibrord in Jütland und Schleswig hatte Willehad, der erste Bischof Bremens, den Dithmarsen gepredigt, bei denen sein Gefährte Atreban 782 erschlagen ward. Ludger von Münster hatte auf der Insel Helgoland eine Christengemeinde begründet. Seit der völligen Unterwerfung der Sachsen wurden die Berührungen der Dänen mit den Franken häufiger und Ludwig d. Fr. bekam mehrfachen Anlaß, sich mit dem Gedanken an ihre Bekehrung

---

Scandinavier. Kopenhagen 1825. Legis, Alkuna nord. und nordslav. Mythologie. Leipzig 1831. Hofmeister, Nord. Mythologie. Hannover 1832. (Petersen und Thomsen) Leitfaden zur nordischen Alterthumskunde, übers. v. Paulson. Kopenhagen 1837. Dahlmann, Gesch. von Dänemark. Hamburg 1840 ff. 3 Bde. Conrad Maurer, Die Bekehrung des norweg. Stammes zum Christenthum. München 1855 f., 2 Bde. Münch, Die nordgerman. Völker. Aus d. Dän. Lübeck 1858. Karup, Gesch. der kath. Kirche in Dänemark. A. d. Dän. Münster 1863. H. Hildebrand, Das heidnische Zeitalter in Schweden. Nach der 2. schwed. Originalausg. übers. von J. Mestorf. Hamb. 1873. *Reuterdahl*, Svenska Kyrkans Historia. Lund 1838, vol. I (bis 1164) Buch I—III (bis 1069). *R. Keyser*, Den norske Kirkes Historie under Katholicismen. Christiania 1856 voll. 2. *L. N. Helveg*, Den Danske Kirkes Historie til Reformationen. Koppenhagen 1862 voll. 2. *A. D. Jörgensen*, Den nordiske Kirkes Grundloggelse og forste Udwikling. Das. 1874—1878 (bis 1134).

zu beschäftigen. Erzbischof Ebbo von Rheims erbot sich 822 zur Uebernahme des Doppelpostens als kaiserlicher Gesandter und als Missionär in Dänemark und begab sich mit dem Mönche Halitgar, nachdem Papst Paschalis I. ihn autorisirt, nach Schleswig, wo er unter Begünstigung des Königs Harald, der den kaiserlichen Schutz nachsuchte, predigte und taufte. Mittelpunkt seiner Mission war Welna oder Wellano (Münsterdorf bei Itzehoe), ein Geschenk des Kaisers zum Bedarf der Mission. Aber 826 ward König Harald wiederholt aus seinem Lande vertrieben und eilte hilfesuchend zum Kaiser nach Ingelheim. Da verließ auch Ebbo seinen Wirkungskreis, entmuthigt durch die Geringfügigkeit seiner Erfolge, und kehrte in seinen Sprengel zurück. Harald aber ließ sich nebst seinem Gefolge am kaiserlichen Hoflager taufen und erlangte das Versprechen der Unterstützung behufs der Wiedergewinnung seiner Macht gegen die Zusicherung, ernstlich an der Bekehrung seines Volkes zu arbeiten[1]. Ein junger Mönch aus dem von Abt Adalhard 822 gestifteten Kloster Neu-Corvei (unweit Höxter an der Weser)[2], Namens Ansgar oder Anschar, geb. 801, seit 823 Lehrer des Mutterklosters, bestärkt von einer Vision, war zur Uebernahme der von Anderen so gefürchteten Mission bereit; Autbert, Provisor des Klosters, schloß sich ihm an und der Kaiser versah sie mit Zelten, Kirchengeräthen und sonstigem Bedarf. So traten sie 827 die Reise an.

Ansgar in Dänemark u. Schweden.

227. Beide wirkten zunächst in der Gegend von Schleswig und errichteten zu Hedeby, an der südlichen Seite der Schlei, eine Schule für losgekaufte Heidenknaben, die zum Dienste der Mission herangebildet werden sollten. Den weiteren Erfolg störte eine abermalige Vertreibung des Königs Harald (828) und der Tod Autberts (829). Ansgar wurde nun als Gesandter des Kaisers Ludwig nach Schweden abgeordnet, dessen König der Verkündigung des christlichen Glaubens kein Hinderniß setzen wollte, nachdem schon christliche Kaufleute und Gefangene den ersten Samen ausgestreut. An die Stelle des Autbert trat der Mönch Withmar und nach Dänemark zu König Harald ging Gislemar. Die Gesandtschaft Ludwigs ward von Seeräubern ausgeplündert; Ansgar verlor sogar seine Bücher. Aber er ließ sich nicht abschrecken und langte auf einem großen Umwege zu Birka (Insel Biörkö im Mälarsee) an, wo der König residirte. Dieser erlaubte die öffentliche Predigt und viele Große begünstigten die Missionäre. Herigar, Rath und Vertrauter des Königs, ließ sich taufen und baute auf seinem Gute die erste christliche Kirche in Schweden. Ansgar und Withmar wirkten hier anderthalb Jahre und gingen dann 831 mit einem Schreiben des Schwedenkönigs zu Kaiser Ludwig zurück, der ein Dankfest halten ließ und jetzt nach dem Plane seines Vaters das Erzbisthum Hamburg stiftete. Ansgar ward darauf zum Erzbischof consecrirt. Der Kaiser verlieh ihm und seinen Nachfolgern die Abtei Thurholt oder Thorout (zwischen Brügge und Ypern) in Flandern, um von ihren Einkünften den nöthigen Aufwand zu bestreiten; für den Nothfall sollte sie eine Zufluchtsstätte sein. Papst Gregor IV. ernannte den Ansgar

[1] Beschreibung d. Taufe Haralds v. Ermold. Nigellus (Jac. Langenbeck, Script. rer. Danic. I S. 399).

[2] Ueber Neucorvei: *Mabill.*, Acta SS. O. S. B. IV, I. *Pertz*, M. G. II, 576. Karup, l. c. S. 1 ff.

nebst Ebbo zu seinen Legaten in den nordischen Reichen; letzterer stellte seinen Neffen Gauzbert für Schweden, den er mit dem Namen Simon zum Bischof weihte. Ansgar pflegte nun die kleine Schaar von Christen unter den Nordalbingern und Dänen, gewann neue Gläubige, sandte Knaben zur Erziehung nach Thurholt, erbaute zu Hamburg einen Dom und ein Kloster, sammelte eine Bibliothek und war mit aller Anstrengung für seinen weiten Sprengel thätig [1].

228. Aber Horich oder Erich, der Oberkönig von Jütland und Fünen, gab sich alle Mühe, das Christenthum auszurotten, und 845 erschien plötzlich eine Flotte mit 600 Schiffen vor Hamburg und schloß die Stadt ein. Gaugraf Bernarius war abwesend, die Besatzung viel zu schwach; so ward die Stadt erobert und zerstört. Ansgar konnte nichts als seine Reliquien retten und irrte flüchtig umher; eine Zuflucht fand er bei einer frommen Frau zu Ramesloh im Holsteinischen. Auch Gauzbert, der in Schweden anfangs eine günstige Aufnahme gefunden, mußte um diese Zeit in Folge eines Aufstandes, bei dem sein Verwandter Nithard das Leben verlor, von dort entfliehen. Ansgar war ganz hilflos, da sein Beschützer Kaiser Ludwig I. gestorben, der Bischof Leuderich von Bremen ihm feindselig war und auch das Kloster Thurholt durch Carl den Kahlen ihm entzogen und an einen Günstling verschenkt ward. Bei aller Bedrängniß verlor der große Mann den Muth nicht. Da indessen der Bischof von Bremen starb, beschloß Ludwig der Deutsche die Vereinigung Bremens mit Hamburg, die nach vielen Schwierigkeiten, zumal da Bremen Suffraganat von Cöln war, endlich zu Stande kam und päpstliche Bestätigung erhielt. Als nämlich zu Mainz 847 und 848 diese Vereinigung beschlossen ward, war der Stuhl von Cöln erledigt; der 850 erhobene Erzbischof Günther verweigerte mehrere Jahre seine Zustimmung zu der Lostrennung Bremens von seiner Metropole; erst zu Worms 857 ließ er sich zu einer bedingten Zustimmung von Ludwig dem Deutschen bereden; dieser sandte deßhalb den Bischof Salomo von Constanz nach Rom, wo endlich Papst Nikolaus I. die Maßregel förmlich bestätigte. Doch erneuerten auch später die Cölner Erzbischöfe noch ihre Versuche, die Jurisdiction über Bremen und auch Hamburg wieder an sich zu reißen [2].

229. Inzwischen betrieb Ansgar die Bekehrung der Dänen mit desto

---

[1] *Rembert*, Vita Ansch. cit. Biographien Anschars von Krummacher (Brem. 1828), Reuterdahl (A. d. Schwed. von Meyerhoff. Berl. 1837), F. K. Krafft (Narratio de Anschario aquilon. gentium apostolo. Hamb. 1840), Daniel (Der hl. Ansgar, das Ideal eines Glaubensboten. Theol. Controversen. Halle 1843), Klippel (Brem. 1844), Wegrahn (Hamb. 1848), Böhringer (K.-G. in Biographien, II, 1 S. 170 ff.), Tappehorn (Münster 1862), Drewes (Paderb. 1864). Vgl. Münter, Beitr. z. K.-G. Copenh. 1798, S. 254 ff. Fr. Funk, Ludwig d. Fromme. Frankf. 1832. Gfrörer, Allg. K.-G. III S. 797 ff. Neander, II S. 148 ff.

[2] Deutsche Synoden wegen Hamburgs: Hefele, IV S. 122 f. 192 f. Die förmliche Zustimmung scheint Erzb. Günther erst 862 gegeben zu haben und Neuere setzen die Bulle Nikolaus' I. (*Mansi*, XV, 187. *Jaffé*, n. 2085) auf 864. Dümmler, Ostfr. Gesch. I S. 524 N. 28. Die Bulle bei *Jaffé*, n. 2086 über Rameslohe wird als unächt betrachtet. Vgl. noch *D'Aix*, De Eccles. metropolit. Coloniensis in Bremensem olim suffraganeam jure metropolitico primitivo. Bonn. 1792. Binterim, Deutsche Conc. III. S. 53.

größerem Eifer; er besuchte sie oft und erwarb sich als Gesandter des deutschen Königs, durch Geschenke und Dienstleistungen das Vertrauen des Dänenkönigs Erich in so hohem Grade, daß ihn dieser zu den geheimsten Berathungen beizog. Er durfte in Schleswig eine Kirche bauen und einen Priester bei ihr anstellen; er taufte viele Heiden, von denen manche dabei ihre körperliche Gesundheit wieder erhielten. Er forderte auch den Gauzbert zur Rückkehr nach Schweden auf; dieser aber stellte in der Besorgniß, durch sein persönliches Erscheinen daselbst Unruhen hervorzurufen, für sich seinen Vetter Erimbert. Mit diesem ging unter dem Schutze eines dänischen Gesandten und vom Könige der Dänen warm empfohlen, 853 Ansgar selbst abermals nach Birka, wo er noch manche alte Freunde, aber ebenso viele Feinde vorfand. König Olof, schon seinen Wünschen geneigt, forderte die Beistimmung seiner Großen; durch das Loos sollte der Wille der Gottheit über die zu ertheilende Erlaubniß der freien Predigt erforscht werden. Sie ward ertheilt, da das Loos günstig fiel, und der König schenkte einen Hof zur Erbauung einer Kirche, dem Ansgar mittelst Kauf einen zweiten zur Begründung einer Wohnstätte für Erimbert hinzufügte, der im Lande bleiben sollte. Ansgar kehrte 854 nach Dänemark zurück, wo inzwischen die heidnische Partei sich gegen König Erich I. erhoben hatte und dieser selbst in der Schlacht gefallen war. König Erich II. folgte anfangs der heidnischen Partei, vertrieb die christlichen Priester und ließ die Kirche in Schleswig schließen. Ansgar erlangte durch eifrige Gebete und Aufgebot aller Kraft eine Sinnesänderung des Königs, der ihm versichern ließ, er wolle sich gleich seinem Vorgänger die Gnade Christi und die Freundschaft des Herrn Erzbischofs erwerben, auch den vertriebenen Priester wieder nach Schleswig zurückkehren lassen. Ansgar ging nun selbst an den Hof, erlangte die Erlaubniß zum Bau einer neuen Kirche zu Ripen in Jütland, zur freien Ausübung des Gottesdienstes wie auch zur Einführung des (den Heiden als Zauberei sehr verhaßten) Glockengeläutes. Auf seiner Rückreise gelang es ihm, dem Menschenhandel der Nordalbinger, den selbst die Grafen betrieben, Schranken zu setzen. Ebenso streng gegen sich wie mild gegen Andere, an Handarbeiten (Stricken von Netzen) und Entbehrungen gewöhnt, freigebig gegen Jedermann, an seiner Ordensregel treu festhaltend, baute er Spitäler, kaufte Gefangene los, sandte Almosen selbst in die entferntesten Gegenden, traf Vorsorge für alle Bedürfnisse der Seinen und war nur darüber betrübt, daß ihm nicht der Martyrtod vergönnt war. Er starb nach viermonatlicher Krankheit und 34jährigem Apostolat in einem Alter von 64 Jahren am 3. Februar 865 mit den Worten: „Herr, gedenke meiner nach deiner großen Barmherzigkeit wegen deiner großen Güte.“ [1]

Rembert.

230. Ansgar war für das neunte Jahrhundert, was Bonifacius für das achte; er heißt mit Recht der Apostel des Nordens. Sein Lieblingsjünger und Nachfolger Rembert oder Rimbert, Verfasser seiner Lebensbeschreibung,

[1] Adam. Brem. I, 27 seq. *Pertz*, VII, 295. Vita Ansch. c. 24 seq. Neander, Denkw. III, II S. 125 ff. Stolberg-Kertz, Th. 26 S. 344 ff. Von den Schriften des hl. Ansg. hat sich die Vita S. Wilehadi nebst den Pigmenta (Des hl. Ansch. Gebete zu den Psalmen, mitgetheilt von Lappenberg. Hamb. 1844) erhalten. Sein Missions-Tagebuch (Diarium) war im 13. Jahrh. noch vorhanden, wo es Abt Tymo von Corvei (1261) nach Rom sandte, ist aber nicht wieder aufgefunden worden.

konnte ihn in Gegenwart Ludwigs des Deutschen und vieler Bischöfe in die Zahl der Heiligen setzen. Einstimmig von Clerus und Volk erwählt, von König Ludwig und Papst Nikolaus I. bestätigt, wirkte Rembert († 888) ganz im Geiste seines großen Vorgängers; er war äußerst sanftmüthig und mildthätig, so daß er selbst Kirchengefäße veräußerte, um gefangene Christen loszukaufen. Für die Bekehrung des Nordens war er nach Kräften bemüht; er ging wenigstens zweimal nach Schweden, wo er einen Fürsten des Landes taufte; auch Erich II. von Jütland ward 870 von ihm getauft. Aber es kamen äußerst ungünstige Zeiten; Ueberfälle der Slaven, die an den Ufern der Elbe und Oder, in Böhmen und Mähren wohnten und mit den heidnischen Dänen 880 zu einem Einfall in Nordalbingen sich vereinten, brachten die Zerstörung vieler Kirchen mit sich. In einer blutigen Schlacht verloren die Deutschen unter Herzog Bruno von Sachsen sehr viele tapfere Streiter, auch die Bischöfe von Minden und Hildesheim. Die Sieger zogen nach Friesland, um auch hier Alles zu zerstören. Gleichzeitig kamen aus Pannonien die Magyaren, die Deutschland verwüsteten, das sogar unter Ludwig dem Kinde (899—911) ihnen Tribut zahlen mußte. Obschon immer noch muthige Glaubensboten, zumal aus Corvei, nach Scandinavien zogen, so konnte doch bei der Verwüstung und tiefen Schwäche Deutschlands für diese Mission nichts Bedeutendes geschehen, bis König Heinrich I. 933 bei Merseburg und Otto I. 955 auf dem Lechfelde bei Augsburg die Feinde zurückschlugen; ja das Christenthum schien bei der feindseligen Gesinnung Erichs III. und Gorms des Alten völlig aussterben zu müssen; letzterer, seit 900 Beherrscher des dänischen Gesammtvolkes, zerstörte die Kirchen in Schleswig, Aarhus und Ripen, verwüstete Hamburg und ließ viele Priester eines qualvollen Todes sterben [1].

Stillstand der nordischen Mission.

Die Erzbischöfe Unni u. Adaldag. Bisthümer der Dänen. Wechsel in dem Loose der Christen.

231. Heinrich der Vogler nöthigte den wilden Gorm zur Abtretung eines beträchtlichen Stückes Land bis über die Eider hinaus (Südjütland), das er als Mark Schleswig zum deutschen Reiche schlug. Hier legte er eine Colonie von christlichen Sachsen an; auch bedingte er freie Verkündigung des Christenthums in ganz Dänemark. Erzbischof Unni von Hamburg taufte den Unterkönig Frode, predigte auf den dänischen Inseln und stellte mehrere zerstörte Kirchen wieder her. Unter der vierzigjährigen Regierung des durch seine Mutter Thyra, die von dem früher getauften Fürsten Harald abstammte, milder gegen die Christen gestimmten Harald Blaatand (Blauzahn) mehrte sich die Zahl der Gläubigen, besonders in Jütland. Erzbischof Adaldag von Hamburg weihte bereits mehrere Bischöfe für Dänemark und zwar für Schleswig, Aarhus und Ripen. Zwar wurde Bischof Leofdag von Ripen von den Heiden erschlagen; aber auch hier blühte das Christenthum fort. Nach einer durch Kaiser Otto I. erlittenen Niederlage ließ sich König Harald 972 (A. 965) mit seiner Gemahlin Gunnild und seinem Sohne Svend (Otto von seinem kaiserlichen Pathen genannt) die Taufe ertheilen

[1] Vita S. Remberti *Mabill.*, Acta SS. O. S. B. Saec. V. P. II p. 481. *Langenbeck*, Scr. rer. Dan. II p. 123. *Pertz*, Scr. t. II. Luitpr. Antap. *Pertz*, III 314. Döllinger, Lehrb. I. S. 323. Karup, S. 22—26. Ritter, I S. 394 f. G. Dehio, Gesch. des Erzbisth. Hamburg-Bremen. Berlin 1877. 2 Bde.

und suchte von da an das Christenthum in seinem Lande zu verbreiten. Das veranlaßte aber eine Reaction der altheidnischen Partei, an deren Spitze sich der vom Glauben wieder abgefallene Svend stellte, der sogar seinen Vater vom Throne stieß und die christlichen Priester vertrieb (c. 983). Allein König Erich von Schweden besiegte den Empörer, der nun fliehen mußte. Doch verfolgte dieser die Christen nicht weniger, unter denen der friesische Priester Poppo, zum Bischof von Schleswig erhoben, segensreich wirkte [1]. Erich ward zuletzt selbst Christ. Erst nach seinem Tode erhielt Svend, der Sohn des gestürzten Harald, der um 986—991 erschlagen worden war, Dänemark zurück (c. 996).

Sieg der Kirche in Dänemark

232. Svend, anfangs immer noch den Christen feindselig, eroberte England, und durch die Verbindung mit diesem Lande ward der Fortschritt des Christenthums sehr gefördert. Von Otto III. besiegt, gab Svend endlich das christliche Bekenntniß frei und begünstigte es in seiner letzten Zeit so, daß er es sterbend (1014) seinem Sohne Knud oder Kanut empfahl [2]. Auf den Inseln war noch das Heidenthum vorherrschend; doch war schon ein Bisthum zu Odensee auf Fünen und ein anderes zu Roskild beim heiligen Hain von Lethra gegründet worden. Knud oder Kanut der Mächtige oder Große, Beherrscher von Dänemark und England, gründete Klöster und Kirchen und reiste 1026 nach Rom, wo er ein Hospiz für die Dänen stiftete, brachte viele englische Priester in das Land und förderte im Verein mit seiner Gemahlin Emma das Emporblühen der Religion in jeder Weise. Bei seinem Tode (1035) war die Mehrzahl der Dänen, wenigstens äußerlich, christlich; die Friesen an der Küste von Schleswig blieben aber noch bis in's 12. Jahrhundert Heiden; in Nordjütland und in Schonen dauerte ebenfalls der Götzendienst noch lange fort. Unter Kanuts nächsten Nachfolgern geschah weniger, so sehr auch die Erzbischöfe von Hamburg, namentlich Adalbert (1043—1072), der ein Hirtenschreiben an alle dänischen Bischöfe und Priester erließ [3], sich für die Sache der Religion bemühten. Svend Estrithson (1047—1076) vermehrte die Zahl der Bisthümer (Lund, Börglum und Viborg) und ward von Bischof Wilhelm von Roskild in seinen Maßnahmen unterstützt. Harald Hein, dessen Sohn (1076—1080), war fromm, aber schwach; sein Bruder und Nachfolger Kanut der Heilige, der durch die Strenge, mit der er Zehnten und Geldbußen eintrieb, die schon aufruhrsüchtige Masse noch mehr

---

[1] Von Bischof Poppo von Aarhus wird erzählt, daß er auf Verlangen der Heiden und zur Bekräftigung des Glaubens öffentlich glühendes Eisen umhergetragen und ein mit Wachs bestrichenes brennendes Hemd, ohne den geringsten Schaden zu nehmen, angelegt habe, welches Ordale dem Christenthum großen Anklang verschaffte. In Bezug auf Ort, Zeit und Personen lauten die Berichte bei Wittekind von Corvei (Annal. L. III ap. *Meibom.*, Scr. rer. Germ. I, 660), Thietmar v. Merseb. (Chron. L. II) und Adam von Bremen (II, 36; ed. *Lindenb.* c. 77 p. 56) verschieden; aber sicher liegt der Sage eine Thatsache zu Grunde und Poppo's Name war in Dänemark, besonders in Schleswig, sehr gefeiert. *Pantopidan.*, Ann. eccl. Dan. p. 158. Vgl. Neander, II S. 157. N. 1. 2. Gfrörer, III S. 1291 ff.

[2] Svends Brief an sein Volk bei *Wilkins*, Conc. Angl. I. 298. *Cypraeus*, Annal. Episc. Slesvic. p. 87. Münter, I Beil. V.

[3] Hirtenbrief Adalberts Adam. Brem. III. 12.

reizte, ward am 10. Juli 1086 ermordet, später als Martyrer verehrt[1]. Nachher wünschte König Erich, der 1098 nach Rom pilgerte, die Errichtung eines eigenen Erzbisthums im Norden, wozu der von Paschalis II. gesandte Legat 1104 das Bisthum Lund ersah[2].

und in Schweden.

233. Länger dauerte es, bis in Schweden das Christenthum siegte. Hier wohnten nach Verdrängung der Finnen nördlich die Suionen (Schweden), südlich die Gothonen (Gothen); jene hatten das Heiligthum zu Sigtuna am Mälarsee und Upsala war Hauptsitz des Götterdienstes für den ganzen scandinavischen Norden. Nach dem Tode des hl. Ansgar kam 70 Jahre lang kein Missionär in das Land mit Ausnahme des Corveier Mönches Adelwart, den Erzbischof Rembert sandte. Erzbischof Unni wirkte um 935 im Lande, von König Inge Olofson gut aufgenommen; er starb, im Begriffe, die Rückreise anzutreten, 936 zu Birka. Seine Nachfolger sandten ebenfalls Geistliche und aus England kam Bischof Siegfried, der (zw. 1000 und 1008) den König Olof III. Scottkonnung taufte, aber nur in Einer Landschaft, in Westgothland, Erfolg fand; hier ward der erste feste Bischofsitz Skara errichtet, den der englische Geistliche Thurgot erhielt; nachher kam Linköping hinzu. In anderen Theilen des Landes blieb aber noch das Heidenthum herrschend; mehrere englische Priester starben als Martyrer; die Zerstörung des Götzentempels zu Upsala erklärte 1063 König Stenkil für eine Sache der Unmöglichkeit; sein Sohn Inge, der (1075) dem ganzen Volke die Annahme der Taufe vorschrieb, ward vertrieben und statt seiner sein heidnischer Schwager Svend auf den Thron erhoben. Doch kehrte Inge nach drei Jahren siegreich zurück, gestützt auf die christlichen Göthen, und schritt zur Zerstörung der Götzentempel. Noch war aber das Heidenthum mächtig. Unter König Swerker (1133—1155) wurden die ersten Klöster durch französische Mönche, die der hl. Bernhard sandte, gegründet, unter König Erich IX. dem Heiligen (1155—1160) auch die bischöfliche Kirche von Upsala[3], der nach drei Vorgängern Heinrich, der Apostel der Finnen, zuerst vorstand und die Alexander III. 1163[4] zur Metropole erhob, der als Suffraganate Skara, Linköping, Strengenäs, Westeräs, später auch Weriö und Abo unterstanden.

Bekehrung Norwegens.

234. Früher als Schweden wurde Norwegen bekehrt, obschon es später Glaubensboten erhalten. Das Land hatte König Harald Haarfagr (Schönhaar, 872—885) zu Einem Reiche vereinigt und auch hier waren es die Könige, die das Christenthum einführten, das dem Volke durch seine Kriegszüge zuerst bekannt geworden war. Hakon der Gute, Haralds

---

[1] Aelnoth. mon. Scr. rer. Dan. III. 325 seq. Saxo Gram. hist. cit. Dahlmann, I S. 99 ff. 195 ff. Karup, S. 28 ff. 39 ff.

[2] Episcoporum ecclesiae Lundensis series collectore Magno Mathia, editore Thoma Bartholino. Hafn. 1710.

[3] Adam. Brem. II. 41 seq. *Claud. Oernhjalm*, Hist. Suecorum Gothorumque eccl. libri IV. Stockholm 1689. 4. Rühs, K.-G. von Schweden. Halle 1803. 5 Thle. Gejer, Gesch. Schwedens, Bd. I. Hamb. 1832. Reuterdahl, Gesch. der schwed. Kirche. Berlin 1837. Bd. I. Neander, II. S. 158 f. Döllinger, I S. 326 f.

[4] Alex. III. ep. 260. 261 (*Migne*, PP. lat. t. 200 p. 301. 303 seq.). Ueber die nordischen Metropolen s. *Thomassin.* I, I c. 45 n. 9; c. 59 n. 4 fin.

Sohn, war in England christlich erzogen worden und suchte durch englische Priester sein Land zu bekehren; als er aber bei dem Volke starken Widerstand fand, wurde er gleichgiltig gegen seinen Glauben, unterzog sich heidnischen Gebräuchen, vermischte Christliches und Heidnisches und starb, bei einem Ueberfall tödtlich verwundet, mit tiefem Schmerz über seine Verläugnung des Glaubens. Sein Nachfolger Harald Graafeld lebte nach Art der Heiden, wollte aber doch das Christenthum gewaltsam einführen, worüber ein Aufruhr entstand, der ihn zur Flucht nach Dänemark bewog, dessen König Harald Blaatand ihn erschlagen ließ und sich selbst zum Oberherrn von Norwegen machte. Der von diesem eingesetzte Statthalter Hakon suchte sich unabhängig zu machen und wüthete gegen die Christen; auch als er am Hofe Otto's III. sich der Taufe unterzogen, blieb er Heide und suchte nach der Heimkehr die beleidigten Götter durch Opfer und das Verbot der christlichen Religion zu versöhnen. Er fand 955 den Tod im Kampfe mit Olaf Trygvesen, einem Urenkel von Harald Haarfagr. Dieser, ein seltsamer Abenteurer, hatte sich in Griechenland, Rußland, an den deutschen Küsten und in England herumgetrieben, hatte auf seinen Raubzügen das Christenthum kennen und schätzen gelernt und von dem deutschen Priester Thangbrand einen großen Schild mit dem vergoldeten Bilde des gekreuzigten Christus erhalten, dem er seine Rettung aus vielen Gefahren zuschrieb. In England war er Christ geworden und er beschloß nun, auch sein Volk christlich zu machen Sein Eifer war redlich, aber zu den Mitteln der Belehrung, der Ueberredung und der Geschenke fügte er auch in seinem wilden Drang die ärgsten Gewaltthaten. Er durchzog mit Soldaten die Provinzen, zertrümmerte die Götzenbilder, verkündigte ihre Nichtigkeit; mit Schlauheit und Geistesgegenwart vereitelte er viele Verschwörungen. Aber seine zahlreichen Feinde im Lande, die Dänen und die Schweden ließen den muthigen König nicht zur Ruhe kommen; er ward in einer Seeschlacht bei Svolder (9. Sept. 1002) besiegt und stürzte sich, um den Feinden nicht in die Hände zu fallen, in das Meer. Sein Heldentod söhnte viele Gegner mit ihm aus.

235. Nachdem Norwegen eine Zeitlang unter den Königen von Schweden und Dänemark gestanden, die es durch Unterkönige regieren ließen, die das Evangelium nicht verboten, aber auch nicht begünstigten, setzte sich Olaf der Dicke oder der Heilige (1019—1030), ebenfalls Abkömmling von Harald Schönhaar, in den Besitz seines angestammten Reiches. Er nahm den Olaf Trygvesen zum Vorbilde und bewies sich tapfer und edelmüthig, nur oft übereifrig für seinen Glauben. Mit Hilfe deutscher und englischer Priester richtete er das Kirchenwesen des Landes ein, erbaute zu Nidaros (Drontheim) die Clemenskirche, die nachher das glänzendste Bauwerk des Nordens war, ließ allenthalben ein von seinem Bischof Grimkel (Grimkild) und anderen Geistlichen verfaßtes „Christenrecht" beschwören und that alles Mögliche, das Heidenthum auszurotten. Aber desto gewaltiger erhob sich die heidnische Partei, die sich mit den Dänen verband; er mußte fliehen und fiel zuletzt in einer Schlacht 29. Juli 1030. Man fand seinen Leichnam unverwest und sein Grab zu Nidaros ward als eine durch Wunder verherrlichte Stätte viel besucht. Jetzt machte das Christenthum noch größere Fortschritte, zumal da auch der Sieger Kanut ihm anhing. Bisher hatten

nur einzelne Bischöfe ohne bestimmte Sprengel im Lande sich aufgehalten, alle dem mächtigen Erzbischof von Hamburg untergeben, dessen Sprengel den orientalischen Patriarchaten gleich kam. Es entstanden aber jetzt die Bisthümer Bergen, Stavanger und Drontheim; letzteres ward 1148 Metropole und die anderen drei wurden nebst dem 1152 errichteten Hammer als Suffraganate ihm zugetheilt [1].

Die Normandie.

236. Jene Normänner, die in christlichen Ländern sich niederließen, wurden viel leichter für die Lehre Christi gewonnen. Der mächtige Normannenführer Rollo, seit 876 der Schrecken Frankreichs, verpflichtete sich 912, Christ zu werden, und erhielt dafür das nordwestliche Frankreich von der Epte bis zum Meere (von da an Normandie genannt) als Lehen. Mit ihm ließ sich ein großer Theil der Normannen taufen. Rollo, der sich jetzt Robert nannte, trug sieben Tage das Taufgewand und bezeichnete jeden Tag durch reiche Schenkungen an die Kirchen, ließ zerstörte Gotteshäuser wieder aufbauen und gründete neue, sowie mehrere Klöster. Die Bevölkerung wuchs durch Franzosen sowohl als durch neue Ankömmlinge aus Scandinavien, die sich taufen lassen mußten, wenn sie nicht zum Weiterziehen genöthigt werden wollten, wie die Dänen, die dem Herzog Richard I. zu Hilfe kamen, die er dann nach Spanien überführen ließ. Herzog Robert brachte das früher verödete Land zu hoher Blüthe und erwarb sich den Ruf eines weisen und thatkräftigen Regenten. Jene Normannen, die das ostmannische Reich in Dublin gründeten, wurden um 948 zum Christenthum bekehrt und die in England ansässigen Dänen von Kanut dem Großen (1014—1035) ebenso zum Eintritt in die Kirche bewogen. Fortwährend unternahmen die Normannen große Reisen, auch nach Palästina und besonders nach Italien; viele boten ihre Kriegsdienste in fremden Ländern an, und nachdem mehrere Normannen 1016 der Stadt Salerno gegen die Saracenen Beistand geleistet, siedelten sich nicht wenige derselben in Unteritalien, besonders auf dem Berge Gargano, an. In Aversa ward Graf Rainulf mächtig; andere normannische Ritter folgten, die den Griechen Apulien entrissen und deren Herrschaft auf vier Städte am Meere beschränkten, sich selbst aber kleine Herrschaften gründeten, deren Mittelpunkt die Feste Melfi war. Obschon meistens Christen, waren sie doch räuberisch und gewaltthätig, wo ihnen nicht das Ansehen der Kirche, die ihnen allein imponirte, mächtig entgegentrat. Auch als Vasallen des römischen Stuhles waren sie nicht stets zuverlässig [2].

Normannen in Irland, England und Italien.

Island.

237. Die öde Insel Island war schon früher von irischen Mönchen besucht worden und wurde zwischen 861 und 875 von Normännern bevölkert, die sie zu einem kleinen Freistaate erhoben, der bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts der Hauptsitz nordischer Bildung war. Um 981 kam mit dem

---

[1] Münter, K.-G. v. Dänem. u. Norwegen I S. 431 ff. Dahlmann, II S. 91 ff. 122 ff. Neander, II S. 159—161. Döllinger, I S. 325 f. Ritter, I S. 396 ff. Snorre Sturlesons Heimskringla ed. Schönnig. Copenh. 1778 f. 3. Thl. übers. von Mohnike. Stralsund 1835.

[2] Order. Vital. H. E. III, 2 seq. (*Migne*, t. 188 p. 231 seq. 251 seq.). Döllinger, I S. 328 f. Cantu, Allg. Weltgesch. II. Aufl., umgearbeitet von C. Will. Bd. VI, Abth. 1. Schaffhausen 1863, S. 103—105. M. Büdinger, Ueber die Normannen und ihre Staatengründungen (Sybels hist. Ztschr. 1860 IV. S. 331 ff.).

Piraten Thorwald, der in Sachsen getauft worden war, der sächsische Priester Friedrich dahin, der aber, der Landessprache unkundig, nichts wirken konnte und mit jenem entfliehen mußte, als er in blutige Fehden gerathen war. Olaf Trygvesen sandte dann Missionäre, den Isländer Steffner und den Sachsen Thangbrand; zwar hatten diese keinen bedeutenden Erfolg, doch mehrte sich wegen der steten Verbindung mit Norwegen nach und nach die Zahl der Christen. Es kam (1000) zu einer Trennung der Christen und Heiden und zu heftiger Aufregung, als ein angesehener Volksvorstand, der heidnische Priester Thorgeir, die Gemüther durch eine besonnene Rede besänftigte und einen Volksbeschluß erwirkte, es sollten alle Isländer sich taufen lassen, die christliche Lehre annehmen, Tempel und Götzenbilder zerstören; nur sollten geheime Götzenopfer, das Aussetzen von Kindern und der Genuß des Pferdefleisches noch erlaubt sein. Diese letzten Ueberbleibsel des Heidenthums wurden erst allmälig beseitigt; 1016, als eine Gesandtschaft Olafs des Heiligen darauf drang, erklärte man deren Abschaffung für unmöglich. Island hatte noch keinen eigenen Bischof; von Zeit zu Zeit besuchten es Engländer, Irländer und Sachsen. Um diesem Uebelstand zu steuern, ging der in Herford gebildete Isländer Isleif zum Papste; dieser trug dem Erzbischof Adalbert von Bremen auf, ihn zum Bischof für Island zu weihen (1056). Isleif nahm 1057 seinen Sitz in der Hauptstadt Skaalholt und starb 1080 im Rufe der Heiligkeit. Bald stifteten Benedictiner und Augustiner-Chorherren Klöster. Seit Anfang des 12. Jahrhunderts, in dem ein zweites Bisthum Horlum (Holar) errichtet ward, hatte Island schon eine große Blüthe und zählte auch Schriftsteller, von denen besonders der Staatsmann Snorre Sturleson († 1241), der Vater der nordischen Geschichte, hervorragte[1].

Die Faröer, die Orkadischen und Shetlands-Inseln.

238. Die Faröer-, die Orkadischen und Shetlands-Inseln wurden von Olaf Trygvesen zum Christenthum gebracht. Dieser bekehrte um 977 einen Häuptling der Faröer, Sigmund Brastesen (Brastensohn), sandte ihn als seinen Jarl in Begleitung eines Priesters zurück und ließ durch ihn die dort wohnenden Normänner taufen. Nachher (um 1150) erhielten die Faröer einen Bischof Matthias († 1157), der unter dem Erzbischof von Drontheim stand. Die Bewohner der Orkadischen und Shetlands-Inseln zwang Olaf bei seiner Ueberfahrt von England nach Norwegen 995 zur Annahme des Christenthums; das Werk ward von Schottland aus weiter geführt und seit 1136 fanden sich auch hier Bischöfe. Die Küste Grönlands, die zuerst 877 der isländische Schiffer Gunbiörn ersah, ward 982 von dem Isländer Erich dem Rothen wirklich entdeckt; isländische und normännische Colonisten verbreiteten hier das Christenthum und Erichs Sohn Leif ließ sich auf Antrieb des Olaf Trygvesen 999 taufen. Olaf der Heilige († 1030)

Grönland.

[1] *Tormodi Torfaei*, Hist. Norweg. II. c. 2 seq. *Finni Johannei*, Hist. eccl. Island. Hafn. 1772 seq. t. 4 f. Scripta hist. island. de reb. gest. vett. Boreal. Op. S. Egilosonii. 12 voll. Hafn. 1828—1846. Münter, I S. 519 ff. Dahlmann, II S. 106 ff. Neander, II S. 163 ff. 166 f. Gfrörer, P. Gregor VII. Bd. II S. 529 ff. L. Chr. Müller, Beitr. zur K.-G. v. Island. Aus dem Dän. (Niedners Ztschr. f. hist. Th. 1850. III S. 378—389). Jessen, Glaubwürdigkeit der Egilssage u. s. f. (Sybels hist. Ztschr. 1872 Bd. 28 S. 61 ff.). Döllinger, I S. 328. Tappehorn S. 273 ff.

leistete noch mehr und Erzbischof Adalbert sandte 1055 den Albert als ersten Bischof, der zu Gardar seinen Sitz nahm. Von da aus drang das Christenthum sogar nach Markland, Vinland und andere Gegenden Amerika's. Von Norwegen wurden nach und nach 17 Bischöfe für Grönland bestellt; aber die meisten gelangten nicht zu ihrem Sitze und von 1448 an hören alle Nachrichten auf. Nachdem im 14. Jahrhundert eine schwere Pest gewüthet (der schwarze Tod) und das sich aufthürmende Eis den Verkehr mit Norwegen gehemmt hatte, zerfielen bei eintretender Entvölkerung auch alle christlichen Einrichtungen[1].

b. Die Bekehrung slavischer Völker.

Die Slaven.

239. Im Osten Europa's, von der Elbe und Saale bis zum Don und Ural und von der Ostsee bis zum adriatischen Meere, wohnten die Völker des großen slavischen Stammes, ein Name, der seit dem siebenten Jahrhundert als allgemeiner Volksname gebraucht ward[2]. Die früheste Geschichte dieses begabten Stammes, der sich durch starken, gedrungenen Körperbau mit schöner Kopfbildung, durch Gewandtheit, Genügsamkeit und Gastfreundschaft auszeichnete, ist in tiefes Dunkel gehüllt. Im sechsten Jahrhundert fanden sich im südlichen Rußland Slaven, im siebenten in Illyrien, Istrien, Friaul, Krain und Kärnthen, wo bereits das Christenthum unter ihnen Fortschritte machte; zweimal (550 und 746) drangen sie in Griechenland ein bis in den Peloponnes. Sie zerfielen in viele Völkerschaften, die in Sprache, Sitte und Religion ihre enge Verwandtschaft, dazu eine melancholische Stimmung in ihren elegischen Gesängen, oft auch ausgelassene Fröhlichkeit in ihren Festen, bald einen stumpfen Gehorsam, bald trotzigen Kriegsmuth, rasche Aneignung fremder Einrichtungen und doch auch ein entwickeltes Nationalgefühl zu erkennen gaben. Ihre Religion war anfangs wohl Naturreligion, später mit anderen Elementen, besonders aus der römischen Mythologie, stark gemischt; schon frühe zeigte sich neben monotheistischen Ahnungen ein dualistisches Gepräge; weiße und schwarze, gute und böse Gottheiten wurden verehrt (Bielobog und Czernobog); die Götter wurden mit mehreren und verschiedenartigen Gesichtern dargestellt; die ganze Natur war ihnen mit Göttern erfüllt, Zauberei im Dienste der schwarzen Götter geübt. Bei den Russen und Mähren ward besonders der Donnergott Perun verehrt, Radegast, Gott der Gastfreundschaft oder auch des Krieges, besonders zu Rhetra. Im Tempel von Arcona auf der Insel Rügen stand das vierköpfige Riesenbild des vielverehrten Swantevit, zu Stettin und Julin der dreiköpfige Triglav; auch Schiwa, die Lebensgöttin, und Lado, die Göttin der Schönheit, waren häufig verehrt. Die Priester waren gleich Fürsten geachtet und hielten jeden Montag

---

[1] *Torfaei*, Groenlandia antiqua. Hafn. 1706. *Henri Courcy*, L'Église aux États-unis (Ami de la religion, 3 juin 1851). Möhler-Gams, II S. 102. 103.

[2] Der Name Slaw wird abgeleitet: 1) von slawa, Ruhm, 2) von slowecz, Mensch, Mann, 3) von sedlo, Sitz, 4) von slowo, Wort (Die Nichtslaven hießen polnisch nimiec, Stumme), daher Sprachgenossenschaft. Doch ist nimiec (gräcisirt Νεμιτζοί, cf. Const. Porph. de cer. aul. byz. II. 48 p. 1278) vorzugsweise Name der Deutschen. Dudik, Mährens allg. Gesch. I S. 80. Miklosich, Vergleichende Grammatik der slavischen Sprachen. Wien 1852 I.

Gericht; der Oberpriester zu Arcona beherrschte weithin das Volk. Menschenopfer waren häufig; die Frauen waren nur Mägde des Mannes und mußten sich oft mit der Leiche desselben verbrennen lassen; neugeborene Mädchen durfte die Mutter tödten [1].

240. Die Christianisirung der noch heidnischen Slaven ward von zwei Seiten in Angriff genommen, von den Griechen und von den Lateinern; auch hier machten sich die kirchlichen Gegensätze derselben und die politische Nebenbuhlerschaft der zwei christlichen Kaiserreiche frühzeitig geltend. Der Stamm der Mähren, so genannt vom Flusse Morawa, eingewandert (seit 534) in das Land der alten Quaden, war unter Carl d. Gr. und noch mehr unter seinem Sohne Ludwig mit den Franken in nähere Berührung gekommen und hatte die fränkische Oberhoheit anerkannt [2]. Um 830 kam der mit dem Fürsten Moimar oder Moimir zerfallene Priwina zu Kaiser Ludwig d. Fr., ließ sich taufen und erhielt Ländereien in Unter-Pannonien, wo er am Plattensee die Stadt Moosburg anzulegen begann. Hier wurden von Salzburg aus Priester angestellt und Kirchen geweiht, während auch in Moimars Gebiet das Christenthum Fortschritte machte. Aber des Letzteren Widerstand gegen das deutsche Joch führte 846 einen Feldzug Ludwigs des Deutschen herbei, der nun Moimars Neffen Radislaw (auch Rastices) als Herzog einsetzte. Aber auch dieser strebte nach Unabhängigkeit, ließ sich 853 mit den Bulgaren in ein Bündniß ein, ward 855 erfolglos von Ludwig bekämpft, verband sich dann mit dem Prinzen Carlmann gegen seinen Vater (860) und erbat sich endlich in der Absicht, sowohl politisch als kirchlich der deutschen Hoheit zu entgehen, um 862 von Kaiser Michael III. in Byzanz griechische Prediger des christlichen Glaubens. Dieser sandte die beiden Brüder Constantin (mit dem Klosternamen Cyrillus) und Methodius nach Mähren [3], wo das Christenthum bisher nur in sehr roher und äußerlicher Form verbreitet worden war.

Die Mähren und ihre ersten Missionäre.

---

[1] *Joh. Lasicki*, De Diis Samogitar. Basil. 1615, und De Russorum, Moscovitar. etc. religione. Spirae 1582. *Frencel*, De diis Soraborum et aliorum Slavorum (*Hoffmann*, Script. rer. Lusat. t. II). *Naruszewicz*, Hist. narodie polskiego t. II bis 1386 N. A. Lips. 1836. *Narbut*, Dzieje starozijtne (über Lithauen). Wilna. 4. t. *Safarik*, Starozitnosti slovanské. Prag 1837. Dess. Gesch. der slav. Sprache und Liter. Ofen 1826, und: Ueber die Abkunft der Slaven. Ofen 1828; Slavische Alterthümer. Leipzig 1844. I u. II. Hanusch, Die Wissenschaft des slav. Mythus. Lemb. 1842. Heffter, Der Weltkampf der Deutschen u. Slaven. Hamb. 1847. Mone, Gesch. des Heidenthums im nördl. Europa I S. 111 ff. Rettberg, K.-G. Deutschl. II S. 545 ff. Döllinger, Lehrb. I S. 329 f.

[2] Daß P. Eugen II. 824 auf Bericht des B. Urolf von Passau das Erzbisthum Lorch mit vier Suffraganaten wiederherstellte, wovon zwei zu Mähren gehörten, ist ganz unglaubwürdig. Gegen die Bulle erhob schon P. Michael Filz (Bericht über das Museum Francisco-Carolinum. Linz 1843, S. 74. Wiener Jahrbücher 1835, Bd. 69 und 70, Anzeigeblatt) Einwendungen, die nachher noch bedeutend verstärkt wurden. S. Dümmler, Piligrim v. Passau und das Erzbisth. Lorch. Leipzig 1854, Glück (Die Bisthümer Norikums, in den Sitzungsberichten der k. k. Wiener Akad. Bd. 17 S. 60 ff.), Dudik, Bd. II (Wien 1863) S. 15 N. 1.

[3] Einhard, Ann. a. 822; Ann. Fuld. a. 846 (*Pertz*, Scr. I. 364). Syn. Mog. 852 (*Pertz*, Leg. I. 414). Translatio S. Clem. (Acta SS. Mart. II. 19—21). Mähr. Legende v. Cyrill. u. Method. Nach Hdschr. edirt v. J. Dobrowsky. Prag 1826.

Cyrill und Methodius.

241. Diese beiden Brüder wirkten 863—867 sehr erfolgreich in Mähren, zumal da sie in slavischer Sprache predigten und Gottesdienst hielten, die altslavonische Schrift erfanden und eine Bibelübersetzung begannen, wodurch sie auch die Begründer der slavischen Literatur geworden sind. Dann zogen sie, von Papst Nikolaus I. berufen, nach Rom, wo sie dessen Nachfolger Hadrian II., dem sie die zu Cherson aufgefundenen Reliquien des hl. Papstes Clemens I. überbrachten, freundlich empfing und zu Bischöfen weihte. Constantin (Cyrillus) trat zu Rom in ein Kloster, wo er am 14. Februar 869 starb und in der Clemenskirche nahe bei den von ihm überbrachten Reliquien seine Ruhestätte erhielt; Methodius aber kehrte, vom Papste zum Erzbischof von Mähren und Pannonien mit ausgedehnten Vollmachten ernannt, in sein Missionsland zurück. Wegen des Krieges zwischen Mähren und dem deutschen Könige, in Folge dessen Herzog Radislaw 870 gestürzt ward, hielt sich Methodius vorzugsweise im Gebiete des Fürsten Kozel oder Chozil auf, kam hier mit Salzburger Geistlichen in Berührung und bald auch in Kampf. Der vom Salzburger Erzbischof aufgestellte Vicar Richbald mußte entweichen und kehrte zu ihm mit ernsten Klagen zurück. Bei dem Papste sowohl als bei Ludwig dem Deutschen suchte der Erzbischof Hilfe, indem er einerseits die Eingriffe des Methodius, dessen Weihe in Rom man ignorirte, in das Salzburger Gebiet, anderseits den Gebrauch der slavischen Sprache beim Gottesdienste und die Mißachtung der lateinischen Kirchensprache zum Gegenstande der Anklage machte, auch die Rechtgläubigkeit des Griechen verdächtigte. Papst Johann VIII., auch vom deutschen König angegangen, beharrte einerseits bei der Anordnung seines Vorgängers bezüglich des pannonischen Sprengels, zumal da Salzburgs Rechte nicht vom römischen Stuhle bestätigt worden waren, mißbilligte aber anderseits die Einführung der slavischen Messe als eine die Einheit der Kirche störende Neuerung. Sein Legat, Bischof Paulus von Ancona, mußte am deutschen Hofe die unverjährbaren Rechte des römischen Stuhles über das ganze Illyrikum und die Unstichhaltigkeit der Einsprache Salzburgs vertreten; es wurde 874 auch vom König Ludwig die Berechtigung des Papstes und des Methodius anerkannt[1]. Letzterer weilte in dem mähri-

Streit mit dem deutschen Clerus und Entscheidung Johanns VIII.

Blumberger in den Wiener Jahrb. für Liter. 1824, Bd. 26 S. 211 ff. Philaret, Cyrill u. Method. Mitau 1847 f. Die ältere Literatur (bei Gieseler, Lehrb. II, 1 S. 351. IV. Aufl., darnach bei Ritter, I S. 402 f. N. 6) ist überholt durch die neuere: Wattenbach, Beitr. z. Gesch. der christl. Kirche in Mähren und Böhmen. Wien 1849 f. Dümmler, Pannon. Legende im Archiv f. österr. Gesch.-Quellen. Wien 1854, Bd. 13 S. 156—163. Dudik, Mährens allg. Gesch. Wien 1860, Bd. I S. 94 ff. 110. 124 ff. Ginzel, Gesch. der beiden Slavenapostel Cyrill und Methodius. Wien 1861, S. 32 ff. (daselbst im Anhang auch die wichtigsten Urkunden). Bily, Gesch. der hl. Slavenapostel Cyrill und Meth. Prag 1863. Vgl. auch Gfrörer, Carolinger I S. 450 ff. und: Byzantin. Geschichten II S. 89 ff., m. Aufsätze in der Würzb. kathol. Wochenschrift 1857 N. 4 ff., und Photius I S. 539 ff., II S. 34 ff.

[1] Translatio S. Clem. c. 9 seq. Dümmler, Pannon. Legende S. 167 ff. 181 ff.; Ostfr. Gesch. I S. 814 ff. Ginzel S. 46 ff. Dudik I S. 173 ff. 181 ff. M. Schr. Photius II S. 34 ff. 616 ff. — Joh. VIII. ep. 194. 195 Commonitor. ap. *Boniz.*, Coll. can. I. 13. *Mansi*, XVII. 264. Wattenbach, Beitr. S. 48. Deusdedit Coll. can. I. 195 p. 131 gibt das Commonit. an Paulus also: Nam non solum intra Italiam — — consuevit, sicut nonnulla regesta et conscriptiones synodales *atque ipsarum*

schen Reiche, das Swatopluk, des Radislaw Neffe, zu großer Macht erhob, ward aber bald auch hier nach dem mit den Deutschen geschlossenen Frieden verdächtigt, zumal da die deutschen Geistlichen wahrnahmen, daß er noch nicht den slavischen Gottesdienst aufgab und das Symbolum nach Art seiner Landsleute ohne Filioque recitirte. Swatopluk, von religiösen und politischen Bedenken beunruhigt, sandte den Priester Johann von Venedig nach Rom, um vom Papste Lösung seiner Zweifel zu erbitten. Dieser lud 879 den inzwischen schwer verfolgten Methodius zu persönlicher Verantwortung bei seinem Stuhle vor.

242. Methodius folgte pünktlich dem päpstlichen Gebote und ward im Juni 880 als völlig gerechtfertigt entlassen. Da die römische Kirche das Filioque selbst noch nicht in ihrem Symbolum hatte und Methodius bei seiner Weihe es auch ohne jenes hatte recitiren dürfen, so gab das Fehlen dieses Wortes in seinem Bekenntniß keinen Anstoß; in der Glaubenslehre selbst fand ihn der Papst, der ihn vor seinem ganzen Clerus prüfte, durchaus orthodox. In Bezug auf die slavische Liturgie, die ihm früher untersagt worden war — es ist aber ungewiß, ob das Schreiben in seine Hände gekommen — erlangte Methodius das bedeutende Zugeständniß, den slavischen Ritus beim Gottesdienste beibehalten zu dürfen, da man nicht bloß, wie seine Gegner sagten, Gott in drei Sprachen (daher Trilingues) verherrlichen solle, sondern in allen Zungen, und darin nichts Glaubenswidriges liege; doch sollte das Evangelium erst lateinisch, dann slavisch gesungen werden und denen, die es wollten, das Anhören der lateinischen Messe freistehen. Da aber manche Große des Landes sich an den lateinisch-deutschen Ritus lieber anschlossen, auch viele Deutsche dort weilten, so weihte der Papst auch den deutschen Priester Wiching zum Bischof (von Neitra), der aber dem Metropoliten Methodius untergeben bleiben sollte. Von allen diesen Maßnahmen gab Johann VIII. dem Fürsten Swatopluk Nachricht und entließ den Methodius mit neugestärkter Gewalt in seinen ausgedehnten Sprengel, zu dem auch das

---

quoque plurima ecclesiarum in his positarum demonstrant monimenta. Et infra: Porro si de annorum numero quis forte causatur, sciat, quod inter christianos et eos qui unius fidei sunt etc. (das Uebrige wie bei Wattenbach). In dem Briefe an König Ludwig heißt es c. 193 p. 180: Multis ac variis manifestisque prudentia tua poterit indiciis comprehendere, Pannonicam dioecesim ab olim Apost. Sedis privilegiis deputatam, si apud excellentiam tuam justitia de illo eum sicut decet invenerit. Hoc enim synodalia gesta indicant, historiae conscriptae demonstrant. Verum quia quibusdam hostilium turbationum simultatibus impedientibus illuc ab Ap. Sede non est diu ex more directus antistes, hoc apud ignaros venit in dubium. Nemo autem — — (wie bei Wattenbach S. 59) — — privilegia, quae in firmae petrae stabilitatis petra suscepit, nullis — — divinitus nonnisi post centum annos admittunt. c. 154 p. 130 seq. steht ein Satz aus dem Briefe an Carlmann: Itaque reddito ac restituto nobis Pannonensium episcopatu, liceat praedicto fratri nostro Methodio etc., dann ein Satz aus dem Briefe an Montemir: Quapropter admonemus te, ut progenitorum tuorum secutus morem, quantum potes, ad Pannonensium reverti studeas dioecesim. Et quia illuc jam (Deo gratias!) a Sede B. Petri Ap. episcopus ordinatus est, ad ipsius pastoralem recurras sollicitudinem. Cf. ep. Joh. VIII. *Jaffé,* n. 2259. Const. Porphyrog. Opp. III. 154. Dümmler, Pannon. Leg. S. 187 f. N. 6. Gfrörer, Byz. Gesch. II S. 99. Mehreres bei Ewald, Die Papstbriefe der brit. Samml. (N. Archiv V S. 301. 304).

an das mährische Reich angrenzende Serbien gehörte, dessen Fürsten Montemir Johann VIII. schon früher (876) zur Rückkehr unter die pannonische Diöcese des Erzbischofs Methodius aufgefordert hatte [1].

243. Inzwischen war aber Swatopluk noch mehr gegen den Erzbischof eingenommen worden und bald trat auch sein Suffragan Wiching gegen ihn auf, sich auf angebliche besondere päpstliche Aufträge stützend. Methodius wandte sich mit ernsten Klagen an den Papst. Dieser tröstete ihn (März 881) und gab ihm die Versicherung, daß er dem Wiching nicht heimliche oder öffentliche Aufträge gegeben; er versprach ihm, wenn er nach Rom zurückkehre, den Schuldigen zu bestrafen. Eine Zeitlang scheint Methodius Ruhe vor seinen Gegnern gehabt, sie auch mit dem päpstlichen Ansehen niedergehalten zu haben. Doch dauerte der Zwiespalt zwischen deutschen und griechischen Geistlichen fort, und als Methodius am 6. April 885 (A. 887—888) starb, erlangte Wiching, der sich gegen die Anhänger des Erzbischofs eines falschen päpstlichen Briefes bedient zu haben scheint, vollkommen das Uebergewicht; die Schüler des Methodius griechischer und slavischer Abkunft, von denen Gorasd von ihm zur Nachfolge bestimmt gewesen sein soll, wurden aus dem Lande vertrieben, das seit der Zusammenkunft Swatopluks mit Carl dem Dicken 884 wieder ganz dem deutschen Einflusse unterstand. Ein Methodiusschüler Clemens ward Bischof bei den Bulgaren, die ihn aufnahmen. Wiching blieb in Mähren, bis 892 der Krieg des Swatopluk mit König Arnulf ausbrach, dessen Kanzler er 893 wurde, ward 899 Bischof von Passau, aber schon 900 durch den Erzbischof von Salzburg entsetzt. Nach Swatopluks Tod (894) zerfiel dessen Reich durch die Theilung unter seine zwei Söhne, durch deren Zwistigkeiten und die Einfälle der Ungarn immer mehr; von byzantinischer Seite war sicher Nichts gespart worden, den dogmatischen Streit mit dem Abendlande auch hierher unter die Geistlichen zu verpflanzen, wenn auch Methodius treu zur römischen Kirche hielt [2].

Tod des Methodius. Vertreibung seiner Schüler.

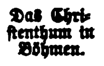
Untergang des Mährenreiches.

244. Moimir, Swatopluks I. Sohn, der politische und kirchliche Unabhängigkeit von Deutschland erstrebte, aber auch nicht nach Byzanz sich wenden wollte, verlangte von Papst Johann IX. die Errichtung eines neuen Erzbisthums. Der Papst sandte den Erzbischof Johannes und die Bischöfe Benedict und Daniel, die für das von Bischöfen entblößte Land Prälaten ordinirten. Dagegen erhoben die Bischöfe Bayerns als eine Verletzung ihrer Rechte beim Papste laute Klage (900), die aber keine Wirkung gehabt zu haben scheint. Mit der Vernichtung des Mährenreiches durch die Ungarn (906—908) war das Werk sowohl des Methodius als der deutschen Bischöfe völlig vernichtet. Das Land war mit Ruinen angefüllt. Einen großen Theil unterwarfen sich die Ungarn, ein anderer fiel als Nebenland an Böhmen, von dem nachher das Land auch kirchlich verwaltet ward. Eigene Bischöfe

[1] Joh. VIII. ep. 247. 268. *Baron.* a. 880. 881. *Boczek*, Cod. diplom. p. 42. Vita Clem. ed. *Miklosich*. Wien 1847. M. Schr. Photius II. S. 620 ff.

[2] Joh. ep. 268 ad Method. p. 199. Vita Clem. c. 6 seq. Dümmler, Ostfr. Gesch. II S. 196 ff. Dubik, I S. 228. 243. Wattenbach, S. 25 f. Ueber den von Letzterem (S. 43—47) veröffentlichten Brief Stephans VI. muß ich mein früheres Urtheil (Photius II S. 626—629) nach der Publication des Cod. Britan. (Ewald, Papstbriefe S. 408 ff.) umgestalten.

hatte Mähren nicht mehr; erst 1063 ward das Bisthum Olmütz errichtet und mit dem Benedictinermönche Johannes besetzt [1].



245. Nach Böhmen kam das Christenthum von Deutschland und von Mähren aus. Hier wohnten die Czechen seit dem sechsten Jahrhundert, in viele Fürstenthümer getheilt. Einigen Einfluß auf das Land hatte schon Carl d. Gr. gewonnen, ohne es aber unterwerfen zu können. Zu Regensburg empfingen 845 auf Zureden des deutschen Königs Ludwig vierzehn Häuptlinge die Taufe, und die Bischöfe jener Stadt suchten in dem auch von Deutschen bewohnten Lande die christliche Religion zu sichern. Die getauften Häuptlinge wurden von ihren heidnischen Landsleuten vertrieben, aber von den Deutschen wieder eingesetzt. Der hl. Methodius bewog später den Herzog Borziwoi, sich taufen zu lassen und einen Geistlichen mit sich zu nehmen; seine Gemahlin Ludmilla, eine sehr eifrige Christin, und sein Sohn Spitignew (915) förderten die Verbreitung des Evangeliums. Aber Drahomira, Gemahlin des Wratislaw, Bruders des Spitignew, war fanatisch dem Heidenthum ergeben; sie wüthete gegen die Christen, vertrieb die Priester und ermordete sogar ihre Schwiegermutter, die hl. Ludmilla. Indessen war ihr Sohn Wenzeslaw, von Ludmilla erzogen, dem Christenthum ergeben, das sich unter seiner Regierung befestigte, bis ihn sein heidnischer Bruder Boleslaus der Grausame (938) erschlug, worauf abermals die Christen verfolgt und ihre Priester vertrieben wurden. Endlich zwang Otto I. den Herzog, der ihm den Tribut verweigert hatte, nach blutigem Kriege zur Wiederherstellung der christlichen Religion. Von dieser Zeit an war Boleslaus selbst Christ und regierte gut. Sein Sohn Boleslaus II. der Fromme (967—999) verschaffte dem Christenthum den vollen Sieg. Er setzte es durch, daß Böhmen ein eigenes Bisthum zu Prag erhielt (973), was schon sein Vater von den Bischöfen von Regensburg vergeblich begehrt hatte, jetzt aber der Inhaber dieses Stuhles, St. Wolfgang, gerne zugab. Papst Johann XIII. genehmigte schon früher die Stiftung unter der Bedingung, daß der Gottesdienst nicht in slavischer, sondern in lateinischer Sprache gehalten werde, wie das auch bisher der Fall gewesen. Erst später führte Abt Prokop vom Kloster an der Sazawa die slavische Liturgie ein (1039), die mit wechselndem Glück, wenn auch nur in wenigen Klöstern, länger aufrecht erhalten ward. Das neue Bisthum, von Benedict VI. bestätigt, ward nicht unter Salzburg, sondern unter Mainz gestellt, das für die Errichtung der Metropole Magdeburg entschädigt werden sollte. Erster Bischof von Prag war der Sachse Thietmar, der 982 den hl. Adalbert (Wojtach) zum Nachfolger erhielt. Letzterer fand in Böhmen noch vorherrschend heidnische Sitten: Vielweiberei, blutschänderische Ehen und willkürliche Scheidungen, Verkauf der Gefangenen und der christlichen Sclaven an Juden und Heiden, wie einen verwilderten Clerus. Verzweifelnd an einem Erfolge, verließ er mehrmals seine Kirche, ging in Klöster, nach Rom und zuletzt als Glaubensbote zu den Preußen, wo er 997 den Martyrertod fand. Bischof Thiddag († 1017) hatte unter dem rohen Boleslaus III. schwere Kämpfe, und der häufige Herrscherwechsel erschwerte die Besserung der traurigen Zu-

[1] Epist. Episc. Bavar. ad Joh. IX. *Mansi*, XVII. 258 seq. Ueber Olmütz Dudik, II S. 297 ff.

stände. Erst unter Bischof Severus (1031—1067) kamen strengere Gesetze gegen die altheidnischen Mißbräuche zu Stande[1].

Die Slaven in Deutschland.

246. Mehrere slavische Stämme, die unter sich ganz unabhängig und um d. J. 900 alle noch heidnisch waren, wohnten im nordöstlichen Deutschland und waren mit den deutschen Einwohnern in steten Fehden begriffen. Gemeinhin hießen sie auch Wenden. Die Sorben wohnten im Osten von Thüringen an der Elbe, Saale und Spree bis an die Havel; zu ihnen gehörten die Daleminzier in der Markgrafschaft Meißen, die Leutizen, Lusizier in der Niederlausitz, die Milzener in der Oberlausitz, die Kolebizier im Köthen'schen und im Bernburg'schen. Nördlich von ihnen zwischen Elbe und Oder bis an die Havel saßen die Wilzen, weiterhin bis zur Ostsee die Polaber, dann die Obotriten in Mecklenburg, die Wagrier bei der Stadt Oldenburg. Bei der Raubsucht dieser Stämme und der steten Gefahr für das deutsche Reich mußte frühzeitig der Gedanke an ihre Unterjochung entstehen. Carl d. Gr. demüthigte sie und legte Grenzfestungen an, die aber weitere verheerende Einfälle in Thüringen und Sachsen nicht abzuhalten vermochten. Unter Kaiser Ludwig II. predigten unter diesen Völkerschaften Mönche aus Corvei mit geringem Erfolge. Heinrich I. besiegte 926 die Sorben und ihre Verbündeten und errichtete die Markgrafschaften Meißen, Nord- und Ostsachsen. Otto I. verfolgte diese Siege und drang 949 bis an die Oder vor. Wegen der Härte und Habsucht der sächsischen Befehlshaber und der Abneigung des Volkes gegen die fremde Lehre machte das Christenthum nur geringe Fortschritte. Boso, Mönch von St. Emmeram, dann Kaplan Otto's, erlernte die slavische Sprache und predigte in ihr mit Erfolg; er ward dann erster Bischof von Merseburg. Denn Otto stiftete in den unterworfenen Gebieten mehrere Bisthümer: 946 Havelberg, 949 Brandenburg, dann Meißen 965—967, später Zeiz (1029 nach Naumburg verlegt), Merseburg, Aldenburg (Oldenburg). Im Jahre 968 wurde mit schon früher (962) erlangter Genehmigung des Papstes Johannes XII. das Erzbisthum Magdeburg gegründet, dessen erster Inhaber Adalbert schon auf der Insel Rügen gepredigt hatte († 981); hier ward auch eine blühende Schule im Mauriciuskloster errichtet, welcher der gelehrte Otrich vorstand.

Bisthümer für dieselben.

---

[1] Cosmas Prag. († 1125) Chronic. Bohem. (Script. rer. Boh. Prag. 1784 seq. t. I. *Pertz*, t. IX). Vita S. Ludmillae et S. Wenceslai auct. Christiano de Scala monacho. Acta SS. Sept. t. V. p. 354; t. VII. p. 825. Passio S. Ludmillae bei Wattenbach, Beitr. S. 52. 54. Joh. XIII. ep. ad Bolesl. *Migne*, t. 135 p. 997. *Pertz*, Scr. XI. 49. Vita S. Wolfgangi *Mabill.* Saec. V. O. S. B. p. 986. Vita S. Adalberti *Pertz*, VI. 581 seq. *Canis.*, Lect. ant. III, I, 41 seq. Gelas. a S. Catharina *(Dobner)* Annal. Hag. Boh. illustr. Prag. 1761 seq. 5. P. 4 und Monum. hist. Bohem. Prag. 1764. *Balbini*, Miscell. hist. boh. und epit. rer. bohem. Prag. 1677 seqq. Palacky, Gesch. v. Böhmen I. Thl. Prag 1836. *Zeleny*, De relig. chr. in Bohemia principiis. Prag. 1855. Frind, K.-G. Böhmens. Prag 1862 f. I—IV; dann 1864 ff. 2 Bde. *Gindely*, Mon. hist. Boh. Prag. 1867. — Ueber die von Assemani, Pubitschka, Dümmler, Erben, Jaffé bezweifelte Bulle Johanns XIII. s. Ginzel, a. a. O. S. 134 ff. Dudik, II 33 ff. N.; über den slavischen Ritus in Böhmen Ginzel, S. 130 ff. 137 ff.; über die ersten zwei Bischöfe Böhmens Dudik, II S. 39. 51 ff.; über St. Adalbert Voigt, Gesch. Preußens Bd. I, Beil. III. Tornwaldt, Das Leben Adalb. von Prag in Illgens hist. Ztschr. 1853, S. 167 ff.

247. Aber bald empörten sich die Obotriten unter ihrem Fürsten Mistewoi gegen Deutschland und das Christenthum (983); sie marterten 60 Priester langsam zu Tode, schlachteten die Christen zu Aldenburg und zerstörten das Bisthum der Stadt, während auch die von Havelberg und Brandenburg fast nur dem Namen nach fortbestanden. Später bereute Mistewoi seinen Abfall, kehrte zur Kirche zurück, ward aber von seinen Landsleuten nicht mehr geduldet und starb zu Bardewik als Christ. Sein Enkel Godeskalk (Gottschalk), zu Lüneburg christlich erzogen, vereinigte um 1045 die Obotriten und Leutizer zu einem großen Slavenreich, das er christlich zu machen bemüht war. Der Erzbischof von Hamburg konnte sogar den Sprengel von Aldenburg in drei Bisthümer theilen, indem er zu Mecklenburg und Ratzeburg noch zwei neue errichtete. Aber 1066 brach ein Aufruhr aus; die Heiden ermordeten den tapferen Herzog, opferten den Bischof Johann von Mecklenburg zu Rhetra dem Radegast und zerstörten viele Kirchen, selbst in Hamburg und Schleswig. In Mecklenburg und Holstein herrschte das Heidenthum wieder völlig. Unter den Sorben wirkte seit 1066 der hl. Benno von Meißen, Apostel der Slaven genannt, mit großem Erfolge († 1100). Das Erzbisthum Magdeburg, das Otto I. reich dotirt hatte und wozu ein großer Theil des Bisthums Halberstadt geschlagen worden war, erhielt sich in blühendem Zustande und wetteiferte mit dem Stuhle von Hamburg[1].

248. Seit dem zehnten Jahrhundert war der Name Polen (früher Lechen) Gesammtname für die slavischen Stämme der Belochrobaten im nachherigen Kleinpolen und Rothrußland, der Polen an der mittleren Weichsel und der Masuren um Polotzk. Aus Mähren, mit dem Polen politische Verbindung hatte, kam die Kunde vom Evangelium dahin wie nach Schlesien; doch konnte das Heidenthum sich nicht beträchtlich bedroht fühlen, bis das polnische Land unter deutsche Oberhoheit kam (959—965). Herzog Mieczislaw oder Miesko I. (964—992), der von sieben Frauen keine Erben hatte, heirathete die böhmische Prinzessin Dombrowka, Tochter Boleslaus' I. (965), die ihn für den christlichen Glauben zu gewinnen trachtete. Er ließ sich auch 966 durch den böhmischen Priester Bohuwid mit mehreren Großen taufen. Bald gebot er, die Götzenbilder im Lande zu zertrümmern und ins Wasser zu werfen, was meistens, wenn auch unter lauten Klagen des heidnischen Volkes, geschah. Es

Die Christianisirung Polens.

---

[1] Wittichindi Corb. 970. Ann. de reb. Saxon. libri III ed. *Meibom*. Francof. 1621 f. *Pertz*, III. 408 seq. Adam. Brem. II. 10 seq. *Pertz*, t. VII. Thietm. Merseb. ib. V. 728 seq. (L. I p. 826 seq. ed. Leibn.). Helmoldi († nach 1170) Chron. Slavon. ed. Lubec. 1659. 4. Arnold. Lubec. Chron. *Pertz*, XXI. 101 seq. Vita S. Bennon. Acta SS. III. Jun. d. 16 p. 148 seq. Masch, Gottesdienstl. Alterthümer der Obotriten. Berlin 1771. Gebhardi, Gesch. aller wend.-slav. Staaten. Halle 1790. 4. 2 Bde. Menzel, Gesch. d. Deutschen. Breslau 1847, Bd. II. B. IV. C. 7. 8 S. 592 ff. Giesebrecht, Wendische Gesch. 780—1182. Berlin 1843. 3 Bde., und Gesch. der deutschen Kaiserzeit II S. 460. 562 ff. Neander, II S. 176 ff. Döllinger, I S. 383 f. Verhandlungen über Magdeburg Hefele, IV S. 579. 599 f. Schule von Magdeburg Büdinger, Ueber Gerberts wissensch. u. polit. Stellung S. 54—60. Literatur über die Bisthümer unter den Slaven bei Ritter, I. 406 f. N. 2 ff. — Regesta Archiep. Magdeb. Sammlung von Auszügen aus Urkunden und Annalen I. Thl. Magdeb. 1877. — Laspeyres, Die Bekehrung Nordalbingiens u. die Gründung des Wagrischen Bisth. Oldenburg-Lübeck (Jubelschrift). Bremen 1864.

ward das Bisthum Posen 968 gestiftet, mit Bischof Jordan besetzt und von Kaiser Otto I. der Metropole Magdeburg unterstellt. So gering auch die Anforderungen an die neuen Christen im Anfange waren, so fielen sie doch dem im Herzen noch an den alten Göttern hängenden Volke schwer und führten zu manchen Aufständen. Boleslaus I. der Gewaltige (Chrobry 992—1025) gab strenge Gesetze gegen die Verletzung der kirchlichen Satzungen, erkaufte den Leib des hl. Martyrers Adalbert von den Preußen, bestattete ihn ehrenvoll zu Gnesen, wohin auch Kaiser Otto III. (1000) pilgerte, und gründete im Verein mit dem Kaiser daselbst das Erzbisthum Gnesen, dem die neuen Bisthümer Colberg, Krakau und Breslau (dann auch Plock und Lebus) unterworfen wurden. Boleslaus setzte sich auch deßhalb mit dem römischen Stuhle in Verbindung, rief Camaldulensermönche herbei und errichtete die Benedictinerabtei Tyniec. Unter Miecislaw II. (1025—1034) kamen noch einige Bisthümer hinzu. Nach dessen Tod war das Land durch innere Zwietracht zerrüttet. Da riefen die Polen den im Kloster Clugny weilenden Prinzen Casimir auf den Thron, der die Ruhe wiederherstellte und das Heidenthum bewältigte, auch für die Klöster sorgte. Der Metropolitanverband, gegen den sowohl die Erzbischöfe von Magdeburg als die Bischöfe von Posen Schwierigkeiten erhoben hatten, war nicht durchgeführt worden; die Bischöfe waren thatsächlich unabhängig. Boleslaus II. (seit 1058) regierte anfangs gleich seinem Vater gerecht und milde, verfiel aber nachher in grobe Laster. Als ihn der hl. Stanislaus, Bischof von Krakau, ernst ermahnte und endlich mit dem Banne belegte, mordete ihn Boleslaus mit eigener Hand am Altare 1079. Das Volk war über den ruchlosen Mord so erbittert, daß Boleslaus fliehen mußte und von Papst Gregor VII. excommunicirt in Elend und Raserei 1081 in Ungarn starb [1].

---

[1] Polon. chron. *Pertz,* XI. 425 seq. Martini Galli (c. 1130) Chron. mit Vinc. Kadlubek ed. Gedani 1749; ed. *Bandtkie,* Varsaw. 1824; ed. *Klimes,* ad cod. saec. 13. Teplens. Prag. 1859. *Longin. Dlugosz* († 1480), Hist. Poloniae ed. Huyssenaux, Grodekius. Francof. 1711 f. t. 2. *Cromeri*, Ep. Warm. († 1589) Polonia s. de origine et reb. gest. Polon. Basil. 1554. *Seygielski,* Aquila Polono-Benedictina. Cracov. 1663. 4. *Lengenich*, Diss. de relig. chr. in Polonia initiis. 1734. 4, und Jus public. regni Polon. ed. II. Gedani 1735 seq. (poln. Uebers. Kreskow 1836. B. III. Cap. 5. S. 225). *J. A. Zaluski*, Conspect. nov. collect. leg. eccl. Polon. s. Synodicon Poloniae orthod. Varsaw. 1774. 4. *Ostrowski*, Dzieje i prawa kosciola polskiego. Warszawa 1793 t. 3. *Naruscewicz* (S. 191 N. 1). *J. Bartoscewicz,* Cod. diplom. Polon. Varsaw. 1847 seq. 1852. 1858. Lelewel, Einführung des Christenth. in Polen bei *Ossolinski,* Vinc. Kadlubek, deutsch von Linde. Warschau 1822, S. 565 ff. Friese, K.-G. des Kgr. Polen. Breslau 1786. 2 Thle. Röpell, Gesch. Polens, I. Thl. Hamb. 1840 (bis 14. Jahrh.), bes. I S. 95—104, Beil. IV S. 622 ff. Joh. Heyne, Documentirte Gesch. des Bisthums Breslau. I. Bd. Breslau 1860, S. 49 ff. Heinr. Zeißberg, Archiv f. Kunde österr. Gesch.-Quellen Bd. 38 Jahrg. 1867, und: Die polnische Geschichtsschreibung des Mittelalters. Leipzig 1873. Ueber das dem hl. Adalbert zugeschriebene Marienlied s. *Wiezniewski,* Historya liter. polsk krak. t. I. p. 374—386. Weitere Quellen: Petrus Dam. Vita S. Romualdi c. 28. Gregor. VII. L. II. ep. 73 (M. PP. lat. 148 p. 423 seq.) Innoc. IV. Bulla canonis. S. Stanislai Cracov. Bull. ed. Taur. III. 577. *Potthast.*, Reg. n. 15137 p. 1246. Ueber die polnischen Bisthümer *Rzepenicki* S. J., Vitae praesulum Polon. libris IV comprehensae. Posnan. 1761. Heyne, I S. XIV ff. Ritter, Gesch. d. Diöcese Breslau. I. Thl. Bresl. 1845. *Leporovski*, De primis episcopatibus in Polonia conditis. Herbip.

Anfänge des Christenthums bei den Russen.

249. Die ebenfalls zu dem großen Slavenvolke gehörigen Russen, angesiedelt in den mittleren Landschaften des heutigen Rußlands, im Norden von tschudischen oder finnischen Stämmen, im Süden von den Chazaren umgeben, wurden seit 862 enger verbunden durch den als Ordner und Herrscher herbeigerufenen Waräger Rurik, einen Normannen. Er begründete ein Reich mit der Hauptstadt Nowgorod, die zwei Brüder Ascold und Dir das südliche kleinrussische mit der Hauptstadt Kiew. Die normannischen Führer theilten dem neugebildeten Volke ihren Raubsinn mit und schon 865 erschienen russische Schiffe zur See vor Constantinopel, das durch sie in so große Bedrängniß kam, daß der Patriarch Photius in feuriger Rede das Volk zur Buße aufforderte und in feierlicher Procession das dort verehrte Gewand der heiligen Jungfrau um die Mauern der Stadt umhertrug und in die Wellen des Meeres tauchte. Ein furchtbarer Sturm zerstörte damals viele russische Schiffe, wenige entkamen mit Noth [1]. Photius suchte durch Absendung eines Bischofs das wilde Volk für das Christenthum zu gewinnen [2]; doch hatte sie sicher keinen bedeutenden Erfolg, auch nicht die später durch den Patriarchen Ignatius bewirkte, bei welcher der Prälat mit Hilfe eines in das Feuer geworfenen, aber unversehrt gebliebenen Evangelienbuches viele Russen bekehrt haben soll [3]. Es blieben die Russen bis in die zweite Hälfte des zehnten Jahrhunderts Heiden und brachten noch Menschenopfer dar, bedrohten noch öfters das griechische Kaiserreich und brachen auch die mit ihm geschlossenen Verträge [4]. Doch trugen sowohl die Kriege als die Handelsverbindungen mit Byzanz, dann die in den Kriegsdienst des Kaiserhofes getretenen Waräger zur Ausbreitung des Christenthums unter den Russen Vieles bei. Als Großfürst Igor 944—945 einen neuen Vertrag mit den Griechen schloß, gab es bereits getaufte Russen und eine Kirche in Kiew. Im Jahre 955 begab sich Olga, Igors Wittwe, selbst nach Constantinopel, wo sie glänzend empfangen und feierlich getauft ward, wobei sie den Namen Helena erhielt [5]. Später (959) trat Olga mit Kaiser Otto I. in

---

1874, der die schon von Lengenich, bez. Kautz 1734 bekämpfte Behauptung des Dlugosz, schon Mieczislaw I. habe zwei Metropolen u. sieben Bisthümer begründet, ebenfalls verwirft.

[1] Georg. Hamart. Chron. VI p. 736. Sym. Mag. in Mich. III c. 37. 38 p. 674. Georg. mon. p. 826 seq. Leo Gram. p. 240 seq. Theoph. Cont. IV. 33 p. 196. Photii Or. I. et II. de adventu Russorum ed. A. *Nauck*, Lexicon Vindobon. Petropoli 1867, p. 201—232. Vgl. m. Abhdlg. im Chilianeum 1869 I S. 210—224. Photius I S. 531 ff.

[2] Phot. ep. 2, n. 35 p. 58 ed. *Mont.;* ep. 4 p. 178 ed. *Bal.*

[3] Die spätere Abordnung eines andern Bischofs durch Ignatius ist sehr wahrscheinlich, da der erste gestorben, abberufen oder vertrieben sein konnte, wie ich gegen Pichler (Gesch. d. kirchl. Trenn. II S. 2 f.) ausführte (Photius II S. 595 ff.). Vgl. auch Schröckh, K.-G. XXI S. 509. Hefele, Die russ. Staatskirche (Tüb. Quartalschrift 1853, III S. 356 ff.).

[4] Ausführlich handelt von den Russen Leo Diac. Hist. VI. 10. IX. 6. 8. 10 p. 103. 149. 156 ed. Bonn. Er nennt sie Ταυροσκύθας, οὓς ἡ κοινὴ διάλεκτος Ῥῶς εἴωθεν ὀνομάζειν, und wendet auf sie Ezechiels Weissagung von Gog und Magog an. L. IX. 6 p. 150. Cf. IV. 6. X. 10 p. 63. 175. Weiteres gibt Ibn Foßlan bei Krug, Forschungen z. russ. Gesch. II S. 465, dann Leo Gramm. p. 323 seq. Nestor († 1120), Russische Annalen, übers. v. Schlözer. Götting. 1802. IV S. 95—99. Vgl. Photius II S. 597. III S. 706. 708.

[5] Const. Porphyrog. de cer. aul. byz. II. 15. Cedr. II. 329. Nestor V. 60 ed.

Verbindung, der zuerst einen Mönch Libutius, dann nach dessen Tod den Adalbert (den nachherigen Erzbischof von Magdeburg) zum Bischof für Rußland bestimmte. Letzterer kehrte nach einem Jahre, nachdem einige seiner Gefährten erschlagen worden waren, erfolglos heim [1]. Bereits hatten die griechischen Geistlichen die Oberhand, und die lateinischen Missionäre, der Sprache und der Sitten des Volkes unkundig, blieben ohnmächtig; bei den Großfürsten herrschten nur Rücksichten der Politik. Olga vermochte übrigens ihren Sohn Swätoslaw nicht zur Taufe zu bewegen; derselbe blieb Heide und noch dauerten die Kriege mit den Byzantinern fort; letztere besiegten die Russen wiederholt 970 und 972 [2].

Rußlands Anschluß an die griechische Kirche.

250. Erst Olga's Enkel Wladimir, ein siegreicher Eroberer, begründete das Christenthum in Rußland. Er erlangte die Hand der griechischen Prinzessin Anna, Schwester des Basilius II., unter der Bedingung, daß er sich taufen lasse, und ließ sich wirklich 988 zu Cherson durch griechische Geistliche taufen. Zu Kiew wurden die Götzenbilder zerstört, das Bild des Perun in den Dniepr gestürzt, das Volk in Eile und ohne Vorbereitung zur Taufe getrieben. Es wurden in Constantinopel mehrere Bischöfe für das Land geweiht, die ihre Sitze zu Kiew, Nowgorod, Rostow, Jaroslaw, Tschernigow hatten, Kirchen und Klöster erbaut, Schulen errichtet. Wohl zunächst wegen der lange gepflegten Verbindung mit Bulgarien kam das slavische Alphabet des Cyrillus und die slavische Kirchensprache in Aufnahme. Wladimirs Sohn Jaroslaw (1019—1054) suchte das Reich durch Familienverbindungen mit den europäischen Höfen zu befestigen, durch sein Gesetzbuch die Sitten seines Volkes zu veredeln, der Kirche einen festeren Bestand zu geben durch die Erhebung der Kirche von Kiew zur Metropole (1035). Kiew, dem der Reihe nach Michael I., Leontias, Jonas vorgestanden, erlangte diese Würde unter dem vierten Bischof Theopemptos. Da Jaroslaw mit Byzanz in Zwist gerieth, wo der Metropolit geweiht werden sollte, ließ er nach dem Tode des Theopemptos (1047) den Metropolitanstuhl vier Jahre erledigt und ließ dann (1051) durch die Bischöfe seines Reiches einen geborenen Russen, den Mönch Hilarion (1051—1072) erwählen und consecriren. Dieser Hilarion war der Stifter des berühmten Höhlenklosters zu Kiew, in dem der gefeierte Nestor (1056—1111 oder 1120), seine Annalen in der Landessprache mit Zugrundlegung griechischer Chroniken schrieb. Auf Hilarion folgte aber 1072 wieder ein von Byzanz gesandter und dort geweihter Grieche, Namens Gregor, und überhaupt blieb der griechische Einfluß überwiegend, zumal in den neubegründeten Städten. So ward auch die russische Kirche in das griechische Schisma verflochten, wenn auch vorübergehend ein Anschluß an die römische Kirche er-

---

Schlözer. Vgl. Strahl, Gesch. der russ. Kirche. Halle 1830 Bd. I. Sophocles Oeconomus περὶ τῆς ἁγίας Ὄλγας. Athen 1867. Neander, II S. 178.

[1] *Pertz*, Scr. I. 624 seq. Schlözer V S. 106—109. *Veridière*, Origines cath. de l'église russe (Études relig. Par. 1857. II p. 188 seq.). Pichler, II S. 4. Aschbach, Die von Kaiser Otto I. nach Rußland geschickte Mission (Dieringers kath. Ztschr. 1844, I S. 82 ff.). Hist.-pol. Bl. 1855, Bd. 36 S. 24 ff.

[2] Leo Diac. VI. 8—13. VIII p. 102 seq. 128 seq. IX c. 5—9 p. 147 seq. Cedr. II p. 382. 386. 392 seq. 401 seq. Photius III S. 720 ff. Gfrörer, Byz. Gesch. II S. 530—538.

folgte[1]. Isäslaw (1054—1072) ward nach seiner ersten Vertreibung durch Polens Hilfe (1069) wiedereingesetzt; nach seiner zweiten unterwarf er sich zu Mainz dem deutschen König Heinrich IV. als Vasall (1073); nachher sandte er seinen Sohn nach Rom, um dem Papste sein Land anzubieten; er erlangte durch ihn abermals Unterstützung in Polen, von wo er mit einem Heere 1077 zurückkehrte und sich mit seinen noch lebenden Brüdern verglich. Nur die augenblickliche Noth hatte diese Schritte herbeigeführt, die im Wesentlichen an der kirchlichen Abhängigkeit Rußlands von Byzanz nichts änderten[2].

c. Bekehrungen unter den tatarischen Völkern.

251. Die tatarischen (turanischen) Völker aus den Landschaften Mittelasiens, die in den Gegenden am kaspischen Meere, am Kaukasus und an der Wolga bis zur Donau sich festsetzten, traten in Europa unter verschiedenen Namen auf. Zu ihnen gehörten außer den im siebenten und achten Jahrhundert so mächtigen, im neunten aber aus der Geschichte verschwindenden Avaren (Bd. I S. 691) zunächst die Chazaren, die im neunten Jahrhundert zwischen dem Don und dem Dniepr wohnten, besonders in Südrußland und auf der Krim. Sie waren mit den Griechen in nähere Verbindung getreten, seit ihnen (836—839) Petronas eine Grenzfestung gegen die Petschenegen (Patzinakiten) erbaut hatte und als erster kaiserlicher Statthalter für die taurische Halbinsel eingesetzt worden war. Sie waren mit christlichen, jüdischen, aber auch mit muhamedanischen Lehren bekannt geworden. Unter Hinweis auf die so verschiedenen, unter ihnen verbreiteten Religionen erbaten sie von Kaiser Michael III. Missionäre und erhielten von ihm den nachher so berühmt gewordenen Slavenapostel Constantin (Cyrillus), der ihre Sprache erlernte, die Freilassung von vielen Gefangenen erwirkte und viele Chazaren bekehrte, aber 862 in das griechische Reich zurückkehrte, von wo er nachher sich nach Mähren begab. Die Aufsicht über die Christen des Landes behielt der Erzbischof von Cherson. Die bekehrten Chazaren hatten im Anfang des zehnten Jahrhunderts noch keinen eigenen Bischof. Nikolaus Mysticus beauf-

Die Chazaren.

---

[1] Diss. de conversione fid. Russor. in Act. SS. t. II. Sept. n. II. *Asseman.*, Kalend. t. IV p. 1 seq. 34 seq. *J. S. Semler*, De primis initiis christ. inter Russos relig. Hal. 1768. Ewers, Gesch. der Russen. Dorpat 1816, Bd. I. Karamsin, Gesch. des russ. Reiches, deutsch von Hauenschild. Riga 1820, Bd. I u. II (darnach Tappe, Gesch. Rußl. Dresden und Leipzig 1828). Strahl, Op. cit. Ustrialow, Gesch. Rußl. 4 Bde., deutsch von E. W. Stuttg. 1839. Schmitt, Kritische Gesch. der neugriech. u. russ. K. Mainz 1840. Theiner, Die neuesten Zustände der kath. K. beider Ritus in Polen. Augsb. 1844, I S. 1 ff. Murawiew, Gesch. der russ. Kirche, deutsch von J. König. Carlsruhe 1857. Nestors Chronik, edirt von Miklosich. Wien 1860. Philaret, Gesch. der Kirche Rußlands. Uebers. von Blumenthal. 2 Bde. Frankfurt 1872. Pichler, II S. 6—8 (das. S. 14 ff. von der Translation der Reliquien des hl. Nikolaus nach Bari, die auch in Rußland gefeiert ward). Stolberg-Kerz, Th. 32 S. 29 ff. Hefele, Tüb. Quartalschr. 1858 III und Beitr. z. K.-G. I S. 344 ff. Gfrörer, Byz. Gesch. II S. 613 f. 650. Hist.-pol. Bl. a. a. O. S. 108 ff. Werner, III S. 317 ff.

[2] Cedren. II. 444 seq. Sigeb. Gemblac. a. 1073. Greg. VII. L. II. ep. 74 p. 425. *Turgeneff*, Historica Russiae monumenta. Petrop. 1841, I p. 1 seq.

tragte den Erzbischof von Cherson, sich nach Chazarien zu begeben, die nöthigen Maßregeln zu treffen und dann auf seinen Sitz zurückzukehren; später aber, als Viele zum Islam abfielen und dieser große Fortschritte machte, ermächtigte der Patriarch den Erzbischof, einen tauglichen Geistlichen zum Bischof für Chazarien auszuwählen und zur Weihe nach Constantinopel zu senden. Derselbe Patriarch, der mit den Fürsten von Abasgien in brieflicher Verbindung war, sandte auch Missionäre zu den Alanen, tröstete den dortigen Erzbischof Petrus über die bei Neubekehrten nicht so rasch auszurottenden Mißbräuche, gab ihm an Euthymius einen Mitarbeiter und suchte auch bei den Chazaren das Christenthum zu befestigen. Dennoch waren die Erfolge sehr gering. Achmed Ibn Foßlan, der 921 Chazarien bereiste, fand unter einem jüdischen König Muhamedaner, Juden, Heiden und Christen. Der Islam insbesondere breitete sich mächtig aus [1].

Die Bulgaren.

252. Die **Bulgaren**, die aus dem Innern Asiens und von der Wolga her wie vom Dniestr bis zur Donau und von da bis zum Hämus vorgedrungen waren und, obschon tatarischen Ursprungs, bald Sprache und Sitten der slavischen Völkerschaften angenommen hatten [2], waren schon seit Anfang des sechsten Jahrhunderts dem griechischen Reiche sehr gefährlich geworden, hatten öfters sogar Tribut erpreßt, viele kaiserliche Heere geschlagen und sich ein mächtiges Reich gegründet. Im neunten Jahrhundert herrschten sie von Varna und den Donaumündungen bis in die Gebirge von Thessalien und Phocis herab; Herrschersitz war das auf den Ruinen von Lychnidus erbaute Achriba (Ochri) [3]. Das Christenthum machte keine Fortschritte, auch nachdem unter Kaiser Leo IV. der Fürst Teleros nach Niederlegung der Herrschaft Christ geworden war, auch nachdem **Manuel**, der Bischof der 811 von den Bulgaren eroberten Stadt Adrianopel, als Gefangener eine kleine christliche Gemeinde gegründet hatte und den Martertod erlitt. Nachher wirkten für Verbreitung des Christenthums der gefangene Mönch **Kypharas**, eine Schwester des Fürsten Bogoris, die als Gefangene in Byzanz getauft worden war, wahrscheinlich auch Constantin und Methodius auf ihrer Durchreise nach Mähren. **Bogoris** blieb Heide, bis er bei einem Feldzuge der Griechen zur Zeit einer im Lande herrschenden Hungersnoth (863) zu dem Versprechen, sein Land dem christlichen Glauben zu erschließen und sich selbst taufen zu lassen, sich genöthigt sah, welches er, von seiner Schwester und den in das Land gekommenen griechi-

---

[1] Translatio S. Clem. (von Gauderich, B. von Velletri — s. oben S. 191 N. 3 § 240) n. 1. Nicol. Mystic. ep. 68. 106; cf. ep. 46. 51. 52. 135. Ibn Fosslan bei *Frähn*, Mémoires de l'acad. de St. Petersbourg. 1820, t. VII p. 590, und Auszüge de Chasaris aus arab. Schriftstellern. St. Petersb. 1829. *J. S. Asseman.*, Kalendar. Eccl. univ. Romae 1730 seq. III q. 1 seq. Photius I S. 535—539.

[2] Den Namen Bulgari leiten Viele von Bulga = Wolga her. *Montacut.*, Not. in Phot. ep. 2. *De Rubeis*, Diss. de Theophylacto in ejusd. Opp. I p. X. seq. § VII. n. 22. Sie sind wahrscheinlich die nach Osten an den Pontus und die Mäotis zurückgewichenen Hunnen. Zeuß, Die Deutschen und die Nachbarstämme S. 710.

[3] Theoph. p. 222. 247. 338 seq. 485. 544 seq. 572 seq. 586 seq. 662 seq. 728 seq. 785 seq. ed. Bonn. Theophyl. Simoc. VII. 4. Cedr. I p. 628. 651. 766 seq. 781 seq.; II p. 11 seq. Fallmerayer, Gesch. der Halbinsel Morea. Stuttg. und Tüb. 1830, I S. 151 f. 203. Photius I S. 594 ff. Jireček, Gesch. der Bulgaren. Prag 1876.

schen Geistlichen angefeuert, nachher (864) hielt. Von Kaiser Michael III., seinem Taufpathen, erhielt Bogoris den Namen Michael. Noch erhob sich die heidnische Partei, deren Aufstände der Fürst mit blutiger Strenge unterdrückte. Nachher (866) wandte sich derselbe an das Abendland und erhielt lateinische Missionäre, was zur Verschärfung des damaligen Streites zwischen Alt- und Neurom Anlaß gab (s. oben S. 120 ff.)[1].

253. Seit 870 waren die lateinischen Geistlichen wieder aus Bulgarien verdrängt und ein von Byzanz gesandter Erzbischof trat an die Spitze der bulgarischen Kirche. Vergebens waren die Schritte des römischen Stuhles, die Rückkehr derselben zu dem römischen Patriarchate zu erwirken. Johann VIII. der auch für Wiedergewinnung der Slaven in Dalmatien sehr thätig war, erreichte von den Bulgaren nichts, als daß sie nach Rom Gesandte mit Geschenken abordneten und höfliche Versicherungen machten[2]. Mehr Aussichten hatte der römische Stuhl unter Michaels zweitem Sohne, dem tapferen Symeon, der mit dem griechischen Kaiserreiche seit 893 mehrere Kriege führte und mit dem in seinem Lande (als früherer Legat) wohlbekannten Papste Formosus in Verbindung trat. Symeon (888—927), der sich mit dem großen Plane trug, selbst Kaiser zu werden und ein selbständiges Patriarchat in seinem Lande zu haben, erbat vom Papste die Königswürde und die Erhebung des Erzbischofs von Achriba zum Patriarchen und wechselte mit Rom häufig Gesandtschaften. Aber unter seinem schwächeren Sohne Petrus zerfiel das Reich; Petrus heirathete 927 Maria, die Tochter des Kaisers Christoph; Romanus I., dessen Vater, gestand den Bulgaren große Vortheile, den Vorrang ihrer Gesandten vor allen anderen am Kaiserhofe sowie auch die Unabhängigkeit ihres Erzbischofs vom byzantinischen Patriarchate (die Autokephalie) zu. Die slavische Kirchensprache war im Lande eingeführt worden; so hatte man weniger Anlaß, sich um Byzanz zu kümmern. Petrus selbst suchte 967 wieder die Verbindung mit Rom und bekriegte das griechische Reich, ward aber von den mit diesem verbündeten Russen geschlagen und starb bald darnach 968. Bulgarien kam in tiefe Zerrüttung und ward 1019 griechische Provinz nach einem fast dreißigjährigen Kriege, in dem das Land verödete. Der Abscheu gegen den griechischen Steuerdruck trieb das Volk zu wiederholten Aufständen, die ein wahrhaft christliches Leben und die Beseitigung der alten Wildheit durchaus hindern mußten. Jene Bulgaren, die noch an der Wolga wohnten, hatten um 921 den Islam unter dem Chalifen Muktedir angenommen, der den Ibn Foßlan zu ihnen sandte[3].

---

[1] *Assem.*, l. c. p. 45—48. Weitere Literatur oben § 151 ff. S. 120 ff.

[2] Joh. VIII. ep. 189. 192. 297. 312. *Mansi*, XVII. 126 seq. 181. 225. *Jaffé*, n. 2480. 2484. 2555. 2580.

[3] *Farlati*, Illyricum sacrum VIII, 194. 199. *Assem.*, Kal. III. 154; V. 171 seq. Theophylact. ep. 27. Liutprand. Leg. p. 351. *Frähn*, Mémoires (§ 251 S. 202 N. 1) VII. 590. Pichler, I S. 198 f. Gfrörer, Byz. Gesch. II S. 619 ff. Photius II S. 300 f. 608. 611 ff. 694; III S. 703 f.

d. Die Bekehrung der Magyaren.

Das Christenthum in Ungarn.

254. Die **Magyaren** waren von Asien her um 889 über die Karpathen in das alte Pannonien, das jetzige Ungarn, eingedrungen und hatten sich hier ein dauerndes Reich errichtet, von wo aus sie häufige Einfälle in andere Länder unternahmen, besonders nach Deutschland und Italien, wie auch (934 und 942) in das griechische Kaiserreich. Ueber ihre Abstammung ist vielfach gestritten worden; man zählte sie bald dem persischen, bald dem türkischen, bald dem mongolischen, bald dem finnischen Stamme zu; Viele betrachten sie auch als Abkömmlinge der alten Hunnen. Ihre Religion soll dualistisch gewesen sein; sie hatten Thieropfer, besonders von weißen Pferden, an Quellen, in Hainen und auf Bergen. Unter dem Patriarchen Theophylactus († 956) kamen die magyarischen Häuptlinge **Bulosudes** und **Gylas** nach Byzanz, wo sie die Taufe und die Patricierwürde erhielten. Der Patriarch weihte den Mönch **Hierotheus** zum Bischof für Ungarn, der unter den dortigen Heiden sein Missionswerk ohne großen Erfolg begann; Bulosudes fiel wieder ab; aber in der Familie des Gylas erhielt sich der christliche Glaube, den seine Tochter Sarolta, vermählt mit Herzog **Geisa** (972—997), zu verbreiten strebte. Sie gewann auch ihren Gemahl, der aber noch heidnische und christliche Gebräuche mit einander vermengte. Da das Volk seit seiner Niederlage durch Otto I. (955) in nahe Verbindung zum deutschen Reiche gekommen war und viele Deutsche sich dort befanden, wandte sich Geisa an Otto II., um Missionäre zu erhalten. Die Bischöfe **Pilgrim** von Passau und **Adalbert** von Prag, des Letzteren Schüler **Radla** und der Mönch **Wolfgang** von Einsiedeln (nachher Bischof von Regensburg) waren im Lande thätig. Weit mehr aber geschah unter Geisa's großem Sohne **Stephan dem Heiligen** (997—1038), welcher der Gesetzgeber und Wohlthäter seines Volkes ward[1]. Er erlangte die Hand der Gisela, Schwester Heinrichs II. von Deutschland, hatte Frieden nach Außen und sorgte für die Ordnung im Innern. Nachdem er einen Aufstand der Heiden unter Kupan bemeistert, zunächst mit Hilfe der Deutschen, gründete er nebst dem Stift auf dem Pannonberge noch vier Benedictinerabteien, ließ Geistliche aus Deutschland und Böhmen kommen, befahl die Erbauung von Kirchen und die Entrichtung des Zehnten. Er traf auch Anordnungen betreffs der Diöcesaneintheilung des Landes. Dem Erzbisthum Gran (Strigonium) sollten zehn Bisthümer unterstehen: auf dem rechten Donauufer Raab, Vesprim, Fünfkirchen, zwischen der Donau und der Theiß: Bacs, Colocza, Erlau, Waitzen, jenseits der Theiß: Großwardein und Csanad und endlich für Siebenbürgen, das er 1003 eroberte, Stuhlweißenburg. Zur Erleichterung des Verkehrs seines Volkes mit der übrigen Christenheit und der deßhalb vortheilhaften Wallfahrten stiftete er klösterliche Hospitien für Ungarn zu Jerusalem, Rom, Ravenna und Constantinopel. Er ordnete eine Gesandtschaft an Papst Sylvester II. ab, um ihm seine Ehrfurcht zu bezeugen und die Bestätigung seiner kirchlichen Einrichtungen zu erlangen. Der Papst erwies ihm alle Rücksichten, gab ihm selbst ausgedehnte Voll-

Stephan der Heilige.

---

[1] Thietmar. Chron. ed. *Lappenberg*. M. G. t. III. Cedren. II p. 828. Zonar. Ann. L. XVI p. 194. Vita S. Stephani Act. SS. 2. Sept.

machten und weihte den Mönch Dominicus zum Metropoliten für Ungarn; ja er verlieh dem Stephan den Titel eines apostolischen Königs und sandte ihm ein königliches Diadem, indem er die ihm angetragene Unterwerfung unter den Stuhl des hl. Petrus annahm[1]. Einer der weisesten Fürsten seiner Zeit, war Stephan auf die Zukunft des Reiches bedacht und gab seinem Sohne, dem hl. Emmerich, treffliche Ermahnungen. Doch starb dieser zum Unglück Ungarns noch vor dem Vater (1031).

Heidnische Reaction.

255. Nach dem Tode des hl. Stephan erfolgte eine furchtbare Reaction des Heidenthums im Anschlusse an die ausgebrochenen Thronstreitigkeiten. Petrus, Stephans Neffe, dem man Ausschweifungen vorwarf, ward gestürzt und von den Empörern geblendet, Bischöfe und Priester ermordet. Darauf erhoben die Ungarn 1046 den aus Rußland herbeigerufenen Andreas zu ihrem König, der die Wiederherstellung des Heidenthums gestatten mußte. Leventa, des Andreas Bruder, leitete die Christenverfolgung; zahlreich war die Zahl der Martyrer. Andreas war den wüthenden Heiden gegenüber anfangs ohnmächtig; aber sobald er sich stark genug fühlte, schritt er gegen die Urheber der Greuelthaten ein. Hindernd wirkten die Ansprüche des deutschen Hofes, der die von dem gestürzten Petrus (1045) anerkannte Abhängigkeit vom Reiche geltend machte und Ungarn (1051) mit Krieg überzog. Es kam zwischen Andreas, dem Vertreter der deutschen, und seinem Bruder Bela, dem Vertreter der nationalen Partei, 1061 zum Kampfe, in dem Ersterer fiel, Letzterer den Thron erhielt. Eine Reichsversammlung begehrte trotzig von dem neuen Könige die Freiheit, ganz nach den Sitten der heidnischen Vorfahren zu leben, die Kirchenglocken zu zerstören, Geistliche und Zehntsammler zu erwürgen. Aber Bela brachte durch raschen Angriff die Aufrührer in seine Gewalt, demüthigte sie und brach die Macht der Heiden für immer, wenn auch lange noch die heidnischen Sitten im Volke verbreitet waren. Von da

Sieg des Christenthums.

---

[1] Von der Unterwerfung Ungarns unter den Stuhl Petri spricht Greg. VII. L. II. ep. 13. 63 *Hard.*, Conc. VI, I, 1278. 1310) und Innocenz III. sagt 15. Mai 1209 in einem Schreiben an Erzb. Johann von Gran (L. XII. ep. 42. *Potthast.*, Reg. n. 3725 p. 322): salva semper Apostolica auctoritate, a qua ungarici regni corona processit. Daß der Papst dem hl. Stephan die Königswürde verliehen, erkannten im 13. Jahrh. die Könige Andreas und Ladislaus ausdrücklich an. *Raynald*, a. 1233 n. 51 seq.; 1279 n. 31. 32 seq. Im Anfang des 12. Jahrh. meldete Bischof Hartwig die Thatsache im Leben Stephans (*Pertz* t. XI.). Auf umfassende, vom Papste erhaltene Zugeständnisse beruft sich nicht bloß Bela IV. 1238, sondern schon Stephan selbst 1036 (*Fejér*, Cod. dipl. IV. 113. I. 328). Das Schreiben Sylvesters II. an Stephan s. bei *Migne*, PP. lat. t. 139 p. 274. Nach neueren Autoren hätte der Franciscaner Raphael Levakowicz vor dem Jahr 1644 das päpstliche Breve von 1000 mit dem Titel des Rex apostolicus erdichtet und an den Jesuiten Imhofer gesandt, der es in den Annales regni Hung. a. 1644 bekannt machte. Für die Aechtheit sprachen sich aus: *Stilting*, Acta SS. 2. Sept. Com. praev. § XX. n. 205. Gfrörer, K.-G. III. 1535 u. A. S. *Petrus de Rewa*, De sacrae coronae regni Hung. virtute com. ap. *Schwandtner*, II p. 416 seq., und De monarchia et corona Hung. Cent. VII. (ib. p. 608 seq.). *Kollár*, Hist. diplom. jurispatr. Apost. Hung. regum. Vindob. 1762. 4. L. I. p. 28 seq. *A. Horanyi* (Piarist), Com. de sacra corona Hung. ac de regibus eadem redimitis. Pest. 1790. Dudik, II S. 96—98. Gegner der ganzen Erzählung sind: *Gabriel de Juxta-Hornád* (Gottfried Schwarz), Initia relig. christ. inter. Hung. eccl. Or. adserta. Francof. 1740. 4. Röpell, Gesch. Polens I S. 162 ff. Büdinger, Oesterreich. Gesch. I S. 402 u. A.

an war die Hauptfrage im Lande die, ob Ungarn von den deutschen Königen abhängen oder aber ein selbständiges, nur dem Stuhle Petri unterworfenes Reich bilden solle. Nach Bela's Tod (1063) ward des Andreas Sohn Salomon, schon 1057 als Kind gekrönt, als Vasall des deutschen Reiches von diesem begünstigt und als König eingesetzt, während Bela's Söhne Geisa und Ladislaus einige Comitate erhielten. Der römische Stuhl wollte Unabhängigkeit Ungarns von Deutschland und suchte zwischen Salomon und Herzog Geisa Frieden zu vermitteln. Nach Salomon bestiegen auch Geisa und Ladislaus nach einander den ungarischen Thron.

256. Die Bischöfe Ungarns wurden vom Könige ernannt. Im elften Jahrhundert waren sie noch größtentheils Ausländer, wie auch ein großer Theil der Einwohner; in bunter Mischung fanden sich Slaven, Cumanen, Deutsche, Italiener. Der Erzbischof und die zehn Bischöfe — zu denen nachher in dem neuerworbenen Kroatien der Bischof von Agram oder Zagrab kam, welchen Sitz der hl. Ladislaus stiftete — dann die Aebte der Benedictinerklöster, die Pröpste der Chorherrenstifter bildeten den ersten Stand des Königreichs, ausgestattet mit ansehnlichem Grundbesitz. Die Geistlichen sollten auch im täglichen Umgang unter sich die lateinische Sprache, die Hof- und Gerichtssprache war, gebrauchen. In kirchlichen Fragen schloß sich die Gesetzgebung ganz an die älteren Canones, die fränkischen Capitularien und die Mainzer Synoden von 847 und 888 an [1].

e. Missionen im Inneren Asiens.

Christen in den tatarischen Ländern.

257. Hier bewirkten die Nestorianer manche Bekehrungen, wenn sie auch nur selten von Dauer waren. Es gab schon seit Ende des fünften Jahrhunderts Bischöfe zu Maru und Hara, den beiden Hauptstädten von Khorasan (früher Hyrcanien), sowie in Samarkand. Gegen Ende des achten Jahrhunderts sandte der nestorianische Patriarch Missionäre zu den vom Christenthum wieder abgefallenen tatarischen Stämmen am kaspischen Meere, den Gelen, Dailamiten und Taborstanen [2]. Im neunten Jahrhundert gab es unter ihnen Bischöfe zu Raja und Tabrestana. Selbst in China's nördlichen Grenzländern fanden sich im achten Jahrhundert einzelne Christengemeinden, um 990 unter dem zunächst an den Grenzen von China wohnen-

---

[1] *Schwandtner,* Script. rer. Hungar. Vindob. 1746, I. 414 seq. (vom ungarischen Bischof Charvitius). *Assem.*, Kalend. IV. 99 seq. *Pertz*, XI. 229—242. *Thwocz,* Chron. Hung. ap. *Schwandtner*, ib. *G. Pray*, Annal. vet. Hung. P. I. Vindob. 1761 f. *Battyan.*, Leg. eccl. Hungar. Albae Carol. 1785—1827. *Fejér*, Cod. diplom. Hung. eccl. et civ. Bud. 1828, t. I. *Endlicher*, Rer. Hung. mon. Arpad. Sang. 1848. P. I. Script. P. II. Leges. *A. Theiner*, Monum. Hungariam sacram illustrantia. 1859. tomi II. Mailath, Gesch. der Magyaren. Wien 1828, Bd. I (II. A. Regensb. 1852). Stolberg-Kerz, Th. 33 S. 412 ff. Neander, II S. 180. Döllinger I S. 339 f. Giesebrecht, II S. 625. Dudik, Gesch. Mährens II. S. 187 ff. 220. 227. 238 ff. 249. 284. 290 ff. 367 ff. Katholik 1867 I. Hälfte S. 337 ff.; 1872 I. Hälfte S. 570 ff. Vgl. noch *Bianchi*, t. I. L. II. § 15. n. 2—7 p. 368—374.

[2] *Assemani*, Biblioth. Orient. t. II p. 484 seq. Döllinger, I S. 342. 343. Vgl. unten zu V. § 266.

den Tatarenstamm der Kerithen. Die Verzeichnisse der nestorianischen Bisthümer im zwölften Jahrhundert weisen fünf Metropolitansitze in der großen Tatarei auf: Kaschar, Novakat, Kanda, Turkestan, Tanguth.

f. Unionsbestrebungen bei den Armeniern.

Griechische u. lateinische Missionsversuche.

258. Um die monophysitischen Armenier zur kirchlichen Einheit zurückzuführen, wurden fortwährend, namentlich von den Griechen, viele Anstrengungen gemacht. Der Patriarch Germanus I. von Byzanz trat im Anfang des achten, der Patriarch Thomas von Jerusalem im Anfang des neunten Jahrhunderts mit ihnen in Unterhandlungen, die aber keinen bleibenden Erfolg hatten. Um 851 hatten die Armenier die Araber vertrieben und 859 ward Aschod oder Asutius als Fürst der Armenier von dem Chalifen Mutawakkil (847—861) förmlich anerkannt. An ihn wie an den Katholikos Zacharias wandte sich Photius in seinem ersten Patriarchate, um sie für die Anerkennung des Concils von Chalcedon, das nur durch eine Reihe von traurigen Vorfällen bei ihnen nicht angenommen worden sei, zu gewinnen. Im Ganzen war der Erfolg kein ungünstiger, wenn er auch lange nicht den gehegten Erwartungen entsprach. Die Armenier erließen Canones gegen die Irrthümer des Nestorius, des Eutyches, des Dioscorus, der Manichäer und der Theopaschiten, mit dunkeln und zweideutigen Worten den Inhalt der Decrete von Chalcedon umschreibend, aber ohne jede förmliche Anerkennung dieses Concils. So konnte einerseits Photius sich seiner Erfolge bei den Armeniern unter besonderer Betonung des gegen die monophysitischen Sectenhäupter ausgesprochenen Anathems rühmen, anderseits sein Schüler Nikolaus Mysticus angesichts der geringen thatsächlichen Frucht aussagen, es habe der Umschlag der Ereignisse den Eifer des Photius nicht an das gewünschte Ziel gelangen lassen[1]. Es scheinen aber auch damals Verbindungen mit dem päpstlichen Stuhle stattgehabt zu haben. In Rom bestand ein armenisches Kloster; in einigen griechisch erhaltenen Auszügen aus Briefen des Papstes Nikolaus I. wird auf die Zurückführung der Armenier hingewiesen und die von diesem Papste 862 erlassenen Canones gegen die Theopaschiten beziehen sich höchst wahrscheinlich auf den in Armenien besonders verbreiteten Irrthum. Selbst Photius hatte gegen den Fürsten Aschod die Zustimmung der großen Roma zu den Beschlüssen von Chalcedon besonders hervorgehoben[2]. Dem Katholikos Zacharias schrieb auch Erzbischof Johannes von Nicäa über das Geburtsfest Christi und suchte zu beweisen, daß die Armenier mit Unrecht Weihnachten und Epiphanie an Einem Tage feierten; der Philosoph Niketas suchte die Anerkennung des Concils von Chalcedon ebenfalls durch Darlegung vieler Gründe zu erwirken, indem er einen aus Armenien gesandten Brief eingehend widerlegte[3]. Um 896 schrieb Nikolaus Mystikus an Sembat Bagratunius, Sohn des Aschod, um ihm die Nothwendigkeit des rechten Glaubens einzuschärfen und ihn in dem ihm gemeldeten Vorhaben zu bestärken, den designirten

---

[1] German. Cpl. ep. (*Mai*, Nov. PP. Bibl. II. 587 seq. M. t. 98 p. 135 seq.). Cf. *Galan.*, Conciliatio Eccl. Armen. Rom. 1650. III. 77. 341. Thom. Patr. ep. scripta arabice per Theodor. Abucar. (*Gretser*, Opp. t. XV. M. t. 97 p. 1503 seq.). Armenien von 851—859. Weil, Chalifen I S. 294 N. 3; 469; II S. 361 f. Samuel Aniens. Chron. M. t. 19 p. 711 seq. Verhandlungen des Photius Zachar. Chalced. in Syn. Photiana. *Mansi*, XVII. 460. Nicol. Myst. ep. 139 (*Mai*, Spic. R. X, II. 418 seq.) Photii epp. ad Asut. et ad Zachar. (ib. p. 449 seq. M. t. 102 p. 703). *Mansi*, Conc. XV. 639—641 not. Pag. crit. ad a. 862 n. 1. Phot. ep. 2 enc. n. 2 p. 49. Pichler, II S. 442 f. M. Schr. Photius I S. 478—495.

[2] Die Verbindung der Armenier, die auch in Bulgarien sich fanden (Nicol. ep. ad cons. Bulg. c. 106), mit dem römischen Stuhl wird nicht bloß durch das armenische Kloster von St. Renatus in Rom (649 auf dem Lateranconcil erwähnt), sondern auch durch die Documente bei *Mansi*, Conc. XV, 616. 658 seq.; XVI. 304 n. VI. X constatirt. Vgl. Photius I S. 495—497.

[3] Joh. Nic. ep. ap. *Combefis*, Auctar. PP. III. 298 seq. M. t. 96 p. 1435 seq. Nicet. philos. Refutatio ep. ab Arm. missae. *Allat.*, Graec. orthod. I. 663 seq.

Nachfolger des Katholikos nach Constantinopel zur Ordination und zur Berathung über die kirchlichen Angelegenheiten zu senden[1]. Aber auch das blieb erfolglos; die politischen Rücksichten waren immer überwiegend; der neue Katholikos war nur ein Jahr im Amte; sein Nachfolger Johann VI. Historikos (seit 897) erklärte sich mündlich und schriftlich gegen die Synode von Chalcedon und kam trotz wiederholter Einladungen nicht nach Byzanz. Auch die Ankunft des jüngeren Aschod, während der Minderjährigkeit Constantins VII. und noch unter dem Patriarchate des Nikolaus (zw. 918—925), brachte keine Aenderung hervor. Der pontische Mönch Nikon, „der Büßer" genannt († 998), durchzog als Bußprediger seit 991 neben anderen Ländern auch Armenien; ihm wird eine Schrift beigelegt, worin die Differenzpunkte zwischen Griechen und Armeniern mit großer Schärfe hervorgehoben werden. Im elften Jahrhundert ward die Polemik der Griechen gegen dieselben sehr thätig, besonders seit Niketas Stethatus, der den Gebrauch des ungesäuerten Brodes ihnen ebenso wie den Lateinern zum Vorwurfe machte[2].

Fünfte Periode.

Von Gregor VII. bis zu Bonifacius VIII. 1073—1303.

Charakteristik dieser Periode.

Diese Periode zeigt uns die völlige Ausbildung der abendländischen Christenheit zu einer großen Völkergenossenschaft, zu einer Familie von Nationen unter oberster Leitung der geistlichen Gewalt, die sie zu gemeinsamen Unternehmungen aufrief und befähigte. Der Universalismus der Kirche triumphirte über die Selbstsucht der einzelnen Nationen, die ihre gemeinschaftliche Cultur von ihr empfangen hatten. Es ist 1) die Zeit der höchsten Machtentfaltung des päpstlichen Primates, der das Irdische dem Himmlischen unterzuordnen und das Gesetz Christi allenthalben zur Herrschaft zu bringen erfolgreich bestrebt war, wie des Sinkens des Kaiserthums, das, seiner Idee untreu geworden, in gewinnlosen Kämpfen und in irregeleiteter Politik sich abschwächte und zersplitterte; 2) die Zeit der Kreuzzüge und der Versuche, den Orient wieder fest an den Occident zu knüpfen; 3) die Zeit der Entstehung und Ausbildung der Universitäten, der Blüthe der Rechtsstudien, der Scholastik und eines mächtigen Aufschwunges in der religiösen Kunst; 4) die Zeit, in der das Ritterthum wie das Bürgerthum, vom Geiste des Glaubens beseelt, in großartigen Vereinigungen zusammenwirkten und neue religiöse Congregationen den Bedürfnissen der christlichen Welt ausreichend entsprachen, den Kampf mit den gefährlichsten Secten in erfolgreicher Weise bestanden, neue Gebiete für die Kirche eroberten. Priesterthum, Ritterthum, Bürgerthum wirken neben einander; Politik, Wissenschaft und Kunst, wie das ganze Leben sind vom christlichen Geiste durchdrungen und in voller Harmonie. Der Widerstreit gegen die kirchlichen Principien führt auch zum Widerstreit mit der staatlichen Ordnung. Zwei Ideen waren es, die Allen die höchsten waren, für die sie

---

[1] Nicol. Myst. ep. cit. p. 417—419. *Mai*, Praef. de Nicol. § XIV p. XIX. Sam. Aniens. l. c. p. 714. 716. Photius I S. 497—504; III S. 757 N. 112.

[2] Nicon. de impia Armen. relig. *Baron.*, a. 961 n. 3 seq. gr. et lat. ed. *Cotel.*, Par. 1672. *Martene*, Coll. VI. 432. Nicet. Stethat. Opp. polem. Photius III S. 827 ff.

selbst ihr Leben einsetzten: Freiheit und Religion (Johann von Salisbury, Brief 193). Beide unterstützten sich wechselseitig. Die Kirche, in der die Religion verkörpert war, beschützte auch die Freiheit. Das höchste und erhabenste Gut war die Religion, der auch die Freiheit nachstand, in der auch diese ihre Stütze und Schranke fand. Nur dem Gesetze Gottes unterworfen zu sein, das die irdische Freiheit recht gebrauchen lehrte, der Ungerechtigkeit zu widerstehen, auch wenn sie der mächtigste Fürst vertrat, das erschien als der Ruhm und die Zierde des großen und freien Mannes. Die Freiheit der Kirche zu schirmen war die erste Pflicht und die schönste Ehre ihrer Hirten (Petrus von Blois, Brief 10).

Der Höhepunkt der mittelalterlichen Entwicklung findet sich in dem Pontificate Innocenz' III. Von da an steigt sie wieder abwärts; auch ihre Schattenseiten machen sich geltend; die frische Begeisterung weicht träger Erschlaffung; die großartigen Institutionen arten aus und neue gewaltige Kämpfe mit der erstarkten weltlichen Gewalt, wie mit neu auftauchenden Geistesrichtungen, bereiten nach und nach eine völlige Umgestaltung vor, die das Mittelalter ebenso zu Grabe zu geleiten droht, wie dieses das heidnische Alterthum einst völlig zur Ruhestätte gebracht, aber der schwer heimgesuchten Kirche nur neue Siege und Triumphe unter neuen Verhältnissen bereitet.

Erstes Capitel.

Papstthum und Kaiserthum. Die Hierarchie und die europäischen Staaten.

I. Die Päpste und ihre Kämpfe.

a. Der Investiturstreit.

α. Das Pontificat Gregors VII[1].

1. Schon am Tage der Beerdigung Alexanders II. ward bei St. Peter „zu den Ketten" durch einmüthige Wahl der Cardinal-Erzdiakon Hildebrand auf den Stuhl des hl. Petrus erhoben und ihm der Name Gregorius —

Erhebung Hildebrands.

[1] Greg. VII. Reg. s. epist. libri XI (l. X. fehlt) ap. *Mansi*, XX. 60—391. *Migne*, PP. lat. t. 148. Cf. *Giesebrecht*, De Greg. VII. Registro emendando. 1858. *Jaffé*, Monum. Gregor. Berol. 1865. Bibl. rer. Germ. t. II. *Watterich*, Vitae Rom. Pontif. t. I p. 293 seq. (Petrus Pisan. Vita Greg.) p. 308—349 (Donizo una cum cod. arch. Vat.) p. 350. 362. 371. 389 (Lambert.) p. 350 seq. 364 (Hugo Flavin. Chron. Virdun.) p. 376 seq. 405 seq. (Bruno de bello Saxon. Cf. *Pertz*, t. V.) p. 474 seq. 752 seq. (Paul. Bernried. de vita Greg. VII. *Pertz*, t. cit.) p. 361. 366 seq. 375 seq. (Berthold. Const. *Pertz*, l. c.) p. 399. 407. 448 (Donizo Vita Mathild. *Murat.*, t. V. *Pertz*, XII. 381). Udalric. Bab. Cod. epist. 1125 in *Eccard.*, Corp. hist. II. 1 seq., besser edirt von *Ph. Jaffé*, Bibl. rer. Germ. t. V. Berol. 1869, p. 1—469. Vita S. Anselmi Luc. *Mabill.*, Acta SS. O. S. B. Saec. VI. P. II. Otto Frising. Chron. VI. 32. Acta Vatic. ap. *Baron.*, a. 1073 n. 15. 20 seq. *Migne*, t. cit. p. 114. — *Bianchi*, Della potestà e polizia della Chiesa. Roma 1745, t. I. L. II p. 200—431. *Noris*, Istoria delle investiture delle dignità ecclesiastiche. Mantova 1741 seq. Papencordt, Gesch. der Stadt Rom S. 207 f. Hefele, Conc. V. S. 1 ff. und Tüb. Th. Quartalsch. 1861. III S. 411 ff. Gfrörer, P. Gregor VII. u. s. Zeitalt. Schaffhausen 1859 ff. 7 Bde. *Davin*, Grég. VII. Tournay 1867. Feßler,

wohl zur Erinnerung an den ihm so theuren Gregor VI. — beigelegt. Trotz längeren Widerstandes mußte er sich endlich den einmüthigen Bitten fügen. **Gregor** VII. war damals (29. April 1073) etwa sechzig Jahre alt, hatte in Italien, Frankreich und Deutschland als Ordensmann und als Legat gewirkt, unter sechs Päpsten die wichtigsten Angelegenheiten der Kirche besorgt und geleitet, die Achtung des Clerus wie die Liebe des Volkes sich allenthalben erworben. Er hatte aber auch die klarste Einsicht in die zahllosen Schwierigkeiten gewonnen, welche das päpstliche Amt damals zu bewältigen hatte; er sah die ihm drohenden Kämpfe wohl voraus. Dennoch hielt er es für Pflicht, der von der Vorsehung ihm gewordenen Aufgabe sich zu unterziehen. Nach dem Wahldecret Nikolaus' II. wollte er sich nicht eher consecriren lassen, als die Zustimmung des deutschen Königs Heinrich, des zukünftigen Kaisers, erklärt war; indem er diesem seine Wahl meldete, sprach er zugleich mit aller Offenheit die Grundsätze aus, die er in der Führung des Pontificates den Höfen gegenüber befolgen müsse, von denen der deutsche von seinem Vorgänger bereits ernste Rügen und kräftige Maßregeln erfahren hatte. Dennoch erfolgte die königliche Genehmigung der Wahl, deren Regelmäßigkeit und Einhelligkeit constatirt ward; es war das letzte Mal, daß ein weltlicher Herrscher eine Papstwahl bestätigte. Darauf erhielt Gregor, inzwischen zum Priester geweiht, am 29. Juni 1073 die bischöfliche Consecration.

Gregors VII. Stellung zu Heinrich IV.

2. Gregor VII., der bald nach seiner Wahl zahlreiche Briefe geschrieben und insbesondere die Aebte von Clugny und Monte Casino um ihr Gebet ersucht hatte, trat von Anfang an mit nichts weniger als feindseligen Gesinnungen gegen den noch jugendlichen und seines Erachtens noch der Besserung fähigen Heinrich IV. von Deutschland auf; er gab sich alle Mühe, ihn, den Erben des großen Heinrich III., den er als zukünftigen Kaiser ansah, zu gewinnen und unter Mitwirkung der Kaiserin Agnes, des Herzogs Rudolph von Schwaben und anderer Fürsten eine Vereinbarung über die Besetzung der geistlichen Stellen und die Ausrottung der Simonie und Clerogamie zu Stande zu bringen. Heinrichs Bedrückung der Sachsen, die sich mehrmals bitter über ihn beschwerten, führte zu einem Aufstand derselben, in Folge dessen er (9. August 1073) aus der Harzburg entfliehen mußte. Damals schrieb er an den Papst „Worte voll Süßigkeit und Gehorsam, wie sie weder er noch seine Vorgänger an die römische Kirche gerichtet hatten" bezeigte Reue über seine Verirrungen, versprach Besserung und Folgsamkeit, bat um väterlichen Rath und um Beistand, indem er die Nothwendigkeit der wechselseitigen Unterstützung der beiden höchsten Gewalten hervorhob. Der Papst, der inzwischen in Unteritalien weilte, von den Fürsten Landolfo von Benevent und Richard von Capua die Lehenshuldigung erhielt und mit Gisolfo von Salerno ein Bündniß schloß, suchte die sächsischen Großen mit dem Könige zu versöhnen,

---

Gregor VII. u. die Kirchenfreiheit. Innsbr. 1850. Von Protestanten s. **Gaab**, Apologie P. Gregors VII. Tüb. 1792; Ehrenrettung Gregors VII. Preßb. u. Freib. 1786. 2 Bde. **Voigt**, Hildebrand als P. Greg. VII. Weimar 1815. II. A. 1846. **Giesebrecht**, Gesch. der deutschen Kaiserzeit III. Abth. 1. 2., und Münch. hist. Taschenbuch 1867 S. 91 ff. **Neander**, II S. 875 ff. *Bowden*, Life of Gregory VII. Lond. 1840, voll. 2. Dazu Joh. v. Müller, Luden, Rühs, Leo, Stenzel. — **Helfenstein**, Gregor VII. nach d. Streitschriften seiner Zeit. Frankf. 1856.

ermunterte die Vermittlungsversuche der Kaiserin Agnes und verlangte Einstellung der Feindseligkeiten in Deutschland bis zur Ankunft seiner Gesandten [1].

Decrete seiner ersten Synode.

3. Gregor, der schon in dem ersten Jahre seines Pontificates eine staunenswerthe Thätigkeit in den verschiedenen christlichen Ländern entfaltete, ging stufenweise auf der Bahn seiner Vorgänger in der Reform der Geistlichkeit vorwärts. Auf seiner ersten Fastensynode (März 1074) wurden folgende Beschlüsse gefaßt: 1) Kein Geistlicher, der eine Weihe oder ein Amt durch Simonie erlangt hat, darf ferner in der Kirche dienen. 2) Wer um Geld eine Kirche erwarb, verliert sie und künftig darf Niemand bei Strafe des Bannes noch eine Kirche kaufen oder verkaufen. 3) Die durch Unzucht befleckten Cleriker dürfen nicht die Messe lesen, noch sonst eine kirchliche Verrichtung ausüben. 4) Verachten dieselben dieses Decret, so soll das Volk nicht mehr ihrem Gottesdienste anwohnen noch von ihnen die Sacramente empfangen und sie so genöthigt werden, sich zu bessern oder ihrem Amte zu entsagen. Diese Beschlüsse beruhten auf den älteren Verordnungen, die schon Clemens II., Leo IX., Nikolaus II. und Alexander II. erneuert hatten; das Volk ward hier, wie das schon in der Lombardei durch die Pataria geschehen war, zum Mitvollstrecker der kirchlichen Anordnungen gemacht. Der Papst meldete den Bischöfen diese Beschlüsse und sandte mit ihnen auch seine Legaten nach Deutschland, denen sich auf seinen Wunsch Heinrichs Mutter Agnes anschloß. Heinrich, der im Februar durch die Sachsen wieder in schwere Bedrängniß gekommen war, entfernte jetzt seine von Alexander II. gebannten Räthe, verpflichtete sie zur Rückgabe usurpirter Kirchengüter, ließ sich von den Legaten wieder in die Kirchengemeinschaft aufnehmen und gab auch seine Zustimmung zur Abhaltung von Synoden behufs der Ausrottung des Concubinates und der Simonie.

Widerstand des unsittlichen Clerus.

Aber die große Masse der unsittlichen Geistlichen leistete heftigen Widerstand; sie beriefen sich auf die Worte des Apostels (I. Kor. 7, 9; I. Tim. 3, 2), wie auf die Worte Christi, daß nicht Alle es fassen (Matth. 19, 11), auf die Erzählung von Paphnutius im nicänischen Concil; sie erklärten, lieber das Priesterthum als ihre Ehe aufgeben zu wollen; dann möge der Papst, dem Menschen nicht gut genug seien, sehen, woher er Engel bekomme, um das christliche Volk zu leiten [2]. Auf einer Synode zu Erfurt (Oct. 1074) konnte der schwache Erzbischof Siegfried von Mainz, der seinen Geistlichen eine halbjährige Frist gesetzt hatte, nichts erreichen; der treffliche Bischof Altmann von Passau kam bei der Verkündigung der Gesetze in Lebensgefahr, blieb aber bei den Anforderungen des Papstes unerschüttert stehen [3]. Auch

---

[1] Greg. VII. L. I. ep. 1—4. 6. 7. 9. 11. 19—21. 24. 26. Sachsenaufstand Gfrörer, l. c. VII. 3 ff. Gregors Aufenthalt in Unteritalien Aimé (Amatus) L'ystoire di li Normant éd. Paris 1835. VI. 8 seq. *Watterich*, I. 357. Greg. Reg. post ep. 18. L. I. Papencordt S. 208 f. Hefele V S. 18 ff.

[2] Conc. Rom. I. Greg. *Mansi*, XX. 91. 112 seq. 124 seq. Paul. Bernried. Bernold. ap. *Migne*, t. 148 p. 55 seq. 1062 seq. 1275 seq. *Pertz*, Scr. V. 385 seq. (ib. p. 217 seq. Lamb. Chron.). Bonizo ap. *Oefele*, II. 810 seq. Gerhoch. Reich. ap. *Mansi*, l. c. p. 438 seq. Greg. L. II. ep. 9. 28. Hefele, V S. 18—30.

[3] Vita Altm. *Pertz*, Scr. XII. 226. Stülz, das Leben des B. Altmann (Denkschriften der Wiener Akad. Philos. Cl. Bd. 4 S. 224 ff.). Th. Wiedemann, Altmann, Bisch. von Passau. 1851.

Erzbischof Johann von Rouen ward auf einer dortigen Synode aus der Kirche verjagt, auf einer anderen zu Paris Abt Galter (Walther) von Pontoise mit dem Tode bedroht, weil sie sich für Durchführung der römischen Decrete aussprachen. Die meisten Bischöfe Deutschlands waren saumselig; Otto von Constanz gestattete nicht bloß den verheiratheten Geistlichen die Beibehaltung ihrer Weiber, sondern auch den bisher unverheiratheten, sich ohne Scheu zu verheirathen. Allenthalben wurden gegen den Papst die gröbsten Verleumdungen ausgestreut.

Weitere Synoden Gregors.

4. Gregor VII. ließ sich nicht beirren. Auf seine zweite Synode (Nov. 1074) hatte er mehrere pflichtvergessene Bischöfe vorgeladen, ebenso auf seine dritte (Febr. 1075), darunter Siegfried von Mainz und sechs seiner Suffragane. An König Heinrich schrieb er (7. Dec. 1074), um ihm für die freundliche Aufnahme seiner Legaten und für die gegebenen Versprechungen zu danken, ihn von diesen Vorladungen der Bischöfe zu benachrichtigen und ihn seiner aufrichtigen Liebe zu versichern. Er warnte ihn vor den schlimmen Rathgebern, die Unfrieden zwischen ihm und der Kirche säen wollten, und lenkte seinen Blick auf den großen Plan, den Christen im Orient zu Hilfe zu kommen. Auch suchte er die Herzoge von Schwaben und Kärnthen zum Eifer für die kirchliche Reform zu bestimmen. Trauernd klagte der Papst (Jan. 1075) bei dem Abte von Clugny über das Verderben in der Kirche, die große Zahl unwürdiger Bischöfe, die Selbstsucht und die Laster der Fürsten, die Verkommenheit des Volkes. Auf seiner Fastensynode sprach er Censuren über Robert Guiscard wegen Raub des Kirchenguts und ungerechter Befehdung anderer Fürsten, über fünf Räthe des deutschen Königs wegen Verkauf von Kirchen, über den Erzbischof von Bremen wegen Ungehorsams, sowie über die Bischöfe von Straßburg, Speier, Bamberg, Piacenza aus. Es wurden hier nicht bloß die früheren Decrete gegen Simonie und Clerikerconcubinat erneuert, sondern auch die weit verbreitete Laieninvestitur verboten. Wer ferner ein Kirchenamt aus der Hand eines Laien annehme, solle abgesetzt, die weltlichen Fürsten, die eine solche Investitur ertheilten, von der Gemeinschaft der Gläubigen ausgeschlossen werden[1]. Bereits hatte sich entgegen den alten kirchlichen Bestimmungen über die Wahlfreiheit, die Leo IX. 1049, und gegen den Empfang der Kirchen aus Laienhänden, die Alexander II. 1063 erneuert, ein unerträglicher Gewaltmißbrauch Seitens der Könige in Deutschland und Frankreich gebildet; nicht bloß war an die Stelle der Bischofs- und Abtswahlen die königliche Ernennung getreten, die Consecration durch die Investitur mit Ring und Stab in den Hintergrund gedrängt, sondern es hatten Simonisten und feile Höflinge die besten Stellen durch die verwerflichsten Mittel erlangt und es war klar zu Tage getreten, daß die Simonie und die Clerogamie nicht ausgerottet werden konnten, so lange die bisherige Art der Investitur fortbestand. Heinrich IV. nahm gewöhnlich seine Bischöfe aus dem Stifte Goslar, wo er gerne weilte und auch den Clerus mit seinen Lastern ansteckte, so daß

Die Laieninvestitur.

[1] *Mansi*, XX. 147 seq. 158 seq. 443. 625 seq. Greg. lib. II. ep. 30. 31 ad Henr. p. 384 seq. ed. Migne. *Jaffé*, Reg. n. 3664 seq. p. 415. Reg. L. II post ep. 52. Anselm. c. Guibert. L. II. M. t. 149 p. 468. Hugo Flav. ap. *Pertz*, VIII. 412. Hefele, V S. 31—42.

von allen daraus entnommenen Bischöfen nur der einzige Benno von Meißen der Kirche treu blieb. Wahlen, die den Hof nicht befriedigten, wurden umgestoßen oder durch rasche königliche Besetzung verhindert. Oft wurden Bisthümer an die Meistbietenden verkauft; die verausgabten Summen suchten die neuen Bischöfe wieder von ihren Geistlichen herauszutreiben, die jetzt wiederum die Sacramente den Gläubigen verkauften, ja ihre Stellen erblich zu machen suchten. Solche Bischöfe und Priester waren Todfeinde jeder besseren Regung, sie beschützten und förderten die Unsittlichkeit; diese hing mit der Simonie und der Laieninvestitur unzertrennlich zusammen; die Kirche war so die entwürdigte Sclavin der weltlichen Gewalt[1]. Aus den drückenden Fesseln des Feudalstaates sie zu befreien, ihr sowohl die Reinheit als die Freiheit — ihre zwei höchsten Güter[2] — zurückzubringen, das war das Ziel Gregors und aller Bessergesinnten seiner Zeit.

5. Es konnten aber die Könige ihrerseits alte Stiftungs- und Ernennungsrechte geltend machen, die das päpstliche Decret aufzuheben schien. Allein abgesehen davon, daß der flagrante Mißbrauch solcher Rechte ihre Entziehung gerechtfertigt haben würde und das Heil der Kirche gebieterisch eine Abhilfe erheischte, diesem im Nothfalle jedes bloß menschliche Recht auf kirchlichem Gebiet sich beugen mußte, war Gregor gern dazu bereit, im Einverständnisse mit den Fürsten geeignete Beschränkungen seines Decretes festzustellen. Er schrieb an König Heinrich, seine Verfügung sei zwar nothwendig zur Rettung der Kirche und enthalte nichts wesentlich Neues, sondern stelle nur die alte kirchliche Ordnung wieder her, wie sie auch das achte ökumenische Concil c. 22 festgehalten; dennoch wolle er Milderungen eintreten lassen, wofern der König ihm weise und fromme Männer sende, die ihm den Weg zeigten, wie er, ohne sein Gewissen zu beflecken, das Beschlossene ermäßigen könne. Zum Behufe geeigneter Unterhandlungen ward auch das Decret nicht sofort publicirt. Noch hoffte Gregor von dem deutschen Könige, dem er am 20. Juli 1075 über Besetzung des Bisthums Bamberg schrieb, Erfüllung seiner Versprechungen; bald darauf (11. Sept.) hatte er über seine Unbeständigkeit zu klagen, wie über die Unthätigkeit des Mainzer Erzbischofs, der vor Allem den König gegen die Sachsen unterstützte und nur nothgedrungen durch päpstliche Mahnungen eine Synode im October 1075 hielt, die jedoch abermals mit Sturm endete.

Heinrichs IV. Starrsinn.

6. Heinrich hatte im Juni furchtbare Rache an den Sachsen genommen, war jetzt voll Uebermuth in seinem Glücke und setzte jede Rücksicht auf den Papst, auf die Rechte der Kirche und seine eigenen Zusagen bei Seite. Er nahm die vom Papste gebannten simonistischen Räthe wieder zu sich, besetzte

---

[1] Döllinger, Lehrb. II. S. 122—124.

[2] Goffrid. Vindocin. Opusc. VI. (M. t. 157 p. 222): Ecclesia semper *catholica, libera* et *casta* esse debet. Quando vero saeculari potestati subjicitur, quae ante domina erat, ancilla efficitur et quam Chr. D. dictavit in cruce et quasi propriis manibus de sanguine suo scripsit chartam amittit. Anselm. Cantuar. ep. 9 ad Balduin. reg.: Nihil magis diligit Deus in hoc mundo, quam libertatem Ecclesiae suae; qui ei volunt non tam prodesse quam dominari, procul dubio Deo probantur aversari; liberam vult esse Deus sponsam suam, non ancillam. Thomas a Becket ep. 75 ad Epp. Angl. nennt die Freiheit der Kirche ihre anima, sine qua nec viget nec valet adversus eos, qui quaerunt haereditate sanctuarium Dei possidere.

die geistlichen Aemter wieder nach Willkür und um Geld und schickte die sächsischen Großen, darunter den Erzbischof von Magdeburg und den Bischof von Halberstadt, mit Plünderung ihrer Güter in entlegene Gegenden. Zum Bischof von Bamberg erhob er an Stelle des vom Papste abgesetzten Hermann den verhaßten Propst Ruobert von Goslar, den Gefährten seiner Verbrechen; an Stelle des verstorbenen Anno gab er das Erzstift Cöln dem unwürdigen Canonicus Hidulf; ebenso vergab er die Bisthümer Spoleto und Fermo. Während er die Alpenpässe verlegte, um keine ihm mißliebige Nachricht nach Rom gelangen zu lassen, forderte er vom Papste die Absetzung der gefangenen sächsischen Bischöfe ohne alle weitere Untersuchung. Darauf konnte der Papst nicht eingehen, mußte vielmehr fordern, daß dieselben von einer Synode gerichtet würden. Zugleich von Heinrichs weiteren Freveln in Kenntniß gesetzt, mahnte er ihn (Dec. 1075) an seine Zusagen, die er durch die Thaten verläugne, an seine Pflichten als König und als Christ, die er fortwährend mißachte, zu jeder billigen Ausgleichung sich bereit erklärend. Seinen Legaten, die mit Heinrichs Gesandten nach Deutschland gingen, übergab er nebst den Briefen noch besondere Aufträge [1].

7. Die Legaten wurden Weihnachten 1075 zu Goslar mit Mißachtung behandelt. Heinrich blieb ohne Scheu in Verkehr mit den Gebannten, äußerte kleinliche Beschwerden über den Papst, wies jede Ausgleichung von sich; indem er die geheimen Aufträge der Legaten veröffentlichte, nöthigte er diese, mit dem letzten Theil ihrer Instruction hervorzutreten, der bloß für den äußersten Nothfall bestimmt war: unter Androhung des Bannes ihn vor die nächste römische Fastensynode zur Verantwortung wegen seiner Verbrechen und Vergehen vorzuladen [2]. Die Legaten hatten sich überzeugt, daß von Heinrich kaum eine Besserung zu hoffen sei; vor ihren Augen hatte er allen Gesetzen der Kirche und selbst des Anstandes Hohn gesprochen; seine schändlichen Ausschweifungen waren allbekannt; seine Buhlerinnen schmückten sich mit den Kostbarkeiten der Kirchen, während seine Gemahlin seinen Haß erfuhr; maßlos grausam war sein Verfahren gegen die bezwungenen Sachsen, tyrannisch und entsittlichend sein Verfahren in kirchlichen Angelegenheiten. Allen edleren Gemüthern war er längst zum Abscheu geworden [3]. Berathen vom Auswurf des Clerus und auf sein Glück pochend, hatte er bereits vorher gegen den Papst in Rom selbst einen schweren Schlag auszuführen versucht.

---

[1] Greg. VII. L. III. ep. 5. 7. 10. 15 seq. p. 433 seq. *Pertz*, Scr. V. 286 seq. 241. 280. 351. 431; XI. 462 seq.; XII. 272 (Anon. Vit. Henr. IV). *Noris*, Op. cit. Card. *Vinc. Petra*, Comment. in Constitut. apost. Bullar. Venet. 1741 seq. t. I. Const. Callisti II. sect. I p. 235 seq. Hefele, V S. 43 ff. Reumont, II S. 370 ff.

[2] Hefele, V S. 53 f. Ueber Heinrichs IV. Verbrechen sind die nicht ganz der Schmeichelei ergebenen Zeitgenossen einstimmig (s. m. Schr. Kath. Kirche S. 115 N. 1). Selbst Calvin Instit. IV. 11. 13 konnte sie nicht läugnen; sehr scharf äußert sich Gerhoch., De investig. Antichristi I. 16 p. 41 seq. ed. *Scheibelberger*. Vgl. Gfrörer, II S. 86 ff. 102. Leo, Univ.-Gesch. II S. 381 f. Bis zur Vorladung vom December 1075 findet die Defensio declarat. Cleri Gall. I, II c. 30 p. 241 nichts, worin der Papst seine Gewalt überschritten hätte.

[3] Daß die öffentliche Meinung ein strenges Einschreiten Roms forderte, zeigen viele Zeitgenossen, so auch die Verse eines Scholasticus bei Gerhoch. l. c. c. 17 p. 44:

Attentat auf den Papst.

8. Am deutschen Hofe hatte man wohl gewußt, daß Gregor in Rom selbst viele Feinde hatte, namentlich wegen seiner strengen Kirchenzucht. Es gab dort zudem verheirathete Laien, die unter dem Namen von Mansionarien ihre clericale Kleidung und ihre Stellung zum Betrug des Volkes, zu Erpressungen bei Pilgern, zum Vermiethen der Altäre von St. Peter, sogar zu Freveln an heiliger Stätte mißbrauchten. Gregor, der zeitliche Interessen nicht schonte, trieb sie aus und machte ihrem Treiben ein Ende. Dazu hatten die alten Anhänger des Cadalous, die vom Papste suspendirten Geistlichen und viele Adelige, welche die Unabhängigkeit des päpstlichen Stuhles nicht ertragen konnten, und andere Unzufriedene, die sich auf deutschen Beistand stützten, vor Allen der gedemüthigte Cencius, der seinen hohen Thurm an der Tiberbrücke zur Abnahme von Uebergangszöllen benützt hatte, den Gregor schleifen ließ, dann der treulose Erzbischof Guibert von Ravenna, der dem Papste seine Erhebung zu verdanken hatte, dann der immer zweideutige Cardinal Hugo Candidus sich gegen den Papst verschworen. In der Weihnachtsmesse bei Maria Maggiore (1075) drang Cencius mit Bewaffneten in die Kirche ein, bemächtigte sich des Papstes, der dabei an der Stirne verwundet ward, und sperrte ihn in einen Thurm ein. Aber das Volk schaarte sich zu seiner Befreiung zusammen; Cencius mußte fußfällig um Leben und Gnade bitten. Anstatt nach Jerusalem zu pilgern, wie der hochherzig verzeihende Papst gefordert, begab er sich zu König Heinrich, wo er in Gemeinschaft mit dem entsetzten Cardinal Hugo gegen Gregor intriguirte. Heinrichs Räthe hatten schon ihre Vorbereitungen getroffen; auf den Sonntag Septuagesima des folgenden Jahres waren die Bischöfe und Aebte nach Worms entboten, um über den Papst, d. h. über seine Absetzung, zu verhandeln.

Wormser Conventikel.

9. Zu Worms erschienen am 24. Januar 1076 die meisten deutschen Bischöfe; abgesehen von den sächsischen, die gefangen waren und von denen Benno von Meißen sich nach Rom zur Synode begab, fehlten Gebhard von Salzburg und Altmann von Passau. Der von Gregor entsetzte Cardinal Hugo Candidus (Blancus) übergab eine Anklageschrift gegen den Papst voll der gröbsten Verleumdungen, die den Versammelten zum Vorwand dienen mußte, dem Papste den Gehorsam aufzukünden und ihn für abgesetzt zu erklären. Nur die Bischöfe Adalbero von Würzburg und Hermann von Metz widerstanden und machten auf die Verletzung aller Rechtsformen aufmerksam; aber Heinrichs Günstling, Bischof Wilhelm von Utrecht, forderte sie mit Ungestüm bei ihrer dem Könige geschworenen Vasallentreue zur Unterschrift auf und zwang sie, wie den Bischof Hezel von Hildesheim, dazu. Diesen rechtswidrigen Beschluß meldeten die Versammelten dem Papste in einem Schreiben, das ihn als unrechtmäßig erhoben, als Ruhestörer der Kirche, Unterdrücker und Tyrannen der Bischöfe, als meineidig u. s. f. bezeichnete. Heinrich, der seit fast drei Jahren Gregor VII. als rechtmäßiges Kirchenoberhaupt anerkannt und seine Tugenden bewundert hatte, sandte dieses Decret durch die Bischöfe von Speier und Basel an die italienischen Bischöfe mit der Aufforderung zur Unterzeichnung. Die großentheils simonistischen Bischöfe der

---

Mundi Roma caput, si non ulciscitur illud (flagitium vendendi adulteris episcopatus),
Quae caput orbis erat, cauda sit et pereat.

Lombardei gehorchten sofort und schwuren, Gregor VII. keinen Gehorsam mehr zu leisten. Auf's Höchste war die Begriffs- und Rechtsverwirrung gestiegen. Die Bischöfe sollten als königliche Vasallen keinen anderen Papst mehr anerkennen dürfen, als den von ihrem Oberlehensherrn bezeichneten. Dabei sollten die Römer, an die Heinrich selber schrieb, mit Geld bestochen und gegen den Papst gereizt werden, den Heinrich in einem Briefe an „Hildebrand, den falschen Mönch" aufforderte, vom Stuhle Petri herabzusteigen und einem Würdigeren Platz zu machen[1]. Alles spätere Unheil der Kirche und des Reiches schrieben die besseren Zeitgenossen diesem Frevel Heinrichs zu[2], den Anselm von Canterbury geradezu als einen Nachfolger von Nero und Julian bezeichnete[3].

Römische Fastensynode 1076. Censuren über Heinrich.

10. Gesandte Heinrichs, unter denen der Geistliche Roland von Parma sich hervorthat, brachten diese Decrete und Briefe auf die Fastensynode (Febr. 1076), die Gregor mit 110 Bischöfen hielt, und forderten die Cardinäle zur Reise nach Deutschland auf, um von dem Könige einen neuen und besseren Papst zu erhalten. Mit Ruhe hörte Gregor die Verlesung an, mußte aber vor dem Zorn des Clerus und der Laien den dreisten Sprecher Roland beschützen, worauf er die Sitzung auf den folgenden Tag prorogirte. Hier hielt der Papst eine Rede über sein bisheriges Verhältniß zu Heinrich und die Bischöfe verlangten ein strenges Gericht über den begangenen Frevel. Mit allseitiger Zustimmung der Synode belegte der Papst den Erzbischof von Mainz und die Bischöfe von Utrecht und Bamberg mit dem Banne, suspendirte die anderen, die freiwillig zugestimmt, setzte denen, die gezwungen beigetreten waren, eine Frist bis 29. Juni zur Genugthuung und sprach über die schuldigen Bischöfe Oberitaliens Excommunication und Interdict aus. Ebenso erließ er unter Beifall der Synode und in Gegenwart der tiefbetrübten Kaiserin Agnes, die aber die Sache der Kirche der ihres Sohnes vorzog, gegen König Heinrich, der göttlichen und menschlichen Glauben verläugnet, alle väterlichen Mahnungen verachtet, die Kirche zu spalten sich bestrebt und selbst sich von ihr getrennt habe, das Urtheil, daß ihm die Regierung des deutschen und des italienischen Reiches untersagt, der Verkehr mit ihm verboten und der Eid gegen ihn gelöset, er selbst mit dem Anathem belegt sei. Sicher hatte Heinrich den Kirchenbann in vollstem Maße verdient; als damals allgemein anerkannte Folge galt die Unfähigkeit, so lange dieser dauerte, ein öffentliches Amt auszuüben. Die Sentenz war weder unwiderruflich, denn im Falle der Besserung und Satisfaction fiel sie hinweg, noch eine völlige Entziehung der königlichen Rechte, sondern nur eine Suspension derselben. Dem Könige Zeit zur Umkehr zu lassen, war Gregor auch noch bemüht, nach-

---

[1] Bonizo ap. *Oefele*, II p. 812—814. Paul. Bernr. (M. t. 148 p. 56 seq. 69 seq. 992 seq.). Pandulph. Pisan. Bruno etc. *Pertz*, Scr. V 241 seq. 281. 351. 431. 433; VII. 354; VIII. 30. *Watterich*, I. 294. 313 seq. 319 seq. *Mansi*, XX. 463 seq. 471 seq. Papencordt, S. 211 ff. Döllinger, II S. 126 f. Gfrörer, VII S. 480 ff. Hefele, V S. 54—62. Reumont, II S. 372 f. Statt Piacenza nennt Paul Bernried Pavia als Ort der lombard. Bischofsversammlung.

[2] So die im October 1076 zu Tribur versammelten Fürsten, Gebhard von Salzburg, Hugo von Flavigny.

[3] Anselm. Cant. ep. 135 ad Walr. Naumb.

dem er in einem Rundschreiben den über ihn gefällten Spruch verkündigt hatte.

Deren Wirkungen.

11. Heinrich hatte sich von Worms nach Goslar begeben, wo er die Sachsen durch neue Gewaltmaßregeln noch mehr erbitterte; von da ging er nach Utrecht zur Osterfeier, wo er das päpstliche Urtheil erfuhr, das er verachtete. Wie im April mehrere lombardische Bischöfe und Aebte zu Pavia unter dem Vorsitze des intriguanten Guibertus von Ravenna über den Papst den Bann auszusprechen wagten, so that es auch im Einverständnisse mit Heinrich Bischof Wilhelm von Utrecht, der eine Schmährede auf den Papst in der Kirche hielt. Heinrich berief auf Pfingsten behufs einer neuen Papstwahl eine Synode nach Worms und sprach sich in dem Berufungsschreiben heftig wider Gregor aus, der sich zugleich königliche und priesterliche Gewalt anmaße, die doch als zwei verschiedene Schwerter (Luk. 22, 38) getrennt sein müßten, ihm Reich und Leben rauben wolle und die Gewaltthätigkeit eines Räubers an den Tag lege. Aber mehr und mehr überzeugte man sich in Deutschland von der Gerechtigkeit des päpstlichen Spruches; in dem plötzlichen Tode vieler Anhänger Heinrichs, wie der Bischöfe Wilhelm von Utrecht, Heinrich von Speier, Eppo von Zeiz, des Präfecten Burkard von Meißen, des Herzogs Gottfried von Niederlothringen, sah das Volk ein Gottesurtheil. Viele Fürsten und Bischöfe waren unzufrieden mit Heinrichs schlechter Regierung, mit seiner Rachsucht gegen die Sachsen, mit seinen Ausschweifungen, namentlich die Herzoge von Schwaben, Bayern und Kärnthen, die Bischöfe von Metz und Würzburg. Erzbischof Udo von Trier und andere Theilnehmer des Wormser Conventikels baten den Papst um Verzeihung und erlangten sie unter dem Versprechen der Buße. Als Udo, der vom Papste zum Verkehr mit Heinrich behufs der Mittheilung von Friedensvorschlägen autorisirt ward, aus Rom zurückgekehrt, jede Gemeinschaft mit Sigfried von Mainz und anderen Anhängern Heinrichs ablehnte, machte das tiefen Eindruck. Bald waren mehrere gefangene sächsische Große ihrer Haft entronnen und die Sachsen drohten mit neuem Aufstand. Heinrich sah sich von vielen seiner Getreuen, die nur Eigennutz an ihn gekettet, verlassen. Die nach Worms ausgeschriebene Synode kam gar nicht zu Stande; eine nach Mainz berufene Versammlung ward so schlecht besucht, daß man darauf verzichten mußte, einen Gegenpapst aufzustellen. Heinrich suchte die Sachsen zu entzweien und sie mit Hilfe der Böhmen zu überfallen; aber seine Unternehmungen mißlangen und raubten ihm völlig alles Ansehen. Zuletzt fiel auch der Erzbischof von Mainz von Heinrich ab, der sich von allen Seiten gedemüthigt sehen mußte.

Gregors Bemühungen zu Heinrichs Gunsten.

12. Papst Gregor bemühte sich fortwährend, Heinrich und die übrigen Gebannten zur Aussöhnung mit der Kirche zu bewegen, und erklärte sich zum Frieden mit ihm bereit, wenn er Frieden mit Gott halten wollte; aber die Lossprechung desselben behielt er sich selbst vor, damit nicht einer der Hofbischöfe voreilig und ohne alle Genugthuung sie auszusprechen wage. Er dankte den treuen Anhängern der Kirche in Deutschland für ihren Eifer und mahnte sie, den verirrten Herrscher zur Buße anzuregen und die Gemeinschaft der Gebannten zu fliehen. Als er vernahm, daß die deutschen Fürsten eine neue Königswahl beabsichtigten, mahnte er sie (3. Sept. 1076), auch nach dem Urtheil, das er nicht aus irdischen Rücksichten, sondern nach seiner strengen

Pflicht über Heinrich gefällt, denselben, falls er sich zu Gott bekehre, freundlich aufzunehmen und nicht die Gerechtigkeit, sondern die Milde walten zu lassen, eingedenk der Verdienste seines trefflichen Vaters und seiner Mutter; er wolle nur, daß Heinrich seine schlechten Räthe entferne, würdigere an ihre Stelle setze, den angerichteten Schaden wieder gutmache, seinen Lebenswandel wirklich bessere und die Kirche nicht ferner wie eine Magd behandle; bloß im Falle seiner absoluten Unverbesserlichkeit solle man mit Umsicht zu einer Neuwahl schreiten und über den zu Wählenden sowohl den heiligen Stuhl als die Kaiserin Agnes zu Rathe ziehen [1].

Fürstentag in Tribur.

13. Im October 1076 kam nach vorläufigen Verabredungen ein großer Fürstentag zu Tribur zusammen, dem als päpstliche Legaten Patriarch Sighard von Aquileja und Bischof Altmann von Passau anwohnten, von denen viele anwesende Bischöfe Buße und Absolution erbaten. Sieben Tage lang beriethen sich die Reichsfürsten; sie zählten alle Sünden Heinrichs und die dadurch verursachten Nothstände des Reiches auf; die meisten fanden die Rettung nur in der Erhebung eines neuen Königs. Vergebens suchte Heinrich, der mit seinen Getreuen bei Oppenheim weilte, durch Gesandtschaften und alle möglichen Verheißungen den Unwillen der Fürsten zu beschwichtigen, von denen mehrere bereits ihn überfallen und gefangen nehmen wollten; man traute dem wortbrüchigen Fürsten nicht. Heinrich zitterte, ebenso im Unglück verzagt, wie im Glücke übermüthig; er erbot sich, die Reichsregierung nur nach dem Rathe der Fürsten zu führen, dann auch derselben zu entsagen, wenn ihm nur Titel und Würde des Königthums blieben. Nur der Eindruck des päpstlichen Schreibens und die Wirksamkeit der Legaten hinderten die Neuwahl, und endlich setzten letztere und die von ihnen gewonnenen Fürsten den Beschluß durch, es sei die Entscheidung der ganzen Sache dem Papste zu überlassen, der auf einem nächsten Reichstag zu Augsburg (Lichtmeß 1077) nach Anhörung beider Theile entscheiden möge; sei aber Heinrich durch seine Schuld binnen Jahresfrist noch im Bann, so sei er jedes Anspruchs auf das Reich nach altem Rechte verlustig [2]; gehe er auf den Antrag ein, so müsse er dem Papste in Allem Gehorsam geloben, alle Gebannten aus seiner Nähe entfernen, ohne militärisches Gefolge in Speier als Privatmann leben, keine Kirche betreten, auf alle Regierungsacte verzichten, die Stadt Worms dem Bischofe zurückstellen und Geiseln ausliefern; verfehle er sich gegen einen dieser Punkte, so seien die Fürsten von aller weiteren Verpflichtung gegen ihn befreit.

---

[1] *Mansi*, XX. 466 seq. 191. 206 seq. 210 seq. *Pertz*, Leg. II. 48. Scr. V. 358 seq. 243. 283. 361 seq.; VI. 709; VIII. 435. 442. Bonizo l. c. p. 814. 815. Greg. VII. L. II. post ep. 5. L. IV. ep. 1. 3 p. 451 seq. ed. Migne. *Watterich*, I. 295. 321 seq. *Baron*. a. 1076 n. 34 seq. Döllinger, S. 128 f. Hefele, V. 68—77. Ueber das Urtheil gegen Heinrich insbes. *Natal.*, Alex. Saec. XI. diss. II. a. 4. *Bianchi*, l. c. § 2 n. 9 seq. p. 200 seq. Phillips, K.=R. III § 125 S. 128 f. *Gosselin*, Le pouvoir du Pape au moyen-âge vol. II. ch. 2 a. 1.

[2] *Lambert*. (*Pertz*, V. 252 seq.): Quodsi ante diem anniversarium excommunicationis suae, suo praesertim vitio, excommunicatione non solvatur, absque retractatione in perpetuum causa ceciderit, nec *legibus* deinde regnum repetere possit, quod *legibus* ultra administrare, *annuam* passus *excommunicationem*, non possit. Paul. Bernr. Vita Greg. c. 85: Quia *juxta legem Teutonicorum* se praediis et beneficiis privandos esse non dubitabant, si sub excommunicatione *integrum*

Heinrich IV. in Canossa.

14. Heinrich mußte sich in Alles fügen. Er entließ seine gebannten Freunde, zog seine Truppen aus Worms zurück, verabschiedete sie und lebte längere Zeit als Privatmann in Speier. Schriftlich versprach er unter Zurücknahme seines Wormser Decrets Gehorsam gegen den apostolischen Stuhl und ausreichende Genugthuung. Aber er kannte die Absicht seiner zahlreichen und mächtigen Gegner, die Aussöhnung zu hintertreiben, und fürchtete den Augsburger Reichstag, auf dem leicht durch Aufzählung seiner Verbrechen der Papst zur Bestätigung des Bannes genöthigt werden konnte. Er erbot sich nach Rom zu kommen, um dort sich mit der Kirche zu versöhnen; aber Gregor wies auf den zu Tribur eingegangenen Vertrag und den Augsburger Reichstag hin, zu dem er selbst zu reisen im Begriff war. Als nun Heinrich, der es für leichter hielt, vor dem Papste sich zu demüthigen als sich vor den Fürsten zu verantworten, zumal jener seinem Rechte sich nicht ungünstig erwiesen, mit seiner Gemahlin Bertha und seinem Sohne Conrad nicht ohne Gefahr in dem kalten Winter über den Mont Cenis nach Italien reiste, da das erste Jahr seiner Excommunication sich zu Ende neigte, war auch der Papst schon auf dem Wege nach Deutschland; da er aber in der Lombardei das verheißene Geleite nicht vorfand, verzögerte er einstweilen die Weiterreise und begab sich bei der Nachricht vom Heranzug Heinrichs auf den Rath der mächtigen und der Kirche treu ergebenen Markgräfin Mathilde in das ihr gehörige Bergschloß Canossa an der Grenze von Modena und Parma. Heinrich bat die Markgräfin und den Abt Hugo von Clugny um Fürsprache beim Papste und begab sich dann mit seinem Gefolge selbst dahin, um hier durch öffentliche Buße sich die Lossprechung zu erringen. Gregor kam dadurch in Verlegenheit; er konnte die Sache eines Angeklagten nicht in Abwesenheit der Ankläger entscheiden, dem Augsburger Reichstage nicht vorgreifen; bei dem öfteren Wortbruche Heinrichs war seine Aufrichtigkeit höchst zweifelhaft. Aber Heinrich setzte drei Tage lang sein Erscheinen im Bußkleide fort und ließ nicht ab, um Absolution zu flehen; Mathilde und andere Anwesende klagten über die Härte des Papstes und wollten in dem Benehmen des Königs den vollen Beweis seiner Besserung finden. So gab denn Gregor am 28. Januar 1077 in der Weise nach, daß er die Lossprechung versprach, wenn Heinrich gelobe, er wolle sich gegen die Anklagen der Fürsten auf einem Reichstage verantworten, bis dahin sich der Reichsverwaltung enthalten und in Allem die nöthige Genugthuung leisten. Nachdem mehrere geistliche und weltliche Große das in Heinrichs Namen beschworen, ward dieser (und mit ihm mehrere ebenfalls zur Buße gekommene deutsche Prälaten) vom Banne losgesprochen, zur Messe des Papstes und zur Communion zugelassen. Den damit voraussichtlich nicht zufriedenen deutschen Fürsten meldete der Papst das Geschehene und die Gründe seines Verfahrens und versicherte sie, daß die Sache damit noch nicht ohne ihren Beirath erledigt und neben der nothwendig gewordenen Milde auch die Gerechtigkeit gewahrt worden sei[1].

---

annum permanerent. Card. Aragon. a. 1076: Cum in eorum (Germanorum) *lege* contineatur, ut si quis *infra annum et diem* excommunicationis vinculo non fuerit absolutus, omni careat dignitatis honore. Cf. Bonizo. *Watterich*, I. 328.

[1] *Watterich*, I. 296 seq. 330 seq. *Pertz*, Leg. II. 49 seq. (Henrici edict. et promissio, bann jusjurandum). Scr. V. 255 seq. 286 seq. (Lambert. et Berthold.

Veränderte Haltung des Königs.

15. Allein nachdem Heinrich Canossa verlassen, fand er sich in Reggio und anderwärts von Männern umgeben, die keine Aussöhnung mit dem Papste wollten. Die simonistischen Bischöfe der Lombardei sahen ihre Sache geopfert; die weltlichen Großen sahen einen König, wie sie ihn gerade wollten, ungern an der Regierung gehindert; sie zeigten offen ihre Mißstimmung, machten dem Könige Vorwürfe und drohten, seinen unmündigen Sohn Conrad statt seiner zu erheben und mit ihm nach Rom behufs der Einsetzung eines neuen Papstes zu ziehen. Heinrich befürchtete den Verlust der Lombardei; er suchte seine grollenden Anhänger zu beschwichtigen, ohne sofort offen mit Gregor brechen zu wollen; diese suchten ihn immer weiter vorwärts zu treiben, namentlich der ehrgeizige Guibertus von Ravenna. Gegen den Papst zeigten die Lombarden sich höchst feindselig; in Piacenza ward der Legat Gerald, Bischof von Ostia, gefangen gehalten und bei einer projectirten Besprechung zu Mantua suchte man Gregor und Mathilde ebenso hinterlistig zu überfallen, was aber glücklich vereitelt ward. Immer mehr zeigte sich, daß Heinrichs Buße, wenn nicht ganz erheuchelt, doch keine fruchttragende gewesen war; bei allen Bessergesinnten sank er in Verachtung. Lag auch nach herrschender Anschauung in der Form einer öffentlichen Buße, zumal wenn sie freiwillig übernommen war, nichts Entehrendes für einen Herrscher, wie auch früher und später Kaiser und Könige sich noch härteren Bußübungen unterwarfen, so war das doch bei Heinrich der Fall, dessen Gesinnungen man nur zu gut kannte, dessen Wankelmuth und Charakterlosigkeit so oft hervorgetreten war, dem auch jetzt der Muth zu offenem Auftreten fehlte, wie er denn, nachdem der Papst seine feierliche Krönung als König der Lombardei zu Monza für jetzt untersagt hatte, sich anderwärts gleichsam verstohlener Weise die eiserne Krone aufsetzen ließ. Der Papst mußte noch immer in Canossa weilen, da ihm der Weg sowohl nach Deutschland als nach Rom verlegt war. Der Reichstag zu Augsburg war durch Heinrichs Schritte vereitelt worden; die deutschen Fürsten schrieben einen neuen nach Forchheim aus, zu dem der Papst, an persönlichem Erscheinen verhindert, zwei Legaten entsandte.

Königswahl in Forchheim.

16. Obschon diese vor der Wahl eines neuen Königs warnten, wurde zu Forchheim im März 1077 Herzog Rudolph von Schwaben zum Könige gewählt, der mit Heinrich doppelt verschwägert war. Nachdem er Deutschland als Wahlreich anerkannt und die Freiheit der Bischofswahlen zugesichert hatte, ward er von Erzbischof Siegfried (26. März) zu Mainz gekrönt. Schon vorher hatte er an den Papst geschrieben, ihm Gehorsam gelobt und ihn zur Reise nach Deutschland eingeladen. Er unterstützte die päpstlichen Legaten in dem Kampfe gegen Simonie und Clerikerconcubinat, machte sich aber damit

Const.) Greg. VII. epp. *Mansi*, XX. 218. 379. 383. Deusdedit Coll. can. IV. 502. Döllinger, II. 129 f. Gfrörer, VII. 369 ff. Hefele, V. 77 ff. Ganz falsch sind die Behauptungen: 1) Gregor VII. habe selbst dem Könige die Buße auferlegt, 2) dieser habe drei Tage und drei Nächte ohne Nahrung unter freiem Himmel und in bloßem Hemde vor den Thoren Canossa's stehen müssen (s. dagegen Floto, Heinrich IV. Bd. II S. 129), 3) der Papst habe die Eucharistie als Gottesgericht gebraucht (s. Döllinger, II S. 131 f. N. 2. Bonizo ap. *Migne*, t. 150 p. 846). Ueber Giesebrechts Darstellung (Kaiserzt. III. S. 403) s. Hist.-pol. Bl. B. 58 S. 161 ff. 241 ff. Vgl. noch R. Dewitz, Würdigung von Bruno's Lib. de bello Saxonico im Vergleich mit den Annalen Lamberts. Gymnas.-Progr. Offenburg 1881.

alle diejenigen zu Feinden, die an der Fortdauer der bisherigen Unordnungen ein Interesse hatten. Gregor war mit der Neuwahl unzufrieden, weil sie gegen seine Warnung ohne die höchste Noth geschehen war und weil so die Fürsten thatsächlich das vor Kurzem noch dem heiligen Stuhle vorbehaltene Endurtheil selbst gefällt hatten. Er hatte dem Heinrich das Reich erhalten wollen, mußte aber das Schwinden dieser Hoffnung in dem Maße erleben, je mehr sich derselbe in die Fallstricke der Lombarden verwickelte. Er gab einerseits dem Drängen Heinrichs nicht nach, den Gegenkönig mit dem Banne zu belegen, weil er erst ihn und seine Wähler hören müsse, anderseits erkannte er auch den Rudolph nicht an, weil er Heinrichs Ansprüche noch nicht für endgiltig erloschen ansehen konnte und die Wahl von Forchheim noch nicht hinlänglich gerechtfertigt war. Er hoffte noch immer in gemeinsamer Berathung mit den Reichsfürsten in Deutschland den Streit schlichten und so größeres Unheil abwenden zu können. Lieber als einen Schritt weit vom Pfade der strengen Gerechtigkeit abzuweichen, ertrug er die heftigsten und bittersten Vorwürfe von Seite der Anhänger Rudolphs.

Gregors Unparteilichkeit.

17. In Deutschland sollte jetzt das Schwert entscheiden. Nach Ostern 1077 brach Heinrich mit lombardischen Geldmitteln und Truppen über die Kärnthner Alpen nach Bayern auf, seine alten Anhänger um sich schaarend und neue gewinnend an denen, die Rudolphs Kargheit und die Mißstimmung über die kirchlichen Reformen abstießen. Er verwüstete Schwaben und nöthigte den Gegenkönig zum Rückzuge nach Sachsen. Viele Fürsten, die diesen gewählt hatten, ließen ihn im Stich; der Patriarch von Aquileja, der sogar ein päpstliches Schreiben zu Gunsten Heinrichs erdichtete, die Bischöfe von Augsburg und Straßburg waren für Heinrich überaus thätig, wurden aber von einem raschen Tode ereilt. Im südlichen Deutschland, wo nur die Bischöfe von Worms, Würzburg, Passau und Salzburg wider ihn standen, herrschte Heinrich unbedingt; er besetzte die Kirchen mit seinen Anhängern, so daß manche Stadt zwei Bischöfe, je einen von den beiden Parteien, hatte; es folgten Bürgerkriege mit Mord und Verheerung des Landes. Einen von den Fürsten mit Zustimmung der beiden Könige abgeschlossenen Vertrag brach Heinrich schmählich, hielt die Alpenpässe besetzt und ließ päpstliche Legaten gefangen nehmen. Am 12. November 1077 sprach der Cardinaldiakon Bernhard zu Goslar über ihn wegen beharrlichen Widerstandes gegen den friedlichen Ausgleich den Bann aus und erkannte Rudolph als König an, was aber der Papst noch nicht ratificirte, der vielmehr von beiden Königen die Sendung von Bevollmächtigten zu seiner nächsten Fastensynode verlangte. Im Herbste war er bereits nach Rom zurückgekehrt, wo inzwischen im Anschluß an die Lombarden sich eine feindselige Partei geregt und den Stadtpräfecten ermordet hatte, aber durch das Volk, das den Mörder gefangen nahm und hinrichten ließ, niedergeworfen worden war [1].

Wirren in Deutschland.

---

[1] Donizo ap. *Pertz*, XII. 282. Bonizo p. 816 (*Watterich*, I. 331 seq.). Paul. Bern. (M. t. 148 p. 80 seq.) Berthold (*Pertz*, V. 290 seq.). Bruno (ib. p. 372 seq. M. l. c. p. 745 seq.) Greg. L. IV. ep. 23. 24; L. V. ep. 7. 15 seq.; L. VI. ep. 1. 4; cf. L. IX. ep. 28 (M. l. c. p. 478 seq. 629. *Mansi*, XX. 361 seq. 229 seq.). Papencordt, S. 215. Döllinger, 132 f. Hefele, V S. 91—100.

Römische Fastensynode von 1078.

18. Zu der römischen Synode im Februar 1078 kamen, mit reichen Mitteln versehen, als Heinrichs Gesandte die Bischöfe von Osnabrück und Verdun, während Rudolphs Boten nur mit List und verkleidet über die Alpen gelangen konnten. Erstere suchten Heinrichs feindselige Schritte zu verheimlichen, seine guten Gesinnungen hervorzuheben, den Bann über Rudolph zu erwirken und sich unter den hundert Bischöfen der Synode Freunde zu verschaffen. Der Beschluß ging dahin: es möge der Papst in Person oder durch tüchtige Legaten in Deutschland mit den Reichsfürsten unter Ausschluß der beiden Könige über Herstellung der Eintracht und des Friedens berathen und wer das hindere, sei mit dem Anathem belegt. Heinrichs Gesandten ward ein Nuntius beigegeben, der mit ihnen Ort und Zeit der Verhandlung vereinbaren sollte. Auf derselben Synode wurden Guibert von Ravenna und Tebald von Mailand excommunicirt und suspendirt und ebenso über andere Bischöfe Censuren ausgesprochen, zugleich die früheren Beschlüsse bekräftigt. Die päpstlichen Gesandten sollten in Deutschland Frieden zu stiften, sowie einen einstweiligen Waffenstillstand durchzuführen suchen. Heinrich nahm sie in Cöln achtungsvoll auf, schon der öffentlichen Meinung wegen; aber er dachte nicht an die ausgeschriebene Verhandlung, die er vielmehr nach Kräften zu vereiteln suchte, wie das auch von Seite Rudolphs geschah. Rudolph knüpfte geheime Bündnisse mit Frankreich und Ungarn an und Heinrich rüstete sich ebenso zum Kriege. Nach der blutigen, aber unentschiedenen Schlacht bei Mellrichstadt (7. Aug. 1078) erneuerten sich die Gräuel des Bürgerkriegs und besonders die Verwüstung Schwabens. Heinrich fuhr fort, die Investitur auszuüben, und vergab auf uncanonische Weise die Stühle von Trier und Straßburg [1].

Weitere römische Synoden.

19. Abermals schwuren Gesandte Heinrichs und Rudolphs auf der Lateransynode im November 1078, daß ihre Gebieter auf keine Weise die von den päpstlichen Legaten abzuhaltende Conferenz behindern würden. Hier wurden die Canones gegen Simonie und Laieninvestitur erneuert und der Erzbischof Guibert von Ravenna abgesetzt. Auf der weiteren Synode vom Febr. 1079 brachten Rudolphs Boten die schwersten Klagen wider Heinrich vor, der die Religion und die Geistlichen schmählich mißhandelt und alle Treue gebrochen habe; mehrere Bischöfe forderten das Anathem über ihn; dennoch zögerte Gregor, der noch den letzten Versuch einer friedlichen Ausgleichung machen wollte; er begnügte sich mit dem eidlichen Versprechen der Bevollmächtigten beider Parteien, daß ihre Gebieter bis zum nächsten Himmelfahrtsfeste neue Gesandte nach Rom schicken würden, um den für Deutschland bestimmten Legaten sicheres Geleite zu geben, und daß das von diesen nach Anhörung beider Theile zu fällende Urtheil von denselben mit Gehorsam angenommen werde. Der Papst ordnete dann den Cardinalbischof von Albano und den Bischof von Padua als Legaten mit Briefen ab, deren Ankunft in Deutschland der mit Heinrich insgeheim verbündete Patriarch von Aquileja zu verzögern wußte. Heinrich vereitelte den Friedenscongreß und zeigte immer mehr, daß von ihm nichts mehr zu hoffen war. Es gelang ihm, die Sachsen unter sich zu ent-

---

[1] *Mansi*, XX. 503 seq. 248 seq. 256. *Watterich*, I. 298 seq. 338 seq. *Pertz*, V. 306 seq. 367. 371 seq. Gesta Trev. (ib. VIII. 183 seq.). Gfrörer, VII S. 638 ff. 664 ff. Hefele, S. 106—118.

zweien und neue Vortheile zu erringen, die er wieder zu schmählicher Mißhandlung der Kirche benützte. Seine erwiesenen Frevelthaten, die Berichte des Cardinals von Albano, die dringend wiederholten Klagen der Sachsen, Heinrichs Drohung mit Aufstellung eines Gegenpapstes und die Gefahr, daß selbst die Ehre des apostolischen Stuhles bei längerem Zusehen Schaden leide, bestimmten Gregor, am 7. März 1080 auf einer römischen Synode das Anathem über Heinrich zu erneuern und endlich Rudolph als deutschen König anzuerkennen, der am 27. Jan. einen Sieg davongetragen hatte. Das Verbot der Laieninvestitur ward nebst anderen kirchlichen Vorschriften wiederholt[1].

Der Gegenpapst Guibertus.

20. Dagegen ließ Heinrich zuerst um Pfingsten zu Mainz von 19 ihm ergebenen deutschen Prälaten, dann im Juni zu Brixen von deutschen und lombardischen Bischöfen und Großen Versammlungen abhalten. Auf letzterer trat abermals Hugo Candidus als Verleumder des Papstes auf; die meisten Theilnehmer waren abgesetzte und gebannte Simonisten, die Beschuldigungen gegen Gregor waren die früheren von 1076, nur mit einigen neuen vermehrt, wie namentlich, daß er Heinrich IV. nach dem Leben strebe, Anhänger des Ketzers Berengar, Simonist, Zauberer und mit dem Teufel im Bunde sei. Nachdem die Versammelten ein Absetzungsdecret gegen Gregor[2] unterzeichnet, dem auch Heinrich seinen Namen beisetzte, wählten sie allem Rechte entgegen mit dem einzigen abgesetzten Cardinal Hugo den von Gregor gebannten Erzbischof Guibert von Ravenna zum Gegenpapste, der sich Clemens III. nannte und sofort von Heinrich die Huldigung durch Kniebeugung und das eidliche Versprechen erhielt, er werde ihn mit einem Heere nach Rom führen und dort von ihm die Kaiserkrone empfangen[3]. Der Gegenpapst, der den König Rudolph und den Herzog Welf bannte, zog in päpstlicher Kleidung mit großem Glanze nach Ravenna, während Heinrich gegen Rudoph und die Sachsen sich zum Kampfe rüstete. Am 15. October 1080 kam es zu einer großen Schlacht an der Elster, in der zwar zuletzt die Sachsen siegten, aber König Rudolph tödtlich verwundet ward. Man sah in Rudolphs Tod um so mehr ein Gottesurtheil, als man sowohl einen Ausruf desselben, wonach er kurz vor seinem Tode seinen Abfall von Heinrich bereute, als eine angebliche Prophetie des Papstes verbreitete, es werde noch vor Jahresfrist der falsche König sterben[4].

---

[1] *Mansi*, XX. 382. 507 seq. 523 seq. 531 seq. 264. 272 seq. 285. Bernold. Bruno. Berth. Hugo Flav. (*Pertz*, V. 435. 376 seq. 314 seq.; VIII. 423 seq.). Paul. Bern. (M. p. 88 seq.). Bonizo L. IX (M. t. 150 p. 848). Petrus Pisan. Vita Greg. (*Watt.*, I. 301 seq. 332. 436 seq.). Döllinger, S. 133 ff. Hefele, S. 113—134. Daß Gregor dem Rudolph eine Krone mit der Inschrift sandte: Petra dedit Petro, Petrus diadema Rudolpho (Sigeb. Gembl. a. 1077. *Watt.*, I. 438) ist wahrscheinlich Erdichtung. Otto Fris. I. 7. Guill. Apul. L. IV. erwähnen es als bloßes Gerücht. Vgl. Voigt, S. 530 f. Gfrörer, VII S. 730 f. Mehrere Protestanten, wie Neander, II S. 395, nehmen es als Thatsache.

[2] Decret. Brixin. *Pertz*, Leg. II. 51. Ecceh. Chron. *Pertz*, Scr. VI. 203. *Watt.*, I. 441 seq.

[3] Den Guibert vergleichen die Zeitgenossen mit Catilina. *Watterich*, I. 315. Vgl. Döllinger, S. 135 f. Hefele, S. 134—138. Gerhoch. de Antichr. I. 20 p. 51 nennt ihn simulacrum, idolum, und Heinrich IV. non rex, sed tyrannus.

[4] Ausruf des sterbenden Rudolph im Chron. Ursperg. p. 172. Gregors angebliche Prophetie bei Sigeb. Gembl. *Pertz*, VI. 364. Die andere Form bei Bonizo p. 819

Heinrichs Kämpfe in Italien.

21. Bei der drohenden Haltung der Sachsen beschloß Heinrich, den Papst in Italien zu bekämpfen. Gelang ihm dort dessen Sturz, so fiel ihm auch bald der Sieg in Deutschland zu. In der Lombardei hatte er noch mächtige Freunde, die sich um den Gegenpapst schaarten und die dem römischen Stuhle ergebene Mathilde nach und nach nöthigten, in ihre Burgen zurückzuweichen. Gregor wankte nicht, obschon er die härtesten Prüfungen vor Augen sah. Er konnte sich nur, und zwar mit Opfern an Besitzungen des heiligen Stuhles, auf die Normannen stützen, deren mächtiger Herzog, Robert Guiscard, früher von ihm gebannt, jetzt einen Vertrag mit ihm abschloß und einen Lehenseid leistete, wie früher dem Papste Nikolaus II., während Gregor ihn mit denselben Gebieten belehnte, die seine Vorgänger ihm zugestanden, für seinen unrechtmäßigen Besitz aber nur Duldung und die Hoffnung auf dessen zukünftig besseres Verhalten aussprach[1]. Von anderen Fürsten des Abendlandes suchte der Papst vergebens Beistand gegen die Macht Heinrichs und des Gegenpapstes zu erlangen. Ungebeugt erneuerte er auf der Fastensynode Ende Februar 1081 den Bann über Heinrich und seine Anhänger[2]. An Bischof Altmann von Passau und Abt Wilhelm von Hirsau schrieb er, er fürchte Heinrichs Zug über die Alpen nicht, wünsche aber deutschen Beistand für die standhafte Mathilde, er mahne die Deutschen, nicht zu sehr mit einer neuen Königswahl zu eilen, um nicht einen Unfähigen zu erheben. Der Gewählte solle einen Eid leisten, der für die Kirche die nöthige Sicherheit biete, doch dürfe der Legat Altmann an dem beigefügten Formular Aenderungen vornehmen; die zur Kirche zurückkehrenden Henricianer seien freundlich aufzunehmen[3]. Als Heinrich bereits in Oberitalien war und Ostern in Verona feierte, warnte der Papst die Venetianer vor dem Verkehr mit Gebannten; als jener gegen Ravenna vorgerückt war, erklärte Gregor, er werde lieber sein Leben opfern als den Pfad der Gerechtigkeit verlassen; würde er dazu sich verstanden haben, so hätte er von König Heinrich die größten Zugeständnisse erlangt.

Bedrängniß des Papstes.

22. Heinrich, der in Mailand sich als König der Lombardei krönen und seinem Gegenpapste huldigen ließ, erschien kurz vor Pfingsten (21. Mai 1081) vor Rom, dessen Thore er bald geöffnet zu finden hoffte. Aber die Römer waren dem Papste treu; Heinrich mußte sich in einem Zelte vor der Stadt von seinem Gegenpapste zum Kaiser krönen lassen und sich nach Verwüstung der Umgegend nach der Lombardei zurückziehen. Der Versuch gegen Florenz mißlang; nur Lucca und Pisa konnte er der Markgräfin Mathilde entreißen. Den Herzog Robert hatte er auf seine Seite zu ziehen gehofft durch Anerbietung päpstlicher Gebiete; nachher verbündete er sich gegen ihn mit den Griechen, die aber Robert im October 1081 besiegte. Den Sommer über blieb Heinrich in Oberitalien und in Deutschland gewannen seine Gegner die Oberhand, die am 9. August den Grafen Hermann von Luxemburg zum König wählten,

---

(*Watterich*, I. 345) erklärt sich aus einem Mißverständnisse der Worte Gregors an Heinrich von Trient von 1076. Gfrörer, VII S. 728 f.

[1] Eid Roberts Greg. VII. post L. VIII. ep. 1 p. 574 seq. Deusdedit III. 156—158 p. 340 seq. Verhandlungen mit den Normannen Papencordt, S. 216—218. Hefele, S. 139 f.

[2] *Mansi*, XX. 577. Greg. L. IX. ep. 3. 10. 11. p. 667 seq. *Jaffé*, p. 437 seq.

[3] Vgl. m. Schr. Kath. Kirche und christl. Staat S. 199 ff. Hefele S. 145—150.

der nach dem Beitritt der Sachsen am 26. December durch den Erzbischof von Mainz zu Goslar gekrönt ward, aber geringe Fähigkeiten bewies. Zum zweiten Male belagerte Heinrich Rom drei Monate lang ohne allen Erfolg; selbst der Versuch, durch Anzünden der Peterskirche die Vertheidiger der Wälle und Schanzen von diesen wegzubringen, mißlang; Gregor befahl den Bewaffneten, auf ihrem Posten zu bleiben, während er selbst (man sagt durch das Zeichen des Kreuzes) den Brand erstickte. Heinrich nahm zwei päpstliche Legaten nebst andern Anhängern Gregors gefangen, zog aber im März 1082 von Rom wieder ab, seinen Afterpapst zur Bewachung und Verwüstung der Umgegend in Tivoli zurücklassend. Erst als er zum dritten Male mit größerer Macht gegen Rom zog, gelang es ihm nach siebenmonatlicher Belagerung am 3. Juni 1083 die Leostadt sammt der Peterskirche zu erobern, während dem Papste die Engelsburg, Trastevere und die ganze Stadt am linken Tiberufer verblieb. Heinrich erklärte sich zur Aussöhnung bereit, wenn Gregor ihn zum Kaiser krönen wolle; er war bereit, seinen Clemens preiszugeben, den er doch nur als Werkzeug zur Verhöhnung und Verfolgung der Kirche benützt hatte, der nirgends außer im Machtbereich seines Königs anerkannt worden war. Obschon die Römer, in Folge der langen Belagerung und des eingetretenen Mangels mißmuthig, den Papst mit Bitten bestürmten, einen so billigen Vergleich einzugehen, blieb dieser sich treu und erklärte, er werde den König lossprechen und zum Kaiser krönen, wenn er Gott und der Kirche für seine offenbaren Verbrechen Genugthuung leiste. Von dieser Forderung konnte er nicht abgehen, ohne alle kirchliche Ordnung völlig umzustoßen.

23. Heinrich, auf sein Glück pochend, wollte nichts von Genugthuung hören, ging aber doch mit den Römern einen Vertrag ein, daß sie den Papst zur Berufung einer großen Synode im November bestimmen sollten; insgeheim aber ward von den Römern versprochen, daß binnen einer gewissen Frist Heinrich die Kaiserkrone entweder durch Gregor oder einen anderen Papst erhalten sollte. Nahe bei St. Peter errichtete Heinrich zur Bewachung Roms ein neues, von vierhundert Rittern besetztes Castell und zog dann nach Toscana, um auch Mathilde zu einem Vertrage zu bestimmen, was aber nicht gelang. Wohl schrieb der Papst die beantragte Synode aus; aber Heinrich ließ, trotz des eidlich gelobten sicheren Geleites für alle Theilnehmer, viele nach Rom reisende Prälaten aufhalten und zum Theil gefangen nehmen, so daß aus Deutschland Niemand, aus Frankreich nur wenige Bischöfe erscheinen konnten. Gregor eröffnete die Synode im Lateran am 20. November 1083 und ermahnte in begeisterten Worten zur Ausdauer in der schweren Trübsal der Kirche. Auch die Römer hielten wieder treu zu ihm, empört über Heinrichs Gewaltthaten und erschüttert von dem Eindruck der Thatsache, daß die Besatzung seines Castells bis auf dreißig Mann durch eine Seuche das Leben verlor; sie zerstörten jetzt die Zwingburg. Gleichwohl verschaffte sich Heinrich durch Geldspenden wieder einen Anhang, kam zum vierten Male nach Rom und bemächtigte sich am 21. März 1084 des größten Theiles der Stadt, während Gregor in der Engelsburg eingeschlossen blieb. Er ließ auf einer angeblichen Synode, zu der auch Gregor eingeladen ward, seinen Clemens inthronisiren und dann von ihm in St. Peter (31. März) sich die Kaiserkrone

Befreiung Gregors.

aufsetzen. Gregor ward in der Engelsburg belagert. Doch auf die Kunde, daß Robert Guiscard zu seinem Beistande herbeieile, und zwar mit einem starken Heere, verließen Heinrich und Guibertus die Stadt, um in Toscana Mathildens Truppen zu bekämpfen. Bald darauf kam Herzog Robert vor Rom an. Da er Widerstand fand, ließ er, besonders im südlichen Theile, die Stadt plündern und verwüsten; die Normannen begingen hier schändliche Ausschweifungen. Gregor begab sich nach Monte Casino zu Abt Desiderius, von da nach Salerno, wo er (Ende 1084) den Bann über Heinrich und den Gegenpapst erneuerte und ein Rundschreiben an alle Gläubigen über die Lage der Kirche erließ. Furchtbar war damals die Verfolgung der treuen Katholiken durch die Schismatiker; in Italien und in Deutschland wüthete der Bürgerkrieg.

Versammlung der deutschen Fürsten in Thüringen.

24. Im Januar 1085 hielten beide Parteien eine Zusammenkunft behufs einer friedlichen Ausgleichung. Die päpstliche Partei war durch den Cardinallegaten Otto von Ostia, die Erzbischöfe Gebhard von Salzburg und Hartwig von Magdeburg, wie andere Bischöfe, die henricianische durch die rheinischen Erzbischöfe und mehrere ihrer Suffraganen vertreten. Man stritt über den Umgang mit Excommunicirten und über Heinrichs Excommunication, gegen welche dessen Anhänger den über die Bischöfe aufgestellten Canon geltend machen wollten, ein Fürst dürfe nicht von der Kirche gerichtet werden, so lange er nicht vollständig in sein Eigenthum wieder eingesetzt sei. Die päpstlich Gesinnten entgegneten, es stehe den Einzelnen gar nicht die Untersuchung darüber zu, ob der apostolische Stuhl richtig geurtheilt, da Niemand über denselben richten dürfe. Man trennte sich ohne jedes Ergebniß. Der Legat hielt dann zu Quedlinburg im Beisein des Königs Hermann mit den gregorianischen Bischöfen eine Synode, die das Anathem über den Gegenpapst und seine Anhänger erneuerte und mehrere Canones erließ, während die Gegenpartei zu Mainz (Mai 1085) Gregors Absetzung und die Erhebung des Gegenpapstes bekräftigte, einen Gottesfrieden verkündigte und die gregorianischen Bischöfe für abgesetzt erklärte.

Deutsche Synoden.

Tod Gregors VII.

25. Papst Gregor, der noch den Abfall von Freunden erleben mußte, sah seinen Tod voraus und bereitete sich darauf vor. „Ich habe die Gerechtigkeit geliebt," sagte er zu seiner Umgebung, „und die Ungerechtigkeit gehaßt, deßhalb sterbe ich im Exil." Es waren das seine letzten Worte an seinem Todestage, 25. Mai 1085. Vorher hatte er noch den Cardinälen als die würdigsten für den apostolischen Stuhl den Abt Desiderius von Monte Casino, den Cardinal Otto von Ostia, den Erzbischof Hugo von Lyon und Anselm von Lucca bezeichnet und allen Gebannten, mit Ausnahme Heinrichs, des Gegenpapstes und der sonstigen Häupter der kirchenfeindlichen Partei, die Lossprechung ertheilt. Er ward in der Matthäuskirche zu Salerno begraben unter einem einfachen Stein, über den nachher Johann von Procida eine prächtige Kapelle errichten ließ. Aeußerlich war der große Vertheidiger der kirchlichen Freiheit, der unter den Heiligen verehrt wird, unterlegen, aber sein Geist lebte fort in seinen Nachfolgern, in seinen besseren Zeitgenossen. Denen, die seinen ohne äußeren Sieg in der Verbannung erfolgten Tod gegen ihn geltend machen wollten, hielt Stephan von Halberstadt entgegen, daß es seliger sei gut sterben als schlecht leben, daß um der Gerechtigkeit willen ver-

folgt sein die Seligpreisung des Herrn verdiente (Matth. 5, 10), daß auch Pilatus den Heiland, Herodes den Apostel Jakobus, Nero die Apostelfürsten überlebt, daß die ächten Jünger des Erlösers einst vor Gottes Gericht ihre Verfolger beschämen (Weish. 5, 1—9), daß die Gerechten geächtet und getödtet, aber nie gebeugt, nie besiegt werden können, die physische Niederlage ein moralischer Triumph für alle Zeiten werden kann [1].

Gregors Absichten und seine Rechtfertigung.

26. Sicher war Gregor VII. hochbegeistert für die Reinheit und Freiheit der Kirche, durchdrungen von dem Ideal des Priesterthums und der Größe seiner Aufgabe [2]. Nicht eine päpstliche Universalmonarchie wollte er begründen, in der alle Fürsten Roms Vasallen wären, sondern die Herrschaft des christlichen Gesetzes feststellen, den von jeher anerkannten höheren geistigen Einfluß der Kirche, die als die Sonne die irdische Macht (den Mond) erhellen sollte, zur Geltung bringen, um der grenzenlosen Tyrannei der damaligen Könige zu steuern und das schwere Joch, das sie der Kirche auferlegt, zu beseitigen. Der von einzelnen Fürsten ihm dargebotene Zins und das von ihnen selbst gewünschte Lehensverhältniß dienten nur als Mittel, das einigermaßen die schwierige Aufgabe fördern konnte. In einem solchen Riesenkampf, der für den päpstlichen Stuhl zur Nothwendigkeit geworden war, konnte der Papst alles, was nicht gegen das göttliche Recht verstieß, konnte namentlich jedes bloß menschliche Recht beugen. Keineswegs behauptete Gregor, die Kirche könne nach reinem Belieben irdische Reiche geben und nehmen, die Staatsgewalt habe ihren Ursprung vom Satan, nicht aber von Gott; keineswegs wollte er die weltliche Macht vernichten oder an sich reißen, sondern mit den im kirchlichen Primate, wie er sich längst entwickelt hatte, liegenden Rechten die kein Recht mehr achtenden weltlichen Fürsten zur Anerkennung des höheren göttlichen Gesetzes und der Freiheit und Ebenbürtigkeit der Kirche bringen, sich dabei sowohl auf göttliches als auf menschliches Recht, auf die Canones wie auf die in den einzelnen Ländern geltenden Gesetze stützend [3].

---

[1] *Pertz*, Scr. V. 438 seq. 444; VI. 205 seq. 721 seq.; VII. 747; VIII. 460 seq.; XI. 656; XII. 19. 165. 383. *Watterich*, I. 338 seq. 445 seq. 462 seq. *Mansi*, XX. 351. 603. 607. 613. 628. Bonizo p. 818. Paul. Bern. (M. t. 148 p. 93 seq.). Stephan. Halb. ep. ad Walr. (ib. p. 1448). Papencordt, S. 218—224. Reumont, II. 378—388. Döllinger, S. 136—139. Hefele, S. 150 ff. 158 ff. Gfrörer, VII S. 802 f. 858 ff. Dazu Kunstmann in der Freib. Ztschr. f. Theol. 1840 Bd. 4 S. 116 ff.

[2] Daß Gregor völlig von der Gerechtigkeit seiner Sache überzeugt war, geben auch einsichtige Protestanten zu (Gieseler, II, 2 § 47 S. 89. Neander, II S. 375).

[3] Die wichtigsten Aeußerungen des Papstes stehen L. IX. ep. 21 ad univ. fid. p. 622. Reg. P. II. ep. 64 p. 708. L. VII. ep. 25; ep. VIII. 21 (hier das Bild von Sonne und Mond). L. III. ep. 8 p. 439. Es sollen die Fürsten Christi super se imperium anerkennen, L. IV. ep. 3 p. 457, die Kirche nicht als Magd, sondern als Mutter betrachten. Ueber Gregors Grundgedanken Hefele, V 16 ff. und m. angef. Schr. S. 122 ff. Das. S. 141 ff. über die Anklage, er habe der Kirche das Recht beigelegt, alle Reiche zu vergeben und zu entziehen, S. 460 ff. über die weitere, er habe den Ursprung des Staates vom Bösen abgeleitet. Ausdrücklich lehrt Gregor, daß die Gewalt der Fürsten von Gott stammt, und postulirt die Eintracht beider Gewalten. L. I. ep. 19. 75. L. II. ep. 31. III. ep. 7. VII. ep. 21. 23. 25. IX. 28. Döllingers Worte (Kirche und Kirchen S. 39 f.) über die außerordentliche Gewalt des Papstes in Nothfällen, die sich auf Bossuet stützen, hat auch Pichler (I S. 223) gerade mit Bezug auf Gregor VII. wiederholt. Die 27 Sätze des Dictatus Greg. VII. (L. II. ep. 55 *Mansi*, XX. 168 seq.) hielten *Baron.* a. 1076 n. 31. Chr. *Lupus*, not. et diss. ad Concil. u. A. für authentisch; gegen sie *Launoy*, Ep. L. VI. 13. *Pag.* a. 1077 n. 8. *Natal. Alex.*, Saec. XI. diss. III. t. XIII. 627 seq. Mehrere Protestanten, wie Schröckh, K.-G. 25. S. 519 ff., Neander, II S. 396, halten sie für eine von einem Dritten gemachte plumpe Zusammenstellung, worin sich aber Gregors Grundsätze größtentheils wiederfinden sollen. Hefele, V S. 67 urtheilt, es habe ein Verehrer des Papstes hier wirkliche

Er hat es darum auch nicht verschmäht, ausführlich sein Verfahren gegen Heinrich IV. zu rechtfertigen, zumal in den Briefen an Bischof Hermann von Metz.

27. Die Gegner fanden die Excommunication des deutschen Königs unerhört; sie meinten, ein König dürfe gar nicht gebannt, der Eid der Treue nicht aufgehoben, das Reich ihm nicht abgesprochen werden, durch die Schrift seien ja alle Unterthanen den Königen, selbst den heidnischen, zum Gehorsam verpflichtet und die Könige Gott allein verantwortlich, der Staat eine göttliche Ordnung. So wenig aber die zwei letzten Sätze verworfen wurden, so sehr ward entgegengehalten, daß der Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit kein unbedingter, auch für den Fall der Verletzung des Gehorsams gegen Gott verpflichtender sein könne, daß neben der weltlichen auch die geistliche Obrigkeit von Gott geordnet und ebenso Gehorsam zu fordern berechtigt sei[1], daß der geistlichen Gewalt auch die Könige als Christen unterstehen und als Schafe Christi dem hl. Petrus zur Weide übergeben sind. Wer bestreitet, daß er von der Kirchengewalt gebunden werden kann, muß auch bestreiten, daß er von ihr losgesprochen werden könne; wer das bestreitet, trennt sich von Christus. Christliche Fürsten können nicht von der höheren Gewalt der Kirche ausgenommen sein, die ihnen die Pforten des Himmels öffnen und schließen kann. Ambrosius hat gegen Kaiser Theodosius, Gregor II. gegen Leo III. die kirchliche Gewalt gebraucht, Zacharias von dem Eide gegen Childerich entbunden, Gregor d. Gr. den Verächtern kirchlicher Sanctionen den Verlust ihrer Macht angedroht. Wer die Apostel verachtet, der verachtet Christum selbst (Luk. 10, 16). Handelt es sich um einen Eid, der zu etwas dem göttlichen Gesetze Zuwiderlaufendem verbindet, so verliert dieser seine Kraft. Konnten nun so gut wie andere Gläubige verbrecherische Fürsten dem Kirchenbanne verfallen, worüber dem Papste das Urtheil zustand, so mußten sie auch den kirchen- und staatsrechtlichen Consequenzen desselben unterliegen; der von der Kirche ausgeschlossene Fürst konnte nicht Beherrscher des christlichen Volkes bleiben, dieses nicht zum Verkehr mit ihm genöthigt sein[2]. Da das Urtheil über die fortdauernde Verbindlichkeit eines Eides nicht der Willkür eines Einzelnen überlassen sein konnte, die Kirche kraft ihrer Binde- und Lösegewalt auch unter gewissen Umständen darüber erkennen kann und muß, dem Oberhaupte der Kirche unzweifelhaft eine solche Entscheidung zusteht: so war Gregor vollkommen befugt zu der Erklärung, es habe der dem Könige Heinrich geleistete Treueeid nach seinem Beharren im Kirchenbann zu verbinden aufgehört. Die einem Menschen geschworene Treue schöpft ihre verpflichtende Kraft aus der Treue, die man Gott schuldet; der jenem geleistete Eid besagt nur: Kraft der Gott schuldigen Treue und soweit diese nicht verletzt wird, will ich auch dir treu sein, und im Falle eines Widerstreits von

---

oder vermeintliche Behauptungen desselben nach eigenem Ermessen zusammengestellt, um einen Ueberblick über die Rechte des römischen Stuhles zu geben. Giesebrecht (Münch. hist. Taschenbuch 1866, 149) sprach sich wieder für Gregors Autorschaft aus; doch ist die Sache mit seinen kurzen, nicht einwurfsfreien Bemerkungen noch lange nicht entschieden (vgl. Janssen, Bonner theol. Lit.-Bl. 1867, 821). Weder in den Briefen Gregors, noch in denen seiner nächsten Nachfolger, die ihn so hoch verehrten, lassen sich die wichtigeren und auffallenderen dieser Sätze wiederfinden.

[1] Greg. L. IV. ep. 2. L. VIII. ep. 21 p. 454. 594 seq. Cf. L. I. ep. 22 ad Carthag. p. 306: Cum ergo mundanis potestatibus obedire praedicavit Apostolus, quanto magis spiritualibus et vicem Christi inter christianos habentibus!

[2] Ep. ad princip. Germ. ap. Paul. Bernr. c. 78: propter quae (scelera horrenda dictu) non solum usque ad dignam satisfactionem excommunicari, sed ab omni honore regni absque spe recuperationis debere destitui, *divinarum et humanarum legum* testatur auctoritas (M. t. 148 p. 672). Ausführlich darüber Gebhard. Salisb. ep. ad Herm. Met. (ib. p. 859 seq.). Bernold. Apol. rat. c. 14 de solut. juram. c. 4. Paul. Bernr. (ib. p. 1226. 1258 seq. 85 seq.). M. angef. Schr. S. 124 ff. Stephan. Halberst. (l. c. p. 1446): Pro quibus nefandis malis ab Ap. Sede excommunicatus (H.) nec regnum nec potestatem aliquam super nos, qui catholici sumus, poterit obtinere. Bernold. Apol. super excom. Greg. (p. 1067 seq.) bestritt diejenigen, die den Bann für nichts achteten, sowie de vitanda excommunicat. communione (p. 1181 seq.), die, welche den Umgang mit Gebannten für erlaubt hielten.

Pflichten geht die höhere gegen Gott der niederen gegen die Menschen vor. Auffallend war es, daß die henricianischen Bischöfe stets ihren dem Könige geschworenen Vasalleneid in den Vordergrund stellten und ihren kirchlichen Consecrationseid wie den in jenem gemachten Vorbehalt ihrer Standespflichten für nichts achteten. Gerade diese falsche Stellung der Bischöfe zeigte noch mehr die Nothwendigkeit des von Gregor unternommenen Kampfes.

Streit der Schriftsteller.

28. Aehnlich wie der Papst sprachen sich auch die Schriftsteller aus, die vor und nach seinem Tode die kirchlichen Grundsätze gegen die zahlreich von den Henricianern verfaßten Schriften vertraten, und ebenso spricht es für Gregor, daß die edelsten und tüchtigsten Persönlichkeiten seiner wie der folgenden Zeit ganz auf seiner Seite standen, wie Anselm von Canterbury, Gebhard von Salzburg, Altmann von Passau, Bruno von Merseburg, der Regensburger Domherr Paul von Bernried, Lambert von Hersfeld, die Bischöfe Bonizo von Sutri und Anselm d. J. von Lucca, Abt Benedict von Clusa, Bernold von Constanz, der gelehrte Manegold von Lauterbach, eine Mathilde von Toscana und selbst die Kaiserin Agnes († 1077), dann die Cardinäle Humbert und Deusdedit, Gottfried von Vendome, Hugo von Flavigny, Donizo, Gerhoch von Reichersperg, Otto von Freising, Marianus Scotus u. s. f. Die Heiligkeit seines Wandels, der Heldenmuth und die Standhaftigkeit in der Bedrängniß, die Aufopferung für die erhabene Idee der Läuterung und Befreiung der Kirche sichern dem großen Papste unsterblichen Ruhm für alle Zeit. Der Kampf sollte aber noch länger dauern, damit der Sieg nicht Menschen, sondern Gott zugeschrieben werde, damit die Ansichten immer mehr sich klärten und eine Vermittlung zwischen den Ansprüchen der weltlichen Fürsten und den unveräußerlichen Rechten der Kirche angebahnt werden könne[1].

---

[1] Die von Gretser gesammelten Zeugnisse für Gregor bei M. t. 148 p. 199 seq. Dazu Deusdedit c. Simon. und libri II adv. Guibert. *Canis.-Basnage*, III, I. Bibl. PP. Lugd. XVIII. 602. Goffrid. Vindoc. L. I. ep. 7 (M. t. 157. p. 457). Gerhoch. de invest. Antichr. I. 19 p. 46 seq. Otto Fris. VI. 32. 34. 36. Bened. Clus. vita *Pertz*, M. G. XII. 202—204. *Watterich*, I. 742 seq. Mangold v. Lauterbach, zw. 1103—1112 s. *Jaffé*, Bibl. rer. Germ. t. V. Berol. 1869, P. I. Von den ihm feindlichen Schriftstellern sind zu nennen: 1) Petrus Crassus, der in einer für die Brixener Synode verfaßten Schrift (1080) Sätze des römischen Rechtes dem Papste entgegenstellte. *Sudendorf*, Registr. I p. 22 n. 14. Ficker, Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens Bd. IV (über die von Crassus angeführte Gesetzessammlung des hl. Gregor Lit. in der Innsbr. theol. Ztschr. 1879 I S. 184 ff.); 2) der Verfasser einer Denkschrift, welche dem Volke wohl das Recht der Königswahl zuspricht, aber ihm das Recht der Absetzung bestreitet ib. II p. 39; 3) der Scholasticus Wenrich, der unter dem Namen des Bischofs Dietrich v. Verdun einen Brief an P. Gregor schrieb. *Martene*, Thes. nov. anecd. I, 214 seq. 4) Benno, Cardinal des Gegenpapstes Guibert, voll der Widersprüche und Schmähungen, Vita et gest. Hildebr. *Goldast*, Apol. Henric. IV. Hannov. 1611 p. 1—15. 5) Benzo, Bischof von Alba, Panegyricus rhythmicus in Henr. IV. *Pertz*, XI. 507 seq. *Menken*, Scr. rer. Germ. I. 957 seq. Vgl. Will, Benzo's Panegyrikus. Marb. 1856 und die latein. Dissert. von *Vogel*. Jen. 1840, *Hennes* und *Krueger*. Bonn. 1865. 6) Otbert, Bischof von Lüttich, c. 1106 de vita et obitu Henr. IV. *Goldast*, op. cit. 7) Bischof Walram von Naumburg († 1110), der mehrere Briefe und einen tract. de investitura (vgl. übrigens Bernheim in den Forschungen zur deutschen Gesch. Bd. 16 H. 2 über den Tractat de invest. episcoporum), vielleicht auch eine Apologia pro Henr. IV. gegen den Mönch Bernhard von Corvei schrieb. 8) Wido von Ferrara, dann Bischof von Osnabrück *Pertz*, XII. 148 seq. *Watterich*, I. 354 seq. 448. 461 seq. Vgl. Bernh. Lehmann-Danzig, Das Buch Wido's von Ferrara über das Schisma des Hildebrand. Freib. 1878. 9) Sigeb. Gembl. Chron. cit. Aber die öffentliche Meinung des Mittelalters blieb auf Seite des Papstes. Am weitesten gingen in seiner Lästerung die älteren Protestanten, die ihn Höllenbrand nannten ((Magdeb. Centur. XI. c. 10), ihn für Gog, Fürst von Magog, erklärten (G. Bibliander u. s. f.). Vgl. *Bellarm.*, De Rom. Pont. IV. 13. Die Gallicaner nahmen an, Gregor sei zu weit gegangen, habe gegen den Geist der Kirche gehandelt und sei höchstens mit seinem guten Willen zu entschuldigen. *Natal. Alex.*, l. c. diss. II. a. 9. 10. t. XIII. 551 seq. *Bossuet*, Defens.

29. Denn wie im Leben, so ward auch in der Literatur fortgekämpft, zumal über die Investitur. Auf diese legten Heinrich IV. und andere Fürsten deßhalb einen so hohen Werth, weil sie ihnen das Mittel zur willkürlichen Besetzung der Bisthümer und Abteien mit ihnen persönlich und unbedingt ergebenen Männern und zur Wahrung eines unmittelbaren Einflusses auf Kirchen und Klöster war; als eine auf die Reichslehen beschränkte Belehnung verlor sie in ihren Augen diesen Werth. Für die Kirche war die Hauptsache die Wiederherstellung der canonischen Wahlen, die Beseitigung der Simonie wie der herrschenden Laster, die Wiederbelebung des kirchlichen Bewußtseins der Bischöfe. Viele königlich Gesinnte behaupteten, der König könne frei über alle Kirchen seines Landes verfügen, sie seien sein Eigenthum oder doch wegen der Fundation durch seine Vorgänger unter seinem Patronate, durch die kirchliche Salbung habe er eine Art geistlichen Charakters empfangen, vermöge der ihm ein Verfügungsrecht über die Prälaturen zustehe; sie beriefen sich auf angebliche kirchliche Privilegien für Carl d. Gr. und Otto I., wie auf das Beispiel heiliger Männer, die dieser Investitur sich unterzogen. Andere unterschieden die Temporalien der Kirche, die der König zu verleihen befugt sei, von der geistlichen Gewalt, die bloß die Kirche ertheile. Dagegen wurde aber erinnert, daß thatsächlich dieser Unterschied nicht beobachtet werde, daß das Zeitliche und das Geistliche zusammengehöre wie Leib und Seele, das Beneficium nur wegen des Officiums da sei, daß doch die Investitur der entscheidende, auch die Weihe bedingende Act sei, so daß die aus unlauteren Gründen und simonistisch ertheilte Investitur auch die Consecration entheilige, daß endlich so der Kirche ihr Eigenthumsrecht entzogen werde, da das Kirchengut nicht dem Könige oder dem Volke, sondern Gott und seinen Heiligen gewidmet, der Kirche anvertraut, von den Prälaten bloß verwaltet, sein Besitz als unwiderruflich von den widerruflichen Reichslehen verschieden sei, mit denen man auch das Stamm- und Allodialgut der Kirche vermenge[1]. Die übliche Investitur erklärten viele kirchlich Gesinnte für schismatisch, Andere auch für häretisch; man sprach von einer henricianischen und guibertinischen Häresie[2]. Insofern

---

decl. I, II c. 30 p. 241 seq. Lib. I. sect. 1 c. 7 seq. p. 97 seq. Voltaire (Essai sur les moeurs c. 46) rechnete ihn unter die Thoren. Spätere Protestanten, wie Schröckh, bewunderten seine Gaben und seine Festigkeit, warfen ihm aber Ehrgeiz, Stolz, Heuchelei, Verwegenheit und Hartnäckigkeit vor. Besser würdigte ihn Joh. v. Müller, der (Reisen der Päpste) von ihm schrieb: „Er war fest und muthig wie ein Held, klug wie ein Senator, eifrig wie ein Prophet, streng in seinen Sitten, sich an Einem Gedanken festhaltend", dann Luden, Steffens, Eichhorn, Novalis, Vogt, selbst Floto, K. Heinrich IV. 1855 f. (2 Bde.). Mehr und mehr schwanden die Anklagen gegen Gregor; hauptsächlich stritt man noch darüber, ob er einen großartigen politischen Plan im Anschluß an das Feudalwesen verfolgte (Gfrörer, Baumiß des Planes, den Gregor VII. während seines Pontificates verfolgte. Hist.-pol. Bl. 1855, Bd. 36 S. 514 ff. 621 ff.). Ueber seine Stellung zu den einzelnen Ländern s. Döllinger, II S. 139—142; m. angef. Schr. S. 133 ff.

[1] Döllinger, II S. 143—149. Phillips, K.-R. III § 124 ff. Card. Humbert. adv. Simoniac. (*Martene et Dur.*, Thes. nov. anecd. t. V.). Card. Deusdedit c. simoniacos et invasores (*Mai*, Nov. PP. Bibl. VII, III p. 77 seq.). Goffrid. Vindocin. Opusc. IV. c. 4 und sonst (Opp. ed. M. t. 157) Bernold. Apol. (M. t. 148 p. 755 seq.). Placid. Nonantul. de hon. Eccl. (*Pez*, Thes. II, II).

[2] Ivo von Chartres, der früher (ep. 60 p. 27 ed. Paris.) die Investitur vertheidigt hatte, schrieb später (ep. 233 p. 99): Quocumque autem nomine talis pervasio proprie vocetur, eorum sententiam, qui investituras laicorum defendere volunt, schismaticam judico. Cf. ep. 238. Erzbischof Johann von Lyon (ep. ap. *Mansi*, XXI. 77) hielt sie ähnlich wie Petrus Dam. L. I. ep. 13 sogar für häretisch, ebenso Bruno von Segni (*Baron.* a. 1111 n. 30), das Concil von Vienne 1112 c. 1 (*Mansi*, l. c. p. 73 seq.). Goffrid. Vindoc. L. III ep. 11. Opusc. II. p. 884: Licet alia haeresis de investitura dicatur, alia simoniaca, ista, quae de investitura dicitur, contra S. Ecclesiam fortius jaculatur. Simoniaca enim pravitas fit latenter, haeresis vero de invest. semper publice agitur. Ibi etiam in primis omnis ecclesiasticus ordo confunditur, quando hoc, quod unicuique a solo suo consecratore in ecclesia

der König mit Ring und Stab, den Zeichen einer rein geistlichen, durch Laien nicht mittheilbaren Gewalt, investirte und nur zeitlichen Vortheil wie die völlige Unterwerfung der Bischöfe im Auge hatte, lag in ihr die Läugnung der kirchlichen Gewalt. Nach und nach unterschied man aber eine doppelte Investitur: eine weltliche, die in den Genuß der Reichslehen einsetzen und der Consecration nachfolgen, und eine kirchliche, die nur durch die Kirche selbst geschehen sollte[1].

Fortschritte des Reformwerkes.

30. Inzwischen machte das Werk der Reform des Clerus immer mehr Fortschritte. Gerade das freche und tumultuarische Benehmen der beweibten Geistlichen und ihrer Gönner zeigte die Nothwendigkeit, solche verderbte und zuchtlose Tempelschänder aus dem Heiligthum zu drängen; was die Bischöfe nicht vermochten oder nicht wollten, das setzte das Volk durch, indem es die sittenlosen Priester mied und bessere aufsuchte, bisweilen auch jene vertrieb, beschimpfte, mißhandelte. Solche Ausschreitungen, die übrigens von den Gegnern Gregors mit greller Uebertreibung geschildert wurden, lagen nicht im Sinne des Papstes, der auch nicht die Sacramente beweibter Priester für ungiltig erklärt hat; sie sind aber in Zeiten großer Aufregung und Gährung und bei dem Charakter der Volksjustiz nicht zu verwundern. Die päpstlichen Legaten durchzogen die Länder, mit voller Strafgewalt ausgerüstet, unterstützt von dem über die Sittenlosigkeit vieler ihm aufgedrungener Hirten entrüsteten Volke, in dessen eigenem Interesse es lag, die Kirche nicht zu einer Versorgungsanstalt einzelner Familien, den Clerus nicht zu einer besseren und gebildeteren Männern unzugänglichen, selbstsüchtig abgeschlossenen, die Untergebenen aussaugenden Kaste werden zu lassen[2]. Wo Alles handwerksmäßig betrieben, die uneigennützige Liebe, der Opfersinn und die Selbstverläugnung erstorben war, da wurden auch die Tröstungen und Segnungen der Religion entweder als werthlos mißachtet oder als zu theuer erkauft geflohen. Gregor hob den sittenlosen Priestern gegenüber eindringlich hervor, wie es zur tiefsten Beschämung dienen müsse, daß alle weltlichen Soldaten täglich für ihren irdischen König schlachtbereit dastehen und vor dem drohenden Tode kaum sich fürchten, während Jene, die Priester des Herrn heißen, für ihren König, der Alles aus Nichts geschaffen und sich nicht scheute, für die Seinen in den Tod zu gehen, obschon er ihnen einen unvergänglichen Lohn verheißt, nicht zu streiten und zu leiden bereit seien (B. 3, Ep. 4).

β. Victor III. und Urban II.

Victor III.

31. Bei dem Tode des großen Gregor befand sich die römische Kirche in der mißlichsten Lage. In der verwüsteten und der Anarchie preisgegebenen Stadt hatten Heinrich und Guibertus einflußreiche Anhänger, Oberitalien gehorchte ihnen ganz; nur die Markgräfin Mathilde vertrat noch die Sache der Kirche. Robert Guiscard war unzuverlässig und nur auf seinen eigenen Vortheil bedacht; er starb zudem bald nach Gregor (17. Juli 1085) und unter

---

cum orationibus, quae ibi conveniunt, dari debet, a saeculari potestate prius accipitur. Im 9. Jahrh. schrieb Florus diac. de elect. Episc. c. 4 (M. t. 119 p. 13): S. ordinatio nequaquam regis potentatu, sed solo Dei nutu et ecclesiae fidelium consensu cuique conferri potest. Quoniam episcopatus non est munus humanum, sed Spiritus sancti donum. Act. 20, 28. Hebr. 5, 4—6. Cf. Hugo Flor., De regia potest. et sacerd. dignitate ad Henr. *Baluz.*, Miscell. Par. 1683, t. IV. M. t. 154. Ueber die Mißstände der Investitur s. noch Gerhoch. Reich., De statu Eccl. et expos. in Psalm. (*Gall.*, Bibl. PP. XIV. 549 seq. M. t. 193). Vgl. Bach, Propst Gerhoch I. v. R. Oesterr. Vierteljahrsschr. f. Th. 1865 I.

[1] Ueber die doppelte Investitur Goffrid. Vind. Opusc. VI.: Alia est investitura, quae episcopum *perficit*, alia vero, quae episcopum *pascit*. Illa ex *divino* jure habetur, ista ex jure *humano*. Cf. Opusc. III. De simon. et invest. laicor. ad Calixt. II. und Tract. de ordinat. Episc.

[2] Sigef. Mog. ep. ad suffrag. *Hartzheim,* Conc. Germ. III. 175 seq. Anon. ap. *Martene,* Thes. anecd. I. 230. Sigeb. Gembl. und die anderen Chronisten.

seinen Söhnen Boemund und Roger brach ein Thronstreit aus. Die Stimmen der Cardinäle vereinigten sich auf den Abt Desiderius von Monte Casino, für den Gregors Empfehlung, sein vieljähriges Wirken in Unteritalien als päpstlicher Vicar, seine freundschaftliche Verbindung mit den Normannenfürsten von Salerno und Capua sowie mit Herzog Robert und der höchst ansehnliche Besitz seines Klosters sprachen; auf den deutschen König, der einen Gegenpapst aufgestellt hatte, war keine Rücksicht mehr zu nehmen. Aber Desiderius weigerte sich, bei seiner schwächlichen Gesundheit und bei den so schwierigen Verhältnissen das Pontificat zu übernehmen; die Cardinäle waren meist zerstreut, und als sie endlich Ostern 1086 gleichwohl den Desiderius wählten und als Victor III. ausriefen, behauptete dieser, nachdem er vier Tage nach seiner Wahl Rom hatte verlassen müssen, deren Ungiltigkeit und zog sich wieder in sein Kloster zurück. Auf den 7. März 1087 schrieb er als Vicar des römischen Stuhles in Unteritalien eine Synode nach Capua aus, um über die Papstwahl zu verhandeln. Hier von Fürsten und Prälaten mit Bitten bestürmt, gab er endlich nach. Die Waffen der Normannen mußten ihm erst die Peterskirche erobern, in der er am 9. Mai 1087 consecrirt ward. Acht Tage später mußte er schon vor dem Anhange des Gegenpapstes nach Monte Casino entweichen; bald darauf kam Mathilde mit einem Heere und verschaffte ihm den größten Theil der Stadt, während der falsche Clemens III. sich im Pantheon verschanzte. Abermals bewirkten Heinrichs Anhänger einen Umschwung. Victor III. hielt im August eine Synode zu Benevent, welche die Simonie, die Laieninvestitur und den Empfang der Sacramente von henricianischen Geistlichen verbot und den Bann gegen den Guibert erneuerte. Darauf erkrankt, starb er am 16. Sept. 1087 zu Monte Casino, nachdem er noch den Cardinalbischof Otto von Ostia, obschon dieser eine Zeit lang sein Gegner gewesen war, zu seinem Nachfolger empfohlen hatte [1].

Urban II.

32. Diesen wählten auch die zu Terracina versammelten Cardinäle als Urban II. und consecrirten ihn am 12. März 1088. Er war ein Franzose aus der Diöcese Rheims, war Archidiakon von Auxerre, dann Mönch und Prior in Clugny, von wo ihn Gregor VII. nach Rom berief und zum Cardinalbischof erhob, auch ihn öfters als Gesandten gebrauchte. Gleich in seinem ersten Schreiben nach Deutschland beurkundete er sich als der Bahn Gregors in Allem folgend und entwickelte sofort eine angestrengte Thätigkeit unter einem steten Wechsel seiner äußeren Lage. Bald war er Herr in Rom, bald von den Guibertianern vertrieben oder genöthigt, bei einzelnen Großen oder in Privathäusern, wie auf der Tiberinsel, Schutz zu suchen, bald war er in Unteritalien, bald auch in Frankreich. Zu seinen Legaten in Deutschland ernannte er den früher (1084) von ihm zum Bischof consecrirten Gebhard von Constanz, Bruder des Zähringer Herzogs Berthold, und Altmann von Passau; auch bestimmte er drei Abstufungen des Bannes: 1) über Heinrich und Guibert, 2) über die Rathgeber und Gehilfen beider, sowie über die von ihnen mit Kirchenämtern versehenen Geistlichen, 3) über die mit ihnen Ver-

---

[1] Chron. Casin. *Pertz*, Scr. VII. 748 seq. Bernold. ib. V. 444 seq. ***Mansi***, XX. 631. 637 seq. *Watterich*, I. 549 seq. ***Migne***, PP. lat. t. 162. Papencordt, S. 225 f. Reumont, II S. 385 f. Hefele, V. 168—171.

kehrenden, die nicht namentlich der Bann getroffen; letzteren ward die Aussöhnung mit der Kirche sehr erleichtert. Auf einer Synode zu Melfi (Sept. 1089) erließ Urban 16 Canones gegen Simonie, Clerikerconcubinat, Investitur und einzelne Mißbräuche, sowie zum Schutze des Kirchenguts, belehnte den Normannenherzog Roger, der seinem Bruder Boemund Tarent und andere Städte überließ, nahm in Bari die Consecration des Erzbischofs und die Uebertragung der Gebeine des hl. Nikolaus von Myra vor und feierte dann Weihnachten zu Rom, wo im Juni Guibertus gegen ihn eine Synode gehalten hatte. Obschon die Kirche viele ihrer tüchtigsten Vorkämpfer in Italien verloren hatte — Anselm von Lucca war im März 1086 gestorben, Bischof Bonizo im Juli 1089 zu Piacenza von den Schismatikern unter vielen Qualen ermordet worden —, so verzagte der hochherzige Papst doch nicht und mahnte fortwährend durch Briefe und Legaten Fürsten und Völker zur Vertheidigung der schwer bedrängten Kirche.

33. Noch immer hatte Heinrich IV. in Deutschland und in Italien das Uebergewicht und unter vielen Wechselfällen dauerte der Religions- und Bürgerkrieg fort. König Hermann ging aus Sachsen, wo er nur geringes Ansehen hatte, nachdem er abgedankt, nach Lothringen und starb schon 1088. Heinrich, obschon in zwei Schlachten (auf dem Bleichfelde bei Würzburg 11. Aug. 1086 und bei Gleichen in Thüringen 24. Dec. 1088) besiegt, konnte sich dennoch immer verstärken, zumal durch Verkauf von Bisthümern und Abteien. Viele der Kirche treue Bischöfe mußten in der Fremde, besonders in Dänemark, ein Asyl suchen; der verdiente Bischof Bucco von Halberstadt ward im April 1089 von den Bürgern in Goslar getödtet; die meisten Stühle hatten Henricianer inne, die gerne an der Spitze ihrer Dienstleute Heinrich zu Hilfe zogen und in Allem ihm dienten, so lange nur ihre Stellen nicht in Gefahr kamen; heftig widersetzten sie sich der Aussöhnung mit dem rechtmäßigen Papste, von dem sie wegen ihrer Verbrechen nur die Absetzung zu erwarten hatten. Ihretwegen vorzüglich wies Heinrich die zu Oppenheim und Speier von den Fürsten ihm gestellten Anträge auf Preisgeben des Gegenpapstes und Anerkennung der Nachfolger Gregors zurück. Es starben nach und nach die Hauptstützen der Kirche in Deutschland, wie Gebhard von Salzburg, Altmann von Passau, Hermann von Metz, Adalbero von Würzburg und Abt Wilhelm von Hirsau († 1091); doch erhielten viele derselben gleichgesinnte Nachfolger; die Bürger von Metz und Constanz trieben die von Heinrich ihnen aufgedrungenen Bischöfe mit Gewalt zurück und von dem schismatischen Egilbert von Trier trennten sich die Suffraganate Metz, Toul und Verdun. Viele Vornehme, des langen Krieges müde, zogen sich in Klöster zurück.

Die Lage in Deutschland und Italien.

34. Im Jahre 1090 erschien Heinrich, der nach Ermordung seines Hauptgegners, des Markgrafen Ekbert von Meißen, und nach der Erhebung des kriegerischen Abtes Ulrich von St. Gallen auf den Stuhl von Aquileja sich in Deutschland freie Hand verschafft hatte, wieder in Italien, zog in der Lombardei neue Streitkräfte an sich, verwüstete die Länder Mathildens und belagerte ihre Hauptfestung Mantua, die er nach eilf Monaten durch Verrath einnahm (April 1091). Er hatte darauf noch weitere Erfolge bis zum Jahre 1093, wo ihm das Kriegsglück den Rücken kehrte[1]. Eine vom Papste beförderte Ehe der mächtigen Mathilde, Wittwe des Herzogs Gottfried

---

[1] *Mansi*, XX. 601. 642 seq. 666 seq. 703. 715 seq. *Jaffé*, Reg. p. 450 seq. *Pertz*, V. 447 seq.; XII. 392; XVII. 16. *Watterich*, I. 571—620. Hefele, S. 172 ff. Höfler, Zustände in Deutschl. und Italien gegen Ende des 11. Jahrh. (Münch. Gelehrte Anz. XIX. 421 ff.). Zell, Gebhard v. Zähringen, B. v. Constanz (Freib. Diöcesan-Archiv I S. 305 ff.). C. Henking, Gebhard III., B. v. Constanz. Stuttg. 1880.

(seit 1076), mit Welf, dem Sohne des Bayernherzogs, sollte die Macht der kirchlichen Partei verstärken; aber sie verfehlte ihres Zweckes, da Welf aus Eigennutz sich wieder von der viel älteren Gemahlin trennte, nachdem er entdeckt hatte, daß die großen Besitzungen der Gemahlin ihm nicht zufallen würden, weil sie dieselben bereits 1077 dem apostolischen Stuhle vermacht hatte[1]. Obschon die Welfen sich wieder enge an Heinrich IV. anschlossen, hatte dieser doch davon keinen bedeutenden Erfolg; selbst seine Anhänger unter den Bischöfen wollten seinem Gegenpapste nicht folgen, besuchten die von ihm ausgeschriebenen Synoden nicht; Mathilde konnte viele verlorene Burgen wieder zurückerobern und den Kampf gegen des Königs Macht mit steigendem Erfolge erneuern. Heinrich verlor immer mehr alle Achtung und erntete die Früchte seiner schlimmen Aussaat. Im Herbste 1093 gelobten viele deutsche Fürsten dem Bischof Gebhard von Constanz als päpstlichem Legaten zu Ulm canonischen Gehorsam, erkannten seinen Bruder Berthold II. von Zähringen als Herzog von Schwaben statt des von Heinrich eingesetzten Hohenstaufen Friedrich an und schlossen einen Friedensbund bis Ostern 1095. Ja Heinrichs eigener Sohn Conrad, schon 1087 zu Aachen auf seinen Wunsch gekrönt und viel beliebter als der Vater, fiel 1093 von diesem ab und trat zur päpstlichen Partei über. Von ihm bedroht, floh er zu Mathilde, fand freundliche Aufnahme und ward vom Mailänder Erzbischof Anselm III. zu Monza als König der Lombardei gekrönt. Heinrichs zweite Gemahlin, die russische Prinzessin Praxedis (Eupraxia, Adelais) entfloh aus ihrem Gefängnisse zu Verona ebenfalls zu Mathilde und kam unter ihrem Schutze zur Constanzer Synode (in der Charwoche 1094 unter dem Legaten Gebhard), auf der sie die von Heinrich erduldeten Mißhandlungen und seine schändlichen Ausschweifungen enthüllte[2]. Bald schlossen auch mehrere lombardische Städte ein Bündniß gegen Heinrichs unerträgliche Tyrannei.

Synoden Urbans II.

35. Papst Urban II. hatte inzwischen in keiner Weise die Pflichten seines hohen Amtes vernachlässigt. Er hielt mehrere Synoden ab, wie im März 1091 in Benevent, im März 1093 in Troja, die heilsame Verordnungen erließen. Ende November 1093 kam er nach Rom zurück, während Guibert sich zu Heinrich nach Verona begab. Urbans Ansehen stieg immer höher. Im März 1095 konnte er bereits in der ehemals ganz dem Schisma ergebenen Stadt Piacenza eine glänzende Synode feiern, zu der sich 4000 Geistliche und 30,000 Laien versammelten. Hier klagte Praxedis abermals über Heinrichs Schandthaten, hier wurden die bisherigen Kirchengesetze erneuert, dem griechischen Kaiser Alexius Beistand gegen die Feinde der Christen zugesagt, das Anathem gegen Guibert und seine Anhänger bekräftigt. Von da ging der Papst nach Cremona, wohin ihm der junge König Conrad entgegeneilte, ihm Gehorsam zu geloben, darauf zur See nach Frankreich, wo

---

[1] Ueber das Vermächtniß der Mathilde (Vita auctore Donizone. *Baron.* a. 1102 n. 20) s. Append. ad Ph. L. Dionysii op. de vaticanis cryptis auctoribus *Sarti* et *Settelenis*. Rom. 1844.

[2] Die Schandthaten Heinrichs gegenüber seiner Gemahlin erzählen sowohl Deusdedit, Lib. c. simon. (*Mai*, N. PP. Bibl. VII, III p. 94) als die Annalen von Disibodenberg (*Watt.*, I. 744. 5).

er im August eine große Synode nach Clermont auf die Octav von St. Martin (18. Nov. 1095) ausschrieb. Auf ihr erschienen über 200 Bischöfe und Aebte nebst vielen hohen und niederen Laien. Es herrschte große Begeisterung für die Sache der Kirche, die sich in dem Eifer für den Zug nach Jerusalem kundgab; es wurden die früheren Beschlüsse der Synoden Urbans wiederholt, die Investitur den Königen und Fürsten mit dem Beisatze verboten, daß kein Priester ihnen oder einem anderen Laien ligische (Vasallen-) Treue geloben dürfe. Dieser Eid (Homagium) ward damals so verstanden, daß er die Prälaten zum unbedingten Gehorsam gegen den Lehensherrn in allen Dingen verpflichte und sie zu Werkzeugen der Politik desselben mache. Mit Berufung auf ihn hatten die Fürsten vielfach den Bischöfen die Theilnahme an Reformsynoden untersagt, jeden Tadel ihrer schlechten Sitten wie Meineid betrachtet, die Anerkennung des rechtmäßigen Papstes von ihrer Willkür abhängig gemacht und so alle Bande der kirchlichen Ordnung und Zucht nicht bloß gelockert, sondern auch zerrissen. Nach der Idee des Concils von Clermont sollten zwischen den Bischöfen und den Königen statt des bisherigen engeren Vasallenverhältnisses nur die allgemeinen Verpflichtungen des Unterthans gegen den Landesherrn obwalten. Bei der großen Ausdehnung und der Macht des Feudalsystems blieb das jedoch für die meisten Staaten ein schwer durchzuführendes Ideal. Neben der Schlichtung vieler Streitigkeiten stellte die Synode auch den Gottesfrieden als allgemeines Kirchengesetz fest und dehnte dessen Schutz auch auf die Besitzungen der Kreuzfahrer wie auch auf Kaufleute und Bauern aus, die bei der herrschenden Theuerung aus Furcht vor Plünderung und Kriegsschaden nur seltener in die Städte kamen und darum jetzt drei Jahre lang die ganze Woche hindurch den Schutz der Treuga genießen sollten [1].

Heinrichs IV. Mißerfolge.

36. Auch für die Herstellung der weltlichen Macht des heiligen Stuhles war die entflammte Begeisterung der Kreuzfahrer von Nutzen. Nachdem Urban II. 1094 mittelst der von Abt Gottfried von Vendome zusammengebrachten Summen den Lateran zurückerhalten hatte, verschaffte ihm ein von Hugo, Grafen von Vermandois, Bruder des französischen Königs, angeführtes Kreuzheer, das von Toscana aus über das päpstliche Gebiet nach Apulien zog, 1096 den größten Theil der Stadt Rom, während nur die Engelsburg in den Händen der Guibertisten blieb, die aber ebenfalls im August 1098 dem Führer der päpstlichen Partei, Pierleone, übergeben wurde. Heinrich IV., bei der durch die Kreuzfahrer entstandenen Bewegung wie gelähmt, verließ nach siebenjährigem erfolglosem Kampfe gegen Mathildens Macht und Standhaftigkeit Italien (1097), um es nie wieder zu betreten. Guibertus blieb auf Ravenna beschränkt und erlebte noch vor seinem Tode (1100) den Verlust des größten Theils des Exarchates. Urban hielt eine Synode im Lateran (Jan. 1097), eine andere zu Bari in Unteritalien (Oct. 1098). Während seiner Abwesenheit erhoben die Guibertisten wieder das Haupt und anathematisirten auf ihren Winkelsynoden die Gregorianer. Aber die Rückkehr Urbans und die Besitznahme der Engelsburg machten dem Gaukelspiel ein Ende. Der Papst hielt nach Ostern 1099 mit 150 Prälaten ein Lateranconcil, das

---

[1] *Mansi*, XX. 787 seq. 790. 801 seq. Döllinger, II S. 152 f. Hefele, V S. 180 f. 185 f. 198 ff.

die Synoden der Schismatiker verwarf, die früheren Beschlüsse erneuerte, einschließlich der gegen die Laieninvestitur gefaßten. Noch waren in Rom viele Unordnungen zu beseitigen und geheime Guibertisten bedrohten die Ordnung. Urban wohnte in dem festen Palaste des Pierleone, wo er auch am 29. Juli 1099 starb, ohne noch von der vierzehn Tage vorher erfolgten Einnahme Jerusalems durch die Kreuzfahrer Kunde erhalten zu haben [1]. Dem Grafen Roger von Sicilien, der sich um die römische Kirche sowohl als auch um die Befreiung der Insel von den Saracenen große Verdienste erworben hatte, gab Urban II. verschiedene Privilegien; namentlich sicherte er ihm die Executive der von den päpstlichen Legaten zu treffenden Anordnungen zu und steuerte deren willkürlichem Verfahren, keineswegs aber verlieh er ihm das Recht eines ordentlichen Legaten mit den Befugnissen, wie sie die später zum Gegenstand ernsten Kampfes gewordene „Monarchie des sicilianischen Königreichs" umfaßte. Eine Richtgewalt über den Clerus sprach Urban's Nachfolger bei der Erneuerung des Privilegs für Roger II. diesem ausdrücklich ab und die eingeräumte Legatenvertretung ward nicht als eine erbliche verliehen [2].

Urbans II. Tod. Sein Privileg für die Herrscher Siciliens.

7. Fortsetzung und Ende des Investiturstreits.

Papst Paschalis II.

37. Am 13. August 1099 ward trotz seines Widerstrebens der in Clugny gebildete, von Gregor VII. zum Cardinalpriester erhobene Rainer erwählt und Tags darauf als Paschalis II. consecrirt und gekrönt. Er besaß nicht die volle Menschenkenntniß und Charakterfestigkeit Gregors, aber seine religiösen Gesinnungen und seine Grundsätze. Er ging davon aus, daß man, um einen Darniederliegenden zu erheben, sich zu ihm niederbeugen müsse, ohne jedoch das Gleichgewicht zu verlieren. Heinrich IV., in Deutschland auch von denjenigen anerkannt, die von seinem Gegenpapste nichts wissen wollten, hatte nach Entsetzung seines ersten Sohnes Conrad den zweiten (Heinrich) am 6. Jan. 1099 zum König krönen lassen und dachte eine Zeit lang an Aussöhnung mit dem päpstlichen Stuhle. Er nahm keinen Antheil an der Aufstellung des Theodorich als Nachfolger seines Guibertus, der zudem schon im September 1100 von Anhängern des Paschalis gefangen genommen und im Kloster Cava eingeschlossen ward; die deutschen Fürsten dachten an eine Einigungssynode. Aber diese kam nicht zu Stande und Heinrich ward wieder

[1] Goffrid. Vindoc. ep. 1 ad Pasch. P. Bernold. l. c. Otto Fris. VII. 6. Papencordt, S. 228. Reumont, II S. 389 f. Ueber Guibert gibt Ord. Vital. p. 762 die Verse des Petrus Leonis: Nec tibi Roma locum nec dat, Guiberte, Ravenna, in neutra positus nunc ab utraque vacas. Qui Sutriae vivens maledictus Papa fuisti, In Castellana mortuus urbe jaces. Sed quia nomen eras sine re, pro nomine vano Cerberus inferni jam tibi claustra parat. Ekkehard (*Pertz*, Scr. VI. 219): Extorris utraque Sede, Romae et Ravennae, malens, ut ab ipsius ore didicimus, Apostolici nomen numquam suscepisse.

[2] Ueber die Monarchia Sicula s. *Baron*. a. 1097. *Mansi*, XX. 659. Paschal. II. ep. ap. *Jaffé*, n. 4846. Gaufrid. Malaterr. Hist. Sic. Panorm. 1723 L. IV. c. 29 (*Murat.*, V. 601 seq.). *Melch. Galeotti*, La Sicilia e la Santa Sede. Malta 1865. Della legazione apost. di Sicilia. Torino 1848. Sentis, Die „Monarchia Sicula". Freib. 1869, bes. S. 55—65.

trotziger, als sein von ihm abgefallener Sohn Conrad im Juli 1101 zu Florenz starb [1]. Die Guibertisten wählten im Frühjahr 1102 einen zweiten Gegenpapst, einen gewissen Albert, der aber bald in einem Thurm und dann im Kloster St. Lorenz von Aversa zur Haft gebracht ward. Papst Paschalis II., der im October 1100 auf einer Synode zu Melfi die vom Kirchenstaate abgefallenen Beneventaner mit dem Banne belegt und von den Normannen mehrfache Unterstützung erhalten hatte, erneuerte auf seiner Lateransynode im März 1102 mit dem Verbote der Laieninvestitur den Bann über Heinrich, schlichtete Streitigkeiten von Kirchen und Klöstern, befahl die Verkündigung des Gottesfriedens auf weitere sieben Jahre und ließ ein Bekenntnißformular aufstellen, das zum Gehorsam gegen ihn als rechtmäßigen Papst und zur Verwerfung der Irrlehre verpflichtete, daß man den Bann und die Bindegewalt der Kirche als kraftlos und nichtig verachten dürfe. Nach und nach erlangte Paschalis viele von den Guibertisten in der Nähe Roms besetzte Schlösser und Orte, Cività Castellana, Colonna, Zagarolo [2].

38. Eine Zeit lang heuchelte Heinrich IV. bessere Gesinnungen, sprach von Abtretung des Reiches an seinen Sohn Heinrich (V.) und von Uebernahme eines Kreuzzugs. Das ließ er Weihnachten 1102 zu Mainz dem Volke verkünden und meldete es dem Abte Hugo von Clugny, seinem Taufpathen, mit der Bitte um Fürsprache beim Papste. Dieß gewann ihm wieder größeren Anhang und Viele schickten sich an, ihm in das heilige Land zu folgen, während Heinrich einen allgemeinen Landfrieden beschwören ließ. Aber es entsprachen Heinrichs Thaten seinen Worten nicht und Papst Paschalis schenkte ihm darum kein Vertrauen, suchte vielmehr die Freunde der Kirche zu ermuntern und zu bestärken. Auch in Süddeutschland traute Niemand dem so oft treulos befundenen Herrscher mehr; alles Unheil, die Verarmung des Volkes, die Anstiftung vieler Mordthaten ward ihm zur Last gelegt. Im Dec. 1104 kündigte ihm sein eigener, von ihm zum König erhobener Sohn Heinrich V. von Regensburg aus den Gehorsam auf und nahm das Beharren seines Vaters im Kirchenbanne zum Vorwand. Die Bayern und bald auch die Sachsen hingen dem jungen König an, der nun mit dem Papste sich in Verbindung setzte. Paschalis II., der keineswegs den Abfall des Sohnes vom Vater herbeigeführt [3], ließ den jungen König durch seinen Legaten Gebhard von Constanz von den Censuren, denen er durch seine bisherige Theilnahme am Schisma verfallen war, lossprechen und den Eid für ungiltig erklären, mit dem er gelobt hatte, sich bei Lebzeiten des Vaters der Regierung zu enthalten.

Heinrich V. gegen seinen Vater.

---

[1] Ueber König Conrad Ecceh. a. 1101 (*Pertz*, VI. 219). Donizo L. II. c. 18 p. 397. Guillelm. Malmesb. Gest. reg. Angl. V. 420 (*Watterich*, II p. 21. 22 c. nota 1).

[2] *Mansi*, XX. 977 seq. 1131 seq. 1147 seq. *Watterich*, Vitae Rom. Pont. t. II. p. 1 seq. 28 seq. Paschal. epp. M. t. 163 p. 108 seq. 121 seq. Udalrici Cod. ep. *Murat.*, III, I. *Pertz*, Scr. III. 107 seq.; V. 228 seq.; VI. 219. 224 seq.; XII. 721 seq. Leg. t. II p. 60 seq.

[3] Betreffs der Beschuldigung, Heinrichs V. Abfall von seinem Vater sei von Rom aus geschürt worden, steht Abt Hermann in der Narratio restaurationis abb. S. Martini vereinzelt da und war zudem dem Schauplatz fern. Otbert, De vita Henric. IV., Ecceharb (*Watterich*, II p. 24—26) und Otto Fris. VII. 8 sagen, daß mißvergnügte Große dazu aufstachelten. Vgl. Giesebrecht, D. Kaiserzeit III S. 702 ff.

Das konnte der Papst um so leichter zugestehen, da in seinen Augen Heinrich IV. schon längst nicht mehr rechtmäßiger König war; Heinrich V. erhielt Verzeihung zugesichert, wenn er ein gerechter König und treuer Schirmherr der Kirche sein wolle. Der junge König erhielt ansehnliche Verstärkungen in Thüringen und Sachsen, feierte Ostern 1105 in Quedlinburg, besuchte Hildesheim und fand an dem von seinem Vater vertriebenen Erzbischof Ruthard von Mainz eine neue Stütze. Er wohnte dann einer von diesem geleiteten Synode von Nordhausen in Thüringen bei, welche die Kirchengesetze erneuerte, bewies sich hier sehr demüthig und einsichtsvoll und versicherte feierlich, er verlange von seinem Vater gar nichts als Herstellung des Kirchenfriedens und Aussöhnung mit dem Stuhle des hl. Petrus; sei das geschehen, werde er sich demselben gerne unterwerfen. Das gewann ihm neue Freunde, selbst unter den Anhängern des alten Königs. Vater und Sohn sammelten bedeutende Heere, die angesehensten Fürsten hinderten eine Entscheidungsschlacht; einzelne Städte wurden bald von dem einen, bald von dem anderen Theile besetzt. Endlich gelang es dem Sohne, durch List und Heuchelei mittelst einer Unterredung und scheinbaren Aussöhnung den Vater in seine Gewalt zu bringen (Dec. 1105). Diesem verlangte der Mainzer Reichstag die Reichsinsignien ab; zu Ingelheim mußte er sich der ihm vorgeworfenen Verbrechen schuldig bekennen und die Regierung seinem Sohne abtreten, sowie Gehorsam unter die Kirchengesetze geloben. Darauf ward Heinrich V. 5. Januar 1106 auf's Neue zum Könige gewählt und vom Erzbischof von Mainz gekrönt. Nach Rom ward eine ansehnliche Gesandtschaft, bestehend aus den Erzbischöfen von Trier und Magdeburg, den Bischöfen von Bamberg, Eichstätt, Constanz und Chur, sowie mehreren weltlichen Großen, abgeordnet, um den Papst nach Deutschland zur Ordnung der kirchlichen Verhältnisse einzuladen[1].

Neuer Bürgerkrieg. Tod Heinrichs IV.

39. Aber die meisten dieser Gesandten wurden unterwegs zu Trient von den Anhängern Heinrichs IV. gefangen genommen und nur Gebhard von Constanz kam auf anderem Wege nach Italien und mit Mathildens Beistand bis zum Papste. In Rom selbst hatte die kaiserliche Partei unter Führung des Markgrafen Werner von Ancona während der Abwesenheit des Papstes am 18. Nov. 1105 im Lateran einen gewissen Maginulf als Sylvester IV. auf den päpstlichen Stuhl erhoben, worüber es zu mehrfachen Kämpfen kam. Doch konnte Paschalis wenige Tage darauf den Usurpator wieder vertreiben, der zuletzt zu Werner floh[2]. Die gefangenen Gesandten Heinrichs V. erhielten durch den Kärnthner Herzog Welf ihre Freiheit und kehrten zu diesem zurück. Der alte Heinrich aber entrann der Haft seines Sohnes und kam nach Lüttich zu dem ihm ergebenen Bischof Otbert, wo er seine Abdankung als erzwungen widerrief, die christlichen Fürsten um Beistand anging, auch den Schutz der seit vierzig Jahren von ihm verfolgten römischen Kirche erbat. In Lothringen,

---

[1] Döllinger, II S. 155 ff. Hefele, S. 237 ff. 250 ff.

[2] Chron. Fossae novae (*Murat.*, VII. 867). Sigeb. (*Pertz*, VI. 368). Cod. Udalr. n. 239. Annal. Rom. et Epilog. de Theodorico etc. (*Watterich*, II p. 4. 49 seq. 89 seq.). *Jaffé*, p. 520. Papencordt, S. 229 N. 2 erwähnt ein den Sieg über die drei Gegenpäpste darstellendes Bild im Lateran mit der Umschrift: Ecclesiae decus Paschalis Papa secundus Albertum damnat, Maginulfum, Theodericum (nach *Rasponi*, De basilica et patriarchio Lateran. Rom. 1656, p. 291).

im Elsaß und am Rhein fand er neue Anhänger. Der neu bevorstehende Bürgerkrieg ward nur durch Heinrichs IV. plötzlichen Tod am 7. August 1106 abgewendet. Nach einer fünfzigjährigen ruhmlosen und verderblichen Regierung starb so der unwürdige Sohn des großen Heinrich III., der seine Anlagen schmählich mißbraucht hatte und nur durch seine schlechte Erziehung einigermaßen für den völligen Mangel an moralischer Kraft eine Entschuldigung finden konnte, belastet mit dem Banne der Kirche, bedrängt von seinem eigenen Sohne. Bischof Otbert ließ ihn in der Lambertuskirche in Lüttich begraben; aber die übrigen Bischöfe ordneten die Wiederausgrabung des Excommunicirten und die Beisetzung in einer ungeweihten Kapelle des Domes zu Speier an, bis nach fünf Jahren die Lösung des Bannes erfolgte[1]. Die Kirche hatte nichts mit dem Tode Heinrichs IV. gewonnen; denn der Sohn war dem Vater ganz gleichgeartet und erwies sich vor den Augen der Zeitgenossen nachher ebenso treulos gegen den geistlichen wie früher gegen den leiblichen Vater; er gehörte zur Zahl jener unglücklichen Fürsten, an denen die bittersten Erfahrungen und die eindringlichsten Lehren der Geschichte spurlos vorübergehen[2].

Synoden und Verhandlungen Paschalis' II.

40. Im October 1106 hielt Paschalis eine große Synode in Guastalla in Gegenwart der Gesandten Heinrichs V. Hier ward das Verbot der Laieninvestitur erneuert und zur Herstellung des Kirchenfriedens verfügt, es sollten alle während des Schisma eingesetzten Bischöfe und Geistlichen, mit Ausnahme der Eindringlinge, die nichterledigte Stühle eingenommen, der Simonisten und sonstiger offenbarer Verbrecher, im Amte bleiben. Die deutschen Gesandten versicherten, ihr König werde den Papst wie einen Vater ehren, und luden ihn nach Deutschland ein; Paschalis wollte nach Augsburg gehen; aber sowohl der in Verona ausgebrochene Aufstand als die Kunde von den schlimmen Gesinnungen des jungen Königs hielten ihn ab. So ging er nach Frankreich und feierte das Weihnachtsfest 1106 in Clugny, während an diesem Tage seine Gesandten bei Heinrich V. in Regensburg weilten. Paschalis, der erfuhr, daß dieser nach wie vor investire und seine Mahnungen für nichts achte, erhielt im März 1107 von dem französischen Könige das Versprechen des Beistandes für die Kirche gegen ihre Unterdrücker und empfing darauf die Gesandten Heinrichs zu Chalons. Diese forderten die ungehinderte Vornahme der Investitur. Der Papst ließ durch den Bischof von Piacenza antworten, die durch Christi Blut befreite Kirche dürfe nicht zur Magd erniedrigt werden; sie sei aber eine völlig erniedrigte Magd des Königs, wenn dessen Wille für die Wahl der Bischöfe entscheidend sei; die Investitur mit Ring und

---

[1] Ueber Heinrich IV. *Pertz*, Scr. III. 108 seq.; VI. 227 seq. Leg. II. 63. *Du Chesne*, IV. 289. *Bouquet*, XII. 20. *Mansi*, XX. 1085. 1097 seq. Sein Brief an Hugo von Clugny *D'Achery*, Spic. III. 441 seq. ed. II. *Watterich*, II. 32 not. Döllinger, II S. 156. Reumont, II S. 392. Hefele, S. 254 f.

[2] Von Heinrich V. schreibt Hildebert. Cenom. II ep. 21: Quis enim potest praeter eum inveniri, qui patres suos, spiritualem sc. et carnalem, subdola ceperit factione? Iste est, qui praeceptis dominicis in utraque tabula contradicit. Gerhoch., De investig. Antichr. I. 25 p. 59: At simulata pro affectato regno et imperio pietas velut auri superinducta species, ubi paululum usu dominandi detrita est, coepit apparere, qualis apud se intus fuerit. — Vgl. noch Gervais, Polit. Gesch. Deutschl. unter Heinrich V. Leipzig 1841. Giesebrecht, III Abtheil. 3.

Stab durch den weltlichen Herrscher sei eine Usurpation gegen Gott. Die Gesandten sprachen die Drohung aus, der Streit solle in Rom, und zwar durch das Schwert, entschieden werden. Der Papst verhandelte indessen durch einige Vertraute mit dem in der Nähe befindlichen Kanzler Heinrichs, Adalbert, und begab sich zu der Synode in Troyes (Mai 1107), auf welcher er mehrere Canones, auch gegen die Investitur von Laienhänden, die von nun an für den Empfänger und den Consecrator Absetzung nach sich ziehen sollte, erließ. Die deutschen Gesandten machten das falsche Privilegium Hadrians I. für Carl d. Gr. (Bd. I S. 724 f.) geltend und protestirten dagegen, daß in einem fremden Lande über ein Recht der deutschen Krone entschieden werde, worauf der Papst eine einjährige Frist gewährte, um auf einer großen Synode in Rom die Vertheidigung der Ansprüche des Königs entgegenzunehmen. Wie schon Gregor VII. in Aussicht gestellt, war auch Paschalis zu einer Modification bereit, wenn in wirklich entscheidender Weise die Berechtigung des Königs nachgewiesen würde. Er hatte zu dieser Synode in Troyes auch die deutschen Bischöfe berufen und suspendirte darum wegen Nichterscheinens sowie wegen zu großer Nachgiebigkeit gegen Heinrich den Erzbischof von Mainz und mehrere seiner Suffraganen.

41. Der Papst, der nach der Rückkehr aus Frankreich manche Unordnungen im Kirchenstaate zu überwinden hatte, erneuerte zu Benevent (Oct. 1108) auf einer Synode das Verbot der Laieninvestitur und erklärte dem Primas von England, es sei ein falsches Gerücht, daß er dem deutschen Könige die Investitur zugestanden habe; er werde das nicht thun und hoffe noch die stürmische Wildheit zu zähmen; außerdem müsse er ihn die Schärfe des Schwertes Petri fühlen lassen. Heinrich hatte die einjährige Frist verstreichen lassen und sich ganz mit den Angelegenheiten Ungarns, Polens und Böhmens beschäftigt. Aber 1109 sandte er geistliche und weltliche Große an Paschalis, um über seine Kaiserkrönung zu unterhandeln. Paschalis versprach sie, wenn er sich als Freund der Gerechtigkeit und Beschützer der Kirche erweise. Es war mit allem Grund zu besorgen, Heinrich wolle Kaiser werden ohne Verzicht auf die Investitur. Darum erließ der Papst auf der Lateransynode am 7. März 1110 neue Decrete; es sollten die Verleiher und Empfänger der Laieninvestitur dem Banne unterliegen, ebenso Laien, die über kirchliche Dinge und Güter verfügen, des Sacrilegiums schuldig sein. Dann reiste Paschalis nach Unteritalien, um sich für die vorherzusehenden Stürme den Beistand der normannischen Vasallenfürsten zu sichern, und ließ sich nach seiner Rückkehr denselben auch von den Römern geloben.

Heinrichs V. Römerzug.

42. Im August 1110 trat Heinrich mit einem starken Heere und einem Gefolge von Gelehrten, worunter der Schotte David, sein Kaplan, der zum Historiographen der Reise bestimmt war, den Weg nach Italien an, verwüstete die ihm ungehorsame Stadt Novara und nahm in seinem Lager auf den Roncalischen Feldern am Po die Huldigungen der lombardischen Städte und Dynasten entgegen. Er eilte dann nach Florenz und mitten im Winter gegen Rom. Mit Kummer sah der Papst sein Heranrücken. Blieb er in der Stadt, so hatte er viel von seiner Gewaltthätigkeit zu fürchten; entwich er, so war die Aufstellung eines Gegenpapstes, der Heinrich zum Kaiser kröne, und damit ein neues Schisma zu erwarten. Von Arezzo aus sandte Heinrich

Briefe und Gesandte an Senat und Volk von Rom, wie an den Papst. Als die zur Verhandlung vom Papste ernannte Commission, an deren Spitze der Laie Petrus Leonis stand, Verzichtleistung auf die Investitur forderte, wiesen die königlichen Abgeordneten das als unausführbar ab; jene entgegneten, es könnten ja die Regalien, welche die Geistlichen von den Königen empfangen, diesen zurückgestellt, das Einkommen des Clerus bloß auf Zehnten und Oblationen beschränkt werden. Es war der Gedanke des edelgesinnten Papstes, die Kirche solle lieber arm, aber frei, als reich, aber geknechtet sein; die Diener des Altars sollten aufhören, Männer des Hofes zu sein und ganz Männer der Kirche werden. Die Vertreter des Königs gingen — dem Anscheine nach — gerne auf diesen Plan ein, suchten aber das Gehässige, das darin für die reichen Fürstbischöfe Deutschlands lag, und die ganze Ausführung dem Papste zuzuschieben. Sie erklärten, ihr König werde die Prälaten nicht zur Herausgabe der Regalien zwingen und wolle die Kirche nicht berauben; die Vertreter des Papstes entgegneten, dann könne Paschalis bei Strafe des Bannes ihnen die Herausgabe gebieten, was schon am nächsten Sonntag (12. Februar 1111) geschehen werde. So kam folgender Vertrag zu Stande: 1) Der König entsagt am Tage seiner Kaiserkrönung der Investitur und beschwört, nach Empfangnahme der päpstlichen Erklärung betreffs der Regalien, auch in Zukunft jene nicht mehr ausüben zu wollen. 2) Die Kirchen bleiben im Besitze ihrer nicht lehenspflichtigen Güter und Opfergaben. 3) Der König erläßt seinen Leuten den Eid gegen die Bischöfe, zu dem er sie gezwungen. 4) Der Papst verbietet den Bischöfen bei Strafe des Bannes den Besitz und die Aneignung von Reichslehen und Regalien, Grafschaften u. s. w. 5) Das Patrimonium des hl. Petrus bleibt dem römischen Stuhle ungeschmälert. 6) Der Papst und seine Legaten genießen volle persönliche Sicherheit. Der König stellt Bürgen und Geiseln, seinen Neffen Friedrich von Hohenstaufen an der Spitze, die ihm der Papst am Krönungstage zurückstellt.

Vertrag von Sutri.

43. Zu Sutri empfing der König seine aus Rom mit den päpstlichen Bevollmächtigten zurückkehrenden Abgesandten und genehmigte den Vertrag vorbehaltlich seiner Annahme durch die Prälaten und Großen des Reiches. Er hatte andere Gedanken und Interessen als der im Kloster erzogene Paschalis, der die Kirche so freier zu machen, die Simonie leichter auszurotten und die Bischöfe zu ihren Hirtenpflichten zurückzuführen hoffte. Dem Könige war mit den an ihn zurückfallenden Reichslehen gar nicht gedient, da er sie nicht alle behalten konnte, sondern großentheils andere, weltliche Herren damit belehnen mußte, die dann diesen Zuwachs an Macht nur zur Erlangung größerer Unabhängigkeit und oft als Waffe gegen ihn selbst gebraucht haben würden, während dieselben in den Händen der dem Könige weit mehr ergebenen Bischöfe und Aebte sicher zu seiner Verfügung standen, ihren lehensbaren Charakter behielten und nicht erblich gemacht werden konnten. Die von Heinrich oder seinem Vater eingesetzten deutschen Prälaten waren, wie der König genau wußte, nicht zufrieden mit einem solchen Vertrag, der vielmehr ihrem Ehrgeiz und ihrer Habsucht widerstrebte; unempfänglich für die edleren Ideen des Papstes sahen sie darin das Verderben der Kirche und des Reiches, ein wahres Sacrilegium. Aber auch die weltlichen Großen waren gegen den Vertrag gestimmt, da sie weder die von den Kirchen erhaltenen Lehen heraus-

geben, noch die Investitur verlieren wollten, die sie sich nach des Königs Beispiel über kleinere und nicht reichsunmittelbare Lehen angemaßt hatten. Der ganze Geist des Feudalstaats widersetzte sich der Ausführung des Vertrags, der die politischen Bande des Reiches aufzulösen drohte. Heinrich handelte höchst hinterlistig, beschwor noch nicht die ganze Vertragsurkunde, sondern nur den letzten Theil und stellte sich so, als sei er nicht durch die Publication der verheißenen päpstlichen Erklärung, sondern erst durch deren Annahme Seitens seiner Bischöfe gebunden; er dachte nicht daran, auf die Investitur zu verzichten, und suchte bei den Prälaten alles Gehässige auf den Papst zu schieben [1].

Vereitelte Kaiserkrönung und Gefangennahme des Papstes.

44. Samstag 11. Februar 1111 kam Heinrich mit seinem Heere auf dem Monte Mario an und zog am folgenden Sonntag, feierlich vom Volke und vom Clerus empfangen, nach St. Peter, wo ihn der Papst an der obersten Treppe empfing und nach empfangener Huldigung und geschehener Umarmung in die Kirche einführte, wo der Krönungsritus seinen Anfang nahm. Als der Papst ihn zur Erfüllung des abgeschlossenen Vertrags ermahnte, betheuerte der König, es sei nicht seine Absicht, den Kirchen und den Geistlichen etwas zu entziehen, was ihnen frühere Kaiser geschenkt, und beantragte die Verlesung der päpstlichen Urkunde über den Verzicht auf die Regalien. Nach der Verlesung derselben begab er sich mit den deutschen und den drei anwesenden lombardischen Bischöfen in einen abgesonderten Theil der Kirche nahe bei der Sacristei zu besonderer Berathung. Diese dauerte lange. Als die Prälaten mit dem Könige zurückkehrten, erhoben sie lauten Widerspruch gegen die ihnen angesonnene Abtretung der Reichslehen. Heinrich hatte nun Anlaß, den Verzicht auf die Investitur abzulehnen und die Kaiserkrönung ohne weitere Bedingungen zu fordern; er suchte den Papst einzuschüchtern und als er ihn standhafter und fester fand, als er gedacht, ließ er ihn von deutschen Soldaten umringen und zuletzt gefangen nehmen — ganz dem geschworenen Eide zuwider. Das treulose Verfahren suchte der Schotte David mit dem Beispiele Jakobs zu rechtfertigen, der den Engel nicht habe freilassen wollen, bis er ihn gesegnet. (Gen. 32, 26.) — Von den deutschen Geistlichen wagten nur zwei, Heinrichs Benehmen zu mißbilligen: der Erzbischof Conrad von Salzburg, dem seine Rüge fast das Leben gekostet hätte, und des Königs Kaplan Norbert (der nachherige Ordensstifter). Große Gewaltthaten wurden verübt und mit dem Papste viele Prälaten gefangen genommen; von den Cardinälen entkamen nur die Bischöfe von Ostia und Tusculum, die ihrerseits für die Befreiung des Papstes zu wirken suchten.

45. Aeußerst erbittert waren die Römer über die unerhörte Treulosigkeit

---

[1] Ecceh. ap. *Pertz*, VI. 240 seq. Annal. Rom. ib. V. 472. Chron. Cas. IV. 35 seq. (ib. VII. 777 seq.). Cf. ib. III. 183 seq. 112; VI. 745. 748; XII. 295. *Pertz*, Leg. II. App. p. 180 seq.; Acta coronat. Henrici ib. II p. 65 seq. Cf. *Baron.*, a. 1111 n. 2 seq.; a. 1110 n. 2. *Mansi*, XX. 1209. 1223 (einige Decrete auch bei Gratian c. 16—18. C. XVI. q. 7); XXI. 7 seq. *Watterich*, II p. 65. 40—54. Paschal. epp. M. t. 163 p. 213 seq. Suger, Vita Ludov. VII. (M. t. 186). Gerhoch. Syntagma c. 21; de investig. Antichr. I. 26. 27 p. 60 seq. — *Planck*, Acta inter Henr. V. et Paschal. II. Goetting. 1785. Hefele, S. 255 ff. 269 f. Papencordt, S. 230 ff. Reumont, II S. 394. Döllinger, II S. 159 f.

des deutschen Königs; es entspann sich ein blutiger Kampf, in dem Heinrich selbst im Gesichte verwundet wurde und viele Deutsche fielen. Am dritten Tage zog der König von Rom weg, den Papst und sein Gefolge mit sich führend. Er sperrte ihn in ein Castell ein, ließ ihn dann wieder in sein Lager führen und auf alle mögliche Weise durch Drohungen und Verheißungen bearbeiten. Ohne Aussicht auf menschlichen Beistand und bereits sechzig Tage Gefangener gab endlich Paschalis nach, theils aus Furcht vor einem neuen Schisma, theils aus Mitleid mit den von Heinrichs Rache schwer bedrohten Römern wie wegen der Gefahr weiteren Blutvergießens und wegen des harten Looses so vieler Leidensgefährten, theils aus Sehnsucht nach Wiedererlangung der Freiheit. Es kam ein der Kirche höchst ungünstiger Vergleich zu Stande, den der Papst, auch nicht um sein Leben zu retten, bei völliger Freiheit nie zugestanden haben würde, der aber zur Abwehr eines Schisma und der vielseitigsten Gefahren erforderlich schien. Darin gab Paschalis zu, der König dürfe die frei und ohne alle Simonie, aber mit seiner Zustimmung gewählten Prälaten vor der Consecration mit Ring und Stab investiren und solle wegen des Vorgefallenen, ja überhaupt nicht mit dem Banne belegt werden. Der Vertrag, mehrfach berathen (11.—13. April 1111), ward im Namen des Papstes von 16 Cardinälen aller Stufen und im Namen des Königs von 13 geistlichen und weltlichen Großen beschworen, auch den Römern Friede von Seite des Letzteren verbürgt. Darauf ward Heinrich V. (13. April) von Paschalis in Rom als Kaiser gekrönt und von diesem reich beschenkt [1].

Der dem Papste aufgenöthigte Vergleich und Heinrichs V. Kaiserkrönung.

46. Während der neue Kaiser über Toscana, wo er drei Tage bei der mächtigen Mathilde weilte, die er zur Vicarin des Reiches für Ligurien ernannte, nach Deutschland zurückkehrte, entbrannte in Rom ein heftiger Streit zwischen den Gegnern und den Anhängern des abgeschlossenen Vertrags. Viele, besonders die Cardinalbischöfe von Ostia und Tusculum, verwarfen förmlich den Vertrag als schimpflich und unerlaubt, Andere erklärten ihn als erzwungen für ungiltig, während Andere ihn zu vertheidigen suchten. In Frankreich wurden Synoden gegen ihn gehalten, derselbe als pravilegium, non privilegium bezeichnet. Tief betrübt sann Paschalis auf Mittel, ohne Bruch des dem Kaiser geleisteten Eides die gefährlichen Zugeständnisse zurückzunehmen, und dachte bereits an Niederlegung des Pontificates. Auf der Lateransynode im März 1112 ward nach dem Rathe des Bischofs Gerard von Angoulême das Privilegium als erzwungen für nichtig erklärt, von Censuren gegen den Kaiser aber aus Rücksicht auf den Eid des Papstes Umgang genommen. Den von 12 Erzbischöfen, 114 Bischöfen, 15 Cardinalpriestern und 8 Cardinaldiaconen unterzeichneten Beschluß überbrachten ein Cardinal und Bischof Gerhard dem Kaiser, der sich nicht darum bekümmerte. In Frankreich waren viele Eiferer mit dem Beschlusse unzufrieden, weil der Kaiser nicht wegen seines früheren Frevels und seiner Hartnäckigkeit im Er-

Streit über den neuen Vertrag.

[1] Acta coronat. *Pertz*, Leg. II p. 68—73; M. t. 163 p. 283. *Baron.*, a. 1111 n. 8 seq. Guill. Malmesb. (M. t. 179 p. 1375 seq.). Otto Fris. VII. 14. Annal. Rom. *Pertz*, Scr. V. 474 seq. Chron. Cas. ib. VII. 780 seq. Card. Pisan. ap. *Watterich*, II p. 8 seq. Cf. ib. p. 54—68. Gerhoch., De inv. Ant. I. 27. Ord. Vital. L. X c. 1. Papencordt, S. 233—238. Reumont, II S. 396—398. Hefele, S. 270—280.

theilen der Investitur excommunicirt und letztere nicht für Häresie erklärt worden sei. Das thaten wirklich, um so die römische Synode zu ergänzen, Erzbischof Guido von Vienne, Verwandter des Kaisers, dann der Cardinal Kuno von Präneste, päpstlicher Legat im Orient, auf Synoden zu Jerusalem und an andern Orten, zuletzt sogar 1115 in Deutschland selbst, wo seit 1114 Heinrich V. auf vielfachen Widerstand stieß und die Stadt Cöln mit ihrem Erzbischofe Friedrich nicht zu demüthigen vermochte. Sogar sein früherer Kanzler und Gehilfe, der von ihm zum Erzbischof von Mainz erhobene Adalbert, empörte sich gegen den Kaiser und ward deßhalb von ihm gefangen genommen. Nach und nach erregte der despotische Herrscher gegen sich den Haß der Städte wie der Fürsten durch sein rücksichtsloses Streben nach Machterweiterung, sein tyrannisches Schalten in Kirchensachen, den Mißbrauch der kirchlichen Autorität zum Erwerbsmittel für den Hof und die Höflinge. Die besseren Prälaten ließen ihn im Stiche, sobald sie die höheren Pflichten gegen die Kirche erkannten, die schlechteren, sobald es ihre Sicherheit oder ihr Vortheil verlangte. Viele hatten in Deutschland große Freude an dem in Frankreich über den Kaiser ausgesprochenen Banne und namentlich die sächsischen Fürsten verbanden sich mit den Cölnern gegen ihn und brachten ihm eine Niederlage bei. Von ihnen eingeladen publicirte der früher in Ungarn thätige Cardinal Theodorich ohne specielle päpstliche Vollmacht (8. Sept. 1115) zu Goslar die Excommunication über den Kaiser und nahm den Erzbischof von Magdeburg und andere Sachsen in die Kirchengemeinschaft auf [1].

Weitere Verhandlungen bis zum Tode des Papstes.

47. Heinrich sah bald seinen Thron ernstlich gefährdet; von den Bischöfen blieben nur wenige auf seiner Seite, wie die von Münster, Augsburg, Constanz, Brixen und Trient. Er bot jetzt seinen Gegnern die Hand zur Versöhnung an und schrieb auf den 1. November 1115 einen Reichstag nach Mainz aus. Er gedachte nach Italien zu ziehen, um alle Güter der kürzlich (24. Juli) verstorbenen Mathilde mit Mißachtung der Rechte des zum Erben eingesetzten römischen Stuhles an sich zu reißen und den Papst zu der Erklärung, daß er nicht gebannt sei, sowie zu einem neuen Vergleich zu nöthigen. Aber in Mainz erschienen nur wenige Fürsten; die Mainzer belagerten ihn in seiner Wohnung und erzwangen von ihm die Freigabe ihres Erzbischofs, der nachher (Weihnachten) zu Cöln eine Fürstenversammlung leitete. Heinrich, fast von Allen verlassen, sandte von Speier aus den Bischof Erlung von Würzburg nach Cöln; aber bald sagte sich auch dieser von ihm los, weßhalb der Kaiser ihn des Herzogthums Franken entsetzte und es seinem Neffen Conrad von Hohenstaufen zusprach. Mit Beginn d. J. 1116 zog Heinrich über die

---

[1] *Mansi,* XX. 1008; XXI. 49 seq. 93 seq. 130 seq. *Pertz,* Scr. VI. 246. 251; VII. 782 seq. Leg. II. App. p. 181. *Baron.* a. 1111 n. 28 seq.; a. 1112 n. 3. Guil. Malmesb. (M. t. 179 p. 1378 seq.). Goffrid. Viterb. *Pistor.,* R. G. Scr. II. 346 seq. *Mansi,* XXI. 54. Anon. Engol. *Bouquet,* XII. 394. *Pag.* a. 1112 n. 2. Goffr. Vindoc. L. I. ep. 7 ad Pasch. Gerhoch., Synt. c. 22. Ivo Carnot. ep. 236. M. t. 162 p. 138. *Watterich,* II p. 68—81. Ivo sucht den Papst zu vertheidigen: Quod enim propter vitandam populi stragem paterne in se admisit summus pontifex, coegit necessitas, non probavit voluntas, quod inde constat, quia, postquam evasit periculum, . . quod jusserat, jussit, quod prohibuerat, prohibuit etc. (*Watterich,* II. 72). Schöne, Der Cardinallegat Kuno v. Präneste 1857 S. 13 ff. 31 f. Hefele, S. 280—288. 295 ff.

Alpen mit mehreren schismatischen Bischöfen, fand in der Lombardei vielfachen Beistand, nahm die meisten Mathilde'schen Güter in Besitz und suchte den sanftmüthigen und friedliebenden Papst durch den mit ihm verwandten Abt Pontius von Clugny zu versöhnen und wo möglich auf seine Seite zu ziehen [1].

48. Paschalis hatte inzwischen auf einer Synode zu Ceperano (Oct. 1114) den neuen Normannenherzog Wilhelm mit Apulien und Calabrien investirt und Streitigkeiten entschieden, auf einer andern zu Troja (Aug. 1115) die Anerkennung des Gottesfriedens bei den Normannen bewirkt und hielt dann im März 1116 eine große Lateransynode mit vielen Bischöfen, Aebten, Herzogen, Grafen und Gesandten. Hier klagte sich der Papst abermals wegen des ihm von Heinrich V. abgezwungenen Privilegiums an, verwahrte sich aber einerseits mit Berufung auf den dem Nachfolger Petri von Christus verheißenen Beistand gegen den Vorwurf, daß dasselbe häretisch sei, anderseits mit Berufung auf seinen Eid gegen die von Cardinal Kuno und den Gesandten des Erzbischofs von Vienne beantragte Bestätigung des Bannes über den treulosen Kaiser, obschon dieser — abgesehen von seinen sonstigen Gewaltthätigkeiten — vielfach seine eidlichen Zusagen gebrochen hatte; er begnügte sich, neuerdings die Investitur für die Zukunft zu verbieten. Nach Beendigung der Lateransynode hatte der Papst in Rom manche Kämpfe zu bestehen, da nach dem Tode des Stadtpräfecten eine Volkspartei den Sohn desselben ihm aufdringen wollte und in Folge dessen ein Aufruhr ausbrach, der nur mit Mühe beschwichtigt wurde. Heinrich V., der drei ihm ergebene oberitalische Bischöfe als Unterhändler an den Papst sandte, wünschte vor Allem Aufhebung des von mehreren Legaten und Synoden über ihn ausgesprochenen Bannes. Paschalis erklärte, er müsse zuerst die Legaten und Bischöfe auf einer Synode vernehmen, ehe er entscheiden könne. Heinrich V. wollte keine Synode, von einer solchen hatte er nichts für sich zu hoffen; er knüpfte Verbindungen in Rom an, behauptete dort Frieden vermitteln zu wollen, und zog dann selbst gegen die Stadt, während Paschalis sich nach Benevent begab. Den Cardinälen schlug Heinrich den Verzicht auf die Investitur ab und feierte in Rom das Osterfest 1117. Da keiner der Cardinäle sich bereit finden ließ, ihm dem Herkommen gemäß die Krone aufzusetzen, ließ er sich von dem eitlen Erzbischof Moritz Burdinus von Braga, der früher suspendirt, dann von Paschalis begnadigt und zum Legaten ernannt worden war, dieselbe darreichen, für welchen Eingriff Paschalis diesen zu Benevent mit dem Banne belegte. Nach dem Abzug des Kaisers konnte Paschalis in die römische Leostadt wieder einziehen; aber, von vielen Anstrengungen ermüdet, erkrankte er und starb am 21. Januar 1118 [2].

49. Rasch, um fremde Einmischung abzuwehren, wählten die Cardinäle den Cardinalkanzler Johannes von Gaeta als Gelasius II. Der mächtige

Gelasius II.

[1] *Pertz*, Scr. VI. 249. *Martene et Dur.*, Coll. I. 664. Gesta abbat. Trud. M. G. Scr. X. 298. *Watterich*, II p. 81 seq. Döllinger, II S. 162 f. Hefele, S. 297 f. *F. M. Fiorentini*, Memoire della contessa Matilda. II. ed. Lucca 1756. *L. Tosti*, La contessa Mat. e i Romani Ponteflci. Fir. 1859.

[2] *Mansi*, XXI. 93 seq. 146 seq. 156. *Pertz*, Scr. VI. 250 seq.; V. 477; VII. 791. Card. Pisan. *Watterich*, II p. 10 seq. 85 seq. Papencordt, S. 239 f. Reumont, II S. 400 f. Hefele, V S. 291. 296. 298 ff.

Cencius Frangipani überfiel ihn und kerkerte ihn unter rohen Mißhandlungen ein; aber die Mehrzahl der Römer griff zu den Waffen und erzwang seine Freilassung, worauf er vom Lateran Besitz nahm. Da kam Heinrich V. unerwartet nach Rom zurück; Gelasius flüchtete unter den Pfeilen der ihn verfolgenden Deutschen nach Gaeta, wo seine Consecration in Gegenwart der süditalienischen Fürsten und vieler Bischöfe stattfand. Kaiserliche Gesandte forderten drohend von ihm Erneuerung des Privilegs von 1111; Gelasius verweigerte sie, erbot sich aber, den Zwist zwischen Kirche und Reich auf einer Synode in Mailand oder Cremona im nächsten October beilegen zu lassen. Darauf ging der Kaiser nicht ein, entschloß sich vielmehr nach dem Rathe seiner Hofjuristen und Parteigänger zur Aufstellung eines Gegenpapstes in der Person des von Paschalis gebannten Moritz Burdinus von Braga, der den Namen Gregor VIII. annahm. Von Capua aus belegte Gelasius II. den Kaiser und seinen Gegenpapst mit dem Banne (7. April 1118), was deutsche Synoden unter dem Cardinal Kuno und Erzbischof Adalbert von Mainz wiederholten. Heinrich eilte nach Deutschland zurück, Gelasius kam im Sommer nach Rom, wo auch der Gegenpapst residirte, mußte es aber bei dem durch die Frangipani erregten Kampfe wieder verlassen, worauf er sich über Genua und Pisa nach Frankreich begab, wo er im Januar 1119 eine Synode zu Vienne feierte und dann sich nach Clugny zurückzog, wo er bald darauf (29. Jan.) starb [1].

Calixtus II.

50. Gelasius hatte den Cardinal Kuno, einen dem Kaiser überaus verhaßten Deutschen, zum Nachfolger empfohlen; aber dieser lenkte mit richtigem Tacte und edler Selbstverläugnung die Wahl auf den mächtigen und entschlossenen Erzbischof Guido von Vienne, der aus dem burgundischen Königsgeschlechte entsprossen, mit dem Kaiser und mehreren Königshäusern verwandt und im Besitze vieler Hilfsquellen und Verbindungen zur Aufrechthaltung der päpstlichen Würde war. Er wurde als Calixtus II. am 9. Februar 1119 zu Vienne gekrönt und fand allgemeine Anerkennung, während Burdinus nur des Kaisers Anhang für sich hatte. Der neue Papst erließ auf einer Synode zu Toulouse (8. Juli) mehrere Canones gegen die herrschenden Mißbräuche und bereitete eine große Friedenssynode in Rheims vor. Zu Straßburg erschienen Bischof Wilhelm von Chalons und Abt Pontius von Clugny vor dem Kaiser als päpstliche Gesandte zur Anbahnung eines Ausgleiches. Bischof Wilhelm stellte vor, wie er selbst ohne Investitur vom französischen Könige doch diesem Steuern und Kriegsdienste leiste und deßhalb das Aufgeben der Investitur noch kein Verzicht auf wichtige königliche Rechte sei. Da Heinrich geneigt zum Frieden schien, wurden zwei Cardinäle an ihn gesandt, um einen Vertrag zu vereinbaren. Heinrich hatte (Sept. 1119) den deutschen Fürsten mehrere Zugeständnisse gemacht; die Bischöfe hatten dem Papste Gehorsam und Theilnahme an der Rheimser Synode versprochen. Mit den zwei Cardinälen einigte sich der Kaiser über zwei schriftliche Urkunden und

---

[1] *Pertz*, Scr. V. 478; VI. 254. VII. 792. *Mansi*, XXI. 175 seq. 185. *Migne*, t. 163. p. 26. 475 seq. 489; t. 173 p. 1507 seq. *Watterich*, II p. 91 seq. 105 seq. Gerhoch., De invest. Antichr. I. 28 p. 64. *Baron. Pag.* a. 1118 n. 4 seq. Papencordt, S. 241—244. Reumont, II S. 402 ff. Hefele, S. 305—308.

über eine persönliche Zusammenkunft mit dem Papste, die am 24. October zu Mouson östlich von Rheims stattfinden sollte. Am 20. October eröffnete Calixtus die Synode zu Rheims im Beisein des französischen Königs Ludwig VI. und vieler Bischöfe aus fast allen europäischen Ländern, verließ aber dieselbe, um mit dem Kaiser auf Grundlage des Verabredeten den Frieden zu besiegeln (22. Oct.). Heinrich lagerte mit einem starken Heere in der Nähe; es war fast eine Erneuerung der an Paschalis verübten Gewaltthat zu befürchten, weßhalb der Papst nur Cardinäle und Bischöfe absandte und in einem festen Schlosse sich aufhielt. Der Kaiser erhob alle möglichen Einreden und Ausflüchte. Am Frieden verzweifelnd eilte Calixtus nach Rheims zurück, ließ mehrere Canones, insbesondere gegen die Laieninvestitur auf Bisthümer und Abteien, verkündigen und belegte den Kaiser und seinen Gegenpapst mit dem Banne, den Eid der Treue bis zu erfolgter Besserung auflösend. Feierlich stimmten über 430 Prälaten zu, indem sie die angezündeten Kerzen in der Hand hielten und dann niederwarfen und auslöschten (30. Oct. 1119).

51. Calixtus weilte noch längere Zeit in Frankreich, verlieh seinem früheren Erzbisthum Vienne große Vorrechte und zog im März 1120 über die Alpen. Am 3. Juni zog er in Rom, wo die päpstliche Partei das Uebergewicht hatte, unter großem Jubel des Volkes ein. Dann ordnete er in Benevent die Verhältnisse mit den Normannen und hielt im Januar 1121 wieder eine Synode in Rom. Da der Gegenpapst von Sutri aus, wohin er geflohen war, die Campagna verwüstete und harmlose Pilger mißhandeln ließ, ward gegen ihn ein normännisches Heer gesandt, das ihn in seine Gewalt bekam und ihn mißhandelt und gebunden auf einem Kameele nach Rom führte, wo ihn das Volk zerrissen hätte, wäre nicht Calixtus dazwischengetreten, der ihn in das Kloster Cava verwies, wo er, ohne der angemaßten Würde entsagt zu haben, verschied. Auch den römischen Adel demüthigte der Papst und stellte die Sicherheit der Straßen für die Pilger wieder her. Der Erzbischof von Trier, lange Beschützer des Gegenpapstes, trat zu Calixtus über und selbst der Kaiser sah sich sowohl durch dessen Erfolge in Italien als durch die Verhältnisse in Deutschland zur Nachgiebigkeit genöthigt; er sah viele seiner Anhänger wegen des Anathems zum Abfall geneigt und fürchtete das Loos seines Vaters; dazu waren unter beiden Parteien viele Freunde des Friedens. Im September 1121 vertrug man sich zu Würzburg nach achttägigen Verhandlungen dahin: Jeder solle das Seinige behalten oder zurückerhalten, der Bann des Kaisers sei dem Papste anheimzustellen, von ihm eine allgemeine Synode zu erbitten zur Schlichtung des Streites zwischen Kirche und Reich; inzwischen solle allgemeiner Friede gehalten werden, von den Fürsten unter sich selbst dann, wenn der Kaiser ihn verletze. Dem Beschlusse traten zu Regensburg (Nov.) auch die bayerischen und kärnthischen Fürsten bei. Mit entsprechenden Aufträgen gingen der Bischof von Speier und der Abt von Fulda nach Rom ab. Erschwerend wirkte auf die eingeleiteten Friedensverhandlungen das schmähliche Verfahren Heinrichs, der nach dem Tode des von ihm in das Herzogthum Franken wieder eingesetzten Bischofs Erlung († 28. Dec. 1121) das Bisthum Würzburg dem jungen, noch dem Laienstande angehörigen Grafen Gebhard von Henneberg übertrug und ihn gegen den canonisch erwählten Diakon Rudger von Vaihungen aufrecht hielt, dem der Erzbischof von Mainz

im Kloster Schwarzach mit den päpstlichen Legaten die Weihe ertheilte. Es wäre zum Bürgerkriege gekommen, hätten nicht die Legaten noch den Ausbruch verhindert.

Das Wormser Concordat.

52. Mit den deutschen Gesandten waren nämlich aus Rom drei Cardinäle, den Lambert von Ostia an der Spitze, zurückgekehrt, die den Frieden vermitteln sollten, für den die Idee der Doppelinvestitur, der geistlichen und der weltlichen, die schon manche Schriftsteller vertreten, ein Auskunftsmittel bot. Außerdem sandte Calixtus durch den Bischof von Aqui ein sehr freundliches Schreiben (v. 19. Febr. 1122) an den Kaiser, worin er ihm seine Liebe betheuerte und ihm erklärte, daß er kein Recht seiner Krone antasten wolle. Auf Einladung der Legaten kam es zu einer großen, erst für Mainz ausgeschriebenen, dann nach Worms verlegten Versammlung (Sept. 1122), in der das Wormser Concordat in folgender Weise abgeschlossen ward. In der einen der beiden Urkunden entsagte der Kaiser aus Liebe zu Gott und zu der Kirche der Investitur mit Ring und Stab, gab für alle Kirchen die Freiheit der Wahl und der Consecration zu und versprach der römischen Kirche Frieden, Beistand und Zurückgabe der in seinen Händen befindlichen oder in sie gelangenden Regalien des hl. Petrus. In der anderen gestattete der Papst 1) die Vornahme der Wahlen im deutschen Reiche in Gegenwart des Königs, jedoch mit Ausschluß von Gewalt und Simonie; 2) die Entscheidung streitiger Wahlen durch denselben, jedoch nach dem Urtheil der Provinzbischöfe zu Gunsten dessen, der das bessere Recht für sich hat; 3) die Belehnung der Gewählten mittelst des Scepters, jedoch nur bezüglich der Reichslehen, in Deutschland vor, in Burgund und Italien aber nach ihrer Consecration, worauf dann die Investirten zu den üblichen Leistungen verpflichtet sein sollten. Auch sicherte der Papst denen, die während des Streites auf Seite des Kaisers standen, Frieden zu. Diese Urkunden wurden auf der Ebene von Worms (23. Sept. 1122) von beiden Theilen unterzeichnet und einer zahllosen hocherfreuten Volksmenge verkündigt. Der Cardinalbischof von Ostia feierte das Hochamt, nahm den Kaiser wieder in die Kirche auf und gab ihm den Friedenskuß und die Communion. Auf einem Reichstage zu Bamberg (11. Nov.) stimmten auch die Fürsten zu, die in Worms nicht zugegen gewesen waren.

53. Dieses Ergebniß eines langen Kampfes war höchst erfreulich für die Kirche. Es war dem willkürlichen Vergeben geistlicher Stellen durch die Laien gesteuert, die Freiheit der Wahlen wiederhergestellt, der Doppelstellung der Prälaten des Reiches Rechnung getragen, Geistliches und Weltliches geschieden, das Princip, daß kirchliche Gewalt nur von der Kirche kommen kann, zur Anerkennung gebracht, die früheren Ansprüche der Kaiser auf Theilnahme an der Besetzung des päpstlichen Stuhles stillschweigend beseitigt, dagegen dem Kaiser ein bedeutender Einfluß auf die Erhebung der Prälaten des Reiches gesichert, die ihm ihre Vasallenpflichten auch ferner zu erfüllen hatten. Nur das nahmen manche Eiferer, wie Erzbischof Conrad von Salzburg, übel, daß der Lehenseid der Bischöfe nicht abgeschafft ward; aber es mußte eben im Interesse des Friedens ein Zugeständniß gemacht und es konnte das nicht umgangen werden, solange die Bischöfe und Aebte die Reichsregalien behielten. Im Allgemeinen war die Freude über die hergestellte Eintracht der zwei höchsten

Gewalten so groß, daß man auf vielen Urkunden das Jahr 1122 als eine neue Aera bezeichnete. Zur feierlichen Bestätigung des Wormser Concordats, um welche insbesondere der Erzbischof von Mainz nachsuchte, berief der Papst, der dem Kaiser erfreut und liebevoll schrieb, im Dec. 1122 ein großes allgemeines Concil nach Rom, welches daselbst im März 1123 als das neunte ökumenische (I. allg. Lateransynode) unter Betheiligung von mehr als 300 Bischöfen gehalten ward. Hier wurden die Vertragsurkunden vorgelesen und bestätigt, mehrere Canones festgesetzt, besonders gegen Simonie und Clerogamie, gegen Eingriffe der Laien in das kirchliche Gebiet, gegen verbotene Ehen, Verletzung des Gottesfriedens, Münzverfälschung, Störung der Wallfahrten nach Rom, Bruch des Gelübdes einer Kreuzfahrt gegen die Ungläubigen in Palästina oder in Spanien, auch die Canonisation des Bischofs Conrad von Constanz aus dem welfischen Hause († 976) vollzogen, das Verhältniß der Mönche zu den Bischöfen geregelt, sowie viele besondere Angelegenheiten geschlichtet. Papst Calixtus, durch das Friedenswerk hoch beglückt, starb am 13. Dec. 1124; Kaiser Heinrich V., der letzte Salier, folgte ihm schon am 22. Mai 1125, 44 Jahre alt, in die Gruft[1].

Neuntes ökumenisches Concil.

b. Die Päpste im Kampfe mit den Republikanern und dem Adel.

Honorius II.

54. In den Kämpfen zwischen Kaiser und Papst hatten mehrere römische Große bedeutende Macht erlangt und insbesondere standen sich die Frangipani und Pier Leone gegenüber. Durch die Cardinäle ward zuerst der Cardinalpriester Tebald als Cölestin II. gewählt; aber Robert Frangipani rief den Cardinalbischof Lambert als Papst aus. Um einem Schisma vorzubeugen, entsagte Cardinal Tebald freiwillig und nun ward Lambert als Honorius II. (28. Dec. 1124) einstimmig erwählt. Für den Augenblick ruhte die Familie der Leoni, traf aber Vorbereitungen, um bei der nächsten Wahl einen Papst nach ihrem Sinne durchzusetzen. In Deutschland hatte sich Heinrichs V. Neffe, Herzog Friedrich von Schwaben, Hoffnung auf den Thron gemacht; aber der Erzbischof Adalbert von Mainz und der päpstliche Legat wirkten für die Wahl des Herzogs Lothar von Sachsen. Mit dem Legaten Gerhard gingen die

---

[1] Ord. Vital. XII. c. 9 seq. p. 873 seq. *Mansi*, XXI. 187. 190 seq. 222. 225 seq. 244. 273. 287 seq. 291 seq. 301 seq. *Migne*, t. 163 p. 1082. 1095 seq. 1232 seq. *Watterich*, II p. 115 seq. 121 seq. 149. *Pertz*, Scr. VI. 254 seq. 755; VIII. 196. Leg. t. II p. 182. Scr. XII. 422 seq. *Jaffé*, p. 540. Hesso scholast. (v. Straßburg) Comment. de transactione pacis inter Cal. II. et Henr. V. ap. *Tengnagel*, Vett. mon. jam olim pro Greg. VII. conscripta. Ingolst. 1612. 4. p. 329 seq. Vita Burdini ap. *Baluz.*, Miscell. Par. 1680, III. 471 seq.; I p. 137 seq. ed. Mansi. *Martene*, Coll. ampl. I. 661. *Baron*, a. 1121 seq. *Eccard*, Corp. hist. II p. 278. 307. 343. Conradi vita ap. *Pez*, Thes. anecd. II, III p. 227. *Hontheim*, Hist. Trevir. I. 503 seq. Papencordt, S. 244 ff. Reumont, II S. 404 ff. Döllinger, II S. 164 ff. Raumer, Gesch. d. Hohenst. I S. 319. Hefele, V S. 308—344. Phillips, K.-R. III § 126 S. 170 ff. Das Concordatum Wormatiense s. Pactum Calixtin. steht auch bei Münch, Vollständ. Sammlung aller Concordate. Leipzig 1830, I S. 18 f. *Walter*, Fontes juris eccl. ant. et mod. Bonn. 1862, p. 75 seq. *Nussi*, Conventiones de reb. eccl. Mogunt. 1870, p. 1. 2. Vgl. noch Hist.-pol. Bl. 1858 Bd. 42 S. 618 f.

Bischöfe von Cambray und Verdun, die päpstliche Bestätigung der Wahl einzuholen, die Honorius II. auch, da sie die Anwartschaft auf die Kaiserkrone brachte, ertheilte. Lothar hatte gleich nach der Wahl ausgedehnte Versprechungen zu Gunsten der kirchlichen Freiheit gemacht, insbesondere nicht bloß das Wormser Concordat treu zu halten, sondern sogar auf seine persönliche Gegenwart bei den Wahlen zu verzichten, sich mit dem Treueeid statt des Lehenseides zu begnügen, und die Belehnung mit dem Scepter stets erst nach der Consecration vorzunehmen gelobt. Lothar wirkte im innigsten Einverständnisse mit der Kirche. Als der Hohenstaufe Conrad sich als Gegenkönig aufwarf, sprachen die deutschen Bischöfe Weihnachten 1127 über ihn den Bann aus, was Honorius II. (22. April 1128) bestätigte. Conrad fand an dem Erzbischof Anselm von Mailand eine Stütze, der ihn zu Monza als lombardischen König krönte, weßhalb er auf einer Synode zu Pavia von dem päpstlichen Legaten, Cardinal von Crema, abgesetzt und gebannt ward [1]. Als nach dem kinderlosen Tode des Herzogs Wilhelm von Apulien (26. Juli 1127) sein Vetter, Graf Roger II. von Sicilien, in dessen Erbe einfiel, ohne Rücksicht auf die Ansprüche des in Palästina weilenden Boemund II. und das Recht des Papstes als Oberlehensherrn, sprach Honorius (Nov. 1127) über ihn zu Troja den Bann aus und suchte ihn zu bekämpfen; aber Roger wußte den Kampf in die Länge zu ziehen und nach Boemunds Tod schloß der von vielen Großen im Stich gelassene Papst (Juli 1128) durch den Cardinal-Kanzler Aimericus und Cencio Frangipani mit ihm einen Frieden, wodurch er sich zur Leistung des Lehenseides verpflichtete und dem Papste das mehrfach bedrohte Benevent zusicherte. Er ward auch von Honorius investirt [2]. Der Papst brachte Segni an den Kirchenstaat zurück und ordnete zahlreiche Gesandtschaften in verschiedene Reiche ab.

Das Schisma des Pier Leone.

55. Nach seinem Tode (Febr. 1130) kam es zu einer sehr nachtheiligen Spaltung. Die besseren und tüchtigeren Cardinäle, auf deren Seite das Haus Frangipani stand, wählten den Cardinaldiakon von St. Angelo, Gregor Papareschi, als Innocenz II. [3], während die weltlich gesinnten den mächtigen

[1] *Watterich*, II p. 157 seq. 421. Anon. narratio de elect. Lotharii (*Ekkard*, Quaternio vett. monum. p. 46. *Pistorius-Struve*, I 671). Dodechini Append. ad Mariani Scoti Chron. a. 1125. Von der Bestätigung der Wahl Lothars durch seinen Vorgänger redet ausdrücklich Innocenz II. in seinem Briefe an die deutschen Bischöfe vom 20. Juni 1130 (*Jaffé*, Reg. p. 571 n. 5321. M. Schr. Kath. Kirche S. 158). Annal. Disibodenb. ap. *Boehmer*, Fontes rer. germ. III. 206.. Annal. Saxo *Pertz*, Scr. VI. 762. Gervais (§ 39 S. 239 N. 2) Bd. II. Leipz. 1842. Jaffé, Gesch. des deutsch. Reiches unter Lothar. Berl. 1843. Janssen, Wibald von Stablo u. Corvei. Münst. 1854.

[2] Ueber die Verhältnisse zu Unteritalien Falco Benevent. Chron. *Murat.*, V. 105. Papencordt, S. 248. *Mansi*, XXI. 358. *Watterich*, II. 159. 163 seq.

[3] Ueber die Wahl Innocenz' II. haben wir folgende Berichte: 1) Boso Card. in vita Innoc. II. (*Watterich*, II. 174 seq.), 2) das Schreiben des Bischofs Hubert von Lucca an Erzbischof Norbert von Magdeburg, das über die Vorgänge den meisten Aufschluß gibt (ib. p. 179 seq. nach *Eccard*, Corp. hist. med. aevi II. 355—357) 3) den Brief der Cardinäle von Innocenz II. an König Lothar (ib. p. 182 seq. nach Udalr., Cod. n. 352), 4) den Brief der Wähler Anaclets an denselben (ib. p. 185 seq. nach *Baron.*, h. a. n. 16 seq.), 5) den des röm. Clerus für Anaclet an den Erzbischof von Compostella (p. 187 seq. nach der Hist. Compostell. III. 23). 6) Weitere Briefe von Innocenz und Anaclet (p. 192 seq.). 7) Das Chronic. Maurin. (*Bouquet*, Recueil

Petrus, Sohn des Pier Leone († 1128), als Anaclet II. entgegenstellten. Letzterer, dessen Großvater ein reichgewordener Jude gewesen war, war nach den Studien in Paris und dem Aufenthalte im Kloster Clugny unter Paschalis II. nach Rom zurückgerufen worden und hatte durch die Verdienste seines Vaters von Calixtus II. die Würde eines Cardinalpriesters erlangt, war aber durch Ehrgeiz und üppiges Leben wie durch seine Raubsucht als Legat in Frankreich und England berüchtigt[1], während Ersterer ein durchaus würdiger und streng kirchlich gesinnter Mann war, der nur ungern zur Annahme des Pontificats sich entschloß, wozu ihn der Kanzler Aimericus und die vornehmsten Cardinalbischöfe bestimmten. So entstand ein achtjähriges Schisma. Petrus Leonis gewann durch Geldspenden sehr viele Römer, bemächtigte sich der Peterskirche und belagerte förmlich Innocenz II., so daß dieser, auf dessen Seite noch drei der feindlichen Cardinäle traten, über Pisa und Genua nach Frankreich flüchten mußte. Sowohl König Ludwig VI. als die Bischöfe legten die Entscheidung der Frage, wer der rechtmäßige Papst sei, in die Hände des hl. Bernhard, der damals das Orakel der französischen Kirche war; dieser erklärte sich für Innocenz II., der seinem Wandel nach ungleich würdiger, früher gewählt, von dem berechtigten Cardinalbischof von Ostia consecrirt sei, während Anaclet, der ehrgeizig nach dem Pontificate gestrebt, nicht ohne Simonie mit Verletzung der geltenden Bestimmungen widerrechtlich erhoben worden war. Eine Synode zu Etampes proclamirte darauf Innocenz II. als legitimes Kirchenoberhaupt, was dann der hl. Hugo, Bischof von Grenoble, und andere Bischöfe auf Synoden wiederholten. Innocenz, der längere Zeit in Clugny geweilt, erhielt auf einer Synode in Clermont (November 1130) die Huldigung vieler Prälaten und empfing eine Gesandtschaft des deutschen Königs. Bald erklärten sich für ihn auch Spanien und England, ebenso die vornehmsten Kirchen Italiens, Mailand ausgenommen. In Deutschland war der hl. Norbert, Erzbischof von Magdeburg, ebenso thätig für Innocenz, wie in Frankreich St. Bernhard und Abt Petrus von Clugny; Erzbischof Adalbert von Bremen aber war Legat des Gegenpapstes. Innocenz traf Januar 1131 mit dem französischen König bei Orleans, dann mit dem englischen König bei Chartres zusammen und ward (22. März) zu Lüttich auch von König Lothar ehrenvoll empfangen, der von ihm nebst seiner Gemahlin Richenza gekrönt ward und ihm auf Betrieb des hl. Bernhard einen Heereszug nach Rom versprach, um ihn in den Besitz der Stadt zu setzen[2].

St. Bernhard und viele Synoden für Innocenz II.

XII. 79. W. p. 183 seq.) 8) Annal. Margan. ed. *Gale*, Rer. angl. Scr. II. 6. 9) Falco Benevent. 10) Ernald, Vita S. Bern. 11) S. Bern. ep. 126 (W. p. 190 seq. 196 seq.). 12) Arnulf. archidiac. in Girard. Engolism. Invectiva de schismate Petri Leon. *Pertz*, Scr. XII 707. W. p. 258 seq. — Ord. Vit. XIII. 8 p. 932 seq. Vgl. Mühlbacher, Die streitige Papstwahl d. J. 1130. Innsbr. 1876.

[1] Hefele, S. 362 ff. Reumont, II S. 408 (das. S. 400 über die jüdische Abkunft des Pier Leone). Von dem getauften Juden Benedict Christian stammten Leo und dessen Sohn Pier de Leone, Vater des Gegenpapstes, ab; dieser Vater Anaclets hatte Urban II. in seiner Bedrängniß vielfach unterstützt (Pandulf. Vita Gelas. II. *Watterich*, II. 93). Bern. ep. 139: Judaicam sobolem sedem Petri in Christi occupasse injuriam (constat).

[2] Synoden von und für Innocenz *Mansi*, XXI. 435. 437 seq. 453 seq. 473. 479. Innoc. II. epp. M. t. 179 p. 52 seq.

56. In Rom hatte sich der Gegenpapst Anaclet festgesetzt, die Kostbarkeiten der Kirchen geplündert, zu seiner Anerkennung auch die Frangipani genöthigt. Er hatte die Normannen auf seiner Seite und gewann besonders dadurch den Herzog Roger für sich, daß er ihm nebst der Hand seiner Schwester die Königswürde verlieh mit Vorbehalt des Census und der Huldigung an den römischen Stuhl. Auch der Herzog von Aquitanien hielt sich zu Anaclet, gereizt von dem Bischof Gerard von Angoulême, den Innocenz nicht in der Legatenwürde hatte bestätigen wollen [1]. Nur ganz weltlich Gesinnte hingen dem eitlen und lasterhaften Afterpapste an, der einem Bernhard als der Mensch der Sünde, das apokalyptische Thier erschien, dessen Gemeinschaft sich nur über einen kleinen Theil der katholischen Welt erstreckte. Auf einer großen Synode zu Rheims (Oct. 1131) empfing Innocenz die Obedienz von Deutschland, Frankreich, England, Castilien und Aragonien, sowie das bestimmte Versprechen Lothars betreffs des Römerzuges im folgenden Jahre. Der Papst zog dem Könige voraus in Begleitung des Abtes Bernhard, hielt Ostern 1132 eine Synode bei Piacenza und traf dann im November mit Lothar zusammen, dem sich nach und nach auch mehrere italienische Große anschlossen. Gegen Ende April 1133 konnte Lothar den Lateran und den Aventin besetzen, während Anaclet die Engelsburg behauptete; im Lateran erhielten Lothar und seine Gemahlin (4. Juni) die Kaiserkrönung. Papst und Kaiser verglichen sich damals über die Allodien, welche die Markgräfin Mathilde wiederholt dem römischen Stuhle geschenkt, Heinrich V. aber an sich gerissen hatte. Innocenz II. ertheilte zuerst dem Kaiser, dann auf seinen Wunsch seinem Eidam, Herzog Heinrich von Bayern, die Investitur über diese Güter, einen Theil des Herzogthums Mantua, dann Parma, Modena, Reggio, Garfagnana, behielt sich aber die oberlehensherrlichen Rechte nebst einem jährlichen Zinse und den Rückfall dieser Güter an die römische Kirche nach dem Tode des Herzogs vor. Lothar leistete dem Papste nur wegen dieser Güter, nicht wegen seines Reiches, den Lehenseid. Mit Toscana ward nachher vom Papste Markgraf Engelbert investirt. Die Versuche eines Ausgleiches mit dem Gegenpapste, die der Kaiser durch Erzbischof Norbert und Abt Bernhard machen ließ, scheiterten an dessen Hartnäckigkeit [2].

Kaiser Lothar II.

57. Da seine Streitkräfte zu gering waren und der Kampf in Süditalien drohte, zog Lothar nach Deutschland zurück, wo sein Ansehen fortwährend wuchs und die Hohenstaufen sich ihm unterwerfen mußten. Um einem Kriege mit dem Gegenpapste auszuweichen, ging Innocenz mit Bernhard nach Pisa zurück, wo er 1135 eine große Synode mit Prälaten der verschiedensten Länder abhielt. Viele widerspenstige Bischöfe und Große Italiens hatte Bernhard für den rechtmäßigen Papst gewonnen, auch die stolzen Mailänder, deren

---

[1] Anaclets Diplom für Roger 27. Sept. 1130. *Baron.*, h. a. n. 62 seq. *Jaffé*, n. 5962. *Watterich*, p. 193—195. Andere Acte bei. Recueil des histor. des Gaules XV. 360.

[2] Boso Card. l. c. Suger in vita Lud. Order. Vital. XIII p. 895. Ernald, Vita S. Bern. Chron. Maurin. *Watterich*, II p. 175—177. 199—208. Kaiserkrönung Lothars *Baron.* a. 1133 n. 1—4. *Jaffé*, p. 571. *Watterich*, II p. 209 seq. Erbe der Mathilde *Jaffé*, p. 571. 576 n. 5461. 5543. Papencordt, S. 249 f. Hefele, V. 366—375.

Erzbischof Anselm entsetzt ward; er forderte für den Papst einen vollständigen und allseitigen Gehorsam und wirkte persönlich in Mailand, wo der Bischof von Alba zum Erzbischof erhoben ward, mit dem größten Erfolge. Als Kaiser Lothar, vom Papste und von Bernhard um Beistand gegen die Normannen angerufen, 1136 zum zweiten Male mit einem stärkeren Heere nach Italien zog, traten Mailand und Verona auf seine Seite, während andere Städte ihm widerstanden. Der Kaiser machte große Fortschritte in Tuscien, dann in Unteritalien, während Roger sich nach Sicilien begab. Bei Bari trafen der Papst und der Kaiser zusammen (Mai 1137). Aber Unzufriedenheit und Meuterei im Heere sowie verschiedene Streitfragen hinderten weitere Erfolge; Lothar nahm es übel, daß der Papst nicht auf seinen Plan eingehen wollte, seinem Eidam Heinrich die Nachfolge im Reiche zu sichern, und beanspruchte in Apulien selbst die Lehensherrlichkeit; doch ward Graf Rainulf als Herzog gemeinschaftlich von Papst und Kaiser investirt. Den dem Gegenpapste ergebenen Abt Rainald von Monte Casino hatte der Kaiser lange beschützt; endlich gab er zu, daß der ausgezeichnete deutsche Abt Wibald von Stablo der Abtei vorgesetzt werde, der jedoch bald wieder abdankte. Innocenz nahm seinen Sitz wieder zu Rom, wo der Gegenpapst immer mehr an Boden verlor. Ein großer Theil des Kirchenstaates und auch der Cardinalbischof Petrus von Porto unterwarfen sich dem rechtmäßigen Papste, dem Bernhards Reden und Briefe allenthalben neue Freunde erwarben. Der Gegenpapst starb am 25. Januar 1138, und obschon seine Anhänger den Cardinal Gregor als Victor IV. erhoben, so erkannte doch dieser bald sein Unrecht und unterwarf sich dem Papste Innocenz. Auch die Brüder des Pier Leone schwuren (Mai 1138) demselben ligische Treue. Schon vor dem Gegenpapste war aber (3. Dec. 1137) Kaiser Lothar gestorben [1].

Zehntes ökumenisches Concil.

58. Um die Ueberreste des Schisma zu tilgen, verschiedene Irrthümer zu verdammen und Mißbräuche bei Clerus und Volk zu beseitigen, hielt Innocenz II. im April 1139 zu Rom die zehnte ökumenische Synode (II. allg. Laterenconcil), an der gegen tausend Prälaten fast aller Länder Theil nahmen. Es wurden nach einer Ansprache des Papstes die vom Gegenpapste und seinen Hauptanhängern Gilo von Tusculum und Gerard von Angoulême Geweihten und Eingesetzten von ihren Aemtern suspendirt, der König Roger von Sicilien als Beförderer des Schisma und Usurpator mit dem Banne belegt und dreißig Canones festgestellt, welche gegen die Simonie, Unenthaltsamkeit, Kleiderpracht der Geistlichen, den Bruch des Gottesfriedens, die lebensgefährlichen Kampfspiele gerichtet waren. Auf die thätlichen Injurien und Mißhandlungen von Geistlichen oder Ordenspersonen ward nach dem Vor-

---

[1] Boso Card. Hist. Compost. III. 38. Petr. Casin. IV. 97. Falco Benev. u. A. bei *Watterich*, II p. 177 seq. 213. 250. Bern. ep. 317. 320. In ep. 131 ad Mediol. (M. t. 182 p. 268) schreibt Bernh.: Si quis itaque dixerit tibi: Partim oportet obedire, partim non oportet, cum tu in te experta sis plenitudinem apostolicae potestatis, auctoritatis integritatem, nonne hujusmodi aut seductus est aut seducere vult? Neander, Der hl. Bernhard u. sein Zeitalter. Berlin 1813 (II. 1848). *Ratisbonne*, Hist. de St. Bernard. éd. II. Par. 1843, deutsch von Reiching. Tüb. 1843. Jaffé, Lothar S. 181 ff. Janssen, Wibald S. 46 ff. Papencordt, S. 251. Hefele, 375—384.

gang früherer Particularconcilien das Anathem gesetzt (privilegium canonis). Es wurde hier Abt Sturm von Fulda canonisirt, Streitigkeiten von Klöstern geschlichtet und dem Lector Arnold von Brescia, der das Volk gegen die Güter der Geistlichen aufwiegelte, Stillschweigen auferlegt [1]. Zwei schwere Sorgen betrübten nach Beseitigung der Spaltung noch den Papst: die Stellung zu Roger von Sicilien und der aufrührerische Geist der Römer. Gegen Roger, der nach Lothars Weggang die ihm entrissenen Gebiete wieder erobert hatte, zog der Papst selbst in den Kampf, ward aber, wie einst Leo IX., besiegt und gefangen. Doch kam ein Friede mit Roger zu Stande, der Befreiung vom Bann, Anerkennung des Königstitels von Sicilien, sowie die Belehnung mit Apulien und Capua erlangte, dafür den Lehenseid leistete und einen jährlichen Zins versprach. Die Römer empfingen den Papst jubelnd; aber bald wollten sie die Beseitigung des Friedensvertrages, worauf Innocenz nicht einging, obschon ihm Roger bald wieder Stoff zu gerechten Klagen bot. Um 1140 erhob sich die kleine Stadt Tivoli, die ihre Befestigungen vermehrt und mehrerer benachbarter Castelle sich bemächtigt hatte, gegen den Papst und die Römer; letztere erlitten durch die Tivoleser beträchtliche Verluste. Nachdem in Tivoli die päpstliche Autorität wiederhergestellt war (1142), wollte das stets auf die kleineren Städte eifersüchtige römische Volk an der Stadt Rache nehmen, die Mauern schleifen und die Bewohner anderswohin verpflanzen. Da der Papst das nicht zugab, brach in Rom ein Aufstand aus, welchen Innocenz II., der Vieles für Wiederherstellung römischer Kirchen gethan, nur kurze Zeit überlebte († 22. Sept. 1143) [1].

Friede mit Roger von Sicilien. Unruhen in Rom.

Die italienischen Republiken.

59. Bereits hatten in Ober- und Mittelitalien die aufblühenden Städte, denen sowohl die Reste der alten Municipalverfassung als der Streit der Könige wider die Kirche, besonders das Schisma, durch das an vielen Orten zwei Bischöfe der verschiedenen Parteien bestanden, der Verzicht der Prälaten auf die ihnen früher von den Königen eingeräumten Grafenrechte, dann auch der durch die Kreuzzüge neu belebte Handel zu Hilfe kamen, eine bedeutende Macht erlangt, und die Bürger bildeten neben dem Adel und dem Clerus einen durch Reichthum und Freiheitssinn hervorragenden Stand, der bald seiner Stärke bewußt war und oft in blutigen Fehden seinem Uebermuth Luft machte. Es erwachte der italienische Nationalgeist, von guten wie von schlimmen Elementen getragen. Alte Gesetze und Formen wurden wieder hervorgesucht, das römische Recht so gut wie von den Kaisern von den Städtebewohnern verwerthet, indem jeder Theil das ihm Zusagende daraus hervorhob. Die Erinnerung an die alte Größe, die Unbestimmtheit der kaiserlichen und königlichen Rechte, die Vermehrung der äußeren Hilfsquellen, der Unabhängigkeitsdrang überhaupt führten zur Einsetzung von Consuln und städtischen Behörden, die bald Gerichtsbarkeit und Verwaltung vollständig an sich brachten, zur Begründung kleiner bald mehr aristokratischer, bald mehr demokratischer

[1] *Mansi*, XXI. 525. 533 seq. 538. Falco Benev. Chron. Maurin. *Watterich*, II. p. 250—252. Otto Fris., De gest. Frid. II. 20. Ord. Vital. XIII. 20 p. 973 seq. Kampf mit Roger und den Römern Otto Fris. VII. 27. And. *Watterich*, II p. 252—257. Papencordt, S. 252—254. Reumont, II S. 430. 432. Kirchenrestaurationen Boso ap. *Watterich*, II p. 179. Petr. Mallius ib. p. 257 not. 3 ex Act. SS. Jun. t. VII p. 54. Hefele, S. 388 ff.

Republiken[1]. Von diesem durch kühne Demagogen gepflegten Freiheitsdrang wurden auch die Römer ergriffen, und als der Papst die Zerstörung Tivoli's verwarf, kündigten sie ihm den bürgerlichen Gehorsam auf und erwählten auf dem Capitol eine eigene Obrigkeit unter dem Namen des alten Senates. Die Bewegung ging von dem durch die alte Wehrverfassung vereinigten Bürgerstand und dem aus ihm entstandenen kleinen Adel aus und war ebenso gegen den höheren Adel wie gegen die päpstliche Autorität gerichtet. Der höhere Adel wie die Getreuen des Papstes richteten nichts aus; vergeblich waren die Bitten und Drohungen des edlen Innocenz gewesen. Sein Nachfolger, der würdige Cardinalpriester Guido de Castellis, regierte als Cölestin II. nicht ganz sechs Monate, trat mit dem König von Sicilien in Unterhandlung, vermochte aber die Ruhe in Rom nicht wiederherzustellen. Darauf ward im März 1144 der Cardinalpriester, Kanzler und Bibliothekar Gerhard aus Bologna als Lucius II. erhoben, der in Ceperano mit Roger unterhandelte, aber keinen vollständigen Frieden erlangen konnte, vielmehr eine Verwüstung der Campagna bis gegen Ferentino durch die Normannen erleben mußte. Die Römer organisirten ihre Republik noch weiter und wählten einen Patricier in der Person des Jordanus, eines Bruders des Gegenpapstes Pier Leone; sie forderten vom Papste, daß er diesem alle Regalien abtrete und sich mit den Zehnten und Opfergaben begnüge, und erlaubten sich Gewaltthätigkeiten gegen die Häuser der Cardinäle und Barone, gegen die Peterskirche und die Bilder. Vergebens flehte der Papst den deutschen König Conrad III. um Beistand an; dieser war zu sehr im eigenen Lande beschäftigt. In Rom begann man von der „Erneuerung des Senats" mit 1144 eine neue Zeitrechnung. Ein Angriff der Getreuen des Papstes auf das Capitol ward zurückgeschlagen; Papst Lucius starb am 15. Februar 1145 aus Gram, nach Gottfried von Viterbo an einer Wunde, die er durch auf ihn geworfene Steine erhalten haben soll[2].

Cölestin II.

Lucius II.

60. Erwählt ward (17. Febr.) als Eugen III. der fromme Cistercienser Petrus Bernhard von Pisa, Schüler des hl. Bernhard, Abt von St. Anastasius in Rom. Die in solcher Zeit erfolgte Wahl eines der Welt abgestorbenen Mönchs auf den erhabensten Thron der Erde erschien den Zeitgenossen wunderbar und wie eine göttliche Fügung, wofür sie auch Abt Bernhard ansah, der die Cardinäle wegen der Erhebung eines ihrem Collegium nicht angehörigen schlichten Ordensmannes tadelte, aber sie auch zu desto ernsterem Antheil an seinen schweren Mühen aufforderte, gleichwie er auch ferner dem ehemaligen Schüler mit Rath und That zur Seite stand. Da die Römer für die Zulassung der Weihe lästige Bedingungen stellen wollten, ward diese im Kloster Farfa vorgenommen und der neue Papst nahm vorerst

Eugen III.

---

[1] Leo, Gesch. Ital. I S. 325 f. Savigny, Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter I S. 409; III S. 103 ff. Bethmann-Hollweg, Ursprung der lombardischen Städtefreiheit. Bonn 1846. Hegel, Gesch. der Städteverfassung in Italien. Leipzig 1847. 2 Bde. Reumont, II S. 427 ff. Hist.-pol. Bl. Bd. 45 S. 988 ff.

[2] Otto Fris. Chron. VII. 27. Boso Card. Vit. Coelest. et Lucii Romuald. Salern. in Chron. Goffrid. Viterb. Sigeb. Contin. P. Otto Fris. epp. u. A. bei *Watterich*, II p. 276—278. 278—281.

Arnold von Brescia. König Conrad III.

seinen Sitz zu Viterbo und in der Umgegend [1]. Der kühne Arnold von Brescia, der nach dem zehnten allg. Concil Italien hatte verlassen müssen, in Frankreich sich an den häretischen Lehren wegen verdammten Abälard angeschlossen hatte, dann in Zürich gewesen war, kehrte nach Italien zurück und predigte den Römern von Roms alter Herrlichkeit, von seinen Kaisern und seinem Senate, sowie gegen die weltliche Macht und den Besitz der Päpste [2]. An König Conrad III. von Deutschland ward Namens des römischen Senates und Volkes geschrieben, er solle bald nach Rom kommen und von dieser Weltstadt aus Italien und Deutschland regieren, die Besitzungen des päpstlichen Stuhles in die Hand nehmen, die Zeiten Constantins und Justinians erneuern und alle dem Kaiserreiche gebührenden Rechte und Besitzungen sich ausliefern lassen [3]. Aber Conrad kam weder der römischen Demokratie, gegen die sich die vornehmsten Adeligen, die Frangipani, die Pier Leoni, sowie die umliegenden Landschaften erklärten, noch dem Papste, für den ihn Bernhard mehrfach anging, zu Hilfe; er kam gar nicht nach Italien und empfing auch die Kaiserkrone nicht. Hie und da, aber nicht nach strengem Rechte, ließ er sich Kaiser nennen oder ward so genannt; in amtlichen Schriftstücken hieß er dem Herkommen gemäß „römischer König“ [4].

61. Die Ermahnungen des hl. Bernhard, der über den Patricius Jordanus ausgesprochene Kirchenbann, der vom Landadel, von Tivoli und anderen Städten dem Papste geleistete Beistand, der Widerstand der in der Stadt wohnenden Barone bewirkten, daß der neue Senat mit Eugen III. Ende d. J. 1145 eine Vereinbarung einging, vermöge der er die Souverainetät mit dem Papste theilte; das neue Patriciat wich der früheren Präfectur; die Senatoren (56) sollten vom Papste, seinem Hofe und dem Volke jährlich gewählt werden; das ganze Volk mußte dem Papste Treue und Gehorsam schwören und ein Donativ entrichten. Mit Jubel ward der Papst in Rom empfangen, wo er jetzt das Weihnachtsfest feierte. Da aber die Römer bald auf Schleifung Tivoli's drangen, verließ Eugen den Lateran (er zog nach Trastevere), bald darauf auch die Stadt und verweilte in Sutri und Viterbo (1146). Damals schrieb St. Bernhard einen väterlich strafenden Brief an die Römer, denen er sagte: „Was ist euch in den Sinn gekommen, daß ihr die Fürsten der

---

[1] Boso Card. Vita Eugen. (*Watterich*, II p. 281 seq.). Bern. ep. 237. 238 (ib. p. 287 seq.). Anon. Casin. (*Mur.*, V. 65). Sicard. Crem. Chron. p. 598. Otto Fris. VII. 31. Pandulph. Pisan. Romuald. Salern. p. 193. Eugen. III. epp. M. t. 180.

[2] Otto Fris., De gest. Frid. I. 27; II. 20 seq. Bern. ep. 189. 195. 196. Gunthar. Ligurin. III. 307. Eug. ap. *Baron.* a. 1148 n. 38. Wibald. ep. 383. Raumer, Gesch. d. Hohenst. VI S. 34 ff. Franke, Arnold v. Brescia u. s. Zt. Zürich 1825. Gegen *Odorici*, Storie Bresciane IV. 245—293 s. Civiltà cattolica Ser. I, vol. 4 p. 35. 129 seq. Ser. III, vol. 5 p. 654 seq. vol. 6 p. 43 seqq.

[3] Schreiben der Römer an Conrad III. Otto Fris., De gest. Frid. I. 20. *Martene*, Coll. II. 306 seq. *Watterich*, II p. 285—287.

[4] Conrad III. heißt Rex Romanorum bei Eugen III. (*Jaffé*, n. 6273. 6305. 6333. 6343 p. 624 seq.), nur einmal, wohl aus Nachlässigkeit des Schreibers, n. 6402 imperator, wie in dem angeführten Briefe der Römer, dann in den Diplomen für Stablo (*Migne*, t. 189 p. 1467. 1471). *Pag.* a. 1138 n. 3; a. 1149 n. 1. M. Schr. Kath. Kirche S. 159 N. 8 f.

Welt, euere besonderen Patrone, beleidigt? Warum ruft ihr den König der Erde, den Herrn des Himmels, mit ebenso unerträglicher als unvernünftiger Wuth gegen euch heraus, indem ihr den durch göttliche und königliche Vorrechte so ausnehmend erhobenen apostolischen Stuhl mit sacrilegischem Wagniß anzugreifen und seine Ehre zu schmälern euch bemühet, den ihr nöthigenfalls allein gegen Alle zu vertheidigen verpflichtet wäret? Eure Väter haben der Stadt den Erdkreis unterworfen; ihr beeilt euch, die Stadt zum Gespötte des Erdkreises zu machen. Petri Erbe ist aus Petri Sitz und Stadt von euch vertrieben, die Cardinäle und Bischöfe durch eure Hände des Ihrigen beraubt. Was bist du jetzt, Rom, als ein kopfloser Leichnam, ein Angesicht ohne Auge, eine umdunkelte Stirne?" Während im Kirchenstaate Anarchie herrschte und der Senat außer Rom keine Anerkennung fand, begab sich Eugen III. nach Frankreich zu seinem Lehrer Bernhard, mit dem er segensreich wirkte. Arnold von Brescia breitete seine demokratischen Grundsätze aus und gewann manche niedere Geistliche der kleineren Kirchen, die den Vorgesetzten den Gehorsam aufkündigten, aber ohne festes Princip vereinzelt blieben und keine weiteren Erfolge erreichten. Die vornehmeren Adeligen besetzten Städte und Schlösser und schienen völlig unabhängig zu werden. Alles war in Verwirrung [1].

Eugen III. in Frankreich.

62. Eugen III. ward (März 1147) feierlich in Frankreich empfangen, hielt eine Synode in Paris, begab sich (Nov.) nach Trier, wo er ebenfalls eine Synode feierte, die Offenbarungen der Aebtissin Hildegard auf dem Rupertsberge bei Bingen prüfte, ihre Stiftung bestätigte und die große Seherin mit einem Schreiben erfreute. Eugen erhielt von Heinrich, dem Sohne des im Orient abwesenden Conrads III., ein seine Ergebenheit versicherndes Schreiben; der dem jungen Könige sammt dem Erzbischofe von Mainz zur Seite stehende Abt Wibald von Stablo war es vorzüglich, der denselben von unüberlegten Schritten gegen die päpstlichen Decrete zurückhielt und den Frieden zwischen Kirche und Reich mit feinem Tacte bewahrte. Im März 1148 hielt Eugen eine große Synode in Rheims zum Gericht über verschiedene Irrlehrer, zur Entscheidung von Streitigkeiten und Verbesserung der Disciplin. Er ging dann 1149 nach Italien zurück und nahm, unterstützt durch den König Roger und den dortigen Grafen, seinen Sitz zu Tusculum; von hier aus brachte er die Römer zu abermaliger Unterwerfung, so daß er Weihnachten im Lateran feiern konnte. Doch bald (Anf. 1150) mußte er bei der Fortdauer des trotzigen republikanischen Sinnes der Römer die Stadt zum dritten Male verlassen; er hielt sich an verschiedenen Orten der Campagna auf, wo er Rogers Beistand in der Nähe hatte, dem er große Vorrechte verlieh. Die Römer wandten sich abermals an Conrad III. von Deutschland, in dessen Interesse sie viele Burgen der Adeligen erobert zu haben behaupteten, suchten ihn wider Roger und den Papst zu reizen und machten ihm alle möglichen Anerbietungen. Conrad suchte es mit beiden Parteien zu halten; er gab den Römern 1151 allgemeine Versprechungen und unterhandelte über die Kaiserkrönung mit dem Papste, der sich auch ihm sehr geneigt erwies und die geist-

Seine Rückkehr nach Italien.

[1] Otto Fris., Chr. VII. 31. 34. *Watterich*, II p. 282 seq. (Boso Card.) p. 291—295 (S. Bern. ep. 243. M. t. 182 p. 439 c. 2). Papencordt, S. 256 f. Reumont, II S. 434.

lichen und weltlichen Großen aufforderte, zu seinem Zuge ihm Beistand zu leisten (Jan. 1152). Aber bald darauf starb Conrad (15. Febr. 1152).

Welfen und Ghibellinen.

63. Unter Conrad, dem ersten deutschen Könige aus dem Geschlechte der Hohenstaufen, war bereits, zumal seit der Schlacht von Weinsberg (1140), der Gegensatz der Waiblinger (Ghibellini) und der Welfen, deren Haupt Heinrich der Stolze (Herzog von Bayern und Sachsen) war, stark hervorgetreten. Vor Letzterem hatte Conrad fliehen müssen und das Reich hatte viel von seinem Glanze verloren; er aber empfahl den Fürsten statt seines unmündigen zweiten Sohnes, da der erste (Heinrich) 1150 gestorben war, seinen Neffen Friedrich von Schwaben, der zu Frankfurt einmüthig erwählt und zu Aachen (9. März 1152) gekrönt ward. Von ihm, dem begabten und kraftvollen Fürsten, konnte man die Wiederherstellung der alten Macht des deutschen Reiches erwarten. Aber er war höchst eifersüchtig auf seine Rechte und überall sie zu erweitern bestrebt, auch zum Nachtheil der Kirche, hielt sich nicht an das Wormser Concordat und suchte die Verhängung der Excommunication über Räuber und Verletzer des Kirchengutes von einem weltlichen Urtheil abhängig zu machen, wogegen Papst Eugen III. den Abt Wibald, den verdienten Rathgeber von drei deutschen Königen, um möglichste Abhilfe anging (Sept. 1152). So lange dieser Wibald lebte (bis 1158), hielt sich Friedrich der Kirche gegenüber noch immer in Schranken; er schrieb sehr verbindlich an den Papst, der ihm freundlich entgegenkam. In Rom hatte man im Nov. 1152 eine neue Verfassung mit einem Kaiser, zwei Consuln und 100 Senatoren entworfen, konnte sie aber nicht in das Leben treten lassen. Durch den päpstlich gesinnten Landadel kamen die römischen Republikaner in das Gedränge und es bildete sich eine Gegenbewegung, in deren Folge Eugen (Dec. 1152) in die Stadt zurückkehrte, freudig als Vermittler und Wohlthäter begrüßt und bald wieder im Besitze einer ansehnlichen Macht. Im März 1153 schlossen seine Bevollmächtigten mit denen des Königs Friedrich zu Constanz einen Vertrag, worin letzterer versprach, die Herrschaft des Papstes im Kirchenstaate wiederherzustellen, die Gerechtsame des hl. Petrus zu schützen, den Griechen keinen Besitz in Italien zu gestatten, sowie ohne Einwilligung des Papstes keinen Frieden mit König Roger und den Römern zu schließen; der Papst aber verhieß, den König als theuersten Sohn des hl. Petrus zu ehren, bei seiner Ankunft in Rom ihm die Kaiserkrone zu ertheilen, gegen jeden Reichsfeind mit geistlichen Waffen ihm beizustehen und die Ansprüche des griechischen Hofes auf Italien zurückzuweisen [1].

Friedrich der Rothbart.

Vertrag von Constanz.

Eugens III. letzte Tage.

64. Papst Eugen gewann in Rom immer mehr die Liebe des Volkes. Sein großer Lehrer Bernhard hatte ihm in den fünf Büchern „von der Erwägung“ [2] eine treffliche Anleitung zur gottgefälligen Verwaltung des päpstlichen Amtes, voll Liebe, Besonnenheit und Freimuth, an die Hand gegeben.

---

[1] Die Quellen am besten bei *Watterich*, II p. 297—320, die Conventio Constant. auch bei *Pertz*, Leg. II p. 92 seq. — *Mansi*, XXI. 737. 741 seqq. *Jaffé*, Reg. p. 629 seq. Wibald. epp. (M. t. 189). Papencordt, S. 258—262. Reumont, II S. 442. Janssen, S. 184 ff.

[2] S. Bern. Opp. ed. Venet. II p. 413 seq. M. t. 182 (separat de consid. ed. *Krabinger*. Landish. 1845; ed. *Schneider*. Berol. 1850).

Er hielt ihm das Ideal und die unvergleichliche Würde des Papstes als Statthalters Christi, als Richters und Friedensstifters vor Augen, wie auch die Größe und Schwere seiner Pflichten, bat ihn, seine kostbare Zeit nicht mit dem Schlichten zahlloser Processe zu vergeuden, die ehrgeizige Menschen an ihn brächten, rügte den Geiz und den Hochmuth der Römer, die Bestechlichkeit, Ueppigkeit und Ehrsucht vieler Beamten und Geistlichen, gab Vorschläge für die Wahl der Cardinäle und Kirchendiener und für das ganze Wirken des Papstes. Schien er auch von seiner klösterlichen Ascese aus Vieles einseitig zu beurtheilen, was durch die gegebenen Verhältnisse zur Nothwendigkeit geworden war, so waren doch seine Gedanken im Ganzen voll hoher Weisheit und fanden bei seinem ehemaligen Zögling, der auf dem Throne viel von weltlichen Geschäften sich bedrängt sah, einen empfänglichen Boden. Eugen III., den die Kirche unter den Seligen verehrt, starb am 8. Juli 1153 in Tivoli[1]; am 20. August folgte ihm Bernhard (von Eugens drittem Nachfolger 1174 canonisirt) in das bessere Leben. Auf dem Stuhle Petri folgte zunächst der hochbetagte Cardinalbischof Conrad von Sabina, ein geborener Römer, als Anastasius IV., ein Freund des Abtes Wibald, Vater der Armen, der aber nicht ganz 16 Monate regierte[2].

Anastasius IV.

65. Gewählt wurde der Engländer Nikolaus Breakspeare, als Papst Hadrian IV. Ganz arm hatte derselbe in Frankreich Aufnahme im Kloster St. Rufus bei Avignon gefunden, wurde Mönch und seit 1137 Prior seines Klosters, dann Abt, kam in kirchlichen Angelegenheiten zu Papst Eugen III., der ihn seiner Gaben und Kenntnisse wegen bei sich behielt und zum Cardinalbischof von Albano erhob. Er war als Legat in Schweden und Norwegen gewesen und hatte stets trefflich gewirkt; seine Wahl erfolgte einmüthig. Sofort aber hatte er einen Kampf mit den Römern, von denen er vergebens die Ausweisung des noch immer Unruhe stiftenden Arnold von Brescia verlangte. Er wahrte alle Rechte des heiligen Stuhles und bezog das feste Schloß bei St. Peter, entschlossen, dem stürmischen Andrang der Aufrührer zu begegnen. Als dann der Cardinal Guido von St. Pudentiana auf dem Wege zum päpstlichen Palaste tödtlich verwundet ward, belegte der Papst die Stadt mit dem Interdict. Die Senatoren verachteten es anfangs; aber noch in der Charwoche zwangen Clerus und Volk dieselben, sich dem Papste zu unterwerfen und den Arnold aus der Stadt zu verweisen, worauf der Papst die Lossprechung ertheilte und das Osterfest im Lateran feierte (März 1155); darauf begab er sich nach Viterbo. Arnold ward von dem Cardinal Gerhard von St. Nikolaus gefangen genommen, aber von einigen campanischen Grafen, die ihn schwärmerisch verehrten, wieder befreit. König Friedrich erzwang aber nachher dessen Auslieferung. Arnold wurde nach Rom geführt und auf

Hadrian IV.

[1] Ueber Eugen III. s. Hugo Ost. ad Capit. Cisterc. u. titul. sepulcral. *Watterich*, II. 320 seq. Otto Fris., De gest. Frid. II. 10: Vir justus et religione insignis. Eugen ward in Pisa und sonst als beatus verehrt; sein Cult ward von der Congregation der Riten 28. Sept. 1872 bestätigt. Civiltà catt. VIII, 3 n. 688 p. 399 seq. M. Jocham, Gesch. des Lebens und der Verehrung des sel. Papstes Eugen III. Augsburg 1873.

[2] Anast. IV. Boso Card., Chron. Fossae novae. Romuald. Salern. Otto Fris. *Watterich,* II p. 321. 322. *Migne,* t. 188 p. 989 seq.

Hinrichtung des Arnold von Brescia. Befehl des Präfecten als Ketzer und Rebell hingerichtet, sein Leichnam verbrannt, die Asche in die Tiber gestreut, um ihre Verehrung zu hindern [1]. War so dieser Feind beseitigt, so drohte dem Papste Hadrian IV. bald ein noch weit gefährlicherer Kampf mit dem hoher Plane vollen, herrschgewaltigen deutschen König.

c. Der erste Kampf der Hohenstaufen gegen den päpstlichen Stuhl.

Friedrichs I. Kaiserkrönung. 66. Friedrich der Rothbart hatte im October 1154 den Zug nach Italien angetreten, zu Piacenza einen Reichstag gehalten und zu Pavia (17. April 1155) die eiserne Krone der Lombarden sich aufsetzen lassen. Die Italiener waren gespalten; manche Städte nahmen den König freundlich auf, andere, besonders Mailand, verschlossen ihm die Thore. Friedrich verwüstete mehrere der letzteren; die Rache an Mailand verschob er. Von Pavia aus zog er nach Süden, um bald die Kaiserkrone zu empfangen. Auf die Kunde von seinem Heranrücken sandte ihm Hadrian IV. von Viterbo aus mit Briefen drei Cardinäle entgegen, die sich von seiner freundlichen Gesinnung überzeugen und das Nöthige mit ihm verabreden sollten. Friedrich nahm sie freundlich auf und beschwor nach der Rückkehr seiner an den Papst abgeordneten Gesandten, den Papst und die Cardinäle in ihrer Freiheit, in ihren Rechten und Gütern zu schützen und zu erhalten [2]. Bei der Zusammenkunft beider zu Sutri (9. Juni 1155) führte die Außerachtlassung der Ceremonie, daß der König das Pferd des Papstes eine Zeit lang führen und den Steigbügel halten sollte, zu einer Verhandlung; Friedrich entschloß sich dazu erst, nachdem ältere Fürsten das als im Herkommen begründet, auch von Lothar gegen Innocenz II. beobachtet erklärt hatten [3]. Nach weiteren Berathungen zogen Hadrian und Friedrich nach Rom, wo am 18. Juni die Kaiserkrönung mit allem Glanze stattfand [4]. Die römischen Republikaner, die darüber höchst entrüstet waren, daß Friedrich ihre anmaßlichen Vorschläge eines demokratischen Kaiserthums von des römischen Volkes Gnaden, das er dazu mit 5000 Pfund Silber erkaufen sollte, abgewiesen hatte, griffen plötzlich die deutschen Truppen an, wurden aber mit dem empfindlichsten Verluste zurückgeschlagen. In Tivoli feierten Papst und Kaiser das Fest der Apostelfürsten; hier trennten sich beide. Der Kaiser wandte sich nördlich, eroberte Spoleto, weilte in Ancona und zog nach Deutschland zurück. Der Papst residirte an verschiedenen Orten, zuletzt in Benevent [5].

---

[1] Boso Card. Guill. Neubrig. etc. *Watterich*, II. 323 seq. 337 seq. *Migne*, l. c. p. 1361 seq. *Rich. Raby*, Pope Hadr. IV. An historical sketch. Lond. 1849. Raumer, Hohenstaufen, II. Aufl. 1857, II S. 1 ff. 31 ff. *C. de Cherrier*, Hist. de la lutte des Papes et des Empereurs de la maison de Suabe. Par. 1841; II. éd. 1858. Papencordt, S. 263 ff.

[2] Otto Fris., De gest. Frid. II. 21 seq. Guill. Tyr. XVIII. 2. Boso in vita Hadr. l. c. *Jaffé*, p. 663. *Baron*. a. 1151 n. 1 seq. Cenc. Camer. et Frid. ep. *Watterich*, II. 342 seq. 349.

[3] Ueber die Sitte des Steigbügelhaltens (officium stratoris) *Baron*. a. 1155. 1162. 1163. 1177 n. 69. *Thomassin*, II, II c. 65 n. 4 seq. Helmod. Chron. Slav. I. 80. *Murat.*, Ant. It. I. 117. *Moroni*, Dizion. I. 103. Raumer, II S. 39 ff.

[4] Krönungsritus *Pertz*, Leg. II. 97 seq. *Watterich*, II. 328—330.

[5] Reuter, Geschichte Alex. III. Leipzig 1860 ff. Bd. 1. Döllinger, II

Hadrians Friede mit dem Könige von Sicilien.

67. Inzwischen hatte König Wilhelm von Sicilien nach Roger eigenmächtig die Regierung angetreten (26. Febr. 1154) und ohne Anfrage bei dem Papste, dem Oberlehensherrn, sich krönen lassen. Hadrian IV. beschwerte sich darüber und gab ihm zur Wahrung seiner Rechte bloß den Titel „Herr von Sicilien“, nicht König. Nun begann Wilhelm Feindseligkeiten gegen den Kirchenstaat, die ihm die Excommunication zuzogen. Mehrere mit ihm unzufriedene Barone begannen einen Aufstand und huldigten dem Papste; auch die Griechen bedrängten das normannische Reich. Wilhelm begann Unterhandlungen mit dem Papste, die sich aber bei dem Widerstande vieler Cardinäle zerschlugen. Darauf ward er des Aufstandes Meister und belagerte nun den Papst in Benevent. Dadurch erlangte er den ihm günstigen Frieden von Benevent im Juni 1156. Darin erkannte der Papst den Wilhelm unter Lossprechung vom Banne als König von Sicilien und Herzog von Apulien an, ertheilte ihm die Investitur, während dieser den Eid als ligischer Vasall des römischen Stuhles leistete und zu einem jährlichen Tribut von sechshundert Goldgulden sich verpflichtete. Dem Papste wurde das Recht der Kirchenvisitation, der Sendung von Legaten und der Annahme von Appellationen für die festländischen Besitzungen des Königs verbrieft, für Sicilien aber (nach dem Privileg Urbans II.) Beschränkungen unterworfen und namentlich von königlicher Zustimmung abhängig gemacht; auch ward Freiheit der canonischen Wahlen zugesichert, die in Sicilien der königlichen Bestätigung unterliegen sollten. Diesen Frieden genehmigte der Papst im Drange der Umstände; von einzelnen Cardinälen ward ihm daraus ein schwerer Vorwurf gemacht [1].

Zerwürfniß mit Kaiser Friedrich.

68. Noch mehr geschah das von Seite des Kaisers. Dieser sah seinen Plan durchkreuzt, unter dem Vorwande der Kirchenfeindlichkeit den König Wilhelm zu bekämpfen und die Krone von Sicilien mit der Kaiserkrone zu verbinden. Einen Bruch des mit Eugen III. geschlossenen Vertrags konnte er dem Papste nicht vorwerfen, da derselbe wohl ihm die Bedingung auferlegte, mit König Wilhelm keinen Frieden zu schließen ohne Zustimmung des Papstes, nicht aber den Papst daran hinderte, für sich allein sich zu vereinbaren, da diese Stipulation keine wechselseitige war [2]; zudem hatte Hadrian IV. nur in der Noth jene Vereinbarung geschlossen. Nur indirect konnte Friedrich aus der vom Papste übernommenen Verpflichtung zur Aufrechthaltung und Vermehrung der Ehre seines Reiches den Anspruch erheben, daß seine Zustimmung zu der päpstlich-sicilischen Uebereinkunft erforderlich sei. Friedrichs Verstimmung gegen den Papst wurde, wie durch seinen Kanzler Rainald von Dassel (seit 1156) [3], so durch einige ehrgeizige Cardinäle genährt, die bereits eine kleine

---

S. 173. Papencordt, S. 263—267. Reumont, II S. 445 f. Hefele, V S. 471 ff.

[1] Boso Card. Guill. Tyr. Romuald. Sal. Anon. Casin. Chron. Fossae nov. *Watterich*, II. 325. 332 seq. 341 seq. 350 seq. Concordia Hadr. et Willelmi regis Beneventana. *Baron.* 1156 n. 4—9. *Watterich*, II p. 352—356. Döllinger, S. 173. Papencordt, S. 267 f. Hefele, S. 480.

[2] Daß das frühere Abkommen ebenso dem Papste wie dem Kaiser ein einseitiges Verhandeln mit Sicilien untersagte (Reumont, II. 448), ist nach dem Wortlaut unrichtig (Hefele, S. 481).

[3] Ficker, Rainald v. Dassel. Köln 1850.

kaiserliche Partei bildeten und ihre Mitbrüder als erkaufte Anhänger des Königs Wilhelm darstellten. Friedrich verfügte gegen das Wormser Concordat willkürlich über Bisthümer, verbot seinen Geistlichen, vom Papste Pfründen anzunehmen, und erregte durch seine Verhandlungen mit Byzanz um so mehr Verdacht, als die Griechen behaupteten, von ihm zur Wegnahme der ganzen Küste Apuliens ermächtigt worden zu sein [1]. An dem von Rom nach Dänemark heimkehrenden Erzbischof Eskill von Lund wurden bei Diedenhofen Mißhandlungen verübt und der Kaiser ließ dessen Beraubung und Gefangennehmung trotz der päpstlichen Ermahnungen völlig ungestraft, ja that keinen Schritt für die Befreiung des völkerrechtswidrig gefangenen Prälaten. Daher sandte Hadrian an den Kaiser, der eben (Oct. 1157) zu Besançon einen Reichstag hielt, die Cardinäle Roland und Bernhard mit einem Schreiben, das dringend um Abhilfe bat und den Kaiser an die ihm so oft vom Papste bewiesene freundliche Gesinnung erinnerte. Als nun das Schreiben den versammelten Fürsten durch Rainald von Dassel übersetzt ward, erregte dasselbe heftigen Anstoß, weil darin der Papst gesagt habe, die römische Kirche habe dem Kaiser die Fülle der Würde verliehen und würde ihm, wenn es möglich wäre, noch größere Lehen (so war beneficia übersetzt anstatt: Wohlthaten) verliehen haben [2]. Obschon es undenkbar war, daß der Papst von Lehen rede, die noch größer seien als das Kaiserthum, obschon die Verleihung der Kaiserkrone als Recht des Papstes feststand und das Kaiserthum rechtlich vom deutschen Königthum stets geschieden blieb, so fand man doch darin eine unerträgliche Anmaßung, daß der Papst in Friedrich einen Vasallen des päpstlichen Stuhles sehe, wie auch die Umschrift eines Gemäldes im Lateran, das Lothars Krönung darstellte, es anzudeuten schien [3]. Die Frage des Cardinals Roland: „Von wem hat denn der Kaiser das Kaiserthum (imperium), wenn nicht vom Papste?“ hätte demselben fast das Leben

---

[1] Verhandlungen mit den Griechen Wibald. ep. 430. M. t. 188 p. 1492.

[2] Hadr. ep. ad Frid. Radev. de gest. Frid. I. 9. *Mansi*, XXI. 789. *Watterich*, II. 357—359. Hauptstelle: Debes enim, gloriosissime fili, ante oculos mentis reducere, quam gratanter et quam jucunde alio anno mater tua SS. Rom. Ecclesia te susceperit, quanta cordis affectione tractaverit, quantam tibi dignitatis plenitudinem contulerit et honoris, et qualiter imperialis insigne coronae libentissime *conferens* benignissimo gremio suo tuae sublimitatis apicem studuerit confovere. Neque tamen poenitet nos, desideria tuae voluntatis in omnibus implevisse, sed si majora *beneficia* Excellentia tua de manu nostra suscepisset, *si fieri posset*, considerantes, quanta Ecclesiae Dei et Nobis per te incrementa possint et commoda provenire, non immerito gauderemus. Vgl. Döllinger, II S. 174. Hefele, S. 482 ff.

[3] Radev. I. 10 setzt bei: Atque ad horum verborum strictam expositionem ac praefatae interpretationis fidem auditores induxerat, quod a nonnullis Romanorum affirmari temere noverant, imperium urbis et regnum *italicum* donatione Pontificum *reges nostros* hactenus possedisse, idque non solum dictis, sed et scriptis atque picturis repraesentare atque ad posteros transmittere. Unde de imp. Lothario in palatio Later. super hujusmodi picturam scriptum est: *Rex venit ante fores, jurans prius urbis honores. Post homo fit Papae, sumit quo dante coronam* (cf. Godefr. Chron. *Würdtwein*, Subsid. diplom. nova XIII. 33). Es soll, heißt es weiter, Friedrich vom Papste die Beseitigung dieses Bildes erbeten und erlangt haben. So sagte auch Friedrich (Radev. I. 16): A pictura coepit, ad scripturam pictura processit, scriptura in auctoritatem transire conatur. Non patiemur, non sustinebimus.

gekostet, hätte der Kaiser den stürmischen Otto von Wittelsbach nicht gehindert. Nach Anhörung heftiger Schmähungen wurden die Legaten in der unhöflichsten Weise zurückgeschickt [1].

69. Der Kaiser beschwerte sich in einem Rundschreiben, daß das Haupt der Kirche Zwietracht aussäe und ihm, dem Gott das Königthum und das Kaiserthum (regnum et imperium) verliehen, Beleidigungen zufüge, die nicht bloß ihn, sondern alle Fürsten schwer verletzten, zumal durch das freche und haltlose Wort „Lehen"; da er durch die Wahl der Fürsten von Gott allein seine Würde empfangen habe, da die Weltregierung zwei Schwertern anvertraut sei, nach Petrus die Könige geehrt werden müßten (I. Petr. 2, 17), so sei die Behauptung eine Lüge, er habe die Kaiserkrone als Lehen vom Papste erhalten; er, der Kaiser, sei es, der die Ehre und die Freiheiten der deutschen Kirchen gegen das Joch der Knechtschaft schirme, das der römische Stuhl auf sie gelegt. Zugleich verbot Friedrich seinen Unterthanen die Reise nach Rom und bemühte sich, die deutschen Bischöfe ganz auf seine Seite zu ziehen. Diese wußten zwar sehr wohl aus Erfahrung, was unter der von Friedrich vertretenen Kirchenfreiheit zu verstehen war; aber sie fürchteten den gewaltigen Monarchen, der außer seinem Rechte kein anderes anerkannte und voll des Hochgefühles kaiserlicher Machtvollkommenheit war, selbst unter den Cardinälen eine Partei hatte und keinen Widerspruch ertrug [2]. Als daher der Papst (Dec. 1157) sich bei ihnen über die seinen Legaten und ihm selbst wegen eines einzigen Wortes zugefügte schnöde Behandlung beklagte und sie aufforderte, von dem Kanzler Rainald und dem Pfalzgrafen Otto die gebührende Genugthuung zu erwirken [3], antworteten sie ganz im Sinne, wahrscheinlich auch mit den Worten des Kaisers, dessen Aeußerungen sie einschalteten. Sie bedauerten das Vorgefallene, bezeugten ihr Befremden über das päpstliche Schreiben und baten um ein anderes, das den Zorn des Kaisers besänftige [4]. Hadrian IV., nun genauer über die kaiserlichen Beschwerden unterrichtet, sandte auch 1158 durch zwei andere Cardinäle ein neues Schreiben an den Kaiser, das, ohne dem päpstlichen Rechtsstandpunkt etwas zu vergeben, doch eine befriedigende Erklärung der so heftig getadelten Worte gab. Obschon das Wort beneficium, hieß es, gegen seine ursprüngliche Bedeutung auch für Lehen (feudum) gebraucht wird, so war es doch in jenem Briefe nur in dem Sinne von Wohlthat zu nehmen, wie der ganze Zusammenhang erweist; es handelte sich nicht um Lehen, sondern um Gutthaten; das Verleihen (conferre) bezog sich auf die Kaiserkrone (contulimus gleich dem imposuimus). Der Papst zeigte, jene, welche den Frieden zwischen beiden Gewalten stören wollten, hätten eine falsche Deutung hervorgesucht, er habe dem Kaiser stets die gebührende Ehre erwiesen und hege gegen ihn eine völlig aufrichtige Gesinnung [5].

---

[1] Vgl. Reuter, Alex. III. Bd. I S. 27 (2. Aufl.).

[2] Frid. ep. ap. Radev. I. 10. *Pertz*, Leg. II. 105. *Watterich*, II p. 360 seq. Ueber den angeblichen Briefwechsel des Hillin v. Trier: Wattenbach, Archiv f. Kunde österr. Gesch.-Quellen XIV S. 60 ff. Hefele, V S. 490 f.

[3] Hadr. ep. Radev. I. 15. *Mansi*, XXI. 791. *Watterich*, p. 362 seq.

[4] Resp. Episc. Germ. Radev. I. 16. *Mansi*, p. 792. W., p. 363—365.

[5] Hadr. ad Frid. Radev. I. 22. *Mansi*, p. 793. W., p. 366 seq. *Pertz*, Leg. II. 106.

Die Cardinäle trafen den Kaiser im Sommer in Augsburg und dieser erklärte sich befriedigt. Sie hatten auf dem Wege durch Oberitalien viele Schwierigkeiten zu überwinden gehabt, da Rainald von Dassel und Pfalzgraf Otto, dem Kaiser vorauseilend, dort viele Städte ihm unterworfen und die Wege besetzt hatten [1].

Friedrichs I. Gesinnungen u. Entwürfe.

70. Ein dauernder Friede mit dem Papste war aber bei Friedrichs Gesinnungen und Planen nicht möglich. Dieser war im Orient, wohin er seinen Oheim Conrad III. begleitet, mit der despotischen Herrschaft der griechischen Kaiser und der saracenischen Sultane bekannt, dann durch die Hofjuristen mit den Rechtsanschauungen der Zeit Justinians vertraut geworden; schon unter Eugen III. hatten seine Gesandten seine hochgehenden Bestrebungen auf die Weltherrschaft kundgegeben, welchen auch der Papst dienstbar werden sollte, um alle mit dem geistlichen Schwerte zu bekämpfen, die er mit dem materiellen anzugreifen für gut finden würde. Er stützte seine Herrschaft auf das Schwert und die vermeintliche Rechtsnachfolge der altrömischen Kaiser; sein Kaiserthum war ihm nicht das Imperium eines Carl d. Gr., sondern das des Marc Aurel, Constantin und Justinian; mit Verkennung der ganzen geschichtlichen Entwicklung der germanischen Reiche wollte er um sechs Jahrhunderte zurückgehen zur Allgewalt des Kaisers, die Hierarchie, die Fürsten, die Städte seiner unumschränkten Herrschaft unterwerfen, den Papst zu einem Reichspatriarchen herabwürdigen, im Geistlichen wie im Weltlichen regieren, unbekümmert um das Rechtsbewußtsein seiner Zeit und die fränkischen Kaiser noch überbietend. Ihm war der Kaiser Quelle, Fülle und Norm jedes Rechtes und jeder Gewalt, des Kaisers Wille Gesetz, er unumschränkter Herr der Welt. Im Juli 1158 hatte er sich in die Lombardei begeben; im September führte er die Unterwerfung Mailands durch Vertrag herbei; am 11. November hielt er seinen Reichstag auf den Roncalischen Feldern zur Feststellung der kaiserlichen Hoheitsrechte. Vier Juristen von Bologna hatten dafür gearbeitet, die kaiserliche Machtvollkommenheit auf Kosten aller Rechte der Kirchen, Fürsten und Städte zu erweitern, die Zahl der Regalien zu erhöhen, das Lehenrecht und den gesammten bisherigen Rechtszustand umzugestalten. Alte, wohlerworbene Gerechtsame wurden mit einem Schlage vernichtet, die Kirche insbesondere vieler Rechte und Einkünfte beraubt, die Freiheiten derselben und alles, was sie bisher errungen, ward von dem kaiserlichen Despotismus in Frage gestellt [2].

---

[1] Thätigkeit der kaiserlichen Legaten in Italien: ep. legat. ad Frid. *Sudendorf*, Registr. II. 133. Ficker, S. 22. 140. Reuter, I S. 484. Radev. I. 17. 21. W., p. 365 seq. *Jaffé*, n. 7036 p. 672. Hefele, V S. 491—493.

[2] Radev. II. 4—7. *Pertz*, Leg. II. 111 seq. Kaiseridee Friedrichs: Hist.-pol. Bl. 1858 Bd. 31 S. 665 ff.; Bd. 45 S. 988 ff. 1082 ff. M. Schr. Kathol. Kirche S. 160 ff. Neander u. A. kehren das richtige Verhältniß geradezu um, wenn sie sagen, das theokratische System habe keine andere Macht neben sich dulden können und darum zu einem ungerechtfertigten Kampfe geführt; das war vielmehr mit dem System der absoluten Kaisergewalt der Fall. Friedrichs Grundsätze erhellen aus den Aeußerungen seiner Gesandten, Joh. Saresb. ep. 59 (M. t. 199 p. 39), wie aus seinen Lieblingssätzen im röm. Rechte: Ego quidem mundi dominus (Antonin Pius L. 14. t. 2. Dig. L. 2), und: Quod principi placuit, legis habet vigorem (ib. L. I. t. 4 l. 1. Cf. Radev. II. 4), dann aus den Roncalischen Beschlüssen selbst. Dort fanden sich die Rechtslehrer

Begründete Klagen des Papstes gegen Friedrich.

71. Papst Hadrian IV., sonst sehr zum Frieden geneigt, konnte und durfte hiezu nicht schweigen. Aber es kam noch mehr. Derselbe Kaiser, der sich früher feierlich zur Erhaltung und Rückgabe aller Rechte und Besitzungen des apostolischen Stuhles verpflichtet hatte, behandelte nun diesen selbst mit der rücksichtslosesten Willkür. Er schrieb Lieferungen für das Heerlager (fodrum) auch im Kirchenstaate aus, beanspruchte die Landeshoheit in Rom, ohne die seiner Meinung nach der Kaisertitel ein hohler Name war, ließ vom Mathilde'schen Erbe Gelder einsammeln und ertheilte dem Herzog Welf die Belehnung mit demselben, obschon noch Kaiser Lothar die päpstlichen Rechte darauf vollkommen anerkannt hatte; dem Wormser Concordate zuwider ernannte er noch in Italien seinen bei ihm befindlichen Kanzler Rainald zum Erzbischof von Cöln; er bestimmte den Sohn des Grafen von Blandrata (Guido) zum Erzbischofe von Ravenna, der Subdiakon der römischen Kirche war und ohne päpstliche Erlaubniß zu keiner anderen Kirche übergehen durfte, welche Erlaubniß Hadrian nicht ertheilte. Sein mehrfach gegen den Papst begangenes Unrecht fühlend, suchte der Kaiser auch unter kleinlichen Vorwänden sich als den Beleidigten darzustellen, nahm Anstoß selbst an der schlechten Kleidung eines päpstlichen Boten (Mönches) und befahl seiner Kanzlei, mit Umänderung der bisherigen Briefform, den kaiserlichen Namen dem des Papstes voranzustellen und diesen nur im Singular anzureden, während der Kaiser von sich im Plural (Wir) sprach. Von vielen Seiten ward das Zerwürfniß geschürt, während Andere wieder sich Mühe gaben, auf eine Versöhnung hinzuwirken. Der steten Reibungen müde, sandte Hadrian Ostern 1159 mehrere Cardinäle an den Kaiser nach Bologna mit folgenden Forderungen: 1) ohne Vorwissen des Papstes seien keine kaiserlichen Sendboten nach Rom zur Ausübung von Hoheitsrechten zu senden, da dort alle obrigkeitliche Gewalt sammt den Regalien dem hl. Petrus gehöre; 2) von den päpstlichen Domänen seien keine Lieferungen zu verlangen mit Ausnahme der Zeit der Kaiserkrönung; 3) die Bischöfe Italiens nur zum Eide der Treue, nicht zum Lehenseid anzuhalten; 4) nicht zu nöthigen, die kaiserlichen Beamten in ihren Häusern zu beherbergen; 5) die Besitzungen der römischen Kirche einschließlich des Mathilde'schen Erbes ihr zurückzugeben.

Ernster Zwiespalt. Hadrians Tod.

72. Friedrich seinerseits entgegnete, indem er seine Hoheitsrechte über Rom aus seinem Kaisertitel ableitete, die bischöflichen Paläste als auf seinem Grund und Boden erbaut ihm zugehörig bezeichnete und sich auf die Regalien der Bischöfe berief, aus denen die Verpflichtung zum Lehenseide sich ergebe. Sodann brachte er mehrere Beschwerden gegen den Papst vor: 1) wegen (angeblicher) Verletzung des Constanzer Friedens; 2) wegen des Umherreisens päpstlicher Legaten in seinen Staaten ohne eine von ihm eingeholte Erlaubniß und über deren Wohnen in den bischöflichen Palästen und deren Bedrückungen der Kirchen; 3) über die Annahme ungerechter Appellationen in Rom. Die

---

Bulgarus, Martin Gosia, Jacob de Porta Ravennate, Hugo de Porta Rav. oder de Alberico, auch Hugolinus. Savigny, IV S. 69 ff. 151 ff. Hegel, II S. 231 ff. Leo, Vorl. II S. 648. 655. Höfler, Kaiserth. u. Papstth. S. 64. Reuter, I S. 37. Zimmermann, Gesch. der Hohenst. Stuttg. 1838. 2 Thle. Joh. v. Müller, Reisen der Päpste N. 6. 7.

Unterhandlungen der Legaten führten zu keinem Ziel[1]. Am 24. Juni 1159 mahnte der Papst den Kaiser an seine Sohnespflichten, die dem hl. Petrus angelobte Treue und bat ihn, nicht weiter zu schreiten auf dem Wege des Uebermuthes und des Stolzes. Friedrich antwortete trotzig — wohl mit der Feder seines Kanzlers Rainald, der dem Papste wegen verweigerter Bestätigung seiner Erhebung auf den Stuhl von Cöln grollte —, die Regalien seien dem päpstlichen Stuhle durch die Freigebigkeit der Kaiser seit Constantin geschenkt, der Kaiser setze mit Recht seinen Namen dem päpstlichen voran, fordere mit allem Recht den Lehenseid von den Bischöfen, der Papst aber gebe Aergerniß durch seinen Hochmuth. Schon forderten die eifrigeren Cardinäle vom Papste die Excommunication Friedrichs; da starb Hadrian am 1. September 1159 zu Anagni, während bereits in Rom der Einfluß des Kaisers zur Herrschaft zu gelangen schien und der ehrgeizige Cardinal Octavian Maledetti von St. Cäcilia mit dessen Abgesandten sich über seine Erhebung verständigte[2].

Alexander III. und der Gegenpapst Octavian.

73. So kam das schon vorbereitete Schisma zum Ausbruch. Durch Stimmenmehrheit ward nach viertägiger Berathung (4.—7. Sept.) der Cardinalkanzler Roland Bandinelli von Siena, früher Professor in Bologna, von Eugen III. zum Cardinal ernannt, ebenso streng kirchlich als gelehrt, mit dem Namen Alexander III. erhoben, obschon er anfangs die Annahme des Pontificates verweigerte. Nur zwei Cardinalpriester, Johann von St. Martin und Guido von Crema, waren für den Octavian, das Werkzeug der kaiserlichen Politik, der heftig den päpstlichen Mantel um sich legte und, nachdem seine bewaffneten Anhänger herbeigeströmt waren, sich als Victor IV. inthronisiren ließ. Alexander III. und seine Freunde, selbst am Leben bedroht, zogen sich in das vaticanische Castell zurück, wurden hier belagert, dann in einen festeren Thurm in Trastevere gebracht, aber durch die Frangipani und das römische Volk befreit, darauf nach Nympha geleitet, wo am 20. September die Consecration durch den Cardinalbischof Hubald von Ostia stattfand. Nach Ablauf einer achttägigen Frist bannte er von Terracina aus den Eindringling Victor, der, von der Mehrzahl des römischen Volkes verhöhnt und verabscheut, bloß auf die bestochenen Senatoren und die kaiserlichen Bevollmächtigten gestützt, von den Bischöfen, die er zu seiner Consecration einlud, zurückgewiesen worden war. Erst am 4. October fand seine Weihe durch zwei nicht sehr geachtete Bischöfe im Kloster Farfa Statt, worauf er (28. Oct.)

---

[1] Radev. II. 15. 18. 30 seq. 41. *Watterich*, II. 368 seq. Sigeb. Contin. Aquicinct. ib. p. 372 seq. In Friedrichs Antworten auf die päpstlichen Forderungen heißt es ad 3: Episcoporum Italiae ego quidem non affecto hominium, si tamen et eos de nostris regalibus nil delectat habere. Quodsi gratanter audierint a Rom. Praesule: Quid tibi et regi? consequenter quoque eos ab imperatore non pigeat audire: Quid tibi et possessioni? (nach Aug. tr. 6 in Joh.; Gratian. c. 1 d. 8). Ad 4: Concedo, si forte aliquis episcoporum habet *in suo proprio solo, et non in nostro,* palatium. Si autem in nostro solo et allodio sunt palatia episcoporum, cum profecto *omne, quod aedificatur, solo cedat* (l. 7 § 10. Dig. 41, 1), nostra sunt et palatia.

[2] Döllinger, II S. 175—177. Reuter, I S. 44 ff. 485 f. Hefele, S. 495—498. F. Tortual, Böhmens Antheil an den Kämpfen Friedrichs I. in Italien. Thl. II. Das Schisma 1155—1175 und Forschungen z. Reichs- u. K.-G. des 12. Jahrh. Münster 1866.

lügenhafte Briefe an den kaiserlichen Hof und an Fürsten und Bischöfe erließ. Einige Cardinäle bewiesen sich schwankend; aber stets waren die Victoriner die Minderheit, die sich aber für den „vernünftigeren Theil" ausgab. Für Alexander standen fünf Cardinalbischöfe und 20 andere Cardinäle[1].

74. Kaiser Friedrich war entschlossen, dem falschen Papste Victor, an dem er ein taugliches Werkzeug fand, den Sieg zu verschaffen, wenn auch unter dem Schein der Unparteilichkeit. Vergebens mahnten ihn Alexanders Wähler an seine Schutzpflicht; den Brief des Papstes würdigte er keiner Antwort, dachte sogar daran, sich an den Ueberbringern zu vergreifen; er verbot einstweilen seinen Reichsbischöfen, voreilig einen der beiden Prätendenten anzuerkennen und schrieb (Oct. 1159) eine „ökumenische Synode" nach Pavia aus, die den Streit schlichten sollte, gab aber schon im Voraus seine Entscheidung, indem er den Gegenpapst Victor römischen Bischof, den rechtmäßig erwählten Alexander nur Cardinal Roland nannte. Einer ganz von dem tyrannischen Kaiser beherrschten Versammlung konnte Alexander III. nicht sein gutes Recht unterwerfen; er konnte auch nicht die Unabhängigkeit der Kirche und die Vorrechte des apostolischen Stuhles preisgeben; eher waren er und die Seinigen bereit, das Schwerste zu erdulden. Der Gegenpapst aber war mit der kaiserlichen Berufung ganz einverstanden und fand sich auch in Pavia ein, wo am 5. Februar 1160 die Synode eröffnet ward, an der nur 50 deutsche und lombardische Bischöfe Theil nahmen, während die kaiserliche Einladung in den meisten übrigen christlichen Reichen erfolglos war. Von Alexanders Seite wohnte nur, aber nicht in amtlicher Eigenschaft, der Cardinal Wilhelm bei, der an den Kaiser behufs eines letzten Vermitlungsversuches gesandt worden war, aber kein Gehör fand. Der Kaiser berief sich in einer Ansprache an die Bischöfe auf die Beispiele seiner Vorfahren Constantin, Theodosius, Justinian, Carl d. Gr., Otto I., erklärte aber gleichwohl, den versammelten Prälaten die Entscheidung überlassen zu wollen. Die Bischöfe stritten länger unter sich; der Antrag, die Sache bis zu einer größeren Synode zu vertagen, ward verworfen; Rainald von Dassel brach, wie auch der Kaiser selbst, den Widerstand mit Versprechungen und Drohungen. Zuletzt kam es zu dem Beschlusse, Victor IV. sei rechtmäßiger Papst, Roland

Pseudosynode von Pavia.

[1] Ueber die Wahl Alex. III. s. 1) Vita Alex. auct. Bosone Card. *Watterich,* II 377 seq. 2) Alex. III. ep. 1 ad Archiep. Januens. ib. p. 455 seq. *Migne,* t. 200 p. 70, welchem Briefe auch Boso vorzüglich folgt. 3) Epp. Card. electorum Alex. ad Imp. *Watterich*, p. 464. 493 seq. Radev. II. 53. *Theiner*, Disqu. critica p. 211 seq. 4) Andere Briefe Alex. Radev. II. 51. *Hartzheim*, III. 378. *De Rubeis*, Hist. Ravennat. p. 341. *Migne*, l. c. ep. 3 seq. p. 73 seq, 5) Gerhoch. Reich., De investig. Antichr. bei Stülz im Archiv f. Kunde österr. Gesch.-Quellen XX S. 145 u. ed. *Scheibelberger*, I. c. 57 seq. p. 112 seq. Lincii 1875. Gerhoch erwähnt I. 82 p. 160 die Alexandriner und Victoriner und dazu die dritte — neutrale — Partei, der er sich anschloß, bis er Alexanders gutes Recht erkannte. Praef. p. 11 seq. 6) Eberhard von Bamberg an Eberhard von Salzburg (*Watterich*, p. 454 seq.). 7) Arnulph von Lisieux an die Cardinäle (ib. p. 466 seq.). Die Victorinischen Berichte Radev. II. 50. 52. 66. 70. *Watterich*, II. 460 seq. 474 seq. Victor. ep. ad Rainald. *Pertz*, M. XVII. 773. Conc. Ticin. Leg. II p. 125. Ganz unglaubwürdig sind die Annalen von Pöhl, Palidenses M. XVI. 91. Einige glaubhafte Umstände bei Radulf. Mediol. *Murat.*, VI. 1183. *Watterich*, p. 452. Vgl. Hefele, S. 501—509. M. Meyer, Die Wahl Alex. III. und Victors IV. Götting. 1871.

und sein Anhang mit dem Anathem zu belegen. Es wurde nun dem falschen Papste, auch von dem Kaiser, gehuldigt und falsche Berichte und Denkschriften zu seinen Gunsten verbreitet, denen auch die Namen vieler gar nicht anwesenden und nicht vertretenen Prälaten beigesetzt wurden[1]. Aber die Mehrheit der christlichen Länder ließ sich vom Gehorsame des rechtmäßigen Papstes nicht abziehen; die Cistercienser und Carthäuser traten entschieden für ihn auf und zogen sich deßhalb die Verfolgung durch den Kaiser zu; in Deutschland selbst leistete der muthige Erzbischof Eberhard von Salzburg dem Kaiser und seinem Schisma den kräftigsten Widerstand; in Oberitalien erklärten sich viele Bischöfe für Alexander, und die Bedrängniß, in die sie durch Friedrich versetzt wurden, erhöhte nur bei den Bessergesinnten die Treue und die Begeisterung für die Sache der Kirche. Ja es kam dahin, daß der religiöse Streit, in dem es sich um die Freiheit der Kirche handelte, mit dem politischen Freiheitskampf der lombardischen Städte sich immer mehr verschmolz[2].

75. Cardinal Johann von Anagni sprach als Legat Alexanders (27. Febr. 1160) im Verein mit Erzbischof Obert in der Hauptkirche zu Mailand den Bann über Friedrich und seinen Gegenpapst aus, Alexander selbst zu Anagni am grünen Donnerstage (24. März) über den Pfalzgrafen Otto und alle Begünstiger und Förderer des Schisma, und obschon er noch sich viele Mühe gab, den Kaiser auf andere Gesinnungen zu bringen, so verhängte er doch auch namentlich über ihn, da er hartnäckig blieb, das kirchliche Strafurtheil[3]. Friedrich gebot nicht nur allen Geistlichen seines Reiches, bei Strafe der Verbannung und des Vermögensverlustes, den Papst Victor IV. anzuerkennen, sondern suchte auch fortwährend die anderen Höfe für ihn zu gewinnen. Aber zu Toulouse sprachen sich im October 1160 die Könige und Bischöfe von Frankreich und England für Alexander aus; ebenso der Patriarch von Jerusalem auf einer Synode zu Nazareth, dann Spanien, Irland, Ungarn und Norwegen. Eine von Friedrich ausgeschriebene lombardische Synode im Sommer 1161 war noch spärlicher besucht als die von Pavia. Am 6. Juni 1161 konnte Alexander, da bei den Senatswahlen die kaiserliche Partei unterlegen war, in Rom einziehen. Aber nun bot Friedrich alle seine Macht auf, durch Streifcorps den Kirchenstaat zu beunruhigen; bald sah sich Alexander ernstlich bedroht; außer Anagni, Orvieto, Terracina und einigen Burgen ward Alles von seinen Feinden überfluthet. Der Papst, der zuletzt an verschiedenen Orten

Verfolgung Alexanders und seiner Anhänger durch Friedrich.

---

[1] Radev. II. 53. 55 seq. 64 seq. *Brown*, Append. ad Fascicul. rer. expetend. et fugiend. Lond. 1690 seq. 552. *Pertz*, Leg. II. 117 seq. 121 seq. *Sudendorf*, Reg. I. 62 seq. *Mansi*, XXI. 1112 seq. 1156 seq. *Watterich*, p. 383 seq. 453 seq. 469 seq. 481 seq. Joh. Saresb. ep. 59 cit.

[2] Acta SS. t. V. Jun. p. 232. Vgl. Hefele, S. 509—523.

[3] Radulf. Mediol. *Murat.*, Scr. VI. 1183. *Watterich*, II. 508. Boso ib. p. 386: Cum autem B. Alex. P. eumdem Imperatorem benigne ac frequenter commonitum a sua perfidia non posset ullatenus revocare, cum episcopis et cardinalibus in coena Domini apud Anagniam ipsum tamquam principalem Ecclesiae Dei persecutorem excommunicationis vinculo solemniter innodavit et omnes, qui et juramento fidelitatis tenebantur adstricti, secundum antiquam praedecessorum patrum consuetudinem ab ipso juramento absolvit atque in Octavianum et ejus complices jam dudum prolatam excommunicationis sententiam innovavit. *Jaffé*, p. 681. Joh. Saresb. ep. 218 p. 242 ed. M.

der Campagna residirt hatte, bestimmte den Cardinal von Präneste zu seinem Vicar in Rom und fuhr auf sicilischen Schiffen nach Genua, wo er am 21. Januar 1162 landete und zwei Monate verweilte. Als dann der Kaiser (1. März) Mailand zerstört hatte und Genua bedrohte, begab er sich nach Frankreich, wo er zu Montpellier im Mai eine Synode hielt [1].

76. Aber selbst in Frankreich entging der hochherzige Papst den Nachstellungen des unversöhnlichen und tyrannischen Kaisers nicht; doch wurde das schon angebahnte deutsch-französische Bündniß durch Friedrichs Uebermuth, Alexanders Klugheit und das kräftige Auftreten des englischen Königs vereitelt. Friedrich meinte, die übrigen christlichen Könige müßten einfach den als Papst anerkennen, den der römische Kaiser dazu bestelle; in der That fand aber Octavian nur soweit Anerkennung, als der Arm seines Beschützers reichte, und selbst in Deutschland mehrte sich jetzt Alexanders Anhang. Dieser feierte im Mai 1163 eine große Synode zu Tours, der 17 Cardinäle, 124 Bischöfe und 414 Aebte aus Frankreich, Spanien, den britischen Reichen, Italien und dem Orient anwohnten. Hier wurden nach einer glänzenden Rede des Bischofs Arnulph von Lisieux über die Einheit und Freiheit der Kirche die Acte Octavians und der anderen Schismatiker verworfen, Canones festgestellt, Streitigkeiten geschlichtet [2]. Friedrichs schwere Versündigung an der Kirche trat immer klarer hervor; Viele sahen ihn nicht mehr als Kaiser an und nannten ihn, wie z. B. der gelehrte Johann von Salisbury, den teutonischen Tyrannen [3]. In Oberitalien verfolgte Rainald von Dassel alle Gegner des falschen Papstes, der mit dem Kaiser nach Deutschland gezogen war und vergebens auf einer Pseudosynode zu Trier (Nov. 1162) seine Stellung zu kräftigen versuchte. Ihm wirkte noch immer Eberhard von Salzburg entgegen, von Alexander III. zum Legaten in Deutschland ernannt [4]. Im Spätjahr 1163 zog Friedrich Barbarossa mit seinem Victor wiederum nach Italien, um das Werk der Unterjochung der Lombarden und der Ausbreitung des Schisma zu vollenden. Durch die falsche und gewaltthätige Politik des Kaisers ward der Ghibellinenname zum Namen der Kirchenfeinde und Verfolger.

Bestellung eines zweiten Gegenpapstes.

77. Als der Gegenpapst (20. April 1164) zu Lucca starb, schwankte Friedrich eine Zeitlang zwischen einem Ausgleich mit Alexander und der Fortsetzung des Schisma; aber sein Kanzler Rainald sorgte sofort in Lucca für eine Neuwahl im Verein mit den zwei dort anwesenden Cardinälen. Da Bischof Heinrich von Lüttich die Wahl ausschlug, ward der Cardinal von Crema als Paschalis III. erhoben und von Bischof Heinrich consecrirt. Der schamlose Hohn, den man mit der höchsten kirchlichen Würde trieb, erregte vielfach Abscheu, und selbst viele Anhänger des vorigen Gegenpapstes wollten

---

[1] Alex. ep. 3. 20. 30. 62. 97. M. t. 200 p. 73. 90. 101. 133. 169 seq. Synoden bei Hefele, V S. 523—529. Alex. Reisen Dec. 1161 bis April 1162 Boso p. 387 seq.

[2] Deutsch-französ. Unterhandlungen Alex. ep. 91. 92 p. 165 seq. Boso, Helmod. etc. *Watterich*, II p. 389 seq. 524 seq. *Mansi*, XXI. 1162 seq. *Pertz*, Leg. II. 132 seq. Reuter, S. 196 ff. Hefele, S. 531 ff.

[3] Friedrich heißt exaugustus und teutonicus tyrannus bei Joh. Saresb. ep. 228. 233. 234. 292 p. 259. 262 seq. 337. Cf. Thom. a Becket ep. 48.

[4] Alex. ep. 131 p. 197.

von dem neuen nichts wissen. Conrad von Wittelsbach, vom Kaiser auf den Stuhl von Mainz erhoben, brachte bei Gelegenheit seiner Wallfahrt nach Compostella dem Papste Alexander seine Huldigung dar und Friedrich klagte bitter über das Zusammenschwinden der Anhänger seines Paschalis. Vergebens suchte sein Kanzler, der intrudirte Cölner Erzbischof Rainald, im Juni 1164 zu Vienne die burgundischen Bischöfe zu gewinnen. Zur Kräftigung der Schismatiker hielt der Kaiser selbst im Mai 1165 einen Reichstag zu Würzburg ab. Er leistete hier für sich und seine Nachfolger einen Eid, daß er nie den Roland oder einen seiner Partei als Papst anerkennen, sondern unverbrüchlich zu Paschalis halten wolle, und verlangte denselben Eid von allen Fürsten und Bischöfen. Viele weigerten sich, erhoben Einreden und erklärten, lieber auf die Regalien verzichten zu wollen; Andere verließen den Reichstag. Der Kaiser hatte damals die Aussicht, der König von England und sein Reich werde wegen des dort entbrannten Kirchenstreites von Alexander abfallen, und war weniger als je zum Nachgeben bereit, auf dem Gipfel seiner Macht sich fühlend. Mit furchtbarem Terrorismus erzwang er den geforderten Eid sowie den Beschluß, daß binnen sechs Wochen auch alle Nichtanwesenden denselben Schwur zu leisten hätten und die Verweigerung mit Absetzung, Güterverlust und Verbannung zu bestrafen sei [1]. Gewaltsam ward so für einige Zeit der Anhang des Paschalis gemehrt, in dessen Auftrag der erst vor Kurzem geweihte Rainald von Cöln (29. Dec. 1165) die Heiligsprechung Carls des Großen vollzog, dessen gefeierter Name die Deutschen fester an das Schisma knüpfen sollte [2]. Die Erzbischöfe Conrad von Mainz [3] und Eberhard von Salzburg, letzterer des Kaisers eigener Oheim, wurden entsetzt, das Erzbisthum Salzburg verwüstet, die Klöster geplündert, die Mönche verjagt. Den Stuhl von Mainz erhielt Graf Christian von Buch, ein handfester Bandenführer, der auch den Gegenpapst Paschalis zunächst nach Viterbo geleitete, da Rom in Alexanders Besitz war, der dahin, dringend von den Römern eingeladen, am 23. November 1165 zurückkehrte [4].

Lombardischer Bund.

78. Inzwischen hatten die lombardischen Städte bereits 1164 den Veroneserbund geschlossen, der sich nachher (1167) zu einem lombardischen erweiterte. Bergamo, Brescia, Cremona, Ferrara, Mantua, durch die Mißhandlungen der kaiserlichen Vögte auf das Aeußerste gebracht, verbanden sich gegen den Unterdrücker und zum Wiederaufbau Mailands. Gegen die hohenstaufische Universalmonarchie war der Papst als Vorkämpfer der kirchlichen Freiheit ihr natürlicher Verbündeter [5]. Friedrich hatte den Bund nicht zu sprengen vermocht; er rüstete 1166 zu einem neuen Heereszug nach Italien. Am 7. Mai 1166 starb König Wilhelm I. mit Hinterlassung eines minder-

[1] *Watterich,* II. 537 seq. 396 seq. 545 seq. *Mansi,* XXI. 1201 seq. 1221 seq. *Pertz,* Leg. II. 133—137. M. t. 200 p. 1454. Reuter, II S. 11 ff. 210 f. Ficker, S. 132 ff. Hefele, S. 568 ff.

[2] Canonisation Carls d. Gr. s. Bd. I S. 742 N. 2 u. Acta SS. 28. Jan.

[3] An Conrad von Wittelsbach Alex. ep. 1143 p. 993.

[4] Ep. 374 seq. p. 399 seq. Boso p. 399 seq.

[5] Quellen bei *Watterich,* II. 398 seq. 401. 536 seq. 556 seq. 573 seq. Voigt, Gesch. des lombard. Bundes. Königsb. 1818. *L. Tosti,* Storia della Lega Lombarda. M. Casino 1848. *Vignatis,* Storia diplom. della Lega Lomb. Milano 1866.

jährigen Sohnes Wilhelm II. Alexander verlor damit eine Stütze, zumal die süditalienischen Parteien sich heftig bekämpften; aber der Kaiser gewann Aussicht auf Verwirklichung des lang gehegten Planes, dieses Königreich, und damit ganz Italien, seinem Scepter zu unterwerfen. Rasch eilte Friedrich, nachdem er den Rainald über Piemont vorausgeschickt, über Trient nach Italien, wo ebenfalls die Würzburger Decrete gewaltsam durchgeführt wurden. Im Frühjahr 1167 belagerte der Kaiser selbst das vom griechischen Hofe unterstützte Ancona, während Rainald von Cöln und Christian von Mainz den Kirchenstaat von Westen her durchzogen und viele Städte einnahmen. Alexander sprach im Lateran Bann und Absetzung über Friedrich aus, blieb standhaft und ermunterte die durch eine Niederlage (29. Mai) entmuthigten Römer, gegen die von allen Seiten Feinde herangezogen, zuletzt (24. Juli) der Kaiser selbst, der die Belagerung Ancona's hatte aufgeben müssen. Nach achttägigem Kampfe eroberten die Deutschen die Peterskirche und entweihten sie mit Feuer und Blut. Dort ward jetzt Paschalis inthronisirt und nachher von ihm Friedrich sammt seiner Gemahlin Beatrix daselbst gekrönt. Alexander III., der nicht wankte, hatte sich vom Lateran nach der Frangipanischen Burg am Titusbogen begeben, erhielt hier Subsidien von Sicilien und erlangte mehrere Vortheile. Der Kaiser sah, daß er mit den Waffen den übrigen Theil der Stadt nicht besetzen könne, verlegte sich auf Unterhandlungen und suchte den Papst und die Römer zu trennen. Obschon er sich eidlich gegen Paschalis verpflichtet hatte, bot er doch den Römern an, beide Päpste seien zur Abdankung zu nöthigen und dann ohne seine Einmischung ein neues Kirchenoberhaupt zu wählen. Mehrere Römer gingen darauf ein; aber die Cardinäle verwarfen den Antrag, weil der rechtmäßige Papst nur Gott über sich als Richter habe. Da aber viele Römer zu wanken begannen, verließ Alexander in Pilgertracht die Stadt und kam über Gaeta nach Benevent, so der Gewalt seines Todfeindes entrinnend. Nun verglich sich Friedrich mit den Abgeordneten des Volkes dahin, daß dieses den Paschalis anerkannte, dem Kaiser den Eid der Treue leistete, seine Rechte aufrecht zu erhalten versprach, einen neuen Senat und Steuerfreiheit erhielt. Friedrich setzte einen Präfecten ein, nahm Geiseln, betrat aber die innere Stadt nicht; denn der ganze dem rechtmäßigen Papste ergebene Adel hielt sich von dem Vergleich mit der Commune ferne und trotzte in seinen wohlbefestigten Schlössern der Macht des Kaisers wie dem Andrang des Volkes. Friedrich triumphirte über den seiner Meinung nach vollständig besiegten Alexander und schien auf dem Höhepunkt seiner Macht[1].

Alexander in Rom bedrängt.

79. Aber bald wandte sich das Glück und schwere Schläge trafen den hochfahrenden Despoten. Eine pestartige Krankheit brach in seinem Heere aus, die Tausende in wenigen Tagen hinraffte. Es starben viele Fürsten und Bischöfe, darunter Rainald von Cöln, Herzog Friedrich von Rothenburg, des Kaisers Neffe; es fehlten oft die Hände, um alle Leichen zu begraben; man erkannte ein Strafgericht Gottes für den am Grabe des Apostelfürsten ver-

Demüthigungen und Verluste Friedrichs.

[1] Boso, Morena etc. ap. *Watterich*, II. 402 seq. 557 seq. Pactum Rom. c. Frid. ib. p. 569 seq. Rainald ad Colon. *Sudendorf*, Reg. II. 146 n. 62. Papencordt, S. 271—274. Reumont, II S. 453 f.

übten Frevel; eilig zog Friedrich nach Oberitalien zurück; noch auf dem Wege erlagen viele Edle und Knappen der furchtbaren Krankheit. Als Friedrich mit elenden Resten seines früher so stattlichen Heeres in die Lombardei zurückkam, da war der Städtebund zu einer gewaltigen Macht herangewachsen; während er zu Pavia weilte, beschworen 15 lombardisch-venetianische Städte das Bündniß zur gemeinsamen Vertheidigung gegen jede Unterdrückung (1. Dec. 1167); andere folgten bald diesem Beispiel. Fast verlassen und wie ein Flüchtling eilte der stolze Rothbart über den Mont Cenis und Burgund nach Deutschland (März 1168). Der lombardische Bund breitete sich aus; nur Pavia und der Markgraf von Montferrat hielten noch zu Friedrich. Paschalis weilte zuerst in Viterbo, dann wieder zu Rom im Vatican, während auch der päpstliche Vicar sich in der Stadt behauptete. Schon am 20. Sept. 1168 starb Paschalis, und seine Anhänger, die keine Aussöhnung mit Alexander erwarteten, wählten sogleich, da kein schismatischer Cardinal mehr übrig war, den Abt Johann von Struma, der sich Calixtus III. nannte und auch bei Friedrich Anerkennung fand, aber in Italien nur wenige Anhänger zählte. Die mit Alexander verbündeten Lombarden gründeten 1168 zwischen Asti und Pavia eine neue Stadt, zu Ehren des Papstes Alessandria genannt, die rasch bevölkert und stark befestigt ward. Ihre Consuln übergaben sie 1170 dem Papste als zinsbares Eigenthum des heiligen Stuhles; 1175 ward daselbst ein Bisthum gegründet und mit dem römischen Subdiakon Arduin besetzt. Friedrich suchte durch schlaue Politik den Papst und die Lombarden zu trennen; aber es mißlang völlig, und sein Gesandter, der Bischof von Bamberg, ohnehin nicht mit den nöthigen Vollmachten versehen, kehrte unverrichteter Dinge zurück (1170). Nachdem Friedrich seinen Kanzler Christian von Mainz nach Italien vorausgeschickt, der mit Klugheit und Tapferkeit manche Vortheile errang, zog er selbst 1174 zum fünften Male nach Italien, brannte Susa nieder, belagerte Alessandria, mußte aber nach fünf Monaten die Belagerung aufgeben (April 1175). Nun leitete er Friedensverhandlungen ein, die sich aber zerschlugen, weil er von den Lombarden einen Abfall von Alexander und ebenso von diesem einen Treubruch gegen jene verlangte. Als die diplomatischen Künste nichts halfen, wollte er wieder, durch neue Zuzüge aus Deutschland verstärkt, mit dem Schwerte die frühere Macht gewinnen. Da traf ihn der zweite große Schlag: in der Schlacht bei Legnano am 29. Mai 1176 vernichteten die Lombarden fast sein ganzes Heer. Man glaubte, der Kaiser selbst sei gefallen; doch war dieser verkleidet mit vieler Mühe nach Pavia entronnen [1].

Der Friede von Venedig.

80. Tief gedemüthigt suchte jetzt Friedrich den Frieden mit dem von ihm seit fast siebenzehn Jahren unausgesetzt verfolgten Papste. Jetzt erschienen als seine Gesandten Christian von Mainz, Wichmann von Magdeburg und Conrad von Worms zu Anagni vor Alexander (21. Oct. 1176) und verhandelten 14 Tage lang über den Frieden. Alexander war zu demselben bereit, verlangte aber dessen Ausdehnung sowohl auf die Lombarden als auf den König

---

[1] Boso Card. *W.* p. 407. 421 seq. Joh. Saresb. ib. p. 575. 578 seq. Chron. Var. p. 589 seq. Mediolan. ad Bonon. ib. p. 596. *Pertz*, Leg. II. 145 seq. Döllinger, II S. 181—183. Papencordt, S. 275. Hefele, S. 617 ff.

von Sicilien, erbot sich dabei zur Vermittlung und selbst zu einer Reise nach Oberitalien. Um Neujahr 1177 trat der Papst mit mehreren Cardinälen die Reise nach Venedig an und traf dort am 24. März zugleich mit den Bevollmächtigten des sicilischen Königs, Erzbischof Romuald von Salerno und Graf Roger von Andria, ein. Noch waren viele Schwierigkeiten zu überwinden; noch suchten die kaiserlich Gesinnten in Venedig durch verschiedene Maßnahmen und durch List dem Kaiser das verlorene Uebergewicht zu verschaffen; aber man kam doch zum Ausgleich. Nachdem Friedrichs Bevollmächtigte beschworen hatten, derselbe werde die entworfenen Verträge ratificiren und festhalten, gestattete der Papst dem Dogen und den Bürgern Venedigs, den Kaiser feierlich in die Stadt einzuführen. Als er und seine Begleiter durch die an ihn gesandten Cardinäle die Lossprechung vom Banne erhalten hatten, empfing ihn der Papst mit seinem Gefolge an den Pforten von St. Markus (24. Juli). Friedrich warf sich zum Fußkuß nieder; der Papst ertheilte ihm den Segen und den Friedenskuß. Am folgenden Tage feierte der Papst auf seinen Wunsch das Hochamt und hielt eine Homilie; der Kaiser geleitete ihn als Ostiarius zum Altar, brachte beim Offertorium seine Gaben dar und führte nach beendigtem Gottesdienste das Pferd Alexanders. Die feierliche Verkündigung des Friedens erfolgte in der Schlußversammlung am 1. August, wo der Kaiser dem Papste zur Rechten, der Erzbischof Romuald, der Geschichtschreiber des Friedens, als Vertreter des sicilischen Königs ihm zur Linken saß. Friedrich und die Seinigen entsagten dem Schisma, erkannten Alexander III. als rechtmäßiges Kirchenoberhaupt an; Papst und Kaiser sagten sich gegenseitige Unterstützung zu; die der römischen und anderen Kirchen entrissenen Güter sollten zurückgegeben werden. Mit den Lombarden schloß der Kaiser einen Waffenstillstand von sechs Jahren, mit Wilhelm II. von Sicilien einen fünfzehnjährigen Frieden; ebenso sicherte er dem griechischen Kaiser und den übrigen Verbündeten des Papstes Frieden zu. Die sonstigen Streitigkeiten zwischen Kirche und Reich sollten durch bestellte Schiedsrichter geschlichtet, dem Kaiser das Mathilde'sche Erbe vom Papste noch 15 Jahre überlassen werden bezüglich der Einkünfte. Dem Gegenpapst Johann von Struma ward eine Abtei, seinen Anhängern die früher bekleideten Stellen zugesichert. Der in Mainz intrudirte Christian, der sich zuletzt für das Zustandekommen des Friedens viele Verdienste erworben, wurde daselbst belassen, während Conrad von Wittelsbach, der für Alexander gekämpft hatte und von ihm zum Cardinalbischof erhoben worden war, nach Resignation des böhmischen Prinzen Adalbert den Stuhl von Salzburg erhielt; Gero von Halberstadt ward abgesetzt und der vertriebene Ulrich restituirt, Philipp von Cöln bestätigt, über andere Bischöfe das Urtheil vorbehalten. Kaiser Friedrich ward von tiefer Hochachtung für den Papst erfüllt, der alle Unbilden verzieh, für seine Person nichts verlangte und die hochherzigste Gesinnung an den Tag legte; so lange Alexander lebte, blieb er in Frieden mit dem römischen Stuhle[1].

---

[1] Actenstücke *Baron.*, a. 1177 n. 13 seq. *Murat.*, Scr. VII. 217 seq. *Mansi*, XXII. 173 seq. *Pertz*, Leg. II. 147 seq. *Watterich*, II. p. 432—443 (Boso). 597—605 (Instrum. pacis Anagninae et promissio leg. imper. Frid. ad Patr. Aquil.

Alexanders III. weitere Thätigkeit. Das elfte allgem. Concil.

81. Während Friedrich nach Ravenna und Cesena abreiste, dann über Genua nach Arles ging, um sich als König von Arelate krönen zu lassen (Juli 1178), verließ der Papst Venedig (Sept. 1177), um in Anagni und Frascati zu residiren. Auf wiederholte Bitten der Römer, die aber vorerst Treue schwören und die nöthige Sicherheit geben mußten, nahm er seit 12. März 1178 wieder seinen Sitz zu Rom. Der Gegenpapst Johann von Struma wollte anfangs das Schisma fortsetzen und ward zu Viterbo durch Christian von Mainz belagert; endlich entschloß er sich zur Unterwerfung und bekannte (29. Aug. 1178) zu Tusculum vor Alexander seine Schuld. Dieser nahm ihn freundlich auf und machte ihn zum Statthalter in Benevent. Einige Barone stellten einen gewissen Lando Sitino als Innocenz III. auf; aber er fand fast keinen Anhang und ward später in das Kloster Cava gebracht. Im September 1178 schrieb Alexander III., wie es im Frieden von Venedig verheißen war, ein allgemeines Concil für die Fastenzeit des folgenden Jahres aus und sandte deßhalb Legaten in die verschiedenen Länder. Es fand auch im März 1179 im Lateran als das elfte ökumenische (III. allg. Laterancocil) unter Betheiligung von mehr als dreihundert Bischöfen mit zusammen gegen tausend Mitgliedern statt, wobei der Orient durch die Erzbischöfe Wilhelm von Tyrus und Heraklius von Cäsarea, den Prior Petrus vom heiligen Grabe, den Bischof von Bethlehem, Deutschland durch die Erzbischöfe Conrad von Salzburg und Christian von Mainz u. A. vertreten waren. Zur Verhütung künftiger Spaltungen wurde verordnet, daß zur Giltigkeit der Papstwahl eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen gehöre und ein Gewählter, der ohne diese Stimmenzahl die päpstliche Würde sich anmaße, sammt seinen Anhängern dem Banne und der Ausschließung vom geistlichen Stande verfalle. Die Weihen und Pfründenverleihungen der Gegenpäpste und der von ihnen Ordinirten wurden für wirkungslos erklärt und die von ihnen Beförderten sowohl als die, welche auf das Beharren im Schisma freiwillig einen Eid geleistet hatten, abgesetzt. Auch wurden andere heilsame Beschlüsse gegen lebensgefährliche Kampfspiele, Wucher, Verkehr mit Saracenen und Juden, Verletzung des Gottesfriedens, Simonie und Unenthaltsamkeit des Clerus wie gegen die verschiedenen Irrlehrer gefaßt[1]. Alexander III., dessen Standhaftigkeit herrlich gekrönt ward, sandte neue Legaten in die einzelnen Länder, nach Frankreich den Cardinalbischof Heinrich von Albano, entfaltete, wie stets, eine aufreibende Thätigkeit und starb zu Cività-Castellana am 30. August 1181. Seine Grabschrift nennt ihn mit Recht „Licht des Clerus, Zierde der Kirche, Vater der Stadt und der Welt“[2].

Tod Alexanders III.

Hucbald. Ep. Ost. ad Frid.). 605—639 (Romuald. Salern. cum postulat. Lomb. ex *Murat.*, Ant. It. IV. 277). Alex. III. epp. 1304 seq. M. t. 200 p. 1130 seq. *Jaffé*, p. 773 seq. *Schoepflini*, Comment. hist. crit. Basil. 1741. 4. p. 553 seq. Gieseler, K.-G. II, 2 S. 87. Hist.-pol. Bl. Bd. 1 S. 48 ff. Phillips, Verm. Schr. I S. 376 ff. Leo, Vorles. II S. 712. Döllinger, II S. 183 f. Hefele, S. 619—629.

[1] *Watterich*, II 447 seq. 640 seq. Conc. Later. III. *Mansi*, XXII. 209 seq. 234. 239. 242. 458. *Natal. Alex.*, Saec. XII. diss. XI. Hefele, S. 631—640.

[2] Alex. III. titulus sepulcralis *Watterich*, II. 649. Vgl. Raumer, Hohenst. II S. 274. Reuter, III S. 499.

Lucius III.

82. Nachfolger des großen Alexander ward der hochbetagte Hubald Allucingolo, Cardinalbischof von Ostia und Velletri, der im Dienste der Kirche seine Kraft schon fast aufgerieben hatte, als Lucius III. (1181 bis 1185). Er kam in Zwist mit den Römern wegen der von diesen beanspruchten Rechte und wegen der Stadt Tusculum, rief zu seinem Beistande den jetzt für den heiligen Stuhl sehr eifrigen Christian von Mainz herbei, der aber, nachdem der Papst ihm die Sacramente gereicht, im Sommer 1183 starb, und hielt dann im Beisein des Kaisers Friedrich eine Synode zu Verona im Spätsommer 1184. Der Kaiser hatte inzwischen (25. Juni 1183) mit dem lombardischen Bunde den Constanzer Frieden geschlossen, der mit Aufopferung der Roncalischen Beschlüsse die verbündeten Städte als Republiken den großen Vasallen gleichstellte, die kaiserliche Oberhoheit wahrte und für die Kirche die dem Wormser Concordate entsprechenden Verhältnisse festsetzte. Im Verein mit dem Kaiser erließ Lucius III. ein ausführliches Decret gegen die in Oberitalien überhandnehmenden Häretiker und ordnete verschiedene Angelegenheiten. Aber über mehrere Punkte konnten sich Papst und Kaiser nicht einigen. Lucius III. konnte von Friedrich, der zu wenig gerüstet war, weder Beistand gegen die Empörer noch eine den päpstlichen Rechten entsprechende Auseinandersetzung über das Mathilde'sche Erbe erlangen. Er lehnte die kaiserliche Forderung, den jungen König Heinrich bei Lebzeiten des Vaters zum Kaiser zu krönen, ab, weil das Reich nicht zugleich zwei Häupter haben dürfe; ebenso wenig ging er auf die Bestätigung der während des Schisma eingesetzten Prälaten ein, weil er nicht ohne Consens der Cardinäle und eine allgemeine Synode dem Frieden von Venedig und dem Beschlusse des dritten Lateranconcils derogiren könne. In dem Trier'schen Wahlstreite war Friedrich eigenmächtig zu Gunsten Rudolphs eingeschritten, während der andere Gewählte, Volkmar, an den Papst appellirte; Lucius beschwerte sich über das Verfahren Friedrichs, der ihn mit Drohungen von der Bestätigung Volkmars abzuhalten suchte. Die weiteren Verhandlungen hatten keinen Erfolg. Darüber starb Lucius III. (25. Nov. 1185) zu Verona, wo er auch seine Ruhestätte fand [1].

Seine drei nächsten Nachfolger.

83. Seine drei nächsten Nachfolger waren alle würdige Männer, regierten aber nur kurze Zeit, mußten in Italien umherirren, hatten schwere Sorgen wegen Palästina's und blieben in Spannung mit dem Kaiser. Unmittelbarer Nachfolger des Lucius ward der Mailänder Erzbischof Umbert (auch Hubert) Crivelli als Urban III., der sein Erzbisthum beibehielt. Durch die am 27. Januar 1186 zu Mailand vollzogene Vermählung seines Sohnes Heinrich mit der zehn Jahre älteren Prinzessin Constantia von Sicilien, der Tante des kinderlosen Wilhelm II. und präsumtiven Thronerbin, suchte Friedrich das südliche Italien an sein Haus zu bringen, wodurch dem Papste eine kräftige Stütze entzogen und den Hohenstaufen der Weg zur Herrschaft über die ganze Halbinsel gebahnt ward. Urban III., dessen Familie früher von Friedrich mißhandelt worden war, erhob sich kräftig gegen die vielen Bedrückungen

[1] *Watterich*, II. 650 seq. 657 seq. *Migne*, t. 201. *Murat.*, Ant. It. IV. 307. *Jaffé*, Reg. — Papencordt, S. 277 f. Reumont, II S. 457 f. Döllinger, II S. 184 f. Hefele, S. 641 f.

des Kaisers, der auch an den Welfen schwere Rache genommen hatte, suspendirte den Patriarchen von Aquileja, der bei jener Hochzeit den jungen König Heinrich mit der lombardischen Krone gekrönt und dadurch in das Recht des Erzbischofs von Mailand eingegriffen hatte, sammt den theilnehmenden Bischöfen, weihte den Volkmar von Trier zum Bischof, den aber Friedrich nicht zuließ, und erhob bittere Beschwerden gegen den Kaiser, der das Mathilde'sche Erbe unter dem Vorwande einer von der Markgräfin dem Reiche gemachten Schenkung wie sein Eigenthum behandelte, die Verlassenschaften der Bischöfe an sich zog, willkürlich mit Nonnenklöstern schaltete, Kirchenzehnten an Laien vergab, die Bischofswahlen ihrer Freiheit beraubte und sonst viele Eingriffe in das kirchliche Gebiet sich erlaubte. Während der Kaiser allen Verkehr zwischen dem Papste und den deutschen Bischöfen durch Sperrung der Alpenpässe hindern ließ, verwüstete sein Sohn Heinrich den Kirchenstaat wie Feindesland und ließ einen in seine Hände gefallenen Cleriker Urbans grausam verstümmeln. Erzbischof Wichmann von Magdeburg und seine Suffraganen meldeten dem Papste die verhältnißmäßig weit unbedeutenderen Beschwerden des Kaisers und dieser schüchterte überhaupt die deutschen Bischöfe so ein, daß sie, uneingedenk ihrer gerade vom Papste vertheidigten Rechte, denselben zu friedlicheren Gesinnungen ermahnten und es geschehen ließen, daß ihre Amtsbrüder von Metz und Verdun bloß wegen ihrer Theilnahme an einer von Erzbischof Volkmar berufenen Synode von ihren Stühlen vertrieben wurden. Schon dachte Urban III. daran, den Bann über Friedrich auszusprechen, obschon die Veroneser, dessen Rache fürchtend, ihn davon abzubringen suchten. Aber am 10. Oktober 1187 ereilte ihn der Tod bei Ferrara. Der als Gregor VIII. (21. Nov.) erhobene Cardinal-Kanzler Albert Mora von Benevent, früher dem Kaiser sehr ergeben und sehr nachsichtig, sorgte mit Eifer für einen Kreuzzug, bahnte eine Aussöhnung mit dem Kaiser an, weßhalb er den Erzbischof Volkmar von seinen Maßregeln gegen das ihm entzogene Erzstift abmahnte, hielt eine Synode zu Parma, starb aber schon 17. Dec. 1187 zu Pisa. Es folgte ihm der Cardinalbischof Paul von Präneste, aus Rom gebürtig, als Clemens III. (19. Dec. 1187 bis 20. März 1191), der seine ganze Aufmerksamkeit dem Kreuzzuge zuwandte und 1189 den Trierschen Wahlstreit im Einverständnisse mit dem Kaiser durch Beseitigung der beiden Nebenbuhler und die Erhebung des kaiserlichen Kanzlers Johannes erledigte. Er stellte durch eine Verständigung mit den Römern die päpstliche Souveränetät in Rom wieder her und zog im Febr. 1188 unter dem Jubel der Bevölkerung in die Stadt ein[1].

84. Als (Nov. 1189) König Wilhelm II. von Sicilien ohne männliche Erben und ohne Testament starb, hätte das Königreich nach dem Lehenrechte dem päpstlichen Stuhle zufallen müssen; aber Graf Tankred von Lecce, Bastardabkömmling der Normannendynastie, ward durch die Gunst des Volkes

---

[1] *Watterich*, II. 663—707. *Mansi*, XXII. 538. *Theiner*, Cod. diplom. S. Sedis Rom. 1861. I p. 24. Papencorbt, S. 278 f. Reumont, S. 461 f. Döllinger, II S. 185—187. Paul Scheffer-Boichorst, K. Friedrichs letzter Streit mit der röm. Curie. Berlin 1866. Vgl. darüber u. Th. Töche auch Winckelmann in Sybels hist. Ztschr. 1867 Bd. 18 S. 1 ff.

und die Furcht vor der Fremdherrschaft (Jan. 1190) auf den Thron erhoben und der Papst ertheilte ihm die Belehnung, da er die große Gefahr erkannte, welche seiner Unabhängigkeit aus der Vereinigung Siciliens mit der ohnehin so ausgedehnten Macht des hohenstaufischen Hauses drohte. Aber mehrere auf Tankred eifersüchtige Große wandten sich an Heinrich VI., den Sohn des Kaisers Friedrich, der wegen seiner Heirath mit Constantia das Königreich beanspruchte und sich zu einem Heereszuge gegen Unteritalien rüstete. Der junge König erfuhr den im Orient erfolgten Tod seines Vaters und setzte sich nun mit dem Papste wegen der Kaiserkrönung in Verbindung; dieser lud ihn auf das folgende Osterfest nach Rom ein, starb aber schon am 20. März 1191. Gewählt ward der Cardinaldiakon Hyacinth Bobo aus dem Hause Orsini, schon 85 Jahre alt, als Cölestin III. Er ward am 30. März zum Priester geweiht; am Osterfeste 14. April erhielt er die Consecration und Tags darauf gab er Heinrich VI. und seiner Gemahlin Constantia die Kaiserkrone, nachdem dieser die üblichen Eide geleistet und auch dem Verlangen der Römer nach der Uebergabe von Tusculum Folge gegeben hatte, welches dann von denselben von Grund aus zerstört ward. Heinrich zog trotz der Mahnung des Papstes, seine Hand nicht nach dem sicilischen Reiche auszustrecken, nach Apulien; aber eine Seuche, die einen großen Theil seines Heeres und ihn selbst ergriff, zwang ihn zur Umkehr, während seine Gemahlin von den Salernitanern gefangen und an Tankred ausgeliefert ward. Heinrich wandte sich wegen seiner Gemahlin an den Papst, der auch von Tankred ihre Freilassung erwirkte[1]. In Deutschland aber beging der habsüchtige und grausame Kaiser die empörendsten Schandthaten. Willkürlich verletzte er das Wormser Concordat, ließ den vom Papste bestätigten Bischof Albert von Lüttich zu Rheims durch Meuchler ermorden, um das Bisthum dem Propst Lothar von Bonn, dem er es verkauft, zu verschaffen; den vom Kreuzzug heimkehrenden König Richard Löwenherz von England ließ er durch Herzog Leopold von Oesterreich bei Wien (21. December 1192) gefangen nehmen und in Haft halten, um ein schweres Lösegeld zu erpressen; er gab ihm erst die Freiheit, nachdem eine ungeheuere Geldsumme gezahlt war, wovon Herzog Leopold ein Drittheil erhielt.

Cölestin III. und Heinrich VI.

85. Der sanftmüthige Cölestin III. bot vergebens Bitten und Warnungen auf; Heinrich VI. war taub gegen alle Vorstellungen. Richards Mutter, die Königin Eleonora, suchte beim Papste Hilfe, dem alle Fürsten unterworfen seien, der ihren völkerrechtswidrig gefangen gehaltenen Sohn mit Anwendung des Schwertes Petri befreien könne und müsse. Der Papst mahnte den Herzog dreimal und excommunicirte ihn, sowie die Theilnehmer des Frevels 1193. Als dann Richard, nach England zurückgekehrt, den Papst bat, die Zurückgabe

[1] *Watterich*, II. 705—709 c. nota; p. 711 seq. 741 seq. *Jaffé*, p. 887 seq. Raumer, III. 58 f. Leo, Vorles. III S. 20. Döllinger, II S. 187 f. Papencordt, S. 279 f. Reumont, II S. 462 ff. Hefele, S. 678 ff. *Ficker*, De Henrici VI. Imp. conatu elect. reg. in imp. R. Germ. successionem in haereditariam mutandi. Bonn. 1849. O. Abel, K. Philipp der Hohenst. Berlin 1852. Th. Töche, De Henr. VI. Normannorum Regnum sibi vindicante. Berol. 1860, u. Kaiser Heinrich VI. Leipzig 1867. *La Lumia*, Storia della Sicilia sotto Guglielmo il Buono. Firenze 1867.

des ihm abgepreßten Lösegeldes zu erwirken, schrieb Cölestin darüber an den Herzog wie an den Kaiser; Letzterer aber suchte erst mit Richard über die zu leistende Entschädigung zu unterhandeln. Herzog Leopold starb inzwischen (Dec. 1194), vom Erzbischofe von Salzburg nach gegebenem Versprechen der Genugthuung absolvirt. Viele Mühe gab sich Cölestin wegen eines neuen Kreuzzuges und wegen des sicilischen Königreichs, in dem er die Beseitigung der die Freiheit der Kirche beschränkenden Bestimmungen über Appellationen und Legationen durch eine Uebereinkunft mit König Tankred erlangte[1]. Dieser behauptete sich, starb aber schon im Februar 1194. Nun zog der Kaiser abermals nach Unteritalien und hatte besseren Erfolg. Viele Städte ergaben sich ihm, andere wurden mit Gewalt genommen. Auf seinen Vorschlag verzichtete Tankreds Wittwe Sibylle für ihren unmündigen Sohn Wilhelm auf die Krone gegen Ueberlassung des Fürstenthums Tarent und der Grafschaft Lecce. Aber sobald Heinrich sich gesichert sah, beging er schauderhafte Grausamkeiten an Geistlichen und Laien, die er der Verschwörung beschuldigte und unter den ausgesuchtesten Qualen tödten ließ; den jungen Wilhelm ließ er blenden, seine Mutter und Schwester im Elsaß einkerkern, Tankreds Grab erbrechen und schänden, zahllose Geldsummen einziehen und durch seine Beamten die ärgsten Gewaltthaten verüben, während er den Papst durch Vorbereitung eines Kreuzzugs und höfliche Worte zu gewinnen suchte[2]. Cölestin schrieb ihm (27. April 1195), so sehr er ihn als Sohn und Kaiser liebe, so habe er doch längere Zeit an ihn kein Schreiben gerichtet in der Besorgniß, die von seinen Dienern verübten Frevel seien vielleicht auf seinen Befehl geschehen; da er aber nach seinen Briefen und den Erklärungen seiner Gesandten den Frieden mit der Kirche und die Erhöhung des Reiches Gottes wolle, sende er ihm zwei erprobte Cardinäle zu weiterer Unterhandlung. Heinrich nahm diese freundlich auf, traf Anstalten für einen Kreuzzug, erklärte aber, wegen des Reiches nicht persönlich Antheil nehmen zu können. Sein Plan war, Deutschland in ein Erbreich zu verwandeln (was ihm jedoch bei den Fürsten nur so weit gelang, daß sie seinem erst jüngst geborenen Sohne Friedrich die Nachfolge zusicherten), dann ganz Italien, das griechische Reich und Syrien mit seiner Herrschaft zu vereinigen. Unerhörte Grausamkeiten ließ er im Neapolitanischen begehen, wobei er einen Theil des für den Kreuzzug gewonnenen Heeres benützte. Unerwartet starb aber der grausame und wollüstige Despot, erst 32 Jahre alt, am 28. September 1197 zu Messina. Das kirchliche Begräbniß ward ihm erst unter der Bedingung der Rückzahlung des vom König Richard erpreßten Geldes gewährt[3]. Bald nach ihm starb der 92jährige Papst Cölestin III. (8. Januar 1198). So rief die Vorsehung rasch hintereinander die zwei Oberhäupter der Christenheit vom Schauplatz ihrer Thätigkeit in einer Zeit der höchsten Gefahr für die Kirche ab. Der hochbetagte

[1] Concordata cum Tancredo rege Excerpta Ottobon. ap. *Watterich,* II 722 seq.

[2] Heinrichs VI. Maßnahmen Regest. Innoc. III. de negot. imp. c. 29. Gesta Innoc. III. n. 8 Narrat. de canon. S. Bernwardi c. 9 *Leibnit.*, Rer. Brunsv. Scr. I. 474.

[3] Ueber die Sache des Richard Löwenherz Petr. Bles. epp. 144—146. M. t. 207 p. 227 seq. *Rymer,* Foed. I. 72. 78. Matth. Par. a. 1192. 1195. Roger de Hoved., Ann. Angl. P. II. a. 1191 seq.; a. 1197; *Watterich,* II. 738 seq.

Cölestin wäre dem jugendkräftigen, vor keinem Mittel zurückbebenden und verschmitzten Kaiser, den zwei tapfere Brüder, die Herzoge Conrad von Schwaben und Philipp von Tuscien, unterstützten, kaum gewachsen gewesen; schon war die geistliche wie die weltliche Macht des Papstes mißachtet, jene durch das Verbot der Appellationen und Reisen nach Rom, diese durch Verweigerung des Lehenseides für Sicilien und durch Vergabung päpstlicher Gebiete an die Getreuen des Kaisers; schon hatte der Papst in Rom selbst nicht mehr die Zügel der Regierung in den Händen und war seiner irdischen Stützen beraubt; schon drohte eine Universalmonarchie des hohenstaufischen Hauses. Da wurden mit einem Schlage alle der Kirche verderblichen Plane vernichtet und einer der größten Päpste aller Zeiten bestieg den apostolischen Stuhl. Es stand nicht mehr ein abgelebter Greis dem Manne der That, es stand ein hochbegabter Mann einem Kinde, die ganze Einheit der Kirche dem zersplitterten Reiche gegenüber.

d. Das Pontificat Innocenz' III.

Innocenz III. Seine Thätigkeit für die Curie und den Kirchenstaat.

86. Auf den päpstlichen Stuhl ward der 37jährige Cardinal Lothar, Sohn des Grafen Trasmondi von Segni und der Clarice Scotti, als Innocenz III. trotz seines Widerstrebens erhoben. Ausgestattet mit den glänzendsten Geistesgaben, durch Studien in Paris, Bologna und Rom im Rechte wie in der Theologie durchgebildet, begabt mit seltenem praktischen Tacte und entschiedenem Charakter, war er von Clemens III. (seinem Oheim) zum Cardinaldiakon von St. Sergius und Bacchus geweiht und in den wichtigsten Geschäften gebraucht, von Cölestin III. aber wohl aus Familienabneigung von ihnen ferne gehalten worden, während welcher Zeit er mehrere Schriften, namentlich über die Verachtung der Welt und über das Meßopfer, verfaßte. Von diesem Manne ließ sich das Herrlichste erwarten, und in der That entsprach er durch Weisheit und Thatkraft allen Erwartungen seiner Wähler. Er erfaßte gewissenhaft alle Aufgaben seines erhabenen Amtes, wirkte für die Befestigung und Wiederherstellung der päpstlichen Herrschaft im Kirchenstaate, für die Rettung der Kirche im Orient, für die Bekämpfung mächtiger Irrlehren, für den Frieden unter den christlichen Fürsten, für die Neubelebung des kirchlichen Sinnes und die Ausrottung von Mißbräuchen, ebenso unermüdlich als einsichtsvoll. Er reformirte den päpstlichen Hof, führte größere Einfachheit und dreimal wöchentlich öffentliche Audienzen ein, bestrafte habsüchtige Beamte und Verfälscher von päpstlichen Bullen mit Strenge, stellte die päpstliche Oberherrschaft in Rom wieder her, indem er einen neuen Senator (seit 1192 bestand ein einziger statt der früheren 56) einsetzte und ihn wie den früher vom Kaiser eingesetzten Präfecten in Pflicht nahm, ließ einen Census der Bevölkerung nach Pfarreien aufnehmen, brachte dann die von Heinrich dem römischen Stuhle entrissenen und an seine Getreuen überlassenen Gebiete, auch einen großen Theil des Mathilde'schen Erbes, dann Ravenna, Ancona, Spoleto, Assisi an diesen zurück. Viele Städte unterwarfen sich freiwillig, nachdem ihnen die alten Freiheiten zugesichert waren. Innocenz III. war der Wiederhersteller des Kirchenstaats und der Beschützer des lombardischen Bundes; er genehmigte und förderte auch das Bündniß, das die Städte von

Toscana mit Ausnahme Pisa's in Unterordnung unter den heiligen Stuhl zur Vertheidigung ihrer und der kirchlichen Freiheit abgeschlossen hatten [1].

Für das sicilische Reich.

87. Bei der Verwirrung des sicilischen Reiches suchte die Kaiserin-Wittwe Constantia für ihren minderjährigen Sohn Friedrich (geb. 26. Dec. 1194) die päpstliche Belehnung nach, die sie auch erlangte, nachdem sie zum großen Theil auf die von Wilhelm I. dem Papste Hadrian IV. abgepreßten, der Kirche so nachtheiligen Privilegien nach Maßgabe der früheren Uebereinkunft mit König Tankred verzichtet hatte. Als sie (27. Nov. 1198) starb, wählte sie den päpstlichen Oberlehensherrn zum Vormund und Reichsverweser, der auch kein Opfer scheute, dem jungen Friedrich das sicilische Erbe zu bewahren, und die ehrgeizigen Bestrebungen des Markwald von Anweiler (bis 1212), des Diepold von Vohburg und anderer deutscher Barone wie die listigen Anschläge einiger Bischöfe, besonders des Walter von Troja, nach langen Kämpfen vereitelte. Der Papst sorgte für eine geordnete Verwaltung des Vasallenreiches, sicherte dem jungen König eine glänzende und freisinnige Erziehung und ernannte tüchtige Statthalter. Als Friedrich 14 Jahre zählte, legte Innocenz die vormundschaftliche Regierung nieder, von Friedrich als Beschützer und Wohlthäter gepriesen, befestigte durch den Landtag von St. Germano 1208 den Frieden des Landes und vermählte den jungen König mit Constanze von Aragonien [2].

Doppelwahl in Deutschland.

88. In Deutschland hatte nach Heinrichs VI. Tod ohne Rücksicht auf die dem Kinde Friedrich (1196) zugesicherte Erbfolge, weil das deutsche Wahlreich eines Mannes bedurfte und weil ihm der Treueeid noch vor seiner Taufe geleistet, daher ungiltig sei, die Mehrzahl der Fürsten den Bruder des verstorbenen Kaisers, Herzog Philipp von Schwaben, die Minderheit aber den Herzog Otto von Braunschweig, Sohn Heinrich des Löwen, zum Könige gewählt, von denen nur der Letztere dem Papste seine Wahl anzeigte und um die Kaiserkrone bat. Papst Innocenz wollte sich nicht in den Streit mischen und hoffte noch dessen Beilegung durch die Fürsten selbst. Wiederholt forderte er die Fürsten zur Eintracht durch Briefe und Legaten auf; es war vergeblich und der Bürgerkrieg dauerte fort. So kam die Zeit, in der sich der Papst

---

[1] Innoc. III. epist. libri XIX ed. *Baluz.* Par. 1682 (L. 4. 17—19 scheinen verloren; auf jedes Jahr kommt ein Buch). Andere finden sich theils bei Baluze, theils in der Sammlung von Brequigny und de la Porte du Theil (Diplomata, chart. epp. et alia docum. ad res Franc. spect. Par. 1791, t. 2), dann Registr. Innoc. super negot. imp. (*Baluz.*, I. 687 seq.). Gesta Innoc. von einem Zeitgenossen. Innoc. III. ined. serm. et al. ap. *Mai,* Spic. Rom. VI. 475—578; das Ganze bei *Migne,* PP. lat. t. 214—217. Reg. Innoc. bei *Potthast*, Reg. Rom. Pontif. Berol. 1873 f. 1—467. Richard de S. Germ., Chron. rer. per orbem gest. *Murat.*, Scr. VII. 963 seq. *Theiner*, Cod. diplom. dom. temp. I. 28 n. 35. — *Böhmer*, Regesta imper. 1198—1284. Stuttg. 1849. Hurter, Gesch. P. Innoc. III. Hamb. 1834—42, Bde. 4. Döllinger, II S. 188 ff. Stolberg-Brischar, Bd. 50. Papencordt, S. 280 ff. Gregorovius, Gesch. d. St. Rom im Mittelalter Bd. 5. Reumont, II S. 469 ff. *Delisle,* Mém. sur les actes d'Innoc. III. suivi de l'itinéraire de ce Pontife. Par. 1860. Hefele, V S. 677 ff.

[2] Innoc. III. L. I. ep. 410—413. 507—515. 555. 557. 560; L. II. ep. 167. 179. 187. 220. 221; L. VI. ep. 52—54; L. IX. ep. 249. M. t. 214 p. 387 seq. 510. 717 seq. Gesta Innoc. n. 9 seq. *Raynald.* a. 1198 n. 67. *Huillard-Bréholles,* Hist diplom. Frider. II. Par. 1852 seq., t. I. P. I. p. 19 seq. Hefele, S. 681—683.

für einen der beiden Prätendenten entscheiden mußte. Für Philipp sprachen: 1) die Mehrzahl der Stimmen, 2) die größere Macht, 3) die Fürsprache des französischen Königs; gegen ihn: 1) die durch einen fremden und unberechtigten Prälaten (den Erzbischof von Tarantaise) zu Mainz (8. Sept. 1198) erfolgte Krönung, welcher Otto's Krönung, durch den berechtigten Erzbischof von Cöln an der herkömmlichen Stätte in Aachen (2. Juli) vollzogen, vorausgegangen war, 2) der Bruch seines Eides gegen seinen Neffen Friedrich, 3) das von seinem Vater und Bruder der Kirche zugefügte Unrecht, 4) die Bestrebungen seines Hauses, das deutsche Königthum, und damit nach dem bereits mehrhundertjährigen Herkommen das Kaiserthum, erblich zu machen, 5) die von ihm gegen den Kirchenstaat verübten Feindseligkeiten, 6) der deßhalb von Cölestin III. über ihn verhängte Bann. Zwar hatte ihm der Bischof von Sutri, ein geborener Deutscher, der 1198 mit dem Abte von St. Anastasius nach Deutschland gesandt worden war, um die Befreiung des Erzbischofs von Salerno und der Königin Sibylle, sowie die Rückerstattung des dem Könige Richard abgepreßten Lösegeldes zu erwirken, die Lossprechung ertheilt, aber nur heimlich, ohne päpstliche Ermächtigung und ohne ausreichende Satisfaction; die Lossprechung war ungiltig und der Bischof ward zur Buße in ein Kloster verwiesen. Es erkannte der Papst seit 1. März 1201 Otto IV., für den sein Oheim, der König von England, der Graf von Flandern und die Mailänder sich in Rom verwendeten und der günstige Zusicherungen für die Freiheit der Kirche machte, als römisch-deutschen König an und versprach ihm seiner Zeit die Kaiserkrönung. Bereits drohte die Spaltung auch die Kirche Deutschlands zu ergreifen, da nach dem Tod des Conrad von Wittelsbach, der für Friedensvermittlung wirkte († Oct. 1200), in Mainz eine Doppelwahl erfolgte und das bei anderen Erledigungsfällen ebenfalls zu besorgen war. Otto IV. leistete die herkömmlichen Eide und der päpstliche Legat Cardinal Guido proclamirte ihn in Deutschland als römischen König [1].

Rechtfertigung der päpstlichen Entscheidung für Otto IV.

89. Als sich nun mehrere Fürsten von der Partei Philipps beschwerten und den Legaten der Beeinträchtigung ihrer Rechte ziehen, erklärte der Papst, daß die Klage völlig unbegründet sei; der Legat habe weder als Wähler gehandelt, da er nicht bewirkte, daß der eine oder andere gewählt werde, noch als Richter, da er kein Urtheil fällte; er erkannte an, daß die Reichsfürsten vollständig frei den deutschen König wählen können, zeigte aber, daß das Recht, in ihrem König zugleich den zukünftigen Kaiser zu wählen, durch den heiligen Stuhl an sie gekommen sei und daß letzterer die Befugniß habe, behufs Ertheilung der Kaiserkrone die gewählte Person zu prüfen, was sich aus der Krönung Carls d. Gr. durch Leo III., aus der Analogie der Weihe (dem steht die Prüfung der Person zu, dem die Handauflegung zusteht), sowie aus den absurden Folgen der gegentheiligen Behauptung ergebe, da ja sonst der Papst auch gezwungen werden könnte, jeden Tyrannen, Wahnsinnigen, Heiden, Ketzer zum Schirmherrn der Christenheit zu salben und zu krönen. Für diesen Satz konnte er auch die Aeußerungen Johanns VIII. und des Kaisers Ludwig II., wie die Geschichte der Kaiserkrönungen geltend machen. Der Papst mußte die rechtliche Verschiedenheit des deutschen Königthums und des römischen

---

[1] Reg. de neg. imp. ep. 1 seq. 18. 29. 32. M. t. 216 p. 995. 1015. 1025. 1036 seq.; L. I. ep. 24 seq. t. 214 p. 20 seq. Abel (S. 277 N. 1). Winkelmann, Philipp von Schwaben. Leipzig 1872. Döllinger, II S. 189 ff. Stolberg-Brischar, Bd. 50 S. 66 ff. Hefele, S. 677 ff.

Kaiserthums aufrecht halten und zog daraus die entsprechenden Folgerungen. Beide Theile haben ihre Rechte: die Fürsten das Recht der Königswahl, der Papst das Recht der Prüfung des Gewählten behufs der Ertheilung der Salbung und Krönung zum Kaiser, zum Beschützer der Kirche, zu welchem Amte er auch einen anderen Fürsten bestellen kann, wenn der gewählte deutsche König nicht entspricht. Bei einer streitigen Königswahl hat der Papst die deutschen Fürsten zur Eintracht zu ermahnen, damit sie sich auf Einen Candidaten vereinigen; sind diese Mahnungen fruchtlos, so kann er für einen der Prätendenten entweder als freigewählter Schiedsrichter oder auch von sich aus, damit die Kirche nicht zu lang eines Beschützers entbehre, entscheiden und den Ausschlag geben, wie der apostolische Stuhl einst durch die Kaiserkrönung sich für Lothar gegen den 1128 in Monza gekrönten Conrad entschied. Für den heiligen Stuhl muß von zwei Gewählten der den Vorzug verdienen, der ein besserer Vertheidiger der Kirche zu werden verspricht. Wir finden nicht, daß dieser Rechtsdarlegung [1] ein eingehender Versuch der Widerlegung entgegengestellt wurde.

Fortschritte Philipps gegen Otto. Ermordung Philipps.

90. In Deutschland ward mit wechselndem Glück gekämpft. Viele Fürsten bewiesen sich schwankend und charakterlos und traten von der einen zur anderen Partei über. Otto IV. hatte im Sommer 1202 viele Erfolge und manche Anhänger Philipps gingen zu ihm über, selbst dessen Kanzler, Bischof Conrad von Würzburg, dessen Ermordung (3. Dec. 1202) Philipp straflos ließ. Aber seit 1204 gewann letzterer die Oberhand; selbst der Erzbischof von Cöln ging zu ihm über und krönte ihn nochmals (6. Jan. 1205) zu Aachen, weßhalb der Papst den meineidigen Prälaten absetzte. Der an seine Stelle gewählte Propst Bruno von Bonn fiel mit der Stadt Cöln, Otto's Hauptbollwerk, 1206 in Philipps Gewalt. Dieser machte auch in Oberitalien Fortschritte und näherte sich, da er auf die Fürsten sich wenig verlassen konnte, dem Papste durch eine ehrenvolle Gesandtschaft, worauf Innocenz 1207 die tüchtigen Cardinäle Hugolino von Ostia und Leo Brancaleone zu ihm sandte [2]. Philipp gelobte ausreichende Genugthuung und erhielt die Lossprechung vom Banne [3]. Die Legaten veranstalteten Besprechungen beider Parteien und vermittelten einen Waffenstillstand. Schon waren die Verhandlungen mit dem Papste dem Abschlusse nahe; da wurde Philipp durch den von ihm persönlich beleidigten Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach zu Bamberg (21. Juni 1208) ermordet. Tief betrübt über den Mord mahnte Innocenz die deutschen Fürsten, keine neue Spaltung aufkommen zu lassen. Es ward nun auch Otto IV., der durch seine Verlobung mit Philipps Tochter Beatrix die hohenstaufische Partei gewann, als König allgemein anerkannt. Er versprach 1209 zu Speier feierlich dem Papste, daß er sich aller Einmischung in die freien Wahlen der Prälaten und in kirchliche Angelegenheiten enthalten, dem Spolienrechte und dem Mißbrauche der Verhinderung der Appellationen entsagen, die römische Kirche im ruhigen Besitze ihrer Rechte und Güter, insbesondere des Landes von Radicofani bis Ceperano, der Mathilde'schen Länder, der Grafschaft Bertinoro, der Mark Ancona, des Herzogthums Spoleto, des Exarchates mit der Pentapolis, erhalten werde [4]. Im August zog er über die Alpen, hatte zu

---

[1] c. 34 Venerabilem I. 6. de elect. Vgl. Phillips, K.-R. III. § 127 S. 194 ff. M. angef. Schr. S. 166—171.

[2] Reg. imp. ep. 52. 61. 62. 116. 136 seq. 153 seq. 187 seq.

[3] Promissio Philippi *Pertz*, Leg. II. 209. M. t. 217 p. 295 ep. 9.

[4] Promissio Ottonis in Reg. imp. 189 *Pertz*, l. c. p. 216. *Raynald.* a. 1209 n. 10. Hefele, V S. 695 ff. 711 ff.

Viterbo eine Zusammenkunft mit dem Papste und ward am 4. October feierlich in St. Peter zum Kaiser gekrönt.

91. Aber sobald Otto die Kaiserkrone besaß, änderte er sein Benehmen und zeigte dem Papste, dem er nach eigenem Geständnisse fast Alles zu verdanken hätte, den rohesten Undank. Mit offenbarem Eidbruche griff er die Güter der römischen Kirche an, verheerte die ihm widerstrebenden Provinzen, vertheilte päpstliche Gebiete seinen Getreuen als Lehen, erhob sogar Anspruch auf das Reich des jungen Friedrich und fiel in Apulien ein, gleich den Hohenstaufen bedacht, ganz Italien zu unterjochen. Innocenz III. mahnte ihn vergebens an seine beschworenen Pflichten und Zusagen; da sprach er endlich über ihn (Nov. 1210 und dann am grünen Donnerstage 1211) den Bann aus wegen Verfolgung des jungen Königs von Sicilien, der unter dem Schutze des heiligen Stuhles stand, wegen seiner Angriffe gegen das Patrimonium Petri, wegen Unterdrückung der Fürsten und Städte, sowie wegen mehrfachen Meineids. Der Bann ward in Italien und in Deutschland verkündigt. Auf einem Fürstentage zu Nürnberg ward Otto, dessen Stolz und Härte ihm die Gemüther entfremdet, von den Erzbischöfen von Mainz, Trier, Magdeburg, dem Landgrafen von Thüringen, dem Könige von Böhmen und anderen geistlichen und weltlichen Großen des Reiches verlustig erklärt und der bei Lebzeiten seines Vaters gewählte König Friedrich von Sicilien nach Deutschland eingeladen. Der Papst gab seine Zustimmung, da Friedrich gelobte, nach Empfang der Kaiserkrone seinem vor Kurzem geborenen Sohne Heinrich das sicilische Reich abzutreten und es getrennt verwalten zu lassen. Der verblendete und treulose Otto, der seine Strafe selbst herausgefordert hatte, mußte 1212 nach Deutschland zurückeilen mit Preisgabe seiner italienischen Eroberungen; aber er fand nirgends mehr Anklang und mußte in seine Erblande zurückweichen. Dagegen ward Friedrich von den Anhängern seines Hauses und von vielen großentheils mit Geld gewonnenen Großen auf den Fürstentagen von Frankfurt (Dec. 1212) und Eger (Juli 1213) als deutscher König anerkannt und von ihm wurde alles das, was Otto dem Papste gelobt hatte, ebenfalls beschworen. Nachdem Otto und seine Verbündeten 27. Juli 1214 zu Bovines besiegt waren, erhielt Friedrich 25. Juli 1215 durch den Erzbischof von Mainz die deutsche Königskrone; Otto lebte auf seinen Erbgütern zurückgezogen und kaum mehr beachtet; vor seinem Tode (1218) söhnte er sich noch mit der Kirche aus. Friedrich stand mit dem Papste, den er wiederholt als seinen Beschützer und Wohlthäter anerkannte, in den besten Beziehungen, und in Deutschland war das Ansehen des heiligen Stuhles befestigt und erhöht.

Treulosigkeit Otto's IV. Friedrich von Sicilien deutscher König.

92. Innocenz wußte auch den übrigen Fürsten und Völkern gegenüber seine Aufgabe in umfassender Weise zu erfüllen. Er ward in vielen Fällen als Schiedsrichter angerufen, empfing die Huldigung der mächtigsten Fürsten, beschützte die Schwächeren gegen die Stärkeren, steuerte dem Umsichgreifen der Irrlehren, entschied mit raschem Blick die schwierigsten Rechtsfragen und zeigte sich groß als Gesetzgeber in der Kirche. Den Orient wie den Occident, den Regular- wie den Säcular-Clerus, das Wichtigste wie das scheinbar Unbedeutende überschaute er, von tüchtigen Legaten und Beamten unterstützt; dabei hielt er Homilien vor Volk und Clerus, nahm regen Antheil an allen wichtigen theologischen Fragen, ermunterte gelehrte und reformeifrige Männer,

Umfassende Wirksamkeit des Papstes Innocenz.

drang auf strenge Pflichterfüllung Seitens der Bischöfe und ging Allen voran an hochherzigen Spenden für Palästina und für milde Stiftungen, unter denen das von ihm gegründete große Hospital vom heiligen Geiste zu Rom hervorragt. Der Lehrer der Welt und Vater der Könige, wie er genannt ward, war auch der Vater der Armen und der wahre Träger der christlichen Gesittung und Bildung. Seinen glänzenden Geistesgaben, seinem unbestechlichen Gerechtigkeitssinn, seiner tiefen Welt- und Menschenkenntniß gebührt alles Lob; in gewandter Behandlung der schwierigsten Geschäfte, in juristischem Scharfsinne und theologischem Wissen sucht er selbst in der glänzenden Reihe der Päpste seines Gleichen [1]. Nur die Gelegenheit fehlte ihm, Alexanders III. unerschütterliche Ausdauer und würdevolle Haltung im Unglück zu bewähren; sein Pontificat war das glänzendste, das überhaupt die Geschichte kennt.

Zwölftes allg. Concil.

93. Die Krone seines vielseitigen Wirkens bildet das von ihm im November 1215 abgehaltene XII. ökumenische Concil (IV. allgemeine Lateransynode), welches er schon im April 1213 für die Wiedergewinnung des heiligen Landes und die Reform der allgemeinen Kirche ausgeschrieben hatte, indem er den Bischöfen alle entsprechenden Vorbereitungen zur Pflicht machte. Es erschienen die Gesandten Friedrichs II., des Kaisers Heinrich von Constantinopel, der Könige von Frankreich, England, Aragonien, Ungarn, Cypern, Jerusalem und anderer Fürsten, 412 Bischöfe, 800 Aebte, viele Stellvertreter von abwesenden Prälaten und Capiteln. Diesen großen Reichstag der gesammten Christenheit eröffnete der Papst mit einer Rede, die sein langgehegtes sehnliches Verlangen schilderte, noch vor seinem Tode dieses Pascha zu feiern (Luk. 22, 15), zum Zwecke des dreifachen Ueberganges vom Occident zur Befreiung Jerusalems, vom Zustand der Laster zur Tugend, vom zeitlichen Leben zur ewigen Seligkeit. Es wurden hier siebenzig Decrete festgestellt, die sich mit den wichtigsten Angelegenheiten des Glaubens und der Sitten beschäftigten. Den Irrlehren jener Zeit gegenüber ward ein genaues Glaubensbekenntniß erlassen und kirchliche Maßregeln gegen sie angeordnet, den unirten Griechen die Wiedertaufe der von Lateinern getauften Kinder und das Abwaschen der von jenen gebrauchten Altäre untersagt, die Aufrechthaltung anderer Riten zugesichert, der Rang des Stuhles von Constantinopel unmittelbar nach dem römischen und die Rechte der Patriarchen unbeschadet der Appellation an den römischen Stuhl anerkannt. Hier ward auch der Häresie Berengars gegenüber der Ausdruck für die Wesensverwandlung in der Eu-

[1] *Mansi,* XXII. 814 seq. Innoc. L. XIII. ep. 210; L. XIV. ep. 78. 79. 101. Promissio Frid. *Pertz,* L. II. 224. 228. *Walter,* Fontes p. 76—78. *Bréholles,* Op. cit. I p. 218 seq. 227. 269 seq. *Raynald.* a. 1213 n. 23 seq.; 1215 n. 58. *Potthast,* p. 329 seq. 339 seq. 360 seq. 387 seq. Böhmer, Regesten des Kaiserreichs unter Philipp, Otto u. s. f. S. XIX. 43 ff. 53 ff. Abel, Kaiser Otto IV. u. K. Friedrich II. 1856. *Wiederhold,* De bello, quod Otto IV. gessit cum Frid. II. Regiomont. 1857. Schirrmacher (§ 94), I S. 46 ff. Leo, Vorles. III S. 138. Döllinger, II S. 192. 195. Reumont, II S. 486 ff. Gregorovius, V S. 99. Hefele, S. 721 ff. Chron. Sampetr. ap. *Menken,* Scr. rer. Germ. III. 238 seq. *Hahn,* Coll. monum. vet. et rec. ined. I. 208. Notices et extraits des MSS. de la bibliothèque du roi II. 282—284. Ueber das Spital von S. Spirito in Sassia s. *Morichini,* Istituti di pubblica carità. Roma 1842, I. 35 seq. *Adinolfi,* La Portica di S. Pietro. Roma 1859 p. 171 seq.

charistie „Transsubstantiation" festgestellt. Genau ward der beabsichtigte Kreuzzug geregelt und für denselben ein vierjähriger Friede allen christlichen Fürsten und Völkern geboten, Ablässe verkündigt, den Bischöfen Aussöhnung der Streitenden zur Pflicht gemacht. Andere Verordnungen betrafen die Abhaltung der Concilien, das canonische Proceßverfahren, den Wandel der Geistlichen, die Besetzung der geistlichen Stellen, die wissenschaftliche Bildung des Clerus, die kirchlichen Pflichten der Laien, die Ehehindernisse. In diesen heilsamen Anordnungen zeigt sich wahrhaft der freie und scharfe Blick eines großen Gesetzgebers. Außerdem wurde Friedrichs II. Erhebung auf den deutschen Thron bestätigt, deßgleichen die Stiftung des Bisthums Chiemsee durch Erzbischof Eberhard von Salzburg, viele Angelegenheiten einzelner Länder erledigt. Bald nach dieser großen Synode, deren Beschlüsse auf vielen Provincialconcilien verkündigt wurden, reiste Innocenz in Italien umher, um den großen Kreuzzug zu betreiben und die Streitigkeiten in der Christenheit selbst, namentlich zwischen den mächtigen Seestädten Genua und Pisa, zu schlichten. Darüber starb er zu Perugia 16. Juli 1216, erst 56 Jahre alt, im neunzehnten Jahre seines reichgesegneten Pontificates [1].

e. Der zweite Kampf der Hohenstaufen gegen die Päpste.

94. Innocenz III. hatte durch sein persönliches Ansehen und durch die Dankbarkeit, die sein königlicher Schützling ihm schuldete, den jungen Friedrich in Schranken zu halten vermocht, wie es nicht mehr wohl seinen hochbetagten Nachfolgern gelingen konnte. Aufgewachsen unter verschmitzten Höflingen, entwickelte Friedrich II., unbändigen Stolzes und kühner Entwürfe voll, eine seltene Verstellungskunst und aalglatte Gewandtheit. Er zeigte überhaupt ein merkwürdiges Gemisch von glänzenden Gaben und Eigenschaften wie von groben Lastern, wie in ihm deutsches und normannisches Blut, italienische Geburt und eine die nationalen Schranken weit übersteigende Erziehung und Bildung zusammenkamen. Hochbegabt und Freund der Wissenschaften, in die hochfliegenden Plane seines Vaters und Hauses durch deren Anhänger eingeweiht, fand er sich ebenso gekränkt durch die in seiner früheren Jugend durch die Erhebung Otto's erfahrene Zurücksetzung, als durch sein Vasallenverhältniß zum römischen Stuhle bezüglich Süditaliens; er gedachte gleich Friedrich I. die Freiheit der Städte und die Macht der Kirche zu brechen, die Herrschaft über ganz Italien mit dem deutschen Reiche zu verbinden und als absoluter Monarch unbedingte Gewalt über Geistliche und Laien zu erringen. So lange er noch nicht die Kaiserkrone trug, sah er sich noch zu vielfachem Nachgeben genöthigt; er war bereit, Alles zu versprechen und zu geloben, aber treulos und meineidig brach er bei günstiger Gelegenheit auch die feierlichsten Eide. In Folge dieser Bestrebungen und dieser Gesinnungen war ein furchtbarer Kampf zwischen Friedrich und der Kirche, deren Unabhängigkeit er bedrohte, unvermeidlich und selbst die friedfertigsten Päpste waren ihn abzuwehren außer Stand [2].

Friedrich II.

[1] Innoc. L. XVI. ep. 30. 34. 36. *Mansi*, XXII. 960 seq. Hurter, II S. 651 ff. 689 f. Hefele, V S. 777—809.

[2] Petrus de Vineis (Kanzler Friedrichs, † 1249) epist. libri VI ed. *Iselin*. Basil. 1740, t. 2. Richard a S. Germano Chron. 1189—1242. Contin. Nicol. de Jamasilla hist. de reb. gest. Frid. II. ejusque filiorum (bis 1258). Pipini et mon. Pad. Chron. *Murat.*, Scr. t. VII—IX. *Pertz*, Leg. II p. 223 seq. *Huillard-Bréholles* (§ 87) und Frédéric II. (Revue brit. Dec. 1863), dann Vie et correspondance de Pierre de la Vigne. Par. 1866. Regesta Hon. et Greg. IX. *Raynald*, a. 1216 seq. *Potthast*, p. 468 seq. Epist. saec. XIII. e Reg. Rom. Pont. selectae per *G. H. Pertz*. Ed. *Car. Rodenberg*. Berol. 1883 (in Mon. Germ.). *Schwarzhueber*, De celebri inter Sac. et Imp. schismate temp. Frid. II. Salisb. 1771. Leo, Vorles. über die Gesch. des deutschen Volkes III S. 149. Raumer, III S. 311 ff.; IV S. 1 ff. Böhmer,

Honorius III.

95. In Perugia ward Cencio Savelli aus Rom, der seit Cölestin III. die Cameralverwaltung der Kirche geleitet und das Verzeichniß ihrer Patrimonialgüter (liber censuum) angelegt hatte [1], von Innocenz III. zum Cardinalpriester von St. Johann und Paul ernannt worden war und durch Geschäftskunde wie durch milde Gesinnung hervorragte, als Honorius III. auf den päpstlichen Stuhl erhoben (18. Juli 1216). Bald hatte der hochbetagte Papst, der Alles aufbot, die Decrete des letzten allgemeinen Concils zur Ausführung zu bringen, schwere Klagen über den jungen Friedrich, der den von ihm so sehr betriebenen Kreuzzug immerfort unter verschiedenen Ausflüchten verschob. Als ihn Honorius an schleunige Erfüllung seines Gelübdes mahnte, zeigte Friedrich solche Bereitwilligkeit, daß er selbst den Papst (12. Jan. 1219) aufforderte, alle Fürsten und Prälaten, die das Kreuz genommen, zum baldigen Antritt des Zugs auf das Johannesfest unter Androhung des Bannes anzuhalten. Noch sprach der König von seinem tiefen Dankgefühl gegen die römische Kirche und feierlich wiederholte er alle früheren Zusicherungen, that aber jetzt schon Manches, was mit diesen kaum in Einklang zu bringen war. Er suchte die Wahl seines bereits als König von Sicilien gekrönten Sohnes Heinrich zum deutschen Könige durchzusetzen und erreichte dieses Ziel zu Frankfurt im April 1220 vorzüglich dadurch, daß er auf das Spolienrecht verzichtete und den geistlichen Fürsten die in der Landeshoheit enthaltenen Rechte theils verlieh, theils bestätigte. Dem Papste schrieb er, die Wahl sei ganz unverhofft ohne sein Zuthun erfolgt, damit bei seiner Abwesenheit im heiligen Lande das Reich gesichert sei; er selbst wolle nur einwilligen, wenn der Papst beistimme, und bei persönlicher Zusammenkunft diesen völlig befriedigen, jedenfalls sollten Deutschland und Sicilien getrennt verwaltet werden; er werde seine Rom-Reise und darnach unmittelbar die Kreuzfahrt antreten. Durch diese und andere Vorstellungen ließ sich der milde Honorius zufriedenstellen und erklärte sich bereit, ihm die Kaiserkrone zu reichen. Friedrich entsprach auch mehreren Anforderungen des Papstes, hielt den tuskischen Adel zur Leistung des Lehenseides wegen der Mathilde'schen Güter [2] vor dem Papste an, cassirte mehrere von den lombardischen Städten gegen die kirchliche Freiheit erlassene Gesetze und beschwor nochmals die eingegangenen Verpflichtungen. Darauf ward er nebst seiner Gemahlin Constantia am 22. November 1220 von Honorius III. zum Kaiser gekrönt. Hier nahm er nochmals das Kreuz aus den Händen des Cardinalbischofs Ugolino von Ostia und beschwor, daß er im August 1221 den Zug selber antreten werde. Dem Papste verbriefte er seine Rechte auf das Land von Radicofani bis Ceperano, auf Spoleto und Ancona und sandte die von ihm nach dem Wunsche des Papstes er-

Friedrichs Kaiserkrönung. Seine Maßregeln und seine Haltung.

Regest. d. K. 1198—1254 S. XXI ff. C. Höfler, Kaiser Friedrich II. München 1844. Damberger, Synchron. Gesch. d. M.-A. Bd. 10. Th. Lau, Untergang d. Hohenst. Hamb. 1856. Schirrmacher, K. Friedr. II. Göttingen 1859 f. 3 Bde., und Albert v. Possemünster, gen. der Böhme. Weimar 1871.

[1] Cencii Camer. liber censuum Rom. Eccl. *Murat.*, Ant. Ital. med. aevi V. 852 seq.

[2] Ueber das Erbe Mathildens Honor. 18. Februar 1221 *Theiner*, Cod. diplom. I. 65 n. 104. *Bréholles*, II. 128. Bullar. ed. Taur. III. 372. *Potthast*, p. 571 seq. n. 6567.

lassenen Gesetze nach Bologna zur Aufnahme in die Rechtsbücher. Darin wurden die Freiheiten und Immunitäten der Kirche garantirt, Maßregeln gegen die Häretiker getroffen, den Landleuten beständiger Gottesfriede gewährt, das Strandrecht aufgehoben und die Reichsacht als nach Jahresfrist eintretende Folge des wegen Verletzung kirchlicher Rechte verhängten Bannes erklärt. Nachdem der neue Kaiser den Erzbischof Engelbert von Cöln zum Reichsverweser in Deutschland bestellt hatte, wie den Bischof von Metz als solchen in der Lombardei, begab er sich in sein südliches Erbreich, in dem er die volle Königsgewalt mit aller Härte, wie sie unter seinem Vater bestanden, herzustellen sich bemühte.

96. Aber den seit 1215 oft verheißenen Kreuzzug, an dem das Herz des Papstes und die Sicherheit der christlichen Besitzungen im Orient hing, trat er nicht an. Nach dem Verluste von Damiette schrieb ihm Honorius (19. Nov. 1221) tief betrübt; am meisten schmerzte den Papst, daß man ihm selbst die Unfälle der Kreuzfahrer zur Last legte, weil er den Kaiser nicht früher durch den Bann zur Erfüllung seines Gelübdes genöthigt habe; er mußte jetzt den Bann ihm androhen. Friedrich entschuldigte sich mit den dringenden Bedürfnissen seiner Staaten und versprach wiederum den Antritt der Kreuzfahrt. Er erneuerte 1222 dem Papste persönlich in Veroli seine Zusage und setzte mit ihm eine große Versammlung zur Berathung der Angelegenheiten des Orients fest. Im März 1223 kamen der König Johann und der Patriarch von Jerusalem, der Legat in Syrien Pelagius von Albano und mehrere Große zu der Berathung von Ferentino; Friedrich gelobte neuerdings, binnen zwei Jahren den sorgfältig vorzubereitenden Kreuzzug zu beginnen. Der Papst bewies die größte Nachsicht, so viele Beschwerden er auch gegen den Kaiser hatte, der die päpstlichen Unterthanen wie die seinigen behandelte, den Clerus in Sicilien schwer bedrückte, Bischöfe willkürlich einsetzte und vom Bestätigungsrechte des Papstes nichts wissen wollte. Friedrich, seit 1222 Wittwer, vermählte sich in zweiter Ehe mit Isabella, der Erbin des Königreichs Jerusalem, that aber nichts für das Land, dessen Königstitel er sich von seinem Schwiegervater abtreten ließ; er ließ durch diesen vom Papste eine Verlängerung der Frist nachsuchen, weil er einen Aufstand der Lombarden befürchtete. Diese wurden durch päpstliche Vermittlung zur Ruhe gebracht, dem Kaiser ein Aufschub bis zum August 1227 gewährt und im Vertrage von San Germano das Einzelne geregelt. Friedrich gestand selbst, falls er sein Wort nicht zur festgesetzten Zeit halte, solle der Bann ihn treffen und der Papst über ihn und seine Länder nach Urtheil und Recht verfügen. Immer mehr zeigte sich aber der Kaiser als tückisch, grausam und wollüstig; er mißhandelte bald seine Gemahlin, führte ein höchst ausschweifendes Leben nach Art der saracenischen Sultane und gründete in Lucera, nördlich von Neapel, eine Militärcolonie von sicilianischen Muhammedanern, die vielfach der Schrecken der umwohnenden Christen wurden. Immer mehr gab er sich muselmännischen Einflüssen hin[1].

---

[1] *Bréholles*, I. 503. 584. 591 seq. 628 seq. 670 seq. 740 seq. 802 seq. 843 seq.; t. II p. 1 seq. 122 seq. 190. 272 seq. 286. 376. 429. 431. 703. 708 seq.; III p. 3 seq. *Pertz*, Leg. II. 231. 242 seq. 258 seq. *Potthast*, p. 468—677. *Pressuti*, I Regesti del Pontefice Onorio III. 1216—1227. Rom. 1884. t. I. *Raynald.*, a. 1216

Friedrichs wechselvolles Benehmen gegen den milden Honorius.

97. Papst Honorius, der außerdem mit den Kämpfen zwischen Rom und Viterbo (1220—1223) und dann in Rom selbst beschäftigt war, zwischen Frankreich und England sowie in den italienischen Städten Frieden zu stiften [1] und viele kirchliche Angelegenheiten zu schlichten hatte, war seiner ganzen Gemüthsart nach zum Dulden geneigt und strengen Maßregeln abhold; dennoch konnte er nicht mit Friedrich in Frieden bleiben, der immer willkürlicher schaltete und im Interesse seines Schatzes fünf süditalienische Bisthümer lange erledigt ließ, dann die vom Papste kraft seines Devolutionsrechtes eingesetzten neuen Bischöfe sammt den päpstlichen Legaten vertrieb, von päpstlichen Unterthanen Heeresfolge nach Oberitalien forderte und schon im Widerspruch zu seinen früheren Briefen in gereiztem Tone an Honorius schrieb. Auf dem Reichstage zu Cremona 1226 suchte er die Lombarden wieder ganz unter das Joch zu bringen; diese aber schlossen einen neuen Bund auf 25 Jahre zur Vertheidigung ihres Rechtszustandes gegen seine Eingriffe. Friedrich verhängte über die Widerspenstigen die Acht, konnte sie aber nicht vollziehen. Da er wieder des Papstes bedurfte, zeigte er sich entgegenkommend, rief die vertriebenen Bischöfe zurück und wandte sich an den Papst als Schiedsrichter zwischen ihm und den Lombarden. Honorius, von beiden Theilen angegangen, entschied: die von beiden Seiten verübten Unbilden seien wieder gut zu machen; die Lombarden zur Anerkennung der kaiserlichen Obergewalt, zur Aussöhnung mit den Städten und Baronen der kaiserlichen Partei sowie zur Stellung von vierhundert Rittern zum zweijährigen Kriegsdienste im heiligen Lande verpflichtet. Für den neuen Kreuzzug wirkte der Papst durch Legaten, besonders in Deutschland und Ungarn. Den Exkönig von Jerusalem, Johann von Brienne, machte er zum Statthalter der Gegend von Viterbo bis Rom und fand an diesem tapferen Heerführer eine feste Stütze [2]. Ehe aber etwas für Palästina geschah, verschied Honorius 18. März 1227.

Gregor IX. Der vereitelte Kreuzzug.

98. Schon Tags darauf wählten die Cardinäle einstimmig den mit Innocenz III. verwandten, durch seine bisherige Thätigkeit bewährten Cardinalbischof Ugolino von Ostia, der sich **Gregor IX.** nannte. Von ihm bezeugte selbst Kaiser Friedrich, er sei ein Mann von reinen Sitten, ausgezeichnet durch Frömmigkeit, Beredsamkeit und Wissenschaft, hervorleuchtend wie ein heller Stern. Hatte er schon früher die Verhandlungen des Kreuzzuges geleitet, so nahm er sich jetzt desselben mit aller Wärme an, erinnerte den Kaiser an den Pact von St. Germano, theilte ihm den Entwurf eines Vertrags mit den Lombarden mit und mahnte ihn, seinem üppigen und wollüstigen Leben zu entsagen und mit reinem Herzen in den Gott so oft und feierlich gelobten heiligen Kampf zu gehen. Bereits stand in Unteritalien

n. 15 seq. Petrus Bles. ep. 195. 196 (M. t. 207 p. 478—481). Böhmer, Kaiserregesten unter Philipp &c. S. 98 ff. 105 ff. 326 ff. 373. Raumer, III S. 307. 324 f. 349 ff. 398 ff. Döllinger, II S. 195 ff. Papencordt, S. 286. Hefele, V S. 812 ff. Hist.-pol. Bl. Bd. 50, S. 618 ff. Vgl. noch *Bianchi*, t. II. L. VI § 4 n. 1 p. 418—420.

[1] Bemühungen d. Honor. für den Frieden zw. Frankr. u. Engl.: *Raynald.* a. 1225 n. 30 seq. *Potthast*, p. 647 n. 7510. Friedensvermittlung zw. Pisa u. Genua Dec. 1217: *Potthast*, p. 495 n. 5626.

[2] Decrete f. Joh. v. Brienne *Potthast*, p. 659 n. 7657—7659.

ein stattliches Kreuzheer, das der Ankunft Friedrichs harrte; Landgraf Ludwig von Thüringen mit vielen Deutschen und Engländern war zur Abfahrt nach Palästina bereit; aber der Kaiser verzögerte, während er insgeheim mit dem Sultan von Aegypten unterhandelte, sein Erscheinen und unter den versammelten Kreuzfahrern brachen verheerende Seuchen aus. Zwar fuhr Friedrich (8. Sept. 1227) mit dem Landgrafen von Thüringen ab, landete aber schon nach drei Tagen wieder zu Otranto, angeblich wegen Krankheit. Er ernannte, da Landgraf Ludwig gestorben war, den Herzog von Limburg zum Anführer, überließ dem Patriarchen von Jerusalem 50 Schiffe und sprach die Ansicht aus, er werde im nächsten Mai nachfolgen können. Nun löste der ganze, mit den größten Opfern vorbereitete Zug sich auf; die Mehrzahl trat die Heimreise an, nach Palästina gingen nur sehr wenige Ritter. Friedrichs Krankheit war höchst wahrscheinlich Verstellung; jedenfalls hatte er sich sehr rasch erholt und noch immer hätte er sein kaiserliches Wort einlösen können. Aber er suchte Vorwände; seine Gesinnungsverwandtschaft zog ihn zu den saracenischen Fürsten hin; die Wiederherstellung der christlichen Herrschaft in Palästina hätte ihn in seinem Plan gestört, sich ganz Italien zu unterwerfen. Er wollte für Palästina nur so viel thun, als sein früheres Gelübde, seine Ehre und die öffentliche Meinung des ganzen Abendlandes schlechterdings von ihm forderte und als ohne zu große Opfer und ohne Verzicht auf gutes Einvernehmen mit den muhammedanischen Fürsten erreichbar war. Mit dem versammelten starken Heere hätte er in Syrien Bedeutendes unternehmen müssen oder dieses hätte auch ohne ihn gehandelt. Die Verbindung mit den Saracenen wollte er nicht aufgeben und diese selbst machte er aufmerksam, wie er nur seinen guten Ruf im Abendlande erhalten, sonst aber ihrer Macht keinen Nachtheil bereiten wolle.

Friedrich II. im Kirchenbanne. Seine Manifeste und Gewaltacte.

99. Gregor IX., über die schmählich vereitelte Hoffnung der christlichen Welt namenlos betrübt, sprach nun zu Anagni (29. Sept. 1227) den Bann über den treulosen Kaiser aus, schilderte in einem Rundschreiben seinen mehrfachen Wortbruch, seine Wollust und sein tyrannisches Schalten und bat ihn selbst dringend, reuig zur Kirche zurückzukehren, das Geschehene zu verbessern und so die Lossprechung von dem Banne sich zu erwerben, der über ihn, seinen eigenen früheren Geständnissen zufolge, in diesem Falle habe verhängt werden müssen. Allein der übermüthige Herrscher antwortete mit trotzigen Manifesten an alle Fürsten, worin er die Thatsachen in seinem Sinne entstellte, die bittersten Schmähungen gegen den römischen Stuhl ausstieß, zur Abschüttelung des drückenden päpstlichen Joches, zur Herstellung der Einfachheit und Armuth der Urkirche, zur Zurückführung des Clerus zum apostolischen Leben aufforderte — ganz nach den Lehren eines Arnold von Brescia, aber nur zu Gunsten der kaiserlichen Omnipotenz. Er drohte den Geistlichen, die sich an die Censuren des Papstes halten würden, mit Verlust aller Güter, erzwang die Abhaltung des Gottesdienstes in seiner Gegenwart und suchte in Rom gegen den Papst selbst eine Partei zu gewinnen, während er zwei an ihn gesandte Cardinäle trotzig abwies. Deßhalb, sowie wegen neuer Verbrechen (der Beraubung der Johanniter und Templer, sowie mehrerer Kreuzfahrer, der Fernehaltung des Erzbischofs von Tarent von seinem Sprengel u. s. f.) erneuerte der Papst am 23. März 1228 den Bann, belegte die Orte seines

Aufenthaltes mit dem Interdict und stellte ihm bei fernerer Hartnäckigkeit den Verlust des sicilischen Lehenreiches und die Lösung des ihm geleisteten Treueeides in Aussicht. Indessen hatte Friedrich den mächtigen Frangipanis ihre Güter abgekauft und sie ihnen als Lehen zurückgegeben, um sie so als Reichsvasallen der Hoheit des Papstes zu entziehen, und andere Römer mit Geld und Versprechungen gewonnen. Diese erregten einen Aufstand und beschimpften den Papst, der zwar sie zur Ruhe brachte, aber doch bei fortwährender Bedrohung und bei den wiederausbrechenden Feindseligkeiten mit Viterbo erst nach Rieti, dann nach Perugia sich begab.

Friedrichs scheinbarer Kreuzzug.

100. Friedrich trat, des Bannes spottend, mit ganz geringen Streitkräften im Juli 1228 seinen Scheinkrieg gegen die Saracenen an, nachdem er 500 Ritter vorausgesandt und über die deutschen und italienischen Lande den früheren Verträgen widersprechende Verfügungen getroffen hatte, während er zur Befehdung des Kirchenstaates ein starkes Heer unter Herzog Rainald zurückließ, in dem auch Saracenen dienten. Sein Benehmen auf der Insel Cypern, seine heimlichen Unterhandlungen mit Sultan Kamel, sein Vertrag mit diesem, sein ganzes Auftreten in Palästina waren nicht geeignet, ihn in einem besseren Lichte darzustellen. Genöthigt durch die Angriffe des Herzogs Rainald, sammelte Gregor ein Heer unter Johann von Brienne, das den Herzog aus dem Kirchenstaate vertrieb und mehrere Plätze im Neapolitanischen besetzte. Daß Rainald ohne des Kaisers Vorwissen den Kirchenstaat angriff, war eine spätere lügenhafte Behauptung Friedrichs; Gregor erneuerte den Bann über ihn, weil er nicht vor Beginn des Kreuzzuges sich die Lossprechung erwirkt, den Kirchenstaat angegriffen, den Clerus fortwährend verfolgt habe, und entband die Bewohner des sicilischen Königreichs von dem ihm geleisteten Eide der Treue (30. August), hiezu schon durch die Felonie des Vasallen berechtigt. Dieser gab in seiner Ansprache von Jerusalem zu, der Papst habe ihn bannen müssen, weil er sonst den Lästerungen und Vorwürfen der Menge nicht habe entgehen können; er sah sich im Orient vielfach wegen seines feindseligen Verhältnisses zur Kirche und seiner freundschaftlichen Stellung zu den Saracenen gemieden und verabscheut; nach der Rückkehr aus dem Orient hatte er eine gefährliche Verbindung der Anhänger der Kirche mit den Feinden seines Hauses zu befürchten und fand es gerathen, sich auf Unterhandlungen einzulassen, wobei er die kriegerischen Unternehmungen fortsetzte, um besseren Erfolg zu erzielen, was die Erneuerung des Bannes zur Folge hatte. Aber es suchten mehrere deutsche Fürsten, besonders Hermann von Salza, Großmeister der Deutschherren, und der Dominicaner Gualo zu vermitteln und so kam endlich, da der Papst znm Frieden geneigt war, wenn nur die wesentlichen Forderungen der Kirche befriedigt wurden, der Vertrag von San Germano am 23. Juli 1230 zu Stande. Friedrich versprach, in den Punkten, die ihm den Bann zugezogen, sich der Kirche zu unterwerfen, die weggenommenen päpstlichen Gebiete sowie die den Kirchen und Klöstern entrissenen Güter zurückzugeben, seinen Gegnern zu verzeihen, die vertriebenen Bischöfe zurückzurufen, die kirchlichen Wahlen in Unteritalien frei vor sich gehen zu lassen, den Clerus nicht mehr willkürlich zu belasten, den Lehensverband des sicilischen Reiches mit Rom stets anzuerkennen und für Palästina Vorsorge zu treffen. Friedrich, am 28. August vom Banne losgesprochen,

Vertrag von San Germano 1230.

besuchte (1. Sept.) den Papst zu Anagni und rühmte dessen wohlwollendes und offenes Benehmen, das allen Groll in ihm erstickt habe. Ueber die hergestellte Eintracht sprachen Papst und Kaiser in mehreren Briefen ihre Freude aus [1].

Verletzung desselben u. Tyrannei des Kaisers. Neue Zerwürfnisse.

101. An eine pünktliche Erfüllung des Vertrags war aber nicht zu denken, da Friedrich seine Plane auf absolute Herrschaft in Italien nicht aufgab. Bald verfolgte er seiner Zusage zuwider diejenigen, die auf Seite des Papstes gegen ihn gestanden, besonders die Johanniter und Templer, so daß der Papst ihn an seine Verpflichtungen erinnern mußte. Nachdem er für Deutschland durch seinen Sohn Heinrich im Frühjahre 1231 zu Worms mehrere Gesetze gegen die städtischen Freiheiten und zu Gunsten der fürstlichen Landeshoheit hatte feststellen lassen, promulgirte er im Herbste zu Melfi für sein sicilisches Erbreich ein von seinem Kanzler Petrus de Vineis verfaßtes Gesetzbuch, das zur Aufrichtung einer absoluten Königsgewalt und zur Beeinträchtigung der Kirche dienen sollte und im Gegensatze zu der deutschen Verfassung die schärfste Centralisation durchführte. Die Beschwerden des Papstes, der durch seine Decretalensammlung nur indirect entgegentrat, nahm er übel auf. Er ließ dann (Nov. 1231) auf einem Reichstag zu Ravenna mehrere Gesetze gegen die Freiheit der Städte und gegen die Ketzer verkündigen, die er den härtesten Strafen, insbesondere dem Feuertode, unterwarf [2]. Im Jahr 1232 ließ er sich die Bestrebungen der päpstlichen Legaten, zwischen ihm und den Lombarden zu vermitteln, wohl gefallen, weil er keine ausreichende Streitmacht zur Hand hatte, wartete aber ihr Ergebniß nicht ab, verfolgte mehrere Katholiken, die ihn beleidigt, indem er sie für Ketzer ausgab, und gestattete seinen Saracenen zu Lucera die Verwüstung einer Kirche. Insbesondere betrachtete er die freiheitsliebenden Lombarden, weil sich unter ihnen auch Katharer befanden, als Ketzer, die er ausrotten müsse, deren Begünstigung

---

[1] *Bréholles*, III p. 1 seq. 24 seq. 71 seq. 206 seq.; V. 295. *Potthast*, p. 680 seq. 711 seq. *Raynald.* a. 1227 n. 17 seq. 26 seq.; 1228 n. 1 seq.; 1229 n. 2 seq.; 1230 n. 3 seq. Richard. Chron. a. 1228 (der Verf. ghibellinisch — *Potthast*, ‚Bibl. hist. med. aevi. Berol. 1862 p. 512). *Mansi*, XXIII. 40. 162. Böhmer, Regesten S. 332 ff. 337; XXVIII f. Brischar, Bd. 52 S. 150 ff. Raumer, III S. 458 ff. Papencordt, S. 287 f. Döllinger, II S. 198 ff. Hefele, S. 849 ff. M. Schr. Kath. Kirche S. 174 ff. *Pietro Balan*, Storia di Greg. IX e de' suoi tempi. Modena 1871—1873, voll. 3. Die beste Apologie für das bisherige Verfahren des Papstes geben Friedrichs Aeußerungen ep. ad principes: Summum Pontificem vidimus reverenter. Qui affectione paterna nos recipiens et pace cordium sacris osculis foederata tam benigne nobis propositum suae intentionis aperuit, de ipsis, quae praecesserant, nil omittens et singula prosequens evidenti judicio rationis, quod etsi nos praecedens causa commoverit vel rancorem potuerit aliquem attulisse, sic benevolentia, quam persensimus in eodem, omnem motum lenivit animi et nostram amoto rancore serenavit adeo voluntatem, ut non velimus ulterius praeterita memorari, quae necessitas intulit, ut virtus ex necessitate prodiens operaretur gratiam meliorem

[2] *Raynald.* a. 1230 n. 17; 1231 n. 2. 10 seq. *Bréholles*, III. 246 seq. 280 seq. 444 seq. 498 seq.; IV p. 377 seq. 405. 435. 479 seq. *Potthast*, p. 744 seq. Stolberg-Brischar, Bd. 52 S. 239. Gesetze in Deutschland: *Pertz*, Leg. II. 282. Constit. regum Siciliae utriusque. Neap. 1786 bei *Bréholles*, t IV p. 1—178. Introd. p. CDVI. Raumer, Hohenst. III S. 462 ff. Ausführlich der romfeindliche Pietro Giannone, Istoria civile del regno di Napoli t. IV. L. XVI. c. 8 p. 48 seq. ed. 1821. Gesetze von Ravenna: *Pertz*, l. c. p. 285 seq. *Bréholles*, IV. 285 seq. 298 seq.

er nachher dem Papste zum Vorwurf machte; er sah eine Hauptaufgabe des Kaiserthums, dem er die gleiche göttliche Einsetzung wie dem Papstthume zusprach, in der Vertilgung der Häresie. Gregor IX. hatte ihm gegenüber um so mehr einen harten Stand, als er selbst in Rom damals gegen Häretiker und Aufrührer zu kämpfen hatte und mehrmals darüber die Stadt verlassen mußte. Bei der Empörung von 1232 rief er den Kaiser zu Hilfe, der aber mit Bändigung eines Aufstandes in Sicilien beschäftigt war; es kam jedoch im April 1233 eine Verständigung zu Stande, in Folge deren Gregor wieder mit Jubel in Rom empfangen ward. Die päpstliche Entscheidung im Zwiste mit den Lombarden vom 5. Juni 1233 mißfiel dem Kaiser; Gregor rechtfertigte sie als mit Beirath der Cardinäle erlassen sowie dem Rechte und der Billigkeit entsprechend, erbot sich aber, mit Zurücknahme derselben Alles in den vorigen Stand zu versetzen, was aber Friedrich auch nicht wollte, der vielmehr jetzt seine Zustimmung gab und dem Papste die Einzelheiten der Ausführung überließ. Als am Anfang 1234 die übermüthigen Forderungen der römischen Republikaner den Papst und die Cardinäle zum Abzug nach Reate bewogen, kam Friedrich im Sommer selbst zu ihm, berieth sich mit ihm über das heilige Land zu Spoleto, kehrte aber nach Unteritalien zurück, ohne Bedeutendes geleistet zu haben [1]. Weit entschiedener, als der Kaiser sich hier des Papstes annahm, trat Gregor, der mit anderweitiger Hilfe im Mai 1235 die Römer wieder zum Gehorsam brachte, für die Rechte Friedrichs ein, als sich sein Sohn Heinrich zum zweiten Male gegen ihn empörte. Dieser, nur 16 Jahre jünger als der Vater, gleich diesem herrschsüchtig und beleidigt über die Annullation seiner Regierungsacte durch den Vater, hatte im Einverständnisse mit den Mailändern seinen Abfall bewerkstelligt, der für den Kaiser höchst gefährlich geworden wäre, hätte der Papst sich auf die Seite des Sohnes gestellt. Aber Gregor ließ den Bann über Heinrich verkündigen und bestrafte die geistlichen Theilnehmer der Empörung; so ward König Heinrich bald von den Seinigen verlassen und gerieth in die Gefangenschaft seines Vaters, der ihn nun bis zu seinem Tode (1242) in strenger Haft hielt [2]. Der Kaiser vermählte sich nach der Empfehlung des Papstes in dritter Ehe mit Elisabeth, der Schwester Heinrichs III. von England, zu Worms (18. Juli 1235), ließ zu Mainz ein Gesetz über den allgemeinen Landfrieden verkündigen und sammelte, nachdem er der Erhebung der Gebeine der hl. Elisabeth von Thüringen zu Marburg (1. Mai 1236) beigewohnt, ein großes Heer zum Kampfe gegen die Lombarden [3].

Empörung des jungen Königs Heinrich.

---

[1] Verhandlungen wegen der Lombarden: ib. p. 366. 409 seq. 444 seq. 490 seq. 759 seq. *Pertz*, p. 299. 303. *Potthast*, p. 789. 830. 847 seq. Vertheidigung der Rechte Friedrichs auf Jerusalem: *Raynald*, 1232 n. 44 seq. *Potthast*, n. 8980 seq. 9974 seq. 10100. Vorgänge in Rom: Papencordt, S. 288—298.

[2] *Bréholles*, IV. 473. 530. 573 seq. *Potthast*, p. 810. 838. Brischar, S. 340 ff. Böhmer, S. 161—168. Döllinger, II S. 203 f. Hefele, S. 879 ff.

[3] Ueber Friedrichs Ehe mit der Schwester Heinrichs III. von England Greg. ep. 5. Dec. 1234 an Heinrich und 16. April 1235 an Ludwig von Frankreich *Potthast*, p. 834. 840. Klage über geheime, auf Spaltung zwischen Papst und Kaiser berechnete Briefe von Böswilligen: Gregor an Friedrich d. d. Assisi 20. September 1235 P. n. 10018 p. 851.

Krieg gegen die Lombarden.

102. Pochend auf seine Macht und jede Vermittlung verwerfend, nicht mehr zufrieden mit den Friedensschlüssen seines Großvaters, suchte er den Unterjochungskrieg zu einem Religionskriege zur Ausrottung der Ketzer zu machen. Der Papst sollte sein Werkzeug sein und die Lombarden mit dem Banne belegen. Da diese zu Unterhandlungen, für die sich Gregor durch Briefe und Gesandte alle Mühe gab, geneigt waren, konnte der Papst keineswegs gegen sie einschreiten; nachher machten aber die empörenden Gewaltthaten des Kaisers jede Aussöhnung unmöglich. In dem Papste sah Friedrich nur einen lästigen Mahner und Zuchtmeister, einen ihm verhaßten Landesfürsten, der ihm als Lehensherr und als eine den Zusammenhang seiner Staaten unterbrechende Macht im Wege stand und seiner Weltherrschaft hemmende Fesseln anlegte. Auf die Beschwerden des Papstes antwortete er theils in ausweichender, theils in beleidigender Weise. Gregor IX. hielt sie in einem Schreiben vom 23. October 1236 sämmtlich aufrecht, legte dem Kaiser seine Stellung zur Kirche dar und rügte seinen Mangel an Ehrerbietung. Berauscht von seinem Siege über die Lombarden bei Cortenuova (27. Nov. 1237), trieb Friedrich die Besiegten zum verzweifelten Widerstand, höhnte den Papst bei jedem Anlaß und mehrte seine Gewaltthaten gegen die Kirche. Tief kränkte es den Papst, daß er wegen seines Kampfes mit den „Ketzern" alle seine Anstrengungen für die christliche Herrschaft im Orient vereitelte, durch seine Beamten in Sicilien den Neffen des Königs von Tunis, der nach Rom zur Taufe reiste, verhaften ließ und ihn unter dem Vorgeben nicht freilassen wollte, der muhammedanische Prinz sei nur verführt und könne ohne Erlaubniß seines Oheims nicht Christ werden. Zu diesen Beschwerden kamen noch viele andere: Nichtbeachtung des Friedens von San Germano, Aufreizung der Römer gegen den Papst, Verhaftung päpstlicher Gesandter, Mißhandlung und Verbannung mehrerer Prälaten, grausame Hinrichtung von Priestern, Verhinderung der Wiederbesetzung erledigter Bischofssitze, Zerstörung christlicher Kirchen durch saracenische Dienstleute, Verleihung der vom Kaiser selbst als der römischen Kirche angehörig anerkannten Insel Sardinien an seinen unehelichen Sohn Enzio mit dem Königstitel, ausschweifendes Leben und großer Verdacht der Häresie und des Unglaubens[1]. Ueber letzteren Punkt behielt sich der Papst noch eine besondere Untersuchung vor. So sehr auch Friedrich und seine Anhänger den Unglauben in Abrede stellten, er ist durch arabische wie christliche Zeitgenossen bezeugt; Friedrich äußerte sich über die Religion höchst skeptisch, sein Wandel war der eines türkischen Sultans; er bewies stets eine doppelte Haltung: als Privatmann war er ungläubig, als Monarch strenger Katholik. Seinen Zeitgenossen gegenüber mußte er als Herrscher bestreiten, was seine Ueberzeugung als Privatmann war[2].

---

[1] *Bréholles*, IV. 789 seq. 810 seq. 906 seq. 924; V. 33. 112 seq. 152 seq. 216 seq. *Pertz*, Leg. II. 322 seq. *Potthast*, n. 10109 seq. *Raynald*. a. 1236 n. 13 seq.; 1238 n. 38 seq.; 1239 n. 2 seq. Raumer, III S. 753 ff. Papencordt, S. 299 f. Brischar, S. 378 ff. Döllinger, II S. 205 ff. Hefele, S. 887—894.

[2] Den Unglauben Friedrichs bezeugen nicht bloß Gregor IX. (*Mansi*, XXIII. 79 seq.) und dessen Biographie, sondern auch das Chronic. August. a. 1245 ed. Freher t. I, die Compilatio chronol. a. 1249 (*Pistorius-Struve*, I. 1102), die Hist. Langrav. Thuring. c. 50 (ib. p. 1327). Von einer Aeußerung über die Eucharistie berichtet Al-

Friedrich abermals im Banne. Heftiger Kampf.

103. Wäre es dem in seiner nächsten Nähe schwer bedrängten, von den vielseitigsten Sorgen für Orient und Occident belästigten, hochbetagten Papste nur irgendwie ohne Pflichtverletzung möglich gewesen, er würde schweigend geduldet, den Frieden mit dem übermüthigen Herrscher bewahrt haben. Aber er durfte nicht schweigen; es bestand die Gefahr, daß ihm der Boden unter den Füßen weggezogen, die Freiheit des päpstlichen Stuhles vernichtet, die Ehre der ganzen Christenheit geschändet, die Kirche alles Einflusses beraubt, zur Dienerin der schmählichsten Laster erniedrigt und im Abendlande der Despotismus der saracenischen Sultane eingeführt werde. Als darum alle Bitten und Ermahnungen erschöpft waren, schloß der Papst mit den Genuesen und den Lombarden, die lieber im letzten Kampfe als unter der Hand der Henker des Kaisers sterben wollten, einen Bund, sprach über Friedrich Bann und Absetzung aus und entband seine Untergebenen für die Dauer seiner Ausschließung aus der Kirche von dem ihm geleisteten Eide der Treue (20. März 1239). Er ordnete die Verkündigung des Urtheils, in dem die einzelnen Verbrechen Friedrichs aufgezählt waren, in den Kirchen seiner Staaten, besonders in der Lombardei, an und erließ über dasselbe Rundschreiben an alle Gläubigen, indem er die Orte, an denen Friedrich sich auf-

---

bericus ap. *Leibnit.*, Access. hist. II. 568. *Pistorius-Struve* im Magn. Chron. Belg. III. 244. Cf. Ricordano Malespina Istor. Fior. c. 132 (*Murat.*, Scr. VIII. 966). Cf. *Bianchi*, l. c. § 4 n. 7 p. 432 seq. Den Verdacht bestärken Friedrichs Beziehungen zu den Saracenen, seine Correspondenz mit dem Sultan von Aegypten bei Dehebi (*Michaud*, Bibl. des Croisades II. 714. *Rainaud*, Extraits des histor. Arabes p. 430) und mit arabischen Gelehrten. Das Journal asiatique, Paris 1853, mars p. 240—274 liefert die von Friedrich den muselmännischen Gelehrten vorgelegten Fragen und die Antworten des Abu Muhammed Ibn Sabin (geb. 1217 zu Murcia, gest. 1271 zu Mekka). Die Fragen betrafen: 1) die Lehre des Aristoteles von der Ewigkeit der Welt, 2) die Präliminarartikel der Theologie und deren Zweck, 3) die Kategorien und ihre Zehnzahl, 4) die Natur und die Unsterblichkeit der Seele, 5) eine Stelle des Koran. Ibn Giouzi bei *Reinaud*, Hist. de la Croisade de l'emper. Fréd. II. d'après les auteurs arabes im Bulletin des sciences hist. févr. 1826 p. 213 sagt: Ses discours montraient assez — qu'il ne croyait pas à la religion chrétienne; quand il en parlait, c'était pour s'en railler. Aehnlich Matth. Paris. p. 301: Manifeste videbatur, quod magis approbaret . . legem Saracenorum quam fidei nostrae. Vgl. Makrisi bei Wilken, Kreuzzüge VI S. 420. Gregor IX. warf ihm folgende Blasphemien vor: 1) a tribus baratoribus, sc. Christo Jesu, Moyse et Mahometo, totum mundum fuisse deceptum et duobus eorum in gloria mortuis ipsum Jesum in lignum suspensum; 2) quod omnes fatui sint qui credunt, nasci de Virgine Deum, qui creavit naturam et omnia, potuisse . . . quod nullus nasci potuit, cujus conceptum viri et mulieris conjunctio non praecessisset, id est, homo debet nihil aliud credere, nisi quod potest vi et ratione probare. Zwar haben Viele, wie Neander, II S. 429 f. und Gieseler, II, 2 § 55 S. 143, diese Anklagen als haltlos darzustellen versucht, aber keineswegs mit ausreichenden Gründen. Ist auch die Schrift De tribus impostoribus (De impostura religionis breve compendium, edirt mit Einleit. von Genthe. Leipzig 1833, mit bibliogr. Vorrede v. Weller u. Uebers. v. Aester. Leipzig 1846. Vgl. Hefele, Beitr. I S. 339 ff.) viel späteren Ursprungs, hat auch Simon v. Tournay c. 1201 in Paris Aehnliches vorgetragen (Thom. Cantipr. Bonum univers. II. 48, 5), so ist damit noch nicht gezeigt, daß Friedrich jenen ersten Satz nicht ausgesprochen haben könne. Dem astrologisirenden Kaiser wird das Distichon zugeschrieben: Fata volunt stellaeque docent aviumque volatus, Quod Fridericus ego malleus orbis ero. Ueber seinen Aberglauben: Richer. Senon. *D'Achery*, Spicil. II. 631.

halte, mit dem Interdict belegte. Dieser antwortete in heftigen Briefen und Manifesten an die christlichen Fürsten, die Cardinäle und die Römer, die er auf seine Seite zu ziehen suchte. Den Bann erklärte er für ungiltig, den Papst für seinen persönlichen Feind und Beschützer der ketzerischen Lombarden, für einen unerträglichen Tyrannen, Lästerer und Prasser. Die gegen ihn vorgebrachten Anklagen läugnete er theils dreist ab, theils wußte er sie listig zu entstellen. Als darauf wegen seines Bannes viele italienische Große und Städte von ihm abfielen, sprach er 13. Juni 1239 zu Verona über sie die Reichsacht aus und behauptete, sie seien vom Papste bestochen; er verfolgte die Anhänger des Papstes, verbot jeden Verkehr mit ihm und vertrieb aus seinen Erbstaaten die Mendicanten wegen ihrer Treue gegen Gregor. Dieser schilderte nun in einem Schreiben an die Fürsten und Bischöfe vom 20. Juni Friedrichs unzählige Wortbrüche und Verbrechen, seine Tyrannei und Grausamkeit und widerlegte die Anschuldigungen seiner Manifeste, die sein Schreiben an die Cardinäle noch überbot. Der Bann über Friedrich ward in England, Frankreich sowie an vielen Orten Italiens und Deutschlands verkündigt; in letzterem Lande war unter dem Schutz des Herzogs Otto von Bayern der Passauer Archidiakon Albert (der Böhme) als päpstlicher Legat thätig.

104. Friedrich behauptete, der Papst könne ihn nicht excommuniciren, was nach der darin liegenden Läugnung der geistlichen Gewalt des römischen Stuhles als Häresie erschien. Er wandte auf den Papst ein despotisches Gesetz des Königs Roger an, das es für Sacrilegium erklärte, über die Maßregeln des Herrschers und die Würdigkeit der von ihm Ernannten zu disputiren[1] — ein Gesetz, das jedem freien Mann des Mittelalters unerträglich schien. Er absolvirte aus eigener Machtvollkommenheit die Städte der Mark Ancona und des Ducats Spoleto von dem Treueeid gegen den Papst und erklärte, diese Gebiete für immer vom Kirchenstaate losreißen zu wollen. Nachdem er im Sommer 1239 nichts wider Bologna und Mailand ausgerichtet hatte, wandte er sich seit Beginn des Jahres 1240 gegen die wichtigsten Plätze des päpstlichen Gebietes und suchte durch glänzende Verheißungen und Geldgeschenke die Römer zur Empörung gegen Gregor zu bewegen. Schon hatte Friedrich sich Rom immer mehr genähert; schon stritt man in der Stadt, was ihm gegenüber zu thun sei; da hielt Gregor am 22. Februar eine feierliche Procession mit dem heiligen Kreuze und den Häuptern der Apostel und erfüllte in einer Ansprache die Römer mit solcher Begeisterung, daß sie das Kreuz zum Kampfe gegen den Unterdrücker der Kirche nahmen. Friedrich mußte unverrichteter Dinge nach Neapel weiterziehen; an der Grenze bei Ferentino zog Gregor ein Heer zusammen; Frankreich und England sandten dem bedrängten Kirchenoberhaupt beträchtliche Geldmittel. In seiner Wuth ließ Friedrich die ihm in die Hände gefallenen Kreuzfahrer grausam verstümmeln und tödten; die in Rom gehaltene Procession verhöhnte er als eine von Knaben und alten Weibern aufgeführte Komödie; er plünderte die geistlichen Güter und führte mit dem Vermögen der Kirche den Kampf gegen sie fort, und das in einer Zeit, in der Deutschland von den Tataren bedroht war. In einem neuen Rundschreiben (16. März) wiederholte der Tyrann die alten Klagen wider Gregor und vermehrte sie mit neuen, sammelte weitere Streitkräfte, belagerte Ascoli, dann acht Monate lang (Aug. 1240 bis April 1241) Faenza. Als die deutschen Fürsten zwischen ihm und dem Papste vermitteln wollten, äußerte er sich zwar öffentlich für eine Ausgleichung, schrieb aber seinem Sohne Conrad, er werde trotz der billigen päpstlichen Anerbietungen die Sache mit dem Schwerte erledigen und mit seinem Heere den Stolz des Hohenpriesters

---

[1] *Bréholles*, IV. 9. Schon früher schilderte Joh. Saresb. Polycrat. VII. 20 p. 688 seq. die Hofgeistlichen, die da sagten: sacrilegii instar est dubitare, an is dignus sit, quem princeps elegerit.

beugen, ja ihn so bitter behandeln, daß er nie mehr den Mund gegen den Kaiser zu öffnen wage. Den angetragenen Waffenstillstand wies er zurück, weil er die Lombarden nicht einbegreifen wollte [1].

Verhinderung des römischen Concils und Frevel an den zu ihm reisenden Prälaten.

105. Friedrich selbst hatte die Versammlung eines allgemeinen Concils beantragt. Als aber Gregor IX. (9. Aug. 1240) ein solches auf Ostern des folgenden Jahres ausschrieb und dazu nebst den Bischöfen auch die Fürsten einlud, gab er klar zu erkennen, wie sehr er jede Prüfung der wider ihn erhobenen Anklagen scheute, indem er es unter nichtigen Beschuldigungen und Vorwänden, ja mit Gewaltthaten zu verhindern suchte [2]. Er ließ die Alpenpässe, die Straßen, Küsten und Häfen besetzen, um die zum Concil reisenden Prälaten gefangen zu nehmen, sicherte den ausgestellten Wächtern eine kostbare Beute zu und ließ endlich (3. Mai 1241) durch seinen Bastardsohn Enzio die auf genuesischen Schiffen nach Rom reisenden Bischöfe und Deputirten mit seiner und der pisanischen Flotte aufgreifen. Drei Cardinäle, über hundert Bischöfe und Procuratoren, die Abgeordneten der Lombardei und viertausend Genuesen wurden zum Hohn gegen alles Völkerrecht zu Gefangenen des arglistigen Herrschers gemacht, mehrere Prälaten, wie der Erzbischof von Besançon, im Seegefecht getödtet, die anderen gefesselt auf dem Meere umhergeschleppt und in verschiedene Schlösser Apuliens vertheilt, wo viele an den erlittenen Mißhandlungen starben [3]. Erst auf die drohend wiederholte Forderung des Königs von Frankreich gab Friedrich die noch lebenden französischen Prälaten frei. Frohlockend verkündigte Friedrich seinen an fremden Prälaten begangenen Frevel und stellte damit seine Feindschaft gegen die ganze Kirche zur Schau. Zugleich nahm er Spoleto und Tivoli und schloß Rom immer enger ein. Noch einmal sandte der Papst den Dominicaner Bartholomäus von Trient; aber Friedrich wollte Lossprechung ohne Buße und Genugthuung, was allen kirchlichen Regeln zuwider war; er blieb taub gegen die Hilferufe aus Deutschland und Ungarn und suchte den Papst in seine Gewalt zu bringen, nachdem von diesem der Cardinal Johann Colonna abgefallen war [4].

Tod Gregors IX.

Da starb der fast hundertjährige, schwergeprüfte Papst am 21. August 1241. Den Tod seines großen Gegners, den er selber zum Kampfe gezwungen, meldete

---

[1] *Bréholles*, V. 287 seq. 269 seq. 282 seqq. 307 seq. 327 seq. 339 seq. 776. 840 seq. *Mansi*, XXIII. 79 seq. *Potthast*, p. 907 seq. Matth. Paris. p. 492 seq. 506. *Raynald.* a. 1239 n. 1 seq. Richard. a S. Germ. p. 1044. Petr. de Vineis L. I. ep. 6 seq. 21. Döllinger, II S. 204 ff. Papencordt, S. 301. Hefele, S. 939 ff. 951 ff.

[2] Greg. IX. enc. *Bréholles*, V. 1027 seq. *Spondan.* a. 1241 n. 1. *Potthast*, p. 924 seq. n. 10925 seq. Frid. epp. *Bréholles*, V. 1037 seq. 1075 seq. Die Beschwerden Friedrichs waren: a) der Papst habe als Gegenstand der Berathung nicht die Herstellung des Friedens, sondern „schwere und wichtige Angelegenheiten der Kirche" genannt, b) das Concil nicht früher ausgeschrieben, nicht als es der Kaiser gefordert, c) bezwecke nur den Schaden des Kaisers und die Unterstützung der rebellischen und ketzerischen Lombarden, d) lade auch Fürsten ein, die Rebellen gegen die kaiserliche Majestät seien; e) die Bischöfe würden dem Papste nicht zu widersprechen wagen; f) viele derselben, wie die englischen, seien des Kaisers erklärte Feinde, die orientalischen nicht mit den Dingen des Occidents vertraut, der Orient dürfe nicht den Occident richten u. s. f.

[3] *Bréholles*, V. 1112 seq. 1136 seq.

[4] Briefe des Papstes v. Mai u. Juli: *Potthast*, p. 932. 935.

Friedrich den übrigen Fürsten in einer weder ritterlichen noch kaiserlichen, ja in einer sehr rohen Weise [1].

106. Erst einige Zeit nach Gregors Tod wählten die Cardinäle den Bischof von Sabina, Gottfried Castiglioni aus Mailand, als Cölestin IV., der neue Unterhandlungen mit dem Kaiser einleitete, aber schon nach zwei Wochen starb. Nun trat eine anderthalbjährige Erledigung des heiligen Stuhles ein. Die Cardinäle forderten von Friedrich Freilassung ihrer zwei noch von ihm gefangengehaltenen Mitbrüder, Abzug seines Heeres aus der Nähe Roms und Sicherheit für den Ort der Wahl; um nicht zu einer Wahl gezwungen zu werden, flohen viele derselben nach Anagni. Friedrich wollte diese Forderungen nicht erfüllen, tadelte aber gleichwohl die Cardinäle, daß sie nicht zur Papstwahl schritten; auch jetzt noch fuhr er fort, den Kirchenstaat gräßlich zu verwüsten, und gab so zu erkennen, daß er nicht bloß die Person Gregors IX., sondern das Papstthum überhaupt bekämpfte. Da die Cardinäle, von denen der entschiedene Romanus von Porto gestorben war, bei ihren Forderungen beharrten, gab Friedrich endlich den Cardinalbischof Jakob von Präneste und den Cardinal Otto von St. Nikolaus frei. Darauf ward 25. Juni 1243 zu Anagni der Cardinal Sinibald von St. Lorenzo in Lucina, Graf von Lavagna aus dem mächtigen genuesischen Hause Fieschi, als Innocenz IV. einmüthig gewählt. Friedrich beglückwünschte ihn von Melfi aus, da sein Haus ihm sehr ergeben war, als alten Freund, fürchtete aber doch, einen Freund unter den Cardinälen verloren und einen Feind zum Papste erhalten zu haben, da kein Papst Ghibelline sein könne. Innocenz IV., ein berühmter Rechtskenner und in den Geschäften wohlerfahren, sandte Bevollmächtigte zu ihm nach Melfi, bat ihn um Freilassung der noch gefangenen Prälaten, überließ ihm selbst, anzugeben, was er behufs der Lösung vom Banne zur Satisfaction leisten wolle, und erklärte sich bereit, falls er etwa von der Kirche ihm zugefügte Unbilden nachweise, diese wieder gut zu machen, auch einer großen Versammlung von geistlichen und weltlichen Fürsten die Entscheidung zu übertragen. Friedrich ging auf diese Vorschläge nicht ein, brachte vielmehr eine Reihe von Beschwerden vor, die Innocenz in einem Schreiben an seine Bevollmächtigten vom 26. August eingehend besprach. Während der Verhandlungen setzte Friedrich die Feindseligkeiten fort, belagerte die päpstliche Stadt Viterbo, die zum Gehorsam gegen die Kirche zurückgekehrt war, und nahm dann die Mißhandlung einiger seiner Anhänger zur Grundlage einer neuen Beschwerde, obschon er zugeben mußte, daß sowohl der Papst als sein Commissär, Cardinal Otto, daran unschuldig waren, ja Letzterer sogar mit eigener Lebensgefahr den Frevel zu verhindern sich bemüht hatte. Da aber der Abfall von ihm allgemeiner wurde, begann Friedrich (Ende 1243) neue Unterhandlungen. Endlich ward (31. März 1244) der Friede zu Rom, wo der Papst seit October residirte, von Friedrichs Bevollmächtigten feierlich beschworen. Aber Friedrich legte ihn anders aus als der Papst, erregte Unruhen in Rom durch die Frangipanis und wollte erst nach erhaltener Los-

Cölestin IV. und Innocenz IV.

---

[1] Friedrich über den Tod des Papstes: *Bréholles*, V. 1165 seq. Vgl. *Bianchi*, l. c. n. 9 p. 436 seq. Böhmer, Reg. S. 190 f. 851. Döllinger, II S. 209—211. Hefele, S. 953 ff. 963. M. angef. Schr. S. 185 ff.

sprechung die Gefangenen und die eroberten Gebiete zurückgeben. Das widersprach aller kirchlichen Ordnung; Innocenz wäre von dem treulosen Herrscher hintergangen worden, der alle Straßen, Häfen und Brücken besetzen ließ, um den Papst von jedem Verkehr mit den auswärtigen Kirchen und allen Hilfsmitteln abzuschneiden, während sein Sohn Conrad an vielen zum Papste eilenden oder von ihm kommenden Mönchen empörende Grausamkeiten verübte. Als Friedrichs feindselige Absichten immer deutlicher hervortraten, floh der schon zu einer Besprechung mit ihm in Narni reisende Papst (28. Juni 1244) aus Sutri über Cività-Vecchia auf genuesischen Schiffen nach Genua und von da seiner Krankheit ungeachtet nach Lyon, von wo aus er (3. Januar 1245) alle Könige, Fürsten und Prälaten auf das Fest Johannes' des Täufers zu einem daselbst abzuhaltenden allgemeinen Concilium einlud [1].

Das 13. ökumenische Concil.

107. Friedrich, der den Papst seinen Netzen entgangen sah, gab seinem Aerger in Briefen und Denkschriften Ausdruck, in denen er das Vorgefallene in einseitiger und entstellter Darstellung besprach. Da er ebenfalls in Person oder durch Vertreter in Lyon zu erscheinen eingeladen war, sandte er den Kammerrichter Thaddäus von Suessa und andere Vertraute dahin, um seine Sache zu führen und gegen den Papst an Gott, an den künftigen Papst, an ein wahres allgemeines Concil, an die deutschen Fürsten und alle Könige zu appelliren. Vorher wurden noch in seinem Namen durch den lateinischen Patriarchen Albert von Antiochien neue Friedensvorschläge gemacht, um Zeit zu gewinnen; aber er wollte sich nicht mehr bezüglich der Lombardei mit dem Constanzer Frieden begnügen, die gefangenen Prälaten nicht frei geben, noch die kirchlichen Provinzen sofort restituiren. Mehrere italienische Große waren damals vom lombardischen Bunde abgefallen, was in dem stolzen Herrscher neue Siegeshoffnungen erregte. Im Juni 1245 hielt er einen glänzenden Reichstag in Verona unter Betheiligung vieler Fürsten und Bischöfe Deutschlands ab, während Innocenz IV. das erste allgemeine Concil von Lyon (XIII. ökumenische) eröffnete, das nicht bloß über den Zwist zwischen dem gebannten Kaiser und der Kirche, sondern auch über die Rettung der christlichen Besitzungen im Orient, über das Schisma der Griechen und die Häresieen, sowie über die Abwehr der Einfälle der Tataren und Mongolen berathen und verhandeln sollte [2].

108. Bei der Vorberathung des Concils waren nebst den Cardinälen die lateinischen Patriarchen von Constantinopel, Antiochien und Aquileja, 140 Bischöfe, der Kaiser Balduin II. von Byzanz, der Graf von Toulouse und

---

[1] *Raynald.*, a. 1241 n. 85 seq.; 1242 n. 2—5; 1243 n. 7 seq.; 1244 n. 2 seq.; 1245 n. 1. *Mansi*, XXIII. 608 seq. *Bréholles*, VI. 2 seq. 35 seq. 90 seq. 112 seq. 123 seq. 247 seq. Vita Innoc. IV. von Nicol. de Curbio (Minorit aus der Diöcese Narni, Caplan Innoc. IV., 1247 Bischof von Assisi. Cf. Dissamina degli scrittori .. risguardanti S. Rufino Vescovo. Assisi 1797 p. 261 seq.) und Bernard. Guidon. (*Murat.*, Scr. III, I. 589 seq.). Nicol. de Jamsilla (ib. VIII. 489 seq.) *Potthast*, Reg. p. 940 seq. *E. Berger*, Les registres d'Innocent IV. Paris 1881 seq. fasc. I—VII. Böhmer, S. 194—196. Döllinger, II S. 211 ff. Papencordt, S. 303 f. Reumont, II S. 529 ff. Hefele, S. 963—969.

[2] *Bréholles*, VI. 203 seq. 260. 266 seq. *Raynald.* a. 1244 n. 33 seq.; a. 1245 n. 2 seq. *Potthast*, p. 987 seq. Hefele, II S. 969—972.

englische Gesandte zugegen. Es ward von der traurigen Lage des lateinischen Kaiserthums in Constantinopel gehandelt; dann machte der wortreiche Thaddäus von Suessa im Namen Friedrichs II. glänzende Versprechungen, die der Papst mit wenigen Worten auf ihren wahren Werth zurückführte, indem er erklärte, nur Erfüllung des ein Jahr zuvor von seinen Bevollmächtigten beschworenen Friedens zu verlangen. Als auf die Frage, wer für die jetzigen Anerbietungen Bürgschaft leiste, die Könige von Frankreich und England genannt wurden, wies das Innocenz zurück, da Thaddäus nicht von ihnen bevollmächtigt sei und die Kirche, wenn ein abermaliger Wortbruch erfolge, sich nicht auch noch diese Könige zu Feinden machen dürfe. Darauf ward noch durch den Bischof von Berytus ein die Noth Palästina's schildernder Brief der dortigen Barone mitgetheilt. Bei der ersten feierlichen Sitzung im Dom von St. Johann (28. Juni 1245) schilderte der Papst in ausführlicher Rede über Ps. 93, 19; Klagel. 1, 12 seine fünf den Wunden des Herrn analogen Schmerzen: 1) die Sünden des hohen und niederen Clerus, 2) die Obmacht der Ungläubigen im heiligen Lande, 3) die Bedrängniß des lateinischen Kaisers in Constantinopel, 4) die Wildheit der Tataren in Ungarn und den Nachbarländern, 5) die Verfolgung der Kirche durch den Kaiser Friedrich. Bezüglich des Letzteren wies er nach, er habe nach Gregors IX. Tod die Verfolgung sogar noch gesteigert, habe unzähligemal sein Wort gebrochen, die schwersten Frevel begangen; er ließ auch die von Friedrich einst Honorius III. ausgestellten Urkunden vorlegen. Die Vertheidigung des Thaddäus war voll hochtönender Redensarten, ließ aber viele Hauptpunkte ohne Antwort und auf andere wußte er nur Dinge zu sagen, die nichts beweisend oder lächerlich waren. Die Anklage des Unglaubens wollte er damit abfertigen, daß sein Herr keine Wucherer dulde, die andere wegen der Frevel der saracenischen Dienstleute damit, daß so Christenblut geschont werde; der versuchte Beweis, auch die Päpste hätten dem Kaiser nicht Wort gehalten, mißlang völlig, da ihre Zusagen bedingte waren, während die Versprechungen Friedrichs unbedingt lauteten. Der Papst widerlegte selbst eingehend die Rede des Thaddäus.

109. In der zweiten Sitzung (5. Juli) trat ein süditalischer Bischof als Ankläger gegen Friedrich auf und die spanischen Prälaten forderten kräftiges Einschreiten gegen den unverbesserlichen Tyrannen. Thaddäus, der vergeblich die Gefangennahme so vieler Prälaten bei Elba (1241) mit einem Mißverständniß und ihre fortdauernde Haft mit den Schmähungen Einzelner zu rechtfertigen suchte, begehrte einen Aufschub der dritten Sitzung, da sein Herr auf dem Wege nach Lyon sei, natürlich bloß um Zeit zu gewinnen; denn Friedrich weilte noch in Verona und dachte an diese Reise nicht. Innocenz bewilligte trotz des Widerspruchs vieler Prälaten und der Ordensritter auf das Gesuch mehrerer Engländer und Franzosen den Aufschub bis 17. Juli. In der Zwischenzeit hätte Friedrich leicht die gefangenen Bischöfe frei geben und den Kirchenstaat räumen oder wenigstens dazu Befehl ertheilen können; er that aber nicht das Geringste und auch eine nach späterer Behauptung von ihm nach Lyon abgeordnete Gesandtschaft ließ sich dort nicht sehen. Am 13. Juli ließ der Papst alle von Kaisern und Königen der römischen Kirche ausgestellten Urkunden zusammenschreiben und von 40 Prälaten beglaubigen;

er befragte dann auch die einzelnen Mitglieder über ihre Meinung, ob auf Grund der notorischen Verbrechen Friedrichs gegen ihn eingeschritten werden könne, was bejahend beantwortet wurde. In der dritten Sitzung wurden mehrere Decrete über kirchliche Rechtssachen, über Wahlen und Pfründen, über Beisteuern für Palästina und das lateinische Kaiserthum in Constantinopel, über die Hilfe gegen die Tataren, über den Mißbrauch der Censuren u. s. f. verkündigt. Nochmals suchte Thaddäus von Suessa, so gut es ging, seinen Herrn zu vertheidigen; als er die Nutzlosigkeit seiner Bemühungen sah, erklärte er das zu erwartende Urtheil im Voraus für nichtig wegen Ungiltigkeit der Vorladung und Parteilichkeit der Richter, bestritt den ökumenischen Charakter der Synode und appellirte an den zukünftigen Papst und ein zukünftiges wahrhaft allgemeines Concil der Könige, Fürsten und Prälaten. Natürlich verwarf das Concil diese ganz haltlose Berufung; der Papst entgegnete, die Zahl der Anwesenden sei groß genug (250 Bischöfe), die anderen seien durch Friedrich abgehalten, das sei ein neuer Beweis seines bösen Willens, aus dem er keinen Vortheil ziehen dürfe. Von der Versammlung aufgefordert, erklärte er den Fürsten Friedrich als halsstarrigen Verächter des Kirchenbannes, als belastet mit vielen völlig erwiesenen Verbrechen, mit Meineid, Felonie, Sacrilegium und dem Verdachte der Häresie, für neuerdings excommunicirt, aller seiner Würden entsetzt, die ihm geleisteten Eide für nicht ferner verbindlich, diejenigen, die ihm noch als Kaiser oder König dienen würden, für gebannt; die rechtmäßigen Wähler seien autorisirt, einen neuen König für Deutschland zu wählen, während der heilige Stuhl für Sicilien Vorsorge treffen werde. Die Bischöfe stimmten zu, warfen ihre angezündeten Kerzen zu Boden und drückten der Absetzungsurkunde ihre Siegel bei. Keiner der Anwesenden widersprach; nur die Engländer hatten für Friedrichs Kinder Fürsprache eingelegt, von denen aber nach den bisherigen Erfahrungen kaum ein Abweichen von der Bahn des Vaters zu erwarten stand [1].

Fortsetzung des Kampfes und Friedrichs Ende.

110. So war Friedrich, dessen Herz verhärtet, durch Wollust, Tyrannei und Hochmuth abgestumpft war, fast wegen derselben Verbrechen wie sein Vorgänger Otto IV., dessen Absetzung er selbst als rechtsbeständig anerkannt hatte, seiner Kronen verlustig erklärt [2], und die späteren deutschen Könige, wie Rudolph von Habsburg [3], setzten auch die Giltigkeit seiner Entsetzung voraus. Friedrich, der zu Turin den Ausgang des Concils erfuhr, erließ (31. Juli) eine Denkschrift, worin er auszuführen suchte, die ganze Procedur gegen ihn

---

[1] Matth. Paris. h. a. et Brevis nota eorum, quae in primo Concil. Lugdun. gener. gesta sunt. *Mansi*, XXIII. 610 seq. 633 seq. Cf. *Murat.*, It. XIV. 1098 seq. Hefele, S. 981 ff. Theiner, Die zwei allg. Concilien von Lyon. 1862. Karajan, Zur Gesch. des Concils von Lyon (1245). Wien 1851. Döllinger, II S. 214—218. Phillips, K.-R. III § 128 S. 214 ff. *Potthast*, p. 992 seq. Daß der Urtheilsspruch gegen Friedrich (c. Ad Apostolicae 22 de sent. et re judic. II. 14 in 6) auch das Urtheil des Concils war, haben *Natal. Alex.*, Saec. XIII. diss. V. a. 3 n. 8 p. 111, *Bossuet*, Def. declar. Cleri Gall. I. L. IV. c. 7. 8 p. 349—351 u. A. mit Unrecht bestritten. *Bianchi*, t. I L. I. § 12 n. 1 p. 111. M. angef. Schr. S. 60—62.

[2] Richard. de S. Germ. (*Murat.*, Scr. VII. 989). Annal. Metens. 1215 (*Pertz*, V. 159).

[3] Böhmer, Reg. Imp. II. 54.

sei formlos und rechtswidrig, dem Papste stehe es nicht zu, den Verlust weltlicher Reiche zu verhängen, am wenigsten über den römischen Kaiser, der von allen Gesetzen frei sei. Er forderte von allen ihm unterworfenen Kirchen ein Drittheil ihrer Einkünfte zum Kampfe gegen den Papst und die Lombarden, ließ die Anhänger und besonders die Verwandten des Papstes grausam mißhandeln, vertrieb die dem Lyoner Urtheil gehorsamen Geistlichen, verfolgte besonders die Mönche, von denen er je zwei wie Füchse zusammengebunden zu verbrennen befahl. Von einem solchen Tyrannen war nichts mehr zu erwarten; auf das Aeußerste angegriffen, mußte der Papst zu den äußersten Mitteln greifen; nachdrücklich vertrat er die Gerechtigkeit des gefällten Spruchs. Die lange bewahrte Gunst der deutschen Fürsten hatte Friedrich eingebüßt; im Frühjahr 1246 vereinigten sich die drei rheinischen Erzbischöfe, der von Bremen, die Bischöfe von Würzburg, Regensburg, Speier, Straßburg u. a., die Herzoge von Sachsen und Brabant, sowie andere Fürsten zur Wahl eines neuen Königs in der Person des Heinrich Raspe von Thüringen, der am 5. August bei Frankfurt über Conrad, den Sohn Friedrichs, siegte, aber schon am 17. Februar 1247 starb. Im October wählten dann die der Kirche ergebenen Fürsten mit Unterstützung des päpstlichen Legaten den jungen Grafen Wilhelm von Holland, Neffen des Herzogs von Brabant, zum König, der erst, nachdem er Aachen erobert hatte, dort (1. Nov. 1248) gekrönt ward. Friedrich hatte noch immer einen beträchtlichen Anhang; bald dachte er an Ausgleichung mit dem Papste unter Vermittlung des französischen Königs, bald nahm er die grausamsten Maßregeln wieder auf und häufte die schwersten Anklagen auf den Papst. Aber seit 1247 wandte sich von ihm auch in Italien das Kriegsglück ab; die welfische Partei erstarkte in Ober- und Mittelitalien; er selbst erlitt (18. Februar 1248) eine entscheidende Niederlage vor Parma, bei der auch Thaddäus von Suessa fiel; sein Sohn Enzio ward (26. Mai 1249) von den Bolognesern geschlagen und gefangen; seine maßlose Grausamkeit und unversöhnliche Rachgier machten ihn immer verhaßter. Gefangene Bischöfe, wie den von Arezzo, ließ er schimpflich hinrichten; selbst an Weibern und Kindern rächte er die Empörung der Gatten und Väter; seinen Freund und Kanzler, Petrus de Vineis, den Verfasser der giftigsten Denkschriften gegen den heiligen Stuhl, ließ er im Kerker blenden. Eine Zeit lang schien wieder das Glück in Italien und in Deutschland ihm zu lächeln; da starb er 13. Dec. 1250 zu Fiorentino in Apulien, nicht ganz 56 Jahre alt, an der Ruhr. In seinem Testamente suchte er zum Theil sein schweres Unrecht wieder gut zu machen; er beichtete dem Erzbischofe von Palermo und erhielt von ihm die Lossprechung, nachher sein Begräbniß im Dom zu Palermo [1].

111. Friedrich II. hatte ein wechsel- und widerspruchsvolles Leben. Bis 1245 war er entschiedener Feind der Städtefreiheit und der Häresieen; von da an war er beiden weniger entgegen. Daß er Wissenschaft und Bildung begünstigte, war die einzige Frucht

---

[1] Frid. epp. *Bréholles*, VI. 331. 357 seq. 374 seq. 581. 701 seq. Innoc. IV. epp. ib. p. 346. 396 seq. 411 seq. 464. *Potthast*, p. 1021 seq. Frid. Testam. *Murat.*, IX. 661. *Bréholles*, VI. 805 seq. Böhmer, Reg. S. 206. 210. Döllinger, II S. 218 f. Raumer, IV S. 173 ff. 263 ff. Hefele, V S. 1002 ff. Nach Giov. Villani VI. 41 starb Friedrich getödtet von seinem Bastardsohne Manfred und ohne Buße. Dem stehen aber die sonstigen Zeugnisse entgegen.

seiner von Innocenz III. geleiteten Erziehung. Er förderte die Kenntniß der arabischen Literatur, der Philosophie und der Mathematik (in letzterer glänzte Leonard Fibonacci von Pisa), dichtete selbst italienisch, hob die Schulen von Palermo und Neapel; aber er war ganz astrologischem Aberglauben ergeben, hatte für die Kirche und ihre Geschichte kein Verständniß, dachte sich sein Kaiserthum wie ein orientalisches Chalifat und wie die Herrschaft eines „göttlichen“ Tiberius, der auch die aller äußeren Mittel beraubte und „zur evangelischen Einfachheit zurückgeführte“ Hierachie unbedingt dienstbar werden sollte. Seine Regierung war äußerlich glänzend, aber eisern streng, zauberhaft blendend für seine Anhänger, aber verabscheut von tiefreligiösen Gemüthern wegen ihrer Treulosigkeit und Tyrannei; der Segen seiner Gaben und reichen Hilfsquellen ward für ihn zum Fluch. Sein gewaltthätiger Kampf gegen die Kirche legte den Grund zur furchtbarsten Zerrüttung Italiens, zur Schwächung der Herrschergewalt in Deutschland, zum Untergange des hohenstaufischen Geschlechts wie auch zu den schwersten Leiden der Kirche, die ungeachtet des Sieges der päpstlichen Gewalt schwere und auf Jahrhunderte hinaus noch fühlbare Wunden erhielt, namentlich in Folge des von den Päpsten im Drange der Noth sehr ausgedehnten und darum in verschiedenen Ländern hart empfundenen kirchlichen Besteuerungsrechtes, sowie in Folge der durch die heuchlerischen Briefe der kaiserlichen Kanzlei weit verbreiteten Meinung, es handle sich in diesem Kampfe nicht um Lebensfragen für die Kirche, sondern um Besitz- und Machtfragen zwischen Papst und Kaiser, mit deren Lösung das Wohl der Christenheit nichts zu schaffen habe. So kam auch für den siegenden Theil aus dem unheilvoll durch die hohenstaufische Politik heraufbeschworenen Kampfe nur mehrfache Bedrängniß hervor und die römische Kirche hatte lange Zeit mehr keinen kaiserlichen Beschützer[1]. (Bis 1312 blieb das Kaiserthum vacant.) — Besser war aber immer für sie dieses Entbehren als die vorausgegangene Bedrückung[1].

f. Die Päpste von Innocenz IV. bis Cölestin V.

Die letzten Jahre Innocenz' IV.

112. Nach Friedrichs Tod empfing Innocenz IV. am 16. April 1251 den von ihm vielfach unterstützten deutschen König Wilhelm, reiste dann über Genua nach Italien zurück, besuchte mehrere lombardische Städte und weilte in Bologna, Assisi, Perugia, von wo er (October 1253) auf Einladung des Senators nach Rom zurückkehrte. König Wilhelm, der in Deutschland nur geringes Ansehen besaß, ließ die Beschlüsse seines Frankfurter Reichstages (1. Juli 1252) vom Papste bestätigen. Innocenz genehmigte auch die Wahl des böhmischen Prinzen Ottokar zum Herzog von Oesterreich unter der Forderung der Treue gegen König Wilhelm. Das Königreich Sicilien wäre nach dem Lehenrechte an die römische Kirche zurückgefallen; durch Friedrichs Felonie hatten auch seine Nachkommen ihr Recht verwirkt und konnten nur auf dem Gnadenwege Zulassung finden. Mehrere Große und Städte pflanzten auch das Banner der Kirche auf, während Manfred, Friedrichs natürlicher Sohn, dem dieser die Statthalterschaft mit dem Fürstenthum Tarent zugedacht hatte, das Reich, sei es für sich, sei es für seinen Bruder Conrad IV., zu behaupten suchte. Bald erschien Conrad selbst (1252) mit einem starken Heere aus Deutschland und unterwarf sich Apulien, war aber mißtrauisch und undankbar gegen seinen Halbbruder Manfred, grausam gegen die von seinem Hause abgefallenen Städte und Barone, überhaupt an Härte und Treulosigkeit seinem Vater nur zu ähnlich. Der Papst erkannte ihn nicht als Erben des sicilischen Reiches an und beschloß, einen Prinzen aus einem mächtigen Königshause damit zu belehnen, weßhalb er (1252) mit Carl von Anjou, Bruder Lud-

---

[1] Leo, Vorles. III S. 472. 546. 552 ff. Höfler, S. 235. 284.

wigs IX. von Frankreich, und als dieß sich zerschlug, mit dem englischen Prinzen Edmund, Sohn Heinrichs III., in Unterhandlung trat (1253), der aber die Bedingung der Absendung eines Heeres nicht erfüllte. Als sich die Grafen von Savoyen und Montfort bemühten, eine Verständigung zwischen dem Papst und Conrad herbeizuführen, da starb Letzterer am 20. Mai 1254 bei Melfi am Fieber, belastet mit dem Banne der Kirche, erst 26 Jahre alt, mit Hinterlassung eines erst zweijährigen Sohnes (Conradin, geb. 25. März 1252). Als für diesen Graf Berthold von Hohenburg, von König Conrad noch mit der Obsorge betraut, die Belehnung mit Sicilien begehrte, schlug der Papst das ab, erklärte aber, er wolle dem Kinde, wenn es mannbar geworden, sich günstig erweisen und erkenne es schon jetzt als König von Jerusalem und Herzog von Schwaben an; auch gestattete er, dem von den Apuliern der römischen Kirche zu leistenden Eide den Vorbehalt der Rechte des Kindes Conrad beizufügen. Innocenz wollte vor Allem die Anerkennung der päpstlichen Rechte auf das Vasallenreich durchsetzen und die Verwaltung bis zu Conradins Großjährigkeit, wie einst Innocenz III. gethan, in guten Stand bringen. Manfred trat mit ihm in Unterhandlung und unterwarf sich ihm, als Statthalter Unteritaliens anerkannt, (27. Sept.) zu Anagni. Aber bald darauf begann Manfred Feindseligkeiten, überfiel mit einem Saracenenheere die päpstlichen und deutschen Truppen, worüber Innocenz zu Neapel, das ihm als Oberlehensherrn gehuldigt, im Dec. 1254 starb [1].

Alexander IV.

113. In Neapel ward der Cardinalbischof Reginald, Verwandter der Päpste Innocenz III. und Gregor IX., als **Alexander IV.** gewählt, sittenrein und edel, doch zu leicht unwürdigen Rathgebern zugänglich und dem Parteigetriebe Italiens kaum gewachsen. Die Unterhandlungen mit Manfred zerschlugen sich, da dieser seine saracenischen Dienstleute nicht entlassen wollte und hohe Forderungen stellte, ja auf das Gerücht vom Tode Conradins sich zu Palermo (11. Aug. 1258) zum Könige krönen ließ, sich an die Spitze der ober- und mittelitalischen Ghibellinen stellte und den Kirchenstaat schwer bedrängte. In Rom selbst herrschte große Verwirrung; der Papst mußte meist in Viterbo und Anagni residiren. In Deutschland war nach dem Tode Wilhelms (28. Jan. 1256) eine Doppelwahl erfolgt: ein Theil der Fürsten war für Richard von Cornwallis, Bruder des Königs von England, ein Theil für Alphons den Weisen von Castilien; beide hatten geringes Ansehen; die Fürsten erwiesen sich wankelmüthig und bestechlich; die Wahl des vierjährigen Knaben Conradin hatte der Papst untersagt. In dem Streite zwischen Richard und Alphons, die beide sich an ihn wandten, gab Alexander keine Entscheidung. Tiefbetrübt über die Unthaten der Italien zerfleischenden kleinen Tyrannen, über die Uneinigkeit der christlichen Fürsten und die drohenden Verluste der Christenheit im Orient starb Alexander IV. am 25. Mai 1261 [2].

---

[1] *Raynald.* a. 1251 n. 1 seq.; a. 1254 n. 65. *Potthast*, Reg. p. 1180 seq. Böhmer, Reg. v. 1246—1313 S. 319 ff. 349 ff. *Theiner*, Cod. diplom. dom. temp. I. 182. Papencordt, S. 306 ff. Raumer, IV S. 325 ff. Döllinger, II S. 222 f. Hefele, VI S. 1—7.

[2] *Potthast*, Reg. p. 1286 seq. *Raynald.* a. 1254 seq. Böhmer, Reg. 1246—1313 S. 324. 351 ff. Döllinger, II S. 223 f. Papencordt, S. 307—310. Hefele, VI S. 7—14.

Urban IV. 114. Im August ward Jakob Pantaleo aus Troyes, der sich von niederem Stande zum Archidiakon von Lüttich, dann zum Bischof von Verdun und zuletzt zum Patriarchen von Jerusalem emporgeschwungen hatte und eben wegen eines Streites mit den Johannitern sich zu Viterbo befand, als Urban IV. erhoben, der von Anfang an die furchtbare Last seiner erhabenen Würde schmerzlich fühlte. Fortwährend mit Krieg bedroht, von allen Seiten, auch von den Gläubigern des Kirchenstaates, gequält, wäre er auf Manfreds Forderungen eingegangen, wenn nur die Ehre und Würde des apostolischen Stuhles gewahrt geblieben wären; Manfred verachtete den von Alexander über ihn ausgesprochenen Bann und bedrohte den Papst persönlich in Orvieto. Da damals England von inneren Kriegen heimgesucht und Prinz Edmund nicht im Stande war, das sicilische Reich zu übernehmen, wogegen auch die englischen Barone sich ausgesprochen hatten, so erklärte Urban IV. (28. Juli 1263) dessen Ansprüche, die er auch bald selbst aufgab, für erloschen, und wandte sich an den französischen Prinzen Carl von Anjou, den auch ein Theil der Römer zum Senator begehrte. Dieser ging, durch seine Gemahlin und eigenen Ehrgeiz getrieben, darauf ein, obschon sein Bruder Ludwig IX. widerrieth. Des Letzteren Bedenken beseitigte der Papst, indem er ihm vorstellte, Conradin habe wegen der Felonie seines Großvaters, Edmund wegen der Nichterfüllung der eingegangenen Bedingungen kein Recht auf den Thron von Neapel. Bezüglich Deutschlands befolgte Urban die von Innocenz III. geltend gemachten Grundsätze. Beide Theile legten ihm ihre Rechtsgründe vor, doch so, daß jeder Theil sein Anrecht als ein unbestreitbares ansah und nur Bestätigung und Krönung verlangte. Urban wies beide Gesuche zurück; sollte seine Entscheidung einen Erfolg haben, so mußte er zuvor als Schiedsrichter anerkannt sein. Alphons that zuerst 1263 diesen Schritt, dann auch Richards Gesandte. Der Papst bezweckte zunächst eine gütliche Ausgleichung unter den Parteien selbst; eventuell behielt er sich die Entscheidung vor. Richard entband mehrere Städte im Voraus des ihm geleisteten Eides, falls er die päpstliche Bestätigung nicht erhalten sollte. Urban verlangte von ihm Beantwortung der für Alphons beigebrachten Rechtsgründe, verlängerte aber dann im Mai 1264 die Frist bis 30. Nov. 1265, weil Richard durch den Aufruhr in England und seine Gefangenschaft in der Verfolgung seiner Ansprüche gehindert war. Vor Ablauf dieser Frist starb Urban 2. Oct. 1264 zu Perugia, wohl schon ahnend, daß er, als Franzose thätig für den französischen Einfluß in Italien, durch die Berufung des Prinzen Carl dem päpstlichen Stuhle eine schwierige Stellung bereitet hatte, obschon nur durch die Bedrängnisse desselben von Seite Manfreds dazu getrieben [1].

Clemens IV. 115. Nach vier Monaten wurde (5. Febr. 1265) abermals ein Franzose als Clemens IV. Papst. Es war der damals als Legat abwesende

[1] *Potthast*, p. 1474 seq. *Rymer*, Foed. I. 769. *Bianchi*, t. II. L. VI. § 8 p. 555 seq. Phillips, Verm. Schrftn. III S. 199 ff. *Böhmer*, Cod. diplom. Moeno-Francof. I. 116. Lingard, Gesch. Engl. III S. 131. Pauli, III S. 758 f. Ranke, Engl. Gesch. I S. 78 f. Papencordt, S. 310—313. Döllinger, S. 224. Hefele, VI S. 14—20. *E. Géorges*, Hist. du pape Urbain IV. et de son temps. Arcis-sur-Aube 1866.

Cardinalbischof von Sabina Guido Fulcodi aus St. Gilles in der Provence, früher Rechtsgelehrter und bei König Ludwig IX. beliebt, nach dem Tode seiner Frau Cleriker und bald zu hohen Würden erhoben, ausgezeichnet durch strenge Gerechtigkeit und Geschäftserfahrung. Da der größte Theil Italiens in Manfreds Händen war, mußte der neue Papst Italien als Mönch verkleidet durchreisen. Carl von Anjou, mit dem ein die Leistungen des Vasallenkönigs feststellender Vertrag abgeschlossen worden war, kam nach Italien, erhielt nach Anerkennung der päpstlichen Rechte in Rom durch die dazu beauftragten Cardinäle die Königskrönung (6. Jan. 1266) und drang siegreich in Unteritalien vor; Manfred fiel in der Schlacht und rasch ergab sich das ganze Reich beider Sicilien dem neuen Herrscher. Aber bald sah sich der Papst von dem unheiligen Bruder des hl. Ludwig bitter getäuscht. Schon im Kirchenstaate hatte er eigenmächtig gehandelt, schwere Contributionen auferlegt und viele Frevel verüben lassen; er und seine Franzosen bedrückten die Einwohner des eroberten Reiches so schwer wie früher die Hohenstaufen, ja vielfach noch schwerer. Clemens IV. mahnte ihn mehrmals zu Milde und Gerechtigkeit; aber der tyrannische König blieb taub gegen alle Vorstellungen und achtete selbst die mit dem römischen Stuhle geschlossenen Verträge nicht. Allgemein ward das Mißvergnügen mit seiner despotischen Regierung; nicht wenig litt darunter der Papst. Inzwischen war der junge Conradin herangewachsen; 1262 war er als Herzog von Schwaben in Ulm aufgetreten; seit 1266 nannte er sich auch König von Sicilien und, aufgemuntert durch die alten Anhänger seines Hauses, trat 1267 seinen abenteuerlichen Zug nach Italien trotz der Abmahnung seiner Mutter an. Clemens IV. hielt an dem Rechtssatze fest, daß durch Friedrichs II. Felonie dessen Nachkommen ihre Rechte verwirkt hatten, warnte und mahnte und sprach zuletzt den Bann über Conradin aus. Dieser blieb drei Monate in Verona, wo sein Heer um mehr als die Hälfte sich verminderte, zog dann, bethört von den Huldigungen der Anhänger seines Hauses, über Pisa nach Rom, wo der Senator Heinrich von Castilien, der dem Könige Carl seine Würde verdankte, ihn glänzend wie einen Kaiser empfing. Unter stolzen Hoffnungen zog er nach Apulien, ward aber in der Schlacht bei Tagliacozzo am See Celano (23. Aug. 1268) von Carl völlig geschlagen und nachher auf der Flucht mit seinem Vetter Friedrich von Baden gefangen. Vergeblich mahnte der Papst den König zur Milde und suchte durch dessen Bruder Ludwig auf ihn einzuwirken. Obschon das Gericht bis auf eine einzige Stimme den Prätendenten freisprach, hielt sich, wie einst Friedrich der Rothbart gethan, Carl an die Stimme des einzigen Richters und ließ den letzten Sprossen der Hohenstaufen 29. Oct. 1268 auf dem Schaffot in Neapel hinrichten. Das war zugleich die schwerste Kränkung für den Papst, der die Grausamkeit bitter tadelte, und führte zur Steigerung des Hasses gegen den tyrannischen König. Die Frevel seiner Vorfahren mußte der im Vergleich zu ihnen unschuldige Enkel büßen, und was unter Friedrich I. Johann von Salisbury schrieb: „Die Unterdrücker der kirchlichen Freiheit werden entweder in Person oder in ihren Nachkommen gestraft; es verlieren die Söhne auch das Eigene mit dem, was die Gottlosigkeit der Väter zu ihren Gunsten sich angemaßt“ (Polykrat. B. VII. K. 20), ging an dem Enkel Friedrichs II. in Erfüllung. Im Kerker zu Bologna endete erst 1272

Ende des Hohenstaufen Conradin.

der zum König von Sardinien erhobene Wütherich Enzio, während der ihn noch überbietende Ezzelin schon 1259 als Gefangener geendet hatte [1].

116. Clemens IV., frei von allem Nepotismus, hochherzig und in den schwierigsten Lagen für alle kirchlichen Interessen besorgt, starb schon im Nov. 1268 in Viterbo. Er hatte ebenfalls den deutschen Thronstreit nicht erledigen können, da beide Theile im Januar 1267 Ausflüchte brauchten und die Festsetzung eines neuen Termins auf den 25. März 1268 nöthig machten. Er hob dabei das bessere Recht Richards hervor, der wenigstens in Aachen die Königskrone erhalten hatte und überhaupt nach Deutschland kam, und suchte den Castilier zu einem Verzicht auf seine Ansprüche zu bewegen. Die deutschen Fürsten waren mißstimmt und dachten an die Vornahme einer Neuwahl, deren Unstatthaftigkeit bei den damaligen Verhältnissen der Papst in einem Brief an Ottokar von Böhmen kurz vor seinem Tode darlegte. Richard kam damals zum viertenmale nach Deutschland, wo er hauptsächlich am Rheine Anhänger hatte, um ebenfalls dem Plane der Neuwahl entgegenzuwirken; den Termin für Verfolgung der beiderseitigen Ansprüche hatte der Papst bis 1. Juni 1269 hinausgerückt; aber die lange Erledigung des päpstlichen Stuhles (zwei Jahre acht Monate) schnitt die weitern Verhandlungen ab. Endlich ward die Wahl mit Zustimmung des abwesenden Bischofs Johann von Porto sechs Cardinälen überlassen, die am 1. September 1271 den Lütticher Archidiakonus Theobald Visconti aus Piacenza erkoren, der sich mit dem englischen Prinzen Eduard in Ptolemais befand und zur schleunigen Rückkehr aufgefordert ward. Der Neugewählte, ganz erfüllt von dem Gedanken, Jerusalem zu befreien, dem er mit den Psalmesworten (Ps. 136, 5. 6) Ausdruck gab, traf am 10. Februar 1272 in Viterbo ein und nannte sich Gregor X. Er ward am 27. März zu Rom geweiht und gekrönt [2].

Papst Gregor X.

117. Gregor X. arbeitete in seinem kurzen Pontificate (1272—1276) nach Kräften an der Herstellung des Friedens und der Gerechtigkeit, an der Sittenreform, an der Zurückführung der getrennten Orientalen und der Befreiung Jerusalems. Schon vier Tage nach seiner Krönung sagte er eine allgemeine Synode auf den 1. Mai 1274 an, begann Unterhandlungen mit den Griechen und bot Alles auf, in Italien die streitenden Welfen und Ghibellinen zu versöhnen, erhaben über jede Parteilichkeit, Milde mit Klugheit vereinend [3]. Als nach Richards Tod (1272) Alphons von Castilien von ihm die Kaiserkrone verlangte, erklärte er ihm, der Tod seines Nebenbuhlers habe

---

[1] *Potthast*, p. 1542 seq. *Raynald.* a. 1265—1268. Dante, Purgat. III. 102 seq. *Martene*, Thes. anecd. II. 136. 172. 267. 298. 306. Böhmer, Reg. v. 1196 ff. S. 283 ff. Raumer, IV S. 565. 613 ff. Papencordt, S. 313—319. Hefele, S. 20—29.

[2] *Raynald.* a. 1263 n. 52 seq.; a. 1264 n. 39; a. 1267 n. 22 seq.; a. 1268 n. 42. 46. *Potthast*, p. 1650. Böhmer, Reg. v. 1246 ff. S. 49 ff. Hefele, S. 29.

[3] *Potthast*, p. 1651 seq. Salimbene bei Höfler Note 1 zu Papencordt S. 320. *Bonucci*, Storia del pontificato del B. Greg. X. Roma 1711. Ueber Welfen und Ghibellinen schrieb Gregor 1273 an die Welfen Tusciens: Ghibellinus est, at christianus, at civis, at proximus. Ergo haec tot et tam valida conjunctionis nomina Ghibellino succumbent? Et id unum atque inane nomen (quod quid significet, nemo intelligit) plus valebit ad odium, quam ista omnia tam clare et tam solide expressa ad charitatem?

ihm nicht mehr Recht gegeben, als er zuvor gehabt; der heilige Stuhl müsse erst Richards Wähler hören und könne deren Rechte nicht beeinträchtigen, auch eine Neuwahl derselben nicht hindern. Alphons, darüber beleidigt, dachte Truppen nach Italien zu senden; Gregor hielt durch seine Energie ihn davon ab. Da in Deutschland die früheren Anhänger des Alphons gestorben waren, fast Niemand mehr sich um den persönlich unbekannten König kümmerte, eine Beendigung der Zwietracht dringend geboten schien, rieth Gregor den deutschen Fürsten eine neue und einträchtige Wahl an; sonst sei er gezwungen, endlich für das so lange erledigte Kaiserthum mit dem Beirath der Cardinäle zu sorgen. Wirklich ward (29. Sept. 1273) Graf Rudolph von Habsburg einstimmig gewählt und darauf (24. Oct.) zu Aachen gekrönt. Gregor X. erkannte ihn als römisch-deutschen König an und lud ihn 1274 zum Empfange der Kaiserkrone ein. Zu Lausanne hatte er (Oct. 1275) mit Rudolph eine persönliche Zusammenkunft, der hier die üblichen Eide ablegte, das Kreuz nahm und seine Romfahrt für das nächste Jahr in Aussicht stellte. In Folge der Wirren in Deutschland und des Kampfes mit Ottokar von Böhmen kam aber der treffliche und wahrhaft ritterliche König, der von der hohenstaufischen Politik weit entfernt war, nie zu einem Römerzuge, noch weniger konnte er für Palästina etwas leisten [1].

Rudolph von Habsburg.

118. Vor Allem lag dem eifrigen Papste das von ihm angesagte allgemeine Concil am Herzen, das er (im April 1273) in Lyon abzuhalten beschloß, für das er die Theilnahme der berühmtesten Theologen aufbot und für das der Dominicanergeneral Humbert de Romanis in seinem Auftrage eine eigene Schrift verfaßte und viele Bischöfe, wie namentlich Bruno von Olmütz, ihre Gutachten einsandten. Von Orvieto aus trat Gregor X. im Juni 1273 die Reise nach Lyon an, nachdem er den gelehrten Dominicaner Peter von Tarantaise und den nicht minder hervorragenden Franciscanergeneral Bonaventura zu Cardinälen ernannt hatte, allenthalben Versöhnung stiftend. Er berief auch den gelehrtesten Theologen, Thomas von Aquin, der aber auf der Reise starb. Am Montage der Bittwoche (7. Mai 1274) eröffnete er im St. Johannesdom das 14. ökumenische Concil (II. allg. von Lyon) im Beisein des Königs Jakob I. von Aragonien, der lateinischen Patriarchen von Constantinopel und Antiochien, der Gesandten von Deutschland, Frankreich, England und Sicilien und anderer Fürsten mit 500 Bischöfen und vielen anderen Prälaten. Nachher ward eine kirchliche Besteuerung zu Gunsten des Orients beschlossen. Die zweite Sitzung fand am 18. Mai, die dritte am 7. Juni statt. Die erwarteten griechischen Gesandten trafen erst nachher ein (24. Juni), nachdem verschiedene Geschäfte, namentlich betreffs der deutschen Königswahl und betreffs des Ueberganges der Grafschaft Venaissin an den päpstlichen Stuhl, erledigt waren. Am Feste der Apostelfürsten ließ der Papst in dem von ihm gehaltenen Hochamte Epistel und Evangelium in

Das 14. allg. Concil.

[1] *Raynald.* a. 1272 n. 33 seq.; 1274 n. 5. 7. 12. 51. 54; 1275 n. 37 seq. *Böhmer*, Fontes II. 112; Regesten s. 1246 S. 51 ff. Ricord. Malesp. Hist. Flor. c. 198. Villani Chron. VII. 43. *Pertz*, Leg. II. 382—394. *Bärwald*, De elect. Rudolfi. 1855. Lorenz, Deutsche Gesch. im 13. u. 14. Jahrhundert I S. 414. 434. Hefele, VI S. 34 ff. 117 ff. 147 ff. *Gerbert*, Cod. epist. Rudolfi I. S. Blasii 1772. *Bodmann*, Cod. Rud. I. epp. 230 anecd. contin. Lips. 1806.

lateinischer und griechischer Sprache singen, ebenso das Credo, welches griechisch der Expatriarch Germanus, die griechischen Bischöfe Calabriens, zwei Pönitentiare und zwei Regularen mit dreimal wiederholtem Filioque sangen. Die Predigt hatte vor dem Credo Bonaventura gehalten. In der vierten Sitzung (6. Juli) hielt sie Cardinalbischof Petrus von Ostia. Nach einer Ansprache des Papstes über den Zweck der Synode wurden die Schreiben des griechischen Kaisers, des Thronfolgers und ihrer Prälaten verlesen; der Gesandte des Kaisers beschwor, daß dieser dem Schisma entsage und zum Gehorsam gegen den apostolischen Stuhl zurückkehre; das Credo ward nach dem Lobgesange und einer Anrede des Papstes in der gleichen Weise wie früher gesungen. Dem für die Union so thätigen, allgemein geliebten Cardinal Bonaventura, der am 15. Juli starb, ward eine glänzende Leichenfeier veranstaltet. Von den Gesandten des tatarischen Großchans Abaga, der ein Bündniß mit den Christen gegen die Muhammedaner beabsichtigte, wurden am 16. Juli drei getauft. In den beiden letzten Sitzungen (16. und 17. Juli) wurden mehrere päpstliche Constitutionen verkündigt, die nebst den früheren nachher (1. Nov.) in 31 Nummern vom Papste publicirt wurden. Unter den dogmatischen Dereten war das erste besonders wichtig, das erklärt, der heilige Geist gehe von Ewigkeit von Vater und Sohn aus, nicht wie von zwei Principien (was die Griechen stets verwarfen), sondern wie von Einem Princip, nicht mit zwei Spirationen, sondern in Einer Spiration. Unter den Disciplinarverordnungen hatte die über die Papstwahl große Bedeutung, wornach in der Stadt, in der ein Papst starb, zehn Tage nach seinem Hinscheiden die Cardinäle in einem Palaste unter strengem Abschluß von der Außenwelt sich versammeln sollen (Conclave) und nach den drei ersten Tagen für die nächsten fünf Tage eine Minderung der Kost bestimmt wird, die nach Ablauf derselben noch verschärft werden soll — Alles im Interesse der Beschleunigung der Wahl. Auch die übrigen Decrete waren sehr heilsam [1].

Gregors X. Ende.

119. Den griechischen Gesandten gab Gregor X. seine eigenen Abgeordneten und Briefe an den Kaiser, den Thronfolger und die Bischöfe vom 28. Juli 1274 mit, lud den Großchan der Tataren zur Annahme des christlichen Glaubens ein und erlangte den Verzicht des Alphons von Castilien auf die deutsche Krone, nachdem er noch vergeblich auf der Rückreise nach Italien im Juni 1275 zu Beaucaire bei persönlicher Zusammenkunft ihn dazu zu bewegen versucht hatte. Gregor reiste über Mailand und Florenz nach Perugia, starb aber hier schon am 10. Januar 1276. Er ward nachher in die Zahl der Seligen aufgenommen. Den tyrannisch schaltenden Carl von Anjou hatte er gewarnt und auf Gottes Gericht verwiesen, ohne etwas auszurichten. Unglücklicherweise regierten seine drei nächsten Nachfolger zusammen

---

[1] Humbertus de Romanis Ord. Pr., de his quae tractanda videbantur in Conc. Gen. Lugd. Opusc. tripartitum *Mansi*, XXIV. 109—132. *Crabbe*, Concil. 1551. II. 967. *Brown*, Append. ad fascicul. rer. expet. et fugiend. p. 185. Bruno Olmuc. ap. *Raynald.* a. 1273 n. 6—15. Höfler, Abhdlgn. der III. Classe der k. k. Akad. d. Wiss. III. Abth. B. — Acta Conc. Lugd. *Mansi*, l. c. p. 38 seq. Hefele, S. 114 ff. Epp. Greg. *Mansi*, p. 27 seq. 107. Ueber die Papstwahl c. 3 de elect. I. 6 in 6. Phillips, K.-R. V S. 818 ff. Besteuerung der Beneficien zu Gunsten des Orients im Bisthum Constanz s. das ausführl. Register im Freib. Diöcesan-Archiv Bd. I. 1865.

nur 1½ Jahre. Unmittelbar folgte auf Gregor der Dominicaner Petrus von Tarantaise als Innocenz V., schon nach wenigen Tagen gemäß der neuen Ordnuug des Conclave gewählt, thätig für die Versöhnung von Welfen und Ghibellinen wie für den Kreuzzug. Von ihm ließ sich das Beste erwarten; aber er starb schon nach fünf Monaten (22. Juni). Im folgte der Cardinal Ottobono Fieschi, Neffe Innocenz' IV., früher Legat in England, als Hadrian V. auf dem Thron, aber schon nach 39 Tagen im August 1276 in das Grab. Es folgte am 16. September der Portugiese Petrus Juliani, Hispanus genannt, früher berühmter Arzt, dann Priester, zuletzt Cardinalbischof von Tusculum, als Johannes XXI. (eig. XX.), der acht Monate mit rüstiger Thätigkeit regierte, die Verordnung Gregors X. über das Conclave als zu gewaltsam aufhob und vom deutschen Könige Rudolph die Abstellung der Uebergriffe seiner Beamten auf päpstlichem Gebiete forderte. Er ward durch die einsinkenden Wände seines Gemaches in Viterbo verwundet und starb schon am 16. Mai 1277 [1].

Seine drei nächsten Nachfolger.

120. Die acht zu Viterbo, dem Sitze der letzten Päpste, versammelten und in eine italienische und eine französische Partei gespaltenen Cardinäle wählten, nachdem sie die Bürger der Stadt im Conclave eingesperrt hatten, endlich (25. Nov.) den Cardinal Joh. Gaetanus, einen Römer aus dem Hause Orsini, der sittenstreng und klug als Nikolaus III. regierte und nur sich den Vorwurf der zu großen Begünstigung seiner Verwandten zuzog. Er suchte die Kaiserkrönung des deutschen Königs Rudolph herbeizuführen, erlangte von ihm die wiederholte Anerkennung des Gebietes der römischen Kirche, die Bestätigung der Diplome der früheren Kaiser sowie die Cassation der Uebergriffe seiner Beamten und vermittelte einen für ihn günstigen Frieden mit Carl von Anjou, der die Grafschaften Provence und Forcalquier vom deutschen Reiche zu Lehen nahm, seinen Enkel mit Rudolphs Tochter verlobte und Freundschaft mit dem deutschen Reiche zu halten versprach. Nikolaus brachte den König Carl auch dahin, daß er dem Reichsvicariat in Toscana und der römischen Senatorwürde entsagte; er verbot, letztere Würde künftig einem fremden Fürsten zu übertragen; er bestellte selbst einen Senator und führte in Rom, das nun der päpstlichen Herrschaft zurückgegeben war, bedeutende Bauten, vorzüglich im Lateran und in St. Peter, aus. In den Angelegenheiten des Orients, in den Streitigkeiten des Franciscanerordens und in vielen christlichen Ländern thätig, schien er noch Größeres durchführen zu können; da starb er 22. August 1280 zu Soriano bei Viterbo, wohin er sich in der heißen Jahreszeit begeben hatte. Leider kam mit dem folgenden Pontificate eine entgegengesetzte, specifisch französische Politik zur Herrschaft [2].

Nikolaus III.

121. Der schlaue König von Neapel hatte sich scheinbar allen Forderungen

[1] *Mansi*, XXIV. 78—80. Rayn. a. 1275 n. 37 seq. Böhmer, Reg. v. 1246 ff. S. 69 f. 332 f. 452. — *Potthast*, p. 1704. 1709. 1710 seq. *Mansi*, l. c. p. 153—183. *Raynald*. a. 1277 n. 28 seq. Döllinger, II S. 228 f. Papencordt, S. 320.

[2] *Potthast*, p. 1719 seq. *Raynald.*, a. 1278 n. 68 seq.; a. 1279 seq. Ptolem. Luc. ap. *Murat.*, Scr. XI. 1180 seq. Ricord. Malesp. c. 218. *Theiner*, Cod. diplom. dom. temp. S. Sedis I. 116 seq. Böhmer, S. 98. 102. 334 f. 361. Döllinger, II S. 229. Papencordt, S. 321. Dante, Inf. XIX. 79 setzt Nikolaus III. in die Hölle, aber nur auf Grund einer ganz unerwiesenen und unwahrscheinlichen Anschuldigung.

des kräftigen Nikolaus gefügt; besser als ein Bruch mit dem päpstlichen Stuhle erschien es für ihn, beim nächsten Conclave die Wahl eines ihm ergebenen Papstes durchzusetzen. Nun kam er selbst nach Viterbo; im Einverständnisse mit ihm erregte der an der Spitze der Stadt stehende Richard degli Annibaldeschi einen Tumult, bei dem die beiden Cardinäle Orsini gefangen genommen wurden, wodurch die französische Partei das Uebergewicht erhielt. So kam es zur Wahl eines dem König Carl ganz gefügigen Franzosen, des Simon von Brie, Cardinals von St. Cäcilia, der sich Martin IV. nannte (22. Febr. 1281). Er erwies sich zuvorkommend gegen König Rudolph, dessen Statthalter in Toscana er unterstützte, aber noch mehr gegen König Carl, dem er die vom römischen Volke ihm selbst überlassene Senatorwürde übertrug und in den meisten Fällen zu Willen war. Im Kirchenstaate setzte er französische Ritter als Rectoren ein, unter neun Cardinälen erhob er vier Franzosen und belegte die ghibellinische Stadt Forli mit dem Interdict. Abermals bekämpften sich Ghibellinen und Welfen, in der Nähe Roms die Orsini und Annibaldeschi, so daß Martin seit April 1282 in Orvieto und in anderen Orten seinen Sitz nahm. Inzwischen hatten die Sicilianer, erbittert über die Bedrückungen Carls und den Uebermuth der Franzosen, am 30. März 1282 zu Palermo alle dort befindlichen Franzosen ermordet und auf dieses Signal warf die ganze Insel das Joch des Hauses Anjou ab. Die Verschwörung hatte Johann von Procida im Einverständniß mit König Peter III. von Aragonien, Gemahl der Tochter Manfreds, Constantia, ausgeführt; es kam nun zur Vereinigung von Sicilien mit Aragonien. Die Palermitaner suchten sich bei dem Papste zu rechtfertigen, insbesondere mit der unerträglichen Tyrannei der Fremden; sie trugen ihm selbst die Krone an. Diese wies Martin IV. zurück und belegte alle Rebellen gegen seinen Freund Carl von Anjou mit dem Banne. König Peter erschien im August 1282 in Sicilien und ließ sich in Palermo huldigen. Der Papst belegte die Stadt mit dem Interdict, den König Peter mit dem Banne, ließ gegen ihn das Kreuz predigen, entsetzte ihn auch seines Erbreiches Aragonien wie des Reiches Valencia, das er dem französischen Prinzen Carl von Valois anbot. Allein Peter behauptete sich, obschon der Papst für Carl von Anjou Alles in Bewegung setzte; des Letzteren Flotte ward geschlagen, sein ältester Sohn Carl II. gefangen; er selbst starb am 7. Januar 1284. Da die Censuren Martins als bloß im Dienste der französischen Politik ausgesprochen galten, übten sie keine Wirkung. Peter übertrug seinem ersten Sohne Alphons Aragonien, Sicilien aber seinem zweiten Sohne Jakob. Martin IV., der 1283 die Römer bei einer großen Hungersnoth mit Geldmitteln großartig unterstützte und 1284 wieder die Ruhe in der Stadt herstellte, starb am 29. März 1285 in Perugia [1].

Martin IV.

Die sicilianische Vesper.

---

[1] Martin. IV. (nach Martin I. wurden Marinus I und II. als Martin II. und III. beigezählt) *Potthast*, p. 1756 seq. *D'Achery*, Spicil. III. 684 seq. *Raynald.* a. 1281—1285. Gesta Petri regis *Murat.*, Thes. ital. X. P. V. *Amari*, Guerra del Vespro Siciliano. Fir. 1841. 1851. Il vespro Siciliano. Cronaca siciliana anonima. Ed. Pasqu. Castorina. Catania 1882. *Tomacelli*, Storia de' reami di Napoli e Sicilia dal 1250 al 1303. Napoli 1847. I. I Papi e i Vespri Siciliani, con documenti inediti e rari. Roma 1882. Döllinger, II S. 229—231. Papencordt, S. 322 f. Hefele, VI S. 188. 190.

Honorius IV. und Nikolaus IV.

122. Martins einmüthig erwählter Nachfolger, der hochbetagte und gichtbrüchige Honorius IV. (vorher Jakob Savelli, Cardinaldiakon), übertrug die Senatorwürde seinem Bruder Pandolfo, der strenge Gerechtigkeit übte, residirte auf dem aventinischen Berge bei dem alten Wohnsitze seiner Familie und bewies weit mehr Umsicht und Mäßigung als sein Vorgänger. Er gab für das wegen der Gefangenschaft Carls II. seines Königs beraubte festländische Gebiet des Vasallenreichs als Oberlehensherr sehr weise Gesetze, wodurch die königliche Gewalt für die Auflegung von Steuern an bestimmte Anlässe (Krieg und Empörung, Loskauf des Fürsten aus der Gefangenschaft, Wehrhaftmachung seiner Söhne, Aussteuer seiner Töchter) gebunden und die Appellation an den Papst bei Verletzung dieser Gesetze festgestellt ward. Die Revolutionäre Siciliens belegte Honorius mit dem Interdict und setzte die Bischöfe ab, die Peters Sohn Jakob gekrönt hatten. In der ruhelosen Romagna stellte er die Ruhe wieder her und in Deutschland wirkte er durch den Cardinalbischof von Tusculum, der mit König Rudolph unterhandelte und im März 1287 ein Nationalconcil in Würzburg abhielt [1]. Nach dem in Rom (3. April 1287) erfolgten Tode Honorius' IV. versammelten sich daselbst die Cardinäle zur Wahl, konnten sich aber nicht einigen und gingen bei der heißen Jahreszeit auseinander; nur Hieronymus ab Ascoli, früher General des Franziscanerordens, Bischof von Palestrina, blieb zurück. Ihn wählten trotz seines langen Widerstrebens die 1288 in das Conclave zurückgekehrten Cardinäle als Nikolaus IV. Ihm gelang es, die Freilassung des Königs Carl II. von Neapel zu erwirken (1289), der von ihm zu Rieti gekrönt ward und sich ihm eidlich verpflichtete; aber Sicilien konnte auch er nicht an das Haus Anjou zurückbringen. Zwar gab Jakobs Bruder Alphons von Aragonien aus Furcht vor einem französischen Einfall dessen Sache auf und versprach, ihn selbst zur Unterwerfung zu nöthigen; aber nach dem Tode des Alphons, als Jakob nach Aragonien zurückkehrte, übernahm der jüngere Bruder Friedrich die Regierung Siciliens. Mehr noch schmerzte den Papst die Theilnahmslosigkeit der christlichen Fürsten bei dem Verluste des letzten Stützpunktes im Orient, der Stadt Ptolemais; er starb mitten in seinen Bemühungen für die Wiedergewinnung des Verlorenen 4. April 1292 in dem von ihm erbauten Palaste bei St. Maria Maggiore. Er schloß sich eng an die Familie Colonna an; zu dem von Nikolaus III. erhobenen Cardinal Jakob kam noch ein zweiter Colonnese, Peter (1288), in das Cardinalcollegium; auch wurden aus diesem Hause häufig die Senatoren genommen. Es standen sich die Parteien der Colonna und der Orsini gegenüber [2].

Lange Sedisvacanz. Erhebung und Abdankung Cölestins V.

123. Das war auch bei dem Conclave der Fall, das 27 Monate dauerte; obschon die Cardinäle mehrmals zu Rom und Perugia zusammentraten, so konnten sie sich doch nicht einigen. Endlich ward die Aufmerksamkeit der

---

[1] *Potthast*, p. 1795 seq. MS. Vatic. bei Höfler Note 4 zu Papencordt S. 323. Reumont, II S. 609 f. Leg. Neapol. *Raynald.* a. 1285. *Lunig*, t. II. Cod. diplom. Ital. p. 1024. *Giannone*, Storia civile del regno di Napoli t. V. L. 21 c. 1. O. Hartwig, Giovanni Villani und die Legenda di Messer Gianni di Procida in Sybels hist. Ztschr. 1871 Bd. 25 S. 233 ff.

[2] *Potthast*, p. 1826 seq. *Raynald.*, a. 1288—1292. Döllinger, II S. 231 f. Papencordt, S. 324 f. Reumont, II S. 611 ff.

zwölf Wähler auf einen frommen Mönch Petrus gelenkt, der auf dem Berg Murrone bei Sulmona als Einsiedler lebte; auf Vorschlag des Cardinaldekan Latino Malabranca gaben ihm die übrigen ihre Stimmen (5. Juli 1294). Die Abgeordneten des Conclave trafen an dem Gewählten einen ehrwürdigen, demüthigen, ganz abgemagerten Greis, der weinend und schluchzend, aber in dieser außerordentlichen Wahl eine Fügung Gottes erblickend, die Annahme erklärte. König Carl II. von Neapel und sein Sohn Carl Martell drängten sich sogleich an ihn heran und wußten den kindlich einfachen, arglosen, in weltlichen Dingen ganz unerfahrenen Einsiedler so zu umgarnen, daß er das unbewußte Werkzeug ihrer Plane ward. Die Einladung der Cardinäle nach Perugia beantwortete er unter Hinweisung auf die drückende Hitze mit der wohl von König Carl veranlaßten Aufforderung, zu ihm nach Aquila nahe an der Grenze des Kirchenstaates zu kommen. Hier ward er am 29. August geweiht und gekrönt als Cölestin V. Aber ein frommer, dabei schüchterner und menschenscheuer Mann, zwar nicht ohne gelehrte Bildung, aber doch ohne Welterfahrung und ausreichende Wissenschaft, konnte bei dem besten Willen nicht der Aufgabe des päpstlichen Amtes entsprechen, zumal da das Wort des Königs von Neapel bei seinem früheren Unterthan mehr galt als der Rath der Cardinäle. Cölestin entschied die wichtigsten Dinge, ohne die Cardinäle zu befragen, ernannte plötzlich zwölf Cardinäle, worunter sieben Franzosen, drei Neapolitaner, setzte Gregors X. Gesetz über das Conclave wieder in Kraft, erhob den erst 21 Jahre zählenden Sohn des Königs von Neapel zum Erzbischof von Lyon und ertheilte mit verschwenderischer Leichtigkeit Gunstbezeigungen, Privilegien, Dispensationen und Pfründen. Die Cardinäle suchte er zu einer strengeren Lebensweise, die Benedictiner von Monte Cassino zur Annahme der von ihm festgesetzten, von Urban IV. genehmigten Regeln seiner Congregation von Magella zu bringen. Als ihn König Carl bestimmte, seine Residenz nach Neapel zu verlegen, ward klar, daß er aus eigenem Antriebe dem ihn beherrschenden Einflusse dieses Hofes sich nicht entziehen werde. Viele spotteten über ihn und sagten, er vollbringe Vieles „aus der Fülle der Gewalt", aber noch mehr „aus der Fülle der Einfalt". Aber er selbst fühlte sich gedrückt, belastet über seine Kräfte, gefährdet selbst in seinem Seelenheile. Voll Sehnsucht nach seiner Einsiedlerzelle, beschloß er, bei Beginn des Advents die Regierungsgeschäfte drei Cardinälen zu übertragen, um sich in der Einsamkeit seinen früheren Uebungen frei hingeben zu können. Dagegen legten mehrere Cardinäle Verwahrung ein, wie Matthäus Orsini. Der Wunsch, der neuen Würde zu entsagen, ward in Cölestin immer mächtiger; er forderte Gutachten über die Frage ein, ob ein Papst das Pontificat niederlegen könne, und freute sich über die bejahenden Antworten. Als sein Entschluß ruchbar wurde, suchten ihn die Neapolitaner, die Cölestinermönche und Carl II. von der Abdankung zurückzuhalten. Er ließ ausweichende Antworten ertheilen, berieth sich mit den Cardinälen, besonders mit Benedict Gaetano, dem gelehrtesten Canonisten, und erklärte dann durch eine eigene Bulle, ein Papst sei zur Abdankung und die Cardinäle zur Annahme derselben berechtigt. Vor dem versammelten heiligen Collegium legte er dann wirklich die päpstliche Würde nieder wegen seiner Unwürdigkeit und körperlichen Schwäche, seiner Sehnsucht nach Ruhe und Einsamkeit, sowie wegen Mangel an Wissenschaft und aus Furcht, sein

Gewissen zu beflecken (13. Dec. 1294). Als einfacher Mönch verließ Petrus Cölestinus den päpstlichen Thron [1].

g. Das Pontificat Bonifaz' VIII. [2]

124. In dem nach der Vorschrift Gregors X. abgehaltenen Conclave ward (24. Dec. 1294) der Cardinalpriester von St. Sylvester Benedict Gaetano gewählt, der sich Bonifaz VIII. nannte. Er stammte aus edlem, ursprünglich spanischem Geschlechte, war mütterlicherseits mit den Päpsten Innocenz III., Gregor IX. und Alexander IV. verwandt. Geboren 1220

Erhebung Bonifaz' VIII.

---

[1] *Potthast*, p. 1915 seq. Coelest. V. Acta SS. t. IV. Mai, p. 422 seq.; 484 seq. *Raynald.* a. 1292 n. 18 seq.; 1293 n. 1 seq.; 1294 n. 8 seq. Ptolem. de Fiad. H. E. XXIV. 29 seq. Coelest. Opp. ascetica ed. *Telera.* Neap. 1640. 4. Bibl. PP. max. t. XXV. Döllinger, II S. 232 f. Papencordt, S. 326. Gregorovius, V S. 508 ff. Reumont, II S. 614 ff. Hefele, VI S. 289 ff. In Cölestins Abdankung sah Dante Schwäche und Feigheit, Petrarca dagegen einen heroischen Tugendact. Daß Card. Gaetano ihn zur Abdankung verleitet habe, namentlich durch Betrug, ist eine Erfindung der Feinde. Aegid. Colonna de renunc. Pap. c. 23 sagt das Gegentheil, ebenso Stephanesius de abdicat. Coel. *Rubeus*, p. 262 des in folgend. N. benannten Werkes, u. Vita Coelest. in Cod. arm. Vat. caps. I n. 1.

[2] Erlasse Bonifac. VIII. im Corp. jur. can. und bei *Raynald.* a. 1294—1303. *Mansi*, XXIV. 1131 seq.; XXV. 1—128. *Hard.*, VII. p. 1171 seq. *Potthast*, p. 1923 seq. 2134. Jacob. Card. de elect. et coron. Bonif. VIII. Acta SS. Mai IV. 462 seq. Ptolem. Luc. H. E. XXIII. 36; XXIV. 29. Bern. Guido (dem Papste sehr abgeneigt), Vita Bonif. *Murat.*, III, I. 670. Amalrici Vita Bonif. ib. III, II. 440. Giov. Villani VIII. 6 seq. (ib. XIII, I. 348 seq.). Dante (gegen Bonif.), Inf. XIX. 52; XXVII 85; für ihn St. Antonin. Platina (1475), De vit. Pontif. in Bonif. *Rubeus*, Bonif. VIII. et familia Cajetanorum. Rom. 1651. 4. — Acta inter Bonif. VIII., Bened. XI. et Philipp. Pulchr. Par. 1614. 4. *Vigor*, Hist. eorum, quae acta sunt inter Phil. Pulchr. et Bonif. VIII. ib. 1639. 4. *P. du Puy*, Hist. du différend du Pape Bonif. VIII. avec Phil. le Bel. ib. 1655 seq., lat. u. franz., nebst werthvollen Actes et preuves. *Natal. Alex.*, H. E. Saec. XIII. et XIV. diss. IX. *Adrian Baillet* (Jansenist), Hist. de démeslez du pape Bonif. VIII. avec Phil. le Bel. Par. 1718. Planck, Gesch. der christl. Gesellsch.-Verf. V. 12 ff. (nimmt den Papst vielfach in Schutz). Gengler in der Tüb. theol. Quartalschr. 1832 S. 214 ff. *Boutaric*, La France sous Phil. le Bel. Par. 1861 (unparteiischer als Du Puy und Baillet). *Chaltres*, Bonif. VIII. Par. 1862. *Luigi Tosti* O. S. B., Storia di Bonif. VIII. Monte Casino 1846, voll. 2.; dtsch. Tüb. 1848. *Ces. Cantù*, Bonif. VIII., Dante e Ceco d'Ascoli (Revue d'économie chrét. mai 1866). Card. Wiseman (Abhdlgn. üb. versch. Gegenstände III S. 150 ff. Revue cath. Vgl. Würzb. Relig.-Freund 1844 N. 84 ff.) vertheidigte den Papst gegen verschiedene Anklagen, ebenso Phillips, K.-R. III § 130 S. 239 ff. Höfler, Denkwürd. d. Münch. Akad. 1842, B. 17. Hist.-pol. Bl. 1854, Bd. 33 S. 441 ff. *Palma*, Praelect. H. E. III. 148 seq., dann *Christophe*, Hist. de la papauté au XIV. siècle. Par. 1853; dtsch. v. Ritter. Paderb. 1853, I S. 62—148. Feindselig gegen ihn ist W. Drumann, Gesch. Bonif. des Achten. Königb. 1852. 2 Thle. Viel Material bietet *Kervyn de Lettenhove*, Recherches sur la part, que l'ordre de Citeaux et le comte de Flandre prirent à la lutte de Bonif. VIII. et de Phil. le Bel. Bruxell. 1853 (aus Mémoires de l'Académie R. de Belgique t. 28), und Les Argentiers florentins (Bullet. de l'Acad. R. de Belg. 1862 p. 295 seq.). Vgl. noch Damberger, Synchron. Gesch. des Mittelalters Bd. 12. Döllinger, II S. 234 ff. Papencordt, S. 326 ff. Gregorovius, VI (1867) S. 251 ff. Reumont, II S. 621—670. M. Schr. Kath. Kirche S. 260 ff.

zu Anagni, studirte er zu Todi und Paris, ward Doctor beider Rechte, Canonicus verschiedener Kirchen, päpstlicher Notar und Consistorialadvocat unter Innocenz IV., Cardinaldiakon unter Martin IV., Cardinalpriester unter Nikolaus IV., wurde zu den wichtigsten Geschäften verwendet und hatte den Ruf des bedeutendsten Rechtsgelehrten. Wie seine Gelehrsamkeit und Staatsklugheit, so stand seine Sittenreinheit außer Zweifel. Groß gewachsen und von imponirendem Ansehen, erregte er die glänzendsten Erwartungen. Er widerrief sofort die der Kirche nachtheiligen übermäßigen Gnadenverleihungen seines Vorgängers und trat, um nicht vom neapolitanischen Hofe abhängig zu sein, über Ceperano und Anagni die Reise nach Rom an, wo er im Beisein Carls II. von Neapel und seines Sohnes im Januar 1295 zum Bischof geweiht und dann gekrönt ward, auch die Senatorwürde annahm und dafür einen Stellvertreter ernannte. Da aber Manche die Abdankung Cölestins für ungiltig erklärten und den altersschwachen Mann gegen den neuen Papst zu mißbrauchen suchten, beschloß Bonifacius, ihn in seiner Nähe zu behalten; als er entfloh, ließ er ihm eine seiner früheren entsprechende Zelle im Schlosse Fumone bei Anagni einrichten, wo Petrus Morrone, von seinen Mönchen besucht, aber von den Wächtern übel behandelt, in strenger Andacht lebte und am 19. Mai 1296 verschied, was die Feinde des Papstes zu den böswilligsten Ausstreuungen benützten. In seinem ersten Rundschreiben vom 17. Januar 1295 schilderte Bonifaz in begeisterten Worten die Erhabenheit und Unbesieglichkeit der Kirche. Sein Streben ging vor Allem dahin, allenthalben in Europa den Frieden herzustellen, die christlichen Fürsten gegen die Ungläubigen zu vereinigen und den vielfach durch die weltlichen Herrscher auch in die Kirche eingeführten Unordnungen zu steuern.

Sein Wirken in Italien. Kampf mit den Colonna's.

125. Zunächst suchte der Papst seinem Lehensmanne Carl II. von Neapel Sicilien wieder zu verschaffen; aber der vom Papste im Juni 1295 gutgeheißene Vertrag kam nicht zur Ausführung; Friedrich von Sicilien ließ sich nicht zum Aufgeben seiner Ansprüche bewegen, vielmehr sich (25. März 1296) zu Palermo als König krönen und den Legaten des Papstes vertreiben; er spottete des Bannes. An dem Kriege wider ihn betheiligte sich sogar sein Bruder Jakob von Aragonien, jedoch nur lässig, und Friedrich blieb im Vortheil. Erst 1302 ward ein Friede vermittelt, wonach Friedrich sich mit Carls II. Tochter Eleonora vermählen, lebenslänglich König von Sicilien bleiben, dann aber die Insel an Neapel zurückfallen sollte. Auch die Seestaaten Venedig und Genua suchte Bonifaz vom Kriege abzuhalten; ersteres lieh ihm williges Gehör, nicht so letzteres, das vielmehr den Krieg bis 1299 fortsetzte. In Italien zeigte sich Bonifaz allenthalben als Beschützer der Welfen und Freund des französischen Königshauses. Ihm wirkte aber die mächtige Familie Colonna entgegen, die sich enge an Friedrich von Sicilien anschloß und bald mit dem Papste selbst, sowie unter sich in Zwiespalt kam. Der Cardinal Jakob Colonna, dem seine Brüder die Verwaltung der gemeinsamen Güter überließen, behielt dieselben ganz für sich und seinen Neffen Petrus und benachtheiligte seine Brüder so sehr, daß sich diese klagend an den Papst wandten. Vergebens forderte Bonifaz, der Cardinal solle seine Brüder befriedigen und die Verbindung mit Sicilien aufgeben. Jakob und die ihm anhängenden Glieder der Familie suchten sogar dem König Friedrich einige feste Plätze des Kirchenstaates in die Hände zu spielen. Darum verlangte Bonifaz, sie sollten in ihre Festen, besonders Palestrina, Colonna und Zagorolo, die sie als Lehen des heiligen Stuhles besaßen, päpstliche Besatzung aufnehmen. Statt zu gehorchen, entfernten sich die beiden Cardinäle Colonna vom päpstlichen Hofe und verbreiteten die Behauptung von der Unrechtmäßigkeit des Papstes, dem sie selbst ihre Stimmen gegeben hatten. Deßhalb (4. Mai 1297) vorgeladen, antworteten sie mit einer trotzigen Denkschrift, des Inhalts, Cölestins Abdankung und daher die Wahl des Bonifaz sei ungiltig, und ließen sie an den Thüren

vieler Kirchen anschlagen. Bonifaz entsetzte (10. Mai) die zwei Cardinäle ihrer Würden und belegte sie mit dem Banne. Die von zwei Juristen und zwei Franciscanern berathenen Colonna's erließen, auf französischen Beistand pochend, ein noch heftigeres Manifest an alle Fürsten und Bischöfe, worin sie ein allgemeines Concil gegen Bonifaz als Ketzer, Schismatiker und Verwüster der Kirche beantragten; sie traten durch Abgeordnete mit dem französischen Hofe in Verbindung und zogen Truppen zusammen, so daß der Papst in Rom sich nicht mehr sicher fühlte und sich nach dem festen Orvieto begab, wo er (4. Sept. 1297) den ihm ergebenen Landulf Colonna zu einem Kriege gegen den Bruder und Neffen ermächtigte. Bei der Erfolglosigkeit eines von den Römern gemachten Vermittlungsversuches und einer neuen Bulle vom 18. Nov. ließ der Papst einen Kreuzzug gegen die Rebellen verkünden, der auch große Theilnahme fand. Eine Burg der Colonnesen fiel nach der anderen; in dem festen Palestrina hielten sich die abtrünnigen Cardinäle bis zum September 1298, mußten sich dann aber auf Gnade und Ungnade ergeben und um Verzeihung bitten. Der Papst schenkte ihnen das Leben und die Freiheit, hob auch den Bann auf, gab ihnen aber ihre Würden und Güter nicht zurück. Deßhalb versuchten sie nochmals einen Aufstand, der noch leichter unterdrückt ward. Ihre Güter wurden an Landulf Colonna, die Orsini und Gaetani vergeben, die Stadt Palestrina zerstört und eine neue Stadt (Città Papale) erbaut. Die rebellischen Colonna's entflohen nach Sicilien und Frankreich, überall Verleumdungen gegen den Papst verbreitend, den auch die extreme Partei der Franciscaner allenthalben verlästerte, wie besonders der als Dichter berühmte Giacopone da Todi mit bitteren Satiren. Diese Feinde waren um so gefährlicher, da sie anderen Gegnern des Papstes willkommenen Stoff zu Anklagen zu bieten schienen [1].

Der Krieg zwischen Frankreich und England.

126. Der französische König Philipp IV. der Schöne und Eduard I. von England waren in heftigem Streite begriffen; ersterem stand der König von Schottland, Letzterem der am 24. Juni 1292 gekrönte deutsche König Adolph von Nassau und der Graf von Flandern zur Seite. Der Papst, dessen Vorgänger so oft Streitigkeiten geschlichtet, bot Alles auf, den Frieden zwischen Frankreich und England zu vermitteln. Schon im Februar 1295 sandte er deßhalb zwei Cardinäle französischer Abkunft an beide Könige; besonders warm ermahnte er Eduard I., dem er seinen in der Jugend oft kundgegebenen Eifer für das heilige Land in das Gedächtniß rief; dem französischen Könige war er persönlich bekannt und in seinem Interesse hatte er Vieles geleistet, namentlich den Krieg mit Aragonien beigelegt. Eduard erklärte den Legaten, er könne nicht ohne Zustimmung des mit ihm verbündeten deutschen Königs einseitig Frieden schließen; auch wollte er auf keinen Waffenstillstand eingehen; doch gestand er nachher aus Ehrfurcht für den heiligen Stuhl eine Unterbrechung des Kampfes bis 1. November für den Fall zu, daß auch sein Gegner Philipp dazu geneigt sei. Bei dem deutschen Könige, dem der Papst die unwürdige Stellung vorstellte, die er als Ritter in englischem Sold einnahm, wirkten die päpstlichen Gesandten mit gutem Erfolge. Aber der französische König erhob Schwierigkeiten und vereitelte den Friedenscongreß, zu dem Eduard und Adolph ihre Zustimmung erklärten. Auf treulose Weise nahm er den Grafen von Flandern und seine Gemahlin gefangen und gab ihnen erst die Freiheit, als sie ihre dem Sohne Eduards verlobte Tochter in seinen Händen zurückließen. Abermals tobte der Krieg. Bonifaz VIII. mahnte 13. August 1296 abermals zum Frieden, verpflichtete die Fürsten zu einem

[1] Breve Bonif. VIII. v. 18. Febr. 1295 betr. des Kampfes mit Genua. Archivio storico ital. Append. IX. 389 seq. *Tosti*, I. 157 seq.; II. 109. Wiseman, III S. 170 ff. Papencordt, S. 330—334. Hefele, VI S. 254 ff. 274 ff.

Waffenstillstand und erwirkte auch, daß Philipp und Eduard sich bereit erklärten, ihm die Vermittlung zu überlassen. Blutvergießen unter christlichen Reichen zu hindern und schiedsrichterlich zu entscheiden, war des Papstes Amt und heilige Pflicht nach der allgemein herrschenden Ueberzeugung [1].

Die Bulle Clericis laicos.

127. Die beiden Herrscher führten ihren Krieg hauptsächlich mit dem Gelde der Kirche, die sie willkürlich bis zur Aussaugung besteuerten. Aus Frankreich gelangte an den Papst eine Bittschrift mehrerer Prälaten, die um Schutz gegen die vielen Erpressungen der königlichen Beamten nachsuchte [2], während der Graf von Flandern wegen gewaltsamer Vorenthaltung seiner Tochter sich beschwerte. Bezüglich letzterer Klage beauftragte Bonifaz den Bischof von Meaux zu eindringlichen Vorstellungen bei Philipp; angesichts der ersteren erließ er mit Zustimmung der Cardinäle am 25. Februar 1296 die Bulle Clericis laicos zur Abhilfe der schreiendsten Mißstände, worin die ohne Erlaubniß des heiligen Stuhles verlangte und geleistete Auslieferung von kirchlichen Gütern und Einkünften an weltliche Fürsten oder Beamte bei einzelnen Personen mit dem reservirten Kirchenbanne, bei Corporationen mit dem Interdicte belegt wurde. Schon das dritte Lateranconcil c. 19 hatte bei Strafe des Anathems die Belastung des Kirchenguts mit außerordentlichen Steuern verboten und dieselbe nur gestattet, wenn Bischof und Clerus die Nothwendigkeit oder den Nutzen der fraglichen Forderungen anerkannt hätten; das vierte hatte diese Bestimmung mit dem Beisatze wiederholt, es stehe den Geistlichen frei, freiwillige Beiträge zu leisten, wenn die Bedürfnisse über die Leistungsfähigkeit der Laien hinausgingen, wegen der Unklugheit Einzelner sei aber der apostolische Stuhl zu Rathe zu ziehen; war aber der Papst einmal gefragt, so war seine Antwort maßgebend. Alexander IV. verbot 1260 mit specieller Beziehung auf Frankreich, von dem Clerus Collecten und sonstige Zahlungen zu fordern; das zweite Concil von Lyon erklärte, wer durch Stiftung oder Gewohnheit Advocatierechte und ähnliche Befugnisse habe, dürfe diese nicht mißbrauchen und von den Einkünften nichts ansprechen, die Zeit der Erledigung ausgenommen. Bonifaz hob die Privilegien der Fürsten, die schmählich mißbraucht worden waren, hierin auf und erklärte Verträge solcher Art, die zum Nachtheil der Kirche geschlossen waren, für ungiltig. Es hatten die französischen Könige Indulte von Kirchenzehnten für Kreuzzüge und ähnliche Unternehmungen erhalten; erst 1291 mahnte Nikolaus IV. den König Philipp, er solle entweder den Kreuzzug unternehmen oder die zu diesem Zwecke erhaltenen Zehnten zurückerstatten, und lehnte eine Verlängerung des Indults entschieden ab. Bonifaz wollte 1) den Clerus gegen willkürliche Erpressungen schützen, 2) die älteren kirchlichen Verordnungen einschärfen, 3) die kriegführenden Parteien durch Beschränkung ihrer Geldmittel für den Frieden geneigter machen. Weder in den Strafbestimmungen noch in der Nennung der Fürsten lag eine Neuerung [3].

---

[1] *Raynald.* a. 1295 n. 41 seq.; a. 1296 n. 18—21. *Boutaric*, p. 277 seq. *Bianchi*, t. II. L. VI. c. 5 n. 1 seq. p. 449 seq. Lingard, Gesch. v. Engl. III S. 292 ff.

[2] Christophe, I Doc. 3 S. 324 ff.

[3] Bulle Clericis laicos c. 3 de immunit. III. 23 in 6. Cf. *Bianchi*, l. c. n. 4 p. 454 seq. Phillips, l. c. S. 243 ff. Hefele, S. 259 ff. Der Eingang über

128. Allein Philipp der Schöne, ein absolutistischer und habsüchtiger Herrscher, argwöhnisch und reizbar, sah in der ganz allgemein gehaltenen Bulle einen Angriff auf seine Krone; er verbot die Ausfuhr von Geld, Kostbarkeiten, Waffen, Lebensmitteln aus seinem Lande ohne königliche Erlaubniß, wie den Aufenthalt ausländischer Kaufleute. Das erste Verbot ging gegen die aus Frankreich nach Rom abgehenden Geldsummen einschließlich der Gaben für Palästina und der kirchlichen Stiftungen und verstieß entschieden gegen das auch in Frankreich geltende Recht. Bonifaz machte (25. Sept. 1296) dem König eindringliche Vorstellungen, bat ihn um Zurücknahme seines Ausfuhrverbotes und erklärte seine Bulle näher, die sich nicht auf Lehensabgaben beziehe, auch keine Unterstützung des Königs in Nothfällen ausschließe, in welchen der Papst sogar die heiligen Gefäße veräußern lassen würde, um ein ihm so theures Königreich zu retten; er beschwor ihn, die Freiheit der Kirche nicht anzutasten, die sich bloß gegen Mißbräuche schützen wolle, und mahnte ihn, gleich den Königen von Deutschland und England einem Schiedsrichterspruche des heiligen Stuhles sich zu unterwerfen[1]. Noch erwies sich Philipp hartnäckig, stolz auf einen Sieg über England; er ließ seine Verordnung zur Ausführung bringen und ein Manifest ausarbeiten, das hauptsächlich die (nicht angefochtene) Beitragspflicht der Geistlichen zu den öffentlichen Lasten und die Widerruflichkeit der von den Königen ihnen verliehenen Immunitäten behandelte; doch ließ er dasselbe nicht nach Rom abgehen, wohl aber durch den Erzbischof von Rheims und seine Suffragane und eine nach Rom abgeordnete Deputation höfliche Vorstellungen machen, die indessen genugsam zeigten, daß die französischen Bischöfe den päpstlichen Anstrengungen für die Rechte und Freiheiten der Kirche keinen Dank und keine Unterstützung entgegenbrachten, vielmehr sich fast ganz ihrem Könige fügsam erwiesen[2]. Bonifaz, dem jede Spannung mit Philipp äußerst unangenehm war, gab im Februar und Juli 1297 neue mildernde Erläuterungen seiner Bulle. Die Lehensabgaben und freiwilligen Geschenke wurden als davon nicht berührt, auch die im Concubinat lebenden Geistlichen als von der Immunität ausgeschlossen erklärt, für den äußersten Nothfall die päpstliche Genehmigung nicht mehr gefordert; über das Vorhandensein eines solchen Nothfalles sollte der jetzige und jeder über zwanzig

Opposition Philipps IV. Milderungen der Bulle. Herstellung des Einvernehmens.

---

die Feindschaft der Laien gegen die Geistlichen entspricht den Klagen vieler franz. Synoden, z. B. von 1264, 1268, 1282 (Hefele, S. 74. 100. 202), und Vieles stimmt sogar in den Worten mit der genannten Bittschrift überein. Die älteren Verordnungen sind: Conc. Later. III. c. 19 (c. 4 de immunit. eccl. III. 49). Lat. IV. c. 46 (c. Adversus 7 h. t. *Mansi*, XXII. 1030). Alex. IV. (c. 1 de immunit. eccl. III. 23 in 6). Conc. Lugd. II. c. 12 (c. 13 de elect. I. 6 in 6). Ueber Nikol. IV. *Raynald.* a. 1291 n. 22. *Thomassin.*, III, I c. 43 n. 8. 9. Vgl. Döllinger, II S. 237. *Tosti*, I. 255. M. angef. Schr. S. 261—264. Die Publication der Bulle in Spanien gebot das Concil v. Pennafiel 1302 c. 6.

[1] Ordonnanzen Philipps 17. Aug. 1296 *Raynald.* h. a. n. 25. *Du Puy*, Preuves p. 13. Ueber die kirchlichen Bestimmungen *Bianchi*, n. 7 p. 465—467. *Gonzalez* in c. 7. 10 de constit. I, 2; in c. 11 de decim. III. 30. Bulle Ineffabilis *Raynald.* a. 1296 n. 25 seq. 49. *Du Puy*, p. 15. *Tosti*, I. 257.

[2] Das Manifest Philipps (*Du Puy*, p. 21. *Baillet*, p. 31) blieb nach *Boutaric*, p. 97 seq. und Hefele, S. 270 N. 2 bloß Entwurf. Die Supplicatio facta Papae bei *Du Puy*, p. 26.

Jahre alte König von Frankreich, bei seiner Minderjährigkeit aber die Stände zu entscheiden haben. Der Papst that Alles, was den König beschwichtigen konnte, lobte die Prälaten wegen ihrer Bereitwilligkeit, ihm beizustehen, als sie auf zwei Jahre ihm den Zehnten zu entrichten beschlossen, gewährte ihm noch weitere Privilegien und vollzog (11. Aug. 1297) die in Frankreich lange ersehnte Canonisation seines Großvaters Ludwig IX. Philipp stellte jetzt den Vollzug seiner Verordnungen ein und ließ die päpstlichen Agenten die Einkünfte der apostolischen Kammer nach Rom senden. Im Jahre 1298 schien die Eintracht zwischen Rom und Frankreich wiederhergestellt [1].

Schiedsrichterspruch des Papstes.

128. Aber so sehr sich Papst und König scheinbar einander näherten, sie waren ferner von einander, als sie selbst glauben mochten — durch einen principiellen Gegensatz. Jener wollte die von seinen Vorgängern überkommenen Rechte festhalten, dieser von jeder kirchlichen Einsprache frei sein und die zeitliche Gewalt ohne alle Rücksicht auf die geistliche ausüben. Zu neuem Zwist gab es Anlaß genug. Am 6. Januar 1298 kam zwischen Frankreich und England ein Waffenstillstand zu Stande und beide Könige erkannten den Papst als Schiedsrichter an, jedoch nicht als solchen, sondern nur als Privatmann. Der Papst fällte den Spruch als Benedict Gaetano und publicirte ihn dann als Bonifaz VIII. (27. Juni) im Consistorium. Darin ward eine Doppelheirath zwischen Eduard von England und Philipps Schwester und zwischen Philipps Tochter Isabella und dem englischen Prinzen Eduard vorgeschlagen mit bestimmter Mitgift; in den entgegenstehenden Hindernissen ward die päpstliche Dispensation ertheilt. Die beiderseitigen Eroberungen sollten herausgegeben, für die sonstigen Verluste Entschädigung geleistet werden, worüber, falls die Parteien sich nicht einigten, der Schiedsrichter bestimmen sollte. Philipp war mit dem ganz gerechten Urtheil unzufrieden, weil er als Sieger mehr beanspruchen zu dürfen glaubte; mit Unrecht zieh er den Papst der Parteilichkeit für England. Darüber, daß Bonifaz mit päpstlicher Autorität den Schiedsspruch bestätigte, beschwerte er sich nicht. Auch kam der Spruch, wenn auch nicht sofort in allen seinen Theilen, zum Vollzug, und dem Bruder Philipps, dem Prinzen Carl von Valois, bewies der Papst viel Vertrauen und Zuneigung [2].

Das deutsche Königthum.

130. In Deutschland waren inzwischen viele Fürsten mit dem schwachen König Adolph von Nassau, der sich mit Herzog Albrecht von Oesterreich, Rudolphs Sohn, bitter verfeindet hatte, höchst unzufrieden; seit 1297 sprach man von seiner Absetzung, im Februar 1298 von der Erhebung Albrechts. Am 23. Juni sprach sich ein Fürstentag zu Mainz in diesem Sinne aus; am 2. Juli verlor Adolph im Kampfe gegen Albrecht Krone und Leben, worauf Letzterer am 27. Juli nochmals gewählt und am 24. August gekrönt ward. Man hatte schon früher deßhalb Gesandte nach Rom gesendet und bat jetzt um die päpstliche Anerkennung und Kaiserkrönung. Aber Bonifaz

---

[1] Bulle vom 31. Juli 1297 *Raynald.* h. a. n. 43 seq. Weitere Erlasse ib. n. 45 seq. 50 seq. Vgl. *Baillet,* p. 56. *Daniel,* Hist. de France t. V. p. 56.

[2] *Raynald.* a. 1297 n. 42; 1298 n. 1 seq. *Spondan.* a. 1298 n. 1 seq. *Du Puy,* p. 41. *Rymer,* Foed. I. 893 seq. *Bianchi,* § 5 p. 471 seq. *Boutaric,* l. c. p. 99 seq. Notices et extraits XX. 2 p. 129 seq. Christophe, I S. 81 ff. Hefele, S. 280.

hielt strenge am Rechte fest und verweigerte sie, weil der Mörder seines Königs und Herrn nicht selbst König werden dürfe. Albrecht schloß sich enge an Frankreich an, verabredete mit Philipp eine Doppelheirath beider Familien und hatte mit ihm (8. Dec. 1299) eine persönliche Zusammenkunft. Er beleidigte aber die Kurfürsten, und als der Papst den Bruder Adolphs, Diether, auf den Stuhl von Trier erhob (1300), schloß dieser mit den zwei anderen rheinischen Erzbischöfen einen Bund gegen den „Herzog von Oesterreich". Der Papst befahl am 13. April 1301, demselben keinen Gehorsam zu erweisen, wenn er nicht binnen sechs Monaten sich in Rom von der Anklage des Majestätsverbrechens gegen König Adolph, des Meineids und anderer Frevel reinige. Inzwischen war Albrecht 1302 in dem Kampfe gegen die Fürsten glücklich und sandte Abgeordnete mit Briefen an den Papst, worin er ausführte, er habe gegen Adolph nur erlaubte Nothwehr gebraucht, die entscheidende Schlacht nicht gesucht, jenen nicht selbst getödtet, bei dessen Lebzeiten den Königstitel nicht angenommen, er sei einstimmig gewählt und sonst keiner Verbrechen schuldig. Erst am 30. April 1303 erkannte Bonifaz ihn an, supplirte die Reichsdefecte seiner Wahl und mahnte ihn zur Treue gegen die römische Kirche. Albrecht leistete in Briefen aus Nürnberg vom 17. Juli Obedienz und wiederholte seines Vaters Eid. Er erkannte an, daß er dem Papste zum größten Danke verpflichtet sei, der heilige Stuhl den Wahlfürsten das Recht, den römischen König und zukünftigen Kaiser zu wählen, verliehen habe, von ihm die Gewalt des zeitlichen Schwertes den Königen zugekommen sei; er versprach, binnen fünf Jahren ohne päpstlichen Consens keinen Reichsvicar in Toscana und der Lombardei zu bestellen und den heiligen Stuhl gegen seine Feinde zu beschirmen[1]. Damals hatte der Papst seinen gefährlichsten Feind in dem von ihm früher so bevorzugten König Philipp gefunden.

Gewaltacte Philipp des Schönen.

131. Die Klagen über die Bedrückungen der Kirche in Frankreich hatten sich immer mehr gehäuft. Vasallen der Bischöfe, auf königlichen Schutz sich stützend, kündigten die Leistung ihrer Obliegenheiten auf; durch das sog. Regalienrecht wurden Bisthümer und Abteien an ihrem Grundvermögen dauernd geschädigt; die Einkünfte erledigter Prälaturen, ja auch nicht erledigter, solcher, deren Inhaber zeitweilig suspendirt waren, riß der König an sich, ebenso Vermächtnisse für fromme Zwecke, für Studirende u. s. f.; seine Beamten waren maßlos in ihren Geldforderungen bei dem Clerus. Die Aufnahme der rebellischen Colonna's in Frankreich, die enge Verbindung mit allen Widersachern des Papstes, die treulose Behandlung des Grafen von Flandern, der furchtbare Druck, der auf allen Franzosen lastete, und viele kleinliche Maßnahmen des despotischen Königs mußten den Papst auf das Tiefste betrüben[2].

---

[1] *Raynald.* a. 1300 n. 20; 1301 n. 23 seq.; 1302 n. 2. 18; 1303 n. 8 seq. *Pertz*, Leg. II. 467 seq. 477 seq. 483. Böhmer, Reg. S. 156 ff. 190 ff. 370 f. Lichnowski, Gesch. des Hauses Habsburg II S. 230 ff. Kopp, Gesch. der Wiederherstellung des röm. Reiches III S. 236 ff. 246 ff., und K. Adolph und K. Albrecht. Berlin 1862 f. Schmid, Der Kampf um das Reich zw. Adolph v. Nassau und Albrecht v. Oesterr. Tüb. 1858. Droysen, Bemühungen Albrechts I. um die Nachfolge im Reiche. Leipzig 1862. Hefele, S. 281 ff.

[2] Die einzelnen Klagen *Raynald.* a. 1300 n. 17. 27 seq.; a. 1297 n. 54; a. 1298 n. 24; a. 1299 n. 22 seq. Ptolem. Luc. XXIV. 37. Franc. Pipin. (1314) Chron.

Gerade damals, als Bonifacius in Rom glänzend das große Jubiläum feierte, zu dem unzählige Pilger aus allen Ländern zusammenströmten[1], als eine Sendung des Mongolenchans Cazan und der Eifer der Armenier zu großen Hoffnungen für das gelobte Land zu berechtigen schienen, sann man am französischen Hofe nur auf Machtvergrößerung in den verschiedensten Formen und hegte Plane, die auf völlige Unterjochung des Papstthums zielten und die der Hohenstaufen an Kühnheit übertrafen. Der Papst sollte besoldeter Patriarch des zukünftigen Universalmonarchen Philipp werden, dem der Kirchenstaat, das byzantinische Kaiserreich, der größere Theil Deutschlands und Italiens unterstehen sollten; das unbewegliche Kirchengut sollte von Staatswegen eingezogen, die Kirche ganz der Herrschergewalt des Monarchen unterstellt werden[2]. Man fand jedoch den Entwurf noch zu verwegen; soweit es aber die Verhältnisse gestatteten, ward sowohl Deutschland als dem Papste gegenüber an einer theilweisen Verwirklichung gearbeitet.

132. Dem Allem gegenüber konnte der Papst, falls er seine Würde aufrecht zu erhalten ebenso entschlossen wie verpflichtet war, unmöglich gleichgiltig bleiben. Bonifaz faßte nicht politische Beschwerden, sondern rein kirchliche in das Auge. Er sandte 1301 den Bischof Bernhard de Saisset von Pamiers als seinen Nuntius nach Frankreich, um Vorstellungen gegen die fortwährende Verletzung der kirchlichen Gerechtsame und zu Gunsten des Kreuzzugs wie der pflichtmäßigen Verwendung des Kirchenzehnten für denselben vorzubringen. Derselbe war schon 1294 als Abt von Pamiers mit dem Könige in Zerwürfniß gekommen, hatte sich aber als kirchlich gesinnt bewährt und war keineswegs anmaßend in seinem Auftreten, wie man von Seite des französischen Hofes nachher behauptete. Der Bischof entledigte sich seines Auftrags in freimüthiger, keineswegs beleidigender Weise; er ward sofort genau überwacht und gegen ihn eine Untersuchung angestellt, weil er angeblich hochverrätherische Reden geführt und mehrere Große zur Empörung aufgestachelt habe. Am 12. Juli 1301 ward er in der Nacht von seinen Dienern getrennt, seiner Papiere und Güter beraubt und nach Paris vorgeladen, dann (24. Oct.) vor den Staatsrath zu Senlis gestellt, auf die Anklage des Peter de Flotte, vertrauten Rathgebers des Königs, des Hochverraths schuldig befunden und dem Erzbischof von Narbonne zur Haft übergeben. Der Bischof verwahrte sich sowohl gegen die ihm zur Last gelegten Behauptungen als gegen die Competenz der weltlichen Behörde; der Erzbischof von Narbonne erklärte, nur bis zum Eintreffen der päpstlichen Entscheidung ihn verwahren zu wollen. Von Seite des Hofes sollte in Rom seine Degradation und Auslieferung an den weltlichen Richter beantragt werden. Die französischen Gesandten sollen in Rom eine herausfordernde und übermüthige Sprache geführt und Peter de

---

III. 7. *Murat.*, IX. 745. Albert. Argentin. (*Urstis.*, II. 12) *Bianchi*, l. c. n. 10. 11 p. 473—475. Hefele, S. 290. M. angef. Schr. S. 269—271.

[1] Jacob. Cajet. Card. de centesimo s. Jubilaeo anno *Raynald.* a. 1300 n. 1 seq. Bibl. PP. Lugd. XXV. 937 seq. *Zaccaria*, De anno Jubil. Rom. 1775. Papencordt, S. 335 f. *Tosti*, II. 67 seq. 282 seq.

[2] Denkschrift des Advocaten Dubois, edirt von N. de Wailly. Mémoires de l'Institut nat. de France. Acad. des inscript. 1859 p. 435—494. Vgl. Schwab, Tüb. Quartalschr. 1866, I S. 34 ff. Hefele, S. 281 ff. 351.

Flotte gesagt haben, der Papst habe nur eine nominelle, sein Gebieter eine wirkliche Gewalt[1].

Päpstliche Erlasse für Frankreich.

133. Jetzt trat Bonifaz energisch auf. Am 5. Dec. 1301 verlangte er von Philipp die Freilassung des Bischofs von Pamiers und Rückgabe seiner confiscirten Güter; den Erzbischof von Narbonne forderte er auf, ohne alles Bedenken den Bischof sammt den Acten der Untersuchung nach Rom zu senden. Sodann berief er im Einklang mit den Cardinälen die Bischöfe und Doctoren Frankreichs sowie Procuratoren der Capitel nach Rom zu einer Berathung über dasjenige, was zur Wahrung der kirchlichen Freiheit, zur Reformation des Königs und des Reiches, zu einer guten Regierung des letzteren und zur Abstellung der kirchlichen Mißbräuche ersprießlich sei. Auch der König ward eingeladen, persönlich oder durch Stellvertreter Theil zu nehmen. Ferner widerrief der Papst alle dem Könige, zumal in Kriegszeiten, bewilligten Privilegien von Zehnten und kirchlichen Einkünften wegen des eingetretenen Friedens und des damit getriebenen Mißbrauchs. Indem er dem Könige hievon Anzeige machte, bat er ihn, die nothwendig gewordene Maßregel gut aufzunehmen, und erklärte sich zur Erneuerung einzelner jener Indulte bereit. Ganz besonders mahnte er (Const. Ausculta fili) denselben, den Worten des Vaters und Lehrers, des Statthalters Christi, geneigtes Gehör zu schenken, der ihn väterlich liebe, eingedenk zu sein seines Taufbundes und seiner Christenpflichten wie seiner Stellung zu dem Oberhaupte der Kirche, nicht sich einreden zu lassen, daß er keinen Obern über sich habe und nicht der kirchlichen Hierarchie unterstehe. Er brachte ihm dann die hauptsächlichsten Beschwerden der Kirche vor: 1) daß er die vom heiligen Stuhle ausgegangenen Verleihungen geistlicher Stellen nicht anerkenne, vielmehr sie selbst besetze, während das doch nicht ohne päpstliche Ermächtigung geschehen könne und der Mißbrauch des Privilegs dessen Zurücknahme rechtfertige; 2) daß er zugleich Kläger und Richter sein wolle, in eigener Sache auch gegen Geistliche und Auswärtige entscheide; 3) Prälaten und Geistliche willkürlich vor sein Gericht ziehe; 4) die Bischöfe an der Ausübung ihrer geistlichen Jurisdiction hindere; 5) die Kirche von Lyon, obschon sie nicht zu seinem Reiche gehöre, ganz ausgeplündert habe; 6) die Einkünfte erledigter Kathedralkirchen einziehe und statt ein Behüter ein Bedrücker der Kirche geworden sei; 7) keine beweglichen Güter aus Frankreich ausführen lassen wolle, auch nicht von bloß durchreisenden kirchlichen Personen; endlich 8) daß er zum Nachtheil seiner Unterthanen eine Münzentwerthung durchgeführt und vielfach sie und die Kirche geschädigt habe. Endlich bat er den König, von schlechten Rathgebern sich ferne zu halten, des heiligen Landes und seines Volkes sich zu erbarmen und das Heil seiner Seele und Gottes Gericht zu bedenken. Mehrere Stellen dieses Erlasses, wie überhaupt die meisten auf Frankreich bezüglichen Actenstücke der Kanzlei Bonifaz' VIII., sind aus Schriftstellern entnommen, die in diesem Lande großes Ansehen genossen, wie z. B. aus Petrus von Blois[2].

[1] *Spondan. Raynald.* a. 1301. *Martene*, Thes. I. 1320. *Du Puy*, Preuves p. 628. 631. *Bianchi*, p. 479—481. *Boutaric*, Phil. le Bel p. 102. Christophe, I S. 86—88. Hefele, S. 290—292.

[2] *Raynald.* a. 1301 n. 27—34. *Du Puy*, l. c. p. 53 seq. 657. 661. *Bulaeus*, Hist. Univ. Paris. IV. 5. 11. 13. Christophe, I Doc. 4 S. 327—332. Döllin-

Fälschung der päpstlichen Schreiben. Nationalversammlung in Paris.

134. Die päpstlichen Erlasse wurden mehrmals im Consistorium berathen und im Anfang des Jahres 1302 durch Jakob Normans, Archidiakonus von Narbonne, überbracht. Am 10. Februar entriß ihm aber der Graf von Artois, Philipps Vetter, bei der Audienz das päpstliche Schreiben und warf es in das Feuer. Statt seiner wurde das sog. kurze Schreiben in Frankreich verbreitet, worin dem Könige mit dürren Worten gesagt war, daß er im Geistlichen und im Weltlichen dem Papste unterworfen sei — eine Entstellung des intriguanten Peter Flotte, der den französischen Nationalstolz gegen den Papst aufregen wollte. Es ward eine angebliche, ebenso kurze und höchst beleidigende Antwort des Königs auf das unterschobene päpstliche Schreiben verbreitet; das ächte päpstliche Schreiben blieb unterdrückt[1]. Der auf Allerheiligen anberaumten Kirchenversammlung in Rom stellte Philipp eine französische Nationalversammlung entgegen, indem er die drei Stände seines Reiches auf den 10. April 1302 nach Paris berief. Der Siegelbewahrer Peter Flotte brachte heftige Klagen gegen den Papst vor, der nicht nur die französische Kirche durch Auflagen schwer bedrücke, Pfründen an Ausländer vergebe und alle Autorität an sich reiße, sondern auch den König im Zeitlichen sich zu unterwerfen suche, sich zum weltlichen Oberherrn von ganz Frankreich machen wolle; der König bitte sie als Freund und befehle ihnen als Herr, ihm mit ihrem Rathe beizustehen. Der Adel, ähnlicher Bedrückungen schuldig wie der König, sowie der bisher unterdrückte Bürgerstand beschlossen in geheimer Berathung, für die Erhaltung der Rechte und Freiheiten der Nation Gut und Blut zu opfern und treu dem Könige zur Seite zu stehen; die Geistlichkeit, die anfangs länger berathen wollte, ward eingeschüchtert, des Verraths am Vaterlande verdächtigt und zuletzt dahin gebracht, daß sie im Sinne des Königs an den Papst schrieb, während Adel und Bürgerstand besondere Schreiben an die Cardinäle richteten. In dem Schreiben des Clerus ward der Papst gebeten, er möge die alte Eintracht zwischen Frankreich und der Kirche bewahren, die Berufung zu seiner Synode zurücknehmen und überhaupt mit um so mehr Vorsicht und Milde verfahren, als die Laien bereits entschlossen seien, nöthigenfalls den kirchlichen Censuren zu trotzen. Es ward der schlimme Eindruck, den die päpstlichen Erlasse in Frankreich gemacht hätten, die Abhaltung der Nationalversammlung und die üble Lage der Geistlichkeit in weinerlichem Tone geschildert und die Behauptung als eine Neue-

---

ger, II S. 239. *Tosti*, II. 128. *Bianchi*, II, VI § 6 n. 3 seq. p. 483—490. Phillips, S. 252 f. Den Grundsatz: Privilegium meretur amittere, qui permissa sibi abutitur potestate spricht Innoc. III. L. VII. ep. 113 p. 395 aus, ja schon 482 P. Simplicius ep. 14 ad Joh. Raven. p. 201 ed. *Thiel*. Vieles in der Const. Ausculta fili (Bullar. ed. Luxemb. 1730, IX. 121 seq.) ist aus Petr. Bles. ep. 25 (M. t. 207 p. 89) und ep. 98 (ib. p. 307). Vgl. m. angef. Schr. S. 272—285.

[1] Die Supposition des kurzen Briefes Deum time (*Du Puy*, Preuv. p. 44. 105. *Bulaeus*, IV. 7) ist ziemlich allgemein anerkannt. Hefele, S. 298. Christophe, I S. 92. Vgl. *Spondan*. a. 1301 n. 11. *De Marca*, De Conc. Sac. et Imp. IV. 16. *Bianchi*, § 6 n. 4 p. 485. Döllinger, II S. 239 f. Phillips, S. 253. Von der Antwort Sciat tua maxima fatuitas (*Du Puy*, l. c. *Bulaeus*, p. 11) sagt *Natal. Alex.*, Diss. IX. cit. a. 2 n. 5 t. XVI. 321, der sonst den König vertheidigt: Inscriptio et priora verba, quae immodesta et contumeliosa sunt, aeterna oblivione delenda potius quam in historiam referenda.

rung beklagt, der König von Frankreich habe sein Land vom Papste zu Lehen. Der trotzige Brief des Adels an die Cardinäle vermied es, Bonifaz VIII. Papst zu nennen, rühmte die Verdienste Frankreichs und besonders seiner Barone um den christlichen Glauben und zählte dann die Beschwerden des Königs auf: 1) die Behauptung des Bonifaz, der König habe sein Reich von ihm; 2) die von Rom aus geschehene Verleihung wichtiger geistlicher Stellen im Lande an Fremde und Verdächtige; 3) die Beeinträchtigung der königlichen Besetzungsrechte; 4) die Berufung der Bischöfe, Aebte und Doctoren zu einer Berathung in Rom, welche durch die Entfernung so vieler weisen Männer dem Lande großen Schaden zufüge und Abstellung von Mißbräuchen bezwecke, deren Verbesserung doch Sache des Königs sei. Die Cardinäle als Theilnehmer der Kirchenregierung wurden aufgefordert, dahin zu wirken, daß das so ungeordnet und leichtfertig Begonnene zu einem guten Ziele geführt und die Liebe zwischen Frankreich und der Kirche bewahrt werde. So erreichte Peter Flotte, was er wollte. Es ward das Reisen in's Ausland und jede Ausfuhr von Geld ohne königliche Erlaubniß verboten und alle Wege und Häfen bewacht, um die Theilnahme des französischen Clerus an der römischen Synode zu verhindern [1].

Erklärungen der Cardinäle und des Papstes.

135. In ihrer Antwort vom 25. Juni an den Adel sprachen die Cardinäle ihre Betrübniß über den Inhalt des an sie gerichteten Schreibens, ihre völlige Uebereinstimmung mit dem Papste und den auch diesem mit ihnen gemeinsamen Wunsch nach Erhaltung des Friedens zwischen Rom und Frankreich, aber auch die Ueberzeugung aus, daß ein feindseliger Mensch Unkraut gesäet und das Zerwürfniß herbeigeführt habe. Auf das Bestimmteste stellten sie in Abrede, daß der heilige Vater je geschrieben oder geäußert habe, König Philipp sei ihm rücksichtlich des Reiches im Zeitlichen untergeben und habe das Reich von ihm zu Lehen; das ganze Gebäude, das Peter Flotte auf einem so falschen Fundamente erbaut habe, stürze daher zusammen. Sie führten aus, der Papst habe die Prälaten und andere Franzosen berufen, um mit ihnen als beim Könige nicht verdächtigen, vielmehr beliebten Personen reiflicher erwägen zu können, was zu thun sei; es sei auch das Ausschreiben von Concilien durch den Papst nichts Neues; von einem allgemeinen Concil habe derselbe abgesehen, weil leicht unter den Bischöfen anderer Staaten solche sein könnten, die dem Könige Philipp weniger Liebe entgegentrügen; hätten die Barone die päpstlichen Erlasse selbst gesehen und gehörig durchdacht, so hätte man dem Papste für seine väterliche Sorge danken müssen, mit der er Frankreichs Wohlfahrt und die Beseitigung von schweren, alle Stände treffenden Bedrückungen in das Auge fasse; habe Bonifaz der französischen Kirche bezüglich ihres zeitlichen Besitzes wehe gethan, so sei es eben nur auf Ansuchen des Königs und aus Gefälligkeit gegen diesen geschehen; dafür ernte er nur Undank, und was er Philipp zu Liebe gethan, mache man ihm zum Vorwurf; französische Bisthümer seien nur zwei Italienern von aus-

[1] Franz. Briefe nach Rom *Du Puy*, l. c. p. 60. 67. *Bulaeus*, p. 19 seq. 22 seq. Christophe, S. 96 f. 332 ff. Hefele, S. 302 ff. Döllinger, II S. 241 f. Vgl. noch *Du Puy*, p. 86 seq. *Bulaeus*, p. 28 seq. *Spondan.*, l. c. n. 10. *Raynald.* h. a. n. 11.

gezeichneten Verdiensten, die beim Könige beliebt gewesen, verliehen worden (Aegidius von Rom aus dem Augustinerorden und Gerard Pigalotti — beide früher Professoren in Paris); übrigens habe kein Papst mehr zu Gunsten der Franzosen, besonders der ärmeren, von den Bischöfen vernachlässigten Gelehrten, gethan als Bonifaz. Endlich rügten die Cardinäle die ungeziemende Art, mit der von dem Adel der Papst erwähnt wurde, die fast darauf schließen ließ, man wolle ihn nicht mehr als Kirchenoberhaupt anerkennen [1].

136. Bonifaz VIII. selbst gab seinen Unwillen über die ihm zugefügten Beleidigungen und die Charakterlosigkeit vieler Prälaten, die ihn selbst früher gegen die Bedrückungen ihres Königs angerufen hatten, in seiner Antwort auf das Schreiben des Clerus kund. Er nannte darin die französische Kirche eine wahnwitzige Tochter, die sich zur Schmähung ihrer makellosen Mutter erhoben habe, ohne jedoch deren Liebe in Haß verwandeln zu können; er machte den Haupturheber der Intrigue, Peter Flotte, mit bitterer Ironie lächerlich und bedauerte die Irreleitung des Königs und so vieler Laien; er rügte die Feigheit der Prälaten, welche die Sache der Kirche der Menschenfurcht und den zeitlichen Interessen opferten und so viele boshafte und schismatische Reden anhörten, ohne sie zu widerlegen, ja sie wiederholten, was nur einigermaßen mit der Hast der Feinde und der ihre bessere Ueberlegung ausschließenden Ueberrumpelung entschuldigt werden könne. Er erklärte, daß die umsonst arbeiten, die gegen den Statthalter Christi einen zweiten Stuhl aufrichten wollen und jede Unterordnung des Zeitlichen unter das Geistliche läugnen, was so viel sei als nach Art der Manichäer zwei Principien einführen. Er bestand darauf, daß die französischen Prälaten auf der ausgeschriebenen Synode zu erscheinen verpflichtet seien. Im August 1302 ward darauf im Consistorium in Gegenwart der französischen Gesandten sowohl vom Cardinalbischof von Porto als vom Papste selbst der Standpunkt des apostolischen Stuhles nach der herrschenden Lehre der Schulen erläutert und die Grundlosigkeit der Beschwerden Philipps und seiner Getreuen nachgewiesen. Ausdrücklich ward ausgesprochen, daß die geistliche und die weltliche Gewalt von Gott geordnet sind, wenn auch der ersteren wegen ihres höheren Zweckes der Vorrang gebühre; daß der französische König in seiner weltlichen Regierung in Ansehung seines Dominiums frei sei, aber in Ansehung der Sünde der Kirche unterworfen, wie das die früheren Päpste und Theologen einmüthig lehrten; daß die päpstlichen Worte in Frankreich verfälscht und entstellt, die Anklagen theils unbegründet seien, theils auf Philipp zurückgewälzt werden könnten. Uebrigens erklärte sich Bonifaz bereit, falls er zu weit gegangen sein sollte, die nachgewiesenen Fehler wieder gut zu machen; er schlug die Cardinäle als Schiedsrichter vor, sowie auch die Verhandlung mit rechtschaffenen Großen Frankreichs, wie mit dem Herzog von Burgund. Auf der Berufung der französischen Prälaten nach Rom beharrte er standhaft, da es sich zeigen mußte, ob noch von ihnen die Obedienzpflicht gegen den apostolischen Stuhl anerkannt werde oder nicht [2].

Consistorium und Synode in Rom.

[1] Ep. Cardin. *Du Puy*, p. 63. *Bulaeus*, p. 26. Hefele, S. 306—308.

[2] *Raynald.* a. 1302 n. 12. *Du Puy*, p. 65. 73 seq. *Bulaeus*, p. 24. 28 seq. Hefele, S. 308 ff. Christophe, I S. 99. *Tosti*, II. 302 seq. M. Schr. S. 292—298.

137. Die Vermittlungsversuche des Herzogs von Burgund [1] hatten keinen Erfolg, da die Cardinäle darauf bestanden, Philipp müsse für die vielfachen Beleidigungen des Papstes, namentlich für die Verbrennung päpstlicher Schreiben, Reue und Eifer zur Genugthuung an den Tag legen, wovon dieser weit entfernt war; er ließ vielmehr das Vermögen der nach Rom zur Synode abgegangenen Prälaten confisciren. Es waren das 4 Erzbischöfe, 35 Bischöfe, 6 Aebte nebst mehreren Doctoren. Das Ergebniß der am 30. October 1302 in Rom eröffneten Synode waren zwei Bullen, wovon die eine unter Hinweisung auf ältere Bestimmungen den Bann über alle diejenigen aussprach, welche die zum apostolischen Stuhle Reisenden oder von ihm Zurückkehrenden zurückhalten, einkerkern oder sonst benachtheiligen würden, die andere ebenso allgemein und ohne jede Bezugnahme auf Frankreich nach Darlegung der in den Schulen herrschenden Grundsätze über das Verhältniß der beiden Gewalten die Verpflichtung eines jeden Christen ohne Unterschied zum Gehorsam gegen den römischen Papst definirte [2]. Letztere, die berühmte Bulle Unam sanctam, wahrscheinlich von dem in Rom anwesenden gelehrten Erzbischof von Bourges, Aegidius von Rom, verfaßt [3], war ein Gewebe aus Stellen der berühmtesten und auch in Frankreich angesehensten Lehrer, St. Bernhard, Hugo von St. Victor, Thomas von Aquin u. A. Die Gedanken sind folgende: 1) Es gibt nur Eine wahre Kirche, außer der kein Heil ist, Einen Leib Christi mit Einem Haupte, nicht mit zwei Häuptern. Sie hat zum Haupte Christus und seinen Stellvertreter, den römischen Papst. Wer nicht von Petrus geweidet sein will, gehört nicht zur Heerde Christi. 2) Es bestehen die zwei Schwerter, das geistliche und das weltliche, ersteres von der Kirche, letzteres für die Kirche, jenes von der Hand des Priesters, dieses von der Hand des Königs geführt, aber nach Anweisung des Priesters. 3) Da das Unterste durch die Mittelglieder zum Obersten geführt wird und eine Rangordnung bestehen muß, so ist die geistliche Gewalt über der weltlichen, hat sie zu unterweisen in Rücksicht auf das höchste Ziel und zu richten, wenn sie von diesem abweicht; wer der von Gott geordneten höchsten geistlichen Gewalt widersteht, widersteht der Anordnung Gottes. 4) Es gehört zur Nothwendigkeit des Heiles, daß alle Menschen dem römischen Papste unterstehen [4].

---

[1] *Du Puy*, p. 80. 82. *Bulaeus*, p. 33. *Baillet*, p. 155 seq.

[2] *Du Puy*, p. 83. *Raynald.* a. 1302 n. 16. *Mansi*, XXV. 98 seq. Cf. c. un. *Rem non novam*, II. 8 de dolo et contum. in X vagg. comm.; c. 1 de M. et O. I. 8 in X vagg. comm. *Raynald.*, l. c. n. 13. *Bulaeus*, IV. 36. Christophe, S. 335 f.

[3] Ueber Aegidius v. Rom Kraus, Oesterr. Vierteljahrsschr. 1862 I S. 12 ff.

[4] Zur Bulle Unam sanctam vgl. noch m. cit. Schr. S. 300 ff. 699. 751 ff. Zu Satz 1: Gelas. P. 494 ep. 12 ad Anast. c. 5 p. 353 ed. *Thiel*. Bern., De consid. II. 8 n. 15 p. 752. Innoc. II. ep. ad Ep. Gall. s. Bern. ep. 194 c. 1 p. 360. Aug. de Civ. Dei XV. 26. Petrus Bles. ep. 78 p. 242 ed. M. Innoc. III. Reg. imp. ep. 85 p. 1091; L. VIII. ep. 55 Cpl. Imp. Zu 2: Bern. ep. 256; de consid. IV. 3. Greg. IX. ep. ad German. Cpl. 1233. *Mansi*, XXIII. 59. Aegid. Rom. de Eccl. potest. L. I. c. 7—9. Zu 3: Joh. Saresb. Polycr. VI. 25 p. 626. Aegid. Rom. l. c. Hugo a S. Vict., De sacram. fid. L. II. P. II. c. 4. Innoc. III. Reg. ep. 18; c. 13 *Novit* De jud. II. 1. Zu 4: Thom. Aqu. Opusc. c. Graec. c. 25 p. 257. Anselm. Havelb. Prolog. dial. ad Eug. III. (M. t. 188 p. 1141): Cui (Rom. Pontifici) semper

Persönliche Angriffe auf den Papst.

138. Natürlich ward in Frankreich auch diese Bulle übel aufgenommen und von den königlich gesinnten Theologen bekämpft [1]. Man wollte aber nicht den Streit principiell ausfechten, sondern den Papst persönlich angreifen, ganz im Sinne der Colonnesen, mit denen Wilhelm von Nogaret, nach dem Tode des Peter Flotte (11. Juli 1302) Siegelbewahrer, enge verbündet war. Im Spätjahr 1302 erklärte eine französische Gesandtschaft in Rom, der König erkenne den Papst in seinem Streite mit England und Flandern nicht ferner als Schiedsrichter an, schloß aber nicht alle Aussichten auf eine Ausgleichung des Streites aus, während Carl von Valois zu vermitteln suchte. Bonifaz sandte den in Paris beliebten Cardinal Johann Le Moine von Amiens mit Friedensvorschlägen an den König, worin Anerkennung der principiellen Rechte des päpstlichen Stuhles, Rechtfertigung wegen des verbrannten päpstlichen Schreibens, Wiedergutmachung des angerichteten Schadens u. s. w. ausbedungen war. Die Antwort war der Form nach höflich, dem Inhalte nach ungenügend, voll arglistiger Doppelzüngigkeit. Bonifaz sprach sich am 13. April 1303 hierüber aus, war aber bereit, die angetragene Vermittlung der Herzoge von Burgund und von der Bretagne anzunehmen. Er sandte dem Legaten noch zwei Bullen, wovon die eine die französischen Prälaten, die in Rom nicht erschienen waren, aufforderte, binnen drei Monaten sich einzufinden, die andere aber aussprach, daß König Philipp trotz seines hohen Ranges und seiner Privilegien dem Banne schon wegen Verhinderung der Reise zum apostolischen Stuhle verfallen sei. Die Veröffentlichung der letzteren Bulle sollte wohl erst dann erfolgen, wenn der König jede Versöhnung zurückgewiesen und den Papst zur Anwendung der strengsten Mittel genöthigt haben würde [2].

---

obtemperandum est, non tantum devota humilitate, verum etiam aeternae salutis necessitate. Das Wort instituere kann sowohl unterweisen als einsetzen bedeuten. Wenn ich gleich Cardinal Manning (Die vatican. Decrete in ihrer Wirkung auf die Pflichten der Unterthanen gegen die Regierungen. Autoris. Uebersetzung. Mainz 1875 S. 54. 58. 60) der ersteren Erklärung den Vorzug gab, obschon mir die für die letztere angeführten Gründe wohl bekannt waren, so leiteten mich dabei theils die von Rive (Die Unfehlbarkeit d. Papstes. Paderb. 1870 S. 194 ff. Anmerk.) vorgebrachten Argumente, theils die Erwägung, daß eine Einsetzung der weltlichen Gewalt durch die geistliche in strengem Sinne nicht mit der von Bonifaz sonst vertretenen Lehre harmonirt. Auch Molitor (Die Decretale Per venerabilem. Münster 1876 S. 102—104) nimmt instituere nur im Sinne der institutio corporalis, im Sinne der Einweisung in das Amt. Mit dieser war eine Belehrung über die Pflichten des Herrschers verbunden oder vielmehr neben der Salbung ihr wichtigster Bestandtheil; die Einweisung war eine Unterweisung. Auf die institutio corporalis hatte ich schon früher (Kath. Kirche S. 308 Note 9 Z. 5 ff.) hingewiesen und das Unterweisen erschien als der passendste Ausdruck, bei dem auch die andere Auffassung zu ihrem Rechte kommen kann. Vgl. m. Referat über Brücks K.-G. (Katholik, Sept. 1877). Die Bulle suchte neuerdings nach Dambergers Vorgang Abbé Mury (La bulle *Unam sanctam* in der Revue des questions hist. Juli 1879) als apokryph darzustellen, aber mit völlig ungenügender Beweisführung, der schon die häufigen Citate von Stellen bei den unmittelbar nachfolgenden Theologen und Canonisten seit Alvarus Pelagius entgegenstehen.

[1] Gegen die Bulle Unam sanctam: Joh. de Parisiis, Tract. de potest. regia et papali (*Goldast*, Monarch. II. 108 seq. Vgl. Neander, II S. 685—687), und ein Anonymus in der Quaestio in utramque partem disputata (*Goldast*, l. c. p. 95 seq. Neander, II S. 684 f. — nicht von Aegidius — s. Kraus l. c.).

[2] *Du Puy*, p. 84. 90. 98. *Raynald*. a. 1302 n. 15. 17. *Spondan*. a. 1303 n. 2.

139. Aber schon vor Ausfertigung der letzten päpstlichen Erlasse hatte der blinde Haß die französischen Staatsmänner zu den äußersten Schritten fortgerissen. Am 12. März 1303 trug W. Nogaret in einer außerordentlichen Sitzung des Staatsraths darauf an, der König möge die heilige Kirche gegen den Eindringling und falschen Papst Bonifaz, den Simonisten, Räuber und Ketzer, schützen und mit einer Versammlung von Prälaten und Pairs die Berufung eines allgemeinen Concils erwirken, dem er die Beweise seiner Anklagen vorlegen wolle. Wirklich wurde eine größere Versammlung für den Juni anberaumt. Der Ueberbringer der päpstlichen Schreiben ward in Troyes festgenommen, seiner Papiere beraubt und eingekerkert. Der Protest des Cardinallegaten blieb unbeachtet, ja er selbst ward mit Verlust seiner Freiheit bedroht, so daß er aus Frankreich entfloh. Durch den am 20. Mai mit England abgeschlossenen Frieden verschaffte sich Philipp freie Hand sowohl zur Unterdrückung der flandrischen Freiheit als zu der noch mehr ersehnten Demüthigung des so empfindlich beleidigten Papstes, der die größten Anstrengungen machen mußte, um die Zahl seiner mächtigen Feinde, denen er fast ohne Bundesgenossen gegenüberstand, wenigstens zu vermindern. Am 30. Juni kamen im Louvre einige dreißig dem Könige ganz ergebene Prälaten, mehrere Barone und Rechtsgelehrte zusammen. Ritter Wilhelm Blasian (Du Plessis) trug eine Anklageschrift gegen den Papst vor, erbot sich zum Beweise und bat den König als Beschützer des Glaubens um die Veranstaltung eines allgemeinen Concils. Die 29 Anklagepunkte, wozu die Colonna's den Stoff geliefert, enthielten die niedrigsten Verleumdungen, die bis in das Lächerliche gingen; z. B. Bonifaz glaube nicht an die Unsterblichkeit der Seele, an das ewige Leben und an die Transsubstantiation, halte Unzucht für keine Sünde, zwinge Priester zum Bruch des Beichtsiegels, treibe Simonie, Sodomie, Götzendienst, Zauberei, halte einen Hausteufel, sei Schuld am Verluste des heiligen Landes, am Tode Cölestins V. u. s. f. Der König versicherte, bloß aus Gewissensrücksichten und unbeschadet der Ehre des heiligen Stuhles wolle er auf die Versammlung eines allgemeinen Concils hinwirken, forderte die Prälaten zur Mitwirkung auf und appellirte zugleich an das zukünftige allgemeine Concil, an den künftigen wahren Papst und an alle, an die appellirt werden könne. Die anwesenden Bischöfe benahmen sich feig; 5 Erzbischöfe, 21 Bischöfe und einige Aebte erklärten sich für die Berufung eines allgemeinen Concils, damit entweder, wie zu wünschen sei, die Unschuld des Herrn Bonifaz erhelle oder das Concil nach den canonischen Sanctionen entscheide, und schlossen sich der rechtswidrigen und haltlosen, in Frankreich bisher unerhörten Appellation an, Alles „unbeschadet der Ehrerbietung gegen die heilige römische Kirche". Ein großer Theil des Episcopates war so auf die Bahn des Schisma getrieben. Die Beschlüsse der Versammlung wurden auch dem Volke vorgelesen und mit allen möglichen Mitteln die (wenn auch theilweise verklausulirte) Zustimmung der Pariser Universität, der Capitel, Klöster, Städte und Provinzen erwirkt. An 700 Adhäsions-Adressen liefen ein, meistens von königlichen Commissären zu Stande gebracht oder erpreßt. Der Abt von Citeaux wurde wegen seiner

---

Raynald. a. 1303 n. 34; 1311 n. 36. *Bulaeus*, IV. 38 seq. *Bianchi*, p. 531. 533. Christophe, I S. 104 ff. Hefele, S. 319 ff. M. cit. Schr. S. 306—310.

Weigerung eingekerkert, auch die Aebte von Clugny und Prémontré, sowie mehrere italienische Ordensmänner; die Dominicaner von Montpellier wurden wegen ihres Widerstandes aus dem Lande verwiesen. Wer nicht in die unkirchliche und verwegene Appellation einstimmte, galt als Vaterlandsverräther, und was die Verleumdung begonnen hatte, vollendete die Gewalt. Philipp schrieb nun auch wegen des Concils an die Fürsten, Cardinäle und Bischöfe, überall seine innige und aufopfernde Liebe für die Kirche heuchlerisch betheuernd.

140. In seiner Vaterstadt Anagni, wohin er sich bei der heißen Jahreszeit begeben hatte, erhielt Bonifaz VIII. die Kunde von den Vorgängen in Frankreich. Er reinigte sich (Aug. 1303) im Consistorium durch einen feierlichen Eid von den wider ihn erhobenen Beschuldigungen und erließ eine Reihe darauf bezüglicher Bullen, wohl wissend, daß alle Autorität der Kirche vernichtet wäre, wenn Philipps Verfahren Kraft gewinnen sollte. Er erklärte, daß die Vorladungen vor den apostolischen Stuhl schon dadurch Rechtskraft erlangen, daß sie am Sitze der Curie an den Kirchenthüren angeschlagen werden, und nicht erst den Betheiligten persönlich eingehändigt werden müssen; er excommunicirte alle, welche die Veröffentlichung solcher Citationen hindern, ohne Unterschied der Würde, suspendirte den Erzbischof Gerhard von Nikosia auf Cypern, der in Frankreich geblieben war und zuerst die Appellation an das Concil unterschrieben, den König besonders gehetzt hatte; er entzog den von Philipp verführten und mißhandelten Doctoren der Universität das Recht zur Verleihung der Lehrbefugniß und der akademischen Grade in der Theologie und in beiden Rechten bis zu geleisteter Genugthuung, entzog zeitweilig den kirchlichen Corporationen das Wahlrecht, reservirte die Verleihung erledigter Pfründen dem päpstlichen Stuhle, damit sie nicht mit Ungetreuen besetzt werden könnten, und wies die französischen Anklagen und Lästerungen sowie die Appellation an ein allgemeines Concil zurück, dessen Berufung nur dem Papste zustehen könne. Er beschwerte sich, daß Philipp alle seine Mahnungen verachtet, statt gleich Theodosius Reue zu beweisen, vielmehr zu Schmähungen und Verleumdungen gegriffen, seine Legaten gewaltthätig behandelt, die Feinde des heiligen Stuhles, die Colonna's, aufgenommen, in Allem den Stuhl Petri zu verletzen gesucht habe, so daß, falls er sich nicht bessere, mit den strengsten Strafen der Kirche gegen ihn eingeschritten werden müsse. Bereits ward an der Bulle (Super Petri solio) gearbeitet, die am 8. September, falls keine Aenderung erfolgte, verkündigt werden sollte, um den Kirchenbann über Philipp und die Lösung des Eides seiner Unterthanen in der Weise der früheren Päpste feierlich auszusprechen[1].

Das Attentat von Anagni.

141. Indessen diese Verkündigung und die weitere Entwicklung dieses furchtbaren Kampfes schnitt ein schändliches Attentat gegen die persönliche Freiheit des Papstes ab. Schon seit April weilte Nogaret, angeblich als Gesandter, in Italien und zog mit Sciarra Colonna in Tuscien aus den dem Papste

---

[1] *Du Puy*, p. 56. 101 seq. 112 seq. 161 seq. 166. *Bulaeus*, IV p. 40 seq. 55 seq. *Spondan.* a. 1303 n. 7. 9 seq. *Raynald.* h. a. n. 36 seq. *Natal. Alex.* l. c. a. 3 n. 1 p. 342. *Bianchi*, p. 535 seq. 542 seq. *Baillet*, p. 169. Döllinger, II S. 244 ff. Drumann, II S. 68 ff. Christophe, I S. 109 ff. 116. *Tosti*, II. 309 seq. *Boutaric*, p. 29 seq. 111. Hefele, S. 328 f. M. angef. S. 310 ff.

feindseligen Ghibellinen eine beträchtliche Streitmacht zusammen; reiche Geldmittel hatte Philipp zur Verfügung gestellt. Am 7. September 1303 erschienen Nogaret und Sciarra mit ihrem Söldnerheer, dem sie zum Hohne die Fahne der römischen Kirche vortragen ließen, plötzlich vor Anagni, überrumpelten die Stadt, umzingelten das päpstliche Schloß und die anstoßende Muttergotteskirche, plünderten alles Werthvolle, selbst die Archive, und nahmen den fast 84jährigen Papst, der seine Würde und Standhaftigkeit behauptete, gefangen. Umgeben von den Cardinalbischöfen von Ostia und Sabina, im vollen päpstlichen Ornate erwartete er seine erbitterten Feinde, von denen Nogaret ihm die Pariser Beschlüsse und seinen Entschluß, ihn nach Lyon zu führen, unter Schmähungen kund gab und Sciarra Colonna sich sogar an ihm vergriffen haben soll. Bonifaz erklärte sich bereit, für die Freiheit der Kirche Alles zu dulden, selbst die Verurtheilung durch Patarener (Nogarets Großvater ward als Albigenser verurtheilt). Der frevelhafte Handstreich war gelungen; aber die Verschworenen waren unschlüssig, was zu thun sei, da eine Wegführung des Papstes von Anagni für sie gefährlich war, indem seine Anhänger ihn unterwegs leicht befreien konnten; sie ließen so zwei Tage verstreichen. Am dritten Tage aber rafften die Bürger von Anagni sich auf, empört über den an ihrem Landsmann und Wohlthäter verübten Frevel und geleitet vom Cardinal Lukas del Fiesco. Unter dem Rufe: „Es lebe der Papst! Tod den Verräthern!" vertrieben sie die feindliche Söldnerschaar und setzten den Papst unter den größten Ehrenbezeigungen in Freiheit. Dieser erwies sich höchst mild gegen die gefangenen Meuterer, und von Bewaffneten geleitet kehrte er nach Rom zurück, wo er mit lebhafter Freude empfangen ward, aber bald sich von den mächtigen Orsini überwacht und tyrannisirt sah. Körperlich gebrochen, aber geistig kräftig, starb Bonifaz VIII., nachdem er noch feierlich das Glaubensbekenntniß abgelegt, an einem hitzigen Fieber am 11. October 1303 [1]. Seine Feinde ließen ihn auch nicht im Grabe ruhen und verbreiteten nebst den alten noch neue Märchen über ihn, wie z. B. daß er vor seinem Ende in Wahnsinn und Verzweiflung sich selbst zerfleischt habe. Als man am 9. October 1605 seine Gebeine wieder erhob, fand sich keine Spur einer Verletzung [2].

142. Außerhalb des damals bethörten Frankreichs und der von dort zum Theil beeinflußten Italiener blieb das Andenken dieses um die Missionen wie um die Förderung von Kunst und Wissenschaft hochverdienten Papstes in Segen. Der Mönch von Fürstenfeld fand in ihm einen Papst, der, wegen seines Rechtssinnes von Vielen gehaßt, bei längerem Leben manche Gebrechen der Kirche beseitigt haben würde. Nikolaus von Siegen bewunderte seinen

---

[1] Giov. Villani VIII. 63. S. Antonin. Sum. hist. III. tit. 20 c. 8 p. 21. Istorie Pistol. (*Murat.*, XI. 529). Chron. Parm. a. 1303 p. 848. Ferret. Vincent. in Bonif. L. III. p. 1002. Franc. Pipin. Chron. IV. 41. Thom. Walsingh. Hist. Angl. in Eduardo I. L. I. Papencordt, S. 337. Christophe, I S. 117 ff. Drumann, II S. 114 f. *Rubeus*, p. 216, 338 seq. Hefele, S. 329 ff.

[2] Erhebung der Gebeine des P.: Wiseman, III S. 185 f. Würzb. Rel.-Freund 1844 N. 86 S. 584 f. Dante, der Bonifaz VIII. als der neuen Pharisäer Herrn und Hort in die Hölle versetzt (S. 313 N. 1), hat gleichwohl Purgat. XX. 86 in ergreifender Weise den Ueberfall in Anagni geschildert und mit dem Leiden des Erlösers die seinem Statthalter zugefügte Schmach in Verbindung gebracht. Dem Petrarca galt Bonif. als ein Wunder der Welt.

Muth, der nicht seines Gleichen gehabt[1]. Eine seltene Hoheit des Sinnes beurkundet seine Ansprache an die Cardinäle: „Und wenn alle Fürsten der Welt sich gegen uns und die römische Kirche vereinigt hätten, wir würden sie wie Splitter achten, wenn wir die Wahrheit für uns haben und für sie einstehen; stehen aber Wahrheit und Gerechtigkeit nicht auf unserer Seite, dann hätten wir wohl Grund, in Furcht zu sein." [2] Sicher hat Bonifaz nicht aus unedlen Motiven gehandelt, nicht die Bahnen seiner Vorgänger verlassen, nicht den Rechtsstandpunkt des Mittelalters überschritten. Mißlangen seine Plane, so trugen veränderte Zeitverhältnisse die Schuld; sank das Papstthum herab von seiner früheren Höhe, so konnte das nicht auf ehrenvollere Weise geschehen als eben unter Bonifaz, der gewissermaßen an der Grenzscheide zweier Zeitrichtungen stand und das alte Recht neueren Forderungen gegenüber pflichtmäßig schirmte. Während die Urheber des an ihm verübten Sacrilegiums die gebührende Strafe fanden, trat der Stuhl Petri in eine neue schwere Prüfung ein.

h. Kirche und Staat. Die päpstliche Gewalt.

Verhältniß beider Gewalten.

143. Die Eintracht der zwei höchsten Gewalten — Kirche und Staat, Priesterthum und Königthum — galt auch jetzt noch als die wichtigste Bedingung für das Heil der christlichen Welt[3]. Man stellte sie dar unter verschiedenen Bildern: 1) der zwei Augen am menschlichen Leibe (Gregor VII.)[4]; 2) der zwei Schwerter (Luk. 22, 38), des weltlichen und des geistlichen, die beide zur Vertheidigung der Kirche dienen sollen (Gottfried v. Vendome), von denen das erstere für die Kirche, das zweite von ihr zu gebrauchen ist (St. Bernhard)[5]; 3) der zwei Cherubim bei der Bundeslade (Exod. 37, 7 ff.)[6];

---

[1] Thätigkeit des Papstes *Raynald.* a. 1299 n. 34. 39 seq.; a. 1300 n. 33. *Tosti*, II. 78 seq. 198. 310. Deutsche Chroniken *Böhmer*, Fontes rer. Germ. I. 24. Chron. eccl. ed. *Wegele.* Jena 1855, p. 372. *Bianchi*, III p. 545 seq. Schwab, J. Gerson. Würzb. 1858, S. 4. 5. Möhler-Gams, II S. 472 f.

[2] Alleg. D. Pap. pro confirmando rege Alberto ap. *P. de Marca*, Conc. Sac. et Imp. II. 3 p. 111 ed. *Baluz.*

[3] Ivo Carnot. ep. 28 ad Pasch. P. Frid. I. ap. *Pertz*, M. G. IV. 93. Innoc. II. ad Lothar. *Watterich*, II. 209. Begeistert von den Kreuzzügen schreibt Ord. Vitalis IX. 2 p. 652: Ecce sacerdotium et regnum, clericalis ordo et laicalis, ad conducendum phalanges Dei concordant. Episcopus et comes Moysem et Aaron reimaginantur, quibus divina pariter adminicula comitantur.

[4] Greg. VII. L. I ep. 19 ad Rudolph. duc.: Sicut duobus oculis humanum corpus temporali lumine regitur, ita his duabus dignitatibus in pura religione concordantibus corpus Ecclesiae spirituali lumine regi et illuminari probatur.

[5] Goffrid. Vindocin. Opusc. IV. (M. t. 157 p. 220). Hildeb. Cenom. (Bibl. PP. max. XXI. 136). Richard. Cant. inter epp. Petri Bles. n. 73 (M. t. 207 p. 226 seq.). Petrus Vener. L. I ep. 17. S. Bern. ep. 256; de consid. IV. 3. Joh. Saresb. Polycr. IV. 3. Gerhoch Reichersp., de corrupto Eccl. statu (*Galland*, XIV. 809), de investig. Antichr. I. 37 seq.; c. 88 p. 81 seq. 174. Alanus ab Insul. Dict. theol. (M. t. 200 p. 803). Innoc. III. L. VII. ep. 54. 212. L. IX. ep. 217. X. 141. XI. 28. XII. 69. Reg. imp. ep. 79. Henr. Gandav. Quodlib. VI. q. 33. Dasselbe Bild bei Kaiser Friedrich I. (Radev. de gest. Frid. I. 10. *Baron.*, a. 1059 n. 52 ep. ad Man. Comn. *Goldast*, Const. imp. IV. 72) und Friedrich II. (Const. a. 1220 *Walter*, Fontes p. 80), im Sachsenspiegel ꝛc.

[6] Innoc. III. Reg. imp. ep. 2 (M. t. 216 p. 997).

4) der zwei kostbaren und wunderbaren Säulen am Eingang zum Vestibulum des Tempels (nach III. Kön. 7, 15; Jer. 52, 20 f.; Innocenz III.)[1]. Man war aber überzeugt, daß Staat und Kirche nur einig sind, wenn ersterer jede von der Kirche als Irrthum gebrandmarkte Meinung verwirft, die Wirksamkeit der Kirche in Spendung ihrer Heilsmittel nicht stört, vielmehr ihre Freiheit in ihrer Regierung und Verwaltung anerkennt. Hatte auch jeder Theil seine eigene Rechtssphäre, so wohnte doch die politische Gesellschaft mit der Kirche unter Einem Dache, wie in Einem Hause; ihre höchsten Gewalthaber waren als Glieder der dem Petrus anvertrauten Heerde Christi Unterthanen der Kirche, unterworfen dem Papste, der Gottes Stelle vertritt. Für den Standpunkt des Glaubens mußte die Kirche als die höhere Ordnung gelten; das drückten die zwei schon von den Vätern (I. S. 542) gebrauchten Bilder von Leib und Seele, von Erde und Himmel aus[2]. Analog dem letzteren Bilde war das der zwei großen Himmelsleuchten (Gen. 1, 16) am Firmamente der Christenheit, das seit Gregor VII. häufig gebraucht ward[3]. Die Sonne überstrahlt den Mond und dieser empfängt von ihr sein Licht; so überstrahlt die Kirche den Staat durch ihren höheren Zweck und verklärt ihn zu höherem übernatürlichem Leben; sie steht dem Tage vor, den himmlischen Dingen, dieser der Nacht, den irdischen Geschäften. Ueber den Glanz der Kirche erfreuten sich die ernstesten Denker; der Sieg des Gottesreiches über das Weltreich war das Sehnen der Christenheit[4].

144. Vermöge der Erhabenheit des Gottesreiches über das Weltreich und des kirchlichen Zwecks über den des Staates ward auch allgemein anerkannt, daß die Kirche über weltliche Fürsten und ihre Gesetze zu richten habe, wo es das Seelenheil erheische, daß sie ihre geistliche Gewalt auf zeitliche Dinge da erstrecken könne, wo ihr Gebiet berührt wird, wo es sich um Sünde handelt. Wo es die Nothwendigkeit fordert, sagt St. Bernhard, da gilt das Wort des Apostels I. Kor. 6, 2: Wenn in euch diese Welt gerichtet wird, seid ihr da unwürdig, über das Geringste zu richten? Etwas Anderes ist es,

---

[1] Gerhoch, de invest. Ant. I. 37 p. 81; c. 88 p. 174. Innoc. III. l. c.

[2] Ivo Carn. ep. 106 ad reg. Angl. Hugo a S. Vict. de sacram. L. II. P. II. c. 4. Honor. Augustodun. de praecell. sacerd. *Pez,* Thes. II, 1 p. 180. Innoc. III. Reg. ep. 18. Resp. ad nuntios Philippi *Baluz.,* Opp. I. 647. 692. Alex. Hal. p. 3 q. 40 m. 2. S. Thom. Sum. 2. 2 q. 60 a. 6 ad 3.

[3] Greg. VII. L. VII. ep. 25. VIII. 21. Gerhoch l. c. Berengos. Serm. de myst. lig. dom. (Bibl. PP. max. XII. 374). Innoc. III. c. 6. Solitae § Praeterea I. 33 de M. et O.; L. I. ep. 401. II. 294. Reg. ep. 32. Gesta Innoc. c. 63. Frider. II. ep. ad Card. 1239. *Bréholles,* V. 348. Vgl. Friedberg, De finium inter Eccl. et civitatem regundorum judicio. Lips. 1861. L. I. § 3 p. 17, und Phillips, K.-R. III. § 126. Der Papst als vicarius Christi Innoc. III. L. I. ep. 326. 335. II. 209.

[4] Ueber die Erhöhung der Kirche Gerhoch ap. *Baluz.,* Miscell. V. 12 seq. Otto Fris. Chron. L. VII. Prooem. Goffrid. Viterb. ad Urb. III. (M. t. 198 p. 877): Dum ss. matris nostrae Rom. ecclesiae culmen inspicio et ejus eminentiae considero majestatem, illud ante omnia necessarium esse intueor, ut, sicut ipsa omnibus noscitur praeesse principibus, ita omnes reges et principes et universae orbis ecclesiae doctrina ejus et regimine adornentur, et ab ea tamquam a fonte justitiae totius sapientiae regulis instruantur, quia nullum Scripturarum elogium noscitur esse authenticum, nisi ab ejus sapientiae fluminibus sitientibus propinetur.

gegebenen Falls, zufällig bei dringender Ursache (incidenter, causa quidem urgente) sich mit irdischen Dingen befassen, etwas Anderes, sich von freien Stücken auf sie verlegen. So übte die Kirche vielfach die indirecte Gewalt über das Zeitliche ganz zufällig (casualiter), ohne darum ein fremdes Recht beeinträchtigen, ohne sich eine ungebührliche Gewalt anmaßen zu wollen [1], wie Innocenz III. ausdrücklich erklärte, der genau in den einzelnen Fragen seine Competenz prüfte, die Unabhängigkeit des französischen Königs in zeitlichen Dingen anerkannte, den geistlichen Richtern die Eingriffe in die Rechte der weltlichen Justiz verbot [2], gleich Alexander III. die Appellation vom weltlichen Richter an den Papst mit Ausnahme des Kirchenstaates nicht gelten ließ [3]. Legten sich auch die Päpste die Sorge für das himmlische und das irdische Reich bei, so sagten sie damit nicht, daß beide in gleicher Weise ihnen unterstehen; sie heben die durch keine räumliche Schranke begrenzte Gewalt des Primates ganz in der Weise des hl. Bernhard hervor und unterscheiden von ihr die räumlich begrenzte zeitliche Gewalt im Kirchenstaate. Honorius III. reservirte ausdrücklich dem französischen Könige die Entscheidung über die Successionsrechte der Königin von Cypern, indem er nur die kirchliche Entscheidung über die eheliche Abkunft abgewartet wissen wollte [4]. Weit entfernt, eine Universalmonarchie zu beanspruchen, machten sie nur die Herrschaft des göttlichen Gesetzes geltend, an das sie selbst gebunden waren, und schritten nur da ein, wo die Nothwendigkeit, für die kirchlichen Rechte zu sorgen, hervortrat, wo eine zeitliche Sache nicht mehr rein zeitlich, sondern mit einer geistlichen auf das Engste verknüpft war.

145. Auch die weltlichen Rechte standen auf ihrer Seite. Folgen des hartnäckigen Verbleibens im Banne waren der Verlust der Würde, des Anspruchs auf den Verkehr mit den Gläubigen, die Lösung des von diesen einem gebannten Fürsten geleisteten Treue-Eides. Die alten strengen Kirchengesetze gegen jeden Verkehr mit Gebannten erfuhren gerade durch Gregor VII. zu Gunsten Heinrichs IV. eine auch von Innocenz III. anerkannte Milderung [5]; die Absetzung der Könige war eine Erklärung des nach geistlichen und weltlichen Gesetzen eingetretenen Verlustes der Herrschaft, da derjenige nicht christliche Völker beherrschen durfte, der kein Glied der Kirche war. Sie ward erst nach Erschöpfung aller anderen Mittel und nach reiflicher Ueberlegung abgegeben; sie war ein Damm gegen die Despotie wie gegen die Empörung

---

[1] S. m. cit. Schrift, bes. S. 389 ff. 398 ff. 412 ff. Bern. de cons. I. 6, 7. Petrus Bles. Specul. jur. c. 16: Canonum enim vigor se extendit ad causas saeculares, ex quibus et in quibus animae periculum versatur. Quantum enim ad hoc, ut animae provideatur, omnes personae spectant ad forum ecclesiasticum.

[2] Innoc. III. c. 13 Qui filii sint legit. IV, 17 s. L. V ep. 128 (M. t. 214 p. 1130 seq.); c. 13 de judic. II. 1; L. VII ep. 42. Conc. Later. IV. can. 42. Cf. Concil. Mogunt. 1261 c. 18. Colon. 1266 c. 17.

[3] Alex. III. c. 7. *Si duobus* § 1 de appellat. II. 28.

[4] Honor. III. c. 3 *Tuam* II. 10 de ord. cognit. (M. t. 216 p. 985 n. 15).

[5] Greg. VII. M. t. 148 p. 793. Hefele, V S. 108. Gratian. c. 103 C. XI. q. 3. Urban. II. ep. ad Geneb. Gratian. c. 110 C. et q. cit. Innoc. III. L. I. ep. 88 p. 361: Nullus omnino *nominatim* excommunicato communicare tenetur, nisi quaedam personae, quae per illud Gregorii P. capitulum *Quoniam multos* specialiter excusantur.

der Völker. Die Könige erkannten sie an, wofern nicht ihre eigenen Interessen im Spiele waren, baten den Papst häufig, sich ihrer zu bedienen; die davon Betroffenen bestritten nicht sowohl das Princip als die Anwendung desselben. Die Bischöfe und die Concilien stimmten hierin den Päpsten bei; auch sie glaubten, daß wegen kirchlicher Verbrechen, insbesondere wegen Häresie und Schisma, Könige und Fürsten mit dem Verluste ihrer Herrschaft bestraft, die ihnen geleisteten Eide von der Kirche gelöst werden könnten [1].

146. Es war aber auch der Papst das Oberhaupt der christlichen Gesellschaft, somit derjenige, der in dieselbe aufnahm. Wie er den höchsten weltlichen Herrscher, den römischen Kaiser, erkor und krönte, so nahm er auch durch Verleihung des Königstitels in die große christliche Völkerfamilie andere Fürsten auf. Er verhinderte viele Empörungen, schlichtete die Streitigkeiten und vermittelte den Frieden; er bildete ein völkerrechtliches Tribunal, dessen hohe Gerechtigkeit allgemeine Anerkennung fand. Er leitete die gemeinsamen Unternehmungen der Christenheit, sicherte den schwächeren gegen den stärkeren Fürsten, war die letzte und sicherste Zuflucht der Bedrängten. Unter seinen Schutz stellten sich und ihre Reiche viele Könige, wenn sie feindliche Einfälle befürchteten. Für die wichtigsten Acte ihrer Regierung, für Verträge, Gesetze, Urtheile, Privilegien, für Testamente, Schenkungen und deren Widerruf, suchten sie die apostolische Bestätigung nach [2]. So war die Gewalt des römischen Stuhles eine höchst ausgedehnte auch in politischen Dingen; es folgte der Würde des Pontificates auch eine weitreichende äußere Macht, erhöht durch die ausgezeichnete Gerechtigkeitsliebe und die Thatkraft der meisten seiner Inhaber. So schrieb Abt Wibald 1148 an Eugen III.: „Bei Euch ist das Manna, bei Euch die Ruthe (Aarons Stab), bei Euch die canonische Dispensation, die Erklärung der Gesetze, die Ermäßigung der Regel, bei Euch Wein und Oel; Eure Rechte vermag die Unterwürfigen zu schonen und die Uebermüthigen zu bekämpfen." Aus der Welt, sagt Bernhard zu demselben Papste, müßte der hinausgehen, der etwa will, was nicht zu deiner Obsorge gehörte. Den Aposteln bist du in das Erbe gefolgt. So bist du der Erbe und die Erbschaft ist der Erdkreis. Die Verwaltung über denselben ist dir anvertraut, nicht der Besitz gegeben [3]. Mit den ehrenvollsten Titeln wurde darum der Papst benannt, nicht bloß Heiligkeit, sondern auch Majestät, apostolische Majestät, Erhabenheit, Hoheit u. s. f. [4]

---

[1] Vgl. m. cit. Schr. S. 45 f., über die Anerkennung der Fürsten das. S. 96 ff., über die Concilien S. 56 ff.

[2] Phillips, K.-R. V. § 243 S. 677 ff. M. cit. Schrift, S. 22 ff. 97. 104 ff., woselbst viele Beispiele. S. auch die Bestätigung einer Sentenz des Königs von Frankreich durch Hadrian IV. 1156. M. t. 188 p. 1456 ep. 92.

[3] Wibald. ep. 114 p. 1209. Bern. de cons. III. 1, 1.

[4] Ehrentitel des Papstes Phillips, § 239 S. 599 ff. *Majestas* bei Carol. Calv. ep. ad Nicol. I. *Hard.* V. 689. S. Bern. ep. 46. 136. 150. 166. 167. Guido Vienn. 1112 ad Paschal. II. *Watter.* II. 76. Joh. Saresb. ep. 14. 15. 28. 30 (M. t. 199 p. 10 seq.); dann *majestas apostolica* Arnulf. Lexov. ep. 114 p. 288. Petrus Vener. L. II. ep. 28. III. 5 p. 246. 306. L. VI. ep. 42 p. 459. Joh. Saresb. ep. 89; sublimitas vestra hat Ernald. abb. Bonaevall. Praef. ad Hadr. IV. in libr. de cardinal. operibus Christi p. 1610 ed. *Migne.* Petrus Ven. I. ep. 11. 21 ad Innoc. II. p. 79. 101. Wibald. ep. 393 p. 1428. Letzterer wechselt gleich Anderen mit celsi-

Besondere päpstliche Rechte.

147. In der Person des Papstes flossen die verschiedensten Rechte zusammen. Als Vater der Christenheit und Stellvertreter Christi erhielt er im Laufe der Zeit noch verschiedene Rechte. Seine Acte flossen theils aus weltlichen Rechtstiteln, wie aus der Souveränetät über den Kirchenstaat, aus der ihm angetragenen und von ihm angenommenen Oberlehensherrlichkeit über einzelne Länder, aus der Stellung als Haupt der europäischen Gesellschaft, theils aus dem kirchlichen Primate, der in sich die Fülle der apostolischen Gewalt vereinigte und seine Wirksamkeit immer glänzender entfaltete [1]. Der Mittelpunkt der Einheit mußte unter den gegebenen Verhältnissen schärfer als je hervortreten; der Einheit wie der Beseitigung von Mißständen wegen kamen manche sonst von den einzelnen Bischöfen und Synoden geübte Rechte an den apostolischen Stuhl. So das Recht der Canonisation der Heiligen [2], der Approbation der Reliquien [3] und der geistlichen Orden [4], der Bestellung von Coadjutoren der Bischöfe [5], der Bestätigung der erwählten Prälaten [6]. Letztere ergab sich, da der Laieneinfluß seit dem Investiturstreite beschränkt, die Simonie ferne gehalten werden mußte und viele uncanonisch eingesetzte Bischöfe in Rom die Confirmation nachsuchten, die Metropoliten auch oft unzuverlässig waren, wie von selbst. Da der Papst die Diöcesen zu begrenzen, den Bischöfen Untergebene anzuweisen, sie zu bestätigen und einzusetzen hatte — was für den Occident schon in seinem Patriarchalrechte lag — so nannten sich die Bischöfe gewöhnlich „von Gottes und des apostolischen Stuhles Gnaden" [7],

---

tudo, excellentia, magnitudo, magnificentia, welche Titel auch Kaiser, Könige, Cardinäle u. Bischöfe erhielten. Wibald. ep. 8. 27. 78. 112. 114. 136. 149. 163 u. sonst oft.

[1] Anselm. Havelb. Dial. III. 10 (M. t. 188 p. 1228): Quemadmodum solus Rom. Pontifex vice Petri vicem gerit Christi, ita sane ceteri episcopi vicem gerunt apostolorum sub Christo et vice Christi sub Petro et vice Petri sub Pontifice Rom. ejus vicario. Conc. Later. IV. c. 3 (c. 23 de privil. V. 33): Rom. Ecclesia disponente Domino super omnes alias *ordinariae potestatis* obtinet *principatum*. Cf. Innoc. II. in Later. II. *Mansi*, XXI. 534. Plenitudo potestatis: Greg. M. in c. 12 C. II. q. 6. Bern. de cons. II. 8, 12. Innoc. III. c. 4 de auct. et usu pall. I. 8; L. VII. ep. 119. VIII. 137. XVI. 74. S. Thom. in L. IV d. 20 a. 4 sol. 3: Papa habet plenitudinem potestatis quasi rex in regno, sed episcopi assumuntur in partem sollicitudinis quasi judices singulis civitatibus praepositi. d. 44 q. 2: Papa utriusque dignitatis apicem habet, spiritualis et saecularis. Oft wird zu plenit. potestatis beigefügt: ecclesiasticae: Innoc. III. L. IX ep. 82. 83. 130. — S. Bern. ep. 131 ad Mediol. c. 2 p. 286 seq.: Plenitudo siquidem potestatis super universas orbis ecclesias singulari praerogativa Ap. Sedi donata est. Qui igitur huic potestati resistit, Dei ordinationi resistit. Potest, si utile judicaverit, novos ordinare episcopatus, ubi hactenus non fuerunt; potest eos, qui sunt, alios deprimere, alios sublimare, prout ratio sibi dictaverit, ita ut de episcopis archiepiscopos creare liceat et e converso, si necesse visum fuerit etc.

[2] Alex. III. c. 1 de reliqu. et vener. SS. III. 45.

[3] Innoc. III. c. 2 ib.

[4] Id. c. 9 de relig. dom. III. 36. Phillips, Lehrb. d. K.-R. I. Aufl. S. 1194.

[5] Bonif. VIII. c. un. de cler. aegrot. III. 5 in 6, z. B. für den erblindeten Bischof v. Metz 1202 M. t. 214 p. 1103. *Potthast*, n. 1758 p. 158, für einen unheilbar kranken Suffragan von Arles M. t. 215 p. 474 P. n. 2335 p. 201.

[6] Innoc. III. c. 17. 28 de elect. I. 6. *Potthast*, n. 836 p. 79. Conc. Rom. 1080 c. 6. *Mansi*, XX. 530. Chron. Ursp. p. 235. Phillips, K.-R. V S. 311 ff.

[7] Formel: Dei et Apost. Sedis gratia bei Amatus, Bischof von Rusca. *Ughelli*, Italia sacra VII. 535. *Zaccaria*, Diss. de reb. ad H. E. pertin. Fulgin. 1781,

hatten auch den Obedienzeid zu leisten [1] und sich zur Romreise in bestimmten Zeiträumen zu verpflichten. An dem Papste hatten die Bischöfe ihren höchsten Richter [2]; er berief sie zu allgemeinen wie auch zu Particularconcilien [3]. Er war der oberste Lehrer der Kirche, seinem Ausspruche Alle unterworfen; ihm kam es zu, seine Brüder zu bestärken, und die Prärogative seines Stuhles war nach St. Bernhard, daß der Glaube in ihm kein Wanken kenne [4]. Wie der römische Stuhl das Gesetzgebungsrecht [5] in ausgedehnter Weise übte, so übte er auch das Dispensationsrecht [6]. Es stellte derselbe, oft auf den Wunsch der Bischöfe, Reservatfälle auf [7] und ertheilte darin, wie den Bischöfen Facultäten [8], so auch vielen Fürsten das Recht, daß sie nur von ihm, nicht aber von den Landesbischöfen, mit Censuren belegt werden könnten [9]. Nach und

---

t. II. diss. XII. Hist. lit. de la France I. 238. 259. *Thomassin.* I, I c. 69 n. 9. 10. Katholik 1823 S. 129 ff.

[1] Obedienzeid des Guibert v. Ravenna Hefele, IV S. 830, des Patriarchen von Aquileja 1078 *Mansi*, XX. 525.

[2] Gerichtsbarkeit Phillips, V S. 194 ff.

[3] Berufung zu Synoden Innoc. III. L. XVI ep. 181 p. 965: Inter cetera devotionis obsequia, quae tenentur episcopi et praesertim archiepiscopi Sedi Ap. tamquam matri fideliter exhibere, hoc unum praecipue debet esse, ut ad concilium veniant evocati, ad quod archiepiscopi juramento praestito sunt adstricti.

[4] Der Papst ist summus Ecclesiae Dei magister. Petr. Ven. L. III ep. 8 p. 281 ed. M. Anselm. Havelb. Dial. Prooem. L. II. (M. t. 188 p. 1161): S. Rom. Ecclesia, mater omnium ecclesiarum, hoc a Domino *privilegium* accepit, quod ita specialiter fundata est supra petram, ut a nullo umquam vento haereticae pravitatis impelli potuerit. Cf. L. III. c. 5 p. 1218 seq.; c. 12 p. 1228: Constat, Rom. Ecclesiam duo divina privilegia divinitus habere, videl. prae omnibus incorruptam puritatem fidei et super omnes potestatem judicandi. Bern. c. capitula errorum Abael. Praef. ad Innoc. II. (M. t. 182 p. 1053 seq.): Oportet ad Vestrum referri Apostolatum pericula quaeque et scandala emergentia in regno Dei, ea praesertim, quae de fide contingunt. Dignum namque arbitror ibi potissimum resarciri damna fidei, ubi non possit fides sentire defectum. Haec quippe hujus praerogativa Sedis. Cui enim alteri aliquando dictum est: Ego pro te rogavi, Petre, ut non deficiat fides tua? Ergo quod sequitur, a Petri successore exigitur: Et tu aliquando conversus confirma fratres tuos. Cf. Otto Frising., Prol. ad L. IV. Chron. fin. Leitner, Der hl. Thomas v. Aquin und das unfehlbare Lehramt des Papstes. Freib. 1872. Die Worte von Gregor. VII. L. V. ep. 11 VI. 14, Innoc. III. serm. II. de cons. stehen nicht entgegen, da sie sich nur auf eine persönliche Sünde des Papstes gegen den Glauben beziehen.

[5] Urban. II. in c. 6 C. XXV q. 6. Thom. Aqu. Opusc. c. impugn. relig. c. 4.

[6] Innoc. III. L. XVI ep. 134. S. Thom. Quodlib. IV a. 13 Sum. 2. 2 q. 89 a. 9.

[7] Päpstl. Reservatfälle: Ivo Carn. ep. 98. 160. Hildebert. Tur. ep. 60, Concil v. Trier 1227 c. 4, Canterbury 1236 c. 20, Fritzlar 1243 c. 4, Arles 1275 c. 12, Cöln 1266 c. 1. Hefele, V S. 842. 938. 976. VI 155. 77 ff.

[8] Facultäten für Bischöfe: Innoc. III. 1206. *Potthast* n. 2691 p. 230 für den Erzbischof von Drontheim, Honor. III. 1225 ib. n. 7461 p. 642 für den von Lund, Innocenz IV. 1253 für den von Drontheim ib. n. 14862 seq. p. 1224 etc.

[9] Reservation der Excommunication von Fürsten Innoc. III. L. VI. ep. 42 für den Landgrafen von Thüringen, L. XI ep. 121 für Kaiser Heinrich von Cpl., L. XVI ep. 87 für Aragonien, Suppl. ep. 185 für England, Gregor IX. 1228 für England, 1232 für Ungarn, *Potthast*, n. 8135. 8991. 10010, Innoc. IV. 1244 für König Wenzel von Böhmen P. n. 11467.

nach behielten sich die Päpste für bestimmte Fälle die Verleihung kirchlicher Würden vor, so Clemens IV. die am Sitze der Curie erledigten [1]; auf einzelne Stellen empfahlen sie tüchtige Männer, namentlich Gelehrte; wo die mildere Form der Bitten (preces, daher Preciften) nichts half, erließen sie Weisungen und Befehle [2]. Auch ihr Besteuerungsrecht zu üben, sahen sie sich sowohl der Kreuzzüge als der gegen den Kirchenstaat verübten Angriffe wegen oft genöthigt [3]. Die Entwicklung des Mittelalters forderte größere Centralisation, die aber mehr und mehr lästig ward, je mehr die Verhältnisse einer Umgestaltung entgegeneilten, je mehr der Gemeinsinn der europäischen Völker dem Egoismus, der Selbstsucht wich.

148. So hoch aber auch die päpstliche Machtfülle stand, eine ganz willkürliche und schrankenlose war sie niemals. Sie hatte ihre Schranken vor Allem an dem göttlichen Rechte, wie Alexander III. und Innocenz III. mehrfach aussprachen, dann an den älteren Kirchengesetzen, die der apostolische Stuhl wahren mußte, so lange kein wichtiger Grund für eine Aenderung vorlag, sowie an der öffentlichen Meinung, die jedesmal im Kampfe wohl zu beachten war, an dem Gefühle der Pflicht und der strengen Verantwortung [4]. Der Papst war nach Johann von Salisbury wahrhaft „Knecht der Knechte Gottes", von Mühe und Arbeit ganz umringt; gerade „weil ihm das Meiste gestattet war, war ihm das Wenigste gestattet" [5]; er mußte mehr darauf sehen, was ersprießlich für die Kirche, als auf das, was ihm erlaubt war [6]; er mußte

---

[1] Collationsrecht Phillips, K.-R. V. S. 470 ff. Reservatio benefic. in curia vacant. Clemens IV. 1265 Const. *Licet* (Phillips das. S. 508 ff.), modificirt in Conc. Lugd. II. 1274 c. 21 (c. 3 de praeb. III. 4 in 6) Hefele, VI S. 184.

[2] Preces et mandata de providendo. *Thomassin.* II, I c. 43. 44. Hurter, Innoc. III. Bd. II S. 105 ff. 128 ff. *Potthast*, n. 126. 296. 324 p. 14. 29. 31 und oft. Honor. III. ib. n. 5854 p. 514 an Erzb. Engelbert von Cöln für den Scholasticus Heinrich. Hadr. IV. an den Bischof von Paris für den Kanzler Hugo *Mansi*, XXI. 805. M. t. 188 p. 1536. 1606 ep. 155. 235. In England war die Zahl solcher Preciften besonders groß, so daß sie 1231 verfolgt wurden und 1245 Klage darüber erhoben ward Hefele, V S. 902. 999 f. Gregor IX. erklärte 1239 den englischen Prälaten, er wolle nicht die Rechte der Laienpatrone durch Pfründenverleihungen beeinträchtigen. *Mansi*, XXIII. 88 P. n. 10835 p. 917.

[3] Besteuerungsrecht Phillips, V S. 540 ff. Hurter, III S. 121 ff. Ueberhaupt s. das. S. 51 ff. Phillips, III S. 179 ff. V 3 ff. Buß, Freib. Ztschr. f. Theol. IV. 269 ff. *Roscovány*, De primatu Rom. Pontif. Aug. Vind. 1854. Contzen, Zur Würdigung des M.-A. mit bes. Beziehung auf die Staatslehre des hl. Thomas v. A. Cassel 1870.

[4] Schranke des jus divinum: Alex. III. c. 4 de usur. V. 19. Innoc. III. c. 13 de restit. spol. II. 13; L. XV ep. 617 ad reg. Franc. Joh. Saresb. ep. 198 ad Alex. III. S. Thom. Quodl. IV. a. 13. Sum. 1. 2 q. 97 a. 4 ad 3. Cf. Bened. XIV. de S. D. XIII. 21, 7. Schranke der Canones: Paschal. II. *Mansi*, XX. 1099. M. t. 163 p. 24 ep. 225. Innoc. III. Sermo in assumt. Hurter, I S. 93 ff. Oeffentliche Meinung: Innoc. III. L. IX. ep. 74 p. 893. Schwere des päpstl. Amtes: Alex. IV. Const. *Romanus Pontifex* 1256. Phillips, V S. 12 f.

[5] Joh. Saresb. Polycr. VIII. 23 p. 811. 813: Si in summa potentia minima licentia est, profecto qui legibus praeest, nulli subjicitur, sed ab illicitis arctius coarctatur. Ergo et Rom. Pontifici *minimum,* eo ipso quod *plurimum,* licet.

[6] Innoc. III. L. VI. ep. 16 (M. t. 215 p. 23): Sic Ap. Sedes auctoritatem propriam moderatur, ut *plus quod expedit, quam quod licet* attendens potentiam suam publicae utilitati conformet.

Milde und Strenge, Barmherzigkeit und Gerechtigkeit zu verbinden, bestehende Rechte zu achten, seinen Ruf zu bewahren, die Würde des Vaters der Christenheit aufrecht zu erhalten bemüht sein. Daß die Päpste nichts weniger als unumschränkt sich fühlten, zeigen ihre vielfachen Aussprüche, ihre stete Rücksichtnahme auf Geist und Praxis der Kirche wie der christlichen Völker, ihre bereitwillige Entgegennahme von freimüthigen und oft tadelnden Vorstellungen. So nahm Paschalis II. 1111 in Demuth den ihm ausgesprochenen Tadel hin, Eugen III. die Mahnungen des hl. Bernhard, Hadrian IV. die des Johann von Salisbury, Innocenz IV. die freimüthige Denkschrift des Bischofs Robert von Lincoln [1]. Eine vernünftige Mischung von natürlicher Billigkeit und strengem Recht war hier geboten; der Richter mußte sich erinnern, daß er zugleich Vater, Stellvertreter des Erlösers war. So sagte Innocenz III.: „Dazu hat Gott im apostolischen Stuhle die Fülle der Gewalt gesetzt, damit er nach genauer Erwägung der verschiedenen Umstände, Personen, Dinge, Zeiten und Orte bald die Strenge ausübe, bald die Milde vorziehe, bisweilen der Gerechtigkeit ihren Lauf lasse, bisweilen Gnade verleihe, je nachdem er in verschiedenen Sachen nach verschiedener Weise zu verfahren für gut hält.“ [2] Mit sehr seltenen Ausnahmen waren auch die Stimme und die Bedürfnisse der Zeit, die Vertretung der Gerechtigkeit und die Beobachtung einer weisen Mäßigung maßgebend; der Schutz der Rechte Aller ward von Niemanden so energisch übernommen, als von den Päpsten, die darum auch als Beschützer der Unterdrückten angerufen wurden [3] und die dreifache Krone [4] mit allen Ehren behaupteten.

Systeme über die päpstliche Gewalt im M.-A.

149. Die große Gewalt, welche die Päpste und die Concilien im Mittelalter ausübten, hat man durch verschiedene historische und theologische Systeme zu erklären gesucht. Erstere haben theils aus den Verhältnissen des Mittelalters und dem geltenden

---

[1] Die Päpste gegenüber freimüthigen Vorstellungen Walter, K.-R. XI. Aufl. § 128 S. 242 N. 7. Joh. Saresb. Polycr. VI. 24 p. 623—625. *Brown*, Fascicul. rer. expet. II. p. 250. Robert. Lincoln. ep. 113. 114. Lingard, Engl. Gesch. III S. 207 N. 1.

[2] Innoc. III. L. VII. ep. 119. Cf. VIII. 137. XVI. 74.

[3] M. angef. Schr. S. 671 f. 916 ff. Vgl. noch Phillips, I S. 244 f. Histor.-pol. Bl. Bd. 8 S. 132. Walter l. c. S. 241—243. Döllinger, Kirche und Kirchen S. 38 ff. Der Papst heißt nocentium malleus et innocentium consolator (Petrus Bles. ad Innoc. III. ep. 151. M. t. 207 p. 443), qui omnium coercere debet excessus (Joh. Saresb. Polycr. VIII. 8. 13. Cf. Innoc. III. L. XV. ep. 189. M. t. 216 p. 71), lapis adjutorii (Joh. Saresb. ep. 38 ad Hadr. IV. p. 25), refugium oppressorum (Bern. ep. 199 ad Innoc. II. p. 367). Cf. Petr. Ven. L. VI. ep. 28 ad Eug. III. (M. t. 189 p. 443). Bern. ep. 156 ad Innoc. II. p. 314; ep. 168 ad Cardin. c. 2 p. 328. Petr. Bles. ep. 188 p. 477: tutor pontificum et summus vindex.

[4] Ueber das Triregnum, die tiara s. *M. A. Mazzaroni*, De tribus coronis Pont. Max. Rom. 1609. *Pag.*, Breviar. Rom. Pont. in vita Alex. III. Sowohl die Bedeutung der dreifachen Krone (Beziehung auf die Ecclesia militans, patiens, triumphans, oder auf die weltliche Souveränetät, das Patriarchat und den allgemeinen Primat, oder auch auf sacerdotium, magisterium, regimen u. s. f.) als die Zeit ihres ersten Gebrauches ist streitig. Nach gewöhnl. Annahme hatte Bonifaz VIII. die zweifache, erst Urban V. die dreifache Krone. Nach Christophe II. 60 fügte Benedict XII. die dritte Krone hinzu. Nach Anderen hatte Nikolaus II. zwei (cf. Benzo Panegyr. in Henr. IV.), Clemens V. drei Kronen.

öffentlichen Rechte diese Gewalt als eine naturgemäß entwickelte dargestellt, theils sie aus der schlauen Politik, aus der Usurpation der römischen Bischöfe, aus vielfachem Betrug hergeleitet. Letztere sind das System der directen, indirecten oder directiven Gewalt der Kirche über das Zeitliche. So vielfach auch in der Theorie das von Cardinal Bellarmin vertretene System der indirecten Gewalt der Kirche über zeitliche Dinge sich begründen ließe, es ist nicht Aufgabe der Kirchengeschichte, in dieser Frage zu entscheiden; für ihren Standpunkt verdient das historische System den Vorzug, das in den Zuständen und den rechtlichen Normen des Mittelalters eine hinreichende Erklärung für die von der Kirche auch in politischen Dingen geübte Macht findet, und mit der Begründung desselben ist auch das von Protestanten, Febronianern u. A. ersonnene angeblich historische System widerlegt, das Fictionen, Usurpationen, politischen Künsten die päpstliche Machtstellung von Gregor VII. bis Bonifaz VIII. zugeschrieben wissen will [1]. Sicher wäre ohne irgend eine Stütze im geltenden Rechte eine solche Machtfülle nie von den mächtigsten Fürsten anerkannt, nie Jahrhunderte lang wirklich geübt worden; das geschah darum, weil die Bedürfnisse, die Lage, die Rechtsentwicklung der europäischen Gesellschaft sie forderten, die Beschaffenheit der damaligen Regierungen sie bedingte, der Katholicismus in den christlich-germanischen Reichen auf das Innigste mit dem politischen Leben verwachsen, nach ihm das öffentliche Recht gestaltet war. Die früher (S. 68 f. § 63) anerkannten Grundsätze fanden ihre Verwirklichung im Leben. Aber es strebten bald die europäischen Monarchen nach absoluter Gewalt, vernichteten die alten Volksfreiheiten, stießen die Verfassungen um und suchten das Uebergewicht über die Kirche zu erringen, das diese bis dahin über die Staaten geübt. Dieses Bestreben tritt schon kräftig am Ende des 13. Jahrhunderts hervor, konnte aber nicht eher zum Ziele gelangen, als bis nach und nach die Grundpfeiler der europäischen Rechtsordnung untergraben waren. In dem Maße, in dem die katholischen Principien der Gesellschaft abhanden kamen, die von der Kirche selbst erzogenen Staaten gegen sie reagirten, das öffentliche Recht eine gänzliche Umwandlung erfuhr, mußte nothwendig der Theil der päpstlichen Befugnisse schwinden, der einzig auf die mittelalterlichen Rechtsanschauungen und Rechtszustände gegründet war. Das äußere Beiwerk des kirchlichen Primates konnte fallen, ohne daß deßhalb seine innere und wesentliche Macht zerfiel. In den Ansichten gab es viele Schattirungen. Im Allgemeinen gaben die Ghibellinen in geistlichen Dingen die Suprematie des Papstes zu, in weltlichen beanspruchten sie dieselbe für den Kaiser, dem auch der Papst als Landesfürst unterworfen sei, während die Welfen auch die höchste politische Autorität im Papste sahen, der sie unmittelbar über den Kaiser, mittelbar über das christliche Volk ausübe. Von den deutschen Rechtsbüchern nähert sich der Schwabenspiegel der welfisch-kirchlichen Auffassung an, während der Sachsenspiegel sich mehr von ihr entfernt [2].

---

[1] *Bellarm.*, De Rom. Pont. L. V. c. 1 seq. M. Schriften Anti-Janus S. 142 ff. Kath. K. u. christl. Staat S. 411 ff. Das historische System der gemäßigten Gallicaner bei *Gosselin*, Le pouvoir du Pape au moyen-âge (deutsch Münster 1859 Bd. II). Die Auffassung der älteren Protestanten, insbes. der Centur. Magdeb., ward von späteren prot. Denkern aufgegeben. Vgl. Stäudlin, Un.-Gesch. des Christenth. Hannov. 1806 S. 223. Joh. v. Müller, Ueber den deutschen Fürstenbund W. IX. 164. Leo, Univ.-Gesch. II. 125.

[2] Die päpstliche Bulle, welche den im 13. Jahrh. entstandenen und dem Schöffen Eike von Repchowe zu Salpe bei Magdeburg (c. 1216) zugeschriebenen, mehrfach gegen die päpstliche Gewalt (L. I. a. 3 fin. L. III. a. 54 al. 48 s. 57. 60. 63) gerichteten Sachsenspiegel (edirt Basel 1474, Cöln 1480, Gärtner, Leipzig 1732, Homeyer, Berlin 1827. 1835. 1861, L. R. Sachße, Heidelb. 1848, Göschen, Halle 1853. Literatur bei Zöpfl, Deutsche Rechtsgesch. IV. Aufl. I S. 136 ff., bes. S. 140 Note) verdammt (14 Artikel desselben), ward Gregor IX. zugeschrieben (*Mansi*, XXIII. 157), ist aber von Gregor XI. 1374 *Raynald* h. a. Auch das Concil von Basel verwarf einige Artikel desselben (Gärtner in seiner Ausgabe S. 526. 528. Zöpfl, a. a. O. S. 153). Vgl. noch O. Franklin, Joh. Klenkok (Tüb. Programm 1884). Mehr dem römischen Rechtsbuche entsprechend und den Päpsten günstiger ist der Schwaben-

i. Die römische Curie.

Aemter der Curie.

150. Die vielfachen an den päpstlichen Stuhl gelangenden Anfragen, Rechtssachen und sonstigen Geschäfte führten zur Vermehrung der päpstlichen Beamten und Behörden, deren Inbegriff bereits mit dem Namen Curie bezeichnet ward [1]. Die wichtigsten Ausfertigungen hatte der Kanzler, nachher der Vicekanzler zu besorgen [2], gewöhnlich ein Cardinal; die Verwaltung der Einkünfte und die Bewahrung der Kostbarkeiten lag dem Camerarius [3] (Kämmerer) ob, der noch viele andere Befugnisse und Amtsgehilfen erhielt; zur Untersuchung von Rechtssachen wurden die Auditoren [4] deputirt, oft Cardinäle, aber auch häufig Kapläne des Papstes; aus ihnen entwickelte sich gegen Ende des 13. Jahrhunderts das Tribunal der Rota. Die Cardinäle, seit Innocenz IV. 1245 mit dem rothen Hute ausgezeichnet, blieben die vornehmsten Berather des Kirchenoberhauptes, übernahmen die wichtigsten Gesandtschaften, erhielten den Rang vor den Erzbischöfen und Bischöfen (so zu Lyon 1245 und 1274) und ausgedehnte Vorrechte; eine Mißhandlung derselben ward wie Majestätsbeleidigung angesehen [5]. Seit 1100 gehörten zum Cardinalcollegium sieben Bisthümer, 28 Presbyteraltitel, 18 Diakonien, von denen aber sehr viele längere Zeit unbesetzt waren [6]. Mehrere der alten Cardinalbisthümer waren mit anderen, erst vorübergehend durch Personalunion, dann dauernd vereinigt worden, wie St. Rufina und Silva Candida mit Porto: außer diesem, dann Ostia und Tusculum (S. 66), blieben noch Albano, Präneste und Sabina übrig [7]. Allmälig wur-

Die Cardinäle.

---

spiegel, edirt Augsb. 1480, Senckenberg, Corp. jur. germ. II. 1766, Maurer, Stuttg. u. Tüb. 1839, Wackernagel, Zürich 1840. Vgl. Zöpfl, S. 155 ff. Nach Ficker (Sitzungsberichte der Wiener Akademie 1857 und „Ueber die Entstehung des Sachsenspiegels", Innsbruck 1859) wäre der Sachsenspiegel, aus dem der „deutsche Spiegel" floß, mittelbar (durch diesen) die Quelle des Schwabenspiegels.

[1] Gerhoch. Reich. de corrupto Eccl. statu c. 1 (*Gall.*, XIV. 549) braucht selbst den Ausdruck Curia, bemerkt aber: Neque vero vel hoc ipsum carere macula videtur, quod nunc dicitur *Curia Romana*, quae antehac dicebatur *Ecclesia Romana*. Nam si revolvantur antiqua Rom. Pontificum scripta, nusquam reperitur hoc nomen, quod est *curia*, in designatione SS. Rom. Ecclesiae, quae rectius Ecclesia quam Curia nominatur, quia nomen curiae . . . *a cruore* (!) derivatur sive *a curis*, ut ait quidam: Curia curarum genitrix nutrixque malorum Injustos justis, inhonestos aequat honestis. Vgl. ep. ad Card. Henric. ap. *Baluz.*, Miscell. V. 63 et de investig. Antichr. I. c. 80. 81 p. 158.

[2] S. Bern. ep. 311 c. 2; ep. 280 c. 4 p. 487. Serm. 56 in Cant. c. 7 (M. t. 182 p. 517. 487, t. 183 p. 1459). Phillips, VI § 301 S. 381 ff. In den Bullen Innocenz' III. erscheint 1205 Cardinaldiakon Joh. v. St. Maria in via lata, 1205—1212 der von St. Maria in Cosmedin als Kanzler (*Potthast*, p. 467). In den Bullen Honorius' III. erscheint, abgesehen von den Notaren Wilhelm und Guido, bald der cancellarius, bald der vicecancellarius, in denen Gregors IX. nur Letzterer (ib. p. 679. 939).

[3] Innoc. III. c. 13 de praescr. II. 26. Phillips, § 303 S. 403 ff.

[4] Auditores in Gregors Decretalen. Das. § 307 S. 451.

[5] Cardinales = coadjutores et collaterales Papae: Bern. de cons. IV. 4; ep. 237. Galerus rubeus bei Nicol. de Curbio Vita Innoc. IV. § 21. *Baluz.*, Misc. VII. 376. *Thomassin.* I, II c. 113 n. 7. Phillips, § 291 S. 279. Privilegien der Cardinäle: Honor. III. Const. *Summi providentia* 1225 Bullar. ed. Taur. III. 410. *Rayn.* h. a. n. 50 seq. *Potthast*, p. 696 n. 7499. Bonif. VIII. c. *Felicis* V. 9 de poenis in 6.

[6] Das Collegium seit 1100 Phillips, § 284 S. 221.

[7] Vereinigung der Cardinalbisthümer Phillips, § 282 S. 208. Sieben Cardinalbischöfe zählt Petr. Dam. L. II. ep. 1. Cf. *Thomassin.* l. c. n. 1 seq. Porto und St. Rufina waren unter Innocenz III. ebenso vereinigt wie Ostia und Velletri; Silva Candida verschwand als eigener Titel. Gregor IX. übertrug 2. August 1236 die ver-

den auch auswärtigen Bischöfen römische Kirchen, die Cardinalstitel waren, verliehen; so von Innocenz III. 1201 dem Erzbischof Anselm von Neapel die Kirche von St. Nereus und Achilleus; damals war Erzbischof Wilhelm von Rheims zugleich Cardinal von St. Sabina; ebenso war Stephan von Canterbury Cardinalpriester [1]. Primas Stephan von Gran wurde unter Innocenz IV. Cardinalbischof von Präneste, kehrte aber auf den Stuhl von Gran zurück, wobei ihm der Papst den Cardinalstitel beließ (1253) [2]. Bei sehr wichtigen Fragen wurden von den Päpsten auch gelehrte Männer aus allen Theilen der Christenheit an die Curie berufen, insbesondere Bischöfe und Ordensmänner [3]; überhaupt gaben die Päpste in der Regel nur hochverdienten und kenntnißreichen Männern die einflußreichsten Stellen; die berühmtesten Lehrer von Paris und Bologna wurden häufig zu Cardinälen und Bischöfen erhoben [4].

Klagen über die Curialbeamten.

151. Dagegen wurde mehrfach über Bestechlichkeit der Legaten und der Curialbeamten sowie über deren Erpressungen geklagt [5]. Allein wenn auch solche Mißbräuche, die an weltlichen Höfen oft in viel stärkerem Maße hervortraten [6], beim päpstlichen Hofe vorkamen, so fanden sie sich doch nicht stets in gleicher Weise, wurden auch häufig sehr übertrieben und nicht selten strenge geahndet [7]. Ganz abgesehen davon, daß es auch (nach Briefen Eugens III. und Innocenz' III.) Pseudonuntien gab, die im Namen, aber ohne Auftrag des Papstes Geldforderungen erhoben [8], ist der allgemeine Vorwurf durchaus unbillig und ungerechtfertigt. Unter den wirklichen Legaten werden, wie im elften Jahrhundert Hildebrand und Petrus Damiani, so im zwölften die Cardinäle Guido Clemens von St. Pudentiana, Bernard von St. Cosmas und Damian, Gerhard und Martin, sodann Gaufrid von Chartres und Johann Papyrius wegen ihrer Unbestechlichkeit gerühmt [9]; von Eugen III. wissen wir, daß er keinerlei Geschenke zuließ [10]. Johann von Salisbury, der dem ihm be-

---

einigten Kirchen B. Mart. Hippolyti et SS. Mart. Rufinae et Secundae in Silva candida dem Bischof Romanus Bonaventura von Porto. *Ughelli*, Ital. sacra I. 130 P. n. 10217 p. 868.

[1] Innoc. III. ad Anselm. Neap. L. III. ep. 44 p. 931 ed. M. *Rayn.* a. 1200 n. 4. *Potthast*, p. 114 n. 1255.

[2] Stephan von Gran *Potthast*, p. 1235 seq. n. 15002. 15007 seq.

[3] Beiziehung von fremden Gelehrten Coelestin. III. ad Ep. Angl. *Mansi*, XXII. 602.

[4] Ueber die Beförderung verdienter Männer s. Hurter, Innoc. III. Bd. III. S. 150 ff.

[5] Beschwerden von Friedrich dem Rothbart 1159 (Hefele, V S. 497), von Gerhoch, De investig. Antichr. Praef. L. I. c. 20. 52—54. 66. 82 p. 12. 53. 106 seq., von Georg. Acropol. Annal. p. 32 ed. Bonn. Ueber Bernhards Klagen Möhler-Gams, II S. 401—405, über die des Walther von der Vogelweide (Lachmann, Die Gedichte Walth. von der Vogelw. S. 34. 155) Böhmer, Regesten von 1198 ff. S. 322 n. 321.

[6] Petrus Bles. ep. 14. 95 (M. t. 207 p. 50. 293—295) klagt über tyrannische Vexationen der Beamten in England, sowie über die Hofbediensteten, von denen man sich mit schwerem Gelde den Zutritt zum Könige erkaufen mußte. Ueber Frankreich unter Philipp IV. s. die oben S. 316 § 127 angeführte Denkschrift.

[7] Gregor IX. tadelt 1227 den Cardinaldiakon Romanus v. St. Angelo scharf wegen Bedrückung des französischen Clerus, Innocenz IV. 1248 den Petrus von St. Georg wegen Geldforderungen im Bisthum Constanz. *Potthast*, p. 690. 1081 n. 7985. 12842.

[8] Pseudonuntien Eug. III. 25. Oct. 1149 an Erzbisch. Heinrich v. Mainz *Jaffé*, Reg. n. 6497 p. 638. Innoc. III. 1213 an den Erzbisch. von Lund L. XVI. ep. 10 p. 794. *Potthast*, p. 405 n. 4683.

[9] Unbestechliche Legaten Gerhoch l. c. I. 53. 55 p. 107. 109. Bern. de cons. IV. 5, 13; ep. 290. Joh. Saresb. Polycr. VI. 24 p. 624. Hurter, Innoc. III S. 171.

[10] Von Eugen III. sagt Bern. de cons. II. 14, 23: De avaritia non est, quod tuum fatigem intuitum, cum pecuniam tamquam paleam dicaris habere. Non

freundeten Hadrian IV. seine Klagen über die Habsucht vieler römischen Geistlichen vortrug, verkannte nicht, daß unter ihnen auch sehr ausgezeichnete Männer und manche Forderungen berechtigt waren, und wollte Vorsorge getroffen wissen, daß nicht die Makel von Wenigen der ganzen Kirche zur Schmach gereiche[1]. Innocenz III., der bei großer Sparsamkeit die größte Wohlthätigkeit übte und bedeutende Summen für alle wichtigen Unternehmungen beitrug, traf die schärfsten Maßregeln gegen die ihm überaus verhaßte Käuflichkeit der Curialbeamten, entfernte die Geldwechsler aus der Nähe des Lateran und verbot auf dem zwölften allgemeinen Concil den Legaten, die Kirchen zu belästigen, die Procurationen über Gebühr auszudehnen und mit größerem Gefolge zu erscheinen, als ihnen auf dem vorhergehenden Concil unter Alexander III. gestattet worden war. Auch Honorius III. gab strenge Vorschriften und seine Nachfolger wiesen Uebergriffe ihrer Organe sehr entschieden zurück[2].

152. Zwei Classen der hier vorkommenden Klagen sind zu unterscheiden. Die einen richten sich gegen das päpstliche Besteuerungsrecht überhaupt und sehen in jeder päpstlichen Geldforderung, auch zur Zeit der höchsten Noth, einen Mißbrauch; die anderen richten sich gegen die allzuhoch gehenden, drückenden, nicht autorisirten Forderungen oder Erpressungen der Legaten und Curialbeamten. Letztere waren nie gebilligt, den Kirchengesetzen zuwider; Alexander IV. sprach den französischen Bischöfen seine tiefste Entrüstung darüber aus, Innocenz IV. verbot den Legaten die Verleihung von Pfründen; Bonifaz VIII. erließ sehr strenge Gesetze, die ersprießlich wirkten, wenn es auch nicht gelang, überall den Unfug abzustellen, so wenig als je die Ausrottung aller Mißbräuche unter Menschen gelingt. Im Ganzen genommen haben die Legaten des heiligen Stuhles weit mehr Gutes als Schlimmes gewirkt. Die einzelnen Klagen sind genauer verzeichnet als die Dankesworte und Segnungen, die sie sich verdienten. Die Klagen der ersteren Art aber sind völlig ungerecht, da einmal die Päpste zu allgemeinen Zwecken, besonders zu den Kreuzzügen, die bedeutendsten Beiträge leisteten, sodann das Oberhaupt der Gesammtkirche, zumal in Zeiten schwerer Bedrängniß, ein Recht auf die Unterstützung der Kirchenmitglieder zur Aufrechthaltung seines Besitzes, seiner Würde und seiner Behörden hat[3]. Von einsichtigen Bischöfen war das stets anerkannt, zumal unter Gregor IX. und seinen Nachfolgern, die im Kampfe mit Friedrich II. fast aller irdischen Hilfsquellen beraubt worden waren, viele Anhänger der Kirche für ihre Verluste entschädigen und viele Schulden decken mußten[4]. Bischof Robert von Lincoln erklärte dem englischen Könige Hein-

---

prorsus, non est, quod pro illa timeatur a judiciis tuis. Vgl. Arnold. abb. Vita S. Bern. L. II. c. 8.

[1] Joh. Saresb. Metalog. V. 15. Im Polycr. VI. 24 p. 623 seq. sagt er: *Paucorum* ergo *labes* sinceris maculam et universali Ecclesiae infamiam ingerit. Das dort p. 625 von Hadrian IV. nach Menenius Agrippa gebrauchte Bild des Magens hat übrigens viel Zutreffendes. Longe tutius esse, heißt es dort, ut ei (stomacho) quod distribuat ministretur, quam ut illo evacuato omnia membra esuriant; p. 626: Absolutus est ergo stomachus, qui, licet vorax sit et avidus alieni, non sibi tamen petit, sed aliis (membris), quae eo exinanito nequeunt sustentari.

[2] Ueber Innocenz III. s. Hurter, I S. 109. Gesta Innoc. n. 41. 46 seq. 144 seq. (M. t. 214 p. LXX seq. CCV. seq.) L. XII. ep. 28 p. 37 s. Conc. Later. IV. c. 33 (c. 23 de cens. III. 39). Hefele, V S. 797 coll. Later. III. c. 4 (das. S. 633). Honor. III. 1219 Potth. p. 540 n. 6170.

[3] *Marchetti*, Del denaro straniero, che viene a Roma e che ne va per cause ecclesiastiche. Roma 1800 (Auszug im „Katholik“ 1828 Bd. 7 H. 1 Beil. 1). Innoc. IV. 1243 für das lat. Kaiserthum Cpl. (*Potthast*, n. 11110. 11131), 1246 für Entschädigung von Anhängern der Kirche (*Theiner*, Cod. diplom. dom. temp. I. 121 n. 215 P. n. 12197), 1253 Antwort auf die Beschwerden der englischen Bischöfe (*Rymer*, I, I p. 166. P. n. 14983), c. 10 de offic. leg. in 6 (*Mansi*, XXIII. 643. 653. P. n. 15121); Alex. IV. ep. ad archiep. Gall. ap. *De Marca*, De Concord. Sac. et Imp. L. V c. 51 § 14. Bonif. VIII. Const. 1. *Excommunicamus* 1295. Bull. Rom. I p. 178.

[4] Lage Gregors IX. und seiner Nachfolger Döllinger, II S. 220 ff. Gregor 5. December 1240 bei Höfler K. Friedr. II. Anh. 372 N. 29. *Potthast*, n. 10968

rich III.: was er und seine Mitbischöfe zu Gunsten des heiligen Stuhles gethan, sei nicht auffallend; vielmehr würde es die höchste Entrüstung verdienen, wenn sie nicht auch ungebeten und ungeheißen das und noch viel mehr leisteten, da sie ihren geistlichen Vater in die Verbannung getrieben, durch Verfolgungen bedrängt, seines Patrimoniums beraubt und des gebührenden Unterhalts entbehren sehen [1].

153. Geklagt wurde auch über Vervielfältigung der Appellationen nach Rom und die daraus hervorgehende Beeinträchtigung der bischöflichen Jurisdiction. Aber bei dem hohen Bedürfnisse der Einheit, bei der Nachlässigkeit oder Unfähigkeit vieler Bischöfe, bei dem Verfall der Provincialsynoden war die Appellation an den römischen Stuhl eine Wohlthat, wenn sie auch von Einzelnen mißbraucht und bei dem Mangel genauer Personen- und Ortskenntniß Seitens der Curie in manchen Fällen nicht ersprießlich war [2]. Die Provincialsynoden wollte der römische Stuhl keineswegs beseitigen; Innocenz III. schärfte deren jährliche Abhaltung ein und trug ihnen Sorgfalt für würdige Besetzung der Kirchenämter auf. Er gab zugleich für Rechtssachen die zweckmäßigsten Anordnungen, namentlich über die Anfertigung von Proceßacten, und stellte viele Mißstände ab, während schon Alexander III. die Appellationen der Ordenspersonen sehr beschränkt hatte [3]. Weitere heilsame Maßnahmen traf Innocenz IV. auf dem ersten allg. Concil von Lyon, auf dem er auch Uebergriffe der Metropoliten in die Diöcesen der Suffragane, wie Bestellung von Officialen und Bevollmächtigung der Almosensammler zu Vorladungen der Angehörigen der Ordinarien, zurückwies [4]. Den Entscheidungen Roms sah man allenthalben mit größtem Vertrauen entgegen; in ihnen fand man Abhilfe gegen gerechte Beschwerden; eine Beseitigung der Appellationen nach Rom hätte allenthalben nur Unzufriedenheit und Zerstörung der kirchlichen Ordnung hervorgerufen.

II. Die Bischöfe, ihr Clerus und die geistlichen Orden.

a. Die Verwaltung der Diöcesen.

Die Bischöfe.

154. Die alten Verordnungen für Bischöfe und Geistliche, seit Gregor VII. auf vielen Synoden eingeschärft, wurden im Ganzen besser als

---

p. 928. Mit vollem Rechte galt damals, was Alex. III. (ep. 35 M. t. 200 p. 108) 1161 an B. Hugo v. Soissons schrieb: Ad mentem revocans, quot et quanta gravamina et angustias Rom. ecclesia pro sua et omnium ecclesiarum libertate tuenda hoc tempore patiatur, considerans etiam, quid membra capiti debeant, ad subventionem Ecclesiae et solvenda debita, quibus premitur, manum liberalitatis extendas und (ep. 36 p. 109) an B. Heinrich von Beauvais: Cum eadem Rom. ecclesia multis oppressionibus angustata sit his temporibus et afflicta, magnis atque innumeris paene debitis aggravata, ad ejus onera (nicht omnia) supportanda et ad necessitates, quas patitur, sublevandas tanto studiosius exsurgere te oportet et efficacius laborare. Das Bedürfniß größerer Liebesgaben sah auch der Erzbischof von Rouen wohl ein. Petrus Bles. ep. 173 p. 468. So sprach schon Anselm. Cantuar. L. II ep. 33 ad Urban. II. von der tribulatio Rom. Ecclesiae, quae nostra et omnium fere fidelium est, und Joh. Saresb. Polycr. VI. 25 p. 626: Laesio capitis ad omnia membra refertur et cujusque membri vulnus injuste irrogatum ad capitis spectat injuriam.

[1] Robert. Lincoln. ep. 119. Append. ad Fascic. rer. appet. et fug. ed. *Brown*, Lond. 1690 f. p. 390. Was Matth. Paris. a. 1252 p. 870 erzählt, ist bei der vielfach erwiesenen Unzuverlässigkeit desselben zweifelhaft.

[2] Hildeb. Turon. ep. 82. Bern. de consid. III. 2; ep. 178 p. 340 ed. M. Conc. Londin. 1151. *Mansi*, XXI. 750. 753. Gerhoch. l. c. I. 56 p. 110—112. Wibald. abb. ep. 231.

[3] Conc. Later. III. 1179 c. 6. Later. IV c. 6. 30 über Provincialsynoden (c. 25 de accus. V. 1; c. 29 de praeb. III. 5) c. 35. 37 (c. 59 de appell. II. 28; c. 28 de rescr. I. 3), c. 38 über Proceßacten.

[4] Conc. Lugd. I. 1245 c. 1 (c. 1—4 de appell. II. 15 in 6) Lugd. II c. 19. Innoc. IV. c. 1 de off. ord. I. 16 und c. 1 de poenit. et remiss. V. 10 — beide in 6.

früher beobachtet; insbesondere nahm die Unenthaltsamkeit des Clerus ab [1]. Die Ehen der Majoristen waren seit der Synode von Melfi 1089 und dem ersten Lateranconcil 1123 für völlig nichtig erklärt [2]. Wie die Päpste dieser Zeit sämmtlich in den Sitten tadellos, viele erhabene Muster waren, so finden sich auch heilige Bischöfe in großer Zahl, wie Wilhelm von Rouen († 1100) und der von Bourges (1209), Otto von Bamberg, Bernward von Hildesheim, Norbert von Magdeburg, Engelbert von Cöln, Anselm, Thomas und Edmund von Canterbury, Malachias von Irland, Petrus von Tarantaise, Amedeus von Lausanne, Wilhelm von St. Brieuc, Petrus von Moustier, Hugo von Lincoln und viele Andere [3]. Dagegen gab es auch verweltlichte Prälaten, die sich der Jagd, den Gastgelagen und verschiedenen Belustigungen, auch den Fehden ergaben, kaum viermal des Jahres die Messe lasen, unwissend und roh sich zeigten [4]. Für die Einsetzung frommer und gelehrter Bischöfe sorgte der römische Stuhl unermüdlich; sehr oft wies er ungeeignete Gewählte zurück oder nöthigte unwürdig Befundene zur Abdankung [5]. Bisweilen gab er bei Besetzung der Bischofsstühle den Wünschen der Fürsten nach, oft aber leistete er ihnen auch kräftigen Widerstand [6]. Die heilsamsten Verordnungen gab Gregor X. 1274 zu Lyon [7]. Es wurden auch das Gefolge und die Kosten der bischöflichen Visitationen herabgesetzt und den Bedrückungen der Gemeinden dabei gesteuert [8].

Die Domcapitel.

155. Die Regierung der Diöcesen leiteten die Bischöfe mit ihren Domcapiteln, die in der Regel das Recht der Bischofswahl besaßen, oft den Gewählten Capitulationen auflegten und ihre Rechte bedeutend erweiterten [9].

---

[1] Hurter, Innoc. III. Bd. III. S. 401—426. *Thomassin.* II, II c. 31 seq.

[2] Die Nichtigkeit der Ehen von Majoristen sprachen aus die Concilien von Melfi 1089 c. 12, Troyes 1107 c. 4, Rheims 1119 c. 5, Later. I. 1123 c. 7, Later. II. 1139 c. 7, Rheims 1148 c. 7.

[3] Ausgezeichnete Bischöfe: Order. Vitalis VIII. 19; XII. 20 p. 617. 844. Acta SS. II. Mai p. 324 seq. und sonst; *Migne*, PP. lat. t. 188 p. 1277 (Amed. Laus.). Magna vita S. Hugonis Ep. Lincoln. (geb. 1135, † 1200) von Adam O. S. B. Oxf. Lond. 1864, und die andern Leben der Heiligen.

[4] Ueber verweltliche Prälaten Gerhoch. l. c. I. 4. 42 p. 25. 89. Later. IV. c. 17 (c. 9 de celebr. Miss. III. 41).

[5] Honorius III. verwarf 1217 die Wahl des erst in den Studien begriffenen Subdiakon Johannes zum Bischof von Piacenza und suspendirte 1220 den voreilig durch Erzbisch. Joh. von Gran als Bischof von Fünfkirchen consecrirten Bartholomäus wegen Mangel an Wissenschaft, belobte aber noch 1221 dessen Fortschritte. *Potthast*, n. 5579. 6337 seq. 6615 p. 490. 553 seq. 576. Untüchtige Bischöfe wurden von ihm zur Resignation angehalten (*Potthast*, n. 5932 p. 520), ebenso von Gregor IX. (ib. n. 10500).

[6] Obschon Philipp von Frankreich den Magister Walter Cornutus als Bischof von Paris gewünscht hatte, zog Honorius III. doch den Wilhelm von Auxerre vor und bat den König, sich hiermit zu beruhigen 1220 (*Potthast*, n. 6238 etc. p. 545. 549).

[7] Conc. Lugd. II. c. 3 (c. 4 de elect. I. 6 in 6) über Begründung der Einsprache gegen Wahlen, c. 4 (c. 5 ib.) Verbot, daß die Gewählten vor der Bestätigung sich in das Amt einmischen; c. 5 (c. 6 ib.) zur Beseitigung allzu langer Vacatur. Cf. c. 6—11 (c. 7—12 ib.).

[8] Herabsetzung der Kosten bei Visitationen Conc. Later. III. c. 4. Lat. IV. c. 33. 34. Concil von Albi 1254 c. 57. 58. Lugd. II. c. 24 (c. 2 de cens. III. 20 in 6). Innoc. IV. 1254. *Potthast*, n. 15259 p. 1255.

[9] Conc. Later. IV. c. 7 (c. 13 de offic. jud. ord. I. 31); c. 23—26. Tit. de

Die von den Päpsten und Bischöfen mehrfach versuchte Wiederherstellung des canonischen Lebens [1] gelang nur in wenigen Sprengeln; es gab immer noch Säcularcanoniker neben den regulären. Auch die von ersteren gebildeten Capitel gaben sich als Corporationen Statuten, verwalteten die gemeinsamen Güter, setzten meistens mit päpstlicher Genehmigung (zw. 1220—1246) die Zahl der Mitglieder fest (geschlossene Capitel) [2], erwählten sie meist selbst oder schrieben doch die Bedingungen der Aufnahme vor, z. B. in Deutschland die adelige Geburt, ja sogar eine bestimmte Zahl von Ahnen [3]. Letzteres rügte Gregor IX. 1232 an dem Capitel von Straßburg, weil nicht der Adel der Geburt, sondern der Adel der Tugenden und die Ehrbarkeit des Wandels vor Gott angenehm mache [4]. Auch fand sich der Mißstand, daß mehrere Capitelspfründen und auch andere Beneficien gegen die kirchlichen Verbote in Einer Person vereinigt [5] und die kirchlichen Tagzeiten im Chor durch bestellte Vicare (conductitii) abgesungen wurden [6]. Dagegen erhoben sich die Päpste mit ernsten Maßnahmen, verboten überhaupt die Verleihung kirchlicher Stellen an Priester, die auf ein Jahr gedungen wurden, und reservirten sich seit Alexander III. die Verleihung einzelner Canonicate, um sie an tüchtige und gelehrte Männer zu vergeben [7]. Viele Domcapitel waren ihren Bischöfen ungehorsam, trotzten ihren Verfügungen und Zurechtweisungen, worüber namentlich in der Rheimser Provinz 1277 und 1302 geklagt ward; manche stellten bloß aus Opposition gegen den Bischof den Gottesdienst ein, andere vertrieben denselben, wie 1235 die Domherren von Marseille [8]. Die Päpste mußten

---

his quae fiunt a majore parte Capituli III. 11. Cf. tit. 10. *Thomassin.* I, III c. 7 seq.; II, I c. 36 n. 10 seq. *Dürr*, Diss. de Capitulis clausis ap. *Schmidt*, Thes. jur. eccl. III n. 5 p. 122 seq. *Ickstadt*, Disqu. de Capit. Metrop. orig. Amstel. 1764. Hurter, Innocenz III. S. 219 ff.

[1] Klagen über den Verfall der vita canonica bei Anselm. Havelb. de ordine canonicorum (M. t. 188 p. 1093). Gerhoch. de corrupto Eccl. statu (*Balus.*, Miscell. V). An der Wiederherstellung derselben arbeiteten Altmann von Passau, Ivo von Chartres, Norbert von Magdeburg, Rudhart von Mainz, P. Alexander III. (bes. ep. 1088 seq. M. t. 200 p. 953 seq. für Rheims).

[2] Capitula clausa vgl. Concil von Chateau Gautier 1231 c. 6, von Saumur 1253 c. 10. Päpstl. Bestätigung für eine fixirte Zahl von Canonikern, z. B. für Ancona 1224, für Bremen 1231, für Lüttich 1232 *Potthast*, p. 628. 752. 763.

[3] Forderung des Adels in Lüttich 1145 (Hurter, III S. 349), Mainz (Statuten von 1236 und 1498) und den meisten deutschen Capiteln.

[4] Gregor. IX. c. 37 de praeb. et dign. III. 5. Verdiente Männer des Bürgerstandes wurden durch die Päpste ernannt *Thomassin.* II, I c. 104.

[5] Gegen die cumulatio beneficiorum Concil von Poitiers 1078 c. 2, Clermont 1095 c. 12, London 1125 c. 12, Rouen 1128 c. 2, Later. III. 1179 c. 3; IV. c. 29 (c. 28 de praeb. III. 5), Oxford 1222 c. 41, Beziers 1232 c. 12, Breslau 1248 c. 14, Lugd. II. c. 18 (c. 3 de off. ord. I. 16 in 6).

[6] Vicarii conductitii, mercenarii: Gerhoch. l. c. Lat. II. c. 10. Concil von Avranches 1172 c. 4. Later. IV. c. 32. Mainz 1225 c. 12. Trier 1227 c. 8.

[7] Vorschriften für Vicarii perpetui: Concil von Oxford 1222 c. 13—15. Rouen 1231 c. 18. 30—33. Gegen Exspectanzen für Laien Later. III. c. 8. Innoc. III. 1204. M. 217 p. 125. P. p. 201 n. 2334. Gegen Commenden Lugd. II. c. 14 (c. 15 de elect. I. 6 in 6).

[8] Unehrerbietigkeit der Canoniker: Concil von Aschaffenburg 1292 c. 13. Klagen aus der Provinz Rheims Hefele, VI S. 163. 342. Einstellung des Gottesdienstes Conc. Lat. IV. c. 7 (c. 13 de off. jud. ord. I. 31). Lugd. II. c. 17 (c. 2 de off.

die rechtliche Stellung der Domcapitel zum Bischofe genauer festsetzen. Das Capitel von Canterbury behauptete, bei erledigtem Stuhle die Metropolitan-Jurisdiction über die Suffragane zu besitzen und schritt 1243 gegen den Bischof von Lincoln mit Censuren ein, die Innocenz IV. zurückzunehmen befahl; noch 1271 machte dasselbe Capitel gegen die Bischöfe dieses angebliche Recht geltend [1].

Capitelswürden und bischöfliche Beamte.

156. Unter den Capitelswürden waren die vornehmsten die des Propstes und des Dekans; in Frankreich bestand nur die letztere. Dazu kamen in einigen Capiteln noch andere, wie die des Primicerius, des Thesaurarius, des Cantors [2]. Die alten Archidiakoni hatten ihre Macht sehr erweitert, verhängten eigenmächtig Censuren, hielten Visitationen und Sendgerichte und wurden so den Bischöfen und Capiteln und dem Volke gleich lästig. Man beschränkte daher vielfach ihre Befugnisse, mehrte ihre Zahl, verbot ihnen die Verleihung von Aemtern ohne bischöfliche Zustimmung, das Aufstellen von Stellvertretern, die Uebernahme desselben Amtes in mehreren Diöcesen und allen Schein der Habsucht; bisweilen ward auch verordnet, es dürfe das Amt kein lebenslängliches sein [3]. Oft wurden auch, in Deutschland zumal, die höheren Stände von der Archidiakonalsende eximirt und nur der bischöflichen Visitation unterworfen [4]. An vielen Orten kamen bischöfliche Officiale und Vicare an die Stelle der Archidiakonen, bald in geistlichen Sachen allein, bald in geistlichen und weltlichen zugleich bestellt [5]. Nach dem vierten Lateranconcil sollten die Bischöfe einen Pönitentiar zur Seite

---

jud. ord. I. 16 in 6). Vertreibung des Bischofs von Marseille Greg. IX. 1235. *Potthast,* p. 855 n. 10054.

[1] *Potthast,* p. 947 n. 11116. *Mansi,* XXIII. 566; XXIV. 20. Hefele, VI S. 102.

[2] Decret. Greg. IX. L. I. tit. 23—26. *Thomassin.* I, II c. 20 n. 6, c. 103 n. 13; I, III c. 70 n. 6. Binterim, Denkwürd. VIII, I. Hurter, III S. 361 f. *Du Cange,* V. Primicerius. *Bouix,* De Capitulis. Par. 1852.

[3] Concil von London 1102 c. 2; das. 1127 c. 4. 6, Lat. I. c. 4; III. c. 3. 4, Oxford 1222 c. 21—28, Rouen 1231 c. 24, Breslau 1248 c. 22, Laval 1242 c. 4, Saumur 1253 c. 2. 5. 8; das. 1295 c. 3. 4. Innoc. III. gestattete 1202 dem Erzbischof Hubert von Canterbury, statt Eines Archidiakons drei in seinem Sprengel zu bestellen L. V. ep. 56. *Potthast,* p. 146 n. 1685.

[4] Exemtion von der Archidiakonalsende Engelberti Archiep. Colon. Statuta 1266 c. 14. *Mansi,* XXIII. 1141. Gegen Ueberhebung der Archidiakoni von Trier Hadr. IV. ep. 236 (M. t. 188 p. 1607).

[5] Officiales und vicarii: Conc. Par. 1212 P. III. c. II. Rothom. 1214 L. I. c. 13. Greg. IX. decr. L. I. tit. 25. *Thomassin.* I, II c. 8. Sie heißen auch officiarii (Conc. Cuestiens. 1289 c. 10), vicarii in spiritualibus et temporalibus (Conc. ap. Nobiliacum 1290), tenentes vices Episcopi (Bergom. 1311 Rubr. 22), vicarii in spiritualibus (ib. Rubr. 23. 24). Petrus Cantor, Verb. abbreviat. c. 24 erwähnt nebst dem Pönitentiar (confessor) den quaestor palatii, den decanus, archipresbyter, praepositus ruralis primus. Petrus Bles. (M. t. 207 p. 89 ep. 25): Tota *officialium* intentio est, ut ad opus episcoporum suae jurisdictioni commissas miserrimas oves quasi vice illorum tondeant, emungant, excorient. Isti enim sunt episcoporum sanguisugae, vomentes alienum sanguinem, quem biberunt. Reiches Material für Frankreich bei *P. Fournier,* Les officialités du moyen-âge. Étude sur l'organisation, la competence et la procédure des tribunaux ecclés. ord. en France de 1180—1328. Paris 1880.

haben; um 1260 sandten in Frankreich und Deutschland viele Prälaten in der Fastenzeit mehrere Pönitentiare umher, um die an der Reise zum Bischofe gehinderten Kranken und Armen von Reservatfällen loszusprechen [1]. Als sich nach dem Verluste der christlichen Besitzungen im Orient viele dortige Bischöfe in das Abendland flüchteten, erhielten die Diöcesanbischöfe an ihnen Gehilfen in den Pontificalien; dieselben behielten die Titel von den verlorenen Sprengeln bei und von den Päpsten wurden dieselben forterhalten und weiter verliehen, um so auch das Andenken an altberühmte Kirchen zu bewahren. So gab es Titularbischöfe (in partibus infidelium), bald Weihbischöfe genannt, sehr häufig seit 1250, verschieden von den ebenfalls mit solchen Titeln ausgestatteten, aber für die Sache der Weihe und der Gerichtsbarkeit bestellten Coadjutoren, die kranke und altersschwache Bischöfe, seit Bonifaz VIII. ausschließlich durch den päpstlichen Stuhl, erhielten [2].

Vorschriften für den Clerus.

157. Sehr ausführliche Vorschriften regelten die Pflichten der Geistlichen aller Grade. Man forderte von ihnen, besonders von den Bischöfen, das gehörige Alter (für Bischöfe 30, für Pfarrer 25 Jahre) [3], eheliche Geburt, Wissenschaft und tugendhaften Wandel, verlangte einen das anständige Auskommen verbürgenden Ordinationstitel (Beneficium, Patrimonium, bischöfliche oder klösterliche Ersatzleistung dafür) [4] und eingehende Prüfung [5], schloß die sacrilegisch erzeugten Söhne von Geistlichen ganz vom Kirchendienste aus [6], bestimmte für deren Concubinen besonders schwere Strafen [7], bezeichnete die Personen, die in ihren Häusern wohnen durften [8], umgab ihr ganzes Leben mit schützenden Normen. Das Vermögen, das sie von der Kirche erworben, sollte nach alter Regel wieder an dieselbe zurückkommen [9]; über ihr väterliches oder sonst ererbtes Vermögen konnten sie letztwillig verfügen; es ward ihnen aber auch bald über den aus dem Amte gemachten Erwerb zu mildthätigen Zwecken, für dürftige Verwandte, dann überhaupt zu testiren gestattet, so daß die Kirche zuletzt nur seltener in die Verlassenschaft durch Intestaterbfolge eintrat [10].

---

[1] Ueber den Pönitentiar 2c. Lat. IV. c. 10 (c. 15 de off. jud. ord. I. 31. Hefele, V S. 790). Mehrere Pönitentiare in Frankreich: Synode von Arles 1260 c. 16. Die Mainzer Synode von 1261 c. 33 bestimmte die Aufstellung von zwei solchen Pönitentiaren. Ueber den Theologus c. 4 u. 5 de mag. V. 5. Vgl. Sentis, Die praebenda theologalis und poenitentialis in den Capiteln. Mainz 1867.

[2] Hilfs- und Weihbischöfe. Cf. S. 76. *Bened.* XIV. de Syn. dioec. II. 10, 9 seq. Die Mainzer Synode von 1261 c. 49 hat: Episcopi, qui vices Dioecesani gerunt.

[3] Alter der Geistlichen Conc. Lat. III. c. 3. Lugd. II. c. 13. Würzburg 1287 c. 11.

[4] Ordinationstitel Lat. III. c. 5.

[5] Prüfung der Weihcandidaten Lat. IV. c. 27 (c. 14 de aet. I. 14).

[6] Filii presbyterorum Gregors IX. Decret. I. 17; c. 1 de success. ab int. III. 14. Lat. IV. c. 31. Concil von Rouen 1190 c. 6, Gerunda 1078 c. 3—5, Melfi 1089 c. 14, London 1175 c. 1 u. 1237 c. 17.

[7] Strafen der Concubinen von Clerikern. Statut von Canterbury 1236 c. 4. Concil von Rouen 1231 c. 11.

[8] Die Geistlichen sollen in ihrem Hause nur durch die Canones (Nic. I. c. 3) erlaubte Personen haben (Concil von Clermont 1095 c. 10. Later. I. c. 7), nahe Verwandte (Concil von London 1108 c. 1), die Mutter oder eine hochbetagte Person (Concil von Rouen 1231 c. 35). Eine Köchin zu haben verboten die Synoden von Rouen 1190 c. 4, York 1195 c. 12, Paris 1213 P. I. c. 4.

[9] Later. III. c. 15.

[10] Ueber die Testirfreiheit des Clerus c. 8—10 de testam. III. 26. Concil von Oxford 1222 c. 35, Mainz 1225 c. 5, Cöln 1266 c. 7, Trier 1310 c. 78. Schon 567

Das Kirchengut.

158. Das Kirchenvermögen ward seit den Kreuzzügen beträchtlich vermehrt und diente vielfach für Gründung von Schulen und Wohlthätigkeitsanstalten wie für Unterstützung der Armen; doch übten die Armenpflege vorzüglich die geistlichen Orden [1] und in größeren Städten viele freie Vereine von Laien. Für Anlegung von Inventarien und Führung der Kirchenrechnungen [2] gab Innocenz IV. genaue Vorschriften. Der Clerus erhielt nach und nach wieder die oft von den Laien ihm entrissenen und zum Gegenstande des Streites gewordenen Zehnten [3]; Alexander III. verbot den im Besitze von Zehnten befindlichen Laien, sie an andere Laien zu übertragen; dagegen ward die Rückkehr der Zehnten an die Kirche befördert und erleichtert, wenn man auch den Laien die längst säcularisirten Zehnten überließ [4]. Oft machten auch Klöster Ansprüche auf dieselben; in der Regel aber wurden sie dem Seelsorgsclerus zugesprochen, dem auch oft die Mönche sie entrichten mußten, wie das vierte Lateranconcil entschied. Dazu kamen noch die Primitien (1/30 oder 1/50 des Ertrags) [5] und viele unbewegliche Güter, die von den Kreuzfahrern oder von Andern der Kirche theils verkauft, theils geschenkt worden waren [6]. Die Päpste wollten die Geistlichen nicht vom Staate besoldet wissen, wie Honorius III. an König Hugo von Cypern schrieb [7]; die Besoldung hätte die freie Wirksamkeit derselben sehr beeinträchtigt. Während viele Capitel und Klöster sehr reich waren, darbte oft ein großer Theil des Seelsorgsclerus [8]; für ihn waren die Stolgebühren nicht zu entbehren, obschon viele Synoden die unentgeltliche Vornahme der wichtigsten pfarrlichen Verrichtungen forderten [9]. Die Armuth führte einen Theil des niederen Clerus zu unwürdigen Beschäftigungen und zu manchen Ausschreitungen [10], wogegen wieder Verbote erlassen

hatte eine Synode von Lyon c. 2 bestimmt, testamentarische Verfügungen der Geistlichen sollen in Kraft bleiben, auch wenn sie nicht ganz den weltlichen Gesetzen entsprechen. Immer mehr wurden die Privilegien der Testamente ad causas pias anerkannt.

[1] Verpflichtung der Klöster gegen die Armen Conc. Paris. 1212 P. II. c. 4, von Rouen 1236 c. 14. Ratzinger, S. 247 ff.

[2] Inventare und Rechnungen Conc. Lugd. I. c. 13. Concil von Arles 1275 c. 6. 9, Riez 1285 c. 3.

[3] Usurpation der Kirchenzehnten durch Laien: Concil von Rom Nov. 1078 c. 6, Quedlinburg 1085 c. 5, Clermont 1095 c. 19, Nimes 1096 c. 6, Rheims 1148 c. 8, Tours 1163 c. 3, Rouen 1190 c. 19, York 1195 c. 10. Conc. Later. III. c. 14 (c. 19 de decim. III. 30). Later. IV. c. 53—56 (c. 32—34 de decim. Vgl. den Decretalentitel de decim. Schulte, System d. K.-R. S. 512—517).

[4] Erleichterung der Uebertragung an die Kirche: Concil von Avranches 1172 c. 9, Saumur 1294 c. 5. Cf. Conc. v. Arles 1234 c. 23, Riez 1285 c. 20.

[5] Primitien *Thomassin.* III, I c. 9 n. 3 seq.

[6] Güter der Kirche in den Kreuzzügen: Eberhard von Salzburg 1159 (Monum. boica III. 540). Raumer, Hohenstaufen VI S. 135 ff.

[7] Honor. III. ad reg. Cypr. ap. Diomed. Cronica di Cipro c. 10. Raumer, l. c. S. 135.

[8] Armuth des Curatclerus bei dem Reichthum der Klöster (Concil von Mainz 1261 c. 47) und wegen der vielen Abgaben an die Bischöfe (von Saumur 1253 c. 13).

[9] Verbot der Taxen für geistliche Functionen Later. III. c. 7; IV. c. 66. Concil von Piacenza 1095 c. 8, Oxford 1222 c. 29.

[10] Gegen unstandesmäßiges Treiben der Geistlichen Later. III. c. 12; IV. c. 15—17. Concil von Paris 1212 P. I. c. 6, Albi 1254 c. 45. 50. 51, Grado 1296 c. 16 seq., Beziers 1299 c. 2, Rouen h. a. c. 1.

werden mußten, während bei dem anderen der Luxus und die Kleiderpracht Beschränkungen hervorriefen und bisweilen durch Leichtsinn und Verschuldung ihrer Vorsteher manche Kirchen den Wucherern verfielen [1].

Bedrückungen des Clerus.

159. Hatte der Clerus auch in den großen kirchlichen Kämpfen eine freiere Stellung errungen, so blieben doch immer noch viele Beschränkungen zurück und manchmal erfolgten auch neue Bedrückungen. Bei den Laien zeigte sich oft Haß und Neid wegen des zunehmenden Reichthums der Kirche; bald suchte man den Gütererwerb der Kirchen und Geistlichen zu beschränken, den letzteren den Besitz von Grundstücken zu verbieten, wie im 13. Jahrhundert von mehreren Städten Italiens geschah, während auch anderwärts beschränkende (Amortisations-) Gesetze erschienen [2]. Durch das Regalien- und das Spolienrecht (bezüglich geistlicher Verlassenschaften) [3] wie durch Plünderung und willkürliche Besteuerung [4] wurde das Kirchengut oft sehr geschmälert, wenn auch im Allgemeinen die kirchliche Real-Immunität aufrecht erhalten blieb; in dringenden Fällen leistete die Kirche gerne Beisteuern; jedoch forderte sie, daß man ihre Bewilligung nachsuche. Viele Eingriffe erlaubten sich auch die Vögte, Vicedomini und Patroni [5], wogegen sich das vierte Lateranconcil c. 45 erhob [6]. Es bestand der Lehensverband fort, der viele Streitigkeiten verursachte; in Lehenssachen hatte der weltliche Richter zu erkennen [7]. Sonst wurde die Personalimmunität des Clerus nachdrücklich vertreten; zum Schutze des Welt- und Ordensclerus diente das Privilegium des Canons vom zehnten allgemeinen Concil (S. 253 f.) und das Vorrecht des befreiten Gerichtsstandes, auf das kein Geistlicher verzichten konnte. Persönliche und dingliche Klagen gegen Geistliche wurden nur vom geistlichen Richter entschieden [8]. Bis zum

---

[1] Concil von Gerunda 1078 c. 7, Melfi 1089 c. 3, London 1102 c. 10, Montpellier 1215 c. 2. 3. 15. 16. 24, Paris 1212 P. I. c. 3; P. II. c. 9, Clermont 1130 c. 2, Cöln 1131 c. 6, Later. II. c. 4, London 1175 c. 4, York 1195 c. 6 u. s. f.

[2] Verbot des Besitzes von Grundstücken für Geistliche in Florenz *Raynald.* a. 1218 n. 32. Amortisationsgesetze Lit. bei Vering, K.-R. S. 656 N. 1.

[3] Jus regaliae s. G. J. Phillips, Das Regalienrecht in Frankreich. Halle 1873. M. anges. Schr. S. 268. 269. 277 ff. Jus spolii Lit. bei Vering, S. 678 N. 3. 4. In Flandern verzichtete darauf 1092 Graf Robert. Gegen dasselbe: Concil von Nimes 1096 c. 5, Toulouse 1119 c. 4, Clermont 1130 c. 3, Lat. II. c. 5, Lugd. II. c. 12.

[4] Besteuerung Later. III. c. 19; IV. c. 46. Avignon 1209 c. 6. 7, Ofen 1279 c. 39, Aschaffenburg 1292 c. 22.

[5] Bedrückungen durch Vögte: Beisp. von Trier 1125—1128 *Hontheim*, Hist. Trevir. I. 468, von Cöln 1221, Honor. III. *Potthast*, p. 572 seq. n. 6571 seq. Raumer, S. 381 ff.

[6] Later. IV. c. 45 (c. 12 de poenis V. 37). Concil von Salzburg 1274 c. 24, Aschaffenburg cit. c. 24.

[7] Lehenssachen vor dem weltlichen Richter c. 3. 6. 7 de foro compet. II. 2. Sugenheim, Staatsleben des Clerus im Mittelalter. Berlin 1839.

[8] Privilegium canonis: Later. II. c. 15 (c. 29 C. XVII. q. 4). Concil von Clermont 1095 c. 32, Nimes 1096 c. 4, Clermont 1130 c. 10, Rheims 1131 c. 9, Westminster 1138 c. 10, Rheims 1148 c. 13 al. 5. Privilegium fori: c. 17 de judic. II. 1; c. 1. 2. 9 de foro compet. II. 2. Lat. III. c. 14. Frid. II. Auth. *Statuimus* 1220 ad l. 3 Cod I. 3 de ep. et cler. Concil von Nimes 1098 c. 14, Rouen 1231 c. 23. 28, St. Quentin h. a. c. 15, Cöln 1266 c. 9—11, Bourges 1276 c. 7, Pont Audemer 1279 c. 6. 7, Avignon 1279 c. 1—4, Ofen h. a. c. 54, Angers h. a. c. 1, Nogaret 1290 c. 5, Grado 1296 c. 27, Rouen 1299 c. 3—5.

13. Jahrhundert wurden die Uebergriffe der weltlichen Richter in Schranken gewiesen; von da an wurden sie aber häufiger in Italien, Frankreich und Deutschland. Nebstdem erlaubten sich die adeligen Patrone viele Gewaltthaten[1]; sie führten auch ohne bischöfliche Zustimmung oft unreife, unwissende, ja auch unsittliche junge Männer in die Kirche ein, bedrohten die widerstrebenden Bischöfe, forderten bestimmte Reichnisse von den durch sie Präsentirten, vertrieben sie wieder willkürlich oder machten sie zu ihren Werkzeugen und hinderten auch die völlige Ausrottung der Simonie. Die Päpste und die Synoden hatten darum fortwährend zu kämpfen und vielfach fanden sie Unterstützung durch den großartigen Einfluß, den nach und nach neue religiöse Vereine und besonders die großen und heiligen Ordensstifter bei dem Adel wie bei dem Volke gewannen.

160. Bald zeigte sich immer mehr das Bestreben der Könige, Fürsten und Städte, die kirchliche Gerichtsbarkeit und Verwaltung zu beschränken; es trat immer mehr eine Reaction des sich mündig fühlenden Staates ein, der das kirchliche Gebiet zu unterjochen suchte, so daß schon Petrus von Blois klagte: „Die Laien dringen ein in das Allerheiligste; es werden die Steine des Heiligthums ausgestreut am Eingange aller Straßen" (Klagel. 4, 1). Was aber erst noch theilweise versucht ward, das sollte in der Folgezeit in viel größerem Maßstabe weitergeführt werden. Eine Scheinfreiheit erstrebten Manche, die den kirchlich Gesinnten als Tyrannei erschien; diese waren wohl zum Nachgeben in Dingen bereit, die weltlicher Natur und nur durch geschichtliche Entwicklung an die Kirche gekommen waren; aber sie hielten fest daran, es sei Alles Raub, Sacrilegium, was in kirchlichen Dingen die weltliche Gewalt sich anmaßt[2].

b. Die religiösen Congregationen.

α. Congregationen des Benedictinerordens.

161. *Die Orden im Allgemeinen.* An dem gesammten kirchlichen Leben wie an der Besserung der socialen Zustände hatten die geistlichen Orden den regsten Antheil. Sie waren die tüchtigsten Werkzeuge der Reform für die Päpste, die entschiedensten Bestreiter der Irrlehren, die Beförderer der Frömmigkeit und Wohlthätigkeit, der Kunst und der Wissenschaft; sie lieferten die herrlichsten Vorbilder der Tugend und dienten für die verschiedenartigsten Bedürfnisse der christlichen Gesellschaft. Man unterschied die Mönche von den (Regular-) Canonikern, welche öfters von jenen wie von den Weltgeistlichen bekämpft, bisweilen auch unter sich uneinig waren. Manche nahmen Aergerniß an der Verschiedenheit der Orden (religiones, ordines), die aber mit der Verschiedenheit der Gnadengaben (I. Kor. 12, 4 ff.) und dem mannigfaltigen Schmuck der königlichen Braut des Herrn (Ps. 44, 14) vertheidigt wurde[3]. Der Wetteifer der älteren mit

---

[1] Eingriffe der Patrone: Later. III. c. 14. 17. 19; IV. c. 32. 45. Concil von Avignon 1209 c. 7. 8.

[2] Petrus Bles. ep. 27 p. 95. M. angef. Schr. S. 527 ff.

[3] Gerhoch. Reich. dial. de differentia inter cler. saecul. et regul. ad Innoc. II. P. (*Pez*, Thes. anecd. II. 2 p. 437 seq.); de investig. Antichr. ed. Linc.

den neuen Orden ward erregt und dem durch zunehmenden Reichthum in ältere Klöster eingedrungenen Verfall steuerten neue Gestaltungen, die sich dann ganz auf den Boden der evangelischen Armuth stellten. Innocenz III. suchte 1215 das Ueberhandnehmen neuer Congregationen zu erschweren, da die älteren völlig ausreichend schienen und durch die Vervielfältigung neuer religiöser Genossenschaften Beeinträchtigung erfuhren; aber gerade damals kamen neue Orden auf, die der Kirche die wichtigsten Dienste leisteten und so die Genehmigung des heiligen Stuhles, dem dieselbe vorbehalten war, glänzend zu rechtfertigen vermochten [1].

Cluniacenser.

162. Die Congregation von Clugny hatte seit zwei Jahrhunderten herrlich sich entfaltet, als sie unter dem sehr weltlich gesinnten Abte Pontius von Melgeuil sich mit dem Verfalle bedroht sah (1109—1122). Aber rasch hob sie sich wieder, als dieser abdankte und nach Hugo's II. baldigem Tode Petrus der Ehrwürdige gewählt ward, der ebenso durch Frömmigkeit als durch Wissenschaft hervorragte. Unter ihm († 1156) standen mehr als 300 Kirchen, Schulen und Klöster; letztere, meistens auf Hügeln und bedeutenden Anhöhen erbaut, wirkten segensreich für ihre ganze Umgebung. Zu Clugny ward jährlich ein Generalcapitel für den ganzen Orden gehalten [2]. Noch in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts hatte Clugny viele heilige Männer und ausgebreiteten Ruhm [3]. Aber der steigende Reichthum, die Eifersucht über das rasche Emporblühen der Cistercienser, die schismatische Haltung des Abtes Hugo III., der 1161 zum Gegenpapst Octavian überging und darum entsetzt und gebannt ward, wobei Alexander III. viele Filialklöster von der Unterwerfung unter Clugny befreite (1162) [4], sowie das Sinken der Zucht führten einen, wenn nicht gänzlichen, doch so bedeutenden Verfall herbei, daß die Cluniacenser später nicht mehr mit den neu entstandenen Orden wetteifern konnten [5]. Auch Monte Casino, das erste Kloster des Abendlandes, dem 1159 die alten Privilegien bestätigt wurden, Farfa und andere

Congregationen von Monte Casino u. a.

1875 L. I. c. 43—44 p. 90 seq. (über die regula canonicorum gegenüber der regula coenobitalis und der von den Säcularcanonikern vertretenen regula Ludovici regis s. Aquisgranensis). Anselm. Havelb. Tract. de ordine canonicorum (*Migne*, PP. lat. t. 188 p. 1093 seq.). Ep. apologet. contra eos, qui importune contendunt monasticum ordinem digniorem esse in Ecclesia quam canonicum (ib. p. 1119 seq.). Dial. Lib. I. c. 1 seq. c. 13 (p. 1141 seq. 1160 seq. Vertheidigung der diversitas ordinum s. religionum). Cf. Hadr. IV. 1156 ep. 8 (*Migne*, t. 188 p. 1372 seq.). Für die Canoniker kämpfte Lambert. abb. S. Rufi ep. ad Ogerium ap. *Martene*, Thes. I. 329 seq., für die Mönche Abaelard. ep. 3. Rupert. Tuit. super quaedam capitula reg. Bened. Opp. II. 965.

[1] Im Allg. s. außer der Bd. I S. 15 N. 5 angegebenen Literatur Hurter, Innoc. III. Bd. III. S. 427 ff.; IV S. 1 ff. Raumer, Hohenst. IV S. 320 ff. Cantu, Bd. VII S. 149 ff. 754.

[2] Order. Vital. L. XII. c. 15 p. 894 seq. Petr. Vener. Opp. ap. *Migne*, t. 189. Radulph. mon. Vita Petri Ven. *Martene*, Coll. ampliss. VI. 1187. Vita e Chron. Cluniac. in *M. Marrier et A. Quercetani*, Bibl. Cluniac. p. 590 seq. *Lorrain*, L'abbaye de Clugny. Dijon 1839. Wilkens, Petrus der Ehrw. Leipzig 1857. Pelargus, Gesch. d. Abtei Cl. Tüb. 1858.

[3] Joh. Saresb. Polycr. VII. 23 p. 699 belobt noch die heiligen Männer von Clugny, ebenso Ord. Vital. XIII. 3. 4 p. 935.

[4] Alex. III. ep. 40. 41. 79 p. 111 seq. 153 seq. ed. *Migne*.

[5] Dem Generalcapitel warf Innocenz III. 15. März 1213 Habsucht und Miß-

bedeutende Klöster sanken von ihrer Blüthe herab. Für die Reform dieser und anderer älterer Benedictinerabteien waren Innocenz III. und seine zwei nächsten Nachfolger erfolgreich thätig, während sie auch die wärmste Fürsorge den Camaldulensern widmeten, die immer noch ihre strenge Zucht und Ordnung bewahrten [1].

Camaldulenser.

163. Zu weit höherem Ansehen gelangte der Orden von Citeaux (Cistercium). Abt Robert von Molesme, Sohn eines Adeligen aus der Champagne, betrübt über die in der Zucht erschlafften Benedictinerklöster, ließ sich nach Verzicht auf seine Würde 1098 mit einigen Gleichgesinnten in einer unwirthbaren Gegend bei Dijon, zu Citeaux, nieder, wo er mehrere Zellen erbaute und eine neue Vereinigung stiftete. Ihre Grundzüge waren: 1) strengste Enthaltsamkeit, 2) Vereinfachung des Kirchenschmucks, 3) Unterwerfung unter die Diöcesanbischöfe mit Verzicht auf Exemtionen, 4) Entfernung von allen Geschäften außerhalb des Klosters, daher auch Verzicht auf Einmischung in die Seelsorge, auf das Begraben von Laien und andere Functionen, deren Vornahme oft die Klöster mit dem Weltclerus in Streit verwickelt hatte. Die Ordenstracht war weiß, wie die der Cluniacenser und anderer Benedictiner schwarz. Herzog Eudes von Burgund erbaute dem Robert ein Kloster und schenkte ihm den entsprechenden Grund und Boden. Beim Tode Roberts (1108) war der Orden nicht sehr zahlreich. Die Klosterordnung (charta charitatis, 1119) erhielt von P. Paschalis II. die Bestätigung. Der auch unter dem zweiten Abt Albericus noch auf wenige Mitglieder beschränkte Orden hob sich unter dem dritten (Stephan) sehr bedeutend durch den Eintritt des hl. Bernhard, von dem die Cistercienser auch den Namen Bernhardiner erhielten [2]. Bernhard, Sohn eines burgundischen Edelmanns, geb. 1091, sehr gut unterrichtet, trat 1113 mit 30 Anderen, worunter auch seine Brüder, in den Orden ein, begründete 1114 das Kloster La Ferte, 1115 das von Clairvaux (clara vallis), dem bald noch andere Stiftungen folgten. Hochbegabter Redner, Meister der Ascese, erprobter Seelenführer, Friedensstifter und wahrhaft Apostel seiner Zeit, brachte er dem Orden den höchsten Glanz, bildete ausgezeichnete Schüler, ward hochgefeiert als Wunderthäter und wurde gleichsam der zweite Stifter der Cistercienser [3]. An der Spitze der ganzen Genossen-

Cistercienser.

---

achtung der Armuth vor L. XVI. ep. 6 M. t. 216 p. 791. *Potthast*, n. 4680 p. 405. Ueber den Streit mit den Cisterciensern S. Bern. Apol. 1125 ad Guill. S. Theodorici abbat. Clun. Petrus Ven. L. 1. ep. 28; L. IV. 17; L. VI. ep. 4. 15 (M. t. 189 p. 112 seq.). Dial. inter mon. Clun. et Cist. de divers. utriusque ord. observantiis (c. 1153—1173) ap. *Martene*, Thes. t. V.

[1] Für Montecasino Alex. III. 7. November 1159 ep. 5 (M. t. 200 p. 75—80). Innoc. III. ap. *Raynald.* a. 1198 n. 46. 47. *Potthast*, n. 392 p. 38. Honor. III. 1219. Bullar. ed. Taur. III. 356. n. 34. *Potthast*, n. 6036 p. 528. Für Farfa und andere Klöster Honor. III. Greg. IX. *Potthast*, n. 6108. 6183. 6857. 7206. 7359. 7817. 8025. 8208. 8225. 9072 etc. Für Camaldulenser Hadr. IV. 1156 (M. t. 188 p. 1396 seq. 1576 seq.). Innoc. III. 1213. Honor. III. 1224. Greg. IX. 1227 seq. *Potthast*, n. 4814. 7253. 7949. 7866. 7981. seq. 7950. 8077 seq. 8191 etc.

[2] Ord. Vital. L. VIII. 25 seq. p. 636 seq. Anonymi relatio, qualiter incepit Ordo Cisterc. (*Aubert. Miraeus*, Chron. Cist. ord. Colon. Agr. 1614). *Henriquez*, Regula, constit. et privil. Ord. Cist. Antw. 1630. *A. Manrique de Burgen*, Annal. Cisterc. Lugd. 1642 seq. 4.

[3] S. Bernardi Opp. ed. *Mabillon*. Par. 1667. 1690 seq. t. 6; 1719 seq. *Migne*,

schaft stand der Abt von Citeaux, beschränkt durch die vornehmsten Aebte nach ihm (von La Ferte, Pontigny, Clairvaux, Morimond) und durch das Generalcapitel, das später (IV. Lateranconcil c. 12) für alle Orden gesetzlich eingeführt wurde. Ferner wurden die Klöster alle Jahre visitirt, die Tochterklöster von dem Generalabt von Citeaux, das Mutterkloster von den vier vornehmeren Aebten. Auf andere Klöster übte Clairvaux vielen Einfluß; Abt Suger reformirte St. Denys nach diesem Muster. Der Orden verbreitete sich in fast alle christlichen Länder; in Deutschland ward Ebrach (Filiale von Morimond) schon 1119 gegründet; viele andere Abteien folgten, die für die weitere Bekehrung des germanischen und slavischen Nordens sich unsterbliche Verdienste erwarben. Im 13. Jahrhundert gab es über 1800 Cistercienserabteien und bald erhielten dieselben auch verschiedene Privilegien, sogar die früher nicht gewünschte Befreiung von der bischöflichen Jurisdiction [1].

Der Orden von Grand Mont.

164. Stephan von Tigerno (von Murat nach seiner Einsiedelei genannt), Sohn eines Vicomte aus der Auvergne, nach langem Gebete seinen Eltern von Gott geschenkt (1046) und für den Ordensstand bestimmt, war auf einer mit seinem Vater unternommenen Wallfahrt zum hl. Nikolaus von Bari erkrankt, von seinem Landsmanne, dem Erzbischof Milo von Benevent, gastlich aufgenommen und für den geistlichen Stand erzogen worden. Das strenge Leben einer Benedictinercongregation in Calabrien zog ihn an, und als er 1073 mit dem Segen Gregors VII. nach Frankreich zurückkehrte, erbaute er sich (1076) auf dem Berge Murat bei Limoges eine Zelle, in der er ein sehr abgetödtetes Leben führte. Bald bildete sich um ihn ein kleiner Verein von Gleichgesinnten, dem Petrus von Limoges als Prior vorstand, da Stephan aus Demuth kein Amt annahm und weder Mönch, noch Einsiedler, noch Canonicus heißen wollte, weil diese Namen für ihn zu heilig seien. Anfangs war die Benedictinerregel zu Grunde gelegt; doch sollten die Brüder die Frage nach ihrem Orden mit dem Hinweis auf das Evangelium beantworten, aus welchem alle Regeln geflossen seien. Als Stephan (8. Febr. 1124) starb, hinterließ er seine Brüder in tiefster Armuth mit der Mahnung, nur auf Gott

---

t. 182—185. Leben Bernhards a) von Wilhelm, Abt von St. Thierry bei Rheims, b) vom Mönch Gaufred, c) von dem gelehrten Alanus ab Insulis. *Mabillon*, Acta SS. O. S. B. t. I. VI. Neander und *Ratisbonne* (oben S. 253 N. 1).

[1] Lob der Cistercienser bei Alex. III. ep. 311. 324 ed. *Migne*. Joh. Saresb. Polycr. VII. 21. Richard. Cantuar. s. Petr. Bles. ep. 82 p. 252. Guillelm. Malmesb. de gest. reg. Angl. L. IV. Beilegung des Streites über Einsetzung der Aebte in mehreren Hauptklöstern durch den Cardinal Nikolaus von Tusculum 1217 *Manrique*, Ann. IV. 100. *Potthast*, n. 5497 p. 483. Bullen Gregors IX. 1234 *Potthast*, n. 9375—9378. 9385. 9387 p. 801 seq. Vertheidigung der Exemtionen durch einen Cistercienserabt in Vienne *Raynald*. a. 1312 n. 24. Weitere Schriften: *Pierre le Nain*, Essai de l'hist. de l'ordre de Citeaux. Par. 1696. *Mabillon*, Annal. O. S. B. t. V. p. 219. 393. *A. Sartori*, Cistercium bis tertium. Prag. 1700 seq. *Holstein-Brockie*, II p. 365 seq. *Helyot*, Hist. des ordres mon. V. p. 344 seq. Henrion-Fehr, I S. 101 ff. Hurter, IV S. 164 ff. *Arbois de Jubainville*, Études sur l'état intérieur des Abbayes Cisterc. et principalement de Clairvaux. Par. 1858 (p. 353—470 Urkunden). Dubois, Gesch. der Abtei Morimond. Aus dem Franz. (éd. II. Dijon 1852). Münster 1855. Fr. Winter, Die Cistercienser des nordöstl. Deutschland. Gotha 1869. *C. L. Janauschek*, Originum Cisterciensium tom. I. Wien 1877. 4 (reichhaltige und vielversprechende Arbeit).

zu vertrauen. Da der Besitz des Berges Murat ihnen von anderen Mönchen streitig gemacht ward, suchten sie sich einen anderen Aufenthalt eine Meile entfernt in Grand Mont, woher sie den Namen des Ordens von Grammont (Ordo Grandimontensis) trugen. Erst unter dem vierten Prior, Stephan Lisiac, dann unter dem siebenten, Gerard, erhielten sie schriftliche Regeln, die nach Urbans III. Verbesserungen Clemens III. 1188 approbirte, der auch ihren Stifter heilig sprach (1189). Die Congregation durfte keine Besitzungen annehmen, sondern nur Almosen, mußte überhaupt der härtesten Arbeit und der strengsten Lebensweise sich unterziehen; Fleischspeisen waren selbst den Kranken verboten. Die Verwaltung aller weltlichen Dinge war den Laienbrüdern überlassen, was im 13. Jahrhundert zu inneren Zwisten führte, die der weiteren Verbreitung der Congregation hinderlich waren. In Paris hatte dieselbe ein Haus, Mignon genannt. Johann XXII. reformirte später die Regel und erhob 1317 Grand Mont zu einer Abtei, unter der die übrigen (39) Priorate stehen sollten[1].

Die Carthäuser.

165. Einer der strengsten Orden, der sich in hoher Reinheit erhielt und keiner Reform bedurfte, war der Carthäuserorden (Ordo Carthusianus), gestiftet von Bruno aus Cöln, geb. 1050, Canonicus und Vorstand der Domschule zu Rheims, Kanzler dieser Metropole. Tief betrübt über das weltliche und sündhafte Treiben des Erzbischofs Manasses und erschüttert durch wunderbare Vorgänge[2], zog er sich mit einigen Gesinnungsgenossen in die Einsamkeit zurück, zuerst nach Saisse-Fontaines in der Diöcese Langres, dann an einen wildbewachsenen Ort zwischen hohen Felsen in schauerlicher Umgebung, zwei Stunden von Grenoble, der Chartreuse (Carthause) hieß, wovon der Orden seinen Namen erhielt. Hier bauten sie sich kleine Zellen in einiger Entfernung von einander. Benedicts Regel ward verschärft durch ein fast immerwährendes Stillschweigen, durch Anlegen eines rauhen stechenden Gewandes, durch Enthaltung von allen Fleischspeisen und strenge Bußübungen. Die Carthäuser genossen nur Hülsenfrüchte, Brod und Wasser, nur an hohen Festtagen Fische und Käse. Ihre Zeit theilten sie zwischen Gebet, Betrachtung, Feldarbeit, Abschreiben von Büchern und Studium, welches trotz der strengen Lebensweise Bruno seinen Mönchen werth zu machen wußte. Nur am Samstage kamen sie zusammen zur Beichte und zur Erledigung gemeinsamer Angelegenheiten. Der Orden verbreitete sich weithin und erhielt sogar einen Nebenzweig

[1] Hist. brevis prior. Grandimont., hist. prolix. Gr., Vita S. Steph. (von Gerard) *Martene*, Coll. ampliss. t. VI. *Mabillon*, Ann. O. S. B. V. 655 seq. Helyot, VII S. 450 ff. Hurter, IV S. 737 ff. Clem. III. *Jaffé*, Reg. n. 10098. 10141 p. 874. 877. Innoc. III. 1202. *Potthast*, Reg. n. 1621 seq. p. 140. Derselbe Papst mahnte die Cistercienser, ut in simplicitate regulae permaneant, ne forte, sicut *Grandimontenses*, in derisum et fabulam incidant. Ib. n. 1772 p. 155. Für Beseitigung der inneren Zwietracht Honor. III. 1221. Greg. IX. 1231 ib. n. 6661. 8697. 8798 p. 579. 747. 755.

[2] Die Legende von dem verstorbenen Canonicus, der bei dem Todtenofficium aus dem Sarge heraus sich als Verdammten bezeichnete, ist vielfach angestritten worden (dagegen Gerson, St. Antonin, Launoy, Mabillon, Mus. ital. I, II p. 177 seq., *Natal. Alex.*, Saec. XI. et XII c. VII a. 8 n. 4 t. XIII. p. 361 seq.), während sie der Carthäuser-Prior Ducreux in der Normandie (Vie de S. Br.) vertheidigte. S. Henrion-Fehr, I S. 79 Note. Tappert, Der hl. Bruno. Luxemb. 1872, S. 374 ff.

Die von den Päpsten und Bischöfen mehrfach versuchte Wiederherstellung des canonischen Lebens [1] gelang nur in wenigen Sprengeln; es gab immer noch Säcularcanoniker neben den regulären. Auch die von ersteren gebildeten Capitel gaben sich als Corporationen Statuten, verwalteten die gemeinsamen Güter, setzten meistens mit päpstlicher Genehmigung (zw. 1220—1246) die Zahl der Mitglieder fest (geschlossene Capitel) [2], erwählten sie meist selbst oder schrieben doch die Bedingungen der Aufnahme vor, z. B. in Deutschland die adelige Geburt, ja sogar eine bestimmte Zahl von Ahnen [3]. Letzteres rügte Gregor IX. 1232 an dem Capitel von Straßburg, weil nicht der Adel der Geburt, sondern der Adel der Tugenden und die Ehrbarkeit des Wandels vor Gott angenehm mache [4]. Auch fand sich der Mißstand, daß mehrere Capitelspfründen und auch andere Beneficien gegen die kirchlichen Verbote in Einer Person vereinigt [5] und die kirchlichen Tagzeiten im Chor durch bestellte Vicare (conductitii) abgesungen wurden [6]. Dagegen erhoben sich die Päpste mit ernsten Maßnahmen, verboten überhaupt die Verleihung kirchlicher Stellen an Priester, die auf ein Jahr gebungen wurden, und reservirten sich seit Alexander III. die Verleihung einzelner Canonicate, um sie an tüchtige und gelehrte Männer zu vergeben [7]. Viele Domcapitel waren ihren Bischöfen ungehorsam, trotzten ihren Verfügungen und Zurechtweisungen, worüber namentlich in der Rheimser Provinz 1277 und 1302 geklagt ward; manche stellten bloß aus Opposition gegen den Bischof den Gottesdienst ein, andere vertrieben denselben, wie 1235 die Domherren von Marseille [8]. Die Päpste mußten

---

his quae fiunt a majore parte Capituli III. 11. Cf. tit. 10. *Thomassin.* I, III c. 7 seq.; II, I c. 36 n. 10 seq. *Dürr*, Diss. de Capitulis clausis ap. *Schmidt*, Thes. jur. eccl. III n. 5 p. 122 seq. *Ickstadt*, Disqu. de Capit. Metrop. orig. Amstel. 1764. Hurter, Innocenz III. S. 219 ff.

[1] Klagen über den Verfall der vita canonica bei Anselm. Havelb. de ordine canonicorum (M. t. 188 p. 1093). Gerhoch. de corrupto Eccl. statu (*Balus.*, Miscell. V). An der Wiederherstellung derselben arbeiteten Altmann von Passau, Ivo von Chartres, Norbert von Magdeburg, Rudhart von Mainz, P. Alexander III. (bes. ep. 1088 seq. M. t. 200 p. 953 seq. für Rheims).

[2] Capitula clausa vgl. Concil von Chateau Gautier 1231 c. 6, von Saumur 1253 c. 10. Päpstl. Bestätigung für eine fixirte Zahl von Canonikern, z. B. für Ancona 1224, für Bremen 1231, für Lüttich 1232 *Potthast*, p. 628. 752. 763.

[3] Forderung des Adels in Lüttich 1145 (Hurter, III S. 349), Mainz (Statuten von 1236 und 1498) und den meisten deutschen Capiteln.

[4] Gregor. IX. c. 37 de praeb. et dign. III. 5. Verdiente Männer des Bürgerstandes wurden durch die Päpste ernannt *Thomassin.* II, I c. 104.

[5] Gegen die cumulatio beneficiorum Concil von Poitiers 1078 c. 2, Clermont 1095 c. 12, London 1125 c. 12, Rouen 1128 c. 2, Later. III. 1179 c. 3; IV. c. 29 (c. 28 de praeb. III. 5), Oxford 1222 c. 41, Beziers 1232 c. 12, Breslau 1248 c. 14, Lugd. II. c. 18 (c. 3 de off. ord. I. 16 in 6).

[6] Vicarii conductitii, mercenarii: Gerhoch. l. c. Lat. II. c. 10. Concil von Avranches 1172 c. 4. Later. IV. c. 32. Mainz 1225 c. 12. Trier 1227 c. 8.

[7] Vorschriften für Vicarii perpetui: Concil von Oxford 1222 c. 13—15. Rouen 1231 c. 18. 30—33. Gegen Exspectanzen für Laien Later. III. c. 8. Innoc. III. 1204. M. 217 p. 125. P. p. 201 n. 2334. Gegen Commenden Lugd. II. c. 14 (c. 15 de elect. I. 6 in 6).

[8] Unehrerbietigkeit der Canoniker: Concil von Aschaffenburg 1292 c. 13. Klagen aus der Provinz Rheims Hefele, VI S. 163. 342. Einstellung des Gottesdienstes Conc. Lat. IV. c. 7 (c. 13 de off. jud. ord. I. 31). Lugd. II. c. 17 (c. 2 de off.

die rechtliche Stellung der Domcapitel zum Bischofe genauer festsetzen. Das Capitel von Canterbury behauptete, bei erledigtem Stuhle die Metropolitan-Jurisdiction über die Suffragane zu besitzen und schritt 1243 gegen den Bischof von Lincoln mit Censuren ein, die Innocenz IV. zurückzunehmen befahl; noch 1271 machte dasselbe Capitel gegen die Bischöfe dieses angebliche Recht geltend[1].

Capitelswürden und bischöfliche Beamte.

156. Unter den Capitelswürden waren die vornehmsten die des Propstes und des Dekans; in Frankreich bestand nur die letztere. Dazu kamen in einigen Capiteln noch andere, wie die des Primicerius, des Thesaurarius, des Cantors[2]. Die alten Archidiakoni hatten ihre Macht sehr erweitert, verhängten eigenmächtig Censuren, hielten Visitationen und Sendgerichte und wurden so den Bischöfen und Capiteln und dem Volke gleich lästig. Man beschränkte daher vielfach ihre Befugnisse, mehrte ihre Zahl, verbot ihnen die Verleihung von Aemtern ohne bischöfliche Zustimmung, das Aufstellen von Stellvertretern, die Uebernahme desselben Amtes in mehreren Diöcesen und allen Schein der Habsucht; bisweilen ward auch verordnet, es dürfe das Amt kein lebenslängliches sein[3]. Oft wurden auch, in Deutschland zumal, die höheren Stände von der Archidiakonalsende eximirt und nur der bischöflichen Visitation unterworfen[4]. An vielen Orten kamen bischöfliche Officiale und Vicare an die Stelle der Archidiakonen, bald in geistlichen Sachen allein, bald in geistlichen und weltlichen zugleich bestellt[5]. Nach dem vierten Lateranconcil sollten die Bischöfe einen Pönitentiar zur Seite

---

jud. ord. I. 16 in 6). Vertreibung des Bischofs von Marseille Greg. IX. 1235. *Potthast*, p. 855 n. 10054.

[1] *Potthast*, p. 947 n. 11116. *Mansi*, XXIII. 566; XXIV. 20. Hefele, VI S. 102.

[2] Decret. Greg. IX. L. I. tit. 23—26. *Thomassin*. I, II c. 20 n. 6, c. 103 n. 13; I, III c. 70 n. 6. Binterim, Denkwürd. VIII, I. Hurter, III S. 361 f. *Du Cange*, V. Primicerius. *Bouix*, De Capitulis. Par. 1852.

[3] Concil von London 1102 c. 2; das. 1127 c. 4. 6, Lat. I. c. 4; III. c. 3. 4, Oxford 1222 c. 21—28, Rouen 1231 c. 24, Breslau 1248 c. 22, Laval 1242 c. 4, Saumur 1253 c. 2. 5. 8; das. 1295 c. 3. 4. Innoc. III. gestattete 1202 dem Erzbischof Hubert von Canterbury, statt Eines Archidiakons drei in seinem Sprengel zu bestellen L. V. ep. 56. *Potthast*, p. 146 n. 1685.

[4] Exemtion von der Archidiakonalsende Engelberti Archiep. Colon. Statuta 1266 c. 14. *Mansi*, XXIII. 1141. Gegen Ueberhebung der Archidiakoni von Trier Hadr. IV. ep. 236 (M. t. 188 p. 1607).

[5] Officiales und vicarii: Conc. Par. 1212 P. III. c. II. Rothom. 1214 L. I. c. 13. Greg. IX. decr. L. I. tit. 25. *Thomassin*. I, II c. 8. Sie heißen auch officiarii (Conc. Cuestiens. 1289 c. 10), vicarii in spiritualibus et temporalibus (Conc. ap. Nobiliacum 1290), tenentes vices Episcopi (Bergom. 1311 Rubr. 22), vicarii in spiritualibus (ib. Rubr. 23. 24). Petrus Cantor, Verb. abbreviat. c. 24 erwähnt nebst dem Pönitentiar (confessor) den quaestor palatii, den decanus, archipresbyter, praepositus ruralis primus. Petrus Bles. (M. t. 207 p. 89 ep. 25): Tota *officialium* intentio est, ut ad opus episcoporum suae jurisdictioni commissas miserrimas oves quasi vice illorum tondeant, emungant, excorient. Isti enim sunt episcoporum sanguisugae, vomentes alienum sanguinem, quem biberunt. Reiches Material für Frankreich bei *P. Fournier*, Les officialités du moyen-âge. Étude sur l'organisation, la competence et la procédure des tribunaux ecclés. ord. en France de 1180—1328. Paris 1880.

haben; um 1260 sandten in Frankreich und Deutschland viele Prälaten in der Fastenzeit mehrere Pönitentiare umher, um die an der Reise zum Bischofe gehinderten Kranken und Armen von Reservatfällen loszusprechen [1]. Als sich nach dem Verluste der christlichen Besitzungen im Orient viele dortige Bischöfe in das Abendland flüchteten, erhielten die Diöcesanbischöfe an ihnen Gehilfen in den Pontificalien; dieselben behielten die Titel von den verlorenen Sprengeln bei und von den Päpsten wurden dieselben forterhalten und weiter verliehen, um so auch das Andenken an altberühmte Kirchen zu bewahren. So gab es Titularbischöfe (in partibus infidelium), bald Weihbischöfe genannt, sehr häufig seit 1250, verschieden von den ebenfalls mit solchen Titeln ausgestatteten, aber für die Sache der Weihe und der Gerichtsbarkeit bestellten Coadjutoren, die kranke und altersschwache Bischöfe, seit Bonifaz VIII. ausschließlich durch den päpstlichen Stuhl, erhielten [2].

Vorschriften für den Clerus.

157. Sehr ausführliche Vorschriften regelten die Pflichten der Geistlichen aller Grade. Man forderte von ihnen, besonders von den Bischöfen, das gehörige Alter (für Bischöfe 30, für Pfarrer 25 Jahre) [3], eheliche Geburt, Wissenschaft und tugendhaften Wandel, verlangte einen das anständige Auskommen verbürgenden Ordinationstitel (Beneficium, Patrimonium, bischöfliche oder klösterliche Ersatzleistung dafür) [4] und eingehende Prüfung [5], schloß die sacrilegisch erzeugten Söhne von Geistlichen ganz vom Kirchendienste aus [6], bestimmte für deren Concubinen besonders schwere Strafen [7], bezeichnete die Personen, die in ihren Häusern wohnen durften [8], umgab ihr ganzes Leben mit schützenden Normen. Das Vermögen, das sie von der Kirche erworben, sollte nach alter Regel wieder an dieselbe zurückkommen [9]; über ihr väterliches oder sonst ererbtes Vermögen konnten sie letztwillig verfügen; es ward ihnen aber auch bald über den aus dem Amte gemachten Erwerb zu mildthätigen Zwecken, für dürftige Verwandte, dann überhaupt zu testiren gestattet, so daß die Kirche zuletzt nur seltener in die Verlassenschaft durch Intestaterbfolge eintrat [10].

---

[1] Ueber den Pönitentiar 2c. Lat. IV. c. 10 (c. 15 de off. jud. ord. I. 31. Hefele, V S. 790). Mehrere Pönitentiare in Frankreich: Synode von Arles 1260 c. 16. Die Mainzer Synode von 1261 c. 33 bestimmte die Aufstellung von zwei solchen Pönitentiaren. Ueber den Theologus c. 4 u. 5 de mag. V. 5. Vgl. Sentis, Die praebenda theologalis und poenitentialis in den Capiteln. Mainz 1867.

[2] Hilfs- und Weihbischöfe. Cf. S. 76. *Bened.* XIV. de Syn. dioec. II. 10, 9 seq. Die Mainzer Synode von 1261 c. 49 hat: Episcopi, qui vices Dioecesani gerunt.

[3] Alter der Geistlichen Conc. Lat. III. c. 3. Lugd. II. c. 13. Würzburg 1287 c. 11.

[4] Ordinationstitel Lat. III. c. 5.

[5] Prüfung der Weihcandidaten Lat. IV. c. 27 (c. 14 de aet. I. 14).

[6] Filii presbyterorum Gregors IX. Decret. I. 17; c. 1 de success. ab int. III. 14. Lat. IV. c. 31. Concil von Rouen 1190 c. 6, Gerunda 1078 c. 3—5, Melfi 1089 c. 14, London 1175 c. 1 u. 1237 c. 17.

[7] Strafen der Concubinen von Clerikern. Statut von Canterbury 1236 c. 4. Concil von Rouen 1231 c. 11.

[8] Die Geistlichen sollen in ihrem Hause nur durch die Canones (Nic. I. c. 3) erlaubte Personen haben (Concil von Clermont 1095 c. 10. Later. I. c. 7), nahe Verwandte (Concil von London 1108 c. 1), die Mutter oder eine hochbetagte Person (Concil von Rouen 1231 c. 35). Eine Köchin zu haben verboten die Synoden von Rouen 1190 c. 4, York 1195 c. 12, Paris 1213 P. I. c. 4.

[9] Later. III. c. 15.

[10] Ueber die Testirfreiheit des Clerus c. 8—10 de testam. III. 26. Concil von Oxford 1222 c. 35, Mainz 1225 c. 5, Cöln 1266 c. 7, Trier 1310 c. 78. Schon 567

Das Kirchengut.

158. Das Kirchenvermögen ward seit den Kreuzzügen beträchtlich vermehrt und diente vielfach für Gründung von Schulen und Wohlthätigkeitsanstalten wie für Unterstützung der Armen; doch übten die Armenpflege vorzüglich die geistlichen Orden[1] und in größeren Städten viele freie Vereine von Laien. Für Anlegung von Inventarien und Führung der Kirchenrechnungen[2] gab Innocenz IV. genaue Vorschriften. Der Clerus erhielt nach und nach wieder die oft von den Laien ihm entrissenen und zum Gegenstande des Streites gewordenen Zehnten[3]; Alexander III. verbot den im Besitze von Zehnten befindlichen Laien, sie an andere Laien zu übertragen; dagegen ward die Rückkehr der Zehnten an die Kirche befördert und erleichtert, wenn man auch den Laien die längst säcularisirten Zehnten überließ[4]. Oft machten auch Klöster Ansprüche auf dieselben; in der Regel aber wurden sie dem Seelsorgsclerus zugesprochen, dem auch oft die Mönche sie entrichten mußten, wie das vierte Lateranconcil entschied. Dazu kamen noch die Primitien (1/30 oder 1/50 des Ertrags)[5] und viele unbewegliche Güter, die von den Kreuzfahrern oder von Andern der Kirche theils verkauft, theils geschenkt worden waren[6]. Die Päpste wollten die Geistlichen nicht vom Staate besoldet wissen, wie Honorius III. an König Hugo von Cypern schrieb[7]; die Besoldung hätte die freie Wirksamkeit derselben sehr beeinträchtigt. Während viele Capitel und Klöster sehr reich waren, darbte oft ein großer Theil des Seelsorgsclerus[8]; für ihn waren die Stolgebühren nicht zu entbehren, obschon viele Synoden die unentgeltliche Vornahme der wichtigsten pfarrlichen Verrichtungen forderten[9]. Die Armuth führte einen Theil des niederen Clerus zu unwürdigen Beschäftigungen und zu manchen Ausschreitungen[10], wogegen wieder Verbote erlassen

hatte eine Synode von Lyon c. 2 bestimmt, testamentarische Verfügungen der Geistlichen sollen in Kraft bleiben, auch wenn sie nicht ganz den weltlichen Gesetzen entsprechen. Immer mehr wurden die Privilegien der Testamente ad causas pias anerkannt.

[1] Verpflichtung der Klöster gegen die Armen Conc. Paris. 1212 P. II. c. 4, von Rouen 1236 c. 14. Ratzinger, S. 247 ff.

[2] Inventare und Rechnungen Conc. Lugd. I. c. 13. Concil von Arles 1275 c. 6. 9, Riez 1285 c. 3.

[3] Usurpation der Kirchenzehnten durch Laien: Concil von Rom Nov. 1078 c. 6, Quedlinburg 1085 c. 5, Clermont 1095 c. 19, Nimes 1096 c. 6, Rheims 1148 c. 8, Tours 1163 c. 3, Rouen 1190 c. 19, York 1195 c. 10. Conc. Later. III. c. 14 (c. 19 de decim. III. 30). Later. IV. c. 53—56 (c. 32—34 de decim. Vgl. den Decretalentitel de decim. Schulte, System d. K.-R. S. 512—517).

[4] Erleichterung der Uebertragung an die Kirche: Concil von Avranches 1172 c. 9, Saumur 1294 c. 5. Cf. Conc. v. Arles 1234 c. 23, Riez 1285 c. 20.

[5] Primitien *Thomassin.* III, I c. 9 n. 3 seq.

[6] Güter der Kirche in den Kreuzzügen: Eberhard von Salzburg 1159 (Monum. boica III. 540). Raumer, Hohenstaufen VI S. 135 ff.

[7] Honor. III. ad reg. Cypr. ap. Diomed. Cronica di Cipro c. 10. Raumer, l. c. S. 135.

[8] Armuth des Curatclerus bei dem Reichthum der Klöster (Concil von Mainz 1261 c. 47) und wegen der vielen Abgaben an die Bischöfe (von Saumur 1253 c. 13).

[9] Verbot der Taxen für geistliche Functionen Later. III. c. 7; IV. c. 66. Concil von Piacenza 1095 c. 8, Oxford 1222 c. 29.

[10] Gegen unstandesmäßiges Treiben der Geistlichen Later. III. c. 12; IV. c. 15—17. Concil von Paris 1212 P. I. c. 6, Albi 1254 c. 45. 50. 51, Grado 1296 c. 16 seq., Beziers 1299 c. 2, Rouen h. a. c. 1.

von Havelberg. Hochverdient ward der Orden namentlich um die Bekehrung der Wenden [1].

Augustiner-Eremiten.

170. Neben den Augustiner-Chorherren gab es auch Augustiner-Eremiten. In Italien fanden sich mehrere Eremitengesellschaften, meistens ohne feste Regeln, zum Theil nach den Regeln Augustins lebend. Innocenz IV. befahl 1243 den in Tuscien befindlichen Wilhemiten (von dem 1202 canonisirten Abt Wilhelm), die früher der Benedictinerregel unterworfen waren, sich nach der Augustinerregel zu vereinigen, und gab 1244 dieselbe auch der von Johannes Bonus von Mantua († 1249) gestifteten, von Gregor IX. 1230—1240 beschützten Congregation. Alexander IV., der diesen und anderen, besonders in der Mark Ancona bestehenden Genossenschaften besondere Fürsorge zuwandte, vereinigte 1256 die Johann-Boniten, die Wilhelmiten, die Brittinianer im Anconitanischen und noch zwei andere Congregationen zu dem Orden der Augustiner-Eremiten und ließ sie zu Rom gemeinsam einen General wählen. Die Wahl fiel auf den Vorsteher der Johann-Boniten, Lanfrank aus Mailand. Nachher schied der Papst aus dem Verbande die Wilhelmiten wieder aus, die unter der Benedictinerregel verblieben. Auch die Augustiner-Eremitinnen wurden unter Alexander IV. vereinigt [2]. Die Regel Augustins und die Statuten der römischen Nonnen von St. Sixtus gab

Reuerinnen.

Gregor IX. 1232 den von ihm beschützten Reuerinnen oder Schwestern von der Buße der hl. Magdalena in Deutschland (zu Frankfurt, Würzburg, Goslar u. s. w.), die lange Zeit die Cistercienserregel befolgt hatten [3].

Serviten.

171. In Florenz entsagten, besonders von Bonfiglio Monaldi bewogen, mehrere angesehene und reiche Kaufleute der Welt, theilten ihr Vermögen den Armen aus und ergaben sich strenger Ascese. Vom Bischof erhielten sie am Feste Mariä Himmelfahrt 1233 das schwarze Kleid mit der Augustinerregel, nachher 1255 von Alexander IV. die Approbation. Sie widmeten sich besonders der Verehrung Maria's als der schmerzhaften Mutter und nannten sich Knechte der Mutter Gottes (servi B. M. V., daher Serviten). Der hl. Philipp Benitius trat 1253 in den Verein ein, nahm auch Tertiarier auf, ward 1267 General und starb 1285 als Zierde des Ordens, der sich auch der Pflege der Wissenschaft widmete [4]. Der Augustinerregel

---

Potthast, n. 162 seq. 179. 293. 334. 8026. 8955. 9379. 9412. 11583. 12116. Henrion-Fehr, I S. 148 ff. Helyot, II S. 206 ff. Hurter, IV S. 200 ff. Reumont, II S. 411. Görlich, Die Prämonstr. und ihre Abtei zum hl. Vincenz. Breslau 1836—41. Thle. 2. *J. Scholz*, Vita S. Norberti P. I. Bresl. 1859.

[1] Winter, Die Prämonstrat. des 12. Jahrh. Z. Gesch. der Christianisir. des Wendenlandes. Berlin 1865. Ders., Die Prämonstrat. im nordöstlichen Deutschland. Gotha 1868.

[2] Congr. Joh. Bonae. Greg. IX. 1230—1240. *Potthast*, n. 8505. 10860. 10917. 10932—10934. Andere Congreg. Innoc. IV. 1243—44 ib. n. 11199. 11308. 11310. 11315. 11353. Const. 1253. 1255. 1256. Bullar. Rom. ed. Taur. t. III. p. 566—568. 602. 615 seq. 635. *Natal. Alex.*, l. c. t. XV. p. 451 seq. n. 10. *G. Lanteri* (Bibl. Angel. Praef.), Heremi sacrae Augustinianae P. I. in qua agitur de omnibus Augustin. episc. etc. Romae 1874. *Moroni*, Dizionario I p. 134 seq. s. Agostiniane.

[3] Sorores poenitentes de S. Maria Magdalena. Greg. IX. 1227—1238. *Potthast*, n. 7928. 8203. 8206. 8969. 9981 und sonst p. 686. 707. 769. 773 seq. 848.

[4] Pauli Flor. Dial. de orig. ord. Serv. (*Lamy*, Deliciae erudit. t. I.) *Natal.*

folgte auch der aus der Pariser Congregation von St. Victor hervorgegangene Ordo vallis scholarium, von Doctor Wilhelm und anderen Pariser Gelehrten und Studirenden 1219 in der Diöcese Langres, woselbst auch eine neue strengere Cistercienser-Congregation als Ordo vallis caulium durch Viard entstanden war, mit der besonderen Verpflichtung gegründet, auf jeden Rechtsstreit über zeitliche Güter zu verzichten. In ähnlicher Weise entstand 1257 in Marseille eine den Serviten verwandte Congregation, die vom dortigen Bischofe die Benedictinerregel und von Clemens IV. 1266 die Bestätigung erhielt [1].

Ordo vallis scholarium.

γ. Weitere Orden und Vereine.

172. Ohne durch Gelübde gebunden zu sein, bildeten sich noch viele freie Genossenschaften beiderlei Geschlechts für Pflege der Kranken, Beherbergung der Pilger, Unterstützung der Wittwen und Waisen und Beförderung der religiösen Erbauung. In Deutschland und den Niederlanden waren solche weibliche Vereine sehr häufig; ihre Glieder nannte man Beguinen [2], Begutten, ihre Häuser Beginagien, Curien der Beguinen. In derselben Weise entstanden Männergesellschaften; sie hießen Beguinen, Beghàrden, von ihrem Schutzheiligen Alexianer-Brüder, von ihrem leisen Todtengesange Lollharden. Sie standen anfangs wegen ihrer Arbeitsamkeit und Nächstenliebe in hoher Achtung und unter dem Schutze der Fürsten. Aber es schlichen sich unter sie unter dem Scheine der Frömmigkeit viele Häretiker ein; nach und nach kam ihr Name so in Verruf, daß er separatistischen Schwärmern, frömmelnden Heuchlern und Ketzern beigelegt ward [3]. Viele bessere Glieder traten später in die dritten Orden der Franciscaner und Dominicaner ein und sicherten sich so vor Verfolgung. In Brabant und

Beguinen u. Beguarden.

Alex., l. c. t. XV. p. 452 seq. n. 11. Dem Orden gehörten an Paul Sarpi († 1623), der Archäolog Ferrari († 1626), St. Peregrin († 1345). *Giani*, Annales sacri Ord. FF. servorum B. M. V. Luc. 1719. fol. voll. 3. *D'Achery*, Spicil. VIII. 227.

[1] Anon. narratio de institut. ord. Vall. schol. ap. *Labbé*, Bibl. nova MSS. libr. t. I. p. 391. *Natal. Alex.*, Saec. XIII. c. VII. a. 5 n. 4 t. XV. p. 488 seq.

[2] Der Name Beguinae wird abgeleitet a) von der hl. Bega, der fabelhaften Großmutter Carls d. Gr., b) von Lambert Le Begue, einem Priester zu Lüttich im 11. oder 12. Jahrh., c) von bi Gott (bei Gott), woher „bigott", d) vom sächsischen Beggen (Ulphil. bedgan = beten), so daß der Name so viel als „Betschwester" bedeutet, was anfangs eine vox media war, nachher eine üble Bedeutung erhielt. Dafür scheint auch Robert de Sorbona 1250 Iter Paradisi (Bibl. PP. max. XXV. 362) zu sprechen. Vgl. *Mosheim*, De Beguardis et Beguinabus Com. ed. *G. H. Martini*. Lips. 1790. Tüb. Quartalschr. 1844 S. 504 ff. Hallmann, Gesch. des Ursprungs der Beghinen, Berlin 1843. Berthold. Constant. 1091 (Mon. res Alem. illustr. II. 148) spricht von solchen Vereinen. Schon in einem Diplom von 1065 (*Miraeus*, Opp. diplom. hist. II. 28) findet sich: magistra totusque conventus Beghinarum de solatio B. Mariae juxta Tilford, bei Matth. Paris. a. 1243 p. 611: beginagia, beguinarum curiae.

[3] In üblem Sinne steht das Wort bei Godofr. mon. Chron. S. Pantaleon. a. 1209 seq., während noch Bonavent. lib. apol. contra eos qui Minoribus adversantur q. 6 u. A. die Franciscaner-Tertiarier Beguini nennen. Vgl. Marsil. Pat. Defens. pac. P. II. c. 8. Es kommen auch die Namen Papellardi, boni valeti, boni homines, Beghardi vor. Gegen Mißbräuche derselben die Conc. von Fritzlar 1259 c. 4, Mainz 1261 c. 23. 45, Magdeburg 1261 c. 18. Verbot derselben im Concil von Beziers 1299 c. 4 (Hefele, VI S. 52. 64. 66. 70. 337).

schaft stand der Abt von Citeaux, beschränkt durch die vornehmsten Aebte nach ihm (von La Ferte, Pontigny, Clairvaux, Morimond) und durch das Generalcapitel, das später (IV. Lateranconcil c. 12) für alle Orden gesetzlich eingeführt wurde. Ferner wurden die Klöster alle Jahre visitirt, die Tochterklöster von dem Generalabt von Citeaux, das Mutterkloster von den vier vornehmeren Aebten. Auf andere Klöster übte Clairvaux vielen Einfluß; Abt Suger reformirte St. Denys nach diesem Muster. Der Orden verbreitete sich in fast alle christlichen Länder; in Deutschland ward Ebrach (Filiale von Morimond) schon 1119 gegründet; viele andere Abteien folgten, die für die weitere Bekehrung des germanischen und slavischen Nordens sich unsterbliche Verdienste erwarben. Im 13. Jahrhundert gab es über 1800 Cistercienserabteien und bald erhielten dieselben auch verschiedene Privilegien, sogar die früher nicht gewünschte Befreiung von der bischöflichen Jurisdiction [1].

Der Orden von Grand Mont.

164. Stephan von Tigerno (von Murat nach seiner Einsiedelei genannt), Sohn eines Vicomte aus der Auvergne, nach langem Gebete seinen Eltern von Gott geschenkt (1046) und für den Ordensstand bestimmt, war auf einer mit seinem Vater unternommenen Wallfahrt zum hl. Nikolaus von Bari erkrankt, von seinem Landsmanne, dem Erzbischof Milo von Benevent, gastlich aufgenommen und für den geistlichen Stand erzogen worden. Das strenge Leben einer Benedictinercongregation in Calabrien zog ihn an, und als er 1073 mit dem Segen Gregors VII. nach Frankreich zurückkehrte, erbaute er sich (1076) auf dem Berge Murat bei Limoges eine Zelle, in der er ein sehr abgetödtetes Leben führte. Bald bildete sich um ihn ein kleiner Verein von Gleichgesinnten, dem Petrus von Limoges als Prior vorstand, da Stephan aus Demuth kein Amt annahm und weder Mönch, noch Einsiedler, noch Canonicus heißen wollte, weil diese Namen für ihn zu heilig seien. Anfangs war die Benedictinerregel zu Grunde gelegt; doch sollten die Brüder die Frage nach ihrem Orden mit dem Hinweis auf das Evangelium beantworten, aus welchem alle Regeln geflossen seien. Als Stephan (8. Febr. 1124) starb, hinterließ er seine Brüder in tiefster Armuth mit der Mahnung, nur auf Gott

---

t. 182—185. Leben Bernhards a) von Wilhelm, Abt von St. Thierry bei Rheims, b) vom Mönch Gaufred, c) von dem gelehrten Alanus ab Insulis. *Mabillon*, Acta SS. O. S. B. t. I. VI. Neander und *Ratisbonne* (oben S. 253 N. 1).

[1] Lob der Cistercienser bei Alex. III. ep. 311. 324 ed. *Migne*. Joh. Saresb. Polycr. VII. 21. Richard. Cantuar. s. Petr. Bles. ep. 82 p. 252. Guillelm. Malmesb. de gest. reg. Angl. L. IV. Beilegung des Streites über Einsetzung der Aebte in mehreren Hauptklöstern durch den Cardinal Nikolaus von Tusculum 1217 *Manrique*, Ann. IV. 100. *Potthast*, n. 5497 p. 483. Bullen Gregors IX. 1234 *Potthast*, n. 9375—9378. 9385. 9387 p. 801 seq. Vertheidigung der Exemtionen durch einen Cistercienserabt in Vienne *Raynald*. a. 1312 n. 24. Weitere Schriften: *Pierre le Nain*, Essai de l'hist. de l'ordre de Citeaux. Par. 1696. *Mabillon*, Annal. O. S. B. t. V. p. 219. 393. *A. Sartori*, Cistercium bis tertium. Prag. 1700 seq. *Holstein-Brockie*, II p. 365 seq. *Helyot*, Hist. des ordres mon. V. p. 344 seq. Henrion-Fehr, I S. 101 ff. Hurter, IV S. 164 ff. *Arbois de Jubainville*, Études sur l'état intérieur des Abbayes Cisterc. et principalement de Clairvaux. Par. 1858 (p. 353—470 Urkunden). Dubois, Gesch. der Abtei Morimond. Aus dem Franz. (éd. II. Dijon 1852). Münster 1855. Fr. Winter, Die Cistercienser des nordöstl. Deutschland. Gotha 1869. *C. L. Janauschek*, Originum Cisterciensium tom. I. Wien 1877. 4 (reichhaltige und vielversprechende Arbeit).

zu vertrauen. Da der Besitz des Berges Murat ihnen von anderen Mönchen streitig gemacht ward, suchten sie sich einen anderen Aufenthalt eine Meile entfernt in Grand Mont, woher sie den Namen des Ordens von Grammont (Ordo Grandimontensis) trugen. Erst unter dem vierten Prior, Stephan Lisiac, dann unter dem siebenten, Gerard, erhielten sie schriftliche Regeln, die nach Urbans III. Verbesserungen Clemens III. 1188 approbirte, der auch ihren Stifter heilig sprach (1189). Die Congregation durfte keine Besitzungen annehmen, sondern nur Almosen, mußte überhaupt der härtesten Arbeit und der strengsten Lebensweise sich unterziehen; Fleischspeisen waren selbst den Kranken verboten. Die Verwaltung aller weltlichen Dinge war den Laienbrüdern überlassen, was im 13. Jahrhundert zu inneren Zwisten führte, die der weiteren Verbreitung der Congregation hinderlich waren. In Paris hatte dieselbe ein Haus, Mignon genannt. Johann XXII. reformirte später die Regel und erhob 1317 Grand Mont zu einer Abtei, unter der die übrigen (39) Priorate stehen sollten [1].

Die Carthäuser.

165. Einer der strengsten Orden, der sich in hoher Reinheit erhielt und keiner Reform bedurfte, war der Carthäuserorden (Ordo Carthusianus), gestiftet von Bruno aus Cöln, geb. 1050, Canonicus und Vorstand der Domschule zu Rheims, Kanzler dieser Metropole. Tief betrübt über das weltliche und sündhafte Treiben des Erzbischofs Manasses und erschüttert durch wunderbare Vorgänge [2], zog er sich mit einigen Gesinnungsgenossen in die Einsamkeit zurück, zuerst nach Saisse-Fontaines in der Diöcese Langres, dann an einen wildbewachsenen Ort zwischen hohen Felsen in schauerlicher Umgebung, zwei Stunden von Grenoble, der Chartreuse (Carthause) hieß, wovon der Orden seinen Namen erhielt. Hier bauten sie sich kleine Zellen in einiger Entfernung von einander. Benedicts Regel ward verschärft durch ein fast immerwährendes Stillschweigen, durch Anlegen eines rauhen stechenden Gewandes, durch Enthaltung von allen Fleischspeisen und strenge Bußübungen. Die Carthäuser genossen nur Hülsenfrüchte, Brod und Wasser, nur an hohen Festtagen Fische und Käse. Ihre Zeit theilten sie zwischen Gebet, Betrachtung, Feldarbeit, Abschreiben von Büchern und Studium, welches trotz der strengen Lebensweise Bruno seinen Mönchen werth zu machen wußte. Nur am Samstage kamen sie zusammen zur Beichte und zur Erledigung gemeinsamer Angelegenheiten. Der Orden verbreitete sich weithin und erhielt sogar einen Nebenzweig

---

[1] Hist. brevis prior. Grandimont., hist. prolix. Gr., Vita S. Steph. (von Gerard) *Martene*, Coll. ampliss. t. VI. *Mabillon*, Ann. O. S. B. V. 655 seq. Helyot, VII S. 450 ff. Hurter, IV S. 737 ff. Clem. III. *Jaffé*, Reg. n. 10098. 10141 p. 874. 877. Innoc. III. 1202. *Potthast*, Reg. n. 1621 seq. p. 140. Derselbe Papst mahnte die Cistercienser, ut in simplicitate regulae permaneant, ne forte, sicut *Grandimontenses*, in derisum et fabulam incidant. Ib. n. 1772 p. 155. Für Beseitigung der inneren Zwietracht Honor. III. 1221. Greg. IX. 1231 ib. n. 6661. 8697. 8798 p. 579. 747. 755.

[2] Die Legende von dem verstorbenen Canonicus, der bei dem Todtenofficium aus dem Sarge heraus sich als Verdammten bezeichnete, ist vielfach angestritten worden (dagegen Gerson, St. Antonin, Launoy, Mabillon, Mus. ital. I, II p. 177 seq., *Natal. Alex.*, Saec. XI. et XII c. VII a. 8 n. 4 t. XIII. p. 361 seq.), während sie der Carthäuser-Prior Ducreux in der Normandie (Vie de S. Br.) vertheidigte. S. Henrion-Fehr, I S. 79 Note. Tappert, Der hl. Bruno. Luxemb. 1872, S. 374 ff.

für Frauen. Im Investiturstreit waren die Carthäuser ein großer Stützpunkt für alle treuen Anhänger der Kirche. Bruno selbst ward 1090 von Papst Urban II. nach Rom gezogen, sehnte sich aber bald nach seiner Carthause zurück, schlug das Bisthum Reggio aus und gründete zu Torre in Calabrien eine neue Carthause, in der er 1101 starb. Prior Petrus Quigo († 1137) schrieb zuerst die Regeln auf und hinterließ in seiner „Leiter für Mönche" ein schönes Vermächtniß, in dem er die vier Stufen der Ascese (Lesen und Nachdenken, Gebet und Contemplation) empfahl. Um 1141 erschienen die Prioren in der Mutter-Carthause bei Grenoble zu einer allgemeinen Versammlung. Alexander III. gab 1176 dem Prior Guido die Approbation des Instituts und erließ mehrere Decrete über neue Ansiedelungen des Ordens und das Generalcapitel desselben. In der Zeit seiner höchsten Blüthe, als noch nicht der frivole Sinn, dem das contemplative Leben Thorheit ist, erstarkt war, hatte der Orden 168 männliche und 5 weibliche Ordenssitze mit mehr als 3000 Mitgliedern[1].

Orden von Font Evraud.

166. Robert von Arbrissel (Arbresec) in der Diöcese Rennes, geb. 1047, in Paris gebildet, eine Zeitlang Coadjutor seines Bischofs, dann Lehrer zu Angers, zuletzt ganz der Einsamkeit und der Abtödtung ergeben, ward Begründer mehrerer neuer Klöster, insbesondere 1094 des Klosters von Craon. Er schlief auf bloßer Erde, genoß nur Wurzeln und Kräuter, fand aber doch viele Gleichgesinnte, denen er zuerst einige Zellen zu La Roe angewiesen hatte. P. Urban II. hörte ihn selbst predigen und bestätigte nicht bloß seine Stiftung, sondern ernannte ihn auch zum Kreuzprediger und apostol. Missionär. Seine Predigten machten einen unbeschreiblichen Eindruck, Tausende beichteten reumüthig, Viele nahmen das Kreuz, Andere wollten selbst in den Orden treten. Für Letztere stiftete er das Kloster Font Evraud (Everaldsbrunn, woher der Orden seinen Namen erhielt) an einem mit Dornen und Gebüsch bedeckten Ort in der Diöcese Poitiers. Da aber auch viele Frauen sich der Leitung Roberts unterstellten, erbaute er (1100) für die zwei Geschlechter zwei Häuser, zu denen bald noch andere kamen. Da das Institut der Verehrung der Himmelskönigin geweiht war, welcher Christus den Lieblingsjünger empfahl (Joh. 19, 26 ff.), so unterwarf Robert auch die Männer der Aebtissin von Font Evraud, welche als Generalin des ganzen Ordens für Alle die heilige Jungfrau repräsentiren sollte. Dieses Amt hatte zuerst Hersende, eine Verwandte des Herzogs der Bretagne; ihre Gehilfin war Petronilla von Chemilliée. Die Schwestern sollten sich besonders mit Belehrung und Besserung in Unzucht ge-

---

[1] Vita S. Brunonis Sur. 6. Oct. Bolland. Acta SS. t. III. Oct. p. 491 seq. Guigo de Castro, Vita S. Hugon. Grat. Sur. et Boll. 1. April. *Mabillon*, Ann. O. S. B. V p. 202. Acta SS. O. S. B. VI, II. Praef. p. XXXVII. LII. Guibert. de Novigento de vita sua I. 11. Joh. Saresb. Polycr. VII. 21 p. 691: Siquidem Carthusienses quasi avaritiae triumphatores praecipue ubique clarescunt. Alex. III. ep. 1251. 1275. 1301 (M. t. 200 p. 1080. 1100. 1128 seq.). Innoc. III. 1211 über den Streit der Carthäuser mit den Cisterciensern M. t. 216 p. 469. *Potthast*, n. 4313. 4554 p. 372. 396. Ann. Ord. Cart. Correriae 1687 seq. fol. voll. 3. *A. Miraeus*, Biblioth. Carth. Colon. 1609. Helyot, VII S. 424 ff. Hurter, IV. S. 149 ff. Hist.-pol. Bl. Bd. 8 S. 328 ff. *Dubois*, La grande Chartreuse. Grenoble 1846. *Launojus*, Defensa Brev. Rom. correctio circa hist. S. Brunon. Par. 1646, de vera causa secessus S. Brun. in eremum (Laun. Opp. II, II p. 324 seq.).

fallener Weibspersonen befassen. Hier beschloß Bertrada, die berüchtigte Buhlerin des französischen Königs Philipp I., ihr Leben. Das so umgestaltete, früher nach der Regel Augustins geleitete Institut erhielt die Benedictinerregel in ihrer ganzen Strenge mit der Forderung des Stillschweigens und der Abstinenz von Fleischspeisen; Paschalis II. bestätigte es 1106 und 1113. Robert, thätig als Missionsprediger, starb 70 Jahre alt im Kloster Orsan in Berry 1117. Obschon sein Orden sich lange in Blüthe erhielt, so brachte doch die Stellung der Mannsklöster zu der Aebtissin und die schwierige Aufgabe der Bekehrung gefallener weiblicher Personen in der Folge seinem Wirken mehrfachen Eintrag [1].

167. Noch verschiedene andere Congregationen gingen aus dem Benedictinerorden hervor oder befolgten doch Benedicts Regel. So die von dem Canonicus Sylvester Guzolino (geb. 1177 in Osimo, † 1267) seit 1231 auf dem Monte Fano bei Fabriano gestifteten, in Umbrien, Toscana und Rom verbreiteten Sylvestriner, die von Pietro Morone (S. 312) gestifteten Cölestiner u. a. m. [2] Eine modificirte Benedictinerregel gab Innocenz III. auch den Humiliaten, die eine Mittelstufe zwischen dem Welt- und Klosterleben bildeten und aus der Vereinigung mehrerer frommer Familien zu gemeinsamer Andacht und Arbeit hervorgingen. Schon im elften Jahrhundert waren mehrere verbannte Mailänder zu einem Vereine zusammengetreten, der durch fleißige Handarbeit, besonders in Tuch- und Wollenwaaren, bescheidene Tracht und religiöses Leben sich in der Lombardei hervorthat und dem sich nachher auch Geistliche anschlossen. Gregor IX. gab den Humiliaten in Rücksicht auf ihre schweren Arbeiten Dispensationen bezüglich des Fastens und unter Innocenz IV. erhielten sie 1246 einen Großmeister. Im 16. Jahrhundert verweltlichte der Orden und ward (in Folge eines Attentates auf den hl. Carl Borromeo) von Pius V. 1571 aufgehoben [3].

β. Congregationen mit Augustinerregel.

Augustiner-Chorherren.

168. Der hl. Augustin hatte in klösterlicher Weise mit seinem Clerus zusammengelebt und in seinen Schriften geeignete Normen für Klöster aufgestellt, aus denen später bei Wiederherstellung des canonischen Lebens eine „Regel des hl. Augustin" compilirt ward. Sie ward an mehreren Capiteln,

---

[1] Vita S. Roberti von Bischof Balderich. Acta SS. Febr. III. p. 593 seq. *Mabillon*, Ann. O. S. B. V 314. 415. Dissert. de subjectione virorum, etiam sacerdotum, ad mulierem. Par. 1612, ed. II. s. t. Clypeus Font. Evrald. Ord. 1692 t. 3. Schels, Die neuen rel. Frauengenossenschaften. Schaffhausen 1857, S. 74 ff. Noch am 11. März 1219 sagt Honorius III. bei Befreiung von Beiträgen zu dem Kreuzzuge: monasterium (Fontis Evraldi) et magnae religionis odore praefulget et magna paupertate gravatur. Cf. *Natal. Alex.*, Saec. XI. et XII. c. VII. a. 8 n. 8 t. XIII. p. 370.

[2] *Raynald.* a. 1231 n. 29. *Natal. Alex.*, Saec. XIII. c. VII. a. 5 t. XV. p. 450. 453. Freib. K.-Lexicon X S. 551 f.

[3] Ueber die Humiliaten *Tiraboschi*, Vet. Humiliatorum monumenta. Mediol. 1766 seq. t. 4. Hurter, IV S. 235 ff. *V. de Falloux*, Vie de S. Pie V. Würzburger Relig.-Freund 1844 N. 75 ff. Innoc. III. 1214. Greg. IX. 1227 seq. *Potthast*, n. 4944 seq. 7916. 7921 seq. 7925. 7929. 7961. 8083. 8963 p. 431. 685 seq. 689. 698. 769.

die nicht Benedicts oder Chrodegangs Regel hatten, eingeführt. So bildeten sich im elften Jahrhundert in verschiedenen Diöcesen die Augustiner-Chorherren, die aber unter sich noch keinen Zusammenhang hatten [1]. Solche fanden sich zu Rom im Lateran [2], zu St. Victor in Paris [3], in vielen Diöcesen Deutschlands, Frankreichs, Italiens und Spaniens. In der Diöcese Toul gründete der fromme Priester Seher aus Epinal († 1128), Abt von St. Leo in Toul wie von Chatelet, das Chorherrenstift Chaumousey (1094), das Paschalis II. für exemt erklärte [4]. Petrus de Honestis aus Ravenna († 1119) gründete in der Nähe dieser Stadt die Congregatio Portuensis mit einer erweiterten Regel, die Paschalis II. 1117 bestätigte [5], die in Gubbio durch den Bischof St. Ubald [6] und bald in vielen Ländern angenommen ward. Nachher erhielt auch das Kloster Marbach bei Colmar durch Propst Manegold oder seinen Nachfolger Gernard eine viel verbreitete Regel [7]. Berühmt war die Congregation von St. Rufus bei Avignon (seit 1210 in Valence), der unter Paschalis II. St. Oldegar (nachher Erzbischof von Tarracona, † 1137), Beförderer des canonischen Lebens in Spanien [8], vorstand. In England erneuerte Guilbert von Sempring († 1189) das canonische Leben (Guilbertiner) und gründete auch eine Genossenschaft für Frauen, die dem Orden von Font Evraud mehrfach verwandt, aber von einem obersten Meister geleitet war, dem die einzelnen Klöster mit ihren Aebtissinnen unterstanden. In der Diöcese Arras stifteten zwei Priester, Heldemar aus Tournay und Kuno (der spätere Cardinalbischof), ein Kloster zu Arroasia (Arouaise, auch Aribagamantia), welches Bischof Lambert 1097 bestätigte. Daraus ging nachher ein eigener Orden von Arroasia hervor, der sammt seinem weiblichen Zweige auch auswärts Verbreitung fand, besonders in Irland, so daß ihm dort die meisten Prälaten angehörten, die dann 1200 Innocenz III. ermahnte,

---

[1] Regula S. Aug. ap. *Holsten.*, II. 120 nach Aug. serm. 2 de moribus clericorum und ep. 109 ad moniales. Petrus Damiani L. I. ep. 6 ad Alex. II. berief sich auf Augustins Anordnungen für Klöster. Nach Bernold von Constanz a. 1091. 1095 stifteten die Bischöfe Altmann von Passau und Ludolf von Toul coenobia clericorum juxta regulam S. Aug. communiter viventium. Darüber schrieben Urban II. 1090 an die Canoniker von Raitenbuch, 1093 an die von Beauvais, Paschalis II. 1100 an die Canoniker von St. Frigidian, Gelasius II. 1118 an den Propst von Springersbach *Jaffé*, Reg. n. 4895 p. 524. In Spanien verpflichtete 1100 die Synode von Villabertrandi den Clerus der dort neugebauten Marienkirche zur regula Aug. Gerhoch v. Reichersb. de corrupto Eccl. statu L. V. (vgl. die anderen S. 349 N. 3 angeführten Schriften) empfahl dieselbe im Gegensatze zur Regel von Aachen. Vgl. auch Innoc. III. *Potthast*, n. 278. 496. 1644 p. 27. 47. 141.

[2] Bestätigung der von Alexander II. verliehenen Privilegien der Congr. Later. durch Anastasius IV. *Mansi*, XXI. 778. M. t. 188 p. 1019—1021.

[3] Congr. von St. Victor Jac. de Vitriaco Hist. occid. c. 24.

[4] Ueber Seher s. De primordiis Calmosiacensis monasterii O. S. A. in dioec. Tullensi *Martene*, Thes. nov. anecd. III p. 1159—1198. *Calmet*, Hist. de Lorraine. Preuves. t. II. p. XC seq.

[5] Regula Portuensis ap. Petr. Dam. Opp. Par. 1743 t. IV. p. 147—174.

[6] St. Ubald Acta SS. 16. Mai.

[7] Reg. Marbacensis bei *Euseb. Amort.*, Vet. disc. canon. regul. et saec. Venet. 1747 p. 383—431.

[8] St. Oldegar Acta 6. März. Anselm. Havelb. dial. I. 11. Guillelm. Neub. I. 16. *Natal. Alex.*, l. c. t. XIII. p. 348.

nicht ganz den Besuch des jährlichen Generalcapitels zu versäumen. Eine französische Synode zu St. Quentin unter Vorsitz des Erzbischofs Thomas von Rheims verordnete 1256, die Klosterfrauen von Arroasia allmälig aussterben zu lassen und ihre Häuser an die Canoniker des Ordens zu vergeben, wogegen jedoch der Abt Namens des Ordens protestirte, der auch von Alexander IV. die Aufhebung des Decretes erlangte, indem die sonst nöthigen Maßnahmen dem Erzbischof von Rheims und dem Bischofe von Arras überlassen wurden [1].

Prämonstratenser.

169. Alle diese Congregationen wurden überflügelt durch die Thätigkeit der Prämonstratenser. Norbert von Gennep aus Xanten, geb. 1082, Kaplan Heinrichs V., dann Domherr, hatte durchaus weltlich gelebt, als er auf einer Reise 1114 durch einen neben ihm einschlagenden Blitz, der ihn vom Pferde warf, ernster gestimmt und zu einem gottesfürchtigen Leben angefeuert ward. Als ihm die Reform mehrerer Kathedralcapitel nicht gelungen war, zog er nach Vertheilung seiner Güter unter die Armen als Bußprediger in Deutschland und Frankreich umher, mit Schäferglöckchen die Zuhörer versammelnd, Fehden beseitigend und bald von Hoch und Niedrig hochgeehrt. Auf dem Rheimser Concil von 1119 ließ er sich von Calixt II. Vollmachten ertheilen und gründete zu Prémontré im Walde von Coucy bei Rheims in einem ungesunden Thale seinen Orden (Prämonstratenser vom Orte, Norbertiner vom Stifter genannt), dem er die Regel des hl. Augustinus und eine weiße Kleidung gab (1120). Es sollte das active mit dem contemplativen Leben, die Pflicht der Canoniker mit der Pflicht der Mönche vereinigt, das Predigtamt, die Seelsorge, die Pflege der Wissenschaft gefördert werden. P. Honorius II. bestätigte 1126 das Institut, dem bald viele Vornehme beitraten. Den Grafen Theobald von Champagne hielt Norbert vom Eintritt ab, weil er als Fürst noch viel Gutes wirken könne. Als Norbert (1126) als Bußprediger nach Speier kam, ward er auf dem Reichstage zum Erzbischofe von Magdeburg erkoren und von König Lothar zur Annahme bewogen. Der neue Erzbischof hatte in seinem Sprengel viele Kämpfe zu bestehen, ward von dem entarteten Volke zur Flucht genöthigt, wurde kaiserlicher Kanzler für Italien, starb aber bald nach seiner Heimkehr 1134. Sein Tod versöhnte seine Gegner und erregte tiefe Trauer; Alles wollte Reliquien von dem heiligen Manne besitzen. Sein Orden aber bestand mit gesegnetem Wirken fort, seiner praktischen Richtung wegen überall beliebt und mit neuen Häusern ausgestattet, wie in Ursperg, Arnstein, Enkenbach, Jerichow nahe an der Elbe; letzteres Kloster gründete Norberts Freund Anselm [2], der gelehrte Bischof

---

[1] Orden von Arroasia Innoc. III. M. t. 217 p. 67. *Potthast*, n. 1189 p. 110. Hefele, V. S. 224; VI S. 47. Die Geschichte des Ordens bedürfte einer genauen Bearbeitung.

[2] S. Norberti Vita von *Papebr.*, Acta SS. t. I. Jun. p. 804. Hermanni mon. (Zeitgenosse) de miracul. S. Mariae laud. L. III. c. 2 seq. in Guiberti Opp. ed. *D'Achery*, p. 544. Adamus Scotus lib. de ord. Praemonstrat. *Migne*, t. 198 p. 439 seq. *C. L. Hugo*, Annales Praemonstr. Nancei 1734—36. fol. t. 2. *Hugo*, La vie de S. Norbert. Luxemb. 1704. 4. *J. Le Paige*, Biblioth. Praemonstr. Par. 1633. Primaria instituta canon. Praem. ap. *Martene*, De ant. Eccl. rit. t. III, Jac. a Vitriaco l. c. c. 22. Innoc. III. Greg. IX. 1227. 1232. Innoc. IV. 1245 seq.

von Havelberg. Hochverdient ward der Orden namentlich um die Bekehrung der Wenden [1].

Augustiner-Eremiten.

170. Neben den Augustiner-Chorherren gab es auch Augustiner-Eremiten. In Italien fanden sich mehrere Eremitengesellschaften, meistens ohne feste Regeln, zum Theil nach den Regeln Augustins lebend. Innocenz IV. befahl 1243 den in Tuscien befindlichen Wilhemiten (von dem 1202 canonisirten Abt Wilhelm), die früher der Benedictinerregel unterworfen waren, sich nach der Augustinerregel zu vereinigen, und gab 1244 dieselbe auch der von Johannes Bonus von Mantua († 1249) gestifteten, von Gregor IX. 1230—1240 beschützten Congregation. Alexander IV., der diesen und anderen, besonders in der Mark Ancona bestehenden Genossenschaften besondere Fürsorge zuwandte, vereinigte 1256 die Johann-Boniten, die Wilhelmiten, die Brittinianer im Anconitanischen und noch zwei andere Congregationen zu dem Orden der Augustiner-Eremiten und ließ sie zu Rom gemeinsam einen General wählen. Die Wahl fiel auf den Vorsteher der Johann-Boniten, Lanfrank aus Mailand. Nachher schied der Papst aus dem Verbande die Wilhelmiten wieder aus, die unter der Benedictinerregel verblieben. Auch die Augustiner-Eremitinnen wurden unter Alexander IV. vereinigt [2]. Die Regel Augustins und die Statuten der römischen Nonnen von St. Sixtus gab Gregor IX. 1232 den von ihm beschützten Reuerinnen oder Schwestern von der Buße der hl. Magdalena in Deutschland (zu Frankfurt, Würzburg, Goslar u. s. w.), die lange Zeit die Cistercienserregel befolgt hatten [3].

Reuerinnen.

Serviten.

171. In Florenz entsagten, besonders von Bonfiglio Monaldi bewogen, mehrere angesehene und reiche Kaufleute der Welt, theilten ihr Vermögen den Armen aus und ergaben sich strenger Ascese. Vom Bischof erhielten sie am Feste Mariä Himmelfahrt 1233 das schwarze Kleid mit der Augustinerregel, nachher 1255 von Alexander IV. die Approbation. Sie widmeten sich besonders der Verehrung Maria's als der schmerzhaften Mutter und nannten sich Knechte der Mutter Gottes (servi B. M. V., daher Serviten). Der hl. Philipp Benitius trat 1253 in den Verein ein, nahm auch Tertiarier auf, ward 1267 General und starb 1285 als Zierde des Ordens, der sich auch der Pflege der Wissenschaft widmete [4]. Der Augustinerregel

---

Potthast, n. 162 seq. 179. 293. 334. 8026. 8955. 9379. 9412. 11583. 12116. Henrion-Fehr, I S. 148 ff. Helyot, II S. 206 ff. Hurter, IV S. 200 ff. Reumont, II S. 411. Görlich, Die Prämonstr. und ihre Abtei zum hl. Vincenz. Breslau 1836—41. Thle. 2. *J. Scholz*, Vita S. Norberti P. I. Bresl. 1859.

[1] Winter, Die Prämonstrat. des 12. Jahrh. Z. Gesch. der Christianisir. des Wendenlandes. Berlin 1865. Ders., Die Prämonstrat. im nordöstlichen Deutschland. Gotha 1868.

[2] Congr. Joh. Bonae. Greg. IX. 1230—1240. *Potthast*, n. 8505. 10860. 10917. 10932—10934. Andere Congreg. Innoc. IV. 1243—44 ib. n. 11199. 11308. 11310. 11315. 11353. Const. 1253. 1255. 1256. Bullar. Rom. ed. Taur. t. III. p. 566—568. 602. 615 seq. 635. *Natal. Alex.*, l. c. t. XV. p. 451 seq. n. 10. *G. Lanteri* (Bibl. Angel. Praef.), Heremi sacrae Augustinianae P. I. in qua agitur de omnibus Augustin. episc. etc. Romae 1874. *Moroni*, Dizionario I p. 134 seq. s. Agostiniane.

[3] Sorores poenitentes de S. Maria Magdalena. Greg. IX. 1227—1238. *Potthast*, n. 7928. 8203. 8206. 8969. 9981 und sonst p. 686. 707. 769. 773 seq. 848.

[4] Pauli Flor. Dial. de orig. ord. Serv. (*Lamy*, Deliciae erudit. t. I.) *Natal.*

folgte auch der aus der Pariser Congregation von St. Victor hervorgegangene Ordo vallis scholarium, von Doctor Wilhelm und anderen Pariser Gelehrten und Studirenden 1219 in der Diöcese Langres, woselbst auch eine neue strengere Cistercienser-Congregation als Ordo vallis caulium durch Viard entstanden war, mit der besonderen Verpflichtung gegründet, auf jeden Rechtsstreit über zeitliche Güter zu verzichten. In ähnlicher Weise entstand 1257 in Marseille eine den Serviten verwandte Congregation, die vom dortigen Bischofe die Benedictinerregel und von Clemens IV. 1266 die Bestätigung erhielt [1].

Ordo vallis scholarium.

γ. Weitere Orden und Vereine.

Beguinen u. Beguarden.

172. Ohne durch Gelübde gebunden zu sein, bildeten sich noch viele freie Genossenschaften beiderlei Geschlechts für Pflege der Kranken, Beherbergung der Pilger, Unterstützung der Wittwen und Waisen und Beförderung der religiösen Erbauung. In Deutschland und den Niederlanden waren solche weibliche Vereine sehr häufig; ihre Glieder nannte man Beguinen [2], Begutten, ihre Häuser Beginagien, Curien der Beguinen. In derselben Weise entstanden Männergesellschaften; sie hießen Beguinen, Beghарden, von ihrem Schutzheiligen Alexianer-Brüder, von ihrem leisen Todtengesange Lollharden. Sie standen anfangs wegen ihrer Arbeitsamkeit und Nächstenliebe in hoher Achtung und unter dem Schutze der Fürsten. Aber es schlichen sich unter sie unter dem Scheine der Frömmigkeit viele Häretiker ein; nach und nach kam ihr Name so in Verruf, daß er separatistischen Schwärmern, frömmelnden Heuchlern und Ketzern beigelegt ward [3]. Viele bessere Glieder traten später in die dritten Orden der Franciscaner und Dominicaner ein und sicherten sich so vor Verfolgung. In Brabant und

---

Alex., l. c. t. XV. p. 452 seq. n. 11. Dem Orden gehörten an Paul Sarpi († 1623), der Archäolog Ferrari († 1626), St. Peregrin († 1345). *Giani*, Annales sacri Ord. FF. servorum B. M. V. Luc. 1719. fol. voll. 3. *D'Achery*, Spicil. VIII. 227.

[1] Anon. narratio de institut. ord. Vall. schol. ap. *Labbé*, Bibl. nova MSS. libr. t. I. p. 391. *Natal. Alex.*, Saec. XIII. c. VII. a. 5 n. 4 t. XV. p. 488 seq.

[2] Der Name Beguinae wird abgeleitet a) von der hl. Bega, der fabelhaften Großmutter Carls d. Gr., b) von Lambert Le Begue, einem Priester zu Lüttich im 11. oder 12. Jahrh., c) von bi Gott (bei Gott), woher „bigott", d) vom sächsischen Beggen (Ulphil. bedgan = beten), so daß der Name so viel als „Betschwester" bedeutet, was anfangs eine vox media war, nachher eine üble Bedeutung erhielt. Dafür scheint auch Robert de Sorbona 1250 Iter Paradisi (Bibl. PP. max. XXV. 362) zu sprechen. Vgl. *Mosheim*, De Beguardis et Beguinabus Com. ed. *G. H. Martini*. Lips. 1790. Tüb. Quartalschr. 1844 S. 504 ff. Hallmann, Gesch. des Ursprungs der Beghinen, Berlin 1843. Berthold. Constant. 1091 (Mon. res Alem. illustr. II. 148) spricht von solchen Vereinen. Schon in einem Diplom von 1065 (*Miraeus*, Opp. diplom. hist. II. 26) findet sich: magistra totusque conventus Beghinarum de solatio B. Mariae juxta Tilford, bei Matth. Paris. a. 1243 p. 611: beginagia, beguinarum curiae.

[3] In üblem Sinne steht das Wort bei Godofr. mon. Chron. S. Pantaleon. a. 1209 seq., während noch Bonavent. lib. apol. contra eos qui Minoribus adversantur q. 6 u. A. die Franciscaner-Tertiarier Beguini nennen. Vgl. Marsil. Pat. Defens. pac. P. II. c. 8. Es kommen auch die Namen Papellardi, boni valeti, boni homines, Beghardi vor. Gegen Mißbräuche derselben die Conc. von Fritzlar 1259 c. 4, Mainz 1261 c. 23. 45, Magdeburg 1261 c. 18. Verbot derselben im Concil von Beziers 1299 c. 4 (Hefele, VI S. 52. 64. 66. 70. 337).

Stiftsdamen. Deutschland gab es noch viele weltliche Canonissinnen oder Stiftsdamen, besonders aus Töchtern des Adels, die nicht durch religiöse Gelübde gebunden waren, aber in Einem Hause zusammenwohnten [1].

Antoniter. 173. Für die Krankenpflege war besonders der Orden der Antoniter oder Hospitalbrüder vom hl. Antonius bestimmt. Gaston, ein reicher Edelmann der Dauphiné, rief für seinen Sohn, der am sogen. heiligen Feuer litt (einer im elften Jahrhundert furchtbaren Krankheit), die Fürbitte des heiligen Antonius an. Als sein Sohn plötzlich gesund wurde, begaben sich Vater und Sohn nach St. Didier de la Mothe, einem Wallfahrtsorte, an dem der Heilige besonders verehrt wurde, erbauten dort ein Spital und stifteten so den 1096 von Papst Urban II. bestätigten Antoniter-Orden. Beide schenkten ihre Güter dem Dienste der Armen und Kranken, besonders der am heiligen Feuer Leidenden. Die Mitglieder waren anfangs Laien; erst 1218 erlaubte ihnen Honorius III., die Mönchsgelübde abzulegen; Bonifaz VIII. aber machte sie 1297 zu regulirten Canonikern nach der Regel Augustins. Ihre Kleidung war schwarz mit einem blau emaillirten T auf der Brust. Sie erlangten Ansehen, Reichthum und auch außerhalb Frankreichs Verbreitung [2]. In ähnlicher Weise bildeten sich Vereine und Bruderschaften zur Pflege von Armen und Kranken, besonders von Aussätzigen, in Frankreich vor Allen die Brüder des Lazarus mit dem von König Ludwig VII. 1154 ihnen geschenkten Hauptsitze in Boigny bei Orleans, später (1257) zu einem Ritterorden umgestaltet, dann die „elende Brüderschaft" u. a. m. Auch die durch Guido von Montpellier gegründete, 1198 von Innocenz III. genehmigte und an dem Hospitale vom heiligen Geiste in Rom angestellte Genossenschaft der Hospitaliter wollte in den Armen dem göttlichen Meister dienen [3].

Lazarusbrüder und Hospitaliter.

Trinitarier und Mercedarier. 174. Ein besonderes Werk christlicher Liebe war die Loskaufung der Gefangenen. Hiefür sorgten zwei geistliche Orden. Die Franzosen Johann von Matha, ein gelehrter Priester, und Felix von Valois, aus königlichem Geblüte entsprossen, hatten ein Traumgesicht, das Innocenz III. auf die Befreiung der Christensclaven aus den Händen der Saracenen mittelst eines neuen Ordens deutete. Der Papst stellte den Verein unter den Schutz der Dreieinigkeit und gab ihm den Namen der Trinitarier (Ordo SS. Trinitatis de redemtione captivorum, 1198). Nebst der Augustinerregel erhielt er die besondere Verpflichtung, für den Loskauf der in muhamedanische Gefangenschaft gerathenen Christen theils durch Sammeln von Almosen, theils durch den Ertrag eigener Güter, theils durch Uebernahme der Gefangenschaft für Andere zu arbeiten. Das Ordenskleid war weiß mit einem rothen und blauen Kreuze auf der Brust. Von der dem hl. Mathurius geweihten Kapelle in Paris erhielten die Trinitarier auch den Namen Mathuriner. In

---

[1] Canonissae saeculares bei Jac. de Vitriaco 1220. Hist. occ. II. 31. Theod. Engelhus. († 1434), Chron. ap. *Leibnitz.* Bonif. VIII. c. 43 § 5 de elect. I. 6 in 6; X. vagg. com. III. 9 de relig. dom.

[2] Acta SS. Jan. t. II. p. 160 seq. *Kapp,* De fratribus S. Ant. Lips. 1737. 4. Hefele, Beitr. I S. 196. Das Mainzer Concil von 1261 c. 48 erwähnt die Sammlungen der Antoniusbrüder in Deutschland.

[3] Ueber andere Congregationen s. Essai sur la condition sociale des lépreux au moyen-âge im Messager des sciences histor. de Belgique 1862 p. 30 seq.

Frankreich und in andern Ländern traten gelehrte und geachtete Männer in den Orden ein, dessen General im Kloster von Cerf froid (Cervus frigidus) residirte; bedeutende Summen flossen ihm zu, so daß schon im Jahre 1200 aus Marocco 200 durch den Orden losgekaufte Christen heimkehrten. Bald erhielt der Orden auch einen weiblichen Zweig [1]. In derselben Weise verpflichtete sich der 1218 durch Petrus Nolasko und Raimund de Pennaforte gestiftete Orden der heiligen Jungfrau de mercede redemtionis captivorum, sowohl den Besitz als die Personen der Befreiung der Christensclaven zu widmen. Diesen aus Rittern und Brüdern bestehenden Orden bestätigte Gregor IX [2].

175. Der Carmelitenorden, dessen Angehörige die Stiftung bis auf die Propheten Elias und Elisäus und die alten Einsiedler auf dem Berge Carmel zurückführen wollten, ward 1156 durch den Kreuzfahrer Berthold von Calabrien auf dem Berge Carmel gegründet, wo er bei der Höhle des Elias mehrere Hütten und Zellen erbaute, die sich zu einem Kloster erweiterten. Auf die Bitte des zweiten Vorstehers Brocard gab Patriarch Albert 1171 dem Vereine seine strenge Regel, welche Honorius III. 1226 bestätigte. Diese Eremitenbrüder vom Berge Carmel oder Eremiten der hl. Maria, auch Carmeliten genannt, waren zu strenger Armuth, zur Enthaltung von Fleischspeisen, zum Wohnen in abgesonderten Zellen, zum Stillschweigen von der Vesper bis zur Terz des folgenden Tages verpflichtet. Bei den Eroberungen der Saracenen verloren sie ihre Klöster im Orient und kamen um 1246 nach Europa, wo sie sich sehr schnell verbreiteten, neue Häuser erhielten und den Bettelorden zugesellt wurden. Das Einsiedlerleben war dem Cönobitenleben gewichen; die Regel wurde mehrfach von den Päpsten revidirt [3]. Von dem sechsten Ordensgeneral Simon Stock wird berichtet,

Carmeliten.

---

[1] Bonavent. Baro Annal. Ord. S. Trin. Romae 1684. Regel bei *Holsten.*, III p. 3 seq. Bullar. Rom. ed. Taur. t. III. p. 133. 315 n. 6. 17. *Potthast*, n. 483. 3744. 5287. 5454. Henrion=Fehr, I S. 132 ff. Hurter, IV S. 218 ff. Gmelin, Die Trinitarier oder Weißspanier in Oesterr. und ihre Thätigkeit (Oesterr. Vierteljahrsschr. f. kath. Th. 1871. III) und Literatur zur Geschichte des Trinitarierordens (Serapeum 1870).

[2] Brief an Petrus Nolasco von Innocenz IV. 4. April 1245. *Potthast*, n. 11618 p. 986.

[3] Honor. III. Const. 30. Bull. Rom. ed. Taur. III. 415 n. 78. *Potthast*, n. 7524 p. 648. Greg. IX. 1229 P. n. 8367 seq. 8372. Innoc. IV. 1247. 1248 ib. n. 12623. 12679. 12701. 12711. 13009. 15104—15107. Jac. de Vitr. Hist. Hier. c. 52. *Bongars*, P. I p. 1075. Joh. Phocae (1185) descriptio terrae sanctae ap. *Allat.*, Symmicta Colon. 1654 P. I. Venet. 1733. Regula ap. *Holsten.-Brockie*, t. III. p. 18 seq. Bullarium Carmelitanum plures complectens summorum Pontificum constitutiones ad Ord. F. F. V. M. de Monte Carmelo spectantes. Ed. Elis. de Monsignano Romae 1715—68. f. voll. 4. Hurter, IV S. 211 ff. Helyot, I S. 347 ff. *François de la bonne Espérance*, Historico-theologicum arma. Antwerp. 1669—1678 und *Daniel a V. Maria*, Speculum mentarium Carmelit. s. hist. Eliani ordinis fr. B. M. V. de monte Carmelo. Antw. 1680, stellen den Propheten Elias als Ordensstifter dar mit Berufung auf 3. Kön. 18, 19 ff. 4. Kön. 2, 25; 4, 25 u. a. St. *D. Papebroche* S. J, Acta SS. April. t. I. p. 774 seq. erhob dagegen Einsprache und die Streitschriften (des *P. Sebastianus a S. Paulo*, Exhibitio errorum, quos D. Papebr. in actis SS. commisit. Colon. 1693. Cf. Respons. D. Papebr. Antw. 1696) konnten keine besseren Beweise für die Annahme erbringen.

daß er in England während seines Gebetes von der heiligen Jungfrau das Scapulier (Scapulare, Schulterkleid) zur Ordenstracht mit der Verheißung erhalten habe, wer darin sterbe, werde dem ewigen Feuer entgehen. Es entstanden neben dem weiblichen Zweige des Ordens zahlreiche Scapulierbruderschaften, die sich weithin verbreiteten und den Muttergottescultus, wie die Werke der Barmherzigkeit beförderten. Sie stützten sich besonders auf die Bulla Sabbatina, die Viele für apokryph hielten, die auch nie im Original aufgefunden, sondern von spätern Päpsten nur in forma communi, nicht in forma specifica bestätigt wurde, während auch das römische Brevier die dem Simon Stock gewordene Erscheinung nur als eine fromme Meinung bezeichnet[1].

δ. Die zwei großen Mendicantenorden.

Der hl. Dominicus.

176. Dominicus ward 1170 zu Calaroga in der castilischen Diöcese Osma geboren, entsprossen einer edlen Familie. Fromm erzogen, studirte er zu Palencia mit großem Erfolge und zeigte schon in seiner Jugend innige Frömmigkeit und warme Nächstenliebe. Im Jahr 1199 ward er Priester und regulirter Canoniker und erwies sich sehr eifrig im Predigtamte. Auf einer von Bischof Diego von Osma unternommenen Gesandtschaftsreise ward er 1203 sein Begleiter; er sah mit tiefer Betrübniß in Languedoc die durch die Häretiker angerichteten Verheerungen und beschloß, mittelst der Predigt und des guten Beispiels für die Bekehrung der Verführten und die Reinerhaltung des Glaubens zu arbeiten. Seit 1205 wirkten er und der eifrige Bischof Diego im Verein mit den päpstlichen Legaten, die auf ihr Anrathen alles äußeren Prunkes sich entäußerten, zu Fuß umherwandelnd und eifrig predigend, mit gesegnetem Erfolge. Er gründete, um den Irrlehrern, die besonders durch Erziehung von Mädchen aus dürftigen Familien ihre Secten verbreiteten, entgegenzuwirken, mit Unterstützung des Bischofs Fulco von Toulouse das Frauenkloster von La Prouille am Fuße der Pyrenäen, bekehrte in Religionsgesprächen viele Häretiker und gewann Welt- und Klostergeistliche, besonders Cistercienser, für die Mitwirkung im Predigtamt. Nach dem Tode des Bischofs Diego (1207) wirkte er mit wenigen Gehilfen fort, hielt sich unter vielen Gefahren mitten unter den Albigensern auf, fern von dem gegen sie ausziehenden Kreuzheere, überall lehrend und geistlichen Trost spendend. Er förderte in den Gläubigen die Andacht und bediente sich unter Anderem auch des Rosenkranzes[2]. An zwei Bürgern von Toulouse, Petrus

[1] *Launoj.*, Diss. V de Sim. Stockii visu, de Sabbathinae Bullae privilegiis et Scapul. Carmel. sodalitate. Opp. II, II p. 379. *Eus. Amort.*, De indulgentiis I. 146. *Papebroche*, Acta SS. t. III. Maii die 16. *Bened. XIV.*, De festis t. II. c. 6 p. 362 seq. ed. Padova 1747.

[2] Die Bollandisten zogen in Zweifel, ob Dominicus wirklich der Urheber des Rosenkranzes (S. 81 f. § 85) sei; *Mamachi*, Diss. in Ann. O. Fr. Pr. I. 316 seq. begründete es ausführlich. S. auch Bened. XIV. delle feste t. II. c. XII. p. 468 seq. ed. Padova 1747; de canon. t. IV. P. II c. 10 n. 18 seq. 21 seq. Im 15. Jahrhundert schrieb Alanus de Rupe (Acta SS. 1. Aug. p. 364 seqq.) den Rosenkranz dem Heiligen zu, ebenso viele päpstliche Bullen. Schon 1270 kommt er bei den Dominicanern unter dem Namen Pater noster vor (portare Pater noster). *Quetif et Eccard*, Script.

Cellani und Thomas, erhielt er tüchtige Gefährten; in dem von dem Ersteren geschenkten Hause legte er den Grund zu einer religiösen Genossenschaft. Er gab seinen Brüdern die Kleidung, die er selbst trug: einen Habit von weißer Wolle, ein leinenes Chorhemd, einen Mantel und eine Capuze von schwarzer Wolle — die Tracht der regulirten Chorherren von Osma. Der Bischof von Toulouse erkannte sie 1215 als religiöse Genossenschaft an und nahm sie in seinen Schutz. Noch im Herbste d. J. ging Dominicus nach Rom, um die päpstliche Genehmigung für seine Stiftung zu erlangen, die besonders durch die Predigt wirken sollte. Innocenz III. wollte, daß aus den vorhandenen Regeln eine ausgewählt werde; es kam zunächst zur Annahme der Augustinerregel und 1216 zu weiteren Bestimmungen. Der Name der Predigerbrüder fand noch Beanstandung, da das Predigtamt vorzüglich Sache der Bischöfe sei. Als Dominicus wieder nach Rom kam (1216), genehmigte Honorius III. den neuen Orden (22. Dec.) und gab ihm dann auch den Namen der Predigerbrüder (26. Jan. 1217). Dominicus predigte während der Fastenzeit selbst in Rom und erklärte im apostolischen Palaste die paulinischen Briefe. Der Papst ernannte ihn zum Magister des heiligen Palastes (eine Stelle, die in später erweiterter Gestalt bei dem Orden verblieb); er war Prediger für den päpstlichen Hof, Theolog des Papstes und Büchercensor. Nach Ostern 1217 besuchte Dominicus seine Brüder, unter denen acht Franzosen, sieben Spanier, ein Engländer waren, und zerstreute sie unverzüglich nach verschiedenen Richtungen, zunächst nach den geistigen Mittelpunkten Europa's, Rom, Bologna und Paris. Er selbst ging wieder nach Rom, wo er Kirche und Kloster erhielt, und setzte seine Predigten fort. Er nahm hier 1218 zwei Polen in den Orden auf (Czeslaus und St. Hyacinth), dann den Heinrich von Mähren und Hermann den Deutschen, die nun auch in ihrer Heimath das Institut verbreiteten. In Paris und Bologna erlangte dasselbe Häuser, ebenso in Segovia und in andern Städten. In nicht drei Jahren verbreitete es sich über Italien, Frankreich, Spanien, England, Deutschland, Polen und Ungarn. Dominicus berief das erste Generalcapitel auf Pfingsten 1220 nach Bologna, auf welchem die strenge Armuth festgesetzt ward, predigte dann in der Lombardei und gründete hier die Miliz Christi, eine Genossenschaft aus Weltleuten beider Geschlechter, woraus nachher die Brüder und Schwestern von der Buße des hl. Dominicus (Tertiarier) entstanden, deren Regel unter dem siebenten Großmeister Munion von Zamora festgesetzt ward [1]. Dann war er wieder in Rom und hielt am 30. Mai 1221 das zweite Generalcapitel ab, auf dem acht Provinzen errichtet wurden. Nicht lange

---

Ord. Praed. I. 411. 852. *Mabillon,* Acta SS. O. S. B. Saec. V. Praef. p. LXXVI. Acta SS. l. c. p. 422 seq. Den Gebrauch des Ave Maria zeigen die Statuta Odonis Paris. von 1196. Die Kürze schien die öftere Wiederholung des Gebetes zu verlangen und der Zerstreuung sollten die Absätze und noch mehr die Erinnerung an die Geheimnisse der Erlösung (mysteria gaudiosa, dolorosa, triumphosa) vorbeugen, wodurch die Betrachtung mit dem Gebete verbunden ward. Die tertiarii S. Dominici brachten die Andacht unter das Volk.

[1] In Südfrankreich bildeten die Dominicaner zum Schutze der Kirchen gegen die Albigenser die fratres de militia Jesu Christi, die sich auch nach Oberitalien verbreiteten und seit 1261 Ordo militiae B. M. V. hießen, auch la milizia gaudente, frati gaudenti. *Fr. D. M. Federici* Istoria de' Cavalieri Gaudenti. Venezia 1787.

darnach (6. Aug. 1221) starb der heilige Mann. Den Trauergottesdienst hielt im Beisein vieler Würdenträger der Kirche der Cardinal Ugolino, der dreizehn Jahre später als Gregor IX. am 12. Juli 1234 ihn in die Zahl der Heiligen aufnahm. Sein Grab wie sein Andenken wurden durch bedeutende Künstler, wie Nikolaus von Pisa und M. Angelo Buonarotti, verherrlicht[1].

Der hl. Franciscus.

177. Jüngerer Zeitgenosse des großen spanischen Ordensstifters war der Italiener Franciscus oder Johannes, der Sohn des Peter Bernardone Moriconi, zu Assisi 1182 geboren, bald Francesco genannt wegen seines aus Frankreich heimkehrenden Vaters oder wegen seiner Vorliebe für die französische Sprache. Der lebhafte und feurige, zur Mildthätigkeit geneigte Knabe hatte keine Neigung zu dem Stande des Kaufmanns, dem er gleich seinem Vater sich widmen sollte; er war der König der Feste unter der Jugend und wollte in kühnen Abenteuern glänzen. Eine längere Gefangenschaft und eine Krankheit führten ihn zu einer ernsteren Stimmung; er suchte die Einsamkeit und das Gebet und ward ganz ergriffen von der Liebe zur Armuth, die er als seine Braut erkor. Seinem Vater, der über sein Betragen höchst erzürnt war, gab er alles, was er von ihm hatte, zurück; den Spott der Welt verachtend, lebte er von Almosen, gab sich dem Dienste der Armen und Kranken hin und arbeitete an der Herstellung der zerfallenen Kirche von St. Damian, dann der Kirche von St. Peter und der kleinen Kapelle St. Maria von den Engeln (Portiuncula), welche drei Kirchen gleichsam die Vorbilder der drei Orden

---

[1] Jordanus von Sachsen (zweiter General) de initio ord. Praedic. (*Eccard*, Script. O. Pr. Par. 1719. Acta SS. t. I. Aug. p. 454 seq.), verf. vor 1233, und Encycl. de translatione S. Domin., zur Ergänzung jener Schrift zw. 24. Mai 1233 und 3. Juli 1234 geschrieben. — Acta Bononiensia, Zeugnisse von 9 Jüngern des Heiligen, abgelegt vom 6.—30. Aug. 1233, und die Acta Tolosana, Zeugnisse von 26 Personen über seinen Aufenthalt in Languedoc. Constantin Medici O. Pr., Bischof von Orvieto, veröffentlichte zw. 1242—47 eine weitere, den Jordanus ergänzende, aber minder bedeutende Vita und vor 1254 schrieb der sel. Humbert, fünfter General, eine bessere und die anderen überragende Biographie. Auch begann er das Chronicon O. FF. Praedic. (*Mamachi*, Annal. O. Praed. Rom. 1754). Sehr kurz ist die Vita S. Dominici von Barth°lom. von Trient, zw. 1234—1251 verfaßt. Gerhard de Frachet schrieb auf Befehl des Generalcapitels von 1256 zu Paris die Vita fratrum Ord. Pr. (ed. Douay 1619). Dietrich von Apolda (bei Weimar) gab 1288 eine neue Lebensbeschreibung. Ein unedirtes Chron. Ord. FF. Pr. von Galvani della Fiamma (Ordensglied seit 1298) in biblioth. Casanat. Dazu kommen die Relatio sororis Caeciliae (Cesarini, Nonne in Rom c. 1249) bei Mamachi, das Chron. Vatican. bis 1268 (ib.), Stephan. de Borbone, De septem donis Spir. S., Thomas Cantiprat. Bonum univ. de apibus, Vincent. Bellovac. Spec. hist., Rodericus de Cerat. Vita S. Dom. (nach 1266). Constitut. FF. Praedic. ap. *Holsten.*, IV. 10 seq. *Ripoll et Bremond*, Bullar. Ord. Pr. Rom. 1737 seq. t. 6 fol. Acten der Generalcapitel *Martene et Durand*, Thes. nov. anecd. IV. 1673—1964 (1240—1316). Päpstliche Erlasse *Potthast*, p. 567 seq. 684 seq. 694. Canonisationsbulle 13. Juli 1234. Bull. ed. Taur. III. 483. P. p. 810. — *Giov. Michele Pio*, Delle vite degli uomini illustri d. O. di S. Dom. libb. IV. Bologna 1620 seq. t. 2. *Touron*, Hist. des hommes illustres de l'ordre de St. Dom. Par. 1743. 4. voll. 6. *Lacordaire*, Vie de S. Domin., deutsch von Vogel, Landsh. 1841; II. A. Regensb. 1871, u. Mémoire sur le rétablissement etc. Par. 1839. Hurter, Innoc. III. Bd. IV S. 282 ff. Caro, Leben des hl. Dominicus. A. d. Franz. Regensb. 1854.

desselben wurden. Den größten Eindruck machten auf ihn die Worte von der Aussendung der Jünger ohne Brod und Geld, ohne Stab und Tasche (Matth. 10, 8 ff.); es reifte in ihm seit 1208 der Gedanke, einen Verein von Männern zu gründen, die durch die Armuth der Apostel und die Predigt der Buße sich und ihre Mitmenschen heiligen sollten. Bernhard von Quintavalle und Peter de Catano schlossen sich ihm an, dann Aegidius und viele Andere. Franz sandte seine Jünger nach verschiedenen Orten, sammelte sie dann wieder um sich, um ihre Erlebnisse mitzutheilen und sich zu neuem Wirken zu stärken. Er schrieb eine Ordensverfassung von 23 Capiteln, worin besonders die Pflicht, nur von Almosen zu leben, hervorgehoben ward. Er zog dann mit seinen Brüdern nach Rom, wo er dem Papste durch den Bischof von Assisi empfohlen ward. Innocenz III. wies zuerst das Ansinnen über die Errichtung eines neuen Ordens zurück; ein Traum machte ihn auf die Bedeutung des Armen von Assisi und seines Vorhabens aufmerksam; er gab vorerst eine mündliche Genehmigung, Weiteres vorbehaltend. Die Brüder in Assisi erhielten die Kirche St. Maria von den Engeln und eine kleine Wohnung; ihre Zahl mehrte sich fortwährend. Franciscus lehrte in der Romagna und in Rom, wo er den Römer Zacharias und den Engländer Wilhelm gewann, ging nach einem vergeblichen Versuche, nach Syrien zu reisen, nach Ancona, gründete Niederlassungen seiner Brüder in der Lombardei und in Toscana, wanderte nach Spanien und hielt am 31. Mai 1216 das erste Generalcapitel in Assisi, auf dem er Provinciale mit der Befugniß, in den Orden aufzunehmen, einsetzte. Dann sandte er mehrere Brüder nach Frankreich und erlangte in Rom den Cardinal Ugolino zum Protector seiner Brüder, deren Zahl bis zum zweiten Generalcapitel 1219 auf 5000 stieg. Honorius III. empfahl die „minderen Brüder“, wie sie sich nannten, auf ihren Reisen allen Obrigkeiten [1]. Franz reiste nach dem Orient, ließ in Cypern und Ptolemais mehrere der Seinigen zurück, predigte in Aegypten den Ungläubigen wie den Kreuzfahrern und ging dann durch Palästina nach Antiochien. Heimgekehrt nach Italien, sandte er mehrere Brüder nach Spanien und Marocco; bald hatte der junge Orden zwölf Martyrer. Bei der Uebertragung der Reliquien mehrerer derselben in Coimbra trat der Portugiese Fernandez, Chorherr vom heiligen Kreuze, als Bruder Antonius in den Orden ein und kam 1221 zum Generalcapitel in Assisi. Er ward ein berühmter Prediger und Lehrer des Ordens, imponirte selbst dem grausamen Ezzelin und wirkte segensreich in Italien, bis er 1231 in Padua starb [2]. Die kleine Kirche

---

[1] Vita S. Franc. von Thomas di Celano, 1229 auf Befehl Gregors IX. geschrieben. Acta SS. Oct. II. 683 seq. Legenda major und minor von St. Bonaventura c. 1261 ib. 545 seq. Vita a tribus ipsius Sancti sociis scr., 1246 auf Befehl des Ordensgenerals Crescentius da Jesi aus den Erinnerungen der Zeitgenossen aufgezeichnet. Denkwürdigkeiten des Minoriten Jordanus von Giano über die Zeit von 1207—1238 ed. von G. Voigt, Abhdlg. der phil.-hist. Cl. der k. sächsischen Gesellsch. d. W. Bd. V. Leipzig 1870. Die Fioretti di S. Francesco, vor der letzten Hälfte des 13. Jahrh. verfaßt, ed. Rom. 1682, Veron. 1822, Ven. 1858; deutsch von Kaulen 1860 u. P. Heinrizi, Regensb. 1870.

[2] Vita et miracula S. Antonii Paduani. Luxemb. 1658. Andere Legenden bei Wadding, Surius und Acta SS. 13. Jun. Cf. 16. Jan. S. Antonii Pad. O. M. Opp. omnia (Predigten, mystische Bibelerklärungen, moralische Bibelconcordanzen nach einem

Maria von den Engeln, durch einen berühmten Ablaß [1] ausgezeichnet, war noch der Hauptmittelpunkt des Ordens. Franciscus brachte seine Regel in eine kürzere Form und erhielt dafür von Honorius III. 29. Nov. 1223 die Bestätigung. Der Ritter Orlando di Chiusi machte ihm den Berg Alverno zum Geschenk; hier empfing Franciscus am 17. September 1224 die Stigmata des Herrn [2]. In Folge vieler Krankheiten, besonders heftiger Augenschmerzen, war der Heilige äußerst leidend; der Bischof von Assisi nahm ihn zur Pflege bei sich auf; dann ward er nach Siena gebracht; er wollte aber in Assisi sterben. Am Freitag 3. October 1226 segnete er nochmals die Brüder und dictirte sein Testament; Tags darauf verschied er sanft und ruhig, 45 Jahre alt. Gregor IX. vollzog selbst in Assisi 1228 seine Canonisation; Innocenz IV. weihte 1243 in eigener Person Kirche und Kloster des hl. Franciscus ein [3].

MS. des Klosters Ara coeli) ed. *De la Haye*. Par. 1641 seq. Seine von Nikolaus Pisanus erbaute prachtvolle Kirche in Padua ward 27 Jahre nach seiner Canonisation (durch Gregor IX. 1. Juni 1232. Potth. p. 767 seq. n. 8937 seq.) begonnen (1259), 1307 verschönert und 1424 mit der großen Kuppel versehen.

[1] Hist. crit. s. indulgentiae B. Mariae Angelorum, vulgo de Portiuncula. Antw. 1726. 4. *Bened. XIV.*, Discorso ed. Foligno 1721; de Syn. dioec. XIII. 8, 4. 5. Für den von Christus selbst verliehenen Ablaß zeugten Petrus Calfanus (Bibl. Colbert. ed. *St. Baluz.*, Miscell. IV. 491), Benedict de Aretio und Reymo de Mariano vor einem Notar 31. Oct. 1277 (*Wadding.* a. 1277 n. 19. Acta SS. Oct. II. 887 seq.) mit Berufung auf Bruder Masseo de Marignano, Gefährten des Ordensstifters, Barthol. von Pisa, Marco von Lissabon, Mariani, Petrus Robulphius. Nach einem Befehle des Ordensgenerals Odo von 1333 an die Brüder von Assisi sollte die Geschichte des Ablasses im Convente vorgelesen werden. Vgl. Mich. Angelus (Acta SS. l. c. p. 892). Ubertin. de Casale 1312. Arbor vitae (ib. p. 880). Teofilo Raynaudo, Antemurale adversus fortia ingenia VIII. 143. Bernardin. Sen. Serm. 9 de cultu S. Trin. *Bellarmin*, De indulg. II. 20. *Medina*, De indulg. disp. I c. 13. *Wadding.*, Ann. a. 1221. 1223.

[2] J. Bonav. Leg. major c. 13. Thom. di Celano II. 4. Vita a tribus sociis c. 5. Greg. IX. Const. *Confessor Domini gloriosus* 31. März 1237. *Raynald.* h. a. n. 60. Bullar. ed. Taur. III. 497 n. 51. *Potthast*, n. 10307 p. 875. Tadelschreiben wider Bischof Robert von Olmütz und den Dominicaner Euchard in Mähren, die offen die Stigmatisation bestritten hatten, P. n. 10308 seq. Schon Bruder Elias bestätigte das Wunder, an dem zu zweifeln frevelhaft und vermessen wäre (S. Thom. Quodlib. 9 q. 8 a. 1. Sylv. Opusc. controv. L. IV. q. 2 a. 14), in einem Rundschreiben von 1226, ebenso Lucas von Tuy Adv. Albig. L. II. c. 11; L. III. c. 14. Alexander IV. erklärte 1254 in einer Predigt in Gegenwart des hl. Bonaventura und vieler Ordensbrüder, er habe bei Lebzeiten des hl. Franz die Wundmale mit eigenen Augen gesehen; am 29. Nov. 1255 besprach er sie in einer Bulle (*Cherubini*, Bullar. Rom. I. 83) und nachher widerlegte er die in Spanien dagegen erhobenen Einwürfe. *Wadding.* a. 1259. Ebenso sprach sich Nikolaus III. ep. ad Capitul. gener. Assis. aus ib. a. 1279. Cf. S. Antonin. Chron. III. tit. 24 c. 2. Der Berg Alverno erhielt den Namen mons sanctus und ward am 20. August 1260 durch ein großes Fest verherrlicht, wobei mehrere Bischöfe die Kirche und den Berg in Gegenwart des hl. Bonaventura und fast 1000 minderer Brüder einweihten. Ihn besuchte 1312 Heinrich VII., unterhielt sich mit Joh. von Fermo und stellte durch eine Urkunde den Berg unter seinen besonderen Schutz. *Wadding.* a. 1311. Das Fest am 17. Sept. führte Benedict XII. ein; Sixtus IV. und V., wie Paul V. dehnten es weiter aus.

[3] Canonisation des Heiligen *Potthast*, p. 709 seq. n. 8236 seq. *Fr. Panfilo de Malignano* O. S. Fr., Storia compendiosa di S. Francesco e dei Francescani.

Die heilige Clara.

178. Der Geist des großen Mannes, der zugleich eine tief poetische und kindliche Einfalt zeigte und mit der äußeren Natur in inniger Beziehung stand [1], wirkte nicht bloß in den minderen Brüdern, sondern auch in zwei weiteren Orden, die ihm das Dasein verdanken [2]. Zur Gründung eines weiblichen Ordens war ihm Clara, die Tochter eines Ritters, behilflich, die von ihm das Bußkleid und die Tonsur erhielt und bald ihre Schwestern Agnes und Beatrix sowie ihre Mutter Ortolana nach sich zog. Bei St. Damian entstand das erste Kloster des neuen Frauenordens; Agnes gründete ein anderes in Florenz. Clara arbeitete als Oberin unverdrossen, rettete ihr Kloster vor den Saracenen und hielt die von Franciscus ihr 1224 gegebene Regel fest, stets von Krankheiten heimgesucht. Innocenz IV. besuchte sie auf ihrem Schmerzenslager, auf dem sie am 11. August 1253, 60 Jahre alt,

---

Roma 1874 t. I (von St. Franc. bis zum Tode des hl. Bonaventura). — De invento corpore S. Franc. Roma 1819. 4 (amtl. Documente). Sententiae dictae a procuratoribus gen. familiar. Franc. in causa inventi corporis D. Fr. Adnotationes subjecit Fr. *Guadagnius* advoc. Rom. 1820. 4. Piccolomini, Feierliche Erhebung der irdischen Ueberreste des seraph. P. Franz von Assisi. Landsh. 1844. Hurter, Innoc. Bd. IV. S. 249—282. G. Görres, Der hl. Franz v. A. als Troubadour. Straßburg 1826. Schlosser, Die Lieder des hl. Fr. ital. u. deutsch. Frankf. 1842. Vogt, Der hl. Franz v. A. Tübingen 1840. *E. Chavin de Malan*, Hist. de St. Fr. d'As. Par. 1841; deutsch München 1842. Chalippe, Leben des hl. Franz (franz. Par. 1728) dtsch. Regensb. 1855. Daurignac, Der hl. Franz v. A., deutsch von Clarus. Innsbruck 1866. Von Protest. s. Hase, Franz v. A. Ein Heiligenbild. Leipzig 1856. In Spanien und Italien ward Franz in Epopöen verherrlicht, so von Gabriel da Alata (Mata): El Cavallero Asisio, en el nacimiento, vida y muerte del ser. p. S. Fr. en octava rima. Bilbao 1687. 4 in drei Abtheilungen; von Mauro Spelli: Franciscias, davon Fragmente im Chron. S. Seraph. montis Alverni a P. Salvatore Vitale O. min. ed. 1628 (ital.). Flor. 1630. 4 (lat.).

[1] Opp. S. Franc. ed. *P. De la Haye*, O. S. F. Par. 1641 seq. Lugd. 1633. Pedepont. prope Ratisbon. 1739, von de Burg, Cöln 1849. Darin Briefe, Gebete, Ermahnungen, die Regeln, klösterliche Conferenzen und die Gedichte. Nach Ireneo Affò, Dissert. de' Cantici volgari di S. Franc. d'Assisi, Guastalla 1777, sind die zwei Gedichte In fuoco l'amor mi mise und Amor di caritade von Jacopone da Todi, nach Anderen von einem anderen Franciscaner in rhythmische Form gebracht, und nur der Sonnengesang ist anerkanntes Eigenthum des Heiligen. Ihn geben Barthol. Albizzi von Pisa, dessen liber aureus 1399 von dem Generalcapitel von Pisa gutgeheißen ward, und Marco von Lissabon, Bischof von Oporto, † 1591 (von ihm Chronicas da Ordem dos Frades Menores do seraphico padre S. Francisco. Em Lisboa 1615 seq.).

[2] Regula S. Franc. ap. *Holsten.-Brockie*, III. 21 seq. — Annales minorum auct. P. Luca *Waddingo* († 1655) Rom. 1731 seq. voll. 18 (22). Martyrologium Franciscanum cura et labore Arturi († 1662). Par. 1638. Menologium s. brevis et compend. illuminatio relucens in splendoribus Sanctorum, Beatorum . . trium ordinum S. Fr. Monach. 1698 seq. von Fortunat Huber O. S. F. Bibliotheca universa Franciscana concinnata a P. Joh. a S. Antonio Salm. Matriti 1732 seq. (Bibl. universal de toda la Orden de nuestro padre S. Franc.) 2. t. *Petr. de Alva* (Generalprocurator der Provinz Peru in Rom für Canonisation von St. Franz Solano), Prodigium naturae, portentum gratiae, h. e. Ser. P. N. Fr. vitae acta ad Chr. D. N. vitam et mortem regulata. Matr. 1651 seq. *Petri Rodulphi Tossinian.* Histor. Seraph. religionis libri III. Venet. 1586 seq. *P. de Gubernatis*, Orbis seraphicus, hist. de tribus ordin. a Ser. P. S. Fr. institutis t. I. Rom. 1682 t. II. 1685. Lugd. t. III—V. Rom. 1685—1689 (unvollendet). Fr. *Mich. Angelus*, Chronologia historico-legalis Seraph. ord. minor. t. I seq. Neap. 1650 (später ergänzt durch P. Julius von Venedig Venet. 1718). *Sbaralea*, Bullarium Francisc. Rom. 1759 seq.

verschied. Der Papst ließ die Messe von den Jungfrauen singen; der Cardinal von Ostia predigte über die Eitelkeit der Welt; später, als Alexander IV., nahm er Clara in die Zahl der Heiligen auf. Der Orden der Clarissinnen wurde durch Agnes von Böhmen in Deutschland eingeführt; in Frankreich erhielten sie ein Kloster im Walde von Longchamp bei Paris durch die selige Isabella, Schwester des hl. Ludwig. Alexander IV. bestätigte 1258 die vom hl. Bonaventura und andern Brüdern gemachten Aenderungen der Regel und Urban IV. fügte auf den Wunsch Isabella's und ihres Bruders 1263 einige neue Satzungen bei (daher Urbanissinnen)[1]. Nebstdem stiftete Franciscus um 1221 seinen „dritten Orden" für Männer und Frauen, die in der Welt lebten und doch der christlichen Vollkommenheit sich befleißigen wollten. Dadurch ward der Franciscanerorden mit der Laienwelt in regeren Verkehr gesetzt, das Parteiwesen in Italien beschränkt, den Fehden vielfach gesteuert und ein edleres Familienleben gefördert[2]. Königliche und fürstliche Personen gehörten diesen Tertiariern an, unter denen viele als Heilige erglänzen[3].

Dritter Orden des hl. Franz.

Wirksamkeit der Dominicaner und Franciscaner.

179. Die beiden großen Orden der Dominicaner und Franciscaner breiteten sich mit wunderbarer Schnelligkeit aus; sie entsprachen ganz den Bedürfnissen ihrer Zeit und wirkten harmonisch zusammen, wie auch die beiden großen Stifter persönlich sich hochschätzten und liebten und nur deßhalb auf eine Verschmelzung beider Institute nicht eingingen, weil gerade die Verschiedenheit den gegenseitigen Wetteifer und die Hebung des religiösen Lebens, das nicht alle Einzelnen auf dem gleichen Wege zu führen geneigt sind, mächtig fördern konnte. Der Orden des hl. Franciscus war der am meisten volksthümliche; gleichwohl eiferte er dem hauptsächlich auf gelehrte Studien hinwirkenden Dominicanerorden sowohl auf dem Gebiete der Wissenschaft als auf dem der Missionen rühmlich nach. Schon um 1230 erlangten die Dominicaner Lehrstühle in Bologna und Paris (hier zuerst Roland und Johann von St. Aegid); bald folgten auch die Franciscaner nach (zuerst Alexander von Hales)[4]. Die neuen Orden pflegten alle Seiten des kirchlichen Lebens;

---

[1] Vita S. matris Clarae a P. Josepho Matritensi 1727. 4. Acta SS. 12. Aug. S. Antonin. Chron. P. III p. 743. (Demore), Leben der hl. Clara, dtsch. von Lechner. Regensb. 1857. Regula ap. *Holsten.-Brockie,* III. 34 seq. Epp. Greg. IX. et Innoc. IV. *Potthast,* p. 715. 1242. 1247.

[2] Tertiar. reg. *Holsten.-Brockie*, III. 39 seq. Bonav. Vita S. Franc. c. 4. *Joh. Maria de Vernon,* Annal. gen. totius ord. S. Fr. Par. 1686 seq., 3 Thle. bis z. 17. Jahrh. *Sbaralea*, Bull. Franc. I. 819 n. 826. Honor. III. Greg. IX. *Potthast*, p. 585. 646. 685. *Claude Frassen*, La règle du tiers ordre de la pénitence, trad. et expliquée. Par. 1672. 12.

[3] Ludwig IX. von Frankreich, Bela IV. von Ungarn, Carl II. und Robert von Sicilien, Herzog Amadeus VII. von Savoyen, Raymund Lullus, Elisabeth von Thüringen und die gleichnamige Königin von Portugal, Prinzessin Zinga von Ungarn, Königin Sancia von Sicilien, Carls IV. von Deutschland Gemahlin Elisabeth, Margaretha von Lothringen und die von Alviano, die sel. Umiliana Cerchi, Angela von Foligno, Rosa von Viterbo u. s. f.

[4] Chron. Ursperg. a. 1212 ed. Argent. 1608 p. 243 seq. Matth. Paris. a. 1243. 1246. *Bulaeus*, Hist. Univ. Paris. III. 244 seq. 338 seq. Raumer, Hohenst. III. S. 610 ff. Oelsner, Pflege der Studien bei den Dominicanern (Sybels hist. Ztschr. 1860 III S. 410 ff.). In Rom hatten die minderen Brüder einen Theil des Spitals vom hl. Blasius; 1229 erhielten sie es ganz (Kloster S. Francesco a Ripa); von

sie waren durch ihre Verfassung besser als die älteren Genossenschaften gegen einreißende Mißbräuche geschützt, die fromme Männer so oft beklagt hatten; sie waren durch sie gerüstet gegen Stolz und Ueppigkeit, die so viele Benedictineräbte zeigten, die sich mit den ihnen von den Päpsten wegen der Verdienste ihrer Vorfahren verliehenen bischöflichen Insignien und sonstigen Privilegien brüsteten [1]; sie waren der Armuth ergeben, Bettler (Mendicanten) und konnten dadurch den der reich gewordenen Kirche feindseligen Geist der damaligen Secten leichter bannen, dem Volke, das arme, ascetische, den Aposteln ähnliche Führer verlangte, Genüge leisten. Sie erschienen als eine neue Miliz im Vordertreffen, thätig für Volksunterricht und Seelsorge, den gekreuzigten Erlöser anschaulich darstellend, die Häretiker noch an Sittenstrenge und Entbehrungen übertreffend. Sie waren nicht von der Welt abgesondert wie die Carthäuser, nicht mißachtet wie die reichen Benedictiner; sie griffen unmittelbar durch Beispiel, Wort und That in das öffentliche Leben ein. Es war eine neue Art des Ritterthums, die in ihnen auflebte; hier waren Ruhe und Kampf, beschauliches und thätiges Leben, Glaube und Liebe, kluges Maßhalten und flammende Begeisterung in glücklicher Weise vereinigt [2].

180. Bei den Franciscanern stand jedem Hause ein Guardian (Custos), bei den Dominicanern ein Prior vor; die Klöster einer Provinz hatten ihren Provincial, der ganze Orden einen General (Minister generalis bei den

Einrichtungen beider Orden.

Innocenz IV. erhielten sie 1250 Ara coeli am Gipfel des Capitols, wohin 1848 die große Treppe gebaut ward. In Deutschland gründete Cäsarius von Speier die Klöster in Augsburg, Würzburg und Eisenach. Die Predigerbrüder hatten in Rom zuerst das Kloster St. Sixtus, das nachher Nonnen überlassen ward, dann 1222 St. Sabina auf dem Aventin. Der Bau von S. Maria sopra Minerva (Hauptkloster des Ordens) begann 1273.

[1] Klagen über die älteren Orden Bern. Tr. ad Henric. Sen. de mor. et off. Ep. c. 9; de consid. III. 4. Petrus Cantor. 1197 c. 44 (*Launoji* Opp. III, II, 513). Petrus Bles. ep. 68 ad Alex. III. 90. 93. Concil v. Melfi 1089 c. 7 u. a. gegen Geldforderungen für den Eintritt in das Kloster; das. c. 10 gegen umherschweifende Mönche. Absonderung der Aebte von der Communität bezüglich des Tisches und der Wohnung: Concil von London 1102 c. 17, Paris 1213 c. 19, Oxford 1222 c. 46. 48, Trier 1227 c. 14, Breslau 1248 c. 15. Eingriffe in die Seelsorge: Arnulph. Lexov. 1160 ep. 69 ad Alex. III. (Bibl. PP. max. XXII. 1339), Stephan. Ep. Tornac. 1195 ep. 200. Concil v. Autun 1094, Poitiers 1100 c. 11, London 1102 c. 18. 21, Later. I. c. 18. 22. Die Klosterpfarreien standen unter den Bischöfen und die nöthige Zahl von Vicaren ward den Klöstern vorgeschrieben. Conc. von Rouen 1231 c. 7, Rheims 1231 c. 4, Beziers 1232 c. 11, Paris 1248 c. 5, Mainz 1261 c. 47. Fälschung von Privilegien: Godefr. Ep. Ambian. († 1118) Vita L. II c. 9 seq. ap. *Sur.* 4. Nov. Petr. Bles. ep. 68 ad Alex. III. Päpstliche Privilegien für Aebte: Urban. II. ep. ad abb. Cavens. (*Mansi*, XX. 652. Andere Päpste ib. XXI. 788.) Die Synode v. Poitiers 1100 c. 6 verbot den Aebten, die Handschuhe, die Sandalen und den Ring zu tragen, wenn sie kein päpstliches Privilegium aufzuweisen hätten. Innocenz III. gab 1198 dem Abt von Corvei das privilegium annuli L. I ep. 519. *Potthast*, p. 49 n. 509. Streitigkeiten mit den Bischöfen: Order. Vital. XI. 9 p. 741 seq. *Mabill.*, Saec. VI. O. S. B. Praef. P. I p. IX.

[2] Ueber die Verdienste der Mendicanten im Gegensatze zu andern Orden s. die päpstl. Constitutionen (bes. Joh. XXII. Const. *Gloriosam*), die Lebensbeschreibungen der Ordensheiligen, die Chronisten und die Ordensannalen. Die beiden Ordensstifter verherrlicht Dante, Parad. XI V. 37 ff., den Franciscus als von Seraphs Glanz übergossen, den Dominicus als umflossen vom Schimmer des Cherub.

Franciscanern, bei den Dominicanern Magister). Als Repräsentanten der Communität standen ihnen Definitoren zur Seite; die Provincialconvente übten die Aufsicht und über ihnen stand das alle drei Jahre abzuhaltende Generalcapitel, wie es das vierte allgemeine Lateranconcil c. 12 für alle Orden vorschrieb. Auch die Klöster sollten arm sein und sich auf das Nöthigste beschränken; das Betteln diente zur Uebung der Selbstverläugnung. In der ersten Zeit des glühenden Eifers ward die Armuth am strengsten durchgeführt; der Eintretende mußte auf jeden künftigen wie gegenwärtigen Besitz verzichten. Franciscus wollte, daß seine minderen Brüder (minores, Minoriten) stets heiter und fröhlich seien; er ließ die Aufnahme nach dem 15. Jahre und einem einjährigen Noviciate zu und verlangte vor Allem Uebung der Demuth und der Bruderliebe. Den in der Welt stehenden unfreiwilligen Armen mußte die freiwillige Armuth dieser Ordensmänner ihr Loos vielfach erleichtern. Die Constitutionen beider Orden (die der Dominicaner sammelte der dritte General Raimund von Pennaforte) wurden mannigfach erläutert durch die Generalcapitel und die Päpste, welche sie auch mit mehrfachen Privilegien ausstatteten. Zwar hob Innocenz IV. mehrere derselben 1254 auf, aber Alexander IV. stellte sie (31. Dec. 1255) wieder her. Bonifaz VIII. gab 1300 durch eine Decretale ausführliche Bestimmungen, die nach vorübergehender Suspension 1311 wieder erneuert wurden[1]. Bereits hatten Päpste und Concilien die Exemtionen der Regularen von den Bischöfen in bestimmter Richtung beschränkt; sie mußten bischöfliche Interdicte beobachten, durften nicht eingreifen in bischöfliche Rechte, waren bezüglich der Seelsorgsangelegenheiten und für einzelne Fälle an die Bischöfe gewiesen[2].

Streitigkeiten.

181. In der ersten Zeit herrschte zwischen beiden Orden innige Eintracht; aber es brach bald mehrfach Streit aus, indem beide Theile sich die Priorität zuschrieben, bisweilen Eifersucht sich regte und dann verschiedene Schulmeinungen störend wirkten[3]. Doch bewahrten die hervorragenden Männer beider Orden die Freundschaft von Dominicus und Franciskus, wie Thomas von Aquin und Bonaventura, und 1255 mahnten die Generale beider Orden gemeinsam ihre Untergebenen zu einträchtigem und neidlosem Zusammenwirken. Bald ward aber gegen diese Mendicanten der Neid rege, nicht nur bei älteren geistlichen Genossenschaften, sondern auch bei dem Weltclerus und den Universitäten. Es kam sogar zu öffentlichen Angriffen gegen sie; 1256 verglich der leidenschaftliche Wilhelm von St. Amour in einer von Alexander IV. censurirten Schrift die Bettelmönche mit den Pharisäern und Schriftgelehrten

---

[1] Regul. ap. *Holsten.*, l. c. Jac. de Vitriaco, Hist. occid. c. 32. *Em. Roderici*, Nova collectio privilegiorum apost. Regul. mendic. Antwerp. 1623 seq. Bonif. VIII. c. 2. *Super cathedram* III. 6; Clem. V. c. 1 L. V tit. 7 in X vagg. com.

[2] Beschränkungen der von Vielen (z. B. Gerhoch, De invest. Antichr. I. 52 p. 105) oft einseitig getadelten Exemtionen Conc. Rom. Nov. 1078, Nim. 1096 c. 16, Later I c. 18. 22. 23, Rhem. 1157 c. 6, Later. III c. 9, IV c. 55—61, Lugd. I (c. 1 de privil. V. 7 in 6).

[3] Prioritätsstreit Matth. Paris. a. 1239. *Wadding* a. 1255 n. 12 (Rescript der Generale). Streit über Auslegung des Privilegs, überall cum altari viatico (portatili) absque parochialis juris praejudicio zu celebriren. Honor. III. *Potthast*, n. 7467 seq. 7480 p. 643 seq.

und bestritt, daß sie auf dem Wege des Heiles sich befänden und zur Predigt und zum Beichthören berechtigt seien. Ihn widerlegten der Dominicaner Thomas von Aquin und der Franciscaner Bonaventura und in der öffentlichen Meinung trugen sie den Sieg davon[1]. Gefährlicher als solche Gegner wurden innere Zwistigkeiten. Im Franciscanerorden machten schon frühe zwei verschiedene Richtungen sich geltend: eine strengere, die der unbedingten Armuth sich ergab und ganz dem Beispiele des hl. Franciscus folgen wollte, und eine mildere, die Bruder Elias von Cortona vertrat. Letzterer hatte 1219 bei der Abwesenheit des Heiligen im Orient als sein Vicar eine Milderung der Regel bezüglich der Armuth vorbereitet; aber bei seiner Rückkehr hatte der Heilige in schonender Weise die Neuerungen beseitigt. Als Ordensgeneral erneuerte Elias seinen Versuch mit größerem Erfolge, überzeugt, daß die Unbedingtheit der Armuth sich nicht durch alle Generationen forterhalten könne und viele Mitglieder sich nach Erleichterung sehnten. Elias erbaute eine prächtige Kirche zu Ehren des canonisirten Stifters und setzte Almosenstöcke in die Kirchen, die aber die eifrigeren Franciscaner wieder wegschafften. Anton von Padua und Cäsarius von Speier widerstanden an der Spitze der strengeren Partei dem General; beide Parteien bekämpften einander und riefen den Papst um Entscheidung an. Gregor IX. setzte 1239 den Elias ab, gab aber doch zu Gunsten der minder Strengen die Erklärung, das Testament des heiligen Stifters habe ohne Zustimmung der Brüder nicht verpflichten können, am wenigsten seinen Nachfolger, und machte Zusätze zur Regel. Des Elias Nachfolger gehörten zwar zu den Strengen, aber die Partei der Milderen bestand fort und der heilige Bonaventura, 1257 zum General gewählt, hatte vielfach mit drohender Spaltung zu kämpfen. Innocenz IV. hatte verordnet, der Orden solle zwar Bücher und Geräthe, Häuser und liegende Gründe haben und benützen können, aber das Recht darüber der römischen Kirche zustehen, ohne deren Erlaubniß nichts veräußert werden dürfe. Die Spiritualen waren aber mit dieser Milderung unzufrieden, welche die andere Partei zur Bereicherung der Klöster zu mißbrauchen schien; Bonaventura's Ansehen vermochte noch die Spaltung aufzuhalten, die nach dessen Tod heftig ausbrach. Nikolaus III. erließ 1279 eine neue Bulle, worin er gleich seinen Vorgängern eingedenk der menschlichen Schwäche sich mehr für die mildere Partei aussprach, die sich „Brüder von der Communität" nannte. Er rechtfertigte den Orden als ein heiliges Institut gegen seine Verleumder und erklärte, der Sinn der Verpflichtung, dem Leben Jesu zu folgen, sei der, daß die Gebote als Gebote, die Räthe als Räthe befolgt, nicht aber, daß die Brüder kraft ihres Gelübdes zu allen Räthen

Spaltung der Franciscaner.

---

[1] Gegen Guillelmus a Sto. Amore (de periculis novissim. temporum. Opp. Constant. 1632. 4. ed. Alethophilus [Cordesius]. Paris. Cf. *Natal. Alex.* H. E. Saec. XIII c. 3 a. 7 t. XV. p. 167 seq.) Alex. IV. Const. *Veri solis radius* und *Multa cordis*. S. Thom. contra retrahentes a religionis ingressu und contra impugnantes Dei cultum (Opp. ed. Paris. t. XX). S. Bonavent., Lib. apologet. in eos, qui ordini minorum adversantur — de paupertate Christi contra Guillelm. — expositio in regul. fratrum min. Opp. ed. Lugd. 1668 t. VII. Coll. cath. contra pericula eminentia Ecclesiae per hypocritas. *Dupin*, Bibl. des aut. eccl. t. X. Raumer, Hohenst. III. S. 615 ff.

ebenso wie zu den Geboten verpflichtet werden, sondern nur zu jenen, die in der Regel selbst in gebietenden oder verbietenden oder auch gleichbedeutenden Worten ausgedrückt sind; die Bestimmung, vermöge der die Brüder nichts sich aneignen dürften, kein Haus noch sonst etwas, involvire vollen Verzicht auf allen Besitz, sowohl im Einzelnen als in der Gemeinschaft, und sei eine heilige Sache, aber es sei der factische Gebrauch der zum Unterhalt unentbehrlichen Dinge nicht davon ausgeschlossen, wenn auch das Dominium, das dem apostolischen Stuhle zustehe. Allein die Eiferer gaben sich damit nicht zufrieden, ja sie gestalteten sich sogar zur Secte und griffen in mehreren Schriften den Papst und die römische Kirche unter Anführung falsch gedeuteter Stellen der Offenbarung des Johannes an; sie waren Apokalyptiker (s. unten § 288) und erklärten den Zustand der Kirche für eine Corruption. Wegen solcher Lehren war schon früher der Ordensgeneral Johann von Parma (1247—1257) in Untersuchung gezogen worden. Cölestin V. vereinigte 1294 die Spiritualen mit den Cölestiner-Eremiten; diese Vereinigung hob Bonifaz VIII. 1302 auf und ahndete die Anmaßungen der von Ubertino de Casale vertretenen Spiritualen, die giftige Schmähungen und Satiren gegen ihn verbreiteten und als häretische Fraticellen den Streit gegen den päpstlichen Stuhl mit Anschluß an die der Kirche verfeindeten Fürsten noch lange fortsetzten. Später erfolgte eine sachgemäße Theilung in zwei Orden: die Conventualen und die Observanten[1].

III. Die einzelnen europäischen Staaten.

a. England.

König Wilhelm I.

182. König Wilhelm der Eroberer hatte in der Normandie seit 1074 für die Reformbestrebungen Gregors VII. gewirkt und bei ihm sich als den liebevollsten Sohn der Kirche, zumal nach Abweisung des Gegenpapstes Guibertus, darzustellen gewußt, weßhalb dieser Papst ihn mehrfach belobte, da er auch lange nicht hinreichend über Englands Zustände unterrichtet war. War Wilhelms sonstige Haltung, sein Eifer gegen Simonie und Priesterehe wie für Herausgabe der Zehnten an den Clerus empfehlenswerth, so hatte doch Gregor über Verhinderung der Bischöfe an der Romreise und über einzelne Gewaltacte sich zu beklagen und erließ an ihn später häufigere Mahnschreiben, wie er auch die Königin Mathilde zu gewinnen suchte. Noch immer hoffte er von ihm Verbesserung der getadelten Maßregeln und Beistand für die bedrängte römische Kirche. Auf die Forderung des päpstlichen Legaten, die lange unterbrochene Entrichtung des Peterspfennigs wiederherzustellen, ging Wilhelm ein; die andere, daß er in dieser Zeit des Schisma und des heftigsten Kampfes wider die Kirche dem Papste den Eid der Treue leiste, wies er zurück, weil das seine Vorgänger nicht gethan und er es nicht verheißen; es hatte aber auch nach Gregors Aeußerung der Legat Mehreres gesagt, was ihm nicht aufgetragen worden war. Ungeachtet vieler Willkürlichkeiten des Königs blieb sein Verhältniß zu Gregor VII., der sich nicht auf einmal alle Fürsten zu Feinden machen wollte, ein immerhin gutes. Die Bisthümer wurden von ihm meist an tüchtige Männer und ohne Simonie vergeben, in

---

[1] Ueber Bruder Elias s. Höfler, Kaiser Friedr. II. S. 288 ff. Greg. IX. Const. *Quo elongati* 1231. Innoc. IV. Const. *Quanto studiosius* und *Ordinem vestrum* 1245. Nicol. III. Const. *Exiit* c. 3 de V. S. V. 12 in 6. *Raynald.* a. 1280 n. 27. Joh. v. Parma *Wadding* a. 1256 n. 6. 31. Vgl. noch a. 1294 n. 9; 1302 n. 7 seq.; 1307 n. 2 seq.; 1310 n. 1 seq. *Du Plessis d'Argentré,* Coll. judic. I, I p. 294 seq. Ehrle S. J. Zur Quellenkunde der älteren Franziscanergesch. (Innsbr. Ztschrft. f. kath. Theol. 1883 S. 323 ff. 338 ff.)

der Regel nach dem Rathe des Primas Lanfrank, der die längere Zeit unterbliebenen Synoden wieder in Gang brachte und die Reform des Clerus energisch in die Hand nahm, wenn er auch anfangs bezüglich der Cölibatsgesetze einige Milderungen eintreten ließ. Aber an der Investitur der Bischöfe mit Ring und Stab hielt der auf vermeintliche Kronrechte sehr erpichte König fest. Nach seinem Tode (9. Sept. 1087) wurde unter seinem Sohne Wilhelm II. der Peterspfennig nicht mehr regelmäßig entrichtet, weßhalb Urban II. dem Erzbischof Lanfrank auftrug, daran zu mahnen; als dieser (28. Mai 1089) verstorben war, wurden die Kirchengüter geplündert, Kirchenämter verkauft, die Bisthümer unbesetzt gelassen, die Gottesäcker in Wildparke verwandelt. In einer schweren Krankheit gelobte der wilde König Besserung, beichtete dem im Lande hochverehrten Abt Anselm von Bec und nöthigte ihm den Hirtenstab der fast vier Jahre verwaisten Kirche von Canterbury auf (März 1093). Unter Anselm schien die Kirche von England wieder freier aufathmen zu können [1].

Wilhelm II.

Erzbischof Anselm.

183. Allein bald kam der pflichttreue Prälat mit dem in seine alten Fehler zurückgefallenen Herrscher in Conflict. Schon beleidigte es diesen, daß Anselm bei den schweren Verlusten seiner Kirche ihm nur 500 Pfund Silber als freiwilliges Geschenk darbrachte und auf Abhaltung von Synoden gegen die herrschenden Laster, Besetzung der erledigten Abteien und Erlaubniß der Romreise zur Erlangung des Palliums antrug. Der despotische König, der weder Urban II. noch Guibert anerkannte, vielmehr auch die Kirche beherrschen wollte, fand in dem Gehorsam gegen Urban einen Bruch der Lehenstreue. Ob mit dieser jener Gehorsam vereinbar sei, sollte ein Reichstag zu Rockingham (März 1095) entscheiden. Als die feigen Hofbischöfe dem Primas zu unbedingter Unterwerfung unter den König riethen, erklärte Anselm: in allen weltlichen Dingen sei er dazu bereit, in geistlichen gehorche er dem Nachfolger Petri. Schon insinuirten manche Bischöfe dem Könige die Landesverweisung Anselms; die weltlichen Großen sprachen dagegen und dagegen war auch das Volk; so ward die Entscheidung vertagt. Indessen erkannte nachher Wilhelm der Rothe Urban II. an und erlaubte, ihn um das Pallium zu bitten. Der päpstliche Legat willigte nicht in Anselms Absetzung, und da die Gläubigen dem Erzbischofe anhingen, ließ ihn der König eine Zeitlang in Ruhe, hinderte aber jede kirchliche Reform. Allein 1097 bedrängte er den Primas auf's Neue und ließ ihn vor Gericht fordern, weil er zum Kriege gegen Wales keine tauglichen Soldaten gestellt habe. Verzweifelnd an ersprießlicher Wirksamkeit, bat Anselm um Erlaubniß zur Reise nach Rom und trat sie endlich an ungeachtet des Verbotes und der Androhung des Verlustes seiner Kirche. Er fand eine glänzende Aufnahme in Frankreich und in Italien, zumal bei dem Papste, der mahnend an den König schrieb. Während Wilhelm die Kirche verfolgte, trug man in Urbans Umgebung und besonders auf der Synode von Bari 1098 auf seine Excommunication an; aber Anselm selbst bat den Papst dringend um Aufschub und nachher erlangte eine königliche Gesandtschaft Verlängerung der Frist. Wilhelms unerwarteter Tod (1100) galt als Gottesurtheil, weßhalb sein jüngerer Bruder und Nachfolger Heinrich I. den Erzbischof, der seit April 1099 bei Hugo von Lyon weilte, nach England zurückrief.

184. Aber sofort trat ein neuer Conflict ein. Heinrich I. forderte von dem Primas den herkömmlichen Lehenseid und die Annahme des Erzstiftes aus seiner Hand; Anselm weigerte sich dessen unter Berufung auf die kirchlichen Verbote. Der König, dem Aufgeben der Investitur Verzicht auf das halbe Reich schien, sandte nach Rom, um eine Milderung der Kirchengesetze zu erwirken. Gerade damals, als Heinrichs Bruder Robert von der Normandie, aus Palästina heimgekehrt, Ansprüche auf England erhob und bei seinem Einfalle von vielen Großen begünstigt wurde, bewies Anselm dem Könige seine Unterthanentreue in glänzender Weise, bestärkte die Schwankenden und führte einen Vergleich zwischen den Brüdern herbei. Mit Beseitigung der Gefahr vergaß Heinrich die wichtigen

Investiturstreit unter Heinrich I.

[1] Order. Vitalis L. IV c. 9 seq.; L. VII c. 12; L. VIII c. 1 seq. Synoden bei Hefele, IV S. 820. V S. 29. 47 f. 100 f. 141 f. 145. 186 f. Greg. VII. L. I. ep. 31. 70. L. IV. ep. 17. 19. VI. ep. 30. VII. ep. 1. 23. 25 seq. IX. 5. 20. XII 2 P. II. ep. 11. 28. M. t. 148 p. 314. 344 seq. 470 seq. 535. 622. 642. 674 seq. 742. Urban. II. *Mansi*, XX. 615. *Jaffé*, p. 460. Eadmer, Hist. nov. L. I. M. t. 159 p. 332 seq. Döllinger, Lehrb. II S. 140 f. M. angef. Schr. S. 131 ff.

Dienste Anselms und seine eigenen Zusagen. Auf die abschlägige Antwort Paschalis' II. stellte er im Sommer 1101 dem Primas das Ansinnen, entweder den Lehenseid zu schwören und die neuernannten Bischöfe zu weihen oder aber England zu verlassen. Als Anselm Beides ablehnte, schlug der König die Abordnung einer neuen, vornehmeren Gesandtschaft nach Rom vor, die dem Papste für den Fall seines Widerstandes mit Aufkündigung des Gehorsams und dem Verluste des Peterspfennigs drohen sollte; der Primas sollte ebenfalls deßhalb nach Rom senden. Aber dieser trug den von ihm gesandten Mönchen auf, dem Papste einfach Bericht zu erstatten, aber nicht zu fordern, daß er seinetwegen dem Rechte der Kirche vergebe. Die päpstliche Antwort lautete gleich der früheren ablehnend. Aber bei ihrer Veröffentlichung auf dem Londoner Reichstage 1102 behaupteten die von Rom zurückgekehrten Gesandten des Königs, mündlich habe der Papst zugestanden, was er schriftlich verweigert. Anselm sah und sagte offen, das sei unwahr; endlich ward beschlossen, der Erzbischof solle den Papst nochmals um seine Meinung befragen und bis dahin die bisherige Praxis fortbestehen. Wirklich hatten Heinrichs Gesandte gelogen, wie die päpstliche Antwort ergab. Nun sollte Anselm, um ihn aus dem Lande zu schaffen, selbst nach Rom gehen, Abänderungen zu erwirken. Er trat (27. April 1103) die Reise an mit der Erklärung, er werde dem Papste zu nichts rathen, was der Freiheit der Kirche und der Würde seines Amtes entgegen sei.

185. Schon vor Anselm war ein königlicher Gesandter in Rom eingetroffen, der aber nichts erhielt als ein neues, wiederum ablehnendes päpstliches Schreiben (Nov. 1103). Von dem Gesandten erfuhr Anselm, er dürfe nicht nach England zurückkehren, wenn er dem Könige nicht zu Willen sei. So blieb er bei dem Erzbischof von Lyon, während Heinrich die Einkünfte seines Stuhles einzog, suchte aber durch fortgesetzten Briefwechsel mit dem Könige und der frommen Königin Mathilde eine Verständigung anzubahnen. Nach einer neuen Gesandtschaft des Königs im Sommer 1104 begnügte sich Paschalis, um eine künftige Ausgleichung nicht zu erschweren, auf der Lateransynode im März 1105 mit dem Banne über Heinrichs Räthe, die ihn in seinen Ansprüchen bestärkten, und über die Prälaten, die sich von ihm investiren ließen. Schwer empfand man in England die Abwesenheit des Primas, der endlich daran dachte, selbst über Heinrich den Bann auszusprechen. Als dieser in der Normandie weilte, veranstaltete seine Schwester Adele, Gräfin von Blois, im Juli 1105 eine Zusammenkunft desselben mit dem Erzbischofe, dem der König persönlich nicht abgeneigt war und dem er jetzt einen Verzicht auf die Investitur, jedoch mit Beibehaltung des Lehenseides, in Aussicht stellte, während er noch forderte, er solle mit den von ihm Investirten und deren Consecratoren Gemeinschaft halten. Nachdem noch der Papst zu Rathe gezogen war, kam man endlich zu einer Uebereinkunft, worin der Verzicht des Königs auf die Investitur, aber auch die Pflicht der Erwählten, vor der Consecration den Lehenseid zu leisten, ausgesprochen wurde. Dieses Concordat ward nach Anselms Heimkehr (Sept. 1106) auf einem Londoner Reichstage (Aug. 1107) verkündigt. Später bereute der König die Aufgabe der in Deutschland noch länger fortbestehenden Investitur, traf aber doch keine gewaltsame Aenderung. Anselm erließ in Gegenwart des Königs und seiner Großen 1108 auf einer Synode Canones gegen die unkeuschen Geistlichen und ward so innig mit Heinrich befreundet, daß ihn dieser während seiner Abwesenheit in der Normandie zum Reichsverweser bestellte[1].

Streit über das Primatialrecht.

186. Nach dem Tode des Erzbischofs Gebhard von York wollte der zum Nachfolger gewählte Thomas II. die Primatialrechte von Canterbury nicht anerkennen und sich nicht von Anselm weihen lassen. Dieser bat den Papst dringend, demselben vor seiner Weihe in Canterbury das Pallium nicht zu ertheilen, untersagte dem Thomas alle kirchlichen Verrichtungen, bis er die Rechte des Primatialstuhles anerkannt, und verbot den englischen Bischöfen, ihn zu weihen oder, falls er sonst wo geweiht würde, ihn anzuerkennen.

---

[1] Opp. Anselmi *Migne,* t. 158. 159. Eadmer, Hist. nov. ib. t. 159. Paschal. P. epp. *Mansi*, XX. 1058. 1148 seq. Order. Vital. VIII. 8; IX. c. 2 seq.; c. 8; X. c. 12—14; XI. c. 2 seq.; XII. c. 20. Möhler, Ges. Schr. I S. 36 f. Hasse, Anselm v. Canterbury. Leipzig 1843. *Rémusat,* Anselme de Cantorbéry. Par. 1854, dtsch. Regensb. 1854. Hefele, V S. 188 f. 225 ff. 236 f. 240 ff. 261 ff.

Darüber starb der große Erzbischof (21. April 1109). Obschon der König, um so die Kirche Englands zu schwächen, die Ansprüche des Thomas begünstigte, mußte dieser sich doch zuletzt dem Primas unterwerfen. Aber der Nachfolger dieses Thomas, Thurstan, früher königlicher Kaplan, weigerte sich ebenso, dem Primas Radulf (seit 1114) Obedienz zu leisten und von ihm sich weihen zu lassen; als 1116 zu Salisbury selbst der König sich gegen ihn erklärte, war er eher zum Verzicht auf die Würde als zum Nachgeben bereit. Er begab sich auf den Continent, verschaffte sich ein günstiges Rescript von Paschalis II. und erlangte 1119 zu Rheims von Calixtus II. die Consecration. Der König verbot ihm erst die Rückkehr nach England, ließ sie aber nachher zu, als er persönlich sich mit dem Papste besprochen und das Privilegium erlangt hatte, daß außer dem mit der Legatenwürde geschmückten Erzbischofe von Canterbury ohne Verlangen des Königs kein anderer Legat im Lande fungiren dürfe, was nachher öfters gegen neue Legaten geltend gemacht ward. Aber Thurstan blieb hartnäckig und widerstand ebenso dem neuen Primas Wilhelm; vergebens suchte der Legat Johann von Crema 1125 den Streit beizulegen, der auch nach dem Eintritt Thurstans in das Kloster Clugny fortdauerte und sich noch mehrfach wiederholte. Primas Wilhelm hielt 1127 in London eine Reformsynode, deren Beschlüsse König Heinrich bestätigte und durchzuführen versprach; aber derselbe täuschte die Bischöfe, und als diese 1129 die Decrete gegen die Clerogamie erneuerten, gestattete er den Geistlichen die Beibehaltung der Concubinen gegen Entrichtung einer bedeutenden Abgabe. So blieben die schwersten Mißstände bis zum Tode des Königs (2. Dec. 1135) fortbestehen[1].

Mißstände unter Heinrich I.

187. Obschon Heinrich seiner Tochter Mathilde, die in erster Ehe mit Kaiser Heinrich V., in zweiter mit dem Grafen Gottfried (Plantagenet) von Anjou vermählt war, den Thron gesichert zu haben glaubte, so bemächtigte sich doch sein Neffe Stephan von Blois des Reiches und ward Weihnachten 1135 gekrönt, nachträglich auch vom Papste anerkannt. Stephan gab den Bischöfen 1136 feierliche Versicherungen, daß er ihre Klagen abstellen und der Kirche volle Freiheit geben wolle. Da indessen Mathilde, vom schottischen Könige David unterstützt, ihre Ansprüche mit den Waffen geltend machte, entstand ein heftiger Krieg zwischen England und Schottland. Der von Innocenz II. gesandte Cardinal Alberich von Ostia setzte bei den Schotten die Anerkennung des legitimen Papstes und einen Waffenstillstand mit England durch, visitirte die englischen Kirchen und Klöster und präsidirte einer Reformsynode zu Westminster 1138. Den erledigten Stuhl von Canterbury erhielt 1139 Abt Theobald von Bec, der nebst dem Legaten, dem endlich auch die Herstellung des Friedens mit den Schotten gelungen war, und nebst fünf englischen Bischöfen sich zum zehnten allgemeinen Concil begab und dort das Pallium erhielt. Bald erwies sich Stephan wortbrüchig und nahm die Bischöfe von Salisbury und Lincoln gefangen. Sein eigener Bruder, Bischof Heinrich von Winchester, zum päpstlichen Legaten ernannt, lud ihn zur Verantwortung vor eine Synode. Der König ließ die beiden Prälaten des Majestätsverbrechens beschuldigen; die Synode fällte kein Urtheil, theils weil sie dem Papste nicht vorgreifen zu dürfen glaubte, theils weil sie die Freiheit, ja das Leben ihrer Mitglieder bedroht sah. Indessen kam Mathilde, vielseitig unterstützt, von Frankreich nach England, Stephan kam nach der Schlacht bei Lincoln 1141 in ihre Gefangenschaft, erhielt aber noch im November desselben Jahres seine Freiheit, nachdem Mathilde durch einen Aufstand aus London vertrieben worden war. Erst 1153 ward der Bürgerkrieg durch einen Vertrag beendigt, nach dem Mathildens Sohn, Herzog Heinrich von der Normandie, dem Könige Stephan in der Regierung nachfolgen sollte. In dem Streite beider Theile hatte sich Bischof Heinrich von Winchester mehrfach zweideutig nnd unzuverlässig benommen und seine Legatenwürde, durch die er den Primas in Schatten stellte, mißbraucht. Während der Kämpfe wie nachher (1151 und 1154) erneuerten Londoner Synoden die Canones gegen die Plünderung des Kirchenguts, gegen Einführung neuer Zölle und Steuern und ebenso das Gesetz, daß der ge-

Wirren unter K. Stephan.

[1] *Mansi*, XX. 1234 seq. XXI. 153. 157. 354 seq. 383 seq. Hasse, S. 462 ff. *Natalis Alex.*, Saec. XI. et XII. c. VII a. 3 § 4 t. XIII. p. 295 seq. *Thomassin.* I. I c. 36 n. 1 seq. Stolberg-Brischar, Bd. 48 S. 40 ff. Hefele, S. 263 f. 301. 314. 347 ff. 361 f.

ächtet sei, der ein Jahr im Banne bleibe, wie überhaupt die Gesetze Eduards des Bekenners [1].

Heinrich II. und Thomas Becket.

188. Hatte der englische Clerus unter König Stephan sich eine ziemlich unabhängige Stellung errungen, so suchte Heinrich II. (seit 1154) sich gleich Wilhelm I. und dessen Sohn zum absoluten Herrn der Bischöfe zu machen, von denen die meisten sich feige unterwürfig erwiesen. Der König war sehr beleidigt, als der Erzbischof von Rouen in der Normandie ohne seine Ermächtigung Alexander III. anerkannte, ließ sich aber von dem früher im Dienste des Erzbischofs Theobald gestandenen, seit 1156 von ihm zum Kanzler erhobenen Thomas a Becket beschwichtigen und zur Anerkennung des legitimen Papstes bestimmen. Eben diesen seinen Kanzler, der bisher sehr weltlich gesinnt und auf alle königlichen Launen eingegangen war, erkor er nach Theobalds Tod (1162) zum Primas. Zwar erklärte Thomas freimüthig, daß er als Erzbischof die Rechte der Kirche ebenso energisch wahren müsse, wie er bisher die Rechte des Staates vertreten; aber Heinrich, der ihn sehr liebte, glaubte, mit ihm am besten auskommen zu können, und nöthigte ihn zur Annahme des Erzbisthums. Der neue Primas gab sein üppiges Weltleben ganz auf und führte einen so erbaulichen Wandel, daß das Volk ihn wie einen Heiligen verehrte. Er forderte vom Adel die geraubten Kirchengüter zurück, anfangs noch mit Beistand des Königs, wohnte 1163 der Synode von Tours bei, wo ihn Alexander III. sehr auszeichnete, gerieth aber nach der Rückkehr wegen des befreiten geistlichen Gerichtsstandes in Streit mit Heinrich II. Dieser ließ angeklagte Geistliche ohne Weiteres vor die weltlichen Gerichte bringen und aburtheilen, worüber sich Thomas bei dem Papste beklagte. Der Reichstag von Westminster (Oct. 1163) blieb ergebnißlos; der König, der unter dem Namen der herkömmlichen königlichen Rechte die Sanction seiner Ansprüche verlangte, ward über den Primas erbittert, der die Bischöfe bestimmte, sie nur mit der Clausel anzuerkennen: „unbeschadet der Rechte der Kirche und des geistlichen Standes.“ Nun suchte Heinrich die Bischöfe von dem Primas zu trennen, was ihm auch alsbald mit einigen gelang, namentlich mit Roger von York und Gilbert von London, dann auch den Primas einzuschüchtern durch das über einige seiner Freunde (darunter auch Johann von Salisbury) verhängte Exil, durch ihn verletzende Maßnahmen im Lande und durch verschiedene Anträge beim Papste. Auf den Wunsch des Königs, dem Erzbischofe von York die Legatengewalt zu übertragen und den Bischöfen die unbedingte Annahme der alten „Rechtsgewohnheiten“ zu befehlen, ging Alexander III. nicht ein. Aber Abt Philipp von Aumone brachte ganz im Sinne des Königs abgefaßte Briefe des Papstes und der Cardinäle und bemühte sich, den Primas von den wohlwollenden Gesinnungen des Königs zu überzeugen. Die Briefe waren gefälscht und von einer Nachgiebigkeit Heinrichs war keine Rede. Auf der Versammlung von Clarendon (Jan. 1164) drang er vielmehr gewaltthätig auf unumwundene Annahme der „hergebrachten Rechte“ und ließ sie schriftlich feststellen in 16 Artikeln. Streitigkeiten über kirchliche Patronatrechte sollten vor dem königlichen Gerichtshofe verhandelt werden, vor diesem die Cleriker in jeder Rechtssache zu erscheinen und sich zu verantworten verpflichtet, ohne königliche Erlaubniß den Bischöfen keine Reise außerhalb Englands und Niemandem eine Appellation nach Rom gestattet sein, Censuren gegen Vasallen oder Diener des Königs nicht ausgesprochen werden dürfen, bevor man den König oder dessen Justitiar deßhalb angegangen habe; die Bischofswahlen sollten in der Kapelle und nach dem Rathe des Königs vor sich gehen, die Gewählten ihm den Treue- und Lehenseid leisten, die Einkünfte erledigter Prälaturen von ihm bezogen werden u. s. f.

189. In einem Augenblicke der Schwäche hatte Erzbischof Thomas sich mit den übrigen Bischöfen dem Könige gefügt und sogar den Papst um Bestätigung der 16 Artikel gebeten. Alexander III., an den sich Heinrich II. mit derselben Bitte und mit der früheren betreffs der dem Erzbischof von York zu übertragenden Legation gewendet, verwarf die Artikel entschieden, verlieh aber, um den König nicht zu sehr zu erbittern, dem Erzbischofe Roger die Legatenwürde (27. Febr. 1164). Die englischen Bischöfe mahnte er, dem

---

[1] *Mansi*, XXI. 501. 507 seq. 545. 573 seq. 750 seq. 830. Guillelm. Malmesb. L. II. III. Ord. Vital. XIII. 8 seq. 17 seq. Gesta Stephani M. t. 179 p. 1407 seq.; t. 188 p. 943 seq. 966 seq. Hefele, V S. 385 ff. 435 ff. 465. 471.

Könige nichts der kirchlichen Freiheit Widerstrebendes zu versprechen und derartige Zusagen als ungiltig zu betrachten; den Primas suchte er wegen der sich nicht auf Canterbury erstreckenden Legatenwürde Rogers zu beruhigen. Thomas, überzeugt von den schweren Nachtheilen seiner Nachgiebigkeit, empfand tiefe Reue, enthielt sich aller geistlichen Verrichtungen, unterwarf sich einer strengen Buße und bat den Papst um Absolution. Dieser ermunterte ihn und befahl ihm, unter Fortführung seines Amtes das Geschehene wieder gut zu machen; als der König ein neues Breve für Erzbischof Roger verlangte, weil das frühere zu viele Beschränkungen enthalte, schlug er es ab. Heinrich II. quälte nun den Primas mit Geldforderungen und Vorladungen vor seinen Gerichtshof; dann ließ er ihn als meineidigen Vasallen verurtheilen. Da entfloh Becket (13. Oct. 1164) nach Frankreich, wo ihm König Ludwig VII. seinen Schutz zusicherte. Aber auch hier verfolgte ihn Heinrich; er suchte die bedenkliche Lage des von Kaiser Friedrich heftig bekämpften Papstes zur Erpressung von Zugeständnissen auszubeuten, gewann für sein Interesse einige Cardinäle, stellte durch seine Gesandten, die Bischöfe von York und London, die Absetzung des Primas als politische Nothwendigkeit dar und bot alle Künste auf, ein ihm günstiges Ergebniß zu erzielen. Alexander III. empfing den Erzbischof Thomas ehrenvoll zu Sens, und als dieser seine Würde niederlegen wollte, verweigerte er die Annahme der Resignation, weil hier mit der Person zugleich das Princip geopfert würde. Einstweilen lebte Becket bei den für ihn begeisterten, aber auch deßhalb von Heinrichs Groll bedrohten Cisterciensern in Pontigny. In England verfuhr der König mit der größten Härte und ließ unbarmherzig die Verwandten und Freunde des Erzbischofs nach schweren Mißhandlungen aus dem Lande treiben. Sehr geneigt, dem Fridericianischen Gegenpapste sich anzuschließen, wagte er doch bei der Abneigung des Clerus und des Volkes kein offenes Auftreten für denselben[1].

190. Des englischen Primas nahmen sich mit Wärme sowohl Papst Alexander als der französische König an; Letzterer war sogar zeitweise über Ersteren ungehalten, weil er nicht genug für den standhaften Bischof zu thun schien[2]. Thomas schrieb von Pontigny aus 1165 seinem Könige drei Briefe, um ihn auf bessere Wege zu führen und über die Berechtigung der kirchlichen Forderungen aufzuklären. Auch der Papst mahnte durch die Bischöfe von London und Hereford sowie in einem eigenen Schreiben den König, der nun dem Primas freie Rückkehr gestatten, aber seine 16 Artikel nicht aufgeben wollte; das Urtheil der Reichsbarone erklärte Alexander für nichtig, den englischen Bischöfen trug er Versöhnungsversuche auf, von den Capiteln forderte er Unterstützung des Primas, wofür er auch bei Ludwig VII. Schritte that. In der Hoffnung auf einen Ausgleich hatte er den Thomas von entschiedenen Schritten gegen den König abgehalten; da aber dieser hartnäckig geblieben und in engere Verbindung mit dem schismatischen Kaiser getreten war, gestattete er Jenem Neujahr 1166, gegen die Kirchenräuber und die Verwalter der Güter des Erzstifts und anderer Diöcesen einzuschreiten, worauf Becket ein Edict an seine Suffraganen in diesem Sinne erließ. Die dem Hof ergebenen Prälaten appellirten unter einstweiliger Unterdrückung des Edictes an den Papst. Dieser aber ernannte (Ostern 1166) den Becket zum Legaten von ganz England mit Ausnahme des Sprengels von York und sandte zwei Bischöfe an den König. Zu Vezelay in Burgund sprach Thomas feierlich die Verdammung der Artikel von Clarendon und die Excommunication über mehrere englische Große aus. Gegen alle Schritte desselben appellirten die Hofbischöfe an den Papst; sie ziehen ihn der Uebereilung und bewirkten im Verein mit

---

[1] *Mansi,* XXI. 849 seq. 1154 seq. 1187. 1194 seq. Die avitae consuetudines bei Matth. Par. a. 1164, auch bei *Baron.* h. a. n. 37 nach einem Codex Vatic. mit beigefügten Bemerkungen des Papstes: damnamus und toleramus. Vita S. Thom. *Migne,* t. 190 p. 20. 239. 701. 1148. 1414 seq. Päpstliche Briefe bei M. t. 200 p. 268 seq.; bes. Alex. III. ep. 204. 214 seq. 238—240. 244. Hefele, S. 501. 524. 536 ff.

[2] Ueber die Stimmung in Frankreich betreffs des Verhaltens des Papstes gegen Becket Joh. Saresb. ep. 198 ad Alex. III. (M. t. 199 p. 218), Wilhelm v. Chartres, Philipp v. Flandern, König Ludwig VII. und seine Gemahlin (M. t. 200 p. 1376 seq. 1393. 1409 n. 17. 20—22. 36. 50).

Heinrichs Gesandten beim Papste, daß ein Aufschub eintrat, Becket zeitweise in eine ungünstigere Lage kam, Viele am Papste irre wurden. Neue Sühnversuche folgten; nach dem fruchtlosen Congreß von Montmirail 1169 wüthete Heinrich nur desto mehr gegen Beckets Anhänger, entfremdete sich aber auch dadurch sehr viele Freunde, so daß Becket für den 2. Februar 1170 das Interdict androhen konnte, wenn auch der von den päpstlichen Legaten Gratian und Vivian entworfene Friedensvertrag nicht zu Stande komme. Obschon der König dadurch, daß er seinen Sohn Heinrich durch den Erzbischof von York krönen ließ, einen neuen Eingriff in die Rechte des Primas sich erlaubt hatte, kam doch 22. Juli 1170 eine Aussöhnung zu Stande, nachdem der König vor Zeugen betheuert, er werde ganz dem Papste gehorchen, das Entrissene zurückerstatten und den Primas wieder in Gnaden aufnehmen [1].

Beckets Martertod und dessen Früchte.

191. So konnte Thomas endlich (5. Dec.) wieder in Canterbury unter dem Jubel des Volkes einziehen. Aber der König gab der geschlossenen Vereinbarung eine andere Deutung als der Erzbischof; die von diesem gegen die pflichtvergessenen Prälaten und die Plünderer des Kirchenguts geübte Strenge und das feste Beharren bei seinen Grundsätzen zogen ihm Haß zu und gaben seinen Feinden neuen Stoff zu Anklagen. Der noch in der Normandie weilende König stieß in höchster Aufregung die Worte aus: „Ist Niemand unter meinen Leuten, der meine Schmach an diesem gemeinen Priester rächen möchte?" Ein königlicher Wunsch ist oft den Untergebenen ein Befehl. Vier Ritter machten sich nach England auf und tödteten den Erzbischof, der nicht fliehen und auch die Kirchenthüren nicht schließen lassen wollte, in seiner Domkirche am Altare des hl. Benedict (29. Dec. 1170). Natürlich ward die Hauptschuld an dem Frevel dem Könige zugeschrieben, auf dessen Worte sich auch die unmittelbaren Thäter beriefen. Heinrich II. war in Voraussicht der Folgen sehr bestürzt; er war einige Tage für Jedermann unzugänglich, sandte zwei Capläne nach Canterbury, um seinen Abscheu über den Mord und seine Reue über seine unüberlegte Rede auszudrücken, sowie Gesandte nach Rom, um von sich den Bann, vom Lande das Interdict abzuwenden. Er machte geltend, daß er den vier Rittern, sobald er ihre Absicht erfahren, Boten nachgesandt habe, um sie zurückzurufen, was aber zu spät gewesen sei. Der Papst, vom französischen Hofe aufgefordert, den Frevel an dem tyrannischen Könige mit der ganzen Kraft seines Amtes zu rächen, wollte anfangs die englischen Gesandten gar nicht vorlassen; doch beschloß er Aufschub des Urtheils und Abordnung neuer Legaten nach England, indem er sich begnügte, am grünen Donnerstage 1171 nur im Allgemeinen den Bann über die Mörder auszusprechen. Heinrich, der von Irland aus nach England und dann in die Normandie zurückkehrte, wollte anfangs nicht auf die Forderungen des hier ihn erwartenden Legaten eingehen, fügte sich aber zuletzt und ward (22. Sept. 1172) feierlich mit der Kirche ausgesöhnt, nachdem er sich durch einen Eid von dem Verdachte der wissentlichen Theilnahme an dem Morde gereinigt und zur Genugthuung für den durch seine Heftigkeit gegebenen Anlaß zu demselben bereit erklärt hatte. Diese Genugthuung bestand in dem Versprechen des Gehorsams gegen den heiligen Stuhl, der Zulassung der Berufungen nach Rom, wobei nur verdächtige Appellanten Sicherheit gegen etwaige Nachtheile für den König und das Reich geben sollten, der Zahlung einer Beisteuer für die Templer, der Uebernahme eines Kreuzzugs, der völligen Amnestie für alle Anhänger des Thomas, der Restitution der Kirchengüter, der Aufhebung aller von ihm gegen die kirchliche Freiheit erlassenen Verordnungen. Das beschwor auch des Königs Sohn Heinrich. Thomas a Becket, vom Volke sofort als Heiliger angerufen, auch von seinen früheren Gegnern, ward vom Papste als Martyrer und Vorbild bischöflichen Starkmuths canonisirt. Mit seinem Blute hatte er der Kirche in England die Freiheit erstritten; demüthig unterwarf sich der stolze Heinrich dem römischen Stuhle, dessen Legaten nun die kirchlichen Verhältnisse ordneten [2].

---

[1] Joh. Saresb. ep. 201. 219. Thom. Cantuar. ad Henr. II. ep. 178—180. Alex. III. ep. 349. 350. 352. 367. 372. 377—381. 384. 390—399. 401 seq. 480—487. Thom. Cant. ep. 131. Gilbert. ep. 195. 274. Joh. Saresb. ep. 304 ad Joh. Pict.

[2] Juram. Henrici regis in vita Alex. III. *Baron.* a. 1172 n. 5. *Watterich,* II. 419 seq. Boso Card., ib. p. 418 seq. Alex. III. epp. 1014. 1021—1024. 1034.

192. Nur war der am 6. Juli 1173 erwählte Nachfolger des hl. Thomas, der Prior Richard von Dover, obschon ein frommer Mann, dem Clerus wie dem Hofe gegenüber nicht kräftig genug, so daß ihm sein eigener Kanzler, der gelehrte Petrus von Blois, seine Schwäche vorhielt. Zudem brach ein Krieg aus zwischen Heinrich II., der selbst gegen seine Söhne hart war und den ältesten, obschon auf seinen Befehl gekrönten Sohn Heinrich von allen Reichsgeschäften ferne hielt, und seinen von Frankreich, Schottland und der Königin Eleonora begünstigten Söhnen. Beide Theile wandten sich unter allen möglichen Anerbietungen an den Papst; Heinrich II. erklärte sich als päpstlichen Vasallen und versprach den pünktlichsten Gehorsam. Aber Alexander III. sprach sich für keine Partei aus und suchte durch den Erzbischof von Tarantaise Frieden zu vermitteln. Heinrich II. schien anfangs zu unterliegen; doch seine Wallfahrt zum Grabe des hl. Thomas Becket erwarb ihm wieder die Liebe seines Volkes und führte zu gütlichen Vergleichen (1174). Mehrere Synoden suchten die Zucht des Clerus wiederherzustellen und sorgten für Besetzung der erledigten Bisthümer. Abermals brach 1176 der Rang- und Competenzstreit zwischen Canterbury und York aus, der im Beisein des Cardinallegaten Hugutio zu heftigen Auftritten führte. Mit dem Könige vereinbarte der Legat einige Artikel über die raschere Besetzung der Prälaturen, über die geistliche Gerichtsbarkeit und die Bestrafung der Mörder von Geistlichen. Nach dem Tode des Primas Richard 1184 entbrannte darüber heftiger Streit, ob die Wahl des Erzbischofs den das Capitel bildenden Mönchen von Canterbury oder den Bischöfen der Provinz zustehe. Der Streit blieb unentschieden; beide Theile wählten den Bischof Balduin von Worcester, der bald darnach das Kreuz nahm (1185), es selber predigte und nachher in Palästina 1190 starb. Noch vor ihm verschied (6. Juli 1189) König Heinrich II. in der Normandie, nachdem er mit seinen aufrührerischen Söhnen Richard und Johann einen schimpflichen Frieden hatte schließen müssen [1].

Letzte Zeiten Heinrichs II.

193. Unter König Richard I. dauerten die Streitigkeiten fort und wurden noch vermehrt. Gegen die Erhebung seines Bastardbruders Gottfried zum Erzbischofe von York, gegen dessen Weigerung, sich vom Primas weihen zu lassen, und gegen den königlichen Großrichter, Bischof Wilhelm von Ely, erhoben sich viele Bischöfe und Große, gegen den Letzteren auch Prinz Johann. Der Primatialstuhl blieb wegen des erneuerten Streites über das Wahlrecht erledigt, bis 1193 auch die Bischöfe den vom Capitel gewählten Hubert von Salisbury erkoren. Dieser hielt 1195 als päpstlicher Legat eine

König Richard I.

Zwei Augenzeugen des Martyriums Beckets beschrieben es näher: Eduard Grim und Wilhelm Fitz Stephan. *Watterich*, II. 581 seq. Die vier Biographien des Heiligen von Joh. v. Salisbury, Wilhelm Fitz Stephan, Alanus von Tewkesbery und Heribert von Bosham wurden später auf Befehl Gregors XI. zu dem Quadrilogus de vita S. Thomae verarbeitet; ed. *Chr. Lupus*, Opp. t. X. Ven. 1738 (Brux. 1682) 4. Opp. S. Thom. Cantuar. ed. *Giles*. Lond. 1846 t. I—III. *Migne*, PP. lat. t. 190. 199. Es gab zwei solcher Quadrilogi mit mehrfachen Abweichungen, ed. Par. 1495, ed. Brux. 1682. Cf. Gervas. Cantuar. (1199) Chron. rer. in Angl. gest. Script. rer. Angl. Lond. 1652 f. t. X. Roger de Hoveden (1202), Annal. Angl. Matth. Paris. Hist. maj. 82 seq. Radulph. de Diceto (1198), De archiep. Cantuar. Imagin. hist. ab a. 1148—1200 de reb. Angl. sui temp. libb. V. Guill. Parv. Neubrig. (1197) Chron. Chronica monast. S. Albani ed. *H. Th. Riley*. Lond. 1865. Annal. monast., bes. mon. de Wintonia, de Wawerleia bis in's 13. Jahrh. ed. *Luard*. Lond. 1865. Vgl. Sybels hist. Ztschr. Bd. 15 S. 440 ff. Lingard, Gesch. Englands II S. 254 ff. Reuter, Alex. III. Bd. 1 S. 237 ff. 272 ff. Stolberg-Brischar, Bd. 48. Buß, Der hl. Thomas, Erzbischof v. Canterb. Mainz 1856. Hefele, V S. 536 ff. 580 ff. 611 ff. *Pietro Balan*, Storia di S. Tommaso di Cantorb. e dei suoi tempi. Modena 1863 voll. 2.

[1] Petrus Bles. ep. 5 (M. t. 207 p. 13) Henr. II. ad Alex. III. (M. t. 200 p. 1389 seq. n. 32): Vestrae jurisdictionis est regnum Angliae et quantum ad feudatarii juris obligationem vobis dumtaxat obnoxius teneor. Stolberg-Brischar, Bd. 49 S. 13 ff. Engl. Synoden *Mansi*, XXII. 144 seq. 155. 158. 494. Hefele, S. 614 ff. 645. 655.

Synode in York, während der in Rom angeklagte Erzbischof Gottfried scheinbar die Reise dahin antrat, die er immer verzögerte, so daß er von Cölestin III. mit Censuren belegt ward. Als er sich endlich gestellt, hob der Papst die Censuren auf; aber Richard ließ ihn nicht mehr in sein Erzstift zurückkehren. Sonst erkannte der König überall die Oberhoheit des heiligen Stuhles an; von ihm suchte er Recht gegen andere Fürsten, auch gegen Heinrich VI. von Deutschland und die Könige von Frankreich und Navarra, wie auch Letztere gegen ihn ihre Klagen in Rom vorbrachten. Ebenso wandte sich nach Richards Tod (1199) seine Wittwe Berengaria mit wiederholten Klagen an Innocenz III., weil ihr Schwager König Johann ihre Mitgift ihr vorenthielt, und der Papst bot (1204) alle Mittel auf, ihr Gerechtigkeit zu verschaffen[1].

König Johann ohne Land.

194. Nach dem Tode des Primas Hubert (12. Juli 1205) brach der alte Streit über das Wahlrecht noch heftiger aus. Innocenz III. entschied ihn zu Gunsten des Capitels und ließ durch die an die Curie berufenen Vertreter desselben mit Cassation einer vorausgegangenen formlosen Wahl eine neue vornehmen, die auf den gelehrten Stephan Langton fiel, den der Papst selbst zu Viterbo (17. Juni 1207) consecrirte. König Johann, der den Bischof von Norwich zum Primas erheben wollte, war höchst aufgebracht, stieß Drohungen gegen den Papst aus, verjagte die Canoniker von Canterbury, confiscirte ihre Güter und verbot die Aufnahme des neuen Primas; je mehr der Papst sich ihm, zumal in seinen Kämpfen mit Frankreich, gefällig erwiesen hatte, desto trotziger und tyrannischer verfuhr er. Nach vergeblichen Vorstellungen verkündigten die Bischöfe von London, Ely und Worcester mit päpstlicher Vollmacht im März 1208 das Interdict und flohen nach Frankreich, wo auch Primas Stephan weilte. Da die Mehrzahl der Geistlichen das Interdict strenge beobachtete, wüthete Johann auf das Grausamste gegen den Clerus. Von allen Bischöfen blieben nur vier dem Könige blind ergebene auf ihren Stühlen, vom Volke verachtet und geflohen. Mitten in der schweren Verfolgung aller kirchlich Gesinnten bemühte der Papst sich fortwährend, den 1209 namentlich gebannten König mit der Kirche zu versöhnen; er schrieb deßhalb an dessen Halbbruder, den ebenfalls verfolgten Erzbischof von York (1210), und sandte (1211) den Subdiakon Pandulf mit dem Templer Durand nach England, die aber unverrichteter Dinge nach Frankreich zurückkehren mußten. Einen damals ausgebrochenen Aufstand unterdrückte Johann mit den grausamsten und schmählichsten Mitteln, mit Zerstörung vieler Orte, Schändung der Frauen, maßloser Plünderung. Aufgefordert von den verbannten englischen Prälaten, erklärte der Papst den Eid der Treue gegen Johann für gelöst und eröffnete dem französischen Könige als Vollstrecker des Urtheils für den Fall der Unverbesserlichkeit desselben Aussichten auf den englischen Thron, worauf Philipp August, auch von vielen Großen des Landes eingeladen, im April 1213 den Krieg gegen Johann, seinen verbrecherischen Vasallen, beschloß. Als dieser sehr bedrängt war, eilte der Legat Pandulf, für den Fall der Genugthuung zur Lossprechung des bisher halsstarrigen Königs bevollmächtigt, zu dem entmuthigten Fürsten, der nun zu Dover am 13. Mai 1213 dem Papste Gehorsam gelobte, die Zurückgabe der geplünderten Güter und Ersatz für die Kirche zusicherte und sein Land mit Verheißung eines jährlichen Zinses dem Papste als Oberlehensherrn übertrug. Natürlich mußte Innocenz jetzt den reuig zurückkehrenden König in seinen Schutz nehmen und den Franzosen jeden Angriff auf sein Land, das Lehen des heiligen Stuhles, untersagen. Der Zweck der Censuren war erreicht; der König ward vom Banne losgesprochen, das Interdict aufgehoben, Stephan Langton kam zurück und die Entschädigungssummen wurden festgestellt.

195. Von äußeren Feinden befreit, sah sich König Johann bald von innern bedroht, indem sich seine Barone zur Wiedererlangung der von Heinrich I. erwirkten Vorrechte und zur Beseitigung drückender Lasten verbündeten und auf seine abschlägige Antwort zu den Waffen griffen. Sie zwangen ihm 1215 die sogenannte „Magna Charta“ ab, und als Johann Miene machte, sie umzustoßen, bedrohten sie ihn abermals mit Krieg. Der König beschwerte sich über die rebellischen Großen beim Papste, der auch, ohne die Abstellung gerechter Beschwerden zu versagen, die dem Könige abgepreßten Zu-

Die „Magna Charta“.

---

[1] *Mansi*, XX. 581. 587. 645. 658. Bened. Petrobburg. ap. *Watterich*, II. 725 seq. Hefele, S. 663. 666 ff.

geständnisse verwarf, die von dem Bischofe von Winchester wegen Begünstigung des Aufruhrs über den Primas Stephan verhängte Suspension bestätigte und Maßregeln gegen weitere Verletzung der englischen Krone traf. Die aufständischen Großen, die bei Innocenz unter Anerkennung seiner Oberlehenshoheit ihre Ansprüche zu vertreten gesucht hatten, wählten nach der für sie ungünstigen Entscheidung den französischen Prinzen Ludwig zum Könige, der in Rom Erbrechte seiner Gemahlin Blanca geltend machte. Innocenz III. vertrat das Recht Johanns und die Unabhängigkeit Englands von Frankreich; sein Legat belegte den Prinzen Ludwig, der wirklich in London einzog, mit dem Banne. Nach Johanns Tod (1216) schloß sein Sohn und Nachfolger Heinrich III., dem der päpstliche Schutz, den Honorius III. ihm durch allseitige Thätigkeit zuwandte, sehr zu Statten kam, Frieden mit dem Prinzen Ludwig, welcher nachher noch von dem Papste die Aufhebung der gegen ihn ausgesprochenen Censuren erwirkte. Die „Magna charta libertatum" aber ward in den für die Krone unerträglichen Bestimmungen gemildert und nachher noch mehrfach revidirt, wodurch sie zuletzt eine wirkliche Bürgschaft bürgerlicher Freiheit geworden ist[1].

Wirren unter Heinrich III.

196. Der bei dem früheren Aufruhr mehrfach compromittirte Primas Stephan hielt zahlreiche Synoden, eine zu Canterbury, die mehrere Betrüger, darunter einen angeblich Stigmatisirten, verurtheilte, eine andere zu Oxford (1222), die 49 Reformdecrete erließ und bezüglich der bischöflichen Jurisdiction, der Regularen und der Festtage genaue Vorschriften gab. Die geistlichen und weltlichen Großen erkannten 1225 dem Könige Heinrich III. als Ersatz für den Verlust seiner festländischen Besitzungen den fünfzehnten Theil aller beweglichen Güter zu und ließen sich dabei ihre früheren Freiheiten verbriefen. Aber der König, gleich seinem Vater nach absoluter Gewalt lüstern, war diesen abhold; er erlangte vom päpstlichen Stuhle viele Vergünstigungen und erbat sich von ihm einen Legaten. In dieser Eigenschaft erließ Cardinal Otto von St. Nikolaus im Kerker 1237—1239 mehrere Reformdecrete auf Londoner Synoden; anfangs von den englischen Prälaten, selbst von dem Primas Edmund, mit Mißtrauen aufgenommen, gewann er durch Gewandtheit und Uneigennützigkeit bald die Gemüther. Zu diesen Synoden wie zu einer späteren von Oxford (1241) sandte der König Bevollmächtigte, um ihm unangenehme Beschlüsse zu verhindern und nöthigenfalls sogleich an den Papst zu appelliren, bei dem er in vielen Fragen Beistand gefunden hatte. Innocenz IV., der den König an seine Pflichten errinnerte und ebenso seine Rechte aufrecht hielt, die Prälaten zu freigebigen Subsidien ermunterte, nahm ihn und sein Land 1253 in besondern Schutz, als er einen Kreuzzug beabsichtigte, und bestätigte die mit seiner Zustimmung von dem englischen Episcopate gegen die Plünderer der Kirchen und die Verletzer der „Magna Charta" ausgesprochenen Censuren. Aber Erzbischof Bonifaz und die mit ihm verbündeten Großen zwangen 1258 den König, die von ihnen festgestellten Artikel anzunehmen und die von ihnen geforderten Freiheiten zu gewähren; viele königliche Befugnisse gingen an den Staatsrath über, dem der Primas vorstand. Man erhob sich gegen Heinrichs Verschwendung, gegen die Uebergriffe seiner Brüder und seiner Beamten, gegen den Bischof von Winchester, gegen die drückenden Abgaben an den Hof und an den päpstlichen Stuhl. Doch wurde von letzterem der Beistand eines Legaten zu der beabsichtigten Reform der Verwaltung erbeten. Heinrich III. suchte sich der ihm angelegten Fesseln zu entledigen,

[1] Ueber den Streit betr. des Besetzungsrechtes von Canterbury Vieles bei *W. Stubbs*, Chronicles and Memorials of the reign of Richard I. vols. II. Lond. 1865. Innoc. III. L. I. ep. 211. 230. 236. 242. L. VI. ep. 194. VII. 163. XI. 223. XIII. 74. Cf. IX. ep. 34—37. 205 seq. X. 113. 159 seq. 219. L. XI. ep. 87. 89—91. 141. 211. XII. 57. c. 4. XIII. 76. XV. 234. 236. Suppl. ad Innoc. ep. n. 186 (M. t. 207 p. 190). Acta Innoc. n. 132. *Rymer*, Foed. I, I p. 129. 185. *Raynald*. a. 1213. Rigord. in gest. Philippi Aug. a. 1212. Den Text des Urtheils, wodurch Philipp August die englische Krone erhalten haben soll, besitzen wir nicht; Matthäus Paris, der so unzuverläßig und verdächtig, ist hier Quelle. Vgl. Lingard, III S. 21 ff. 56 ff. 144. Pauli, Gesch. v. Engl. III S. 318 ff. 424. 436. 490 ff. Ranke, Engl. Gesch. I S. 66. 72 ff. Hefele, V S. 725 ff. M. angef. Schrift S. 103 f. 243 ff. Briefe von Honorius III. *Potthast*, p. 473 seq. 486. 498 etc.

weßhalb die Synode von Lambeth 1261 die nöthig befundenen Maßregeln mit Androhung des Interdictes erneuerte. Die Reibungen dauerten fort und führten 1263 zu einem Bürgerkriege, den auch der Schiedsrichterspruch Ludwigs IX. von Frankreich nicht beendigte. Heinrich III., sein Sohn Eduard und sein Bruder Richard wurden am 14. Mai 1264 von den Rebellen gefangen genommen; nur zum Scheine erhielt der König seine Freiheit nach Annahme eines schimpflichen Vertrags. Den von Urban IV. gesandten Cardinal Guido Fulcodi ließen die Barone nicht landen, und gegen die von ihm ausgesprochenen Censuren legte der Clerus Appellation an den Papst selbst ein. Aber eben dieser Cardinal ward als Clemens IV. auf den römischen Stuhl erhoben, und nachdem Prinz Eduard seinen Wächtern entronnen war und im August 1265 einen glänzenden Sieg erfochten hatte, ward die Gewalt des Königs wiederhergestellt und seine Gegner durch den Legaten Ottoboni mit dem Banne belegt. Der Legat brachte 1267 Friedensverträge zu Stande und hielt 1268 eine Generalsynode der britischen Reiche zur Wiederherstellung der kirchlichen Ordnung. Abermals erhielt der König vom Clerus Zehnten zur Veranstaltung eines Kreuzzuges[1].

Eduard I. 197. Eduard I., der seinem Vater Heinrich III. († 16. Nov. 1272) folgte, wurde ebenfalls in viele Kriege verwickelt. Der Primas Johann Peckam suchte nach der Mahnung Gregors X. der Pfründenhäufung bei seinem Clerus zu steuern (1279 u. 1280), ließ die älteren Kirchengesetze erneuern und gab sich alle Mühe, den König von seinen despotischen Maßregeln abzubringen. Dieser befahl dem Adel und dem Clerus, vor seinen Commissären die Rechtstitel auf ihre Besitzungen urkundlich nachzuweisen, und nahm dabei Anlaß, den Kirchen und Klöstern viele früher geschenkten Güter zu entziehen; ferner verbot er den geistlichen Corporationen den weiteren Erwerb von Grundbesitz, und dem Primas, der deßhalb 1281 eine Synode nach Lambeth ausschrieb, jede Erörterung über diese seine Decrete. Der Primas hielt gleichwohl die Synode, vertrat auf ihr die Gerechtsame der Kirche und forderte den König in einem Schreiben (2. Nov. 1281) auf, seine ungerechten Gesetze zurückzunehmen, die alten Freiheiten der Kirche zu achten und dem apostolischen Stuhle zu gehorchen, dem jeder König unterworfen sei. Eduard I., der erst nach längerem Zögern in die von Rom verlangte Freilassung des päpstlichen Kaplanes Amaury von Montfort sich fügte, ließ sein Gesetz gegen die „todte Hand" nicht fallen, erneuerte es vielmehr 1290; gleichzeitig forderte er für Palästina vom Clerus neue Subsidien und vertrieb nach dem Rathe einer Westminstersynode die schon längst von ihm verfolgten Juden. Er bedurfte bedeutender Summen zu seinen Kriegen gegen Frankreich und Schottland; sie bewilligten Adel und Bürger, während der Clerus mit Berufung auf die Bulle Bonifaz' VIII. sich widersetzte. Der Primas Robert von Winchelsea, ein Prälat von streng kirchlicher Gesinnung, der die Bulle allenthalben verkündigen ließ, forderte Einholung der päpstlichen Zustimmung und bedrohte jedes ungerechte Antasten des Kirchengutes mit dem Banne. Obschon der muthige Erzbischof von mehreren seiner Mitbrüder im Stich gelassen wurde, sah sich doch Eduard 1297 zur Nachgiebigkeit genöthigt, wiederholte die Zugeständnisse der „Magna Charta" und suchte den Clerus zu begütigen. In vielen Stücken ward die Verfassung und das Gerichtsverfahren verbessert; aber die vielen Kriege zerrütteten das Land, auch nachdem Wales (1284) unterworfen war. Bei Eduards Tod (1307) war der Kampf mit Schottland noch nicht beendigt[2].

b. Schottland und Irland.

Schottland. 198. In Schottland hatten viele Mißbräuche sich festgesetzt, sogar der Verkauf der Ehefrauen. Auf Anlaß der heiligen Königin Margaretha und mit Zustimmung ihres Gemahls Malcolm III. wurden seit 1076 mehrere Synoden gehalten, die Sonntagsfeier,

---

[1] Synoden von 1222 ff. *Mansi*, XXII. 1108 seq. 1147 seq.; XXIII. 447 seq. 522. 549. 948 seq. 1059 seq. 1220 seq. Hefele, V S. 822 ff. 934 ff. 961. 973. VI. 48 ff. 59 f. 75 ff. 95 ff. 101 f. 163. 165. Reg. Rom. Pont. *Potthast*, p. 716 seq. 753. 767. 789. 846. 874 seq. 892. 959. 972. 986. 1148. 1158 seq. 1244 seq.

[2] *Mansi*, XXIV. 257 seq. 403 seq. 421 seq. 459 seq. 1079. 1171 seq. Hefele, VI 168 f. 196 f. 233 f. 263 ff. Reg. Rom. Pontif. ed. *Potthast*.

der Beginn des Osterfastens mit dem Aschermittwoch, die jährliche Ostercommunion und die kirchlichen Ehegesetze eingeschärft. Auf einer Synode zu Roxburgh 1125 unter Vorsitz eines päpstlichen Legaten erhoben die schottischen Prälaten Protest gegen die Metropolenrechte von York, die leicht zu politischer Unterwerfung des Landes unter England, wie sie die englischen Könige fortwährend erstrebten, führen konnten; aber Innocenz II. bestätigte 1131 das alte Recht der Metropole, deren Einfluß übrigens durch die häufigen Kriege zwischen beiden Reichen sehr beschränkt ward. Als König Wilhelm 1174 in englische Gefangenschaft gerathen war, erhielt er die Freiheit nur, nachdem er die Anerkennung des Vasallenverhältnisses zu England und die Unterwerfung seiner Bischöfe unter die englische Kirche versprochen hatte; aber die im Beisein beider Könige 1176 gefeierte Synode von Northampton blieb wegen der Uneinigkeit der Metropoliten von Canterbury und York ergebnißlos. Erst Clemens III. und Cölestin III. stellten 1188 und 1192 zur Beseitigung der schweren Mißstände die schottische Kirche unmittelbar unter den apostolischen Stuhl, an welchen auch das Land politisch sich anzuschließen suchte. Fortwährend behaupteten die Schottenkönige gegen England, daß sie nur dem heiligen Stuhl unterständen; nur für einige Grafschaften wollten sie eine englische Lehensherrlichkeit anerkennen und nur nach unglücklichen Kriegen wurden sie zur vollen Vasallenpflicht genöthigt. Gregor IX. trat 1235 für Englands Rechte ein; aber König Alexander III. vermied es, obschon 1251 mit einer englischen Prinzessin vermählt, den Lehenseid zu leisten, und 1256 erkannte England die Unabhängigkeit der schottischen Krone an. Aber seit 1290 suchte es nach dem Tode Alexanders III. und bei dem Bürgerkriege zwischen den Familien Bruce und Baliol die Lehensabhängigkeit Schottlands durchzuführen; dieses aber machte wiederholt geltend, nur dem heiligen Stuhle gebühre die Oberherrlichkeit im Lande, und die Päpste Nikolaus IV. und Bonifaz VIII. nahmen sich, wenn auch nicht mit dauerndem Erfolge, der schottischen Unabhängigkeit an[1].

199. Schottland hatte in dieser Periode noch keinen Metropoliten; den Provincialsynoden präsidirte ein für bestimmte Zeit aus den Bischöfen gewählter Conservator; so der schottischen Synode von 1225, welche die Decrete des vierten Lateranconcils und weitere Reformbestimmungen publicirte. Außerdem hatte die Kirche von St. Andrews einen Vorrang vor den übrigen und ihre Canoniker (Culdeer) beanspruchten das Recht, daß ohne ihre Zustimmung im ganzen Lande kein Bischof eingesetzt werde. Manche Bischofssitze wurden in Kriegen und Fehden verwüstet; viele blieben lange erledigt und mußten oft verlegt werden, wie Gregor IX. 1237 beklagte. Unter Honorius III. 1218 gab es neun, unter Hadrian IV. zehn Bischofssitze, die regelmäßig mit Culdeerstiftern verbunden waren. Diese Stifter hielten noch an der Regel Chrodegangs fest und führten ein gemeinschaftliches Leben unter einem Abt oder Prior. Nach und nach zerfielen aber diese Canonicatshäuser, die Canoniker sonderten sich ab und führten zum Theil ein ganz weltliches Leben, daher oft Könige und Bischöfe Regularcanonikern aus England und anderen Ländern die verlassenen Stiftswohnungen nebst den Kirchen einräumten. König David I. (1124—1153) setzte in das Culdeerstift Dumfermelin 13 Mönche aus Canterbury. Als zwischen dem Bischof von St. Andrews und den Culdeern zu Monymusk ein Streit ausbrach, entschied ihn Innocenz III. 1212 in einer den letzteren günstigen Weise; 1214 ließ er durch die Bischöfe von St. Andrews und Aberdeen den König Wilhelm mahnen, den Kirchen die entrissenen Güter zurückzustellen. In St. Andrews bestanden

[1] Greg. VII. ad Lanfranc. *Mansi*, XX. 374. Concilia scotica ib. p. 479; XXI. 327; XXII. 155. 167. 170; XXIII. 1220 seq. Hefele, V S. 101. 348. 616 f. 836. Order. Vital. VIII. 20 p. 620. Innoc. II., Coelestin. III. *Jaffé*, Reg. n. 5357. 5387. 10361 p. 565. 567. 891. *Thomassin*. I, I c. 45 n. 11; I, II c. 41 n. 17. Innoc. III. *Potthast*, n. 4939. 4942 p. 431; n. 3091 seq. p. 431. 447. *Mansi*, XXIII. 234 seq. Döllinger, Lehrb. II S. 103. Schottlands Vasallenverhältniß zu England und zu Rom: Order. Vital. l. c. p. 619. *Thomassin*. III, I c. 32 n. 6. 15 seq. *Spondan*. a. 1290. *Raynald*. a. 1299 n. 14. 17. *Fordun*, XI. 51—54. *Rymer*, Foed. II. 844 seq., I, I p. 116. 129. *Potthast*, p. 836. 862 n. 9814 seq. 10148. Lingard, III S. 104 ff. 231 ff. 241 N. 2; 269 N. 2; 270—275. Pauli, III S. 171 f. 349 ff. 505 f. 638. 665. 708; IV. 148—152.

neben einander ein Haus regulirter Chorherren und ein Culdeerstift, dessen Canonicate in bestimmten Familien erblich waren. Beide beanspruchten das Recht der Bischofswahl; aber Bonifaz VIII. entschied 1297 zu Gunsten der regulirten Chorherren. Für Reform der schottischen Benedictiner bemühte sich Innocenz IV. 1253. Die Bischöfe des Landes waren meist sehr arm und konnten selten weitere Reisen unternehmen; 1179 wurden jedoch zwei schottische Prälaten in Rom consecrirt. Gregor IX. verlieh 1232 den Bischöfen Schottlands das Vorrecht, daß sie gegen ihren Willen nicht außerhalb des Landes und jenseits des Meeres vor Gericht gezogen werden könnten, auch nicht durch apostolische Schreiben, wenn sie nicht der Concession ausdrücklich derogirten. Weitere Privilegien ertheilte den Schotten Innocenz IV. 1248[1].

Irland in Anarchie.

200. In Irland herrschte noch immer große Verwilderung; grundlose Ehescheidungen waren an der Tagesordnung und der Clerus war in die Barbarei des Volkes verstrickt. Anselm von Canterbury suchte als päpstlicher Legat dem Uebel zu steuern, trat mit König Murierdach in Verbindung, der die Errichtung eines neuen Bisthums zu Waterford beantragte und erhielt, und gab den von ihm erkorenen Bischöfen weise Rathschläge. Aber das Verderben saß zu tief; Viele waren nur dem Namen nach Christen, empfingen selten die Sacramente und entzogen den Geistlichen alle Reichnisse, die in Unwissenheit und Elend verkamen. Der hl. Malachias, Erzbischof von Armagh, trat als Reformator auf; predigend und von Handarbeit lebend, durchzog er das Land, ordnete seinen Sprengel, theilte ihn dann in zwei, ließ Mönche in Clairvaux durch seinen Freund Bernhard heranbilden und gründete zu Mellifont das erste Cistercienserkloster. Hier ward nach seinem 1148 zu Clairvaux erfolgten Tode das schon von ihm beabsichtigte Nationalconcil 1152 durch den von Eugen III. gesandten Cardinal Paparo und den Cistercienser Bischof Christian von Lismore gehalten, das Irland in vier Provinzen (Armagh, Cashel, Dublin, Tuam) theilte, die Verbindung mit Rom befestigte, Simonie, Concubinat und Wucher verbot und die Entrichtung der Zehnten einschärfte. Letztere Verordnung führte zu zahllosen Streitigkeiten. Die irische Synode von 1158 erklärte, um der englischen Unsitte, Kinder als Sclaven zu verkaufen, zu steuern, die auf der Insel als Sclaven befindlichen Engländer für frei. Noch immer erhoben sich laute Klagen über die Rohheit des Volkes, die furchtbare Unzucht, das wechselseitige Morden. Als nun Heinrich II. von England dem Papste Hadrian IV. seinen Entschluß meldete, die Bevölkerung Irlands zur Gesetzlichkeit zurückzuführen, die Laster auszurotten und der Kirche beizustehen, dabei die Zustimmung der irischen Bischöfe geltend machte, von denen der Erzbischof von Armagh schon längst eine Oberhoheit über die kleinen Könige besaß, gab dieser Papst, der ohnehin den König an einer kriegerischen Unternehmung gegen die Insel nicht hätte hindern können, behufs der Wiederbelebung des Christenthums seine Genehmigung und sandte ihm einen kostbaren Ring zur Investitur (1155). Heinrich landete erst im October 1171 auf der Insel, empfing die Huldigung der geistlichen und weltlichen Großen und suchte mit dem Beistande eines päpstlichen Legaten die gröbsten Mißbräuche auszurotten, so daß Papst Alexander III. 1172 seine Freude über den beginnenden Umschwung aussprechen konnte. Im October 1175 ließ auch der Fürst von Connaught dem englischen Könige zu Windsor huldigen und 1176 sprach ein Concil zu Dublin auf's Neue die Anerkennung der englischen Oberherrlichkeit aus. Den irischen Geistlichen ward auf der Synode von 1186 durch den Archidiakon Girald aus Wales Trunksucht und Vernachlässigung des Volksunterrichts vorgeworfen; auch unter den Bischöfen kamen noch Verbrechen vor. Innocenz III. ermahnte 1213 die Irländer zur Treue gegen König Johann, der sein Vasall geworden war. Wenn auch im Anfange nützlich, artete doch bald die englische Oberherrschaft aus und führte zu vielen Klagen und Erhebungen der Irländer wie zu eindringlichen Mahnungen und Rügen der Päpste. Honorius III. erließ für Irland 1219 ausführliche Instructionen und trug 1220, für die

Englische Herrschaft auf der Insel.

[1] Honor. III. 1218 Bull. ed. Taur. III. 345. Hadrian. IV. ep. 20 M. t. 188 p. 1391. Greg. IX. ap. *Theiner*, Mon. Hibern. 35 n. 91. *Potthast*, p. 882 seq. Cf. p. 843. Innoc. IV. 1253. *Wilkins*, Conc. Brit. I. 702. *Potthast*, p. 1082. 1228. n. 12861 seq. 14917. Döllinger a. a. O. Bellesheim (Bd. I S. 668 N. zu § 12), bes. Buch II. *Cosmo Innes*, Scotland in the Middle Ages. Edinb. 1860.

Rechtsgleichheit beider Nationen besorgt, seinem Legaten auf, das Decret der Engländer, daß keinem Irländer eine kirchliche Würde zu Theil werden solle, für nichtig zu erklären, während Innocenz IV. 1250 Widerruf des irischen Statuts befahl, daß kein Engländer in Irland ein Canonicat erlange. Erzbischof Patrik Oscanlan von Armagh erneuerte 1261 auf einer Synode die Primatialrechte seines Stuhles, schlichtete Streitigkeiten und erließ Reformdecrete, die aber nur sehr wenig zur Ausführung kamen[1].

c. Frankreich.

201. Der französische König Philipp I. bereitete dem Papste Gregor VII. schwere Sorgen sowohl wegen seines unsittlichen Wandels, als wegen Verkaufs der Kirchen. Aber wiederholt versprach er Besserung und suchte jedes Einschreiten des Papstes zu vereiteln, der schon (Dec. 1073) drohend sprach: „Entweder wird der König selber dem schimpflichen Handel der Simonie entsagen, oder es werden die Franzosen, wenn sie den christlichen Glauben nicht verläugnen wollen, von dem allgemeinen Anathem getroffen, ihm ferner zu gehorchen sich weigern." Der Papst stellte ihm (Apr. 1074) vor, daß seine Vorfahren so lange hohen Ruhm ernteten, als sie die Kirche vertheidigten, und daß sie mit der Tugend Macht und Ehre erlangten, ohne sie dieselben einbüßten. Er beklagte die in Frankreich überhandnehmende Zahl der Verbrechen, besonders Kirchenraub, Ehebruch, Meineid, die Plünderung fremder Kaufleute, deren Philipp sich schuldig gemacht, und forderte die Bischöfe und die Großen zu den eindringlichsten Vorstellungen bei ihm auf, damit nicht die Strenge der kirchlichen Censuren angewendet werden müsse. Während viele Bischöfe sich lau und muthlos zeigten, theilweise sogar für den lasterhaften König Partei nahmen, suchte Philipp den Papst theils mit Verheißungen, theils mit Vergütung des manchen Kirchen zugefügten Schadens hinzuhalten und die ihm angedrohten Censuren abzuwehren. Da erst in dem Episcopate die kirchlichen Grundsätze zur Geltung kommen mußten, faßten Gregor und sein Legat B. Hugo von Die vor Allem die Reinigung desselben von Simonisten und Verbrechern in's Auge (1075—1078). Philipp suchte, während er schriftlich die freundlichsten Zusagen machte, thatsächlich das Erscheinen der Bischöfe auf den Reformsynoden zu hindern. Als Gregor 1080 den lasterhaften Erzbischof Manasses von Rheims definitiv entsetzte, bat er den König, diesem seinen ferneren Schutz zu versagen und die Wahl eines Nachfolgers nicht zu hindern. Philipp, der den Gegenpapst nicht anerkannte, pflichtvergessene Bischöfe nicht gegen den Papst beschützte, äußerlich immer den besten Willen kundgab, wußte stets rechtzeitig den ihm drohenden Schlag abzuwehren; auch war die Investitur unter ihm lange nicht so drückend wie in Deutschland. Doch verboten auch hier die Synoden neben Simonie und Priesterehe den Empfang von Kirchen aus Laienhand. Durch den Papst und seine Legaten wurden nach und nach viele verbrecherische Bischöfe abgesetzt und würdigere erhoben. Statt des von Urban II. abgesetzten Gottfried von Chartres wußte sich der einstimmig erwählte Ivo, den bei der

Gregor VII. u. Philipp I.

[1] Anselm. Cant. L. I. ep. 142. 143. Eadmer, L. II. Hist. nov. f. 46. *Mansi*, XX. 951. Möhler a. a. O. S. 123 f. Hasse, I S. 514. Hefele, V S. 223. 288. S. Bern. Vita S. Malachiae Opp. Bern. I. 657 seq. Neander, Der hl. Bernh. S. 477 ff. Concil von Mellifont u. a. *Mansi*, XXI. 767 seq. 858 seq. Hefele, S. 467 f. 501. Stolberg-Brischar, Bd. 48 S. 388. Pauli, Gesch. Engl. III S. 92 ff. Girald. Cambrensis (geb. 1147, Archidiakon von St. David, 1185 mit Prinz Johann auf der Insel) Topographia et expugnatio Hiberniae (Giraldi, Opp. ed. *J. S. Brewer*. Lond. 1861 seq. voll. 2). Hadr. IV. ep. ad Henr. II. *Mansi*, XXI. 788. M. t. 188 p. 1441 ep. 76. *Jaffé*, n. 6908. Alex. III. ep. 1002 seq. M. t. 200 p. 883 seq. Joh. Saresb. Metalog. IV. 42 p. 945. *Mansi*, XXII. 123. 131 seq. 155. 167. Innoc. III. Suppl. ep. 181 M. t. 217 p. 224. *Thomassin*. III, I c. 32 n. 4. 16. *Bianchi*, t. II. L. V. § 13 n. 10 p. 350 seq. Hefele, V S. 609 f. 615. 617. Lingard, III S. 356 ff. M. Schr. Kathol. Kirche S. 350—355. Concilien v. 1186 u. 1261 *Mansi*, XXIII. 523 seq. 1049. Hefele, V S. 468; VI 58. Innoc. III. ap. *Potthast*, p. 428 seq. Honor. III. Innoc. IV. ib. 539. 552. 624. 1162.

Weigerung des Metropoliten Richer von Sens der Papst selbst 1090 consecrirte, im Besitze des Bisthums zu behaupten[1].

Ehesachen Philipps I.

202. Großes Aergerniß gab König Philipp, als er 1092 seine ihm schon 1071 angetraute Gemahlin Bertha verstieß, die ihm den Erbprinzen Ludwig geboren hatte, um die entlaufene Ehefrau des Grafen Fulco von Anjou, Bertrada von Montfort, zu heirathen. Ivo von Chartres hatte sich sowohl bei dem Könige als bei dem Erzbischofe Rainald von Rheims, ohne sich durch die angebliche päpstliche Zustimmung täuschen zu lassen, scharf dagegen ausgesprochen und auch der Trauung des Königs in Paris nicht angewohnt; da ließ der König ihn einkerkern. P. Urban II. tadelte (27. Oct. 1092) den Episcopat der Rheimser Provinz wegen seiner Nachgiebigkeit gegen den wollüstigen König und forderte ihn auf, ihm unter Androhung der Censuren in das Gewissen zu reden und die Freilassung Ivo's zu erwirken. Letztere ward durchgesetzt; Ivo kam (Nov. 1093) nach Rom und blieb bei dem Papste bis in den folgenden Januar. Eine große Synode von Rheims sollte, da Bertha inzwischen gestorben war, Philipps Ehe gutheißen und auch über Ivo richten; Richer von Sens entsprach auch hier dem königlichen Willen. Aber Ivo erschien nicht und appellirte an den Papst; Hugo von Lyon sprach als päpstlicher Legat zu Autun (Oct. 1094) den Bann über Philipp, weil er noch bei Lebzeiten seiner Frau eine andere genommen habe. Zu Piacenza ließ sich der König (1095) wegen Nichterscheinens entschuldigen und eine längere Frist nachsuchen, die ihm auch gewährt ward. Allein nach deren Ablauf sprach Urban II. (Nov. 1095) zu Clermont, in Philipps eigenem Reiche, den Bann über ihn und Bertrada aus und verbot den Verkehr mit ihnen. Dadurch erschüttert, gelobte Philipp 1096 zu Nimes die Entlassung der Bertrada und erhielt für den Fall seiner Beharrlichkeit das Versprechen der Absolution. Den augendienerischen Hofbischöfen gegenüber erklärte der Papst, es stehe ihnen nicht zu, den vom hl. Stuhle Gebannten loszusprechen. Als Philipps Gesandter in Rom 1097 eidlich bekräftigte, seit dem Versprechen von Nimes habe der König mit Bertrada keinen Umgang mehr gehabt, forderte der Papst, dessen Zweifel nur zu begründet waren, daß auch Bischöfe und Große des Landes Eideshelfer würden. In der That brach Philipp seine in demüthigen Briefen gemachten Zusagen und lebte wieder mit Bertrada zusammen, weßhalb die Legaten Paschalis' II. zu Poitiers (Nov. 1100) den Bann über ihn erneuerten, obschon selbst der sonst strenge Ivo den Papst zur größten Milde gegen den schwachen König zu bestimmen suchte. Neue Unterhandlungen und Versprechungen folgten; viele französische Bischöfe suchten die ausgeschriebenen Synoden zu vereiteln. Erst Ende 1104 erfüllten die beiden Ehebrecher die auf dem Pariser Concil gestellten Bedingungen und erlangten so die Kirchengemeinschaft. Von da an findet sich über sie keine Klage mehr. Philipp I. starb 1108, nachdem er mit seinem Sohne und Mitregenten Ludwig dem Papste seinen Schutz gegen Heinrich V. versprochen; Bertrada starb als Büßerin (oben S. 355)[2].

Frankreich von Ludwig VI. bis Philipp August.

203. Frankreich zeichnete im zwölften Jahrhundert sich aus durch die große Anzahl von Synoden[3], durch die rühmliche Betheiligung bei den Kreuzzügen, durch die Thaten vieler heiligen und gelehrten Männer und durch seinen engen Anschluß an den apostolischen Stuhl. Ludwig VI., der bisweilen Kirchen und Klöster schwer bedrückte, brachte

---

[1] Ivo Carn. ep. 35. 66. Guibert. de Nog. de vita sua III. 2. *Fleury*, H. E. t. XIII. L. 82 n. 6. 16. 26. Greg. VII. L. I. ep. 35. 36. 75; II. 5. 18. 32; VIII. ep. 20. *Jaffé*, n. 3571. 3617. 3637. 3650. 3666. Synoden Hefele, V S. 27 f. 36 ff. 66 f. 101 ff. 104 ff. 142 ff. 181.

[2] *Mansi*, XX. 686 seq. 1117 seq. 1193. Ivo Carn. ep. 15. 23. 27. 28. 46. 144. *Jaffé*, Reg. n. 4088 seq. Bernold., Chron. Guillelm. Malmesb. de gest. Angl. IV. 2. Ord. Vitalis VIII. 19 seq.; IX. 2 seq. Chron. Malleac. u. a. *Pagi* a. 1094 n. 5. *Bianchi*, l. c. § 9 n. 1 seq. p. 274 seq. Hefele, V S. 192 ff. 218. 222 f. 234 f. 245 f. M. cit. Schr. S. 84—88.

[3] Franz. Synoden zu Troyes, Beaugency u. Paris 1104, Troyes 1107; acht Synoden unter dem Legaten Gerhard 1107—1109, Clermont 1109, St. Benoit sur Loire 1110, Vienne 1112, Angoulême, Bazas, Air h. a.; Rheims und Chalons sur Marne 1113, Elne, Rheims, Beauvais 1114, Soissons, Chateau-Roux, Rheims, Chalons s. M., Tournus 1115

seine Klagen gegen England dem Papste Calixtus II. 1119 zu Rheims vor; Ludwig VII., der gleich seinem Vater den freimüthigen Tadel des hl. Bernhard sich oft zu Herzen nahm, fügte sich gerne der päpstlichen Friedensvermittlung. Der Lehensverband, in dem die continentalen Besitzungen der englischen Könige zu Frankreich standen, führte zu vielen Kriegen, denen die Päpste mit aller Energie zu wehren suchten. Wie Alexander III. bei Ludwig VII., so war Innocenz III. bei dem weit despotischeren Philipp II. August (seit 1180) hiefür thätig, namentlich als dieser den der Ermordung seines Neffen Arthur verdächtigen König Johann ohne Land durch seine Lehenscurie verurtheilen und seine festländischen Gebiete ihm entreißen ließ. Als der König die päpstliche Einsprache nicht dulden wollte, weil es sich um weltliche Lehen handle, zeigte der Papst 1204 seine Competenz, da es hier auf eidlich bekräftigte Verträge, schwere Sünde und die Uebel des Krieges ankomme, nahm sich aber des unwürdigen, in Rom nicht vertretenen Johann nicht weiter an und überließ es den Bischöfen der Normandie, ob sie den vom französischen Könige geforderten Eid der Treue ihm leisten könnten. In einen weit ernsteren Kampf gerieth er mit demselben König, weil dieser seine zweite Gemahlin Ingeburg, Schwester des dänischen Königs Canut III., verstieß und die Agnes von Meran heirathete; er nahm sich der ungerecht verstoßenen Königin mit Wärme an, ließ über Frankreich das Interdict aussprechen und setzte Ingeburgens Wiedereinsetzung durch. Aber der König ersann immer neue Scheidungsgründe, zog die Sache in die Länge und suchte von der Königin ihm günstige Aussagen zu erpressen. Innocenz blieb standhaft und schlug das Gesuch um Trennung vom Bande ab. Erst 1213 erfolgte die volle Aussöhnung des Königs mit der von ihm zwanzig Jahre lang gequälten Gemahlin[1].

Ludwig VIII. und IX.

204. Unter Ludwig VIII. ward 1225 auf der Synode zu Melun über einen Competenzconflict zwischen geistlichen und weltlichen Gerichten verhandelt und zu Bourges gegen die päpstliche Reservation von je einer Pfründe an jedem Stifte Verwahrung eingelegt. Bei Ludwigs Tod (8. Nov. 1226), der einen vorbereiteten Kreuzzug hinderte, war sein Sohn Ludwig IX. noch minderjährig; für ihn regierte seine Mutter Blanca. Gregor IX. nahm sie und ihren Sohn in den Schutz des apostolischen Stuhles und wirkte dafür, daß die Gerechtigkeit gegen den englischen König gewahrt und sein festländisches Gebiet ihm erhalten bleibe. Ludwig, später als Heiliger verehrt, war ein Ascet auf dem Throne, streng gegen die Häresie, ein Vater seiner Unterthanen und ein weiser Gesetzgeber, der auch kirchliche Mißbräuche zu beschränken suchte[2]; doch ist die ihm zugeschriebene „pragmatische Sanction" von 1268 oder 1269 ein späteres Machwerk[3]. War

---

Toulouse und Angoulême 1118, Vienne 1119, Toulouse und Rheims h. a., Beauvais 1120, Soissons 1121 u. s. f.

[1] Ludwig VI. u. VII. Suger, Abt v. St. Denys, Opp. *Migne*, PP. lat. t. 186. *Lecoy de la Marche*, Oeuvres complètes de Suger. Par. 1867. *Natal. Alex.*, Saec. XII. c. 10 a. 3. 4; XIII. p. 489 seq. Alex. III. ep. ad Henr. Rhem. Bouquet XV. 938. *Jaffé*, n. 8233. Innoc. III. L. I. ep. 130. 346; II. 23 seq.; VI. 68 seq. 163—167; VII. 42; c. 2 de jud. II. 1; L. VII. ep. 34. Acta Innoc. n. 130 L. III. ep. 11 seq.; VIII. ep. 7. Rigord. de gest. Phil. Aug. Roger de Hoveden a. 1201. *Natal. Alex.*, Saec. XIII. c. 10 a. 6; XV. p. 523—530. M. angef. Schr. S. 88—94. 403—408. Honor. III. 25. Oct. 1223 n. 36 seq. *Potthast*, n. 7089 p. 613.

[2] *Natal. Alex.*, l. c. a. 2. 3 p. 531 seq. Neander, II S. 493 f. *Mansi*, XXII. 1214—1220. Hefele, V S. 832 f. Greg. IX. 1227 ff. *Potthast*, n. 7897 seq. 7913. 7920. 10193 seq.

[3] Die sogen. pragmatische Sanction (*Mansi*, XXIII. 1259—62. *Hard.* VII. 643. Münch, Conc.-S. I S. 203 f.) wird als ächt von den meisten Gallicanern vertheidigt, so von *Richer*, Hist. Conc. gen. III. 7. *Natal. Alex.*, l. c. p. 539 seq. *Velly*, Hist. de France III. p. 239. Vgl. *(Fr. Pinson)* S. Ludovici pragmatica Sanctio et in eam hist. praef. et comment. Par. 1663. 4. *Chr. L. Richard*, Analyse des Conciles. Par. 1772. II. p. 753, neuestens wieder von Soldan (Niedners Ztschr. f. hist. Theol. 1856 S. 377—450). Vgl. Neander, II S. 442. Aber 1) der Text weicht in den verschiedenen Exemplaren sehr ab, die Ausdrücke sind die einer späteren Zeit, namentlich des 15. Jahrh.; zum mindesten erscheint das Document als interpolirt, mit Invectiven

er auch anfangs manchmal in Streitigkeiten mit den Bischöfen verwickelt, so gab er doch bald ihren begründeten Forderungen und den Mahnungen der Päpste nach; er war ein Freund der Mendicanten und förderte die Durchführung der auf zahlreichen Synoden erlassenen kirchlichen Vorschriften nach Kräften. Weit verderblicher als der Einfluß der bisweilen willkürlichen königlichen Beamten waren die zum Zwecke der Beschränkung des kirchlichen Besitzes und der geistlichen Gerichtsbarkeit seit 1246 errichteten Adelsbündnisse, gegen die viele Concilien wie die Päpste sich erheben mußten[1].

Philipp III. und IV.

205. Sein Sohn und Nachfolger Philipp III. der Kühne (1270—1285) sicherte den Landfrieden durch Zähmung der trotzigen Vasallen, bediente sich gleich seinem Vater des Rathes des Abtes Matthäus von St. Denys und war den Bischöfen wie der Kirche überhaupt sehr ergeben. Zahlreiche Synoden wurden gehalten, bisweilen auch unter Vorsitz päpstlicher Legaten, wie 1276 zu Bourges, 1284 zu Paris. Ganz verschieden von ihm war sein Sohn Philipp IV. der Schöne, der absolutistisch auch in der Kirche schaltete und dem päpstlichen Stuhle die schwersten Kämpfe bereitete (S. 315 ff.). Was zur Unterdrückung der kirchlichen Freiheit von früheren Königen hie und da geschehen war, das wurde jetzt zum System gebracht; Vorbild dieses Königs war Philipp II. August, der bereits ausgedehnte Regalien- und Zehntrechte geltend gemacht hatte[2]. Frankreich, einst die Stütze, sollte jetzt die Geißel des apostolischen Stuhles werden.

---

gegen Rom versehen, deren sich Ludwig IX. nicht schuldig gemacht hätte. Hätte Ludwig sich ihrer bedient, so wäre schwerlich 1294 seine Canonisation durch Bonifaz VIII. erfolgt. Der Text Bibl. PP. Par. VI. 1273 ist einfacher und ohne solche Zuthaten. Vgl. *Raynald.* a. 1268 App. n. 37. *Spondan.* h. a. n. 9. Phillips, K.-R. III § 134 S. 327 N. 16. Es findet sich 2) in der Zeit Ludwigs des Hl. und überhaupt vor 1438 keine Spur der Publikation; erst von 1461 an wird die Erwähnung häufiger. 3) Für Ludwigs IX. Charakter paßt das Ganze nicht. Auf die Remonstration Clemens' IV. hob er sein strenges Gesetz, Gotteslästerer seien mit einem rothen Eisen auf den Lippen zu brandmarken, wieder auf und setzte 1269 andere Strafen fest. In einer Ordre an seine Unterthanen in den Diöcesen Narbonne, Nimes u. s. f. findet sich die Phrase von der Freiheit und Immunität der gallicanischen Kirche, aber nicht in dem späteren Sinne, sondern im Gegensatze gegen die Unterdrückung der Kirche durch die Albigenser in Languedoc. *Rohrbacher*, Hist. univ. t. 18 L. 73 n. 1 p. 164. Cf. *Mansi*, XXIII. 1121. Für die Supposition des Documentes sprechen sich aus: *Mansi*, Animadv. in Natal. Alex. l. c. p. 545—548, *Thomassin.* II, II c. 33 n. 4; III, I c. 43 n. 17, *Charlas*, De libert. Eccl. Gall. I. 48, *Rigantius* in Rubr. Reg. Cancell. I. § 1 n. 15: apud cordatiores Gallos suspecta et spuria; *Thomassy*, De la pragmatique sanction attribuée à S. Louis. Par. et Montpell. 1844, éd. II. Par. 1860; *Affre*, De l'appel comme d'abus. Par. 1845; Damberger, X S. 988 ff. Rösen, Die pragmat. Sanction. Münster 1854, dem Schulte, System des K.-R. II S. 184 N. 1 u. A. beipflichteten, besonders *Ch. Gérin*, Les deux pragmatiques sanctions attribuées à St. Louis. Par. 1869.

[1] Ueber die kirchl. Streitigkeiten unter Ludwig IX. 1232—1238 s. Hefele, V S. 920—923. Greg. IX. *Potthast*, p. 858 seq. Adelsbündnisse gegen den Clerus Innoc. IV. 4. Jan. 1247 an Card. Otto und 21. März 1253 an den Bischof von Orleans, *Raynald.* a. 1247 n. 53 seq. *Bul.*, Hist. Un. Par. III. 210 P. p. 1047. 1228. Concil v. Monteil 1248 c. 19. 20, L'Isle 1251 c. 11, Ruffac in Poitou 1258 c. 1, Cognac 1262 c. 1—4, Bourges 1276 c. 1. 5—7. 9. 11, Anse 1300 c. 5. — Vgl. noch *Félix Faure*, Hist. de St. Louis. Par. 1866, voll. 2.

[2] Martin. IV. ep. ad Guidon. de Montef. *Du Chesne*, V. 886. Guill. de Nang. *Natal. Alex.*, l. c. c. 10 a. 4 p. 548 seq. Synoden bei Hefele, VI S. 159 f. 206. Regalienrecht unter Philipp II. Innoc. III. L. X. ep. 71. 195; XIII. 190; XIV. 52; XV. 39. 40. Decimationsrecht Petr. Bles. ep. 20 a. 1188 (M. t. 207 p. 74): Sane exiit edictum a Philippo rege, ut describeretur gallicus orbis et oneretur Ecclesia decimationibus recidivis. Sic paulatim transibit decimatio in consuetudinem et praesumta semel abusio ignominiosam Ecclesiae servitutem infliget. Cf. ep. 112 p. 335 seq.

d. Deutschland.

Kirchliche Zustände bis zu Friedrich I.

206. Unter der langen Regierung Heinrichs IV. war der deutsche Episcopat sehr verkommen, die älteren tüchtigen Bischöfe starben nach einander, die neuen, vom König erhobenen waren ihm fast alle blind ergeben. Nur wenige bewahrten noch eine kirchliche Gesinnung, wie Otto von Bamberg und Bruno von Trier, die sich nur mit Widerstreben der königlichen Investitur unterwarfen und nachher selbst dem Papste ihre Abdankung anboten, wenn er ihnen nicht vergeben wolle. Im Mai 1105 wurde unter Ruthard von Mainz und Gebhard von Constanz auf der Synode von Nordhausen die „Häresie der Nicolaiten und des Simon" abgeschworen, von den Bischöfen von Hildesheim, Halberstadt und Paderborn die Lösung des Bannes erbeten und der Gehorsam gegen den hl. Stuhl erneuert; mehrere unwürdige Bischöfe wurden abgesetzt und den Geistlichen, welche sich von henricianischen Prälaten hatten weihen lassen, eine reconciliatorische Handauflegung in den Quatemberfasten in Aussicht gestellt. Von da an ward der Episcopat tüchtiger und eifriger. Aber die Sitten des Volkes waren unter Heinrich IV. und seinem Sohne verderbt; der Eidbruch und die Tyrannei dieser Herrscher, die Uneinigkeit und Eifersucht der Fürsten, die Raub- und Fehdelust des Adels, die unbändige Wildheit der Massen, wie nachher die von Friedrich I. herbeigeführte und mit Gewalt aufrechtgehaltene kirchliche Spaltung bereiteten einer Besserung der Zustände die größten Hindernisse. Segensreich wirkten außer dem hl. Norbert Abt Wibald von Stablo, Propst Gerhoch von Reichersberg, mehrere Erzbischöfe von Mainz, auch Theodorich von Trier, der 1227 eine sehr umfassende Pastoralinstruction erließ, u. A. m.[1]

Uebermuth des Adels u. der Städte.

207. Je größer die politische Macht der Bischöfe und Aebte als deutscher Reichsfürsten war, desto mehr wurden ihre Stellen Gegenstand ehrgeiziger Bestrebungen und tumultuarischen Verfahrens. Viele deutsche Synoden hatten sich mit solchen Vorgängen, sowie mit Besitz- und Jurisdictionsstreitigkeiten zwischen Bischöfen und Klöstern, dann mit rohen Gewaltthaten zu beschäftigen, die namentlich der reichere Adel verübte. Graf Friedrich von Isenburg überfiel (7. Nov. 1225) seinen Vetter, den Erzbischof Engelbert I. von Cöln, auf einer Reise und ermordete ihn vorzüglich deßhalb, weil er das Kloster Essen gegen seine Bedrückungen beschützt hatte. Eine Synode von Mainz unter Vorsitz des Cardinals Conrad sprach feierlich das Anathem über den Mörder und seine Genossen aus; die beiden geistlichen Brüder des Isenburgers wurden nachher (1226) suspendirt; auf der Synode ward wieder über Simonie, Priesterconcubinat und verschiedene Gebrechen des Clerus verhandelt; aber die Reformsynoden, die Cardinal Otto 1229 und 1230 beabsichtigte, wurden vereitelt. Engelberts Nachfolger Heinrich nahm an dem Mörder, seiner Familie und seinen Anhängern eine ganz unchristliche und grausame Rache. Conrad von Hochstaden, 1238—1261 Erzbischof von Cöln, ward neun Monate vom Grafen Wilhelm von Jülich in härtester Gefangenschaft gehalten; sein Neffe und Nachfolger Engelbert II. von Falkenburg 1263 von den Bürgern seiner Stadt überfallen und eingesperrt, bis er ihre Bedingungen annahm, die nachher als erpreßt für nichtig erklärt wurden. Erzbischof Siffrid 1275—1298 ward vom Grafen Adolph von Berg sogar sieben Jahre lang eingekerkert; nach erlangter Freiheit nahm auch er furchtbare Rache. Zu dem Uebermuth des Adels kam der Trotz der emporblühenden Städte, welche die Landeshoheit der geistlichen Fürsten nicht anerkennen wollten, Geistliche willkürlich vor das weltliche Gericht zogen, einkerkerten, beraubten, auch kirchenfeindliche Verordnungen erließen. Sehr mächtig wurden im Norden die Städte der Hansa, die sogar mit den Königen von Dänemark Krieg führten; öfters suchten die Päpste auch hier durch Bevollmächtigte den Frieden zu vermitteln, wie Innocenz IV. 1248 durch Erzbischof Gerhard von Bremen und den erwählten Bischof Rudolph von Schwerin[2]. Durch die hohen-

---

[1] Janssen, Wibald. Münster 1854 S. 29 ff. Bruno v. Trier, Gesta Trevir. *Pertz*, Scr. VIII. 192. *Mansi*, XX. 1183. *Pag.* a. 1104 n. 11. Otto v. Bamberg unten § 271. Syn. v. Nordhausen *Mansi*, XX. 1189. *Pertz*, Scr. III. 108; VI. 227. Hefele, V S. 251 f. Instruction des Theodorich von Trier *Hartzheim*, III. 526 seq. Binterim, IV S. 402 ff. 483 ff. Hefele, V S. 840 ff.

[2] Streit um den Würzburger Bischofsstuhl 1121—1127 Hefele, V S. 328 ff.

staufischen Kämpfe genährt, entwickelte sich frühzeitig unter Bürgern und Bauern eine kecke Opposition gegen die kirchliche Autorität und manche im Volke verbreitete Dichtungen führten eine sehr herausfordernde Sprache.

Das Reichsoberhaupt.

208. Die Kaiser und Könige hatten wenig Macht mehr, zumal seit Friedrich II.; sie waren durch äußere Kriege und innere Unruhen gelähmt. Auf das Regalien- und Spolienrecht hatten sie endlich verzichtet; das Recht der „ersten Bitte" sicherte ihnen einen Einfluß auf die reichen und mächtigen Capitel; sie hielten auch meistens in eigenem Interesse mit den Bischöfen zusammen und suchten unter ihnen und den Aebten den Frieden zu erhalten. Bei den oft streitigen Wahlen, dann in dem langen Interregnum, vor Allem durch das Uebergewicht der mit der Landeshoheit ausgestatteten Reichsfürsten sank das Ansehen des Reichsoberhauptes immer mehr. Am meisten Einfluß hatten seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts die im Sachsen- und im Schwabenspiegel bereits genannten (7) Kurfürsten: drei geistliche (Mainz, Trier, Cöln) und vier weltliche, deren rechtliche Stellung aber erst später befestigt ward. Die Reichstage, welche vielfach die Gestalt einer Lehenscurie angenommen hatten, faßten Beschlüsse, die theils den Charakter von Verträgen, theils von Urtheilen hatten[1]. Rudolph I. († 1291) hatte Ordnung und Sicherheit wiederherzustellen sich alle Mühe gegeben; nach seinem Tode nahm aber die Unsicherheit wieder überhand. Bei der niemals ganz unterdrückten Gesetzlosigkeit kamen schwere Verbrechen und Mißstände auch unter dem Clerus vor, der oft habsüchtig und unsittlich sich zeigte. Dem Uebel suchte der Cardinallegat Guido seit 1266 durch Provincialsynoden in Bremen, Wien und an anderen Orten zu steuern. An sie schlossen sich noch weitere Concilien an, welche die Laster des Clerus und des Volkes eingehend besprachen, ebenso ein von dem Legaten Johann von Tusculum 1287 mit mehr als dreißig Bischöfen in Würzburg gehaltenes Nationalconcil. Die Klöster, besonders die reicheren der Benedictiner, waren ebenso verkommen, die Abhaltung der Capitel unterlassen, die Streitigkeiten mit dem Weltclerus sehr häufig; so hatten auch die Synoden vielfach über den Verfall der Ordenszucht zu klagen[2].

Verfall des Welt- und Ordensclerus.

---

351 ff.; Synoden von Cöln 1131, Erfurt 1148, Mainz 1149, Trier 1152 das. S. 373 ff. 468 f. 467; über Engelbert I. und II. das. S. 334 ff., VI. 77 f. Ficker, Engelbert der Heil. v. Cöln, 1853. Gegen Bedrückung und Vergewaltigung des Clerus erhoben sich die Concilien von Mainz 1261 c. 43, Magdeburg h. a. c. 6—11. 17. 23, Cöln 1266 c. 1—4. 9. 11. 12. 18—31. 35 ff., Salzburg 1274 c. 22, Naumburg 1286, Würzburg 1287 c. 24, Bremen 1292, Aschaffenburg h. a. c. 14. 15. 20. Gegen Lübeck Innoc. III. 1212 u. Greg. IX. 1227. *Potthast*, p. 390. 698. Innoc. IV. Friedensvermittlung von 1248 ib. p. 1147 n. 13864 seq.

[1] Ueber die Regalien s. Zöpfl, II S. 260. 267 f. 280. 379. Sie kamen meistens an die Landesherren. Auf das jus spolii s. exuviarum verzichteten Philipp von Schwaben 1205, dann Otto IV., mehrfach auch Friedrich II. *Pertz*, Leg. II. 217. 226 seq. Friedberg, De finium inter Civ. et Eccl. regund. jud. S. 223 ff. N. 3—8 S. 226 N. 1—5. Zöpfl, II S. 268. 308. 358. Ueber das jus primariarum precum s. *Brand* und *Ickstatt*, Diss. in *A. Schmidt*, Thes. jur. eccl. Heidelb. 1776 t. V p. 112—272. Beispiel von Conrad IV. 1242 Böhmer, Regesten n. 1198 ff. S. 262 n. 48. Innocenz IV. 11. Dec. 1248 an König Wilhelm (P. p. 1102 n. 13115) handelt von den precum primitiae, die einige Prälaten und Capitel nach altem Brauche zugestanden. Vgl. noch Friedberg, l. c. S. 180 ff. Zöpfl, II S. 308 (das. S. 244 ff. über die Kurfürsten, S. 260 ff. über die Reichstage). Die von Friedberg S. 176 N. 8 angeführten Stellen sind keineswegs alle für die Uebung des Investiturrechts von Seite der deutschen Fürsten beweisend; einzelne Privilegien hatten keinen Bestand, einige Fälle gehen auf Wahl- und Investiturrechte; vertragswidrige Usurpationen begründeten der Kirche gegenüber kein Recht.

[2] Legation des Card. Guido 1265—1267 Markgraf, Ztschr. des schles. Alterthumsvereins V S. 64 ff. Hefele, VI S. 83 ff. Würzb. Nationalconcil, das. S. 217—223. *Mansi*, XXIV. 850—868. Ueber den Verfall der Klöster s. Conc. v. Wien 1267 c. 13, Salzburg 1274 c. 1, Cöln 1279 c. 3, Salzburg 1281 c. 4—9, Würzburg 1287 c. 9 18. 19.

e. Die scandinavischen Reiche.

209. Noch hatte das Christenthum nicht allgemein in den drei scandinavischen Reichen feste Wurzeln geschlagen, da wurden sie durch blutige Thronfolgekriege und zahlreiche Empörungen in die größte Verwirrung gebracht. Bessere Ordnung vermochte bisweilen der römische Stuhl zu schaffen, dem sich Dänemark schon unter Alexander II., Schweden wenigstens seit Anastasius IV. zur Leistung eines jährlichen Tributs verpflichtet hatten[1]. In letzterem Lande hielt der Cardinallegat Nikolaus (S. 250) 1148 eine Synode zu Linköping. Alexander III. gab dem Könige Knut Erichson († 1168) Mahnungen betreffs der Ehegesetze, der Zehnten und der Achtung der Geistlichen; er verbot, die im Rausche Getödteten nach heidnischer Art als Heilige zu verehren und mit Enterbung der Kinder der Kirche das ganze Vermögen zu vermachen. Innocenz III. mahnte 1206 den König und den Erzbischof Valerius von Upsala, die gänzliche Verletzung des geistlichen Gerichtsstandes nicht zu dulden und die Freiheit der letztwilligen Verfügungen zu frommen Zwecken zu vertreten. Gegen den Usurpator Erich, der den unter dem Schutze der römischen Kirche stehenden König und den Erzbischof zur Flucht nach Dänemark genöthigt hatte, ließ er 1208 das Anathem verkündigen. Doch starb der König 1210 bei dem Versuche, sein Reich wieder zu gewinnen, und sein Nebenbuhler konnte sich behaupten. Wiederum schärfte der Papst, der 1212 den Erzbischof von Lund zum Legaten auch für Schweden bestimmt, die Ehegesetze ein sammt der Strafe dreijähriger Suspension für die blutsverwandte oder verschwägerte Paare trauenden Priester (1216). Viel that auch Honorius III. für das Land. Er forderte 1219 von den Bischöfen Rechenschaft, weil sie statt des Sohnes des verstorbenen Königs Erich den Johannes Swerkerson gekrönt hatten, und erließ ausführliche Belehrungen über die Beobachtung der Kirchengesetze, die Bestellung von Lehrern der Theologie und die Studien überhaupt. Den nachher auf erhaltene Berichte anerkannten Johannes mahnte er 1220 von Einmischungen in die Rechte der Kirche ab und gab durch Bischof Benedict von Skara dem Clerus weitere Instructionen. Gegen die zu große Belastung der Geistlichen und die Usurpation der Güter ererledigter Bischofssitze erhob er sich ausdrücklich, nahm den König Erich X. Erichson in seinen besonderen Schutz und suchte in Paris gebildeten gelehrten Geistlichen im Lande Stellen zu verschaffen. Gregor IX. bestätigte den von Clerus und Volk von Gothland einerseits und dem Bischofe von Linköping anderseits abgeschlossenen Vergleich über die Zehnten (1230) und gab dem Erzbischofe Olaus wie mehreren Bischöfen ausgedehntere Facultäten (1232—1234). Gegen die abgefallenen Tavasten ließ er 1237 Kreuzprediger aufbieten. Innocenz IV. sandte 1244 den Magister Johann von Piacenza in das Land und 1246 den Cardinal Wilhelm von Sabina. Letzterer brachte 1248 mit Erzbischof Jarler das Cölibatsgesetz zur Durchführung und erließ mehrere nachher vom Papste 1250 bestätigte Constitutionen. Darnach sollte in den Kirchen, die noch keine Capitel hatten, ein Prälat und wenigstens fünf Canoniker mit dem Rechte der Bischofswahl bestellt, die bischöflichen Tafelgüter dem Nachfolger aufbewahrt und von den Bischöfen keinem Laien ein Lehens- oder Treueid geleistet werden, da dieselben keine Regalien oder Lehen besaßen. Den Herzog Birger, der für seinen Sohn Waldemar die Regierung führte, ließ Innocenz durch die Bischöfe gegen die Ruhestörer des Reiches kräftig unterstützen, und dieser, der Begründer Stockholms, vermochte auch die Ruhe zu erhalten. Nach seinem Tode (1266) entstand Zwist unter seinen Söhnen und Waldemar vor Allen erregte durch seine Ausschweifungen großen Abscheu. Während er nach Rom pilgerte (1274), entriß ihm sein Bruder Magnus I. das Reich; das führte zu einem Bruderkrieg, den nur eine Zeitlang eine Reichstheilung zur Ruhe brachte. Waldemar entsagte 1279 der Herrschaft und Magnus stellte die Ordnung wieder her, indem er sich vorzugsweise auf den geistlichen

Schweden.

---

[1] Zins Dänemarks an Rom *Baron.* a. 1062. *Jaffé*, Reg. n. 3379 p. 390. Deusdedit L. III c. 150 p. 328. Greg. VII. L. II ep. 51. 75; V ep. 10 p. 402. 426. 495 seq.; Schwedens *Jaffé*, Reg. n. 6819 seq. p. 658. Innoc. III. Suppl. ep. 230. *Migne*, t. 217 p. 265. Cf. t. 215 p. 461. *Potthast*, n. 2320 p. 199; n. 6467 p. 564 (a. 1221). Ueber Norwegen v. J. 1221 *Potthast*, n. 6480 p. 565.

und den Bauernstand stützte. Auch als Magnus I. 1290 starb, erhielt der Marschall Torkel Knutson, der für den neunjährigen Birger II. regierte, im Innern die Ruhe mit Klugheit und Thatkraft aufrecht [1].

Norwegen. 210. In **Norwegen** hatte der Erzbischof von Drontheim 9 Bisthümer unter sich einschließlich der für die Orcadischen Inseln und die Faröer, für Island und Grönland errichteten. Die Päpste sorgten auch hier für Herstellung der Kirchenzucht und Sicherung des Königsthrones. Innocenz III., der seit 1198 für Abstellung der Mißbräuche auf Island wirkte, wurde mehrfach in die Thronstreitigkeiten des Landes verwickelt; ein Usurpator Suerus berief sich auf eine gefälschte Bulle Cölestins III., ward aber vom Papste zurückgewiesen; doch erkannte dieser nachher seinen um Vieles besseren Sohn an und mußte abermals 1211 die Bischöfe zum Berichte auffordern, als sich Inge und Philipp um den Thron stritten. Den zwischen beiden geschlossenen Frieden bestätigte 1217 Honorius III., der zugleich den Inge und sein Reich in den apostolischen Schutz nahm. Ein Census Norwegens an diesen wird 1221 ausdrücklich erwähnt. Gregor IX. forderte 1229 von den Bischöfen Bericht über die Krönung Hakons (VI.) zum Könige, nahm sich des exilirten Bischofs Paul von Hammer nachdrücklich an, sorgte für tüchtige Bischöfe, forderte die Abstellung der Priesterehen und bestätigte den Beschluß der Suffragane, jedem neuerwählten Erzbischofe behufs der Reise nach Rom Geldbeiträge zu zahlen. Hakon VI. sorgte für das Wohl seines Landes eifrig, trat mit dem Papste in enge Verbindung, ließ sich 1241 das Gelübde eines Kreuzzugs in das eines Kampfes gegen die benachbarten Heiden verwandeln und die Sicherheit seines Reiches verbürgen, und erlangte das erbliche Patronatrecht über die Kirchen, die er in den eroberten heidnischen Districten gründen wollte, sowie den zwanzigsten Theil von allen Gütern der Kirchen mit Ausnahme des armen Bisthums Hammer (1246). Innocenz IV. gewährte demselben die Unterwerfung der heidnischen Sambiten nur unter der Bedingung, daß noch kein anderer Fürst ein Recht auf diese Gebiete besitze (1252), erneuerte die Versicherung des apostolischen Schutzes und gab dem Erzbischof Serlon ausgedehnte Facultäten (1253), während er den Dominicaner Petrus als Bischof von Hammer bestätigte. Groß ward unter Hakon VI. die Macht der Bischöfe. Sie behaupteten wiederholt, Norwegen sei ein Wahlreich und dem Episcopate gebühre bei der Königswahl die erste Stimme. Hakons Sohn und Nachfolger Magnus (1263—1281) stellte das entschieden in Abrede. Zuletzt kam (1273) ein Vergleich zu Stande, des Inhalts, daß die Bischöfe, so lange als eine legitime Nachfolge in der Dynastie bestehe, auf ihr Wahlrecht verzichteten, der König aber allen Beamten die Eingriffe in die kirchliche Gerichtsbarkeit verbot. Diesen Vergleich bestätigte Gregor X. auf dem zweiten Lyoner Concil. Im Gegensatze zu König Magnus, der die Gesetzgebung seines Landes vielfach verbesserte, war Erich II. (1281—1299) ein Feind der Geistlichen wie der fremden Kaufleute, mußte aber beiden ihre Rechte bestätigen, wozu auch sein Sohn Hakon VII., der letzte dieser Dynastie († 1319), sich genöthigt sah [2].

---

[1] Synode von Linköping Hefele, V S. 463. Alex. III. ep. 1447 (*Migne*, t. 200 p. 1259—1261). Innoc. III. 1206. *Potthast*, n. 2661. 2111. a. 1208 ib. n. 3534. a. 1212. 1216 ib. 4416. 5098. Honor. III. *Potthast*, n. 6114. 6165 seq. 6379 p. 535 seq. n. 6379—6383. 6387—6390. 6400—6403 p. 557 seq. a. 1224 seq. n. 7170 seq. 7459 seq. p. 619 seq. 642. — Greg. IX. ib. n. 8483—8485. 9053 seq. 9390 seq. p. 729. 776. 802 seq. n. 10486 p. 889. — Innoc. IV. ib. n. 11214 p. 955; n. 12330 p. 1043; n. 14136 seq. p. 1167; n. 14754 p. 1215. — Synode von Skeninge 1248 Hefele, V S. 1026. Vgl. noch Rud. Usinger, Deutsch-dänische Geschichte 1189—1227. Berlin 1863. *Reuterdahl*, Svenska Kyrkans Historia Buch IV. V vol. I p. 349 seq.; vol. II, I (1843), II, II (1850 Buch VI u. VII (bis 1389).

[2] Die Bisthümer Norwegens zählen auf Innoc. III. 1206, Innoc. IV. 1253, *Potthast*, n. 2686. 14895 p. 280. 1226. — Innoc. III. 1198 *P.*, n. 336 seq. 385—387. 4272 etc. (Cf. *Migne*, t. 217 p. 36 Gesta Innoc. n. 59). — Honor. III. 1217 P. n. 5489 p. 483, cf. n. 5510. 6480. 6539. — Greg. IX. P. n. 8339. 8799. 9712 seq. 9718 seq. 10338 seq. 10341 seq. 10352 seq. 11045 seq. 12330 seq. 12349 seq. 12670. 14776 seq. 14895 seq. etc. Vertrag des Episcopates mit König Magnus *Raynald*.

Dänemark.

211. Weit geordnetere Zustände hatte im Anfange dieser Periode Dänemark, das durch Waldemar I. (1157—1182) und Knut VI. (1182—1202) sehr gehoben ward und an den Erzbischöfen von Lund Absalon (1179—1192, † 1201) und Andreas (resign. 1224, † 1228) tüchtige Metropoliten hatte, die von den Päpsten die Legatenwürde auch für andere nordische Gegenden, insbesondere auch für Schweden, erhielten. Auch Knuts VI. Bruder Waldemar II. erweiterte die Macht seines Reiches. Als Friedrich II. ihm die Lehensherrschaft über die slavischen Gebiete von der Eider bis zur Elbe abgetreten hatte, bestätigte der römische Stuhl diese Abtretung. Derselbe verbot jeden Angriff auf Waldemars Länder (1220) und sandte auf sein Gesuch den Cardinaldiakon Gregor von St. Theodor als Legaten, der Vieles wirkte, aber doch 1222 auf der Synode von Schleswig nicht durchsetzen konnte, daß sich die dänischen Geistlichen dem strengen Cölibatsgesetze unterwarfen. Als Waldemar II. vom Grafen Heinrich von Schwerin gefangen genommen ward, bot Honorius III. 1223—1225 Alles für seine Freilassung auf und sprach ihn los von den ihm abgepreßten Eiden. Den Erzbischof Petrus von Lund mahnte der Papst, Strenge und Milde zu paaren bei Behandlung der vielen, zum Theil unnatürlichen Fleischesvergehen, und bevollmächtigte ihn zur Dispensation derjenigen, die im Banne höhere Weihen empfangen und ausgeübt hatten (Febr. 1227). Gregor IX. mahnte den König Waldemar und den Erzbischof Uffo zur Abstellung vieler Mißbräuche, nahm die in einigen Diöcesen verfolgten Cistercienser in Schutz, gab den Dominicanern in Lund Vollmachten, mehrere Cleriker von der Simonie zu absolviren, und drang wiederholt auf Durchführung der Kirchengesetze. Waldemar II., in seinen letzten Zeiten wenig mehr vom Kriegsglücke begünstigt, schwächte das Reich vor seinem Tode (1241) noch durch eine Theilung, die viele Bürgerkriege nach sich zog und damit auch der Kirche schweren Schaden brachte. Eine Synode zu Odensee unter Erzbischof Uffo 1245 bedrohte die Plünderung des Kirchengutes und die Verachtung des Gottesdienstes mit dem Anathem. Innocenz IV. ernannte mehrfach Commissäre zur Schlichtung von Streitigkeiten und zur Untersuchung in Klagen gegen Bischöfe, nahm sich mit Wärme des vertriebenen Bischofs von Roskild an und förderte die Unternehmungen des Königs Erich VI. zur Bekehrung der Esthen (1247). Von Waldemars II. Söhnen war der erste schon vor dem Vater gestorben, Erich VI. wurde von seinem Bruder Abel (1250), dieser von den Nordfriesen (1252) getödet, der vierte, Christoph (1253—1159), rief fremde Soldtruppen in das Land und achtete auch die Gerechtsame der Kirche in keiner Weise[1].

212. Der kräftige Jakob Erlandsen, in Rom gebildet, Kaplan Innocenz' IV., dann Bischof von Roskild, 1251 zum Erzbischof von Lund erwählt und 1253 bestätigt, widerstand muthig den Maßregeln, die König Christoph auf dem Reichstage zu Nyborg durchzuführen suchte, und erließ auf einer Synode von Veile 1256 eine nachher von Papst Alexander IV. bestätigte Constitution, worin die kirchlichen Rechte vertreten und das Land mit dem Interdicte bedroht wurde, falls der König seinen Worten gemäß Hand an die Bischöfe legen würde. Christoph entzog der Kirche von Lund ihre früheren Rechte, ließ den Erzbischof in beschimpfender Tracht in die Gefangenschaft führen und trotzte dem nun von den Bischöfen ausgesprochenen Interdict, starb aber bald, wahrscheinlich an Gift. Bei der Minderjährigkeit des Königs Erich VII. Glipping dauerte der Kampf fort; doch erhielt Erzbischof Jakob 1261 seine Freiheit und brachte nun seine Klagen vor den Papst. Einige Prälaten, die ihn treulos im Stiche gelassen hatten, wurden 1267 von dem Legaten Guido auf einer Synode gebannt. Erst 1274 ward das Interdict aufgehoben

---

a. 1278 n. 19. 20. Hefele, VI S. 114. Ord. Vital. L. XI. c. 5 p. 727 seq. *R. Keyser* (S. 180 N. 1), vol. I p. 167 seq. vol. II p. 1—108.

[1] Innocenz III. für Lund *Potthast*, n. 2826 seq. 2652 seq. 2662—2664. 4416. Honorius III. ib. n. 5431 seq. 5621 seq. — Bestätigung der Gebietsabtretung ib. n. 5263. 5441. — Honor. III. 1220 ib. n. 6405. 6422. — Synode von Schleswig *Mansi*, XXII. 1198. — Für Waldemars II. Freilassung Honor. III. P. n. 7092—7096. 7098. 7584 seq. 7593 seq. p. 613 seq. — 1227 ib. n. 7662 p. 659. — Greg. IX. ib. n. 10780. 10783 seq. 9754 seq. 10067. 10538. — Synode von Odensee *Mansi*, XXIII. 604. Innoc. IV. P. n. 11813. 11828. 11560. 12237. 17352 p. 962 seq. 1036 seq. n. 12773. 12888. 13756. 13942 seq. p. 1075 seq. 1152 seq.

und Rückerstattung seiner Rechte und Güter dem Erzbischofe zugesichert, der aber auf der Rückreise starb. Nach Ermordung Erichs VII. (1286) vergriff sich Erich VIII. Menved am Kirchengute und ließ 1294 den Erzbischof Jens Grand, einen Verwandten Jakobs, unter grausamer Mißhandlung gefangen setzen. Derselbe entkam 1295 aus seinem scheußlichen Kerker; der päpstliche Legat, der im Lande die Sache untersuchen sollte, ward durch des Königs Berufung an das Gericht des Papstes selbst von allen weiteren Schritten abgehalten; das päpstliche Urtheil kam nicht zum Vollzug, daher 1299 abermals das Interdict über Dänemark verhängt wurde. Endlich 1303 fügte sich der König und ging einen Vergleich ein; der Erzbischof ward entschädigt, das Interdict aufgehoben. Zur Beseitigung weiteren Streites ward aber Jens Grand nach Riga versetzt und an seine Stelle der Legat Isarnus 1304 erhoben. War hier noch die alte Barbarei zur Hälfte zurückgeblieben, so verdankte man es nur dem römischen Stuhle, daß die Ausbrüche derselben nicht häufiger, andauernder und heftiger geworden sind[1].

f. Polen, Böhmen und Ungarn.

Polen.

213. Der Polenherzog Boleslav II. hatte von Heinrich IV. 1076 den Königstitel angenommen und sich von seinen Bischöfen krönen lassen. Der römische Stuhl erkannte lange Zeit diesen Titel nicht an, zumal da Boleslav im Kirchenbanne verstorben, Heinrich IV. nicht rechtmäßig gekrönter Kaiser war. Unter Alexander III. und dem Großherzoge Casimir I. verbot 1180 die von Erzbischof Petrus von Gnesen im Beisein der Bischöfe von Breslau, Krakau, Posen, Plock, Camin, Lebus und Cujavien gehaltene Synode von Lenciez die Plünderungen der Bauern und der geistlichen Verlassenschaften durch den Adel. Ein im Auftrag Cölestins III. ebenda von Cardinal Petrus von Capua 1197 gehaltenes Concil suchte die wenig beachteten kirchlichen Ehe- und Cölibatsgesetze zur Durchführung zu bringen, worin den Cardinal der Bischof Franz von Breslau unterstützte. Auf Grund des von Boleslav III. erlassenen Successionsgesetzes nahm Innocenz III. Laszek den Weißen gegen Ladislaus Laskonogi in Schutz und suchte im Verein mit dem würdigen Erzbischof Heinrich den entarteten Clerus sittlich zu heben. Der Erzbischof, von Ladislaus verfolgt, floh zu dem Papste, der ihn ehrenvoll aufnahm und als seinen Legaten mit vielen Vollmachten zurücksandte. Das vielfach getheilte Land wurde im 13. Jahrhundert der römischen Kirche zinspflichtig und nun auch als Königreich anerkannt; aber es blieb in verschiedene Herzogthümer (Masovien, Groß- und Klein-Polen, Schlesien u. s. f.) zersplittert. Diese Zersplitterung, die zahllosen Bürgerkriege und das Unheil der Mongoleneinfälle zerrütteten Polen tief, dessen geistliche und weltliche Große fortwährend unter sich in Zwist waren. Bonifaz VIII. gab 1295 dem Herzoge von Kalisch Przemisl II. die Krone als König von ganz Polen und nachher (1319) sprach nach langem Streite Johann XXII. aus, daß Polen unmittelbar unter der römischen Kirche stehe.

214. Die Päpste und die auf ihren Antrieb gehaltenen Synoden ließen es an Bemühungen nicht fehlen, den Frieden unter den Herzogen und Baronen herzustellen, die vielfachen Frevel gegen die Kirchengesetze, die öfters zur Verhängung des Interdictes führten, zu mindern, das maßlos gedrückte Volk zu erleichtern und zu schützen, durch Ordensmänner, besonders durch Dominicaner, der Unwissenheit und Trägheit zu steuern. Wie Innocenz III. 1202 den Vertrag zwischen dem Herzog von Schlesien und seinem Oheim, so bestätigte Honorius III. 1218 den Vergleich zwischen den Herzogen Heinrich und Ladislaus. Honorius war für die Reform der Bisthümer thätig und suchte nach Kräften dem Unfuge der Großen zu steuern, die selbst dem Werke der Heidenbekehrung sich hinderlich erwiesen. Herzog Conrad von Masovien, der einen Scholasticus von Plock mit entehrender Strafe belegt hatte, suchte zur Beseitigung der ausgesprochenen Censuren sich mit der Kirche zu versöhnen. Auf der deßhalb (1226—1231) gehaltenen Synode zu Lenciez kam es zu einem Rangstreite zwischen den Bischöfen Ivo von Krakau und Lorenz von Breslau. Ersterer, den Honorius III. 1220 zum Erzbischof von Gnesen

[1] Innoc. IV. *Potthast*, n. 15087 seq. 15091 seq. p. 1242 seq. *Mansi*, XXIII. 9. 21. 945. 1180. Hefele, VI S. 47 f. 94. Karup (oben S. 180 N.) S. 72 ff.

hatte erheben wollen, erlangte nach seiner Ablehnung dieses Stuhles von Gregor IX. die Erhebung seiner Kirche zur Metropole, starb aber in Italien und seine Nachfolger beanspruchten diese Würde nicht mehr. Viel that Gregor IX. für den Frieden des Landes, für Ausbreitung des Predigerordens und für Erleichterung des Landvolkes. Herzog Conrad von Masovien zog sich wegen Beeinträchtigung des Kirchenguts abermals das Anathem durch Bischof Prandbotha von Krakau zu, das Erzbischof Fulco 1246 bestätigte. Herzog Boleslav II. von Schlesien ließ 1245 an 500 in eine Kirche geflüchtete Personen verbrennen und erlaubte sich andere Frevel, weßhalb auch er dem Banne verfiel. Auf einer Breslauer Synode gab der Legat Jakob Pantaleo (S. 304) im Beisein des Erzbischofs Fulco und von sieben Suffraganen 1248 ein Statut, das den bestehenden Mißbräuchen, der Plünderung des Kirchenguts, dem Frauenraub, dem falschen Zeugniß u. s. f. entgegentrat, den Volksunterricht einschärfte, auch den Bischöfen die Einsammlung des Peterspfennigs gebot. Innocenz IV. traf noch weitere heilsame Anordnungen. Bald (1257) mußte auch Primas Fulco den Herzog Boleslav von Liegnitz mit dem Banne belegen, der den Bischof Thomas I. von Breslau bei Einweihung einer Kirche gefangen genommen hatte; aller Gottesdienst ward eingestellt. Auch Bischof Thomas II. (seit 1267) hatte viele Streitigkeiten mit den Herzogen, besonders mit Heinrich IV. von Breslau, der sich auch dem Schiedsrichterspruch des päpstlichen Legaten 1282 nicht fügte und den Bischof zur Flucht nöthigte. Erzbischof Jakob Swinka von Gnesen erneuerte 1285 den Bann über den Herzog, der sich erst 1287 mit dem ihm entgegenkommenden Thomas († 1292) versöhnte. Solche Zerwürfnisse waren in Polen überaus häufig [1].

Böhmen.

215. In **Böhmen** hatte Herzog Spitinev II. (1059—1060) dem römischen Stuhle einen jährlichen Zins versprochen und von ihm das Recht, eine Mitra zu tragen, erlangt, was er seinem mit ihm in Streit befindlichen Bruder Bischof Jaromir gegenüber besonders wünschte. Dieses Recht bestätigten dem Herzog Wratislaw Alexander II. und Gregor VII., der hierüber wie über den Prager Bischofsstreit ausführlich schrieb und noch 1074 den Zins erhielt. Aber seit 1075 ward der Herzog schwankend und schloß sich immer mehr an Heinrich IV. von Deutschland an, auf dessen Anordnung er auch 1086 als König gekrönt ward, was selbst nicht der Gegenpapst Guibertus, noch weniger die späteren Päpste anerkannten. Gregor VII. hatte den Herzog, besonders wegen des Verkehrs mit Gebannten, getadelt und ihm die Genehmigung der slavischen Liturgie versagt. Die Bischöfe Cosmas von Prag und Andreas von Olmütz mußten sich 1092 von Heinrich IV. investiren lassen. Bei allen Kriegen und Thronstreitigkeiten bestand die Abhängigkeit von Deutschland fort. Von den Herzogen erlangte Wladislaw II. (1140—1174) hohen Ruhm; er führte glückliche Kriege nach Außen, erhielt in seinem Lande die Ruhe und führte die Cistercienser und Prämonstratenser ein; der Weltclerus stand noch sehr tief und verletzte vielfach die Cölibatsgesetze. Die Königswürde Böhmens erkannte erst Innocenz III. 1204 an auf Bitten Otto's IV. und unter Bestätigung der kaiserlichen Privilegien. Er hatte vorher den Herzog Premislaus Ottokar, der sich nach mehr als zwanzigjähriger Ehe von seiner Gattin Adele von Meißen trennte und eine ungarische Prinzessin zur Frau nahm,

---

[1] Röppel (S. 198 N. 1), I S. 190 ff. Bd. 1 Cap. 8; Heyne (das.) I S. 202 ff. 329 f. 364 ff. 546 ff. *G. Starovovolscii*, Hist. Conc. in Polonia libri XXVI. Rom. 1653. Hefele, V S. 640 f. 676. 819. 1023. 1026; VI. 48. 209. *Montbach*, Statuta eccl. p. 307 seq. Vratislav. 1855. Hurter, Innocenz III. Bd. II S. 136 ff. Ueber die Zinspflicht Innoc. III. L. IX ep. 217 p. 1060 seq. Innoc. IV. ap. *Theiner*, Monum. Polon. I. 52 n. 108. *Thomassin*. P. III. L. I c. 32 n. 11. *Theiner*, Vet. monum. Poloniae et Lithuan. 1860 voll. 2. H. Zeißberg, Vincentius Kadlubek, Bischof von Krakau (1208—1218, † 1229) und seine Chronik. Wien 1869. Innoc. III. 1202. Potthast, n. 1773 seq. p. 155. a. 1207 n. 2948—2961 p. 251 seq. n. 2967. 2970—2974. 2978 seq. a. 1210 n. 4012 p. 346. a. 1211 n. 4289 seq. p. 365 seq. Cf. n. 45. 5449—5452. 5459 seq. 5468 seq. 5475. 5767. Honor. III. P. n. 5781 seq. 5836. 6251. 6372. 7560. Greg. IX. P. n. 7891. 7912. 8763. 9108 seq. 10190 seq. 10551. Innoc. IV. P. n. 12417 p. 1049 n. 12452 seq. 12764 seq. 12954. 13011. 14975. 14979—14982.

ernst gemahnt, mehrfach deutsche Prälaten mit der Untersuchung beauftragt, gegen die vielen Winkelzüge des Herzogs angekämpft und lange vergeblich auf seine Genugthuung gewartet. Als er endlich mit ihm sich versöhnte, blieb nur der Wunsch des Königs unerfüllt, das Bisthum Prag von Mainz getrennt und zur Metropole erhoben zu sehen, da der Papst erst genauere Untersuchung und die Zustimmung des Mainzer Stuhles verlangte. König Ottokar I. kam bald mit Bischof Andreas in mehrfachen Streit, verachtete dessen Interdict, hielt mit Gebannten Gemeinschaft, bedrückte die Kirchen, ließ Geistliche vor die weltlichen Gerichte schleppen und sogar schimpflich hinrichten, worüber ihm Honorius III. 1217 ernste Vorstellungen machte. Als Erzbischof Siegfried von Mainz, an den sich Ottokar wandte, das Interdict aufhob, befahl ihm der Papst, zu dem sich der bedrängte Bischof Andreas begab, die Sache in den früheren Stand zurückzuversetzen, dem Könige aber versicherte er, daß er vor Ankunft seiner Gesandten keinen weiteren Schritt setzen wolle; auch zog er nähere Erkundigungen durch den Bischof von Regensburg und einige Aebte ein, denen er die Aufrechthaltung des Interdicts auch Seitens der Regularen an das Herz legte. Den Bischof Robert von Olmütz suspendirte er wegen feierlicher Celebration in Prag (1218). Der Bischof von Regensburg und zwei Cistercienseräbte wurden beauftragt, den König zum Verzicht auf seine ungerechten Ansprüche und zur Rückgabe der Bisthumsgüter zu bewegen. Ottokar mußte theilweise nachgeben; die Geistlichen, die das Interdict verletzt hatten, wurden bestraft. Zur Herstellung der Eintracht sandte der Papst den Erzbischof von Salzburg und zwei andere Prälaten (1220); es kam endlich zu einer Uebereinkunft über Jurisdictions- und Zehntsachen, die Honorius (11. Jan. 1221) bekannt machte. Aber es dauerte noch lange, bis eine völlige Aussöhnung stattfand. Andreas starb 1224, vom Papste wegen seiner Standhaftigkeit belobt und von den Gläubigen geehrt als Vorkämpfer der kirchlichen Freiheit in Böhmen.

216. Ein herrliches Tugendmuster erhielt das Land an der hl. Agnes, Schwester des Königs Wenzel, die in Prag ein Kloster zu Ehren des hl. Franciscus stiftete und ihm als Aebtissin vorstand. Gregor IX. verpflichtete den Bischof Johannes, sie zu unterstützen (1234), und nahm sie in seinen besonderen Schutz. Dem Könige Wenzel leistete er ebenso viele Dienste. Als dieser von seinem Sohne und den Baronen genöthigt ward, seine Abdankung zu beschwören, ließ ihn Innocenz IV. 1253 durch den Bischof von Meißen von diesem Eide entbinden und verdammte die Empörung; auch gab er sich alle Mühe, den Frieden zwischen Böhmen und Ungarn zu erhalten. Wenzels Sohn Ottokar II. hatte das Herzogthum Oesterreich sich verschafft und glückliche Kriege geführt; Innocenz erkannte ihn, der früher auf Friedrichs II. Seite stand, als Herzog an, mahnte ihn aber, sich treu an König Wilhelm anzuschließen. Als er auch König von Böhmen geworden war, schaltete er äußerst despotisch, vergriff sich vielfach am Kirchengute und suchte die Ausführung der Synodalbeschlüsse von Wien (1267) und Salzburg (1274) wie der Decrete des II. allgemeinen Concils von Lyon gewaltsam zu verhindern. Er mußte aber 1276 Oesterreich und Kärnthen an Rudolph von Habsburg herausgeben und ihm huldigen; als er nachher den Kampf erneuerte, fiel er in der Schlacht auf dem Marchfelde 1278. Sein Sohn Wenzel erhielt 1283 Böhmen und Mähren zurück und wirkte 1298 nachdrücklich für die Erhebung seines Schwagers Albrecht auf den deutschen Thron. Als einer der Kurfürsten war der böhmische König an das deutsche Reich gekettet und der deutsche Einfluß blieb gesichert. Noch herrschte aber im Lande große Rohheit und eine Prager Synode von 1301 traf Maßregeln auch gegen das Umsichgreifen von Häresieen[1].

---

[1] Ueber den Census Deusdedit L. III. c. 150 p. 133. Greg. VII. L. I ep. 68; L. II ep. 7. Weitere Briefe des Papstes L. I ep. 17. 44. 45. 61. 78; L. II ep. 8. 71. 72; L. VII ep. 11. — Dudik, Mährens Allg. Gesch. II. S. 287 ff. 350 ff. 423. 431 ff., dann Bd. III. — Innoc. III. L. VII ep. 49. 54. *Potthast*, n. 2179. 2186 p. 188 seq. Vgl. ib. n. 850. 1297. 1340. 1376. 2762. 3561. 3975. seq. 1449. 1672. 2188 seq. Honor. III. ib. 5361. 5369. 5566. 5582. 5612. 5714. 5729. 5737. 5796. 6215. 6479. 6525. 6690. 6790. 7014. 7302 seq. 7383. 7602. 8894. — Greg. IX. ib. n. 9519. 9522 seq. 10667. 11021. Innoc. IV. n. 11467. 11469. 12363. 12917. 13298. 13304. 15033 seq. 15044. 15076. 15318 seq. Hefele, VI S. 87 ff. 161 f. 342. — Kopp, Gesch. d. Wiederherstell. I S. 151 ff. 244 ff. Böhmer, Kaiserregesten 1246 ff. S. 77 ff. 454 f. Höfler, Prag. Conc. 1862 S. XVIII.

217. In weit engeren Beziehungen stand von Anfang an **Ungarn** zum römischen Stuhle, das diesem die Königswürde seines Herrschers verdankte und durch ihn sich von Deutschland unabhängig zu erhalten suchte. Gregor VII. drang darauf, daß Ungarn, das nur den hl. Stuhl über sich habe, ein selbstständiges Reich bleibe, nicht aber in ein deutsches Lehen umgewandelt werde, und rügte es entschieden, daß König Salomon, mit Heinrichs IV. Schwester vermählt, sich als Vasall dem deutschen Könige unterworfen, suchte aber zwischen Salomon und Herzog Geisa Frieden zu vermitteln. Nachher regierten Geisa und Ladislaus, der päpstlichen Sache ergeben und für sie auch in Deutschland eine Stütze. Ladislaus, der nicht Unterkönig, sondern wirklicher König sein wollte, war siegreich gegen die Nachbarn wie gegen Salomon, vereinigte Kroatien und Slavonien mit seinem Reiche und hielt im Mai 1092 mit Primas Seraphin von Gran zu Szaboles eine Versammlung der geistlichen und weltlichen Großen zur Verbesserung der während der vorausgegangenen Kriege eingetretenen Mißstände. Es wurde vorläufig noch bis zur Befragung des Papstes den in erster Ehe lebenden Priestern dieselbe des Friedens wegen gestattet, aber denen, die zum zweitenmale oder eine Wittwe oder gefallene Person geheirathet, die Trennung von den Weibern zur Pflicht gemacht; für verschiedene Verbrechen wurden Strafen, für die Herstellung der zerstörten Kirchen und für Ordnung des Kirchenguts Vorschriften festgesetzt. Ladislaus der Heilige, der an den Kreuzzügen hatte Antheil nehmen wollen, starb schon 30. Juli 1095. Sein Neffe und Nachfolger Koloman († 1114) erweiterte ebenso die Macht des Landes trotz mancher Kämpfe mit seinem Bruder Almos und dessen Beschützer Heinrich V. In dem seit 1089 von den Ungarn eroberten Dalmatien ward 1111 in Gegenwart des Königs und seiner Großen von Erzbischof Ascentius von Spalatro eine große Synode gehalten, welche die Diöcesaneintheilung und das Zehntrecht regelte und die Verleihung von Kirchenämtern durch Laien verbot. Die Nationalconcilien (z. B. zu Gran 1103, 1114) vertraten die Unabhängigkeit der geistlichen von der weltlichen Gewalt sehr entschieden. Unter der vormundschaftlichen Regierung für den unmündigen Stephan II. begannen die Venetianer den langen Krieg gegen Ungarn, um sich der Seestädte Dalmatiens zu bemächtigen, und auch von anderen Seiten erlitten die Magyaren Niederlagen. Die Nachsicht mit den verheiratheten Geistlichen hatte auch 1114 die Synode von Gran unter Erzbischof Laurentius noch festgehalten; dagegen verbot sie heidnische Gebräuche, das Dienen der Christen bei den Juden, den Kauf und Verkauf der Kirchen und andere Mißstände und legte den Geistlichen den Gebrauch der lateinischen Sprache, den Volksunterricht und den Besuch der Synoden an das Herz. Sonst sind nur wenige ungarische Synoden bekannt, insbesondere die von Gran 1169, auf der Metropolit Lukas den König Stephan III. von simonistischer Besetzung der Kirchenämter und von Angriffen auf das Kirchengut abzubringen suchte. Neben Gran war auch Colocza Erzbisthum[1].

218. Am gefährlichsten waren der Kirche wie dem Königthum die ehrgeizigen und unter sich uneinigen Magnaten, die gerne den Zwist des Herrscherhauses für sich ausbeuteten. Bela's III. Sohn Emmerich (1196—1204) kam in Kampf mit seinem Bruder Andreas, der ihn mit byzantinischer Hilfe stürzen wollte. Innocenz III., der die geistlichen Verschwörer gegen den König zur Rechtfertigung nach Rom berief, den Andreas von seinem Unternehmen abmahnte und den Cardinaldiakon Gregor mit großen Vollmachten in das Land sandte (1200), söhnte die beiden Brüder aus und bestätigte den darüber geschlossenen Vergleich (1203); so entschieden er Emmerichs Sache verfocht, so nachdrücklich rügte er seine Gewaltacte gegen den Bischof von Waizen. Nach dessen Tode

---

[1] R. Büdinger, Ein Buch ungarischer Geschichte 1058—1100. Leipzig 1866. *Inchofer*, S. J., Annales eccl. regni Hung. Poson. 1795 voll. 4. *Péterffy*, Conc. Eccl. Hung. Vienn. 1742 P. I p. 42 seq. — Dudik, Mährens allgem. Geschichte II S. 487 f. 538. 589 f. — Greg. VII. L. II ep. 13. 63. 70; L. IV ep. 25; L. VI ep. 29. Bernold. Chron. (*Pertz*, V. 439. 446) Conc. 1092. *Mansi*, XX. 757 seq. — Ann. Saxo Ecceh. (*Pertz*, VI. 146. 242) *Farlati*, Illyr. sacr. III. 165. Concilien von 1114 und 1169 *Mansi*, XXI. 97 seq.; XXII. 35. Hefele, V S. 188 ff. 260. 289 ff. 609. Metropole Colocza *Thomassin*, P. I. L. I c. 37 n. 4; c. 45 n. 6. Innoc. III. L. XIV ep. 156.

vertrat er die Rechte seines Sohnes Ladislaus III. Als dieser bald darauf starb, folgte Andreas II. (1205—1235), der mit den geistlichen und weltlichen Großen wegen Begünstigung der Deutschen und gewaltsamer Angriffe auf das Kirchengut mehrere Kämpfe hatte und ihnen in besonderen Diplomen ihre Rechte verbriefen mußte, dem Clerus insbesondere, daß er nicht vor das weltliche Gericht gezogen und zu willkürlichen Abgaben genöthigt werde. Als Andreas das Kreuz nahm, erklärte Honorius III. ihn feierlich als sammt Reich und Söhnen theilhaftig des apostolischen Schutzes (1217) und gebot den Bischöfen, die gegen ihn zu Gunsten seines Sohnes Bela angezettelte Adelsverschwörung mit Censuren zu bekämpfen (1222); als aber Bela von seinem Vater besonders seiner Heirath wegen verfolgt ward, legte er für ihn Fürsprache ein (1224), wie nachher für die vertriebenen Deutschritter (1225). Die zum Nachtheile des Reiches gemachten Veräußerungen wollte er widerrufen, die Staatsämter den Heiden und Juden verschlossen wissen. Gregor IX. sandte 1233 den Cardinal Jakob von Präneste, um gegen die Unterdrückung der kirchlichen wie der Volksfreiheit, sowie für Verbesserung der Mißstände zu wirken, zu denen auch die Ehen der Christen mit Ungläubigen und die Ehescheidungen vor weltlichen Richtern gehörten. Nach fruchtlosen Klagen hatte Erzbischof Robert von Gran mehrere Günstlinge des Königs excommunicirt und das Land mit dem Interdict belegt; Andreas versprach Abhilfe, hielt aber sein Wort nicht und war auch dem Legaten gegenüber trotzig, der nun eine strenge Sentenz erließ; zuletzt gab Andreas noch Genugthuung und versprach den ausgeplünderten Kirchen Entschädigung [1].

219. König Bela IV. (1235—1270) suchte in jeder Weise seine Macht zu erweitern, legte aber den Grund zu neuer Zerrüttung des Landes. Durch die Aufnahme der größtentheils heidnischen Cumanen (§ 279), die ihre Sitten den Magyaren beibrachten und vielen Einfluß gewannen, stieg sie. Der König mußte 1241 vor den Mongolen fliehen, kam dann in neue Zwistigkeiten mit den Großen und seinem eigenen Sohne Stephan. Der Clerus verwilderte vielfach; vergebens suchte 1267 der Legat Guido die Kirchengesetze durchzuführen. Als Nikolaus III. 1278 den Bischof Philipp von Fermo sandte, wollte Ladislaus IV. ihn anfangs gar nicht zulassen; endlich gab er zu, daß dieser 1279 eine große Nationalsynode in Ofen hielt, die viele heilsame Verordnungen erließ, aber noch vor Beendigung ihrer Thätigkeit auseinander getrieben wurde. Ladislaus setzte dem Legaten wie dem väterlich mahnenden Papste trotzigen Widerstand entgegen; zwar leistete er 1280 Genugthuung, aber bald überließ er sich groben Ausschweifungen und ahmte die cumanisch-heidnische Sitte nach. Gleichwohl ward er 1290 von den Cumanen ermordet. Da er kinderlos war, suchte der deutsche König Rudolph seinen Sohn Albrecht mit Ungarn als einem Reichslehen zu belehnen, wogegen der Papst protestirte. Die Ungarn wählten Andreas III., von seiner Mutter (Morosini) Venetianer genannt, einen Enkel Andreas' II., der sich mit Hilfe des Clerus behauptete. Mit ihm erlosch 1301 Arpads Stamm, den die Päpste so mächtig gefördert hatten. Bei dem Mongoleneinfall hatte Innocenz IV. von Deutschland und anderen Ländern, selbst von Norwegen, Beistand für Ungarn gefordert; das Land ward als ein Bollwerk gegen Schismatiker und Heiden mit großer Fürsorge betrachtet, seine Könige, die 1238 das Privilegium erhielten, das Kreuz sich vortragen zu lassen, kirchlich mit großen Auszeichnungen geehrt [2].

---

[1] Innoc. III. L. I. 5. 8 seq. *Potthast*, n. 4. 14. 16. 285. 966. 977 seq. 2015—2016. 2473—2479. Vgl. noch n. 2550. 2553. 2558. 4878. *Roscovány*, Mon. III p. 21—24 n. 414 seq. Diplom des Andreas II. *Fejér*, Cod. dipl. Hung. III, I p. 379. *Roscov.*, I p. 152—154. Honor. III. P. n. 5456. 6870. 7172. 7174 seq. 7189 seq. 7443 seq. 7466. 7494. 7545 seq. 7835. — Greg. IX. P. n. 8975. 9080. 9272 seq. 9374. 9492. 9497. 9508. 9985 seq. 9991. 9998. 10006 seq. 10049 seq. —

[2] Card. Guido's Statuten *Mansi*, XXIII. 1184. *Endlicher*, Mon. p. 315 seq. Hefele, VI S. 94. — Ungar. Synode 1279 das. S. 169 ff. — Nikol. III. *Raynald* a. 1279 n. 34—42; a. 1280 n. 89; 1281 n. 80. *Peterffy*, I p. 96. *Roscovány*, III p. 29—35 n. 420. Kreuzzug für Ungarn und Beistand von Außen *Potthast*, n. 11082 seq. 11038 seq. 11096. 11106. Privilegium praeferendae Crucis. *Raynald* a. 1238 n. 19 P. n. 10631 p. 900. Gute Uebersichten gibt L. Szalay, Gesch. Ungarns. Dtsch. v. H. Wögerer. Pesth 1866 Bd. I. (bis 1222).

g. Die Staaten der pyrenäischen Halbinsel.

220. Auch in Spanien wurden Gregors VII. Reformdecrete verkündigt und durchgeführt; so 1078 auf der Synode von Gerundum unter Vorsitz des Legaten B. Amatus von Oleron und 1080 auf der zu Burgos unter Cardinal Richard, Abt von Marseille. Die letztere beschloß auch die Abschaffung der mozarabischen und die Einführung der römischen Liturgie in Castilien, worin Aragonien unter König Sancho Ramirez bereits (1068—1071) vorangegangen war. Cardinal Richard, der noch mehrere Synoden im Lande hielt, beantragte diese Aenderung auch für Toledo, das den Saracenen entrissen und von Urban II. für die erste Metropole erklärt worden war, wobei Erzbischof Bernhard das Pallium erhielt und eine Romreise antrat. Da der Antrag des Legaten auf Schwierigkeiten stieß, bestimmte der König, es seien beide Liturgien neben einander zu gebrauchen. Bald verdrängte die römische Liturgie die nicht von Irrthümern freigebliebene mozarabische allenthalben. Cardinal Rainer gab 1091 auf dem Concil von Leon Vorschriften über die Kirchenbücher und den Ritus. Es herrschte ein besonders inniges Verhältniß zu dem römischen Stuhle schon in Folge der fortwährenden Kämpfe mit den Saracenen, deren Chalifat von Cordova seit dem Sturze der Ommajaden (1037) in kleinere Emirate zerfiel, wobei die Bürgerkriege den Christen die Eroberung zahlreicher Gebiete erleichterten. So dauerten auch unter den Almoraviden und den Almohaden (seit 1146) die Fortschritte der Christen an. Viele christliche Eroberer suchten ihre Besitzungen gegen die Ansprüche anderer Großen dadurch zu sichern, daß sie dieselben dem römischen Stuhle zinsbar machten und unter seinen Schutz stellten, wodurch jeder Angreifer mit dem Banne bedroht war. In dieser Weise übergab schon dem Papste Alexander II. der Graf von Urgel zwei eroberte Schlösser, und Graf Ebulo von Rocejo ließ sich zum Kampfe gegen die Ungläubigen unter der Bedingung bevollmächtigen, das so gewonnene Land unter der Autorität des hl. Petrus gegen einen jährlichen Zins zu besitzen. Gregor VII. bezeichnete Spanien als dem hl. Petrus seit alten Zeiten zinsbar, verlangte aber sonst von den Königen nur die allgemeine der römischen Kirche gebührende Treue. Wie der Graf der Provence diese Grafschaft dem römischen Stuhle schenkte und die von den Pisanern und Genuesen besiegten Saracenen durch diese zu einem Tribut an den Papst gezwungen wurden, so übergab auch unter Urban II. Graf Berengar von Barcelona die den Mauren abgenommene Stadt Tarracona der römischen Kirche, der er einen jährlichen Zins entrichtete. Uebrigens wurden von einzelnen Königen und Fürsten manche Gebiete auch Klöstern, wie Clugny und Clairvaux, zinspflichtig gemacht. Oft trat ein Wechsel ein; manche bereits in die Hände der Christen gekommene Orte gingen auch zeitweilig wieder an die Saracenen verloren, wie das 1094 von dem gefeierten Cid († 1099) eroberte Valencia um 1109[1].

Spanien.

[1] Span. Synoden *Mansi*, XX. 514. 518. 622. 729 seq. 735 seq. 1127. 1134. Hefele, V S. 117. 143 f. 173. 179 f. 236. Einführung der römischen Liturgie Gregor. VII. L. IX ep. 2. *Baron.* a. 1074. *Aguirre*, Conc. Hisp. t. IV. ad calc. *J. M. Thomasii* Liturgia antiqua hisp. goth. Rom. 1746 seq. t. 2. Toledo's Primatialwürde bestätigte auch gegenüber dem von Anastasius IV. erimirten Erzbischof von Compostella, mit Berufung auf Urban II. und andere Vorgänger, Hadrian IV. 1156 ep. 83. M. t. 188 p. 1147 seq. Ueber das muhammedan. Spanien s. *Doucy* (S. 753 N. 1 Bd. I). Ueber die dem römischen Stuhle tributären Gebiete Deusdedit Coll. can. III. 150 p. 328 ex Registro Alex. II: Raimundus Guillelmi comes Urgellensis obtulit B. Petro in praefato comitatu duo castra, unum dictum Lobariola et alterum Saltevola, sub pensione IV. unciarum auri ea conditione, ut posteri ejusdem comitis accipiant de manu Rom. Pontificis praefata castella et ab eodem anathemate feriantur, quicumque ab eisdem eadem auferre tentaverint. Hujus autem annuae pensionis exactor et B. Petri *actionarius* est abbas monasterii S. Pontii, quod est juris B. Petri situm in dioecesi Narbonensi. Ueber Graf Ebulo Greg. VII. L. I ep. 7 ad princ. Hisp. 1073. Für Weiteres Id. l. c. L. IV ep. 28 p. 485; L. I ep. 63. 64; II 30; III 18; P. II ep. 3. 70 L. VII ep. 8; IX 2. Cf. Deusdedit l. c. p. 330 seq. Schenkung der Provence Deusdedit L. IV p. 504 seq. *Baron.* a. 1081

221. Um den Mauren gegenüber besser geeinigt zu sein, vermählten die Großen Castiliens nach dem Tode Alphons' VI. dessen Erbin Urraca mit dem Könige von Aragonien (1109). Da aber der Aragonier die Selbstständigkeit Castiliens unterdrückte und seine Gemahlin an der Regierung hinderte, ja zuletzt einkerkerte, kam es zu einem verheerenden Kriege, der die spanischen Bischöfe am Erscheinen auf der von Papst Paschalis II. auch zur Friedensvermittlung zwischen beiden Gatten ausgeschriebenen Synode von Benevent (1113) hinderte. Zur Steuer der vorhandenen Unordnungen wurden auf päpstlichen Befehl mehrere Concilien in Spanien (1114—15) gehalten. Paschalis, der auch die Metropole Braga wiederherstellte, nahm sich eifrig der spanischen Kirche an. Der Aragonier mußte endlich Castilien aufgeben und Urraca herrschte mit ihrem Günstling Peter de Bara, ward aber bald den Großen verhaßt, die den Sohn ihrer ersten Ehe Alphons VII. als König ausriefen, dem auch der Eid der Treue geleistet ward. Nachher erpreßte die herrschsüchtige Königin einen anderen Eid zu ihren Gunsten, den aber Papst Calixtus II. 1120 für ungiltig erklärte, indem er dem früher ihrem Sohne geleisteten Eide fortdauernde Giltigkeit zusprach. Derselbe Papst verlieh damals der Kirche von St. Jago de Compostella, die früher unter Braga stand, die Metropolenwürde. Alphons VII. erweiterte das Reich in großartiger Weise und nahm sogar auf einem Reichstage zu Leon 1135 den Kaisertitel an. Unter ihm und Erzbischof Raimund von Toledo erließ die Synode von Palencia (1129) reformatorische Canones für Geistliche und Mönche, gegen Falschmünzer und die Anmaßung kirchlicher Rechte durch Laien. Häufig, besonders 1136 und 1137, kamen päpstliche Legaten nach Castilien, die Frieden unter den Königen der Halbinsel zu stiften suchten. Die Unterwerfung der übrigen christlichen Fürsten Spaniens konnte Alphons nicht durchsetzen und er selbst theilte sein Reich wieder unter seine Söhne Sanchez (Castilien) und Ferdinand (Leon, Asturien, Galicien). Ersterem folgte 1158 sein Sohn Alphons VIII., Letzterem 1188 sein ebenfalls Alphons genannter Sohn. Letzterer Alphons (IX.) von Leon ward von Cölestin III. zum Verzicht auf die incestuose Verbindung mit einer portugiesischen Prinzessin gebracht, von Innocenz III. mittelst Interdicts zur Trennung von seiner Nichte Berengaria von Castilien genöthigt. Innocenz war es, der die stets feindlichen Könige von Castilien, Aragonien und Navarra zu einem engeren Bündnisse brachte und bewirkte, daß die drei Könige am 16. Juli 1212 bei Tolosa über ein furchtbares Maurenheer einen so glänzenden Sieg davontrugen, daß sie auf lange Zeit von maurischen Einfällen befreit blieben. Unter demselben Papste war Peter II. von Aragonien 1204 persönlich nach Rom gekommen, um sich von ihm krönen zu lassen und nach dem Beispiele einiger Vorgänger sein Reich dem Stuhle Petri zinspflichtig zu machen[1].

222. Ferdinand III. der Heilige von Castilien (1217—1252), Enkel Alphons' VIII.,

---

n. 30; a. 1087. Urban. II., ep. 6. 7. *Mansi*, XX. 648. *Jaffé*, n. 4067. *Thomassin.* III, I c. 32 n. 8. *Bossuet*, Defens. decl. Cleri Gall. P. I. L. I sect. 1 c. 13 t. I p. 112 Nota. Nachher ließ sich Robert Agilon, herbeigerufen von Erzbischof Olbegar, das wieder eroberte Tarracona von Honorius II. als Grafschaft verleihen. Order. Vital. XIII. 2 p. 927. Hadrian IV. nahm den Grafen Raimund von Barcelona in seinen Schutz ep. 189. M. t. 188 p. 1570. Schenkungen an Klöster Petrus Ven. de mirac. L. I c. ult. Annal. Cisterc. a. 1141. *Thomassin.* l. c. n. 9. M. cit. Schrift S. 137 ff.

[1] Order. Vital. XIII. 1 seq. p. 924 seq. Von Alphons VI. wird ein Gesetz gegen den Erwerb von Grundbesitz durch die Kirche und die Regularen angeführt. *Marino*, Ensayo critico sobre la legislacion. Madr. 1845 ed. III. 8 p. 160 n. 27. 28. Schäfer, Gesch. Span. II. S. 454. Urraca *Mansi*, XXI. 114 seq. 118. 386. 498. 503. 507. *Jaffé*, Reg. p. 504. 534. Boso Card. Vita Call. II. *Watterich*, II. 120. Span. Synoden Hefele, V S. 246. 291 ff. 361. 362. Span. Könige *Natal. Alex.*, Saec. XI u. XII c. 11 a. 4. 5 t. XIII p. 467 seq. Ehesache des Königs v. Leon. M. angef. Schr. S. 94—96. Zinspflicht Aragoniens das. S. 237—239. *Potthast*, p. 200 n. 2322. Innoc. III. für Vereinigung gegen die Saracenen und Glückwunsch zum Sieg, L. XIV ep. 154. 155; L. XV. 15. 183. P. p. 377. 382. 398 n. 4373 seq. 4416. 4613.

vereinigte nach dem Tode Alphons' IX. von Leon dieses Land mit dem seinen, unterwarf 1236 Corduba und zeichnete sich als Gesetzgeber und Regent aus; ebenso sein Sohn Alphons X. der Weise (1252—1284), der Förderer der spanischen Sprache und Literatur. In Aragonien ward Jakob I. (1213—1276) als Gesetzgeber und tüchtiger Herrscher berühmt. Unter ihm hielt 1229 der Legat Johann von Sabina mehrere Synoden in Spanien; auf einer derselben ward Jakobs I. Ehe mit Eleonora von Castilien wegen zu naher Verwandtschaft getrennt, dem Sohn dieser Verbindung (Alphons) aber wegen des guten Glaubens des Königs die Legitimität zuerkannt. Der eifrige Erzbischof Petrus Albalatius von Tarracona hielt (zwischen 1230—1248) acht Provincialconcilien ab und Gregor IX. vermittelte 1234 Frieden zwischen Jakob und Sancho von Navarra. Aber Jakob I. zog sich Bann und Interdict zu, als er im Zorne über eine vermeintliche Verletzung des Beichtsiegels dem Bischof Berengar von Gerunda die Zunge ausschneiden ließ; erst als er 1246 mehrfache Bußen übernommen, hob Innocenz IV. die Censuren auf. Er hatte noch mit seinen eigenen Söhnen zu kämpfen, von denen Peter III. (1276—1285) mit dem päpstlichen Stuhle wegen Annahme der sicilischen Krone, wie auch mit seinen Reichsständen, in Zerwürfniß gerieth. Unter ihm kam das längere Zeit mit Aragonien vereinigte Navarra, das Graf Thibaut von Champagne besessen hatte, durch des Letzteren Enkelin Johanna als Mitgift an Philipp IV. von Frankreich (1284) und theilte von da an das Schicksal dieses Landes, ward aber noch oft Gegenstand des Streites. Spanien hatte überhaupt in dieser Zeit neben vielen tüchtigen Bischöfen, Gelehrten und Ordensmännern tapfere Kriegshelden, von denen viele zu den Ritterorden gehörten[1].

Portugal.

223. Das ursprünglich von Castilien abhängige **Portugal** ward unter dem siegreichen Herzog Alphons selbständig (1139). Er stellte das Land unter den Schutz des hl. Petrus und versprach Innocenz II. eidlich einen jährlichen Zins, woran ihn Lucius II. 1144 erinnerte. Castilien beanstandete die durch Proclamation des Heeres erfolgte Annahme des Königstitels und führte deßhalb sogar Krieg; aber Alexander III. erkannte den Herzog als König an und nahm ihn und sein Reich unter seinen Schutz (1179). Alphons I. hatte mit Hilfe fremder Kreuzfahrer Lissabon erobert, drang bis Algarbien vor, stiftete geistliche Ritterorden, verständigte sich mit Adel und Clerus und regierte glücklich bis 1185. Sein Sohn Sancho I. bevölkerte viele verödete Städte, kam aber seinen Verpflichtungen gegen die Kirche weniger nach, ging eine unerlaubte Ehe ein und ließ den deßhalb ihn warnenden Bischof von Oporto einkerkern. Dieser entkam und wandte sich an den römischen Stuhl, der den König wieder in seine Schranken zurückführte. Cölestin III. und Innocenz III. brachten ihm die Zinsverpflichtung in Erinnerung, ebenso seinem Sohne Alphons II. (seit 1211), der auch 1213 den rückständigen Zins von 28 Jahren entrichtete, später aber ebenfalls mit dem Clerus in Zerwürfniß kam und sogar im Banne starb (1223). Sancho II. verfolgte die Geistlichen, bekämpfte die kirchliche Immunität und erbitterte durch Unfähigkeit, Wollust und Tyrannei das Volk dergestalt, daß es den Papst um Abhilfe anflehte. Innocenz IV. bestellte in der Person seines Bruders Alphons III. 1245 einen Reichsverweser; Sancho († 1248) mußte fliehen. Aber Alphons III. verstieß seine erste Gemahlin Mathilde, um sich mit der Tochter des Königs von Castilien zu vermählen, und zog sich den Bann, dem Lande das Interdict zu, das erst nach Mathildens Tod aufgehoben ward. Er verweigerte den hergebrachten Zins von zwei Marken Gold, verbot dem Clerus den Erwerb liegender Güter, unterwarf sich aber noch vor seinem Tode 1279 dem Papste. Sein Sohn Dionysius der Weise († 1325) hob das Land zu höherer Blüthe empor, gründete eine Universität und legte die langwierigen kirchlichen Streitigkeiten durch eine Vereinbarung mit den Bischöfen bei,

---

[1] Lob Ferdinands des Heil. bei Honorius III. 26. September 1225. *Raynald.* h. a. n. 43 P. p. 645. Gregor IX. für ihn (*Raynald.* a. 1236 n. 60) und für die Kirche von Corduba *Potthast*, p. 869 seq. 873. 887. — Jakob v. Aragonien ib. p. 721. 728. Span. Synoden seit 1229 *Mansi*, XXIII. 206 seq. 214. Hefele, V S. 877. 918. 959. 962. 974. 981. 1023. 1026. Friedensvermittlung zwischen Aragonien und Navarra durch Gregor IX. *Potthast*, p. 812 seq. Innoc. IV. 1246 gegen Jakob v. Aragonien. *Raynald.* a. 1246 n. 44. P. p. 1031. 1039. *Marden*, Hist. critica de España. Madrid 1783 seq. vol. 10 seq. *Florez* u. A.

die Papst Nikolaus IV. bestätigte (1288). Seine Gemahlin, die hl. Elisabeth († 1336), versöhnte ihn mit seinem Sohne Alphons, der gegen ihn die Waffen ergriff, und war überhaupt dem Lande ein Schutzengel des Friedens[1].

h. Italien und die päpstlichen Gebiete.

Unteritalien.

224. In Italien hatte das südliche Königreich unter normannischer, staufischer, dann französischer Herrschaft vielfachen Wechsel; obschon Lehen des hl. Stuhles, ward es doch meistens despotisch regiert und zerfiel zuletzt (seit 1282) in die Reiche Neapel und Sicilien. Es gab hier noch Griechen und Saracenen, die nicht ohne Einfluß waren; die Bureaukratie war mehr als in einem anderen Lande entwickelt, zumal seit Friedrich II. Zahlreich waren die Bisthümer und insbesondere die Erzbisthümer, die meistens nur wenige Suffraganate hatten. In der Normannenzeit waren die Synoden häufig gewesen; später wurden sie viel seltener. Eine Generalsynode von Melfi ordnete 1284 die Verhältnisse der unirten Griechen in Unteritalien, schärfte die Gesetze bezüglich des Cölibates und der Kirchengüter, sowie die Abhaltung der Diöcesansynoden ein. Auf Sicilien waren die Bischöfe in drückender Abhängigkeit vom Hofe, schwer mit Abgaben belastet, fast jeder Freiheit beraubt[2]. Während hier eine strenge Einheit durchgeführt war, bot das übrige Italien ein buntes Gemisch kleiner Fürstenthümer und Republiken, von denen Venedig, Genua und Pisa bedeutende Macht erlangten, aber auch unter sich oft in Kämpfe verwickelt waren, welche häufig die Päpste abzuwehren sich bemühten. Sie waren tüchtig zur See, ruhmreich im Kriege, aber oft auch von Parteien durchwühlt, die sich um die Herrschaft stritten. Meist herrschte in den Städten die welfische Gesinnung, wenige, wie Pisa, Parma, waren vorherrschend ghibellinisch. Auch in der Hierarchie traten vielfache Veränderungen ein. Wie Paschalis II. 1106 von Ravenna fünf Bisthümer (Parma, Piacenza, Modena, Reggio, Bologna) lostrennte, so erlitt auch Mailand eine Schmälerung durch die Errichtung des Erzbisthums Genua unter Innocenz II. 1133. Schon als Calixtus II. nach Urbans II. Vorgang die Bischöfe Corsica's unter den Erzbischof von Pisa stellte, hatte sich der Bischof von Genua dagegen erhoben und (1121 und 1123) Zurücknahme dieser Anordnung erlangt. Aber Honorius II. gab 1128 dem Erzbischofe von Pisa sein Recht zurück, und dieser ward nachher, während die corsischen Bisthümer unter Genua gestellt wurden, Primas über die Insel Sardinien, jedoch ohne das Recht der Bestätigung der dortigen Metropoliten außer mit specieller päpstlicher Vollmacht[3].

Venedig, Genua und Pisa.

---

[1] *Mansi*, XXI. 616. *Jaffé*, n. 6057 p. 611 (von Innocenz IV. 1253 wieder publicirt. *Raynald.* a. 1253 n. 56. *Potthast*, n. 14824 p. 1221). *Sousa*, Provas I. 7. *Brandão*, Monarch. Lusit. III. 295. *Jaffé*, n. 8725 p. 786. M. t. 200 p. 1237. Alex. III. ep. 1424. Innoc. III. L. I ep. 99. 249. 437. 441. 448 s. XIV. 8. 10. XV. 24. 419. *Potthast*, p. 12 seq. 44 s. 361. Quittung von 1213 über 56 Mark Gold vom päpstlichen Legaten bei *Barbosa*, De offic. et pot. Ep. P. I. tit. 3 c. 2 n. 58 p. 243 ed. Rom. 1623. M. cit. Schr. S. 235—237. Innoc. III. in Bull. Taur. III. 262. 336 seq. P. p. 333. 498. Innoc. IV. c. 2 de suppl. neglig. prael. I. 8 in 6. *Raynald.* a. 1245 n. 68—71. P. p. 999. Bedrückung des Clerus *Raynald.* a. 1273 n. 25. Concordat von 1288 bei *Nussi*, Conventiones p. 2—14. *Natal. Alex.*, Saec. XII. c. 11 a. 3 n. 3; a. 4 n. 6. Saec. XIII. c. 11 a. 2 n. 4. 5; c. 3 n. 5 t. XIII p. 466 s. 471; XV p. 577 seq. 582. *A. Herculano*, Hist. de Portugal. Lissab. 1846.

[2] Sentis, Die Monarchia Sicula S. 77 ff. *Ughelli*, Italia sacra an verschieb. Stellen. *Tosti*, Monte Casino vol. II. *Cantù*, Storia univ. III., bes. L. X c. 7. 12; L. XI c. 15 ss. Synode von Melfi *Mansi*, XXIV. 570 seq. Hefele, VI S. 205.

[3] Hadrian IV. für Grado *Mansi*, XXI. 882. M. t. 188 p. 1516 seq. ep. 137. Verkleinerung Ravenna's *Watterich*, II. 39. Hefele, V S. 256. Erzbisthum Genua *Thomassin.* I, I c. 45 n. 3. *L. Grassi*, Serie de' Vescovi ed Arcivescovi di Genova. Genua 1872. (Bis zu Syrus II., ersten Erzbischof, werden 36 Bischöfe gezählt.) Genua hatte unter sich die Bisthümer von Bobbio und de Brugniate, wozu die drei von Corsica kamen, Alex. III. 1161 ep. 43 (M. t. 200 p. 115 seq.). Honor. III. 1217

225. Die lombardischen Städte, die mühsam ihre Freiheit errangen, waren durch die kirchlichen Kämpfe sehr nahe berührt. Gregor VII. hatte den Bann über Gottfried von Mailand verkündigen lassen und die Pataria (S. 113 ff.) zur Ausdauer ermahnt, aber auch für die zur Kirche Zurückkehrenden liebevolle Aufnahme gefordert. Inzwischen ward 1075 Herlembald ermordet und neben dem in Rom anerkannten Otto und dem von Heinrich IV. eingesetzten Gottfried von diesem Könige ein dritter Erzbischof aufgestellt, der Subdiakon Tebald, den der Papst ebenso entschieden verwarf. Lange Zeit blieben die lombardischen Bischofsstühle in den Händen der Henricianer, wenn auch die kirchliche Partei sich aufrecht erhielt und zuletzt immer mehr erstarkte. Erzbischof Anselm IV. konnte 1098 bereits an die Stelle des Henricianers Baldrich von Brescia den Armanus weihen, starb aber als Kreuzfahrer in Byzanz (1101). Sein Vicar, der Grieche Nikolaus Chrysolaus (auch Grossolanus wegen seiner groben Kleidung genannt), Bischof von Savona, ward zum Nachfolger erwählt. Aber die Reste der alten Pataria waren unzufrieden mit dieser Erhebung, besonders der Priester Litprand, der wegen seines Eifers gegen Simonisten und Concubinarier an Ohr und Nase verstümmelt worden war und jetzt den Chrysolaus offen der Simonie anklagte, indem er sich zum Beweise durch die Feuerprobe erbot. Als die von dem neuen Erzbischofe veranstaltete Mailänder Synode, den Litprand für einen Wahnsinnigen ansehend, die Anklage unbeachtet, den Ankläger aber wegen des Volkes straflos ließ, während sie andere Priester absetzte, nöthigte der Spott der Menge den Erzbischof zur Zulassung des Gottesurtheils, das Litprand in der Charwoche 1103 mit Glück bestand. Doch bestritten die Anhänger des Erzbischofs die Giltigkeit, weil die Hand des Litprand eine kleine (doch nach Mehreren schon vor dem Gange durch das Feuer entstandene) Verletzung zeigte. Der Streit ward lebhafter, es kam zu Blutvergießen, Nikolaus mußte die Stadt verlassen. Bei seiner späteren Klagestellung vor einer römischen, auch von Litprand besuchten Synode wollte Paschalis II. den Erzbischof wegen Anwendung der Feuerprobe absetzen; doch da dieser beweisen konnte, er habe nicht dazu genöthigt, vielmehr so lange als möglich die That zu hindern gesucht, ward er 1105 wieder eingesetzt und Litprand mußte ihm Gehorsam geloben. Aber 1112 ward der Erzbischof abermals vertrieben und vom Clerus der Priester Jordan erhoben. Nach langer Untersuchung entschied die Lateransynode 1116, Nikolaus solle auf sein früheres Bisthum Savona zurückkehren, Jordan den Stuhl von Mailand behalten. Ein furchtbares Erdbeben erhöhte in dieser Stadt die religiöse Gesinnung und veranlaßte eine große Reformsynode (Febr. 1117). Nachdem Mailand eine Zeit lang unter Erzbischof Anselm V. (seit 1122) Lothars Gegenkönig Conrad und dann den Gegenpapst Anaclet begünstigt, ward es durch St. Bernhard zum Gehorsam gegen die römische Kirche zurückgeführt und erhielt einen neuen Oberhirten an Bischof Roboald von Alba († 1145). In den Kämpfen der Hohenstaufen schloß sich Mailand wie die meisten lombardischen Städte enge an den Papst an; Obert († 1166) und St. Galdinus († 1176) waren vortreffliche Oberhirten, ihre meisten Nachfolger entschiedene Vertreter der kirchlichen Freiheit. Erzbischof Otto Visconti (1262—1295), der seiner Familie den Weg zur Herrschaft bahnte, hielt 1287 und 1291 Provincialsynoden. Solche wurden auch in Ravenna (1253, 1261, 1270) abgehalten. Seltener trat die Rivalität mit den beiden Patriarchen von Aquileja hervor, von denen der zu Alt-Aquileja zum deutschen Reiche, der von Grado zu Venedig gehörte; beide waren sachlich nur Metropoliten, ihre Synoden Provincialconcilien (in Grado 1152, 1296 mit Theilnahme der Dalmatiner). Die meisten Concilien in Italien hatten sich mit Gewaltacten gegen den Clerus und mit kirchenfeindlichen Verordnungen der städtischen Obrigkeiten zu beschäftigen [1].

Lombardei.

Bull. Taur. III. 318 n. 9 P. p. 486. Streit zwischen Pisa und Genua Hefele, V S. 327. 342. 350 f. *M. G. Canale*, Nuova storia della repubblica di Genova, del suo commercio e della sua letteratura. Genova 1859—1861 voll. 3. Primatialrechte Pisa's *Thomassin*. I, I c. 37 n. 5. Innoc. III. 1200. *Potthast*, p. 105 n. 1147. Honorius III. bestätigte 1218 (P. n. 3692 seq. p. 500 seq.) dem Erzbischofe Vitalis von Pisa in Turritana, Arborensi et Calaritana provinciis primatum et in Sardinia legationis honores.

[1] Greg. VII. ap. *Mansi*, XX. 69. 71. 81 seq. 193 seq. Conc. Mediol. 1098 etc. ib. p. 957. 1135 seq. 1145. 1149. Arnulph. Gesta archiep. Mediol. *Pertz*, Scr. VIII.

Päpstliche Territorien.

226. Der alte Kirchenstaat war in den großen Kämpfen der Päpste mit den Kaisern vielfachem Wechsel unterworfen und hatte nur unter Innocenz III. und Honorius III. eine einigermaßen den verbrieften Rechten des römischen Stuhles entsprechende Ausdehnung. Die weltliche Gewalt bestand hier meistens in einer Oberhoheit über die kleineren Fürsten und besonders die Städte und deren Gebiete, welche einen jährlichen Tribut entrichteten, im Nothfall Kriegsvolk stellten, aber ihre Regierung durch Consuln und Podestas, sowie ihre eigenen Verfassungen behielten, die nur den kirchlichen Grundsätzen nicht widersprechen durften. Oft war die päpstliche Oberhoheit durch eigene Verträge geregelt, welche die beiderseitigen Rechte und Pflichten bestimmten. Die Päpste ließen den kleineren Dynasten wie den Städterepubliken eine viel freiere Bewegung, als je die Kaiser zuzugestehen geneigt waren; sie setzten für einzelne Gebiete bald geistliche, bald weltliche Rectoren mit mehr oder weniger beschränkten Befugnissen. Einzelne Gebiete vergaben die Päpste auch als Lehen an verschiedene weltliche Große und an Bischöfe gegen einen jährlichen Zins [1]. Außerdem erhielt die römische Kirche von vielen Fürsten und Städten deren Eigenthum geschenkt, die es dann wieder gegen einen jährlichen Zins von ihr zu Lehen nahmen. Unter Honorius III. 1219 nahm König Reginald die Insel Man, die er dem heiligen Stuhle geschenkt, von ihm zu Lehen, um sich seine Protection zu sichern, ebenso 1228 der Graf von Savoyen von Gregor IX. das ihm geschenkte Castrum Avellanum. In Frankreich besaßen die Bischöfe von Maguelone die Grafschaft Melgeuil als päpstliche Fiduciare; oft hatten sie die königlichen Beamten für den König beansprucht, aber die Päpste konnten bis zur Zeit Philipps des Schönen ihr Recht behaupten. Die Grafschaft Venaissin wurde 1274 durch Aufgeben der französischen Ansprüche päpstliches Gebiet. Sehr leicht hätten die Päpste ihre zeitlichen Besitzungen vermehren können; aber sie trachteten nur darnach, einen festen Boden für ihr geistliches Wirken zu haben, nicht es sich zu erschweren. Nahmen sie fremde Länder als Lehen an, so geschah es nur, wenn sie sich überzeugt hatten, daß die Uebertragung völlig frei, zum Nutzen der Kirche und ohne Beeinträchtigung der Rechte dritter Personen geschah. So lehnte Innocenz IV. das Anerbieten des Fürsten David von Wales ab, sich unter die päpstliche Lehensoberhoheit zu stellen, da dieser Vasall von England war, nahm aber die Unterwerfung Litthauens unter den Stuhl Petri im Interesse der Bekehrung des Landes an [2]. Es stellten sich aber auch viele Nachtheile bei der Veräußerung der zum Kirchenstaate gehörigen Gebiete heraus,

---

27 seq. Bonizo ap. *Watterich*, I. 317 seq. Ernald. Vita S. Bern. Landulf. jun. hist. Mediol. *Watterich*, II. 215 s. Acta SS. die 18. April. t. VII. Mai. init. *Pag.* a. 1100 n. 20; 1102 n. 7; 1103 n. 6 seq.; 1104 n. 15; 1105 n. 5 seq.; 1112 n. 6. Hefele, V S. 243 f. 298 f. 301. 303. Für Grado Alex. III. 1161 p. 45. M. t. 200 p. 118 seq. Concilien von Grado, Mailand u. Ravenna Hefele, V S. 467; VI. 38. 58. 101. 225. 234. 333. Bedrückung der Kirche durch italienische Städte Innoc. III. *Raynald.* a. 1203 n. 48. 65; a. 1204 n. 76. *Potthast*, p. 165. 188. Honor. III. 1220 über Parma, 1224 über Verona und Padua, dann über Pisa und Vercelli. P. p. 548. 628. 676. 886.

[1] *Cantù*, Storia degli Italiani IV. 11. Leo, Gesch. der italienischen Staaten IV S. 423 ff. Döllinger, Kirche und Kirchen. München 1861 S. 507 ff. La domination pontificale à Modène et à Parme (Analecta juris pontificii 1867 nov. et déc. p. 1048 seq. 1083 seq.). Bestätigung der alten Stadtrechte seit Innocenz III. und Gregor IX. s. *Potthast*, besonders p. 722. 724 seq. 835.

[2] Insel Man *Raynald.* a. 1219 n. 44. Bullar. Taurin. III. 387 n. 63. P. p. 608. Castrum Avellanum Greg. IX. 1228. P. p. 704 n. 8170. Grafschaft Melgeuil (Comit. Melgoriensis, qui B. Petri juris existit Innoc. III. 1211 L. XIV ep. 410; L. XV ep. 103. Supplem. ep. 209. M. t. 217 p. 2488); *Raynald.* a. 1216 n. 8. Bull. Taur. III. 297. *Potthast*, n. 4971 seq. p. 433 seq. Greg. IX. 1227. Innoc. IV. 1246 P. p. 685. 1013. *Raynald.* a. 1300 n. 17. 27 seq. *Vaisotte*, Hist. gén. du Languedoc IV. 98 seq. Hefele, VI. S. 337. Venaissin *Raynald.* a. 1273 n. 51 (cum. not. *Mansi*) a. 1274 n. 1. Stellung von Wales zu Rom *P.*, p. 986 n. 11623. *Rymer*, Foed. I. 425. Lingard, Engl. Gesch. III S. 108 f. Litthauen *Raynald.* a. 1251 n. 45 s. a. 1254 n. 27. P. p. 1185. *Thomassin.* I, I c. 59 n. 5.

so daß schon Gregor IX. 1234 dieselben ohne Zustimmung der Cardinäle vorzunehmen verbot und seine Nachfolger ermächtigte, nachtheilige Alienationen zu widerrufen [1]. Das kam aber bei der folgenden Verwirrung nur wenig zur Ausführung.

Zweites Capitel.

Die Kirche im Kampfe mit den Ungläubigen, mit Schisma und Häresie.

A. Der Orient und die Kreuzzüge *).

a. Die Wallfahrten nach Paläßina und der erste Kreuzzug.

Die heiligen Stätten und ihre Besucher.

227. Die von jeher den Christen theuren Stätten Palästina's, häufig das Ziel frommer Wallfahrer, erregten die Aufmerksamkeit der abendländischen Christen um so mehr, je empörender ihre Entweihung durch die Ungläubigen und die Bedrückung der Pilger wie der einheimischen Christen sich zeigte. Seit der Herrschaft des Fatimiden Moez in Aegypten, Syrien und Palästina (969) ward der alte Vertrag Omars nicht mehr gehalten und den Christen im heiligen Lande jede denkbare Unbill zugefügt, was schon Sylvester II. zu einem begeisterten Aufruf für Jerusalem (1000) bewog. Die Kirche des heiligen Grabes ward verwüstet und der um 1055 mittelst der Spenden der Pilger vollendete Neubau bot nur ein kümmerliches Ansehen. Doch ließ die Verfolgung nach und es wurden die oft mit vielen Bewaffneten unternommenen Pilgerzüge wieder häufiger. Nach dem Zuge des Normannenherzogs Richard II. (1010) zogen 1065 Erzbischof Siegfried von Mainz, der Bischof von Bamberg und Andere mit 7000 Mann in das gelobte Land. Als aber seit 1073 die seldschukischen Türken unter Melek Schah sich der Herrschaft bemächtigten, stiegen die Bedrückungen der Christen immer höher, und noch stärker wurden sie, als 1086 Jerusalem der Horde des wilden Orthok über-

---

[1] Bulle Gregors IX. vom 16. Jan. 1234 *Raynald*, h. a. n. 10. Bull. Taur. III. 481. *Theiner*, Cod. diplom. domin. temp. I. 102 n. 174. *P.*, p. 801 n. 9368.

*) Gesta Dei per Francos s. Or. exped. et regn. Franc. Hier. hist. ed. *Bongars*. Hannov. 1611 p. 1 seq. Robert. mon. ib. p. 31 seq. Balderic. Archiep., Guibert. de Nog. ib. Guillelm. Tyr. († 1188) Hist. belli sacri (ib. *Migne*, t. 201, deutsch von Kausler, Stuttg. 1848). Anon. belli sacri hist. ap. *Mabillon*, Mus. ital. II. 130. Fulcher. Carnot. etc. (ib. *Bong.*) Ord. Vital. L. IX. c. 1 seq. p. 647 seq. Abulfedae Annal. moslem. arab. et lat. ed. *Reiske*, Hafn. 1789 seq. voll. 5. Sylvester II. ep. ex persona Hieros. devast. *Murat.*, Rer. ital. Scr. III. 400 (M. t. 139). *Potthast*, Bibl. hist. medii aevi p. 997 seq.; die von Titus Tobler edirten Pilgerreisen, wie Theodorici libell. de locis sanctis (1172). St. Gallen 1865 u. s. f. *Michaud*, Bibl. des Croisades voll. 4. Paris 1829 ss. Recueil des historiens des Croisades. Historiens occidentaux voll. 3. Par. 1841—1866. Hist. orientaux t. I. Par. 1872. Documents Arméniens. Paris 1869. Hist. des Croisades. Par. 1812 ed. IV. 1825 ss. voll. 6 (deutsch von Ungewitter. Quedlinb. 1828 ff. 7 Bde.). F. Wilken, Gesch. d. Kreuzzüge. Leipzig 1807—1813. 1817—1832, Bde. 7 (Literatur Bd. 7 Beil. S. 55). Sporschil, Gesch. d. Kreuzzüge. Leipzig 1843. Raumer, Hohenst. I. S. 37 ff. Hahn, Ursachen und Folgen der Kreuzzüge. Greifswalde 1859. *Junkmann*, De expedit. et peregrinat. sacris ante Synod. Claromont. Vratislav. 1859. Petermann, Beitr. zur Gesch. d. Kreuzz. aus armen. Quellen 1860. Kampschulte, Ueber Charakter und Entwicklungsgang d. Kreuzz. (österr. Vierteljahrsschr. f. Theol. 1863 S. 193 ff.). Hefele, Bd. V (1863) S. 203 ff.

geben ward. Die christlichen Kirchen wurden verwüstet, Altäre zertrümmert, Geistliche und Pilger oft tödtlich mißhandelt. Neben einzelnen heimkehrenden Pilgern brachten 1095 auf der Synode von Piacenza die Gesandten des griechischen Kaisers Alexius laute Klagen über die Gewaltthaten der Saracenen gegen die heiligen Orte und ihre Verehrer vor und regten so immer mehr den Gedanken an, beiden Schutz gegen die Moslemin zu bringen und den Boden, auf dem der Herr im Fleische gewandelt, den Händen der Ungläubigen zu entreißen. Die gesteigerte Bildung und Macht des Abendlandes, noch mehr aber die Kraft des Glaubens und der immer mehr hervortretende Triumph der Kirche im Investiturstreite machten die dem christlichen Namen zugefügte Schmach unerträglich, die Befreiung Jerusalems zu einem Ziele der Sehnsucht und des Ringens für die edelsten Geister. Hat die neueste Zeit die Erhebung der Griechen gegen das türkische Joch unter dem Beistand christlicher Völker mit Begeisterung gesehen und Dankbarkeit für den classischen Boden von Hellas und die auf ihm erwachsene Bildung bethätigt, so herrschten bei den Kreuzzügen noch höhere Beweggründe und stärkerer Eifer; es galt, die edelsten Güter der Menschheit zu sichern, die jedem Christen heiligen Orte, den Schauplatz des Wirkens und Leidens Christi, zu befreien, dem Erlöser hier Dank zu erstatten für die größten Segnungen, die je unser Geschlecht erfuhr. Der Kampf gegen den das christliche Europa fortwährend bedrohenden Islam war von den wohlthätigsten Folgen und völlig gerechtfertigt durch die Mißhandlung sowohl der europäischen als der fast der Ausrottung geweihten orientalischen Christen. Was die byzantinischen Herrscher, die ehemaligen Besitzer Syriens und Palästina's, selbst von den Saracenen bedroht, nicht vermochten, das konnten leicht die ebenso von Thatendrang wie von Glaubenseifer erfüllten Fürsten und Ritter des Abendlandes. So weit war hier bereits die christliche Gesinnung erstarkt, daß viele Tausende in freudiger Hingabe Alles zurückließen und unter Entbehrungen und Mühsalen aller Art nach Palästina eilten, die Schmach der Christenheit zu rächen, sie vor ihrem Erbfeinde zu beschirmen, das Grab des Gottmenschen nicht länger der Entweihung durch die Ungläubigen zu überlassen. Wie einst ein geheimnißvoller Zug die Barbarenhorden nach dem Westen und Süden, gegen Rom, trieb, so trieb ein höherer Geist die gesitteten Streiter der Germanen und Romanen nach dem tiefgesunkenen Osten, nach Jerusalem.

Idee der Kreuzzüge.

Gregor VII. und Urban II.

228. Ein solches Unternehmen forderte aber die Vereinigung vieler Fürsten und Völker. Diese war nur das Haupt der Christenheit hervorzubringen im Stande. Die Päpste waren es in der That, die zuerst ein solches Unternehmen in das Auge faßten und es am beharrlichsten, ja unausgesetzt und selbst dann, als anderwärts die Theilnahme und die Hingebung dafür geschwunden war, noch folgerichtig und weitsehenden Blickes beförderten und betrieben. Gregor VII., 1074 vom griechischen Kaiser Michael Dukas um Beistand ersucht, dachte selbst daran, an der Spitze eines christlichen Heeres nach dem Orient zu ziehen, ward aber an der Ausführung seines großartigen Planes durch die Wendung der Dinge sowohl am byzantinischen als am deutschen Hofe verhindert. Victor III. bewog Genua, Pisa und deren Verbündete zu einer gelungenen Expedition gegen die africanischen Moslemin, die Italiens Küsten verheerten und plünderten. Erst Urban II. war es vor-

behalten, den Zug nach Palästina zu Stande zu bringen, wofür er seine Reisen nach Oberitalien und Frankreich und die Synoden von Piacenza und Clermont benützte. Mächtig wirkten die begeisterten Reden des Papstes auf die Versammelten; unter dem Rufe: „Gott will es!" übernahmen Tausende das Gelübde zum Zuge nach Palästina, das Kreuz sich auf die rechte Schulter anheftend. Urban erklärte, Jedem, der in reiner Absicht, nicht aus Ehr- oder Geldbegier zur Befreiung der Kirche Gottes nach Jerusalem ausziehe, solle dieser Zug statt aller canonischen Buße gelten, gab Vorschriften über die Theilnahme der Geistlichen und Laien und ernannte den trefflichen Bischof Adhemar von Puy zu seinem Legaten für die Expedition. Peter von Amiens, aus eigener Anschauung mit den Leiden der Kirche von Jerusalem bekannt, trat als feuriger Kreuzprediger in der Normandie auf, und in Frankreich ward der Enthusiasmus allgemein. Er verpflanzte sich von da in die Nachbarländer und zog viele tapfere Männer an sich. Wohl wirkten bei Manchen Thaten- und Beutelust sowie andere minder edle Beweggründe; aber im Großen und Ganzen war das Werk Sache der religiösen Begeisterung, des Glaubens und der Liebe zum Erlöser; an alle großen Unternehmungen hängen sich menschliche Schwächen und Leidenschaften an, ohne daß sie selbst deßhalb, weder an sich noch nach der Mehrzahl der Betheiligten, verdunkelt und ihres Werthes beraubt werden können [1].

Voreilige Expeditionen.

229. Vom Winter 1095 bis Mitte 1096 dauerten die Vorbereitungen zu dem großen Zuge, an dem in hervorragender Weise Lothringen durch den Herzog Gottfried von Bouillon und seine Brüder, Nordfrankreich unter den Grafen von Blois und Vermandois, Flandern unter dem Grafen Robert, die Normandie unter ihrem Herzog, Südfrankreich unter dem Grafen Raimund von St. Gilles und Toulouse, Unteritalien unter dem Fürsten Boemund von Tarent und seinem Vetter, dem tapferen Tankred, sich betheiligten. Vielen Uebereifrigen und Schwärmern mißfiel das lange Zögern und Rüsten; sie organisirten hastig kleinere Züge, die dem großen Hauptzuge voraus eilten. Aber diese ersten, schlecht vorbereiteten Versuche endeten kläglich, wie die der Priester Volkmar und Gottschalk, die in Schwaben, Franken und Lothringen Mannschaften sammelten, welche jedoch, durch Unordnungen berüchtigt, nicht über Ungarn hinaus kamen, die des Grafen Emicho und Wilhelms des Zimmermanns, dann die des Peter von Amiens und des Walter von Pacy. Die zusammengerafften Massen, ohne Zucht und Einheit, erlagen den Krankheiten und dem Schwerte der Feinde oder auch der Ungarn, Bulgaren und Griechen, welche letztere durch solche regellose Horden gegen derartige Expeditionen mißtrauisch gemacht wurden. Viele dieser Schwärme suchten vor Allem die Juden als Gottesmörder zu vertilgen und wütheten gegen sie mit aller Grausamkeit. Für die geordneten Kreuzheere war Constantinopel der Vereinigungspunkt; hier aber verfolgte Kaiser Alexius seine selbstsüchtige Politik, die Kreuzfahrer zur Wiederherstellung seiner Macht zu benützen, was zu vielen Mißhelligkeiten

[1] Greg. VII. L. II ep. 31. 49; L. I ep. 46. *Mansi*, XX. 97. 100. 149. 153. M. t. 148 p. 329. Chron. Casin. L. III c. 71. Gfrörer, Gregor VII. Bd. VII. S. 362 ff. Urban. II. Guill. Tyr. I. 14 (*Bongars*, I. 640). Robert. mon. Balder. Guibert. (ib. p. 31 seq. 88. 479). *Baron.* a. 1095 n. 35 seq. *Mansi*, XX. 821. 824. Hefele, V S. 205—210.

geben ward. Die christlichen Kirchen wurden verwüstet, Altäre zertrümmert, Geistliche und Pilger oft tödtlich mißhandelt. Neben einzelnen heimkehrenden Pilgern brachten 1095 auf der Synode von Piacenza die Gesandten des griechischen Kaisers Alexius laute Klagen über die Gewaltthaten der Saracenen gegen die heiligen Orte und ihre Verehrer vor und regten so immer mehr den Gedanken an, beiden Schutz gegen die Moslemin zu bringen und den Boden, auf dem der Herr im Fleische gewandelt, den Händen der Ungläubigen zu entreißen. Die gesteigerte Bildung und Macht des Abendlandes, noch mehr aber die Kraft des Glaubens und der immer mehr hervortretende Triumph der Kirche im Investiturstreite machten die dem christlichen Namen zugefügte Schmach unerträglich, die Befreiung Jerusalems zu einem Ziele der Sehnsucht und des Ringens für die edelsten Geister. Hat die neueste Zeit die Erhebung der Griechen gegen das türkische Joch unter dem Beistand christlicher Völker mit Begeisterung gesehen und Dankbarkeit für den classischen Boden von Hellas und die auf ihm erwachsene Bildung bethätigt, so herrschten bei den Kreuzzügen noch höhere Beweggründe und stärkerer Eifer; es galt, die edelsten Güter der Menschheit zu sichern, die jedem Christen heiligen Orte, den Schauplatz des Wirkens und Leidens Christi, zu befreien, dem Erlöser hier Dank zu erstatten für die größten Segnungen, die je unser Geschlecht erfuhr. Der Kampf gegen den das christliche Europa fortwährend bedrohenden Islam war von den wohlthätigsten Folgen und völlig gerechtfertigt durch die Mißhandlung sowohl der europäischen als der fast der Ausrottung geweihten orientalischen Christen. Was die byzantinischen Herrscher, die ehemaligen Besitzer Syriens und Palästina's, selbst von den Saracenen bedroht, nicht vermochten, das konnten leicht die ebenso von Thatendrang wie von Glaubenseifer erfüllten Fürsten und Ritter des Abendlandes. So weit war hier bereits die christliche Gesinnung erstarkt, daß viele Tausende in freudiger Hingabe Alles zurückließen und unter Entbehrungen und Mühsalen aller Art nach Palästina eilten, die Schmach der Christenheit zu rächen, sie vor ihrem Erbfeinde zu beschirmen, das Grab des Gottmenschen nicht länger der Entweihung durch die Ungläubigen zu überlassen. Wie einst ein geheimnißvoller Zug die Barbarenhorden nach dem Westen und Süden, gegen Rom, trieb, so trieb ein höherer Geist die gesitteten Streiter der Germanen und Romanen nach dem tiefgesunkenen Osten, nach Jerusalem.

Idee der Kreuzzüge.

Gregor VII. und Urban II.

228. Ein solches Unternehmen forderte aber die Vereinigung vieler Fürsten und Völker. Diese war nur das Haupt der Christenheit hervorzubringen im Stande. Die Päpste waren es in der That, die zuerst ein solches Unternehmen in das Auge faßten und es am beharrlichsten, ja unausgesetzt und selbst dann, als anderwärts die Theilnahme und die Hingebung dafür geschwunden war, noch folgerichtig und weitsehenden Blickes beförderten und betrieben. Gregor VII., 1074 vom griechischen Kaiser Michael Dukas um Beistand ersucht, dachte selbst daran, an der Spitze eines christlichen Heeres nach dem Orient zu ziehen, ward aber an der Ausführung seines großartigen Planes durch die Wendung der Dinge sowohl am byzantinischen als am deutschen Hofe verhindert. Victor III. bewog Genua, Pisa und deren Verbündete zu einer gelungenen Expedition gegen die africanischen Moslemin, die Italiens Küsten verheerten und plünderten. Erst Urban II. war es vor-

behalten, den Zug nach Palästina zu Stande zu bringen, wofür er seine Reisen nach Oberitalien und Frankreich und die Synoden von Piacenza und Clermont benützte. Mächtig wirkten die begeisterten Reden des Papstes auf die Versammelten; unter dem Rufe: „Gott will es!" übernahmen Tausende das Gelübde zum Zuge nach Palästina, das Kreuz sich auf die rechte Schulter anheftend. Urban erklärte, Jedem, der in reiner Absicht, nicht aus Ehr- oder Geldbegier zur Befreiung der Kirche Gottes nach Jerusalem ausziehe, solle dieser Zug statt aller canonischen Buße gelten, gab Vorschriften über die Theilnahme der Geistlichen und Laien und ernannte den trefflichen Bischof Adhemar von Puy zu seinem Legaten für die Expedition. Peter von Amiens, aus eigener Anschauung mit den Leiden der Kirche von Jerusalem bekannt, trat als feuriger Kreuzprediger in der Normandie auf, und in Frankreich ward der Enthusiasmus allgemein. Er verpflanzte sich von da in die Nachbarländer und zog viele tapfere Männer an sich. Wohl wirkten bei Manchen Thaten- und Beutelust sowie andere minder edle Beweggründe; aber im Großen und Ganzen war das Werk Sache der religiösen Begeisterung, des Glaubens und der Liebe zum Erlöser; an alle großen Unternehmungen hängen sich menschliche Schwächen und Leidenschaften an, ohne daß sie selbst deßhalb, weder an sich noch nach der Mehrzahl der Betheiligten, verdunkelt und ihres Werthes beraubt werden können [1].

Voreilige Expeditionen.

229. Vom Winter 1095 bis Mitte 1096 dauerten die Vorbereitungen zu dem großen Zuge, an dem in hervorragender Weise Lothringen durch den Herzog Gottfried von Bouillon und seine Brüder, Nordfrankreich unter den Grafen von Blois und Vermandois, Flandern unter dem Grafen Robert, die Normandie unter ihrem Herzog, Südfrankreich unter dem Grafen Raimund von St. Gilles und Toulouse, Unteritalien unter dem Fürsten Boemund von Tarent und seinem Vetter, dem tapferen Tankred, sich betheiligten. Vielen Uebereifrigen und Schwärmern mißfiel das lange Zögern und Rüsten; sie organisirten hastig kleinere Züge, die dem großen Hauptzuge voraus eilten. Aber diese ersten, schlecht vorbereiteten Versuche endeten kläglich, wie die der Priester Vollmar und Gottschalk, die in Schwaben, Franken und Lothringen Mannschaften sammelten, welche jedoch, durch Unordnungen berüchtigt, nicht über Ungarn hinaus kamen, die des Grafen Emicho und Wilhelms des Zimmermanns, dann die des Peter von Amiens und des Walter von Pacy. Die zusammengerafften Massen, ohne Zucht und Einheit, erlagen den Krankheiten und dem Schwerte der Feinde oder auch der Ungarn, Bulgaren und Griechen, welche letztere durch solche regellose Horden gegen derartige Expeditionen mißtrauisch gemacht wurden. Viele dieser Schwärme suchten vor Allem die Juden als Gottesmörder zu vertilgen und wütheten gegen sie mit aller Grausamkeit. Für die geordneten Kreuzheere war Constantinopel der Vereinigungspunkt; hier aber verfolgte Kaiser Alexius seine selbstsüchtige Politik, die Kreuzfahrer zur Wiederherstellung seiner Macht zu benützen, was zu vielen Mißhelligkeiten

[1] Greg. VII. L. II ep. 31. 49; L. I ep. 46. *Mansi*, XX. 97. 100. 149. 153. M. t. 148 p. 329. Chron. Casin. L. III c. 71. Gfrörer, Gregor VII. Bd. VII. S. 362 ff. Urban. II. Guill. Tyr. I. 14 (*Bongars*, I. 640). Robert. mon. Balder. Guibert. (ib. p. 31 seq. 88. 479). *Baron*. a. 1095 n. 35 seq. *Mansi*, XX. 821. 824. Hefele, V S. 205—210.

Erster Kreuzzug. führte. Endlich überschritten die vereinigten Kreuzfahrer den Bosporus und zogen gegen das von den Seldschuken vertheidigte Nicäa, das sie am 19. Juni 1097 eroberten, aber in Folge geheimer Verhandlungen den Griechen überlassen mußten. Das Heer, über eine halbe Million stark, war das stattlichste, das seit langer Zeit Europa und Asien gesehen. Aber es litt unsäglich durch den Mangel an Wasser und Lebensmitteln, durch Seuchen und die übergroße Hitze, wozu noch die Eifersucht der Führer kam. Günstig war ihm die Uneinigkeit der muhammedanischen Fürsten und die Zuneigung der christlichen Einwohner. Von der Grenze Ciliciens an zog der größere Theil des Heeres mit Umgehung des Taurus etwas nordöstlich, während der kleinere unter Balduin und Tankred durch Cilicien zog und Tarsus einnahm. Bei Merasch, an der östlichen Grenze Kleinasiens, vereinigten sich beide Theile wieder; dann zog der größere Theil südlich nach Antiochien, Balduin aber östlich, um die Armenier zu gewinnen. Der armenische Fürst von Edessa adoptirte den Balduin, der im Frühling 1098 Gebieter daselbst wurde; nachher bildete die Grafschaft Edessa die östliche Vorhut Jerusalems. Das Hauptheer eroberte nach vielen Leiden und Verlusten und nach neunmonatlicher Belagerung die Stadt Antiochien mit Ausnahme der Citadelle (3. Juni 1098). Bald drohte neue Bedrängniß durch den Sultan Kerbuga von Mosul, der mit einem starken Heere heranrückte; doch die in der Peterskirche vergrabene heilige Lanze, die glücklich aufgefunden ward, belebte die Kreuzfahrer mit neuem Muthe; sie besiegten den Sultan (28. Juni) und erlangten die Uebergabe der Citadelle. Der nicht ohne Widerspruch anderer Kreuzfahrer als Fürst von Antiochien eingesetzte Boemund hatte Wunder der Tapferkeit verrichtet; er beließ den griechischen Patriarchen Johannes, der nach zwei Jahren abdankte und den Lateiner Bernhard zum Nachfolger erhielt. Im Sommer blieben die Kreuzfahrer in Antiochien, verloren aber durch Seuchen viele tapfere Streiter wie auch den trefflichen Legaten Adhemar († 1. August 1098)[1].

Einnahme Jerusalems. 230. Durch neue Zuzüge aus Europa verstärkt, zog das Kreuzheer über Berytus, Sidon und Tyrus ohne bedeutende Unfälle gegen Jerusalem. Pfingsten 1099 war es in Cäsarea. Manche Ritter eilten dem Hauptheere voraus, wie Tankred, der Bethlehem einnahm. Bei der Ankunft vor Jerusalem war das stattliche Heer bereits sehr herabgeschmolzen; aber beim Anblicke der heiligen Stadt brachen Alle in lauten Jubel aus, sanken auf die Kniee und küßten den Boden. Da die Stadt im Besitze des schiitischen Sultans von Aegypten war, beeilten die sunnitischen Fürsten sich nicht, ihr beizustehen. Die Belagerung war äußerst schwierig; dennoch ward die Stadt am 15. Juli 1099 (Freitag Mittags 3 Uhr) erobert. Die erduldeten Mühsale hatten die Sieger erbittert; viele wütheten gegen die besiegten Ungläubigen. Gottfried von Bouillon, der von allen Fürsten zuerst die Mauern erstiegen hatte, ward nach der Ablehnung des Grafen Raimund zum Könige

---

[1] Sybel, Gesch. des ersten Kreuzzuges. Düsseldorf 1841. Hefele, V S. 210—215. Anna Comnena Alex. L. X. (*Migne*, PP. gr. t. 131 p. 725 seq.) L. XI (p. 786 seq. 829 seq.). Die Auffindung der heiligen Lanze erwähnt auch Paschalis II. in seinem Glückwunschschreiben an die Kreuzfahrer vom Mai 1100 *Mansi*, II. 979. *Watterich*, II. 18. 19. Vgl. noch Ord. Vitalis L. IX c. 11—14 p. 683 seq.

von Jerusalem erwählt; aber er schlug alle Zeichen der königlichen Würde aus und erklärte, er werde nie eine goldene Krone da tragen, wo der Welterlöser eine Dornenkrone trug. Doch übernahm er die Regierung mit dem Titel eines Beschützers des heiligen Grabes. Ein ägyptisches Heer, das zur Wiedereroberung der Stadt auszog, ward geschlagen, jedoch die Einnahme der wichtigen Feste Ascalon am Meere durch die Uneinigkeit der Christen verhindert. Viele Kreuzfahrer kehrten nach Europa zurück; nur wenige blieben bei Gottfried in Jerusalem wie bei Boemund und Balduin in deren Gebieten. Das neue christliche Reich ward nach dem Muster der fränkischen Lehensstaaten organisirt mit Baronen, Balliven, Vasallen und einem hohen Gerichtshofe. Petrus von Amiens suchte den Eifer des Volkes durch Predigten und Andachten zu beleben; Gottfried gründete ein Canonikatshaus für 40 Stiftsherren sowie Armen- und Pilgerhäuser. Da der Patriarch Simon nach Cypern geflohen und dort gestorben war, wurde Arnulf, Kaplan des Herzogs der Normandie, mit der Verwaltung des Patriarchats betraut und eine neue hierarchische Organisation von Erzbisthümern und Bisthümern entworfen. Weihnachten 1099 wurde bereits eine Synode in Jerusalem gehalten. Hier wurde an Stelle Arnulfs, dessen Wandel locker und dessen Erhebung nicht canonisch war, Erzbischof Dagobert von Pisa, der mit italienischen Kreuzfahrern eintraf, zum Patriarchen gewählt. Um diesem Stuhle größeres Ansehen zu geben, nahm Gottfried (wie auch Boemund von Antiochien) seine Besitzungen von der Kirche zu Lehen. Die Franken begannen einen großartigen Neubau der Grabeskirche (ausgeführt 1103—1130). Gottfried von Bouillon starb schon 1100; ihm folgte sein Bruder Balduin I. von Edessa als Herrscher des Königreichs Jerusalem, das außer der Hauptstadt nur Joppe und 20 Flecken umfaßte.

Das Königreich Jerusalem.

231. Mit König Balduin I. kam Patriarch Dagobert in heftigen Streit und ward von diesem auch in Rom verklagt. Paschalis II. sandte als Legaten den Cardinal Moritz, der den Patriarchen so lange suspendirte, bis er sich von den ihm zur Last gelegten Verbrechen (Meineid und Verschwörung gegen des Königs Leben) reinige. Nach kurzer Versöhnung entzweiten sich Balduin und Dagobert abermals; Letzterer mußte 1102 die Stadt verlassen und Ersterer sequestrirte sein Vermögen. Eine Synode unter Cardinal Robert sprach Bann und Absetzung über ihn aus. Aber Dagobert rechtfertigte sich in Rom persönlich und ward 1105 restituirt. Für das Nachrücken neuer Kreuzfahrer waren mehrere französische Synoden thätig, wie die im Juni 1106 zu Poitiers gehaltene, der nebst dem päpstlichen Legaten auch der aus saracenischer Gefangenschaft befreite Fürst Boemund von Antiochien anwohnte. Es war neue Hilfe um so nöthiger, als die drei großen Heere von Franzosen, Deutschen und Italienern, die unter den Herzogen von Aquitanien und Bayern und den Erzbischöfen von Salzburg und Mailand auf päpstliche Mahnung 1101 ausgezogen, kläglich aufgerieben und zerstreut worden waren und die Kämpfe mit den Moslemin beständig neue Kräfte beanspruchten. Balduin I. hatte die Verwaltung Antiochiens für Boemund dem tapferen Tankred übertragen, mit Edessa seinen Neffen Balduin von Burg belehnt, auch Cäsarea, Ptolemais, Berytus, Sidon sowie Tripolis, wo ein eigenes Fürstenthum errichtet ward, erobert und eine vielseitige Verbindung mit dem Meere gewonnen.

französische Ritter, worunter Hugo de Payens (de Paganis) und Gottfried von St. Omer, zu Jerusalem zusammen und legten außer den Mönchsgelübden noch das weitere zur Vertheidigung des heiligen Landes und der Pilger ab. Hugo stand ihnen als erster Großmeister vor. König Balduin II. räumte ihnen einen Theil seines Palastes und einen freien Platz nahe beim Salomonischen Tempel ein, woher sie Templer, Tempelbrüder, Tempelritter hießen. Sie waren anfangs sehr arm und ohne feste Regel, auch wenig zahlreich. Um die päpstliche Genehmigung und die Unterstützung des Abendlandes zu erlangen, gingen zuerst zwei Ritter, dann der Großmeister nach Frankreich ab. Auf der unter Vorsitz des Cardinals Matthäus von Albano 1128 gehaltenen Synode von Troyes erhielten sie die Genehmigung, eine vom hl. Bernhard verfaßte Regel und ein weißes Ordensgewand, wozu nachher Eugen III. das rothe Kreuz hinzufügte. Bernhard war für die Ausbreitung des neuen Ordens sehr thätig und suchte den jungen Adel, der seine Zeit in Jagden und Fehden vergeudete, mit vielem Erfolge ihm zuzuführen. Bald ward er mit reichen Stiftungen bedacht und erhielt aus Europa fortwährend Zuwachs. Die Organisation war im Wesentlichen dieselbe, wie bei den Johannitern[1]. Beide Orden erhielten von den Päpsten große Privilegien, auch die Exemtion von den Bischöfen. Letztere ward bisweilen mißbraucht, weßhalb das elfte allgemeine Concil 1179 c. 9 ihnen Uebergriffe in die bischöflichen Rechte verbot. Auch gab es zwischen beiden Orden langjährige Streitigkeiten, die großentheils der zwischen ihnen geschlossene, von Alexander III. (2. Aug. 1179) bestätigte Vertrag beseitigte, ohne den späteren Wiederausbruch verhüten zu können[2].

Die Templer.

Schicksale beider Orden.

Kleinere Ritterorden in Spanien.

234. Nach dem Muster dieser Orden entstanden unter ähnlichen Verhältnissen noch einige kleinere in Spanien und Portugal. In Spanien: 1) der Orden von Calatrava, gestiftet von dem Cistercienserabt Raimund, als König Sancho III. von Castilien diese Stadt dem Orden zum Geschenke machte[3]; 2) der von St. Julian de Pereyro,

---

Guill. Tyr. I. 10; XVIII. 4 seq. Jacob. de Vitriaco († 1244) c. 64. Privileg. Ord. *Mansi*, XXI. 780 seq. *Vertot*, Hist. des Chevaliers de St. Jean. Par. 1726 vol. 7 P. 1761. Hurter, Innoc. III. Bd. IV. S. 313 ff. Falkenstein, Gesch. der Johanniter. Dresden 1838. 2 Bde. Gauger, Der Ritterorden des hl. Joh. Karlsruhe 1849 v. Winterfeld, Gesch. des ritterl. Ordens des hl. Joh. Berlin 1859. v. Ortenburg, Der Ritterorden des hl. Joh. Regensb. 1866.

[1] Ordo templarius s. equites Templarii *Holsten.*, l. c. p. 429. *Mansi*, XXI. 305. 357. 359 seq. Guill. Tyr. L. XII c. 7. Jacob. de Vitriaco c. 65. Bern. Tract. de nova militia, exhortatio ad milites templi; ep. 31. 173. 392. Die in Bernhards Schriften enthaltene Regel (72 §§) ist nicht die ursprüngliche, sondern die Umarbeitung des 13. Jahrh.

[2] Privilegien von Anastasius IV. Const. *Christianae fidei religio* 1154 und Alex. III. Const. *Omne datum optimum* 1162 *Mansi*, XXI. 780 seq. Uebergriffe der Orden Guill. Tyr. l. c. XVIII. 3. 6—9; XX. 36. Conc. Later. III. c. 9. *Mansi*, XXII. 222. Innoc. III. L. X ep. 121 ad Mag. milit. Templi 1208. Den Frieden zwischen dem Johanniter-Großmeister Roger de Moulins und dem Templer-Großmeister Otto von St. Amand bestätigte 1179 Alexander III. ep. 1429. M. t. 200 p. 1243 seq. Vgl. Biedenfeld, Gesch. u. Verfass. aller geistl. Ritterorden. Weimar 1841. 2 Bde.

[3] Von Calatrava, Alex. III. 1164 an den Magister Garcias ep. 273 M. p. 310. Greg. VIII. 1187. *Jaffé*, n. 9993. Innoc. III. 1214. *Potthast*, p. 429 n. 4925 (zweifelhaft).

1156 von zwei Rittern gegründet, 1176 vom Könige von Leon, dann vom Papste bestätigt[1]; 3) die Miliz von St. Jakob, 1170 in Leon gegründet zum Schutze der Wallfahrt nach Compostella[2]. In Portugal gründete den Orden der Streiter von Evora (von der durch König Alphons I. geschenkten Stadt) oder von Avis (von der 1181 erbauten Festung dieses Namens) der Cistercienserabt Joh. Cirita 1162 zum Kampfe gegen die Mauren, zur Vertheidigung der Religion und Ausübung von Liebeswerken, bloß mit dem Gelübde zur Bewahrung der ehelichen Keuschheit[3]; den anderen vom Flügel (des hl. Michael) 1166 Alphons I. selbst, der ihn unter die Aufsicht des Abtes von Alcobacia stellte und den Mitgliedern die zweite Ehe untersagte[4]. Auf das übrige Europa wirkten diese Ritterorden schon dadurch wohlthätig, daß sie in den waffengeübten Söhnen des Adels die christlichen Ideen befestigten, als des Ritters edelste Aufgabe den Schutz des Rechts, der Bedrückten, Armen, Wittwen, Waisen und der Kirche erscheinen ließen, für jede heilige und gerechte Sache die physische Kraft und das Schwert in Anspruch nahmen. Der Ritterschlag fand unter religiösen Feierlichkeiten statt, forderte makellose Tapferkeit und Unbescholtenheit. Das Schwert ward zum Altare gebracht und Gott geopfert, dem damit ein Treuegelöbniß geleistet ward. Die Ritterspiele wurden etwa das, was ehedem die isthmischen und olympischen Spiele für die Griechen gewesen waren. Fast noch mehr als die vorübergehenden Erfolge der christlichen Waffen im Orient leistete in moralischer Hinsicht die geistliche Weihe des Ritterthums, das eben im zwölften Jahrhundert seine schönsten Blüthen hervorbrachte und nachher sank, als auch die Begeisterung für die Kreuzzüge erloschen war. Da wich die religiöse Minne der weltlich-sinnlichen und die Rohheit des Faustrechts drang wieder ein; statt Sicherung der Straßen und statt des Geleites für Reisende trat das Raubritterthum hervor, das die Wanderer plünderte, statt der von ritterlichem Edelsinn genährten Tugenden grobe Laster. Da lockerte sich auch das Band gemeinsamer Gesittung, das den Adel Frankreichs, Englands, Deutschlands, Italiens und Spaniens umschlang und mit hohem Pflichtgefühl erfüllte, das zur völligen selbstlosen Hingabe an die größten Interessen des Ganzen trieb. Da konnten auch Johanniter und Templer sich nicht mehr auf der früheren Höhe erhalten, indem die ihrem Geiste fremd gewordene Gesellschaft ihnen verderbliche Elemente zuführte und die Selbstsucht immer mehr in ihren Kreisen Eingang fand.

in Portugal.

Einwirkungen der Ritterorden.

c. Der zweite und der dritte Kreuzzug. Die Deutschherren.

235. Tiefe Trauer erfüllte das Abendland, als die Nachricht kam, Fürst Zenki von Mosul habe Edessa erobert (13. Dec. 1144). Diese Schutzmauer der christlichen Besitzungen im Orient ward 1146 von dessen Sohn Nurredin völlig zerstört. Eugen III. schrieb deßhalb an die christlichen Fürsten und bestätigte den Kreuzfahrern ihre Ablässe. Ludwig VII. von Frankreich war schon 1145 um so mehr dazu bereit, als er durch einen Kreuzzug mehrere Grausamkeiten und Gewaltthaten zu sühnen hoffte. Der hl. Bernhard, vom Papste zum Kreuzprediger bestellt, gewann dafür viele Tausende aus Volk

Zweiter Kreuzzug.

---

[1] Von St. Julian, seit 1218 Ordo de Alcantara. *Manriquez*, Ann. Cisterc. IV. 570. Greg. IX. *Potthast*, p. 688. 772. 842. 894 seq. Die Mitglieder, obschon Laien, beobachteten die Mönchsgelübde, bis 1540 Paul III. ihnen die Ehe erlaubte und bloß die Gelübde der obedientia, castitas conjugalis et conversio morum auflegte.

[2] Cavaleria de S. Jago de la Spada, approbirt 1175 v. Alexander III. ep. 1183. M. p. 1024—1030, von Honorius III. *Raynald.* a. 1223 n. 54. P. p. 614, von Innocenz IV. 1246. P. p. 1089.

[3] Milites Evorae s. de Avis, Ordo Avisius, Regel von Joh. Cirita. *Migne*, t. 188 p. 1669—1672.

[4] Militia de Ala, milites S. Michaelis. Regel ib. p. 1674 s. Cf. Hist. des Ordres militaires. Amst. 1721. 4 voll. 8. Militia S. Ord. Cisterc. auct. Henriquez. Antwerp. 1630.

und Adel in Frankreich, dann auch den länger widerstrebenden deutschen König Conrad III. nebst seinem Neffen Friedrich dem Rothbart von Schwaben. Was Bernhard in Deutschland begonnen, setzte Abt Adam von Ebrach fort. Allenthalben zeigte sich Bußeifer und Begeisterung, die weltlichen Lieder verstummten, geistliche traten an ihre Stelle; den auch hier begonnenen Judenverfolgungen trat Bernhard kräftig entgegen. Der deutsche König zog Ostern 1147 von Regensburg aus über Ungarn gegen Constantinopel, der französische Pfingsten von Metz aus ebenfalls auf dem Landwege in das griechische Reich. Aber die beiden Heere hatten zu viel Selbstvertrauen, dachten wenig an den heiligen Zweck, führten zu vielen Troß und besonders vornehme Frauen (auch die Königin Eleonora von Frankreich) mit sich, litten sehr viel durch die Treulosigkeit der Griechen und die Angriffe der Türken, durch Seuchen und Mangel an Lebensmitteln. Vor Nicäa traf Conrad III. sammt den Resten seiner Armee mit Ludwig VII. zusammen, begleitete ihn nach Ephesus und kehrte dann nach Constantinopel zurück. Ludwig VII. gelangte auf griechischen Schiffen mit den Vornehmen nach Antiochien und von da 1148 nach Jerusalem, wohin Conrad III. zur See gelangt war. Aber nach einer vergeblichen Expedition gegen Damascus kehrten die beiden Könige, allenthalben von Verrath und Mißgeschick umgeben, ruhmlos nach Europa zurück. Als dann Fürst Raimund II. von Antiochien erschlagen und fast sein ganzes Land von Nurredin erobert ward (1148), suchten die Aebte Suger und Bernhard nochmals einen Kreuzzug in das Leben zu rufen, und letzterer ward zum Anführer des Zuges erwählt. Der französische König stimmte zu. Es ward der Plan entworfen, den deutschen König mit Roger von Sicilien zu versöhnen, von der Verbindung mit dem griechischen Kaiserhofe abzubringen und zur Gründung eines lateinischen Kaiserreichs in Byzanz zu bewegen. Da aber Conrad III. nicht darauf einging, vielmehr sein Bündniß mit dem griechischen Hofe erneuerte und sein Augenmerk auf Italien richtete, kam der Kreuzzug nicht zu Stande und bald darauf starben die thätigsten Beförderer desselben: Abt Suger (Jan. 1152), Papst Eugen III. und St. Bernhard (Sommer 1153). Letzterer hatte sich noch gegen die Vorwürfe zu vertheidigen, welche die Fürsten über ihn ergossen, um den Tadel von sich abzuwälzen. Er betheuerte die Wahrhaftigkeit seiner Aussagen über den ihm kundgegebenen göttlichen Willen, berief sich auf die Unergründlichkeit der Rathschlüsse Gottes, die Beispiele der Schrift, seine Thaten und Wunder, erklärte aber, er wolle lieber seine eigene als die Ehre Gottes angetastet sehen[1].

---

[1] Otto Fris. de gest. Frid. I. 34 seq. *Mansi*, XXI. 626. 681. 691. Philipp. de Clarav. de mirac. S. Bern. c. 4. Gerhoch Reich. in Ps. 39 p. 794 ed. *Galland.*, De investig. Antichr. I c. 67—71. 76—80 p. 139 seq. Odo de Dogilo (von Deuil bei Paris) de profect. Ludov. VII. in Orient. *Bouquet*, XII. 92 seq. Guill. Tyr. L. XVI c. 18 seq. Bern. de consid. II c. 1 seq. ep. 288. Vgl. Kästle, Des hl. Bernh. Reise und Aufenthalt in der Diöcese Constanz (Freiburger Diöcesanarchiv, 1868 III S. 273 ff.). Hefele, V S. 442 ff. Daß Eugen III. den Kreuzfahrern die Bezahlung aller ihrer Schulden erlassen habe, schlossen Gieseler und andere Protestanten mit Unrecht aus den Worten: Qui vero aere premuntur alieno et tam sanctum iter puro corde inceperint, de praeterito *usuras* non solvant et si ipsi vel alii pro eis occasione *usurarum* adstricti sunt juramento vel fide, apostolica eos auctoritate absolvimus.

Weitere Schicksale Palästina's.

236. König Balduin III. eroberte (1153) Ascalon, die Vormauer Jerusalems gegen Aegypten, von wo aus jetzt Palästina am meisten gefährdet war. Seit 1162 folgte ihm sein Bruder Amalrich von Jaffa, der vergebens Aegypten zu erobern suchte, vielmehr bald von da aus bedroht ward, als ein Officier Nurredins, der Kurde Saladin, dort die Herrschaft an sich riß und fortwährend seine Macht vergrößerte. Papst Alexander III., trotz eigener Bedrängniß rastlos thätig für das heilige Land, erließ aus Montpellier (14. Juli 1165) einen Aufruf an alle Fürsten und Gläubigen behufs der Unterstützung Jerusalems; nach Aufzählung der von seinen Vorgängern für die Befreiung des heiligen Landes gemachten Anstrengungen und nach Anführung des ersten glücklichen und des zweiten unglücklichen Kreuzzuges schilderte er die traurige Lage der Christen in Syrien und die drohende Gefahr des Verlustes der heiligen Stadt. Es sei besser, sagte der weise Papst, dem zuvorzukommen, als nachher Abhilfe zu suchen; es handle sich darum, den triumphirenden Ungläubigen zu begegnen, die durch so viel Blut befreite Kirche zu schirmen, Tausende von christlichen Gefangenen zu befreien, den Namen der Christen zu Ehren zu bringen. Unter Bestätigung der von seinen Vorgängern ertheilten Ablässe und Vorrechte mahnte der Papst zu demüthigem und würdigem Beginne des Unternehmens. Derselbe Papst gab dem Patriarchen Amalrich von Jerusalem 1168 ein Privilegium für seine Kirche und ordnete verschiedene Rechtsverhältnisse zwischen ihm und dem Prior vom heiligen Grabe. Als seit 1169 die saracenischen Einfälle in das Königreich Jerusalem noch größere Gefahren brachten, erließ Alexander ein neues Rundschreiben, empfahl den Erzbischof von Tyrus, den Bischof von Paneas und andere Abgeordnete, die für Subsidien in Europa umherreisten, und forderte besondere Unterstützung für die durch Erdbeben, feindliche Angriffe und die Deportation vieler Einwohner schwer heimgesuchte Kirche von Nazareth. Zu Gunsten des heiligen Landes bemühte er sich, Frieden zwischen Frankreich und England zu stiften, suchte durch seine Legaten die christlichen Fürsten zu einem Kreuzzuge zu bewegen, empfahl die Templer und forderte noch in seinem letzten Jahre 1181 zu thätiger Unterstützung Palästina's auf. Saladin hatte 1173 Damascus erobert und von allen Seiten seine Macht ausgebreitet. Balduin IV., Amalrichs Sohn, war noch Knabe, als er 1173 zur Regierung gelangt war; Streitigkeiten über die Vormundschaft schwächten das kleine Königreich noch mehr. Der junge König erkrankte am Aussatz und starb 1184, sein Neffe und Nachfolger, der unmündige Balduin V., schon 1186. Dringend ward Hilfe in Europa nachgesucht; aber obschon Frankreich und England die Kreuzpredigt gestattet hatten, kam doch keine bedeutende Expedition zu Stande. Der Stiefvater Balduins V., Guido von Lusignan, Gemahl der Schwester Balduins IV., Sibylle, folgte als König, im Kampf begriffen mit dem Fürsten von Antiochien. Die Zwietracht unter den Christen wuchs. Guido ward in einer großen Schlacht am See Tiberias, in der auch das heilige Kreuz verloren ging, geschlagen und gefangen genommen (Juli 1187). Gleich darauf wurde Ascalon, dann (3. Oct.) Jerusalem von Saladin erobert[1]. Noch ver-

Verlust Jerusalems.

[1] Alex. III. ep. 360 *Quantum praedecessores* (M. t. 200 p. 384 seq.): *Urbanus* P. tamquam tuba coelestis intonuit et ad ipsius liberationem S. R. Ecclesiae

theidigte Conrad von Montferrat Tyrus; der wieder in Freiheit gesetzte Guido sammelte ein kleines Heer und belagerte mit ausdauerndem Muthe seit August 1189 das feste Ptolemais.

Der dritte Kreuzzug.

237. Unermüdlich hatten die Päpste für die Sache des heiligen Landes gewirkt. Lucius III. war 1185 über den Vorbereitungen zu einem Kreuzzug, Urban III. aus Gram über die Capitulation Jerusalems 1187 gestorben; Gregor VIII. mahnte sofort (27. Oct. 1187) Fürsten und Bischöfe zur Befreiung Palästina's und bestimmte (am 29.) in der ganzen Kirche dafür Gebete und Fasten, neue Mahnungen erlassend. Clemens III. verlangte (12. Nov. 1188) Geldunterstützungen für die Templer, suchte den griechischen Kaiser Isaak in das Interesse zu ziehen und brachte hauptsächlich den dritten Kreuzzug zu Stande. Rastlos thätig waren seine Legaten, besonders auch Erzbischof Wilhelm von Tyrus. König Wilhelm II. von Sicilien legte ein Cilicium an und fastete unter Thränen, sandte eine Flotte und 500 Ritter nach Syrien und rettete so noch Antiochien. Die Cardinäle leisteten Verzicht auf äußeren Glanz und legten sich die schwersten Opfer auf; überall ertönte der Ruf nach Buße und Befreiung Jerusalems; man sammelte Beisteuern, führte den Saladins-Zehnt ein. Am stärksten war die Begeisterung in Frankreich und England, wo schon 1188 viele Vornehme das Kreuz nahmen. Auf den Kaiser Friedrich wirkten die Bischöfe Heinrich von Straßburg und Gottfried von Würzburg, sein Kanzler, sowie der päpstliche Legat Heinrich von Albano ein. Friedrich, sein Sohn, der gleichnamige Herzog von Schwaben, viele Bischöfe und Fürsten gelobten den Kreuzzug und trafen Vorbereitungen; bald wurden auch die nordischen Länder zur Theilnahme angeregt. Im März 1189 brach Friedrich der Rothbart, trotz seines Alters noch voll Jugendfeuer, von Regensburg aus über Wien nach Ungarn auf, dessen König den Zug eifrig unterstützte. In Serbien, Bulgarien und im griechischen

---

filios de diversis mundi partibus sollicitare curavit; ad ipsius siquidem vocem innumerabiles Christifideles caritatis amore succensi convenerunt et maximo congregato exercitu non sine magna proprii sanguinis effusione, divino eos auxilio comitante, civitatem illam, in qua Salvator pro nobis pati voluit, . . et plures alias . . a paganorum spurcitia liberarunt. Praeteritis autem temporibus, ipsius populi peccatis exigentibus, Edessa civitas . . ab inimicis crucis Christi capta est et multa castella christianorum ab ipsis occupata, ipsius quoque civitatis archiepiscopus cum clericis suis et multi alii christiani ibidem interfecti sunt et Sanctorum reliquiae in infidelium conculcationem datae sunt et dispersae. Pro qua recuperanda . . . *Eugenius* P. hortatorias per diversas partes orbis literas destinavit. Ad cujus exhortationem cum ad partes illas innumera populi multitudo accessisset, nescimus quo occulto Dei judicio, nihil penitus profecerunt, sed eadem civitas in eorumdem inimicorum Christi ditione et potestate remansit. Nunc vero . . usque adeo feritas paganorum invaluit, quod usque ad portas ipsius Antiochenae civitatis iidem Saraceni crudeliter debachentur, et usque adeo, quod princeps ejusdem civitatis, multis nobilibus viris et strenuis captis et interfectis, in eorum inciderit potestatem et in ipsorum adhuc teneatur potestate captivus. Timetur quoque et a pluribus formidatur, ne eadem Antiochena civitas et ipsa etiam civitas Hierosolymitana . . in eorum manus deveniant et locus ille sanctus . . ex eorum spurcitia maculetur. Cf. ep. 472—476. 626. 627. 831. 1047. 1102. 1233. 1504 seq. p. 469 seq. 599 seqq. 757 seq. 927 seq. 962. 1063. 1294 seq. Hefele, S. 649 f. 658.

Reiche hatte das mächtig herangewachsene Heer viele Kämpfe zu bestehen. Nach einem den Griechen abgerungenen Vertrag (Febr. 1190) setzte das Kreuzheer nach Asien hinüber, eroberte nach vielen Beschwerden (18. Mai) Iconium und zog dann nach dem cilicischen Armenien. Aber hier fand der Kaiser (10. Juni) seinen Tod in den Wellen des Kalykadnus bei Seleucien und es zog ein Theil der Kreuzfahrer wieder ab, während Herzog Friedrich von Schwaben nach Antiochien ging und dort die Leiche seines Vaters vor dem Altare des hl. Petrus beisetzte. Die Könige Philipp August von Frankreich und Richard Löwenherz von England hatten den Seeweg gewählt; die Franzosen kamen Ende März 1191 nach Palästina, etwas später die Engländer.

Königreich Cypern.

Wegen Mißhandlung der Wallfahrer durch den griechischen Beherrscher Cyperns eroberte König Richard diese Insel; sie ward nun ein christliches Königreich und diente als Vorrathskammer für Palästina. Die Belagerung von Ptolemais ward mit Eifer betrieben; aber höchst störend war die Uneinigkeit zwischen König Guido, den Richard von England, und Conrad von Montferrat, Fürsten von Tyrus, den Philipp August beschützte. Herzog Friedrich von Schwaben war ebenfalls mit seinen Schaaren im Oct. 1190 vor Ptolemais angekommen; aber in Folge der herrschenden Hungersnoth und der Pest starben viele seiner Leute, der Herzog selbst am 20. Jan. 1191.

Eroberung von Ptolemais.

Am 12. Juli mußte die Stadt unter harten Bedingungen übergeben werden; sie erhielt nun wieder ein christliches Aussehen. Weitere Erfolge hinderte die Zwietracht der Fürsten, von denen der französische König noch im Juli die Heimreise antrat. König Richard, ohnehin mehr für kühne Handstreiche als für planvolle Kriegführung geeignet, konnte sich allein nicht mehr halten, so ruhmvoll ihn auch Johanniter und Templer unterstützten. Nachdem der von ihm als König von Jerusalem anerkannte Conrad von Montferrat (April 1192) ermordet worden war, wurde Graf Heinrich von Champagne zum Nachfolger erhoben, während Guido von Lusignan Cypern erhielt. Richard schloß (1. Sept. 1192) mit Saladin einen mehrjährigen Waffenstillstand, wornach den Christen Antiochien, Tripolis und das Land von Tyrus bis Joppe verblieb und der ungehinderte Besuch von Jerusalem gestattet war, Ascalon aber geschleift werden mußte. Darauf trat der König (9. Oct. 1192) die Heimreise an[1].

---

[1] Greg. VIII. *Mansi*, XXII. 527. 531. *Jaffé*, p. 867 n. 9982 seq. Clem. III. *Fejer*, Cod. dipl. h. II. 241. *Reusner*, Ep. Turc. 16. — J. p. 875 seq. n. 10122. 10131. Henric. Card. Alban. ad Episc. Germ. *Watterich*, II. 694 seq. Ueber Wilhelm von Sicilien Petrus Bles. ep. 219. M. t. 207 p. 508. — *Mansi*, XXII. 573 seq. 581 seq. Arnold. Lubec. Chron. Slav. III. 28 et al. ap. *Watterich*, II. 694 seq. — Tagino decan. eccl. Passav. Descriptio expeditionis Frid. I. Imp. (*Fréher-Duchesne*, I. 405 seq.). Ansberti hist. de exped. Frid. ed. *Dowroski*. Prag. 1827. Exped. asiat. Frid. ap. *Canis.-Basnage*, Lect. ant. III, II. 497 seq. Otto Samblas. ap. *Böhmer*, Fontes III. 611. *C. E. D. Riant*, De Haymaro mon. Archiep. Caesar. (1180) et postea (1191) Hieros. Patriarcha disquis. crit. Par. 1865. Riezler, Der Kreuzzug Friedrichs I. Forschungen z. deutschen Gesch. Bd. 10 H. 1. K. Fischer, Gesch. des Kreuzzugs K. Friedrichs I. Leipzig 1870. Armenische Nachricht des Narses von Lampron Vetter im histor. Jahrb. d. Görres-Gesellsch. 1881 II S. 288 ff. Godefrid. de Vinosalvo (Vinsauf, † nach 1245). Itinerarium Richardi Angl. reg. in terram sanctam (*Bongars*, t. I. *Gale*, Scr. hist. Angl. II). Rigord. Goth. (Arzt des

Die Deutschherren.

238. Während der Belagerung von Ptolemais (1190) gründeten angesichts der Noth der deutschen Pilger, die sich nicht so leicht verständlich machen und ihren Bedürfnissen abhelfen konnten wie Italiener und Franzosen, einige Bürger von Bremen und Lübeck ein Feldspital und übergaben dessen Leitung den Dienern Friedrichs von Schwaben, dem Kaplan Conrad und dem Kämmerer Burkard. Daraus entwickelte sich nachher in der Stadt selbst das „Hospital St. Mariens der Deutschen in Jerusalem", so genannt, weil man hoffte, bald in der heiligen Stadt selbst ein solches Haus bauen zu können; man nahm dann die Templer und Johanniter zum Muster und bildete einen neuen Ritterorden, den der Deutschherren, auch Marianer. Der erste Großmeister war Heinrich Walpot von Bassenheim. Die Tracht war ein weißer Mantel mit schwarzem Kreuze. Nachdem schon Clemens III. (6. Febr. 1191) das Hospital der Deutschen in Schutz genommen, bestätigte Cölestin III. den Verein, und als Ritterorden erkannte ihn Innocenz III. (19. Febr. 1198) an; Honorius III. gab ihm die Privilegien der Johanniter und Templer. Rasch wuchs derselbe auf 2000 Mitglieder und zeichnete sich vorzüglich bei der Eroberung von Damiette 1219 aus. Bald erhielt er aber ein anderes Feld der Thätigkeit im Kampfe gegen die heidnischen Preußen, wohin der vierte Hochmeister Hermann von Salza den Hermann Balk entsandte; hier vereinigte er sich 1238 mit dem 1202 in Livland entstandenen Orden der Schwertbrüder, nahm aber dennoch auch an späteren Expeditionen in Palästina Theil[1].

d. Der vierte Kreuzzug und das lateinische Kaiserthum in Constantinopel.

Neue Unternehmungen des Occidents.

239. Das christliche Europa ließ Palästina nicht außer Acht; Papst Cölestin III. bot Alles für einen neuen Kreuzzug auf, da die Umstände günstig schienen. Saladin war 3. März 1193 gestorben, sein Reich zersplittert; bald nach ihm starb der Sultan von Iconium. Kaiser Heinrich VI. hatte sich 1195 zu bedeutenden Beiträgen verpflichtet und viele Deutsche nahmen darauf das Kreuz, darunter Erzbischof Conrad von Mainz, der auch 1197 vor Ptolemais mit vielen kräftigen Fürsten und Rittern eintraf. Im October ward Berytus erobert; aber die Streitigkeiten mit König Heinrich von Jerusalem und seinem Nachfolger Amalrich II., mit den Ritterorden, mit den früher angekommenen Streitern und der herabgekommenen Bevölkerung, dann unter den Genossen des Zuges selbst hinderten weitere Erfolge, und auf die Kunde vom Tode Kaiser Heinrichs VI. kehrte im März 1198

---

französischen Königs), De rebus a Phil. Aug. gestis. *Du Chesne,* t. V. Cf. Raumer, Hohenst. II. S. 319 ff.

[1] Jac. de Vitriaco c. 66. Innoc. III. 1199. *Migne*, t. 214 p. 525. P. n. 606 p. 58. Cf. P. p. 324. 370. 446. 565 seq. 958. Petri de Dusburg (1326) Chron. Pruss. s. hist. Ord. Teuton. 1190—1326 ed. *Knoch*, Jen. 1679. 4. *R. Duelli*, Hist. Ord. equit. Teuton. Vienn. 1727 seq. Hennes, Statutenbuch des deutschen Ordens. Königsb. 1806. (Baron de Wal), Hist. de l'ordre teutonique. Paris et Rheims 1784 seq. J. Voigt, Gesch. Preußens. Königsb. 1827 ff.; Gesch. d. deutschen Ritterordens u. s. 12 Balleien. Berl. 1857 I. Watterich, Gründung des deutschen Ordens. Leipzig 1857. Dubik O. S. B., Des hohen deutschen Ritterordens Münzsammlung in Wien. Das. 1858. *Strehlke,* Tabulae ordinis Teutonici. Berol. 1869.

das Heer ruhmlos zurück. Graf Simon von Montfort und französische Ritter hinderten noch, daß nicht gleich Joppe auch Tyrus und Accon den Saracenen in die Hände fielen; Simon kehrte nach Abschluß eines sechsjährigen Waffenstillstandes, der die christliche Wallfahrt sicherte, noch 1198 nach Europa heim. In diesem Jahre hatte sich die Königin Isabella von Jerusalem nach dem Tode ihres dritten Gemahls Heinrich von Champagne mit König Amalrich von Cypern vermählt. Papst Innocenz III. suchte das Königspaar zu schützen und die Christen im heiligen Lande zu Thatkraft und Frömmigkeit anzuspornen. Zahllose Briefe erließ er zu ihren Gunsten, gab selbst die reichsten Spenden und verlangte vom Clerus Opfergaben. Der Verfall der christlichen Herrschaft in Palästina war ohne die gewaltigsten geistigen und materiellen Anstrengungen nicht aufzuhalten; ihn verursachten die zu große Entfernung von der Quelle, aus der die Kraft des neuen Reiches geschöpft werden sollte, die Zersplitterung der Gebiete und das dort eingeführte Lehensystem, die Zusammensetzung der Bevölkerung aus den verschiedenartigsten Bestandtheilen (Lateiner, Griechen, Jakobiten, Nestorianer, sonstige Sectirer, Juden, Saracenen), die zu große Macht der muselmännischen Nachbarn, die sich auch nach den schwersten Schlägen wieder kräftigen konnten, die Eifersucht und die Ränke des byzantinischen Hofes, die niedrigen Beweggründe und die Entartung vieler Lateiner, das allmälige Sinken der früheren Begeisterung im Abendlande. Doch hatten gerade die Griechen es den Kreuzfahrern zu verdanken, daß ihr morsches Reich nicht so bald eine Beute der Türken ward, die schon so oft den begehrlichen Blick auf Constantinopel geworfen hatten. An diesen Erwerb dachte auch Venedig, dessen hochbetagter und blinder Doge Dandolo sogar mit den Saracenen deßhalb Verbindungen anknüpfte [1].

Verfall der christlichen Herrschaft in Palästina.

240. Als nun Innocenz III. 1202 einen Kreuzzug zu Stande brachte, den Fulco von Neuilly in Frankreich mit großer Begeisterung predigte, und dessen Führer Markgraf Bonifaz von Montferrat und Graf Balduin von Flandern in Venedig zusammentrafen, gelang es dem schlauen Dandolo, das Kreuzheer zuerst gegen die den Venetianern rebellische Stadt Jadera (Zara) in Dalmatien, dann gegen Byzanz zu gebrauchen, so sehr der Papst davon abmahnte. Als der von den Kreuzfahrern wiedereingesetzte Kaiser Alexius IV. seine Versprechungen nicht halten konnte und mehrfacher Streit, ja sogar ein Volksaufruhr ausbrach, nahmen die Lateiner am 12. April 1204 unter vielen Greuelthaten die griechische Hauptstadt ein. Kirchen und Klöster wurden von den erbitterten Siegern entweiht, viele Reliquien und Kostbarkeiten erbeutet, die dann in das Abendland gesendet wurden. Graf Balduin von Flandern ward als Kaiser ausgerufen, der behufs seiner Anerkennung an den Papst, an die lateinischen Fürsten und an alle Gläubigen über das Vorgefallene hochtönende und übertriebene Berichte sandte. Innocenz III. war anfangs darüber empört, daß die Ritter, statt Ungläubige zu bekämpfen, ein christliches Reich erobert hatten, und bedrohte die Theilnehmer mit dem Banne; aber das Geschehene war nicht wohl zu ändern und Balduins Bericht nährte die Hoffnungen auf eine Wiedergewinnung der Griechen für die kirchliche Einheit und

Der vierte Kreuzzug. Lat. Kaiserthum von Constantinopel.

[1] Coelestin. III. epp. *Jaffé*, n. 10544 seq. p. 902 seq. Wilken, V S. 10 ff. Hefele, V S. 674 f. 700 f.

auf bessere Förderung der künftigen Unternehmungen in Palästina; auch stellte man die Eroberung der griechischen Hauptstadt als eine Strafe für den Stolz der Griechen und eine Fügung Gottes dar. Innocenz beglückwünschte daher den neuen Kaiser Balduin I. und traf Vorsorge für die kirchlichen Angelegenheiten; aber von den Greuelthaten der Eroberer unterrichtet, rief er aus, er müsse mit Scham und Trauer bekennen, daß das scheinbar zum Vortheil der Kirche Vollbrachte ihr zum Nachtheil werde und die an den Lateinern wahrgenommenen Werke der Finsterniß die Griechen an der Rückkehr zur Einheit des apostolischen Stuhles hindern [1].

Die lat. Patriarchen von Constantinopel.

241. Das neue lateinische Kaiserthum Constantinopel (Romania, 1204 bis 1261) trug schon in sich den Keim des Unterganges und hinderte jedes Unternehmen für Palästina. Die nur auf ihren Handel bedachten Venetianer erhielten ein Viertheil des eroberten Landes, das Uebrige ward in Lehen zersplittert; Markgraf Bonifaz erhielt Thessalonich und Morea als Königreich. Der Papst folgte der Einladung nach Constantinopel nicht, sandte aber Legaten zur Ordnung der kirchlichen Verhältnisse. Lateinischer Patriarch ward der Venetianer Thomas Morosini, der vom Papste das Pallium erhielt, aber nachher mehrfach getadelt wurde, weil er nach einem geheimen Vertrage mit seiner Vaterstadt nur seinen Landsleuten Stellen verlieh. Der Clerus war uneinig, auch bei der Patriarchenwahl, so daß nach des Thomas Tod (1211) der Stuhl lange erledigt blieb, bis Innocenz III. 1215 den Gervasius aus Tuscien erhob. Dieser dehnte seine Gewalt übermäßig aus, handelte wie ein Papst und zog sich von Rom ernsten Tadel zu, deßgleichen sein auf Bereicherung sinnender Nachfolger Matthäus. Keiner dieser Patriarchen gewann die Zuneigung des Volkes; sie stießen dieses ab und wollten orientalischen Despotismus üben, ohne sich an die päpstlichen Vorschriften zu halten. Die Kaiser hatten Mühe, sich zu behaupten, umgeben von einer feindseligen Bevölkerung und von argwöhnischen Baronen überwacht. Balduin I. gerieth schon im April 1205 in bulgarische Gefangenschaft und sein Bruder Heinrich führte die Regierung, ein Fürst, der auch bei den Griechen sich Achtung errungen hatte, aber 1216 vergiftet wurde. Papst Innocenz III. gab sich alle Mühe, bei dem Bulgarenkönig Johannitius oder Kalojohannes die Freilassung Balduins zu erlangen. Dieser hatte sich gleich dem Könige Vulcan von Dalmatien mit Leistung des Treueeides dem römischen Stuhle unterworfen

[1] Innoc. III. M. t. 214 p. 106 seq.; t. 215 p. 235. *Potthast*, p. 170. 182. 184 seq. Bald. ad Innoc. III. Innoc. L. VII. ep. 152. *Raynald.* a. 1204 n. 6—18; ep. ad Otton. IV. et omn. fidel. Arnold. Chron. Slav. VI. 19. 20. Geoffroy de Ville-Hardouin, De la conqueste de Cple. 1198—1207 (*C. du Fresne*, L'hist. de l'empire de Cp. sous les emper. fr. Ven. 1729 seq.). Nicet. Acomin. hist. 1117 —1206 ed. *Fabroti*. Par. 1647 seq. M. PP. gr. t. 139 p. 309 seq., bes. p. 947 seq. Georg. Acropol. Annal. M. t. 140 p. 969 seq. Vincent. Bellov. Specul. hist. L. 29 c. 24. Reiner. mon. († 1230), Chron. a. 1207. *Martene*, Thes. t. V.: Negotium Graeciae multum impedivit negotium ecclesiae orientalis. — Innoc. III. L. VIII ep. 126. 133. M. PP. lat. t. 215 p. 701 seq. Cf. p. 454 seq. *Potthast*, p. 200 seq. *Allat.*, De consens. Eccl. occid. et or. L. II c. 13 p. 696 seq. Hurter, Innoc. III. Buch VIII S. 636 ff.; IX S. 691 ff. Damberger, Synchron. Gesch. IX S. 489 ff. Raumer, III S. 198 ff. Hefele, Beitr. zur Kirch.-Gesch. I S. 316 ff. Pichler, I S. 302—314.

und dann den Kaisertitel angenommen; aber der Verkehr mit Rom ward durch Griechen und Ungarn, durch die Venetianer und die lateinischen Dynasten gestört; Balduin mußte als Gefangener enden, und die Verbindung Bulgariens mit Rom hörte wieder auf. Der dritte lateinische Kaiser von Constantinopel, Peter, 1217 in Rom gekrönt, gerieth in griechische Gefangenschaft; sein Sohn Robert, 1221 gekrönt, mußte mit dem in Nicäa residirenden griechischen Kaiser einen schimpflichen Frieden schließen und starb 1228; unter Balduin II. war das Reich auf die Hauptstadt und einige Seeplätze, das lateinische Patriarchat auf drei Bisthümer beschränkt. Balduin mußte zuletzt 1261 mit dem sechsten der lateinischen Patriarchen, dem würdigen Pantaleon, entfliehen [1].

Kinderkreuzzug.

242. Vergebens suchten Graf Johann von Brienne, nach Amalrichs II. Tod 1205 Titularkönig von Jerusalem, sowie Papst Innocenz III. Hilfe für das heilige Land zu gewinnen; es kam 1212 und 1213 aus Frankreich und Deutschland der sog. Kinderkreuzzug zu Stande, der kläglich endete; der Begeisterung der Jugend fehlte die leitende Kraft und die gehörige Umsicht. Umfassende Maßregeln traf Innocenz noch auf dem großen Lateranconcil 1215, nachdem er schon zuvor für Palästina unermüdlich gewirkt.

Weitere Bemühungen für Palästina.

Er selbst steuerte eine hohe Summe bei, übergab dem in Ptolemais residirenden Patriarchen Albert von Jerusalem, der 1215 nach Rom gekommen war, und den Großmeistern der Ritterorden beträchtliche Geldmittel, legte sich und den Cardinälen die Entrichtung des Zehnten, den übrigen Geistlichen des zwanzigsten Theils ihrer Einkünfte auf drei Jahre auf und gab den Kreuzfahrern ausgedehnte Privilegien. Aber sein Tod vereitelte diesen Plan oder ersparte ihm den Schmerz, die Unthätigkeit der christlichen Fürsten zu sehen. Nur König Andreas II. von Ungarn zog 1217 von Spalatro nach Cypern und Ptolemais, errang aber nur geringe Vortheile und ging, entmuthigt durch die Uneinigkeit der Christen, 1218 über Byzanz wieder heimwärts. Herzog Leopold von Oesterreich dagegen blieb noch länger im Orient; nachdem norddeutsche und friesische Kreuzfahrer angekommen waren, unternahm er mit Johann von Brienne einen Zug gegen Aegypten, von wo aus Palästina am meisten bedroht war, und belagerte Damiette. Nach mehrfachem Mißgeschick verstärkt, brachten die Kreuzfahrer den Sultan dahin, daß er Friedensunterhandlungen und selbst die Herausgabe Jerusalems anbot. Aber in der sicheren Hoffnung auf Friedrichs II. Ankunft gingen der Legat Pelagius, der Patriarch von Jerusalem und die Großmeister der Ritterorden nicht darauf ein und setzten den Krieg fort. Obschon die Flotte Friedrichs nicht kam, ward Damiette im November 1219 erobert. Aber der errungene Vortheil ward nicht genügend benützt, der ägyptische Sultan verstärkte sich wieder so, daß die Kreuzfahrer 1221 den freien Abzug mit der Uebergabe Damiette's erkaufen

---

[1] *Cuper*, Acta SS. t. I. Aug. p. 147—152 n. 882 seq. Päpstliche Erlasse: Innoc. III. L. VII ep. 121; VIII. 135. 153; IX. 140; XV. 18. M. t. 215 p. 512. 517 seq. 407. 959 seq. *Potthast*, p. 205 seq. Heinrich v. Cpl. Georg. Acrop. Ann. c. 16 seq. p. 31 ed. Bonn. Johannitius Gesta Innoc. n. 70. 117. Innoc. III. L. V ep. 115—119; VI. 143. 144; VII. 1—4. 7—11. 13. 14. 126. 137. 230; VIII. 129; X. 65. P. p. 220. 264. Pichler, I S. 331 ff. Peter von Auxerre Honor. III. ap. *Potthast*, p. 486. 491 seq.

mußten. Vergebens hatte der hl. Franciscus während der Belagerung dem Sultan das Evangelium, den Kreuzfahrern Eintracht und Uebung der christlichen Tugenden zu predigen gesucht; empört von ihren Lastern ging er nach Italien zurück[1].

e. Die letzten Kreuzzüge nach Palästina.

Fünfter Kreuzzug.

243. Als der mit dem Banne der Kirche belastete Kaiser Friedrich II. (7. September 1228) vor Ptolemais ankam, hinderte schon die geringe Zahl der Truppen sowie des Kaisers Stellung zu Sultan Kamel jeden größeren Erfolg. Das Ergebniß dieses sogen. fünften Kreuzzuges war ein Vertrag mit dem Sultan vom 19. Febr. 1229, der einen zehnjährigen Waffenstillstand festsetzte und den Christen das beließ, was sie bereits besaßen. Jerusalem nebst einigen Ortschaften wurde dem Kaiser abgetreten; doch sollten die Mauern nicht wiederhergestellt werden und der Salomonische Tempel, auch Kathedrale des Patriarchen, unter muselmännischer Obhut bleiben und zugleich den Muselmännern wie den Christen offen stehen. Stadt und Landschaft Antiochien, Tripolis und andere christliche Besitzungen waren in dem Vertrage nicht einbegriffen; der Kaiser, der sich verpflichtete, die Gegner des Vertrages mit den Waffen zu bekämpfen, gab die Christen Palästina's um so mehr preis, als der Sultan von Damascus den mit dem ägyptischen Sultan geschlossenen Vertrag nicht anerkannte. Friedrich zog darauf (17. März) in Jerusalem ein und setzte sich selbst dort die Königskrone auf. Den Patriarchen von Jerusalem behandelte er wie einen Gefangenen und ließ mehrere Mendicanten, welche die Sache der Kirche vertheidigten, von den Kanzeln reißen. Schon im Mai 1229 verließ er Palästina wieder, nachdem er prahlende Berichte über den Erfolg seiner Waffenthaten nach Europa vorausgesandt hatte. Die Nachtheile des von ihm geschlossenen Vertrags zeigten sich bald; schon 1230 ward Jerusalem von einer fanatischen Saracenenhorde überfallen, die viele Christen erschlug und Alles verwüstete. Die Niederlage des von Friedrich zurückgelassenen Marschalls Richard auf der Insel Cypern bereitete 1232 dem Ansehen des Kaisers im Orient völlig den Todesstoß. Vergeblich waren die Anstrengungen des päpstlichen Stuhles und des Königs Thibaut von Navarra; am 13. November 1239 verloren die Christen die Schlacht von Ascalon; Richard von Cornwallis ward 1240 durch die Entzweiung der Christen an allen Erfolgen gehindert. Nach dem Abzuge Richards und des Herzogs von Burgund 1242 waren die Ritterorden und die Barone des kleinen Königreichs den Angriffen des ägyptischen Sultans und der in seinem Solde stehenden Charesmier nicht mehr gewachsen; nach der unglücklichen Schlacht bei Gaza im October 1244 fielen Tiberias, Hebron, Naplus; die Ritterorden waren fast ganz aufgerieben, Jerusalem ging für immer verloren, das christliche Gebiet war nur noch auf die Orte beschränkt, die 1192 zu ihm gehört

---

[1] Thom. Cantiprat. Bonum univ. II. 3, 14. Matth. Paris. Hist. Angl. a. 1251 seq. 710 ed. Lond. 1686. — Later. IV. *Mansi*, XXII. 1057 seq. Hurter, II S. 452 ff. Hefele, V S. 804 ff. 818. Zug des Königs von Ungarn und des Herzogs Leopold Honor. III. 1217—1218. *Raynald*. a. 1217 n. 27 seq.; 1218 n. 10 seq. P. p. 494. 510. 517. 524. 542. 560.

hatten. Die großartigen Anstrengungen Gregors IX. und seiner Nachfolger blieben erfolglos [1].

Sechster und siebenter Kreuzzug.

244. Im Abendlande war die Begeisterung für das gelobte Land erschlafft. Nur der ebenso fromme als ritterliche König Ludwig IX. von Frankreich gelobte in einer schweren Krankheit für den Fall seiner Genesung einen neuen Kreuzzug, und als diese erfolgte, rüstete er 1248 dafür ein Heer; voll Begeisterung theilte er am Weihnachtsfeste das Kreuz an seine Ritter aus. Da aber Palästina am meisten von Aegypten aus bedrängt war, so zog er zuerst dahin und eroberte Damiette 1249. Als er aber weiter gegen Cairo vordrang, gerieth er in Folge des tollkühnen Benehmens des Grafen von Artois in die Gefangenschaft des ägyptischen Sultans (5. April 1250). Innocenz IV. ermunterte ihn, ordnete öffentliche Gebete für ihn an und forderte alle Christen zum Beistande auf. Der König mußte ein großes Lösegeld erlegen und Damiette herausgeben, konnte dann Palästina als Pilger besuchen und den Christen einige Vortheile verschaffen. Er kehrte 1254 nach Frankreich zurück, wo seine Mutter Blanca, die für ihn die Regierung geführt, gestorben war. Ludwig bewahrte die Liebe seines Volkes, gab aber den Gedanken nicht auf, sein Gelübde in noch besserer Weise zu lösen, obschon sonst die Begeisterung für Kreuzfahrten fast erloschen, durch verschiedene Ausschreitungen wie durch Judenverfolgungen, Gaukeleien einzelner Betrüger und durch das traurige Loos vieler Pilger sogar Manchen anrüchig geworden war. Als Clemens IV. nach den großen Fortschritten des ägyptischen Sultans Bibar, der 1268 auch Antiochien eroberte, wieder das Kreuz predigen ließ, versammelte Ludwig seine Großen, stellte ihnen die Dornenkrone des Herrn vor Augen und nahm selbst das Kreuz aus den Händen des Legaten. Er machte große Vorbereitungen, sammelte mit Zustimmung des Papstes von den Kirchen Beiträge und trat dann 1270 die Reise an. Bei Cagliari schlossen sich der König Theobald von Navarra und Andere an, und auf den Rath des Carl von Anjou beschloß man, Tunis anzugreifen, woher Aegypten viele Unterstützung erhielt. Am 17. Juli kam Ludwigs Flotte vor Tunis an; bald war das alte Carthago erobert. Aber es entstanden verheerende Seuchen; am 3. August starb des Königs Sohn Johann, vier Tage später der päpstliche Legat, darauf am 25. August 1270 Ludwig der Heilige selbst, 56 Jahre alt, tief betrauert in der Christenheit. Sein Sohn Philipp III. und Carl von Anjou setzten den Kampf fort, schlossen aber am 30. October einen günstigen Frieden mit Tunis und traten dann die Heimreise über Sicilien an, wo auch der König von Navarra starb. Der später vor Tunis angelangte englische Kronprinz zog mit seinem Heere nach Palästina und hielt noch eine Zeitlang den Verlust von Ptolemais auf [2].

---

[1] Vertrag Friedrichs II. *Raynald.* a. 1229 n. 15 seq. *Bréholles*, III. 86 seq. 102. 147 seq. *Pertz*, Leg. II. 261. 263 seq. — *Natal. Alex.*, Saec. XIII. c. 1 a. 3 p. 28: exitiosum christianae rei foedus; Patriarch Gerold fand darin hujus principis malitiam evidentem. Zeugnisse der Zeitgenossen bei Wilken, VI S. 508 ff. Vgl. noch das. S. 512 ff. 586 ff. Stolberg-Brischar, Bd. 52 S. 160 ff. Hefele, V S. 858—867. Greg. IX. epp. 1234—1237. P. p. 811 seq.

[2] S. Ludovici vita et conversatio von Gaufred de Bello Loco Confess. und Guill. Carnot. capell. — Ludov. ep. de capt. et liberat. sua *Du Chesne*, t. V. Acta

245. Vergeblich waren die Anstrengungen des zweiten Lyoner Concils, Gregors X. und seiner Nachfolger. König Carl I. von Neapel, dem Maria von Antiochien, Tochter Boemunds IV., ihre von dem cyprischen König Hugo III. angefochtenen Ansprüche auf die Krone von Jerusalem übergeben hatte (1277), ward durch die Empörung Siciliens, den Krieg mit Aragonien und die Gefangenschaft seines Sohnes an einer Kreuzfahrt gehindert. Der ägyptische Sultan nahm Laodicea und Tripolis 1287 und machte die christlichen Fürsten von Tyrus und Armenien tributpflichtig. Nikolaus IV. ließ einen neuen Kreuzzug predigen und sandte selbst eine große Geldsumme und zwanzig Schiffe; aber der französische König verweigerte jeden Beistand, der von England verschob ihn, die von Aragonien und Sicilien wie die Republik Genua schlossen sogar mit dem Sultan ein Bündniß (1290). Endlich ging am 18. Mai 1291 das feste Ptolemais ganz für die Christen verloren, bald darauf auch Tyrus, Sidon und Berytus; nur Cypern und Armenien wurden noch von Christen beherrscht. Die großartigen und unausgesetzten Bemühungen der Päpste fanden im Abendlande keinen Anklang mehr; nur für das heilige Grab wurden hie und da noch Geldspenden gemacht [1].

f. Griechen und Lateiner im zwölften Jahrhundert.

Die Stimmung beider Theile gegen einander.

246. Der häufige Thronwechsel in Byzanz in der Zeit von 1057—1081 zerrüttete das Reich und war auch den friedlichen Bestrebungen nicht günstig. Gregor VII. trat mit Kaiser Michael VII. Parapinakes in Verbindung und hoffte eine Vereinigung mit Rom herbeizuführen, indem er die Differenzpunkte, abgesehen von dem Dogma über den hl. Geist, nicht für unheilbar hielt; aber der Sturz des Kaisers durch den deßhalb vom Papste (Nov. 1078) excommunicirten Nikephorus Botoniates vereitelte die Hoffnungen. Dieser ward 1081 durch Alexius Comnenus gestürzt, mit dem der Kaiserthron für längere Zeit größere Festigkeit erhielt. Aber die Streitfragen zwischen Griechen und Lateinern blieben bestehen und Letztere hatten vielfache Klagen zu erheben. So beschwerte sich Victor III. 1086 bei dem Kaiser über eine den Palästinapilgern auferlegte drückende Abgabe, Urban II. 1088 über den an Lateinern verübten Zwang zur Annahme des griechischen Ritus und besonders des gesäuerten Brodes. Seit den Kreuzzügen nahm die Abneigung zu; die Kreuzfahrer sah man in Byzanz als freche Eindringlinge an, die, anstatt für den allein berechtigten Kaiser, für sich das diesem zustehende Gebiet erobern wollten; man legte ihnen alle denkbaren Hindernisse in den Weg und bewies sich gegen sie hinterlistig und treulos. Je mehr sich beide Theile kennen lernten, desto mehr wurden sie einander entfremdet. Wohl fanden Heirathen zwischen Griechen und Lateinern statt, aber es wurden auch Griechinnen mit tatarischen

---

SS. 25. Aug. Marini Sanuti Venet. Patr. lib. c. 1306 ap. *Bongars*, t. II. Innoc. IV. ap. *Raynald*. a. 1247 n. 13. 14; a. 1248 n. 28 seq. *Potthast*, p. 1061 seq. 1081. 1092 seq. 1160 seq. *Villeneuve-Trans*, Hist. de St. Louis. Par. 1839, voll. 3. Scholten, Gesch. Ludwigs d. Hl. Münster 1850, 2 Bde. Raumer, IV S. 269 ff. Wilken, VII S. 1 ff. Hefele, VI S. 29 ff. *Belgrano*, Documenti ined. riguardanti le due crociate di S. Ludovico. Genova 1859, Disp. 1—6.

[1] Hefele, VI S. 191—193. Hist.-pol. Bl. 1853 Bd. 32.

und saracenischen Fürsten vermählt; die Theilnahme der Anführer des zweiten Kreuzzuges an griechischen Cultusacten ging aus vorübergehenden Interessen, aus der Prunksucht und der Furcht der Byzantiner hervor, und wenn noch einzelne Griechen einen gemäßigten Standpunkt einnahmen, so wurde die Zahl der Eiferer, die in den Lateinern nur Ketzer sahen, immer größer und zuletzt ihr Einfluß überwiegend. Die Griechen verachteten die Abendländer noch als Barbaren, obschon sie ihnen bereits geistig überlegen waren [1].

Verhandlungen unter den Comnenen.

247. Kaiser Alexius Comnenus (1081—1118), hinter dem die Patriarchen ganz in den Hintergrund traten, unterhielt aus politischen Gründen Verbindungen mit dem Abendlande, sandte Geschenke nach Monte Casino und suchte 1111 von Paschalis II. auch das Kaiserthum des Occidents nach; aber den römischen Primat anzuerkennen war er nicht geneigt, wie auch seine Patriarchen päpstliche Briefe und Legaten zu empfangen sich weigerten. Als Paschalis an den Kaiser den Mailänder Erzbischof Grossolanus sandte, der vor diesem die Lehre vom Ausgehen des hl. Geistes aus dem Sohne vertrat, erhob sich eine lebhafte Polemik, an der sich im Sinne des Photius der Mönch Johannes Phurnes, der Metropolit Eustratius von Nicäa, der Mönch Euthymius Zigabenus, dessen dogmatische Panoplia einen eigenen Titel gegen die Lateiner enthielt, ja der Kaiser selbst betheiligten. Gleich der Kaiserstochter Anna, der Geschichtschreiberin, bestritt Niketas Seidus den römischen Primat und vermehrte die Anklagen gegen die Lateiner. Theodor Prodromus und der Mönch Zonaras sowie Alexius Aristenus, die Erklärer der alten Canones, pflegten diese Polemik, die am Hofe eine Lieblingsbeschäftigung war. Man zehrte aber meistens von den aufgespeicherten Schätzen alter Gelehrsamkeit; auch die griechischen Polemiker boten ein trauriges Bild der Einseitigkeit und Erstarrung dar, in welche der kaiserliche Despotismus Alles gestürzt hatte [2].

---

[1] Greg. VII. L. II ep. 31. Vita Greg. VII. *Watterich,* I p. 299. Victor III. Urban. II. *Mabillon,* Ann. O. S. B. V. 647. *Baron. et Pag.* a. 1088. Anna Comnena Alex. L. X p. 283 seq.; L. XIV p. 422. Pichler, I S. 280 ff. M. Schr. Photius III S. 782. 788—798.

[2] K. Alexius Chron. Casin. IV. 24. 46 p. 774. 786 ed. *Pertz.* Paschal. II. ep. ad. Alex. Aug. *Jaffé,* Reg. p. 510. Guill. Tyr. II. 10. Petrus Mediol. *Baron.* a. 1116 n. 8 seq. *L. Allatius,* Graec. orthod. Scr. Rom. 1652 I p. 379 seq. M. PP. gr. t. 127 p. 911 seq. Joh. Phurnes ap. *Dimitracopul.,* Βιβλιοθήκη ἐκκλησ. Lips. 1866, t. I. p. η', θ'. 36—47. Eustrat. Nicaen. ib. p. 47—127. *Allat.,* De cons. II. 10 p. 627. *Le Quien,* Or. chr. I. 649 seq. Euthym. Zigabenus (Συγαδηνός bei Anna Comn. Alex. L. XV p. 490, vom Kaiser zum Schreiben veranlaßt), Panoplia dogmatica orthod. fidei ed. *Zini.* Venet. 1555. Bibl. PP. Lugd. XIX. 1 seq., wo aber Titel XIII contra Latinos fehlt, griech. gedruckt Tergobyst. Wallach. 1711 seq., aber mit Weglassung von Tit. XII contra Muhammedanos, vollständig M. PP. gr. t. 130 p. 9 seq.; t. 131 p. 9—58. Nicetae Seid. fragm. ap. *Allat.* c. Hottinger, p. 591. Cf. de consens. I. 14; II. 1 p. 209 seq. 476. 535; de Nicetis (M. t. 127 p. 1485 seq.). Theodor. Prodrom. *Allat.,* De cons. II. 10 p. 629 seq.; de Theod. n. 116 (M. t. 130 p. 1008 seq. *Mai,* N. PP. Bibl. VI, II, 178 seq.). Zonar. et Aristen. Com. in Cpl. c. 3. *Bevereg.,* Pand. canon. Oxon. 1672 t. I. Günstig den Griechen in politischer Beziehung ist B. Kugler, Die Comnenen und die Kreuzfahrer (Sybels hist. Ztschr. 1865 Bd. 14 S. 295 ff.). Vgl. noch Pichler, I S. 284 f. M. Schr. Photius III S. 798—804.

248. Günstiger schien sich das Verhältniß beider Kirchen unter Johannes Comnenus (1118—1143) zu gestalten, der mit Honorius II. in Verkehr getreten war, auch die Kreuzzüge fördern zu wollen schien und 1135 Gesandte an Kaiser Lothar abordnete, mit denen dann Bischof Anselm von Havelberg als Lothars Gesandter nach Byzanz kam. Hier hatte er in Gegenwart vieler Würdenträger und drei beider Sprachen kundiger Italiener eine Disputation mit dem Erzbischof Niketas von Nikomedien, dem Vorstand des kaiserlichen Studienkollegiums, die er nachher für Papst Eugen III. herausgab. Obschon der Nikomedier den griechischen Wissensstolz nicht verleugnete, auch das Filioque entschieden bekämpfte, so zeigte er sich doch in manchen Punkten, zumal in der Azymafrage, nüchterner als andere Griechen und gab zu, daß ein allgemeines Concil von Griechen und Lateinern die Wiedervereinigung, die durch die unter Carl d. Gr. eingetretene Spaltung des Reiches erschwert worden sei, zu Stande bringen könne. Der Patriarch Leo Stypiota (1134—1143) war der Union nicht abgeneigt; aber der Anerkennung des Papstes als allgemeines Kirchenoberhaupt widerstrebten die so lange von Rom getrennten Griechen am meisten; Neu-Rom war ihnen bereits, wie der gelehrte Nikolaus von Methone, der auch die Lehre vom hl. Geiste polemisch bearbeitete, sich ausdrückte, „das mystische Sion", „die Mutter aller Kirchen, das neue Jerusalem". Papst Eugen III. hatte den Gedanken der Union lebhaft ergriffen; aber er fand bei den abendländischen Fürsten nicht die nöthige Unterstützung, so viel diese auch mit Manuel Comnenus (1143—1180), einem sehr tüchtigen Herrscher, unterhandelten; zur rechten Zeit waren auch seine Gesandten nicht in Byzanz. Der Erzbischof von Thessalonich, Basilius von Achrida, trat mit Hadrian IV. bei Gelegenheit einer 1155 an den Kaiser abgeordneten Gesandtschaft in Correspondenz; er wollte das Filioque und die Azymen beseitigt, die Griechen nicht wie verirrte Schafe behandelt, die sonstige Uebereinstimmung im Glauben hervorgehoben wissen; er erkannte den Kaiser Manuel als vorzüglich geeignet, die Union herbeizuführen, und besprach sich auch öfters mit römischen Abgesandten über die Controverspunkte [1].

249. Unter Alexander III. gab der Kampf Friedrichs des Rothbartes mit dem päpstlichen Stuhle dem auf Wiederherstellung des alten römischen Weltreichs sorglich bedachten Manuel Gelegenheit, seine Ansprüche auf den Occident geltend zu machen. Gesandtschaften wurden zwischen dem griechischen und dem französischen Hofe und Papst Alexander gewechselt, Letzterem in Ancona wirklicher Beistand geleistet, aber die Forderung erneuert, den Kaiser

---

[1] Demetrii Pepani Opp. ed. *Stephanopulus*. Rom. 1781, II. 369 seq. Anselm. dial. ap. *D'Achery*, Spicil. I. 161 seq. M. PP. lat. t. 188 p. 1139 seq. *Le Quien*, Diss. Damasc. I c. 13 § 12. 42. A. F. Riedel im Allgem. Archiv für die Gesch.-Kunde des preuß. Staates von L. v. Ledebur Bd. 8 S. 97. Spicker in Illgens Ztschr. f. hist. Theol. 1840 II. Neander, K.-G. II S. 620 f. Pichler, I S. 263—266. Cuper in Act. SS. t. I. Aug. p. 132. Nicol. Methon. Or. de hierarchia ap. *Dimitracop*. l. c. I p. 268. Ueber ihn s. m. Schr. Photius III S. 805 f. Eugen. III. ep. ad Sug. *Mansi*, XXI. 648, ep. ad Henr. Olmuc. *Boczek*, I. 257. Vgl. Dudik, Mährens allg. Gesch. III S. 231. 247. Hadr. IV. ep. et resp. Basil. *Leuncl.*, Jus Gr.-Rom. I. L. V p. 305—309. *Mansi*, l. c. p. 796 seq. M. t. 188 p. 1580 seq. ep. 198. *Allat.*, De cons. II. 11, 4 p. 658 seq. *Baron*. a. 1155 n. 30. 33. M. Schr. Photius III S. 806—808.

des Ostens zugleich zum Kaiser des Westens zu machen. Der Papst, obschon von Kaiser Friedrich schwer bedrängt, konnte darauf nicht eingehen, eröffnete aber durch die nach Constantinopel gesandten Cardinäle weitere Unterhandlungen. Nach byzantinischen Berichten forderte er von Manuel Verlegung seiner Residenz nach Rom (was kaum glaublich) und Einigung im Glauben. Die von Andronikus Kamaterus verfaßte „heilige Waffenrüstung" (Hiera Hoplotheke), ein großes polemisches Werk gegen Lateiner und Armenier, hielt den Standpunkt des Photius fest und stellte die lateinischen Legaten als von dem theologisirenden Kaiser völlig besiegt dar, obschon an dessen Hofe gelehrte Lateiner, wie Hugo Etherianus, weilten, die allen Winkelzügen der Griechen vollkommen gewachsen waren. Auch im Abendlande ward fortwährend, wie z. B. vom Propste Gerhoch, die griechische Lehre vom Ausgehen des heiligen Geistes bekämpft. Römischerseits beschränkte man sich zunächst auf die im Alterthum wohlberechtigten Forderungen: 1) der Anerkennung des päpstlichen Primates, 2) des Rechtes desselben, Appellationen anzunehmen, 3) der Commemoration der Päpste in der Liturgie. Aber der fanatische Patriarch Michael III. Anchialus (1169—1177) ging nicht darauf ein, erklärte den Papst wegen der „lateinischen Häresie" des Hohenpriesterthums für verlustig, für ein der Heilung bedürftiges Schaf; es war noch viel, daß er von dem völligen Anathem über die Lateiner als Ketzer Umgang nahm. Natürlich hörte jetzt der Verkehr auf. Darüber beschwerte sich Manuel 1180 bei Alexander, zugleich wegen neuer Kreuzfahrten beunruhigt. Aber die von ihm den Venetianern gewährten Vergünstigungen und das herrische und unkluge Verfahren vieler Lateiner reizten den Haß der Griechen so, daß nach Manuels Tod 1182 ein furchtbares Blutbad über die Franken in Byzanz hereinbrach, bei dem auch der päpstliche Legat Johannes schimpflich ermordet ward. Die Repressalien der Lateiner, namentlich die bei der Eroberung von Thessalonich 1185, vermehrten nur das Zerwürfniß; die Anklagen gegen die Lateiner wurden zahlreicher und heftiger, die folgenden Herrscher waren völlig unfähig, die Ordnung zu erhalten, und bei der Eroberung Constantinopels 1204 nahm der Haß der Griechen, großentheils durch Schuld der lateinischen Eroberer, riesige Dimensionen an [1].

---

[1] Joh. Cinnam. L. V c. 7. 9. Nicet. Chon. in Manuele I. 5 seq.; II. 8; VII. 1. Radev. de gest. Frid. II. 11. 23 seq.; III. 6; IV. 78. Frid. I. ep. ad Manuel. *Baron.* a. 1159 n. 24 seq. 63. *Pag.* a. 1161 n. 18. *Baron.* a. 1166 n. 17; 1168 n. 64; 1170 n. 54; 1180 n. 23; 1183 n. 9 seq. *Allat.*, De cons. II, 11, 5 p. 660 seq.; 12, 1 p. 664 seq. *Cuper* l. c. p. 140 seq. Reuter, Alex. III. Bd. I S. 108 f. 175 ff.; II S. 246 ff. (II. Ausg.). Pichler, I S. 291—295. Hefele, V S. 609. Die ἱερὰ ὁπλοθήκη nach Cod. Monac. 229. 4 Saec. 13 m. Schr. Photius III S. 810—814 (das. S. 820—843 die gegenseitigen Beschuldigungen der Griechen und der Lateiner). Hugo Ether. Praef. L. I contra error. Graec. M. PP. lat. t. 202 p. 165. Gerhoch (Tr. contra Graecor. errorem ed. *Scheibelberger*. Gerhoch. Opp. ined. P. I p. 341—347) bekämpft die Argumente des Nikolaus von Methone c. 2. 6. 11 bei *Dimitracop.* l. c. p. 359 seq. Katastrophe von 1182—1185 Nicet. Chon. in Alexio fil. M. n. 12; in Andron. Comn. I. 7—9. Eustath. Thessal. M. t. 136 p. 9 seq. Guill. Tyr. XXII. 12. Bald. I ep. ad Innoc. III. in gest. Innoc. c. 92.

g. Streitigkeiten und Synoden der Griechen.

Byzantinische Synoden.

250. Die byzantinischen Synoden hatten sich vielfach mit messalianischen und bogomilischen Irrlehren zu beschäftigen; so die von 1140 unter dem Patriarchen Leo (1134—1143), die zehn Sätze des Mönches Constantin Chrysomalos verwarf, die weiteren von 1143 unter Michael II. Orites, die sowohl die bogomilischen, nur von einem Bischof geweihten Bischöfe Clemens von Sasima und Leontius von Balbissa als den Mönch Niphon verurtheilten. Wegen Vertheidigung des Letzteren ward sogar 1147 der Patriarch Kosmas II. Attikus abgesetzt[1]. Gegen den nach zehnmonatlicher Sedisvacanz eingesetzten Nikolaus IV. Muzalon erhob sich ein gewaltiger Sturm, weil er früher das Erzbisthum von Cypern niedergelegt und viele Jahre im Kloster gelebt, auf die bischöfliche Würde resignirt habe. Vergebens vertheidigte der gelehrte Bischof Nikolaus von Methone den Patriarchen, indem er ausführte, der Verzicht auf den einzelnen bischöflichen Stuhl sei kein Austritt aus der Hierarchie; der Tumult legte sich nicht und Nikolaus IV. mußte 1151 abdanken[2]. Disciplinäre Fragen wurden unter Constantin IV. Chliarenus (1154—1156) und Lukas Chrysoberges (1156—1168) häufig verhandelt, unter Letzterem auch viele dogmatische. Aus Anlaß einer vom Diakon Basilius gehaltenen Predigt, worin es hieß, der Sohn Gottes sei selbst Opfer geworden und habe zugleich mit dem Vater das Opfer angenommen, behauptete im Gegensatze dazu der zum Patriarchen von Antiochien erwählte (Hypopsephios) Soterichus nebst mehreren Bischöfen und Theologen, man könne nicht Christum, ohne zwei Personen zu setzen, zugleich als opfernd und das Opfer annehmend bezeichnen, Christus bringe nur dem Vater und dem hl. Geiste sich als Opfer dar, nicht aber sich selbst, dem Sohne. Unter Anführung vieler Zeugnisse von Vätern und Theologen erklärte die Synode von 1156, nachdem Kaiser Manuel an dem Streite großes Interesse genommen, das Opfer Christi sei der ganzen Trinität dargebracht, Christus zugleich Darbringender, Dargebrachter und Annehmender, und entsetzte den Soterichus[3]. Ein anderer Streit brach aus über den Text Joh. 14, 28: „Der Vater ist größer als ich." Der von Kaiser Manuel oft als Gesandter im Occident gebrauchte Demetrius beschuldigte die Lateiner des Irrthums, weil sie das Geringersein des Sohnes und doch seine Gleichheit mit dem Vater behaupteten; der Kaiser nahm sie in Schutz mit Berufung auf jene Stelle, deren Auslegung nun Gegenstand der heftigsten Controversen unter allen Ständen ward. Es gab folgende Ansichten: 1) der Vater heißt größer als der Sohn, nur weil er dessen Princip (Ursache) ist. 2) Er heißt so auch in Rücksicht auf die menschliche Natur des Sohnes. 3) Christus spricht nur so in Ansehung seiner Selbsterniedrigung. 4) Nur von der menschlichen Natur ist die Stelle zu verstehen.

---

[1] Conc. 1140 *Allat.*, De cons. II. 11, 1 p. 644—649. *Mansi*, XXI. 551 seq. *Rhalli* et *Potli*, Σύνταγμα ed. Athen. 1852 seq. V. 76—82. Aug. et Oct. 1143. *Allat.* l. c. p. 671 seq. *Rhalli*, p. 88—90. *Mansi*, p. 583. 597. Hefele, V S. 399. Absetzung des Kosmas 1147 *Mansi*, p. 708. *Cuper*, p. 132 seq. Hefele, S. 444. Die Legitimität der Absetzung ward von Vielen bestritten. Nicet. Chon. in Man. II. 3. Joh. Cinnam. II. 10. *Bandur.*, Imper. orient. II. 635. *Allat.*, p. 669 seq. *Rhalli*, p. 307 seq.

[2] Nikolaus IV. Joh. Cin. II. 18. Nicet. Chon. l. c. Schrift des Nikol. von Methone bei *Dimitracop.*, I p. 266—282. M. Schr. Photius III. 805.

[3] Conc. 1155 unter Constantin IV. *Mansi*, p. 834. Hefele, S. 498. Conc. 1156. Akten bei *Mai*, Spicil. Rom. X. 16—93 aus Nicet. Chon. Thes. In den Zeugnissen finden sich neben Basilius, Chrysost., Joh. Damascenus, Gregor v. Naz., Athanasius, den beiden Cyrill, kurz mitten unter den Vätern auch Photius, Leo von Achrida, Eustratius von Nicäa (der 1117 mehrere Irrthümer hatte retractiren müssen) angeführt. Bezüglich der Lehre waren die Lateiner einverstanden. Florus diac. de expos. Missae c. 4 (M. PP. lat. t. 119 p. 18) hat: Tu sacerdos, tu victima, tu oblator, tu oblatio. Cf. *Allat.*, c. Creyghton. Exercit. XXVI p. 522—538. *Mansi* l. c. p. 837 seq. (die Disciplinarcanones v. 10. März 1156 das. p. 839 seq.). *Le Quien*, Or. chr. II. 758. Neander, II S. 618 f. Hefele, S. 498 ff.

5) Christus spricht nicht in eigener Person, sondern als Repräsentant der Menschheit, ähnlich wie Matth. 27, 46. Der zweiten Ansicht, welche ihre Gegner als nestorianisirend bezeichneten, während ihre Anhänger die erste als monophysitisch lästerten, trat Kaiser Manuel bei, der als Gottgesalbter auch untrüglicher Theologe sein wollte; er ließ dafür Väterstellen sammeln und veranstaltete 1166 eine große Synode, die im Ganzen acht Sitzungen hielt und die vom Kaiser vertretene Ansicht bestätigte. Die Widerstrebenden wurden mit Amtsverlust und anderen schweren Strafen durch ein kaiserliches Edict bedroht [1]. Gegen das Ende der Regierung Manuels veranlaßte eine in den byzantinischen Kirchenbüchern befindliche Abschwörungsformel für Convertiten aus dem Islam, worin es hieß: „Anathema dem Gott Muhammeds, von dem er sagt, daß er weder gezeugt habe, noch gezeugt worden sei", bei dem Kaiser Bedenken, weil über Gott Anathema sprechen blasphemisch und den Uebertretenden anstößig sei, weßhalb er Abschaffung der Formel verlangte. Da man ihm aber entgegenhielt, der Gott Muhammeds sei eben nicht der wahre Gott, so konnte er seine Absicht nicht durchsetzen. Nun entwarf Manuel mit seinen Hofgeistlichen ein weitläufiges Edict gegen jene Formel, gegen das sich aber die Bischöfe erhoben. Endlich kam man überein, bloß „Anathema dem Muhammed und aller seiner Lehre und seinem Anhang" zu setzen [2]. Um 1199 brach unter Alexius Comnenus und dem Patriarchen Johann Kamaterus darüber Streit aus, ob der Leib Christi nach dem Empfang incorruptibel sei, wie er nach der Auferstehung war, oder corruptibel, wie vor dem Leiden. Letzteres behaupteten ein Mönch Sikidites und seine Anhänger; sie meinten, der eucharistische Leib sei ohne Seele, der Empfänger genieße nicht den ganzen Christus, sondern nur einen Theil; wäre der eucharistische Leib incorruptibel, so wäre er auch unsichtbar, ungreifbar, nicht mit den Zähnen zu zermalmen; Christi Hindurchgehen durch verschlossene Thüren sei kein Wunder, sondern etwas den vom Tode Auferstandenen Natürliches und Entsprechendes; nach der Auferstehung seien die menschlichen Leiber nicht mehr greifbar und sichtbar, vielmehr fliegend gleich unkörperlichen Schatten. Dagegen vertrat die Mehrzahl die kirchliche Lehre, der Leib Christi sei ganz in der Eucharistie und nicht der Corruptibilität unterworfen, und stützte sich auf Zeugnisse von Gregor von Nyssa, Cyrillus, Chrysostomus und Eutychius. Der Kaiser und die meisten Bischöfe waren gegen die Lehre des Sikidites, die später nur Michael Glykas vertheidigte. In der Transsubstantiationslehre kamen aber beide Theile überein [3].

Griechische Gelehrte.

251. Unter den gelehrten Griechen des zwölften Jahrhunderts ragten besonders drei hervor: 1) der Canonist **Theodor Balsamon**, Titularpatriarch von Antiochien, der Erklärer der alten Canones, ein heftiger Feind der Lateiner [4]; 2) der genannte Bischof **Nikolaus von Methone**, als Theologe ebenfalls Polemiker gegen das Abendland, philosophisch gebildet [5]; 4) **Eustathius**, Erzbischof von Thessalonich († 1104), Verfasser des berühmten Commentars über Homer, ebenso praktisch thätig in den Bedrängnissen

---

[1] Conc. v. 1166, Akten bei *Mai*, Vett. Scr. N. Coll. IV, I p. 1—96. Nicet. Chon. l. c. Neander, S. 618 f. Hefele, S. 604—607.

[2] Ueber die Formel: ἀνάθεμα τῷ Μώαμετ Nic. in Comn. VII. 6. Neander, S. 619 f. Schwierig sind die Worte: καὶ ὅτι ὁλόσφυρός ἐστι, die schon zur Zeit des Niketas unverständlich waren. Das ὁλόσφυρον soll wohl etwas Dichtes, Festes, aus Einem Stoffe Bestehendes, aus Einem Stücke Gemachtes bezeichnen, wie Plin. H. N. XXXIII. 86 das Wort holosphyratos von einer solchen aus Metall gegossenen Statue braucht. Photii Lexic. II p. 18 ed. *Naber:* ὁλόσφυρον = τὸ ὁλοσφύρατον Phrynich. Lobeck p. 208 Hesych. h. v. Vielleicht bezieht es sich auf den Stein in der Kaaba zu Mekka, dessen Anbetung den Arabern vorgeworfen ward. *Hottinger*, Hist. or. p. 156 (Neander a. a. O. N. 5).

[3] Ueber Sikidites s. Nicet. Chon. in Alexio Isaaci Ang. fr. III. 3 (M. t. 139 p. 898 seq.). Ephrem. Chron. Caes. v. 6503 seq. (M. t. 143 p. 244 seq.), der diese Lehre δόγμα καινοφανὲς καὶ νόθον nennt. Allat. c. Creyght. p. 538 seq.

[4] Theod. Balsam. Opp. M. PP. gr. t. 147. 148.

[5] Nicol. Methon., De corp. et sangu. Chr. M. t. 135 p. 509 seq. Ἀνάπτυξις τῆς θεολογικῆς στοιχειώσεως Πρόκλυ Πλατων. Francof. 1825. Quaest. et respons. ib. 1825 seq. Zwei Reden des Nikolaus von Methone gab *Andron. Dimitracopul.*,

seiner Kirche als in der Literatur[1], erfüllt von Reformideen, besonders bezüglich des entarteten Mönchthums wie des Clerus und des Volkes. Das in alten Formen versteinerte, zum Theil pharisäisch scheinheilige, zum Theil verweltlichte, immer fanatische Mönchthum wieder neu zu beleben und zu größerer Wirksamkeit zu bringen gelang aber nicht mehr. Viele Mönche waren roh und unwissend, zogen als Bettler umher und erlaubten sich mehrfachen Betrug; andere waren nur darauf bedacht, sich zu bereichern, weßhalb Kaiser Manuel neugegründeten Klöstern keine Besitzungen, sondern nur Zahlungen aus dem kaiserlichen Schatze zugestehen wollte und die Vervielfältigung der Grundstücke bei denselben zu hindern suchte, auch weltliche Beamte oft zur Verwaltung ihrer Einkünfte bestellte. Mehrere verfielen in Schwärmerei und Häresie; manche (die Hiketai, Eceten) führten mit Nonnen Tänze und Chorgesänge auf, manche hielten sich auf hohen Bäumen auf (Dendriten), andere auf Säulen oder in verschlossenen, auf hohen Gerüsten erbauten Zellen (Styliten und Kioniten), andere trugen eiserne Panzer (Siderumenoi) u. s. f. Die Klagen über entartete Mönche[2] nahmen fortwährend zu. Ebenso wenig als diese Schatten des Ordenslebens vermochte der edle Eustathius die Leichtfertigkeit in der Behandlung der Ehen, den herrschenden Aberglauben, die Meineide und die anderen sittlichen Gebrechen zu beseitigen, die immer mehr sich festsetzten. Auch Niketas von Chone, der neben seinen historischen Arbeiten ein drittes größeres dogmatisches Werk lieferte, das auch die Lateiner unter den Häretikern aufzählte, und Michael Akominatus, Erzbischof von Athen, ebenfalls ein fruchtbarer Schriftsteller und praktisch thätiger Hirte, konnten keinen bedeutenden Einfluß gewinnen[3]. Das Patriarchat ward oft willkürlich vergeben und in sclavischer Unterwürfigkeit gehalten; mit schimpflicher Willfährigkeit richteten sich die meisten Bischöfe nach den Launen der Gewalthaber; so z. B. als der Patriarch Theodosius Borradiotes (1178—1183), der nach dem Tode Charitons noch unter Manuel I. erhoben worden war, erst abgesetzt und relegirt, kurz darauf aber wieder eingesetzt ward. Isaak Angelus entsetzte nach einander vier Patriarchen, und setzte auch unter Gregor II. Xiphilinus seine Tyrannei fort; willkürliche Ein- und Absetzungen der Prälaten waren an der Tagesordnung[4].

Mönchthum.

Kirchliche Mißstände.

h. Die Unionsversuche im 13. Jahrhundert.

Unterhandlungen des Hofes von Nicäa.

252. Nachdem der Patriarch Johann X. Kamaterus (1198—1206) bei der lateinischen Eroberung Constantinopel verlassen hatte und endlich der Sitz des Patriarchats nach Nicäa verlegt worden war, wo auch der griechische Kaisersitz sich erhob, waren die meisten Patriarchen eine Zeit lang tüchtigere

---

Νικολάου ἐπ. Μεθώνης δύο λόγοι. Lips. 1865 heraus. S. noch Nicet. Chon VII. 5. Cin. VI. 2. Acht Abhandlungen bei *Dimitracop.*, Bibl. eccl. I p. 199 seq. Vgl. Ullmann, Theol. Stud. und Kritiken 1833 III.

[1] Eustath. Thessal. Opusc. ed. *Tafel.* Francof. 1839. Orat. dial. ep. ed. *Migne*, t. 135 p. 519 seq.; t. 136 p. 9—754. 1245—1334. Vgl. noch Saß, Beiträge z. kirchl. Lit. und Dogmengesch. des gr. M.-A. Bresl. 1844. 2 Bde.

[2] Griech. Mönchthum Nicet. Chon. in Man. VII. 3. Eustath. Thessal. de emendanda vita monachorum (M. t. 135 p. 729 seq.). Neander, II S. 616. Gaß, Zur Gesch. der Athosklöster. Gießen 1865. Pischon, Die Mönchsrepublik des Berges Athos. Münch. hist. Taschenbuch 1860.

[3] Nicet. Acomin. Opp. hist. M. t. 139 p. 309 seq. Thesaurus orthod. fidei libri XXVII. (die fünf ersten lat. ed. Paris. 1561 M. l. c. p. 1087 seq. Auszüge aus Lib. VI—X, XII, XV, XVII, XX, XXIII etc. nach Mai ib. t. 140 p. 9—292). Michael Acominatus M. t. 140 p. 299—334. Ad. Ellissen, Michael Akominatus v. Chonä. Götting. 1846.

[4] Die Patriarchen von 1178 bis 1198 Nicet. Chon. in Alex. Man. filio c. 8. 17 in Isaac. Angelo II. 4 III. 7. in Alex. II. 4. *Cuper* l. c. p. 153 seq. An Georg Xiphilinus wie an Kaiser Alexius wandte sich Innocenz III. wegen der Union; ebenso Nov. 1199 an Johann X. M. L. I. 353. 354; II. 209. 211. *Potthast*, p. 38. 82.

Männer mit Ausnahme des 1216 durch Weibergunst erhobenen Maximus. Manuel I. († 1221) und Germanus II. waren ihrem Posten völlig gewachsen [1]. Bei den unterjochten Griechen steigerte sich der Haß gegen die Lateiner, die man nun als Unterdrücker und Ketzer gleichmäßig verabscheute; man wusch die Altäre ab, auf denen lateinische Priester celebrirt hatten, und taufte die lateinisch Getauften wieder. Viele Griechen wurden gezwungen, den Namen des Papstes zu commemoriren; unter Kaiser Heinrich wandten sich viele an Innocenz III., um die Abhaltung einer ökumenischen Synode zur Erledigung der Glaubensfragen und die Abwehr des Zwanges wie auch die Aufstellung eines griechischen Patriarchen zu erbitten. Den Griechen, die den lateinischen Ritus nicht annehmen wollten, ward der griechische belassen; in jenen Kirchen, in denen sich nur Griechen fanden, sollten griechische Bischöfe geweiht werden, die dem römischen Stuhle und dem lateinischen Patriarchen ergeben seien; aber auf die Glaubenseinheit ward vor Allem gehalten. Während in Byzanz der Haß sich steigerte, suchten die in Nicäa residirenden Kaiser aus politischem Interesse die Päpste für sich zu gewinnen, zumal als Johann von Brienne statt des unmündigen Balduin II. in Constantinopel die Regierung übernahm (1231). Durch mehrere in Nicäa sich aufhaltende Franciscanermissionäre knüpften Johann II. Batazes, Eidam des Theodor Lascaris, und der Patriarch Germanus Verbindungen mit Rom an. Germanus schrieb (1232) an Gregor IX. und die Cardinäle im Interesse der kirchlichen Einheit; er sprach wohl dem Papste den Primat des apostolischen Stuhles zu, vertheidigte aber die Griechen als unschuldig an der Spaltung und ungerecht verfolgt; er pries die Erhabenheit der morgenländischen Kirche und mischte den entgegenkommenden Aeußerungen viele Härten bei. Gregor IX. kündigte in seiner Antwort (26. Juli 1232) die Absendung einiger Ordensgeistlichen an, um seine Geneigtheit zur Vereinigung kundzugeben, vertheidigte den Primat des römischen Stuhles, beklagte das Loos der griechischen Kirche, die durch ihre Trennung von Rom aller kirchlichen Freiheit verlustig und Sclavin der weltlichen Gewalt geworden sei, und betheuerte die Liebe der Nachfolger Petri für alle Getrennten. Den zwei Dominicanern und zwei Franciscanern sandte Gregor nach ihrer Abreise noch einen weiteren Brief (18. Mai 1233) nach, der von den zwei Schwertern in der Christenheit sowie von der Giltigkeit der Consecration mit ungesäuertem Brode handelte. Manches Anstößige im Schreiben des Germanus ließ der Papst wohl absichtlich unbeachtet, während er Anderes berichtigte. Die vier Ordensmänner wurden ehrenvoll in Nicäa empfangen, verhandelten über das Filioque und die Azymen, widerlegten mehrere Beschwerden der Griechen, die für die Ungiltigkeit der Consecration mit ungesäuertem Brode sich erklärten, hatten aber ungeachtet aller Bemühungen des Kaisers keinerlei befriedigendes Ergebniß. Nochmals erklärte sich der Kaiser bereit, den Namen des Papstes in die Diptychen seiner Kirche wieder aufnehmen zu lassen, aber unter der Bedingung, daß er den Lateinern in Constantinopel keinen Beistand leiste, worauf Gregor IX. nicht eingehen konnte, der vielmehr Alles aufbot, denselben Hilfe zu verschaffen. Ebenso

---

[1] Patriarchen seit Johann X. Georg. Acrop. c. 19 seq. 42. Photius, III S. 840 f.

vergeblich waren spätere Anträge (1240), wie auch die unter Innocenz IV. Es waren eben nur politische Zwecke, die der Hof von Nicäa durch den Papst zu erreichen suchte[1].

253. Bei Kaiser Theodor II. Lascaris, der selbst polemische Werke gegen die Lehre der Lateiner vom heiligen Geiste verfaßte[2], richteten auch die Bemühungen Alexanders IV. nichts aus[3]. Der gelehrte Nikephorus Blemmydes hatte die Formel, der Geist gehe vom Vater durch den Sohn aus, in Schriften vertheidigt, aber den Patriarchenstuhl schlug er 1255 aus; später scheint er sich wieder von den Lateinern abgewendet zu haben[4], die nunmehr in vielen Schriften, auch von dem gelehrten Geschichtschreiber Georg Akropolita[5], bekämpft wurden. Inzwischen bahnte sich Michael Paläologus durch Verbrechen den Weg zum Throne, den er statt des Sohnes Theodors II., des Johann IV., einnahm. Der Patriarch Arsenius bot Alles für den Letzteren, seinen Schützling, auf und Michael mußte 1259 versprechen, dem jungen Johann IV. das Reich zu erhalten; aber er brach diesen Eid und ließ den zehnjährigen Kaisersohn blenden, wofür er excommunicirt ward und einer Kirchenbuße sich unterzog. Er konnte im Sommer 1261 unter dem Jubel der Griechen wieder in Constantinopel einziehen. Um einen neuen Kreuzzug der Lateiner abzuwehren, trat er 1263 mit Urban IV. in Unterhandlung; die besten Theologen des Abendlandes rüsteten sich, mit den Griechen ihre geistigen Kräfte zu messen; Thomas von Aquin schrieb seine Abhandlung über die Irrthümer der Griechen. Clemens IV. fand das vom Kaiser eingereichte Unionsformular nicht genügend und sandte ihm 1267 ein anderes. Der

Wiedereinnahme Constantinopels durch die Griechen. Neue Unionsversuche.

[1] Verfahren gegen die Lateiner Conc. Later. IV c. 4. Epist. Graecor. ad Innoc. III. *Cotel.*, Mon. Eccl. Gr. t. III. M. t. 140 p. 293—298. Innoc. III. L. IX ep. 140. *Mansi*, XXII. 989 M. PP. lat. t. 215 p. 964 seq. Synode unter Manuel 1220 *Mansi*, p. 1103. Hefele, V S. 821 f. German. II. ep. ad Greg. IX. et ad Cardin. Matth. Par. Hist. Angl. p. 612 seq. *Mansi*, XXIII. 47 seq. gr. u. lat. *Raynald.* a. 1232 n. 46 seq. Greg. epp. ad Germ. 26. Juli 1232 u. 18. Mai 1233. *Mansi*, XXIII. 55 seq. Bullar. Rom. ed. Taur. III. 469—474. *Raynald.* a. 1232 n. 51 seq.; 1233 n. 2. *Potthast*, p. 770. 787. Verhandlungen zu Nicäa und Nympha. *Mansi*, p. 279—319. *Raynald.* a. 1233 n. 1. 5—15. Cf. a. 1240 n. 51; 1247 n. 27. 31; 1249 n. 15. Pachym. I. 366 ed. Bonn. Höfler, Albert v. Beham S. 219 f. n. 87 s.; P. p. 1122 seq. Pichler, I S. 323—331. 334 f. Hefele, Beitr. z. K.-G. Tüb. 1864; I S. 417 ff. Conc. V S. 923—930.

[2] Theodor. Ducas Lascaris M. t. 140 p. 759 seq.

[3] Alex. IV. ap. *Raynald.* a. 1256 n. 47 seq. Georg. Acrop. hist. c. 67. Pachym. V. 12. *Cuper*, p. 159 s.

[4] Niceph. Blem. *Allat.*, Graec. orthod. I p. 60 seq. Cf. de cons. II 14. 15 p. 718. Niceph. Greg. II. 7; III. 1 seq.; V. 2. Nach Pachym. V. 15 kam Joh. Beccus durch jene zwei Abhandlungen zur Union. Dositheus Hier. L. IX. de Patr. Hieros. im Τόμος Ἀγάπης p. 5 seq. wollte die Unächtheit der von Allatius edirten zwei λόγοι erweisen und Andron. Dimitracopul., Herausgeber seiner Autobiographie (Bibl. eccl. I p. 380 seq.), bestritt geradezu, daß er je den Lateinern günstig war (ib. Praef. p. κε seq.). Wahrscheinlich hat er seinen Standpunkt nach der veränderten Politik geändert (Haneberg im Bonner theolog. Literatur-Blatt 1866 S. 774), oder die Späteren ließen mit Unterdrückung jener zwei Schriften nur seine früheren Aeußerungen gelten.

[5] Ueber Georg Akropolita (geb. c. 1220, † 1282) *Dimitracop.*, Praef. cit. p. λβ' seq. Das. p. 395—410 seine Schrift De process. Spir. S. contra Lat.

Eifer Michaels erkaltete, als die Gefahr eines Angriffs zu schwinden schien, kräftigte sich aber wieder, als ein solcher von Neapel aus seit 1269 zu erwarten stand. Er sandte Boten an den römischen Stuhl und an Ludwig IX. von Frankreich, der sich auch bei den Cardinälen für ihn verwendete, da der päpstliche Thron erledigt war. Die Cardinäle warnten ihn vor der schlauen griechischen Politik, beauftragten aber, auf der Formel Clemens' IV. beharrend, den Rudolf von Albano zu Verhandlungen. Der neue Papst Gregor X. bot Alles auf, die Vereinigung herbeizuführen, und lud den Kaiser Michael zu der großen Synode von Lyon ein.

254. Der Minorit Johann Parastron, geborener Grieche, bethätigte für das Einigungswerk den größten Eifer, reiste zwischen Constantinopel und Italien hin und zurück und suchte die griechischen Bischöfe für das päpstliche Formular zu gewinnen. Diesen stellte der Kaiser vor, ohne Anschluß an die Lateiner gehe das Reich verloren, dieser Anschluß könne aber ohne Gewissensbedenken eingegangen werden, wie schon zu Nicäa unter dem Patriarchen Manuel zugestanden worden sei. Der an Stelle des Arsenius, der zum zweitenmale das Patriarchat hatte aufgeben müssen, eingesetzte frühere Abt Joseph, der wenig unterrichtet war und durch verschiedene Mönche, wie Job Jasites, die Union bekämpfen ließ, beauftragte in der Versammlung vor dem Kaiser den gelehrten Archivar Johann Bekkos (Beccus), die Argumente der kaiserlichen Darlegung zu widerlegen; nach langem Zögern erklärte dieser sich dahin, die Lateiner seien als Ketzer zu betrachten. Der Kaiser, erzürnt über die Vereitelung seines Planes, ließ ihn mit seiner ganzen Familie einkerkern. Im Gefängnisse studirte Bekkos die Väter und unionsfreundliche Theologen; allmälig änderte er seine Ansicht zu Gunsten der Lateiner. Von seiner Sinnesänderung unterrichtet, beschloß der Kaiser, rasch und entschieden vorzugehen. Der Patriarch Joseph mußte sich in ein Kloster zurückziehen, um hier zu bleiben, falls die Vereinigung zu Stande komme, falls das nicht geschehe, wieder in sein Amt einzutreten. Die drei schon ein Jahrhundert vorher von Rom gestellten Forderungen: Anerkennung des römischen Primates, der Appellationen an den Papst und seiner Commemoration in der Liturgie, wurden abermals dem Clerus vorgelegt. Die fanatischen Schismatiker sträubten sich dagegen; sie sagten, gebe man eines der drei Postulate zu, so würden die übrigen von selbst folgen; den Papst commemoriren bedeute die Gemeinschaft mit den Verfälschern des Symbolums. Dennoch ließen sich die Meisten theils durch Gründe, theils durch Drohungen des Kaisers zur Zustimmung bewegen, nachdem dieser betheuert hatte, Niemand solle zu irgend einem Zusatz im Symbolum genöthigt werden. Als Gesandte nach Lyon wurden der Expatriarch Germanus III., vorher Bischof von Adrianopel, Erzbischof Theophanes von Nicäa, der Kanzler und Senator Georg Akropolita nebst zwei Hofbeamten bestimmt. Der Papst hatte keine politischen Zugeständnisse gemacht, vielmehr den höchsten Werth darauf gelegt, daß die Griechen ohne einen zeitlichen Vortheil zur Gemeinschaft des apostolischen Stuhles zurückkehrten [1].

---

[1] Pachymer., De Mich. Palaeol. I seq. M. t. 143 p. 443 seq., bes. c. 5 seq., c. 22; II. 3 seq. 27. L. III c. 2. 10 seq. 14; V. 8 seq. 12 seq. 18—20. Niceph. Greg. V. 2, 1. *Raynald.* a. 1262 n. 33 seq.; 1263 n. 17 seq. 22 seq.; 1264 n. 37 seq.

Die Union zu Lyon und ihre Verkündigung.

255. Nach der Rückkehr der Deputirten von Lyon, welchen nach Abschwörung des Schisma und Anerkennung des Filioque und des päpstlichen Primates die Beibehaltung der griechischen Riten und des Symbolums, wie es vor der Spaltung war, zugestanden wurde, ward der Name des Papstes in die Diptychen aufgenommen, beim feierlichen Gottesdienste am 16. Januar 1275 Epistel und Evangelium auch lateinisch verlesen, Gregor X. als ökumenischer Papst proclamirt und darauf, da für die Cession des Joseph nun die Bedingung erfüllt war, der gelehrte Johannes Bekkos (26. Mai) zum Patriarchen erhoben als Johannes XI. Er verstand es, durch Wohlthätigkeit und Milde viele Herzen zu gewinnen, und vertheidigte die Union in mehreren Schriften, in denen er auch die schismatischen Theologen seit Photius widerlegte; schon mußte er diejenigen bekämpfen, die sagten, die Trennung von den Lateinern sei beizubehalten, weil sie so alt sei. Die fanatischen Schismatiker wurden seine grimmigsten Feinde, wiegelten den anfangs ihm befreundeten Expatriarchen Joseph gegen ihn auf, verbreiteten Schmähschriften gegen ihn und suchten die Durchführung der Union auf jede Weise zu verhindern. Papst Johann XXI. ordnete 1276 zwei Bischöfe und zwei Dominicaner als Gesandte ab, während sowohl der Kaiser und der Thronfolger als der Patriarch mit seiner Synode ehrerbietige Schreiben an den römischen Stuhl schickten. Ein Aufruhr der Unionsgegner wurde strenge vom Kaiser bestraft. Nikolaus III. sandte neue Nuntien und stellte, der Aufrichtigkeit der Griechen mißtrauend, weitere Anforderungen betreffs des Eides auf die Union, der Aufnahme des Filioque in das Symbolum, der Absolution vom Schisma, der Annahme eines Cardinallegaten und des Friedens mit Carl von Anjou. Viele Griechen brauchten zweideutige Formeln, um die Union nach und nach zu untergraben oder zu einem bloßen Schein zu verflüchtigen. Der Kaiser, anfangs in seinem Eifer gegen sie überaus gewaltthätig, erkaltete immer mehr in seiner Thätigkeit, da er seine politischen Absichten nicht erreichte. Martin IV. hielt sein ganzes Verfahren für hohle Täuschung und wurde durch Carl von Anjou noch mehr gegen ihn aufgebracht, so daß er die zu seiner Beglückwünschung abgesandten Erzbischöfe von Heraklea und Nicäa ungnädig empfing und dann (18. Nov. 1281) über Michael Paläologus als Gönner des Schisma und der Häresie den Bann aussprach und den Verkehr mit ihm den Gläubigen verbot. Michael verbot nun die Verlesung seines Namens in der Kirche und dachte schon daran, die mühsam zu Stande gebrachte Vereinigung wieder rückgängig zu machen; er besiegte das Heer des Königs von Neapel bei Belgrad und verbündete sich mit den rebellischen Sicilianern wie mit Peter von Aragonien. Bald darauf starb er (11. Dec. 1282) [1].

56—65; 1267 n. 66 seq.; 1270 n. 2; 1272 n. 25—31. *Martene*, Vett. Scr. Coll. VII. 199 seq. 208 seq. 217 seq. 226. 229 seq. *Mansi*, XXIV. 42—50. 65 seq. Thom. Aqu. Opusc. c. error. Graec. XVII. p. 1 seq. ed. Venet. 1593. Job Jasites, Apol. ex cod. Monac. 68 in m. Schr. Photius III S. 818 f. Pichler, I S. 338—345. Hefele, VI S. 103—112. 119 f.

[1] Pachym. V. 22—24. 26 seq.; VI. 1 seq. 24 seq. 30. Innoc. V. et al. Pontif. epp. *Martene*, Coll. VII. 244 seq. 258. 261 seq. 275. *Raynald.* a. 1276 n. 4; 1277 n. 21 seq. 40—42; a. 1278 n. 2 seq.; a. 1281 n. 25; 1282 n. 8 seq. 24 seq. *Mansi*, XXIV. 183 seq. 189. Werke d. Bekkos (am vollständigsten M. PP. gr. t. 141 p. 15 seq.):

256. Sein Sohn Andronikus widerrief sofort die ganze Union, erklärte sich wegen seiner Zustimmung zu derselben zur Kirchenbuße bereit und ließ sogar seinem Vater das kirchliche Begräbniß versagen. Er zwang den Patriarchen Bekkos, in ein Kloster zu gehen, und gab allen Wuthausbrüchen der Schismatiker nach. Das Volk schleppte den frühern Patriarchen Joseph vom Krankenbette in den Patriarchalpalast. Allen Anhängern der Lateiner, Geistlichen wie Laien, ward eine Buße auferlegt; die zwei Archidiakonen Constantin Meliteniotes und Georg Metochites, die auch zu Gunsten der Union schrieben, wurden für immer abgesetzt, weil sie als Gesandte der päpstlichen Messe beigewohnt hatten. Wie unvernünftige Thiere tobten die Mitglieder des meistens aus Mönchen zusammengesetzten kirchlichen Gerichtshofes. An allem Unheil sollte Bekkos Schuld haben; er ward von einer Synode, der statt des kranken Joseph Patriarch Athanasius von Alexandrien vorsaß, mehrfach vorgeladen; er gab nach, so viel er konnte, ward aber doch nach Prusa in Bithynien verbannt. Auf Joseph folgte 1283 Georg von Cypern, als Patriarch Gregor genannt, der früher Freund, jetzt heftiger Feind der Union war und die unirten Bischöfe durch Mönche mißhandeln ließ. Bekkos schrieb auch noch im Gefängnisse gegen den Tomus des neuen Patriarchen und ließ sich in seiner Treue gegen die römische Kirche nicht erschüttern. Er starb nach vierzehnjährigem Exil 1298. Der griechische Pöbel haßte jede unionsfreundliche Gesinnung und wollte die Lateiner nicht mehr als Christen gelten lassen. Selbst der Patriarch Gregor kam in den Verdacht der Häresie; in der Hitze des Streites verstanden die Griechen sich unter einander selbst nicht mehr [1].

Widerruf der Union.

---

1) De unione ecclesiarum (*Allat.*, Gr. orthod. I p. 61 seq.); 2) de process. Sp. S. (ib. I. 225 seq.); 3) ep. ad Agallian. (ib.); 4) Sententia synodalis de Greg. Nyss. loco corrupto (auch bei *Mansi*, XXIV. 366 seq.); 5) ad Theod. Sugd. Ep. (*Allat.* l. c. II. 95 seq.); 6) ad Constantinum libri IV.; 7) adv. Andronicum Camaterum; 8) Epigraphae; 9) Refutatio libri Photiani de Sp. S. mystag. (von mir edirt bei *Migne*, l. c. p. 725—864); 10) in tomum Cyprii (Allat., t. II. 864 seq.); 11) de pace Ecclesiae (*Allat.*, De perpet. in dogm. de Purgat. consens. p. 591 seq.); 12) de depositione sua; 13) Apologia; 14) de libris suis (bei *Allat.*, Gr. orth. t. II.). Ueber Bekkos s. Pachymeres (V. 24), dessen Nachrichten jedoch behutsam aufzunehmen sind; dann Niceph. Greg. V. 2, 5. *Raynald.* a. 1284 n. 44 seq. Aeußerungen des Bekkos de un. Eccles. c. 1. 3. 9. *Allat.*, Gr. orth. L. 62. 66. 70. Neander, II S. 625 f. Pichler, I S. 345—349. Hefele, VI S. 138—145.

[1] Pachym. in Andron. L. I c. 2. 11. 14. 17 seq. 34 seq.; L. II c. 1 seq.; L. III c. 29 M. t. 144 p. 15 seq. *Mansi*, XXIV. 494 seq. 501. 595 seq. Niceph. Chumnus, Encom. in Andron. Palaeol. ap. *Boissonade*, Anecd. gr. Par. 1830 II p. 52 seq. Constant. Melit. u. Georg. Metoch. ap. *Allat.*, G. O. II. M. t. 141 p. 1031 seq. Von Georg. Cypr. Schriften bei *Bandur.*, Imper. orient. II. 652—667, eine dritte bei Dosith. Τόμος ἀγάπης, diese drei u. and. bei M. t. 142 p. 283 seq. Cf. *Allat.*, Vindic. Syn. Eph. Rom. 1661 p. 405. *Bern. de Rubeis*, Vita Georgii Cyprii. Venet. 1753. Andronikus Dimitrakopulus gibt in seiner Ἱστορία τοῦ σχίσματος τῆς λατινικῆς ἐκκλησίας ἀπὸ τῆς ὀρθοδόξου ἑλληνικῆς, Lips. 1867, mehrere Documente über die verfolgten Mönche vom Berge Athos (p. 70—74) über das Versprechen der Kaiserin Theodora bezüglich ihres verstorbenen Gemahls (p. 75—80), über Georg von Cypern (p. 84—86, 88—92) und einen wahrscheinlich dem Bekkos vorgelegten λίβελλος μεταγνώσεως (p. 81—83). Vgl. noch Pichler, I S. 349—352. Hefele, S. 145—147.

Spaltung der Arsenianer.

257. Unter den Schismatikern selbst gab es wieder Spaltung. Die Anhänger des Patriarchen Arsenius, der zweimal (1255 und 1261) auf diesen Stuhl erhoben worden und im Exil 1273 mit Hinterlassung eines Testaments, das den Kaiser Michael in leidenschaftlichen Ausdrücken anathematisirte, verstorben war, haßten und mieden die Anhänger des 1283 verstorbenen Joseph, ebenso wie diese die unirten Griechen; sie sahen die Nachfolger des Arsenius für illegitim an, erlangten von Andronikus Duldung und die Allerheiligenkirche für ihren Gottesdienst. Aber damit nicht zufrieden und nach ausschließlicher Herrschaft strebend, erboten sie sich zum Beweise für ihre Sache zu einem Gottesurtheile, das der Kaiser erst zulassen wollte, dann aus Furcht vor größeren Unruhen verbot. Nach dem Tode des Joseph ward ihnen das Gottesurtheil gestattet. Am Charsamstag wurden die Schriften beider Parteien in das Feuer geworfen, in der Erwartung, eine werde unversehrt bleiben. Natürlich verbrannten beide. Man sah dieses als Verdammung der Arsenianer an, die sich auch eine Zeitlang unterwerfen zu wollen schienen, aber das bald bereuten und die Spaltung erneuerten. Sie erklärten eine Umgestaltung der ganzen Kirche für nothwendig[1]. Das Schisma konnte nur wieder Schismen erzeugen.

Neue Staaten im alten griechischen Kaiserthum.

258. Das griechische Reich blieb auch politisch geschwächt. Während das von Alexius Comnenus gegründete Kaiserreich Trapezunt sich forterhielt, wußten die Venetianer und andere Abendländer sich in vielen Gebieten zu behaupten, namentlich in Epirus und Thessalien; in Kleinasien breiteten die Türken sich aus, die Mongolen machten drohende Einfälle, die Bulgaren suchten ihre Macht zu vergrößern. In Bulgarien hatte Assan, Neffe und Nachfolger des Kalojohannes, die Anerkennung seines Patriarchates in Ternovo von Kaiser Johann Batazes erlangt (1234) und trotz der Abmahnung Gregors IX. (1236) den Bund mit diesem gegen das Reich Romania nicht aufgegeben; Bela IV. von Ungarn unternahm 1238 deßhalb gegen ihn einen Kreuzzug; er beanspruchte sogar vom Papste die Legatenwürde in Bulgarien, um die Diöcesen und Pfarreien neu einzutheilen, erlangte aber nur die Erlaubniß, einen Bischof seines Reiches auszuwählen, der mit den nöthigen Vollmachten betraut werden sollte. In harter Bedrängniß suchte Assan durch Gesandte wieder einen Bund mit dem Papste; von derselben frei, verfolgte er die Lateiner. Coloman, der ihm 1241 nachfolgte, trat abermals mit Rom in Verbindung, blieb aber dem Schisma ergeben; vergebens forderte ihn 1245 Innocenz IV. mit Rücksicht auf das Lyoner Concil durch einige Minoriten zur Rückkehr in die kirchliche Einheit auf. Seit 1261 verbanden sich die Bulgaren wieder durch Heirathen und Verträge mit dem griechischen Hofe. Nikolaus IV. sandte 1291 wieder Franciscaner; aber mehrere derselben erlitten den Martertod[2]. Auch in Bosnien herrschte das Schisma fort. König Andreas II. von Ungarn hatte das Land seinem Sohne Coloman geschenkt, was Gregor IX. 1235 bestätigte. Er nannte sich König der Ruthenen. Das Land hatte einen Dominicanerbischof, der aber den Zorn des Hofes erregte und vertrieben ward, nachher resignirte. Innocenz IV. gestattete 1244, daß sein Nachfolger aus dem Orden sofort sein Amt antreten könne, und gab noch weitere Vergünstigungen. Die Gewaltthaten der Schismatiker waren so groß, daß Erzbischof Benedict von Colocza das Kreuz gegen sie zu nehmen beschloß, wozu ihn der Papst 1246 ermunterte[3]. **Serbien** benützte die Zeit des lateinischen Kaiserthums in Byzanz dazu, sowohl von den Lateinern als von den Griechen sich politisch und kirchlich unabhängig zu machen, suchte gegen Angriffe der lateinischen Fürsten sich durch anscheinende Verbindung mit Rom zu decken, während es auch mit den Griechen Beziehungen unterhielt. Der jüngere Sohn des Königs Stephan I., Abt Sabbas, ließ sich 1221 in Nicäa von Germanus II. zum Erzbischofe seines Landes weihen und für die Zukunft zusichern, daß der serbische Metropolit von den Landes-

---

[1] Testament des Arsenius *Cotel.*, Monum. eccl. gr. II. 168 seq. Method., De vitando schismate (*Mai*, N. Coll. III. 247—264). *Cuper*, l. c. p. 160 seq. n. 966 seq. p. 168 n. 983 seq. **Pichler**, I S. 408—410. **Neander**, II S. 627 f.

[2] Greg. IX. 1235—1238. *Potthast*, p. 865 n. 10066. 10165. 10368 seq. Innoc. IV. ib. p. 985 seq. *Raynald.* a. 1245 n. 11 seq. *Farlati*, Illyric. sacr. VIII. 230 seq. **Pichler**, I S. 334. 540.

[3] Bosnien Greg. IX. 1235. Innoc. IV. 1244. *Potthast*, n. 9986. 11226. 11245. 12246 seq.

Bischöfen geweiht werde, während sein Bruder König Stephan II. von Papst Honorius III. die Königskrone erbat, die er nachher durch seinen Bruder, nicht durch den vom Papste gesandten Erzbischof, sich aufsetzen ließ. Später (im 14. Jahrh.) ward Serbien ein mächtiger Staat von Südslaven, dessen Beherrscher Stephan Duschan den Kaisertitel annahm und 1349 eine Gesetzessammlung veröffentlichte, der aber nach dessen Tod und durch die türkischen Eroberungen rasch wieder zerfiel (1389)[1].

Griechen und Lateiner auf Cypern.

259. Die Stellung der Griechen zu den Lateinern zeigen am besten die Vorgänge in dem Königreiche Cypern. Seit der lateinischen Eroberung 1191 bestanden fortwährend Kämpfe zwischen beiden Theilen. Nach dem Wunsche der Königin Alisia ward das Erzbisthum Salamis nach der Residenzstadt Nikosia verlegt, ein lateinischer Erzbischof bestellt, drei weitere lateinische Bisthümer errichtet, die Zahl der griechischen von 14 auf vier herabgesetzt. So bestimmte 1215 das vierte Lateranconcil, das zugleich den griechischen Erzbischof zu Famagosta zum Suffragan des lateinischen Erzbischofs machte. Diese Anordnungen führten zu neuen Kämpfen; nach dem Tode ihres Erzbischofs wählten die Griechen ihm einen Nachfolger, den die Lateiner exilirten. Den anderen griechischen Bischöfen ward die Fortsetzung ihrer Amtsthätigkeit unter drei Bedingungen gestattet: 1) alle ihre Geistlichen sollten den lateinischen Bischöfen den Handschlag geben, also sich ihnen unterordnen und uniren; 2) sie sowie die Laien von ihren Bischöfen an den lateinischen Erzbischof appelliren dürfen; 3) jeder griechische Bischof, Cleriker oder Mönch bei der Weihe oder Einsetzung vom lateinischen Bischofe die Genehmigung haben müssen. Die Cyprier sandten nach Nicäa zu dem Patriarchen Germanus II. und befragten ihn über die Annehmbarkeit dieser Forderungen. Die Synode von Nicäa erklärte die erste Bedingung für unzulässig, die anderen für zulässig, da es sich bei jener um den Glauben, bei diesen nur um Befriedigung der lateinischen Habsucht handle. Germanus verbot sodann die Gemeinschaft mit dem lateinischen Clerus und mit den griechischen Geistlichen, die ihm sich angeschlossen hätten, erklärte, daß keine Pflicht des Gehorsams gegen die Lateiner und der Beobachtung ihrer Censuren bestehe (1223). Die griechischen Mönche wurden fanatisirt gegen die Lateiner, erklärten deren Consecration für ungiltig; 13 derselben, die nicht zum Widerruf dieser Behauptung sich verstehen wollten, wurden von den Lateinern als Ketzer verbrannt, von den Ihrigen aber als Martyrer verherrlicht (1225). Honorius III., der 1221 einen Vertrag der Königin mit den Prälaten des Reiches bestätigte, hielt daran fest, es dürften in einer Diöcese nicht zwei Bischöfe sein, die griechischen Geistlichen seien zur Obedienz gegen die lateinischen Bischöfe anzuhalten, der griechische Ritus, sofern er nicht den Glauben und das Seelenheil schädige, zu dulden. Gregor IX. erklärte dem lateinischen Erzbischof, die außer den vorgeschriebenen Ordinationszeiten ertheilte Weihe und die Consecration auf einem von griechischen Bischöfen benedicirten Corporale sei giltig, jedoch möglichst zu vermeiden; er schärfte ein, in lateinischen Kirchen dürfe kein nicht mit der römischen Kirche unirter Priester celebriren, und als viele griechische Mönche auswanderten, ordnete er die Besetzung der verlassenen Kirchen und Klöster mit Lateinern an. An Innocenz IV. richteten die Griechen 1250 unter Versprechen der Union die Bitte um Wiederherstellung der früheren hierarchischen Ordnung mit Unabhängigkeit von dem lateinischen Episcopat, aber Unterordnung unter den päpstlichen Stuhl, der für beide Theile die letzte Instanz bilden solle; auch sollten die Griechen nicht zur Zehntentrichtung an die Lateiner verpflichtet sein. Innocenz sandte den Cardinalbischof von Tusculum als Legaten, gewährte das Verlangte großentheils und erließ 1254 eine ausführliche Constitution, worin er viele griechische Gebräuche (das Salben des Täuflings am ganzen Leibe, das Eingießen warmen Wassers in den eucharistischen Kelch, das Beichthören Seitens verheiratheter Priester) gestattete, andere aber, namentlich die seit dem Schisma eingerissenen Mißbräuche (Empfang der letzten Oelung statt eines Bußwerkes) verbot; er zeigte sich in seinen Vorschriften besorgt für die Reinheit des Glaubens und des Cultus, ohne den alten griechi-

---

[1] Serbien *Miklosich*, Monum. serbica. Vienn. 1858 (meist von 1189—1197). Safarik, Slavische Alterth. II S. 254. Pichler, I S. 556 f. Encyclop. von Ersch u. Gruber I. Sect. Bd. 84 S. 225 f.; v. Cölln, Serbien und die Serben. Berl. 1865. *P. Balan*, Delle relazioni fra la Chiesa cattolica e gli Slavi. Roma 1880. 4., bes. p. 64 ss.

schen Ritus an sich antasten zu wollen. Mit diesen Vorschriften waren die Lateiner weit mehr unzufrieden als die Griechen. Als diese nach der päpstlichen Erlaubniß einen Erzbischof Germanus erhoben, erkannten ihn die Lateiner nicht an. Beide Theile wandten sich an Alexander IV., der 1260 den griechischen Erzbischof nach Solia transferirte, nach seinem Tode einen Nachfolger zu wählen verbot und die Unterordnung der Griechen unter die Lateiner aufrecht hielt. So sehr der Papst auch die Griechen zu schützen suchte, so konnte er bei den politischen Verhältnissen der Insel, bei der beträchtlichen Zahl der eingewanderten Lateiner, bei der fortwährenden Aufreizung der griechischen Bevölkerung von Außen, bei der Gefahr der Verfälschung des Glaubens beider Theile nur in sehr beschränkter Weise für die Griechen sorgen und mußte mehrfach auf die Anordnung des vierten Lateranconcils zurückgehen[1]. Auf der Insel waren fast alle orientalischen Religionsparteien vertreten, auch Nestorianer und Jakobiten[2].

1. Die Union der Armenier und der Maroniten.

Die Armenier.

260. Die Unionsversuche mit den **Armeniern** wurden von Griechen und Lateinern öfter erneuert. Gregor VII. schrieb dem gleichnamigen Katholikos, Vacajaser zugenannt, der einen Gesandten an ihn abgeordnet hatte, um 1080 und forderte ihn zur Beseitigung der an die Häresie erinnernden Gebräuche, aber zum Festhalten an dem ungesäuerten Brode in der Eucharistie auf. Die Kreuzzüge brachten eine nähere Berührung der Armenier mit den Lateinern zuwege; jene suchten Beistand gegen die Saracenen; der Katholikos Gregor III. verlegte sogar seinen Sitz nach dem den Lateinern gehörigen Romcla (1147); schon 1140 versprach er auf der Synode zu Jerusalem dem päpstlichen Legaten, dasjenige zu verbessern, worin sein Volk von der rechten Lehre und Ordnung abweiche. Die Freundschaft mit den Lateinern erregte aber bei vielen Bischöfen Widerspruch; es bildete sich sogar ein eigenes

[1] Reinhard, Gesch. des Königr. Cypern I. Bd. Leipzig 1766. *Mas. Latrie.*, Hist. de Chypre II. 44; III. 1 seq. Pichler, I S. 316. 318 ff. 323. 335 f. Vgl. m. Kritik Chilianeum 1864 V S. 8 ff. Conc. Later. IV. c. 10 *Mansi*, XXII. 1076. 1084 seq. Germ. II epp. ad Cyprios. *Cotel.*, Mon. eccl. gr. II. 462 seq. *Mansi*, p. 1082 (1182) seq. Hefele, S. 828. Ueber die sogen. cyprischen Martyrer Tract. adv. errores Graecor. Bibl. PP. max. Lugd. XXVII. 600. *Cuper*, p. 156 s. n. 490 seq. Honor. III. Const. 58 v. 30. Dec. 1221. Bullar. Taur. 1858 III. 382 s. *Raynald.* a. 1222 n. 8. 9 P. n. 6747 seq. 6755. 7168. Greg. IX. 4. Aug. 1228 und 5. März 1231 P. n. 8250. 8673. 10868 p. 711. 745. 920. *Raynald.* a. 1231 n. 30; 1240 n. 45. Innoc. IV. *Raynald.* a. 1250 n. 40 seq. P. p. 1158. Const. *Sub catholicae* 6. März 1254. Bullar. cit. III. 580—583. *Raynald.* h. a. n. 7. P. p. 1254—1256. Alex. IV. Const. ap. *Vincent. Riccard.*, Const. Cypria Alex. P. IV. gr. et lat. Romae 1636. M. t. 140 p. 1527—1560 mit Bestätigung von Sixtus IV. 1472 p. 1561—1566. Bezüglich des Verhältnisses beider Riten gaben die Päpste feste Regeln, verboten die Wiedertaufe der von Lateinern Getauften und das Abwaschen der von ihnen benützten Altäre (c. 6 de bapt. III. 42 Later. IV c. 4), sorgten für die Griechen unter lateinischen Prälaten durch Bestellung von Vicaren ihres Ritus (c. 14 de off. jud. ord. I. 31. Lat. IV c. 9) und nahmen den griechischen Ritus gegen lateinische Eindringlinge in Schutz (Innoc. III. M. I. 14. 15 n. 16—18. P. p. 2. 34 n. 8—10. 357). Als König Emmerich von Ungarn die Reform der ganz entarteten griechischen Mönche in seinem Lande verlangte, wollte der Papst 1204 erst untersucht wissen, ob nicht die Reform durch sie selbst geschehen und einer von ihnen Bischof werden könne, der direct dem heiligen Stuhle unterstehe ib. p. 189 n. 2184.

[2] Ueber die auf Cypern weilenden Jakobiten, Nestorianer u. s. f. Honor. III. 20. Jan. 1222. P. n. 6773 seq. p. 587 seq.

Patriarchat Agthamar auf der Insel im Wan-See, das dem Katholikos sich entgegenstellte. Um 1145 erschien von Seite des Katholikos ein Bischof bei Papst Eugen III. als Gesandter und suchte um Entscheidung des Streites mit den Griechen über die Feier des Abendmahls und der Festtage nach[1]. Ganz hörten die Verbindungen mit den Griechen, die aber fortwährend gegen die armenischen Lehren und Riten polemisirten, wie das auch bis in das Kleinste der von seinem Volke vertriebene ehemalige Katholikos Isaak that, nicht auf, und namentlich Manuel Comnenus suchte die Armenier zur Anerkennung der Synode von Chalcedon und zu kirchlicher Vereinigung zu bringen. Von dem Katholikos Nerses ließ er sich eine schriftliche Glaubensdarlegung senden, die aber viel Irriges enthielt; er sandte deßhalb Gesandte mit dem gelehrten Theorianus 1170 zu mündlicher Verhandlung. Diesem gelang es auch, für das Concil von Chalcedon den Katholikos Nerses zu gewinnen, der auf einer großen Synode seine Bischöfe ebendazu zu bringen verhieß. Sein Neffe und Nachfolger Gregorius Depha hielt 1177 eine Synode zu Tarsus, auf welcher die armenischen Prälaten die Lehre von den zwei Naturen und das Concil von Chalcedon annahmen, mehrere anstößige Gebräuche aufgaben, aber auch mehrere Forderungen stellten, wozu namentlich die Uebergabe des antiochenischen Patriarchats an ihren Katholikos und die Beibehaltung der Azymen gehörten. Der nach drei Jahren erfolgte Tod des Kaisers Manuel hinderte den Abschluß der deßhalb eingeleiteten Verhandlungen[2].

261. Dagegen vereinigte sich ein ansehnlicher Theil der Armenier mit der römischen Kirche. In dem von den Rubeniden (1085—1375) gegründeten Fürstenthum Cilicien führte Fürst Leo II. den lateinischen Reichen ähnliche Einrichtungen ein und erlangte von Papst Cölestin III., der den Cardinal Conrad von Wittelsbach als Legaten sandte, eine Königskrone, mit der ihn der Katholikos Gregor (6. Jan. 1198) krönte. Leo und der Katholikos schrieben ehrfurchtsvoll an den römischen Stuhl und gelobten Gehorsam, erbaten auch Beistand gegen die Saracenen; es kam ihnen darauf an, daß ihre Kirche nur der römischen unterstehe, von allen anderen griechischen und lateinischen Prälaten exemt sei, und der Enkel des Königs Rupin das Fürstenthum Antiochien erbe; derselbe hatte zur Mutter eine Nichte Leo's, zum Vater den Grafen Raimund, den ältesten Sohn Boemunds von Antiochien. Aber der Oheim des Prinzen, Boemund von Tripolis, erhob Ansprüche auf dieses Gebiet, worüber es zum Kampfe kam. Innocenz III. sandte dem Könige die geweihte Fahne des hl. Petrus zum Kriege gegen die Ungläubigen, mahnte zum Frieden mit dem Grafen von Tripolis und zur Restitution der

---

[1] Greg. VII. L. VIII ep. 1. *Baron.* a. 1080 n. 78. *Galanus*, Conciliatio I. 232. Synode von Jerusalem 1140 Guill. Tyr. XV. 18. *Mansi*, XXI. 577. 583. Hefele, V S. 898 f. Verhandlungen um 1145 Otto Fris., Chron. VII. 31. 32. *Baron.* a. 1145. Pichler, II S. 444 f.

[2] Griech. Polemik mit den Armeniern. M. Schr. Photius, III S. 827 ff. Isaac Cathol. Invect. adv. Arm. *Galland*, XIV. 441 seq. Theoriani Disput. M. PP. gr. t. 133 p. 119 seq. Cf. *Galan.*, I. 242 seq. *Allat.*, De cons. II. 12, 2 p. 668. *Mansi*, XXII. 37—120. 197—206. *Fabric.*, Bibl. gr. X p. 173 n. 2. Hefele, V S. 608 f. 629—631.

den Templern entrissenen Burgen, und versprach Absendung eines Legaten zur Erledigung der Streitfragen. Dem König gab er das Privilegium, daß er und sein Reich nur vom Papste excommunicirt werden könne (1202). Der Legat Petrus von St. Marcellus bewirkte 1203 die völlige Union Armeniens, stellte sich aber in dem Streite mit dem Grafen von Tripolis, der sich wirklich Antiochiens bemächtigt hatte, auf dessen Seite, ja er belegte 1204 den Katholikos Johann VII., der von Innocenz das Pallium erhalten hatte, mit dem Banne, weil er sich weigerte, sich dem lateinischen Patriarchen von Antiochien zu unterwerfen, und sprach über Armenien das Interdict aus, weil ihm der König widerstand. Auf die Appellation Leo's hob der Papst 1205 die Censuren auf. Es dauerten aber die Streitigkeiten mit den Lateinern fort, insbesondere mit den Templern. Der nachher vom Patriarchen von Jerusalem als päpstlichem Legaten über König Leo, der sich zu vielen Ausschreitungen hinreißen ließ und an den Antiochenern treulos handelte, ausgesprochene Bann ward von Innocenz III. bestätigt. Doch ward auch in der Zeit des Zerwürfnisses die Union nicht völlig vernichtet. Der lateinische Patriarch von Antiochien suchte noch bei Gregor IX. die Unterwerfung der Armenier unter seinen Stuhl durchzusetzen, weil Cicilien, die damalige Residenz des Katholikos, zur alten Diöcese des Orients gehört habe; die vom Papste deputirten Bischöfe sprachen sich auch 1238 in diesem Sinne aus; doch sandte Gregor IX. 1239 auf Ansuchen dem Katholikos das Pallium, ohne der Unterwerfung unter Antiochien zu gedenken [1].

262. Nach einem neuen erfolglosen Versuche der griechischen Patriarchen Germanus II. und Manuel II. bei König Hethun I. und dem Katholikos Constantin (1240 ff.) [2] sorgte Innocenz IV. für Befestigung der Armenier in der Treue gegen die römische Kirche, sandte den Minoriten Laurentius und mahnte auch zum ausdrücklichen Bekenntnisse des Filioque. König Hethun bat 1265 bei Clemens IV. um Schutz für die syrischen Christen; Gregor X. lud den König und den Katholikos zum XIV. allgemeinen Concil nach Lyon ein; seit 1284 wirkten mehrere Minoriten als Missionäre bei den Armeniern, nachher auch Dominicaner. König Hethun II. förderte in Verbindung mit

---

[1] *Galan.* I. 347 seq. *Guiragos*, Hist. d'Arménie. ed. Osgan. Moscou 1858 p. 92. *Vahram-Rapoun*, Chronique du royaume arménien de la Célicie à l'époque des croisades. Par. 1864. 4. Petermann, Beiträge z. Gesch. der Kreuzzüge aus armenischen Quellen. Berlin 1860. Hierher gehören die armenischen Chronisten Joh. Sarkavag, † 1129, Matthäus Urhajetzi aus Edessa (Geschichte von 952—1137), sein Fortsetzer Gregor (bis 1163), Nerses Clajensis, † 1173, und Samuel Jeretz, sein jüngerer Zeitgenosse, Michael, jakobitischer Patriarch von Antiochien u. A. Vgl. noch Pichler, II S. 446 f. Rattinger in den Laacher Stimmen 1872 H. 7 S. 32 f. Armenische Correspondenz mit Innocenz III. in dessen L. II ep. 217—220. 252—255. 259; L. V ep. 43—48; L. VII ep. 189; VIII. 119. 120; XII. 45; L. XIV ep. 64—36; XVI. 2. 7. Bullar. Taur. III. 166—168. 182 seq. *Potthast*, n. 871 seq. 908. 920. 1689 seq. 2374. 2430 etc. Gesta Innoc. n. 116. Vgl. Hurter, I S. 284 ff. Pichler, II S. 447 f. Hefele, V S. 709 f. Honor. III. 11. Aug. 1220 P. n. 6329 p. 553 verbot dem König Johann von Jerusalem, die Armenier oder andere Christen zu bekriegen. Greg. IX. *Raynald.* a. 1238 n. 34; 1239 n. 82 seq. P. n. 10620. 10628. 10710. 10714 p. 899. 900. 907.

[2] Griech. Unionsversuche seit 1240 *Mai*, Spicil. Rom. X, II p. 442—448.

Nikolaus IV. die vollständige Uebereinstimmung mit der römischen Kirche, gegen die aus den Reihen der Armenier einzelne Stimmen sich erhoben hatten, und war auch nach Niederlegung der Krone als Mönch noch dafür thätig. Je mehr die Macht der Lateiner im Orient sank, desto eifriger suchten die Armenier abendländischen Beistand gegen die Saracenen zu erlangen. Der Stuhl von Agthamar war aber als selbständiges Patriarchat seit 1290 anerkannt; statt des zerstörten Romcla war der Sitz des Katholikos Sis, wo 1307 eine große Nationalsynode von vier Erzbischöfen und über zwanzig Bischöfen sich in den meisten Gebräuchen der lateinischen Kirche conformirte. Neben den unirten Armeniern bestanden aber die nicht-unirten (monophysitischen) fort [1].

Die Maroniten.

263. Die **Maroniten** am Libanon und Antilibanon, die früher zum Theil Monotheleten gewesen waren, schlossen sich 1182 unter dem dritten lateinischen Patriarchen von Antiochien Aimerich (1142—1187) der römischen Kirche an; widerstand auch nachher der Patriarch Lukas († 1209), so kam doch sein Nachfolger Jeremias persönlich nach Rom, blieb dort einige Jahre, nahm am vierten Lateranconcil 1215 Theil und kehrte mit Cardinal Wilhelm in sein Land zurück, wo das Unionswerk vollendet ward. Innocenz III. gab ausführliche Unterweisungen über verschiedene Glaubens- und Disciplinarpunkte. Die Maroniten, die auch zahlreich auf der Insel Cypern waren, leisteten dem Könige Ludwig dem Heiligen von Frankreich viele Dienste und erlangten von ihm den französischen Schutz. Ihrem Oberhaupte gab Alexander IV. den Titel eines antiochenischen Patriarchen der Maroniten. Im Ganzen blieben die Maroniten nach Absetzung des häretisch gesinnten Patriarchen Lukas II. dem päpstlichen Stuhle von allen Orientalen am treuesten ergeben [2].

Die Jakobiten und Nestorianer.

264. Viel weniger ward bei den syrischen **Jakobiten** ausgerichtet, welche die lateinischen Fürsten von Jerusalem, Antiochien und Edessa durch Milde zu gewinnen suchten, während auch die Griechen unter Manuel Comnenus sich um dieselben bemühten. Unter Gregor IX. und Innocenz IV. geschahen von Seite ihrer Patriarchen annähernde Schritte; aber zu einer wirklichen Union, für die sich auch Nikolaus IV. bemühte, kam es nicht, so wenig wie auf Seite der **Nestorianer** [3]. Die häretischen Jakobiten hatten noch zwei gelehrte Männer, den Dogmatiker und Exegeten **Dionys Bar Salibi**, Bischof von Amida, † 1171, und den Geschichtsschreiber, Philosophen und Theologen **Gregor Abulfaragius** (Barhebräus), seit 1264 Maphrian, † 1286; die Nestorianer hatten den gelehrten Metropoliten von Nisibis **Ebed Jesu**, † 1318 [4].

---

[1] Innoc. IV. ap. *Sbaralea*, Bullar. Francisc. Rom. 1759 I. 424. Daß die Synode von Sis 1251 das Filioque angenommen habe (Pichler, II S. 498), wird mehrfach beanstandet (cf. *Felix Nève* in der Revue catholique 1862 p. 528). Weitere päpstl. Schreiben *Wadding*, Annal. minor. V p. 128 n. 2 p. 199. 200. 286. 291. *Raynald.* a. 1289 n. 57; a. 1292 n. 1 seq.; 1298 n. 16—20. *Galan.* I. 388 seq. 412 seq. Pichler, II S. 448—453. Syn. v. Sis 1307 *Raynald.* a. 1306 n. 13. *Mansi*, XXV. 133—146. Hefele, VI S. 425 f.

[2] Guillelm. Tyr. XXII. 8. *Bongars*, p. 1022. *Schnurrer*, De ecclesia Maronit. Tubing. 1810. *Murad*, Notice hist. sur l'origine de la nation Maron. Par. 1844. Pichler, II S. 538 ff. Weitere Lit. Bd. I S. 532 N. 2. Innoc. III. Const. *Quia divinae* im Bullar. Propag. Append. t. I p. 1—4.

[3] *Raynald.* a. 1237 n. 87. 88; a. 1247 n. 36 seq.; 1267 n. 7 seq.; 1289 n. 56. *Ripolli*, Bull. Praed. I. 97 n. 172. *Potthast*, p. 884 etc. Pichler, II S. 490 ff.

[4] Dionys. Bar Salibi Com. in Liturg. S. Jacobi ed. *Renaudot*, Lit. Or. II. 499. Cf. Hist. Patr. Alex. p. 479 seq. *Assem.*, Bibl. Or. II. 157 seq. Gregor. Bar-

k. **Die Früchte der Kreuzzüge.**

265. Hatten die Kreuzzüge, abgesehen davon, daß sie vielen Tausenden das Leben kosteten, den dauernden Besitz des heiligen Landes für die abendländische Christenheit nicht zu begründen vermocht, so brachten sie ihr doch immerhin einen reichen und mehrfachen Gewinn. Zunächst retteten sie dieselbe vor der muhammedanischen Weltmacht und hielten die Fortschritte derselben auf Jahrhunderte hinaus von ihr wie vom byzantinischen Reiche fern; sie dienten ferner für die Erweiterung des Gesichtskreises der europäischen Völker, die sich nicht bloß in Handel und Schifffahrt, in Künsten und Gewerben, sondern auch in den Wissenschaften und in der Bildung überhaupt vervollkommneten, arabische und griechische Literatur besser kennen lernten, an Reichthum und Vielseitigkeit im Leben und Wissen gewannen; sie führten zu einer Veredlung des rauhen Waffenhandwerkes, erzeugten das christliche Ritterthum, das seit dem Jahre 1100 seine schönste Blüthe hatte, förderten die Entwicklung des Bürgerthums in den aufblühenden Städten, die Lösung der Bande der Leibeigenschaft, die Errichtung großartiger Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten. Sie dienten aber noch mehr für Weckung des Gemeinsinnes der Völker, für das Wiedererwachen des Glaubens und für den Triumph desselben über die Verirrungen und die Zweifelsucht des menschlichen Geistes, für die Neubelebung der christlichen Liebe, die sowohl bei Einzelnen als bei ganzen Genossenschaften wahre Heldenthaten hervorrief. Sie führten viele getrennte Orientalen, insbesondere die Maroniten und Armenier, in den Schooß der Kirche zurück, erleichterten die Missionsthätigkeit sowohl im tiefern Asien als in dem tiefgesunkenen Nordafrica und brachten auch theilweise Bekehrungen unter den einst so schroff abgeschlossenen Anhängern des Islam zu Stande [1].

B. Die Missionen.

a. Missionen in Asien und Africa, bei Heiden, Juden und Saracenen.

Christliche Tataren.

266. Im inneren Asien setzten die Nestorianer ihre Missionsthätigkeit fort, von den muhammedanischen Herrschern vor allen christlichen Parteien bevorzugt und lange von ihren Schulen in Nisibis, Edessa, Seleucia unterstützt. Schon im Anfange des 11. Jahrhunderts gelang es ihnen, einen König der Karaiten (Kerithen), eines südlich vom Baikalsee wohnenden tatarischen Volkes, zur Taufe zu bewegen, der unter dem Namen des Priesterkönigs Johannes in zum Theil fabelhaften Berichten dem Abendlande bekannt wurde. Nachrichten über diesen christlichen König (Johannes Presbyter) brachte der armenische Bischof von Gabula, der sich 1145 zu Eugen III. begab; ein Arzt des Papstes, der in die Tatarei reiste, lieferte eine theilweise Bestätigung derselben [2]. Alexander III. empfing von einem Nachfolger dieses

---

hebraeus Abulfaragius, Maphrian v. Mosul, † 1286, Chron. syriac. ed. Lips. 1789. Hist. compend. dynastiar. arab. ed. *Pococke*. Oxon. 1663. Neue Ausgabe der syrischen Chronik von Abeloos und Lamy. Lovan. 1872. Nomocanon s. liber directionis circa canon. eccl. et leg. *Mai*, Vett. Scr. N. Coll. X, II p. 1—268. Cf. *Assem.*, B. O. II. 299 seq. Ebed Jesu Nisib. Collectio canonum ad usum eccl. Nestor. Al. Asseman. interprete *Mai*, Vett. Scr. X, I p. 1—168; Liber Margaritae de veritate christ. relig. (ib. X, II p. 342 seq.). Cf. *Assem.*, B. O. III, I p. 333 seq.

[1] Heeren, Entwicklung der Folgen der Kreuzzüge für Europa. Götting. 1808. Ratisbonne, Leben des hl. Bernh. Deutsche Uebersetzung S. LXI ff. Cantu, Weltgesch. Bd. VI. Buch XI. S. 527 ff.; Bd. VII. Buch XII. S. 464 ff. *Regenbogen*, Com. de fructibus, quos humanitas, libertas ... perceperint e sacro bello. Amst. 1809. Kampschulte u. A. oben S. 405 N. *) zu § 227.

[2] *Assem.*, B. O. III, I p. 96 seq. *Mosheim*, Hist. Tartarorum eccl. Helmst.

Wam= (oder Owang=) Chan einen Gesandten, den er zum Bischof weihte und an diesen „König der Inder" zurücksandte, um ihn für die römische Kirche zu gewinnen (1177)[1]. Aber größere Erfolge wurden nicht erzielt, und schon 1202 eroberten die Mongolen unter Dschingis=Chan sowohl das Chalifenreich als das Gebiet des Wam=Chan; sie drangen immer weiter räuberisch vor bis nach Polen, Ungarn und Deutschland. Die Nestorianer verloren ihren Einfluß; doch hatten die Christen im Allgemeinen Duldung. Der Eroberer heirathete eine Tochter des getödteten Wam=Chan, wodurch sich das Christenthum an seinem Hofe noch einigermaßen erhielt. Der älteste Sohn des Dschingis=Chan, Dschagatai, der das westliche Reich von Samarkand beherrschte, soll Christ gewesen sein, ebenso die Wittwe seines Bruders Oktai, der die weiten Züge nach Europa unternahm; ihr Sohn Gajuk war zwar nicht Christ, hatte aber doch christliche Priester um sich und vor seinem Zelte eine Kapelle für den christlichen Cultus. Die Päpste suchten durch Glaubensprediger auf diese Welteroberer einzuwirken. Innocenz IV. sandte 1245 einige Mönche an den Großchan Gajuk und an seinen Feldherrn Baijunovian. Beide Gesandtschaften kamen zwar an den Ort ihrer Bestimmung; aber es erreichten weder die Franciscaner am Hofe des von Nestorianern umgebenen Großchans noch die Dominicaner bei dem Oberfeldherrn in Persien ihren eigentlichen Zweck. Um 1249 sandte Ludwig der Heilige von Cypern aus Dominicaner an denselben Gajuk und 1252 Franciscaner an dessen Nachfolger Mangu und den mongolischen Fürsten Sartach. Der Papst beauftragte 1253 den Cardinal Otto von Tusculum, einige Mendicanten zu Bischöfen zu weihen und mit entsprechenden Vollmachten zu den Tataren zu senden. An diesem Hofe herrschte religiöser Synkretismus; man hatte sich noch nicht für eine Staatsreligion entschieden; abwechselnd sprachen nestorianische und lateinische Priester, heidnische Bonzen und muselmännische Imams den Segen. Freundschaft mit den christlichen Fürsten und ein Bündniß gegen die Muhammedaner wurde erstrebt. Die Bemühungen der letzteren wie der zahlreichen Nestorianer, der Wechsel der politischen Rücksichten, die religiöse Gleichgiltigkeit der Herrscher, die Rohheit und Stumpfheit ihres Volkes, die Anhänglichkeit der Götzendiener an ihren Cultus sowie die eigene Unbekanntschaft mit den Sprachen und Sitten jener Gegenden standen den eifrigen Söhnen des hl. Franciscus und des hl. Dominicus hindernd im Wege. Doch soll der armenische König

Das Mongolenreich.

1741. 4. Instit. H. E. p. 443. *Abel Rémusat*, Mémoires sur les relations polit. des princes chrét. avec les empereurs Mongols (Mém. de l'acad. des inscript. 1822 ff. t. VI. VII). Der Name Johannes Presbyter wird von Einigen daraus erklärt, daß der bekehrte König der Kerait Un=Chan oder Wang=Chan (Oberchan) hieß, was man in Joan. Rex verwandelte, oder daß der Chan bei der Taufe den Namen Johannes erhielt. Wang=Chan, Ung=Chan soll ein vom chinesischen Kaiser dem Tatarenfürsten zu Karakoum verliehener Ehrentitel sein. *Assem.*, III, II p. 484 seq. *Mosheim*, Hist. Tart. cit. Vielleicht verwechselte man auch Chan mit dem chaldäischen כהנא Priester. Vgl. Oppert, der Presbyter Johannes in Sage und Geschichte. Berl. 1864. 2. Aufl. 1870. Bischof von Gabula Otto Fris. Chron. VII. 33.

[1] Röm. Gesandtschaft von 1177 Alex. III. ep. 1322 für den Magister Philipp. M. t. 200 p. 1148. *Baron*. a. 1077 n. 33 seq. Roger de Hoveden Ann. Angl. a. 1178 p. 51. *Mosheim* l. c. Append. p. 33 seq. Gieseler, Stud. u. Kritiken 1837 II S. 354 ff.

Hethun den Großchan Mangu, zu dem auch der treffliche Franciscaner Wilhelm von Rubruquis 1253 nach Karakorum gekommen war, sammt einigen seiner Hofleute zur Annahme der Taufe überredet haben[1].

267. Nach Mangu's Tod (1257) theilte sich das große Mongolenreich unter seine zwei Brüder Hulaju in Persien und Cublai in China. Ersterer war, zumal seit der Eroberung Bagdads (1258), den Christen, besonders den Nestorianern, günstig; er wollte den Beistand Europa's gegen die ägyptischen Sultane, förderte die Kreuzfahrer und unterhandelte mit den Päpsten, wie mit den Königen von Frankreich und England. Alexander IV. schrieb an ihn im Interesse der Kirche; ebenso sein Nachfolger an dessen Sohn Abogha (gest. 1282). Nach dem zum Islam übergetretenen Achmet (gest. 1284) knüpfte Argun (gest. 1291) die alten Verbindungen mit Rom wieder an; die Chane Baidu und Cazan waren Christen und die europäische Allianz gegen die Sultane noch sehr willkommen; aber es machte der Islam bedeutende Fortschritte. Auch Cublai in China, der 1260 den Buddhaismus einführte, zeigte sich den Christen günstig, erbat sich vom Papste christliche Gelehrte, gab dem Venetianer Marco Polo, dessen Vater schon im Lande geweilt, eine ansehnliche Stellung am Hofe und nahm 1272 und noch später Franciscaner- und Dominicaner-Missionäre auf. Höchst segensreich wirkte der Minorit Johannes de Monte Corvino, den Nikolaus IV. 1288 zu den Mongolen im nördlichen China sandte. Elf Jahre arbeitete er allein; dann erhielt er an seinem Ordensbruder Arnold aus Cöln einen Gehilfen. Zu Cambalu (Peking) erbaute er eine Kirche, taufte 6000 Menschen, erzog 150 als Sclaven gekaufte Knaben, übersetzte das Neue Testament und die Psalmen in das Mongolische, bekehrte einen Fürsten dieses Stammes und manche Nestorianer, gewann auch Viele durch den Gesang seiner Knaben und durch Aufstellung biblischer Bilder und erwies sich wahrhaft erfinderisch in der Liebe zu seinen Neophyten. Der Großchan erlaubte ihm, in der Hauptstadt, und zwar in der Nähe seines Palastes, eine zweite Kirche zu erbauen. Hocherfreut über seine Erfolge erhob ihn Papst Clemens V. 1307 zum Erzbischof von Cambalu mit ausgedehnten Vollmachten und sandte ihm neue Gehilfen, von denen er einige zu Bischöfen weihte. Erzbischof Johannes bewahrte die Freundschaft des Herrschers bis zu seinem Tode (1330). Der zu seinem Nachfolger ernannte Minorit Nikolaus ward durch Gefangenschaft verhindert, das Ziel seiner Bestimmung zu erreichen, ja er starb, bevor er nach Cambalu kam, und ähnlich erging es den anderen Missionsbischöfen. Die Christen der Tatarei beklagten sich 1338, daß sie jetzt schon acht Jahre ohne Hirten seien. Bei der Vertreibung der Mongolen aus China 1368 und der Einsetzung der Ming-Dynastie ging auch die Gemeinde in Cambalu unter; die

Johannes de Monte Corvino in China.

---

[1] Innocenz IV. *Raynald.* a. 1245 n. 16 seq.; 1253 n. 49; 1254 n. 1 seq. P. p. 982. 1225. 1253. Vincent. Bellov. Specul. hist. L. 31 c. 33 seq. Guill. Rubruquis ed. Par. 1634 bei *P. Bergeron*, Recueil des voyages faits en Asie dans le XII.—XV. siècle. A la Haye 1735. 4 t. I. Külb, Gesch. der Missionsreisen nach der Mongolei während des 13. u. 14. Jahrh. Regensb. 1860, 3 Bde. Hist.-pol. Bl. Bd. 36. 37. *Joinville*, Hist. de St. Louis éd. *Petitot*, p. 332 seq. Haithonis hist. Or. s. de Tartaris c. 23. 25. 26 ed. Colon. Brandenb. 1671. 4. Abulpharag. ap. *Assem.*, B. O. III, II. 102 seq. 531 seq.

nun herrschenden Chinesen gestatteten christlichen Priestern keinen Zutritt mehr. Ebenso wurde in Persien 1387 das Mongolenreich durch Timur oder Tamerlan gestürzt und der Islam triumphirte völlig [1].

268. Auch bei den Mauren, besonders in Africa, wurden Bekehrungsversuche unternommen. Es gab in Marocco und Tunis christliche Kaufleute, die bestimmte, durch Verträge verbriefte Rechte hatten. Pisa schloß 1134 einen Friedensvertrag auf zehn, Genua 1160 einen Handelsvertrag auf fünfzehn Jahre, den es 1183 erneuerte. Bei den Kaufhäusern durften Kapellen sein. Auch hatten die Almohaden eine christliche Leibwache von mißvergnügten Spaniern und Portugiesen. Innocenz III. meldete 1198 dem Almohaden Mehemed en Naser in Marocco die Stiftung des neuen Ordens für Loskauf der Gefangenen und sandte zwei Trinitarier, einen Engländer und einen Schotten, die 1199 gut aufgenommen wurden und an 180 Gefangene loskauften. Den Sultan von Aegypten suchte St. Franciscus 1219 bei Damiette vergebens zu bekehren; er ward aber mit Achtung in das christliche Lager entlassen. Er bestimmte sechs Brüder für Marocco, wovon auch fünf dort muthig predigten, aber enthauptet wurden; dasselbe begegnete nachher, besonders 1261, noch vielen Mendicanten. Honorius III. schrieb an den Chalifen Abu Jakob (Mostansir Billah), er werde nicht mehr dulden, daß Christen in seinem Heere dienen, wenn er ihnen nicht Religionsfreiheit gewähre; nachher (1224) sandte er auch Dominicaner ab, von denen der Prior Dominicus als Bischof für Marocco bestellt ward; dieser starb aber 1232 mit mehreren Minoriten den Martertod. Gregor IX., der die dem Koran ergebenen Herrscher in Africa und Asien zur Annahme des Christenthums einlud (1233), sandte den Minoriten Agnellus als zweiten Bischof des von ihm neu bestätigten Stuhles von Marocco. Dessen Nachfolger Lupus (seit 1246) leitete die Mission von Tunis aus, wohnte der Einnahme Sevilla's 1248 bei und begab sich von Lyon aus wieder nach Sevilla, das für Marocco Metropole war. Er wurde 1255 Legat für ganz Africa, konnte aber nur wenig ausrichten und legte zuletzt seine Würde nieder. Marocco blieb längere Zeit ohne Bischof; in Tunis leitete der Dominicanerprovincial die Mission, der sich der Sturz der Almohaden sehr nachtheilig erwies. Doch finden sich im 14. Jahrhundert Dominicanerbischöfe in Marocco, Tanger und Bugia [2].

Missionen in Afrika.

---

[1] Alex. IV. ep. ad Olaonem reg. Tart. *Raynald.* a. 1260 n. 29 seq. Cf. a. 1267 n. 70; 1274 n. 21; 1277 n. 15; 1278 n. 17; a. 1285. 1288 seq. 1291. *L. Mosheim*, l. c. p. 111 seq. Append. n. 58 seq. p. 132 seq. Marci Poli de regionibus orient. Colon. 1671. 4. Marco Polo's Reisebericht, deutsch von Burk. Leipzig 1846. Haid in der hist.-theol. Ztschr. 1858. 11. *Assem.*, B. O. III, II p. DXXXIII. Acta SS. 14. Jan. t. I. *Wadding*, Ann. min. a. 1305 seq. *Raynald.* a. 1333 n. 31; 1340 n. 74. Vgl. noch Hist.-pol. Bl. 1856, Bd. 37 I S. 25 ff. O. Mejer, Die Propaganda I S. 31 ff. Neander, II S. 356—363. Döllinger, II S. 117 f.

[2] Ueberhaupt s. Kunstmann in den Hist.-pol. Bl. 1860, Bd. 45 H. 2, besond. S. 177. 184 f. *Gil Gonzalez Davila*, Compendio historico de las vidas de los gloriosos S. Juan de Mata y S. Felix de Valois. Madrid 1630. 4 p. 19 seq. Ueber St. Franciscus Jacob de Vitr., Hist. occid. c. 32. *Bongars*, II. 1149. Bonav. Vita S. Franc. c. 9. Acta SS. t. II. Oct. p. 699. Neander, II S. 363. Ueber die Martyrer *Wadding*, a. 1221 n. 36 seq. Acta SS. die 16. Jan. d. 16. Sept. Die von

Bekämpfung des Islam und des Mosaismus.

269. Die gelehrten Abendländer, zumal die Dominicaner, sahen sich bei der nicht geringen Bildung der Mauren auch zur wissenschaftlichen Bekämpfung des Islam aufgefordert. Den Koran hatte schon Petrus Venerabilis von Clugny aus dem Urtexte zu übersetzen begonnen; er, wie gleichzeitig Rupert von Deutz und nach ihm Alanus von Ryssel, schrieb gegen Saracenen und Juden. Besonders in Spanien ward das Studium der orientalischen Sprachen gepflegt. Auf Vorschlag des hl. Raimund von Pennaforte († 1273) gründeten die Könige von Castilien und Aragonien hierfür eigene Schulen bei den Dominicanerklöstern, besonders in Murcia und in Tunis; die Generalcapitel dieses Ordens von 1236, 1259 und 1291 sorgten für den Unterricht im Arabischen und im Hebräischen. Raimund Martini, seit 1236 Dominicaner, ward 1250 besonders für dieses Studium bestimmt und verfaßte ein polemisch-apologetisches Werk (Pugio fidei) gegen Juden und Mauren[1]. Auch der geistreiche Raimundus Lullus aus Majorca (geb. 1236) studirte emsig das Arabische und suchte durch seine wissenschaftliche Beweisführung die Mauren für das Christenthum zu gewinnen. Er disputirte 1292 in Tunis mit den gelehrtesten derselben, ward aber mißhandelt und eingekerkert. Nach wieder erlangter Freiheit und nach Vollendung seines größeren Werkes begab er sich noch zweimal (1307 und 1315) nach Africa, unbekümmert um die ihm drohenden Gefahren. Am 30. September 1315 ward er von den Saracenen gesteinigt[2].

Stellung der Juden.

270. Auch unter den Juden wurden einzelne Bekehrungen bewirkt, freilich oft nur zum Scheine und in Folge erlittenen Zwanges, da die Judenverfolgungen, zumal in den Kreuzzügen, häufiger wurden. Die Päpste und die Bischöfe nahmen die Juden in Schutz, verboten die Zwangstaufe, die Zerstörung ihrer Synagogen und die Mißhandlungen der Einzelnen. Aber mehrere von Juden verübte Verbrechen, ganz besonders ihr Wucher reizte oft die Wuth des Volkes. Andererseits kam auch bisweilen der Abfall von Christen zum Judenthum vor. Die Synoden untersagten den getauften Juden die fernere Beobachtung der mosaischen Gebräuche, den ungetauften das Halten christlicher Dienstboten und den Zutritt zu öffentlichen Aemtern, schrieben ihnen eine besondere Kleidung, Ersatz der Wucherzinsen und Entrichtung der auf Grundstücken haftenden Zehnten vor. Besonders strenge ward der Talmud und die jüdische Gelehrsamkeit verpönt, die nach vielen Wechselfällen in Spanien und Südfrankreich wieder aufblühte, aber in den Pantheismus des Averroes verstrickt war und so nur verderblich wirken konnte[3].

1261 *Henrion*, Miss. I. 81. Innoc. III. 1199 ad Miramolin. L. II ep. 9. *Raynald.* a. 1199 n. 72 P. p. 59. Honor. III. *Raynald.* a. 1219 n. 46; 1226 n. 60. *Wadding* a. 1225 n. 28. Greg. IX. *Raynald.* a. 1238 n. 16; 1235 n. 36; 1237 n. 28. *Sbaralea,* Bull. II. 25. 28. 107. 155. 261 seq. Innoc. IV. *Sbaralea,* I. 231. 572 seq. *Raynald.* a. 1251 n. 29. *Potthast,* p. 1041 seq. *Zuniga,* Annal. eccl. de la ciudad de Sevilla. Madrid 1795 t. I p. 83 ss.

[1] Petrus Ven. Tract. c. Jud. und contra nefand. sect. Sarracenor. M. t. 189; Versio Alcorani. Basil. 1543. 8. Raimundi Martini O. S. D. Pugio fidei Ed. *J. de Voisin.* Par. 1651 ed. *J. B. Carpzov.* Francof. et Lips. 1687. Vgl. Werner, Gesch. der apolog. und pol. Lit. I S. 622 f. *Rohrbacher*, Hist. eccl. XX. 190.

[2] Neander, II S. 364—369 u. unten zu § 355.

[3] Neander, K.-G. II S. 369 ff. Schutz der Juden. Greg. M. L. I ep. 35. 47. *Mansi*, IX. 1055. 1066. *Jaffé*, n. 738. 751. Alex. II. ad Episc. Hisp. *Mansi,* XIX. 954 J. n. 3485 p. 398. Alex. III. al. Clem. III. *Mansi*, XXII. 355 J. n. 9038 p. 306. Greg. IX. *Raynald.* a. 1235 n. 20; 1236 n. 48. *Potthast*, p. 841. 870 n. 9893. 10243. Innoc. III. 1199 L. II ep. 302 P. n. 834 p. 79. Honor. III.

b. Die Bekehrungen im Norden und Nordosten Europa's.

Slavische Stämme in Deutschland.

271. Die Missionsthätigkeit der Kirche hatte vor Allem noch im nördlichen und im nordöstlichen Europa bei den slavischen, finnischen und lettischen Stämmen ein reiches und schwieriges Arbeitsfeld. Deutschland hatte noch viele unbekehrte Slaven, von denen die Obotriten durch Heinrich den Löwen (1142—1162) bezwungen und durch deutsche Colonisten dem Christenthum näher gebracht wurden, während auch Pribizlaw, Sohn des noch unabhängig gebliebenen Fürsten Niklot, um 1164 sich taufen ließ. Vicelin hatte als Bischof von Oldenburg (1148—1154) segensreich gewirkt, dieser Stuhl kam unter Bischof Gerold nach Lübeck; in Ratzeburg wirkte Evermod, in Schwerin Berno als Bischof. Noch länger widerstanden die Pommern, die nach und nach von Polen unterjocht wurden. Das Bisthum Kolberg mit dem deutschen Reinbern († 1013) als Bischof war wieder eingegangen, Hinterpommern der Diöcese Gnesen einverleibt; aber auch die scheinbar bekehrten Pommern warfen das Christenthum und die polnische Herrschaft, sobald sie sich nur wieder erheben konnten, völlig ab. Als aber Boleslav III. von Polen ihnen seit 1107 viele Niederlagen beigebracht, 1121 Stettin erobert, ihr Herzog Wratislaw die polnische Oberhoheit anerkannt hatte, geschahen ernstere Schritte zur Christianisirung dieses Volkes, obschon die polnischen Bischöfe nur geringen Eifer bethätigten. Der spanische Missionär Bernhard hatte 1122 wegen seines ärmlichen Aufzugs bei den üppigen Wollinern und Julinern nur Hohn gefunden, da der Herr der Welt zum Gesandten keinen Bettler erwählt haben könne. Daher unternahm Bischof Otto von Bamberg, zu dem Bernhard gekommen und der auch als früherer polnischer Hofkaplan der Sprache mächtig war, mit allem Glanze eines deutschen Reichsfürsten und mit vielem Gefolge seine Missionsreise, zu der

---

1217 Bull. Taur. III. 330 n. 15; P. n. 5616 p. 494. *Raynald.* a. 1220 n. 48 P. n. 6340 p. 554. Innoc. IV. P. p. 1042. 1062. 1246. Vgl. S. Thom. 2. 2. q. 10 a. 2; q. 68 a. 10. S. Bern. ep. 363. Otto Fris., De gest. Frid. I. 37. 38. Bekehrungen von Juden durch Wunder Innoc. III. 8. Juni 1213 an den Erzb. von Sens L. XVI ep. 84 M. t. 216 p. 885 P. n. 4749 p. 413. Abfall zum Judenthum Clem. IV. Const. *Turbato corde* 1267. Greg. X. Const. 3 a. 1273. Nicol. IV. Const. 4 a. 1288 (*Vinc. Petra*, Com. in Constit. apost. t. III p. 248 seq. 253 seq. 266 seq.). Bonif. VIII. c. 13 de haer. V. 2 in 6. Verbrechen der Juden Petr. Vener. L. IV ep. 36. Matth. Par. Hist. Angl. p. 280. 359 ed. Par. 1844. *Raynald.* a. 1305 n. 15; 1306 n. 16. Zeugnisse über den Wucher der Juden bei Jost, Gesch. der Israeliten VI S. 295 ff.; VII S. 426 f. Verordnungen über die Juden Conc. Later. III. c. 26; IV. c. 67—70. Conc. Narbonn. 1227 c. 24, Rouen 1231 c. 49, Tarracona 1239 c. 4, Monteil 1248 c. 5, Albi 1254 c. 64—70, Fritzlar 1259 c. 8, Aschaffenburg 1292 c. 18, Anse 1300 c. 3, Wien 1267 c. 15—19. Vgl. Bärwald, Die Beschlüsse des Wiener Concils über die Juden aus d. J. 1267 in Wertheimers Jahrbuch für Israel. Wien 1859. Hefele, VI S. 91—93. Honor. III. 1221. Greg. IX. 1233. Bull. Taur. III. 380. 479 P. p. 578. 781. Phillips, K.-R. II S. 423 ff. Gregor IX. hatte am 9. Juni 1239 die Verdammung des Talmud ausgesprochen und den Bischöfen und Geistlichen die Wegnahme der Exemplare geboten. Innocenz IV. bat im Mai 1244 Ludwig IX. von Frankreich nach Prüfung des Talmud durch die Pariser Doctoren und den Kanzler die Exemplare verbrennen zu lassen (P. p. 911 s. 966), was die Synode von Beziers 1255 einschärfte (Hefele, VI S. 46).

ihn Papst Calixtus II. mit der Autorität eines päpstlichen Legaten ausrüstete. Nachdem Otto in Gnesen den Polenherzog besucht hatte, zog er zu dem Pommernherzog Wratislaw, der in Merseburg die Taufe empfangen, aber es seinem Volke verborgen hatte und noch nach heidnischer Sitte lebte. Schon auf dem Wege traf Otto Viele, die heimlich Christen geworden waren, und Manche, die um die Taufe baten. Sein kluges und mildes Benehmen, sein fürstliches Auftreten, seine Uneigennützigkeit und Freigebigkeit machten auf die ohnehin durch die letzten Niederlagen an der Macht ihrer Götter irre gewordenen Heiden einen günstigen Eindruck. Auf der herzoglichen Burg Pyritz konnte er nach längerem Unterricht mehrere Tausende taufen. In Camin hatte die Herzogin viele Heiden zur Taufe vorbereitet, und Abgefallene wollten sich mit der Kirche versöhnen, der Herzog und viele Große bekannten sich öffentlich zum Christenthum; Otto verbot die Vielweiberei und das Tödten neugeborener Mädchen und siegte meistens durch seine Reden und seine Geschenke. Von Camin reiste Otto nach vierzigtägigem Aufenthalt und Einsetzung eines Priesters nach der reichen, meist von Seeräubern und Soldaten bewohnten Handelsstadt Julin, wo ihm heftiger Widerstand begegnete und zuletzt nur die Zusage wurde, man wolle sich nach dem Beispiele Stettins als der ältesten und edelsten Stadt Pommerns richten. Die Stettiner aber erklärten sich zufrieden mit ihrer alten Religion und um so weniger zur Annahme der neuen geneigt, als unter den Christen weit mehr Laster als unter den Heiden herrschten. Erst als Otto von dem Polenherzog für die Stadt einen ewigen Frieden und Herabsetzung des Zinses erlangt und viele Stettiner gewonnen hatte, fügte sich dieselbe, ließ die Götzentempel zertrümmern und bekehrte sich. Die Juliner folgten nun gerne dem Beispiele von Stettin, und in zwei Monaten wurden über 22000 Menschen getauft. Ein Cleriker Otto's, Adalbert, ward 1125 der erste Bischof dieser Stadt. Inzwischen war Otto's Gegenwart in Bamberg nöthig geworden; er kehrte darum nach Besuch einiger Städte in seine Kirche zurück, nachdem er noch ein Verbot heidnischer Gebräuche erlassen hatte (1125). Aber er war noch nicht lange in Bamberg, als er den durch Umtriebe der Götzenpriester herbeigeführten Abfall der Hauptstädte Pommerns und den Beginn eines neuen Krieges erfuhr. So unternahm er im Frühjahre 1128, wiederum mit reichen Schätzen versehen, eine zweite Missionsreise nach Pommern, erwirkte die Freilassung vieler Gefangenen, die Einstellung der Feindseligkeiten und die Veranstaltung einer Landesversammlung, auf der die Einführung der christlichen Religion beschlossen ward. Er entwaffnete seine Gegner durch Liebe und Milde, wie durch Wunder. Er wollte auch auf die Insel Rügen hinüber, deren Bewohner allen Verkehr mit den Pommern wegen ihres Religionswechsels abgebrochen und alle christlichen Sendboten mit Marter und Tod bedroht hatten. Aber zurückgerufen vom Kaiser Lothar, reiste er noch 1129 ab, überließ seine Neophyten dem Stuhle von Gnesen und blieb bis zu seinem Tode (1139) mit Pommern in wohlthätiger Verbindung[1]. Das Bisthum Julin ward 1140 von Innocenz II.

[1] Anon. libri III de vita B. Ottonis (*Canis.-Basnage*, Lect. ant. III, II, 35 seq.). Andr. abb. Bamb. (1483—1502) de vita S. Ottonis libri IV (*Ludewig*, Script. rer. Bamb. t. I). Ebonis Vita Ottonis Ep. (*Jaffé*, Mon. Bamb. t. V. Bibl. rer.

unmittelbar dem heiligen Stuhle unterstellt und 1170 nach Camin verlegt, das Land aber durch sächsische Einwanderer mehr und mehr germanisirt und damit christlich.

272. Das war um so leichter, seit Vicelin im Wendenlande viele Fortschritte gemacht, das Norbertinerstift Neuenmünster an der slavischen Grenze gegründet und der von Kaiser Lothar zum Herzog von Nordsachsen erhobene Albrecht von Ballenstädt (der Bär) die Leutizier bezwungen und die Bisthümer Havelberg und Brandenburg 1157 wieder hergestellt hatte, wie es Erzbischof Heinrich von Bremen 1150 mit den slavischen Bisthümern Oldenburg und Mecklenburg (letzteres 1165 nach Schwerin verlegt) gethan. Nur erschwerten hier der Geiz und die Härte der sächsischen Befehlshaber die aufrichtige Bekehrung; Empörung und Auswanderung der Einwohner waren sehr häufig; das ohnehin schwach bevölkerte Land ward so verödet, daß man deutsche Colonisten herbeirufen mußte. Im Bisthum Ratzeburg befanden sich um 1240 nur noch wenige rein slavische Ortschaften. Es waren auch Deutsche, welche die Bisthümer Brandenburg, Havelberg, Lübeck, Schwerin und Ratzeburg inne hatten. Zuletzt (1168) unterlag das slavische Heidenthum auch in seinem vornehmsten Sitze, auf der Insel Rügen; der Dänenkönig Waldemar I. erzwang die Uebergabe des festen Arkona, wo der Gott Swantewit verehrt ward; dessen Bildsäule wurde zerschlagen, sein Tempel zerstört und an dessen Stelle eine Kirche erbaut. Ebenso ward die zweite Festung Carenza genommen und die ganze Insel dem Christenthum unterworfen. In politischer Beziehung behielt Rügen seinen König Tetiszlaw unter dänischer Oberhoheit, in kirchlicher kam es unter den Bischof Absalon von Roskild (1158—1201), der den Kirchen die Güter der alten Tempel zuwies und die Besoldung der Geistlichen übernahm. Da die Rügier so anfänglich von kirchlichen Abgaben frei blieben, so nahmen sie um so leichter den christlichen Glauben an [1].

Germ. 1869 p. 580 seq.). Cf. Herbordi, Dialog. de vita Ottonis Ep. B. *Pertz* M. G. XX. 697—771. Mehreres über die Biographen Otto's bei *Jaffé* l. c. und H. von Zittwitz (Forschungen zur deutschen Gesch. Bd. 16, II 1876). Helmoldi Chron. Slavor. ed. *Bangert*. Lubec. 1659. 4. *Pertz*, M. G. t. XXI. (deutsch von Laurent, Geschichtsschr. deutscher Vorzeit. Berlin 1852). Thietmar Merseb. IV. p. 92. — *Anselm. Neiller*, Abb. Ensdorf., Vita S. Ottonis. Amberg 1739. 4. (J. J. Sell), Otto v. Bamberg. Stettin 1792. 8. Gebhardi, Gesch. v. Pommern (Bd. 2 der Gesch. aller wendisch-slavischen Staaten u. Th. 52 der Fortsetzung der allg. Welthistorie. Halle 1793). Steinbrück, Die Klöster Pommerns. Stettin 1796. 4. Blumhardt, Versuch einer allg. Missionsgesch. III, II S. 382 ff. Schröckh, K.-G. XXV. S. 186 ff. *A. C. F. Busch*, Memoria Ottonis Ep. Bamb. Jen. 1824. 8. Kannegießer, Bekehrungsgesch. der Pommern z. Christenthum. Greifswalde 1824. Neander, K.-G. II S. 333 ff. Giesebrecht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit III S. 954 ff. Wendische Geschichten. Berl. 1843, 3 Bde., und über die Religion der wendischen Völker an der Ostsee (Baltische Studien, Jahrgang VI. S. 129. Stettin 1839). Barthold, Gesch. von Pommern und Rügen, Bd. I. Hamb. 1839. Zagler, Otto I., B. v. Bamberg. München 1862. Sulzbeck, Leben des hl. Otto. Regensb. 1866.

[1] Helmoldi Chron. Slav. I. 42 seq. Saxonis Gram. (Propst in Roskild, † 1202), Hist. Dan. XVI. 205. 310 seq. Erich Pantopidan., Annal. eccl. Dan. diplom. P. I p. 404 seq. *J. E. a Westfalen*, Orig. Neomonast. et Bordesholm. in Monum. ined. rer. German. praecipue Cimbricarum II. 434 seq. Vicelin von F. Chr. Kruse.

Die Finnen. 273. Die **Finnen** waren noch in der Mitte des zwölften Jahrhunderts Heiden. Sie verehrten den Naturgott Kawe, seine beiden Söhne und die Elementargeister, zum Theile auch durch Menschenopfer. Sie unterwarf 1156 bis 1157 König Erich IX. der Heilige von Schweden und zwang sie zur Taufe. Häufige Streifzüge dieses Volkes nach Schweden, sonstige politische Rücksichten sowie die Meinung, so der Verdienste eines Kreuzzuges theilhaftig zu werden, hatten den König zu diesem Unternehmen bewogen. Bischof **Heinrich** von Upsala, ein Engländer, ward erster Apostel der Finnen, aber schon 1158 von ihnen ermordet. Das Bekehrungswerk war sehr erschwert durch den Freiheitstrieb des Volkes und durch die geringe Kenntniß der sehr armen Landessprache bei den Missionären. Im Jahre 1221 hatte Finnland einen Bischof **Thomas**. Damals mußte sogar den benachbarten Christen die Unterstützung der umwohnenden Heiden und der Handels- und Schifffahrtsverkehr mit ihnen strenge verboten werden, da sie sich alle Mühe gaben, die neue christliche Pflanzung auszurotten. Gregor IX. suchte dem Bischof Thomas 1229 geeignete Unterstützungen zu sichern; erst 1245 gestattete ihm Innocenz IV. die längst gewünschte Abdankung. Es war der größte Theil Finnlands heidnisch geblieben oder wieder abgefallen, die Christen vielen Verfolgungen ausgesetzt. Der schwedische Jarl Birger führte 1249 ein Kreuzheer gegen die Finnen und brachte christliche Colonisten in das Land. Aber wie früher die Tawasten, so wütheten die hinter diesen wohnenden Kareler mit aller Grausamkeit gegen die gefangenen Gläubigen. Einen neuen Kreuzzug unternahm 1293 der schwedische Reichsverweser Thorkel Knutson, nachdem auch die Russen Bekehrungsversuche gemacht hatten. Es wurden jetzt die unterjochten Finnländer mit größerer Schonung behandelt, was guten Erfolg hatte. Das für die Finnen gestiftete Bisthum Rabamecki wurde, wie das schon 1229 beantragt worden war, endlich 1300 nach Abo verlegt [1].

Livland. 274. Die Länder an der Ostsee bis zum finnischen Meerbusen wurden von lettischen (slavischen), theilweise auch mit Deutschen vermischten Stämmen bewohnt, die sehr lange heidnisch blieben und auch Menschenopfer darbrachten. Kaufleute aus Bremen und Lübeck standen mit **Livland** in Handelsverbindung; mit solchen schiffte sich 1186 der bejahrte Augustiner-Chorherr **Meinhard** aus dem Kloster Siegberg in Wagrien dahin ein und erbaute, unterstützt von einem vornehmen Livländer, eine Kirche zu Yxeskola (Yxküll) an der Düna, die durch eine von deutschen Kaufleuten erbaute Burg gesichert

---

Altona 1826. *Gavanka*, S. Vicelini Holsatorum et Wagriorum Apostoli vita. Wratislav. 1863. H. F. D. **Estrup**, Absalon, B. v. Roskild u. Erzb. von Lund. Aus dem Dän. von G. **Mohnike**, Illgens Ztschr. f. histor. Theol., Bd. II St. 1 S. 41.

[1] Vita S. Erici c. 1. Acta SS. die 18. Mai. Honor. III. 13. Jan. 1221. *Potthast*, p. 565. Acta SS. 19. Jan., 18. Jun. *Claud. Oernhjalmis*, Hist. Sueonum Gothorumque eccl. libri IV c. 4. G. v. **Ekendahl**, Gesch. des schwedischen Volkes u. Reiches I S. 443. **Rühs**, Finnland und seine Bewohner. Leipzig 1809. **Neander**, II S. 355 f. **Döllinger**, II S. 108 f. Schon 1229 beantragte Bischof Thomas die Verlegung seines Sitzes nach Abo; 1245 ermächtigte Innocenz IV. den Erzbischof von Upsala und den Dominikanerprovincial zur Annahme seiner Resignation. *Potthast*, p. 716. 981. 988 n. 8820. 11557. 11582 etc. *G. H. Porthan*, Sylloge monum. ad illustrandam hist. Fennicam. Aboae 1802 seq. 4 p. 24. 37 seq. *Benzelii*, Monum. eccl. Sueogoth. I p. 33 seq.

ward. Es gelang ihm, mehrere Heiden zur Taufe zu bewegen und mit seinen Neubekehrten heidnische Angriffe zurückzuschlagen. Auf päpstliches Geheiß weihte ihn Erzbischof Hartwig von Bremen 1191 zum Bischof für die neue Kirche. Bei seiner Rückkehr fand er viele Getaufte wieder abgefallen; fast wäre sein Gefährte, der Cistercienser Theodorich, den Götzen geschlachtet worden, aber das Wahrsagepferd, das den Lebensfuß hob, rettete ihn vom Tode. Bischof Meinhard konnte bis zu seinem Ende (1196) nur die kleine Zahl der Treugebliebenen im Glauben befestigen. Sein Nachfolger, der sächsische Cistercienserabt Berthold von Loccum, vom Erzbischofe von Bremen mit Geldmitteln unterstützt und eine sehr gewinnende Persönlichkeit, hatte gleichwohl keine besseren Erfolge, ja er mußte aus dem Lande entfliehen. Von Papst Cölestin III. erlangte er die Vollmacht, einen Kreuzzug gegen die heidnischen Nachbarn zu veranstalten. Mit einem Kreuzheere drang er in das Land ein, errang einen Sieg, fiel aber selbst in der Schlacht (1198). Die Liven ließen sich taufen, wurden aber nach Abzug des Kreuzheeres wieder Heiden und verfolgten die Christen. Weit besseren Erfolg hatte der dritte Bischof, der frühere Bremer Domherr Albrecht von Buxhövden (A. v. Apeldern, 1198—1229), der mit einem neuen Heere in das Land zog, bald Unterwerfung fand und am Ausflusse der Düna 1200 die Stadt Riga gründete, die er mit deutschen Colonisten und Mönchen bevölkerte und zu seinem Bischofssitze erhob [1]. Zur Vertheidigung der Christen und ihrer Kirchen stiftete der unternehmende Prälat 1201 mit päpstlicher Genehmigung den geistlichen Ritterorden der Schwertbrüder oder Brüder des Ritterdienstes Christi nach dem Muster der Templer. Die Glieder wurden zum Gehorsam gegen den Bischof von Riga verpflichtet und trugen ein Kreuz und Schwert auf weißem Mantel. Zum Unterhalt der Ritter bestimmte Albrecht den dritten Theil des Landes, das ihm König Philipp und nachher Otto IV. nach der damaligen Ansicht von dem kaiserlichen Verfügungsrechte über heidnische Gebiete schenkten. Mit diesen Schwertbrüdern, deren erster Großmeister Vinno von Rohrbach 1208 getödtet ward, sowie mit den fast jedes Jahr aus Deutschland herbeigeholten Kreuzfahrern behauptete sich Albrecht nicht bloß in Livland, sondern machte auch noch weitere Eroberungen in Lettland, Esthland und Semgallen. Da die Schwertritter zu sehr nach Unabhängigkeit vom Bischofe trachteten, erhoben sich zwischen diesem und dem Orden viele Streitigkeiten, die Innocenz III. in einer letzterem nicht ungünstigen Weise schlichtete [2]. Von Honorius III. wurde Albrecht 1217

---

[1] Henrici Letti (1226) orig. Livoniae sacr. et civil. c. not. Gruberi. Francof. et Lips. 1740 f. Deutsch von Arndt. Halle 1748. Parrot, Entwicklung der Sprachabstammung, Gesch. und Mythol. der Livl., Letten, Esthen. Stuttg. 1828. Kruse, Necrolivonia. Dorpat 1842. Kienitz, 24 Bücher livl. Gesch. Dorpat 1847, Bd. I. Voigt, Gesch. Preußens I S. 383 ff. 394 ff. v. Schlözer, Livl. und die Anfänge des deutschen Lebens im baltischen Norden. Berlin 1850. Richter, Gesch. der Ostseeprovinzen. Riga 1857 I. Innocenz III. forderte 1198 Beistand für die Christen des Landes und 1201 Erleichterungen für die Neubekehrten. *Potthast*, p. 80. 121. 199 n. 842. 1328. 2299.

[2] Ueber den von Innocenz III. genehmigten Orden der Schwertbrüder s. *Henr. L. Schurzfleisch*, Hist. Ensiferorum. Viteb. 1701. *Helyot*, III. 150 ss. *H. A. G. de Pott*, De gladiferis seu fratribus militiae Christi. Erlang. 1806. Neander, II S. 351 f. Döllinger, S. 109 f. Der am 20. Oct. 1210 vom Papste bestätigte

zur Errichtung weiterer Bischofssitze ermächtigt, der Erzbischof von Bremen und sein Capitel von Belästigung Albrechts und der Kreuzfahrer, sowie von dem Bestreben, das exemte Bisthum Riga ihrer Metropolitangerichtsbarkeit zu unterwerfen, abgemahnt, und die Cistercienser aufgefordert, Prediger in die neuen Gemeinden zu senden[1].

Esthland und Kurland.

275. Unter den Esthen hatte Abt Theodorich als Bischof mit Unterstützung der Bischöfe von Paderborn, Münster u. a., sowie Albrechts, jedoch nicht ohne Schwierigkeiten von Seite der Schwertbrüder, 1213 gewirkt. Neben Albrecht kämpfte auch Waldemar II. von Dänemark gegen die heidnischen Esthen und erwirkte vom Papste 1218 die Erlaubniß, den von ihm eroberten Theil des Landes mit seinem Reiche und der dänischen Kirche zu vereinigen; in Reval ward ein dänisches Bisthum errichtet. Es gab Streit zwischen deutschen und dänischen Geistlichen, der zuletzt zu Gunsten der Ersteren endigte. Albrecht konnte in dem von ihm abhängigen Theil Esthlands ebenfalls Bischöfe bestellen; nach der Gefangennahme Waldemars nahm der Ritterorden von Livland gewaltsam sein Land weg und vertrieb die dänischen Bischöfe von Reval, Leal und Wiron; erst 1238 kam ein Vergleich zwischen dem Orden und dem Könige zu Stande. Das 1223 eroberte Dorpat ward 1224 Bischofssitz für Esthland, während das seit 1218 christianisirte Semgallen das Bisthum Selon (Seelburg) erhielt. Honorius III. sandte 1224 den Bischof Wilhelm von Modena als Legaten, der 1225 auf schonende Behandlung der für frei erklärten Neubekehrten drang, viele heilsame Anordnungen traf und Streitigkeiten schlichtete. Gregor IX. führte 1227 den Prämonstratenserorden in den Diöcesen Riga und Selon ein, übertrug nach Albrechts Tod (1229) die Kirche von Riga dem Canonicus Nikolaus von Magdeburg und sandte 1232 den von ihm zum Bischof geweihten Balduin von Sinigaglia, der schon 1230 als Pönitentiar des Cardinallegaten Otto einen Vertrag mit dem Fürsten Lamechin in Kurland abgeschlossen hatte, wo frühzeitig dänische Kaufleute eine Kirche erbaut hatten und das Christenthum wenig Schwierigkeiten fand. **Kurland** kam theils zum Sprengel von Riga, theils zu dem von Semgallen, der dritte Theil bildete ein eigenes Bisthum (1245). Die Räuberinsel Oesel (Oezilia), die 1226 erobert worden war, erhielt ebenfalls einen eigenen Bischof (Heinrich). Dagegen ward das Bisthum Semgallen in Folge mehrfachen Abfalls (1251) wieder unterdrückt und zu Riga geschlagen, welches Innocenz IV. unter Zuweisung der Suffraganate Dorpat, Oesel und Kurland, die bis dahin mehrfache Veränderungen erfahren hatten, 1246 zum Erzbisthum erhob. Albert Suerber war der erste Metropolit von Riga († 1272). Da die Einkünfte der drei Suffraganate sehr gering waren,

---

Vertrag ging dahin: ut ipsi fratres tertiam partem earumdem terrarum, Lettiae sc. ac Livoniae, teneant a Rigensi episcopo, nullum sibi ex ea temporale servitium praestituri, nisi quod ad defensionem ecclesiae ac provinciae perpetuo contra paganos intendent, verum magister eorum, qui pro tempore fuerit, obedientiam semper Rigensi episcopo repromittet (M. t. 216 p. 326 P. n. 4105 p. 353 seq.). Weitere Verhandlungen L. XVI. 119—123 M. p. 916 seq. P. p. 420 n. 4821 seq. Albert. Stad., Chron. a. 1229 seq. *Raynald.* a. 1232 seq.

[1] Honor. III. Diplom v. 21. Sept. 1217 für Albert mit Ertheilung der Befugniß zur Errichtung von Bischofssitzen. *Raynald.* h. a. n. 45 P. p. 493 n. 5604.

gestattete der Papst den Bischöfen, noch andere Pfründen daneben zu besitzen (1248) [1].

Preußen.

276. Weit fester als in den anderen nordischen Ländern war das Heidenthum in Preußen gewurzelt, besonders durch die große Macht der Griwen, die zugleich Priester, Gesetzgeber und Richter waren. Neben den drei Hauptgottheiten: dem Donnergott Perkunos, dem Gott der Saaten und Früchte Potrimpos und dem Zerstörer Pikullos, wurden verschiedene niedere Götter und das alte Stammeshaupt Widewud mit seinem Bruder Bruteno angebetet. Hochverehrt war das Nationalheiligthum Romove, zugleich Sitz des obersten Griwen, mit seiner heiligen Eiche und den darin stehenden verhüllten Götterbildern. Die Sitten des in verschiedenen, von einander unabhängigen Landschaften lebenden Volkes waren überaus roh, das weibliche Geschlecht entwürdigt, Vielweiberei, Tödten und Aussetzen von gebrechlichen Greisen und Kindern, Verbrennen von Sclaven mit den Leichen der Gebieter, Menschenopfer waren üblich. Die ersten Glaubensboten (St. Adalbert 997, St. Bruno 1008) erlitten den Martertod, und in den langwierigen Kriegen mit Polen steigerte sich der Haß gegen alles Christliche noch mehr. Um 1207 predigte der polnische Cistercienserabt Gottfried von Lukina mit dem Bruder Philipp den Preußen, bekehrte auch zwei Vornehme; allein bald ward Philipp erschlagen und Gottfried mußte nach Polen zurückkehren. Darauf faßte der Cistercienser Christian aus dem polnischen Kloster Oliva den Muth, sich an das so oft verunglückte Unternehmen zu wagen (1209). Er wurde der eigentliche Apostel der Preußen, ganz dafür ausgerüstet durch Klugheit, Milde und erhabene Tugenden. Er bekehrte an den Grenzen des Culmer Landes viele Bewohner von Pomesanien und Löbau; bereits mußte der Papst die Neubekehrten gegen die Herzoge von Polen und Pommern in Schutz nehmen. Mit zwei bekehrten Fürsten ging er nach Rom, wo ihn Innocenz III. 1215 zum Bischof der Preußen erhob und ihn der Mitwirkung des Erzbischofs von Gnesen sowie der genannten Herzoge empfahl. Aber die heidnischen Preußen führten einen wahrhaften Vertilgungskrieg gegen die junge Pflanzung Christians, zerstörten die Kirchen, mordeten die Priester unter den grausamsten Martern und bedrohten selbst das christliche Polen. Honorius III. bewilligte ihm 1217 nebst der Vollmacht zur Errichtung von Bisthümern einen Kreuzzug. Er kam 1219 zu Stande; Culm wurde befestigt und Sitz des Bisthums 1222. Als nach Abzug der Kreuzsoldaten die Heiden abermals den Krieg begannen, stiftete Bischof Christian unter Beistand des Herzogs Conrad von Masovien und des päpstlichen Legaten

---

[1] Kruse, Urgesch. des esthnischen Volksstammes. Moskau und Leipzig 1846. Kallmayer, Gründung deutscher Herrschaft u. christl. Glaubens in Kurland. Riga 1859. Literatur ausführlich bei Ed. Winkelmann, Bibliotheca Livoniae historica. Systematisches Verzeichniß der Quellen und Hilfsmittel zur Geschichte Esthlands, Livlands und Kurlands. Petersburg 1869 ff. Esthenbischof Theodorich s. Innoc. III. L. XVI ep. 124—128 M. t. 216 p. 919. Exemtion vom Metropolitanverband 1213 ib. ep. 129 P. p. 421 seq. Honor. III. 9. Oct. 1218; für Waldemar II. P. p. 519 n. 5908; über Vicelin, B. v. Reval, 19. März 1220 P. p. 543 n. 6211 seq.; für Wilhelm v. Modena 31. Dec. 1224 P. p. 638. Gregor. IX. 1227; für die Prämonstratenser, für Nikolaus v. Magdeburg 1229, für B. Balduin 1232 P. p. 688. 721. 759 seq.; Riga, Erzbisthum P. p. 1220 seq. Concession für die Bischöfe, andere Pfründen zu haben, ib. p. 1095 seq.

den Orden der Ritterbrüder von Preußen (von Dobrin), die einen weißen Mantel mit Schwert und Stern trugen. Aber der junge Orden erlag bald der feindlichen Uebermacht, selbst das Kloster Oliva ward zerstört, die Mönche zu Danzig unter vielen Qualen getödtet. Da riefen Christian und Herzog Conrad den Orden der Deutschherren zu Hilfe, indem sie ihm das Culmerland und ein anderes Gebiet zwischen Masovien und Preußen abzutreten versprachen. Dem Vertrage, der dem Orden ein weites Gebiet mit den Rechten deutscher Reichsfürsten verschaffte, gaben Kaiser Friedrich II. wie Papst Gregor IX. ihre Genehmigung. Seit 1228 begannen die Ordensritter mit der Unterstützung einiger Kreuzheere den fast 60 Jahre währenden Kampf; sie drangen in das Innere des Landes vor, erbauten Burgen und Städte, riefen deutsche Ansiedler herbei, vereinigten sich mit den Schwertbrüdern Livlands (1237) und befestigten im Kampfe mit innern und äußern Feinden, aber auch im Kampf mit dem Bischof (Christian, † 1241), ihre Herrschaft. Innocenz IV. theilte 1243 das Land in die Bisthümer Culm (Löbau), Pomesanien (Riesenburg und Marienwerder), Ermland (Braunsberg, Heilsberg), wozu noch das durch den Kreuzzug des böhmischen Königs Ottokar (1255) gegründete Samland (Fischhausen) kam. Jedes Bisthum sollte in drei Theile getheilt werden, wovon einer dem Bischofe, zwei dem Orden gehörten. Letzterer hatte die Obmacht, hatte aber auch gegen die heidnischen Einwohner, gegen die Herzoge von Pommern, gegen die Litthauer und Russen zu kämpfen. Jakob von Troyes (nachher Urban IV.) brachte 1249 einen Vergleich zu Stande, wonach die Preußen ihrem Heidenthum entsagten und bestimmte Verpflichtungen übernahmen, der Orden ihnen mehrere Zugeständnisse machte, deren Aufrechthaltung der päpstliche Stuhl überwachte, der auch die Absendung von tüchtigen Geistlichen betrieb, unter denen sich der polnische Dominicaner Hyacinth († 1257) große Verdienste erwarb. Viele preußische Knaben wurden in Deutschland, besonders in Magdeburg, erzogen, seit 1251 Schulen in Preußen selbst errichtet, von den Dominicanern ward trefflich gewirkt. Die Städte, namentlich Königsberg (seit 1255), blühten auf und die germanisch-christlichen Sitten erlangten das Uebergewicht über die alte Barbarei.

277. Noch einmal erhob sich das preußische Heidenthum, ermuthigt durch eine den Deutschherren seitens der Litthauer, die acht gefangene Ritter zu Ehren ihrer Götzen lebendig verbrannten, beigebrachte Niederlage (1260). Wieder wurden Geistliche ermordet und Kirchen zerstört. In dem neuen Kampfe hätte der vielseitig beschäftigte Orden unterliegen müssen, wären nicht von den Päpsten neue Kreuzheere zu seiner Unterstützung aufgeboten worden. Als der Orden nach blutigem 22jährigem Kampfe siegte (1283), waren die durch den Vertrag von 1249 den Preußen gemachten Zugeständnisse verwirkt, und das Loos der Besiegten stand ganz in der Willkür des Ordens. Obschon Viele ihren Adel, ihre persönliche Freiheit oder die Unabhängigkeit ihres Besitzes verloren, zu dienstpflichtigen Bauern und Hintersassen wurden, so war doch im Ganzen das Loos der Ueberwundenen viel milder, als das Schicksal der benachbarten slavischen Stämme unter anderer Herrschaft. Durch päpstliche Verordnungen waren die vier preußischen Bischöfe in eine gewisse Abhängigkeit von dem souveränen deutschen Orden versetzt; namentlich durften sie gegen die Ritter, ihre Leute und Kirchen keine Censuren verhängen; auch

wurden die Bischöfe und Canoniker mit Ausnahme Ermlands meist aus den dem Orden angehörigen Geistlichen genommen; der Orden erlangte das Visitationsrecht der Capitel und übte allenthalben entscheidenden Einfluß. Die ziemlich unabhängige Stellung des Erzbischofs von Riga als Metropoliten von Livland und Preußen dem Orden gegenüber, der Widerstreit der Interessen der Stadt Riga und des Ordens, der seine Städte Culm, Thorn, Elbing, Königsberg, Marienwerder, Marienburg (seit 1309 Sitz des Hoch- und Deutschmeisters) besonders begünstigte, die sonst auftauchenden Besitz- und Jurisdictionsstreitigkeiten führten seit Ende des 13. Jahrhunderts zu langwierigen und verderblichen Zerwürfnissen und Kriegen, bei denen das Glück öfters wechselte und der Erzbischof selbst heidnische Bundesgenossen nicht verschmähte [1].

Die Litthauer.

278. Den Preußen stammverwandt waren die Litthauer, die außer der Verehrung des Donnergottes Perkun besonders dem Thierdienste huldigten. Sie kämpften lange gegen den deutschen Orden unter ihrem Großfürsten Ringold (seit 1230). Durch einen Sieg des Deutschordens wurde dessen Nachfolger Mindowe 1251 zur Annahme der Taufe genöthigt; er erbat sich von Innocenz IV. den Königstitel und unterwarf sein Land dem apostolischen Stuhle. Der Papst nahm im Interesse der weiteren Ausbreitung des Christenthums diese Unterwerfung an, ließ den Fürsten durch den Bischof von Culm mit königlichen Insignien bekleiden und sandte den Dominicaner Vitus als ersten Bischof (1252). Aber Mindowe's Eifer hatte keinen Bestand; er kehrte zum Heidenthum zurück und verfolgte die Christen. So blieb Litthauen heidnisch bis 1386. Hatte auch Gedimin (1315—1340) Duldung gewährt und sowohl Predigerbrüder als russische Missionäre zugelassen, so kam doch das Christenthum erst unter Jagello (Jagal, Jagiel) zur Herrschaft. Dieser, früher Hauptfeind der Polen, trug den polnischen Großen an, durch seine Vermählung mit ihrer jungen Königin Hedwig beide Länder zu vereinigen und Litthauen christlich zu machen. Der Vertrag kam zu Stande; Jagello ward in Krakau mit mehreren seiner Großen getauft und hieß von da an Wladislaw. In Begleitung der Königin und vieler Großen und Geistlichen Polens zog er nach Wilna, wo ein Reichstag die christliche Religion als Staatsreligion proclamirte. Zu Wilna ward ein Bisthum errichtet, das zuerst der polnische Minorit Andreas Vasillo, Beichtvater der Königin, einnahm (1388—1398). Bei der Unbekanntschaft der polnischen Geistlichen mit der Landessprache geschah die Bekehrung des Volkes sehr eilfertig und mehr äußerlich. Man löschte die heiligen Feuer aus, hieb die Haine um, tödtete die heiligen Schlangen und Eidechsen, zerschlug die Götzenbilder. Das Volk, das all das ungestraft vor sich gehen sah, schloß sich leichter der neuen Religion an. Die Täuflinge, durch das Geschenk neuer Kleider angelockt, wurden schaarenweise an das Ufer geführt und oft ohne allen Unterricht getauft. Der König suchte durch Bekehrungsreisen und Ansprachen einigermaßen die Mängel zu ersetzen; aber noch sehr lange erhielten sich heidnische Gebräuche, wenigstens im Geheimen [2].

---

[1] Petr. de Duisburg., Chron. Pruss. ed. *Hartknoch*. Jen. 1679. Scriptores rer. Pruss. Edd. *Hirsch, Töppen* etc. Lips. 1863 seq. Cod. diplom. Pruss. Regiomont. 1836 seq. *Bender*, De diis vet. Prutenorum. Brunsb. 1865. Arnolds K.-G. von Preußen. Königsb. 1769. Voigt, Gesch. Preußens. Königsb. 1827 ff. Bd. 1—4. Gesch. Marienburgs, das. 1828. Hermann v. Salza, das. 1856. J. M. Watterich, Die Gründung des preuß. Ordensstaats. Leipzig 1857. *Wolky* et *Sage*, Monumenta hist. Warmiens. Mogunt. 1858. Niedners Ztschr. für histor. Theol. 1853 II S. 168 f. Perlbach, Die ältere Chronik von Oliva. Göttingen 1870. Neander, II S. 354 ff. Döllinger, II S. 111 ff. Hurter, Innoc. III. Bd. II S. 343. Päpstliche Erlasse bei *Potthast*, p. 482. 507 seq. 531. 604 seq. 712. 729. 737 seq. 753 seq. 777 seq. 928 seq. 950 seq.

[2] *Raynald*. a. 1251 n. 45; 1254 n. 27; a. 1255 seq. *Potthast*, p. 1185 seq. *Thomassin*. I, I c. 59 n. 5. *Dlugossi*, Hist. Polonica ed. Francof. et Lips. 1711 f.

Samaiten. 279. Zum litthauischen Volksstamme gehörten auch die Samaiten, die erst im 15. Jahrhundert bekehrt wurden. Viele von ihnen hatten schon 1401 bei der Obmacht des Deutschordens durch preußische Priester die Taufe erhalten; aber förmlich ward die christliche Religion erst 1413 eingeführt durch den König Jagello und den litthauischen Großfürsten Witholb. Sie erkannten den Gott der Christen als den stärkeren an, von dessen Dienern ihre Götzen ungestraft zertrümmert wurden, und gaben so den Glaubenspredigern Gehör. Witholb stiftete ein Bisthum in Miedmiki, der ersten Stadt des Landes. Lappländer. Die Lappländer hatten sich 1279 der schwedischen Herrschaft unterworfen, und um 1335 begann auch hier die Einführung des Christenthums, indem Erzbischof Hemming von Upsala eine Kirche in Tornea einweihte und einer Anzahl Lappländer die Taufe ertheilte[1]. Das Heidenthum bestand aber noch in den späteren Jahrhunderten fort, wie Cumanen. das auch noch lange bei den in Ungarn eingewanderten Cumanen der Fall war, von denen Erzbischof Robert von Gran bis 1229 eine nicht unbeträchtliche Zahl bekehrt hatte, weßhalb dieser von Gregor IX. belobt und zum apostolischen Legaten bestellt ward. Er wurde von Dominicanern und besonders von ihrem Bischof Theodorich unterstützt. Aber der größte Theil des von Bela IV. und dann Ladislaus IV. sehr begünstigten Volkes blieb heidnisch und verpflanzte seine rohen Sitten nach Ungarn; Götzendienst, Plünderung der Kirchen und alle Arten von Unzucht rissen durch sie ein. Trotz aller Vorkehrungen und Beschlüsse gelang es erst seit 1350 den Minoriten, größere Massen dieses rohen Volkes zu bekehren[2].

C. Die Irrlehren.

Ursachen und Arten der Häresieen. 280. Daß es auch in dieser Zeit dem Abendlande nicht an Irrlehrern fehlte, dazu trugen, abgesehen von den allgemeinen Ursachen der Sectenbildung, noch besonders bei: 1) die Ueberreste älterer Häresieen und die häufiger gewordene Berührung mit dem Orient; 2) das schwärmerische und krankhafte Streben nach größerer Innerlichkeit und Vereinfachung des kirchlichen Lebens im Gegensatze zu der Veräußerlichung und den complicirten Gestaltungen in der Hierarchie, in den geistlichen Orden und den kirchlichen Innungen; 3) der mächtig sich erhebende demokratische Geist in den Städten, der durch die ganze bisherige Entwicklung genährte Freiheitsdrang, der oft zu zügelloser Ungebundenheit führte; 4) die centripetale Richtung der Zeit selbst, der als Gegenwirkung eine centrifugale gegenübertrat, die dem Subjectivismus huldigte; 5) der Abscheu vor dem Reichthum und der Ueppigkeit der Geistlichen, die in verschiedenen Ländern ihre höheren Pflichten vergaßen; 6) der durch die neuen hohen Schulen geförderte Speculationsgeist, der Einfluß der ungläubigen, besonders der arabischen Philosophie. Nicht überall waren diese Factoren in gleicher Weise thätig, oft aber wirkten mehrere derselben zusammen. Es lassen

L. X p. 96 seq. 109. *Kojalowicz*, Hist. Litthuan. Dantisci 1650 P. I. Antwerp. 1669. P. II. 4. *Narbut*, Dzieje starazytne Wilno. 4. t. Schlözer, Gesch. v. Litth. Allg. Weltgesch. Th. 50. Joh. Lindenblatts Jahrbücher, eb. von Voigt. Königsb. 1823 S. 60 ff. 334 ff. Döllinger, II S. 115 f. Aeneas Sylv. de statu Europ. sub Frid. III. c. 20 (*Freher*, Rer. Germ. Scr. ed. *Struve*, II. 114) berichtet, wie der Camaldulenser Hieronymus v. Prag um 1430 den Götzendienst in Litthauen noch sehr verbreitet fand.

[1] *Kojalowicz*, op. cit. *Raynald*. a. 1413. *J. Schefferi*, Lapponia. Francof. 1673. 4. Dalin, Gesch. des Reiches Schweden II S. 371. Döllinger, II S. 116 f. *Raynald*. a. 1227 n. 50; 1229 n. 60; 1231 n. 40; 1241 n. 21; 1264 n. 57; 1278 seq.

[2] Greg. IX. ap. *Raynald*. a. 1229 n. 60. *Theiner*, Mon. Hung. I. 90 n. 161. 130. 224 P. p. 703. 720. 726 seq. 830. 897. 905. 916 seq. Mailath, Gesch. d. Magyaren I S. 76. 86. 173. 234. Hefele, VI S. 113. 178 ff.

sich hauptsächlich drei Hauptgruppen von Häresieen unterscheiden: a) schwärmerische Parteien, die theils einem rohen Fanatismus huldigten, der sich bloß mit der Gegenwart beschäftigte, theils einer dem Montanismus verwandten prophetischen Opposition, die sich besonders in den Apokalyptikern ausprägte; b) rationalistische und pantheistische Irrlehren, die einzelne Gelehrte vertraten; c) manichäische und judaistisch-ebionitische Richtungen, wovon die ersteren namentlich eine sehr weite Verbreitung gefunden haben. Es wiederholte sich bei dem Triumphe der Kirche der Kreislauf der Häresieen der apostolischen Zeit.

a. Schwärmerische Parteien.

α. Rohe Fanatiker.

281. Der schwärmerische Demagog Tanchelm aus Brabant, der mit seinen verführten Anhängern in Procession unter aufreizenden Predigten 1115—1124 die Niederlande durchzog, lehrte Verachtung der Kirchen, der Geistlichen, des Altarssacramentes, des Gebotes der Zehntentrichtung, gab sich selbst für den Sohn Gottes vermöge der von ihm empfangenen Fülle des heiligen Geistes und für den Verlobten der heiligsten Jungfrau aus, hielt große Gastmähler und eine Leibwache, verführte Viele, besonders Weiber, die ihm sogar ihre Töchter preisgaben. Er fand bei der Abneigung des Volkes, zumal von Antwerpen, gegen die schlechten Geistlichen, mehrfachen Anklang und schwärmerische Verehrung, entkam aus dem Gefängnisse in Cöln, trieb sich in Brügge und Antwerpen umher und ward endlich, aus letzterer Stadt vertrieben, 1124 von einem Geistlichen erschlagen. Gegen ihn und seine ihn überlebenden Anhänger predigte der hl. Norbert. Gleichzeitig mit Tanchelm hatte Erzbischof Friedrich von Cöln den Schmied Manasses festnehmen lassen, der eine Bruderschaft gegründet hatte, in der eine Weibsperson die heilige Jungfrau und zwölf Männer die zwölf Apostel vorstellten, aber große Ausschweifungen stattfanden; ihnen hatte der Geistliche Evermacher sich angeschlossen, der gleich Tanchelm gegen den Clerus und gegen die Sacramente eiferte, so daß ein großer Theil des Utrechter Sprengels darüber in Verwirrung kam und der Clerus schrieb, es sei so weit gekommen, daß Einer für um so heiliger gelte, je mehr er die Kirche verachte[1]. Es gab auch sonst Gegner der kirchlichen Sacramente, von denen Einige behaupteten, jeder Laie könne consecriren und die Sacramente bereiten und spenden, Andere überhaupt die Sacramente, besonders das des Altars, verwarfen. Die von Propst

Tanchelm.

Manasses.

Verächter der Sacramente.

[1] Traject. eccl. ep. ad Frid. Colon. Acta SS. Jun. I. 843—845. Abaelard. Introd. ad theol. L. II n. 4 p. 1066. Robert. Montens. a. 1124. Append. ad Chron. Sigeb. Die Stellen gesammelt bei *Du Plessis d'Argentré*, Collect. judiciorum de novis erroribus, qui ab initio XII. saec. usque ad a. 1632 in Eccl. proscripti sunt. Par. 1728, I, I p. 11 seq. Dem Tanchelm werden die Sätze beigelegt: 1) ecclesias Dei lupanaria esse reputanda; 2) nihil esse, quod sacerdotum officio in mensa Dominica conficeretur, pollutiones non sacramenta nominanda; 3) ex meritis et sanctitate ministrorum virtutem sacramentis accedere . . 4) Si Chr. ideo Deus est, quia Spiritum S. habuisset, se non inferius nec dissimilius Deum, quia plenitudinem Spiritus S. accepisset. Er soll balnei sui aquam stultissimo populo pro benedictione potandam mitgetheilt haben.

Ervin von Steinfelden erwähnten, durch ihren Kampf mit Manichäern gleich diesen entdeckten Häretiker lehrten: die verweltlichte Kirche habe die Macht zur Verwaltung der Sacramente verloren, die Päpste ihre Gewalt; nur die kirchliche Taufe erkannten sie als giltig an mit Ausnahme der als unapostolisch bezeichneten Kindertaufe; die Ehe ließen sie nur zwischen Unvermählten zu; sie verwarfen die Fürbitte der Heiligen, die Lehre vom Fegfeuer, daher auch die Gebete für die Abgeschiedenen, die Nothwendigkeit des Fastens und der Genugthuung. Aehnlich waren die Häretiker von Perigueux, die Messe und Abendmahl, Kreuz- und Bilderverehrung verwarfen und Entsagung alles Irdischen lehrten, vom Fleischgenuß sich enthielten, nur wenig Wein tranken und auch Zauberkünste getrieben haben sollen. Verachtung der Sacramente und falsche Ascese trafen häufig zusammen. Der Geistliche Wilhelm Cornelius von Antwerpen gab seine Pfründe auf, um ganz arm zu sein, und lehrte, die Armuth tilge alle Sünden, auch die der Unkeuschheit, welche für Arme gar keine Sünde sei. Solche vereinzelte Irrthümer kamen an verschiedenen Orten vor [1].

Eon. 282. Aehnlich dem Tanchelm schweifte **Eon** oder **Eudo de Stella** bis 1148 in der Bretagne und der Gascogne umher, sich für den Sohn Gottes und Stifter eines großen Reiches, für den Richter der Todten und der Lebendigen ausgebend, eine Art Pseudomessias, mehr noch ein wahnwitziger Fanatiker. Den Gabelstock, den er trug, deutete er in der Art, daß Gott zwei Theile der Welt regiere, den dritten ihm überlassen habe. Er hatte beständig ein großes Gefolge um sich, das er in Engel und Apostel mit besonderen Namen (Weisheit, Gericht u. s. f.) theilte, und predigte gegen den Reichthum der Kirche, während er selbst mit den Seinen in Schwelgerei das aus Kirchen und Klöstern Geraubte verpraßte. Oft wurden Truppen gegen ihn ausgesandt, dann hielt er sich verborgen, bis er unerwartet wieder hervorbrechen konnte. Zuletzt kam er in die Gewalt des Erzbischofs von Rheims, der ihn vor die dortige Synode stellte, die ihn als Wahnsinnigen in Haft nehmen ließ, in der er auch bald starb. Manche seiner hartnäckigen Anhänger wurden nachher noch verbrannt. Seine reichen Mahlzeiten und sein ganzes Auftreten sahen viele Zeitgenossen als dämonisches Blendwerk an [2].

---

[1] Ivo Carnot. ep. 63 führt den Irrthum an: quascumque personas, etiam sacrum ordinem non habentes, verba Dominica proferentes, sacramenta altaris et cetera ecclesiastica sacramenta posse conficere et salubriter accipientibus ministrare. Ervin bei *Mabillon*, Anal. III. 456. Haeretici ap. Petragorium *Mabillon*, l. c. p. 467. Neander, II S. 650 f. Wilhelm Cornelius bei Thom. Cantiprat. L. II. de apibus c. 47 § 3 p. 432. *Du Plessis*, p. 138.

[2] Wilhelm v. Newbridge (1197) de reb. Angl. I. 19: Eudo is dicebatur natione Brito, agnomen habens de Stella, homo illiteratus et idiota, ludificatione daemonum ita dementatus, ut cum sermone gallico *Eon* diceretur, ad suam personam pertinere crederet, quod in eccl. exorcismis dicitur: „per *eum*, qui venturus est judicare vivos et mortuos et saeculum per ignem". Ita plane fatuus, ut *Eon* et *eum* nesciret distinguere, sed supra modum stupenda caecitate crederet, se esse dominatorem et judicem vivorum et mortuorum. Otto Fris. de gest. Frid. I. 54 seq. Robert. de Monte Append. ad Chron. Sigeb. p. 629 ed. *Pistor*. Albericus mon. trium fontium Chron. ed. Hannov. p. 315. Zeugnisse bei *Du Plessis*, l. c. p. 36. 37. *Mansi*, XXI. 720 seq. Hefele, V S. 456 f.

283. Weit mehr Aufsehen erregte noch früher (seit 1104) der abgesetzte Priester Peter de Bruys im südlichen Frankreich, besonders in Languedoc und in der Provence, wo er das Volk aufwiegelte. Er lehrte: 1) Kinder dürfen nicht vor dem Vernunftgebrauch getauft werden und fremder Glaube kann ihnen nichts nützen (Marc. 16, 16 wie bei den Wiedertäufern angeführt); 2) man darf keine Kirchen bauen und muß die vorhandenen niederreißen; man kann Gott ebenso gut im Stalle wie in der Kirche dienen; 3) die Kreuze sind zu zerstören und zu beschimpfen; das Werkzeug des Todes Jesu kann nur Gegenstand des Abscheus sein; 4) in der Messe wird nicht der Leib Christi dargebracht; das Dargebrachte ist rein gar nichts und Gott darf man nichts opfern; 5) Opfer, Gebete, Almosen, die Lebende für Verstorbene darbringen, nützen diesen gar nichts. Seine Anhänger (Petrobrusianer) mißhandelten die Priester, wollten die Mönche zur Ehe zwingen, verboten den Kirchengesang, tauften die als Kinder Getauften wieder und aßen am Freitag Fleisch. Die Synode von Toulouse 1119 c. 3 ordnete an, daß die weltliche Gewalt sie in Schranken zurückweise. Peter von Bruys selbst wurde an einem Charfreitag, als er einen Haufen Crucifixe angezündet hatte, um Fleisch damit zu kochen, zu St. Gilles, nahe am Ausfluß der Rhône, von dem tiefempörten Volke den Flammen übergeben[1]. Nach seinem Tode trat der Diakon und Cistercienser Heinrich aus Lausanne, seit 1116 durch seine strengen Bußpredigten und seine harte Lebensweise berühmt, an die Spitze der Sectirer. Er hatte früher in Mans durch seine stürmischen Predigten eine Verfolgung der vornehmeren Geistlichen herbeigeführt, die häuslichen und bürgerlichen Verhältnisse umzugestalten gesucht, an das Verbot ferneren Predigens sich nicht gekehrt, dem Bischof Hildebert während seiner Abwesenheit die Liebe des Volkes geraubt und war endlich von diesem, der ihn in der Theologie ganz unbewandert fand, aus seinem Sprengel ausgewiesen worden. Nachdem er in der Provence seine Irrthümer verbreitet, kam er in die Haft des Erzbischofs von Arles, ward 1135 von der Synode von Pisa für einen Ketzer erklärt und zum Kerker verurtheilt. Nachher wieder freigelassen, ging er in die Gegend von Alby und Toulouse, wo die antikirchliche Richtung durch mächtige Große gefördert ward, die nach gänzlicher Unabhängigkeit strebten. Da er hier vielfach Anklang fand, so erhob sich gegen ihn der hl. Bernhard in Briefen und in Reden. Diesen sandte Papst Eugen III. mit dem Cardinalbischof Alberich in jene Gegenden, wo Bernhard große Erfolge, auch durch Wunder, erreichte. Nachher ward Heinrich gefangen und starb in der Haft. Seine Anhänger (Henricianer) verschmähten den Besuch der Kirchen und den Gebrauch der Sacramente, verweigerten die Entrichtung der Zehnten und anderer Abgaben an den Clerus, verachteten die Auctorität der Bischöfe und wollten sich vor Allem auf die Bibel stützen, auf die Heinrich vorzugsweise sich berufen zu haben scheint[2].

Petrobrusianer.

Henricianer.

[1] Petrus Vener. ep. ad Arel. Ebred. et al. Epp. s. Tract. adv. Petrobrus. Bibl. PP. max. XXII. 1033 seq. M. t. 189 (der Tractat ist noch bei Lebzeiten des Häretikers geschrieben, die Vorrede erst länger nach seinem Tode, um 1226). Abaelard. Introd. in theol. Opp. p. 1066 ed. *Cousin*. Par. 1859, t. II. 84. *Du Plessis*, l. c. p. 13. 14. Neander, II S. 651 ff. Hefele, S. 309 ff.

[2] Acta Ep. Cenom. c. 35 de Hildeb. *Mabillon*, Anal. III. 312 ed. II. p. 315.

Arnoldisten. 284. Ob der fanatische Demagog Arnold von Brescia neben seinen Irrthümern über den zeitlichen Besitz der Kirche noch andere, insbesondere über die Kindertaufe und das Altarssacrament, sowie die Lehren Abälards vorgetragen hat, ist nicht ganz sicher. Seine Anhänger (Arnoldisten) vertraten die vollständige Trennung des weltlichen und des geistlichen Gebietes und wurden 1184 von Lucius III. und 1220 von Friedrich II. den andern Häretikern beigezählt, zumal da sie die Behauptungen festgehalten zu haben scheinen, ein Geistlicher, der etwas besitze, könne nicht selig werden, und ausschweifende, weltlich gesinnte Geistliche seien keine Priester, keine Bischöfe mehr; der Raub des Kirchengutes sei ein erlaubtes und gutes Werk [1]. Dagegen behaupteten die Capuciaten in Frankreich, die durch ihre Kapuzen sich auszeichneten und gegen die Bischof Hugo von Auxerre um 1186 zu Feld ziehen mußte, dort und in Bourges eine allgemeine Freiheit und Gleichheit [2].

Capuciaten.

Waldenser. 285. Die Waldenser oder Armen von Lyon waren ursprünglich nur Schismatiker und Ungehorsame, die den Kirchenvorstehern gegenüber den Laien das Predigtamt und die Schrifterklärung zusprachen, aber nachher noch in viele andere Irrthümer fielen. Ihr Stifter, Petrus de Vaux (Waldo, Waldus), ein reicher Bürger von Lyon, durch den plötzlichen Tod eines seiner angesehenen Verwandten tief erschüttert, theilte (c. 1170) sein Vermögen an die Armen aus, zog so Viele an sich, um mit ihnen ein seiner Meinung nach apostolisches Leben zu beginnen und den Armen das Evangelium zu predigen. Bestrebt, die heilige Schrift kennen zu lernen, ließ er durch zwei Geistliche, Stephan de Ansa und Bernhard Ydros, die Evangelien und andere biblische Bücher in die romanische Sprache übersetzen und auch mehrere Glaubens- und Sittensprüche der Kirchenväter zusammenstellen. Das öftere Lesen dieser Schriften befestigte ihn in dem Vorsatz, die evangelische Vollkommenheit wieder herzustellen und einen geistlichen Verein zu gründen, der sich auf die nach und nach vervollständigte Bibelübersetzung stützte und seine Mitglieder allenthalben predigen ließ. Diese von wenig unterrichteten Laien gehaltenen Predigten waren nicht frei von Irrthümern. Daher verbot Erzbischof Johann von Lyon dem Waldus und seinen Anhängern die Predigt und die Schriftauslegung. Aber sie hielten ihren Beruf für einen göttlichen und beharrten bei ihrem

---

Du Plessis, p. 15. S. Bern. ep. 241. Serm. 65 in Cantic. n. 5, serm. 66 n. 4. Hildeb. Cen. L. II ep. 23. 24. Petrus Ven. op. cit. p. 1119: Haeres nequitiae ejus (Petri) Henricus cum nescio quibus doctrinam diabolicam non quidem emendavit, sed immutavit, et sicut nuper in tomo, qui ab ore ejus exceptus dicebatur, scriptum vidi, non quinque tantum, sed plura capitula edidit. Gaufrid. mon. in vita Bern. III. 9. Guill. de Podio Laurent. *Du Chesne*, V. 667. Alberici Chron. a. 1149 scheint zwar den Heinrich mit Eon zu verwechseln, beruft sich aber doch in ganz verlässiger Weise auf Petr. Cantor, Verb. abbreviat. p. 200. Vgl. Neander, II S. 653—656. Hefele, V S. 379—381.

[1] *Du Plessis*, I, I p. 26—28. Den Arnold nahm Flacius Illyricus unter die testes veritatis auf, ebenso spätere Protestanten. Vgl. *Köler*, De Arnoldo Brix. Diss. Goetting. 1742. Unter den Italienern suchten ihn Guadagnini und Tamburini zu vertheidigen, theilweise auch Oborici (oben S. 256 N. 2 zu § 60).

[2] Hist. Episc. Antissiodor. *Labbé*, Nov. bibl. I. 477. *Du Plessis*, l. c. p. 123. 124.

Beginnen, weil man Gott mehr gehorchen müsse als den Menschen. Sie richteten auch bei Papst Alexander III. nichts aus, und Lucius III. excommunicirte sie 1184 mit andern Häretikern, da sie ohne kirchliche Sendung (Röm. 10, 15) predigten. Sie wurden mit den Namen Humiliaten, Leonisten, Arme von Lyon, auch nach den von ihnen gebrauchten Sandalen oder groben Holzschuhen Sabotiers, Sabatati, Insabatati genannt und verbreiteten sich vom südlichen Frankreich aus nach Oberitalien, wo sie Arme von der Lombardei hießen und vielfach in den Gebirgen Piemonts sich niederließen, dann nach Deutschland, wo sie 1212 am Rhein als Winkeler auftraten, wie nach Spanien, wo sie Alphons II. von Aragonien als Feinde des Kreuzes Christi und des Staates vertrieb und eine Synode von Gerona 1197 unter Peter II. den Beschluß erneuerte. Waldus selbst soll aus Frankreich geflohen, in Italien thätig gewesen und zuletzt in Böhmen gestorben sein. Seine Anhänger setzten ihre Conventikel fort, verwarfen den ganzen Cultus mit Ausnahme des Abendmahls und der Predigt, das besondere Priesterthum und die gesammte kirchliche Ueberlieferung. Die Laien, welche die Bibel zum Theil auswendig lernten, theilten die Communion aus und hielten sich für vollberechtigt zu allen geistlichen Handlungen; doch setzten sie Vorsteher oder Aelteste (Barba's) ein. Ihr Leben war meistens äußerlich tadellos, ihre Tracht bescheiden, ihre Bibelkenntniß sehr gerühmt[1].

[1] Die Waldenser suchten ihren Ursprung in die Zeit Constantins d. G. zu verlegen mit Bezugnahme auf dessen angebliche Schenkung an P. Sylvester. *Pilichdorf* (1444), Contra Wald. c. 1 (Bibl. PP. Lugd. XXV. 278): Coram simplicibus mentiuntur, sectam eorum durasse a temporibus Sylvestri, quando videl. Ecclesia coepit habere proprias possessiones. Daran glaubten sogar einige Katholiken (Rayner), noch mehr die Protestanten Beza, Abbadie, J. Basnage, J. Leger u. A., ja seit dem Anschlusse der Waldenser an die Protestanten wollte man sie sogar in die apostolische Zeit oder in das Jahr 120 zurückverlegen. Andere machten sie zu Anhängern des ikonoklastisch gesinnten B. Claudius von Turin. Wieder Andere verwechselten sie mit den Katharern, Henricianern, Petrobrusianern, theils um sie als Manichäer darzustellen, theils um sie von diesem Verdachte zu reinigen (Mariana, Gretser, Abbadie, J. Basnage). Nach Pilichdorf soll Waldus aus der Gegend von Waldis (in der gallischen Mark Centur. Magdeb. XII p. 1204) gebürtig und mit einem gewissen Johann von Lyon verbunden gewesen sein. Einige leiteten den Namen von dem Thale ab, in dem sie wohnten. Ebrard. lib. antihaeret. ed. *Gretser* (Bibl. max. PP. XXIV) c. 25. Bern. abb. Fontis calidi adv. Wald. 1 seq. Hahn, Gesch. der Ketzer im Mittelalter II, 1, 59. Den Petrus Waldus sehen als Stifter an: Alanus ab Insulis (M. t. 210 p. 307 seq.), Moneta Ord. Pr. (1240), Summa adv. Cath. et Wald. ed. *Richini*. Rom. 1742. Gualterus Mapes O. S. F., De nugis curialium, ap. *Usser.*, De christ. Eccl. continua successione et statu. Lond. 1687 fol. 112. Steph. de Borbone, De septem donis Spir. S. c. 1225. *Du Plessis*, I, I p. 85 seq. Rainer Saccon. 1249, Sum. de Cath. et Leonist. *Martene*, Thes. anecd. V. 1761 seq. Frühere Berichte von Bernard von Fontchaud (Bibl. PP. Lugd. XXV. 1585 seq.); Ebrard. de Bethune, Lib. antihaer. *Gretser*, Opp. XII, II. Die Synode von Verona 1184 bezeichnet sie: qui se *humiliatos* vel *pauperes de Lugduno* falso nomine mentiuntur (Lucius III. c. 9 de haeret. V. 7. *Mansi*, XXII. 476. Hefele, V S. 644); Leonisten hießen sie von Leona (Lyon), nach Einigen von einem fabelhaften Leo aus der Zeit Sylvesters, *sabôtiers*, *insabatati* von sabot (hölzerner Pantoffel, ital. ciabatto, ligneum calceamentum, calceamentum desuper apertum. Innoc. III. L. XV ep. 137). Vgl. noch Petr. Vall. Cern. Ebrard. c. 25: Etiam *Sabatatenses* a sabatata potius quam christiani a Christo se volunt appellari. Aus Walter Mapes schloß man, daß das dritte Laterankoncil sich mit den Waldensern

286. Papst Innocenz III. erklärte das Verlangen nach Kenntniß der heiligen Schrift und Erbauung aus derselben an sich für gut, verwarf aber ihre separaten Zusammenkünfte, die Usurpation des Predigtamtes, die Verachtung der Obrigkeit, die Anmaßung unwissender Menschen, die Tiefen des Wortes Gottes ergründen zu wollen. Er suchte ihren Verein aus einem häretischen zu einem katholischen umzubilden, und einige südfranzösische Geistliche, die selbst zu den Sectirern gehört hatten, stellten sich an die Spitze der Unternehmung, so besonders der vom Papste mit großer Milde behandelte Durand

---

beschäftigte; es ist aber das vierte zu verstehen. Hefele, V S. 637 f. Edict des aragon. Königs gegen die Insabbatati von 1194 bei Eymericus, Director. Inquisit. p. 282 ed. Ven. *Du Plessis*, p. 83. Synode von Gerona 1197 Hefele, S. 676. Krone (Fra Dolcino und die Patarener. Leipzig 1844, S. 22 N.) führt einen Befehl Otto's IV. an contra haereticos Valdenses, qui in Taurinensi dioecesi zizania seminant. Waldenser in Trier Gesta Episc. Trevir. 1836 I. c. 104 p. 319. Statut des B. Odo v. Tulle 1192 *Martene*, Anecd. IV. 1182. Diese und andere Quellen bei *Du Plessis d'Argentré*, I, I p. 82—109. *Perrin*, Hist. des Vaudois. Genève 1619. *Jean Leger* (Wald.-Prediger, dann in Leyden), Hist. gén. des églises évangel. de Piemont. Leyde 1669 seq. (dtsch. von Schweinitz. Breslau 1759). *Jacques Brez* (ebenfalls Wald.-Prediger), Hist. des Vaudois. Lausanne et Utrecht (Par.) 1796; dtsch. Leipzig 1798. *Blair*, History of the Wald. Edinb. 1833, voll. 2. Flath, Gesch. der Vorläufer der Reform. Leipzig 1835. *Monastrier*, Hist. de l'église Vaud. Par. Laus. 1847, voll. 2. *Muston*, L'Israël des Alpes. Par. 1851. F. Bender, Gesch. der Waldenser. Ulm 1850. *Cunitz*, Revue de théol. et philos. chrét. août 1852. Dieckhoff, Die Waldenser im Mittelalter. Göttingen 1851. Herzog, Die romanischen Wald. Halle 1853 (früher von ihm Hall. Programm 1848 de origine et pristino statu Wald.). Replik von Dieckhoff Gött. Gel.-Anz. 1858 St. 18—19. Herzogs Duplik. Darmst. Allg. K.-Z. 7. Aug. 1858. Vgl. dessen Realencyklop. Bd. 17 (1863) S. 544 ff. v. Zezschwitz, Katechismus der Wald. und böhm. Brüder 1863. Gegen die fabelhaften und gefälschten Darstellungen der franz. Reformirten und Waldenserfreunde *Bossuet*, Hist. des variations des égl. prot. L. XI. Hist. génér. du Languedoc par un religieux Bénéd. Par. 1737. *Charvaz* (B. von Pignerol, dann E.-B. von Genua), Origine de' Valdesi e carattere delle primitive loro dottrine. Torino 1834. Recherches hist. sur l'origine des Vaudois. Par. 1836. Le Guide du catechum. Vaudois 1839, voll. 2. Friedrich, Die Verfälschung der Lehre der Waldenser durch die franz. reform. Kirche (Oesterr. Vierteljahrsschr. f. Th. 1866 V, I S. 41 ff.). Viele Waldenser-Schriften sind späteren Ursprungs oder vielfach umgestaltet. Dahin gehören: Le Vergier de consolation, Vertuez, Glosa pater, Cantica u. s. f. La nobla Leiczon, edirt von J. Leger, vollständig von Reynouard (Choix des poésies orig. des Troubadours II p. 73 seq.), stammt nach Einigen aus dem 11., nach Andern aus dem 15. Jahrh. und ward oft verändert (Ebrard in Niedners Ztschr. für hist. Theol. 1864 II; 1865 III, und Herzog, Ueber das Alter der Nobla Leiczon das. 1865 I). Auch Gieseler hielt den Katechismus (Les interrogacions menor, angeblich vom Jahr 1100), die Abhandlung über das Fegfeuer, die über den Antichrist (angeblich von 1120), über die Anrufung der Heiligen, sowie die profession de foi für viel später als Leger annahm; sicher gehören sie so wenig als der „geistliche Almanach" in das 12. Jahrh., kaum in das 13. Etwas älter scheinen die Gedichte: La barca, le nouvel sermon, le nouvel confort, le payre (père) éternel, la dispreción del mont, l'évangile des quatres semences (nach Matth. 13, 3 ff.). Vgl. über diese Schriften überhaupt *Maitland*, Facts and documents illustr. of the history, doctrine and rites of the ancient Albig. and Waldens. Lond. 1832 (nach Neander, II S. 668 N. 2 oft hyperkritisch). *Todd*, Discourses on the prophecies relating to Antichrist. Dublin 1840. S. noch Schmidt, Actenstücke z. Gesch. der Waldenser (Niedners hist. Ztschr. 1852 II S. 238—262).

de Osca. Innocenz bestätigte 1212 den Verein der katholischen Armen, der die Wiedervereinigung aller Waldenser mit der Kirche bezwecken sollte, und stattete ihn mit Privilegien aus. Da viele Bischöfe den bekehrten Waldensern mißtrauten und sie hart behandelten, mahnte sie der Papst davon ab. Obschon der katholische Verein an mehreren Orten Italiens, Spaniens und Frankreichs erfolgreich wirkte, so konnte er doch nicht durchgreifen; bereits waren die Waldenser zu sehr in ihre sectirerische Hartnäckigkeit verstrickt; die meisten fuhren fort zu predigen und Gemeinden zu bilden; sie erklärten das Verbot ihrer Predigten für eine Ausgeburt des Hasses und Neides des Clerus. Bereits hatten auch viele andere Irrlehren bei ihnen Eingang gefunden, wie das von Innocenz III. den zurückkehrenden Waldensern vorgeschriebene Glaubensbekenntniß zeigt. Die Bibel erklärten sie buchstäblich; sie verwarfen daher den Eid, allen Kriegsdienst, die Todesstrafe, überhaupt jedes Blutvergießen, erklärten jede Lüge für eine Todsünde; sie nahmen sogar zum großen Theile die Irrthümer der Katharer an, theilten sich in Vollkommene und Unvollkommene. Ihre Fortschritte sind zu erklären durch die Trägheit vieler Geistlichen im Volksunterricht, durch den Reiz der Neuheit des allgemeinen Bibelstudiums, durch die Abschaffung der Zehnten und Gebühren wie einzelner Mißbräuche, durch die Unzufriedenheit des Volkes und durch ihr eifriges Bemühen, allenthalben Proselyten zu gewinnen. Sie erhielten sich fort in den Alpenthälern Piemonts und in der Dauphiné; nachher schlossen sich viele in Böhmen dem Hus, in Frankreich der Lehre Calvins an [1].

287. Die Stedinger, ein friesischer Stamm in Norddeutschland, verweigerten längere Zeit die nicht ohne Härte von ihnen eingeforderten Zehnten sowie die Frohnden und mißachteten den deßhalb vom Erzbischofe von Bremen über sie ausgesprochenen Bann. Sie ergaben sich zügellosem Leben, verachteten die Sacramente, erklärten die Kirchenlehre für eitlen Tand, huldigten heidnischen Gebräuchen, zerstörten Kirchen und Klöster, mißhandelten die Geistlichen, die sie sogar kreuzweise an die Wand nagelten. Eine Synode zu Bremen erklärte sie am 17. März 1230 für Ketzer; der deutsche Inquisitor Conrad von Marburg berichtete über sie an Gregor IX., der am 9. Oct. 1232 eine Kreuzbulle gegen sie erließ. Sie brachten anfangs den Heeren Niederlagen bei, wurden aber 1234 geschlagen und zum Gehorsam zurückgebracht, während ein Theil zu den Friesen entfloh. Der Papst befahl 21. Aug. 1236, die Uebrigen vom Banne loszusprechen und nach geleisteter Buße wieder in die Kirche aufzunehmen [2]. Sie waren wohl verschieden von am Rheine damals

Stedinger.

[1] Innoc. III. L. II ep. 41 ad Met. dioec. 1199 (c. *Cum ex injuncto* V. 7 de haer.) L. XI ep. 198; XII ep. 17 ad Archiep. Mediol.; L. XIII ep. 78; L. XV ep. 90. 93—96. Formula ab Innoc. III. praescripta *Denzinger*, Enchirid. ed. IV p. 159 seq. n. 53. Hartnäckige Waldenser Alan. ab Insulis L. II c. 2 seq. 5 seq. 15 seq. Stephan. de Borbon. und Yvonetus O. S. D. de orig. Wald. *Du Plessis*, p. 87. 95. Anschluß der Waldenser an andere Secten Petrus Vall. Cern. Hist. Albig. c. 1. Guill. de Podio Prol. super hist. reg. Franc. Steph. de Borbone ap. *Du Plessis*, p. 85—91.

[2] *Du Plessis d'Arg.* gibt I, I p. 138—140 die Stellen: Albert. Stad. a. 1233. Joh. a. Leidis Carmel. Chron. Belg. L. 22 c. 14. Goffrid. mon. a 1233. — *Raynald.*

Die Luciferianer. auftauchenden, mit den Katharern verwandten **Luciferianern**, die eine Kröte, einen Frosch oder einen schwarzen Kater als Stellvertreter des höchsten Gottes Asmodi verehrt und grober Unzucht sich schuldig gemacht haben sollen [1]. Mehr Die Secte in Hall. politischer Natur waren auch die 1248 zu Hall in Schwaben entdeckten Sectirer, welche die Hierarchie aus schwärmerischer Zuneigung gegen die Hohenstaufen haßten, die Glocken läuteten und öffentlich den Papst und die Bischöfe als Ketzer und Simonisten, die Mönche als falsche Prediger bezeichneten und Friedrichs II. Rückkehr weissagten. Friedrichs II. Sohn Conrad war dieser ghibellinisch-kaiserlichen Secte sehr zugethan [2].

β. Apokalyptiker.

Joachim und die Joachiten. 288. Abt **Joachim da Celico** zu Floris in Calabrien, ein frommer und gelehrter Mann, der von einer Wiedergeburt des Mönchthums eine Erneuerung der Kirche erwartete und sich viel mit prophetischen Deutungen beschäftigte, galt bei vielen seiner Zeitgenossen als Prophet und starb in hohem Ansehen 1202, nachdem er noch sich und seine Schriften dem Urtheile der römischen Kirche unterworfen hatte. Wenn auch das vierte Laterenconcil seinen Angriff gegen Petrus Lombardus betreffs der Trinitätslehre zurückwies, so konnte doch Honorius III. nicht nur sein vielfach angefeindetes Kloster, sondern auch ihn selbst in Schutz nehmen, da er als katholischer Christ im Frieden und in der Unterwerfung gegen die Kirche gestorben war. Zur Aufzeichnung seiner Offenbarungen hatten den für Reform glühenden Abt mehrere Päpste aufgefordert; seine Hauptschriften (Auslegung der Apokalypse, Psalter, Concordia) mit ihren Weissagungen göttlicher Strafgerichte machten tiefen Eindruck und seine Ideen wurden vielfach von Anderen verwerthet, auch von den Verfassern von Commentaren zu Isaias und Jeremias [3]. Die prophetische

---

a. 1232 n. 8. Greg. IX. epp. *Potthast*, p. 753. 774. 789 seq. 805. 849. Hefele, V S. 906 ff. 914. Schumacher, Die Stedinger. Bremen 1865. Dazu Rump, Bonner theol. Lit.-Bl. 1866 S. 305 ff. Bremer Synodalprotokoll bei *Sudendorf*, Registr. II. 156.

[1] Hefele, V S. 908 f. Aehnlich war die im Chron. Alberici a. 1160 geschilderte Partei in Deutschland *Du Plessis*, p. 63. 64.

[2] Albert. Stadens. a. 1248. Auch die während der Gefangenschaft Ludwigs IX. aus umherschweifenden Bettlern (Bretanni) in Südfrankreich gebildeten Pastorellen, die Engelsvisionen und eine ihnen verliehene überirdische Macht vorgaben, Cleriker und Mönche verfolgten und sich Alles erlaubt dachten (Matth. Par. a. 1240 p. 533; a. 1251 p. 822 seq.), sind kaum zu den eigentlichen Häretikern zu zählen.

[3] Joachim (nach *Dante*, Parad. XII. 140 di Spirito profetico dotato. Cf. Acta SS. Mai. VII. 123. 129 seq. Reumont, II S. 491 f. Neander, II S. 451 ff. 663 ff. Friedrich in Hilgenfelds Ztschr. f. wissensch. Theol. 1859. *Rénan*, Joachim de Flore in der Revue des deux mondes II, XIV, 1866 p. 46—152. Döllinger, Der Weissagungsglaube und das Prophetenth. in der christl. Zt. in Raumers hist. Taschenb. 1871 S. 257 ff. Schneider, Joachim von Flora und die Apokalyptiker des Mittelalters. Dillingen 1873) schrieb: 1) de concordia utriusque Testamenti libri V. Venet. 1519. 4. 2) Psalterium decem chordarum. Ven. 1527. 4. 3) Expositio Apocal. Vgl. Engelhardt, Kirchengeschichtliche Abhandlungen. Erlangen 1832, S. 1—150. Preger, Das Evangel. aeternum. München 1874. Preger bestritt die Aechtheit der drei Hauptwerke; gegen ihn überzeugend Reuter, Die religiöse Aufklärung im Mittelalter. II. S. 356—360. Von seiner Trinitätslehre Conc. Later.

Lehre der nach ihm genannten Joachiten bestimmte drei Zeitalter, je eines für jede der drei göttlichen Personen; die vollkommene Gottesverehrung sollte erst im Zeitalter des heiligen Geistes eintreten, welches das Verderben in der Kirche beseitige[1]. In diesen Anschauungen fand die Idee von der evangelischen Armuth, wie sie die strengeren Franciscaner vertraten, neue Nahrung; viele derselben suchten sie weiter auszubilden, indem sie behaupteten, mit dem heiligen Franciscus sei das dritte Zeitalter angebrochen, die neutestamentliche Ordnung des Sohnes müsse ebenso weichen wie die alttestamentliche des Vaters, es trete nun das „ewige Evangelium" ein. Viele unterschieden auch die drei Perioden nach den Aposteln Petrus, Paulus und Johannes. Der Franciscaner Gerard oder Gerardino von Borgo San Donnino, der die Einleitung (Introductorius) zu dem „ewigen Evangelium" (obige drei Schriften Joachims) veröffentlichte, büßte seinen Eifer mit achtzehnjähriger Gefangenschaft; Alexander IV. ließ 1254 das Buch verbrennen; die Synode von Arles ca. 1263 verdammte Joachims Buch „Concordia" (Concordanz) und erklärte die Joachiten für Ketzer. Bereits griffen die Gegner der geistlichen Orden, wie Wilhelm von St. Amour, den Clemens IV. warnen mußte, die gefährliche Lehre auf, um daran die Verwerflichkeit der Mendicanten zu zeigen. Nach diesen Apokalyptikern, wie schon nach Joachim, entsprachen dem Zeitalter des Vaters das Alte Testament und der Stand der Eheleute, dem des Sohnes das Neue Testament und der Stand der Geistlichen, dem des heiligen Geistes, das mit dem Jahre 1260 seinen Anfang genommen haben sollte, das ewige Evangelium und der Stand der Mönche; Christi Herrschaft, die von ihm eingesetzten Sacramente, überhaupt das äußere Kirchenthum sollte sein Ende erreicht haben, nur das rein Geistige übrig bleiben, das allein herrschen müsse, während im ersten das Fleischliche allein, im zweiten das Geistige mit dem Fleischlichen verbunden geherrscht habe[2].

Apokalyptiker unter den Franciscanern.

289. Aber es erhielten sich diese Lehren unter den Spiritualen der Franciscaner fort. Johann Peter de Oliva in der Provence, geb. 1247, seit seinem zwölften Lebensjahre im Orden erzogen und excentrischen Geistes,

---

IV. c. 2 (c. 2 de summa Trin. I. 1). Er meinte, der Lombarde führe eine Quaternität ein, die Einheit der drei göttlichen Personen sei nicht als vera et propria, sondern nur als similitudinaria et collectiva zu denken, wie viele Gläubige eine Kirche bilden, wogegen das Concil die katholische Lehre entwickelte. Vgl. Hefele, V S. 785 f. Seine Erklärung des Gehorsams gegen die römische Kirche bei Eymeric. Director. Inquis. p. 5. 6. *Du Plessis*, I, I p. 120. 121. Schr. Honor. III. an den Erzbischof von Cosenza und den Bischof von Bissignano ib. p. 121. 122. *Potthast*, n. 6452 p. 563.

[1] Die drei Zeitalter wurden in ähnlicher Weise wie von den Joachiten auch von Schelling bestimmt (Philosophie der Offenbarung, ed. von H. E. G. Paulus S. 715).

[2] Introductorius in Evangel. aeternum. Fragm. *Du Plessis*, l. c. p. 173. Postilla super Apocal. *Baluz.*, Miscell. I. 213 seq. Gerard *Wadding*, Annal. min. a. 1256 n. 5 seq. *Quetif et Eccard*, Scr. Ord. Praed. I. 202. Processus in lib. Ev. aet. *Du Plessis*, p. 162—168. Herm. Cornerus O. Pr. 1435 Chron. ap. *Eccard*, Corp. hist. med. aevi II. 849 seq. Conc. Arel. *Mansi*, XXIII. 1001 seq. Hefele, VI S. 55 f. Guill. a S. Amore de periculis noviss. temporum p. 38. *Du Plessis*, p. 168—172. Clem. IV. ep. a. 1266 ib. p. 172. 173. *Bulaeus*, Hist. Univ. Paris. III. 382.

schrieb einen Commentar über die Apokalypse, von dem mehrere Sätze als ketzerisch bezeichnet wurden, eiferte gegen das weltliche Leben vieler Geistlichen, vertrat eine Geisteskirche der „entarteten päpstlichen Fleischeskirche“ gegenüber, stellte viele sonderbare Meinungen auf, wie namentlich, daß Christus noch nicht todt gewesen sei, als er den Lanzenstich in die Seite erhielt u. s. f. Er vertheidigte seine Lehre vor mehreren Versammlungen seines Ordens, unterwarf sich aber 1283 einem ihm vorgelegten Widerruf und stellte auch 1292 durch seine Erklärungen die Ordensbrüder zufrieden; auch legte er, als er 1297 in einem Alter von 50 Jahren starb, ein Bekenntniß der Unterwerfung unter die Entscheidungen des römischen Stuhles ab. Er unterschied sieben Zeitalter der Kirche: 1) Gründung durch die Apostel, 2) Epoche der Martyrer, 3) Kampf mit den Häresieen, 4) Anachoretenleben, 5) Cönobitenleben, 6) Erneuerung des evangelischen und Vertilgung des antichristlichen Lebens mit endlicher Bekehrung der Juden und Heiden, 7) den geistigen Sabbat in Theilnahme an der zukünftigen Herrlichkeit mit dem Ende aller Dinge. In jeder Epoche unterschied er zwei Ausgangspunkte, sowie auch eine dreifache Ankunft Christi, wovon die erste und dritte sichtbar, die mittlere geistig sei. Er setzte eine fortschreitende Entwicklung des christlichen und des antichristlichen Princips bis zum letzten Entscheidungskampfe, so daß jede nachfolgende Epoche das Gute und Böse der vorhergehenden in sich aufnimmt, dachte das sechste Zeitalter als alle früheren auflösend, die Kirche erneuernd und den hl. Franciscus als den Vorläufer der johanneischen, der Contemplation hingegebenen Zeit[1]. Ein anderer Franciscaner, Ubertino da Casale, hielt dieselben Gedanken fest, erkannte den auch von Giacopone da Todi heftig geschmähten Papst Bonifaz VIII. sowie seinen Nachfolger Clemens V. nicht als rechtmäßiges Kirchenoberhaupt an und bekämpfte den Papst Johann XXII., der die Ausschreitungen dieser Spiritualen mit aller Macht zurückwies, sehr heftig[2].

Die Wilhelmiten.

290. Aehnliche schwärmerische, auf die Apokalypse gestützte Ideen fanden Anklang bei der reichen Wittwe Wilhelmine von Mailand, die eine aus Böhmen gekommene Prinzessin gewesen sein soll und in jener Stadt im Rufe großer Wohlthätigkeit und Frömmigkeit um 1282 starb. Ihr hatte sich ein Kreis von Männern und Frauen angeschlossen, die sie mit Rath und That unterstützte; nach ihrem Tode ward sie schwärmerisch wie eine Heilige verehrt, ihr ein Altar errichtet und von Pilgern besucht. Ein Bürger, Andreas Saramita, Schwärmer und wohl auch Betrüger, veranlaßte die Ausgrabung ihres Leichnams, den man mit Wasser und Wein wusch und mit kostbaren Gewändern bekleidete; dem Wasser, mit dem die Leiche gewaschen ward, wurde Wunderkraft beigelegt. Mit dieser Verehrung verband sich laute Empörung gegen die Kirche; Wilhelmine sollte eine Incarnation des heiligen Geistes ge-

---

[1] Joh. Peter de Oliva *Wadding,* Ann. a. 1282 n. 2; 1288 n. 7; 1289 n. 28. 55; 1297 n. 34. 37 seq. *Raynald.* a. 1325 n. 20 seq. *Baluz.*, Miscell. I. 218 seq. *Oudin,* De script. eccles. III. 584 seq. *Du Plessis,* I, I p. 226—234. Hefele, VI S. 476 f. Vgl. Neander, II S. 665—668. Ein unedirter Brief von ihm ward von P. Zeiler veröffentlicht. Histor. Jahrb. der Görres-Gesellsch. 1882. IV. S. 652 ff. Vgl. das. S. 648 ff.

[2] Von Ubertino da Casale Arbor vitae crucifixae ed. Venet. 1485.

wesen sein, dessen Zeitalter jetzt beginne, die alte Hierarchie aufhören und eine neue an ihre Stelle treten. Zur Stellvertreterin der Wilhelmine als des incarnirten heiligen Geistes ward eine Nonne Mayfreda in Tirovano ausersehen. Erst 1300 ward die Secte unterdrückt, viele ihrer Anhänger starben auf dem Scheiterhaufen, Wilhelminens Gebeine wurden verbrannt. Die Sectirer hatten ihre Wiederkehr und Himmelfahrt und die Einnahme des päpstlichen Stuhles durch Mayfreda behauptet; sie wurden grober Ausschweifungen bezichtigt [1].

Die Apostelbrüder.

291. Mit dem Spiritualismus der Joachiten oder Apokalyptiker verband sich der mystische Pantheismus sowie auch der politische Fanatismus des Arnold von Brescia in den Apostolikern oder Apostelbrüdern, die in Oberitalien von 1260 bis 1307 auftraten. Ihr Stifter Gerard Segarelli, Handwerker in Parma, vom Treiben der Welt abgestoßen, hatte die Aufnahme in den Franciscanerorden nachgesucht, aber nicht erlangt, wohl weil man ihn für schwermüthig oder blödsinnig hielt. In der Ordenskirche, die er gleichwohl täglich besuchte, machte die Abbildung der zwölf Apostel auf dem Deckel einer Lampe in ihm den Gedanken rege, er sei von Gott erkoren, den ausgestorbenen Apostelorden zu erwecken und die ruchlose Welt zur Buße zu rufen. Der Franciscanerorden genügte ihm nicht mehr; er wollte keine Regel, kein Gelübde, sondern eine freie, durch den Geist der Liebe beseelte Verbindung. Er kleidete sich nun so, wie er die Apostel abgebildet gesehen, verkaufte sein kleines Haus, warf den Erlös auf die Straße unter die Knaben, zog als Bußprediger umher und gewann einige Anhänger, mit denen er singend und bettelnd umherzog und eifrig Buße predigte. Bald verbreitete sich sein Verein auch außerhalb des Gebietes von Parma. Die Mitglieder, die sich Brüder und Schwestern nannten, lebten in strenger Armuth und hielten diese für die Bedingung aller Heiligkeit und Kirchengewalt. Diese Apostoliker hatten Gleichgesinnte auch in Spanien und Deutschland. Bald eiferten sie heftig gegen die römische Kirche. Segarelli ward 1280 vom Bischofe von Parma gefangen genommen, aber wieder entlassen, weil man ihn eher für einen Schwärmer als für einen Ketzer hielt. Der Bischof behielt ihn noch sechs Jahre unter milder Behandlung in seinem Hause, verbannte ihn aber 1286 aus seiner Diöcese. Inzwischen waren noch andere Glieder des Apostelordens eingefangen worden, die unvorsichtiger in ihren Reden waren. Daher erließ Honorius IV. 1286 eine Bulle, welche nach früheren Kirchengesetzen die ohne päpstliche Approbation bestehenden religiösen Genossenschaften verbot und mit Hinweis auf die Nachtheile des eigenmächtigen Predigens und die Gefahren der Irrlehren verlangte, daß die betreffenden Personen sich einem der approbirten kirchlichen Orden anschließen sollten. Da die Schwärmerei in Italien nicht aufhörte, erließ Nikolaus IV. 1290 eine neue Verordnung gegen dieselbe. Die italienischen Apostoliker wollten aber ihren

---

[1] Bossius in Chron. a. 1300. *Du Plessis*, p. 274. *Spondan*. a. 1300. *Mabill.*, Mus. ital. I. 19. *Murat.*, Ant. Ital. V. 99. Gegen Bossius, der die Wilhelmine selbst anklagte, schrieb Joh. Petrus Puricellus. Auszüge der Proceßacten bei Fr. Palacky, Literar. Reise nach Italien. Prag 1838, S. 72 ff. Bonner Ztschr. für kath. Theol. N. F. 1843 IV S. 90. Neander, II S. 674 f.

vermeintlich göttlichen Beruf nicht aufgeben und schmähten jetzt die Kirche geradezu als das apokalyptische Babylon. In Parma ließ der Stadtrath 1294 vier Mitglieder verbrennen. Segarelli, der daselbst wieder erschienen war, wurde eingekerkert, schwor seine Irrthümer ab, blieb aber in Gewahrsam; endlich 1300 starb er als Rückfälliger auf dem Scheiterhaufen [1].

Fra Dolcino. 292. Jetzt trat der talentvolle und fanatische Fra Dolcino, seit 1291 Mitglied des Vereins, an dessen Spitze. Von Trient, wohin er sich geflüchtet, führte er eine gewisse Margaretha als geistliche Schwester mit sich, las das Neue Testament lateinisch und wußte Vieles auswendig. Er reiste in Italien zur Ausbreitung der Secte umher und floh von einer Stadt zur anderen; dreimal mußte er durch Täuschung der Richter seine Freiheit wieder zu erringen; im Nothfall hielt er die Lüge für erlaubt. Er unterschied vier Zeitalter: 1) das der Väter des Alten Bundes, 2) die Zeit Christi und der Apostel, 3) die Zeit seit Constantin und Sylvester, in der (besonders seit Carl dem Großen) Habsucht und Reichthum in die Kirchen eindrangen, Benedict, Franciscus und Dominicus eine Besserung anstrebten, 4) die Zeit seit Bruder Gerard, in der volle Tugend und Armuth, die auch den Besitz von Häusern und das Forttragen des Erbettelten ausschließe, eintreten müsse. Er verlangte von allen Geistlichen Armuth, behauptete den Beruf der Apostoliker zur Herstellung der Kirche, die ganz entartet sei, die Nothwendigkeit der buchstäblichen Bibelauslegung sowie das bevorstehende Gericht Gottes über die tief gesunkene Kirche; den Termin, den er vorher verkündigte, mußte er aber öfter verlängern. Von Dalmatien aus, wohin er sich aus Italien geflüchtet, erließ er mehrere Sendschreiben an die zerstreuten Brüder und gründete selbst eine kleine Gemeinde. Nach Italien 1304 zurückgekehrt, verbreitete er im Gebiet von Novara seine Secte und verschanzte sich mit 2000 männlichen und weiblichen Anhängern auf einem unzugänglichen Berge. Den Unterhalt verschafften sich die Sectirer durch Raub und Plünderung nicht ohne Blutvergießen; sie führten sogar Güter-, vielleicht auch Weibergemeinschaft ein. Endlich forderte sie Bischof Rainer von Vercelli zur Unterwerfung auf; als das erfolglos war, rüstete er ein Kreuzheer. Zwei Jahre dauerte der Krieg, in dem Dolcino auch strategisches Talent entwickelte. Endlich ward 1307 der Berg erstürmt, viele seiner Anhänger getödtet, andere gefangen. Dolcino ward qualvoll hingerichtet, seine Margaretha verbrannt. Sie hatten ihre Irrthümer nicht aufgegeben. Einige Reste der Secte blieben noch längere Zeit zurück, harrend auf die Erfüllung der Weissagung des Dolcino über seine Wiederkehr [2].

---

[1] Salimbene de Adam O. S. F. Chron. Auszüge bei *Pegna*, Not. ad Eymer. Director. Inquis. ed. Ven. 1595 f. 271. Chron. Parm. ap. *Murat.*, Rer. it. Scr. IX. 826 seq. Neander, S. 668 ff. In Spanien predigte ein gewisser Richard ähnlich. Vereine von Bauern, die sich als apostolisch bezeichneten, kommen vor in Deutschland, England und Frankreich. Concil von Würzburg 1287 c. 34, Chester 1289 c. 39, Trier 1310 c. 50, Lavaur 1368 c. 24. Cf. *Du Plessis*, p. 269 seq. Honor. IV. ap. Eymer. P. II q. 12. *Du Plessis* l. c. nach Conc. Lugd. II. c. 23 (c. 1 de relig. dom. III. 17 in 6). Nicol. IV. 1290 ap. Eymer. l. c. p. 288 ed. Rom. 1585. Die Bulle Cölestins V. für die Fraticellen nahm Bonifaz VIII. 1297 zurück. *Raynald.* h. a. p. 54. *Du Plessis*, p. 270. 271.

[2] Hist. Dolcini et additam. ap. *Murat.*, l. c. p. 425 seq. Chron. Parm. l. c.

b. Rationalistische und pantheistische Irrthümer.

α. Die Secte des freien Geistes.

293. Der im heidnischen Alterthum so mächtige Pantheismus trat in verschiedenen Zeiten immer wieder auf; so namentlich im 13. Jahrhundert, in dem die Lectüre der pseudo-areopagitischen Schriften wie des Scotus Erigena, dann die in lateinischen Uebersetzungen verbreiteten Bücher der Neuplatoniker und der arabischen Philosophen, besonders das dem Aristoteles beigelegte Buch von den Ursachen, das Weiterumsichgreifen dieser gefährlichen Anschauungen vielfach beförderten. Wußten einzelne kirchlich denkende Männer bei der Uebermacht der christlichen Weltanschauung solche Schriften ohne Gefahr zu studiren und theilweise zu verwerthen, so gab es doch andere, welche schroff und folgerichtig die einmal angenommenen Gedanken verfolgten[1]. Amalrich von Bena in der Diöcese Chartres lehrte in Paris Dialektik, dann Theologie und erregte großes Aufsehen durch seine Lehre: „Wie Niemand selig werden kann, ohne an das Leiden und die Auferstehung Christi zu glauben, so wird auch Niemand selig, der nicht glaubt, daß er selbst ein Glied Christi sei." Alle waren ihm Glieder Christi in dem Sinne, daß sie sein Leiden und sein Kreuz mitgetragen hätten. Die Pariser Universität verbot ihm den Lehrstuhl; er appellirte an den Papst, der ihn aber verurtheilte. Er mußte 1204 widerrufen und starb bald darnach aus Gram[2]. Man wußte anfangs nicht, daß

Amalrich von Bena.

Du Plessis, p. 272 seq. *Cristoforo Baggiolini* (Prof. in Vercelli), Dolcino e i Patareni. Notizie storiche. Novara 1838 (nach den Archiven von Vercelli). Krone, Fra Dolcino und die Patarener. Leipzig 1844. Benevenuto von Imola, Comment. in divin. Comoed. *Murat.*, Antiq. Ital. med. aevi I. 1122. Dante Inf. XXVIII. 55 setzt den Dolcino mit Muhammed in die Hölle.

[1] Pseudo-Dionys und Scotus Erigena oben II § 165; IV § 103 Bd. I S. 490, Bd. II S. 94. Arabische Philosophen *Schmölder*, Essai sur les écoles philos. chez les Arabes. Par. 1842. *Jourdain*, Recherches crit. sur l'âge et l'origine des traductions lat. d'Aristote. Nouv. éd. Par. 1843 p. 200. 212. *R. Dozy*, Recherches sur l'hist. et la litt. d'Espagne au moyen-âge, éd. II. Leyde 1860, voll. 2. Das Buch de causis ward von Albertus M. L. II. de terminatione causarum primariarum tract. I Opp. V. 563 ed. Lugd. 1561 einem Juden David zugeschrieben, der peripatetische Lehrsätze mit den Lehren arabischer Philosophen verbunden habe. Thomas von Aquin, der es ausführlich erläutert (Com. in libr. de causis Opp. t. IV ed. Par. 1660), sah richtig darin eher eine neuplatonische als eine peripatetische Schrift und hielt es für eine Uebersetzung aus Proklus, dabei suchte er dessen pantheistische Sätze mildernd zu erklären. Neander, II S. 570 N. 3. In neuester Zeit hat O. Bardenhewer (Die pseudoaristotelische Schrift über das reine Gute, bekannt unter dem Namen liber de causis. Freib. 1882) gezeigt, daß das Buch eine von Gerhard von Cremona († 1187) gefertigte Uebersetzung aus dem arabischen Texte eines muhammedanischen Gelehrten des 9. Jahrh. ist.

[2] Guill. Amalr. hist. de vita et gest. Phil. Aug. a. 1109. Rigord. de gest. Phil. Aug. h. a. Vincent. Bellovac. Specul. hist. XXIX. c. 107. Martin. Polon. Supputat. ad Marian. Scot. adject. p. 209. Nicol. Trivet. in Chron. Gaguinus in hist. Franc. p. 100. Frasquet Chron. a. 1204. Hist. Univ. Par. III. 24. *Du Plessis*, I, I p. 126—128. *Kroenlein*, De genuina Amalrici a Bena ejusque sectatorum doctrina. Giss. 1842 und in den Studien und Kritiken 1847. II. Engelhardt, Amalr. v. B., Kirchengeschichtl. Abhandlungen N. 3. Neander, II S. 571 ff. — Staudenmaier, Philos. des Christenth. I S. 629 ff. Hefele, V S. 767. Den-

David von Dinanto.

er eine Schule hinterlassen habe. Aber der Pariser Goldschmied Wilhelm und noch mehr David von Dinanto pflanzten seine Lehre fort und bildeten sie noch weiter aus. Der herrschende Grundsatz war: Alles ist Eins und Eins ist Alles. Ein Sein liegt Allem zu Grunde, das nur in seinen verschiedenen Erscheinungsformen erkannt werden kann. Gott ist Alles; Schöpfer und Geschöpf sind Eines. Gott der Vater ward in Abraham, der Sohn in Maria incarnirt, der heilige Geist wird täglich in uns Fleisch. In der Periode des Vaters herrschte das mosaische Gesetz; als es aufhörte, begann die Periode des Sohnes, an die Stelle des jüdischen Cultus traten die christlichen Sacramente. Im Zeitalter des heiligen Geistes hören auch diese auf, es herrscht nur die Liebe und das Bewußtsein, daß Gott in jedem Christen Mensch geworden, die Auferstehung schon geschehen ist. In Verbindung der Lehren der Apokalyptiker mit dem Pantheismus erschien der Vater als die reale Weltperiode, in der bloß das Sinnenleben herrschte, der Sohn als die ideal-reale, in der die äußere Welt noch nicht ganz von dem Geiste beherrscht war, der heilige Geist als die rein ideale Weltperiode, in der der Sieg des Geistes über die äußere Welt eintritt, alles Ceremonielle aufhört, Jeder sich seiner Würde bewußt wird, der heilige Geist sich in Allen incarnirt. Die Inspiration ward gedacht als ein Sammeln des Geistes in sich selbst, Propheten, Apostel und Dichter als einander gleich; Gott sollte ebenso in einem Ovid wie in einem Augustin gesprochen haben. Der Himmel und die Hölle ward auf die Erde beschränkt, der Zustand der Sünde in die Beschränkung des Menschen auf Raum und Zeit, die Seligkeit in das Gottesbewußtsein, in das Wissen von dem Einen und Allen gesetzt. Praktisch kamen die Mitglieder der Secte zu einem ethischen Adiaphorismus, der alle Ausschweifungen der Sinnenlust guthieß, alle äußeren guten Werke und die Uebung der Tugend verachtete, sowie zur Güter- und Weibergemeinschaft. Daraus bildete sich die Secte der Brüder und Schwestern des freien Geistes, die sich für wahre Kinder Gottes, erhaben über alle äußere Befleckung, mit Gott vereinigt erklärten[1].

---

zinger, Vier Bücher von der relig. Erkenntniß. Würzb. 1856. I S. 325 ff. Stöckl, Gesch. der Philos. I S. 288 ff.

[1] David bei Albert. M. Sum. theol. P. I. Tr. IV. q. 20 membr. 2 ed. Lugd. XVII. 76 und Thom. in L. IV. Sent. d. 17 q. 1 a. 1 ed. Ven. X. 235 (*Du Plessis*, p. 132) bezeichnete Gott als principium materiale omnium rerum und unterschied drei Principien: 1) das erste Untheilbare, die der Körperwelt zu Grunde liegende Materie, 2) den Geist (νοῦς), woraus die Seele hervorgeht, 3) das erste Untheilbare in den ewigen Substanzen (Ideen) — Gott. Zwischen diesen dreien fand er keinen Unterschied. Deus et Nus et materia prima *idem* sunt secundum id quod sunt, quia quaecumque sunt et nulla differentia differunt, eadem sunt (bei Albert. l. c.). Thomas lehrt gegen die Pantheisten: Deum esse omnia effective et exemplariter, non autem per essentiam. Albert: Gott ist nicht das materielle und das wesentliche, sondern das ursächliche Sein alles Daseins, und zwar das ursächliche als die causa efficiens, formalis und finalis — sicut paradigma, a quo fiunt et ad quod formantur et ad quod finiuntur, cum tamen intrinsecum sit extra facta, formata et finita existens et nihil sit de esse eorum. Nach Thom. Sum. 1 q. 3 a. 8 unterschied sich Davids Lehre von der des Amalrich dadurch, daß Letzterer Gott als das principium formale aller Dinge betrachtete, Ersterer aber als materia prima. Nach dieser Lehre erschien die ganze Natur als Leib Gottes, Gott als das eine Subject in Allem, alles Andere ohne wahres Sein, accidentia, unter

Verbreitung der Secte.

294. Um 1210 ward die Secte in Paris entdeckt; eine Synode verdammte ihre Irrlehren, und viele Geistliche und Laien, die nicht widerrufen wollten, endeten auf dem Scheiterhaufen. Ein Priester Bernhard erklärte in seinem pantheistischen Wahnsinne, insofern er sei, könne man ihn nicht verbrennen, denn er sei Gott selbst. Zugleich wurden die Gebeine des Amalrich ausgegraben, die Bücher des David von Dinanto und andere theologische Schriften, zumal die in französischer Sprache abgefaßten, verbrannt, auch die naturphilosophischen Schriften des Aristoteles verboten. Durch die Verfolgung in Paris wurden die Mitglieder zerstreut und breiteten jetzt ihre Irrthümer auch in anderen Gegenden aus, wie 1212 in Straßburg und im Elsaß, dann am Rhein und in Schwaben, auch unter den Waldensern von Lyon und unter den Vereinen der Beguinen, die zuletzt dadurch ganz in Verruf kamen und mit den Kindern des freien Geistes (Schwestrionen) verwechselt wurden. Sie zeigten sich als zügellose Gesetzesverächter, allen Ausschweifungen ergeben, stellten sich dem Erlöser gleich[1]. Dieselbe Richtung zeigte Simon von Tournay, der in Paris erst Philosophie, dann Theologie lehrte, aber durch gotteslästerliche Aeußerungen großes Aergerniß gab[2]. Aeußerlich gaben sich

Simon von Tournay.

---

denen sich der allein seiende Gott verhüllt. Wie in der Eucharistie, so war Gott in der ganzen Natur. Gerson de concordia metaphysicae cum logica (1410) bezeichnet als Grundlehre dieser Partei: Omnia sunt Deus, Deus est omnia. Creator et creatura idem. Ideae creant et creantur. In dem Pariser Concil von 1210 heißt es: Omnia unum, quia quidquid est, Deus est. Pater in Abraham incarnatus, Filius in Maria, Spiritus S. in nobis quotidie incarnatur. Als Hauptsatz der Secte gibt B. Johann v. Straßburg, der auch ausdrücklich sagt: Dicunt se credere omnia esse *communia*, unde permittebant concubinatum promiscuum, den an: Quod Deus sit formaliter omne quod est (*Mosheim*, De Beguardis Op. posth. Lips. 1790). Vgl. auch Caesar. Heisterb. Hist. illustr. miracul. V. 22. *Baluz.*, Miscell. II. 283 seq. Stephan. de Borbone, Append. Cod. Cadom. ad Sum. Rainerii ap. *Du Plessis*, I, I p. 58, wo folgende Lehren vorkommen: 1) animam primi hominis esse divinae substantiae portionem; 2) animam cujuslibet hominis boni esse Spiritum S., qui est Deus, quo peccante egreditur et subintrat diabolus; in morte boni hominis spiritus est idem, quod Spiritus Dei et ipse Deus; 3) quemlibet bonum hominem eodem modo, quo Christum, esse Filium Dei; 4) passionem Christi in quolibet bono homine et Trinitatem in conversione inveniri. Vgl. die von Clemens V. censurirten Sätze c. 3 de haer. V. 3 in Clem. *Denzinger*, Enchir. p. 171 seq. n. 399 seq. — Engelhardt, K.-G. IV S. 151. Gieseler, II. A. 1 § 88 S. 626 f. Schwab, Joh. Gerson S. 50.

[1] Conc. Par. 1210. *Martene*, Thes. anecd. IV. 163 seq. *Mansi*, XXII. 801 seq. 809 seq. *Du Plessis*, p. 129 seq. Hefele, V S. 767 f. Die Secte in Straßburg führte von ihrem Localhaupte den Namen Ortlibarii, Ortliebenses. Hartmann Annal. Eremi a. 1216 führt Häretiker im Elsaß und in Thurgau an, die lehrten: carnium et aliorum ciborum esum quocumque die et tempore, tum vero omnis veneris usum nullo periculo contracto licitum et secundum naturam esse. Weitere Spuren der Secte Liberae intelligentiae in Deutschland bei Joh. Nider († 1430) Formicarius L. III. c. 3 d. 4. Martin. Crusius († 1607), Annal. Suev. P. III L. II c. 14 a. 1261. Statuta Henrici Colon. Archiep. de Beguard. a. 1300. Clem. V. Const. c. Beguard. in Alem. 1311 c. 3 de haer. cit. in Clem., in Italien Clem. V. ep. ad Ep. Cremon. *Raynald.* a. 1311 n. 66.

[2] Thom. Cantiprat. Matth. Paris. a. 1201 seq. *Du Plessis*, I, I p. 125. 126. Neander, II S. 555. Conc. Later. IV. c. Firmiter. Hefele, V S. 786. *Denzinger*, Enchir. p. 155 n. 359 c. LII.

diese Sectirer durch die Verachtung der Fasten- und Abstinenzgebote, ja aller Gesetze, durch die Verweigerung jeder Ehrfurchtsbezeugung vor dem Altarssacramente, durch Arbeitsscheu und zudringlichen Bettel, durch hochmüthigen öffentlichen Widerspruch gegen die Priester und Prediger zu erkennen. Die Lehren des Amalrich, die das vierte Lateranconcil mehr unvernünftig als ketzerisch nannte, führten im Leben zu den nachtheiligsten Folgen. — Als Vertreter eines mystischen Pantheismus erschien auch 1300 der Dominicaner Meister Eckhart von Paris, von dem später 1329 Papst Johann XXII. 29 Sätze verdammte. Er war Theosoph und vielfach seiner Dunkelheit wegen mißverstanden; in seinen Predigten fand man viele anstößige Sätze, wie z. B. die Bezeichnung des Wesens Gottes als Finsterniß, von der Alles ausgegangen und in die Alles zurückkehre; die Forderung, der Mensch müsse sich ganz passiv der Einwirkung Gottes hingeben. Da er aber vor dem Tode sich und seine Lehre ganz dem Urtheil der Kirche unterworfen hatte, so ward er nicht als Häretiker verdammt[1].

Meister Eckhart.

β. Einzelne Rationalisten.

Irrthümer über die Eucharistie.

295. Außerdem gab es noch Rationalisten, die in der Lehre von der Eucharistie irrten, in welcher sich überhaupt noch Nachwirkungen des Berengarschen Streites zeigten. Einzelne Mystiker drückten sich nicht mit der erforderlichen Genauigkeit aus; manche grübelnde Gelehrte glaubten den Berengar nur deßhalb tadeln zu sollen, weil er die kirchliche Ausdrucksweise verlassen, durch die Nacktheit seiner Rede Aergerniß gegeben, den Brauch der Schrift nicht beibehalten habe, die oft das Zeichen für die bezeichnete Sache setze; mehrere wiederholten schon früher laut gewordene Irrthümer[2]. Um 1148

[1] Ueber M. Eckhart (auch Eccard) s. Staudenmaier, Philos. des Christenth. I S. 641. Greith, Die deutsche Mystik im Predigerorden. Freib. 1861, S. 60 ff. Denzinger, Von der relig. Erkenntniß I S. 328 ff. Bach, Meister Eckhart, der Vater der deutschen Speculation. Wien 1864. Vgl. Tüb. Quartalschr. 1865 I, von Protest.: Martensen, M. Eckart. Hamb. 1842. Preger, Ztschr. f. hist. Theol. 1844 u. 1846. Böhmer in Giesebrechts Damaris 1865. Lasson, M. Eckh. Berl. 1868. Neander, II S. 884 f. Schriften bei Pfeiffer, Deutsche Mystiker II. Leipz. 1857. Joh. XXII. Const. *Dolentes referimus*, *Raynald.* a. 1329 n. 70. Trithem. de script. eccl. a. 1310. *Denzinger,* Enchir. p. 179 n. 428 seq. *Du Plessis,* I, I p. 312. 314 (das. I, II p. 229 die Verdammung durch die Heidelberger Facultät 1430). Dem Eckhart ward auch die von Mosheim (Institut. H. E. p. 552 seq.) mitgetheilte alte deutsche Schrift De novem rupibus spiritualibus zugeschrieben. S. unten VI § 220.

[2] Von den Mystikern wird besonders Rupert von Deutz einer falschen Lehre vom Abendmahle beschuldigt auf Grund seines Com. in Joh. L. VI c. 6, der Schrift De Trinit. et operibus ejus und anderer Stellen Opp. I. 191; II. 762 ed. Mog. 1631. *Bellarm.*, De Euchar. III. 11. 15 erklärte seine Lehre für häretisch; *Natal. Alex.*, Saec. XII. c. VI a. 8 § 2 t. XIII p. 237 seq. und *Gabriel Gerberon*, Apologia pro Ruberto Tuitiensi. Par. 1669 suchten sie katholisch zu deuten. Die Stelle in Exod. L. II. 10 läugnet nur die Veränderung in carnis saporem sive in sanguinis horrorem; in Exod. IV. 7 heißt es: efficaciter haec in carnem et sanguinem ejus convertit, permanente licet specie exteriori. Schwieriger ist de div. offic. II. 9: In illum, in quo fides non est, praeter visibiles species panis et vini *nihil* de sacrificio pervenit. Vgl. *J. G. de Lith.*, De adoratione panis consecrati p. 113 seq. St. Bernhard Serm. I in Coena D. n. 2; Serm. in fest. S. Mart. n. 10 ist der kirchlichen Lehre

behauptete Propst Folmar von Triefenstein in Franken: 1) im Altarssacramente sei nicht der ganze Leib Christi, Fleisch und Blut, zugegen, er sei ja ohne Knochen und Gliedmaßen, nicht wie er auf Erden gelebt habe, nicht vollständig; in jeder Gestalt sei zwar, vermöge der Vereinigung beider Naturen der ganze Christus, aber nicht das Ganze vollständig in allen seinen Theilen (totus, sed non totum et non totaliter), vielmehr in jeder Gestalt in einer besonderen Form; in der Gestalt des Weines sei nur das Blut ohne Fleisch, und in der Brodsgestalt nur das Fleisch ohne Blut und Knochen (Läugnung der Concomitanz); 2) da die Menschheit Christi nur ein Geschöpf sei, so seien Fleisch und Blut im Abendmahle nicht anzubeten; 3) Christus mit seinem verklärten Leibe sei nur im Himmel, die Erscheinungen des Herrn, von denen man nach der Himmelfahrt berichte, seien unglaubwürdig und falsch. Mit ihm wechselte Propst Gerhoch von Reichersperg im Salzburgischen mehrere Streitschriften. Nachdem Folmar den ersten dieser Sätze auf Veranlassung des Bischofs Eberhard von Bamberg aufgegeben hatte, erneuerte sich der Streit, da man auch in Gerhochs Schriften Irrthümer finden wollte, namentlich eine Vermengung der Gottheit und Menschheit Christi in den Behauptungen: Christus, insofern er Mensch ist, ist Gott gleich — der Leib des Herrn ist in Gott aufgenommen worden. Auf einer neuen Verhandlung in Bamberg unter dem Vorsitze des Erzbischofs von Salzburg 1150 kam man zu keiner Entscheidung, obschon sich Bischof Eberhard kräftig gegen Gerhoch aussprach. Der Streit dauerte noch länger fort und 1164 legte Alexander III. dem Reichersperger Propste über die von ihm besprochenen dogmatischen Fragen Stillschweigen auf [1]. Indessen ward die kirchliche Lehre immer klarer in den Schulen entwickelt. Andere Doctrinen über den Leib Christi, die aber aus dem philosopischen Satze hervorgingen, im Menschen sei bloß eine substantielle Form, nämlich die vernünftige Seele, der Leib Christi nach dem Tode habe nicht dieselbe Form gehabt wie vor dem Tode, wurden 1286 zu London censurirt, doch auch später noch als thomistisch vertheidigt [2].

---

nicht entgegen. Zweifel an der Eucharistie erwähnt er Vita S. Malachiae c. 26. Cf. Abael. Theol. christ. L. IV (*Martene*, Thes. V. 1815). Zacharias Ep. Chrysopolitan. (1157) Com. in Monotess. IV. 156 (Bibl. PP. max. XIX. 916): Sunt nonnulli, imo forsan multi, sed vix notari possunt, qui cum damnato Berengario idem sentiunt et tamen eundem cum Ecclesia damnant. Alger von Lüttich Lib. de corp. et sangu. D. (Bibl. cit. XXI. 251) führt die Meinungen Verschiedener an, darunter auch die, welche eine mutatio in carnem et sanguinem, non Christi, sed cujuslibet filii hominis sancti et Deo accepti annahm, dann die weitere, durch unwürdigen Empfang kehre die Eucharistie wieder in purum sacramentum panis et vini zurück, endlich die stercoranistische: per comestionem in foedae digestionis converti corruptionem. Gregor I., Bischof von Bergamo (1133—1146) de veritate corporis Christi (ed. *Uccelli*, Scritti inediti del B. Gregorio Barbarigo. Parma 1877) bekämpfte Berengarii haeresim resuscitare conantes.

[1] Folmar bei Gerhoch. de gloria et honore filii hominis *Pez*, Thes. anecd. noviss. I, II. Bibl. PP. Lugd. t. XXV. *Hartzheim*, Conc. Germ. III. 365. *Du Plessis*, I, I p. 110 seq. Neander, II S. 517. Hefele, V S. 461 f. Auf den Streit beziehen sich auch Gerhochs Aeußerungen de investig. Antichr. II. 33. 51. 53. 67 p. 260. 299 seq. 322 seq. Alex. III. ep. 242 an den Erzb. von Salzburg, ep. 243 an Gerhoch vom März 1164 (M. t. 200 p. 288. 289).

[2] Londoner Synoden von 1286 *Mansi*, XXIV. 647 seq. Hefele, VI S. 210 f.

Irrlehren über die Trinität. Zweifel an der Auferstehung.

296. Vereinzelte Irrlehrer traten auch sonst auf, wie der Vorsteher des Cistercienserinnenklosters Neuwerk bei Goslar, Heinrich Nunnikin oder Mennecke, der den heiligen Geist als den Vater des Sohnes und die göttliche Weisheit als weiblichen Aeon, über der Mutter des Erlösers als Gebieterin des Himmels stehend, bezeichnete, dem Satan den Wunsch nach Bekehrung zuschrieb und die Ehe verwarf, seine Lehren trotz mehrfacher Warnungen des Bischofs von Hildesheim unter den Nonnen verbreitete und darum 1224 auf einer Synode in dieser Stadt unter Vorsitz des Cardinalbischofs von Porto degradirt ward [1]. Glaubenszweifel zeigten sich bei vielen Adeligen, so betreffs der Auferstehung der Leiber in Paris 1196, als der fromme Bischof Moritz daselbst starb, der sich deßhalb mit einem Zettel auf der Brust begraben ließ, der ein Bekenntniß dieses Glaubenssatzes (nach Job 19, 25–27) enthielt [2].

c. Manichäische und judaistische Irrthümer.

α. Die Passagier.

Passagier.

297. Die in den letzten Zeiten des 12. Jahrhunderts in Oberitalien auftretenden Passagier oder Passaginer stammen wahrscheinlich aus dem Orient und verdanken wohl ihren Ursprung dem durch die Kreuzzüge vermittelten Verkehr mit Palästina. Bei ihnen ward das Christenthum mit dem Judenthum (Ebionitismus) vermischt; sie verbanden mit christlichen Lehren die buchstäbliche Beobachtung des mosaischen Gesetzes mit Ausnahme der Opfer, hielten die Beschneidung fest und huldigten einem Subordinatianismus, nach dem Christus ihnen das vornehmste Geschöpf war [3]. In der Polemik gegen die Kirche waren sie den sonst von ihnen wegen der Geltung des Alten Testamentes bekämpften neuen Manichäern nahe verwandt.

β. Die Bogomilen.

Bogomilen.

298. Der alte Manichäismus dauerte im griechischen Reiche fort und erhielt sogar eine neue Gestaltung. Neben den Paulicianern, die Kaiser

---

Darüber s. auch *Zigliara* O. Pr., De mente Conc. Vienn. in definiendo dogmate unionis animae humanae cum corpore. Romae 1878.

[1] *Hartzheim*, l. c. p. 515. *Mansi*, XXII. 1206. 1211. Binterim, Deutsche Conc. IV S. 345 ff. Hefele, V S. 834. Honor. II. an B. Conrad von Hildesheim vom 28. Mai 1224 *Sudendorf*, Reg. II. 164 n. 76. *Potthast*, n. 7260 p. 627 (hier steht Henricus Minike).

[2] Rigord. de gest. Philippi Aug. a. 1196 p. 40.

[3] Specimen opuscul. quod G. Bergomensis contra Catharos et Pasagios elucubravit c. a. 1230 ap. *Murat.*, Ant. It. med. aevi V. 151. Bonacurs. de vita haeret. ap. *D'Achery*, Spic. I. 212. *Murat.* l. c. *Du Plessis*, I, I p. 64. Den Namen Passagii, Pasagini wollten Einige von πάντως ἅγιοι ableiten, richtiger Andere von passage, passagium, Wanderung, Reise; sie waren Wanderer, ἄστατοι, wie die Athinganer. Mehrere vermuthen ihren Zusammenhang mit der älteren jüdischen Theologie. Neander, II S. 649. Auch die auf Lukas von Tuy L. III c. 3 gestützte Ansicht hat Vertreter, daß sie sich beschneiden ließen, um für Juden zu gelten, unter dieser Larve freier ihre Meinungen vorzutragen und bei den zahlreichen Gönnern der Juden unter den weltlichen Richtern und Großen leichter Schutz zu finden. Nikolaus III. spricht 1288 vom Uebertritt mancher Christen ad ritum judaicum.

Alexius Comnenus (1081—1118) demüthigte und durch eigene Predigten bei Philippopolis zu bekehren suchte, fanden sich Eucheten oder Enthusiasten, die nicht mit den alten Messalianern, wohl aber mit den Manichäern zusammenhingen und bei den slavischen Völkerschaften Anhänger warben[1]. Unter diesen, aber auch in der griechischen Hauptstadt, fanden sich solche Neu-Manichäer, die unter dem slavischen Namen der Bogomilen seit 1118 bekannt wurden, als der Kaiser das Sectenhaupt Basilius entdeckte, der im Gewande eines Mönchs und als Arzt 52 Jahre hindurch seine Irrlehre verbreitet und gleich Manes zwölf Apostel aufgestellt haben soll. Der Kaiser entlockte ihm seine Geheimlehren, ließ dann noch viele seiner Anhänger aufgreifen. Basilius ward 1119 verbrannt und die Secte mit Gewalt unterdrückt. Sie kam aber immer wieder zum Vorschein und verbreitete in verschiedenen Schriften ihre Lehren. Sie verwarf 1) das Alte Testament als das Werk des Teufels, insbesondere die mosaischen Bücher; sie ließ 2) von der Bibel nur den Psalter, die 16 Propheten und das Neue Testament gelten und zerlegte ihre Bibel in sieben Theile (Säulen nach Spr. 9, 1). Sie dachte sich 3) die Gottheit in menschlicher Gestalt, aber doch unkörperlich. 4) Gott dem Vater gab sie zwei Söhne, den älteren Satanael, dann den jüngeren Logos (Christus). Satanael, der zur Rechten des Vaters saß und mit ihm die Welt regierte, empörte sich gegen den Vater und verführte die niederen Engel; darum ward er sammt den verführten Engeln (etwa $^1/_3$ aller Engel) aus dem Himmel herabgestoßen auf die unsichtbare Erde; er verband sich mit ihnen zur Hervorbringung einer neuen, vom höchsten Gott unabhängigen Schöpfung, da er noch die Schöpferkraft und das El seines Namens besaß (noch nicht Satan war). Er schuf einen zweiten Himmel und eine Erde, von der er das Wasser schied; ihm gehörten alle Reiche der Welt (Matth. 4, 8). Er bildete auch den Menschen aus Erde und Wasser und suchte ihm von seinem Geiste etwas zur Beseelung mitzutheilen; aber er brachte es nicht zu Stande, weßhalb er vom guten Gott Erbarmen für sein Gebilde erbat und sich anheischig machte, sich mit ihm in den Besitz des Menschen zu theilen, durch das von diesem ausgehende Geschlecht die Stellen der abgefallenen Engel im höchsten Himmel ersetzen zu lassen. Der gute Gott willigte ein und theilte dem Menschen den Lebensgeist mit, wodurch er zur lebenden Seele ward. So ist 5) der Mensch ein Geschöpf zweier Schöpfer, des Satanael dem Leibe nach, des höchsten Gottes dem lebendigen Geiste nach. Da aber Adam und die mit ihm erschaffene Eva vermöge des ihnen mitgetheilten göttlichen Lebens in herrlichem Glanze strahlten, ward Satanael neidisch und suchte die ihnen gegebene höhere Bestimmung zu vereiteln; er verführte die Eva in Gestalt einer Schlange und vermischte sich mit ihr, um so eine Nachkommenschaft zu bilden, welche die Nachkommen Adams verderben sollte. Er erzeugte mit Eva den Kain und dessen Zwillingsschwester Chalkomena (Colomena); so stammte Kain aus dem Bösen (I. Joh. 3, 12), war Repräsentant des bösen, wie der von Adam und Eva erzeugte Abel der des guten Princips. Für diesen neuen Frevel entzog der höchste

[1] Anna Comnena Alex. L. V p. 131; L. VI p. 154; L. XIV p. 450 seq.; L. XV p. 486 ed. Par. Mich. Psell. dial. de operat. daemon. ed. *Gilb. Gaulmin.* Par. 1615. *Hasenmüller,* Kilon. 1688. *Migne,* PP. gr. t. 122 p. 819 seq.

Gott dem Satanael die Schöpferkraft, ließ ihm aber noch die Herrschaft über seine Schöpfung. Satanael verführte die meisten Menschen, stellte sich den Juden als höchsten Gott dar, gab dem Moses das die Sünde erzeugende Gesetz und die Wunderkraft und stürzte so Tausende in das Verderben. 6) Da erbarmte sich der gute Gott der ihm entfremdeten höheren Natur in der Menschheit und ließ im Jahre 5500 nach der Weltschöpfung von sich einen Geist emaniren, der Satanaels Reich stürzen und dessen Stelle einnehmen sollte — den Sohn Gottes, das Wort seines Herzens, den Engel des großen Rathes (Jsai. 9, 6), den Erzengel Michael oder Jesus Christus. Diesen sandte er in einem ätherischen, nur scheinbar dem irdischen ähnlichen Leibe in die Welt hinab; er gebrauchte die Maria nur als einen Durchgangspunkt, ging durch ihr rechtes Ohr hindurch und kam, ohne daß sie etwas merkte, in einem Scheinkörper aus ihr heraus; sie fand ihn dann auf einmal in der Höhle. 7) Christus lehrte und wirkte nun, ganz wie die Evangelien berichten; das Sinnliche an ihm war aber nur bloßer Schein; sein Tod ward durch Satanael bereitet; aber Christus täuschte ihn, stand auf und bewies am dritten Tage seine volle Lebenskraft. Nun legte er die Larve des dem irdischen ähnlichen Leibes ab und zeigte sich dem Satanael in seiner wahren himmlischen Gestalt. Dieser mußte seine Uebermacht anerkennen, ward durch ihn des Göttlichen ganz entäußert, verlor das El an seinem Namen und war nur noch Satan. Christus aber erhob sich zur Rechten des Vaters, um die zweite Stelle nach ihm, den Platz des gestürzten älteren Bruders, einzunehmen. Bei der Vollendung des ganzen Erlösungswerkes soll er wieder in den Vater sich auflösen, bis dahin aber die Menschen in ihrem Aufsteigen zum Vater unterstützen. 8) Nach seiner Auffahrt in den Himmel emanirte aus Gott der heilige Geist, dargestellt als unbärtiger Jüngling (Symbol seiner Alles verjüngenden Kraft), der bei den Gläubigen wirksam ist, zuletzt aber bei beendigter Erlösung ebenfalls in den Vater zurückkehrt.

299. Wenn die Bogomilen versicherten, daß sie an die Trinität glaubten, so dachten sie sich diese nur sabellianisch; wenn sie die Menschwerdung des Logos bekannten, so faßten sie dieselbe rein doketisch. Von sich behaupteten sie, daß in ihnen der heilige Geist wohne; sie wollten Gottesgebärer sein, die den Logos trügen, bei ihrem Tode nur wie im Traum die fleischliche Hülle ablegten und das göttliche Gewand Christi anzögen, um unter Begleitung der Engel einzugehen in das Reich des Vaters. Sie mißbrauchten die Bibel und fanden überall, oft an ein Wort sich anklammernd, ihre Lehren wieder. Den bösen Geistern sollen sie eine gewisse Verehrung gewidmet haben, da ihre Macht selbst für Christus und den heiligen Geist nicht ganz bezwingbar sei und sie sonst schaden könnten. In den Ikonoklasten erkannten sie ihre Geistesverwandten und ließen nur die Kaiser und Patriarchen von dieser Partei als wahre Christen gelten. Sie verachteten die Heiligenbilder, das Kreuz, die Marien- und Heiligenverehrung, sowie den Gebrauch der Kirchen, weil der Allerhöchste nicht in Tempeln wohne, die Menschenhände gebaut, sondern nur die Dämonen. Diesen schrieben sie die Wunder in der Kirche zu. Die katholischen Priester nannten sie Pharisäer und Sadducäer; sie verwarfen alle Gebetsformeln bis auf das Gebet des Herrn, das sie siebenmal am Tage und fünfmal in der Nacht recitiren sollten. Ebenso

bekämpften sie die Sacramente. Die Taufe der Katholiken war ihnen die bloße Johannestaufe, vom Satan eingeführt; die wahre Taufe sollte eine Geistestaufe sein, ohne Wasser und bloß durch Anrufung des heiligen Geistes mit Handauflegung oder Auflegung des Johannes-Evangeliums unter Absingung des Pater Noster gespendet. Bei der Einweihung mußte der Proselyt sich durch Sündenbekenntniß, Gebet und Fasten vorbereiten; in der Versammlung legten dann die Vorsteher das Johannes-Evangelium auf sein Haupt, riefen den heiligen Geist über ihn an und sprachen ein Vater Unser. Dann ward ihm eine Prüfungszeit bestimmt, in der er einem strengeren Leben sich weihen sollte. Auf das Zeugniß von Männern und Frauen ward er dann wieder in die Versammlung geführt, gegen Osten gestellt, nach Auflegung des Johannes-Evangliums über sein Haupt von den Anwesenden beiderlei Geschlechts an demselben berührt, dann ein Danklied gesungen. Die Eucharistie ward ganz verworfen; an ihre Stelle trat die vierte Bitte des Vater Unser. Das Meßopfer erklärten die Bogomilen für ein den in den Kirchen wohnenden bösen Geistern dargebrachtes Opfer. Aber um der Verfolgung zu entgehen, konnten sie am kirchlichen Cultus sich äußerlich betheiligen, weil dem Satan bis zum Ende des siebenten Jahrtausends, bis zum Ende der irdischen Dinge, doch eine gewisse Weltherrschaft zukomme und man sich mit ihm vertragen müsse. Ihre Verstellungskünste suchten sie durch falsche Aussprüche Christi und allegorische Deutung der Schrift zu rechtfertigen, deren Verfälschung sie den Kirchenvätern, besonders dem Chrysostomus, zur Last legten. Die Kindheitsgeschichte Jesu erschien ihnen als symbolische Einkleidung höherer Thatsachen oder auch als Mythe; das Johannes-Evangelium war ihr Hauptbuch. Das Fasten hielten sie sehr hoch, die Ehe und das Fleischessen verachteten sie. Sie nannten sich wahre Kirche und Christusbürger (Christopoliten), mißachteten die wissenschaftliche Bildung, waren voll Hochmuth und Heuchelei und gaben sich bei dreimaligem Fasten in der Woche auch groben Ausschweifungen hin. Bei der äußerlichen und erheuchelten Theilnahme am öffentlichen Gottesdienste konnten die zahlreichen geheimen Anhänger der Secte lange verborgen bleiben [1].

γ. Die Katharer und Albigenser.

Die Katharer im Occident.

300. Vom Orient, namentlich von Bulgarien aus, verbreiteten sich die Bogomilen auch in das Abendland, hier unter verschiedenen Namen: Bulgari,

---

[1] Euthym. Zigab. Panopl. P. II tit. 27 ed. *Gieseler*. Götting. 1842. M. t. 130 p. 1289 seq. Der Name wird vom slavischen Bog (Gott) und Milui (eleison) abgeleitet. Andere nehmen Bogumil = Gottgeliebter, Gottesfreund (θεόφιλος). Euthym. schrieb noch eine weitere Widerlegungsschrift und zwei Briefe gegen diese Secte *Galland.* XIV. 293. Cf. *Sam. Andreae*, Disquis. hist. theol. de Bogomilis. Marburgi 1688 in Vogtii Bibl. haereseol. hist. t. I. fasc. 1 p. 121—164. *C. Chr. Wolf*, Hist. Bogomil. diss. III. Vitemb. 1712. *Oeder*, Prodrom. hist. Bogom. crit. Goett. 1743 ap. *Heumann*, Sylloge diss. P. II p. 492 seq. Engelhardt, Kirchengeschichtl. Abhandlungen. Erl. 1832 S. 153 ff. Neander, II S. 628 ff. *Gieseler*, Prolog. edit. cit. Euthym. In der Darstellung der bogomilischen Lehre finden sich nur geringe Divergenzen, z. B. über die Epoche, in der Satanael (analog dem Sammael gebildet) den göttlichen Namen — das El — verlor.

Bugri, Publicani, Gazzari, Tesserants, Patarener, besonders aber unter dem Namen Katharer bekannt, nachher auch im 13. Jahrhundert Albigenser von der Stadt Albi in Languedoc, welcher Name aber ein Collectivname für die im südlichen Frankreich befindlichen Häretiker (auch die Waldenser einbegriffen) ward. Manche Namen weisen auf die ursprüngliche Abkunft oder die Wege ihrer späteren Verbreitung hin, andere auf die Ursachen, die ihnen Eingang verschafften, auf die Stände, die ihnen besonders sich anschlossen, auf die vom Volke ihnen gegebenen Beinamen[1]. Diese Katharer

---

[1] Für den Zusammenhang der abendländischen Katharer mit den Bogomilen des Orients sprechen die Uebereinstimmung in Lehren und Gebräuchen, die verschiedenen Sectennamen und zahlreiche Thatsachen. In der unter dem Namen des Apostels Johannes herausgegebenen Unterredung desselben mit Christus (aus den Archiven der Inquisition von Carcassone bei *Jean Benoist* O. Pr., Hist. des Albigeois. Par. 1691, I. 283 seq., und *Thilo*, Cod. apocr. N. T. I. 885) finden sich die wichtigsten Lehren der Bogomilen wieder. Auch soll die Schrift von einem häretischen Bischof Nazarius aus der Bulgarei nach Frankreich gebracht worden sein. Die Namen der Katharer sind: 1) Bulgari, Bugri, franz. Bougres, im 13. Jahrh. (so die bei Cambray und Douay entdeckten Häretiker Chron. Lobiens. Annal. Gallo-Flandrici *Du Plessis*, p. 142); 2) Publicani, Poplicani, vielleicht Verstümmelung des Namens Pauliciani oder auf die Verbreitung in Südfrankreich in der Provinz Novempopulonia wie auf den Schimpfnamen der Zöllner hinweisend (Guill. Neubrig. de reb. Angl. II. 13 p. 155. *Du Plessis*, p. 59—62), Populiani bei Ludwig VII. von Frankreich (M. t. 200 p. 1376 n. 16); 3) Gazzari (Later. III. c. 8 de haer. V. 7. Frid. II. L. Gazaros post l. 19. Cod. I. 5 de haer.), wobei Viele an die Halbinsel Krim, Andere an Ketzer denken; 4) Cathari, von καθαροί (Reine), bei Aug. de haer. c. 46 Name der Manichäer (cf. Greg. IX. c. 15 de haer. V. 7). In Deutschland entstand daraus bei den Minnesängern das Wort Ketzer. Ecbert. († 1185) Serm. I. adv. Cathar. c. 1163 (Bibl. PP. max. t. XXIII): Hos Germania nostra Catharos appellat, Flandria Piples, Gallia Tesserants. In der Polemik entstanden andere Ableitungen, z. B. von catha = fluxus, von quasi casto, von cato (gatto, Katze). Alan. ab Insulis c. 1202 c. haer. I. 63 p. 248; 5) Tesserants in Frankreich (Conc. Rhem. 1157 c. 1. Hefele, V S. 500) mit Hinweis auf die besonders zum Mysticismus geneigte Zunft der Weber (textores); 6) Patareni (Later. III. 1179. Luc. III. 1184 c. 8. 9 de haer. V. 7. Matth. Par. a. 1236 p. 214). Der Name wird abgeleitet von der alten Pataria in Oberitalien, bisweilen auch von einem Orte Patarea oder Pateria im Mailändischen, ist sehr häufig gebraucht (cf. Innoc. III. 1205. *Potthast*, p. 217 seq. n. 2532. 2538 etc.) und steht in Verbindung mit dem anderen: 7) Mediolanenses, der auch in Italien häufig war. Der Name 8) Piphler, auch Pöbel, besonders in den Niederlanden üblich (piphres = Fresser), steht Conc. Rhem. 1157 c. 1. 9) Bons hommes, ward im Concil von Lombers 1165 gebraucht (*Du Plessis*, I, I p. 65—67), steht sonst auch für die Brüder des freien Geistes. 10) Speronistae (Greg. IX. c. 15 de haer. V. 7) steht sonst für die Anhänger des Robert de Sperone, Schüler des Arnold von Brescia. 11) Manichäer ist der uralte generische Name der Sectengruppe. 12) Runcarii, Runkeler wird nach J. Grimm abgeleitet von Runko = kurzes Schwert, nach Andern vom Orte Runkel. 13) Albigenses hießen sie vom Hauptsitze. Das Albigeois war das Gebiet des Vicomte von Albi, Carcassonne, Rasez. Hist. de Languedoc III. 553. Petrus mon. mont. Cernaji ep. dedicat. in Chron.: Unde sciant, qui lecturi sunt, quia in pluribus hujus operis locis Tolosani et aliarum civitatum et castrorum haeretici et defensores eorum generaliter *Albigenses* vocantur, eo quod aliae nationes haereticos provinciales Albigenses consueverint appellare. Luc. Ep. Tudens. (1236) de altera vita fideique controversiis adv. Albigens. errores libri III ed. *Mariana*. Ingolst. 1612. Bibl. PP. max. XXV. 188 seq. Cf. *Peter Lazari* S. J., Diss. de haer. Albigens. Rom. 1756. Ebrard. Fland. Lib. antihaer. ed. *Gretser*. Ingolst. 1614. Bibl. PP. max. XXIV. 1525.

huldigten theils einem absoluten Dualismus (mit zwei ewigen Grundwesen und zwei ihnen entsprechenden Schöpfungen), theils einem relativen, in dem das böse Princip ein von Gott abgefallener Geist war, wie bei den Bogomilen [1]; Verachtung der Sinnenwelt, doketische Christologie und überhaupt die Grundzüge des Manichäismus waren beiden Richtungen gemeinsam. Die sichtbare Welt leiteten sie nicht vom guten Gott ab, von dem das Neue Testament herrühre, sondern von dem bösen Princip, dem Urheber des Alten Bundes, dem „Fürsten dieser Welt". Die Beweise ihres Dualismus fanden sie in den Schriftstellen über den Gegensatz zwischen Fleisch und Geist, Welt und Gott, in den Worten (Joh. 8, 44), daß der Satan nicht in der Wahrheit stand, in dem Satze, Entgegengesetztes fordere entgegengesetzte Principien, in den theils erhaltenden, theils zerstörenden Naturkräften. Jedem der beiden Principien legten sie eine eigene Welt bei. Der Fürst der Finsterniß soll einen Theil (den dritten) der himmlischen Seelen zum Abfall verleitet haben, wodurch diese in materielle Leiber kamen und dadurch zur Sünde gebracht wurden, die eben aus der Materie stammt [2]. Ihre göttliche Natur macht

---

Erverin. (Propst von Steinfelden bei Cöln) ep. ad Bern. *Mabillon*, Analect. t. III. p. 473 ed. nov. *Du Plessis*, I, I p. 33. Bonacursus (vorher Katharer), Vita haeret. s. manifestatio haeres. *D'Achery*, Spic. I. 208 seq. *Du Plessis*, p. 43 seq. Petrus mon. montis Cernaji Hist. Albig. cit. Guill. de Podio Laurentii (Kaplan Raimunds VII.) super hist. negot. Franc. c. Albig. *Du Chesne*, t. V. *Bouquet-Dombrial*, t. XIX. Rainer. Sacconi (1259) Sum. de Cath. et Leon. *Martene et Durand*, Coll. V. 1761 seq. Alan. ab Insulis libri IV c. haeret. (M. t. 210 p. 307 seq.). Moneta O. Pr. † 1250, Sum. adv. Cath. et Wald. ed. *Richini*. Rom. 1742. Pseudo-Rainerius (Anhang zu Rainer Sacconi) lib. c. Waldens. ed. *Gretser*. Ingolst. 1613. 4. Opp. XII, II, 24 seq. Bibl. PP. Lugd. XXV. 262 seq. Cf. *Gieseler*, De Rainerii Summa comment. crit. Goett. 1834. 4. — *J. Chassanion*, Hist. des Albigeois. Par. 1595. Hist. gén. de Languedoc. Par. 1737. *C. Schmidt* (Professor in Straßburg), Hist. et doctrine de la secte des Cathares ou Albigeois. Par. 1849, voll. 2. Ders. in der Ztschr. f. hist. Theol. 1847. IV. Die Katharer in Südfrankreich. Straßb. 1847. Cunitz, Ein kathar. Rituale (Ende des 13. Jahrh.). Jena 1852. — Vgl. Stolberg-Brischar, N. F. Bd. 6 S. 224. Hist.-pol. Bl. 2. Bd. S. 470 ff. Hefele, V S. 732 ff.

[1] Es wird darüber gestritten, ob der absolute Dualismus das frühere und allgemeine Dogma der Katharer war oder schon anfangs daneben die minder schroffe Richtung bestand und das Verwandte aus einer späteren Vermischung und gegenseitigen Einwirkung der verschiedenartigen, aber gegen die Kirche verbündeten Secten zu erklären ist. Ueber den Dualismus s. Moneta ap. *Du Plessis* p. 47. Summa Rainerii ib. p. 48—57. Die sichtbare Welt brachte nach Einigen nicht der Fürst der Finsterniß selbst, sondern sein Sohn Lucifer oder Lucibel hervor.

[2] Von den Menschenseelen berichtet schon Bernhards Zeitgenosse, Abt Eckbert von Schönau: Dicebant animas humanas non aliud esse nisi illos apostatas spiritus, qui in principio mundi de regno coelorum ejecti sunt. Den Creatianismus bestritten sie, a) weil keine neue Schöpfung stattfinden könne (Eccli. 18, 1: Deus creavit omnia simul); b) weil nach Deut. 18, 1 das Volk, zu dem Moses sprach, dasselbe sei, das Christum hören sollte. Hierin wie anderwärts findet man eine Metempsychose angedeutet. Unter den himmlischen Seelen wurden verschiedene Classen gedacht; die höchste hieß das geistige Israel; an seiner Spitze stand der ἀνὴρ ὁρῶν τὸν θεόν (nach der bekannten Ableitung von איש und ראה); die Gott geschaut haben (τὸ ὁρατικὸν γένος), sahen ihn nicht in dieser, also in einer andern Welt. Zur Rettung der Verlorenen vom Hause Israel (Matth. 12, 24) sollte Christus zunächst gekommen sein, secundär aber auch zur Rettung der anderen Himmelsfürsten zugehörigen Seelen (Joh. 10, 16) Moneta L. I c. 4 n. 1 (vgl. das. I c. 9 über den Doketismus).

aber eine Befreiung derselben nothwendig, die durch den Sohn Gottes Jesus Christus vermittelt wird, der mit einem himmlischen Leibe auf die Erde kam, durch das Ohr Maria's, eines Engels, der nur Weib zu sein schien, hindurchging und mit seinem himmlischen Leibe nach seinem bloß scheinbaren Leiden in den Himmel zurückkehrte. Einige Katharer wollten den historischen Christus gar nicht anerkennen, sondern nur einen idealen, der nie in dieser Welt gewesen sei, außer auf geistige Weise im Leibe des Paulus [1]. Die Dogmen von der Incarnation, von der Erschaffung der sichtbaren Welt durch den höchsten Gott, von der Auferstehung des Fleisches und auch von der persönsönlichen Unsterblichkeit erschienen den Katharern als eine Thorheit. Das letzte Ziel war ihnen die Wiedervereinigung der befreiten himmlischen Seelen mit ihren im Himmel zurückgelassenen himmlischen Leibern und ihren himmlischen Geistern (Schutzengel), mit denen sie, sämmtlich auf einmal und geschlechtslos hervorgebracht, früher vereinigt waren. Wie sie Christum dem guten Gott subordinirten, so subordinirten sie jenem den heiligen Geist als spiritus principalis [2]. Sie beriefen sich auf Stellen der Bibel sowie auf die auch von den Bogomilen gebrauchten Apokryphen von Isaias und Johannes und anstatt der von ihnen verachteten Wunder auf die zahlreichen Bekehrungen zu ihrer Secte [3].

301. Enthaltung von der bösen Materie, daher vom Besitze irdischer Güter, von Krieg und Tödtung, vom Genusse animalischer Speisen und besonders vom ehelichen Umgang, durch den eine immer sich erneuernde Einkerkerung der Seelen bewirkt werde, war die Hauptanforderung der Moral bei den Katharern; ihre Ascese war eine rein äußerliche, auf zahlreiche Verbote gestützte. Aber zur Beobachtung dieser Vorschriften waren nur die „Vollkommenen“ verpflichtet, die oberste Klasse, die bereits die Tröstung (Consolamentum) oder die Geistestaufe empfangen hatten. Während sie die Kindertaufe wie die Wassertaufe überhaupt bekämpften, schrieben sie ihrer Geistestaufe, dem Einweihungsritus, wie er auch bei den Bogomilen stattfand, die Befreiung aus der Gewalt der Materie und des Satans zu. Sie ward nach dreitägigem Fasten und Büßungen durch Handauflegung und das Gebet des Herrn ertheilt. Die so Eingeweihten galten als gute Christen, gute

---

[1] Vom idealen Christus im Chron. Vall. Cern. c. 2: Bonus Christus numquam comedit vel bibit nec veram carnem assumsit nec umquam fuit in hoc mundo, nisi spiritualiter in corpore Pauli.

[2] Bei Moneta lesen wir weiter: Isti distinguunt inter *animam* et *spiritum;* distinctionem etiam faciunt inter *Spiritum sanctum* et Spiritum *Paracletum* et Sp. *principalem*. Spiritum *sanctum* appellant unumquemque illorum spirituum, quos secundum intellectum eorum Deus Pater ipsis animabus dedit ad custodiam . . *Paracletum* dicunt spiritum consolatorem, quem recipiunt etiam illi, quando recipiunt consolationem in Christo, et dicunt multos esse Paraclitos et a Deo creatos. Spiritum *principalem* dicunt Spiritum S., de quo et intelligunt illud verbum, quod orantes dicunt: Adoramus Patrem et Filium et Spiritum S. etc.

[3] Ueber das A. T. waren die Katharer nicht einig; mehrere glaubten nur die historischen Bücher dem bösen Geiste zuschreiben zu müssen, andere verwarfen auch die übrigen, selbst die Propheten außer Isaias. Ueber die Wunder s. Disput. inter Catholic. et Pater. ap. *Martene*, Thes. V 1750. Lucas Ep. adv. Albig. Bibl. PP. Lugd. XXV. 195.

Menschen, Freunde Gottes, perfecti; sie erhielten eine Binde um den Leib (vestiti, Bekleidete daher genannt) und waren zum strengsten Leben verpflichtet. Sie genossen nur Brod, Fische, Früchte, fasteten lange, entsagten dem Eigenthum und der Familie, lebten unter steten Entbehrungen. Aber ihre Zahl war sehr klein, weit größer die der einfachen Gläubigen (credentes), die in der Welt und Ehe leben, auch Vermögen besitzen und Krieg führen durften, die Vollkommenen bedienten und sich nur verpflichteten, das Consolamentum vor dem Tode zu empfangen[1]. Viele blieben lange Jahre einfache Gläubige und waren so der Lasten überhoben; erst auf dem Sterbebette erhielten sie die Einweihung; Manche, die wieder gesund wurden, gaben sich dem Hungertode (Endura) hin oder wurden ihm preisgegeben, um nicht mehr zu sündigen und gut zu sterben; Andere suchten den Martertod, nahmen Gift und galten dann als Martyrer oder Bekenner[2]. Hie und da fand auch eine Reconsolation oder Wiederholung des Consolamentum statt. Neben den Gläubigen gab es noch Anfänger (Auditoren, Katechumenen). Aus den Vollkommenen wurden auch die Vorsteher genommen, und es bildete sich eine der alten manichäischen entsprechende Hierarchie, so entschieden sie die katholische verwarfen. Sie hatten den Bischof nebst zwei Stellvertretern (Generalvicaren), dem filius major und dem filius minor, wovon der erstere meistens dem Bischof succedirte, dann die Diakonen. Manche wurden schon von Kindheit an für das Bischofsamt erzogen und durften keine andere Milch als Mandelmilch und nur Fische genießen. Es gab auch Magistri über den Bischöfen (72), ja auch einen Katharerpapst Nequinta oder Niceta, der 1167 zu St. Felix de Caraman in der Gegend von Toulouse ein Concil hielt, neue Bischöfe (durch das Consolamentum) weihte, zur Bestimmung ihrer Sprengel „Austheiler der Kirchen" bestellte und von Männern und Frauen angegangen ward, ihnen die Geistestaufe zu ertheilen. Um 1223 wurde der im Ursitze der Secte, in Bulgarien, wohnende Katharerpapst Bartholomäus von dem Sectenbischof von Carcassonne eingeladen und schlug in einer Villa jener Gegend seine Residenz auf[3].

302. Alles was in der katholischen Kirche geschah, erklärten die Katharer für Lug und Trug, insbesondere die Sacramente. Von den Einsetzungsworten der Eucharistie behaupteten sie, Christus habe damit auf seinen eigenen Leib hingewiesen, oder erklärten sie symbolisch, wie sonst „sein" für „bedeuten" stehe (I Kor. 10, 4); das Fleisch nütze nichts (Joh. 6, 64), der wahre Leib Christi seien seine Worte. Auch sagten sie: wer in Gemeinschaft mit Christus als sein Glied Nahrungsmittel genieße, dem werde Brod und Wein in Leib

[1] Erverin. l. c.: Prius per manus impositionem de numero eorum, quos auditores vocant, recipiunt quemlibet inter *credentes*, et sic licebit eum interesse orationibus eorum, usque dum satis probatum eum faciant *electum* (*Du Plessis*, p. 34). Vom Consolamentum die perfecti = consolati. Ermengard. op. c. haeret. c. 14. Bibl. PP. max. t. XXIV. Rainer. c. Cath. c. 6 ib. XV. 226. Ecbert. ep. ad Colon. Reg. *Du Plessis*, p. 44.

[2] Ueber die Endura s. die Protokolle der Inquisition von Toulouse im Anhange von *Phil. Limborch*, Hist. Inquisit. Amstelod. 1692 f. 20. 29. 111. 138.

[3] Katharerpäpste s. *Guill. Besse*, Hist. des Ducs de Narbonne. Par. 1660. Matth. Paris. a. 1223 n. 10; 1234 n. 20. *Du Plessis*, p. 76 seq.

und Blut des Herrn verwandelt. Das sollte durch ihre Liebesmahle dargestellt werden, bei denen der Vorsteher durch das Vater Unser die Weihe ertheilte. Ihren Gottesdienst feierten sie an jedem sichern Orte, ohne Schmuck, ohne Bilder und Kreuze; derselbe begann mit einer Lection des Neuen Testamentes, an den sich die Predigt und der Segen, das Vater Unser (mit der griechisch-protestantischen Doxologie) und nochmals die Benediction anschloß. Brod, nicht aber Wein, ward gesegnet, jedem Einzelnen ein Bissen zugetheilt, auch zu Hause aufbewahrt. Die Stelle der Buße vertrat eigentlich das Consolamentum; aber monatlich erschienen die schwerer Sünde schuldigen Credentes vor dem Bischofe zu specieller Beicht, die anderen zu einer allgemeinen; die Auflegung des Neuen Testamentes auf das Haupt und das Vater Unser gingen der Lossprechungsformel voraus. Die Feste der Kirche wurden, theilweise mit veränderter Bedeutung, beibehalten; Pfingsten war ihnen Stiftungsfest der Katharerkirche[1]. Die Gotteshäuser, den Unterschied der Stände, die Heiligenverehrung, die Wallfahrten verwarfen sie ganz; sie pochten auf ihre guten Werke und ihren reinen Wandel, wie sie denn auch nur eine geistige Vereinigung ohne Geschlechtsvermischung gestatteten; aber wenn ihre Perfecti äußerlich sehr strenge lebten, gaben sich die bloßen Gläubigen großen Ausschweifungen hin[2]. Lüge und Heuchelei waren gestattet; trotz innerer Gegensätze hielten sie gegen die katholische Kirche stets zusammen. Mit dem größten Eifer breiteten sie sich aus, die Kämpfe der Päpste mit den Kaisern benützend, schlichen sich oft mit Lebensgefahr in die Häuser, besuchten als Kaufleute Messen und Märkte zur Gewinnung von Proselyten, sandten junge Männer an die Universität Paris zu höherer Ausbildung, übten Wohlthätigkeit und Gastfreundschaft unter Ihresgleichen, erkannten sich wechselseitig an geheimen Zeichen, erzogen umsonst Mädchen verarmter vornehmer Familien, täuschten die katholischen Priester, um sie lächerlich zu machen — kurz sie wandten alle möglichen Mittel an, ihre Secte mächtig auszubreiten, und im südlichen Frankreich wußten sie wirklich den größten Theil des Adels zu gewinnen[3].

303. Sie waren darum, wie Innocenz III. sagte, ärger und gefährlicher als die Saracenen; sie wurden zur Pest der menschlichen Gesellschaft; sie drohten, alles Christenthum, alle Ordnung zu vernichten. Das katholische Volk fühlte es, und nicht selten fielen Katharer der Volksjustiz zum Opfer. Sie traten in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts an verschiedenen Orten Frankreichs auf, in Agen, Soissons (1115), Toulouse (1119), Perigueux (1140), dann in Cöln (1146), Mailand (1173), Rheims (1180), wie vorher

---

[1] Sacramente der Katharer Ervërin. ap. *Du Plessis*, p. 33—35. Ebrard. c. Cath. c. 8. Bibl. PP. Lugd. XXIV. 1547. *Martene*, V. 1730. Buße und Beichte (servitium, apparellamentum) Rainer. c. 6. Bibl. PP. cit. XXV. 272. Andere Gebräuche Rainer. l. c. c. 6 p. 267. Ebrard. c. 19 p. 1563. Moneta L. V. c. 1.

[2] Unsittlichkeit *Rainer*. ap. *Gretser*, Opp. XII, II. 30. *Schmidt*, II. 150 seq. Hist.-pol. Bl. Bd. 2 S. 479.

[3] Thom. Cantiprat. de apibus I. 5. Caesar. Heisterbach. V c. 19. 21. Humbert. de Romanis de erud. praedicat. II. 31. 48 (Bibl. PP. Lugd. XXV. 447. 480). Ivo Narbon. ep. ad Gerald. Burdigal. ap. Matth. Par. f. 538. Acta SS. t. III. April. p. 691.

(1157) im Gebiete von Trier, in der Schweiz, in Schwaben, in Bayern. In England, wohin sie 1159 kamen, wurden sie bald ausgerottet. Ein Concil von Oxford 1160 ließ an 30 Männer und Frauen als Katharer an der Stirne brandmarken und des Landes verweisen. Im 13. Jahrhundert kamen auch einige nach Spanien; aber ihre Hauptsitze blieben Südfrankreich, dann die Lombardei. Ludwig VII. forderte den Papst Alexander III. zu strengem Einschreiten gegen die häretischen Populianer auf, die sein Bruder, Erzbischof Heinrich von Rheims, entdeckt hatte, und vielfach ward die Bestrafung der kühner gewordenen und wegen Verwüstung der Gotteshäuser, wegen der Sacrilegien und schändlicher Frevel immer mehr verabscheuten Irrlehren nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und nach den Aussprüchen der Väter verlangt [1]. Wenn einzelne Stimmen die Todesstrafe nicht angewendet wissen wollten [2], so konnten sie um so weniger durchdringen, als es sich um die gefährlichste Empörung gegen Kirche und Staat, eine sittliche Vergiftung des Volkslebens und Ausrottung des Christenthums, das als bloße Hülle für ganz unchristliche Lehren mißbraucht ward, handelte und die Häresie da, wo sie die Macht besaß, auch mit materiellen Waffen aller Ordnung und Gesittung trotzte [3].

d. Das Verfahren gegen die Häretiker.

Beschlüsse der Synoden.

304. Schon die sehr milde Rheimser Synode 1148 hatte sich veranlaßt gesehen, die Unterstützung und Vertheidigung der besonders in der Gascogne und in der Provence sehr zahlreichen Häretiker zu verbieten, die von Tours 1163 forderte den Clerus der von den Albigensern heimgesuchten Provinzen auf, den Verkehr mit ihnen und deren Beschützung zu untersagen, und wollte sie von den katholischen Fürsten eingekerkert und mit Vermögensverlust bestraft wissen. Bald darnach ward ein Katharerherd in dem Schlosse Lombers bei Albi entdeckt; bei der großen Versammlung von 1165 gaben die Häretiker ihre Lehren nur sehr unvollständig zu erkennen. Das dritte Laterancocil 1179 wiederholte die früheren Bestimmungen und forderte zum Gebrauche der Waffen gegen die übermächtig gewordenen Ketzer auf, indem es von der

---

[1] Hefele, V S. 740 f. Erverin von Steinfelden und Guibert von Novig. bei *Du Plessis*, I, I p. 33. 9. Synode von Soissons 1115 *Mansi*, XXI. 127. Petrus Ven. c. Petrobrus. (M. t. 189 p. 723). Katharer in Frankreich 1101—1115. Radulph. Ardens (Kaplan des Herzogs von Aquitanien), Serm. Dom. VIII. post Trinit. ed. Colon. 1604. Guibert. de Novig. L. III de vita sua c. 16. *Du Plessis*, p. 8. 9. 59; zu Toulouse *Pag.* a. 1119 n. 7; in Perigueur 1140 Heribert. mon. ep. *Mabill.*, Annal. III. 467. *Du Plessis*, p. 35; in Rheims Conc. Rhem. 1157 c. 1. Rad. l. c. Katharer in Deutschland Erverin. l. c. Godefr. mon. Ann. a. 1163. Caesar. Heist. V. 104. Trithem. Chron. a. 1163. Hist. Trev. *D'Achery*, Spic. II. *Du Plessis*, p. 9. 10. 24. Um 1163 ward, wie früher von Erverin St. Bernhard (s. dessen serm. 65. 66 in Cantic. 2, 15), auch Ekbert von Schönau gegen dieselben angerufen, der 13 Sermones gegen sie hielt. Bibl. PP. Lugd. XXIII. 600 seq. Katharer in England Guill. Neubr. 1197 de reb. Angl. II. 13. *Mansi*, XXI. 1147. *Du Plessis*, p. 61; in Spanien Caes. Heist. V. 19. Luc. Tud. adv. Albig. III. 4. Vgl. noch Ludov. VII. ep. (M. t. 200 p. 1376). Joh. Saresb. Polycr. VI. 13 p. 108.

[2] S. Hildeg. epp. ad Cler. Colon. et ad Mogunt. p. 106. 133. Gerhoch. de investig. Antichr. I. 42 p. 88. Petrus Cantor, Verb. abbrev. p. 200.

[3] Für die Strenge Guill. Paris. de legibus c. 1 p. 26.

Pflicht des Gehorsams gegen häretische Gebieter für die Dauer ihrer Verkehrtheit entband und die Verpflichtung zum Schutze des christlichen Volkes den katholischen Fürsten einschärfte. Es wollte Alexander III. bereits für die Gegend von Albi und Toulouse einen Kreuzzug organisiren, da dort die größten Greuel vorfielen [1]. Es fanden sich ganze Räuberschaaren, welche das Land plünderten, die Kirchen anzündeten, die Frauen schändeten, alle Sacramente verachteten, die consecrirte Hostie mit Füßen traten, die Umwohner mordeten; sie mußten mit Kriegsheeren bekämpft werden; um 1183 wurden in der Provinz von Bourges 7000 derselben (Cotarellen, Ruptuarier genannt) getödtet [2]. Die der Ketzerei ergebenen Edelleute zogen solche beutelustige Räubersoldaten an sich und bedrohten mit ihnen die Katholiken, während sie den Katharern allen Schutz gewährten. Gegen Roger II., Vicomte von Beziers und Carcassonne, den Beschützer derselben, führte der Cardinallegat Heinrich von Albano, früher Abt von Clairvaux, 1180 ein Kreuzheer an; viele unterwarfen sich scheinbar, kehrten aber beim Abzug des Heeres wieder zur Secte zurück. Papst Lucius III. stellte 1184 zu Verona die älteren Verordnungen gegen die Ketzer im Einverständniß mit Friedrich I. zusammen, ordnete die Verkündigung des Bannes über sie bei den Hauptfesten an, befahl die Visitation der einzelnen Pfarreien durch die Bischöfe und die Uebernahme der eidlichen Verpflichtung von Seite der Grafen, Barone und Magistrate, daß sie die Bischöfe nach Kräften gegen die Ketzer und ihre Mitschuldigen unterstützen wollten; außerdem sollten sie ihrer Aemter beraubt, zu anderen unfähig, dem Banne, ihre Gebiete aber dem Interdicte verfallen sein [3].

Kreuzheere.

305. Immer mehr fielen der Adel und die Städte Südfrankreichs der Häresie zu; diese breitete sich auch in Italien aus und begann mit der Kirche kühn einen Kampf auf Leben und Tod; in Orvieto tödteten die Sectirer sogar 1199 den päpstlichen Statthalter. Papst Innocenz III. mußte seine ganze Energie aufbieten, in Italien das Gift der Irrlehre zu bekämpfen. Im südlichen Frankreich waren die Geistlichen, auch Bischöfe, zum Theil durch ihre Laster, sehr verachtet und unfähig, die Verirrten zurückzuführen. Der Papst, der nichts unterließ, ihren Eifer anzuspornen, sandte 1198 die Legaten Rainer und Guido, welche die Ketzer zuerst durch Gründe zu belehren suchen, nöthigenfalls sie mit dem Banne belegen und gegen die Halsstarrigen die weltliche Gewalt anrufen sollten, der das Einschreiten mit Güterconfiscation und Exil nach den Gesetzen zustand. Nachher (1200) sandte er den Cardinal von St. Prisca und die Cistercienser Raoul und Peter von Castelnau [4]. Aber

Die Bemühungen Innocenz' III. und der Albigenserkrieg.

[1] Conc. Rhem. 1148 c. 18. Turon. 1163 c. 4. *Du Plessis* I, I. 37. Hefele, V S. 454. 548. Conv. v. Lombers u. Later. III c. 27. *Mansi*, XXVII. 157 seq. 217 seq. Hefele, S. 572. 636 f.; c. 8 de haer. V. 7.

[2] Ueber die Cotarelli, Ruptuarii, auch Rotarier (Conc. Later. IV c. 17) Guill. de Nang. a. 1183. (Spic. XI. 451) Guill. Armor. de gest. Phil. Aug. (*Du Chesne*, V. 72). Petrus Vall. Cern. Hist. Albig. c. 80. Vincent. Bellov. L. XXIX c. 26. Alberic. in Chron. a. 1183. S. Antonin., t. II. tit. 17 § 17 p. 129. *Du Plessis*, p. 58. 59.

[3] Luc. III. c. 9 *Ad abolendam*, V. 7 de haer. *Mansi*, XXII. 476. 488 seq. M. Schr. Kath. Kirche S. 561—563. Reutter, Alex. III., Bd. III. S. 647 ff.

[4] Guill. de Podio Laur. sup. hist. neg. Franc. *Du Chesne*, V. 666 seq. Caesar. Heisterb. V. 18. Mon. Antissiod. *Du Plessis*, p. 62. 67. *Schmidt*, I p. 83 seq.

alle Religionsgespräche, Disputationen, Predigten, selbst der Eifer des Bischofs Diego von Osma und des hl. Dominicus, die arme und apostolische Lebensweise der Legaten und ihrer Gehilfen richteten nur wenig aus; der den Ketzern ergebene Graf Raimund VI. von Toulouse suchte durch eitle Versprechungen zu täuschen, verwüstete Kirchen und Klöster, beschützte die Irrlehrer, die sich 1200 in Besançon und 1201 in Paris zeigten, und verfolgte die Katholiken. Ihm gab man in Folge mehrfacher Verdachtsgründe die Schuld an der Ermordung des Legaten Peter von Castelnau (Jan. 1208). Gleichwohl sandte ihm der Papst, der den französischen König als Oberlehensherrn zu den Waffen gerufen hatte, statt des ihm mißliebigen Arnold von Citeaux einen anderen Legaten, der ihn nach eidlicher Versicherung völliger Genugthuung vom Banne lossprach (18. Juni 1209). Während andere Große sich ebenfalls unterwarfen, der Vicomte Roger von Beziers gefangen ward und Graf Simon von Montfort an der Spitze des Kreuzheeres mehrere feste Plätze eroberte, suchte der Legat Milo und der ihm beigegebene Bischof Hugo von Riez (Sept. 1209) auf der Synode zu Avignon die kirchlichen Zustände der Provence zu ordnen und zu bessern. Da Graf Raimund, den Innocenz vergebens zum Beharren in seinen guten Vorsätzen ermahnte, die gemachten Zusagen nicht erfüllte, belegte ihn die Synode abermals mit dem Banne, sein Land mit dem Interdict; doch sollte ihm noch bis 1. November eine Frist gewährt sein. Raimund ließ sich in Rom vom Papste selbst die Bedingungen der Aussöhnung vorlegen; aber er that nicht das Geringste, und auch die neuen Verständigungsversuche von 1210 und 1211 führten zu keinem Ergebniß, da jener auf den Beistand des aragonischen Königs, seines Schwagers, pochte. So ward auf päpstlichen Befehl der Bann über ihn erneuert; der Krieg ward heftiger; politische und selbstsüchtige Interessen mischten sich ein; Innocenz III. hatte Mühe, den Ehrgeiz und die Beutelust der Kreuzfahrer zu zügeln. Er wies 1212 die Verleihung des dem Grafen Raimund gebliebenen Landes an Andere zurück und tadelte scharf die Raubsucht des Kreuzheeres, das auch die Besitzungen von Katholiken nicht schonte. Nach neuen Verhandlungen und Kämpfen übertrug die Synode von Montpellier 1215 dem tapfern Simon von Montfort die eroberten Districte der Grafschaft Toulouse, was der Papst nur vorläufig bis zur Entscheidung des von ihm berufenen allgemeinen Concils genehmigte, auf diesem aber endlich zugestehen mußte, weil die südfranzösischen Prälaten erklärten, eine Rückgabe der eingezogenen Güter mache die Bewältigung der Häresie schlechterdings unmöglich; doch sollten bestimmte Güter der Gemahlin Raimunds und seinem Sohne die Ansprüche auf die noch nicht eroberten Gebiete gewahrt bleiben [1].

Neander, II S. 675 ff. Hefele, V S. 741 f. — Innoc. III. L. I ep. 298; II ep. 1. 228 für Italien, L. I ep. 81. 93. 94. 165; II. 122. 123; VI. 77. 79; VII. 210. 212; XI. 229. 230; X. 69 für Frankreich. Betreffs Italiens s. *Raynald.* a. 1207 n. 2; 1231 n. 13 seq. *Cesare Cantù*, Gli eretici d'Italia. Torino 1865 s. voll. 2.

[1] Wirksamkeit der Legaten und des hl. Dominicus Petr. Vall. Cern. c. 3. 6. Guill. de Podio c. 8. 9. *Vignier*, Recueil de l'hist. de l'église. *Usser*, De chr. Eccl. contin. success. Lond. 1687 p. 157, woselbst auch ein Protokoll über das Gespräch von Montreal mit dem Albigenserpastor Arnold. Vgl. Neander, II S. 676.

Vorschriften des zwölften allg. Concils.

306. Das zwölfte allgemeine Concil 1215 setzte fest: die verurtheilten Häretiker seien den weltlichen Obrigkeiten zur Bestrafung zu übergeben, Geistliche nach vorgängiger Degradation, die Güter der Laien einzuziehen, die der Geistlichen ihren Kirchen zuzustellen, die der Irrlehre Verdächtigen, die sich nicht genügend reinigen könnten, mit dem Banne zu belegen und von Allen zu meiden, nach Jahresfrist als Häretiker zu betrachten. Die weltlichen Gebieter sollten beschwören, den Glauben beschützen und die Ketzer aus ihren Landen vertreiben zu wollen, bei Mißachtung dieser Verpflichtung mit dem Banne belegt und nach Umfluß eines Jahres ihrer Gebiete entsetzt werden. Außerdem wurden die Strafbestimmungen gegen Häretiker und ihre Gönner und gegen pflichtvergessene Bischöfe erneuert, für die gute Verwaltung des Predigtamtes Vorsorge getroffen. Der Papst ließ es an Mitteln der Güte und der Belehrung nicht fehlen; es schmerzten ihn die Bosheit und Verhärtung der Verblendeten tief, er wollte aber auch die Gefahr vermieden wissen, daß Unschuldige bestraft würden, weßhalb er genaue Untersuchung forderte, die immer mehr bis in das Einzelne geregelt ward [1]. Es gab dazu mehrfachen Anlaß. Simon von Montfort starb 1218 als Held unter den Mauern von Toulouse, Raimund VI. 1222 am Schlagflusse. Sein Sohn Raimund VII. erlangte einen Theil des väterlichen Gebietes zurück, während Simons Sohn freiwillig auf das Uebrige verzichtete. Die Albigenser waren wieder mächtiger geworden, als Ludwig VIII. von Frankreich, der den Krieg mit ihnen erneuerte (6. Juni 1226), starb (18. Nov.). Seinen Sohn Ludwig IX. entflammte Gregor IX. zum Kampfe gegen die so gefährlichen Sectirer. Nach langen Verhandlungen kam unter Vermittlung des päpstlichen Legaten zwischen dem französischen Könige und Raimund VII. ein Friede zu Stande, in dem letzterer mit seinen Verbündeten sich der Kirche unterwarf, einen Theil seines Gebietes, besonders das Herzogthum Narbonne, an Frankreich abtrat, die Reinigung des Landes von der Häresie und bestimmte Leistungen, namentlich Schadenersatz für die Kirche, fünfjährige Kreuzfahrt gegen die Saracenen, die Aufstellung von Lehrern der Theologie in Toulouse versprach. Ganz dieselben Vorschriften, die Raimund für das ihm verbliebene Gebiet betreffs der Ausrottung der Ketzerei verkündigte, sanctionirte Ludwig IX. für die ihm zugekommenen Provinzen. Die Gesetze gegen die Häresie waren auch für die Staatsgewalt die ersten und wichtigsten; schon 1220 hatte Kaiser Friedrich II. in seinen Gesetzen die Häretiker für ehrlos und der Acht wie dem Vermögensverlust verfallen erklärt und die weltlichen Obrigkeiten zur Vertreibung der-

Weltliches Einschreiten gegen die Ketzer und die Inquisition.

Ueber den Mord des Peter von Chateauneuf Innoc. L. XI ep. 26. 28 seq. Aktenstücke bei M. t. 216 p. 89 seq.; post. Innoc. L. XII ep. 85. Ein Provençaldichter bei *Fauriel*, Collect. des docum. inéd. sur l'hist. de France. Par. 1837. Vorgänge bis 1215 Innoc. L. XII ep. 90. 106—109. 152; XIV 36. 163. Conc. Aven. *Mansi*, XXII. 783 seq. *Du Plessis*, p. 72 seq. Hefele, S. 746. 766. 806 ff. M. angef. Schr. S. 563 ff. Die Erzählung des viel Unglaubwürdiges berichtenden Cäsarius von Heisterbach über die Grausamkeit des Abtes Arnold ist vielfach beanstandet. Vgl. Bonner Ztschr. N. F. J. IV. H. 1 S. 161 ff. A. Kaufmann, Cäsarius von Heisterb. 2 A. Cöln 1862.

[1] Conc. Later. IV c. 3 (c. 13 de haer. V. 7). *Mansi*, XXII. 986. Hefele, V S. 786 f. Innoc. III. L. XII ep. 67. 126; VI. 239; X. 130; II. 228. Vgl. Hurter, Innoc. III., Bd. II. S. 692.

selben verpflichtet; durch die Universität Bologna, an die er sie sandte, erhielten sie die weiteste Verbreitung, durch Honorius III. die päpstliche Bestätigung. Die Synode von Toulouse (Nov. 1229) gab der längst in Uebung befindlichen bischöflichen Inquisition ihre Ausbildung und genaue Vorschriften für den Ketzerproceß, während Raimund VII. 1233 noch strengere Verordnungen für Ausrottung der Häresie erließ[1]. Sowohl wegen der Nachlässigkeit und Bestechlichkeit anderer Richter als weil die Bischöfe nicht ausreichten, wurden seit 1232 von Gregor IX. Dominicaner als Untersuchungsrichter in Sachen der Häresie (inquisitores haereticae pravitatis) eingesetzt, denen nachher öfters auch Franciscaner an die Seite gestellt wurden[2].

Spaltungen der Katharer.

307. Viele der im südlichen Frankreich verfolgten Albigenser verbreiteten sich in anderen Ländern, besonders in Oberitalien, auch in Spanien und Deutschland. Aber wenn sie im Kampfe gegen die Kirche einig waren, blieben sie doch unter sich vielfach gespalten; sie huldigten theils einer übertriebenen Abtödtung, theils einer ungezähmten Fleischeslust, theils einem schroffen Dualismus, theils einem modificirten. Die strengen Dualisten waren die besonders in Italien verbreiteten Albanenser. An ihrer Lehre änderte Johann de Lugio aus Bergamo Manches und veranlaßte so eine Spaltung. Viele Gemeinden folgten dem älteren System der südfranzösischen Katharer und des Bischofs Belasman von Verona, andere aber auch dem Johann de Lugio. Dieser nahm die ganze Bibel an, glaubte aber, daß sie in einer anderen Welt geschrieben sei, in der auch Adam und Eva gebildet worden; die Patriarchen, die Propheten, Moses und der Täufer Johannes hätten Gott gefallen, Christus sei dem Fleische nach von der Jungfrau geboren, Alles sei aber in einer anderen Welt vorausgesagt worden. Auch er nahm einen ewigen Kampf zwischen Gut und Bös, aber auch eine Beschränktheit des guten Gottes an. Diejenigen Katharer, die nicht dem schroffen Dualismus huldigten, zerfielen in die Concorrezenser und Bajolenser (Bagnolenser). Erstere vertraten eine arianische Subordinationslehre in der Trinität und die Erschaffung der Engel und der vier Elemente aus Nichts durch Gott, glaubten aber, alles Sichtbare sei mit Gottes Erlaubniß vom Teufel erschaffen; dieser, wegen der Sünde vom Himmel herabgestürzt, habe die Engel verführt, Sonne, Mond und Sterne seien Dämonen, monatlich werde von Sonne und Mond ein Ehebruch begangen, der Leib des ersten Menschen sei ein Gebilde des Teufels, der darin einen leichter Sünde schuldigen Engel eingeschlossen habe; von diesem Engel, der als Adam eine Fleischessünde beging, stammten alle Menschenseelen (ex traduce) ab. Das Alte Testament leiteten sie vom Teufel ab mit Ausnahme der im Neuen Testamente angeführten

---

[1] *Mansi*, XXIII. 163 seq. 186 seq. 206. 264 seq. Matth. Par. a. 1226 p. 331. *Raynald.* a. 1228 n. 20 seq. — Frid. II. *Pertz*, Leg. II. 243. *Walter*, Fontes p. 84. Petrus de Vineis, L. I ep. 25—27. Raumer, Hohenst. III. S. 352. Hefele, V S. 870—872. M. angef. Schr. S. 567—574.

[2] Inquisitores Cod. Theod. de haer. XVI. 5 l. 7. 9. Cf. Cod. Just. I. 5 l. 5. Decrete des röm. Senators von 1231 haben ebenfalls den Ausdruck. Bangen, Die röm. Curie S. 93. Bestellung von Dominicanern Bull. Ord. Praed. I. 37 seq. *Mansi*, XXIII. 74. *Bzov.*, Ann. a. 1232 n. 9. *Malvenda*, Ann. O. Pr. h. a. c. 3. *Potthast*, n. 8932 p. 766. Cf. ib. p. 784. 849. 896. 944. 987 etc.

Stellen, wie Isai. 7, 14. Nach ihnen hatte Christus keine menschliche Seele angenommen, sondern nur den Leib von Maria. Diese aber erklärte der Bischof Nazarius (1180—1200) für einen Engel und den Leib Christi für einen himmlischen. Die Bagnolenser stimmten hierin mit Nazarius überein, bestritten aber die Abstammung der Menschenseelen von einem sündhaften Engel, lehrten vielmehr die Erschaffung derselben durch Gott vor dem Weltanfang und einen vorzeitlichen Sündenfall derselben. Viele andere Irrthümer tauchten nach und nach auf — die Wanderung der Seelen in verschiedene Körper, die fatalistische Nothwendigkeit aller Handlungen, die Beschränkung ihrer Bestrafung auf diese Welt. Die Verwerfung der Ehe, des Fegfeuers, der Sacramente, der Hierarchie, des ganzen kirchlichen Cultus war allen diesen Parteien gemeinsam, die sich gegen die Katholiken vereinigten; nur sollen die Albanenser und Concorrezenser sich gegenseitig verdammt haben. Früher ward nach dem Tode eines Bischofs der größere Sohn vom kleineren zum Bischof geweiht, später aber von einem anderen Bischof. Erst nach und nach gelang es der vereinten geistlichen und weltlichen Gewalt, die gefährliche Secte zurückzudrängen, ohne daß sie ganz unterdrückt worden wäre [1].

Ausbildung der Inquisition.

308. Das Institut der Inquisition wurde von Kaiser Friedrich II. in Deutschland gefördert, hörte aber hier mit der Ermordung des Konrad von Marburg 1233 auf [2]. In Frankreich, Italien, Spanien kam es zur vollen Entfaltung. Viele Inquisitoren, obschon persönlich fromme Männer, wurden ermordet, wie 1242 in Toulouse, 1252 bei Como (St. Petrus Martyr) [3]; oft wollten die Inquisitoren ihr schweres Amt niederlegen und wurden nur durch päpstlichen Befehl zum Ausharren bewogen. Sowohl durch eine Reihe von Synodalbeschlüssen (Narbonne 1243, Beziers 1246, Monteil bei Valence 1248, Albi 1254 u. s. f.), als durch päpstliche Verordnungen seit Innocenz IV. wurde das Verfahren in feste Regeln gebracht, die verschiedenen Classen von Schuldigen und Verdächtigen geschieden, die Bußen und Strafen bestimmt. Da nach dem kaiserlichen Rechte die Häresie dem Hochverrath nicht nur gleich stand, sondern noch als größeres Verbrechen erschien (Bd. I S. 536 § 202), so wurden auch die für das Majestätsverbrechen geltenden Bestimmungen auf das Verbrechen der Ketzerei übertragen. Wie dort, so war hier Allen die Anzeige der Verbrecher zur Pflicht gemacht, die Anwendung der Folter, das Verschweigen der Zeugen, wenn ihre Aussagen ihnen Gefahr bringen konnten,

---

[1] *Moneta* (bei *Du Plessis*, p. 47) unterscheidet die zwei Hauptklassen, die Summa Rainerii (ib. p. 48 seq.) die drei Parteien. Ueber Joh. de Lugio s. ib. p. 52. 54. Die Summa Rainerii (*Mart.* Thes. V. 1767) zählt 16 Kirchen der Katharer auf. Ueber die Ketzer in Italien s. *Raynald.* a. 1225 n. 47; 1231 n. 13 seq.; 1235 n. 15; über die in Sicilien und Spanien Lucas Tud., L. III c. 9. Matth. Par. a. 1234 seq.; in Deutschland Gesta Trevir. a. 1231. Alberici Chron. p. 569. Anon. brev. narratio de nefanda haeresi Adamitica in variis Austriae locis saec. 14 grassante *Pez*, Scr. rer. austr. II. 534. Matth. Par. a. 1243 p. 698. *Hartzheim*, III 540. Trithem. Chron. 1230 u. A. bei *Du Plessis* I, I p. 140—142. — Werner, Gesch. der apol. u. polem. Lit. III S. 480 f.

[2] B. Kaltner, Konrad von Marburg und die Inquisition in Dtschld. Prag 1882. Dazu weit. Lit. bei Knöpfler, Lit. Rundschau 1883 S. 173.

[3] Ueber Petrus von Verona Innoc. IV. 15. Mai 1252, 3. Febr. und 9., 24., 25. März 1253. *Potthast*, p. 1208 seq. *Martene*, Thes. nov. V. 1795 seq.

gestattet, für die Ueberführten und Halsstarrigen Vermögensverlust und Todesstrafe (nach Friedrichs II. Gesetzen der Feuertod) angeordnet. Die Beweise der Schuld sollten aber sonnenklar, das Verfahren nie ganz geheim, den Inquisitoren an den Bischöfen eine Controle gegeben sein. Die Todesstrafe ward nur durch die weltliche Obrigkeit vollzogen. Bei der durch die Secten sowohl der kirchlichen als der staatlichen Ordnung drohenden Gefahr völliger Anarchie und Zuchtlosigkeit, bei dem Abscheu des gläubigen Volkes gegen die ruchlosen Sectirer, bei dem revolutionären Charakter derselben mußte die christliche Gesellschaft die äußersten Mittel aufbieten, sich von dieser sittlichen Pest zu befreien, die gesunden Glieder vor Ansteckung zn bewahren, die faulen und erstorbenen abzuschneiden. Das Princip, daß Häresie das schwerste Verbrechen sei, war in Kirche und Staat gleichmäßig anerkannt; die Anwendung desselben hing von dem geltenden Strafrecht sowie von dem allgemeinen Rechtsbewußtsein der Zeit ab; die mangelhafte Einrichtung des Criminalprocesses, die Schwere der auch sonst gegen Verbrecher verhängten Strafen, die Gebrechen des Zeitalters überhaupt übten hier einen entscheidenden Einfluß [1].

Drittes Capitel.

Wissenschaft und Kunst, Cultus und religiöses Leben.

A. Die kirchliche Wissenschaft.

a. Die Universitäten [2].

309. Seit dem großen Kampfe für kirchliche Freiheit mehrte sich auch die Wißbegierde, das wissenschaftliche Streben und die Zahl der Schulen, zumal an den Domstiftern und an den Klöstern. Besonders ragte die Schule von Bec im elften Jahrhundert unter Lanfrank, dann unter Anselm hervor; des Letzteren Schüler wurden bereits mit einem starken Heere verglichen. Der unentgeltliche Unterricht an diesen Schulen und der Ruf bedeutender Lehrer

Anfänge der Universitäten.

---

[1] *Phil. a Limborch* (S. 481 N. 2), Nicol. Eymericus (1376), Directorium Inquisitorum. Venet. 1705. Cum comment. *Pegnae*. Rom. 1578. Venet. 1607. *Paramo*, De orig. inquisitionis. Matriti 1598. Antwerp. 1644 f. *Maistre*, Lettres à un gentilhomme russe sur l'inquisition esp. Lyon 1817. Hefele, Card. Ximenes. Tüb. 1844 S. 257 Cap. 18. *Lacordaire*, Mémoire pour le rétablissement en France des Frères-Prêcheurs. Par. 1839 ch. 6 p. 163 seq. Balmes, Katholicismus und Prot., Cap. 34—36 S. 135 ff. 174 ff. der deutschen Uebers. Möhler-Gams, K.-G. II S. 650 f. Döllinger, Kirche und Kirchen S. 50 ff. M. angef. Schr. S. 555 ff. 574 ff. 593 ff. 605 f. Ketzerstrafen in Deutschland: *Pertz*, Leg. II. 326 seq. Sachsenspiegel Buch II. Art. 13 § 7. Schwäb. Landr. § 313; in Frankreich: *Laurière*, Ordonnances des rois de France. Par. 1723 t. I p. 50 ss. Vgl. die Statuta Raimundi VII. Tolosani *Mansi*, XXIII. 265 seq.; in Polen: *Januszowski*, Statuta Prawa. Krak. 1600 f. 260—268. Auch bei den Griechen kam der Feuertod zur Anwendung; so 1119 an Basilius (§ 298 S. 475), 1157 an dem russischen Ketzer Martin zu Cpl. (Strahl, Gesch. d. russ. Kirche I S. 160. Pichler, Gesch. der kirchl. Trennung II S. 21).

[2] Eine allgemeine Geschichte der Universitäten fehlt noch immer, da die „Geschichte der hohen Schulen" von Meiners, Götting. 1802 ff. Bde. 4, noch lange nicht den Anforderungen entspricht. (Eine solche ist von P. Denifle O. Pr. zu erwarten.)

zog viele begabte Männer an. Es entstanden aber noch andere Unterrichtsanstalten in Frankreich und Italien, die sich nach und nach zu den Universitäten erweiterten. Berühmt war die medicinische Schule zu Salerno seit Constantin dem Africaner (S. 99 § 109)[1], unter den italienischen Juristenschulen besonders die zu Bologna, wo Irnerius oder Werner (ca. 1120) die Pandekten mit großem Beifall erklärte und tüchtige „Legisten" bildete, die dann Friedrich I. zu Rathe zog, wo nachher aber auch das geistliche (canonische) Recht durch Gratian und seine Schüler (Decretisten) und die Commentatoren der päpstlichen Decretalensammlungen (Decretalisten) vorgetragen wurde[2]. In Paris blühten besonders Schulen der Theologie und der Philosophie an der Kathedrale U. L. Fr., im Stifte St. Victor, neben ihnen die grammatisch-logische Schule von St. Genovefa[3]. Die „hohen Schulen" von Salerno, Bologna, Paris, jede gefeiert für besondere Zweige des Wissens, erhielten nach und nach ausgedehnte Vorrechte und bildeten schon im 12. Jahrhundert freie Corporationen (universitates) von Lehrenden und Lernenden, theils Clerikern, theils Laien. Bis zum 13. Jahrhundert dachte man noch nicht an eine Vertretung aller Wissenschaften. Das bequemste Local gaben Stifter und Klöster; daher pflegte man sich von dem Dekan oder Abt gegen ein Geschenk die Erlaubniß auszuwirken, in ihren Räumen zu lehren. Diese anfangs freiwilligen Gaben wurden bald ständig und als Recht von allen Docenten, auch wenn sie die Stiftsräume nicht benützten, gefordert. Dieser auch sonst übliche Mißbrauch ward von Papst Alexander III., der auf freien und unentgeltlichen Unterricht drang, nachdrücklich verboten, erhielt sich aber doch mehrfach unter dem Namen einer Forderung für die Licenz des Lehrens, welche in Paris sowohl der Bischof als der Kanzler der Domkirche, vom 13. Jahrhundert an der von St. Genovefa ertheilten. Ueberall thätig für das Aufblühen der Schulen, dispensirte der genannte Papst die Beneficiaten, die auf einer hohen Schule des Lehrens oder des Lernens halber sich aufhielten, von der Residenzpflicht, und trug speciell seinem Legaten in Frankreich auf, ihm verdienstvolle Gelehrte namhaft zu machen, die eine Auszeichnung und Beförderung verdienten. Er und seine Nachfolger belohnten die hervorragenden Lehrer mit den einträglichsten Pfründen, von denen viele einem bestimmten Lehrstuhl dauernd zufielen; so trugen sie zur Dotation der hohen Schulen bei,

---

[1] *Salv. de Renzi*, Storia documentata della scuola medica di Salerno. Ediz. II. Napoli 1857.

[2] *Sarti* († 1760), De claris archigymnasii Bonon. professoribus a saec. XI. Bonon. 1769. *Tiraboschi*, Storia della letteratura ital. Modena 1787 s. *G. Fantuzzi*, Notizie degli scrittori Bolognesi. Bol. 1781. *Mazzetti*, Repertorio di tutti i Professori etc. Bologna 1847. Savigny, Gesch. des röm. Rechts im M.-A. III S. 15 ff. 2. A. Raumer, Hohenst. VI S. 437 ff. Hurter, Innoc. Bd. IV S. 571 ff. Hagemann, Gesch. der freien Künste und Wiss. in Italien III, I. Buß, Der Unterschied der kath. und prot. Univ. Teutschl. Freib. 1846.

[3] *Bulaeus*, Hist. Univ. Paris. P. 1665 seq. f. t. 6. *Crévier*, Hist. de l'université de Par. P. 1761. *Dubarle*, Hist. de l'univ. de Paris. P. 1849 voll. 1. 2. *Prat* mit demselben Titel. Paris 1860. Schwab, Joh. Gerson S. 57 ff. Budinszky (Prof. in Czernowitz), Die Univ. Paris u. die Fremden an ders. Berl. 1876. Vgl. noch Kurtz, Entstehung und Ausbildung der mittelalterl. Univers. (Baltische Monatsschrift, Aug. 1861).

die später nicht allein mehr durch die Honorarien der Studirenden unterhalten werden mußten. Sie waren überhaupt die vorzüglichsten Gönner und Beschützer dieser Anstalten, ohne deßhalb die älteren Dom- und Klosterschulen zu vernachlässigen, die sie gegen die Uebergriffe weltlicher Großen in Schutz nahmen und in blühendem Stande zu erhalten suchten, weil nur so die nöthige Vorbildung für die Hochschulen zu gewinnen und die erforderliche Anzahl von Lehrern auch für solche zu finden war, die jene Metropolen des Wissens nicht besuchen konnten. So ward bestimmt, für arme Cleriker seien an jeder Kathedrale Lehrer der Grammatik und der Theologie mit anständigen Beneficien zu bestellen, letztere wenigstens in jeder Metropole, wo aber kein tauglicher Lehrer sei, geeignete junge Männer an andere Lehranstalten zur Ausbildung zu entsenden, für deren Einkommen Sorge getragen werden müsse; den an der theologischen Facultät Lehrenden und Lernenden seien fünf Jahre lang die Früchte ihrer Pfründen zu sichern (Honorius III. 1220)[1]. Die Päpste bestellten für die hohen Schulen Conservatoren zur Aufrechthaltung ihrer Immunitäten und Privilegien; dieselben wurden oft in kirchlichen und in staatlichen Dingen angegangen und durften bald selbst zu Concilien Abgeordnete entsenden. Groß waren die Vorrechte und Freiheiten, die Päpste und Könige diesen Anstalten gaben; sie waren wahrhaft kleine Republiken, während die von Friedrich II. in Neapel gegründete Hochschule, die nie zu hoher Blüthe gelangte, reine Staatsanstalt war[2].

Die Pariser Hochschule.

310. Schon im zwölften Jahrhundert zog die Hochschule von **Paris** mit ihren gefeierten Lehrern in Theologie und Philosophie aus den Nachbarländern viele wißbegierige junge Männer an und wirkte zauberhaft und doch nachhaltig auf die Bewegung der Geister. Der gelehrte Engländer Johann von Salisbury schilderte dem Erzbischofe Thomas (ep. 134) die in Paris empfangenen Eindrücke also: „Als ich dort die Fülle von Lebensmitteln, die Fröhlichkeit des Volkes, die Ehrbarkeit und das Ansehen des Clerus, die Majestät und Herrlichkeit der ganzen Kirche sah und die verschiedenen Beschäftigungen der Studirenden wie jene Jakobsleiter bewunderte, deren höchste Spitze den Himmel berührte und einen Weg von hinauf- und hinuntersteigenden Engeln darstellte: da sah ich mich genöthigt, zu gestehen, daß wahrhaft der Herr an diesem Orte ist, ohne daß ich es wußte (Gen. 28, 16), und es kam mir des Dichters Wort in den Sinn: O glückliches Exil, dem solch ein Ort vergönnt ist!" Es hatte Paris damals auch ausgezeichnete Bischöfe (Petrus Lombardus † 1164, Mauritius † 1196, Odo), die zum Gedeihen

---

[1] Alex. III. c. 2 de mag. V. 5 ad Ep. Vinton.: Prohibeas, ne in parochia tua aliquid pro licentia docendi exigatur aut etiam promittatur (*Mansi*, XXII. 279. *Jaffé*, n. 9928); ep. 488 (M. t. 200 p. 440 seq.): Qui aliis legere voluerint et eos scholasticis instruere disciplinis, id libere et sine omni contradictione efficere permittatis. Ebenso ep. 807 p. 741 seq. ad Ep. Gall. ep. 960 p. 840 ad A. Ep. Rhem.; ep. 1147 p. 998; c. 3 de mag. V. 5: Ut quicumque viri idonei et literati regere voluerint studia literarum, sine molestia et exactione qualibet scholas regere permittantur. Conc. Later. III c. 18. Ueber das jus dandi licentiam docendi *Bulaeus*, III. 36. 44. 79 seq. Weitere päpstl. Anordnungen c. 1. 4. de mag. Honor. III. ib. c. 5 a. 1220.

[2] Savigny, III S. 322 ff.

der Studien nach Kräften beitrugen [1]; später stellten sich öfters Zerwürfnisse mit dem Bischofe ein. Der Kanzler von U. L. Frau ertheilte die Licenz zu Vorträgen und erhielt durch König Philipp August, der die Hochschule von der weltlichen Jurisdiction eximirte (1200) [2], sogar die Gerichtsbarkeit über Lehrende und Studirende, wodurch sich die Hochschule sehr bedrückt fühlte. Papst Innocenz III., an den sie sich wandte, verlieh ihr 1208 das Recht, sich durch einen eigenen Syndicus vertreten zu lassen und sich Statuten zu geben als vollberechtigte Corporation. Zwischen der Universität und dem Kanzler kam darüber 1213 ein Vergleich zu Stande, der 1215 durch den Legaten Robert de Courçon genehmigt ward [3]. Honorius III., der in vielen Erlassen seine Liebe für die Wissenschaft kund gab und den Prälaten des antiochenischen Patriarchats besonders die Pflege der theologischen Studien an das Herz legte, verbot 1219 dem Kanzler, ein Mitglied der Universität ohne Genehmigung des heiligen Stuhles zu excommuniciren, ließ (1218) einen von demselben zurückgewiesenen Magister durch drei Doctoren prüfen und befahl, falls das Ergebniß günstig sei, ihm die Lehrbefugniß zu ertheilen. In einer Streitsache der Universität gegen Bischof, Official und Kanzler von Paris delegirte er 1222 den Erzbischof von Canterbury und zwei französische Prälaten zur Friedensvermittlung [4]. Gregor IX. gestattete 1227 den Lehrern der heiligen Schrift, der freien Künste und des geistlichen Rechtes (theologische, philosophische und canonistische Facultät) die Ansiedlung auf dem Gebiete von St. Genovefa, bestätigte 1228 eine zwischen dem Bischofe und der Universität abgeschlossene Uebereinkunft über Ertheilung der Lehrbefugniß, gab ihr 1231 das wichtige Recht, bei Justizverweigerung ihre Predigten und Vorlesungen einzustellen, und legte dem Kanzler die Verpflichtung auf, vor speciell dazu abgeordneten Professoren den Eid beim Amtsantritte abzulegen. Er delegirte 1237 zwei Bischöfe in Sachen der Hochschule gegen den Bischof, dem er jede Verletzung der ihr verliehenen Rechte verbot, und genehmigte die für die theologische und die canonistische Facultät festgestellten Statuten [5]. Innocenz IV. gewährte den von der Universität gewählten Bediensteten die gleichen Freiheiten wie den Studirenden, ließ zu Gunsten der letzteren gegen Vertheuerung der Miethe einschreiten [6] und gab der ganzen Universität das Recht, ein

---

[1] Petrus Lombardus unten § 331. Mauricius, Chron. Antissiod. Caes. Heist. Dial. VI. 19; IX. 43. Jac. de Vitr., Hist. occid. II. 38. Rigord. in gest. Phil. Aug. — Odo (früher Cantor von Bourges), gelobt bei Petrus Bles. ep. 126. 127 p. 375—380.

[2] Urkunde v. 1200 bei *Denifle* O. Pr., Documents relatifs à la fondation et aux premiers temps de l'Université de Paris (Société de l'hist. de Paris IX. Par. 1883 n. I p. 247 s.).

[3] Privileg von 1208 *Bulaeus*, III. 23; c. 7 de procur. I. 38. *Potthast*, p. 180 n. 2075. Cf. ib. n. 3218 seq. 3670. 4367. 4385. *Bulaeus*, III. 2 seq. 52. 81. Der Papst unterscheidet 1209 L. XI ep. 274 P. n. 3670 p. 317 rectores sacrae paginae, decretorum et liberalium artium magistri.

[4] Honorius III. bei *Raynald*. a. 1219 n. 21. *Bulaeus*, II. 95. 135. 140 P. 5921. 6061. 6146. 6347 p. 520. 530. 538 seq. 593.

[5] Gregor IX. P. n. 8057 seq. 8205. 8466. 8550. 8708 seq. p. 696. 707. 723. 734. 748 seq. 883. 886 etc.

[6] Innocenz IV. P. n. 11545. 11574 seq. 11661 seq. 11701 seq. 14609 seq. etc.

eigenes Siegel zu führen[1]. Letzteres hatte ihr 1225 der päpstliche Legat abgesprochen, der darüber fast in Lebensgefahr gekommen war und den Bann über die Universitätsangehörigen verhängt hatte, von dem er sie jedoch auf ihr Bitten wieder lossprach. So erlangte die Universität volle Selbständigkeit, am meisten durch die Päpste, von denen seit Innocenz III. vier weitere an ihr ihre Studien gemacht hatten. Alexander IV. nannte sie den Lebensbaum im Paradiese, den Leuchter im Hause Gottes, eine Quelle der Wissenschaft, die den nach Gerechtigkeit dürstenden Seelen zuströmt[2]. Nikolaus III. gab ihren Lehrern den Vorzug vor denen aller anderen Universitäten[3].

311. Bis gegen das Ende des 13. Jahrhunderts waren in Paris vier Facultäten ausgebildet: neben der theologischen die der Decretisten (des Kirchenrechts) und der Artisten (Philosophen) sowie die medicinische; das weltliche Recht blieb bis in das 16. Jahrhundert ohne Vertretung. Zugleich bestanden vier Nationen: die französische, normannische, picardische und englische, denen sich je nach Stammesverwandtschaft die Deutschen und Italiener anschlossen. Die Verfassung war eine monarchisch-aristokratische, insofern die corporative Basis in den Lehrern lag; bei den Artisten ward nach Nationen, bei den anderen Facultäten nach Köpfen abgestimmt. Die Nationen hatten ihre gewählten Procuratoren, die Facultäten ihre Dekane, die ganze Universität den stets nur auf kurze Zeit von den Artisten gewählten Rector. Die Facultäten und Nationen verwalteten ihre Einkünfte selbst. Nach und nach erlangten die geistlichen Orden theologische Lehrstühle, 1229 bis 1231 die Dominicaner, 1231 die Franciscaner, 1256 die Cistercienser, später die Carmeliten und die Augustiner, 1269 die Cluniacenser[4]. Die Angehörigen dieser Orden hatten eine streng geregelte Lebensweise, wurden aber oft von den weltgeistlichen Mitgliedern der Facultät bekämpft, bisweilen auch vertrieben, wie besonders die Franciscaner und Dominicaner 1253, die Innocenz IV. und besonders Alexander IV. wieder aufzunehmen befahlen[5]. Um eine geordnete Lebensweise auch bei anderen, besonders armen Studirenden zu ermöglichen, wurden besondere Collegien von Geistlichen und Laien gegründet; ein Haus für arme Scholaren mit eigener Kapelle bestand schon unter Urban III.; es ward 1210 und 1248 in seinen Rechten von den Päpsten neu bestätigt. Das berühmteste Collegium wurde das von Robert Sorbon, Kaplan Ludwigs IX., 1257 gestiftete, wovon nachher die theologische Facultät den Namen erhielt, dann das von Navarra; in ihnen bestand eine bestimmte Anzahl von Bursen oder Freiplätzen. Diese Convicte dienten sowohl dazu,

---

[1] Innoc. IV. 30. Oct. 1246 *Denifle*, l. c. n. IV p. 258.

[2] Alexander IV. L. I ep. 277. Schon Honorius III. sagt 11. Mai 1219 von der Pariser Hochschule: Doctrinae suae fluenta usquequaque diffundens universalis Ecclesiae terram irrigat et foecundat (*Potthast*, p. 530 n. 6061).

[3] Ueber die Studien in Frankreich und Deutschland im 12. Jahrh. s. auch Vita Alberti II. Mog. *Jaffé*, Bibl. rer. germ. III. 565 seq.

[4] *Ch. Turot*, De l'organisation et de l'enseignement dans l'Université de Paris au moyen-âge. Paris 1850. Schwab, Gerson S. 60 ff. Das. S. 65 über den Zutritt der Orden zu den Lehrstühlen. Kämpfe mit den Orden *Bulaeus*, III. 194. 254. 295 seq. Hefele, VI. S. 45.

[5] *Denifle*, l. c. n. V—VII p. 254 seq.

mittellosen Studirenden eine sorgenfreie Existenz zu verschaffen, als auch sie zu moralischem Wandel und zu eifrigem Studium anzuleiten. Bis 1350 bestanden in Paris deren 19 mit 375 Bursen [1].

Die Universität Bologna.

312. Die Universität **Bologna** hatte durch Friedrich I. (Nov. 1158) den besonderen kaiserlichen Schutz für Lehrende und Lernende sowie einen befreiten Gerichtsstand in Rechtssachen, entweder vor dem Bischofe der Stadt oder vor den eigenen Corporationsangehörigen erlangt [2]. Honorius III. forderte 1217 von dem Magistrate Bologna's den Widerruf der die Freiheit der Studirenden beeinträchtigenden Decrete, nahm diese Freiheit (1220 und 1224) nachdrücklich in Schutz und gab dem Archidiakon, der Stellvertreter des Papstes war und eine ähnliche Stellung erhielt wie in Paris der Kanzler, das Recht, die Lehrbefugniß nach vorgängiger Prüfung zu ertheilen und die Angehörigen der Universität in Reservatfällen zu absolviren. Innocenz IV. beauftragte 1253 den Archidiakon Philipp und den Dominicaner Daniel, die von der Universität festgesetzten Statuten zu bestätigen und zur Ausführung zu bringen. Die Verfassung war hier mehr demokratisch, den Studirenden noch größerer Einfluß eingeräumt. Erst als neben den Erklärern des römischen Rechtsbuches (Legisten) sich die Vertreter des geistlichen Rechts erhoben, erlangte diese hohe Schule ihren europäischen Ruf (1150). Es bestanden hier die Innungen der Citramontanen mit (später) 17, die der Ultramontanen mit (später) 18 Landsmannschaften, wovon jede ihren Rector hatte, der eine ausgedehnte Gerichtsbarkeit besaß. Das weltliche und geistliche Recht waren hier das Hauptstudium, auch nachdem Lehrstühle für Medicin, Philosophie und Theologie errichtet worden waren [3]. Hier bildeten sich zuerst die akademischen Grade heraus [4]. Die Rechtslehrer, die ein Collegium bildeten, beanspruchten die Befugniß, Jedem, der ferner als Lehrer auftreten wollte, die Zulassung zu ertheilen, welche sie von einer Prüfung abhängig machen konnten; die so Geprüften und Admittirten hießen dann Doctoren. Der sicilische König Roger gab 1130 den medicinischen Professoren von Salerno das Vorrecht, in Gegenwart königlicher Commissäre diejenigen, welche die ärztliche Praxis ausüben wollten, zu prüfen, und gestand nur den von ihnen für befähigt Erklärten die Ausübung der Heilkunde in seinem Reiche zu. In gleicher Weise schloß man in Bologna Unwürdige vom Lehramte aus und gab den Befähigten ein öffentliches Zeugniß ihrer Tüchtigkeit. Die Aspiranten des Lehramtes (Ma-

---

[1] Ueber die Sorbonne Schwab, S. 66. *Denifle*, l. c. n. II p. 252 seq. Febr. 1257. *Féret*, Les origines de l'Université de Paris et son organisation au 12e et 13e siècle (Contemporain 1876 n. 173—175). Ein Haus der pauperes scholares mit eigener Kapelle bestand unter Urban III., ward 1210 von Innocenz III. und 1248 von Innocenz IV. in seinen Rechten bestätigt. *Bulaeus*, II. 465; III. 217. *Potthast*, p. 338. 1100 n. 3915. 13083.

[2] Frid. I. Auth. *Habita quidem* ad l. 5. Cod. IV. 13.

[3] Honor. III. bei *Sarti*, II. 58. Bullar. Taur. III. 367. *Savioli*, Ann. Bon. III, II. 56. *Potthast*, n. 5555 seq. 6220. 7305, bes. n. 6094 seq. p. 588. Innoc. IV. n. 14835 p. 1222. Ueber die Lehrer des Kirchenrechts in Bologna s. Schulte, Lehrb. II. A. S. 39—77.

[4] *Itter*, De honoribus et gradibus academicis. Francof. 1698. *H. Conring*, De antiqu. acad. Suppl. lib. XX. ed. *C. A. Heumann*. Ersch und Grubers Encyclop. V. Doctor.

gisterium, Doctorat) mußten die Vollendung der nöthigen Studienzeit (für Civilisten acht, für Canonisten sechs Jahre) beschwören; dann gingen sie den Archidiakon um Ertheilung der Licenz an, worauf sie von den Professoren einer doppelten Prüfung unterstellt und nach öffentlicher Disputation für Doctoren erklärt wurden. Es bildeten sich nach und nach hier wie in Paris die Vorstufen der Doctor- oder Magisterwürde heraus, die des Baccalaureus und die des Licentiaten. Die Doctoren hatten das freie Lehrrecht, das Recht der Theilnahme an neuen Promotionen und Gerichtsbarkeit über ihre Scholaren. Ihre Promotion war ähnlich dem Ritterschlage und der Meisterprüfung. Da noch später auf der jüngeren Hochschule zu Oxford ungeprüfte Männer den Lehrstuhl bestiegen, verordnete Innocenz IV. 1246, daß künftig Niemand mehr als öffentlicher Lehrer auftreten solle, der nicht nach der Weise der Universität Paris von dem Bischofe selbst oder von den dazu delegirten Stellvertretern geprüft und als befähigt erkannt worden sei [1].

Andere Hochschulen.

313. Nach dem Muster von Paris und Bologna wurden viele andere Hochschulen errichtet, am zahlreichsten in Italien [2], dann in Frankreich (Toulouse, Montpellier, Lyon) [3], in Spanien (Salamanca) und Portugal (Lissabon-Coimbra), in England noch außer der von Oxford die von Cambridge [4]. Nach und nach ergänzte man die fehlenden Lehrzweige. Die Theologie behauptete den ersten Rang, war das Centrum aller Disciplinen [5], auf das alle Wissenschaften zurückführen sollten, während die Artistenfacultät erst nach und nach ihre Bedeutung gewann. Bevor noch alle Zweige des Wissens vollständig vertreten waren, wurden die neuen Hochschulen Sammelplätze und Brennpunkte der wissenschaftlichen Bildung. Man sah vor Allem auf gründliches und gediegenes Wissen. So sollte nach Innocenz III. von den acht Professoren der Theologie in Paris jeder acht Jahre allgemeine Wissenschaften und fünf Jahre Theologie studirt haben; später ward auch das Sprachstudium

Innere Ausgestaltung und Lehrart.

---

[1] Innoc. IV. für Oxford *Wood*, Hist. et ant. Univ. Oxon. Oxon. 1674 f. I. 94.

[2] Von Italien werden noch angeführt: Vicenza 1204, Padua 1222 (*Tomasini*, Gymnasium Patav. Utini 1654. 4. *Colle*, Storia dello studio di Padova. t. IV. Pad. 1824 s.), Neapel 1224 (Gesch. von Origlia), Vercelli vor 1228 (*Tom. Vallauri*, Storia delle Università degli studii di Piemonte I. 215 s.), Arezzo, Piacenza (Innocenz IV. gab 6. Febr. 1248 diesem neuen Studium generale die Privilegien von Paris und Bologna. Bullar. Taur. III. 536 n. 16), Treviso 1315—1318, Ferrara (*Borsetti*, Hist. Ferrar. Gymnas. Ferrar. 1735), Perugia 1276—1302 (*Bini*, Memorie storiche della Perugina Università. Perugia 1816. 4), Rom 1303 (*Renazzi*, Storia dell' Univ. degli Studii. Roma 1803—1806 IV. t. 4. Bulle von Bonifaz VIII. *In supremae praeeminentia dignitatis*). Ueber Fermo s. *Vinc. Curi*, L'Università degli studii di Fermo. Ancona 1880.

[3] Toulouse 1228 (Bestätigung durch Gregor IX. 1233 *Bulaeus*, III. 149 s., Bull. Taur. III. 480 n. 37), Montpellier 1289 (al. 1180), Lyon 1300.

[4] In Spanien: Salamanca 1243, Valencia 1245 (Innoc. IV. s. *Orti*, Memorias hist. de la universitad de Valencia. Madrid 1730. 4. P. p. 995 n. 11727). In Portugal: Lissabon 1288. In England außer Oxford (*Wood* op. cit.) Cambridge vor 1251. Vgl. Huber, Die engl. Univers. Cassel 1839, 2 Bde.

[5] Die Theologie als Centrum Bonavent., Reductio artium liber. ad theol. Vgl. Staudenmaier, Ueber das Wesen der Univers. Freib. 1830 S. 22 ff. Hettinger, Der Organismus der Univ.-Wissensch. Würzburg 1862 S. 51 f. Sage von den drei Brüdern Gratian, Lombardus und Petrus Comestor *Sarti*, l. c. p. 259.

gehoben und nach dem Concil von Vienne (1312) sollten am Sitze der päpstlichen Curie sowie an den größten Universitäten Paris, Bologna, Oxford und Salamanca je zwei Professoren für die hebräische, chaldäische und arabische Sprache mit angemessenem Einkommen bestellt werden [1]. Immer mehr überflügelte Paris die anderen Hochschulen, von denen die übrigen in Frankreich und Italien meist Specialschulen für Jurisprudenz oder Medicin blieben; dort studirten gereifte Männer oft zehn bis fünfzehn Jahre Theologie. Was die Lehrart betrifft, so legte man den theologischen Vorlesungen die heilige Schrift und die Kirchenväter zu Grunde, bis das berühmte Lehrbuch des Petrus Lombardus und später die Summe des hl. Thomas erschienen, die zahlreiche Commentare fanden, in der Medicin die Schriften des Hippokrates und Galenus, dann die Summe von Thaddäus und die Regel von Salerno, in der Jurisprudenz die Pandekten, dann die Summe des Azo, im canonischen Rechte das Decret Gratians und die päpstlichen Decretalen, in der Philosophie die Isagoge des Porphyrius und die aristotelischen Schriften. Vor Allem kam es auf eine strenge logische Vorbildung und Correctheit der Worte an; man zog die Deutlichkeit, Präcision und Bestimmtheit mit Recht der Glätte und Eleganz des Ausdrucks vor; es bildete sich eine technische Sprache aus, die den wissenschaftlichen Fortschritt mächtig förderte, wenn sie auch von Barbarismen nicht frei blieb, da die altrömische Sprache für viele Begriffe keine hinreichend entsprechende Bezeichnung an die Hand gab [2].

Nachtheile der neuen Hochschulen.

314. So große Vortheile aber auch aus diesen neuen Anstalten für die Cultur erwuchsen, besonders durch die allgemeinere Verbreitung der Gelehrsamkeit und durch das Zusammenleben vieler eifrigen und wißbegierigen jungen Männer aus allen christlichen Ländern, so hatten dieselben nichtsdestoweniger auch ihre bedeutenden Nachtheile. Denn seit ihrem Emporblühen zerfielen vielfach die Dom- und Klosterschulen, die weder an Lehrkräften noch an Lebensgenüssen und freier Bewegung so viel bieten konnten und viele ihrer besten Lehrer verloren, die an die Hochschulen eilten, wo ihnen mehr Ehre und Vortheil winkte. In Folge dessen konnten die ärmeren Studenten, die nicht selbst in Universitätsstädten lebten, sich nicht mehr so leicht eine tüchtige Ausbildung verschaffen. Ferner nahm mit dem Verfall der Klosterschulen in vielen Klöstern die Unwissenheit überhand, der oft auch moralisches Verderben folgte, zumal in Deutschland, das noch keine Universität besaß und dessen reichere Männer in Italien und Frankreich ihre Bildung holten, dessen Cultur aber auch hinter diesen Ländern zurückblieb. Es geriethen sodann die auf die Universität vorbereitenden Studien in Verfall, was auf jene selbst nachtheilig zurückwirkte. Viele lernten nur noch nothdürftig Latein und drängten sich ohne tieferes Verständniß in die Hörsäle der Hochschulen, Manche dachten nur an sophistische Spitzfindigkeiten, um Anderen zu imponiren. Aber auch die Immoralität nahm überhand. Viele tausend Jünglinge lebten an einem Orte mit den größten Freiheiten und ohne die nöthige Aufsicht zusammen und viele von Haus aus Unverdorbene wurden durch böses Beispiel verdorben. Ausschweifungen, Trotz, Hochmuth, blutige Raufhändel kamen selbst unter den Theologen von Paris vor; Innocenz III. mußte den Abt von St. Victor bevollmächtigen, die Schuldigen von der Excommunication loszusprechen, da ihre Zahl zu groß war, um sie behufs der Absolution nach Rom kommen zu lassen. Zum großen Theile steuerten aber die Convicte oder Collegien, sowie auch die geistlichen Orden nach und nach solchen Ausschreitungen. Häufig kam auch leichtfertiges Schuldenmachen und übermäßiger Pomp

---

[1] *Bulaeus*, III. p. 36 seq. Innoc. L. X ep. 151. M. t. 215 p. 1248. Conc. Vienn. 1312 c. 1 de mag. V. 1 in Clem.

[2] Mittelalterliche Terminologie *Zamae Melinii* Lexicon, quo vett. Theol. locutiones explicantur. Ed. nova. Colon. 1855.

vor, zumal bei den mit glänzenden Feierlichkeiten ausgestatteten Promotionen; Clemens V. verordnete daher die Ablegung eines Eides von Seite der Doctoranden, vermöge dessen sie sich verpflichteten, nicht mehr als 3000 Silberdenare der Münze von Tours oder eine festzusetzende Summe zu verausgaben. Bei Vernachlässigung dieser Verordnung sollten die das Doctorat Verleihenden von der Ertheilung des Grades suspendirt sein. Für Geistliche ward auch das Studium und Lehramt der weltlichen Jurisprudenz, der Medicin, der Physik untersagt, wie auch die Ausübung derselben, da es viele Gefahr brachte und meistens zu einem nicht standesgemäßen Wandel führte [1]. Was aber das Studium des geistlichen und weltlichen Rechtes betrifft, das für die päpstliche Curie so nöthig war, so bestanden an deren Sitz dafür eigene Schulen, und den an ihnen Studirenden ertheilte Innocenz IV. dieselben Freiheiten und Vorrechte, wie sie für die großen Hochschulen bestanden [2].

b. Die Scholastik und die Mystik.

Scholastische Theologie und Philosophie.

315. Die zwei besonderen Formen in der Behandlung der christlichen Glaubenswahrheiten, die uns in schönster Blüthe entgegentreten, sind die Scholastik und die Mystik. Sie sind keine feindseligen oder unvereinbaren Elemente, sondern nur verschiedene Auffassungs- und Darstellungsweisen der Dogmen, und wurden oft gleichmäßig von einem und demselben Theologen gepflegt. Die scholastische Theologie entwickelte sich der älteren positiven Theologie gegenüber, die sich mit Aneinanderreihen biblischer und patristischer Zeugnisse für die einzelnen Lehrsätze begnügte, sich in der Form auf das Ueberlieferte allein beschränkte, als dialektisch geordnete, systematische Theologie, die an die Philosophie sich anlehnte und die Dogmen theils als vernunftgemäß, theils als über jede vernünftige Einsprache erhaben zu begründen suchte. Die Scholastik [3] war aber sowohl Philosophie als Theologie, beide keineswegs vermischt,

---

[1] Im Allg. s. Ritter, K.-G. I S. 623—625. VI. A. Mängel der Vorbereitungsstudien. Petrus Bles. ep. 101 p. 311 seq., wo es u. A. heißt: Nonnisi jactis probe fundamentis grammatices ad sublimiora studia prosiliendum. Sittenverfall in Paris Jac. de Vitriaco, Hist. occid. c. 7 p. 277. *Bulaeus*, II. 687. Promotionskosten Clem. c. 2 de mag. V. 1. Gegen das Studium der profanen Disciplinen von Seite der Geistlichen: Conc. Claromont. 1130 c. 5. Later. II c. 9. Montispes. 1162 u. 1195 c. 7. Petrus v. Blois, der in Paris Theologie hörte, schrieb ep. 26 p. 91: Res plena discriminis est in clericis usus legum; totum enim hominem adeo sibi vindicat, ut eum rei familiaris providentia fraudet, suspendat a spiritualibus, a divinis avellat. p. 92: Non inficior neque denego, bonum est scire leges, sed non ad quaestum, non ad iniquum juris compendium, sed ad inquisitionem veritatis et judicii aequitatem. Hodie soli avaritiae militant patroni causarum.

[2] Die scholae penes Sedem Apostolicam juris divini et humani, sc. canonici et civilis (c. 2 de privil. V. 7 in 6. *Potthast,* n. 15128 p. 1245).

[3] Scholasticus bedeutet gewöhnlich den schulgerecht Gebildeten, den Gelehrten. Aug. tr. 7 in Joh.: Qui habent causam et volunt supplicare imperatori, quaerunt aliquem scholasticum juris peritum, a quo sibi preces componantur. Hier. de vir. ill.: Serapion Ep. ob elegantiam ingenii cognomen scholastici meruit. Greg. M. L. X. ep. 2 nennt den Matthäus scholasticum virum clarissimum. Im Sardic. c. 10 ist scholasticus de foro der Rechtsgelehrte; besonders ist es der Advocat, causidicus, wie der Historiker Evagrius (*Vales.*, Praef. in Evagr. H. E. M. PP. gr. t. 86 p. 2409 seq.). Allgemein Ps. Aug. Principia dialect. c. 10: Omnes, qui in literis vivunt, nomen hoc usurpant. Sulpic. Sever. Dial. I c. 9: Nam quia scholasticus es, non immerito te versu comico illius admonebo (Terent.): Obsequium amicos, veritas odium parit. Salvian., de gubernat. Dei, Praef. p. 2: scholastici ac diserti. Näher

aber in innigen Zusammenhang gebracht, die Philosophie der Theologie dienstbar[1]. Als **Philosophie** war die Scholastik Wissen nach Vernunftprincipien, als Theologie Wissen nach der Offenbarung, aber vermittelt durch rationelle Thätigkeit. Die philosophische Scholastik, sorgfältig geschieden von der theologischen, hatte 1) ihren Ausgangspunkt keineswegs in den Dogmen, sondern in den allgemeinen Vernunftwahrheiten, die keines Beweises bedürfen, wohl aber die Grundlagen für die Beweise sind[2]; wer sie zum Theil läugnete, gegen den erhoben sich die Logik und Metaphysik; wer sie alle bestritt, gegen den ließ sich als einen Unvernünftigen nicht mehr disputiren, wohl aber konnte man seine Scheingründe widerlegen. Diese ersten (sowohl theoretischen als praktischen) Wahrheiten dienten dazu, andere Wahrheiten aus ihnen abzuleiten, und führten zu einem harmonischen Cyclus von feststehenden Lehrsätzen, während aus Ungewissem, aus dem Zweifel, niemals solche zu gewinnen sind. 2) Zum Ziel hatte sie nicht die Gewißheit, sondern die Evidenz, weil sie klar aus Principien nach dem inneren Zusammenhange erkennen will und die erste Gewißheit schon vorhanden sein muß, ehe man überhaupt philosophirt[3]. 3) Zur Begründung der philosophischen Sätze diente nicht bloß die logische Gedankenentwicklung, die Schlußfolge, sondern jedwedes rationale Element, das Gewißheit geben konnte: Erfahrungsthatsachen, psychologische und physiologische Beobachtungen, die Zeugnisse vieler Personen und die darauf gestützten geschichtlichen Facta, eine anerkannte Autorität. Die Philosophie ward dann eine Vorbereitung für die Theologie, erlangte durch diese einen fixirten, überall anerkannten Sprachgebrauch und diente ihr sowohl zur Entkräftung der Einwürfe als zur Verdeutlichung und Begründung ihrer Lehren wie zur formellen wissenschaftlichen Vollendung.

316. Die scholastische **Theologie** dagegen stützte sich auf den Glauben, wie es die kirchliche Wissenschaft stets that; ihn setzte sie als ihr Fundament

---

paßt hierher, was Petrus Dam., Opusc. XI c. 2 (M. t. 145 p. 233), hat: Hujus quaestionis nodum qualitercumque a me prius solvi praecipies et sic postmodum proprii intellectus sententiam promes, *scholasticorum* scil. more *doctorum*, qui sciscitantur a pueris et quacumque propositi thematis difficultate, quid sentiant, ut docilitatis indolem ex eorum prius prolatione deprehendant. Papias Vocabulista (c. 1053) erklärt in seinem Vocabularium das Wort scholasticus = eruditus, literatus, sapiens; es war Scholasticus der Mann der Schule. Petrus Bles. ep. 9 (M. t. 207 p. 26. 27) ad quemdam ludi literarii desertorem: Sane laborem et duritiem *theologicae facultatis* non debebas abhorrere; *scholastici* namque *hominis* labor non est in operibus, sed in verbis. Es wirkte wohl Vieles zusammen, die Namen Scholastiker und Scholastik in Aufnahme zu bringen: 1) der frühere Gebrauch des Wortes für den schulgerecht Gebildeten, Gelehrten (nicht Dilettanten); 2) der für die Vorsteher der Domschulen (z. B. Berengar) gebräuchliche Name (canonicus scholasticus), den auch die Leiter der Klosterschulen erhielten. Vgl. noch *Du Cange*, Lex. med. et inf. latinit. V. Scholasticus; *Tribbechovius*, De doctoribus scholast. ed. *Heumann*, p. VI. 2—7.

[1] Die scholastische Philosophie repräsentirt S. Thom. Sum. contra gentes, die Theologie seine Summa theologica. Vgl. das. p. 1 q. 1.

[2] Ueber die veritates primae, principia speculabilium et operabilium Sum. 1 q. 1 a. 8.

[3] Unterschied von evidentia und certitudo ib. q. 3 a. 3; q. 2 a. 3; q. 12 a. 11; q. 13 a. 7. Vgl. die Artikel der Civiltà cattolica von 1853: Le due filosofie und L'armonia filosofica.

voraus, als Grundbedingung und Höhepunkt des wahren Wissens. Da Vernunft und Offenbarung, weil aus derselben Quelle, von Gott, stammend, sich nicht widersprechen können, so nimmt sie die philosophischen Sätze zur Erläuterung und Beweisführung und zeigt beide in voller Harmonie[1]. Sie ist eine wissenschaftliche Construction des Dogma, ein logisches System des kirchlichen Lehrbegriffs, der sowohl die Glaubens- als die Sittenlehre (Dogmatik und Moral) umfaßt. Das Material waren die Schätze der Kirche, Schrift und Kirchenväter, besonders Augustin[2], dann die übrigen Lateiner; von den Griechen war besonders Johannes von Damascus bekannt, sowie einzelne andere Väter, deren Kenntniß durch neue Uebersetzungen immer mehr erweitert ward. Als Führer in der Philosophie galten vor Allen Aristoteles, den man fortwährend erläuterte, dann Platon, von dem Vieles schon von Augustin verarbeitet und verwerthet worden war; so hoch Aristoteles, der Philosoph schlechthin, stand, so nahm man doch keineswegs sclavisch seine Ansichten an, vielmehr wurden seine irrigen Lehren, wie die von der Ewigkeit der Welt, entschieden bekämpft; aber nach der formalen Seite hin ward er mit Recht stets hochgehalten, und von ihm entnahm man die Anforderungen an die Wissenschaft, die aus Definitionen, Principien und Beweisen sich erheben und die nothwendigen und allgemeinen Dinge zum Gegenstande haben sollte. Die syllogistische Form hielten nicht alle Scholastiker ein, manche gebrauchten sie seltener und nur in einzelnen Schriften. Die arabischen Gelehrten, deren mathematische und philosophische Schriften nach und nach übersetzt wurden, übten so wenig als die jüdischen einen maßgebenden Einfluß und hatten überhaupt für das theologische Wissen nur eine untergeordnete Bedeutung[3]. Ihre

[1] Harmonie von Glauben und Wissen. S. oben Bd. I S. 338 f. Thom. c. gent. I. 7. Guitmund. Avers. de corp. et sangu. D. Bibl. PP. max. XVIII. 445 seq. Anselm. Proslog. c. 1: Neque enim quaero intelligere, ut credam, sed credo, ut intelligam. Nam et hoc credo, quia nisi credidero, non intelligam. Seine berühmte Formel war: Fides quaerens intellectum.

[2] *Fessler*, Patrol. II p. 433 seq. Schwane, Dogmengesch. d. patrist. Zeit. Münster 1869. Dorner, Augustinus, sein theol. System u. s. f. 1873.

[3] Ueber Aristoteles s. *Salv. Talamo*, L'Aristotelismo della scolastica nella storia della filosofia. Napoli 1873. Anselm, Abälard, Petrus Lombardus kannten den Aristoteles fast gar nicht; Abälard beklagte den Mangel an Uebersetzungen seiner Schriften. Joh. Saresb., Metalog. IV. 27 p. 932: Nec tamen Aristotelem ubique plane aut sensisse aut dixisse protestor, ut sacrosanctum sit, quidquid scripsit. Nam in pluribus obtinente ratione et auctoritate fidei convincitur errasse . . Sunt et multi errores ejus, qui in scripturis tam ethnicis quam fidelibus poterint inveniri; verum *in logica parem habuisse non legitur*. Von griechischen Schriften wurde Nemesius de natura hominis von dem Erzbischofe Alfanus von Salerno O. S. B. († 1085) übersetzt, im 12. Jahrh. durch Burgundio von Pisa mehrere Homilien des Chrysostomus und des Gregor Nyssenus, Einiges von Galenus, dann Joh. v. Damascus F. O. Viele Stellen griechischer Väter theilten Hugo Etherianus u. A. mit. Anfangs schien mehr die arabische als die griechische Literatur Beachtung zu finden, zumal bei dem häufigen Besuche der maurischen Schulen in Spanien durch Abendländer. Cf. Caesar. Heisterb. de mirac. sui temp. V. 4. Mathematische Tractate der Araber übersetzten im 12. Jahrh. Plato von Tibur und Gerard von Cremona, † 1187, an die sich im 13. Jahrh. Leon. Fibonacci von Pisa anschloß. *B. Buoncompagni*, Delle versioni fatte da Platone Tiburtino u. Della vita e delle opere di Gherardo Crem. Roma 1853. Ders., Intorno ad alcune opere di Leon. Pisano. Roma 1854. Tre scritti inediti di L. Pisano. Ib. 1854.

Anfangsperiode hat die Scholastik von Anselm an bis zum Auftreten des Petrus Lombardus; ihre Blüthezeit erreichte sie unter der Pflege der Franciscaner und Dominicaner, besonders Alexanders von Hales (1232), des Albertus Magnus und Thomas' von Aquin; seit dem 14. Jahrhundert trat ihr Verfall ein durch zu hoch getriebene Sucht nach Spitzfindigkeiten, durch innere Zerwürfnisse und das Ueberwiegen der humanistischen Studien, mit denen zugleich der heidnische Geist wieder erwachte.

Die Mystik. 317. Was die Scholastik für das klare Erkennen war, das war die Mystik für Gemüth und Gefühl[1]. Beide gingen aus Einem Streben hervor, das Höhere und Göttliche zu erfassen, aus Einem in den Geistern erwachten Bedürfniß; aber jene gehörte rein dem theoretischen, diese mehr dem praktischen Gebiete an. Schauen und Lieben sind die Brennpunkte der Mystik, die schon nach dem Vorbilde des Evangelisten Johannes von den Alexandrinern Clemens, Didymus, Macarius d. Aelt., von Augustin und dem Pseudo-Areopagiten, besonders von den Platonikern gepflegt ward und durch das ascetische Streben ihre tiefe praktische Bedeutung erlangte. Wiedervereinigung und volle Hingabe an Gott war ihr Ziel. Die Scholastik fragte nach der Wahrheit, den Gründen des Seins, die Mystik ging auf das Endziel aller Dinge, auf das Gute; jene folgte der Aetiologie, diese der

---

Als arabische Gelehrte ragten seit dem 9. Jahrh. hervor: Alkendi, Arzt, Mathematiker, Astrolog und rationalistischer Theologe (890), Alfarabi (gest. 950), dann Avicenna (Ibn Sina, gest. c. 1050), Algazel (gest. 1111), Avempace (Ibn Bachia, gest. c. 1138), Abubacer (Ibn Tophail, c. 1185), vor Allen aber Averroes (Ibn Roschd, geb. 1126 zu Corbova, gest. 1198). Die in Spanien unter Hakem II. (10. Jahrh.) gepflegte Philosophie ward fast unterdrückt und erst im 12. Jahrh. wieder eifriger betrieben, als die Scholastik schon nahe ihrem Höhepunkt war. Unter den Juden schlug Salomon Ben Gabirol (Avicebron) in Spanien 1050 eine neuplatonische Richtung ein, während vorher David Ben Mervan al Mokammez c. 900 von Seite der Karaiten und Saadja Ben Joseph c. 942 von Seite der Talmudisten der peripatetischen gehuldigt hatten. Auch nachher übertrugen noch gelehrte Juden in Spanien und Frankreich aristotelische Schriften aus dem Arabischen in das Latein. Der Dichter Juda Halevi, 1140, bekämpfte vom Standpunkte des strengen Mosaismus aus den Gebrauch der heidnischen Philosophen, und viele Andere wandten sich der Kabbala zu, die theilweise der Mystik sich annäherte. Vgl. Bossuet, cb. Cramer, Th. 5—7. Staudenmaier, J. Scot. Erig. I S. 366 ff. Möhler, Verm. Schr. I S. 129 ff. Ritter, Gesch. d. christl. Philos. Bd. III. *Hauréau*, De la philosophie scholastique. Par. 1850, voll. 2. Hammer-Purgstall, Gesch. der arab. Lit. Wien 1850 ff. Muhammed al Scharestani (gest. 1153). Deutsch Halle 1850 f. (v. Haarbrücken). Dieterici, Naturanschauung und Naturwissensch. der Araber im 10. Jahrh. Berlin 1861. Propädeutik der A., das. 1863. Logik und Psychologie ders. Leipzig 1868. *E. Renan*, Averroes et l'Averroisme. Par. 1852. *Munk*, Mélanges de philos. juive et arabe. Par. 1859. Kaulich, Gesch. d. scholast. Philos. Prag 1862 Bd. I. Stöckl, Gesch. der Philos. des M.-A. Bd. I. II. Münster 1864 f. Ueberweg, Gesch. der scholast. u. patr. Zt. 3. Aufl. Berl. 1868. Prantl, Gesch. der Logik im Abendl. Leipzig 1861 f. II. III. Kleutgen S. J., Die Philosophie der Vorzeit. Münster 1860 ff. 3 Bde.

[1] J. Görres, Die christl. Mystik. Regensb. 1836 ff. 4 Bde. Schwab, Gerson S. 325 ff. Von Prot. Schmidt, Der Mysticismus des M.-A. Jena 1824. Helfferich, Die christl. Mystik in ihrer Entwicklung. Hamb. 1842, 2 Bde. Noack, Die christl. Mystik. Königsb. 1853, 2 Thle. Neander, II S. 551 ff. Der Name Mystik kommt von μύω (die Augen verschließen, sich versenken), woher μυστήριον, μύστης, μυσταγωγία (über letzteres Wort vgl. m. Schr. Photius III S. 155 f.).

Teleologie; jene bot das in langer Gedankenarbeit geistig Vermittelte, diese das unmittelbar im Gemüthe Erfaßte und Geschaute. Mangelte der Mystik die geistige Klarheit, so lief sie Gefahr, in Schwärmerei und in den Pantheismus zu verfallen. Die wahre Mystik sucht Vereinigung mit Gott, ohne der eigenen Geschöpflichkeit zu vergessen, erstrebt, Gott so viel möglich innig zu erfassen, ohne das Bewußtsein der eigenen Beschaffenheit und Beschränktheit zu verlieren. Sie darf ferner nicht zwischen Geist und Materie absolut trennen und die Abtödtung der Sinnlichkeit nicht bis zur Vernichtung des Leibes steigern, noch gegen alle äußeren Handlungen sich gleichgiltig verhalten (Quietismus). Beide ergänzen einander und halten sich das Gleichgewicht: die Scholastik gibt der Mystik eine Richtung zum Objectiven, höhere Schärfe des Denkens, Klarheit in Begriffen und Principien, größeren Gedankenreichthum; sie hindert die unklaren Phantasiegebilde und schwärmerische Verschwommenheit; die Mystik gibt der Scholastik Wärme und Innigkeit des Gefühls und bringt sie dem Gemüthsleben näher; sie hält von ihr das Erstarren in abstracten Verstandesbegriffen und das Außerachtlassen des höchsten Endziels bei dem Eingehen in so viele Einzelfragen fern. Darum waren auch die besten Theologen des Mittelalters in der Scholastik und in der Mystik gleich groß, waren auch Prediger und ascetische Schriftsteller. Wie aber die volle Ueberzeugung und die Erkenntniß der Wahrheit dem Betrachten und Genießen des Guten vorhergeht, so mußte die Scholastik sich fester entwickeln, ehe die Mystik auf sicherer Grundlage allseitig sich erheben konnte. Nur eilte hier, wie sonst oft, der kühne Zug des Herzens dem mühsam forschenden Verstande nicht selten voran; ja der Weg der inneren Läuterung diente stets zum besseren Erfassen und Erkennen Gottes. Man schied in der Mystik stets den Weg der Reinigung, der Erleuchtung, der Vereinigung [1]; erst die von den Banden der Sinnlichkeit und der Sünde befreite Seele konnte von Gott die Gabe der Contemplation und jene Erleuchtung hoffen, die sie zur möglichsten Vollkommenheit, zur größtmöglichen Vereinigung mit Gott hinanträgt. Beide große Richtungen wirkten enge zusammen und auf das Leben wie auf die Kunst ein, insbesondere haben sie zur Entfaltung der Architektur in den herrlichen Domen beigetragen.

c. Anselm und seine Kämpfe. Realismus und Nominalismus.

318. Anselm, zu Aosta in Piemont 1034 geboren, tief religiös erzogen und ernsten Studien frühzeitig ergeben, Schüler und Nachfolger des gelehrten Lanfrank sowohl in der Abtei Bec (1078) als auf dem Stuhle von Canterbury (1093), war durch seine Speculationsgabe, seinen Scharfsinn und sein vielseitiges Wissen der hervorragendste Gelehrte seiner Zeit und Verfasser vieler Werke, die er meistens auf Bitten seiner Schüler und Anderer schrieb

Anselm und seine Grundsätze.

[1] Die Alten haben seit Clem. Alex. und Ps. Dionys. auch eine bestimmtere Terminologie und unterschieden die via purgativa, illuminativa, unitiva. Bernhard unterscheidet eine dreifache consideratio: 1) dispensativa sensibus utens ad promerendum Deum (opinio); 2) aestimativa quaeque scrutans ad investigandum Deum (fides); 3) speculativa s. contemplatio, Hugo v. St. Victor fünf Stufen: lectio, meditatio, oratio, operatio, contemplatio. Vgl. unten zu § 335.

und die für die Theologie von höchster Bedeutung geworden sind. Vieles, was Augustin angedeutet, führte er weiter aus und gab zugleich Anregung zu weiterem Fortschritt[1]. Die göttliche Trinität verdeutlicht er sich als Selbstbewußtsein, Intelligenz und Liebe; in eben diesen drei Factoren sieht er das Bild Gottes dem Menschen eingeprägt, das aber noch unentwickelte Potenz ist und zum Bewußtsein erhoben werden muß. Dazu von sich aus unfähig, bedarf der Mensch des Unterrichts von Außen, der Offenbarung; diese erfaßt er im Glauben und von diesem aus erlangt er höheres Wissen, nach dem er fortwährend ringen soll. Nach Anselm kommt der Ungläubige nicht zur Reife des geistigen Lebens, der Gläubige ohne das Streben nach Erkenntniß nicht zur vollständigen Erfüllung seiner Pflichten; die Harmonie zwischen Offenbarung und Vernunft muß vor Allem ihm einleuchtend werden, so daß nichts objectiv als philosophische Wahrheit erscheint, was dem Offenbarungsinhalt zuwider wäre, und der Glaube der katholischen Kirche ihm über Alles erhaben ist.

Beweis für Gottes Dasein.

319. Anselm behandelte vorzüglich den Theil der Metaphysik, der als die „natürliche Theologie" bezeichnet wird, und suchte das Dasein Gottes, das wir vor der Annahme des Glaubens wissen können und sollen, durch philosophische Gründe, wie es schon die Kirchenväter gethan, zu erweisen. Während aber Andere vorzüglich aus den Wirkungen auf die Ursache schließend (a posteriori) diesen Beweis lieferten, suchte der scharfsinnige Theologe den ontologischen Beweis (a priori s. a simultaneo) als den entscheidendsten geltend zu machen, den er also faßte: Die Idee des höchsten Wesens, d. i. eines solchen, über das hinaus kein höheres gedacht werden kann, wurzelt in unserem Geiste; wir können es nicht nicht denken, müssen es denken. Existirte es nicht, so wäre ein solches denkbar, das zugleich auch existirte, und dieses wäre eben dadurch, daß es vor jenem das wirkliche Dasein voraus hätte, höher als jenes, was dem Begriffe widerspricht. Oder: Das, was wir als das absolut Höchste denken, kann nicht bloß in unserem denkenden Geiste (in intellectu) sein, weil sonst ein größeres Wesen denkbar wäre, das zugleich in der Wirklichkeit (in re) ist; das höchste Denkbare muß zugleich wirklich sein. Läßt sich die Existenz eines Wesens, das unter allen denkbaren das höchste ist, nicht läugnen, so ist die Existenz Gottes, der eben dieses Wesen ist, für Alle unbestreitbar, außer für den Thoren, der sagt: Es ist kein Gott (Ps. 52, 1). Gegen Anselm schrieb nun der Mönch Gaunilo von Marmou-

[1] Anselmi Opp. ed. *Gerberon*. Par. 1675. 1721. M. t. 158 seq. Hauptschriften: 1) Monologium seu de div. essentia; 2) Proslogium de exist. Dei (Brix. 1684. Cf. *Billroth*, De Anselmi Prosl. et Monol. Lips. 1832); 3) Cur Deus homo? (ed. *Laemmer*, Erlang. 1858); 4) de fide Trinitatis et de incarnat. Verbi; 5) de process. Sp. S.; 6) Dialogus de casu diaboli; 7) de conceptu Virginis et orig. peccato; 8) de concordia praescientiae cum libero arbitrio; 9) dialog. de veritate; 10) meditationes; 11) epist. libri III. Card. *Aguirre*, S. Anselmi theol. commentariis et disputationibus illustrata. Romae 1688 seq. Acta SS. t. II. April. p. 866 seq. Frank, Ans. von Canterb. Tüb. 1842. Hasse, *Rémusat*, Möhler (S. 374 N. 1), Neander, II S. 525 ff. 568 ff. *Ribbeck*, Anselmi doctrina de Spir. S. Berol. 1838. *L. Abroell*, De mutuo fidei ac rationis consortio S. Anselmi Cant. sent. Wirceb. 1864. Ueberweg, Gesch. d. Philos. 3. Aufl. Berl. 1868 II S. 124 ff. Stöckl, I S. 151 ff.

tier eine Vertheidigung für den Thoren der Schrift, indem er Anselms herrliche Gedanken belobte, aber die Stichhaltigkeit seines Beweises bestritt und ausführte: 1) Daraus, daß etwas als möglich gedacht werden kann, folgt noch nicht seine Wirklichkeit; 2) das ist gerade, wie wenn Jemand eine verlorene schöne Insel im fernen Ocean schilderte und aus der Denkbarkeit einer solchen auf ihre reelle Existenz schließen wollte. Anselm vertheidigte seine Beweisform; den Vergleich mit der Insel ließ er nicht gelten, indem er sagte: Könnte man von derselben wirklich aussagen, was allein von der Idee des Absoluten gilt, sie sei das, als welches nichts Größeres gedacht werden könne, so würde allerdings auch mit dem Begriffe das Dasein gesetzt sein. Indem er (vielfach mit Anlehnung an die sonst üblichen Beweise) darauf besteht, aus dem Vollkommenen der Geschöpfe könne man sich den Begriff des höchsten Vollkommenen bilden, hebt er hervor, das Denken würde sich selbst vernichten, falls dem Denken des höchsten Vollkommenen kein Sein entsprechen würde; nothwendiges Denken (im Unterschiede von einem Spiele der Phantasie) setze auch das Sein voraus, den Vernunftideen komme auch Realität zu. Anselm will nicht bloß schließen: „das absolute und höchste Wesen kann gedacht werden; also existirt es", sondern er stützt sich auch 1) auf den Beweis aus dem Guten und Wahren in den Geschöpfen, das ein Urgutes und Urwahres, ein Höchstes und Vollkommenstes fordert, 2) auf die Unmöglichkeit der Gottesidee für den Menschen, falls das höchste Wesen nicht selbst sie ihm mitgetheilt hätte. Sicher griff Anselm mit Geist und Scharfsinn hier in die höchsten metaphysischen Fragen ein[1].

[1] Anselm. Prosl. c. 2. Uebrigens fand A. das Dasein Gottes auf dreifachem Wege erkennbar: 1) auf dem einfachsten, ex contemplatione rerum creatarum (Monol. c. 1 seq.); 2) ex fide; 3) per testimonium alterius. Es sind sodann die zwei Fragen verschieden: 1) Wie erkennt der Mensch, daß Gott das höchste denkbare Wesen ist? 2) Kann der Mensch, der da weiß, Gott sei das ens quo majus cogitari nequit, ohne Widerspruch ihm die nothwendige und die absolute Existenz absprechen? Letzteres stellt A. in Abrede, indem er das Denken des Wortes ohne seinen Inhalt (so denkt der Thor des Psalmisten) und das Denken des Wortes mit seinem Inhalt (den realen Gedanken) unterscheidet. Nirgends aber lehrt er, daß wir Gott unmittelbar erkennen. Wer Gott denkt, der denkt damit nach A. auch die höchste und vollkommenste Realität. Vielen scheint es, der A.-Beweis enthalte eine petitio principii und verwechsle die Vollständigkeit des Begriffs in allen seinen Merkmalen und die reale Existenz, die nicht zu diesen Merkmalen gehört. Vgl. Civiltà cattol. 17 Dic. 1858 n. 90 p. 628—630. Gaunilo lib. pro insipiente fordert daher: 1) zuvor müsse bewiesen werden, daß die Insel existirt, 2) daß sie schöner sei als alle andern. A. lib. apologet. contra Gaun. respondentem pro insipiente c. 9 besteht darauf: Cum ergo cogitatur, quo majus non possit cogitari, si cogitatur, quod possit non esse, non cogitatur, quo non possit cogitari majus. Sed nequit idem simul cogitari et non cogitari. Viele (z. B. Neander) erklären den A. so: Er behauptet eine höhere Objectivität und Nothwendigkeit in dem menschlichen Denken und leitet diese ab aus dem zu Grunde liegenden Verhältnisse des menschlichen Geistes zu dem höchsten Geiste, von dem alle Wahrheit herrührt. Alles Wahre und Gute führt zu seinem Urquell, setzt ein unwandelbares, nothwendiges Sein voraus, ohne das es keine Wahrheit geben würde. Die Wahrheit des Denkens setzt die Wahrheit des Seins voraus. De verit. c. 9: Cum veritas, quae est in rerum existentia, sit effectus summae veritatis, ipsa quoque est causa veritatis, quae cognitionis est, et ejus, quae est in propositione. Das Schöne, Wahre und Gute in der Welt ist der Abglanz des absoluten Schönen, Wahren und Guten, und in dem Begriffe

Erlösungstheorie.

320. Geistvoll erörtert Anselm die Lehren von der Weltschöpfung und Welterhaltung, von den göttlichen (absoluten und relativen) Eigenschaften, sowie von Gottes Einfachheit, vermöge der jedes seiner Attribute mit seinem Wesen zusammenfällt, von seiner Freiheit, seinem Willen und der Vorherbestimmung. Er zeigt, wie die Welt als reale aus Nichts ist, aber vorher in der Idee Gottes bestand, wie Gottes Bewußtsein nicht von der Welt abhängt, Gott mit demselben Worte sich und die Schöpfung weiß. Besonders berühmt wurde auch seine Erlösungstheorie, bei der er die damals auch von Laien viel besprochene Frage behandelt, ob und warum Gott nicht den Menschen durch seinen bloßen Willen oder durch einen Engel erlösen wollte, warum gerade Gottes Sohn Mensch werden und sterben mußte. Hier zeigt sich seine tiefe Auffassung der Sünde, der Strafe und der göttlichen Gerechtigkeit. Er führt aus: Die Gott gebührende Ehre fordert die Unterwerfung des geschöpflichen Willens unter den göttlichen; durch die Sünde wird Gott diese Ehre entzogen, und die Sünde ist so groß, daß es besser wäre, die ganze Welt ginge zu Grunde, als daß sie geschehe. Die Sünde fordert Strafe und Genugthuung; ein Ersatz für die durch das Gesetz geforderte Strafe kann nur eine dafür geleistete Genugthuung sein, wenn zur Ausgleichung etwas die Verletzung Ueberwiegendes geleistet wird. Diese Genugthuung konnte aber kein Mensch bieten; 1) selbst wenn er sündlos wäre, würde er nur seiner Pflicht nachkommen, 2) nach dem Fall ist er dazu nicht einmal fähig, und sein Unvermögen, weil verschuldet, kann ihn nicht entschuldigen. Von Einem mußte die Genugthuung für Alle ausgehen, weil von Einem die Sünde kam. Sollte dieselbe vollständig sein, so mußte dieser selbst rein sein und etwas über die ganze Schöpfung Erhabenes besitzen, was er freiwillig Gott opferte, er mußte also Gott sein. Das geht auch daraus hervor, daß, falls ein Mensch Erlöser geworden wäre, dieser der größte Wohlthäter der Menschheit, mehr als sein Schöpfer, die Menschheit von einem Geschöpfe abhängig geworden wäre. Aber auch ein Mensch mußte die Genugthuung leisten, sonst hätte sie dem Menschen nicht zu Statten kommen können. Der Erlöser mußte also Gottmensch sein, dessen Leben einen unendlichen Werth hatte. Gott konnte nicht in der Art barmherzig sein, daß seine Gerechtigkeit darunter litt. Die Gott geraubte Ehre mußte zurückerstattet und Satisfaction geleistet werden; ohne alle Bezahlung nachlassen, hieße die Sünde ungestraft lassen, die Verkehrtheit dulden, den Menschen seiner Bosheit überlassen. Kaum eine wichtige Frage der Theologie findet sich, die Anselm nicht theils genau erörtert, theils in geistreicher Weise berührt hätte [1].

Anselm gegen Roscellin.

321. Bei seinem ontologischen Beweise stützte sich Anselm darauf, daß die allgemeinen Begriffe kein leerer Wortschall (flatus vocis) sind und Wirklichkeit **in** und **vor** den concreten Dingen haben, daß nothwendiges Denken auch ein Sein voraussetzt. Aber es gab solche, welche die allgemeinen Begriffe (Universalien Bd. I S. 739 § 96), die generischen und specifischen Begriffe für

---

dieses Absoluten liegt schon der Begriff der nothwendigen Existenz. Die Gottesidee im Menschengeiste trägt den Beweis ihrer Realität in sich selbst; alles Andere zeugt von ihr und setzt sie voraus; sie ist nothwendig und unverläugbar. Monol. c. 1—3. Lib. pro insip. c. 8. Proslog. c. 14. Der Beweis Anselms ward meistens, wo er für sich allein geltend gemacht ward, angefochten (**Kuhn**, Dogmatik I, II S. 654 ff.); von seinem Standpunkte aus nahm ihn natürlich **Hegel** (Encyklop. d. philosoph. Wissensch. 1827 S. 61. 181) gegen Kant in Schutz.

[1] Ueber Gott und Welt s. Monol. u. Proslog. Freiheit und Nothwendigkeit in Gott. Cur Deus homo I, 12; de concord. praesc. Dei cum lib. arb. Bei Gott ist necessitas nichts als die immutabilis honestas ejus, quam a se et non ab alio habet, et idcirco improprie dicitur necessitas. Die göttliche Präscienz schließt die freie Selbstbestimmung des Menschen nicht aus; Gott sieht das Freie wie das Nothwendige voraus, jedes in seiner Art. Wir müssen nur den Standpunkt der Ewigkeit und den der zeitlichen Entwicklung auseinanderhalten. Die Schrift über die Erlösung Cur Deus homo? schließt sich ganz an Aug. de Trin. XIII. 11, 15; 10, 13 an. Aehnliche Fragen behandelt Athan. de incarn. Verbi c. 7 Opp. I. 58 seq.

leere Namen erklärten, die daher **Nominalisten** genannt wurden. Zu diesen gehörte **Roscellin**, Canonicus von Compiegne, der daselbst eine eigenthümliche dialektische Schule stiftete. Er lehrte: alles Denken müsse von der Erfahrung ausgehen, nur das Individuelle habe Realität und Objectivität, nicht die allgemeinen Begriffe, die bloß abstracte Namen seien. Ohne diese Lehre (**Nominalismus**) glaubte er die Mysterien von der Trinität und der Incarnation nicht richtig vortragen zu können. Die Wesenseinheit der drei göttlichen Personen war ihm ein bloßer Name, eine Einheit außer der des Individuums leeres Wort. Betrachte man das Wesen Gottes in der Trinität als ein reales (una res) und nicht die drei Personen als drei Reale (tres res), so würden diese nicht mehr als etwas Reales erscheinen, sondern nur der Eine Gott, demnach müßten auch Vater, Sohn und heiliger Geist sich der Menschwerdung unterzogen haben. Dagegen ward kirchlicherseits bemerkt: Sei das Gemeinsame der drei Personen ein bloßer Name, eine Abstraction, so müsse man drei Götter annehmen, verfalle dem Tritheismus. Roscellin mußte 1092 auf der unter Vorsitz des Erzbischofs Rainald von Rheims zu Soissons gehaltenen Synode seine Irrlehre widerrufen. Vertrieben durch den Einfluß seiner Gegner, ging er nach England, fand aber hier keine gute Aufnahme, weßhalb er nach Frankreich zurückkehrte, wo er seinen Widerruf für erzwungen ausgab. Er hatte neue Streitigkeiten, zog sich aber bald in die Ruhe zurück. Dieselbe nominalistische Richtung vertrat **Raimbert** zu Lille, während **Odo Usuardus** als Realist ihn eifrig bekämpfte. Der entschiedenste Bestreiter Roscellins und der beste Verfechter des Realismus war aber Anselm, der, bereits Erzbischof, in einer eigenen Schrift das nominalistische System als eine Denkweise bezeichnete, die sich über das Sinnliche nicht zu erheben vermöge, die Vernunft nicht zum Bewußtsein ihres eigenen Wesens kommen lasse und durch Läugnung der Realität der Ideen alles Erkennen unmöglich mache. Wie soll — fragt er — wer nicht unterscheiden kann zwischen einem Pferd und dessen Farbe, zwischen dem Einen Gott und seinen Relationen, zwischen der Natur und den drei Personen unterscheiden können? Wer nicht einsieht, wie mehrere Menschen Eins sind in der Menschheit, wie kann der von der göttlichen Natur erkennen, daß mehrere Personen sind, jede vollkommener Gott, und doch im Ganzen nur Ein Gott? Und wie kann man von diesem Standpunkte aus eine Vereinigung Gottes mit der menschlichen Natur annehmen, wenn es überhaupt nur menschliche Individuen gibt, dem Begriffe der Menschheit aber alle Realität abgeht? [1]

Streit der Realisten und Nominalisten.

322. Der Streit zwischen **Realismus** und **Nominalismus**, der äußerlich durch das Studium der Einleitung des Porphyrius und der dialektischen Schriften des Boethius angeregt, aber auch innerlich durch die schon lange in den Geistern liegenden Gegensätze zur Nothwendigkeit geworden war, dauerte lange Zeit fort, wie er auch im Wesentlichen ein uralter war. Der

---

[1] Roscellin. ap. Abaelard. Dialect. ed. *Cousin*, Ouvrages inédits d'Abél. Par. 1836. Joh. mon. ep. ad Anselm. *Baluz.*, Miscell. IV. 478. Ivo Carnot. ep. 7. Anselm. L. II ep. 35. 41; de fide Trinit. et incarn. Verbi contra blasphemias Roscellini. Abael. ep. 21. Theobald. Stamp. ep. ad Roscell. *D'Achery*, Spic. III. Odo Usuard. Cf. Hist. abbat. Tornac. *D'Achery*, Spic. II. 889. Conc. Suession. *Mansi*, XX. 741. Hefele, V S. 181 f.

Nominalismus lehnte sich an Zeno und die Stoiker an, nach denen die Gattungs- und Artbegriffe weder im göttlichen Geiste vor dem Entstehen der Einzeldinge, noch in diesen selbst eine Realität haben (universalia nec ante rem nec in re), sondern vielmehr nur Abstractionen und Reflexionen unseres Verstandes sind, vom denkenden Menschengeiste erst in die Individuen hineingetragen werden (post rem). Nahm man an, die Universalien seien bloße Namen, so hatte man den reinen Nominalismus des Roscellin; faßte man sie als einfache, rein subjective Begriffe, denen nichts Objectives in den Dingen entspreche, so hatte man den gemäßigten Nominalismus oder Conceptualismus, wie ihn nach Einigen Abälard gegen Wilhelm von Champeaux vertreten haben soll. Ebenso war der Realismus ein doppelter: 1) der gemäßigte, welcher dem in dem allgemeinen Begriff erfaßten Intelligiblen eine Realität zugestand, aber nur in den Einzeldingen (universalia in re nach den Aristotelikern), nur ihrem Inhalte, nicht ihrer allgemeinen Form nach; 2) ein extremer, der behauptete, es müsse sich das Universale außerhalb des Geistes mit derselben Universalität finden, unter der es im Geiste betrachtet wird, es habe seine Realität auch schon vor den concreten Einzeldingen (ante rem). Nach Platon waren die Ideen Urbilder der göttlichen Vernunft, abgebildet und ausgeprägt in der Mannigfaltigkeit der Erscheinungen, Urbilder des Seienden, die ihre Realität auch außerhalb unseres Geistes haben. War schon dem Porphyrius das Problem als unlösbar erschienen, so bildeten sich auch jetzt verschiedene Meinungen heraus in großer Anzahl, da Manche zu vermitteln suchten oder auch bloße Wortstreitigkeiten zu Tage brachten oder den Aristoteles und andere Philosophen willkürlich auslegten. Der kirchliche Realismus, der überwiegende Vertreter fand, lehrte: Das Wesen der Sache, die man erfaßt, hat Realität, nicht die Art, unter der es erfaßt wird; jenes Wesen ist außerhalb des denkenden Geistes, die Seinsweise, unter der es erfaßt wird, innerhalb desselben; der Geist abstrahirt von den unterscheidenden Merkmalen und erfaßt die Universalität; aber diese hat im Objecte selbst ihr Fundament und ihre Berechtigung; es ist nicht bloße subjective Willkür, sondern objective Exigenz der Sache selbst, was uns zur Anerkennung der Realität des Universalen führt. Es galt sowohl der empirisch-skeptischen Richtung, welche die damals nicht sehr zahlreichen Nominalisten vertraten, als auch dem pantheistischen Doctrinarismus, dem viele extreme Realisten huldigten, mit besonnener Unterscheidung zu steuern, der Speculation die berechtigte freie Bahn zu lassen und die Glaubenslehren vor Beeinträchtigung durch falsche Philospheme zu schützen, die wichtigsten Fragen des forschenden Geistes in befriedigender Weise zu lösen[1].

---

[1] Baumgarten-Crusius, Jenaer Pfingstprogramm 1821 de vero schol. Real. et Nominal. discrimine. *Meiners*, De Nomin. et Real. initiis atque progressu. Comment. Soc. Goetting. t. XII. Class. hist. phil. p. 245. Neander, K.-G. II S. 522 ff. Ueberweg, Gesch. der Philos. II, 3 S. 112 f. H. O. Köhler, Realism. u. Nominalism. Gotha 1858. Barach, Z. Gesch. des Nominalism. vor Roscellin. Wien 1866. Stöckl, Gesch. der Phil. des Mittelalters I S. 128 ff. Kleutgen S. J., Die Philosophie der Vorzeit. Münster 1861 I S. 252 ff. Civiltà cattolica III, 2 a. 1856 n. 148 p. 401 seq. Löwe, Der Kampf zwischen dem Realismus und Nominalismus im Mittelalter. Prag 1876. Sehr beachtenswerth für die Kenntniß der Gelehrten des 12. Jahrh. ist Joh. Saresb. Metalog. L. II c. 17 seq. (M. t. 199 p. 874 seq.,

323. Vielfach angenommen wurde die auf Augustin zurückgeführte Vermittlung zwischen der platonischen und peripatetischen Auffassung, welche die Universalien einerseits als Urbilder der Dinge im göttlichen Geiste (ante rem), anderseits als ausgeprägt in den concreten Dingen (in re) darstellte und demnach eine doppelte Realität derselben annahm, sowohl im Geiste Gottes als nach dem Entstehen der Welt in sich (Transscendenz und Immanenz zugleich). Joh. Scotus Erigena, der den Aristoteles in der Unterscheidung von erster und zweiter Substanz bekämpfte und die Gattungen und Arten nicht als Substanzen im secundären Sinne gelten lassen wollte, überhaupt dem Pantheismus ergeben war, fand keinen Anklang. Die Annahme eines gemeinsamen Seins, an dem die concreten Individuen physisch Theil haben, erschien als eine zum pantheistischen Monismus führende Lehre, wogegen der Nominalismus reagirte, der aber in ebenso gefährliche materialistische und skeptische Irrthümer sich verstrickte. Der Conceptualismus gab letzterem keine Abhilfe, da sicher die Universalität nicht in bloße Hervorbringungen des subjectiven Geistes ohne objective Grundlage gesetzt werden kann, die Worte aber nur als bloße Zeichen des subjectiven Begriffs erscheinen und gleichmäßig die Objectivität der Universalien geläugnet wird. Die platonische Ideenlehre ward von Augustin und Anselm, wie nachher von Thomas dem Aquinaten, mit der christlichen Schöpfungslehre in enge Verbindung gebracht; mehr oder weniger schlossen sich die kirchlich gesinnten Realisten hierin dem Platon wie sonst dem Aristoteles an[1]. Sowohl Anselms Lehrer Lanfrank als sein berühmter Zeitgenosse Hildebert von Lavardino, Berengars Schüler, geb. 1057, seit 1097 Bischof von Mans, seit 1125 Erzbischof von Tours, † 1134, Verfasser einer an Cicero und Seneca sich anschließenden Moralphilosophie und mehrerer Briefe, auch der Mystik zugewandt, gehörte zu den gemäßigten Realisten[2].

324. Es blieb noch lange die Schwierigkeit in der Ideenlehre: Hat das Universale reale Existenz in den Dingen oder nicht? Sagte man Nein, so ergab sich die Folgerung, daß es bloßer Name sei (reiner Nominalismus) oder höchstens ein Gebilde des Geistes (Conceptualismus). Sagte man Ja, so entstand wieder die Frage, ob es die Existenz hat nur mit den Einzeldingen vereinigt oder von ihnen getrennt. Im ersteren Falle kam man zu dem Pantheismus der heterodoxen Realisten oder zum modernen Transscendentalismus, je nachdem man den Unterschied dieser Einzeldinge in die verschiedenen zu ihrem gemeinsamen Wesen hinzukommenden Accidentien setzte oder bloß in die Erscheinungen

---

auch bei *Du Plessis d'Argentré*, I, I p. 30 seq.), wo auch die vielfache Verwirrung unter ihnen constatirt ist. Manche verwechselten die Collectivbegriffe (z. B. Heer) mit den in der Kategorienlehre des Aristoteles behandelten fünf notiones universales (Bd. I S. 739 § 96), die von den notiones transcendentales (ens, res, verum, bonum, aliquid, unum) unterschieden wurden.

[1] Platons Ideenlehre geläutert bei Aug. lib. 83 quaest. q. 46 n. 1. 2. Tract. 1 in Joh. Retract. I. 3. Anselm. Monolog. c. 9. 10. 34. Thom. Sum. th. p. 1 q. 14 de ideis; q. 44 a. 3; de verit. q. 3 a. 3.

[2] Von Hildebert (nach Einigen erst 1153 †) sagt Ord. Vital. XI. 6 p. 732: Hic mansuetus fuit ac religiosus et tam divinarum quam saecularium eruditioni literarum studiosus temporibus nostris incomparabilis versificator floruit etc. Von ihm Moralis philosophia etc. Opp. ed. *Beaugendre*. Par. 1708 s. *Migne*, t. 171. Der ihm zugeschriebene tract. theol. wird gewöhnlich dem Hugo v. St. Victor beigelegt. Liebner, Stud. u. Kritiken 1831. II. Neander u. A.

(Phänomene), die in uns hervorgebracht werden. Im letzteren Falle mußte man entweder mit den Platonikern sagen: das Universale existirt in sich selbst, oder mit den Ontologen: es existirt im göttlichen Geiste. Die spätere thomistische Lehre beseitigte die Schwierigkeit mit der Unterscheidung des directen und des reflexen Universalen, sowie der Wesenheit (Quiddität), die man betrachtet, und der Abstraction, unter der man das Universale (z. B. den Menschen) betrachtet. Das Wesen (die Quiddität) hat Realität, nicht die Abstraction. Das vielen Individuen gemeinsame Sein, das man in ihnen durch Reflexion findet, ist formell und actuell im denkenden Geiste, fundamental und der Potenz nach in den Dingen selbst; das ist das reflexe Universale. Das Directe oder Universale in minder strengem Sinne, die Wesenheit, die in ihren inneren Eigenschaften mit Abstraction vom concreten Subjecte erfaßt wird, ist in den Dingen dem objectiven, nicht aber dem subjectiven Elemente nach, nach dem, was der Geist erkennt, nicht nach der Art, mit der er es erkennt. Boethius äußerte sich also: Wenn der Geist Gattungen und Arten, überhaupt das Universale erfaßt, so nimmt er entweder das Naturwirkliche wahr und beschreibt es sich selbst, oder aber er stellt sich das, was objectiv nicht ist, mit leerer Fiction vor, es gewissermaßen schaffend. Im letzteren Falle wären die Ideen des Geistes leere Bilder ohne alle Wahrheit, was die Wissenschaft zerstören würde, die sich nicht auf die Einzeldinge, sondern auf das Allgemeine bezieht. Bei ersterer Annahme erhebt sich die Schwierigkeit, daß Gattungen und Arten zu gleicher Zeit Einheit und Vielfachheit haben, nicht aber die concreten Einzeldinge; denn diese haben nicht einen Theil der Gattung oder Art in sich, sondern das Ganze; sage ich: Petrus ist ein Mensch, so gebe ich ihm alles, was zum Menschen gehört; das Universale identificirt sich mit der concreten Realität des Individuums; letztere ist aber der Art eine und mit der Individualität des Subjectes identificirt, daß sie nicht vielfältig und Anderen gemeinsam sein kann. Wollte man im Gegentheil diese Realität als Vielen gemeinsam denken, so könnte sie, wie auch immer diese Gemeinsamkeit gedacht würde, doch sicher nicht das Sein der Individuen ausmachen, die alles, was sie haben, individuirt haben. Auch sage man nicht, daß die Erkenntniß des Geistes, die das Allgemeine vorstellt, wohl das Sein der Einzeldinge wiedergibt, aber in einer von der Wirklichkeit verschiedenen Weise; denn bei dieser Annahme wäre die Erkenntniß falsch, da eben das falsche Erkennen darin besteht, daß es die Objecte anders darstellt, als sie wirklich sind. Diese Schwierigkeit zu lösen, bemerkt Boethius zuerst, die Erkenntniß sei falsch, wenn mit dem Object die Behauptung dessen, was ihm nicht zukommt, verbunden (z. B. das Pferd ist vernünftig), oder das, was ihm zukommt, ihm abgesprochen wird (z. B. das Pferd ist ohne Gefühl), dagegen mache die Abstraction die Erkenntniß nicht falsch; die Linie z. B. ist in dem ausgedehnten Körper und kann nicht ohne ihn bestehen, und doch denkt sie der Mathematiker von ihm getrennt. Es ist unserem Geiste eigen, zugleich Getrenntes zusammenzusetzen und Zusammengesetztes zu trennen; aber er muß die Dinge in ihrem concreten Sein ohne Veränderung erfassen. Der Geist erkennt das Allgemeine in der Betrachtung der concreten Einzeldinge, inwiefern er bei Wahrnehmung der Objecte von ihrer Concretheit abstrahirt und nur ihre Natur, ihre wesentliche Beschaffenheit betrachtet. Die Universalien sind in den concreten und sinnlichen Dingen; aber sie werden erfaßt durch Abstraction von dieser Concretheit, durch Zusammenfassen dessen, worin sie übereinkommen. Boethius sah sehr wohl, daß diese Art des Erfassens von der Natur des Geistes im Gegensatze zu den Sinnen kommt. Nur insoferne scheint er nicht frei von Verwirrung, als er nicht klar den Unterschied zwischen dem rein abstracten Begriff und demjenigen in's Auge faßt, der mittelst der Reflexion Art oder Gattung wird, oder, wie man später sagte, zwischen dem universale directum und dem universale reflexum; ersteres ist die vom Geiste durch bloße Abstraction von den individuellen Merkmalen erfaßte Wesenheit (Quiddität), letzteres dieselbe Wesenheit, aber nicht mehr im Stande directer Apprehension, sondern unter der Reflexion des Geistes. der, indem er sie mit den wirklichen oder möglichen Individuen vergleicht, in denen sie sich findet oder finden kann, sie als das, worin alle sich gleichen, als Species oder Genus auffaßt[1].

---

[1] Boethius Com. in Porphyr. L. I. Civiltà catt. 19 Luglio 1856 n. 152 p. 129 seq. Cf. ib. 21 Apr. 1855 u. 2 Ott. 1858 n. 122. 205. Joh. Saresb. l. c. c. 20 p. 177.

325. Thomas von Aquin vervollkommnete die Antwort des Boethius. Er sah wohl, daß der Mangel an klarer Unterscheidung zwischen idealem und realem Sein viele Irrthümer erzeugte, daß es eine falsche Annahme sei, das begriffene Object habe in sich selbst dieselbe Existenzweise, die es im Geiste hat; denn obschon der Geist sich dem Objecte conformiren muß, so ist es doch nicht nothwendig, ja nicht möglich, daß er auch in der Art des Erfassens sich ihm conformirt; da die Natur des Geistes und des erfaßten Objectes verschieden sind und alles, was in ein Subject aufgenommen wird, die eigenthümliche Seinsweise dieses Subjectes annimmt, so muß die Art, in der das Object sich im Geiste findet, verschieden von derjenigen sein, in der es in sich selbst ist. Obschon der Geist die Ausdehnung erfaßt, ohne den ausgedehnten Körper zu erfassen, und das Allgemeine ohne das Besondere, so folgt daraus doch nicht, daß die Ausdehnung außerhalb des Körpers und das Allgemeine außerhalb des Besonderen existiren muß. So können auch die Sinne, z. B. bei einem Apfel, die Farbe wahrnehmen ohne den Geruch, und doch ist physisch eine Eigenschaft mit der anderen im Object verbunden. Es hat das erfaßte Object nicht dieselbe Seinsweise in der realen wie in der idealen Ordnung. Der denkende Geist hat darum noch keine falsche Vorstellung, keinen falschen Begriff. Das wäre dann der Fall, wenn der Geist vom Objecte die Abstraction, mit der er es betrachtet, behauptete, z. B. aussagte, daß die Kreisform getrennt von der Materie, die Menschheit außerhalb aller und jeder Individuen existirt; sonst wäre das Schweigen Lügen und sich einer Handlung enthalten soviel als das Entgegengesetzte thun. Die Abstraction geschieht 1) in der Weise der Zusammensetzung und Theilung, wie wenn wir denken, eine Sache sei nicht in einer anderen enthalten und von ihr getrennt; 2) in der Weise einer einfachen Apprehension, wenn wir ein Object erfassen, ohne an ein anderes zu denken. Die erstere kann unrichtig sein, nicht so die letztere. Dem denkenden Geist ist es eigen, das Wesen der Dinge zu erfassen, ohne auf die individuirenden Merkmale zu achten, die der concreten Verwirklichung zugehören, nicht aber von den constitutiven Principien des Wesens herstammen. Das bis jetzt betrachtete Allgemeine, das der einfachen Abstraction, ist nicht das, welches man als Gattung und Art bezeichnet, ist vielmehr nur die ratio generica s. specifica; es drückt nur das bloße objective Element, abstract betrachtet, aus, das aber die Grundlage der Gattung und Art ist. Um Gattung und Art zu erhalten, ist Reflexion des Geistes nothwendig, die den vorausgehenden abstracten Begriff wieder vornimmt, die vorher absolut betrachtete Natur mit den Individuen vergleicht, in denen er sich bewahrheitet oder bewahrheiten kann, und so sie betrachtet als auf dieselben beziehbar. Kraft dieser durch einen Act der Reflexion erzeugten Beziehung erhält die gedachte Wesenheit Einheit und Gemeinsamkeit. Das ist das reflexe Universale, das nur im Geiste existirt, Object der Reflexion ist. Formell sind daher Gattungen und Arten nur Begriffe des Verstandes, die ihr Fundament in dem vorausgehenden abstracten und directen Begriff haben, wie letzterer seine Grundlage in dem realen Sein der Dinge selbst hat. Die Natur, die man erfaßt und mittelst der Definition ausdrückt (das directe Universale), ist wahrhaft in den concreten Objecten, obschon die Abstraction, unter der sie erfaßt wird, vom Geiste ausgeht; sie hat also eine objective Realität, ist kein leerer Begriff[1].

---

[1] Thom. Aqu. Sum. 1 q. 76 a. 2 ad 4: Natura rei, quae intelligitur, est quidem extra animam, sed non habet illum modum essendi extra animam, secundum quem intelligitur. Intelligitur enim natura communis, seclusis principiis individuantibus, non autem hunc modum essendi habet extra animam. In l. I Metaphys. lect. 10: Intellectus, etsi intelligat res per hoc quod similis est eis, quantum ad speciem intelligibilem, per quam fit in actu, non tamen oportet, quod modo illo sit species illa in intellectu, quo in re intellecta. Nam omne, quod est in aliquo, est per modum ejus, in quo est. Et ideo ex natura intellectus, quae est alia a natura rei intellectae, necessarium est, quod alius sit *modus intelligendi*, quo intellectus intelligit, et alius *modus essendi*, quo res existit. Licet enim in re esse oporteat, quod intellectus intelligit, non tamen eodem modo. Aus dem falschen Princip: „das erfaßte Object hat dieselbe Seinsweise in der realen wie in der idealen Ordnung", folgert einerseits der Nominalismus: da in der realen Ordnung das Object eine individuale und concrete Seinsweise hat, sind die Universalien leerer Begriff;

d. Der hl. Bernhard gegen Abälard und Gilbert.

Petrus Abälard.

326. In Paris lehrte seit Anfang des 12. Jahrhunderts **Wilhelm von Champeaux** (de Campellis), Archidiakon und später Bischof von Chalons († 1121), zuerst Rhetorik und Dialektik, dann Theologie mit großem Erfolge. Unter seinen Schülern war 1108 **Petrus Abälard**, geb. 1079 zu Palais (Pallet) bei Nantes, der früher dem Unterrichte des Roscellin sich hingegeben hatte. Talentvoll, aber verwegen und stolz auf seine Gaben, die er sehr überschätzte, glaubte er bald alle seine Lehrer überflügelt zu haben; er gerieth mit Wilhelm in Streit und gründete eine eigene Schule zu Melun, die bald viele Schüler zählte. In Folge großer Anstrengungen verließ er Frankreich, ward dann abermals Schüler des Wilhelm, der im Stifte St. Victor Rhetorik und Dialektik vortrug, kam aber wieder mit ihm in Conflict, weil dieser seinen früheren Realismus aufgegeben oder modificirt habe. Abermals lehrte Abälard zu Melun und Corbeil, dann seit 1115 auf dem Genovefaberge bei Paris, wodurch er dem Wilhelm seine Zuhörer entzog, als Meister der Dialektik weithin gefeiert. Aus Liebe zu seiner Mutter, die in das Kloster gehen wollte, verließ er wiederum seine Schule und ging dann zum Studium der Theologie unter Leitung des berühmten **Anselm von Laon** über, den er aber ebenso bald übertroffen zu haben glaubte. Mit dem keckſten Selbstvertrauen machte er sich anheischig, nach der Vorbereitung von einem Tage schon Vorträge über Ezechiel halten zu wollen. Von Laon verdrängt, zog er wieder nach Paris, um Dialektik und Theologie zu lehren. Sein Ruhm und seine reichen Einnahmen ließen ihn immer weniger über sich selbst wachen, so daß er sich der Wollust ergab. In Paris machte er die Bekanntschaft des Canonicus Fulbert und seiner schönen und wißbegierigen Nichte Heloise, die schwärmerisch für ihn begeistert und von ihm verführt wurde. Da er noch Laie war, hätte er die Verführte ehelichen können; sie aber war dagegen, weil sie ihn unter die Häupter und Lehrer der Kirche erhoben sehen wollte. In ihrem Zorne ließen Heloisens Verwandte den Abälard entmannen, worauf er, obschon heimlich mit Heloisen getraut, 1119 Mönch im Kloster St. Denys, diese Nonne im Kloster Argenteuil ward. Bald ward der talentvolle Mann vielfach angegangen, seine Lehrthätigkeit wieder aufzunehmen; da sein Stolz noch nicht unterdrückt war, ließ er sich nicht lange zureden und bestieg, anstatt eine Zeit lang sich innerlich zu sammeln, wieder den Lehrstuhl. Er erhielt hierfür ein der Abtei St. Denys gehöriges Priorat und hatte bald einen außerordentlichen Zulauf von Schülern, denen er Dialektik und Theologie vortrug[1].

---

anderseits der falsche Realismus: da das Object in der ideellen Ordnung eine universale Seinsweise hat, hat es sie auch in der reellen. Weiter s. Sum. p. 1 q. 85 a. 1 ad 1; de ente et essentia c. 4; in L. I. d. 19 q. 5 a. 1. — Sum. l. c. a. 2 ad 2: Cum dicitur *universale abstractum*, duo intelliguntur: sc. ipsa natura rei et abstractio s. universalitas. Ipsa igitur natura, cui accidit intelligi vel abstrahi, vel intentio universalitatis non est nisi in singularibus, sed hoc ipsum, quod est intelligi vel abstrahi vel intentio universalitatis est in intellectu.

[1] *Michaud*, Guill. de Champeaux et les écoles de Paris au XII[e] siècle. Par. 1867. Seine Lehre stellt Abael. ep. 1 so dar: die Ideen seien real und die Einzel-

327. Auf den Wunsch seiner Zuhörer verfaßte er seine „Einleitung in die Theologie", die aber nicht über die Trinitätslehre hinauskam. Sehr gereizt zeigte er sich darin gegen seine wissenschaftlichen Gegner, die er als Vertheidiger eines blinden Autoritätsglaubens bezeichnete, welche die Widerlegung der Ungläubigen und Irrlehrer unmöglich machten; er behauptete, auch bei den Mysterien müsse die Vernunft thätig sein und sie begreifen können, der Glaube sei nicht fest, der nicht von der Prüfung ausgehe; in dem Streben, den harmonischen Zusammenhang zwischen dem Natürlichen und dem Uebernatürlichen nachzuweisen, überschätzte er die griechischen Philosophen, die er im Original nicht lesen konnte; er suchte ihren Standpunkt dem christlichen näher zu bringen und verwischte so die specifisch christlichen Lehren. Sicher waren die Angriffe, die er sich zuzog, keineswegs, wie er es that, aus der Eifersucht seiner Gegner herzuleiten, sondern sie gingen aus dem objectiven Interesse, die Reinheit des Glaubens zu wahren und die gefährlichsten Irrungen fern zu halten, hervor. Abälards erster Gegner, Walter von Mauretanien (Montagne in Flandern), Canonicus von St. Victor, der von dessen Schülern schon diese Irrthümer gehört hatte, legte ihm die Bedenken vor, die seine Schrift in ihm erregte. Ebenso beanstandeten die Schrift die Rheimser Gelehrten Albrecht und Lothar (Alberich und Lotulf) wie andere Theologen. Auf einer Synode zu Soissons 1121 suchte zwar Abälards Gönner, Bischof Gottfried von Chartres, eine friedliche Lösung herbeizuführen, aber die Mehrzahl sprach sich für die Verdammung der Schrift aus, die Abälard auch in das Feuer werfen mußte. Seine Verurtheilung zur Klosterbuße erregte große Theilnahme bei seinen zahlreichen Anhängern; der päpstliche Legat erlaubte ihm schon nach einigen Tagen die Rückkehr nach St. Denys. Aber sein unruhiger Geist ließ ihn auch jetzt nicht schweigen; er reizte die Mönche durch seine Strafpredigten und durch die (ganz richtige) Behauptung, der hl. Dionys der Areopagit von Athen im ersten Jahrhundert sei nicht der Gründer der französischen Kirche, sondern (wie er irrthümlich nach Beda annahm) der gleichnamige Bischof von Korinth im zweiten Jahrhundert. Von den Mönchen, denen der von Paulus bekehrte Areopagit als ihr Patron

---

dinge nicht wesentlich, sondern nur in den Accidentien verschieden, in allen sei die res wesentlich enthalten: eam esse communem naturam rerum, quae sunt generis ejusdem, ut eamdem essentialitatem (al. essentialiter rem) totam simul singulis suis inesse adstrueret individuis, quorum quidem nulla esset in re (al. essentia) diversitas, sed sola multitudine accidentium (al. actionum) varietas. Die Lehre änderte er dahin: ut deinceps rem eamdem non essentialiter, sed individualiter diceret. Ueber Abälard Hist. littér. de la France t. XII. Schlosser, Abäl. u. Dulcin. Gotha 1807. *Guizot*, Abélard. Par. 1839. Feuerbach, Ab. u. Heloise. Leipzig 1844. *Ch. de Rémusat*, Ab. Par. 1845. Jakobi, Ab. u. Heloise. Hamb. 1860. Wilkins, P. Ab. Brem. 1855. Ueberweg, a. a. O. 132 ff. Hayd, Ab. u. seine Lehre. Regensb. 1863. Stöckl, I S. 140 ff. 218 ff. *Tosti*, Storia di Abel. e de' suoi tempi. Napoli 1851. Katholik 1862 II. — Opp. Abel. et Hel. ed. *Du Chesne*. Par. 1614. 4. Theol. christ. ap. *Martene*, Thes. anecd. t. V. Ethica s. liber Scito te ipsum ap. *Pez*, Anecd. III, II. Dialog. inter philos. Jud. et christ. ed. *Rheinwald*. Berol. 1831. *V. Cousin*, Ouvrages inéd. d'Ab. Paris 1836. Ab. epitome theol. christ. ed. *Rheinwald*. Berol. 1835. Sic. et non. Prim. integre ed. *Henke et Lindenkohl*. Marb. Catt. 1851. *Cousin*, Ab. Opp. Par. 1849. 1859, voll. 2. M. PP. lat. t. 178. Hymnen bei *Greith*, Spic. Vat. und Cousin, l. c. Freib. Ztschr. Bd. XI.

galt, verfolgt, floh Abälard in das Gebiet des Grafen von Champagne, wo er in der Nähe von Troyes, in der Einöde von Nogent, sich eine Einsiedlerhütte erbaute, die er nachher dem hl. Geiste als dem Paraklet weihte, der ihn hier hatte Ruhe finden lassen. Hier begann er wieder Vorträge zu halten; große Schaaren von Lernbegierigen strömten herbei und erbauten sich Hütten und dazu eine Kapelle. Aber auch hier verfolgt, übergab er 1126 das Kloster zum Paraklet der Heloise; es ward von da an (bis 1593) ein berühmtes Frauenstift. Er selbst übernahm die ihm angetragene Abtsstelle zu Ruits (St. Gildas de Ruis) in der Bretagne. Allein seine Kämpfe mit den verwilderten Mönchen verleideten ihm das Amt; er legte es nieder, schrieb in der Verborgenheit die „Geschichte seiner Trübsale" und hielt seit 1136 wieder in Paris Vorträge, die ihm abermals viele Zuhörer verschafften[1].

328. In den inzwischen ausgearbeiteten Schriften bot er seinen Gegnern viele Blößen dar. Durch Umarbeitung seiner „Einleitung" war ein neues Werk („die christliche Theologie") entstanden, das aber das Anstößige jenes Buches nicht milderte, sondern sogar mannigfach verschärfte. Er ging bis zu der Behauptung vor, die heidnische Philosophie sei dem Christenthum verwandter als das Judenthum, jene habe das Princip der Liebe zu Gott, dieses nur die Furcht; die evangelische Sittenlehre sei nur eine Reform des von den Heiden befolgten natürlichen Gesetzes, während im Mosaismus das Ceremonielle und Typische das Ethische überwiege. Das Verhältniß der Vernunft zum Glauben ward ganz wie in dem früheren Werke dargestellt, das fromme und religiöse Leben noch mehr hervorgehoben. In seinem Commentar zum Römerbriefe, der viele dogmatische und ethische Digressionen enthielt, behauptete Abälard auch, daß die Gottesliebe, die einen Lohn suche und auf Gott nicht um seiner selbst willen sich beziehe, gar nicht den Namen Liebe verdiene; er lehrte, bei den guten Werken komme Alles auf die innere Gesinnung an, folgerte aber daraus, daß alle Handlungen für sich allein, bloß äußerlich betrachtet, etwas an sich Gleichgiltiges seien und das äußere gute Werk nie den sittlichen Werth der guten Intention vermehre, womit das Objective der Handlung ganz über dem Subjectiven verkannt und der sittlichen Willkür Thür und Thor geöffnet wurde. Er hob die Sündlosigkeit der sinnlichen Reize, wo der Wille nicht einstimme, scharf hervor, unterschied jedes menschliche Gericht, auch das kirchliche, streng vom göttlichen, und wollte, daß die Buße nur von der Liebe Gottes, nicht von der Furcht ihren Ausgang nehme. Nach Art des Monophysiten Stephan Gobar stellte er die Aussprüche der alten Kirchenlehrer über verschiedene dogmatische und ethische Fragen in 157 Rubriken zusammen und suchte Widersprüche zwischen ihnen aufzuzeigen ohne Versuch einer Ausgleichung und wahrscheinlich in der Absicht, der Nothwendigkeit der Uebereinstimmung mit den Vätern und der Ueberlieferung entgegenzutreten.

---

[1] Abälards Lehre s. Neander, II S. 531 ff. Walter v. Maurit. ep. ad. Abael. *D'Achery*, Spic. III. 524. Concil v. Soissons 1121 Otto Fris. de gest. Frid. I. 47. *Mansi*, XXI. 265 seq. *Migne*, t. 178 p. 140 seq. Hefele, V. S. 321 ff. Vgl. das. 399 ff. Betreffs des in Paris verehrten Dionysius wollte auch Innoc. III. 4. Jan. 1216 (M. t. 217 p. 241 P. n. 5043 p. 443) in Zweifel lassen, ob er der Areopagit oder ein späterer Heidenbekehrer sei.

Er gestand auch den Propheten und Aposteln keine völlige Irrthumslosigkeit zu und meinte, der Zweifel, der durch die Untersuchung zur Wahrheit führe, sei überall von Nutzen. Viele anstößige Behauptungen enthielten auch die im Umlauf befindlichen Hefte der zahlreichen Schüler Abälards.

329. Viele fromme Männer erhoben sich alsbald gegen die dem Glauben drohende Gefahr. Der Cistercienser Wilhelm in Signy, früher Abt von St. Thierry, machte 1139 den Abt Bernhard und den Bischof Gottfried von Chartres darauf aufmerksam und hob namentlich dreizehn verwerfliche Sätze Abälards und seiner Schüler hervor. Bernhard verfuhr sehr umsichtig, warnte den Angeschuldigten persönlich, fand aber kein williges Gehör. Abälard forderte vom Erzbischofe von Sens, gegen Bernhard auf einer Synode sich vertheidigen zu können. Auf der Synode von Sens 1140 ward seine Lehre verurtheilt [1]. Abälard appellirte an den päpstlichen Stuhl, an den sich auch die versammelten Bischöfe sowie Bernhard in mehreren Briefen wandten. Letzterer legte ausführlich Abälards Irrthümer über den Glauben, die Trinität, die Versöhnung und Erlösung dar, denen viele andere sich anschlossen; namentlich hatte in seinem System die Kirche keinen Platz; er wollte und mußte bei jedem einzelnen Dogma dessen Glaubwürdigkeit zeigen, da er nur den einzelnen Lehrer in das Auge faßte, der für seine Lehrsätze Glauben verlangte; er wich in vielen Punkten von den bewährten Lehrern ab, bestritt insbesondere, daß Christus Mensch ward und starb, um uns vom Joche des Teufels zu befreien, und für uns in eigentlichem Sinn Lösepreis (I. Kor. 6, 20) ward, faßte überhaupt das Erlösungswerk ganz rationalistisch. Der gewandte Abälard vertheidigte sich in Schriften und Briefen und betheuerte, er wolle in keiner Weise den christlichen Glauben beeinträchtigen; er begab sich auf den Weg nach Rom; aber während er noch in Frankreich war, traf die päpstliche Entscheidung vom 16. Juli 1140 ein, die seine Sätze verdammte, ihm Stillschweigen und Klosterhaft auferlegte [2]. Abt Petrus von Clugny

---

[1] Guill. mon. in Bibl. Cisterc. ed. *Tissier*, IV. 112 seq. M. t. 180. p. 249 seq. S. Bern. epp. 327. 187—193. 330—338. Die ep. 190 ist der tract. de erroribus Petri Ab. ad Innoc. II. ed. *Mabillon*, Opp. IV. 114 seq., wogegen Abael. Apologia contra confess. ep. 20. — Abälards Schüler Berengar Apologet. pro mag. contra Bern. Claravall. schildert das Concil von Sens in höchst feindseliger Weise. Auf 1141 setzt das Concil M. Deutsch, Die Synode von Sens 1141 und die Verurtheilung Abälards. Berlin 1880. Apologien für Ab. Hefele, V S. 425 ff.

[2] Innoc. II. decr. *Mansi*, XXI. 564 nach Otto Fris. l. c. c. 48, besser Bern. ep. 194. Petrus Ven. L. IV ep. 4. 21. Bibl. PP. max. XXII. 907. *Baron.* a. 1140 n. 8—12. *Cousin*, I p. 713. 719 seq. In der Lehre vom Glauben verließ A. die Doctrin Anselms, mißachtete die Autorität der Kirche, gab Alles dem grübelnden Verstande preis und schrieb insbesondere dem denkenden Geiste zu, daß er 1) zu prüfen habe, ob das zu glauben Vorgestellte auch glaubwürdig sei, 2) in den Sinn der Glaubenslehren einbringen und 3) sie den Un- und Irrgläubigen gegenüber vertheidigen müsse. Durch seine Methode des Zweifels leistete er allen häretischen Bestrebungen Vorschub. Bernhard unterschied fides und intellectus, die Gewißheit und Wahrheit haben (jene die Wahrheit als eine verschlossene, dieser als eine enthüllte und offenbare), von der opinio, die keine Sicherheit, sondern nur Wahrscheinlichkeit bietet. Der Glaube ist ihm voluntaria quaedam et certa praelibatio nondum propalatae veritatis, nicht in der Gewißheit, sondern in der Evidenz vom Intellect verschieden, der das involucrum nicht hat wie jener. Den Ausdruck aestimatio hatte Abälard nur einmal im Vorübergehen

nahm den Verurtheilten mit Schonung und Milde auf, versöhnte ihn mit Bernhard, schrieb zu seinen Gunsten an Innocenz II. und gab ihm unter seinen Mönchen einen Platz, die er nun durch seine Frömmigkeit erbaute, nachdem er die ihm vorgeworfenen Sätze verdammt hatte. Abälard starb 63 Jahre alt am 21. April 1142. Abt Petrus, der ihm eine ehrenvolle Grabschrift setzte, meldete der Aebtissin Heloise seinen erbaulichen Tod und sandte ihr auf des Verstorbenen Wunsch dessen Leichnam, damit dieser, beredter als er selbst, ihr sage, was man liebe, wenn man einen Menschen liebt.

Gilbert. 330. Später hatte St. Bernhard einen ähnlichen Kampf mit einem andern Dialektiker, dem Gilbert de la Porrée (Porretanus), Lehrer der Theologie in Paris, seit 1142 Bischof von Poitiers, † 1154. Derselbe war strenger Realist und suchte das Allgemeine in den „angeborenen Formen", die in den geschaffenen Dingen sind; bei der Anwendung seines Realismus auf die Trinitätslehre kam er zu einem ähnlichen Ergebniß, wie Roscellin mit seinem Nominalismus. Ihn hatte Abälard, der in seiner eigenen Verdammung eine Verdammung der speculativen Theologie sah, zu Sens auf die auch ihm drohende Gefahr einer Verurtheilung aufmerksam gemacht und schon früher wegen seiner Trinitätslehre angegriffen, die sich die drei Personen als drei von Gott verschiedene Dinge denke. Gilbert, der selbst in seine Predigten speculative Erörterungen einflocht, sonst sich aber an die Lehre des Anselmus vom Glauben anschloß, in seiner Darstellungsweise oft unklar und verworren zeigte, wollte vor Allem den Sabellianismus meiden, wobei er in das entgegengesetzte Extrem verfiel. Seine Aeußerungen auf einer Diöcesansynode

---

für den Glauben gebraucht, aber sonst durchaus ihn nicht für etwas Unsicheres erklären wollen. Vgl. Hefele, V S. 411 ff. Unter den 19 Sätzen des A. (*Du Plessis,* I, I p. 21. *Denzinger,* Enchir. p. 140 n. XLV) ist n. 1: quod Pater sit plena potentia, Filius quaedam potentia, Spiritus S. nulla potentia. Den Satz erkannte A. nicht als den seinigen an; doch hat er wirklich ähnliche Ausdrücke. Gewöhnlich appropriirte er dem Vater die Macht, dem Sohne die Weisheit, dem hl. Geiste die Liebe (cf. prop. 14), was in einseitiger Durchführung gefährlich war. S. Hefele, S. 416 f. 425. Auch die weitere Klage Bernhards, er betrachte das Verhältniß von Vater und Sohn wie das von genus und species, materia und materiatum, von Sigill und Erz, ist begründet. Den Satz n. 2: Quod Spiritus S. non sit de (A. hat ex) substantia Patris et (aut) Filii, hatte A., obschon er zugab, er sei ejusdem substantiae, wirklich vorgetragen, mit dem Beisatze: Si proprie loquimur, ohne sich näher zu erklären. Hefele, S. 416 f. Zu Satz 4: Quod Chr. non assumsit carnem, ut nos a jugo diaboli liberaret, vgl. das. S. 418—423. Der Satz 5: Quod nec Deus nec homo, neque haec persona, quae Christus est, sit tertia persona in Trinitate, sollte wohl sagen: Nur figürlich läßt sich Christus die dritte Person in der Trinität nennen, da die Menschheit nicht zur Trinität gehört. Hefele, S. 424. Analog n. 6: Quod liberum arbitrium per se sufficit ad aliquod bonum werden ihm die Sätze beigelegt: Wäre es richtig, daß der Mensch ohne die zuvorkommende Gnade nichts Gutes wollen kann, so könnte auch der Sünder nicht bestraft werden. Gott ist wie ein Kaufmann, der Allen seine Perlen anbietet; eigene Sache des Einzelnen ist es, sie zu erwerben. Com. in Rom. p. 202. Zu Satz 7 s. Introd. in theol. t. II p. 124. 126 seq. 131 ed. *Cousin.* Neander, II 575. Zu 8 Opp. II p. 291. 318. 359 seq. Zu 9 Com. in Rom. II p. 238. Neander, S. 597. Zu 10 Scito te ipsum c. 13. Daß er prop. 11 den Geist der Furcht des Herrn von Christus ausschloß, hatte in seinem Bestreben Grund, nur die Liebe zu urgiren, die Furcht zurückzuweisen (cf. prop. 15). Zu Satz 12 u. 13 s. Scito te ipsum c. 26; c. 3; c. 14 n. 10. Zu Satz 19 ib. c. 2.

boten den beiden Archidiakonen Arnald und Calon Stoff zu einer Anklage bei Papst Eugen III., der zu Siena dieselben auf seine Ankunft in Frankreich verwies, dann 1147 auf einer Pariser sowie 1148 auf einer Rheimser Synode die Sache Gilberts untersuchen ließ. Man legte demselben die Behauptungen zur Last: 1) das göttliche Wesen sei nicht Gott; 2) die persönlichen Eigenthümlichkeiten der göttlichen Personen seien nicht diese selbst; 3) in keinem Satze könnten die göttlichen Personen das Prädicat bilden; 4) die göttliche Natur sei nicht Fleisch geworden; 5) Niemand außer Christus habe vor Gott Verdienst; 6) Niemand werde wahrhaft getauft, außer der Auserwählte. Abt Gottschalk führte vier Hauptsätze desselben an: 1) Die göttliche Substanz, Wesenheit oder Natur ist nicht Gott, sondern die Form, durch die er Gott ist, wie die Menschheit das, wodurch der Einzelne ein Mensch ist. 2) Vater, Sohn und hl. Geist sind Eines durch die Eine Gottheit, durch dieselbe göttliche Natur, aber hinsichtlich der Form, die ist, sind sie nicht Eins, vielmehr drei numerisch verschiedene Wesen, drei Einheiten. 3) Durch die drei Einheiten sind sie drei, durch drei besondere, sowohl von einander als von der göttlichen Substanz ewig verschiedene Eigenthümlichkeiten, die nicht die Personen selbst sind. 4) Die göttliche Natur ist nicht Fleisch geworden. Gilbert unterschied die Form, die etwas ist, und die, durch welche es ist, ebenso bei der Gottheit wie bei den Geschöpfen; nur nahm er darin einen Unterschied an, daß bei letzteren es immer mehrere solche allgemeine Formen sind, welche das Sein der concreten Creatur bestimmen, bei Gott dagegen nur eine einzige, durch die er ist. In der Unterscheidung von Gott und Gottheit sahen Viele eine Quaternität statt der Trinität eingeführt. Bernhard stellte den Sätzen Gilberts vier andere entgegen: 1) Wir glauben und bekennen, die einfache Natur der Gottheit sei Gott, und Gott die Gottheit. Sagt man, Gott sei durch die Weisheit weise, durch die Größe groß, durch die Ewigkeit ewig, durch die Gottheit Gott u. s. f., so glauben wir, daß er nur durch die Weisheit, die Gott selbst ist, weise, nur durch die Größe, die er selbst, groß, nur durch die Gottheit, die er selbst, Gott, d. i. daß er durch sich selbst weise, groß, ewig, Gott ist. 2) Wenn wir von den drei Personen, Vater, Sohn und Geist, reden, so bekennen wir sie als Einen Gott, als Eine göttliche Substanz, und umgekehrt: wenn wir von Einem Gott, Einer göttlichen Substanz sprechen, bekennen wir, daß der Eine Gott, die Eine göttliche Wesenheit, die drei Personen seien. 3) Wir glauben, daß bloß Gott Vater, Sohn und hl. Geist ewig sind und daß keinerlei Relationen, Eigenthümlichkeiten, Besonderheiten, Einheiten in Gott sich finden, die ewig wären, ohne mit Gott identisch zu sein. 4) Wir glauben, daß die göttliche Natur oder Substanz Fleisch geworden ist, aber im Sohne. Dieses Symbolum sandten die französischen Prälaten dem Papste und den Cardinälen zu, um den Winkelzügen Gilberts entgegenzutreten und zugleich ihre Lehre auszusprechen, eifersüchtig auf die Cardinäle, die sich das Urtheil vorbehalten hatten. Aber diese nahmen es übel, daß die Franzosen und besonders Bernhard damit der Entscheidung des römischen Stuhles vorgreifen zu wollen schienen. Eugen III. suchte zu beschwichtigen und Bernhard demüthigte sich vor den Cardinälen. Gilbert mußte seine Behauptungen aufgeben. Es ward insbesondere verpönt, zwischen Natur und Person in der Trinität eine reale Distinction zu setzen und in

dem Satze: „Gott ist divina essentia" diese beiden Worte bloß im Sinne des Ablativs (durch das göttliche Wesen) zu fassen, da sie vielmehr auch als Nominativ zu fassen seien (Gott ist das göttliche Wesen). Da Gilbert sich unterwarf, verblieb er in seiner Stellung [1].

e. Die Sententiarier, die Victoriner und andere Mystiker.

Robert Pulleyn.

331. Treues Festhalten an den Autoritäten der Kirche und umsichtige Bekämpfung speculativer Verirrungen war die Hauptaufgabe der Theologen, die nun immer mehr nach systematischer Gliederung des Stoffes rangen. Das thaten vor Allem die beiden berühmten Sententiarier, der Engländer Robert Pulleyn (Pullenus), Lehrer der Theologie zu Paris und Oxford, seit 1144 Cardinal und Kanzler der römischen Kirche, † ca. 1150—1153, vom hl. Bernhard hoch geehrt, der, sich anschließend an Isidor von Sevilla und Anselm, der syllogistischen Form sich bedienend, acht Bücher der Sentenzen ausarbeitete mit reicher biblischer und patristischer Beweisführung [2], sowie der Italiener Petrus Lombardus, der den Beinamen „Magister der Sentenzen" erhielt. Er hatte in Bologna, dann in Rheims und Paris studirt, auch den Abälard gehört, aber dem Einflusse Bernhards sich frühe hingegeben; mit großem Erfolge lehrte er selbst zu Paris, bis er 1159 daselbst Bischof ward. Seine vier Bücher Sentenzen (ca. 1140) wurden das beliebteste theologische Lehrbuch und erhielten zahllose Commentare [3]. Das Werk schloß sich enge an die

Petrus Lombardus.

[1] Gilbertus Porretanus M. t. 188 p. 1247 seq. Otto Fris. de gest. Frid. I. 46. 50 seq. 56. Gaufrid. mon. Vita S. Bern. III. 5 ep. ad Ep. Alban. de gest. in causa Gilb. *Mansi*, XXI. 724. 728 seq. M. t. 185 p. 587 seq. Matth. Paris. a. 1119. Hefele, V S. 445—450. 459—462. Gilbert schrieb Commentare zu Boethius L. I de Trin. (M. t. 64) und eine Abhandlung de sex principiis (M. t. 188 p. 1257 seq.). Seine Sätze stehen bei Vasquez in S. Thom. p. 1 disp. 120 c. 2 aus einem alten Codex, dann bei *Du Plessis*, I, I p. 38. 39 (das. p. 39—42 Bernhards 4 Capitel). Abälard Theol. christ. L. IV (t. II p. 521 seq. ed. *Cousin*.) äußerte sich über ihn; zu Sens rief er ihm zu: Nam tua res agitur, paries quum proximus ardet (Horat. L. I ep. 18 v. 84). Ueber ihn Joh. Saresb. Metalog. IV. 17: Porro alius, ut Aristotelem exprimat, cum Gilberto Ep. Pictav. universalitatem *formis nativis* attribuit et in earum conformitate laborat. Est autem forma nativa originalis exemplum et quae non in mente Dei consistit, sed rebus creatis inhaeret. Haec graeco eloquio dicitur εἶδος, habens se ad ideam ut exemplum ad exemplar, sensibilis quidem in re sensibili, sed mente concipitur insensibilis, singularis quoque in singulis, sed in omnibus universalis. Als substantia bezeichnete G.: 1) id *quod* est, sive subsistens, 2) *quo est*, s. subsistentia und unterschied die divinitas als forma *qua* Deus est von Deus. Einiges gibt auch Anon. Pontificalis historia (1148—1152) ap. *Pertz*, M. G. XX. 515 seq.

[2] Roberti Pulleni libri VIII sententiarum ed. Maur. Par. 1655. fol. M. t. 186. Ueber ihn S. Bern. ep. 205 c. 3. 4. ep. 362.

[3] Petri Lomb. Sentent. libri IV ed. Venet. 1477, rec. *J. Aleaume*, Lovan. 1546, Antw. 1647. M. PP. lat. t. 191. 192. Sehr verwandt ist diesem Buche das des Magister Bandinus (ed. Vienn. 1519), woraus nach Ecks Vorgang Chelidonius und Cramer schlossen, der Lombarde habe dieses ältere Werk überarbeitet. Allein weit eher ist das Buch des Bandinus ein Auszug aus dem Lombarden, der keiner solchen Vorarbeit bedurfte; es kündigt sich selbst als compendium circa res divinas an, will aber selbständig sein; eine von Pez O. S. B. angeführte Handschrift hat den Titel: Abbreviatio de libro sacramentorum Mag. Petri Paris. Ep. fideliter acta. Cf.

Kirchenväter an, besonders an Augustinus. Mit diesem geht Petrus von der Unterscheidung der Sachen und Zeichen (res et signa, Aug. de doctr. chr. I. 3) aus; die Sachen theilt er in die, welche zu genießen, und die, welche zu gebrauchen sind (frui et uti); das zu Genießende ist Gott (daher I. Buch von Gott dem Einen und Dreieinen), das zu Gebrauchende die Creatur (daher Buch II. von der Schöpfung und den Geschöpfen — Kosmologie), woran sich die Lehre von der Erlösung, von den drei theologischen und den vier Cardinaltugenden, von der Gnade und den Gaben des heiligen Geistes anschließt (III. Buch). Die Zeichen sind ihm die Sacramente, von denen, wie auch von den letzten Dingen, im IV. Buche gehandelt wird. Jedes der vier Bücher ist wieder in Distinctionen und Capitel eingetheilt. Ueberall werden bestimmte Lehrsätze aufgestellt, dann aus der heiligen Schrift und den Vätern bewiesen, zuletzt verschiedene Einwürfe entkräftet. Die geschickte Anwendung dieser Methode, der Reichthum des mit gediegener Kürze verarbeiteten Stoffes, die Nüchternheit und Mäßigung des theologischen Geistes, der Scharfsinn in der Ausgleichung anscheinender Widersprüche sicherten diesem Werke einen bleibenden Werth. Die Achtung vor dem großen Meister war so groß, daß der Prinz Philipp, Bruder des französischen Königs, den eine Partei zum Bischof gewählt, sogleich vor ihm, dem Erwählten der anderen Partei, zurücktrat. Als Bischof lebte Petrus sehr einfach; seine Mutter wollte er nur in ihrer wahren Tracht als Bäuerin empfangen. Als er am 20. Juli 1164 starb, sandte Erzbischof Hugo von Sens ein Trostschreiben an das Capitel von Paris, worin er den Verlust seines großen Lehrers und Führers beklagte und dessen unsterbliche Leistungen pries, die auch seine sonstigen Schüler dankbar verherrlichten. Unter diesen ragte **Petrus von Poitiers**, seit 1159 sein Nachfolger auf dem Lehrstuhl, 1178 Kanzler der Universität Paris, dann Erzbischof von Embrun, † 1205, hervor, der dessen Lehrbuch erklärte, dann selbst Sentenzen verfaßte, in denen die Dialektik noch schärfer hervortrat[1].

Opposition gegen den Lombarden.

332. Doch hatte die Schule des Lombarden noch manche Kämpfe zu bestehen theils mit der positiv-kirchlichen, theils mit der mystischen Richtung. Sein früherer Schüler **Johannes von Cornwall** (Cornubiensis) klagte ihn bei Alexander III. wegen der ihm zugeschriebenen Sätze an: Christus, insofern er Mensch ist, ist nicht etwas (aliquid), und: Christus ist nicht irgend ein Mensch. Der Lombarde hatte aber nur verschiedene Ansichten angeführt, ohne sich für eine zu entscheiden, der Menschheit Christi bloß die eigene Persönlichkeit abgesprochen, die gewöhnliche Definition der Person beanstandet; der Papst schärfte nur die kirchliche Lehre ein: Christus sei, wie vollkommener Gott, so auch vollkommener Mensch, bestehend aus der vernünftigen Seele und dem menschlichen Leibe, und gab kein verdammendes Urtheil gegen den gefeierten Lehrer[2]. Die Anklage des Nihilismus erneuerte

---

Schröckh, K.-G. XXVIII S. 48 f. *Rettberg*, Comparationem inter M. Bandini libellum et Petri Lomb. sent. libros IV instituit. Goett. 1834. Raumer, VI S. 251 ff. Neander, II S. 550 f. Stöckl, I S. 391 ff.

[1] Petrus Pictav. libr. sentent. ed. *Mathoud*. Par. 1655. Bossuet-Cramer, VI S. 754.

[2] Joh. Cornub. Eulog. ad Alex. III. *Martene et Durand.*, Thes. anecd. V.

Walter von Montagne, der ähnlich dem durchaus praktischen Gerhoch von Reichersberg alle Scholastiker gleich Abälard und Gilbert angriff und mit diesen beiden den Lombarden und seinen Schüler Petrus von Poitiers als die „vier Labyrinthe Frankreichs", bloß erfüllt vom Geiste des Aristoteles, darstellte[1]. Je leidenschaftlicher aber dieser gegen alle dialektischen Untersuchungen gerichtete Angriff war, desto weniger konnte die in dem ganzen Zeitalter wurzelnde Richtung zurückgedrängt werden. Die verunglückte Polemik des Abtes Joachim gegen die Trinitätslehre des Lombarden (unter Innocenz III. fand dieser volle Rechtfertigung) konnte keinen nachtheiligen Einfluß üben. Später, um 1300, vereinigten sich die Pariser Theologen über 16 Artikel, in denen die Lehre des Meisters der Sentenzen nicht allgemeine Annahme fand[2].

1655. M. t. 199 p. 1050 seq. Matth. Par. a. 1179 p. 132. *Bulaeus*, Hist. Univ. Par. II. 403. *Du Plessis*, I, I p. 111 seq. *Mansi*, XXII. 119. 247. 426. M. t. 200 p. 285. 616. 685. Hefele, S. 545 ff. 689. Petrus Lomb. L. III. d. 6. 7 untersuchte den Satz: Christus ist Mensch geworden. Er gab drei Deutungen: a) durch die Incarnation ist homo aliquis entstanden, eine aus Leib und Seele bestehende Substanz; b) es entstand nicht bloß homo aliquis, sondern auch eine aus göttlicher und menschlicher Natur zusammengesetzte Person, persona composita ex duabus naturis; c) Leib und Seele bilden für den Logos gleichsam ein Gewand, sind für ihn accidentia. Für jede dieser Ansichten werden Väterstellen angeführt. Dann wird d. 10 die Frage erörtert, an Christus, secundum quod homo, sit persona vel aliquis, und die Argumentation einiger Gelehrten erwähnt: Ist Christus seiner Menschheit nach aliquid, so ist er entweder Person oder Substanz, oder ein Drittes. Da Letzteres unmöglich, ist er entweder Person oder Substanz. Eine unvernünftige Substanz kann er nicht sein; ist er aber eine vernünftige, so ist er Person, da die Person definirt wird als substantia rationalis individuae naturae; eine besondere Person kann er als Mensch nicht sein, folglich auch nicht aliquid. Der Magister bestreitet dagegen die Definition und sagt: Christus secundum quod homo sei als substantia rationalis, ohne besondere (vom Logos verschiedene) Person zu sein, sehr wohl zu denken.

[1] Gualterus a Mauret. contra manifestas et damnatas etiam in Conciliis haereses, quas Sophistae Abaelardus, Lombardus, Petrus Pictav. et Gilbertus Porretanus libris sententiarum suarum acuunt, limant, roborant, auch contra quatuor Galliae labyrinthos, im Auszug bei *Bulaeus*, Hist. Univ. Par. II. 200 seq. 400 seq. 562—600. *Du Plessis*, I, I p. 114—116. Cf. observat. ib. p. 116 seq. Gerhoch. Reichersp. Comment. in Ps. 72. *Pez*, l. c. p. 1479. Joachim s. S. 464 N. 3.

[2] Articuli, in quibus Mag. Sent. non tenetur communiter ab omnibus (*Du Plessis*, p. 118. 119): 1) Ex L. I d. 17 c. 2: Quod charitas, qua Deum et proximum diligimus, est Spiritus S., non aliquid creatum. 2) Quod nomina numeralia dicta de Deo dicuntur solum relative d. 24, vel haec nomina *Trinus* et *Trinitas* non dicunt positionem, sed privationem. 3) Quod simile et aequale similiter dicuntur de Deo privative. 4) Deus semper potest, quidquid aliquando potuit, et vult, quidquid voluit, et scit, quidquid scivit (d. 44). 5) Ex L. II. d. 5: Quod Angeli non meruerunt beatitudinem per gratiam sibi datam, sed quod praemium praecessit meritum et postea meruerunt per obsequia fidelibus exhibita. 6) Quod Angeli in merito respectu essentialis praemii et in ipso praemio proficiunt usque ad judicium (d. 11). 7) Quod charitas est Spiritus S., sed illa, quae animae qualitates informat atque sanctificat (d. 27). 8) Quod in veritate humanae naturae nihil transit extrinsecum, sed quod ab Adam descendit per propagationem, auctum et multiplicatum resurget in judicio (d. 30). 9) In L. III d. 5: Quod anima a corpore exuta sit persona. 10) Quod Christus convenienter mortuus et non mortuus dicitur, passus et non passus (d. 21). 11) Quod Chr. in triduo mortuus fuit homo (d. 22). 12) In

Die Victoriner.

333. Bedeutenden Einfluß übte auch die durch Wilhelm von Champeaux 1109 gegründete Schule im Kloster zu St. Victor, in einer Vorstadt von Paris, die zwischen Scholastik und Mystik eine Mitte suchte und viele tüchtige Männer heranbildete. Zu diesen gehörte vor Allen Hugo von St. Victor, von seinen Zeitgenossen der zweite Augustin, Mund Augustins, Didaskalus genannt. Geboren gegen Ende des elften Jahrhunderts in Ypern, in Halberstadt, wo sein Oheim Archidiakonus war, erzogen und gut unterrichtet, fand er 1118 in St. Victor Aufnahme und brachte die dortige Schule zu hoher Blüthe. Er ward mit dem hl. Bernhard befreundet, lehnte alle Ehren und Würden ab und lebte ganz dem Studium und der Betrachtung, ohne den Ereignissen seiner Zeit irgendwie fremd zu bleiben. Er verfaßte mehrere treffliche Schriften, darunter eine Anweisung zum Studium für Mönche, eine Summe der Sentenzen (1130), dann sein Werk von den Sacramenten des Glaubens, worin er ziemlich der Ordnung des Symbolums folgte. Er starb noch in voller Manneskraft 1141. Hugo hatte einen ebenso klaren Verstand als tiefes Gefühl und lebendige Phantasie, dazu große Willenskraft, war bescheiden und edel, glühend von Wißbegierde, aber maßhaltend in Allem und stets praktische Ziele verfolgend. Er wollte auch das empirische Gebiet des Wissens und in der Theologie besonders das Studium der Bibel und der Väter gegenüber der einseitigen speculativen Richtung hochgehalten wissen, die Alles a priori construiren und ohne Vorbereitung gleich mit dem Höchsten beginnen wollte, alle Glaubenswahrheiten genau und klar zu erkennen vorgab und die Vernunfterkenntniß überschätzte. Ihm war gleich Anselm und Bernhard die Glaubensgewißheit erhaben über das Meinen, aber an Klarheit unter dem vernünftigen Erkennen stehend; er unterschied sehr wohl beim Glauben die Thätigkeit der Erkenntniß und die des Gefühls wie des Willens, das Erkennen vor und nach dem Glauben, das Erkennen dessen, daß etwas ist, und das Erkennen seiner Wesenheit (scire *quod* ipsum sit und intelligere *quid* ipsum sit), wovon letzteres erst jenseits seine Vollendung erhält, hienieden noch ein anfängliches ist. Er sieht das Verdienstliche des Glaubens in dem Bestimmtwerden der Ueberzeugung durch den Affect, ehe noch eine adäquate Erkenntniß gegeben ist, und in unserer Art des Erkennens durch den Glauben ein Abbild der Offenbarung Gottes in der Schöpfung, die weder ihn ganz verhüllt, weil sonst der Unglaube schuldlos wäre, noch ihn ganz enthüllt, weil sonst der Glaube kein Verdienst hätte. Gegen diejenigen (hyperorthodoxen) Gelehrten, welche ohne Rücksicht auf die verschiedenen Erkenntnißgrade dasselbe Maß und die gleiche Genauigkeit in der Kenntniß der Glaubensartikel von allen Gläubigen ohne Unterschied forderten und das auch bei den Frommen des Alten Bundes, wenn auch erst auf die Zukunft sich

Hugo.

L. IV d. 1: Quod sacramenta legalia non justificabant, etiamsi cum fide et devotione fierent. 13) Quod homo sine medio videbat Deum ante peccatum. 14) Quod quaedam sacramenta N. L. instituta sunt in remedium tantum, ut matrimonium (d. 2). 15) Quod Episcopi simoniaci degradati non possunt conferre ordines. 16) Peccata deleta non patefient aliis in judicio (d. 44). Auch den Satz: in Sacr. Poenit. non remitti peccata a sacerdotibus, sed tantum remissa declarari trug der Lombarde vor, den Richard. a S. Vict. Tr. de potest. lig. et solv. c. 12 p. 515 mit Verschweigung seines Namens bekämpfte.

beziehend, voraussetzten, stritt Hugo, der hierüber auch den hl. Bernhard zu Rathe zog, mit vielen Gründen, indem er ausführte: 1) Wäre diese Annahme richtig, so müßte die Zahl der alttestamentlichen Heiligen entweder gar zu klein (bloß auf die Propheten beschränkt) oder allzu ausgedehnt gewesen sein (vermöge der prophetischen Erleuchtung in allen Frommen); letzteres ist nicht anzunehmen, weil sonst das Verhältniß des Neuen Bundes zum Alten verkannt würde; die Zeit des Evangeliums würde sich nicht mehr durch die allgemeine Ausgießung des heiligen Geistes auszeichnen, sondern eher eine Entziehung des Geistes in ihr stattgefunden haben; dagegen streitet auch, daß Christus die Apostel wegen ihres Vorzugs vor den Frommen des Alten Bundes selig pries Luk. 10, 21. 23. 24. Joh. 15, 3. 14 f. 2) Die Gnadengaben in der Erkenntniß der Heilswahrheiten sind trotz der Einheit des Glaubens, wie Paulus und die Erfahrung lehren, verschieden. Der Glaube erfuhr mit dem Laufe der Zeiten in Allem ein Wachsthum, so daß er größer, nicht aber eine Veränderung, so daß er ein anderer wurde. Hugo bekämpfte ferner Abälards uneigennützige Liebe, die keinen Lohn von Gott will, nicht einmal ihn selbst; Gott nicht verlangen heißt sich nicht um ihn kümmern; kein Mensch möchte in der Art geliebt sein. In der Heilsökonomie unterscheidet er die Institution, Destitution und Restitution, sowie die Gnade im allgemeinen Sinne (den göttlichen Concursus) und im engeren Sinne (die übernatürliche Charis), welche die ursprünglichen Naturkräfte durch neue göttliche Mittheilung potenzirt. Wenn er den Satz hervorhob: Soviel kann Jeder von der Wahrheit sehen, als er selbst ist (Tantum de veritate quisque potest videre, quantum ipse est), so faßte er ihn keineswegs im pelagianischen Sinne, sondern dachte den christlichen Forscher so, wie er unter dem Einflusse der Gnade geworden ist[1].

Richard. 334. Schüler Hugo's war **Richard von St. Victor**, Schotte von Geburt, seit 1162 Prior, † 1173, der in demselben versöhnlichen Geiste wirkte und vorzugsweise der mystischen Richtung huldigte. Er war vortrefflich rhetorisch und ascetisch gebildet, stand aber an philosophischer Tiefe seinem Lehrer nach. Er schied genau in den Glaubensobjecten das, was **über** und **außerhalb** der Vernunft ist, betonte vor Allem die Läuterung des Herzens als Vorbedingung für das rechte Verständniß, eiferte für das contemplative Leben und stellte das Princip der Gnade in den Vordergrund, zumal in seinem Grundsatze: So viel vermögen wir, als wir Gnade haben (Tantum possumus, quantum posse accepimus. Quantum habes gratiae, tantum habes potentiae). Neben der Gotteserkenntniß durch den Glauben

---

[1] Thom. Cantipr. L. II c. 16 ed. Duaci 1627 p. 215. Hug. Opp. ed. Rouen 1648 seq. t. 3. M. t. 175—177, bes. 1) Summa sententiarum (früher dem Hildebert zugeschrieben), 2) de sacramentis chr. fidei libri duo, 3) eruditio didascalica, 4) de more dicendi et meditandi. Liebner, Hugo v. St. Victor. Leipzig 1832. Neander, II S. 546 ff. 593. Kaulich, die Lehren des Hugo und Richard v. St. Victor. Prag 1864. Vgl. Bern. Tract. ad Hugon. P. II opusc. 13 c. 3. Hugo Lib. I de Sacr. P. X. c. 6. Ueber die Liebe sagt Hugo: Qui hoc dicunt (was Abälard behauptete), virtutem dilectionis non intelligunt. Quid enim diligere, nisi ipsum velle habere? Non aliud ab ipso, sed ipsum; hoc est gratis alioquin non amares, si non desiderares. Cf. de sacram. L. II P. XIII c. 8.

und durch die Vernunft nimmt er noch eine dritte an: durch Contemplation, die ein Geschenk besonderer Gnade ist und in der Ekstase sich vollzieht, doch so, daß das in der Ekstase Wahrgenommene sich nachher mittelst des Denkens zum gewöhnlichen Verständnisse reproducirt[1]. Richards Nachfolger war Walter von St. Victor (von Montagne oder Mauretanien), der intolerante und einseitige Gegner der Scholastiker (1180). In den letzten Zeiten des zwölften Jahrhunderts ragte dagegen unter den Victorinern Petrus Cantor hervor, der 1194 Bischof von Tournay ward, aber bald sein Bisthum niederlegte und im Noviciate der Cistercienser starb, nachdem er Viele durch Lehren und Beispiel erbaut hatte. Er wollte nur nützliche, praktische und inhaltsschwere Fragen in der Theologie behandelt wissen, erklärte sich gegen die willkürliche Deutung der heiligen Schrift und verfaßte zum Unterrichte der Zöglinge des Priesterthums seine theologische Summe oder sein „abgekürztes Wort“, das mit Vermeidung unfruchtbarer Schulstreitigkeiten nur die Jedem wichtigen dogmatischen und ethischen Fragen behandelte[2].

Walter.

Petrus Cantor.

335. Als Mystiker zeichneten sich namentlich St. Bernhard und seine Freunde und Schüler aus. Bernhard drang auf innere Erfahrung der geoffenbarten Wahrheiten, unterschied verschiedene Stufen der Betrachtung, leitete durch Reden und Schriften viele Seelen zur christlichen Vollkommenheit an und sah in allem Wissen nur ein Mittel zu dem Zwecke der höheren Gotteserkenntniß und Erbauung. Seine praktisch-mystische Speculation gipfelte in dem Satze: Insoweit wird Gott erkannt, als er geliebt wird (In tantum Deus cognoscitur, in quantum amatur). Die Liebe Gottes, die Verachtung der Welt, die Uebung der Demuth, die häufige Betrachtung, die Umgestaltung des Menschen durch Hingabe an den göttlichen Willen, die Ausprägung Christi in uns waren die Hauptgegenstände seiner Erörterungen. Sein Zeitgenosse, der deutsche Mystiker Abt Rupert von Deutz († 1135), stand ihm an Tiefe und Kraft wie an Klarheit der Lehre bedeutend nach; er verfaßte wortreiche Commentare mit oft willkürlicher allegorisirender Auslegung über biblische Bücher (Job, die kleinen Propheten, Joh.-Evangelium und Apokalypse, Hohes Lied) und kleinere Abhandlungen. Der fünfte Carthäuserprior, Guigo, schrieb ebenfalls Meditationen, die sich durch das ethische Element seiner Mystik auszeichnen. Sehr treffend zeichnete er den Weg zu Gott als leicht, weil er mit fortwährender Entlastung durchschritten werde[3]. Auch Abt Wilhelm von Thierry († 1152),

St. Bernhard.

Rupert von Deutz.

Guigo.

Andere Mystiker.

---

[1] Richardi Opp. ed. Rouen 1640. M. t. 196. 1) Abhandlungen über das contemplative Leben: de statu interioris hominis tract. III, de praeparatione animi ad contemplationem s. Benjamin minor, de gratia contemplationis seu Benjamin major. 2) Dogmatische Schriften: de Trinitate libri VI, de tribus personis, de incarnatione, de Emmanuele. 3) Exegetische Arbeiten über Ezechiel, das Hohelied, die Psalmen, die Apokalypse, über das Opfer Abrahams und Davids und über einzelne Stellen. Vgl. Engelhardt, Richard v. St. V. u. J. Ruysbroeck. Erlangen 1839. Neander, II S. 551 f. Stöckl, I S. 355 ff. Von Richard sind die Aussprüche bezeichnend: Nihil recte aestimat, qui se ipsum ignorat (de contempl. c. 6). Scientia sanctitatis sine intentione bona quid aliud est quam imago sine vita? (de erud. homin. inter. c. 38).

[2] Gualterus a Mauritania M. t. 199. Petr. Cant. Verb. abbreviatum ed. *Gallopin* O. S. B. Bergen. 1639. M. t. 205. Chron. An. im Recueil des hist. de la France XVIII. 713.

[3] Bern. de consid. (cf. S. 255 ff.), de diligendo Deo, de gradibus humilitatis, Sermones. Ratisbonne und Neander (S. 253 N. 1). Rupert. Tuitiens. M. t. 167. 168, cf. S. 472 N. 2 § 295. Neander, II S. 551 f. Guigonis meditationes Bibl. PP. Lugd. t. XXII. Cf. S. 354. Von Guigo sind die Worte: Facile est iter ad Deum, quoniam

Guerricus von Igny, der schottische Prämonstratenser Adam[1], die Aebtissin Hildegard, die auch in der Theologie wohl bewandert war und auf Anfrage eines Pariser Gelehrten sich gegen die Trennung des Wesens und der Eigenschaften Gottes erklärte, Elisabeth von Schönau[2], dann die Victoriner Hugo und Richard waren bedeutende Mystiker. Letztere leisteten besonders viel, um die zerstreuten Sätze der Vorgänger zu einem Ganzen zu vereinigen und einen stufenweisen Gang zu immer größerem Fortschritt im geistigen Leben festzustellen. Die areopagitischen Schriften wurden immer wieder benützt und neu übersetzt; 1167 sandte Johann Saracenus an Johann von Salisbury seine Uebersetzung der Schrift von der Hierarchie der Engel, die er mit der des Scotus zu vergleichen empfahl; der Empfänger suchte ihn zur Fortsetzung seiner Uebertragungen zu bestimmen[3]. Man fand darin immer neue Anregung zu gottgefälligem Leben und erhabenen Gedanken, wie auch gegen die Einseitigkeiten der Schulgelehrten und die Abirrungen der Speculation ein vielfaches Heilmittel.

Johann von Salisbury.

836. Noch viele andere Gelehrte suchten in dieser geistig so regsamen Zeit das praktische mit dem theoretischen Interesse zu verbinden und Vielseitigkeit der Kenntnisse bei ihrer Mitwelt zu fördern. Dahin gehört zunächst der Engländer Johann von Salisbury, einst Zuhörer des Abälard und des Wilhelm von Champeaux, Leidensgefährte des hl. Thomas a Becket, zuletzt Bischof von Chartres, † 1182. Er war genau bekannt mit den Dichtern und Prosaikern der alten Römer, erfahren in den damaligen theologischen und philosophischen Controversen, besaß einen feinen kritischen Sinn für die Gebrechen seiner Zeitgenossen und eine ausgebreitete Gelehrsamkeit, die er in zahlreichen Briefen wie in mehreren größeren Werken (bes. Polykratikus, 8 Bücher, Metalogikus, 4 Bücher) verwerthete[4]. Sein Schüler war der Archidiakonus Petrus von Blois, der ihm wie dem Hugo von St. Victor folgte und mehrere Briefe, Reden und Abhandlungen schrieb. Er klagte über manche Theologen, welche die heilige Schrift vernachlässigten, und vertrat die Würde und das Verdienst des Glaubens, der das der Vernunft Unzugängliche ergreife,

Petrus von Blois.

---

exonerando itur. Esset autem grave, si onerando iretur. In tantum ergo te exonera, ut dimissis omnibus te ipsum abneges.

[1] Wilhelm von Thierry s. Opp. S. Bern. ed. *Mabillon* t. V. Bibl. Cisterc. t. IV. *Natal. Alex.*, Saec. XII c. VI a. 11 n. 6 t. XIII p. 251 seq. Guerricus Bibl. PP. Lugd. XXIII. 169. *Natal. Alex.*, l. c. n. 7. Adam Ord. Praem., de tripartito tabernaculo, de triplici genere contemplationis, Soliloquia de instructione animae M. t. 198 p. 609 seq.

[2] St. Hildegard, geb. 1099, † 1179, epist. (*Martene et Durand*, Coll. ampl. II p. 1098 seq. ep. 66 ad mag. quemdam), libr. III divina opera s. Scivias i. c. sciens vivas, Revelationes. Cf. Acta SS. 17. Sept. Bibl. PP. max. XXIII. 535 seq. *Mansi*, Miscell. II. 444. M. t. 197. *Engelhardt*, Progr. Observ. de prophetia in fratres min. S. Hildegardi falso adscripta. Erlang. 1833. Elisabeth, Aebtissin von Schönau bei Trier, geb. 1129, † 1165, deren Visionen ihr Bruder Egbert schrieb, verfaßte ebenfalls ascetische Schriften. Liber trium virorum et trium spiritualium virginum. Par. 1513. Revelationes SS. Virg. Hildegardis et Elisab. Schoenaug. O. S. B. Colon. Agr. 1628. F. W. E. Roth, Die Visionen der hl. Elisabeth und die Schriften der Aebte Ekbar und Emacho von Schönau. Brünn 1884.

[3] Die Victoriner §§ 833 f. S. 519 ff. St. Malachias Bern. de vita et reb. gest. S. Malach. et Serm. II in transitu S. Malach. Opp. II. 663; III. 326 seq. ed. Ven. Vaticinia Malachiae de Papis Rom. seit Cölestin II. 1143. *Gfrörer*, Prophetae pseudepigr. Lit. bei *Fabric.*, Bibl. med. et inf. latin. t. V. V. Malachias. Einige vindiciren die angebliche Weissagung dem irländischen Franciscaner Malachias ca. 1316, der nach Vielen höchstens Fortsetzer wäre. *Menestrier* S. J., Traité sur les prophéties attribuées à S. Mal. 1686 wollte zeigen, dieselbe sei erst im Conclave von 1590 von der Partei des Cardinals Simoncelli erdichtet worden; 1595 publicirte sie Arnold Wion O. S. B. zu Venedig. Vgl. Weingarten, Die Weissagung des Malachias. Th. Studien u. Kritiken 1857. III. Ginzel, Der hl. Malach. u. die ihm zugeschriebene Weissagung. Oesterr. Vierteljahrsschr. f. Theol. 1868. I. — Uebersetzung des Dionys. Areop. durch Joh. Saracenus. Joh. Saresb. ep. 149. 169. M. t. 199 p. 143 seq.

[4] Joh. Saresb. epp. 303 (329) in Bibl. PP. max. XXIII. 242 seq. Polycraticus

der Vernunft selbst eine Stütze und Wohlthat sei und im Himmel den schönsten Lohn erlange[1]. Auch Bischof Stephan von Tournay, früher Abt von St. Genovefa bei Paris, schrieb an einen der nächsten Nachfolger Alexanders III. einen merkwürdigen Brief mit Klagen über die theologische Neuerungssucht und die profane Willkür in der Behandlung der erhabensten Mysterien und mit der Aufforderung, der Papst möge eine größere Gleichförmigkeit der Lehre auf den Universitäten herbeiführen[2]. Indessen waren die Päpste nicht geneigt, durch solche einzelne Stimmen sich sogleich zum autoritativen Einschreiten bestimmen zu lassen; sie begnügten sich mit der Verdammung offenbar glaubenswidriger Lehren und Schriften und ließen den theologischen Schulen alle Freiheit, die mit der Ordnung und den Lebensgesetzen der Kirche verträglich war.

Stephan von Tournay.

337. Die weit vorgeschrittene theologische und dialektische Bildung zeigen auch viele Schriftsteller, die einzelne Themata in besonderen Werken behandelten, wie der des Griechischen kundige Hugo Etherianus (ca. 1177), Petrus Cellensis, Bischof von Chartres († 1197), Erzbischof Hugo von Rouen († 1164), Balduin von Canterbury († 1190) u. A. m.[3] Den Uebergang in die zweite Periode der Scholastik bildet Alanus (Alain) von Ryssel, von seinem Geburtsorte Lille auch ab Insulis oder Insulensis genannt, wegen seiner vielseitigen Bildung als der Große und als doctor universalis gefeiert. Er lehrte in Paris, ward Cistercienser, Abt zu La Rivour, 1151 Bischof von Auxerre, legte 1167 das Bisthum nieder und starb in Clairvaux 1203[4]. Besonders berühmt wurde sein Lehrgedicht „Anticlaudianus", dann seine Schrift über die Kunst des Predigens. Er suchte abgehend von der Bahn der Sententiarier die Dogmen rein rationell und gewissermaßen mathematisch zu entwickeln, den Ungläubigen Beweisgründe für den Glauben an die Hand zu geben, denen ein scharfer Geist kaum widerstehen könne, obschon er einsah, daß solche Gründe nicht hinreichend seien, den Glauben zu erzeugen oder verdienstlich zu machen. Einen solchen Versuch machte er in seiner Clemens III. gewidmeten „Kunst (von den Artikeln) des katholischen Glaubens gegen die Häretiker"; nach derselben Methode stellte er auch eine Reihe von kurzen Sätzen als „theologische Regeln" mit Erläuterungen zusammen, dann Sentenzen; auch schrieb er gegen Juden, Muhammedaner und Häretiker. Er wollte, daß Jeder in einem dreifachen Buche lese: in dem der Schöpfung, um Gott zu finden; in dem des Gewissens, um sich selbst kennen zu lernen; in dem der Schrift, um den Nächsten zu lieben. Tief beklagte er das Haschen nach zeitlichem Gewinn und eitler Ehre bei vielen Gelehrten, die Verachtung wahrer Wissenschaft und die Verehrung des Reichthums, die Vernachlässigung des frommen Wandels[5]. Doch waren

Andere Theologen des zwölften Jahrh.

---

s. de nugis curialium et vestigiis philosophorum libri VIII (Lugd. 1639). Metalogic. l. IV (Lugd. 1610). Entheticus de dogmate philos. (ed. *Petersen*. Hamb. 1843). Sämmtliche Schriften ed. *Giles*, Oxon. 1848. M. t. 199. Vgl. Reuter, Joh. v. Salisb. Berl. 1842. Schaarschmidt, Joh. v. Saresb. Leipz. 1862. Stöckl, I S. 411.

[1] Petri Blesens. epp. et tractatus. M. t. 207, bes. ep. 101 p. 37 seq.

[2] Stephani Tornacens. Opp. M. t. 211. Die ep. 241 edirte Claude du Molinet Paris 1682 zuerst p. 366.

[3] Hugo Ether. M. t. 202. Leider ist der Text seiner drei Bücher contra errores Graecorum noch sehr corrupt, Vieles läßt sich aus den von ihm benützten griechischen Autoren verbessern. Petrus Cellensis. M. t. 202, bes. lib. de conscientia, sermones, epist. Cf. Hist. litt. de la France XIV. 236 seq. Hugo Rothomag. libri III de haeresibus, de memoria dignitatum, de officiis et ministris Eccl. Bibl. PP. Lugd. XXII. 1340. M. t. 192. Balduin. Cant. de commendatione fidei, de sacram. altaris. M. t. 204.

[4] Alanus ab Insulis Opp. ed. *C. de Visch*. Antw. 1654 seq., de arte s. articul. fid. cath. *Pez*, Thes. anecd. noviss. t. I. Aug. Vind. 1721 seq. p. 476 seq. Lib. c. Jud. et Mahom. ed. *Masson*. Par. 1612. Regulae theol. ed. *Mingarelli*, Anecdot. fascic. Rom. 1756. Sämmtl. W. bei M. t. 210.

[5] De arte praedic. c. 36 p. 131: Debet quisque in triplici libro legere: in libro creaturarum, ut inveniat Deum; in libro conscientiae, ut cognoscat se ipsum; in libro Scripturae, ut diligat proximum. Vorher: Jam summa est exorbitatio, summa obstinatio, summa alienatio, cum non solum mores boni postponuntur, sed

die bedeutendsten Gelehrten dieser Zeit auch Muster christlicher Tugend und bei den meisten Lehre und Leben im schönsten Einklang. Trieb ihr Ruhm und ihr Einkommen viele Ehr- und Gewinnsüchtige, darunter auch Halbwisser, an, als Lehrer aufzutreten, so war doch immer noch die uneigennützige und gediegene Wissenschaftlichkeit geschätzt, und im 13. Jahrhundert wurden solche Klagen seltener, seit die neuen Medicantenorden ihre großartige Lehrthätigkeit begannen.

f. Die höchste Blüthe der Scholastik im 13. Jahrhundert.

Die zweite Periode der Scholastik.

338. In der zweiten Periode der Scholastik finden wir den Sieg des gemäßigten Realismus über den Nominalismus, den Kampf gegen die pantheistische Philosophie der Araber, eine noch vollständigere Systematik und ausgedehnteren Gebrauch des Syllogismus, die hervorragendsten Lehrer aus den Bettelorden, überhaupt die höchste Blüthe der Scholastik, der noch immer die Mystik zur Seite geht. Dazu kommt eine ausgedehntere Benützung der Väterschriften, von denen viele erst aus dem Orient zugänglich wurden; durch die patristische Literatur, namentlich durch Pseudo-Dionys, Augustin und Anselmus, waren auch viele platonische Elemente dem Schatze des Wissens, den die Scholastiker besaßen, zugeführt worden. Man benützte aber auch von jetzt an die Werke des Aristoteles in viel umfassenderer Weise als bisher. Was besonders an diesem Philosophen anzog, war die ihm eigenthümliche Verbindung dialektischer Schärfe mit gesunder empirischer Beobachtung, die Vielseitigkeit in der Richtung seiner Forschungen, die Fruchtbarkeit seiner dialektischen Formeln und der Bezeichnungen abstracter Begriffe. Sein Ansehen stieg, da ihn schon die Väter hochgeschätzt und als Meister der Logik betrachtet hatten, in dem Maße, als man mit seinen Schriften in ihrer eigenen und natürlichen Gestalt nach und nach vertraut wurde; zugleich war der positive kirchliche Geist schon so erstarkt, daß von den Irrthümern der heidnischen Philosophen weniger zu befürchten war; auch wußte man sehr wohl das Gebiet der natürlichen Vernunfterkenntniß von dem Bereiche des Uebernatürlichen und Uebervernünftigen zu scheiden. Man erläuterte die Werke des Stagiriten, wies seine Irrthümer zurück, bediente sich seiner als richtig erkannten Lehrsätze und suchte seine Philosophie weiter fortzubilden [1].

---

etiam decorum eorum, i. e. doctrina, contemnitur. Et si forte quis discit, finem non refert ad Deum, sed ad terrenum emolumentum vel favorem humanum; qui in lectione non quaerit Christum, sed nummum, terram, non coelum. Isti tales *deflorant virgines*, i. e. corrumpunt scientias virginales, quoniam eas pro lucro prostituunt et, quantum in ipsis est, eas inficiunt et, quod pejus est et omni monstro monstruosius, auditores theologiae aures vendunt, ut audiant, doctores eas emunt, ut scientiam suam jactanter exponant. Jam theologia venalis prostituitur et in quaestu pro meretrice sedet. Olim in summo honore habebantur magistri, sed modo jure reputantur insipientes et fatui. Modo non quaeritur, quid sit in mentis armario, sed quid sit in aerario. Qui sunt qui honorantur? Divites. Qui sunt, qui despiciuntur? Doctores. Qui sunt qui assistunt palatiis regum? Pecuniosi. Qui sunt, qui excluduntur ab aula? Literati. Jam honoratur familia Croesi, contemnitur familia Christi.

[1] *Launojus,* De varia Aristotel. in accad. Par. fortuna. Par. 1659. 4; od. *H. ab Elswich.* Vilemb. 1720. *A. Jourdain,* Recherches hist. sur l'âge et l'origine des traductions latines d'Aristôte. Par. 1819. 1843 seq., dtsch. v. Stahr. Halle 1831. Möhler-Gams, II S. 344 f. Civiltà cattol. 7 Giugno 1856 n. 149

339. Bis zum Jahre 1204 war von den Schriften des Aristoteles im Abendlande nichts bekannt als das Organon und der Tractat von den Kategorien; nur in der Logik war man ihm gefolgt, seine metaphysischen und moralischen Doctrinen kannte man nicht und nur durch Boethius hatte der Stagirite einen mittelbaren Einfluß geübt. Seit 1209 begann man unmittelbar aus dem Griechischen die Werke des Aristoteles zu übersetzen. Albertus Magnus kannte das erste Buch der Metaphysik in einer solchen Uebersetzung. Thomas von Aquin ließ neue Uebertragungen veranstalten, besonders durch seine Ordensgenossen, wie Wilhelm von Meerbecke. Es existirten schon arabische Uebersetzungen, aber sie waren nur mittelbar aus dem griechischen Texte geflossen, nämlich aus syrischen, von Nestorianern gefertigten Versionen, deren Urheber neuplatonischen Ideen ergeben waren und so den Aristoteles entstellten. Von dieser Art war der große Commentar zu dem gefeierten Philosophen, der unter den Schriften des Averroes (Ibn Roschd) am meisten gelesen ward; die arabische Philosophie war nie eigentlich peripatetisch, die von Arabern herrührenden Schriften, die dem Aristoteles eine Zeitlang zugeschrieben wurden, waren weit von der wirklichen Lehre dieses Philosophen entfernt, sie konnten nur die averroistische Schule repräsentiren [1].

Studium des Aristoteles.

340. Der Averroismus vertritt die Ewigkeit der Materie, die Emanation aus Gott, die progressive Stufenleiter der die Gestirne informirenden Intelligenzen, den Fatalismus in den Ereignissen der Welt, eine nur auf das Allgemeine beschränkte Vorsehung, die numerische Einheit des erkennenden Geistes, des Verstandes. Derselbe ward den Lateinern in der Mitte des zwölften Jahrhunderts durch die Uebersetzungen bekannt, die der Archidiakon Gondisalvi auf Befehl des Erzbischofs Raimund von Toledo (1130—1150) anfertigte; Canal der Verbreitung waren auch Juden aus der Schule des Moses Maimonides, die den Averroes ganz mit Aristoteles identificirten; unter ihrem Einflusse stand der Hofastrolog Friedrichs II. Michael Scotus, der die averroistischen Schriften als aristotelische übersetzte, die dann der Kaiser den Universitäten schenkte. Wie Friedrich II., so ließ auch sein Bastardsohn Manfred solche Uebersetzungen anfertigen, schenkte sie den Hochschulen und beförderte die Verbreitung des Averroismus, der besonders in Padua eine Stätte fand. Gegen diesen Pseudo-Aristoteles zunächst erhoben sich die Pariser Synode von 1209, der päpstliche Legat Robert de Courçon 1215 und Gregor IX. in den Schreiben an die Universität Paris 1228 und 1231. Der Papst wollte diese Bücher nicht vor ihrer genauen Prüfung und vor Ausmerzung ihrer Irrthümer gebraucht wissen; er warnte vor übermäßigem und falschem Gebrauch der Philosophie in Glaubenssachen, vor willkürlicher Auslegung der heiligen Schrift und vor der Sucht, alle Dogmen philosophisch zu beweisen [2]. Die Logik des Aristoteles blieb unangetastet; die sogenannte

Der Averroismus

In Bezug auf die Pariser Verhältnisse.

---

p. 481 seq. Di un doppio Aristotile. M. Schneid, Aristoteles in der Scholastik Eichstätt 1875.

[1] Ueber Averroes sagt S. Thom. Opusc. c. Averr.: Non tam fuit peripateticus, quam peripateticae philosophiae depravator. *Ludov. Vives*, De causis corruptar. artium (Opp. I. 410): Nomen est commentatoris nactus homo, qui in Aristotele enarrando nihil minus explicat, quam eum ipsum, quem suscepit declarandum. Wilhelm Tocco Vita S. Thom. (Acta SS. Mart. I. 665 seq.): Scripsit etiam super philosophiam naturalem et moralem et super metaphysicam, quorum librorum procuravit ut fieret nova translatio, quae sententiae Aristotelis clarius contineret veritatem. Die früheren Uebersetzungen stammten von dem venetian. Geistlichen Jakob, von den durch Friedrich II. angeregten Gelehrten, von Bischof Robert Grosseteste von Lincoln; dazu kommen nun die des Flamländers Wilhelm von Meerbecke. Ueber die syrisch-arabischen Uebersetzungen s. *Renan*, Averroès et l'Averroisme. Par. 1861 p. 51. *Jourdain*, l. c. p. 89 s.

[2] Begeisterung für den Averroismus s. Wilhelm von Auvergne de an. c. 8 P. III. Von Mich. Scotus sagt Roger Bacon Opus majus 1266: ignarus verborum et rerum fere omnia, quae sub nomine ejus prodierunt, ab Andrea quodam (f. quondam) Judaeo mutuatus est. Censuren von 1209, 1215, 1231 *Bulaeus*, Hist. Un. Par. III. 82. 129. 140 seq. Aegid. Colonna de praecipuis philosoph. erroribus. Eymeric. Direct. Inquis. p. 238 u. A. bei *Du Plessis*, I, I p. 132. 133. 137. Gregor. IX.

Naturphilosophie, die Physik und Metaphysik des Aristoteles, waren eben nur die arabischen Commentare, die mit dem griechischen Philosophen sehr wenig gemein hatten. In gleicher Weise wurde 1225 von Honorius III. das Buch des Johann Scotus „von der Theilung der Natur" verdammt. In Paris war die Verirrung des Simon von Tournay[1] (ca. 1200) nur vorübergehend und der wahre Aristoteles verdrängte immer mehr den falschen. Man ging auf ihn als den universellsten Repräsentanten der antiken Weisheit, als den geeignetsten Führer auf dem Wege zur Gewinnung eines systematischen Ganzen ein, schied aber alles aus, was aus den Einflüssen des Heidenthums stammte, sich an das haltend, was rein natürlich und vernünftig war, reinigte mit dem Lichte des Glaubens seine Lehrsätze und verließ ihn, wo man ihn irren sah[2].

Lehrmethode.

341. Die Lehrmethode gestaltete sich meistens in folgender Weise: Man las und erklärte den Text eines verbreiteten Lehrbuchs, besonders der vier Bücher des Petrus Lombardus, gliederte alle zu behandelnden Themata in einzelne Fragen (Quästiones), die man dann von verschiedenen Seiten und nach bestimmten Gesichtspunkten in einzelnen Artikeln untersuchte; es wurden die Gründe für und wider eine Behauptung zusammengestellt und endlich eine kurze Entscheidung (Conclusion, Resolution) gegeben, welche die von beiden Seiten vorgetragenen Gründe berücksichtigte; an sie schloß sich häufig eine ausdrückliche Widerlegung der für die entgegenstehende Meinung geltend gemachten Beweismomente an. Man führte dabei selten die Namen der bekämpften Autoren, dagegen in der Regel ihre Ausführungen und Belege vor, besprach sowohl ihre Vernunft- als Autoritätsbeweise. Diese Methode diente zur Anregung vielseitiger Betrachtung der Dinge, zur Uebung des Scharfsinnes und zur Klarstellung der einzelnen Detailfragen. Litt unter dieser Behandlung des Einzelnen oft die zusammenhängende organische Auffassung des Ganzen, so wurde dem Mangel bald abgeholfen; die einzelnen Distinctionen und Quästionen mußten sich auch wieder als harmonisch gegliederte Theile eines großen Ganzen zeigen, ihnen gingen Inhaltsübersichten (Summen) voraus, die den Zusammenhang mit den vorausgehenden und nachfolgenden Untersuchungen festhielten, und an die Spitze stellte man Erörterungen, die den Hörer und Leser über den ganzen Umfang des zu behandelnden Stoffes orientirten. Zur Vollendung hat diese Methode der hl. Thomas von Aquin gebracht, der ein wissenschaftliches Lehrgebäude auf Grund der Väter und der gesunden Philosophie mit großem Erfolge aufzuführen verstand.

Alexander von Hales.

342. Die hervorragendsten Scholastiker waren zwei Franciscaner: Alexander von Hales und Bonaventura, sowie zwei Dominicaner: Albertus Magnus und Thomas von Aquin. Der Engländer Alexander von Hales, der mit 16 Jahren in den Orden des hl. Franciscus trat, zu Oxford und Paris seine Bildung erhielt und an letzterer Hochschule segensreich lehrte, erhielt die Beinamen doctor irrefragabilis und fons vitae, † 1245. Er schrieb einen Commentar zu Petrus Lombardus und eine

---

Denzinger, Enchir. p. 164 seq. n. LVI. In dem Schreiben vom 7. Juli 1228 *Potthast*, n. 8231 p. 709 tadelte Gregor die Pariser Theologen wegen zu großer Hingabe an die Philosophen und Vernachlässigung der Väter. Cf. ib. n. 8718 seq. Honor. III. c. Scotum 1225. Alberici Chron. ed. *Leibn.*, Access. II. 514. *Mansi*, XXII. 1211 P. p. 634 n. 7348.

[1] Ueber Simon von Tournay Thom. Cantiprat. de ap. II. 48. Matth. Par. a. 1201 seq. *Du Plessis*, p. 125. 126. Heinrich von Gent 1280 lib. de script. eccl. c. 24 ap. *Fabric.*, Bibl. eccl. II. 121 sagt nach Anführung seiner Schriften (lib. sententiarum — quaest. — explic. Symb. Athan.): Dum nimis . . Aristotelem sequitur, a nonnullis modernis haereseos arguitur. Hierher gehören die von B. Wilhelm von Paris zugleich mit der Universität 1240 verdammten 10 Thesen (Bonav. L. II d. 23 a. 2 q. 3), das Decret des Legaten Otto von 1247 (*Talamo*, p. 275 seq.), Urbans IV. Bulle von 1262 (*Bulaeus*, III p. 366), die von Stephan Tempier 1269 verurtheilten 13 Artikel.

[2] Ueber Aristoteles s. noch *Pallavicini*, Hist. Conc. Trid. L. VII c. 14.

„Summa der christlichen Theologie", daher mit ihm die Summisten ihren Anfang nahmen. Vor der Behandlung der einzelnen Gegenstände beschäftigte er sich mit Vorfragen über den Begriff und das Wesen der Theologie, worin ihm ebenfalls die nachherigen Meister der Scholastik folgten. Diese Einleitung untersucht, ob und inwiefern die Theologie Wissenschaft heißen könne, wie sie sich zu anderen Disciplinen, wie sich der Glaube zum Wissen verhalte, ob sie eine theoretische oder praktische Wissenschaft sei. Alexander lehrt, die Theologie sei mehr Sache der Tugend als der Kunst, mehr Weisheit als Wissenschaft, und bestimmt sie dahin, sie sei die Wissenschaft von dem göttlichen Wesen, welches durch Christus im Erlösungswerke zu erkennen ist. Er unterscheidet eine in dem Bewußtsein entwickelt hervortretende Gotteserkenntniß (cognitio Dei in actu) und eine dem unentwickelten Keime nach (in habitu) ihm zu Grunde liegende Gottesidee; auf letztere Art, nicht auf die erste, ist die Gottesidee stets im menschlichen Geiste vorhanden, ursprünglich und unverläugbar; der Thor kann das Dasein Gottes in Bezug auf die erste Art bestreiten, wenn die niederen Kräfte allein in ihm thätig sind und die Vernunft nicht in ihm entwickelt ist; sodann ist die Idee im Allgemeinen (ratio communis) und ihre besondere Anwendung (ratio propria) zu unterscheiden; im Götzendienste findet sich erstere, aber die Anwendung ist verkehrt. Die Gottesidee ist von Natur aus uns eingepflanzt, aber noch unentwickelt; durch die Thätigkeit des denkenden Geistes kommt sie in den theologischen Beweisen zur vollen Entfaltung. Nach Augustin und den Vätern sucht Alexander die Trinitätslehre speculativ zu verdeutlichen, was auch die übrigen Scholastiker in verschiedener Weise versuchten. Seine Summa ward von Clemens IV. vielen Theologen zur Prüfung vorgelegt und correct befunden, daher sie nach seinem Tode noch viel gebraucht wurde [1].

Albertus Magnus.

343. Noch vielseitiger und dialektischer war sein ihn überlebender Zeitgenosse, der Deutsche **Albert der Große**. Er war 1193 zu Lauingen in Schwaben als Sohn des Grafen von Bollstädt geboren, studirte in Paris, Padua, Bologna und gehörte seit 1223 dem Predigerorden an. Er lehrte in verschiedenen Städten, besonders in Paris und Cöln, mit solchem Erfolge, daß er die Beinamen **der Große**, **der zweite Aristoteles**, **der allgemeine Lehrer** erhielt. Um 1260 nöthigte ihn Papst Alexander IV. zur

[1] Alex. Halens. Summa univ. theol. s. Comment. in libr. IV sent. — Com. in Arist. de anima. Opp. Venet. 1576. Colon. 1622. f. 4 t. In der Einleitung sagt er: In logicis ratio creat fidem, unde argumentum est ratio rei dubiae faciens fidem. In theologicis vero est e converso, quia fides creat rationem, unde fides est argumentum faciens rationem. Fides enim, qua creditur, est lumen animarum, quo quanto quis magis illustratur, tanto magis est perspicax ad inveniendas rationes, quibus probantur credenda. Die Theologie geht wegen der Gewißheit des Glaubens allen anderen Wissenschaften vor; diese ist eine certitudo experientiae seu secundum affectum, quod est per modum gustus, nicht certitudo speculativa s. secundum intellectum. Es soll aber das durch den Glauben schon Gewisse auch noch durch Vernunftgründe erkannt werden, weil das 1) zu unserer eigenen Vervollkommnung, 2) zur Förderung des Glaubens bei den Einfältigen, 3) zur Bekehrung der Ungläubigen dient. Die Trinität stellt Alex. also dar: Est in summo bono diffusio generationis, quam consequitur differentia gignentis et geniti, Patris et Filii, et erit ibi diffusio per modum dilectionis, quam dicimus processionem Spiritus sancti.

Annahme des Bisthums Regensburg, auf das er aber schon nach zwei Jahren resignirte, um sich ganz der Wissenschaft und der Frömmigkeit weihen zu können. Er starb in hohem Alter am 15. November 1280, nachdem er viele Werke verfaßt hatte. Sein großer Geist umfaßte das ganze Gebäude des menschlichen Wissens vom Standpunkte seiner Zeit, auch die Naturwissenschaften, in denen ihn kein Gelehrter des Mittelalters übertraf; er war reich an tiefen, anregenden Ideen und divinatorischen Blicken [1]. Ihm war die Theologie vorzugsweise eine praktische Wissenschaft, die Vollendung aller übrigen Wissenschaften, unentbehrlich darum, weil das natürliche Erkennen der Menschen nicht ausreicht für die übernatürlichen Wahrheiten [2]. Er hält fest an der aristotelischen Unterscheidung von Materie und Form, das Universale spricht er der Form zu, nicht der Materie; die erkennende Kraft in der Function des Abstrahirens (intellectus agens im Gegensatze zum possibilis) ist ihm die Form der menschlichen Seele, wie diese Form für den Leib [3]. Die drei

---

[1] Alberti M. vita auctore Rudolpho Noviomagensi *Eccard et Quetif*, Script. O. Praed. I. 162 seq. Opp. Alberti M. ed. *Jammy* O. Pr. Lugd. 1651. f. 21 t. Commentare zu Aristoteles, zu den Sentenzen des Lombarden, zum A. u. N. T., zu Pseudo-Dionys, Physica, mystische Schriften, Summa theol. Dieser verleibte er die auf Befehl Alexanders IV. verfaßte Abhandlung de unitate intellectus contra Averroistas ein. Mehreres ist unächt, Anderes scheint verloren. Vgl. über ihn A. v. Humboldt, Kosmos II S. 281 ff. Neander, II S. 557 ff. E. Meyer, Gesch. der Botanik. Königsb. 1857 S. 9 ff. Sighart, Alb. M. Regensb. 1857. Haneberg, Zur Erkenntnißlehre des Avicenna u. Alb. M. Abhdlgn. der Münch. Akademie der Wiss. 1866. Stöckl, II S. 352 ff. *Ferd. Höfer*, Hist. de la Physique et de la Chimie. Par. 1872, L. XIII. p. 365. *C. E. Gilbert*, L'influence des moines au moyen-âge sur l'étude des sciences chimiques etc. Moulins 1875. v. Hertling, Rede v. 6. Juni 1876 in dem Jahresberichte der Görres-Gesellsch. f. 1876. Cöln 1877, S. 21 ff. Ders., Alb. M. Beiträge zu s. Würdigung. Cöln 1880. Bach, Des Alb. M. Verhältniß zur Erkenntnißlehre der Griechen, Lateiner, Araber u. Juden. Wien 1881.

[2] Ueber die Theologie sagt Albertus: Finis, conjungi intellectu et affectu et substantia cum eo quod colitur, prout est finis beatificans; et ideo ista scientia est proprie *affectiva*, i. e. veritatis, quae non sequestratur a ratione boni, et ideo perficit intellectum et affectum ... Ex illuminatione connaturali nobis non sufficienter innotescunt, quae ad salutem necessaria sunt. Unde omnibus aliis traditis scientiis ista tanquam *omnium perfectiva* necessaria est, in qua supermundana illuminatione innotescunt ea, quae ad salutem hominis pertinent.

[3] Ueber die Unterscheidung von Form und Materie s. Schneid, Die scholastische Lehre von der Materie und Form. Eichst. 1873; über die von intellectus possibilis (s. potentialis, sc. qui speciem recipit et actum intelligendi percipit, der Geist in der Function der Perception der Objecte) und intellectus agens (virtus ex parte intellectus, quae faciat intelligibilia in actu per abstractionem specierum a conditionibus materialibus) s. Thom. Sum. 1 q. 79 a. 2; q. 84 a. 6; qu. de mente a. 8. Qu. disput. de anima a. 4 ad 8. Der thätige Verstand abstrahirt aus dem Phantasma die Idee, der leidende nimmt die abstrahirte Wesenheit, das Intelligible, in sich auf und erkennt es. Intellectus agens = lumen divinum animae impressum illuminans phantasmata mediante sensu recepta et speciebus intelligibilibus ac immaterialibus inde abstractis subministrat intellectui possibili principium *quo* cognitionis intellectualis. Hinc intellectus possibilis specie intelligibili informatus generat verbum, quod est imago immaterialis rei cognitae, in quo intendit ejus naturam. Im weiteren Sinn ist der int. possibilis die materiale Potenz der Erkenntniß des Wahren und Intelligibeln, int. agens die active Potenz; als letztes Ziel der geistigen Selbstentwicklung erscheint der volle Besitz seiner selbst, intellectus adeptus. Bei Averroes war der νοῦς παθητικός und νοῦς ποιητικός

göttlichen Personen bezeichnet er als formans, formatum, spiritus rector formae; der Geist entwirft in sich die Idee seines Werkes, die ein ihm entsprechendes Erzeugniß ist, und zur Verwirklichung der Idee bedarf es einer dem Wesen des Geistes ebenfalls entsprechenden Vermittlung, die ebenso einfach sein muß. Albertus Magnus unterscheidet genau, was gemäß oder gegen die Natur, was außerhalb derselben und über sie ist, was die natürlichen Kräfte vermögen und was ihnen unmöglich ist, hebt den kosmologischen Beweis für das Dasein Gottes hervor. Er läßt ein Fatum gelten, aber nur als die von der göttlichen Vorsehung abgeleitete und von ihr abgebildete Ordnung [1]; er bemüht sich, die in den natürlichen Kräften liegenden Gesetze zu erkennen, dabei den Begriff des Wunders zu erläutern und zu begründen, ebenso die geschöpfliche Freiheit zu vertreten, die den göttlichen Weltplan nicht stören kann, in ihn vielmehr eingeordnet ist. Vielfach vertiefte sich Albertus in die arabische Speculation und streifte oft nahe an deren Ausdrucksweise an; sein noch größerer Schüler Thomas hat mit mehr Präcision die hierin drohenden Gefahren überwunden.

Bonaventura.

344. Der bedeutendste Schüler des Alexander von Hales und seit 1248 sein Nachfolger auf dem Lehrstuhle in Paris war Bonaventura oder, wie er früher hieß, Johann von Fidanza, 1221 zu Bagnorea unweit Viterbo geboren, ebenfalls Franciscaner, schon 1257 zum Ordensgeneral, von Gregor X. 1273 zum Cardinal erhoben. Er starb zu Lyon 15. Juli 1274 (S. 307 f.) und blieb als der „seraphische Lehrer" hoch gefeiert [2]. Er war eine engelreine Seele, ein ächter Sohn des hl. Franz, ein ausgezeichneter Lehrer

pantheistisch gedeutet, letzterer nur Einer in der ganzen Menschheit, in den einzelnen Menschen particularisirt, getrennt von den einzelnen Seelen.

[1] Das fatum bei Alb. ist dispositio exemplata a divina providentia, influxa et impressa rebus creatis secundum totum ordinem causarum naturalium et voluntariarum, rebus inhaerens et quasi impressa et incorporata rebus creatis. Vorsehung und Fatum verhalten sich wie Urbild und Abbild, Ursache und Wirkung, causa influens et forma influxa. Ebenso ist bei Alex. v. Hales das Fatum die Providenz, insofern sie in re vel effectu operis sich darstellt. Er unterscheidet die dispositio, quae est in disponente, als exemplar (Vorsehung) und dispositio, quae est in re disposita, als ordo deductus ab ipso exemplari et forma exemplata in ipsa re (Fatum).

[2] Bonav. Opp. ed. Argentor. 1482; ed. jussu Sixti V. 1588 seq. Lugd. 1688 seq. Venet. 1751 t. 13. 4; ed. *Peltier*, Besançon et Paris 1861 seq. Dahin gehören: 1) Com. in libros IV. sentent.; 2) Reductio artium liberalium ad theologiam (Verhältniß der allg. Wissenschaften z. Theol.); 3) Centiloquium für Anfänger; 4) Breviloquium für Gereifte, vom Kanzler Gerson sehr empfohlen, mit N. 6 edirt von Hefele, ed. III. Tub. 1861, neu von P. A. M. a Vicetia Frib. 1881. 4; 5) de septem gradibus contemplationis; 6) Itinerarium mentis ad Deum; 7) Biblia pauperum; 8) Vita S. Francisci; 9) Sermones de Angelis ed. *P. Uccelli*, Sermoni inediti di S. Tommaso e S. Bonav. Napoli 1870 s. p. 23 s. *Wadding.*, Annal. min. t. III. IV. *P. Fidelis a Fanna* O. S. Fr., Ratio novae collectionis operum omnium sive editorum sive anecdot. Seraph. Eccl. Doctoris S. Bonav. proxime in lucem edendae. Taur. 1874. 8. — Neander, II S. 478 ff. Berthaumier, Gesch. d. hl. Bonav. Deutsch. Regensb. 1863. Hollenberg, Studien z. Bonav. Berl. 1862 u. Bon. als Dogmatiker, Studien und Kritiken 1868 I. Stöckl, II S. 880 ff., Canonisation durch Sixtus IV. 1482, Aufnahme unter die doctores Ecclesiae durch Sixtus V. Bull. Rom. ed. Taur. t. V p. 284. Const. *Superna*, t. VIII p. 1010. Const. *Triumphantis*. Die Ueberreste des Heiligen, zuerst in Lyon, dann in Pierre Encise an der Saone, wurden 1562 von den Calvinisten verbrannt.

und Schriftsteller, ebenso groß in der Scholastik als in der von ihm vorzüglich gepflegten Mystik. In seinem Commentar zu den Sentenzen folgte er dem Petrus Lombardus, in seinem Breviloquium und Centiloquium zeigte er eine freiere Composition und lieferte darin eine mit Recht allseitig hochgeschätzte Dogmatik. Die Glaubenswahrheiten gehen ihm über die sich selbst überlassene Vernunft, nicht aber über die durch den Glauben und die Gaben Gottes erhobene; während der Glaube die Seele dazu erhebt, daß sie den göttlichen Wahrheiten beistimmt, erhebt sie das Wissen dazu, daß sie das Geglaubte verstehe. Der Werth des Glaubens beruht darauf, daß die Ueberzeugung hier nicht durch Vernunftgründe, sondern durch die Liebe bestimmt wird; so kommen in der Theologie Erkennen und Gefühl, Theoretisches und Praktisches zusammen. Die Frage, ob die Ehre Gottes oder das Beste der Geschöpfe der letzte Zweck der Schöpfung sei, entscheidet Bonaventura zu Gunsten des Ersteren; denn wenn Gott nicht alles, was er thut, auf sich bezöge, so wäre es nichts Gutes, da es außer ihm kein wahres Gut gibt; demgemäß bestimmt er auch den Platz des Menschen in der Schöpfung. Die Güte und Größe Gottes, welche die Welt darstellen soll, muß von den Vernunftgeschöpfen verstanden und gebraucht werden, die dazu allein fähig sind, weßhalb auch die unvernünftigen Geschöpfe nur unter Vermittlung der vernünftigen sich auf Gott beziehen. Das Vernunftgeschöpf ist für eine unmittelbare Beziehung zu Gott geschaffen, den es durch die Schöpfung erkennt, die seine Spuren aufzeigt, aber auch im eigenen Geiste, der sein Bild ist, sowie in dem Lichte, das ausgeprägt ist über unserem Geiste und nothwendig zu ihm, dem reinsten und absoluten Sein, führt. Aehnlich dem hierin sonst von den Scholastikern bekämpften Anselmus leitet Bonaventura von dem Begriffe Gottes als des reinsten und actuellsten Seins sein Dasein, seine Attribute und Vollkommenheiten ab; aber er kommt dazu doch nur, indem er den abstracten Begriff des allgemeinsten und vollkommensten Seins durch die Geschöpfe findet; sagt er, die Existenz Gottes als des höchstens Wesens könne nicht geläugnet werden, so setzt er schon voraus, daß Gott die höchste Wahrheit und als solche dem Geiste gewiß ist; nicht Gottes Dasein schlechtweg, sondern seine essentielle Existenz ist ihm unmittelbar unter solchen Voraussetzungen evident [1]. Wie nun das Universum Gott in einer gewissen sinnlichen Totalität repräsentirt, so das Vernunftgeschöpf in einer gewissen geistigen Ganzheit. Das Bild Gottes liegt in der intellectuellen Anlage, in der erkennenden Kraft, das Gleichniß in der Willensrichtung, aus der die Liebe zu Gott hervorgeht, in dem Vermögen des Affects, der liebenden Hingabe [2]. Die

[1] Daß Bonav. nicht für die Theorie von der unmittelbaren Anschauung Gottes im Sinne des Ontologismus spricht, zeigt seine gesammte Lehre, bes. Com. in L. I. Sent. d. 22 a. 1 q. 3, der das Itinerarium c. 5 seq. nicht widerspricht. Hier heißt es: Non potest (esse, quod est actus purus) cogitari non esse, quia cum sit purissimum, non potest cogitari nisi in plena fuga non esse, sicut et nihil in plena fuga esse. Vgl. Civiltà cattolica 17. Dic. 1853 n. 90 p. 621—627.

[2] Ueber imago und similitudo Gen. 1, 26 dachten die Alten verschieden; Einige bezogen die imago auf den Leib, die similitudo auf die Seele (Justin, Irenäus), 2) Andere erstere auf den über den Menschen ausgegossenen Logos als Anlage, letztere auf die Ausbildung zum göttlichen Leben durch freie That (Clemens Alex., Orig., Joh.

ursprünglich reine Natur hat zwar eine entferntere Fähigkeit (aptitudo) für die Seligkeit, aber für die wirkliche Befähigung ist ein übernatürliches Vermögen nöthig. Demgemäß werden natürliche und übernatürliche Liebe und Seligkeit unterschieden. Der Christ hat verschiedene Stufen zur Vollkommenheit: 1) die Beobachtung der allgemeinen Sittengebote, 2) die Erfüllung der evangelischen Räthe, der supererogatorischen Werke in einem heroischen Wandel, 3) die Hingabe an die Contemplation der Wahrheit mit immer höherem Emporsteigen. Die höchste Stufe der Erkenntniß und Liebe ist zugleich die wahre Seligkeit. Allenthalben leuchtet in diesem herrlichen Lehrer ein wahrhaft seraphischer Geist hervor, mit dem er auch das Leben des heiligen Ordensstifters, selbst ein Heiliger, beschrieb.

Thomas von Aquin.

345. Befreundet war mit ihm sein etwas jüngerer Zeitgenosse Thomas von Aquin, aus gräflichem Geschlecht, um 1225 auf dem Schlosse Roccasecca im Neapolitanischen geboren, der größte Scholastiker, daher „Fürst der Schule“ und „englischer Lehrer“ genannt. Von den Benedictinern auf Monte Casino erhielt er den ersten Unterricht, bildete sich dann in Neapel weiter aus, fühlte sich von den Dominicanern mächtig angezogen und trat auch 1243 ohne Vorwissen der Seinigen in den Orden ein. Seine Familie ließ ihn gewaltsam dem Orden entreißen; aber eine zweijährige Gefangenschaft konnte seinen entschiedenen Willen nicht beugen; er legte die Ordenstracht nicht ab und studirte fortwährend die heilige Schrift und den Petrus Lombardus. Endlich bewirkte seine Mutter, von der Unmöglichkeit überzeugt, seine Willensstärke zu besiegen, selbst seine Flucht; er kam nach Neapel in das Kloster zurück, ward nach Paris und Cöln gesandt und setzte unter Albertus Magnus seine Studien fort. Er wurde 1255 Doctor der Theologie und verfaßte in den 19 Jahren von da bis zu seinem Tode seine großen und zahlreichen philosophischen und theologischen Werke, während er zugleich als Lehrer und Prediger in Cöln, Paris, Rom, Neapel und anderen Städten thätig war. Das ihm angebotene Erzbisthum Neapel schlug er standhaft aus; er lebte ganz der Wissenschaft, der Andacht und Nächstenliebe; seine Studien begann er mit Gebet vor dem Crucifixe. Seines scharfen und klaren Verstandes wegen ward er oft auch in weltlichen Dingen zu Rathe gezogen; so namentlich von Ludwig IX. von Frankreich. Die Päpste, zumal Urban IV., schätzten ihn sehr hoch; Gregor X. berief ihn zum Lyoner Concil. Aber auf der Reise dahin starb der engelgleiche Lehrer, der in Voraussicht seines Todes schon drei Monate vorher den Studien entsagt und sich ganz der Betrachtung hingegeben hatte, im Cistercienserkloster Fossanova am 7. März 1274, nachdem er noch vorher eine Erklärung des Hohen Liedes dictirt. Die Heiligkeit seines Wandels, die Vielseitigkeit seines Wissens, die Genialität seiner Speculation, die Präcision seines Ausdrucks, die Großartigkeit seines Lehrgebäudes haben ihm die Bewunderung der christlichen Welt gesichert und ihn zu einem wahrhaft unsterblichen Lehrer, zum Augustinus der folgenden Jahrhunderte gemacht[1].

Damascenus), 3) Andere erstere auf die Erkenntniß, letztere auf die Liebe. So Augustin, dem Bonaventura folgt.

[1] Vitae S. Thom. in Act. SS. die 7. Mart. t. I p. 655 seq. *P. A. Touron* O. Pr., Vie de St. Th. Par. 1737; it. Uebers. Prato 1858. *B. de Rubeis* O. Pr., De

346. Außer vielen kleineren Werken, Abhandlungen, Reden, Gedichten und Gebeten, außer den Commentaren zu Aristoteles, sowie den Lectionen der heiligen Schrift, die sich durch logische Analyse des Gedankenganges auszeichnen, verfaßte Thomas drei größere Werke[1]: 1) eine Summe des katholischen Glaubens gegen die Heiden in vier Büchern, eine philosophische Vertheidigung der Religion oder Philosophie der Offenbarung, 2) den Commentar zu den vier Büchern der Sentenzen des Lombarden, 3) die theologische Summe in drei Theilen, wovon aber der dritte Theil unvollendet blieb, jedoch aus dem Commentar zum Lombarden ergänzt werden konnte. In diesem Meisterwerke[2], das sich an Augustin, Anselm, Hugo von St. Victor und Petrus Lombardus anlehnt, aber auch viele andere Autoren berücksichtigt, in systematischer Gliederung alle früheren Arbeiten übertrifft, beginnt Thomas mit einer wissenschaftlichen Einleitung in die Theologie, die in erster Linie von Gott, und nur in zweiter (in ihren Beziehungen zu Gott) von den Geschöpfen handelt[3]. In dieser einleitenden ersten Quästion in zehn Artikeln beweist Thomas die Nothwendigkeit einer übernatürlichen Offenbarung daraus, daß 1) der Mensch zu

---

gest. et script. ac doctr. S. Th. Venet. 1750. *J. Feigerle*, Hist. vit. SS. Thomae Villan., Thomae Aquin. et Laur. Justin. Vienn. 1839. *Bareille*, Hist. de St. Th. d'Aquin. Louv. 1846. *Carle*, Sur la vie et les oeuvres de S. Thom. h. a. *Leo Montet*, Mémoires sur la philos. de St. Th. *Rémusat*, Sur S. Thom. Revue des deux mondes 1853 p. 844 s. *Gaet. Gibelli*, Vita di S. Tom. d'Aquino. Bologna 1855. *Jourdain*, La philos. de St. Th. d'Aqu. Par. 1858. C. Werner, Der hl. Thomas v. Aqu. Regensb. 1858 ff. 3 Bde. (die frühere Literatur hier ausführlich). *Is. Carini*, S. Tommaso e la Sicilia. Palermo 1874 (verzeichnet auch die Hdschr. des Heiligen in Sicilien). Vgl. noch *Goudin*, Philosophia juxta D. Thom. dogmata. Ed. nov. cur. *Roux-Lavergne*. Par. 1861. Kling in Senglers Ztschr. für das kath. Deutschl. 1833 III. 1. Plaßmann, Die Schule des hl. Thomas. Soest 1857 ff. 5 Bde. Oischinger, Die speculative Theol. des hl. Thomas. Landshut 1858. Rietter, Die Moral des hl. Thomas v. Aquin. München 1858. Liberatore, Erkenntnißlehre des hl. Thomas. Dtsch. von Franz. Mainz 1861. Contzen, Th. v. A. als volkswirthschaftl. Schriftsteller. Leipzig 1871. Dazu viele Aufsätze im „Katholik" 1828—1832 (von Möller), dann 1859 ff. Kuhn, Tüb. Quartalschr. 1860 II. Dogmatik A. I—III. *G. Santucci*, Sulla vera patria di S. Tom. d'Aquino. Napoli 1878 (für Roccasecca bei Aquin).

[1] Opp. S. Thom. cur. *Justin.* et *Manriquez*, Rom. 1570 t. 17 seq. Venet. 1594. Antw. 1612. 1617 seq. t. 18. Paris. 1660 seq. tom. 23. Venet. 1745 seq. t. 28. 4. Einzelne Schriften, bes. die Summa theol., wurden öfters herausgegeben; so Paris. cur. J. P. Migne. Später erschienen: Tract. de adventu, statu et vita Antichristi, tr. de praeambulis ad judicium et de ipso judicio et ipsum concomitantibus, quos ed. et not. crit. illustravit *Hyacinth. de Ferrari*, Ord. Praed. Bibl. Casan. Praef. Rom. 1840. 4. Opusc. ined. Leod. 1842. Bei P. Fiaccadori in Parma erschien seit 1853 eine Gesammtausgabe in Quart, auf 24—25 Bände berechnet. Vgl. die Abhandlung Dei manoscritti di S. Tom. Civiltà cattol. 4 Febr. 1854 II. 5 p. 278 s. In der neapolitanischen Zeitschrift La scienza e la fede 1868—1872 gab P. Uccelli mehrere auf Thomas bezügliche Abhandlungen und ungedruckte Reden, Gebete und einen Brief des Heiligen, die auch in Separatabdrücken erschienen. Unter den Auspicien Leo' XIII. und Oberleitung des Card. Th. Zigliara ward seit 1882 zu Rom eine neue Gesammtausgabe der Werke des hl. Thomas begonnen.

[2] Die Aechtheit der Summa theol. hat Launojus angefochten (Veneranda Rom. Eccl. circa simoniam traditio Observ. 8); dagegen haben *Natal. Alex.*, Summa S. Thom. vindicata, Jun. 1675 H. E. Saec. XIII et XIV diss. VI t. XVI p. 132 seq., Eccard, Oudin u. A. sie siegreich erwiesen. Werner, I S. 879.

[3] Ueber die Theologie bemerkt Thomas: Non determinat (sacra doctrina) de Deo et de creaturis ex aequo, sed de Deo principaliter et de creaturis secundum quod referuntur ad Deum ut ad principium vel finem. Sie ist ihm mehr speculativ als praktisch, quia principalius agit de rebus divinis quam de actibus humanis, de quibus agit secundum quod per eos ordinatur homo ad perfectam Dei cognitionem, in qua aeterna beatitudo consistit. Vgl. Neander, II S. 561 ff.

einem übernatürlichen Ziele bestimmt ist, das auch übernatürliche Mittel in der Erkenntniß fordert, daß 2) viele Wahrheiten die Grenzen der geschöpflichen Vernunft übersteigen, die für sich nie zu ihnen käme, und 3) selbst viele der Vernunft zugängliche Wahrheiten doch nur von Wenigen, nach langem Forschen und nicht ohne Beimischung von Irrthümern erkannt werden. Er zeigt, wie die Theologie von solchen Principien ausgehen muß, die aus dem Lichte des Glaubens erhellen, verwirft ebenso jene, die alle ihre Sätze aus der Vernunft beweisen wollen und damit die heiligsten Dogmen dem Gespötte der Ungläubigen preisgeben, wie jene, die einen unauflöslichen Gegensatz zwischen Glauben und Vernunft behaupten und damit einen Widerspruch in Gott selbst annehmen, der Urheber von beiden ist; er stellt das richtige Verhältniß der Vernunft zum Glauben fest: jene kann diesem vielfach dienen, die gegen ihn vorgebrachten Scheingründe entkräften, Analogien zu seiner Verdeutlichung aufsuchen, auf ihn vorbereiten und sein Verständniß unterstützen. Es bekämpfte Thomas schon hier die falschen Speculationen der Averroisten, deren Lehren er als vernunftwidrig und nicht aristotelisch bezeichnete und in ihren gefährlichen Folgerungen enthüllte, deßgleichen die des Abälard und anderer Lehrer, deren Namen er mit Schonung überging.

347. Der erste Theil der Summe behandelt nun (in 118 Quästionen) die Lehre von Gott und seinen Geschöpfen, zunächst die Lehre vom Dasein Gottes, das aus seinen Werken, nicht a priori, wie Anselm wollte, erkannt wird[1], dann von seiner Einfachheit und Vollkommenheit, Güte, Unendlichkeit, Unveränderlichkeit, Ewigkeit, Einheit, von der Erkenntniß und vom Schauen Gottes, von seinen Namen, von seinem Wissen, von den Ideen, welche Thomas nach Augustin und Anselmus mit Rectification, keineswegs mit völliger Verwerfung Platons behandelt[2], von der Wahrheit und ihrem Gegensatze, von Gottes Leben, Willen, Liebe, Gerechtigkeit, Barmherzigkeit, von der Vorsehung, Vorherbestimmung, Allmacht und Seligkeit (q. 2—26). Bezüglich der Lehre Abälards über Gottes Allmacht, wornach Gott nichts Anderes und Besseres thun kann, als er wirklich thut, erklärt sich Thomas mit Hugo von St. Victor dahin, man müsse unterscheiden zwischen der göttlichen Macht, wie sie sich offenbart in der von seiner Weisheit gesetzten Weltordnung (potentia ordinaria), und der göttlichen Macht schlechthin, die sich auf Alles bezieht, was keinen Widerspruch in sich schließt (p. absoluta); bezüglich ersterer, nicht bezüglich letzterer habe jener Satz seine Berechtigung; Gottes Macht sei identisch, wie mit seinem Wesen, so mit seiner Weisheit; mit Recht sage man, in seiner Macht sei nichts, was nicht in der Ordnung seiner Weisheit gegründet wäre, da diese das ganze Können der göttlichen Macht umfaßt; aber die von der Weisheit den Dingen eingepflanzte Ordnung sei mit jener selbst nicht adäquat, noch jene an diese Ordnung gebunden[3]. Nachdem Gott dargestellt war als der Eine in seinem Wesen, behandelt Thomas die Trinitätslehre (q. 27—43), die er nach Augustin und den früheren Scholastikern speculativ zu erläutern sucht durch Analogien, die er aber keineswegs als philosophische Beweise angesehen wissen will. Er findet solche Analogien in der ganzen Schöpfung und besonders im Wesen des menschlichen Geistes, und hält die Erkenntniß der Trinität für nöthig zum rechten Verständniß der Schöpfungslehre. Die Lehre, daß Gott Alles durch seinen Logos erschaffen, tritt dem Irrthum vom Ursprung der Dinge aus einer Naturnothwendigkeit entgegen, die vom Ausgehen der Liebe zeigt, daß Gott nicht nach einem Bedürfnisse und nicht wegen einer anderen, nach Außen hin sich beziehenden Ursache, sondern aus Liebe zu seiner Güte die Geschöpfe hervorbrachte. Das Ausgehen des Sohnes und Geistes vom Vater erscheint als Grund und Ursache des Hervorgehens der Geschöpfe, welches letztere aber nur unvollkommen das Urbild abspiegelt. Erkennen und Wollen sind die zwei Arten des Ausgehens. Das Wollen setzt das Erkennen voraus, so das Hervorgehen des

---

[1] Thomas über den Anselmischen Beweis Neander, S. 569 f. Scheeben Dogm. I S. 473 ff.

[2] Ideenlehre Sum. 1 q. 15; de verit. q. 3 a. 2; c. gent. I. 54; in L. I d. 36 q. 2 a. 1 seq.

[3] Ueber Allgegenwart und Allmacht Neander, S. 576 f. Hugo von St. Victor stellt die Sätze auf: Omnia potest Deus, quae posse potentia est. Sicut aeternitatem non aequat tempus, nec immensitatem locus, sic nec potentiam (Dei) opus.

Geistes das Gezeugtsein des Sohnes. Das Erkennen fordert ein Bild des Erkannten in dem Erkennenden, so ist der Sohn des Vaters Ebenbild; der heilige Geist ist die gegenseitige Liebe zwischen Vater und Sohn[1].

348. Nun folgt die Lehre von der Schöpfung und den Geschöpfen zuerst im Allgemeinen (q. 44—49), dann im Besonderen, und zwar von den Engeln als rein geistigen Geschöpfen (q. 50—64), dann von der körperlichen Creatur (q. 65—74), endlich vom Menschen als der Synthese von beiden (q. 75—102). In Betreff der sechs Schöpfungstage, die einige Väter für wirkliche Tage, andere für längere Perioden nehmen, läßt Thomas jede dieser Ansichten als dem Glauben nicht zuwider gelten. Ausführlich erörtert er die Bedeutung der Schöpfung[2] und den Begriff des Wunders[3], dann die Lehre vom Urzustande des Menschen, zunächst nach Augustin. Mit den anderen Theologen sieht er den Supernaturalismus nicht erst durch die Erlösung, sondern schon im Urzustande gegeben. Während aber Bonaventura gleich seinem Lehrer in diesem zwei zeitlich verschiedene Stadien annahm, in deren erstem der Mensch die bloßen Naturgaben hatte, im zweiten dazu die übernatürlichen Gnaden erhielt, erkannte Thomas, obschon er ebenso das rein Natürliche von den höheren Gnadengaben unterschied, doch jenes erste Stadium nicht an, sondern lehrte als probabler, daß beides von Anfang an harmonisch mit einander verbunden war[4]. Auch in der Lehre von der Erbsünde folgte er dem Augustin und Anselmus, verwarf den Traducianismus und sah in der Erbsünde eine Privation der ursprünglichen Gerechtigkeit und eine ungeordnete Disposition der Seelenkräfte, so daß wohl die übernatürlichen Güter dadurch verloren gingen, nicht aber die natürlichen. Nachdem der große Lehrer die Geschöpfe nach ihren Classen und Verhältnissen betrachtet, wendet er sich der Weltregierung und Weltordnung zu (q. 103—119). Hier entwickelt Thomas tiefe, oft sehr verschieden gedeutete Gedanken; er lehrt Gottes Vorherwissen auch des Zufälligen, das frei von den Geschöpfen gesetzt wird, und die Verwirklichung des göttlichen Willens in den zufälligen wie in den nothwendigen Dingen; er ist weit davon entfernt, die menschliche Freiheit zu bestreiten, so sehr er das Wirken und den Einfluß Gottes hervorhebt[5].

---

[1] In der Trinitätslehre (q. 27 seq.) hat Anselm die Analogie von memoria, intellectus, amor; ähnlich wie Abälard braucht Richard v. St. Victor die von potentia, sapientia, benignitas (Hugo mens, sapientia, amor). Gleich Thomas äußert sich Raimund Lullus, der besonders den heiligen Geist als quies und finis darstellt, daher keine andere Person von ihm das Sein hat.

[2] Controversen über die Schöpfung Aug. C. D. XI. 7; de Gen. ad lit. IV. 1. 28. Thom. 1 q. 74 a. 2; de potentia Dei q. 4 a. 2. Suarez, De op. sex dier. I c. 2 n. 42. Der Ausdruck creatio est *emanatio* totius entis a Deo ward von Günther u. A. mißdeutet.

[3] Ueber das Wunder Aug. C. D. XXI. 8. Cyrill. Al. c. Jul. L. II c. 2. Thom. 1 q. 105 a. 6—8. Miraculum aliquid dicitur per comparationem ad facultatem naturae, quam excedit. Com. in Sent. L. I. d. 42 q. 2 a. 2. L. II. d. 189 q. 1 a. 3; c. gent. III. 99. Brischar, Ueber den Wunderbegriff des hl. Thom. Tüb. Quartalschr. 1845 III.

[4] Urzustand des Menschen Bonav. in L. II. d. 39 q. 2. Dagegen Thom. in L. II. d. 29 q. 1 a. 2. Sum. 1 q. 95 a. 1.

[5] Die Erbsünde als privatio supernaturalium cf. *De Rubeis*, De pecc. orig. Venet. 1757 c. 58. 59. Schon Petr. Lomb. L. II. d. 33 lehrte von den ungetauften Kindern: Nullam ignis materialis vel conscientiae vermis poenam sensuri, nisi quod Dei visione carebunt in perpetuum. In Betreff der Präscienz, Prädestination und des freien Willens ist Neanders Darstellung II S. 586 ff. vielfach unrichtig. Die Lehre vom freien Willen ist von den Scholastikern festgehalten und mit der Gnadenlehre in Harmonie gesetzt. Alle nehmen den Satz Bern. de grat. et lib. arb. c. 1 an: Tolle liberum arbitrium et non erit *quod* salvetur; tolle gratiam et non erit, *unde* salvetur. A Deo sine dubio nostrae fit salutis exordium, nec per nos utique nec nobiscum. Cf. Rich. a S. Vict. de statu inter. hom. P. I. tr. 1 c. 23. Bonav. Breviloqu. P. V c. 1—3.

349. Von diesem ersten dogmatischen Theil geht Thomas auf den zweiten (ethischen) über, der sich in zwei Abtheilungen gliedert: 1) allgemeine Moral (prima secundae) in 114, 2) specielle Moral (secunda secundae) in 189 Quästionen. Diese Verbindung von Dogmatik und Ethik zeigt deren tiefen Zusammenhang und trennt doch schon beide, bei den übrigen Scholastikern enge verbundenen Disciplinen; die rein philosophische Ethik, wie sie Abälard gab, ward hier mit der christlich-positiven vereinigt. Thomas geht aus vom letzten Ziele, der Seligkeit (1. 2. q. 1—5), und behandelt sodann das, wodurch wir zum Ziele gelangen, wie das, wodurch wir uns von ihm entfernen. Hierher gehören: die menschlichen Acte und Affecte (q. 6—48), deren Principien, sowohl a) die inneren: Potenzen und Habitus, als b) die äußeren: Gott durch Gesetz und Gnade, wodurch das Verdienst entsteht (q. 49—114). Darauf folgt die besondere Moral, welche von den einzelnen Tugenden und Lastern, den Pflichten und Ständen der Menschen handelt. Thomas unterscheidet zwischen den natürlichen, schon dem Aristoteles bekannten Tugenden und den übernatürlichen oder specifisch christlichen nach der verschiedenen Seligkeit; zu jenen gehören die Cardinaltugenden, deren Vierzahl als congruent nachgewiesen wird, zu diesen die drei theologischen, von denen der Glaube auf das Erkennen, die Hoffnung und die Liebe auf das Wollen sich richten (2. 2. q. 1—170). Daran reihen sich die sieben Gaben des heiligen Geistes (Isai. 11, 2), durch welche das Werk des Geistes in der Seele gefördert, die natürliche Kraft gestärkt und von Mängeln befreit wird. Die Frage nach gleichgiltigen Handlungen wird in Bezug auf das concrete und individuelle Gebiet verneint, in den Handlungen die Moralität nach Object, Zweck und Umständen beurtheilt und der Lehre Abälards gegenüber gefordert, daß der Wille beim Guten so stark sein müsse, daß er bei gegebener Gelegenheit auch in der That wirkt. Es werden sodann die verschiedenen Stände der Menschen, die Gebote und die Räthe wohl unterschieden (q. 171 bis 189). Auch hier ist die Ethik in christlichem Sinne erweitert und doch das Gute des Aristoteles verwerthet; die Hochherzigkeit oder Großmuth (Megalopsychie, Magnanimitas), die bei jenem aus der stolzen Selbstgenügsamkeit des alten Heidenthums hervorgeht, ist als die Tugend gefaßt, welche das Maß der Vernunft bezüglich großer Ehren setzt, den Menschen mit Selbstgefühl wegen der von Gott erhaltenen Gaben erfüllt [1].

350. Der dritte Theil enthält nun zunächst (q. 1—59) die Lehre von der Erlösung, dann von dem, was sich an dieselbe knüpft, wodurch man dieselbe sich aneignet. In der Christologie werden alle Controversen der damaligen Theologen scharfsinnig erörtert; so die Frage, ob die Sündlosigkeit Jesu als eine absolute (non posse peccare) oder als eine bloß moralische (posse non peccare) zu denken sei; für Ersteres entschied sich Thomas mit Augustin [2], der auch in der Frage maßgebend war, welche Mängel der menschlichen Natur Christus an sich gehabt habe. In der Versöhnungstheorie waren Augustin und Anselm die bedeutendsten Vorgänger. Christi Leiden ward nicht bloß als ausreichend zur Genugthuung, sondern auch als überströmend nachgewiesen wegen der Größe der Liebe, mit der er litt, wegen der Würde seines gottmenschlichen Lebens und wegen der Schwere des Leidens selbst [3]. Die Incarnation des Logos wurde zwar nicht als das nothwendige, aber doch als das passendste Mittel zur Tilgung der Sünde dargestellt. Die Lehre mancher Theologen, auch ohne Adams Fall wäre die Menschwerdung Gottes erfolgt oder hätte erfolgen müssen, theilte Thomas nicht, wollte sie aber auch nicht als unkatholisch verdammen [4]. An die Lehre von der Person und dem Werke des Erlösers schließt sich die

---

[1] Vgl. Neander, II S. 610 ff. Rietter (S. 532 Note zu § 345), Morgott, Die Theorie der Gefühle im System des hl. Thom. Eichst. 1864.

[2] Das posse non peccare nahmen Abälard u. A., wie früher Theodor v. Mopsuestia an; Anselm (Cur Deus homo? II. 10) drückte sich noch nicht so bestimmt aus wie Thomas.

[3] Die passio Christi superabundans Thom. p. 3 q. 1 a. 2; q. 46 a. 6; in l. III. d. 20 q. 1 a. 3.

[4] Ueber d. Frage nach d. Nothwendigkeit d. Incarnation Aug. de Trin. XIII. 11. 15; 10. 13; in Joh. tr. 110 n. 6. Innoc. III. Serm. 1 seq. 6 ed. Colon. 1575: Modum invenit, per quem utrique satisfecerit, tam misericordiae, quam justitiae; judicavit igitur, ut in se assumeret poenam pro omnibus et donaret per se gloriam uni-

Lehre von den Sacramenten sowohl im Allgemeinen (q. 60—65) als im Einzelnen an, wovon noch Taufe, Firmung, Eucharistie und Buße (q. 66—90) behandelt wurden. Mitten in der Lehre von der Buße beginnt das Supplement, das noch die übrigen Sacramente (q. 1—68) und sodann die Eschatologie (q. 69—99) darstellt. Ein reicher Schatz von gediegenen Lehren ward hier aufgespeichert, Vieles unter neuen Gesichtspunkten aufgefaßt und auch auf andere Gebiete des Wissens ein wohlthätiger Einfluß geübt, wie denn auch Thomas die Grundsätze der christlichen Politik mit Geist und Geschick darzustellen verstand [1].

Gegner und Vertheidiger des hl. Thomas.

351. So ausgezeichnet aber auch die Lehre des hl. Thomas war, der zahlreiche Gelehrte anhingen, wie Petrus von Tarantaise (S. 309) und der Sorbonnist Gottfried von Fontaines [2], so fand sie doch bei den disputirsüchtigen Theologen auch nicht wenige Gegner, zumal an den großen Universitäten und im Orden der Franciscaner. In Paris gehörte vor Allen zu ihnen, obschon entschiedener Feind der arabischen Philosophie, der als doctor solemnis gefeierte Heinrich von Gent, † 1293, Ultrarealist und theilweise Platoniker [3], den deßhalb mehrere Schüler des hl. Thomas, besonders der Augustiner Aegidius von Rom (doctor fundatissimus, † als Erzbischof von Bourges 1316) [4], nachdrücklich bekämpften. Bischof Stephan Tempier von Paris verdammte 1277 nach dem Rathe der dortigen Theologen, worunter auch Heinrich von Gent, unter vielen anderen auch mehrere Sätze, die aus den Schriften des Aquinaten ausgezogen sein sollten [5], welchem Urtheil auch die Universität Oxford beitrat; an letzterer schrieb der Franciscaner Wilhelm de Ware ein „Correptorium oder Correctorium des Bruders Thomas“ ca. 1285, welchem die Dominicaner ein „Correctorium Corruptorii“ entgegenstellten [6]. Auch vereinigten sich die Dominicaner, die schon seit 1278 sich der Ehre ihres berühmten Mitbruders angenommen hatten, 1286 auf ihrem Generalcapitel in Paris dahin, es sollten alle Brüder nach bestem Wissen und Können darauf wirken, daß die Doctrin dieses ehrwürdigen Lehrers gefördert und wenigstens als Meinung vertheidigt werde, die gegen dieselbe Auftretenden solle Suspension von ihren Aemtern treffen. Mehrere Predigerbrüder schrieben gegen das „Reprehensorium“ und die meisten nahmen

versis. Ueber die Justification 2. 2 q. 108 a. 4. Hirschkamp, Gnade und Glorie. Würzb. 1878.

[1] Politik des hl. Thom. in der Schrift de regimine principum (das erste Buch gehört ihm sicher an). Vgl. bes. I c. 14 Sum. 1. 2 q. 96 a. 4. 5; q. 97 a. 3 ad 1 über die Schranken der weltlichen Gewalt. *C. de Schäzler*, D. Thomas Dr. angelicus contra liberalism. invictus veritatis cathol. assertor. Rom. 1874 und and. zur Feier des Centenariums damals erschienene Abhandl.

[2] Petrus de Tarantasia, Com. in lib. IV. Sent. *Quetif*, Scr. O. Pr. I. 350. *Fabric.*, IV. p. 37 seq. Godefrid. de Font., Quaestiones quodlibetales (ungedruckt).

[3] Henricus Gandav. Ritter, Gesch. der Phil. VIII S. 355 f. *Du Pin*, Bibl. X. 85.

[4] Aegidii Col. Opp. Venet. 1490. 1617 seq. De reg. princip. Rom. 1607. Aegidius mußte 1285 auf Befehl Honorius' IV. mehrere Sätze widerrufen, die zu den von B. Stephan v. Paris censurirten gehörten. *Raynald.* a. 1285 n. 76. *Du Plessis*, I, I p. 235 seq. *Palat.*, Fasti Cardinal. I. 555.

[5] Judicium Stephani Ep. Paris. *Du Plessis*, I, I p. 180. Cf. p. 213—223.

[6] Guillelm. de Ware, Reprehensorium *Baluz.*, III. p. 218. Robert von Oxford, Protectorium Thomae Aquinat. ib. p. 409. (Aegid. Rom.) Defensorium seu correctorium correctorii.

die Lehre des Thomas als Norm an, was nach der Canonisationsbulle Johannes' XXII. von 1322, welche auch die Aufhebung des früheren Pariser Urtheils durch den Bischof Stephan de Boretto 1325 zur Folge hatte, das Generalcapitel des Ordens zu Carcassonne 1342 nachdrücklich aussprach [1]. Uebrigens war mit der päpstlichen Approbation der Lehre des Thomas zwar deren Rechtgläubigkeit und Erhabenheit über jeden Verdacht der Häresie anerkannt und dieselbe warm empfohlen, aber dieselbe keineswegs, was alle Theologumena betrifft, als allgemein maßgebend bezeichnet, weßhalb immer noch eine wissenschaftliche Opposition sich gegen dieselbe erheben konnte, wie denn auch 1387 die Universität Paris in manchen Meinungen mit Thomas nicht übereinstimmte und die Theologen des Franciscanerordens ihn vielfach angriffen [2].

Scotus.

352. Der schärfste Gegner der thomistischen Lehre unter den Franciscanern war Johannes Duns Scotus aus Dunston in Northumbrien, Schüler des Wilhelm de Ware, längere Zeit Professor in Oxford und Paris, † 1308, doctor subtilis genannt. Scotus schrieb einen Commentar zu den Sentenzen des Lombarden (opus Oxoniense s. anglicum im Gegensatze zu dem kürzeren Parisiense), ferner 21 quodlibetale Fragen und Commentare zu Aristoteles. Seine Speculation war sehr fein, nur zu spitzfindig; Scharfsinn und gewandte Dialektik zeichneten ihn aus; aber seine Kritik war oft bloß verneinend, seine Darstellung dunkel und schwer verständlich; an Geistestiefe stand er dem hl. Thomas nach. Indessen wurde er statt des hl. Bonaventura der maßgebende Lehrer der Franciscaner, die nun als Scotisten die Dominicaner (Thomisten) mehrfach bekämpften. „Lehrer des Ordens" ward Scotus von den Minoriten seit 1593 genannt [3].

Wilhelm von Auvergne.

353. Außerhalb dieses Kreises ragen noch andere Scholastiker hervor. Dahin gehört der in der Praxis als Seelsorger und Prediger, in der Wissenschaft als Apologet und Moralist ausgezeichnete Wilhelm von Auvergne (Alvernus) aus Aurillac, 1228 Bischof von Paris, † 1249. Er trat gemeinsam mit den Pariser Doctoren gegen den Mißbrauch der Pfründenhäufung auf und hielt daran fest, Niemand könne zwei Pfründen haben, von denen jede 15 Livres trage; er schrieb ein apologetisches, auch gegen den Islam und die arabische Philosophie gerichtetes Werk „vom Glauben und von den

[1] Capit. Gener. O. Pr. a. 1342 (*Holsten.-Brockie*, IV. 114): Cum praeclarissima doctoris Angelici Thomae Aqu. doctrina in toto orbe terrarum tamquam lux solis eluceat, et ut firmissima ac solidissima doctrinarum omnium a Sede Ap. et a principalibus Ecclesiae doctoribus cum testimonio episcopi atque Universitatis Parisiensis honorifice approbata fuerit et divinis laudibus ornata: imponimus lectoribus et studentibus, ut spretis et posthabitis variis et curiosis et frivolis doctrinis, quarum plurimae a veritate abducunt, ejusdem S. doctoris doctrinae omnino dent operam et assidue studeant, juxta quam quaestiones omnes et dubia determinent.

[2] Lit. Univ. Paris. ad Clem. VII. 1387 ap. *Launojum*, De varia Arist. in acad. Paris. fortuna c. 10. Cf. *Jourdain*, II. 3 seq. Stöckl, II S. 734 ff. Werner, Bd. III.

[3] Joh. Scoti Opp. ed. *Wadding*. O. S. F. Lugd. 1639 seq. 12 t. f. Id. annal. min. a. 1308 n. 64. *Albergoni*, Resolut. doctr. Scotist. Lugd. 1643. *Baumgarten-Crusius*, De theol. Scoti. Jen. 1826. Erdmann, Stud. u. Kritiken 1863 III. Ueberweg, S. 202 ff. Stöckl, II S. 778 ff.

Gesetzen", Abhandlungen über die Tugenden und Laster, die Sünden und die Versuchungen, über die Kunst, recht zu beten („Göttliche Rhetorik"), welche ihrer Anlage nach mit einander ein Ganzes bilden sollten. Auch er ging auf die platonische Ideenlehre ein, sah die Gesammtheit der Ideen im Logos personificirt, verherrlichte aber vor Allem die Kraft und die Würde des Glaubens, der eben durch die Macht, die der Wille über die Erkenntniß ausübt, sich als Tugend zeigt, auch die Vernunft durchdringen und beseelen muß, sie zur Selbstverläugnung zwingt, edler und erhabener, fester und lebendiger, tiefer auf das Leben einwirkend ist als das Wissen [1]. Der Dominicaner Vincenz von Beauvais (Speculator, † 1264), auch tüchtig als pädagogischer Schriftsteller, suchte das gesammte Wissensgebiet der Natur, der Geschichte und der Philosophie in seinem dreifachen „Spiegel" zur Darstellung zu bringen, wie er überhaupt nach möglichst universaler Bildung strebte [2].

Vincenz von Beauvais.

Robert von Lincoln und Roger Bacon.

354. Umfassende Kenntnisse hatte auch Robert Großhead (grossum caput), seit 1235 Bischof von Lincoln, † 1253, der in England allenthalben gelehrte Studien förderte, gegen Mißbräuche eiferte und selbst systematischer Denker war. Er unterschied drei Formen: die der Materie immanente, die Object der Physik sei, die durch den Verstand abstrahirte (Gegenstand der Geometrie), sowie die stofflose (Gegenstand der Metaphysik, die Lehre von Gott, von den Ideen und den Seelen) [3]. Unter seinem Einflusse stand der auf seinen Rath in den Franciscanerorden [4] aufgenommene Roger Bacon, geb. 1214 bei Ilchester in Somersetshire, Lehrer an der Oxforder Hochschule, gefeiert als doctor mirabilis, aber nicht frei von Extravaganzen. Seine freisinnige Richtung zog ihm manche Verfolgung und jahrelangen Kerker zu, bis ihm die Fürsprache mächtiger Gönner wieder die Freiheit verschaffte; er starb 1294 zu Oxford. Scharfsinnig und erfahren in allen Zweigen des Wissens, auch in den Naturwissenschaften und in der Medicin, dachte er an eine großartige Reformation aller Wissenschaften, die sich besser das Gleichgewicht halten sollten, drang besonders auf das Studium der Sprachen, namentlich der griechischen, arabischen und hebräischen, in denen er selbst bewandert war, und veranstaltete auf Verlangen Clemens' IV. 1266 eine Sammlung seiner

---

[1] Guill. Alvern. Opp. ed. Venet. 1591. Par. 1674 t. 2 f. Decret Gregors IX. über seine Erhebung 10. April 1228 *Potthast*, p. 704 n. 8169. Neander, II S. 497. 507. 512. 553. 558 ff. 604. 611 f. 648. Werner, Wilh. v. Auv. Verhältniß zu den Platonikern des 12. Jahrhunderts. Wien 1873. Ueber die pluralitas beneficiorum Thom. Cantiprat. de apibus I. 19, 5 p. 67 *Du Plessis*, I, I p. 143 s.

[2] Vincent. Bellov., Speculum doctrinale, historiale, naturale (wozu noch das morale kommen sollte; das vorhandene ist aber unterschoben) ed. Argentor. 1473 seq. Duac. 1624 seq. I. 4. Vgl. Hist. litt. de France t. 18 p. 449 s. Chr. Schlosser, (Frankf. 1819). A. Vogel (Freib. Progr. 1843). Prantl, Gesch. d. Logik II S. 77. Vgl. W. Gaß, Vinc. v. Beauv. und das Speculum morale. Zeitschr. f. Kirch.-Gesch. Bd. II. H. 3.

[3] Roberti Lincoln. epistolae ed. *H. R. Luard*. Lond. 1861. Von ihm de cultu exhibendo sanguini Christi, qui (a Patr. Hieros.) in Angliam missus fuerat, reservato. Matth. Paris. a. 1248. *Bulaeus*, Hist. Univ. Paris. III. 216. *Du Plessis*, I, I p. 160.

[4] Ueber die gelehrten Franciscaner in England, bes. Adam von Marsch u. A., s. Monumenta Franciscana ed. *J. S. Brewer* in den Rer. britan. med. aevi scriptor. Lond. 1858.

Abhandlungen (opus majus), die er diesem Papste widmete. Das an wissenschaftlich reformatorischen Ideen reiche, aber vielfach zu kühne Werk bekämpfte als Quelle vieler Irrthümer die Abhängigkeit von Autorität und Gewohnheit, was auf empirischem und historischem Gebiet nicht unbegründet war, und forderte zum freien Forschen auf, indem es hervorhob, daß die einzelnen Kirchenväter nicht unfehlbar seien, sich oft selbst berichtigt hätten und noch in mehr Punkten es würden gethan haben, hätten sie die späteren Zeiten erlebt, daß man daher zunächst auf die Schrift zurückgehen solle, was noch in einer an denselben Papst gerichteten Abhandlung „über das Lob der heiligen Schrift" begründet werden sollte. Darnach klagte er über Hintansetzung der biblischen Vorlesungen an vielen Lehranstalten, empfahl besonders für Missionäre des Studium der Länder- und Völkerkunde, forderte allenthalben vielseitige wissenschaftliche Bildung und erkannte auch das Bedürfniß einer Verbesserung der Vulgata. Im Christenthume fand er die Vollendung aller Wissenschaft; jeden Zwiespalt zwischen Glauben und Wissen schloß er aus; ersterer sollte letzterem vorangehen, dieses aber auch vielfach auf ihn vorbereiten. Das Praktische erschien ihm als letztes Ziel, dem Alles dienen müsse. Die Speculation der Alten verhielt sich nach ihm zur Moralphilosophie wie zu ihrem Ziele, ebenso die christliche Philosophie der Neuzeit zur Theologie. Das Bewußtsein ihrer Unzulänglichkeit sollte die Philosophie zu der Einsicht führen, daß es über sie hinaus noch eine andere Wissenschaft geben müsse, deren Eigenthümlichkeiten sie im Allgemeinen berühre, obschon sie dieselben im Besonderen nicht anzugeben vermöge [1].

Raimund Lullus.

355. Nicht in der Schule eines der damaligen großen Lehrer gebildet, vielmehr Autodidakt war der geistvolle **Raimund Lullus**, dessen speculative Richtung von seinem apologetischen Interesse und seinem Bekehrungseifer getragen war, der aber bei seiner lebhaften Phantasie und seinem Streben, über die Schranken des Erdendaseins hinaus sich zur Anschauung Gottes zu erheben und gegen die Averroisten die Vernünftigkeit der Glaubenswahrheiten

---

[1] Von Roger Bacon (vgl. Humboldt, Kosmos II S. 284 ff. *Charles*, Roger Bacon. Paris 1861. Stöckl, II S. 915 ff. Leonh. Schneider, Roger Bacon. Augsb. 1873) ward eine ep. de secretis operibus artis et naturae zu Paris 1542, Hamburg 1617 edirt, die Abhandl. de retardandis senectutis accidentibus zu Oxford 1590, das Speculum alchimisticum Nürnb. 1614, das opus majus v. Dr. Jebb, London 1733. Drei weitere Werke: das opus tertium, das opus minus und das compendium philosophiae, gab Dr. J. S. Brewer 1859/60 in Rer. Brit. med. aevi Scr. heraus. Auszüge aus der Schrift de laude Scripturae sacr. bei *Usser*, Hist. dogm. de Scripturis ed. *Wharton*. Lond. 1690 p. 421. Cf. *Bulaeus* l. c. III. 883. Sprachstudien Op. maj. P. III de utilit. grammat. p. 44. Die Unterscheidung des Aristoteles (de anima III. 5) zwischen dem intellectus agens (ἐνεργείᾳ ποιητικός) und dem passibilis (δυνάμει παθητικός), durch welche nur zwei verschiedene Sphären der menschlichen Seele bezeichnet wurden (cf. zu § 348; Guill. Alvern. Quodlib. IX q. 14), fand verschiedene Auffassungen. Roger Bacon verstand entgegen der herrschenden Ansicht unter dem intellectus agens einen von den menschlichen Seelen verschiedenen intellectus influens et illuminans passibilem intellectum ad cognitionem veritatis; die menschliche Vernunft war ihm nur receptiv, und mit Berufung auf St. Augustin führte er aus, daß wir jede Wahrheit nur in Gott als der ungeschaffenen Wahrheit erkennen. Vgl. noch Fr. Brentano, Die Psychologie des Aristoteles, insbesondere seine Lehre vom νοῦς ποιητικός. Mainz 1867.

zu erweisen, in rationalistische Irrthümer verfiel, was schon 1260 zu einer von Papst Alexander IV. angeordneten Untersuchung, zu einer Censur des Erzbischofs von Tarracona und später nach seinem Martertod (S. 446) zu einer Verdammung seiner Lehren durch den päpstlichen Stuhl führte. Er meinte, alle Dogmen seien durch die Vernunft nachweisbar, und wollte eine absolute Methode für alle Wissenschaften begründen, die auch auf die christlichen Wahrheiten angewendet werden und zu deren völlig überzeugendem Beweise dienen sollte. Neben manchen Verirrungen finden sich in seinen Schriften tiefe apologetische Gedanken. Auch er betont das Dasein der Welt in Gottes ewigen Ideen, findet die Zeit durch Potenz und Act, wie den Körper durch die Zusammensetzung von Materie und Form gebildet, Gott zeitlos, weil er reiner Act ist; den Unterschied von Schöpfung und Erhaltung führt er auf den des unmittelbaren und des vermittelten Wirkens zurück. Die Steigerung und Erhebung der Erkenntniß kann nach ihm keine Verminderung des Glaubens herbeiführen; die Wahrheit stellt sich aber in der Form des Glaubens dar, wenn der Geist wegen gewisser Hindernisse sich nicht zum Erkennen erheben kann; doch zu einer absoluten Erkenntniß des Unbegreiflichen kann der Mensch niemals emporsteigen [1].

Moraltheologen.

356. Die meisten der berühmten Scholastiker, wie Abälard, Wilhelm von Paris, St. Thomas, Richard de Media Villa (Middleton, † 1306), haben mit der Dogmatik zugleich die Moral bearbeitet, die aber noch besondere Pflege fand. So schrieb Robert de Sorbonne über das Gewissen, der Dominicaner Nikolaus Perault (Peraldus), Erzbischof von Lyon, eine Summe von den Tugenden und Lastern [2]. Die Moraltheologie ward einerseits mit der noch immer fortblühenden Mystik, anderseits mit dem Kirchenrechte, obschon die meisten Vertreter desselben nicht eigentliche Theologen waren und darum auch von theologischen Irrthümern nicht frei blieben, in die engste Verbindung gebracht. Die Mystik fand eine vorzügliche Pflege in deutschen Klöstern, besonders durch den sinnigen Franciscaner David von Augsburg, Verfasser verschiedener lateinischer und deutscher Schriften († 1271) [3], dann durch die ihm gleichzeitige hl. Mechtildis von Magdeburg

---

[1] Opp. Raim. Lulli ed. Mogunt. 1721—1742 t. 10 f. (doch ohne Bd. 7 u. 8). Hauptwerke: Ars magna; Com. in libr. Sentent.; de 100 nominibus Dei; de anima rationali; de convenientia fidei et intellectus in objecto (1304 in Montpellier beendigt); contemplatio in Deum; Proverbia moralia et liber proverbiorum; disputatio fidei et intellectus (1303 zu Montpellier vollendet). Vgl. Helfferich, R. Lullus und der Anfang der catal. Lit. Berl. 1858. Stöckl, II S. 924 ff. Verhandlungen über seine Lehre Alex. IV. ep. 123. 228. Greg. XI. epp. a. 1372. 1374. 1375. Petri IV. Arag. reg. ep. a. 1377. Eymeric. Director. P. II q. 27 p. 314. *Du Plessis*, I, I p. 246—256. 394—396.

[2] Richardus de Media Villa, genannt doctor solidus, copiosus, fundatissimus, O. S. F. Cf. *S. Antonin.*, Chron. P. II. tit. 24. *Wadding.*, Ann. Bibl. min. — Robertus de Sorb., De conscientia Bibl. PP. Lugd. t. XXV. Perald., Summa de virtut. et vitiis. Par. 1629. 4. And. *Natal. Alex.*, t. XV p. 259 c. IV. a. 4 n. 5. Peraldus, Die Pflichten des Adels in 7 Büchern. Deutsch v. Wilh. Em. v. Ketteler. Mainz 1868. Ueber Peraldus (Wilh. u. Nikol. kommt vor) ist noch eine genauere Untersuchung nöthig.

[3] Pfeiffer, Deutsche Mystiker. Leipzig 1845 I.

(† 1277), die auch geistliche Gedichte schrieb, die hl. Gertrud von Eisleben, Aebtissin zu Helfta († 1292 A. 1310), und deren leibliche und Ordens-Schwester, die jüngere Mechtilde (von Hackeborn, † 1310)[1]. Das strengste Büßerleben verbanden mit inniger Gottesminne Maria von Oignies († 1213), Christina von St. Trond († 1224), Margaretha von Ypern († 1237), Luitgard von Tongern († 1246), während die hl. Elisabeth von Thüringen (1231) ebenso ein erhabenes Tugendmuster war[2]. In Italien war der hl. Bonaventura einer der bedeutendsten Mystiker. Noch vor ihm blühte Johann Gersen von Vercelli (1220—1240), Benedictinerabt und Freund des hl. Franciscus[3].

g. Die kirchenrechtlichen Leistungen.

357. Fortwährend waren neue Rechtssammlungen entstanden, die durch das Aneinanderreihen älterer und neuerer Kirchengesetze vielfache Verwirrung verursachten. Nach den Arbeiten der Bischöfe Burcard von Worms, Bonizo von Sutri, Anselm von Lucca, Ivo von Chartres († 1117), der Cardinäle Deusdedit (1086) und Gregorius (1124) und des Scholasticus Alger von Lüttich († 1128)[4] verfaßte der Benedictiner Gratian zu Bologna ca. 1151, vorzüglich um die vorhandenen Widersprüche auszugleichen und ein brauchbares, dem wissenschaftlichen Bedürfnisse seiner Zeit entsprechendes Material an die Hand zu geben, sein berühmtes Decret in drei Theilen, das von da

Canonisten.

[1] Ueber Gertrud s. *Surius*, d. 15. Nov. Das Buch ihrer Offenbarungen ward zuerst von dem Karthäuser J. Lansperg († 1539), nachher von Ludwig Blosius edirt. Zu Paris erschien es 1662 mit dem Titel: Insinuationes divinae pietatis, 1664 mit dem Titel: S. Gertrudis V. et abbat. O. S. B. Insinuationum div. pietatis exercitia. *Eus. Amort.*, Lib. de revelationibus privatis. Aug. Vindel. 1744. Neue Ausg. S. Gertrudis M. Virg. O. S. B. legatus divinae pietatis. Accedunt ejusdem exercitia spiritualia. Op. ad fid. codd. nunc primum integre editum Solesmens. O. S. B. monachorum cura et opera. Pictav. 1875. 4. Das. Revelationes Gertrud. ac Mechtild. Vgl. Katholik, Aug. 1875 S. 179 ff. Es sind zwei Gertruden zu unterscheiden: die eine blühte 1258—1302, die andere 1251—1291; letztere war Aebtissin von Helpede bei Eisleben. Ebenso gibt es zwei Mechtilden; die erste, geb. 1242, war Lehrerin und Freundin der ersten Gertrud, die zweite war früher in Magdeburg, dann 1268 in Helpede, † 1290. Letztere ist Verfasserin des „fließenden Lichtes der Gottheit" (edirt von P. Gall Morel. Regensb. 1860. 1869). Das „Buch der geistlichen Gnade" ward von ihr zwar nicht geschrieben, aber doch durchgesehen (lat. ed. Venet. 1552; ed. *Heuser*. Colon. 1854). Preger (Sitzungsber. der B. Akad. der Wiss. 1869 II. 251 u. Dante's Matelda. München 1873). Lubin (La Matelda di Dante indicata. Graz 1860) und E. Böhmer (Jahrb. der deutschen Dante-Gesellsch. III S. 101 ff.) finden Dante's Mathilde in der älteren oder jüngeren Mechthilde.

[2] Ehrle in den „Laacher Stimmen" 1881 Bd. 21 S. 39.

[3] S. unten zu Per. VI § 221.

[4] Schulte, Lehrb. d. K.-R. § 7 ff. Burcard. Wormat., Collectarium s. Decretorum, lib. XX c. 1012—1023 ed. Par. 1549. 8. Col. 1543. 1560. Bonizo Sutr., Coll. libr. X. *Camus*, Notices et extraits des MSS. de la bibl. nat. VII, II 74 seq. Die bis Urban II., † 1099, fortgesetzte Collectio trium partium, die Collectio Caesaraugust., der Polycarpus Greg. Card. 1110—1130 noch ungedruckt. Anselm von Lucca, † 1086, libri XIII (*Mai*, Spic. Rom. VI. 316 seq.). Card. Deusdedit, Collect. can. ed. *Martinucci*. Venet. 1869. Ivo Carnot., † 1117, Pannormia ed. *Sebast. Brandt*. Basil. 1499 Opp. Par. 1549. 1560. Alger v. Lüttich, De misericordia et justitia ed. *Martene*, Thes. anecd. V. 1020 seq. Attonis Card., Breviar. canon. *Mai*, N. Coll. VI, II p. 60 seq.

an in Bologna von den Vertretern des canonischen Rechtes (Decretisten) erläutert ward, bald alle anderen Sammlungen verdrängte oder nicht zur Geltung kommen ließ [1], wie z. B. die des Cardinals Laborans (1173—1188), und durch die Praxis von der Schule in die Gerichtshöfe überging. Obschon reine Privatarbeit, erlangte es das höchste Ansehen und erhielt zahlreiche Glossatoren. Berühmte Canonisten waren Gratians Schüler Paucapalea, Omnibonus, Bischof von Verona, † 1185, Roland, Rufinus, Stephan von Tournay, Joh. Faventinus, Sicardus, Huguccio u. A. [2] Inzwischen erschienen immer neue päpstliche Decretalen, die in fünf Compilationen gesammelt wurden. Aus diesen ließ Gregor IX. durch seinen Kaplan, den Dominicaner Raimund von Pennaforte, ein systematisches Gesetzbuch in fünf Büchern unter Ausscheidung des Ueberflüssigen anfertigen und sandte es selbst 1234 an die Universitäten Bologna und Paris, wie das schon 1210 Innocenz III. und Honorius III. 1226 mit ihren bis dahin gesammelten Decretalen gethan hatten. Diese Gregorianische Decretalensammlung, die der in der Compilation des Propstes Bernhard von Pavia (1191) angenommenen Eintheilung folgte, wurde nun von den Decretalisten commentirt und gewann durch die Universitäten allgemeine Verbreitung. Bernhard von Parma († 1266) schrieb dazu einen großen Commentar (glossa ordinaria), wie Joh. Teutonicus († 1240) zum Decrete Gratians. Es folgten noch zahlreiche Summen über die Buße, die Ehe und den Proceß. Durch Raimund von Pennaforte († 1275) trat an die Stelle der älteren Pönitentialbücher die Casuistik in feststehender wissenschaftlicher Form. Es erlangten als Canonisten hohen Ruhm: Bartholomäus a Brixia († 1258), Vincentius Hispanus, Goffredus de Trano († 1245 als Cardinal), Sinibald Fliscus (S. 297), Bernhard de Botone († 1266), Heinrich, Cardinal von Ostia († 1271) u. A. m. Innocenz IV. sandte 1253 seine Decretalen der Universität Bologna zu und viele andere schlossen sich bald an [3]. Die seit Abschluß der Gregorianischen Sammlung erlassenen Decretalen ließ Bonifaz VIII. durch drei nachher zum Cardinalate erhobene Gelehrte (Wilhelm von Mandagoto, Berengar Fredoli, Richard de Senis) in eine neue, ebenfalls in fünf Bücher getheilte Sammlung bringen, die liber sextus hieß, wozu der Legist Dinus Magellanus Rechtsregeln beifügte. Die Sammlung ward 1298 im Consistorium publicirt und den berühmten Universitäten zugefertigt. Von 1298—1304 lehrte Guido de Baysio, Archidiaconus genannt († 1313), mit großem Beifall in Bologna und hatte den berühmten Johann Andreä († 1348) zum Schüler, der die glossa ordinaria zu der Sammlung Bonifaz' VIII. schrieb. An letztere reihte sich später die Sammlung Clemens' V. an (die Clementinen 1313), sowie die nicht mehr in die Rechtsbücher aufgenommenen Decretalen, Extravaganten genannt, die durch Privatarbeit nachher ebenfalls

---

[1] Gratians Decret (Concordia discordantium canonum) Phillips, K.-R. IV § 178 f. S. 138 ff. Walter, S. 241 ff. 12. Aufl. Schulte, S. 25 ff. 39 ff. Hüffer, Beitr. z. Gesch. d. Quellen des K.-R. Münster 1862. S. Antonin. Sum. P. IV. tit. 11 c. 2 de error. haer. §§ 1—3; über seine Irrthümer, bes. c. 1 d. 13; C. XXII q. 1; C. XXXIII q. 3 de poenit. *Du Plessis*, l. c. p. 42. 43.

[2] Sammlung des Card. Laborans in 6 Büchern *Zaccaria*, Diss. de rebus ad H. E. pertin. t. II. Diss. XIV. And. s. Giesebrecht, Münch. hist. Taschenbuch 1866 S. 152 ff. Kraus, Oesterr. Vierteljahrsschr. f. Theol. 1869. IV. Schüler Gratians Schulte, S. 39 ff.

[3] Innocenz' III. Decretalen Collectio III. Cf. *A. Augustin.*, Opp. IV. 424. *Potthast*, n. 4157 p. 358. Honorius III. sandte die seinigen 1226 oder 1227 an den Archidiakon von Bologna *Potthast*, n. 7684 p. 661. Decretalen Gregors IX. Phillips, IV S. 252 ff. Schulte, S. 29 ff. 56 ff. Gregor an die Univ. Par. und Bologna 5. Sept. 1234 Bull. Rom. ed. Taur. III. 485 n. 41. *Bulaeus*, III. 153 P. n. 9693 seq. p. 826. Raimund v. Pennaforte lieferte auch Summen de poenitentia und de matrimonio (cum gloss. Joh. de Friburgo ed. Romae 1603). Eine Summa de poenitentia verfaßte vorher c. 1200 Paulus presbyter S. Nicolai Passav., Pönitentialien Petrus von Poitiers (1180) und Robert von Flamesbury. Innocenz IV. 9. September 1253 an den Archidiakon von Bologna *Raynald.* h. a. n. 8. 9 P. n. 15129 p. 1248.

in zwei Sammlungen gebracht wurden. Eine große Anzahl hochbegabter Männer pflegte fortwährend neben dem römischen das canonische Recht[1].

h. Die exegetischen und historischen Studien.

358. Vor der praktisch-rechtlichen wie vor der speculativen Richtung traten die Leistungen auf exegetischem und historischem Gebiete weit zurück. Die heilige Schrift ward meistens nach der Vulgata erklärt. Die Glosse des Walafrid Strabo war in den Händen der Meisten; eine ähnliche fügte der Decan und Scholasticus Anselm von Laon († 1117) bei. Hugo Victorinus wirkte anregend für das Bibelstudium; der zweite Theil seiner eruditio didascalica gab eine historische Einleitung in die heilige Schrift und eine kurze Hermeneutik, wie der erste eine Art Methodologie der philosophischen Disciplinen. In seinen Commentaren über den Pentateuch, die Bücher der Richter und der Könige, über einige Psalmen und Propheten brachte er selbst seine hermeneutischen Grundsätze in Anwendung. Richard Victorinus erklärte die Psalmen, das Hohe Lied und die Apokalypse und wachte sorgfältig über das Festhalten an der kirchlichen Auslegung. So tadelte er einen Pariser Magister Andreas, der in seiner Erklärung zu Isaias sich zu sehr nach den Meinungen der Juden richtete und deren Einwendungen über Isai. 7, 14 vorbrachte, ohne sie zu lösen, so daß seine Schüler die Stelle nicht auf Maria, sondern auf die Prophetin bezogen[2]. Inzwischen wurden hie und da die Erklärungen der spanischen Juden zum Alten Testament berücksichtigt, unter denen R. Salomon Jarchi aus Troyes († 1170), Aben Esra aus Toledo († 1167), R. David Kimchi in Narbonne (ca. 1230) und Moses Ben Maimon in Corduba (ca. 1205) hervorragten, die auch in der arabischen Literatur bewandert waren. Daß von Christen hierin weniger geschah, beklagte Roger Bacon[3]. Ganz der Mystik ergeben, verwerthete Rupert von Deutz in seinen Commentaren seine Sprachkenntnisse nur wenig; abgesehen von Petrus Venerabilis waren diese so gering wie selten[4]. Der Scharfblick eines Thomas von Aquin traf aber meist den richtigen Gedankengang[5]. Als Schrifterklärer sind zu nennen: Bischof Bruno von Segni († 1123), der Commentare zum Pentateuch, zu Job, dem Hohen Liede, den Psalmen und zur Apokalypse verfaßte; Abt Guibert von St. Maria de Novigento († 1124), der zehn Bücher moralischer Auslegungen der Genesis und fünf Bücher über Oseas, Amos und die Klagelieder des Jere-

Exegeten.

---

[1] Liber sextus Phillips, IV S. 355 ff. Schulte, S. 30 ff. 72 ff. Maassen, Quellen und Literatur des canon. Rechts. Graz 1870 ff.

[2] Anselm. Laudun., Glossa interlinearis cum glossa ordin. Basil. 1502 seq. Enarr. in Cantic. Cant. Matth. Apoc. *Migne*, PP. lat. t. 162. Hugo und Richard von St. Victor Neander, II S. 546 ff. 552. Richard. de Emmanuele Prolog. L. II. *Du Plessis*, l. c. p. 28. 29. Gerhoch. in Psalm. *Gall.*, Bibl. PP. t. XIV; de invest. Antichr. ed. Lincii. 1875.

[3] Ueber die jüdischen Exegeten s. *Richard. Simon*, Hist. crit. des commentaires du V. T. p. 170 seq. *Wolfii*, Bibl. hebr. vol. I. Hamb. et Lips. 1715. *Rossi*, Dizionario degli autori ebrei e delle loro opere. Parma 1802, dtsch. mit dem Titel: Histor. Wörterbuch der jüd. Schriftsteller von Hamberger, Leipzig 1839. Ueber Sprachstudien Roger Bacon, Op. maj. P. II c. 4 p. 28.

[4] Rupert. Tuit. Comm. libri 32 in 12 prophetas minores — libri 7 in Cantica — lib. 12 in Apocal. — l. 14 in Ev. Joh. Seine Schrift De victoria Dei libri XIII. bildet den Uebergang zu seinen apologetischen Arbeiten: Dialogus inter Christianum et Judaeum und de glorificatione Trinitatis Opp. ed. Col. 1526. Mog. 1631. M. t. 167—170. Petrus Ven. M. t. 189.

[5] S. Thomae Catena aurea s. expos. contin. Die meisten Auslegungen gab dtsch. J. N. P. Oischinger. Regensb. 1846 ff. 7 Bde. Com. in omnes Pauli epist. ed. nov. Leod. 1857 seq. t. 3. Ueber ihn *Baumgarten-Crusius*, Compend. der Dogmengesch. S. 262. *Tholuck*, Disput. de Thoma Aqu. atque Abael. interpretibus N. T. Hal. 1842. *Uster*, De med. aevi theol. exeg. Goett. 1855; bes. „Der hl. Thomas als Exeget", Katholik 1862 I S. 342 f.

mias gab; der Benedictiner Herveus zu Bourgdieu (ca. 1130), der den Isaias und die Paulinischen Briefe erklärte; St. Bernhard, der die mystische Erklärung sehr hoch hielt und seinen Mönchen in 86 Vorträgen das Hohe Lied erläuterte, zu dem nachher auch Alanus ab Insulis eine Auslegung lieferte. Einige drangen wohl auf Erforschung des Literalsinnes; aber die mystische und moralische Auslegung ward vorerst gesucht. Mehrere unterschieden einen dreifachen Sinn der Schrift: den historischen, den allegorischen und den tropologischen oder moralischen, Andere fügten noch den anagogischen hinzu, während wieder Andere den geistlichen Sinn überhaupt dem buchstäblichen gegenüberstellten[1]. Der Text der Vulgata war durch die Fehler der Abschreiber sehr verderbt, weßhalb die Ordensgeistlichen allmälig sog. Correctorien anlegten. Für die Textverbesserung hatte schon Abt Stephan von Citeaux mit Benützung guter Handschriften, wie auch des hebräischen und des griechischen Textes gewirkt; dann nahmen sich die Dominicaner der Sache an und ihr Generalcapitel trug dem durch Kenntniß des Hebräischen und Chaldäischen ausgezeichneten Ordensgliede Hugo de St. Cheres (a S. Caro) die Reinigung und Verbesserung des Textes auf. Dieser brachte 1236 eine für die damaligen kritischen Kenntnisse treffliche und verdienstvolle Arbeit zu Stande, machte zuerst die Capiteleintheilung allgemein, verfaßte die erste Bibelconcordanz und schrieb mehrere geschätzte Commentare. Er wurde 1244 Cardinal und starb nach 1260[2].

Verbesserung der Vulgata.

Geschichtschreiber.

359. Die geschichtlichen Studien waren weit mehr auf die einzelnen Länder und auf besondere Unternehmungen als auf das ganze Gebiet der christlichen Welt gerichtet. Zahlreich waren die Chronisten; im elften Jahrhundert ragten unter ihnen noch Sigebert von Gemblours, Amatus von Salerno, die Mönche von Monte Casino, Bonizo, Ecceshard von Aura, Berthold von Constanz hervor. Im 12. und 13. Jahrhundert finden wir in Italien die Chronisten von Parma, Piacenza und anderen Städten, den Richard von San Germano, den Normannengeschichtschreiber Hugo Falcandus, in Frankreich den Honorius von Autun (1130), der über die Kirchenschriftsteller und eine freilich ungenügende Weltgeschichte schrieb, den Wilhelm von Nangis, Mönch zu St. Denys, wo reichhaltige Chroniken geschrieben wurden, den Dominicaner Thomas von Chantimpré (1260), der für die damals verhandelten Streitfragen reiches Material liefert[3], Joinville u. A., in Spanien den Lukas von Tuy († 1236),

---

[1] Bruno Sign. *Migne*, t. 164. 165. Guibert. de Novigento, Opp. ed. Par. 1651 seq. M. t. 181. Herveus Com. *D'Achery*, Spic. II. 514. M. t. 181. S. Bern. M. t. 182—185. Alan. ab Insul. Elucid. in Cantic. Cant. M. t. 210. Letzterer sagt Sent. lib. c. 21 p. 240: In Scriptura triplex est intelligentia: historica, allegorica, tropologica. Cf. de sex alis Cherub. p. 271. Aehnlich Petr. Comest. in prolog. hist. schol. M. t. 198 p. 1053—1056. Bekannt ist der Spruch: *Litera* gesta docet, quid credas, *Allegoria, Moralis,* quid agas, quo tendas *Anagogia.*

[2] Kaulen, Gesch. der Vulgata. Mainz 1868, bes. S. 245 ff. Correctorium Bibliae cum difficil. quarundam dictionum lucul. interpretat. per Magdalium Jacobum Gaudensem O. Pr. studiosissime congestum. Colon. 1508. 4. Ueber Stephan von Citeaux Hist. littér. de France IX. 123. Von Hugo a S. Caro: 1) Sacra Biblia recognita et emendata, i. e. a scriptorum vitiis expurgata, additis ad marginem variis lectionibus codicum MSS. hebr. graec. et vett. latinorum cod. aetate Caroli M. scriptorum. 2) Concord. SS. Bibliorum. Basil. 1543. 1551 seq. 3) Postilla in universa Biblia juxta quadruplicem sensum. Basil. 1498. Par. 1548 seq. *Eccard* et *Quetif,* Script. Ord. Praed. I. 194 seq.

[3] Sigeb. Gemblac. *Pertz.* M. G. VIII. M. t. 160. Amatus Salern. † 1093, Hist. Normann. ed. *Champollion-Figeac.* Par. 1835. Chron. Cassin. Leo Marsic. Petr. diac. *Murat.*, Rer. it. Scr. II, VI. *Mai*, Vett. Scr. N. Coll. VI. M. t. 173. Bonizo, M. t. 150. — Ecceh. ed. *Waitz,* M. G. VI. Berthold Const. M. t. 148. Chron. Placentin. (Ende des 13. Jahrh.) ed. *Huillard-Bréholles.* Par. 1856. Chron. Parm. in Monum. patr. it. Richard. a S. Germano mit vielen and. (S. 285 N. 2). *Pertz,* M. G. t. XIX. Hugo Falcandus (1151—1169) ap. *Murat.*, Rer. it. Scr. VII. 251 seq. Honorius Augustodun. ed. *Wilmans,* M. G. X. M. t. 172. Guill. de Nangiaco

den Pelagius von Oviedo (1170), in England den Wilhelm von Malmesbury († 1143), den Roger von Vendover, seine Fortsetzer Matthäus Paris (wenig zuverlässig) und Wilhelm Rishanger[1], in Deutschland den Annalista Saxo (ca. 1139), den gelehrten Bischof Otto von Freising († 1158), seinen Fortsetzer Ragewin, den Propst Gerhoch von Reichersperg, den Otto von St. Blasien, den Balderich, den Verfasser der in deutscher Sprache geschriebenen Kaiserchronik[2]. Für die Länder des slavischen Ostens waren thätig: Martinus Gallus (ca. 1113), Cosmas von Prag († 1125), Helmold († 1170), Arnold von Lübeck († 1212), Martin von Troppau († 1279)[3]. Die Geschichte der Kreuzzüge behandelten Erzbischof Wilhelm von Tyrus und Cardinal Jakob von Vitry. Den Verfall der historischen Studien beklagte Vincenz von Beauvais, wie schon früher Johann von Salisbury, der gleich seinen Landsleuten Walter Mapes und Gervasius von Tilbury mehrfach historischen Stoff zur Belehrung und Unterhaltung sammelte, ohne ein Geschichtswerk schreiben zu wollen[4]. Verfasser einer Geschichte der Normannen, sowie der Kirche bis 1141 war der in der Normandie lebende tüchtige Engländer Ordericus Vitalis, der in seiner Zeit das Bedeutendste auf historischem Gebiete leistete. Viel gebraucht war die Kirchengeschichte des Petrus Comestor († 1178), besonders für das biblische Studium, da er zunächst die Geschichte des Alten und des Neuen Testamentes gab. Weit mehr leistete Gottfried von Viterbo, gebürtig aus Bamberg, Kaplan Friedrichs I. und Heinrichs VI., der in seinem aus kirchlichen und weltlichen Quellen geschöpften, an Papst Urban III. gesandten „Pantheon" zugleich ein Lehrbuch für die Fürsten herstellen wollte[5]. Der Dominicaner Ptolemäus de Fiabonibus von Lucca († 1327) schrieb 24 Bücher kirchlicher Geschichten, sein Ordensgenosse Jakob de Voragine, nachher Erzbischof von Genua († 1298), die sogen. „goldene Legende" in 177 Abschnitten, die viel gebraucht ward. Bei dem durch das Ritterthum genährten Hange zum Abenteuerlichen und Wunderbaren wurden die Wundererzählungen (namentlich bei Cäsarius von Heisterbach ca. 1250) sehr begierig

---

Chron. *D'Achery*, Spicil. *Du Pin*, Bibl. t. XI. Thom. Cantimprat. Bonum univ. de apibus. ed. 1597. Duaci 1627. Cf. *Eccard*, I. 233 seq.

[1] *Joinville*, Hist. de St. Louis éd. *Wailly*. Par. 1869. Lucas Tudensis, Bibl. PP. max. XXV. 188 seq. *Schott*, Hispan. ill. Francof. 1663 seq. t. IV. Pelag. Ovetens. Chron. universale usque ad a. 1170. Guill. Malmesb. de reb. gest. reg. Angl. und de gestis Pontif. Anglor. Hist. nov. ed. Lond. 1596 fol. Neue Ed. der English Historical Society. Das. 1870. Roger v. Vendover († 1236), Matth. Paris († 1258), Wilh. Rishanger, Hist. major 1066—1273 ed. *Wats*. Lond. 1684. Par. 1849, voll. 9. Neue Edition von Maden. London 1866 (vol. I. 1067—1189; vol. II. 1189—1245).

[2] Annal. Saxo ed. *Waitz*, M. G. t. VI. Otto Fris. et Ragevin. ed. *Beatus Rhenanus* (Cuspinian.). Argent. 1515. *Murat.*, Rer. ital. Scr. t. VI.; ed. *Wilmans* in M. G. XX. Gerhoch. Reichersp. M. t. 193. 194. *Pertz*, M. G. t. XVII. *Scheibelberger* (S. 267 N. 1). Otto Sanblas. Chron. (Contin. Ottonis Fris.). Baldericus, Gest. Alberonis Archiep. Trevir. ed. *Waitz*, M. G. VIII. Deutsche Kaiserchronik ed. Maßmann und Diemer. Quedlinb. 1849 ff.

[3] *Martin. Gall.*, Chron. Pol. *Pertz*, t. IX. 420 seq. Cosm. Prag. (S. 196 N. 1). Helmold. Arnold. (S. 197 N. 1). Martin. Polon. Compend. ed. *Fabric*. Colon. 1616 und sonst.

[4] Guill. Tyr. ed. M. t. 201. Vinc. Bellov. (S. 538). Joh. Saresb. Metal. I. 3. Polycr. pass. Walter Mapes, De nugis curialium ap. *Usser*, De christ. eccl. in Occid. praesert. part. continua successione et statu. Lond. 1687 ed. *Wright*. Lond. 1850. Gervas. Tilbur., Liber facetiarum et Otia imperialia. *Leibnitz*, Scr. rer. Brunsvic. I—II.

[5] Order. Vitalis H. E. libri XIII. Par. 1840. M. t. 188. Petrus Com. M. t. 198 p. 1045 seq. Goffrid. Viterb. Carm. de gestis Frid. I. in Italia, Memoria saeculorum, Speculum regum, Pantheon. *Pistorius-Struve*, Rer. germ. Scr. t. II. M. t. 198 p. 871 seq.

gelesen und verbreitet, der historische Sinn vielfach beeinträchtigt und vielen zum Theil ungereimten Fabeln Aufnahme verschafft[1]. Reiche Quellenmaterialien lieferten die Briefsammlungen der Päpste, die des kirchlich eifrigen Thomas von Capua wie des Kanzlers Friedrichs II. Petrus de Vineis, während die Epistolographie in Boncompagno von Bologna (1215) einen Vertreter fand[2].

i. Die theologischen Controversen.

Streitfragen in Paris und Oxford.

360. In einer wissenschaftlich so rührigen Zeit konnte es nicht an den vielfachsten Controversen fehlen. Neben den schon geschilderten über Realismus und Nominalismus, woraus nicht wenige andere hervorgingen, wurden viele besondere philosophische und theologische Streitfragen lebhaft verhandelt, zumal an den großen Universitäten Paris und Oxford. Häufig wurden die Vertreter von Irrthümern zum Widerruf angehalten, bestimmte Sätze censurirt, besonders aber gegen die Meinung eingeschritten, es könne etwas philosophisch wahr sein, was theologisch falsch sei. Da die Lehrer der Philosophie sich häufig in theologische Fragen einmischten, verordnete die Pariser Facultät der freien Künste am 1. April 1271 nach einem Decret des Bischofs Stephan, daß in der Philosophie keine theologischen Materien behandelt werden dürften[3]. Man hatte ebenso die Widersacher der philosophischen Studien[4] als ihre übermäßigen Verehrer zu bekämpfen, die mittelst derselben verderbliche Neuerungen einzuführen suchten. In Paris stritt man unter den Theologen besonders über das göttliche Mitwirken (concursus) zu den einzelnen Handlungen[5], über die göttlichen Attribute, namentlich ob die Eigenthümlichkeiten der drei Personen Gott zu nennen seien[6], über die Möglichkeit eines philosophischen

---

[1] Ptolemaeus de Fiadonibus, *Murat.* R. it. Scr. t. IX p. 741 seq. Jacobus de Vorag. Legenda aurea ed. Argent. 1479. 1518. Neue Ausgabe von Gräße Lips. et Dresd. 1843 II. Lips. 1850. Caes. Heisterb. libri XII. dialog. de miraculis, visionibus et exemplis suae aetatis ed. *Strange.* Colon. 1852.

[2] Petrus de Vineis (S. 285 N. 2). Rockinger, Briefsteller und Formelbücher. München 1855.

[3] *Du Plessis d'Argentré,* Collect. jud. I, I p. 178 (Abschwörung mehrerer falschen Sätze über Gnade und Freiheit, die der Franciscaner Wilhelm ein Jahr zuvor vorgetragen, durch denselben 1270), p. 173. 174 (Decrete des Bischofs Stephan und der philos. Facultät von 1271. Vgl. die Ermahnung des Legaten Odo von 1247 ib. p. 158 s.), p. 174—218 (Verdammung von verschiedenen Artikeln von Averroes und anderen Arabern, Maimonides u. A. 1270 u. 1276. Vgl. auch die Censuren der Pariser theologischen Facultät von 1238 über den Talmud nach der auf Befehl Gregors IX. angestellten Untersuchung, ib. p. 146—153), I p. 238—245 (Collectio Parisiis facta a. 1290 de variis erroribus philosophorum).

[4] Gegen die Widersacher der philosophischen Studien Joh. Saresb. Metal. I. 3. 6. *Du Plessis,* l. c. p. 30; zu ihnen scheint auch der Mönch Othlon (de cursu spirituali, de trib. quaest. *Pez,* Thes. III, 2) gehört zu haben, der gegen Anselm und für einfache Ableitung der Glaubenslehren aus der Schrift auftrat.

[5] Streit über den concursus divinus ad omnes actiones. Lomb. Sent. II. d. 37. *Du Plessis,* p. 136.

[6] Die Frage: an proprietates sint Deus, beantwortete Wilhelm Präpositivus, Kanzler der Pariser Hochschule, c. 1200 Sum. L. I. bejahend: quia divina essentia est summa unitas maximaque simplicitas, denn Pater ab aeterno habet aeternitatem; Pater est proprietas; ergo paternitas est Deus; paternitas est aeterna ut divinitas. S. dagegen S. Thom. Sum. p. 1 q. 32 a. 2. *Du Plessis,* I, I p. 122 s.

Beweises der Trinität[1], über die uneigennützige Liebe zu Gott[2], über die Unverlierbarkeit der Gnade und der Liebe[3], über die Zulässigkeit des Ausdrucks „angenommener Mensch“ für Christus[4] und über viele einzelne Sätze. In Oxford stritt man schon frühe (1144) über die Würde des Mönchsstandes, über die päpstliche Autorität, über das gesäuerte und ungesäuerte Brod bei der Eucharistie[5], ganz besonders aber über die unbefleckte Empfängniß der Gottesmutter.

Streit über die unbefleckte Empfängniß.

361. Die letztere Streitigkeit ward im zwölften Jahrhundert sehr lebhaft geführt. Die Aussprüche der meisten Väter lauteten sehr unbestimmt und schienen nach den Schriftstellen über die Allgemeinheit der Sünde gedeutet werden zu müssen. Wohl stand die überaus erhabene Reinheit Maria's und ihr Freisein von jeder Sünde fest; aber über den Zeitpunkt, in dem sie völlig geheiligt und makellos war, konnten verschiedene Ansichten sich bilden[6]. Der Würde des Gottessohnes entsprach es, daß diejenige, von der

---

[1] Den Satz: mysterium Trinitatis naturali ratione posse demonstrari (cf. Richard. a S. Vict. de Trin. I. 4; III. 5; IX. 1, dessen Worte S. Thom. I. q. 32 a. 1 in kirchlichem Sinne deutete), fand man bei Claud. Mamert. Vienn. de statu animae c. 7, dann bei Abälard, bei Heinrich von Gent, Quodlib. VIII. q. 18, bei Raim. Lullus, De artic. fidei und lib. de demonstr. aequiparentia. Die Lehre des Lombarden und des hl. Thomas blieb aber in den Schulen herrschend *Du Plessis*, l. c. p. 29.

[2] Ibid. p. 26 die Lehre: mercenarium esse, qui diligit Deum et servit ei, ut praemium ab illo accipiat (so Abälard, mehrere Beguarden, Raimund Lullus prop. 81 ap. Eymer. Direct. Inquis. p. 259); dagegen machte man besonders geltend, daß die Tugend der Hoffnung nicht mit der Liebe streiten könne. Ib. p. 25.

[3] Den Satz: charitatem semel habitam amitti non posse; qui bonus est, malum esse non posse, trugen 1125 zur Zeit des Hugo Vict. (de sacram. L. II P. XIII c. 11 p. 490) Mehrere vor, wie nachher einige Anhänger des Amalrich von Bena.

[4] Zu Paris ward Walter von Montagne getadelt wegen seines Satzes im Tractat von der Incarnation: Homo assumtus est Deus. In seiner Retractation (*D'Achery*, Spicil. t. II. *Bulaeus*, II. 412) erklärte er seine Meinung. Auch Richard. Vict. Quaest. et decis. in epp. D. Pauli (Opp. Hugon. p. 275 q. 19) vertheidigte den Satz, ohne eine angenommene menschliche Person zu behaupten. Der Satz: Deus factus est homo ist richtiger als der andere: Homo factus est Deus, der nur in gewissem Sinne gilt. Th. p. 3 q. 16 a. 17.

[5] Kämpfe in Oxford um 1144 nach Balaeus, Centur. II n. 74 in Appar. Antiqu. Univ. Oxon. p. 851. *Du Plessis*, p. 36. Erzb. Joh. Peckham v. Canterbury bestätigte 1284 die Censuren seines Vorgängers Robert und verwarf 1286 acht Sätze des Richard Knapwell O. S. D. de forma substantiali corporis ib. p. 234 s. 236—238.

[6] Cf. *Petav.*, Theol. dogm. I. L. XIV c. 2. Denzinger, Die Lehre von der unbefleckten Empf. Würzb. 1855. 2. Aufl. Die Griechen, die von einem προαγιασμός Mariens reden und sie als ἄσπιλος, καθαρά, ἀκήρατος, παναχραντος, παναγία, ὑπεραγία, πανάμωμος, προκαθαρθεῖσα bezeichnen (s. m. Schr. Photius III S. 555 f.), sind der unbefleckten Empfängniß günstig; ebenso Aug. de natura et gratia c. 36; op. imperf. IV. 128. Andere Lateiner handelten nach Petrus Chrysol. und Maxim. Taurin. nur gelegentlich von Maria's Heiligung. Manche dachten, Maria sei erst bei der Verkündigung völlig frei von dem ererbten Verderben geworden, und beriefen sich auf Leo M., der serm. 24 c. 1 Isai. 11, 1 auf sie bezog und ep. 28 c. 4 festhielt: inviolata virginitas concupiscentiam nescivit, carnis materiam ministravit. Paschas. Radbert. de partu Virg. (*D'Achery*, Spic. 146) nennt die hl. Jungfrau sanctificata in utero matris; auch Richard. Vict. de Emman. II. 25—31. Opp. I. 481 seq. ed. Colon. 1621; Expos. in Cant. c. 26 ib. II. 201 redet von der sanctificatio in utero. Viele der entschiedensten Marienverehrer schließen sie noch in die Zahl der mit der Erbsünde Behafteten ein; so Petr. Dam. Opusc. VI. c. 19 (M. t. 145 p. 129): Et ipse Dei mediator et hominum de peccatoribus originem duxit et de fermentata massa sinceritatis azymum

er Fleisch annahm, von aller Berührung mit der Sünde frei und gänzlich fleckenlos war; das fühlte von jeher das gläubige Gemüth. Das Fest der Empfängniß Mariens ward zuerst in der griechischen Kirche gefeiert; seit Ende des elften Jahrhunderts findet es sich in England, von wo es nach Frankreich überging[1]. Um 1140 feierten es einige Canoniker von Lyon; sie wurden darum vom hl. Bernhard, der sonst der eifrigste Verehrer Mariens war, oder von einem anderen Cistercienser (nach Einigen gehören die betreffenden Briefe dem Nikolaus von Clairvaux zu) scharf getadelt, zunächst weil sie ohne höhere kirchliche Ermächtigung ein bisher in Frankreich unbekanntes Fest einführten, für das keine genügenden Gründe zu streiten schienen. Wenn Bernhard geltend machte, es sei gefährlich, sich durch eine solche Neuerung weiser oder frömmer als die Väter zeigen zu wollen, so würde dieser Grund auch gegen andere, später eingeführte Feste zeugen, namentlich gegen das von ihm hochgehaltene Fest der Geburt Mariens, bei dessen Einführung man dasselbe hätte sagen können. Wenn er meinte, man lege damit der heiligen Jungfrau bei, was nur Christo zukomme, und hebe den Unterschied zwischen dem Erlöser und den Erlösten auf, so übersah er, daß auch in der Annahme der unbefleckten Empfängniß Maria noch zu den Erlösten gehört, da sie nur durch die Gnade des Erlösers von der Erbschuld befreit blieb, die sie ohne jene von ihren Eltern überkommen hätte, und daß sie so keineswegs dem Erlöser gleichsteht. Wenn er ferner hervorhob, nach demselben Princip müsse man auch die Empfängniß der Eltern und Voreltern Mariens bis in's Unendliche als eine heilige annehmen, so bemerkte er nicht, daß keineswegs derselbe Grund wie für die Gottesmutter für ihre Eltern sich anführen ließ und die fromme Meinung mit Nichten zu solcher Annahme führte. Doch so groß Bernhards Ansehen war, seine Opposition konnte der Verbreitung des Festes und der Andacht der Gläubigen kein Hinderniß bereiten[2]. Noch weniger Einfluß hatte sein Zeitgenosse, der Mönch Potho im Kloster Prüm im Trier'schen, der ebenso das Fest als verwerfliche Neuerung bekämpfte[3]. Ja als Bischof Mauritius von Paris 1175 das Fest verbot, kam es gleichwohl wenige Jahre später in Aufnahme. Gerade zur Zeit dieses Verbots vertheidigte der englische Mönch Nikolaus sehr eifrig das Fest wie den entsprechenden Lehrsatz. Gegen ihn hatte sich Petrus Cellensis, Abt von St. Remigius in Rheims, nachher Bischof, erhoben, der erst nach der Geburt Christi eine gänzliche Befreiung Maria's vom Zunder der Sünde gelten lassen wollte und die „englischen Träumer" tadelte. Nikolaus sah darin eine Be-

---

absque ulla vetustatis infectione suscepit, imo, ut expressius dicam, ex ipsa carne virginis, quae de peccato concepta est, caro sine peccato prodiit, quae ultro etiam carnis peccata delevit. Anselm., Cur Deus homo? II. 17: Virgo tamen, unde assumtus est homo, est in iniquitatibus concepta ... et cum originali peccato nata est, quia et ipsa in Adam peccavit. Aehnlich Petrus Lomb., Rupert v. Deutz, Durantis Rationale de div. off. VII. 7.

[1] Das Fest der unbefleckten Empfängniß ward bei den Griechen am 9. Dec. in Verbindung mit dem Feste der hl. Anna gefeiert. Typicum S. Sabae ex rec. Joh. Damasc. Menolog. Basil. II. M. t. 117 p. 96. Em. Comneni Nov. M. t. 133 p. 756. Ueber das Fest im Occident *M. A. Gravois*, De ortu et progressu cultus ac fest. immacul. Concept. B. D. G. V. M. Luc. 1762. *Pellicia*, Politia chr. L. IV. sect. 2 § 9. *Bened. XIV.*, De festis II. 15. Binterim, Denkw. V, I S. 516.

[2] S. Bern. ep. 174. 174 (nach Mabillon c. 1140 geschrieben). Cf. *Du Plessis*, l. c. p. 29 seq. Einige wollten Bernhards Briefe für unterschoben erklären, besonders der Cistercienser Ant. Raim. Pasqual, Mens D. Bernardi de immac. S. Mariae V. concept. Palmae Majoricae 1783; aber die meisten Theologen nahmen die Authentie an. Neuestens suchte *A. Ballerini*, De S. Bernardi scriptis circa Deiparae V. conceptionem diss. hist. crit. Romae 1856, mit Geschick zu zeigen, daß diese Briefe nicht dem Heiligen, sondern seinem Zeitgenossen, dem notorischen Fälscher Nikol. v. Clairvaux (Bern. ep. 298), angehören. Merkwürdig ist, daß kurz nach Bernhards Tod, schon 1154, das Fest fere per totam Galliam devotissime ab omni populo gefeiert ward. So Prior Otto im Kloster S. Petri de Regula (*Martene*, De ant. Eccl. ritibus L. IV c. 2 n. 16).

[3] Potho Prum. de statu domus Dei (Bibl. PP. max. Lugd. XXI. 502) L. III. in fine.

einträchtigung der Würde der Gottesmutter, erklärte sich gegen den sonst von ihm hochverehrten Bernhard unter Berufung auf eine Erscheinung desselben nach seinem Tode, und bemerkte, wie das Fest der Geburt Mariens in die Zahl der Kirchenfeste aufgenommen worden sei, so könne das auch mit dem der Empfängniß geschehen[1]. Im 13. Jahrhundert war das Fest, obschon noch nicht geboten, allenthalben verbreitet; das Generalcapitel der Franciscaner zu Pisa 1263 schrieb es für den Orden vor, der auch für die demselben zu Grunde liegende Lehre immer neue Anhänger erwarb. So viel gaben die meisten Theologen zu, daß Maria bereits im Mutterleibe geheiligt ward; über die Zeit gingen noch die Ansichten auseinander[2].

Streit der Scotisten und Thomisten.

362. Zahlreiche Differenzen schieden besonders Scotisten und Thomisten[3]. 1) Erstere waren in der Philosophie mehr Platoniker, Letztere Peripatetiker, obschon sich beide Schulen an Aristoteles anschlossen. In der Lehre von den Universalien machte sich wieder die platonische Formel (ante res) neben der nominalistischen und der aristotelischen geltend. Viele suchten gleich älteren Lehrern diese Theorien zu vermitteln und machten eine Existenz der Allgemeinbegriffe in Gottes Ideen vor den Dingen, dann in diesen, sofern sie in den Objecten sind, und nach diesen, insofern sie aus den Objecten abstrahirt werden, geltend. Viele Scotisten bestritten die thomistische Lehre, das Individuationsprincip sei die Materie, als averroistisch, die menschliche Persönlichkeit mit der Zerstörung des Körpers aufhebend. In der Frage: Wodurch wird das Allgemeine in den Einzeldingen individuell, oder was ist es, was den Menschen zum Petrus oder Johannes, zu diesem Individuum bestimmt? hatte Thomas hervorgehoben, die beiden Eigenschaften des Individuums, die der Incommunicabilität und der zeitlich-räumlichen Existenz, fänden ihren Grund nicht in der Form, in der abstracten Wesenheit, sondern nur in der Materie, und zwar in der durch die Qualität bestimmten (signirten) Materie. Scotus dagegen verwarf diese Lehre und fand den Grund in der individuellen Differenz, welche die Art zum Einzelwesen, den Menschen zum

[1] Mauric. Ep. Paris. ap. Guill. Antissiod. Sent. III. 68 seq. 115. Turrecrem. de Eccl. III. 7. *Du Plessis*, I, I p. 112. Petrus Cellens. L. VI ep. 23; L. IX ep. 9. 10 (Bibl. PP. max. XXIII. 878 seq.). Alanus ab Insulis, Elucid. in Cantic. Cant. c. 4 (M. t. 210 p. 80), hat: *Tota pulchra es*, i. e. in corpore et in anima, *amica mea*, per gratiam et per opera *et macula non est in te* venialis vel criminalis, quia *nullum* credimus in Virgine ante et post conceptum fuisse *peccatum*.

[2] Das Conc. Oxon. 1222 c. 8 befiehlt die Feier aller Marienfeste praeter festum Conceptionis, cujus celebrationis non imponitur necessitas. Bald aber findet es sich ohne diesen Zusatz in vielen Festverzeichnissen Statuta synod. eccles. Cenoman. 1247, Conc. Capriniac. 1250—1260 c. 21, Conc. Exon. 1287 c. 23, Capitul. Gen. O. S. F. *Wadding*. a. 1263 n. 16. Während die Provincialsynode zu Benevent von 1378 (*Mansi*, XXVI. 651) es noch nicht hat, führen es 1351 die Constitutiones eccles. Lucanae als festum sanctificationis Mariae in utero matris auf, und Alvar. Pelag. O. S. F., De planctu Eccl. II. 52 p. 110 führt an, daß es zu St. Maria Maggiore in Rom nur als festum sanctificationis, nicht conceptionis gefeiert werde. Vielen war die theologische Auffassung noch nicht klar.

[3] *P. de Rada*, Controv. theol. inter S. Thom. et Scotum super IV. libr. Sent., in quibus pugnantes sententiae referuntur, potiores difficultates elucidantur et respons. et arg. Scoti rejiciuntur. Venet. 1599. Colon. 1620. *Fr. a. S. Augustino Macedo*, Collationes doctr. S. Thom. et Scoti. Patav. 1671. *Bulaeus*, Hist. Univ. Par. IV. 298 seq. *Hier. de Montefortino*, Summa theol. Scoti. Romae 1739 seq. t. 5. Gieseler, II, II S. 421.

Petrus determinirt, in der individuellen Form, die zur specifischen hinzukommt, während Heinrich von Gent u. A. den Grund eben nur in der Wirklichkeit des Daseins finden wollten [1]. 2) Scotus nahm neben der realen und der begrifflichen Distinction noch eine formale an und unterschied mit ihr die Seele und ihre Kräfte, die Gattungen und Arten; sie wandte er auch auf die Theologie an und setzte eine formale Distinction zwischen den göttlichen Attributen sowohl unter einander als auch dem göttlichen Wesen gegenüber [2]. 3) Während in der Lehre von der Gnade und vom freien Willen die Thomisten dem Augustinus folgten, der keineswegs die Freiheit oder das menschliche Verdienst aufhob, wohl aber die göttliche Thätigkeit in den Vordergrund stellte, schienen die Scotisten die menschliche Freiheit allzu stark zu betonen und nahe an den Semipelagianismus zu streifen [3]. 4) In der Lehre vom Werke Christi bestritt Scotus den Satz des hl. Thomas, daß das Verdienst des Gottmenschen ein unendliches und überströmendes sei, und behauptete vielmehr, erst die huldvolle Entgegennahme (gratuita acceptatio) von Seite Gottes habe das Leiden ausreichend für die Erlösung gemacht [4]. 5) Scotus nahm an, daß in den Sacramenten die Gnade erst beim Setzen des äußeren Zeichens hinzukomme, Thomas, daß sie in dieses gelegt sei; nach jenem wirken dieselben nur moralisch die Gnade, nach diesem physisch [5]. 6) Die Transsubstantiation in der Eucharistie

---

[1] De universal. Scot. in L. II. sent. d. 3 q. 1 gegen Thom. opusc. 55. 56 de univ. Letzterem galt das Axiom: Universale, dum intelligitur; singulare, dum sentitur.

[2] Scot. in L. I d. 8 q. 4; d. 2 q. 7 n. 41. 42: virtutes divinas et a se invicem et ab essentia Dei distingui ex natura rei *formali* distinctione.

[3] Scot. L. II d. 28 q. unica bejaht gegen Petrus Lomb. die Frage: utrum liberum arbitrium hominis sine gratia possit cavere omne mortale peccatum mit Beziehung auf Röm. 2, 14: ubi videtur Apostolus increpare Judaeos in hoc, quod gentes sine lege data servabant legem; ergo cavebant ab omni peccato; et tamen, ut videtur, non habuerunt gratiam. L. III d. 27 q. unica behauptet er gegen Thomas: quod ex puris naturalibus potest quaecumque voluntas saltem in statu naturae institutae diligere Deum super omnia. Thomas sagte: naturam intellectualem non posse diligere Deum super omnia sine habitu infuso. Ferner entscheidet Sc. L. II d. 37 q. 2 die Frage: Utrum voluntas creata sit totalis causa et immediata sui velle, ita quod Deus respectu illius non habeat aliquam efficaciam immediatam, sed mediatam dahin: Potest dici, quod voluntas est totalis causa et immediata respectu suae volitionis. Quod probatur per rationes: 1° quia aliter ipsa non esset libera; 2° quia etiam aliter nihil contingenter causare posset; 3° quia aliter non posset peccare; 4° quia aliter omnino nullam actionem habere posset; 5° ex comparatione ejus ad alias causas creatas. Dazu L. I d. 17 § 28: Voluntas est quasi *equus liber* et gratia quasi *sessor,* per modum naturae inclinans ad objectum per modum determinatum. Secundum hujus inclinationem actus voluntatis placet; aliter non placeret, sicut quando est peccatum veniale vel actus indifferens. Quando autem sessor abjicitur, quod fit per peccatum mortale, omnino ipsa voluntas fit displicens .. Tamen in eliciendo actum voluntas habet primam rationem motivi, ita quod in causando aliquid intrinsecum non sit voluntas secunda causa, sed in essendo, propter quod actus acceptetur, quod dicit respectum ejus ad extrinsecum. Endlich L. II d. 28 q. un. § 1 faßt er den Pelagianismus also: In hoc videtur esse haeresis Pelagiana, quod liberum arbitrium sufficiat sine gratia. Dagegen Thom. 1 q. 23 a. 5: Posuerunt Pelagiani, quod initium bene faciendi sit ex nobis, consummatio autem a Deo.

[4] Scot. in L. III d. 29 u. d. 20.

[5] Id. in L. IV d. 1 q. 5.

sollte nach Scotus durch Vernichtung (Annihilation) der Brodsubstanz, nach Thomas durch Abduction oder Introduction geschehen[1]. 7) Scotus bekämpfte die Lehre des Thomas, wer keine Todsünde habe, müsse nach dem IV. Laterankoncil zur Osterzeit wenigstens seine läßlichen Sünden beichten[2]. 8) Die Schule des Scotus vertheidigte die unbefleckte Empfängniß Mariens, welche die Thomisten mit Bibelstellen und theologischen Gründen anfochten[3]. Hierin erlangten die Scotisten, denen auch Raimund Lullus und die Pariser Universität beitraten, immer mehr den Sieg[4]. Im Ganzen wirkten diese und ähnliche[5] Streitigkeiten vortheilhaft, schützten vor Einseitigkeit und regten neue Untersuchungen an; wenn auch bisweilen die Polemik zwischen beiden Orden leidenschaftlich geführt und zu hoher Werth auf Spitzfindigkeiten gelegt ward, haben sie doch zur Fortentwicklung der Kirchenlehre mächtig beigetragen.

---

[1] L. IV d. 11 q. 2.

[2] Ib. d. 5 q. 3 § 24.

[3] Betreffs der Concept. immac. folgte anfangs Scot. L. III d. 3 q. 1 § 9, d. 18 q. 1 § 13 dem Alex. Hal. P. III q. 10 m. 2 a. 1 n. 4: Virgo ante nativitatem suam et post infusionem animae in suo corpore fuit sanctificata in utero matris suae, dem Bonaventura (in L. III d. 3 p. 1 q. 1 nannte er den docendi modus, quod sanctificatio Virginis subsecuta est peccati originalis contractionem, den communior et probabilior et securior, und q. 3 sagte er: Pro indubitanti habet hoc Ecclesia, quod B. Virgo fuerit in utero sanctificata. Tempus ignoratur, tamen probabiliter creditur, quod cito post infusionem animae fuerit facta infusio gratiae) und dem hl. Antonius v. Padua, der Serm. V. in feria V. Pass. Maria zu denen rechnete, qui sanctificati fuerunt in utero. Aber er sprach sich viel bestimmter und entschiedener aus, wie es auch Bonav. in späteren Schriften gethan hatte, die Bedenken der älteren theologischen Wissenschaft dem gläubigen Gefühle, dem kirchlichen Instinkte nachsetzend. Noch waren zu viele Einwendungen ungelöst. Die Thomisten vertheidigten gemeinhin, Maria sei nicht ante infusionem animae sanctificata gewesen. Doch ward über die Ansicht des hl. Thomas auch später noch gestritten und er vielfach als der frommen Meinung günstig erklärt. Cf. *J. M. Cornoldi*, S. J. Sententia S. Thom. Aqu. de Immunit. B. V. Dei parentis a peccati origin. labe. Brix. 1868. Civiltà catt. 2 Febr. 1869. Ser. VII, vol. 5. Morgott, Die Mariologie des hl. Thomas v. Aquin. Freib. 1878. S. 67 ff. Die Disputation des Scotus mit den Dominicanern über diese Frage erzählt *Wadding*. a. 1304 n. 34 aus Bernardin de Bustis O. S. F., der 1480 das Officium Conceptionis B. V. schrieb. Die Pariser Theologen scheinen sie 1496 nicht gekannt zu haben; deßhalb ist sie aber noch keineswegs zu verwerfen. Völlig bezeugt ist die Disputation des Joh. Vitalis und Joh. Alanus gegen den Dominicaner Joh. de Montesono v. J. 1387, die Viele als die erste in Paris hierüber vorgekommene ansehen (*Du Plessis*, l. c. p. 275. 276), die aber doch frühere vorauszusetzen scheint.

[4] Die Lehre des Scotus ward hier sententia communis. *Vasquez* in p. 3 Sum. disp. 117 c. 2. Raimund. Lull. in L. II. sent. q. 96 Opp. IV, fol. 84: Nisi B. V. fuisset disposita, quod Filius Dei de ipsa assumeret carnem, sc. quod non esset corrupta nec in aliquo peccato, sive actuali s. originali, Filius Dei non potuisset ab ipsa assumere carnem, *cum Deus et peccatum non possunt concordari in aliquo subjecto*. Sic praeparavit viam incarnationis per sanctificationem, sicut sol diem per auroram.

[5] Dem Scotus werden noch folgende Sätze beigelegt: 1) non esse necessarium ponere aliquem habitum supernaturalem gratificantem naturam beatificabilem ad hoc, quod talis natura beatificetur, loquendo de necessitate respiciente potentiam Dei absolutam; 2) non necessariam esse fidem infusam, ut quis firmiter credat sine oppositi formidine, sufficere fidei habitum naturali via acquisitum; 3) sanctificantem gratiam culpam et maculam peccati per se non delere (L. II d. 16 q. 2 a. 1); 4) posse culpam remitti absque hoc quod gratia infundatur; 5) non quamvis chari-

B. Der Cultus, die Kunst und das religiöse Leben.

a. Theorie und Praxis der Sacramente.

Die Sacramente überhaupt.

363. Sehr eingehend ward die Lehre von den Sacramenten in dieser Zeit entwickelt, die Siebenzahl derselben im strengen Sinne und die Congruenz derselben nachgewiesen. Nach Bonaventura sind die Sacramente Heilmittel gegen die geistlichen Krankheiten, gegen die Erbsünde, die Tod- und die läßliche Sünde (Taufe, Buße, letzte Oelung), gegen die Unwissenheit (Ordo), gegen die Schwäche (Firmung), gegen die Bosheit (Eucharistie) und gegen die Begierlichkeit (Ehe); sie entsprechen nicht nur den verschiedenen Zuständen des menschlichen Lebens, sondern auch den nothwendigen Tugenden, den drei theologischen (Taufe, Firmung, Eucharistie) und den vier Cardinaltugenden, der Klugheit (Ordo), der Gerechtigkeit (Buße), der Starkmuth oder Beharrlichkeit (Oelung), der Mäßigkeit (Ehe). Als das Wesentliche der Sacramente des Neuen Bundes, die nur Gott einsetzen konnte, erscheint, daß sie die Gnade nicht bloß bezeichnen, sondern auch kraft göttlicher Anordnung verleihen. Man unterschied an den Sacramenten Materie und Form und stritt darüber, ob die Form bei allen, auch bei Firmung und Oelung, unmittelbar von Christus eingesetzt sei. Ueber die Unabhängigkeit der sacramentalen Wirkungen von der Würdigkeit des Spenders, über die Nothwendigkeit der Intention, über den Unterschied zwischen den wesentlichen Stücken (Form und Materie) und den von der Kirche beigefügten Ceremonien war man einig; nur die Streitfrage zwischen Thomisten und Scotisten (S. 550, 5) war von größerer Bedeutung[1].

---

tatem proprie dictam, sc. si in remisso gradu sit actus charitatis, justificare hominem (L. III d. 27); 6) characterem in baptismo divinitus collatum non quidpiam esse in anima baptizati vere impressum, sed ad nuncupationem extrinsecus assumtam a praeterito facto, quod infectum esse nequit, reduci characterem; 7) hominem se plus quam Deum naturaliter diligere; 8) quosdam actus voluntarios esse indifferentes ita, ut nonnulli singulares actus nec boni nec mali sint; 9) res prohibitas in secunda tabula, nec excepto mendacio, per se malas non esse (*Du Plessis*, I, I p. 285—289).

[1] Der Name sacramentum (griech. μυστήριον) ward bald in weiterem, bald in engerem Sinne gefaßt. Als Sacramente in strictem Sinne erschienen Taufe und Firmung (Cyprian Bd. I S. 268 § 194), der Ordo (Aug. L. II c. ep. Parmen. c. 13), ganz besonders die Eucharistie, das Geheimniß κατ' ἐξοχήν. Viele wiederholten die Worte Isid. Orig. VI. 19: Sunt autem sacramenta baptismus et chrisma, corpus et sanguis, quae ob id sacramenta dicuntur, quia sub tegumento corporalium rerum virtus divina secretius salutem eorumdem sacramentorum operatur, unde et a secretis virtutibus vel sacris sacramenta dicuntur. So Raban. Maur. de instit. cler. I. 24. Ratramn. de corp. et sangu. D. Paschas. Radb. de Coen. D. c. 3. Florus diac. de expos. Miss. c. 4 (M. t. 119 p. 20) sagt nach Anführung der Sacramente des A. B.: Alia sunt instituta virtute majora, utilitate meliora, actu faciliora, numero pauciora, qualia sunt in Eccl. Chr. baptismus Chr., Eucharistia Chr., signaculum Chr. Bei den Griechen wurden oft nach der Autorität des Ps.-Dionys de eccl. hier. c. 2 seq. Taufe, Eucharistie, Firmung, Weihe, aber auch das Todtenofficium und das Mönchthum als Mysterien aufgezählt. Theod. Stud. L. II ep. 165 p. 1524. Vgl. m. Schr. Photius III S. 579 ff. Nach Ps.-Dionys und den Const. ap. redete man direct nicht von den Sacramenten, sondern von den bischöflichen und priesterlichen Functionen. Sachlich lassen

364. Gegen die Irrlehrer ward die Nothwendigkeit der Taufe auch für unmündige Kinder sowie ihre Unentbehrlichkeit überhaupt nachdrücklich vertreten[1]. Sie ward mit natürlichem Wasser in der Regel durch die dreimalige

Taufe und Firmung.

sich aber alle sieben Sacramente selbst bei den seit dem 4. Jahrh. getrennten Orientalen nachweisen. Hugo Vict. L. I de sacr. fid. P. IX. c. 2 hält den theolog. Begriff des Sacramentes fest, verläßt ihn aber in seiner Eintheilung und Behandlung wieder. Er theilt c. 7 die Sacramente in solche, 1) in quibus principaliter salus consistit et percipitur, wie Taufe und Eucharistie, dann in solche, 2) quae etsi necessaria non sunt ad salutem, quia sine his salus haberi potest, proficiunt tamen ad sanctificationem, quia his virtus exerceri et gratia amplior haberi potest; dahin rechnet er aqua aspersionis et susceptio cineris; endlich in solche, 3) quae ad hoc solum instituta esse videntur, ut per ipsa ea, quae ceteris sacramentis sanctificandis et instituendis necessaria sunt, quodam modo praeparentur et sanctificentur, wie der Ordo. Prima ergo, sagt er, ad salutem, secunda ad exercitationem, tertia ad praeparationem constituta sunt. In der Durchführung verfährt er in umgekehrter Ordnung L. II. P. III et IV de ordinibus, denen er die Dedication der Kirchen anreiht; von der dritten Classe geht er zur ersten über: P. VI de bapt. P. VII de confirm. P. VIII de sacram. corp. et sangu. D. P. IX handelt er von der zweiten Classe, den bloßen Sacramentalien und Ceremonien, wie Palmenweihe, Kreuzzeichen, P. X de simonia, P. XI de sacram. conjugii, P. XIV de confessione et poenitentia, die er Sacrament nennt, P. XIV de sacr. unctionis infirmorum. Diese drei Sacramente stehen ganz außerhalb der früheren Classen. Man sieht hier Fehler in der Gliederung und im System, aber keinen Fehler im religiösen Glauben. Die meisten Autoren des 12. Jahrh. reden nur gelegentlich von den Sacramenten. Gottfried von Vendome Opusc. VIII. M. t. 157 p. 226 stellt als solche zusammen: Taufe, Firmung, Krankensalbung, Eucharistie, anderwärts aber (Tr. de ordin. Ep. et invest. laic. ib. p. 281 seq., bes. p. 286) bezeichnet er auch den Ordo als Sacrament. Die Siebenzahl der Sacramente tritt aber im 12. Jahrh., zumal seit dem Kampfe mit den Katharern, schärfer hervor. Gieseler, II, II S. 436 ff. 2. Aufl. So in der Vita S. Ottonis Ep. Bamb. ap. *Canis.-Basnage*, III, II p. 61 seq. Petr. Lomb. L. IV. Sent. d. 2 seq. Alanus ab Insulis Reg. Theol. Reg. 110 (M. t. 210 p. 679): Nota, quod sunt septem sacramenta spiritualia in Eccl. Dei, quorum quaedam communia, ut baptismus, Eucharistia, poenitentia, confirmatio, extrema unctio, quaedam vero specialia, ut conjugium et ordo. Cf. Reg. 111—115 p. 680. 681. Alex. Hal. Sum. p. IV q. 8 m. 2 a. 1 q. 24 m. 1. Thom. Sum. p. 3 q. 65 a. 1. Das Londoner Concil von 1237 c. 2 bezeichnet unsere sieben Sacramente als sacramenta principalia. Die Congruenz der Siebenzahl zeigt Bonav. Breviloqu. P. VI. c. 3. Begriff Petr. Lomb. L. IV d. 1: Sacram. proprie dicitur, quod ita signum est gratiae Dei et invisibilis gratiae forma, ut ipsius imaginem gerat et causa existat. Gratian. c. 32 d. 2 de cons.: invisibilis gratiae visibilis forma. Alan. de artic. cath. fid. L. IV Prol. p. 613: Sacram. est res visibilis gratiam invisibilem per quamdam similitudinem repraesentans. Character indelebilis in drei Sacramenten Alan. c. haeret. L. I c. 48 p. 353: Dicimus etiam, quod baptismus vel confirmatio vel ordo iterari non possunt. Bonav. Brevil. P. VI C. 6. Sent. IV d. 6 a. 1. Alex. Hal. p. IV q. 8 m. 8. Thom. Sum. p. 3 q. 63. Materie und Form wie elementum und verbum bei Aug. (Grat. c. 54 C. I q. 1). Alex. Hal. p. IV q. 8 a. 2 § 3; q. 2 m. 1 und Bonav. L. IV d. 7 a. 1 q. 1. 2 nahmen an, nicht alle Formen der Sacramente seien von Christus eingesetzt: Albert. M. Sent. IV d. 7 a. 2 conf. u. Thomas in L. IV d. 22 q. 1 a. 1 ad 2 behaupteten gegen viele Andere, Firmung und Oelung seien unmittelbar von Christus eingesetzt.

[1] Alan. L. I c. haer. c. 39. 43 p. 345 seq.; c. 42 p. 347: Et licet alia sacramenta non soleant parvulis exhiberi, tamen, quia baptismus institutus est contra vulnus originalis peccati, sine cujus remissione nec parvulis nec adultis est salus, ideo tam parvulis quam adultis est necessarius. De artic. cath. fid. Prol. L. IV p. 613: Baptismus est ablutio aquae per invocationem S. Trinitatis sanctificatae peccati ablutionem signans.

Immersion, an deren Stelle aber schon seit dem 12. Jahrhundert vereinzelt die Aufgießung kam, gespendet [1]. Es wurden die von der Kirche beigefügten Ceremonien und besonders die Exorcismen [2] eingehend erläutert, das Katechumenat festgehalten, wenn auch in der Dauer beschränkt. Ein längerer Aufschub der Taufe kam noch mehrfach vor [3]. Die meisten Fragen über die Taufe hatte schon das christliche Alterthum entschieden [4]; es tauchten aber noch im 12. Jahrhundert irrige Ansichten betreffs ihrer wesentlichen Form auf. St. Bernhard bejahte mit Unrecht die Frage, ob die Worte: „Ich taufe dich im Namen Gottes und des heiligen und wahren Kreuzes", eine giltige Form seien. Um 1175 fragte Bischof Pontius von Clermont über die Giltigkeit der Taufe, die ein Laie im Namen der drei göttlichen Personen, aber mit Auslassung der Worte: „Ich taufe dich", gespendet hatte. Bischof Moritz von Paris erklärte die Taufe für nichtig, während Abt Stephan bei Orleans widersprach. Im 13. Jahrhundert ward die Nothwendigkeit der kirchlichen Formel mit jenen Worten allgemein anerkannt [5]. Bei der Firmung ward die Form ganz wie jetzt gebraucht; bei ihrer Aussprache machte der Bischof mit Chrisma das Kreuzzeichen auf die Stirne des Firmlings [6]. Verworfen ward die Meinung, daß auch Nichtgetaufte giltig gefirmt werden können [7]. Auch jetzt noch schrieben Particularsynoden vor, daß die Firmung nüchtern ertheilt und empfangen werde [8], was aber nicht allgemein geschah; nicht selten mußte die Versäumniß der Gläubigen bezüglich des Empfangs dieses Sacraments gerügt werden [9]. In den Schulen wurde im 12. Jahrhundert gestritten, ob der Papst einen Priester zur Spendung der Firmung bevollmächtigen könne, was Mehrere mit Robert Pulleyn verneinten, nachher aber die Meisten mit St. Thomas bejahten [10].

---

[1] S. Thom. p. 3 q. 66 a. 7. 8. Für den Gebrauch der Infusion sprechen die Anklagen der Griechen (Photius III S. 822 f.) sowie die Aeßerungen des hl. Thomas, l. c. art. 7.

[2] Bonav. Brevil. P. VI c. 7.

[3] Petrus de Vineis L. III ep. 21. Concil zu Lille 1288 c. 17.

[4] Vorschriften über die Taufe: Concil von Trier 1227 c. 2, Canterbury 1286 c. 9—13, Fritzlar 1243 c. 1, Cöln 1279 c. 4.

[5] S. Bern. ep. 403. M. t. 182 p. 614 s. Pont. Clarom. ap. *Bulaeus*, Hist. Un. Par. II. 412. *Du Plessis d'Argentré*, I, I p. 112. Alex. III. c. 1 de bapt. III. 42. Bonav. Brevil. l. c. Gregor IX. erklärte 8. Juli 1241 auf Anfrage des Erzbischofs von Drontheim, daß die wegen Wassermangel mit Bier Getauften ungiltig getauft seien. *Raynald.* a. 1241 n. 42. *Potthast*, p. 934 n. 11048.

[6] Alan. c. haer. I. 66 p. 369 seq. Alex. Hal. P. IV q. 9 m. 2. Bonav. l. c. c. 8. Albert. M. L. IV d. 7 a. 2. Thom. p. 3 q. 72 a. 2. Sent. L. IV d. 7 q. 1 a. 2.

[7] Ungiltigkeit der Firmung bei Nichtgetauften Thom. p. 3 q. 72 a. 6. Sent. IV d. 7 q. 2 a. 1. Bonav. L. IV d. 7 a. 3 q. 3. Alex. Hal. l. c. m. 4.

[8] Concil von Arles 1260 c. 3.

[9] Concil von London 1237 c. 39. Cöln 1279 c. 5. Alan. Reg. theol. 111 p. 679 seq.: Confirmationis sacram. necessitatis in adulto, quia si adultus ex negligentia praetermiserit, ei criminale peccatum erit.

[10] Ueber die Autorisation von Priestern durch den Papst Robert. Pull. Sent. P. V. c. 23. Hugo de sacram. fid. L. II p. VII c. 2. Durand. in Sent. IV d. 7 q. 3. 4. Dagegen S. Thom. in L. IV d. 7 q. 3. Sum. p. 3 q. 72 a. 11. Jac. a Vitriaco, Serm. in vigil. Pentec. u. A. *Bened. XIV.*, De Syn. dioec. VII. 7, 7.

365. Die Buße, mit den Vätern als „das zweite Brett nach dem Schiffbruche“ betrachtet, forderte die drei Acte der Reue, Beichte und Genugthuung. Mehrfach ward darüber gestritten, ob die Sündenvergebung unmittelbar auf die Reue folge oder erst auf die nach der Beichte erlangte Lossprechung, und ob es bisweilen genüge, Gott zu beichten ohne den Priester. Das Verlangen wenigstens nach der Beichte vor dem Priester ward für nothwendig erklärt, die Reue für hinreichend da, wo kein Priester zu haben sei. Als Regel ward die Beichte vor dem Priester, der keineswegs nur die Erklärung des Losgesprochenseins vor Gott abgebe, sondern wirklich losspreche, für alle, die nach der Taufe in Todsünden fallen, gefordert. Die Lossprechung vor Gott und die vor der Kirche ward aber mit Recht unterschieden, da diejenigen, die ohne Reue und gehörige Disposition vom Priester losgesprochen werden, noch nicht vor Gott losgesprochen sind; daß Jemand durch vollkommene Reue schon vor der Absolution gerechtfertigt sein könne und dann durch die Beichte nur eine Vermehrung der Gnade erhalte, wurde ebenso festgehalten[1]. Im Nothfalle Laien zu beichten, obschon diese keine Schlüsselgewalt haben, riethen Petrus

Die Buße.

[1] Mag. Romani Cardin. (unter Paschalis II.) Sermo de poenit. (*Mai*, Spic. VI. 579—582). *Alan.*, Reg. theol. 112 p. 680; de artic. fid. L. IV Prol. p. 618: Poenitentia est pro peccatis contritio, ab eis cessare intendens, per oris confessionem expressa. Bonav. Brevil. VI c. 10. Thom. p. 3 q. 86 a. 2. Suppl. q. 10 a. 2. Petrus Lombardus L. IV d. 14. 17. 18 hat die drei Theile der Buße: compunctio cordis, confessio oris, satisfactio operis, und behandelt insbesondere die drei Fragen: 1) utrum absque satisfactione et oris confessione per solam cordis contritionem remissio obtineatur, 2) an aliquando sufficiat confiteri Deo sine sacerdote, 3) an laico fideli facta valeat confessio. Er bemerkt, daß hier die älteren Lehrer sehr verschiedene Meinungen vortrugen, und gibt zu 1 und 2 zunächst die Antwort: oportere Deo primum et deinde sacerdoti offerri confessionem nec aliter posse pervenire ad ingressum paradisi, si adsit facultas. Seine Worte d. 18: quibus (sacerdotibus Deus) tribuit potestatem solvendi et ligandi, i. e. *ostendenti* homines ligatos vel solutos, die Manche aus einer dialektischen Subtilität oder aus mißverstandenen Stellen von Augustin und Ambrosius erklärten, erregten vielfach Anstoß und Mißbilligung. Hugo Victor. de sacr. f. L. II P. XIV c. 8 urtheilt: sententia tam frivola, ut ridenda potius videatur quam refellenda. Richard. Vict. Tr. de potest. lig. atque solvendi legt den Priestern die potestas remittendi peccata quantum ad liberationem poenae, Gott die liberatio culpae per gratiam divinitus infusam insofern bei, als Gott allein die Gnade ertheilen kann. Thomas p. 3 q. 84 a. 3 erklärt die Worte milder von einem ostendere effective, non significative tantum. Noch weniger klar als der Lombarde war Gratian; tr. de poenit. P. II C. XXXIII q. 3 d. 1 bei der Frage, ob die bloße contritio (der Ausdruck und auch attritio finden sich schon längst vor Alex. Hal., so z. B. bei Alan. Reg. theol. 85) allein schon die Sündenvergebung erlangen könne, beruft er sich auf die Verschiedenheit der Autoritäten (c. 1—37 pro affirm.; c. 38—89 pro neg.). Er selbst sagt zu c. 37: Fit itaque confessio ad ostensionem poenitentiae, non ad impetrationem veniae. Das ist insofern wahr, als der Pönitent innere Reue haben muß und diese die Beichte zeigt, die Reue aber auch allein Verzeihung erlangen kann. C. 87 sagt er: Auctoritates, quibus videbatur probari, sola contritione cordis veniam praestari, aliter interpretandae sunt, quam ab eis exponuntur; c. 89 überläßt er das Urtheil dem Leser: utraque enim sententia fautores habet sapientes et religiosos viros; er macht nicht den Versuch, zwischen beiden Ansichten zu vermitteln, wie es nachher oft geschah. Bonav. in L. IV d. 17 p. 2 beantwortet die Frage: utrum tales (qui dixerunt sufficere, si soli Deo fiat confessio) sint haeretici, dahin: quod si quis modo esset hujus opinionis, esset haereticus judicandus; sed ante determinationem (Conc. IV. Lat.) hoc non erat haeresis, quia ipsi non negabant clavium potestatem,

Lombardus, Albertus M. und St. Thomas an; Letzterer bezeichnete die von mehreren Synoden gestattete Laienbeichte als ein Sacramentale, was Bonaventura und Scotus bestritten [1]. Statt der älteren deprecativen Absolutionsformel [2] ward seit dem 13. Jahrhundert die indicative allgemein, die das Trierer Concil von 1227 erwähnt [3]. Die Theologen bekämpften den Irrthum, das vierte Laterconcil habe die Ohrenbeichte eingeführt, die schon seit den ältesten Zeiten der Kirche bestand (Bd. I S. 272. 617 f.) [4]. Das Concil verordnete nur unter Feststellung der Kirchenlehre und Einschärfung des Beichtsiegels die mindestens einmal im Jahre (früher dreimal) abzulegende (österliche) Beichte für alle zu den Unterscheidungsjahren gekommenen Gläubigen und den Empfang der Ostercommunion bei Strafe des Ausschlusses vom Eintritte in die Kirche und vom kirchlichen Begräbnisse [5]. Das Concil forderte vom Beichtvater Eifer, Klugheit, Umsicht und unverbrüchliches Halten des Beichtsiegels (letzteres bei Strafe der Entsetzung und lebenslänglicher Buße in enger Klosterhaft) [6], von den Aerzten aber, daß sie die Kranken zur Berufung des Beichtvaters anhalten. Da das Concil die Beichte vor dem verordneten Priester (Pfarrer) vorschrieb und nur mit dessen Erlaubniß die Beichte vor einem fremden Priester zuließ [7], so entstand Streit, ob die Beichte auch vor den Regularen, insbesondere vor den durch päpstliche Privilegien ausgezeichneten Mendicanten, abgelegt werden dürfe. In Frankreich traten Bischöfe, Universitäten und Pfarrer den Mönchen entgegen. Die Pariser theologische Facultät,

---

sed negabant necessitatem et bene concedebant, quod utile erat confiteri et sacerdotes poterant absolvere.

[1] Beichte vor Laien Thom. Cantipr. de apibus II. 23. Conc. Trevir. 1310 c. 116. *Mansi,* XXV. 279. Petr. Lomb. L. IV d. 7. Albert. M. L. IV d. 17 a. 58. 59. S. Thom. Suppl. q. 18 a. 2. Sent. L. IV d. 17 q. 3 a. 3; q. 2. Dagegen Bonav. in h. l. p. 3 dub. 1. Scot. in h. l. q. 1 § 27.

[2] Deprecatorische Formeln bei *Canis.-Basnage,* Lect. ant. II. 2. Morinus, Eus. Amort. Wilhelm von Paris de sacr. poenit. erwähnt sie noch.

[3] Form. indicativa: Concil von Trier 1227 c. 4, von London 1268 c. 2. Thom. Aqu. Opusc. XXII de forma absolut. Franz Mayron, † 1325, in L. IV Sent. d. 14 q. 1 a. 2.

[4] Gegen die Behauptung, Innocenz III. habe die specielle Beicht eingeführt, Glossa ad Gratian. de poenit. C. 33 q. 3. Scotus in L. IV d. 17 q. 1. Die Zeugnisse s. Bd. I S. 273. 617. 816 f. Ivo Carn. ep. 228 u. A. bei *Natal. Alex.,* Saec. XIII diss. XIV § 14. *Morin.,* De poenit. L. II c. 2. 3; V. 32. *Stattler,* Theol. Tract. VI de Sacr. p. 379 seq. 401.

[5] Conc. Lat. IV c. 21. 22 (c. 12. 13 de poen. et remiss. V. 38). Hefele, V S. 793 ff. Das Wesentliche ward wiederholt in den Synoden von Trier 1227 c. 7, Canterbury 1236 c. 36 (hier wie zu Toulouse 1229 c. 12 ward dreimalige Beichte im Jahre verlangt, aber der Eintritt der Kirchenstrafen nur für Unterlassung der Osterbeichte verhängt), Mainz 1261 c. 26, Arles 1275 c. 21, Pont-Audemer in der Provinz Rouen 1279 c. 5, Bourges 1286 c. 13, Aschaffenburg 1292 c. 12, Rouen 1299 c. 6, Trier 1310 c. 86.

[6] Das Concil von Pennafiel 1302 c. 5 setzte auf die fractio sigilli lebenslängliche Einsperrung bei Wasser und Brod.

[7] Betreffs des Beichtvaters bestimmten viele Concilien, Par. 1212 seq. P. I c. 12, Fritzlar 1243 c. 8, kein Priester dürfe in einer fremden Pfarrei Beicht hören ohne Erlaubniß des Pfarrers oder Bischofs, den Nothfall ausgenommen. Die Forderung, nur dem parochus proprius zu beichten, bewirkte oft Unterlassung der Beicht. Concil von Pennafiel 1302 c. 4.

die 1252 erklärt hatte, es könnten die Parochianen auch wider Willen ihres Pfarrers dem Papste oder Bischof oder ihren Pönitentiaren beichten, wollte das nicht bezüglich der Ordenspriester gelten lassen, und Heinrich von Gent wollte die Beichtkinder der Regularen angehalten wissen, um Ostern ihren Pfarrern alle Sünden zu beichten. Um 1287 behaupteten dagegen die Mendicanten, ihre Beichtkinder seien nicht schuldig, die ihnen bekannten Sünden auch ihrem Pfarrer zu bekennen; damals behauptete eine Rheimser Synode, daß die Regularen die päpstlichen Facultäten über ihren Sinn hinaus erweiterten, und beschloß, sich deßhalb an den römischen Stuhl zu wenden. Der römische Stuhl hielt daran fest, daß die Mendicanten auch ohne Erlaubniß der Pfarrer mit Zustimmung des Papstes, seines Legaten oder des Diöcesanbischofs Beicht hören können. Die Klagen der Pfarrer wurden noch oft wiederholt[1].

Bußwerke und Censuren.

366. Zur Genugthuung, die Jeder persönlich leisten mußte, sollten Werke ausersehen werden, die je nach den Verhältnissen der Einzelnen bemessen, der Größe und Art des Vergehens entsprechend, zur Bezahlung der Schuld, zur Abwehr von Rückfällen, zur Besserung des Sünders und zur Verminderung der jenseits im Purgatorium zu erstehenden Strafen dienen sollten[2]. Man warnte ebenso wie vor falscher Buße auch vor zu strengen Bußwerken, welche die Einzelnen nicht erfüllen würden[3]. Die öffentliche Buße zur Sühne öffentlicher Sünden übernahmen noch mächtige Könige und Fürsten, wie Heinrich II. von England, Philipp I. von Frankreich, Raimund von Toulouse. Als Bußwerke dienten besonders: Almosen, Fasten, Wallfahrten, Gebete, Ordensprofeß, Uebernahme eines Kreuzzugs und die schon früher (S. 80, § 82) häufigen Selbstgeißelungen (Flagellationen), bei denen aber oft der Zweck über dem Mittel vergessen und die Grenze des Vernünftigen und Ersprießlichen überschritten ward. Im 13. Jahrhundert finden sich bereits große Geißlerzüge in Italien, Ungarn und Deutschland; bei nicht wenigen kamen schwere Ausschreitungen vor, so daß geistliche und weltliche Obrigkeiten sie theils be-

---

[1] Ueber Frankreich s. *Du Plessis*, I, I p. 245. 246 (Resp. Facult. Par. v. Jan. 1252 ib. p. 162). *Mansi*, XXIV. 847. *Gousset*, Les actes de la prov. ecclés. de Rheims. 1843 II. 429 s. Das Mainzer Concil von 1261 c. 45 sah es nur als geduldet an, daß Laien mit Zustimmung ihrer Pfarrer einem Regularen beichteten, und wollte das beseitigt wissen. Viele Synoden forderten für Ordenspriester zum Beichthören Erlaubniß des Klosterobern und des Bischofs (z. B. die von Avignon 1279); die von Canterbury 1300 erklärte, nur jene Medicanten, die sich bei dem Bischof persönlich stellen, in seinem Sprengel wohnen und ihre Tüchtigkeit erwiesen haben, seien zum Beichthören und Predigen zuzulassen; nach andern (Arles 1260 c. 15) sollten die Regularen nicht während des Pfarrgottesdienstes predigen noch die Parochianen an Sonn- und Festtagen in ihre Kirchen einlassen. Clemens IV. Const. *Quidam temere* und Martin IV. Const. *Ad uberes fructus* gaben den Mendicanten das Recht, mit Zustimmung des Papstes, seines Legaten oder des Ordinarius auch ohne Erlaubniß der Pfarrer beichtzuhören und zu predigen. Diese Constitutionen schärfte nebst der von Innocenz III. das Concil von Bourges 1286 c. 14 ein.

[2] Satisfactionen c. 1. 8 de poenit. et remiss. V. 38. S. Thom. Suppl. q. 8 a. 7. Gegen falsche Buße Urban. II. in Conc. Amalf. c. 16.

[3] Gegen zu strenge Bußen Petrus Pictav. in Poenitent. Raym. de Pennaf. Summa de poenit. § 41. Scotus in L. IV d. 15 q. 1 § 14.

schränkten, theils verboten [1]. Häufig wurden Bann und Interdict verhängt, aber ihre Folgen seit Gregor VII. beträchtlich gemildert; die weltliche Acht blieb noch Folge des hartnäckigen Beharrens im Banne; Particulargesetze regelten das näher und bestimmten namentlich die Zeit, nach deren Ablauf die Hartnäckigen (Insordescenten) die politische Proscription mit dem Verlust aller Würden und Ehren treffen sollte [2]. Päpstliche und bischöfliche Reservatfälle wurden genau unterschieden; um von letzteren zu absolviren, sandten die Bischöfe, die übrigens auch selbst Beichte hören sollten, Pönitentiare oder besonders bevollmächtigte Priester umher [3].

Ablässe. 367. Die schon längst in der Kirche bestehenden Ablässe wurden durch die Kreuzzüge häufiger, namentlich die vollkommenen (indulgentiae plenariae). Da die Bischöfe damit allzu freigebig waren, entzog ihnen Innocenz III. auf dem vierten Lateranconcil das Recht zur Verleihung vollkommener Ablässe und beschränkte ihre Befugniß auf die Ertheilung von unvollkommenen, namentlich von Indulgenzen eines Jahres bei der Kirchweihe und von 40 Tagen für den Jahrestag derselben. Stets wurden nebst dem Gnadenzustande besondere gute Werke als Bedingung gefordert, insbesondere Almosen, Fasten, Gebete; Wallfahrtsorte, Kirchen, Klöster, auch gemeinnützige Werke wurden damit bedacht. So verlieh Innocenz III. 1209 einen Ablaß für den Bau der Rhonebrücke bei Lyon, Innocenz IV. solche zum Wiederaufbau der durch Brand zerstörten Dome von Cöln (1248) und Upsala (1250). Die großen Scholastiker begründeten theoretisch die Lehre vom Ablaß und stützten sie auf die Dogmen von der Gemeinschaft der Heiligen und von der Möglichkeit supererogatorischer Werke. Den Ausdruck „Schatz der Verdienste Christi und der Heiligen", den nachher Clemens VI. sanctionirte, brauchte Alexander von Hales, der bereits mit großer Klarheit diese Lehre entwickelte. Es wurde gezeigt, die durch den Ablaß verliehene Nachlassung zeitlicher Strafen gelte auch vor Gott, derselbe

---

[1] Flagellationen *J. Boileau*, Hist. Flagellantium de recto et perverso flagellor. usu apud christ. Paris. 1710 (s. darüber *Du Plessis d'Argentré*, I, I p. 369). *Ch. Schöttgen*, De secta Flagellant. comment. Lips. 1711. Mohnike in Illgens hist. Zeitschrift 1833 III, 2. Förstemann, Die christl. Geißlergesellschaften. Halle 1828. Beispiele von Geißlerzügen: Procession aus Perugia 1260. Chron. monach. Patav. c. 1270. *Murat.*, Rer. it. Scr. VIII. 712. Otto's IV. Bußübungen, die des Grafen Philipp von Namur und des hl. Ludwig von Frankreich *Raynald*. a. 1212 n. 37—39. Neander, II S. 493. 495.

[2] Milderung des Bannes: Gregor VII. 1078 c. 103. C. XI q. 3. Innoc. III. c. 31 de sent. excom. V. 39. *Potthast*, p. 102; des Interdicts Decret. Greg. IX. L. V tit. 11. 39. Sext. L. V tit. 11. Privilegien für einzelne Orden, z. B. Honor. III. 1217 für d. Carthäuser *Potthast*, p. 489 n. 5561. Beispiele d. Interdicts Ord. Vital. XIII. 12 p. 955. Beschränkungen d. Censuren Lat. III. 6; IV. 47 (c. 48 de sent. excom. V. 39). Weltl. Acht Urban. II. c. 47. C. XXIII q. 5. Conc. Paris. 1248 c. 20. Burdig. 1263 c. 2. Anse 1300 c. 7.

[3] Reservatfälle: Concil von Trier 1227 c. 4, Canterbury 1236 c. 20, Fritzlar 1243 c. 4, Arles 1275 c. 12. 13, Lambeth 1281 c. 8, Riez 1285 c. 14, Forli 1286 c. 8. Pönitentiare: Later. IV. c. 10 (c. 15 de off. jud. ordin. I. 31), Concil von Arles 1260 c. 16. Den Geistlichen ward noch öfter vorgeschrieben, schwere Sünden dem Dekan oder einem besonders dazu aufgestellten Geistlichen zu beichten. Concil von Lambeth 1281 c. 9, Paris 1213 P. I. c. 5, Oxford 1222 c. 18, London 1237 c. 5 u. a. m.

nütze auch den Verstorbenen, von Seite des Verleihers sei Autorität, von Seite des Empfängers der Gnadenzustand, von Seite des Grundes Ehre Gottes und Heil des Nächsten gefordert. Keineswegs wird dabei das Mitwirken des Menschen geläugnet, stets die nöthige Disposition vorausgesetzt, genau das Verdienst de condigno und de congruo unterschieden[1]. Wohl kamen manche Mißbräuche mit dem Ablaß vor, aber hauptsächlich aus Nichtbeachtung der kirchlichen Bestimmungen[2]; die Päpste erhoben sich mehrfach dagegen, namentlich gegen die Almosensammler, die in Schranken gewiesen, aber erst später (16. Jahrh.) ganz abgeschafft wurden[3]. Den Jubiläumsablaß stiftete 1300 Bonifaz VIII., veranlaßt durch die großen Pilgerzüge nach Rom und die Aussage eines Greises von 107 Jahren, es sei vor hundert Jahren gerade so gewesen. Zu dem Jubiläum, das eine Analogie zu dem hebräischen Jubeljahre (Lev. 25, 13) bildete, kamen über zweihunderttausend Pilger[4]. Die Römer hatten 30, die Fremden 15 Tage die Kirchen der Apostel

[1] *Thomassin.* P. I. L. II c. 15. *Amort.*, De indulg. ortu, orig., progressu. Aug. Vind. 1735 seq. Victor III. *Baron.* a. 1086. Innoc. III. in Conc. Lat. IV c. 62 (c. 14 de poenit. et rem. V. 38) L. I ep. 302; IX. 255; XV. 28. Abälard (Ethic. c. 26. *Pez*, p. 682) und Abt Stephan von Obaize L. II c. 18 hegten Bedenken über den Ablaß; der Passauer Priester Paul (c. 1200) erwähnte sieben Meinungen. Raimund von Pennaf. Summa de poen. L. III. c. 68 stützte die Kraft des Ablasses auf die suffragia ecclesiae wohl in weiterem Sinne. Schon Robert Pulleyn redet vom thesaurus meritorum Christi. S. Neander, II S. 519. Zunächst gehören die Verdienste Christi hierher (Thom. Suppl. q. 13 a. 1), durch ihn (Innoc. III. Serm. in Ps. poenit. II f. 241) auch die Verdienste der Heiligen. Genau handeln vom Ablaß Alex. Hal. P. IV q. 23 a. 2 m. 3. 5; q. 52 m. 3. Albert. M. in L. IV d. 20 a. 16. 17. Thom. Suppl. q. 25 a. 2; q. 71 a. 10; in Sent. L. IV d. 45 q. 2 a. 3. Clem. VI. in c. 2 de poenit. et rem. V. 9 in X vagg. com. Ueber die Strafen im Purgatorium Petr. Bles. de transfigurat. Dom. (*Migne*, t. 207 p. 780 seq.): Alia nobis indulgetur ablutio, secunda sc. post naufragium tabula, i. e. poenitentiae medicina; sed plerique ablutione ea negligenter utuntur, exspectantes, ut quidquid in eis squaloris aut rubiginis confessio non mundavit, *igne purgatorio* abluatur. O insensati! Si laverit Dominus sordes filiarum Sion in spiritu judicii et spiritu ardoris (Isai. 4, 4). Nonne consultius vobis erat brevi cordis contritione et confessione purgare, quam illud *incendium* expectare, licet non sit aeternum quidem, quod omnes dolores vitae praesentis, omnes angustias nostrae sensualitatis excedit? De confess. sacr. (ib. p. 1086): Quod non purgaveris in praesenti, *in igne purgatorii* purgaturus est Deus (Joël 3, 21; Isai. 3, 3). Ueber das Fegfeuer hielt man sich an die Texte Aug. C. D. XXI. 10; de cura pro mort. ger. c. 1; serm. 32 de verb. Ap. n. 2. Enchir. ad Laur. c. 109. Darüber Petrus Lomb. L. IV d. 20. C. B.; Thom. c. gent. IV. 90. Ablässe für Theilnahme an Kirchenbauten: Für Cöln nach dem Dombrand Innoc. IV. 21. Mai 1248. P. n. 12938 p. 1089 von 1 J. 40 Tagen; für Upsala nach dem Dombrande Innoc. IV. 1. Dec. 1250. P. n. 14122 p. 1166 von 40 Tagen. Für Brückenbauten, z. B. der Rhonebrücke bei Lyon: Innoc. III. 3. Sept. 1209. *Monfalcon,* Lugd. mon. 406. *Potthast,* n. 3799 p. 328.

[2] Mißbrauch des Ablasses Chron. Ursperg. a. 1221 ap. *Aventin.*, Annal. Boic. VII. 407 seq. Thom. Suppl. q. 71 a. 10. Grund und Reaction dagegen Guillelm. Antissiod. Sum. in L. IV. Sent. cap. de revelat. Innoc. IV. ep. ad Gall. Ep. *Mansi,* XXIII. 600.

[3] Gegen die quaestores eleemos. Conc. Lat. IV c. 62 cit. Conc. Narbon. 1227 c. 19. Trevir. h. a. c. 8. Tarac. 1239 c. 2. Mogunt. 1261 c. 48. Clem. V. in Conc. Vienn. 1311 (c. 2 de poen. et rem. V. 9 in Clem.).

[4] Jubiläum Bonif. VIII., *Raynald.* a. 1300 n. 4; c. 1 de poen. et rem. V. 9

zu besuchen. Erst später konnte der mit vielen Vorrechten ausgestattete Jubiläumsablaß auch ohne Wallfahrt nach Rom gewonnen werden.

Eucharistie. 368. Die Erhabenheit und Größe des Altarssacraments ward auf das Genaueste von den Theologen dargestellt [1] und im kirchlichen Leben immer mehr zum Ausdruck gebracht. Das vierte Laterанconcil hatte die schon früher übliche Bezeichnung Transsubstantiation in die kirchliche Terminologie aufgenommen, und die Scholastiker suchten die Art der Verwandlung näher zu bestimmen [2]. Petrus Lombardus zählte drei Ansichten auf: 1) die Substanz von Brod und Wein kehrt in die ursprüngliche Materie der vier Elemente zurück oder geht in den Leib und das Blut Christi über, indem der glorificirte Leib Christi örtlich den Gestalten, die ohne Subject sind, zugeführt wird (eine solche Abduction oder Introduction nahmen gemeinhin die Thomisten an); 2) die Substanz von Brod und Wein wird vernichtet (Scotisten); 3) dieselbe bleibt zurück mit Leib und Blut Christi, entweder ganz oder doch zum Theil [3]. Der Dominicaner Johann von Paris sprach ca. 1298 die Meinung aus, es könne die reelle Gegenwart Christi auch so gedacht werden, daß Christus die in ihrem eigenthümlichen Wesen beharrende Substanz des Brodes in der Art annehme und sich mit ihr verbinde, wie die göttliche Natur mit der menschlichen; er behauptete, andere Pariser Theologen seien derselben Ansicht, unterwarf sich jedoch dem Urtheile der Kirche. Bischof Wilhelm von

---

in X vagg. com. Jacob. S. Greg. ad velum aureum diac. Card. Cajetanus (Nepote des Papstes) diss. de centesimo s. Jubilaei anno im Auszuge bei *Raynald.* l. c. und Bibl. PP. max. XXV. 936 seq. *D. M. Manni*, Storia degli anni santi dal loro principio sino al presente del 1750. Fir. 1750. *Tosti*, Storia di Bonif. VIII., vol. II p. 63 s. 282. Clem. VI. 1343 Const. *Unigenitus*, 2 de poen. et rem. V. 9 in X vagg. com. Vgl. noch Gröne, Der Ablaß und seine Gesch. Regensb. 1863.

[1] Würde der Eucharistie Thom. p. 3 q. 73 a. 5; q. 75 a. 1.

[2] Transsubstantiation Conc. Lat. IV c. 1. *Mansi*, XXII. 981. Hildeb. Turon. Serm. 93 synodal. ad sacerd. Stephan, B. von Autun (1113—1129), tr. de Sacram. altaris c. 14 (Bibl. PP. max. XX 1879), erklärt: Hoc est corpus meum = Panis, quem accepi, in corpus meum transsubstantiavi. Alan. c. haer. I. 58 p. 360: Transsubstantiatio est illa species mutationis, secundum quam et mutatur materia et substantialis forma, sed remanent accidentia.

[3] Petr. Lomb. L. IV d. 11, der sich gegen die Impanation erklärt: Post consecrationem non est ibi substantia panis et vini, licet species remaneant. Cf. Innoc. III. de myst. Miss. II. 26. Gegen das Zurückbleiben einer particula essentialis von Brod und Wein Bonav. in L. IV d. 11 q. 1 a. 1; q. 2. Wie Alex. Hal. L. IV q. 45 m. 1 a. 4, so spricht auch Thom. p. 3 q. 80 a. 3 sich gegen die Meinung, quod Christi corpus a brutis animantibus non sumitur, etsi videatur, aus als derogans veritati sacramenti. Bernhards Zeitgenosse, Hugo Metellus, bekämpfte (M. t. 188 p. 1273 seq.) den Gerlandus, der mit Berufung auf Augustin die Einsetzungsworte figürlich erklärte und hervorhob, signum (= sacramentum) sei nicht das signatum. Hugo sprach auch (ib. p. 1275) bestimmt aus: Super altare qui sanctificat et qui sanctificatur, idem est. Idem est sacerdos et oblatio, idem qui immolat et qui immolatur, idem Deus et homo. Noch 1264 schrieb ein Pariser Magister der Theol. an Clemens IV. einen Brief (*Bulaeus*, Hist. Un. III. 372 seq.), worin er die Universität gegen die Beschuldigung, die von ihm selbst herrühren sollte, vertheidigte, es werde an ihr die Meinung vertreten: die Eucharistie verhalte sich zum Leibe Christi nur wie das Symbol zu dem dadurch bezeichneten Objecte (esse sicut signatum sub signo). Er findet im Gegensatze gegen die lanceata et materialis caro crucifixi eine caro spiritualis, quae vere cibus est.

Paris legte ihm bei Strafe des Bannes Stillschweigen auf und entzog ihm zuletzt 1304 das Lehramt; er wollte an den Papst appelliren, starb aber 1306 noch während der Untersuchung. Es hielten die Theologen fest an dem Satze des Lombarden: nach der Consecration sei in der Eucharistie, obschon die Species zurückbleiben, nicht mehr die Substanz von Brod und Wein, auch keine substantielle Form von ihnen, es seien diese accidentia sine subjecto; der Leib Christi bleibe, so lange die Gestalten bleiben[1]. Bezüglich der 1188 in Paris verhandelten Streitfrage, ob das mit dem Weine vermischte Wasser bei der Consecration in das Blut Christi verwandelt werde, nahm man an, daß das in geringer Quantität beigemischte Wasser in Wein und mit diesem in Christi Blut übergeht. So sehr man an der wirklichen Gegenwart Christi festhielt, so hatten doch viele Gelehrte eine heilige Scheu vor der Annahme, es könne der Leib Christi von Mäusen zernagt und überhaupt von Thieren gefressen werden, und neigten sich darum für solche Fälle zu der Theorie von einer Rückverwandlung in das Brod hin[2].

369. Bezüglich der Austheilung der Communion traten mehrere wichtige Veränderungen ein. 1) Die Kindercommunion, die früher nach der Taufe stattfand, hörte seit dem zwölften Jahrhundert allmälig auf; sie ward als überflüssig angesehen, da die Taufe alles Nothwendige dem Kinde spende, dann von mehreren Particularsynoden verboten, erhielt sich aber noch an einzelnen Orten bis zum Anfange des 15. Jahrhunderts[3]. 2) Das Abendmahl

[1] Joh. v. Paris II (mit dem Beinamen Pungens asinos, pique d'âne, weil er trägen Geistern mit seinem Disputiren keine Ruhe ließ, verschieden von Joh. Quibort oder de Soarbis, dem Parisiensis I) schrieb: Determinatio de modo existendi corpus Christi in Sacram. alt. alio, quam sit ille quem tenet Ecclesia (ed. *Petrus Allix*. Lond. s. Lugd. 1686). Er glaubte nicht behaupten zu können, quod hoc cadat sub fide, sc. quod corpus Chr. est in sacr. altaris per *conversionem* substantiae panis in corpus Chr. et quod ibi maneant accidentia sine subjecto, und bemerkte: substantiam panis manere sub suis accidentibus, dupliciter potest intelligi: a) manet sub suis accidentibus *in proprio supposito*, et istud est falsum; b) manet sub accidentibus suis non in proprio supposito, sed *tracta ad esse et suppositum Christi*, ut sic sit unum suppositum in duabus naturis; et sic est verum, substantiam panis manere sub suis accidentibus. Er dachte sich eine assumtio substantiae panis vel paneitatis in Christo und leitete daraus eine gewisse communicatio idiomatum ab. Seine Meinung widerlegte Durand. a S. Porciano O. S. D., in L. IV d. 10 q. 1, aber d. 11 q. 1 n. 9 war er ihr wieder nicht ungünstig. Der Streit ward 1680 erneuert *Du Plessis d'Argentré*, I, I p. 264—267.

[2] Ueber die Frage, an aqua vino mixta in sanguinem Chr. convertatur, dum sacr. Euch. conficitur s. Gaufrid. Claraevall. lit. ad Henr. Card. Alban. Ann. eccl. a. 1188. *Bulaeus*, Hist. Un. Par. II 477. Innoc. III. c. 6 *Cum Martha*, III. 41. S. Thom. 3 q. 74 a. 8. *Du Plessis d'Argentré*, l. c. p. 122. Für die Annahme einer Rückverwandlung werden angeführt Innoc. III. de myst. Miss. IV. 15. Bonav. u. A. Neander, II S. 513 f.

[3] Kindercommunion Hugo Vict. de Sacr. fid. L. I c. 20. Rudolph. Ardens Serm. in die Pasch. p. 171 ed. Par. 1754. Gilbert. Porret. ep. ad Matth. abb. M. t. 188 p. 1256. Odo Paris. Ep. 1196 Syn. stat. de praecepto commun. c. 34 *Mansi*, XXII 683: ne hostias licet non sacratas dent pueris ullo modo. Concil von Bordeaux 1255 c. 5. *P. Zornii*, Hist. euchar. infantium. Berol. 1736. *J. Vogt*, Hist. fistulae euchar. Brem. 1772. Binterim, Denkw. IV, II S. 67 ff.; IV, III S. 504 ff. Cf. Bd. I S. 616. Der Gebrauch des Eintauchens der consecrirten Hostie in den consecrirten Wein kam im 11. Jahrh. wieder auf, ward aber 1095 zu Clermont c. 28

wurde bald nur mehr unter der einen Brodsgestalt gereicht, um der Profanation und insbesondere der Gefahr des Verschüttens des heiligen Blutes zu begegnen. Es stand fest, daß unter jeder Gestalt der ganze Christus sich findet, daß eine Nothwendigkeit für den Empfang beider Gestalten (abgesehen von dem Priester bei der Opferfeier) nicht vorliegt, und daß die Kirche zur Aenderung des Ritus berechtigt ist. Nur in gewissem Sinne schrieben einige Theologen dem Empfange der beiden Gestalten größere Wirksamkeit zu [1]. An vielen Orten ward den communicirenden Laien nichtconsecrirter Wein zu leichterem Genusse des consecrirten Brodes gereicht [2]. 3) Die Spendung der Eucharistie wurde mit größeren Feierlichkeiten umgeben. Beim Tragen derselben zu den Kranken sollte mit der Glocke geläutet werden, der Priester dieselbe mit einem Velum bedeckt auf der Brust unter Voraustragung von Lichtern zu denselben bringen, alle in der Nähe Befindlichen sich ehrerbietig neigen und

---

und noch strenger 1110 von Paschalis II. ep. 22 ad Pont. Clun. *Mansi*, XX. 1113 verboten. Hildebert von Mans ep. 13 war dagegen, B. Ernulph von Rochester, † 1124, dafür; die Londoner Synode 1175 c. 16 erneuerte das Verbot.

[1] Communio sub una specie. *Bona*, Rer. lit. II. 18. *Mabillon* in Ord. Roman. ante Mus. ital. II, LXI. *J. G. de Lith.*, De adorat. panis consecr. et interdict. calic. in eccl. Solisbaci 1753. Spittler, Gesch. des Kelchs im Abendmahl. Lemgo 1780. Rudolph, Abt von St. Theodo in Lüttich (MS. ap. *Bona* l. c.): Hic et ibi cautela fiat, ne presbyter aegris aut sanis tribuat laicis de sanguine Christi. Nam fundi posset leviter simplexque putaret, quod non sub specie sit totus Jesus utraque. Cf. Robert. Pull. Sent. P. VIII c. 3. Alex. Hal. erklärt den Canon des Gelasius c. 12 d. 2 de consecr. als de conficiente handelnd und sagt: quia Christus integre sumitur sub utraque specie, bene licet sumere corpus Christi *sub specie panis* tantum, sicut *fere ubique* a laicis fit in Ecclesia. Gleichzeitig mit den Minoriten und Predigerbrüdern verordnete 1261 ein Generalcapitel der Cistercienser die Communion unter der bloßen Brodsgestalt für Laien (*Martene*, Thes. anecd. IV. 1418), dieselbe setzen auch die Synoden von Cöln 1279 c. 7 und Lambeth 1281 c. 1 voraus (Hefele, VI S. 184. 197). Die Lehre von der Concomitanz bei Anselm. Cant. L. V ep. 107. Wilhelm von Champeaux (MS. ap. *Mabillon*, Acta SS. O. S. B. Saec. III. Praef. P. I n. 75) nannte die Behauptung von der Nothwendigkeit beider Gestalten häretisch. Albertus M. sagt: Sanguis habetur in corpore, sed non ex virtute sacramentali, sed ex *unione naturali* (Durantis Ration. div. offic. IV. 54). Bonaventura und Thomas brauchen den Ausdruck concomitantia realis et naturalis. Thom. p. 3 q. 74 a. 1; q. 76 a. 1. 2. Das. q. 80 a. 12 wird der Einwand, ohne den Kelch sei das Sacrament unvollkommen, so widerlegt: Perfectio hujus sacramenti non est in usu fidelium, sed in consecratione materiae. Et ideo nihil derogat perfectioni hujus sacramenti, si populus sumat corpus sine sanguine, dummodo sacerdos consecrans sumat utrumque .. In persona omnium (sacerdos) offert et sumit. Bonav. in L. IV d. 11 p. 2 a. 1 q. 2 unterscheidet: quoad efficaciam ist nur eine Gestalt nothwendig und keine de integritate; quoad significationem sind beide de integritate und nothwendig, quia in neutra per se exprimitur res hujus sacramenti, sed in utraque simul. Vgl. Alex. Hal. L. IV q. 53 m. 1, wo eine größere Wirksamkeit beider Gestalten nur quadamtenus angenommen ist. Ueber das Recht der Kirche, den Ritus zu ändern: Ernulph. Ep. ep. ad Lamb. *D'Achery*, Spic. II. 470.

[2] Bloßer Wein dargereicht: Concil von Cöln 1279, Lambeth 1281 l. c. Einige thaten noch eine Zeitlang bloßen Wein zu dem wenigen consecrirten, der im Kelche übrig blieb. Guill. Durantis l. c. Ordo Rom. ap. *Mabillon*, Mus. it. II. 14. Com. p. I, IV seq. *De Lith.*, l. c. p. 296 seq. Anfrage wegen eines Priesters, der, als er vor der Communion den Kelch leer fand, die Consecrationsworte auch über die Hostie wiederholte, bei Gilbert. l. c. 1255 seq.

knieen, dieselbe auch an einem bestimmten reinen und ehrenvollen Ort, auf dem Altar oder in einem eigenen Sacramentshäuschen, vor dem das „ewige Licht" brannte, aufbewahrt bleiben und öfters erneuert werden [1]. Zur Erhöhung der Ehrfurcht vor dem Sacramente diente auch das Niederfallen bei der Elevation der Hostie in der Messe und besonders die Einführung des Frohnleichnamsfestes (festum corporis Christi), das zuerst 1246 der Bischof von Lüttich für seine Diöcese, Urban IV. 1246 für die ganze Kirche anordnete, was dann Clemens V. mit Festsetzung des Tages (Donnerstag der zweiten Woche nach Pfingsten) 1312 erneuerte. Das schöne Officium dieses Festes, besonders die herrlichen Hymnen, schrieb St. Thomas von Aquin [2].

370. Ueber das Weihesacrament, das zunächst als zur Ausscheidung der für geistliche Aemter Erkorenen und zur Uebertragung kirchlicher Gewalten dienend aufgefaßt wurde, bestand in den Schulen die Controverse, ob alle, auch die niederen Ordines Sacramente seien, obschon bereits die Synode von Benevent unter Urban II. 1091 hervorgehoben hatte, ordines sacri seien Diakonat und Presbyterat, die allein schon in der ältesten Kirche vorhanden gewesen seien [3]. Bezüglich der Spendung derselben schärfte man die Ordinationszeiten, die Interstitien und das Verbot der absoluten Ordinationen wie der Simonie ein [4]. Der Streit über die Ordination simonistischer oder sonst excommunicirter Bischöfe (S. 174 ff.) dauerte fort. Der Gegenpapst Guibert verdammte 1089 die Meinung seiner Gegner, die von den Außerkirchlichen

Ordo.

---

[1] Erhöhte Feierlichkeiten: Concil von Rouen 1190 c. 3, York 1195 c. 1, Westminster 1200 c. 2, Mainz 1261 c. 3. 6, Lambeth 1281 c. 1, Würzburg 1287 c. 8, Trier 1310 c. 147. Vita Guill. (Erzb. von Bourges) c. 8 n. 29 (Acta SS. Jan. I. 634). Caesar. Heisterbach. de mirac. IX. 51. Honor. III. 1217 c. 10 de celebr. Miss. III. 41. Greg. X. Ceremon. Rom. ap. *Mabillon*, Mus. it. II. 235. *M. Larrogue*, Hist. de l'Euchar. Amst. 1669. Honor. III. ep. ad Archiep. Hibern. 1219. Bull. Rom. ed. Taur. III. 364 *Potthast*, p. 539 n. 6163. Ewiges Licht: Concil von Saumur 1276 c. 1.

[2] Frohnleichnamsfest: *Joh. Hocsemius*, Can. Leodiens. (1348), Gesta Pontif. Leod. c. 6. Joh. Blaenes, Prior von St. Jakob in Lüttich (1496), Hist. revelat. S. Julianae a. 1230 divinitus factae. Acta SS. t. I. Apr. p. 443. 437 ad d. 5 mit Vita Julian. ab auct. coaevo scripta. Urban. IV. 1264 *Mansi*, XXIII. 1077. Bullar. M. t. I p. 146 ed. Lugd. 1612. *Barth. Fisen*, Origo prima festi Corp. Chr. Leod. 1629. *Bzov.* ann. 1230 n. 76. Binterim, Denkw. V, I S. 275. Bertholet, Gesch. der Einführ. des Frohnl.-F. Aus dem Französischen. Coblenz 1847. Clem. V. c. un. de rel. et vener. SS. III. 16 in Clem.

[3] Alan. Reg. theol. 115 p. 681: Sacer ordo est sacramentum, quo insignitur homo, ut sic aliis per honorem praesit, ut eis per onus praelationis prosit. Cf. Lib. I c. haer. c. 67 p. 369 seq. Bonav. Brevil. P. VI c. 12. Petrus Lomb. L. IV d. 24 sprach dem Subdiakonat und den niederen Weihen den sacramentalen Charakter ab; hierin verließen ihn die meisten Nachfolger, aber die späteren Theologen, wie Habert, Morinus, Goar, kehrten zu seiner Ansicht zurück. Thom. in h. l. q. 2 a. 1; q. 3; Suppl. q. 37 a. 2; Bonav. in h. l. a. 2 q. 4 u. A. sehen alle Ordines als mit sacramentalem Charakter ausgestattet an. *Bened. XIV.*, De S. D. VIII. 9, 3—5. Ueber die Materie der Ordination ib. c. 10 n. 2 seq. — Concil von Benevent Hefele, V S. 180. Vgl. noch *Thomassin.* I, II c. 33 n. 2 seq. *Assemani*, Bibl. jur. orient. V p. 124.

[4] Verordnungen über die Weihen: Concil von Rouen 1074 c. 4, Clermont 1095 c. 24. Conc. Later. I c. 19. 20, London 1125 c. 8, Mainz 1261 c. 50, Cöln 1279 c. 9, Lambeth 1281 c. 5.

gespendeten Sacramente seien nichtig. Das behauptete in der That unter Urban II. Cardinal Deusdedit, der nicht ohne Seitenblick auf die Ausführungen des längst verstorbenen Petrus Damiani an den strengen Worten der alten Väter in ihrer schroffsten Deutung festhielt, die Analogie mit der Taufe bestritt und die Nichtigkeit der Opfer und Sacramente der Häretiker und Simonisten auch mit dogmatischen Gründen nachzuweisen suchte. Die strengere Gesetzgebung gegen simonistische Weihen und die praktischen Nachtheile des kirchlichen Verkehrs mit der Partei des Gegenpapstes, zumal bei dem weit verbreiteten Wahne, man könne ohne Weiteres auch von Excommunicirten die Sacramente empfangen, führten ihn zu seiner strengen Ansicht, der auch einzelne Aeußerungen Urbans II. günstig schienen, die aber doch eine mildere Erklärung zulassen und Angesichts der Thatsache, daß er selbst mehrere von Schismatikern Geweihte in ihren Würden aufnahm, sogar nahelegen. Noch Gerhoch von Reichersperg († 1169) vertrat die Meinung, wenn auch die Sacramente, wofern nur nach dem kirchlichen Ritus gespendet, sowohl außerhalb als innerhalb der Kirche wirkliche Sacramente und unverletzlich seien, so sei doch bei Häretikern und Schismatikern kein wahres Opfer, ihre Messe ungiltig. Petrus Lombardus zählte die verschiedenen Ansichten der Theologen über die Weihen der Häretiker auf und hielt wegen der verschiedenartigen Aeußerungen der Kirchenlehrer die Frage für fast unlösbar. Gratian rang vergebens nach einer Concordanz der hier so discordirenden Canones; wohl hatte er zwischen dem Charakter und der sacramentalen Wirkung, zwischen der Amtsgewalt und ihrer Ausübung unterschieden, die Giltigkeit der von Unwürdigen gespendeten Sacramente betont; dann aber zeigte er sich wieder schwankend und unsicher, wenn auch die bei weitem größere Zahl seiner Aeußerungen für die Ansicht des Petrus Damiani zeugt. Doch wird von den meisten Autoren des zwölften Jahrhunderts die Unwiederholbarkeit des Weiheactes schärfer hervorgehoben, und die Ausdrucksweise der Päpste nimmt eine präcisere, der heutigen entsprechende Fassung an[1]. Noch im 13. Jahrhundert

[1] Syn. Guiberti *Mansi*, XX. 596—600. Deusdedit lib. c. invas. et simoniacos *Mai*, Nov. PP. Bibl. VII. P. ult. p. 77 seq., bes. L. II. 4 seq. p. 89—93. Vgl. Oesterr. Vierteljahrsschr. f. Theol. 1862 I H. 3 S. 431—436 (das. S. 436—441 über Urban II.). Gerhoch. Expos. in Ps. 64 s. lib. de corrupto Eccl. statu *Galland.*, XIV. 586 seq. 594 c. 146. 147; de invest. Antichr. I c. 3. 16 p. 18. 40. Petr. Lomb. L. IV d. 25, oben § 332 S. 519 Note n. 15. Gratian. Causa I q. 1 c. 29. 95. 97; C. XXIV q. 1 c. 37 § 1; c. 45. 74. C. I q. 1; c. 28. C. I q. 7; c. 34. C. IX q. 1; c. 1. 2 d. 68; c. 8. 9 d. 19. S. Oesterr. Vierteljahrsschr. a. a. O. S. 445—449. Arnold. Bonavall. s. Ps. Cyprian. de operib. Chr. cardinalibus ap. *Hallier*, de sacr. ordin. p. 481: Nemo sacros ordines semel datos renovat, nemo impositioni manuum vel ministerio derogat sacerdotum, quia contumelia esset Spiritui S., si evacuari posset, quod ille sanctificat, vel aliena sanctificatio emendaret, quod ille semel statuit et confirmat. Fulbert von Chartres ep. 25 ad Leuter. Senon. verlangt, ein simonistisch von einem fremden Bischofe geweihter Priester sei abzusetzen, doch könne er nach Leistung der canonischen Buße restituirt werden, nicht zwar durch neue Weihung, sondern benedictione aliqua et vestium atque instrumentorum sacerdotalium restitutione. Alanus ab Insulis c. haer. I. 48 p. 353: Ordo, qui est sacramentum, iterari non debet propter sui dignitatem. Ueber die von den Päpsten, wie Innocenz II. (c. 15 C. I q. 3) und Alexander III. (c. 10 de simonia V. 3), gebrauchten Ausdrücke s. *Thomassin.* II, I c. 61 n. 8; c. 65 n. 5.

glaubte Wilhelm von Paris, wie die Kirche durch den heiligen Geist Ordines und den Charakter derselben ertheilen könne, so könne sie denselben auch wieder entziehen, zumal bei der Degradation. Jene Scholastiker, die den Episkopat nicht als einen vom Presbyterat verschiedenen Ordo ansahen und ihm den „eigenen Charakter“ absprachen, die in ihm nur eine Ausdehnung des Presbyterats und eine fast nur jurisdictionelle Deputation eines Priesters zu neuen Functionen fanden, zogen öfters aus dieser ihrer Lehre die Folgerung, daß zwar die Gewalt zu consecriren einem degradirten Priester, nicht aber die Gewalt zu weihen einem degradirten Bischofe verbleibe, eine Folgerung, die Scotus unter jener im Alterthume nicht begründeten Voraussetzung als ganz richtig anerkannte. Diese Vorstellung vom Episkopate, der Mangel an einer kirchlichen Entscheidung über das, was zum Wesen des Weihesacraments gehört (Handauflegung und Darreichung der Instrumente), der Umstand, daß die vorhandenen kirchlichen Decrete meist nur besondere Fälle, nicht das Princip selbst betrafen, die verschiedenen Bestimmungen der Canonensammlungen, die Größe der praktischen Schwierigkeiten zumal bei Weihen von Gegenpäpsten und von Bischöfen, die außerhalb der Kirche consecrirt worden waren, der Satz endlich, daß bei den Sacramenten das Sichere gewählt werden müsse, der leicht zu wenigstens bedingnißweiser Wiederholung des Weiheactes veranlaßte, — das Alles übte einen bedeutenden Einfluß sowohl in der Lehre als im Leben aus. Dagegen erklärte Raimund von Pennaforte mit Laurentius und Vincentius, den Glossatoren der den Decretalen Gregors IX. vorausgegangenen Compilationen, der Ordo werde giltig ertheilt von einem inner- und außerhalb der Kirche geweihten Bischofe, wenn nur die wesentliche Form gewahrt sei, obschon damit nicht auch stets die Befugniß zur Ausübung gegeben werden könne. Die großen Scholastiker entwickelten Augustins Grundsätze weiter und führten die Unterscheidung der Weihe und der Jurisdictionsgewalt consequent durch, wornach die richtige Ansicht immer weiter sich verbreitete, an der auch die Späteren (z. B. Gerson und Turrecremata) festhielten. Was nach Augustin Auxilius und Petrus Damiani gelehrt hatten, ward allgemeine Ansicht[1].

---

[1] Guillelm. Par. d. de Sacr. Ord. c. 7. Ueber die Meinungen betr. des Verhältnisses des Presbyterates zum Episkopate s. *Corgne,* Défense des droits des évêques t. I p. 317 s. *Holtzclau*, Theol. Wirceb. Tr. de sacram. Ord. c. 2 a. 6 n. 85 seq. Phillips, K.-R. I § 36 S. 305—323. Schon Petr. Dam. Opusc. VI c. 15 (M. t. 145 p. 115): Quod autem his omnibus gradibus (7 ordinibus) adhuc et alii praeferuntur, videl. ut sunt patriarchae, archiepiscopi vel episcopi, ab his *non tam novus ordo suscipi, quam in eodem ipso sacerdotio videntur excellentius sublimari.* Nam cum *sacerdos* idcirco dicatur, quia sacrum det, h. e. quia Deo sacrificium offerat: quid in Ecclesia sublimius, quid eminentius sacerdotio poterit inveniri, per quod videl. mysterium Dominici corporis et sanguinis probatur offerri? Licet illi quibusdam privilegiis pro suo quisque ministerio specialiter potiantur, quia tamen id, *quod omnibus majus est,* commune cum reliquis sacerdotibus habent, cum eis etiam et ipsi non immerito sacerdotii nomen tenent (c. Clericos d. 21). Alex. Hal. in L. IV q. 8 m. 5 a. 1 § 6: In ordine episcopali non imprimitur character sicut in sacerdotali, qui impressus in anima deleri non potest; unde solummodo aufertur illi *officium* consecrandi; non enim aufertur illi *potestas*, sed *executio potestatis;* sed quia in ordine episcopali non imprimitur character, in degradatione aufertur ei potestas conferendi ordines et officium executionis. Dazu Scotus in

Letzte Oelung.

371. In Bezug auf die letzte Oelung, die häufiger erwähnt ward, tadelte Abt Gottfried von Vendome viele Mönche, besonders die von Clugny, welche das Sacrament öfters derselben Person spendeten; auch Ivo von Chartres hielt dasselbe für unwiederholbar, da es zur Buße gehöre und nach Augustin und Ambrosius nur eine (öffentliche) Buße gestattet sei. Dagegen vertrat Petrus Venerabilis die auch sonst verbreitete Praxis seines Klosters, und Andere, wie Alanus ab Insulis, schlossen gerade umgekehrt: die letzte Oelung ist ein zur Buße gehöriges Sacrament; da nun die Buße wiederholt werden darf, so steht auch ihrer Wiederholung nichts im Wege. Bonaventura und Thomas haben auch hier die richtige Lehre allseitig entwickelt [1]. Betreffs der zu salbenden Körpertheile war die Praxis nicht überall gleichförmig, ebenso betreffs der Form, die in einigen Kirchen indicativ, in anderen deprecativ war; ein Priester galt für die Spendung als genügend [2]. Hauptsächlich und direct ward diesem Sacramente die Befreiung von läßlichen Sünden zugeschrieben, secundär Erleichterung und auch Genesung des Kranken [3]. Unmündigen pflegte man es nicht zu spenden; Particularsynoden forderten ein Alter von 14—18 Jahren [4]. Manche scheuten den Empfang der Oelung in der irrigen Voraussetzung, es werde darnach alle und jede Beziehung zum irdischen Leben aufgehoben, der Fleischgenuß und die Fortsetzung der Ehe unerlaubt, wogegen Concilien und Bischöfe zu eifern hatten [5].

L. IV d. 25 q. 1 ad 1 et ad 4. Ders. d. 3 q. 2 § 3. Bern. Papiens. Summa decretal. ed. *Laspeyres*. Ratisb. 1861, L. I tit. 7 p. 10; L. V tit. 2 p. 205—207 § 6, tit. 7 § 6 p. 215 seq., tit. 6 § 4. Vgl. Oesterr. Vierteljahrsschr. a. a. O. S. 449 bis 458. — Summa Raimundi L. I tit. de haeret. et ordin. ab eis § 9. Thom. Sum. 2, 2 q. 39 a. 3. Bonav. Brevil. P. VI c. 5. 6 p. 219 seq. ed. *Hefele*. Scot. in L. IV d. 6 q. 5 (cf. *Pallavic.*, Hist. Conc. Trid. IX. 5). Gerson. Tract. de potest. eccl. et orig. jur. Opp. II. 227 seq. Turrecremata in Decret. P. II. Caus. IX.

[1] Extrema unctio, erwähnt vom Card. Pisanus beim Tode Paschalis' II. 1118, *Watterich*, Vitae Rom. Pont. II. 16. Gottfried von Vendome Opusc. VIII. M. t. 157 p. 226 stellt sie als Sacrament mit Taufe, Firmung und Eucharistie zusammen. L. II ep. 19 p. 83 schreibt er: Errant (monachi), quod unctionem infirmorum, cum a S. cath. et ap. Sede sacramentum vocetur et nullum sacramentum iterari debeat, iterandam putant. Ivo's Antwort das. ep. 20 stützt sich auf Aug. ep. ad Macedon. und Ambros. L. II de poenit. Gegen diese Ansicht Petrus Vener. L. V ep. 7 p. 392 seq. Alan. Reg. theol. 112 p. 681. Petr. Lomb. L. IV d. 23. Thom. Suppl. p. 3 q. 33 a. 1. Sent. L. IV d. 23 q. 1 a. 4. Bonav. in h. l. a. 2 q. 4. Doch wollten Einige sie nicht innerhalb desselben Jahres wiederholt wissen Petr. Cant. Sum. c. 132. Durant. Ration. I. 8, 25.

[2] Verschiedenheit der Salbungen und Form Albert. M. L. IV d. 23 a. 16. Cf. *Bened. XIV.*, S. D. VIII. 2. Ein Priester als Spender Alex. III. c. 14 de V. S. V. 40.

[3] Wirkungen Thom. Suppl. q. 30 a. 1. Sent. IV d. 23 q. 1 a. 2; c. gent. IV. 73. Bonav. Sent. l. c. a. 1 q. 1. Brev. P. VI c. 11.

[4] Für den Empfang forderten 14 Jahre Odo Par. Statuta synod. 1197 c. 8 n. 2, Cölner Concil 1279 c. 6; 18 Jahre das Concil von Lambeth 1330 c. 4. Durant. Rat. l. c. Cf. *Martene*, De ant. Eccl. rit. I. 7 a. 1 n. 4.

[5] Gegen den Volksglauben betr. der letzten Oelung Richard. Ep. San. Const. 1217 c. 68. Concil von Worcester 1240 c. 19, Exeter 1287 c. 6. Cf. *Mabillon*, Ann. O. S. B. Saec. I n. 100.

372. Die Ehe ward vorzüglich unter dem Gesichtspunkte eines Heilmittels gegen die sinnliche Lust aufgefaßt und die Gesetzgebung über dieselbe im Einzelnen geregelt[1]. Als das Wesentliche sah man stets die freie Einwilligung der Brautleute, daher diese selbst als die Spender[2], darum auch die geheimen Ehen als giltig an, obschon man letzteren durch strenge Verbote, durch Vorschriften über Proclamationen u. s. f. und durch Ermahnungen an die Gläubigen zu steuern suchte[3]. Die trennenden Ehehindernisse wurden genau festgestellt[4], die große Ausdehnung der Blutsverwandtschaft und der Schwägerschaft durch Innocenz III. beschränkt[5]. Die zweite Ehe ward darum mißbilligt, weil durch sie die Einheit Christi und der Kirche nicht mehr symbolisirt werde[6]. Strenge ward der monogamische Charakter der Ehe festgehalten, die Polygamie im Alten Bunde als nur den secundären Vorschriften des Naturgesetzes zuwider, daher vermöge göttlicher Dispensation zugelassen[7], im Neuen Bunde als aufgehoben bezeichnet, die Unzulässigkeit der Ehescheidung vom Bande, auch im Falle des Ehebruchs[8], nachdrücklich vertheidigt. Die Ehebrecher sollten aber nebst der Auflösung der Gemeinschaft mit canonischen Bußen belegt werden. Eine Trierer Synode bestimmte 1238[9], daß die Ehebrecherinnen, einen Becher auf der Schulter tragend (Apok. 17, 4), vierzig-

Ehe.

---

[1] Alan. Reg. theol. 114 p. 681: Conjugium sacramentum remedii contra incontinentiam. De arte cath. fid. L. IV. Prol. p. 613: Matrimonium est legitima conjunctio maris et feminae unionem Christi et Ecclesiae repraesentans. Hugo Vict. de Sacr. f. L. II c. 4: duarum personarum legitimus de conjunctione consensus. Bonav. Brevil. P. VI c. 13: conjunctio legitima maris et feminae individuam vitae consuetudinem retinens (cf. c. 11 de praesumpt. II. 23). Thom. p. 3 q. 44 a. 3: quaedam indissolubilis maritalis conjunctio inter legitimas personas individuam vitae consuetudinem retinens.

[2] Ueber den Consensus Innoc. III. L. XIV ep. 159. Greg. IX. Decret. IV. 1, bes. c. 31. Giltigkeit der sogen. Josephsehen nach Aug. c. Jul. VI. 16, 62; de nupt. et concup. I. 11; c. 3 C. XXVII q. 2. Hildeb. Cenom. ep. 7. Petrus Lomb. L. IV d. 27. S. Thom. in L. IV d. 30 q. 2 a. 1 ad 2. Contrahentes ministri: Thom. l. c. d. 26 q. 2 a. 2. Scot. in h. l. q. 4 a. 14.

[3] Gegen clanbestine Ehen: Concil von London 1175 c. 18 und 1200 c. 11, Later. IV c. 51 (c. 3 de clandest. IV. 3), Trier 1227 c. 5, Chateau-Goutier 1231 c. 1, Fritzlar 1259 c. 1, Saumur 1253 c. 27, L'Isle 1251 c. 12, Salzburg 1292 c. 1 u. s. f.

[4] Ehehindernisse: Petrus Bles. ep. 115 de grad. consangu. et affin. (M. t. 207 p. 343—345) gibt darüber die Verse: Votum, conditio, violentia, spiritualis | Paternitas, errror dissimilisque fides, | Aetas, turpe scelus, sanguis, conjunctio, tempus. | Haec si canonico vis consentire vigori, | Te de jure vetant jura subire thori. Seit Thomas und Scotus: Error, conditio, votum, cognatio, crimen, | Cultus disparitas, vis, ordo, ligamen, honestas, | Si sis affinis, si forte coire nequibis (nachher beigesetzt: Si parochi aut duplicis desit praesentia testis) Raptaque sit mulier nec parti reddita tutae. Statt der drei letzten Verse anderwärts: Aetas, affinis, si clandestinus et impos, Si mulier sit rapta loco nec reddita tuto.

[5] Reduction der Consanguinität und Affinität Lat. IV. c. 50 (c. 8 de consangu. IV. 14).

[6] Zweite Ehe Hugo Rothom. c. haer. sui temp. III. 4. Thom. Sent. IV d. 42 q. 3 a. 1. Bonav. in h. l. a. 3 q. 2.

[7] Polygamie im. A. B. Thom. Suppl. q. 65 a. 1 seq. Innoc. III. c. 8 de divort. IV. 19. Cf. *Bened. XIV.*, S. D. XIII. 21.

[8] Ehescheidung wegen Ehebruch: Concil von Szaboles 1092 c. 20.

[9] Hefele, V S. 938.

tägige Buße zu leisten hätten. Eigenmächtige Scheidung ward verboten[1]. Während der geschlossenen Zeit (Advent bis Epiphanie und Septuagesima bis Ostern oder Pfingsten)[2] ward keine feierliche Hochzeit gestattet und den Brautleuten der Empfang der Einsegnung und die vorgängige Beichte vor ihrem Pfarrer eingeschärft.

b. Die übrigen Cultusacte.

Das Meßopfer.

373. Das Meßopfer ward, mit größtem Glanze an den Hauptfesten, regelmäßig nach der römischen Liturgie und in Verbindung mit den kirchlichen Tagzeiten von Bischöfen und Priestern gefeiert und das Anwohnen bei demselben an allen Sonn- und Festtagen den Gläubigen zur Pflicht gemacht, und zwar wo möglich in der Pfarrkirche. Die Oblationen waren noch sehr häufig, besonders die von Wachs und Geld. Zahlreich waren auch die Privatmessen, bei denen sich einzelne Priester, um viele Stipendien zu erlangen, Mißbräuche erlaubten, die nach und nach verpönt wurden. Mehrere Synoden (z. B. die Cölner 1279 c. 7) gaben sehr genaue Vorschriften[3]. Für Verstorbene wurden zahlreiche Jahrtage gehalten; gegen die Unsitte, daß man für Lebende Seelenmessen halten ließ, um dadurch ihren Tod zu beschleunigen, mußte eingeschritten werden[4]. Auch jetzt beschäftigten sich die Theologen noch viel mit der Auslegung der einzelnen Ceremonien. Als Liturgiker zeichneten sich aus: Ivo von Chartres, Rupert von Deutz, Johann Beleth, Papst Innocenz III., Wilhelm Durantis, Bischof von Mende, † 1296[5].

Liturgiker.

---

[1] Verbot der eigenmächtigen Scheidung: Concil von Rouen 1074 c. 10, Grado 1296 c. 24.

[2] Tempus clausum: Gratian. c. 8—11. C. XXXIII q. 4; c. 3 de feriis II. 8. Concil von Benevent 1091, Grado 1296 c. 30.

[3] Greg. IX. Decret. III. 41. Oblationen und Stipendien Honorius Augustod. Gemma animae I. 66. Thom. 2. 2 q. 100 a. 2 ad 2; in L. IV d. 45 a. 4 q. 1. 2. *Barbieri,* Ordin. eccl. Parm. p. 25. 64. 73. 75. 80 seq. 185. *Thomassin.* III, I c. 7 n. 8. Verträge und bestimmte Forderungen wurden mehrfach untersagt: Concil von Gran 1114 c. 41. Verbot des Binirens außer im Nothfall: Concil von London 1200 c. 2, Trier 1227 c. 3, Cöln 1279 c. 7, Würzburg 1287 c. 7; des Kaufes und Verkaufs von Messen: Concil von Canterbury 1236 c. 8; der Auflegung von Messen als Bußen für Laien: Concil von York 1195 c. 3. Sogen. missae siccae: Conc. Par. 1212—1213 P. I c. 11. Ueber die Mißbräuche vgl. noch Abaelard, Scito te ipsum c. 18 (*Pez,* Thes. II. 666). Petr. Cant. Verb. abbrev. c. 27. 28. Honor. III. 4 Jul. 1217 (Bull. ed. Taur. III. 323 n. 11) gegen den Mißbrauch in Frankreich, wegen der Masse der Jahrtage die Messen von den Kirchenfesten ganz zu unterlassen), 13. Dec. 1220 (an Erzb. Olahus v. Upsala *Potthast,* n. 6441 p. 561) gegen den Usus, mehr Wasser als Wein bei der Messe zu verwenden. Die angebliche Concession für Norwegen, mit Wasser zu consecriren, existirt nicht. Erzb. Sigurd von Drontheim fragte bei Gregor IX. an, ob auch anderes Brod und statt des Weines ein anderer Trank, wie Bier, ausgetheilt werden dürfe, zur Täuschung pietatis specie. *Lange,* Diplom. Norveg. I, I, 14 n. 16. *Potthast,* p. 878 n. 10340.

[4] Verbot der Todtenmessen für Lebendige, um ihren Tod herbeizuführen: Concil von Trier 1227 c. 6. Unsitte des Todtbetens: Hefele, VI S. 431 N. 1.

[5] Ivo Carn. Microl. de eccl. observationibus. Rupert. Tuitiens. de div. offic. libri XII. Joh. Belethus (c. 1182 nach Albericus, Lehrer in Paris nach Heinrich von Gent)

374. Die Predigt war theils mit dem Opfer verbunden, theils von ihm unabhängig. Gegen Vernachlässigung derselben kämpften viele Concilien[1]. Meistens wurden noch lateinische Homiliarien benützt und das davon Passende in die Volkssprache übertragen; aber es fanden sich auch ganz freie, originell gedachte und volksthümliche Vorträge. Bedeutende Prediger waren Ivo, St. Bernhard, Abt Guibert von Nogent, Fulco, Pfarrer von Neuilly bei Paris, † 1202, Papst Innocenz III., die Franciscaner Anton von Padua und Bonaventura, die Dominicaner Johann von Vicenza (ca. 1230) und Thomas von Aquin[2], in Deutschland die Franciscaner David von Augsburg, † 1271, und Berthold von Regensburg, † 1272. Letzterer wirkte von Bayern aus in Thüringen, Schwaben und der Schweiz, ward oft von einer Stadt zur andern gerufen und mußte, da keine Kirche die Menge seiner Zuhörer fassen konnte, meist auf freiem Felde predigen, oft vor mehr als 60 000 Menschen. Er war bei seinem Freimuth gegen die Gebrechen aller Stände vom Volke wie ein Prophet geehrt und predigte in kernhafter, noch jetzt bewunderter deutscher Sprache[3]. Tiefe Erfahrung im Predigtamte zeigte auch der Dominicanergeneral Humbert de Romanis, † 1288, der seinen Ordensbrüdern über die beste Art der Predigt treffliche Anweisungen hinterließ[4].

Die Predigt.

375. Ungeschwächt, ja immer formenreicher zeigt sich der Cultus der Gottesmutter, den die Theologen als zwischen der Anbetung Gottes (Latrie) und der Verehrung der übrigen Heiligen (Dulie) wegen der innigen Verbindung derselben mit ihrem göttlichen Sohne gewissermaßen in der Mitte stehend mit dem Namen der Hyperbulie bezeich-

Marien- und Heiligenverehrung.

---

div. offic. ac eorumdem rationum brevis explicatio ed. *Durant.* Venet. 1599. 4. Innoc. III. de sacrif. Missae s. Myster. Miss. libri VI, deutsch von Hurter. Schaffhausen 1845. Guill. Durantis Ep. Mimatensis Rationale div. officiorum libri VIII (verfaßt 1286) ed. Mogunt. 1459. Lugd. 1574. Venet. 1609. 4.

[1] Conc. von Gran 1114 c. 2. Lat. IV c. 3. Trier 1227 c. 8. L'Isle 1251 c. 1. Manuale parochor. 1255 bei Daniel, Theol. Controv. Halle 1843 S. 80. Concil v. Albi 1254 c. 17. Lambeth 1281 c. 10.

[2] Ivo. Bern. M. t. 161 seq. t. 182 seq. Guibert. de Nov., † 1124, M. t. 156, bes.: Quo ordine sermo fieri debeat (Forderungen: Popularität, Tiefe mit Klarheit und Faßlichkeit, sittlicher Gehalt, vorausgehendes Gebet und frommes Leben). Ueber Fulco s. Jacob a Vitriaco Hist. occid. c. 6. 8; überhaupt s. *Lecoy de la Marche*, La Chaire française au moyen-âge, spécialement au XIII[e] siècle. Par. 1868. Innoc. III. Opp. ed. Colon. 1575. M. t. 214—217. Anton u. Bonav. oben §§ 117. 344. Thomas, Acta SS. t. I. Mart. p. 674. Ueber Joh. v. Vicenza Greg. IX. 1233. *Potthast,* p. 792 seq. n. 9257. 9268 seq. 9294.

[3] Ueber Deutschland s. Kelle, Speculum eccles. München 1858. Leyser, Deutsche Predigten des 13. u. 14. Jahrh. Quedlinb. u. Leipzig 1838. K. Roth, Die Pred. des 12. u. 13. Jahrh. Das. 1839. Grieshaber, Aeltere noch ungedruckte deutsche Sprachdenkmäler. Rastatt 1842. Dtsch. Pred. d. 13. Jahrh. Stuttg. 1844 ff. Diemer, Germania III S. 360. Die Predigten des Br. Berthold (*Wadding.* a. 1272. Joh. v. Winterthur, O. S. F., † 1348, Chron. a. 1265. Thes. Helvet. hist. Tig. 1735 p. 6) edirten Kling (Berlin 1824), Göbel (Schaffhausen 1851. 1857), dann Pfeiffer (Wien 1862 I. Bd.; II. Bd. von J. Strobl. Das. 1880). Vgl. Greiff, Berthold v. Regensburg in seiner Wirksamkeit in Augsburg. Augsb. 1865. G. Jakob, Die lat. Reden des sel. Berth. v. Regensburg. Regensb. 1880.

[4] Humbert. de Romanis, De eruditione praedicatorum libri II. Bibl. PP. max. t. XXV. Von ihm auch die Gelegenheitsschrift De his, quae tractanda videbantur in Conc. gen. Lugd. opus tripartitum (P. I. von den Kreuzzügen).

neten[1]. Immer zahlreicher wurden die Liebfrauenkirchen; Ziel frommer Pilgerschaaren waren die Marien geweihten Wallfahrtsorte, unter denen seit 1294 das heilige Haus in Loreto bei Ancona die erste Stelle erhielt[2]. Die gefeiertsten Lehrer verherrlichten die Madonna in Reden und Gedichten, wie Bernhard und Bonaventura; allgemein war, namentlich durch die Dominicaner, der Rosenkranz (S. 82) verbreitet, der jetzt seine feste Gestalt erhielt, dazu das Samstagsfasten und die Muttergottesfeste mit ihren Vigilien hochgehalten[3]. Es stand aber auch die Verehrung der übrigen Heiligen, ihrer Bilder und Reliquien in dieser glaubensstarken Zeit in hoher Blüthe, genährt durch das Beispiel der geistlichen Orden und durch die Kreuzzüge, in denen viele Ueberreste berühmter Heiligen, namentlich aus Constantinopel seit 1204, in das Abendland gelangten, dann durch die Wallfahrten und die beliebten Legendenbücher. Gegen Mißbräuche und Betrügereien, wie sie Abt Guibert von Nogent, der übrigens von Einseitigkeit nicht frei blieb, u. A. beklagten, erhoben sich Päpste und Synoden mit Erneuerung älterer Verbote und Strafen; sie forderten für Reliquien kirchliche Prüfung und Approbation. Einem nicht gehörig begründeten Heiligencult traten Päpste und Bischöfe, wie Anselm von Canterbury, kräftig entgegen; nicht selten hatten sie die Unwissenheit, Leichtgläubigkeit und Täuschung des nur zu leicht begeisterten Volkes zu bekämpfen[4]. Seit Alexander III. die Canoni-

---

[1] Hyperbulie, Petr. Lomb. L. III d. 9. Alex. Hal. P. III q. 30 m. 3 a. 1. Bonav. in L. l. c. a. 1 q. 3. Thom. Sum. 3 q. 25 a. 5; 2. 2 q. 103 a. 4.

[2] Die santa Casa in Loreto *Turrian.*, Resp. adv. Vergerium. Ingolst. 1584. *Horat. Tursellini*, Lauret. hist. Rom. 1597. Mog. 1599. *Bernegger*, Hypotolimaea D. Mariae camera. Argent. 1619.

[3] Wir haben das Speculum B. M. V., die Corona B. V., die carmina Super Cant. Salve regina, Laus B. M., das psalterium minus et majus B. V. M., die Biblia Mariana u. A., zum Theil dem Albertus M. mit Unrecht beigelegt. Von der salutatio angelica (cf. S. 81 f. § 85) u. s. w. Hermanni (1130) narratio restaurationis abbatiae S. Martini Tornac. ap. *D'Achery*, Spic. II. 905 (Belohnungen der Mutter Gottes für die Beter des englischen Grußes). Odo Paris., Praecepta communia a. 1196 n. 10 (*Mansi*, XXII. 181: Exhortentur populum semper presbyteri ad dicendam orationem Dominicam et Credo in Deum et salutationem B. V.). Thom. Cantipr. Bon. univ. de apibus II. 29 a. 6 c. 8. Stephan. de Borbone (1225), De 7 donis Spir. S. (*Eccard*, Scr. O. Pr. I. 189). Den Worten: et benedictus fructus ventris tui setzte Urban IV. bei: Jesus Christus. Amen. Der weitere Zusatz Sancta Maria etc. kam erst seit Anfang des 16. Jahrh. stückweise hinzu und ward erst allgemein durch das Brevier Pius' V. *Mabillon*, Acta O. S. B. Saec. V. Praef. p. LXXVII seq. Gieseler, II, II S. 467. not. k.

[4] Gesetze über Heilige und Reliquien: Conc. v. Poitiers 1100 c. 12. Later. III. (c. 1 de reliqu. et ven. SS. III. 45); Later. IV c. 62 (c. 2 ibid.). Conc. von Bordeaux 1255 c. 9. Ofen 1279 c. 9. Honor. III. 14. Juli 1228. Bull. ed. Taur. III. 389 n. 65. *Potthast*, p. 610. Guibert von Nogent Sous Concy de pignoribus SS. Opp. ed. *D'Achery*. Par. 1651 s. p. 327 s. M. t. 156 klagte vielfach über falsche Reliquien, wie über den dens Christi, den die Mönche des hl. Medardus besitzen wollten, erklärte es für Todsünde, Gott durch Lügen verherrlichen zu wollen, und bemerkte, daß die Verbreiter falscher Wunder Gott selbst zum Lügner machen (L. I c. 2 n. 3). Aber er tadelt auch einseitig das Herumtragen der Leiber von Heiligen, die in der Erde ruhen sollten, bezeichnet es als unanständig, den Leib des Jüngers mehr als den Leib des Herrn, der unter einem Steine begraben worden sei, zu ehren; gerecht im Tadel gegen einige falsche Reliquien producirende Mönche, beurtheilt er doch einige an sich nicht tadelnswerthe Gebräuche sehr unrichtig. Gegen falsche Reliquien und falsche Wunder Gregor IX. bei *Raynald.* a. 1238 n. 33. P. p. 893 n. 10531. In England sah Erzb. Lanfrank viele als Heilige verehrt, über die man keine Rechenschaft geben konnte; so den 1012 getödteten Erzb. Elfeg; Anselm aber, der jenen besuchte, vertheidigte den Cult des von den Normannen erschlagenen Prälaten. Milo Crispin., Vita Lanfr. *Mabillon*, Acta SS. O. S. B. Saec. VI. P. II p. 654 § 59. Als Erzbischof bedrohte Anselm mit Suspension eine Aebtissin wegen Begünstigung eines nicht genug motivirten Heiligencults L. IV

sation dem römischen Stuhle reservirt hatte, suchten geistliche Corporationen oft bei demselben sie nach, wie 1200 der Salzburger Clerus für den Bischof Virgilius, 1279 die Synode von Tarracona für Raimund von Pennaforte[1], worauf erst genaue Untersuchungen angeordnet wurden. Die liturgischen Acte überhaupt wurden mehr und mehr von den Päpsten geregelt. Die canonischen Tagzeiten (Bd. I S. 593. 815) hatten schon längst bestimmte Formeln erhalten; sie waren, abgesehen von dem Psalmengebete, verschieden bei Mönchen und Canonikern, von denen im elften Jahrhundert erstere zwölf, letztere neun Lectionen in der Matutin hatten, kürzer in der römischen Kirche seit Gregor VII., mannigfaltiger seit der Aufnahme der Officien neuerer Heiligen. Sie wurden dann nach mehrfachen Abkürzungen unter dem Namen Brevier durch den Minoritengeneral Haymo 1245 revidirt, dessen Arbeit Gregor IX. bestätigte und Nikolaus III. in allen römischen Kirchen einführte. Dieses „Officium" ward noch häufig, zumal in Italien, unter Betheiligung der Laien gehalten, in Kathedral-, Stifts- und Klosterkirchen, ja sogar in Landkirchen, feierlich gesungen, von den einzelnen Geistlichen, die keinen Chor zu besuchen hatten, privat recitirt, was ihnen auch für Reisen vorgeschrieben war. Vor der Feier der Messe sollten die Priester die Matutin und die Prim gebetet haben. Auch das Officium der Todten ward neben dem gewöhnlichen an vielen Orten täglich gebetet, und als der hl. Thomas diesen Brauch für nur durch Particularstatuten, nicht aber allgemein verbindlich erklärte, ward das von mehreren Canonisten bestritten, die aber hierin nicht durchdrangen[2].

Brevier.

376. Groß war die Zahl der Festtage geworden, was für die gedrückten Landleute und Hörigen vielfach wohlthätig war. Die Synode von Toulouse 1229 nennt als Festtage Weihnachten und die folgenden Tage (25.—28., 31. Dec., 1. u. 6. Jan.), vier Muttergottesfeste (2. Febr., 25. März, 15. Aug., 8. Sept.), drei Oster- und drei Pfingstfeiertage, die Bittage mit Christi Himmelfahrt, die zwei Kreuzfeste, die Feste der Apostel, des Täufers Johannes, St. Michael, Laurentius, Nikolaus, Maria Magdalena, Kirchweihe und das Fest des Kirchenpatrons, und befiehlt, daß alle Pfarrkinder an diesen Tagen dem vollen Gottesdienste einschließlich der Predigt bis zu Ende beiwohnen und die ohne triftigen Grund Abwesenden eine Strafe von zehn Denaren entrichten sollten, wobei man besonders die bekehrten Albigenser im Auge hatte. Die Synode von Oxford 1222 führte noch mehr Feste an, darunter Allerheiligen, Petri Stuhl- und Kettenfeier, die von mehreren englischen Heiligen; es gab unter ihnen solche, an denen nur die Pflicht, dem Gottesdienste anzuwohnen, bestand, nach diesem aber gearbeitet werden durfte[3]. Zu diesen Festen kamen nun noch das Fest der unbefleckten Empfängniß Maria's, das Frohnleichnamsfest und das der heiligen Dreieinigkeit. Letzteres, schon im zwölften Jahrhundert in einigen Klosterkirchen (z. B. in Vendome) als Titularfest begangen, fand nach und nach in vielen Kirchen Eingang, so daß es 1334 auf die ganze Kirche ausgedehnt werden konnte[4]. Die Feste

Die Festtage.

---

ep. 10. Als Abt Walther von Melros in Schottland 1160 starb, verbot sein Nachfolger den Besuch seines Grabes, zu dem viele Kranke pilgerten, ward aber des Neides und der Anmaßung geziehen, als wolle er der Barmherzigkeit Gottes Schranken setzen. Vita Gualteri in Act. SS. I. Aug. p. 274.

[1] Gesuch der Salzburger Kirche bei Innoc. III. *Potthast*, p. 103 n. 1133. Bitte der Synode von Tarracona v. 1279 Hefele, VI S. 180.

[2] Conc. v. Limoges 1031, Trier 1227 c. 9, Sens 1239 c. 8, Beziers 1246 c. 30, Paris 1248 c. 13, Saumur 1253 c. 1, Ofen 1279 c. 22. 45, Cöln h. a. c. 1. 7, Pennanfiel 1302 c. 1. Jac. a Vitriaco, Hist. occid. c. 34. Innoc. III. L. XIV ep. 98. S. Thomas Quodlib. VI q. 5 a. 2. Microl. c. 28 de observ. Eccl. Bibl. PP. Lugd. 1677 t. XVIII. 481. Rudolph. Tungr., De can. observ. c. 22 ib. t. XXVI. 313. *Wadding.*, Ann. min. a. 1244. *Thomassin.* I, I c. 81 n. 8—10; c. 84 n. 12. 13. Cf. c. 71—88.

[3] Festverzeichnisse Conc. Tolos. 1229 c. 26, Oxon. 1222 c. 8. Besondere Feste einzelner Provinzen Conc. v. Troja 1093 c. 37. 38, Trier 1227 c. 6, Tarracona 1239 c. 3, Beziers 1299 c. 6. 7.

[4] Festum SS. Trinitatis in Vendome Goffrid. Vindoc. L. IV ep. 15 p. 159; der Mönch Potho (§ 361) tadelte es als eine aus einer juvenilis lenitas hervorgegangene

der vier lateinischen Kirchenlehrer (Ambrosius, Augustinus, Hieronymus und Gregor d. Gr.), die Bonifaz VIII. zu solchen erklärte, wurden seitdem ebenfalls in vielen Gegenden festlich begangen [1].

c. Die Kunst im Dienste der Kirche.

377. Nach der Auffassung des Mittelalters sollte die Kunst den Geist erfreuen und erheben durch den Ausdruck des Schönen, und dieses suchte man in dem Wiederschein und dem Erglänzen (Resplendenz) der richtigen Form über den wohlproportionirten Theilen der Materie, in Klarheit und Ebenmaß bei Darstellung des Guten und des Wahren. Die Kunst diente der Religion nach ihren verschiedenen Richtungen [2]. Vor Allem entstanden seit dem zwölften Jahrhundert herrliche Gotteshäuser, zum Theil noch heute Gegenstand der Bewunderung. In den meisten Ländern herrschte der romanische Styl, in dem die alte Ueberlieferung mit germanischen Elementen, insbesondere mit dem Rundbogen, verschmolzen war; so herrliche Bauten er auch lieferte, so lasteten doch hier die starren Mauermassen auf dem Pfeilerbau, die Kuppel wuchs selten organisch aus dem Ganzen hervor, zwischen Kraft und Last fehlte die gehörige Vermittlung. Daneben entstand, zunächst im nördlichen Frankreich, der Spitzbogen- oder gothische Styl, der alles Belastende hinwegnahm, die größten Massen bewältigte, in's Unendliche aufstrebte. Die Kathedralen von Chartres, Amiens, Rheims, Troyes, Rouen, die Kapelle von St. Denys, die Thurmseite von Notre Dame zu Paris, St. Gundula in Brüssel vertreten denselben. Rasch gelangte er nach England (Dome zu Canterbury und Salisbury, Westminsterabtei) und nach Deutschland, wo zwischen 1180 und 1230 Uebergänge gesucht wurden, bald aber herrliche, rein gothische Kirchen sich erhoben (Liebfrauenkirche in Trier 1227—1244, St. Elisabeth in Marburg, Dome in Cöln, Regensburg, Straßburg, Freiburg). In Spanien (Dome zu Burgos und Toledo) und Italien, welches noch zu viele altrömische Bauten vor sich hatte, erlitt dieser Styl manche Modificationen (Dome von Florenz, Orvieto, Mailand, Kirche von Assisi). Das Geheimnißvolle und Unendliche der Gottheit trat in dem Halbdunkel dieser gothischen Tempel dem Beschauer entgegen, und Alles wirkte zusammen, den gewaltigsten Eindruck zu erzeugen: das strenge durchgeführte spitzbogige Gurtgewölbe, die Verbindung der Thürme mit dem ganzen Bau und ihre Erhebung zu Höhe- und Schlußpunkten des ganzen Strebens, die überaus weite ununterbrochene Perspective, die Harmonie des Aeußeren mit dem Inneren des Gotteshauses, das Ebenmaß in den einzelnen Theilen und in den reichen Verzierungen. Die Grundform war auch hier das Kreuz; die Vierung zwischen Chor und Schiff wies auf die vier Evangelisten, die zwölf Säulen, welche die Wölbung trugen, auf die Apostel hin. Die Zierathen der Wände bestanden in halbdurchbrochener Arbeit, in Bogen, Knospen, Pflanzen, die zum Himmel emporstreben, seltener Thieren (Tauben, Löwen, Drachen, Delphinen). Ueber dem Boden, der die Tiefen der Gewässer darstellte, stiegen die Chöre und Kapellen wie das feste Land empor; die zwei langen Pfeilerreihen waren wie Inseln; über Allem breitete sich der Sternenhimmel aus. Die Elemente, die Naturreiche, die Geschichte, die Heiligen, die kirchlichen Sacramente sind wie zu einem Ganzen verbunden, wie vom heiligen Geiste beseelt, Erbauung und Belehrung fördernd. Bei dem wunderbaren Reichthum der Formen

Die Baukunst.

Neuerung. In der Decretale Quoniam in parte (c. 2 de feriis II. 9), die Alexander III. oder Innocenz III. zugeschrieben wird, aber nach dem von Bened. XIV. de festis I. 12 angeführten Micrologus de eccl. offic. c. 14. 60 älter ist und vielleicht Innocenz II. zugehört, wird es als in einigen Gegenden in octavis Pentecostes, in anderen in dominica I. ante Adventum begangen, in der römischen Kirche aber noch nicht eingeführt bezeichnet. Die frühesten Spuren weisen auf Frankreich hin; in der Lüttticher Diöcese ward ein Officium dafür von Bischof Stephan († 920) angeordnet *Martene*, De ant. Eccl. disc. c. 28 n. 22. Die Synode v. Arles 1260 c. 6 schrieb die Feier des Festes mit Octav 8 Tage nach Pfingsten vor. Bonner Zeitschr. H. 18 S. 133 ff.

[1] Ueber die vier latein. Kirchenlehrer Bonif. VIII. c. un. de reliqu. III. 22 in 6.

[2] Kunsttheorie S. Thom. 2. 2 q. 145 a. 2. Del bello. Questione inedita. Napoli. 1869.

findet sich lichtvolle Ordnung und Einheit im Ganzen und Einzelnen [1]. Die Ausführung solcher Bauten, die früher am meisten die Klöster geleitet hatten, kam bald in die Hände weltlicher Architekten und Steinmetzen, die im 13. Jahrhundert eigene Innungen (Maurerbrüderschaften) bildeten [2]. Die gothische Baukunst hatte ihre höchste Ausbildung bei Beginn des 14. Jahrhunderts.

Bildhauerkunst und Malerei.

378. Die Sculptur lehnte sich enge an die Baukunst an und schmückte die weiten Räume der Kirchen mit Bildsäulen von Heiligen, mit Thier- und Pflanzenformen, mit Reliefs u. s. f. In Italien zierte Nikolaus Pisanus († 1272) die Dome von Pisa, Siena und Lucca; er ahmte bereits glücklich die antike Plastik nach und gab seinen Zeitgenossen vielfache Anregung. In Rom war die Bildhauerfamilie der Cosmaten thätig, während immer noch reiche Musiv- und Marmorarbeiten verfertigt wurden, besonders unter Nikolaus IV. Es gab vielfache Arbeiten in edlen Metallen und Elfenbein (Crucifixe, Kelche und sonstige Kirchengeräthe, Bücherdeckel, Reliquienschreine, Altarvorsätze in getriebenem Gold) und neben der Goldschmiedekunst blühten die Emaillir- und Gravirkunst in Deutschland, Frankreich und Italien; auch wurden Taufbecken, Grabplatten, Figuren und Flügelthüren der Kirchen aus Erz gegossen. Viele Statuen wurden bemalt, ebenso Tafeln und Wände. Die Glasmalerei kam, zumal bei Kirchenfenstern, in Anwendung. Dazu kam die Büchermalerei in den Miniaturen der Handschriften, besonders in den deutschen Klöstern wie Tegernsee, nach 1250 in Paris, darauf in den Niederlanden und in Böhmen. In Italien hatten Pisa, Siena und Florenz bedeutende Maler, unter denen Cimabue seit 1240 hervorragte, der Begründer der durch glückliche Naturnachahmung und geistvolle Darstellung der heiligen Geschichte ausgezeichneten florentinischen Schule. Den berühmten Giotto berief Bonifaz VIII. zur Ausschmückung der Peterskirche und des Lateran [3]. Zur Verzierung der Altäre und Chorstühle, wie auch der Kirchengewänder, dienten die Teppichweberei und Stickerei.

Poesie und Musik.

379. In der kirchlichen Hymnendichtung wetteiferten in Frankreich St. Bernhard, Abälard, der Mönch Marbod von Angers († 1123), Adam von St. Victor, Petrus Venerabilis, Hildebert von Tours, in Deutschland St. Hildegard, in Italien Innocenz III., Thomas von Aquin, Bonaventura, Thomas von Celano († 1260, Verfasser des Dies irae), Jacopone da Todi († 1306, Dichter des Stabat mater, das Andere dem Latino Malabranca beilegen). Durch Wiederaufnahme des Sylbenmaßes und des Rhythmus erreichte das lateinische Kirchenlied eine hohe Ausbildung [4]. Den Kirchengesang haben besonders die Cistercienser, am meisten St. Bernhard, zu heben gesucht; es kam der figurirte Gesang in Aufnahme. Erfinder der Mensur der Töne war nicht lange nach 1200 Meister Franko von Cöln. Noch herrschte bis in das zwölfte Jahrhundert beim

---

[1] *Verneilhe*, Origine française de l'architecture ogivale bei *Didron*, Annal. archéol. II. 345. II. Mertens, Wiener Bauzeitung 1842. *Gailhabaud*, Die Baukunst des 5.—16. Jahrh. Leipzig 1856. Deutsche Ausg. 6 Bde. E. Förster, Denkm. deutscher Baukunst, Bildnerei und Malerei. Leipzig 1853 ff. 12 Bde. Kugler, Handb. der Kunstgesch. Stuttg. 1859, 3 Bde. Schnaase, Lübke (S. 101 N. 1), Neumaier, Gesch. der christl. Kunst. Schaffh. 1856. Jakob, Die Kunst im Dienste der Kirche. Landshut 1856. 7. Aufl. 1870. Otte, Handb. d. kirchl. Kunstarchäol. des deutschen M.-A. 3. Aufl. Leipzig 1854. Müller, Die mittelalterl. K.-Gebäude Deutschl. Leipzig 1856. Gessert, Gesch. der Glasmalerei. Stuttg. u. Tüb. 1839.

[2] *A. H. Springer*, De artificibus monachis et laicis medii aevi. Bonn. 1861. Theophili (Mönch aus dem 11. oder 12. Jahrh.) Diversarum artium schedula. Latein. und französ. von *M. de l'Escalopier*. Par. 1843. N. Aufl. Wien 1872.

[3] Hurter, Innoc. III. Bd. IV S. 652 f. Reumont, II S. 689 ff. (über die Kunst in Rom), S. 694 (über die Cosmaten), 710 f. (über Giotto's Thätigkeit).

[4] Hymnen von St. Bernhard (Jesu dulcis memoria u. a. Vgl. Schlosser, Die Kirche in ihren Liedern I S. 160 ff.), Adam von St. Victor (Qui procedis, Mundi renovatis, Zyma vetus expurgetur Schlosser I S. 178 ff.), von Abälard (Mittit ad Virginem), von St. Hildegard (O virgo ac diadema), von Innocenz III. (Ave mundi spes), von Thomas von Aquin (Adoro te devote, Frohnleichnamshymnen und Sequenz), Thomas v. Celano (Dies irae), Bonaventura (Christum ducem) rc.

Gottesdienste die alte musica plana; aber bald nach der Entwicklung des Contrapunktes verdrängte der figurirte Gesang den alten Gregorianischen, der sich aber in Rom forterhielt. Bald verunstalteten die Sänger durch vielfache Schnörkel und extemporisirte Beiwerke den einfachen Kirchengesang, so daß 1322 ein päpstliches Decret dagegen erlassen werden mußte [1].

d. Die Volkslitteratur und Volksbildung.

Die nationale Poesie.

380. Die oft gehörte Behauptung, die enge Verbindung eines Volkes mit der Hierarchie und insbesondere mit dem päpstlichen Stuhle lasse vermöge des Princips der starren Einheit keine volksthümliche Dichtung, keine nationale Literatur aufkommen, wird durch das Mittelalter völlig widerlegt. Denn auf der einen Seite finden wir den innigsten Anschluß der christlichen Völker an den römischen Primat und die Herrschaft der lateinischen Kirchensprache in der Wissenschaft, auf der anderen aber auch eine jugendkräftige und lebensfrische Entwicklung der nationalen Poesie, die in verschiedenen Ländern eine hohe Blüthe erlangte. Es gab bereits bis zum 13. Jahrhundert zahlreiche geistliche und weltliche Lieder in den Landessprachen; der Volksgesang fand seine Pflege bei den verschiedensten Anlässen, bei Reisen und Processionen, im Kriege, bei den Kirchenfesten, besonders den Marianischen, bei geistlichen Schauspielen. Neben der Lyrik hob sich das Epos, das Drama und die Satire; die Legenden und Romanzen, in denen der reiche Stoff früherer Sagen neu bearbeitet wurde, waren überaus zahlreich und fast jedes christliche Land hatte bedeutende Dichter aufzuweisen. In Deutschland erhielt das Nibelungenlied um 1210 seine jetzige Gestalt mit einer plastischen, streng objectiven Darstellung; auch die Gudrun, das Lied von der Treue und der Tugend — die deutsche Odyssee neben der Ilias — war im zwölften Jahrhundert schon weithin bekannt. Als deutsche Dichter ragten hervor: Heinrich von Rucke (1178), Hartmann von Aue, Walther von der Vogelweide, Rainmar Zweter (1210—1230), der Hardecker, Konrad von Würzburg († 1289), Eberhard von Sax (1309), Heinrich von Meißen, genannt Frauenlob († 1318), und viele andere Minnesänger. Walter von der Vogelweide vereinigte mit irdischen Affecten und glühender Vaterlandsliebe die Begeisterung für das Himmlische; Wolfram von Eschenbach gab eine treffliche Uebertragung von Parcival und Titurel. Gottfried von Straßburg, der spät von der sinnlichen Liebe zur Gottesminne überging, gab den Tristan heraus. Neben vielen profanen Liedern blieben die religiösen Gesänge zahlreich, ebenso die religiösen Dramen, die sogen. Mysterien, anfangs lateinisch, später in der Muttersprache abgefaßt, besonders die Passionsspiele [2]. In Frankreich blühten die Troubadours, zwar meistens der sinnlichen

---

[1] Gegen Kirchenmusik (vgl. Kraus, Lehrb. II S. 373 § 112, 1) überhaupt Aelred. abb. Rieval. Specul. charit. L. II c. 23, gegen zu weichliche Musik Joh. Saresb. Polycr. I. 6 p. 402. Johannes XXII. 1322 c. un. *Doctrina sanctorum Patrum* III. 1 in X. vagg. com. *Pignatelli,* Consult. can. t. III. Cons. 41 p. 95—97.

[2] Görres, Die deutschen Volksbücher. Heidelb. 1807. Simrock, Heldenbuch. Stuttg. 1858 I—III. Parcival und Titurel erläutert von demſ. Stuttg. 1857. Reichl, Studien zu Wolfr. Parcival. Wien 1858. Pfeifer, Deutsche Classiker des M.-A. mit Wort- und Sacherklärungen. Leipzig 1864—1871 Bde. 10 und dessen Ztschr. „Germania". Watterich, Gottfr. v. Straßb., ein Sänger der Gottesminne. Leipzig 1858 (nach Pfeiffer gehört aber das Lobgedicht auf Christus und Maria einem anderen süddeutschen Dichter an). Conrads v. Würzb. „Goldene Schmiede" edirte Grimm. Berl. 1840. Buch geistl. Gnaden v. Mechtild v. Helfeda, neu edirt Reischl. Regensb. 1857 (edirt v. Heuser. Cöln 1854. Aeltere Ausg. das. 1657). Vgl. Mone, Hymnen des M.-A. Schlosser, Die Kirche in ihren Liedern. Freiburg 1863. 2 Bde. Simrock, Altchristl. Lieder, lat. u. deutsch. 2. Aufl. Cöln 1867. Barthel, Die classische Periode der deutschen Nat.-Liter. im M.-A. Braunschw. 1857. Menzel, Deutsche Dichtung von der ältesten bis auf die neueste Zeit. Stuttg. 1858. I. Vilmar, Gesch. der deutschen Nat.-Lit. Marb. 1846. Eichendorff, Gesch. der poet. Literatur Deutschl. Paderb. 1859. Lindemann, Gesch. der deutschen Lit. 2. Aufl. Freiburg 1869. Koberstein, Gesch.

Liebe ergeben, oft satirisch gegen den Clerus und in Irrlehren verstrickt; aber es gab auch treffliche volksthümliche Romane und Balladen, entnommen aus dem Sagenkreise über den großen Carl, die Ritter von der Tafelrunde, den hl. Gral; Walther von Chatillon dichtete die Alexandreis. Thibaut, der von Dante gefeierte König von Navarra, besang begeistert die heilige Jungfrau und die Kreuzzüge. Aehnliche Stoffe wurden in Spanien behandelt; Gonzalo von Berceo besang außerdem das jüngste Gericht und den hl. Dominicus; das religiöse Drama erhielt hier schon frühzeitig seine Ausbildung. Anderwärts war die Volkssprache noch zu wenig gebildet; in Ungarn dichtete der Canonicus Rogerius von Großwardein (ca. 1279) seine Elegie über die Verwüstung des Landes durch die Tataren. In Italien ward viel am Hofe Friedrichs II., der selbst Dichter war, gedichtet, aber meistens nur im Dienste ausgelassener Sinnlichkeit; dagegen erblühte in Umbrien die religiöse Poesie durch St. Franciscus und seine Jünger. Der Heilige, dichterisch begabt und ritterlich gesinnt, liebte Poesie und Gesang, er besang die Sonne, die Armuth und die Liebe Gottes. Der von ihm bekehrte Bruder Pacifico hieß schon vorher „König der Verse"; ebenso waren St. Bonaventura, Jacomino von Verona, ein Vorläufer Dante's, und Jacopone da Todi, der zuletzt Verzeihung für seine bitteren Satiren gegen Bonifaz VIII. erbat, unter den Franciscanerdichtern berühmt [1].

Die Prosa und die Volksbildung überhaupt.

381. Die Prosa hob sich in Italien wie in Deutschland durch tüchtige Chronisten, durch die Statuten der Städte und die Rechtsbücher wie durch die hervorragenden Kanzelredner, die auf die Volksbildung vielen Einfluß übten. Bibelübersetzungen in der Volkssprache wurden wegen des von den Häretikern damit getriebenen Mißbrauches und wegen der Gefahren bei sonst nicht hinlänglich unterrichteten Laien, obschon Innocenz III. sich nicht absolut dagegen ausgesprochen hatte, von mehreren Synoden verboten [2]. Dagegen

---

der deutschen Nat.-Lit. 5. Aufl. Leipzig 1872 I S. 230. 346. Hoffmann, Gesch. des deutschen Kirchenliedes bis auf Luther. Hannover 1854. Mone, Schauspiele des M.-A. Karlsr. 1856, 2 Bde. E. Devrient, Gesch. der deutsch. Schauspielkunst. Leipzig 1848, 3 Bde. Cantu's Weltgesch. VI S. 642 ff. 2. Aufl. Schaffh. 1864. Hase, Das geistl. Schauspiel, Geschichtl. Uebersicht. Leipzig 1858. Holland, Das deutsche Theater im M.-A. und das Oberammergauer Passionsspiel. München 1861. L. Clarus, Das Passionsspiel zu Oberammerg. München 1860. Wilken, Gesch. der geistl. Spiele in Deutschland. Göttingen 1872.

[1] *Raynouard*, Choix des poésies origin. des Troubadours II. Par. 1817. Clarus, Darstellung der span. Lit. im M.-A. Mainz 1847, 2 Bde. Schack, Gesch. der dramat. Liter. und Kunst in Spanien. Berlin 1845 f. Ueber portugies. Romanzen Ferd. Wolf, Sitzungsberichte der Wiener Akad. d. W. Phil.-hist. Cl. Bd. 20 S. 19 ff. Rogerii eleg. ap. *Endlicher*, Mon. Arpad. p. 255. Passionsspiele in Italien *Marangoni*, Memorie sacre e profane dell' Anfiteatro Flavio. Roma 1746. *J. Ciampi*, Le rappresentazioni sacre del medio evo in Italia. Roma 1865. La passione di Cristo in rima volgare secundo che recita la Compagnia del Gonfalone di Roma nel venerdì santo ed. *G. Amati*, ib. 1866. G. Milchsack, Die Oster- u. Passionsspiele. Wolfenbüttel 1880 I. — *Franc. Paoli* (Priester des Istituto della carità), I cantici di S. Francesco d'Assisi. Testi di lingua. Torino 1843. *Ozanam*, Dante et la philosophie cath. au 13e siècle. Par. 1839 éd. II. 1845. Ders., Les poètes francisc. en Italie au 13e siècle avec un choix des pet. fleurs de S. Fr. Par. 1852 (deutsch von Julius. Münster 1853). Civiltà catt. 1853 II. 4 p. 335—351. Böhmer, Romanische Studien. Halle 1871 I. Dem hl. Bonaventura wird die Corona B. M. V., ein Gemisch von Prosa und Versen, beigelegt. Jacomino von Verona dichtete bereits über Hölle und Paradies (*Ozanam*, Docum. inédits pour servir à l'hist. lit. de l'Italie 1845). Ueber Jacopone *Wadding*. a. 1306. *Rader* S. J., Veridarium Sanctorum. Ingolst. 1727. *Ales. de Mortara*, Le poesie del B. Jacopone da Todi. Luca 1819. 4. Böhmer in Giesebrechts Damaris 1864 S. 368. Lieder, dtsch. von Schlüter und Storck. Münster 1864.

[2] Hefele, Beitr. zur K.-G. II S. 301 ff. Ueber das Lesen der Bibel in der Volkssprache Innoc. III., De myst. Miss. L. IV c. 44; L. II ep. 141. 142. 235.

fanden sich seit dem zwölften Jahrhundert die sogen. **Armenbibeln**, welche die heilige Geschichte in Miniaturbildern veranschaulichten und später durch den Holzschnitt noch größere Verbreitung gewannen[1]. Das Volk, von dem Clerus nicht getrennt, sondern durch vielfache Bande mit ihm verkettet, nahm auch an allen wichtigen Ereignissen, an den Freuden und Leiden der Kirche lebhaften Antheil und ward immer mehr von naiver Sorglosigkeit zu ernsterem Nachdenken geführt und zum Kampfe für seine Rechte und seine Freiheit entflammt, während es in ruhigen Tagen sich der heiteren Lebenslust hingab, die ihm die Kirche nicht mißgönnte, sondern nur vor Ausschreitungen schirmte. Entbehrte das Volk auch der Kunst des Lesens und Schreibens, der noch seltenen und kostspieligen Bücher, es übte um so mehr sein Gedächtniß, zumal da ihm vieles Bildungsmaterial in Predigten wie in Versen und Reimen zugeführt wurde, und lebte in lebendiger Anschauung, die ihm Bilder und plastische Werke gewährten; es hing an dem lebendigen Worte, mit dem es begeisterte Redner erbauten und belehrten; es lauschte den Tönen der Sänger, die ihm alte und neue Begebenheiten, Geschichten und Sagen erzählten; die Wißbegierigen fanden aber, zumal an den Klosterpforten, Mittel genug, ihren Drang in der einen oder in der anderen Weise zu befriedigen. Der ganze Cultus, der plastisch die Mysterien der Religion darstellte und versinnbildete, trug dazu wesentlich bei.

Mißbräuche.

382. Noch immer kamen aus dem Heidenthum stammende Gebräuche an Kirchenfesten vor, die oft eine ausgelassene Fröhlichkeit störte. Die bei den heidnischen December- und Januarfesten üblichen Maskeraden und komischen Aufzüge, Tänze und Schmausereien hatten sich gegen vielfache Versuche zu ihrer Unterdrückung noch behauptet, nachdem an die weltlichen Feste kirchliche Erinnerungen geknüpft waren[2]; das Ernsteste selbst ward oft mit dem Komischen verbunden. So gab es 1) ein Narrenfest, das besonders in Frankreich nach Art der Saturnalien am 1., bisweilen auch am 6. Januar, mit possenhafter Travestirung der Kirchenämter und der geistlichen Functionen gehalten ward, wobei ein Narrenbischof auftrat und verlarvte Cleriker Excesse begingen. Dagegen erschienen viele Verordnungen, insbesondere auf Antrag des päpstlichen Legaten ein Verbot des Bischofs von Paris (1199) und eines Pariser Concils (1213); doch mußte noch 1444 die theologische Facultät daselbst sich dagegen aussprechen[3]. Aehnlich waren 2) das Eselsfest (zu Ehren des Esels, auf dem Christus nach Aegypten floh oder auf dem er in Jerusalem einzog), bei dem man einen mit einem Chorhemd bekleideten Esel mit einem possenhaften Liede in die Kirche einführte[4], und 3) das Fest des Knabenbischofs am Tage der unschuldigen Kinder (28. Dec.), bei dem ein Knabe in vollem bischöflichen Ornate fungirte und eine Rede hielt, auch Tänze in den Kirchen stattfanden[5]. Alle diese Mißbräuche wie auch

---

Potthast, p. 74 n. 780 seq. Concil v. Toulouse 1229 c. 14, Tarracona 1235 c. 2, Beziers 1246 Stat. c. 36.

[1] Lit. unten zu Per. VI § 238.

[2] Fortbestehen der Saturnalia, Sigillaria, Kalendae Jan. Cf. *Du Fresne*, Glossar. V. Cerula, Kalendae. Gegen Schauspiele, Tänze, Schmausereien in den Kirchen Gerhoch, De invest. Antichr. I c. 5 de spectaculis theatricis in eccl. Dei exhibitis p. 25 seq. Conc. v. Troyes 1093 c. 14. 39, Avignon 1209 c. 17, Paris 1213. P. I c. 16, Trier 1227 c. 6, Pont Audemer 1279 c. 10, Ofen h. a. c. 43. 44.

[3] Festum stultorum, fatuorum, fullorum Joh. Beleth. Eplic. div. off. c. 70. Dagegen Cardin. Petrus, Legat in Paris, 1198 Bibl. PP. max. XXIV. 1370. Bischof Odo das. 1199. Append. ad Opp. Petri Bles. p. 778 ed. Par. 1667. *Du Plessis d'Argentré*, I, I p. 122. Conc. Par. 1213 P. IV c. 16. Conclusio Fac. theol. Par. 1444 (von Launoy an D'Achery gesandt *Migne*, PP. lat. t. 207 p. 1176. *Du Plessis*, l. c. p. 243—248). Conc. Basil. 1435 Sess. 21 ib. p. 231. 232. *Tiliot*, Mémoires pour servir à l'hist. de la fête des foux. Lausanne 1751.

[4] Eselsfest mit dem Rufe: He, Sire, Ane, he! **Guericke**, K.-G. II S. 200 f. § 62 N. 8.

[5] Fest des Kinderbischofs (episcopinus, episcopellus s. episcopus puerorum, innocentium) *Martene*, De ant. Eccl. rit. IV, XIII § 11. Conc. Copriniac. 1260 c. 2. Salisburg. 1274 c. 17. In Parma ward dieser Brauch noch 1417 tolerirt *A. Barbieri*, Ordinarium eccl. Parm. Parmae 1866 p. 111; in Deutschland dauerte er trotz des

theatralische Spiele in den Kirchen wurden mehrfach verboten, ohne völlig ausgerottet werden zu können [1]. So kam es auch vor, daß am Feste Mariä Verkündigung zwei gute Sänger den Engel und die Jungfrau im Dialoge singend darstellten, der Engel bisweilen von einem Kirchenfenster zu dem Ambo herabgelassen ward, bei dem die Jungfrau kniete, wobei Gesänge von Patriarchen, Propheten, Sibyllen folgten, daß am Himmelfahrtstage die Auffahrt des Herrn in die Höhe nachgebildet, am Pfingstfeste fliegende künstliche Tauben, feurige Kugeln, Flocken und Rosenblätter von der Decke herabgesenkt wurden, wobei manchmal auch Unglücksfälle sich ereigneten. Zu solchen und noch gröberen Productionen, Gesängen und Tänzen meldeten sich oft die „fahrenden Schüler", auch Eberhardiner in Deutschland genannt, waffentragende Possenreißer, die durch schlechten Wandel, Verunstaltung des kirchlichen Officiums und Verlockung der Mönche zum Abfall großes Aergerniß gaben, so daß mehrere Synoden erklärten, sie dürften nicht in die Häuser aufgenommen und nicht als der geistlichen Standesvorrechte theilhaftig betrachtet werden [2]. Die Weihnachts- und Passionsspiele wie die Ostermärchen erhielten sich, oft vom Clerus geschützt, und selbst das Scherzhafte und Burleske that dem Glauben keinen Eintrag, der in den Gemüthern festgewurzelt war; es galt nur zunächst, das für die guten Sitten Bedrohliche fernzuhalten.

e. Der Einfluß der Kirche auf die Sittlichkeit und das Leben der Völker.

Kirchliche Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit.

383. Die kirchliche und besonders die päpstliche Gesetzgebung hat für die Bildung und Gesittung der europäischen Völker Unsterbliches geleistet. Sie bekämpfte die Rohheit mit ihren Anordnungen über den Gottesfrieden [3], über die Beiseitigung mörderischer Waffen- und Kampfspiele [4], über die canonische Reinigung gegenüber der vulgären (durch Ordalien) [5]; sie verbot auf das Strengste das selbst von Fürsten als Einnahmsquelle betrachtete Strandrecht [6]

Verbotes des Basler Concils bis in's 18. Jahrh. Binterim, Deutsche Conc. V S. 264 f. *Dürr*, Comment. hist. de episcopo puerorum. Mogunt. 1755 (auch bei *A. Schmidt*, Thes. dissert. eccl. t. III). Dem Bischof Albert v. Regensburg trug Innocenz IV. 28. Aug. 1249 auf, den Unfug abzustellen, den sich Schüler am Weihnachtsfest mit Aufstellung eines Bischofs, Maskenzügen, Spielen und Raubanfällen auf das Kloster Prüfening erlaubten, Mon. Boica XIII. 214. *Potthast*, p. 1141 n. 13789.

[1] Gegen die ludi theatrales in eccl. Innoc. III. 1210 c. 12 de vita et honest. cler. III. 1. Statuta eccles. Nivern. 1246 c. 3. *Mansi*, XXIII. 731. Ordinat. Joh. AEp. Cantuar. in dom. relig. 1279. Gieseler, K.-G. II, II S. 436 ff. 2. Aufl. Feste in Italien Ordinar. Eccl. Parmensis cit. p. 120 seq. Tommasino Lancilotto, Cronaca di Modena a. 1530, vol. III p. 71. Cantu, Weltgesch. VI S. 637 ff. D. Ausg. II. Schaffhausen 1864.

[2] Gegen fahrende Schüler Conc. v. Trier 1227 c. 9, Mainz 1261 c. 17, Magdeb. h. a. c. 20, St. Pölten 1248 c. 26, Würzburg 1287 c. 34, Salzburg 1292 c. 3, Bremen h. a. Hefele, VI S. 62. 70. 203. 222. 235 ff. *Du Plessis d'Argentré*, I, I p. 263.

[3] Gottesfriede Alex. III. in Conc. Lat. III c. 21. 22 (c. 1 de treuga et pace I. 34). Conc. von Clermont 1095 c. 1, Later. 1102, Later. I. 1123 c. 13; II c. 11. 12, Rheims 1157 c. 3, Montpellier 1195 c. 1, Avignon 1209 c. 10, Montpellier 1215 c. 32—39.

[4] Gegen Tourniere Alex. III. c. 1. 2 de torneam. V. 13. Innoc. III. c. un. de sagitt. V. 15. Conc. v. Rheims 1148 c. 12, Later. II c. 14. 29; III. c. 20, Clermont 1130 c. 9, Rheims 1157 c. 4.

[5] Purgatio vulgaris und canonica Greg. IX. decr. L. V. tit. 34. 35.

[6] Strandrecht und Raub Greg. VII. in Conc. Rom. 1078. *Hard.*, VI. 1578. Paschal. II. 1110 ib. p. 1898. Coelestin. III. 1191. *Jaffé*, n. 10321 p. 889. Alex. III.

und alle Seeräuberei; sie ahndete strenge die Brandstiftung[1], die Falschmünzerei[2], den Wucher[3], die Bedrückung der Pilger und Reisenden[4] durch gewaltthätig erpreßte Wegzölle und neue Auflagen[5]. Da die Kirche vielfach den weltlichen Regierungen an die Hand gehen und ihnen Normen geben, deren Mängel ergänzen mußte, so verbot sie die Unterstützung der Ungläubigen mit Waffen und Munition[6], setzte der Gewinnsucht christlicher Kaufleute mehrfache, im Interesse der Kreuzzüge wie der Menschlichkeit nothwendige Schranken, schützte die abendländischen Heere gegen den Verrath der eigenen Landsleute, wie andererseits den Handel gegen unnöthige und ungerechte Bedrückungen[7]. Sie fuhr fort, die Mißhandlung und Verfolgung der Juden zu bekämpfen[8], das Loos der Leibeigenen zu mildern[9], zahllose Mißbräuche in den einzelnen Ländern abzustellen[10]. Das Asylrecht hielt sie aufrecht und dehnte es auch auf die Kreuze an den Wegen aus (Concil von Clermont 1095 c. 29)[11]. Viele Bürgerkriege und blutige Fehden wurden von den Päpsten

---

in Lat. III c. 3 (de rapt. V. 17). Frid. II. Const. 7 a. 1220. Innoc. IV. 1249. *Potthast*, n. 13861 p. 1147. Phillips, K.-R. III S. 91. 709. Deutsches Privatrecht I S. 131. 407. Concil von Nantes 1127, Montpellier 1162, Later. III. c. 24, Lugd. I. 1245 c. 17. Vgl. Hausmann, Gesch. der päpstl. Reservatfälle 1868 S. 123. 125 ff.

[1] Brandstiftung Conc. v. Clermont 1130 c. 13, Later. II c. 18—20, Rheims 1148 c. 15, Rouen 1190 c. 29, Würzburg 1287 c. 30. 42. Clem. III. c. 19 de sent. excom. V. 39. Hausmann, S. 209 ff.

[2] Falschmünzerei Later. I. 1123 c. 16 (Analog die Fälschung apost. Briefe Hausmann, S. 136 ff.).

[3] Wucher Greg. IX. Decr. L. V. tit. 19. Sexti V. 5. Innoc. III. Suppl. ep. 190. M. t. 217 p. 229. Conc. v. London 1125 c. 14 u. 1138 c. 9, Later. II. c. 13, Tours 1163 c. 2, London 1175 c. 10, Later. III. c. 25, Montpellier 1195 c. 5, Avignon 1203 c. 3. 13, Narbonne 1227 c. 8, Trier 1227 c. 10, Arles 1234 c. 15, Lugd. II. c. 26. 27 (c. 12 de usur. V. 5 in 6). M. Schr. Kathol. K. S. 27—29.

[4] Gewaltthaten gegen Reisende, besonders Rompilger Lat. I. 1123 c. 17. Hausmann, S. 154 ff.

[5] Wegzölle und neue Auflagen Lat. III. c. 19. 22, Avignon 1209 c. 6, Montpellier 1215 c. 43, Narbonne 1227 c. 12. 13, Toulouse 1229 c. 21. 22, Beziers 1246 c. 29, Würzb. 1287 c. 40. Hausmann, S. 131 ff.

[6] Verbot der Waffenlieferung an Ungläubige Alex. III. 1179. *Mansi*, XXII. 230; c. 6 de Jud. V. 6. Later. III. c. 24. Conc. v. Montpellier 1195 c. 2. Innoc. III. 1198. M. I. 539 p. 493. *Potthast*, n. 450 p. 44. Const. 12. *Ad liberam* Bull. I p. 62. Conc. Lugd. I. *Mansi*, XXIII. 631. Hausmann, S. 143 ff.

[7] Für freien Verkehr der Christen Innoc. III. L. XII ep. 154. Hurter, III S. 96. Hausmann, S. 135.

[8] Für die Juden Alex. III. *Mansi*, XXII. 355. *Jaffé*, n. 9038 p. 806. Greg. IX. ap. *Raynald*. a. 1235 n. 20. *Potthast*, n. 9893 p. 841.

[9] Ueber Leibeigene und Sclaven Conc. v. London 1102 c. 27. Gregor IX. bei Raumer, Hohenst. V S. 16. Clemens IV. 1266 ad reg. Hung.

[10] Abstellung von Mißbräuchen, z. B. durch Alex. III. ep. 624. 975. 985—987. 1447. M. t. 200 p. 595 seq. 864 seq. 1259 seq. Selbst Voltaire (Essai sur les moeurs chap. 53) pries diesen Papst, der 1167 die Christen zu Sclaven zu machen verbot. Sehr scharf erhob sich Innocenz IV. 1. Oct. 1246 (*Potthast*, p. 1039 n. 12283) gegen die Kaufleute von Genua, Pisa und Venedig, die Griechen, Bulgaren, Wallachen und Ruthenen von Constantinopel nach Syrien und Palästina brachten und sie als Sclaven den Saracenen verkauften.

[11] Asylrecht: Conc. von Clermont 1095 c. 29, St. Quentin 1231 c. 6. Greg. IX. decr. III. 49 de immunit. eccles.

verhindert, viele Grausamkeiten verbannt, die Heiligkeit der Ehe und des Eides aufrecht gehalten, der heidnische Aberglaube, die vielfach an den Höfen gepflegte, von Griechen und Saracenen nicht minder geübte Magie bekämpft[1]. Von ihnen wurden mehrere Sätze des römischen Rechtes über Besitz, Verjährung, den guten Glauben sowie über Verträge im Interesse einer strengeren Gewissenhaftigkeit abgeändert, die Bestimmungen über letztwillige Verfügungen und über den Eid erweitert[2]. Ihre Aufsicht über die gesammte Rechtspflege war äußerst wohlthätig; die Kirche verfeinerte die Rechtsbegriffe und wirkte ebenso heilsam auf dem Gebiete des Privat- als des öffentlichen und besonders des Strafrechtes[3]. Die weltlichen Richter lernten Vieles von der Kirche und nahmen das von Innocenz III. vorgeschriebene genaue schriftliche Proceßverfahren an[4]. Die Kirche erkannte über Eid und Gelübde, Häresie und Gotteslästerung, Wucher und Friedensbruch, Kirchenraub und Simonie, Patronat und Zehnten, Ehen und Testamente und hielt im allgemeinen Interesse ihre freie Gerichtsbarkeit, die das Volk meistens der weltlichen vorzog, und die Vorrechte des geistlichen Standes aufrecht, auch wenn dieser oft darunter zu leiden hatte. Sie konnte nicht zugeben, was bisweilen versucht ward, daß man die Geistlichen zum gerichtlichen Zweikampf nöthigte[5]. Die Priestermörder, die von dem geistlichen Gerichte mit dem Banne bestraft wurden, während die Mörder der Laien durch das weltliche Gericht die Todesstrafe erlitten, wurden in England, wo nicht einmal die Mörder des hl. Thomas Becket hingerichtet wurden, bald so zahlreich, daß der Primas Richard zur Sicherheit des Clerus beantragte, den Mord an Geistlichen wie den an Laien den weltlichen Richtern zur gleichmäßigen Bestrafung zuzuweisen, was

[1] Aberglaube und Magie: Conc. v. Szaboles 1092 c. 22, London 1102 c. 26, Gran 1114 c. 7, London 1125 c. 15, Rouen 1190 c. 29, Trier 1227 c. 6, Tours 1236 c. 9, Grado 1296 c. 23. *Raynald.* a. 1233 n. 15. 16. Hurter, Innoc. III. Bd. IV. Fehr, Der Aberglaube und die kathol. Kirche des M.-A. Stuttg. 1857. Cf. S. 84 § 88. In Paris ward 1238 de raptu mulierum per daemonem gestritten Thom. Cantiprat. L. II c. 5 n. 57. *Bulaeus*, Hist. Univ. Par. II. 169. *Du Plessis*, I, I p. 145; Zauberbücher wurden daselbst 1290 censurirt Eymeric. Direct. Inquis. P. II q. 29 p. 317. *Du Plessis*, p. 263. Die Alchymie verboten die Generalcapitel der Dominicaner 1273, 1287, 1313.

[2] Ueber die Verbesserungen des röm. Rechts s. Walter, K.-R. § 350 S. 616 f. §§ 349. 353 ff. S. 615. 620 ff.

[3] Einwirkung der Kirche auf die Justiz überhaupt Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privatrechts I S. 43 (7. Aufl.). Abegg, Die verschiedenen Strafrechtstheorien S. 106 ff. Dazu die Bd. I S. 324 N. 6 angeführten Abhandlungen.

[4] Proceßverfahren: Conc. Lat. III. c. 8. 38 (c. 24 de accus. V. 1; c. 11 de probat. II. 19), Lugd. I. 1245 c. 1 seq. (Sexti c. 2 de rescript. I. 3), c. 5 (c. 1 de jud. II. 1 in 6), c. 7 seq.

[5] Heinrich II. von England mußte 1176 versprechen, Geistliche nicht mehr zum Zweikampfe zwingen zu wollen (Pauli, Gesch. Engl. III S. 124). Der Erzbischof von Rheims und seine Provincialsynode erbaten dasselbe 1235 vom französischen König (Hefele, V S. 922). Innocenz IV. verbot 22. Juli 1252 allen Geistlichen Frankreichs den gerichtlichen Zweikampf (*Raynald.* a. 1252 n. 31. P. p. 1209 n. 14673). Die Synode von Dioclea untersagte 1199 c. 5 bei Strafe des Bannes, verbrecherische Cleriker vor das weltliche Forum zu ziehen, schon weil die Beweismittel desselben barbarisch und abergläubisch seien (*Mansi*, XXII. 702).

eine Synode von London 1176 beschloß[1]. Anderwärts erfolgte nach kirchlichem Schulderkenntniß die Auslieferung an das weltliche Forum, aber auch hier mit Fürsprache für das Leben des Verbrechers. Treffliche Mahnungen für die geistlichen Richter erließ Innocenz IV. zu Lyon 1245[2] und das Beispiel allseitig reiflich erwogener Urtheile war in den päpstlichen Decretalen auf glänzende Weise geliefert.

384. Finden wir große Mängel in der Rechtspflege, in der Gesetzgebung und in der Sicherheitspolizei der einzelnen Länder, so zeigen sich auch wieder große Vorzüge bezüglich der Volksfreiheiten, der lebensfrischen Naturkraft, des kühnen Thatendranges in hochherzigen Rittern, des regen Gemeinsinnes in den Bürgern der Städte, dazu eine vielseitige Ergänzung des Fehlenden durch die großartige Wirksamkeit der Kirche und einzelner hervorragender Persönlichkeiten[3]. Lebhaft wirkte der von der Kirche geweckte Gemeingeist, der viele milde Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten, namentlich Hospitäler und Pfründnerhäuser, begründete, zu denen, als mit den Kreuzzügen der Aussatz nach Europa gekommen war, noch die Leprosenhäuser kamen; das dritte Lateranconcil forderte die Errichtung eigener Kirchen und Gottesäcker für die Aussätzigen; es sollte der Verbreitung der fürchterlichen Krankheit gesteuert, aber auch für die damit Behafteten bestens gesorgt sein[4]. Dazu entstanden viele Innungen und Genossenschaften, auch von Künstlern und Gewerbsleuten, die ihre eigenen heiligen Patrone, ihre Kirchenfeste, ihre Fahnen und Embleme hatten. Der Drang nach Association war allgemein und die verschiedensten Bedürfnisse fanden ihre Pflege. Bei neuen Kirchenbauten wirkten alle Standes- und Altersklassen opferfreudig mit; für Besserung der Wege und Brücken bildeten sich Bruderschaften; für Bekehrung der Heiden und der Sünder wie für Vertheidigung der erworbenen Rechte und Güter, für viele erlaubte und edle Zwecke entstanden nützliche Vereinigungen, die auch Großes zu vollbringen im Stande waren[5]. Dabei gab

Wohlthätigkeitsanstalten und Genossenschaften.

Religiosität.

[1] Ueber Mörder der Cleriker Petrus Bles. ep. 73 (M. t. 207 p. 224 seq.), de instit. episc. (ib. p. 1110). Conc. v. London 1176 (Hefele, V S. 616) Petrus. Bles. ep. 27 p. 95: Sane pestis haec (umbraticae libertatis acquisitio) et aliae innumerabiles corpus Ecclesiae generalis hodie inficiunt et corrumpunt. Irruunt laici in Sancta Sanctorum, sanctuarii vero lapides disperguntur in capite omnium platearum. Dialog. inter Henric. II. Angl. reg. et abbatem Bonaevallis (M. t. 207 p. 984): Rapina, imo sacrilegium est, quidquid in rebus ecclesiasticis potestas civilis usurpat.

[2] Innoc. IV. c. 1 de sent. II. 14 in 6.

[3] Vgl. Reuter, Gesch. der relig. Aufklärung im M.-A. I. Bd. Berlin 1875. Hefele, Beitr. I S. 175 f. Wührer in Pletz' theol. Ztschr. 1831 I S. 227 ff. Tüb. theol. Quartalschr. 1842 S. 226 ff. Vgl. Bd. I S. 820 f. Bd. II S. 85 f.

[4] Domus leprosorum: Conc. Lat. III. c. 23, Lond. 1200 c. 13, Par. 1212 c. 9. *Martene,* De ant. Eccl. rit. t. III p. 512. 536. Lütolf, Die Leprosen (im Schweizer Geschichtsfreund Bd. 16 S. 187 ff.). Ratzinger, S. 273 ff.

[5] Innungen Joh. de Indagine, Ord. Carthus. 1450, de societate Kalendarum. Wilda, Das Gildenwesen im M.-A. Berlin 1831, bes. S. 228. 252 ff. Relig. Vereine Berthold. Const. a. 1091. Petrus Cantor. Verb. abbrev. c. 127 p. 291. Zusammenwirken bei Kirchenbauten 1150 Vita Steph. abb. (von Obaize) L. II c. 18. *Baluz.,*

es viele hochherzige Seelen, die große Lasten für das allgemeine Wohl auf sich nahmen, fremde Verbrechen sühnten, aufopfernd für den Nächsten sorgten, wie z. B. Raimund Palmaris[1], Handwerker aus Piacenza (1140). Wir finden in dieser Zeit die größten Contraste: auf der einen Seite grobe Laster, Unglauben, Unwissenheit, Entartung und Barbarei, auf der anderen die erhabensten Tugenden, felsenfesten Glauben, leuchtende Wissenschaft, ächt christliche Bildung und Gesittung. Zeigen sich unter den Fürsten und Großen Ungläubige und Sittenlose, wie am Ende des elften Jahrhunderts Graf Johann von Soissons[2], nachher König Johann ohne Land und Friedrich II., so sehen wir auf der anderen Seite auch Heilige auf dem Throne, wie Ludwig IX. von Frankreich, seine Mutter Blanca, Elisabeth von Thüringen († 1231)[3] u. A. m.; dazu finden wir oft plötzliche Uebergänge von einem rohen und unsittlichen Leben zur strengsten Buße und Ascese[4] oder auch eine wunderbare Sittenreinheit von früher Jugend an, wie bei einer Juliana Falconieri, und die Sehnsucht nach dem Martyrium, wie bei so vielen hochherzigen Mendicanten. Bei Päpsten, Bischöfen, Priestern und Ordensleuten sehen wir herrliche Beispiele christlicher Tugend; Eifer für die Zierde des Hauses Gottes und für das Seelenheil des Nächsten, glänzende Standhaftigkeit in schweren Prüfungen zeigen sich unter allen Ständen, besonders aber der durch die Liebe wirksame Glaube, der, wie den Cultus und die Disciplin, wie die Wissenschaft und die Kunst, so auch das öffentliche und das häusliche Leben durchdrang. Im Allgemeinen steht trotz vieler Schattenseiten der Zeitabschnitt von 1073—1303 sittlich weit über dem vorausgegangenen; er weist Blüthen und Früchte auf, die den schönsten der ersten Christenheit würdig zur Seite stehen[5].

Misc. IV. 180. Bruderschaften, für Verbesserung von Wegen und Brücken besorgt, Hausmann, S. 133 ff.

[1] Raimund. Palmar., Acta SS. Jul. t. VI d. 28.

[2] Von Joh. v. Soissons Guibert de Novig. de vita sua III. 15. Tract. de incarn. c. Jud. c. 1.

[3] Ludov. IX. ib. t. V. Aug. d. 25. Elisabeth. vit. *Canis.*, Lect. ant. ed. *Basnage*, IV. 124. Montalembert, Leben der hl. Elisabeth. Par. 1838. Deutsch von Stadler 1837. 3. Aufl. Cöln 1858. Regensb. 1845. A. Stolz, Die hl. Elisabeth. Freiburg 1865. Canonisation durch Greg. IX., 27. Mai (Bulle v. 1. Juli) 1235. Bull. ed. Taur. III. 489 n. 45. P. n. 9929. 9933 p. 844 s. And. Lit. bei Wegele in Sybels hist. Ztschr. 1861 V S. 350 ff.

[4] Beispiele von Fürsten, Rittern und Edeldamen, die Mönche und Nonnen wurden, bei Ord. Vital. L. VIII c. 24. 27; L. XI c. 5; L. XIII c. 1 p. 632 seq. 645. 799. 923 seq. (das. Klagen über den Luxus VIII c. 10. 20 p. 587. 619).

[5] Die Cultur des M.-A. und die Verdienste des Papstthums erkannten auch unbefangenere Protestanten an. So Herder, Ideen zur Gesch. der Menschheit. Stuttgart 1828, Thl. IV S. 194 ff. 208. 303. J. v. Müller, Schweizer Gesch. Buch III. Cap. 1. Hierarchie. Ueber den deutschen Fürstenbund W. IX S. 164. Stäudlin, Universalgesch. des Christenth. Hannover 1806 S. 223. Gall, Stimmen aus dem M.-A. Halle 1841. Vorrede S. VI. Daniel, Theol. Controversen. Halle 1843 S. 73. L. Ranke, Die röm. Päpste I S. 43. *Macaulay* in der Recension über Ranke. Edinburg. Review 1840. *Coquerel*, Essai sur l'hist. du christianisme p. 75. *Guizot*, L'église et la société chrétienne. Par. 1861 p. 65 s. Jak. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. Vorrede S. XXI. Böhmers Leben, Briefe u. kleine Schriften v. Janssen, Bd. I S. 247 f. Böhmers Leben und Anschauungen. Freiburg 1869 S. 278.

Rückblick.

385. In der That hatte das Wort des großen Leo[1] sich an Rom erfüllt, daß es durch den geheiligten Sitz des Petrus Haupt der Welt ward und durch die göttliche Religion eine weit ausgebreitetere Vorstandschaft als ehedem durch seine irdische Herrschaft besaß, daß ihm der christliche Friede weit mehr unterwarf, als je die mit aller Kraftanstrengung geführten gewaltigen Kriege. In der That war, wie Otto von Freising hervorhebt[2], die von Augustin gepriesene Gottesstadt auch äußerlich erhöht und verherrlicht, damit einerseits Gott sich nicht bloß als Gott des Himmels, sondern auch der Erde zeige, andererseits die Gläubigen eine Sicherheit und einen Vorgeschmack der das Jenseits betreffenden Verheißungen erhielten. Die Kirche hatte ihre Freiheit und mit ihr in der Gesellschaft die höchste Macht errungen; sie benützte sie dazu, dem Gesetze Christi Individuen und Völker zu unterwerfen; sie mißbrauchte sie weder unter dem siebenten Gregor, noch unter dem dritten oder vierten Innocenz, noch unter Bonifaz VIII., sie förderte mitten in schweren Kämpfen ebenso den intellectuellen als den moralischen Fortschritt. Alles Große, was diese Zeit leistete in Wissenschaft und Kunst, im staatlichen und bürgerlichen wie im religiösen Leben, trug ein durchaus christliches Gepräge, zeigte den idealen Zug zum Heiligen und Göttlichen, strahlte im Wiederschein eines übernatürlichen Lichtes. Aber leicht konnte man die Göttlichkeit der Kirche vergessen über ihrem äußeren Glanze, ihre Macht den irdischen Mitteln zuschreiben, die ihr zur Verfügung gestellt waren, und der nie rastende Unglaube fand schon frühe an dieser Herrlichkeit der herrschenden Kirche einen geeigneten Angriffspunkt und konnte fromme Entrüstung heucheln über die „Verweltlichung des Gottesreiches“. Ist es ein Wunder, wenn wir in späteren Zeiten die Kirche neuen Kämpfen unterworfen, die Bemühungen sich häufen sehen, sie wieder zurückzuführen in den Stand der Dürftigkeit und der äußeren Schwäche, wenn sie dann nach dem Erfolge dieser Bemühungen abermals in solchem Zustande ihre göttliche Lebenskraft bewähren muß?

Sechste Periode.

Von Bonifacius VIII. bis zum Beginn des XVI. Jahrhunderts. 1303—1517.

Allgemeine Charakteristik.

Diese Periode bildet den Uebergang zu der neuen Zeit. Sie zeigt uns 1) das Sinken der päpstlichen Macht. Durch die Kämpfe mit dem nicht ohne schwere Schuld seiner Träger tief geschädigten Kaiserthum war auch das Papstthum tief geschädigt worden und zum Anschluß an Frankreich genöthigt, das durch das alte innige Verhältniß zum römischen Stuhle zu sehr hohen Ansprüchen gestimmt war; die Päpste wurden vielfach abhängig von der französischen Politik, woraus die Verlegung ihres Sitzes nach Avignon sich ergab. Die Bestrebungen, durch die Rückkehr nach Rom von diesem Joche frei zu werden, auf der einen, die für Frankreich errungenen Vortheile zu behaupten, auf der anderen Seite, führten zu dem großen vierzigjährigen Schisma. Dieses aber schwächte den Einfluß und das Ansehen des aposto-

---

[1] Leo M. Serm. 1 in natali S. Petri s. serm. 82 c. 1 p. 321 ed. *Baller*.
[2] Otto Fris., Chron. L. III c. 3. 4. *Thomassin*. III, I c. 32 n. 16 fin.

lischen Stuhles noch mehr und erzeugte vielfache Opposition im Schooße der Kirche selbst, neue Lehren über ihre Verfassung und reformatorische Versuche, die ohne klar erfaßtes Ziel und ohne feste Grundlage bei der Aufregung der Geister mehr niederrissen, als sie aufbauten. Und auf dem Stuhle Petri saßen nicht mehr so viele große und edle Männer wie vordem, nicht alle Päpste vermochten bei immer mehr sich umgestaltenden Verhältnissen ihre Stellung und die Bedürfnisse ihrer Zeit richtig zu erfassen; einzelne derselben waren ihrer Würde nicht werth; ihre Schwächen benützte die kirchliche Opposition, wie die politisch-demokratische stets die Blößen der Monarchie benützt. Die Achtung vor der Autorität, damit auch der freie Gehorsam, schwand immer mehr; wie die Bischöfe den Papst, so wollten die Priester die Bischöfe, die Laien bald die Priester meistern. Die Schwächung der Kirche in ihrem Mittelpunkte führte zur Schwächung derselben auf allen Punkten der Peripherie. Diese Periode zeigt uns 2) das Aufkommen eines weltlichen, der Kirche feindseligen Staatsbewußtseins, das Ueberhandnehmen der staatlichen Eingriffe in das kirchliche Gebiet. Die Könige entzogen sich immer mehr der Leitung der Kirche; dem ghibellinischen Staatsgedanken huldigend, glaubten sie sich ihrer Vormundschaft entwachsen; Philipps IV. Beispiel fand Nachahmung und so bildete sich eine immer größer werdende Kluft zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt. Die Kirche sollte dem irdischen Reiche nicht mehr übergeordnet, sondern untergeordnet sein; man betonte noch die Nebenordnung, aber legte bereits Hand an die völlige Unterjochung der Kirche, die nicht sofort gelingen, aber Fortschritte machen konnte. War der Papst nicht mehr Schiedsrichter der Fürsten, so entschied in ihren Zwisten noch allein das Schwert; ging das Gefühl der Einheit und Familienverbindung der christlichen Völker verloren, so gewann die Nationaleifersucht und Selbstsucht immer größeren Boden; die Politik trennte sich gänzlich von der Moral und der Religion. Aber auch dem irdischen Reiche drohten damit neue Gefahren. In Deutschland war die Kaisermacht gebrochen, das Territorialfürstenthum nur von Eigennutz beseelt; in Frankreich ward die Monarchie übermächtig, fand aber auch eine Züchtigung ihres Uebermuthes durch Englands Hand, das selbst wieder sich in inneren Kriegen aufrieb. Das Interesse der Individuen trat allenthalben dem des Ganzen entgegen, statt der Einheit zeigte sich Zersplitterung, statt der rechtlich und friedlich nebeneinander bestehenden Innungen nur feindselig einander befehdende Parteien. Der Staat begann Elemente großzuziehen, die ihn selbst mit dem Untergange bedrohten. Denn es zeigt uns diese Periode 3) den kecken Uebermuth, der sich der nach Lockerung der Bande der Autorität bald entfesselten Geister bemächtigte, den Drang zur Revolution, der überall eintritt, wenn die erhaltenden Mächte in ihrer Geltung verkümmert sind, aber auch dringenden Forderungen nicht entsprochen wird, an Stelle des Gemeingeists der egoistische Sinn der Einzelnen, an Stelle höherer Ideale der rohe materielle Vortheil und die Gewinnsucht tritt. Gefördert durch neue Erfindungen und Entdeckungen wie durch die Verallgemeinerung der classischen Studien, die mit dem Wiedererwachen des heidnischen Geistes verbunden war, drang der crasseste Materialismus ein, der nur nach irdischen Schätzen trachtete, der Genußsucht fröhnte, den Himmel über der Erde vergaß. Daran schloß sich 4) eine vielfache

Entartung und dann wieder eine Erweiterung der wissenschaftlichen Leistungen: eine Entartung, indem die alte Scholastik durch Haschen nach Spitzfindigkeiten und Neuerungen von ihrer früheren Höhe herabgedrückt ward, die Theologie und die Jurisprudenz versteinerte; denn so viele Theologen es gab, sie haben die Geistesarbeit eines Thomas von Aquin eher verdunkelt als weitergeführt; so zahlreich die Rechtsgelehrten waren, der Verwirrung der Rechtsbegriffe haben sie nicht zu steuern vermocht; eine Erweiterung, indem die historische Kritik, das Studium der sprachlichen und Erfahrungswissenschaften hinzukamen und die classischen Studien der Form höhere Vollendung verliehen. Aber nur zu sehr trennten sich die Vertreter der neu gepflegten Wissensgebiete von der Ueberlieferung und der kirchlichen Autorität, sich vielfach dem Einflusse neuer Irrlehren hingebend, von denen manche die Religion nur zum Deckmantel für politische Neuerungen nahmen, die Verweigerung des schuldigen Gehorsams gegen die Obrigkeit zu rechtfertigen suchten. Ja 5) die Häresie trägt einen viel allgemeineren Charakter als ehedem, wirkt durchgreifender; während die Kirche an den bisherigen Secten noch keine ebenbürtigen Gegner gehabt hatte, bildeten sich neue aus, die nicht bloß einzelne Dogmen, sondern deren Gesammtheit in der Wurzel angriffen, wahre und vermeintliche Mißbräuche des kirchlichen Lebens zur Vertheidigung ihrer Negation benützten, die zum Schlagwort gewordene „Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern" zur Nährung der Unzufriedenheit und zur Bethörung der Massen verwertheten. So ward nach und nach Alles unsicher, Alles in Frage gestellt; der Individualismus drängte sich hervor, Empörung und Kriege im Gefolge. Die falschen Systeme, die zur Beschränkung der geistlichen wie der weltlichen Gewalt, zur Befriedigung der geistigen wie der leiblichen Bedürfnisse hervortraten, suchten im Leben ihre Verwirklichung zu finden; einzelne Funken kamen zusammen, aus denen bald eine helllodernde Flamme sich erheben sollte.

Aber mitten unter solchen Stürmen, selbst unter dem Verderben des Schisma, erhielt sich der apostolische Stuhl des hl. Petrus fort, tief erschüttert, aber nicht zerstört, von göttlichem Schutze getragen. Selbst die zeitweilige Obmacht eines falschen kirchlichen Constitutionalismus, selbst die gegen ihn gehaltenen Concilien konnten seine Autorität nicht untergraben, wenn auch in den Augen vieler Zeitgenossen und der Nachkommen verdunkeln. Selbst unwürdige Inhaber der Tiara haben im Einzelnen Großes geleistet für die Wissenschaft, für die Missionen, für die Erhaltung kirchlicher Zucht und Ordnung. Es fehlte auch in dieser Zeit nicht an großen Heiligen, Lehrern und Fürsten, nicht an Großthaten religiöser Begeisterung. Am hellsten flammte dieselbe in Spanien auf, das siegreich aus den Kämpfen mit den Mauren hervorging und ein einiges mächtiges Reich, die erste Großmacht ward. Der im Westen erliegende Islam, der sich im Südosten Europa's, unterstützt von der Zwietracht der christlichen Fürsten, mächtig ausbreitete, rief auch hier die Thatkraft der hervorragendsten Männer auf und steuerte einigermaßen der Schlaffheit, welcher sonst Ungarn, Polen und Deutschland gänzlich zu verfallen drohten. Der gewaltige Strudel, welcher die Völker ergriff, förderte neben vielem Schlimmen auch manches Gute zu Tage, diente zur weiteren Ausbreitung des Reiches Christi, das im fernsten Osten, Süden

und Westen Ersatz für die Verluste finden sollte, die es im Norden zu erleiden hatte. Noch blühten die Künste, zumal in Italien, noch war der religiöse Geist in ihnen nicht erstorben; auch in vielen Wissenschaften ward noch im Dienste der Kirche Vortreffliches geleistet; noch fehlte es nicht an Theologen, welche die neu auftauchenden Irrthümer kräftig bekämpften und dem Fortschritte innerhalb der Kirche neue Bahnen eröffneten. Am Vorabend einer neuen Entwicklung konnten aber menschliche Kräfte kaum ahnen, wohin die große Bewegung ausmünden werde; es konnten bei der Entfernung des Schadhaften leicht neue Auswüchse sich ansetzen, größere Uebel an die Stelle der alten treten; durch gewaltige Stürme sollte die Luft gereinigt, durch neue schwere Kämpfe ein neuer Sieg der Kirche errungen werden, die Besserung von Innen heraus erfolgen, nachdem das ganze Gebäude von Außen her bis in das Innerste erschüttert war.

Erstes Capitel.

Die Hierarchie und die europäischen Staaten[1].

I. Geschichte des Papstthums.

a. Benedict XI. und Clemens V. Das XV. allgemeine Concil.

1. Der einstimmig erwählte unmittelbare Nachfolger Bonifaz' VIII., Nikolaus Boccasini, Dominicaner, dann General des Ordens, darauf Cardinalbischof von Ostia, führte das Pontificat nur vom 22. October 1303 bis 7. Juli 1304 als Benedict XI. (eig. X.). Würdig und tugendhaft,

Benedict XI.

[1] Allgemeine Literatur. Ptolem. de Fiadonibus H. E. (bis 1316). Albert. Argentin. Chron. 1273—1348. *Urstis.*, II. 95 seq. Barthol. Ferrar. O. Pr. Polyhistoria 1287—1367. *Muratori*, R. It. Scr. t. XXIV. Albertinus Mussatus (poeta laureatus Patav. † 1330), Hist. Aug. Henr. VII. libb. XVI. de gest. Ital. post mortem Henr. VII. libb. VIII. (bis 1317). Ludov. Bavar. *Murat.*, t. X. *Graev. et Burmann*, Thes. ital. VI, II. Giov. Villani, Istorie Florent. (bis 1348). Fortsetzung von Matteo und Filippo Villani (bis 1364) *Murat.*, t. XIII. Vitae Paparum Aven. ed. *Steph. Baluz.* Par. 1693. 12. t. 4. Vita Papar. *Murat.*, t. III p. 451 seq. Joh. Vitoduran. O. S. Fr. Chron. 1215—1348. *Eccard.*, t. I. Thes. hist. Helvet. Tiguri 1735 seq. Theodorici de Niem Vitae Pontif. Rom. 1288—1417 additis imperat. gest. *Eccard.*, Corp. hist. med. aevi t. I; de schismate inter Papam et Antipapam libri III (Norimb. 1532), fortgesetzt mit dem IV. Buch unter dem Titel: Nemus unionis. Bas. 1560 seq. Argent. 1608. 1629. 8. Henricus de Rebdorf, Chronica 1295—1363. *Freher*, Scr. Germ. ed. *Struve*, I. 598 seq. Henr. de Herford O. Pr., † 1370, liber de rebus mirabilibus s. Chron. (bis 1356) ed. *A. Potthast.* Goetting. 1859. Ranulph. Hygden O. S. B. c. 1363, Polychron. ed. *Babington.* Lond. 1865 (bis 1342 reichend, auch in's Engl. übersetzt). Jean Froissart (v. Valenciennes, † 1401), Chron. de France, de l'Angleterre etc. 1326—1400. Par. 1503 seq. f. t. 4, rev. *Sauvage.* Lyon 1599 seq.; dann in der Collection des Chroniques par *Buchon.* Par. 1824. (Vgl. Prätorius in Schlossers Archiv für Gesch. 1833 Bd. 5 S. 213 ff.). Viti Arnpekii Chron. Bavar. *Pez*, Thes. anecd. III, II, 1 seq. Gobelin. Persona (Decan in Bielefeld, † 1420), Cosmodrom. 1340—1418. *Meibom.*, t. I p. 53 seq. Aeneas Sylvius (Pius II.), Comment. rer. memor. 1405—1465. Francof. 1614 seq. u. a. Schriften. Werthvolle Ergänzungen bei *J. Cugnoni*, Aeneae Silvii Piccol. opera inedita. Romae 1883. 4. Platina (päpstl. Abbreviator, dann Bibliothekar, † 1481), Vitae Pontif. Rom.

suchte er den Frieden wieder herzustellen, ohne der Gerechtigkeit zu vergeben. Die Lage des heiligen Stuhles war eine sehr bedrängte und unter den Cardinälen selbst französischer Einfluß mächtig. Benedict hob die wider die Colonna's erlassenen Strafurtheile seines Vorgängers auf, ohne ihnen jedoch alle Güter zurückzugeben und die beiden dieser Familie angehörigen Cardinäle wieder in ihre Functionen einzusetzen. Dem französischen Könige, der ihn zu seiner Erhebung beglückwünschte, gab er, ohne darum gebeten zu sein, Absolution von den Censuren, in die er gefallen sein könnte, hob dann mehrere Decrete seines Vorgängers gegen die französischen Prälaten und Gelehrten auf, milderte die Constitution Clericis laicos und suchte Alles auf den Stand zurückzuführen, in dem es vor dem Streite gewesen war. Doch forderte seine Pflicht eine Bestrafung des von Nogaret und Sciarra Colonna gegen Bonifaz verübten Attentates. Am 7. Juni 1304 lud er durch eine strenge Bulle die Theilnehmer des letzteren zur Verantwortung vor den apostolischen Stuhl und belegte sie, da sie nicht erschienen, mit dem Anathem[1]. Darüber starb Bene-

(bis Sixtus IV.). Venet. 1479 u. oft. S. Antonin. Flor. Joh. Trithem. Bd. I S. 24 N. 3. Albert. Crant. († 1517) Metropolis u. a. Schr. Francof. 1575. 1590. 1627. Jac. Ammanati, † 1479, Commentar. de rebus suo temp. gestis. Werner. Rolewink (Cölner Carthäuser, † 1502), Fascicul. temp. (bis 1476). Colon. 1474 seq., fortgesetzt von Linturius bis 1514 *Pistorius-Struve,* II. 347 seq. Phil. de Commines, † 1509, Chron. et hist. 1464—1498. Par. 1523 seq., revid. Du Fresnoy. Lond. 1747. 4. t. 4, von *Dupont*, Par. 1840 seq. 3 t. Coccius Sabellius (Historiograph v. Venedig, † 1506), Enneades seu rhapsodia historiarum bis 1504. Venet. 1498 seq. t. 2 f. Opp. Basil. 1560 f. t. 4. Fr. Guicciardini, † 1540, Storia d'Italia 1493—1532. Venet. 1567. 4. Flavius Blondus, † 1458, Histor. Decades. Documente bei *Raynald.* a. 1303 seq. *Mansi*, Conc. t. XXV seq. *Hard.*, t. VII seq. Henric. de Dissenhofen u. a. bei *Boehmer*, Fontes rer. germ. t. IV ed. *A. Huber*. Stuttg. 1868. Die Chroniken der deutschen Städte v. 14. bis 16. Jahrh. unter Leitung von Hegel edirt Leipzig 1860 ff. (Nürnberg Bd. 1—3, Augsburg Bd. 4. 5, Braunschweig, Magdeburg, Straßburg Bd. 6—9 u. s. w.), Zimmer'sche Chronik edirt von Barack. Stuttg. 1869. 4 Bde. (Bibl. des liter. Vereins in Stuttgart Bd. 91—94). Lorenz, Deutschl. Geschichtsquellen im M.-A. von Mitte des 13. bis Ende des 14. Jahrh. Berlin 1870. *Muratori*, Gesch. Italiens, deutsche Uebersetz. Bd. 8—9. (Henry de Hayssen) Hist. des conclaves depuis Clément V, éd. III. Cologne 1703 t. 2. *Fleury*, Hist. ecclés. Nouvelle éd. Par. 1840 mit den vier Büchern über die Gesch. des 15. Jahrh. nach einem Manuscript Fleury's t. VI. (Tessier), Hist. des souverains Pont., qui ont siégé dans Avignon. Das. 1774. *André*, Hist. polit. de la monarchie pontificale au XIV. siècle. Par. 1854. *Christophe*, Hist. de la papauté pendant le XIV. siècle. Par. 1853. Deutsch v. Ritter. Paderb. 1853 f. Hefele, Blicke in's 15. Jahrh. (Gieß. Jahrb. f. Theol. Bd. 4 H. 1) und Concilien-Gesch. Bd. VI. VII. Cantu, Allgem. Weltgesch. Bd. VIII. Buch 13 ff. Dönniges, Gesch. des deutschen Kaiserthums im 14. Jahrh. Berlin 1840 ff. 2 Abtheilungen. Lorenz, Deutsche Gesch. im 13. und 14. Jahrh. Wien 1863 ff. 2 Bde. Papencordt, Gesch. der Stadt Rom im M.-A. S. 342 ff. Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom Bd. VI f. Reumont, Gesch. der Stadt Rom II S. 715 ff. Höfler, Avign. Päpste. Wien 1871.

[1] *Du Puy* (S. 313 N. 2), Hist. p. 25. Actes et preuves p. 205 seq. Baillet, p. 235 seq. Christophe, I S. 125 ff. Hefele, VI S. 345 ff. Tüb. theol. Quartalschrift 1866 III. Reumont, II S. 671 f. Drumann (S. 313 N. 2), II S. 164. *C. Lor. Fietta*, Nic. Boccasino di Trevigi e il suo tempo. Padova 1871, vol. 1. Aktenstücke bei *Potthast*, Reg. p. 2025 seq. 2154. *Grandjean*, Les Registres de Benoit XI. Par. 1883. *C. Dudum*, V. 4 de schism. in X vagg. com.; c. *Quod olim* un. III. 13 ib. *Raynald.* a. 1304 n. 12. *Bzov.* h. a. n. 4. Vgl. Phillips, K.-R.

dict XI. so rasch, daß man an seine Vergiftung glaubte[1]. Er hatte zur Herstellung des Friedens in Florenz seinen Ordensbruder Cardinal de Prato entsendet, in der Campagna die Ruhe hergestellt, die Räuber des Kirchenschatzes zur Verantwortung gezogen. Bei den Parteiunruhen Roms hatte er seit dem Frühjahr 1304 seinen Sitz nach Montefiascone, dann nach Perugia und Viterbo verlegt.

Clemens V.

2. Aus dem Conclave in Perugia, in dem sich elf Monate lang die den Interessen der Colonna's und des französischen Hofes ergebene Partei und die italienische der Gaetani gegenüberstanden, ging der Franzose Bertrand de Got, Erzbischof von Bordeaux (Clemens V.), am 5. Juni 1305 hervor, mit zehn gegen fünf Stimmen gewählt. Er war nach guten Studien in Orleans und Bologna Canonicus von Bordeaux, durch Bonifaz VIII. 1295 Bischof von Comingés, 1299 Erzbischof von Bordeaux geworden, hatte sich 1302 auf dem römischen Concil eingefunden und so seine Ergebenheit gegen den römischen Stuhl bethätigt; sein älterer Bruder Berard war als Cardinalbischof von Albano 1297 während seiner Mission zur Friedensvermittlung zwischen Frankreich und England im besten Rufe gestorben; da die Wahl eines Fremden gefordert schien, glaubte man einen den Cardinälen vortheilhaft bekannten, dem französischen König angenehmen, bisher unmittelbar dem Könige von England unterstellten Prälaten erheben zu müssen. Der Gewählte, der sich auf einer Visitationsreise befand, nahm am 24. Juli die Wahl an; anstatt aber der Bitte der Wähler gemäß nach Italien zu kommen, beschied er dieselben zu seiner Krönung nach Lyon, wohin er auch die Könige von Frankreich und England sowie andere Fürsten einlud. Die Krönung fand am 14. November 1305 in der Justuskirche zu Lyon im Beisein des Königs Philipp des Schönen mit großer Pracht, aber nicht ohne betrübende Unglücksfälle statt, die ein Vorzeichen weiteren Unheils zu werden schienen. Damit begann die Zeit der Residenz der Päpste in Frankreich, das siebenzigjährige Exil, die babylonische Gefangenschaft der Nachfolger Petri, wie man nicht ohne alle Berechtigung, wenn auch mit Uebertreibung, sie genannt hat[2].

III § 131 S. 261 f. C. *Ut eo magis* Du Puy p. 209. 229. C. *Sanctae matris* ib. p. 208. *Ad statum tuum* ib. p. 230. C. *Flagitiosum scelus* ib. p. 238. *Raynald.* a. 1304 n. 13—15. *Tosti* (S. 313 N. 2), vol. II doc. S. p. 313. Cf. *Martene,* Coll. I. 1411.

[1] Als Urheber der angeblichen Vergiftung Benedicts ward von Einigen Philipp IV. bezeichnet (Ferret. Vicent. *Murat.*, Scr. IX. 1018), von Anderen die Mitschuldigen Nogarets, von wieder Anderen die Florentiner, von Anderen die Gaetani, dann wieder eine Partei der Cardinäle, endlich der Franciscaner Bernhard Delitiosi sammt einigen Clerikern. Gegen letztere ließ Johannes XXII. 1319 eine Untersuchung einleiten, in Folge deren die Beweise für den Mord zwar nicht ausreichend befunden wurden, aber doch der Franciscaner zu lebenslänglichem schwerem Kerker verurtheilt ward. Näheres darüber aus dem Inquisitionsarchive von Carcassonne bei *Natal. Alex.*, Saec. XIII u. XIV. diss. IX a. 6 t. XVI p. 345—347. *Hauréau,* Bernard Délicieux et l'inquisition albigeoise. Par. 1877. Cf. *Baluz.*, Vit. Pap. Aven. Par. 1693, II. 341.

[2] Die Erzählung bei Villani VIII. 80 (*Murat.*, XIII. 417, latein. *Raynald.* a. 1305 n. 2—4), der auch S. Antonin. Sum. hist. P. III tit. 21 c. 1 und viele Spätere folgen, ist durch andere Zeugnisse, die Wahlakten und durch die Unmöglichkeit eines Theils der geschilderten Vorgänge widerlegt. *Mansi,* not. in Rayn. l. c. n. 1.

Seine ersten Akte.

3. Wenn Clemens V. aus Furcht vor den politischen Parteiungen Italiens und aus Vorliebe für Frankreich nicht nach Rom ging, sondern zu Bordeaux, dann in Poitiers und Avignon residirte, so kam er desto mehr in Abhängigkeit von dem französischen Hofe, der mit den kühnsten Planen einer Weltmonarchie sich trug und seinen durch rohe Gewalt erfochtenen Sieg über Bonifaz VIII. weiter ausbeuten wollte[1]. Schon nach Beendigung der Krönungsfeierlichkeiten verlangte Philipp der Schöne von dem neuen Papste die Verdammung des Papstes Bonifaz und bald auch die Ausrottung des Ordens der Templer, dessen reiche Besitzungen in Frankreich seine Habsucht lockten. Clemens suchte Zeit zu gewinnen und den König einstweilen in anderer Weise zu befriedigen. Er erneuerte die ihm von Benedict gegebene Absolution, ernannte unter zehn neuen Cardinälen neun Franzosen, gab den beiden Colonna's ihre Plätze im heiligen Collegium zurück, bewilligte dem Könige auf fünf Jahre einen Kirchenzehnten und ging in der Zurücknahme oder Modification der Decrete Bonifaz' VIII. viel weiter als Benedict, um nur dem französischen Interesse sich gefällig zu erweisen. Er milderte das Decret über die Citationen, hob die Bulle Clericis laicos ganz auf, jedoch mit Festhalten an den älteren Gesetzen, zumal des vierten Laterankoncils; betreffs der dogmatischen Bulle Unam sanctam erklärte er (1. Febr. 1306) nach Hervorhebung der Verdienste Philipps, daß sie für ihn und sein Reich keine Präjudiz bilden und beide nicht zu größerem Gehorsam gegen den päpstlichen Stuhl verpflichten solle, als vorher gefordert wurde; damit ward Philipps Beschwerde beseitigt oder vielmehr die Bulle von dem falschen, durch die französische Politik in sie hineingetragenen Sinne gereinigt[2]. Außerdem gewährte er dem Bruder des Königs, Carl von Valois, auf zwei Jahre einen Kirchenzehnten zur Durchführung seiner Plane auf Constantinopel und erlangte dafür auch Beiträge von den italienischen Staaten[3]. Das Unternehmen lag ihm sehr am Herzen, weil er von Byzanz aus Palästina wieder für die Christenheit zu gewinnen hoffte — ein Ziel, das er unablässig mit allem Eifer, aber ohne Glück verfolgte[4]. Die Regierung des Kirchenstaats übertrug er drei Cardinälen, die Statthalterschaft in Spoleto seinem Bruder Arnaud Garsias; aber die Wirren hörten nicht auf, es bekämpften sich die

---

Martene, Coll. I. 1411. Döllinger, Lehrb. II S. 278. Christophe, I S. 336 ff. *Rabanis*, Clément V et Phil. le Bel. Par. 1858. *Boutaric* (S. 318 N. 2); p. 123. Hefele, VI S. 357—367. Vgl. Tüb. theol. Quartalschr. 1861 S. 492 ff. Civiltà cattol. 1859 IV, III p. 38 seq. Reumont, II S. 715—720. Von Zeitgenossen vgl. Ferret. Vic. l. c. p. 1015, Chron. Bonon. *Murat.*, IX. 307, Barthol. Ferrar. ib. XXIV. 709. Annal. For. Doc. ap. *Baluz.*, Vit. Pap. Aven. II. 62. 289 seq. Schreiben der Cardinäle *Raynald.* a. 1305 n. 7, *Mansi*, XXV. 127 seq., *Bulaeus*, IV. 99.

[1] Franz. Vergrößerungsplan s. Schwab und Hefele (S. 320 N. 2).

[2] Schritte und Erlasse des Papstes für Philipp *Raynald.* a. 1305 n. 14. Christophe, I S. 155. Hefele, S. 370. Const. *Quoniam* c. un. de immun. III. 17 in Clem. über die Bulle Clericis laicos. Cf. *Du Puy*, Preuves p. 287. Const. *Meruit*, c. 2 de privil. V. 7 in X vagg. com. *Du Puy*, p. 288. Gegen *Bossuet*, Def. decl. Cleri gall. P. I L. III c. 24 t. I p. 327 f. *Bianchi*, t. 1 L. I § 10 p. 97. 98. Phillipps, K.-R. III S. 266.

[3] Concession für Carl v. Valois *Raynald.* a. 1306 n. 5. Hefele, S. 370.

[4] Sorge für den Kreuzzug *Raynald.* l. c. n. 2 seq. Christophe, I S. 157 ff.

Colonna's und Orsini's, der Adel und die Bürger; die Geldsendungen aus Rom hörten auf und nöthigten den päpstlichen Hof zu drückenden Geldforderungen, die in Frankreich selbst große Unzufriedenheit erregten[1].

Die Anklagen gegen Bonifaz VIII.

4. Nachdem der Papst längere Zeit in Bordeaux krank gewesen war und vielfach mit König Philipp über den Ort eines neuen Zusammentreffens verhandelt hatte, fand im Mai 1307 eine Zusammenkunft beider in Poitiers statt, wo auch der Friede zwischen Frankreich und England befestigt wurde. Philipp wiederholte hier seinen Antrag auf Einleitung eines Processes gegen Papst Bonifaz; endlich erlangte Clemens das Versprechen desselben, dem Papste sei diese Sache allein vorzubehalten. Dessenungeachtet kam Philipp noch öfter und dringend auf sein Ansinnen zurück. Darum wurde auch eine damals entworfene Bulle nicht publicirt, die den hierin nachgiebigen König gegen alle aus der Verzögerung des Urtheils sich etwa ergebenden Rechtsnachtheile schützte und selbst dem Nogaret und seinen Mitschuldigen unter Auflegung einer Buße völlige Verzeihung in Aussicht stellte; der Papst erhielt erst dann freie Hand, als er in anderen Fragen, besonders betreffs der Templer, dem Könige zu Willen war. Auf neues Andringen Philipps gab Clemens 1308 die Zusicherung, daß er die Ankläger des verstorbenen Bonifaz hören wolle, bestimmte den 2. Februar 1309 für den Beginn des Processes in Avignon und erließ (13. Sept.) ein Citationsedict, worin er seine persönliche Ueberzeugung von der Unschuld des Bonifaz aussprach und mit Gründen belegte, jedoch dem Wunsche des Königs Philipp gemäß den Anklägern Gehör zu geben versprach. Der Haß des tyrannischen Fürsten gegen Bonifaz VIII. hatte sich noch nicht gelegt; er wollte Recht behalten und in jeder Beziehung einen Triumph über den päpstlichen Stuhl feiern; er war unzufrieden mit dem Vorladungsedict, dessen Mißdeutung Clemens V. (2. Febr. 1310) beklagte. Mit dem Consistorium vom 16. März in Avignon begann der Proceß, bei dem die Vertheidiger des gelästerten Papstes viele streitverzögernde Einreden, die Ankläger sehr weitgehende, der Vertheidigung ungünstige Anforderungen erhoben; beiderseits wurden Schriftstücke gewechselt, Vor- und Nebenfragen vorgebracht; die Verhandlungen zogen sich in die Länge; die Zeugenverhöre wurden 1311 in Italien und Frankreich fortgesetzt, hielten sich meistens an die von den Colonna's verbreiteten abenteuerlichen Gerüchte und wurden von französischen Commissären geleitet. Endlich im Februar 1311 schrieb der König unter Betheuerung der Reinheit seiner Absichten, daß er die ganze Sache dem Papste, dem sie vorzugsweise zugehöre, zur Erledigung auf dem von ihm beabsichtigten Concil oder sonstwo überlassen und die Ankläger zum Verzichte auf ihre Anklage bestimmen wolle. Für den bisher bedrängten Papst war das sehr erfreulich; nur mußte er noch eine Ehrenerklärung für Philipp und seine Freunde erlassen, die Alles nur in gutem Glauben und reinem Eifer gethan zu haben versicherten. Auf Grund der Aussagen von Geistlichen und Laien sprach Clemens V. (27. April 1311) unter Lobsprüchen auf Frankreich, dieses Israel des Neuen Bundes, und nach geschichtlicher Darstellung des Verhandelten den König von aller Schuld an den traurigen Vorfällen von

---

[1] Regierung des Kirchenstaates *Raynald.* l. c. n. 9. Klagen über die Forderungen des päpstlichen Hofes *Baluz.*, Vit. Pap. Av. I p. 3—5; II p. 58.

Anagni und von jedem daraus hervorgehenden Rechtsnachtheile frei, dehnte die Freisprechung auch auf seine Diener mit Ausnahme des Wilhelm Nogaret aus, gab jedoch auch diesem, der seine Unschuld betheuerte, auf Fürsprache Philipps unter Auflegung einer Buße die Absolution und begnadigte alle Anderen mit Ausnahme der Räuber des Kirchenschatzes; er erklärte, Niemand dürfe den guten Eifer Philipps in Zweifel ziehen, und befahl Cassation der seit November 1302 von seinen Vorgängern zum Nachtheil des Königs und seines Reiches erlassenen Actenstücke, wogegen der päpstliche Notar Otto von Sermineto entschiedene Verwahrung erhob. Nur zu sehr hatte der Papst unter dem Drucke des französischen Hofes gehandelt, aber es war ihm gelungen, einer entehrenden Forderung auszuweichen. Die Sache Bonifaz' VIII. selbst ward bis zu dem von ihm bereits ausgeschriebenen allgemeinen Concil vertagt [1].

Die Sache des Templerordens.

5. In Betreff des Templerordens war die Stellung des Papstes kaum minder schwierig. Auf der einen Seite lagen Philipps egoistische und unedle Beweggründe zu Tage, auf der anderen waren die Templer bereits vielfach anrüchig geworden und boten, zumal in Frankreich, Anlaß genug, ihre Unterdrückung in Anregung zu bringen. Ueber prahlerische Reden der Templer betreffs der Vorzüge und Vorrechte ihres Ordens war schon 1207 unter Innocenz III. geklagt und ihnen von diesem Papste 1213 verboten worden, etwas für die Aufnahme zu fordern; Mißachtung der bischöflichen Rechte warf man ihnen häufig vor, doch nicht in stärkerem Maße als anderen Orden; Bedrückungen gegen Neubekehrte wurden ihnen öfter zur Last gelegt, überhaupt Hoffart und Habsucht, Eifersucht und Zwietracht gegen die Johanniter. Nach dem Falle von Ptolemais 1291 waren viele Tempelritter nach Cypern gegangen, weit mehr aber auf die Ordensgüter im Abendlande, namentlich in Frankreich, wo sie ihres Unabhängigkeitssinns wie ihrer Streitkräfte von 15 000 Reitern wegen der französischen Politik ein Dorn im Auge waren [2]. Schon Nikolaus IV. hatte daran gedacht, sie mit den Johannitern zu einem Orden zu vereinigen, und mehrere Synoden hatten sich 1292 in diesem Sinne ausgesprochen [3]. Diesen Plan nahm Clemens V. wieder auf; aber der Großmeister der Templer, Jakob von Molay, sprach sich 1307 entschieden dagegen aus, beantragte aber auch eine Untersuchung der dem Orden zur Last ge-

---

[1] Christophe, I S. 160. Hefele, VI S. 872 ff. Concipirte Bulle vom 1. Juni 1307 *Raynald.* h. a. n. 10 seq. Citationsedict Redemtor noster 13. Sept. 1309 *Ragnald.* h. a. n. 4. *Du Puy*, p. 308 seq. Brief an Philipp 2. Febr. 1310 *Du Puy*, p. 300. Zeugenverhör v. 1311 Höfler, Abhandl. der hist. Klass. der Münch. Akad. d. Wiss. 1843, III. 3. Hefele, S. 396 ff. Constit. v. 27. April 1311. *Raynald.* h. a. n. 26 seq. 50. *Du Puy*, p. 302 seq. 592 seq. 601 seq. Hefele, S. 408—411. Protest des Notars Otto: *Tosti* II. Doc. U. p. 315. Kritik des Verfahrens *Bianchi*, t. II L. VI § 7 n. 15 p. 545. M. Schrift Kath. Kirche und christl. Staat S. 324—329.

[2] Prahlsucht der Templer Innoc. III. 13. Sept. 1207 L. X ep. 121. M. t. 215 p. 1217. P. p. 271 n. 3175. Verbot vom 25. Juli 1213 L. XVI ep. 90. M. t. 216 p. 890. P. p. 416 seq. n. 4788. Klagen der Bischöfe Conc. Lat. III. c. 9, Concil v. Arles 1260 c. 12, Sens 1269 c. 6, Mainz 1261 c. 16, Riez 1285 c. 15, Aschaffenburg 1292 c. 8. Bedrückungen von Neophyten Greg. IX. 8. Sept. 1232. *Potthast*, p. 772 n. 8996. Hoffart und Habsucht Guill. Tyr. XII. 7; XVIII. 9.

[3] Project der Union mit den Johannitern Nicol. IV. ap. *Raynald.* a. 1291 n. 29. 30. *Pertz*, M. XVII. 594. *Mansi*, XXIV. 1075. Hefele, VI S. 234 f. 375.

legten Verbrechen. Diese hatte Clemens für unglaublich gehalten; aber es mehrten sich fortwährend die Stimmen, welche die Templer grober Unsittlichkeit, des Unglaubens, der Beschimpfung Christi, der Verhöhnung der Sacramente beschuldigten. König Philipp wartete das Ergebniß der päpstlichen Untersuchung nicht ab, ließ vielmehr am Abend des 12. October 1307 unvermuthet den Großmeister nebst 140 Brüdern im Temple von Paris, sodann auch die übrigen Ritter in seinen Staaten verhaften und belegte ihre Güter mit Beschlag. Zu gleichem Verfahren forderte er die andern Fürsten auf. Clemens V. erhob laute Klage gegen diesen den Verabredungen zuwiderlaufenden Gewaltschritt, der die Rechte der Kirche verletzte, verlangte Auslieferung der Gefangenen und ihrer Güter und suspendirte die Befugnisse der französischen Bischöfe und Inquisitoren, gegen sie wegen Häresie zu verfahren. Endlich (24. Dec. 1307) gab Philipp die Auslieferung der Templer an die zu ihm gesandten zwei Cardinäle zu, sowie auch, daß die Güter derselben zum Besten des heiligen Landes verwendet und hiefür bewahrt werden sollten [1]. Aber er suchte sich den Beistand der öffentlichen Meinung durch Verbreitung von Broschüren, in denen sogar der Papst der Nachlässigkeit in Glaubenssachen und der durch Bestechung verursachten Parteilichkeit für die verbrecherischen Templer beschuldigt ward, sowie durch das Urtheil des Parlaments in Tours im Mai 1308 zu sichern und in jeder Weise einen starken Druck auf Clemens zu üben, der immer noch Alles aufbot, die Würde und Rechte seines Stuhles zu behaupten [2].

6. Schmerzlich ward Clemens V. ergriffen durch das Brandunglück, das in der Nacht des 6. Mai 1308 die Laterankirche zerstörte. Die Römer thaten Buße und legten eifrig Hand an den Wiederaufbau, zu dem der Papst eine beträchtliche Summe beisteuerte. Noch immer zeigte sich keine Aussicht auf Verwirklichung des ersehnten Kreuzzuges und in den einzelnen christlichen Ländern mehrten sich die Verwickelungen. Am 1. Mai 1308 ward der deutsche König Albrecht von seinem Neffen Johann erschlagen, und nun suchte Philipp der Schöne seinem Bruder Carl von Valois die deutsche und damit die römische Kaiserkrone zu verschaffen, wofür der Papst das Meiste zu thun im Stande war. Aber Clemens V. fühlte wohl, welche Folgen eine solche Erhöhung der französischen Macht für den päpstlichen Stuhl haben müsse; während er öffentlich für den Prinzen Carl thätig schien, wirkte er durch den Cardinal de Prato auf die geistlichen Wahlfürsten ein, von denen Balduin von Trier seinen ältern Bruder, den Grafen Heinrich von Lützelburg, empfahl, der auch (27. Nov.) zu Frankfurt einstimmig gewählt und den 6. Januar 1309 als Heinrich VII. gekrönt ward. Sofort nach der Wahl war der Papst um Salbung und Krönung gebeten worden; am 2. Juni 1309 sandte Heinrich eine Gesandtschaft an ihn nach Avignon, die das Gesuch wiederholte und

Deutsche Königswahl.

---

[1] Clem. V. *Baluz.*, II p. 75 seq. 176 seq. *Boutaric*, p. 129 seq. 132. Christophe, I S. 208. Clem. V. 24. Aug. 1307 an Philipp *Du Puy*, Hist. de l'ordre milit. des Templiers. Brux. 1751 p. 10. 100. Brief Philipps 24. Dec. 1307 *Baluz.*, II. 113 seq.

[2] Broschüren von Dubois Notices et extraits XX, II p. 169 seq. 179 seq. Hefele, S. 875—881. Ueber Philipps Motive und die ersten Vorgänge Villani VIII. 92. Vita VI. Clem. V. ap. *Baluz.*, I. 99. Hist. de Languedoc. IV. 138.

auch die Zusicherung der Kaiserkrönung erhielt, die aber wegen des bevorstehenden, am 12. August 1308 für den 1. October 1310 ausgeschriebenen, nachher aber verlegten allgemeinen Concils von Vienne, sowie wegen anderer dringender Geschäfte erst am 2. Februar 1312 in St. Peter zu Rom erfolgen könne. Heinrichs Gesandte leisteten in seinem Namen den üblichen Eid der Treue und des Schutzes für die Person des Papstes und die Besitzungen der römischen Kirche [1]. Letztere waren damals in Italien sehr bedroht; die Republik Venedig hatte sich ohne Rücksicht auf des Papstes und seiner Legaten Vorstellungen der zum Kirchenstaate gehörigen Stadt Ferrara bemächtigt, weßhalb der Papst nicht nur Bann und Interdict, sondern auch andere, früher schon von den Päpsten einzeln ausgesprochene Strafen über sie verhängte. Er verbot allen Handel mit den Venetianern, erklärte sie für ehrlos, unfähig zum Testiren und zu gerichtlichen Akten; falls sie nach zwei Monaten noch halsstarrig blieben, sollten der Doge und die Beamten für immer abgesetzt und Jedermann zur Ergreifung ihrer Personen, Waaren und Güter ermächtigt sein. Der Cardinallegat Pelagrue ließ das Kreuz gegen sie predigen und in einer blutigen Schlacht vom 28. August 1309 unterlag die stolze Republik. König Robert von Neapel erhielt das Vicariat von Ferrara; die Stadt sah sich aber durch dessen catalonische Banden fast noch mehr bedrückt, als durch das Joch der Venetianer [2].

Kampf mit Venedig.

Untersuchung gegen die Templer.

7. Noch 1308 waren der Papst und König Philipp übereingekommen, es seien die angeschuldigten Templer von den Diöcesanbischöfen nach den vom Papste festgestellten Normen zu verhören, die innerhalb Frankreichs befindlichen von königlichen Beamten, aber ohne Verhinderung der kirchlichen Gerichtsbarkeit zu bewachen, die Ordensgüter durch geistliche Procuratoren, denen aber auch königliche beigesellt wurden, bis zur Entscheidung zu verwalten und für das heilige Land zu verwenden. Der Proceß nahm darauf seinen regelmäßigen Gang. Clemens V. verhörte selbst 72 hervorragende Ordensmitglieder, die ganz frei sich der Häresie schuldig bekannten und um Absolution baten, die sie erhielten; es wurden drei Cardinäle zum Verhör des Großmeisters und mehrerer Großpräceptoren ermächtigt, die auch mit der Kirche ausgesöhnt wurden, nachdem sie die Verläugnung des Glaubens und andere Verbrechen eingestanden hatten, darauf Commissionen in Frankreich und den übrigen Ländern für die weiteren Verhöre bestellt und ihnen die einzelnen (127) Fragepunkte mitgetheilt, die sich auf schändliche Aufnahmsceremonien, Unsittlichkeit, Glaubensverläugnung u. s. f. bezogen. Das endliche Urtheil blieb der ausgeschriebenen allgemeinen Synode vorbehalten. In den einzelnen Processen gestanden viele, nach damaliger Rechtspflege peinlich befragt, die ihnen

---

[1] *Raynald.* a. 1308 n. 10 seq. *Baluz.*, Vit. I p. 31. 67. Notices et extraits XX, II (1862) p. 186. 189 seq. *Pez*, Thes. III, II 1291. *Baluz.*, II. 119. *Pertz*, Leg. II p. 490 seq. *Raynald.* a. 1309 n. 9 seq. Böhmer, Regesten v. 1246 bis 1313 S. 344. 252 ff. Christophe, I S. 173 f. Schötter, Joh. v. Luxemburg 1865 I S. 52 ff. Hefele, VI S. 381 ff.

[2] *Raynald.* a. 1309 n. 6. 7. Christophe, I S. 184 f. Das Verbot des Handels und Verkehrs mit Städten, welche die Kirche schwer verletzt, z. B. die Bischöfe vertrieben hatten, kam schon früher vor; z. B. Honor. III. 8. März 1218 an die Stadt Piacenza über Bobbio *Potthast*, n. 5712 p. 502.

vorgeworfenen Verbrechen ein, manche widerriefen die gemachten Geständnisse; die Untersuchungen fielen in Deutschland, in Ravenna, in Castilien günstig für die Templer aus, ungünstig in Frankreich, in Calabrien, zum großen Theil auch in den britischen Reichen. Hatten auch in manchen Ordenshäusern durch Unthätigkeit und Ueppigkeit Sittenverderbniß und Unglaube sich eingenistet, so gab es doch sicher in dem so weit verbreiteten Orden unter 15 000 Gliedern auch sehr viele Unschuldige; es mußte die Sache der einzelnen Glieder und die des ganzen Ordens getrennt werden. So ward auch ein doppelter Proceß geführt: 1) gegen die einzelnen Templer durch die Bischöfe der einzelnen Provinzen unter Beistand erfahrener Geistlicher, besonders der Inquisitoren, die das Ergebniß auf Provincialsynoden feststellen sollten; 2) über den Orden als Ganzes in Bezug auf Gesetze, Gebräuche und Leitung durch besondere päpstliche Commissäre. Die wichtigste Commission (der ersteren Art) war die im bischöflichen Palaste von Paris vom August 1309 bis Mai 1311 tagende, bestehend aus dem Erzbischofe von Narbonne, den Bischöfen von Bayeux, Mende und Limoges, sowie drei Archidiakonen, die 231 Zeugen verhörte. Der Erzbischof von Sens verurtheilte auf einer Provincialsynode 45 Templer wegen Zurücknahme ihrer früheren Aussagen als rückfällige Ketzer und lieferte sie dem weltlichen Arm aus, worauf sie der König (12. Mai 1310) verbrennen ließ; in gleicher Weise litten auch andere den Feuertod. Hier richteten nur französische Bischöfe ohne Betheiligung des Papstes. Da viele Mitglieder des Ordens sich zu seiner Vertheidigung erboten und ihnen die Wahl bevollmächtigter Sprecher zugestanden ward, die längere Zeit in Anspruch nahm, verschob Clemens V. (4. April 1310) die Eröffnung des Concils auf ein Jahr, auf 1. October 1311 [1].

Concil von Vienne.

8. Das XV. allgemeine Concil eröffnete am 16. October 1311 der Papst mit einer dessen Hauptaufgaben bezeichnenden Rede [2]. Es waren: 1) die Angelegenheit des Templerordens; 2) der Beistand für das gelobte Land; 3) die Reform der Sitten und besonders des Clerus [3]. Nachher sollten die Mitglieder dem Papste ihre Rathschläge über diese drei Punkte in besonderen Voten abgeben. Die Verhandlungen über die Templer zogen sich in die Länge, so daß von der ersten bis zur zweiten Sitzung (3. April 1312) fast ein halbes Jahr verlief. Der Papst ließ von der Gesammtheit der Väter eine Deputation erwählen, welche in Verbindung mit ihm und den Cardinälen die Frage beantworten sollte, wie in Sachen des Ordens zu verfahren sei, zumal da einige Mitglieder sich zur Vertheidigung desselben erboten hätten. Die Ansichten waren hier getheilt. Die Majorität der Deputation fand den

Urtheil über den Templerorden.

[1] Notices et extraits 1862 t. XX p. 191 s. *Baluz.*, II. 97 seq. I. 31. *Mansi*, t. XXV. 207 seq. 294 seq. 369 seq. 406. *Raynald.* a. 1308 n. 2 seq. *Michelet*, Procès des Templiers. Par. 1841. Hefele, VI S. 384 ff. 415 ff. Const. *Regnans in coelis* 12. Aug. 1308. Bull. Rom. ed. *Cherub.* Rom. 1638 I. p. 164. *Mansi*, l. c. p. 369—381. *Raynald.* h. a. n. 4—7 Const. *Alma mater* 4. April 1310 *Hard.*, VII. 1334. *Ant. Benavides*, Memorias de D. Fernando IV. de Castilla. Madrid 1860 II. p. 732.

[2] *Raynald.* a. 1311 n. 54 seq. a. 1312. *Bzov.* a. 1311 n. 1 seq. *Mansi*, XXV. 413 seq. *Baluz.*, I p. 43.

[3] Guill. Durandus, De modo celebrandi Concil. gen. ed. *Probus.* Par. 1545, ed. *Fabre.* Par. 1671, Bzov. l. c. Hefele, VI S. 460 ff.

Beweis der Schuld des ganzen Ordens nicht geliefert, die Unterdrückung desselben nicht gerechtfertigt, die Zulassung der Templer zu dessen Vertheidigung angezeigt. Andere dagegen glaubten, man müsse sofort den Orden verurtheilen und keine weitere Vertheidigung gestatten, die unnütz sei, die Sache verschleppe, Streit errege, dem heiligen Lande viele Nachtheile bringe; sie brachten dafür viele Gründe vor und konnten sich auch auf die in den Protokollen vorhandenen Vertheidigungsaussagen berufen, die nur wiederholt werden würden; so dachten namentlich die Erzbischöfe von Rheims, Sens, Rouen. Der Papst, den auch König Philipp, der persönlich in Vienne erschien (Febr. 1312)[1], um Aufhebung des Ordens bestürmte, gab der Mehrheit darin Recht, daß auf dem Rechtswege die Verurtheilung des Ordens als häretisch nicht durch definitives Urtheil ausgesprochen werden könne, der Minderheit aber darin, daß ein langer Aufschub mehrfach nachtheilig sich erweise, und schlug darum einen Mittelweg ein, den schon der gelehrte Wilhelm Durand, Bischof von Mende, Verfasser einer Denkschrift über die Arbeiten des Concils, im Anfang vorgeschlagen hatte: den Orden kraft apostolischer Vollgewalt aufzuheben durch eine Administrativmaßregel, nicht aber durch richterliches Urtheil. Diesem Auswege gab dann auch das Concil seine Zustimmung, und am 22. März 1312 hob der Papst den Orden mit der Erklärung auf: obschon nach den vorliegenden Processen der Orden nicht als häretisch durch definitives Urtheil canonisch verdammt werden könne, so hebe er ihn doch aus vorsorglicher Rücksicht für das allgemeine Wohl mittelst apostolischer Verordnung nach reiflicher Erwägung auf, 1) weil derselbe wegen Häresie wenigstens sehr anrüchig sei; 2) weil zahlreiche Mitglieder, insbesondere der Großmeister, der Visitator von Frankreich, viele Großpräceptoren freiwillige Geständnisse über Frevel und Häresieen abgelegt hätten, die denselben höchst verdächtig, der Kirche und ihren Prälaten, den Königen und Fürsten wie auch anderen Katholiken verabscheuungswürdig und verhaßt gemacht hätten; 3) weil sich kaum mehr anständige Personen zum Eintritt in denselben entschließen würden; 4) er für das heilige Land, für das er gegründet, unnütz geworden sei; 5) weil aus längerem Aufschub eine Verschleuderung und der gänzliche Verlust der zur Unterstützung des heiligen Landes und zur Bekämpfung der Feinde des christlichen Glaubens geschenkten und vermachten Ordensgüter befürchtet werden könne[2]. Unter diesen Umständen und in dieser Form war die Aufhebung des Ordens sicher gerechtfertigt[3].

---

[1] Das Gefolge des Königs Philipp war kein Heer, sondern decens ac potens comitiva praelatorum, nobilium et magnatum (Contin. Guill. de Nangis ap. *D'Achery*, Spic. III. 65).

[2] Hauptquelle ist die Suppressionsbulle *Vox in excelso audita est* 22. März 1312 bei *J. L. Villanueva*, Viaje literario á las iglesias de España. Madrid 1806 t. V. Ap. de docum. p. 207—221, bei *A. Benavides* l. c. II. 835 seq. Tüb. theol. Quartalschrift 1866 I S. 56—84.

[3] Viele Zeugnisse für und gegen die Templer bei *Du Plessis d'Argentré*, I, I p. 278—282. Für den Orden sprechen sich aus S. Antonin. ap. *Raynald.* a. 1307 n. 12. Joh. Trithemius († 1516) u. A.; gegen ihn: P. *Du Puy*, Hist. de la condemnation des Templiers. Par. 1650. 4 (vermehrt Brux. 1685. 8. 1751. Par. 1841) *Natal. Alex.*, Saec. XIII et XIV diss. X q. 2 t. XVI p. 366 seq. *Raynouard*, Monum. hist. relatifs à la condemnation des chevaliers du Temple. Par. 1813 und

9. Die in einem geheimen Consistorium mitgetheilte Entscheidung ward in der zweiten öffentlichen Sitzung in Gegenwart des französischen Königs und seiner drei Söhne feierlich bekannt gemacht. Am 2. Mai folgte eine zweite Bulle, welche die Güter der Templer den Johannitern zusprach, die sie in Frankreich nur so weit erhielten, als die königlichen Schuldforderungen an die Templer nicht entgegenstanden; für die pyrenäische Halbinsel ward besondere Verfügung vorbehalten. Auch wurden Commissäre zum Vollzug dieses Decrets für die einzelnen Länder bestellt, die Verwalter der Templergüter davon be-

---

im Journ. des savants 1819 (hier gegen Hammer-Purgstall, Mysterium Baphometis revelatum s. fratres Templi. Vienn. 1818), Abbé André, Christophe und überhaupt die meisten Franzosen. Vgl. auch *Jager*, Hist. de l'église cath. en France t. X p. 457. Cf. p. 406. 429 s. 448. In Deutschland war man dem Orden günstiger gestimmt, zumal die vom Papsthaß getriebenen Protestanten. Vgl. *Chr. Thomasius*, De Templariorum equitum ordine sublato. Hal. 1705. 4. K. G. Anton, Versuch einer Gesch. des Templerherrenordens. Leipzig 1779. 1781. D. G. Moldenhawer, Proceß gegen den Orden der Templerherren aus den Originalakten der päpstl. Commission in Frankreich. Hamb. 1792. 8. Soldan, Ueber den Proceß der Templer und die Beschuldigungen gegen den Orden (Raumers hist. Taschenbuch 1844). W. Havemann, Gesch. des Ausgangs des T.-O. Stuttg. u. Tüb. 1846. — J. F. Damberger, Synchronist. Gesch. des M.-A. Regensb. 1851 ff. Bd. XI—XIII. Ihm folgte ungeachtet seiner Hyperkritik (Hefele, VI S. 389. 391. 493) der Literat Chomanetz (Die gewaltthätige Aufhebung und Ausrottung d. Ord. der Tempelh. Münster 1856); ähnlich äußerte sich Holzwarth (Freib. K.-Lexikon 1853 X S. 727 ff.). Mehr oder minder günstig war man dem Orden auch anderwärts *Alex. Ferreira*, Memorias e noticias da celebre Ordem dos Templarios. Lisboa 1755. *C. F. Addison*, History of the Knight Templars, der jedoch die Templer eines religiösen Skepticismus zieh, wie A. m. *Maillard de Chambure* veröffentlichte Règles et statuts secrets des Templiers. Par. 1840. Doch wurden nirgends andere geheime Statuten aufgefunden als die früher allgemein bekannten. Vgl. *Palma*, Praelect. H. E. III, II p. 191—210. Theiner, Tüb. Theol. Quartalschr. 1832 S. 681 ff. *Michelet* gab den Procès des Templ. in der Collect. de docum. inéd. Sér. I. Par. 1841. 1851, die im Ganzen zu einem dem Orden ungünstigeren Resultate führten. Vgl. auch *J. Loiseleur*, La doctrine secrète des Templiers, suivie du texte inédit de l'enquête contre les Templiers de Toscane. Par. 1872. Wilke (Gesch. des Templerordens I. A. Leipzig 1826, 2 Bde.) hat in der zweiten, umgeänderten Auflage seines Werkes (Halle 1860) die Aufhebung des Ordens gerechtfertigt und in demselben das Streben nach Universalaristokratie in Europa, der das heilige Land unbequem war, rationalistischen Deismus und kabbalistischen Aberglauben gefunden. Für den Papst und gegen die Templer entscheidet sich *Ig. van Oos*, De abolitione ordinis Templariorum. Diss. histor. Herbipoli 1874. Für die Corruption im Orden zeugen das französische Sprichwort boire comme un templier, die Forderung des Eides, den Einweihungsritus Niemand zu offenbaren und den Orden nicht zu verlassen, die Aussagen von mehr als 2000 Zeugen (*Raynald.* a. 1312 n. 55, Ferreto von Vicenza, Hist. L. III. *Murat.*, Scr. IX. 1018), die Geständnisse vieler Templer, sowie auch ein Testament von 1329 (Ztschr. f. kath. Theol., Innsbruck 1879 III S. 622). Daß alle Geständnisse bloß durch die Tortur abgepreßt waren, ist unglaublich; denn 1) konnten nicht so viele sonst den Tod verachtende Ritter hier sich schwach zeigen; 2) bei vielen kam gar keine Folter zur Anwendung, sondern nur Eidesleistung, wie bei den 140, die Fr. Imbert 1307 verhörte, bei den 72, die Clemens V. selbst in's Verhör nahm, bei den von den Cardinälen zu Chinon und den von den 7 päpstlichen Commissären Verhörten *Jager* l. c. p. 406. 429. 432. 448. Daß das päpstliche Urtheil auch das des Concils war und letzteres sich nicht ganz indifferent benahm (*Becchetti*, Storia eccl. L. 77 § 46), zeigen 1) der ausdrückliche Beisatz der Suppressionsbulle: Sacro approbante Concilio; 2) der Mangel an Reclamationen gegen das Urtheil. Zum Ganzen s. Jungmann, Innsbr. Ztschr. f. kathol. Theol. 1881 S. 389. 581 ff.

nachrichtigt[1]. In einer Bulle vom 6. Mai reservirte der Papst den Großmeister der Templer und andere hervorragende Mitglieder seinem eigenen Urtheil, während die übrigen von den Provinzialsynoden abgeurtheilt werden sollten. Den als unschuldig Erkannten wurde ein anständiger Lebensunterhalt zugesichert, den Schuldigen Mitleid in Aussicht gestellt, den Halsstarrigen und Rückfälligen aber Strenge; zugleich wurden Maßregeln betreffs der flüchtigen Templer angeordnet[2]. In der dritten und letzten Sitzung (6. Mai), in der auch über den Beistand für Palästina und andere Angelegenheiten verhandelt wurde, publicirte der Papst die letztere Bulle. Nachher ließ aber Clemens V. die seinem Urtheil vorbehaltenen Würdenträger des aufgehobenen Ordens durch eine dem Könige genehme geistliche Commission aburtheilen, welche am 11. März 1314 den Großmeister Jakob von Molay und den Großpräceptor der Normandie Gui wegen Zurücknahme ihrer früheren Geständnisse den weltlichen Richtern übergab, die sie sofort verbrennen ließen. Anderwärts hatten die gefangenen Templer meistens ein besseres Loos; eine Synode von Tarracona im Herbste 1312 erklärte die in der Provinz befindlichen für unschuldig und sorgte für ihren Unterhalt aus den Gütern des früheren Ordens[3].

Sache des Papstes Bonifaz.

10. Vor der Angelegenheit der Templer war die Frage über Verdammung Bonifaz' VIII. in den Hintergrund getreten. Die Gegner desselben wollten ihn aus der Liste der Päpste gestrichen wissen, da er wegen angeblich ungiltiger Abdankung Cölestins nicht wirklich Papst gewesen sei; die Verdammung desselben als Häretiker sollte nur den Privatmann Benedict Gaetano treffen, keineswegs den Papst[4]. Ihre Hitze hatte sich bereits gelegt. Zu Vienne vertheidigten drei Cardinäle und mehrere Gelehrte den vielgelästerten Bonifaz mit juristischen und theologischen Gründen; zwei catalonische Ritter machten den Franzosen das Anerbieten, in geschlossenem Raum mit den Waffen seine Unschuld gegen die Tapfersten ihres Adels zu beweisen. Die unerwartete Herausforderung und die Sicherheit der beiden Kämpfer, die auf dem Concil herrschende Stimmung und die sonstige Nachgiebigkeit des Papstes trugen nicht wenig bei, den französischen Hof von seinem früheren Plan abzubringen; er mußte sich mit der bereits erlangten Ehrenerklärung bezüglich der Beweggründe des Königs begnügen, und auch in Frankreich blieb Bonifaz VIII. als legitimer Papst anerkannt[5]. Mehr noch als mit dieser Sache war das Concil

---

[1] Const. *Ad providam* 2. Mai 1312 *Mansi,* XXV. 389 seq. *Bzov.,* h. a. n. 2.

[2] Const. *Ad certitudinem* 6. Mai *Villanueva,* l. c. p. 221 seq. *Benavides,* p. 855 seq. Hefele, VI S. 468 ff. (das. S. 490 f. über den Großmeister).

[3] Conc. Tarac. 1316 *Mansi,* XXV. 515. *Benavides,* I. 639. Hefele, S. 494 f.

[4] Im Libell. Clem. V. oblatus heißt es: Non quaeritur de haeresi Papae quondam ut Papae, sed ut privatae personae; nec ut Papa potuit esse haereticus, sed ut privata persona, nec unquam aliquis Papa ut Papa potuit esse haereticus. Et ideo cum de ejus mortui haeresi quaeritur, non habet congregari Concilium generale. Estis enim vos, pater sanctissime, Jesu Christi vicarius, totum corpus Ecclesiae repraesentans, qui claves regni coelorum habetis, nec congregatum totum Concilium generale sine vobis et nisi per vos posset cognoscere (Hist. du differ. p. 399).

[5] Daß das Concil v. Vienne über Bonifaz VIII. verhandelte, bestritten *Pagi,* Brev. t. IV. p. 37, und Bromer, Gesch. der Päpste VIII S. 322; es nahmen das aber die Meisten an Not. in Natal. Alex. l. c. diss. X q. 1 n. 6 t. XVI p. 366. Christophe, I S. 196 f. Hefele, VI S. 472 f. Es sprechen dafür außer der inneren Wahr-

von Vienne mit einer Reihe von Verordnungen beschäftigt, die Clemens V. damals verkünden ließ. Sie betrafen die Lehren der Anhänger des Petrus Oliva (S. 465 f.) und der Begharden, die Klosterdisciplin und das Verhältniß der Mendicanten zur Seelsorgsgeistlichkeit, die Studien, die geistlichen Aemter, die Uebergriffe der Inquisitoren u. A. m.[1]

Verordnungen.

11. Bald nach Beendigung der Synode, am 29. Juni 1312, erhielt der deutsche König Heinrich VII., bereits am 6. Januar 1311 mit der lombardischen Krone geschmückt, durch die vom Papste delegirten Cardinäle in dem rasch wiederhergestellten Lateran die kaiserliche Krone. Heinrich faßte sein Kaiserthum als eine wahre Weltherrschaft auf und sah in allen Königen seine Untergebenen; aber nicht fähig, sich über den Parteien zu behaupten, ward er bald bloßer Anführer der Ghibellinen. Letztere, namentlich Dante, der die Ankunft Heinrichs als des alleinigen Retters der italienischen Freiheit begrüßte und in dem halb demokratisch, halb monarchisch aufgefaßten römischen Kaiserthum das Heil der Welt erblickte, hatten bei der Abwesenheit des Papstes auch in Rom vielfachen Boden; sie waren besonders durch die Colonna's vertreten, denen die Orsini's und Graf Johannes, Bruder des vom Papste als König von Neapel (3. August 1309) gekrönten und zum Statthalter der Romagna ernannten Robert von Anjou, des Hauptes der Welfen, gegenüberstanden. Heinrich vermochte den Welfen die Peterskirche und den Vatican nicht zu entreißen und kam mit König Robert immer mehr in Streit. Nach einem mißlungenen Unternehmen gegen Florenz erklärte er denselben am 12. Februar 1313 feierlich für einen Reichsfeind und sprach in Pisa (26. April) die Reichsacht und die Strafe der Hinrichtung über ihn aus, nachdem er ein förmliches Rechtsverfahren gegen ihn eingeleitet hatte, gestützt sowohl auf das Vasallenverhältniß, in dem König Robert bezüglich der Grafschaft Provence und einiger kleineren Besitzungen zu ihm stand, als auf die Machtfülle der kaiserlichen Majestät, die ihm die Rechtsgelehrten seiner Umgebung, ganz wie es einst bei Friedrich dem Rothbart geschehen war, ausführlich auseinandersetzten. Gegen seinen Spruch forderten die Könige von Frankreich und England die Abhilfe durch den Papst; Philipp der Schöne, der die vollste Machtbefugniß der Päpste anerkannte, wo sie seinem Vortheil entsprach, forderte von Clemens sofortige Annullation des Spruches. Dieser aber ersuchte in rücksichtsvoller Weise den Kaiser, selbst den übereilten Spruch zurückzunehmen. Heinrich bereitete zur Vollstreckung seines Urtheils einen Kriegszug nach Apulien vor, unbekümmert um den für alle angedrohten Bann, die das Königreich Neapel, das Lehen der römischen Kirche, angreifen würden, eine Ausgleichung mit dem Papste, mit dem er keineswegs brechen wollte, indem er nur die Ehre und die Rechte des Reiches wahren zu wollen vorgab, auf eine

Kaiser Heinrich VII.

---

scheinlichkeit die Zeugnisse des anon. Vatic. ap. *Rayn.* a. 1311 n. 54, des Joh. Villani ib. a. 1312 n. 15. 16. *Murat.*, XIII. 454, des Franz Pipin von Bologna Chron. L. IV c. 49. *Murat.*, IX. 740. 748, wie die Schrift des Juristen Guido de Baysio, Archidiakons von Bologna, dann Bischofs von Rimini (*Mansi*, XX. 415—426). S. bes. *Balan.* Il processo di Bonifacio VIII. Discorsi due (mit Documenten). Roma 1881.

[1] Canones v. Vienne. Bern. Guid. Vita Clem. *Baluz.* I. 77. *Raynald.* a. 1312 n. 23; 1314 n. 14. Joh. XXII. 1317 Const. in Corp. jur. t. II p. 1056 ed. Richter. Hefele, VI S. 478 ff. Clem. in Corp. Jur.

spätere Zeit verschiebend, in der er mit dem Erfolge des Siegers auftreten könnte[1]. Weitere Schritte verhinderte Heinrichs VII. früher Tod am 24. August 1313[2].

Decretalen über Heinrichs Urtheil gegen Robert und über seinen Kaisereid.

12. Nachher erließ Clemens V. zwei Decretalen über die Mißhelligkeiten, die zwischen ihm und dem Kaiser stattgefunden hatten. In der einen erörterte er die Rechtsbeständigkeit der gegen König Robert gefällten Sentenz. Da Robert seinen Wohnsitz in Neapel hatte und hier des Papstes Vasall, dieser sein ordentlicher Richter war, so konnte Heinrich VII. ihn nicht ohne päpstliche Genehmigung vor sein Gericht außerhalb Neapels vorladen, noch weniger konnte er verlangen, daß sich Robert ihm, der mit einem starken Heere in Pisa stand, in dieser den Welfen feindseligen Stadt wehrlos ausliefere. Der Urtheilsspruch ward gefällt gegen einen Abwesenden, nicht gehörig Vorgeladenen, nicht zum Erscheinen Verpflichteten, am wenigsten an einem für ihn unsichern Ort, ohne irgend eine Vernehmung und Vertheidigung des Angeklagten, ohne Ueberlegung und Beweisführung, ohne Billigkeit, gegen das natürliche Recht und mit Ueberschreitung der Competenz, da er den Ver-

---

[1] *Raynald.* a. 1312 n. 32 seq. *Pertz*, Leg. II. 501. 529 seq. Henr. Const. Quomodo in laesae majestatis crimine procedatur und Qui sint rebelles (Extravag., quas nonnulli Collationem XI. appellant, im Anhange des Corp. jur. civil.) Nicol. Ep. Botr. Relatio de Henr. VII. itinere *Murat.*, t. XIII. *Baluz.*, II. 1143 seq. Berthold, Heinr. v. Lützelburgs Römerzug. Königsb. 1830 ff. 2 Bde. Kopp, Gesch. der Wiederherstellung des heiligen römischen Reiches IV, I S. 120 ff. Schötter, Joh. v. Luxemb. 1865 I S. 116 ff. Böhmer, Regesten v. 1246—1313 S. 283 ff. Hefele, VI S. 487 ff. G. Irmer, Die Romfahrt Kaiser Heinrichs VII. im Bildercyklus des Cod. Bald. Trevir. Berlin 1881. Ueber Heinrichs Aufenthalt in Rom Reumont II S. 743 ff. Dante schrieb 1309 an den römischen König und an das Volk, dann 1311 ungeduldig über Heinrichs Zögern abermals an diesen, zuletzt sein Werk De monarchia libri III ed. *Zatta.* Venet. 1758, t. IV P. II. *Schard*, De jurisd. p. 237 seq. *Torri*, Epistole di Dante Alighieri. Livorno 1842 p. 53. Phillips, K.-R. III § 132 f. S. 280. 312 f. Reumont, Ueber Dante-Liter. Augsb. Allg. Ztg. 25. 26. Mai 1866 Beil. In der Schrift von der Monarchie herrschen die Gedanken: 1) Zum irdischen Wohle der Menschheit ist eine Universalmonarchie nöthig. 2) Nach Gottes Willen hat sie der römische Kaiser unmittelbar von ihm selbst. 3) Als politisches Oberhaupt ist er dem Papste nicht unterworfen, der Papst als Fürst steht unter ihm. Aus der Divina Commedia (ed. *Witte.* Berl. 1862, übersetzt und erläutert von Philalethes, d. i. König Johann von Sachsen, Dresden 1869 ff., von Witte, Berl. 1865), besonders aus Purg. XVI. 58 seq.; VI. 88; VIII. 124 seq. Parad. XVIII. 115 seq.; XXVII. 139 seq. führt man Stellen gegen die zeitliche Herrschaft der Päpste an. Aber nicht diese an sich war ihm der Grund so vieler Uebel, sondern ihre zu große Ausdehnung, ihre Quasi-Universalität, ihr Einfluß auf andere Reiche, die Behemmung der Monarchie durch das Welfenthum. Civiltà cattol. 17 giugno 1865 p. 672 seq. Anderes bei Wegele, Dante's Leben und Werke. Jena 1852. *Artaud*, Hist. de Dante Aligh. Par. 1842. *Ozanam* (S. 575 N. 1). Gösch l, Dante's Unterweisung über die Weltschöpfung. Berlin 1842. Vgl. Hengstenbergs Evang. K.-Ztg. 1842 N. 10. Hettinger, Die göttliche Komödie des Dante Aligh. Freib. 1880.

[2] Ueber Heinrichs VII. Tod *Raynald.* a. 1313 n. 24. Da Heinrich bald nach der Communion starb, die ihm Bernardo Poliziano O. Pr. in seiner Krankheit gereicht, auch nach ihr die Krankheit sich verschlimmerte, verleumdeten einige Deutsche den Ordensmann, als habe er den Kaiser vergiftet; seit 1350 nahmen deutsche Geschichtschreiber das falsche Gerücht auf. Seine Unwahrheit beweisen 1) die bestunterrichteten italienischen Zeitgenossen, auch Ghibellinen, die ausdrücklich widersprechen; 2) des Kaisers eigener Sohn, König Johann v. Böhmen, die Stadt Arezzo und die Capitani der ghibell. Liga, die dem Predigerorden Zeugnisse über die volle Unschuld des P. Bernardo ausstellten; 3) der nach Avignon berufene Arzt des Kaisers. Berthold, II Beil. 1. Kopp, Gesch. Kaiser Heinrichs VII. Luzern 1854. *Reumont*, Bibliografia della storia d' Italia p. 148.

lust eines Reiches aussprach, das nicht unter dem Kaiser, sondern unter dem Stuhle Petri stand, daher auch in sich null und nichtig. Eine andere Decretale besprach die Behauptung Heinrichs und seiner Juristen, er habe dem Papst keinen Eid der Treue geschworen. Wohl war der Eid des Kaisers kein Vasalleneid, wie ihn Robert für Neapel geleistet, aber er war ein Eid der Treue schlechthin (nicht der ligischen Treue). Zu diesem Treueeid gehörte auch, daß er die Vasallen der römischen Kirche nicht mit Krieg überziehe; gegen diese Verpflichtung hatte Heinrich gehandelt. Beide, sowohl Heinrich als Robert, waren der Kirche zur Treue verpflichtet, wenn auch aus verschiedenen Gründen und mit verschiedenem Rechte. Beide Decretalen wurden der Rechtssammlung des Papstes (den Clementinen) einverleibt[1]. Für die Dauer der Nichtbesetzung des Kaiserthrons setzte der Papst (14. März 1814) den König Robert als Reichsvicar für Italien ein; es dauerte das imperium vacans so lange, als kein rechtmäßig gekrönter Kaiser da war. Schon 1268 hatte der päpstliche Stuhl den König Carl I. zum Reichsvicar ernannt, und die Obsorge für das kaiserliche Italien konnte bei dem bestehenden Parteikampf und der großen Anzahl kleiner Dynasten, die sich als Vicare aufwarfen, nur noch durch den Papst einigermaßen geübt werden. Das Amt war ein interimistisches und mußte aufhören, sobald ein neuer Kaiser gekrönt war[2].

Reichsvicariat.

13. Clemens V. hatte ein dornenvolles Pontificat; nur mit Mühe gelang es ihm, der Knechtschaft, die dem Stuhle Petri drohte, einigermaßen sich zu erwehren; er war kränklich seit Jahren, seine Kräfte erschöpft durch fortwährende Aufregung. Im Schlosse Monteux bei Carpentras vollendete er seine letzten Decretalen; er zog dann seiner Heimath zu, gegen Bordeaux, starb aber in Rochemaure an der Rhone am 20. April 1314. Der Schatz, den er besonders für einen Kreuzzug gesammelt, ward geplündert, sein Andenken gelästert, zumal von Italienern, die ihm die Verlegung des päpstlichen Sitzes nach Frankreich nicht verzeihen konnten. Einige Monate später (29. Nov.) starb auch der französische König Philipp IV., erst 46 Jahre alt, mitten in der von allen Seiten gegen seine Tyrannei sich erhebenden Unzufriedenheit. Auch sein Schatz erfuhr die Plünderung wie der päpstliche, und seinem Sohn und Nachfolger Ludwig X. drohten gefährliche Aufstände. Daß der letzte Großmeister der Templer den König wie den Papst binnen bestimmter Frist vor Gottes Richterstuhl geladen habe, ist eine aus den damaligen Vorgängen leicht erklärliche Sage. Der französische Papst hatte die Kirche in einen Winkel der Gascogne gebannt, das französische Joch ihr bereitet, der König aber seinen Einfluß auf sie in vielfacher Weise mißbraucht und den Abscheu seiner Unterthanen auf sich geladen, so daß an vielen Orten die Abhaltung des Trauergottesdienstes für ihn erzwungen werden mußte. Vierzehn Jahre nach seinem Tode war von seiner zahlreichen Nachkommenschaft kein Sohn und kein Enkel mehr übrig[3].

Ende Clemens' V. und Philipps IV.

---

[1] C. 2 *Pastoralis* II. 11 de sent. et re judic. und c. un. *Romani principes* II. 9 de jurejur., beide in Clem. Phillips, K.-R. III § 58 ff. S. 115 ff. M. Schr. Kath. Kirche S. 198—203. Der Papst führt die Eidesformeln von c. 3 d. 63, wie die von Rudolph, Albrecht I. und Heinrich VII. ausdrücklich an.

[2] Ueber das Reichsvicariat *Raynald.*, a. 1267 n. 9; 1314 n. 2. Ueber imperium vacans s. *Bianchi*, t. II L. VI § 8 n. 1 p. 552 seq. Phillips, § 132 S. 287 ff. M. angef. Schr. S. 208 f.

[3] *Raynald.* a. 1314 n. 15. 26. Anklagen wider Clemens V. bei Villani IX. 58, dem S. Anton. P. III. tit. 21 c. 883 folgt, bei Dante, Parad. XII. 84; XXX. 142—148, bei Card. Napoleon Orsini *Baluz.*, II. 289 seq.

b. Johannes XXII. Sein Kampf mit Ludwig dem Bayern.

Papst Johannes XXII.

14. Der päpstliche Stuhl blieb volle zwei Jahre erledigt. Die 23 Cardinäle im Conclave zu Carpentras konnten sich nicht einigen, da die Italiener einen Papst wollten, der seinen Sitz wieder in Rom aufschlage, die an Zahl überlegenen (15) Franzosen (und insbesondere die Gascogner) einen solchen, der in ihrer Heimath residire. Eine Feuersbrunst führte (24. Juli 1314) zur Auflösung des Conclave, das sich erst später in Lyon auf Veranstaltung des Prinzen Philipp, der nach dem Tode seines Bruders Ludwig X. (5. Juni 1316) König von Frankreich wurde, wieder versammelte. Hier ward 7. August 1316 der Cardinal Jakob von Osa (de Eusa, Deusa) als **Johann XXII.** einstimmig erwählt. Klein und unansehnlich von Gestalt, aber voll Geist, Feuer und Klugheit, aus niedrigem Stande in Cahors geboren, früher Erzieher der Kinder Carls II. von Neapel, oft als Gesandter gebraucht, Bischof von Frejus, dann (1310) von Avignon, seit 1312 Cardinalbischof von Porto, schien er sowohl durch seine Welterfahrung und Gelehrsamkeit als durch seine innigen Beziehungen zu den Höfen von Paris und Neapel besonders geeignet, in so schwierigen Zeiten die Kirche würdig zu regieren, ohne die französischen Interessen zu verletzen. Nach seiner Krönung zu Lyon (5. Sept.) begab sich der neue Papst nach Avignon und verließ den bischöflichen Palast in den achtzehn Jahren seines Pontificates nur, um sich zu Fuß in den anstoßenden Dom zu begeben. Von seinem Kabinet aus entfaltete er eine riesige Thätigkeit; er soll mehr als 60 000 Actenstücke redigirt haben. Er gab den Königen von Frankreich und Neapel heilsame Ermahnungen, suchte in den britischen Reichen den Frieden herzustellen, unterstützte freigebig die Gelehrten, vermehrte die Zahl der spanischen und französischen Bisthümer, aber ernannte auch sofort sieben neue französische Cardinäle, wodurch das Ueberwiegen des französischen Einflusses im heiligen Collegium auf's Neue gesichert ward [1].

Die Fraticellen.

15. Schwere Sorgen bereiteten dem Papste die **extremen Franciscaner** (Spiritualen, Fraticellen). Clemens V. hatte die zwischen ihnen und den Conventualen bestehende Spaltung durch eine authentische Erklärung der streitigen Stellen der Ordensregel zu beseitigen und die Bulle Nikolaus' III. zu ergänzen gesucht. Es war bestimmt, die minderen Brüder seien nicht zu allen evangelischen Räthen, sondern nur zu den besonders hervorgehobenen, jedoch in allen Modalitäten ihrer Ausführung, verpflichtet, insbesondere auch zu allem, was mit Ausdrücken verordnet sei, die den eigentlich befehlenden gleichkommen; namentlich sollen sie nur einen Rock mit und einen ohne Kapuze haben, keine Schuhe tragen, nur im Nothfalle reiten dürfen, vom 1. November bis Weihnachten und an jedem Freitag fasten. Sie sollen den Ordenscandidaten nicht zu Schenkungen an den Orden rathen, nur Almosen, und diese nicht zu reichlich, keine Erbschaften annehmen, kein Geld aufsammeln, keine Opferstöcke halten, überhaupt kein Eigenthum besitzen, die römische Kirche die Eigen-

---

[1] *Baluz.*, Vit. Pag. Aven. I. 60. 118 seq. 178. 716; II. 286 seq. 298 seq. Feret. Vicent. *Murat.*, IX. 1166. Villani, L. IX. 79. Albert. Argent. Chron. (*Urstis.*, R. Germ. Scr. II. 125). Christophe, I S. 230 ff. Hefele, VI S. 505 ff. *Verlaque*, Jean XXII. Par. 1883.

thümerin der ihnen geschenkten Güter sein, sie aber den einfachen stricten Gebrauch haben. Clemens forderte die Wiedervereinigung der Eiferer mit den Conventualen und belegte die Widerstrebenden mit dem Bann. Mehrere unterwarfen sich, andere aber flohen nach Sicilien unter den Schutz des Königs Friedrich. Nach dem Tode Clemens' V. und des Generals Gonsalvo, der im Neapolitanischen sie durch die Inquisition hatte processiren lassen, erhoben sich die Spiritualen wieder in Italien und Südfrankreich, verübten Gewaltthaten gegen die Conventualen, nahmen ihre Häuser weg, trugen kleine, spitzige Kapuzen und spotteten der päpstlichen Mahnungen, indem sie behaupteten, der Papst könne von ihrer Regel nicht dispensiren, die Eins sei mit dem Evangelium. Der Ordensgeneral Michael von Cesena erbat den Beistand Johanns XXII. und dieser forderte die Hartnäckigen 1317 zur Unterwerfung auf, ließ gegen sie den Proceß einleiten und verwarf 1318 mehrere ihrer Irrthümer [1]. Vergebens verhandelte Johannes mit vielen derselben persönlich; mehrere wurden von der Inquisition verurtheilt und dann von den weltlichen Behörden als Ketzer verbrannt, während andere nach Sicilien flohen, einige sogar zu den Muhammedanern übergingen. Mehrere Dominicaner schrieben gegen ihre Irrthümer [2].

Streit unter den Conventualen.

16. Aber bald erregte die Frage über die Armuth unter den Conventualen selbst Zwiespalt. Unter diesen erklärte der gelehrte Berengar Talon den Satz: „Christus und die Apostel hatten weder persönliches noch gemeinsames Eigenthum" als völlig wahr und der Bulle Nikolaus' III. entsprechend; ihn vertraten das Ordenscapitel von Perugia, der General Michael von Cesena, der gelehrte Wilhelm Occam u. A. als „unumstößliche Wahrheit", während der Papst zur völlig gründlichen Erledigung der Sache Gutachten von den Theologen, besonders der Pariser Universität, einforderte. Die voreilige Erklärung der Franciscaner erklärte Johannes 1322 für nichtig, weil sie die Eintracht im Orden wieder störe und weil bei Dingen, die durch den Gebrauch aufgezehrt werden (Consumtibilien, wie Lebensmittel), nur mit Unrecht zwischen Eigenthum und Gebrauch, wie letzterer dem Orden allein zugesprochen ward, ein Unterschied gesetzt werde. Nach genauer Prüfung erklärte er dann 1323 die Behauptung für häretisch, Christus und die Apostel hätten weder persönliches noch gemeinsames Eigenthum gehabt und seien nicht zur Veräußerung dessen, was sie hatten, berechtigt gewesen. Diese beiden Erlasse wurden von den Fanatikern heftig bekämpft, ihre Einwendungen aber 1324 in einer neuen Decretale nachdrücklich zurückgewiesen, dieselben für Rebellen, Ketzer und Feinde der Kirche erklärt [3]. Der Papst machte dem nach Avignon berufenen General

[1] Clem. V. c. 1 *Exivi de paradiso* V. 11 de V. S. in Clem. *Raynald.* 1312 n. 23 p. 562 ed. *Mansi.* Vgl. Hefele, VI S. 483 ff. Christophe, I S. 244 ff. 252 ff. Joh. XXII. c. 1 de V. S. tit. 14 in X vagg. Joh. — Const. *Gloriosam Ecclesiam*, 23. Januar 1318, Bull. ed. Taur. 1859 IV. 261 seq. *Raynald.* a. 1318 n. 45 seq.

[2] *Eccard* et *Quetif*, Scr. O. Pr. I. 597. 210. Werner, Gesch. der apolog. und polem. Liter. III S. 517 ff.

[3] *Wadding*, Ann. min. a. 1322 seq. Joh. XXII. c. 2 *Quia nonnunquam*, c. 3 *Ad conditorem canonum* 8. December 1322, tit. 14 de V. S. in X vagg. Joh.; ib. c. 4 *Cum inter nonnullos* 12. November 1323, c. 5 *Quia quorumdam* 10. November 1324. Daß Johannes hier mit Nikolaus III. in Widerspruch getreten sei, ist eine ganz

Michael ernste Vorstellungen; dieser entgegnete so trotzig und beleidigend, daß ihm Haft angekündigt ward. Aber er entfloh (25. Mai 1328) mit Wilhelm Occam und Bonagratia von Bergamo zu Ludwig dem Bayern, der in seinem Streite mit dem Papste, obschon gleichgiltig gegen die Frage über die Armuth Christi, die ungehorsamen Franciscaner schon längst als taugliche Bundesgenossen benützt hatte[1].

Ludwig der Bayer und Friedrich von Oesterreich.

17. In die Zeit zwischen dem Tode Clemens' V. und der Wahl seines Nachfolgers war die unselige Doppelwahl in Deutschland und die Königskrönung Ludwigs des Bayern in Aachen und Friedrichs von Oesterreich in Bonn (25. Nov. 1314) gefallen. Ludwigs wie Friedrichs Wähler hatten an den zukünftigen Papst behufs der Anerkennung und der Kaiserkrönung geschrieben. Gleich am Tage seiner Krönung schrieb Johann XXII. an die beiden Erwählten und an die Reichsfürsten, zu gütlicher Beilegung der Zwietracht mahnend; er konnte nicht, ohne den andern Theil gehört zu haben, Ludwig anerkennen. Kein Gesetz entschied damals für die Stimmenmehrheit; keiner der Gewählten gab nach; beide versuchten das Waffenglück. Ein päpstlicher Ausspruch war nach Heinrichs VII. Tod nicht mehr von dem Gewichte, wie nach dem Tode Heinrichs VI.; jetzt sah man in Deutschland bei jedem Schritte des Papstes den Einfluß des Hofes von Paris auf den von Avignon, man fand bei Johann XXII. nicht die gleiche Unabhängigkeit wie bei Innocenz III. Hätten die deutschen Fürsten selbst den Thronstreit geschlichtet, so hätte der Papst, da keiner der beiden Prätendenten mit dem Banne der Kirche belastet war, gegen keinen solche Gründe in die Wagschale fielen, wie damals (unter Innocenz) gegen Philipp, dem einmüthig anerkannten König trotz der Gegenbemühungen Frankreichs die Kaiserkrone nicht versagen können. Aber eine solche Entscheidung fand nicht Statt; die deutschen Fürsten schwankten hin und her, viele wollten neutral bleiben, bis der Papst oder das Kriegsglück einen Ausschlag gegeben, was bis 1322 nicht der Fall war. Solange keine Entscheidung erfolgt war, hatte keiner der beiden Gegenkönige einen unzweifelhaften Anspruch auf König- und Kaiserthum, darum auch keine Berechtigung zur Ausübung kaiserlicher Gerechtsame in Italien. Dennoch maßte sich dieses Ludwig der Bayer an; er bestellte schon 1315 den Johann von Belmont zum kaiserlichen Vicar für Italien, unterstützte auch den in offener Auflehnung gegen die Kirche begriffenen, mit Censuren belegten Tyrannen Galeazzo Visconti von Mailand gegen König Robert von Neapel, den von Clemens V. (nach dem Beispiele seiner Vorgänger) aufgestellten Reichsvicar, den Johannes unter Begründung der päpstlichen Rechte bestätigte. Ludwig meldete zwar

haltlose Behauptung. *Turrecrem.*, Sum. de Eccl. II. 112. *Melch. Canus*, De loc. theol. VI. 8 ad 6. *Bellarm.*, De Rom. Pont. IV. 14. *Ballerini*, De vi ac ratione primatus c. 15 p. 317. *Natal. Alex.*, Saec. XIII et XIV diss. XI a. 1 t. XVI p. 392 seq. Peña (auditor Rotae Hisp.) bei Lämmer, Meletematum Rom. Mantissa. Ratisb. 1875 P. I. Christophe, I S. 257 ff. Phillips, III § 133 S. 305 ff. Schwab, Gerson S. 41—49.

[1] Wegen seiner Opposition gegen die Bulle *Cum inter nonnullos* und seiner Behauptungen über die Armuth Christi wurde der Minorit Franz de Pistorio 1337 zu Venedig verbrannt, ebenso 1344 zu Ascoli der Führer der Bizochi, Domenico Savi, hingerichtet. *Du Plessis*, I, I p. 336.

dem Papste seinen (28. Sept. 1322) über seinen Nebenbuhler Friedrich, der jetzt sein Gefangener war, erfochtenen Sieg, worauf ihm Johannes in einem freundlichen Schreiben (18. Jan. 1323) Gelegenheit zu weiterer Annäherung bot; aber er that sonst nichts, den Papst zu gewinnen, vielmehr alles, was ihn verletzen mußte. Die Erfolge, die der Legat Bertrand du Poyet durch Besetzung von Alessandria, Parma, Piacenza und in der Belagerung Mailands errungen hatte, vereitelte er durch die den Ghibellinen gesandte Hilfe; er benahm sich thatsächlich als römischer König, ja als Kaiser, ohne Rücksicht auf das alte Recht des Papstes. In Folge dessen erließ Johannes (8. Oct. 1323) ein an den Kirchenthüren Avignons angeschlagenes Monitorium, das ihn bei Strafe des Bannes aufforderte, sich der Reichsverwaltung zu enthalten, bis der apostolische Stuhl über die Legitimität seiner Wahl und über seine Zulassung zum Imperium entschieden habe, alle seine Verfügungen zurückzunehmen, den Feinden der Kirche, und insbesondere den als Ketzern verurtheilten Visconti's, keinen Schutz zu leisten und binnen drei Monaten vor dem Papste sich zu stellen. Johannes hielt an dem bisher geltenden Rechte fest, wie es auch seine Vorgänger, namentlich Innocenz III., ausgesprochen und geübt hatten[1].

Ludwigs schwankendes Benehmen.

18. Ludwig der Bayer benahm sich äußerst schwankend und zweideutig[2]. Auf der einen Seite erbat er durch eine Gesandtschaft in Avignon Verlängerung der ihm gestellten Frist, die auch der Papst für zwei weitere Monate

[1] *Raynald.* a. 1314 n. 22 seq.; a. 1316 n. 10; 1322 n. 8 seq. 15. 30; 1324 n. 9 seq. Joh. P. c. *Si fratrum* tit. 5. Ne Sede vacante in X vagg. Joh. Chron. Ludov. IV. imp. *Pez,* Scr. Austr. II. 415 seq. Gualvanei de la Flamma de rebus gestis a Vicecomitibus *Murat.*, Scr. XII. 989 seq. Phillips, III § 133 S. 292 ff. Christophe, I S. 241 ff. 269 ff. Hefele, VI S. 510 ff. Böhmer, Die Urkunden K. Ludw. d. B. Frankf. 1839. Pfannenschmitt in den Forschung. zur deutsch. Gesch. 1860 u. 1862. Weech, das. 1863 f. III S. 43 ff.; IV S. 71 ff. Ficker, Urkunden zur Gesch. des Römerzugs Ludw. d. B. Innsbr. 1865 S. 1 ff. Kopp, Die Gegenkönige Friedrich und Ludwig. Berl. 1865.

[2] Schon die ältere Literatur über Ludwig d. B. ist sehr reich. *Bzovius*, Contin. Annal. Baron. 1617 t. XIV. hatte sehr stark die Blößen dieses Fürsten hervorgehoben; Max v. Bayern (1598—1651) ließ durch seinen Kanzler Georg Herwart dagegen schreiben (Ludov. IV. Imp. defensus contra Bzovium. Monach. 1618); doch soll die Vertheidigung eine Arbeit des Jesuiten Jakob Keller († 1631) sein. Es erschien auch *Gewoldi,* Defensio Ludov. IV. imp. Ingolst. 1618. 4. Auch J. Raber S. J. arbeitete damals an einer (ungedruckt gebliebenen) bayerischen Geschichte. Die von Andr. Brunner († 1659) in drei starken Bänden (München 1626—1635) begonnene, aber nicht bis zu Ludw. d. B. weitergeführte Geschichte Bayerns sollte der berühmte Balde vollenden, der aber das nicht that († 1668). Mit maßlosen Angriffen auf den päpstl. Stuhl vertheidigte Nikol. Burgundius 1636 diesen Fürsten (seine Schrift zuletzt 1705 in Helmstädt gedruckt). Reicheres Material lieferte 1652 Raynaldus, Ann. t. XV. XVI., und darnach mußte das Urtheil sich ungünstiger für Ludwig gestalten. Darauf schrieb der bayerische Kanzler Adlzreither (oder eigentlich P. Fervaux S. J.) Annales gentis bavaricae 1662, eine sehr vorsichtige und rein historische Arbeit. Vieles gab nachher auch Joh. Dan. v. Olenschlager, Staatsgesch. des römischen Reichs im 14. Jahrh. Leipzig 1755. In den meisten in Bayern erschienenen Werken war das dynastisch-patriotische Interesse überwiegend; so bei Mussinan (1809), Conrad Mannert (1811), Roman Zirngibl (1814), Jos. Schlett (1822), Buchner u. A. Auch Damberger (Synchronist. Gesch. des M.-A. Bd. XIII. XIV) huldigt dieser Richtung (vgl. histor.-polit. Bl. 1853 Bd. 52 S. 268 ff.), ist aber hier, wie auch sonst,

gewährte, auf der andern aber erklärte er noch während des Schwebens der Unterhandlung, bald nach der Abreise seiner Gesandten, (Dec. 1323) zu Nürnberg, daß er das ganze Verfahren des Papstes nicht anerkenne, auch nicht seine Befugniß, die deutsche Königswahl zu prüfen, da der von der Mehrzahl der Kurfürsten Erwählte und am rechten Orte Gekrönte wahrer König sei; ja er beschuldigte den Papst der Begünstigung der Ketzer, der Nichtbestrafung des Bruches des Beichtsiegels, und beantragte im Geiste Philipps des Schönen und beeinflußt von den Fraticellen ein allgemeines Concil zum Gerichte über Johannes. Mit diesem Schritte, der die Bedeutung eines Schisma hatte, ward die Ausgleichung fast zur Unmöglichkeit. Als der Papst, nachdem er vergebens auf einen entgegenkommenden Akt Ludwigs gewartet, über ihn den Bann aussprach (23. März 1324), ließ Ludwig (im Mai) zu Sachsenhausen ein noch heftigeres Manifest gegen den Papst nicht ohne Betheiligung der Franciscaner-Spiritualen abfassen, das denselben geradezu als Ketzer bezeichnete, die schwerste Beleidigung, die dem Kirchenoberhaupte zugefügt werden konnte. Gegen das päpstliche Urtheil wurden alle möglichen Mittel in Bewegung gesetzt und den Kurfürsten die Meinung beigebracht, der Papst wolle ihre Wahlrechte aufheben, was dieser in eigenen Schreiben widerlegte. Da Ludwig, der auch willkürlich über Bisthümer verfügte und die Anhänger des Papstes, insbesondere den Erzbischof von Salzburg und den Bischof von Straßburg, verfolgte, seine feindselige Haltung nicht aufgab, erließ Johannes (11. Juli 1324) ein neues Decret, worin er ihn nach Aufzählung aller seiner Beschwerden und Ermahnungen alles Rechtes auf das Reich verlustig erklärte und ihn für den October nochmals vor seinen Richterstuhl vorlud.

19. Zeitweilig kam Ludwig in große Verlegenheit, da ihn Herzog Leopold von Oesterreich im Januar 1325 besiegte und viele Fürsten ihn verließen; auch drohte ihm von Frankreich her Gefahr, da Leopold in einem vom Papste genehmigten Vertrag dem französischen König Carl IV. die deutsche Königs- und damit sicher auch die Kaiserwürde zu verschaffen versprach. Aber der Plan ward von allen Seiten nur lässig verfolgt und bald von Frankreich aufgegeben; Ludwig gewann viel dadurch, daß er seinem gefangenen Gegner Friedrich, obschon unter harten Bedingungen, die Freiheit gab. Der schwache Friedrich versprach für sich und seine Brüder Unterwerfung unter Ludwig, Beistand gegen alle Feinde desselben, auch gegen den Papst, Vermählung seiner Tochter mit Ludwigs Sohn Stephan und freiwillige Rückkehr in die Gefangenschaft, falls er den Vertrag nicht binnen zwei Monaten durchführen könne. Aber weder Johann XXII. noch Friedrichs Bruder Leopold konnten den Vertrag anerkennen; Friedrich kehrte in Ludwigs Gefangenschaft zurück und ward jetzt von diesem als Freund und Bruder behandelt. Im September 1325 wollte Ludwig dem früheren Gegner den Königstitel und die Mitregierung einräumen; aber die Fürsten erklärten die Ansprüche Beider an das Reich für

---

höchst willkürlich (vgl. Hefele, VI S. 514 N. 8 u. öfter). Sehr präcis ist Döllingers Darstellung, Lehrb. II S. 256 ff. Ludwigs Schwächen gesteht auch v. Weech ein (K. Ludw. d. B. und K. Joh. v. Böhmen. München 1860), und auch die gegen die Päpste vorurtheilsvollsten Historiker haben den schwachen Fürsten weder rein zu waschen noch zu idealisiren vermocht.

erloschen, während Herzog Leopold den Kampf fortsetzte. Vielfach bedrängt, erklärte sich Ludwig am 7. Januar 1326 zu Ulm bereit, an Friedrich das deutsche Reich abzutreten, während er Italien und die Kaiserkrone behalte, und Friedrich bot Alles auf, seine Brüder zu gewinnen. Zum Glück für Ludwig starb der tapfere Herzog Leopold schon am 28. Februar. Für Friedrich ward nach Bestimmung des Ulmer Vertrags die päpstliche Bestätigung nachgesucht; aber der Papst erklärte, sie bis zur Vorlage der sein besseres Recht erhärtenden Belege nicht ertheilen zu können. Nun glaubte Ludwig, nicht mehr an den Vertrag von Ulm gebunden zu sein, was zu einem Zwist zwischen ihm und Friedrich führte. Nach Leopolds Tod fühlte sich Ludwig bereits wieder so stark, daß er, von den Ghibellinen eingeladen, einen Heereszug nach Italien unternahm [1].

Defensor pacis.

20. Nichts war versäumt worden, den in Avignon residirenden Papst verhaßt zu machen und auf das Aeußerste zu bekämpfen. Nicht bloß die Franciscaner-Spiritualen, sondern auch zwei Pariser Gelehrte, Marsilius von Padua und Johannes Giandone, schlossen sich dem auf seine Herrschermacht stolzen Bayerfürsten an; die Stelle der Juristen nahmen vielfach die Theologen ein. Unerhört in der christlichen Welt waren die kühnen Behauptungen, die sie zu Gunsten ihres Beschützers aufstellten. Wahrscheinlich unter Mitwirkung des zu Ludwig geflohenen Spiritualen Ubertino von Casale schrieben Marsilius und Johannes den „Vertheidiger des Friedens", ein Werk, das in kraftvoller Sprache, durch einen Schein von Gründlichkeit blendend, sich an Dante's Schrift „von der Monarchie" anlehnend, sie aber weit an Schroffheit überbietend, den Weg zur Herstellung des Friedens durch völlige Unterwerfung der geistlichen unter die weltliche Gewalt zeigen wollte und dabei schon das spätere calvinische System über die Kirchenverfassung und die Kirchengewalt vorzeichnete, damit den Katholicismus völlig negirte. Die Lehrsätze des Buches sind folgende: 1) Die gesetzgebende und richterliche Gewalt der Kirche ruht in dem Volke, in der Gemeinde, deren vorzüglichster Repräsentant der Kaiser ist. 2) Von der Gemeinde ging auch die Gewalt erst auf den Clerus über, dessen Abstufungen spätere Erfindung sind; die Bischöfe und Priester waren ursprünglich gleich, sie haben ihre Einsetzung und ihre Gradunterschiede nur von der Gemeinde und vom Kaiser. 3) Daher ist die Gewalt der Hierarchie stets widerruflich. 4) Der Apostel Petrus hatte nicht mehr Gewalt als die übrigen Apostel; Christus hat kein sichtbares Haupt der Kirche aufgestellt, und es ist nicht einmal erwiesen, ob Petrus in Rom war. 5) Dem römischen Bischof ist nur aus Gründen der Convenienz der Primat übertragen worden; dieser besteht aber bloß in dem Recht, eine ökumenische Synode zu berufen und ihre Verhandlungen zu leiten; er ward ihm übertragen durch die Autorität einer solchen Synode und durch die des höchsten Gesetzgebers, d. i. der Gesammtheit der Gläubigen oder des Kaisers. 6) Die Decrete der Päpste verpflichten Niemand. 7) Der Papst, der nur als Mandatar des römischen Volkes Carl d. Gr. krönen konnte, hat nicht das Recht, den erwählten Kaiser zu prüfen, bei erledigtem Kaiserthum zu regieren, vom Kaiser einen Eid zu fordern oder ihn abzusetzen; wohl aber kann der Kaiser als Herr des Papstes ihn absetzen, während ihn selber nur ein allgemeines Concil absetzen kann. 8) Weder der Papst noch die gesammte Kirche besitzt irgend eine Strafgewalt, es sei denn, daß der Kaiser sie verleihe. 9) Alle zeitlichen Güter der Kirche sind dem Kaiser unterworfen, der sie nach Gutdünken in Besitz nehmen kann, wie auch Christus dem Kaiser Zins entrichtete und sich dazu verpflichtet hielt [2].

---

[1] *Raynald.* a. 1324 n. 3. 14. 17. 21 seq. 34 seq.; a. 1325 n. 6 seq. Nürnberger Protest *Herwart*, Ludov. IV. p. 233. 248 seq. *Hartzh.*, Conc. Germ. IV. 298 seq. Böhmers Regesten K. Ludw. S. 217 f. 21 ff. 47 f. 177. Sachsenhausener Manifest. Cf. *Baluz.*, II. 478 seq. Christophe, I S. 279 ff. Schötter, S. 303 ff. Hefele, S. 515 ff. Ueber Friedrichs des Schönen Charakter s. Fürst Lichnowsky, Gesch. des Hauses Habsburg Bd. III S. 181.

[2] *Raynald.* a. 1327 n. 1. Defensor pacis ed. Basil. 1522, *Melch. Goldast*,

Andere Schriften für Ludwig.

21. An diese namentlich in Bayern weitverbreitete Schrift, die viele ältere Irrthümer (des Aërius, des Arnold von Brescia, der Waldenser) zusammenfaßte und noch überbot, schlossen sich bald ähnliche, zum Theil minder schroff gehaltene an, welche das Kaiserthum ganz in der Weise eines Trajan, Diocletian, Justinian ohne alle Rücksicht auf die kirchliche Stellung desselben und auf die päpstliche Krönung als Weltherrschaft auffaßten und es ganz auf die antik-heidnische Anschauung zurückführten, jede Selbständigkeit der Kirche bestritten oder sie doch dem Kaiser gegenüber in die engsten Schranken einzuengen versuchten. Für Ludwig schrieben noch Heinrich von Kelheim, Provincial der Minoriten in Oberdeutschland, Ludwigs Geheimschreiber Ulrich Hanganör von Augsburg, Abt Engelbert von Admont, Lupold von Bebenberg (später Bischof von Bamberg)[1] und der englische Minoritenprovincial Wilhelm Occam. Letzterer, Nominalist und Schüler des Duns Scotus, sah in dem Kaiserthum das Erbe der Machtfülle der alten römischen Kaiser, eine absolute, unmittelbar von Gott stammende Gewalt über den Erdkreis, bedingt durch die Wahl, nicht durch die Krönung, sprach dem Papste sowohl als auch dem allgemeinen Concil die Gabe der Unfehlbarkeit ab, legte aber der Gesammtmasse der Laien das Recht der letzten Entscheidung bei und behauptete, man könne in einer Glaubenssache von dem Papste selbst an einen Ungläubigen appelliren, im Nothfalle Gewalt gegen ihn brauchen, es könnten auch in der Kirche mehrere von einander ganz unabhängige Päpste eingesetzt werden, es sei die Kirche nicht an eine bestimmte Regierungsform gebunden. Gleich Marsilius von Padua ließ er nur jene Wahrheiten als nothwendig zu glauben gelten, die unmittelbar in der heiligen Schrift enthalten seien oder mit wissenschaftlicher Nothwendigkeit aus ihr gefolgert werden könnten. Mit größter Unwahrheit behauptete er, seit Innocenz III. habe es keinen theologisch gebildeten Papst mehr gegeben, und auf Johannes XXII. häufte er die leidenschaftlichsten Schmähungen[2]. Besonnener und gemäßigter meinte Lupold von Bebenberg, sowohl der einstimmig, als auch der im Zwiespalt durch die Mehrheit erwählte deutsche König sei sofort zur Uebernahme der Reichsregierung berechtigt (ein Princip, das nachher die deutschen Kurfürsten sich aneigneten), der Papst könne, zwar nicht in der Regel, aber doch in Folge des Zusammenwirkens verschiedener Umstände, in gewissen Fällen über das Kaiserthum entscheiden. Sonst aber wurden in der Hitze des Kampfes die übertriebensten und verderblichsten Ansichten ungescheut vorgetragen.

Monarchia S. Rom. Imp. Francof. 1668, II p. 154 seq. Phillips, III § 133 S. 313. Döllinger, Lehrb. II S. 259. Friedberg, De finium inter Eccl. et Civit. regundorum judicio quid medii aevi etc. Lips. 1861 p. 68 seq. Schwab, Gerson S. 30 f. M. Birk, Marsiglio v. Padua und Alvaro Pelayo über Papst und Kaiser. Mülheim 1868. Marsilius, † 1328, schrieb noch ein anderes Werk De translatione imperii (*Goldast*, l. c. p. 147 seq.), und Joh. de Gianbone (nach Einigen von Jand) eine Informatio de nullitate processuum Joh. XXII. contra Ludov. Imp.

[1] Schreiber, Die relig. u. polit. Doctrinen unter Ludwig d. B. Leipzig 1858. Phillips a. a. O. S. 315 f. Döllinger, II S. 259 f. C. Marcour, Antheil der Minoriten am Kampfe zwischen Ludwig IV. v. B. und P. Joh. XXII. Emmerich 1874. S. Riezler, Die literar. Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwigs d. B. Leipzig 1874. Oelsner in den Forschungen zur deutschen Gesch. Göttingen 1860 I. (über deutsche Dominicaner, die auf Ludwigs Seite waren). Ulrich Hanganör, al. Hangenohr (so Weech in Sybels Ztschr. 1864, XII S. 318); über den Namen s. Pfeiffer, Forsch. u. Krit. auf dem Gebiete des deutschen Alterthums I. Wien 1863 S. 58. Engelbert v. Admont, De ortu et fine Rom. imperii 1810. Lupold von Bebenberg, Tract. de jure regni et imperii Rom. *Schard*, De jurisdict. auctorit. et eminentia imperiali et potest. eccl. p. 328 seq. ed. Argent. 1618.

[2] Wilh. Occam, Octo quaestiones ap. *Goldast*, l. c. II. 356 seq. Dialog. s. disputatio de potest. praelatis Eccl. atque principibus terrarum concessa ib. p. 498 seq. I p. 13 seq. Ob der Dialog von Occam herrührt, wird von Einigen bezweifelt; derselbe ging auch wörtlich in das Somnium Viridarii (Songe du Vergier, *Goldast*, I. 58 seq.) über, das nach *Bulaeus*, Hist. Un. Par. IV. 443 gegen 1374, nach Goldast 1382 angeblich von Philipp de Maizières verfaßt sein soll. Viele Stellen von

Päpstliche Urtheile und theologische Bestreiter der neuen Lehren.

22. Der Papst, der mehrfach den Vergrößerungsplanen Ludwigs entgegengetreten war und die Verleihung der Mark Brandenburg an dessen Sohn für nichtig erklärt hatte, was die Polen und Litthauer zu einem Einfall in dieses Land benützten, hatte im April 1327 ausgesprochen, daß dieser Fürst nicht nur der Krone, sondern auch aller von der Kirche oder von früheren Kaisern erhaltenen Lehen, auch seines Herzogthums Bayern, entsetzt sei und binnen sechs Monaten sich vor dem heiligen Stuhl zu stellen habe. Sodann erhob er gegen ihn die Anklage der Häresie, weil er die vom Oberhaupte der Kirche verworfene Lehre öffentlich vertheidigt und sich angeeignet und die Häretiker Marsilius und Johannes sammt ihrem ketzerischen Buche in Schutz genommen habe. Am 23. October 1327 erfolgte die Verdammungsbulle gegen den „Defensor pacis“, die mehrere Sätze desselben hervorhob und widerlegte und die Verfasser als Häresiarchen brandmarkte. Der Papst sah wohl, wie zerstörend und verderblich die hier vorgetragenen, nachher so oft wiederholten Lehren wirken müßten [1]. Auch die Pariser Universität verdammte die Sätze: Petrus sei nicht das Haupt der Kirche gewesen, die Kirche könne den Papst ein- und absetzen, die Unterschiede in der Hierarchie seien bloß durch kirchliches Recht begründet, ohne kaiserliche Genehmigung habe die Kirche keine Strafgewalt [2]. Auch fehlte es nicht an Theologen, welche in zahlreichen Schriften die Kirchenlehre und den päpstlichen Stuhl vertheidigten. Dahin gehören: 1) der Augustinergeneral und nachmalige Erzbischof von Ravenna Alexander a St. Elpidio, 2) der Minorit Alvarus Pelagius, damals Pönitentiar des Papstes, nachher Bischof von Koron in Achaja, dann von Silva in Portugal († nach 1340), 3) der Dominicaner Petrus de Palude, 4) der Augustiner-Eremit Augustinus Triumphus aus Ancona, 5) Conrad von Megenberg. Diese Schriftsteller bestreiten den unmittelbar göttlichen Ursprung des Kaiserthums und dessen völlige Unabhängigkeit vom Papste, vertheidigen die Gewalt und die Superiorität der Kirche über das Zeitliche, dehnen bisweilen auch, wie denn ein Extrem das andere hervorruft, die päpstliche Machtvollkommenheit zu weit aus, so daß der Papst wie ein Halbgott, als absoluter Gebieter der Welt erscheint, halten aber, von einzelnen Uebertreibungen abgesehen, den kirchlichen Standpunkt fest. Auch Augustin Triumphus gibt zu, daß der einstimmig Erwählte die Regierung des deutschen Reiches sofort nach der Wahl antreten dürfe. Die Uebernahme des Kaiserthums aber läßt er ganz nach dem ältern Rechte, das bereits wegen der Personalunion bezüglich des imperium und des regnum vielen Zeitgenossen aus den Augen gekommen war, von der päpstlichen Approbation und Krönung bedingt sein [3]. Auf dem Standpunkte des Mittelalters war auch die Ableitung aller Gewalt von Christus, der ja alle Gewalt besitzt (Matth. 28, 18), und demnach von seiner Kirche, viel leichter durchzuführen und zu begründen, als die von Marsilius und seinen Genossen versuchte Ableitung von dem das Volk repräsentirenden Kaiser, und die Vertreter der Kirche hatten für sich die größere Folgerichtigkeit und Gründlichkeit, wenn sie auch in Nebenfragen mehrfach auseinander gegangen sind.

Occam Friedberg, S. 46 ff. 68 ff. Vgl. Schwab, Gerson S. 32—37. Retractation des Occam *Raynald.* a. 1349 n. 16.

[1] *Raynald.* a. 1327 n. 20 seq. *Martene,* Thes. II. 671—681. 682 seq. Böhmer, S. 219. Kopp, S. 233—240. Const. *Licet juxta doctrinam Raynald.* l. c. n. 27 seq. *Martene,* l. c. p. 704 seq. Die fünf verdammten Sätze auch bei *Denzinger,* Enchir. ed. IV. p. 178 seq. n. LXV.

[2] Verdammung durch die Universität Paris *Bulaeus,* IV. 216. *Du Plessis,* I, I p. 304—311. Cf. p. 311 seq.

[3] Alex. a. S. Elpidio († 1325), De auctoritate summi pontificis und De auctoritate eccles. libri II. bei Roccaberti, Bibl. pont. max. t. II. Alvarus Pelagius de planctu Ecclesiae libri II ed. Venet. 1560 seq. Ulm. 1474. Auszüge aus ihm bei Schwab, Gerson S. 24 ff. Pichler, I S. 244 f. Petrus de Palude, † 1342 (cf. *Raynald.* a. 1321 n. 33), De potest. ecclesiast. s. de causa immed. potest. eccles. Aug. Triumphus, † 1328, Summa de pot. eccl. Aug. Vind. 1473. Rom. 1582. 1584 seq. Auszüge bei Friedberg, S. 30 ff. 237—244. Conrad von Megenberg, Tract. de translatione imperii und Tract. gegen Occam (nach Eichstätter Cod. bei Höfler). Aus Avignon (Aus den Abhandl. der k. böhm. Gesellsch. der Wissensch.

Ludwigs Römerzug.

23. König Ludwig hatte im Februar 1327 zu Trient einen Congreß mit den Abgeordneten der ghibellinischen Städte und Dynasten gehalten, die seinen Kampf gegen den Papst zu dem ihrigen machen mußten. Am 13. März zog er südwärts weiter, über Bergamo nach Mailand, wo er am 30. Mai von den abgesetzten Bischöfen von Arezzo und Brescia die lombardische Krone empfing. Sein Gefolge von deutschen Rittern, schismatischen Bischöfen und Mönchen wurde durch die lombardischen Ghibellinen bedeutend verstärkt. Er nahm den Galleazzo Visconti, der sich dem Papst wieder genähert hatte, gefangen, brandschatzte die Lombardei wie nachher Toscana und ernannte eigenmächtig viele neue Bischöfe. Das erregte schon viele Mißstimmung; aber Ludwig, von seiner Umgebung bethört, drang weiter vor gegen Rom. Hier war die welfische Regierung des Königs Robert als Senator gestürzt worden; wiederholt hatte man den Papst zur Rückkehr in die heilige Stadt eingeladen, was aber damals weniger ausführbar war als je; die herrschende Ghibellinenpartei öffnete im Jahr 1328 dem von Viterbo heranziehenden, nun mit dem Banne belasteten Ludwig die Thore und ernannte ihn auf ein Jahr zu ihrem Senator. Aber die Geistlichkeit und die Mehrzahl des Volkes hielten sich von ihm ferne; der Gottesdienst wurde eingestellt. Aermlich, trotz des aufgebotenen Aufwands, war die Kaiserkrönung; ein excommunicirter Bischof nahm die Salbung vor; der berüchtigte Sciarra Colonna setzte dem gebannten Fürsten die Krone auf. Zum Vicar der römischen Kirche ernannte Ludwig den Häresiarchen Marsilius von Padua, der sich nun Hoffnungen auf die Rolle eines Gegenpapstes machte und den der Kirche treuen Clerus bedrückte. Das Senatoramt von Rom übergab Ludwig dem Tyrannen von Lucca, Castruccio Castracane; vom Volke forderte er hohe Contributionen und sann ernstlich auf den Sturz des Papstes und die Einverleibung sowohl des Kirchenstaates als Neapels in sein anscheinend so glänzendes Kaiserreich.

Proceß gegen den Papst. Der Gegenpapst.

24. Bald sollte ein Rechtsverfahren gegen den Papst eingeleitet werden. Ludwig ließ am 14. April die Todesstrafe gegen Jeden verkündigen, der des Majestätsverbrechens oder der Häresie schuldig sei, welcher Richter immer ihn verurtheilt habe. Am 18. April mußte in Gegenwart Ludwigs, der seinen höchsten Pomp entfaltete, ein Augustiner nach einem etwa anwesenden Vertheidiger des „Priesters Jakob von Cahors, der sich Papst Johann XXII. nennen lasse“, dreimal vergeblich fragen, darauf ein deutscher Abt eine heftige Anklagerede halten und sofort das Urtheil verkündigt werden, daß Jakob von Cahors, ein offenbarer Ketzer, Bedrücker der Kirche, Usurpator der hohenpriesterlichen und der kaiserlichen Gewalt, der päpstlichen Würde entsetzt und den Strafen der Hochverräther und Häretiker verfallen sei. Eine Strohpuppe, die den Papst vorstellen sollte, ward später öffentlich verbrannt. Dagegen hatte der junge Jakob Colonna, Canonicus im Lateran, den Muth, öffentlich vor einer großen Volksmenge das päpstliche Urtheil gegen Ludwig vorzulesen und gegen das schmachvolle Verfahren des falschen Kaisers zu protestiren, worauf er sich durch eilige Flucht den nachsetzenden Reitern Ludwigs entzog.

VI. Serie 1. Bd.). Prag 1868. Exorbitante Behauptungen des Aug. Triumphus u. A. widerlegt *Bellarmin.*, De Rom. Pont. L. V c. 1 seq. Vgl. m. angef. Schr. Kathol. Kirche, bes. S. 415 ff.

Ludwig erließ ein Edict, das jedem künftigen Papste verbot, länger als drei Monate und ohne Erlaubniß des römischen Volkes über zwei Tagreisen sich von Rom zu entfernen, und das bei Strafe der Absetzung. Um sein Werk nicht unvollendet zu lassen, erhob er am 12. Mai den Franciscanerspiritualen Petrus Rainalducci aus Corbario in der Diöcese Rieti, einen längst um Ehre und Weibergunst buhlenden Heuchler, unter dem Namen Nikolaus V. auf den seiner Behauptung nach erledigten päpstlichen Thron. Der Gegenpapst umgab sich sofort mit sieben von ihm ernannten Cardinälen. Er und seine Anhänger, die bisher ihre Grundsätze über die Armuth mit dem heftigsten Fanatismus verfochten hatten, wollten nun schöne Pferde, eine große Dienerschaft, üppige Hauseinrichtung und eine glänzend besetzte Tafel haben; um sich dazu die Mittel zu verschaffen, verkauften sie die Kirchenämter und die geistlichen Privilegien. Am Pfingstfeste (22. Mai) ließ sich der Gegenpapst consecriren; Ludwig setzte dabei in St. Peter seinem Geschöpfe einen rothen Hut auf und empfing von ihm ein goldenes Diadem[1]. So glaubte er auch die päpstliche Krönung erhalten zu haben, ohne dabei seiner Kaiserwürde etwas zu vergeben.

Mißerfolge Ludwigs und Unterwerfung des Gegenpapstes.

25. Damit war aber auch Ludwigs Herrlichkeit in Rom zu Ende. Durch die Fortschritte des neapolitanischen Heeres, das Ausbleiben der Hilfstruppen aus Sicilien und Mangel an Geld vielfach in Verlegenheit gebracht, mußte er unter dem Hohn der Römer, von denen nur ein Theil ihm Beifall zugerufen, bald aber vor ihm alle Achtung verloren hatte, nebst seinem Gegenpapste (4. August) die Stadt verlassen, die sich nun laut für Johannes XXII. erklärte und Ludwigs vorfindliche Actenstücke verbrannte. Ludwig war eine Zeit lang unschlüssig im Kirchenstaate umhergeirrt, durch seine Habsucht der Bevölkerung allenthalben verhaßt. Auf dem Wege nach Pisa verlor er durch den Tod einen seiner gewandtesten Apologeten, den Marsilius von Padua. Zu Pisa hielt er (13. Dec. 1328) einen Ghibellinencongreß, auf dem er nach einer Rede des Michael von Cesena, der mit mehreren Gleichgesinnten eingetroffen war, das Absetzungsurtheil gegen den Papst Johannes erneuerte. Der Gegenpapst, der im Januar 1329 in Pisa eintraf, ertheilte Allen Ablässe, die dem kaiserlichen Urtheil beitreten würden, ernannte mehrere Bischöfe, sandte Legaten aus und sprach das Anathem auch über den König von Neapel, die Florentiner und andere Städte. Am 11. April verließ Ludwig Pisa, nachdem er auch dort sich sehr verhaßt gemacht hatte, sank aber bald in Pavia zu völliger Ohnmacht herab. Viele Städte und Ghibellinenhäupter suchten Aussöhnung mit dem rechtmäßigen Papste; der Gegenpapst mußte sich lange versteckt halten, öfters in Gefahr, an Johannes ausgeliefert zu werden. Endlich schrieb er an Papst Johannes einen demüthigen Brief und bat um Vergebung und Lossprechung, die er auch erhielt. Er bekannte (25. August 1330) im Consistorium zu Avignon mit einem Strick um den Hals und fußfällig

---

[1] Villani, L. X c. 16 seq. 53 seq. 67 seq. *Raynald.* a. 1327 n. 4 seq. 20 seq.; 1328 n. 1 seq. 63. Joh. Min. ap. *Baluz.*, Miscell. III. 313. Döllinger, II S. 261 ff. Kopp, S. 240. 252. 259 ff. 268 ff. Ficker, S. 69. 127. 146. Christophe, I S. 291—310. Böhmer, S. 59. ff. 226. Reumont, II S. 792 ff. 802 ff. Den Gegenpapst schildert Alvar. Pelag., De planctu Eccl. I. 37: Petrum de Corbaria, quem in urbe cognovi verum hypocritam, inter mulierculas quasi continuo residentem.

seine Schuld. Johannes gab ihm den Friedenskuß und verurtheilte ihn zu einer gelinden Haft im päpstlichen Palaste, wo er selbst von der Tafel des Papstes Speisen erhielt und in Studien wie in Bußübungen noch drei Jahre lebte. Ganz Italien trat wieder auf die Seite des rechtmäßigen Papstes.

Censuren des Papstes.

26. Papst Johannes hatte auf die Kunde von Ludwigs Vorgehen in Rom seine früheren Urtheilssprüche erneuert, in Italien das Kreuz gegen ihn predigen, in Deutschland die Fürsten zu einer Neuwahl auffordern lassen. Nur der Uneinigkeit derselben hatte es Ludwig zu danken, daß es bei der Geneigtheit derselben nicht schon 1328 dazu kam. Gegen Michael von Cesena, Wilhelm Occam und Bonagratia hatte der Papst (6. Juni 1328) Bann und Absetzung ausgesprochen; am grünen Donnerstage 1329 ward die Verdammung gegen sie erneuert, und eine ausführliche Bulle gegen Michael von Cesena folgte am 16. November. Ludwig, der auch in der Lombardei seinen Anhang schwinden sah, kehrte mit Beginn des neuen Jahres nach Deutschland zurück, wo Friedrich von Oesterreich am 13. Januar 1330 gestorben war. Anfangs schien Ludwig dem Papste fortwährend zu trotzen; doch im Mai 1330 ließ er durch König Johann von Böhmen, Herzog Otto von Oesterreich und Erzbischof Balduin von Trier Unterhandlungen in Avignon behufs seiner Lossprechung einleiten. Aber der Gegenpapst, den er aufzugeben versprach, hatte sich bereits unterworfen; das von ihm beabsichtigte Schisma war schmählich gescheitert; bezüglich der häretischen Franciscaner, die sich immer noch an Ludwigs Hof befanden, ward nichts zugesagt; die verlangte Beibehaltung der Kaiserwürde, die er rechtlich nicht besessen, widersprach den strengen Rechtsprincipien des Papstes; so lange Ludwig die Häretiker beschirmte, war kein Ausgleich denkbar; eine thätige Reue, die der Lossprechung vom Banne vorausgehen mußte, schien nur durch einen Verzicht auf das angemaßte Kaiserthum und die geltend gemachten Grundsätze erwiesen. Darauf wollte Ludwig nicht eingehen. Erst 1333 wollte Ludwig von einer Abdankung hören, worauf der Papst Gesandte mit einem freundlicheren Schreiben abordnete. Dem Plane, Ludwigs Vetter, den Herzog Heinrich von Niederbayern, auf den deutschen Thron zu erheben, war Johannes günstig; aber die deutschen Städte waren abgeneigt, Neapel und Ungarn wirkten entgegen; zuletzt wurde die Sache verschoben[1].

Neue Unterhandlungen.

Streit über die visio beatifica.

27. Aber auch in theologischer Beziehung hatte der Papst einen ernsten Kampf zu bestehen. Es ward damals die Frage vielfach erörtert, ob die vollständig in der Gnade Gottes verstorbenen Gerechten sofort nach dem Tode zur Anschauung Gottes gelangen oder aber erst nach dem jüngsten Gerichte. Letzteres behaupteten manche Theologen, gestützt auf mehrere ältere Kirchenschriftsteller, wie auch sehr viele Griechen; für diese Ansicht hatte Johannes

[1] Villani, L. X. c. 96 seq. *Baluz.*, Vit. Pap. I. 144 seq. 712 seq. *Martene*, Thes. II. 684 seq. 768 seq. 800 seq. *Raynald.* a. 1328—1330. Böhmer, Reg. S. 98. 200. 225. Ficker, S. 60. 75 f. 95 f. Kopp, S. 411 ff. Döllinger, II S. 262 f. Weech, S. 46 ff. Phillips, S. 800. Dominicus, Balduin v. Lützelburg, Erzb. v. Trier. Coblenz 1862. Hefele, VI S. 521 ff. Neues Material geben auch Preger in den Beiträgen und Erörterungen zur Geschichte des deutschen Reichs 1330—1334. München 1880. C. Müller, Der Kampf Ludwigs d. B. mit der röm. Curie. 2 Bde. Tübingen 1879 f.

vor seinem Pontificate ein Buch geschrieben; sie trug er auch einigemal auf der Kanzel und sonst in theologischen Erörterungen vor; da die Kirche noch keine Entscheidung darüber gegeben hatte, bediente sich Johannes der ihm als Privatgelehrten zustehenden Freiheit. Nichtsdestoweniger gab es Viele, die diese Ansicht heftig bekämpften, sogar als häretisch, und die Mehrzahl der Theologen war der Meinung, daß die Heiligen schon vor dem Weltgerichte und der Auferstehung die volle Seligkeit erlangen. Der Dominicaner Johann Vallensis erhob sich gegen die von Einigen milder gedeutete Aeußerung des Papstes; der Minorit Wilhelm von Asti, Inquisitor von Avignon, ließ ihn deßhalb gefangen setzen. Als der Minoritengeneral Gerhard mit einem Dominicaner in Paris die Studirenden für die Lehrmeinung des Papstes zu gewinnen suchte, entstanden daselbst Unruhen, und selbst König Philipp VI. stellte sich auf die Seite der Gegner des Papstes. Im November 1333 hielt Johannes in einem Schreiben an den König die Lehrfreiheit eines jeden Theologen, so lange der apostolische Stuhl keine Entscheidung gegeben haben würde, in diesem Stücke völlig aufrecht, machte auf seine dem Erzbischof von Rouen übergebene Zusammenstellung der Väter aufmerksam und gestattete das Einsammeln von Gutachten der Doctoren. Im December beriethen die Pariser Theologen; sie erklärten sich einstimmig dahin, daß die Seelen der Heiligen sofort nach dem Tode oder nach vollendeter Reinigung zur vollen Anschauung Gottes gelangen und diese ihnen ewig verbleibt; sie bemerkten aber auch, daß Papst Johannes hierüber nicht eine Entscheidung habe geben, sondern nur eine noch nicht verworfene Ansicht habe vortragen wollen, und baten denselben, die von ihnen gegebene Erklärung durch apostolische Entscheidung zu bekräftigen. Der Papst hatte inzwischen in Avignon eine Commission für die Erörterung der Frage eingesetzt, die fünf Tage lang (28. Dec. 1333 bis 1. Januar 1334) die Väterstellen für und wider discutirte; er sprach sich (3. Jan.) im Consistorium ausdrücklich dahin aus, daß er nichts der Schrift und dem Glauben Zuwiderlaufendes habe festsetzen wollen, überhaupt keinerlei Entscheidung gegeben habe. Er gab dem französischen Hof von seinen Maßnahmen Kunde und erklärte noch auf dem Todbette im Beisein der Cardinäle feierlich seinen Glauben, daß die vom Leibe getrennten Seelen der Heiligen im Himmel seien und Gott von Angesicht zu Angesicht schauen, und nahm seine entgegenstehenden Aeußerungen, die er als Privatlehrer gemacht, völlig zurück. Obschon es sich hier um eine noch nicht definirte Frage handelte und der Papst mit allem Grund von den Theologen hierin gerechtfertigt ward, so erhoben doch die häretischen Fraticellen an Ludwigs Hofe mit Unterstützung des Cardinals Napoleon Orsini auch deßhalb die Anklage der Häresie und beantragten ein allgemeines Concil zur Verurtheilung des Johannes. Sie scheinen dafür Ludwig den Bayern gewonnen und so dessen Aussöhnung mit der Kirche noch in weitere Ferne gerückt zu haben [1].

---

[1] Stellen von Joh. s. *Baluz.*, Vit. Pap. Aven. I. 788. Man handelte damals besonders von den Texten Chrys. hom. 28 in Hebr.; hom. 39 in I. Cor.; Hilar. in Ps. 120; Ambros. de bono mortis c. 10; Aug. in Ps. 48; de Civ. D. XX. 13. 19. Occams Anklage Compend. error. Joh. P. c. 7 (*Goldast*, II. 957 seq.). Cf. Dial. P. II tr. 1. 2 (ib. p. 740—770). Quellen bei *Raynald.* a. 1333 n. 45—47; a. 1334 n. 27—38. Contin. Chron. Guill. de Nangis apud *D'Achery*, Spicil. III. 96 seq. Joh.

Johannes' XXII. Ende. Seine sonstige Thätigkeit.

28. Johannes XXII. starb, 90 Jahre alt, am 4. Dec. 1334. Sein ascetisches Leben nach Art der Mönche, seine rastlose Thätigkeit und seine Liebe zur Wissenschaft sicherten ihm einen ehrenvollen Platz in der Reihe der Päpste. Er regelte die päpstliche Kanzlei und insbesondere den Gerichtshof der Rota durch genaue Gesetze (1326)[1]. Seit 1331 hatte er sich stark mit dem Gedanken eines Umzugs nach Rom beschäftigt und vorläufig Bologna zu seinem Sitze ausersehen; dann gedachte er auch nach Rom zu ziehen, das ihm neuerdings gehuldigt; aber sein hohes Alter und neue Verwicklungen hinderten die Ausführung dieses Planes. Er hinterließ bei seinem Tode einen ungeheuern Schatz (18 Millionen Goldgulden und 7 Millionen an Kostbarkeiten), den er hauptsächlich für den Kreuzzug erspart hatte, dem mehrere Könige, namentlich der französische, sich zu unterziehen versprachen. Die Mittel, durch die der Schatz zusammenkam, waren die Opfergaben der Gläubigen, die Tribute der zinspflichtigen und der im Vasallenverhältniß zum heiligen Stuhle stehenden Reiche, die Erträgnisse der Domänen der römischen Kirche, die Kreuzzugszehnten, dann die kirchlichen Taxen für Dispensationen und Privilegien, die Reservationen von Erträgnissen der Beneficien, zumal in der Zeit ihrer Erledigung. Clemens V. hatte die Früchte der Pfründen in England auf zwei Jahre sich vorbehalten; Johannes that 1317 dasselbe und dehnte es 1319 für drei Jahre auf die ganze Kirche aus mit Ausschluß der Bisthümer und Consistorialabteien. Doch ließ er eine ermäßigte Berechnung gelten, wie er sie zur Beschränkung des jus deportus zu Gunsten der Amtsnachfolger in erledigten Pfründen festgestellt hatte. Wenn er viele Ernennungen sich vorbehielt, so geschah es einerseits, um Intriguen und simonistische Wahlumtriebe auszurotten, anderseits, um für die laufenden Bedürfnisse der Kirchenregierung Mittel an der Hand zu haben. Es war aber bei den damaligen Verhältnissen der päpstlichen Curie fast unvermeidlich, daß die

---

Villan. X. 228; XI. 19 (*Murat.*, XIII. 739. 764). *Baluz.* l. c. p. 175 seq. 787 seq. *Bulaeus*, IV. p. 235—236. *Du Plessis d'Arg.*, I, I p. 314—322. *Mansi*, XXV. 982. *Wadding.*, Ann. min. t. VII p. 145. Ptolem. Luc. XXIV c. 42. In seinem Schreiben an den König von Frankreich hält der Papst daran fest: Quod talibus minis illatis non obstantibus *quilibet* dicere et disputare et praedicare valeat, quod sibi juxta doctrinam evangelicam et apostolicam disputandum videbitur, et etiam praedicandum, *donec aliud ordinatum per Sedem fuerit Ap. vel etiam declaratum* (*Du Plessis* l. c. p. 320). In dem Schreiben der Pariser Facultät an den Papst lesen wir: Quare vestrae beatitudini . . supplicamus, quatenus praedictae quaestioni, in qua pro una parte vestra Sanctitas pulcherrime et utilissime allegavit et quam plures auctoritates adduxit . . *semper tamen recitando et nihil determinando, asserendo seu etiam opinando* . . dignetur V. S. *finem dare*, partem illam, qua nutrita fuit hactenus devotio totius populi christiani vestro regimini crediti, *determinatione apostolica confirmando* (ib. p. 318). Von späteren Theologen s. Turrecrem. Sum. de Eccl. L. II c. 112. M. Can. de loc. theol. L. VI c. 8 ad 1. *Spondan.* a. 1334. *Natal. Alex.* l. c. diss. XI a. 2 p. 405 seq. *Fleury*, Hist. eccl. t. XIX L. 94 n. 38. *Bennettis*, t. V p. 730—734. *Ballerini*, De vi ac rat. primat. c. 15 n. 40 p. 313 seq. Christophe, II S. 20—25. Hefele, VI S. 522—525. Werner, Gesch. der apol. Lit. III S. 522 ff. Verschwörung in Deutschland gegen die Lehre Joh. *Raynald.* a. 1334 n. 31 seq.

[1] Joh. Const. 42 *Ratio juris* 1326 Bull. ed. Taur. IV. 317 seq. Phillips, K.-R. VI S. 472 ff. Christophe, II S. 8.

Beseitigung einzelner Mißbräuche andere nach sich zog, daß sich bei den Beamten ein lästiges Sportelwesen, ein Drang zur Bereicherung ausbildete, daß der für seine Person äußerst genügsame Papst bei Vielen verhaßt ward. Er bezog aus den alten Besitzungen des heiligen Stuhles in Italien fast keine Einkünfte mehr und mußte vielmehr dahin große Geldsummen senden, die Kosten vieler Gesandtschaften tragen, die er in die verschiedensten Länder entsandte. In seinem ganzen Walten für die Kirche entfaltete er das entschiedene Gefühl der schweren Verantwortung, die weltumspannende Thätigkeit und Wachsamkeit seiner großen Vorgänger [1].

c. Fortsetzung und Ende des Kampfes unter Benedict XII. und Clemens VI.

29. Im Conclave bot die französische Mehrheit Alles auf, die Rückkehr des päpstlichen Stuhles nach Italien zu verhindern; sie trug dem Cardinal von Porto, Jakob von Comminges, das Pontificat unter dieser Bedingung an, der aber darauf einzugehen sich weigerte. Darauf erhielt der Cardinal Jakob Fournier aus dem Cistercienserorden, den Meisten unerwartet, zwei Drittheile der Stimmen und ward so am 20. Dec. 1334 als Benedict XII. erhoben. Er war zu Saverdun in der Diöcese Toulouse geboren, von niederem Stande; frühzeitig in den Orden getreten, hatte er in Paris sehr gute Studien gemacht, war 1317 Bischof von Pamiers, dann 1326 von Mirepoix, 1327 Cardinal von St. Prisca geworden. Er war gelehrt, wohlwollend, von lebhafter Farbe, hohem Wuchs und volltönender Sprache. Als Papst trat er reformatorisch auf, sandte die nach neuen Beneficien lüsternen geistlichen Höflinge in ihre Diöcesen zurück, verbot die Mehrheit von Pfründen und widerrief die Commenden und Exspectanzen, die unter den letzten zwei Pontificaten ertheilt worden waren, sorgte für würdige Besetzung der Kirchenämter und ließ sich von den weltlichen Fürsten kein seines Amtes unwürdiges Zugeständniß abpressen. Als er auf Bitten der Römer an die Rückkehr nach Italien dachte (1335), leisteten die Cardinäle heftigen Widerstand; von einer Krankheit genesen, beschloß er, nach Bologna zu gehen; aber da sich inzwischen hier eine rebellische Gesinnung zeigte, blieb er in Avignon und erbaute hier den prächtigen Felsenpalast, während auch die Cardinäle in der Stadt und ihrer Umgebung sich Paläste und Landhäuser erbauten. Aber er vergaß Rom nicht, ließ den Lateran, St. Peter und andere Kirchen herstellen und sandte den Römern bei einer Theuerung große Summen für Getreide. Obschon von ganzer Seele Franzose, hielt er doch seine Stellung als allgemeiner Vater der Christenheit aufrecht. Er blieb frei von Nepotismus, ließ die verschiedenen Klöster visitiren und traf Anstalten zu ihrer Reform; für die politischen Angelegenheiten hatte er weniger Sinn und Geschick als für die kirchlichen; in

Benedict XII.

---

[1] Plan der Rückkehr nach Rom *Raynald.* a. 1332 n. 1. 8; 1333 n. 24. Christophe, I S. 349. Vorbereitungen zum Kreuzzug Phil. reg. ep. *Raynald.* a. 1332 n. 2. *Michaud,* Hist. des croisades V. 175. Christophe, II S. 18 f. (das. S. 8 ff. über die Einnahmsquellen des hl. Stuhles). Reservationen Clem. V. ap. Matth. Westmon. a. 1305 p. 457. Thomas Walsingham, Hypod. Neustr. h. a. p. 96. Joh. ap. *Raynald.* a. 1317 n. 49; X vagg. com. c. 11 de praeb. III. 2. Const. 2 *Suscepti regiminis* tit. 1 de elect. in X vagg. Joh. Phillips, V § 286 S. 564 f. Christophe, II S. 12 ff. (das. S. 346 ff. über die Anklagen gegen ihn).

diesen fest, war er in jenen schwankend. Glücklich beendigte er die Controverse über die Anschauung Gottes in einer dogmatischen Bulle, wobei er darauf aufmerksam machte, daß, was er in einer Privatschrift darüber, wenn auch zu Gunsten der nun zum Dogma erhobenen allgemein festgehaltenen Ansicht, vorgetragen habe, nicht verpflichtend sei, wie die Definition [1]. Aber den langwierigen Streit mit Ludwig dem Bayern sowie mit den excentrischen Fraticellen vermochte er nicht zu schlichten.

Verhandlungen mit Ludwig dem Bayern.

30. Nicht lange nach seiner Erhebung hatte Benedict XII. seine Geneigtheit zur Ausgleichung dem gebannten Fürsten zu erkennen gegeben, wofern er der Kirche entsprechende Genugthuung leiste. Dieser sandte auch Bevollmächtigte nach Avignon, die im Juli 1335 die päpstlichen Bedingungen zurückbrachten, und im September schien eine Vereinbarung bevorstehend. Aber die Könige von Frankreich und Neapel, dann die von Böhmen und Polen wirkten der Aussöhnung entgegen; Philipp VI. von Frankreich, der durch dieselbe die Rückverlegung der päpstlichen Residenz nach Italien erleichtert, zugleich den angemaßten Besitz einiger Reichsstädte bedroht und seine politischen Plane durchkreuzt zu sehen glaubte, suchte durch Beschlagnahme vieler ihrer Einkünfte die Cardinäle auf seine Seite zu ziehen und bewog einige derselben, sich gegen die Verbindung mit einem unverbesserlichen Ketzer zu erklären; ja er verlangte, ohne ihn und Robert von Neapel dürfe kein Friede mit Ludwig geschlossen werden. So zogen sich die Verhandlungen in die Länge, bis Ludwig, mißmuthig über das Zögern und die ihm in den Weg gelegten Schwierigkeiten, in seinem Benehmen wieder wechselte, am 13. Juli 1337 ein Bündniß mit England gegen Frankreich schloß und am 8. August 1338 auf die alten Behauptungen zurückkam, seine kaiserliche Gewalt stamme unmittelbar von Gott, der Kaiser könne nicht vom Papste gerichtet werden, wohl aber der Papst von einem allgemeinen Concil, an welches die jetzt wieder bei ihm einflußreichen fanatischen Mönche appellirten. Vergebens suchte der Papst zwischen Frankreich und England zu vermitteln; es kam 1340 zum Kriege, in dem erst England, dann Frankreich siegte, worauf ein Waffenstillstand erfolgte. Während desselben (Januar 1341) trat der Bayernfürst plötzlich von der englischen Seite auf die französische über. Nun trat der französische König zu seinen Gunsten in Avignon auf. Aber jetzt vereitelte Ludwigs Ländersucht und Rücksichtslosigkeit das Werk des Friedens. Er ging damit um, die Margaretha Maultasch, Erbin von Kärnthen und Tirol,

---

[1] Ptolem. Luc. L. XXIV c. 43. Giov. Vill. ap. *Murat.*, XIII. 766 seq. *Baluz.*, Vit. Pap. Aven. I. 197. 212 seq. 230 seq. 796 seq. 825. *Raynald.* a. 1334 n. 1 seq.; 1335 n. 3. 27. 64 seq. Bened. Const. in Bull. M. t. I p. 242 seq. 259 seq. Const. *Benedictus Deus*, 4. Februar 1336, Rayn. a. 1335 n. 8 seq.; 1336 n. 2 seq. *Mansi*, XXV. 985 seq. *Denzinger*, Ench. p. 182 n. 456. Von seiner Privatarbeit sagt Benedict *Raynald.* l. c. n. 24: Ista autem, quae in hoc libello per nostrum ministerium posita sunt, sic accipi volumus (exceptis conclusionibus per Nos in Constit., quae incipit *Benedictus Deus*, determinatis) quae non per modum determinationis ecclesiasticae nec ut *papaliter* dicta aestimentur, sed ut *scholastice* et *magistraliter* dicta habeantur, sic quod licitum sit cuique in illis dicere, quod ei magis consonum fidei et veritati divinae Scripturae ac dictis Sanctorum videbitur esse dicendum. Zum Uebrigen vgl. Döllinger, II S. 264 f. Schwab, Gerson S. 12 f. Christophe, II S. 28 ff. Hefele, S. 555 ff.

mit seinem Sohne Ludwig dem Brandenburger zu vermählen, um so deren Staaten an sein Haus zu bringen, obgleich nicht nur zwischen beiden ein Hinderniß der Blutsverwandtschaft im dritten Grade bestand, sondern auch das des Ehebandes, da Margaretha mit dem böhmischen Prinzen Johann vermählt war und sich eigenmächtig von ihm wegen angeblichen Unvermögens getrennt hatte. Der Papst beauftragte den Patriarchen von Aquileja, die Ausführung des verbrecherischen Planes zu hindern, und warnte die Prinzessin vor einer solchen Verbindung. Es war einer seiner letzten Acte; am 25. April 1342 erlag er einer schon länger ihn beschwerenden Krankheit[1].

Clemens VI.

31. Es folgte abermals (7. Mai) ein Franzose, Petrus Roger, gebürtig aus adeligem Geschlechte in der Diöcese Limoges, früher Benedictinerabt von Fecamp, dann Bischof von Arras, Erzbischof von Sens, darauf von Rouen (in welcher Eigenschaft er 1335 eine Provincialsynode hielt), von Benedict XII. zum Cardinal erhoben. Er nannte sich Clemens VI. Ihm ging der Ruf eines großen Kanzelredners, gelehrten Theologen, sanftmüthigen und liebenswürdigen, aber auch in weltlichen Geschäften erfahrenen Mannes voraus, wie er denn Rath und Siegelbewahrer des Königs Philipp von Valois gewesen war. Der neue Papst war höchst prachtliebend, bedacht auf Bereicherung und Erhöhung seiner Verwandten, doch auch freigebig gegen Andere, dem französischen Könige überaus ergeben und gern zu Compromissen geneigt[2]. Er befestigte die französische Knechtschaft der römischen Kirche sowohl durch die Ernennung von meistens französischen Cardinälen, worunter auch sein Bruder und sein Neffe waren, als durch die Erwerbung der Grafschaft Avignon, die er der geld- und schutzbedürftigen Königin Johanna von Neapel um 80 000 Goldgulden abkaufte[3]. Eine römische Gesandtschaft, bei der sich auch der gefeierte Dichter Petrarca befand, bat ihn um Uebernahme der Senatorwürde in seiner Eigenschaft als Ritter Roget, um Verwandlung des hundertjährigen Jubiläums in ein fünfzigjähriges und um Verlegung seines Sitzes nach Rom. Clemens VI. empfing die Abgeordneten mit größter Höflichkeit und gewährte Alles bis auf die Rückkehr nach Rom, die um so schwieriger ward, je länger sie aufgeschoben wurde. Rom, von den Päpsten verlassen, verödete immer mehr, während Avignon durch die großartigen Bauten des Papstes sich fortwährend verschönerte[4].

---

[1] *Baluz.*, I. 221 seq. 105. 202. 217 seq. *Raynald.* a. 1335 n. 1 seq. 28 seq.; 1336 n. 2 seq. 21. 29; 1337 n. 2 seq.; 1338 n. 4. 15; 1339 seq. Albert. Argentin. Chron. p. 125 seq. *Mansi*, XXV. 985 seq. *Hartzheim*, Conc. Germ. IV. 321 seq. Böhmer, Reg. Ludw. d. B. S. 225 ff. 108. 111 ff. 241 f. Schötter, II S. 133. 206 ff. Weech, S. 64 ff. Ficker, Sitz.-Ber. der Wiener Akademie 1853 XI. Christophe, II S. 141 ff. Hefele, S. 557 ff. M. angef. Schr. S. 216 ff. Das dem Kurverein zu Rense zugeschriebene Document vom 6. Juli 1338 und der Brief der Kurfürsten an den Papst sind nach Ficker als unächt zu betrachten; nicht so das Instrument vom 16. Juli über die Wahl der Majorität, das aber doch mit anderen officiellen Erklärungen in schroffem Widerspruche steht und auch nur zweifelhäft erscheinen kann. Vgl. *Bianchi*, t. II L. VI § 8 n. 6 p. 562—564. Phillips, K.-R. III S. 296 f. 301.

[2] *Baluz.*, I. 263 seq. 280. 305 seq. 331. 909; II 701 seq. *Rayn.* a. 1342 n. 20 seq.

[3] Kaufcontract über Avignon *Bzov.* a. 1348 n. 10. *Leibnitz*, Cod. jur. gent. P. I p. 200. Christophe, II S. 352—355.

[4] Papencordt, Cola di Rienzo S. 71. 388 ff. Schwab, S. 14—16. Christophe, II S. 61 ff.

Wirren in Deutschland.

32. Auf Deutschland lastete noch immer das Interdict, obschon Bonagratia zu beweisen suchte, daß es nicht zu beachten sei, und die Anhänger Ludwigs unter den Fürsten 1338 erklärt hatten, die Geistlichen, die sich ferner daran kehren würden, seien als Feinde der öffentlichen Ordnung zu bestrafen. Zahlreiche Schaaren von Geistlichen und Mönchen wurden deßhalb vertrieben, die Dominicaner von Frankfurt aus der Stadt gestoßen, weil sie die päpstlichen Censuren an die Kirchenthüren anhefteten. Noch hatte Ludwig der Bayer zahlreiche Anhänger; aber seit er „aus kaiserlicher Machtfülle" die Ehe der Prinzessin Margaretha mit dem Prinzen Johann Heinrich getrennt, im dritten Grad der Blutsverwandtschaft dispensirt und die projectirte Heirath zur Ausführung gebracht hatte [1], verlor er in den weitesten Kreisen sein Ansehen und sank immer mehr zu einem Schattenkönig herab. Kein Recht der Kirche war mehr von ihm geachtet, ihre Autorität in jeder Weise verhöhnt worden. In Italien suchte er mit den Ghibellinen sich wieder in engere Verbindung zu setzen; aber der vom Papste gesandte Legat kam seinen Versuchen, in die Lombardei einzubringen, zuvor. Eine scheinbar auch durch Philipp VI. von Frankreich unterstützte Gesandtschaft Ludwigs hatte in Avignon keinen Erfolg; zu schwer hatte dieser Fürst sich compromittirt durch Usurpation päpstlicher Rechte, durch den Erlaß kirchenfeindlicher Gesetze, durch willkürliche Vergebung von Bisthümern und Abteien, durch Wegnahme der für einen Kreuzzug bestimmten Gelder, durch offene Verachtung aller Censuren. Clemens VI. zählte in einer Bulle vom 12. April 1343 [2] seine vielen Verbrechen auf und gab ihm drei Monate Zeit, die Kaiserwürde niederzulegen, der Ausübung der Gewalt zu entsagen und reumüthig zur Kirche zurückzukehren. Anfangs wollte Ludwig gegen die Legitimität des Papstes protestiren; er sah aber, daß viele seiner eifrigsten Anhänger zu wanken begannen und wandte sich an den französischen Hof um Vermittlung. Seine Gesandten nahmen ein Unterwerfungsformular an und er selbst schrieb (20. Sept. 1343) in demselben Sinn an den Papst. Die Unterwerfung war so unerwartet, daß man Betrug und Hinterlist in Avignon argwöhnte und bei dem oft bewiesenen Wankelmuth dieses Fürsten ihm nicht traute. Man stellte neue Anforderungen, insbesondere daß Ludwig seine in Deutschland erlassenen Decrete bis zu päpstlicher Bestätigung suspendiren, ohne Erlaubniß des heiligen Stuhles keine Gesetze mehr geben, die intrudirten Prälaten aus ihren Stellen vertreiben, nie über den Kirchenstaat und die päpstlichen Vasallenreiche eine Oberhoheit in Anspruch nehmen wolle. Ludwig war wieder schwankend und benützte die in Deutschland herrschende Mißstimmung, die

[1] Ludwigs Verfahren in Ehesachen *Raynald.* a. 1341 n. 14. 15; 1342 n. 42. Joh. Vintodur., Chron. a. 1342 p. 59. Daß Ludwig nicht ex plenitudine potestatis Margaretha's Ehe getrennt und vom Ehehindernisse dispensirt, sondern nur die canonischen Hindernisse nicht beachtet und die Trauung veranstaltet habe, ist das Einzige, was Weech (K. Ludw. d. B. u. P. Clem. VI. in Sybels Ztschr. 1864 XII S. 317) hier geltend macht; aber schon diese Nichtbeachtung und diese Veranstaltung schließt einen enormen, dem Zeitbewußtsein widersprechenden Uebergriff und eine Rechtsverletzung in sich. Vgl. noch Phillips, S. 301 f. Döllinger, II S. 267. Friedberg, S. 121. Occam, De jurisdictione imper. in causis matrimonialibus. *Goldast*, S. R. J. I p. 21 seq. Ueber Ludwigs Frevel Mutius Germ. Chron. L. XXIV p. 882.

[2] Clem. VI. Const. *Prolixa retro, Raynald.* h. a. n. 42 seq.

noch durch Lostrennung des zum Erzbisthum erhobenen Bisthums Prag von der Mainzer Kirchenprovinz erhöht worden war. Er legte die Forderungen dem Frankfurter Reichstage vor (Sept. 1344), der sie ebenso entschieden wie eine Versammlung zu Rhense verwarf; aber es wollten auch die Fürsten von einem Herrscher nichts mehr wissen, der das Reich zu Grunde gerichtet habe, und sprachen von einer neuen Königswahl, wobei schon auf den böhmischen Prinzen Carl, den auch der Papst, sein früherer Erzieher, begünstigte, hingewiesen ward. Clemens VI. setzte am 7. April 1346 den Mainzer Erzbischof Heinrich von Virneburg als offenen Feind der Kirche ab, an dessen Stelle Graf Gerlach von Nassau kam, erließ darauf eine neue, in den härtesten Ausdrücken abgefaßte Bulle gegen Ludwig und mahnte die Kurfürsten zu einer Neuwahl; er empfing darauf den Prinzen Carl, der im Consistorium vom 22. April für den Fall seiner Erwählung alle dem Papste wünschenswerthen Zusagen machte. Am 11. Juli 1346 wählten die drei geistlichen Kurfürsten, dann Rudolph von Sachsen und Johann von Böhmen, Carls Vater, eben diesen Carl zum deutschen Könige mit der Erklärung, daß der Thron schon lange erledigt sei[1]. Carl IV., Enkel Kaiser Heinrichs VII., erneuerte dem Papste seine Eide und ließ sich zu Bonn, da Aachen die Thore versperrte, am 26. November krönen[2].

Ludwigs IV. Tod Carl IV.

33. Ludwigs noch immer ansehnliche Partei protestirte gegen diese Erhebung und rüstete sich zum Kriege, der furchtbar zu werden drohte. Da starb Ludwig auf der Bärenjagd nahe bei München (11. Oct. 1347). Aber deßhalb fand doch Carl IV. noch nicht allgemeine Anerkennung und viele Städte lehnten sogar die Aufhebung des Interdicts ab, die ihnen unter der Bedingung des Gehorsams gegen ihn angeboten wurde. Die bayerische Partei, zu der neben Ludwigs Söhnen und Verwandten auch der entsetzte Heinrich von Virneburg gehörte, stellte, nachdem König Eduard von England und Markgraf Friedrich von Meißen die Königskrone abgelehnt hatten, den Grafen Günther von Schwarzburg als Gegenkönig auf, der die Grundsätze Ludwigs und namentlich die Unterordnung des Papstes unter den Kaiser proclamirte, aber bald seinem königlichen Titel entsagte und an einer tödlichen Krankheit (14. Juni 1349) starb. Carl IV. wohnte seinem Leichenbegängnisse bei, gewann durch territoriale Zugeständnisse die bayerische Partei, ließ sich zum Ueberfluß und nicht ohne Mißbilligung des Papstes nochmals wählen und krönen und stellte dann nach Kräften die Einheit des deutschen Reiches wieder her. Erzbischof Heinrich von Mainz blieb abgesetzt († 1353) und Clemens VI. sah seine und seiner Vorgänger Beharrlichkeit mit Erfolg gekrönt[3]. Ihres

---

[1] Das. n. 61 seq.; 1344 n. 64 seq.; 1346 n. 1 seq.; 1347 n. 1 seq. Böhmer, S. 148 ff. 231 ff. 242. Schötter, II S. 217 ff. 240 ff. Weech, K. Ludw. d. B. und K. Joh. v. Böhmen 1860 S. 93 ff. 101 ff. (das. S. 126—186 coll. S. 94 N. 412 drei Gutachten von Reichsfürsten gegen die päpstl. Forderungen, S. 355 Versammlung in Cöln 2. Sept. 1344, Reichstag v. Frankfurt 9. Sept). Christophe, II S. 74 ff. Hefele, S. 579—584.

[2] Carls IV. Versprechungen *Raynald.* a. 1346 n. 19 seq. *Theiner*, Cod. diplom. II n. 156.

[3] Giov. Vill. XII 105. Albert. Argentin. p. 139 seq. Henric. Rebdorf. Ann. p. 437. *Raynald.* a. 1347. Contin. II. Chron. Guill. de Nangis *D'Achery*, Spic. III. 110 seq. Matteo Villani I. 2 seq. Christophe, II S. 143 ff. 167 ff.

Unterwerfung der Fraticellen.

früheren Beschützers beraubt, unterwarfen sich ihm jetzt auch die schismatischen Minoriten, selbst Wilhelm Occam; sie nahmen Johannes' XXII. Constitution von 1317 an [1]. Clemens VI., der seinem Vaterlande große Dienste erwies, auch den kinderlosen Fürsten der Dauphiné, Humbert II., zur Abtretung seines Landes an Frankreich bewog, vielfach in den christlichen Ländern Frieden stiftete, während des Wüthens einer furchtbaren Pest, des sogen. schwarzen Todes, muthig in Avignon ausharrte, für viele Unglückliche väterlich Sorge trug, sowohl der Verfolgung der Juden, die nach dem Volksglauben durch Brunnen- und Speisenvergiftung die Krankheit herbeigeführt haben sollten, als den Schwärmereien und Ausschreitungen der Geißlerzüge, welche aus dem Gefühle des Bedürfnisses, Gottes Zorn zu versöhnen, hervorgegangen waren, nachdrücklich entgegentrat, starb (6. Dec. 1352), von den Einen ebenso bewundert und gepriesen, wie von Anderen geschmäht und gelästert.

d. Die drei letzten Päpste zu Avignon.

Erste Wahlcapitulation im Conclave von 1352.

34. Zuerst wollten die Cardinäle den Carthäusergeneral Johann Birel erwählen, kamen aber davon ab und einigten sich zu einem Compromiß, das die päpstliche Gewalt zu Gunsten des heiligen Collegiums beschränken sollte. Hier ward die Zahl der Cardinäle auf 20 festgesetzt, der Papst an die Zustimmung derselben bei Ernennung, Bestrafung und Absetzung ihrer Collegen, bei der Verleihung von Lehen und sonstigen Veräußerungen der Güter der römischen Kirche, bei Besetzung der Aemter in den päpstlichen Provinzen gebunden, zum Ausschluß seiner Verwandten von den höchsten Stellen verpflichtet. Diese Wahlcapitulation, welche die Regierung fast ganz dem Cardinalcollegium übertragen hätte, unterschrieben jedoch die einsichtigeren und canonistisch gebildeten Wähler nur mit der Clausel: „falls sie nichts gegen das Recht enthalte". Die Nachricht von der Ankunft des französischen Königs Johann in Avignon und die Furcht vor Beeinträchtigung der Wahlfreiheit trieb zur Eile. So ward am 18. Dec. 1352 der Cardinal Stephan Aubert aus der Diöcese Limoges gewählt, der sich Innocenz VI. nannte. Er war Professor der Rechte zu Toulouse, dann Bischof von Noyon, seit 1340 Bischof von Clermont, 1341 französischer Gesandter bei Benedict XII. gewesen, hatte von Clemens VI. den Cardinaltitel von St. Johann und Paul, dann das Bisthum Ostia erlangt und dazu das Amt des Großpönitentiars bekleidet und genoß den Ruf eines gelehrten Canonisten wie eines frommen und eifrigen Hirten. Einfach und sittenrein, beschränkte er den Prunk der Cardinäle und die Zahl der päpstlichen Beamten, vergab die geistlichen Stellen nur an würdige Personen, hob viele Reservationen und Commenden auf, verbot den Besitz vieler Pfründen und andere Mißbräuche, führte Ersparungen ein und zog die tüchtigsten Männer an seinen Hof. Die Wahlcapitulation der Cardinäle, die er selbst nur mit der genannten Clausel beschworen hatte, hob er nach dem

Innocenz VI.

---

[1] Der Minorit Franz de Escolo, früher Anhänger des Michael v. Cesena, unterwarf sich 1844 dem Papste, *Wadding.* a. 1844 n. 7. *Bul.*, IV. p. 281. *Du Plessis*, I, I p. 848. Michael v. Cesena selbst hatte schon 1848 Expos. in Ps. 50 *Miserere* (*Murat.*, Scr. III. II p. 518 seq.) eine sehr reuevolle Retractation geliefert, die Einige jedoch für unächt halten.

Gutachten vieler Theologen und Canonisten, besonders weil die aristokratische Stellung der Cardinäle den päpstlichen Rechten zuwiderlief, als nichtig auf [1]. Gegen die noch übrigen von der Kirche getrennten Fraticellen, die wahrhaft Häretiker waren, trat er mit der größten Strenge auf [2], wie er überhaupt die Kirchengesetze nach allen Richtungen hin aufrecht zu erhalten bemüht war.

35. Besondere Sorgfalt verwandte Innocenz VI. auf Wiedergewinnung des fast verlassenen Kirchenstaates. In Rom hatte König Robert von Neapel Namens des Papstes durch Stellvertreter die Regierung geführt; Benedict XII. übertrug 1337 das Senatoramt einem Welfen und einem Ghibellinen; der alte Streit über den Umfang der städtischen Befugnisse dauerte fort, ebenso die Adelsfehden; die Senatoren wurden verjagt, andere an ihre Stelle gesetzt, die das gleiche Loos theilten. Es herrschte Anarchie; Petrarca's Krönung als Dichter auf dem Capitol 1341 regte wieder alte Freiheitsideen an, obschon auch er zu denen gehörte, die dringend die Päpste zur Rückkehr nach Rom einluden. Ein junger schwärmerischer Mann, Cola (Nicola) di Rienzo, redebegabt und von Roms alter Herrlichkeit begeistert, durch die Lectüre der Classiker gebildet, erlangte frühzeitig die Volksgunst, nahm sich der ärmeren Classen gegen den ihm verhaßten Adel an, kam 1343 als Abgeordneter nach Avignon, wo er Clemens VI. durch seine Rede sehr einnahm, aber den Cardinal Johann Colonna beleidigte, jedoch (9. August) den Senatoren Orsini und Paul de Conti empfohlen und am 13. April 1344 zum Notar ernannt wurde. Bald darnach traf er Vorbereitungen zu einer Revolution in Rom, während er durch possenhaftes Treiben die vornehmen Machthaber einschläferte. Im Jahre 1347 verkündigte er nach einer feurigen Rede vor dem Volke, das zu dem Glauben verleitet worden war, der Papst billige sein Unternehmen, auf dem Capitol eine neue Verfassung. Die versammelte Menge genehmigte dieselbe und übertrug ihm volle Gewalt zu ihrer Durchführung. Er regierte mit dem Namen eines Tribuns; der päpstliche Vicar Bischof Raimund von Orvieto erhielt denselben Titel, aber nur zum Schein. Ein Friedensgericht auf dem Capitol sollte die Streitigkeiten schlichten; die Polizei ward strenge gehandhabt, auch viele Barone auf die neue Verfassung verpflichtet. Clemens VI., an den man sich wandte mit Schilderungen der wohlthätigen Folgen dieses Umschwungs, war zwar über die Selbsthilfe nicht erbaut, bestätigte aber doch (27. Juni 1347) Raimund und Cola als Rectoren der Stadt. Aber die Herrlichkeit dauerte nicht lange. Durch seine Selbstüberhebung und Tyrannei verlor der gefeierte Volkstribun rasch die Gunst der Menge, ward durch den Legaten Cardinal Bertrand von Deux mit dem Banne belegt und durch die

Wirren in Rom.

Cola di Rienzo.

---

[1] Vitae Pap. Av. ed. *Baluz.*, I. 321. 331. 341. 918 seq. *Raynald.* a. 1352 n. 25—30; 1353 n. 29 seq. Petri Dorlandi Chron. Carthus. L. IV c. 22. *Martene* et *Durand*, Scr. Coll. VI. 187 seq. Christophe, II S. 168 ff. Von Innocenz VI. sagt Matteo Villani II. 26: Uomo di semplice e onesta vita e di buona fama; Albert von Straßburg p. 156: Hic justus est reputatus; Heinrich v. Rebdorf: rigidus et justus; der sonst den französischen Päpsten so abgeneigte Petrarca: magnus vir et juris consultissimus; die hl. Brigitta, † 1373, Revelat. V. 136: Papst Innocenz ist von besserem Erz als seine Vorgänger und von einer geeigneteren Materie, die schönsten Farben anzunehmen.

[2] *Baluz.*, I. 323. *Raynald.* a. 1355 n. 31.

Barone (13. Dec.) gestürzt. Nachdem er an verschiedenen Orten sich aufgehalten und, von den Prophezeiungen der Fraticellen, die ihn aufgenommen, verleitet, sich 1350 zu Carl IV. begeben hatte, von diesem aber an Clemens VI. ausgeliefert und gefangen gehalten worden war, gab ihm Innocenz VI. die Freiheit, in der Hoffnung, er werde, in der Schule des Unglücks geläutert, seinem verkehrten Treiben entsagt haben und jetzt nützliche Dienste gegen einen neuen Tribun Franz Baroncelli leisten, der am 14. August 1353 sich der Gewalt in Rom bemächtigt hatte. Bereits hatte Innocenz den mit hervorragenden militärischen Talenten ausgestatteten spanischen Cardinal Aegidius Alvarez von Albornoz mit den ausgedehntesten Vollmachten und einem kleinen Heer zur Wiederherstellung des Kirchenstaates nach Italien gesandt, der glücklich mit Mailand und Florenz unterhandelte und schon auf päpstlichem Gebiete lagerte. Zu ihm ward Cola di Rienzo gesandt, der sofort in seinem Lager zu Montefiascone und zu Viterbo manche frühere Verehrer fand. Bereits war Baroncelli gestürzt; der Legat bedurfte seiner Dienste nicht und schien ihm wenig zu trauen, wurde aber endlich doch dahin gebracht, ihn zum Senator von Rom (August 1354) zu ernennen, nachdem er wieder die Gunst des Volkes sich erworben. Aber der Demagog, vom Besitze der Gewalt verblendet, überließ sich der Völlerei und bedrückte die Römer als wahrer Tyrann, weßhalb er durch einen vom Adel erregten Volksaufstand abermals gestürzt, auf der Flucht gefangen und schmählich ermordet ward (8. Oct. 1354)[1].

Cardinal Albornoz.

36. Inzwischen hatte Cardinal Albornoz durch Ausdauer und Besonnenheit, durch Tapferkeit und Milde, in vier Monaten das Patrimonium Petri mit dem Herzogthum Spoleto wiedergewonnen, viele kleine Tyrannen zur Unterwerfung gebracht und durch ein weises Gesetzbuch die Ordnung hergestellt[2]. In Rom ernannte er einen neuen Senator mit Ermächtigung des Papstes. Bald kam König Carl IV. nach Italien, erhielt am 6. Januar 1355 die lombardische und am 5. April durch den Cardinalbischof von Ostia die kaiserliche Krone. Seinem Versprechen gemäß verließ der neue Kaiser alsbald die Stadt, um nach Deutschland zurückzukehren, nur auf Vergrößerung seiner Hausmacht bedacht[3]. Dem Cardinal Albornoz überließ er fünfhundert deutsche Reiter, mit denen die Unterwerfung der Malatesta in Rimini herbeigeführt ward. Ancona, Fermo, Ravenna, Faenza, Cesena wurden bis zum Frühjahr

---

[1] *Raynald.* a. 1347 n. 13 seq. Papencordt, Cola di Rienzo u. s. Zeit. Gotha 1841, bes. S. 60 ff.; ital. übersetzt und ergänzt von T. Gar. Torino 1844. Gregorovius, VI S. 366. Reumont, II S. 852 ff. 869 ff. Christophe, II S. 113—142. 180—191. Historisch-politische Blätter Bd. 20 S. 469 ff. Hefele, VI S. 586 ff. 607.

[2] *Raynald.* a. 1355 n. 19 seq.; 1357 n. 6; 1358 n. 1; 1359 n. 6; 1360 n. 6 seq. Aegidii Alvarez Carillo de Albornoz, Ep. Sabin., Liber constitutionum. Jesi 1475. *Lescale*, Vie du grand Cardinal Albornoz. Par. 1629. Chron. Placent. a. 1353 (*Murat.*, Scr. XVI. 499): Hic Don Zilio (Aegidius) probissimus et in facto armorum mirabilis fuit et vicies bis inimicos S. Ecclesiae bello compositos superavit et in nulla pugna victus fuit. Tyrannorum nube discussa totam Campaniam, Vallem Spoletinam, Patrimonium, Ducatum, Marcam Anconitanam et Romandiolam dominio S. Petri adjecit. Christophe, II S. 175 ff. 192 ff. Reumont, II S. 900 ff.

[3] *Raynald.* a. 1355 n. 2—17. Joh. Porta de Avennaco de coronat. Caroli IV. ed. Höfler, Beitr. zur Geschichte Böhmens. Prag 1864, Abthl. I. Bd. 2 IX S. 64.

1357 wieder päpstlich. Da aber inzwischen eine Gesellschaft von Freibeutern (Ruptuarier) das südöstliche Frankreich durchzog und Avignon bedrohte, rief der Papst den Cardinal an seinen Hof zurück, wo er ihn mit den glänzendsten Ehren empfing. Doch mußte er, weil sein Nachfolger im Kirchenstaate, der Abt von Clugny, Androin de la Roche, seiner Aufgabe nicht genügte und bei Forli nichts ausrichtete, im December 1358 wieder auf seinen Posten zurückkehren. Er schloß vortheilhafte Verträge, brachte Forli und Bologna an den Kirchenstaat zurück, besiegte den Barnabo Visconti und ward der Wiederhersteller der Ruhe und Ordnung in der Romagna.

Wirken und Ende Innocenz' VI.

37. Innocenz VI., der sich von den Söldner- und Räuberbanden mit schwerem Gelde hatte loskaufen müssen, schützte Avignon durch eine hohe Mauer, gründete zu Toulouse ein Collegium für arme Studirende, schenkte der dortigen Universität viele Werke aus dem Gebiete beider Rechte und linderte nach Kräften die Noth, die bei einem neuen Auftreten der Pest sich ergab. Er vermittelte 1360 den Frieden von Bretigny zwischen Frankreich und England. Nur vorübergehend waren seine Zerwürfnisse mit Kaiser Carl IV., der durch seine goldene Bulle 1355 und 1356 die Befugnisse der sieben Kurfürsten ohne Berücksichtigung der päpstlichen Rechte regelte[1] und die Reform des deutschen Clerus eigenmächtig in die Hand nehmen zu wollen schien[2]; sowohl der Kaiser als der Papst waren friedliebend und gemäßigt. Carl IV. verbot (13. Oct. 1359) sehr streng alle Eingriffe in die Rechte und Güter der Kirche. Den Gedanken eines Kreuzzugs wie der Wiedervereinigung der griechischen Kirche mit der lateinischen ergriff Innocenz IV. lebhaft und wählte dafür die tüchtigsten Werkzeuge, namentlich den durch Heiligkeit des Wandels, wie durch Rednergabe und Geschäftsgewandtheit ausgezeichneten Carmeliten Peter Thomas aus Salinose in der Diöcese Sarlat. Diesen hatte Clemens VI. als Prediger schätzen gelernt, Innocenz zum Nuntius in Neapel und zum Bischof von Patti in Sicilien ernannt und bei vielen wichtigen Geschäften gebraucht; ihn sandte er nach Constantinopel, Cypern, Rhodus und an andere Orte. Peter Thomas predigte, taufte, kämpfte und zog mit dem König von Cypern nach vielen Erfolgen nach Avignon, dem Papst Bericht zu erstatten. Aber am 22. Sept. 1362 war Innocenz VI. dem Alter und seinen körperlichen Leiden erlegen[3].

Urban V.

38. In dem vierten zu Avignon gehaltenen Conclave wollten weder der Bruder des verstorbenen Papstes, Cardinal Hugo Roger, eine ausgezeichnete Persönlichkeit, noch der ruhmgekrönte Albornoz die Bürde des Pontificates übernehmen. Fiel nun auch die Wahl, wie vorauszusehen war, wieder auf einen Franzosen, so war doch der Gewählte durchaus des erhabensten Thrones der Christenheit vollkommen würdig. Es war Wilhelm Grimoard aus der Diöcese Mende, Abt des Benedictinerklosters von St. Germain d'Auxerre, dann

---

[1] Goldene Bulle, Text im Corp. jur. publ. academ. von B. G. Struven, 2. Aufl. Jena 1734 S. 1—86. *Raynald.* a. 1356 n. 13—23. Olenschlager, Neue Erläuterung der goldenen Bulle. Frankfurt 1766. Palacky, Gesch. von Böhmen. Prag 1850 Bd. II.

[2] Reichstag zu Mainz und Reform des Clerus *Raynald.* a. 1359 n. 11 seq.

[3] Pelzel, Gesch. K. Carls IV. Bd. II S. 549 ff. Christophe, II S. 241 ff.

von St. Victor in Marseille, der früher geistliches Recht in Montpellier und Avignon mit vielem Ruhm gelehrt hatte und, ohne Cardinal zu sein, eben als Legat in Neapel weilte. Der neue Papst, am 6. November 1362 consecrirt, nannte sich Urban V. Der päpstliche Hof sollte unter ihm ein Muster des christlichen Lebens werden, alle Mißbräuche schwinden. Er sorgte für würdige Verleihung der Kirchenämter, verfuhr strenge gegen Simonisten und mehrfach Bepfründete, erneuerte die Gesetze über Abhaltung der Provincialsynoden und vertrat die Rechte der Kirche den Fürsten gegenüber mit Nachdruck. Er förderte die gelehrten Studien wie die rasche Erledigung der Geschäfte der Curie und war selbst ein Muster der Thätigkeit wie der Reinheit der Sitten. Ernstlich beschäftigte er sich mit dem Plane, nach Italien seinen Sitz zu verlegen, wozu ebenso die Erfolge des Cardinal Albornoz als die Brandschatzung Avignons durch die Ruptuarier und die lästigen Forderungen des französischen Hofes anzutreiben schienen. Fast allenthalben im Abendlande war Friede; nur Mailands Tyrann, Barnabo Visconti, belagerte Bologna, weßhalb ihn Urban V. zur Verantwortung vorlud und, als das fruchtlos war, am 3. März 1363 die strengsten Decrete gegen ihn erließ. Durch Albornoz erlitt der Tyrann im April eine Niederlage, erlangte aber doch im März 1364 einen vortheilhaften Frieden, da der Papst so den von ihm gepredigten Kreuzzug sichern wollte. Der König von Cypern und der Legat Peter Thomas sollten dem Zuge vorangehen, und wirklich eroberten die Kreuzfahrer am 4. October 1365 Alexandrien. Da aber der namentlich von Frankreich erwartete Beistand, zumal in Folge des Todes des Königs Johann, ausblieb, mußte die Eroberung wieder aufgegeben werden trotz aller Anstrengungen des vortrefflichen Legaten, der, aufgerieben von seinen Mühsalen und Sorgen, (6. Jan. 1366) verschied. Der Papst hatte es nicht an Bemühungen fehlen lassen, dem Unternehmen die gehörige Unterstützung zu verschaffen[1].

Urban V. in Rom.

39. Im Mai 1365 kam Kaiser Carl IV. mit großer Pracht nach Avignon und hatte mehrfache Besprechungen mit dem Papste, der seinem Vicar die Herstellung des päpstlichen Palastes in Rom anbefahl und 1366 seinen längst gehegten Plan, dort seinen Sitz aufzuschlagen, der Christenheit verkündigte. Von Venedig aus richtete Franz Petrarca an ihn ein Schreiben (28. Juni 1366), ihn im Namen seiner trauernden Braut zu den Gräbern der Apostel einzuladen[2]. Seine Worte fanden Unterstützung durch den in den Franciscanerorden eingetretenen Prinzen Peter von Aragon. Aber König Carl V. von Frankreich sandte seinen früheren Lehrer Nikolaus Oresme nach Avignon, der in einer geschmacklosen und schwülstigen Rede alle möglichen Gegenvorstellungen erhob, die bei den französischen Cardinälen Anklang fanden[3]. Doch des Papstes Antwort war die Beschleunigung der Vorbereitungen zur Reise. Am 30. April 1367 verließ er Avignon, von acht Cardinälen begleitet,

---

[1] *Raynald.* a. 1362 n. 6 seq.; 1363 n. 1 seq.; 1364 n. 8. 19. 23; 1365 n. 3 seq. 16; 1366 n. 18 seq. *Baluz.*, I. 398 seq. 397. 414. *Mansi*, XXVI. 421 seq. Schwab, S. 18 ff. Hefele, S. 612 f. Christophe, II S. 251 ff. 266 ff. *Magnan*, Hist. d'Urb. V et de son siècle. Par. 1863. Tüb. Theol. Quartalschr. 1866 S. 459 ff.

[2] Reumont, II S. 942—944.

[3] Rede des Nikol. v. Oresme *Bulaeus*, IV. 396 seq. Schwab, S. 19—21.

während sieben einen andern Weg nach Italien wählten, wo sich Albornoz und Androin als Legaten befanden; drei blieben in Avignon zurück. In Marseille ging er am 19. Mai zu Schiffe, nachdem er nochmals die Vorstellungen der Cardinäle zurückgewiesen hatte, und landete am 3. Juni zu Corneto, wo ihn Albornoz mit vielen Baronen des Kirchenstaates empfing. In Viterbo begrüßten ihn die Abgeordneten italienischer Fürsten und Städte. Am 16. October hielt er seinen Einzug in Rom und feierte auf dem seit Bonifaz VIII. öde stehenden päpstlichen Altar von St. Peter am 31. das heilige Opfer. So großen Jubel das Volk bei seinem Empfang zeigte, so sah doch Urban V., dem als Franzosen Vieles fremdartig in Italien war, sich vielfach durch Unruhen und Parteigetriebe gestört; dazu war er nach seiner Ankunft in Viterbo durch den Tod des unersetzlichen Cardinals Albornoz (24. August 1367) seiner besten Stütze beraubt worden. Für die Stadt Rom setzte Urban drei Conservatoren ein, die mit dem Senator die Verwaltung besorgen sollten[1]. Die berühmte Abtei von Monte Casino ließ er aus den Trümmern wieder aufbauen, verpflanzte dahin aus den bestdisciplinirten Klöstern Benedictiner und gab ihnen den verehrten Camaldulenser Andreas von Faenza zum Abt. Auch er hatte noch die Irrthümer der Fraticellen zu bekämpfen[2].

40. Im Frühjahr 1368 zog Kaiser Carl IV. über die Alpen, schloß mit dem listigen Barnabo Visconti Frieden, traf mit dem Papste in Viterbo zusammen, der dann in Rom (1. Nov.) seine Gemahlin als Kaiserin krönte, und erwies ihm die größte Ehrerbietung, kehrte aber ohne irgend eine bedeutende That wieder heim, indem er bloß Steuern, Strafgelder und Geschenke einzog und den Papst in unsicherer Lage zurückließ, da in der Lombardei und in Toscana der Krieg fortdauerte. Der griechische Kaiser Johann Paläologus kam 1369 nach Rom, schwor dem Schisma ab und huldigte dem Papste; aber es durchschnitt Urbans Herz, daß keiner der abendländischen Fürsten dem von den Osmanen fortwährend bedrohten Herrscher irgend eine Hilfe zu gewähren sich anschickte, daß die damals in Italien so zahlreichen bewaffneten Kameradschaften (Söldnerheere) ihren leichten und gewinnreichen Fehden nicht entsagen wollten, um einen christlichen Kaiser gegen den übermüthigen Halbmond zu vertheidigen, daß kein Zusammenhalt, keine Beständig-

---

[1] Reise des Papstes Garosci de Ulmoisca iter italicum Urbani V. *Baluz.*, II p. 768 seq. Chron. San. *Murat.*, XV. 192. Annal. Genuens. ib. XVII. 1099. *Bzov.*, *Raynald.* a. 1367. Restauration von Monte Casino *Baluz.*, I. 389. *Tosti,* Storia della Badia di M. Cas. t. III L. VII p. 54—58.

[2] Noch 1353 polemisirten mehrere Franciscaner gegen Johannes' XXII. Bulle und sagten, der Papst könne nicht die Bulle Exiit von Nikolaus III. zurücknehmen noch ihren Orden aufheben. In Avignon wurden zwei derselben verbrannt. Henr. Rebdorf. ap. *Freher,* Annal. p. 441. Die Irrthümer des Franciscaners Dionys Soulechat, der von der Pariser Universität an den Papst appellirte, insbesondere drei Sätze über Armuth und Besitz, verdammte Urban V. 1368. *Bulaeus*, Hist. Univ. t. IV. *Denzinger*, Enchir. p. 184 seq. n. 468 seq. Unter ihm und seinem Nachfolger behauptete der catalonische Franciscaner Arnold Montaneri wiederum, Christus und die Apostel hätten nichts besessen; Niemand, der den Habit des hl. Franz trage, werde verdammt, dieser Orden dauere ewig; er ward mehrfach von der Inquisition verurtheilt. Eymer. Direct. Inquisit. P. II q. 2 p. 26. *Natal. Alex.*, Saec. XIV c. 3 a. 19 t. XIV p. 201. *Du Plessis d'Argentré,* I, I p. 373. 382—386. 390.

keit, kein Opfersinn unter den Söhnen der Kirche zu finden war[1]. Mitten unter den Huldigungen der Souveräne empfand er die Trostlosigkeit dieses Zustandes um so schmerzlicher. Die Empörung Perugia's, das erneute Drohen des treulosen Visconti, die politische Zerrissenheit Italiens, die Unsicherheit aller Zustände machten auf ihn den erschütterndsten Eindruck; wohl erbot sich König Ludwig von Ungarn, mit zehntausend Mann zu seinem Schutze nach Italien zu ziehen, allein diesen wilden Horden wollte Urban das Land nicht preisgeben. Das Drängen der französischen Cardinäle, deren Uebergewicht er 1368 zu Montefiascone durch eine neue Promotion vermehrt hatte, die Scheu vor der neuerdings in Italien drohenden Verwirrung, der Contrast zwischen den viel besseren Zuständen, unter denen er vorher in Avignon gelebt, und denen des damaligen Italiens bewogen ihn, im Mai 1370 zu Montefiascone seinen Entschluß zu erklären, wieder nach der Provence zurückzukehren, wozu auch noch die nothwendig gewordene Vermittlung zwischen Frankreich und England einen ostensibeln Grund bot. Die Besten in Italien jammerten über diesen Entschluß; die Abgeordneten Roms baten ihn bringend um Rückkehr in seine Hauptstadt; die heilige Brigitta von Schweden verkündigte nach einer Vision den Tod als unmittelbare Folge seiner Ankunft in Frankreich. Doch der fromme Papst, der an eine Wiederkehr nach Italien dachte und seine Gründe zur Abreise wohl erwogen zu haben glaubte, beharrte auf seinem Entschluß und traf noch mehrere Anordnungen für den Kirchenstaat; am 5. September 1370 schiffte er sich in Corneto, wo er vor drei Jahren und drei Monaten gelandet, mit seinem Hofe ein, landete am 16. in Marseille und hielt am 24. seinen Einzug in Avignon, wo er mit um so größerer Begeisterung empfangen ward, als man kaum mehr auf sein Wiederkommen zu hoffen gewagt hatte[2].

Seine Rückkehr nach Avignon.

Sein Tod.

41. Bald erkrankte Urban V. zum tiefen Schmerz aller Gutgesinnten. Mit größter Anstrengung leitete er noch die Geschäfte, als seine Kräfte ihn verließen. Mit glühender Andacht bereitete er sich zu seinem Ende vor. Am 19. December 1370, nachdem er alle Thüren des damals von ihm bewohnten Palastes seines in Bologna weilenden Bruders hatte öffnen lassen, damit alle Gläubigen sehen könnten, wie ein Papst stirbt, auf einem schlechten Bette ruhend, in dem von ihm nie abgelegten Benedictinerhabit, das Crucifix in den Händen haltend, hauchte er seine Seele voll Ergebung aus. Er stand im Rufe der Heiligkeit und nachher verlangten viele Fürsten seine Heiligsprechung, die nur in Folge der durch das nachfolgende Schisma eingetretenen Verwirrung unterblieben zu sein scheint. Bei seinem Tode war die Bestürzung

---

[1] *Raynald.* a. 1368 n. 1 seq.; 1369 n. 1 seq. *Baluz.*, I. 382. 391. 416. Ueber die Söldnerheere jener Zeit s. *E. Ricotti*, Soria delle compagnie di ventura in Italia. Torino 1844. *A. Fabretti*, Biografie dei Capitani venturieri dell' Umbria. Montepulciano 1842 ss. *G. Canestrini*, Documenti per servire alla storia della milizia italiana. Firenze 1851. Archivio storico ital. t. XV.

[2] Revelat. S. Brigittae L. IV c. 138 seq. ed. Joh. de Turrecrem. Rom. 1488. 1521 u. oft. Petrarca, Senil. L. III ep. 13. Cf. *De Sade*, Mém. pour la vie de Petrarque. Amsterd. 1764 s. t. III p. 772. *Baluz.*, I 398. 412. Christophe, II S. 289 ff. Hefele, VI S. 614 f. Reumont, II S. 965 f. *Magnan* l. c. p. 448 seq. 464 seq.

außerordentlich, die Beweise der Liebe und Achtung unzählig. Petrarca selbst meinte, so sehr er seine Rückkehr nach Avignon beklagte, er habe darin nur aus Nachgiebigkeit gegen seine Umgebung, die fast seinen Befehlen widerstanden, gefehlt, und es sei viel schwerer, in einem großen Unternehmen auszuharren, als ein solches zu beginnen. Es war aber kaum zu erwarten, daß so leicht Avignon wieder verlassen werde; unter 19 Cardinälen, die bei Urbans Tod in das Conclave traten (29. Dec.), waren alle Franzosen bis auf drei Italiener und einen Engländer.

Gregor XI.

42. Nach bloß eintägigem Conclave folgte auf Urban der Cardinal Peter Roger als Gregor XI. Derselbe war Sohn des Grafen Wilhelm von Beaufort und Neffe Clemens' VI., der ihn in einem Alter von 18 Jahren zum Cardinaldiakon erhoben hatte. Er hatte, um dieser Würde sich würdig zu machen, sich mit vielen Gelehrten umgeben und gründliche Studien gemacht, so daß er bald für einen der ersten Kenner des geistlichen und weltlichen Rechts galt; dabei war er fromm, sanftmüthig und demüthig. Da er bei seiner Erhebung erst 36—40 Jahre zählte, hoffte man auf ein langes und gesegnetes Pontificat. Es gelang dem neuen Papste, in mehreren christlichen Reichen den Frieden wieder herzustellen, wenn er auch England und Frankreich nicht mit einander versöhnen konnte. Gefährlich war die Lage Italiens. Im Kirchenstaate war man vielfach erbittert über die französischen Beamten; die Visconti von Mailand erhoben sich drohend und der mit ihnen am 6. Juni 1374 abgeschlossene Waffenstillstand brachte keine Früchte; die Republik Florenz, verletzt durch die Legaten von Bologna und Perugia, verband sich im Juli 1375 mit Mailand und anderen Städten gegen die römische Kirche, führte verschiedene Gewaltmaßregeln ein und reizte die unzufriedenen päpstlichen Unterthanen zur Empörung. Bald pflanzten Citta de Castello, Perugia und andere Städte die Fahne des Aufruhrs auf. Gregor XI., der bretonische Mannschaft werben ließ, versuchte noch den Weg der Güte und sandte 1376 Abgeordnete nach Florenz zur Unterhandlung; aber noch während derselben wurden Bologna und Ascoli aufgewiegelt. Da sprach der Papst am 31. März 1376 das Interdict über Florenz aus und verhängte die schwersten Strafen. Die bedeutenden Handelsverluste und die drohenden weiteren Gefahren bewogen die Florentiner, die berühmte Dominicanerin **Katharina von Siena** (geb. 1347) nach Avignon zu senden; dieselbe fand ehrenvolle Aufnahme und ward beauftragt, den Frieden zu vermitteln; aber die Florentiner hatten nur leere Verheißungen in Bereitschaft, die der Heiligen nachgeschickten Gesandten vereitelten jeden Vergleich, und so war der Krieg heftiger als zuvor. Gleichwohl beschloß Gregor XI., nach Rom zu gehen, wohin ihn die Römer eingeladen hatten. Die dort ausgesprochene Drohung von der Einsetzung eines römischen Gegenpapstes, die Habsucht und die ungerechten Forderungen der Franzosen, die Bitten der heiligen Katharina von Siena und der eigene Wunsch des Papstes trieben dazu an, während König Carl V. von Frankreich und die vielen, zum Theil von Gregor selbst ernannten französischen Cardinäle davon abzuhalten suchten. Aber am 13. Sept. 1376 verließ Gregor XI. Avignon, kam am 17. nach Aix, am 20. nach Marseille. Unter allgemeinem Wehklagen bestieg er hier am 2. October das Schiff; aber wegen vielfacher Stürme konnte er erst am 6. Dec. zu Corneto landen, wo er über einen Monat blieb. Am

Unruhen in Italien.

Gregor XI. in Rom.

17. Januar 1377 hielt er unter stürmischem Jubel der Bevölkerung seinen Einzug in Rom.

43. Aber die Unruhen brachen bald wieder aus und ringsumher tobte der Krieg fort. Der Papst stand fast allein da in einem fremden Lande, in dem Niemand an ernstliche Unterwerfung dachte. Wohl unterwarf sich Bologna, aber Florenz war weniger als je zum Frieden geneigt; die heilige Katharina, die abermals als Friedensstifterin dort auftrat, gerieth sogar in Lebensgefahr. Doch ward endlich Barnabo Visconti als Schiedsrichter angenommen und zu Sarzana deßhalb eine Conferenz eröffnet. Da starb Papst Gregor XI., schon längere Zeit leidend, am 27. März 1378. Für den Fall seines Todes hatte er zur Erleichterung der Papstwahl die bestehenden Gesetze über das Conclave suspendirt und erklärt, daß für dieses Mal die absolute Majorität der Stimmen hinreichend sein solle. Mit bangen Ahnungen erfüllt, mahnte er die Cardinäle zur Einigkeit. Die Römer sahen in seinem Tode ein göttliches Strafgericht, weil er schon, von den Zuständen Italiens erschreckt, die Rückkehr nach Avignon beschlossen hatte. Dieser letzte französische Papst hatte keines der großen Anliegen seiner Vorgänger außer Acht gelassen; der Kreuzzug, die Wiedervereinigung der Griechen, die Reform des Clerus und der Klöster, die Hebung und Pflege der Studien lagen ihm sehr am Herzen. Dem Kaiser Carl IV., der seinen Sohn Wenzel zum römischen König wählen lassen wollte und wohl wußte, daß er hierzu der päpstlichen Zustimmung bedürfe, gab er hierin, obschon das nicht dem strengen Rechte entspreche, in Rücksicht auf das Wohl des Reiches nach (1376). Gleich seinem Vorgänger schärfte er den Bischöfen die Abhaltung der Provinzialconcilien ein, vertrat die Rechte der Kirche gegen vielfache Beeinträchtigungen von Seite der Fürsten und suchte allenthalben die Kirchenämter mit tüchtigen Männern zu besetzen. Aber seine edlen Bestrebungen hatten nur zu wenig Erfolg[1]. Die Kirche wie die Staaten waren in zu großer Zerrüttung, die Liebe zum heiligen Stuhle vielfach erkaltet, die Lehren des Marsilius und Occam waren nicht ohne Einfluß geblieben und neue gefährliche Häresieen tauchten auf. Losgerissen von seinem natürlichen Sitze, war das Papstthum nicht mehr auf der alten Höhe, so Großes auch viele der französischen Päpste geleistet hatten. Noch blieb das päpstliche Rechtsbuch in allgemeiner Geltung; aber nach den von Johann XXII.

Sein Tod.

[1] *Baluz.*, I. 419. 425 seq. 435. 441. 1194 seq. Chron. Placent. *Murat.*, XVI 520. 527. *Martene*, Thes. II. 1450. *Raynald.* a. 1370 n. 26; 1371 n. 1 seq.; 1372 n. 1—5. 27 seq.; 1373 n. 1 seq. 22 seq.; 1374 n. 1 seq.; 1375 n. 2 seq.; 1376 n. 1 seq. (hier auch der Kampf mit Florenz); 1377 n. 2 seq.; 1378 n. 1 seq. hier n. 2 die Bulle *Periculis et detrimentis*. Invective des Florentiners Franco Sacchetti gegen Gregor in Versen bei *Corazzini*, Miscellanea di cose inedite o rare. Firenze 1853. Christophe, II S. 300 ff. Ueber Katharina von Siena s. Raimund. Capuan., Vita in Acta SS. III. April. p. 853 seq. 956 seq. *Natal. Alex.*, Saec. XIV c. V a. 6 n. 40 t. XV p. 296. Briefe, Gespräche und Offenbarungen, ital. von Gigli. Siena 1707 seq. t. 5. *Fabric.*, Bibl. med. et inf. lat. I. 363 seq. Le lettere di S. Caterina da Siena ridotte a miglior lezione e in ordine nuovo disposte von Nicc. Tommaseo, voll. 4. Fir. 1860. (Der Text ist besser als sonst, aber Einleitung und Anmerkungen sind reich an papstfeindlichen Ergüssen, Verdrehungen und Einseitigkeiten.) Vgl. noch *G. B. Regoli*, Documenti relativi a S. Cat. da Siena. S. 1859. Reumont, II S. 971 ff. Archivio storico ital. N. S. XII, I p. 21—45.

promulgirten Constitutionen Clemens' V. kam keine officielle Rechtssammlung mehr zu Stande, es fanden sich nur die einzelnen Erlasse als Extravaganten (I S. 542 f.)[1]. Es wurden noch immer die päpstlichen Decretalen erläutert, aber die Rechtsstudien arteten oft in Spitzfindigkeiten aus und bei Vielen kam es zu einer Verwirrung der Rechtsbegriffe, die im Zusammenhang mit der allgemeinen Gährung die verderblichsten Folgen nach sich zog.

e. Das große päpstliche Schisma*).

Wahl Urbans VI.

44. Bei Gregors XI. Tod waren von den 23 Cardinälen 6 französische in Avignon, ein siebenter in Toscana abwesend; unter den 16 in Rom gegenwärtigen waren elf Franzosen, vier Italiener und ein Spanier (Peter de Luna, Diakon von St. Maria in Cosmedin). Diese letzteren traten am 7. April 1378 in das Conclave. Die Franzosen waren unter sich nicht einig; denn die Limousins, die 36 Jahre lang das Pontificat besessen hatten und es festzuhalten gedachten, hatten die Eifersucht und die Abneigung der anderen Franzosen erregt. Die Römer, die schon früher einen Mitbürger, den Abt von Monte Casino, zum Papst haben wollten, ließen durch ihren Senator und die Vorsteher der zwölf Regionen die Cardinäle dringend ersuchen, durch die Wahl eines geborenen Römers oder doch eines Italieners der Kirche ein für Herstellung des Friedens in Italien und für Reorganisation des Kirchenstaates befähigtes Oberhaupt zu verschaffen, das in Rom residire. Während des Conclave wurden die Forderungen des Volkes lauter, das nun bloß von einem Römer hören wollte; es fehlte nicht an tobenden Rufen vor dem Vatican. Die Cardinäle wählten nun den Erzbischof von Bari, Bartholomäus von Prignano, einen gelehrten Canonisten und sittenstrengen Prälaten, der am päpstlichen Hofe wichtige Aemter verwaltet hatte und so auch den französischen Cardinälen wohl bekannt war. Sie machten aber die Wahl nicht sofort bekannt, theils weil der Gewählte noch nicht im Palaste war, theils weil sie erst Vieles von ihrer Habe in Sicherheit bringen wollten, da das Volk der Unsitte des Plünderns nicht entsagt haben würde. Es verbreitete sich das Gerücht, die Wahl sei vollzogen; die Menge brannte vor Begierde, den Er-

[1] Extravaganten Joh. XXII. in 14 Titeln und communes in 5 Büchern und 74 Constit. Bickell, Ueber die Entstehung und den Gebrauch der beiden Extravagantensammlungen. Marb. 1825. Walter, Lehrb. des K.-R. XIII. A. S. 205 ff. Phillips, K.-R. IV S. 373 ff.

*) Urkunden bei *Raynald.* a. 1378 n. 73 seq.; a. 1379 seq. *Bulaeus*, Hist. Un. Par. t. IV. *Baluz.*, Op. cit. Chron. S. Dion. Collection des docum. Sér. I voll. 6. *D'Achery*, Spicil. I. 763 seq. *Martene* et *Durand*, Thes. nov. anecd. Par. 1717 II. 1073. Vett. Scr. Coll. ampliss. Par. 1724, II. 425 seq. Theodor. de Niem (Abbreviator der Päpste 1378—1410, † 1417), Opp. S. 585 N. 1. *Ciacconi* Vit. Pontif. II. 618 seq. *Papebroch*, S. J., Conatus chronico-hist. ad catal. Pontif. in Praefat. et tract. ad Acta SS. II. 423 seq. *Du Puy*, Hist. du schisme 1378—1428. Par. 1654 u. oft. *Maimbourg*, Hist. du grand schisme d'Occident. Par. 1678. 4, deutsch 1792. Döllinger, Lehrb. II S. 276 ff., Christophe, III S. 1 ff. Schwab, Gerson S. 98 ff. Hefele, Ueber die Entstehung der großen abendländ. Kirchenspaltung, Beitr. z. K.-G. I S. 326 ff. Conc. VI S. 628 ff. Bauer, S. J., Das große abendl. Schisma (Stimmen aus Maria-Laach 1871, I S. 333 ff.).

wählten zu kennen. Ein Mißverständniß führte zu der Annahme, der greise Cardinal von St. Peter, Franz Tebaldeschi, ein geborener Römer, sei gewählt worden, der darum mit Gewalt inthronisirt ward, aber widerstrebte und den wirklich Gewählten nannte. Einige Cardinäle fürchteten den Zorn der Menge, weil man keinen Römer gewählt hatte, und flüchteten sich in die Engelsburg. Andere Unruhen erzeugte die falsche Meinung, es sei der Kammerherr des vorigen Papstes, Jean de Barre, gewählt worden. Aber alle Tumulte waren nicht von der Art, die Wahlfreiheit aufzuheben; ja es nahmen zwölf Cardinäle am Nachmittag eine zweite, ganz freie Wahl vor, die wieder auf den Erzbischof von Bari fiel. Bald war die Ordnung wiederhergestellt; die Wahl ward am 9. April feierlich verkündet und am 10. fand die feierliche Inthronisation in St. Peter Statt, darauf am Osterfeste (18. April) die Krönung. Der neue Papst **Urban VI.** ward allgemein anerkannt, die sämmtlichen anwesenden Cardinäle wohnten seiner Krönung bei, assistirten ihm bei kirchlichen Festen, erbaten sich von ihm geistliche Gnaden und schrieben ihren in Avignon zurückgebliebenen Collegen über das Geschehene mit der Versicherung, daß völlige Freiheit und Einstimmigkeit dabei geherrscht habe. Auch die sechs Cardinäle in Avignon erkannten Urban VI. an und befahlen dem Commandanten der Engelsburg, dieselbe an ihn zu übergeben, da der vorige Papst von ihrer Zustimmung die Auslieferung der Schlüssel abhängig gemacht hatte. Auch in Avignon ward Urbans Wappen angeheftet und demselben gehuldigt[1].

Empörung der Cardinäle.

45. Unglücklicherweise legte Urban VI. einen harten und rücksichtslosen Eifer, eine unbeugsame Festigkeit und Schroffheit an den Tag, wodurch er sich viele Gemüther entfremdete[2]. Er tadelte scharf an den Cardinälen ihren Luxus und ihre Habsucht, an den Bischöfen die Vernachlässigung der Residenz

[1] Für die Giltigkeit der Wahl Urbans zeugen: 1) die von ihm den Fürsten zugesandte Denkschrift, Factum betitelt *Raynald.* a. 1378 n. 73—96; 2) der ebenfalls Factum überschriebene Bericht bei *Bulaeus*, p. 485 seq. Christophe, III S. 349—354, dem Jakob v. Rav. beigelegt; 3) Thomas von Acerno, Jurist und Bischof v. Luceria, *Murat.*, R. J. Scr. III, II p. 715 seq.; 4) Theodorich v. Niem, De schism. I. 2 seq.; 5) die hl. Katharina von Schweden *Raynald.* a. 1379 n. 20; 6) die juristischen Gutachten des Baldus v. Perugia u. des Joh. v. Lignano in Bologna ib. a. 1378 n. 31 seq. 36 seq. Append. ad t. V. Cont. ed. *Mansi*, XXVI. 613 seq. 631 seq.; 7) Gobelinus Persona Cosmodr. act. VI p. 298; 8) das Schreiben der Cardinäle an ihre Collegen in Avignon und an die Fürsten *Raynald.* l. c. n. 19. Für ihn auch Theodor Lindner, Die Wahl Urbans VI. (Sybels hist. Ztschr. 1872 Bd. 28 S. 101 ff.) u. Gesch. des deutschen Reiches 1875 I S. 72 f. Gegen seine Rechtmäßigkeit sprechen sich aus: 1) die declaratio s. instrumentum der 11 franz. Cardinäle und des Peter de Luna, dd. Anagni 2. Aug. 1378. *Bulaeus*, p. 468 seq. *Baluz.*, II. 821 seq. Christophe, III S. 354—360. Cf. *Raynald.* a. 1378 n. 63 seq.; 2) die Vita I. Greg. XI. *Baluz.*, I. 442 seq.; 3) die Vita II. Greg. ib. p. 456 seq.; 4) die von Baluze p. 999—1230 gesammelten Zeugenaussagen; 5) das Referat de initio schismatis in einer Lütticher Handschrift. *Martene*, Vett. Scr. VII. 426 seq.; 6) der Protest des Cardinals von Glandeve *Baluz.*, II. 816. Christophe, III S. 346—348. Beweise der Anerkennung Urbans in den drei ersten Monaten *Raynald.* a. 1378 n. 16. 19. 92—100. *Bulaeus*, IV. 497—506. Reumont, II S. 1015 ff. folgt hier meist den französ. Berichten.

[2] Urbans VI. Charakter Theod. a Niem, De schism. I. 4. 5. 7. *Baluz.*, I. 998. 1005. 1066. 1158. 1160. 1222. Cathar. Sen. ap. *Raynald.* a. 1378 n. 25 sagte: movisse Cardinales rebellionem, cum ipsos sordescere vitiis non pateretur, während der Cardinal von Bretagne ihn homo furiosus nannte (*Baluz.*, I. 1008. 1114. 1148)

und ihre Verweltlichung, und erbitterte durch seine reformatorischen Maßregeln wie durch seine Strafreden die leicht reizbaren Franzosen, besonders den Cardinal von Amiens, Jean de la Grange, der vom Friedensvertrage mit Toscana zurückkehrte und ihm huldigte, aber von ihm beschuldigt ward, die Interessen der Kirche preisgegeben zu haben. Bald erhob sich unter den Franzosen lautes Murren gegen ihn, zumal da er ihr Ansinnen zurückwies, mit ihnen nach Avignon zu gehen, ihnen vielmehr kräftig entgegentrat und mit dem Verluste ihres Uebergewichts im Cardinalscollegium sie bedrohte. Trotz des Befehls der avignonischen Cardinäle übergab der französische Commandant die Engelsburg dem Papste nicht, bildete vielmehr gegen ihn eine Partei, der sich auch Erzbischof Petrus von Arles, Kämmerer der römischen Kirche, anschloß. Im Anfang Mai begaben sich zwei französische Cardinäle, der gesünderen Luft wegen, mit Erlaubniß Urbans nach Anagni; andere folgten ihnen theils mit, theils ohne solche Genehmigung; sie fuhren aber auch da noch fort, ihn als legitimen Papst anzuerkennen und verschiedene Gnaden von ihm zu erbitten. Aber schon im Juni nahmen sie eine feindselige Haltung gegen Urban an, der immer noch ihnen nicht zutraute, daß sie es zu einem Schisma kommen lassen würden. Dreister gemacht durch die Entfernung vom Papste und durch verschiedene Hetzereien, pflogen sie mit dem französischen Hofe geheime Verhandlungen, verdächtigten bei diesem den Papst, weigerten sich, die päpstlichen Insignien herauszugeben und zogen Truppen an sich. In der Stille ward die Empörung vorbereitet; es war die Rache der französischen Politik, welcher der Einfluß auf den päpstlichen Stuhl entwunden worden war [1]. Mehrere abtrünnige Cardinäle machten geltend, Urbans Wahl sei nicht ganz frei gewesen, sie wollten in Anagni eine neue Wahl desselben veranstalten. Hiervon setzten sie den Papst in Kenntniß, wohl mit der Absicht, ihn zur Abdankung zu bestimmen und dann einen anderen zu erwählen. Da Urban sich nicht zu ihnen nach Anagni begab, vielmehr sie nach Tivoli entbot, indem er ihnen erklären ließ, sie hätten von ihm und den Römern nichts zu besorgen und keineswegs Truppen zu ihrem Schutze nöthig, traten sie bald offen wider ihn auf und hielten die drei zu ihnen abgeordneten italienischen Cardinäle in Anagni zurück.

46. Anfangs erklärten die Abtrünnigen in einem feierlichen Acte, der Papst habe keinen Grund, ihnen zu mißtrauen; dann aber kamen sie mit den Italienern in der Wohnung des Cardinals von Genf zusammen und leisteten einen Eid, nur Todesfurcht habe sie zur Betheiligung an Urbans Wahl und zu seiner Anerkennung bestimmt. Die Italiener erklärten, obschon der Act auf sie vielen Eindruck machte, sie seien im Interesse des Friedens und in ihrem eigenen zur Rückkehr zu Urban verpflichtet, und begaben sich auch nach Tivoli, wo Urban am Feste der Apostelfürsten (29. Juni) weilte. Der Papst war schmerzlich betroffen, faßte sich aber schnell und hoffte noch einen Ausgleich. Vergebens suchte Herzog Otto von Braunschweig, Gemahl der Königin Johanna von Neapel, eine Versöhnung zu stiften und Zugeständnisse bezüglich des süditalienischen Reiches zu erlangen; der Papst ging in Tivoli nicht auf seine

[1] Ueber die französische Politik *Bulaeus*, p. 523 seq. *D'Achery*, Spic. I. 767. Christophe, III S. 12—19. Hefele, VI S. 659—667. Reumont, II S. 1023 ff.

Plane ein und verfeindete sich Neapel wie Aragonien. Die hl. Katharina von Siena, die mehrere Briefe an ihn schrieb, rieth das Ausschreiben eines Kreuzzugs zur Aussöhnung der Parteien und Promotion tüchtiger Cardinäle an; ersteres konnte der Papst nicht für zeitgemäß erachten, für letzteres hielt er noch längere Vorbereitungen nöthig. Da wurden am 20. Juli die italienischen Cardinäle von den 13 zu Anagni versammelten dahin berufen, um mit ihnen zu berathen, wie für die römische und für die allgemeine Kirche zu sorgen sei. Die Vorladung wurde dem Papste vorgelegt. Nach einer darauf gehaltenen Berathung gingen am 26. Juli die Cardinäle Corsini von Florenz, Bursano von Mailand und Jakob Orsini von Rom nach Vicovaro, wahrscheinlich um getrennt vom Papste und als unparteiisch geltend leichter vermitteln zu können. In einem Briefe an den Papst erklärten jetzt die 13 Cardinäle den römischen Stuhl für erledigt, da die Wahl des Erzbischofs von Bari nicht frei gewesen, dieser ein Apostat und anathematisirt sei und nur bei völliger Abdankung Vergebung finden könne. Ein Manifest vom 2. August sollte die Nichtigkeit der Wahl erweisen. Die Abtrünnigen behaupteten, der von den Römern im April ausgeübte Druck habe eine canonische Wahl unmöglich gemacht, und dieser Mangel sei auch nicht durch Urbans dreimonatliche Anerkennung sanirt worden, weil Alles unter Fortdauer des Zwanges geschehen sei. Aber es waren das nichtige Ausflüchte. Die Privatbriefe, welche die französischen Cardinäle geschrieben hatten, stimmten mit ihren öffentlichen überein, sie hatten völlig frei sich äußern können, mehrere von ihnen waren ganz frei zu Urban gegangen, ihm zu huldigen, alle ihre früheren Worte und Thaten straften ihr jetziges Vorgeben Lügen. Inzwischen verschafften sich die Abtrünnigen zahlreiche Anhänger und verhandelten (5. August) mit den drei italienischen Collegen zu Palestrina; letztere brachten im Auftrag des Papstes ein allgemeines Concil in Vorschlag, dem auch die Juristen Baldo von Perugia und Johann von Legnano in Bologna, wie die vom französischen Könige zu Rathe gezogenen Gelehrten die Entscheidung überlassen wissen wollten; aber auf diesen Vorschlag wollten die Cardinäle in Anagni nicht eingehen, wohl überzeugt, daß die Mehrzahl der Bischöfe auf Urbans Seite stehen werde; sie erklärten ein Concil für unmöglich, da nur der Papst es berufen könne, jetzt aber kein wahrer Papst vorhanden sei. Vielmehr publicirten sie (9. Aug.) neue Decrete gegen Urban als einen Eindringling und Apostaten, gewannen für sich den Herzog Ludwig von Anjou, Bruder des französischen Königs, sandten Abgeordnete nach Frankreich und begaben sich (27. August) nach Fondi im Neapolitanischen, wo sie unter dem Schutze des Grafen Honorat Gaetano und der Königin Johanna eine neue Papstwahl vorzunehmen gedachten. Vergebens suchte Kaiser Carl IV. die Cardinäle von ihrem frevelhaften Beginnen abzubringen und das gute Recht Urbans zu vertreten; vergebens erklärte der greise Cardinal Tebaldeschi unmittelbar vor seinem Tode feierlich vor Zeugen, daß Urban VI. wahrer und freigewählter Papst sei; die drei anderen Italiener wurden in das Conclave von Fondi gelockt, wo wirklich am 20. Sept. 1378 ein Gegenpapst als Clemens VII. erhoben wurde[1].

---

[1] *Bulaeus*, p. 508. 527 seq. 478 seq. *Baluz.*, I 1049 seq. 1098. *Raynald.* a. 1378 n. 40. 44 seq. Briefe Carls IV. Pelzel, K. Carl IV. Bd. II. Urk. S. 389.

Der Gegenpapst Clemens VII.

47. Es war dieses der 36jährige Cardinal Robert, Graf von Genf, Bischof von Cambray, verwandt oder befreundet mit den meisten europäischen Fürsten, ehrgeizig und prachtliebend, ein Mann von weitem Gewissen. In Italien war er besonders verhaßt durch die Grausamkeit, mit der er als Legat die Einwohner von Cesena hatte niederhauen lassen. Doch nahm er nicht ohne Bedenken und Widerstreben die Rolle eines Gegenpapstes an. Er fand sofort bei den zu Avignon verbliebenen Cardinälen Anerkennung und (16. Nov.) auch die des französischen Königs Carl V., der auch der mächtigste Beförderer des Schisma ward. Clemens suchte (Dec. 1378) durch Cardinalspromotionen seinen Anhang zu verstärken und sandte Legaten an alle christlichen Fürsten, während auch der französische Hof Briefe und Gesandte zu seinen Gunsten an die einzelnen Höfe schickte. Im Neapolitanischen war aber der Gegenpapst trotz der Gunst der Königin Johanna vom Volke bedroht, weßhalb er sich unter französischen Schutz stellte, am 10. Juni 1379 in Marseille landete und von da an in Avignon bleibend seinen Sitz nahm. Zu spät sahen die drei italienischen Cardinäle Orsini, Corsini, Simon von Bursano, daß sie getäuscht worden waren; sie wollten sich aber nicht wieder mit Urban vereinigen, obschon sie ihn noch heiligen Vater nannten, verlangten vielmehr ein allgemeines Concilium für die Entscheidung der Rechtsfrage; noch auf dem Todbette sprach Cardinal Orsini († 15. August 1379) diesen Wunsch aus; seine beiden Genossen gaben später ihre neutrale Stellung auf und traten auf die Seite des in Avignon residirenden Clemens. Allerdings machten die französischen Cardinäle geltend: Wie den Cardinälen geglaubt werden muß, wenn sie eine Wahl als canonisch bezeugen, so ist ihnen auch zu glauben, wenn sie eine solche als uncanonisch erklären. Aber dieselben Cardinäle hatten ihr Zeugniß unglaubwürdig gemacht, ja sich widersprechende Zeugnisse abgelegt: ein früheres, durch entscheidende Thatsachen unterstütztes für Urban stand dem späteren, durch alle Umstände verdächtigen wider ihn gegenüber [1].

48. Noch vor der Wahl des Gegenpapstes (18. September 1378) hatte Urban VI. in Rom 29 neue Cardinäle ernannt, darunter den Erzbischof von Ravenna, Pileus von Prato, den Agapet Colonna, den französischen Prinzen Philipp von Alençon; alle nahmen bis auf drei die Würde an. Noch immer hoffte Urban, tief betrübt über die Wahl von Fondi, durch Milde und Verbesserung seiner aus zu großer Strenge hervorgegangenen Fehlgriffe, durch die Mahnungen der christlichen Fürsten, von denen Kaiser Carl IV. († 29. Nov. 1378) und sein Sohn König Wenzel sich nachdrücklich für ihn erklärten, durch den Eindruck, den das ungünstige Urtheil der Christenheit auf die von einigen aus ihrer Mitte verführten Cardinäle machen würde, die Verirrten zur Rückkehr zu bringen; erst als Frankreichs Vorgehen die Haltlosigkeit dieser Hoffnung zeigte (29. Nov. 1378), erließ er die Bannbulle gegen

---

Palacky, Gesch. v. Böhmen III, I S. 6 f. Katharina v. Siena Vita P. III c. 1 n. 332. 384. Reumont, II S. 1030 ff. 1034 ff. Christophe, III S. 19—28. Hefele, S. 667—671.

[1] *Bulaeus*, IV. 522. *Baluz.*, I. 488. 537. Theodor. l. c. I. 8. *Ciacconi*, II. 671 seq. Reumont, II S. 1033 f. Christophe, S. 24 ff. Bauer l. c. S. 337 ff. Orsini's Erklärung *Raynald.* a. 1379 n. 3.

die Haupturheber des Schisma: Robert von Genf, Johann von Amiens und ihre Genossen. In Italien wirkte die heilige Katharina von Siena († 1380) für Urbans gerechte Sache; England ließ sich durch keine Vorstellungen von ihr abbringen und ließ den Legaten des Gegenpapstes nicht zu; der Graf von Flandern verwarf den Robert von Genf, der ihm früher selbst Urbans Wahl als legitim dargestellt, entschieden; der Frankfurter Reichstag im Februar 1379 erkannte feierlich Urban als legitimen Papst an und König Wenzel wies die Boten von Avignon zurück; nur vier deutsche Reichsfürsten, einige Herren und Städte ließen sich für letzteren gewinnen. Selbst die Universität Paris stand anfangs auf Urbans Seite und sandte drei ihrer Mitglieder, ihm zu huldigen; aber der Hof bearbeitete sie mit allen möglichen Mitteln und brachte (24. Mai 1379) wenigstens einen Theil der Professoren zu einer Erklärung für Clemens VII.; es sprachen sich noch nachher die englische und picardische Nation für Neutralität aus. Für diese waren auch anfangs Castilien und Aragonien, wo Cardinal Peter de Luna für Clemens, der Minorit Petrus, Oheim des aragonischen Königs, für Urban wirkte; man wollte die Entscheidung einer allgemeinen Synode abwarten, obschon diese sicher von Frankreich hintertrieben worden wäre; später fielen diese Reiche dem Gegenpapste zu, wie das auch durch französischen Einfluß schon früher mit Schottland der Fall war. Aber noch lange beharrte der größere Theil der christlichen Welt in der Treue gegen Urban[1]. Die Spaltung griff nicht bloß in die Nationen, sondern auch in die einzelnen Gesellschaftskreise ein; es gab fast allenthalben Urbanisten und Clementiner, die sich wie Schismatiker bekämpften, an manchen Orten Bischöfe beider Obedienzen, dazu heftige Kämpfe[2].

Kämpfe Urbans VI., besonders mit Neapel.

49. Die Römer hielten treu zu Urban, der auch mehrere Söldnercompagnien geworben und durch sie am 28. April 1379 einen glänzenden Sieg über die bretonischen Truppen der Clementiner erlangt hatte, in Folge dessen sich auch die Engelsburg, die bis dahin der Stadt viel geschadet hatte, ergab. Urban, der bisher in Trastevere gewohnt hatte, bezog wieder den Vatican und herrschte nach Unterdrückung eines Empörungsversuches vollkommen frei in der Stadt. Nur sah er sich durch die Königin Johanna von Neapel, die Beschützerin des Gegenpapstes, fortwährend bedroht; diese suchte sich sogar seiner Person zu bemächtigen. Urban bannte die Königin und erklärte sie des Reiches verlustig; er rief ihren Vetter Carl von Durazzo, Neffen des Königs von Ungarn, als Nachkommen Carls II. von Anjou herbei, um ihn mit Neapel zu belehnen. Um das Geld zur Unterstützung dieses Zuges aufzubringen, veräußerte und verpfändete er Kirchengüter und selbst heilige Geräthe. Auch die heilige Katharina hatte den Prinzen Carl zu dem Unternehmen ermuntert, der im August 1380 gegen Rom zog, zum Senator ernannt und endlich am 2. Juni 1381 als König Carl III. vom Papste gekrönt ward, nachdem er den Lehenseid geleistet und den Verwandten des

---

[1] Theodor. I. 12. 15—17. 19. *Balux.*, I. 491. 533. 549. 1010. *Bulaeus*, p. 524. 566. 570 seq. 578. *Raynald.* a. 1379 n. 36 seq. 42; 1378 n. 59. 62. 103 seq.

[2] Bedrückungen der Urbanisten durch Clementiner Theodor. I. 29, der Clementiner durch Urbanisten Vita I. Clem. *Baluz.*, I. 496. Christophe, S. 30—36. Hefele, S. 672—676.

Papstes bedeutende Besitzungen in diesem Reiche zugesichert hatte. Carl III. erlangte durch die Zuneigung der Bevölkerung bald den Besitz Neapels, nahm (24. August) den Herzog von Braunschweig, dann auch die Königin Johanna gefangen. Diese hatte den Herzog Ludwig von Anjou adoptirt und zum Erben eingesetzt, den auch der Gegenpapst als solchen bestätigte, ja sogar mit dem Kirchenstaate unter dem Namen des Königreichs Adria belehnte; aber sein Zug wurde durch den Tod Carls V. von Frankreich († 16. Sept. 1380) und durch die Uebernahme der Vormundschaft für den minderjährigen Carl VI. verzögert; erst im Februar 1382 konnte er sich in Avignon von Clemens krönen lassen und im Mai die Expedition antreten. Große Geldsummen zu erheben hatte ihm Clemens gestattet; sein Heer war eines der stärksten, das damals gesehen ward, und Urban VI. war jetzt in so gefährdeter Lage, daß er zur Vertheidigung seines Sitzes alle Gläubigen unter Gewährung der Vorrechte der Kreuzfahrer entbot. Doch Ludwigs Heer vermied Rom, verminderte sich durch Seuchen und machte in Neapel nur scheinbare Fortschritte. Carl III., der am 22. Mai 1382 die Königin Johanna hatte tödten lassen, um an ihr die Ermordung seines Oheims, ihres ersten Gemahls, zu bestrafen, hielt sich gegen das französische Heer, das sich immer mehr auflöste, so daß Ludwig endlich voll Bitterkeit darüber (30. Sept. 1384) zu Bari starb und seine Offiziere nach Frankreich zurückkehrten. Von dieser Seite war Urban völlig sicher.

50. Der alte Papst hatte sich bereits trotz der Warnungen mehrerer Cardinäle im October 1383 selbst in das südliche Vasallenreich begeben, war von Carl III. zu Aversa feierlich begrüßt, aber bald wie ein Gefangener in Neapel behandelt worden, wahrscheinlich um ihn zu nöthigen, die früher zu Gunsten seiner Verwandten gemachten Zusagen zu erlassen, die der König nicht zu erfüllen gedachte. Unter Vermittlung der Cardinäle kam ein Vergleich zu Stande, bei dem Carl Abbitte leistete und dem Papste ehrerbietige Besuche machte. Bald entstand ein neues Zerwürfniß in Folge eines Verbrechens, das ein Neffe des Papstes begangen hatte; Urban VI. machte seine oberlehensherrlichen Rechte in vollem Maße geltend, und Carl, der es nicht ganz mit ihm verderben wollte, zeigte sich eine Zeit lang nachgiebiger. Im Mai 1384 begab sich der Papst mit der ganzen Curie nach Nocera. Als er der ungeheueren Steuerlast Grenzen setzen wollte, brachten die von Carls Gemahlin Margaretha getroffenen Maßregeln in Nocera Noth an Lebensmitteln hervor und nach dem Tode des Ludwig von Anjou stieg das Zerwürfniß noch viel höher, da nun auch mehrere seiner eigenen Cardinäle sich gegen den Papst erhoben. Viele traurige Erfahrungen hatten den alten Mann hart und argwöhnisch gemacht, sein ungestümer Eifer, seine Mißachtung der ertheilten Rathschläge, der drückende Aufenthalt in Nocera die Cardinäle gegen ihn erbittert; der Cardinal von Rieti schmiedete im Verein mit König Carl das Complott, sich des so lästigen, von ihnen für unfähig erklärten Papstes zu entledigen, und gewann dafür fünf Andere. Sie ließen sich Rechtsgutachten für die Behauptung ausstellen, daß ein Papst, der durch Regierungsunfähigkeit oder eigene Verblendung die Kirche gefährde, unter die Curatel einiger Cardinäle gestellt und in allen wichtigen Dingen von deren Zustimmung abhängig gemacht werden könne. Einige der Verschworenen

sollen auch an die Verurtheilung Urbans gedacht haben. Von der Verschwörung, für deren Ausführung der 13. Januar 1385 bestimmt war, erhielt der Papst Kunde durch den Cardinal von Manupello; er hielt nun am 12. Januar ein Consistorium, an dessen Schluß er sechs Cardinäle greifen und einkerkern ließ, worauf eine Commission zur Führung des Prozesses bestellt wurde, die jedoch auch unter Anwendung der Folter kein Geständniß erpreßte. Den König Carl forderte er als der Mitschuld dringend verdächtig zur Verantwortung nach Nocera vor, und als er nicht erschien, sprach er über ihn Bann und Absetzung, über Neapel das Interdikt aus. Carl bestritt die Giltigkeit der Censuren, bestrafte grausam die Geistlichen, die sie hielten, und ließ den Papst in Nocera belagern. Der Ort ward genommen; die Burg vertheidigte Urban sechs Monate lang ungebrochenen Muthes. Endlich befreite das Zusammenwirken einer genuesischen Flotte und des Grafen Raimund von Nola, der mit den Ueberresten des französischen Heeres die Belagerer zur Flucht nöthigte, den schwer bedrängten Papst; nachdem er durch eine bedeutende Geldzahlung an die französischen Söldner, die ihn nach Avignon auszuliefern drohten, und durch einen geänderten Reiseplan neue Gefahren beseitigt, kam er endlich (23. Sept. 1385) auf großen Umwegen nach Genua. Die gefangenen Cardinäle führte er mit sich. Von ihnen ward der englische Cardinal Aston auf Bitten seines Königs befreit; die anderen fünf blieben in strengem Gewahrsam; sie starben entweder im Kerker oder wurden getödtet. Die grausame Strenge des alten Papstes schadete seinem Rufe sehr; zwei seiner Cardinäle, Pileus von Prato und Galeottus von Petramala, gingen zum Gegenpapste über, der sie freundlich aufnahm und in ihren Würden bestätigte[1].

51. Inzwischen ward Carl III. auf den ungarischen Thron berufen und dort mit Jubel empfangen, aber bald durch seine Strenge verhaßt und 1386 ermordet. Von einer Partei wurde Ludwig, der neunjährige Sohn des verstorbenen Herzogs von Anjou, als König von Neapel ausgerufen. Carls Wittwe Margaretha aber knüpfte jetzt zu Gunsten ihres Sohnes Ladislaus Verbindungen mit Urban an, gab seinen gefangen gehaltenen Neffen frei und sandte ihn ehrenvoll nach Genua. Doch Urban, der seinen Sitz (24. Dec. 1386) in Lucca aufschlug, war ihrer Sache nicht geneigt, auch nachdem die Stadt Neapel der päpstlichen Oberhoheit sich unterworfen hatte. Im Sommer 1387 nahmen Otto von Braunschweig und der Graf Thomas Sanseverino die Stadt Neapel für den jungen Prinzen von Anjou ein. Der Papst war darüber sehr betrübt, ging (Sept. 1387) nach Perugia und gedachte mit einem Heere nach Neapel zu ziehen. Zunächst trat ihm Geldmangel hindernd in den Weg; erst im August 1388 hatte er seine Rüstungen beendigt und ein Heer von englischen Söldnern angeworben; aber es entstanden unter ihnen Zwistigkeiten, viele kehrten zurück und nur mit 200 Reitern kam Urban bis Ferentino. Entblößt von Mitteln und im Vorgefühl seines Todes

Ende Urbans VI.

---

[1] *Raynald.* a. 1379 n. 24. 31. 34. Theod. I. 41 seq. 45. Gobelin. Persona, p. 296 act. VI. 78. Decret gegen Johanna *Raynald.* a. 1380 n. 2. Papencordt, S. 445 ff. Reumont, S. 1039 ff. 1057 ff. Christophe, S. 36 ff. Schwab, S. 117 f.

ging er auf Bitten der Römer im October 1388 nach Rom, wo er bald neue gefährliche Kämpfe hatte, aber doch schließlich sie überwand. Altersschwach und aufgerieben von vielfachen Sorgen und Mühsalen, den Römern verhaßt, starb er am 15. October 1389. Wohl zeichnete ihn eine seltene Gerechtigkeitsliebe, die er auch gegen die Anerbietungen des Gian Galeazzo Visconti von Mailand, des Mörders seines Oheims, bewies, eine große, mit Sittenreinheit gepaarte Einfachheit des Lebens, eine gründliche Abneigung gegen Simonie und Unwissenheit aus; aber es fehlte ihm die weise Mäßigung und jene Seelenstärke, welche die Majestät der höchsten Gewalt auf Erden, ohne in schwindelnder Höhe selbst vom Schwindel erfaßt zu werden, mit der wahren Demuth und Sanftmuth zu tragen weiß; es fehlte dem rauhen Manne die herzgewinnende Güte und Freundlichkeit, die, weit entfernt, alte Freunde zu verlieren, aus den Feinden neue zu gewinnen versteht. Wie er die Cardinäle, die ihn gewählt, von sich stieß, so verfeindete er auch die von ihm selbst erwählten sich gründlich. Es war eine schwere Heimsuchung der Kirche, daß in einer Zeit, in der bereits Fürsten und Völker nur ihrer Interessenpolitik folgten, der harte und starrsinnige Charakter des Papstes ihm selbst und den Seinigen so viel Unheil bereitet hat [1].

Der Gegenpapst in Avignon.

52. Urbans Nebenbuhler in Avignon befand sich damals in einer höchst günstigen Lage. Zwar hatte er, vom französischen Hofe abhängig, nicht wenig vom Uebermuth der Höflinge zu leiden und mußte ihre Gunst auf Kosten der doppelt von Erpressungen heimgesuchten Kirchen Frankreichs erkaufen. Aber er gewann immer mehr Boden, hatte eine äußerlich gesicherte Stellung, sah 1387 auch Neapel zu seiner Obedienz zurückkehren. Sein Cardinalscollegium zählte nicht nur zu seinen Gliedern die älteren Cardinäle aus Gregors XI. Zeit, sondern auch neue ausgezeichnete Glieder, unter denen der jugendliche und fromme Prinz Peter von Luxemburg hervorragte, der im Rufe der Heiligkeit und angestaunt von der Mitwelt am 2. Juli 1387 erst 18 Jahre alt starb; die Wunder, die an seinem Grabe geschehen sein sollten, wurden als Beweis für die Legitimität Clemens' VII. verwerthet. Demselben kam ferner das Ansehen der Universitäten Paris und Bologna, sein Bemühen für Reinerhaltung des Glaubens und sein persönlich freundliches, der Schroffheit Urbans entgegengesetztes Benehmen sehr zu Statten, sowie auch das (freilich erst bei der ihm günstiger gewordenen Sachlage vorgebrachte) Anerbieten, durch ein allgemeines Concil die große Streitfrage entscheiden zu lassen und, falls sein Recht obsiege, Urban VI. als ersten Cardinal anzuerkennen, im gegentheiligen Falle aber diesem sein Loos anheimzustellen. Urban VI., mehrfach bedrängt und mißtrauisch geworden, hatte dieses früher von ihm selbst zugelassene Auskunftsmittel abgelehnt und sich auf die Zweifellosigkeit seiner Legitimität berufen. Kurz nach Urbans Tod traf der französische König Carl VI. in Avignon ein, wo ihm glänzende Feste gegeben wurden und sein Papst ihm die größten Zugeständnisse bezüglich der Kirchengüter und der Verleihung von geistlichen Aemtern machte. Der Clerus Frankreichs ward mit der Ruthe, die er sich selbst gebunden, gezüchtigt [2].

---

[1] Theod. I. c. 69. Gobelin. Persona, p. 311. S. Antonin. P. III p. 406. *Murat.*, Annali d'Italia a. 1389. Christophe, S. 71 ff. 82 ff. Reumont, S. 1061 ff.

[2] Erpressungen des Hofes von Avignon: Nicol. de Clemangis, De corrupto Eccl.

Papst Bonifaz IX.

53. In Rom folgte auf Urban VI., da man einen Eindringling zu wählen für unwürdig erachtete, der vierzigjährige, einer verarmten Adelsfamilie Neapels entsprossene Cardinal Petrus Tomacelli als **Bonifaz IX.** (2. Nov. 1389). Er war groß und schön, sittenrein, leutselig und klug, doch zu nachsichtig gegen seine Verwandten und minder geschäftserfahren und gelehrt, welchen Mangel jedoch vielfach seine großen Fähigkeiten ergänzten. Er begnadigte Viele, die sein Vorgänger verurtheilt, näherte sich der Königin Margaretha von Neapel, ließ den jungen Ladislaus zu Gaeta im Mai 1390 als König krönen und unterstützte ihn so kräftig, daß er im Kriege gegen das Haus Anjou den Sieg errang und Neapel wieder zur Obedienz des römischen Papstes zurückkehrte. Bonifaz stellte nach mehrfachen Kämpfen die päpstliche Macht im Kirchenstaate wieder her, ließ das Capitol befestigen, die Engelsburg restauriren und brachte es zuletzt dahin, daß er in Rom weit unumschränkter herrschte als einer seiner Vorfahren. Viele Mißbräuche unterdrückte er mit äußerster Strenge; nur belastete er die Kirchen schwer mit Auflagen, obschon er für seine Person sehr genügsam war. Als ihn sein Gegner in Avignon mit dem Anathem belegte, erwiderte er es erst nach längerer Zeit; er gab sich Mühe, durch den thatkräftigen Herzog Stephan von Bayern die von ihm Getrennten zurückzuführen; für den Fall, daß Robert von Genf die früher von ihm selbst bezeugte Rechtmäßigkeit Urbans VI. anerkenne und Absolution erbitte, wollte er ihn als seinen Legaten und Generalvicar außerhalb Italiens, Englands und Portugals anerkennen und seine Cardinäle in ihren Würden belassen. Am 1. Mai 1391 erklärte er jeden anderen Weg zur Beseitigung des Schisma für unzulässig außer dem der Unterwerfung der Clementiner. Fünfundsiebzig Jahre habe der römische Stuhl an den Ufern der Rhone in Knechtschaft geschmachtet, bis ihn Gott nach der Voraussage Brigittens von Schweden und Peters von Aragonien zurückgeführt und den auf die Rückkehr dahin sinnenden Gregor XI. aus dem Leben gerufen habe; das Verlangen eines Concils zur Beseitigung des Schisma sei ein vermessener Eingriff in Gottes Ordnung; nur aus weltlichen Motiven habe sich Frankreich an Clemens angeschlossen, auf falsche Berichte sich stützend; eingedenk der Verdienste dieses irregeleiteten Landes um die Vertheidigung des Glaubens, werde er nicht aufhören, für seine Rückkehr zur Einheit zu Gott zu flehen[1].

---

statu p. 26 ed. Lugd. Batav. 1613. *v. d. Hardt*, Conc. Const. I, III p. 46. Chron. Caroli VI. a monach. S. Dionys. L. II c. 2. Collect. de Docum. inéd. sur l'hist. de France. Par. 1839 Sér. 1. *Bulaeus*, IV. 582. Peter v. Luxemb. Vita in Act. SS. 2. Jul. *Duchesne*, Hist. des Cardinaux français. II. 701 seq. Christophe, S. 79—81. Rede des Peter d'Ailly über seine Wunder *Bulaeus*, IV. 631 seq. Anerbieten des Concils ib. p. 618. S. Antonin. P. III tit. 22 c. 2 § 14. Theod. a Niem, I. 66. Carls VI. Besuch in Avignon Chron. S. Dionys. L. X c. 8. 9. Joh. Juvenal. de Ursinis p. 74. 76. Christophe, III S. 84 f.

[1] Ueber das Conclave in Rom Bericht bei Döllinger, Beitr. III. S. 361 f. Vgl. S. 354 ff. Vita Bonif. IX. *Murat.*, III, II p. 830 seq. Theod. a Niem, L. II c. 6. 13 seq. *Baluz.*, Vit. Pap. Av. I. 524 seq. Pietro Minerbetia 1389 c. 13; 1390 c. 9. 32; 1394 c. 6. Gobelin. Persona, Cosm. VI. 84. *Raynald.* a. 1389 n. 13 seq.; 1390 n. 6 seq.; 1392 n. 4 seq.; 1393 n. 5. Encycl. Bonif. *D'Achery*, Spic. I. 766 seq. Papencordt, S. 448 ff. Reumont, II S. 1069 ff. Schwab, S. 119. Christophe, S. 86 ff. Hefele, S. 691 ff.

Bemühungen für Hebung des Schisma.

54. Die klaffende Wunde des zwiespaltigen Papstthums beseitigt zu sehen, war die Sehnsucht der ganzen Christenheit. Den richtigen Weg der Untersuchung der Rechtmäßigkeit wollte man in der allgemeinen Verwirrung nicht ernstlich betreten und in Frankreich insbesondere den gemachten Fehltritt nicht eingestehen. Schon 1381 wagte die in dieser Sache sehr thätige Universität Paris, den weit verbreiteten Unwillen über das Schisma in einer Audienz bei dem Könige kundzugeben und ein allgemeines Concil als Heilmittel anzurathen. Der Herzog von Anjou als Regent ließ ihren freimüthigen Sprecher Jean Ronce verhaften und auch, als er ihn wieder frei gab, der Universität verbieten, auf ihren Antrag zurückzukommen. Darauf hatten Jean Ronce und andere Gelehrte Paris verlassen und sich an Urban VI. angeschlossen. Damals schrieb auch der Vicekanzler von Paris Heinrich von Langenstein sein Buch „Rath zum Frieden", um ebenso ein allgemeines Concil zu befürworten, das auch ohne Berufung und Vorsitz eines Papstes gehalten werden könne. Im October 1385 erlangte die Universität ein königliches Decret gegen die vielfach als unerträglich befundenen Geldsammlungen des Hofes von Avignon, welcher dann auch dieselben rückgängig machte. Aber im Ganzen blieben die alten Klagen bestehen; unter der vormundschaftlichen Regierung des mit Clemens sehr befreundeten Herzogs von Berry ward die Verbindung mit dem Gegenpapste nur noch inniger [1]. Die Universität gab ihre Bemühungen nicht auf. Am 6. Januar 1391 predigte Jean Charlier, von seinem Geburtsorte Gerson genannt, geb. 1363, seit 1377 im Collegium von Navarra in Paris, einer der berühmtesten Doctoren, vor dem Könige und forderte ihn und seine Oheime auf, der Universität Gehör zu geben und Schritte für Beseitigung des Schisma zu thun, wofür alle Gläubigen beten und fasten sollten. Doch hatte das noch keine Wirkung; der König Carl ward August 1392 von Wahnsinn befallen. Nach seiner Heilung sandte ihm Bischof Bernard Allamand von Condom einen Tractat über das Schisma und suchte ihn in einem Schreiben, das in Avignon sehr übel aufgenommen ward, für Bemühungen zu seiner Hebung zu gewinnen. Bald überbrachte der fromme Carthäuserprior Petrus von Asti in Begleitung eines Ordensgenossen ein Schreiben von Bonifaz IX. vom 22. April an den König, das ihn bei den Tugenden seiner Ahnen beschwor, sich für die Herstellung der kirchlichen Einheit thätig zu erweisen; die beiden Carthäuser waren in Avignon verhaftet, aber auf Verwendung der Pariser Universität freigelassen und unter Begleitung eines Juristen, der ihnen entgegenwirken sollte, nach Paris entlassen worden [2]. Sie wurden um Weihnachten gut vom Könige aufgenommen und erhielten eine entgegenkommende Antwort, die jedoch jeden Schein einer Anerkennung des Bonifaz vermied und ihn geradezu als Ursache der Spaltung

[1] Chron. S. Dionys. Carol. VI. L. II c. 2; VI. 12; XIII c. 5. 6. 14 p. 88 398 seq. t. II p. 52; XV c. 2—5. *Bulaeus,* IV. 562 seq. 680. 687. 699. 705 seq. Henrici de Hassia Consilium pacis ap. *Du Pin*, Gerson. Opp. II. 809—840. *v. d. Hardt*, Conc. Const. II, I p. 261. Auszug bei Schwab, S. 121 ff. Aschbach, Gesch. der Wiener Univers. Wien 1865 S. 374. Christophe, S. 97 ff.

[2] Gersons Rede v. 1391 Gers. Opp. III 980 seq. Cf. ib. p. 1204 seq. Schwab, S. 126 f. Brief des Bischofs v. Condom *Martene,* Thes. II. 1130. Brief Bonifaz' IX. *D'Achery*, Spic. I. 768 seq.

bezeichnete; die Fürsten Oberitaliens wurden zur Theilnahme an dem Friedenswerke eingeladen. Erfreut über die geweckten Hoffnungen, veranstalteten Universität und Clerus von Paris seit Januar 1393 feierliche Bittprocessionen unter großer Betheiligung des Volkes, zuletzt auch des Hofes. Auch Clemens ließ zu Avignon Bittgänge halten und eine eigene Friedensmesse anfertigen, die er im Februar 1393 nach Paris sandte; zugleich aber gab er dem Professor Johann Goulain aus dem Carmelitenorden Auftrag, die von vielen dortigen Gelehrten vertretene Nothwendigkeit der Abdankung beider Päpste zu bekämpfen. Nachdem der abermals genesene König Ende 1393 eine Wallfahrt nach Mont St. Michel bei Avranche unternommen, nahm die Universität abermals ihre Bemühungen auf und erlangte die Ermächtigung, Rath behufs der Ausrottung der Spaltung zu ertheilen, worauf sie am 25. Januar 1394 eine Dankfeier hielt und öffentlich zur Einreichung von Gutachten aufforderte. Die eingelaufenen Gutachten und Rathschläge wurden von einer Commission geordnet, darauf von dem gewandten Nikolaus von Clemange eine Denkschrift an den König verfaßt.

55. Drei Mittel wurden darin zur Tilgung des Schisma in Vorschlag gebracht: 1) die freiwillige Abdankung (Cessio) beider Päpste, 2) ein Compromiß auf die Entscheidung von Schiedsrichtern, 3) die Versammlung einer ökumenischen Synode. Den ersteren Weg, für den die meisten Stimmen waren, hielt man für den leichtesten; in diesem Falle sollte die Neuwahl entweder auf die schon vor 1378 ernannten Cardinäle beschränkt oder durch die Cardinäle beider Obedienzen vorgenommen werden. Der zweite Weg war bezüglich des Erfolges minder sicher; noch schwieriger der dritte. Man beantragte, da viele Bischöfe unwissend und parteiisch seien, sollten zu der Synode ebensoviel Doctoren als Prälaten berufen werden, verhehlte sich aber nicht, daß das zu vielen Streitigkeiten Anlaß geben werde. Sollten die beiden Päpste alle drei Mittel verwerfen, so seien sie als hartnäckige Schismatiker mit den schwersten Strafen zu belegen. Aber man übersah, daß sowohl die beiden Päpste als ihre Obedienzen ihr Recht als ein unzweifelhaftes, bloß factisch von Gegnern bestrittenes ansahen, daß es unwürdig schien, das legitime Recht mit der Usurpation auf eine Linie zu stellen, daß die (freilich entstellte) Rechtsfrage auf dem ersten Wege ganz umgangen, auf den beiden andern nicht leicht zur sicheren Lösung geführt ward, daß zudem eine revolutionäre Neuerung darin lag, in das Doctorenelement den Schwerpunkt der kirchlichen Entscheidung zu verlegen. Clemens in Avignon und seine Agenten, besonders der schlaue Cardinal de Luna, wirkten der Universität, deren Gedanken Gerson in einer freimüthigen Osterpredigt entwickelte, mächtig entgegen; auch nach Ueberreichung ihrer Denkschrift (30. Juni 1394) ward ihr verboten, sich weiter mit der Frage zu befassen und Briefe darüber ohne Erlaubniß des Hofes zu eröffnen oder abzusenden. Wiederholte Bitten um Aenderung dieses Beschlusses blieben fruchtlos; als sie mit Einstellung ihrer Predigten und Vorlesungen drohte, durfte sie an Clemens und dessen Cardinäle schreiben; sie forderte hier ernstliche Schritte zur Herstellung der Einheit und Bestrafung des Cardinals de Luna, ihres gefährlichen Feindes. Clemens war über den „giftigen und verleumderischen Brief“ sehr betroffen und erzürnt; noch mehr zürnte er über seine Cardinäle, die sich ohne seine Erlaubniß versammelten

und ihm riethen, einen der drei vorgeschlagenen Wege zu wählen. Er starb 16. Sept. 1394 an einem Schlagfluß, 52 Jahre alt. Ein Entschuldigungsschreiben der Universität, er möge Alles ihrem Eifer für die Kirche zu gut halten, traf ihn nicht mehr am Leben. Mehrere Fürsten und Universitäten (wie z. B. Cöln) bezeugten der Pariser Hochschule für ihre Bemühungen lauten Beifall[1].

Tod des Gegenpapstes.

56. Auf die Kunde vom Tode des in Frankreich anerkannten Papstes forderte der König (22. Sept.), hierin mit der Universität in Einklang, die Cardinäle zu Avignon auf, einstweilen die Wahl eines Nachfolgers zu verschieben. Aber diese, die den Inhalt der königlichen Schreiben wohl erriethen, ließen dieselben bis nach beendigtem Conclave uneröffnet; es beschworen jedoch 18 von den 21 einen Act, daß jeder von ihnen als Papst an der Tilgung des Schisma arbeiten, nöthigenfalls auch, falls die Majorität des Collegiums es für zuträglich erachte, resigniren wolle[2]. Darauf wurde (28. Sept.) der Cardinal Peter de Luna gewählt, der sich Benedict XIII. nannte. Da er noch Diakon war, ließ er sich Tags darauf zum Priester weihen und am 11. October zum Bischof consecriren. Er war klein von Statur, aber talentvoll und beredt, fein gebildet und unbescholten, aber verschmitzt und ehrgeizig, mit Worten stets zu den größten Opfern bereit, um der Kirche wieder den Frieden zu geben, in seinen Handlungen aber weit davon entfernt, auf die ihm zugefallene Würde zu verzichten. Er hatte frühe aus Aragonien sich der Studien wegen nach Frankreich begeben, war berühmt geworden als Professor des Kirchenrechts in Montpellier und 1375 von Gregor XI. zum Cardinaldiakon erhoben worden; bis in die letzten Zeiten hatte er viel für Clemens VII. gearbeitet, dann diesem zur Abdankung gerathen und bis zu seiner Erhebung den größten Eifer für die Union an den Tag gelegt, welchen er auch noch fortwährend betheuerte. Alsbald begannen Verhandlungen mit dem Hofe und der Universität von Paris. Gesandte gingen hin und her; Benedict sprach auch von einem neuen Unionsweg, den er erdacht habe. Im Februar 1395 ward unter dem Vorsitze des lateinischen Patriarchen von Alexandrien, eines Hauptagitators in der Bewegung, zu Paris eine Versammlung des französischen Clerus gehalten, in welcher neben zwei anderen Vorschlägen, die dahin gingen, Bonifaz IX. (bei den Franzosen als Intrusus bezeichnet), sei es mit Gewalt, sei es mit Güte, zu beseitigen, was als schwer durchführbar erkannt ward, die drei früheren Unionswege wieder empfohlen, der Weg der Abdankung beider Prätendenten für den sichersten erklärt, die Sache aber dem Könige überlassen wurde. Nach dem Gutachten der Mehrheit der Versammlung wurde eine ausführliche Instruction für die nach Avignon abzuordnende Gesandtschaft ausgearbeitet. Hierauf gingen im Mai die Herzoge von Berry, Burgund und Orleans mit mehreren Prälaten und Gelehrten nach Avignon,

Wahl de Luna's.

Französische Verhandlungen mit ihm.

[1] Chron. S. Dion. XIII. 14. *Raynald.* a. 1394 n. 3 seq. Schwab, S. 127—133. Christophe, S. 98 ff. 102 ff. Hefele, S. 695—703. Bauer, S. 341 ff.

[2] Chron. S. Dion. XV. 6—8. *D'Achery*, Spic. p. 770 seq. 786. *Martene*, Thes. II. 1132 seq. Vett. Scr. VII. Praef. p. XLII. 436. 479 seq. *Baluz.*, I. 566. 1410; II. 1108. *Mansi*, XXVII. 313. Theod. a Niem, II. 33. *Bulaeus*, IV. 707 seq. 711 seq. Cedula Cardinal. congregatorum in Conclavi, in quo Bened. XIII. electus est *v. d. Hardt*, I, II p. 17. Christophe, III S. 364 ff.

wo sie nach feierlichen Begrüßungsreden mehrere Besprechungen mit Benedict hatten, der es an leeren Versicherungen und zweideutigen Antworten nicht fehlen ließ und endlose Ausflüchte gebrauchte. Der von ihm ersonnene Plan bestand darin, daß er und Bonifaz an einem Orte an der französischen Grenze und unter französischem Schutze persönlich zusammenkommen und über Herstellung des Friedens conferiren sollten. Am 1. Juni suchten die Pariser Abgeordneten die Unhaltbarkeit dieses Vorschlages und dagegen die Nothwendigkeit der Abdankung nachzuweisen; der gewandte Benedict bestritt ihre Ausführungen, zog die Sache in die Länge, verwarf dann (20. Juni) in einer Bulle die vorgeschlagene Abdankung, für die sich auch seine Cardinäle mit Ausnahme von zweien erklärten, und vertheidigte seinen eigenen Vorschlag; falls dieser scheitern sollte, sei ein von beiden Prätendenten erwähltes Schiedsgericht zweckmäßig, auch er bereit, jeden andern vernünftigen und der Kirche nicht gefährlichen Weg zum Frieden einzuschlagen. Die davon wenig erbauten französischen Abgesandten, die ihre Bemühungen fortsetzten, suchte er mit großen Verheißungen und Anerbietungen, sogar des Kirchenstaates in Italien, der ihm selbst nicht gehörte, zu gewinnen. Die Verhandlungen dauerten bis zum 8. Juli; ohne irgend ein Ergebniß verabschiedeten sich die Abgeordneten von dem Hofe von Avignon[1].

Frankreichs Unterhandlungen mit anderen Reichen.

57. Nach Rückkehr seiner Gesandten berief der König eine zweite Versammlung geistlicher und weltlicher Großen unter Vorsitz seines Bruders, des Herzogs von Orleans. Schon dachten Manche daran, dem starrsinnigen Aragonier den Gehorsam aufzukünden; die Mehrzahl war für eine nochmalige Aufforderung und Fortsetzung der bisherigen Bemühungen unter Theilnahme anderer Fürsten. Gesandte des Hofes und der Universität gingen nach England, Deutschland, Ungarn und Spanien, um diese Reiche zur Mitwirkung an den gegen die Spaltung zu ergreifenden Maßregeln zu bestimmen. Ende August 1395 beantragte die Pariser Universität bei dem Könige Beseitigung der päpstlichen Geldsammlungen und Pfründeverleihungen, um so dem Schisma die Nahrung abzuschneiden. Die Gesandtschaften in anderen Ländern hatten im Ganzen geringen Erfolg. Richard II. nahm die Gesandten in England freundlich auf und schloß sich den französischen Bestrebungen an, untersagte jedoch Verhandlungen mit der Universität Oxford, die in dieser Frage das Richtige wohl sah und wie an Urban VI., so auch an Bonifaz IX. festhielt, dabei die französischen Cessionsplane scharf kritisirte. Von Deutschland erhielt man keine günstigen Antworten; in Spanien hatte Benedict den Nationalstolz auszubeuten gewußt und den Nichtfranzosen glaubhaft gemacht, Frankreich habe es auf einen rein französischen Papst abgesehen. Der listige Gegenpapst gewann die Universität Toulouse für sich, die das Uebergewicht von Paris haßte, und in Paris selbst gab es noch Parteien. Mehrere Doctoren daselbst erbaten von Benedict Gnaden, wie die Universität am 28. Dec. 1395 den Cardinälen klagte; sie verbot das ihren Mitgliedern am 22. Februar 1396

---

[1] Chron. S. Dion. XV. 11 seq.; XVI. 1 seq. *Martene*, Vett. Scr. VII p. XLIII. 437 seq. 458 seq. 483 seq. 504 seq. 559 seq. Thes. II. 1178. Bul. p. 718 seq. 729. 740 seq. *D'Achery*, Spic. I. 778 seq. *Mansi*, XXVI. 773 seq. 792. Schwab, S. 133—138. Christophe, S. 108—120. Hefele, S. 703—719.

geradezu. Sie ging bereits so weit, Fragen aufzuwerfen, wie die: ob der von ihr als Papst anerkannte Benedict wegen Verweigerung der Cession nicht als Meineidiger und Schismatiker von einem Concil abgesetzt und zur Abdankung gezwungen werden könne, und suchte durch eine Appellation an den zukünftigen einzigen wahren Papst seinen Censuren zuvorzukommen. Als dieser solche Appellationen (30. Mai 1396) verwarf, suchte sie die Erlaubtheit derselben zu begründen. Sie bewog Carl VI. abermals zur Abordnung von Gesandtschaften in die verschiedenen Länder. Endlich vereinigten sich Frankreich, England und Castilien dahin, durch eine gemeinsame Deputation sowohl in Avignon als in Rom die Cession zu verlangen. Aber diese Deputation erhielt im Sommer 1397 sowohl vom Gegenpapste als von Bonifaz IX. die Antwort, es sei darüber erst eine Verständigung mit den Cardinälen und mit den christlichen Fürsten nothwendig, es werde seiner Zeit die getroffene Entscheidung mitgetheilt werden. Benedict stützte sich auf den König von Aragonien, dachte daran, durch dessen Macht, durch den Grafen von Fondi und durch bedeutende Geldmittel in Italien die Herrschaft seines Nebenbuhlers zu stürzen, gewann in Frankreich sehr angesehene Männer; den Nikolaus von Clemange, geb. 1360, 1393 Rector der Pariser Universität, machte er zu seinem Secretär, den Peter d'Ailly, geb. 1350, Doctor der Theologie 1380, Kanzler der Universität 1389, zum Bischof von Puy, dann 1397 von Cambray; auch zog er den frommen Dominicaner Vincenz Ferrerius an seinen Hof und hatte an dessen Ordensgenossen, dem Inquisitor Nikolaus Eymericus, einen gewandten Vertheidiger seiner vermeintlichen Rechte[1].

58. Die drei verbündeten Könige von Frankreich, England und Castilien suchten für ihren Plan auch den römisch-deutschen König Wenzel zu gewinnen, der bisher unerschütterlich zu Bonifaz gehalten und noch 1396 die französischen Anträge zurückgewiesen hatte. Auf dem Frankfurter Reichstage 1397 gewannen die französischen Gesandten mehrere Fürsten; an Wenzel, der nicht erschienen war, ging ein Schreiben Carls VI. ab, das ein Theologe verfaßt hatte und das ihn zu einer persönlichen Zusammenkunft einlud. Die Beilegung des Schisma durch ein Concil oder durch ein Compromiß ward als unsicher und für die Ehre der beiden Dynastien nachtheilig hingestellt, da sich ja leicht ergeben könne, daß Carl IV. von Deutschland in der Anerkennung Urbans VI. oder Carl V. von Frankreich in der Clemens' VII. geirrt habe, die königliche Ehre sollte vor Allem gewahrt, der aus der Fortdauer des Schisma

[1] Chron. S. Dion. L. XVI. 4. 14; XVII. 1 seq. *Martene*, Thes. II. 1134 seq. Vett. Scr. VII 553 seq. 616 seq. Praef. p. LII. *Bulaeus*, IV. 751 seq. 808 seq. 849 seq. 860. *Raynald*. a. 1397 n. 6. Schwab, S. 138—143. Christophe, III S. 120—128. Hefele, S. 719—725. Die Universität Oxford wollte ein allgemeines Concil nur zur Herbeiführung der allgemeinen Anerkennung Bonifaz' IX. Sie sagte: Cum per tot longos temporis tractus Pseudopapa et sui complices justum Papam non audiverint, testibus etiam adhibitis non resipuerint, quid restat juxta verbum Christi, nisi ut dicatur Ecclesiae? Celebrato supple Concilio generali, cujus sententiam si decreverint non audire, jam cum ethnicis et publicanis pars eorum computanda est. (*Bulaeus*, IV, 776.) Nicol. Eymericus contra Universitatem Paris. Dei Ecclesiam impugnantem responsiones ad XIX quaest. in Cod. Colbert. MS. 2487 f. 36 contra emissum in Conclavi per Papam et Cardinales promissorium juramentum et contra Ep. Paris. (*Du Plessis*, I, II p. 159.)

den Monarchen zufallende Machtzuwachs dagegen nicht in Anschlag gebracht, der Weg der Cession festgehalten werden. Wenzel ließ sich für den Plan gewinnen und begab sich im März 1398 nach Rheims. Vergebens hatte ihm Ruprecht II. von der Pfalz vorgestellt, von diesem Beginnen werde er durch Beleidigung des Papstes Bonifaz IX. nur Schaden, Frankreich aber den Nutzen haben, letzteres sei durch Parteinahme für die abtrünnigen Cardinäle an der ganzen Verwirrung schuld und möge nun zusehen, wie es das Unheil wieder gut mache und sich seines falschen Papstes entledige; er möge sich ja nicht auf den ungerechten und gefährlichen Vorschlag einlassen, sowohl den rechtmäßigen als den falschen Papst zur Abdankung zu zwingen; seine Unterthanen würden sagen: wenn du selbst dem nicht mehr gehorchst, der dich als König bestätigt hat, so wollen auch wir dir nicht mehr gehorchen. Wenzel that, was Frankreich wollte, und sandte seinen Geheimschreiber zugleich mit Peter d'Ailly nach Avignon und Rom. Dort erklärte sich der Gegenpapst nachdrücklich gegen jede Abdankung, die für ihn eine Todsünde wäre; hier sprach Bonifaz IX. seine Bereitwilligkeit aus, abzudanken, für den Fall, daß sein Gegner das Gleiche thue. Da des Letzteren Unbeugsamkeit ohnehin bekannt war, konnte er leicht die Römer, die sein Versprechen bedauerten, über seine nach Berathung mit den Cardinälen ertheilte Antwort beruhigen. Der Beschluß der vereinigten vier Höfe, denen andere zu folgen im Begriffe waren, ging dahin, denjenigen der zwei Päpste (von denen einer sicher der rechtmäßige war) für abgesetzt zu erklären, der nicht auf seine Würde verzichten wolle. Der Beschluß war ein tyrannischer, rechtswidriger, bloß durch den Nothstand zu beschönigender [1].

Substraction in Frankreich.

59. Auf königliche Berufung fand nun im Mai und Juni 1398 eine dritte große Versammlung der französischen Geistlichen und Gelehrten in Paris Statt, bei der des Königs Oheime und sein Bruder den Vorsitz führten. Man zählte außer dem lateinischen Patriarchen von Alexandrien 11 Erzbischöfe, 60 Bischöfe, 30 Aebte, die Procuratoren der Capitel und Universitäten, sowie viele Doctoren, — alle bisher der Obedienz von Avignon angehörig und Bonifaz IX. von vorneherein abgeneigt. Nach langen Debatten beschloß die Mehrheit, da der „Papst" eidbrüchig und ehrlos sei, die gänzliche Lossagung Frankreichs von seiner Obedienz (die Substraction), welchen Beschluß der sonst geisteskranke König, der damals lichte Augenblicke hatte, am 28. Juli bestätigte, womit Navarra und Castilien einverstanden waren. Es sollten alle des königlichen Schutzes genießen, die aus diesem Beschlusse Nachtheile zu erleiden hätten, alle Pfründenverleihungen des Hofes von Avignon nichtig sein, die Freiheiten der Kirchen Frankreichs gewahrt bleiben, für Anerkennung dieses Beschlusses in anderen Staaten Sorge getragen werden. Da aber Frankreich Benedict als rechtmäßigen Papst anerkannt, den Bonifaz verworfen hatte, so blieb der Beschluß völlig rechtswidrig und war vielen Bedenken aus-

---

[1] *Bulaeus*, IV. 827. Chron. S. Dion. L. XIII. 10. Froissart L. IV c. 62. 67. Theod. a Niem II. 33. *Martene et Durand*, Vett. Scr. VII. 431. 622. Thes. II 1172 seq. *Spondan.* a. 1398 n. 1 seq. Carls VI. Brief an die Stadt Frankfurt bei Janssen, Frankf. Reichscorrespondenz. Freib. 1863 I S. 41. Höfler, Ruprecht III. v. d. Pfalz. Freib. 1861 S. 130 ff. Schwab, S. 143 f. Christophe, S. 128 ff. Hefele, VI S. 725—727.

gesetzt. Einschüchternde äußere Einflüsse und die Sophistik der Pariser Doctoren, die vor Allem die über jedes positive Gesetz erhabene Selbsterhaltung der Kirche betont und die Pflicht, für diese zu sorgen, dem Gehorsam gegen den „Papst" entgegengestellt hatten, dann die Scheu vor der Neutralität, welche die französische Regierung bloßgestellt haben würde, und die Hoffnung auf Benedicts endliche Gefügigkeit hatten zu dem Majoritätsbeschlusse geführt, bei dem Niemand sich völlig befriedigt finden konnte. Die Maßregel verfehlte auch gänzlich ihren Zweck[1].

De Luna's Haltung.

60. Denn nichts konnte den starrsinnigen Peter de Luna beugen. Nicht der Anschluß anderer bisher ihm ergebener Reiche an den Pariser Beschluß, nicht der Abfall seiner eigenen Cardinäle, nicht die Noth einer mehrjährigen Belagerung, nicht freundliche Vorstellungen, nicht physische Gewalt. Dem an ihn abgesandten Bischof Peter d'Ailly erklärte er, er wolle als Papst leben und sterben, der König von Frankreich stürze sich in den Irrthum und werde es später bereuen. Als darauf Marschall Boucicaut sich zur Belagerung Avignons anschickte, in Folge königlicher Bekanntmachung vom 1. September 1398 fast alle französischen Unterthanen seinen Hof verließen, die meisten (18) Cardinäle dasselbe thaten, die Bürger von Avignon und der Grafschaft Venaissin abfielen, Avignon übergaben, Benedict selbst (29. Sept.) verwundet und dann fast ausgehungert war, sein Palast unterminirt wurde, blieb er unbeugsam, so daß selbst viele seiner heftigsten Gegner dadurch gerührt wurden und in Frankreich sich eine Reaction zu seinen Gunsten erhob. Als Anfang 1399 drei der abgefallenen Cardinäle nach Paris kamen, um ein allgemeines Concil sowie Absetzung und Gefangennahme Benedicts vorzuschlagen, und vor Allem für ihre Güter und Einkünfte sorgten, gab sich lauter Unwille über sie kund und der König befahl dem Marschall Boucicaut, gelinder gegen Benedict zu verfahren, sich mit der Blokade seines Schlosses zu begnügen und die Einführung von Lebensmitteln nicht zu hindern. Der französische Clerus war unzufrieden mit den in Folge der Substraction eingetretenen Belastungen durch königliche Commissäre, gegen die jeder Schutz fehlte. Der König von Aragonien vermittelte zwischen Benedict und dem Pariser Hofe, der vorerst alle Feindseligkeiten gegen jenen einzustellen beschloß und nachher die Bewachung seines Palastes dem ihm befreundeten Herzoge von Orleans übergab; Benedict versprach im April 1399, zu resigniren, wenn sein Gegner abdanke, sterbe oder verjagt werde, und nichts zu thun oder zu gestatten, was die Union hindere. Er blieb Gefangener in seinem Palaste und sah auch den Gehorsam Castiliens, Navarra's, Neapels und anderer Gebiete sich entzogen. Aber es empörte viele Gemüther, daß man dem als rechtmäßigen Papst anerkannten

Reaction für Benedict und Rückkehr zu seiner Obedienz.

[1] *Bulaeus,* IV. 829 seq. 843 seq. *Mansi,* XXVI. 839—882. 895—914. Chron. S. Dion. L. XIX c. 1 seq. Vota quatuor ducum in Choix de pièces inédites par *Douet d'Arcq.* Par. 1863 I. 142—148. *Martene,* Thes. II. 1153 seq. Schwab, S. 144 f. Christophe, S. 130—133. Hefele, S. 727—730. Zur Rechtfertigung der Substraction wurden als historische Beispiele angeführt: a) Papst Anastasius II. bei Gratian c. 8. 9 d. 19; c. 69 C. I q. 1 — eine ganz haltlose Angabe (Bd. I S. 549 N. 3; m. Schr. Photius II S. 847 N. 14); b) die Synode von Vienne unter Erzbischof Guido 1112 (Bd. II S. 243 f.), die aber keineswegs dem Papste Paschalis II. die Obedienz entzog, sondern nur als Drohung davon sprach.

und sonst nicht unbeliebten Mann den Gehorsam entzog; selbst an der Pariser Universität erhob sich Widerstand, als man wahrnahm, wie die Bischöfe bei Vergebung der früher päpstlichen Beneficien die Gelehrten hintansetzten und willkürlich schalteten; sie suspendirte in der Fastenzeit 1400 ihre Predigten und Vorlesungen (weßhalb viele Studirende abreisten), bis der König Abhilfe versprach. Der Kanzler Gerson und der Bischof von St. Pons bekämpften die Substraction, der auch des Königs Bruder, der Herzog von Orleans, entgegen war. Viele Stimmen, wie der König von Castilien, die Universität Toulouse, selbst mehrere abtrünnige Cardinäle, erhoben sich 1402 zu Gunsten Benedicts, der mit Beihilfe mehrerer Franzosen am 12. März 1403 nach Chateau-Reynard entfloh und bald von zahlreichen Anhängern umgeben war. Eine große Versammlung der geistlichen und weltlichen Großen zu Paris sprach sich im Mai 1403 für die Rückkehr unter seine Obedienz aus, und für das wider ihn Geschehene gab der gewandte Aragonier völlige Verzeihung [1].

Die letzte Zeit Bonifaz' IX.

61. Bonifaz IX. hatte den Abfall Siciliens und Genua's zu erleben und sah die Könige Wenzel von Böhmen und Deutschland und Richard II. von England für das französische Project gewonnen, den von ihnen früher anerkannten Papst zur Entsagung zu nöthigen. Aber beide Könige wurden 1399—1400 entthront; der an Wenzels Stelle gewählte Ruprecht von der Pfalz erbat sammt seinen Wählern dringend die päpstliche Bestätigung. Da seine Sache noch nicht ausreichende Fortschritte machte und Wenzel nicht verzichten wollte, kam es zu Unterhandlungen; doch ward 1401 der Vorschlag verworfen, Wenzel solle Kaiser werden, Ruprecht aber deutsch-römischer König bleiben; in Italien konnte Ruprecht nicht vordringen, seit er bei Brescia von Galeazzo Visconti geschlagen ward. Erst am 1. October 1403 erlangte er die Anerkennung des Papstes Bonifaz [2]. Diesem hatten sich im Januar 1401 die Colonnesen unterworfen und die Plane der Anjou's auf Neapel waren gescheitert. Ruhig herrschte der Papst in Rom, wo er auch (1. Oct. 1404) verstarb. Es waren zu ihm Abgesandte des Gegenpapstes gekommen, die das Project einer persönlichen Zusammenkunft und Vereinigung und für den Fall des Mißlingens die Bestellung von Schiedsrichtern befürworteten, auch ein von beiden Theilen zu erlassendes Verbot der Wahl eines Nachfolgers beantragten [3]. Benedict, den Frankreich beständig anging, seine Zusagen zu erfüllen, den Gerson 9. November 1403 zu Marseille und 1. Januar 1404 zu

---

[1] Froissart L. IV c. 67. Chron. S. Dion. L. XIX. 8. 12; XX c. 2 seq. XXI c. 1; XXII. 4 seq.; XXIII. 1 seq. *Baluz.*, II. 1122—1125. 1129. *Martene et Durand*, Vett. Scr. t. VII. Praef. p. LV. LVII. 600 seq. 618. 629. *Bulaeus*, IV. 863 seq. 869. 884. *Raynald.* a. 1398 n. 25 seq.; 1399 n. 9 seq.; 1400 n. 8. Schwab, S. 149 ff. 167 ff. Christophe, S. 133 ff. Hefele, S. 730 ff. 742 ff.

[2] Wenzel und Ruprecht *Raynald.* a. 1400 n. 12; 1401 n. 5—9; 1403 n. 1 seq. Palacky, Gesch. v. Böhmen III, I S. 114 ff. Höfler, Ruprecht v. d. Pfalz. Freiburg 1861 S. 136 ff. Janssen, Frankf. Reichscorrespondenz I S. 56. 526 ff. 542 ff. Löher, Das Rechtsverfahren bei K. Wenzels Absetzung (Münch. hist. Taschenbuch 1865 S. 1—129).

[3] Gesandtschaft Benedicts in Rom Chron. S. Dion. L. XXV c. 22. *Martene*, Vett. Scr. VII p. LXIII. 686 seq. Christophe, III S. 150 f. Schwab, S. 169 ff. 179 ff.

Tarascon zu rühren gesucht hatte [1], wollte wenigstens Einiges thun, um seine Bereitwilligkeit zu zeigen; aber seine Nuntien waren nicht ermächtigt, auch nur ein bedingtes Versprechen seiner Abdankung zu ertheilen, und erklärten, ihr Gebieter werde sich nicht zur Resignation verstehen. Dieselben wurden, weil ihre letzte Audienz den an seinem Rechte festhaltenden Papst sehr aufgeregt hatte, wie Mörder desselben betrachtet und vom Befehlshaber der Engelsburg gefangen genommen, der trotz der ihre Freilassung fordernden Cardinäle ihnen erst nach Entrichtung einer Geldsumme die Freiheit gab. Die römischen Cardinäle zögerten anfangs mit der Neuwahl; aber da das Volk sich seiner früheren zügellosen Freiheit wieder bemächtigen wollte und ein Aufstand ausbrach, begaben sie sich am 12. October in's Conclave und erwählten am 17. den Cardinal Cosmato Migliorati aus Sulmona, der den Namen Innocenz VII. annahm. Er war von Urban VI. zum Erzbischof von Ravenna und Bologna, von Bonifaz IX. zum Cardinalpriester vom heiligen Kreuz in Jerusalem erhoben worden, war edel, gelehrt und tugendhaft. Er hatte gleich den anderen Cardinälen beim Beginn des Conclave geschworen, jegliches Mittel, im Nothfall auch das der Abdankung, zur Beseitigung der Spaltung anzuwenden, und dachte an die Berufung eines allgemeinen Concils, wozu auch König Ruprecht mahnte. Aber die Unruhen in Rom, die ihn bewogen, längere Zeit in Viterbo zu residiren, dann die Politik des Königs Ladislaus von Neapel, der zum Schein dem Papste Beistand brachte, aber selbst nur seine Macht zu vergrößern suchte, dazu die Umtriebe des listigen Gegenpapstes traten ihm störend in den Weg [2].

Innocenz VII.

62. Letzterer hatte 1404 öffentlich seinen Entschluß erklärt, nach Italien zu reisen und sich mit seinem Nebenbuhler zu verständigen, dann eine drückende Steuer zur Bestreitung der Kosten auf die französischen Pfründen gelegt und sich ein stattliches Heer verschafft. Nach Ostern 1405 reiste er von Nizza aus nach Genua, gewann Pisa für sich, trug sich sogar mit der Hoffnung, in Rom selbst seinen Sitz nehmen zu können. Als sein Stern in Italien zu leuchten schien, verlor er in Frankreich viel von seinem Einfluß. Die Pariser Universität, die an Innocenz VII. am 26. November 1404 wegen der kirchlichen Einigung geschrieben und von ihm Antworten und Aufklärungen erhalten hatte, überzeugte sich, daß die Gesandten ihres Papstes Benedict Unwahres berichtet hatten, daß seine und seiner Agenten Schritte darauf abzielten, den in Rom residirenden Papst als einzige Ursache der fortdauernden Spaltung zu verdächtigen. In diesem Sinne wurde es auch gedeutet, daß Innocenz das für Bevollmächtigte Benedicts verlangte sichere Geleite ablehnte. Nichtsdestoweniger wandte sich Frankreich immer mehr von dem Gegenpapste ab, ohne die frühere Verirrung eingestehen zu wollen. Der Cardinal Chalant richtete am Pariser Hofe 1406 nichts aus; auf Antrag der Universität verwarf das Parlament die gegen die Substraction gerichtete Denkschrift der Hochschule

Benedict gewinnt in Italien Einfluß, verliert ihn in Frankreich

[1] Gersons Rede vom 9. Nov. 1403 Opp. II. 43—54. Neujahrspredigt von 1404 ib. p. 54—73.

[2] Eid der römischen Cardinäle *Martene*, Thes. II. 1274. Cf. Theod. de Niem, II. 34. Vita Innoc. ex MS. Vat. *Murat.*, III, II p. 832 seq. Theod. de Niem, l. c. c. 34. 39. *Raynald.* a. 1404 n. 12 seq.; a. 1405 n. 7 seq. Papencordt, S. 452 ff. Reumont, II S. 1110 ff.

Toulouse und verbot die weiteren Gelderpressungen Benedicts; schon beantragte man die Rückkehr zu der früheren Substraction. Eine Pariser Versammlung von 64 Bischöfen, 140 Aebten und sehr vielen Doctoren (November und December 1406) beschloß, es sei ein allgemeines Concil zu beantragen und die Pfründeverleihungen Benedicts wie die Annaten zu verbieten, was auch der König im Januar 1407 bestätigte, indem er zugleich jeden Tadel gegen den Weg der Cession und gegen die von der Pariser Universität neuerdings unter heftigen Ausfällen auf Benedict geforderte Substraction strengstens untersagte. Doch kamen die königlichen Edicte in Folge der Bemühungen des Herzogs von Orleans und des Erzbischofs von Rheims nicht sofort zum Vollzug [1].

Wahl Gregors XII.

63. Inzwischen war zu Rom am 6. November 1406 der dahin zurückgekehrte Papst Innocenz VII. gestorben. Die Cardinäle, die nicht sofort eine Neuwahl vornehmen, sondern mit Frankreich sich in's Einvernehmen setzen wollten, fanden angesichts einer in Rom drohenden Empörung doch eine Wahl geboten und setzten bei ihrem Eintritt in das Conclave (23. Nov.) eine Wahlcapitulation fest, worin sich alle (14) verpflichteten, im Falle ihrer Wahl auf die päpstliche Würde unter der Voraussetzung zu verzichten, daß der Gegenpapst dasselbe thun wolle oder sterbe, und dessen Cardinäle bereit wären, mit ihnen eine canonische Wahl vorzunehmen; der Neugewählte müsse binnen Monatsfrist (von seiner Inthronisation an) den Gegenpapst, dessen Cardinäle, die christlichen Fürsten, die Universitäten von diesem Entschluß benachrichtigen, binnen drei Monaten aber bevollmächtigte Nuntien abschicken, um mit dem Gegner einen passenden Ort zur persönlichen Besprechung zu vereinbaren; während der Verhandlung dürfe er keine Cardinäle ernennen, außer um sein Collegium dem gegnerischen gleich stark zu machen; erst wenn nach fünfzehn Monaten keine Einigung erzielt sei, höre diese Verpflichtung auf; endlich müsse der Gewählte vor Publication der Wahl diese Punkte neu bestätigen und sich unverbrüchlich daran halten. Sicher hatte das heilige Collegium und der zu Erwählende nicht die Macht, den künftigen Papst zu binden oder seine Rechte zu schmälern; darüber war der Papst nur Gott und seinem Gewissen, aber keinem menschlichen Richter Rechenschaft schuldig; die Cardinäle erhielten kein Recht, richterlich gegen den Papst wegen Nichterfüllung dieser Festsetzungen einzuschreiten, so wenig wie bei dem Gelöbniß einer weisen und gerechten Regierung; der Gewählte wäre nach dieser Capitulation eigentlich nur ein zur Abdankung beauftragter Procurator, kein ganzer Papst gewesen [2]. Ein-

---

[1] Chron. S. Dion. L. XXVI. 1 seq.; XXVII. 1 seq. 17. *Bulaeus*, V p. 114. 118 seq. 127 seq. *Martene*, Vett. Scr. VII. 695 seq. 702. 712. *Raynald.* a. 1405 n. 14 seq. *Bourgeois de Chastenet*, Nouvelle hist. du Conc. de Constance 1726. Preuves p. 234 seq. 95 seq. Schwab, S. 183—189. Christophe, S. 160—173. Hefele, S. 749 ff.

[2] Wahlcapitulation *Martene*, l. c. p. 724. Cf. Theod. a Niem, III. 3. Nem. un. Tract. I. c. 1. *Raynald.* a. 1407 n. 11. Christophe, III S. 366—368. Daß die Beobachtung solcher Capitulationen, die seit Innocenz' XII. Const. Romanum decet 1692 (Bull. Rom. IX. 260) verboten sind, dem Gewissen des Papstes überlassen bleiben muß, halten die Canonisten fest. *Bened. XIV.*, De S. D. XIII. 13, 20. Phillips, K.-R. V § 260 S. 900. Bauer, l. c. S. 480 f. Die Capitulation war von der Art, daß der Gewählte, wie Gregors XII. Secretär Leonard von Arezzo sich ausdrückte, se

stimmig wählten nun die Cardinäle den hochbetagten, als bieder und sittenrein bewährten Cardinal Angelo Corrario aus Venedig, Cardinalpriester von St. Marcus und lateinischen Patriarchen von Constantinopel, der auch als Papst Gregor XII. die gemachten Zusagen erneuerte, noch vor seiner Krönung (19. Dec.) ein schönes Schreiben an Peter de Luna, „den einige Völker während des unseligen Schisma Benedict XIII. nennen", andere an dessen Cardinäle, die Fürsten, Bischöfe und Universitäten richtete und den größten Unionseifer an den Tag legte; obschon er sein legitimes Recht betonte und der via justitiae vor der allbeliebten via cessionis den Vorzug gab, wollte er doch dem Frieden jedes Opfer bringen und dem Weibe folgen, das vor Salomon den Uebergang des eigenen Kindes in fremde Hand der Tödtung desselben vorzog (III. Kön. 3, 26 f.)[1].

Seine ersten Acte.

64. Die ersten Schritte des neuen Papstes riefen große Begeisterung hervor. Die in Paris versammelten Prälaten erklärten (21. Jan. 1407) feierlich, man müsse Gott für die guten Gesinnungen der römischen Cardinäle und ihres Oberhauptes danken und Benedict könne jetzt nicht mehr die Abdankung verweigern, ohne sich als ein faules Glied, als Schismatiker, der Häresie verdächtig zu erweisen, dem man nicht ferner zu gehorchen habe. Man glaubte in ganz revolutionärer Weise, denjenigen, der den Franzosen bisher als legitimer Papst gegolten, zu völliger Entsagung zwingen zu dürfen. Benedict, der im Herbste 1406 von Genua wieder nach Marseille gekommen war, antwortete (31. Jan. 1407) dem römischen Papste in einer höflichen Weise und machte davon dem Pariser Hofe Mittheilung, welcher, da einige Glieder der Universität Benedicts Aeußerungen etwas zweideutig finden wollten, am 18. Februar eine ansehnliche Gesandtschaft an beide Päpste abzuordnen und ihnen die Abdankung durch Procuratoren, ohne persönliche Zusammenkunft, vorzuschlagen beschloß, worüber dieselbe eine Instruction vom 13. März erhielt. Inzwischen hatte Gregor (26. Febr.) drei Nuntien bevollmächtigt, über Ort, Zeit und Umstände der Zusammenkunft mit seinem Gegner in Marseille zu unterhandeln; nach vielen Debatten schlossen diese auch am 20. April einen Vertrag ab, der Sicherheitsmaßregeln für beide Theile, als Ort das von Benedict vorgeschlagene Savona, als Zeit den 29. September oder 1. October festsetzte. Nachher (im Mai) traf die französische Gesandtschaft ein, sie fand freundliche Aufnahme; Benedict unterließ nicht, den Theorieen der französischen Theologen gegenüber die Superiorität des Papstes über alle Gläubigen zu betonen, wiederholte mündlich sein Versprechen, war aber nicht dazu zu bewegen, dasselbe durch eine Bulle auszusprechen; die Forderung wies er ab als aus Mangel an Vertrauen hervorgegangen und geeignet, die Abdankung als erzwungen erscheinen zu lassen. Die Gesandten des Pariser Hofes beriethen sich, ob sie nicht die Substraction zu verkündigen hätten;

De Luna's Haltung.

---

magis procuratorem ad deponendum pontificatum quam pontificem factum existimare posset (Comment. rer. suo temp. gest. *Murat.*, XIX. 925).

[1] Ueber Gregor XII. Theod. a Niem, III c. 2. S. Antonin. P. III tit. 22 c. 5. *Raynald.* a. 1406 n. 13. *Ciacconi*, Vitae Pont. III. 750. Briefe Gregors *Raynald.* l. c. n. 14—16. *Martene*, Scr. VII. 719. Theod. a Niem, III. 4. Nem. un. Tr. I c. 2. Chron. S. Dion. L. XXVII c. 20. Christophe S. 174—180.

sie nahmen indessen davon Umgang, was einige Agitatoren der Universität zu lauten Schmähungen brachte, während Benedict eine gegen die Obedienzentziehung als schweren Frevel gerichtete Bulle vom 19. Mai vorerst unveröffentlicht ließ. Im Juni 1407 kamen zwei der römischen Nuntien nach Paris, wo sie ehrenvolle Aufnahme fanden, während Anton Corrario, Neffe des Papstes, sich zu diesem zurückbegab. Von der großen französischen Gesandtschaft, die nach Marseille gekommen war, ging ein Theil nach Paris, um das Verhandelte zu berichten, ein Theil blieb in Marseille, um Benedict in seinen guten Absichten zu bestärken, der dritte größere begab sich mit dem Patriarchen von Alexandrien nach Rom zu Gregor XII.

Gregors Bedenken.

65. Dieser hatte inzwischen seine Meinung geändert, theils von seinen Verwandten beeinflußt, theils von der Furcht erfüllt, von dem schlauen Benedict überlistet und seiner Freiheit beraubt zu werden. Von Venedig und von Paris hatte er Warnungen erhalten vor Frankreichs Hinterlist, dessen Härte gegen den als Papst anerkannten Benedict ein schlimmes Vorzeichen schien; König Ladislaus von Neapel, dem jeder Vergleich des Papstes mit dem Pariser Hofe gefahrdrohend schien, sandte einen sehr gewandten Mönch, um den Papst zu bearbeiten und nicht von seiner Seite zu weichen; Savona selbst stand unter der Obedienz des Gegenpapstes und unter Frankreichs Botmäßigkeit wie Genua, dessen Schiffe ihn an den Ort der Zusammenkunft bringen sollten; Benedict wollte nur mit bewaffneter Begleitung erscheinen; die französischen Gesandten traten in Rom in Verdacht erregender Weise auf, suchten auf die Cardinäle und die Römer einzuwirken, verhandelten mit ihnen insgeheim; Alles schien auf einen Zwang zu deuten, der in Savona geübt werden sollte; ein principieller Angriff auf die Papstgewalt schien fast noch gefährlicher als das bestehende Schisma. So konnte sich Gregor im Juli 1407 nicht entschließen, den von seinen Nuntien abgeschlossenen Vertrag von Marseille zu ratificiren; er schwankte, machte Gegenvorschläge, verlangte Bürgschaften für seine Sicherheit; er begab sich wohl am 9. August nach Viterbo, wo er 20 Tage blieb und am 17. an seinen Gegner wie an den König von Frankreich schrieb; um dann sowohl Savona als dem von ihm vorgeschlagenen Pisa näher zu sein, ging er nach Siena, wo er bis in den Januar 1408 verweilte. Benedict war nicht zu bewegen, einen der von Gregor als sicher vorgeschlagenen Orte anzunehmen, noch ging er auf dessen Antrag ein, seine Galeeren nach der Ankunft zu entwaffnen, die von den französischen Gesandten in Rom versprochene Auslieferung genuesischer und savonesischer Bürger als Geiseln wurde verweigert, die Bedenken Gregors eher vermehrt als vermindert.

Vergebliche Unterhandlungen.

66. Peter de Luna, der mit Freuden sah, daß nun die Schuld der Vereitelung des Congresses auf seinen Gegner gewälzt werden könne, erschien noch vor dem Michaelistag mit triumphirender Miene und starker Bedeckung in Savona, wohin von Gregors Seite nur drei Gesandte kamen, die sein Ausbleiben rechtfertigen sollten, wie das auch in einer größeren Denkschrift Gregors vom 1. November geschah. Man kam überein, Benedict solle nach Porto Venere, Gregor sich nach Pietrasanta begeben. Gregor begab sich im Januar 1408 nach Lucca, das ihm volle Sicherheit bot; de Luna erschien in Porto Venere, aber hütete sich wohl, die Küste und das unter seiner Obedienz

stehende Gebiet von Genua zu verlassen. Es wurden durch beiderseitige Bevollmächtigte mit Unterstützung von Fürsten und Städten die Verhandlungen fortgesetzt, ohne daß man sich geeinigt hätte. Schon drohte ein Zerwürfniß zwischen Gregor und seinen Cardinälen, welche die Wahlcapitulation für absolut bindend hielten, den großen Einfluß der päpstlichen Neffen mit Eifersucht ansahen und die von ihm projectirte Promotion neuer Cardinäle zu hindern suchten; die allgemeine Mißstimmung über die beiden Päpste und die Bemühungen des französischen Hofes verfehlten bei ihnen ihren Eindruck nicht. Frankreich, auf äußere Herstellung der von ihm selbst am meisten geschädigten kirchlichen Einheit bedacht, aber ohne Rücksicht auf Rechtmäßigkeit der Mittel, sah die Situation günstig für einen Gewaltstreich. Durch die Ermordung des Herzogs von Orleans (23. Nov. 1407) hatte de Luna seine Hauptstütze verloren, und als am 12. Januar 1408 königliche Edicte die Substraction androhten, Benedict aber dagegen strenge Bullen veröffentlichen ließ, wurden diese zerrissen, Benedicts Anhänger verfolgt, darauf die Neutralität verkündet und Marschall Boucicaut in Genua beauftragt, den Benedict zu verhaften. Dieser aber kam der Verhaftung zuvor und reiste am 15. Juni nach Aragonien, nachdem er durch eine Bulle ein Concil nach Perpignan auf den 1. November ausgeschrieben hatte. Der französische Hof forderte bereits am 22. Mai 1408 die Cardinäle beider Obedienzen zu gemeinsamem Zusammentritt behufs der Beseitigung des Schisma auf und ordnete Gesandte an alle Fürsten ab, mit der Einladung, keinen der beiden Päpste mehr anzuerkennen, was auch Wenzel von Böhmen, Sigismund von Ungarn und der König von Navarra sich gefallen ließen[1].

Frankreichs abermalige Substraction.

67. Schon längst hatten mehrere Cardinäle beider Obedienzen sich zum Abfall vorbereitet; seit 12. Mai entflohen sieben Cardinäle Gregors aus Lucca nach Pisa, als dieser vier Männer mit dem Purpur bekleidete: seine beiden Neffen Anton Corrario und Gabriel Condolmero, den Protonotar Jakob von Udine und den Erzbischof Johannes Dominici von Ragusa, einen charakterfesten Prälaten und entschiedenen Gegner des Cessionsprojects. Die abtrünnigen Cardinäle protestirten in eigenen Manifesten gegen Gregors Befehle, daß sie ohne seine Erlaubniß Lucca nicht verlassen, nicht Versammlungen halten, noch mit den französischen oder avignonischen Gesandten verkehren sollten, appellirten von dem übel unterrichteten an den besser zu unterrichtenden Papst und vom Vicar Christi an Christus selbst, an ein allgemeines Concil und das künftige Kirchenoberhaupt. Sie beschwerten sich über Bedrohung ihrer Freiheit und ihres Lebens in Lucca, über den Bruch der Wahlcapitulation und sprachen ihr Vertrauen auf den Beistand der christlichen Monarchen aus; noch wagten sie nicht, Gregors Legitimität und ihre Pflicht zum Gehorsam gegen ihn zu bestreiten. Die Antwort Gregors vom 12. Juni erklärte, die

Abfall der Cardinäle Gregors und Benedicts.

---

[1] *Martene*, Thes. II. 1312 seq. 1349 seq. 1357 seq. 1382 seq. Vett. Scr. VII 733 seq. 761 seq. Chron. S. Dion. L. XXVII. 21 seq.; L. XXVIII. c. 1 seq. 15 seq. *Bulaeus*, V. 141 seq. Theod. a Niem, III. 5 seq. 18 seq. Nem. un. tr. I c. 4—6. 8—10; tr. IV c. 1. 7; tr. VI c. 2 seq. (statt Gregorius sagt er jetzt: Errorius). Leon. Aret. ap. *Murat.*, XIX. 926. *Mansi*, Conc. XXVI. 1202 seq. 1181 seq.; XXVII. 36 seq. Schwab, S. 190—211. Christophe, III. 181—209. Hefele, S. 760 —781. Bauer, S. 483—486.

ihnen ertheilten Befehle seien nothwendig geworden wegen ihrer Umtriebe und zunehmenden Widersetzlichkeit, wegen ihrer häretischen und schismatischen Plane; den Papst treffe eher der Vorwurf, zu lange ihren Conspirationen zugesehen zu haben, die Klage über Lebensgefahr in Lucca sei völlig unwahr, die eingelegte Appellation sei ein rechtswidriger, schismatischer und häretischer Akt. Die abtrünnigen Cardinäle luden nun den Gegenpapst ein, zu ihnen nach Livorno zu kommen. Dieser sandte drei Glieder seines Collegiums dahin; ein vierter, Chalant, weilte schon in dieser Stadt; nach seiner Abreise kamen noch drei weitere hinzu. Die Cardinäle beider Parteien unterschrieben am 29. Juni einen Akt, daß sie wegen Nachlässigkeit der Prätendenten ein allgemeines Concil zur Herstellung der Kircheneinheit berufen wollten, und beschlossen, keine neuen Cardinalspromotionen der Päpste mehr anzuerkennen, ebensowenig einen neuen Nachfolger derselben. Sie setzten, wie Regenten der Kirche, 22 Punkte fest, wornach jedes Collegium die Prälaten seiner Obedienz auf den 2. Februar 1409 zu einer Synode, wo möglich an den gleichen Ort, einladen, dort die zwei Päpste abdanken oder abgesetzt werden sollten. Auch die Fürsten und Universitäten wurden davon in Kenntniß gesetzt, die Gläubigen zur Neutralität aufgefordert. Am 14. Juli ward bestimmt, die Synode solle am 25. März 1409 zu Pisa eröffnet werden.

68. Gregor XII. hatte (26. Juni) in einem Rundschreiben auf Benedicts u. A. Vorwürfe geantwortet, am 6. Juli erklärt, daß er zu Pfingsten des nächsten Jahres eine Synode in der Provinz Ravenna oder in der von Aquileja halten werde, und die Venetianer um Anweisung eines geeigneten Orts ersucht, worauf er sich (Mitte Juli) nach Siena begab und daselbst (19. Sept.) zehn neue Cardinäle ernannte. Seine abtrünnigen Cardinäle behaupteten, das Prioritätsrecht mit ihrer Berufung zu haben, konnten aber ihr Recht überhaupt nur daraus scheinbar begründen, daß Gregor den übernommenen Verpflichtungen nicht nachgekommen sei, als eidbrüchiger Begünstiger des Schisma erscheine, daß es jetzt allen Gläubigen obliege, sich seinem Gehorsam zu entziehen. Vergebens forderte sie Gregor zur Umkehr auf, indem er Verzeihung anbot; als die Frist verstrichen war, erneuerte er (14. Jan.) die Censuren gegen sie und verbot den Gläubigen, mit ihnen zu verkehren. Die Cardinäle streuten offenbare Verleumdungen gegen ihn aus, ernannten einen der Ihrigen, Peter Philargi, zum Statthalter von Ancona und Spoleto, forderten allenthalben Entziehung der Obedienz gegen Gregor. Die gesteigerte Sehnsucht nach der Einheit, ja eine Art Verzweiflung trieb Fürsten und Völker der Politik Frankreichs und den Cardinälen in die Arme; Gründe wurden kaum gehört, Gregors Vertheidiger mit Gewalt zum Schweigen gebracht; mit einem rein äußerlichen Anschluß der einzelnen Länder an die vereinigten 9 italienischen und 6 avignon'schen Cardinäle hoffte man die Spaltung zu besiegen. Gregor, der sich nach Rimini in den Schutz des Hauses Malatesta begab, konnte mit Recht in einem Schreiben an die den Cardinälen ergebene Stadt Florenz vom 12. März 1409 klagen, daß seine Cardinäle ihn verurtheilten, bevor ihre Competenz feststand, ihn als Schismatiker und Häretiker brandmarkten, bevor das von ihnen als Richter angerufene Concil tage, daß sie ihm Dinge zur Last legten, an denen er keine Schuld hatte. Er konnte erklären, daß das von ihnen berufene Concil weder

rechtlich noch thatsächlich ein allgemeines sei, daß der von ihnen früher anerkannte Papst, ohne die Würde des Nachfolgers Petri zu opfern, nicht ihrer Vorladung gehorsamen, den heiligen Stuhl nicht ihrem Forum unterwerfen könne; sei sein Recht streitig, so sei es auch das seiner Vorgänger seit dreißig Jahren, selbst das Recht der Cardinäle, die ihnen ihre Erhöhung dankten. Aber solche und ähnliche begründete Vorstellungen blieben in der allgemeinen Verwirrung und Verblendung ungehört und Gregor XII. sah sich bald von den meisten Anhängern, selbst von vielen seiner Diener, verlassen [1].

Pariser National-Synode.

69. In Paris ward vom 11. August bis 5. November 1408 eine große Nationalsynode gehalten zur Bestimmung der für die Zeit der Neutralität zu beobachtenden Grundsätze und Maßregeln; Absolutionen und Dispensationen, soweit sie nicht durch bestehende, mit päpstlichen Vollmachten versehene Organe geübt werden konnten, sollten den Bischöfen und den Provincialconcilien zufallen, das vor der letzten Bulle Benedicts Verfügte in Kraft bleiben, Wahlen und Collationen durch die Ordinarien und die berechtigten Corporationen geschehen, wer Benedict noch anerkenne, seiner Pfründen verlustig sein. Gegen diese Anordnungen erhob sich aber vielfacher Widerspruch. Der Erzbischof Guido von Rheims verwarf die Beschlüsse, lud die Prälaten zu Benedicts Synode ein und erklärte, als Pair nur vor dem Könige sich verantworten zu wollen. Peter d'Ailly bedurfte eines königlichen Geleitsbriefes, um sich gegen seine Verhaftung zu schützen, welche die leidenschaftlich erregte Universität verlangte. Auch de Luna dachte nicht daran, sich den Cardinälen zu fügen; noch gehorchten ihm Aragonien, Castilien, Savoyen, Lothringen und Schottland. Er instruirte 22. October 1408 einen Proceß gegen viele Pariser Professoren wegen ihrer Irrthümer gegen den katholischen Glauben und über die päpstliche Gewalt. Umgeben von neu creirten Cardinälen und Prälaten, eröffnete er (1. Nov.) seine Synode zu Perpignan mit 120 Mitgliedern, die sich aber über die Art der Unionsbestrebungen entzweiten. Zuletzt nahm er das ihm vorgetragene Gesuch an, die Entsagungsverhandlungen ohne Ausschluß anderer Wege fortzusetzen und Gesandte nach Pisa abzuordnen. Diese wurden auch am 26. März 1409 gewählt, aber in Frankreich angehalten und ihrer Instructionen beraubt, so daß sie zu spät nach Pisa kamen [2].

Benedicts Synode in Perpignan.

Vorbereitungen für das Pisaner Concil.

70. Für das Concil in Pisa wurden von den abgefallenen Cardinälen zahlreiche Vorbereitungen getroffen; Briefe, Gesandte, Gutachten und Schriften der Gelehrten mußten dazu dienen. Noch einmal versuchten König Sigismund

---

[1] *Raynald.* a. 1408 n. 7 seq. 15 seq. Denkschriften der Cardinäle *Martene,* Thes. II. 1394 seq. Theod. Nem. un. Tr. VI c. 10. 11. *Raynald.* a. 1408 n. 8 seq. *Mansi*, XXVI. 1188; XXVII. 29 seq. 139 seq. Gregors Antwort *Raynald.* l. c. n. 9—19. *Mansi*, XXVII. 86 seq. Pact der Cardinäle *Mansi*, XXVI. 1167. 1180; XXVII. 143. *Martene*, Vett. Scr. VIII. 30. 42. 775. 795. 819 seq. *D'Achery,* Spic. I. 807. Greg. ep. ad. Flor. *Martene*, Vett. Scr. VII. 950. *Mansi*, XXVII. 77. 435. Döllinger, Lehrb. II. S. 289 ff. Schwab, S. 208 f. 212 ff. Christophe, III 209 ff. Hefele, S. 776—778. 781—785. Bauer, S. 486—490.

[2] Chron. S. Dion. L. XXIX. 8—10. Proceß gegen die Pariser Professoren *Martene*, Scr. VII. 867. Syn. v. Perpignan *Mansi*, XXVI. 1099 seq.; XXVII. 189. 1100 seq. Schwab, S. 212 ff. Christophe, S. 220—224. Hefele, S. 781. 850 ff.

von Ungarn, sowie Florenz, Venedig, Siena zwischen Gregor und seinen Cardinälen zu vermitteln, aber ohne Erfolg. Frankreich und England suchten allenthalben Neutralitätserklärungen zu erwirken; in Deutschland, wo das kirchliche Schisma mit einem politischen verbunden war, versprach König Wenzel am 24. November 1408 Beschickung des Pisaner Concils unter der Bedingung seiner Anerkennung als römischer König und suchte in Böhmen die Losreißung von Gregor XII. durchzuführen, während Ruprecht an dem legitimen Papst festhielt. Zu dem Frankfurter Reichstag (Jan. 1409) kamen sowohl Gesandte Frankreichs als Gregors und der Cardinäle; die große Mehrzahl der Fürsten erklärte sich nach dem Wunsche Frankreichs, das sich durch sein tonangebendes Auftreten in der kirchlichen Frage das Uebergewicht auch über Deutschland sichern wollte, für die Neutralität. König Ruprecht dagegen sprach mit richtigem Blick aus, es sei kein Grund vorhanden, Gregor XII. den Gehorsam aufzukündigen, vielmehr werde das und die ganze Geschichte der Pisaner Synode von Frankreich aus purer Selbstsucht und zu großer Schande und zum Schaden des Reiches betrieben, auf dem von den Cardinälen betretenen Wege werde vielmehr eine „Trifaltigkeit“ und noch größere Spaltung entstehen. Wenzel seinerseits schloß mit dem von Pisa abgeordneten Cardinal Landulph von Bari einen definitiven Vertrag (17. Febr.). Der ehrgeizige König Ladislaus von Neapel, der 1408 Rom und einen großen Theil des Kirchenstaates besetzt hatte, seiner Behauptung nach, um dem Handstreiche des französischen Gouverneurs von Genua zuvorzukommen und zum Besten des Papstes Gregor, war der Versammlung in Pisa durchaus entgegen und suchte sie durch einen Einfall in das Gebiet von Florenz zu verhindern. Während Castilien auf Seite Frankreichs und der Cardinäle stand, wies König Martin von Aragonien als Anhänger Benedicts die Einladung nach Pisa in derber Weise zurück. In Italien waren noch viele Gebiete und Städte auf Gregors Seite und die von ihm gebannten Cardinäle verloren viele ihrer Güter und Stellen, wie Peter Philargi das Erzbisthum Mailand, was die Erbitterung derselben erhöhte. Die Republik Venedig blieb lange Zeit auf Seite Gregors, ihres Landsmanns; weil er aber einen Neffen des Dogen Steno nicht zum Bischof beförderte, fiel auch sie von ihm ab. Ueberall fast wurden die politischen Interessen in den Vordergrund gestellt und die kirchlichen Wirren in selbstsüchtiger Weise ausgebeutet [1].

f. Die theologischen Meinungen dieser Zeit.

Aeltere Lehre über den Primat.

71. Auch während des großen Schisma bestand die Einheit der Kirche im Dogma fort; alle Katholiken hielten den römischen Papst für das Oberhaupt der Kirche; die Verschiedenheit bestand nur in der thatsächlichen und persönlichen Frage, wer legitimer Papst sei. Die Pariser Universität hatte 15. Juni 1381 die Frage erörtert, ob es an-

---

[1] Hefele, S. 787 ff. Schwab, S. 216 f. Höfler, Ruprecht v. d. Pfalz S. 433. Papencordt, S. 458 ff. *Martene*, Scr. VII. 831 (Wenzels Verhandlungen mit den Pisanern), 890 (Martin v. Aragon.) u. 864. 869 seq 899. 902 (Haltung der ital. Städte). Vgl. *Mansi*, XXVII. 189. 191. 204. Ruprechts Erklärung bei Janssen, Frankf. Reichscorrespondenz I S. 139 ff., minder vollständig bei *Wencker*, Apparatus et instr. Archiv. 1713 p. 294 seq.

gesichts des bestehenden Papststreites häretisch oder schismatisch sei, zu bestreiten, daß einer der zwei Prätendenten Papst sei, hatte sich aber darüber nicht einigen können. Noch immer theilte sie in der Mehrzahl die früher vertretenen Ansichten über die päpstliche Gewalt und über die Endgiltigkeit päpstlicher Entscheidungen; so namentlich in der Sache des Dominicaners Johann von Montson, Doctors der Theologie. Dieser hatte vierzehn höchst verwegene Sätze aufgestellt, darunter folgende: die hypostatische Union der göttlichen und der menschlichen Natur in Christus sei vollkommener als die Vereinigung der drei Personen in der Gottheit; es könne ein einfaches Geschöpf geben, das im bloßen Naturzustande ohne Gnade ebenso viel Verdienst zu erwerben vermöge als die menschliche Seele Christi; die Lehre von der unbefleckten Empfängniß der Gottesmutter widerstreite dem Glauben. Darüber gerieth die gesammte Hochschule in Bewegung. Johann ward zum Widerruf aufgefordert und seine Thesen von der theologischen Facultät wie von dem Bischofe 1387 verdammt. Aber er entfloh nach Avignon und appellirte an den apostolischen Stuhl; er erklärte, man habe in ihm den hl. Thomas verworfen und einzig dem Papste stehe es zu, eine Lehre zu bestätigen oder zu verwerfen. Die Pariser Universität sandte vier ihrer gelehrtesten Doctoren, den Peter d'Ailly an der Spitze, nach Avignon, um ihre Sache mündlich und schriftlich zu unterstützen. Der Namens der Universität von d'Ailly veröffentlichte Tractat unterwarf nicht bloß seinen ganzen Inhalt dem päpstlichen Urtheile, sondern sprach auch dem hl. Stuhl und seinem Inhaber die oberste Lehrgewalt zu, während er den Bischöfen nur eine untergeordnete Autorität in Glaubenssachen beilegte. Er verwarf den Satz, einzig dem Papste stehe in diesen Sachen die Prüfung und Entscheidung zu, weil er alle Thätigkeit der Doctoren der Theologie, sodann auch die Bischöfe, das allgemeine Concil, die allgemeine wie die römische Kirche, sowie den Beirath der Cardinäle und Prälaten von allen dogmatischen Verhandlungen ausschließe. Den Gelehrten ward ein doctrinelles Urtheil zugeschrieben, den Bischöfen ein autoritatives, aber untergeordnetes, ihre Untergebenen nur relativ verpflichtendes (d. h. diese dürften in solchen Sprengeln nicht das Gegentheil lehren, bis der römische Stuhl eine andere Entscheidung erlassen habe); das Urtheil des Papstes aber wurde als „Urtheil schlechtweg und absolut" bezeichnet, das allem Streite ein Ende mache. Den von ihm als legitim betrachteten Clemens VII. nannte d'Ailly, der sich auch auf Luk. 22, 32 berief, „Vicar der Wahrheit". Da der Predigerorden für seinen Mitbruder sich verwandte und viele Einwände erhob, zog sich die Untersuchung in Avignon in die Länge, endete aber 1389 mit Montsons Verurtheilung, der inzwischen nach Aragonien geflohen und zur anderen Obedienz übergetreten war. Die Predigerbrüder wurden in Frankreich verfolgt und längere Zeit (bis 1403) von der Universität Paris ausgeschlossen[1].

Johann von Montson.

---

[1] Die ältere Pariser Doctrin erhellt 1) aus den großen Scholastikern des 13. Jahrhunderts, die dort lehrten, wie Alex. Hal., Bonav., Albert M., St. Thomas; 2) aus Johann de Parisiis, † 1304, der das oberste Lehr- und Richteramt der Päpste in Glaubenssachen vertrat und in der Vorrede seiner Streitschrift erklärte, er wolle Alles zurücknehmen, wenn man etwas gegen seine Lehre vorbringe als determinatum per sacrum canonem aut per Ecclesiam aut per generale Concilium aut per Papam, qui *virtute continet totam Ecclesiam* (*Du Plessis d'Arg.*, I, I p. 264). De potest. reg. et pap. c. 3 lehrt er: Una est omnium fidelium Ecclesia . . Et ideo, sicut in qualibet dioecesi unus est episcopus, qui est caput ecclesiae in illo loco vel populo, ita in tota Ecclesia et toto populo christiano *unus est summus episcopus*, Papa sc. Rom., Petri successor. Nam post corporalem substractionem praesentiae corporalis Christi convenit interdum *circa ea, quae sunt fidei*, quaestiones moveri, in quibus propter diversitatem opinionum vel sententiarum divideretur Ecclesia, quae *ad sui unitatem requirit fidei unitatem*, nisi *per unius sententiam* unitas servaretur. Hic autem principatum hujusmodi habens est Petrus successorque ejus, non quidem synodali ordinatione, sed ex ore Domini, qui Ecclesiae suae noluit deficere in necessariis ad salutem . . Ne propter diversitatem controversiarum unitas fidei destruatur, *necesse est unum esse superiorem in spiritualibus, per cujus sententiam controversiae terminentur* (*Du Plessis*, p. 264 seq. Cf. *Natal. Alex.*, Saec. XIV c. 5 a. 1 t. XV p. 272 seq.). 3) aus der Erklärung über Bonifaz VIII. (S. 596 N. 4).

Allmälige Umgestaltung in Paris.

72. Indessen fanden sich an dieser immer mehr papstfeindliche Elemente. Eine französische Uebersetzung des „Vertheidigers des Friedens" (§ 20), der die Kirchenverfassung völlig in Frage gestellt, war verbreitet und die Pariser Universität der Betheiligung daran verdächtig, obschon sie in ihrer Mehrheit 1376 diese in Abrede stellte und das Werk entschieden mißbilligte. Das Ansehen, das die Hochschule sich erworben, hatte viele Mitglieder hoffärtig gemacht, ihre Gutachten schienen bald an die Stelle kirchlicher Decrete, ihre Einrichtungen an die Stelle der kirchlichen Verfassung treten zu sollen, und den Neuerungen war das päpstliche Schisma überaus günstig. Ihnen leistete besonders Vorschub das Streben der Cardinäle, die Papstgewalt zu beschränken (§§ 34, 50), der Antrag, den Bischöfen auf den allgemeinen Concilien mit gleichem Rechte Doctoren an die Seite zu stellen (§ 55), die Meinung, die Appellation vom Papst an ein allgemeines Concil sei erlaubt (§ 67) und ein zur Abdankung gedrängter und durch sein Versprechen dazu verpflichteter Papst könne als Meineidiger und Schismatiker abgesetzt werden (§§ 57, 59, 64, 68). Im Kampfe mit den Ordenstheologen, die fest zu den Päpsten hielten, hatte sich unter den Säcularen leicht der Geist der Opposition gegen die Päpste eingenistet, bei den Einen stärker als bei den Andern. Während des ganzen 15. Jahrhunderts blieb die Mehrzahl der theologischen Facultät dem öfter von Regularen vertheidigten Satze feindselig, nur Petrus und sein Nachfolger habe seine Gewalt unmittelbar von Christus; sie vertrat vielmehr den unmittelbaren Ursprung der bischöflichen Autorität von Gott[1]. Die Theologen des Dominicanerordens wurden bald bei den verschiedensten Anlässen gemaßregelt, weil sie am meisten den Theorieen widersprachen, die ein beträchtlicher Theil der Doctoren zur Herrschaft bringen wollte, freilich auch öfter, weil sie hierin das richtige Maß überschritten. Tief erschüttert ward nach und nach der Glaube an das göttliche Recht des Primates, und der Nothstand führte zu der Annahme, das allgemeine Concil stehe über dem Papste, die Gesammtkirche könne ihn richten, ihn ein- und absetzen, der Buchstabe der Gesetze habe dem dringenden Bedürfnisse zu weichen. Man wandte, wie schon Heinrich von Langenstein (§ 54) that, die Grundsätze der Politik des Aristoteles auf die kirchliche Verfassung an, schützte sich gegen die Bestimmungen des canonischen Rechtsbuchs mit der Berufung auf eine „Epikeia", griff zurück auf die Lehren von Marsilius und Occam, die eine kirchliche Revolution bereits angebahnt hatten. Der Papst erschien als ein Mandatar oder Organ der Kirche, von ihr mit seiner Gewalt betraut, ihr verantwortlich, zuletzt auch entbehrlich. Wie man festhaltend an der göttlichen Weltregierung auch zu dem Gedanken kam, das Schisma sei eine zur

---

4) aus dem Document von 1324, worin Bischof Stephan, Dekan und Capitel, sowie 63 Graduirte angesichts der Canonisation des Aquinaten die Censur von 1277 zurücknahmen und ausdrücklich bekannten, daß der hl. röm. Kirche als Mutter aller Gläubigen und Lehrerin des Glaubens, die allgemeine Norm der katholischen Wahrheit sei, zustehe, die Doctrinen zu approbiren, die Zweifel zu lösen und das Festzuhaltende zu bestimmen (*Du Plessis*, l. c. p. 222. *Bouix*, De Papa I p. 450). 5) aus dem Gesuche an Johannes XXII. von 1333 (oben § 27). 6) aus den Aeußerungen der einzelnen Lehrer (*Sfondrati*, Gallia vindicata Diss. IV § II n. 14 p. 789 seq. ed. S. Galli 1702. 4). 7) aus dem Streit mit Joh. de Montesono. S. *Bulaeus*, IV. p. 618—634. *Baluz*. I. 521, *Raynald*. a. 1387 n. 14; 1389 n. 15 seq.; 1391 n. 24 seq. Chron. S. Dionys. t. I L. IX c. 2 p. 512. *Du Pin*, Opp. Gers. I, I p. VII seq. *Du Plessis d'Argentré*, I, II p. 61 seq. Christophe, III S. 378 f. Schwab, S. 90—94. Hefele, S. 687 f. Schneemann S. J., Das ökumen. Concil Bd. II H. 4 (12) S. 47—64. Der tract. ex parte Univ. Studii Paris. pro causa fidei contra quemdam fratrem Joh. de Montesono ist bei *Du Pin*, I p. 709 seq. V. 407 minder vollständig, genau bei *Du Plessis*, l. c. p. 78 seq. Hauptstellen p. 76. 84—86. Zwischen Sedes und Sedens ist darin noch kein Unterschied gemacht.

[1] Pariser Universität 1381: Schwab, Gerson S. 122 N. 1. Franz. Uebersetzung des Marsilius *Du Plessis d'Argentré*, I, I p. 397—400. Verhandlungen über Joh. Sarracin O. Pr. 1429, Nikol. Quadrigari O. S. A. 1442, über Joh. Munerii O. Pr. 1470 wegen Bestreitung des Satzes, die bischöfliche Gewalt sei unmittelbar von Christus ib. I, II p. 228. 240. 257.

Vorbereitung der rechten Reform der Kirche dienende göttliche Zulassung oder auch Veranstaltung, so suchte man diese Reform nun durch ein allgemeines Concil, dessen Giltigkeit und Autorität unabhängig von der Person des Papstes gedacht ward. Man hob, wie z. B. 1391 Propst Conrad von Gelnhausen, die Würde Christi als des eigentlichen und primären Hauptes der Kirche hervor, gegen das der Papst als secundäres und ministerielles Haupt ganz in den Hintergrund trete, betonte die Unterordnung der äußeren Hierarchie unter das Wohl der Gesammtheit der Gläubigen aller Grade, die als das wahre allgemeine Concilium erschien[1]. In verschiedenen Formen und Nuancen trat die neue Theorie von der Oberhoheit des Concils über den Papst hervor, die aber weder bei Benedict (§§ 64, 69) noch bei Gregor XII. (§§ 67, 68) Anerkennung finden konnte.

Bedenken gegen die Schritte der Cardinäle.

73. Die abtrünnigen Cardinäle und ihre zahlreichen Anhänger verhehlten sich nicht die kirchenrechtlichen Bedenken, die gegen ihr Verfahren geltend gemacht werden konnten. a) Nur der Papst ist befugt, ein allgemeines Concil zu berufen, weßhalb dem Ausschreiben der Cardinäle die nöthige Autorität fehlt. Noch 1378 hatten das die Cardinäle anerkannt (§ 46), und nur auf den Widerspruch einiger Gelehrten (§ 54) gestützt, konnten es die Cardinäle von 1408 verkennen. b) Vor allem Verfahren gegen einen Bischof muß dieser nach den Canones in die ihm entzogenen Rechte wieder eingesetzt werden, weßhalb auch bei dem Einschreiten gegen den Papst die Neutralität und die Substraction wieder aufzuheben ist. c) Der auf dem Concil erscheinende Papst hat das Recht, die Entfernung der Ungehorsamen und der Neutralen zu verlangen. d) Ein Papst kann wegen seiner Fehler nicht abgesetzt werden, auch nicht wegen eines durch seine Nachlässigkeit bestehenden Schisma, auch nicht wegen Meineid; Häresie liegt weder bei Benedict noch bei Gregor vor[2]. Aber die meisten dieser Einwürfe blieben unberücksichtigt, wie z. B. in dem durch den abtrünnigen Cardinal B. Cossa veranlaßten Gutachten der Universität Bologna vom December 1408, das bloß gegen den letzten Einwand geltend machte: durch lange Dauer könne ein Schisma in Häresie übergehen, daher könne ein wirklich legitimer Papst, der dessen Hebung schuldvoll unterlasse, zumal wenn er sich eidlich verpflichtet habe und durch Unverbesserlichkeit Aergerniß gebe, wohl abgesetzt werden; hierfür könnte ihn sogar ein Provincialconcil citiren; im Falle seines Nichterscheinens dürfe man ihm den Gehorsam entziehen; bei solchen Verhältnissen sei der fernere Gehorsam gegen ihn schwere Sünde[3]. Die Pariser Theologen suchten dagegen nicht aus dem positiven Rechte, sondern aus ihren Speculationen über das Wesen der Kirche die Cardinäle zu rechtfertigen. Diese, meinten sie, handeln bei dem Wahlakte im Namen der ganzen Kirche und in ihrem Namen gingen sie auch auf die Verpflichtung der Cession ein; nur die ganze Kirche kann sie davon entbinden. Der Papst ist wegen der Einheit da, nicht umgekehrt; diesem Bedürfnisse hat sich Alles zu fügen. Wer die Pflicht der Cession verletzt, handelt meineidig, und der beharrlich Meineidige ist der Häresie verdächtig. Die Cardinäle mußten sich also, da der Papst seiner Pflicht nicht nachkam, seinem Gehorsam

Gutachten v. Bologna.

Die Theologen von Paris.

---

[1] Heinrich von Langenstein Consilium pacis de unione ac reform. Eccl. c. 12. Gers. Opp. II. 822. Conrad von Gelnhausen Tract. de congregando Concilio tempore schismatis bei *Martene*, Thes. II. 1200. Cf. *Bulaeus*, IV. 681. Schwab, S. 124 ff.

[2] Dubia bei *Martene*, Vett. Scr. VII. 777. 797. *Mansi*, XXVII. 100. 141 seq. 223. Zu a) wird angeführt Gratiani dictum post c. 6 d. 17, zu b) unrichtig c. 6 d. 18, eigentlich C. II q. 2; c. 7 C. III q. 1, zu c) wieder c. 6 d. 18, zu d) der can. 6 d. 40.

[3] Vot. Bonon. *Martene*, l. c. p. 984. *Mansi*, l. c. p. 219 seq. Theod. a Niem, Nem. un. Tr. VI c. 16 mit Berufung auf c. 26 C. XXIV. q. 3; C. ead. q. 1. 3; c. 6 C. VII q. 1. Das Gutachten revocirt jedoch im Voraus, was darin etwa devians a traditionibus Ecclesiae enthalten sein sollte. Von Anton de Butrio († 1408) haben wir den Anfang eines langen Tractats über das Recht der Cardinäle zur Berufung des Concils (*Mansi*, XXVII. 313—330) und ein fragm. tr. de potestate et jure Cardinalium ad convocandum Concilium tempore schismatis (*Martene*, Thes. II. 1428. *Mansi*, l. c. p. 215).

entziehen und Maßregeln für die Kirche als deren Bevollmächtigte treffen. Man ging nicht (wie später) davon aus, der wahre Papst sei ungewiß, der Zweifel unlösbar, daher die Pflicht der Anerkennung nicht zu erweisen, die Cardinäle aber gehalten, der Kirche einen unbezweifelten Papst zu geben; man vermied als die Eintracht störend die Erörterung der Frage, ob Gregor oder Benedict der rechtmäßige Papst sei, und forderte Aufhebung der Spaltung um jeden Preis, und zwar durch Abdankung beider Päpste ohne Rücksicht auf Legitimität; man stellte die Weigerung zu resigniren als Pflichtverletzung dar, welche ein Einschreiten der Cardinäle und des allgemeinen Concils erheische[1]. Sogar gegenüber einem wahren und unbezweifelten Papste sprachen die Cardinäle der benedictinischen Obedienz in einem Schreiben vom 25. Januar 1409 der durch ein Generalconcil vertretenen Gesammtkirche für bestimmte Fälle die Befugniß zu, sein und seiner Synode Urtheil zu widerrufen und zu annulliren. Gleichwohl behaupteten diese Cardinäle mehrfach, unter de Luna's Widerspruch, er habe die Autorisation zur Berufung der Synode gegeben, und suchten von ihm auch eine Convocationsbulle zu erlangen[2].

Peter d'Ailly.

74. Peter d'Ailly, der von der Partei Benedicts zur Unionspartei der Cardinäle überging und sonst öfter seine Meinung wechselte, hatte schon früher gemeint, das eigentliche Fundament der Kirche sei Christus oder die in der Schrift enthaltene göttliche Wahrheit; auf der Synode zu Aix trug er (1. Jan. 1409) mehrere weit gehende Sätze vor: da die Einheit der Kirche auf der Einheit ihres Hauptes Christus ruht, so hängt die kirchliche Einheit nicht nothwendig von der Einheit des Papstes ab und bleibt auch ohne ihn. Die Kirche hat unmittelbar von Christus die Gewalt, ihre Einheit zu bewahren, sich zum allgemeinen Concil zu versammeln. Früher versammelte die Kirche selbst die Concilien; erst später reservirte man aus Zweckmäßigkeitsgründen ihre Berufung dem Papste. Diese Beschränkung des ursprünglichen Rechtes der Kirche hebt dieses selbst nicht auf, da es ein natürliches und göttliches Recht ist. Daher kann die Kirche auch ohne den Papst ein allgemeines Concil berufen, besonders bei Erledigung des hl. Stuhles, bei Untüchtigkeit des Papstes oder dem Streite mehrerer Prätendenten, da die canonische Regel nur für einen unzweifelhaften und tauglichen Papst gilt. Im jetzigen Nothstand kann ein allgemeines Concil nicht nur von den Cardinälen, sondern auch von hinreichend tüchtigen und einflußreichen Gläubigen, selbst unter Widerspruch der beiden Päpste, berufen werden; dasselbe kann beide verwerfen und eine Neuwahl vornehmen, wo das sicheren Erfolg und Vortheil verspricht[3].

Gerson.

75. Auch Kanzler Gerson suchte die Bedenken gegen das Concil von Pisa zu entkräften, besonders in seinem Tractat „von der Einheit der Kirche" (begonnen Jan. 1409), indem er meinte, das Concil dürfe die einzelnen canonischen Bestimmungen fallen lassen

---

[1] Pariser Elaborate Opp. Gerson. II. 110—123 *Mansi*, l. c. p. 218. Ueber andere Gutachten Gobelin. Pers. Cosmodr. act. VI. 89. *Meibom.*, Rer. Germ. I. 326. In Frankreich setzte man regelmäßig Benedicts Legitimität voraus, so auch bei der Substraction von 1402 Gerson. Trial. Opp. II. 92. Schwab, S. 163 f.

[2] Brief der Cardinäle Benedicts v. 25. Jan. 1409 *Martene*, Scr. VII. 925. *Mansi*, XXVII. 207: Non temeritate seu praesumta audacia factum est, sed potius necessitate salutis urgente et utilitate fidei et Ecclesiae, quae legi et servituti non subsunt, exposcente . . Unitati Ecclesiae, quam universale Concilium repraesentat, potestas a Christo tradita est, ex qua etiam in verum Romanum et indubitatum Pontificem, si in fide erret, schisma faciat vel alias adversus veritatem Evangelii moliatur, potestatem habet in tantum, ut ejus sententiam et particularis sui concilii revocet et annullet. Schreiben der Cardinäle von Pisa 24. Sept. 1408. De Luna's Antwort 7. Nov. Neue Briefe der Cardinäle vom 25. Jan. 1409. Cf. *Mansi*, XXVI. 1175. Schwab, S. 217—221. Hefele, S. 788 f. 790 f. 802. Bauer, S. 491 f.

[3] Petr. de Alliaco Commend. Script. sacr. G. Opp. I. 617. Aliquae propositiones utiles ad exstinctionem schismatis praesentis per viam Concilii generalis. Opp. II 112 seq. *Martene*, V. Scr. VII. 909 seq. 916 seq. Schwab, S. 86. 221 ff. P. Tschackert, Peter v. Ailly. Zur Gesch. des großen abendländischen Schisma. Gotha 1877.

oder möglichst weit interpretiren, wie es die Herstellung des Friedens fordere, gleichwie er früher gelehrt, Ziel der Kirchenverfassung sei Friede und Heil, kein Gesetz habe Kraft und Dauer, das dem entgegen sei, sonst werde das höchste Recht Unrecht; für diesen Frieden, dem alle hierarchischen Gewalten dienen müßten, sei kein Opfer zu hoch. Gegen die vielfach geäußerten Bedenken (§ 73) bemerkte er: a) die Cardinäle seien sogar verpflichtet zum Einschreiten gegen einen wortbrüchigen Papst und zur Berufung eines allgemeinen Kirchenrathes ermächtigt, ja auch die weltlichen Fürsten seien dazu befugt; b) die Forderung der vorgängigen Restitution eines angeklagten Bischofs sei mehr eine menschliche Satzung als ein Gebot des natürlichen oder göttlichen Rechts, gelte nicht unbedingt, nicht bei Wahnsinnigen und Häretikern; c) Niemand sei als Feind und Ungehorsamer zu betrachten, da Alle die Herstellung der Einheit ersehnten; d) gegen einen wortbrüchigen, das Schisma fördernden Papst sei auch gerichtliches Verfahren gerechtfertigt. Nach Gerson ruht die kirchliche Einheit auf einem vierfachen Gesetze, dem göttlichen, natürlichen, canonischen und bürgerlichen, so daß die beiden letzteren stets in Einklang mit den beiden ersteren erfaßt und vollzogen werden müssen. Die Achtung des Rechts fordert bisweilen Mißachtung positiver Gesetze; letztere sind im Schisma unzureichend, darum ist auf die zur Lösung des Problems dienlichen Grundsätze des göttlichen Rechtes zurückzugehen, jedoch mit Maß, um nicht die rechtliche Ordnung zu untergraben, und ohne die Forderung einer mathematischen Gewißheit, da die moralische genügt; es ist sicherer, sich bei der Entscheidung des Generalconcils zu beruhigen, als sich an die Allegationen und Refutationen der beiden Prätendenten zu kehren. Für den Fall, daß das Concil nicht wahrhaft allgemein und einer Neuwahl nicht allseitige Anerkennung gesichert wäre, rieth Gerson, die Wahl zu unterlassen und nur beim Tode eines der beiden Päpste die Nachfolge zu verhüten, da es besser sei, den Frieden später als gar nicht zu erhalten; auch wollte er die Sache mit Gebet und Buße begonnen und durch Reformen die Einheit gesichert wissen. Auch in der Rede, die er Namens der Universität an die nach Pisa bestimmte englische Gesandtschaft hielt, sprach sich Gerson, freilich auch ohne völlig richtige Würdigung der Sachlage (wie z. B. wenn er die zwei greisen Päpste als in pharisäischem Geiste um die höchste Würde streitend darstellt), in demselben Sinne aus; er hob abermals hervor, man müsse sich mehr an den Geist als an den Buchstaben der Canones halten, ein allgemeines Concil sei schon früher von den berühmten Universitäten beantragt worden, wohl könne die Kirche den Primat nicht aufheben, aber doch über dessen Träger entscheiden[1].

76. Ersprießlicher war Gersons Wirken, um den Zwist der Parteien unter sich und dessen Folgen zu heben, wie es in früheren Schriften hervortrat. Er suchte zu zeigen, daß in diesem Schisma die kirchliche Gemeinschaft auch unter den verschiedenen Parteien fortbestehen könne, daß es nicht häretisch, sondern bloß eine thatsächliche Annahme sei, einen der beiden Nebenbuhler nicht als Papst zu betrachten, daß der anderen Obedienz die giltigen Sacramente nicht abgesprochen werden könnten. In mehreren kleinen Abhandlungen bemühte er sich, unter den Parteien zu Paris eine Annäherung herbeizuführen, sowohl unter den Anhängern Benedicts als unter denen der Substraction; nebstdem hatte er die Schwierigkeit eines Plenarconcils der Obedienz hervorgehoben, dabei die Einigung erst innerhalb der einen Obedienz gefordert, damit dann diese erfolgreich auch der anderen Friedensvorschläge machen könne. Er hatte lebhaft das Parteigewühl und die kirchlichen Mißstände beklagt, den Frieden durch jedes denkbare Mittel befürwortet, aber auch eine Umgestaltung des ganzen canonischen Rechts und der Kirchenverfassung in Aussicht gestellt. Auch ihm fehlte ein fester folgerichtig durchgeführter Standpunkt; auch er ward (wie d'Ailly) zu glaubensgefährlichen Sätzen fortgerissen, die er anfangs hatte vermeiden wollen. In der Substraction des Gehorsams gegen de Luna hatte er Gefahr für die Anerkennung des göttlichen Rechts des Primates gesehen; später kam er selbst der Verläugnung dieses göttlichen Rechtes nahe, indem er den Papst der Gesammtheit der Kirche unterwarf und bloß den abstracten Primat, die Institution, als das unmittelbar von Gott Gesetzte, Bleibende, Göttliche, als über der Kirche stehend sich dachte. Aber er selbst gestand ein, daß

[1] Gerson. de unit. eccles. Opp. II. 113—121. Cf. Commonit. ib. p. 121—123. Or. habita nomine Univ. ad deputatos Anglos ib. p. 123—130. Schwab, S. 223—229.

es nur die Qual und Verwirrung des Schisma gewesen sei, wodurch die bis dahin allgemein geltende Lehre von dem Vorrange der päpstlichen Autorität, die jetzt als eine verderbliche, der kirchlichen Einigung im Wege stehende Doctrin erschien, verworfen wurde, daß man früher als Häretiker angesehen worden wäre, hätte man das Gegentheil dieser Lehre behauptet, und daß dieselbe immer noch öffentliche Vertreter fand, als es gelungen war, die Oberhoheit des Concils über den Papst theoretisch und praktisch zur Geltung zu bringen [1].

Opponenten, insbesondere Joh. Hacon.

77. Vielfache Einsprache erfuhren die damals in Paris vertheidigten Behauptungen bei anderen Theologen, besonders bei den Regularen. Der englische Dominicaner Joh. Hacon (Hayton) nannte die Pariser Universität eine Tochter des Teufels, eine Mutter des Irrthums und Amme des Aufruhrs und vertheidigte das göttliche Recht des Papstthums, das die Kirche (wie immer auch gefaßt) nicht nehmen könne. Insbesondere veröffentlichte er acht Thesen, worin er es für häretisch erklärte, zu bestreiten, daß Christus die Schlüsselgewalt ebenso Einem als der Einheit übergeben habe, für verwegen und falsch, jeden als einen des Anathems würdigen Schismatiker zu bezeichnen, der die beabsichtigte kirchliche Union hindere oder verzögere. Er lehrte, der Papst dürfe nicht zur Abdankung gezwungen werden, in der Frage über das rechte Mittel gegen das Schisma habe er nur Gott, sein Gewissen und seinen Beichtvater zum Richter, wegen Unnachgiebigkeit könne er nicht für einen Häretiker erklärt und von den weltlichen Fürsten darum nicht verfolgt werden, vielmehr seien Letztere, wenn sie solchen Irrthümern anhingen, ihrer Herrschaft zu berauben, streng genommen schon ipso jure ihrer verlustig. Diese Thesen erbitterten in Frankreich so, daß die Gesandten in Avignon bei dem ihnen nicht völlig abgeneigten Benedict XIII. im Juni 1395 Hacons Verhaftung erwirkten und der Predigerorden sich gegen eine Billigung derselben verwahren mußte. Damit war aber noch lange nicht die ältere Lehre unterdrückt. Auf diese gestützt, erklärten noch andere Theologen, wie kein Geschöpf dem Papste seine Würde geben könne, so könne auch keines ihm dieselbe entziehen, der Papst habe keinen irdischen Richter über sich [2]. Während an den Hochschulen die Ansichten lange Zeit schwankend blieben und viele Schattirungen derselben sich zeigten, wie z. B. die Prager Theologen um 1420 den Satz vertraten, der Papst sei unfehlbar, wenn er nicht allein für sich, sondern mit dem Cardinalscollegium entscheide [3], konnte auch durch die traurigsten Verhältnisse, welche die Spaltung mit sich brachte, in den edleren und frömmeren Seelen die Ehrfurcht vor dem Papste nicht getrübt werden, in dem die heilige Katharina von Siena den „süßen Christus auf Erden" sah [4].

---

[1] Gerson. de modo habendi se tempore schismatis. Opp. II p. 3—7; de potest. eccles. Considerat. XII ib. p. 247 seq. Cf. Consid. X. Schwab, S. 154 ff. 160. 162—166. 739.

[2] Chron. S. Dion. L. XVI. c. 5. 6. 8. *Martene*, V. Scr. VII. 494 seq. 501 seq. *Raynald.* a. 1395 n. 12; a. 1409 n. 74 seq. Schwab, S. 139. Artikel über die 1395 in Paris vorgelegten Fragen: X. Papa non habet in terra super se judicem nec potest per non suum judicem compelli ad cessionem. XII.: Sicut nulla creata persona nec communitas totius Ecclesiae militantis potest nec unquam potuit dare Papae immediatum Christi vicariatum, ita nec aliqua talis persona vel communitas potest auferre sibi invito illam vicariatus auctoritatem, quae eidem non ab hominibus, sed a solo Deo est immediate collata (*Bulaeus*, IV. 754. *Du Plessis*, I, II p. 158). Sehr gewandt ist die Abhandlung eines ungenannten Anhängers Benedicts von 1409 *Raynald.* h. a. n. 74—79. Schwab, S. 740. 749 ff.

[3] Theol. Prag. bei *Du Plessis*, l. c. p. 162.

[4] Das Concil von Salzburg von 1420 (richtiger 1418 Hefele, VII S. 376 f.) sagt: Nihil aliud est credendum, tenendum et docendum, nisi quod Romana credit, tenet et docet Ecclesia, piissima, sanctissima et prudentissima mater nostra (*Hartzheim*, C. G. V. 171).

g. Das Concil von Pisa und die drei Päpste *).

Anfang des Concils von Pisa.

78. Mit großen Erwartungen ward am 25. März 1409 das Concil von Pisa im dortigen Dome eröffnet. Es fanden sich zuerst 14 Cardinäle (8 Gregorianer, 6 von der Avignon'schen Seite), zuletzt 24 (14 Gregorianer, 10 von der Gegenpartei), dann 4 Patriarchen; zur Zeit der höchsten Frequenz zählte man 80 Bischöfe, Procuratoren von 102 abwesenden Bischöfen, 87 Aebte, Vertreter von 200 abwesenden Aebten, 41 Prioren, die Generale der vier Mendicantenorden, den Großmeister der Johanniter, die Deputirten von 13 Universitäten, sowie von mehr als 100 Domcapiteln, über 300 Doctoren der Theologie und des Kirchenrechts, dazu die Gesandten vieler Höfe. Frankreich lieferte mehr als ein Drittel der Prälaten und Abgeordneten; nach Frankreich hatten England, Böhmen, die Lombardei, Toscana, die Kurfürstenthümer Mainz und Köln die meisten gesandt. Den Vorsitz führte zuerst der von Benedict abgefallene Cardinal von Poitiers, Guy de Maillesec, als der älteste Cardinal. Nach einer sehr tactlosen Rede des Cardinals Peter Philargi (über Richter 20, 7)[1] und Erfüllung mehrerer Förmlichkeiten wurde sofort (26. März) von einem Advokaten eine vorbereitete Citationsurkunde an beide Päpste verlesen und durch eine Commission vor den Thüren des Doms gefragt, ob nicht Peter de Luna und Angelo Corrario (beide galten also schon als abgesetzt) oder Bevollmächtigte derselben anwesend seien. Da natürlich keine Antwort erfolgte, beantragte man, sie für halsstarrig zu erklären; doch wurde die Vorladung in derselben Form in der zweiten und dritten Sitzung (27. und 30. März) wiederholt und dann in letzterer die Contumazerklärung gegen Peter und Angelo erlassen. Nach dem Osterfeste (7. April) mehrte sich die Zahl der Theilnehmer, besonders aus der Reihe der Doctoren.

Die Gesandtschaft Ruprechts.

79. In der vierten Sitzung (15. April) erschienen als Gesandte des deutschen Königs Ruprecht Erzbischof Johannes von Riga, die Bischöfe Matthäus von Worms und Ulrich von Verden mit einem Canonicus von Speier, Conrad von Susat. Sie brachten 23 Bedenken gegen das Ver-

*) Quellen: 1) Actensammlung in einem Cod. Paris. ap. *Hard.*, VIII. 5 seq. *Mansi*, XXVI. 1136 seq. 2) eine vollständigere aus 3 codd. Gemmetic. *D'Achery*, Spic. I. 803—862. *Mansi*, ib. p. 1184 seq. *Hard.*, p. 46 seq. 3) aus einem Wiener Codex bei *v. d. Hardt*, Magnum et oecum. Constant. Concil. t. III p. 90 seq., daraus *Mansi*, XXVII. 115 seq. 4) aus einem Cod. S. Laur. in Lüttich bei *Martene*, V. Scr. VII. 1078 seq. *Mansi*, p. 358 seq. 5) Chron. S. Dion. L. XXX c. 2—4 *Hard.*, l. c. p. 115 seq. *Mansi*, ib. p. 1—10. 6) Theod. a Niem, de schism. III. 38 seq. 7) Bonif. Ferrer. Tract. pro defens. Bened. XIII. *Martene*, Thes. II. 1435. 8) Pogii Bracciolini Hist. Florent. ed. Recanato. Ven. 1715. 4. Bearbeitungen: *J. Lenfant*, Hist. du Conc. de Pise. Amst. 1724, voll. 2. 4. *E. Richer*, Hist. Conc. gener. L. II c. 2 t. II p. 64 seq. J. H. v. Wessenberg, Die großen Kirchenversammlungen des 15. und 16. Jahrh. Constanz 1840. 4 Bde. (Ueber diese einseitige Schrift s. Katholik 1840 Nov.-Heft. Tüb. Theol. Quartalschr. 1841. IV). Schwab, Gerson S. 229 ff. Hefele, VI S. 853 ff. Mitgliederverzeichnisse: *Raynald.* a. 1409 n. 45. *Martene*, VII. 843. *Mansi*, XXVI. 1088 seq. 1239; XXVIII. 321 seq. 341 seq.

[1] Rede des Carb. Philargi ib. XXVII. 118—120. Christophe, III. 232—234.

fahren der Cardinäle und die Legitimität der Synode vor und bestritten insbesondere die Rechtsgiltigkeit der Aufkündigung des Gehorsams gegen den anerkannten Papst, der Berufung des Concils, der Citation Gregors, der Vereinigung der beiden Cardinalscollegien. Sie fragten, wann Gregor XII. aufgehört habe, Papst zu sein, da er noch nicht resignirt habe, auch noch nicht verurtheilt sei; wie man zu einem guten Zweck (der Union) ein unsittliches Mittel (Ungehorsam gegen den Papst) wählen dürfe; wie man dem heiligen Geiste schon vor der Synode vorschreiben könne, was er einzugeben habe (Absetzung der beiden Päpste); mit welchem Rechte man diejenigen Beförderer des Schisma nenne, die dem Papste die geschworene Treue halten; wie man aus der Einheit austreten könne, um Andere zu einigen; wie man erklärte Feinde, was doch die abgefallenen Cardinäle und viele Synodalmitglieder waren, als Richter gelten lasse; wie man die Legitimität des Papstes bezweifeln könne, ohne das von ihm verliehene Cardinalat zu bezweifeln u. s. f. Sie begehrten, daß im Einverständnisse mit Gregor Ort und Zeit einer Synode bestimmt werde, auf welcher dieser seine versprochene Abdankung vollziehen könne. Die Versammelten gingen nicht darauf ein, verlangten schriftliche Eingabe, um diesen Punkten eine Antwort entgegenstellen zu lassen, und citirten abermals beide Prätendenten und ihre Cardinäle, welchen letzteren die Frist verlängert ward. Die Gesandten Ruprechts warteten die Antwort nicht ab, sondern verließen Pisa (21. April) unter Einreichung eines Protestes gegen alle Schritte der Pseudosynode mit Appellation an ein rechtmäßiges allgemeines Concil [1].

Carl Malatesta.

80. Auch Carl Malatesta, der Gebieter von Rimini, ebenso tüchtiger Heerführer als Freund der Wissenschaft, edel und eifrig, war nach Pisa gekommen, um für seinen Freund Gregor und für die Herstellung der Einheit zu wirken; er beschränkte sich auf die Forderung, die Versammlung möge sich in eine andere, für Gregor sichere Stadt begeben, wo dieser mit den Bischöfen seiner Obedienz sich ihr anschließen wolle; er conferirte mit dazu deputirten Cardinälen, die ihre gewohnten Reden über Wortbruch und Nothwendigkeit ihrer Schritte vorbrachten und auf eine Verlegung in eine andere Stadt nicht eingingen; er begab sich dann zu Gregor zurück und kam abermals mit der Meldung, in eine den Florentinern gehörige Stadt begebe sich Gregor nicht, erklärte aber, derselbe sei zur Abdankung bereit, sobald er wirklich überzeugt sei, es werde der Friede der Kirche darauf folgen; dem Cardinal Philargi sagte Malatesta geradezu, daß er selbst nach der Tiara strebe; das Ansinnen, er solle den Papst Gregor in Rimini gefangen nehmen, wies er entrüstet als unverträglich mit seiner Ehre zurück; er sah bald ein, wie die Pisaner Synode der Kirche nur ein neues Aergerniß geben werde [2].

Procedur gegen die beiden Päpste.

81. In der fünften Sitzung (24. April) wurden die Citationen und Contumazerklärungen wiederholt und eine lange, zur Einleitung des Processes

---

[1] Tenor propositionum per ambasciatores D. Ruperti *D'Achery*, Spic. I. 829 seq. Theod. a Niem, de schism. III. 39. *Mansi*, XXVI. 1137. 1187; XXVII. 363. *Raynald.* a. 1409 n. 13 seq. (ib. n. 20—34 der Protest). Hefele, S. 856—862.

[2] *Martene*, VII. 996 seq. 1044 seq. 1061—1078. *Mansi*, XXVII. 245 seq. 270. 299—313. Christophe, S. 285 ff. Schwab, S. 232 f. Hefele, S. 862—866.

gegen die beiden Päpste dienende Denkschrift über Ursprung und Fortschritt der Spaltung ganz zu Gunsten der hierin am allerwenigsten schuldfreien Cardinäle verlesen, was anderthalb Stunden in Anspruch nahm[1]. Auch wurde eine Commission zum Zeugenverhör gegen Benedict und Gregor bestellt. Es trafen Gesandte Englands ein, von denen der Bischof von Salisbury in der sechsten Sitzung (30. April), welche die genannte Commission verstärkte, eine lange Rede hielt, dann Oratoren der Herzoge von Bayern, Lothringen, Cleve, Brabant, sowie Simon Cramaud, der Patriarch von Alexandrien, der nun den hervorragendsten Einfluß übte und von dem Carthäuser-Prior Bonifaz Ferrer die „Pechfackel des Concils" genannt ward. Am 4. Mai (7. Sitzung) trug Peter von Ancorano, Professor von Bologna, dazu schon vorher beauftragt, eine lange Antwort auf die Eingabe der Gesandten König Ruprechts vor, wobei er auch dem Kaiser das Recht absprach, in der Glaubensfrage über den rechtmäßigen Papst mitzusprechen, den Standpunkt der Universitäten Paris und Bologna festhielt, beide Päpste als schismatisch, darum auch häretisch, ihre Verbrechen als notorisch bezeichnete. Die Behauptung, Gregor dürfe das Concil als verdächtig zurückweisen, ward der Behauptung gleichgesetzt, die allgemeine Kirche könne irren, was häretisch sei. Die Cardinäle wurden gerechtfertigt mit Hinweis auf die (angebliche) Erledigung des heiligen Stuhles und die ihnen für diesen Fall zustehende Vorsorge für die Kirche — Alles im Geiste der herrschenden Schulweisheit und zur Freude der Versammelten, die jetzt auch Wenzels Gesandten, als denen des römischen Königs, den Vorrang vor den Vertretern aller andern Fürsten einräumten. Auch S. Cramaud suchte nachher in einer Rede die großentheils sehr gut begründeten Einwendungen der Gesandten Ruprechts zu widerlegen[2].

Nationalausschüsse.

82. Die Cardinäle, die sich allein zu schwach fühlten, suchten durch die Vertreter der einzelnen Nationen und besondere Ausschüsse aus denselben ihr Gewicht zu verstärken und bahnten so zu der nachher in Constanz erweiterten Abstimmung nach Nationen den Weg. Die Franzosen, unter dem Patriarchen Cramaud, waren hierin vorangegangen; ihnen sollten jetzt die Engländer, Deutschen u. s. f. folgen. Diese Ausschüsse der Nationen beriethen sich nachher vor den feierlichen Sitzungen mit den Cardinälen; nicht nur in dem maßgebenden französischen Ausschuß hatte Cramaud die Leitung, sondern auch in der Synode selbst, die überall den „Peter de Luna" dem „Angelo Corrario" nicht bloß nach der Zeit der Erhebung, sondern auch nach der bisherigen französischen Rechtsanschauung voranstellte. In der achten und neunten Sitzung (10., 17. Mai) erklärte die Synode sich selbst für ökumenisch und die g a n z e (!) Kirche repräsentirend, sprach ihre Competenz als höchster Gerichtshof über die beiden Päpste aus, genehmigte nachträglich die Vereinigung der beiden Cardinals-Collegien als rechtmäßig und canonisch und verordnete, daß nun eine allgemeine und absolute Lossagung vom Gehorsam der beiden Prätendenten

Erstes wichtiges Decret.

---

[1] Denkschrift der 5. Sitzung *Raynald.* a. 1409 n. 47—70. *Mansi*, XXVI. 1195—1219; XXVII. 22 seq. *Hard.* VIII. 57 seq. Hefele S. 866—872.

[2] Ueber Cramaud Bonif. Ferr. ap. *Martene*, VII. 966. *Mansi*, XXVII. 226. Responsio per Petrum de Ancorano facta *Mansi*, p. 867—894. Hefele, S. 873 —877. Bauer, S. 495 f. Vgl. Schwab, S. 235 f., der die Arbeit wohl zu sehr gerühmt hat.

eintreten solle. Es ward entschieden, daß die Substraction von ihnen von dem Zeitpunkt an (den man aber näher zu bestimmen sich wohl hütete) erlaubt (eine andere, mehreren Cardinälen mißliebige Fassung hatte: geboten) gewesen sei, seit sie ihren Verpflichtungen betreffs der Cession nachzukommen unterlassen hätten. Alle die Einigung der Kirche hindernden, die Lossagung von der Obedienz verdammenden Urtheile der beiden Prätendenten sollten nichtig sein, die im Concil sitzenden Richter auch als Zeugen gegen dieselben auftreten können. Das Concil hatte wenig Vertrauen zu sich selbst; einer der Agitatoren suchte den andern zu bestärken. Einen Engländer von der Obedienz Gregors XII., der den Decreten widersprach, traf schmachvolle Verjagung aus der Sitzung und Gefängniß [1].

Absetzung der beiden Päpste.

83. Am 22. und 23. Mai (10., 11. Sitzung) wurden die Anklagepunkte gegen beide Päpste und die Zahl der zu jedem verhörten Zeugen verlesen, noch neue Punkte hinzugefügt und darauf Namens des Concilspromotors beantragt, diese Punkte für wahr und notorisch zu erklären und des Weiteren gegen die Angeklagten einzuschreiten, welchem Antrage am 25. Mai (12. Sitzung) stattgegeben ward. Vorher waren Bullen Benedicts eingetroffen, die gegen die Substraction, Appellation vom päpstlichen Stuhle und die beabsichtigte Neuwahl gerichtet waren. Niemand wagte sie zu öffnen, bis es auf Zureden Cramauds der Cardinal Philargi that; man fand darin einen Beweis der Bekanntschaft de Luna's mit seiner Vorladung sowie seiner unverbesserlichen Hartnäckigkeit. In der 13. Sitzung (29. Mai) sprach Magister Peter Plaoul in einer Rede über Os. 1, 11 die Superiorität der Kirche über den Papst aus und versicherte, die Pariser Universität sei überzeugt, de Luna sei Schismatiker und Häretiker im strengen Sinne des Wortes. Darauf verlas man das Protokoll einer Tags zuvor gehaltenen Versammlung von mehr als 100 Doctoren, welche sich für Absetzung beider Prätendenten und Ausschluß derselben wegen Häresie aussprachen. Die Verkündigung des Urtheils ward auf den 5. Juni anberaumt. Da Einzelne über die Notorietät der den beiden Päpsten vorgeworfenen Verbrechen Anstand erhoben hatten, wurden am 1. Juni (14. Sitzung) nochmals Zeugenaussagen verlesen und jedem freigestellt, die Protokolle im Carmelitenkloster einzusehen. In der 15. Sitzung (5. Juni), dem Tage vor Frohnleichnam, wurden Peter de Luna und Angelo Corrario abermals vor den Thüren der Kirche vorgeladen und dann vom Patriarchen von Alexandrien das Endurtheil verlesen; beide Angeklagte wurden als Schismatiker und Häretiker aller ihrer Würden beraubt, aus der Gemeinschaft der Kirche ausgestoßen, die Gläubigen von ihrer Obedienz entbunden und für den Fall fortgesetzten Gehorsams gegen sie mit Strafen bedroht, der römische Stuhl für erledigt, die Censuren der beiden Entsetzten, sowie ihre Cardinalspromotionen (die Gregors vom 3. Mai, die Benedicts vom 15. Juni 1408 an) für nichtig erklärt. Bei Strafe des Bannes sollte Niemand die Synode verlassen dürfen, bevor er dieses Decret unterschrieben.

---

[1] Chron. S. Dion. L. XXX c. 8 p. 116 seq. *Mansi*, XXVI. 1139 seq. 1220 seq.; XXVII. 126 seq. 365 seq. 394 seq. *Hard.*, VIII p. 8 seq. 80 seq. Hefele, S. 879 ff. Ueber die Erklärung betreffs der Pflicht oder der Erlaubtheit der Obedienzentziehung und über die Stellung der Cardinäle Benedicts: Schwab, S. 288 f. Hefele, S. 878 ff.

Es schien, man wolle durch eine große Zahl von Unterschriften den Zweifel am Rechte der Procedur ersticken. Die Bewachung der Stadtthore ward dem Patriarchen Cramaud anvertraut. Ein Te Deum beschloß den bedauerlichen Act und feierliches Glockengeläute brachte die Kunde von Ort zu Ort; vier Stunden später hatte man sie schon in Florenz. Das Volk jubelte über den langersehnten Frieden, ahnte aber nicht die revolutionäre Tragweite und die traurigen Folgen eines solchen Decrets[1].

Reformversprechen und Vorbereitung des Conclave.

84. Da die Ueberzeugung, daß für die vielen Mißbräuche in der Kirche eine baldige Abhilfe gefordert sei, laut und vielseitig ausgesprochen war, stellten die Cardinäle ein schriftliches Versprechen aus, daß der neuzuwählende Papst das Concil so lange fortsetze, bis zweckmäßige Maßregeln zu einer Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern angeordnet seien. Dieses Versprechen ward in der 16. Sitzung (10. Juni) vorgelesen. Der Cardinal Chalant, der Benedict verlassen hatte, nahm jetzt seinen Sitz ein, nachdem der Cardinal von Albano sein Zögern mit der Absicht entschuldigt hatte, den Gegenpapst zum Nachgeben zu bestimmen. Man traf Maßregeln, die von Gregor XII. im Patriarchat Aquileja damals eröffnete Synode zu hindern, den von diesem bedrohten Patriarchen Anton zu stützen und das am 5. Juni erlassene Decret in allen Ländern zu publiciren. Betreffs der neuen Papstwahl gab es verschiedene Ansichten. Mehrere, auch französische Bischöfe meinten, man dürfe die Wahl nicht den Cardinälen, die mit Ausnahme des einzigen Maillesec erst während des Schisma ernannt worden waren, sondern müsse sie der Synode überlassen; Andere, auch der Patriarch von Alexandrien, wollten, daß die Cardinäle ihr Wahlrecht behalten und ausüben, jedoch, soviel nöthig, diesesmal „in Autorität des allgemeinen Concils“. Letztere Ansicht gewann die Mehrheit und erhielt ihren Ausdruck in einem Decret, das am 13. Juni (17. Sitzung) verkündigt ward. In dieser schwuren die Cardinäle, nur eine einmüthige oder wenigstens durch zwei Drittheile der Stimmen entschiedene Wahl vornehmen zu wollen; die Behörden der Republik Pisa leisteten den für Sicherung des Conclave vorgeschriebenen Eid und neue Decrete erklärten alle gegen die Freunde der Union von den beiden Prätendenten erlassenen Bullen und Urtheile für nichtig. Die inzwischen angekommene Gesandtschaft des Königs von Aragonien und die Nuntien Benedicts wurden zwar (14. Juni, 18. Sitzung) empfangen, fanden aber so ungeneigtes Gehör, eine so drohende Stimmung und so viele Beleidigungen, daß sie schnell wieder Pisa verließen[2].

Neuwahl in Pisa.

85. Nachdem am 15. Juni (19. Sitzung) der Bischof von Novara über die Rechtmäßigkeit der Wahl gepredigt, traten die Cardinäle in das Conclave. Alle vierundzwanzig wählten am 26. Juni den aus der damals Venedig gehörigen Insel Candia gebürtigen Petrus Philargi aus dem Minoritenorden, der nach seinen Studien in Paris und Oxford und seiner

[1] *Raynald.* a. 1409 n. 47 seq. *Mansi,* XXVI. 1142 seq. 1125 seq. 1222 seq.; XXVII. 22 seq. 128 seq. 395 seq. 402 seq. Hefele, S. 881 ff. Schwab, S. 239 ff. Bauer, S. 497. *Martene,* Thes. II. 1478; V. Scr. VII. 1096. *v. d. Hardt,* II, II p. 132 seq.

[2] *Mansi,* XXVI. 1148 seq. 1228 seq.; XXVII. 404 seq. *Hard.,* VIII. 16 seq. 87 seq. Christophe, S. 240—244. Schwab, S. 240 f. Hefele, S. 886—892.

Lehrthätigkeit in ersterer Stadt in die Dienste des Herzogs von Mailand getreten, Bischof von Vicenza, dann von Novara, 1402 Erzbischof von Mailand und von Innocenz VII. mit dem Purpur geschmückt worden war. Er war 70 Jahre alt, wohlwollend, doch nicht von Ehrgeiz frei, sehr abhängig von dem schlauen Cardinal Balthasar Cossa, der auch, die ihm selbst zugedachte Würde für jetzt ablehnend, auf ihn die Wahl gelenkt hatte. Er nannte sich Alexander V. und führte nun in den letzten Sitzungen des Pisaner Concils (20.—23.) den Vorsitz. Zur Vorsicht und wie zum Zeichen der noch nicht gehobenen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Geschehenen wurden am 1. Juli (20. Sitzung) nach einer Rede Alexanders über Joh. 10, 16 durch Cardinal Cossa mehrere Decrete verkündigt, durch die alles, was die Cardinäle seit 30. Mai 1408 in Sachen des Schisma gethan hatten, mit Sanation der Rechtsdefecte, sowie die Vereinigung der Cardinals-Collegien bestätigt und eine Reformation angekündigt wurde, für deren Feststellung jede Nation tüchtige Männer wählen sollte. Der neue Papst spendete viele Gnaden, ließ sich am 7. Juli feierlich krönen und sandte Legaten in die christlichen Reiche. In einer weiteren (21.) Sitzung vom 10. Juli wurden die während und wegen des Schisma erlassenen Straffentenzen aufgehoben, die Dispensationen der beiden Päpste in Ehe- und Gewissenssachen aber anerkannt, in einer folgenden (22.) vom 27. Decrete über Wahlen, Collationen und Bestätigungen, über Erlassung rückständiger Abgaben an die apostolische Kammer, über Beschränkung der Reservationen, über das Einschreiten gegen die Anhänger der abgesetzten Päpste, in der letzten vom 7. August solche über Veräußerung von Kirchengütern, über Abhaltung von Provincial- und Diöcesansynoden und Ordenscapiteln u. s. f. verkündigt, worin theilweise die Vorschläge verschiedener Nationen berücksichtigt waren. Alexander erklärte seinen Entschluß, die Kirche an Haupt und Gliedern zu reformiren; aber da mehrere Prälaten Pisa bereits verlassen hatten, andere die Rückkehr in ihre Diöcesen sehnlich wünschten, sollten weitere Reformdecrete erst auf einem weiteren Concil festgestellt werden, das als Fortsetzung des gegenwärtigen nach drei Jahren (April 1412) eröffnet werden sollte. Zur Auflösung des Concils stimmten alle Anwesenden; sie waren noch nicht einig in der Wahl der Mittel zur Reform, die viele Bischöfe nur in Verstärkung ihrer eigenen Macht, andere in der Verminderung der kirchlichen Lasten suchten; sie glaubten auch mit der Wahl eines neuen Papstes ihre Hauptaufgabe erfüllt zu haben und erst die allgemeine Anerkennung Alexanders V. abwarten zu müssen[1].

Die Frage der Legitimität.

86. Allein das Concil von Pisa trug naturgemäß nicht die gewünschte Frucht. Seine Erfolglosigkeit verschuldeten nicht sowohl die weltlichen Fürsten, als der Standpunkt und das Verfahren der Versammlung selbst; seine Ansprüche auf den Titel eines ökumenischen Concils waren schon damals sehr Vielen zweifelhaft, sie wurden in der Folge noch zweifelhafter, da man die

---

[1] *Martene*, Coll. VII. 1115 seq. 1146. Vita Alex. V. ap. *Murat.*, III, II p. 432. Theod. a Niem, de schism. III. 51—52. Hefele, S. 892 ff. 20.—23. Sitzung *Mansi*, XXVI. 1151 seq. 1232 seq.; XXVII. 130. 411 seq. Hefele, S. 894—900. Schwab, S. 246 ff. Anträge der Bischöfe *Martene*, Coll. VII. 1124—1132, des Abtes von Clugny ib. p. 1120 seq.

Spaltung nicht geheilt, sondern vergrößert, den Rechtsboden völlig verlassen sah. Statt zweier Päpste hatte man jetzt drei: Gregor XII., Benedict XIII., Alexander V. Aber Letzterer war ebenso wenig legitim als das Concil von Pisa selbst. Denn dieses ward nicht von der ganzen Kirche noch vom legitimen Papste berufen, noch fand es allgemeine Anerkennung; es war zu sehr von Frankreich beeinflußt, dessen Regierung im März 1409 die Cardinäle ihres Beistandes für den neuzuwählenden Papst, „der von den Fürsten und Bischöfen seine Bestätigung zu erhalten habe", versichert hatte[1]. Die Cardinäle waren nicht zur Berufung eines allgemeinen Concils befugt, namentlich nicht bei Lebzeiten des rechtmäßigen Papstes, was Gregor XII. bis dahin gewesen war. Entweder war Gregor vor dem Concil legitim oder nicht. War er legitim, so hörte er durch den Beschluß einer hauptlosen Versammlung nicht auf, es zu sein; war er es nicht, so waren es auch nicht die Cardinäle, die Alexander V. wählten, ihre Neuwahl ungiltig und ungesetzlich. In den 19 ersten Sitzungen hatte das Concil gar keinen Papst; ohne Papst gibt es kein ökumenisches Concil. Den Papst abzusetzen bestand kein Recht; war Gregor wortbrüchig, so hatte er damit gesündigt, nicht aber sein Pontificat verloren. Bestand kein Recht, den Papst abzusetzen, so gab es kein Recht, einen neuen einzusetzen. Sowohl Gregor XII. als Benedict protestirten gegen das Pisaner Conciliabulum; beide behielten ihre Obedienz, jener in Italien, Deutschland und den nordischen Reichen, dieser in Spanien, Schottland, Sardinien, Corsica, Armagnac, Foix, Béarn. Wohl stand der größere Theil der christlichen Länder zu Alexander, der sich der Hoffnung hingab, noch das Fehlende zu ergänzen; aber gerade in den Ländern seiner Obedienz kam man am wenigsten zur Gewissensruhe; gerade hier tauchten die vielfältigsten Bedenken auf[2].

87. Selbst Männer wie Peter d'Ailly, Nikolaus von Clemange, Theodorich von Brie waren mit der Pisaner Synode unzufrieden[3]; es fiel aber den Pariser Doctoren zur Last, die zunächst auf ihr Verfahren eingewirkt

---

[1] Schreiben des franz. Hofes vom Mai 1409 *Martene,* l. c. p. 985.

[2] Gegen das Pisaner Concil protestirten Gregor XII. und de Luna (*Raynald.* a. 1409 n. 74 seq.); entschieden verwarfen es die consequenten Theologen, S. Antonin. Sum. hist. P. III tit. 22 c. 5 § 2, *Raynald.* l. c. n. 79—81, Ballerini de potest. Eccl. c. 6 p. 135 not. 4, Phillips, K.-R. I § 31 S. 253 f., Bauer a. a. O. S. 498. — Bellarmin, De Conc. I. 8, nannte es ein generale nec approbatum nec reprobatum, worin ihm mehrere Theologen folgten. Die Gallicaner suchten es als ökumenisch zu vertheidigen, so *E. Richer,* l. c. c. 2 § 6, *Bossuet,* Def. decl. Cleri Gall. P. II L. IX c. 11, *Natal. Alex.,* Saec. XV. diss. II t. XVIII p. 50 seq.; doch ohne Erfolg. Gegen *L. Tosti* O. S. B., der Storia del Conc. di Costanza I p. 55 seq. die Legitimität Alexanders V. annimmt, s. Civiltà cattolica II, 5 n. 93 d. 4 febbr. 1854 p. 344 s. Vgl. auch P. A. Ballerini in der Mailänder Zeitschr. La scuola cattolica Dic. 1876 a. IV. vol. 8 p. 493 s.

[3] Von d'Ailly sagt Bonifaz Ferrer p. 1464, er habe den aragonischen Gesandten gegenüber seine Entfernung von Pisa damit motivirt, quia non placebant sibi, quae fiebant in Pisis. Theodorich von Brie *v. d. Hardt,* I p. 147 sprach den Zweifel aus, ob die Väter von Pisa vom Geiste Dathans und Abirons oder vom Geiste Moses' und Aarons geleitet waren. Nikolaus von Clemange Disput. super materia Conc. gener. Opp. p. 64. 71 meinte: wenn diese Väter die Kirche nicht betrogen, betrogen sie sich selbst. Christophe, III S. 250.

Gerson. hatten, dieselbe zu vertheidigen. Kanzler Gerson hatte in einer an den Pisaner Papst gerichteten Denkschrift zu Reformen, besonders gegenüber der Unwissenheit und Zuchtlosigkeit des Clerus, aufgefordert; in den 20 Betrachtungen „über die Enthebbarkeit des Papstes von der Kirche" erklärte er die Behauptung mehrerer der extremen Agitatoren, die Kirche könne je ohne Papst sein, für häretisch und beschränkte sich auf die Erörterung der Frage, ob und wann der Papst von der Kirche trennbar, absetzbar sei. Da der Papst durch Verzichtleistung von der Kirche sich trennen könne, trotz der bestehenden geistlichen Ehe, müsse auch die Kirche von ihm selbst wider seinen Willen sich trennen können, ihm den Scheidebrief zu geben befugt sein, da beide Gatten gleichberechtigt seien; bringe sie diese Verbindung in Gefahr, so habe sie dazu noch das höhere Recht der Selbstvertheidigung; sie könne sich vom Papste trennen durch ein allgemeines Concil kraft richterlichen Spruches, wie auch jede vollkommene Gesellschaft ihr Oberhaupt zurechtweisen und zuletzt beseitigen könne; sei der Papst Häretiker oder Schismatiker, so könne das allgemeine Concil ihn absetzen; die Kirche müsse einen gewissen Papst haben, und wo er ihr fehlt, sich ihn verschaffen. Gerson besteht zu sehr auf dem Bilde der Ehe und der mystischen Verbindung und überträgt damals gangbare politische Theorieen auf die kirchliche Verfassung; es war aber eine sehr schwache, in sich selbst Widersprüche tragende Vertheidigung, die Niemanden völlig zu überzeugen vermochte, nicht einmal alle Anhänger des Pisaner Papstes, geschweige die der anderen Obedienzen, die fortwährend die älteren Rechtsgrundsätze vertraten[1].

Synode und Flucht Gregors XII. 88. Gerade in seiner vielfachen Bedrängniß fand Gregor XII., wenn auch von den Höfen und Bischöfen verlassen, noch viele Sympathieen. Derselbe hatte am Frohnleichnamstage (6. Juni 1409) seine Synode in Cividale del Friuli bei Aquileja eröffnet, bei der geringen Theilnahme von Prälaten sodann auf den 22. Juli die zweite Sitzung anberaumt, immer noch von König Ruprecht und den Venetianern Förderung erwartend. In der zweiten Sitzung wurden Urban VI., Bonifaz IX. und Gregor XII. für rechtmäßige Päpste erklärt, Robert von Genf, Peter de Luna und Peter (Philargi) von Candia für sacrilegische Gegenpäpste, die Beschuldigung des Meineids zurückgewiesen. In der dritten Sitzung (5. Sept.) ließ er erklären, er sei bereit, zu resigniren, wenn de Luna und Philargi ein Gleiches thäten und ein neuer Papst von zwei Drittheilen eines jeden der jetzigen drei Cardinalscollegien gewählt werde; Zeit und Ort der Zusammenkunft bezüglich der Abdankung sollten die Könige Ruprecht, Ladislaus und Sigismund von Ungarn bestimmen. Allein bald sah sich Gregor von den auf die Seite des Pisaner Papstes getretenen Venetianern und dem durch ihn entsetzten Patriarchen Anton von Aquileja mit Gefangenschaft bedroht; er mußte verkleidet auf den von König Ladislaus gesandten Schiffen entfliehen. Nach einem Aufenthalt in Ortona am adriatischen Meere ging er nach Fondi und ließ sich dann, nur von einem sehr kleinen Hofstaate umgeben, in Gaeta nieder. Manche seiner Leute blieben noch länger in Cividale, wo sie so gut behandelt wurden, daß Gregor der Stadt

---

[1] Gerson. Sermo factus coram Alex. P. Opp. II. 131 seq., und de auferibilitate Papae ab Ecclesia ib. p. 209—224. Schwab, S. 243—245. 250—256.

dafür dankte; nur sein Kämmerer, der zur Erleichterung seiner Flucht sich päpstliche Gewänder angelegt, ward von den Soldaten des Anton von Aquileja mißhandelt[1]. Inzwischen entriß Ludwig II. von Anjou, der zu Pisa von Alexander als König von Neapel anerkannt und zum Großbannerherrn der römischen Kirche ernannt worden war, mit Hilfe des kriegerischen Cardinaldiakons Cossa dem Könige Ladislaus mehrere von diesem besetzte Orte des Kirchenstaats und 1410 auch die Stadt Rom, wo nun Alexander V. als Papst ausgerufen ward. Dieser, der im Nov. 1409 von Pisa über Prato nach Pistoja gezogen war und dort einen Theil des Winters zubrachte, hätte nun in Rom seinen Sitz nehmen können; aber er zog, dem Willen des Cardinals Cossa folgend, mit ihm nach Bologna, wo Cossa als Legat schaltete. Hier starb Alexander am 3. Mai 1410. Das Conclave stand ganz unter dem Einflusse Cossa's, für den auch Ludwig von Anjou viele Cardinäle zu gewinnen wußte; man wies Malatesta's Anträge bezüglich einer Vertagung der Neuwahl zurück und wählte am 17. Mai eben diesen Cossa, der sich am 24. Mai zum Priester weihen, Tags darauf consecriren und als Johannes XXIII. krönen ließ[2].

Alexander V. in Rom proclamirt.

89. Cossa war zwar nicht das moralische Scheusal, als welches ihn später seine Feinde darzustellen suchten, aber er war ganz weltlich gesinnt, durchaus irdischen Interessen ergeben, schlauer Politiker und Hofmann, ohne ängstliche Gewissenhaftigkeit, mehr Kriegsmann als Cleriker, durch seine bisherige Thätigkeit dem geistlichen Stande entfremdet. Er stammte aus einer verarmten Adelsfamilie Neapels, studirte in Bologna die Rechte, erhielt von Bonifaz IX. die Stelle eines Kämmerers, seiner administrativen und kriegerischen Talente wegen ausgezeichnet. So ward er 1402 Cardinaldiakon von St. Eustach und Legat von Bologna, das er mit Klugheit und Thatkraft regierte. Aber er war geld- und ehrsüchtig, beleidigte mehrfach die beiden Nachfolger seines Wohlthäters, trotzte ihnen kühn und ward die Seele der gegen Gregor XII. angezettelten Verschwörung, darum auch von diesem (14. Dec. 1409) „Sohn des Verderbens und Zögling der Gottlosigkeit" genannt[3]. Zum Ziel seiner Wünsche gelangt, erließ er von Bologna aus, wo

Johannes XXIII.

---

[1] Theod. a. Niem, de schism. III. 36. 46. *Mansi*, XXVI. 1085—1096. *Hard.*, VIII. 1951 seq. *Raynald.* a. 1409 n. 82 seq. Hefele, VI S. 896—898.

[2] Chron. S. Dion. L. XXXI c. 7. Theod. a Niem, de schism. IV. 53. Papencordt, S. 459 ff. Gregorovius, VI (1867) S. 594 ff. Reumont, II S. 1147 ff. Christophe, III S. 255 ff. Malatesta's Unterhandlungen *Martene*, Vett. Scr. VII. 1162—1174. 1179. Schwab, S. 464 f. Hefele, VII S. 5 f.

[3] Cossa heißt bei Leonard von Arezzo vir in temporalibus quidem magnus, in spiritualibus vero nullus omnino et quasi ineptus (*Murat.*, XIX p. 927), was S. Antonin. l. c. c. 6 wiederholt. Der Cardinal von Bordeaux soll bei der Wahl gesagt haben, er möge Cossa lieber zum Kaiser wählen als zum Papste *Spondan.* a. 1410 n. 2. Nicht ganz ungünstig, seine strategischen Talente, aber auch seinen Ehrgeiz und seinen Wechsel in der Lebensweise und in der Thätigkeit hervorhebend, urtheilt der florentinische Geschichtschreiber Bartol. Valori (Archivio storico ital. 1843 t. IV p. 261). Der Chronist von St. Denys L. XXXI c. 1 rühmt ihn als virum utique nobilem et expertum in agendis. Am schwärzesten schildert ihn, während Gobelin. Persona Cosmodr. aet. VI c. 90 sagt: vitae mundanae deditus dicebatur, Theodorich von Niem de vita et fatis Joh. *v. d. Hardt*, II p. 335 seq. 346 seq. 355 seq. Cf. Invect. in Joh. ib. p. 296—329. Tosti l. c. I p. 200 gibt zu, daß Theodorich nicht frei von Verleumdung

er noch ein Jahr blieb, ein Rundschreiben zur Bekanntgabe seiner Wahl und zur Bestätigung mehrerer Decrete seines Vorgängers, erneuerte am 21. Juli die Decrete von Pisa gegen die beiden anderen Päpste, wie es schon Alexander am 31. Januar gethan, und suchte durch Gesandtschaften ihnen alle Anerkennung zu entziehen. Auch an ihn gelangten Cessionsforderungen, die er zurückwies, zumal da er eine viel größere Obedienz habe, als seine Gegner [1]. Zu seinem Vortheil starb schon am 18. Mai 1410 der deutsche König Ruprecht, der standhafte Vertreter der Legitimität Gregors XII. Es hatte aber eine Zeit lang das deutsche Reich, gleich der Kirche, drei Häupter: Wenzel von Böhmen, der noch nicht entsagt hatte, dessen Bruder, den König Sigismund von Ungarn, und dessen Vetter, Markgraf Jost von Mähren; doch starb Letzterer schon am 17. Januar 1411 und am 21. Juli ward Sigismund, der schon mit Cossa in Verbindung getreten war, neu gewählt und mit seinem Bruder versöhnt [2]. Durch Ludwig von Anjou beredet, ging Cossa am 13. April 1411 nach Rom, um mit größerem Nachdruck den Krieg gegen König Ladislaus, Gregors Beschützer, zu betreiben und einen Kreuzzug gegen ihn zu verkündigen. Am 19. Mai errang Ludwig einen großen Sieg über Ladislaus; doch konnte Letzterer, da der Sieg nicht verfolgt ward, seine Kräfte wieder sammeln und das Vordringen Ludwigs gegen Neapel verhindern, der zuletzt enttäuscht nach Frankreich zurückkehrte. Dazu hatte Carl Malatesta von Rimini fast ganz Aemilien für Gregor XII. erobert, und aus Bologna ward Cossa's Legat verjagt [3].

90. Um dem Decret von Pisa nachzukommen, verkündigte Johannes XXIII. am 29. April 1411 ein neues allgemeines Concil, das am 1. April 1412 in Rom eröffnet werden sollte. Er ernannte dann 14 meist tüchtige und angesehene Männer zu Cardinälen, darunter den Peter d'Ailly, Bischof von Cambray, den Aegidius Deschamps, Bischof von Coutances, den Robert Hallam, Bischof von Salisbury, Franz Zabarella von Florenz, den Wilhelm Filastre, Dechant von Rheims. Am 11. August sprach er nochmals den Bann über König Ladislaus und lud ihn auf den 9. December vor das päpstliche Tribunal. Als er nicht erschien, ward er seiner Würden verlustig erklärt und anathematisirt; aber er gewann immer neue Kräfte. Johannes und Ladislaus, ganz einer selbstsüchtigen Politik ergeben, suchten sich bald zu verständigen. Die im Juni 1412 eingeleiteten Verhandlungen führten am 16. October zu dem beiderseits gewünschten Ziel. Ladislaus überzeugte sich jetzt von der „Rechtmäßigkeit der auf göttliche Eingebung erfolgten Wahl“ Johanns, gelobte ihm mit Preisgabe Gregors XII. Gehorsam und erhielt

Vertrag zwischen Ladislaus und Johann.

---

ist, folgt aber doch (p. 57. 87. 91. 298 und sonst) den ungünstigen Nachrichten desselben Civiltà cattolica l. c. p. 343. Vgl. Christophe, III S. 262 ff. Schwab, S. 465 f. Reumont, II S. 1150 ff. Hefele, VII S. 7—11.

[1] *Raynald.* a. 1410 n. 21 seq. *Bulaeus*, V p. 204. Christophe, III S. 266 ff. 270 ff. Gregorovius, VI 602 ff. Reumont, II S. 1151 ff.

[2] Deutsche Königswahl und Verhandlungen mit Sigismund *Raynald.* a. 1410 n. 27 seq. Janssen, Frankf. Reichscorrespondenz I S. 154 ff. Aschbach, Gesch. K. Sigism. 1838 I S. 282 ff. Hefele, VII S. 13 f.

[3] Vortheile für Gregor XII. Theod. a Niem ap. *v. d. Hardt*, II. 359 seq. *Raynald.* l. c. n. 25 seq.

von ihm die Belehnung mit dem Königreiche Neapel, die Genehmigung zur Occupation der dem Könige von Aragonien und der Obedienz Benedicts unterworfenen Insel Sicilien, das Ehrenamt eines Gonfaloniere der römischen Kirche, viele Vergünstigungen und eine große Summe Geldes. Gregor XII., den er verrathen, wies die ihm angebotene Pension von 50 000 Goldgulden, ungeachtet seiner tiefen Armuth, ab und ging auf venetianischen Schiffen unter vielen Gefahren, welche die von seinem Nebenbuhler Cossa ausgestellten Wachtschiffe bereiteten, an die dalmatische Küste, dann nach Cesena und fand zu Rimini unter dem Schutze des ihm befreundeten Hauses Malatesta ein Asyl. Kaum hat ein Papst durch Undank, Treulosigkeit, Verleumdung, Verkennung seiner Rechte und durch die Erfolge seiner Feinde so viel gelitten als Gregor [1].

Abermalige Bedrängniß Gregors.

91. Zur Vorbereitung für das bevorstehende römische Concil hielt der französische Clerus seit Beginn des Jahres 1412 Versammlungen. Man sprach viel gegen die Pensionen der Cardinäle und die Abgaben an den päpstlichen Stuhl, deren Beseitigung für die meisten Franzosen und Deutschen die Hauptsache der Reform war. Der König bestimmte Vertreter Frankreichs auf dem Concil, den Cardinal d'Ailly, den Patriarchen Cramaud (der am 13. April 1413 ebenfalls Cardinal ward), den Bischof Bernard de Chevenon von Amiens u. A. Doch kamen nur sehr wenige Prälaten nach Rom und diese sehr langsam; Johannes mußte öfter die Synode vertagen und außer der Verdammung Wiklifitischer Schriften entfaltete dieselbe keine Thätigkeit; im März 1413 trat eine Vertagung bis zum December ein; der Ort sollte noch besonders bestimmt werden. Da brach Ladislaus von Neapel, der sich von Cossa abwandte, im Mai 1413 in das römische Gebiet ein und nöthigte den von ihm anerkannten Papst sammt seinen Cardinälen zur schleunigen Flucht nach Florenz [2]. Während der treulose König in Rom die größten Grausamkeiten beging und Anstalten traf, den Johannes womöglich aus Italien zu vertreiben, suchte dieser Schutz bei den christlichen Monarchen und besonders bei dem gerade in Oberitalien weilenden König Sigismund. Dieser, an den auch Carl Malatesta sich gewendet hatte, war überzeugt und sprach es deutlich aus, daß nur ein allgemeines Concil Einigung und Reform der Kirche bewirken könne und daß ihm an Bestimmung des Ortes viel gelegen sei. Johannes, dem es vor Allem auf Sigismunds Schutz und Beistand ankam, gab den Legaten, die er an ihn sandte, Vollmacht, sich darüber mit ihm zu verständigen. Die Legaten ließen sich die von Sigismund vorgeschlagene Reichsstadt Constanz als Sitz des Concils gefallen, was für Johannes sehr unbequem war. Sigismund lud schon am 30. Oct. 1413 die gesammte

Synode Johannes XXIII. und seine Flucht aus Rom.

Berufung des Concils nach Constanz.

---

[1] Bulle und Cardinalspromotion von Cossa *Raynald.* a. 1411 n. 5. 7 seq. Cessionsanträge Theod. a Niem l. c. *Martene,* VII. 1171 seq. 1190 seq. Versöhnung des Johann mit Ladislaus *Raynald.* a. 1412 n. 2 seq. *v. d. Hardt,* II. 367 seq. Christophe, S. 271 f. Gregorovius, S. 608. Hefele, VII S. 16 f.

[2] Versammlung des franz. Clerus Chron. S. Dion. L. XXXII c. 41. Schwab, S. 468. Röm. Concil *Raynald.* a. 1413 n. 16. 22 seq. Christophe, S. 272 f. Hefele, S. 17 f. Ladislaus in Rom Gregorovius, VI S. 612—617. Christophe, S. 274 f.

Christenheit sowie Gregor XII. und Benedict XIII. nach Constanz ein und ließ sich von Johannes, der mit ihm in Piacenza und dann in Lodi zusammentraf, nicht mehr von Constanz abbringen, ja er erwirkte, daß dieser in Lodi am 9. Dec. 1413 die Convocationsbulle mit der Aufforderung zum Erscheinen am 1. Nov. 1414 erließ. Als Zweck des Concils wurde bezeichnet: Aufhebung der Spaltung, Ausrottung der Häresieen, Reform der Kirche an Haupt und Gliedern [1].

Stellung Johannes' XXIII. und die damals herrschende Stimmung.

92. Johannes mußte sehen, daß das Concil von Pisa, auf das er allein seine Ansprüche auf die Tiara stützen konnte, nicht so über jede Anfechtung gestellt war, wie er es wünschte, vielmehr sehr fraglich ward, ob zu Constanz nicht das Werk von Pisa zerstört werde. Noch bestanden die beiden anderen Obedienzen fort, und Sigismunds Gesandte am französischen Hofe hatten geäußert, die neue Synode solle entscheiden, wer der rechtmäßige Papst sei. Nur Frankreich, das sich durch Sigismunds Vorgehen verletzt fühlte und auf die Einladung nach Constanz mit großer Kälte antwortete: „Niemand werde dahin zu gehen verhindert", hatte ein Interesse an Aufrechthaltung Johanns, den es für den unzweifelhaften Papst erklärte; Deutschland hatte eher ein entgegengesetztes. Andere Fürsten hielten an Benedict XIII. fest; für ihn erklärte sich (22. Jan. 1414) Ferdinand von Aragonien und Sicilien und wies zugleich die Superiorität, die Sigismund „kraft kaiserlicher Rechte" geltend machte, nachdrücklich zurück. Ueber Johann XXIII. hatte sich in seiner eigenen Obedienz eine sehr ungünstige Stimmung verbreitet; mehrere Schriften waren erschienen, welche seinem vermeinten Rechte sehr entgegen waren und auch auf seine Abdankung oder Absetzung hinzielten. Einige Schriftsteller (wie Theodorich von Niem) hoben die Schwierigkeiten jeder Reform durch das Concil hervor, schilderten die Mißbräuche der Curie Johanns, tadelten die zu große Centralisation und die päpstliche Machtfülle, andere (wie der Benedictinerabt Andreas von Randulf) suchten diese Schwierigkeiten zu lösen, stimmten aber in der Schilderung der Mißstände mit den ersteren überein und forderten Beschränkung der Papstgewalt durch das Concil; die meisten setzten Johanns Legitimität voraus, aber einige meinten, auch er sei zur Abdankung zu bewegen oder zu zwingen. Einige glaubten, in Pisa sei Alles in der Ordnung geschehen, während andere meinten, es sei dort Alles ohne gehörige Ueberlegung in leidenschaftlicher Weise ausgeführt worden, es sei daher ein besseres, vollkommeneres und heiligeres Concil vonnöthen, auf dem keiner der drei Päpste den Vorsitz führen dürfe. Es wurde aber auch die päpstliche Gewalt bekämpft, viele Rechte des Primats von Betrug und Usurpation hergeleitet, die Gesammtheit der Gläubigen über das Haupt gestellt, eine Reihe der radicalsten Vorschläge entwickelt, einem unbegrenzten Neuerungsdrange Raum geboten. Bei den deutschen Autoren machte sich viel Groll über die geschwächte Kaisermacht geltend, die man nicht den Trägern des Kaiserthums, sondern den Päpsten zur Last legte, die Sigis-

---

[1] Unterhandlungen zwischen Johann und Sigismund Leon. Aretin. ap. *Murat.*, XIX. 928. *Palacky*, Docum. Mag. Joh. Hus. Prag. 1869 p. 513 seq. Hefele, S. 19—21. Bulle Joh. XXIII. *Raynald.* a. 1413 n. 22. *Mansi*, XXVII. 537; XXVIII. 879 seq. Aschbach, I S. 375 f.

mund wieder aufzurichten wohl die Lust, aber nicht die Macht und das Geschick besaß [2].

93. Da sowohl Frankreich als England, sowohl Italien als Spanien durch Kriege und Parteiungen geschwächt waren, konnte Sigismund, damals weit über seine Bedeutung hinaus gefeiert, durch das in einer deutschen Stadt versammelte Concilium einen hohen politischen Einfluß erlangen und Alles schien ihm, dem stets verschwenderischen und geldbedürftigen, für hohe Plane nicht unzugänglichen Fürsten, günstig, seit er den von der Mehrheit der christlichen Staaten als Papst anerkannten Cossa in seine Netze verstrickt hatte. Dieser sah durch den plötzlich am 6. August 1414 erfolgten Tod des gefürchteten Ladislaus, der im März abermals in Rom eingedrungen war, seine politischen Verlegenheiten gehoben; er konnte von Bologna nach Rom zurückkehren, wo seine Anwesenheit um so mehr nöthig schien, als dort eine Partei die Republik proclamirte, eine andere aber päpstlich gesinnt war; er konnte so der entfernteren Gefahr sich entziehen, die ihm von Constanz drohte, wohin er, wie einige Freunde ihm bemerkten, leicht als Papst ziehen konnte, um als Privatmann zurückzukehren. Aber die Cardinäle stellten ihm vor, seine Anwesenheit auf dem Concil sei dringend nöthig, er müsse sein gegebenes Wort halten und die kirchlichen Angelegenheiten vor Allem in das Auge fassen, während er die weltlichen Angelegenheiten auch durch Legaten besorgen lassen könne. Mit schwerem Herzen entschloß sich Johannes zur Reise nach Constanz, zu welcher ihm sowohl Sigismund als der Stadtrath jegliche Freiheit und persönliche Sicherheit gelobten und verbrieften. Er sandte den Cardinal von Viviers, Bischof von Ostia, behufs der nöthigen Vorbereitungen voraus und trat am 1. October 1414 von Bologna aus mit großem Gefolge und vielem Gelde den Weg an. In Tirol gewann er eine Stütze an dem mit Sigismund gespannten Herzog Friedrich von Oesterreich, den er zum obersten Hauptmann der päpstlichen Truppen und zu seinem geheimen Rathe ernannte und mit dem er ein enges Bündniß abschloß. Auf der Reise zeigte er sich bedenklich und schüchtern; die Keckheit des kriegerischen und gewaltigen Cardinals war völlig verschwunden [1].

---

[1] Gesandte am franz. Hofe Chron. S. Dion. L. XXXIV c. 42. Schwab, S. 469. Briefwechsel Sigismunds mit Ferdinand bei Döllinger, Beitr. zur kirchl.-polit. und Cultur-Gesch. Regensb. 1863, II S. 367—374. Schriften jener Zeit: 1) De difficultate reformationis *v. d. Hardt*, I, V p. 255—269. Gers. Opp. II. 867—875, früher dem Peter d'Ailly beigelegt, aber wahrscheinlich dem Theodorich von Niem angehörig. 2) Monita de necessitate reformationis Ecclesiae in capite et in membris *v. d. Hardt*, l. c. p. 207—309. Gers. Opp. II. 885—902, ebenfalls von dem Letzteren. 3) Tractatus de modis uniendi ac reformandi Ecclesiam in Concilio univ. *v. d. Hardt*, l. c. p. 68—142. Gers. Opp. II. 161—201, früher dem Gerson zugeschrieben, aber wahrscheinlich von dem Benedictinerabt und Professor Andreas v. Randulf. Schwab, S. 470—493. 4) Nicol. de Clemangis de ruina Ecclesiae s. de corrupto Ecclesiae statu *v. d. Hardt*, I, III p. 1—52. Schwab, S. 493—496. 5) Theodorich von Brie De consolatione Ecclesiae ad Sigismund. Imp. *v. d. Hardt*, I, IV.

[2] *Raynald.* a. 1414 n. 5—6. *v. d. Hardt*, t. II p. 146 seq. 386 seq.; t. V p. 5 seq. *Mansi*, XXVIII. 6 seq. Gregorovius, S. 622 ff. Schwab, S. 469. 497 f. Hefele, VII S. 22 ff.

h. Das Concil von Constanz (XVI. ökum.) *) und das Ende des Schisma.

Eröffnung des Constanzer Concils.

94. Am 28. October 1414 hielt Johann XXIII. mit neun Cardinälen, zahlreichem Gefolge und vielen Schätzen seinen Einzug unter lebhafter Begrüßung in Constanz und eröffnete am 5. Nov. die Synode, die er mit Vorbedacht, um einer Gleichstellung mit seinen in Pisa abgesetzten Nebenbuhlern zu entgehen, als eine Fortsetzung der Pisanischen bezeichnete. Da aber noch viele Theilnehmer erwartet wurden, ward für die erste eigentliche Sitzung der 16. Nov. anberaumt. Inzwischen wurden mehrfache Vorbereitungen getroffen; am 12. Nov. versammelten sich die Doctoren und fertigten eine Denkschrift, worin sie allgemeine Redefreiheit, Aufstellung von Procuratoren aus den verschiedenen Nationen und Herstellung der kirchlichen Einheit auf Grundlage der Legitimität Johanns XXIII. beantragten. In der ersten Sitzung wurde die Convocationsbulle mit anderen Decreten verlesen; Johannes mahnte die Mitglieder, genau zu überlegen, was der Kirche zu Heil und Frieden diene, und Gutachten abzugeben. Für jede der vier Nationen (Franzosen, Italiener, Deutsche und Engländer) wurden Beamte bestellt. Am 17. Nov. kam Peter d'Ailly an; erst im Laufe des Monats wurden in Frankreich Abgeordnete aus den einzelnen Provinzen gewählt; auch die Deutschen trafen nur sehr langsam ein. Es wurden verschiedene Versammlungen gehalten. In einer derselben (7. Dec.) beantragten die Italiener (von Johanns Obedienz) Bestätigung der Synode von Pisa, Ermächtigung der Cardinäle zur Berufung eines allgemeinen Concils in bestimmten Fällen, Erzwingung der Abdankung der Gegenpäpste und einige Reformen; mehrere Franzosen mit d'Ailly meinten, eine Bestätigung des Pisaner Concils, von dem das jetzige abhänge, sei unpassend, gegen die beiden Prätendenten seien friedliche Maßregeln und besonders vortheilhafte

---

*) Quellen: *v. d. Hardt*, Magn. oecum. Concil. Constant. Francof. et Lips. 1692—1700 f. voll. 6. *Mansi*, Conc. t. XXVII. XXVIII. *Hard.*, t. VIII (Handschriften des Concils verzeichnet in Sybels hist. Ztschr. V S. 90—92). *Raynald.* a. 1414—1418. Chron. S. Dion. L. XXXV c. 35 seq. Theod. de Vrie (Augustiner von Osnabrück, zu Constanz anwesend) Hist. Conc. Const. s. de consol. Eccl. ad Sigism. ap. *v. d. Hardt*, t. I, IV. Ulrich von Reichenthal (Canonicus von Constanz und Augenzeuge), Concilium, so zu Constanz gehalten worden. Augsb. 1483. 1536 (vgl. Marmon, Gesch. des Concils von Constanz nach Ulr. v. Reichenthal. Constanz 1860). Theod. a Niem de vita Joh. XXIII. und Invectiva in Joh. l. c. Joh. Stumpff (Schweizerchronist), Des großen gem. Concils zu Costenz kurze Beschreibung, gedr. 1541. Viele Urkunden bei *Bourgeois de Chastenet*, Nouv. hist. du Conc. de Const. Par. 1718. Döllinger, Beitr. zur Gesch. des 15. und 16. Jahrh. II S. 299—392. Briefe des Petrus de Pulka (Wiener Dr. theol.), edirt von Firnhaber, Archiv für K. österr. Gesch.-Quellen. Wien 1856, Bd. XV. — *Em. Schelstraten*, Compend. Chronol. rer. ad decr. Const. spectant. vor s. Tractatus de sensu et auctoritate decretorum Const. Conc. Romae 1686. 4. *Natal. Alex.*, Saec. XV diss. III. IV t. XVIII p. 77 seq. *Lenfant*, Hist. du Conc. de Const. éd. II. Amsterd. 1727. 4, voll. 2. K. Royko, Gesch. der großen allgem. Kirchenvers. zu Costnitz. Wien und Prag 1782 ff. 4 Bde. Wessenberg, op. cit. Bd. II (beide sehr einseitig). Aschbach, K. Sigism. Frankf. 1838 ff. Bd. II. Döllinger, Lehrb. II S. 298 ff. (treffliche Darstellung). *L. Tosti*, Storia del Concilio di Costanza. Napoli 1853, voll. 2, deutsch von Arnold. Schaffhausen 1860. Christophe, III S. 284 ff. Schwab, Gerson S. 493 ff. Hübler, Die Constanzer Reform. Leipzig 1867. Hefele, Conc.-Gesch. Bd. VII Abth. I (1869) S. 26 ff. 66 ff. Bauer in den Laacher Stimmen 1872 III S. 187 ff.

Anerbietungen in Anwendung zu bringen. Der noch abwesende König Sigismund hatte auch in der That den Weg der Unterhandlung mit ihnen eingeschlagen; es erschien als Bevollmächtigter Gregors XII. der Cardinal Joh. Dominici von Ragusa, der an der ihm angewiesenen Wohnung das Wappen Gregors anschlagen ließ; es wurde von Johanns Anhängern Nachts abgerissen; aber in einer Generalcongregation kam es zu dem für Johannes unangenehmen, mit dem Pisaner Absetzungsdecrete nicht wohl vereinbaren Beschluß, so lange Gregor nicht persönlich zugegen sei, dürfe sein Wappen nicht aufgestellt werden. Nachdem Sigismund, am 8. Nov. in Aachen als römisch-deutscher König gekrönt, am 24. Dec. mit großem Gefolge eingetroffen war, wurde die Frage in einer Generalcongregation (4. Jan. 1415) verhandelt, ob die Gesandten der „Gegenpäpste" wie päpstliche Legaten betrachtet werden könnten. Obschon auf dem Standpunkt des Pisaner Concils und des Johannes diese Frage verneint werden mußte, erlangten Sigismund und d'Ailly die Mehrheit für die Bejahung, weil nur so der Unionszweck gefördert werden könne. De Luna's Gesandte, die am 12. und 13. Januar Audienz erhielten, boten bloß eine Unterredung ihres Herrn zu Nizza mit Sigismund und dem Könige von Aragonien an, was man in Erwägung zu nehmen beschloß. Am 22. erschien Joh. Dominici mit dem pfälzischen Kurfürsten Ludwig und dem schlesischen Herzog von Brieg, sowie den Bischöfen von Worms, Speier und Verden; sie erhielten einen entsprechenden Empfang und erklärten, Gregor XII. resignire unbedingt, wenn Balth. Cossa und de Luna ebenfalls resigniren und wenn Ersterer der Sitzung, in welcher die Abdankung verkündet werde, nicht präsidire noch überhaupt anwohne. Das zu fordern, war der legitime Papst seiner Würde und seinem Rechte schuldig.

Schlimme Lage Cossa's.

95. Immer trüber wurden die Aussichten des Pisaner Papstes. Der Gedanke einer Abdankung aller drei Päpste wurde immer populärer. Der Cardinal Filastre von St. Marcus erklärte, es sei ehrenvoll, ja Pflicht für Johannes, freiwillig abzudanken, nöthigenfalls könne er vom Concil dazu gezwungen und auch abgesetzt werden. D'Ailly und Sigismund billigten diese Denkschrift, und in den Versammlungen, die Letzterer ohne Beiziehung Cossa's in seiner Wohnung abhielt, war davon immer bestimmter die Rede. Die Lage erschien schlimmer als vor der Synode zu Pisa; was dort geschehen, schien wiederholt werden zu können. Aber auch Johannes hatte Anhänger und Vertheidiger. Sie fragten: Wenn zur Zeit Christi noch zwei andere sich für den Messias ausgegeben hätten, ob dann Christus hätte cediren sollen? Rede man vom guten Hirten, der sein Leben für seine Schafe gebe, so solle man auch an den Miethling denken, der vor dem herankommenden Wolfe flieht; der Papst habe seine Schafe zur Kirchenverbesserung versammelt, scheine aber in die Hände der Wölfe gerathen zu sein. Sie bemerkten: man breche so den Stab über das Pisaner Concil, als ob es weder rechtmäßig, noch der Kirche nützlich gewesen sei, noch in der Wahl eines neuen Papstes klug gehandelt habe. Außerdem aber war auch die größte Gefahr vorhanden, daß ein vierter Papst zu den dreien hinzukomme und so der Kreislauf von Pisa sich in das Unendliche wiederhole. Alles war schwankend geworden; gegen die monarchische Kirchenverfassung hatte man angestürmt; so machten sich ungezähmte demokratische Richtungen geltend. Johannes genoß bei der eigenen

Partei nicht die erforderliche Achtung; die Weisheit der Schulgelehrten war zu Schanden geworden, ohne es sich selber gestehen zu wollen; auch der Glaube drohte Schiffbruch zu leiden; kamen doch Peter d'Ailly und Jean Courtcouisse dazu, auch die Unfehlbarkeit der allgemeinen Concilien in Glaubenssachen in Abrede zu stellen. Ersterer suchte die Bedenken der italienischen Anhänger Cossa's zu widerlegen; er bemerkte, die Verwirrung und Verlegenheit sei jetzt dieselbe, ja noch größer, wie vor der Pisaner Synode; habe man damals die Cession allen andern Mitteln vorgezogen, so sei das jetzt für noch viel nothwendiger zu erachten; auch könne in einer so verwickelten Lage die Kirche oder das sie repräsentirende Concil, wie jeden ihrer Diener, so auch den höchsten derselben, wenn er auch ohne Schuld sie verwirre, um des Friedens willen zur Abdankung zwingen oder auch völlig absetzen. Er warnte dabei vor den falschen Propheten, die mehr Schmeichler der Macht als Freunde der Wahrheit und Gerechtigkeit seien[1].

Art der Abstimmung.

96. Noch hoffte Cossa den Sturm durch die große Zahl seiner durch Beförderungen und Geldsummen vermehrten Anhänger zu beschwören, namentlich aber durch die Zahl der Bischöfe. In Constanz war die Zahl der Bischöfe überhaupt gering im Verhältniß zu der großen Masse des übrigen Clerus, der Deputirten der Universitäten und Capitel, der vielen Doctoren; hatten nach altem Brauch nur die Bischöfe entscheidende Stimme, so überwog unter diesen die Zahl der Höflinge und Creaturen Cossa's. Aber gleichzeitig mit Filastre's Denkschrift war Ende Januar 1415 eine zweite von den Deutschen ausgegangene verbreitet worden, welche neben den Anträgen auf Beseitigung der päpstlichen Reservationen und auf Begünstigung der Graduirten bei Pfründenbesetzungen auch verlangte, daß nicht bloß den Bischöfen, sondern auch den Procuratoren der Bischöfe, Aebte, Capitel und Universitäten, den Doctoren und den Gesandten der Fürsten eine entscheidende Stimme zustehen solle. Als die Sache zur Berathung kam, suchte d'Ailly zu zeigen, daß die alten Concilien verschieden zusammengesetzt gewesen seien, daß die Beschränkung des Rechtes der entscheidenden Stimme auf Bischöfe und Aebte nicht gerechtfertigt werden könne, daß die Doctoren beider Rechte und besonders der Theologie, die das Lehr- und Predigtamt auf der ganzen Welt hätten, eine viel wichtigere Rolle spielten, als mancher unwissende Titularbischof oder Abt, auch zu Pisa 1409 und zu Rom 1412 eine entscheidende Stimme gehabt hätten, daß eine solche auch den christlichen Fürsten und ihren Gesandten zugestanden werden müsse. Hätte die alte Kirche, äußerte er, Universitäten und Doctoren wie wir gehabt, sie würde ihnen ohne Frage das Stimmrecht zugestanden haben. Cardinal Filastre meinte: lasse man die Aebte zu, so dürfe man die Pfarrer nicht ausschließen, da jene oft kaum 10—12 Mönche, diese bedeutende Gemeinden zu leiten hätten; der Stand der Doctoren sei einer der vorzüglichsten in der Kirche, sie seien die Vertreter der

---

[1] Gutachten von Filastre *Mansi*, XXVII. 553—556. Entgegnungen ib. p. 556—558. Gegen die Unfehlbarkeit der allgem. Concilien Petrus de Alliaco ap. *Mansi*, p. 547. Joh. Breviscoxae Tract. de fide, Ecclesia, Rom. Pont. et Conc. gen. Opp. Gerson. I. 898. Schwab, S. 258. 500. 747. — Petr. de Alliaco ap. *Mansi*, p. 558 —560.

Wissenschaft, dagegen mancher Bischof oder König nur ein gekrönter Esel. Vergebens berief sich Cossa's Partei auf das geltende Recht und den früheren Brauch; d'Ailly's und Filastre's Ansicht siegte. Man kam überein, daß keiner der Theilnehmer vom Stimmrechte ausgeschlossen sei. Durch diese Frage kam man zu der anderen, ob nach Köpfen, wie die altkirchliche Sitte verlangte, oder nach Nationen abzustimmen sei. Um das Uebergewicht der italienischen Prälaten und Doctoren zu brechen, die fast die Hälfte aller Stimmenden ausmachten, wurde die Abstimmung nach Nationen beschlossen. Für jede Nation (anfangs vier) wurde eine bestimmte Anzahl von geistlichen und weltlichen Deputirten nebst Procuratoren und Notaren ernannt; jeder stand ein Präsident vor, der alle Monate wechselte. Jede Nation hielt besondere Berathungen und theilte den übrigen ihre Beschlüsse mit; hatte man sich verständigt, so hielt man eine Generalcongregation ab, in der jede Nation nur eine Stimme hatte. Der Beschluß der Mehrheit der Nationen ward in der nächsten Sitzung als Concilsbeschluß verkündigt. Diese Beschlüsse wurden am 7. Februar 1415 gefaßt. Den Cardinälen ward nicht gestattet, ein Collegium zu bilden und so viel zu gelten, als die englische Nation, die nur zwanzig Personen, darunter nur drei Bischöfe, zählte; sie mußten unter den Nationen stimmen und so hatte die römische Kirche gar keine Vertretung. Schon früher hatte d'Ailly den Satz bekämpft, der Papst sei nicht an die Beschlüsse des Concils gebunden, und als selbstverständlich galt es, daß Johannes den Decreten der Nationen sich fügen müsse[1].

Verhandlungen über Cossa's Abdankung.

97. Bei diesen Streitigkeiten war die zuerst auf den 17. Dec. 1414, dann auf den 14. und 24. Januar anberaumte zweite öffentliche Sitzung auf den 4. Februar und dann auf unbestimmte Zeit vertagt worden. Bald übergab ein Ungenannter (Italiener) eine Denkschrift, worin eine Reihe schwerer Sünden aufgezählt war, die Cossa begangen haben sollte, und der König sammt den Nationen zu einer Untersuchung darüber aufgefordert wurde. Einige angesehene Engländer und Deutsche hielten des Anstandes wegen die Veröffentlichung derselben nicht für zweckmäßig, bloß eine summarische Untersuchung angezeigt und Cossa's Abdankung für gerathen. Dieser gerieth darüber in Bestürzung und wollte anfangs vor der Synode die begründeten Klagepunkte zugeben, andere zu widerlegen suchen; doch riethen ihm seine Freunde, sich damit nicht zu übereilen. Als die Deputirten beschlossen, die anonyme Schmähschrift unbeachtet zu lassen, ihm aber die Abdankung vorzuschlagen, um die angeregte Untersuchung zu vermeiden, ging er darauf ein und ließ am 16. Februar durch Cardinal Zabarella eine Urkunde verlesen des Inhalts: Er wolle durch freiwillige Abdankung der Kirche den Frieden geben, wenn und soweit auch seine beiden Nebenbuhler genügend ihren Ansprüchen entsagten, Zeit und Umstände der Cession aber durch eigene Deputirte mit den Nationen vereinbaren lassen. Man fand die Erklärung zu unbestimmt und zu gehässig gegen die anderen Prätendenten. Bei dem gegenseitigen Miß-

[1] Verhandlungen über das Stimmrecht: Döllinger, II S. 300 f. Christophe, S. 293 ff. Schwab, S. 502 f. Hefele, S. 81. 82 f. Bauer, S. 191 f. D'Ailly's Rede vom 28. Dec. 1414 *v. d. Hardt*, I p. 436; IV p. 28. *Mansi*, XXVIII. 947. Hefele, S. 76.

trauen konnte man sich nicht leicht über die Cessionsformel einigen. Auch eine zweite Formel Cossa's ward zurückgewiesen; Sigismund und die Deputirten schlugen ihm zwei andere, theilweise der Erklärung Gregors XII. nachgebildete Formeln vor. In einer Versammlung vom 24. Februar, in die auch die neuangekommenen Abgeordneten der Universität Paris, darunter auch der Kanzler Gerson, eingeführt wurden, verständigten sich die Franzosen mit den Engländern und Deutschen über eine neue Formel. Die deutsche Nation sprach sich, um Cossa zu erschrecken, dahin aus: derselbe sei unter einer Todsünde zur Annahme des von drei Nationen gemachten Cessionsvorschlags verpflichtet und das Concil könne als sein Oberer mit furchtbaren Strafen gegen ihn im Falle der Weigerung einschreiten und den weltlichen Arm gegen ihn anrufen. Cossa suchte noch einige Fürsten und einflußreiche Männer zu gewinnen, sah sich aber doch genöthigt, die ihm vorgelegte Formel in der Congregation vom 1. März und dann Tags darauf in der zweiten feierlichen Sitzung zu verlesen und zu beschwören, worauf ihm Sigismund, die Cardinäle und andere angesehene Theilnehmer ehrerbietig dankten. Auf abermaliges Drängen des Königs und der Nationen wiederholte er am 8. März in einer Bulle das gegebene Versprechen.

Zweite Sitzung.

Cossa's Flucht.

98. Fortwährend von neuen Demüthigungen und Zumuthungen bedroht und von seinen Spähern über alle geheimen Berathungen unterrichtet, suchte Johannes von dem Concil loszukommen. Als es sich um die mit König Ferdinand verabredete Reise Sigismunds und einiger Cardinäle und Deputirten nach Nizza zur Verhandlung mit Benedict handelte, ward an Johannes das Ansinnen gestellt, Sigismund und seine Begleiter zu Procuratoren seiner Cession zu ernennen, was er aber zurückwies, während die italienische Nation mit der Abreise drohte, wenn man ihn noch weiter dränge. Heftige Debatten folgten. In der Generalcongregation vom 11. März, als von der geringen Aussicht Johanns, nach der Cession wieder gewählt zu werden, gesprochen ward, protestirte der Mainzer Erzbischof Johann II. mit dem Beisatze, er werde nie einem Anderen gehorchen als Johann, was zur Wiederauffrischung der demselben zur Last gelegten Verbrechen führte. Die Spannung wurde stärker. Als der Cardinal von St. Angelo nicht zur Stadt hinausreiten durfte, klagte Johann über Verletzung des sicheren Geleites; Sigismund erklärte, er wolle nur die heimliche Entfernung der Prälaten hindern. Am 15. März forderte die Generalcongregation, der Papst solle Niemand gestatten, das Concil zu verlassen, auch nicht selbst davongehen, vor erreichter Union der Kirche das Concil nicht auflösen, den römischen König und die anderen Abgeordneten zu Bevollmächtigten für seine Abdankung ernennen. Johann gab die zwei ersten Punkte zu, bezüglich des letzteren erklärte er, Benedict wolle nur persönlich resigniren, daher könne er keine Procuratoren bestellen, außer wenn er krank wäre, vielmehr wolle er sich persönlich nach Nizza begeben, in dessen Nähe das Concil am passendsten verlegt werde. Die Deputirten der Nationen hielten ein Zusammentreten der beiden Gegner für nicht ersprießlich, fürchteten auch die Absicht einer Auflösung der Synode. Es drohte eine Verbindung der Franzosen mit den Italienern gegen die barscher auftretenden Deutschen und Engländer; Sigismund beleidigte die ersteren, hinderte aber doch ihre Verbindung mit den Italienern. Der Arg-

wohn stieg, genährt durch Johanns Bündniß mit dem Herzog von Oesterreich und seine Klagen über die schlechte Luft in Constanz. Als Sigismund bei einem Besuche ihm seine Besorgniß mittheilte, entgegnete er, er werde vor Auflösung des Concils sich nicht entfernen. Gleichwohl verließ er während eines am 20. März vom Herzog von Oesterreich veranstalteten glänzenden Turnieres Constanz in Verkleidung auf einem unscheinbaren Pferde und kam nach Schaffhausen, welche Stadt dem Herzog von Oesterreich gehörte, der ihm bald nachfolgte. Von da aus schrieb er an Sigismund und die Cardinäle, er werde an diesem freien und seiner Gesundheit zuträglicheren Orte ohne Zwang durch seine Entsagung der Kirche den Frieden geben. In Briefen an den französischen Hof und an Andere klagte er über die auf dem Concil herrschende Partei, welche alle Freiheit bedrohe, durch gewaltsame Maßregeln die Herstellung des Kirchenfriedens gehindert und ihn zur Flucht genöthigt habe, damit nicht alle seine Acte als erzwungen und ungiltig erschienen[1].

Eindruck derselben.

99. In Constanz verursachte diese Flucht eine allgemeine Verwirrung und Bestürzung. Manche flohen, Andere jammerten, Viele waren rathlos. Sigismund bot Alles auf, das Auseinandergehen der Versammlung zu verhindern, duldete aber auch die Veröffentlichung heftiger Schmähschriften gegen Cossa und die Cardinäle, wovon eine der stärksten von dem Pariser Universitätsdeputirten Benedict Gentian verfaßt war. In einer Fürstenversammlung lud Sigismund den Herzog von Oesterreich zur Verantwortung vor wegen Verrathes an Reich und Kirche; in der Congregation der vier Nationen ward die Abordnung einer Deputation von drei Cardinälen und dem Erzbischof von Rheims nach Schaffhausen beschlossen; die Cardinäle erklärten sich überhaupt entschlossen, auch bei Abwesenheit des Papstes mit den Nationen fortzuarbeiten, baten aber, einstweilen nichts gegen ihn vorzunehmen. Peter d'Ailly und die französischen Theologen wirkten für den Fortbestand des Concils; letztere fanden Gelegenheit, ihre Theorieen über das Verhältniß der Kirche und des Episkopats zum Papstthum zu entwickeln, und diese erschienen Vielen wie eine rettende That. Am 23. März hielt Gerson eine Rede, welche die Cardinäle anzuhören sich weigerten, ganz im Sinne seiner früheren Schrift (§ 87 S. 666). Er stellte zwölf Sätze als „Strahlen der Wahrheit" über das allgemeine Concil auf, dem auch der Papst unterworfen, das zur Beschränkung der Papstgewalt befugt und in seinem Zusammentritt nicht von päpstlicher Genehmigung abhängig sei, auch jeden Weg zur Beseitigung des Schisma vorschreiben könne; der Verband der Kirche mit dem Vicar Christi, lehrte er, sei ein gegenseitig lösbarer. Andere Mitglieder der Pariser Universität gingen noch weiter; nicht nur behaupteten sie, Jeder, der das Concil auflösen wolle, sei des Schisma und der Häresie verdächtig und könne vom Concil mit Anrufung des weltlichen Armes gerichtet werden, sondern Viele stellten auch die Allmacht des Concils in so übertriebener Weise dar, daß ihre Aeußerungen selbst zu Constanz keine Billigung finden konnten. Sie leiteten alle Gewalt des Papstes von der Kirche ab, die über ihm stehe, nothwendiger, besser, mächtiger, weiser, ehrwürdiger sei als er, ihn zurechtweisen, richten, absetzen

Die neuen Doctrinen als Hülfsmittel.

[1] Theod. a Niem, Vita Joh. v. d. *Hardt*, II. 391. *Mansi*, XXVII. 564 seq. Christophe, S. 294—304. Schwab, S. 503—506. Hefele, S. 84—92.

könne. Ganz unnatürlich ward die Kirche von ihrem Haupte getrennt und ihm feindselig entgegengestellt, das göttliche Recht des Primates geläugnet, das hauptlose Concil als das Ganze, der Papst nur als ein Theil aufgefaßt, der zudem entbehrlich sei, das Schwergewicht in die Gesammtheit der Gläubigen, in die Masse gesetzt, ihr Wille sofort zu einer vom hl. Geist gegebenen Norm erklärt, die Volkssouveränetät, die man dem herrschenden Despotismus gegenüber im Staate geltend zu machen bemüht war, auf die Kirche, bisher das Muster des Staates, übertragen. Allzuleicht hatte das Concil eine Masse Doctoren in seinen Schooß aufgenommen, welche die Begriffsverwirrung nur steigern konnten und durch die neue Art der Abstimmung nur allzufreien Spielraum hatten; man hatte vergessen, daß nicht die Universitätsgelehrten, sondern nur die Bischöfe die Verheißung des göttlichen Beistandes haben, daß jene wohl nützliche Beihilfe gewähren, aber auch großen Nachtheil bringen können, wenn sie das Maß ihrer Befugnisse überschreiten[1].

Verhandlungen mit Cossa.

100. Am 23. März waren die Deputirten der Synode nach Schaffhausen abgereist; ihnen folgten ohne Wissen des Concils Tags darauf noch fünf Cardinäle. Johannes forderte damals alle Cardinäle und Curialen schriftlich auf, binnen sechs Tagen sich zu ihm zu begeben bei Strafe von Bann und Absetzung, und richtete an mehrere Große und Universitäten Denkschriften gegen die wider ihn in Constanz eingeleitete Verschwörung. Er rügte die ohne sein Vorwissen gehaltenen Versammlungen, die ganz dem Geiste der Kirche widerstrebende neue Abstimmungsart, die Mißachtung der päpstlichen und der bischöflichen Würde, die Tyrannei des deutschen Königs und seiner Werkzeuge. Er gab aber dem Erzbischof von Rheims, der am 25. März nach Constanz zurückkehrte, die mündliche Erklärung, er habe Constanz seiner Gesundheit wegen verlassen und gedenke mit Sigismund nach Nizza zu gehen, ferner eine schriftliche Ermächtigung der Cardinäle, in Verbindung mit vier aus den Nationen genommenen Procuratoren in seinem Namen die Cession auszusprechen, sobald Gregor und Benedict abdanken würden. Aber in Constanz herrschte allgemeines Mißtrauen gegen ihn wie auch gegen seine Cardinäle, die man öfters von den Berathungen ausschloß. Erst eine Stunde

Dritte Sitzung.

vor Eröffnung der 3. Sitzung (26. März) theilte man ihnen die zu verkündigenden Beschlüsse mit, weßhalb an ihr nur d'Ailly und Zabarella, Ersterer als Präsident, Theil nahmen. Dazu wohnten nur 70 Prälaten bei, kaum der dritte Theil der in der Stadt anwesenden. Das publicirte Decret erklärte, daß die gegenwärtige, rechtmäßig berufene und begonnene Synode durch den Abgang des Papstes und Anderer nicht aufgehoben sei, sondern in ihrer Integrität und Autorität verbleibe, daß sie auch nicht eher aufgehoben werden dürfe, als bis das Schisma völlig ausgerottet und die Kirche an Haupt und Gliedern reformirt sei, daher solle die Synode nur kraft eines

---

[1] Christophe, III S. 304—306. Schwab, S. 506—508. Hefele, S. 92 ff. Conclusio Fac. Paris. de Concilio Const. prosequendo, absente licet Papa *Du Plessis d'Argentré,* I, II p. 199 c. 2; p. 201 c. 2. Gersons Rede vom 23. März 1415 Opp. Gerson. II. 201—206. *Mansi,* XXVIII. 535. Rede vom 21. Juli Opp. II. 273—280. Schwab, S. 520—523. Weitere französische Aeußerungen *v. d. Hardt,* t. II. P. XI p. 273—280. *Mansi,* XXVIII. 21 seq. *Du Plessis d'Argentré,* I, II p. 190—201. Ueber diese Theorieen s. Döllinger, II S. 303. *Tosti,* I. 196. 199.

von ihr selbst verfaßten Decrets verlegt werden und Niemand sich künftig ohne eine rechtmäßige, von dem zu wählenden Ausschuß gebilligte Ursache von ihr entfernen können. Die beiden Cardinäle gaben eine ihren Standpunkt wahrende Erklärung, die sehr viele Rücksichten verrieth, während Bischof Vitalis von Toulon sehr derb die Flucht Johanns als schändlich und ihn dem Verdachte der Häresie und des Schisma verfallen bezeichnete, wenn er nicht Genugthuung leiste. Ihrerseits schrieben die Pariser Abgeordneten an ihren König, um jede Berücksichtigung der Beschwerden Johanns zu vereiteln. Die Aufregung und Spannung stieg, als die drei an Johann gesandten Cardinäle nebst zwei Collegen zurückkamen und eine Erweiterung der früheren Zugeständnisse betreffs der Abdankung und der Fortdauer des Concils mit der Forderung von Sicherheit für den Papst und seinen Beschützer Herzog Friedrich überbrachten. Lauter Unwille brach los, Alles ward für trügerisch erklärt, eine baldige neue Sitzung gefordert. Die Theologen der Hochschulen, die in den Nationen den vorherrschenden Einfluß hatten, wollten ihr System von der Erhabenheit der Synodalgewalt über die päpstliche durch feierlichen Beschluß sanctionirt sehen; die Aeußerungen der Anhänger Cossa's, das Concil sei durch dessen Rücktritt als aufgelöst zu betrachten und das Recht der Auflösung stehe dem Papste zu, schienen zu einer principiellen Begründung der Autorität des Concils zu drängen[1].

101. In einer Generalcongregation vom Charfreitag (29. März) wurden von der französischen, deutschen und englischen Nation ohne Beiziehung der italienischen und der Cardinäle vier Artikel festgestellt: 1) Die heilige Synode von Constanz erklärt, daß sie rechtmäßig im heiligen Geiste versammelt ein allgemeines Concil bildet, die gesammte streitende Kirche vertritt, ihre Gewalt unmittelbar von Gott hat, welcher Jedermann, wessen Standes er sei, auch der Papst, zu gehorchen verpflichtet ist in dem, was den Glauben, die Tilgung des Schisma und die Reform an Haupt und Gliedern betrifft. 2) Wer immer, wessen Standes er sei, auch der Papst, den Befehlen und Anordnungen dieses oder irgend eines andern legitimen allgemeinen Concils hinsichtlich der genannten oder der darauf bezüglichen Punkte beharrlich den Gehorsam verweigert, ist der Buße zu unterstellen und gebührend zu bestrafen, nöthigenfalls auch mit Zuhilfenahme anderer Rechtsmittel. 3) Die Flucht des Papstes ist tadelnswerth und ärgernißgebend und bringt ihn in den Verdacht der Begünstigung der Häresie und des Schisma, wenn er sich nicht rechtfertigt oder Genugthuung leistet. 4) Johann XXIII. und alle Mitglieder der Synode genossen und genießen volle Freiheit. Tags darauf sollten diese Artikel als Synodalbeschluß verkündigt werden. Die Cardinäle, welche in der Procuration für Johanns Abdankung noch weitere Zugeständnisse Namens desselben machten, erhoben sich vorher bei Sigismund gegen diese Artikel, verlangten die Streichung der drei letzten und im ersten Beseitigung der Worte: „Reform an Haupt und Gliedern". Sigismund suchte zu vermitteln und gewann noch vor der Sitzung mehrere Deputirte für den Antrag der Cardinäle, worauf in derselben (4. vom 30. März) unter Vorsitz des Cardinals Jordan de Orsinis von Cardinal Zabarella der erste

Vierte und fünfte Sitzung.

[1] Christophe, S. 306—309. Schwab, S. 508—510. Hefele, S. 94—99.

Artikel ohne die Clausel von der Reformation verkündigt wurde, die anderen, neu eingeschalteten aber besagten, Johann könne die Curialbeamten nicht ohne Zustimmung der Synode von Constanz abberufen, die von ihm gegen Concilsmitglieder seit seiner Flucht verhängten Strafen und etwaige neue Cardinalspromotionen seien nichtig, eine Commission solle über die Gesuche derjenigen entscheiden, die das Concil verlassen wollten. Von Seite der über die Vereinbarung des Königs mit den Cardinälen nicht verständigten Synodalen erhob sich über die gemachte Aenderung erst Verwunderung, dann lauter Tadel; stürmisch ward Wiederherstellung der am Charfreitag beschlossenen Artikel gefordert. Der Unwille mehrte sich bei der Kunde, Cossa habe sich am Charfreitag nach dem entfernteren Laufenburg begeben (wozu ihn der bevorstehende Angriff gegen Herzog Friedrich und die Nachricht von den zu Constanz gestellten Anträgen bewog) und gegen seine bisherigen Zusagen als gewaltsam erpreßt protestirt, sowie bei der Wahrnehmung, daß abermals einige Cardinäle und Deputirte sich zu ihm begaben. In der 5. Sitzung am 6. April 1415 wurden daher die früheren vier Artikel wieder hergestellt. Die Cardinäle wollten nicht erscheinen und vier (Viviers, d'Ailly, Fieschi und Franz von Venedig) blieben in der That weg, während die acht anwesenden (der vorsitzende Orsinis, Chalant, de Saluciis, von Aquileja, von St. Marcus, von Pisa, Zabarella, Angelus von Lodi vecchio oder Neapel) erklärten, daß sie bloß zur Vermeidung von Aergerniß sich eingefunden hätten, nicht aber zur Billigung der Beschlüsse dieser Sitzung. Da Cardinal Zabarella ablehnte, verlas der Bischof Andreas von Posen die Beschlüsse. Es wurden die Artikel 1 und 2 vom 29. März, dann zwei vom 30. März betreffs der Abberufung und der Nichtigkeit der gegen die Concilsmitglieder verhängten Strafen, dann als Artikel 5 der vierte vom 29. März über die Freiheit des Concils verlesen. Es ward dem noch immer als Papst anerkannten Johannes für den Fall seiner Rückkehr volle Freiheit zugesichert, seine Entfernung getadelt, seine Verpflichtung zur Cession in jedem Fall, in dem es nach Entscheidung des Concils nützlich sei, ausgesprochen mit dem Beisatze, daß er als abgesetzt zu betrachten sei, wenn er nach Aufforderung des Concils abzudanken sich weigere oder zögere. Es wurde beschlossen, die Höfe und Universitäten über den bisherigen Gang des Concils zu benachrichtigen, und von Sigismund Mittheilung von seinem Verfahren gegen Herzog Friedrich wie von seinen Bemühungen gemacht, Johann und seinen Hof nach Constanz zurückzubringen. Auch wurden für unbefugten Weggang von der Synode Strafen angedroht, die durch den römischen König und den Concilspräsidenten verhängt werden sollten[1].

Werth dieser Beschlüsse.

102. So hatte eine theologische Partei in leidenschaftlicher Erregung ohne ernste Berathung in nicht ganz neun Tagen einen Beschluß von der größten Tragweite, der die im ganzen Mittelalter herrschende Lehre umstürzen sollte, zu Stand gebracht. Es war aber der Beschluß einer hauptlosen Versammlung, gefaßt ohne Vertretung der römischen Kirche,

---

[1] Die vier Artikel vom 29. März *v. d. Hardt*, IV. 81 seq. Artikel der IV. Sitzung vom 30. März ib. p. 86. *Mansi*, XXVII. 584—586. Vgl. Chron. S. Dion. L. XXXV c. 51; XXXVI c. 16. 17. Artikel der V. Sitzung *v. d. Hardt*, IV p. 96 seq. *Mansi*, l. c. p. 590.

ja im Widerspruche gegen die Cardinäle, auf eine nicht der Weise der alten Concilien entsprechende Art durch eine Mehrheit von großentheils unberechtigten Personen, die von drei Obedienzen nur eine einzige repräsentiren konnten. Nach dem Wortlaute konnte die ausgesprochene Superiorität des Concils über den Papst wohl auf den Fall des damaligen Schisma beschränkt werden, und in diesem Sinne haben Viele damals und später das Decret verstanden; aber nach den Gesinnungen und Thaten der Urheber hatte es eine allgemeine und dogmatische Bedeutung, galt für jeden, auch den unzweifelhaften Papst. So aber war es in Widerspruch mit der kirchlichen Verfassung, führte zu neuen Spaltungen und zu einer Verletzung des göttlichen Rechtes des Primates[1]. Nannte sich auch die Versammlung allgemeines, die ganze Kirche repräsentirendes Concil, so war sie doch damals kein solches und zudem haben diese Beschlüsse niemals eine päpstliche Bestätigung erlangt[2].

103. Am 7. April ward über Herzog Friedrich die Reichsacht verhängt und Johanns Rundschreiben verlesen, das um so mehr erbitterte, weil es der Behauptung der Synodalen widersprach, daß er stets in Constanz frei gewesen sei. In ihren Antworten an die Fürsten und Universitäten erlaubten sich dieselben aber ebenso viele Unrichtigkeiten. Cossa war nach Freiburg im Breisgau entflohen (10. April), um in das Gebiet des Herzogs von Burgund zu gelangen; er unterhandelte noch über die Bedingungen seiner Abdankung. In der 6. allgemeinen Sitzung am 17. April, die gleich der folgenden unter Vorsitz des Cardinals Viviers von Ostia stattfand, ward ein Entwurf zu einer Abdankungsformel Cossa's genehmigt, in welcher ihm aus jeder Nation Procuratoren vorgeschrieben waren, eine neue Gesandtschaft an ihn bestimmt, die ihn zur Rückkehr nach Constanz oder in dessen Nähe auffordern sollte,

Sechste Sitzung.

---

[1] Christophe, S. 309—312. Schwab, S. 510 f. Hefele, S. 99 ff. In den Worten: In his, quae pertinent *ad fidem* et exstirpationem dicti schismatis et reformationem generalem Ecclesiae Dei etc. findet sich die abweichende Lesart: *ad finem* et exstirpationem (Analecta jur. pontif. 1867. 1868. Dechamps, Die Unfehlbarkeit des Papstes und das allgem. Concil. Aus dem Französischen. Mainz 1869, S. 108 ff.), während die Worte *ad fidem et* in einigen gedruckten Ausgaben fehlen. Doch ist der gewöhnliche Text durch die meisten Anführungen bei Anhängern und Gegnern der Decrete wohl bezeugt (vgl. Friedrich, Sitz.-Berichte der Münch. Akadem. der Wiss. Hist. Kl. Febr. 1871), und auf jene Lesart ist kein Gewicht zu legen. Eine dogmatische Definition fanden nur wenige Gallicaner in diesen Decreten. *Natal. Alex.* l. c. diss. IV a. 1—3 p. 102 seq. *Bossuet,* Def. Declar. P. II L. V c. 1 seq. p. 392 ed. Mog. Von Gallicanern s. noch *Maimbourg,* Traité hist. de l'établissement et des prérogat. de l'église de Rome. Par. 1685. *Du Pin,* De ant. Eccl. disc. Diss. VI § 6 de potestate eccl. p. 187 seq. ed. Mog. 1788. *Lenfant,* op. cit. t. I p. 147 ed. I 1714. Viele verstanden die Decrete nur von der Superiorität des Concils im Fall eines Schisma und eines Papa dubius. So Turrecremata Apol. in Conc. Flor. rel. Summa de Eccl. L. II c. 99. 100. Eugen. IV. 1439 in Const. *Moyses,* Aeneas Sylv. Orat. Viennae hab., Hier. Seripandus O. S. A. Card. leg. in Conc. Trid. ad Gall. leg. *Raynald.* a. 1563 n. 3. *Pallav.,* H. Conc. Trid. XIX. 14, 4. *Driedo* L. IV c. 4, *Schelstraten,* op. cit. Diss. III. c. 1 p. 146 seq. *Mansi,* Animadv. in Nat. Alex. l. c. §§ 2. 3 p. 275 seq. Beidtel, Das canon. Recht. Regensb. 1849, S. 398 f. Christophe, III S. 370 ff.

[2] Den Mangel der päpstlichen Bestätigung heben die meisten Theologen hervor. *Bellarm.,* De Conc. II. 19. *Mansi,* l. c. § 5 p. 286 seq. *Bennettis,* Priv. S. Petri vindic. t. I p. 356 seq. 377. *Kilber,* Theol. Wirceb. t. I. Tr. de princip. theol. Disp. II c. 3 a. 3 p. 460 seq. *Ballerini,* De pot. Eccles. c. 7 p. 101. Phillips, K.-R. I § 31 S. 255 ff.; II § 85 S. 267; IV § 194 S. 488 ff. Döllinger, II S. 307. Schwab, S. 514 f. Hefele, VII S. 104. Bauer, S. 197 ff.

Ermunterungsschreiben der Pariser Universität verlesen und bei Strafe des Bannes die Schmähschriften verboten, mit denen die Mitglieder der Synode sich unter einander selbst bekämpften. Ein Franzose schlug vor, zu den Berathungen über Einheit und Reform der Kirche seien Papst und Cardinäle nicht zuzulassen, da es sich um sie vorzüglich handle, auch seien letztere von der künftigen Wahl ganz auszuschließen, da sie ihr Wahlrecht durch Erhebung Johanns mißbraucht hätten. Die Cardinäle legten zur Wahrung ihrer und der päpstlichen Rechte Tags darauf den Nationen mehrere Thesen vor, die von den Theologen der letzteren mit verschiedenen, theilweise schwachen Glossen und Distinctionen zu Gunsten ihres Repräsentativsystems versehen wurden. Gegen den Satz der Cardinäle, es sei häretisch, zu läugnen, daß die römische Kirche Lehrerin und Mutter aller Kirchen sei, bemerkten sie: das Gegentheil annehmen heiße noch nicht gegen einen im Symbolum enthaltenen Artikel des katholischen Glaubens sündigen. Zu dem Satz: „Wie die römische Kirche das Haupt der Gesammtkirche ist, so ist sie auch das Haupt des allgemeinen Concils", erklärten sie, das sei wahr bei einigen Concilien, habe aber nicht Platz, wo es sich um ein durch die Cardinäle in der römischen Kirche entstandenes Schisma handle. Man stritt ferner darüber, ob das Verdammungsurtheil über Wiklifs Schriften allein im Namen des Concils oder in dem des Papstes oder von beiden zugleich zu erlassen sei. D'Ailly wollte Ersteres; von den 40 mit Prüfung dieser Frage beauftragten Theologen der Universitäten stimmten außer zwölf alle gegen ihn, weil das allgemeine Concil an sich keine Autorität habe, sondern nur vom Haupte solche erhalte; daher sei das Decret vom Haupte mit Zustimmung des Concils zu erlassen. D'Ailly urgirte die Absetzbarkeit des Papstes durch das Concil und blieb bei seiner Ansicht, die er auch seinem Papste Johann gegenüber durch eine kleine Apologie zu vertreten suchte. Der Patriarch von Antiochien, obschon Gegner Cossa's, vertheidigte geradezu in einer Denkschrift die Sätze: Christus habe dem Concil keine Gewalt über den Papst verliehen und ihn nicht jenem untergeordnet, die Beschlüsse des Concils seien im Namen des Papstes auszufertigen, wogegen wieder d'Ailly auszuführen suchte, der Papst sei nach natürlichem, göttlichem und canonischem Recht dem Concil unterworfen. Noch öfters kamen das kirchlich-monarchische und das liberal-constitutionelle Princip in ernsten Streit auf der Synode[1].

Kampf der Parteien.

Bedrängniß Cossa's.

104. Die Gesandten der Synode trafen Cossa in Breisach und erhielten das Versprechen einer Antwort; aber er reiste ohne eine solche nach Neuenburg. Da ward ihm der Weg über den Rhein durch Sigismunds Truppen verlegt und er zur Rückkehr nach Breisach genöthigt. Herzog Friedrich von Oesterreich, von allen Seiten bedroht, von den verbündeten Schweizern verlassen, nahm die Vermittlung des Herzogs von Bayern bei Sigismund mit Preisgebung Cossa's an. In Freiburg ließ dieser sich durch die Cardinäle Zabarella und Filastre bestimmen, seine Cession selbst für den Fall anzubieten, daß seine Gegner nicht gleichzeitig dasselbe thun würden, sobald für seine Zu-

---

[1] Christophe, S. 312 ff. Schwab, S. 515 f. Hefele, S. 106 ff. Bauer, S. 199. Die Schriftstücke über die Concilsgewalt bei *v. d. Hardt*, II p. 288—296; IV. 135 seq.; VI. 64 seq. *Mansi*, XXVIII. 81. Gerson. Opp. II. 951. 954. 956.

kunft anständig gesorgt und dem Herzog Friedrich verziehen sei. Gleichwohl verwarf die Constanzer Versammlung am 2. Mai (7. Sitzung) alle Anerbietungen des von ihr anerkannten Papstes und beschloß, den Proceß gegen ihn einzuleiten. Er ward zum Erscheinen binnen neun Tagen unter Ertheilung eines sehr beschränkten Geleitsbriefes vorgeladen und in der Citation selbst als notorisch der Häresie, der Begünstigung des Schisma, der Simonie schuldig erklärt, auch als unsittlich und unverbesserlich bezeichnet. Mit vielem Uebermuth benahm sich hier die vorherrschende Partei, pochend auf Sigismunds Macht; sie tyrannisirte die Cardinäle, von denen drei am 4. Mai nebst mehreren Curialen von Schaffhausen und Freiburg nach Constanz zurückkehrten. An demselben Tage ward die 8. Sitzung gehalten, die vornehmlich der Verurtheilung Wiklifs gewidmet war. Der Bischof von Toulon erlaubte sich in der Predigt die heftigsten Ausfälle gegen den Papst Johannes; die Citation gegen ihn ward öffentlich angeschlagen. Am 5. Mai mußte der Herzog Friedrich von Oesterreich vor Sigismund sich demüthigen und Auslieferung des Johannes versprechen, blieb aber gleichwohl lange gefangen und seiner Länder beraubt.

Siebente Sitzung.

Achte Sitzung.

105. Cossa, dem die Citation durch eine eigene Gesandtschaft mitgetheilt wurde, fügte sich derselben insofern, als er (11. Mai) die Cardinäle d'Ailly, Filastre und Zabarella als seine Vertheidiger in dem gegen ihn eingeleiteten Proceß bestellte, ließ aber den neuntägigen Termin verstreichen. Aber weder wollten die drei Cardinäle die Vertheidigung übernehmen, noch das Concil sie gestatten, da die Citation ausdrücklich auf die Person Johanns laute. In der 9. Sitzung (13. Mai) ward er daher nochmals vorgeladen und 13 Commissäre ernannt, um die gegen ihn auftretenden Zeugen zu vernehmen; in der 10. Sitzung, Tags darauf, ward derselbe nach wiederholter Citation für hartnäckig erklärt, von der Kirchenregierung suspendirt, der Gehorsam gegen ihn allen Gläubigen verboten. Behufs seiner Absetzung wurden nun fortwährend Zeugen verhört und 72 Anklagepunkte aufgestellt, die sein ganzes Leben umfaßten, zum Theil höchst übertrieben, zum Theil auch ungerecht waren, großentheils sich auch auf Verzögerung der Abdankung bezogen; viele waren bloße Wiederholungen vorausgegangener Anklagen. Am 17. Mai wurde Cossa durch den Burggrafen von Nürnberg nach Radolfzell bei Constanz gebracht und hier durch vier Deputirte der Nationen und 300 ungarische Reiter bewacht. Der einst so kühne Mann war vollständig gebrochen; er unterwarf sich am 24. Mai und bat nur um Schonung seiner Person, seiner Ehre und seines Standes. Er ward vielfach unwürdig behandelt und von Solchen, denen er Wohlthaten erzeigt hatte, mit Undank belohnt. In der 11. Sitzung am 25. Mai, der Sigismund mit großem Gefolge und außer dem Präsidenten Viviers noch 15 Cardinäle anwohnten, wurden 54 Anklagepunkte, auf die man die 72 reducirt hatte, sammt Zeugenzahl verlesen, Weiterführung des Processes und Vorladung des Angeklagten zu seiner Vertheidigung beschlossen. Den Abgeordneten gegenüber, die ihm die Beschlüsse überbrachten, bedauerte er seine unzeitige Flucht, verzichtete auf jede Vertheidigung, wollte sie dem Concil, das unfehlbar und eine Fortsetzung des Pisanischen sei, allein überlassen. An Sigismund schrieb er einen Brief, um ihn zu rühren und an seine früheren Versprechungen zu erinnern. Der Sitzung vom 29. Mai

Cossa's Absetzung. Neunte bis zwölfte Sitzung.

(12. Sitzung), die seine Demüthigung vollenden sollte, wohnte er nicht bei; es war ihm nicht gelungen, Mitleid zu erregen. Es ward ein Decret publicirt, daß der künftige Papst nicht ohne Zustimmung des Concils gewählt werden dürfe, darauf ein anderes, das nach Verurtheilung der Entfernung des „Herrn Johannes“ vom Concil ihn als offenbaren Simonisten und unverbesserlichen Verbrecher für abgesetzt und die Christenheit von dem ihm geleisteten Eide entbunden erklärte, für ihn auf so lange, als es für das Heil der Kirche nöthig scheine, Gefängniß unter Vorbehalt weiterer Strafen bestimmte und von der zukünftigen Papstwahl sowohl ihn als die beiden anderen Päpste ausschloß. Cardinal Zabarella wollte sprechen, ward aber nicht gehört; Alles rief „placet“; man zerbrach Johanns päpstliches Siegel und Wappen. Johann nahm am 31. Mai mit großer Unterwürfigkeit auch dieses Urtheil an, ratificirte es eidlich und empfahl sich der Gnade des Concils, dem das darüber aufgenommene Protocoll am 1. Juni vorgelegt ward[1].

106. So hatte das Concil von Constanz das Werk des Concils von Pisa zerstört und den Stand der Dinge wiederhergestellt, wie er vor jenem gewesen war; Gregor XII. und de Luna waren noch in ihren Obedienzen anerkannt. Unbewußt diente die nichts weniger als tadelfreie Versammlung den höheren Principien der Legitimität. Indem sie aber die Lehre des Hus, daß Obrigkeiten, die in Todsünde seien, nicht mehr zu gehorchen sei, auf den von ihr vorher anerkannten Papst anwandte, dessen Absetzung sie mit ärgernißgebendem Wandel und vielen Verbrechen (doch nicht Häresie) motivirte, schien es, als verdamme sie in der Theorie, was sie in der Praxis befolgte[2]. In ihrem Verfahren fand auch der französische Hof Gefahren für das monarchische Princip; er zürnte über die Pariser Doctoren und nahm die Gesandten des Concils, die den Beschluß überbrachten, höchst ungnädig auf; der Dauphin erklärte, die Universität habe sich in Dinge gemischt, die sie nichts angingen, ihre Vermessenheit in der Absetzung des Papstes gezeigt; lasse man das angehen, so werde sie bald auch gegen den König und die Prinzen auftreten[3]. Auch später noch wurden Bedenken über die Rechtmäßigkeit der Absetzung laut, obschon dieselbe Autorität, der Johann sein Papstthum verdankte, es ihm wieder entzog — ein hauptloses, keineswegs legitimes Concil hatte ja seinen Vorgänger erhoben. Balthasar Cossa, wie er sich nun wieder nannte, ward zuerst (3. Juni) in das Schloß Gottlieben, dann nach Heidelberg, darauf nach Mannheim gebracht. Man durfte ihm glauben, als er sagte, seit er die Tiara getragen, habe er keinen guten Tag mehr gehabt; er bewies eine Würde,

---

[1] Christophe, III S. 313—324. Schwab, S. 516—519. Hefele, S. 112—141. Bauer, S. 200 f.

[2] Die Kraft des Einwands, man folge in der Praxis der hussitischen Theorie, scheint auch Gerson wohl gefühlt zu haben, als er urgirte, nicht ipso facto, sondern durch Urtheil der Kirche verliere ein schuldbarer Papst seine Würde. Opp. II. 306: Sicut nulla sanctitas quantumcumque magna constituit aliquem in statu papali vel episcopali nisi per electionem humanam de lege communi contra opinionem Waldensium, ita nulla iniquitas removet aliquem ab episcopi gradu vel papali de lege communi, si non intervenit humana depositio. Vgl. Schwab, S. 666 f.

[3] Stimmung des Pariser Hofes Chron. S. Dion. L. XXXVI c. 34 p. 696. Schwab, S. 519.

die er früher nicht gezeigt. Erst 1419 erlangte er seine Freiheit, nicht ohne Mitwirkung des damaligen Papstes Martin V., der ihn nicht in der Gewalt der deutschen Fürsten lassen wollte, da er leicht noch hätte mißbraucht werden können; er unterwarf sich in Italien dem neuen Papste, der ihn zum Cardinalbischof von Tusculum ernannte, führte ein frommes Leben, starb aber noch in demselben Jahre in Florenz [1].

Gregors XII. Abdankung.

107. Jetzt erfüllte auch Gregor XII. sein längst gegebenes Versprechen, das er am 13. und 15. Mai in Constanz hatte wiederholen lassen. Er, der allein legitime Papst, handelte mit Würde und Klugheit und kam allem weiteren Drängen der Synode zuvor. Am Tage der 13. Sitzung, dem 15. Juni, kam Fürst Carl Malatesta als sein Bevollmächtigter mit großer Pracht nach Constanz und erklärte dem König Sigismund, er sei an ihn, nicht an die Synode gesandt, die Gregor noch nicht anerkenne. Der Papst, der Kirche den Frieden zu geben entschlossen, den der Zustand der Völker und der Regierungen nicht durch die Lösung der Rechtsfrage herbeiführen ließ, erklärte seine Abdankung unter der Bedingung, daß das Concil bis jetzt nicht als legitimes gelte, sondern erst von ihm sich neu berufen lasse, und weder Cossa noch Jemand von seiner Obedienz in der Sitzung, in der sie zu verkünden sei, den Vorsitz führe. Als man auf diese Bedingungen einging, ward implicite zugestanden, daß die dreizehn bisherigen Sitzungen kein ökumenisches Ansehen hatten; ein wahres ökumenisches Concil durfte nicht darauf eingehen. Indem nur mit der zweideutigen Clausel: „soweit das ihm zuzustehen scheint und weil eine auch überflüssige Vorsicht zur Gewißheit Niemanden schadet, sondern Allen nützt", die Neuberufung und Bestätigung des Concils zugestanden ward, erhielt Gregors XII. Recht immerhin die entsprechende Genugthuung; ebenso dadurch, daß in der 14. Sitzung am 4. Juli Sigismund den Vorsitz führte, da Gregors Abdankung nicht unter dem Präsidium eines Cardinals der anderen Obedienz erfolgen durfte, wobei die bisherige Versammlung als eine bloß mit weltlicher Autorität berufene erschien. Hier wurden nun zwei Beglaubigungsschreiben der Bevollmächtigten Gregors vorgelegt, wovon das eine sämmtliche Gesandte zur Berufung und Autorisation des Concils ermächtigte, das andere dem Carl Malatesta noch die ausgedehntesten Vollmachten für Herstellung des Friedens gab. Der Cardinal Johann Dominici von Ragusa berief, autorisirte und bestätigte jetzt das Concil und dessen folgende Acte (agenda, nicht acta) kraft der Convocationsbulle Gregors. Nun wurden Urkunden verlesen, welche die Vereinigung der beiden Obedienzen und die Aufhebung der beiderseitigen Censuren erklärten. Sofort übernahm der Cardinal von Ostia, Viviers, wieder den Vorsitz und nun las Malatesta die Resignationsurkunde Gregors und verlangte die Entscheidung des Concils, ob die Abdankung sogleich ausgesprochen werde oder erst nach der Verhandlung mit Benedict. Die Synode erklärte sich für Ersteres und ließ nun einige Decrete verkündigen des Inhalts: die neue Papstwahl sei

---

[1] Martins V. Geldbeiträge für Cossa's Befreiung Leon. Aret. *Murat.*, XIX. 930. Cossa's weitere Schicksale: Peter de Pulka (Archiv für österr. Gesch.-Kunde XV S. 25). *v. d. Hardt*, IV. 1497 seq. *Mansi*, XXVII. 1172. Christophe, III S. 324. Hefele, S. 141. 331 f.

nicht ohne Zustimmung des Concils und nach seinen Anordnungen vorzunehmen, das Concil vor derselben nicht aufzulösen, alles, was Gregor XII. den Canones gemäß in seiner Obedienz vorgenommen habe, sei rechtskräftig, das Verbot seiner Wiederwahl habe nur den kirchlichen Frieden zum Zwecke und bedeute nicht, daß er der Papstwürde unfähig oder unwürdig sei, Gregor und seine Cardinäle seien in das heilige Collegium aufzunehmen. Jetzt erst leistete Malatesta in Gregors Namen völlig Verzicht auf das Recht, den Titel und den Besitz des Papstthums, das er von Gott habe, und stellte darüber eine Urkunde aus. Der Akt wurde mit einem Te Deum beschlossen [1]. Die Rechtsform ward so strenge gewahrt, die Legitimität der folgenden Päpste gesichert [2]. Die Synode gab nachher dem abdankenden Papste das Cardinalbisthum Porto und die Legation von Ancona. Gregor XII. bestätigte Alles und nannte sich in einem späteren Schreiben an das Concil nur Cardinalbischof Angelus. Er starb am 18. October 1417 zu Recanati als 90jähriger Greis im Rufe der Heiligkeit [3]. Das Concil war von da an ein rechtmäßiges.

Verhandlungen mit Peter de Luna.

108. Unendlich schwieriger war es, die Abdankung des starrsinnigen Benedict zu erlangen. Ihn hatte nichts entmuthigt: nicht der Verlust der Herrschaft von Avignon, das trotz des Widerstandes seines Neffen Roderich von Luna und der aragonischen Truppen zur Obedienz des Pisaner Papstes gebracht worden war; nicht die Beschränkung seiner Auctorität auf Aragonien, Schottland und die Inseln Sardinien, Corsica und Minorca, nicht das drohende Auftreten der Synode von Constanz. Diese bestellte am 11. Juli (16. Sitzung) Bischöfe und Doctoren, die mit Sigismund zu Benedict reisen sollten, sprach am 14. (17. Sitzung) über den zur Abreise sich rüstenden König feierliche Reisegebete, und über Alle, die ihn und seine Begleiter hindern oder belästigen würden, den Bann aus und verordnete feierliche Processionen für das Gelingen seines Unternehmens. Mit großem Gefolge reiste er am 18. Juli ab, während als Protector der Synode Kurfürst Ludwig von der Pfalz eintrat. Benedict war, nachdem statt Nizza Perpignan als Ort der Zusammenkunft erklärt worden war, im Juni in dieser Stadt geblieben; da aber Sigismund nicht erschien, hatte er die Stadt wieder verlassen und den

---

[1] *Mansi,* XXVII. 730—746. *v. d. Hardt,* IV. 341. 346—382. *Walch,* Monum. med. aevi I, II p. 79 seq. Christophe, S. 324—326. Hefele, S. 182 ff. Ueber den Card. Joh. Dominici, geb. 1356 in Florenz, Dominicaner und berühmter Prediger, † 1420 zu Ofen als Legat in Ungarn und Böhmen, s. Civiltà cattolica IV, 9 p. 712 seq. Nur Theod. a Niem de schism. III. 31. Nem. un. Tract. III c. 8, dem Christophe, III S. 212 folgt, hat den als beatus verehrten Mann geschmäht.

[2] Gerson bezeichnet die Annahme der Bestätigung durch Gregor XII. als demüthigende Herablassung (recipiendo humili quadam condescensione praetensam confirmationem Concilii a D. Papa), die dem strengen Rechte entgegen sei (quod jurium positivorum rigor non admittit. Opp. I. 276); natürlich widersprach seinen Rechtsansichten diese „Herablassung" sehr stark. Ueber den Akt Gregors s. Phillips, K.-R. I § 31 S. 256 f.; IV § 194 S. 436 ff., der allen Constanzer Sitzungen seit der XIV. den ökumenischen Charakter zugesteht, während Hefele, I S. 58 f.; VII S. 104 ihn nur den letzten Sitzungen zuerkennt.

[3] Gregors letzte Schritte und Tod *Martene,* Thes. II. 1645. Leon. Aret. l. c. p. 925; *Ciacconi,* Vit. Pont. II. 760. Theod. a Niem de vita Joh. III. 6.

König für widerspenstig erklärt. Der König traf am 15. August in Narbonne ein und blieb über einen Monat, weil Ferdinand von Aragonien durch eine schwere Krankheit verhindert war, nach Perpignan zu kommen. Am 19. August begab sich Benedict zu ihm und wandte alle seine Künste an, um drängenden Zumuthungen zu entgehen. Das zeigte sich auf den im September und October zu Perpignan geführten Unterhandlungen, wo Benedict in einer sehr festen Burg und unter bewaffnetem Schutze wohnte. Vorerst wollte er die Rechtsfrage (via justitiae) erörtert wissen und glaubte die Zeit gekommen, daß man ihn allein anerkenne; für den Fall, daß der Weg der Abdankung nicht zu umgehen sei, wollte er Annullation der Sentenzen von Pisa, Verlegung der Constanzer Versammlung an einen freien Ort, genügende Bürgschaft für die allgemeine Anerkennung des neu zu wählenden Papstes, sowie eine canonische Wahl, die dadurch gesichert werde, daß man ihm, dem einzigen zweifellos rechtmäßigen Cardinal, dieselbe überlasse, außerdem nöthigenfalls durch Compromissäre beider Theile aus seinen und den auf der Constanzer Versammlung befindlichen Cardinälen bewirkt werden könne. Auf diese Vorschläge ließen sich Sigismund und die Deputirten von Constanz nicht ein; so wurden die Verhandlungen abgebrochen. Im November trat der deutsche König sehr mißstimmt die Rückreise an. Doch zu Narbonne baten ihn die Gesandten der meisten zu Benedicts Obedienz gehörigen Fürsten, die Weiterreise zu verschieben, indem sie von diesem zurücktreten wollten, falls er nicht nachgebe. Man eröffnete neue Verhandlungen in Perpignan und forderte Entsagung von Benedict unter den von Gregor XII. gesetzten Bedingungen. Dieser aber entfloh (13. Nov.) nach Collioure und drei Tage später nach der Bergfeste Peñiscola, nahe bei Valencia, nur von wenigen Cardinälen gefolgt. Eine neue Cessionsforderung beantwortete er durch einen Protest gegen die Constanzer Versammlung, die sich die päpstliche Gewaltfülle anmaße und die Rechte des Papstthums aufzuheben strebe, mit dem Ausschreiben eines neuen Concils in seine neue Residenz und mit der Drohung des Bannes und der Absetzung für alle Fürsten, die ihm den Gehorsam aufzukündigen wagten. Der starre alte Mann schien der ganzen Welt Trotz bieten zu wollen.

Vertrag von Narbonne.

109. Die zwischen Sigismund, den Vertretern der Constanzer Synode und dem Erzbischof von Rheims als Gesandten Frankreichs einerseits und den Königen von Aragonien, Castilien, Navarra, den Grafen von Foix und Armagnac und den Gesandten Schottlands andererseits am 20. Nov. eingeleiteten Unterhandlungen führten zu dem Vertrage von Narbonne vom 13. Dec. 1415, wornach sowohl die Väter von Constanz als die Cardinäle und Prälaten Benedicts einander wechselseitig zum allgemeinen Concil einladen, beide Theile sich vereinigen, ohne Rücksicht auf die Synode von Pisa gemeinsam zu Benedicts Absetzung und zu einer neuen Papstwahl schreiten, alle gegenseitigen Strafen und Censuren außer Kraft setzen sollten. Alle Theile beschworen diesen kirchenrechtlich sehr bedenklichen Vertrag und nun erfolgte die allgemeine Aufkündigung der Obedienz gegen Benedict, zuerst 6. Januar 1416 durch Aragonien, wo der hl. Vincenz Ferrerius, lange ein Anhänger Benedicts und dessen Beichtvater, aber von dem ehrgeizigen Greise hintergangen, den er nun öffentlich für einen Meineidigen erklärte, selbst das Substractionsedict

bekannt machte, dann durch Castilien (1. April), später, da Benedict die Rathgeber der Fürsten für Aufschub gewann, durch Navarra, die Grafschaft Foix und Portugal. Nur der Graf von Armagnac hielt noch die Sache des Winkelpapstes fest. Inzwischen hatte man in Constanz nach Erledigung verschiedener Angelegenheiten in drei weiteren Sitzungen (18.—20., 17. Aug., 23. Sept., 21. Nov. 1415) auch den Herzog von Oesterreich zur Rückgabe der dem Bischof von Trient geraubten Güter ermahnt; am 29. Dec. kam die erste Kunde von dem zu Narbonne abgeschlossenen Vertrage, über den die Deputirten am 30. Jan. 1416 berichteten, während Sigismund nach Paris und London ging, um Frieden zu vermitteln und dann einen Kreuzzug gegen die Türken zu organisiren. Am 4. Febr. ward der Vertrag von Narbonne in einer Generalcongregation von allen Synodalen beschworen; man vermied eine feierliche Sitzung, weil die Spanier das Concil vor ihrem eigenen Eintritt nicht als solches anerkennen wollten. Am 15. Oct. 1416 (22. Sitzung) schlossen sich die Gesandten Aragoniens und Portugals der Synode an, Navarra's Vertreter im Dec., die von Castilien im Juni 1417. Es bildeten die Spanier auf der Synode die fünfte Nation[1].

Verfahren gegen Benedict.

110. Mit der 23. Sitzung (5. Nov. 1416) begann das Verfahren gegen Peter de Luna, das erst mit der 37. (26. Juli 1417) seinen Abschluß fand. Zunächst ward eine Commission von 12 Mitgliedern zur Untersuchung seiner Schuld und zum Verhör der Zeugen bestellt. Schon am 28. November (24. Sitzung) ward auf deren Bericht die Vorladung des Angeklagten und zwar sowohl durch öffentlichen Anschlag, als durch Abordnung einer Gesandtschaft an ihn beschlossen. Diese kam zwar nach Peñiscola und vollzog am 22. Januar 1417 ihren Auftrag, aber ohne jeden Erfolg. De Luna war entrüstet, daß man ihn als Nährer des Schisma und der Häresie verdächtig bezeichnet hatte; er erklärte, die wahre Kirche sei nicht in Constanz, sondern in Peñiscola, hier sei die Arche Noe's. Am 8. März 1417 (29. Sitzung) ward in Constanz die Anklage wegen Hartnäckigkeit gegen ihn vorgebracht, er selbst vor den Kirchenthüren vorgeladen. Am 10. März (30. Sitzung) wurde der Bericht der Abgeordneten vernommen, die Bulle gegen Gehorsamsverweigerung für kraftlos erklärt, die Citation am 1. April (32. Sitzung) wiederholt, das Contumacialverfahren gegen ihn eingeleitet, die Prüfung der gegen ihn festgestellten 27 Anklagepunkte einem Ausschuß anvertraut. Diese bezogen sich meistens auf Verweigerung der Abdankung; gegen Benedicts Leben als Privatmann und Priester hatte man nichts aufbringen können. Um einen Grund für die Anklage der Häresie zu finden, griff man nach seiner Bulle von 1407, worin er die Substraction bei Strafe des Bannes verbot. Gerson übernahm die wenig dankenswerthe Aufgabe, daraus zu beweisen, Benedict habe den Artikel im Symbolum von der Einheit und Katholicität

---

[1] Chron. S. Dion. L. XXXVI c. 35 seq. ep. orat. Colon. ap. *Martene*, Thes. II. 1643 seq. Vett. Scr. VII. 1208—1216 *Mansi*, XXVII. 811 seq.; XXVIII. 224 seq. 917 seq. *v. d. Hardt*, II. 484 seq. (Vertrag von Narbonne); IV p. 554 seq. (über Vincenz Ferrerius cf. *Martene*, Thes. II. 1658 seq. Acta SS. t. I April. p. 479 seq. *Mansi*, XXVII. 824 seq.). Döllinger, Materialien II S. 377 ff. 382 ff. Christophe, III S. 257—337. Schwab, S. 520 ff. Hefele, S. 229—231. 243 ff. Bauer, S. 345 f.

der Kirche wenigstens indirect geläugnet. Viele Zeugen wurden von der Commission vernommen, darunter auch König Sigismund, der am 13. April 1417 wieder in Constanz eingetroffen war. Die Citationen wurden in der 33. Sitzung (12. Mai), in der die Commission Bericht über ihre Thätigkeit erstattete, sowie noch später wiederholt, auch in der 36. Sitzung (22. Juli), in der Benedicts Censuren und Processe für nichtig erklärt, seine Pfründenverleihungen und Dispensationen innerhalb seiner Obedienz anerkannt wurden. Am 26. Juli (37. Sitzung) ward das Schlußurtheil verkündigt: Peter de Luna sei als eidbrüchig, schismatisch und häretisch aller Würden und Rechte verlustig, der Gehorsam gegen ihn allen Gläubigen verboten. Glockengeläute und Te Deum folgten. Obschon sich der alte Aragonier dem Spruche nicht fügte, sondern mit drei Cardinälen auf seinem Schlosse als Papst zu leben fortfuhr, so war er doch ein Papst ohne Kirche, ein Hirt ohne Heerde, und diese Thatsache selbst lieferte den Beweis für die Richtigkeit seiner Ansprüche [1]. So war das Schisma beendigt durch freiwillige Abdankung des legitimen Papstes, durch offenbare und gänzliche Trennung des Gegenpapstes von Avignon vom Leibe der Kirche, durch die freiwillige Unterwerfung des Prätendenten, der nur einem illegitimen Concilsbeschluß seine Anerkennung verdankt hatte. Mehr als die Synode von Constanz hat die von der Vorsehung geleitete Macht der Thatsachen das große päpstliche Schisma beseitigt.

Reformcommission und Prioritätsstreit.

111. Als Hauptangelegenheiten blieben nun für die Synode die Wahl eines neuen Papstes und die Sittenverbesserung übrig. Behufs der letzteren hatte man im Juli 1415 eine Commission von 35 Mitgliedern, je 8 von den vier Nationen und drei Cardinäle, eingesetzt; ausführliche, in alle Einzelheiten eingehende Denkschriften über den Zustand und die Mängel der Kirche lagen vor; sehr viele Reden wurden über das herrschende Verderben gehalten, in denen auch den Mitgliedern der Synode die bittersten Dinge gesagt wurden. Nach Eintritt Spaniens in das Concil ward eine neue Reformcommission bestellt, die aus 25 Mitgliedern bestand und ebenfalls ein ausführliches Gutachten lieferte. Aber es zeigte sich bald eine große Uneinigkeit sowohl zwischen den einzelnen Nationen als unter den Commissionsmitgliedern und den Cardinälen; es gab conservative, liberale und radicale Ansichten, die sich heftig bekämpften [2]. Man stritt darüber, ob man zuerst die Reform der Kirche oder

[1] Christophe, S. 337 ff. 374 ff. Schwab, S. 524—527. Hefele, S. 296 f. 303 ff. 313 ff. Bauer, S. 346 f. Gerson. libell. articulorum contra Petrum de Luna Opp. II. 293—302 argumentirte: Wer sich der Einheit der Kirche in den Weg stellt, sündigt gegen den Artikel: Credo unam sanctam catholicam et apostolicam Ecclesiam. Wer gegen diesen sündigt, ist Ketzer. Wer gegen die Kirche, d. i. die Gesammtheit der Gläubigen, sich erhebt, ist wie ein Heide und Zöllner (Matth. 18, 15—17). Wer behauptet, der Papst sei der Richtergewalt der Kirche nicht unterworfen, widerspricht dem Evangelium, das (l. c.) den Papst nicht ausnimmt. Wer dem Constanzer Decret widerspricht, ist der Häresie schuldig, und wer sein Urtheil dem der ganzen Kirche vorzieht, ist im error pertinax u. s. f.

[2] Döllinger, II S. 309—311. Christophe, S. 339 f. Schwab, S. 647 ff. Bauer, S. 348—350. Hefele, S. 232. 316. Denkschriften über die Reform lieferten: a) Erzb. Pileus von Genua vor der 5. Sitzung (Döllinger, Materialien II S. 301—311), b) die italienische Nation im Dec. 1414 (*v. d. Hardt*, IV. 23 seq. *Mansi*, XXVII. 541 seq.), c) Zabarella und drei andere Cardinäle (*v. d. Hardt*, ib. p. 25.

die Papstwahl in die Hand nehmen solle, wann und von wem der Papst zu wählen sei, ob dem Papste vorher bestimmte, seine Macht beschränkende Verpflichtungen zu Gunsten der Oberhoheit der Concilien aufzulegen, ob die päpstlichen Pfründenverleihungen, die Annaten u. s. f. abzuschaffen seien. Während Sigismund und mit ihm die Deutschen und Engländer den künftigen Papst durch vorher festgestellte Reformdecrete beschränken wollten und für Aufschub der Wahl waren, wollten die Cardinäle, denen sich die Spanier, Italiener und Franzosen anschlossen, den Papst unverzüglich gewählt sehen, da eine längere Erledigung des heiligen Stuhles der Kirche nur gefährlich und die als Hauptzweck der Synode betrachtete Kirchenvereinigung nicht vollständig sei, so lange die Kirche kein Haupt habe. Auch mehreren Franzosen schien es, die Kirche werde dadurch noch nicht an Haupt und Gliedern verbessert, wenn man eine Reihe von Decreten abfasse, denen sich die Betheiligten nachher gerade unter dem Vorwande, daß sie von einer hauptlosen Versammlung ausgegangen, leicht entziehen würden. Von den Cardinälen und den Franzosen wurden Klagen über Sigismunds Willkür und Beeinträchtigung der Freiheit laut, zumal da er die synodale Berathung über die Vorschläge der Cardinäle hinderte, wenn er auch einstweilen das Constanzer Kaufhaus zum Conclave einzurichten gestattete. Die Cardinäle reichten am 9. und 11. Sept. 1417 Proteste ein; es kam zu heftigen Auftritten. Indessen hatte der Tod des Bischofs Robert von Salisbury, des Haupteiferers für die Priorität des Reformationswerkes († 4. Sept.), und der Uebertritt der Engländer auf die Seite der anderen Nationen eine fortwährende Minderung der Zahl der Reformeiferer zur Folge und machte den König zur Nachgiebigkeit geneigter. Es standen gegen die Deutschen vier Nationen und die Cardinäle. Sie machten geltend: die Verzögerung der Papstwahl sei nicht bloß für die päpstliche Herrschaft im Kirchenstaate, sondern auch für die ganze Kirche durch die Gefahr eines Schisma und für die Synode durch Verzögerung ihrer allgemeinen

---

Mansi, l. c. p. 543), d) die Deutschen Januar 1415 (*v. d. Hardt*, t. I Proleg. p. 32 seq.), e) die Reformcommission von 1415 (ib. I p. 583 seq. *Mansi*, XXVIII. 264 seq.), f) der neue Reformausschuß von 1417 (*v. d. Hardt*, l. c. p. 650 seq.). Reden über die Reform hielten: 1) Joh. de Huguoneti von Metz, Deputirter der Universität Avignon, 4. Aug. 1415 (*Walch*, Mon. med. aevi I. 207 seq. Hefele, S. 232), 2) Bertrand Vacher, Prof. in Montpellier, Carmel. 18. Aug. (*Walch*, I, II p. 105 seq. Hefele, S. 233), 3) ein Ungenannter 8. Sept. (*Walch*, l. c. p. 121 seq. H., S. 234), 4) der Bischof von Lodi im Oct. 1415 (*Mansi*, XXVIII. 558. H., S. 239), 5) Prof. Heinrich Abendon von Oxford 27. October (*Walch*, p. XXXXVI. seq. 181—205. H., S. 240), 6) der Augustiner Joh. Zachariä aus Erfurt 26. Dec. (*Walch*, I, III p. XVII. 59 seq. H., S. 243), 7) Theodorich von Münster, Deputirter der Universität Cöln, 16. Febr. 1416 (H., S. 251), 8) der Dominicaner-General Leonard Statius 1. März (*Walch*, l. c. 3 p. XXVIII. 127 seq.), 9) ein Ungenannter in einem Tübinger Codex 29. März (H., S. 233), 10) ebenso ein Anonymus auf Pfingsten 7. Juni (*Mansi*, XXVII. 899 seq. H., S. 285), 11) der Bischof von Fermo am Frohnleichnamstage gegen Simonie und Habsucht (Hefele, a. a. O.), 12) Magister Stephan von Prag 28. Juni (H., S. 280), 13) Magister Moritz von Prag über Simonie (H., S. 287), 14) Lic. theol. Bernh. de Casconia 16. Aug., 15) Prof. Theobald 23. Aug. (H., S. 288), 16) Andere am 28. und 30. Aug., 17) Petrus de Pulka, Deputirter der Universität Wien, 6. Sept. (H., S. 290 f.), 18) Moritz v. Prag 20. Sept. (H., S. 293 f.), 19) ein Anonymus 28. Febr. 1417 (H., S. 302), 20) Stephan von Prag 27. Juni (H., S. 311).

Anerkennung verderblich; eine neue Spaltung stehe bevor, falls die Synode vor der Wahl sich auflösen sollte; eine Auflösung aber sei zu befürchten, da die Väter des langen Verweilens in Constanz müde und viele von ihren durch Krieg verwüsteten oder bedrohten Kirchen lebhaft zur Abreise aufgefordert seien, die nothwendigste Reformation sei Abstellung der Deformation einer hauptlosen Kirche. Schon wurden die Deutschen der hussitischen Ketzerei geziehen, weil sie meinten, die Kirche könne ohne den Papst bestehen. Am 14. Sept. erklärten ihrerseits die Deutschen in einem Protest: ihre Nation habe des Friedens wegen nur zu viele Unbilden ertragen, das beste Mittel zur Abwehr eines neuen Schisma sei, mit der Reform der römischen Curie zu beginnen; nachdem die Päpste zwölfhundert Jahre lang die Kirche sehr gut regiert, seien sie seit etwa 150 Jahren von der Bahn ihrer Vorgänger abgewichen, ihre Curie strebe nur nach Reichthum, maße sich die Rechte anderer Kirchen an; hiervon und von der Unterlassung der Synoden sei das Verderben des Clerus, die Abnahme der Studien, der Verfall der Kirchen und Klöster ausgegangen; zu Pisa habe man Reformen versprochen, aber sie seien verhindert worden, die deutsche Nation betrachte sich als getäuscht; eine längere Erledigung des römischen Stuhls sei heilsam, um durch eine Verbesserung der Curie einem neuen gerechten und heiligen Papste die Wege zu bereiten [1]. Aber dieser Reformationseifer der Deutschen beschränkte sich zunächst auf die zu entrichtenden Abgaben und das Pfründenwesen; sie wollten den Bischöfen die Verleihung der bisher vom Papste besetzten Beneficien zugesprochen wissen, während die Gelehrten der Universitäten bei Weitem die päpstliche Collation vorzogen, durch die weit mehr würdige und tüchtige Männer mit Stellen bedacht worden waren, als durch die Bischöfe [2]. Man verstand unter „Reform" die Beschränkung des Kirchenoberhauptes; an eigene Reform wollte man nicht die Hand anlegen [3].

112. Der gelehrte Cardinal Zabarella von Florenz war am 26. Sept. 1417 gestorben, ein schwerer Verlust für die noch vielfach gespaltene Synode. Doch brachte Bischof Heinrich von Winchester, Oheim des Königs von England, auf der Durchreise nach Palästina begriffen, eine Vermittlung in der

---

[1] Protestationes Card. contra reformationem praemittendam electioni Pontif. *v. d. Hardt*, I. 916. 917 seq. *Mansi*, XXVII. 1150—1153. Denkschrift der Deutschen *v. d. Hardt*, IV 1419 seq. *Mansi*, l. c. p. 1154 seq.

[2] Ueber Vernachlässigung der Gelehrten bei Besetzung der geistl. Stellen Seitens der Bischöfe im Gegensatze zu den Päpsten klagten wie früher Bonifaz VIII., so 1415 zu Constanz Benoit Gentian und Peter von Pulka (Hefele, VI S. 812; VII S. 128. 234. 317).

[3] Ueber nationale Antipathien und Reibungen das. VII S. 286 f. 291. 296. 299. 303. 305. 312 f. Vgl. Schwab, S. 649. Petrus de Alliaco Orat. d. d. 25. Aug. 1417 (*v. d. Hardt*, IV p. XI p. 1400): Clamant de reformatione capitis, ipsis in monstruosa vitiorum deformatione manentibus. Tacent sua vitia, accusant aliena. Aliorum infirmitatem sanare contendunt et propriam sanitatem contemnunt. Nec solum eam negligunt, sed medicinae opem ferre volentibus contradicunt. O monstruosa deformitas et deformis reformatio! Ecce jam, proh pudor, ab Ecclesia caput subtrahitur, jamque acephala derelinquitur, ut membrorum reformatione postposita capitis reformatio praeferatur. Auch Matth. 22, 25 von der Frau, die sieben Männer hatte, wird angeführt.

Art zu Stande, daß wohl die Papstwahl stattfinde, aber ein Decret die Vornahme der Reformation sofort nach derselben verheiße, die Art der Papstwahl durch Deputirte bestimmt werde, aber schon vorher jene Reformdecrete verkündigt würden, über die man sich bereits in den Nationen geeinigt habe[1]. Der letzteren Bestimmung gemäß wurden am 9. Oct. (39. Sitzung) fünf vereinbarte Reformdecrete publicirt: a. über periodenmäßige Berufung allgemeiner Concilien: das nächste soll binnen fünf Jahren, das zweite sieben Jahre später, die folgenden alle zehn Jahre gehalten werden. Die Termine kann der Papst mit Zustimmung der Cardinäle verkürzen, nicht aber verlängern. Den Ort hat der Papst einen Monat vor dem Ende und mit Consens jeder Synode, bei erledigtem päpstlichen Stuhl die Synode zu bestimmen. Eine Veränderung des Orts fordert einen wichtigen Grund, Zustimmung von zwei Drittheilen der Cardinäle, Verkündigung ein Jahr vor dem Termine; b. gegen Wiederkehr des Schisma: binnen Jahresfrist ist ein Concil zu berufen, von dessen Beginn an die Prätendenten von aller Jurisdiction suspendirt sind, nur das Concil dürfen sie berufen; c. über den von dem neugewählten Papste abzulegenden Eid betreffs des Glaubens, des Ritus, der Sacramente und der Festhaltung der allgemeinen Concilien; d. über Versetzung der Bischöfe und Aebte, die beschränkt und von der Zustimmung der Cardinäle abhängig gemacht wurden; e. über Aufhebung der Reservationen von Procurationen, die den visitirenden Prälaten gebühren, und von Spolien der Geistlichen[2]. Sodann wurde bezüglich der Papstwahl verhandelt, worüber die Cardinäle schon (29. Mai) einen sehr billigen Vorschlag (Verstärkung ihres Collegiums durch eine gleiche Anzahl von Deputirten der Nationen) gemacht hatten. Einzelne Fanatiker wollten die Cardinäle ganz von der Wahl ausschließen. Am 28. Oct. kam man überein, es seien nebst den 23 Cardinälen noch je 6 Deputirte von jeder Nation zur Papstwahl für diesesmal berechtigt. Dieser Beschluß ward (30. Oct., 40. Sitzung) zugleich mit einem andern verkündigt, wornach der künftige Papst vor Auflösung des Concils in Vereinigung mit ihm oder mit Deputirten der Nationen die Kirche in ihrem Haupte und in der Curie nach der Billigkeit und einer guten Verwaltung gemäß reformiren solle, nach Erwählung der Deputirten die übrigen Synodalen aber mit Erlaubniß des Papstes sich entfernen dürften. Es wurden 18 Punkte aus dem früheren Commissionsgutachten festgesetzt, auf welche die Reform sich erstrecken solle[3]. Die 41. Sitzung

Reformdecrete.

Papstwahl.

---

[1] Card. Zabarella Paul. Verger. ep. de morte Franc. Zabar. *Murat.*, Scr. XVI. 200. *v. d. Hardt*, t. I p. 537; t. IV p. 1430 seq. (ib. p. 1447 über die Vermittlung des Bischofs von Winchester).

[2] Hübler, Die Constanzer Reformat. S. 33 ff. Schwab, S. 661. Hefele, VII S. 321 ff. a) Decret Frequens nach dem Vorschlage der Reformcommission von 1415 in 44 Capiteln Avisamenta per 35 Card., Prael., Doctores etc. *Mansi*, XXVIII. 266. 293. b) ebenfalls nach demselben. c) Eid des Papstes nach dem Entwurf von 1415 c. 2 *Mansi*, l. c. p. 268. e) Bezüglich der Procurationen wird die Reservation verboten, bezüglich der Spolien Bonifaz' VIII. Constit. Praesenti c. 9 de off. ord. I. 16 in 6 erneuert.

[3] Reformentwurf von 1415 c. 8 *Mansi*, p. 281. Die 18 Punkte der reformatio in capite et Curia Rom. (40. Sitzung) betreffen: 1) Zahl, Beschaffenheit und Nationalität der Cardinäle (Entw. von 1415 c. 5), 2) die päpstlichen Reservationen, 3) die Annaten, servitia communia et minuta (Debatten darüber bei den Franzosen *Martene*,

(8. Nov.) beschäftigte sich mit den Vorbereitungen für das Conclave, wofür Clemens' VI. Bulle vom 6. Dec. 1351 verlesen ward. Am Nachmittag traten die 53 Wähler in das Conclave und wählten, obschon sich anfangs große Eifersucht unter den Nationen zeigte, nach drei Tagen (11. Nov.) den Cardinaldiakon Otto Colonna aus Rom, der sich Martin V. nannte.

Papst Martin V.

113. Die Kunde von dieser Wahl ward mit der lebhaftesten Freude aufgenommen. Die Kirche hatte wieder ein unzweifelhaftes Oberhaupt und dieses war eine allgemein geachtete Persönlichkeit, bescheiden und liebenswürdig, noch in den besten Jahren stehend (geb. 1368)[1]. Er hatte länger als Andere bei Gregor XII. und ebenso bei Johann XXIII. ausgeharrt, aber er war bis dahin Subdiakon geblieben, so daß er erst am 16. November zum Diakon, dann zum Priester und Bischof geweiht werden mußte. Am 21. November ward er gekrönt und in feierlicher Procession umhergeführt. In Folge mündlicher Berathung des Papstes mit den Präsidenten der fünf Nationen wurde eine dritte von letzteren gewählte Reformcommission eingesetzt, welcher der Papst sechs Cardinäle beigab; aber die Uneinigkeit und die Verschiedenheit der Wünsche und Interessen bei den einzelnen Nationen hinderten den Fortgang und Erfolg ihrer Arbeit. Für die päpstlichen Collationsrechte waren die Italiener und Spanier, mit einigen Vorbehalten auch die Engländer, während die Deutschen und Franzosen sie bedeutend schmälern wollten. Martin V. erklärte sich zur Annahme dessen bereit, worüber die Nationen sich einigen würden, leistete am 18. December den päpstlichen Amtseid und hielt am 28. die 42. allgemeine Sitzung des Concils, in der von Cossa's Befreiung aus der Haft und von der Erhebung des Bischofs von Winchester zum Cardinal verhandelt ward. Da aber in Folge der divergirenden Ansichten die Reformcommission zu keinem festen Ergebniß kam, sah man bald, daß es zweckmäßig sei, die Decrete allgemeiner Natur, in denen alle Nationen einig waren, auszuscheiden und die übrigen der Vereinbarung der einzelnen Nationen mit dem Papste zu überlassen. Im Anfang des Januar 1418 überreichte die deutsche Nation dem Papste selbst eine Denkschrift, worin sie ihre Wünsche bezüglich

Die letzten Sitzungen des Concils.

Thes. II. 1548. *Mansi*, XXVIII. 161—221. Schwab, S. 659 f.), 4) die Beneficienverleihungen und Exspectanzen, 5) die vor die Curie gehörigen Processe, 6) die Appellationen an den Papst, 7) die Aemter der apostolischen Kanzlei und der Pönitentiarie (Entw. v. 1415 c. 7), 8) die während des Schisma geschehenen Exemtionen und Incorporationen (das. c. 20. 23), 9) die Commenden, 10) die Bestätigung der Wahlen, 11) die Intercalarfrüchte (1415 c. 8), 12) die Nichtveräußerung der Güter der römischen und anderer Kirchen (Ref.-Entw. von 1417 c. 5 *v. d. Hardt*, I p. 655. Dritter Entwurf ib. p. 702. *Mansi*, XXVIII. 322), 13) die Ursachen, weßhalb und wie der Papst zurechtgewiesen werden kann (Entw. von 1415 c. 6 *v. d. Hardt*, I. 395. 658. *Mansi*, p. 273), 14) die Ausrottung der Simonie (*v. d. Hardt*, I. 592. 662. 739. *Mansi*, p. 272. 344), 15) die Dispensationen (*v. d. Hardt*, p. 615. M. p. 283 seq.), 16) die Einkünfte des Papstes und der Cardinäle (Ref.-Entw. von 1415 c. 18), 17) die Ablässe, 18) die Zehnten (*v. d. Hardt*, p. 620. 703. M. p. 286. 323). Beschluß über die Wähler des Papstes *v. d. Hardt*, IV p. 1443. Hefele, S. 326—328.

[1] Von Martin schreibt Leon. Aret. *Murat.*, XIX. 890: Vir antea nequaquam sagax existimatus, sed benignus. In pontificatu tamen ita opinionem de se prius habitam redarguit, ut sagacitas quidem in eo summa, benignitas vero non superflua neque nimia reperiretur. Vita II. Mart. ap. *Baluz.*, Miscell. VII. *v. d. Hardt*, IV p. 1481 seq. Schwab, S. 662.

der 18 Reformartikel aussprach. Diesem Beispiele folgten auch die anderen Nationen[1]. Am 20. Januar ließ der Papst den Nationen einen mit besonderer Berücksichtigung der von den Deutschen gestellten Anträge ausgefertigten Entwurf zugehen; er sah wohl die Schwierigkeit, den verschiedenartigen, einander wechselseitig aufhebenden Forderungen möglichst zu entsprechen und die Autorität des päpstlichen Stuhles mit Umsicht und Schonung aufrecht zu erhalten. Die Vorschläge waren: 1) Die Zahl der Cardinäle soll nicht über 24 betragen; dieselben sind aus den verschiedenen Ländern mit dem Beirath des Collegiums zu ernennen, aus den Reihen der gelehrten und tüchtigen Geistlichen, je nur einer aus einem Mendicantenorden, alle sittenrein, nicht mit noch lebenden Cardinälen im ersten oder zweiten Grade verwandt. 2) Von den Reservationen sind nur die im canonischen Rechte verzeichneten sowie die von Benedict XII. in der Bulle Ad regimen aufgeführten beizubehalten, die Besetzungsrechte genauer zu regeln. 3) Von Kathedralen und Klöstern sind nur die servitia communia in zwei Fristen nach einer mäßigen Taxe für den Papst und die Cardinäle zu entrichten. 4) Bezüglich der Streitsachen, die an die Curie gehören, sollen Beschränkungen eintreten. 5) Die seit dem Schisma geschehenen Exemtionen (mit Ausnahme von einigen zu Gunsten der Universitäten u. s. f.), Incorporationen und Unionen, soweit sie noch nicht ausgeführt sind, Zugeständnisse von Patronatsrechten an unberechtigte Laien sollen aufgehoben, 6) größere Priorate, Dignitäten, Pfarreien nicht mehr als Commenden vergeben werden, 7) den Kirchen die Einkünfte während der Erledigung erhalten bleiben. 8) Simonie, Mehrheit unvereinbarer Pfründen, Veräußerung der Kirchengüter, Dispensation vom Empfang der nöthigen Weihen, Mißachtung der Residenzpflicht werden durchaus untersagt. 9) Allgemeine Zehnten sollen dem Clerus nicht mehr auferlegt werden, außer wegen einer die ganze Kirche betreffenden Angelegenheit und mit Zustimmung der Cardinäle und Bischöfe. 10) Der Papst trifft Vorsorge gegen die zu große Anzahl von Ablässen. 11) Das kirchliche Besteuerungsrecht muß gewahrt bleiben, zumal bei der jetzigen Lage der römischen Kirche; noch werden Normen gegeben, die gegründete Klagen abzustellen geeignet sind. 12) Eine Bestimmung der Fälle der Zurechtweisung und Absetzbarkeit des Papstes, die auch nach der Ansicht der meisten Nationen (nur die Deutschen waren dafür) nicht rathsam erschien, wird zurückgewiesen. Diesen Entwurf sollten die Nationen prüfen und dann einen Beschluß darüber einmüthig fassen[2].

114. Martin V. war, die Verhältnisse berücksichtigend, zur größten Nachgiebigkeit bereit, soweit es die wesentlichen Rechte des Primates gestatteten, die er nicht aufgeben durfte. An den bald nach seiner Krönung festgestellten, aber erst am 26. Februar 1418 publicirten Kanzleiregeln[3] war er

---

[1] Dritte Reformcommission *v. d. Hardt*, IV p. 1494 seq. Theilung der Angelegenheiten Hübler, S. 45 N. 135. Hefele, S. 233. Avisamenta nationis germanicae super articulis juxta decretum Concilii reformandis exhibenda SS. D. N. *v. d. Hardt*, I. 999—1011. *Mansi*, XXVIII. 362 seq. Hefele, S. 333—335.

[2] Päpstl. Reformentw. *v. d. Hardt*, I. 1021—1038. *Mansi*, XXVII. 1177—1184, am besten bei Hübler, S. 128—151. Hefele, S. 335—341.

[3] Kanzleiregeln *v. d. Hardt*, I. 965—991; die Johannes' XXIII. ib. p. 954 seq. Cf. *Mansi*, XXVIII. 499.

Modificationen vorzunehmen bereit; aber eine Appellation vom Papste an ein zukünftiges allgemeines Concil, wie sie die Polen aussprachen, verwarf er im Consistorium vom 10. März als in keinem Falle erlaubt; die Unterwerfung unter die päpstliche Glaubensentscheidung sah er als geboten an, womit er, wie auch Gerson bemerkte, die Beschlüsse der vierten und fünften Sitzung von Constanz implicite reprobirte[1]. Ueberhaupt erkannte er nur die von der Synode in der gehörigen conciliarischen Form gefaßten Decrete in Sachen des Glaubens und des Seelenheils (gegen Wiklif und Hus) an, wie er deutlich in der Schlußsitzung (45.) vom 22. April aussprach[2]. Bei der Gährung unter den Nationen vermied er es, energischer sich auszusprechen, wie er auch gleich seinen Nachfolgern zur Schonung der nationalen Empfindlichkeiten, besonders der Franzosen, keine Entscheidung darüber gab, wer in dem langen Schisma im Recht gewesen sei. In der Reihenfolge der Päpste wurden die zu Rom residirenden Nachfolger Urbans VI. stets mitgezählt, nicht aber die Päpste von Avignon Clemens VII. und Benedict XIII.; doch wurden die Akte der letzteren in ihrer Obedienz nicht verworfen, wie auch nicht die der Pisaner Päpste; es gab Heilige unter den verschiedenen Parteien; die schwere Heimsuchung hatte nur das Bedürfniß der Einheit lebendiger erregt und den göttlichen Schutz der Kirche auf das Neue bethätigt.

115. Die Reformsache fand in der Weise ihre Erledigung, daß in der 43. Sitzung (21. März) sieben von allen Nationen angenommene Reformdecrete über Exemtionen, Unionen und Incorporationen, Intercalargefälle, Zehnten und andere Lasten, über Dispensationen, Simonie, Leben und Wandel der Geistlichen verkündigt[3], die übrigen Punkte aber durch Concordate mit den einzelnen Nationen geregelt wurden. Es waren dieser Concordate drei: 1) das mit der deutschen Nation, zu der auch die Polen, Ungarn und Scandinavier gerechnet wurden; 2) das mit den romanischen Nationen, Franzosen, Spaniern, Italienern, beide vorläufig auf fünf Jahre geschlossen; 3) das mit den Engländern, das weniger Punkte enthielt und bleibende

---

[1] Verbot der Appellation an ein allgem. Concil: Nulli fas est, a supremo judice, videl. Apostolica Sede s. Rom. Pontifice, J. Chr. vicario in terris, appellare aut illius judicium in causis fidei, quae tamquam majores ad ipsum et Sedem Ap. deferendae sunt, declinare (*Mansi*, XXVIII. 200 seq.) Gerson sah vollkommen ein, daß damit seine angeblichen kirchlichen Grundrechte umgestoßen waren Dial. apol. Opp. II p. 390. Tr. de appell. ib. p. 303—308. Vgl. Schwab, S. 665 f. Die Bullen Inter cunctas und In eminentis vom 22. Febr. 1418, auf die man sich in Basel 7. Oct. 1439 und 8. Nov. 1440 berief (*Mansi*, XXIX. p. 346. 355), werden vergebens hier citirt. *Bennettis*, I, I p. 373 seq. Bauer, S. 552 ff. Hefele, S. 348.

[2] In der letzten Sitzung sagte Martin, er approbire die Constanzer Decrete, omnia et singula determinata et decreta in materia fidei per praesens Concilium *conciliariter* (nicht nationaliter), et non aliter nec alio modo. D'Ailly (Gers. Opp. II. 940) sagt, nichts sei conciliariter beschlossen, was bloß durch die Mehrheit der Nationen ohne Zustimmung der Cardinäle beschlossen ward.

[3] Sitzung 43 *v. d. Hardt*, IV. 1533 seq. *Mansi*, XXVII. 1114—1177. Hübler, S. 15. 158 ff. Hefele, S. 349—352. Dem Reformvorschlag der Deutschen und dem päpstlichen vom 20. Jan. entsprechen die Decrete de exemtionibus, de unionibus et incorporationibus, de fructibus medii temporis, de simonia, de dispensationibus, de decimis et aliis oneribus, den meisten Reformanträgen decr. VII de vita et honest. clericorum.

Geltung haben sollte. Das deutsche Concordat entsprach den Forderungen der Nation bezüglich der canonischen Wahlfreiheit, der Annaten, Appellationen, Ablässe und Dispensationen, beschränkte aber die Zahl der vom Papste zu verleihenden Stellen; zugleich wurde das wichtige, auch allgemein für alle Länder geltende Indult gewährt, daß der Verkehr mit Gebannten und Censurirten überhaupt gestattet sei, außer bei namentlicher und öffentlicher Benennung des Betroffenen und bei notorischen Verbrechen der thätlichen Beleidigung eines Geistlichen, woraus sich der Unterschied von tolerirten und nicht tolerirten (vitandi) Excommunicirten entwickelte[1]. Die Verträge mit den romanischen Nationen waren ähnlich; nur wurden wegen der Kriegsbedrängnisse Frankreichs die Annaten auf die Hälfte herabgesetzt und sonstige Erleichterungen gewährt. Das Concordat mit Castilien verbreitete sich über Zahl und Eigenschaften der Cardinäle, über Reservation und Collation der Pfründen, über die Annaten und servitia communia, über die an der Curie zu behandelnden Rechtssachen, über die Commenden und die Ablässe[2]. Das englische Concordat handelte nicht von den Abgaben an den Papst, sondern nur von den Cardinälen, Ablässen, Incorporationen und Dispensationen, und sicherte zu, daß einige Engländer an der römischen Curie Aemter erhalten sollten[3]. Die volle Ausfertigung dieser Aktenstücke erfolgte erst nach der 43. Sitzung. Die Nationen ließen in dieser erklären, daß dem Reformdecret vom 30. October 1417 Genüge geschehen sei.

Schluß des Constanzer Concils.

116. In der 44. Sitzung (19. April 1418), der wiederum Sigismund anwohnte, bestimmte der Papst, dem früheren Beschluß gemäß, Ort und Zeit des nächsten Concils; es sollte 1423 zu Pavia gehalten werden. Nur die Franzosen waren mit der Wahl des Ortes unzufrieden. Endlich erfolgte am 22. April die 45. und letzte Sitzung, in der Martin V. nach Verhandlung einiger Fragen eine restringirte Bestätigung der Beschlüsse gab und die Kirchenversammlung für geschlossen erklärte. Sigismund dankte Allen für ihre treue Ausdauer und betheuerte seine unwandelbare Anhänglichkeit an die Kirche und den Papst. Er hatte für das Concil bedeutenden Aufwand gemacht, weßhalb ihm der Papst am 26. Januar einen einjährigen Zehnten von den meisten Kirchen Deutschlands verlieh; dagegen erhoben sich daselbst viele Protestationen, die sich auf das Reformdecret vom 21. März stützten, aber

---

[1] Hübler, S. 57 ff. Hefele, S. 358 ff. Concord. Germ. *v. d. Hardt*, I. 1055 seq. *Mansi*, XXVII. 1189 seq. *Hartzheim*, V. 725—732. Münch, Conc. I S. 20—31. *Walter*, Fontes p. 86—96. Hübler, S. 164—193. Das. c. 7 de non vitandis excommunicatis, antequam per judicem fuerint declarati et denunciati, oder Decret Ad evitanda scandala. S. Brief Peters von Pulka vom 20. Mai 1418. Firnhuber, S. 70. S. Antonin. Sum. theol. P. III. tit. 25 c. 3. Schwab, S. 662 N. 6. Hübler, S. 333 ff.

[2] Conc. Gall. *v. d. Hardt*, IV p. 1566—1574. *Mansi*, p. 1186—1189. Hübler, S. 194—206. Concordat mit Juan II. von Castilien in 6 Cap. (1. de numero et qualitate Cardinalium, 2. de reservat. et collationibus benefic., 3. de annatis et communibus servitiis, 4. de causis in Curia Rom. tractandis vel non, 5. de commendis, 6. de indulgentiis) bei *Tejado y Ramiro*, Colleccion completa de los Concord. españoles (t. VII s. Samml.). Madrid 1862 p. 9—16.

[3] Conc. Angl. *v. d. Hardt*, I. 1079 seq. *Mansi*, p. 1193—1195. Hübler, S. 207—215.

bei der Noth des Königs zurückgewiesen werden mußten. Papst und König verweilten noch länger in Constanz. Ersterer verbot durch eine früher mit der Synode berathene Bulle den auf eine angebliche Anordnung Urbans VI. gestützten Mißbrauch des Placet, wornach päpstliche Erlasse erst dann publicirt wurden, wenn die Prälaten der einzelnen Gegenden sie eingesehen und genehmigt hätten, wogegen der Erzbischof von Mainz diese Praxis festzuhalten suchte. Als der Papst sich zur Abreise rüstete, baten ihn die Franzosen, seinen Sitz wieder in Avignon zu nehmen, während Sigismund ihm Basel, Straßburg und Mainz vorschlug; aber Martin erklärte, die Zustände Italiens und des Kirchenstaates forderten seine Abreise dahin, und trat den Weg Pfingstmontag (16. Mai) an, feierlich von Sigismund und mehreren Fürsten nach Gottlieben geleitet, von wo aus er sich nach Schaffhausen, dann nach Genf begab. Die lange Entfernung der Bischöfe von ihren Sitzen, die Uneinigkeit der Nationen, die Verhältnisse Italiens hatten den Schluß des Concils nothwendig gemacht, das bereits vier Jahre tagte und wenigstens die dringendsten Aufgaben vollbrachte [1].

Martin V. gegen das Placet.

i. Martin V. und Eugen IV. Die Concilien von Siena und Basel.

117. Martin V., der in Mailand glänzend empfangen worden war, nahm seit 26. Februar 1419 auf Einladung der Stadt seinen Sitz in Florenz. Rom und Benevent waren in den Händen der Neapolitaner; Bologna hatte sich als Freistaat constituirt und wollte bloß Lehenszins zahlen; der übrige Kirchenstaat war in den Händen einzelner Dynasten. Allmälig gelang es dem Papste, theils durch die Waffen, theils durch geschickte Unterhandlungen und Verträge, das Meiste zurückzubringen. Am 19. September 1420 verließ er Florenz, dessen Bischof er zum Erzbischof erhob, und gelangte über Viterbo am 28. nach Rom, wo er mit Jubel empfangen ward und im Vatican residirte. Nun suchte er die Vereinbarungen von Constanz nach Kräften durchzuführen, ermahnte die Bischöfe, zumal die deutschen, zur Abhaltung von Provincialconcilien und traf Vorbereitungen für das neue, nach Pavia ausgeschriebene Concil, wobei ihm viele Hindernisse in den Weg traten. In Frankreich hatte sich Opposition gegen das Constanzer Concordat erhoben und zugleich der Verdacht, es sei dem Papste mit der neuen Synode nicht Ernst; man fühlte wohl, daß die Erfahrungen von Constanz ihn bedenklich machen konnten. Da die Ueberzeugung von der unbedingten Nothwendigkeit und höchsten Autorität der Concilien sehr weit verbreitet war, sandte die Pariser Universität den Professor der Theologie, Johann von Ragusa, einen dalmatinischen Slaven und Dominicaner, 1422 nach Rom an den Papst und die Cardinäle, um die Sache des Concils zu betreiben. Martin versicherte dem Deputirten mündlich und schriftlich seinen guten Willen und bestimmte zur Eröffnung der Synode von Pavia vier Präsidenten (25. März 1423), auch mit dem Rechte, nöthigenfalls dieselbe in eine andere italienische Stadt zu verlegen. Die Synode ward am 23. April eröffnet; es erschienen aber nur wenige englische, französische und deutsche Bischöfe, und wegen der in Pavia

Martin V. in Italien.

Das Concil von Pavia.

[1] *V. d. Hardt,* IV. 1545 seq. *Mansi,* XXVII. 1195 seq. Hefele, S. 367 ff.

Translation desselben nach Siena.

ausgebrochenen Pest ward im Juni die Synode nach Siena verlegt. Der Papst, von seinen Legaten eingeladen, zeigte sich zur persönlichen Uebernahme des Vorsitzes geneigt, wenn eine größere Zahl von Theilnehmern vorhanden sei, und mahnte Fürsten und Bischöfe, nach Siena zu kommen, während er auch mit dieser Stadt wegen Sicherheit und guter Aufnahme des Concils verhandelte. Hier wurde ebenfalls die Eintheilung nach Nationen beibehalten und die Synode am 21. Juli 1423 feierlich mit Hochamt und einer Predigt des Bischofs von Lincoln eröffnet[1].

Streit der Papst- und der Concils-Partei.

118. Bald standen wie in Constanz sich die Vertreter der päpstlichen Gewalt und die Anhänger der Concilssuperiorität feindlich gegenüber. Letztere fanden schon Anstoß an dem von dem Papste mit der Stadt Siena geschlossenen Vertrage, der ihnen zu zeigen schien, Martin wolle das Concil ganz, auch in weltlichen Dingen, beherrschen, und unterhandelten über einen selbständigen Geleitsvertrag für das Concil mit der Stadt nicht ohne Beleidigung des Papstes. Unter der französischen Nation erwies sich der Universitätsdeputirte Johann von Ragusa sehr thätig. In der Sitzung vom 8. November ward der Geleitsbrief der Stadt für die Concilsmitglieder verlesen, die wiklifitische und husitische Häresie neu verurtheilt, die Bischöfe und Inquisitoren zu größerer Strenge gegen die Ketzer aufgefordert, die Verhandlungen des Papstes mit den Griechen zur Kenntniß gebracht und die Verurtheilung des Petrus de Luna erneuert, den damals König Alphons V. von Aragonien aus Zorn über die Nichtanerkennung seiner Ansprüche auf Neapel Seitens Martins V. nachdrücklich in seinen Schutz nahm, während seine Gesandten zu Siena allenthalben gegen Martin zu reizen suchten. Der Sitzung vom 8. November wohnten nur zwei Cardinäle, 25 infulirte Prälaten, dagegen sehr viele Doctoren bei; doch bestätigte Martin ihre Beschlüsse. Es wurden nun wieder zahlreiche Reformvorschläge gemacht, sehr weit gehende und auf Beschränkung der päpstlichen Rechte abzielende von den Franzosen; letztere wie auch die Italiener kamen in Spaltung unter sich und auch in Zerwürfniß mit den päpstlichen Legaten; es kam im Januar 1424 so weit, daß täglich mehr Prälaten und Doctoren das Concil verließen, entmuthigt durch die Erfolglosigkeit ihrer Bemühungen bei dem allgemeinen Hader. Man dachte an die Wahl einer anderen Stadt für das nächste Concil, wofür die französische Reformpartei, da besonders die Pariser Universität die Ehre haben wollte, die Reform der Kirche zu erwirken, eine französische Stadt durchsetzen wollte; es ward aber im Februar Basel erwählt und diese Stadt vom Papste genehmigt. Zwar dachten die französischen Reformer die Abkürzung des Termins für die Synode durchzusetzen und inzwischen in Siena ihre Arbeiten weiter zu führen; aber die päpstlichen Legaten, bereits zur Auflösung ermächtigt, verkündigten dieselbe am 7. März und reisten sofort ab.

Auflösung der Synode.

---

[1] Döllinger, Lehrb. II S. 315 f. Papencordt, S. 468 f. Reumont, II S. 1163—1169. Hefele, VII S. 375 ff. — *Raynald.* a. 1423 n. 1 seq. 10. Acta Conc. Basil. *Mansi*, XXIX. 8. Theod. a Niem Cont. ib. XXVIII. 1081 seq. Cf. p. 1058 seq. Monumenta Concil. General. saec. XV. Vindob. 1857 t. I, bes. p. 8 seq.: initium et prosecutio Basil. Conc. mit dem tract. de reductione *Bohemorum* (von Joh. von Ragusa eb. Franz Palacky) f. pp. XLVIII. 889. Hefele, S. 389—394.

Die Agitatoren in den Nationen wollten protestiren; aber um ein Schisma zu vermeiden und ihre Freiheit bei der Nähe des Kirchenstaates nicht zu gefährden, entschlossen sie sich endlich, auseinanderzugehen (8. März). Die Mehrzahl der Mitglieder hatte der Auflösung zugestimmt, welche die geringe Zahl von Bischöfen, der Hader der Nationen, die Uebergriffe einzelner mächtiger Bürger von Siena, die Zwecklosigkeit der Berathungen rathsam gemacht hatten. Papst Martin gab darüber der Christenheit am 12. März Nachricht mit dem Beifügen, er habe drei Cardinäle zur Entgegennahme von Reformvorschlägen ermächtigt, bestätigte die Wahl von Basel und veröffentlichte nachher ein Reformdecret, das sich mit den Verhältnissen der Cardinäle und Protonotare beschäftigte, den Bischöfen die Residenz, die unentgeltliche Ertheilung der Weihen und Pfründen, die dreijährige Abhaltung der Provincialconcilien, den Aebten die Klosterzucht einschärfte und zugleich auf mehrere Pfründenverleihungen Namens des heiligen Stuhles verzichtete. Die bisherigen Erfahrungen hatten eine tiefe Spaltung der Geister erregt. Während die Einen sich alles Heil von den Concilien versprachen, fingen Andere an, sie als schädlich zu betrachten[1].

Päpstliche Erlasse.

119. Der hartnäckige Peter de Luna war nicht zu einer Abdankung zu bringen gewesen, ja hatte noch vor seinem Tode (Nov. 1423) vier Cardinäle ernannt. Drei von diesen wählten unter Zustimmung des Königs von Aragonien den Canonicus von Barcelona, Aegidius Muñoz, zum Gegenpapste, der sich Clemens VIII. nannte. Der vierte aber, Johann Carrière, der sich in Frankreich befand, protestirte gegen diese Wahl und ernannte sich unter dem Schutze des Grafen von Armagnac einen eigenen Papst, der Benedict XIV. geheißen haben soll. Doch ward die Posse bis 1429 geheim gehalten. Als Muñoz auf Peñiscola resigniren wollte, hinderte ihn König Alphons daran und erst nach langen Verhandlungen, die seit 1425 der Cardinal von Foix führte, kam es zur Aufhebung des Schisma. Am 26. Juli 1429 legte der Gegenpapst Muñoz seine Würde nieder und ließ durch seine Cardinäle den „Otto Colonna, in seiner Obedienz Martin V. genannt", zum Papst erwählen. Diesem huldigte nun auch seine Obedienz, und Muñoz erhielt das Bisthum der balearischen Inseln. Der angebliche Benedict XIV. blieb in der Dunkelheit und verschwand spurlos aus der Geschichte, als der Graf von Armagnac, der hartnäckigste Beförderer des Schisma, endlich demselben entsagte. Der Cardinal von Foix hielt vom September bis November 1429 eine Synode zu Tortosa, um die Spuren des Schisma zu tilgen und die kirchlichen Zustände Aragoniens zu verbessern[2].

Ende des Schisma von Peñiscola.

120. Schon 1426 hatte der König von England durch Gesandte bei Papst Martin die Abhaltung des Baseler Concils vor Ablauf der sieben

Drängen der Concilspartei.

---

[1] Monum. Conc. gen. I p. 14 seq. 38 seq. 53 seq. 61. *Mansi*, XXVIII. 1060 seq.; XXIX. 6 seq. *Raynald*. a. 1424 n. 1 seq. 11 seq. Hefele, S. 394—409. Joh. v. Ragusa predigte zu Siena über die Nothwendigkeit der allgem. Concilien, dagegen Hieronymus von Florenz O. Pr. am 6. Januar 1424 über die Schädlichkeit ihrer häufigen Abhaltung. Reformdecret Martins V. *Raynald*. h. a. n. 4, vollständig bei Döllinger, Materialien II S. 335—344.

[2] *Mansi*, XXVIII. 1117 seq. *Raynald*. a. 1429 n. 1—6. 12. *Mansi*, Not. in Rayn. l. c. n. 1. Döllinger, Lehrb. II S. 317. Hefele, VII S. 396. 417—419.

Jahre begehrt und der concilseifrige Dominicaner Johann von Ragusa kam nachher nach Rom, um dafür zu wirken. Bald wurden sogar Drohungen gegen Martin laut: wenn er mit der Berufung der Synode zögere, könne sie ohne ihn gehalten, er sogar abgesetzt werden. Das Concil galt Vielen als Universalmittel gegen alle Gebrechen[1]; es herrschte eine wahre Concilsmanie, zumal bei den Universitätsgelehrten, von denen die Pariser 1429 den Dominicaner Johann Sarracin zu einem Widerruf von acht Sätzen zwangen, unter denen sich auch die ihnen so mißliebige Behauptung fand, nur der Papst habe seine Gewalt unmittelbar von Christus[2]. Martin V. befürchtete mit allem Grund das stürmische Drängen und Treiben der primatfeindlichen Richtung, die Schmälerung des durch das Schisma schon geschädigten päpstlichen Ansehens, das Weitergreifen einer revolutionären Strömung; er hatte viele Bedenken gegen das Concil, ließ sich aber doch von den Cardinälen bestimmen, den als Legaten nach Deutschland bestimmten Cardinaldiakon Julian Cesarini für das Baseler Concil zum Präsidenten zu ernennen (1. Febr. 1431). Bald darauf (20. Febr.) starb er an einem Schlagflusse, tief betrauert von den Römern, deren Stadt er wieder sehr gehoben hatte, und von der ganzen Christenheit, die seine Tugenden ehrte[3]. Im Conclave beschworen die Cardinäle eine Anzahl von Artikeln des Inhalts: der zu Wählende verpflichte sich, sowohl die römische Curie als die ganze Kirche zu reformiren, hierfür ein ökumenisches Concil abzuhalten oder abhalten zu lassen, nicht ohne Zustimmung der Mehrheit des Collegs den römischen Hof an einen andern Ort zu verlegen, bei Cardinalspromotionen sich an die Constanzer Beschlüsse zu halten, gegen die Person oder das Vermögen eines Cardinals nichts ohne Zustimmung der Mehrheit der Cardinäle vorzunehmen; ferner sollten alle Vasallen und Beamten des Kirchenstaats wie dem Papste, so auch dem heiligen Collegium den Eid der Treue schwören, diesem die Hälfte aller Einkünfte der römischen Kirche gehören, ohne dessen Einwilligung keine wichtige Regierungshandlung vorgenommen werden[4]. Die ganze Wahlcapitulation bezweckte, die geistliche und weltliche Regierung des Papstes zu einer mehr aristokratischen zu machen. Darauf ward nach nur eintägigem Conclave (3. März) der Cardinal Gabriel Condolmer (Condolmieri) einstimmig erwählt, der sich Eugen IV. nannte.

Martins V. Tod.

Wahlcapitulation.

Papst Eugen IV.

121. Der neue Papst war 1383 zu Venedig aus einer sehr angesehenen und reichen Familie geboren, frühe als fromm und wohlthätig bekannt, im Kloster von St. Georg in Alga gebildet, von seinem mütterlichen Oheim

---

[1] Joh. de Ragusio in Monum. Conc. gen. t. I p. 65 seq. *Fea,* Pius II. a calumniis vindicatus. Rom. 1823, p. 88.

[2] Verdammung des Joh. Sarracin *Richer*, Defensio libelli de eccl. et polit. pot. Col. 1711, I. p. 174—178. *Du Plessis d'Argentré,* I, II p. 227—229.

[3] Aeneas Sylv. Com. de rebus Basil. gest. ap. *Fea*, l. c. p. 84. Joh. de Ragusio l. c. Martins Bullen *Mansi*, XXIX. 11. Monum. I p. 67. Ernennung ausgezeichneter Cardinäle durch ihn *Christophe*, Hist. de la Papauté pendant le XV[e] siècle, vol. I. Lyon et Par. 1863. Gregorovius, VII S. 23. — Döllinger, Lehrb. II S. 317 f. Hefele, VII S. 426—429. *Franc. Cirocco,* Vita di Martino V. Foligno 1638. *Felice Cantelori,* ders. Titel. Roma 1641.

[4] *Raynald.* a. 1431 n. 5 seq.

Gregor XII. zu mehreren geistlichen Würden, zum Bischof von Siena und 1408 zum Cardinal erhoben, von Martin V. bei schwierigen Geschäften benützt. Seine Tugenden und sein majestätisches Aeußere berechtigten zu den besten Hoffnungen. Ehrenhaft hielt er sein im Conclave gegebenes Wort und verkündigte die auch von ihm beschworene, obschon für jeden Papst höchst lästige Wahlcapitulation[1]. Sofort kam er in Zerwürfniß mit der Familie seines Vorgängers, die sich des größten Theils des päpstlichen Schatzes und vieler Orte bemächtigt hatte und sie nicht herausgeben wollte. Die Colonna's empörten sich und nahmen im April 1431 einen Theil der Stadt ein. Mit Hilfe der Königin Johanna von Neapel, der Florentiner und Venetianer wurden sie im September zur Unterwerfung gebracht; aber sie hegten tiefen Groll und warteten nur auf eine günstige Gelegenheit, um auf's Neue hervorzubrechen[2]. An seinem Krönungstage (12. März) hatte Eugen den Cardinal Cesarini als Legaten bei den Husiten und in Basel bestätigt und ihn zu genauer Berichterstattung aufgefordert; er dachte bereits an einen andern Ort des Concils, da sein Vorgänger mit dem griechischen Kaiser Johann Paläologus einen Vertrag geschlossen hatte, dem zufolge eine Unionssynode in einer Stadt der unteritalischen Küste, nördlich höchstens bis Ancona, abgehalten werden sollte[3], zwei allgemeine Concilien aber nicht gleichzeitig tagen konnten. Die kirchliche Union mit den Griechen war ihm eine Herzensangelegenheit, für die er auch die größten Opfer zu bringen bereit war.

Anfänge der Basler Synode.

122. Zu Basel war der Abt Alexander von Vezeley in Burgund, ein übereifriger Concilsfreund, der schon zu Siena eine Rolle gespielt hatte, gleich im Beginn des März eingetroffen; er klagte schon am 4. März bei dem Capitel von Basel und wollte mit diesem einstweilen Berathungen eröffnen; vor Notar und Zeugen erklärte er, daß er nicht schuld sei, daß das Concil nicht am festgesetzten Tage (wofür er den 3. März hielt) eröffnet worden. Lange blieb er allein. Erst im Anfange des April kamen drei Deputirte der Pariser Universität, der Abt von Citeaux und der Bischof Hugo von Chalons. Der Husitenkrieg in Deutschland, der englische Krieg in Frankreich, die Wirren in Italien und Spanien, die Mißstimmung mancher Synodalen von Siena bereiteten überhaupt der Abhaltung der Versammlung große Schwierigkeiten. Cardinal Cesarini hatte Ostern (1. April) in Nürnberg Eugens Wahl erfahren, dessen Befehle erwartet, das Kreuz in einigen Theilen Deutschlands gegen die Husiten gepredigt und sah sich an der Reise nach Basel gehindert. Am 11. April erklärten sich die sechs in Basel versammelten Geistlichen vor dem Capitel bereit, in die Synodalgeschäfte einzutreten, und die von Ungeduld brennenden Pariser richteten Briefe an Fürsten, Cardinäle und Prälaten, um

---

[1] Eugenii IV. Vita ap. *Murat.*, Scr. III, II p. 868 seq. *Balus.*, Miscell. VII p. 506 seq. Vespasian. Flor. ap. *Mai*, Spic. Rom. I p. 1 seq. S. Antonin. Chron. P. III tit. 22 c. 10. Aeneas Sylv. de reb. Basil. gest. Basil. 1577 ed. Firm. 1803. 4. *Christophe*, Op. cit. I p. 94.

[2] Streit mit den Colonna's Poggio de variet. fort. L. III ep. 89 seq. 101. Flav. Blond. Hist. Decad. III L. IV p. 455 seq. *Raynald.* a. 1431. 1433. Papencordt, S. 470—472. Reumont, III, I S. 77. Gregorovius, VII. 26. 28 ff.

[3] Der Vertrag zwischen Martin V. und Joh. Paläologus bei *Eug. Cecconi*, Studii storici sul Concilio di Firenze P. I. Fir. 1869. Doc. VI p. XVIII seq.

dem Concil seinen Fortgang zu sichern. Cardinal Cesarini sandte hierauf seinen Begleiter Johann von Ragusa nach Basel, der am 29. April dort eintraf und den Versammelten vorstellte, das Concil werde in Angriff genommen werden, sobald die dringende Hussitengefahr beseitigt und die nothwendige Vorkehr getroffen sei. Die Versammelten (die wir kurzweg Basler nennen) verwahrten sich bei dem Cardinal gegen den Vorwurf, als wollten sie den Kreuzzug schädigen, und meinten, für diesen und das Concil müsse gleichzeitig gesorgt werden; sie ordneten (7. Mai) Gesandte an Sigismund ab, die diesen nicht mehr in Nürnberg trafen, sondern nach Erlangung sicheren Geleites nach Eger zu ihm reisen mußten. Sigismund hatte Briefe aus Rom erhalten, welche Eugens IV. Wahl als unrechtmäßig darzustellen suchten; Anstifter waren die Colonna's und deren Freund, der von Martin V. für das Cardinalat bestimmte, aber nicht mehr als solcher publicirte Dominicus Capranica, den die Mehrheit der Wähler vom Conclave ausgeschlossen und Eugen nicht anerkannt hatte, der nun sich zu rächen suchte und sich auf den Weg nach Basel begab. Sigismund versicherte (8. Juni) die Basler seines Schutzes und mahnte, des Papstes und des Legaten Ankunft sowie die seinige, die nach Beendigung des Krieges bevorstehe, zu erwarten. Die Basler, auf die Gunst der Höfe bedacht, fanden sich durch dieses Versprechen des Schutzes ermuntert [1].

123. Am 31. Mai 1431 hatte Eugen IV. an den Legaten geschrieben, er solle die Angelegenheiten in Böhmen in Ordnung bringen und dann sich nach Basel zur Eröffnung des Concils begeben. Der Legat erhielt das Schreiben durch einen päpstlichen Boten zu Nürnberg, wo er am 27. Juni eintraf, berieth sich mit König Sigismund und beschloß darauf, das Kreuzheer persönlich zu begleiten und einstweilen Stellvertreter nach Basel zu senden. Hierzu bestellte er den Doctor des canonischen Rechtes und Uditore des päpstlichen Palastes Johann von Polemar oder Palomar und den Johann von Ragusa (3. Juli). Da die Basler Versammlung noch auf wenige Mitglieder beschränkt war, seine anderen Geschäfte dringender erschienen, wie er denn auch alsbald nach Böhmen abreiste, fand Cesarini es genügend, einstweilen Subdelegaten zu ernennen und erst die Fürsten und Prälaten zur Theilnahme an dem sich bildenden Concil einzuladen. Die Subdelegaten trafen am 19. Juli in Basel ein, beriethen sich mit den Stadtvorstehern und hielten am 23. in der Domkirche eine Versammlung ab, in welcher das Constanzer Decret über die Concilien, die Erlasse bezüglich der Wahl Basels, der Ernennung Julians zum Präsidenten und der Subdelegation vorgelesen wurden. Die Pariser Universitätsdeputirten stellten an die Vicepräsidenten die Anträge, sie sollten erklären, daß jetzt das Concil factisch begonnen habe, und dem Bischof von Basel wie seinem Capitel und den anderen Collegien das Erscheinen auf der Synode befehlen. Auf den ersten Antrag antworteten die Vicepräsidenten, es habe das Concil jetzt in Basel festen Sitz und sei be-

---

[1] Protest des Abtes Alex. v. Vezelay *Martene*, Coll. VIII. 1 seq. Aug. Patricius (Canonicus von Siena 1480) Summa Concil. Basil. Flor. n. 1 *Hard.*, IX. 1081 seq. *Mansi*, XXX. 44 seq. 58 seq. *Martene*, Coll. VIII. 7—9. 12 seq. Mon. Vindob. I p. 68 seq. 86 seq. (Handschriften des Basler Concils verzeichnet Sybels hist. Ztschr. V S. 92—106). Hefele, S. 430—434. Aschbach, K. Sigismund Bd. IV S. 1 ff.

gonnen; die Antwort auf den zweiten ward mit Zustimmung der Antragsteller verschoben; ihnen genügte, durch Notare jene Erklärung protokolliren zu lassen; sie hatten jetzt, obschon noch ohne Bischöfe, „ein allgemeines Concil“. Sofort war man thätig, die Frequenz der Versammlung zu mehren, den Krieg zwischen Oesterreich und Burgund, der die Stadt Basel selbst bedrohte, abzuwehren, Geleitsbriefe für die Synodalen zu erlangen, die Husiten mit der Kirche zu versöhnen. Am 9. September traf Cardinal Julian in Basel ein und am 11. October 1431 bestellte Sigismund den Herzog Wilhelm von Bayern zum Protector des Concils, der aber erst im folgenden Januar ankam[1].

Bericht des Beaupère u. päpstliches Auflösungsdecret.

124. Der von Basel an den Papst gesandte Canonicus Johann Beaupère (Pulchripatris) von Besançon schilderte in Rom mit Uebertreibungen, die Synode werde wenig besucht, nicht einmal von den deutschen Prälaten, die Wege nach Basel seien unsicher, die Stadt selbst bedroht und zudem den Geistlichen feindselig. In Folge dieser Berichte, sowie in Rücksicht auf die fortdauernden Unterhandlungen mit den Griechen, ermächtigte Eugen IV. in einem von zehn Cardinälen unterschriebenen Edicte vom 12. November den Cardinal Julian, das Basler Concil, wenn es noch schwebe und ihm es gut scheine, aufzulösen und ein anderes in 18 Monaten in Bologna mit den Griechen abzuhaltendes anzukündigen. Als darauf noch kund ward, das Concil habe (15. Oct.) den böhmischen Häretikern neue Verhandlungen angeboten, bei denen sie mit voller Freiheit ihre Gründe vortragen könnten, womit die bereits vom apostolischen Stuhle und den Concilien von Constanz und Siena entschiedenen Materien nochmals in Frage gestellt zu werden schienen, wurde am 18. Dec. eine Bulle erlassen, welche die sofortige Auflösung des Basler Concils und die Berufung eines anderen nach Bologna aussprach[2]. Sicher war der Papst hierzu vollkommen berechtigt. Aber Julian hatte bereits am 14. December die erste feierliche Sitzung abgehalten und die Synode constituirt; gegen die Auflösung empörte sich der Stolz der drei Bischöfe, 14 Aebte und der zahlreich anwesenden Doctoren, die sich als das allgemeine Concil und darum über dem Papste stehend ansahen. König Sigismund, der von dem Basler Concil Vieles für die böhmischen Wirren erhoffte und an der Union der Griechen kein Interesse hatte, war entschieden gegen die Auflösung. Als die Auflösungsbulle in der Congregation vom 13. Januar 1432 vorgelesen werden sollte, entfernten sich sofort die Mitglieder, um die Publication zu hindern, und Cardinal Julian schrieb dem Papste ausführlich über die Aergernisse, welche aus der Auflösung der Basler Versammlung hervorgehen würden: die Häretiker, die so oft tapfere Schaaren in die Flucht geschlagen, würden sagen, es fliehe vor ihnen jetzt die allgemeine

Erste Sitzung der Basler und Remonstration Cesarini's.

[1] Eug. IV. 31. Mai 1431 *Raynald.* h. a. n. 17. *Mansi*, XXIX. 13. — *Martene* l. c. *Mansi*, XXX. 61 seq.; XXXI. 127 seq. Monum. Vindob. p. 83 seq. 99 seq. 107 seq. 124 seq. *Cecconi*, l. c. p. 37—39. 48—50. A. Kluckhohn, Herzog Wilhelm III. von Bayern (Forsch. zur deutschen Gesch. 1862 S. 533 f.). Hefele, S. 434—442.

[2] Eug. 12. November 1431 *Mansi*, XXIX. 561—564. *Raynald.* h. a. n. 21 *Cecconi*, p. XX seq. Doc. VII vom 18. December. *Mansi*, p. 564 seq. *Cecconi*, p. XXIII seq. Doc. VIII. Cf. p. 33. 34. Sess. I. *Mansi*, p. 3—21. *Hard.*, VIII. 1103 seq.

Kirche; so wenig als durch die Waffen seien sie durch Gründe zu besiegen; die Laien würden einen Beweis dafür finden, daß der Clerus unverbesserlich sei und keine Reform wolle; in Deutschland sei Gefahr, daß ganze Provinzen zu der Häresie der Böhmen abfielen; große Aufregung sei bereits entstanden; beharre der Papst auf seinem Entschluß, so seien die Hoffnungen vieler christlicher Länder zerstört, ein neues Schisma und noch größere Uebel zu befürchten. Auf der andern Seite sei von dem Concil mehrfache Friedensstiftung und ein Erfolg in der Hussitensache zu erwarten; es stehe auch ein immer zahlreicherer Besuch des Concils bevor und die nach Rom gelangten Nachrichten seien unwahr. Der Cardinal, dessen persönliche Ehre angegriffen schien, bot Alles auf, die Auflösung rückgängig zu machen; doch legte er das Präsidium nieder, um dem Papste zu gehorchen. Die Versammlung bestellte für einen Monat den Bischof Philibert von Coutances zum Vorsitzenden und erließ am 21. Januar 1432 ein Rundschreiben, welches das Ausharren der Synodalen in Basel erklärte und die Hoffnung aussprach, der Papst, an den man Abgeordnete zu besserer Information gesandt habe, werde zur Fortführung der Synode mitwirken. Nach Rom wurden Ludwig de Palude, Bischof von Lausanne, und Heinrich Stater, Dekan von Utrecht, gesandt; sie sollten die Rechtmäßigkeit der Berufung und Constituirung der Synode, die Gründe für ihre Fortsetzung und den Entschluß ihrer Glieder, bis zur Durchführung der vorliegenden Aufgabe in Basel auszuharren, hervorheben, da das Concil allein der Arzt sei, der der Kirche helfen könne[1].

Zweite Sitzung in Basel.

125. Ermuthigt durch den Schutz vieler Höfe und die Thätigkeit ihres Protectors hielten die Basler am 15. Februar 1432 ihre zweite öffentliche Sitzung und erneuerten hier die Constanzer Decrete von der Gewalt des Concils, die unmittelbar von Christus sei und der auch der Papst sich fügen müsse. Man beschloß sodann, daß das gegenwärtige „ökumenische Concil" (das kaum für eine Provincialsynode stark genug war) ohne seine eigene Einwilligung von keiner Autorität jemals aufgehoben, verlegt oder verschoben, seine Mitglieder nirgendhin, auch nicht an den römischen Hof, gefordert werden, Niemand die Versammlung ohne einen von ihr selbst gebilligten Grund ver-

[1] Briefe Julians an den Papst Aen. Sylv. Opp. ed. Basil. 1561 p. 64 seq. *Raynald.* a. 1432 n. 22—27. *Richer*, Hist. Conc. L. III p. 316—353. Fascicul. rer. expetend. Colon. 1635 p. XXVIII seq. Encycl. Basil. 21. Jan. 1432 *Mansi*, p. 237 seq. *Hard.*, VIII. 1315 seq. Instruction für die Gesandten *Mansi*, XXX. 237 seq. *Cecconi*, p. 39—43. Döllinger, Lehrb. II S. 318—320. Hefele, S. 442—460. Auffallend ist, daß Cardinal Julian die dem Papste erstatteten Berichte für unwahr erklärte, ohne den Gesandten Beaupère zu erwähnen, und dieser nachher in der dritten Sitzung belobt und doch zugleich bemerkt wird, der Papst sei durch falschen Bericht getäuscht worden. Man wollte vielleicht den Gesandten schonen und nicht gerade der Lüge zeihen, oder derselbe verstand es, zugleich den Papst und seine Mandanten zu hintergehen (Döllinger, S. 320). Vielleicht sprach derselbe, als er in Rom eine den Baslern ungünstige Stimmung vorfand, anders als er beauftragt worden war (Hefele, S. 442 f.). Der päpstlich gesinnte Johann von Polemar gibt in seiner Quaestio (Döllinger, Materialien II S. 420) zu, daß die Auflösungsbulle ex falsis informationibus herrührte und die Auflösung in perniciem Ecclesiae führte, daher Widerstand geleistet werden konnte, bis der Papst melius informatus das Decret zurücknahm, setzt aber bei: Sed ex causa rationabili et manifesta potest Concilium a Papa dissolvi nec aliqua lege contrarium statui posset.

lassen dürfe. Hatten in Constanz die Zweifel über die Rechtmäßigkeit des einen oder des anderen Papstes noch einigermaßen das Anklammern an falsche Theorieen entschuldigen können, durch die man aus einem Nothstande herauszukommen vermeinte, so dehnte jetzt ein kleines Häufchen in Basel jene Decrete auf einen unzweifelhaften, auch von ihm anerkannten Papst aus, trat ihm mit dem stolzen Titel eines ökumenischen, im heiligen Geiste versammelten und erleuchteten Concils entgegen und suchte das constitutionelle und parlamentarische System noch weiter fortzubilden. Zu anderen Zeiten wäre die Anmaßung einer Hand voll Prälaten und Doctoren, die katholische Kirche zu repräsentiren, lächerlich erschienen; damals konnte sie auf Erfolg rechnen, theils wegen der irregeleiteten öffentlichen Meinung und der herrschenden Begriffsverwirrung, theils wegen der Gunst der Höfe. König Sigismund stand mit einem Heere in Oberitalien und munterte die Basler in jeder Weise auf, während er mit dem Papste unterhandelte; eine Versammlung des französischen Clerus zu Bourges im Februar 1432 sprach sich für die Fortsetzung des Basler Concils aus und beantragte die Theilnahme an demselben; der Erzbischof von Lyon, Amadeus de Talaru, der als Gesandter nach Rom gehen sollte, meldete das den Baslern, empfahl ihnen jedoch schonende Vorsicht in ihrem Verhältniß zu Eugen, der als Haupt der Kirche und als sittlich tadelloser Mann alle Achtung und Ehrfurcht verdiene. Der Herzog von Burgund meldete am 7. April, daß er seine Prälaten nach Basel sende und seinen Einfluß beim englischen Hofe zu Gunsten der Synode geltend mache; für diese erklärten sich auch die Herzoge von Mailand und Savoyen und bald noch andere Fürsten, vor Allem die Universitäten, die am 1. April besonders zur Betheiligung eingeladen wurden und hier ihr Gewicht am besten geltend machen konnten. Die Doctoren des zu Paris noch bestehenden Theils der Universität schrieben in dreistem Tone nach Basel, den boshaften Gedanken einer Verlegung der Synode habe der Teufel dem Papste eingegeben, und wenn er dabei beharre, müsse man ihm in's Angesicht widerstehen, wie Paulus dem Petrus einst gethan habe.

Ursachen des Erfolgs der papstfeindlichen Haltung.

126. So setzten die Basler ihr Werk fort. In der 3. Sitzung (29. April 1432) ward der Papst aufgefordert, sein Auflösungsdecret zurückzunehmen und binnen drei Monaten persönlich oder durch Stellvertreter sich in Basel einzufinden; ebenso wurden die Cardinäle zum Erscheinen geladen und ihnen sowohl als dem Papste für den Weigerungsfall gerichtliches Einschreiten angedroht. Auch diesesmal ward das Constanzer Decret von der Superiorität der Concilien wiederholt; mit diesem Schilde glaubten die Versammelten, die Sigismund (9. April) zur Citation des Papstes und der Cardinäle hatte reizen lassen, jede Ueberhebung und Anmaßung rechtfertigen zu können. Der deutsche König, der sich gerne in kirchliche Dinge mischte, das, was ihm an Autorität gebrach, mit dem Schilde des „allgemeinen Concils" zu decken suchte und dem Papste gegenüber eine immer drohendere Haltung einnahm, hatte nicht bloß die Gründe Eugens und dessen Plan, in einer deutschen Stadt eine Particularsynode zur Reform der Kirchen Deutschlands und zur Beilegung der Hussitensache abzuhalten, zurückgewiesen, sondern sandte auch einen Procurator nach Rom, der am 6. Juni die Vorladung des Papstes und der Cardinäle vor den Thüren der Peterskirche anschlug. In Basel blieb man nicht zurück. In der 4. Sitzung (20. Juni) ward verfügt, bei ein-

Dritte und vierte Sitzung. Feindselige Schritte gegen Eugen IV.

tretender Erledigung des päpstlichen Stuhls dürfe die Wahl nur am Sitze des Concils stattfinden, Eugen solle während der Dauer desselben ebenfalls nur daselbst Cardinäle ernennen, die Beamten seines Hofes am Besuche der Synode nicht hindern können; alle Censuren gegen ihre Glieder wurden für nichtig erklärt, für dieselbe ein eigenes Siegel bestimmt, den Böhmen ein Geleitsbrief ertheilt. Man maßte sich auch die Ernennung eines Statthalters für die Grafschaft Avignon an; doch wurde bald der von den Baslern dafür ernannte Cardinal Alphons Carillo durch den vom Papste ernannten Cardinal von Foix verdrängt. Ferner hielten die Synodalen den päpstlichen Nuntius Johann von Prato völkerrechtswidrig gefangen, und eine neue päpstliche Gesandtschaft, die aus den Erzbischöfen Johann von Tarent und Andreas von Colossä auf Rhodus, dem Bischof von Maguelone und einem Auditor bestand, bedurfte erst eines eigenen Geleits- und Sicherheitsbriefes, um nach Basel zu gelangen, worüber im Monat Juli verhandelt ward.

Unterhandlungen Sigismunds und des Papstes.

127. Damals war Sigismund nicht mehr mit allen Schritten der Basler einverstanden; er suchte sie von Uebereilungen abzuhalten und sich dem Papste zu nähern, von dem er bloß die Kaiserkrönung und eine theilweise Anerkennung und Legitimation der Versammlung, wenigstens behufs der Friedensverhandlungen mit den Böhmen, verlangte. Eugen versprach beides und war bereit zu dem Zugeständnisse, daß in Basel über die Sache der Böhmen, die Friedensstiftung unter den christlichen Reichen und die Kirchenreform verhandelt werde vorbehaltlich der päpstlichen Bestätigung; dabei sollten die beiderseitigen Strafandrohungen aufgehoben werden. Auch wollte er das von ihm beabsichtigte Concil zu Bologna früher und allenfalls auch in einer andern italienischen Stadt abhalten. Von Sigismund verlangte er das Gelöbniß, den Baslern seinen Schutz zu entziehen, wenn sie diese Vorschläge nicht annehmen würden. Sigismund sandte die päpstlichen Schreiben mit einer Warnung vor weiterem Vorgehen am 27. Juli nach Basel. Hier empfing man indessen, nachdem in der 5. Sitzung (9. August) drei besondere Commissionen für Glaubens- und andere Sachen nebst mehreren Beamten bestellt worden waren und der Beschluß gefaßt war, Niemand solle während der Synode vor einen anderen Richter berufen werden können, am 22. August die Bevollmächtigten des Papstes, von denen Erzbischof Andreas eine Rede hielt, die vor dem Schisma warnte und die edlen Gesinnungen Eugens darlegte. Am 26. August führte der Erzbischof von Tarent in längerer Rede vor der Versammlung aus, die monarchische Verfassung der Kirche sei die beste, die von Christus gesetzte, der Papst der höchste Richter, Eugen IV. habe das Auflösungsdecret mit Fug erlassen wegen der zu geringen Anzahl der Prälaten, der Nähe der Husiten, des diesen gemachten Anerbietens, das dem Constanzer Concil präjudicire, wegen der Union mit den Griechen, denen Bologna willkommener sei, sowie wegen des Wunsches, persönlich mit den Cardinälen dem Concil anwohnen zu können. Er erklärte, ohne päpstliche Zustimmung sei das Concil ein Conciliabulum, der Ungehorsam gegen den Papst schwere Sünde, das Einleiten eines Processes gegen ihn eine noch größere; aber der versöhnliche und friedfertige Eugen beschwöre sie, von ihren Wegen abzulassen und einträchtig mit ihm für das Wohl der Kirche zu arbeiten. Im Namen des Papstes bot er den Baslern Bologna oder eine andere Stadt

Fünfte Sitzung und Antwort auf die päpstlichen Anträge.

des Kirchenstaates, sogar mit Abtretung der Souveränetät auf die Dauer der Synode, und die beliebige Bestimmung der Zeit dazu an. Die Basler beriethen über eine Antwort, die sie (3. September) sehr herb, unter Beschuldigungen gegen den Papst, ertheilten. Sie machten die Superiorität des allgemeinen Concils über den Papst in allem, was den Glauben, die Ausrottung des Schisma und die Kirchenreform betreffe, geltend, bestritten die Irrthumslosigkeit der Päpste und die Stichhaltigkeit der für die Auflösung angeführten Gründe und verwarfen die Anerbietungen des Papstes rundweg. Den König Sigismund baten sie, unter Abbruch der Verhandlungen mit Eugen, zur Synode zu kommen. Der bereits anwesende Cardinal Capranica, dessen man sich sehr warm annahm, hatte Einfluß auf diese schroffe Haltung [1].

Sechste Sitzung.

128. In der 6. Sitzung (6. September), in der bereits 32 Prälaten und drei Cardinäle (Cesarini, Branda Castiglione und Nik. Albergati) anwesend waren, beantragten die Promotoren, der Papst und seine 17 Cardinäle seien für halsstarrig zu erklären; doch ward die Sache noch aufgeschoben, wohl durch die Erklärung der päpstlichen Nuntien und die Briefe des römischen Königs, der fortwährend von dem Processe gegen Eugen abmahnte, wie auch in Rom die Processe gegen die Basler sistirt waren. Im October stellte man die Geschäftsordnung fest. Ohne Rücksicht auf ihren Rang wurden alle Mitglieder der Synode in vier Deputationen getheilt, eine für Glaubenssachen, eine für Reform, dann für Friedensstiftung und endlich für gewöhnliche Angelegenheiten. In jeder Deputation sollten gleich viele Angehörige jeder der vier Nationen sein. So war auch die Bedeutung des Episkopates gebrochen; so viel als Cardinäle und Bischöfe galten Universitätsgelehrte, Canoniker, Regularen und Pfarrer; es bildeten die Geistlichen zweiten Ranges die bei Weitem überwiegende Mehrzahl; unter ihnen waren viele abgesetzt oder suspendirt, viele erklärte Demagogen und Feinde des heiligen Stuhles, die dessen Ansehen ungestraft erniedrigen konnten, weil viele weltliche Fürsten ihr eigenes dadurch zu erhöhen wähnten; Alle hatten gleiches Stimmrecht. Jede Deputation hatte einen alle Monate wechselnden Präsidenten, dann einen Promotor und Beamte, die bleibend bestellt waren, sollte in jeder Woche drei Zusammenkünfte halten und nur im Nothfalle einen gestellten Antrag am gleichen Tage zum Beschluß erheben. Von allen Deputationen zusammen sollte auf je vier Wochen eine Commission von zwölf Mitgliedern gewählt werden, die alle einlaufenden Anträge und Schriften prüfen, sie entweder zurückweisen oder an die betreffende Deputation übergeben sollte. Der Beschluß einer Deputation wurde den andern mitgetheilt, die Beschlüsse der Deputationen gingen durch ihre Vorsitzenden dem Concilspräsidenten zu; waren alle Deputationen oder doch drei einig, so konnte die Sache an die allgemeine Sitzung gebracht werden, in der aber noch Einreden und Rückverweisungen der Sache an die Deputationen zulässig waren. Amtliches Stillschweigen ward keinem Synodalen auferlegt. Der krankhafte Stolz der vielen niederen Geistlichen erhielt

Geschäftsordnung.

[1] *Mansi*, XXIX. 21 seq. 36 seq. 401 seq.; XXX. 85 seq. 101 seq. 123 seq. 157 seq. 159 seq. *Raynald.* a. 1432 n. 6 seq. Monum. Vind. I p. 227 seq. Aug. Patric. *Hard.*, IX. 1091. Kluckhohn, S. 547 ff. 555 ff. Hefele, S. 461—489. *Cecconi*, Doc. XI p. XXIX seq.

fortwährend neue Nahrung durch die theils von Synodalen, theils von Gesandten der Fürsten gehaltenen Lobreden auf das „heilige allgemeine Concil“; wer öffentlich sprach, mußte den Meinungen der Menge schmeicheln und den Papst angreifen, gegen den die abtrünnigen Cardinäle und einige Beamte der Curie die nachtheiligsten Gerüchte ausstreuten, so daß die Erbitterung immer mehr gesteigert ward[1].

Weitere Feindseligkeiten gegen den Papst. Siebente bis zehnte Sitzung.

129. Am 6. Nov. (7. Sitzung) ward das Decret über die Papstwahl dahin erweitert, daß bei Erledigung des heiligen Stuhls während der Dauer des Concils die Cardinäle binnen 60 Tagen bei der Synode zum Conclave sich einzufinden hätten bei Strafe des Verlustes ihrer Pfründen. Bald darnach forderten die Basler von allen ihnen anhängenden Kirchen zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse den zwanzigsten Theil ihrer Einkünfte, was zu manchen Reclamationen führte. Viele stimmten für ernste Schritte gegen den Papst, der schon der Concilsmajestät zum Opfer bestimmt war; doch riethen die französischen und spanischen Gesandten dringend davon ab, sogar unter Drohung ihrer Abreise. Man beschloß, den Papst durch neue Prorogation in Furcht zu setzen. Am 18. Dec. 1432 (8. Sitzung) wurde demselben unter Berühmung der eigenen Milde und Mäßigung eine neue Frist von 60 Tagen zur Zurücknahme seiner Auflösungsbulle gesetzt, nach deren Ablauf ohne weitere Vorladung gegen ihn vorgegangen werden solle; alle Beförderungen zu Kirchenämtern, die Eugen während dieser Zeit zum Nachtheile des Concils vornehme, sollten nichtig sein, 20 Tage nach Ablauf jener Frist alle Cardinäle und Curialbeamte unverweilt bei dem heiligen Concil zu erscheinen haben; Niemand, kein Papst und Kaiser, dürfe ein anderes Concil anerkennen als das von Basel, da es nicht zugleich zwei allgemeine Concilien geben könne. Auch suchte man dem Papst alle Geldmittel zu entziehen durch weitere Decrete. In der 9. Sitzung am 22. Januar 1433 wurde ein Schreiben Sigismunds verlesen und ihm, wie dem Herzog Wilhelm, der Schutz des Concils gegen allenfallsige Censuren und feindselige Akte des Papstes und Anderer unter Verhängung des Bannes für seine Gegner zugesichert, darauf am 29. Januar ein Dankschreiben an den König erlassen. Als bei einem Streite über den Utrechter Bischofsstuhl der päpstliche Nuntius die Anerkennung des von Eugen bestätigten Bischofs Radulf durchgesetzt hatte, störten die Basler wiederum den Frieden, indem sie die Sache vor ihr Forum zogen ohne alle Rücksicht auf die päpstliche Entscheidung. Da der dem Papste gesetzte neue Termin

[1] *Mansi*, XXIX. 39—42. — Ib. p. 377. 407. *Hard.* VIII. 1439. Vgl. Raumer, Hist. Taschenbuch. N. F. Bd. X S. 124 ff. O. Richter, Organisation und Geschäftsordnung des Basler Concils. Leipzig 1877. Aug. Patric. Sum. c. 145 *Hard.*, IX. 1096: Admittebantur siquidem ad definitiones et sancienda decreta non modo episcopi et abbates, sed theologiae, juris utriusque et aliarum doctrinarum professores, quos graduatos appellant, tum ecclesiarum canonici et parochialium rectores, jurati tamen omnes, ita ut non minoris esset auctoritatis simplicis canonici quam episcopi cujuspiam suffragium, cum numero, non dignitate expenderentur sententiae contra antiquorum Conciliorum constitutionem. Aeneas Sylvius Com. de reb. Bas. gest. L. VI p. 159 sagt dasselbe und fügt bei, daß viele Decrete praeter bonum et aequum erlassen wurden ad enervandam Romanae et primae Sedis eminentiam, sicut in multitudine consuevit, quae semper inimica principi popularem asserit libertatem.

am 17. Februar zu Ende war, wurde am 19. (10. Sitzung) in Anwesenheit von fünf Cardinälen und im Ganzen nur 46 Prälaten der Antrag auf Contumazerklärung und Bestellung von Richtern gegen Eugen erneuert und die Decrete vom 18. Dec. v. J. erweitert [1].

Eugens Nachgiebigkeit.

130. Der friedliebende Papst, krank und von Vielen verlassen, von inneren und äußeren Feinden bedroht, in Gefahr, für einen Feind der Sittenverbesserung und des Friedens gehalten zu werden, sah bei den unablässigen Mahnungen Sigismunds und der von den meisten Höfen den Baslern geleisteten Unterstützung sich zur Nachgiebigkeit bis an die äußersten Grenzen, die sein Amt ihm vorschrieb, genöthigt. Er sandte vier außerordentliche Nuntien nach Basel und ermächtigte sie, Bologna für das Concil anzubieten, unter Verzicht auf die päpstliche Souveränetät für die Dauer der Synode, während vier Monate noch in Basel für Wiedergewinnung der Husiten gewirkt werden könne, nöthigenfalls aber auch sich eine andere italienische Stadt als Ort der Synode gefallen zu lassen (14. Dec. 1432), sodann auch eine deutsche Stadt, falls 12 unparteiische Prälaten und die Gesandten der Fürsten eine solche für ersprießlicher hielten, anzunehmen (Jan. 1433), ja auch ohne diese Bedingung das Concil in einer deutschen Stadt außer Basel abhalten zu lassen (1. Febr.). Endlich erhielten sie sogar Befugniß, auch Basel als Ort des Concils von nun an gelten zu lassen, da jetzt die Bedenken wegen der Kriege in der Nachbarschaft und der geringen Zahl von Prälaten gehoben seien (14. Febr. 1433). Nur sollten die gegen die päpstliche Gewalt gerichteten feindseligen Schritte zurückgenommen, die Legaten im Namen des Papstes zum Vorsitz zugelassen werden, wenigstens 75 Bischöfe anwesend sein [2]. Aber die Basler, von ihrer Oberherrlichkeit ausgehend, verwarfen im März alle Vorschläge und machten den Nuntien, die den Satz vertraten, der Papst habe keinen Richter auf Erden, lange Gegenbemerkungen (März 1433). Sie hielten am 27. April ihre elfte Sitzung, in der die Decrete der 4. und 5. Sitzung von Constanz wiederholt und ausgesprochen wurde, ein Papst, der sich weigere, einem allgemeinen Concil persönlich oder durch Legaten anzuwohnen, sei mit Suspension und Absetzung zu bestrafen, jeder zum Erscheinen Berechtigte sei auch dazu verpflichtet, es könne das Concil nur mit seiner Einwilligung aufgelöst, verlegt oder vertagt werden, bei jedem künftigen Conclave müßten die Wähler die Beobachtung der Concilsdecrete Seitens des künftigen Papstes beschwören u. s. f. Am 16. Juni forderten sie, Eugen müsse nicht nur die künftige Synode, sondern auch die ganze Vergangenheit derselben als rechtmäßig anerkennen, verweigerten den von ihm ernannten Präsidenten die Anerkennung, erklärten die Unterwerfung des Papstes unter das allgemeine Concil für ein Dogma und einen nicht auf die Synode als Repräsentantin der Kirche hörenden Papst für einen Heiden und Publican. Das war auch manchen Synodalen zu stark, die aber keine feste päpstliche

Starrsinn der Basler. Elfte bis dreizehnte Sitzung.

[1] *Mansi*, XXIX. 42 seq.; XXX. 211 seq. 621. 839; XXXI. 160 seq. *Hard.*, VIII. 1140 seq. 1470. 1650. Hefele, S. 489—499. 525—528. Döllinger, Lehrb. II S. 323 f.

[2] *Martene*, Coll. VIII. 551. 556. 588. *Mansi*, XXX. 508. 510. 512; XXIX. 569. *Raynald*. a. 1432 n. 19; 1433 n. 3. *Hartzheim*, V. 793. Aug. Patric. Sum. Conc. c. 124.

Partei bildeten; nur der spanische Dominicaner Johann Torquemada überreichte eine Denkschrift gegen die beliebte Concilstheorie zu Gunsten der päpstlichen Rechte. Mit Mühe hinderte Herzog Wilhelm von Bayern die von Vielen beabsichtigte Eröffnung des Processes gegen Eugen in der 12. Sitzung vom 13. Juli. Abermals las man hier die beliebten Constanzer Decrete vor, setzte dem Papste einen neuen Termin zum Erscheinen unter Androhung einer Contumaz- und Unverbesserlichkeitserklärung sowie der Suspension und eventuellen Absetzung, erklärte die päpstlichen Reservationen für abgeschafft, die freien Wahlen allenthalben hergestellt. Am 11. Sept. ward in der 13. Sitzung auf Forderung vieler Fürsten der dem Papste gestellte Termin noch um 30 Tage verlängert, dagegen alles, was er zum Nachtheil des Concils verfügt habe oder verfügen werde, für nichtig erklärt. Immer mehr eilte man so dem Schisma entgegen[1].

Sigismunds Schritte bei dem Papste und den Baslern.

131. König Sigismund hatte die Zugeständnisse des Papstes vom 14. Februar befriedigend gefunden, dieselben mit einer sehr übel aufgenommenen Warnung vor dem Schisma nach Basel gesandt, am 7. April durch Abgeordnete dem Papste die vor der Kaiserkrönung üblichen Eide schwören und deßhalb einen Vertrag abschließen lassen und war endlich am 31. Mai in Rom zum Kaiser gekrönt worden, was er der darüber nicht erfreuten Synode am 4. Juni meldete[2]. Der Kaiser verlangte von den Baslern, daß sie in dem Processe gegen den Papst nicht fortführen bis zu seiner Ankunft bei ihnen, suchte aber vom Papste noch weitere Zugeständnisse, besonders die Anerkennung der Rechtmäßigkeit des bisherigen Concils, zu erlangen. Eugen IV. hatte am 1. März vier Cardinäle als Legaten für Basel ernannt, bei ihrer Verhinderung am 7. Mai seine bisherigen Nuntien mit ihrer Stellvertretung beauftragt, am 8. Mai den Cardinal Cesarini ihnen beigesellt und darüber am 10. entgegenkommend nach Basel geschrieben und der Versammlung alle Förderung verheißen. Am 1. Juli hatte er die drei Hauptgeschäfte der Versammlung eingeschärft und die Vornahme anderer Angelegenheiten untersagt, da die Basler wie ein Welttribunal alle möglichen Processe an sich zogen. Auf die Nachricht von den in Basel am 13. Juli gefaßten Beschlüssen, die auch anderwärts, wie in England bei dem Könige und den Bischöfen, mehrfachen Tadel fanden, erließ er eine Bulle vom 29. Juli, worin er die gegen seine Person und gegen die Würde des apostolischen Stuhles gerichteten Basler Decrete für nichtig erklärte, indessen die Fortsetzung der schon bestehenden Synode zugestand. Um jedoch den Wünschen des Kaisers zu entsprechen, ließ er sich (1. August 1433) zu einer weiteren Bulle herbei, worin es hieß: da viele der Gründe seiner Verlegung des Concils weggefallen und

Eugens Zugeständnisse.

---

[1] *Martene*, l. c. p. 557 (567). Praef. p. 12 n. 35. *Mansi*, XXX. 493 seq. 512 seq.; XXIX. 267 seq. *Mansi*, XXIX. 52—72; XXX. 550—590. 636. 639; XXXI. 173. *Hard.*, VIII. 1149 seq. Döllinger, II S. 324 f. Hefele, S. 523—539. 548.

[2] Kluckhohn, S. 560 ff. Hefele, S. 533 ff. Die Kaiserkrönung wird von Poggio ep. ad Nicol. Nicolium (*Mai*, Spic. Rom. X, I p. 230—234) geschildert. Eugen hatte sie verzögert, weil Sigismund den Herzog von Mailand und das Basler Concil beschützte und die Florentiner abmahnten Gregorovius, VII S. 36. 38.

aus derselben Zwistigkeiten entstanden seien, er aber nichts mehr wünsche als ungehinderte Erfüllung der Aufgaben der Synode, so wolle er und sei es zufrieden (volumus et contentamur), daß das genannte Basler Concil von der Zeit seiner Eröffnung an beständigen Fortgang gehabt habe und fortgesetzt werde, als wenn keine Veränderung vor sich gegangen wäre, er trete dem Concil einfach und aufrichtig bei und wolle es nach Kräften unterstützen, jedoch unter der Bedingung, daß 1) seine Legaten zum wirklichen Vorsitz zugelassen und 2) alle gegen ihn, die Cardinäle und seine Person gerichteten Akte vorher aufgehoben werden, Alles in den früheren Stand vor dem Streit zurückkehre. Am 13. August bevollmächtigte er dagegen seine Nuntien zur Wiederaufhebung der seinerseits gegen die Synodalen vorgenommenen Schritte[1].

Fortdauernde Spannung.

132. Im Wesentlichen entsprach die Bulle einer Formel, die Cardinal Julian am 18. Juni an den Kaiser mit der Bitte gesandt hatte, den Papst zu ihrer Annahme zu bewegen[2]. Nur hatte Eugen statt der Worte: „Wir entscheiden und erklären“ (decernimus et declaramus) die obigen „Wir wollen und sind es zufrieden“ gewählt und der Kaiser hatte zugestimmt. Aber bald nachher suchte er durch den Dogen von Venedig den Papst zur Setzung der von Julian gebrauchten Worte zu bewegen. Dem Dogen entgegnete Eugen: der Kaiser habe wohl vergessen, was er selbst gebilligt; auf sein Andrängen, dem Concil durchaus beizutreten, habe er geantwortet, lieber wolle er Amt und Leben verlieren als in die Unterordnung des apostolischen Stuhles einwilligen[3]; der Kaiser habe die Worte „Wir wollen und sind zufrieden“ gutgeheißen und vor den Cardinälen und anderen Personen geäußert, „der Papst habe mehr als nöthig gethan“; seien jetzt die Basler nicht zufrieden, so würden sie sich wundern, wie er gegen sie auftrete. Der Papst erklärte, er könne nicht bestätigen, was gegen den heiligen Stuhl geschehen sei. Dazu aber wollten die Basler ihn zwingen, indem sie seine bedrängte Lage in jeder Weise ausbeuteten, obschon viele Fürsten vom Drängen abmahnten und der am 11. October glänzend empfangene Kaiser Aufschub anrieth. Am 16. October fand eine Disputation zwischen Cardinal Julian als Vertreter des Concils und dem Erzbischof von Spalatro als Vertreter des Papstes statt. Ersterer griff die päpstlichen Erlasse an, das „Wir wollen und sind es zufrieden“ drücke ein bloßes Dulden, kein Approbiren aus, mache die Legitimation vom Willen des Papstes abhängig, die Zurücknahme seiner Beschlüsse sei für das Concil eine unehrenhafte Bedingung. Der Kaiser erklärte, er wolle im Verein mit den fremden Gesandten einen beide Theile befriedigenden Ausgleichungsweg versuchen, und bewirkte die Verlängerung des dem Papste gestellten Termins

---

[1] Eugen. IV. ap. *Raynald.* a. 1433 n. 8. *Mansi*, XXX. 539—541. 624. Const. *Inscrutabilis Mansi*, XXIX. 79—81. Const. *Dudum sacrum generale Basileense Concilium* ap. *Mansi*, ib. p. 574. Const. vom 13. Aug. ib. p. 573.

[2] Julians Brief an Sigismund *Mansi*, XXXI. 163 seq.

[3] Eugen an den Dogen Franz Foscarini von Venedig *Raynald.* a. 1433 n. 19: Potius hanc apostolicam dignitatem et vitam insuper posuissemus, quam voluissemus esse causa et initium, ut pontificalis dignitas et Sedis Ap. auctoritas submitteretur Concilio, quod nunquam antea neque aliquis nostrorum praedecessorum fecit neque ab illo exstitit requisitum.

Vierzehnte und fünfzehnte Sitzung.

von Woche zu Woche. In der 14. Sitzung (7. Nov.) ward die Frist für den Papst auf 90 Tage erweitert, aber ihm unter schweren Drohungen die Annahme einer der drei Revocationsformeln, die das Concil entworfen, sowie die von Julian beantragte Aenderung des „Wir wollen und sind es zufrieden" in ein decernimus vorgeschrieben nebst der Zurücknahme seiner Censuren gegen die Synodalen. Diese benahmen sich als der beleidigte Theil und erklärten sich nicht bloß zur Verzeihung, sondern auch zur größten Verehrung des Papstes bereit, wenn er dem an ihn gestellten Ansinnen entspreche, wofür Gesandte des Kaisers, des Königs von Frankreich und des Herzogs von Burgund ihn bestimmen sollten. Der Doge von Venedig suchte ebenso zu vermitteln, und die Basler beschränkten sich in der 15. Sitzung vom 26. November, der abermals der Kaiser anwohnte, auf die Einschärfung der Abhaltung von Diöcesan- und Provincialsynoden wie der Generalcapitel der Orden[1].

Bedrängniß des Papstes.

133. Eugen IV. befand sich inzwischen in der peinlichsten Lage. Der Herzog von Mailand, mehrere Dynasten und Condottieri griffen unter dem Vorwande, die Sache des Concils gegen den Papst zu führen, den Kirchenstaat von allen Seiten an, bemächtigten sich vieler Festen und ganzer Provinzen. Nikolaus Fortebraccio nahm (7. Oct.) Tivoli und bedrohte Rom; auch die Colonna's und die Savelli's erhoben sich wider den von mehreren Cardinälen verlassenen Papst, und zu dem tiefen Schmerze, den ihm die Drohungen und Mißhandlungen der Basler verursachten, kam ein fast ununterbrochenes körperliches Leiden[2]. In dieser Bedrängniß und auf das Versprechen des Kaisers und anderer Fürsten hin, daß in Basel nichts mehr zur Schwächung der päpstlichen Autorität geschehen solle, ließ er sich am 15. December 1433 ein Decret abpressen, das der ersten der ihm von Basel aus zugesandten Formeln entsprach, die Worte: „Wir entscheiden und erklären" enthielt und die früheren päpstlichen Erlasse gegen die Synode zurücknahm, insbesondere die Bullen vom 29. Juli (Inscrutabilis) und vom 13. September (In arcano), während eine dritte (Deus novit), die wohl nur ein an der Curie gefertigter Entwurf war, als nie mit Wissen des Papstes veröffentlicht bezeichnet wurde. Daß übrigens Eugen nur die Legitimität des Concils von seinem Anfang an anerkennen wollte, nicht auch die vielbesprochenen Constanzer Decrete, ergibt sich klar; letztere bedurften einer ausdrücklichen und förmlichen Billigung, wie sie die Basler auch nachher noch anstrebten; dadurch, daß das Concil zu Recht bestand, waren noch nicht seine Akte rechtsgiltig, sonst bedürften sie keiner Approbation des Papstes. Die eigenen Erklärungen Eugens, wie das Benehmen seiner Legaten, setzen das außer Zweifel. In den Friedensunterhandlungen war ausdrücklich der Widerruf der gegen die Person und Würde des Papstes gerichteten Decrete und die Zulassung der Legaten als

Weiteres Nachgeben desselben.

[1] Sigismund in Basel Gregorovius, VII S. 40. Verhandlungen des Cardinal Julian mit dem Erzbischof von Spalato *Mansi*, XXX. 645 seq. 659 seq. — Das. XXIX. 72—77. Die zwei folgenden Sitzungen vgl. Hefele, S. 552 ff. Eugen an den Dogen von Venedig *Raynald.* a. 1433 n. 25.

[2] *Raynald.* l. c. n. 25—27; 1434 n. 6—7. *Mansi*, XXXI. 179. Leo, Gesch. von Ital. III S. 128. 130. 372 f. Döllinger, II S. 326. Papencordt, S. 472 f. Reumont, III, I S. 88 ff. Gregorovius, VII S. 43 ff.

wirkliche Präsidenten festgesetzt worden; der Papst war berechtigt, dieses von den Baslern zu fordern. Wenn nun in den Akten der 16. Sitzung vom 5. Februar 1434, in der die neuen, vom Erzbischof von Tarent und dem Bischof von Cervia überbrachten päpstlichen Aktenstücke verlesen und mit der Erklärung angenommen wurden, Eugen habe der Mahnung und dem Verlangen des heiligen Concils völlig Genüge gethan, nichts von der Erfüllung jener Bedingungen sich findet, so liegt der Grund dieser Auslassung wohl in dem bald darauf eingetretenen abermaligen Bruche mit dem Papste, wenn man nicht schon damals die früheren Zusagen brach, was indessen nach Augustinus Patricius nicht glaubwürdig erscheint. Wohl konnte der Papst die Revocation der gegen seine Würde und seine Person gerichteten Akte der Synode überlassen, nachdem man sich vorher darüber vereinbart hatte, und war nicht genöthigt, die Bedingung ausdrücklich zu wiederholen, wie er überhaupt damals möglichst nachzugeben gezwungen war; stets hat er aber erklärt, er spreche die Anerkennung der Beschlüsse von Basel und Constanz nur aus „ohne Nachtheil für das Recht, die Würde und den Vorrang des heiligen apostolischen Stuhles“ [1].

Die Herrschaft der neuen Concilstheorie.

134. Es war damals außerordentlich schwer, dem Lieblingsgedanken vieler Zeitgenossen, der schon vor dem Concil von Constanz in den Gemüthern Wurzel gefaßt, mit aller Schärfe entgegenzutreten. In Basel vertheidigte die

---

[1] Const. *Dudum sacrum* 15. Dec. 1433 *Mansi*, XXIX. 78 seq. Turrecrem. Sum. de Eccl. L. II c. 100 p. 238 ed. Ven. 1561 resp. 1: quod praefatae bullae magis extortae fuerunt minis, quam de mente D. Eugenii emanaverint. Nam, ut fertur, D. Andreas Venetus, dominii Venetorum tunc orator, et aliqui DD. Cardinales tunc apud D. Eugenium praesentes, timentes futurum magnum scandalum in Ecclesia, *minati sunt* praefato D. Eugenio, quod, nisi bullas illas adhaesionis concederet, ipsum solum recedentes relinquerent. Unde praefato Domino in *lecto decumbente* praefati DD. referuntur bullas illas *taliter qualiter* expedivisse et misisse Basileam. Sed dimissis istis nos aliter respondemus dicentes, quod nihil eorum, quae in praefatis bullis continentur, suffragatur adversariis .. Unde ipse vid. Eug. Florentiae in disputatione publica .. praesentibus DD. Cardinalibus pluribusque aliis praelatis et officialibus Curiae ad argumentum de hujusmodi bullis respondit dicens: *Nos quidem bene progressum Concilii approbavimus volentes, ut procederet, ut inceperat, non tamen approbavimus* (so ist zu lesen *Cecconi*, p. 58 nota) ejus decreta ... Praeterea quod D. Eug. approbando processum Concilii non approbaverit decreta illius, exinde manifeste colligitur, quod, licet Basileenses cum maximo studio repetitis vicibus supplicaverunt, oraverunt et requisierunt per oratores suos, ut D. Eug. eorum decreta approbaret et confirmaret, numquam talem approbationem aut confirmationem habere ab eo potuerunt. Gegen Turrecremata erhoben sich die Gallicaner, z. B. *Natal. Alex.*, Saec. XV diss. VIII art. 3 n. 36 seq. t. XVIII p. 450 seq. S. dagegen *Roncaglia*, Not. in h. l. §§ 1. 2 p. 537–550. *Bennettis*, P. I L. I p. 403. 438. 454 seq. Phillips, K.-R. II § 85 S. 287 N. 40; IV § 195 S. 453 ff. Döllinger, Lehrb. II S. 326 f. Hefele, S. 567. Bauer, S. 394. Die Bullen *Inscrutabilis* und *In arcano* (Nullitätserklärung der gegen den Papst gerichteten Akte) *Mansi*, XXIX. 81. *Hard.*, VIII. 1175. Die Bulle *Deus novit* (*Mansi*, p. 82 seq. *Hard.*, p. 1176 seq.), welche die Zerwürfnisse mit den Baslern erklärt, ihre Anklagen zurückweist, ihr rechtswidriges Verfahren brandmarkt und die schlechthinige Superiorität der Concilien über den Papst verwirft, wird auch von den Gallicanern für unächt gehalten. *Richter*, Hist. Conc. L. III p. 410. *Fleury*, H. E. L. 106 n. 69. *Natal. Alex.*, l. c. a. 3 n. 33 p. 450. — Aug. Patric. ap. *Hard.*, IX. 1081 seq. *Mansi*, XXIX. 78 seq. Hefele, S. 562 f.

Concilsoberhoheit der redegewandte Cardinal Cesarini; ihm hingen der junge Aeneas Sylvius Piccolomini, der mit Capranica 1431 dahin gekommen war, sodann der von ihm berufene Dechant von St. Florin in Coblenz Nikolaus von Cusa an, der Ende 1433 sein Werk „von der katholischen Concordanz“ der Versammlung übergab, worin der Papst nur als Mandatar der Kirche und dem Irrthum unterworfen bezeichnet war. Ebenso verfocht der Patriarch Johann von Antiochien mit Anführung vieler Stellen des canonischen Rechtsbuchs in noch heftigerer Weise die Unterordnung des Papstes unter das allgemeine Concil, das von jenem nicht aufgelöst werden könne. Die berühmtesten Universitätsgelehrten huldigten dieser Theorie; die Schule, die einst den päpstlichen Primat so verherrlicht, schien jetzt nur noch auf seine Erniedrigung bedacht. Selbst unter den Italienern waren der Erzbischof Nikolaus de Tudeschis von Palermo und der zu den Baslern übergegangene, nachher (1437) wieder zu Eugen zurückgekehrte päpstliche Notar Ludwig Pontanus, die für Leuchten der Rechtsgelehrtheit galten, wenn auch unter sich oft in Streit, für die in Basel herrschenden Grundsätze thätig, denen auch viele Cardinäle sich gefügt hatten. Die Wissenschaft schien für immer die päpstliche Autorität zu einer bloß ministeriellen, die Kirchenverfassung zu einer aristokratisch-demokratischen gemacht zu haben[1]. Zu Basel war die Herabsetzung der päpstlichen Würde Hauptgeschäft; man wollte künftige Päpste durch ein warnendes Beispiel abschrecken, sich der höchsten und unantastbaren Autorität eines allgemeinen Concils zu widersetzen.

Scheinbare Versöhnung mit dem Papste. Siebzehnte bis neunzehnte Sitzung.

135. Darum war auch die jetzt erfolgte Aussöhnung nur eine scheinbare. Es ward nichts auf den früheren Zustand zurückgeführt; die päpstlichen Legaten wurden zwar als Präsidenten zugelassen, aber nicht mit der ihnen zustehenden Jurisdiction; sie mußten am 24. April 1434 die Constanzer Decrete beschwören, was sie nur ungern und ausdrücklich in ihrem eigenen Namen, nicht in dem des Papstes thaten[2]. In der 17. Sitzung am 26. April schrieb man ihnen bestimmte Beschränkungen vor, worauf sie mit dem Vorbehalt eingingen, daß dadurch die päpstliche Autorität nicht beeinträchtigt werde. Als man in der 18. Sitzung am 26. Juni die allberühmten Con-

---

[1] Pius' II. Const. *In minoribus agentes Cecconi,* Doc. XIX p. XLVI sagt von Cesarini: Cum esset facundissimus, facile persuasit auditoribus quae cupiebat, und von sich als Aeneas Sylvius: Nos .. juvenes .. rudes et inexperti vera esse arbitrabamur, quaecumque dicebantur, nec putabamus mentiri alios, qui nesciremus ipsi mentiri. Vgl. m. Auss. Card. Julian Cesarini. Würzb. kath. Wochenschr. 1855 Nr. 24 f. S. 369. 387 ff. Nicol. Cusani Opp. ed. Basil. 1565 f. 1 t. 3. Auszug aus s. Concord. Hefele in den Gieß. Jahrb. für Theol. und christl. Philos. 1836 VI S. 361 ff. Stumpf, Die polit. Ideen des Nikol. v. Cues. Cöln 1865. *Brockhaus,* Nicol. Cusan. de Conc. univ. potestate sententia. Lips. 1867. Vgl. unten § 216. Joh. Antiochen. ap. *Mansi,* XXIX. 512. 588. *Natal. Alex.*, l. c. p. 440 seq. n. 19. Ueber den Erzbischof von Palermo und Ludwig Pontanus sagt Pius II. l. c.: Velut duo orbis sidera ceu pontificii juris et totius civilis sapientiae duo praecipua lumina et clarissima censebantur. Beide Gelehrten waren oft mit einander in Streit *Fea,* p. 68 seq. Am 30. Dec. 1437 richtete Eugen an den Notar Pontanus wieder ein seine Begnadigung enthaltendes Schreiben *Cecconi,* Doc. 169 p. CCCCLXI.

[2] Einführung der Legaten *Mansi*, XXIX. 409. *Hard.*, VIII. 1465. *Raynald.* a. 1434 n. 14. Turrecrem. Summa de Eccl. II. 100.

stanzer Decrete wiederholte, blieben die Legaten von derselben weg. Dieselben gaben sich alle Mühe, die gährenden Elemente zu beschwichtigen, und Eugen IV. selbst, in Rom an Freiheit und Leben bedroht, mit Gefahr nach Florenz entflohen, schrieb in den herzlichsten Ausdrücken (23. Juni) an die Synode[1]. Diese aber nahm alle möglichen politischen und civilrechtlichen Fragen in die Hände, beeinträchtigte die weltliche Gerichtsbarkeit, ließ durch ihre Beamten oft mehr nach Gunst als nach Recht entscheiden und zog sich vom Kaiser ernste Rügen zu[2]. Natürlich kümmerte sie sich noch weniger um päpstliche Rechte, bevormundete vielmehr den Papst, gab den Rebellen gegen ihn Gehör, wenn sie auch Einiges that, den Aufruhr zu beschwichtigen; das gelang vielmehr dem päpstlichen Befehlshaber der Engelsburg und der inzwischen erstarkten Partei Eugens im October 1434[3]. Auch die Verhandlungen mit den Griechen nahmen die Basler insgeheim und dem päpstlichen Agenten entgegentretend auf, obschon die Griechen nach Basel zu gehen sich weigerten. In der 19. Sitzung (7. Sept. 1434) beschloß man Absendung einer neuen Gesandtschaft nach Constantinopel und Versuche zur Bekehrung der Juden, gegen die viele ältere Verordnungen erneuert wurden und auch angeordnet ward, sie zum Besuche einer christlichen Predigt zu zwingen. Eugen, der viel großartigere Anstrengungen gemacht hatte, die Orientalen für die Union zu gewinnen, und davon offenherzig die Synode benachrichtigte, gab aus Friedensliebe den Basler Beschlüssen betreffs der Verhandlungen mit den Griechen (15. Nov.) seine Bestätigung und mahnte zur Unterstützung für Rhodus gegen die Türken.

Reformdecrete von Basel. Zwanzigste Sitzung.

136. Erst mit der 20. Sitzung am 22. Januar 1435 kamen in Basel wichtigere Reformdecrete zu Stande, die man schon längst erwartet hatte, aber bei der Vornahme zahlloser Privatstreitigkeiten und bei dem schleppenden Geschäftsgang der Deputationen, deren Aufhebung der Kaiser sehr empfahl, immer vergeblich. Das erste Decret war gegen den Concubinat der Geistlichen gerichtet, ein zweites erneuerte Martins V. Bestimmung betreffs der vom Verkehr ganz ausgeschlossenen Excommunicirten, das dritte beschränkte den Gebrauch des Interdicts, so daß es nicht wegen der Verschuldung eines Privaten über einen ganzen Ort verhängt werden sollte, das vierte verwarf die zweite Appellation gegen eine Beschwerde oder einen Zwischenbescheid. In den Decreten der 21. Sitzung (9. Juni) ward die Aufhebung der Annaten und aller Taxen verfügt, die der römische Stuhl oder sonst wer bei Verleihung oder Bestätigung von Kirchenämtern zu erheben pflegte, und alle Zuwiderhandelnden mit den auf Simonie gesetzten canonischen Strafen unter

Aufhebung der Annaten und andere Feindseligkeiten gegen Eugen.

---

[1] *Mansi*, l. c. p. 90 seq. 446 seq. *Hard.*, p. 1183 seq. *Raynald.* a. 1436 n. 3 seq. Eugens Briefe an die Synode *Mansi*, XXIX. 579; XXX. 848. 864. 874 seq. *Raynald.* a. 1434 n. 17. *Cecconi*, Doc. 25. 27. 30. 31. 36. 37. 42 p. LXII seq.

[2] Sigismunds Klagen über die Basler 21. Juni, 30. Aug., 1. Oct. *Martene*, Coll. VIII. 722. *Mansi*, XXX. 832. 843. 855. 858. Monum. Vindob. I p. 521. Hefele, S. 851. 853. Löher, K. Sigismund und Herzog Philipp von Burgund (Münch. hist. Jahrb. 1866 S. 354 ff.).

[3] Vorgänge in Rom *Raynald.* l. c. n. 8 seq. 11. *Mansi*, XXIX. 579; XXX. 847. Blond., Poggio u. A. bei Papencordt, S. 474—476. Reumont, III, I S. 90 f. Gregorovius, VII S. 43 ff. II. Aufl.

Aufstellung des Gegenpapstes Felix.

147. Sofort nahm man die Wahl eines Gegenpapstes in Angriff. Am 24. October (37. Sitzung) wurden Decrete über Ort, Zeit und Wähler des Conclave festgestellt. Da in Basel der einzige Cardinal von Arles sich fand, mußte man noch nach anderen Wählern suchen; ihm sollten noch 32 Wähler, die wenigstens Diakonen seien, beigegeben werden. Drei Doctoren wurden sofort erlesen mit der Vollmacht, sich andere zu cooptiren. Die drei Doctoren wählten sich den von ihnen zum Collegen angenommenen Brünner Propst und noch 28 andere Synodalen; jede der vier Nationen hatte acht Wähler. Im Ganzen bildeten das Wahlcolleg ein Cardinal, elf Bischöfe, sieben Aebte, fünf Theologen, neun Juristen und Canonisten. Am 30. October (38. Sitzung) wurden nach neuer Verwerfung der letzten Bulle Eugens die Wähler bestätigt und beeidigt, darauf in das Conclave geleitet. Gewählt wurde der Herzog Amadeus von Savoyen, der 1434 nach theilweiser Abtretung der Regierung sich nach Ripaille am Genfer See zurückgezogen hatte und mit den von ihm zu einem Orden des hl. Mauritius vereinigten Rittern ein halb klösterliches, halb weltliches Leben führte. Er war zwar Laie und ohne theologische Bildung; aber er war mit den meisten europäischen Fürsten verwandt, hochangesehen und reich, was für die Basler, die 140 000 Ducaten Schulden hatten, besonders wichtig war. Diese am 5. November vollzogene Wahl ward am 17. November (39. Sitzung) bestätigt und bekannt gemacht. Der Herzog nahm die auf ihn gefallene Wahl an und nannte sich Felix V. Er beauftragte 8. Januar 1440 den Cardinal d'Allemand, in seinem Namen zu präsidiren; aber das Concil registrirte das Rescript nicht, weil es sein Ansehen benachtheilige, und ließ auch in der 40. Sitzung (26. Febr. 1440) und nachher den Erzbischof von Tarantaise den Vorsitz führen. Es wurden Alle mit dem Banne belegt, die den neuen Papst nicht anerkennen würden. Von Eugen IV. und dem um ihn versammelten Concil ward am 23. März 1440 der Gegenpapst Felix verurtheilt, worauf die Basler (23. Juli — 41. Sitzung) Eugens Edicte für kraftlos erklärten. Tags darauf krönten sie den inzwischen nach Empfang der Weihen eingetroffenen Felix mit großem Pomp. Sie schieden einen Theil der Geschäfte zwischen ihm und dem Concil aus. Dringend war das Aufbringen von Geldmitteln für den neuen päpstlichen Hof, dem die Basler Decrete die meisten Einkünfte abgeschnitten hatten; man griff jetzt am 4. August (42. Sitz.) zu einer drückenden Auflage von allen Beneficien, die auf fünf Jahre ein Fünftel, auf weitere fünf Jahre ein Zehntel von allen Erträgnissen liefern sollten, was aber fast nur von den Kirchen Savoyens geschah[1].

---

ritate *Hard.*, IX. 1235 seq. Summa de Ecclesia et ejus auctoritate libri IV. Lugd. 1496. Venet. 1561. Vgl. noch *Nicol. Antonio*, Bibl. vet. hispan. ed. *Bayer.* II p. 286—293. *Mansi*, Not. in Nat. Alex. HE. t. XVII p. 609 seq. Petrus de Monte contra impugnantes Sedis Ap. auctoritatem ad Eug. IV. Tract. de summi pontificis et Concilii gener. nec non de imperat. Majest. origine et potest. in Cod. Bibl. Luc. S. Martini n. 204. 224, angeführt in Sybels hist. Ztschr. V S. 106. Constit. Moyses *Raynald.* a. 1439 n. 29 seq. *Hard.*, IX. 1004. *Du Plessis d'Arg.*, I, II p. 239. Basler Gegenschrift *Mansi*, XXIX. 344—355. *Hard.*, VIII. 1410. Sess. XXXVI.: *Mansi*, p. 182 seq. *Hard.*, p. 1266.

[1] *Mansi*, XXIX. 184 seq. 201 seq.; XXXI. 191 seq. *Hard.*, VIII. 1410 seq.

Widerstand gegen das neue Schisma.

148. Denn gegen die Basler Gewaltschritte hatten sich nicht nur die bedeutendsten Gelehrten erhoben, sondern auch die meisten Fürsten. Frankreichs Gesandte hatten gegen die Wahl protestirt und den ökumenischen Charakter der letzten Beschlüsse beanstandet; Carl VII. erkannte Eugens Absetzung nicht an, sondern verpflichtete (Sept. 1440) alle seine Unterthanen zu dessen Anerkennung. Der Herzog von Bretagne, bisher Anhänger der Basler, trat auf Eugens Seite über. Der König von Castilien ließ ihm durch eine feierliche Gesandtschaft huldigen und andere Fürsten zur treuen Anhänglichkeit an seine Sache ermuntern. Die Könige von Aragonien und Polen, obschon den Baslern zugethan, ließen doch nicht von der Anerkennung Eugens ab. Der Gegenpapst hatte für sich unbedingt nur Savoyen und die Schweiz, dann die Herzoge von Oesterreich, Tirol, Bayern-München, den Pfalzgrafen von Simmern, den Hochmeister des Deutschordens in Preußen, Straßburg, Basel, Camin und andere deutsche Städte, die deutschen Franciscaner und Karthäuser, die Universitäten Paris, Cöln, Erfurt, Wien, Krakau, auf welche die Basler Denkschrift vom 8. November 1440 über die Nothwendigkeit, die Superiorität der Concilien zu behaupten, und die daraus sich ergebende Pflicht, allen Decreten von Basel zu gehorchen, ihren Eindruck nicht verfehlte. In Deutschland, wo auf Albrecht II. († 5. Nov. 1439) sein schwächerer Vetter Friedrich III. (2. Febr. 1440) gefolgt war, blieb man im Allgemeinen bei der Neutralität. Auf dem Mainzer Reichstage im Februar 1441 mußten die von Felix zum Cardinalat erhobenen Boten der Basler, Johann von Segovia und Bischof Johann von Freising, die Cardinalsinsignien, d'Allemand auch den Legatentitel ablegen, weil man wohl das Basler Concil, aber nicht den Gegenpapst anerkenne; Cardinal Carvajal und Nikolaus von Cusa sprachen für Eugens gutes Recht; es kam aber nur zu dem Beschlusse: es solle bald ein neues Concil, nur nicht in Basel oder Florenz, versammelt werden und der römische König die streitenden Parteien zur Betheiligung auffordern, auch, falls diese sich nicht einigten, den Ort des Concils bestimmen, wofür sechs deutsche und sechs französische Städte genannt wurden. Ein Vorschlag ging dahin, eine Einigung sei mittelst Annahme der Basler Reformdecrete durch den Papst zu erzielen. Nach dem weiteren Frankfurter Reichstage im November 1441 ging eine Gesandtschaft nach Florenz, welche von Eugen die Zusicherung des neuen Concils und die Annahme der Constanzer und Basler Decrete durch zwei Bullen, wofür Entwürfe vorgelegt wurden, verlangte und als Gegenleistung ihm die Obedienz von ganz Deutschland versprach. Den nicht gehörig beglaubigten Gesandten ward bloß bedeutet, der Papst werde durch besondere Legaten seine Antwort dem nächsten Reichstage ertheilen. Frankreich schloß sich dem Antrag auf ein neues Concil an, das die beiden „Extreme“ von Basel und von Florenz meiden solle, und suchte eine Mittelpartei zu schaffen. Darauf konnte der Papst unmöglich eingehen[1].

Verhandlungen in Deutschland.

1273 seq. 1286 seq. Aen. Sylv. de gest. Conc. Basil. p. 50 seq.; de vir. ill. p. 29—33 ed. Stuttg. Aug. Patric. c. 103. Dür, Nikol. von Cusa I S. 218 f. Hefele, S. 783—788. 790.

[1] Joh. de Capistrano de auctoritate Papae et Concil.: Nam videmus abominationem desolationis, Amadeum Sabaudiensem, non in loco sancto, Romano throno, Domino prohibente, sed in loco profano et excommunicato et interdicto, basilis-

Zwistigkeiten der Basler.

149. Zu Basel hatte man inzwischen sich gestritten, ob der Name des Papstes Felix dem des Concils voranzustellen sei, wie der deßhalb übel behandelte Erzbischof von Palermo wollte; der Gegenpapst mußte es sich gefallen lassen, zum Zeichen der Concilsoberhoheit seinen Namen nachgestellt zu sehen. Er entsprach nicht dem Ansinnen, in viele Länder Nuntien behufs der Mehrung seines Anhanges zu senden, weil das zu theuer und unnütz sei. Auch entstand Streit über die Theilung des Zehnten zwischen dem Papste und seinen neuen Cardinälen, da diese nach dem Beschlusse der 23. Sitzung davon die Hälfte verlangten. Während Eugen zu Florenz Bedeutendes für die Union der Orientalen zu Stand brachte, kam es in Basel jetzt seltener zu Sitzungen. Nachdem am 1. Juli 1441 unter Verleihung eines Ablasses die Feier des Festes Mariä Heimsuchung für den 2. Juli vorgeschrieben worden war (43. Sitzung), kam es erst am 9. August 1442 zur weiteren (44.) Sitzung. Hier wurden Maßregeln zur Sicherheit der Akte und Personen des Concils — auch seinem Papste gegenüber — und Wiedereinsetzung der von Eugen ihrer Aemter Beraubten beschlossen. Gegen den Antrag der Deutschen auf ein neues Concil erklärten sich die Basler entschieden und behielten eventuell die Bestimmung des Ortes sich vor, indem sie auch mehrere Bedingungen aufstellten (6. Oct. 1442). Nicht minder mußte Papst Eugen sich gegen das Project erklären, da er das Concil von Florenz noch fortsetzte, die neue Versammlung leicht eine Fortsetzung der Basler werden konnte und die beliebte Neutralität eine ganz unkirchliche Maßregel war. Nach den ziemlich fruchtlosen Reichstagsverhandlungen zu Frankfurt (Mai bis Juli 1442) kam Friedrich III. im November 1442 selbst nach Basel, besuchte den Gegenpapst, aber ohne ihn als Papst anzuerkennen, wies auch dessen lockende Anträge zurück und hatte im Ganzen keinen Erfolg. Hier nahm er den gewandten Aeneas Sylvius Piccolomini, bisher Secretär des Gegenpapstes, in gleicher Eigenschaft in seine Dienste. Gegen den Willen seiner Synode verließ Felix,

---

eorum spelunca daemonumque caterva. S. Antonin. l. c. c. 10 § 4: Amadeus inthronizatus non in sede Petri, sed Luciferi; Basilea peperit basiliscum. Aug. Patric. c. 145 (*Hard.*, IX. 1196). Poggio ep. 29 an den Erzbischof von Mailand nennt den Felix idolum und tadelt öfter die Basler Versammlung (ep. 28. 34. 39. 93). In der Leichenrede auf Cardinal Julian (*Mai*, Spic. X, I p. 378) nennt er das Concil initium omnium malorum ac schismatis, quae orta in Dei Ecclesia videmus. Auch schrieb er eine Rede gegen den Gegenpapst. Ambrosius Traversari hatte schon früher (Epist. lat. II p. 50 ed. Flor.) gesagt, aus der Räubersynode sei kein größeres seminarium haeresum hervorgegangen, quam ex hac furiosae multitudinis factione provenit. Cardinal Julian erklärte später die Versammlung als Satanae et ministrorum ejus synagoga (*Hard.*, IX p. 1454). Frankreichs Haltung Aug. Patric. c. 112 *Martene*, Thes. II. 1749. Hist. de l'église gall. XX. 408—410. *Raynald.* a. 1441 n. 9 seq. Bauer, a. a. O. H. 8 S. 114 ff. Anhänger Eugens und des Gegenpapstes Aug. Patric. c. 106. 113 seq. 119. Aen. Sylv. de morib. Germ. (*Martene*, Coll. VIII. Praef. p. 40 n. 104); de reb. Basil. gest. p. 77 ed. *Fea*, dazu *Mansi*, XXXI p. 1 seq. 12. 63 seq. *Fleury*, L. 108 n. 125. Döllinger, II S. 341. Hefele, S. 791. *Mansi*, l. c. p. 186. Aug. Patric. *Hard.*, IX. 1174 seq. Aen. Sylv. Hist. Frid. *Koch*, Sanctio pragm. p. 301 seq. Müller, Reichstagstheater unter Kaiser Friedrich S. 52 ff. Chmel, Gesch. K. Friedr. Bd. II S. 99. 388 ff. Pückert, Die kurfürstl. Neutralität S. 156—175. *Gudenus*, Cod. diplom. IV. 290 seq. Hefele, S. 791 ff. Rede des Bischofs von Meaux *Raynald.* a. 1441 n. 9 seq.

müde der Abhängigkeit von den hochmüthigen Schismatikern, Basel und nahm seinen Sitz in Lausanne (Dec. 1442). Ihre Aufforderungen zur Rückkehr beantwortete er mit Klagen über den Aufwand für die Synode und die Gesandtschaften und den Mangel festen Einkommens. Die Basler setzten noch Hoffnungen auf den Condottiere Franz Sforza, der für sie den Kirchenstaat erobern und Eugen IV. zum Gefangenen machen wollte, dann auf den König Alphons von Aragonien und Sicilien, den Eugen nicht als König von Neapel anerkannte; aber Eugen entging den ihm bereiteten Nachstellungen und Alphons söhnte sich mit ihm aus, in Folge dessen er die Prälaten seines Reiches von Basel zurückrief, darunter auch den gelehrten Erzbischof von Palermo. Der Verlust war für die Basler schmerzlich, zumal da auch der Herzog von Mailand seine Unterthanen abberufen hatte. Aergerliche Streitigkeiten brachen in dem schismatischen Conventikel über Pfründen und Gelder aus; die Achtung vor ihm schwand täglich mehr. Am 16. Mai 1443 hielt man (ohne Felix) die 45. und letzte Sitzung ab. Der Beschluß lautete: unfehlbar in drei Jahren solle ein neues allgemeines Concil in Lyon abgehalten, das Basler Concil aber bis zu dessen Eröffnung fortgesetzt werden, und falls die Stadt nicht mehr sicher sei, eine Verlegung nach Lausanne erfolgen. Es war aber nur noch eine Winkelversammlung, die sich mit Pfründestreitigkeiten beschäftigte und selten Gehorsam fand [1].

Eugens IV. Erfolge und Thaten.

150. Eugen IV. hatte nach harten Prüfungen sein Ansehen gekräftigt, viele frühere Gegner, und zwar die bedeutendsten derselben, reuig zurückkehren sehen, die Cardinäle Capranica, Cervantes und Cesarini, den Nikolaus von Cusa, den Aeneas Sylvius. Letzterer besprach in Wien mit Cardinal Cesarini († 1444) dessen Sinnesänderung; dieser erklärte, er habe früher geirrt und habe das Recht, mit Aufgeben des Irrthums der Wahrheit zu folgen; sei ihm Aeneas früher im Irrthum gefolgt, so möge er ihm nun in der Verwerfung desselben folgen. „Ich bin zum Schafstall zurückgekehrt, der ich lange außerhalb desselben umherschweifte; ich habe die Stimme des Hirten Eugenius gehört; bist du weise, wirst du dasselbe thun." Aeneas überdachte den ungerechten Proceß gegen Eugen, die Verwandlung des Concils in eine unrechtmäßige Versammlung, das von den Baslern selbst in die Gerechtigkeit ihrer Sache gesetzte Mißtrauen, sah deren Sache unrettbar verloren und begann seit 1446 mit Eifer die früher bekämpfte Autorität des Papstes zu vertheidigen, wie es Julian glänzend auf dem Concil von Florenz gethan, wo das göttliche Recht des Primates seinen entschiedenen Ausdruck fand, in dem die oft verhöhnten und verfolgten Theologen der älteren Schule die ächte Kirchenlehre erkannten; auch mehrere Cardinäle des Gegenpapstes unterwarfen sich mit Verzicht auf ihren Titel [2]. Eugen, zwar nie von Bedrängnissen frei,

---

[1] Aug. Patric. c. 120—125. 128. 130 seq. 140 *Hard.*, IX. 1177 seq.; VIII. 1292 seq. *Mansi*, XXIX. 368 seq. 221 seq. Pückert, S. 187 ff. G. Voigt, Enea Silvio. Berlin 1856, I S. 1 ff. Hefele, S. 797 ff.

[2] Umkehr des Card. Capranica (Voigt, I S. 79—96. 100), der Card. Cervantes und Cesarini (Pius II. Bull. retractat. *Cecconi*, XLVIII—L, wo auch die Worte des Letzteren an Aeneas Silvius. Vgl. *Raynald*. a. 1463 n. 114. *Du Plessis d'Arg.*, I, II p. 255). Von diesem s. auch ep. ad M. Jordanum rect. Univ. Colon. 1447 ap. *Fea*, l. c. p. 5 seq. Com. ib. p. 101 seq. Dür, Nikol. von Cusa I S. 293 ff. 307 ff.

hatte längere Zeit an dem tapferen und gewandten Johann Vitelleschi, den er 1431 zum Bischof von Recanati, dann zum Patriarchen von Alexandrien erhoben, eine Stütze. Als Legat in Rom und dessen Umgebung hatte der kriegerische Prälat viele Aufrührer besiegt und mehrere Orte zurückerobert, aber durch Herrschsucht und grausame Strenge sich viele Feinde gemacht, auch die Florentiner und andere päpstliche Verbündete erbittert, so daß er wegen Verdachts einer Verschwörung (19. März 1440) in der Engelsburg gefangen gesetzt ward, wo er starb. Ihm folgte Ludwig Scarampi, Patriarch von Aquileja, der ebenfalls sehr strenge regierte. Erst am 28. September 1443 kehrte Eugen IV. von Florenz nach Rom zurück, wohin er das Concilium verlegt hatte, und herrschte nun ruhig in seiner Hauptstadt. Er reformirte Klöster, ehrte die frommen und gelehrten Männer, wie den Ambrosius Traversari, der ihm das Buch des hl. Bernhard an Eugen III. überreicht hatte, den im Rufe der Heiligkeit stehenden Cardinal Nikolaus Albergati, den von ihm zum Cardinal erhobenen Johann von Turrecremata, und bewies besonders Vorliebe für die Minoriten. Für die Zurückführung der Orientalen zur kirchlichen Einheit hat kein Papst Größeres geleistet und bedeutendere Opfer gebracht, als Eugen IV., dessen Wandel über jeden Tadel erhaben blieb[1].

k. Die Concordate unter Eugen IV. und Nikolaus V.

Verhandlungen in Deutschland.

151. In Deutschland dauerte die frühere Halbheit fort. Im October 1444 ließ Friedrich III. dem Nürnberger Reichstage Fortsetzung der Neutralität und Abhaltung eines neuen Concils zu Constanz oder Augsburg am 1. October unter Theilnahme beider Parteien zur Heilung der Spaltung vorschlagen. Dabei ward die Bedeutung der Spaltung sehr überschätzt, die Schwierigkeiten der Ausführung und die Gefahr noch größerer Wirren übersehen, zumal bei dem herrschenden Kitzel, die Obergewalt des Concils über den Papst zum Feldgeschrei eines neuen Kampfes zu machen in einer Zeit, die eher der inneren Ruhe bedurfte. Mehrere Kurfürsten machten Gegenvorschläge, aber zu Gunsten der Basler; man trennte sich in voller Zwietracht von Nürnberg. Das Häuflein in Basel ging auf keine Verlegung ein. Friedrich III. sah, wie mehrere, auch geistliche Fürsten im Bunde mit Frankreich zu Gunsten ihrer Machterweiterung die Reichsgewalt lähmen und schwächen wollten, und näherte sich dem Papste 1445, indem er den Aeneas Sylvius, dem Eugen völlig verzieh, nach Rom sandte und dann mit dem Legaten Carvajal über seine Kaiserkrönung unterhandelte. Auf dem Frankfurter Reichstage (Juni 1445) ward ein deutsches Nationalconcil beantragt und immer noch Eugens Rechte mißachtet; die Neutralität drohte eine verdeckte Losreißung vom päpstlichen Stuhle zu werden. Die Erzbischöfe von Cöln und Trier, Dietrich von Mörs und Jakob von Sirk, beobachteten nicht einmal die Neutralität, sondern hielten zu den Baslern und dem Gegenpapste.

Von Cesarini's Rückkehr handelt auch Ambr. Travers. epp. März 1438 *Cecconi*, Doc. 190. 191.

[1] Pogg. de variet. fortun. III p. 110. Blond. u. A. bei Papencordt, S. 477 bis 482. Gregorovius, VII S. 27 f. 51 ff. 98 f.

Deßhalb setzte sie Eugen IV. im Herbst ab, vergab ihre Stühle an zwei Verwandte des mächtigen Herzogs von Burgund und sandte den Bischof von Bologna Thomas von Sarzano und den Joh. Carvajal an König Friedrich. Schon häufig hatten die Päpste schismatische Prälaten auch in Deutschland entsetzt, ohne daß es Befremden erregte; jetzt sah man darin ein Attentat auf das Reich, dessen Ehre König Friedrich zu wahren vernachlässige, zumal er auch die Nationalsynode noch nicht berufen habe. Im März 1446 beschlossen die Kurfürsten zu Frankfurt, Eugen nur dann als Papst anzuerkennen, wenn er die Constanzer und Basler Decrete über die Obergewalt der allgemeinen Concilien annehme, bis zum 1. Mai 1447 ein neues Concil nach Constanz, Straßburg, Worms, Mainz oder Trier zur Hebung der kirchlichen Zwietracht berufe, die Basler Verordnungen, die 1439 von den Deutschen zu Mainz acceptirt worden, bestätige, ferner seine letzten Bullen, besonders die gegen die zwei geistlichen Kurfürsten, widerrufe; darauf sollte Eugen bis 1. September Antwort geben; falls derselbe die Forderungen nicht erfülle, wollte man die Partei der Basler und des Gegenpapstes ergreifen. Von den Baslern wurde ebenfalls der Erlaß entsprechender Bullen betreffs des nächsten Concils und der Beschwerden der Kurfürsten gefordert und in einer besonderen Urkunde die Rechte der Kurfürsten auch dem Könige gegenüber zu erweitern gesucht. Die Kurfürsten und ihre Räthe, die dem Papste wie dem Kaiser gegenüberzutreten im Begriffe waren und einer ganz selbstsüchtigen Politik folgten, beschworen die Geheimhaltung ihrer Einigung und Abordnung einer Gesandtschaft nach Wien und Rom, die wohlberechnete Instructionen erhielt, den König Friedrich zum Beitritt zu den an Eugen zu stellenden Forderungen bewegen, falls dieser nicht erfolge, aber selbständig in Rom auftreten sollte. Friedrich III. fand die dem Papste gesetzten Bedingungen sehr unbillig und gefährlich und verweigerte seine Theilnahme; doch versprach er, einen besonderen Gesandten nach Rom zu senden, um gegen die Absetzung der zwei Erzbischöfe zu remonstriren, wozu er den Aeneas Sylvius bestimmte [1].

Deutsche Gesandte in Rom und päpstliche in Deutschland.

152. An der Spitze der Gesandten der Kurfürsten stand der Nürnberger Syndikus **Gregor von Heimburg**, eine äußerst derbe und heftige Natur, die ganz einem Schisma zuzusteuern Lust zu tragen schien. Am 6. Juli 1446 hatten die Gesandten ihre erste Audienz beim Papste; Aeneas Sylvius empfahl ihre Anträge, die Heimburg weiter ausführte. Der Papst erwiederte kurz und würdevoll: die Absetzung der beiden Erzbischöfe sei nothwendig gewesen, die deutsche Nation wolle er nicht beschweren, sondern erleichtern, doch fordere das reifliche Erwägung. Da die Gesandten nur einen Monat in

[1] Aeneas Sylv. ep. 65 ad Julian. Card.: Nescio quid allatura sit Norembergensis diaeta, quia divisi animi sunt. Neutralitas difficulter aboleri potest, quia *pluribus utilis* est. Pauci sunt, qui verum sequantur, omnes fere, quod suum est, quaerunt. Placet hoc novum neutralitatis aucupium, quia seu juste seu injuste quis teneat, repelli non potest et ordinarii pro suo arbitrio conferunt beneficia. Id. Hist. Frid. Imp. c. 43. *Kollar*, Analect. monum. omnis aevi, Vindob. II. 120 seq. Joh. Gobelin. Comment. Pii II. L. I n. 10. *Koch*, Sanctio pragm. p. 19 seq. Müller, Reichstheatrum I S. 278. Gieseler, K.-G. II, IV S. 91 ff. Pückert, S. 210 ff. 237—243 ff. 256 ff. Voigt, I S. 339 f. 346 ff. 357 ff. Döllinger, Lehrb. II S. 343 f. Hefele, S. 811 f. 816 ff.

Rom bleiben und nicht unterhandeln sollten, wurde ihnen am 25. Juli gemeldet, der Papst werde zu dem Frankfurter Reichstage im September seine Bevollmächtigten zu weiterer Erörterung abordnen. Auf diesem wollten auch die Basler sich vertreten lassen. Eugen bevollmächtigte die Bischöfe Thomas von Bologna und Johann von Lüttich, den Spanier Carvajal und den Nikolaus von Cusa, König Friedrich sandte die Bischöfe von Augsburg und Chiemsee, die Markgrafen Jakob von Baden und Albrecht von Brandenburg, den Kanzler Schlick und Aeneas Sylvius. Auch der Cardinal d'Allemand erschien wieder als Legat des fast nur noch dem Namen nach bestehenden Basler Concils. Den Gesandten Friedrichs kam Alles darauf an, die für das königliche Ansehen so gefährliche Coalition der Kurfürsten zu durchbrechen, was Anfangs sehr schwierig schien. Gregor von Heimburg und sein Begleiter schilderten den Papst und die Cardinäle als Feinde der deutschen Nation, bedacht auf Bereicherung der Curie und Herabsetzung der Concilien, in den schwärzesten Farben und erregten eine für Eugen feindselige Stimmung. Die päpstlichen Legaten konnten die Anhänglichkeit des Papstes an die Concilien von Constanz und Basel bis zur Verlegung des letzteren, jedoch mit Vorbehalt der Rechte des von Christus verliehenen Primats, ein zu gehöriger Zeit abzuhaltendes neues Concil, sowie die Bereitwilligkeit des Papstes, die Klagen über lästige Geldabgaben vorbehaltlich einer Entschädigung abzustellen, zusichern; für die Restitution der beiden Erzbischöfe unter bestimmten Bedingungen waren bereits Einleitungen getroffen. Am 22. September vereinigten sich der Kurfürst von Mainz, der Vertreter von Brandenburg und zwei Bischöfe mit den Gesandten Friedrichs dahin, die päpstliche Antwort sei als genügend zu erachten; aber die Mehrheit des Reichstages fand die Zugeständnisse unzureichend. Am 3. und 4. October machten Friedrichs Gesandte neue Vorschläge; nach vielem Hin- und Herreden ward am 11. October ein den Zwiespalt verhüllender Reichstagsabschied verfaßt. Mainz und Brandenburg stimmten zu der Erneuerung der früheren Forderungen in Rom, jedoch in der anständigeren Form von Artikeln, nicht von Bullen entworfen, zu; sollten die Bewilligungen nicht zu erlangen sein, so stehe es jedem Kurfürsten frei, bis Lätare des nächsten Jahres die vom König erlangten Bullen anzunehmen und Eugen IV. feierlich anzuerkennen. Bald wurden noch mehrere Fürsten für die Ansicht des Königs gewonnen, und Ende 1446 zogen viele Gesandtschaften von Fürsten mit denen des Königs nach Rom, um Obedienz zu leisten, wenn der Papst die Forderungen erfülle[1].

153. In Rom waren viele Cardinäle dem Vergleiche entgegen, weil durch ihn der päpstliche Stuhl ungebührlich beschränkt und anderen Nationen ein gefährliches Beispiel gegeben werde. Daher hatte der Papst die Zahl der

---

[1] Ueber Gregor von Heimburg aus Schweinfurt (Sybels hist. Ztschr. V S. 467) s. Döllinger, S. 344. Ullmann, Reformatoren v. der Ref. Hamburg 1841 I S. 205 f. Cl. Brockhaus, Gregor v. Heimburg. Leipzig 1861 (seicht auch nach Sybels Ztschr. VII S. 467 f.). Seine Rede v. 6. Juli 1446 im Auszuge bei Aen. Sylv. Com. p. 92 ed. *Fea* und Pückert, S. 271; nach einem Cod. Monac. mitgetheilt von Chmel, Berichte der Wiener Akademie 1850, S. 670. Frankfurter Reichstag Septbr. 1446 Aen. Sylv. l. c. p. 92—96. Hist. Frid. p. 125 seq. ed. *Kollar*. Pückert, S. 276 ff.

zum Frieden geneigten Cardinäle um vier verstärkt, darunter die beiden Nuntien Thomas von Sarzano und Carvajal. Bei aller Friedensliebe des Papstes gab es noch viele Schwierigkeiten zu überwinden; es konnten die Forderungen der Deutschen nicht ganz in der Weise, wie sie gestellt waren, von den Cardinälen zugelassen werden; erst nach langen Verhandlungen gelangte man zu einem Abschluß, der in vier päpstlichen Urkunden vom 5. und 7. Februar enthalten ist, die der Papst auf seinem Krankenbette unterzeichnete. Der Papst gestand zu: 1) Obgleich nach seiner Ansicht ohne Berufung eines Concils auf anderen Wegen für die Bedürfnisse der Kirche besser gesorgt werden könne und die übrigen Fürsten noch nicht damit übereinstimmten, wolle er doch nach dem Wunsch der dem heiligen Stuhl so theuren deutschen Nation in zehn Monaten ein allgemeines Concil nach einer der genannten fünf deutschen Städte berufen und achtzehn Monate darnach eröffnen; falls aber keine derselben den übrigen Reichen genehm sei, das Concil in derselben Zeit an einen anderen Ort berufen. In dieser Urkunde, die nur die Form eines Breve hatte, sprach er auch aus, daß er das Concil von Constanz, das Decret desselben über öftere Abhaltung der Concilien und andere (also nicht alle) Decrete desselben, sowie die übrigen andern Concilien, welche die streitende Kirche repräsentiren (des Basler Concils ward nicht gedacht), deren Gewalt, Autorität, Ehre und Auszeichnung anerkenne und verehre, wie seine Vorgänger, von deren Fußstapfen er sich in keiner Weise entfernen wolle. Auch verwahrte sich der Papst in einer eigenen (Salvations-) Bulle vom gleichen Tage, daß er durch die den Deutschen aus Rücksicht auf den Nutzen der Kirche ohne die vollständige Prüfung, die seine Krankheit hinderte, gemachten Zugeständnisse der Lehre der Väter sowie den Vorrechten und der Autorität des apostolischen Stuhles nichts habe vergeben wollen. 2) Er gestand zu, daß alles, was bisher in Folge der Annahme der Basler Decrete in Deutschland geschehen sei, giltig sein solle und jeder sich derselben einstweilen bedienen könne, bis die nächste Synode anders verfüge, erklärte aber auch mit Rücksicht auf die Klagen mancher Prälaten über die ihnen dadurch verursachten Beschwerden, daß er einen Legaten nach Deutschland senden wolle, der über Beobachtung und Modification derselben sowie über die für den heiligen Stuhl statt der Annaten zu treffende Fürsorge einen eigenen Vertrag abschließen werde. 3) Eugen versprach auch die Erzbischöfe von Trier und Cöln in ihre Aemter wieder einzusetzen, sobald sie ihn für den rechtmäßigen Papst anerkannt haben würden. 4) Ebenso ward zugestanden, daß alles, was während der Neutralität in den deutschen Kirchen vorgenommen worden sei, als giltig betrachtet werde, die in sicheren Pfründebesitz gelangten Geistlichen ihre Stellen behalten, wo nöthig unter Ertheilung der Absolution. Diese vier Urkunden sind unter dem Namen der Fürstenconcordate bekannt. Nach ihrer Ausfertigung leisteten die deutschen Gesandten dem todkranken Papste vor seinem Bette feierliche Obedienz, was in Rom mit Beleuchtung und Glockengeläute gefeiert ward. Sechzehn Tage später starb Eugen IV. (23. Febr. 1447)[1].

Die Fürstenconcordate.

Tod Eugens IV.

---

[1] Aen. Sylv. ap. *Koch* l. c. p. 309 seq. 181 seq. *(Horix)* Concordata nat. germ. I. 135—161. Müller, Reichstheatrum S. 347 f. *Raynald.* a. 1447 n. 4 seq. Münch, Conc. I S. 77 ff. *Walter*, Fontes p. 97—109. Bulla salvatoria — Const. *Decet*

Papst Nikolaus V.

154. Schon nach dreizehn Tagen (8. März) ward der kürzlich erhobene Cardinal Thomas Parentucelli, von Sarzano genannt, Bischof von Bologna, als Nikolaus V. erhoben. Er war 49 Jahre alt, gelehrt und Freund der Wissenschaften, sittenrein, beredt und geschäftsgewandt; in seinem kleinen Körper wohnte ein großer Geist [1]. Er bestätigte die Vereinbarung mit den Deutschen, denen er bemerkte, die Basler hätten die Macht des heiligen Stuhles zu sehr verkürzt, doch die zu große Beschränkung der Bischöfe durch viele Päpste ihnen einen Anlaß gegeben. Er suchte die deutschen Fürsten wie auch andere zu gewinnen, die noch dem Gegenpapste anhingen, dessen Sohn Herzog Ludwig ihm neue Anhänger zu verschaffen strebte. Die vier noch nicht zur römischen Obedienz zurückgekehrten Kurfürsten von Cöln, Trier, Sachsen und der Pfalz verbanden sich in ihrem Privatinteresse mit Carl VII. von Frankreich, der in Verbindung mit ihnen und den Gesandten Englands und Savoyens wie der Basler im Juni 1447 eine Versammlung in Bourges abhielt. Hier ward beschlossen, Felix solle resigniren, Nikolaus V. aber in vielen Punkten nachgeben, insbesondere die Constanzer und Basler Decrete annehmen und ein allgemeines Concil in eine französische Stadt berufen; die beiderseitigen feindlichen Akte sollten annullirt werden. Nikolaus V. konnte nicht darauf eingehen, ebenso wenig that es Felix, der jenen zur schleunigsten Abdankung hatte bewegen wollen. Zu Lyon tagte ein Congreß, um die Resignation des Savoyers zu erlangen; aber dieser stellte so übertriebene Forderungen, daß die Sache zu keinem Abschluß kam. Indessen mußten die Geistlichen, die zu Basel noch immer das Concil vorstellen wollten, da Friedrich III. der Stadt bei Strafe der Reichsacht sie auszutreiben gebot, ihren Sitz nach Lausanne verlegen, wo sie in Anwesenheit ihres Felix am 24. Juli 1448 wieder eine Sitzung hielten und bald daran dachten, einen anständigen Rückzug sich zu sichern. Papst Nikolaus V. hatte den französischen König (Dec. 1447) ermächtigt, in seinem Namen mit den Baslern zu unterhandeln. Französische Gesandte zogen 1448 hin und her, um das Ende des Schisma herbeizuführen, und Nikolaus war bereit, dem Gegner große Zugeständnisse zu machen. Am 4. April 1449 kam der Vertrag über die Resignation des Felix zu Stande. Nachdem derselbe noch drei Bullen erlassen, worin er seine Censuren gegen Eugen, Nikolaus und ihre Anhänger aufhob, die von ihm verliehenen Gnaden und Dispensationen bestätigte und seine Cession ankündigte, vollzog er in der zweiten Sitzung zu Lausanne am 7. April die Abdankung wirklich. Auch seine Synode wollte sich nicht, ohne die letzten Ehren genossen zu haben, zu Grabe tragen lassen. Sie hob am

Ende des Schisma von Basel.

Romani Raynald. l. c. n. 7. Phillips, IV § 196 S. 458; III § 134. 158 S. 328 f. 677 f. Döllinger, S. 845 f. Hefele, S. 829—835.

[1] Poggio ep. XII. 3 ad Bened. Aretin. J. C. nennt Nikolaus virum doctissimum atque optimum et cui nil desit eorum, quae in bono principe requiruntur; ebenso ep. ad Petr. Thom. Cf. ep. XII. 4 ad Dalmat. AEp. Caesaraug., ep. 1 ad Nicol. gratulat. *Mai*, Spic. Rom. X, I p. 225. S. Antonin. Chron. P. III tit. 22 c. 12. Sylv. de statu Europ. Francisc. Philelph. ep. ad Calixt. III. Janotii Manetti, Vita Nicol. V. *Murat.*, Scr. III, II p. 905. *Georgii*, Vita Nicol. V. ad fidem vett. mon. Rom. 1742. 4. Papencordt, S. 482 ff. Reumont, III, I S. 110—126. Gregorovius, VII S. 100—146. Rede des Aeneas Sylvius *Koch*, Sanctio pragm. p. 340. *Baluz.*, Miscell. VII. 555.

16. April (3. Sitzung) ihre während der Spaltung verhängten Censuren auf und bestätigte die von ihr verliehenen Gnaden. Unter der Fiction einer Erledigung des apostolischen Stuhles wählte sie am 19. April (4. Sitzung) den Thomas von Sarzano auch ihrerseits zum Papste im Vertrauen auf sein Festhalten am Constanz-Basler Dogma und übertrug dem Amadeus am 25. April (5. und letzte Sitzung) die ihm von Nikolaus zugestandenen Würden eines Cardinalbischofs von Sabina und Legaten für das Gebiet seiner früheren Obedienz, worauf sie sich für aufgelöst erklärte. In Rom ward die Wiederherstellung der Einheit festlich begangen und Nikolaus erließ von Spoleto aus (18. Juni 1449) ebenfalls drei Bullen zu Gunsten des Felix und seines Anhangs, ohne im geringsten die Basler Decrete zu bestätigen. Drei Cardinäle des Gegenpapstes nahm er in sein Collegium auf und dem d'Allemand von Arles gab er seine Würde zurück. Zwei Jahre nach seiner Resignation starb Felix, der letzte Gegenpapst, zu Ripaille, noch wegen seiner Frömmigkeit gerühmt[1].

Verhandlungen in Deutschland.

155. Im Juli 1447 hatte die Versammlung der zur Obedienz zurückgekehrten deutschen Fürsten in Aschaffenburg, zu der in päpstlichem Auftrag erst Nikolaus von Cusa, dann Cardinal Carvajal, im Namen Friedrichs der nun zum Bischof von Triest erhobene Aeneas Sylvius und ein königlicher Rath kamen, Nikolaus V. feierlich als Papst anerkannt, den mit Eugen geschlossenen Vergleich bestätigt und festgesetzt, daß die dem Papste zu leistende Entschädigung auf dem nächsten Reichstage in Nürnberg bestimmt werde, falls man inzwischen keine Uebereinkunft mit dem Legaten abschließe. Aeneas Sylvius gewann für Nikolaus die Kurfürsten von Cöln und von der Pfalz; auch der von Trier leistete Obedienz, und am 21. August 1447 befahl Friedrich III. die allgemeine Anerkennung Nikolaus' V. Inzwischen unterhandelte der gewandte Legat Carvajal noch vor dem Reichstage, der nachher nicht zu Stande kam, mit Friedrich und mehreren Reichsfürsten und brachte am 17. Februar 1448 eine Uebereinkunft (Aschaffenburger — richtiger Wiener Concordat genannt) zum Abschluß. Sie war dem Constanzer Concordat von 1418 nachgebildet und räumte dem Papste wieder in Deutschland mehr ein, als nach der Annahme der Basler Decrete zu erwarten stand. Anerkannt wurden die im canonischen Rechtsbuche enthaltenen Reservationen geistlicher Stellen nebst den von Johann XXIII. und Benedict XII. eingeführten, die Besetzung der Bisthümer durch freie Wahl sammt dem Bestätigungsrechte des Papstes, der auch aus einem evidenten Grund mit Beirath der Cardinäle

Wiener Concordat.

---

[1] Bestätigung der Fürstenconcordate 28. März 1447 *Koch*, p. 197. Chmel, Gesch. K. Friedr. Bd. II S. 414. Verhandlungen zu Bourges und Lyon mit dem Gegenpapste *Martene*, Coll. VIII. 988. 994 seq. *D'Achery*, Spic. III. 768. 770. 774. *Mansi*, XXXI. 188 seq. *Raynald*. a. 1447 n. 19 seq.; 1449 n. 8—8; 1450 n. 20. Nikol. V. Bullen: I. *Tanto nos pacem* mit doppeltem Datum 18. Jan. und 18. Juni *D'Achery* l. c. p. 774. 784. *Hard.*, IX. 1314. 1337. Bull. Rom. t. IX p. 256 seq.; II. *Ut pacis* bei *Hard.*, VII. 1307. *Mansi*, XXIX. 228; III. *A pacis auctore* bei *Martene*, VIII. 999. Vgl. dazu *Bennettis*, I, I p. 445. 474 seq. Scheeben, Period. Blätter Bd. II S. 397—406. — Döllinger, II S. 346 f. Hefele, S. 337 f. 346—350. Bauer, S. 404 f. Ueber Card. Allemand oder Aleman s. *Ciacconi-Oldoini*, II. 841 seq. *Raynald*. a. 1426 n. 26; 1439 n. 19 seq.; 1440 n. 1 seq.; 1449 n. 7.

durch eine würdigere und geeignetere Person für die Stelle vorsorgen könne, die Alternative der Monate, so daß in den sechs ungeraden Monaten erledigte Canonicate und andere Beneficien vom Papste zu verleihen seien, und die Annaten, die in mäßigem Betrage und in Raten von zwei Jahren entrichtet werden sollten. Den Vertrag bestätigte Nikolaus V. durch eine eigene Bulle vom 19. März 1448, und die Reichsstände nahmen ihn allgemein an, so daß er als gemeingiltig und die früheren Fürstenconcordate außer Kraft setzend in der Praxis angesehen ward. Es war nun dafür gesorgt, daß der römische Stuhl nicht plötzlich und ohne Entschädigung eines großen Theils der ihm nothwendigen Einkünfte beraubt werde, aber noch nicht den Uebeln gesteuert, an denen die Kirche in Deutschland damals litt. War die Verfügung über viele Kirchenämter aus weiter Ferne und bei mangelhafter Personen- und Ortskenntniß mehrfach unzweckmäßig, so war sie doch bei dem Adelsstolz und Kastengeist der deutschen Capitel und ihrer Nichtberücksichtigung gelehrter Männer wieder vortheilhaft. Daß sie nicht noch bessere Früchte erzielte, daran trugen die Schuld die mangelhafte Erziehung und Zerrüttung eines Theils des deutschen Clerus, der pestartige Luftzug verderblicher Ideen, die von Basel ausgegangen waren, die Mißgriffe mehrerer späteren Päpste und die verderbliche Richtung, welche die bald vorzugsweise gepflegten classischen Studien im Gefolge hatten [1].

Wirken und Ende Nikolaus' V.

156. Nikolaus V. feierte 1450 in Rom ein glänzendes Jubiläum, krönte 1452 Friedrich III. zum Kaiser, arbeitete gegen die Manichäer in Bosnien, gegen die Husiten in Böhmen, zu denen er den Aeneas Sylvius, den Nikolaus von Cusa und den Johann von Capistran sandte, und suchte den Griechen Beistand zu bringen, mußte aber die Einnahme Constantinopels durch die Türken 1453 erleben. Er hatte die ausgezeichnetsten Gelehrten zu Secretären, ließ Uebersetzungen der griechischen Kirchenväter und Classiker anfertigen und überall Manuscripte zusammenkaufen, legte den Grund zur großartigen vaticanischen Bibliothek, baute und restaurirte in Rom mehr als vierzig Kirchen, legte auch Befestigungen an, um sich gegen innere und äußere Feinde zu schützen. So kräftig er herrschte, so ward doch die Freiheit Roms vor allen übrigen italienischen Städten gerühmt und den Römern das Streben nach

---

[1] Sylv. Comment. p. 110 ed. *Fea;* dazu Pückert, S. 311 ff. — Corp. jur. publ. academ. Jena 1734 S. 87—114. *Koch* l. c. p. 201—209. 210—235. *Würdtwein*, Subsidia diplom. IX n. 9. Münch, Conc. I S. 88 ff. *Walter*, Fontes p. 109—114. *Nussi*, Convent. p. 15—19. Die Gemeingiltigkeit setzen voraus die Reichstagsabschiede von 1497 § 24, 1498 § 37, 1500 Tit. 50 und die Reichshofrathsordnung von 1654 Tit. 7 § 24. Daß das Concordat ein todter Buchstabe blieb und die Erinnerung daran erloschen war, als Würdtwein und Horix das Document „wieder auffanden", ist eine nur aus Unkenntniß der reichen canonistischen Literatur hervorgegangene Behauptung. Man sehe Riganti, Reiffenstuel, Schmalzgrueber, Barthel, Engel, G. Chr. Neller, Diss. jurid. de certis S. Conc. Basil. decretis maxime hierarchicis (Trier 1764), ja alle namhaften Canonisten. Koch (Sanctio pragm. p. 47 seq.) u. A. sagten, das römische (Frankfurter) Concordat bilde die Regel, das Wiener die Ausnahme, s. auch Ranke (Deutsche Gesch. I S. 37); dagegen erhoben sich mit Recht die Rechtskundigen, auch Spittler (Göttinger hist. Magazin Bd. I St. 2, Bd. IV. St. 1). Vgl. auch Pückert, S. 301. Ueber das Concordat s. Dür, Nikol. v. Cusa I S. 378 f. Voigt, I S. 424 f. Döllinger, Lehrb. II S. 347 f. Hefele, S. 838—846.

republikanischer Freiheit bei so günstiger Lage verübelt. Wegen seines edlen Charakters und seiner Pflege der Künste und Wissenschaften ward Nikolaus tief betrauert, als er am 24. März 1455 verschied [1].

1. Die nächsten Nachfolger Nikolaus' V.

157. Es folgte als Calixtus III. Alphons Borgia aus Xativa, Sohn eines catalonischen Edelmanns, Rath des Königs von Aragonien, wegen seiner Verdienste um Beilegung des Schisma des Muñoz zum Bischof von Valencia, dann zum Cardinal erhoben, dem schon der hl. Vincenz Ferrerius das Pontificat vorausgesagt hatte. Als Cardinal hatte er energische Bekämpfung der Türken und Wiedereroberung Constantinopels gelobt; als Papst erneuerte er das bei der Bedrohung Ungarns und Polens von seinem Vorgänger erlassene Ausschreiben eines Kreuzzugs, sandte zur Ausführung und zur Beilegung von Streitigkeiten Nuntien in die verschiedenen Länder, veräußerte selbst Kleinodien der Kirche und päpstliche Ländereien zur Ausrüstung einer Flotte gegen die Türken, führte das Gebetläuten zur Mittagsstunde ein, damit die Kreuzfahrer durch Gebete unterstützt würden, und ihm hauptsächlich war die große Rettungsschlacht bei Belgrad am 22. Juli 1456 zu verdanken. Aber die Höfe Europa's waren in träger Selbstsucht befangen; in Deutschland hielt man unfruchtbare Reichstage, und der Clerus suchte seinen Widerstand gegen den von Cardinal Carvajal begehrten Zehnten mit seinem Eifer für deutsche Kirchenfreiheit und dem nöthigen Kampfe gegen römische Erpressungen zu beschönigen. Auch Calixtus beförderte die Wissenschaften und mehrte die vaticanische Bibliothek. Seinen sonst tadellosen Ruf befleckte er durch die allzugroße (nur durch das Streben, gegen die wenig zuverlässigen, ja gefährlichen Barone gelehrige und dem Parteiwesen fremde Werkzeuge zu erlangen, einigermaßen zu entschuldigende) Hingabe an seine unwürdigen Nepoten, von denen er zwei zum größten Nachtheil der Kirche an Einem Tage zu Cardinälen, den dritten zum Gouverneur der Engelsburg und Herzog von Spoleto ernannte. Wahrscheinlich bewog das die Cardinäle, nach seinem Tode (6. Aug. 1458) eine Wahl-

Calixt III.

[1] *Raynald.* a. 1450 seq. Aeneas Sylv. pro coronat. Frid. III. 1451. Müller, Reichstheatrum I S. 376. Pii II. Orat. ed. *Mansi,* I. 152. Die Worte: cum germana nobilitas ex Apost. Sedis beneficio suaque diligentia et humilitate imperatoriam dignitatem obtinuerit etc. sind keine „Verfälschung der Begriffe des Staatsrechts" (Gregorovius, VII S. 116 N. 1), sondern ganz den früheren Aeußerungen der Päpste, Kaiser und Reichsfürsten, überhaupt dem älteren Rechte conform. Das Recht des römischen Volkes zur Kaiserkrönung, das auch Lor. Valla, De Constant. donat. ap. *Schard,* De jurisdict. p. 774, betont, ist nur von den römischen Republikanern und von der Schule des Marsilius früher im Ernste behauptet worden. Friedrichs Eid Müller, I S. 382. Chmel, II S. 704 N. Ueber die Kaiserpflichten Pogg. ep. ad Frider. *Mai,* Spic. Rom. X, I p. 235. Nikol. V. Bulle Cum carissimus 16. März 1452 über die an Friedrich vollzogene Krönung als König der Lombardei ohne Beeinträchtigung der Rechte des Erzbischofs von Mailand. Das M. S. Vatic. 3618 (bei Ranke, Röm. Päpste III S. 227, erwähnt von *Georgi,* Op. cit. p. 130) rühmt Roms Freiheit, von der nachher 1475 unter Sixtus IV. Filelfo ep. 50 ap. Rosmini Vita di Filelfo schrieb: Incredibilis quaedam hic (Romae) libertas est. Verschwörung des Stefano Porcari Filelfo ap. Rosmini III. 168. Stephan. Infessura (§ 157) p. 1131. Platina (§ 157) p. 598 seq. Papencordt, S. 481 ff.

capitulation zu beschwören, die den künftigen Papst verpflichtete, den Sitz der Curie nicht ohne Zustimmung des Collegiums zu verlegen, ohne sie nicht neue Cardinäle zu ernennen, Bisthümer oder Abteien zu verleihen, Gebiete zu veräußern, über Krieg und Frieden zu bestimmen, sodann an der Reform der Curie und dem Kampfe gegen die Türken festzuhalten und keinem Monarchen ein Ernennungsrecht für die Kirchen seines Landes zu gewähren [1].

Pius II. 158. Gewählt wurde der als Dichter, Jurist und Schriftsteller gefeierte Aeneas Sylvius Piccolomini, der so vielen Wechsel des Lebens erfahren hatte, 1453 vom Bisthum Triest auf das von Siena versetzt und 1456 Cardinal geworden war, jetzt im Alter von 53 Jahren. Er nannte sich Pius II. Er erkannte den Ferdinand, natürlichen Sohn des Königs Alphons von Neapel, dem Calixtus dieses Reich abgesprochen hatte, als König an und wandte nun, im Kirchenstaate nur wenig gestört, seine ganze Kraft gegen den Hauptfeind der Christenheit, die Türken. Er berief eine Versammlung der christlichen Fürsten, die 1459 zu Mantua behufs einer allgemeinen Unternehmung gehalten werden sollte; aber Kaiser Friedrich III. kam nicht, die deutschen Fürsten waren unter sich in Zwietracht; Ungarn, das Bollwerk gegen die Türken, ward sogar durch den Versuch des Kaisers, diese Krone an sich zu reißen, in einen gefährlichen Krieg gestürzt; der Papst mußte ihn erst von diesem Plane abmahnen. Pius II. fand in Mantua nur wenige italienische Fürsten, Gesandte der transalpinischen kamen langsam an; nach langem Warten konnte er endlich 1. Juni 1459 den Congreß eröffnen. Es ward viel gesprochen, meistens von Beistand suchenden Fürsten; man beschloß, den Krieg mit Nachdruck zu führen. Aber den Verheißungen entsprach die That nicht; neue Ritterorden entstanden, gingen aber bald wieder ein [2]. Da wiederum mehrere Appellationen vom Papste an ein zukünftiges allgemeines Concil vorgekommen waren und die Vervielfältigung solcher Berufungen die päpstliche Autorität tief herabwürdigen und die ganze kirchliche Ordnung auflösen mußte, so brachte Pius II. zu Mantua diesen Mißbrauch zur Sprache und erließ dagegen eine eigene Bulle, in der er das Widersinnige zeigte, an einen noch nicht existirenden Richter, an ein Tribunal zu appelliren, das auch

---

[1] Aeneas Sylv. ep. 388. 352 an Martin Mayer. Stephan. Infessura (Schreiber des Senats und Volks von Rom, 1478 Podestà von Orte), Diario di Roma, theilweise lat., theilweise ital., bis 1494, das große Schmähsucht zeigt (*Murat.*, Scr. III, II p. 1109. 1175. 1189 not.). Platina (Barthol. Sachi aus Piadena, † 1481 als Bibliothekar im Vatican), Vitae Rom. Pontif. bis 1471, fortgesetzt von Onufrio Panvinio, † 1568. Jacob. Volaterran., Diar. Roman. 1474—1484 (*Murat.*, Scr. XXIII. 86 seq.). Jacob. Ammanati (Cardinal von Pavia, † 1479), Comment. rer. suo temp. gestarum libri VII. (1464—1469) cum ejusd. epist. Mediol. 1506 (für diese kurze Zeit sehr wichtig). Gobelini Comment. Francof. 1614. Papencordt, S. 486 f. Gregorovius, VII S. 21. 146 ff. Reumont, III, I S. 126 ff. Döllinger, II S. 348 f. Wahlcapitulation von 1458 *Raynald.* h. a. n. 5 seq.

[2] Joh. Gobelinus, Com. rer. memorab. Francof. 1614 seq. A. Campani, Vita Pii II. ap. *Murat.*, Scr. III, II p. 965 seq. *Hard.*, Conc. IX. 1389 seq. *Raynald.* a. 1458—1464. Döllinger, II S. 349 ff. Scharpff, Nikol. v. Cusa I S. 268 ff. Dür, Nikol. v. Cusa II S. 142 ff. Reumont, III, I S. 129—159. Von Prot. Schröckh, K.-G. Thl. 32 S. 280 ff. Hagenbach, Erinnerung an Aeneas Sylv. Basel 1840. Voigt, Enea Silv. Berlin 1856 ff. 3 Bde. Gregorovius, VII S. 156 ff.

bei buchstäblicher Beobachtung des Constanzer Decrets doch nur alle zehn Jahre in das Leben treten würde; die anwesenden Bischöfe und Gesandten gaben der Bulle ihre Zustimmung, die solche nichtige Berufungen mit dem Anathem belegte[1]. Da aber Pius II. früher, zumal als Beamter der Basler, Grundsätze über Papst und Concil ausgesprochen hatte, die er nachher (noch vor seinem Cardinalat) als unhaltbar erkannte, und manche der zumal in Deutschland zahlreichen Vertreter derselben sich noch jetzt auf seine früheren Schriften beriefen, so erließ er nachher noch eine eigene Retractationsbulle, in der er erklärte, er habe in seiner Jugend getäuscht und unwissend gleich Saulus die Kirche Gottes und den heiligen Stuhl verfolgt, weßhalb den früheren Schriften des Aeneas Sylvius kein Glauben beizumessen, sondern mit Pius II. zu lehren sei, daß der Papst von Christus unmittelbar die höchste Gewalt über die ganze Kirche empfangen habe und von ihm wieder alle Gewalt den untergeordneten Gliedern des kirchlichen Leibes mitgetheilt werde; was St. Bernhard vom dritten Eugenius bezeugt, das müsse man von dem vierten und allen römischen Päpsten bekennen und die monarchische Verfassung der Kirche festhalten, die Christus auf Petrus gegründet; dem Nachfolger Petri stehe die Auflösung der allgemeinen Concilien zu; obschon der Papst Sohn der Kirche sei wegen der Wiedergeburt, so werde er doch wegen seiner Würde als Vater betrachtet, und wie er als Sohn die Kirche gleich einer Mutter zu ehren habe, so werde er doch auch wegen seiner Würde ihr vorgezogen, wie der Hirt der Heerde, der Fürst dem Volke, das leitende Haupt der Familie; das Constanzer Concil nehme er, soweit es von seinen Vorgängern bestätigt worden sei, mit Ehrfurcht an[2]. Pius II. übte auch sonst sein Lehramt kräftig und besonnen. Den Franciscanern und Dominicanern, die heftig die auch an den Universitäten behandelte Streitfrage erörterten, ob Christi Blut während seines Leidens und Todes von seiner Gottheit getrennt gewesen sei oder nicht, legte er zur Erhaltung des Friedens nachdrücklich Stillschweigen auf[3].

---

[1] Pius II. Const. *Exsecrabilis* Bull. Rom. I. 369. Gobelin. ap. *Hard.*, IX. 1441. Bull. Rom. ed. Taur. V. 149 seq. Es hatten unter Calixt III. der Clerus von Rouen und die Universität Paris gegen die Erhebung des Zehnten zum Türkenkriege appellirt (*Raynald.* a. 1458 n. 55), dann unter Pius II. Herzog Sigismund v. Oesterreich, der 1460 gebannt, und Erzbischof Diether v. Mainz, der 1461 abgesetzt ward (ib. a. 1460 n. 23; 1461 n. 16. 21). Gregor von Heimburg war damals der Hauptvertreter solcher Appellationen in mehreren Streitschriften (Dūx, II S. 203 f.), in denen er sich auch auf die früheren Ansichten des Nikolaus von Cusa und des Aeneas Sylvius berief. Die Constitution Pius' II. dehnte nachher Julius II. 1. Juli 1509, Const. *Suspecta* Bull. Taur. V. 479—481, noch weiter aus.

[2] Const. *In minoribus agentes* an Rector und Universität Cöln, 26. April 1463 Bull. Taur. V. p. 173—180. *Raynald.* a. 1463 n. 114. *Du Plessis d'Arg.*, I, II p. 255. Vgl. Bauer in den Laacher Stimmen 1872 H. 8 S. 119 ff. Vertreter der Basler Grundsätze war Jakob von Jüterbogk, geb. 1381, 40 Jahre lang Cistercienser, dann Carthäuser, † 1465 in Erfurt, de septem statibus Ecclesiae. Ullmann, Reformat. v. d. Ref. I S. 230 ff. Kellner in der Tüb. theol. Quartalschr. 1866. III.

[3] Const. gegen die Irrthümer des Zaninus de Solcia *Raynald.* a. 1459 n. 30. 31. *Du Plessis d'Arg.*, l. c. p. 253 seq. Ueber den Streit betr. des Blutes Christi 1464 Const. 11: *Ineffabilis*, Bull. Rom. I p. 380. Faber, Das kostbare Blut. Regensburg 1860 S. 38. 363. *Du Plessis d'Arg.* I, I p. 372. *Denzinger*, Enchir. p. 217 n. LXXVI. Die Pariser Universität berieth 1448 darüber, an aliqua pars sanguinis

159. Durch den Mißerfolg seiner auf die christlichen Mächte gesetzten Hoffnungen ward die Begeisterung des hochherzigen Pius nicht geschwächt. Er schrieb 1461, obschon vergeblich, einen ausführlichen, wohlberechneten Brief an Sultan Muhammed II., um ihn von der Wahrheit und den unermeßlichen Vortheilen des Christenthums zu überzeugen; auch bewog er den Nikolaus von Cusa zur Abfassung seiner Untersuchung des Koran, welche die Türken dem christlichen Glauben näher bringen sollte [1]. Bei den christlichen Fürsten setzte er seine Bemühungen zur Beseitigung der inneren Zwistigkeiten fort, namentlich bei dem Kaiser, sowie bei dem französischen König, Ludwig XI., der ihm in einem ehrerbietigen Schreiben vom 27. November 1461, seiner Mahnung folgend, die Abschaffung der pragmatischen Sanction von 1438 zugestand, die aber nachher gleichwohl wieder in Kraft gesetzt wurde, da die Parlamente an ihr festhielten. Die kirchliche Freiheit und Autorität suchte Pius strenge aufrecht zu halten, sah aber nur zu oft, besonders in Deutschland, die kirchlichen Censuren mißachtet. Als viele Erwartungen fehlgeschlagen waren, beschloß er 1463, sich selbst an die Spitze eines Heereszugs wider die Türken zu stellen, die nun auch Bosnien und Slavonien unterjocht hatten. Vielleicht, erklärte er im Consistorium, werden die christlichen Fürsten, wenn sie ihren alten Lehrer und Vater, den Statthalter Christi, ungeachtet seiner Gebrechlichkeit voranziehen sehen, doch sich schämen, thatlos zu Hause zu bleiben. Eine beredte Bulle berief neuerdings Fürsten und Völker zum heiligen Kampf. Aber so sehr es galt, drohende Gefahren von Europa abzuwenden, die Stimme, die vor drei Jahrhunderten Millionen zu einem gefährlicheren Kampfe in Bewegung gesetzt hatte, verklang in einer Zeit träger Erschlaffung und kleinlichen Haders fast ungehört, ward oft sogar noch mit Lästerungen erwiedert. Im Juni 1464 verließ Pius II. Rom, um in Ancona, wo auch die venetianische und genuesische Flotte eintreffen sollten, sich einzuschiffen; krank kam er an, und der Kummer, den geringen Erfolg seiner letzten Anstrengungen zu sehen, verschlimmerte sein Leiden. Nachdem er noch die Cardinäle beschworen hatte, den Kriegszug mit allen Mitteln der Kirche zu unterstützen, starb er am 14. August 1464. Wenige Tage vor ihm (11. Aug.) war sein Freund, der 1448 zum Cardinal erhobene Nikolaus von Cusa, in den letzten Jahren durch schwere Kämpfe hart geprüft, zu Todi verschieden [2].

Christi, qui in passione effusus est, in terris remanserit, postquam Dominus ad vitam se revocavit, *Du Plessis*, I, II p. 250. Schon 1351 hatten die Dominicaner die Behauptung eines Franciscaners: sanguinem Christi in passione diffusum separatum fuisse interim a divina Verbi persona, für häretisch erklärt und Widerruf erzwungen, ib. I, I p. 372 ex Eymerici Direct. f. 262.

[1] Heinemann, Aeneas Sylv. als Prediger eines Kreuzzuges gegen die Türken. Bernburg 1855. Pius II. ep. 396 al. 410 Illustri Mahometi principi Turcarum timorem divini nominis et amorem. Opp. p. 872. *Raynald.* a. 1461 n. 44 seq. Nicol. Cusan., De cribratione Alcorani Opp. p. 879 seq. Düx, Nikol. von Cusa II S. 165—182.

[2] Gegen die pragmat. Sanction der Franzosen *D'Achery,* Spic. III. 820. *Bossuet,* Defens. decl. L. X c. 28. Bull. Rom. t. IX p. 226 ed. Lux. Ludwig XI. an den Papst 1461 *Hard.* IX. 1640. *Raynald.* a. 1461 n. 118. *Roscovány,* Mon. I p. 113—114 n. 144. Epist. Aeneae Sylv. ep. 402 ed. vet. Norimb. 1486. Vgl. Bauer a. a. O. S. 121—125.

160. Nach Festsetzung einer Wahlcapitulation, die außer den früheren Bestimmungen die Beschränkung der Zahl der Cardinäle auf 24, Ausschluß der päpstlichen Verwandten vom Cardinalate bis auf Einen und Berufung eines allgemeinen Conciliums vorschrieb, ward zu Rom am 30. August 1464 der Cardinal Peter Barbo aus Venedig, Neffe Eugens IV., gewählt, der den Namen Paul II. annahm. Nach vielfältig eingeholten Rechtsgutachten setzte er die Wahlcapitulation als dem Wohle der Kirche entgegen außer Kraft; den Cardinälen verlieh er das rothe Biret; ein allgemeines Concil hielt er nach den bisher gemachten Erfahrungen, zumal in Deutschland, wo Gregor von Heimburg den giftigsten Haß gegen den römischen Stuhl nährte, für gefährlich. Er erließ mehrere Gesetze gegen Veräußerung der Kirchengüter, die aber in Deutschland nicht recipirt wurden, ließ die Statuten der Stadt Rom revidiren und neu herausgeben und hob das Collegium der Abbreviatoren auf, das unter seinem Vorgänger 70 Glieder zählte. Bei der großen Menge dieser Beamten, welche die Bullen über Beneficienverleihungen ausfertigten und als Notare der Kanzlei fungirten, kamen häufig Klagen über Simonie und sonstige Amtsvergehen vor. Unter den Abbreviatoren waren auch viele Gelehrte, die den Verdruß über den Verlust so reicher Einkünfte nicht verbargen, mehrere Mitglieder der von Pomponio Leto, Schüler und Nachfolger des Lorenz Valla, gestifteten Akademie für classische Alterthumskunde, deren Begeisterung für das Altrömische bis zur Wiedereinführung heidnischer Ceremonien und zur Entweihung der Katakomben vorwärts ging. Sie kamen in den doppelten Verdacht einer Verschwörung gegen den Papst und des Abfalls vom Glauben, wurden 1468 ergriffen und peinlich befragt, aber doch nachher wieder in Freiheit gesetzt; auch konnte Pomponio Leto unter dem folgenden Papste, der auch die Abbreviatoren wiederherstellte, seine Akademie wieder eröffnen[1]. Einer von den durch Pauls II. Strenge Betroffenen war jener Platina, der sich in seinen Papstbiographien durch eine sehr nachtheilige Schilderung dieses Papstes gerächt hat. Paul II. war aber kein Feind der Wissenschaft; er ließ junge Leute auf seine Kosten studiren, erhöhte die Gehalte der römischen Professoren, beschützte viele Gelehrte und die ersten Begründer der Buchdruckerkunst im Kirchenstaate, sammelte selbst Münzen und alte Kunstwerke, verschönerte viele Kirchen Roms und baute den Palast bei St. Markus. Vom Grafen von Anguillara erwarb er nacheinander 13 feste Plätze in der Nähe Viterbo's[2]. Unter ihm kam 1468 Kaiser Friedrich III.

Paul II.

[1] Ueber die Akademie des Pomponio Leto Platina l. c. *Tiraboschi*, Storia della letter. ital. VI, I, 815. 93 seq. *Rossi*, Roma sotter. I p. 8 seq. Kraus, Roma sotter. S. 2 f. Papencordt, S. 513 f. Reumont, III, I S. 340 ff. Von der Verkommenheit des Adels zeugt die von Marcanton Altieri 1517 auf dem Capitol gehaltene Rede Le nuptiali di M. A. Altieri pubblicati da *Enrico Narducci*. Roma 1873 p. XVI.

[2] Jacob. Card. Comment. cit. (§ 157). Gobelin. Comment. cit. (ib.). Cannese, Pauli II. vita praemissis ejus vindiciis adv. Platinam aliosque obtrectatores ed. *Quirini*. Rom. 1740. 4. Casp. Veronensis, De gest. Pauli II. ap. *Murat.*, III, II p. 1025. *Raynald.* a. 1464 n. 52 seq. Papencordt, S. 488. 515 ff. Pauli II. Const. *Cum in omnibus* 1465 Bull. Rom. III, III p. 118. Const. *Ambitiosae* 1468 c. un. III. 4 in X vagg. com. Vgl. Phillips, Lehrb. d. K.-R. S. 779 f. I. A. Die Statuta urbis wurden am 10. Juni 1469 promulgirt, 1471 gedruckt. Vgl. *Camillo Re*, Statuti della città di Roma nel sec. XV. Roma 1883. Ueber die Ab-

abermals nach Rom, theils eines Gelübdes wegen, theils wegen des Türkenkrieges, für den er aber nicht viel Bedeutendes that[1]. Daß Paul II. drei seiner Neffen zu Cardinälen ernannt, ward an ihm besonders getadelt; doch hatte der Nepotismus damals überhaupt eine sehr weite Verbreitung und war weniger anstößig als in späterer Zeit[2].

Sixtus IV. Seine Leistungen.

161. Auf Paul II. folgte Sixtus IV. (1471—1484). Er hieß vorher Franz de la Rovere, war 1414 bei Savona geboren, seit früher Jugend Franciscaner, wirkte als Professor der Philosophie und Theologie, als Provincial von Ligurien, Procurator in Rom, Generalvicar in Italien, 1464 General seines Ordens, genoß vieles Vertrauen bei den beiden letzten Päpsten wie bei dem trefflichen Cardinal Bessarion, auf dessen Andringen ihn Paul II. 1467 zum Cardinal von St. Peter in den Ketten erhob. Er lebte auch als Cardinal nach seiner Ordensregel und war ein geachteter dogmatischer Schriftsteller. Als Papst bewies er sich in Sachen des Dogma und der Disciplin strenge und eifrig[3]. Er suchte die Streitigkeiten zwischen Thomisten und Scotisten zu beschränken, verurtheilte die Irrthümer des Peter von Osma, Professors von Salamanca, die dieser abschwören mußte[4], sorgte für tüchtige theologische Bildung, erweiterte die vaticanische Bibliothek, führte großartige Bauten aus (wie S. Maria del Popolo) und förderte mächtig die Künstler und die Kunst. Die Stadt Rom hatte ihm sehr Vieles zu verdanken. Mit allem Nachdruck suchte er die Türken zu bekämpfen, deren Sultan so übermüthig ward, daß er bald St. Peter in einen Stall verwandeln zu können drohte. Sixtus IV. projectirte deßhalb auch die Versammlung eines ökumenischen Concils in Rom; als sein Plan auf Hindernisse stieß, sandte er die berühmtesten Cardinäle an die europäischen Höfe. Aber der Erfolg war gering. Ludwig XI. von Frankreich, nur auf Ausdehnung der königlichen Macht bedacht, behandelte den Cardinal Bessarion so übel, daß das seinen Tod beschleunigte († 18. Nov. 1472 zu Ravenna); in Spanien fand Rodrigo Borgia innere Unruhen; in Deutschland fand Marco Barbo Alles lahm, dazu

---

breviatoren, die unter Johannes XXII. (c. 4 de elect. I. 3 in X vagg. com.) genannt werden und unter Pius II. 70 waren, s. Phillips, K.-R. VI. § 302 S. 394 ff. Wiederherstellung derselben durch Sixtus IV. Const. 17 *Divina aeterna* Bull. Rom. V. 251.

[1] Friedrich III. in Rom Narratio de Frid. Imp. profect. ap. *Freher*, R. Germ. Scr. ed. *Struve*, III. 19. Jacob. Card. Comment. L. VII. *Natal. Alex.*, Saec. XV. c. 10 a. 2.

[2] Ueber den Nepotismus s. den Abt (späteren Cardinal) Sfondrati, Nepotismus theologice expensus.

[3] Vita Sixti IV. *Murat.*, III, II p. 1052 seq. (wahrsch. von Platina), *Wadding.*, Ann. min. t. XIII p. 345. 463. *Raynald.* a. 1471 seq. Papencordt, S. 488 ff. 517 f. Reumont, III, I S. 161 ff. Gregorovius, VII S. 232 ff. Ranke, Röm. Päpste I S. 45 ff. Sixti IV. Opp. ed. Rom. 1470 seq. Norimb. 1473; darunter: De sanguine Christi, de futuris contingentibus, Com. de potentia Dei, de conceptione B. V. M., contra errores cujusdam Carmelitae Bononiensis, qui affirmabat Deum sua omnipotentia damnatum hominem salvare non posse. Ueber seine von Petrus de Romanis zu Rom 1843 edirten Briefe Archivio storico italiano Append. t. VI p. 4. 12.

[4] Ueber Petrus von Osma Sixt. Const. *Licet ea* 9. Aug. 1478. *Denzinger*, Enchir. p. 217 seq. n. LXXVII. Vgl. *Du Plessis d'Arg.*, I, II p. 298—302. *Gonzalez*, De infallibilit. p. 471. 580. *Petav.*, De la pénitence publique. Par. 1645 p. 753.

Kampf des Kaisers und des Polenkönigs mit Mathias Corvinus von Ungarn und Böhmen. Besser stand es in Italien seit dem Frieden von Lodi (9. April 1454) zwischen Venedig, Mailand und Florenz und der Liga von Neapel (25. März 1455). Sixtus bot Alles auf, diese Liga zu erneuern, verhandelte 1472 mit den Gesandten in Rom und brachte endlich eine Flotte zu Stande, zu der er 24, Neapel 30, Venedig 36 Galeeren stellte. Die Flotte brachte den damals auch von den Persern bedrohten Türken großen Schaden, und der Papst unterstützte sowohl den Mathias Corvinus als die Venetianer, die Johanniter auf Rhodus, den König von Neapel; er widersetzte sich dem schmachvollen Frieden Venedigs mit Muhammed II. (1479) und setzte neue Rüstungen in das Werk, bis der Tod des Sultans 1481 die größten Besorgnisse zerstreute. Trefflich sorgte der Papst für die Missionen, trat mit Rußland in Unterhandlungen und reformirte Klöster. Mit dem seligen Jakob von der Mark, der ihm den Purpur und die Tiara geweissagt hatte, blieb er bis zu dessen Tode (28. November 1476) in engster Verbindung, und zum Beichtvater hatte er seinen Ordensgenossen, den seligen Amadeus von Portugal[1]. Er beurkundete, wie große Geistesgaben und besonders Herrschertalent, so regen Hirteneifer und völlige Sittenreinheit.

Sein Nepotismus.

162. So glänzend aber sonst dieses Pontificat erscheint, so ist es doch verdunkelt durch den oft bitter getadelten Nepotismus. Bei seiner Erhebung hatte Sixtus IV. im Ganzen 15 Neffen und Großneffen. Von diesen machte er den Peter Riario und den Julian della Rovere zu Bischöfen, im December 1471 auch zu Cardinälen und überhäufte beide mit Ehren; den Neffen des Letzteren Leonardo erhob er 1472 zum Präfecten von Rom und vermählte ihn mit Johanna, Bastardtochter des Königs von Neapel, die ihm reiche Besitzungen zubrachte. Nach Leonardo's Tod (1476) ward Johann, Bruder des Cardinals Julian, Präfect in Rom und Erbe seiner Lehen. Seinen Schwestersohn Girolamo Riario, Bruder des Cardinals Petrus, statteten der Herzog von Mailand und der Papst mit vielen weltlichen Ehren aus; Neapel und Venedig folgten, und als Ludwig XI. von Frankreich vor seinem Tode auf Drängen des hl. Franz von Paula dem römischen Stuhle die Grafschaften Valentinois und St. Dié zurückgab, wollte er eben diesen Girolamo damit belehnt wissen. Ein Neffe desselben, Raphael Riario Sansoni, ward nach dem Tode des Cardinals Peter im Alter von 17 Jahren mit dem Purpur bekleidet. Ueberhaupt kam der Papst seinen Verwandten sehr entgegen, die seine Erhöhung auch zur Erhebung ihrer Familie benützen wollten. Aber es ist doch zu berücksichtigen, daß damals die Päpste sich nicht auf den römischen und einheimischen Adel verlassen konnten, die zuverlässigsten Stützen an ihren Verwandten fanden und daß gerade die von Sixtus emporgehobenen Verwandten meistens ihrer Stellung sich würdig erwiesen. Die beiden Stadtpräfecten Leonardo und Johann hinterließen ein sehr gutes Andenken; der Cardinal Julian hat mit 27 Jahren und später als Papst (Julius II.) seine eminenten Fähigkeiten erwiesen, und ihm kam an Geschäftsgewandtheit keiner

---

[1] *Giacinto Nicolai,* Vita storica di S. Giacomo della Marca de' Minori. Bologna 1876. *Celso Maria di Feltre* M. O. Compendio storico della vita di S. Giac. della Marca. Venez. 1876.

gleich; Peter Riario, ebenfalls Franciscaner, früher Lector der Philosophie in Venedig, Provincial der Romagna, hochbegabt und geschätzt, war unermüdlich thätig als erster Minister seines Oheims, mißbrauchte seine Gewalt nicht, war nur zu prachtliebend und verschwenderisch, starb aber tief betrauert vom Volke und allgemein beliebt; einen Wüstling hat erst die Schmähsucht der Feinde des Papstes aus ihm zu machen gesucht. An seine Stelle ward 1477 Raphael gesetzt, ein vielverheißender Jüngling, der auch den gehegten Erwartungen entsprach, wohlthätig und mild, Gönner der Wissenschaften und Künste war und von vielen Seiten sich hohen Ruhm erwarb [1].

Streit mit Florenz.

163. Mehrmals waren dem Papste die Florentiner feindselig entgegengetreten; sie unterstützten den Herrn von Citta di Castello (Vitelli) gegen ihn und weigerten sich, den zum Erzbischof von Pisa ernannten Franz de' Salviati anzuerkennen. Da brach in Florenz Seitens der mächtigen Familie Pazzi gegen den regierenden Lorenz von Medici und seinen Bruder Julian eine Verschwörung aus, welche der Papst und sein Neffe Girolamo begünstigt haben sollten; doch hatte der Papst nach der Aussage des nachher in Florenz hingerichteten Condottiere Montesicco die politische Umwälzung der Stadt ohne Blutvergießen bewirkt sehen wollen. Aber das Unternehmen vom 26. April 1478 mißlang, Lorenz ward gerettet, die Verschworenen sofort hingerichtet, mit ihnen auch der Erzbischof von Pisa. Unter Aufzählung der von den florentinischen Machthabern begangenen Verbrechen, wie Verbindung mit den Feinden des heiligen Stuhles, Plünderung der Rompilger, Hinrichtung des Erzbischofs und anderer Cleriker, Gefangenhaltung des Cardinals Raphael, Tyrannei des Lorenzo in Florenz, wurden (1. Juni) dieser und die Beamten der Republik mit dem Banne für ehr- und rechtslos erklärt, ihre Nachkommen vom geistlichen Stande ausgeschlossen, die Diöcesen Florenz, Fiesole und Pistoja mit dem Interdict belegt. Die Florentiner brachten Rechtsgutachten vor, wornach sie an ein allgemeines Concil zu appelliren und das Interdict zu verachten befugt seien, und beriefen eine Provinzialsynode nach Florenz, deren Acten aber, wie sie vorliegen, nur ein Entwurf des Bischofs Gentile von Arezzo zu sein scheinen. Sixtus IV. und seine Verbündeten, Siena und der König von Neapel, hofften den Lorenzo durch Krieg zu stürzen, die Stadt von dem Tyrannen zu befreien; da das Volk zu Lorenzo hielt, wurden die Florentiner excommunicirt und der Verkehr mit ihnen verboten. Nun nahm sich Ludwig XI. der mit ihm verbündeten Florentiner an, seine Gesandten in Rom forderten die Berufung eines allgemeinen Concils und drohten mit Zurückhaltung der Annaten und Pfründetaxen, wie mit Durchführung der pragmatischen Sanction, falls die Censuren gegen Florenz nicht aufgehoben

---

[1] Zeugnisse bei *Ludov. Siena*, Storia della città di Sinigaglia L. III p. 158—162. Card. Ammanat. Pap. ep. 475 v. 30. Juli 1473; ep. 476 v. 25. Aug. 1473. Nicol. Ep. Modrus ap. *Ciaccon.* in Sixto IV. *Corio*, Hist. Milanese P. VI. Nicol. Crucigeri Panegyr. in Cod. 1768. Reg. Suev. Vat. *Renazzi*, Storia dell' Univ. Romana t. I p. 237 seq. u. A. in der Civiltà cattolica 1868 Ser. VII vol. I p. 142—158. 394—410 (mit besonderer Rücksicht auf die Verleumbungen der Florentiner, der Venetianer und des Infessura, † 1494, dessen Diarium urbis Romae auch nach Gregorovius, VII S. 272 von Uebertreibungen nicht frei ist), p. 666—683 (über die Neffen des Papstes), vol. 2 p. 398—407. 654—667; vol. 3 p. 408 seq. 690 seq. (über Card. Pietro Riario).

und die Mörder Julians nicht bestraft würden. Sixtus beschwerte sich über den herrischen und drohenden Ton der Gesandten, über den Schutz, den man offenbaren Verräthern der Kirche angedeihen lasse, und über die Forderung eines Concils, von dem man nichts wissen wollte, als er es beabsichtigt; dabei meinte er, für die Ehre mancher Fürsten sei die Nichtveranstaltung des Concils besser, da es leicht ihre Uebergriffe und Usurpationen aufdecken möchte. Indessen machte der Schrecken über die Eroberung Otranto's durch die Türken (11. August 1480), der Rücktritt des Königs von Neapel und eine in Florenz eingetretene versöhnlichere Stimmung den Papst nachgiebiger. Als die Florentiner durch eine Gesandtschaft ihre Reue über die Hinrichtung der in die Pazzi'sche Beschwörung verwickelten Geistlichen und ihre Bereitwilligkeit zur Genugthuung kundgaben, ertheilte ihnen Sixtus 1480 die Absolution[1].

Streit mit Venedig und den Colonna's.

164. In einen ähnlichen Conflict kam Sixtus mit der Republik Venedig. Er hatte sich mit ihr zum Sturze seines Vasallen in Ferrara, des Herzogs Este, verbunden, dem der König von Neapel beistand. Aber aus Furcht vor der übergroßen Macht Venedigs und in Folge befriedigender Zusagen der Gegner dieser Republik schloß er nach kurzem Kampfe Frieden mit dem Herzog und dem Könige Ferdinand. Die Venetianer setzten aber jetzt allein den Krieg mit dem Herzoge fort und nahmen auf des Papstes Abmahnung keine Rücksicht, worauf dieser 1483 den Dogen und die Häupter der Republik mit dem Banne, ihr Gebiet mit dem Interdict belegte. Die Venetianer appellirten nun ebenfalls an ein Concil, erzwangen die Fortsetzung des Gottesdienstes und verbannten die das Interdict befolgenden Geistlichen; bald schlossen auch die Feinde der Republik ohne den Papst mit ihr Frieden, was diesen tief schmerzte. Im Kirchenstaate standen die Orsini auf Seite des Papstes, die Colonna und Savelli gegen ihn. Die Colonna's waren mehrfach dem Papste ungehorsam, verweigerten die Uebergabe ihrer festen Plätze und erlaubten sich im Mai 1482 Plünderungen bis an die Thore Roms. Daher wurden die Cardinäle Colonna und Savelli in der Engelsburg gefangen gesetzt; nach dem mit Neapel (24. Dec.) geschlossenen Frieden erhielten sie nicht sofort ihre Freiheit, sondern erst im November 1483. Da Lorenzo Colonna nicht die Friedensbedingungen erfüllte und sich im Hause des Cardinals verschanzte, ward er als Hochverräther 30. Mai 1484 gefangen und einen Monat später hingerichtet, was bei den Anhängern seines Hauses große Erbitterung und

---

[1] Expostulatio Florentinorum in Pont. Sixt. IV. ad Caes. Frid. III. Aug. *Balus.*, Miscell. cum additam. *J. D. Mansi*, t. I p. 505—508. 515. *Gentile*, Florentina Synodus ap. *Fabroni*, Vita Laur. Medic. t. II. Doc. *Roscoe*, Vita di Lor. de' Medici. Pisa 1789 t. II. Append. n. XII. *Raynald.* a. 1478 n. 5 seq. Döllinger, II S. 354 f. E. Frantz, Sixtus IV. und die Republik Florenz. Regensburg 1880. Mehrmals ward unter Sixtus IV. der Gedanke rege, ein Concil gegen ihn zu versammeln; 1478 erwähnt eine Instruction an päpstliche Gesandte einen solchen Versuch (Ranke, Röm. Päpste III S. 228 f.); später machte Erzbischof Andreas von Krain einen solchen, jedoch nicht so ganz aus geistlichen Motiven, wie es J. v. Müller (Schweizer Gesch. V S. 286) darstellt (Ranke a. a. O.). Ueber letzteren und sein Auftreten in Basel *J. H. Hottinger*, H. E. Saec. XV p. 408 seq. J. Burckhardt, Erzb. Andr. v. Krain u. d. letzte Concilsversuch in Basel (Mittheil. d. hist. Gesellsch. in Basel N. F. 1852). Gieseler, K.-G. II Abth. 4 S. 152 ff. ed. 1835. Diese Sache bedarf noch sehr der Sichtung.

eine Gegenbewegung zu Gunsten desselben bei dem Tode des Papstes (12. August 1484) hervorrief. Die weltliche Politik des Papstes war nur selten vom Glück begünstigt[1].

165. Abermals wurde im Conclave eine Wahlcapitulation festgesetzt. Wollten die Cardinäle auf der einen Seite die Verleihung von Provinzen des Kirchenstaates an päpstliche Nepoten hindern, so dachten sie auf der anderen auch an ihren Vortheil, wie durch die Bestimmung, daß jedem Cardinal, der nicht 4000 Ducaten Einkünfte habe, monatlich 100 Ducaten von der apostolischen Kammer zu entrichten seien. Gewählt ward der Cardinal Joh. Bapt. Cibo aus Genua, dessen Familie aus Griechenland gekommen sein soll. Nach einer leichtfertig verlebten Jugend, in der er einen Sohn und mehrere Töchter erzeugt, war er in den Ehestand, dann als Wittwer in den geistlichen Stand getreten, in dem er durch Tüchtigkeit in den Geschäften sowie durch milden, versöhnlichen Charakter sich auszeichnete; von Paul II. ward er zum Bischof von Savona ernannt, von Sixtus IV. zum Cardinal befördert. Er regierte als Innocenz VIII. In Rom schloß er sich den Colonna's an, gewann auch die Orsini's und brachte (14. Sept. 1486) einen allgemeinen Frieden mit Neapel und diesen mächtigen Häusern zu Stande. Die Beilegung dieser Parteikämpfe erwarb ihm den Titel „Vater des Vaterlandes". Nachher kam er wieder in Kampf mit dem König Ferdinand von Neapel, der den Frieden willkürlich deutete und die Bedingungen schlecht erfüllte. Um eine feste Stütze in Italien zu haben, verband er sich mit dem mächtigen Lorenzo de' Medici, den sein Vorgänger so sehr bekämpfte, verheirathete seinen Sohn Franz mit dessen Tochter und erhob den erst dreizehnjährigen Sohn desselben, Johannes, der schon mit vielen Pfründen ausgestattet war, zum Cardinal. Seine Friedensliebe erschien oft als Schwäche[2]. Um der Finanznoth zu steuern, verlieh er mehrere verkäufliche Aemter, die keine Beneficien waren; so fügte er zu den vorhandenen sechs apostolischen Secretären 18 neue hinzu und verkaufte deren Aemter um eine hohe Summe,

Innocenz VIII.

[1] Jacob. Volaterr. Infessura (oben § 157) *Raynald.* a. 1483. 1484. Döllinger, II S. 355. Papencordt, S. 489—491. Gregorovius, VII S. 240 ff. Reumont, III, I S. 181 f.

[2] *Raynald.* a. 1484 n. 28 seq. Diario rom. ap. *Murat.*, III, I p. 1070 seq. (1481—1492). Franc. Carpesani Comment. suor. tempor. (1470—1526). *Martene*, Coll. V. 1175 seq. Zu den Quellen gehört auch für die Zeit von 1484—1506 das Diarium des Burkard von Straßburg († 1506), der sich als höchst schmähsüchtig zeigt und von Paris (Parides) Grassi, gleich ihm päpstl. Ceremoniar, als über die Maßen roh, der Trunkenheit und der Verleumdung ergeben geschildert wird (Civiltà cattol. 19 apr. 1856 n. 146 p. 213—216. Würzb. kath. Wochenschr. 24. Mai 1856 S. 319 ff. Gams, in Möhlers K.-G. II S. 522 f.); *Raynald.* a. 1484 n. 28 seq. und sonst hatte es benützt; Leibnitz gab einen Theil als specimen hist. arcanae. Hannov. 1696. 4 heraus, dann Eccard, Corp. hist. med. aevi. Lips. 1723 t. II mit Fälschungen; darauf edirte es der liberale Italiener Achille Gennarelli (Joh. Burchardi Argentin. Diarium Innoc. VIII., Alex. VI., Pii III. et Julii II. tempora complectens. Flor. 1854, wirklich ausgegeben 1856) in einem von den bekannten Citationen abweichenden, nicht ganz unverdächtigen Texte vollständig. Vgl. noch *Vilardi*, Vita d' Innoc. VIII. Venez. 1613. *Pallat.*, Gest. Rom. Pont. III. 685 seq. *Ciacconi*, Vitae et gest. Rom. Pont. III. 59 seq. Papencordt, S. 492. Reumont, III, I S. 187—198. Gregorovius, VII S. 275 ff. Döllinger, II S. 356 f.

um bei den Wechslern verpfändete Kleinodien einlösen zu können. Im Ganzen vermehrte er die Zahl der Curialbeamten beträchtlich, wollte aber auch strenge Ordnung und Zucht gehalten wissen. Er bestellte den gelehrten Dr. Peter de Vicentia zum Generalauditor der Kammer mit der Befugniß, die Vergehen und Verbrechen aller Curialen geistlichen und weltlichen Standes zu untersuchen und zu bestrafen, regulirte den Geschäftskreis der Rota und verbot die Verbindung des Amts eines Auditors derselben mit einem Episkopate, vereinfachte überhaupt den Geschäftsgang und ließ zwei Verfertiger falscher Bullen, in denen für Geld schändliche Verbrechen erlaubt waren, hinrichten. Seine Erlasse zeigten eine umsichtige Thätigkeit zur Wahrung der kirchlichen Ordnung und des Rechts in den verschiedenen Ländern, bekämpften das weltliche Placet, wie das von Johann II. in Portugal eingeführte (1486), ermunterten zu entschiedenem Kampfe gegen die Türken (1484—1488), wie zur völligen Ausrottung der husitischen Irrlehren und zur Reinerhaltung des Glaubens[1]. Innocenz starb am 24. Juli 1492.

Alexander VI. Sein Charakter.

166. Jetzt kam eine Zeit tiefer Erniedrigung für den apostolischen Stuhl. Von den zwanzig (23) im Conclave versammelten Cardinälen wählten fünfzehn am 11. August den zwar höchst begabten, durch Scharfsinn, Geschäftsgewandtheit und politische Talente ausgezeichneten, aber sittenlosen und lasterhaften Cardinal Vicekanzler Rodrigo Lenzuola aus Xativa in Valencia, geb. 1431, zuerst Advocat, dann Militär, darauf Cleriker, von seinem mütterlichen Oheim Calixtus III., der ihn in seine Familie adoptirt und schon 1456 zum Purpur erhoben hatte, Borgia genannt. Als Papst regierte er unter dem Namen Alexander VI. Er besaß die Eigenschaften eines glänzenden Regenten, war gebildet, Beförderer der Künste und Wissenschaften, dem Volke gegenüber mild und herablassend, den Großen strenge und hart, in Gefahren muthvoll und entschlossen, in Unterhandlungen fein und verschlagen, vor keinem Mittel zurückbebend, Meister der damals an den meisten Höfen herrschend gewordenen Nützlichkeitspolitik. Aber er hatte eine durchaus befleckte Vergangenheit, hatte in ehebrecherischer Verbindung mehrere Kinder erzeugt und nur für die Befriedigung seiner Gelüste, für die Bereicherung und Erhebung seiner Familie gelebt und er setzte sein früheres Leben auch auf dem päpstlichen Throne noch längere Zeit fort. Sind auch viele der ihm von seinen Feinden vorgeworfenen Verbrechen erdichtet, so bleiben doch noch genug andere übrig, die sein Andenken dem sittlichen Abscheu überantworten; darin, daß man auch den abenteuerlichsten Skandalgeschichten über ihn Glauben beimaß, liegt schon eine

[1] Const. *Non debet reprehensibile* 1487 Bull. ed. Taur. V. 330. Const. 9 *Apprime ac devotionis* 1485 ib. p. 320. Const. 16 *Finem litibus* 1488 ib. p. 339. Const. 8 *Circumspecta* 1485 ib. p. 319. Vgl. Phillips, K.-R. VI S. 399. 433 f. 478. 487. 477. Gegen Fälscher *Bzov.* a. 1490 Nota in *Natal. Alex.*, Saec. XV c. 1 a. 10 t. XVII p. 49. Gegen das Placet in Portugal *Roscovány*, Monum. I p. 117 seq. Gegen die Türken *Raynald.* a. 1484 n. 60 seq.; 1485 n. 1 seq.; 1486 n. 60; 1488 n. 10 seq. Gegen die husitischen Lehren ib. a. 1488 n. 58. Daß Innocenz den Norwegern erlaubt habe, ohne Wein zu consecriren (Volaterr.), deutete Bellarm. de Rom. Pont. IV. 14 so, er habe bloß in einer Species zu consecriren erlaubt wegen des Nothfalls, bezweifelte jedoch die Angabe, die Andere geradezu bestreiten. *Natal. Alex.*, l. c. c. 10 art. 10 t. XVII p. 49.

große Verurtheilung. Es schien bei seiner Verweltlichung und Genußsucht in ihm alles sittliche Bewußtsein zu fehlen, und so diente sein Pontificat dazu, den von ihm entweihten Stuhl des Apostelfürsten vor aller Welt in Mißcredit zu bringen, zumal da seine Politik, stets bestrebt, seinen Kindern Fürstenthümer zu verschaffen, eine oft zweideutige und unehrliche war[1].

Politische Thätigkeit.

167. Alexander war anfangs ganz auf Seite des Königs Ferdinand von Neapel, nach dessen Tod (25. Jan. 1494) auf Seite seines Sohnes Alphons II. Da zog Carl VIII. von Frankreich, vom Herzog Ludwig Moro von Mailand gerufen, vom Cardinal della Rovere, des Papstes Gegner, ermuntert, nach Italien, um die Ansprüche des Hauses Anjou auf den Thron von Neapel gegen die Aragonier geltend zu machen. Florenz und andere Städte hatten damals für Frankreich lebhafte Zuneigung; der Papst aber drohte mit dem Banne, verweigerte den Durchzug und suchte beim römischen König Hilfe. Doch Carl zog 31. December 1494 in Rom ein und Alexander sah sich zu einem Vertrage genöthigt, in dem er ihm die Belehnung mit Neapel versprach, ihm einige päpstliche Festungen einräumte und ihn durch seinen Sohn Cäsar als Cardinallegaten, eigentlich als Geisel, geleiten ließ. In schnellem Anlauf gewann Carl VIII. Neapel. Aber schon 1495 schloß Alexander mit Spanien, Venedig und Mailand sowie mit dem deutschen König Maximilian, der schon bei Lebzeiten seines Vaters Friedrich III. 1486 gewählt und ihm 1493 nachgefolgt war, einen Bund zur Vertreibung der Franzosen aus Italien, in Folge dessen Carl VIII. Italien zu verlassen genöthigt war. Nun fand Alexander

[1] Raphael Volaterr. Anthropol. L. XXII: In Alexandro, ut de Hannibale Livius scribit, aequabant vitia virtutes. Inerat namque ingenium etc. Cf. *Natal. Alex.*, l. c. c. 1 a. 11 p. 50 seq. Eine nach der Wahl Alexanders gesetzte Inschrift lautete: Caesare magna fuit, nunc Roma est maxima: Sextus regnat Alexander; ille vir, iste Deus. Aber eine andere sagte: Sextus Tarquinius, sextus Nero, sextus et ipse; semper sub Sexto perdita Roma fuit. Döllinger, II S. 357 ff. Reumont, III, I, bes. S. 204 ff. 247. Gregorovius, VII S. 307. 402 ff. Die Versuche, die Kinder Alexanders VI. einer früheren Zeit vor seinem Cardinalate (1456) zuzuweisen, wie sie noch Ollivier O. Pr. (Le Pape Alex. VI et les Borgia, vol. I. Par. 1870) unternahm, sind völlig mißlungen. S. *Matagne* S. J., Revue des questions histor. Avril 1871. Janv. 1872. *Cittadella*, Saggio d'albero genealogico e di memorie sulla famiglia Borgia. Tor. 1872. Civiltà cattol. VIII. 9 quad. 546 a. 1873 p. 718—732. Cäsar Borgia, Herzog v. Valentinois, starb 12. März 1507, 34 Jahre alt, war also 1473 geboren. Etwas jünger war Johann, zweiter Herzog von Candia, ermordet 1497; Lucretia, Herzogin von Ferrara, starb 1519, 41 Jahre alt, war sonach 1478 geboren; Gioffredo 1481 c., Johannes sogar erst, als Alexander bereits Papst war. Gregorovius, VII S. 318. Reumont im Bonner theol. Liter.-Bl. 1870 S. 686 ff. Noch weniger sind die Versuche (z. B. bei Gröne, Papstgesch. II S. 294 ff.) haltbar, aus Lucretia Borgia eine Nichte, aus dem Herzog Johann von Candia und Cäsar Neffen Alexanders zu machen; dieser erkannte sie selbst als Kinder an. Reumont, Gesch. der Stadt Rom III, I S. 204 und sonst. Dagegen ist Alexanders incestuoser Umgang mit Lucretia und deren stets sittenloser Wandel in das Reich der Märchen zu verweisen. Reumont, a. a. O. S. 206 und in dem Referate über Gilbert, Lucretia Borgia, deutsch von Steger, Leipzig 1870, im Bonner Lit.-Bl. j. J. S. 475 ff. Vielen Anklagen gegen Alexander, die aus Burkard, Jovius, Pontanus, Sannazar und Guicciardini geschöpft sind, traten *Raynald.* a. 1492 seq., Roscoe (Leben und Regierung Leo's X. Aus dem Engl. von Glaser. Wien 1818 Thl. I Cap. 2—6), Capefigue (L'église pendant les quatre derniers siècles t. I p. 41—46), Chantrel (Le Pape Alex. VI. éd. II. Par. 1864) nicht ohne Erfolg entgegen.

Muße, im Verein mit seinem ruchlosen Sohne Cäsar die unabhängig gewordenen Vicare und kleinen Tyrannen des Kirchenstaats zu züchtigen und zu verjagen; er verbesserte die Rechtspflege, sprach persönlich dem Volke Recht (jeden Dienstag gab er allgemeine Audienz), setzte Visitatoren der Gefängnisse ein, sorgte für Ruhe und Sicherheit der Unterthanen und beförderte den Handel. Die übertriebenen Forderungen des Cäsar Borgia führten bald einen Bruch zwischen ihm und dem neuen König von Neapel Friedrich, Alphons' II. Bruder, herbei. Auch mehrere Cardinäle wurden aus Argwohn verfolgt. Die Ermordung des zum Herzog von Candia erhobenen Juan, die man, obschon mit Unrecht, seinem Bruder Cäsar zur Last legte, erschütterte für längere Zeit den sonst so weltlich gesinnten Alexander; er dachte an Abdankung, dann trug er sechs Cardinälen Reformentwürfe auf, gebot seinen Kindern, sich von ihm zu entfernen, und klagte sich selber unter Thränen im Consistorium an. Seinen Resignationsplan theilte er auch dem spanischen König Ferdinand dem Katholischen mit, der nur ganz unbestimmt zu reiflicher Ueberlegung rieth. So schob sich die Sache hinaus und inzwischen ließen die Betrübniß und die Reue nach, die Reformentwürfe wurden als die päpstliche Gewalt beeinträchtigend bei Seite gelegt und der römische Hof verfiel wieder in seine frühere leichtfertige Haltung. Seinem zum Cardinal ernannten, aber noch nicht ordinirten Sohne Cäsar gab Alexander das Erbe seines getödteten Bruders, verschaffte ihm eine französische Prinzessin als Frau und die Würde eines Herzogs von Valentinois durch den neuen französischen König Ludwig XII. (seit 1498) und belehnte ihn mit dem reich ausgestatteten Herzogthum Romagna (1501), während er den Söhnen seiner Tochter Lucretia und ihres zweiten Gemahls Alphons große Länderstriche übergab. Die Verfolgung mehrerer Cardinäle setzte Alexander aus Furcht, Argwohn und Geiz fort. Die von ihm 1501 eingeführte, an sich sehr heilsame Büchercensur erschien Vielen als bloßes Werkzeug, die öffentliche Meinung über ihn zu unterdrücken [1].

Savonarola.

168. Aber diese machte sich in jeder Weise Luft, bald mit Strafreden, bald mit Warnungen, bald mit Drohungen. Der beredte und hochverehrte **Hieronymus Savonarola**, geb. 1452 in Ferrara, seit 1475 Dominicaner, seit 1491 Prediger in Florenz, trat sowohl dem politischen, die Stadtfreiheit vernichtenden Streben des Lorenzo von Medici als dem Verderben des kirchlichen Lebens nachdrücklich entgegen und verkündete göttliche Strafgerichte über seine dem Heidenthum wieder sich anschließenden Zeitgenossen. Vertieft in die Worte der alten Propheten, sich als Gottgesandten betrachtend, erwirkte

---

[1] Ueber die Länder des Cäsar Borgia und der Söhne Lucretia's s. **Gregorovius**, VII S. 156. **Reumont**, III, I S. 288. Relation des venet. Gesandten Polo Capello in Rom v. 1500 aus dem Wiener Archiv **Ranke**, Röm. Päpste III S. 229 f. Reue Alexanders *Raynald.* a. 1497 n. 1 seq. Ueber seine Absicht, in einer großen Bulle die Reform der ganzen Curie durchzuführen, s. *Ludov. Gomes*, Compend. perquam breve utriusque Signaturae im Com. c. in judiciales regulas Cancellar. Lugd. 1575 seq. fol. 150 seq. **Phillips**, K.-R. VI S. 501. Büchercensur *Raynald.* a. 1501 n. 36 seq. Im Uebrigen s. Guicciardini, L. I seq. Phil. Comin., † 1509, Hist. Ludov. XI. et Car. VIII. Franc. Carpesan. l. c. *Domen. Cerri*, Borgia ossia Aless. VI. Papa. Tor. 1858. **Reumont**, Zur Gesch. Ferrante's v. Neapel in Sybels hist. Ztschr. 1878 S. 324 ff. **Gregorovius**, Lucretia Borgia. Stuttg. 1874.

er in Florenz im August 1495 Durchführung einer demokratischen Verfassung, drang auf Verbesserungen in Kirche und Staat und ward in seinem schwärmerischen Eifer immer kühner und schonungsloser. Alexander VI. lud ihn in drei Breven nach Rom vor und verbot ihm einstweilen das Predigen. Er hielt gleichwohl 1496 Fastenpredigten, in denen er erklärte, das Verbot sei nur von politischen Rücksichten eingegeben, der Gehorsam hier der Religion wie der Freiheit schädlich; er suchte das Volk durch erbauliche Schriften von seiner religiösen Gesinnung zu überzeugen, da bereits mancher Widerspruch sich gegen ihn erhob. Ein neues Breve vom September 1496 rügte, daß er sich eine göttliche Sendung beilege. Hieronymus suchte sich (29. Sept.) zu rechtfertigen, erklärte aber auch seine Unterwerfung unter das Urtheil der römischen Kirche. Der Papst antwortete (16. Oct.), es scheine derselbe mehr aus Einfalt als aus bösem Willen geirrt und das Volk aufgewiegelt zu haben, verbot ihm nochmals das Predigen und cassirte die von ihm im Kloster eingeführten Aenderungen. Eine Zeitlang fügte sich Hieronymus; dann aber, von den Häuptern der Republik aufgefordert, hielt er 1497 wieder Fastenpredigten, bis er gewaltsam unterbrochen ward. Am 12. Mai verbot die Signoria allen Mönchen das Predigen. Jetzt erschien auch die päpstliche Excommunicationssentenz wider ihn, die er mit Berufung auf Gerson als ungerecht und nichtig zu erweisen suchte. Seit 11. Februar 1498 hielt er wieder Predigten, besonders gegen seine Excommunication und den Papst. Dieser forderte neuerdings das Erscheinen desselben in Rom. Nun von der Kanzel ausgeschlossen, suchte er in Briefen die europäischen Fürsten zur Berufung eines allgemeinen Concils zu bestimmen und erklärte, Alexander sei nicht wahrer Papst, was er sogar mit einem Wunder beweisen wolle. Das Schreiben an den französischen König kam in Alexanders Hände. Ein Franciscaner, der gegen den kühnen Dominicaner als Ketzer und falschen Propheten predigte, forderte ihn zur Feuerprobe heraus. Das Volk war darauf begierig und erbittert, als sie nicht zu Stande kam. Es kam zum Angriff auf das Dominicanerkloster; Hieronymus und zwei Ordensgenossen wurden gefangen genommen und peinlich befragt, später auch von einer päpstlichen Commission verhört. Die drei Dominicaner wurden von der weltlichen Behörde zum Tode verurtheilt, degradirt, gehängt und ihre Leichen verbrannt (23. Mai 1498). Sicher ging der sittlich tadellose Savonarola in seinem fanatischen Eifer zu weit; in seinen Schriften und Predigten hat er sich nicht vom katholischen Dogma entfernt und stets festgehalten, wer von der Lehre der römischen Kirche abweiche, entferne sich von Christus; er genoß auch später in Italien noch große Verehrung, selbst bei heiligen Personen. Seine phantastische Anlage und sein visionäres, excentrisches, das klare Denken zurückdrängendes Geistesleben, verbunden mit äußern, gewaltigen Eindrücken, haben wohl seine Verirrungen, deren größte der Ungehorsam war, begünstigt[1].

[1] Eine Hauptquelle für S. ist 1) P. Pacifico Burlamachi O. Pr., der noch seine Predigten gehört und seine Freunde gekannt hat: Vita di Fr. Girol. Sav. Lucca 1764 (zuerst bei *Mansi*, Addit. ad *Baluz.*, Miscell. 1729); dann 2) *J. Fr. Pici*, Vita Hier. Sav. ed. 1530 (*Batesii*, Vita select. aliquot virorum. Lond. 1681. *Goldast*, Mon. S. imp. I. 884—892. *Quetif*, Vita, Par. 1674 II. 125); 3) der Dominicaner Serafino Razzi, der 1) und 2) benützte; dazu auch die Giornate, Apologie des Lorenzo Violi, die

Weitere Opposition.

169. Bereits hatte der französische König Carl VIII. an die Universität Paris Fragen gestellt, die seine Absicht aussprachen, ein allgemeines oder doch ein französisches Nationalconcil zur Kirchenreform zu versammeln. Die theologische Facultät hatte darüber berathen und im Januar 1497 erklärt, der Papst müsse alle zehn Jahre ein Concil abhalten, zumal bei großem Reformbedürfniß, bei seiner Weigerung könne es auch ohne ihn gehalten werden[1]. Carls früher Tod hinderte die Ausführung. Auch die Könige Emmanuel von Portugal und Ferdinand von Aragonien ließen dem Papste ernste Vorstellungen über die Nothwendigkeit zugehen, wenigstens die schlimmsten Aergernisse zu beseitigen. Mehrfach zeigte sich Ungehorsam gegen den päpstlichen

---

Villari wieder auffand; 4) Marco della Casa O. Pr., Vita M. S. in der Bibliothek von S. Marco in Florenz; 5) eine andere Vita M. S. in der Magliabecchiana daselbst. 6) Placido Cinozzi O. Pr. — Ueber ihn *Touron*, Hist. des hommes illustres de l'ordre de S. Dominique t. III p. 571 seq. Nach der Schrift des Jesuiten Rastrelli (Gen. 1781) erschien die sehr tüchtige Biographie des Dominicaners Bursante (Livorno 1782) und gleichzeitig zu Florenz von seinem Ordensgenossen Bartoli die Istoria dell' arcivescovo S. Antonino coll' apologia di Fra Girol. Sav. Mehreres lieferte *Giacomo Nardi*, Storia della città di Firenze L. II p. 110. 121 seq. ed. Flr. 1838—1841. *Vincenzo Marchese* O. Pr. gab im Archivio storico italiano 1850 t. VIII disp. 36 append. n. 25 unedirte Briefe Savonarola's und andere Documente p. 75—208; dann handelte er über ihn ausführlich in der Storia del convento di S. Marco. Fir. 1851. 1855. Ein gründliches und reichhaltiges Werk lieferte der liberale Historiker *Pasquale Villari*, La storia di Girol. Sav. e dei suoi tempi narrata con l'aiuto di nuovi documenti. Fir. 1859—1861 (deutsch von Mor. Berduschek, 2 Bde. Leipzig 1868. Vgl. Schwab im Bonner theol. Lit.-Bl. 1869 S. 895 ff.). P. Em. Ceslas. Bayonne O. Pr. (Étude sur Jérôme Savon. Par. 1879) ist zu sehr Panegyriker. Auch viele Protestanten beschäftigten sich nach der Abhandlung de Hier. Sav. Dom. im Theatrum hist. de virtut. et vitiis illustr. vir. et fem. auct. *A. Maria Gratiano*. Francof. 1681 mit dem berühmten Prediger; so J. M. Schröckh, Lebensbeschreibungen berühmter Gelehrten Thl. I S. 28; Rudelbach, Hier. Sav. und seine Zeit. Hamburg 1835, der ihn als Vorläufer des Protestantismus darstellte; B. Meier, Hier. Sav. aus großentheils handschriftl. Quellen. Berlin 1836, der zwar weniger befangen war, aber doch Sav. Zusammenhang mit der Reformation nicht aufgeben wollte (vgl. Bonner Ztschr. H. 27 S. 127—151); Böhringer (Die christl. Kirche und ihre Zeugen Bd. II Abth. 4 H. 2 S. 962); Burkhard, Hase, N. Lenau u. A. Als dann Sav. auf dem Luthermonumente zu Worms als Vorläufer des Reformators paradiren mußte, erschienen von kathol. Seite 1868 die Schriften: Das Luthermonument zu Worms im Lichte der Wahrheit (Mainz. das. S. 51—76), und von Rouard de Card O. Pr., Hier. Sav. und das Lutherdenkmal in Worms (Berlin). Vgl. noch *A. F. Rio*, De l'art. chrét. Nouv. édit. Par. 1861—1867, vol. IV. *Perrens*, Jér. Sav. éd. I. Par. 1851; éd. III. 1859. Von den Schriften Sav. haben wir die zu Venedig 1545 8° gedruckten Predigten, die meditatio pia zu Ps. 31. 32 (von Luther 1523 edirt), das Compendium revelationum 1495, de simplicitate christ. Flor. 1496, de veritate prophetica dial. 1497, das Hauptwerk Triumphus Crucis s. veritas religionis. Flor. 1461, vom Verfasser selbst in's Ital. übertragen und noch 1497 gedruckt. Hier heißt es L. IV c. 6: Qui ab unitate Rom. Ecclesiae dissentit, procul dubio per devia aberrans a Christo recedit. Einzelne ascet. Schriften S. edirten fortwährend Protestanten, so Rapp, Die erwecklichen Schriften des Mart. Hier. Savon. Stuttgart 1839. Ueber die von Katholiken ihm erwiesene Verehrung s. *Bened. XIV.*, De servor. Dei beatif. et canon. L. III c. 25 n. 17. Opp. III. 383—385 ed. Rom.

[1] Responsio Facult. theol. Paris. ad regem christianissimum 11. Jan. 1497 und decret. Facult. ejusd. 1. April 1502. *Du Plessis d'Argentré*, I, II p. 335. 336. 346.

Stuhl; die Pariser Theologen sprachen 1502 aus, die Censuren gegen diejenigen, die zur Wahrung der kirchlichen Freiheit und der Concilsdecrete sich der Entrichtung des vom Papste ohne Zustimmung des französischen Clerus ausgeschriebenen Türkenzehnts widersetzten, seien nichtig und nicht zu fürchten, wenn sie nach eingelegter Appellation verhängt worden seien. Aber Alexander, durch sein Glück verblendet, achtete auf diese und andere Kundgebungen nicht. Schon schien die unabhängige Aristokratie des Kirchenstaates unterdrückt, das Haus Borgia fest in Italien gewurzelt; der Herzog der Romagna, der auch Gebieter der Marken und Umbriens werden sollte, durfte sich ungestraft über alles Recht hinwegsetzen. Da starb Alexander VI. plötzlich 1503 am 12. August an einem bösartigen Fieber [1]. Die Christenheit war von einem großen Aergerniß befreit. Aber auch bei einem so unwürdigen Papste, dessen Werke zu meiden waren, während seine Lehren befolgt werden mußten (Matth. 23, 2. 3), zeigte sich die dem Stuhle Petri gewordene Verheißung: nie hat er den Gläubigen etwas Unsittliches oder dem Glauben Zuwiderlaufendes vorgeschrieben, nie sie in seinen meistens sehr trefflichen Constitutionen zu einem Irrthum geführt.

Alexanders Tod.

m. Julius II. und Leo X. Das XVIII. allgemeine Concil im Lateran.

Pius III.

170. Erwählt wurde der würdige Cardinal Franz Piccolomini, Neffe Pius' II., der sich Pius III. nannte, eifrig an eine Reform dachte, wegen eines allgemeinen Concils mit den verschiedenen Höfen zu unterhandeln beschloß, aber zur Trauer aller Gutgesinnten schon nach 26 Tagen starb; sodann der Cardinalbischof von Ostia, Julian della Rovere, Neffe Sixtus' IV., der als Julius II. zehn Jahre lang (1503—1513) den päpstlichen Stuhl einnahm. Er hatte unter Alexander VI. fast zehn Jahre freiwillig in der Verbannung gelebt, war sehr gewandt und erfahren, ausgestattet mit großem Regierungs- und selbst mit strategischem Talent. Während er als weltlicher Regent noch Alexander VI. überragte, war er als Priester und Kirchenoberhaupt ungleich würdiger und edler, wenn auch bei ihm der Papst von dem italienischen Fürsten nicht selten in den Schatten gestellt ward. Seine volle Kraft widmete er der Herstellung, Befestigung und Erweiterung des Kirchenstaates, nicht um seine Nepoten zu erheben, sondern um dem Papstthume eine gesicherte äußere Stellung zurückzugeben. Er sorgte für einen gefüllten päpstlichen Schatz, lebte aber für sich sehr einfach. Er unterstützte Gelehrte und Künstler und ließ den berühmten Architekten Bramante die prachtvolle Peterskirche herstellen. Gleich anfangs gelang es ihm, den gefährlichen Cäsar Borgia unschädlich zu machen; sein Herzogthum kam wieder unter unmittelbare päpstliche Hoheit; in Bologna, Fermo, Perugia stellte er dieselbe wieder her, ja auch Parma, Reggio, Modena

Julius II.

[1] Ueber Alex. Tod gibt *Raynald.* a. 1503 das Diarium des Arztes, worin genau seine langsam schleichende Krankheit und sein Empfang der Sterbsacramente beschrieben ist. Gegen die Nachricht, er sei an dem einem Cardinal bestimmten, aber aus Versehen ihm gereichten Gifte gestorben (so der Successo de la morte di P. Alessandro M. S. V. Bd. der Chronik des Sanuto bei Ranke, R. P. III S. 231 ff.) sprechen auch die Briefe des Beltrando Costabile, Gesandten Ferrara's in Rom, und des Nikol. Boncane bei Aless. Sardi *Murat.*, Annali d'Italia a. 1503. *Audin,* Leo X. t. I. ch. 9. *Roscoe,* Leo X. t. I c. 6 § 16.

kamen wieder an den römischen Stuhl, der lange Zeit keine solche äußere Macht besessen hatte [1]. Julius wußte, wie riesengroß die Anforderungen an das Papstthum waren, wie schwer es sei, ohne politisches Ansehen und festgegründeten Besitz ihnen zu entsprechen, wie oft das erreichbare Gute dem unerreichbaren Besseren vorzuziehen sei. Er wollte seine natürlichen Gaben für die Herstellung der alten Rechte seines Stuhles gebrauchen, kam aber dazu, daß er nur zuviel als Feldherr auftrat und seine Kriegslust Gegenstand der Satire wurde [2]. Doch hat er nie einen ungerechten Krieg geführt und kein Gebiet erobert, auf das ihm kein Recht zustand.

Streit mit Venedig.

171. Die Venetianer hatten sich eines großen Theils des Kirchenstaates bemächtigt und gaben den friedlichen Anträgen des Papstes kein Gehör [3]. Daher trat dieser der zu Cambray abgeschlossenen Liga gegen diese Republik [4] bei, wodurch der deutsche König Maximilian, dem er 1508 den Titel eines „erwählten römischen Kaisers" zugestand [5], den fortwährend seitdem die römisch-deutschen Könige führten, sodann Ludwig XII. von Frankreich und der König von Spanien dieselbe demüthigten und sich vieler ihrer Besitzungen bemächtigten. Er forderte nur das zum Kirchenstaate gehörige Gebiet zurück und wandte hierzu sowohl Bann und Interdict als weltliche Waffen an; er erklärte die Venetianer auch des weltlichen Rechtsstandes für verlustig, als sie ihn durch ihre Appellationen an Christus und an das zukünftige allgemeine Concil noch mehr beleidigten. Als die Venetianer sich von der feindlichen Uebermacht nicht bloß mit schweren Verlusten, sondern auch mit dem Untergang bedroht sahen, suchten sie vor Allem den Papst zu versöhnen. Das war leicht; denn als Papst wollte Julius nur Genugthuung für die römische Kirche, und als italienischer Fürst scheute er die wachsende Uebermacht der Franzosen in Italien,

---

[1] Paris de Grassis, Diarium Curiae Rom. 1504—1522 bei *Hoffmann,* Collectio nova script. et monum. t. I. Diarium sub Julio II. bei Döllinger, Beitr. III S. 363—433. *Raynald.* a. 1503 seq. Lettres du roi Louis XI. et du Card. d'Amboise. Bruxell. 1712. 4 voll. Hadrianus Castellens, Itinerarium Julii (*Ciacconi,* Vit. Rom. Pont. Lugd. 1663 t. II.). Döllinger, Lehrb. II S. 360 ff. Kirche und Kirchen S. 521. Brosch, P. Julius II. Gotha 1878. Der venetianische Gesandte Polo Capello sagt in einer Relation von 1510 über Julius: è sapientissimo e niun pol intrinsechamente con lui, e si conseja (consiglia) con pochi, imo con niuno; Trivixan lobt sein einfaches Leben; beide schlagen den päpstlichen Schatz sehr hoch an (Ranke, R. P. III S. 233 f.). Sebastian de Branca de' Felini erzählt in seinem Diario (April 1494—1513): Non lo fece mai Papa quello che ha fatto Papa Giulio (M.S. Barber. bei Ranke a. a. O. S. 236 f.). Vgl. auch *Pallavic.,* Hist. Conc. Trid. L. I c. 1.

[2] Gilberti Epigramma in Jul. II.: In Gallum, ut fama est, bellum gesturus acerbum armatam educit Julius urbe manum. Accinctus gladio claves in Tibridis amnem projicit et saevus talia verba facit: Quum Petri nihil efficiant ad praelia claves, auxilio Pauli forsitan ensis erit. Dazu Julius exclusus von Ulrich von Hutten oder Erasmus Pasquill. t. II. Eleutheropoli (Basel) 1544 p. 423 seq.

[3] Ueber die päpstlichen Rechte auf Modena, Parma, Reggio Analecta juris pontif. 1867 p. 1048 seq. 1083 seq. M. Schr. Kathol. Kirche S. 248 ff.

[4] Liga von Cambray *Dubos,* Hist. de la ligue faite à Cambray. La Haye 1710 t. 2. Leo, Gesch. Italiens V S. 217 ff.

[5] Ueber den Titel in Romanorum imperatorem electus (im Gegensatze zu coronatus) *Raynald.* a. 1530. 1538. Maximilians Schreiben bei Datt, de pace publica L. III c. 7 n. 30.

die schon Genua und Mailand besaßen; er dachte daran, seine Vaterstadt Genua zu befreien und die Franzosen aus Italien zu vertreiben. Sobald daher die Venetianer Reue bezeigten, ihre Appellation zurücknahmen, die Gebietstheile des Kirchenstaates zurückgaben und in die Besetzung der Pfründen und die Immunität des Clerus nicht weiter einzugreifen gelobten, ertheilte er ihnen die Lossprechung. Julius wandte sich gegen seinen Vasallen Alphons d'Este in Ferrara, der die päpstlichen Hoheitsrechte verletzt, viele Gewaltthaten verübt, mit Frankreich sich enge verbündet hatte; der Herzog ward seiner Lehen verlustig erklärt und gebannt. Ludwig XII. hatte vergeblich zu vermitteln gesucht; sein Verhältniß zum Papste ward immer gespannter. Durch die Verleihung eines provençalischen Bisthums an einen ihm mißliebigen Geistlichen beleidigt, hatte Ludwig die im Mailändischen gelegenen Güter der am römischen Hofe weilenden Cleriker wegnehmen lassen. Der Cardinal d'Amboise, Ludwigs Freund und allregierender Minister, hatte des Papstes Argwohn erregt; er schien die ihm verliehene Legatengewalt zu mißbrauchen; dazu grollte Ludwig dem Papste wegen seines Separatfriedens mit Venedig, der manche seiner Plane durchkreuzte. Obschon Amboise 1510 starb, so wurde doch das Zerwürfniß zwischen dem römischen und dem französischen Hofe immer größer. Ludwig unterstützte den Herzog von Ferrara gegen den Papst mit Truppen; er gebot den in seinem Reiche bepfründeten Geistlichen, die Curie zu verlassen, trat in Verbindung mit einigen dem Papste abgeneigten Cardinälen und versammelte im August 1510 die Prälaten, die Abgeordneten der Universitäten und Capitel Frankreichs zur Berathung. Die bald nach Tours verlegte Versammlung erklärte auf die vom Könige ihr vorgelegten Fragen: der Papst sei nicht befugt, fremde Fürsten in den nicht der Kirche zugehörigen Ländern zu bekriegen, ein solcher Fürst könne zu seiner Vertheidigung sich selbst des kirchlichen Gebietes auf einige Zeit bemächtigen und sich dem Gehorsame des feindseligen Papstes entziehen, in welchem Falle man für kirchliche Dinge sich an das alte Recht und an die pragmatische Sanction halten und die päpstlichen Censuren als nichtig betrachten dürfe. Zugleich ward Abordnung einer Gesandtschaft an den Papst beschlossen, um ihn von dem Krieg gegen Ferrara abzumahnen und ein allgemeines Concil zu verlangen[1]. Während der Papst die Franzosen mit materiellen Waffen in Italien bekämpfte, wollten diese ihn mit geistlichen Waffen angreifen, ihm ein Concil entgegenstellen. Ludwig XII. verbot seinen Unterthanen den Verkehr mit dem römischen Stuhle und die Geldsendungen an ihn und berief einen zweiten Convent des Clerus nach Lyon. Für den Concilsplan gewann er auch den Kaiser Maximilian, der in einem Ausschreiben vom 16. Januar 1511 seinen Entschluß erklärte, den Papst und bei dessen Weigerung die Cardinäle zur Abhaltung des so nothwendigen, zu Constanz verordneten, von Julius verheißenen Concils zu bestimmen. Wirklich erlangten die Bevollmächtigten beider Herrscher von drei Cardinälen (16. Mai) eine Convocation des Concils nach Pisa auf 1. September 1511, wobei diese im Voraus gegen die Censuren des Papstes protestirten. Ludwig XII.

Conflict mit Frankreich.

Zweites Pisaner Concil.

[1] Versammlung des französischen Clerus zu Tours 1510 Preuves des libertés de l'église gallic. II p. 770. *Du Plessis d'Argentré*, I, II p. 349. *Natal. Alex.*, Saec. XV. XVI. diss. XI. a. 3 n. 1. 2 t. XVIII p. 646 seq. *Hard.*, Conc. IX. 1557.

sprach in seinem Zorne schon von der Absetzung des Papstes, während der gemäßigtere Maximilian durch seinen Botschafter, den Bischof Matthäus Lang von Gurk, mit dem Papste zu unterhandeln fortfuhr [1].

172. Julius II., der sich in dieser bedrohten Lage vorzüglich auf Ferdinand den Katholischen, den er mit Neapel belehnte, sowie auf einen Bund mit England, Venedig und der Schweiz stützte, erklärte seinerseits, nur der Kriegszustand Europa's und das Unglück Italiens habe ihn bisher an der Berufung einer Synode gehindert, jetzt aber kündige er eine solche an, die im April 1512 zu Rom gehalten werden solle, das Ausschreiben der Cardinäle sei nichtig, ein Act der Rebellion. Doch behandelte er die Abtrünnigen noch mit Milde und lud sie unter Anerbieten seiner Vergebung zur Rückkehr ein. Diese aber wollten ihr Verfahren mit dem Beispiele des früheren Concils, mit den Basler Grundsätzen und der Nothwendigkeit der Reform, die ihnen im Uebergewichte des aristokratischen Elements bestand, rechtfertigen; sie versicherten, die wesentlichen Rechte des Papstes nicht beeinträchtigen, auch ihm den Gehorsam nicht aufkündigen, in Pisa ihn mit den geziemenden Ehren empfangen zu wollen. Sie dienten nur der französischen Politik, weßhalb auch in Deutschland ihr Unternehmen keinen Anklang fand. Maximilian versuchte zwar die deßhalb nach Augsburg geladenen Prälaten zur Betheiligung am „zweiten Pisaner Concil" zu bewegen; aber alle lehnten sie ab und Abt Johann Trithemius rieth ihm dringend, sich mit dieser Versammlung nicht weiter einzulassen, deren Berufung ganz unrechtmäßig, deren wahrscheinlicher Ausgang ein neues Schisma sei. Der Kaiser stellte den Deutschen vor, daß sie bisher durch reiche Geldsummen die Ueppigkeit des entarteten römischen Hofes genährt hätten und das Concil diesem Uebel zu steuern den Willen und die Macht haben werde; doch sandte er selber keinen Gesandten nach Pisa und die dortige Versammlung bestand fast ganz aus Franzosen. Aus Frankreich kamen zwei Erzbischöfe, 14 Bischöfe, Deputirte der Universitäten Paris, Toulouse, Poitiers, einige Aebte, viele Theologen und Juristen. Als Protector des Concils fungirte Namens des französischen Königs der Ritter von Lautrec. Zugegen waren die Cardinäle Bernardin Carvajal, welcher präsidirte, Briçonnet, de Prie und d'Albret; die von Luxemburg, Borgia und San Severino sandten Stellvertreter. Das Ganze war ein gegen den Papst gerichtetes Spiel der französischen Politik, eine matte Copie der Vorgänge, Reden und Beschlüsse von Basel.

173. Am 5. November 1511 ward die erste Sitzung gehalten, die folgenden am 7. und 12. Außer den gewöhnlichen Formalien wurden die Constanzer Decrete von der Superiorität der Concilien erneuert und beschlossen, die Synode dürfe nicht aufgelöst werden, bis die Reformation und der allgemeine Friede durchgeführt sei; natürlich proclamirte sich die Winkelsynode als ökumenisches, die ganze streitende Kirche repräsentirendes Concil. Bei dem großen Widerwillen des Volkes von Pisa und bei der Abneigung der Florentiner, denen Pisa gehörte, ward schon nach der dritten Sitzung die Versammlung

[1] Ludwig XII. soll sogar eine Denkmünze gegen den Papst mit der Umschrift haben prägen lassen: Perdam Babylonis nomen (*Thuan.*, Hist. sui temp. I p. 31 ed. Francof. 1614).

Verlegung nach Mailand.

nach Mailand verlegt mit Beibehaltung des Titels „Concil von Pisa". Hier, wo die Zahl der Bischöfe auf 30 stieg, hielt man (4. Jan. 1512) die vierte Sitzung und bot dem Papste zur Abhaltung einer ökumenischen Synode, die nur nicht in Rom oder im Kirchenstaate gehalten werden dürfe, eine Anzahl von Städten in Italien, Frankreich, Deutschland und der Schweiz, natürlich vergeblich, an. Am 10. Januar richtete das Conciliabulum ein Schreiben an die Sorbonne und verlangte ein Gutachten, wie die den Basler Grundsätzen scharf entgegentretende Schrift des Dominicaners Cajetan über die Autorität des Papstes und des Concils zu beurtheilen und zu censuriren sei; aber die Pariser Doctoren enthielten sich trotz der Aufforderung ihres Königs jeder Antwort, wohl um keinem Schisma Raum zu geben, zumal angesichts des vom Papste angekündigten römischen Concils; nur suchten nachher, nachdem der König (19. Februar) eine Widerlegung gefordert hatte, Jakob Almainus und Johann Major von Paris den Cajetan zu widerlegen, während der Mailänder Jurist Philipp Decius die Sache des schismatischen Conventikels mit Rechtsgründen zu führen unternahm. Die Lateransynode in Rom ward am 24. März 1512 (6. Sitzung) für ungiltig, Julius aber dreimal (6.—8. Sitzung) für halsstarrig erklärt. Aber auch in Mailand selbst sah man die Mitglieder der Synode für Schismatiker und Excommunicirte an und stellte den Gottesdienst ein, wenn sie die Kirchen betraten. Als der Cardinal von Medici nach der für die päpstlichen und spanischen Truppen unglücklichen Schlacht bei Ravenna (11. April) gefangen nach Mailand gebracht wurde, baten ihn unter den Augen der Synode die französischen Truppen um Absolution von den Censuren, die sie wegen des Kampfes gegen den Papst sich zugezogen, und um die Erlaubniß, ihre gefallenen Waffenbrüder kirchlich beerdigen zu lassen. Die französischen Prälaten selbst wünschten die Rückkehr in ihre Diöcesen. Den Weg dazu bahnte ihnen der plötzliche Fall der französischen Macht in Italien, herbeigeführt fast unmittelbar nach dem Siege bei Ravenna durch die glückliche Politik des Papstes, das Hilfsheer der Schweizer und die Erhebung der bisher unterjochten Städte. Von Mailand, wo sie am 21. April die Suspension des Papstes ausgesprochen hatten, entwichen die Schismatiker nach Asti, Turin und von da nach Lyon, wobei sie sich fortwährend „allgemeines Concil" nannten, aber ihre synodale Thätigkeit auf Subsidienforderungen von dem französischen Clerus und der Pariser Universität beschränkten. Selbst die spätern Gallicaner haben das kläglich gescheiterte Conciliabulum nicht als rechtmäßiges Concil festhalten können[1].

Ende der Pseudosynode.

[1] Acta Conciliabuli Pisani (gedruckt als Concilium Pisan II. Paris. 1612. 4) bei *Hard.*, IX. 1559 seq. Cf. *Richer*, Hist. Conc. L. IV c. 2. 3. *Natal. Alex.* l. c. n. 3 seq. p. 648 seq. Döllinger, Lehrb. II S. 364 f. Card. Jacobatius de Concilio (bei Roccaberti t. IX. ed. Romae 1698 seq.), bes. L. VII art. 1 n. 127 p. 292. Cajetanus O. Pr., De auctoritate Papae et Concilii ap. *Roccaberti*, Bibl. max. Pontif. t. XIX. Syn. Pisana ad Univ. Paris. *Du Plessis d'Arg.*, I, II p. 352 s. Jacob. Almainus, De auctorit. Eccles. s. de potest. eccles. et laica, Append. Opp. Gerson II. 1070. Joh. Major, De auct. Concil. sup. Pap. ib. p. 1114. Philippi Decii Concilium in Opp. Decii. Cf. *Natal. Alex.* l. c. p. 649. 650. (Hier heißt es n. 4: Pisanus ille conventus generalis vel legitimi Concilii nomen obtinere non potuit.) *Bossuet*, Defens. declar. P. II L. VI c. 22 p. 580 seq. Append. L. I c. 8 t. II p. 21 seq. Bauer in den Laacher Stimmen 1872 H. 9 S. 223—225.

Fünftes Lateranconcil (XVIII. ökum.).

174. Indessen hatte Julius II. (24. Oct. 1511) die abtrünnigen Cardinäle abgesetzt und gebannt, nachher Frankreich (mit Ausnahme der Bretagne) mit dem Interdict, die Stadt Lyon noch mit besonderen Strafen belegt. Am 10. Mai 1512 eröffnete er sein (fünftes allgemeines) Lateran-Concil, das XVIII. ökumenische. Zuerst waren 15 Cardinäle und 79 Bischöfe zugegen, später 120, meist aus Italien. Bei der Eröffnung hielt der Augustinergeneral Aegidius von Viterbo eine eindringliche und freimüthige Rede. Julius, sagte er, habe mit großem Erfolge weltliche Waffen für die Kirche gebraucht, doch seien das nicht die Waffen, auf welche die Kirche vertraue, ihre Waffen seien die des Geistes, Frömmigkeit, Gebet, fester Glaube; dadurch werde die Kirche jeden innern und äußeren Feind überwinden. Es wurden die Verhandlungsgegenstände nach der Indictionsbulle bezeichnet und für die äußere Ordnung Bestimmungen getroffen. In der zweiten Sitzung (17. Mai) hielt der Dominicanergeneral Thomas de Vio (Cajetan) eine Rede, in der dritten Bischof Alexius von Melfi. Es ward die Versammlung von Pisa-Mailand für illegitim erklärt. Der Bischof von Gurk als kaiserlicher Gesandter sprach (3. Sept.) die Anerkennung des Concils aus; das Interdict über Frankreich, welches dem Concil entgegentrat, ward bestätigt. In der vierten Sitzung vom 10. December ward die in Frankreich erneuerte pragmatische Sanction von 1438 verurtheilt, die Briefe Ludwigs XI. an Pius II. und andere Documente vorgelesen, die Franzosen vorgeladen. Davon ward auch in der fünften Sitzung am 16. Februar 1513 gehandelt, der bei der Erkrankung des Papstes der Cardinalbischof Raphael von Ostia präsidirte und in der eine Bulle gegen die Simonie bei der Papstwahl verkündigt ward. Darnach starb Julius (21. Febr.). Auf seinem Todbette erklärte er, daß er den schismatischen Cardinälen als Julian della Rovere verzeihe, als Papst sie verdamme[1]. Die Botschaft von der tödlichen Krankheit des Papstes hatte bei Kaiser Maximilian den wunderlichen Entwurf geweckt, sich selber, da er Wittwer war, zum Papste wählen zu lassen, — ein Gedanke, den die vorherrschend weltliche und politische Richtung des Papstthums begreiflich macht, die dessen kirchliche Stellung in den Hintergrund drängte[2].

Fortsetzung desselben unter Leo X.

175. Erwählt wurde der Cardinaldiakon Johann von Medici, der noch nicht 38 Jahre zählte und als Leo X. nach der am 15. März ihm ertheilten Priesterweihe am 17. die bischöfliche Consecration erhielt. Er war fein gebildet, großer Gönner der Künstler und Gelehrten, prachtliebend wie die meisten seiner Familie, der damals so sehr gepflegten classischen Literatur zugewandt. Sofort ließ der neue Papst das Laterancocil fortsetzen und zeigte sowohl den abtrünnigen Cardinälen, denen er volle Verzeihung gewährte, als dem französischen Hofe, der die Verluste in Italien und im eigenen Lande wie den Mißerfolg seines Pisanischen Conventikels tief empfand, durchaus versöhnliche Milde. Ludwig XII. entsagte seiner Pseudosynode und versprach, sie zur Auflösung zu nöthigen und zu bewirken, daß sechs Prälaten und vier

---

[1] *Hard.*, IX. 1561—1856. *Natal. Alex.* l. c. a. 5 p. 654 seq. Döllinger, II S. 365 ff. Bauer, S. 226—228.

[2] Ueber die Papstgedanken des K. Max. s. Aschbach in Dieringers kath. Ztschr. 1845. Albert Jäger, Ueber K. Max. Verhältniß zum Papstthume. Wien 1854.

große Verurtheilung. Es schien bei seiner Verweltlichung und Genußsucht in ihm alles sittliche Bewußtsein zu fehlen, und so diente sein Pontificat dazu, den von ihm entweihten Stuhl des Apostelfürsten vor aller Welt in Mißcredit zu bringen, zumal da seine Politik, stets bestrebt, seinen Kindern Fürstenthümer zu verschaffen, eine oft zweideutige und unehrliche war [1].

Politische Thätigkeit.

167. Alexander war anfangs ganz auf Seite des Königs Ferdinand von Neapel, nach dessen Tod (25. Jan. 1494) auf Seite seines Sohnes Alphons II. Da zog Carl VIII. von Frankreich, vom Herzog Ludwig Moro von Mailand gerufen, vom Cardinal della Rovere, des Papstes Gegner, ermuntert, nach Italien, um die Ansprüche des Hauses Anjou auf den Thron von Neapel gegen die Aragonier geltend zu machen. Florenz und andere Städte hatten damals für Frankreich lebhafte Zuneigung; der Papst aber drohte mit dem Banne, verweigerte den Durchzug und suchte beim römischen König Hilfe. Doch Carl zog 31. December 1494 in Rom ein und Alexander sah sich zu einem Vertrage genöthigt, in dem er ihm die Belehnung mit Neapel versprach, ihm einige päpstliche Festungen einräumte und ihn durch seinen Sohn Cäsar als Cardinallegaten, eigentlich als Geisel, geleiten ließ. In schnellem Anlauf gewann Carl VIII. Neapel. Aber schon 1495 schloß Alexander mit Spanien, Venedig und Mailand sowie mit dem deutschen König Maximilian, der schon bei Lebzeiten seines Vaters Friedrich III. 1486 gewählt und ihm 1493 nachgefolgt war, einen Bund zur Vertreibung der Franzosen aus Italien, in Folge dessen Carl VIII. Italien zu verlassen genöthigt war. Nun fand Alexander

---

[1] Raphael Volaterr. Anthropol. L. XXII: In Alexandro, ut de Hannibale Livius scribit, aequabant vitia virtutes. Inerat namque ingenium etc. Cf. *Natal. Alex.*, l. c. c. 1 a. 11 p. 50 seq. Eine nach der Wahl Alexanders gesetzte Inschrift lautete: Caesare magna fuit, nunc Roma est maxima: Sextus regnat Alexander; ille vir, iste Deus. Aber eine andere sagte: Sextus Tarquinius, sextus Nero, sextus et ipse; semper sub Sexto perdita Roma fuit. Döllinger, II S. 357 ff. Reumont, III, I, bes. S. 204 ff. 247. Gregorovius, VII S. 307. 402 ff. Die Versuche, die Kinder Alexanders VI. einer früheren Zeit vor seinem Cardinalate (1456) zuzuweisen, wie sie noch Ollivier O. Pr. (Le Pape Alex. VI et les Borgia, vol. I. Par. 1870) unternahm, sind völlig mißlungen. S. *Matagne* S. J., Revue des questions histor. Avril 1871. Janv. 1872. *Cittadella*, Saggio d' albero genealogico e di memorie sulla famiglia Borgia. Tor. 1872. Civiltà cattol. VIII. 9 quad. 546 a. 1873 p. 718—732. Cäsar Borgia, Herzog v. Valentinois, starb 12. März 1507, 34 Jahre alt, war also 1473 geboren. Etwas jünger war Johann, zweiter Herzog von Candia, ermordet 1497; Lucretia, Herzogin von Ferrara, starb 1519, 41 Jahre alt, war sonach 1478 geboren; Gioffredo 1481 c., Johannes sogar erst, als Alexander bereits Papst war. Gregorovius, VII S. 318. Reumont im Bonner theol. Liter.-Bl. 1870 S. 686 ff. Noch weniger sind die Versuche (z. B. bei Gröne, Papstgesch. II S. 294 ff.) haltbar, aus Lucretia Borgia eine Nichte, aus dem Herzog Johann von Candia und Cäsar Neffen Alexanders zu machen; dieser erkannte sie selbst als Kinder an. Reumont, Gesch. der Stadt Rom III, I S. 204 und sonst. Dagegen ist Alexanders incestuoser Umgang mit Lucretia und deren stets sittenloser Wandel in das Reich der Märchen zu verweisen. Reumont, a. a. O. S. 206 und in dem Referate über Gilbert, Lucretia Borgia, deutsch von Steger, Leipzig 1870, im Bonner Lit.-Bl. j. J. S. 475 ff. Vielen Anklagen gegen Alexander, die aus Burkard, Jovius, Pontanus, Sannazar und Guicciardini geschöpft sind, traten *Raynald.* a. 1492 seq., Roscoe (Leben und Regierung Leo's X. Aus dem Engl. von Glaser. Wien 1818 Thl. I Cap. 2—6), Capefigue (L'église pendant les quatre derniers siècles t. I p. 41—46), Chantrel (Le Pape Alex. VI. éd. II. Par. 1864) nicht ohne Erfolg entgegen.

Muße, im Verein mit seinem ruchlosen Sohne Cäsar die unabhängig gewordenen Vicare und kleinen Tyrannen des Kirchenstaats zu züchtigen und zu verjagen; er verbesserte die Rechtspflege, sprach persönlich dem Volke Recht (jeden Dienstag gab er allgemeine Audienz), setzte Visitatoren der Gefängnisse ein, sorgte für Ruhe und Sicherheit der Unterthanen und beförderte den Handel. Die übertriebenen Forderungen des Cäsar Borgia führten bald einen Bruch zwischen ihm und dem neuen König von Neapel Friedrich, Alphons' II. Bruder, herbei. Auch mehrere Cardinäle wurden aus Argwohn verfolgt. Die Ermordung des zum Herzog von Candia erhobenen Juan, die man, obschon mit Unrecht, seinem Bruder Cäsar zur Last legte, erschütterte für längere Zeit den sonst so weltlich gesinnten Alexander; er dachte an Abdankung, dann trug er sechs Cardinälen Reformentwürfe auf, gebot seinen Kindern, sich von ihm zu entfernen, und klagte sich selber unter Thränen im Consistorium an. Seinen Resignationsplan theilte er auch dem spanischen König Ferdinand dem Katholischen mit, der nur ganz unbestimmt zu reiflicher Ueberlegung rieth. So schob sich die Sache hinaus und inzwischen ließen die Betrübniß und die Reue nach, die Reformentwürfe wurden als die päpstliche Gewalt beeinträchtigend bei Seite gelegt und der römische Hof verfiel wieder in seine frühere leichtfertige Haltung. Seinem zum Cardinal ernannten, aber noch nicht ordinirten Sohne Cäsar gab Alexander das Erbe seines getödteten Bruders, verschaffte ihm eine französische Prinzessin als Frau und die Würde eines Herzogs von Valentinois durch den neuen französischen König Ludwig XII. (seit 1498) und belehnte ihn mit dem reich ausgestatteten Herzogthum Romagna (1501), während er den Söhnen seiner Tochter Lucretia und ihres zweiten Gemahls Alphons große Länderstriche übergab. Die Verfolgung mehrerer Cardinäle setzte Alexander aus Furcht, Argwohn und Geiz fort. Die von ihm 1501 eingeführte, an sich sehr heilsame Büchercensur erschien Vielen als bloßes Werkzeug, die öffentliche Meinung über ihn zu unterdrücken [1].

Savonarola.

168. Aber diese machte sich in jeder Weise Luft, bald mit Strafreden, bald mit Warnungen, bald mit Drohungen. Der beredte und hochverehrte Hieronymus Savonarola, geb. 1452 in Ferrara, seit 1475 Dominicaner, seit 1491 Prediger in Florenz, trat sowohl dem politischen, die Stadtfreiheit vernichtenden Streben des Lorenzo von Medici als dem Verderben des kirchlichen Lebens nachdrücklich entgegen und verkündete göttliche Strafgerichte über seine dem Heidenthum wieder sich anschließenden Zeitgenossen. Vertieft in die Worte der alten Propheten, sich als Gottgesandten betrachtend, erwirkte

---

[1] Ueber die Länder des Cäsar Borgia und der Söhne Lucretia's s. Gregorovius, VII S. 156. Reumont, III, I S. 238. Relation des venet. Gesandten Polo Capello in Rom v. 1500 aus dem Wiener Archiv Ranke, Röm. Päpste III S. 229 f. Reue Alexanders *Raynald.* a. 1497 n. 1 seq. Ueber seine Absicht, in einer großen Bulle die Reform der ganzen Curie durchzuführen, s. *Ludov. Gomes*, Compend. perquam breve utriusque Signaturae im Com. c. in judiciales regulas Cancellar. Lugd. 1575 seq. fol. 150 seq. Phillips, K.-R. VI S. 501. Büchercensur *Raynald.* a. 1501 n. 36 seq. Im Uebrigen s. Guicciardini, L. I seq. Phil. Comin., † 1509, Hist. Ludov. XI. et Car. VIII. Franc. Carpesan. l. c. *Domen. Cerri*, Borgia ossia Aless. VI. Papa. Tor. 1858. Reumont, Zur Gesch. Ferrante's v. Neapel in Sybels hist. Ztschr. 1878 S. 324 ff. Gregorovius, Lucretia Borgia. Stuttg. 1874.

er in Florenz im August 1495 Durchführung einer demokratischen Verfassung, drang auf Verbesserungen in Kirche und Staat und ward in seinem schwärmerischen Eifer immer kühner und schonungsloser. Alexander VI. lud ihn in drei Breven nach Rom vor und verbot ihm einstweilen das Predigen. Er hielt gleichwohl 1496 Fastenpredigten, in denen er erklärte, das Verbot sei nur von politischen Rücksichten eingegeben, der Gehorsam hier der Religion wie der Freiheit schädlich; er suchte das Volk durch erbauliche Schriften von seiner religiösen Gesinnung zu überzeugen, da bereits mancher Widerspruch sich gegen ihn erhob. Ein neues Breve vom September 1496 rügte, daß er sich eine göttliche Sendung beilege. Hieronymus suchte sich (29. Sept.) zu rechtfertigen, erklärte aber auch seine Unterwerfung unter das Urtheil der römischen Kirche. Der Papst antwortete (16. Oct.), es scheine derselbe mehr aus Einfalt als aus bösem Willen geirrt und das Volk aufgewiegelt zu haben, verbot ihm nochmals das Predigen und cassirte die von ihm im Kloster eingeführten Aenderungen. Eine Zeitlang fügte sich Hieronymus; dann aber, von den Häuptern der Republik aufgefordert, hielt er 1497 wieder Fastenpredigten, bis er gewaltsam unterbrochen ward. Am 12. Mai verbot die Signoria allen Mönchen das Predigen. Jetzt erschien auch die päpstliche Excommunicationssentenz wider ihn, die er mit Berufung auf Gerson als ungerecht und nichtig zu erweisen suchte. Seit 11. Februar 1498 hielt er wieder Predigten, besonders gegen seine Excommunication und den Papst. Dieser forderte neuerdings das Erscheinen desselben in Rom. Nun von der Kanzel ausgeschlossen, suchte er in Briefen die europäischen Fürsten zur Berufung eines allgemeinen Concils zu bestimmen und erklärte, Alexander sei nicht wahrer Papst, was er sogar mit einem Wunder beweisen wolle. Das Schreiben an den französischen König kam in Alexanders Hände. Ein Franciscaner, der gegen den kühnen Dominicaner als Ketzer und falschen Propheten predigte, forderte ihn zur Feuerprobe heraus. Das Volk war darauf begierig und erbittert, als sie nicht zu Stande kam. Es kam zum Angriff auf das Dominicanerkloster; Hieronymus und zwei Ordensgenossen wurden gefangen genommen und peinlich befragt, später auch von einer päpstlichen Commission verhört. Die drei Dominicaner wurden von der weltlichen Behörde zum Tode verurtheilt, degradirt, gehängt und ihre Leichen verbrannt (23. Mai 1498). Sicher ging der sittlich tadellose Savonarola in seinem fanatischen Eifer zu weit; in seinen Schriften und Predigten hat er sich nicht vom katholischen Dogma entfernt und stets festgehalten, wer von der Lehre der römischen Kirche abweiche, entferne sich von Christus; er genoß auch später in Italien noch große Verehrung, selbst bei heiligen Personen. Seine phantastische Anlage und sein visionäres, excentrisches, das klare Denken zurückdrängendes Geistesleben, verbunden mit äußern, gewaltigen Eindrücken, haben wohl seine Verirrungen, deren größte der Ungehorsam war, begünstigt[1].

---

[1] Eine Hauptquelle für S. ist 1) P. Pacifico Burlamachi O. Pr., der noch seine Predigten gehört und seine Freunde gekannt hat: Vita di Fr. Girol. Sav. Lucca 1764 (zuerst bei *Mansi*, Addit. ad *Baluz.*, Miscell. 1729); dann 2) *J. Fr. Pici*, Vita Hier. Sav. ed. 1530 (*Batesii*, Vita select. aliquot virorum. Lond. 1681. *Goldast*, Mon. S. imp. I. 884—892. *Quetif*, Vita, Par. 1674 II. 125); 3) der Dominicaner Serafino Razzi, der 1) und 2) benützte; dazu auch die Giornate, Apologie des Lorenzo Violi, die

Weitere Opposition.

169. Bereits hatte der französische König Carl VIII. an die Universität Paris Fragen gestellt, die seine Absicht aussprachen, ein allgemeines oder doch ein französisches Nationalconcil zur Kirchenreform zu versammeln. Die theologische Facultät hatte darüber berathen und im Januar 1497 erklärt, der Papst müsse alle zehn Jahre ein Concil abhalten, zumal bei großem Reformbedürfniß, bei seiner Weigerung könne es auch ohne ihn gehalten werden[1]. Carls früher Tod hinderte die Ausführung. Auch die Könige Emmanuel von Portugal und Ferdinand von Aragonien ließen dem Papste ernste Vorstellungen über die Nothwendigkeit zugehen, wenigstens die schlimmsten Aergernisse zu beseitigen. Mehrfach zeigte sich Ungehorsam gegen den päpstlichen

---

Villari wieder auffand; 4) Marco della Casa O. Pr., Vita M. S. in der Bibliothek von S. Marco in Florenz; 5) eine andere Vita M. S. in der Magliabecchiana daselbst. 6) Placido Cinozzi O. Pr. — Ueber ihn *Touron,* Hist. des hommes illustres de l'ordre de S. Dominique t. III p. 571 seq. Nach der Schrift des Jesuiten Rastrelli (Gen. 1781) erschien die sehr tüchtige Biographie des Dominicaners Bursante (Livorno 1782) und gleichzeitig zu Florenz von seinem Ordensgenossen Bartoli die Istoria dell' arcivescovo S. Antonino coll' apologia di Fra Girol. Sav. Mehreres lieferte *Giacomo Nardi,* Storia della città di Firenze L. II p. 110. 121 seq. ed. Fir. 1838—1841. *Vincenzo Marchese* O. Pr. gab im Archivio storico italiano 1850 t. VIII disp. 36 append. n. 25 unedirte Briefe Savonarola's und andere Documente p. 75—203; dann handelte er über ihn ausführlich in der Storia del convento di S. Marco. Fir. 1851. 1855. Ein gründliches und reichhaltiges Werk lieferte der liberale Historiker *Pasquale Villari,* La storia di Girol. Sav. e dei suoi tempi narrata con l'aiuto di nuovi documenti. Fir. 1859—1861 (deutsch von Mor. Berduschek, 2 Bde. Leipzig 1868. Vgl. Schwab im Bonner theol. Lit.-Bl. 1869 S. 895 ff.). P. Em. Ceslas. Bayonne O. Pr. (Étude sur Jérôme Savon. Par. 1879) ist zu sehr Panegyriker. Auch viele Protestanten beschäftigten sich nach der Abhandlung de Hier. Sav. Dom. im Theatrum hist. de virtut. et vitiis illustr. vir. et fem. auct. *A. Maria Gratiano.* Francof. 1681 mit dem berühmten Prediger; so J. M. Schröckh, Lebensbeschreibungen berühmter Gelehrten Thl. I S. 28; Rudelbach, Hier. Sav. und seine Zeit. Hamburg 1835, der ihn als Vorläufer des Protestantismus darstellte; B. Meier, Hier. Sav. aus großentheils handschriftl. Quellen. Berlin 1836, der zwar weniger befangen war, aber doch Sav. Zusammenhang mit der Reformation nicht aufgeben wollte (vgl. Bonner Ztschr. H. 27 S. 127—151); Böhringer (Die christl. Kirche und ihre Zeugen Bd. II Abth. 4 H. 2 S. 962); Burkhard, Hase, N. Lenau u. A. Als dann Sav. auf dem Luthermonumente zu Worms als Vorläufer des Reformators paradiren mußte, erschienen von kathol. Seite 1868 die Schriften: Das Luthermonument zu Worms im Lichte der Wahrheit (Mainz. das. S. 51—76), und von Rouard de Card O. Pr., Hier. Sav. und das Lutherdenkmal in Worms (Berlin). Vgl. noch *A. F. Rio,* De l'art. chrét. Nouv. édit. Par. 1861—1867, vol. IV. *Perrens,* Jér. Sav. éd. I. Par. 1851; éd. III. 1859. Von den Schriften Sav. haben wir die zu Venedig 1545 8° gedruckten Predigten, die meditatio pia zu Ps. 31. 32 (von Luther 1523 edirt), das Compendium revelationum 1495, de simplicitate christ. Flor. 1496, de veritate prophetica dial. 1497, das Hauptwerk Triumphus Crucis s. veritas religionis. Flor. 1461, vom Verfasser selbst in's Ital. übertragen und noch 1497 gedruckt. Hier heißt es L. IV c. 6: Qui ab unitate Rom. Ecclesiae dissentit, procul dubio per devia aberrans a Christo recedit. Einzelne ascet. Schriften S. edirten fortwährend Protestanten, so Rapp, Die erwecklichen Schriften des Mart. Hier. Savon. Stuttgart 1839. Ueber die von Katholiken ihm erwiesene Verehrung s. *Bened. XIV.,* De servor. Dei beatif. et canon. L. III c. 25 n. 17. Opp. III. 383—385 ed. Rom.

[1] Responsio Facult. theol. Paris. ad regem christianissimum 11. Jan. 1497 und decret. Facult. ejusd. 1. April 1502. *Du Plessis d'Argentré,* I, II p. 335. 336. 346.

Stuhl; die Pariser Theologen sprachen 1502 aus, die Censuren gegen diejenigen, die zur Wahrung der kirchlichen Freiheit und der Concilsdecrete sich der Entrichtung des vom Papste ohne Zustimmung des französischen Clerus ausgeschriebenen Türkenzehnts widersetzten, seien nichtig und nicht zu fürchten, wenn sie nach eingelegter Appellation verhängt worden seien. Aber Alexander, durch sein Glück verblendet, achtete auf diese und andere Kundgebungen nicht. Schon schien die unabhängige Aristokratie des Kirchenstaates unterdrückt, das Haus Borgia fest in Italien gewurzelt; der Herzog der Romagna, der auch Gebieter der Marken und Umbriens werden sollte, durfte sich ungestraft über alles Recht hinwegsetzen. Da starb Alexander VI. plötzlich 1503 am 12. August an einem bösartigen Fieber [1]. Die Christenheit war von einem großen Aergerniß befreit. Aber auch bei einem so unwürdigen Papste, dessen Werke zu meiden waren, während seine Lehren befolgt werden mußten (Matth. 23, 2. 3), zeigte sich die dem Stuhle Petri gewordene Verheißung: nie hat er den Gläubigen etwas Unsittliches oder dem Glauben Zuwiderlaufendes vorgeschrieben, nie sie in seinen meistens sehr trefflichen Constitutionen zu einem Irrthum geführt.

Alexanders Tod.

m. Julius II. und Leo X. Das XVIII. allgemeine Concil im Lateran.

Pius III.

170. Erwählt wurde der würdige Cardinal Franz Piccolomini, Neffe Pius' II., der sich Pius III. nannte, eifrig an eine Reform dachte, wegen eines allgemeinen Concils mit den verschiedenen Höfen zu unterhandeln beschloß, aber zur Trauer aller Gutgesinnten schon nach 26 Tagen starb; sodann der Cardinalbischof von Ostia, Julian della Rovere, Neffe Sixtus' IV., der als **Julius** II. zehn Jahre lang (1503—1513) den päpstlichen Stuhl einnahm. Er hatte unter Alexander VI. fast zehn Jahre freiwillig in der Verbannung gelebt, war sehr gewandt und erfahren, ausgestattet mit großem Regierungs- und selbst mit strategischem Talent. Während er als weltlicher Regent noch Alexander VI. überragte, war er als Priester und Kirchenoberhaupt ungleich würdiger und edler, wenn auch bei ihm der Papst von dem italienischen Fürsten nicht selten in den Schatten gestellt ward. Seine volle Kraft widmete er der Herstellung, Befestigung und Erweiterung des Kirchenstaates, nicht um seine Nepoten zu erheben, sondern um dem Papstthume eine gesicherte äußere Stellung zurückzugeben. Er sorgte für einen gefüllten päpstlichen Schatz, lebte aber für sich sehr einfach. Er unterstützte Gelehrte und Künstler und ließ den berühmten Architekten Bramante die prachtvolle Peterskirche herstellen. Gleich anfangs gelang es ihm, den gefährlichen Cäsar Borgia unschädlich zu machen; sein Herzogthum kam wieder unter unmittelbare päpstliche Hoheit; in Bologna, Fermo, Perugia stellte er dieselbe wieder her, ja auch Parma, Reggio, Modena

Julius II.

[1] Ueber Alex. Tod gibt *Raynald.* a. 1503 das Diarium des Arztes, worin genau seine langsam schleichende Krankheit und sein Empfang der Sterbsacramente beschrieben ist. Gegen die Nachricht, er sei an dem einem Cardinal bestimmten, aber aus Versehen ihm gereichten Gifte gestorben (so der Successo de la morte di P. Alessandro M. S. V. Bd. der Chronik des Sanuto bei Ranke, R. P. III S. 231 ff.) sprechen auch die Briefe des Beltrando Costabile, Gesandten Ferrara's in Rom, und des Nikol. Boncane bei Aless. Sardi *Murat.*, Annali d'Italia a. 1503. *Audin*, Leo X. t. I. ch. 9. *Roscoe*, Leo X. t. I c. 6 § 16.

kamen wieder an den römischen Stuhl, der lange Zeit keine solche äußere Macht besessen hatte [1]. Julius wußte, wie riesengroß die Anforderungen an das Papstthum waren, wie schwer es sei, ohne politisches Ansehen und festgegründeten Besitz ihnen zu entsprechen, wie oft das erreichbare Gute dem unerreichbaren Besseren vorzuziehen sei. Er wollte seine natürlichen Gaben für die Herstellung der alten Rechte seines Stuhles gebrauchen, kam aber dazu, daß er nur zuviel als Feldherr auftrat und seine Kriegslust Gegenstand der Satire wurde [2]. Doch hat er nie einen ungerechten Krieg geführt und kein Gebiet erobert, auf das ihm kein Recht zustand.

Streit mit Venedig.

171. Die Venetianer hatten sich eines großen Theils des Kirchenstaates bemächtigt und gaben den friedlichen Anträgen des Papstes kein Gehör [3]. Daher trat dieser der zu Cambray abgeschlossenen Liga gegen diese Republik [4] bei, wodurch der deutsche König Maximilian, dem er 1508 den Titel eines „erwählten römischen Kaisers" zugestand [5], den fortwährend seitdem die römisch-deutschen Könige führten, sodann Ludwig XII. von Frankreich und der König von Spanien dieselbe demüthigten und sich vieler ihrer Besitzungen bemächtigten. Er forderte nur das zum Kirchenstaate gehörige Gebiet zurück und wandte hierzu sowohl Bann und Interdict als weltliche Waffen an; er erklärte die Venetianer auch des weltlichen Rechtsstandes für verlustig, als sie ihn durch ihre Appellationen an Christus und an das zukünftige allgemeine Concil noch mehr beleidigten. Als die Venetianer sich von der feindlichen Uebermacht nicht bloß mit schweren Verlusten, sondern auch mit dem Untergang bedroht sahen, suchten sie vor Allem den Papst zu versöhnen. Das war leicht; denn als Papst wollte Julius nur Genugthuung für die römische Kirche, und als italienischer Fürst scheute er die wachsende Uebermacht der Franzosen in Italien,

[1] Paris de Grassis, Diarium Curiae Rom. 1504—1522 bei *Hoffmann,* Collectio nova script. et monum. t. I. Diarium sub Julio II. bei Döllinger, Beitr. III S. 363—433. *Raynald.* a. 1503 seq. Lettres du roi Louis XI. et du Card. d'Amboise. Bruxell. 1712. 4 voll. Hadrianus Castellens, Itinerarium Julii (*Ciacconi,* Vit. Rom. Pont. Lugd. 1663 t. II.). Döllinger, Lehrb. II S. 360 ff. Kirche und Kirchen S. 521. Brosch, P. Julius II. Gotha 1878. Der venetianische Gesandte Polo Capello sagt in einer Relation von 1510 über Julius: è sapientissimo e niun pol intrinsechamente con lui, e si conseja (consiglia) con pochi, imo con niuno; Trivixan lobt sein einfaches Leben; beide schlagen den päpstlichen Schatz sehr hoch an (Ranke, R. P. III S. 233 f.). Sebastian de Branca de' Telini erzählt in seinem Diario (April 1494—1513): Non lo fece mai Papa quello che ha fatto Papa Giulio (M.S. Barber. bei Ranke a. a. O. S. 236 f.). Vgl. auch *Pallavic.,* Hist. Conc. Trid. L. I c. 1.

[2] Gilberti Epigramma in Jul. II.: In Gallum, ut fama est, bellum gesturus acerbum armatam educit Julius urbe manum. Accinctus gladio claves in Tibridis amnem projicit et saevus talia verba facit: Quum Petri nihil efficiant ad praelia claves, auxilio Pauli forsitan ensis erit. Dazu Julius exclusus von Ulrich von Hutten oder Erasmus Pasquill. t. II. Eleutheropoli (Basel) 1544 p. 423 seq.

[3] Ueber die päpstlichen Rechte auf Modena, Parma, Reggio Analecta juris pontif. 1867 p. 1048 seq. 1083 seq. M. Schr. Kathol. Kirche S. 243 ff.

[4] Liga von Cambray *Dubos,* Hist. de la ligue faite à Cambray. La Haye 1710 t. 2. Leo, Gesch. Italiens V S. 217 ff.

[5] Ueber den Titel in Romanorum imperatorem electus (im Gegensatze zu coronatus) *Raynald.* a. 1530. 1538. Maximilians Schreiben bei Datt, de pace publica L. III c. 7 n. 30.

die schon Genua und Mailand besaßen; er dachte daran, seine Vaterstadt Genua zu befreien und die Franzosen aus Italien zu vertreiben. Sobald daher die Venetianer Reue bezeigten, ihre Appellation zurücknahmen, die Gebietstheile des Kirchenstaates zurückgaben und in die Besetzung der Pfründen und die Immunität des Clerus nicht weiter einzugreifen gelobten, ertheilte er ihnen die Lossprechung. Julius wandte sich gegen seinen Vasallen Alphons d'Este in Ferrara, der die päpstlichen Hoheitsrechte verletzt, viele Gewaltthaten verübt, mit Frankreich sich enge verbündet hatte; der Herzog ward seiner Lehen verlustig erklärt und gebannt. Ludwig XII. hatte vergeblich zu vermitteln gesucht; sein Verhältniß zum Papste ward immer gespannter. Durch die Verleihung eines provençalischen Bisthums an einen ihm mißliebigen Geistlichen beleidigt, hatte Ludwig die im Mailändischen gelegenen Güter der am römischen Hofe weilenden Cleriker wegnehmen lassen. Der Cardinal d'Amboise, Ludwigs Freund und allregierender Minister, hatte des Papstes Argwohn erregt; er schien die ihm verliehene Legatengewalt zu mißbrauchen; dazu grollte Ludwig dem Papste wegen seines Separatfriedens mit Venedig, der manche seiner Plane durchkreuzte. Obschon Amboise 1510 starb, so wurde doch das Zerwürfniß zwischen dem römischen und dem französischen Hofe immer größer. Ludwig unterstützte den Herzog von Ferrara gegen den Papst mit Truppen; er gebot den in seinem Reiche bepfründeten Geistlichen, die Curie zu verlassen, trat in Verbindung mit einigen dem Papste abgeneigten Cardinälen und versammelte im August 1510 die Prälaten, die Abgeordneten der Universitäten und Capitel Frankreichs zur Berathung. Die bald nach Tours verlegte Versammlung erklärte auf die vom Könige ihr vorgelegten Fragen: der Papst sei nicht befugt, fremde Fürsten in den nicht der Kirche zugehörigen Ländern zu bekriegen, ein solcher Fürst könne zu seiner Vertheidigung sich selbst des kirchlichen Gebietes auf einige Zeit bemächtigen und sich dem Gehorsame des feindseligen Papstes entziehen, in welchem Falle man für kirchliche Dinge sich an das alte Recht und an die pragmatische Sanction halten und die päpstlichen Censuren als nichtig betrachten dürfe. Zugleich ward Abordnung einer Gesandtschaft an den Papst beschlossen, um ihn von dem Krieg gegen Ferrara abzumahnen und ein allgemeines Concil zu verlangen [1]. Während der Papst die Franzosen mit materiellen Waffen in Italien bekämpfte, wollten diese ihn mit geistlichen Waffen angreifen, ihm ein Concil entgegenstellen. Ludwig XII. verbot seinen Unterthanen den Verkehr mit dem römischen Stuhle und die Geldsendungen an ihn und berief einen zweiten Convent des Clerus nach Lyon. Für den Concilsplan gewann er auch den Kaiser Maximilian, der in einem Ausschreiben vom 16. Januar 1511 seinen Entschluß erklärte, den Papst und bei dessen Weigerung die Cardinäle zur Abhaltung des so nothwendigen, zu Constanz verordneten, von Julius verheißenen Concils zu bestimmen. Wirklich erlangten die Bevollmächtigten beider Herrscher von drei Cardinälen (16. Mai) eine Convocation des Concils nach Pisa auf 1. September 1511, wobei diese im Voraus gegen die Censuren des Papstes protestirten. Ludwig XII.

Conflict mit Frankreich.

Zweites Pisaner Concil.

---

[1] Versammlung des französischen Clerus zu Tours 1510 Preuves des libertés de l'église gallic. II p. 770. *Du Plessis d'Argentré*, I, II p. 349. *Natal. Alex.*, Saec. XV. XVI. diss. XI. a. 3 n. 1. 2 t. XVIII p. 646 seq. *Hard.*, Conc. IX. 1557.

sprach in seinem Zorne schon von der Absetzung des Papstes, während der gemäßigtere Maximilian durch seinen Botschafter, den Bischof Matthäus Lang von Gurk, mit dem Papste zu unterhandeln fortfuhr [1].

172. Julius II., der sich in dieser bedrohten Lage vorzüglich auf Ferdinand den Katholischen, den er mit Neapel belehnte, sowie auf einen Bund mit England, Venedig und der Schweiz stützte, erklärte seinerseits, nur der Kriegszustand Europa's und das Unglück Italiens habe ihn bisher an der Berufung einer Synode gehindert, jetzt aber kündige er eine solche an, die im April 1512 zu Rom gehalten werden solle, das Ausschreiben der Cardinäle sei nichtig, ein Act der Rebellion. Doch behandelte er die Abtrünnigen noch mit Milde und lud sie unter Anerbieten seiner Vergebung zur Rückkehr ein. Diese aber wollten ihr Verfahren mit dem Beispiele des früheren Concils, mit den Basler Grundsätzen und der Nothwendigkeit der Reform, die ihnen im Uebergewichte des aristokratischen Elements bestand, rechtfertigen; sie versicherten, die wesentlichen Rechte des Papstes nicht beeinträchtigen, auch ihm den Gehorsam nicht aufkündigen, in Pisa ihn mit den geziemenden Ehren empfangen zu wollen. Sie dienten nur der französischen Politik, weßhalb auch in Deutschland ihr Unternehmen keinen Anklang fand. Maximilian versuchte zwar die deßhalb nach Augsburg geladenen Prälaten zur Betheiligung am „zweiten Pisaner Concil" zu bewegen; aber alle lehnten sie ab und Abt Johann Trithemius rieth ihm dringend, sich mit dieser Versammlung nicht weiter einzulassen, deren Berufung ganz unrechtmäßig, deren wahrscheinlicher Ausgang ein neues Schisma sei. Der Kaiser stellte den Deutschen vor, daß sie bisher durch reiche Geldsummen die Ueppigkeit des entarteten römischen Hofes genährt hätten und das Concil diesem Uebel zu steuern den Willen und die Macht haben werde; doch sandte er selber keinen Gesandten nach Pisa und die dortige Versammlung bestand fast ganz aus Franzosen. Aus Frankreich kamen zwei Erzbischöfe, 14 Bischöfe, Deputirte der Universitäten Paris, Toulouse, Poitiers, einige Aebte, viele Theologen und Juristen. Als Protector des Concils fungirte Namens des französischen Königs der Ritter von Lautrec. Zugegen waren die Cardinäle Bernardin Carvajal, welcher präsidirte, Briçonnet, de Prie und d'Albret; die von Luxemburg, Borgia und San Severino sandten Stellvertreter. Das Ganze war ein gegen den Papst gerichtetes Spiel der französischen Politik, eine matte Copie der Vorgänge, Reden und Beschlüsse von Basel.

173. Am 5. November 1511 ward die erste Sitzung gehalten, die folgenden am 7. und 12. Außer den gewöhnlichen Formalien wurden die Constanzer Decrete von der Superiorität der Concilien erneuert und beschlossen, die Synode dürfe nicht aufgelöst werden, bis die Reformation und der allgemeine Friede durchgeführt sei; natürlich proclamirte sich die Winkelsynode als ökumenisches, die ganze streitende Kirche repräsentirendes Concil. Bei dem großen Widerwillen des Volkes von Pisa und bei der Abneigung der Florentiner, denen Pisa gehörte, ward schon nach der dritten Sitzung die Versammlung

[1] Ludwig XII. soll sogar eine Denkmünze gegen den Papst mit der Umschrift haben prägen lassen: Perdam Babylonis nomen (*Thuan.*, Hist. sui temp. I p. 31 ed. Francof. 1614).

Verlegung nach Mailand. nach Mailand verlegt mit Beibehaltung des Titels „Concil von Pisa". Hier, wo die Zahl der Bischöfe auf 30 stieg, hielt man (4. Jan. 1512) die vierte Sitzung und bot dem Papste zur Abhaltung einer ökumenischen Synode, die nur nicht in Rom oder im Kirchenstaate gehalten werden dürfe, eine Anzahl von Städten in Italien, Frankreich, Deutschland und der Schweiz, natürlich vergeblich, an. Am 10. Januar richtete das Conciliabulum ein Schreiben an die Sorbonne und verlangte ein Gutachten, wie die den Basler Grundsätzen scharf entgegentretende Schrift des Dominicaners Cajetan über die Autorität des Papstes und des Concils zu beurtheilen und zu censuriren sei; aber die Pariser Doctoren enthielten sich trotz der Aufforderung ihres Königs jeder Antwort, wohl um keinem Schisma Raum zu geben, zumal angesichts des vom Papste angekündigten römischen Concils; nur suchten nachher, nachdem der König (19. Februar) eine Widerlegung gefordert hatte, Jakob Almainus und Johann Major von Paris den Cajetan zu widerlegen, während der Mailänder Jurist Philipp Decius die Sache des schismatischen Conventikels mit Rechtsgründen zu führen unternahm. Die Lateransynode in Rom ward am 24. März 1512 (6. Sitzung) für ungiltig, Julius aber dreimal (6.—8. Sitzung) für halsstarrig erklärt. Aber auch in Mailand selbst sah man die Mitglieder der Synode für Schismatiker und Excommunicirte an und stellte den Gottesdienst ein, wenn sie die Kirchen betraten. Als der Cardinal von Medici nach der für die päpstlichen und spanischen Truppen unglücklichen Schlacht bei Ravenna (11. April) gefangen nach Mailand gebracht wurde, baten ihn unter den Augen der Synode die französischen Truppen um Absolution von den Censuren, die sie wegen des Kampfes gegen den Papst sich zugezogen, und um die Erlaubniß, ihre gefallenen Waffenbrüder kirchlich beerdigen zu lassen. Die französischen Prälaten selbst wünschten die Rückkehr in ihre Diöcesen. Den Weg dazu bahnte ihnen der plötzliche Fall der französischen Macht in Italien, herbeigeführt fast unmittelbar nach dem Siege bei Ravenna durch die glückliche Politik des Papstes, das Hilfsheer der Schweizer und die Erhebung der bisher unterjochten Städte. Von Mailand, wo sie am 21. April die Suspension des Papstes ausgesprochen hatten, entwichen die Schismatiker nach Asti, Turin und von da nach Lyon, wobei sie sich fortwährend „allgemeines Concil" nannten, aber ihre synodale Thätigkeit auf Subsidienforderungen von dem französischen Clerus und der Pariser Universität beschränkten. Selbst die spätern Gallicaner haben das kläglich gescheiterte Conciliabulum nicht als rechtmäßiges Concil festhalten können[1]. Ende der Pseudosynode.

---

[1] Acta Conciliabuli Pisani (gedruckt als Concilium Pisan II. Paris. 1612. 4) bei *Hard.*, IX. 1559 seq. Cf. *Richer*, Hist. Conc. L. IV c. 2. 3. *Natal. Alex.* l. c. n. 3 seq. p. 648 seq. Döllinger, Lehrb. II S. 364 f. Card. Jacobatius de Concilio (bei Roccaberti t. IX. ed. Romae 1698 seq.), bes. L. VII art. 1 n. 127 p. 292. Cajetanus O. Pr., De auctoritate Papae et Concilii ap. *Roccaberti*, Bibl. max. Pontif. t. XIX. Syn. Pisana ad Univ. Paris. *Du Plessis d'Arg.*, I, II p. 352 s. Jacob. Almainus, De auctorit. Eccles. s. de potest. eccles. et laica, Append. Opp. Gerson II. 1070. Joh. Major, De auct. Concil. sup. Pap. ib. p. 1114. Philippi Decii Concilium in Opp. Decii. Cf. *Natal. Alex.* l. c. p. 649. 650. (Hier heißt es n. 4: Pisanus ille conventus generalis vel legitimi Concilii nomen obtinere non potuit.) *Bossuet*, Defens. declar. P. II L. VI c. 22 p. 580 seq. Append. L. I c. 8 t. II p. 21 seq. Bauer in den Laacher Stimmen 1872 H. 9 S. 223—225.

Fünftes Lateranconcil (XVIII. ökum.).

174. Indessen hatte Julius II. (24. Oct. 1511) die abtrünnigen Cardinäle abgesetzt und gebannt, nachher Frankreich (mit Ausnahme der Bretagne) mit dem Interdict, die Stadt Lyon noch mit besonderen Strafen belegt. Am 10. Mai 1512 eröffnete er sein (fünftes allgemeines) Lateran-Concil, das XVIII. ökumenische. Zuerst waren 15 Cardinäle und 79 Bischöfe zugegen, später 120, meist aus Italien. Bei der Eröffnung hielt der Augustinergeneral Aegidius von Viterbo eine eindringliche und freimüthige Rede. Julius, sagte er, habe mit großem Erfolge weltliche Waffen für die Kirche gebraucht, doch seien das nicht die Waffen, auf welche die Kirche vertraue, ihre Waffen seien die des Geistes, Frömmigkeit, Gebet, fester Glaube; dadurch werde die Kirche jeden innern und äußeren Feind überwinden. Es wurden die Verhandlungsgegenstände nach der Indictionsbulle bezeichnet und für die äußere Ordnung Bestimmungen getroffen. In der zweiten Sitzung (17. Mai) hielt der Dominicanergeneral Thomas de Vio (Cajetan) eine Rede, in der dritten Bischof Alexius von Melfi. Es ward die Versammlung von Pisa-Mailand für illegitim erklärt. Der Bischof von Gurk als kaiserlicher Gesandter sprach (3. Sept.) die Anerkennung des Concils aus; das Interdict über Frankreich, welches dem Concil entgegentrat, ward bestätigt. In der vierten Sitzung vom 10. December ward die in Frankreich erneuerte pragmatische Sanction von 1438 verurtheilt, die Briefe Ludwigs XI. an Pius II. und andere Documente vorgelesen, die Franzosen vorgeladen. Davon ward auch in der fünften Sitzung am 16. Februar 1513 gehandelt, der bei der Erkrankung des Papstes der Cardinalbischof Raphael von Ostia präsidirte und in der eine Bulle gegen die Simonie bei der Papstwahl verkündigt ward. Darnach starb Julius (21. Febr.). Auf seinem Todbette erklärte er, daß er den schismatischen Cardinälen als Julian della Rovere verzeihe, als Papst sie verdamme[1]. Die Botschaft von der tödlichen Krankheit des Papstes hatte bei Kaiser Maximilian den wunderlichen Entwurf geweckt, sich selber, da er Wittwer war, zum Papste wählen zu lassen, — ein Gedanke, den die vorherrschend weltliche und politische Richtung des Papstthums begreiflich macht, die dessen kirchliche Stellung in den Hintergrund drängte[2].

Fortsetzung desselben unter Leo X.

175. Erwählt wurde der Cardinaldiakon Johann von Medici, der noch nicht 38 Jahre zählte und als Leo X. nach der am 15. März ihm ertheilten Priesterweihe am 17. die bischöfliche Consecration erhielt. Er war fein gebildet, großer Gönner der Künstler und Gelehrten, prachtliebend wie die meisten seiner Familie, der damals so sehr gepflegten classischen Literatur zugewandt. Sofort ließ der neue Papst das Lateranconcil fortsetzen und zeigte sowohl den abtrünnigen Cardinälen, denen er volle Verzeihung gewährte, als dem französischen Hofe, der die Verluste in Italien und im eigenen Lande wie den Mißerfolg seines Pisanischen Conventikels tief empfand, durchaus versöhnliche Milde. Ludwig XII. entsagte seiner Pseudosynode und versprach, sie zur Auflösung zu nöthigen und zu bewirken, daß sechs Prälaten und vier

[1] *Hard.*, IX. 1561—1856. *Natal. Alex.* l. c. a. 5 p. 654 seq. Döllinger, II S. 365 ff. Bauer, S. 226—228.

[2] Ueber die Papstgedanken des K. Max. s. Aschbach in Dieringers kath. Ztschr. 1845. Albert Jäger, Ueber K. Max. Verhältniß zum Papstthume. Wien 1854.

Doctoren in Rom die Lossprechung nachsuchten. Er trat dem Lateranconcil bei und verhieß, einige Bischöfe seines Reiches zu demselben zu senden. Letzteres unterblieb; die Pseudosynode aber ging an ihrer Nichtigkeit zu Grunde. In Rom wurden inzwischen Berathungen über Maßregeln gegen den Verfall der Kirchenzucht, gegen die Mißbräuche im Beneficienwesen gepflogen, in der sechsten Sitzung drei Deputationen für Sachen des allgemeinen Friedens, der Reformation und des Glaubens bestellt, in der siebenten die Cardinäle Carvajal und Sanseverino nach Abschwörung des Schisma restituirt und eine Bulle für Reform der Curie verkündigt, die namentlich Ueberschreitung der gesetzlichen Taxen verbot. Eine Reformation in größerem Maßstabe war außerordentlich schwierig, weil man bei Ausrottung eines Uebels größere hervorzurufen befürchten mußte; manche Prälaten erkannten auch die Quellen der Mißstände nicht; viele Bischöfe, ohne zu bedenken, daß ihre und der Weltgeistlichen Reform weit dringenderes Bedürfniß sei, wollten vor Allem Abschaffung der den Ordensgeistlichen gewährten Privilegien, stritten mit den Cardinälen über deren Auszeichnungen, suchten für sich selbst möglichst viel zu gewinnen. In der achten Sitzung (17. Dec. 1513), in der zuerst französische Gesandte erschienen, wurde die Lehre verurtheilt, die vernünftige Seele sei sterblich, eine in allen Menschen, wenigstens sei das philosophisch wahr. Es ward auch über Zurückführung der Böhmen, über den Frieden unter den christlichen Fürsten, über die Universitäten verhandelt, den zur Verantwortung vorgeladenen französischen Prälaten der Termin verlängert und an die Beamten der Provence wegen Verletzung der päpstlichen Rechte ein Monitorium erlassen. In der neunten Sitzung am 5. Mai 1514 ward über die Halsstarrigkeit der französischen Prälaten geklagt; doch da die Gesandten sie mit der Unsicherheit der Reise durch Feindesgebiet entschuldigten, der Termin bis zur nächsten Sitzung verlängert unter Hinweisung auf einen andern offenen Weg. Es wurden auch Decrete gegen die Blasphemie und zur Reform der Cardinäle, Bischöfe und Geistlichen verkündigt [1].

176. Auch nach dem Tode Ludwigs XII. (1. Januar 1515) erschienen die französischen Prälaten nicht; sie sandten wieder leere Entschuldigungen, da sie dem Concil ihre Anerkennung nicht zu versagen wagten, zur zehnten Sitzung (4. Mai 1515); ein Bischof forderte die Contumacialerklärung; der Papst verlängerte jedoch abermals den Termin bis 1. October. Man billigte hier die Leihhäuser (Montes pietatis), empfahl die bischöfliche Büchercensur [2] und beschränkte die Exemtionen. Indessen fiel der junge König Franz I. im

---

[1] Ueber Leo X. berichtet Marin Zorsi, venet. Gesandter in Rom, 17. März 1517, der Papst sei auf die Erhebung seines Hauses bedacht, gelehrt, Kenner der Musik und des Gesangs, sehr freigebig (Ranke l. c. S. 233—235). *Pallavic.*, Hist. Conc. Trid. L. I c. 2 n. 1—7 gibt ein in vielen Stücken richtiges, in manchen aber doch zu hartes Urtheil. Vgl. Aubin, Gesch. des Papstes Leo X. Aus d. Franz. von Burg. Augsburg 1845. 2 Bde. Roscoe, Leben und Pontificat Leo's X., deutsch von Glaser. Wien 1818. Döllinger, II S. 366 f. Ranke, R. P. I S. 71 ff. Leon. X. Regesta. Friburg. 1884 fasc. I. Leo X. Const. *Pastoralis* 5 a. 1518 Bull. ed. Taur. V. 571. Reform der Curie Phillips, VI § 309 S. 478.

[2] Bulle über die Montes pietatis *Hard.*, IX. 1778. Büchercensur *Du Plessis d'Arg.*, I, II p. 353.

Sommer in das Mailändische ein und schlug die Schweizer (14. Sept.) bei Marignano. Der siegreiche Herrscher bat den für Rom besorgten Papst um eine Zusammenkunft, die zu Bologna (11.—15. Dec.) stattfand. Leo wies die Bitten des Königs um Bestätigung der pragmatischen Sanction zurück, war aber zu sonstigen großen Zugeständnissen bereit. So kam ein Concordat zu Stande, das der König zu Mailand, der Papst zu Rom 18. August 1516 unterzeichnete. Die pragmatische Sanction ward aufgehoben, dem Könige das Präsentationsrecht zu Bisthümern und Abteien vorbehaltlich der päpstlichen Bestätigung, des Devolutionsrechts und der Reservation für den Fall der am Sitze der Curie erfolgten Erledigung eingeräumt und das Beneficialwesen näher geregelt[1]. In der Generalcongregation vom 15. December 1516 ward das Concordat einstimmig genehmigt; noch feierlicher ward es in der elften Sitzung am 19. December approbirt, wobei eine eigene Verurtheilung der von schismatischem Geiste erfüllten Pragmatik mit einer Bulle ausgesprochen ward, welche zugleich die Autorität des Papstes über alle Concilien, ihre Berufung, Verlegung und Auflösung hervorhob und Bonifaz' VIII. Bulle Unam sanctam ohne Nachtheil für die Erklärung Meruit von Clemens V. erneuerte[2]. Auch wurden Vorschriften über das Predigtamt gegeben und einige Privilegien der Regularen beschränkt. In der zwölften und letzten Sitzung (16. März 1517) wurden die früheren Decrete bestätigt, der Zehnte gegen die Türken auf drei Jahre genehmigt. Der ökumenische Charakter des Concils ward in Frankreich ebenso von Theologen und Juristen angefochten wie das Concordat, aber beides vergeblich. Noch war die papstfeindliche Richtung in gelehrten Kreisen zu mächtig, der Nationalstolz übergroß, der in den Universitäten und Parlamenten oft genug hervorbrach; aber die Könige wollten sich der ihnen eingeräumten Befugnisse bedienen und hielten das Concordat aufrecht, während besonnenere Franzosen nach und nach zu der Einsicht kamen,

---

[1] Französ. Concordat bei *Hard.*, IX. 1809. 1867—1890 in 45 Titeln; in anderer Reihenfolge bei *Richard*, Analyse des Conciles II. 852; nach *Jean Doujat* († 1688) Juris eccles specimen in 25 Titeln u. A. Münch, Conc. I S. 250—255. *Nussi*, Convent. p. 20—35. Ueber die Opposition gegen das Concordat, bes. Seitens der Parlamente und der Universität, Münch, II S. 255—323. *Du Plessis d'Arg.*, I, II p. 357. Antwort des Kanzlers Duprat an das Parlament Hist. de l'église gall. XXII. 69 seq. *Fleury*, H. E. L. 125 n. 64. K. Patent vom 13. Mai 1517 *Hard.* l. c. p. 1883 tit. 38. *Richard* l. c. II. 839 tit. 16. *Rebuffe*, Tract. Concord. cum comment. Par. 1539 in Praxis beneficiorum. Lugd. 1586 p. 784 seq. Protest des Parlaments 22. 24. März 1518 *Durand de Maillane*, Dict. IV. 68. Instructiones nomine christianissimi principis Münch, I S. 323—336. Vgl. *Richer*, Hist. Conc. L. IV. P. II c. 4. *De Marca*, De Conc. L. IV c. 19 § 2; L. VI c. 9 § 13. Bauer, S. 234—240. Das Concordat vertheidigt auch *Natal. Alex.* l. c. diss. XI a. 6 p. 658—669; auch *Du Plessis d'Arg.*, I, II p. 357, sieht es als nützlich an. In Rom waren viele Cardinäle damit unzufrieden. Näheres gibt *Rigant.*, Com. in Reg. Cancell. II § 1 n. 80 seq. t. I p. 220 seq.

[2] Const. *Primitiva Ecclesia Hard.* l. c. p. 1810. 1870. Const. *Pastor aeternus*, 19. Dec. 1516, ib. p. 1826. Lib. sept. Decret. c. 1 de Conc. III. 7. Bull. Rom. III, III p. 430 seq. Der Erklärung über die Bulle Unam sanctam schließt sich auch *Natal. Alex.*, Saec. XIV. l. c. diss. IX a. 7 n. 3 p. 350, an. *Bossuet*, Def. decl. P. II L. VI c. 18 p. 522 tröstet sich nur damit, daß die pragmatische Sanction nicht als häretisch verworfen worden sei.

es könne das fünfte Lateranconcil nicht ohne die größte Inconsequenz bezüglich seines ökumenischen Charakters angefochten werden[1].

177. Oft ist der frühe Schluß des Concils als ein voreiliger und verderblicher betrachtet worden, zumal da noch im Herbste desselben Jahres der gewaltige Reformationssturm in Deutschland begann. Aber es hätte kaum eine längere Abhaltung des Concils gefruchtet, diesen Sturm abzuwehren oder zu verringern. Das Concil konnte nur Gesetze geben; aber an heilsamen Gesetzen fehlte es nicht, es fehlte an der Beobachtung und Durchführung der Gesetze. Die vielen Basler Decrete hatten keine Erneuerung des kirchlichen Lebens gebracht, die Schwächung der kirchlichen Centralgewalt die anderen Kreise nicht gebessert, vielmehr den Einfluß der weltlichen Gewalt auf die kirchlichen Angelegenheiten erhöht. Es bestand eine gefährliche revolutionäre Strömung, die sich nicht zurückdrängen ließ; sie mußte sich austoben, alle ihre Früchte mußten zeitigen. Nur durch große heilige Männer konnte Hilfe kommen; Gott erweckte sie in großer Zahl, als die Noth der Kirche auf's Höchste gestiegen, der menschliche Hochmuth am Ende seiner Weisheit war. Nur durch Ausscheidung des revolutionären Krankheitsstoffes, die eine schmerzliche Operation erforderte, war die Gesundheit des kirchlichen Leibes wieder zu erlangen[2].

II. Kirche und Staat.

1. Theorie und Praxis im Allgemeinen.

Bekämpfung alter Grundsätze.

178. Sowohl in der Theorie als in der Praxis ward eine gänzliche Umgestaltung des Verhältnisses der weltlichen Gewalt zur Kirche angebahnt und theilweise erreicht. Schon lehrten Einige, wie Johann von Paris, der König stehe nicht bloß dem Leiblichen vor, seine Gewalt sei auch eine geistliche; schon leitete Occam alle zeitliche Gewalt des Clerus, mit Ausnahme des Rechts, den nothwendigen Lebensunterhalt und die Mittel zur Ausübung seines Amtes zu fordern, von den Zugeständnissen der Fürsten ab; schon wurde von den Theologen der Höfe an den alten Bildern von den zwei Schwertern, von Sonne und Mond u. s. f. gerüttelt und anderweitige Deutungen gesucht[3]; schon stellte man die Unabhängigkeit der beiden Gewalten in einer Weise dar, daß der kirchliche Einfluß paralysirt wurde, wenn auch die indirecte Gewalt der Kirche im Zeitlichen noch von Gerson, von Johannes Major u. A. im Princip anerkannt ward[4]. Schon 1334 war

---

[1] Ueber den ökumen. Charakter des V. Lateranconcils s. *Bennettis*, I p. 494 seq. *Schmalzgrueber*, Jus eccles. Diss. prooem. § 8 n. 341. Phillips, K.-R. IV § 196 S. 463. Hefele, Conc. I S. 57 I. A. (S. 68 II. A.). Bauer, S. 230—232.

[2] Vgl. Möhler-Gams, III S. 8.

[3] Joh. de Parisiis, De potest. regia et papali *Goldast*, Monarch. II. 108 seq. Occam dial. ib. p. 186. Gegen das Bild von den zwei Schwertern Joh. Paris. c. 20. Dante, De monarch. III p. 275 ed. *Schard.*, Marsil. Patav. Def. pac. P. I c. 28. *Goldast*, II. 299. Occam 8 quaest. q. 2 c. 12 (ib. p. 344). Somnium Viridarii (Songe du vergier, c. 1382 verfaßt) c. 63 (ib. I p. 80). Vgl. Friedberg, De fin. reg. judic. p. 46—49. M. Schr. Kath. K. S. 382 ff. Gegen das Bild von Sonne u. Mond Somn. Virid. l. c. p. 88. Joh. de Par. Occam l. c. Friedberg S. 38—40. M. angef. Schr. S. 377 ff.

[4] Die indirecte Gewalt der Kirche ist anerkannt Somn. Virid. *Goldast*, I. 59 seq. Gerson Sermo coram rege Fr. nomine Univ. Par. pro pace Eccl. et un. Graec. (1409) de potest. eccl. Consid. XII. Opp. II. 147. 246 seq. Schwab, S. 261. 784 f. Joh. Major in L. IV d. 24 arg. 4 d. 44 q. 3. M. angef. Schr. S. 409. 435. 452.

zu Avignon geklagt worden, der heilige Stuhl finde keinen Gehorsam mehr; schon bestritt man das päpstliche Richteramt über die Fürsten in einer früher nicht erhörten Art[1]. Factisch zeigte sich ein Eingreifen der Fürsten, der Barone und selbst der Städte in die geistliche Gerichtsbarkeit; die Synoden mußten Verträge und Statuten zur Beschränkung der kirchlichen Freiheit, Gefangennehmung, Mißhandlung und Bestrafung der Geistlichen durch weltliche Richter und andere Laien, Belastung und Plünderung des Kirchenguts mehrfach verbieten und mit Censuren belegen[2]. Es suchten die weltlichen Behörden ihre Competenz auf Kosten der geistlichen zu erweitern; stückweise rissen sie nach und nach die kirchliche Jurisdiction an sich; sie blieben oft vor dem Reinkirchlichen nicht stehen, sondern zogen auch dieses in den Kreis ihrer Wirksamkeit[3]. Es mußten die Päpste und die Bischöfe mit den einzelnen Nationen und Fürsten unterhandeln; das große Schisma hatte bedeutend den Einfluß der Könige auf kirchliche Angelegenheiten erhöht. Oft wollten sie die bischöflichen Stühle besetzen; sie verlangten das Recht, Bitten (preces) deßhalb vorzutragen, die sie dann zu eigentlichen Vorschlägen (Präsentationen) zu gestalten suchten[4]; ein förmliches Ernennungsrecht erhielten die französischen Könige im Concordat von 1516. Als Urban VI. im großen Schisma gestattet hatte, angesichts der vielen von der anderen Obedienz verbreiteten päpstlichen Schreiben keine Bulle und kein Breve vor der Anerkennung durch die dem legitimen Papste ergebenen Bischöfe und ihre Officialen vollziehen zu lassen, suchte man in manchen Ländern die vorübergehende Concession zur Gewohnheit zu machen und erließ Verordnungen gegen den Vollzug apostolischer Schreiben, die nicht durch die Formel: „Placet", „Vidimus" u. s. f. die Genehmigung der weltlichen Regierungen gefunden hätten, weßhalb Martin V. sich dagegen erhob

Uebergriffe weltlicher Obrigkeiten.

---

[1] Card. Jean de Comingez im Consistor. 1334. *Balus.*, Vit. Pap. Aven. I. 754. Das. II p. 128 die Erklärung des Peter von Aragonien an Clemens VI. v. 1344.

[2] Gegen Statuten und Verträge zur Beschränkung der Kirche Conc. v. Cöln 1310 c. 1, Trier h. a. c. 60. 61, Bergamo 1311 c. 27, Magdeburg 1315 c. 20, Avignon 1326 c. 36. 50, Padua 1350 c. 11, Angers 1365 c. 29 u. sonst. Conc. Const. Sess. XIX. Hefele, VII S. 237. Gegen Gefangennahme und Mißhandlung von Clerikern Conc. Cöln 1310 c. 2, Trier h. a. c. 1. 2. 5, Ravenna 1311 c. 26, Bergamo h. a. c. 12. 13, Vienne c. 17. 18 (Clem. c. 1. 2 V. 8), Magdeburg 1315 c. 1. 5—7, Paris h. a. c. 1, Avignon 1326 c. 14 u. s. f. Gegen Plünderung des Kirchengutes Avignon cit., Angers 1365, Lavaur 1368, Salzburg 1386 c. 9 u. s. f.

[3] Guill. Durand. jun. de Concil. gen. celebrand. modo P. II tit. 70 ed. Lugd. 1531 f. 46: Saeculares potestates quasi per alluvionem frustatim ad se omnia trahunt. Et sicut frustatim lupus agnum comedit, ita et per ipsos jurisdictio ecclesiastica quodam modo devoratur; quidquid ad eccles. jurisdictionem, potissime temporalia, pertinet, sibi competere putantes. Et pauci sunt casus ad Ecclesiam pertinentes, in quibus directe vel indirecte per eos eccles. jurisdictio non turbetur in diversis mundi partibus, nec jam constituta remedia proficere possunt, sicut experientia docet.

[4] Ueber die Besetzung der Bisthümer schreibt Eugen IV. (*Raynald.* a. 1440 n. 2): Supplicant nobis reges Franciae, Angliae et Hispaniae ceterique pro praelatorum promotionibus nobisque commendant, quos utiles et idoneos credunt. Nos exaudimus, quantum cum Domino possumus et honore nostro, *preces* eorum. Ubi vero aliter videtur nobis pro commodo et bono regimine ecclesiarum, reges et principes acquiescunt.

(S. 697)[1]. Die Bahn war aber eröffnet, auf der in der Folgezeit weitergeschritten werden sollte.

2. Die einzelnen europäischen Staaten.

a. Frankreich.

Jurisdictionsstreit in Frankreich.

179. In Frankreich war der „moderne Staatsgedanke" am frühesten, besonders seit Philipp IV., zur Geltung gekommen, und immer höher stieg der Einfluß der Könige auf das kirchliche Gebiet, immer größer ward die Abhängigkeit des Episkopates vom Hofe. Dazu suchten aber auch der Adel und die Juristen das Gebiet der geistlichen Jurisdiction zu verengern, wie die Könige das der weltlichen Gerichtsbarkeit zu erweitern. Die Reibungen zwischen königlichen und bischöflichen Beamten wurden so stark, daß König Philipp VI., der nach dem Tode des letzten Sohnes Philipps des Schönen (Carl IV. † 1. Febr. 1328) den Thron bestieg, mehrere Conferenzen zu Paris und Vincennes (Ende 1329 u. Anf. 1330) in seiner Gegenwart deßhalb abhalten ließ. Der k. Rath Peter de Cugnières, ein sehr einflußreicher Jurist, suchte mit 66 Argumenten zu beweisen, daß den Geistlichen durchaus keine weltliche Gerichtsbarkeit zustehe, sie aber fast die ganze staatliche Jurisdiction an sich gerissen hätten. Die Prälaten vertheidigten im Princip ihre Jurisdiction, gaben in der Praxis manche Mißbräuche ihrer Beamten zu und versprachen deren Abstellung. Zuletzt erklärte sich der kirchlich gesinnte König zu fernerem Schutze der bischöflichen Rechte bereit, falls die zugegebenen Mißstände beseitigt würden[2]. Aber das „Reintegriren des Zeitlichen" blieb ein Schlagwort vieler Juristen, und ihrerseits hatten die Bischöfe auf ihren Synoden fortwährend über Bedrückungen und Mißhandlungen der Kirchen und der Kirchendiener zu klagen[3]. Als König Philipp 1346 alle Ausländer von den französischen Beneficien ausschloß, trat ihm Clemens VI. entschieden entgegen[4]. Viel thaten die französischen Päpste für ihr Vaterland, besonders Innocenz VI. nach der unglücklichen Schlacht von Poitiers (19. Sept. 1356), in welcher König Johann von den Engländern geschlagen und gefangen genommen ward. Nach seiner Befreiung dachte Johann an einen Kreuzzug, für den er auch England gewinnen wollte, starb aber 1364 zu London. Sein Sohn, Carl V. der Weise, gleich ihm ein Freund der Wissenschaften, benützte zur Ausbreitung seiner Macht das große päpstliche Schisma, das unter der Regentschaft für Carl VI. (1380—1422) noch mehr ausgebeutet ward; der dem anerkannten Papste und seinen Anordnungen zu leistende Gehorsam ward von der Willkür des Hofes abhängig gemacht; bereits ward die Appellation gegen Mißbrauch vom geistlichen an den weltlichen Richter eine beliebte Waffe in der Hand der leitenden Staatsmänner[5].

Einfluß des großen Schisma.

180. Bei dem vielfachen Wechsel der Grundsätze trat große Verwirrung ein. Zur Zeit der päpstlichen Residenz in Avignon ließen sich die Franzosen die vor Bonifaz VIII.

---

[1] Martin. V. Const. *Quoad antidota,* 30. April 1418. Bull. Rom. ed. Luxemb. I. 294. *Zaccaria,* Antifebron. vindicat. L. XI c. 2 n. 4. M. angef. Schr. S. 819.

[2] Conferenzen unter Philipp VI. *Raynald.* a. 1329 n. 75 seq. *Mansi,* XXV. 883 seq. Phillips, K.-R. III S. 269 ff. Hefele, VI S. 549 ff. M. angef. Schr. S. 331 f.

[3] Klagen der Synoden Conc. v. Notre Dame du Pré bei Rouen 1313 c. 4—8, Marciac 1326 c. 52, Noyon 1344 c. 1. 2. 5. 6, Paris 1347 c. 1, St. Tiberi in der Diöcese Agde 1389 c. 3. 5, Angers 1448 *Hard.,* IX. 1351. *Thomassin.* II, III c. 110 n. 10; 113 n. 4.

[4] Clemens VI. über den Ausschluß der Nichtfranzosen von geistlichen Stellen *Raynald.* a. 1346 n. 39. *Rigant.* in Reg. XVII. Cancell. n. 123 seq. t. II p. 236.

[5] Den appel comme d'abus leitet Bluntschli von Peter de Cugnières her, Friedberg l. c. S. 152 N. 4 vom J. 1335, Affre, De l'appel comme d'abus P. 1845 p. 68—78 vom J. 1438. Vgl. *Pey,* L'autorité des deux puissances III. 253. *Zaccaria,* Antifebr. vindic. Diss. XII c. 3 n. 3. Bauer, Laacher Monatsschr. 1872 II S. 540.

selten bekämpften päpstlichen Reservationen wohl gefallen; zur Zeit des Schisma und vorzüglich nach den Mißbräuchen ihres Clemens VII. wurden sie ihnen lästig; bei der Substraction ward den Bischöfen die Collation der sonst vom Papste verliehenen Pfründen aufgetragen. Manche Prälaten mißbrauchten die Befugniß; so ward der Wunsch rege, daß der Papst wieder seine Besetzungsrechte übe. Johann XXIII. gewährte dem Könige und der Pariser Universität ausgedehnte Ernennungsrechte. In dem Constanzer Concordat ward für viele Beneficien die Theilung nach Monaten bestimmt, dem Papste sechs Monate zuerkannt. Damals beharrte Carl VII., der im Süden regierte, bei den dem römischen Stuhle feindseligen Anordnungen über Pfründenvergebung und die gallicanischen Freiheiten, während im Norden der Herzog von Burgund im Namen Englands das Concordat zum Vollzuge brachte. Bald änderte sich auf beiden Seiten die Lage. Der englische Reichsverweser, Herzog von Bedford, schloß 1425 mit Martin V. eine neue, dem Papste noch günstigere Convention ab; es wurden darauf dem Papste acht, den Ordinarien vier Monate zugewiesen. Inzwischen bequemte sich Carl VII., um in seiner Bedrängniß den Papst zu gewinnen, dazu, dem römischen Stuhle alle bis 1398 in Frankreich ausgeübten Rechte wieder zuzusichern. Nach Martins V. Tod ward die Alternative der Monate mit Eugen IV. festgesetzt. Das Basler Concil, das fast alle Reservationen aufheben wollte, und die pragmatische Sanction von Bourges (§ 143) brachten in das angebahnte gute Einvernehmen eine neue Störung; der „Appell gegen Mißbrauch" wie das Placet wurden von da an häufiger und drückender; die Parlamente suchten alle und jede, selbst rein geistliche Rechtssachen ihrer Untersuchung zu unterstellen, woraus sich die größte Verwirrung und Unsicherheit ergab[1]. König Carl VII. (1422—1461) selbst sah sich genöthigt, auf die der Parlamentsgerichtsbarkeit in der pragmatischen Sanction gezogenen Schranken hinzuweisen, und auch in der Folgezeit mußten sich die Könige bemühen, der Alles überfluthenden Parlamentswillkür neue Dämme entgegenzubauen[2].

Verhandlungen mit den Päpsten und neue Uebergriffe.

181. Ludwig XI. (1461—1483) ließ Pius II. durch eine feierliche Gesandtschaft 1462 Obedienz leisten und gab förmlich die pragmatische Sanction von 1438 auf; aber die Parlamente leisteten Widerstand und bald ward die der Kirche gegönnte freiere Bewegung wieder eingeschränkt. Es ward gefordert, ohne Vorwissen des Königs dürften keine päpstlichen Legaten im Lande erscheinen, und diese hätten zu geloben, die Rechte des Reiches nicht zu verletzen und namentlich nicht Bannbullen ohne königliche Zustimmung zu veröffentlichen; bald war die dem römischen Stuhle so feindselige pragmatische Sanction wieder in Kraft. Um ihn zum Aufgeben derselben zu bewegen, schloß Sixtus IV. 1472 mit dem Könige einen neuen Vertrag, der die Monate zwischen dem Papste und den Bischöfen theilte; aber der Vertrag ward nicht vollzogen, ja nicht einmal angenommen. Carl VIII. (1483—1498) trat noch despotischer auf; er verbot 1490, Contracte über weltliche Dinge durch apostolische Notare abzuschließen, ließ zwei Bischöfe einkerkern und verweigerte ihre Auslieferung an die päpstlichen Richter, gestattete Appellationen gegen päpstliche Monitorien und bedrohte mit den Waffen den Kirchenstaat. Ludwig XII. (1498—1515) trieb den Conflict bis zu einem Schisma (S. 753 ff.); auf dem fünften Lateran-Concil wurden die bittersten Klagen über die Verfolgung der Bischöfe und Geistlichen und über die in Kirchensachen herrschende Willkür geführt[3]. Dagegen erlangte

---

[1] Papius, Z. Gesch. des Placet (Archiv f. kath. K.-R. 1867 Bd. 18 S. 170 ff.). Phillips, K.-R. III § 135 S. 352 f. *Thomassin.* II, I c. 44 n. 4 seq.; c. 49 n. 6. 7; c. 82 n. 7. 10; L. II c. 33 n. 5. *Spondan.*, a. 1472 n. 6. *Guinier* in Gloss. ad Pragmat. Sanct. ap. *Van Espen*, Jus eccl. univ. P. II tit. 23 c. 5 n. 2. *Rigant.* in Reg. Cancell. IX. P. II n. 7. 8 t. II p. 129. Hübler, Die Constanzer Reform S. 289 ff. 309 ff.

[2] Ueber die Parlamentswillkür Friedberg in Dove's Ztschr. für K.-R. Bd. 8 S. 85. 87 ff.

[3] Ludwig XI. 1462 Aeneas Sylv. ep. 387. 388; 1476. *Natal. Alex.*, t. XVII p. 520 seq. c. 11 a. 3. Sixtus IV. c. 1 *Ad universalis* I. 9 de treuga et pace in X vagg. com. Dazu *Rigant.* in Reg. Cancell. Rubric. c. 1 § 1 n. 14—28; Reg. IX. P. I. princ. P. II § 1. Fünftes Laterankoncil *Hard.*, IX. 1776. *Thomassin.* II, III c. 112 n. 12.

König Franz I. durch das Concordat von 1516 (S. 759) große Vorrechte und Vortheile, während die Kirche doch das Princip ihrer Selbständigkeit gerettet hatte. Es ward das Concordat noch lange von den Parlamenten und der Pariser Universität ebenso energisch als vergeblich angefochten; die königliche Macht hielt die einflußreiche und unermüdliche Opposition in Schranken[1].

b. Spanien und Portugal.

Castilien. 182. In Castilien waren viele innere, die Kraft des Landes lähmende Zwistigkeiten ausgebrochen sowohl unter Ferdinand IV. (1295—1312), der gerade starb, als Clemens V. die Bischöfe zur Untersuchung der ihm zur Last gelegten Ermordung seines Oheims beauftragt hatte, als während der Minderjährigkeit seines Sohnes Alphons XI. (1312 bis 1350). Papst Benedict XII. brachte den 1324 für großjährig erklärten König von seinem ehebrecherischen Umgang mit Eleonore von Gusman ab, stellte zwischen ihm und seinem Schwiegervater Alphons IV. von Portugal das Einvernehmen wieder her und unterstützte die damals durch die Landung bedeutender maurischer Streitkräfte auf das Aeußerste gefährdeten christlichen Spanier mit allen Mitteln. Gefördert von dem weisen Aegidius Albornoz als päpstlichen Legaten, errangen die christlichen Heere (30. Oct. 1340) am Flusse Salado über Abul Hassan von Marocco und den mit ihm verbündeten Sultan von Granada einen glänzenden Sieg, von dem zahlreiche Trophäen auch an den päpstlichen Hof gesendet wurden. Albornoz war nicht bloß thätig als Staatsmann und Kriegsheld, sondern auch als Kirchenfürst; als Erzbischof von Toledo hielt er mehrere Synoden zur Besserung des Clerus und des Volkes, wie das auch die Erzbischöfe Johann von Compostella und Arnold von Tarracona thaten. Aber unter Peter dem Grausamen mußte Albornoz nach Avignon fliehen, wo ihn Clemens VI. zum Cardinal erhob und dessen Nachfolger erfolgreich für Wiedererwerbung des Kirchenstaates verwendete (§ 35). Vergeblich mahnte Innocenz VI. den tyrannischen, auch im Ehebruch lebenden König zur Besserung, vergebens den ebenso gewaltthätigen Peter IV. von Aragonien (1336 bis 1387), der mit jenem im Krieg lebte. Der Castilier erklärte, von einigen unwürdigen Bischöfen unterstützt, seine Ehe mit Blanca von Frankreich für nichtig, hielt durch Trug und Arglist die päpstlichen Legaten hin, trotzte dann dem Banne und dem Interdicte, ließ seine Gemahlin im Gefängnisse ermorden und wüthete gegen sein Volk, bis er 1369 durch den Grafen Heinrich Trastamare getödtet ward. Das Sittenverderbniß drang auch in den Clerus ein, besonders der Concubinat, gegen den noch 1388 die Synode von Palencia eiferte. Heinrich II. von Castilien und sein Sohn Johann I. (1379—1390) hatten ihren Thron gegen andere Prätendenten zu vertheidigen; bei Heinrichs III. († 1406) Minderjährigkeit entstand über die Regentschaft Streit, und der Adel erweiterte seine Macht auf Kosten der Krone; die folgenden Könige waren meistens unfähig und auch die kirchlichen Angelegenheiten in Verwirrung. Dem Könige Johann II. (1406—1454) gegenüber wahrte Eugen IV. die kirchliche Selbständigkeit, verwarf die uncanonischen Bischofspostulationen sowie die Forderung, die Steuerverweigerer mit dem Banne zu belegen, was nicht einmal im Kirchenstaate geschah und völlig zweckwidrig erschien[2].

Aragonien. 183. Oftmals hatte sich, wie in Castilien, so auch in Aragonien Widerstand gegen die Reservationen der Curie von Avignon erhoben[3], Verletzung der kirchlichen

---

[1] Concordat v. 1516 *Vidaillan*, Hist. des conseils du Roi. Par. 1856 I. 412: L'ordre religieux lui était désormais soumis comme l'ordre politique; la royauté devenait de suzeraine — omnipotente (doch noch — für jene Zeit — übertrieben).

[2] *Raynald.* a. 1338 n. 51; 1351 n. 21 seq.; 1353 n. 16; 1354 n. 20 seq.; 1355 n. 29 seq.; 1356 n. 38. 40; 1357 n. 9; 1359 n. 2; 1361 n. 6 etc. *Mariana*, De reb. Hispan. L. XVI c. 5 seq. *Baluz.*, Vit. Pap. Aven. I. 204. Hist. Rom. fragm. ap. *Murat.*, Ant. Ital. III. 320 seq. *Ferreras*, Hist. gén. d'Espagne trad. de *M. d'Hermilly*, t. V p. 144 ss. 153 s. *Garibay*, Compendio hist. de las chronicas de todos los regnos de España. 1628. II. p. 16 seq. Christophe, II S. 176. 231 ff. Synoden bei Hefele, VI S. 560. 562 f. 564. 594. 832.

[3] Widerstand gegen die Curie *Thomassin.* II, I c. 44 n. 35. *Rigant.* in Reg. Cancell. t. I Reg. I § 1 n. 14.

Immunität und Plünderung des Kirchenguts waren häufig. Für Aragonien schloß 1372 Cardinal Bertrand von Cosnac als Legat Gregors XI., hochverdient als Friedensstifter auf der Halbinsel, eine Capitulation von vier Artikeln mit der Königin Eleonora ab, welche den Klagen der Bischöfe Abhilfe verschaffen sollte; aber auch nachher, schon 1374, mußte der Papst durch den Bischof von Lerida bessere Beachtung der kirchlichen Rechte verlangen [1]. Im großen Schisma stieg der weltliche Einfluß auf Kirchensachen nicht weniger als in anderen Ländern, obschon König Johann (1387—1395) sich vorherrschend den Lustbarkeiten ergab. Mit seinem Bruder Martin dem Aelteren erlosch 1410 der barcelonische Mannsstamm. Sein nun durch die Stände erhobener Schwestersohn, Prinz Ferdinand von Castilien, und dessen Sohn Alphons V. der Weise (1416—1458) regierten kräftig; letzterer war aber der Kirche weit weniger ergeben als sein Vater; sein Bruder Johann II. (1458—1479) war sehr gebildet und guter Gesetzgeber, aber tyrannisch auch gegen sein eigenes Haus [2]. Von größter Bedeutung ward die Vermählung seines Sohnes Ferdinand (1479—1516) mit Isabella, der Schwester Heinrichs IV. und Erbin von Castilien (seit 1474), wodurch der Grund zu dem mächtigen spanischen Reiche gelegt ward. Das neue Herrscherpaar brach die Macht des Adels, machte der Maurenherrschaft in Granada ein Ende, gestaltete die Inquisition zu einem wichtigen Staatsinstitut und errang viele neue Besitzungen und den höchsten politischen Einfluß. Vom römischen Stuhle erhielt es große Privilegien, zumal für die neuerworbenen Länder, auch den Titel „katholische Majestät“ von Innocenz VIII. Einen trefflichen Minister hatte es an dem großen Franz Ximenes, 1486 Franciscaner, 1495 Erzbischof von Toledo, 1507 Cardinal († 1517), Reformator seines Sprengels, Beförderer der Künste und Wissenschaften und aller großartigen Unternehmungen. Nach dem Hinscheiden Isabella's (1504) und noch mehr nach dem Tode Ferdinands des Katholischen (1516) hielt der ausgezeichnete Staatsmann mit fester Hand das Reich in Ordnung und übergab es dem Enkel dieses Herrscherpaares, dem Sohne Philipps von Oesterreich und der Infantin Johanna, dem nachherigen Kaiser Carl [3].

Vereinigung von Castilien und Aragonien.

184. Schon früher hatte das kleine Portugal einen großen Aufschwung genommen. Unter Alphons IV. († 1357) herrschte ein reger Unternehmungsgeist; Schifffahrt und Handel blühten und führten zu wichtigen Entdeckungen. Peter der Strenge (1357—1367) war beim Volke beliebt, vom Adel gefürchtet. Für seinen schwachen und verschwenderischen Sohn Ferdinand († 1383) vermittelte Papst Gregor XI. 1373 den Frieden mit Castilien. Johann I., dessen Halbbruder, Großmeister des Ordens von Avis, rettete 1385 gegen Castilien Portugals Unabhängigkeit und ward darum auf den Thron berufen. Der Kampf gegen die africanischen Corsaren ward mit großer Energie geführt, Ceuta erobert, ein Gesetzbuch zur Sicherung der Ordnung hergestellt, für Lissabon die Metropolenwürde von Bonifaz IX. erlangt. Auch Johanns I. Sohn, Eduard I. (1433 bis 1438), war ein guter Regent, und sein Enkel Alphons V. (1439—1481) eroberte außer anderen africanischen Plätzen 1471 Tanger. Unter Johann II. (1481—1495) stieg Portugals Macht und Ansehen durch große Entdeckungen; unter Emmanuel I. (1495—1521) war der Glanzpunkt erreicht. Kirchliche Privilegien erlangten diese Herrscher in großer Zahl; doch griffen sie manchmal auch willkürlich ein. Innocenz VIII. hatte 1486 gegen die Prüfung päpstlicher Erlasse und das Placet des königlichen Rathes zu

Portugal.

---

[1] Verhandlungen des Card. v. Cosnac und Gregor XI. *Ferraras*, l. c. p. 430 seq. Christophe, II S. 304 f. *Moroni*, Dizion. V. Spagna t. 61 p. 130; t. 18 p. 100. Vgl. m. Abhdlg. im Archiv f. kath. K.-R. 1863 Bd. 10 S. 4 ff., woselbst auch weitere Literatur.

[2] Eugen IV. an Joh. v. Castilien *Raynald* a. 1435 n. 16; 1441 n. 19.

[3] Hefele, Der Card. Ximenes. Tüb. 1844. II. Aufl. 1851. Cartas del Cardenal Don Fray Francisco Jimenez de Cisneros dirigidos a D. Diego Lopez de Ayala, ed. *Pascual Gayangos* y D. *Vic. de la Fuente*. Madrid 1867. *D. Diego Hurtado de Mendoza*, Guerra de Granada contro los Moriscos (in der Coleccion de los mejores autores). Par. 1861. *Fr. J. Rodrigo*, Hist. verdadera de la Inquisicion. Madrid 1876 s. voll. 3. *Juan Manuel Orti y Lara*, La Inquisicion. Madrid 1877. Gams, Zur Gesch. der span. Staats-Inquis. Regensb. 1878.

protestiren, und die Bischöfe des Landes beschwerten sich über die erheblichen Beisteuern, welche die Kirchen für den Kampf gegen die Mauren zu leisten hatten; doch erlangte der Papst den Verzicht des königlichen Rathes auf die Placetirung päpstlicher Erlasse, und es kam auch über die Belastung der Kirchen ein Vertrag zu Stande; Leo X. bestätigte 1516 ein Concordat betreffs des dritten Theiles der Kirchenzehnten. Streng kirchlicher Sinn waltete bald am portugiesischen wie am spanischen Hofe[1].

c. Die italienischen Staaten.

185. Gleich dem erst von Julius II. reorganisirten Kirchenstaate hatten die sonstigen Staaten Italiens vielfachen Wechsel. Während Deutschlands Einfluß seit Kaiser Heinrich VII. immer geringer ward, stritten bald Spanien und Frankreich um das Uebergewicht auf der Halbinsel, nachdem der Unfug der Söldnerschaaren diese vielfach verheert hatte. *Venedig.* Venedig hatte noch ausgedehnte Besitzungen, stieg aber bereits von seiner früheren Höhe herab. Bald war die Inselrepublik in innigen Beziehungen zum päpstlichen Stuhle, bald trat sie ihm feindselig entgegen (§§ 6. 164. 171) und suchte in ihren Gesetzen seinen Einfluß zu beschränken. Die Macht des Dogen ward bedeutend verringert, das Gebiet aber beträchtlich erweitert. Viele griechische Inseln (Corfu seit 1387) gehorchten gleich dem größten Theile der adriatischen Ostküste den Venetianern[2]. Das christliche Königreich *Cypern und Rhodus.* Cypern, dessen Könige oft dem römischen Stuhle entgegengetreten waren und die Bischöfe verfolgt hatten, wie Johann III. den Erzbischof von Nikosia unter Eugen IV. und Nikolaus V., kam 1489 durch die Abtretung der Katharina Cornaro, Wittwe Jakobs II. († 1479), unter venetianische Herrschaft, in der es bis 1571 verblieb. Die Insel Rhodus, welche die Johanniter 1310 erobert hatten, war souveräner Besitz dieses Ordens und wurde (bis 1522) standhaft gegen die Türken unter dem wirksamen Beistande *Genua.* der Päpste vertheidigt, durch die auch viele Italiener dahin kamen. Während Genua fortwährend den Schutz fremder Mächte suchen mußte und im Kampfe mit Venedig gebrochen ward, hob sich das zeitweilig auch den Päpsten (§§ 42. 163) feindselige, aber *Florenz.* viel von ihnen geförderte Florenz, zumal am Ende dieser Periode, unter den pracht- *Mailand.* und kunstliebenden Mediceern. Mailand war ein bedeutendes Herzogthum unter den Häusern Visconti (bis 1447) und Sforza. Im Westen Italiens und gegen die *Savoyen.* Schweiz hin wurden die Herzoge von Savoyen mächtig, die viele päpstliche und kaiserliche Lehen besaßen, viele neue Gebiete, wie Montovi und Chieri (1347) und Nizza (1388), erwarben, auch 1449 viele kirchliche Privilegien erlangten (§ 154), aber *Neapel.* doch unter die drückende Abhängigkeit von Frankreich geriethen. Das Königreich Neapel kam zuletzt ganz unter aragonische Herrschaft, die ziemlich despotisch schaltete, den Päpsten viele Zugeständnisse abpreßte und die Legatengewalt über Sicilien nach dem sehr erweiterten Privileg Urbans II. beanspruchte, was eine Quelle vieler späterer Conflicte ward[3].

d. Deutschland.

Zustände im deutschen Reiche. 186. Im deutschen Reiche ward im Allgemeinen die Freiheit und Jurisdiction der Kirche mehr und länger geachtet als anderwärts. Kaiser Carl IV. erließ 1377 zum Schutze derselben für die Kirchenprovinzen Mainz, Cöln und Magdeburg ein eigenes Gesetz (Carolina), welches Sigismund und das Constanzer Concil 1415 neu bestätigten und auf welches sich viele Synoden, auch die von Basel, beriefen. Es waren empörende

---

[1] *Mariana*, Hist. Hisp. XVIII. 13 seq. *Thomassin.* I, I c. 45 n. 14. *Roscovány*, Mon. I p. 117 seq. Schulte, Quellen des K.-R. S. 492. Bestätigung des Concordats von 1516 *Nussi*, Convent. p. 36—39; über die Sache s. *Rigant.* in Regul. Canc. t. III p. 51 n. 21.

[2] Venedigs Herrschaft auf den jonischen Inseln, Liter. bei Reumont in Sybels histor. Ztschr. 1862 Bd. 8 S. 13 ff.

[3] Sicilische Zustände s. *Sentis*, Monarchia Sicula S. 90 ff. Literatur S. 4 ff. Für das Uebrige *Muratori*, Annali d'Italia 1303 s. Cantù, Weltgesch. III S. 302 ff. IV S. 721 ff.

Gewaltthaten häufig geworden. Erzbischof Burkhard III. von Magdeburg ward 1314 von der Bürgerschaft bekriegt, gefangen genommen und in einen hölzernen Käfig gesperrt, bis er das Verlangen der Bürger zu erfüllen versprach, dann bei einem neuen Zwist abermals der Freiheit beraubt und 1325 im Kerker erschlagen. Wilhelm von Diest, der 18 Jahre lang das Bisthum Straßburg inne hatte, ohne sich weihen zu lassen, und der Veräußerung der Bisthumsgüter beschuldigt ward, wurde 1415 auf Befehl des Capitels und des Magistrats gefangen gesetzt und erst nach langen Mahnungen der Synode von Constanz vor dieselbe gebracht. Hier ward (6. Nov. 1417) von den bestellten Richtern der Bann über die Domherren und die Theilnehmer an seiner Gefangennehmung ausgesprochen. Die Angriffe auf kirchliche Personen und Sachen gingen meistens von den kleineren Territorialherren und von den Städten aus, wurden aber seit dem 15. Jahrhundert immer zahlreicher und bedeutender. Man verbot den Bürgern, in weltlichen Dingen den geistlichen Richter anzugehen, suchte Patronats- und Zehntsachen an die weltlichen Gerichte zu bringen, den Dienern der Geistlichen den befreiten Gerichtsstand zu entziehen, die kirchliche Steuerfreiheit zu beschränken, geistliche Verlassenschaften wegzunehmen, den Erwerb der Kirchen und Klöster von weltlicher Erlaubniß abhängig zu machen. Im ganzen 15. Jahrhundert waren die Fehden unter den deutschen Großen höchst zahlreich, bis der von Maximilian I. 1495 aufgerichtete Landfriede einige Ruhe brachte. Vielen Antheil daran wie an der Errichtung des Reichskammergerichts und einer Reichskasse hatte Erzbischof Berthold von Mainz (1484—1504). Unter dem gutgebildeten, Künste und Wissenschaften wie alle edleren Bestrebungen fördernden Kaiser Maximilian schien das Reich einer glänzenden Entwicklung entgegenzugehen; aber um sie zu sichern, dazu war die Macht des Reichsoberhauptes zu gering, die Eifersucht der Nachbarn zu groß, die inneren Gährungsstoffe zu gewaltig[1].

187. Dem Kaiser wie dem Papste gegenüber wollten die Reichsfürsten unabhängig sein und opferten Alles ihrem Egoismus. Mit den Concordaten war man unzufrieden, klagte über deren Mißachtung von Seite Roms und sammelte Beschwerden gegen dasselbe, die hauptsächlich die Nichtbestätigung von Wahlen, die Reservation von Pfründen, die Annaten und Türkenzehnten, die Avocation von Rechtssachen an die römischen Tribunale betrafen. Darüber ward seit 1510 noch lebhafter verhandelt und Jakob Wimpfeling von Speier suchte die Antworten zu widerlegen, die Aeneas Sylvius 1457 auf die Klagen des Mainzer Kanzlers Martin Mayer gegeben hatte. Manche päpstliche Privilegien wurden nachgesucht und ertheilt, wie von Eugen IV. für Kaiser Friedrich III. in dessen Erblanden; aber manche Fürsten suchten auch ohne solche die geistlichen Stellen zu vergeben und gingen in ihren Ansprüchen immer weiter vor, auf die Basler Grundsätze sich stützend, obschon das Concil nur eine halbe Anerkennung gefunden hatte. Bereits ordneten die Fürsten Klostervisitationen an, wie 1483 die Herzoge von Sachsen, gaben Verordnungen über Processionen, wie 1476 die Brandenburger, dann über die Begräbnisse, selbst über das Altarssacrament, wie 1476 die schlesischen Herzoge, führten das Placet ein, wie 1491 der bayerische Herzog Georg der Reiche. Viele Fürsten schienen in ihren Ländern Päpste oder Gegenpäpste nach Art des Savoyers spielen zu wollen; ihre von den neuen Doctrinen erfüllten Räthe hatten große Geneigtheit, in ihrer Weise zu reformiren, so daß sie sich nicht mehr damit begnügten, den Umkreis der kirchlichen Gegenstände zu verengern, gemischte und rein weltliche an sich zu ziehen, sondern selbst in Disciplin und Cultus eingriffen. Gegen den päpstlichen Stuhl, der über die Tendenzen

---

[1] *Thomassin.* II, III c. 113 n. 4. Carolina ap. *v. d. Hardt*, IV. 523 seq. 562. 573 seq. *Mansi*, XXVII. 1219 seq.; XXVIII. 256. 874. Hefele, VII S. 287 f. Berufung auf dieselbe in den Synoden v. Mainz 1423 c. 8, Cöln 1443 c. 8, Basel 20. April 1434 Hefele, S. 384. 386. 583. Fälle von Beschränkungen der geistlichen Gerichtsbarkeit Friedberg, De fin. p. 115 seq. 144 seq. 195. 225 seq. 236. Warnkönig, Die staatsrechtl. Stellung der kath. Kirche. Erlangen 1855 S. 109 ff. Burkhard III. v. Magdeburg: Binterim, Deutsche Conc. VI S. 177—180. Hefele, VI S. 495. 532 f. B. Wilhelm v. Straßburg: *Mansi*, XXVII. 807 seq. 834 seq. 880 seq. Hefele, VII S. 242 f. 252. 264 f. 271. 284 ff. 326. Janssen, Gesch. des deutschen Volkes seit dem Ausgange des M.-A. Bd. I. Freib. 1876 S. 8 ff. 425 ff.

von Basel gesiegt hatte, herrschte in vielen Kreisen Erbitterung; man machte bei den Reformprojecten die Geldfrage zur Hauptsache und forderte Bestätigung jeder aus zeitlichen Interessen hervorgegangenen, auch noch so uncanonischen Prälatenwahl; Männer wie **Gregor von Heimburg** hatten sich und Andere in eine tiefe Entrüstung über die angebliche Beeinträchtigung der deutschen Nation durch die römische Curie hineingearbeitet, die nur die schlimmsten Früchte tragen konnte [1].

e. Ungarn.

Ungarn. 188. Ungarn hatte seit 1301 blutige Kämpfe zu bestehen bei Erlöschen des Arpad'schen Hauses. Die stärkere Partei entschied sich für die Thronbesteigung des Prinzen Carl Robert (Canrobert) aus dem neapolitanischen Hause Anjou, für den nach dem Vorgange Bonifaz' VIII. Clemens V. und sein Legat Cardinal Gentilis wirkten; letzterer hielt 1309 auch eine Synode in Ofen, die mehrere Canones erließ; eine andere hielt bald darnach Primas Thomas zu Udvarde, um den Thron des neuen Königs zu befestigen. Erzbischof Thomas von Gran mit fünf und Erzbischof Ladislaus von Colocza mit sechs Suffraganen verpflichteten sich 1318 eidlich und urkundlich auf einer Versammlung in letzterer Stadt zur Vertheidigung aller Rechte der Kirche. An Papst Benedict XII. brachten die ungarischen Bischöfe 1338 ihre Klagen wegen der Mißbräuche der weltlichen Gewalt, namentlich wegen der königlichen Verleihungen von Kathedralen noch vor dem Tode ihrer Inhaber und der seit 23 Jahren nur auf Befehl des Königs erfolgten Wahlen. Benedict mahnte (20. Sept. 1338) den König zur Abstellung solcher und anderer Eingriffe; aber es fanden die Anordnungen des hl. Stephan längst keine Beachtung mehr [2]. Viel leistete aber für das Land Carl Roberts Sohn und Nachfolger **Ludwig der Große** (1342 bis 1382), der sein Reich vergrößerte, viele Mißbräuche abschaffte und höhere Bildung beförderte. Nach seinem Tode erneuerten sich die Thronstreitigkeiten und dazu kamen furchtbare Kriege mit Polen, mit Venedig, besonders aber mit den Türken, die 1396 über die Ungarn siegten. Dabei kamen auch die kirchlichen Zustände in tiefe Zerrüttung. Nach vielen Wechselfällen erlangte Sigismund, Bruder des deutschen Königs Wenzel, den festen Besitz der ungarischen Krone, mit der er zuletzt die römisch-deutsche, wie die böhmische, verband. Albrecht II. erhielt 1438 nur unter großen Beschränkungen den ungarischen Thron; dessen unmündiger Sohn Ladislaus stand unter Vormundschaft seines Vetters

---

[1] Privilegien für Friedrich III. *Chmel*, Reg. n. 2018. Weiteres bei **Friedberg**, S. 178 f. Jakob Wimpfeling, Gravamina contra Sedem Rom. Münch, Conc. I S. 96 ff. Brief von Martin Mayer an Aeneas Sylvius das. S. 112 ff. Wimpfelings Replik mit Dedication an Albrecht v. Mainz das. 123 ff. Ueber die von Mayer betonten Basler Decrete schrieb Aeneas Sylv. ep. 383 (das. I S. 115): Verum cum dicis, decreta Basil. Concilii non custodiri, idque putas injuriosum esse nationi, indignam dicimus esse querelam tuam. Propter decreta enim Basil. Concilii inter Sedem Ap. et nationem vestram dissidium coepit, cum vos illa prorsus tenenda diceretis, Apost. vero Sedes omnia rejiceret. Itaque fuit denique compositio facta, in qua nos Imperatoris nomine interfuimus; eam certam legem dedit deinde inviolabiliter observandam, per quam *aliqua* ex decretis Concilii praedicti *rcepta* videntur, *aliqua rejecta*. Itaque non juste agis, *si per omnia* servanda esse decreta contendis. Georg der Reiche Glossar. Monach. 1816 p. XLIII. **Papius** (S. 763 N. 1), S. 181. Gregor v. Heimburg, Aen. Sylv. Hist. Frid. III. (*Kollar*, Annal. Mon. Vienn. II. 129). **Dür**, Nikol. von Cusa I S. 273 f. 322 ff. Vgl. noch **Janssen**, I S. 440 ff. Für die Zeit von 1250—1400 ist vieles Material verzeichnet bei O. **Lorenz**, Deutschlands Geschichtsquellen im M.-A. von der Mitte des 13. bis zum Ende des 14. Jahrhunderts. Berlin 1870.

[2] Carl Robert von Neapel *Raynald*. a. 1308 n. 17 seq. Acta legat. Card. Gentilis in Monum. Vatic. hist. Hungar. illustrant. Ser. I t. II. Budapest. 1884 fol. Ungarische Synoden *Mansi*, XXV. 151 seq. **Hefele**, VI S. 427 f. Urkunde von 1318 *Fejer*, Cod. diplom. Hung. VIII, II p. 144. *Roscovány*, Mon. I. 144. Verhandlungen von 1338 *Fejer*, IV. 321. *Roscovány*, I. 145—148.

Friedrich III., der ihn bei sich erziehen ließ und ihn lange den ohnehin in Parteien zersplitterten Ungarn nicht übergeben wollte, dabei aber den Papst Eugen IV. bat, keinem anderen Bewerber als dem jungen Ladislaus den Thron zuzusichern und zu bestätigen[1]. Der von den Ungarn zum Statthalter erhobene Johann Corvinus von Hunyad, der tapfere Vertheidiger des Landes gegen die Türken († 1450), erzwang sich des Kaisers Anerkennung und führte auch unter dem jungen Ladislaus die Regierung. Dieser starb aber schon 1457, erst 18 Jahre alt, in Folge seiner Ausschweifungen, worauf Matthias Corvinus den Thron erhielt, der Sohn des siegreichen Hunyad. Dieser, vom Kaiser Friedrich III. anerkannt, aber erbittert über die Entziehung der böhmischen Krone, fiel verheerend in Oesterreich ein; der Papst vermittelte damals einen Frieden zwischen dem Kaiser und Matthias, der nun die Belehnung mit Böhmen und eine große Geldsumme erhielt. Aber als der Kaiser den Erzbischof von Gran, dessen erklärten Gegner, bei sich aufnahm, eroberte Matthias Wien und zwang den unvorbereiteten Friedrich zur Flucht. Der bei den vielen Kriegen des Landes immer steigenden Verwilderung wußten auch die Bischöfe nicht zu steuern; die Laien raubten die geistlichen Güter und achteten keine Gerechtsame mehr. Dem nach dem Tode des Matthias (1490) unter Nichtberücksichtigung der Ansprüche des deutschen Königs Maximilian auf den Thron erhobenen Ladislaus von Polen brachte Papst Julius II. 1505 die ernstesten Klagen vor[2].

f. Polen, Preußen und Scandinavien.

189. **Polen** als ein durch eine übermächtige Aristokratie beschränktes Wahlreich konnte nie die Blüthe erreichen, zu der seine Ausdehnung und Machtstellung zu berechtigen schien; es fehlte auch an Eintracht und Opferwilligkeit bei den Großen, an Thatkraft und Gewandtheit bei den Königen. Seit 1305 waren Masovien, Groß- und Klein-Polen unter Ladislaus I. vereinigt. Sein Sohn **Casimir der Große** (seit 1333), dem der Papst 1343 einen Frieden mit dem Deutschorden vermittelte, steuerte 1347 der Willkür in der Rechtspflege und erhob das Land zu höherer Blüthe. Erzbischof Jaroslaw von Gnesen vermochte ihn zu billiger Ausgleichung mit einzelnen Bischöfen und hielt auch mehrere Synoden 1369 und 1375. Casimirs Nachfolger, Ludwig von Ungarn aus dem Hause Anjou († 1382), ging, über die allzusehr ihn beschränkende Wahlcapitulation gekränkt, gar nicht nach Polen, sondern überließ seiner polnischen Mutter Elisabeth die Regierung. Ihm folgte seine jüngere Tochter, die mit dem litthauischen Großfürsten Jagello (nun Ladislaus II.) vermählte Hedwig; unter der Jagellonendynastie (1386—1576) bildete sich die Adelsherrschaft noch mehr aus. Eine Synode von Kalisch beschäftigte sich 1420 mit Besserung der Kirchenzucht und Ordnung der Bischofswahlen. Mit Mühe gelang es den 1423 zu Lencicz versammelten Bischöfen, den König Ladislaus II. († 1434) und den Herzog Witold von Litthauen von einem Bündnisse mit den Husiten in Böhmen abzubringen. Die Könige Ladislaus III. († 1444), Casimir IV. († 1492) und Johann I. Albrecht († 1501) waren dem Adel gegenüber machtlos und dieser griff oft störend in kirchliche Verhältnisse ein[3]. *Polen.*

190. Der von dem Orden der Deutschherren regierte Staat **Preußen** hatte bis gegen 1380 eine hohe Stufe von Macht und Wohlstand errungen, sank aber bald theils in Folge der langwierigen Kämpfe mit Litthauen und Polen, theils in Folge des im Orden selbst ausgebrochenen Parteizwistes und der vielen Bedrückungen sowohl der Unterthanen als der Kirche. Als die Provincialsynode von Riga unter Erzbischof Heinrich 1428 deßhalb Gesandte an Papst Martin V. abordnete, wurden diese an der Grenze von Livland von einem Ordensritter überfallen, ihrer Schriftstücke beraubt und getödtet. Seit 1430 folgten mehrere innere Revolutionen; der Hochmeister Conrad von Erlichshausen *Preußen.*

---

[1] Friedrichs Bitte bei Eugen IV. Aen. Sylv. ep. 168 ed. Norimb.

[2] Jul. II. 23. Aug. 1505 an K. Ladislaus *Fejer*, Jur. et libert. eccl. Hung. codicill. Bud. 1847 p. 27. *Roscovány*, III p. 56. 57.

[3] Synoden v. 1420 u. 1423 *Mansi*, XXVIII. 1030 seq. *Raynald.* a. 1423 n. 16. Hefele, VII S. 382. 388; die von 1369 u. 1375 *Mansi*, XXVI. 551 seq. 587. Hefele, VI S. 627.

hielt noch durch Zugeständnisse weiteres Unheil ab; aber sein Neffe und Nachfolger Ludwig regierte so unklug und tyrannisch, daß er sich 1453 von Friedrich III. die Reichsacht, von Papst Nikolaus V. den Bann zuzog. Nach der Niederlage von 1462 mußte der Orden Westpreußen an Polen abtreten und Ostpreußen von dessen König Casimir IV. zu Lehen nehmen [1].

Die scandinavischen Reiche.

191. Die drei scandinavischen Reiche konnten immer noch nicht zu Ruhe und Macht gelangen, da fortwährend innere Reibungen und Bürgerkriege sowie Kämpfe nach Außen ausbrachen und die deutsche Hansa das Uebergewicht besaß. In Schweden, das schon frühe Zusammenkünfte der Geistlichen und gemischte Concilien hatte, fanden trotz der Thronstreitigkeiten im 14. Jahrhundert noch immer Synoden statt. Gregor XI. forderte 1373 von den Bischöfen Vorbereitung auf die Provincialconcilien durch Diöcesansynoden und von Erzbischof Birger von Upsala Bericht über den Vollzug seiner Anordnungen. Die hochbegabte Königin Margaretha von Norwegen, eine Tochter des für sein Land sehr thätigen Waldemar IV. von Dänemark (1340—1376), erlangte nach dem Tode ihres Gemahls Hacon VIII. (1380) und nach ihren Siegen über König Albrecht von Schweden (1389) die Herrschaft über alle drei Reiche und brachte 1397 die Union von Calmar zu Stande, die aber nach ihrem Tode (1412) wieder zerfiel und nachher nur vorübergehend wiederhergestellt wurde. Unter ihr geschah auch Vieles für die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse; Erzbischof Heinrich von Upsala erneuerte auf seiner Synode von Arboga 1396 die älteren Statuten. Dasselbe that nachher 1425 Erzbischof Petrus Luck von Lund auf einer solchen in Copenhagen und fügte noch eine Reihe neuerer Verordnungen hinzu. Noch zeichneten sich viele Prälaten aus, die im Auslande gute Studien gemacht hatten, wie Tycho, seit 1443 Erzbischof von Lund, und sein Nachfolger Johann Brockdorf (1472—1497); zahlreich waren die Klöster, besonders der Dominicaner und Franciscaner, von denen aber die der letzteren mehrfach zerfielen. Die Versuche der Prälaten, dem Adel die von ihm wie sein Eigenthum betrachteten Domcanonicate zu entreißen, mißlangen größtentheils; der niedere Clerus war arm und gedrückt; Gewaltthaten und Gesetzlosigkeit waren überaus häufig. Je nach dem Charakter der Herrscher wechselte ihre Stellung zur Kirche. König Christian I. von Dänemark (1448—1481), der eine Zeitlang Schweden wie auch Norwegen beherrschte, pilgerte 1474 selbst nach Rom, ließ sich von Papst Sixtus IV. von einem Kreuzzugsgelübde entbinden und erlangte die Genehmigung zur Stiftung der Universität Copenhagen. Vor derselben (1477) kam noch die von Upsala zu Stande (1476—1477) [2].

g. England und Schottland.

England im 14. Jahrhundert.

192. In England war die Kirche unter Eduard II. (1307—1327) im Ganzen weit weniger gedrückt, als unter Eduard I. Als der König 1312 von dem aufständischen Adel wegen seines Günstlings Peter von Gaveston bedroht war, sandte Clemens V. zwei Legaten, um den Frieden zwischen ihm und seinen Baronen herzustellen, was erst nach längerem Trotze der letzteren gelang. Immer noch suchten die weltlichen Richter Geistliche vor ihr Forum zu ziehen; bald bestritt man ihren Clericalstand, bald beschuldigte man sie der Bigamie, um sie des befreiten Gerichtsstandes verlustig erklären zu können. Die Londoner Synode von 1321 bestimmte daher, die Untersuchung über die Bigamie stehe nur den geistlichen Gerichten zu und es dürften nicht ferner Geistliche von Laien gerichtet werden. Dem schwachen, von Günstlingen beherrschten, zuletzt entthronten Könige waren die Bischöfe persönlich sehr ergeben; sie unterstützten ihn öfters gegen empörungssüchtige Lords. Auch unter dem kräftigen Eduard III. (1327—1377), der nachher voll-

[1] Scriptores rerum Prussicarum ed. *Hirsch*, *Töppen*, *Strehlke*, Lips. 1861 seq. t. III; 1870 t. IV. Synode von Riga *Mansi*, XXVIII. 1116 seq. Hefele, VII S. 418 f.

[2] *Reuterdahl*, Statuta synodalia vet. eccl. Sueco-Gothicae. Post celeb. M. a Celse ed. Lundae 1841 p. 19—22. Dess. Svenska kyrkans hist. t. III. Lund. 1863 (von 1389 an). Synoden von Arboga und Lund Hefele, VI S. 841 f. VII S. 411 ff. Karup, K.-G. Dänemarks S. 78—111.

kommen die kirchliche Strafgerichtsbarkeit über Geistliche anerkannte, hatte die Londoner Synode von 1328 mit Gefangennahme, Mißhandlung und Verstümmelung der Cleriker zu thun, eine andere 1342 mit der gewaltsamen Verhinderung der geistlichen Oberen an Ausübung ihrer Jurisdiction. Genaue Vorschriften über die Messe, die Sacramente, den Cultus und die Disciplin gab 1330 Erzbischof Simon Mepham von Canterbury auf einer Synode zu Lambeth. Im Parlamente von 1351 klagte der Primas über die Anmaßung der weltlichen Richter, die gegen Geistliche einschritten und selbst über Priester die Todesstrafe verhängten. Da man ihm entgegenhielt, in den kirchlichen Gefängnissen würden die geistlichen Verbrecher zu mild behandelt, beschlossen die Bischöfe eine strengere Behandlung der eingekerkerten Cleriker. Die Provincialsynoden wurden meistens regelmäßig gehalten, auch in Dublin (z. B. 1348, 1351); oft hatten sie sich mit den vom Könige geforderten Beisteuern zu beschäftigen. Das Kirchenvermögen war vielen Beschränkungen unterworfen, namentlich den Amortisationsgesetzen; den päpstlichen Tributforderungen wurde oft Widerstand geleistet, das Spolien- und Regalienrecht ungeachtet entgegenstehender, oft erneuerter Versprechungen fortgeübt, die Früchte erledigter Pfründen eingezogen oder an Beamte und Diener des Hofes vergeben, die von den Bischöfen zu besetzenden Beneficien bei erledigten Stühlen vom Könige verliehen. Oft mußten sich die Geistlichen durch schwere Geldsummen eine Befreiung von solchen Lasten bei dem oft in Geldnoth befindlichen und wollüstigen Könige erkaufen[1].

193. In Schottland hatten sich viele Prätendenten um den Thron gestritten. Schottland. Eduard I. hatte zu Gunsten des Johann Baliol entschieden, von ihm 1292 die Lehenshuldigung erhalten, aber ihn später als untreuen Vasallen bekämpft und gefangen genommen. Die Schotten wählten den jungen Robert Bruce zum Könige, der Eduards II. Truppen aus dem Lande vertrieb und seine Unabhängigkeit bis zu seinem Tode 1328 behauptete. Derselbe hatte die Gesandten Johanns XXII. zurückgewiesen, weil die päpstlichen Schreiben im Hinblick auf seine zweifelhafte Rechtmäßigkeit und die Ansprüche Englands ihm den Königstitel versagten; als der Papst sodann des Friedens wegen ihm den Königstitel gab, erklärte er zugleich, daß daraus keinem Theile ein Vortheil oder Nachtheil erwachse, ganz entsprechend einer Erklärung Clemens' V., die nachher bei ähnlichen Anlässen von anderen Päpsten erneuert ward. Eduard III. mußte 1328 auf die Lehensherrlichkeit in Schottland verzichten; aber nachher (1334) erkaufte sich ein Baliol um den Preis der englischen Vasallenschaft wieder den schottischen Thron. Doch behauptete sich seit 1342 gegen ihn David Bruce, der auch nach seiner Gefangennahme durch die Engländer (1347) seine Ansprüche nicht aufgab und nach Baliols Abdankung (1357) wieder die Herrschaft erlangte. Noch immer kämpften die Schotten häufig als Frankreichs Verbündete in vielen Kriegen wider England. Die Päpste griffen in beiden Ländern nicht in die Thronstreitigkeiten ein, wahrten aber die Rechte der Kirche, wie Eugen IV. 1436 gegen König Jakob von Schottland. Englands tiefe Zerrüttung sicherte am meisten die schottische Unabhängigkeit, die erst ernstlicher bedroht war, als Jakob IV. 1514 in einer unglücklichen Schlacht gegen die Engländer fiel und der junge Jakob V. unter Leitung seiner Mutter Margaretha, einer englischen Prinzessin, regierte[2].

---

[1] *Raynald.* a. 1312 n. 28; 1313 n. 3. *Mansi,* XXV. 521. Pauli, Gesch. v. England IV S. 227 ff. Synoden bis 1367 Hefele, VI S. 531 f. 549. 551 ff. 590. 601 f. 612. 622 f. Amortisationsgesetze Eduard. I. 1279 Stat. 7; 1285 Stat. 13. Ed. c. 32. Rich. II. Stat. 15 c. 5. — Lingard, Engl. Gesch. IV S. 168 ff.; III S. 315 f. Diplom Eduards III. 1336 *Rymer*, Foed. III, II p. 707. Friedberg, De fin. p. 168 n. 1 (Opposition gegen päpstl. Tributforderungen), p. 221 seq. (Regalien- und Spolienrecht).

[2] Pauli, IV S. 312 f. 334. 556. Lingard, IV S. 11. 25. 234 f. Schottischer Thronstreit Joh. XXII. ap. *Raynald.* a. 1320 n. 40 seq. Cf. Clem. c. 4 de sent. excom. V. 10. M. Schr. Kath. Kirche S. 784 ff. Pauli, IV S. 259 N. 3. — Eugen. IV. ap. *Raynald.* a. 1435 n. 16; 1436 n. 28—31. — *Theiner,* Vett. monum. Hibern. et Scotor. hist. illustrantia. Rom. 1864 (von 1216—1547). Bullen für die Universitäten Glasgow und St. Andrews von Nikol. V. 1451. Es ward St. Andrews Metropole durch Sixtus IV. 1472, Glasgow durch Innocenz VIII. 1491.

Wirren Englands im 15. Jahrhundert.

194. Englands politische Verhältnisse wirkten nachtheilig auf die kirchlichen zurück. Richard II., Enkel Eduards III., war in seinem eigenen Lande bedroht; schon 1386 erklärte ihm das Parlament, falls er nicht nach dem Herkommen und im Sinne des Volkes regieren wolle, könne es ihn absetzen und einen anderen Prinzen auf den Thron erheben. Wirklich ward er 1399 gefangen genommen und zur Abdankung genöthigt, bald darauf getödtet. Sein Vetter Heinrich IV. bestieg den Thron, der den im Kampfe mit der Häresie befindlichen Bischöfen bessere Unterstützung gewährte, aber nur mit äußerster Strenge sich gegen seine Widersacher behauptete. Sein Sohn Heinrich V. (1413—1422) begann den langwierigen Krieg mit Frankreich, der auch unter dem schwachen Heinrich VI. (1422—1472) fortgeführt ward, bis 1454 der innere Kampf zwischen den Häusern Lancaster und York (weiße und rothe Rose) die Fortführung unmöglich machte. Es kam zu vielen Bürgerkriegen; vor Eduard von York, der als Eduard IV. 1461 in London einzog, mußte Heinrich VI. nach Schottland fliehen, ward bei Erneuerung des Kampfes 1465 gefangen gesetzt, später ermordet. Aber auch das siegreiche Haus York wüthete gegen sich selber, und zur Ruhe gelangte England erst mit Heinrich VII. Tudor (1485—1509), der wieder eine festere Ordnung begründete. Natürlich waren in den blutigen Kämpfen auch die Bande der kirchlichen Zucht noch mehr gelockert worden; die alten Mißstände, namentlich die Uebergriffe der Laien, dauerten fort, mehrfach von den Concilien (z. B. von York 1466) und von den Päpsten (wie Eugen IV. 1435 und Sixtus IV. 1476) beklagt und verurtheilt. Traf auch Heinrich VII. viele heilsame Maßregeln für Reich und Kirche, so wurden doch unter ihm dem königlichen Absolutismus, wie im Weltlichen, so im Geistlichen die Wege geebnet, der unter seinem Sohne mit schwerer Wucht auf dem Lande lastete[1].

III. Die Hierarchie und die geistlichen Orden.

a. Die Bischöfe und ihr Clerus.

Gemindertes Ansehen der Bischöfe.

195. Hatten die Residenz der Päpste in Avignon, die Mehrung der kirchlichen Lasten und Reservationen, das große Schisma, die neuen Lehren über die Concilsoberhoheit, dann auch die Mißgriffe und Fehler mehrerer Päpste die Ehrfurcht vor dem apostolischen Stuhle bedeutend geschwächt[2], was der nationale Egoismus und der staatliche Despotismus allenthalben auszubeuten suchten, so schwand auch die Achtung vor der übrigen Hierarchie um so mehr, als die Bewegung in Basel und anderwärts schon zu Gunsten der Doctoren und der Pfarrer über die Grenzen eines gemäßigten Episkopalsystems weit hinausgegangen war, viele Bischöfe selbst den demokratischen Bestrebungen Vorschub leisteten und mehr und mehr durch feindselige Stellung gegen das Papstthum ihren festen Boden verloren. Der durch Erfahrung belehrte Nikolaus von Cusa schrieb (28. Jan. 1461) an den Propst von Salzburg, daß jetzt die Laien gegen die Particularkirchen losstürmen, rühre davon her, daß diese nicht unter sich und mit der Mutterkirche von Rom durch feste Bande vereinigt seien; ohne Freiheit könne die Kirche nicht bestehen, die

---

[1] Pauli, IV S. 603 ff. 636 ff. Lingard, IV S. 274 ff. Ranke, Engl. Gesch. I S. 103 ff. Concil v. York 1466 *Hard.*, IX. 1481. Sixtus IV. ib. p. 1496. *Roscovány*, Mon. I p. 115—117.

[2] Klagen über Auflagen und Reservationen Nicol. de Clemangis de corrupto Eccl. statu (Fascicul. rer. expet. II. 557). Kanzler Mayer an Aeneas Sylvius (*Freher*, Scr. rer. Germ. II. 686 ed. *Struve*). Ueber die Curie des Gegenpapstes Clemens VII. Chron. S. Dion. L. II c. 2; L. VI c. 12. Vgl. Höfler, Ruprecht von der Pfalz S. 84 ff.

Freiheit aber sei auf den Gehorsam gegründet[1]. Dazu waren auch viele Bischöfe, zumal die deutschen Reichsfürsten, oft verweltlicht, vergaßen ihre Hirtenpflichten, vernachlässigten die Residenz, verhängten vorschnell und mißbräuchlich die Censuren[2], waren auf äußeren Glanz und Geldgewinn bedacht, bisweilen unthätig oder sogar lasterhaft und nicht selten in Streit mit ihren Capiteln verwickelt, die ihrerseits manche unwürdige Glieder hatten, oft nur Söhne des Adels zuließen und solche Glieder, die trotz der kirchlichen Vorschriften die höheren Weihen gar nicht empfangen wollten[3]. In Besetzung der kirchlichen Stellen kamen große Mißstände vor; Bischöfe und Capitel nahmen weit weniger als die Päpste auf verdiente Gelehrte und fromme Priester Rücksicht; die Simonie wurde wieder häufiger; oft ertheilten die Bischöfe die Tonsur und die Weihen an solche, die sich bloß der weltlichen Gerichtsbarkeit entziehen wollten[4].

Die Domcapitel.

196. Die Provincial- und Diöcesansynoden wurden immer noch häufig gehalten und entfalteten eine theils gesetzgebende, theils richterliche Thätigkeit. Erstere wirkten besonders gegen die Mißbräuche der Bischöfe und der Capitel, letztere gegen die der Archidiakonen und anderer bischöflicher Beamten wie der Sendgerichte, die namentlich in Deutschland und England Gegenstand vieler Beschwerden waren. Die Bischöfe prüften, von ihren Officialen unterstützt, auf den Bisthumssynoden die Inquisitionen der Archidiakonen und Dekane und bestellten die schon früher bei bischöflichen und Archidiakonal-Visitationen gebrauchten Synodalzeugen auch für ihre Synoden, wie 1420 c. 2 zu Salzburg und dann allgemein 1433 zu Basel (15. Sitzung) vorgeschrieben ward[5]. Die Provincialconcilien, die nach dem Basler Concil nunmehr alle zwei Jahre gehalten werden sollten, trafen Maßregeln gegen die Simonie, die Unwissenheit und die Kleiderpracht der Geistlichen, besonders aber gegen das Ueberhandnehmen des Concubinates. Es kam sogar (z. B. in Spanien) vor, daß Laien die Geistlichen zwingen wollten, Concubinen zu nehmen, was mit Bann und Interdict bestraft ward[6]. Man dachte an Aufhebung des

Die Synoden.

Synodalzeugen.

Verletzung der Cölibats- und anderer Kirchengesetze.

[1] Nikol. v. Cusa s. Dux, II S. 222 f.

[2] Ueber den kirchlichen Particularismus s. Phillips, K.-R. III § 184 S. 331 ff. Vernachlässigung der Residenz Conc. Const. *v. d. Hardt*, I P. XII p. 694. Concil v. Angers 1365 c. 17, Apt h. a. c. 6. Mißbrauch der Censuren Concil v. Prag 1349 c. 11. Deren Mißachtung Conc. v. Ravenna 1311 c. 28, Bergamo h. a. c. 15, Prag cit. c. 61, Magdeburg 1390 c. 25. Simonie: Conc. v. Valladolid 1322 c. 19, Prag cit. c. 36.

[3] Capitel: *Thomassin*. I, III c. 10; II, I c. 36 n. 10 seq. Beschränkung der Canonicate auf Söhne des Adels Conc. Const. *v. d. Hardt*, I, X. Ref. c. 34. 35 p. 633 seq. 695. Forderung des Empfanges höherer Weihen für stimmberechtigte Capitularen Conc. Ravenn. 1314 c. 1, Dertus. 1429 c. 10.

[4] Klagen über den Empfang der Tonsur und der niederen Weihen durch Solche, die bloß der weltlichen Gerichtsbarkeit entgehen wollten, wie 1329 in Frankreich *Fleury*, Hist. eccl. t. 19 p. 427.

[5] Hefele, Bd. VI S. 423 ff. Schmid, Bisthumssynode II, I S. 185 ff. *Thomassin*. II, III c. 76 n. 3. Cf. c. 79 (testes synodales) I, II c. 3 n. 6; c. 9 n. 4 (officiales). Sendgerichte und Archidiakonen Concil v. London 1321 c. 2, Mainz 1318, Marciac 1326 c. 4. 38. 39. J. Schmidt, Gesch. d. Deutschen, Buch VII Cap. 45.

[6] Gegen Unwissenheit des Clerus Conc. Tolet. 1336 c. 2, Lavaur 1368 c. 20, Aranda 1473. Kleiderpracht der Geistlichen Conc. v. Trier 1310 c. 14. Notre Dame

Cölibates, worüber Wilhelm von Saignet ein Buch schrieb; dagegen hob Gerson das Ideal des Priesterthums und dessen Pflichten sowie die Nothwendigkeit hervor, für bessere Auswahl und Erziehung der Cleriker zu sorgen, gegen Ueberhandnahme der Ueppigkeit und der Zerstreuungen, des Müßiggangs und der Verweltlichung einzuschreiten. An manchen Orten wurden die Concubinarier mit Geldstrafen belegt, sonst mit Censuren; d'Ailly sah nur in der Amtsentsetzung einen Ausweg [1]. Viele Eiferer, besonders Ordensgeistliche, predigten heftig gegen die des Concubinates schuldigen oder verdächtigen Pfarrer und brachten das Volk dahin, ihren Gottesdienst zu meiden; einige gingen bis zu der Behauptung vor, es sei Todsünde, ihre Messe zu hören, sie seien unfähig zu consecriren und zu taufen, mit Gewalt seien die Weiber aus den Häusern der Geistlichen zu verjagen, was mehrmals besonders verworfen werden mußte [2]. Während manche Priester widerrechtlich des Gewinnes halber sogar mehrere Messen an einem Tage lasen, gab es andere, die fast gar nicht celebrirten, so daß von den Synoden festgesetzt werden mußte, welches Minimum von Messen jährlich (3—4) von einfachen Priestern zu fordern sei [3]. Ebenso ward geklagt über die Vernachlässigung des Breviergebetes, dessen Recitation nicht bloß für Dom- und Stiftsherren, sondern auch für alle Beneficiaten das Concil von Basel (21. Sitzung) einschärfte, wie auch der kirchlichen Vorschriften überhaupt [4]. Zur besseren Erziehung des Clerus wurde festgesetzt, daß nicht bloß an jeder Metropole, sondern an jeder Kathedrale ein Canonicus theologus einzusetzen sei [5]; es wurden große Summen zu Stiftungen für Ausbildung tüchtiger Priester verwendet und auch treffliche Schriften über die Pflichten des geistlichen Standes verfaßt, die nicht ohne tiefe Einwirkung auf weitere Kreise blieben [6].

---

du Pré bei Rouen 1318 c. 1, Ravenna 1314 c. 10, Valladolid 1322 c. 6, Toledo 1324 c. 2, Sens 1320 c. 4, Rouen 1335 c. 2, Tarracona 1336 c. 3, London 1343 c. 2, Paris 1347 c. 2, Prag 1349 c. 21, Angers 1365 c. 12. 13, Benevent 1378 c. 47, Mainz 1423 c. 3, Paris 1429 c. 21. Vgl. Alvar. de planctu Eccl. II c. 5. 16. Schwab, Gerson S. 38. Gegen den Concubinat Conc. v. Preßburg 1309 c. 5, Cöln 1310 c. 9, Bergamo 1311 c. 6, Notre Dame du Pré 1318 c. 2, Valladolid 1322 c. 7, Prag 1349 c. 21. 22, Padua 1350 c. 8, Benevent 1378 c. 56, Palencia 1388 c. 2, Magdeburg 1390 c. 18, Paris 1429 c. 23. Zabarella bei *v. d. Hardt*, I, IX p. 524.

[1] Wilhelm von Saignet, Lamentatio ob coelibatum sacerdotum s. dialogus Nicaenae constitutionis et naturae ea de re conquerentis (ungedruckt). Dagegen Gerson, Dialog. Sophiae et naturae super coelibatu s. castitate ecclesiasticorum Opp. II. 617—634. Vgl. Schwab, S. 700 f. Petrus de Alliaco, Tract. de reform. Opp. Gerson. II. 913.

[2] Gegen concubinarii Sätze des Joh. de Varennes 1396, des Joh. Vitrarius O. S. Fr. 1498 prop. 3—5. *Du Plessis d'Arg.*, I, II p. 154. 340. 341.

[3] Minimum von Messen Conc. Ravenn. 1314 c. 13, Tarracon. 1317 c. 6, Tolet. 1327 c. 7, Arand. 1473 c. 12.

[4] Einschärfung der horae canonicae Concil v. Vienne c. 9. 10 (c. 1. 2. III. 14 in Clem.), Aquileja 1339, Trier 1423 c. 2, Paris 1429 c. 1, Tortosa h. a. c. 4, Basel 1435 Sess. 21 decr. 3 seq.

[5] Canonicus theologus *Thomassin*. I, II c. 10. Basil. Sess. 31 c. 3.

[6] Ueber die Pflichten des geistlichen Standes schrieben: Dionys. Carthus., † 1471, de vita et regimine praesulum, de vita canonicorum, de vita curatorum. Alphons. Tostatus, † 1454, contra clericos concubinarios Opp. ed. Venet. 1728 t. I. Laur. Giustiniani, † 1455, de complanctu christianae perfectionis Opp. ed. Venet. 1751

Tüchtige Bischöfe und Priester.

197. Noch mehr als gute Gesetze und heilsame Belehrungen leistete das Beispiel, und an würdigen, auch heiligen Bischöfen und Priestern fehlte es nicht. Italien hatte den hl. Andreas Corsini, Bischof von Fiesole, † 1373; den seligen Johann Dominici, Erzbischof von Ragusa, † 1419; den kräftigen Bischof Bernard da Carpi von Parma, † 1425, der 1417 die Bisthumsstatuten neu feststellen ließ; den hl. Antonin, Erzbischof von Florenz, † 1459, der für verschämte Arme ein Spital gründete, seinen Sprengel reformirte und Allen väterlicher Rathgeber war; den hl. Laurentius Giustiniani, ersten Patriarchen von Venedig, † 1455[1], und viele andere durch Frömmigkeit und Eifer hervorragende Hirten. In Frankreich erwarb sich der gelehrte Bischof Petrus Bertrandi (1331 Cardinal, † 1361), der auch Wohlthätigkeitsanstalten und ein Collegium in Paris gründete, hohen Ruhm; der Kanzler Gerson eiferte für die Besserung des Clerus und der stets sittenreine, aber früher so leidenschaftliche Erzbischof von Arles Ludwig d'Allemand beschloß 1450 sein Leben im Rufe der Heiligkeit[2]. In Schweden wurden die Bischöfe Brynolph von Skara, † 1317, und Nikolaus von Linköping, † 1391, als Heilige verehrt[3]. In Böhmen erlangte der hl. Johann von Pomuk, Priester in Prag, als Vertheidiger des Beichtsiegels 1393 die Martyrerkrone[4]. Deutschland hatte noch viele bedeutende Prälaten, wie den früher als Arzt berühmten Petrus Aichspalter, 1306—1320 Erzbischof von Mainz, den im Basler Schisma lange schwankenden, aber sehr auf Sittenzucht des Clerus haltenden, durch die Abhaltung von Synoden in demselben Sprengel berühmten Theodorich von Erbach (1434—1459); den reformeifrigen Eberhard Neuhaus, Erzbischof von Salzburg, der 1418 ein Provincialconcil hielt und in seiner Provinz die Diöcesansynoden wieder in Gang brachte. Nikolaus von Cusa, seit 1450 Bischof von Brixen, hat in Deutschland durch Provincialconcilien, durch Missionen und Aneiferung sehr vortheilhaft als päpstlicher Legat gewirkt. Gegen das Ende unserer Periode finden wir ausgezeichnete Bischöfe: in Worms den Johann von Dalberg (1482—1503), in Bremen den Johann Rhode (1497—1511), in Würzburg den Lorenz von Bibra (1495—1519) u. A. m.; gelehrte und fromme Priester, wie Johann Scriptoris aus Ulm, Universitätsrector in Mainz, † 1493, Johann Bertram von Neuenburg, † 1507, Sixtus Tucher, Jurist,

---

t. II. Felix Hemmerlin, geb. 1389 in Zürich, † zw. 1457 und 1464, Variae oblectationis opuscula. Basil. 1479. Ueber ihn B. Reber, Felix Hemmerlin. Zürich 1846. Fiala, Felix Hemmerlin als Propst des St. Ursulastifts. Solothurn 1857.

[1] Andreas Corsini Acta SS. 4. Febr. Joh. Dominici (oben S. 686 N. 1. Bernard da Carpi, Ordinarium ecclesiae Parmensis e vetust. excerpt. ed. Parmae 1866. Antonin Acta SS. 10. Maji). Laurent. Giustiniani (ib. 5. Sept.).

[2] Petrus Bertrandi von Arras (Ciacconi II. 498 seq.). Gerson (über seine Verehrung Schwab, S. 774). Louis d'Allemand (*Raynald.* a. 1426 n. 26; 1439 n. 10 seq.; 1440 n. 1 seq.; 1449 n. 7. *Ciacconi* ed. *Oldoini*, II. 841—845 mit dem Decret Clemens' VII. v. 9. April 1527).

[3] Schwedische Heilige *Mansi*, XXVII. 863 seq., unten § 202.

[4] Joh. v. Pomuk Palacky, Gesch. v. Böhmen III, I S. 58 ff. Frind, Der geschichtl. hl. Joh. v. Nep. Eger 1861. Hist.-pol. Bl. Bd. 16 S. 650—655. Hefele, VI S. 694. Zur Lit. s. Ed. Reimann in Sybels hist. Ztschr. 1872 Bd. 26 S. 225 ff.

Professor in Ingolstadt, seit 1497 Propst von St. Lorenz in Nürnberg u. s. w. Viele dieser Männer richteten in ihren Kreisen mehr aus, als die ungestümen Reformeiferer von Basel[1]. Eine Abschaffung aller Mißbräuche bei Allen bleibt, so lange es Menschen gibt, ein unerreichbares Ideal, durch Abweichen von der göttlich festgesetzten Verfassung der Kirche konnten die Uebel nur verschlimmert, durch Besserung des eigenen Herzens, durch gutes Beispiel und gesunde Lehre beträchtlich vermindert und zurückgetrieben werden.

b. Neue geistliche Orden.

Olivetaner. 198. Johann Bernhard Tolomei, ein gelehrter und reicher Edelmann von Siena, auch Professor der Philosophie, der nach seiner Erblindung durch die Fürbitte der Gottesmutter sein Gesicht wieder erhalten hatte, beschloß in freudiger Rührung, die Welt zu verlassen und seine Freunde und Schüler zu gleichem Entschluß aufzufordern. Er begab sich 1313 mit mehreren derselben nach einer rauhen und wilden Gegend, wenige Stunden von Siena, und lebte hier in strengster Ascese. Johann XXII. fand den bei ihm als ketzerisch verdächtigten Verein unschuldig und bestätigte ihn, indem er die Benedictinerregel vorschrieb 1324; der neue Orden hieß Congregation U. L. Fr. vom Oelberge (de monte Oliveto), Olivetaner. Der Stifter starb 1348 an der Pest, die er sich durch Pflege der Kranken zuzog. Die ursprüngliche, über die Vorschriften Benedicts hinausgehende Strenge mußte bei eingetretenen Krankheiten und der Entkräftung vieler Mitglieder gemildert werden. Der Orden verbreitete sich in Italien und auf Sicilien und zeichnete sich lange durch Enthaltsamkeit wie durch religiösen und wissenschaftlichen Eifer aus[2]. Einen weiblichen Zweig des Ordens vertraten die Oblaten, die zu Rom bei Torre de' specchi von der hl. Francisca Romana 1433 gegründet wurden. Diese vornehme und hochbegnadigte Frau trat nach dem Tode ihres Gatten 1436 selbst in den von Eugen IV. bestätigten Verein ein, der die Regel Benedicts in der Weise der Olivetaner befolgte und Frauen und Mädchen zu christlicher Entsagung anleitete. Die hl. Francisca, vom römischen Volke hochverehrt, starb 1440[3].

Jesuaten. 199. Stifter der Jesuaten war Johann Colombini, Edelmann von Siena, den die Heiligenlegenden und namentlich das Leben der Maria von Aegypten so tief ergriffen, daß er ein strenges Leben im Dienste der Armen und Kranken führte und sein Haus zu einem Spital einrichtete. Ihm schloß sich bald sein Freund Franz Vincent an, seine Tochter nahm den Schleier, sein Sohn starb, seine Gattin folgte seinem Beispiel. Bald konnte

---

[1] Petrus Aichspalter. Schötter, Joh. v. Luremb. I S. 46. J. Heidemann, Petrus v. Aspelt als Kurfürst und Staatsmann. Berl. 1875. Nikol. v. Cusa s. Dür, II S. 106 ff. Ueber den Clerus in Deutschland s. Jakob Wimpfeling bei *Riegger*, Amoenitat. lit. II. 280. Das Luthermonument in Worms im Lichte der Wahrheit. Mainz 1868 S. 118. Falk in den Hist.-pol. Bl. 1875 Bd. 76 S. 329 ff. 353. Janssen, Gesch. des deutschen Volkes Bd. I S. 64 ff. und sonst.

[2] *Raynald.* a. 1320 n. 50. *Holsten-Brockie*, V p. 1 seq. Helyot, VI S. 225 ff.

[3] Francisca Romana, Acta SS. 9. Mart. — Görres, Mystik III S. 357. 514.

er eine eigene Congregation von Laienbrüdern bilden, die von der häufigen Anrufung des Namens Jesu den Namen Jesuaten erhielten. Urban V. bestätigte sie 1364 und gab ihr mehrere Privilegien. Sie übte Bußwerke und Krankenpflege und hatte die Augustinerregel. Die Mitglieder trugen einen weißlichen Rock, eine weißliche Mütze und hölzerne Pantoffeln auf bloßen Füßen. Erst Paul V. erlaubte ihnen 1606, sich den Studien zu widmen und höhere Weihen zu empfangen. Nachher erschlaffte die Disciplin; bei der Bereitung von Arzneien beschäftigten sie sich auch mit Destillation von Liqueuren und zogen daraus nicht unbedeutenden Reichthum; daher hob sie Clemens IX. 1668 auf. Etwas länger dauerte der von einer Verwandten Colombini's gestiftete weibliche Zweig, die Jesuatinnen[1]. Die Celliten, von ihrem Patron Alexius auch Alexianerbrüder genannt (seit 1348), erhielten von Pius II. 1460 die Augustinerregel.

Celliten.

200. Von den Hieronymiten (Einsiedlern des hl. Hieronymus) bildeten sich im 14. und 15. Jahrhundert in Spanien und Italien vier Congregationen, die den hl. Hieronymus als Schutzpatron verehrten und theils die Augustinerregel, theils eine aus den Schriften des dalmatinischen Kirchenlehrers zusammengestellte Regel befolgten. a) Die erste Congregation entstand in Spanien durch den Eifer des Petro Fernando Pecha, Kammerherrn des Königs Peter des Grausamen, der 1370—1373 mehrere Glieder des dritten Ordens des hl. Franciscus dazu vereinigte. Gregor XI. bestätigte dieselbe 1374 und stellte sie unter den Schutz des hl. Hieronymus. Es galt die Augustinerregel, das Gewand war weiß mit einem Scapulier von kastanienbrauner Farbe, einem Mantel mit kleiner Kapuze von gleicher Farbe. Die Congregation verbreitete sich durch ganz Spanien und erhielt nachher mehrere berühmte Klöster: St. Isidor in Sevilla, St. Justus (wo Carl V. starb), St. Lorenz im Escurial, von Philipp II. erbaut. b) Die zweite Congregation entstand in Italien durch den seligen Pietro Gambacorti von Pisa (Petrus de Pisis), der sich 1377 bereits 75 Jahre alt auf den Berg Montebello in Umbrien begab und von Almosen lebte, dann viele Anhänger fand, so daß sich die Congregation auch sonst in Italien, auch nach Tirol und Bayern (München) verbreitete. Die Mitglieder legten nur einfache Gelübde ab, bis Pius V. 1568 ihnen feierliche Gelübde vorschrieb. c) Auch die dritte Congregation entstand in Italien, 1404 zu Fiesole durch den Grafen Carlo da Monte Granelli. Innocenz VII. gab ihr die Regel des hl. Hieronymus, Eugen IV. aber 1441 die des hl. Augustinus. Später vereinigte Clemens IX. diese Congregation mit der zweiten, der des P. Gambacorti. d) Die vierte Congregation entstand in Spanien durch Lope d'Olmeda, der sich 1424 in den Gebirgen von Cazalla in der Diöcese Sevilla niederließ und aus den Vorschriften des hl. Hieronymus über das Mönchsleben eine eigene Regel zusammensetzte, die Papst Martin V. approbirte[2].

Hieronymiten.

[1] Acta SS. Jul. t. VII p. 333 seq. Helyot, III Cap. 55 S. 484 ff. Pösl, Leben des s. Colombini von Siena. Regensb. 1846.

[2] *Holsten-Brockie*, III p. 43; VI p. 1 seq. Henrion-Fehr, I S. 405 ff. *A. M. Bonucci*, Hist. della vita e miracoli del B. Pietro Gambacorti. Roma 1716. 4. *Sajanello*, Hist. monum. Ord. S. Hier. Congreg. B. Petri de Pisis ed. II. Venet. Rom. Patav. 1758—1762 seq.

Minimi. 201. Der hl. Franz von Paula, geb. zu Paula, einer kleinen Stadt Calabriens, um 1416, schon von den Eltern als von Gott erbetenes Kind dem hl. Franciscus geweiht und mit dem 13. Jahre dem Franciscanerkloster von St. Marco übergeben, wählte nach einer Pilgerreise nach Rom und Assisi sich eine dunkle Höhle in der Nähe des Meeres zum Aufenthalt und lebte in so strenger Abtödtung, daß er selbst sein erhabenes Vorbild von Assisi zu übertreffen schien. Schon 1435 bekam er Schüler, die in den armseligsten Zellen gleich ihm lebten, sich nicht bloß den Genuß von Fleisch, sondern auch von Milch, Butter, Käse und Eiern versagten, sich minimi (die Geringsten, nach Luk. 22, 26) nannten und die Minoriten noch überboten. Der Vorsteher jedes Hauses sollte nur Corrector genannt werden. Dieser sittlicher Ernst zeichnete den Verein aus, den zuerst der Erzbischof von Cosenza 1471 billigte, dann Sixtus IV. als Orden der mindesten Eremiten-Brüder bestätigte. Franz von Paula ward wegen seiner Heiligkeit und seiner Wundergaben von Päpsten und Königen hochgeehrt, von Ludwig XI. 1483 an sein Sterbelager berufen, von Carl VIII. besonders ausgezeichnet. Er starb 1507, 91 Jahre alt, und ward schon 1519 von Leo X. canonisirt. Der Orden, der nun auch nach seinem Stifter benannt ward (Paulaner), zählte bald 450 Manns- und 14 Frauenklöster in Italien, Spanien und Frankreich [1].

Brigittinerinnen. 202. Die hl. Brigitta, Prinzessin von Schweden († 1373), war schon im Ehestande Muster tiefer Frömmigkeit; als Wittwe errichtete sie 1363 in dem Kloster Wadstena einen neuen Orden, den Urban V. als Orden des Erlösers (Salvator, später Orden der Brigittinerinnen) 1370 bestätigte. Alle Klöster dieses Frauenordens sollten unter der Aebtissin zu Wadstena bei Linköping stehen, in jedem einzelnen 60 Nonnen Aufnahme finden, dazu 13 Priester, 4 Diakonen, 8 Laienbrüder, diese die 13 Apostel und die 72 Jünger repräsentiren. Der Orden wirkte höchst ersprießlich für die scandinavischen Reiche und bewies später in der Zeit der Glaubensneuerung große Standhaftigkeit [2].

c. Freie geistliche Vereine.

Brüder vom gemeinsamen Leben. 203. Gerhard Groot aus Deventer, geb. 1340, hatte nach seinen Studien in Paris Pfründen in Cöln und Aachen erworben und war durch einen Carthäuserprior zu einer ernsteren Richtung angeleitet worden. Er lebte eine Zeit lang als Carthäuser, widmete sich dann dem Predigtamte und dem Jugendunterrichte, bekehrte als Bußprediger Viele zu einem besseren Leben, widmete sein Haus und sein Vermögen dem Unterhalte frommer Priester und der Erziehung hoffnungsvoller Knaben, und gründete in seiner Vaterstadt einen Verein von Clerikern, die, ohne Gelübde abzulegen, der Predigt und dem Jugendunterricht lebten. Es waren dieses die Brüder vom gemein-

---

[1] Acta SS. t. I April. p. 103 seq. *Helyot*, IV p. 8 seq. *Paolo Reggio*, Vita, miracoli e morte di S. Fr. Venez. 1701. *Burges*, Varones illustres de la sagrada Religion de los Padres Minimos. Barcelona 1618. 4. *Dabert* (Bischof v. Perigueur), Hist. de S. François de Paule et de l'ordre des Minimes. Paris 1875.

[2] *Vaslovii* Vita aquilon. s. vitae SS. in Scandinavia. Colon. 1623 fol. cum notis *Erici-Benzel*. Upsal. 1708. *Holsten*, III p. 100 seq. Helyot, Bd. IV Cap. 4 S. 29 ff. Clarus, Leben und Offenbarungen der hl. Brigitta. Regensb. 1856 Bd. 4.

samen Leben (de communi vita, Fraterherren). Nach seinem Tode (1384) setzte sein Schüler, der fromme Florentius Radewijns aus Leerdam, geb. 1350, † 1400, das Werk fort, für das viele Vereinshäuser wie auch Chorherrenstifter in den Niederlanden und in Norddeutschland errichtet wurden; Deventer, Herzogenbusch, seit 1386 Windesheim bei Zwoll und der Agnetenberg bei Zwoll waren die Hauptmittelpunkte der Thätigkeit. Es wurden hier tüchtige Volks- und Gelehrtenschulen eröffnet, neben Philosophie und Theologie auch das Sprachstudium gepflegt. Die Regel war die des hl. Augustin, das Leben musterhaft geordnet. Die Mendicanten erhoben mehrfache Opposition und erklärten, solche Zwitter-Institute, die zwischen dem Kloster- und dem Weltleben stünden, seien nachtheilig und verwerflich, der Verzicht auf irdischen Besitz außerhalb der eigentlichen Orden unerlaubt. Sehr scharf machte der Dominicaner Matthäus Grabon im April 1418 diese Bedenken zu Constanz geltend; aber seine 25 Artikel gingen viel zu weit, so daß er widerrufen mußte. Der zu Deventer gebildete Nikolaus von Cusa, sowie die Päpste Eugen IV., Pius II., Paul II. und Sixtus IV. förderten die verdienstvolle Genossenschaft, deren Niederlassungen sich bis nach Westpreußen erstreckten, und gaben ihr mehrfache Privilegien, während sie auch allgemein die höchste Achtung genoß und viele Laien zu frommen Vereinen versammelte[1].

Beguinen und Beguarden.

204. Die älteren Vereinigungen der Beguarden und Beguinen waren im 14. und 15. Jahrhundert sehr blühend, besonders am Niederrhein. Bald lebten die Glieder zerstreut in Städten oder Dörfern, bald in großen Beguinenhäusern. Sie wohnten getrennt, hatten aber gemeinsamen Gottesdienst und gemeinsame geistliche Leitung. Ihr Vermögen gehörte der Communität, doch so, daß es bei dem jederzeit freistehenden Austritt zurückgegeben ward. Die Beguinen zeichneten sich durch feine weibliche Handarbeiten aus; die Beguarden leisteten bei großen Krankheiten und allgemeiner Sterblichkeit die besten Dienste. Clemens V. dachte daran, wegen der bei ihnen vielfach eingerissenen Mißbräuche und ketzerischen Lehren sie ganz zu unterdrücken; aber sie erhielten sich doch neben ihren häretischen Namensgenossen, indem sie sich meistens an die Tertiarier der Mendicanten anschlossen. Johann XXII. gewährte ihnen deßhalb wieder seinen Schutz; die Päpste, namentlich Bonifaz IX. (1394 und 1395), unterschieden wohl zwischen den häretischen Fratricellen und Schwestrionen und zwischen den rechtgläubigen Beguarden; Gegor XII., Eugen IV. und Sixtus IV. (1472) sprachen sich zu Gunsten der letzteren aus[2]. Das Be-

Asceten.

---

[1] Thomas a Kempis, Vitae Gerardi M. et Florentii. Opp. ed *Somalius*. Antw. 1607. 4. Opp. ed. *Amort*. Colon. 1759 III. 1 seq. Gerardi Groot. epistol. ed. *Acquoy*. Amstelod. 1857 (einige der meistens ungedruckten Briefe, mitgetheilt von Nolte, Tüb. theol. Quartalschr. 1852 S. 280—305). Thom. a Kempis, Chronic. montis S. Agnetis u. Joh. Buschii Chronic. canon. regul. Capit. Windesem. ed. *Herib. Rosweyd* S. J. Antwerp. 1621. *Delprat*, Over de broederschap van Groot. Utrecht 1830. Arnheim 1856, dtsch. v. Mohnike. Leipzig 1840. Ullmann, Joh. Wessel. Hamb. 1842 Beil. 1. Mooren, Nachrichten über Thomas v. Kempen. Crefeld 1855. Die Opposition des M. Grabon O. S. D. v. 1418 sammt den Gutachten von Peter d'Ailly und Gerson *v. d. Hardt*, III p. 107—121. *Mansi*, XXVIII. 386 seq. *Du Plessis d'Arg.*, I, II p. 197—199. Schwab, Gerson S. 763 ff. Hefele, VII S. 366.

[2] S. 359 § 172. Clem. V. c. 1 L. III tit. 11; c. 3 L. V tit. 3 in Clem.;

dürfniß der Ascese machte sich in verschiedener Weise geltend. Geistliche und Laien, denen lebhaft der Einsiedler Antonius und die Väter der Wüste vor der Seele schwebten, lebten oft in strenger Abtödtung und Absonderung von der Welt, wie der Priester Heinrich von St. Gallen, Hans von Rüdberg, der Prior Günther von Lanzberg und andere Augustiner vom Kloster Maria-Zell am Beerenberge im Canton Zürich. Namentlich in der Schweiz blühte im 15. Jahrhundert das Ascetenleben.

Die Gottesfreunde.

205. Im Elsaß und am Oberrhein gab es ascetische Laien, unter denen der frühere Straßburger Kaufmann Rulman Merswin eine bedeutende Thätigkeit entfaltete und viele ascetische Schriften verfaßte. Der „Gottesfreund vom Oberland", der ganz verborgen gelebt haben soll, war wohl seine Erfindung; ihm gehören die diesem beigelegten Schriften an[1]. Viele fromme Seelen beiderlei Geschlechts, manche nicht ohne hämische Seitenblicke auf den verderbten Welt- und Ordensclerus, gaben sich dem inneren Leben hin, besonders auch die Nonnen verschiedener Klöster, wie Engelthal in Mittelfranken, Wiler bei Eßlingen in Württemberg; Töß, Dissenhofen, Ottenbach in der Schweiz u. a. m.[2] Die Dominicaner pflegten die Mystik sehr eifrig[3]. Bei dem Streben, der Welt verborgen zu bleiben und doch auf sie in großartiger Weise zu wirken, konnte es nicht fehlen, daß auch unlautere und unkirchliche Elemente sich beimischten und den Namen der „Gottesfreunde" ebenso in Verruf brachten, wie es früher mit dem Namen der Beguinen und der Beguarden der Fall war.

d. Die Schicksale der älteren Orden.

Verfall der Klöster.

206. Vielfach waren die älteren Orden durch Trägheit und Ueppigkeit verkommen; nur die Carthäuser hielten sich in musterhafter Strenge. In manchen Klöstern Frankreichs und Deutschlands ward sehr gegen die Armuth gefehlt, bisweilen der gemeinsame Besitz unter die einzelnen Mönche und Nonnen vertheilt, die Regel leichthin übertreten, die von den Päpsten und den Synoden eingeschärfte Abhaltung der Provincialcapitel vernachlässigt. Viele Klagen wurden laut über den Verfall der Klosterzucht, und es schien sich immer mehr zu bewahrheiten, was einst Petrus Venerabilis (I. Buch, 23. Br.) an Innocenz II. schrieb: „In Sachen der geistlichen Orden läßt sich leichter Neues gründen, als Altes wiederherstellen."[4] Indessen geschah auch hierin nicht wenig. Clemens V. brachte auf dem Concil von Vienne

Joh. XXII. 1318 L. III tit. 9 in X vagg. com. Concil v. Mainz 1310 c. 90—92, Tarracona 1317 c. 1—3. — *Quetif*, Scr. O. Pr. I. 678. Böhmer in Giesebrechts Damaris 1865 S. 148 ff. Denifle O. Pr. in den Hist.-pol. Bl. 1875 Bd. 75 S. 25 ff.

[1] Die Studien des P. H. Denifle O. Pr. (Hist.-pol. Blätt. 1875 Bd. 75 S. 18 ff. 93 ff. 245 ff. 340 ff. — Taulers Bekehrung, kritisch untersucht, Straßburg 1879 u. A. m.) haben hierfür eingehende Nachweise geliefert. Vgl. Ehrle S. J., „Das Einst und Jetzt der Geschichte des Gottesfreundbundes" in den Laacher Stimmen 1881 Bd. 21 S. 38 ff. 252 ff.

[2] Heinrich v. Nördlingen, Briefe an Margar. Ebnerin u. A. *Heumanni*, Opuscula. Norimb. 1747. Lochner, Leben und Geschichte der Christina Ebnerin. Nürnb. 1872. Mystisches Büchlein von der Genaden Ueberlast, edirt von C. Schröder, Publicat. des liter. Vereins von Stuttgart 1871 N. 1. 108.

[3] Greith, Die deutsche Mystik im Predigerorden. Freib. 1861 S. 289 ff.

[4] Ueber die Carthäuser Joh. Busch, † 1479, De reformat. monaster. quorumdam Saxon. L. III c. 32 (*Leibnit.*, Scr. Brunsv. II. 985). Grube, Joh. Busch. Freib. 1881. Fehler gegen die Armuth und Vertheilung des Klosterguts Conc. v. Auch 1308 c. 4, Cöln 1310 c. 28, Trier h. a. c. 40—42 2c. Für Abhaltung der Provincialcapitel Conc. Cöln cit. c. 27, Ravenna 1311 c. 14, Valladolid 1322 c. 12 2c.

Reform der Benedictiner und der regulirten Chorherren.

die vorgeschriebene Visitation der Convente in Erinnerung; Benedict XII. gab (1336 und 1339) für die Benedictiner und die regulirten Chorherren Reformstatuten, die heilsam wirkten. In Italien war Ludwig Barbo, Abt von St. Justina in Padua, im Anfange des 15. Jahrhunderts für Reform der Benedictiner thätig; nach seinem Vorgange entstand in Spanien die reformirte Congregation von Valladolid. Der selige Bartholomäus Colonna, † 1440, gründete zu Lucca die Congregation von St. Frigidian für regulirte Chorherren, die bald in Italien sich verbreitete und auch die Basilica vom Lateran 1445 durch Eugen IV. erhielt, an der seit 1299 Säcularcanoniker gewesen waren; nachher erhielt sie dafür von Sixtus IV. die Kirche Maria zum Frieden[1]. Das Concil von Constanz veranlaßte wieder ein Provincialcapitel der deutschen Benedictiner, das 1417 in Petershausen gehalten ward, aber doch nur mehr für bessere äußere Ordnung als für Wiedererweckung des alten Ordensgeistes sorgen konnte. Unter dem eifrigen Erzbischof Otto von Trier reformirte Johann Rode, † 1439 als Abt von St. Matthias, dieses Kloster und brachte es zu hoher Blüthe; Abt Johannes von Clus und Bursfeld nahm seine Reformen auf und verpflanzte sie weiter. So entstand die Bursfelder Congregation reformirter Benedictiner, die über 88 Abteien und über einige Frauenklöster sich erstreckte und von Nikolaus von Cusa als päpstlichem Legaten (1450 und 1451) wie von vielen geistlichen und weltlichen Fürsten sehr gefördert ward. Der Legat ward von dem Canonicus Joh. Busch unterstützt, der viele Stifter der Chorherren, besonders in Sachsen, zur Zucht zurückführte. Für die regulirten Chorherren ward ein Generalcapitel zu Windesheim bei Zwoll errichtet; viele dortige Canoniker, besonders Joh. Mauburn, wurden zur Reform in andere Stifte berufen, auch nach Frankreich. Hier hatte die Pariser Synode 1429 die Anordnungen Benedicts XII. für die Benedictiner in Erinnerung gebracht und namentlich die Geldforderungen von Neueintretenden untersagt; mehrere Bischöfe bemühten sich um die Herstellung der Klosterdisciplin. Nicht wenige Klöster kamen den Reformbestrebungen bereitwillig entgegen, während andere sich hartnäckig widersetzten[2].

Die Mendicanten.

207. Größeren Einfluß behaupteten die vier großen Mendicantenorden der Carmeliten, Augustiner, Franciscaner und Dominicaner. Die Carmeliten-

---

[1] Clem. V. c. 2 III. 10 in Clem. s. Conc. Vienn. c. 4. Klagen bei Nicol. de Clemang. de ruina Eccl. c. 41 *v. d. Hardt*, II, III p. 33. Nikol. v. Siegen O. S. B., Chron. eccl. (Wegele, Thüringische Geschichtsquellen. Jena 1855 II S. 411. 417). Bened. XII. Const. *Ad decorem Ecclesiae* 15. Mai 1339. *Amort*, Vet. discipl. canon. regul. Venet. 1747 p. 453—491. Acta SS. Jan. t. I die 8 p. 549 seq. Katholik 1859 II S. 1360 ff. 1489 ff.; 1860 II S. 200 ff. 425 ff.

[2] Provincialcapitel der deutschen Benedictiner 1417 Trithem. Chron. Hirsaug. II. 346 seq. *v. d. Hardt*, I. 1086; *Mansi*, XXVIII. 1037. Schwab, Gerson S. 649. Bursfelder Congregation Trithem. l. c. p. 352 seq. Busch l. c. I. 43. *Leuckfeld*, Antiquit. Bursfeld. Lips. 1713. *Gieseler*, Symbola ad hist. monast. Lacens. Bonn. 1826. Marx, Gesch. des Erzstifts Trier II, I S. 204 f. Dür, Nikol. v. Cusa II S. 7—11. Evelt, Die Anfänge der Bursfelder Benedict.-Congregation. Münster 1865. Gams in Möhlers K.-G. II S. 607. *Cennott*, Hist. tripart. p. 553 seq. 648. *Amort*, Op. cit. 523 seq. 539 seq. 788 seq. 827 seq. Pariser Concil 1429 Hefele, VII S. 415.

regel ward, nachdem der Orden sich während des großen Schisma gespalten hatte, durch Eugen IV. 1431 und Pius II. 1459 gemildert. Es bestanden beschuhte (calceati) und unbeschuhte (discalceati, auch Observanten) Carmeliten; dazu bildeten sich die Congregationen von Mantua und Albi und die Tertiarier (seit 1476). Die Verbesserungen des Ordensgenerals Johann Soreth (1451—1471) hatten keine nachhaltige Wirkung[1]. Auch im Augustinerorden entstanden neue Congregationen im Interesse einer strengeren Observanz; so die unbeschuhten Augustiner-Eremiten, in Genua von Joh. B. Poggio gegründet, von Sixtus IV. 1474 bestätigt, die sich nach Spanien, Portugal und Frankreich verbreiteten; so die der regulirten Observanten in Sachsen seit 1493[2]. Der Franciscanerorden, in zwei Zweige geschieden, in die Conventualen und die vom Concil von Constanz begünstigten Observanten, hatte immer noch viele ausgezeichnete Persönlichkeiten, wie den hl. Bernhardin von Siena, † 1444, den Johann von Capistran, † 1456, den spanischen Bruder Didacus, † 1463, den seligen Amadeus von Portugal, † 1482. Neue Zweige des großen Ordens waren: außer den Minoriten von der Observanz des Paoletto da Foligno (1368, † 1390) die Brüder der strengen Observanz des Joh. de la Puebla (1469), die Barfüßerbrüder von der Kapuze (1496). In Deutschland stiftete und reformirte der fromme Franciscaner Dederich (Theodorich) Kölde von Münster seit 1467 viele Klöster von der Observanz und zeichnete sich 1489 durch opferwillige Nächstenliebe, wie durch seine Thätigkeit für den Volksunterricht aus († 1515 in Löwen)[3]. Auch der Dominicanerorden bewahrte noch den Ruf der Frömmigkeit und Gelehrsamkeit; in ihm glänzte der hl. Vincenz Ferrerius, † 1419. Verschiedene Congregationen wurden durch eifrige Vorsteher da, wo die Zucht erschlafft war, begründet. Unter Raimund von Capua ward 1388 auf dem Generalcapitel die Durchführung der Reform in der deutschen Provinz des Predigerordens beschlossen. Der selige Conrad de Grossis (auch von Preußen, † 1426) besetzte als erster Generalvicar schon 1389 das Kloster zu Colmar mit dreißig tüchtigen Brüdern; reformirt wurden die Klöster von Basel und Nürnberg, von diesen wiederum viele andere. Bonifaz IX. bestätigte die Reform, die auch auf die Frauenklöster im Elsaß und in der Schweiz, besonders durch Margaretha von Kentzingen, † 1428, ausgedehnt ward. Nachher wirkte dafür der Dominicaner Johann von Erfurt, † 1464, wie vor ihm in Italien der selige Bartholomäus vom hl. Dominicus[4]. Als die eifrigsten Missionäre

---

[1] *Lezana*, Annal. Ord. Carm. t. IV. *Clem. Felini*, Sacr. Museum Congregat. Mantuan. Bonon. 1691.

[2] *Raynald*. a. 1474. *Natal. Alex.*, Saec. XV c. 7 a. 4 n. 6 t. XVII p. 459. Joh. a S. Fac., Acta SS. 12. Jun.

[3] *Wadding*, Ann. a. 1303 seq. 1440 seq. Acta SS. 20. Maji etc. Acta S. Joh. Capistrani O. M. illustrata a *R. P. van Hecke* S. J. Bruxell. 1860. Ueber Th. Kölde, Katholik 1860 I S. 586 ff., Nordhoff in Picks Monatsschr. für rheinisch-westphäl. Gesch. 1874.

[4] Bull. Ord. F. F. Pr. II. 315 seq. Vita Conradi de Grossis ap. *H. Murer*, Helvet. sancta. Lucern. 1648 p. 380 seq. Nider, Formicar. III. 8. Vita Margar. Kentzing. ap. *Pez*, Bibl. ascet. VIII. 400—412. Deutsch bei Denifle O. Pr., Ztschr.

und treuesten Vertheidiger des päpstlichen Stuhles wie als Vertreter der kirchlichen Wissenschaft, die auch in Frauenconventen blühte, hatten diese Orden viele Privilegien erlangt, die mehrfach den Neid des übrigen Clerus erregten und gegen deren Mißbrauch öfters von den Synoden gewarnt ward[1].

e. Die Streitigkeiten der Orden mit dem Weltclerus.

Päpstliche Erlasse.

208. Die öftern Zwiste der Pfarrgeistlichkeit mit den Mendicanten hatten Bonifaz VIII. zu einem Edicte bestimmt, das Benedict XI. zu Gunsten der Orden wieder aufhob. Der Friede ward nicht hergestellt und Clemens V. ging auf dem Concil von Vienne wieder auf die Anordnungen Bonifaz' VIII. zurück. Darnach durften die Mendicanten in ihren Kirchen und auf öffentlichen Straßen predigen, nur nicht zur Zeit der Pfarrpredigten und in Pfarrkirchen nur auf Einladung der Pfarrer; zum Beichthören sollten sie die bischöfliche Erlaubniß nachsuchen, falls die Prälaten sie nicht einem Einzelnen, sondern Allen versagten, sich die Autorisation vom Papste erholen; sie konnten auch alle, die es wünschten, in ihren Kirchen beerdigen, jedoch mußten sie von den Emolumenten aller Art und von den Legaten den vierten Theil dem Pfarrclerus überlassen. Diese Rechte kamen allen vier Mendicantenorden zu. Die Weltgeistlichen klagten nun fortwährend über Schmälerung ihres Ansehens und Einkommens durch die Regularen[2]. Bereits 1321 verdammte Johannes XXII. mehrere Sätze des Pariser Doctors Jean Poilly, der behauptete, wer den Mendicanten gebeichtet habe, müsse dieselben Sünden seinem Pfarrer wieder beichten und von der Beichte vor dem zuständigen Pfarrer könne nicht einmal der Papst dispensiren. Poilly mußte widerrufen. Clemens VI. nahm 1351 die Bettelmönche gegen die Klagen der Bischöfe in Schutz. Aber der Streit ruhte nicht und ward auch in England und Irland mit Heftigkeit geführt, wo 1357 Erzbischof Richard von Armagh und die Minoriten Wilhelm Wideford und Roger von Conovay sich bekämpften[3]. Am 2. Januar 1409 verdammte die Universität Paris mehrere Sätze des Franciscaners Johann Gorel, worin den Pfarrern das ausschließliche Recht der Seelsorge, besonders der Predigt und des Beichtstuhls, abgesprochen und dasselbe als eher den Bettelorden zukommend bezeichnet war. Derselbe ward zum Widerruf und zur Anerkennung der Vorrechte der Pfarrer „als niederer Prälaten und Hierarchen durch Christi Einsetzung" ge-

Streit in Paris unter Alexander V.

---

für deutsch. Alterth. Bd. 7 H. 4 S. 478—491 nach der Schrift „Das Buch der Reformacio der Klöster Predigerordens" (Cod. S. Gall. 4 n. 380 Bl.). Hist.-pol. Bl. 1875 Bd. 75 S. 28 ff.

[1] Gegen Mißbrauch der Ordensprivilegien Conc. Aschaffenburg 1292 c. 26, Mainz 1310 c. 138, Paris 1314 c. 7. 11. 12, Avignon 1326 c. 19 u. s. w.

[2] Joh. Schiphover de Meppen, Chron. Oldenburg. a. 1305. *Meibom.*, Rer. Germ. Scr. II. 171. *Thomassin.* I, III c. 39 n. 1 seq. Bonif. VIII. X vagg. com. c. 2 de sepult. III. 6 *Super cathedram.* Bened. XI. ib. c. 1 de privil. V. 7. Clem. V. in Conc. Vienn. s. Clem. c. 2. *Dudum*, De sepult. III. 7. Hefele, VI S. 479 f. Guill. Durand. Ep. Mimat. de modo celebr. Conc. Gen. P. I c. 5. Acta ap. *Raynald.*, Ann. t. XV. Append. ad a. 1312.

[3] Joh. XXII. X vagg. com. c. 2 de haer. V. 3 *Vas electionis.* Gegen Joh. a Pollaco: Petrus a Palude, De causa immediata eccl. potestatis. Par. 1506. 4; für ihn: Richard. Arm., Defensio curatorum contra eos qui se dicunt privilegiatos (*Goldast*, Monarch. II. 1391—1410); gegen diesen Wilhelm Wideford und Roger (ib. p. 1410—1435), Heinrich Dictwell, O. S. D. u. A. *Raynald.* a. 1321 n. 20—33; 1358 n. 6. Clemens VI. 1351. *Du Plessis d'Arg.*, I, I p. 373. Die 9 Conclusionen des Erzbischofs Richard, der noch vor Beendigung des an Innocenz VI. gebrachten Processes starb, und andere Data ib. p. 378—380. Wegen des von Richard vertretenen Satzes: Jeder Christ müsse die einem Mönche gebeichteten Sünden nochmals seinem parochus proprius beichten, wurde der Cistercienser Heinrich Crompe 1382, 1385 und 1392 zum Widerruf verurtheilt. Hefele, VI S. 829. 839.

zwungen[1]; im Gegensatze zu seinen Aeußerungen ward sogar von Einigen gesagt, die Mendicanten seien eher Diebe als Hirten. Die Franciscaner beschwerten sich hierüber bei ihrem Ordensgenossen, dem Pisaner Papst Alexander V., und erlangten die Bestätigung ihrer Privilegien in einer Bulle vom 12. October 1409, insbesondere die Erneuerung der Erlasse von Bonifaz VIII., Clemens V. und Johann XXII. und die Verwerfung von neun Sätzen, durch welche man das Volk zu verführen und vom Beichtstuhl und dem Gottesdienste der Brüder abzuziehen suche. Die Pariser Doctoren nahmen die Bulle sehr übel auf, zumal da sie die Vertheidiger der verworfenen Sätze als Häretiker bezeichnete, die durch den weltlichen Arm zu bestrafen seien; einige erklärten sie für unterschoben, andere für erschlichen, gegen den Willen der Cardinäle erlassen. Nach vielen Berathungen ward beschlossen, die Bettelorden von der Universität und vom Predigtamte auszuschließen, wenn sie die Bulle auszuliefern und auf ihre Privilegien zu verzichten sich weigerten. Nur die Dominicaner und Carmeliten fügten sich; die zwei andern Orden traf der Ausschluß von der Hochschule und ein königliches Verbot an die Pfarrer, in ihren Kirchen sie Beicht hören oder sonst eine Function ausüben zu lassen. Die Maßregel ward in der Fastenzeit 1410 vom Volke hart empfunden; Gerson erhielt den Auftrag, sie zu rechtfertigen. Er berief sich auf die hierarchische Ordnung, in der die Pfarrer „Nachfolger der 72 Jünger durch unmittelbare Einsetzung Christi" seien, auf die Störung dieser Ordnung durch die Bettelmönche und die von diesen dem Papste im Drange der Geschäfte entlockte, von der Universität noch einer Untersuchung unterstellte Bulle, auf das vierte Lateranconcil und St. Thomas und suchte dabei mehrere der verworfenen Behauptungen zu vertreten. Die theologische Facultät schloß sich in ihrer kühnen Censur der Bulle ganz an Gerson an und befand sich in vollem Aufruhr gegen den von ihr anerkannten Papst, dessen Ansehen sie auf das Schwerste beeinträchtigte[2].

Johannes XXIII.

209. Alexanders Nachfolger, Johannes XXIII., der die so einflußreiche Universität fürchtete, erklärte (27. Juni 1410), es solle wegen der entstandenen Aergernisse Alles in dem Stande wie vor der Bulle verbleiben und Niemand sich auf dieselbe berufen dürfen, wie auch nicht auf das, was gegen dieselbe geschehen sei. Gleichwohl waren die Pariser unzufrieden; sie wollten eine förmliche Zurücknahme der ihnen anstößigen Bulle. Als dann Johannes (Nov. 1410) den Erzbischof von Pisa behufs der Erhebung des Zehnten und anderer Gefälle nach Frankreich sandte, leistete die Universität Monate lang Widerstand. Diesen suchte Cossa durch Gunsterweisungen zu brechen. Es sollten die Mitglieder der Hochschule bei Ansprüchen auf Beneficien durch keinen Anderen, der etwa schon eine Exspectanz dafür habe, beeinträchtigt, selbst die Magister der Philosophie nach siebenjährigem Studium zu Dignitäten an Domstiftern wählbar oder ernennbar werden, Kanzler Gerson autorisirt sein, Lehrer und Studirende selbst in den dem Papste vorbehaltenen Fällen zu absolviren, die Universität auf drei Jahre alle Processe und Angelegenheiten, die an sich vor die römische Curie gehörten, vor dem Bischofe von Paris erledigen dürfen. So großen Tadel von anderer Seite diese Vergünstigungen fanden, sie trugen doch nicht bei, die allzu sehr gehätschelten Doctoren von ihrer Animosität abzubringen[3]. Das Concil von Constanz hob 1417 nur die den Orden seit Gregors XI. Tod verliehenen Privilegien mit einigen Ausnahmen auf. Darum dauerte auch der Streit mit den Mendicanten, deren Ansehen beim Volke die Pfarrer zu benachtheiligen schien, noch fort. Einige der

Die Concilien von Constanz und Basel.

---

[1] Ueber Joh. Gorel, O. S. Fr., ib. I, II p. 178—180 nach *Bul.*, Hist. Un. Par. V. p. 189—191.

[2] Alex. V. Const. *Regnans in excelsis,* Bul. l. c. p. 196 seq. Chron. S. Dion. L. XXX c. 19 p. 288. Bull. M. ed. Luxemb. IX. 221 seq. Gerson, Sermo contra Bullam Mendicantium Opp. II. 431—442; *Bul.*, V. 200. Censura Fac. Gerson. Opp. II. 442—444. *Bul.*, V. 201 seq. *Du Plessis d'Arg.*, l. c. p. 180 seq. 308. 313 seq.

[3] Joh. XXIII. ap. *Bul.*, p. 204. 211. *Du Plessis d'Arg.*, p. 182 seq. c. 2 Observ. X. Schwab, Gerson S. 459—464. Weitere Controversen Monstrelet, Chron. L. I c. 73. *Bul.*, V. 210 seq. Breven Joh. XXIII. v. 10. Juli 1411 und 11. April 1412. *Bul.*, V. 221 seq. 226 seq. Gegen die Concessionen Anon. Monita de necessitate reformat. Ecclesiae Gers. Opp. II. 900. Schwab, S. 467.

ersteren lehrten, sie dürften überall Beichte hören, die Gläubigen könnten ebenso gut in den Kloster=, als in den Pfarrkirchen dem sonntäglichen Gottesdienste anwohnen und ihre Opfer, wenn sie wollten, darbringen, das Sterben im Ordenskleide der Franciscaner befreie vor Jahresfrist vom Fegfeuer. Die Synode von Basel forderte (12. Febr. 1434) das Einschreiten der Bischöfe und Inquisitoren gegen solche Betrüger ohne Rücksicht auf ihre Privilegien. Die vier Mendicantenorden baten (14. Aug.) um Zurücknahme des formlos und voreilig erlassenen Decrets, ohne etwas Wesentliches zu erreichen. Zu Basel nahm man überhaupt eine den Orden wenig freundliche Haltung an; die seit dem Concil von Vienne laut gewordenen Klagen über die Exemtionen der Regularen fanden hier vielfachen Wiederhall[1]. Eugen IV. verwarf 1440 die heftige Opposition des Irländers Philipp Norreys gegen die Mendicanten und befahl 1446 Beobachtung der Bullen von Bonifaz VIII. und Clemens V. ohne Erwähnung der Bulle Alexanders. Der Legat Nikolaus von Cusa ließ in Deutschland den Ausschluß von dem Kirchenbesuche und von der Eucharistie als Strafe sowohl für diejenigen, die Jemanden vom Besuche des Pfarrgottesdienstes abhalten, als auch für diejenigen verkünden, die den Mendicanten zu nahe treten würden, wenn sie mit bischöflicher Approbation Beicht hören und nach ihrem Privilegium in den dem Papste reservirten Fällen absolviren; zugleich verbot er die Schmähpredigten beider Theile.

210. Als die von Nikolaus V. erneuerte und bestätigte Bulle Eugens IV. unter Calixtus III. 1456 durch einige Carmeliten zum Official von Paris gelangte, erhob die Universität so heftigen Widerstand, daß dieser Papst sich zur abermaligen Bekräftigung der Bulle und zu einem nachdrücklichen Tadel über die Anmaßungen der Pariser Doctoren in einem Schreiben an den König bewogen sah (1457). Diese verlangten fortwährend von den Regularen Verzicht auf den Gebrauch der ihnen anstößigen Constitution; der Papst, der seine Autorität in den geistlichen Orden angegriffen sah, stellte sich mehr und mehr auf ihre Seite. Doch dachte er nachher an Beseitigung der meisten Ordensprivilegien; die noch unter ihm entworfene Bulle sollte unter seinem Nachfolger publicirt werden, als das entschiedene Auftreten der Ordensgenerale, von denen einige sogar mit der Appellation an ein Concil drohten, die Publication verhinderte. Pius II., auf Reform der Klöster bedacht, war äußerst sparsam in Ertheilung von Privilegien. Sixtus IV. suchte 1478 genauer die Rechte und Pflichten der Mendicanten gegenüber der Pfarrgeistlichkeit in Deutschland zu begrenzen, verbot letzterer die Verdächtigung der ersteren, diesen aber die Beeinträchtigung des pfarrlichen Gottesdienstes und der Parochialrechte. Er gab aber den Predigerbrüdern wie den Franciscanern Befreiung von der Verpflichtung zur quarta funeralium und das Recht, auch von bischöflichen Reservaten loszusprechen, sowie andere bedeutende Vorrechte (Mare magnum)[2]. Die Opposition gegen die Mönche stieg. Die Pariser Theologen verdammten (1482) vierzehn Sätze des Minoriten Johann Angelus, die gegen die Rechte der Pfarrer, besonders zur Osterzeit, gerichtet waren und die Minoriten als die „eigenen Priester, wahre Curaten" bezeichneten[3], und (1484) die Thesen des Johann Lallier, die gegen die Hierarchie und die päpstliche Gewalt ankämpften und wovon eine aussprach, Johann XXII. habe den Jean Poilly nicht verdammen können. Als Bischof Ludwig von Paris nach einem Widerruf den Lallier (1486) lossprach, appellirte die Facultät an Papst Innocenz VIII., weil der Proceß des Bischofs

Neue Pariser Censuren.

---

[1] Klagen in Constanz *v. d. Hardt,* I, XII p. 715. *Mansi,* XXVIII. 287. Const. Mart. V. 21. März 1418. Schäffler (Bd. I S. 652 N. 3) S. 67. Verhandlungen zu Basel *Mansi,* XXX. 824. 845. Aug. Patric. ap. *Hard.,* IX. 1191. Aehnliche Behauptungen der Franciscaner wurden schon 1406 auf einem Provincialconcil zu Hamburg censurirt. *Mansi,* XXVI. 1018. Hefele, VI S. 845.

[2] Eug. IV. ap. *Wadding* a. 1440 n. 19. *Du Plessis d'Arg.,* I, II p. 239. Const. *Gregis nobis crediti* ap. *Wadding* a. 1446 t. VI p. 393. Bull. ed. Taur. t. V p. 84—86 n. 34. Dazu Nicol. V. Const. *Provisionis nostrae.* Calixt. III. Const. *Inter cetera* u. a. *Du Plessis d'Arg.,* I, II p. 183 seq. *Wadding* t. X. 337. 508; XII. 637; XIII. 538; XV. 346. 556. Dür, Nikol. v. Cusa II S. 17 f. Sixt. IV. *Raynald.* a. 1471 n. 69.

[3] Censura propos. J. Angeli O. S. Fr. *Du Plessis d'Arg.,* I. II p. 304. 306.

ohne den Inquisitor und die vier vorher deputirten Doctoren beendigt, von Lallier nicht Satisfaction geleistet, vom Bischofe in die Rechte der Facultät durch die Restitution in alle Grade und Würden eingegriffen und nur auf einzelne, nicht auf alle Klagepunkte Rücksicht genommen worden sei. Der Papst bestätigte die Verdammung, verbot dem Lallier das Predigen und wollte ihn eingekerkert wissen. Die Reibungen der weltgeistlichen Doctoren mit den Regularen und die Censur von Sätzen der letzteren durch die Pariser Facultät dauerten fast ununterbrochen fort[1]. Der Anforderung der Universität, daß die Mendicanten vor der Zulassung zum theologischen Lehramte sich einem bestimmten akademischen Cursus unterzogen, mußten sie trotz der sie davon befreienden Bulle Eugens IV. von 1442 mit Verzicht auf die vom Papste ihnen eingeräumten Rechte nachkommen[2]. Auf dem fünften Lateranconcil suchten die Bischöfe eine Beseitigung oder doch bedeutende Herabminderung der Ordensprivilegien durchzusetzen, stellten 80 Klagepunkte zusammen, verlangten (nach der 9. Sitzung) stürmisch die Aufhebung der Constitutionen Sixtus' IV. Die Ordensgenerale erbaten Aufschub, bis ihre Generalcapitel darüber verhandelt hätten. In der 10. Sitzung ward eine Bulle über die Strafgewalt der Bischöfe gegen Exemte bei jeder Art von Vergehen verkündigt. Damit nicht zufrieden, verlangten die Bischöfe die päpstliche Genehmigung zu einer Conföderation für Vertheidigung ihrer Autorität gegen die Exemten. Leo X., der auch den Ordensgeneralen zur Nachgiebigkeit rieth, war nahe daran, den Bischöfen zuzustimmen; aber die Cardinäle, die davon viel Uebel befürchteten, hielten ihn zurück. In der 11. Sitzung (19. Dec. 1516) ward eine in vielen Punkten dem Verlangen der Bischöfe entsprechende Constitution promulgirt. Die Regularen wurden angehalten, den bischöflichen Processionen anzuwohnen, die Censuren der Bischöfe in ihren Kirchen auf Verlangen der Ordinarien zu verkünden, am Charsamstag ihre Glocken nicht läuten zu lassen, ehe es in der Kathedrale oder in den Pfarrkirchen geschehen, sich der Visitation der Bischöfe in allem, was sich auf Spendung der Sacramente an Laien bezieht, ihrem Examen behufs der Approbation zum Beichtstuhle und der Erlangung der Weihen zu unterziehen. Es ward ausgesprochen, daß sie nicht von bischöflichen Reservaten absolviren, nicht ohne Wissen und Approbation des Bischofs predigen, nicht ohne pfarrliche Erlaubniß Ehen einsegnen, nicht das Viaticum und die letzte Oelung den Kranken

[1] Propos. J. Lallier (9 französisch, 11 lateinisch) ib. p. 308 seq. Darunter: 1) Petrus non habuit a Christo potestatem super alios Apostolos neque primatum. 2) Omnes hierarchisantes aequalem potestatem acceperunt a Christo, ita quod curati sunt aequales in potestate, regimine et jurisdictione. 7) Confessi religiosis mendicantibus praesentatis et acceptatis secundum formam decretalis *Dudum* non sunt absoluti et tenentur eadem peccata confiteri curato. 9) Decreta et decretales Sum. Pontificum non sunt nisi truffae. 10) Ecclesia Romana non est caput aliarum ecclesiarum. Die französischen Sätze sind gerichtet wider den Gehorsam gegen die Bischöfe, wider canonisirte Heilige, den Priestercölibat, das Quadragesimalfasten und die Vorrechte der Bischöfe vor den Priestern. Befehl des Bischofs von Paris v. 23. Juni 1486 und Retractation des Lallier ib. p. 310 s. Appellation der Facultät und päpstl. Breve *Intelleximus* v. 6. Dec. 1486 an den Vicesgerens der Inquisition, Joh. Cossart, ib. p. 313 seq. 316 seq. Am 10. April dess. J. wurden 12 Sätze eines Minoriten qualificirt, die in übertriebener Weise die Herrlichkeiten des hl. Franciscus darstellten l. c. p. 318 seq. Im Juli 1505 fand eine Verhandlung gegen den Dominicaner Gallus statt, der sich für die freie Beicht und gegen die pfarrliche Jurisdiction, sowie dahin aussprach, es könne ein Mendicant beichthören und absolviren, selbst wenn er dem Bischofe als Häretiker bekannt und von ihm reprobirt sei. Gegen die Verurtheilung appellirten die Dominicaner an das Parlament und an den Papst ib. p. 347. *Bul.*, VI. 8. Am 2. Juni 1515 wurden 13 zu Beauvais von Fr. Claude Cousin O. Pr. gepredigte Sätze gegen die pfarrliche Jurisdiction und über Buße und Eucharistie censurirt, 1516 sechs Artikel über die Pfarrer qualificirt, die jedoch zum Theile als richtig anerkannt wurden; später, 14. März 1520, fünf Sätze de potestate Curionum, wornach Alle gerade so gut bei den Franciscanern wie bei ihren Pfarrern beichten konnten *Du Plessis d'Arg.*, I, II p. 353—357.

[2] Ueber die Unterwerfung der Mendicanten unter die Forderungen der Pariser Universität s. *Bul.*, V. 522 seq.

spenden dürfen, außer wo der Pfarrer grundlos die Spendung verweigert; daß sie betreffs der Weihen und der Consecration der Kirchen und der Altäre an den Diöcesanbischof gewiesen sind[1]. Vielen, nicht allen Beschwerden der Bischöfe war damit abgeholfen; sicher gingen auch nicht alle Forderungen derselben aus rein kirchlichen und lauteren Motiven hervor.

Zweites Capitel.

Wissenschaft, Kunst und religiöses Leben.

a. Die Universitäten und die Scholastik.

Die Hochschulen überhaupt.

211. Noch immer sahen die berühmten alten Hochschulen Männer verschiedener Länder und Altersstufen in großer Anzahl vereinigt. Der Andrang zum öffentlichen Lehramt war sehr groß, ein reger Verkehr fand zwischen den einzelnen Nationen statt, die ihre Lehrer oft gegenseitig austauschten. Die Päpste fuhren fort, die Universitäten zu beschützen und mit Privilegien auszustatten; auch von Avignon aus war durch Johann XXII. und Urban V. sehr viel für sie geschehen[2]. Sie behielten noch fortwährend ihr kirchliches Gepräge, so daß die Laien an der medicinischen Facultät in Paris erst seit 1452 heirathen durften[3]. Zu den alten Hochschulen kamen viele neue, nicht bloß in Italien, Spanien und Frankreich, sondern auch in Ungarn, Polen, in den britischen und scandinavischen Reichen und zumal in Deutschland, welches das lang Versäumte desto eifriger nachzuholen schien und bis an's Ende dieser Periode schon über fünfzehn Universitäten zählte. Die neuen Hochschulen wetteiferten bald mit den alten in Lehrkräften und Frequenz; besonders glänzend war Cöln, das gegen 1499 an 2000 Studenten hatte, darunter viele aus dem scandinavischen Norden. Die Studienzeit war von verschiedener Dauer. Das theologische Studium, das früher acht Jahre dauerte, ward im 14. Jahrhundert auf 14 Jahre ausgedehnt. Die eigentliche Studienzeit in Schrifterklärung und Erläuterung der Sentenzen des Petrus Lombardus forderte sechs, bei den Mendicanten fünf Jahre bis zum Baccalaureat, das drei Stufen hatte (Cursoren oder biblici ordinarii, dann Sententiarier und zuletzt baccalaurei formati) und zum Licentiat und Magisterium (Doctorat) führte. Die Promotionskosten beschränkte Benedict XII. noch mehr als vorher Clemens V. Nach dem Muster von Paris richteten noch immer sich die meisten anderen, namentlich die neu gegründeten Hochschulen, wie Prag (1348), Wien (1365), Heidelberg (1387), Cöln (1388), Erfurt (1392) u. s. f., bis gegen Ende dieser Periode an ihnen eine größere Selbständigkeit in der Bewegung eintrat[4].

---

[1] Later. V. *Raynald.* a. 1515 n. 1 cum not.; a. 1516 n. 1 seq. 28 seq. *Spondan.*, a. 1516 n. 15. 16. *Thomassin.* l. c. n. 5. Schäffler, S. 69 f.

[2] Johann XXII. und Urban V. für die Universitäten Christophe, II S. 3 ff. 299 ff. Schwab, Gerson S. 18.

[3] Unverheirathete Professoren der Medicin *Thurot*, De l'organisation etc. Par. 1850 p. 31. Schwab, S. 62 N. 6.

[4] Nachrichten über Oxford v. 14. Jahrh. in *Henry Anstey*, Munimenta academica or Documents illustrat. of Academical life and stud. at Oxford. Lond. 1868 voll. 2. *Fabroni*, Hist. acad. Pisan. Pis. 1791—1795 tomi 3. 4. Wenzel Tomek, Gesch.

Die Universität Paris.

212. Aber gerade die alte „Königin der Universitäten" erhielt sich nicht mehr auf der früheren Höhe. Schon 1317 tadelte Johannes XXII. an ihr die Leichtfertigkeit in der Ertheilung des Doctortitels, die Vernachlässigung der Hauptfragen über subtilen Nebendingen, die Vorliebe für schwach begründete philosophische Meinungen, die Unbeständigkeit in der Wahl der Bücher und andere Mißstände, die sich in gleichem Maße anderwärts fanden. Man hielt sich lange bei der Lösung spitzfindiger Vorfragen auf, vervielfältigte die Definitionen, die Distinctionen und die äußeren Formeln, suchte durch überraschenden Scharfsinn mehr zu blenden als zu belehren, indem man vielfach über die großen Lehrer der vorigen Periode hinwegsah. Bei der Selbstüberschätzung vieler Universitätsgelehrten, die sich auch gegenüber dem päpstlichen Stuhle geltend machte und vielfach zur Herabwürdigung desselben beitrug (nur die Hochschule Toulouse trat hierin den Parisern nachdrücklich entgegen), bei der Oberflächlichkeit vieler Zuhörer, die mit ungenügenden Vorkenntnissen zur akademischen Laufbahn kamen, bei den fortwährenden Kriegen und Unruhen, bei der herrschenden Streit- und Neuerungssucht, welche nicht das solide Wissen, sondern den Triumph der eigenen Meinung suchte, kam das Studium in Verfall, und immer schwerer ward es, tüchtige Gelehrte heranzubilden, die mit der entsprechenden Begabung auch die Wahrheitsliebe und die Sittenreinheit der alten großen Meister verbanden und Dauerndes für die Nachwelt zu schaffen im Stande waren. Die Zahl der Convicte ward übrigens in Paris, wie anderwärts, beträchtlich vermehrt, die alten Rechte wurden mit eifersüchtiger Zähigkeit behütet, namentlich das oft sehr anstößige Recht der Einstellung der Vorlesungen und Predigten bis zur Befriedigung der erhobenen Ansprüche, gegen das oft der allgemeine Unwille losbrach. Erst 1482 erlangte Ludwig XI. vom römischen Stuhl die Aufhebung dieses Privilegiums; aber noch 1499 fand eine solche Cessation statt. Die Könige verschafften sich nach und nach einen bedeutenden Einfluß auf diese große Hochschule, die sie immer mehr sich zu unterwerfen und ihres internationalen Charakters zu entkleiden suchten. Selbst auf die Lehre erstreckte sich zuletzt ihre Herrschaft, und in den alten Kampf der Realisten und der Nominalisten mischte sich der Hof ein[1].

---

der Prager Universität. Prag 1849. Kink, Geschichte der Univ. Wien, das. 1864 f. Aschbach, Gesch. der Univ. Wien im 1. Jahrh. Wien 1865. Fr. Hautz, Gesch. der Univ. Heidelberg, ed. v. Reichlin-Melbegg. Mannheim 1862 f. Kosegarten, Gesch. der Univ. Greifswalde, das. 1856 f. 2 Thle. J. F. v. Falkenstein, Civitatis Erfurtens. hist. Erfurt 1792 S. 274. 280. Kampschulte, Die Univ. Erfurt und ihr Verhalten zum Humanismus. Trier 1858—1860, 2 Thle. Heinzelmann, Aus der Blüthezeit der Erfurter Univ. Erfurt 1876. Vischer, Gesch. der Univ. Basel, das. 1862. Hagenbach, Die theol. Schule Basels v. 1460—1849. Basel 1860. Kathen, Zur Gesch. der Kieler Univ. und Chronik der Univ. zu Kiel, das. 1862. *Knodt*, Hist. Univers. Mogunt. Ueber Tübingen s. Katholik im Mai u. Juni 1876, bes. S. 642 ff. Janssen, a. a. O. I S. 167 ff. *Annerstedt*, Upsala Universitets historia vol. I (1477—1654). Stockholm 1878.

[1] Tadel Johanns XXII. *Raynald.* a. 1317 n. 15. Vermehrung der Convicte Schwab, S. 66. Cessationen das. S. 68. Theol. Studium das. S. 75 ff. Auch die Cölner Universität hatte sich 1425 wider verschiedene Anklagen betreffs philosophischer Sätze und des Aufgebens der alten Lehrmethode zu vertheidigen *Du Plessis d'Arg.*, I,

Realismus und Nominalismus.

213. Hatte in Paris unbestritten der Realismus geherrscht, so wurde nach und nach der Nominalismus überwiegend. Großen Vorschub leistete ihm der gefeierte Wilhelm Durand de St. Pourçain (de St. Porciano), Professor in Paris, später Bischof von Annecy, dann von Meaux, † 1333. Er neigte sich sehr auf die Seite der Scotisten, bekämpfte die zu große Abhängigkeit von den Lehrsätzen des Aristoteles, strebte nach genauer Bekanntschaft mit der Natur, bestritt den Realisten Hervāus Natalis (Noel, † 1323) und stellte mehrfach als verwegen gerügte Ansichten auf[1]. Noch bedeutenderen Einfluß übte Wilhelm Occam, Professor in Paris, Franciscanerprovincial in England, zuletzt Hoftheologe Ludwigs des Bayern (S. 606), † 1347 in München. Er eiferte für Lehrfreiheit, verließ in vielen Punkten die in seinem Orden herrschende scotistische Lehre und bekämpfte den Realismus im Sinne der Nominalisten so heftig, daß letztere von ihm Occamisten genannt wurden (auch Terministen)[2]. Das Allgemeine war ihm nur Fiction und Vorstellung des Geistes, alle Gedanken bloß Zeichen der Dinge. Er beschränkte den Kreis der durch die Vernunft erkennbaren Wahrheiten, dachte sich in der Gesetzgebung Gottes völlige Willkür, stellte eine

---

II p. 220—223. Ueber die Scholastiker dieser Zeit überhaupt s. Tiedemann, Geist der specul. Philosophie V S. 125 ff. Ritter, Gesch. der christl. Philosophie Bd. IV. Ueberweg, Gesch. der Philosophie der patrist. und scholast. Zeit S. 210 ff. Stöckl, II S. 952 ff.

[1] Durandus a S. Porciano (doctor resolutissimus) Com. in libros IV. Sent. Die an ihm gerügten Thesen bei *Du Plessis d'Arg.*, I, I p. 330—332. Darunter: 1) Scientia Dei est causa creaturarum per modum dirigentis, voluntas autem causa per modum inclinantis et inducentis. Neutra autem est immediata causa. Potentia vero est causa rerum sicut exsequens et immediate movens — gegen die communis. 2) Tota cognitio, quam habet Deus de futuris contingentibus, est per eorum causam. 3) Potentia creandi potest a Deo communicari creaturae. 4) Deus non agit immediate in omni actione creaturae. 5) Bezüglich des Altarssacramentes begünstigte er die Ansicht des Johannes von Paris: Deus posset facere, quod remanente substantia panis et vini corpus et sanguis Chr. essent in hoc sacramento (dagegen Thom. de Argentina in L. IV d. 11 q. 1, Petrus de Aureolo, doctor facundus, † 1321, Com. in Sent. Rom. 1596—1605, Bassolis u. A.). Wahrscheinlich erscheint ihm, quod in sacramentis non est aliqua virtus causativa gratiae, characteris vel cujuscumque dispositionis s. ornatus existentis in anima, sed sunt causa, sine qua non confertur gratia. Recipiens (nisi ponat obicem) recipit gratiam non a sacramento, sed a Deo. 7) Character (in sacram.) non est aliqua natura absoluta, sed est sola relatio rationis, per quam ex institutione vel pactione divina deputatur aliquis ad sacras actiones. 8) Matrimonium non est sacramentum stricte et proprie dictum sicut alia sacramenta N. L. (sed largo modo). 9) Ordo, qui est sacramentum, est solum sacerdotium, comprehendendo sub sacerdotio episcopatum, qui est sacerdotium completum et perfectum ... ceteri ordines quaedam sacramentalia. 10) Multi habitus scientiae et actus sunt in nobis certiores et notiores fide et actu ejus extensive et intensive. 11) Fides divinitus infusa etiam in haereticis reperitur, quia acquisitus habitus per quemvis contrarium actum non illico destruitur. Herv. Natalis O. Pr., auch Ordensgeneral, Rector der Universität Paris, Com. in lib. IV. Sent. Quodlibeta majora IV, minora XXIV.

[2] Wilh. Occam, Doctor singularis, invincibilis, venerabilis inceptor genannt, schrieb: Quaestiones super IV. libr. Sent., Centiloquium theologicum, theologiam speculat. sub 100 conclusionibus complectens ed. Lugd. 1495 seq. Vgl. Schwab, S. 274—288.

Reihe der gewagtesten Sätze auf und bahnte den Weg zum Skepticismus, wie ihn Nikolaus von Autricuria vertrat, der 1348 zu Paris auf päpstlichen Befehl widerrufen mußte. Dem Occam schlossen sich sogar zwei Dominicaner an, Armand de bello visu, † 1340, und Robert Holcoth in Oxford, † 1349, ohne jedoch alle seine Ansichten zu theilen; letzterer wollte bloß das Wegwerfen der Gnade als Todsünde gelten lassen, rechnete die in heftiger Leidenschaft begangenen Sünden nicht dazu, und meinte, Gott könne dem Geschöpfe auch eine Lüge sagen, was in Paris censurirt ward. Auch später noch wurden viele aus Occams Schriften geschöpfte Lehren verworfen, wie z. B. daß Gott dem Geschöpfe befehlen könne, ihn zu hassen, und dieses dann höheres Verdienst durch den Haß als durch die Liebe erlange, und andere verwegene, theilweise aus Subtilitätssucht vertretene Behauptungen. Obschon die Artistenfacultät 1339 und 1340 sich gegen Occam erklärt hatte, wandte sich doch 1350 der Rector der Sorbonne, Joh. Buridan, seinen Lehren zu[1]. Nachher fand der Nominalismus an Peter d'Ailly[2] und an Gerson († 1429) gewandte Vertreter. Letzterer hielt ihn für besser vereinbar mit der Kirchenlehre, suchte aber zwischen den verschiedenen Systemen zu vermitteln. Er gab dem Allgemeinen in den Einzeldingen sein reales Substrat, in der abstrahirenden Thätigkeit des Geistes aber seine constituirende Form; er suchte an der Hand der Schrift und der Kirchenlehre das bei den Realisten richtig Festgestellte zu wahren und bei jedem Theile das Einseitige, zur Verkennung des Glaubens Führende auszuscheiden[3]. Uebrigens waren in vielen Einzelfragen Realisten und Nominalisten, Thomisten und Scotisten dahin gekommen, daß die Gegensätze beider Richtungen und Systeme ganz in den Hintergrund traten, einzelne Realisten nominalistische Sätze annahmen und umgekehrt. Es waren auch sowohl der Nominalismus als der Realismus vielfach in Extreme ausgeartet, ersterer zum Skepticismus, Materialismus oder Sensualismus, letzterer zum mystischen Idealismus.

214. Als die Nominalisten in Paris dreister auftraten, wurden früheren Decreten von 1452 gemäß 1465 und 1466 Maßregeln gegen sie getroffen und deßhalb die einzelnen Collegien visitirt. Für dieselben wurde 1473 Ludwig XI. eine Schutzschrift überreicht, die im Sinne Gersons die Ansicht bekämpfte, der Realismus entspreche dem Glauben besser als der Nominalismus. Aber der König erließ ein Edict gegen die Nominalisten, welches das Studium des Aristoteles, des Albertus M., des hl. Thomas und anderer Realisten einschärfte. Dagegen wurde 1481 auf einmal wieder erlaubt, die bisher verbotenen nominalistischen Bücher zu lesen, und seitdem gewann in Paris der

---

[1] Nikol. v. Autricuria *Du Plessis d'Arg.*, I, I p. 355—360. *Denzinger*, Enchir. p. 188 seq. n. 457 seq. Robert Holcoth *Du Plessis d'Arg.*, p. 340—342. Joh. Buridan, Opp. ed. Oxon. 1637. 1640. *Bul.*, Hist. Univ. Par. IV. 257 seq. Stöckl, II S. 973 ff.

[2] Vita Petri de Alliaco ap. *v. d. Hardt*, I, VIII p. 449 seq. Com. in libr. IV. Sent. et tractat. ed. Argent. 1490 seq. Par. 1500. 4. Vgl. Denzinger, v. d. relig. Erkenntniß I S. 142 f.

[3] Gerson. Centilogium de conceptibus. — Centil. de causa finali, de modis significandi, 50 proposit. de concordia metaphysicae cum logica Opp. IV. 793—830, de simplif. cordis III. 458. Schwab, S. 291 ff.

Nominalismus die Oberhand[1]. Im Gegensatze von Frankreich ward aber damals in Deutschland der Realismus gepflegt. In Basel vertrat ihn Heynlin von Stein, der auch in Paris, Tübingen und Bern gewirkt hatte und Mittelpunkt eines bedeutenden Gelehrtenkreises war, dem Wilhelm Textoris, Joh. Matthias von Gengenbach u. A. angehörten; er zog sich 1487 zu den Carthäusern zurück, edirte Kirchenväter und Classiker und verfaßte eine sehr verbreitete Schrift über das Meßopfer. In Freiburg erlangte der Realismus 1489 das Uebergewicht durch Georg Nordhofer, einen gewandten Exegeten, und den gelehrten Carthäuser Gregor Reisch, der auch Kosmographie, Mathematik und hebräische Sprache lehrte und 1496 unter dem Titel: „Die Perle der Philosophie“ die erste philosophische Encyklopädie herausgab, die sich an Vincenz von Beauvais (Speculum naturale), den Regensburger Priester Conrad von Meygenberg (Buch der Natur) und Peter d'Ailly (Weltbild) anschloß und oftmals abgedruckt ward. Den Realismus vertheidigten die namhaftesten Lehrer der Theologie in Deutschland und selbst die zu den Nominalisten gezählten suchten eine vermittelnde Stellung einzunehmen, wie Marsilius ab Inghen, der von der Pariser Universität nach Heidelberg 1386 gekommen war († 1396), und nach ihm Gabriel Biel aus Speier, der seit 1484 in Tübingen Professor war und auch auf dem Gebiete der Volkswirthschaft Bedeutendes leistete. Derselbe († 1495) gilt als der letzte bedeutende Nominalist, blieb aber von den Einseitigkeiten seiner Schule frei[2].

Theologen der geistlichen Orden. Franciscaner.

215. Noch immer wurde die scholastische Theologie und Philosophie am meisten von den Dominicanern und Franciscanern gepflegt. Unter den letzteren erlangte der durch seine Gewandtheit in den Abstractionen berühmte Scotist Franz Mayron, † 1325 zu Piacenza, gleich Joh. Ant. Andreä aus Aragonien (doctor dulcifluus, † 1320) Schüler des Scotus, besonderen Ruhm; er hieß Meister der Abstractionen und doctor acutus, illuminatus, erregte aber nicht bloß dadurch, daß er den Aristoteles für einen schlechten Metaphysiker erklärte, sondern noch mehr dadurch Anstoß, daß er bedenkliche Aeußerungen über die Frage vortrug, ob Gott der Urheber der Sünde sei, worin ihm der Engländer Thomas Bradwardinus, Professor und Kanzler in Oxford, dann Erzbischof von Canterbury, † 1349, in einer größeren Schrift folgte, in der er als Vorläufer der wikliftitischen Prädestinationslehre erschien[3]. Ein besseres Andenken hinterließen Mayrons Ordens-

---

[1] Maßregeln gegen die Nominalisten 1465 u. 1466 *Du Plessis d'Arg.*, I, II p. 255 seq. Verhandlungen über Petrus de Rivo ib. p. 258 seq. 281—284. Frage, ob die Lehre des Aristoteles de futuris contingentibus mit dem Glauben vereinbar sei, ib. p. 278. Schutzschrift für den Nominalismus von 1473 ib. p. 286—288. K. Edict ib. I, I p. 184. *Bul.*, V. 708. Licenz von 1481 *Du Plessis d'Arg.*, I, II p. 202—304. Vgl. Kleutgen, Philos. der Vorzeit I S. 328 ff.

[2] Deutsche Realisten bei Janssen, I S. 93 f. Marsilius ab Inghen *Natal. Alex.*, Saec. XIV c. 5 n. 6. 15 p. 297 seq. Gabriel Biel Collectorium ex Occamo in lib. IV. Sent. Tub. 1502 t. 2. Brix. 1574. II t. 4. Serm. de temp. Tub. 1500. 4. Cf. Trithem., De script. eccl. c. 903. Linsemann, Theolog. Quartalschr. 1865 S. 195 ff. 449 ff.

[3] Franz Mayron (Mayronis) in lib. Sent. Ueber die Frage: utrum Deus sit causa effectiva peccati, in L. I d. 43 q. 4 p. 159 *Du Plessis*, I, I p. 322 seq. Thomas

genossen Joh. Aureolus, zuletzt Erzbischof von Narbonne, † 1322 (doctor facundus), Joh. Bassolis (doctor ordinatissimus), dessen Zeitgenosse, Alvarus Pelagius (1340) und Joh. von Capistran († 1456). Unter den Dominicanern thaten sich hervor: Petrus de Palude († 1342), Joh. de Monte Nigro, Cardinal Joh. Turrecremata († 1468), St. Antonin von Florenz, Joh. Capreolus (1415), Heinrich Kalteisen († 1465). Die Augustiner hatten an Aegidius von Rom († 1316) und Thomas von Straßburg (1357) bedeutende Lehrer; hochgefeiert war auch der 1358 in Wien verstorbene General des Ordens Gregor von Rimini, wegen seiner strengen Ansicht über das Loos der ungetauften Kinder tortor infantium genannt, obschon mit Unrecht, da er durchaus nicht die mildere Meinung bekämpfen wollte. Geschätzte Theologen des Ordens waren auch Augustinus Triumphus (1328) und Alphons Vargas, zuletzt Erzbischof von Sevilla, † 1366. Unter den Carmeliten sind besonders zwei Engländer zu nennen: Joh. de Baccone (Baconthorpius, ca. 1340) und Thomas Netter von Walden (Waldensis), Verfasser zahlreicher (meist ungedruckter) Schriften, Provincial seines Ordens, Beichtvater und Geheimschreiber Heinrichs V., ein in den Vätern sehr bewanderter, scharfsinniger und gründlicher Theologe, tüchtiger Polemiker, † 1431 zu Rouen[1].

Dominicaner.

Augustiner.

Carmeliten.

Maßnahmen gegen Verirrungen.

216. Angesichts des vielfachen Mißbrauchs der scholastischen Methode, der sich in eitlen Sophismen, in doppelsinnigen, verwegenen und ärgernißgebenden Thesen, sowie in leeren Wortklaubereien und Spielereien kundgab, drangen viele ernste Männer, wie Nikolaus von Clemange († 1440), Peter d'Ailly, Gerson und der vielseitig gebildete Nikolaus von Cusa, auf Zurückgehen zur einfachen positiven Theologie, besonders zur hl. Schrift, ohne darum das Studium der systematischen Theologie ganz verdrängen zu wollen[2]. Es diente aber auch die genaue Censur der einzelnen Propositionen durch die Universitäten, die Concilien und die Päpste dazu, die Verirrungen in Schranken zu weisen und zur theologischen Genauigkeit anzuleiten[3]. Auch diejenigen Sätze, die noch theilweise in einem guten Sinne

Bradwardin, doctor profundus, lib. de causa Dei ed. *Savilius*. Lond. 1618. Cf. *Lechler*, De Thoma Bradwardin. Lips. 1862. *Du Plessis d'Arg.*, p. 323—330 (L. I c. 34: Deus aliquo modo vult peccata, ut peccata sunt. L. III c. 27: Omnia, quae evenient, evenient a voluntate divina). Den Irrthum de antecedente necessitate voluntatibus imposita per divinam praeventionem erneuerte nachher der Pariser Doctor Wilhelm de Fonte frigido 1380 *Du Plessis d'Arg.*, I. II p. 59. 60.

[1] *Natal. Alex.*, Saec. XIV c. V art. 2 seq. t. XV p. 279 seq. art. 5 n. 2 seq. p. 291 seq. Werner, Gesch. der apol. u. polem. Lit. Bd. III.

[2] Nicol. de Clemangis (Vita ap. *v. d. Hardt*, I, II p. 71), De studio theol. *D'Achery*, Spicil. I. 473—480. And. Schr. *v. d. Hardt* und Lydius Lugd. Batav. 1613. 4. Petrus de Alliaco, Recommendatio S. Scripturae. — Gerson, De reform. theol. (Opp. I. 120—124). Lectiones duae contra vanam curiositatem (ib. p. 86—106); ep. 2 ad student. in Coll. Navarr. Nicol. Cusan. de docta ignorantia. Opp. ed. Basil. 1565 seq. Henric. Cornel. Agrippa, De vanit. scientiarum I. 97, klagt über den Verfall der Scholastik.

[3] Verwegene Sätze finden sich zahlreich censurirt bei *Du Plessis d'Arg.*, z. B. I, I p. 343 seq. die des 1347 in Paris ausgestoßenen Cistercienserș Jean de Mericour: 2) Christus potuit dixisse falsum. 4) Deus facit, quod aliquis peccat, et hoc vult

ausgelegt werden konnten, wurden bei verfänglicher und Anstoß bietender Fassung verboten, wenn auch den Vertretern derselben, sofern sie sich dem Urtheile der Kirche unterwarfen, ihre Stellung und Ehre gewahrt blieb. So geschah es in Rom mit dem genialen Picus, Graf von Mirandola, der in einem Alter von 24 Jahren 90 philosophische und theologische Thesen aufstellte, die bei Innocenz VIII. angeklagt, dann auch verboten wurden[1], während ihr Urheber, der Alles dem Urtheile des heiligen Stuhles unterstellt hatte, noch ein huldvolles, seine Ehre wahrendes Breve erhielt (1493)[2]. Zur Warnung diente Vielen das Beispiel des Raimund von Sabunde, eines spanischen Arztes und Rechtsgelehrten, dann Clerikers und Professors zu Toulouse (um 1436). Derselbe schloß sich an Alanus ab Insulis an, nahm vielfach Rücksicht auf die Ungläubigen seiner Heimath, suchte die Dogmatik dem Volke klar zu machen und die natürliche Gotteserkenntniß in scharfer Beweisführung zu begründen; auch für die Moral leistete er Bedeutendes. Aber seine Speculation riß ihn zu manchen gefährlichen Behauptungen fort, die mit dem von ihm sonst festgehaltenen Offenbarungsglauben nicht zu vereinigen sind[3]. Noch

Picus von Mirandola.

Raimund von Sabunde.

voluntate beneplaciti. 9) Peccatum magis est bonum quam malum. 28) Peccatum post longam consuetudinem est minus. 30) Deus est causa peccati, ut peccatum est, et mali, in quantum malum est; ib. p. 370 die des Licentiaten Simon von 1351: 1) Haec propositio est possibilis: Jesus non est Deus (sc. potest humanitatem, ut assumere, sic deponere). 2) Jesus potest esse et non esse Jesus; ib. p. 381 s. die des Scotisten Ludwig in Paris von 1362: Non est inconveniens, quod aliquid sit Deus secundum suum esse *reale* et tamen non sit Deus secundum suum esse *formale*. Peccatum esse perfecta voluntas Dei non potest immediate nolle, et in alio: quod peccatum non est immediate odibile a perfecta voluntate; p. 387 die des Johann de Calore, der 1371 in Paris Rector ward (*Bul.*, IV. 377), von 1363: 1) Summus legislator Deus, ipse dignus est infinitis perfectionibus, quas nec habuit nec habet nec habere potest. 2) Infinitae perfectiones simul in legislatoris essentia sunt dignitas ad infinitas alias; des Joh. Militis 1477 (ib. I, II p. 290): Tribus proprietatibus, quarum nulla est Deus, tres personae constituuntur (prop. scandalosa, piarum aurium offensiva, falsa et in fide cathol. erronea). Von zwei Sätzen des Heinrich Blanqueville, O. S. F., ward 1493 der eine: Homo factus est Deus als de proprietate sermonis propositio falsa et erronea, non praedicanda, nisi eo sensu: Factum est quod homo sit Deus bezeichnet; der andere: Christus incepit esse als de rigore sermonis falsa, scandalosa et haeretica, non docenda nisi cum addito limitante ipsum esse ad *esse humanum* (p. 381).

[1] Unter den Conclusionen des Picus (ib. I, II p. 320—323) sind folgende: 1) Christus non veraciter et quantum ad realem praesentiam descendit ad inferos, ut ponit Thomas et communis via, sed solum quoad effectum. 2) Peccatum mortale est in se malum finitum .. Peccato mortali finiti temporis non debetur poena infinita secundum tempus, sed finita tantum. 5) Nulla est scientia, quae nos magis certificet de divinitate Christi quam Magia et Cabala. 12) Improprie magis de Deo dici, quod sit intelligens, quam de angelo, quod sit anima rationalis. 13) Anima nihil actu et distincte intelligit nisi se ipsam.

[2] Breve Alex. VI. *Omnium catholicorum* 18. Juni 1493 (ib. p. 321).

[3] Raimund. Sab. lib. creaturarum s. theologia naturalis (Auszug Viola animae s. de natura hominis). Argent. 1496 — in compend. redacta a *Comenio*. Amst. 1659. Solisb. 1852. Matzke, Die natürl. Theol. des Raimund v. Sabunde. Berlin 1846. F. Nitzsch, Quaestiones Raimundianae, Ztschr. für hist. Theologie 1859. III. Huttler, Die Relig.-Philos. des R. v. Sab. Augsb. 1851. Denzinger, Relig.-Erkenntn. I S. 364. Stöckl, II S. 1085 ff.

Wiederbelebung des Thomismus.

mehr aber ward durch die Rückkehr zu dem besten Lehrer der Scholastik geleistet. Man ging wieder, wie in Italien, wo der Predigerorden seine alten Grundsätze festhielt, so auch in Deutschland, auf den hl. Thomas zurück, dessen Werke zwischen 1470 und 1500 mehr als 216mal gedruckt wurden. Der Abt Joh. Trithemius rechnete es (nach Wimpfelings Zeugniß von 1507) zu dem größten Glück seiner Zeit, daß man in dem theologischen Unterrichte sich von den unfruchtbaren und schädlichen Wortklaubereien einer verkommenen Gelehrsamkeit wegzuwenden beginne und den Engel der Schule wieder auf den Leuchter erhebe[1].

b. Die theologischen Streitigkeiten.

217. Außer den schon besprochenen Kämpfen über die Rechte des Papstes und des Concils, über die Stellung der Mönche zum Weltclerus, über Realismus und Nominalismus wurden noch viele Controversen theils fortgeführt, theils neu in Anregung gebracht. Der Streit über die unbefleckte Empfängniß ward mit großer Lebhaftigkeit zwischen Thomisten und Scotisten erörtert; erstere als Maculisten wurden namentlich an der Pariser Hochschule seit 1387 mehrfach processirt. Nachdem die Synode von Basel 1439 sich für die fromme Meinung ausgesprochen hatte, ward sie in Frankreich und Deutschland von Provincialconcilien (z. B. zu Avignon 1457 unter Cardinal Alanus), von Ordensgenossenschaften und Universitäten noch eifriger vertreten; mehrere Hochschulen verpflichteten ihre Mitglieder durch einen Eid zu ihrer Vertheidigung; so Paris 1496, Cöln 1499. Sixtus IV. verwarf 1483 die Behauptungen einiger Predigerbrüder, die Lehre von der unbefleckten Empfängniß sei häretisch und die Feier des Festes schwere Sünde, verbot aber ebenso bei Strafe des Bannes, die Maculisten der Häresie zu zeihen. Er gewährte übrigens denen, die dem von ihm approbirten Officium des Festes anwohnen würden, große Ablässe und erwies den Immaculisten überhaupt besondere Gunst. Die Feier des Festes ward allgemein und immer glänzender[2]. Die Scotisten vertraten außerdem entschieden ihre Acceptations-

[1] Trithem. ap. *J. Wimpfeling,* De arte impressoria p. 20.

[2] Um 1330 hielten Joh. Bacon, Ord. Carm., der den Petrus Aureolus bekämpfte, sowie Alvarus Pelagius, O. S. F., daran fest, bloß Christus sei von der Erbsünde frei gewesen. Als Joh. de Monçon (Montesono), O. Pr., 1387 u. A. behaupteten, es sei contra fidem, zu lehren, daß außer Christus noch Jemand von der Erbsünde frei gewesen und insbesondere Maria ohne sie empfangen worden sei, erklärte die Universität Paris diese Sätze für falsch und ärgernißgebend und verbot, sie ferner zu vertreten. Das ward 1388 erneuert. Die Dominicaner appellirten nach Avignon, wohin auch Joh. de Monçon ging, der aber entfloh und gebannt ward. Ein anderer Dominicaner, der die Lehre de Concept. immac. für Häresie erklärt hatte, Joh. Thomas, widerrief 21. März 1388 *Du Plessis d'Arg.*, I, II p. 60—132. 132—135. Ebenso ward 1389 der Predigerbruder Richard Maria censurirt, dann mehrere seiner Ordensbrüder, die das Urtheil gegen Monçon angegriffen hatten, ib. p. 135—147. Die Predigt eines Dominicaners, der erklärte, Maria sei in der Erbschuld empfangen, ward 1457 verurtheilt ib. p. 252. Trithemius erzählt von einem Dominicaner in Pforzheim, der 1478 bei einer Predigt gegen die pia sententia vom Schlage gerührt starb, und von einem anderen Namens Wigand, der sein Buch de laudibus S. Annae 1494 zu Frankfurt angegriffen, aber gar keinen Anklang gefunden habe (p. 290. 331 seq.). Seit die Pariser theolog. Facultät (3. März 1496) ihr Decret de defendenda immac. Concept. B. V. (ib. p. 333. 335) erlassen hatte, worin ihr 1499 die von Cöln folgte (ib. III, II p. 1. 2), häuften sich die Censuren und Maßregeln gegen widerspänstige Dominicaner; 1497 gegen Joh. Verri und gegen Joh. Alutarii (ib. I, II p. 336—339). Zu Bern wurden 1509 vier Predigerbrüder verbrannt, die ihre Läugnung der immac. Concept. mit falschen Wundern zu erhärten suchten (ib. p. 348 seq.). Von den Minoriten wird nur Jean Grillot erwähnt, der 1495 seine gegen die pia sententia gehaltenen Predigten widerrufen mußte (ib. p. 382).

theorie und wendeten sie auf das übernatürliche Verdienst des Menschen an, wie der Minorit Joh. de Ripa und viele Andere[1]. Der Streit über das vom Leibe getrennte Blut Christi am Kreuze (S. 789) ward nur mühsam zu einiger Ruhe gebracht. Dagegen gab man die von Petrus Oliva oder seinen Anhängern gelehrten, im Concil von Vienne censurirten Sätze auf, der Lanzenstich, den Christus in die Seite erhalten habe, sei schon vor seinem Tode erfolgt und der Bericht bei Johannes unrichtig, die vernünftige Seele sei nicht die Form des menschlichen Leibes, es sei zweifelhaft, ob schon den Kindern bei der Taufe nebst Erlassung der Schuld auch die Gnade und die Tugenden mitgetheilt würden[2]. Den Streit, ob diejenigen dem Kirchengebote der Ostercommunion Genüge leisten, die sie nicht am Ostertage selbst empfangen, entschied Eugen IV. 1440 dahin, daß dem Gebote Genüge geschehe, wenn man in der heiligen Woche oder in der Osteroctave die Communion empfange[3]. Ueber verschiedene Arten von Verträgen und Handelsgeschäften ward gestritten, ob sie als Wucher und als unerlaubt zu betrachten seien[4].

Streit über den Tyrannenmord.

218. Besonders lebhaft ward die Erlaubtheit des Tyrannenmordes vertheidigt und bekämpft. Nach der auf Befehl des Herzogs Johann von Burgund erfolgten Ermordung des Herzogs Ludwig von Orleans (23. Nov. 1407) vertheidigte der Franciscaner Jean Petit (Parvus) am 8. März 1408 die These, jedem Unterthan sei es gestattet, einen verbrecherischen Vasallen oder treulosen Tyrannen zu tödten oder tödten zu lassen. Gerson, der früher für das Recht des Widerstandes gegen den Tyrannen und selbst für den Tyrannenmord mit Berufung auf Cicero sich ausgesprochen hatte, erklärte sich 1413 entschieden dagegen unter Anführung des Johann von Salisbury und des hl. Thomas. Nach langen Berathungen verdammten der Bischof, der Inquisitor und die Universität von Paris 1414 Petits Behauptungen, während der Herzog von Burgund an den römischen Stuhl appellirte[5]. Das Concil von Constanz verurtheilte (15. Sitz. v. 6. Juli 1415) den Satz: jeder Tyrann könne und müsse erlaubterweise durch jedweden Vasallen oder Untergebenen, auch mit List und mit heimlichen Nachstellungen getödtet werden, ohne daß ein Eid oder Vertrag im Wege stehe und ohne daß das Urtheil irgend eines Richters

---

Sixti IV. Const. 1471. 1483 c. 1. 2. L. III tit. 12 in X vagg. com. *Du Plessis d'Arg.*, I, II p. 284 seq. Denzinger, Die Lehre von der unbefl. Empf. II. Aufl. Würzb. 1855 S. 30 f.

[1] Joh. de Ripa lehrte 1330: fidem et charitatem non esse propriam causam s. rationem meriti, sed hanc esse *divinam acceptationem*, ita ut boni actus ex fide et charitate tantum requirantur ut *conditio sine qua*, in praesenti statu, non autem necessarie ad immortalem gloriam adipiscendam. Um 1350 lehrte der Minorit Armand de Valenchinis, der auch den Unterschied der läßlichen und der Todsünde nicht aus der inneren Natur der Sünde, sondern aus der die menschliche Schwäche berücksichtigenden Barmherzigkeit Gottes hergeleitet wissen wollte, ganz dasselbe; ebenso Wilhelm de Fonte frigido, Doctor von Paris, 1360, dann Dr. Petrus Plaoul 1409 *Du Plessis d'Arg.*, I, I p. 332—334. 369.

[2] Conc. Vienn. c. 1 Clem. de summa Trin. I. 1. Corp. jur. can. ed. *Richter*, II p. 1057 seq. *Bul.*, Hist. Univ. Par. t. III p. 535—541. Hefele, VI S. 475—479.

[3] Eug. IV. Const. 8. Juli 1440. Bull. Rom. ed. vet. I p. 359.

[4] Assertiones Pragensium doctorum de venditione censuum et redituum 1420 *Du Plessis d'Arg.*, I, II p. 219 über Martins V. Bulle *Regimini* (c. 1 de emt. et vend. III. 5 in X vagg. com.) Facult. Paris. sententia in certis quibusdam pactis et conventis de annuo proventu pecuniae an foenus sit (*Du Plessis d'Arg.*, l. c. p. 328).

[5] Sententia Fac. theol. Paris. de 9 assertionibus Joh. Parvi. — Sententia Episc. et Inquis. adv. Joh. Parv. 1413 (ib. I, II p. 184—192). Gerson. Opp. V p. 15—42. Schwab, S. 480 ff. Hefele, VII S. 176 ff. Dazu die früheren decem considerationes principibus et dominis utilissimae. Opp. IV. 622 seq. Schwab, S. 426 ff. Opp. IV. 657—680. Schwab, S. 499 ff. 609 ff. 615 ff. — Joh. Saresb. Polycr. III. 14. 15; IV. 1; VIII. 17 seq. S. Thom. Sum. 2. 2 q. 42 a. 2 ad 3; q. 69 a. 4; de regim. princ. I. 1 seq. 6. 16. *Natal. Alex.*, Saec. XV c. II a. 4 n. 3. 4 t. XVII. 184 seq. Schwab, S. 612 ff. Hefele, S. 178 ff.

abgewartet werden müßte. Die von vielen Franzosen gewünschte, von Anderen aber, namentlich von den Mendicantenorden in einem gemeinsamen Gutachten, bekämpfte namentliche Verdammung der neun Sätze des schon verstorbenen Petit erfolgte nicht und das gefällte Urtheil ließ immer noch weiteren Controversen freien Spielraum, besonders über die Frage, ob nach vorausgegangenem Urtheil eines competenten Richters und ohne Hinterlist wie ohne Eid- und Vertragsbruch den Privaten gestattet sei, einen Tyrannen aus dem Wege zu räumen. Das Concil, das weder die Leidenschaft der gedrückten Untergebenen noch die Tyrannei der Herrscher ermuthigen wollte, erklärte sich nicht weiter, obschon die Untersuchung gegen den Dominicaner Johann von Falkenberg dazu vielen Anlaß bot. Dieser hatte in einer auf Auftrag des Deutschordens verfaßten Schmähschrift gegen den König von Polen behauptet, es sei erlaubt, ihn und alle Polen zu tödten. Als er in Constanz verhaftet und von den Deputirten der Nationen verhört wurde, waren diese nicht einstimmig. Das Buch ward zum Feuer verurtheilt; aber eine Bestätigung des Urtheils in feierlicher Concilssitzung, obschon sie Namens der Gesandten von Polen und Litthauen am Ende der Synode erbeten ward, wurde nicht gegeben[1].

c. Die Mystik.

Die Mystik überhaupt.

219. Die besonders in den Klöstern fern vom Geräusche der Welt gepflegte Mystik strebte das Herz zu befriedigen, die Theologie inniger und lebendiger zu machen. Als die Scholastik mehr und mehr verfiel, breitete sich die Mystik desto mehr aus; aber als sie sich an jene nicht mehr anlehnte, ward sie von Unklarheit und Verschwommenheit bedroht, verlor sich oft, des festen Grundes entbehrend, in einem falschen Mysticismus. Sie durfte das Gebiet des Glaubens und der Wirklichkeit nicht verlassen, die Schranken der menschlichen Persönlichkeit Gott gegenüber nicht vergessen, nicht der bewußten Erkenntniß und noch weniger der demüthigen und bußfertigen Gesinnung sich entäußern. Für Abwehr falscher Grundsätze waren die Päpste, die Bischöfe, die Inquisitoren und die Universitäten thätig[2]. So wurde mehrfach der Satz censurirt, Alles müsse aus reiner Liebe zu Gott ohne Hoffnung auf den ewigen Lohn geschehen, was in dieser Hoffnung geschehe, sei schwere Sünde, ferner die Behauptung, sich in Tugendacten zu üben, sei Sache des unvollkommenen Menschen, da der vollkommene schon in sich selbst selig sei, die wahre Vollkommenheit entbinde von dem kirchlichen Gehorsam. Nebstdem suchte

---

[1] Conc. Const. Sess. XV et XVI *Mansi*, XXVII. 765. *Du Plessis d'Arg.*, I, II p. 186—192. 215 seq. Schwab, S. 622. 633 f. 646. Hefele, S. 181. 343. 367 f. M. Schr. K. Kirche S. 475—485.

[2] Außer den S. 500 ff. genannten Werken s. *Chr. Schmidt*, Essai sur les mystiques du 14e siècle. Strasb. 1836 und Études sur le mysticisme allemand in Mémoires de l'académie des sciences morales et polit. Par. 1847. Die Gottesfreunde im 14. Jahrh. Jena 1854 f. (Beitr. zur theol. Wissensch. v. Reuß und Cunitz V.). Nikol. v. Basel, Leben u. ausgewählte Schriften. Wien 1866. Galle, Geistl. Stimmen aus dem M.-A. Halle 1841. Böhringer, K.-G. in Biograph. II. Abth. 3. 4. Pfeiffer, Deutsche Mystiker des 14. Jahrh. Leipzig 1845 ff. W. Wackernagel, Gesch. der deutschen Lit. II, 2. Basel 1853. Hamberger, Stimmen aus dem Heiligthum der christl. Mystik. Stuttg. 1857. Lasson in Ueberwegs Gesch. der christl. Philos. (1868) III S. 217. Preger, Vorstudien zur Gesch. der deutschen Mystiker (Ztschr. für histor. Theol. 1869). — Greith (Bischof), Die deutsche Mystik im Predigerorden. Freib. 1861. Görres, Einl. zu Heinr. Suso's Leben und Schriften von Diepenbrock S. XXV ff. Denzinger, Vier Bücher von der relig. Erkenntniß. Würzb. 1856 I S. 328 ff. Die Literatur bedarf noch sehr der Sichtung. Vgl. oben S. 780 N. 1 zu § 205.

Joh. Carlier oder Gerson im engsten Anschlusse an die Victoriner und den von ihm besonders geschätzten Bonaventura der Mystik ein festes, wissenschaftliches Gepräge zu geben, sie darzustellen als eine höhere, den ganzen Menschen umfassende praktische Lebensphilosophie, deren Wesen in der Erkenntniß Gottes durch innere Lebenserfahrung, in einem unmittelbaren Innewerden Gottes besteht, wozu man durch die Liebe gelangt. Sie ist ihm die Kunst der Liebe, wahrhaft Andacht, sich stützend auf die Betrachtung der Schönheit Gottes, die Einsicht in die eigenen Gebrechen und das heiße Gebet. Object der in die speculative und praktische sich theilenden, die Psychologie voraussetzenden Mystik ist das Gute, wie das der Scholastik das Wahre[1]. Gerson gab praktische Winke, wie die Mystik nach und nach immer vollkommener zu betreiben sei, und tadelte jene mystischen Schriften, die von den Ansichten der heiligen Lehrer und den Entscheidungen der Kirche abwichen; so insbesondere die durch einen Carthäuser ihm mitgetheilte Schrift „von dem Schmucke der geistlichen Hochzeit", die der Prior der regulirten Chorherren von Grünthal bei Brüssel, Johann Ruysbroek (doctor ecstaticus), † 1381, verfaßt und sein Genosse Wilhelm Jordaens behufs größerer Verbreitung in das Lateinische übersetzt hatte. Er rügte darin namentlich die Sätze: die Seele schaue auf der Stufe vollkommener Contemplation Gott nicht nur durch jenes Licht, das die göttliche Wesenheit sei, sondern sei selbst das göttliche Licht, sie verliere ihr eigenthümliches Sein und werde geformt und absorbirt in das göttliche Sein u. s. f. Johann von Schönhofen, Ruysbroeks Schüler, suchte den von Vielen als „Sprecher des hl. Geistes" verehrten Meister zu rechtfertigen, ohne den Gerson überzeugen zu können, der einen richtigen Sinn des getadelten Lehrers nicht ausschließen wollte, aber seine Ausdrucksweise als verfehlt und irrig bezeichnete. Insoferne hatte sein Vertheidiger Recht, als Ruysbroek sonst sehr entschieden die Secte des freien Geistes bekämpfte und kräftig hervorhob, daß die geschaffene Natur nie in die unerschaffene übergehen kann[2]. Auch sonst benützte Gerson jeden Anlaß, wie

Gerson über die Mystik.

Gegen Ruysbroek.

[1] Gerson (doctor christianissimus), Considerationes de theol. mystica Opp. III. 361—422. Tract. de elucidatione scholastica mysticae theologiae ib. p. 422—428. Hundeshagen, Ztschr. f. hist. Theol. 1834 Bd. 4 I S. 79 ff. Liebner in den Studien und Kritiken 1835 II S. 277 ff. *Engelhardt*, De Gersone mystico (Erlanger Progr. 1822—1824). *Jourdain*, Doctrina Joh. Gers. de theol. myst. Par. 1837. *Schmidt*, Essai sur J. Gerson. Strasb. 1839. *Thomassy*, Jean Gerson. Par. 1843. Schwab, Gerson S. 325—375.

[2] Rusbrochii Opera (speculum salutis aeternae — summa totius vitae spiritualis — in tabernaculum Moysis u. A.) latine per *Surium*. Colon. 1555. 1692. Anderes von ihm Arnswald, Vier Schriften von Joh. Rusbr. in niederdeutscher Sprache. Hannov. 1848. Weiteres in flämischer Sprache edirt von Prof. David von Löwen. Werken. Gent. 1858. Dat boec van VII. Trappen in den graet der gheesteliken Minnen. Dat boec van VII. sloten etc. 1862. Engelhardt, Hugo v. St. Victor und Joh. Ruysbroek. Erlangen 1838. *Chr. Schmidt*, Étude sur Jean Rusbr. Strasb. 1863. Stöckl, II S. 1137 ff. Gegen das Buch De ornatu spiritualium nuptiarum Gerson, ep. ad fratrem Bartholom. Opp. I. 59—63. Gegen Gerson Libellus fratris Joh. de Schoenovia ib. p. 63—78. Antwort Gersons 1408 ep. contra defensionem ib. p. 78—82 *Du Plessis d'Arg.*, I, II p. 152. *Natal. Alex.*, Saec. XIV c. 5 a. 6 n. 3 t. XV p. 294 seq. Schwab, S. 357 ff. Werner, III S. 501 f.

z. B. seine Passionspredigten und die häufigen Passionsspiele, den Geist tiefer Frömmigkeit zu verbreiten[1]. Als ihn der Herzog Johann von Burgund verfolgte und er als Flüchtling in Bayern weilte, schrieb er nach dem Vorbilde des Boethius und dem des exilirten Dominicaners Joh. de Tambacho († 1373) seine vier Bücher „von dem Troste der Theologie", um sich und Andere zu christlichem Gleichmuth zu ermuntern. Nach dem Tode des Herzogs (10. Sept. 1419) begab er sich nach Lyon, wo er still und im Verkehre mit den Carthäusern religiösen Uebungen lebte, Kinder unterrichtete, eine Erklärung des hohen Liedes und andere Schriften verfaßte und im Rufe großer Frömmigkeit verschied (12. Juli 1429)[2].

Gersons letzte Jahre.

220. In Deutschland wirkten die Lehren des Meisters Eckhart (S. 472) noch lange nach; Einige, wie der unbekannte deutsche Verfasser eines mystischen Lehrsystems[3], suchten sie mit der Kirchenlehre zu versöhnen. Die „deutsche Theologie", wohl im Deutschherrenhause zu Frankfurt zwischen 1380 und 1430 verfaßt, nachher von Luther hochgepriesen, huldigte einem mehr praktischen als logischen Pantheismus, der hier auf der Idee des Guten ruht. Wir finden in eigenthümlicher Ausführung die Sätze: Gott ist Alles und alles Andere ist nichts; das endliche Sein ist nichtig und sündhaft, sofern es für sich seiend, individuell, mit eigenem Willen verbunden ist. Das christliche Leben beginnt damit, daß man sich seines freien Willens entäußert, sich passiv verhält und Gott Alles thun läßt. Das Einswerden des Menschen mit Gott wird durch die Liebe vermittelt, mit der sich in uns nur Gott selbst liebt. Viele fromme und erbauliche, auch aus älteren Mystikern geschöpfte Gedanken erscheinen in einem durchaus zweideutigen Lichte bei den falschen Grundanschauungen des Verfassers[4]. Schon zur Zeit Ludwigs des Bayern und des Interdicts verbanden sich Geistliche und Laien zur Erhaltung und Weckung des religiösen Lebens im Volke, zur Bekämpfung der Zügellosigkeit der Secte des freien Geistes und zur Verbreitung erbaulicher Schriften. Vom Nordwesten den Rhein entlang bis nach Bayern und der Schweiz erstreckten sich diese von den Dominicanern geförderten mystischen Vereine, bald als Bund der wahren Gottesfreunde bezeichnet, die nicht immer sectirerische und gefährliche Bestrebungen ferne halten, aber doch bei Vielen das innere Geistesleben heben konnten. Verbreitet war das von dem Straßburger Rulman Merswin verfaßte Buch „von den neun Felsen", das der Augustiner Joh. von Schaftolsheim, bischöflicher Vicar in Straßburg, in das Lateinische übertrug — eine

„Deutsche Theologie."

Mystische Vereine.

---

[1] Gerson über die Passion Ami de la religion 26 mars 1858 p. 741—746.

[2] Joh. de Tambacho, O. S. D., Speculum patientiae de consolatione theologiae. Ed. Par. 1498. Gerson, De consolatione theologiae libri IV. Opp. I. 129—184. Schwab, Gerson S. 758 ff.

[3] Der anonyme Verf. des Lehrsystems der Mystik bei Greith, a. a. O. S. 96—203.

[4] Die deutsche Theologie, zum Theil edirt von M. Luther, der sie für ein Werk Taulers hielt, 1516; dann von Grell, Berlin 1817, 1818, von Krüger, Lemgo 1822, von Detzer, Erlangen 1827, von Troxler, St. Gallen 1837; am besten von Fried. Pfeiffer, Stuttg. 1851. Leipzig 1858. Vgl. Lisco, Die Heilslehre der Theologie, dtsch. Stuttgart 1857. Reifenrath, Die deutsche Theologie des Frankfurter Gottesfreundes. Halle 1863. Staudenmaier, Philos. des Christenthums I S. 654 ff. Stöckl, II S. 1149. Verschieden von diesem Werke ist das ähnlich betitelte des Berthold v. Chiemsee (VII. § 365).

grelle Schilderung der kirchlichen Gebrechen enthaltend —, besonders die Schriften der beiden Dominicaner Joh. Tauler (geb. 1290, seit 1308 im Orden, beliebt als eifriger Prediger, † 1361)[1] und Heinrich Suso oder Seuse (von Berg), genannt Amandus (geb. 1300, † 1365)[2]. Glühend von Liebe, in der Darstellung anziehend, aber nicht ganz unabhängig von Meister Eckhart, und darum nicht frei von ungenauen Ausdrücken, haben beide Männer für Viele Vortreffliches gewirkt und die deutsche Mystik gehoben, die sich bis nach Oberitalien verpflanzte[3]. Heinrich von Nördlingen, Abt Conrad von Kaisersheim, viele Johanniter und Priester, zahlreiche Klosterfrauen, besonders die von Unterlinden bei Colmar, von Adelhausen zu Freiburg im Breisgau, von Engelthal und Maria Medingen, darunter die Schwestern Margaretha und Christina Ebner, letztere selbst Schriftstellerin, † 1355, pflegten einen regen brieflichen Verkehr über Gegenstände des inneren Lebens. Otto von Passau, Lector bei den Barfüßern in Basel, verfaßte 1386 die „24 Alten"; der Laie Hermann von Fritzlar schrieb in kindlich frommer Weise seine Heiligenleben, Ludolf von Sachsen, erst Dominicaner, seit 1330 Carthäuser, sein geschätztes Leben Jesu Christi[4].

Tauler, Suso u. A.

221. Praktisch vertraten die Mystik in ihrer edelsten Entfaltung viele heilige Frauen dieser Zeit, wie Angela von Foligno, † 1309, die in ihrer „Theologie des Kreuzes" ihre schweren Kämpfe und Leiden darstellte; Katharina von Siena, † 1380, die Briefe, Dialoge und Offenbarungen hinterließ und mit Manneskraft für den vielfach bedrängten apostolischen Stuhl wirkte, aber auch freimüthig die Gebrechen der Curie tadelte[5]; Brigitta

Heilige Frauen.

[1] Joh. Tauler, doctor subtilis et illuminatus, Opp. lat. ed. *Surius*. Colon. 1548. Medulla animae und Einzelnes sep. edirt — Nachfolge des armen Lebens Christi, am besten edirt von Schlosser. Frankf. 1833. Predigten 3 Bde. Frankf. 1826. Pischon, Denkmäler der deutschen Sprache. Berl. 1840 II S. 270 ff. Schmidt in Herzogs Real-Encyklopädie XV S. 485 ff.

[2] Henricus Suso (Seuse) Amandus, Opp. ed. Aug. Vindel. 1482. 1512 seq. Colon. 1555. S. Leben und Schriften von Diepenbrock. Regensb. 1837 f. Geistliche Blüthen von Suso. Bonn 1834. Patris Amandi Horologium sapientiae. Colon. 1856. Schmidt, Der Mystiker H. Suso, Theol. Studien u. Kritiken 1843. IV. Heinr. Amandus' Leben und Schriften. Wien 1863 ff. Böhmer, Damaris 1865 S. 291 ff. Freib. Diöcesanarchiv 1868 Bd. III. Stöckl, II S. 1129 ff. Briefe Suso's edirt von Preger. München 1872. Controversen zwischen ihm und Denifle in der Ztschr. f. deutsch. Alterth. N. F. Bd. 19 S. 346 ff.; 20 S. 373 ff.; 21 S. 89 ff. Denifle O. Pr., Heinrich Seuse's Schriften. München 1876 Bd. I Abth. 1.

[3] Von der Verbreitung der deutschen Mystik bis nach Oberitalien zeugt der Brief des Venturino O. Pr. von Bologna an Egenolf von Straßburg 1336 (*Quetif*, I. 678).

[4] Otto von Passau, Lector bei den Barfüßern in Basel, verfaßte 1386 das Buch: Die 24 Alten. Augsb. 1480. Hermann v. Fritzlars Heiligenleben, edirt von Pfeiffer, Deutsche Mystiker I. Leipzig 1846. Vgl. Gervinus, Gesch. der poet. Nationalliteratur der Deutschen II S. 138 f. Ludolphus de Saxonia schrieb ein Leben Christi nach den vier Evangelisten und den Vätern und eine Enarratio zu den Psalmen. Vgl. noch: Das Buochlin von der Tochter Sion, edirt von O. Schade. Berlin 1849.

[5] Angela Fulgin., Acta SS. 4. Jun.; Cathar. Sen. (S. 625), canonis. 1461. Chavin de Malan, Gesch. der hl. Kath. v. Siena. Aus dem Franz. Regensb. 1847. *Luigi Montella*, Vita di S. Cat. da Siena. Napoli 1854. *Alf. Capecelatro* (Orat.), Storia di S. Cat. da Siena e del Papato del suo tempo. Nap. 1856, voll. 2. Fir.

von Schweden, Wittwe seit 1344, † 1373, berühmt durch die von ausgezeichneten Theologen vertheidigten Offenbarungen, die sie von Christus selbst erhalten haben soll[1]; ihre Tochter Katharina von Schweden, † 1381 im Kloster Wadstena; Katharina von Bologna, † 1463, von der ebenfalls Offenbarungen bekannt sind; deren Namensschwester von Genua aus dem Geschlechte der Fieschi, die mystische Abhandlungen und Dialoge verfaßte († 1474); Lidwina von Schiedam, geb. 1380, † 1433, die an ihrem schwer heimgesuchten, ja fast zerstörten Körper die Gebrechen der Kirche trug und erst kurz vor ihrem Tode wieder zur unversehrten Wohlgestalt erblühte[2]. Unter den Männern sind hier besonders zu nennen: Laurentius Giustiniani, Joh. Dominici (S. 775), St. Bernhardin von Siena (S. 782)[3] und die Brüder vom gemeinsamen Leben (S. 778 ff.), namentlich der zweite Vorstand Florentius[4] und Thomas Hämerken[5], genannt

Heilige Männer.

1859. Dtsch. Würzb. 1873. Alcuni miracoli di S. Cat. da Siena secondo che sono narrati da un' anonimo suo contemporaneo. Siena 1862. Hase, Kath. v. Siena, ein Heiligenbild. Leipzig 1804 (in protest.-rationalistischem Geiste gehalten).

[1] Brigitta Suec., eigentl. Birgitta von Birger. Vgl. Fred. Hammerich, St. Birgitta. Deutsch von Michelsen. Gotha 1872. Acta SS. t. IV. Oct. p. 368—560. Ihre Canonisation ward schon unter Urban VI. eingeleitet und 1391 von Bonifaz IX. vollzogen. Zu Constanz baten die schwedischen Gesandten 1415 um Bestätigung derselben, die Johann XXIII. am 2. Febr. 1415 gab. Das führte zu manchen Bedenken und zu einer neuen Prüfung ihrer Offenbarungen, die sie selbst schon Urban V. überreicht hatte. Gerson schrieb im August de probatione spirituum Opp. I. 37—43. Nachher (1419) wiederholte Martin V. in Florenz die Canonisation. Keines der Canonisationsdecrete, obschon sie die ihr zu Theil gewordenen Visionen und Enthüllungen überhaupt erwähnten, hatte die Revelationes selbst als solche approbirt, so wie sie geschrieben vorlagen (ed. Antwerp. 1611. Colon. 1628. Monach. 1680. Schwedisch: Heliga Brittigitás Uppenbarchoen. Stockh. 1861). Um 1435 wandten sich einige Mönche aus dem von der Heiligen gegründeten Kloster Wadstena unter Vorlage mehrerer Documente an das Basler Concil wegen der von Vielen bekämpften, von Anderen hochverehrten Offenbarungen. Zu Basel waren die Meinungen getheilt. Joh. v. Turrecremata vertheidigte die angegriffenen 123 Stellen, sowie das Ganze (*Mansi*, XXX. 698—814), aber die Synode that keinen weiteren Schritt. Im Jahre 1446 ließen sich mehrere Schweden in Rom Turrecremata's Apologie des Buches beglaubigen, das als zur Erbauung dienlich, aber nicht als ein de fide anzunehmendes gilt. *Bened. XIV.*, De canonis. SS. L. II c. 32; III c. 53. Schwab, S. 364—367. Hefele, VII S. 80 f. 559 f.

[2] Cathar. Suec. † 1381, canon. 1474. Acta SS. 20. Mart. Cathar. Bonon., † 9. März 1463, canon. 1712. Revelationes S. Cath. Bon. (geschr. 1438), ed. Bon. 1511. 1536. Venet. 1583. Cathar. Januens. Martyrol. 22. Mart. *Marabotti*, Vita Cath. Jan. 1551 († 14. Sept. 1510). Lidwina, † 1433, Acta SS. 14. April. Schmöger, Das Leben der gottseligen Anna Katharina Emmerich I S. 165 ff.

[3] Laurent. Justinian. (Vita von Bern. Giustiniani, venetianischer Gesandter bei Sixtus IV. Acta SS. die 8. Jan.) Opp. ed. Basil. 1560. Venet. 1606. 1751. Colon. 1616. Bernardin. Sen. *Wadding*, Annal. min. t. IV. V.

[4] Florentii Radewijns, Tractatulus devotus de exstirpatione vitiorum et passionum et acquisitione v. virtutum s. de spiritualibus exercitiis ed. H. Nolte. Frib. 1862.

[5] Thom. a Kempis, Opuscula (Soliloquia — Hortulus rosarum — Vallis liliorum — Hospitale pauperum — de solitudine et silentio — Hymni et cantica. Vitae beatorum) ed. *Henr. Sommalius* S. J. Antw. 1600—1607. 1615. Colon. 1728. 1757; ed. *Kraus*. Trev. 1868. Ueber das viele hundertmal gedruckte, in sieben Sprachen (Weigl, Regensb. 1837) übersetzte Werk de imitatione Christi besteht eine

von **Kempen**, Priester und Subprior der Augustiner auf dem Agneten-

---

mit vielem Aufwand von Gelehrsamkeit geführte Controverse, da neben Thomas von Kempen auch der Italiener **Joh. Gersen**, anderwärts **Johann Gerson** als Verfasser bezeichnet werden. Zur Literatur über den Streit s. *Fabric.*, Bibl. med. et inf. latin. s. h. v. *Du Pin*, De auct. libri de imit. Christi in Opp. Gers. I. 121. *Amort*, Scutum Kempense, im Anhang seiner Ausgabe. Colon. 1757 und Deductio critica. Aug. Vindel. 1761. **Schröckh**, K.-G. Th. 34 S. 313 ff. *Grégory*, Mémoire sur le véritable auteur de l'Imit. de J.-Chr. revu par le Comte Lonjuinaes. Par. 1827, übers. v. **Weigl**, Sulzb. 1832. **Silbert**, Gersen, Gerson und Kempis, welcher ist Verfasser? Wien 1828. *Grégory*, Hist. du livre de l'Imit. de J.-Chr. et son véritable auteur. Par. 1842 s. 2 f. **Bähring**, Thomas von Kempen. Berlin 1849. *Malou*, Recherches hist. et crit. sur le véritable auteur de l'Im. Par. et Tournay 1858, s. Tüb. Theol. Quartalschr. 1859 S. 319 ff. **Mooren**, Nachrichten über Thomas v. K. Crefeld 1855. **Nolte**, Zur Gesch. des Büchleins von der Nachfolge Christi (**Scheiner** und **Häusle's** Theolog. Ztschr. Wien 1855 VII H. 1. 2). F. X. **Kraus** in der Augsburger Allgem. Zeitung 1872 Nr. 201. Ueber **Joh. Gersen** s. *A. de Backer*, Essai bibliogr. sur le livre De imitatione Christi. Liège 1864. Civiltà cattol. IX. 5 (1875) p. 141—151. 294—307, vol. 6 p. 23—42. 297—318, vol. 7 p. 673—692. *Camillo Mella* S. J., Della controversia Gerseniana. Notizia illustrativa. Prato 1875. **Wolfsgruber** O. S. B. im Katholik 1877 Jan. Der Cod. Antwerp. hat: Finitus et completus a. D. 1439 in vigilia S. Jacobi Ap. *per manus* Thomae a Kempis, was zunächst auf den Abschreiber bezogen wird. Das Interesse der deutschen Nationalität und des Augustinerordens kam in Conflict mit dem der Italiener und der Benedictiner. Bellarm. de script. eccl. (1606) suchte zu zeigen, daß das Buch 1260 bereits vorhanden war; gegen ihn traten mehrere Augustiner auf; aber Bellarmin wiederholte seine Behauptung in der neuen Ausgabe (1613) und wies auf St. Bonaventura hin, der (Conferentiae ad fratres Tolosates Confer. VII.) mehrere Stellen aus dem frommen Buche de imitat. Chr. anführte. Der Streit der Orden dauerte fort. Die Augustiner wandten sich 1638 an die Propaganda mit der Anfrage, ob das Buch mit einem anderen Namen als dem des Thomas a Kempis gedruckt werden dürfe. Die Benedictiner, besonders der Engländer **Valgrave**, vertheidigten ihre Ansicht, und am 14. Februar 1639 entschied die Congregation: rite posse imprimi Romae vel alibi libellum de imitatione J. Christi sub nomine Joh. Gersen de Canabaco abbatis monast. S. Stephani Vercellensis O. S. B. Im Cod. Allat. fand man als Verfasser den Abt Johann von Canabachum (Caballiacum, Cavaglia) genannt. In Frankreich war Mabillon in dieser Sache sehr thätig; er versammelte in Gegenwart des Erzbischofs von Paris drei Gelehrtencongresse (1671, 1674, 1687), die sich für den Benedictinerabt entschieden. Ebenso sprachen sich Thuillier, du Plessis, Valart aus; in Spanien d'Aguirre und Enriquez, in Deutschland Erhard, Herwin, Mörz; in Italien Valsecchi, Fontanini, Denina, Napione, Cancellieri, Gaetani. In Paris fand 1839 Präsident de Gregorio den Cod. Vercell. de Advocatis, den nach einem Diarium des Hauses Domenico Avogadro 1349 seinem Bruder Vincenz überließ. Viele der ältesten Handschriften fanden sich in Italien, ebenso sehr alte Uebersetzungen, wovon die lombardische die erste, dann auch alte Ausgaben. D. L. **Santini**, Regularcanoniker vom Lateran, trat indessen neuestens wieder für Kempis auf (Gli Studii in Italia. Periodico didattico, scientifico ecc. Roma 1879. Sett. p. 291 s.). Gegen ihn *B. Veratti*, Della controversia Gerseniana. Modena 1881. Wohl ward selbst die Existenz des Abtes Gersen bestritten, für den viele Franzosen ihren **Joh. Gerson** setzten; aber es steht jetzt fest, daß Gersen 1220—1240 die Benedictinerabtei von St. Stephan in Vercelli leitete. Der Katalog ihrer Aebte von 1172—1536 bei Franz Aug. della Chiesa di Cervignasco, Bischof von Saluzzo (Hist. chronol. Card., Archip., Episc. et abbat. Pedemont. region. Taur. 1645 p. 291), hat ad a. 1230: Gerzen, qui eruditissimum tractatum de imitatione Christi composuit. St. Franciscus (citirt imit. III. 50) sandte zwei Jünger, den Portugiesen Anton (v. Padua) und den Engländer Adam von Marsico zu Gersen nach Vercelli, um sie weiter auszubilden; er schrieb selbst an diesen Abt und dieser gab seinem Schüler Anton ein glänzendes Zeugniß.

berge bei Zwoll († 1471), dann der fromme Karthäuser Dionysius, † 1471 [1].

d. Moral und Kirchenrecht.

Moral. 222. In der Moral erwarben sich hohe Verdienste: Johann Gerson, St. Antonin von Florenz, der mit dem Namen Astesanus bezeichnete Franciscaner des 14. Jahrhunderts, der die vielgebrauchte, unter dem Namen der Summa Astesana bekannte Casuistik verfaßte; der Dominicaner Bartholomäus a St. Concordio aus Pisa, † 1347, dem ein ähnliches Werk zugehört (Summa Pisanella, Bartholina), woraus der Franciscaner Angelus, † 1495, die Summa Angelica auszog, welche die einzelnen Fälle in alphabetischer Ordnung darstellte. Der Orden der minderen Brüder lieferte überhaupt viele Casuisten, wie J. B. Trovamalo (Summa Rosella), J. B. Salvis, Pacifico u. A. Petrus Schott, Canonicus von Straßburg, † 1499, schrieb verschiedene Quästionen über das Gewissen [2]. Kirchenrecht. Auch im Kirchenrechte trat die Casuistik in den Vordergrund; auf praktische und eingehende Arbeiten über einzelne Materien ward großes Gewicht gelegt. Hervorragend wirkte Johann Andreä, † 1348, hochgefeierter Professor in Bologna, der sich auch mit der Pflege der juristischen Literaturgeschichte beschäftigte, besonders die Decretalen Bonifaz' VIII. erläuterte und eine Reihe gepriesener Schriften verfaßte. Aus seiner Schule gingen hervor: Azo de Ramanghis, dessen Sohn Bonincontrus, dessen Schüler Johann Calderinus, † 1365, Paul de Liazariis, † 1356. Namhafte Canonisten waren noch: Petrus Bertrandi, vor seinem Episkopat Professor der Rechte, † 1331, Alberich de Rosate, Bartolus de Sassoferrato († ca. 1359), Bonifaz von Mantua, 1352 Professor in Avignon, Johann de Lignano in Bologna, † 1383, Baldus de Ubaldis, † 1400 in Pavia, der spanische Dominicaner und Inquisitor Nikolaus Eymericus (ca. 1393), Petrus de Anchorano, † 1416, sein Schüler Anton Butrio, † 1408, Johann von Imola, † 1436, Nikolaus de Tudeschis, Erzbischof von Palermo, † 1443, die Cardinäle Zabarella und Turrecremata, Andreas de Barbatia, † 1479, Alexander

Butzelin O. S. B., Monolog. Bened. Aug. Vind. 1656 ad d. 17. Dec. *Wadding*, Ann. min. t. I. Das Offic. in festo Corporis Chr., von St. Thomas 1263 auf Befehl Urbans IV. verfaßt, gibt in der Antiphon zur ersten Vesper eine Stelle aus Imit. IV. 13, 2. Die Schrift setzt L. IV c. 4. 5 die Communion unter beiden Gestalten voraus, die im 15. Jahrh. bereits aufgehört hatte. Sie hat weit mehr die Färbung des 13. als die des 15. Jahrh. und ein italienisches Gepräge; die angeblichen Germanismen lassen sich als norditalienische Provincialismen betrachten. L. I c. 7 de vana spe et elatione fugienda bedient sich der Autor eines Briefes des Abtes von St. Michael de Lucedio O. S. B. bei Vercelli (ep. ad monachos de obedientia Patribus praestanda et de humilitate servanda, edirt von Ab. *Giac. Eugen. Levis* (1737—1810. Anecdota sacra sive collectio omn. gener. opusculorum. Taurini 1789). Im Eingange von L. I c. 9 ist eine Sentenz des Franz Rango, Prof. der Rechte in Bologna, dann in Vercelli, genannt Glossator Vercellensis, angeführt (*Panciroli*, L. III c. 2. *Tiraboschi*, Storia della letter. ital. t. VIII L. II c. 5 n. 23); diesem werden zwei Werke zugeschrieben: Comment. in Prooemium decretalium und in tit. de supplenda neglig. praelat.; insbes. von Baldus, Panormitanus, Imola, Gemignano, Decius. S. *A. Delvigne*, Précis histor. Sept. 1878. Bruxell. In Deutschland hat Funk sich entschieden für Thomas ausgesprochen (Histor. Jahrb. der Görres-Gesellsch. 1881 II S. 149 ff. IV. S. 481 ff.; 1884 II S. 226 ff.). Viele glauben mit *D. Mansi* (Not. in *Raynald.*, Annal. a. 1429 n. ult.), rem jacere sub lite numquam dirimenda. Daß die Frage noch lange nicht spruchreif ist, zeigen auch die „kritischen Bemerkungen zur Gerson-Kempis-Frage" von P. Denifle (Ztschr. f. kath. Theol. Innsbr. 1882 VI S. 692 ff.).

[1] Dionys. Carthus. Comment. in libr. sacros. Colon. 1530 seq. Com. in Dion. Areopag. Colon. 1536. Acta SS. 12. Martii p. 245 seq.

[2] Joh. Gerson, Definitiones terminorum ad theologiam moralem pertinentium. St. Antonin, Summa theologica. Cf. *Natal. Alex.*, XV c. 5 a. 4 t. XVII p. 337—339. Summa Pisanella ed. 1473.

Tartagnus, † 1477, Schüler des 1457 verstorbenen Johann von Anagni. Die meisten Canonisten hatte noch immer Italien. In Deutschland schrieb Heinrich von Odendorp aus Cöln, 1385 Rector der Wiener Universität, über einzelne Abschnitte des canonischen Rechtsbuches; dasselbe geschah von vielen anderen Professoren des Kirchenrechts. Diese waren bereits in nicht geringer Zahl dem Laienstande angehörig[1].

e. Der Humanismus.

Die classischen Studien.

223. Wie eine neue Potenz machten sich die humanistischen Studien insofern geltend, als sie nicht nur der Artistenfacultät höheren Glanz brachten, sondern sogar bald Scholastik und Mystik zu verdrängen drohten. Man nennt die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts die Zeit der Renaissance, der Wiederherstellung der Wissenschaften und Künste, des Wiederauflebens der classischen Studien und des antiken Geistes und leitet diesen Aufschwung oft von den aus Constantinopel geflüchteten Griechen her. Allein nie waren die classischen Studien ganz untergegangen; wenigstens wurden die lateinischen Classiker viel gelesen und gebraucht, wie Alcuin, Joh. Scotus Erigena, Hroswitha, Gerbert, Abälard, Johann von Salisbury, Raimund Lullus, Roger Bacon, dann die altrömischen Dichtern nachgebildeten Hymnen, Lieder und Distichen, die Uebersetzungen des Aristoteles, des Johann von Damascus und anderer Väter zeigen. Nur betrieb man diese Studien früher nicht in der Ausdehnung wie nachher; die Scholastik hatte weniger auf Eleganz als auf Präcision des Ausdrucks, weniger auf die Form als auf den Inhalt gesehen; war das System gewonnen, so ließ sich leichter und nützlicher an die Feile und Rundung der Darstellung denken, die in der Wissenschaft nur die zweite, nie die erste Stelle einnehmen konnte. Dann bedurfte das Mittelalter mit frischen kräftigen Nationalitäten weniger der classischen Literatur; es hatte seine eigene Volkspoesie, seine dem herrschenden Geiste angepaßten Institutionen; erst als der christliche Geist bei Vielen sich verflachte, sann man darauf, die Lücken auszufüllen durch vollständigeres Zurückgehen auf die Werke der Griechen und Römer und sie in größerem Maße auszubeuten. Wohl hatte man, besonders auf den Universitäten, die philologischen Studien zu sehr vernachlässigt; bald kam aber auch das andere Extrem auf, sie zu sehr zu erheben, die ernste gediegene Wissenschaft der christlichen Vorzeit zu unterschätzen, an Stelle der Begriffsgelehrten die Buchstabengelehrten zu setzen. Aber beide Richtungen mußten auftreten, um sich zuletzt zu versöhnen, zu ergänzen und geistig zu durchdringen[2].

---

[1] *Natal. Alex.*, t. XV p. 289 seq. Saec. XIV c. IV a. 4; t. XVII p. 339 seq. Saec. XV c. IV a. 5 a. 2 p. 331. Schulte, Lehrb. d. K.-R. 2. Aufl. (1868) S. 73 ff. 84 ff. Lederer, Der span. Card. Joh. v. Turrecremata. Freib. 1879. Ueber Odendorp Aschbach, Gesch. der Wiener Univ. S. 113; vgl. S. 430.

[2] *Tiraboschi*, Storia della letteratura ital. Modena 1772 s., t. V. VI. — Möhler über Erhard (Gesch. des Wiederaufblühens der wissenschaftl. Bildung. Magdeburg 1827—1832. 3 Bde.) in den Gieß. Jahrbüchern für Theol. I S. 178 ff. Möhler-Gams, III S. 121 ff. Stöckl, Bd. III. — Meiners, Lebensbeschreibungen berühmter Männer aus der Zeit des Aufblühens d. Wiss. Zürich 1796 ff. 3 Bde. Jagemann, Gesch. der freien Künste und Wissensch. in Italien. Th. III. Abth. 2. 3. Heeren, Gesch. der classischen Literatur im M.-A. (Hist. Werke Th. 4. 5). Voigt, Die

Humanisten in Frankreich und Italien.

224. Schon im 14. Jahrhundert zeigte sich eine gesteigerte Thätigkeit für die classischen Studien, sowohl in Frankreich als in Italien. Dort ließen Carl V. und die Prinzen viele Schriften von Aristoteles, Cicero, Seneca, Livius, Ovid u. s. f. in das Französische übersetzen, und Nikolaus von Clemange war ein vorzüglicher Repräsentant classischer Bildung[1]. Hier war Dante Alighieri, der, wie in der Theologie dem hl. Thomas, so in der Darstellung dem Virgilius folgte, bahnbrechend für Viele. Er schuf nicht bloß in seiner dreigetheilten „göttlichen Komödie" eine Dichtersprache in Florentiner Mundart, lieferte darin nicht bloß ein allbewundertes Meisterwerk christlicher Poesie, sondern regte auch in Briefen und kleineren Schriften zum Studium der alten Lateiner an und wirkte in der Verbannung (1301—1321) an verschiedenen Orten Italiens für deren weitere Kenntniß[2]. Ihm zur Seite steht Franz Petrarca, † 1374, der beständig den Cicero und den Virgil las, classische Bibliotheken anlegte, noch in späteren Jahren die griechische Sprache von dem Mönche Barlaam erlernte und den Homer in einer von Leontius Pilatus gefertigten Uebersetzung besaß. Sein heutiger Dichterruhm gründet sich auf seine herrlichen italienischen Gedichte, während er diesen bei den Zeitgenossen zumeist seiner lateinischen Epopöe über den zweiten punischen Krieg zu verdanken hatte[3]. Einer seiner bedeutendsten Schüler war Johann von Ravenna, der in Padua und Florenz wirkte und als einer der ersten Grammatiker gefeiert ward. Was Petrarca für die lateinische Literatur, das that Johann Boccaccio, geb. 1313 zu Florenz, † 1375, für die griechische. Er erlernte von Leontius Pilatus das Griechische, setzte 1350 für diesen die Errichtung eines Lehrstuhles für griechische Classiker in Florenz durch, schrieb selbst die Hauptwerke der hellenischen Autoren ab und verfaßte zur Erleichterung ihres Studiums eine Art von System der griechischen und römischen Mythologie. In der Volkssprache war er der erste gebildete Prosaiker; in seinem Decamerone hat er eine beißende Satire, aber mit vielen Schlüpfrigkeiten, geliefert[4]. Zur weiteren Verbreitung der griechischen Literatur wirkten dann mehrere nach Italien herübergekommene Griechen, besonders Manuel Chrysoloras, der zuerst auf einer Gesandtschaftsreise dahin gekommen war, seit 1395 sich daselbst niedergelassen hatte, als Lehrer des Griechischen in Rom, Florenz, Venedig und Mailand auftrat, mit Cardinal Zabarella nach Constanz kam und dort am 15. April 1415 starb. Er hatte viele

(Randnotizen: Dante. — Petrarca. — Boccaccio. — Chrysoloras.)

Wiederbelebung des classischen Alterthums oder Jahrh. des Humanismus. Berlin 1859. Schröder, Das Wiederaufblühen der classischen Studien in Deutschland. Halle 1864.

[1] Zeugnisse über classische Studien in Frankreich bei Schwab, Gerson S. 79 ff.

[2] Von Dante (§ 11) Opere minori con illustrazioni e note di Pietro Fraticelli. Fir. 1854, dann 1857 ss. (darin Canzoniere, Rime sacre, poesie latine, de vulgari eloquio, de monarchia, de aqua et terra, Convitto, epistolae latinae). S. noch über Dante's oft angefochtenen Charakter *W. Bergmann*, Les prétendues maîtresses de Dante. 1870. Allg. Zeit. Beil. v. 11. Febr. 1870. — Hettinger, Grundidee und Charakter der göttlichen Komödie. Bonn 1876.

[3] Von Petrarca: Africa; epistolae. Opp. ed. Basil. 1454. 1581. Lugd. 1601 f. t. 2. Sonnetti, canzoni, trionfi, deutsch von Förster. 2. Aufl. Leipzig 1833. *Carlo Romussi*, Petrarca a Milano (1353—1368). Milano 1874.

[4] Von Boccaccio de genealogia Deorum libri XV. Basil. 1532 f. Decamerone deutsch von Witte. 3. Aufl. Leipzig 1859. Bde. 5.

tüchtige Schüler, wie den Camaldulenser Ambrosius Traversari, Leonard Bruni von Arezzo (1369—1444), Poggio Bracciolini den Aelteren (1380—1460), Franz Filelfo von Tolentino (1398—1481), Strozzi (1372—1462). Neben den Schriften der Kirchenväter wurden auch die Reden des Demosthenes und andere griechische Werke in das Lateinische übersetzt. Anderseits übersetzte Demetrius Kydonius († nach 1384) auch Schriften der Lateiner in das Griechische und machte sich in Mailand mit der abendländischen Theologie vertraut[1].

Uebersetzungen.

225. Bald war in Italien das Studium der classischen Literatur Nationalsache; Bibliotheken wurden errichtet, alte Handschriften hervorgesucht oder angekauft, Fürsten und Städte wetteiferten, die berühmtesten Gelehrten an sich zu ziehen und zu ihren Freunden zu zählen. Cosimo und Lorenzo von Medici waren selbst Gelehrte, begründeten Bibliotheken und eine Platonische Akademie. Neben Florenz war Rom gefeierter Musensitz schon unter Eugen IV., noch mehr unter Nikolaus V. Dieser berief den Nikolaus Perotti, den Theodor Gaza, dann Franz Filelfo, Gregor Tiphernas, Candido Decembrio u. A. nach Rom, ließ die meisten Schriften des Aristoteles übersetzen und Vorträge über die Classiker halten. Schon auf dem Concil von Florenz zeigte sich die Vertrautheit vieler Italiener mit der griechischen Sprache; schon vor dem Fall Constantinopels kam Johann Argyropulus nach Florenz, später nach Rom, wo er öffentlich den Thukydides erklärte († 1486). Ein reger Aufschwung zeigte sich in allen Wissensgebieten, auch in der Mathematik und Astronomie, für welche bereits Nikolaus von Cusa den Satz von der Bewegung der Erde um die Sonne aufstellte. Noch mehr wurden die Studien gefördert durch neue zahlreiche Niederlassungen von Griechen in Italien, die zum Theile auch kostbare Handschriften mitbrachten und überall freudig unterstützt wurden. Unter ihnen glänzten als Gelehrte Constantin Lascaris, der 1454 nach Italien floh, in Mailand, Neapel und Messina lehrte und eine griechische Grammatik schrieb († ca. 1493), während sein Sohn Johannes († 1535) als florentinischer Gesandter beim Sultan in Byzanz werthvolle griechische Handschriften kaufte, und Cardinal Bessarion, der den Aristoteles übersetzte, aber dem Platon den Vorzug gab, bedeutend als Theologe wie als Gönner aller wissenschaftlichen Bestrebungen. Damals ward die Platonische Philosophie besonders durch Georg Gemistus Pletho, † 1455, vertreten, an den sich Marsilius Ficinus, Canonicus in Florenz, † 1499, anschloß. Ficinus schrieb eine elegante Apologie des Christenthums und ein großes Werk über die Unsterblichkeit der Seele, vergötterte aber den Platon nur zu sehr. Den Platonikern gehörte auch der vielseitig gebildete Picus von Mirandola († 1494) an. Es erneuerte sich der alte Streit zwischen Platonikern und Aristotelikern, und gegenüber den Platonischen Akademieen bestanden Aristotelische, besonders durch Georg von Trapezunt († 1486) und Theodor Gaza, den Michael Apostolius bekämpfte, Andronikus Kallisti und Bessarion vertheidigten. Bald waren Italiens Philologen- und Philosophen-

Blüthe des Humanismus in Italien.

---

[1] Griechen in Italien *Tiraboschi*, t. VI p. 346 seq. — *Fabric.*, Bibl. gr. ed. *Harl.*, XI. 409 seq. *Migne*, PP. gr. t. 156 p. 9 seq. Demetr. Cydon. *Fabric.-Harless*, Bibl. gr. XI. 398 seq. *Migne*, t. 154 p. 825 seq.

schulen von Männern aus allen Ländern besucht und seine Gelehrten übten einen maßgebenden Einfluß. So namentlich Angelus Politianus († 1494), Schüler des Argyropulus wie des Marsilius Ficinus, berühmt als Philosoph und Humanist, als Uebersetzer und Dichter[1]. Italienische und lateinische Gedichte wurden zahlreich verfaßt; hervorragend waren die des Neapolitaners Jakob Sannazar, geb. 1458, † 1530 (de partu Virginis, Epigramme, Elegieen, Eklogen, Sonette u. s. f.).

Die Buchdruckerkunst.

226. Mit Italien konnte bald Deutschland wetteifern, das durch die anregende, reformatorische Thätigkeit des Nikolaus von Cusa und durch die trefflichen Schulen der Brüder vom gemeinsamen Leben in Gesittung und Bildung bedeutend gehoben ward und durch die Erfindung der Buchdruckerkunst (ca. 1440) um alle anderen Völker sich hohe Verdienste erwarb. Diese „wunderbare Kunst", seit 1462 durch Deutsche in allen Ländern verbreitet, förderte und verallgemeinerte die Bildung und den literarischen Verkehr; sie galt weniger als Erwerbszweig denn als Mittel christlicher Missionsthätigkeit, weßhalb auch der Clerus sie mächtig unterstützte und für ihre Ausbreitung sogar Ablässe verliehen wurden. Schon 1467 ward die erste Druckerei in Rom durch zwei Deutsche, Pannarz und Schweinheim, errichtet, die 1465 im Kloster zu Subiaco die erste Ausgabe des Lactantius geliefert hatten; bald folgten, zumal unter Begünstigung Sixtus' IV., zahlreiche Druckwerke der verschiedensten Art; bis 1500 wurden in Rom allein 925 Werke gedruckt. Das Haupthinderniß der Studien, die Büchernoth, und das mühsame Abschreiben waren jetzt beseitigt; ein allgemeiner Bildungsdrang, Neugründung und Verbesserung der höheren und mittleren Schulen, reger Wetteifer in wissenschaftlichen und künstlerischen Leistungen zeigte sich allenthalben. Italien machte den schönsten Gebrauch von der neuen Erfindung; seine Druckereien, besonders die in Venedig, lieferten treffliche Ausgaben von Classikern und Kirchenvätern, von Rednern, Dichtern, Philosophen und Theologen. Deutschland blieb nicht zurück; manche Städte zählten über 20 Druckereien, wie Augsburg, Nürnberg, Cöln. Im deutschen Buchhandel setzte sich in erweiterter Form der längst, besonders in den großen Städten, gepflegte Handschriftenhandel fort, der bereits auch für die Bedürfnisse des Volkes thätig gewesen war. Die Kunst des Lesens verbreitete sich rasch auch bei dem Volke[2].

---

[1] *Boerner*, De doctis hominibus graecis literarum graec. in Italia instauratoribus. Lips. 1751. Sieveking, Gesch. der Platon. Akademie zu Florenz. Göttingen 1812. Roscoe, Lorenz von Medici. Aus dem Engl. Wien 1817. Reumont, Lorenzo de' Medici. Leipzig 1874. 2 Bde. Stöckl, III S. 136 ff. Joh. Argyropul. M. t. 161 p. I seq. Gemist. Pletho. M. t. 160 p. 773 seq. Gaß, Gennadius und Pletho. Breslau 1844. Constantin Lascaris und sein Sohn Joh. M. t. 161 p. 907 seq. Bessarion ib. p. 1 seq. Streit über Platon und Aristoteles *Du Plessis d'Arg.*, I, I p. 133 seq. Georg von Trapezunt und Theodor Gaza M. t. 161 p. 745 seq. 977 seq. Angeli Politiani Opp. ed. Basil. 1554 f. *Bonafous*, De Angeli Polit. vita et operibus. Par. 1846. Marsil. Ficin. de relig. christ. et de fidei pietate — Theologiae Platonicae de immortalitate animorum libri XVIII. Opp. ed. Paris. 1641 f. I. Dreydorff, Das System des Joh. Picus Mirand. Marb. 1858.

[2] Janssen, Gesch. des deutschen Volkes I S. 5 ff. 13 ff. 227; bes. S. 72 ff. 81. 89. 98. 106. 124.

Humanismus in Deutschland.

227. Viele Deutsche, besonders Westphalen, hatten sich in Deventer und dann noch weiter in Italien eine gute classische Bildung verschafft, besonders Graf Moritz von Spiegelberg und Rudolph von Langen, die auch in der Ferne (zw. 1460 und 1470) mit den Freunden der Heimath einen regen literarischen Verkehr unterhielten. Beide, ersterer als Propst zu Emmerich, letzterer als solcher in Münster, benützten ihre reichen Einkünfte zur Verbesserung der Schulen. Unter dem Letzteren, dem ersten geschmackvollen lateinischen Dichter Deutschlands, stieg die Münsterer Domschule zu hohem Ansehen, unter dem Ersteren die Stiftsschule in Emmerich, die längere Zeit, nachdem er 1469—1474 an dem Gymnasium zu Wesel am Niederrhein gewirkt, der in Deventer gebildete und dort segensreich thätige Alexander Hegius leitete († 1498 zu Deventer), ein Mann, der hochverdient war um die Verbesserung der Lehrbücher und der Unterrichtsmethoden, dabei anspruchslos und erfüllt von dem Grundsatze, alle Gelehrsamkeit sei schädlich, wenn sie mit dem Verluste der Frömmigkeit erworben werde. Wie auf ihn, so übte auf andere Gelehrte der Friese Rudolph Agricola (geb. 1445, † 1485) großen Einfluß, der bald in Italien, bald in Heidelberg, bald in Worms bei Bischof Dalberg lebte, in den meisten Wissenschaften wohl erfahren, wegen seiner classischen Latinität als der zweite Virgil gefeiert, dabei tief religiös gesinnt war und im Franciscanerhabit starb. Dem Institut von Deventer gehörten auch Anton Liber und der Westphale Ludwig Dringenberg an; letzterer hob (1450) die Schule von Schlettstadt, die neben den Classikern auch die vaterländische Geschichte pflegte, aus der Crato Hofmann und Jakob Wimpfeling (geb. 1450) hervorgingen. Wimpfeling, der oft herb und ungestüm auftrat, aber uneigennützig und stets zum Wohlthun bereit war, erkannte richtig, daß die wahre Reform in Kirche und Staat von der besseren Erziehung der Jugend ausgehen müsse, und erwarb sich als pädagogischer Schriftsteller so hohe Verdienste, daß er als Erzieher Deutschlands gepriesen ward. Der Westphale Jakob Horlenius hob in dem kleinen Frankenberg in Hessen die Schule zu hoher Bedeutung; nicht minder machten sich seine Landsleute Conrad Goclenius und Timanus Camener verdient. Adam Potken lehrte seit 1496 in dem mit Wesel in geistigem Verkehre stehenden Xanten das Griechische, später in Cöln an einer der elf mit den dortigen Stiftern verbundenen Lateinschulen; hier lebte er bei dem ihm verwandten Propste von St. Gereon, Joh. Potken, einem tüchtigen, durch das erste in Europa gedruckte äthiopische Buche bekannten Orientalisten. An der Cölner Hochschule vertrat seit 1484 der Italiener Wilhelm Raimund Mithridates die griechische und orientalische Philologie; 1487 wirkte Andreas Cantor aus Gröningen für Verbesserung des lateinischen Sprachstudiums, 1491 Joh. Cäsarius aus Jülich für griechische Literatur. In Erfurt hatten Jakob Publicius von Florenz und Peter Luder die classischen Studien eingeführt, der Letztere vertrat sie auch in Heidelberg; in Ingolstadt erwarb sich die Artistenfacultät einen bedeutenden Namen besonders durch Conrad Celtes aus Franken, der, nachdem er in Leipzig, Erfurt und Rostock gelehrt, in Italien wieder Student, darauf (1497) Professor in Wien wurde, † 1508, sodann durch seinen Schüler Jakob Locher, genannt Philomusos. An der sehr

blühenden Wiener Universität wurden seit 1457 schon griechische Classiker erklärt[1].

228. In Deutschland entstanden auch viele gelehrte Gesellschaften. Der genannte Conrad Celtes errichtete 1491 in Mainz die „Rheinische literarische Gesellschaft", die Gelehrte aller Art vereinigte und den Fürstbischof Dalberg zum Leiter, den Juristen Ulrich Zasius, den Jakob Wimpfeling, die Patricier Pirkheimer von Nürnberg und Conrad Peutinger von Augsburg, den Heinrich Bebel von Tübingen, den Joh. von Trittenheim (Trithemius, geb. 1462) u. A. zu Mitgliedern hatte, die unter sich correspondirten und sich in ihren Unternehmungen wechselseitig unterstützten. Nachher gründete Celtes in Wien die Donaugesellschaft. Aldus Manutius in Venedig ward 1502 Begründer eines gelehrten Vereins, der ein wissenschaftlicher Einigungspunkt zwischen Deutschland und Italien werden sollte. Im Benedictinerkloster Sponheim errichtete der keiner Wissenschaft fremd gebliebene Abt Trithemius (1483 bis 1503) eine Akademie; er wollte die Classiker als vorzügliches Mittel zur Ausbildung der Geisteskräfte und zur Förderung der christlichen Wissenschaften, besonders des Bibel- und Väterstudiums, verwendet wissen. Die städtischen Obrigkeiten nahmen sich der Gelehrtenschulen, die bald auch reiche Bibliotheken und zahlreiche Vermächtnisse erhielten, sehr eifrig an; sie blühten besonders in Nürnberg und Augsburg. In Nürnberg, wo seit 1471 die mathematischen und physikalischen Studien, besonders durch Johann Müller Regiomontanus, † 1476, den Schüler des Astronomen Georg v. Peurbach in Wien († 1461), sodann durch den Kosmographen und Seefahrer Martin Behaim wie durch den freigebigen Rathsherrn Bernhard Walther, einen großen Aufschwung hatten, wurden auch die humanistischen Studien sehr gepflegt, namentlich durch Johann und Willibald Pirkheimer, den Propst Joh. Kreß und Joh. Cochläus. In Augsburg war Conrad Peutinger (geb. 1465) für die Gelehrsamkeit thätig, in Straßburg Geiler von Kaisersberg, die Canonici Thomas Wolf und Petrus Schott, dann die aus Schlettstadt berufenen Hieronymus Gebweiler und Beatus Rhenanus. Selbst Frauen, wie Margaretha von Staffel im Rheingau, † 1471, gaben sich der Lectüre und Nachahmung der

---

[1] Ueber Aeneas Sylvius als Apostel des Humanismus in Deutschland s. Voigt, Wiederbelebung u. s. f. Buch VI und Enea Silvio II S. 342 ff. Hagen, Literar. Verhältnisse Deutschlands im Reformations-Zeitalter. Erlangen 1841, Bd. I. Cornelius, Die Münster'schen Humanisten. Münster 1851. *Tresling*, Vita et merita Rud. Agricolae. Groening. 1830. Ritter, Geschichte der Philos. IX S. 261 ff. Raumer, Geschichte der Pädagogik II S. 261 ff. Janssen, I S. 49 ff. Ueber Hegius Butzbachs Wanderbüchlein, edirt Regensburg 1869 S. 148 ff. Erhard, Geschichte des Wiederaufblühens I S. 411 ff. Janssen, I S. 51 ff. *Klüpfel*, De vita et scriptis Conradi Celt. Frib. 1813—1829. XII. Partic. Wiskowatoff, Jakob Wimpfeling. Berlin 1867. B. Schwarz, J. Wimpheling. Gotha 1875. Histor.-polit. Blätter Bd. 61 S. 593—618; Bd. 49 (1862) S. 280—293. Ueber Peter Luder Wattenbach in Mone's Ztschr. für die Geschichte des Oberrheins Bd. 22. Dillenburger, Geschichte des Gymnasiums zu Emmerich. Daselbst 1846. Hähle, Der schwäbische Humanist Jakob Locher (1471—1528). Programm Ehingen 1873 f.

Classiker hin[1]. Den größten Einfluß auf die deutschen Gelehrten übte Johann Reuchlin, geb. 1455 zu Pforzheim. Er erlernte das Griechische zu Paris von geborenen Griechen, lehrte zu Basel, gab sein lateinisches Wörterbuch (Breviloquus) heraus, erlernte von Johann Wessel das Hebräische, vervollkommnete sich im Griechischen unter Anleitung des Andronikus Kontoblakas, ging 1479 nach Orleans, 1480 nach Poitiers, um die Rechte zu studiren, lehrte aber an beiden Orten Griechisch und Lateinisch und schrieb zum Gebrauche seiner Zuhörer eine griechische Grammatik. In Tübingen zum Doctor der Rechte promovirt, wirkte er als praktischer Jurist im Dienste des Grafen Eberhard des Frommen von Württemberg, den er auf Reisen nach Italien begleitete; er war sein Rechtsconsulent, sein Gesandter in Wien, dann elf Jahre schwäbischer Bundesrichter, aber stets Förderer der Wissenschaften, später noch Professor in Tübingen († 1522)[2]. Rasch mehrte sich die Zahl der berühmten Humanisten.

Erasmus.

229. Noch mehr gefeiert, und zwar bei allen Nationen, war Desiderius Erasmus, geb. zu Rotterdam 1467. Er eignete sich seit seinen Studien bei den Brüdern des gemeinsamen Lebens eine ciceronianische Diction an, besorgte Ausgaben von Classikern und Kirchenvätern, schrieb mehrere elegante lateinische Werke und erlangte nicht weniger durch seinen Witz und seine Satiren auf die Mönche und die kirchlichen Mißbräuche als durch seine classische Bildung und seine auf Reisen nach England, Frankreich und Italien eingeleitete Verbindung mit den bedeutendsten Gelehrten seiner Zeit den höchsten Ruhm. In Cöln sammelte er 1496 einen Kreis von Humanisten um sich, wie den Dichter und Philosophen Bartholomäus von Cöln und den Ortuin Gratius von Deventer, der über die alten Classiker und die lateinischen Grammatiker Vorlesungen hielt. Aehnlich wirkte er in anderen Städten, auch in Venedig und Padua; viele Fürsten zeichneten ihn aus. Obschon seit 1492 Priester, war er doch durchaus weltlich gesinnt und oft frivol; an Gelehrtenruhm überstrahlte er alle Zeitgenossen. Durch ihn wurden viele Franzosen, Engländer und Spanier für die humanistischen Studien gewonnen, die ihnen anfangs ferne geblieben waren[3]. In Frankreich ward das Griechische

Humanismus in Frankreich, England und Spanien.

---

[1] Aschbach, die früheren Wanderjahre des C. Celtes und die von ihm errichteten gelehrten Sodalitäten (Sitz.-Berichte der Wiener Akademie, Philos.-hist. Cl. Bd. 60 S. 75 ff. Wien 1868). Heerwagen, Zur Gesch. der Nürnberger Gelehrtenschulen von 1485—1526. Programm. Nürnb. 1861. Binder, Charitas Pirkheimer. Freib. 1873. Herberger, Conr. Peutinger (Jahresbericht des hist. Vereins für Schwaben und Neub. 1849 u. 1850). Otto, Joh. Cochläus der Humanist. Breslau 1874. Röhrig, Die Schule zu Schlettstadt (Illgens Ztschr. für hist. Theol. Leipzig 1834, IV N. 2 S. 199 ff.). Horawitz, Beatus Rhenanus, Sitz.-Berichte der Wiener Akademie der Wissensch., Philos.-hist. Cl., 1870—1872. Geiger, Beziehungen zwischen Deutschland und Italien zur Zeit des Humanismus (Müllers Ztschr. für deutsche Culturgesch. Hannover 1875). Fiedler, Peurbach u. Regiomontanus. Leobschütz 1870. Ziegler, Regiomontanus. Dresden 1874.

[2] Mayerhoff, Reuchlin und seine Zeit. Berlin 1830. Lamey, Joh. Reuchlin. Pforzh. 1855. L. Geiger, Joh. Reuchlin. Leipzig 1871. Von Reuchlin: Rudimenta linguae hebraicae. Pforzheim, Frühjahr 1506. De accentibus et orthograph. linguae hebr. 1506. De verbo mirifico libri III. Tubing. 1514 seq. De arte cabbal. Hag. 1517.

[3] Erasmi Colloquia, Adagia, Ciceronianus, Moriae encomium, Enchiridion militis christiani, Ratio verae theologiae, Matrimonii christiani institutio, Eccle-

erst später gelehrt, besonders durch einige an den Universitäten angestellte Griechen, wie Gregor Tiphernas, Hermonymus, Andronikus Kastillus; am meisten wirkte dafür Hieronymus Alexander (1489). Weit mehr ward für die lateinische Literatur geleistet. In England waren einige junge Männer, die in Italien studirt hatten, für die humanistischen Studien thätig; die Einführung der griechischen Sprache fand an der Universität Oxford anfangs Widerstand, so daß sich die Parteien der „Griechen" und der „Trojaner" heftig befehdeten; doch siegten zuletzt die ersteren. Gegen Ende unserer Periode hatte England bedeutende Humanisten an dem Kanzler Thomas Morus[1], dem Bischof Joh. Fisher von Rochester, dem Theologieprofessor und Dechant bei St. Paul Joh. Colet. In Spanien war in den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts die griechische Literatur ebenfalls vertreten; auf der Universität Valencia wurden zwei Lehrstühle für dieselbe bestimmt, sechs für die lateinische. Der Spanier Ludwig Vives († 1540) war ein hervorragender Philologe und bildete mit Erasmus und dem Franzosen Wilhelm Budeus ein hochgefeiertes Triumvirat[2].

f. Die Stellung des Humanismus zur Theologie und zur Kirche.

Freundliche Stellung der Kirche und der Theologie zu den Humanisten.

230. An sich war die neue Richtung weder der Theologie noch der Kirche schädlich, vielmehr förderlich. Darum ward sie von Päpsten, Bischöfen und Theologen gefördert. In Cöln fand sie reiche Unterstützung durch Heinrich Mangold, Propst und Professor der scholastischen Theologie, in Ingolstadt durch den berühmten Theologen Johann Eck, in Heidelberg sowohl durch die theologischen Professoren, als durch den Curator Bischof Dalberg, der daselbst den ersten Lehrstuhl für griechische Literatur errichtete, den Reuchlin, der dort 1498 das Hebräische lehrte, mächtig förderte und eine reiche Bibliothek sammelte. In Italien, Spanien und den anderen Ländern trug der Clerus ebenso zur Ausbreitung des Humanismus wie zur Errichtung von Buchdruckereien bei. Sicher unterstützte er beides mit Recht. Die Theologie gewann durch die Humanisten in mehrfacher Beziehung; so schon in der äußeren Form der Darstellung[3]. Der Römer Paul Cortesius, „aposto-

---

siastes, Epistolae, N. T. graece, versio, annotationes, paraphrasis N. T., öfter einzeln gedruckt. Ed. Basil. 1540 seq. Lugd. Bat. 1702 seq. 10 f. Berol. 1778—1780. 8 t. 8. Müller, Erasmus v. R. Hamburg 1828. Richard, Erasmus v. R. Leipzig 1870.

[1] Von Thomas Morus die Schrift: De optimo reipublicae statu deque nova insula Utopia. Vgl. Rudhart, Thomas Morus. Nürnberg 1829. Thommes, Thom. Morus, Lordkanzler von England. Augsburg 1847. Henke, Das häusliche Leben des Thom. Morus in Sybels hist. Ztschr. 1869 Bd. 21 S. 65 ff.

[2] Von Ludwig Vives: Commentar zu Augustin de Civ. Dei, De causis corruptarum artium. Antw. 1531. Opp. ed. Basil. 1555. Valenc. 1782. Von Wilh. Budeus: De transitu Hellenismi ad christianismum. Man sagte, Erasmus sei dicendi copia, Budeus ingenio, Vives judicio ausgezeichnet.

[3] J. F. Bianco, Die alte Univ. Cöln Th. I. Cöln 1855. Ennen, Gesch. der Stadt Cöln Bd. 3. Cöln und Neuß 1869. Wiedemann, Joh. Eck. Regensb. 1865. Zapf, Joh. v. Dalberg. Augsb. 1796, Nachtrag Zürich 1798. Falk, Wissenschaft und Kunst am Mittelrhein um 1450 (Hist.-pol. Bl. 1875 Bd. 76 S. 329 ff.).

lischer Protonotar, † 1510, schrieb eine Dogmatik in der Schreibweise des Cicero und des Lactantius in vier Büchern, einen kurzen Inbegriff der wichtigsten Lehrsätze und Theologumena, der Venetianer Hieronymus Donatus ein treffliches, Leo X. gewidmetes Buch vom Ausgange des heiligen Geistes in schöner Sprache; dieser beflis sich auch Laurentius Valla, Professor in Rom und Neapel, † 1465, der kurze, aber auch flache Anmerkungen zum Neuen Testamente schrieb[1]. Der Theologie kamen auch die Abhandlungen von Erasmus und Reuchlin über die Kanzelberedsamkeit, die Erleichterung des Studiums der hebräischen Sprache, die Bemühungen für den Text der Bibel und der Kirchenväter wie das Erwachen der historischen Kritik zu gut. Dazu waren die meisten der ersten großen Humanisten der Kirche und ihrem Dogma treu ergeben und dankbar für den von Päpsten und Bischöfen geleisteten Schutz. Es konnte durch ein Zusammengehen der humanistischen und der altscholastischen Bildung für die kirchliche Wissenschaft Großes erzielt, manche Lücke ausgefüllt und in größerem Maße als früher das Alterthum für die Sache der religiösen Wahrheit verwerthet werden, wie das auch in der Absicht der besten Humanisten lag und nach vielen Seiten hin wirklich erreicht ward.

Ausschreitungen der Humanisten.

231. Allein die Humanisten, zumal viele Laien, übertrieben die Bedeutung der classischen Studien, vernachlässigten die strengen logischen Gesetze und die Systematik, durch welche die alte Scholastik hervorragte, verhöhnten diese in jeder Weise, besonders wegen ihrer Barbarismen, ahmten sklavisch die Alten nach und nahmen mehr und mehr im Denken und im Leben den heidnischen Geist in sich auf. Sie erfreuten sich an den Obscönitäten eines Ovid, überboten sie oft noch in ihren eigenen Schriften und begründeten eine durchaus unsittliche Literatur[2]. Die Redeweise drohte alles christliche Gepräge zu verlieren, die Mythologie wieder Alles zu beherrschen; die christlichen Dogmen wurden verflacht oder sogar verspottet, Skepticismus, Epikuräismus und Unglaube drangen ein. Platon stand vielen Humanisten höher als die Apostel, und die neuen Peripatetiker waren ebenso wenig von Irrthum und Zweifelsucht frei. Petrus Pomponatius, Professor in Padua und Bologna,

---

[1] Paulus Cortesius in sententias, qui in hoc opere theologiam cum eloquentia conjunxit. Rom. 1512. Bas. 1513. Vgl. Jagemann, Gesch. der freien Künste III, 3 S. 219 ff. Hieron. Donati lib. de process. Sp. S. *Mai*, Vett. Scr. N. Coll. VII, II p. 1 seq. Laur. Valla, Annotationes in N. T. ed. Erasmus. Par. 1505 seq. Revius, Amst. 1631. Elegantiarum latinae linguae libri VI und dialect. libri III (ungerecht gegen die Scholastik); De summo bono (Moral auf heidnischer Grundlage).

[2] Ueber den Geist vieler Humanisten Reumont, Gesch. der Stadt Rom III, I S. 321. 330. Gregorovius, VII S. 533 ff. Zur unsittlichen Literatur gehören der auf classische Reminiscenzen hinweisende französische Roman von der Rose (Schwab, Gerson S. 697 f.), die früheren erotischen Ergüsse von Enea Silvio (Ep. I. 113), Valla's Dialog de luxuria, der Hermaphroditus, von Antonio Beccadelli unter Eugen IV. geschrieben, von diesem, von Bernardin von Siena, Robert de Lecce, Albert da Sarteano verdammt (Friedrich, Joh. Wessel S. 56 f.), die Facetiae von Poggio, vor 1500 in 26 Auflagen und drei italienischen Uebersetzungen verbreitet (Voigt, Die Wiederherstellung des classischen Alterthums IV S. 223), die Schriften von Porcello de Pandoni, Filelfo (De jocis et seriis — Convivia Mediolanensia — Satyrae) und Leonardo Bruni, des Boccaccio u. A. nicht zu gedenken.

† 1526, erklärte offen, als philosophische Wahrheit sei die Unsterblichkeit der Seele und die Vorsehung mehr als zweifelhaft, als theologische könne man sie beibehalten[1], was im V. Laterankoncil (8. Sitzung) verworfen ward. Schon wurden die Prediger verleitet, die Classiker anstatt der Schrift und der Väter auf der Kanzel zu benützen; schon war die Jugenderziehung durch den zügellosen und lasciven Geist eitler und ruhmsüchtiger Humanisten vergiftet, die Moral auf den Standpunkt der Heiden Platon, Aristoteles, Cicero und Seneca zurückgedrängt, die Politik von ihr gänzlich getrennt und zu einer gottlosen Kunst des Egoismus und des Interesse umgestaltet, wie es durch den berühmten florentinischen Geschichtschreiber Macchiavelli († 1530) in blendender Form geschah[2].

Streit der Humanisten mit den Theologen.

232. So mußten auch bald die alten Schultheologen mit den neuen Gelehrten in Kampf gerathen, und das um so mehr, da einerseits die jetzt wieder mächtigeren Nominalisten im Gegensatz zu den Realisten sich dem Humanismus feindselig erwiesen, andererseits die aus der neuen Schule hervorgegangenen in einem großen Theile Deutschlands von dem Canonicus Mutian in Gotha geleiteten Poeten die Scholastiker ohne Unterschied mit Satiren und Schmähungen überhäuften. Jakob Locher von Ehingen (Philomusos) gab 1506 eine Schmähschrift gegen die Scholastiker zu Nürnberg heraus, gegen welche auf Geilers Anregung Wimpfeling schrieb. Die streng scholastische Universität Cöln, meist von Dominicanern geleitet, widerstand den vom Dompropste von Langen beabsichtigten Aenderungen, so daß dieser sich auf die Gelehrten Italiens berufen mußte, um bessere Lehrbücher einführen zu können. Auch gegen Reuchlin erhoben sich bei seinem ersten Auftreten die Theologen und Philosophen in Basel. Uebertreibungen kamen auf beiden Seiten vor; sowohl die alte als die neue Schule wollte exclusive Geltung haben. Schon 1488 kam der junge Humanist Hermann vom Busche (geb. 1468) mit den Cölner Theologen in Streit[3]. Nachher erregte die Judenfrage großes Aufsehen. Gegen den Uebermuth der Juden wurden 1509 Maßregeln getroffen; insbesondere sollten ihre den Christen feindlichen Bücher weggenommen und einer Prüfung unterstellt werden. Reuchlin, der

---

[1] Pomponatii lib. de immortalitate animae. Bonon. 1516. Cf. Erasmi L. XXVI ep. 34 Conc. *Hard.*, IX. 1719 seq. Stöckl, III S. 202 ff. Mainzer Katholik, Februar 1861.

[2] N. Macchiavelli, Discorsi sopra la prima Decade di Livio — Il principe — Storie Fiorentine Opp. voll. 8. Italia 1873. Gegen ihn schrieben Possevinus S J., Judicium de Macchiavello; Ribadeneira S. J., De principe christiano adv. Macchiav. ceterosque hujus saec. politicos. Antw. 1608. Bosius Thom., † 1610, lib. un. contra Macchiav. Coloniae 1601. Cf. *Artaud*, Macchiav., son génie et ses erreurs. Par. 1833, voll. 2. Emil Feuerlein, Zur Macchiavelli-Frage in Sybels hist. Ztschr. 1868 Bd. 19 S. 1 ff.

[3] Zarncke, Seb. Brants Narrenschiff. Leipzig 1854. XX. Vischer, Gesch. der Univ. Basel. Das. 1860 S. 189. Streitschrift: Continentur in hoc opusculo a Jac. Locher Philomuso facili syntaxi concinnato vitiosa sterilis Musae ad Musam roscida lepiditate praeditam comparatio, currus sacrae theologiae triumphalis ex V. et N. T. ornatus, elogia quatuor doctorum Ecclesiae cum epigrammatibus et duabus praefationibus. Dagegen Contra turpem libellum Philomusi defensio theologiae scholasticae.

die Weisheit der Rabbinen überschätzte, nahm sich der jüdischen Bücher an; dagegen forderten die Cölner Dominicaner, besonders J. Hochstraten, sodann der 1504 getaufte Jude Pfefferkorn Verbrennung aller rabbinischen Bücher und bekämpften Reuchlins Gutachten. Der Streit wurde in mehreren Schriften geführt; der 1511 von dem reizbaren Reuchlin veröffentlichte „Augenspiegel", der von den Juden sehr gepriesen und verwerthet ward, wurde nicht nur von den Cölnern, sondern auch von den Löwener und Pariser Theologen reprobirt; nicht blinder Fanatismus und unedle Motive leiteten dieselben, sondern kirchliche Gesinnung und Eifer für das allgemeine Wohl; selbst der Humanist Ortuin Gratius stand theilweise auf Seite der Dominicaner[1]. Bald kam der ursprüngliche Streit über die Juden in Vergessenheit; es ward daraus ein Streit der Humanisten gegen die Theologen. Der Bischof von Speier sprach sich als päpstlicher Commissär 1514 zu Gunsten Reuchlins aus; der römische Stuhl gab bis 1519 keine Aenderung des gefällten Urtheils, so sehr auch darum nachgesucht ward; man wollte Reuchlin insoferne schonen, als auch an seinen Schriften Vieles hätte gerügt werden müssen, wäre ein eingehendes Endurtheil erfolgt. Diesen ihren Sieg über die Dominicaner beuteten aber die Humanisten in ihrer Weise aus und verbreiteten eine Masse hämischer Schriften gegen ihre Widersacher, besonders die in beißender Satire geschriebenen „Briefe der Dunkelmänner" (1516), in denen der ebenso sittenlose als talentvolle Ulrich von Hutten, Crotus Rubeanus u. A. sich gegen die Mönche und gegen die päpstliche Autorität erhoben; nach Verurtheilung des scandalösen, zu besonderer Kränkung dem Ortuin Gratius zugeschobenen Machwerks in Rom (15. Mai 1517) erschien noch eine zweite Serie ähnlicher Briefe. Damit ward den beginnenden Glaubensneuerungen bedeutender Vorschub geleistet[2].

Reuchlinscher Streit.

g. Die historischen Studien.

233. Der Humanismus und die Buchdruckerkunst übten auch auf die Erweiterung und Belebung geschichtlicher Studien einen bedeutenden Einfluß. Noch immer wurden werthvolle Chroniken in Klöstern und in Städten geliefert, besonders in Deutschland und Italien, in England von Benedictinern (Ranulph Hygden, † 1363, und seinen Fort-

Geschichtliche Arbeiten.

[1] Gegen Reuchlin: *Pfefferkorn*, De judaica confessione. Colon. 1508. De abolendis scriptis Judaeorum — De ratione celebrandi Pascha apud Judaeos. *Hogstraten* O. Pr., Destructio cabbalae seu cabbalisticae perfidiae adv. Reuchl. Antw. 1518. Contra dialog. de causa Reuchl. et Apol. c. Reuchl. *v. d. Hardt,* Hist. lit. Reform. P. II. Francof. 1717. Reuchlin: Oculare speculum pro libris Judaeorum non cremandis. Dagegen die Cölner und Pariser Theologen *Du Plessis d'Arg.,* I, I p. 349—351.

[2] Die Entscheidung des Bischofs von Speier 24. April 1514. *Du Plessis d'Arg.* l. c. p. 351 seq. (Hutten) Triumphus Capnionis (Reuchlins) 1519. Epistolae obscurorum virorum. L. I. Hagen 1516, L. II. Basil. 1517, ed. *Münch.* Lips. 1827. *Rotermund,* Hann. 1830. *Böcking,* Lips. 1858. Gratius: Lamentationes obscurorum virorum ed. *Böcking.* Lips. 1865. Weislinger, Huttenus declaratus, d. i. wahrhafte Nachrichten von der Ausg. der epist. obscur. viror. Constanz 1730. Mohnike, Ztschr. für hist. Theol. 1843. III. Ulrici Hutt. Opp. ed. *Böcking.* Lips. 1859 seq. Dav. Strauß, Ulrich v. Hutten. Leipzig 1858 ff. 3 Bde. Ueber Crotus Rubeanus s. Döllinger, Die Reformation I S. 138 ff. Räß, Convertiten seit der Reform. I S. 95 ff. Zum Ganzen s. Janssen, II S. 37 ff.

setzern, dann Thomas Walsingham), Dominicanern und Carmeliten, in Frankreich von den Mönchen von St. Denys, von Johann Froissart, von dem Trinitariergeneral Robert Gaguin, † 1503, u. A. m. Bemerkenswerth ist die von dem Dominicaner Heinrich von Herford, † 1370, verfaßte, bis 1355 reichende Universalchronik. In Italien ward Villani's florentinische Chronik würdig befunden, der Arbeit eines Herodot an die Seite gestellt zu werden. Hohe Verdienste um die Geschichte erwarben sich Erzbischof Antonin von Florenz, Aeneas Sylvius Piccolomini, Eugens IV. Secretär Flavius Blondus, † 1458, Cardinal Jakob Amannati von Pavia, † 1479, dann Bembo, Bernardin Corius von Mailand, Poggio Bracciolino von Florenz, der als Kritiker bekannte Laur. Valla, die nicht tadelfreien, aber sehr gewandten Historiker Platina, Guicciardini, Machiavelli. Deutschland konnte den Albert von Straßburg, den Theodorich von Niem, den Nikolaus von Cusa und den Gobelinus Persona und viele Humanisten als Beförderer geschichtlicher Arbeiten aufweisen, denen bereits mehrere Fürsten Unterstützungen gaben. Der wissenschaftlich gebildete Pfalzgraf Philipp suchte sie an der Universität Heidelberg zu fördern; er veranlaßte den Rudolph Agricola zur Abfassung einer Weltgeschichte und ermunterte den Abt Johann Trithemius von Sponheim, zur Veröffentlichung deutscher Geschichtsquellen eine eigene Druckerei anzulegen. Dieser Trithemius ward auch durch seine Verdienste um die Geschichte ausgezeichnet. Er lieferte nicht nur das erste allgemeine Gelehrtenlexikon in seinem Werke über die kirchlichen Schriftsteller, das nachher (1508 bis 1513) sein Schüler Johann Butzbach, Prior in Laach, in Verbindung mit Jakob Siberti mit einem Nachtrage von 1155 Artikeln bereicherte, sodann den Katalog berühmter Männer Deutschlands, sondern auch in seinen Hirsauer Annalen ein trotz einzelner Irrthümer höchst verdienstvolles Quellenwerk und ließ noch in seinen letzten Jahren durch den Mönch Paul Lang Materialien zu einer ausführlichen deutschen Geschichte sammeln. Als Geiler 1500 den Sebastian Brant als Rathsyndikus von Basel nach Straßburg zog und den Jakob Wimpfeling zu mehrjährigem Aufenthalt in dieser Stadt bewog, gründeten beide einen Verein zur Förderung vaterländischer Geschichtsstudien. Wimpfeling verfaßte eine Geschichte der Straßburger Bischöfe und einen Abriß der deutschen Geschichte. In Nürnberg waren Hartmann Schedel, in Augsburg der Benedictiner Sigmund Meisterlin und Conrad Peutinger, in Colmar der Canonicus Sebastian Murrho, in Cöln der auch um Schrifterklärung und Volksbildung verdiente Carthäuserprior Werner Rolewinck, † 1502, in Hamburg der Domherr Albert Crantz († 1517) für die Geschichte erfolgreich thätig [1].

h. Die biblischen Studien.

Fortschritte der biblischen Exegese.

234. Man kam bei den Lateinern, die an Zahl der Leistungen die Griechen längst übertrafen, nach und nach zu gründlicherem Bibelstudium und insbesondere zur genaueren Erforschung des Literalsinnes mit Einschränkung der allegorischen und moralischen Auslegung. Die Universität Paris verurtheilte zu Gersons Zeit den Satz: „Der buchstäbliche Sinn der Schrift ist nicht immer wahr", hielt fest an der kirchlichen Erklärung der messianischen Stellen und verwarf auch 1497 die Behauptung, Ps. 21, 7 könne sich nur im allegorischen, nicht im natürlichen Sinne auf Christus beziehen [2]. Einzelne

---

[1] Oben S. 585 ff. N. 1. Janssen, I S. 87 ff. 98. 116 ff. Horawitz, Nationale Geschichtsschreibung im 16. Jahrh. in Sybels hist. Ztschr. 1877 Bd. 25 S. 66 ff. *Natal. Alex.*, Saec. XIV c. V a. 3 n. 12; a. 6 n. 4 seq. t. XV p. 288. 295 seq.; Saec. XV c. IV a. 6 t. XVII p. 341 seq. Der kritische Versuch des Laur. Valla De ementita Const. M. donatione in Opp. Basil. 1540. 1543 seq.

[2] Ueber den Literalsinn der Schrift Gerson de sensu lit. S. Script. t. I *Du Plessis d'Arg.*, I, II p. 209, cf. p. 185 c. 1. Das. p. 336 das Decret vom 15. April 1497 über Ps. 21, 7.

Gelehrte beschäftigten sich fortwährend in nützlicher Weise mit der Schrift. Der Dominicaner Conrad von Halberstadt lieferte 1300—1320 eine verkürzte und verbesserte Bibelconcordanz, an der auch Johann de Ragusio und Joh. de Segovia weiter arbeiteten[1]. Durch die von spanischen Juden verfaßten Commentare zum Alten Testament, durch die von Clemens V. 1311 angeordnete Errichtung von Lehrstühlen der orientalischen Sprachen, durch einzelne sprachgewandte jüdische Convertiten wurde die Bibelerklärung nach dem Urtexte wesentlich gefördert. Hochverdient wurde der Franciscaner Nikolaus von Lyra, bekehrter Jude, Lehrer der Theologie in Paris, Ordensprovincial in Burgund, † 1341, der eine Postille oder erläuternde Anmerkungen zum biblischen Texte lieferte, die auch in andere glossirte Bibeln aufgenommen wurden[2]. Ihn zeichnete die Kenntniß der hebräischen Sprache, die Benützung der rabbinischen Erklärungen, sowie das Streben nach grammatisch-historischer Erklärung aus; die späteren Exegeten haben ihn fast insgesammt benützt. Unter diesen ragten namentlich die Spanier hervor. Der bekehrte Rabbiner Salomon Levi, als Christ Paul von Burgos, Bischof dieser Stadt (1415—1435)[3], vermehrte und verbesserte die Postille des Lyranus, wogegen aber der sächsische Franciscaner M. Doring eine Replik zur Vertheidigung seines Ordensgenossen herausgab[4]. Dem Paulus folgte auf dem Bischofsstuhle von Burgos sein ebenfalls gelehrter Sohn Alphons (1435 bis 1456). Hoch gefeiert als Exeget war Alphons Tostatus, Doctor von Salamanca, von Eugen IV. mit einem Canonicate und der Würde eines Scholasticus bedacht, 1449 Bischof von Avila, † 1455. Er schrieb Commentare über den Pentateuch und andere historische Bücher des Alten Bundes, sowie über Matthäus, an denen man eine ausgebreitete Gelehrsamkeit und scharfsinnige Zurückweisung der bei den damaligen spanischen Juden üblichen Einwendungen bewunderte; sie ließ nachher Ximenes 1502 auf seine Kosten drucken. Doch ward an dem gepriesenen Exegeten gerügt, daß er den Griechen in der Annahme bezüglich der Anticipation des letzten Abendmahles Christi folge, daß er den Tod Christi auf den 3. April setze, daß er lehre: obschon keine Sünde unvergebbar sei, so absolvire doch Gott nicht von Strafe oder Schuld, noch könne Jemand absolviren, daß er sich in einigen Aeußerungen den Basler Doctrinen über Papst und Concil anschließe[5]. Der Augustiner

Lyranus.

Paul von Burgos.

Tostatus.

---

[1] Conrad v. Halberstadt u. A. Sixtus Sen. Biblioth. sancta Lib. IV. Vossius de hist. lat. III. 11.

[2] Nicolaus Lyranus (doctor planus et subtilis, auch Postillator): Postillae perpetuae in Biblia. Rom. 1471 seq. t. V, dann Colon. Venet. Norimb. 1492 ed. *Feuardent*, et al. Lugd. 1590. Von ihm der Satz: Si Lyra non lyrasset, Lutherus non saltasset; deutsch: Hätt' Lyranus nicht geleiert, hätt' Lutherus auch gefeiert; oder: Hätt' Lyra nicht auf der Leier gespielt, hätt' Luther die Lust nicht zum Tanzen gefühlt. Luther über ihn bei Walch, I S. 340 ff. Vgl. noch Katholik 1859 S. 934 ff.

[3] Paulus Burgensis, Additiones et Emendationes ad Postillas 1429.

[4] Matth. Doring: Replicae defensivae postillae ab impugnationibus Domini Burgensis, oder Correctorium corruptorii Burgensis.

[5] Alphons. Tostatus Comment. Venet. 1502 seq. t. 13. Venet. 1728 seq. t. 24. Seine Grabschrift: Hic stupor est mundi, qui scibile discutit omne. Rügen gegen ihn: *Raynald.* a. 1443 n. 24. *Spondan* a. 1447. *Du Plessis d'Arg.*, II, I p. 240—242. Vgl. Janus S. 403 und Anti-Janus S. 169 N. 47.

Perez. Jakob Perez von Valencia, † 1491, schrieb Commentare zu den Psalmen und dem Hohenliede, sowie gegen die Juden; Andere lieferten ähnliche Werke. Nach einem großartigen Plane ließ Cardinal Ximenes die erste große Polyglotte (Complutensis) in sechs Foliobänden durch einen Verein von Gelehrten, worunter Anton de Lerija, † 1522, bearbeiten, worin mit dem lateinischen und griechischen der hebräische, arabische und andere orientalische Texte nebst Wörterbüchern und Grammatiken geliefert wurden, eine mit Recht für die damalige Zeit hochbewunderte Arbeit[1].

Complutenser Polyglotte.

Orientalisten in Italien und Deutschland.

235. Wie Spanien, so hatte auch Italien im 15. Jahrhundert tüchtige Orientalisten, wie Petrus Rossi von Siena, Jakob Philipp von Bergamo, Joh. Picus von Mirandola, Manetti, Giavozzo, Palmieri, dann Tesio Ambrogio, dem Leo X. den Lehrstuhl der orientalischen Sprachen in Bologna übergab[2]. Augustin Giustiniani arbeitete an einer Polyglotte über das Psalterium; seit 1477 ward die hebräische Bibel in Italien gedruckt[3]. Der Dominicaner Thomas de Vio, Cajetan genannt, 1517 Cardinal, lieferte reichhaltige, aber durch viele Verstöße und sonderbare Meinungen entstellte biblische Commentare[4]. Zahlreich waren allenthalben die Postillen; im 14. Jahrhundert waren die des Dominicaners Nikolaus von Gorram sehr gebraucht, im 15. Jahrhundert in Deutschland die der Wiener Professoren Heinrich von Hessen, Nikolaus von Dinkelsbühl († 1433) und Thomas Hasselbach († 1464)[5]. Die hebräische Sprache ward besonders durch Reuchlin unter den Deutschen gefördert; aber gleichzeitig mit ihm und zum Theil schon vor ihm beschäftigten sich mit derselben der Dominicaner Peter Schwarz, der 1477 eine grammatische Anleitung zur Erlernung derselben herausgab, Rud. Agricola, der die Psalmen aus dem Urtexte übersetzte, Gregor Reisch in Freiburg, Summenhart und Paul Scriptoris in Tübingen, Conrad Pelican. Der gelehrte Theologe Eck, im Hebräischen Schüler des Reisch, berief 1505 den Joh. Böschenstein als Professor des Hebräischen nach Ingolstadt, der sich darin unabhängig von Reuchlin und Pelican ausgebildet hatte. In Mainz, Cöln, Xanten,

---

[1] Ueber die Complutenser Polyglotte s. die Einleitung zur heiligen Schrift. Biblia sacra; V. T. multiplici lingua nunc primum impressum t. I—V, N. T. t. VI. Compluti 1514—1517 seq. *Fléchier*, Hist. du Card. Ximenes. Par. 1648 t. 2, dtsch. von Fritz. Würzb. 1828. *J. de Marsolier*, Hist. du ministère du Card. Ximenes. Toul 1694. Hefele, Der Card. Ximenes. Tübing. 1844, S. 120—158.

[2] *Tiraboschi*, VI p. 590 seq.; VII, I p. 1067.

[3] Ital. Bibelausgaben: Psalterium hebraicum. Bonon. 1477. Biblia hebr. integra Soncini 1488 seq. ed. Brix. 1494. 4 (von Luther benützt). Mit 1517 beginnen die schönen Bibelausgaben des David Bromberg zu Venedig, dem der bekehrte Jude Felix von Prato beistand. Ed. Ven. 1517. 1521. 1528. Biblia rabbinica 1518, voll. 4 f. ed. 2 von Jakob Ben Chajim 1525.

[4] Cajetan Com. in V. et N. T. ed. Francof. 1639 seq. t. 5. *Natal. Alex.*, Saec. XVI c. 5 a. 2 n. 2 t. XVII p. 363 seq.

[5] Nicolaus de Gorram, Postilla in Psalter. et Job, in Pauli epp., in Matth. et Joh. *Natal. Alex.*, t. XV p. 291; Saec. XIV c. VI a. 4 n. 8 (viele Handschriften in deutschen Klöstern, s. z. B. die Handschriften des Stiftes St. Florian S. 4. 7. 15 u. s. f.). Henric. ab Hassia jun. Com. in Genes. Nikol. von Dinkelsbühl Opp. ed. Argent. 1516. Aschbach, Gesch. der Wiener Univ. S. 430. Thomas v. Hasselbach Janssen, I S. 79.

Colmar und anderwärts ward das Hebräische studirt. Reuchlins Grammatik und Wörterbuch übertrafen aber die früheren Leistungen [1]. Von Bedeutung für das Bibelstudium wurden auch die Arbeiten des classisch, nur zu wenig dogmatisch gebildeten Erasmus. Er besorgte eine neue Ausgabe des griechischen Textes des Neuen Testamentes, die zuerst 1516 erschien; aus ihr und der Complutensis hat sich der recipirte Text gebildet. Er schrieb auch dazu Anmerkungen und eine Paraphrase mit Benützung griechischer Exegeten [2]. In Frankreich war für ein genaueres Bibelstudium Faber Stapulensis (Jacques Le Fevre d'Etaples, † 1537) thätig; seine Commentare zum Psalter und zum Neuen Testamente waren nicht ohne Werth; aber seine kühne Kritik zog ihm mehrfache Censuren zu. Am berühmtesten ward er durch seine (erst 1523 vollendete) Uebersetzung der Bibel in das Französische [3].

Erasmus und Faber Stapulensis.

236. Fast alle christlichen Länder hatten bereits am Ende dieser Periode Uebersetzungen der vorzüglichsten Bücher der heiligen Schrift in der Landessprache, welche die Kirche den Gläubigen nicht verwehrte, wo nicht Gefahren für den Glauben und die gesunde Entwicklung der Völker Beschränkungen erheischten [4]. Was sonst für die meisten Privaten unmöglich gewesen war, wurde durch die Erfindung der Buchdruckerkunst ermöglicht. Jetzt ward das Bibellesen eifrig betrieben, auch von Ungelehrten und Frauen; rasch wurden die gedruckten Bibeln verkauft. Viele Knaben lasen die Evangelien und andere biblische Schriften und lernten sie auswendig; Stipendien für mehrjähriges Studium derselben wurden gestiftet. Dabei ward aber den Gläubigen, wie in der Cölner Bibel (1470—1480) geschah, eingeschärft, mit demüthigem Geiste und mit Gebet das heilige Buch zu lesen, das Unverstandene „ungeurtheilt" zu lassen, Alles im Sinne der heiligen Kirche zu verstehen; auch wurden, wie bei der Lübecker Bibel von 1494, aus Nikolaus Lyranus den dunkleren Stellen Erläuterungen beigefügt. Deutschland hatte nach der Fust'schen Bibel von Mainz (1451—1455) von 1460 bis 1517, also vor Luther, 14 vollständige Bibeln in hochdeutscher und fünf in plattdeutscher Mundart [5]. In Italien

Bibelversionen in den Volkssprachen.

[1] Hebräische Studien in Deutschland Möhler-Gams, III S. 21 f. Geiger, Das Studium der hebr. Sprache in Deutschland vom Ende des 15. bis zur Mitte des 16. Jahrh. Breslau 1870. Hebr. Grammatiken von Dominicanern vor Reuchlin. Schellhorn Amoenitat. liter. XIII. 206. Wachler, Handb. der Gesch. der Lit. Frankf. 1823 II S. 212.

[2] Erasmus für die Bibel N. T. Basil. 1516 (Leo X. gewidmet), ed. II. 1519. Paraphrasis N. T. 1522.

[3] Faber Stapul. Psalterium quintuplex. Paris. 1509. Com. in epp. Pauli Paris. 1512; in IV Evang. Meld. 1522. La Bible. Antw. 1530. Cf. *Richard Simon*, Hist. crit. des principaux commentaires du N. T. *Rosenmüller*, Hist. interpret. libr. sacr. in Eccl. christ. Ed. II. Lips. 1814 t. V. Meyer, Gesch. der Schrifterklärung. Götting. 1802 ff. 5 Bde.

[4] Grundsätze über Bibelübersetzungen *Malou*, De la lecture de la Bible en langue vulg. Louv. 1846, deutsch Regensb. 1848. 2 Bde.

[5] *Le Long*, Bibliotheca sacra in binos syllabos distincta. Par. 1723 f. 2 t. *Hain*, Repertorium bibliograph. Stuttg. 1826 seq. n. 3129—3143. Reuß, Gesch. der heiligen Schrift des N. T. 4. Aufl. Braunschw. 1864, S. 440 ff. Janssen, I S. 44 ff. Panzer, Lit. Nachrichten von der allerältesten gedruckten deutschen Bibel. Nürnb. 1774. Gesch. der röm.-kath. deutschen Bibel. Nürnb. 1781. Kehrein, Zur

ward 1471 eine populäre Bibel von Malermi gedruckt, der später viele andere folgten, so daß bis 1500 in Italien 36 Ausgaben der ganzen Bibel, 35 von einzelnen Theilen, besonders dem Psalter und dem Neuen Testamente, gezählt wurden. Das Verständniß der lateinischen Vulgata war zudem hier weit verbreitet. In Frankreich zählte man bis 1524 neun Ausgaben. Eine spanische Bibel erschien schon 1478 zu Valencia [1].

1. Die Predigt und der Volksunterricht.

Die Predigt.

237. Zahlreiche tüchtige Prediger, von denen manche, wie der spanische Dominicaner Vincenz Ferrerius, † 1419, in verschiedenen Ländern auftraten, finden wir in allen christlichen Staaten. In Italien zeichneten sich besonders aus: der Augustiner-Eremit Simon a Cassia, † 1348, St. Bernhardin von Siena und seine Ordensgenossen Albert de Sarteano (seit 1415 Franc. Observ.) und Joh. von Capistran (geb. 1386, † 1456), der auch als Canonist tüchtige Minorit Franz de Platea, † 1460, die Dominicaner Venturino da Bergamo (ca. 1333) und Hieronymus Savonarola, dann Gabriel Barletta (1470), Anton von Vercelli (1480), Bernhardin de Bustis, Michael von Mailand, Robert Carracciolo; in Frankreich: Nikolaus von Clemange, Joh. Gerson, der Minorit Olivier Maillard [2]. Unter den Kanzelrednern Deutschlands ragten hervor: die Predigerbrüder Nikolaus von Straßburg, Joh. Tauler, Heinrich Suso (Seuse), nachher noch Heynlin von Stein zu Bern, der Franciscaner Pelbart (1490). In Mainz predigten mit vielem Erfolge Angelus von Braunschweig, † 1481, Joh. von Lauteren, Gabriel Biel, Weihbischof Sifrid aus dem Predigerorden, in Oppenheim 1495 Joh. Gottfried von Oberuheim, Verfasser vieler Predigten und einer deutschen Uebersetzung von Augustins Werk über die Stadt Gottes, in Passau der Canonicus Dr. Paul Wann. Viele Predigerstellen wurden neu gestiftet, die Vormittags- wie die Nachmittagspredigten waren fleißig besucht, in vielen Diöcesen Deutschlands ward gegen das Ende unserer Periode eher zu viel als zu wenig gepredigt. Höchst originell war Joh. Geiler von Kaisersberg, geb. 1445, Professor in Basel und Freiburg, Prediger in

---

Gesch. der deutschen Bibelübersetzung vor Luther. Stuttg. 1851. Alzog, Die deutschen Plenarien. Freiburg 1874, S. 65 f.

[1] Italien. Bibeln s. Biblioteca degli autori greci e lat. volgarizzati di *J. M. Paitoni*, t. V. Civiltà cattolica 4 maggio 1861. Ser. IV, vol. 10 p. 266. Ueber Frankreich Manuel du libraire. *Perennes*, Dict. de bibl. cath. Par. 1858, t. I. Möhler-Gams, III S. 57 N. 2.

[2] Heller, Vincenz Ferrer. Berlin 1830. Ueber Simon a Cassia Trithemius bei *Natal. Alex.*, Saec. XIV c. V a. 4 n. 3 t. XV. 289. Capistran *Armand Hermann* O. S. F., Capistranus triumphans. Colon. 1700, deutsch München 1844. Bonner Ztschr. H. 21. 22. P. Savonarola, Triumphus crucis. Flor. 1497. 4; in Orat. Domin. expositio quadruplex. Paris. 1517 etc. (S. 749 ff.). Barletta, Serm. quadrag. u. A. Venet. 1577, t. 2. Ammon, Gesch. der Homiletik I S. 353 ff. Daniel, Theol. Controversen S. 73 f. 80. Möhler-Gams, III S. 71 ff. Kerker in der Tüb. theol. Quartalschr. 1861 und 1862 Bd. 43 S. 373 ff.; Bd. 44 S. 267 ff. Ueber französische Prediger s. Schwab, Gerson S. 376 ff.

Würzburg, dann 36 Jahre lang in Straßburg, † 1510. Besonders berühmt wurden die Predigten, die er gegen die Gebrechen und Laster der verschiedenen Stände über das 1494 erschienene und bald zum Volksbuche gewordene religiös-didaktische und zugleich satirische Gedicht — „Das Narrenschiff" — des Sebastian Brant von Straßburg (geb. 1457, 1489 Professor der Rechte in Basel) hielt. Er, wie die meisten anderen Prediger, schrieb die Predigtskizzen lateinisch, obschon in der Volkssprache gepredigt ward [1]. Verschiedene Anleitungen zum Predigtamt und Predigtbücher erschienen noch fortwährend. Solche verfaßten die Dominicaner Joh. de Geminiano (1310), Johann von Freiburg, Johann Herolt, die Franciscaner Heinrich Herp und Joh. Meder, der Augustiner Gottschalk Hollen, der Carthäuser Dionysius, der Basler Pfarrer Joh. Ulrich Surgant, der Ulmer Pfarrer Ulrich Krafft, die Canoniker Paul Wann und Michael Lochmayer, Gabriel Biel u. A. [2] Bereits ward, wie z. B. von Gerson, am Ende des Exordiums der Predigt das Ave Maria gebraucht [3].

Unterrichts- und Erbauungsbücher.

238. Mehrere Concilien befahlen den Bischöfen, passende Compendien der christlichen Religion für die Ungebildeten in guter Eintheilung abfassen zu lassen (z. B. das von Tortosa 1429 c. 6) [4]. Gerson schrieb in lateinischer Sprache ein dreigetheiltes Buch für Seelsorger und Ungelehrte, worin von dem Glauben und den Geboten, von der Beichte und von der Kunst des Sterbens gehandelt ward; es wurde in das Französische und in das Deutsche

---

[1] Nikolaus v. Straßb. Predigten bei Mone, Anzeiger für die Kunde der deutschen Vorzeit 1838 S. 271 ff. Hoffmann v. Fallersleben, Altteutsche Blätter II S. 165 ff. Pfeiffer, Die Mystiker des 14. Jahrh. Leipzig 1845, Bd. I. Joh. Taulers Predigten in die jetzige Schriftsprache übertragen von Schlosser, Frankf. 1826, 2 Thle., nach der Ausgabe von J. Arnd und J. Spener edirt von Kunze und Biesenthal. Berlin 1841, 3 Thle. Schröckh, K.-G. Bd. 33 S. 482 ff. Ueber die Mainzer Prediger *Eysengrein*, Catal. testium veritatis. Diling. 1565 f. 172 seq. Falk in den Hist.-pol. Bl. Bd. 76 S. 329 ff. Von Paul Wann zahlreiche Handschriften in Klöstern (z. B. die Handschriften der Stiftsbibliothek von St. Florian. Linz 1871, S. 45. 65. 95 f. 101. 133). — *J. B. Rhenanus*, Joh. Geileri Vita ap. *Riegger*, Amoenit. lit. Frib. Ulm. 1775 fasc. I, 56 seq. Ammon, Geilers v. K. Leben, Lehren und Predigten. Erlangen 1826. — Hist.-pol. Bl. 1861 f. Bd. 48 S. 687 ff. 721 ff. 949 ff.; Bd. 49 S. 33 ff. 390 ff. Sein Testament edirt von Röhrig in Niedners Ztschr. 1848 S. 572 f. *Dacheux*, La prédication avant la Réforme in der Revue cathol. de l'Alsace 1863 p. 1—9. 58—67 und Geiler de Kaysersberg, das. 1868—1870 in 12 Artikeln. Seine Predigten: Weltspiegel, d. i. Predigten über Sebastian Brants Narrenschiff. Basel 1574 und öfter (Narrenschiff, edirt von Fr. Zarncke. Leipzig 1854; edirt von Simrock. Berlin 1872; K. Gödecke. Leipzig 1872; lateinisch Navicula sive speculum fatuorum a Jac. Othero coll. Argent. 1510. 4, deutsch das. 1520).

[2] Joh. de Geminiano O. Pr., Summa de similitudinibus rerum, empfohlen von St. Antonin Chron. P. III c. 23 § 11. *Natal. Alex.*, Saec. XIV c. V a. 1 n. 2 t. XV p. 270. Joh. Friburg., Summa praedicatorum et confessorum. Lugd. 1518. Joh. Herolt, Discipulus de eruditione fidelium. Argent. 1490. Nikol. de Nyse, Gemma praedicantium. Basil. 1508. And. Janssen, I S. 80.

[3] Ave Maria bei Predigten Schwab, Gerson S. 401.

[4] Ermahnungen an den Clerus betreffs des Volksunterrichts Conc. Mogunt. 1310 c. 1. Vaurense 1368 c. 1. Basil. 1433 Sess. XV. Revue cath. de l'Alsace 1868 p. 6 seq. Tübinger Quartalschr. 1861 S. 378 ff.

(von Geiler) übertragen[1]. Der von Theodorich Kölde aus Münster verfaßte, 1470 gedruckte „Christenspiegel“ war Katechismus und Gebetbuch zugleich. Stephan Lanzkrana in Wien († 1477) verfaßte die „Himmelsstraß“, Joh. Wolff, Kaplan in Frankfurt a. M., ein Beichtbüchlein für Kinder und Erwachsene (1478)[2]. Höchst zahlreich waren die Plenarien, die nebst den Episteln und Evangelien des Kirchenjahres Meßgebete und vielfache Unterweisungen gaben[3], die Armenbibeln[4], die Katechismen[5] und Bilderkatechismen[6] zur Belehrung des Volkes, die Erklärungen der Glaubensartikel (wie die in Ulm 1483 gedruckte), die Beichtspiegel, die Gebet- und Erbauungsbücher aller Art[7], wie der von 1474—1491 oft gedruckte „Seelen-Trost“, das lateinisch und deutsch verbreitete „Seelengärtlein“, der „Schatzbehalter oder Schrein des wahren Heils“ (1491). Wie für minder unterrichtete Priester eigene Handbücher (Manuale sacerdotum von Surgant 1503), besonders Instructionen für den Beichtstuhl (von Wilhelm de Cajoco 1369, von den Dominicanern Johann von Freiburg und Johann Nider, † 1438, von dem Franciscaner Bartholomäus de Chaimis ca. 1478 u. A.) herausgegeben waren[8], so wurden auch dem Volke seit Verbreitung der Buch-

---

[1] Gerson, Opusc. tripartitum de praeceptis decalogi, de confessione et de arte moriendi. Opp. I. 425 seq. Schwab, S. 683 ff.

[2] Theodorich Kölde „Kresten-Spiegel“. Vgl. Nordhoff in Picks Monatsschrift für rheinisch-westphäl. Geschichtsforschung Jahrg. I H. 1 ff. Bonn 1875. Binterim, Deutsche Conc. VII S. 564. Trithem. de script. eccl. n. 950 *Fabric.*, Bibl. eccl. II. 228. Möhler-Gams, III S. 80 ff. Hasak, Der christl. Glaube des deutschen Volkes beim Schlusse d. M. Regensb. 1868. Die „Hymelstrasz“, Augsb. Ausg. von 1484 (vgl. Hasak, S. 268 ff.). J. Wolff, „Vor die anhebenden Kynder und ander zu bichten“. Frankf. a. M. 1478.

[3] Plenarien von Augsburg 1480, Urach 1481, Straßburg 1483 u. s. f. Alzog, Die deutschen Plenarien im 15. und zu Anfang des 16. Jahrh. Freib. 1874. Hist.-pol. Bl. 1876 I S. 17 ff.

[4] G. Heyder, Die Darstellungen der Biblia pauperum in den Handschriften des 14. Jahrh. Wien 1863. Biblia pauperum mit Erläuterungen von Laib und Schwarz. Zürich 1867. Ruland, Zur Gesch. der bildlichen Darstellung als Unterrichtsmittel (Chilianeum 1862. I).

[5] Brück, Der relig. Unterricht für Jugend und Volk in Deutschland in der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. (A. d. Kath.). Mainz 1876. Moufang, Die Mainzer Katechismen von Erfindung der Buchdruckerkunst bis zum Ende des 18. Jahrh. Mainz 1877.

[6] Geffcken, Der Bilderkatechismus des 15. Jahrh. nach Cod. Heidelb. 438 mitgetheilt. Leipzig 1855. IV. Vgl. Augsb. Allg. Ztg. 14. Juli 1857, Beil. Nr. 195.

[7] Handschriften von Gebetbüchern und Heiligenlegenden sehr zahlreich (z. B. Handschriften von St. Florian S. 57. 79. 85. 88. 91 f. 118 f. 143 u. sonst). — „Der Selenfürer, ein nutzberlich buch für yeglichen christenmenschen zum frumen leben und seligen sterben.“ Mainz bei P. Scheffer 1498 (47 Quartblätter).

[8] Wilhelm de Cajoco (Coyeu, Picardie ca. 1369) Summa confessorum (in vielen Handschriften, z. B. die von St. Florian S. 67). Joh. v. Freiburg (Eccard I. 523) de instructione confessorum (das. S. 51. 58). Barthol. de Chaimis Interrogatorium s. confessionale. Mogunt. 1478. Modus confitendi. Argent. 1508. Tract. perutilis de administr. sacram. ib. 1499. Manipulus curatorum v. Mag. Guido de Monte Rotheri (Busse, II S. 280. St. Florian Cod. XI. 92. 112. 132 S. 40. 52. 63). Joh. Nider Praeceptorium divinae legis. Argent. 1473; Explicatio decalogi; Manuale confessorum (viele Handschr. z. B. St. Florian S. 68. 132. 326). Herold Discipulus de eruditione fidelium. Argent. 1490. J. U. Surgant Manuale curatorum. Argent. 1506. Heinrich v. Erp O. S. F., † 1478 in Mecheln, Speculum aureum. Mog. 1474.

druckerkunst die vielfachsten Belehrungen über den Glauben, über die Buße und den Empfang der Sacramente zu Theil. Das Büchlein „von der Nachfolge Christi" ward in den Landessprachen vielfach ausgegeben, der „Seelenführer", das „Seelenwurzgärtlein", Ulrich Kraffts „geistlicher Streit" (1503) fanden die ausgedehnteste Benützung. Den Eltern wurden ihre Pflichten betreffs der religiösen Erziehung ihrer Kinder warm an das Herz gelegt, wie das auch von Sebastian Brant, † 1521, geschah; in Italien schrieb Maphäus Vegius 1457 in Rom sechs Bücher von der Erziehung der Kinder; in Deutschland war Wimpfeling geschätzt als Pädagog[1]. Freie Volksschulen hatten die Deutschen um 1470 für beide Geschlechter in großer Zahl; ihre Lehrer waren geachtet, die Kinderzucht im Ganzen sehr strenge.

k. Der Cultus und die kirchliche Kunst.

239. Der Gottesdienst erlitt keine wesentliche Aenderung und ward mit hohem Glanze gefeiert. Auf den Besuch desselben in den Pfarrkirchen ward fortwährend gedrungen[2]. Die Ehrfurcht vor der heiligen Hostie, die Kniebeugung bei ihrer Elevation, die feierliche Begleitung des Viaticums mit Kerzen und unter Glockengeläute, das Verbot der Haustaufen, die würdevolle Verrichtung der geistlichen Functionen schärften die Concilien ein[3]. In manchen bischöflichen Städten blieb das Volk auch nach Errichtung mehrerer Pfarreien für einzelne heilige Handlungen noch an die Domkirche und deren Baptisterium gebunden; es verrichteten dort auch häufig die am Dome angestellten Geistlichen nach Abtheilung der Wochen die Geschäfte (Hebdomadarien, Dogmani, Mansionarien), so daß stets einer derselben zugegen sein mußte[4]. Die Oblationen von Geld und Wachs[5] und die Processionen, besonders die mit Reliquien[6], waren sehr häufig. Beliebte Andachten wurden das Rosenkranzgebet und die Stationen des Kreuzwegs, die mit belehrenden und ansprechenden bildlichen und plastischen Darstellungen der Passion geziert waren. Das Ave-Maria-Läuten war fast allenthalben eingeführt[7]. Allgemein wurde die Feier des Frohnleichnamsfestes mit der theophorischen Procession, das Fest der heiligen Dreieinigkeit (von Johannes XXII. vorgeschrieben), Mariä Heimsuchung am 2. Juli (Urban V. 1369 und 43. Sitzung von Basel) und der Unbefleckten Empfängniß. Im 15. Jahrhundert kam auch das Fest der sieben

Der Gottesdienst.

Festtage.

Das dormi secure erschien 1484, die Summa rudium 1487 zu Reutlingen. Joh. v. Bromyard O. Pr., † 1410, Dictionarius pauperis. Par. 1498. Klagen darüber bei Wimpfeling *Klüpfel*, Vita Conr. Celtis. Frib. I. 172. Viele Ausgaben bei *Panzer*, Annal. typograph. t. 5. 11. *Hain*, Repertor. bibliogr. t. IV.

[1] B. Schwarz, J. Wimpfeling, der Altvater des deutschen Schulwesens. Gotha 1875. Janssen, I S. 20 ff. Maphaeus Vegius Bibl. PP. Lugdun. t. 26.

[2] Ueber den Besuch der Pfarrmesse an Sonn- und Festtagen Concil v. Marciac 1326 c. 26; Benevent 1331 c. 8; 1378 c. 68; Prag 1349 c. 32 u. s. f.

[3] Ueber die Ehrfurcht vor der Eucharistie Concil v. Salzburg 1418 c. 10, Tortosa 1429 c. 7.

[4] Stadtpfarreien Ordinarium Eccl. Parmens. p. 71—73. 75. 77.

[5] Oblationen ib. p. 25. 64. 73. 75. 80 seq. 188.

[6] Processionen ib. p. 57. 75. 157 seq. Concil v. Benevent 1378 c. 35.

[7] Ave-Maria-Läuten 1309 in Ungarn Hefele, VI S. 428.

Schmerzen Mariens auf; das Rosenkranzfest war nur Ordensfest der Dominicaner. Festlich beging man die Tage der Apostel und der besonderen Patrone wie der beliebten Volksheiligen; in Rom kam noch das Fest Maria Schnee (5. August) hinzu[1].

Jubiläum. Das 1300 von Bonifaz VIII. eingeführte Jubiläum ward von Clemens VI. 1343 auf alle 50 Jahre festgesetzt, dann von Urban VI. 1389 auf alle 33 Jahre. Bonifaz IX. verlieh bereits den Jubiläumsablaß für andere Diöcesen; Paul II. endlich setzte 1470 jedes 25. Jahr dafür fest, was Sixtus IV. 1473 bestätigte. Unter Alexander VI. kam die feierliche Eröffnung der heiligen Pforte am Weihnachtstage des Vorjahres und deren Schließung beim Ablauf als Anfangs- und Endpunkt für die Gewinnung des Ablasses hinzu[2].

Ablässe überhaupt. Die Ablaßverleihungen waren auch sonst häufig und dabei erlaubten sich die Verkündiger und Almosensammler (Quästoren), gegen die öfters eingeschritten werden mußte, übertriebene Behauptungen, wie z. B. daß die unmittelbare Befreiung der Seelen aus dem Fegfeuer mit dem Gewinnen des Ablasses eintrete, wozu die päpstlichen Bullen in keiner Weise berechtigten, wie auch die Pariser Facultät 1482 hervorhob[3].

Bulla Coenae. Im 14. Jahrhundert entstand bereits die Abendmahlsbulle, so von der Verkündigung am grünen Donnerstag genannt, welche die dem Papste reservirten Censuren zusammenstellte. In der Fassung Urbans V. enthielt sie sieben, unter Martin V. zehn Fälle; später wurden dieselben vermehrt. Sie entsprach vielempfundenen Bedürfnissen der Kirche und der gesammten christlichen Gesellschaft[4].

Die Dichtkunst. 240. Die Kunst fuhr fort, den Cultus zu verherrlichen. Die Poesie leistete, abgesehen von den Meisterwerken der Italiener, bis gegen das Ende der Periode weit weniger, als vorher, wenn auch noch viele geistliche und weltliche Lieder gedichtet, auch viele lateinische Kirchenhymnen in die Volkssprachen übersetzt wurden. In Deutschland waren der Benedictiner **Hermann** (oder Johann) von Salzburg im 14. und der Priester **Heinrich von Laufenberg** im 15. Jahrhundert für das geistliche Lied thätig; den Husiten gegenüber wurden religiöse Gesänge verfaßt und von 1470 bis 1518 er-

---

[1] Festtage: Concil v. Marciac 1326 c. 41. London 1328.

[2] Bonif. VIII. c. 1. Antiquorum V. 9 in X vagg. com. Clem. VI. Const. *Unigenitus* c. 2 h. t. Bonif. IX. Magn. Chron. Belg. ap. *Pistor.*, III. 363. Paul. II. c. 3 *Etsi Dominici* h. t. in X vagg. com. Sixt. IV. c. 4 h, t. *Bened. XIV.* Const. *Nemo vestrum* 1749. Bull. M. XVIII. 147.

[3] Ueber die quaestores eleemosynarum Concil v. Trier 1310 c. 85 (gegen Abläße, gegen unbefugte Quästoren), Ravenna 1311 c. 13 (Verbot des Predigens), Marciac 1326 c. 41 (Verbot für sie, Reliquien mit sich zu führen und in ihren Predigten über den Inhalt ihrer Urkunden hinauszugehen), Alcala 1347 c. 3. Bestrafung der Mißbräuche der Quästoren durch Bonifaz IX. 1390 *Raynald.* h. a. n. 1. 2. Die Cölner Synode 1423 gebot c. 6, nur Majoristen zu Quästoren zu bestellen; die gleichzeitige v. Trier schärfte das Decret Clemens' V. ein (c. 2 L. V tit. 9 in Clem.). Gegen die Mißbräuche der Quästoren erhob sich auch das Pariser Concil 1429 c. 27; das gleichzeitige von Tortosa c. 16 belegte Quästoren, die ohne Erlaubniß des Bischofs predigen oder sammeln, mit Bann und dreijähriger Suspension. Censur der Pariser theol. Facultät de indulg. *Du Plessis d'Arg.*, I, II p. 306. Aehnlich 1518 ib. p. 355 seq.

[4] Walter, K.-R. § 191 S. 346 N. 13. Hist.-pol. Bl. Bd. 21 S. 37—82. Hausmann, Gesch. der päpstl. Reservatfälle. München 1868, S. 96 ff. M. Schr. Kath. Kirche S. 770 ff. Bulle von Paul II. c. 3 *Etsi Dominici* V. 9 de poenit. et remiss. in X vagg. com., von Julius II. Const. 25 *Consueverunt* 1511 Bull. M. I. 507.

schienen mehr als 30 deutsche Gesangbücher [1]. Es kam das Absingen eines deutschen Liedes beim Hochamt schon in den letzten Decennien des 15. Jahrhunderts vor [2]. Die geistlichen Schauspiele an Kirchenfesten wurden seit 1450 glanzvoller und kunstreicher; sie waren ebenfalls eine Quelle der Erbauung und der Belehrung. Hauptgegenstand waren Christus und seine Mutter, auch der Antichrist und das Weltgericht; viele Personen waren dabei betheiligt. Im südlichen Frankreich waren besonders die Frohnleichnamsspiele des Königs René (geb. 1409) in Aix berühmt, die auch in Spanien sehr beliebt waren; sonst gab es Weihnachts- und Passionsspiele, das Spiel von den klugen und den thörichten Jungfrauen, Spiele von St. Katharina und anderen Heiligen [3]. Was die Musik betrifft, so erhielt sich in Italien der Gregorianische Gesang fort. Seit Urban V. und Gregor XI., die ihre meist belgischen Sänger aus Avignon mitbrachten, ward die päpstliche Kapelle von Contrapunktisten aus Belgien geleitet, von denen viele auch Messen componirten. Oft wurden ganz profane Weisen vorgetragen, welche die Würde des Gottesdienstes beeinträchtigten; doch war es damals noch nichts Anstößiges, daß in den Hallen der Kirchen dieselben Melodien erklangen, die das Volk bei profanen Festlichkeiten sang. In Süd- und Mitteldeutschland wie in den Niederlanden wurde die Musik am meisten gepflegt. Jakob Obrecht († 1507), ein Rheinländer, der einige Zeit in Florenz bei Lorenz von Medici lebte, wo Heinrich Isaak 1475—1480 Kapellmeister bei St. Johann war und am Hofe Musikunterricht ertheilte, wirkte an der Kapelle des Kaisers Maximilian zugleich mit Jodocus Pratensis (Josquin de Pré, † 1521), einem Schüler des berühmten Joh. Okenheim aus Flandern, von dem mehrere Musikschulen sich herleiteten. Berühmt wurden noch als Tonsetzer Ludwig Senfl aus Zürich, Schüler des Heinrich Isaak, Heinrich Finck, 1491 Kapellmeister in Krakau, Stephan Mahu und Arnold von Bruck, Dechant in Laibach. Die Orgel ward durch Erfindung des Pedals (vor 1470) und durch Verkleinerung und Vermehrung der Tasten zumal durch deutsche Meister vervollkommnet, die auch in anderen Ländern als Orgelbauer und berühmte Orgelspieler auftraten. In Rom war Anton dagl'Organi († 1498) hochgeschätzt als Meister des Orgelspiels; in Deutschland baute Heinrich Cranz um 1499 die besten Orgeln. Die Kunstregeln der Musik stellten dar: die Carmeliten Joh. von Erfurt und Joh. Goodenbach; von letzterem erhielt Franchin

Tonkunst.

---

[1] Gesangbuch von Oeglin, Augsburg 1512, Geffcken, Hamburg. und niedersächsische Gesangbücher des 16. Jahrh. Hamburg 1857. Hoffmann v. Fallersleben, Schlesische Volkslieder 1842. Harthausen, Geistl. Volkslieder 1850. Ditfurth, Fränk. Volkslieder 1852. Fr. Homel, Geistl. Volkslieder. Leipz. 1867. Kehrein, Kirchenlieder. Würzb. 1859 ff. 3 Bde. Meister, Das kath. geistl. Kirchenlied mit den Melodien. Freib. 1862. II. Bd. von W. Bäumker (das. 1888). Janssen, I S. 215 ff.

[2] Deutsche Lieder beim Hochamte erwähnt das Concil von Schwerin 1492 *Hartzheim*, V. 655.

[3] Geistl. Schauspiele, bes. Marienklage, Weihnachts- und Passionsspiele, das Spiel von den zehn Jungfrauen (1322 in Eisenach aufgeführt), von der hl. Katharina u. s. f. s. oben S. 574 N. 2, Janssen, I S. 224 ff., Frohnleichnamsspiele des Königs René, † 1480, Kreiten S. J. in den Laacher Stimmen 1874 H. 7 S. 84 ff. *Clédat*, Étude sur le mystère de St. Agnès (Biblioth. des écoles françaises d'Athènes et de Rome. Paris 1877 fasc. I p. 271 s.).

Gafor, das Haupt der italienischen Musiktheoretiker (ca. 1500), Unterricht. Joh. Tinctoris (Färber), Kapellmeister des Königs Ferdinand von Neapel, schrieb über den Contrapunkt, die Töne und den Ursprung der Musik. Der Benedictiner Adam von Fulda (1490), der Amberger Priester Sebastian Virdung, Jakob Zabern in Mainz, Jakob Faber aus Stablo, Michael Reinsbeck und Joh. Cochläus von Nürnberg waren bedeutende musikalische Schriftsteller [1].

Baukunst.

241. Fortwährend wurde an den früher begonnenen großen Domen weiter gebaut und neue prachtvolle Kirchen errichtet, zumal in Deutschland, Frankreich, Spanien, Italien, wofür noch große Opferwilligkeit in allen Ständen herrschte. Da nur durch gleichmäßige Ausbildung der Arbeiter in strengem Zunftverbande und durch das Zusammenwirken vieler Kräfte eine Einheit erreicht und den Mißhelligkeiten wie den übermäßigen Kosten gesteuert werden konnte, ordneten sich in Deutschland auf zwei großen Steinmetzversammlungen 1459 in Regensburg und 1464 in Speier alle Bauhütten durch gemeinsames Statut den vier großen Hütten von Straßburg, Cöln, Bern und Wien unter und übertrugen dem Werkmeister des Straßburger Münsters das Amt eines Oberrichters. Aber auch in den Klöstern bestanden noch Bauschulen fort. Deutsche Baumeister aus Straßburg wurden 1490 zum Weiterbau des Domes nach Mailand gerufen, wie 1450 von Cöln nach Burgos. Auf dem Höhepunkt der Gothik begann übrigens ihr Verfall; man übertrieb die durch Befreiung des Gewölbebaues erzielten Erfolge, verwandte alle Mühe auf die Ausschmückung zum Nachtheil der organischen Einheit, ersann phantastische und spielende Formen aller Art; immer noch großartig war der Thurmbau. Italiens größter Baumeister war Bramante, der unter Julius II. die erste Hand an den Bau der großen Peterskirche legte, den dann Giocondo, Raphael von Urbino und Anton de St. Gallo fortsetzten. Brunelleschi wölbte 1431 die Kuppel des Domes von Florenz. In dieser Stadt waren Andrea Orcagna (1389), Julian da Majano, Michelozzo Michelozzi (ca. 1440) berühmt. Das classische Alterthum übte hier seinen überwiegenden Einfluß. Die Sculptur, die schon Treffliches in Engels- und Heiligenstatuen, in Grabmonumenten und an Kirchengeräthen geleistet hatte, entfaltete in Florenz ihre höchste Blüthe. Hier wirkten Nikolaus und Andreas von Pisa, Ghiberti von Florenz († 1455), dessen bronzene Thore am Baptisterium Michel Angelo's Bewunderung erregten, sein Schüler Luca della Robbia, † 1481, der Reliefs und Figuren aus gebackener Erde verfertigte, dann färbte und durch Feuer verglaste, um sie durch Firniß gegen Luft und Witterung zu schützen, auch Donato oder Donatello, † 1466, dem man nachrühmte, daß er die Plastik der Schönheit der griechischen Meisterwerke nahe gebracht habe, aus dessen Werkstätte eine große Zahl ausgezeichneter Bildhauer hervorging. Am Dom von Florenz hatte nach Giotto († 1336) und Orcagna Pietro Tedesco (1386—1400) gearbeitet, später Nikolaus von Arezzo. In Deutschland und Frankreich wurden treffliche Statuen oder Reliefs in Kirchen und an ihren Portalen gearbeitet, viele Statuen von Holz oder Stein wurden bemalt, auch auf Gemälden

Bildhauerkunst.

[1] Janssen, I S. 195 ff. 206 ff. F. X. Kraus, Kirchengesch. I S. 417 § 124.

wurden plastische Verzierungen angebracht. Neben den Arbeiten in Stein zeigen sich andere in Erzguß, in Elfenbein, sowie in der Holzschnitzerei, letztere besonders an Kanzeln und Chorstühlen. Eine herrliche Arbeit war das Grabmal des hl. Sebaldus von Peter Vischer in Nürnberg († 1530); aus der Schule desselben stammt das großartige Denkmal des Kaisers Max in Innsbruck. Vischers Freund, Adam Kraft, lieferte die trefflichste Darstellung der Passionsgeschichte in Stein sowie das herrliche Sacramenthaus von St. Lorenz, das nur von dem in Ulm durch den Meister von Weingarten gefertigten übertroffen wird, Tilmann Riemenschneider in Würzburg das Grabmal Heinrichs II. und seiner Gemahlin Kunigunde in Bamberg und andere ansehnliche Arbeiten; der in Nürnberg und in Krakau thätige Veit Stoß (geb. 1447) war zugleich Bildhauer, Holzschnitzer, Maler, Kupferstecher, Mechaniker und Bautechniker. Wie in Nürnberg und Florenz, so gab es auch in Augsburg, Regensburg und Mainz treffliche Goldschmiede[1].

Malerei.

242. Wie die Plastik, so löste sich auch die Malerei immer mehr von der Baukunst ab und verfeinerte ihre Formen, bald in getreuer Naturnachahmung, wie vorzüglich im Norden, bald in der idealisirenden Weise der Alten, wie in Italien. Zu Pisa, Siena und Florenz erhoben sich bedeutende Malerschulen, dann auch in Venedig, Verona, Mailand, Bologna, Ancona, Rom und Neapel. Herrliche Fresken schmückten die Kirchen. Der fromme Dominicaner Joh. Angelico da Fiesole († 1465), der die tiefste Andacht und Begeisterung zeigte und die religiöse Malerei auf die höchste Stufe hob, viele Franciscaner Umbriens, Pietro Perugino, Lehrer des unsterblichen Raphael Sanzio von Urbino (1483—1520), Leonardo da Vinci (geb. 1452), Michelangelo (geb. 1474), gleich groß als Architekt und Bildhauer wie als Maler, brachten der italienischen Kunst den höchsten Ruhm. Hoch hob sich auch die flandrische Schule unter Hubert († 1432) und Johann van Eyk († 1440). Sie verwendeten die Oelmalerei für Arbeiten höherer Art, führten das Naturstudium in die Kunst ein und hatten tüchtige Schüler, wie Roger van der Weyden den Aelteren († 1464) und mehrere Italiener, besonders den Antonelli von Messina, der die Liebe

[1] *Vasari* (Florentiner Architekt, † 1495), Le vite de' pittori, architetti e scultori ital. Fir. 1550. IV. Milano 1808 t. 7, deutsch Stuttgart 1832 ff. *Séroux d'Agincourt*, Hist. de l'art par les monuments. Par. et Strasb. 1823. 6 t. f. (deutsch Berlin 1840 ff.). Le moyen-âge monumental et archéologique. Par. 1841. *A. F. Rio*, De l'art chrét. éd. II. Par. 1861—1867, voll. 4. Laib und Schwarz (S. 101 N. 1). Boisserée, Denkmale der Baukunst am Niederrhein. München 1833. 1842. Puttrich, Denkmale der Baukunst im Mittelalter in Sachsen. Leipzig 1836—1843. Wiegemann, Ueber den Ursprung des Spitzbogens. Düsseld. 1842. A. Reichensperger, Die christlich-germanische Baukunst. Trier 1845. Rettberg, Nürnbergs Kunstleben. Stuttg. 1854. Falk, Die Kunstthätigkeit in Mainz von Willigis' Zeit bis zum Schlusse des Mittelalters. Mainz 1869. Allihn, Die Bauhütte des ausgehenden Mittelalters (Grenzboten Leipzig 1875 Nr. 42—44). Janner, Die Bauhütten des deutschen Mittelalters. Leipzig 1876. Janssen, I S. 134 ff. — Schnaase (Bd. I S. 591 N. 2). Sighart, Gesch. der bildenden Künste im Königreich Bayern. Münch. 1862. Dursch, Aesthetik der christl. bildenden Kunst des M.-A. in Deutschland. Tüb. 1854. Springer, Bilder aus der neueren Kunstgesch. Bonn 1867. Otte, Handb. der kirchl. Kunstarchäologie. Leipzig 1868. Neumaier, Gesch. der christl. Kunst. Schaffhausen 1855. 2 Bde. Janssen, I S. 150 ff.

zur landschaftlichen Darstellung nach Venedig verpflanzte. Auch auf den Florentiner Domenico Ghirlandajo (1451—1495) wirkten sie ein. In Oberdeutschland verbreiteten Lukas Moser von Weil und Friedrich Herlen von Nördlingen die niederländische Art der Malerei; doch blieb der Einfluß der durch Stephan Lochner aus Constanz († 1451) zur höchsten Blüthe gebrachten Cölner Schule maßgebend. In Cöln erhielten der Franke Hans Memling und der Schwabe Martin Schongauer ihre erste Ausbildung; letzterer wirkte in Colmar, stand mit Pietro Perugino in Verkehr und gab vielen Künstlern die erste Anregung, wie dem Bartholomäus Zeitbloom von Ulm, dem Hans Burgkmaier von Augsburg, dem älteren Hans Holbein und dem Albrecht Dürer von Nürnberg, der mit dem jüngeren Holbein zu den fruchtbarsten Malern gehörte. Nürnberg, Cöln, Wien, Tirol, Schwaben und Westphalen hatten ihre tüchtigen Meister, eine Zeit lang (seit Carl IV.) auch Böhmen. Da durch den Wegfall breiter Mauermassen in den gothischen Kirchen die Wandmalerei nur eine beschränkte Anwendung fand, so erhielt neben der Tafelmalerei besonders die Glasmalerei an den Kirchenfenstern einen großen Aufschwung. Sie ward sowohl von den Klöstern als von einzelnen, mit den Malern zu einer Zunft vereinigten Meistern gepflegt, unter denen Veit Hirschvogel in Nürnberg (geb. 1451) und Hans Wild in Ulm (ca. 1480) hervorragten. Der Dominicaner Jakob Griesinger von Ulm († 1491) erwarb sich in Bologna durch die Kunst des Einbrennens der Farben in das Glas einen bedeutenden Namen und bildete dort eine Kunstschule. Die Miniaturmalerei, besonders in Missalien und Gebetbüchern, wurde in den Klöstern, aber auch von Laien in Paris, Nürnberg, Augsburg, Regensburg, Prag, auch in den Niederlanden gepflegt. Viele Paramente und Teppiche dieser Zeit waren vollendete Kunstwerke. Für das Culturleben wurden auch Holzschnitt und Kupferstich bedeutend. Man verbreitete viele religiöse Bilder, die nun fast in jedem Hause sich fanden; es kamen Bilderbücher auf; die Holzschnitte vervielfältigten die Compositionen der Maler. Albrecht Dürer vervollkommnete, namentlich in seinen Passionsblättern, die Holzschneidekunst; er und Martin Schongauer hoben die Kupferstecherei[1]. Es war die Kunst so vielfach eine Lehrmeisterin für das Volk, sie führte ihm reichen Unterrichtsstoff zu; an den Ernst des Lebens und die Pflicht der Wachsamkeit erinnerten eindringlich die unter verschiedenen Formen verbreiteten Todtentänze[2].

Holzschneide- und Kupferstecherkunst.

---

[1] Crowe u. Cavalcaselle, Gesch. der ital. Malerei I—V, übersetzt von Jordan. Leipzig 1869 ff. Hotho (Bd. I S. 590 N. 3). Waagen, Handb. der deutschen und niederländischen Malerschulen. Stuttg. 1862. Gessert (oben S. 578 N. 1). *Lasteyrie*, Hist. de la peinture sur verre. Par. 1853 seq. Wackernagel, Die deutsche Glasmalerei. Leipzig 1855. W. Schmidt, Martin Schongauer und Lutthardt, Albrecht Dürer (beide Leipzig 1875). Janssen, I S. 160 ff. Das. S. 174 ff. über Holzschnitt und Kupferstich.

[2] Maßmann, Liter. der Todtentänze. Leipzig 1840. Schnaase, Mittheilungen der k. k. Centralcommission 1861. VI S. 221 f. *Peignot*, Recherches sur les danses des morts. Par. 1826. *Langlois*, Essai sur les danses des morts. Rouen 1852. *Jubinal*, La danse des morts. Par. 1862. *Douce*, The danse of death. Lond. 1833. Solche im Kreuzgang zu Klingenthal bei Basel, dann in Straßburg, Lübeck, Berlin, Straubing u. s. f.

1. Das religiös-sittliche Leben.

Verbrechen und Mißbräuche.

243. Im christlichen Volke war mit dem Sinken der kirchlichen Autorität vielfach wieder die alte Rohheit zum Vorschein gekommen und die Bändigung der oft gewaltsam hervorbrechenden Leidenschaften sehr erschwert. Die weltliche Gewalt war oft nicht stark genug, grobe Verbrechen abzuwehren; das Faustrecht erhob sich abermals und aus den entarteten Adeligen bildete sich das Raubritterthum; die Rechtsunsicherheit stieg wieder; bei den zahlreichen Fehden fehlte es nicht an niedergebrannten Dörfern, geschändeten Frauen, getödteten Kindern. Nur eine Zeit lang und nur für einen kleinen Kreis wirkten die bald selbst entarteten Vehmgerichte Westphalens den Verbrechen entgegen[1]. Die Unzucht war in vielen Ländern, besonders in Frankreich, sehr häufig[2]; unnatürliche Laster, Habsucht und Wucher forderten zahlreiche Opfer[3]; Räuberbanden zogen oft brandschatzend weit umher und vermehrten das Unheil, das verheerende Seuchen und Kriege gebracht hatten. Der Adel bedrückte besonders hart das Landvolk, was dieses zuweilen zu Gewaltthaten trieb. Da und dort bestand noch immer die Leibeigenschaft; in Rom kannte man sie nicht, in Florenz ward sie 1289 und 1297 gesetzlich aufgehoben, während sie in Venedig, obschon sehr gemildert, erst mit dem 16. Jahrhundert schwand[4]. In Deutschland war der Bauernstand meistens kräftig, kühn, im Besitze von Waffen, zum Antheil am öffentlichen Leben berechtigt, oft übermüthig gleich der reichen Städtebürgerschaft. Wie die Noth die ärmeren Klassen oft zu Verbrechen führte, so war der Reichthum der Bürger in Italien, Deutschland und Frankreich Anlaß zu blutigen Fehden und rohen Gewaltakten. Die Kirche mußte öfters einschreiten gegen den Gebrauch falscher Maße und Gewichte bei Kaufleuten, gegen den übermäßigen Putz und die unanständige Kleidung des weiblichen Geschlechts, gegen die Vernachlässigung der Sonntagsfeier und des Fastens, gegen die weltlichen Behörden, die verurtheilten Verbrechern den Empfang der Sacramente nicht gestatten wollten. Sie mußte klagen über selteneren Empfang des Altarssacramentes und über die zunehmende Zahl der heimlichen Ehen, gegen welche die öffentliche Verkündigung und die Einholung des kirchlichen Segens eingeschärft

---

[1] Wachsmuth, Europ. Sittengeschichte. Leipzig 1837 Bd. IV. O. Franklin, Das Reichshofgericht im Mittelalter. Weimar 1869. 2 Bde. Fehderecht vgl. Janssen, I S. 450 ff. Conc. Wirceb. 1452 *Hartzheim*, V. 422. Ueber Vehmgerichte Wächter, Beiträge zur teutschen Gesch. Tüb. 1845 S. 118. 117 ff. Zöpfl, III S. 432. 443 ff., woselbst die Literatur. Ueber Verachtung der Censuren Card. Nikolaus von Cusa an Pius II. 23. April 1460 Düx, Nikolaus von Cusa II S. 198 f.

[2] Gerson. Serm. c. luxur. Opp. III. 921 seq. Concil v. Paris 1429 c. 23. Conc. Wirceb. cit.

[3] Conc. Vienn. (Clem. c. 1 L. V. tit. 5). Concil v. Mainz 1310 c. 133. 134, Bologna 1317 c. 15, Salamanca 1335 c. 14, Benevent 1378 c. 8—11, Salzburg 1386 c. 18 u. s. f. Janssen, I S. 376 ff.

[4] Leibeigenschaft in Italien Archivio storico italiano t. IV p. 16. Miscellanea di storia ital. t. I. Torino 1862 n. IX. *Vinc. Lazari*, Del traffico e delle condizioni degli schiavi in Venezia. Civiltà cattolica 5 Dic. 1868 p. 596 seq. Aufhören derselben und Lage der Bauern in Deutschland Janssen, I S. 269 ff. 300 ff.

ward[1]. Sie hatte gegen den Fortbestand älterer Mißbräuche zu kämpfen, wie sie in den vielfachen Belustigungen und Jahrmärkten an Sonn- und Festtagen, in der Feier des Narrenfestes, in der Benützung der Kirchen zu weltlichen Vergnügungen und Akten, zu Tänzen und Märkten, in dem Geschrei der Klageweiber, die bei Exequien den Gottesdienst störten, endlich in der Verbreitung abergläubischer Gebete gegen die Pest und andere Unglücksfälle sich vorfanden[2].

Der Aberglaube.

244. Ueberhaupt hatte der Aberglaube in seinen verschiedenen Formen stark überhand genommen[3]. Stern- und Zeichendeuter wie Wahrsager fanden sich an den Höfen der Großen wie in den Hütten der Landbewohner. Durch die Kreuzzüge und den Verkehr mit den Arabern Spaniens kamen Amulete und Talismane[4], der Glaube an die wunderbare Kraft edler Steine, die Magie und Astrologie, Alchymie und Nekromantie auf, mit denen sich auch Juden und Saracenen wie mit hervorragenden Wissenschaften beschäftigten. Viel verbreitet war die Meinung, daß Menschen mit bösen Geistern in Verbindung treten, mit ihrem Beistande Außerordentliches und Uebernatürliches ausführen können. Man sprach von Teufelsbünden, von Buhlschaften mit den Dämonen, von Hexen und Hexenmeistern; die Templer waren u. A. der Zauberei beschuldigt und darüber peinlich befragt worden. Die Concilien wiederholten oft das Verbot der Magie und aller Arten von Aberglauben[5].

---

[1] Gegen falsches Maß und Gewicht Concil v. London 1430 u. a. Gegen den Kleiderluxus Concil v. Salzburg 1418 c. 34. *Geiler*, Sermones et varii tract. Argent. 1518 f. 26, b. Jäger, Ulms Verfassungsleben. Stuttg. 1831 S. 509. Janssen, I S. 366 ff. Schwab, Gerson S. 38 f. Vernachlässigung der Sonntagsfeier Concil von Valladolid 1322 c. 4, von Sens 1485 c. 4. Determinatio Fac. Paris. super observatione dierum dominicalium *Du Plessis d'Arg.*, I, II p. 226—228. Mißbrauch der Feiertage: Synode von Maghfeld 1332. Hefele, VI S. 555.

[2] Weltliche Belustigungen und Jahrmärkte an Sonn- und Festtagen Nicol. de Clemang. de nov. celebritat. non instituendis p. 148 seq. Schwab, S. 389. Bruch des Fastens Concil v. Salamanca 1335 c. 7, Prag 1349 c. 42 ꝛc. Den zum Tode Verurtheilten ward von weltl. Großen der Empfang der Sacramente nicht gestattet; dagegen Concil v. Nougarot 1315 c. 3, Prag 1322 ꝛc. Seltener Empfang der Sacramente Concil v. Toledo 1339 c. 5. Narrenfest s. oben S. 576 N. 3. Benützung der Kirchen zu profanen Akten Concil v. Trier 1310 c. 64, Ravenna 1311 c. 12, Valladolid 1322 c. 17, Marciac 1326 c. 46, Torp (York) 1367 c. 1. Ordinarium Eccl. Parmens. 1417 ed. Parm. 1866 p. 22. Concil v. Aranda 1473 c. 19. Klageweiber Concil v. Marciac 1326 c. 23. Abergläubisches Gebet gegen die Pest, 1492 von der theol. Facultät von Paris censurirt, *Du Plessis d'Arg.*, I, II p. 324.

[3] *Ciruelo*, Reprovacion de las superstitiones, y hechizerias. Alcala de Henares 1547. *J. B. Thiers*, Traité des superstitions, qui regardent les sacremens. Ed. IV. Avignon 1777. *Pellicia*, De superstit. christ. med. aevi diss. VII (Politia christ. ed. Colon. t. II). *Hauber*, Bibl., acta et scripta magica. Lemgo 1739—1745. Horst, Dämonologie. Frankf. 1818, und Zauberbibliothek. Mainz 1821—1826. 6 Thle. Soldan, Gesch. der Hexenprocesse. Stuttg. 1843. Wächter, Beitr. zur Gesch. des deutschen Strafrechts. Tüb. 1845. Haas, Die Hexenprocesse. Tüb. 1865. Bonner Zeitschr. für Philos. und kathol. Theol. 1844 H. 1 S. 71 ff. Hist.-pol. Bl. 1861 Bd. 47 S. 890 ff.

[4] Amulete aus dem Orient erwähnt Jac. de Vitriaco Hist. Hier. c. 73. 89.

[5] Concilienbecrete v. Trier 1310 c. 79, Mainz h. a. c. 136, Valladolid 1322 c. 24, Salamanca 1335 c. 15, Prag 1349 c. 56, Magdeburg 1390 c. 45 u. s. f. Alex. IV. c. 8 § 4 de haer. V. 2 in 6. Joh. XXII. Const. 13 *Super* 12. Aug. 1325. Eymeric.

Das canonische Rechtsbuch hatte sich nur wenig mit diesem Gegenstande beschäftigt und Alexander IV. den Inquisitoren untersagt, sich auf die Bestrafung der wegen Zauberei Angeklagten einzulassen. Johann XXII. aber, der auch eine eigene Bulle gegen die Alchymie erließ, bestimmte, dieselben sollten nur da einschreiten, wo Häresie mit im Spiele sei. Gewöhnlich galt die Magie als ein gemischtes Verbrechen; weltliche Behörden befaßten sich schon frühe damit und führten ihre Processe unter Anwendung der Folter. Gerson und die meisten Pariser Theologen erkannten wohl, daß Vieles auf Rechnung dämonischer Kräfte geschrieben werde, was rein natürlichen Ursprungs sei, sie gaben aber die Möglichkeit satanischer Einwirkung in verschiedenen Formen zu und verdammten die Meinung, es sei nicht Götzendienst, mit dem Satan in Verkehr zu treten, den Dämonen etwas zu versprechen u. s. f.[1] Die theologische Facultät sprach sich 1398 ausführlich über mehrere hierher gehörige Artikel[2] und 1431 für die Verurtheilung der von den Engländern gefangenen und als Hexe betrachteten Jeanne d'Arc aus, verwarf 1466 die magischen Bücher des Arnold Desmarets und 1493 die astrologischen Schriften des Simon Phares[3]. In Arras wurden 1459 viele Männer und Frauen wegen Zauberei hingerichtet, von denen übrigens mehrere der schwersten Verbrechen schuldig waren. Der Aberglaube, obschon von Petrarca u. A. verspottet, wuchs durch Thorheit, Hab- und Rachsucht, unterstützt auch von den Vorurtheilen der Aerzte und Juristen. Der berühmte Jurist Bartolo stimmte 1350 für das Verbrennen der Hexen und Zauberer; alte Gesetze (auch Levit. 20, 27) kamen zur Anwendung, Geständnisse wurden durch die Folter erpreßt. Sicher war schon die Absicht strafbar, mit dem Satan in einen Bund zu treten, sehr nahe liegend die Verführung Anderer. Es knüpften sich viele Verbrechen an die Magie, aber es fielen auch viele Unschuldige dem Wahne zum Opfer, der auch bei den schismatischen Griechen seit 1338 viele Processe hervorrief. Es theilte die ganze christliche Gesellschaft den Glauben an die Magie[4]. Sixtus IV. erhob sich gegen die Verwegenheit, von den

---

Direct. Inqu. P. II q. 43 n. 9; *Vinc. Petra*, Com. in Const. apost. IV. 45 seq. Const. un. V. 6 in X vagg. com. Ueber die Untersuchung gegen Magie *Reiffenstuel* in L. V Decret. tit. 21 n. 18. *Schmalzgrueber* in h. l. n. 51. Englische Rechtsbücher und französische Parlamentsdecrete bei Friedberg, De fin. etc. S. 93 N. 3. 5. 8 f.

[1] Schwab, S. 717 ff.

[2] Determinatio Parisiis facta per Facult. theol. super quibusdam superstitionibus noviter exortis. 19. Sept. 1398 *Du Plessis d'Arg.*, I, II p. 154—157. Hier lautet zu Art. 1: Quod per artes magicas et maleficia et invocationes nefarias quaerere familiaritates, amicitias et auxilia daemonum non sit idololatria, die Censur: Error. Quoniam daemon adversarius et pertinax et implacabilis Dei et hominis judicatur, nec est honoris vel dominii cujuscunque vere seu participative vel aptitudinaliter susceptivus, ut aliae creaturae rationales non damnatae, nec in signo ad placitum instituto, ut sunt imagines et templa, Deus in ipsis honoratur.

[3] Ib. p. 229 seq. ex *Bulaeo* V. 394 Judicium Paris. de Jana puella, cui magica ars imponebatur. Ib. p. 256 Judicium 26. Oct. 1466 p. 324—331. Judicium de Simone Pharees p. 418 c. 2. Verbrechen in Arras nach Monstrelet, Chron. du roi Charles VII. vol. III p. 84 a. 1459. 1460. *Jacob. Mayer*, Ann. Flandr. L. 16 a. 1459.

[4] In Deutschland hat der Sachsenspiegel B. II A. 13 § 7 für den Umgang mit Zauberern den Feuertod als Strafe. Vgl. Landrecht des Schwabenspiegels § 174.

Dämonen Antworten zu verlangen, und Innocenz VIII. bevollmächtigte 1484 mehrere Inquisitoren in Deutschland (Jak. Sprenger u. A.) zum Einschreiten, indem er überhaupt die Sache an die geistlichen Gerichte zu bringen suchte, um so mildernd und belehrend einzuwirken[1]; darauf entstand in Deutschland der viel mißbrauchte „Hexenhammer"[2]. Noch Alexander VI., Leo X. und sein Nachfolger beschäftigten sich mit dem in Deutschland und Oberitalien besonders hervortretenden Unwesen[3]. Trithemius, selbst in den Naturwissenschaften bewandert, sogar als Zauberer verrufen, bekämpfte in einer eigenen Schrift die Zauberer, Astrologen und Alchymisten[4]. Ulrich Molitor aus Constanz, Doctor von Padua, schrieb ein an Erzherzog Sigismund gerichtetes Buch gegen den Hexenglauben[5]; aber er fand weder bei den Fürsten noch bei den Universitäten Anklang. Aus Neid gegen die päpstlichen Inquisitoren spürten die weltlichen Richter sorglich das Verbrechen der Magie auf.

Lichtseiten der Periode.

245. Aber bei allen Gebrechen fand sich noch immer großer Reformeifer, gläubige Gesinnung, entschiedener Widerstand gegen das Böse, zweckmäßige Benützung aller dazu gebotenen Mittel. Noch herrschte ein gesundes Volksleben, das gegen den zunehmenden Despotismus reagirte, noch eine fröhliche Stimmung und naturwüchsiger Humor, den die Kirche gestattete, so lange nicht der Glaube und die guten Sitten angegriffen wurden, noch eine große Freiheit der Bewegung und der Rede in Deutschland, Frankreich wie in Italien, besonders in Rom. Es durften die Thorheiten selbst der Höchststehenden gegeißelt, das Laster an den Pranger gestellt, die Satire selbst bis in das Innere der Kirche getragen werden[6]. Dazu gab es noch immer herrliche Blüthen christlicher Tugend und heilige Persönlichkeiten genug, nicht bloß unter den Bischöfen und Priestern (S. 775), nicht bloß unter den Ordenspersonen (S. 781. 799 f.), sondern auch unter den Laien. Elzear von

---

Carls V. Halsgerichtsordnung Art. 109. Ueber die große Verbreitung des Hexenwesens in Deutschland *Spee* S. J., Cautio criminalis. Dub. XI. XV. *Thomasius*, De orig. ac progressu processus inqu. contra sagas. Hal. 1712. IV. *Cauz*, De cultibus magicis. Vindob. 1767. IV. Abergläubische Aerzte bei Gerson, Opp. I. 203—210. Untersuchungen bei den Griechen Acta Patriarchatus Constantinopolitani ed. *Müller et Miklosich*, t. I Doc. 79. 80. 85 seq. 134. 137. 153. 228. 292. 305. 331; t. II Doc. 377 u. a. m. M. Schr. Kath. Kirche S. 608—616.

[1] Sixtus IV. c. 2 de malef. et incantat. V. 12 in libro Sept. Innoc. VIII. Const. *Summis desiderantes* Bull. ed. Taur. V. 296 seq. c. 4 l. c. in Sept. Dazu Görres, Mystik IV, II S. 651 f.

[2] Malleus maleficarum in tres partes divisus, in quibus concurrentia ad maleficia et modus denique procedendi ac puniendi maleficos abunde continetur, praecipue autem omnibus inquisitoribus et divini verbi concionatoribus utilis et necessarius. Erster Druck wahrscheinlich Cöln 1489. 4, dann Frankf. 1580. 4.

[3] Alex. VI. c. 1 l. c. in Sept. Leo X. Const. *Honestis petentium* l. c. c. 6 Bullar. p. 499. Hadr. VI. 1522 ad Inquis. Com. Sept. l. c. c. 3 *Hard.*, IX. 1907—1910.

[4] Ueber Trithemius s. Janssen, I S. 87.

[5] Das Buch des U. Molitor de lamiis pythonicis mulieribus. Colon. 1489 steht auch im Anhange der Frankfurter Ausgabe des Hexenhammers. Ueber diesen gab die Cölner Universität ein beifälliges Gutachten und König Max ertheilte den Inquisitoren einen Schutzbrief d. d. Brüssel, 6. Nov. 1486.

[6] Hasak (S. 820 N. 2). Möhler-Gams, III S. 36—52.

Sabran, Graf von Ariano und Oberrichter von Neapel unter König Robert, zeigte unter dem Harnisch des Ritters und im Glanze des Hofes die Tugenden eines Einsiedlers, lebte mit seiner frommen Gemahlin Delphina in steter Keuschheit und fand bei seinem Tode 1323 allgemeine Verehrung. Der ihm verwandte Urban V., dem er in seiner Kindheit sich als Wohlthäter erwiesen, canonisirte ihn. In der Schweiz war Nikolaus von der Flue als Familienvater, Soldat und Richter wie als Friedensvermittler bei dem Stanzer Vertrage (1481) ein Muster seiner Landsleute [1]. Für Frankreich und Italien war der hl. Rochus von Montpellier ein Liebesengel, nachher angerufen als Patron gegen die Pest. In Polen war neben dem hl. Priester Joh. Cantius der aus königlicher Familie entsprossene Casimir Vorbild der Tugend. Unter den Frauen glänzte Francisca Romana durch ihre Nächstenliebe; für ihr Vaterland opferte sich die heldenmüthige Jeanne d'Arc (die Jungfrau von Orleans), zwar 30. Mai 1431 als Hexe verbrannt, aber nach Revision ihres Processes durch Calixt III. gerechtfertigt und hochgefeiert von der Nachwelt [2]. Es gab erschütternde Beispiele von Buße und Zerknirschung, besonders unter dem Eindruck gediegener, überwältigender Predigten, bei der schwarzen Pest 1348 und anderen Epidemieen, die viele in kirchlichem Bußgeiste unternommene, wenn auch oft entartete Geißlerzüge hervorriefen. Es blühte noch immer ein christliches Familienleben, von dem die Arbeitsgehilfen und Diener nicht ausgeschlossen waren; zahlreiche Wohlthätigkeitsstiftungen, Kalandsgilden und Spitäler entstanden, die sich besonderen kirchlichen Schutzes erfreuten. Clemens V. verbot, solche Anstalten als Beneficien an Geistliche zu verleihen [3]. Um das schwer durch Wucherer leidende Volk zu erleichtern, wurden im 15. Jahrhundert die Pfand- und Leihhäuser (Montes pietatis) gegründet, zuerst in Orvieto und Perugia (1450—1460), welche ebenfalls von der Kirche privilegirt wurden [4]. Die

---

[1] Elzear von Sabran *Baluz.*, I. 385. *Rose*, Études sur le XIV[e] siècle p. 379. Christophe, Papstth. im 14. Jahrh. II S. 258. 286 f. Nikol. v. der Flue J. von Müller, Gesch. der Schw. Eidgen. B. VI. Widmer, Das Göttliche in der irdischen Entwicklung, nachgewiesen im Leben des hl. Nik. v. d. Flue. Luzern 1819. Businger, Bruder Klaus und sein Zeitalter. Leipzig 1827. Görres, Gott in der Geschichte. München 1886 H. 1. Ming, Der sel. Bruder Nik. v. d. Flue. Luzern 1861 ff. 2 Bde.

[2] Guido Görres, Die Jungfrau von Orleans. Regensb. 1834. 37. *Quicherat*, Procès de condemnation et de rehabilitation de Jeanne d'Arc. Par. 1841—1849, voll. 5 (bedeutende Quellenschrift), und Aperçus nouveaux sur l'hist. de Jeanne d'Arc. Par. 1850. Straß, Jeanne d'Arc. Berlin 1862. Hase, Die Jungfrau von Orleans. Leipzig 1861. *A. Desjardins*, Vie de Jeanne d'Arc. Par. 1854. Sickel, Jeanne d'Arc in Sybels hist. Ztschr. 1860 IV S. 278 ff. *Vallet de Viriville*, Hist. de Charles VII (1403—1461). Par. 1868, und Procès de Jeanne d'Arc. Par. 1867. *Wallon*, Jeanne d'Arc. Par. 1860, voll. 2, II[e] éd. 1867. Semmig, Die Jungfrau von Orleans. Deutsche Jahrb. 1863 Bd. 9. *Robvillo*, *A. de Lamartine*, beide Jeanne d'Arc. Par. 1863. *Villiaumé*, Hist. de Jeanne d'Arc. *Michelet*, II[e] éd. das. eod. a. Eyssel, Joh. d'Arc. Regensb. 1864. *A. Dantier*, Jeanne d'Arc (Correspondant 25 mai 1876).

[3] Ueber die Wohlthätigkeits-Anstalten Ratzinger, S. 286 ff. Verordnung Clemens' V. Conc. Vienn. c. 9. 10 (Clem. c. 1. 2 L. III tit. 14).

[4] Montes pietatis Leo X. Const. *Inter multiplices* Bull. I. 558. *Bened. XIV.*, De Syn. dioec. X. 5, 1. *Devoti*, Inst. jur. can. t. II L. II tit. 16 § 16 n. 1. Ratzinger, S. 291 ff.

Werke der geistlichen und leiblichen Barmherzigkeit wurden nicht nur warm von den Hirten der Kirche empfohlen, sondern auch von ihnen und den Gläubigen, nicht selten in glänzender Weise, geübt.

Drittes Capitel.

Die Kirche gegenüber den Ungläubigen, Schismatikern und Häretikern.

a. Beziehungen zu den Juden und Muhammedanern.

Die Juden.

246. Gegenüber den Ungläubigen bestanden die alten Kirchengesetze fort. Die Juden hatten bedeutenden Wohlstand erworben und durch ihren Wucher viele heftige Klagen hervorgerufen; deßhalb brachen wiederholt Verfolgungen derselben aus, wie 1320 in Frankreich, 1347 in Frankfurt, dann auch mit dem Ueberhandnehmen des schwarzen Todes an anderen Orten. Man erneuerte gegen sie die alten Verordnungen, die aber oft umgangen wurden; gegen ungerechtfertigte Verfolgung nahmen sie die Päpste und Concilien in Schutz, verboten ihre Zwangstaufe und beschützten die Convertiten[1]. Der Gegenpapst Benedict XIII. ließ 1412 ein großes Religionsgespräch abhalten, wobei der jüdische Dogmatiker Rabbi Joseph Albo, Verfasser des Buches der Grundlehren (Sepher Ikarim), die jüdische Religion gegen den getauften Juden und Leibarzt Benedicts, Hieronymus a St. Fide, vertrat, und erließ 1415 eine ausführliche Bulle, worin er unter Hinweis auf die in Aragonien eingetretenen Bekehrungen verordnete, daß die Juden jährlich dreimal die Vorträge tüchtiger christlicher Prediger über den erschienenen Messias, über die schweren Verirrungen und das harte Loos ihres Volkes anzuhören angehalten werden sollten[2]. Das Basler Concil befahl in der 19. Sitzung (7. Sept. 1434), an den Orten, wo zahlreiche Juden seien, tüchtige Prediger anzustellen und jene zum Besuch der christlichen Predigt zu zwingen, und erneuerte gleich Benedict die früheren Verordnungen über die besondere Tracht der Juden und ihren Ausschluß von allen Aemtern; die nach der Taufe in jüdische Gebräuche zurückgefallenen Convertiten sollten der Inquisition übergeben werden[3]. Als jüdischer Moralist ragte noch Isaak Abuhab um 1490 hervor (Menorath Ha Maor). Damals ward in Spanien gegen die Juden neben andern Anklagen auch die der verrätherischen Verbindung mit den Saracenen laut; es ward ihnen 1492 die Wahl zwischen Annahme der Taufe und Auswanderung gelassen; 160 000 jüdische Familien verließen

---

[1] Depping, Die Juden im Mittelalter. Stuttg. 1834. Jost, Gesch. der Israeliten. Berlin 1825 ff. Th. IV ff. Wiener, Regesten zur Gesch. der Juden in Deutschland während des Mittelalters. Hannov. 1852. 2 Bde. Gräße, der Tannhäuser und der ewige Jude. 2. A. Dresden 1861. Verordnungen gegen die Juden Concil v. Valladolid 1322 c. 21, Prag 1349 c. 50, Lavour 1368 c. 112—115, Palencia 1388 c. 5. 6, Salzburg 1418 c. 33.

[2] Bulle Benedicts XIII. *Etsi doctoris gentium* bei Döllinger, Materialien II S. 393—403.

[3] Conc. Basil. Sess. XIX *Mansi* XXIX. 98 seq. Hefele VII S. 589. Gegen Abfall zum Judenthum Nicol. IV. Const. 4 a. 1288. Greg. XI. Const. 2 a. 1372 *V. Petra,* Com. in Const. apost. t. III p. 253 seq.; t. IV p. 153.

damals Spanien und fanden in Portugal Aufnahme. Aber schon 1496 wurden sie ebenfalls von hier vertrieben aus ganz gleichen Gründen. Es gab auf der Halbinsel viele Juden und Saracenen, die sich nur zum Schein taufen ließen, insgeheim aber die christliche Religion bekämpften. Gegen sie war besonders die Inquisition thätig, die bald sich als ein Staatsinstitut ausbildete. Sixtus IV. hatte 1478 das Institut bestätigt, aber schon 1482 hatte er die Ausführung zu beklagen und 1483 nahm man in Rom Appellationen gegen die spanischen Inquisitoren an. Die Großinquisitoren Thomas Torquemada (1483—1498) und Didacus Deza (1498—1506) stützten sich vorherrschend auf die Staatsgewalt, welche von den „neuen Christen" sich fortwährend bedroht sah und in dem keineswegs unvolksthümlichen Institut die zweckmäßigste Schutzwehr fand. Der römische Stuhl, der sonst seit Clemens V. die Strenge der Inquisition gegen die Ketzer vielfach gemildert, namentlich die Verdammungsurtheile dem Inquisitor und dem Bischof gemeinsam zugewiesen hatte, bot vielen Verfolgten Zuflucht und traf strenge Maßregeln gegen falsche Ankläger und Zeugen. Die Inquisitoren waren meistens ganz unbescholtene und pflichttreue Männer, wie selbst ihre Feinde zugestanden [1]. Als Granada, die letzte maurische Stadt, 1492 erobert ward, wurde den Mauren Beibehaltung ihrer Religion gewährt; aber nachher ward eine Verschwörung derselben entdeckt, in Folge deren auch ihnen 1498 die Wahl zwischen der Auswanderung oder der Bekehrung gelassen ward. Das Decret ward 1501 mit Strenge ausgeführt; doch ließen auch manche sich taufen, die als Scheinchristen nur um so gefährlicher waren. Anderwärts blieb das Verhältniß der Christen zu den Saracenen ebenso ein feindliches, Bekehrungen waren noch seltener als unter den Juden. Waffenlieferungen an die Muhammedaner wurden den Christen strenge untersagt [2].

Die spanische Staatsinquisition.

Die Saracenen.

b. Neue Entdeckungen und die Heidenvölker in Afrika und Amerika.

247. Schon oft hatten weltliche Fürsten von ihnen den Ungläubigen entrissene oder neu entdeckte Länder gegen einen jährlichen Zins vom päpstlichen Stuhle sich übertragen lassen. Um 1344 ließ sich der castilische Prinz Ludwig de la Cerda von Clemens VI. die von castilischen und portugiesischen Kaufleuten (1330) entdeckten canarischen Inseln mit dem Titel eines Fürsten von

Entdeckung der canarischen Inseln und der afrikanischen Westküste

[1] Leo, Weltgesch. II S. 431. Ranke, Päpste I S. 242 ff. Menzel, Neuere Gesch. der Deutschen IV S. 197. Balmes, Der Katholicism. verglichen mit dem Protestantism. Cap. 36 S. 177 ff. Hist.-pol. Bl. 1840 Bd. 6 S. 482 ff. Hefele, Ximenes S. 241 ff. Ueber den Charakter der Inquisitoren Buckle, Gesch. der Civilisation in England I. Bd. 1. Abth. Leipzig und Heidelb. 1860 S. 160. Vgl. m. Schr. Kath. Kirche S. 600 ff. 607 ff. Ueber Petrus Arbues Civiltà cattolica a. 1867. Ser. VI vol. 11 p. 273. 385 seq. Milderung der Inquisition durch die Päpste Clem. V. in Conc. Vienn. c. 13. 14 (Clem. c. 1. 2 L. V tit. 3). Hefele, VI S. 482. Leo X. Const. *Intelleximus* 1518 Bull. Rom. III p. 465 seq. — *J. de Marsolier*, *E. Fléchier* u. A. (oben S. 816 N. 1).

[2] Joh. XXII. 1317 c. *Copiosus* tit. 8 in X vagg. Joh. Urban. V. in Bulla Coenae. Cf. *Bened. XIV.*, De S. D. XIII. 20, 1 seq. Phillips, K.-R. II S. 431 § 100. — Nicol. V. Const. *Olim* Bull. M. I. 364. Hausmann, Gesch. der päpstl. Reservatfälle S. 145 ff.

Fortunia gegen einen Zins übertragen mit der Verpflichtung, dort das Christenthum auszubreiten und Kirchen und Klöster zu errichten, worauf der Papst nur unter der Bedingung einging, daß nicht andere christliche Fürsten bereits ein Recht auf diese Inseln erworben hätten. Obschon die Könige von Castilien und Portugal auf ihre Ansprüche verzichteten, war Ludwig nicht im Stande, sich in den wirklichen Besitz derselben zu setzen. Nachher entdeckten die Portugiesen die Westküste Afrika's (1419—1484). Eugen IV. schenkte ihnen 1443 alle Länder, die sie vom Vorgebirge Non an bis zum indischen Festlande entdecken würden, was Nikolaus V. 1454 bestätigte; nur sollten sie das Christenthum dort einführen [1]. Bald zeigten sich bei den unternehmenden Portugiesen und Spaniern große Mißstände. Die persönliche unbedingte Dienstbarkeit, die bei den Mauren der Halbinsel herrschte, war in den Kriegen mit diesen auch in die Anschauungen und die Sitten der Spanier und Portugiesen übergegangen; so kamen sie bei ihren Zügen nach Afrika zum Sclavenhandel. Die Gesetze gestatteten, Jemanden zum Sclaven zu machen in Folge des Kriegsrechts sowie in Folge richterlicher Verurtheilung, die meistens wegen Empörung, Rückfall in den Götzendienst, Menschenfresserei erfolgte; außerdem konnte Jemand durch Geburt, durch Kauf oder Verkauf in die Gewalt eines bestimmten Herrn kommen. Die Portugiesen waren durch afrikanische Corsaren vielfach bedroht, die zahllose Menschen als Sclaven hinwegschleppten; daher kamen sie zu Repressalien; bald aber machten Eroberer und auch Kauffahrer Jagd auf Neger, um diese mit Vortheil zu verkaufen. Schon 1341 waren von den canarischen Inseln durch Portugiesen Menschen weggeschleppt worden; 1393 nahmen auf der Insel Lancerota andalusische und biscayische Kaufleute das Herrscherpaar und 150 seiner Unterthanen mit sich fort. Der Normanne Joh. von Bethencourt, der von Castilien die Investitur über die canarischen Inseln erhielt, zog um 1402 von Cadix dahin, erbaute auf Lancerota ein Castell und ging wieder nach Spanien, um Leute, Waffen und Lebensmittel in größerer Zahl sich zu verschaffen. Der von ihm eingesetzte Hauptmann Bertin de Berneval ließ während seiner Abwesenheit dreißig Insulaner als Sclaven nach Spanien bringen; nach seiner Rückkehr wurden in Folge der Kämpfe der Eingeborenen mit den französischen Soldaten noch mehr Sclaven gemacht, zumal seitdem mehrere Inseln erobert waren. Bethencourt ließ später seinen Neffen zurück und ließ sich die reichen Einkünfte nach Frankreich schicken. Nun kamen viele Klagen an den spanischen Hof. Die Bischöfe erhoben sich kräftig gegen die Mißbräuche, besonders der Franciscaner Mendo; sie erklärten, weder vor noch nach der Bekehrung dürfe man

Der Sclavenhandel.

[1] *Juan Nuñez de la Peña*, Conquista y antiquitades de las islas de la Gran Canaria L. I c. 7. 12—16. *Cordeyro*, Historia insulana das ilhas a Portugal sugeytas no Oceano c. 3. *D'Avezac*, Les isles d'Afrique. *G. Gravier*, Le Canarien. Livre de la conquête et conversion des Canaries (1402—1422) par J. de Bethencourt. Par. 1875. Hist. de la première découverte et conquête des Canaries. Par. 1630. K. Ritter, Gesch. der Erdkunde ed. Daniel, S. 244. Lütolf, Zur Entdeckung und Christianisirung der westafr. Inseln (Tüb. Quartalschr. 1877 II S. 319 ff.). Päpstl. Erlasse *Raynald*. a. 1344 n. 4 seq.; 1369 n. 14; 1434 n. 21; 1436 n. 25. 26; 1443 n. 10; 1454 n. 8 (cf. Bull. III, III p. 70); a. 1462 n. 12; 1476 n. 21 seq. Vgl. m. Schr. Kath. Kirche S. 344—349.

die Bewohner der Inseln zu Sclaven machen. Als die Briefe Johanns II. nichts fruchteten, kam Pedro Barba de Campos mit drei Schiffen, den jungen Bethencourt zu entsetzen. Doch der Sclavenhandel dauerte fort, besonders unter dem neuen Regenten Hernando Peraza, der 1443 Gomera unterwarf; 1493 ward Palma, 1496 Teneriffa unterjocht. Obschon der Sclavenhandel sich erhielt, so wurde doch in Friedensverträgen häufig die Freiheit der bisher als Sclaven behandelten Eingeborenen festgesetzt. Eugen IV. drang auf Erleichterung der Bewohner von den schweren Abgaben, traf Anstalten, ihnen Lehrer der Künste und Handwerke zuzusenden, und erhob sich gegen die Angriffe auf ihre Freiheit, wie das auch seine Nachfolger thaten. Das bestehende Kriegsrecht konnten sie nicht ändern, die Sclaverei nicht abschaffen; sie mußten sich auf den Schutz der noch Freigebliebenen beschränken [1].

248. Bald hatte Portugal große Besitzungen in Afrika, aus denen es Gold und Sclaven ausführte. Der Infant Heinrich verbot im Interesse der Bekehrung der Neger 1445 ihre Vergewaltigung und suchte Handelsbeziehungen und Verträge, die seit 1469 zahlreich geschlossen wurden. Der Menschenraub nahm beträchtlich ab. Alphons V. und Johann II. drangen auf Bekehrung der Neger und sandten tüchtige Missionäre nach Congo; schon 1491 zählte man dort viele Christen. Man begann Kirchen zu bauen. Emmanuel sandte wiederholt 1504, 1510, 1512 neue Glaubensboten; ein Prinz von Congo ward in Lissabon erzogen und 1512 ging eine Gesandtschaft des bereits getauften Königs nach Rom ab; 1533 erklärte Johann III. von Portugal dem Papste, daß ganz Congo katholisch sei. Aus diesem Lande wurden keine Sclaven mehr genommen, wie es überhaupt strenge verboten war, Christen zu Sclaven zu machen. Die Missionäre waren stets die eifrigsten Vertheidiger der Freiheit der Eingeborenen. Aber in anderen Gegenden, namentlich am Senegal, wurden noch immer Sclaven erbeutet und verkauft; es fand meistens Tauschhandel mit den Negern statt, die ein Pferd für neun bis siebzehn Menschen nahmen. Da Spanien und Portugal durch Vertreibung der Mauren sehr entvölkert waren und es an Arbeitskräften gebrach, viele Unterthanen auch auf Abenteuer auszogen, so wurden afrikanische Sclaven um hohen Preis gekauft; die Kauffahrer leitete Gewinnsucht, die Regierung die Politik [2]. Die Religion konnte nur das Loos der Sclaven erleichtern, ihre Bekehrung und mit ihr häufig auch die Freilassung erwirken, oder dazu ermuntern, die Be-

Bekehrungen in Afrika.

Einfluß der Kirche.

[1] Hüne, Darstellung aller Veränderungen des Negerhandels. Gött. 1820 Th. I. *Copley*, A history of sclavery and its abolition. Lond. 1844. *Cochin*, L'abolition de l'esclavage. Par. 1862 t. I. Bandinel, Der afrikan. Sclavenhandel. Uebers. von J. Hechsel, S. 12. Humboldt, Krit. Untersuchungen II S. 217. J. Margraf, Kirche und Sclaverei seit der Entdeckung Amerika's. Tüb. 1865. Civiltà cattolica 1865—1866 VI, I vol. 1—7 p. 427 seq. 662 seq. etc. Rechtstitel der Sclaverei nach den Gesetzen Justinians in den Siete Partidas Alphons' X. von Castilien 1258 P. IV und in den Ordenaçoens do rey Alfonso V. von Portugal 1446 L. IV tit. 81. *A. Helps*, The spanish conquist. vol. I P. III c. 1 p. 201. Lond. 1855 seq.

[2] *André Alvarez de Almada*, Relaçao o descripçao de Guiné. Lisb. 1730. Relazioni del Reame di Congo tratte dagli scritti di Odoardo Lopez portughese per *F. Pigafetta*. Roma 1590. *Barros*, Da Asia Dec. I L. II c. 2.

kehrten beschützen und vertheidigen, den noch nicht zu Sclaven Gemachten die Freiheit mittelst ihrer Censuren garantiren. Sie wirkte mit zur Verbesserung der Gesetzgebung und flößte selbst gewaltthätigen Menschen oft eine edlere Gesinnung ein. Gegenüber ganz wilden Völkern, die kein Völkerrecht anerkannten, selbst Sclaven hielten und Christen raubten und mordeten, erschien den christlichen Fürsten auch die Eroberung ihrer Länder erlaubt, um sie durch Unterjochung zur Gesittung zu bringen und ihre schweren Verbrechen, wie Menschenschlächtereien, auszurotten. Um aber unter den christlichen Fürsten keinen neuen Krieg aufkommen zu lassen, den Königen von Portugal ihre mit großen Opfern und Kosten verbundenen Unternehmungen zu sichern, gewährte ihnen Nikolaus V., daß Niemand, außer mit portugiesischen Schiffen und Seefahrern unter Entrichtung eines bestimmten Tributs nach erlangter königlicher Erlaubniß, nach den von Portugal entdeckten Inseln und Küsten segeln dürfe. In Folge des Indultes erlangte Johann II. von Portugal vom englischen König Eduard IV., daß die englischen Kauffahrer von den Küsten ferne blieben, die von den Portugiesen occupirt worden waren [1].

Umschiffung Afrika's.

249. Nach beharrlichem Bemühen erreichte Portugal seinen Zweck, einen directen Seeweg nach Ostindien statt des Weges über Aegypten aufzufinden und Afrika zu umschiffen. Zuerst hatte man die Insel Porto Santo (1418), von da aus die unbewohnte Insel Madeira (1419) entdeckt, 1441 das Cap Blanco, 1445 das grüne Vorgebirge; um 1484 kam Diego Cano bis Congo, dann bis Cap St. Augustin, 1487 kam Bartholomäus Diaz wirklich an das Cap der „guten Hoffnung", wie es König Johann II. statt „stürmisches Vorgebirg" (so nannte es der Entdecker) bezeichnet wissen wollte. Von da aus lernte man nun auch die Ostküste Afrika's kennen und knüpfte Verbindungen mit Aethiopien an; Vasco de Gama unternahm dann seine glückliche Reise bis nach Ostindien 1497; bald segelten neue Flotten dahin und Franz Almeida ward Vicekönig (1507), nach ihm Alphons Albuquerque († 1515), der Goa zum Mittelpunkte der neuen Herrschaft in Ostindien machte und den portugiesischen Handel weithin ausbreitete. Nun war auch den Missionären der Kirche ein weiter Wirkungskreis eröffnet [2].

Entdeckung Amerika's.

250. Zu der Umschiffung Afrika's kam nun noch die Entdeckung Amerika's. Der Genuese Christoph Columbus (Colon), geb. 1436, fand zuerst 12. Oct. 1492 die kleine Insel Guanahany (S. Salvador genannt), fuhr dann gegen Cuba, entdeckte auch Haiti, wo er ein Castell erbaute, und

---

[1] *Raynald.* a. 1484 n. 82; 1490 n. 24; 1491 n. 6; 1510 n. 37; 1516 n. 104. 1538 n. ult. *Osorius*, De rebus gest. Emman. II. Reg. Lusit. L. III c. 8. Molina Tr. de justitia et jure t. II Tr. II Disp. 34 n. 8 p. 71: Ex hoc regno (Congo), cum omnes christiani sunt, nullum asportatur mancipium, neque propter delicta servituti subjiciuntur, sed aliis poenis a suo rege puniuntur. Ueber den Erfolg des Indults von Nikolaus V. 1454 *Hackluit*, Hist. Navigation. V. 2 p. 2. *Thomassin*. P. III L. I c. 32.

[2] *J. P. Maffei* S. J., Histor. indic. libri XVI. Antw. 1605 L. I—V. Collecção de monumentos ineditos para a historia das conquistas dos Portuguezes em Africa, Asia e America (dirigirt von R. J. Lelner) t. II P. I. Lisboa 1860; t. III 1862. Osc. Peschel, Gesch. des Zeitalters der Entdeckungen. Stuttg. 1858. Ueber die wissenschaftlichen Leistungen der Portugiesen betreffs Afrika's s. *Brucker* in den Études relig. hist. et littér., mars 1878.

kam 3. Mai 1493 glücklich nach Spanien zurück. Auf der im Herbste unternommenen zweiten Fahrt entdeckte er die caribischen Inseln und gründete auf Jamaica eine Colonie. Beim spanischen Hofe 1495 verleumdet, rechtfertigte er sich 1496 vollkommen. Auf der dritten Reise, die er am 30. Mai 1498 antrat, entdeckte er die Insel Trinidad und dann auch das amerikanische Festland. Der große Admiral meinte, es sei erlaubt, die widerspenstigen Eingeborenen zu Sclaven zu machen, wenigstens die Cariben auf den Antillen und die Haitianer, die Menschenfleisch aßen; in ihrem rohen Zustande würden sie sich sonst nicht unterrichten und bekehren lassen. Schon 1494 gingen unter Anton Torres zwölf Schiffe mit caribischen Gefangenen ab, 1495 wurden 500 Caribensclaven zum Verkauf nach Sevilla gebracht. Aber die milde, den Indianern geneigte Königin, bestärkt von ihrem Beichtvater, dem Erzbischof von Granada, verbot den Verkauf und forderte die Rücksendung dieser und anderer von Spaniern mitgebrachten Indianer. Colon machte von dem damaligen Kriegsrechte einen sehr ausgedehnten Gebrauch, achtete aber sonst die natürlichen Rechte der Eingeborenen, kam sogar darüber mit seinen eigenen Leuten in Zerwürfniß. Als sich mehrere derselben unter Roldan von ihm lossagten und im Bezirke von Xaragua sich festsetzten, wo sie die Indianer ungescheut als Sclaven benützten, konnte er ihre Unterwerfung nur dadurch herbeiführen, daß er zugestand, sie sollten die Indianer als Dienstboten zum Anbau ihrer Grundstücke behalten, aber sie regieren und schützen, die Häuptlinge aber die betreffenden Indianer auswählen und absenden. Es war das der Anfang des Commenden- oder Vertheilungssystems (Repartimiento). Die Königin sandte einen Untersuchungscommissär nach Hispaniola (S. Domingo), der den Admiral 1500 in Ketten nach Spanien transportiren ließ. Zwar erhielt er hier seine Freiheit wieder, aber er erlangte nicht sofort seine Würde zurück. König Ferdinand sandte den Ritter Nikolaus von Ovando mit dreißig wohlgerüsteten Schiffen nach Hispaniola; auf seine Bitten konnte Colon 1502 mit nur vier und dazu schadhaften Schiffen seine trotz vieler Widerwärtigkeiten von Erfolg begleitete vierte Entdeckungsreise unternehmen. Bald nach seiner Rückkehr starb er am 21. Mai 1506 zu Valladolid, für alle seine großartigen Leistungen noch mit Undank belohnt. Selbst das von ihm entdeckte Land erhielt nicht von ihm den Namen, sondern von dem Florentiner Amerigo Vespucci, der erst 1499 dahin kam und vier Reiseberichte veröffentlichte. Von Hispaniola gingen die weiteren Entdeckungen der Spanier aus. Vasco Nugnez di Balbao kam 1510 an die Landenge von Panama und gründete die Colonie S. Maria L'Antiqua. Bis 1513 war auch schon die Westseite Amerika's und das stille Meer entdeckt[1].

---

[1] Vita Christoph. Columbi. Venet. 1575. *Robertson*, Hist. of America. Lond. 1772, übers. von Schiller. Leipzig 1781, bes. L. VIII. *Touron*, Hist. gén. de l'Amérique t. I L. I. *Luigi Bossi*, Vita di Cr. Col. Milano 1818. Noticias secretas de America por D. J. Juan y D. Ant. de *Ulloa* sacadas a luz por D. Dav. Barry. Lond. 1826. Humboldt, Krit. Untersuch. über die Gesch. und Geographie v. Ideler, II S. 186 ff. Wittmann, I S. 18 ff. Junkmann, Die Entdeckung Amerika's, Kath. Magazin, Münster 1846. *Cadoret*, Vie de Chr. Col. Cf. Correspondant t. 42 p. 208. Peschel (S. 836 N. 2). Margraf (S. 835 N. 1). *M. G. Canale*, Vita e viaggi di Cr. Col. Fir. 1863. *Roselly de Lorgues*, La croix dans les deux mondes.

Dämonen Antworten zu verlangen, und Innocenz VIII. bevollmächtigte 1484 mehrere Inquisitoren in Deutschland (Jak. Sprenger u. A.) zum Einschreiten, indem er überhaupt die Sache an die geistlichen Gerichte zu bringen suchte, um so mildernd und belehrend einzuwirken[1]; darauf entstand in Deutschland der viel mißbrauchte „Hexenhammer“[2]. Noch Alexander VI., Leo X. und sein Nachfolger beschäftigten sich mit dem in Deutschland und Oberitalien besonders hervortretenden Unwesen[3]. Trithemius, selbst in den Naturwissenschaften bewandert, sogar als Zauberer verrufen, bekämpfte in einer eigenen Schrift die Zauberer, Astrologen und Alchymisten[4]. Ulrich Molitor aus Constanz, Doctor von Padua, schrieb ein an Erzherzog Sigismund gerichtetes Buch gegen den Hexenglauben[5]; aber er fand weder bei den Fürsten noch bei den Universitäten Anklang. Aus Neid gegen die päpstlichen Inquisitoren spürten die weltlichen Richter sorglich das Verbrechen der Magie auf.

Lichtseiten der Periode.

245. Aber bei allen Gebrechen fand sich noch immer großer Reformeifer, gläubige Gesinnung, entschiedener Widerstand gegen das Böse, zweckmäßige Benützung aller dazu gebotenen Mittel. Noch herrschte ein gesundes Volksleben, das gegen den zunehmenden Despotismus reagirte, noch eine fröhliche Stimmung und naturwüchsiger Humor, den die Kirche gestattete, so lange nicht der Glaube und die guten Sitten angegriffen wurden, noch eine große Freiheit der Bewegung und der Rede in Deutschland, Frankreich wie in Italien, besonders in Rom. Es durften die Thorheiten selbst der Höchststehenden gegeißelt, das Laster an den Pranger gestellt, die Satire selbst bis in das Innere der Kirche getragen werden[6]. Dazu gab es noch immer herrliche Blüthen christlicher Tugend und heilige Persönlichkeiten genug, nicht bloß unter den Bischöfen und Priestern (S. 775), nicht bloß unter den Ordenspersonen (S. 781. 799 f.), sondern auch unter den Laien. Elzear von

---

Carls V. Halsgerichtsordnung Art. 109. Ueber die große Verbreitung des Hexenwesens in Deutschland *Spee* S. J., Cautio criminalis. Dub. XI. XV. *Thomasius*, De orig. ac progressu processus inqu. contra sagas. Hal. 1712. IV. *Caux*, De cultibus magicis. Vindob. 1767. IV. Abergläubische Aerzte bei Gerson, Opp. I. 203—210. Untersuchungen bei den Griechen Acta Patriarchatus Constantinopolitani ed. *Müller et Miklosich*, t. I Doc. 79. 80. 85 seq. 134. 137. 153. 228. 292. 305. 331; t. II Doc. 377 u. a. m. M. Schr. Kath. Kirche S. 608—616.

[1] Sixtus IV. c. 2 de malef. et incantat. V. 12 in libro Sept. Innoc. VIII. Const. *Summis desiderantes* Bull. ed. Taur. V. 296 seq. c. 4 l. c. in Sept. Dazu Görres, Mystik IV, II S. 651 f.

[2] Malleus maleficarum in tres partes divisus, in quibus concurrentia ad maleficia et modus denique procedendi ac puniendi maleficos abunde continetur, praecipue autem omnibus inquisitoribus et divini verbi concionatoribus utilis et necessarius. Erster Druck wahrscheinlich Cöln 1489. 4, dann Frankf. 1580. 4.

[3] Alex. VI. c. 1 l. c. in Sept. Leo X. Const. *Honestis petentium* l. c. c. 6 Bullar. p. 499. Hadr. VI. 1522 ad Inquis. Com. Sept. l. c. c. 3 *Hard.*, IX. 1907—1910.

[4] Ueber Trithemius s. Janssen, I S. 87.

[5] Das Buch des U. Molitor de lamiis pythonicis mulieribus. Colon. 1489 steht auch im Anhange der Frankfurter Ausgabe des Hexenhammers. Ueber diesen gab die Cölner Universität ein beifälliges Gutachten und König Max ertheilte den Inquisitoren einen Schutzbrief d. d. Brüssel, 6. Nov. 1486.

[6] Hasak (S. 820 N. 2). Möhler-Gams, III S. 36—52.

Sabran, Graf von Ariano und Oberrichter von Neapel unter König Robert, zeigte unter dem Harnisch des Ritters und im Glanze des Hofes die Tugenden eines Einsiedlers, lebte mit seiner frommen Gemahlin Delphina in steter Keuschheit und fand bei seinem Tode 1323 allgemeine Verehrung. Der ihm verwandte Urban V., dem er in seiner Kindheit sich als Wohlthäter erwiesen, canonisirte ihn. In der Schweiz war Nikolaus von der Flue als Familienvater, Soldat und Richter wie als Friedensvermittler bei dem Stanzer Vertrage (1481) ein Muster seiner Landsleute[1]. Für Frankreich und Italien war der hl. Rochus von Montpellier ein Liebesengel, nachher angerufen als Patron gegen die Pest. In Polen war neben dem hl. Priester Joh. Cantius der aus königlicher Familie entsprossene Casimir Vorbild der Tugend. Unter den Frauen glänzte Francisca Romana durch ihre Nächstenliebe; für ihr Vaterland opferte sich die heldenmüthige Jeanne d'Arc (die Jungfrau von Orleans), zwar 30. Mai 1431 als Hexe verbrannt, aber nach Revision ihres Processes durch Calixt III. gerechtfertigt und hochgefeiert von der Nachwelt[2]. Es gab erschütternde Beispiele von Buße und Zerknirschung, besonders unter dem Eindruck gediegener, überwältigender Predigten, bei der schwarzen Pest 1348 und anderen Epidemieen, die viele in kirchlichem Bußgeiste unternommene, wenn auch oft entartete Geißlerzüge hervorriefen. Es blühte noch immer ein christliches Familienleben, von dem die Arbeitsgehilfen und Diener nicht ausgeschlossen waren; zahlreiche Wohlthätigkeitsstiftungen, Kalandsgilden und Spitäler entstanden, die sich besonderen kirchlichen Schutzes erfreuten. Clemens V. verbot, solche Anstalten als Beneficien an Geistliche zu verleihen[3]. Um das schwer durch Wucherer leidende Volk zu erleichtern, wurden im 15. Jahrhundert die Pfand- und Leihhäuser (Montes pietatis) gegründet, zuerst in Orvieto und Perugia (1450—1460), welche ebenfalls von der Kirche privilegirt wurden[4]. Die

---

[1] Elzear von Sabran *Baluz.*, I. 385. *Rose*, Études sur le XIV[e] siècle p. 379. Christophe, Papstth. im 14. Jahrh. II S. 258. 286 f. Nikol. v. der Flue J. von Müller, Gesch. der Schw. Eidgen. B. VI. Widmer, Das Göttliche in der irdischen Entwicklung, nachgewiesen im Leben des hl. Nik. v. d. Flue. Luzern 1819. Businger, Bruder Klaus und sein Zeitalter. Leipzig 1827. Görres, Gott in der Geschichte. München 1836 H. 1. Ming, Der sel. Bruder Nik. v. d. Flue. Luzern 1861 ff. 2 Bde.

[2] Guido Görres, Die Jungfrau von Orleans. Regensb. 1834. 37. *Quicherat*, Procès de condemnation et de rehabilitation de Jeanne d'Arc. Par. 1841—1849, voll. 5 (bedeutende Quellenschrift), und Aperçus nouveaux sur l'hist. de Jeanne d'Arc. Par. 1850. Straß, Jeanne d'Arc. Berlin 1862. Hase, Die Jungfrau von Orleans. Leipzig 1861. *A. Desjardins*, Vie de Jeanne d'Arc. Par. 1854. Sickel, Jeanne d'Arc in Sybels hist. Ztschr. 1860 IV S. 273 ff. *Vallet de Viriville*, Hist. de Charles VII (1403—1461). Par. 1863, und Procès de Jeanne d'Arc. Par. 1867. *Wallon*, Jeanne d'Arc. Par. 1860, voll. 2, II[e] éd. 1867. Semmig, Die Jungfrau von Orleans. Deutsche Jahrb. 1863 Bd. 9. *Robvillo*, *A. de Lamartine*, beide Jeanne d'Arc. Par. 1863. *Villiaumé*, Hist. de Jeanne d'Arc. *Michelet*, II[e] éd. das. eod. a. Eyssel, Joh. d'Arc. Regensb. 1864. *A. Dantier*, Jeanne d'Arc (Correspondant 25 mai 1876).

[3] Ueber die Wohlthätigkeits-Anstalten Ratzinger, S. 286 ff. Verordnung Clemens' V. Conc. Vienn. c. 9. 10 (Clem. c. 1. 2 L. III tit. 14).

[4] Montes pietatis Leo X. Const. *Inter multiplices* Bull. I. 558. *Bened. XIV.*, De Syn. dioec. X. 5, 1. *Devoti*, Inst. jur. can. t. II L. II tit. 16 § 16 n. 1. Ratzinger, S. 291 ff.

Werke der geistlichen und leiblichen Barmherzigkeit wurden nicht nur warm von den Hirten der Kirche empfohlen, sondern auch von ihnen und den Gläubigen, nicht selten in glänzender Weise, geübt.

Drittes Capitel.

Die Kirche gegenüber den Ungläubigen, Schismatikern und Häretikern.

a. Beziehungen zu den Juden und Muhammedanern.

Die Juden.

246. Gegenüber den Ungläubigen bestanden die alten Kirchengesetze fort. Die Juden hatten bedeutenden Wohlstand erworben und durch ihren Wucher viele heftige Klagen hervorgerufen; deßhalb brachen wiederholt Verfolgungen derselben aus, wie 1320 in Frankreich, 1347 in Frankfurt, dann auch mit dem Ueberhandnehmen des schwarzen Todes an anderen Orten. Man erneuerte gegen sie die alten Verordnungen, die aber oft umgangen wurden; gegen ungerechtfertigte Verfolgung nahmen sie die Päpste und Concilien in Schutz, verboten ihre Zwangstaufe und beschützten die Convertiten[1]. Der Gegenpapst Benedict XIII. ließ 1412 ein großes Religionsgespräch abhalten, wobei der jüdische Dogmatiker Rabbi Joseph Albo, Verfasser des Buches der Grundlehren (Sepher Ikarim), die jüdische Religion gegen den getauften Juden und Leibarzt Benedicts, Hieronymus a St. Fide, vertrat, und erließ 1415 eine ausführliche Bulle, worin er unter Hinweis auf die in Aragonien eingetretenen Bekehrungen verordnete, daß die Juden jährlich dreimal die Vorträge tüchtiger christlicher Prediger über den erschienenen Messias, über die schweren Verirrungen und das harte Loos ihres Volkes anzuhören angehalten werden sollten[2]. Das Basler Concil befahl in der 19. Sitzung (7. Sept. 1434), an den Orten, wo zahlreiche Juden seien, tüchtige Prediger anzustellen und jene zum Besuch der christlichen Predigt zu zwingen, und erneuerte gleich Benedict die früheren Verordnungen über die besondere Tracht der Juden und ihren Ausschluß von allen Aemtern; die nach der Taufe in jüdische Gebräuche zurückgefallenen Convertiten sollten der Inquisition übergeben werden[3]. Als jüdischer Moralist ragte noch Isaak Abuhab um 1490 hervor (Menorath Ha Maor). Damals ward in Spanien gegen die Juden neben andern Anklagen auch die der verrätherischen Verbindung mit den Saracenen laut; es ward ihnen 1492 die Wahl zwischen Annahme der Taufe und Auswanderung gelassen; 160 000 jüdische Familien verließen

---

[1] Depping, Die Juden im Mittelalter. Stuttg. 1834. Jost, Gesch. der Israeliten. Berlin 1825 ff. Th. IV ff. Wiener, Regesten zur Gesch. der Juden in Deutschland während des Mittelalters. Hannov. 1852. 2 Bde. Gräße, der Tannhäuser und der ewige Jude. 2. A. Dresden 1861. Verordnungen gegen die Juden Concil v. Valladolid 1322 c. 21, Prag 1349 c. 50, Lavour 1368 c. 112—115, Palencia 1388 c. 5. 6, Salzburg 1418 c. 33.

[2] Bulle Benedicts XIII. *Etsi doctoris gentium* bei Döllinger, Materialien II S. 393—408.

[3] Conc. Basil. Sess. XIX *Mansi* XXIX. 98 seq. Hefele VII S. 589. Gegen Abfall zum Judenthum Nicol. IV. Const. 4 a. 1288. Greg. XI. Const. 2 a. 1372 *V. Petra,* Com. in Const. apost. t. III p. 258 seq.; t. IV p. 158.

damals Spanien und fanden in Portugal Aufnahme. Aber schon 1496 wurden sie ebenfalls von hier vertrieben aus ganz gleichen Gründen. Es gab auf der Halbinsel viele Juden und Saracenen, die sich nur zum Schein taufen ließen, insgeheim aber die christliche Religion bekämpften. Gegen sie war besonders die Inquisition thätig, die bald sich als ein Staatsinstitut ausbildete. Sixtus IV. hatte 1478 das Institut bestätigt, aber schon 1482 hatte er die Ausführung zu beklagen und 1483 nahm man in Rom Appellationen gegen die spanischen Inquisitoren an. Die Großinquisitoren Thomas Torquemada (1483—1498) und Didacus Deza (1498—1506) stützten sich vorherrschend auf die Staatsgewalt, welche von den „neuen Christen" sich fortwährend bedroht sah und in dem keineswegs unvolksthümlichen Institut die zweckmäßigste Schutzwehr fand. Der römische Stuhl, der sonst seit Clemens V. die Strenge der Inquisition gegen die Ketzer vielfach gemildert, namentlich die Verdammungsurtheile dem Inquisitor und dem Bischof gemeinsam zugewiesen hatte, bot vielen Verfolgten Zuflucht und traf strenge Maßregeln gegen falsche Ankläger und Zeugen. Die Inquisitoren waren meistens ganz unbescholtene und pflichttreue Männer, wie selbst ihre Feinde zugestanden [1]. Als Granada, die letzte maurische Stadt, 1492 erobert ward, wurde den Mauren Beibehaltung ihrer Religion gewährt; aber nachher ward eine Verschwörung derselben entdeckt, in Folge deren auch ihnen 1498 die Wahl zwischen der Auswanderung oder der Bekehrung gelassen ward. Das Decret ward 1501 mit Strenge ausgeführt; doch ließen auch manche sich taufen, die als Scheinchristen nur um so gefährlicher waren. Anderwärts blieb das Verhältniß der Christen zu den Saracenen ebenso ein feindliches, Bekehrungen waren noch seltener als unter den Juden. Waffenlieferungen an die Muhammedaner wurden den Christen strenge untersagt [2].

Die spanische Staatsinquisition.

Die Saracenen.

b. Neue Entdeckungen und die Heidenvölker in Afrika und Amerika.

247. Schon oft hatten weltliche Fürsten von ihnen den Ungläubigen entrissene oder neu entdeckte Länder gegen einen jährlichen Zins vom päpstlichen Stuhle sich übertragen lassen. Um 1344 ließ sich der castilische Prinz Ludwig de la Cerda von Clemens VI. die von castilischen und portugiesischen Kaufleuten (1330) entdeckten canarischen Inseln mit dem Titel eines Fürsten von

Entdeckung der canarischen Inseln und der afrikanischen Westküste

[1] Leo, Weltgesch. II S. 431. Ranke, Päpste I S. 242 ff. Menzel, Neuere Gesch. der Deutschen IV S. 197. Balmes, Der Katholicism. verglichen mit dem Protestantism. Cap. 36 S. 177 ff. Hist.-pol. Bl. 1840 Bd. 6 S. 482 ff. Hefele, Ximenes S. 241 ff. Ueber den Charakter der Inquisitoren Buckle, Gesch. der Civilisation in England I. Bd. 1. Abth. Leipzig und Heidelb. 1860 S. 160. Vgl. m. Schr. Kath. Kirche S. 600 ff. 607 ff. Ueber Petrus Arbues Civiltà cattolica a. 1867. Ser. VI vol. 11 p. 273. 385 seq. Milderung der Inquisition durch die Päpste Clem. V. in Conc. Vienn. c. 13. 14 (Clem. c. 1. 2 L. V tit. 3). Hefele, VI S. 482. Leo X. Const. *Intelleximus* 1518 Bull. Rom. III p. 465 seq. — *J. de Marsolier*, *E. Fléchier* u. A. (oben S. 816 N. 1).

[2] Joh. XXII. 1317 c. *Copiosus* tit. 8 in X vagg. Joh. Urban. V. in Bulla Coenae. Cf. *Bened. XIV.*, De S. D. XIII. 20, 1 seq. Phillips, K.-R. II S. 431 § 100. — Nicol. V. Const. *Olim* Bull. M. I. 364. Hausmann, Gesch. der päpstl. Reservatfälle S. 145 ff.

Fortunia gegen einen Zins übertragen mit der Verpflichtung, dort das Christenthum auszubreiten und Kirchen und Klöster zu errichten, worauf der Papst nur unter der Bedingung einging, daß nicht andere christliche Fürsten bereits ein Recht auf diese Inseln erworben hätten. Obschon die Könige von Castilien und Portugal auf ihre Ansprüche verzichteten, war Ludwig nicht im Stande, sich in den wirklichen Besitz derselben zu setzen. Nachher entdeckten die Portugiesen die Westküste Afrika's (1419—1484). Eugen IV. schenkte ihnen 1443 alle Länder, die sie vom Vorgebirge Non an bis zum indischen Festlande entdecken würden, was Nikolaus V. 1454 bestätigte; nur sollten sie das Christenthum dort einführen[1]. Bald zeigten sich bei den unternehmenden Portugiesen und Spaniern große Mißstände. Die persönliche unbedingte Dienstbarkeit, die bei den Mauren der Halbinsel herrschte, war in den Kriegen mit diesen auch in die Anschauungen und die Sitten der Spanier und Portugiesen übergegangen; so kamen sie bei ihren Zügen nach Afrika zum Sclavenhandel. Die Gesetze gestatteten, Jemanden zum Sclaven zu machen in Folge des Kriegsrechts sowie in Folge richterlicher Verurtheilung, die meistens wegen Empörung, Rückfall in den Götzendienst, Menschenfresserei erfolgte; außerdem konnte Jemand durch Geburt, durch Kauf oder Verkauf in die Gewalt eines bestimmten Herrn kommen. Die Portugiesen waren durch afrikanische Corsaren vielfach bedroht, die zahllose Menschen als Sclaven hinwegschleppten; daher kamen sie zu Repressalien; bald aber machten Eroberer und auch Kauffahrer Jagd auf Neger, um diese mit Vortheil zu verkaufen. Schon 1341 waren von den canarischen Inseln durch Portugiesen Menschen weggeschleppt worden; 1393 nahmen auf der Insel Lancerota andalusische und biscayische Kaufleute das Herrscherpaar und 150 seiner Unterthanen mit sich fort. Der Normanne Joh. von Bethencourt, der von Castilien die Investitur über die canarischen Inseln erhielt, zog um 1402 von Cadix dahin, erbaute auf Lancerota ein Castell und ging wieder nach Spanien, um Leute, Waffen und Lebensmittel in größerer Zahl sich zu verschaffen. Der von ihm eingesetzte Hauptmann Bertin de Berneval ließ während seiner Abwesenheit dreißig Insulaner als Sclaven nach Spanien bringen; nach seiner Rückkehr wurden in Folge der Kämpfe der Eingeborenen mit den französischen Soldaten noch mehr Sclaven gemacht, zumal seitdem mehrere Inseln erobert waren. Bethencourt ließ später seinen Neffen zurück und ließ sich die reichen Einkünfte nach Frankreich schicken. Nun kamen viele Klagen an den spanischen Hof. Die Bischöfe erhoben sich kräftig gegen die Mißbräuche, besonders der Franciscaner Mendo; sie erklärten, weder vor noch nach der Bekehrung dürfe man

Der Sclavenhandel.

[1] *Juan Nuñez de la Peña*, Conquista y antiquitades de las islas de la Gran Canaria L. I c. 7. 12—16. *Cordeyro*, Historia insulana das ilhas a Portugal sugeytas no Oceano c. 3. *D'Avezac*, Les isles d'Afrique. *G. Gravier*, Le Canarien. Livre de la conquête et conversion des Canaries (1402—1422) par J. de Bethencourt. Par. 1875. Hist. de la première découverte et conquête des Canaries. Par. 1630. K. Ritter, Gesch. der Erdkunde ed. Daniel, S. 244. Lütolf, Zur Entdeckung und Christianisirung der westafr. Inseln (Tüb. Quartalschr. 1877 II S. 319 ff.). Päpstl. Erlasse *Raynald*. a. 1344 n. 4 seq.; 1369 n. 14; 1434 n. 21; 1436 n. 25. 26; 1443 n. 10; 1454 n. 8 (cf. Bull. III, III p. 70); a. 1462 n. 12; 1476 n. 21 seq. Vgl. m. Schr. Kath. Kirche S. 344—349.

die Bewohner der Inseln zu Sclaven machen. Als die Briefe Johanns II. nichts fruchteten, kam Pedro Barba de Campos mit drei Schiffen, den jungen Bethencourt zu entsetzen. Doch der Sclavenhandel dauerte fort, besonders unter dem neuen Regenten Hernando Peraza, der 1443 Gomera unterwarf; 1493 ward Palma, 1496 Teneriffa unterjocht. Obschon der Sclavenhandel sich erhielt, so wurde doch in Friedensverträgen häufig die Freiheit der bisher als Sclaven behandelten Eingeborenen festgesetzt. Eugen IV. drang auf Erleichterung der Bewohner von den schweren Abgaben, traf Anstalten, ihnen Lehrer der Künste und Handwerke zuzusenden, und erhob sich gegen die Angriffe auf ihre Freiheit, wie das auch seine Nachfolger thaten. Das bestehende Kriegsrecht konnten sie nicht ändern, die Sclaverei nicht abschaffen; sie mußten sich auf den Schutz der noch Freigebliebenen beschränken[1].

248. Bald hatte Portugal große Besitzungen in Afrika, aus denen es Gold und Sclaven ausführte. Der Infant Heinrich verbot im Interesse der Bekehrung der Neger 1445 ihre Vergewaltigung und suchte Handelsbeziehungen und Verträge, die seit 1469 zahlreich geschlossen wurden. Der Menschenraub nahm beträchtlich ab. Alphons V. und Johann II. drangen auf Bekehrung der Neger und sandten tüchtige Missionäre nach Congo; schon 1491 zählte man dort viele Christen. Man begann Kirchen zu bauen. Emmanuel sandte wiederholt 1504, 1510, 1512 neue Glaubensboten; ein Prinz von Congo ward in Lissabon erzogen und 1512 ging eine Gesandtschaft des bereits getauften Königs nach Rom ab; 1533 erklärte Johann III. von Portugal dem Papste, daß ganz Congo katholisch sei. Aus diesem Lande wurden keine Sclaven mehr genommen, wie es überhaupt strenge verboten war, Christen zu Sclaven zu machen. Die Missionäre waren stets die eifrigsten Vertheidiger der Freiheit der Eingeborenen. Aber in anderen Gegenden, namentlich am Senegal, wurden noch immer Sclaven erbeutet und verkauft; es fand meistens Tauschhandel mit den Negern statt, die ein Pferd für neun bis siebzehn Menschen nahmen. Da Spanien und Portugal durch Vertreibung der Mauren sehr entvölkert waren und es an Arbeitskräften gebrach, viele Unterthanen auch auf Abenteuer auszogen, so wurden afrikanische Sclaven um hohen Preis gekauft; die Kauffahrer leitete Gewinnsucht, die Regierung die Politik[2]. Die Religion konnte nur das Loos der Sclaven erleichtern, ihre Bekehrung und mit ihr häufig auch die Freilassung erwirken, oder dazu ermuntern, die Be-

Bekehrungen in Afrika.

Einfluß der Kirche.

[1] Hüne, Darstellung aller Veränderungen des Negerhandels. Gött. 1820 Th. I. *Copley*, A history of sclavery and its abolition. Lond. 1844. *Cochin*, L'abolition de l'esclavage. Par. 1862 t. I. Banbinel, Der afrikan. Sclavenhandel. Uebers. von J. Hechsel, S. 12. Humboldt, Krit. Untersuchungen II S. 217. J. Margraf, Kirche und Sclaverei seit der Entdeckung Amerika's. Tüb. 1865. Civiltà cattolica 1865—1866 VI, I vol. 1—7 p. 427 seq. 662 seq. etc. Rechtstitel der Sclaverei nach den Gesetzen Justinians in den Siete Partidas Alphons' X. von Castilien 1258 P. IV und in den Ordenaçoens do rey Alfonso V. von Portugal 1446 L. IV tit. 81. *A. Helps*, The spanish conquist. vol. I P. III c. 1 p. 201. Lond. 1855 seq.

[2] *André Alvarez de Almada*, Relaçao o descripçao de Guiné. Lisb. 1730. Relazioni del Reame di Congo tratte dagli scritti di Odoardo Lopez portughese per *F. Pigafetta*. Roma 1590. *Barros*, Da Asia Dec. I L. II c. 2.

kehrten beschützen und vertheidigen, den noch nicht zu Sclaven Gemachten die Freiheit mittelst ihrer Censuren garantiren. Sie wirkte mit zur Verbesserung der Gesetzgebung und flößte selbst gewaltthätigen Menschen oft eine edlere Gesinnung ein. Gegenüber ganz wilden Völkern, die kein Völkerrecht anerkannten, selbst Sclaven hielten und Christen raubten und mordeten, erschien den christlichen Fürsten auch die Eroberung ihrer Länder erlaubt, um sie durch Unterjochung zur Gesittung zu bringen und ihre schweren Verbrechen, wie Menschenschlächtereien, auszurotten. Um aber unter den christlichen Fürsten keinen neuen Krieg aufkommen zu lassen, den Königen von Portugal ihre mit großen Opfern und Kosten verbundenen Unternehmungen zu sichern, gewährte ihnen Nikolaus V., daß Niemand, außer mit portugiesischen Schiffen und Seefahrern unter Entrichtung eines bestimmten Tributs nach erlangter königlicher Erlaubniß, nach den von Portugal entdeckten Inseln und Küsten segeln dürfe. In Folge des Indultes erlangte Johann II. von Portugal vom englischen König Eduard IV., daß die englischen Kauffahrer von den Küsten ferne blieben, die von den Portugiesen occupirt worden waren[1].

Umschiffung Afrika's.

249. Nach beharrlichem Bemühen erreichte Portugal seinen Zweck, einen directen Seeweg nach Ostindien statt des Weges über Aegypten aufzufinden und Afrika zu umschiffen. Zuerst hatte man die Insel Porto Santo (1418), von da aus die unbewohnte Insel Madeira (1419) entdeckt, 1441 das Cap Blanco, 1445 das grüne Vorgebirge; um 1484 kam Diego Cano bis Congo, dann bis Cap St. Augustin, 1487 kam Bartholomäus Diaz wirklich an das Cap der „guten Hoffnung", wie es König Johann II. statt „stürmisches Vorgebirg" (so nannte es der Entdecker) bezeichnet wissen wollte. Von da aus lernte man nun auch die Ostküste Afrika's kennen und knüpfte Verbindungen mit Aethiopien an; Vasco de Gama unternahm dann seine glückliche Reise bis nach Ostindien 1497; bald segelten neue Flotten dahin und Franz Almeida ward Vicekönig (1507), nach ihm Alphons Albuquerque († 1515), der Goa zum Mittelpunkte der neuen Herrschaft in Ostindien machte und den portugiesischen Handel weithin ausbreitete. Nun war auch den Missionären der Kirche ein weiter Wirkungskreis eröffnet[2].

Entdeckung Amerika's.

250. Zu der Umschiffung Afrika's kam nun noch die Entdeckung Amerika's. Der Genuese Christoph Columbus (Colon), geb. 1436, fand zuerst 12. Oct. 1492 die kleine Insel Guanahany (S. Salvador genannt), fuhr dann gegen Cuba, entdeckte auch Haiti, wo er ein Castell erbaute, und

---

[1] *Raynald.* a. 1484 n. 82; 1490 n. 24; 1491 n. 6; 1510 n. 37; 1516 n. 104; 1533 n. ult. *Osorius*, De rebus gest. Emman. II. Reg. Lusit. L. III c. 8. Molina, Tr. de justitia et jure t. II Tr. II Disp. 34 n. 8 p. 71: Ex hoc regno (Congo), cum omnes christiani sunt, nullum asportatur mancipium, neque propter delicta servituti subjiciuntur, sed aliis poenis a suo rege puniuntur. Ueber den Erfolg des Indults von Nikolaus V. 1454 *Hackluit*, Hist. Navigation. V. 2 p. 2. *Thomassin.* P. III L. I c. 32.

[2] *J. P. Maffei* S. J., Histor. indic. libri XVI. Antw. 1605 L. I—V. Collecçao de monumentos ineditos para a historia das conquistas dos Portuguezes em Africa, Asia e America (dirigirt von R. J. Telner) t. II P. I. Lisboa 1860; t. III 1862. Osc. Peschel, Gesch. des Zeitalters der Entdeckungen. Stuttg. 1858. Ueber die wissenschaftlichen Leistungen der Portugiesen betreffs Afrika's s. *Brucker* in den Études relig. hist. et littér., mars 1878.

kam 3. Mai 1493 glücklich nach Spanien zurück. Auf der im Herbste unternommenen zweiten Fahrt entdeckte er die caribischen Inseln und gründete auf Jamaica eine Colonie. Beim spanischen Hofe 1495 verleumdet, rechtfertigte er sich 1496 vollkommen. Auf der dritten Reise, die er am 30. Mai 1498 antrat, entdeckte er die Insel Trinidad und dann auch das amerikanische Festland. Der große Admiral meinte, es sei erlaubt, die widerspenstigen Eingeborenen zu Sclaven zu machen, wenigstens die Cariben auf den Antillen und die Haitianer, die Menschenfleisch aßen; in ihrem rohen Zustande würden sie sich sonst nicht unterrichten und bekehren lassen. Schon 1494 gingen unter Anton Torres zwölf Schiffe mit caribischen Gefangenen ab, 1495 wurden 500 Caribensclaven zum Verkauf nach Sevilla gebracht. Aber die milde, den Indianern geneigte Königin, bestärkt von ihrem Beichtvater, dem Erzbischof von Granada, verbot den Verkauf und forderte die Rücksendung dieser und anderer von Spaniern mitgebrachten Indianer. Colon machte von dem damaligen Kriegsrechte einen sehr ausgedehnten Gebrauch, achtete aber sonst die natürlichen Rechte der Eingeborenen, kam sogar darüber mit seinen eigenen Leuten in Zerwürfniß. Als sich mehrere derselben unter Roldan von ihm lossagten und im Bezirke von Xaragua sich festsetzten, wo sie die Indianer ungescheut als Sclaven benützten, konnte er ihre Unterwerfung nur dadurch herbeiführen, daß er zugestand, sie sollten die Indianer als Dienstboten zum Anbau ihrer Grundstücke behalten, aber sie regieren und schützen, die Häuptlinge aber die betreffenden Indianer auswählen und absenden. Es war das der Anfang des Commenden- oder Vertheilungssystems (Repartimiento). Die Königin sandte einen Untersuchungscommissär nach Hispaniola (S. Domingo), der den Admiral 1500 in Ketten nach Spanien transportiren ließ. Zwar erhielt er hier seine Freiheit wieder, aber er erlangte nicht sofort seine Würde zurück. König Ferdinand sandte den Ritter Nikolaus von Ovando mit dreißig wohlgerüsteten Schiffen nach Hispaniola; auf seine Bitten konnte Colon 1502 mit nur vier und dazu schadhaften Schiffen seine trotz vieler Widerwärtigkeiten von Erfolg begleitete vierte Entdeckungsreise unternehmen. Bald nach seiner Rückkehr starb er am 21. Mai 1506 zu Valladolid, für alle seine großartigen Leistungen noch mit Undank belohnt. Selbst das von ihm entdeckte Land erhielt nicht von ihm den Namen, sondern von dem Florentiner Amerigo Vespucci, der erst 1499 dahin kam und vier Reiseberichte veröffentlichte. Von Hispaniola gingen die weiteren Entdeckungen der Spanier aus. Vasco Nugnez di Balbao kam 1510 an die Landenge von Panama und gründete die Colonie S. Maria L'Antiqua. Bis 1513 war auch schon die Westseite Amerika's und das stille Meer entdeckt[1].

---

[1] Vita Christoph. Columbi. Venet. 1575. *Robertson*, Hist. of America. Lond. 1772, übers. von Schiller. Leipzig 1781, bes. L. VIII. *Touron*, Hist. gén. de l'Amérique t. I L. I. *Luigi Bossi*, Vita di Cr. Col. Milano 1818. Noticias secretas de America por D. J. Juan y D. Ant. de *Ulloa* sacadas a luz por D. Dav. Barry. Lond. 1826. Humboldt, Krit. Untersuch. über die Gesch. und Geographie v. Ideler, II S. 186 ff. Wittmann, I S. 18 ff. Junkmann, Die Entdeckung Amerika's, Kath. Magazin, Münster 1846. *Cadoret*, Vie de Chr. Col. Cf. Correspondant t. 42 p. 208. Peschel (S. 836 N. 2). Margraf (S. 835 N. 1). *M. G. Canale*, Vita e viaggi di Cr. Col. Fir. 1863. *Roselly de Lorgues*, La croix dans les deux mondes.

Portugals Fortschritte.

251. Aber auch die Portugiesen suchten hier längst Land zu erwerben und in der That ward für sie 1500 durch Cabral Brasilien, 1519 durch Fernando Magelhaens Patagonien, wie nachher die Marianen und Philippinen für Spanien entdeckt. Schon früher hatte sich der spanische Hof mit dem portugiesischen, der sich in seinen Rechten beeinträchtigt glaubte, zu verständigen gesucht und als das mißlang, den Papst um seine Entscheidung angegangen.

Alexanders VI. Bulle.

Alexander VI. sprach der castilischen Krone die im westlichen Ocean gelegenen, der portugiesischen die zu Afrika gehörigen Inseln und Festländer zu, dann zeichnete er (1493) eine Linie vom Nordpol zum Südpol, hundert Seemeilen westlich von den Azoren und den Inseln des grünen Vorgebirgs, und bestimmte, die jenseits dieser Linie gelegenen Länder seien von Castilien, die diesseits gelegenen von Portugal zu occupiren; als Portugal damit nicht zufrieden war, rückte er die Demarcationslinie noch 270 Seemeilen weiter westlich, weßhalb auch nachher Brasilien an Portugal fiel. Der Papst wollte die drohenden Streitigkeiten zwischen Spanien und Portugal unterdrücken, die Ausbreitung des Christenthums in jenen Gegenden in geregelter Weise sichern; er verbürgte den beiden Reichen ihre auf einen festen Rechtstitel sich gründenden Erwerbungen gegenüber andern Fürsten, falls diese nicht vorher Besitz von diesen Inseln genommen hätten. Damals kannte man nur die Inseln; von diesen konnten die unbewohnten von dem ersten besten Seefahrer occupirt werden, auf den bewohnten war leicht die Erwerbung einer Herrschaft durch Vertrag mit den Eingeborenen möglich und die von den christlichen Königen angeordneten Niederlassungen sollten für die gesicherte Ausbreitung des Christenthums dienen, für die Alexander sofort auch Franciscaner abordnete[1]. Die päpstliche Concession war nach Maßgabe der geltenden Rechtssätze zu verstehen, und in einer ähnlichen Bulle für Portugal von 1497 bezüglich Westafrika's ward ausdrücklich eine die freiwillige Unterwerfung der Eingeborenen hervorhebende Einschränkung gesetzt[2]. In keiner Weise ward daran gedacht, die Indianer sämmtlich zu Sclaven der Spanier und Portugiesen zu machen. Die päpstliche Bulle hatte vollständig ihren Erfolg; die Endeckungen der beiden Seemächte nahmen ihren Fortgang, ohne daß ein Krieg zwischen ihnen ausgebrochen wäre; nur entzog die Entdeckung des amerikanischen Continents der Bulle einen großen Theil ihrer Wirksamkeit.

Wirksamkeit der Missionäre.

252. Die ersten Missionäre Amerika's waren Benedictiner, Hieronymiten, Franciscaner, dann Dominicaner. Sie fanden das Haupthinderniß der Bekehrung in der Habgier und der Härte der Spanier und traten nachdrücklich für die Freiheit der Indianer auf. Der vom Papste als apostolischer Vicar entsandte Benedictiner Buil erhob sich deßhalb gegen Colon, und als er nichts ausrichtete, kehrte er (1494) nach Spanien zurück. Buils Begleiter, Perez

---

Par. 1844. Ders. Hist. de Chr. Col. Par. 1855. L'ambassadeur de Dieu et le Pape Pie IX. Par. 1874. Satan contre Chr. Col. ou la prétendue chute du serviteur de Dieu. Par. 1876. *P. Marcellino Civezza*, O. M. O., Della vita di Cr. Colombo trad. dal francese ed accresciuta di nuovi documenti. Prato 1876.

[1] Const. *Inter cetera* c. 1 de insulis novi orbis I. 9 in Sept. Const. 4 Bull. Taur. V p. 361—364 *Raynald.* a. 1493 n. 19. Cf. *Henrion*, Hist. gén. des missions I p. 333. Civiltà catt. VI, I p. 662 seq. M. Schr. Kath. Kirche S. 337 ff.

[2] *Raynald.* a. 1497 n. 33.

de Marchana, baute das erste Kirchlein auf Hispaniola. Der Hieronymit Ramon Pane und der Franciscaner Juan Borgonnon wirkten mit Hingebung; aber den von ihnen gewonnenen Caziken Guarinox machten die Grausamkeiten der Eroberer und die Einflüsterungen seiner heidnischen Landsleute wieder abwendig. Unter Alphons del Espinar kamen mit Ritter Ovando 1502 zwölf Franciscaner. Da König Ferdinand mit den von Julius II. erlassenen Erectionsbullen für neue Bisthümer nicht zufrieden war, kamen sie nicht zum Vollzug; erst 1511 wurden auf Hispaniola die Stühle S. Domingo und La Concepcion de la Vega und auf der Insel Puertorico ein Sitz dieses Namens errichtet. Den spanischen Königen war schon 1508 das Patronatsrecht auf die zu errichtenden Sitze zugestanden worden. Seit 1510 hatten die Dominicaner auf Hispaniola eine Niederlassung. Sie verwarfen die Vertheilung der Indianer als Sclaven an ihre Bezwinger als Verletzung des Naturrechts, des christlichen Gesetzes und einer gesunden Politik. Sie predigten darüber öffentlich. Dem Statthalter Ovando war ein Decret zu Gunsten der Freiheit der Indianer mitgegeben worden, das aber ein späteres wieder zu nichte machte. Die Leute des Statthalters, von Lebensmitteln entblößt, glaubten nur mittelst der Arme der Eingeborenen sich helfen zu können; er selbst stellte vor, aus Uebermaß von Freiheit seien die Indianer zur Wildheit und zum Müßiggange zurückgekehrt, um sie zu bekehren, müsse man sie der Sorgfalt der christlichen Colonisten anvertrauen. Demnach bestimmte ein neuer Erlaß, es seien die Indianer im Interesse ihrer Bekehrung zum Verkehr mit den Christen zu nöthigen, aber ihre Arbeiten zu ermäßigen, sie selbst nicht als Sclaven zu betrachten. Die Habsucht der Spanier führte aber zu den härtesten Bedrückungen; die Dominicaner erhoben sich dagegen muthig. Als Ovando 1508 durch Diego Colon ersetzt ward, hörten die Mißstände nicht auf; es ward gestattet, kriegsgefangene Indianer als Haussclaven oder in den Bergwerken zu verwenden. Der spanische Hof ward von den entgegengesetzten Seiten mit Bitten und Vorstellungen bestürmt. Die Dominicaner auf Haiti einigten sich über verschiedene Grundsätze und bedrohten die europäischen Sclavenhalter mit Verweigerung der Sacramente; muthig traten Peter von Cordova und Anton de Montesino auf; Letzterer verweigerte 1511 den Widerruf der von ihm gepredigten Sätze; geschützt von seinem Orden, zog er nach Spanien zum König, während auf demselben Schiffe der Franciscaner Alonso de Espinal mitreiste, um die Sache der Colonisten zu vertreten. Der König verordnete 1513 Beschränkung der Indianerarbeit auf bestimmte Monate, Befreiung der Ehefrauen und der Kinder unter vierzehn Jahren, traf überhaupt mehrere Maßregeln zum Schutze der Eingeborenen und warnte die muthigen Predigerbrüder vor weiteren Forderungen. Diese ließen sich aber nicht abschrecken. Als Rodrigo von Albuquerque 1514 nach Indien kam und nach Einziehung der bisherigen Commenden eine neue Vertheilung vornahm, war das Loos der Indianer nur verschlimmert [1].

---

[1] *Raynald.* a. 1493 n. 24 seq. *Solorzano*, De jure indico t. I L. III. c. 6 n. 59. Hefele, Ximenes S. 508. Margraf, S. 22. Peschel, S. 549 ff. Vorrechte der Könige *Solorzano*, L. IV c. 2. *Herrera*, Hist. gen. de los hechos de los Castillanos en las islas y tierra firma del mar Oceano Decad. I L. IX c. 14; L. X c. 12 seq.

Neger-sclaven.

253. Statt der Indianersclaven wurden frühzeitig Negersclaven aus Afrika gebracht, die zur Arbeit tüchtiger und kräftiger waren. Die Regierung gestattete die Einfuhr solcher Neger, die unter christlichen Herren geboren waren, nicht aber anderer. Ovando beklagte sich 1503 über deren große Zahl auf Haiti, sowie darüber, daß viele zu den Indianern flohen und diese noch mehr verdarben. Man suchte die weitere Einfuhr zu beschränken; 1506 ward verboten, Neger aus der Levante oder solche, die Mauren zu Vätern hatten, einzuführen. Aber 1510 ließ König Ferdinand mit Rücksicht auf die schwache Constitution der Indianer fünfzig Neger von Sevilla nach Haiti zur Minenarbeit senden; für die Cultur des Zuckerrohres schienen Neger die besten Arbeiter; so ward 1511 der Wunsch nach einer stärkeren Negereinfuhr laut und 1514 durfte der Gouverneur Pedrarias eine solche bewerkstelligen. Aber Cardinal Ximenes, nach Ferdinands Tod Regent, verbot 1516 die Negereinfuhr strenge. Man wandte sich an den jungen König Carl, der nach dem Rathe seiner flandrischen Minister trotz der Warnung des Regenten mehrere Zugeständnisse machte [1]. Selbst die Hieronymiten und der berühmte und hochverdiente Bartholomäus Las Casas, der Eiferer für Menschenrechte, wollten zu den Arbeiten in den Colonien statt der schwächeren und gegen das Naturrecht ihrer Freiheit beraubten Indianer die schon dem Sclavenstande angehörigen Neger gebraucht wissen, jedoch mit manchen Beschränkungen [2]. So kam es zu einer bestimmten Einschränkungen unterworfenen Negereinfuhr. Von den Indianern sollten nur die sogenannten Cariben oder Cannibalen (Menschenfresser) zu Sclaven gemacht werden können, was auch mehrere königliche Decrete aussprachen, wornach Empörung, Götzendienst, Menschenopfer und Anthropophagie die Sclaverei herbeiführten.

Die Völker Amerika's.

254. Die Einwohner Amerika's waren großentheils der mongolischen, aber auch der kaukasischen Race angehörig, überhaupt sehr verschieden nach Abstammung, Sitten und Gebräuchen. Die Inseln sowohl als der Continent hatten zu verschiedenen Zeiten ihre Bevölkerung, meistens aus Asien, erhalten. Viele kamen wahrscheinlich aus dem nordöstlichen Asien in der Nähe der Behringsstraße, wo die kurilischen, aleutischen und Fuchsinseln eine Art von Brücke bilden, nach dem westlichsten Theil Amerika's; andere dagegen kamen aus dem Mittelmeere von Phönizien und Aegypten her nach dem Osten dieses Continents, worauf die Sage von der Insel Atlantis und viele Alterthümer weisen; auch aus Ostindien über die Inseln der Südsee mögen Einwanderungen erfolgt sein. Die frühere Geschichte ist in tiefes, nur selten durch einzelne Lichtstrahlen etwas aufgehelltes Dunkel gehüllt; nicht einmal alle Völkernamen sind mehr bekannt, ganze Stämme wurden ausgerottet, ehe die wissenschaftliche Forschung sich mit ihnen vertraut machen konnte. Die Spanier lernten zuerst die rohen Indianer kennen, die dem Fetischdienste ergeben waren, dann die dem Sternendienst ergebenen Araucas und Chaktas, die civilisirten Muyscas u. a. m. Die ersten Urtheile waren für die Bevölkerung sehr ungünstig; aber es stand den Missionären fest, daß die Menschenwürde in ihr zu achten und sie von demselben ersten Menschenpaar herzuleiten sei, von dem die Völker der bekannten Welttheile abstammen [3].

---

[1] *Llorente*, Oeuvres de B. Las Casas II. 432 seq. 436. *Herrera*, Dec. II L. II. 816. *Navarette*, Coll. des voyages. *Helps*, l. c. II. 18—20. Hefele, S. 524. Margraf, S. 41 ff.

[2] Daß Las Casas sich für die Negerausfuhr aussprach, haben Einige bestritten. Döllinger, Hdb. der K.-G. Landshut 1828 II, 2 S. 397.

[3] Adelung, Mithrid. III S. 338. Waitz, Anthrop. I S. 293. Hettinger,

c. Die orientalischen Schismatiker und Häretiker.

α. Das griechische Schisma und die Union von Florenz.

Das griechische Reich und seine Unterhandlungen mit den Päpsten.

255. Das alte Schisma, das unter Andronicus II. wieder neue Kraft gewonnen hatte, bestand im 14. Jahrhundert fort und mit ihm die theologische Polemik der Griechen gegen die Lateiner, die namentlich durch Nilus Kabasilas, Erzbischof von Thessalonich (1340), den Bulgarenerzbischof Gennadius, den Mönch Maximus Planudes, Symeon von Thessalonich u. A., eine Zeit lang auch durch den Mönch Barlaam, geführt ward [1]. Die innere Parteiung stieg immer höher, das Unglück des Reiches mit ihr. Die Kriege Andronicus' II. mit den Franken [2], die noch nicht den Gedanken an die Wiedererlangung ihres Kaiserreichs Romania aufgegeben, 1306 Thessalonich erstürmt hatten, jedoch durch den Zwiespalt zwischen Ungarn und Venedig an größeren Fortschritten gehindert waren, dann mit den Tataren, die 1324 viele Griechen tödteten oder gefangen wegschleppten, vor Allem aber mit den Türken, die immer weiter vordrangen, endeten meistens für ihn unglücklich; dazu brach ein Bürgerkrieg aus, als der Kaiser seinen Enkel Andronicus III. vom Throne ausschließen wollte, aber 1328 von diesem gestürzt ward. Nur die Politik veranlaßte Unionsverhandlungen 1326 und 1334 mit Johann XXII. und 1337—1339 mit Benedict XII.; die Griechen wollten vor Allem Beistand gegen die Türken und höchstens eine scheinbare Kirchenvereinigung. Clemens VI. und Innocenz VI. führten lange Verhandlungen mit Johann V. Paläologus (1341—1391) und dessen Vormund und Mitkaiser Johann Kantakuzenus, der 1355 vom Throne gestoßen ward, als man eben gute Hoffnungen hegte. Johann Paläologus gab die glänzendsten Zusagen des Gehorsams gegen den römischen Stuhl. Da aber die abendländischen Fürsten der Aufforderung des Papstes nicht entsprachen, die Hilfe ausblieb, die Türken sogar 1361 Adrianopel eroberten und es zur Residenz ihrer Sultane machten, hielt sich der Kaiser nicht mehr an sein Versprechen gebunden. Doch sandte er 1364 abermals Abgeordnete an Urban V., schwor 1369 in Rom das Schisma ab und trat mit seiner Familie in die Gemeinschaft der römischen Kirche. Aber auch jetzt blieben die europäischen Fürsten gleichgiltig; die Türken eroberten das ganze Reich bis auf Constantinopel und Thessalonich, und 1374 mußte Johann V. zu einem höchst schimpflichen Frieden mit dem Sultan Amurat sich herbeilassen [3]. Gregor XI., der vier Legaten bevollmächtigte, alle

---

Die Abstammung des Menschengeschlechts von Einem Paare (Separatabdruck a. d. österr. Vierteljahrsschr. für Theol. IV H. 3). Wien 1865 S. 40 ff.

[1] Nil. Cabasilas, De causis dissensionum in Eccl. ap. *Salmas.*, De primatu Papae. Lugd. Bat. 1645 t. I. Gennad. Σύνταγμα (ungedruckt. Vgl. m. Schr. Photius III S. 168 N. 33 S. 815). Maxim. Planud. ap. *Migne*, PP. gr. t. 147 p. 967 seq. 1180 seq. Cf. t. 161 p. 309. Barlaam mon. ap. *Salmas.* l. c. p. 103 seq. Symeon. Thessal. *Migne*, t. 155 p. 9 seq.

[2] Kriege Andronicus' II. mit den Franken *Raynald.* a. 1304 n. 28; 1306 n. 5; 1312 n. 48.

[3] Joh. XXII. *Raynald.* a. 1326 n. 26 seq.; 1333 n. 18 seq.; 1334 n. 2 seq. Benedict VI. *Raynald.* a. 1337 n. 31; 1339 n. 21 seq. 36. Clem. VI. ib. a. 1343 n. 12. 15 seq.; 1344 n. 2; 1346 n. 64; 1348 n. 26. Innocenz VI. ib. a. 1353

in die Kirchengemeinschaft aufzunehmen, die das Decret von Lyon (1274) unterzeichnen würden, forderte den König Ludwig von Ungarn auf, den in der Mehrzahl im Schisma beharrenden Griechen Beistand zu leisten, sowohl um sie durch Wohlthaten zu gewinnen, als um das eigene Land gegen die Türken zu sichern. Kaiser Manuel Paläologus (1391—1425) rief die Hilfe Bonifaz' IX. gegen Bajazet an; der Papst ließ auch sofort 1398 einen Kreuzzug predigen und bat die Fürsten, nicht zuzugeben, daß die Griechen, obschon nicht ganz der römischen Kirche gehorsam, von dem Erbfeinde der Christenheit unterjocht und zertreten würden. Manuel reiste 1400 vergebens nach Venedig, Frankreich und England, ohne Hilfe zu finden; nur Tamerlan, der 1402 den Sultan Bajazet schlug und gefangennahm, hielt die Türken noch eine Zeit lang in ihrem Siegeslaufe auf. Innocenz VII. mußte 1405 mit Schmerz sich außer Stand erklären, dem auf das Aeußerste bedrohten griechischen Reiche zu helfen[1].

256. Einzelne tüchtige Griechen hatten die Lateiner gewonnen, wie den Manuel Kalekas, der in den Dominicanerorden trat und vier Bücher gegen die Griechen schrieb, die Ambrosius Traversari auf Befehl Martins V. in das Lateinische übertrug, und den Demetrius Cydonius von Creta, der länger in Italien weilte, gegen Maximus Planudes und Nikolaus Kabasilas schrieb, gegen welchen er den Thomas von Aquin vertheidigte. Nach dem Wechsel zahlloser Schriften bemühten sich auch 1409 die Pariser Theologen für die Union der Griechen; man erklärte, die Forderung der Griechen, ein allgemeines Concil beider Theile zu veranstalten, sei nicht abzuweisen, es müsse Gehorsam gegen den Primat verlangt, in den abweichenden Gewohnheiten Nachsicht geübt, ein Ausweg zur Eintracht gesucht werden[2]. Zu Constanz erschien im Februar 1418 eine ansehnliche Gesandtschaft des Kaisers und des Patriarchen von Constantinopel; es kam aber nicht zu eigentlichen Verhandlungen. Der Kaiser trat dann mit Martin V. in Verbindung, der überaus thätig für die Griechen war, mehrere Gesandte abordnete, eine Abgabe zu Gunsten der Union dem rheinischen und burgundischen Clerus auflegte, und als sogar christliche Fürsten sich mit den Türken gegen die Griechen verbanden, das auf das Strengste verbot. Im Jahre 1422 sandte er den Minoriten Anton Massanus als Nuntius an den Kaiser und den Patriarchen mit neun Artikeln betreffs der Union; die Griechen antworteten, es müsse ein Concil in der Weise der sieben alten gehalten werden, und zwar in Constantinopel, in einer Zeit, in der das Reich wieder Frieden habe; die Kosten müsse

Martin V. für die Union.

---

n. 23 seq.; 1355 n. 35; 1356 n. 33 seq. Urban V. ib. a. 1364 n. 67; 1365 n. 22; 1366 n. 2 seq.; 1367 n. 5; 1368 n. 20; 1369 n. 2 seq.; 1370 n. 1 seq.

[1] Gregor XI. ib. a. 1373 n. 2; 1374 n. 1 seq.; 1375 n. 1 seq. Bonifaz IX. ib. a. 1398 n. 40; 1399 n. 4. Innocenz VII. ib. a. 1405 n. 3 seq. Niceph. Greg. Hist. t. I p. 506 seq.; t. II p. 696 seq. 780 ed. Bonn. Cantacuzen. Hist. III. 87. 92; IV. 9. Phrantzes p. 61 ed. Bonn. Christophe, II S. 5 f. 54 f. 165. 246—249. 292. 306 f. Hefele, VI S. 565 f. 610. Pichler, I S. 356 ff. 373 ff. 380. 382.

[2] Manuel Calec. M. t. 152 p. 9 seq. Demetr. Cydon. M. t. 154 p. 825 seq. Gerson, Sermo coram rege Franciae nomine Univ. Paris. pro pace Eccl. et unione Graecorum Opp. II. 141—153. Schwab, Gerson S. 258—262.

der Papst bestreiten. Als diese Antwort (8. Nov. 1423) im Concil von Siena verlesen ward, fand dieses, man könne jetzt nicht mit Nutzen über diese Union verhandeln. Kaiser Johann VII. Paläologus (1425—1448), der die letzten Versuche machte, sein zusammenstürzendes Reich durch Hilfe der Lateiner zu retten, setzte indessen die Verhandlungen fort, ging darauf ein, daß die Unionssynode in einer Stadt der Ostküste Italiens unter Theilnahme der orientalischen Patriarchen und gegen 700 Griechen, denen der Papst die Kosten zu bestreiten, auch die Schiffe zu senden habe, abgehalten werde; hierüber sowie über die Vorsorge für die Sicherheit Constantinopels ward ein eigener Vertrag 1430 geschlossen [1]. Eugen IV. bestimmte (12. Nov. 1431) Bologna als Ort der Unionssynode, mahnte auch (18. Dec.) den König Sigismund, durch Gesandte den Kaiser und den Patriarchen zur Abordnung von Bevollmächtigten zu bestimmen, ermächtigte (21. Mai 1432) den Erzbischof Andreas auf Rhodus, einen gelehrten Griechen, zur Absolution der aus dem Schisma Zurückkehrenden, suchte (7. Nov. 1432) für die nach Italien reisenden Griechen Befreiung von Taxen und Erleichterung der Reisekosten zu erwirken. Das unselige Zerwürfniß zwischen dem Papste und der Basler Versammlung bereitete die größten Schwierigkeiten; letztere durchkreuzte die Verhandlungen Eugens, obschon sie anfangs mit den Griechen nichts zu schaffen haben wollte. Am 26. Januar 1433 erließ sie eine Einladung an dieselben und ordnete eine Gesandtschaft an sie ab; im Spätsommer sandte sie den Bischof Anton von Susa und den Augustinerprovincial Albert de Crispis nach Byzanz, die insgeheim unterhandelten, so daß der päpstliche Gesandte Christoph Garatoni nicht einmal ihre Anwesenheit erfahren sollte. Es kamen auch 1434 griechische Gesandte nach Basel, die feierlich empfangen wurden, aber Basel als Ort der Unionssynode nicht annahmen. Der Papst war damals geneigt, Constantinopel zu acceptiren, was in Basel verworfen ward. Eine neue Gesandtschaft der Basler in Constantinopel richtete 1435 nichts aus; griechischerseits bestand man nicht auf der griechischen Kaiserstadt, wohl aber auf einer günstig gelegenen Seestadt. Die Unterhandlungen dauerten noch lange fort, Gesandte gingen hin und her, zu Basel kamen Spaltungen zu Tage. Eugen IV. scheute keine Opfer, miethete 1437 Schiffe von Venedig, sorgte für militärische Verstärkung der griechischen Streitkräfte und berief die Unionssynode im Einverständnisse mit den Griechen nach Ferrara. Der Papst sowohl als die Basler sandten Flotten nach Constantinopel, um den Kaiser, den Patriarchen und die übrigen Griechen abzuholen; die Griechen entschieden sich für den Papst,

Bemühungen Eugens IV.

---

[1] Griech. Gesandte in Constanz *v. d. Hardt,* IV. 205. *Martene,* Thes. II. 1661. Höfler, Geschichtschreiber der husit. Bewegung II S. 171. Pichler, I S. 388. Hefele, VII S. 342 f. — *Ragnald.* a. 1420 n. 27; 1421 n. 16; 1422 n. 2 seq. *Cecconi* (S. 701 N. 3) Doc. 2. 3 p. V seq. Sendung des Anton Massanus *Raynald.* a. 1422 n. 8 seq. Λόγος τοῦ ἱερομονάχου Ἀντωνίου Μασσάνη bei Dimitracopulus, Ἱστορία τοῦ σχίσματος τῆς λατινικῆς ἐκκλησίας ἀπὸ τῆς ὀρθοδόξου ἑλληνικῆς. Lips. 1867 p. 101. 102. Ἀπολογία, μᾶλλον δὲ ἀντίῤῥησις τοῦ παναγιωτάτου πατριάρχου Ἰωσὴφ πρὸς τὰ θ' κεφάλαια ib. p. 102. 103. Joh. Palaeolog. ad Martin. V. 14. Nov. 1422. Monum. Vindobon. 1857 p. 24—26. *Cecconi,* Doc. 4 p. XIV seq. Conc. Sen. *Cecconi,* Doc. 5. *Mansi,* XXVIII. 1062—1070. Zhishman, Die Unionsverhandlungen zw. der orient. u. röm. Kirche seit Anf. des 15. Jahrh. bis zum Concil von Ferrara. Wien 1858. Pichler, I S. 383 ff. Hefele, VII S. 396 f.

segelten Ende November 1437 ab und landeten am 8. Februar 1438 zu Venedig, wo sie mit den größten Ehren empfangen wurden[1].

Siebzehntes allgemeines Concil von Ferrara-Florenz.

257. Zu Ferrara waren schon mehrere Bischöfe eingetroffen; am 8. Januar 1438 eröffnete Cardinal Albergati im Namen des Papstes die Synode[2], bestellte deren Beamte und hielt am 10. Januar die erste Sitzung, welche die Rechtmäßigkeit der Verlegung des Concils von Basel nach Ferrara aussprach. Am 24. Januar traf Papst Eugen IV. selbst ein und ließ in der 2. Sitzung am 15. Februar in Anwesenheit von 72 Bischöfen und vielen Priestern und Doctoren eine Bulle verkündigen, die bei kirchlichen Strafen die Fortsetzung der Basler Versammlung verbot. Am 28. Februar reiste Kaiser Johann Paläologus mit einem Theil des Gefolges nach Ferrara ab, wo er am 4. März einzog, vom Papste und den Cardinälen freundlichst begrüßt. Am 7. März traf auch der Patriarch Joseph sammt seinen Geistlichen ein. Der Papst war bezüglich der Formfragen äußerst entgegenkommend, so viele Schwierigkeiten bezüglich des Ceremoniells auch von den Griechen erhoben wurden. Der Kaiser verlangte die Theilnahme aller Fürsten des Occidents

---

[1] Eug. IV. 1481 seq. *Cecconi*, Doc. 7. 9 seq. 14 seq. 40 seq. *Raynald*. a. 1433 n. 28; 1434 n. 17 seq. *Mansi*, XXIX. 92 seq.; XXX. 835. 864, XXXI. 116. Monum. Vindob. p. 296. Zhishman, S. 59 ff. 101 ff. Pichler, I S. 385 ff. Hefele, VII S. 585 ff. 640 ff. Frommann, Krit. Beiträge z. Gesch. der Florentiner Einigung. Halle 1872, bes. S. 139 ff. Ueber Eugens Opfer für die Union Joh. Plusaden. pro Concilio Flor. ap. *Allat.*, Graec. orthod. I, 613.

[2] Die vollständigen Akten des XVII. allg. Concils sind uns nicht erhalten. Dagegen besitzen wir: 1) die von einem Griechen (wahrsch. Erzb. Dorotheus v. Mitylene) verfaßte Geschichte des Concils bis zur Rückreise der Griechen, gedruckt zu Rom 1577 auf Befehl Gregors XIII., während eine lat. Uebersetzung auf Wunsch des Erzb. Benedict de Accoltis von Ravenna von Barthol. Abram aus Creta, einem griechischen Bischofe, schon 1521 daselbst veröffentlicht ward, die aber viele Fehler hatte. Eine bessere Uebersetzung lieferte unter Paul V. Joh. Matthäus Karyophilus Concil. ed. Rom. 1612. Der griech. u. lat. Text bei *Hard.*, IX p. 1—484. 2) Die von Horatius Justiniani, Custos der vatican. Bibliothek, 1638 veröffentlichten Aktensammlungen, enthaltend die Aufzeichnungen des röm. Patriciers und apostol. Notars Andreas a Sancta Cruce, der persönlich dem Concil angewohnt hatte, sowie andere Urkunden aus dem vatican. Archiv und römischen Bibliotheken. Bei *Hard.*, IX p. 669—1080. 3) Die Summa Conciliorum von Augustin Patricius aus Siena, verfaßt 1480 auf Wunsch des Cardinals Piccolomini, sehr gedrängt, bei *Hard.*, l. c. p. 1081—1198. *Hartzheim*, Conc. Germ. V. 774—871. 4) Das vielfach verdächtige und leidenschaftliche Werk des griech. Priesters Sylvester Syropulos, willkürlich von dem Anglicaner Robert Creyghton in's Lat. übersetzt und veröffentlicht u. d. T.: Vera historia unionis non verae inter Graecos et Latinos sive Concilii Flor. exactissima narratio graece scripta per Sylv. Sguropulum (so gestaltet der Uebersetzer den Namen um). Hag. Com. 1660 seq. mit einer langen Vorrede, gegen die L. Allat. (in Roberti Creyghtoni apparatum etc. Exercitationes t. I. Rom. 1674) reichhaltige kritische Bemerkungen verfaßte. Vgl. Hefele, Tüb. Theol. Quartalschr. 1847 II S. 187—189. 5) Einige wenige auf die Vorgeschichte bezügliche Documente lieferte Andron. Dimitrakopulos in seiner (S. 843 N. 1) angeführten, dem Syropulos folgenden Geschichte des Schisma p. 100 seq. 6) weit mehr Eugen Cecconi, Domherr (nun Erzbischof) von Florenz, in seinem leider unvollendeten Werke (S. 701 N. 3), bes. Doc. 170 seq. 182 seq. 7) Die Berichte des schismatischen Russen Simon von Susdal gab Frommann op. cit. (oben N. 1) S. 110 ff. Bes. Ausgabe: Ἡ ἁγία καὶ οἰκουμενικὴ ἐν Φλωρεντίᾳ σύνοδος διὰ μοναχοῦ Βενεδικτίνου (P. Nikes). Ἐν Ῥώμῃ 1864. Ueber das Concil Hefele, Quartalschr. 1847 u. 1848, dann Conc.-Gesch. VII S. 659 ff. 666 ff.; bloß Einzelheiten hebt Pichler, I S. 389 ff. hervor.

in Person oder durch Gesandte; aber bei den vielen Kriegen Europa's war das nicht zu erreichen; man vereinigte sich dahin, die Eröffnung der Verhandlung am 8. April vorzunehmen und neue päpstliche Einladungsschreiben und Nuntien an die abendländischen Fürsten zu senden. Der Orient war nicht bloß durch den Kaiser und den Patriarchen von Constantinopel, sondern auch durch Bevollmächtigte der anderen Patriarchen vertreten; bestellt waren für den von Alexandrien: Antonius, Erzbischof von Heraklea, und Gregor Mammas, Protosyncell von Byzanz, für den von Antiochien: die Erzbischöfe Markus Eugenicus von Ephesus und Isidor von Kiew, für den von Jerusalem: Dionys von Sardes, nach dessen Tod Dositheus von Monembasia. Patriarch Joseph erkrankte in Ferrara und konnte der Eröffnung nicht anwohnen, sprach aber seine Anerkennung der Unionssynode schriftlich aus. Erst nach Verlesung seines Diploms ward mit Eugens Zustimmung die päpstliche Eröffnungsbulle am 9. April griechisch und lateinisch verlesen. Von jeder Seite ward ein Ausschuß von zehn Personen zur vorläufigen Untersuchung der Differenzpunkte und der Unionsmittel erwählt; unter den Griechen ragten hervor: Markus Eugenicus von Ephesus und Bessarion von Nicäa, unter den Lateinern die Cardinäle Julian Cesarini und Albergati, Erzbischof Andreas von Rhodus, Johann von Turrecremata und Johann von Montenigro. Die Lateiner nahmen in der Domkirche die Evangelienseite ein, die Griechen die Epistelseite; in der Mitte war auf einem Throne das Evangelienbuch aufgeschlagen. Verschiedene Conferenzen wurden in der Franciscanerkirche abgehalten und von Cardinal Julian mit einer glänzenden Rede eröffnet, auf die Markus von Ephesus schwach antwortete; besser sprach Bessarion. Die ersten Besprechungen waren meist allgemeiner Natur, wie der Kaiser es wünschte. In der dritten Conferenz zählte Cardinal Julian die Hauptdifferenzpunkte auf: 1) die Lehre vom Ausgange des heiligen Geistes, 2) die Azymen, 3) die Lehre vom Fegfeuer, 4) den päpstlichen Primat. Ueber das Purgatorium, das seit 1252 lebhafter Controverspunkt geworden war [1], disputirten im Juni und Juli Cardinal Julian und Turrecremata mit Markus von Ephesus und Bessarion; die Griechen waren hierüber unter sich selbst nicht einig und suchten ihre Lehre hinter Ausflüchten und nicht ohne Widersprüche zu verbergen [2]; dem Kaiser kam es darauf an, das schroffe Hervortreten dogmatischer Gegensätze zu vermeiden. Es kam natürlich der Zustand der abgeschiedenen Seelen überhaupt zur Sprache, über welchen die Griechen nach längeren Berathungen endlich am 17. Juli 1438 die nicht unbefriedigende Erklärung gaben: die Seelen der Gerechten genießen schon unmittelbar nach dem Tode die volle Seligkeit, deren die Seele fähig ist, aber nach der Auferstehung kommt noch die Verherrlichung des Leibes hinzu, der glänzen wird wie die Sonne.

---

[1] Die Differenz über das Fegfeuer ward 1252 in Constantinopel besonders besprochen (Tract. c. error. Graec. Bibl. PP. Lugd. XXVII. 599 seq.), aber auch schon unter Gregor IX. (Werner, III S. 115 N. 17). Vgl. *Arcud.*, De igne purgatorio. Romae 1637. *Allat.*, De utriusque Eccl. perpetua in dogmate de Purgatorio consensione. Romae 1655. V. Loch, Das Dogma der griech. Kirche vom Purgatorium. Regensb. 1842. M. Schr. Photius III S. 643 ff. 821.

[2] Bessarion gab einen Ort zwischen Himmel und Hölle, eine jenseitige Strafe der nicht ganz geläuterten Seelen, einen Schmerz zu, aber kein Feuer. *Hard.*, IX. 19.

258. Kaiser Johann suchte unter dem Vorwand, es sei die Ankunft der Basler und anderer Fürsten abzuwarten, eingehende theologische Erörterungen abzuschneiden und eine Union auf unbestimmte Formeln hin zu Stande zu bringen. Er gab sich ganz dem Jagdvergnügen hin und verzögerte die Verhandlungen, was sowohl den Papst als die Griechen mißmuthig machte. Von letzteren entfernten sich manche, besonders die unionsfeindlichen, wie die Erzbischöfe von Ephesus und Heraklea, heimlich von Ferrara, mußten aber auf kaiserlichen Befehl zurückkehren. Mit Recht beschwerte sich Eugen über längeres Verschieben der Verhandlungen, und nachdem noch einige Bedenklichkeiten der Griechen beseitigt waren, trat man am 8. October 1438 zur ersten gemeinsamen Sitzung zusammen, die eine lange Rede des Erzbischofs Bessarion von Nicäa fast ganz ausfüllte. Am 11. Oct. hielt der Erzbischof Andreas von Rhodus eine fast ebenso lange Rede. Es folgten nun die Disputationen, in denen nach der getroffenen Vereinbarung die Sprecher der Griechen opponirten, die Lateiner ihre Kirche vertheidigten. Markus von Ephesus griff am 14. Oct. (3. Sitzung) die Lateiner heftig an wegen des Zusatzes im Symbolum, dessen Beseitigung er verlangte; er wollte aus den älteren ökumenischen Concilien beweisen, daß jeder Zusatz zum Symbolum verboten sei. Ihm ward von Erzbischof Andreas von Rhodus und Cardinal Julian entgegnet, eine nähere Erläuterung und Erklärung sei kein eigentlicher Zusatz, welcher verboten sei; das Filioque sei nur eine weitere Erklärung, schon in den Worten „aus dem Vater" liegend; die alten Synoden hätten Privatpersonen jede Veränderung des Symbolums verboten, aber nicht eine jede neue Erklärung des Glaubens, die oft neuen Irrlehren gegenüber nöthig geworden sei; die römische Kirche sei berechtigt gewesen, der Lehre der griechischen und lateinischen Väter gemäß in dem Glaubensbekenntniß erläuternd beizufügen, der heilige Geist gehe, wie vom Vater, so auch vom Sohne aus; die Griechen hätten anfangs keinen Widerspruch erhoben; nicht der Buchstabe der alten Synoden und Väter, sondern der Geist derselben sei maßgebend. Die Griechen blieben noch lange bei ihrer Behauptung, es dürfe gar kein Zusatz zum Symbolum gemacht werden, auch nicht, wenn es zur Abwehr einer Häresie nothwendig scheine. Das Thema ward in vielen Sitzungen (4.—15. vom 15. 16. 20. 25. Oct., 1. 4. 8. 11. 15. Nov., 4. 8. Dec.) weitläufig erörtert. Die Griechen waren mißstimmt und dachten an Heimkehr; ihr Kaiser aber hielt sie zurück und gab zu, es sei zuerst das Dogma vom Ausgehen des heiligen Geistes selbst zu untersuchen in Conferenzen von je zwölf Theologen beider Theile. Der Papst schlug indessen die Verlegung der Synode nach Florenz vor, weil sich in Ferrara die Pest zeigte und weil die Stadt Florenz bedeutende Geldvorschüsse versprochen hatte, wenn das Concil dahin verlegt würde, Eugen aber, fast aller Einkünfte beraubt, sich bald außer Stand sah, den 700 Griechen ferner die nothwendige und ihnen zugesagte Unterstützung zu zahlen. Ungern willigten die griechischen Prälaten ein, die lieber heimgekehrt wären, aber dazu der Mittel entbehrten und vom Kaiser zurückgehalten wurden. Anfangs Januar 1439 ward (16. Sitzung) die Translationsbulle griechisch und lateinisch verlesen und darauf die Translation verwirklicht. Der Papst begab sich am 16. Januar nach Florenz; Mitte Februars folgten dahin die Griechen.

Verhandlungen in Florenz über die Processio des heiligen Geistes.

259. Am 26. Februar (17. Sitzung) hielten Cardinal Julian und der Kaiser Reden und Besprechungen über die bevorstehenden Verhandlungen. Am 2. März (18. Sitzung) begann der große Kampf öffentlich und dauerte fort durch fünf weitere Sitzungen. Hauptsprecher der Lateiner war hier der Dominicanerprovincial der Lombardei, Johann de Montenigro, ein scharfsinniger Dialektiker und Theolog, während Markus von Ephesus die Sache der Griechen führte. Johannes eröffnete die Disputation damit, daß er die theologischen Begriffe an der Hand der griechischen Väter erläuterte, namentlich Zeugen, Ausgehen, Wesen, Person u. s. w.[1] Er argumentirte: Nach den Vätern hat der heilige Geist das Sein vom Sohne; also geht er vom Sohne aus[2]. Ueber Stellen von Epiphanius und Basilius hatte er mit Markus von Ephesus zu streiten; auch an griechischen Interpolationen fehlte es nicht; den Lateinern standen sehr alte griechische Handschriften zur Seite[3]. Ambrosius Traversari und Cardinal Julian unterstützten den Provincial Johannes in der Aufsuchung von Beweisen aus den orientalischen Vätern. Markus von Ephesus konnte nicht genügend seine Sache vertreten und viele Griechen wurden durch die durchaus nicht neue Erklärung des Provincial Johannes erfreut, daß die Lateiner nicht zwei Principien, noch eine doppelte Spiration annehmen, sondern nur Ein Princip und Eine Spiration, da Vater und Sohn nach dem, was ihnen gemeinsam ist, nicht nach dem, worin sie verschieden sind, dem Geiste das Wesen mittheilen. Der Kaiser wollte keine weiteren Disputationen mehr, sondern baldige Vereinigung. Dieser traten auch nach Vorlegung einer Stelle

---

[1] Sitzungen zu Ferrara Hefele, VII S. 681—696. Translation *Hard.*, IX, 175 seq. 858 seq.

[2] Ueber die theol. Principien des Joh. de Montenigro s. m. Animadversiones in Photium de Spir. S. mystagogia. Ratisb. 1857 p. 169. 231 seq. 242. Wichtig sind folgende: 1) Wesen und Person sind reell (κατὰ τὸ πρᾶγμα) dasselbe, aber verschieden κατὰ τὸν τρόπον τῆς ἡμετέρας νοήσεως. 2) Die Person besteht aus dem Wesen (οὐσία) und der besonderen Eigenthümlichkeit (ἰδίωμα). 3) Das Wesen wird den Personen mitgetheilt, aber die Eigenthümlichkeiten (ἰδιώματα) sind nicht mittheilbar. 4) Damit die Personen unterschieden werden können, müssen die hypostatischen Eigenthümlichkeiten unmittheilbar (incommunicabel) bleiben. 5) In der Trinität ist keine andere Unterscheidung der Personen möglich, außer die des Ursprungs der einen von der andern (διὰ τοῦτο, εἰ πρόσωπόν τι ἐστὶν ἀφ' ἑτέρου). S. Thom. Sum. 1 q. 36 a. 2: Si non esset Spiritus S. a Filio, nullo modo posset ab eo personaliter distingui. 6) Das Zeugende (principium *quod* generat) ist die Person, das, wodurch und womit es zeugt (principium *quo*, ἀρχὴ δι' ἧς γεννᾷ) ist das Wesen; die immanenten Thätigkeiten gehören den Personen an. 7) Das Mitgetheilte ist das Wesen, das Wirkende die Person. Der Vater theilt dem Sohne das Wesen als solches mit, nicht die Paternität; nicht das Wesen als solches zeugt, sondern die Person. Ebenso spiriren die Personen den Geist, aber nicht in dem, worin sie verschieden, sondern in dem, worin sie Eins sind; ist der Geist aus der Substanz des Vaters, so ist er auch aus der Substanz des Sohnes; denn diese haben Vater und Sohn gemein. Die Lateiner nannten Vater und Sohn principium, nicht causa, während die Griechen αἰτία gebrauchen. Vgl. darüber Thom. Opusc. c. Graec. I c. 7; II c. 3. 4. Die Pariser Theologen verwarfen 1413 den Satz: Pater est causa Filii (Gerson, De exam. doct. P. II Conc. I. *Du Plessis d'Arg*, I, II p. 2095).

[3] Von Väterstellen braucht Joh. de Montenigro besonders Epiph. Ancor. c. 73. Athan. Or. IV. c. Arian. Basil. c. Eunom. V. 13. III. 1. 2. Ueber die Fälschung eines Codex von Basilius von Seite der Griechen s. Joseph Methon., Apol. *Hard.*, IX. 568. Bessarion, Or. de un. Eccl. ib. p. 319—372. Georg. Scholar. Orat. III. ib. p. 446—550. Hefele, VII. S. 696—710.

des hl. Maximus über die lateinische Lehre die meisten griechischen Geistlichen näher. Am 21. und 24. März 1439 (24. u. 25. Sitzung) blieben die Erzbischöfe von Ephesus und Heraklea weg und der Provincial Johannes führte sehr klar die Lehre der Lateiner und deren Beweise aus; die Griechen beschlossen in ihren besonderen Zusammenkünften, die angeführten Väterstellen zu prüfen, und auf ihren Wunsch setzte der Papst die öffentlichen Sitzungen aus. Von beiden Seiten wurden Abgeordnete hin- und hergesandt. Bei den Griechen zeigten sich zwei Parteien: mehrere, wie Isidor von Kiew, Bessarion von Nicäa und Dorotheus von Mitylene, waren für die Union, Andere, wie Markus von Ephesus, der die Lateiner sogar Ketzer nannte, und Anton von Heraklea, dagegen. Bessarion hielt am 13. und 14. April in der Versammlung seiner Landsleute eine treffliche Rede für die Union; ebenso verfaßte Georg Scholarius drei Vorträge zu ihren Gunsten. Obschon man noch zu keinem Entschlusse kam, so überwog doch bald die Zahl der Unionsfreunde; nur wollten die Griechen keine Disputationen mehr. Man kam überein, von jeder Seite zehn Männer auszuwählen, die über eine Unionsformel verhandeln sollten.

260. Die griechischen Deputirten verlangten Annahme des Briefes des hl. Maximus und der von ihm und Tarasius u. A. gebrauchten Formel: „der heilige Geist geht aus dem Vater durch den Sohn aus." Die Lateiner glaubten, man suche damit dem Bekenntniß des wirklichen Dogma auszuweichen und deute zwei Actionen sowie eine bloß instrumentale Mitwirkung des Sohnes an. Sie erklärten nochmals, daß sie keine zwei Principien in der Trinität annehmen und festhalten, daß der Vater die Wurzel und Quelle der Gottheit ist und auch vom Vater der Sohn es hat, daß der Geist von ihm ausgeht. Die Griechen beriethen unter sich; der Metropolit Isidor legte die von Beccus gesammelten Väterzeugnisse vor; man übersandte den Lateinern eine Erklärung, worin vom Verhältnisse des Geistes zum Sohne bildliche Ausdrücke gebraucht waren, die auch auf die bloße zeitliche Sendung des Geistes durch den Sohn bezogen werden konnten; die Lateiner mußten darauf bestehen, daß der Geist von Ewigkeit auch vom Sohne das Sein hat[1]. Der Kaiser suchte vom Papste (13. und 15. Mai) zu erlangen, daß keine weitere Erklärung gefordert werde, und verhandelte insgeheim mit den Unionsfreunden Bessarion, Isidor und dem Protosyncell Gregor. In einer Versammlung beim Kaiser (28. Mai) sprachen sich die meisten Griechen für Anerkennung der lateinischen Väter und deren Lehre aus; nur der starrsinnige Markus von Ephesus widerstrebte. Nun einigte man sich über die Formel des Decrets (8. Juni). Es ward ausgesprochen, daß der heilige Geist vom Vater und Sohn dem Wesen nach ewig ist und hervorgeht wie von Einem Princip, daß die Formeln der Väter „aus dem Vater und dem Sohn", sowie „aus dem Vater durch den Sohn" wesentlich dasselbe besagen, daß das Filioque passend dem Symbolum beigesetzt ward[2]. Doch wurden die Griechen nicht genöthigt, die alte Form ihres Symbolums zu ändern; es genügte die Annahme des Dogma.

---

[1] Forderungen der Griechen und Erklärungen der Lateiner *Hard.*, p. 378 seq. Ueber die Ausdrücke πηγάζειν, ἀναβλύζειν, προχεῖν u. s. f. ib. p. 381. *Mansi*, XXXI. 975.

[2] Ueber das Filioque Hefele, S. 710—721.

Die übrigen Controversen.

261. Sofort (9. Juni) verlangte Papst Eugen die Vereinigung der übrigen Streitfragen. Bezüglich der Materie des Altarssacraments kam man sogleich überein, daß die Consecration sowohl mit gesäuertem als mit ungesäuertem Brode giltig sei und jeder Theil bei seiner alten Gewohnheit zu beharren habe[1]. Auch bei anderen Punkten zeigte sich eine Vereinbarung leichter, als man gedacht hatte. Inzwischen starb der alte Patriarch Joseph (10. Juni), nachdem er Tags zuvor noch schriftlich seine volle Uebereinstimmung mit der römischen Kirche und seinen Gehorsam unter den Papst bezeugt hatte[2]; er ward feierlich zur Ruhe bestattet. Noch waren aber bei den Griechen viele Schwierigkeiten zu überwinden; nochmals drohten sie mit der Abreise. Den Satz, daß die Consecration durch die Einsetzungsworte Christi vollzogen werde, wollten sie nicht in das Unionsdecret aufgenommen wissen, weil das für ihre Kirche schimpflich sei. Die Lateiner gaben nachher hierin nach; bezüglich des Zustandes der abgeschiedenen Seelen gestanden die Griechen zu, daß jene, die in diesem Leben nicht hinlänglich Buße und Genugthuung geleistet haben, nach dem Tode in den Reinigungsort gelangen, wo ihnen durch gute Werke, Gebete und Opfer der Lebendigen Beistand geleistet werden kann, die ganz Reinen gleich zur Anschauung Gottes kommen, jedoch in verschiedenen Graden der Seligkeit, während die in der Todsünde oder auch nur in der Erbsünde von hinnen Scheidenden in die Hölle kommen, jedoch mit verschiedenen Strafen. Am 26. Juni wählten sowohl die Griechen als die Lateiner je sechs Deputirte, die sich über die Formel der Vereinigung auf Grund des vom Papste vorgelegten Entwurfs beriethen. Man wollte am 29. Juni schon mit der Definition zu Ende sein; es zog sich aber dieselbe noch bis zum 5. Juli hinaus.

Verhandlungen über den römischen Primat.

262. Schwierig war für die Griechen besonders die Anerkennung des schon so lange bei ihnen verläugneten päpstlichen Primates. Sie hatten erklärt, der Papst solle alle Vorrechte haben, die er von Anfang an und vor der Trennung besaß, wollten aber nicht zugeben, daß er berechtigt gewesen sei, den Zusatz Filioque zum Symbolum zu machen. Die lateinischen Theologen wiesen diese Befugniß und das göttliche Recht des Primates nach. Am 21. Juni erkannten die Griechen die Privilegien des Papstes an, forderten aber zwei Beschränkungen: 1) der Papst solle ohne ihren Kaiser und die orientalischen Patriarchen keine ökumenischen Concilien berufen, 2) keine Appellation von den Patriarchen annehmen, noch diese vor sein Gericht fordern, höchstens Richter in die Provinzen senden und dort entscheiden lassen. Aber Eugen IV. erklärte, er wolle alle Privilegien seiner Kirche aufrecht erhalten (22. Juni). Tiefe Niedergeschlagenheit herrschte; doch Isidor, Bessarion und Dorotheus von Mitylene vermittelten, und die Griechen erkannten (26. Juni) dem Entwurf der Lateiner gemäß an, der Papst sei der höchste Oberpriester, Stellvertreter Christi, Hirt und Lehrer aller Christen, um die ganze Kirche zu leiten und zu regieren, unbeschadet der Privilegien und Gerechtsame der orientalischen Patriarchen. An dem Unionsentwurf vom 28. Juni tadelten der Kaiser und seine Umgebung: 1) daß er, in Form einer päpstlichen Bulle abgefaßt, nicht den Kaiser und die Patriarchen erwähne, 2) daß er bei den Privilegien des römischen Stuhles den Beisatz habe: „sowie sie bestimmt sind in der heiligen Schrift und den Aussprüchen der Heiligen“; dafür sollte gesetzt werden: „nach Maßgabe der Canones.“ Der Papst willigte ein, im Eingang der Bulle beizufügen: „mit Zustimmung des durchlauchtigsten Kaisers und der Patriarchen“, bezüglich des zweiten Punktes glaubten die Lateiner nicht nachgeben zu können. Am 30. Juni schlugen die Griechen die Fassung vor: „gemäß den Canones, den Aussprüchen der Heiligen, der göttlichen Schrift und den Acten der Synoden“. Das einseitige Hervorheben der Canones konnte den Lateinern mißfallen; der Hinweis auf die Schrift konnte wegfallen als schon in den Worten enthalten, in Petrus sei dem Papste der volle Primat verliehen worden; der Hinweis auf die Aussprüche der Heiligen war den Griechen, die in vielen Worten der Väter bloße Höflichkeiten sehen wollten, anstößig; auf das Ansehen der Päpste in den allgemeinen Concilien (besonders zu Chalcedon) legten die Lateiner

[1] Ueber die Azyma Lit. oben S. 146 ff.

[2] Extrema sententia Josephi Patr. *Hard.*, IX. 405. *Mansi*, XXXI. 1007. Die Aechtheit vertheidigt Hefele, S. 723—727 gegen Frommann u. A. (s. auch Dimitracop. l. c. p. 135. 136).

großes Gewicht, wie schon aus den Reden des Dominicanerprovincials hervorgeht. So wurde, nachdem am 1. Juli zwei Formeln vorgelegt waren, der Beisatz gewählt: „wie es auch in den Acten der ökumenischen Concilien und den heiligen Canones enthalten ist", was im Sinne der Lateiner kein restrictiver, sondern nur ein explicativer Zusatz war. Die Griechen erlaubten sich nur noch bei den Worten „unbeschadet der Rechte der Patriarchen" das Wort aller Rechte einzuschieben, was die Lateiner anfangs beanstandeten, nachher hingehen ließen[1].

Unionsdecret.

263. Die Definition des Concils von Florenz (XVII. allgem.), die nach dem Eingang: „Es freuen sich die Himmel und es juble die Erde" die zwischen Orient und Occident wiederhergestellte Eintracht pries und dann die vereinbarten Decrete über das Ausgehen des heiligen Geistes vom Vater und vom Sohne, über das eucharistische Brod, über den Zustand der Seelen nach dem Tode, über den päpstlichen Primat und über die Reihenfolge der Patriarchen enthielt[2], ward in lateinischer und griechischer Sprache nach der Redaction des gelehrten Ambrosius Traversari am 6. Juli 1439 feierlich publicirt, von Cardinal Julian lateinisch, von Erzbischof Bessarion griechisch vorgetragen, wie sie auch in lebendiger Wechselwirkung beider Sprachen und durch vereinigte Geistesarbeit beider Theile zu Stande gekommen war. Von den Griechen unterschrieben der Kaiser, 4 Stellvertreter der Patriarchen,

---

[1] *Hard.* IX. 408. 413 seq. 417. 967 seq. 974 seq. Pichler, I S. 394—396. Hefele, S. 731 ff. 737 ff. Bauer, Laacher St. 1872 VI S. 587 ff.

[2] Bull. Rom. ed. Taur. V p. 39—42 Const. 21. *Denzinger*, Enchir. ed. IV p. 200 s.; ed. *C. Milanesi* im Giornale storico degli archivi toscani. Beigabe zum Archivio storico ital. Firenze 1857 t. I p. 210 seq. Der Beisatz bei der Stelle vom Primat: καθ' ὃν τρόπον καὶ ἐν τοῖς πρακτικοῖς τῶν οἰκουμενικῶν συνόδων καὶ [ἐν] τοῖς ἱεροῖς κανόσι διαλαμβάνεται lautet im Lat.: *quem ad modum etiam* in gestis oecumenicorum Conciliorum et in sacris canonibus continetur. Für etiam wollten Launojus, P. de Marca (de Conc. Sac. et Imp. III. 8, 5), Natalis Alex. (Saec. XV Diss. VIII a. 5 n. 13, diss. X a. 2 n. 15 t. XVIII p. 481. 634), Maimbourg (Traité hist. de l'établissement et des prérogatives de l'église de Rome 1685 ch. 5. 20), dann Febronius (de statu Eccl. c. V § 4 n. 5), der sog. Janus S. 347 und Döllinger (in der Augsb. Allg. Ztg. 21. Januar 1870) theils quemadmodum et, theils juxta eum modum qui gelesen wissen; man gab vor, Abram von Creta habe durch seine Uebersetzung den Text gefälscht, die Griechen hätten alle ihre Forderungen durchgesetzt und dem griechischen Texte entspreche die restrictive Deutung besser, Flavio Biondo Dec. III L. 10, Joh. Eck, Joh. v. Rochester und Albert Pighe seien für dieselbe; in milderer Weise suchte die Defensio decl. Cleri Gall. P. II L. IV c. 11 t. I p. 503 seq. den restrictiven Sinn zu vertheidigen. Dagegen ist schon längst darauf hingewiesen worden, daß Maimbourg das juxta einfach erdichtet hat (*A. Vaira*, De praerogat. Rom. Pontif. a Cpl. Praesulibus usurpata. Patav. 1704 seq. p. 891) und daß alle Handschriften quemadmodum etiam haben, das in keiner Weise eine Fälschung ist, wie auch Frommann (Allg. Ztg. 27. 28. Febr. 1870 u. Zur Kritik des Flor. Un.-Decrets. Leipzig 1870 S. 50 ff.) zugesteht. Diese Worte haben die Handschriften in Florenz (*Cecconi* in der Armonia 1. Februar 1870), die des Archivs von St. Peter in Rom und Codd. Vatic. 4037. 4128. 4136 (Civiltà cattolica VII, 9 quad. 478), das Karlsruher Exemplar (Gmelin in der A. Z. Beil. v. 24. Aug. 1871) u. a. m. Vgl. *Em. Schelestrate*, Tr. de sensu et auctor. decret. Const. Conc. 1686 Praef. p. IV. *J. a Bennettis*, Vindic. praerog. B. Petri P. I t. I p. 486 seq. *Ballerini*, De vi ac ratione primatus t. II p. 39—61. *Gerdil*, Animadv. in Comment. Febron. Posit. XI. Opp. XIII, II p. 11, *Mamachi*, *Zaccaria*, Beibtel (das canon. Recht S. 395 f. N.), Hefele, S. 753—756. 758—761. M. Schriften Anti-Janus S. 118—120. Die Irrthümer von mehr als 400 Bischöfen. Freib. 1870 S. 35 ff. Kath. Kirche und christl. Staat S. 968 ff.

16 Metropoliten, 4 Diakonen, die Gesandten einiger anderen griechischen Fürsten; Markus von Ephesus verweigerte trotzig die Unterschrift. Von den Lateinern unterzeichneten der Papst, 8 Cardinäle, 2 lateinische Patriarchen, 61 Erzbischöfe und Bischöfe, 40 Aebte, 4 Ordensgenerale, die Gesandten des Herzogs von Burgund. Sehr wichtig war das Decret auch für das Abendland, das damals so sehr in Streit begriffen war über den Umfang der päpstlichen Gewalt. Der Papst — so war entschieden — ist nicht bloß das Haupt der einzelnen Kirchen, sondern der gesammten Kirche, hat seine Gewalt nicht von der Masse der Gläubigen, sondern unmittelbar von Christus, dessen Statthalter er ist; er ist nicht bloß Vater, sondern auch Lehrer aller Christen, dem alle zu folgen haben. Alle kirchlich Gesinnten waren hocherfreut über die Entscheidung, die zwar nicht sofort allenthalben aufgenommen ward, wie denn Frankreich noch lange der Anerkennung des Concils von Florenz widerstand, aber immer mehr Anklang fand und für die theologische Entwicklung der Lehre vom Primat grundlegend geworden ist. Den Basler Bestrebungen war ein entschiedenes Gegengewicht gesetzt[1].

Ende der Florentiner Verhandlungen mit den Griechen.

264. Noch stellte der Papst mehrere Fragen an die Griechen, meistens über verschiedene Riten ihrer Liturgie. Die Antworten des Erzbischofs Dorotheus von Mitylene fielen befriedigend aus, nur zwei Punkte ausgenommen: die Trennung des Ehebandes, zumal im Falle des Ehebruchs, und die Patriarchenwahl. Eugen IV. wünschte die Wahl des byzantinischen Patriarchen noch in Florenz, sowie die Bestrafung des hartnäckigen Markus von Ephesus. Die Griechen entgegneten, es sei Sitte, den Patriarchen von der ganzen Eparchie wählen und in St. Sophia consecriren zu lassen; Markus solle zur

[1] Der ökumenische Charakter des Florentinums ward bloß in Frankreich, und auch da nicht allgemein und nicht immer bestritten, zunächst nur, weil man die Basler Beschlüsse und das adoptirte System nicht mit dem Unionsdecret in Einklang bringen konnte. Carl VII. hatte 1438 die Theilnahme seiner Bischöfe untersagt; bloß die von Burgund erschienen und erkannten vollständig die päpstlichen Rechte an; der Bischof von Digne sprach 1. März 1438 ganz die den Baslern entgegengesetzten Grundsätze aus (*Cecconi*, Doc. 188 p. 568). Carl VII. erklärte 1440 zu Bourges den päpstlichen Gesandten, er werde das Concil von Florenz nicht anerkennen. Das war ein Machtspruch der weltlichen Gewalt. Doch sprach der Bischof von Meaux, Peter de Versailles, am 16. Dec. 1441, als er ein neues allgemeines Concil beantragte, Worte aus, welche die Anerkennung der in Florenz definirten Lehre vom Papste enthielten. *Raynald.* a. 1441 n. 9—12. Nach dem Concordate Leo's X. schwand die französische Opposition immer mehr, wenn auch noch einzelne Stimmen dieser Art, besonders zu Trient, laut wurde. *Pallavicini*, Hist. Conc. Trid. L. XIX c. 16 n. 9. *Raynald.* a. 1563 n. 4 seq. 119. Cf. *Bennettis*, I, I p. 320 seq. Natalis Alexander (Saec. XV diss. X a. 1 n. 1—6 t. XVIII p. 604 seq.) gesteht, daß die Scrupel gegen das Flor. Concil aufgegeben wurden, seit P. de Marca einen (ganz unrichtigen) Weg gezeigt, das gallicanische System mit dem Unionsdecret zu vereinbaren. Vgl. *Bossuet*, Def. declar. P. II L. IV c. 10. 11 ed. Mog. 1788 p. 501 seq. Der Sorbonnist Pirot (s. *Foucher de Careil*, Oeuvres de Leibnitz. I. 376) erklärte unter Ludwig XIV., er kenne keinen französischen Katholiken, der das Flor. Concil nicht als ökumenisch gelten lasse; so sprach sich auch 1655 der französische Clerus aus. *Pey*, Autorité des deux puissances II. 233. *Zaccaria*, Antifebron. c. 5 § 4 n. 5. Am 16. März 1788 gestattete ein kgl. Erlaß, in den Schulen den ökumenischen Charakter dieses Concils zu vertreten, Bauer a. a. O. S. 544. Vgl. noch *Allat.*, De consens. L. III c. 2 n. 4 p. 919—926. M. Schr. Kath. Kirche S. 970 ff.

Verantwortung gezogen werden. Der Papst erkannte den alten griechischen Ritus vollkommen an; die Griechen schalteten seinen Namen in die Diptychen ein und erlangten auch noch weitere Concessionen bezüglich der Bischöfe in den unter venetianischer Herrschaft stehenden Diöcesen. Am 26. August 1439 reiste der Kaiser, vom Papste noch mit Subsidien versehen, von Florenz über Venedig in sein Reich ab. Eugen, der so viele Kosten getragen, gab dem Kaiser noch Soldaten und zwei wohlausgerüstete Kriegsschiffe, versprach noch weiteren Beistand und forderte dazu die christlichen Mächte auf. Auch setzte er die Christenheit von der glücklich vollzogenen Union in Kenntniß und sandte Nuntien in den Orient. Vom alexandrinischen Patriarchen Philotheus, an den er den Franciscaner Albert sandte, erhielt er ein zustimmendes Schreiben. Eugen setzte die Synode von Florenz noch länger fort, verhandelte noch mit anderen Orientalen und verurtheilte nach einem ausführlichen Vortrage des Joh. v. Turrecremata am 4. Sept. 1439 die Basler „Glaubenswahrheiten“ (S. 724) und die dortige kirchliche Revolution. Am 18. Dec. ernannte der Papst die um das Unionswerk verdienten griechischen Metropoliten Isidor von Kiew und Bessarion zu Cardinälen und am 23. März 1440 verurtheilte er den Gegenpapst Amadeus. Die Thätigkeit dieses vom Papste geleiteten Concils bildete gegenüber den kläglichen Unternehmungen der Basler, die nichts Großartiges zu schaffen vermochten, ein lebendiges Bild der Größe des kirchlichen Primates[1].

β. Die Schicksale der Union nach dem Concil von Florenz.

Heftiger Widerstand gegen die Union.

265. Im Anfang d. J. 1440 langte Kaiser Johann Paläologus mit den Prälaten glücklich zu Constantinopel an. Aber der Erfolg entsprach seinen Bemühungen nicht. Der Fanatismus der Massen war erregt; die Mönche und andere daheimgebliebene Geistliche hatten dem griechischen Pöbel die stärksten Vorurtheile gegen die Union beigebracht. Die zurückkehrenden Bischöfe wurden mit Schmach und Hohn empfangen, Azymiten, Lateiner, Verräther, Apostaten, Ketzer genannt. Markus von Ephesus, der in Florenz vielfache Beschämung und Demüthigung erfahren, hatte jetzt Gelegenheit, eine Heldenrolle zu spielen. In Italien hatte er dem Kaiser Hoffnung gemacht, er werde die Unionsurkunde noch unterschreiben, wenn ihm nur diese Schande in Gegenwart der Lateiner erspart bleibe. Aber jetzt ward er das Haupt aller Unionsfeinde, schrieb zahlreiche Briefe und Bücher gegen das Decret von Florenz und ermunterte Andere zu dem gleichen Beginnen. Der blinde Haß der Schismatiker that das Seine; man sparte nicht Uebertreibungen und Lügen, scheute nicht vor den gemeinsten Mitteln zurück, um den bereits glühenden Haß gegen die Lateiner noch zu steigern. Da hieß es, in Florenz seien die Griechen bestochen

---

[1] *Hard.*, IX. 430—434. *Mansi*, XXXI. 1039—1045. Syropul. p. 302 seq. Hefele, S. 756—758. Fortsetzung der Flor. Synode *Hard.*, IX. 1020 seq. 1160. 1165. 1188. 1266. 1000 seq. *Raynald.* a. 1439 n. 29; 1442 n. 8. Cf. *Pallavicini* l. c. VI. 11, 11 seq. Den ökumenischen Charakter der Synode auch nach der Abreise der Griechen vertheidigen die meisten Theologen, insbesondere Habert, L'Herminier, Witasse, Natalis Alexander (l. c. diss. X a. 3), Rohrbacher (Hist. univ. de l'égl. t. 21 p. 574), Hefele, S. 781 f., Bauer, S. 545 f.

worden, auch der verstorbene Patriarch, man habe sie hungern lassen, um ihre Unterschriften zu erpressen, dazu Väterschriften verfälscht (was gerade die Schismatiker fleißig gethan hatten), die uralten heiligen Riten der orientalischen Kirche verurtheilt. Auf diese und andere schamlose Verleumdungen antworteten mehrere gelehrte Griechen, namentlich Bessarion von Nicäa, Bischof Joseph von Methone, Gregor Protosyncellus u. A.; aber die blinde Wuth hörte nicht auf Gründe. Der Kaiser, noch der Union treu, ließ einen Vertheidiger derselben, den Metropoliten Metrophanes von Cyzikus, zum Patriarchen seiner Hauptstadt erheben. Aber so eifrig dieser war, so wenig konnte er den fanatischen Gegnern gegenüber ausrichten. Markus von Ephesus und seine Partei hatten bereits so viel Einfluß gewonnen, daß die Mehrzahl der Griechen die dargebotene Union trotzig verwarf, die Patriarchen von Alexandrien, Antiochien und Jerusalem den neuen byzantinischen Patriarchen und das Florentinische Concil verdammten und den Metropoliten Arsenius von Cäsarea, der besonders gehetzt hatte, mit dem Vollzug ihrer Beschlüsse beauftragten (1443). Der Kaiser, noch mehr Metrophanes und die von ihm eingesetzten Geistlichen, wurden mit dem Anathem und allgemeiner Proscription bedroht[1]. Auch der Metropolit Isidor ward in Rußland bei der Rückkehr, als er die Union verkündete, vom Großfürsten gefangen genommen; er entfloh nach zwei Jahren (Sept. 1443) nach Rom[2]. Mehrere byzantinische Würdenträger, welche die Union unterzeichnet hatten (wie Anton von Heraklea), kehrten zu den Schismatikern zurück, und als Metrophanes (1. Aug. 1443) starb, blieb der Patriarchenstuhl lange Zeit erledigt. Der Kaiser ward immer lauer; die Abneigung der von den Mönchen fanatisirten Menge schien ihm die Durchführung der Union zu verbieten. Dazu kam die harte Niederlage der Christen bei Varna 1444, wo Cardinal Julian Cesarini und Ladislaus, König von Ungarn und Polen, fielen. Die Abendländer, welche die Antipathie der Griechen wahrnahmen, wurden nun noch kälter gegen dieselben. Papst Eugen IV., der noch im Februar 1444 günstige Hoffnungen für die Rettung des oströmischen Reiches und für Erfolge des Florentiner Concils hegte, bot alles auf, was in seinen Kräften stand[3], und auch die der Union treuen Griechen thaten das Möglichste, sie zur Anerkennung zu bringen, insbesondere

---

[1] Ducas, p. 216. Plusiad. Discept. pro Conc. Flor. ap. *Allat.*, Gr. orthod. I. 619 seq. *Allat.*, De cons. L. III p. 939 seq. Hefele, Tüb. Quartalschr. 1857 IV. 1848 II. *Pitzipios*, L'église orientale. Rome 1855 II. 59. III. 98. Pichler, I S. 397 ff. Frommann, S. 191 ff. *Dimitracop.*, Hist. schismatis. Lips. 1867 p. 152 seq. Mehrere Aktenstücke publicirte Dositheus von Jerusalem im Τόμος καταλλαγῆς Jassy 1694, Τόμος ἀγάπης das. 1698, Τόμος χαρᾶς 1705. Schriften der Unionsgegner: Markus v. Ephesus (*Migne*, PP. gr. t. 160), sein Bruder Joh. Eugenicus (im Cod. Monac. gr. 266), Georg Scholarius (M. t. 160 p. 249 seq. *Dimitracop.*, p. 166—172), Georg Gemist. Pletho (M. t. cit.), Theophanes der Mönch (*Dimitracop.*, p. 159), Amyrutzes von Trapezunt, nachher Renegat (*Allat.*, De cons. III. 8, 8 p. 985 seq.). Schriften der Unionsfreunde: Joseph v. Methone, Gregorius Mammas, Joh. Argyropulus, Isaias von Cypern, Mönch Hilarion, Bessarion v. Nicäa, Georg v. Trapezunt bei *Allat.*, Graec. orthod. t. I. *Migne*, t. 159—161.

[2] Pichler, II S. 51 f.

[3] Eugens IV. Briefe bei *Theiner*, Vet. monum. Slavor. meridional. historiam illustrantia. Romae 1863 I. 380 seq.

der neue Patriarch, der Protosyncell Gregor III. (seit 7. Juli 1445); doch hatte er in der griechischen Hauptstadt fast gar keinen Erfolg, war vielmehr fortwährend bedroht, so daß er zuletzt 1451 resignirte und sich nach Rom begab, wo er im Rufe der Heiligkeit verschied[1]. Hier weilte auch Bessarion als Cardinal.

266. Auf Johann Paläologus, dem es erspart blieb, den Untergang seines Reiches zu erleben, folgte sein Bruder Constantin XII. (1448—1453), der letzte christliche Beherrscher von Constantinopel. Da die Gefahr vor den Türken immer höher stieg, sandte er an Nikolaus V. und suchte die Unterlassung der Verkündigung der Union zu entschuldigen. Der Papst mahnte, Constantin möge zusehen, daß er nicht durch längere Zögerung sich schwere Schuld und Strafe zuziehe, alle Liebe des Abendlandes verliere und das griechische Reich das Loos des unfruchtbaren Feigenbaumes treffe. Er sandte den Cardinal Isidor von Rußland, der anfangs große Schwierigkeiten fand, dann aber (12. Dec. 1452) das Fest der Union in St. Sophia in Gegenwart des Kaisers, vieler Großen und an 300 Geistlichen feierte[2]. Aber die Fanatiker waren darüber wüthend, mieden die Sophienkirche als befleckt, riefen laut, daß sie keine Hilfe von den Franken und lieber türkisch als lateinisch sein wollten. Der Mönch Gennadius (früher Georg Scholarius) meinte, mit der nun bald fallenden Stadt dürfe nicht auch die Orthodoxie begraben werden, die Union unterliege dem Anathem. Einem solchen Volke war nicht mehr zu helfen. Das göttliche Strafgericht über die tief gesunkene neue Roma brach herein. Sultan Muhammed II. schloß sie zugleich zu Wasser und zu Land (6. April) ein; die venetianischen und genuesischen Schiffe wie die von Cardinal Isidor mitgebrachten Soldaten halfen bei der Vertheidigung, die mit äußerster Anstrengung geleitet ward. Aber schon am 29. Mai 1453 ward die Stadt von den Türken erstürmt; Kaiser Constantin fiel im Kampfe; das griechische Kaiserthum hatte ein Ende und die prächtige Sophienkirche ward vor den Augen der stolzen Griechen in eine Moschee verwandelt. Groß war der Schmerz des Abendlandes und besonders des Papstes, der noch eine stärkere Flotte hatte absenden wollen[3].

Ende des griechischen Kaiserreichs.

Die Herrschaft der türkischen Sultane.

267. Der Eroberer, dem das Schisma sehr willkommen war, suchte die zerstreuten Griechen wieder in die Stadt zu locken und bewirkte die Wahl des

---

[1] Patriarch Gregor III. *Cuper,* Acta SS. t. I. Aug. p. 190 seq. *Migne,* t. 160 p. 9. 10. Hist. polit. Cpl. a. 1391—1578 a Martino Crusio lat. facta ed. Bonn. 1849 p. 10. *Allat.,* De cons. III. 4, 4 p. 953.

[2] Nicol. V. ep. *Raynald.* a. 1451 n. 1 seq. *Migne,* t. 160 p. 1201 seq. Unionsfest Ubertinus Pusculus bei Ellisen, Analecten. Leipzig 1857 III S. 670 ff.

[3] Isidor. Card. ep. ad omnes christ. M. t. 159 p. 953 seq. Leonard. Chiens., Archiep. Mityl. de Cpli. capta ad Nicol. V. ib. p. 923 seq. Hist. polit. p. 16—25. Matthaeus Camariota, Narratio lamentabilis de Cpli. capta. M. t. 160 p. 1059 seq. Andronicus Callistus, Monodia de Cpli. capta. M. t. 161 p. 1131 seq. Nicol. Barbarus, Ephemerides de Cpli. a. 1453 obsessa atque expugnata ib. t. 158 p. 1067 seq. *Reussner,* Epistolae Turcicae L. III. 104. 108. Franz. Bericht an den Cardinal v. Avignon *Buchon,* Collect. des Chroniques nat. fr. t. 38. *Martene et Dur.,* Coll. ampliss. t. V. Tagebuch des Venetianers Nik. Barbaro ed. Wien 1856. Zinkeisen, Gesch. des Osman. Reiches in Europa Bd. II. III. Mordtmann, Belagerung und Eroberung Cpls. durch die Türken. Stuttg. 1858.

unionsfeindlichen Gennadius (Georg Scholarius) zum Patriarchen, der von ihm investirt ward, wie früher die christlichen Kaiser gethan. Das Patriarchat erhielt nach und nach wieder äußeren Glanz, blieb aber der Spielball des türkischen Despotismus und ehrgeiziger Umtriebe. Schon 1458 mußte der Patriarch resigniren; sein Clerus war so unbotmäßig, daß sich sein Nachfolger Joasaph aus Verzweiflung in einen Brunnen stürzte; er ward herausgezogen, aber bald vom Sultan mißhandelt und verbannt. Nachdem der Sultan 1461 auch dem griechischen Kaiserthum von Trapezunt ein Ende gemacht hatte, kamen viele vornehme Familien von da nach Stambul (so hieß jetzt Constantinopel), wo sie sich das Patriarchat zu verschaffen suchten. Bald kam es dahin, daß dieses um Geld vom Sultan verkauft wurde; die Simonie stieg immer höher und viele unwürdige Subjecte erlangten das höchste Amt der griechischen Kirche. Nur der Patriarch Nyphon war von dem Lateinerhasse frei; er bemerkte, indem er dem nachherigen Metropoliten Joseph von Kiew zur Annahme des Concils von Florenz rieth, es habe vielleicht Gottes Zorn gerade wegen der Zerreißung der Union die Griechen getroffen. Das war die herrschende Ansicht der Lateiner wie auch der Griechen, welche in das Abendland sich flüchteten, und der zerstreuten, welche die Union bewahrten. Der kaiserliche Absolutismus hatte zudem den tiefen Verfall des Reiches herbeigeführt, durch den es dem Untergang entgegengeführt ward; der Islam hatte vorher bedeutenden Einfluß und den Vorzug vor dem Latinismus gefunden [1].

Monochitonen.

268. Selbst der neuen muhammedanischen Secte der Monochitonen (von ihrer Mönchskleidung so genannt) schlossen sich gleich Juden und Moslimen viele Christen des griechischen Reiches an. Der Jurist Mahmud Bedreddin war das geistige Haupt, ihr Herold der schwärmerische Mustapha, der auf dem Berge Stylarios am Meerbusen von Smyrna östlich von Chios durch seine Lehren viele Landleute gewonnen hatte (1418). Die Secte vertrat völlige Armuth und Entsagung, vollständige Gemeinschaft der Güter, aber nicht der Weiber, und die Liebe zu den Christen, die nur ein Gottloser für nicht gottesfürchtig halte und mit denen in Glaubensgemeinschaft zu stehen Bedingung des Heiles sei. Mustapha sandte zu den Fürsten und Geistlichen der griechischen Inseln Sendboten und bot ihnen die Hand zum Freundschaftsbunde im Namen der gemeinsam verehrten Gottheit; seine Jünger umarmten die ihnen begegnenden Christen und verehrten sie wie die Engel des Herrn. Ganze Schaaren von Derwischen schwärmten umher und gewannen ihrem Propheten ein kleines Heer von 6000 Bewaffneten, das in den Schluchten des Stylarios die von Sultan Muhammed gegen sie gesandten Truppen zweimal überwand und sich fortwährend vergrößerte aus Türken, Juden und Christen. Zuletzt sandte Muhammed eine gewaltige Kriegsmacht, die auf die Monochitonen eindrang, Greise, Weiber und Kinder schonungslos mordete und nach hartnäckigem Kampfe auch die letzte Spitze des Vorgebirgs einnahm, wobei der Prophet mit seinen übrigen Anhängern gefangen genommen ward. Diese wollten auch unter Martern ihren Glauben nicht verläugnen. Mustapha ward höhnend auf ein Kreuz genagelt und auf einem Kameele im Triumphe durch Ephesus geschleppt; alle starben standhaft. Die noch vorhandenen Anhänger der Partei behaupteten, ihr Prophet sei nicht gestorben, sondern lebe auf Samos fort. Der Sultan ließ sie allenthalben aufsuchen und die in strenger Armuth lebenden Derwische ausrotten. Streng wies der Islam jeden Gedanken an eine Verbrüderung mit den Christen zurück [2].

---

[1] Gennadius II., Hist. patriarch. ab a. 1454—1578 ed. Bonn. 1849 p. 78 seq. *Cuper*, Acta SS. l. c. p. 192 seq.; ep. Nyphon. ap. *Raynald.* a. 1486 n. 62. Pichler, I S. 403. 423 ff., woselbst weitere Literatur.

[2] Ducas, Hist. Byzant. c. 21 (M. t. 157 p. 889—893). Μονοχίτωνες sind eigent-

Griechische Literatur.

269. In der Literatur haben die Griechen dieser Zeit besonders historische Arbeiten geliefert, wie Nikephorus Kallisti und Nikephorus Gregoras, Theodor Metochita, † 1332, der Kaiser Johannes Kantakuzenus, dann Symeon von Thessalonich, Michael Glykas, Georg Kodinus, Michael Dukas, Georg Phrantza, Laonikus Chalkondylas. Matthäus Blastares arbeitete sein alphabetisches Syntagma des Kirchenrechts aus, Constantin Harmenopulus seinen Auszug der Canones. Dogmatische, moralische und ascetische Themata behandelten Nikolaus Kabasilas, Erzbischof von Thessalonich, Kaiser Manuel II. Paläologus, Theodor Meliteniota, der gelehrte Mönch Theodulus, Symeon von Thessalonich u. A.[1] Der gelehrten Griechen, die in Italien und anderen Ländern für Philosophie, Philologie und andere Wissenschaften wirkten, ward bereits gedacht (S. 804 ff.).

γ. Die Armenier.

Thätigkeit der Päpste und des Predigerordens für Armenien.

270. Es war ein besonderes Augenmerk der Päpste, die unirten Armenier in der Treue gegen die römische Kirche zu befestigen und die noch getrennten zu gewinnen. Da gegen die Synode von Sis (1307) viele Gegensynoden gehalten wurden, die namentlich die Lehre von den zwei Naturen in Christus, die getrennte Feier von Weihnachten und Epiphanie, die Vermischung des Opferweines mit Wasser bekämpften, so suchte 1316 die Synode von Adana dieselben zu widerlegen und die früheren Decrete zu erneuern. König Oscin schrieb darüber an den päpstlichen Stuhl. Johannes XXII. beschloß, in Armenien eine ständige Dominicaner-Mission zu errichten mit einem Collegium, das junge Armenier im Latein und in den Wissenschaften unterrichten sollte, empfahl dem Könige, den er im Kampfe gegen die Saracenen mit bedeutenden Geldsummen unterstützte, den Predigerorden unter Raimund Stephani, beantragte die Annahme der lateinischen Riten, daß die Firmung und die Weihe des Krankenöls nur von Bischöfen vorgenommen werde, und empfahl dem Katholikos Constantin den von ihm für die Perfarmenier bestimmten, mit dem neuerrichteten erzbischöflichen Sitz von Sultanieh betrauten Dominicaner Wilhelm. Große Verdienste erwarb sich der Ordensgenosse desselben, Bartholomäus der Jüngere aus Bologna, vom Papste zum Bischof der zwischen Armenien und Parthien gelegenen Provinz Maraga geweiht, der ein blühendes Kloster gründete und viele armenische Geistliche gewann, darunter den Magister Johann von Kerna, Schüler des berühmten Mönches Isaias. Durch ihn wurde der vom Papste bestätigte Orden der Unirten

---

lich mit einem einzigen Rocke bekleidete Derwische. Ducas, c. 22 p. 905: ἐν σχήματι μονοχίτωνος.

[1] Niceph. Call. M. t. 145 p. 557. — t. 147 p. 448. Niceph. Gregor. M. t. 148 p. 119 seq. — t. 149 p. 9 seq. Theod. Metoch., Hist. Caesar. Lugd. Batav. 1618. Cf. *Allat.*, De Theod. n. 127 (*Mai*, N. PP. Bibl. VI, II p. 186 seq.). Joh. Cantacucen. M. t. 153 p. 17 seq. t. 154 p. 9 seq. Symeon. Thessal. t. 155. Mich. Glycas, Annal. P. IV epp. M. t. 158. Georg. Codin. M. t. 157 p. 25 seq. Michael Ducas, Hist. 1341—1462 ib. p. 743 seq. Georg. Phrantza. M. t. 156 p. 637 seq. Laonic. Chalcond. M. t. 159. Matth. Blastares t. 144. 145. Constantin. Harmenop. t. 150. Exegeten: Makarius Chrysokephalus, Erzb. v. Philadelphia, Com. zum N. T. M. t. 150 p. 229 seq. Matth. Kantakuzenus zum Hohenliebe und Buch der Weisheit t. 152. Mönch Job zu den Psalmen t. 158 p. 1058 seq. Nikol. Kabasilas u. A. s. oben S. 841 N. 1. M. t. 150 p. 491 seq. Sein Hauptwerk περὶ τῆς ἐν Χριστῷ ζωῆς ward erst von Gaß II. herausgegeben. Greifsw. 1849. Manuel II. Paläologus M. t. 156 p. 309 seq. Theodor Meliteniota t. 149 p. 888 seq. Theodulus t. 145 p. 447 seq.

von St. Gregor dem Erleuchter gegründet, der sich nur durch die Tracht von dem Dominicanerorden unterschied, zu Kaffa eine Bildungsanstalt hatte und sich weit in Armenien und den Nachbarländern verbreitete. Nach dem Tode des hl. Bartholomäus (1333) wirkten seine Jünger mit gleichem Eifer fort, doch nicht mit gleicher Klugheit, da sie durch mehrfache Angriffe auf die nationalen Gebräuche das Volk verletzten[1]. Durch einzelne Flüchtlinge wie auch durch manche Lateiner wurden die Armenier bei Benedict XII. sehr vieler Irrthümer beschuldigt; eine Synode zu Sis unter dem Katholikos Mechitar erklärte 1342 die meisten Anklagen für Verleumdungen, andere für Verirrungen einzelner Individuen[2]. Daher sandte Clemens VI. 1346 zwei Nuntien, welche die noch vorhandenen Irrthümer ausrotten sollten. Die auf manche noch übriggebliebenen Fragen ertheilten Antworten waren ihm nicht genügend; einige Punkte waren noch zu erörtern; er sorgte aber auch dafür, daß die Armenier von den christlichen Fürsten Beistand erhielten. Innocenz VI. beauftragte den Bischof Nerses von Macazgert, der des Lateinischen mächtig war, bei dem Könige und dem Katholikos für befriedigende und offene Beantwortung der gestellten Fragen zu wirken (1353). Bald trat (1363) ein zweijähriges Interregnum ein; Anarchie herrschte. Urban V. mahnte 1365 die Armenier zu einer neuen Königswahl und empfahl dazu den Leo Lusignan, der auch als Leo VI. erhoben ward. Aber 1375 machte der ägyptische Sultan dem Königreiche Kleinarmenien ein Ende; Leo lebte seit seiner Befreiung aus der Gefangenschaft (1382) in Europa († 1392). Großarmenien, früher von den Kurden beherrscht, ward 1394 von Tamerlan erobert. Viele Armenier zerstreuten sich in verschiedene Länder; der Verkehr mit dem päpstlichen Stuhle ward auf lange Zeit unterbrochen[3].

Störung des Verbandes mit Rom.

271. Eugen IV. suchte die Union der Armenier wiederherzustellen und lud dieselben mehrfach dazu ein. Zwei armenische Bischöfe, Johannes und Isaias, schrieben (30. Sept. 1433) an die Synode von Basel; auf Eugens Einladung antwortete (1. Nov. 1434) Bischof Isaias von Jerusalem, er habe die päpstlichen Schreiben an den Katholikos abgeschickt. Der Papst sandte 1437 mehrere Franciscaner, um die Armenier zur Union vorzubereiten. Der Katholikos Constantin VI. ordnete 1438 vier Bevollmächtigte nach Florenz ab zur Erneuerung des alten Bundes mit Rom; der Genuese Paul Imperiale zu Kaffa in der Krim und der vom Papste gesandte P. Jakob hatten ihn dazu bestimmt. Die Bevollmächtigten trafen noch vor der Abreise des griechischen Kaisers, den sie um seine Unterstützung angingen, in Florenz ein[4]. Zwei Cardinäle verhandelten mit ihnen, und schon am 22. Nov. 1439

Union zu Florenz.

---

[1] Synode von 1316 *Galan.*, I. 474. *Mansi*, XXV. 655—670. Hefele, VI S. 504. Joh. XXII. *Raynald.* a. 1318 n. 8. 15—17; 1323 n. 7; 1330 n. 43. Barthol. jun. und der Ordo Unitorum S. Greg. Illum., auch Franchi Armeni. *Galan.*, I. 515. Werner, Geschichte der apol. und polem. Lit. III S. 397 f. Pichler, II S. 454 f.

[2] *Bzovius*, a. 1338 n. 21. *Raynald.* a. 1341 n. 45 seq. *Mansi*, XXV. 1185—1270. Hefele, VI S. 569—577. Pichler, II S. 455 f.

[3] *Raynald.* a. 1346 n. 67 seq.; 1350 n. 37 seq.; 1351 n. 1 seq. etc. Pichler, II S. 456—458.

[4] Schreiben von Joh. und Isaias *Martene*, Coll. VIII. 640. *Cecconi*, Doc. 13,

konnte das Decret über die Union in öffentlicher Sitzung verlesen werden. Die Armenier nahmen das Symbolum mit dem Filioque, die Lehre von zwei Naturen, zwei Willen und zwei Wirkungsweisen in Christus, das Concil von Chalcedon, das Unionsdecret mit den Griechen und das athanasianische Symbolum an und erhielten dazu noch Instructionen über die sieben Sacramente und die kirchlichen Festtage. Da der lateinische Bischof zu Kaffa, das den Genuesen gehörte, den armenischen Bischöfen das Tragen der bischöflichen Insignien und die Ertheilung des Segens verboten hatte, hob Eugen dieses Verbot auf und sicherte die Jurisdiction der armenischen Prälaten über ihre Landsleute. Dem hier verkündigten Decret blieben die unirten Armenier in der Zerstreuung treu, während die anderen unter türkischer Herrschaft ihm heftig widerstanden. Der Katholikos Constantin war noch vor der Rückkehr der Deputirten gestorben; bald starb sein Nachfolger Joseph III. Gregor IX., der die Union durchführen wollte, ward vertrieben und entsetzt. Die Türken setzten nachher (1461) einen eigenen armenischen Patriarchen in Constantinopel neben denen von Etschmiazin, Sis, Agthamar ein; das Patriarchat ward käuflich und tief herabgewürdigt [1].

δ. Die übrigen Orientalen.

Kopten und Aethiopier.

272. Auch die Kopten, die mehrfach, namentlich im Anfange des 14. Jahrhunderts, von den Saracenen verfolgt waren, und die Aethiopier, denen Nikolaus IV. 1289 und Johannes XXII. 1329 Missionäre zugesandt hatten, schickten Gesandte nach Florenz. Der Patriarch Johannes von Alexandrien beantwortete die päpstlichen Schreiben sehr entgegenkommend und bestellte den Abt Johannes vom Kloster des hl. Antonius zu seinem Stellvertreter (12. Sept. 1440). Auch der Abt Nikodemus von Jerusalem, Haupt der dortigen Jakobiten, sandte (14. Oct.) ein Schreiben und Bevollmächtigte und meldete eine unionsfreundliche Gesinnung des Königs von Aethiopien. Letzterer bestellte die Deputirten des Patriarchen Johannes und des Abtes Nikodemus auch zu seinen Gesandten. Am 31. August 1441 hielt Abt Andreas vor dem Papste eine dessen Würde als Haupt und Lehrer der allgemeinen Kirche verherrlichende Rede, zwei Tage später auch der Gesandte von Jerusalem, der namentlich Aethiopiens Macht und Frömmigkeit rühmte. Am 4. Februar 1442 ward in einer allgemeinen Sitzung zu Florenz die Union mit den Jakobiten abgeschlossen. Das Unionsdecret enthielt ein sehr ausführliches Glaubensbekenntniß, ein Verzeichniß der canonischen Bücher, die Decrete für die Griechen und die Armenier, Bestimmungen über Form und Materie der Eucharistie und die vierte Ehe. Viele Jakobiten trugen die Decrete in ihre Kirchenbücher ein, aber bei der weiten Entfernung von Rom und bei der Macht der Saracenen kamen doch nur wenige Früchte zum Vorschein. Aethiopiens Herrscher

Decret für die Jakobiten.

---

von Isaias an P. Eugen. *Martene*, p. 757. *Cecconi*, Doc. 40. Cf. *Raynald.* a. 1434 n. 18. Gesandtschaft nach Florenz ib. a. 1439 n. 18. *Hard.*, IX. 1615 seq.

[1] Const. 28 *Exultate Deo* Bull. ed. Taur. V. 44—51 *Hard.*, p. 434. 1165. *Mansi*, XXXI. 1047 seq. *Raynald.* a. 1439 n. 18 seq. *Denzinger*, Enchir. p. 201 seq. Cf. *Wadding*, Ann. min. XI. 69—71. Decr. v. 15. Dec. 1439 *Raynald.* h. a. n. 17. Hefele, VII S. 788 ff. Pichler, II S. 458 ff. Rattinger (S. 440 N. 1).

hatten wenig Neigung, sich an das ferne Rom enger anzuschließen; erst seit die Portugiesen auf ihren 1414 begonnenen, später großartig ausgeführten Entdeckungsreisen um die Küste Afrika's mit ihnen in Berührung kamen, zeigten sie sich eifriger. Die von Portugal 1486 gesandten Missionäre fanden freundliche Aufnahme, aber hatten nur geringen Erfolg [1].

Fortsetzung des Florentinischen Concils in Rom.

273. Eugen IV., der inzwischen im Herbste 1443 das Concil von Florenz nach Rom verlegt hatte [2], fuhr fort, die Orientalen mit der römischen Kirche zu vereinigen. Noch im Spätjahr 1443 kam ein Gesandter des Königs von Bosnien, der unter Abschwörung der manichäischen Irrthümer das lateinische Glaubensbekenntniß annahm, nach Rom [3]. Die seit 1293 unter den Jakobiten in Syrien entstandene Spaltung in zwei Patriarchate mochte dazu beitragen, daß der östliche Patriarch von Diarbekir aus Eifersucht auf seinen westlichen Nebenbuhler von Salacha der Aufforderung des Papstes und seines unermüdlichen Nuntius, des P. Albert, entsprach und den Metropoliten Abdallah von Edessa sandte, um die Einigung der zwischen dem Tigris und Euphrat wohnenden Jakobiten anzubieten. Der Papst nahm ihn und seine Begleiter freundlich auf und bestellte eine Commission, um die Differenzpunkte mit ihnen zu erörtern. Es ergab sich, daß sie dem monophysitischen und monotheletischen Irrthume anhingen und mit den Griechen den Ausgang des heiligen Geistes aus dem Sohne bestritten. Abdallah oder Abdales nahm ohne Bedenken hierin die Lehre der römischen Kirche an und versprach dasselbe auch seitens seines Patriarchen. In der ersten Sitzung des Florentiner Concils im Lateran, am 30. September 1444, wurden seine Versicherungen wiederholt und damit die Union feierlich vollzogen, worüber ein besonderes Decret von Eugen IV. erlassen ward [4].

Chaldäer u. Maroniten.

274. Der Papst sandte außerdem den thätigen Erzbischof Andreas von Rhodus in den Orient und nach Cypern, um die dort vorhandenen Griechen, Armenier, Jakobiten, Nestorianer genauer über die Union zu belehren, sie im Glauben zu befestigen oder ihm zuzuführen. Nach vielen Anstrengungen gelang es ihm, auf der Insel Cypern den nestorianischen Metropoliten Timotheus von Tarsus und den maronitischen Bischof Elias sammt Clerus und Volk zu gewinnen, so daß die Lehre der römischen Kirche von ihnen angenommen ward. Es gingen Timotheus und ein Abgeordneter des Bischofs Elias nach Rom und versprachen hier Obedienz in der zweiten Sitzung des Laterancocils, in dem das Florentinische fortgesetzt wurde, am 7. August 1445. Der Papst verkündete das in einem eigenen Decret und verbot, diese Maro-

---

[1] *Raynald.* a. 1326 n. 98; 1442 n. 1—7. *Hard.*, IX. 1018 seq. 1021 seq. Bull. ed. Taur. V. 58—65. Const. 27 *Cantate Domino* ap. *Denzinger*, Enchir. p. 208 seq. Hefele, S. 793—797. Pichler, II S. 504—509.

[2] Verlegung Aug. Patric. c. 129. *Hard.*, p. 1183.

[3] Ueber den König von Bosnien Bened. Ovetar. Vicent. (Secretär des Königs von Cypern) ep. d. d. Rom 1. Oct. 1442 (eig. 1443) bei *Martene*, Vett. mon. Coll. I. 1592 u. Eugens Briefe bei *Raynald.* a. 1444 n. 2; 1445 n. 23 seq. *Hard.*, p. 1036. Hefele, S. 814.

[4] Union der syrischen Jakobiten Const. *Multa et mirabilia* bei *Hard.*, p. 1040 seq. Hefele, S. 814 f. Pichler, II S. 493.

niten und Chaldäer noch ferner Häretiker zu nennen[1]. Die Masse der Nestorianer blieb bei dem alten Irrthum wie früher; es hatte keine Folge gehabt, daß der Patriarch Jaballaha 1304 in einem Schreiben an Benedict XI. den päpstlichen Primat anerkannt hatte[2]. Weit besser stand es mit den Maroniten am Libanon, denen Eugen durch den Minoriten Anton von Troja Mittheilungen über die Unionsdecrete machte. Nikolaus V. bezeichnete dem Patriarchen den Erzbischof Andreas auf Cypern als das Organ, durch das er sich an den heiligen Stuhl wenden könne. Der Minorit Grifon wirkte von 1450 bis 1476 unter den Maroniten erfolgreich. Der Patriarch Petrus sandte ihn an Paul II., der ihn 1469 wieder mit einem Schreiben zurückschickte, worin er dem Patriarchen seine geistliche und weltliche Gewalt bestätigte und Uebereinstimmung mit der römischen Kirche empfahl. Sixtus IV. ermächtigte 1475 den Generalvicar der Minoriten, einen mit besonderen Facultäten ausgestatteten Conventualen als Delegirten zu den Maroniten zu senden. Als der Patriarch Simon Petrus 1514 bei Leo X. um Bestätigung und um das Pallium nachsuchen ließ, ohne ein Schreiben zu senden, sandte der Papst den Abgesandten zurück und ordnete zwei Minoriten ab, um die Maroniten von einigen Irrthümern zurückzubringen. Sie erreichten auch ihren Zweck und die Nation sandte drei Deputirte zum fünften Laterankoncil. Leo X. bestätigte am 18. Juli 1516 den Patriarchen und erklärte, daß die Maroniten in allen das Seelenheil betreffenden Punkten mit der römischen Kirche übereinstimmten. Die Briefe des Patriarchen und seiner Bischöfe wurden am 19. December 1516 in der elften Sitzung des Lateranconcils gelesen[3].

d. Neue Irrlehren.

α. Der Palamitismus[4].

Die Hesychasten.

275. Unter den griechischen Mönchen gab es längst eine schwärmerische Partei, die sich der beschaulichen Ruhe (Hesychia) ergab. Abt Simeon vom Kloster Xyrokerkos, der „jüngere Theolog“ genannt, Lehrer des Niketas Stethatos[5], hatte seinen Mönchen eine schriftliche Anweisung zum Beten und Betrachten zugestellt, die den späteren Quietisten oder Hesychasten in den Klöstern

---

[1] Decret *Benedictus Deus* bei *Hard.*, p. 1041 seq. Hefele, S. 815 f. Pichler, II S. 544 f.

[2] Jaballaha's Briefe *Raynald.* a. 1304 n. 23. 26. Pichler, II S. 427 f.

[3] *Wadding*, a. 1440 n. 7. *Raynald.* a. 1469 n. 28 seq.; 1514 n. 88—102; 1516 n. 7 seq. Bonner Ztschr. H. 16 S. 282 ff.; H. 17 S. 239 ff. Kunstmann in der Tüb. Theol. Quartalschr. 1845 S. 40—54. Pichler, II S. 545 f.

[4] Demetrius Cydon. adv. Greg. Palam. in *P. Arcudii*, Opuscula aurea theol. Rom. 1670. Joh. Cantacuz., Hist. L. II c. 39 seq. Niceph. Gregor., Hist. Byz. L. XI. 10 seq., XIX. 1 seq. *Leo Allat.*, De Eccles. occid. et or. perpet. consens. L. II c. 16. 17. *Petav.*, Theol. dogm. t. I. De Deo L. I c. 12. 13. *Rechenberg*, De Hesychastis Exercit. p. 378 seq. Ausführlich und mit Benützung sonst nicht verwertheter Urkunden F. J. Stein, Studien über die Hesychasten des 14. Jahrhunderts. Separatabdruck aus der österr. Vierteljahrsschr. für kath. Theol. (1873). Wien 1874.

[5] Ueber Simeon der Jüng. (ὁ νέος θεολογος) *Dimitracop.*, Βιβλιοθήκη ἐκκλησ. Lips. 1866, t. I p. ε'. Gedicht des Niketas Stethatos auf seinen Lehrer Simeon *Allat.*, De Simeonibus p. 168.

des Berges Athos und der griechischen Kaiserstadt zur Norm diente. Man solle, hieß es da, bei verschlossenen Thüren sich in einen einsamen Winkel setzen, das Herz von allem Zeitlichen abwenden, das Kinn auf die Brust legen und das sinnliche Auge mit ganzem Gemüthe nach der Mitte des Leibes, nach dem Nabel, hinbewegen, das Lufthohlen durch die Nase möglichst beschränken und in seinen Eingeweiden den Ort des Herzens, wo alle Seelenvermögen zu wohnen pflegen, zu finden suchen. Zuerst werde man Finsterniß finden und eine nicht weichende Dicke; beharre man aber Tag und Nacht dabei, so werde man bald eine unbeschreibliche Freude empfinden und ein wunderbar strahlendes Licht sehen; sobald nämlich das Gemüth den Sitz des Herzens gefunden, wisse es sogleich, was es niemals gewußt, es sehe die Luft zwischen dem Herzen und sich selbst ganz lichtvoll und durchsichtig; dieses innere Licht sei ein ungeschaffenes, ein Ausfluß der Gottheit, dasselbe hätten die Apostel bei Christi Verklärung auf Tabor gesehen, von ihm sei einst der hl. Antonius umleuchtet gewesen. Diese Thorheit fand seit dem 11. Jahrhundert in verschiedenen Klöstern Eingang und manche Mönche hatten darüber das klare Bewußtsein und den Verstand verloren; aber erst im 14. Jahrhundert entstanden daraus größere Streitigkeiten, als zwei berühmte Mönche Namens Gregor, wovon der eine der Sinait genannt wurde, der andere Palamas hieß (von ihm der Name Palamiten), die unsinnige Schwärmerei mit allem Nachdruck vertraten [1].

Barlaam gegen Palamas.

276. Der aus Calabrien gebürtige Basilianermönch Barlaam, der vielseitige Bildung und Beredtsamkeit besaß und behufs weiterer Studien über Aristoteles seit 1328 in Constantinopel und Thessalonich verweilte, gewann das Vertrauen des Johannes Kantakuzenus, wechselte mehrfach seinen theologischen Standpunkt den Lateinern gegenüber, trat auch 1336 als Gesandter in halbofficieller Mission am päpstlichen Hofe in Avignon auf, war aber vorzugsweise gegen den falschen Quietismus der Mönche von Thessalonich und Constantinopel thätig. Von einem minder begabten Hesychasten über deren Lehren unterrichtet, erklärte er dieselben bald für Lügner und Betrüger, für Messalianer und nannte sie Nabelschauer, Nabelseelen (Omphalopsycher) und Ditheiten, da das von ihnen vertheidigte ungeschaffene Licht auf Tabor ein zweiter Gott sei. Gregor Palamas, den schon der gelehrte Nikephorus Gregoras wegen seiner Behauptung, er schaue die Gottheit mit leiblichen Augen, ernst gerügt hatte, hielt an seiner Meinung fest und forderte den Barlaam auf, mit den ihr huldigenden Mönchen den Frieden zu bewahren und sich auf die Profanwissenschaften, in denen er großen Ruhm besitze, zu beschränken. Barlaam seinerseits behauptete, das auf Tabor erschienene Licht sei ein materielles, vergängliches, geschaffenes gewesen, es könne unmöglich als das Wesen Gottes betrachtet werden. Palamas erklärte in weiterem Verlauf, jenes Licht sei zwar unerschaffen und göttlich; aber doch nicht Gottes Wesen (Usia), sondern nur eine Wirkungsweise (Energeia); der letzteren nicht aber des ersteren werde die Creatur theilhaftig. Barlaam entgegnete, mit einer

[1] Opp. Greg. Palamae *Migne*, PP. gr. t. 150. Gregor. Sinait. ib. p. 1237. Greg. Palamae Encomium von Philotheus M. t. 151 p. 551 seq.; von Nilus ib. p. 659 seq.

solchen Unterscheidung des nicht mittheilbaren göttlichen Wesens und der mittheilbaren göttlichen Energie sei ein höherer und ein niederer Gott, damit der Ditheismus gegeben. Palamas vertheidigte seine Ansicht mit entstellten und mißverstandenen Väterstellen, mit der Analogie der Sonne, deren Strahlen uns erfaßbar seien, ohne daß wir die Scheibe selbst erfassen können, mit den göttlichen Gnadenerweisungen, deren Princip das göttliche Wesen sei, das nicht gleich jenen mitgetheilt werde. Barlaam tadelte ferner an den Hesychasten, daß sie in ihrer Gebetsformel: „Herr Jesu Christe, erbarme Dich meiner“, sich eine anstößige Weglassung erlaubten. Zuletzt reichte er bei dem Patriarchen Johann XIV. Kalekas eine Klagschrift gegen die Mönche ein. Aber die 1341 bei St. Sophia versammelte Synode entschied zu Gunsten der Angeklagten; Barlaam ward genöthigt, um Verzeihung zu bitten. Er entfloh nach Unteritalien, wo er 1342 Bischof von Gerace wurde und noch mehrere Schriften für die lateinische Kirche verfaßte († 1348)[1].

Akindynos gegen die Hesychasten.

277. Aber der Mönch Gregor Akindynos, früher Freund des Palamas, setzte den Kampf gegen die immer dreister werdenden Hesychasten fort. Er lehrte, daß die Eigenschaften und Thätigkeiten der Gottheit nicht reell von ihrer Wesenheit verschieden sind, Niemand daher einen Theil derselben erhalten könne, ohne an Gottes Wesenheit Theil zu nehmen, daß es kein ungeschaffenes, göttliches Licht außerhalb des göttlichen Wesens gebe. Er ward als Barlaamit verdächtigt und gegen ihn die Entscheidung der früheren Synode, die den Palamiten ausgehändigt ward, verwerthet[2]. Palamas und sein Anhang mißachteten das von dem Patriarchen erlassene Verbot, die Streitfragen mündlich und schriftlich zu verhandeln, und stützten sich auf den mächtigen Johannes Kantakuzenus. Als aber dieser durch die Kaiserin Anna verbannt wurde, verloren sie ihren Einfluß am Hofe; Palamas selbst ward 1343 verhaftet und gegen seinen Freund Isidor Buchiras, erwählten Bischof von Monembasia, ward aus Anlaß einer Klageschrift des antiochenischen Patriarchen Ignatius eine Synode zu Constantinopel 1345 gehalten, die sowohl den Isidor absetzte als auch den Palamas wegen seiner gotteslästerlichen Lehren sammt seinem Anhange excommunicirte. Der Patriarch Johannes warnte vor dem Umgang mit ihnen und warf ihnen Fälschung seiner früheren Synode vor. Allein die Palamiten erlangten die Gunst der Kaiserin Anna wieder, erwirkten 1347 die Absetzung des Patriarchen, die Verdammung ihrer Gegner und ihre eigene Rechtfertigung, was Johannes Kantakuzenus, der nun als Kaiser einzog, gerne bestätigte. Den Patriarchenstuhl erhielt der 1345 abgesetzte Isidor Buchiras, der den Palamas zum Erzbischof von Thessalonich erhob. Vergebens hielten mehrere Bischöfe eine Synode, auf der sie beide für abgesetzt erklärten; der Kaiser erhielt sie in ihren Würden und auch Nikephorus Gre-

Synoden gegen und für Palamas.

---

[1] Niceph. Greg. L. XIX c. 1 seq. Joh. Cyparissiota, Palamiticarum transgressionum lib. M. t. 152. Stein, S. 18 ff. Synode von 1341 Joh. Cantacuc. H. II. 40. Niceph. Greg. XI c. 10. M. t. 150 p. 877. 891. 900 seq. Tom. synod. Joh. Patr. M. t. 151 p. 679 seq. Dosith. Hier. Τόμος ἀγάπης Proleg. c. 4 p. 40 seq. Acta Patriarch. Cpl. ed. *Müller* et *Miklosich*. Vindob. I p. 238 seq. Τόμος ἀγιορίτικος ap. Dosith. l. c. p. 34—39. Barlaami epp. et opusc. M. t. 151 p. 1255 seq.

[2] Gregor Akindynos (ἀκίνδυνος) Niceph. Greg. XII. 2. Cantacucen. II. 40. *Allat.*, l. c. c. 16 n. 3. M. t. 150 p. 875 seq.; t. 151 p. 1189 seq.

goras richtete bei ihm nichts aus, obschon er die Kaiserin Irene in sein Interesse zu ziehen wußte. Die zu Bisthümern Beförderten mußten schriftlich alle Gemeinschaft mit Barlaam, Akindynos und ihren Anhängern als Irrgläubigen abweisen, welche auch Isidor († 1350) in seinem Testamente noch verdammte [1].

Völliger Sieg der Palamiten.

278. Der unwissende und jähzornige Patriarch Kallistus I. (1350 bis 1354), früher Mönch vom Berge Athos, verfuhr mit aller Tyrannei gegen die Antipalamiten, so daß mehrere Bischöfe sich von seiner Gemeinschaft lossagten und der Kaiser Mühe hatte, den Frieden wiederherzustellen. Da aber die Anhänger des lange im Verborgenen fortwirkenden Akindynos und des gelehrten Nikephorus Gregoras sich mehrten, veranstaltete der Kaiser 1351 in den Blachernen eine Synode, in der wiederum die palamitische Lehre, unerachtet der entschiedenen Verwahrung und Einsprache des Gregoras und seiner Freunde, den Sieg erlangte. Man entschied dahin, es bestehe in Gott ein realer Unterschied zwischen dem Wesen und den Attributen, und rechtfertigte die Lehre des Palamas, die jetzt vollkommen mit der Rechtgläubigkeit identificirt ward und fast ganz die griechische Dogmatik durchdrang. Gregoras ward gefangen gehalten und vielfach bearbeitet, auch von seinen früheren Freunden, wie von Nikolaus Kabasilas; er blieb in der harten Gefangenschaft standhaft und arbeitete fort an der Widerlegung der Palamiten. Durch Johann Paläologus erhielt er 1354 wieder die Freiheit; er bekämpfte noch ferner den Palamas und den nach seiner Abdankung mit dem Namen Joasaph in das Kloster eingetretenen Johannes Kantakuzenus und überlebte noch den später (1368) von den Griechen den Heiligen beigezählten Palamas [2]. Wohl wurden noch viele Versuche gemacht, die Irrthümer der Palamiten zu beseitigen; allein diese setzten sich im griechischen Reiche fest und ihre Gegner wurden als „Anhänger der Häresie des Barlaam und des Akindynos" verfolgt und vielfach zur Abschwörung gezwungen [3].

---

[1] Zweite Synode in Sachen des Palamas Cantacuc. l. c. Niceph. Greg. XVIII. 8. Tom. Joh. Patr. M. t. 150 p. 901. Encom. Palam. p. 601. Dritte Synode Tom. condemnat. Pal. *Allat.*, II. 16. M. t. 150 p. 880 seq. Patr. sermo ib. p. 894. Ἀναφορὰ τῶν ἀρχιερέων πρὸς τὴν κρατίστην .. κυρίαν Ἄνναν τὴν Παλαιολογ. M. t. 151 p. 770. Cantac. III. 98. Dosith. Τόμ. ἀγ. Prooem. ex descript. D. Nicephori Sceuophil. in monte Athos. Vierte Synode Tom. in Act. Patriarch. Cpl. I p. 243 seq. M. t. 152 p. 1273. Fünfte Synode 1347 Leo Allat. l. c. M. t. 150 p. 877 seq. Joh. Cypariss. t. 152 p. 710. Obedienzeid gegen den Patriarchen Isidor 1349 Acta Patr. Cpl. I. 294 doc. 131. Testament Isidors ib. p. 287 seq.

[2] Kallistus I. Niceph. Greg. XVIII. 1; XIX. 31 seq. Acta cit. p. 295 seq. Matthaei Mpl. Ephes. declar. ap. Dosith. l. c. Prooem. ante tabulam materiarum. Sechste Synode 1351 Niceph. Greg. VIII. 3; XIX. 1—4; XX. 1—3. Cantac. IV. 23. Τόμος συνοδ. ap. *Combefis*, Auctar. novissim. II. 135 seq. M. t. 151 p. 717 seq. Dosith. Prolog. c. 5 p. 52—84 *Hard.*, Conc. XI. 283 seq. Stein, S. 113 ff. Widerstand des Niceph. Greg. nach dessen Hist. XXII. 1 seq.; XXIII. 1 seq.; XXIV. 1 seq.; XXVII. 2 seq.; XXVIII. 44. Gegen den Palamitismus ep. ad Nicol. Sid. Chartophylac., angeblich vom Erzb. Cyrill von Side Acta cit. I p. 399 seq. n. 175. Cf. ib. p. 404 seq. n. 175 seq. Syn. Ephes. ap. J. Cyrariseiot. (S. 862 N. 1). M. t. 152 p. 733. Demetr. Cydon. op. cit. (S. 860 N. 1). Manuel Calecas, περὶ οὐσίας καὶ ἐνεργείας ed. *Combefis*, Auctar. noviss. t. II. Constantin. Harmenopul. M. t. 150 p. 864 seq. Andreas Coloss. ib. p. 862 seq.

[3] Abschwörungen Acta cit. I p. 346. 501 seq. 530. 568; II p. 267. 293. Doc.

β. Wiclif und seine Irrlehre.

John Wiclif. 279. Die Elemente der falschen Philosophie und Theologie, wie sie in den Waldensern, den Apokalyptikern, dann in W. Occam, Marsilius u. A. hervorgetreten waren, concentrirten sich in der von dem Engländer John Wiclif begründeten Secte, die den Uebergang der älteren Häresieen in eine neue häretische Grundrichtung universeller Art, in den Protestantismus vermittelt[1]. J. Wiclif war 1324 in dem Dorfe Wiclif (von dem er den

155. 243. 246. 275. 310. 314. 502. 520. Vgl. das Formular bei Dosith. p. 13—17. Absetzungen Acta Patr. Cpl. I p. 428 seq. Doc. 172. Der Mönch Philotheus, Erzbischof von Herakea, 1354 statt des Kallistus Patriarch, mußte jenem wieder weichen, erhielt aber nach dessen Tod zum zweiten Male das Patriarchat. Er schrieb 13—14 dogmatische Capitel, ein Glaubensbekenntniß und λόγοι ἀντιῤῥητικοί ιβ' gegen Gregoras M. t. 151 p. 773 seq. Er verdammte 1368 auf einer Synode den barlaamitisch gesinnten Athosmönch Prochorus Kydonius ib. p. 693 seq. Dosith. c. 7 p. 93—114 und verfaßte das Officium für das Fest des hl. Palamas *Allat.*, Gr. orth. t. I. Append. diss. II. de libr. eccl. Graec. Patriarch Nilus schrieb eine Lobrede auf Palamas. Außerdem waren für die Ausbreitung des Palamitismus thätig die Mönche Markus (adv. Barlaam et Acindyn.), Symeon von Thessalonich (adv. haer.), dann Joseph Bryennius (de transfigur. D.), der Diakon Damascenus von Thessalonich (Sermo de transfig.), Kallistus Angelikudes (de spirit. participatione), Markus v. Ephesus u. A. m. Im Occident finden sich nur einzelne Anklänge an palamitische Lehren, wie bei Gilbert Porretanus, dann bei Joh. von Brescain, von dem der Legat Odo und die Pariser Doctoren den Satz verwarfen: creatam lucem infinitam et immensam esse. Die These claritatem aeternam esse empyreum coelum bei Aug. Steuchus, Cosmop. c. 1 p. 10. Joh. von Varenne in der Diöcese Rheims lehrte ca. 1396: In transfiguratione Christi tres Apostoli ita clare viderunt divinam essentiam, sicut nunc vident in patria. *Du Plessis d'Arg.*, I, I p. 323; I, II p. 154.

[1] Thom. Walsingham O. S. B. in St. Alban c. 1440, Historia Anglica major (*Camden*, Scr. rer. Angl. Lond. 1574. Francof. 1602 seq. ed. *H. Th. Riley*. Lond. 1863, voll. 2 in Rer. brit. med. aev. Scr.) Henric. a Knygthon (Canonicus in Leicester zur Zeit W.), De eventibus Angliae usque ad a. 1395. *Twisden*, Script. hist. angl. II. 2644 seq. Lond. 1652 seq. Fasciculi zizaniorum Mag. J. Wyclef cum tritico, dem englischen Carmelitenprovincial Thomas Netter of Walden, Beichtvater Heinrichs V., zugeschrieben, edirt *Phirley* in Rer. brit. med. aev. Scr., reich an Notizen und an kleineren Schriften des Häretikers und seiner Gegner. Writings of John Wicliff. Lond. 1836. The life and opinions of John de Wycliffe von Robert Vaughan ed. II. Lond. 1831. 8, voll. 2 mit vielen Documenten und einem Verzeichniß der Schriften W. t. II p. 380—392. Von den Schriften Wiclifs (darunter ist die „über die letzten Zeiten der Kirche" streitig) ward das Hauptwerk Trialogus 1525 zu Basel, 1573 zu Frankfurt und Leipzig gedruckt, der Wicket (Pförtchen) Nürnberg 1546, Oxford 1612, der vor 1378 verfaßte Tractat de officio pastorali aus einem Wiener Codex von Lechler Lips. 1863 edirt. Bearbeitungen von Protestanten: *Lewis*, Hist. of the life and sufferings of J. Wicliff. Lond. 1720. Oxf. 1836 und *Rob. Vaughan* l. c. *Gronemann*, Diatribe in J. W. reformationis prodromi vitam, ingenium et scripta. Trajecti 1837. C. A. Lewald, Die theol. Doctrin Wycliffe's in Niedners Ztschr. für hist. Theol. 1846. 1847. Oscar Jäger, J Wycliffe und seine Bedeutung für die Reformation. Halle 1854. Am meisten hat Gotth. Lechler für die Gesch. des W. geleistet: 1) W. und die Lollarden in Niedners Ztschr. 1853 f. 2) W. als Vorläufer der Reform. (Antrittsvorlesung). Leipzig 1858. 3) Joh. v. Wiclif und die Vorgesch. der Reform. Leipzig 1873, 2 Bde. Vgl. noch Weber, Gesch. der akath. Kirchen und Secten in Großbrit. Leipzig 1845 Bd. I. Neander, K.-G. II S. 747 ff. Böhringer, K.-G. in Biograph. II, 4 H. 1 (1856). Pauli, Gesch. Engl. Bd. IV. Gotha 1855. Von Katho-

Namen erhielt) in der Grafschaft York geboren, hatte zu Oxford, wo der berühmte, aber von großen Verirrungen nicht freie Thomas Bradwardinus gelehrt hatte, Philosophie, Theologie und die Rechte studirt, besonders Aristoteles und Augustin gelesen und in seiner Jugend wenigstens ebenso den Ruf unbescholtener Sitten und großer Frömmigkeit wie den des Scharfsinnes und der Gelehrsamkeit erlangt. Um 1360 trat er das erste Mal als Mitglied der Universität Oxford in dem Kampfe derselben gegen die Mendicanten öffentlich auf. Leidenschaftlich und in der Weise eines Wilhelm von St. Amour, Jean Poilly, Richard von Armagh nannte er diese Pharisäer und Schriftgelehrte (Matth. 23, 4) und erklärte, in einen Bettelorden treten heiße sich des Reiches Gottes verlustig machen. Als Erzbischof Islep von Canterbury 1361 zu Oxford ein Collegium (Canterbury-Hall) stiftete für einen Vorsteher und zehn Scholaren, wovon sieben Weltgeistliche, drei Regularen sein sollten, entstanden Reibungen zwischen beiden Theilen. Die Regularen wurden ausgetrieben, aber 1365 wieder restituirt auf Befehl des neuen Erzbischofs Simon Langham, der den Wiclif auch des Vorsteheramtes entsetzte, wogegen dieser bei der päpstlichen Curie in Avignon Proceß führte. Inzwischen erlangte Wiclif andere Pfründen und besonders die Gunst des Hofes. Als Urban V. 1365 den seit 33 Jahren nicht mehr entrichteten Zins von jährlich tausend Mark von Eduard III. forderte, erklärte das Parlament 1366, Johann ohne Land sei zu dem Lehensvertrag ohne Zustimmung der Stände nicht befugt gewesen, der jetzige König dürfe nicht auf die Forderung eingehen, welche Englands Unabhängigkeit gefährde und dem Eide Eduards zuwiderlaufe. Diesen Beschluß vertheidigte Wiclif nachdrücklich gegen einen Mendicanten und behauptete, die weltliche Gewalt dürfe dem Clerus seine zeitlichen Güter wegen Mißbrauchs wieder wegnehmen. Begünstigt vom Herzog von Lancaster, ward er königlicher Kaplan. Inzwischen verlor er 1370 den an der Curie geführten Proceß, sein Vertreter Richard hatte sich auf geschehene Vorladung nicht gestellt; das Collegium ward mit königlicher Zustimmung den Regularen zugewiesen. Wiclif aber wurde 1372 Doctor und Professor der Theologie. Nun war eine neue Klage gegen den päpstlichen Stuhl erhoben worden betreffs der Vergebung von Beneficien in England, und darüber wurden 1374 von einer königlichen Gesandtschaft, bei der sich auch Wiclif befand, zu Brügge Unterhandlungen mit Bevollmächtigten Gregors XI. gepflogen. Man kam zu einer Uebereinkunft, die aber noch nicht die in England herrschende Unzufriedenheit beseitigte. Wiclif suchte dieselbe zu steigern und stieg in der Gunst des Hofes. Der sittenstrenge Mann nahm zu seiner Professur noch 1375 die einträgliche Pfarrei Lutterworth an, benützte Kanzel und Katheder zu heftigen Declamationen gegen die Mendicanten, den Clerus und die Hierarchie, besonders gegen den Papst, und erschien in dem doppelten Glorienscheine des evangelischen Lehrers und des eifrigsten Vertreters der staatlichen Interessen; bald sandte er seine Reiseprediger aus, die „armen Priester“, die in der Masse des Volkes

liken s. *Du Plessis d'Arg.*, I, II p. 1 seq. (Zusammenstellung der früher bekannten Quellen). *P. M. Grassi*, De ortu ac progressu haer. J. Wicl. Vicent. 1707 fol. Lingard, Gesch. v. Engl. IV S. 167 ff. Staudenmaier, Philos. des Christenth. I S. 667 ff. Schwab, Gerson S. 527—546. Hefele, VI S. 810 ff. (1867). Höfler, Anna v. Luxemburg. Wien 1871.

seine Ideen verbreiteten. Bereits ging Wiclif, durch die doppelte Gunst des Hofes und der Menge kühner gemacht, so weit, den Papst als den hochmüthigen und weltlichen Priester von Rom, den verdammtesten Gelderpresser, ja als Antichrist in einer Predigt zu bezeichnen.

Die Untersuchungen über seine Lehre.

280. Dazu konnte der englische Episkopat nicht schweigen. Auf Betrieb des Bischofs von London, Wilhelm Courtney, wurde Wiclif am 19. Februar 1377 vor ein geistliches Gericht gestellt. Er erschien in bewaffneter Begleitung des Herzogs von Lancaster und des Großmarschalls Percy. Das rohe Benehmen des Herzogs gegen den Bischof, für den hier auch das Volk Partei nahm, vereitelte den Gerichtstag; der schwache Erzbischof von Canterbury begnügte sich, dem Wiclif und allen Anderen Stillschweigen aufzulegen, was ganz vergeblich war. Die Gegner Wiclifs, besonders die von ihm der Ketzerei beschuldigten Mendicanten, sandten 19 aus Wiclifs Schriften und Predigten ausgezogene Sätze an den Papst. Gregor XI. erließ am 22. Mai 1377 mehrere Bullen, worin er die Nachlässigkeit der englischen Bischöfe tadelte, die genaue Untersuchung über Wiclif und dessen Verhaftung, und falls sie unthunlich sei, dessen Vorladung vor den heiligen Stuhl binnen drei Monaten anordnete, auf die Verwandtschaft dieser Sätze mit den Irrlehren des Marsilius, sowie auf die Staatsgefährlichkeit derselben hinwies [1]. Als die Bullen in England ankamen, starb Eduard III. (21. Juni) und der Herzog von Lancaster ward Regent für den unmündigen Richard II. Daher konnten die Bischöfe an Wiclifs Verhaftung nicht denken, ja dieser ward sogar von Regierung und Parlament zu einem Gutachten über die Frage aufgefordert, ob es erlaubt sei, die Geldausfuhr aus dem Reiche zu verbieten, selbst angesichts der Androhung von Censuren. Wiclif bejahte die Frage entschieden und derb; auch suchte er durch anonyme Vertheidigung der 19 Sätze für sich neue Anhänger zu gewinnen. Der Primas und der Bischof von London beauftragten (18. Dec.) den Kanzler von Oxford, die angesehensten Professoren über Wiclifs Lehren zu vernehmen und diesen zum Erscheinen vor ihrer Versammlung binnen 30 Tagen vorzuladen. Anfangs 1378 erschien dieser zu Lambeth; bei dem von der Mutter des Königs geübten Druck und dem Eindringen vieler wiclifitisch gesinnten Bürger gaben sich die Bischöfe mit den mildernden, zum Theil höchst sophistischen Erklärungen, die er zu seinen Sätzen gab, zufrieden und entließen ihn mit dem Befehle, künftig über diese Sache zu schweigen. Die kirchlich gesinnten Theologen waren über diese Feigheit der Prälaten empört, die den dreisten Neuerer nur ermuthigte, in einer neuen Reihe von Thesen seine gefährlichen Lehren weiter zu verbreiten [2].

Gesteigerte Kühnheit des Wiclif.

281. Unglücklicherweise kam noch 1378 das große Schisma zum Ausbruch, in dem Wiclif die reife Frucht des kirchlichen Verderbens sah. Jetzt eiferte er noch stärker gegen das Papstthum und begann seine englische Bibelübersetzung (1380) ohne Kenntniß des Griechischen und Hebräischen nach der

---

[1] Gregors XI. Bullen *Raynald.* a. 1377 n. 4. *Mansi*, XXVI. 562—567. *Du Plessis d'Arg.*, l. c. p. 2 seq. *Gronemann*, p. 129 seq.

[2] Gutachten des Wiclif Fascicul. zizan. p. 258. 271. Dessen Erklärungen ib. p. 245 seq. Walsingham, p. 357. *Vaughan*, t. I App. n. XVI. *Gronemann*, p. 125—128. 136—146. Schwab, S. 533—535. Hefele, S. 816 f. Neue Thesen Walsingham, p. 363 seq.

Vulgata, Hieronymus, Nikolaus von Lyra u. A. Er ließ die deuterocanonischen Schriften weg und erklärte die Bibel für die einzige Quelle der christlichen Lehre. Dieselbe sollte für Jedermann verständlich und der Clerus eines schweren Verbrechens schuldig sein, die heilige Schrift niederzuhalten; der Autorität der Kirche ward die Schrift und das innere Zeugniß des eigenen Geistes entgegengestellt[1]. Die Predigt des göttlichen Worts erschien als der höchste Dienst des Priesteramts; gegen ihn mußte auch der eucharistische Cultus zurücktreten. Schon 1381 griff Wiclif in Thesen und Vorträgen die kirchliche Abendmahlslehre, insbesondere die Transsubstantiation, als schriftwidrig an; seine Lehre sprach er nicht völlig klar aus; er sah in Brod und Wein nur Symbole des Leibes und Blutes Christi, die insoferne wirksam seien, als sie den andächtigen Gläubigen in eine reale Verbindung mit Christus versetzen; er nahm die Lehre Berengars als die altkirchliche in Schutz. Der Kanzler der Oxforder Universität, Wilhelm Berton, verbot, Wiclifs Sätze über das Abendmahl in den Schulen vorzutragen; das Decret unterschrieben zwölf Professoren und Doctoren, worunter acht Regularen. Wiclif erklärte den Akt des Kanzlers für ungiltig und appellirte dagegen an den König; auch veröffentlichte er 10. Mai 1381 eine Vertheidigungsschrift und eine populäre Darlegung seiner Abendmahlslehre[2]. Seine Reiseprediger regten das Volk auf; an dem Bauernaufstande des Sommers 1381 hatten sie sicher großen Antheil; Jack Straw und John Ball, zwei vagabundirende Priester, predigten von der allgemeinen Freiheit und Gleichheit. Es kam zu furchtbaren Tumulten, bei denen die Mutter des Königs mißhandelt, der Primas erschlagen, sehr viel geraubt ward. Mit Mühe gelang es, den Aufruhr zu unterdrücken[3].

Seine Verurtheilung u. sein Tod.

282. Als der Bischof von London, Wilhelm Courtney, zum Erzbischof von Canterbury erhoben war, versammelte er im Mai 1382 ein Provincialconcil in London, auf welchem 24 Sätze, die aus den Schriften Wiclifs und den Predigten seiner Anhänger ausgezogen waren, theils als irrig (14), theils als häretisch verdammt wurden. Der Erzbischof ließ die Beschlüsse feierlich verkündigen und erwirkte königliche Edicte gegen die nicht approbirten Prediger und die wiclifitisch gesinnten Mitglieder der Oxforder Universität. Letztere leisteten Widerstand, beriefen sich auf die Freiheiten der Hochschule, suchten Beistand beim Herzog von Lancaster, der sie aber zurückwies. Mehrere der Angeklagten unterwarfen sich zuletzt dem Erzbischof. Wiclif selbst wurde nach

[1] Bis 1316 war bloß der Psalter englisch übersetzt. Vom A. T. nahm W., den Nikolaus v. Hereford, John Purvey u. A. unterstützten, bloß die 22 Bücher des hebräischen Canon auf. *Vaughan*, II p. 50. Von dieser Uebersetzung ward das N. T. zu London 1731, 1810, 1841, 1848, die ganze Bibel erst 1850 zu Oxford (4 Bde. 4°) gedruckt. Nach Vaughan fanden sich ungeachtet der strengen Gesetze gegen den Besitz von Bibeln und Schriften Wiclifs im 16. Jahrhundert noch 178 Exemplare dieser Bibeln vor.

[2] Zwölf Thesen über die Eucharistie Thom. Walsingham, p. 283 seq. Hist. Univ. Oxon. p. 188. *Du Plessis d'Arg.*, I, II p. 7—9. Gieseler, K.-G. II, 3 S. 297 I. A. Schwab, S. 539—541. Decret des Kanzlers von Oxford Fascicul. zizan. p. 110—113 *Mansi*, XXVI. 718 seq. *Du Plessis d'Arg.* l. c. p. 11—14. Wiclifs Gegenschriften Fascicul. zizan. p. 115—132 *Vaughan*, II. 64 seq.

[3] Bauernaufstand von 1381 Walsingh., I p. 453 seq. t. II p. 1 seq. Pauli, S. 256 ff. *Du Plessis d'Arg.*, p. 12 s.

einer zweiten Synode (Nov. 1382) vom Lehramte entfernt und von der Universität ausgeschlossen; er zog sich in seine Pfarrei Lutterworth zurück, predigte häufig und verfaßte sein Hauptwerk „Trialogus“ in vier Büchern, worin er die Wahrheit, Lüge und Klugheit (Aletheia, Pseudos, Phronesis) sich mit einander unterreden ließ und sein Lehrsystem ausführlich darlegte. Am 28. December 1384 ward er während der Wandlung in der Messe, die sein gleichgesinnter Kaplan John Purney las, vom Schlage gerührt, verlor die Sprache und fast alle Bewegung, wenige Tage später war er eine Leiche (31. Dec.). Einen Widerruf hatte er nicht geleistet, einer Vorladung nach Rom keine Folge gegeben, vielmehr seine Irrlehren noch weiter entwickelt und vertheidigt [1].

System des Wiclif.

283. Das Lehrsystem des Wiclif ist crasser, pantheistischer Realismus, Fatalismus und Prädestinatianismus. Er lehrte: 1) Alles (jede Creatur) ist Gott. Jedes Wesen ist überall, da jedes Wesen Gott ist; das, was der Idee nach in Gott ist, das ist Gott selbst. 2) Da die Idee Gott ist, so ist nothwendig das Maß der Idee das Maß des göttlichen Geistes, des göttlichen Könnens. Daher kann Gott nicht mehr schaffen, als er wirklich geschaffen hat (Abälard). 3) Alles beherrscht eine unbedingte Nothwendigkeit, auch das Handeln Gottes. Auch das Böse geschieht mit Nothwendigkeit und Gottes Freiheit besteht darin, daß er das Nothwendige will. Die ewige Idee bestimmt mit Nothwendigkeit den göttlichen Willen, dieser aber bestimmt mit gleicher Nothwendigkeit den geschöpflichen. Gott nöthigt die einzelnen thätigen Geschöpfe zu jedem ihrer Akte. 4) So sind einige prädestinirt zur Glorie, andere verworfen (praesciti, Vorhergewußte). Gottes Vorsatz muß nothwendig erfüllt werden; das Zukünftige muß geschehen, weil Gott es erkennt. Das Gebet des nicht Prädestinirten hat keinen Werth, dem Prädestinirten schadet auch die Sünde nicht, zu der Gott ihn nöthigt. 5) Auch das Erlösungswerk Christi war ein Werk der Nothwendigkeit; Christus ist die Menschheit, die Menschheit der ganze Christus. Im Menschen sind Leib, Seele und Geist; Christus hat den Menschenleib, die Menschenseele, den göttlichen Logos. Jeder Theil gilt zumal als der ganze Christus, dann aber wieder alle zusammen. 6) Die Kirche ist die Gemeinschaft der Prädestinirten, darum ist weder Excommunication noch Canonisation zulässig ohne besondere göttliche Offenbarung. 7) In der Welt ist ein diabolisches Princip, von dem die wissenschaftlichen Anstalten (auch die Universitäten) und geistlichen Orden herrühren; letztere unterstützen ist Sünde; die Heiligen, die sie stifteten, haben gesündigt und sind verdammt, wenn sie es nicht nachher bereuten. 8) Die Bibel ist allein Glaubensquelle, nicht die Tradition. 9) Die Ablässe sind dem ewigen Rathschlusse Gottes entgegen, an sie glauben ist Thorheit. 10) Die Kirche darf keine zeitlichen Güter haben; Kaiser Constantin und Papst Sylvester irrten, als sie die Kirche mit Gütern ausstatteten; die weltlichen Fürsten können und müssen sie ihr wieder entziehen. 11) Kein weltlicher oder geistlicher Oberer hat eine Gewalt, wenn er sich in einer Todsünde befindet. 12) Die römische Kirche ist die

---

[1] Erdbebenconcil (weil ein Erdbeben über London und seine Umgebung hereinbrach) heißt die Synode von 1382. Walsingh., t. II p. 58 seq. Fascicul. zizan. p. 277 seq. *Mansi*, p. 695 seq. *Du Plessis d'Arg.*, p. 14 s. Hefele, S. 821 f. Weitere Verhandlungen Fascic. zizan. p. 275 seq. 299 seq. 329 seq. Walsingh., II p. 60 seq. 119 seq. *Mansi*, p. 704 seq. Hefele, S. 822—831.

Synagoge des Satans, der Papst nicht unmittelbarer Vicar Christi und der Apostel, vielmehr der Antichrist, der Greuel der Verwüstung. Die Wahl des Papstes durch die Cardinäle ist vom Teufel eingeführt. 13) In der alten Kirche gab es nur zwei hierarchische Stufen, Presbyter und Diakonen; alle anderen Ordines sind eine spätere Erfindung zum Ruin der Kirche. 14) Priester und Diakonen dürfen ohne Erlaubniß des Papstes oder Bischofs predigen; sie sündigen schwer, wenn sie es wegen der Excommunication unterlassen; kein Prälat darf Jemanden excommuniciren, wenn er nicht weiß, daß er von Gott excommunicirt ist. 15) Im Abendmahl bleibt die Natur des Brodes und Weines, wenn auch Christus moralisch zugegen ist; im Evangelium ist es nicht begründet, daß Christus die Messe angeordnet hat. 16) Für den, der innere Reue hegt, ist jede äußere Beicht überflüssig und unnütz. 17) Die letzte Oelung kann aus der heiligen Schrift (Jak. 5, 14) nicht bewiesen werden. 18) Es ist unerlaubt, den Eid zur Bekräftigung menschlicher Verträge zu gebrauchen. 19) Die Firmung, die Weihe der Cleriker, die Einweihung der Kirchen sind aus Geld- und Ehrbegier den Bischöfen und dem Papste vorbehalten worden. 20) Die Decretalen der Päpste sind apokryph, führen vom Glauben Christi ab, ihr Studium ist Thorheit [1].

Die Wiclifiten.

284. Mit dem Tode des Stifters starb aber die Secte nicht aus, ja sie vermehrte sich noch durch den Eifer der Reiseprediger, die ihre Bibeln und Broschüren ausstreuten und gegen die herrschende Kirche und den Clerus im Sinne Wiclifs predigten. Sie nannten sich Lehrer der evangelischen Wahrheit [2], ihre Gegner falsche Lehrer und Feinde des Gesetzes Gottes. Sie und ihre Anhänger hießen Lollharden [3]; viele von ihnen waren rohe Freunde

[1] Wicl. Trial. ed. Francof. et Lips. 1753. 4°. Art. damnati ap. *Denzinger*, Enchir. p. 186 seq. Werner, Gesch. der apol. u. pol. Lit. III S. 571 ff. Schwab, S. 542 ff. Den Satz Wiclifs: Divinitas et humanitas unus sunt Christus hatten die Pariser Magister Joh. de Basilia und Thomas de Cracovia mit der Behauptung präformirt: Personam Filii cum humana natura sic intime copulari, ut per hujusmodi unionem quoddam tertium constituatur.

[2] Doctores evangelicae doctrinae bei Knygthon, Hist. Angl. Scr. Lond. 1651 seq. III. 2661.

[3] Der Name Lolhardi, Lollardi wird verschieden abgeleitet: 1) hypocritae, gyrovagi, Deum laudantes in Hennegau und Brabant bei Hoscemius (1348) de gest. Episc. Leod. I c. 31 a. 1309. *Raynald.* a. 1318 n. 40. 2) Der bei Trithem. Chron. Hirs. II p. 155 a. 1328 als fraticellorum princeps bezeichnete Walter, der bei Cöln ergriffen ward, heißt bei Genebrard. Chron. a. 1315 p. 692 Walter Lollhard *Du Plessis d'Arg.*, I. I p. 282. 3) Manche leiten den Namen ab vom lat. lollium (Lolch) = Schwindelhafter. In England nannte Heinrich Kromper O. Cist., der 1382 Vorträge gegen die Wiclifiten hielt, sie haereticos Lollardos (*Lewis*, Wiclif. Append. 362); der Chronist Knygthon sagt: Sicque a vulgo Wiclef discipuli et Wiclyviani sive Lollardi vocati sunt. Bischof Heinrich von Worcester braucht 1387 in einem Mandat (*Wilkins*, Conc. M. Brit. III. 202) den Namen Lollarden officiell für Wiclifiten; so auch die Späteren. Lechler in Niedners Ztschr. 1853 IV S. 491—493. Eine Dichtung der Lollarden, die um 1384 geschriebene Erzählung des Ackermannes (The Plowman's Tale), früher dem Chaucer (geb. 1300, † 1400) zugeschrieben, der den Roman von der Rose (Satire gegen die Mendicanten) übersetzte und in seinen Canterbury Tales die Kirche angriff, ist eine Nachbildung einer älteren Dichtung Visions of Piers Ploughman, die schon 1350, vor Wiclifs schriftstellerischer Thätigkeit, wahrscheinlich von einem Priester Robert Langland verfaßt ward, Lechler, S. 505 ff.

des Umsturzes. An der Spitze stand Nikolaus Hereford, Doctor der Theologie von Oxford; an ihn schlossen sich an John von Aston, Pfarrer in der Diöcese Worcester, John Purney, Wiclifs vertrautester Freund und Kaplan, John Parker, Robert Swinderly, Wilhelm Smith, Richard Waytstach u. A.[1] Hauptsitze der Wiclifiten waren die Diöcesen London und Lincoln, dann Worcester und Salisbury. Eine königliche Verordnung von 1388 befahl die Auslieferung der wiclifitischen Schriften, hatte aber nur geringen Erfolg. Die Nachlässigkeit vieler Cleriker im Predigtamte leistete der Secte Vorschub. Mehrere Glieder derselben wurden 1389 in Leicester in Untersuchung gezogen und die Stadt mit dem Interdicte belegt, bis sie sich stellten; der Bischof von Worcester verbot ihre Predigten und das Anhören derselben. Um 1394 wandten sich dieselben an das Parlament mit einer Bittschrift, worin sie sich gegen die Verweltlichung der Kirche, das zu Rom fingirte Priesterthum, das Cölibatsgesetz, die Keuschheitsgelübde, das „zum Götzendienst führende Altarwunder", die Exorcismen, Benedictionen, Sacramentalien, die Wallfahrten, Oblationen, die Ohrenbeicht, die Todesstrafe u. s. f. erklärten. Gleichzeitig reichte die Versammlung des Clerus (sog. Convocation) eine Bitte um Aufrechthaltung des katholischen Glaubens gegen die treulose Lollhardensecte ein und bewirkte, daß deren Schritte erfolglos blieben. Sehr eifrig war der Primas Courtney, noch eifriger sein Nachfolger Thomas Graf von Arundel, der 1396 auf einer Synode 18 wiclifitische Sätze verurtheilte und die Verurtheilung durch mehrere Theologen, namentlich den Franciscaner Wilhelm Wordford, ausführlich rechtfertigen ließ[2]. Aber König Richard II. unterstützte die Bischöfe nicht mit Nachdruck, ja 1397 exilirte er den Primas wegen angeblicher Betheiligung an einer Verschwörung. Doch ward Thomas 1399 wieder eingesetzt (S. 772). Der neue König Heinrich IV. vereinigte sich mit dem Parlamente 1400 zu den strengsten Maßregeln gegen die Secte. Am 19. Februar 1401 ward Wilhelm Sawtre, ein abgesetzter Kaplan, der 1399 seine Irrthümer abgeschworen, aber sie bald wieder erneuert hatte, als rückfälliger Ketzer verurtheilt, darnach degradirt und verbrannt; er galt für den ersten Martyrer der Lollharden. Andere leisteten Widerruf. In den Jahren 1408 und 1409 ordnete der Primas periodische Visitationen der Collegien und Scholaren an der Universität Oxford an, wo noch immer wiclifitische Elemente sich zeigten, verbot das Predigen ohne Erlaubniß des Diöcesanbischofs, das Lesen der Schriften Wiclifs und den Gebrauch seiner Bibelübersetzung, das Disputiren über die von der Kirche entschiedenen Sätze, und bestimmte Strafen für die Zuwiderhandelnden[3]. Die

Maßnahmen wider dieselben.

---

[1] Ueber die Prediger der Secte, von denen Philipp Reppington 1382 widerrief und als Gegner derselben und als Bischof von Lincoln (seit 1405) bekannt ward, s. *Du Plessis d'Arg.*, p. 18 s. Processus contra Lollardos *Wilkins*, III. 204. 208. 210. 228 seq. 248.

[2] Vorstellung an das Parlament in 12 Conclusionen mit Begründung und Corollarien *Wilkins*, III. 221—223. Lechler, S. 501 ff. Bittschrift der Convocation des Clerus *Wilkins*, III. 223. Conc. v. 1396 ib. p. 229. *Mansi*, XXVI. 811 seq. *Du Plessis d'Arg.*, p. 225. Hefele, S. 840 f. Articuli Joh. Wicl. Angli impugnati a Will. Woodfordo bei Ort. Gratius. Colon. 1535. *Brown*, Fascicul. rer. expet. et fug. Lond. 1690 II. 190 seq.

[3] Wirren von 1397—1400 Pauli, IV S. 603 ff. Lingard, IV S. 274 ff.

Universität Oxford überreichte 1412 dem Primas eine Sammlung von 267 theils häretischen, theils falschen Sätzen; zu Rom wurden auf der Synode Johanns XXIII. mehrere Sätze und die Schriften Wiclifs verdammt. Mit ihnen beschäftigte sich in der 5. Sitzung das Concil von Constanz; am 4. Mai 1415 (8. Sitzung) genehmigte es deren Censur, befahl alle Schriften dieses Häretikers zu verbrennen und seine Leiche aus geweihtem Boden auszugraben. Letzteres geschah 1428 durch Bischof Robert Flemyng von Lincoln. Die Verdammung von 45 Artikeln Wiclifs ward von Martin V. 1418 bestätigt [1].

285. Eine Hauptstütze der Wiclifiten war John Oldcastle (Oldcastell), Lord von Cobham, der lange große Gunst bei Heinrich IV. genoß. Er wohnte ihren Predigten bei, nahm ihre Lehren an und vertheidigte sie. Sein Kaplan ward 1410 vom Erzbischofe zur Verantwortung gezogen, 1413 ein in seinem Besitze befindliches häretisches Buch verbrannt und der Primas vom Clerus zum Einschreiten gegen ihn aufgefordert. König Heinrich V. (seit 1413) wollte ihn erst auf dem Wege der Milde zurückzubringen suchen, es war vergebens. Da gab ihm Heinrich einen scharfen Verweis. Nun entfernte sich Lord Cobham heimlich vom Hofe und befestigte sich auf einer Burg in Kent; er ward excommunicirt und abermals vorgeladen unter der Androhung, daß die weltliche Gewalt gegen ihn einschreiten werde. Er blieb hartnäckig in seinem Irrthum; den Papst erklärte er für den Kopf des Antichrists, die Prälaten für seine Glieder, die Mönche für seinen Schweif. Er ward verurtheilt, entfloh aus dem Tower, organisirte eine Verschwörung. Der König setzte (11. Januar 1414) auf seine Verhaftung einen Preis von tausend Mark, überfiel die Insurgenten und zerstreute sie. Abermals konnte Lord Cobham sich flüchten. Viele Mitschuldige wurden hingerichtet und die Strafgesetze gegen die Lollharden verschärft. Bald begann Cobham eine neue Verschwörung (1416). Er ward aber 1417 gefangen genommen und von den Lords verurtheilt, als Hochverräther gehängt und als Ketzer verbrannt zu werden. Auch er war ein Martyrer der Lollharden, von denen noch manche bis 1431 verbrannt wurden [2]. Die größeren öffentlichen Predigten derselben hörten auf, man hielt die Conventikel nur in engeren Familienkreisen. Erzbischof Heinrich (1414—1442) suchte durch die Mittel der Belehrung zu wirken [3]. Der Mönch Scillius predigte zu London gegen den Gebrauch der Bibel in der Volkssprache, wogegen auch der Franciscaner Wilhelm Butler schrieb; Wilhelm Lindwood hielt 1417 englische und lateinische Vorträge gegen

---

Synoden von 1401 u. 1410. *Mansi*, XXVI. 937—956. 1031—1048. Hefele, S. 844 f. 847. *Wilkins*, III. 315 seq. *Du Plessis d'Arg.*, p. 23 seq.

[1] Die 267 Artikel von W. ib. p. 34—47, nach *Wilkins* III. 339 seq. Synode Joh. XXIII. *Raynald.* a. 1413 n. 1 seq. *Du Plessis d'Arg.*, p. 30 seq. Hefele, VII S. 18. Conc. Const. Sess. V. VII das. VII S. 105. 116 ff. Ausgrabung der Leiche Wiclifs Werner, III S. 568. Lechler, S. 558. Art. 45 a Martino V. damn. Const. *Inter cunctas* ap. *Mansi*, XXVII. 1210 seq. *Du Plessis d'Arg.*, p. 49 seq. Hefele, VII S. 346 ff.

[2] Synode gegen Oldcastle *Du Plessis d'Arg.*, p. 31—34. Hefele, VII S. 24 f.

[3] Erzbischof Heinrich von Canterbury Harpsfeld Hist. Wiclif. p. 719 *D'Argentré*, p. 24.

die immer weiter, namentlich zu communistischen Lehren sich verirrenden Sectirer; Thomas Waldensis (S. 792 § 215) schrieb ein ausgezeichnetes dogmatisches Werk (ca. 1422) gegen die Secte, die auch viele andere Theologen eingehend bekämpften [1].

γ. Die Irrlehren in Böhmen. Johannes Hus.

Die Zustände in Böhmen.

286. Wiclifs Lehre fand einen wohlvorbereiteten Boden in Böhmen. In diesem Lande war die Cultur vorzugsweise durch Deutsche vertreten, denen die streng nationalen Czechen oft feindselig gegenüberstanden. Manche behaupteten, Waldenser seien im Lande gewesen, ja deren Stifter Waldus selbst soll in Böhmen eine Zufluchtsstätte gefunden haben. Eine Prager Synode von 1301 eiferte bereits gegen das Umsichgreifen der Häresie, wie gegen heimliche Eheschließungen und grobe Verbrechen. Das Volk war noch sehr roh, unwissend und lasterhaft. Nach Ermordung Wenzels III. (1306) entstanden Parteiungen; Albrechts Sohn Rudolph starb bald, Heinrich von Kärnthen konnte sich nicht befestigen, eine Partei wandte sich an Heinrich VII. von Deutschland, dessen Sohn Johann (25. Juli 1310) mit Wenzels zweiter Schwester Elisabeth verlobt und mit Böhmen belehnt ward. Dieser ritterliche Fürst, rastlos und oft außerhalb des Landes thätig, seit 1340 blind, wirkte viel für das Land; er setzte es durch, daß Prag 1344 von Deutschland kirchlich getrennt und zum Erzbisthum erhoben ward. Noch mehr that sein Sohn Kaiser Carl IV. für sein geliebtes Böhmen. Um es rascher einer höheren Cultur entgegenzuführen, gründete er 1348 die Universität Prag und besetzte ihre Lehrstühle meist mit Pariser Doctoren. Ihm ging der tüchtige Erzbischof Arnest von Pardubic zur Hand, der 1349 eine Provincialsynode hielt und die geltenden kirchlichen Verordnungen zusammenstellte. An sie schlossen sich weitere Synoden an. Der Versuch, den Carl IV. mit der neuen Universität machte, war sehr gewagt, weil die Vorbildung der böhmischen Klosterschulen zu ungenügend, zwischen ihnen und der Pariser Hochschule die Kluft zu groß, den Pariser Gelehrten die Mißachtung der Mönche ganz in Fleisch und Blut übergegangen war, wodurch ein gedeihliches Zusammenwirken unmöglich gemacht, der Grund zu

---

[1] Ueber Butler u. A. *Usher*, Hist. dogm. controv. de Script. vern. 1690. 4° p. 193. Ueber W. Lindwood *Wilkins*, III. 389. Thomas Waldensis († 3. Nov. 1431 zu Rouen), Doctrinale antiquitatum fidei Eccl. cath. verfaßt ca. 1422 ed. Paris. 1521. 1523 t. II. III. Salmant. 1556. Das Ganze Venet. 1751 t. III f. Das Werk hat sechs Bücher: I. De Deo et Christo. II. De corpore Christi. III. De monachatu. IV. De Mendicantibus et bonis monasteriorum. V. De sacramentis. VI. De sacramentalibus. Die Sorbonne erklärte 1523, dasselbe sei nützlich und verdiene veröffentlicht zu werden, quandoquidem ad enervandas Lutheranas calumnias atque haereses plurimum conducit Lechler, S. 559 ff. 571. Andere Bestreiter des Wiclifitismus waren die Dominicaner Wilhelm Jordanus (Apologia fratr. Mendicant. adv. Utred. Bold. mon. *Eccard* et *Quetif*, I. 695), Radulph Strode (Positiones et 18 argumenta contra Wicl. haeret.), Joh. Bromiard, Roger Dinnock, die Minoriten Joh. Tissington und W. Woodford, die Carmeliten Joh. Kiningham, Richard Lavingham, Petrus Stokes, Thomas Lombe, Joh. Marray, Stephan Patrington, Bischof von St. David, die Augustiner Thom. Ashburn, Thom. Winterton, die Benedictiner Boltonius Uthretus, Nikol. Radcliff, die Oxforder Kanzler Berton und Alington, Erzbischof Robert Walbeby von York.

beständigen Reibungen gelegt, dem rohen Volke großes Aergerniß gegeben wurde. Dazu kam, daß die in Paris geltenden Reformideen so nach Prag verpflanzt und mit blendenden Reden unerfahrenen jungen Männern dargeboten wurden. Es gab in Prag eine sächsische, bayerische und polnische Nation neben der böhmischen; die drei ersteren hielten gewöhnlich zusammen und kränkten das czechische Nationalgefühl. Während in der Philosophie die Deutschen Nominalisten waren, hingen die Böhmen aus Opposition gegen sie dem Realismus an. Den Scholastikern stellten sich bald Mystiker entgegen, von denen sich manche den Irrthümern der Apokalyptiker und Apostelbrüder anschlossen [1]. Zu ihnen gehörte der Canonicus Joh. Milic von Kremsier, der viel bei Carl IV. vermochte, ihn oft auf Reisen begleitete, seit 1363 sich eifrig dem Predigtamte widmete. Von den Franciscanerspiritualen hatte er die Idee vom Reiche des Antichrists adoptirt; er kündigte schon auf 1366 dessen Ankunft an, gründete einen pietistischen Verein, in dem er tägliche Communion der Laien forderte, bekämpfte das Studium der allgemeinen Wissenschaften als Todsünde, reizte das Volk zum Haß gegen alles Studium wie gegen den Wucher und gab sich den extremsten Anschauungen hin. Als ernster Sittenprediger, der viele unzüchtige Dirnen bekehrt haben soll, hochgefeiert, kam er wegen heterodoxer Lehren in Verdacht, ward vor die römische Curie geladen und starb noch während der Untersuchung 1374 in Avignon. Sein Schüler, der etwas mildere Matthias von Jannow, der auch in Paris studirt hatte, wirkte mehr als Schriftsteller denn als Prediger, war beliebter Beichtvater, schätzte die Bibel über Alles, bekämpfte wahre und vermeintliche Mißbräuche als Kundgebungen des Antichrists, drang auf eine das Aeußerliche hintansetzende Innerlichkeit und gab ungeachtet sorgfältiger Zurückhaltung vielfachen Anstoß. Er leistete 1389 einen theilweisen Widerruf und starb 1395 [2]. Besonnener und mehr dem praktischen Leben ergeben waren der österreichische Augustiner Conrad von Walthausen, 1345 Priester, 1360 Pfarrer in Leitmeritz, nachher an der Teynkirche in Prag, † 1369, und Johannes,

Religiöse Verirrungen unter den Czechen.

[1] Guericke, II S. 266. Höfler, Prager Concilien 1862 S. XVIII. XXVIII ff. 2—8. Hefele, VI S. 342. 594 ff. 610. Tomek, Gesch. der Stadt Prag das. 1856 I S. 405. 521 f. Monum. Univ. Prag. t. I P. I p. 223 seq. Palacky, Geschichte Böhmens III, I S. 40 ff. 161 ff. Ders. (Uebers. Jordan.). Vorläufer des Husitenthums. Leipzig 1846. Hagemann, Der erste dogmat. Streit an der Univ. Prag (Tüb. Quartalschr. 1859). Krummel, Gesch. der Böhm. Reformation im 15. Jahrh. Gotha 1866, bes. S. 50 ff. Neander, K.-G. II S. 767 ff. Czerwenka, Gesch. der evangel. Kirche in Böhmen 1869 S. 40 ff. — Hist.-pol. Bl. 1860 Bd. 45 S. 969 ff. 1053 ff.; Bd. 46 S. 1 ff. 97 ff. Werner, III S. 622 ff. Schwab, Gerson S. 546 ff.

[2] Ueber Milic Balbini Miscell. L. IV P. II p. 44—64 Palacky, III, I S. 164 ff. Vorladung und Tod desselben *Du Plessis d'Arg.*, I, I p. 393. Die Schriften de sacerdotum et monachorum abominatione et desolatione in Eccl. Chr., de mysterio iniquitatis, de revelatione Christi et Antichristi gehören wohl dem M. v. Jannow zu. Gieseler, K.-G. II, 3 S. 285. Schwab, S. 547. S. über ihn Palacky a. a. O. S. 173 ff. Von Jannow's regulae V. et N. T. finden sich Bruchstücke in den Werken des Hus, Hist. et monum. J. Hus et Hier. Prag. Norimb. 1598 t. I p. 451. 462 seq. 385 seq. 409 seq. Ueber die Idee vom Antichrist, der schon geboren sei, alle Universitäten verführt, die Mönche inspirirt habe, Matthias Par. Bohemus 1380 lib. de Antichr. *Bul.*, Hist. Univ. Par. t. IV p. 584. *Du Plessis d'Arg.*, I, II p. 60.

Prediger der Deutschen bei St. Gallus in der Prager Altstadt, der sich auch mit der Verfassung und den Gliedern des Staats zur Belehrung der Staatsbürger beschäftigte. An ihn schloß sich der Laie Thomas Stitny an, Verfasser von vielen populären Erbauungsschriften und Mystiker[1]. Außerdem traten gegenüber dem reich dotirten Clerus noch manche Reformatoren wie den Antichrist ankündigende Visionäre[2] auf, welche die vorhandene Gährung und Streitsucht noch vermehrten.

287. Der treffliche Erzbischof Arnest war 1364 gestorben; sein Nachfolger Johann Ocellus de Wlassim, den nachher Urban VI. zum Cardinal erhob, hielt 1365 und in den folgenden Jahren mehrere Synoden, in denen er gegen die schlechten Sitten und die Kleiderpracht der Geistlichen auftrat[3]. Noch hatte Carl IV. die keimende Zwietracht unter den Geistlichen mit Kraft und Klugheit zurückgedrängt; allein sein Sohn und Nachfolger Wenzel, obschon nicht ohne Talent, aber jähzornig und dabei träg, war den Schwierigkeiten der Lage nicht gewachsen, nebstdem ganz abhängig von dem gewaltthätigen, nach dem Kirchengute lüsternen Adel. Dazu war das große Schisma 1378 ausgebrochen. Erzbischof Johann II., Neffe des vorigen Erzbischofs, auch päpstlicher Legat für einige angrenzende deutsche Diöcesen, erließ 1381 mehrere Synodalstatuten, trat dabei energisch für Urbans VI. gutes Recht auf und regelte das Leben der Cleriker und Mönche. Im Jahre 1384 war Matthias von Chrochowa in Pommern (gewöhnlich von Krakau genannt) Synodalredner; er schilderte die Schattenseiten des böhmischen Clerus[4]; die Frage ward damals viel besprochen, ob es besser sei, daß Cleriker und Laien im Gefühle ihrer Unwürdigkeit sich von der Eucharistie ganz enthalten, oder daß sie die Communion empfangen. Für tägliche Communion der Laien war Matthias von Jannow aufgetreten; 1388 ward entschieden, die Laien seien monatlich zur Communion zuzulassen; 1389 mußte Matthias von Jannow zugestehen, er habe manches Irrige vorgetragen, besonders über die Bilderverehrung. Die Kluft zwischen Welt- und Ordensgeistlichen ward immer größer; Erzbischof Johann II. gab sich zuletzt strenger Ascese hin, konnte aber das Verderben nicht aufhalten, das immer mehr hereinbrach. An der Universität ward heftig über das Altarssacrament, insbesondere über die Anbetung der consecrirten Hostie, gestritten; Joh. Mentzinger aus Ulm stellte darüber verwegene Thesen auf[5], Andere trugen andere Irrthümer vor; ein Priester

---

[1] Conrad v. Walthausen Palacky, S. 161—164. Postille und Reden Cod. S. Florian. XI. 334 seq. Hdschr. der Bibliothek v. St. Florian. Linz 1871 S. 136. — J. Wenzig, Studien über Ritter Thomas v. Stitné (Stitny). Leipzig 1856.

[2] Ueber Visionäre Heinrich v. Hessen Liber ad vera Telesfori eremitae vaticinia *Pez,* Thes. I, II p. 505.

[3] Höfler, Conc. Prag. S. 8 ff. 14 ff. 25 ff. *Mansi,* XXVI. 690 seq. Hefele, VI S. 621 f. 627. 809 f.

[4] Ob dem Matthias von Krakau die Schrift de squaloribus Rom. Curiae zugehört, da darin Martin V. und das Concil von Constanz erwähnt werden, jener aber 1410 starb, ist zweifelhaft. Einige nehmen spätere Zusätze in der Schrift an.

[5] Die Thesen des Joh. Mentzinger sind: 1) Corpus Christi non est Deus. 2) Humanitas Christi non est homo nec res per se existens. 3) Christus non est compositus ex deitate et humanitate. 4) Nulla creatura est adoranda adoratione, qua Deus debet adorari. 5) Hostia consecrata non est Deus.

Jakob behauptete, die Fürbitten der heiligen Jungfrau und der Heiligen seien unnütz, Jeder dürfe communiciren, so oft er wolle. Dazu kam noch, daß seit der Vermählung der Schwester Wenzels, Anna, mit König Richard II. von England (1381) ein sehr lebhafter Verkehr zwischen den Universitäten Oxford und Prag sich entwickelt hatte und schon 1385 wiclifitische Schriften in Böhmen Verbreitung fanden, zunächst die philosophischen und die praktischen, nachher auch die theologischen [1]. Der Streit der Weltgeistlichen mit den Mönchen und der Zwiespalt der verschiedenen theologischen Richtungen erhielten so ein neues und höchst gefährliches Ferment.

J. Hus.

288. An die Spitze der Bewegung in Böhmen trat bald Johann Hus (böhmisch: Gans), Sohn einer Bauernfamilie zu Husinec, geb. 1369, nach seinen Studien in Prag Baccalaureus der Philosophie (1393), dann der Theologie (1394), Magister der freien Künste (1396), Lehrer derselben (1398), dann Dekan derselben (1401). Er wurde 1402 Prediger an der Kapelle Bethlehem und Rector der Universität. Er war ein Mann von unbescholtenen Sitten, gewandt in der Dialektik, rednerisch begabt, doch ohne höhere speculative Talente, bleich und hager, dabei schwärmerisch in seinen Reden, die seine Bibelkenntniß und seine philosophischen und theologischen Studien, noch mehr seinen Feuereifer gegen die Sünden des Clerus beurkundeten, seiner Nation mit glühender Liebe zugethan, immer mehr hingerissen von Wiclifs Gedanken, die seinen eigenen Anschauungen zusagten und auch bei Anderen immer mehr Anklang fanden [2]. Nach dem Tode des schwachen Erzbischofs Wolfram von Skworec (2. Mai 1402) blieb der Prager Stuhl längere Zeit erledigt. Auf Andringen des Domcapitels wurde am 28. Mai 1403 von der Mehrheit der Universität beschlossen, daß Niemand die vorgelegten 45 wicli-

Verhandlungen über Wiclifs Lehre.

[1] Wiclifs Schriften in Böhmen Hist. et monum. J. Hus p. 108. Prior Dolens. in Anti-Wiclefo *Pez*, Thes. IV, II p. 158. 184. 385. Hefele, VII S. 29 f. Ueber die reformatorischen Bestrebungen in Böhmen und die geistige Abhängigkeit des Hus von Wiclif s. J. Loserth, Zur Genesis der husitischen Lehre. Prag und Leipzig 1884.

[2] Peter v. Mladenowicz († 1441, Utraquist), Epistolae quaedam piissimae et eruditissimae J. Hus, gedruckt mit Vorrede von Luther. Vitenb. 1537; dann auch Opp. Husii s. Hist. et monumenta J. Hus et Hier. Prag. Norimb. 1558. 1715 t. 2. J. Cochlaeus, Hist. Hussitarum. Mog. 1549. Aeneas Sylv., Hist. bohem. c. 35 *Du Plessis d'Arg.*, I, II p. 158 seq. Documenta M. J. Hus ed. *Palacky*. Prag. 1869. Mistra Jana Husi, sebrane spisy ceske. (Mag. Joh. Hus' gesammelte Schriften in böhmischer Sprache, zuerst edirt von K. J. Erben. Prag 1865 ff.). Höfler, Geschichtschreiber der hus. Bewegung in Böhmen (von der k. k. Akad. der Wiss. in Wien Scr. rer. Austr. herausgegeben). Wien 1856 ff. 3 Bde. Palacky, Gesch. v. Böhmen Bd. III Abth. 2. 3. Lehmann, Stud. u. Kritiken 1837 I S. 132 ff. Hist.-pol. Bl. Bd. 31 S. 350 ff.; Bd. 39 S. 699 ff.; Bd. 41 S. 529 ff. Helfert, Hus u. Hier. v. Prag. Prag 1853. Schwab, Gerson S. 549 ff. Höfler, Mag. Joh. Hus. Prag 1864. *E. Bonnechose*, Réformateurs avant la réformat. XVI[e] siècle. Jean Hus, Ed. III. Par. 1860. Tosti, Gesch. des Conc. von Constanz. Deutsch Schaffhausen 1860 S. 110 ff. Henke, J. Hus und die Synode von Constanz. Berlin 1869. Hefele, Conc.-Gesch. VII (1869) S. 28 ff. Berger, J. Hus und König Sigismund. Augsb. 1871. Krummel (S. 873 N. 1). Daß Hus nur das in Böhmen bereits vorhandene reformatorische Streben zu weiterer Entfaltung brachte und sein Verhältniß zu Wiclif nur ein äußeres, keineswegs für seine Geistesrichtung entscheidendes war, meinten Neander, Krummel u. A. S. dagegen Schwab, S. 551. Werner, III S. 624. Höfler, Mag. Joh. Hus S. 147 und Geschichtschreiber der hus. Bewegung III S. 90.

fitischen Sätze behaupten und lehren dürfe[1]; nur Stanislaus von Znaim[2] wagte sie zu vertheidigen; Nikolaus von Leitomysl und Hus meinten bloß, sie seien nicht richtig aus Wiclifs Schriften ausgezogen worden. Hus genoß damals noch einen ungetrübten Ruf; bald darnach ward er von dem Erzbischof Sbinko (Zbynek) zum Synodalprediger ernannt und von der Königin Sophia zum Beichtvater erwählt. Der Erzbischof approbirte eine Schrift desselben, worin er zeigte, daß alles Blut Christi glorificirt sei[3]. Auch als Sbinko, von Innocenz VII. aufgefordert (1405), den Wiclifitismus besonders wegen der Lehre, daß im Altarssacrament die Substanz von Brod und Wein zurückbleibe, nachdrücklich bekämpfte, verlor Hus sein Vertrauen nicht, da er in diesem Stücke sich nicht gleich manchen seiner Collegen (Stanislaus von Znaim, Stephan v. Palecz) an Wiclif anschloß; dagegen erregten Husens Predigten gegen die Annahme von Stolgebühren und die Cumulation von Pfründen seit dem Sommer 1407 schon mannigfachen Anstoß. Am 18. Mai 1408 verwarf die Universität wiederum die 45 wiclifitischen Artikel, weil der Magister Matthias von Knyn das Verbleiben der Brod- und Weinsubstanz abermals behauptet und erst nach längerer Weigerung vor dem Erzbischofe widerrufen hatte. Die böhmische Nation nahm (20. Mai) das Decret nur mit einer den Dissentirenden bequemen Clausel an, man dürfe die Artikel nicht in ihrem häretischen oder anstößigen Sinne lehren, womit vorausgesetzt war, daß sie auch einen gut katholischen Sinn haben könnten; man verbot den Studirenden, Wiclifs Bücher zu lesen[4]. Erst nachher, als ein für Wiclif sehr günstiges Zeugniß der Universität Oxford verbreitet ward, dessen Unächtheit erst spät constatirt wurde, trat Hus offen für Wiclif auf, worin ihm Hieronymus von Prag, der seit 1399 viele Universitäten und Städte besucht hatte und in Oxford wegen Verbreitung von Irrlehren verfolgt worden war, treulich zur Seite stand[5].

289. Im Juni 1408 befahl der Erzbischof, alle Bücher Wiclifs auf die erzbischöfliche Kanzlei zu bringen, und zog einige der lautesten Verehrer des englischen Häresiarchen zur Verantwortung. Viele Doctoren und Studenten, auch Hus, brachten ihre wiclifitischen Bücher oder doch einige derselben auf die Kanzlei, andere aber appellirten an Papst Gregor XII. und protestirten gegen den mißdeuteten Befehl des Erzbischofs, in der Predigt zu lehren, nach der Consecration sei in der Hostie nur der Leib, im Kelche nur das Blut Christi. Sie deuteten das als Läugnung der Concomitanz[6]. Bald darnach

---

[1] Univ. Prag 1408 Documenta M. J. Hus ed. *Palacky*, p. 327 seq. Chron. Univ. Prag. bei Höfler, Geschichtschreiber I S. 17. 196 und Conc. Prag. p. 48 seq. *Du Plessis d'Arg.*, l. c. p. 25 seq. Schwab, S. 551.

[2] Stanisl. von Znaim Hus. Opp. I. 334, a. 336, b. Matth. Knyn, Doc. ed. *Palacky*, p. 338 seq.

[3] Hus, De omni sanguine Christi glorificato Opp. I. 191—202.

[4] Verhandlungen von 1408 *Du Plessis d'Arg.*, p. 28. Höfler, Geschichtschr. II S. 188. 193; III 35. Conc. Prag. p. 53. J. Hus S. 177 f. 189 ff. Palacky, Gesch. v. Böhmen III. I S. 221 f.

[5] Ueber Hieronymus Doc. ed. *Palacky*, p. 336. In Paris ward er vom Kanzler 1406 zum Widerruf angehalten, weil er in einer Disputation gesagt hatte: Deus nihil poterat annihilare, worauf er die Flucht ergriff *Du Plessis d'Arg.*, I, II p. 195.

[6] Erzbischöfl. Decret vom Juni 1408 und Opposition dagegen Höfler, Conc.

ward Hus auf Klage mehrerer Geistlichen vom Erzbischof wegen seiner aufreizenden Predigten zur Rechenschaft aufgefordert; er vertheidigte sich stolz und sophistisch, worauf ihm das Predigen verboten ward. Seine Anhänger machten jetzt Wiclifs Satz geltend, auch ohne päpstliche oder bischöfliche Erlaubniß könne ein Priester oder Diakon das Wort Gottes verkündigen, und machten davon Gebrauch; einige gestanden das auch den Laien zu. Die Czechen arbeiteten sich immer tiefer in die von den Deutschen bekämpfte Lehre Wiclifs hinein und dachten ernstlich daran, das Uebergewicht der anderen Nationen zu brechen. Günstig war es ihnen, daß König Wenzel im October 1408 aus politischen Gründen von der Obedienz Gregors XII. sich lossagte und das Pisaner Concil zu beschicken versprach, worin der Erzbischof und die Deutschen ihm widerstrebten, die Czechen aber sofort beitraten. Nun erließ Wenzel, der vorher ein solches Ansinnen des Hus und seiner Freunde zurückgewiesen, am 18. Januar 1409 das Edict, wodurch er der böhmischen Nation an der Prager Universität statt einer Stimme drei zusprach, den Bayern, Sachsen und Polen zusammen aber nur eine einräumte. Damit waren alle Rechtsverhältnisse an der Universität umgestürzt. Da alle Reclamationen der drei verkürzten Nationen erfolglos blieben, verließen Tausende von Studirenden mit ihren Lehrern Prag, gründeten die Universität Leipzig und vergrößerten andere Hochschulen (Krakau, Ingolstadt, Erfurt). Die Prager Universität ward so eine rein böhmische, aber sie sank damit sehr tief [1]. Hus und seine Freunde vertheidigten sophistisch das königliche Edict, dem bald ein anderes folgte, das allen Unterthanen die fernere Anerkennung des Papstes Gregor XII. verbot. Hus ward jetzt zum zweitenmale Rector, trat nun viel kühner auf als zuvor und trotzte dem wegen seines Festhaltens an Gregor mit dem Könige entzweiten Erzbischof. Hus und seine Partei erkannten den in Pisa erwählten Alexander V. an und erwirkten von ihm die Ernennung des Dr. Heinrich Crumhart zum Untersuchungsrichter gegen den Erzbischof, dem jedes Vorgehen gegen die Appellanten untersagt ward. Da trat Sbinko (2. Sept. 1409) zu Alexander über. Jetzt hatte die Appellation der Hussiten keine Folge mehr; der Erzbischof ward zum Richter über seine Ankläger bestellt und ihm (20. Dec.) aufgetragen, gegen die Verbreitung der wiclifitischen Irrthümer einzuschreiten, auch das Predigen in kleinen Kapellen und auf Kirchhöfen zu verbieten [2].

Hus vom Predigtamte suspendirt.

Umgestaltung der Organisation der Prager Universität.

290. Als Alexanders V. Bullen im März 1410 nach Prag kamen und der Erzbischof sich anschickte, sie zu vollziehen, leisteten Hus und die Universität Widerstand, insbesondere gegen den Befehl (vom 16. Juni) betreffs des Verbrennens der wiclifitischen Schriften; der König wurde bewogen, es als eine Schande für Böhmen zu verbieten. Hus predigte heftig trotz des Verbotes in der Kapelle Bethlehem und legte (25. Juni) Appellation an Johann XXIII.

Appellation des Hus an den Pisaner Papst. Prager Tumulte.

Prag. p. 60. 56 seq. Geschichtschr. I S. 290; II S. 143 ff.; III S. 29 f. Palacky, a. a. O. S. 223. Docum. p. 188 seq. 332 seq. 402. 153 seq.

[1] Höfler, M. J. Hus S. 197 ff. 216 ff. Palacky, Gesch. Böhmens III, 6 S. 227. 230 ff. Doc. p. 347. Hefele, VI S. 796 f.; VII S. 39 f.

[2] Decrete Alexanders V. Doc. ed. *Palacky*, p. 189. 389. 402 seq. 372 seq. Höfler, Conc. Prag. p. 62. Geschichtschr. III S. 38 ff. *Raynald.* a. 1409 n. 89. *Du Plessis d'Arg.*, I, II p. 160.

ein; Letzterer ward gebeten, den Cardinal Colonna zur Untersuchung und zur Vorladung des Erzbischofs zu beauftragen. Der Erzbischof gab aber seinen Entschluß nicht auf, ließ die eingelieferten Schriften Wiclifs (an 200 Bände) verbrennen (16. Juli) und sprach den Bann über Hus und seine Freunde aus. Darüber entstand in Prag ein fast allgemeiner Tumult. Die Anhänger des Hus mißhandelten die Geistlichen, sangen öffentlich herausfordernde Spottlieder auf den Erzbischof, hielten Vorträge über Wiclif auch an der Universität. Hieronymus von Prag kerkerte zwei Mönche ein und stürzte einen dritten in die Moldau. Der König ließ nicht nur viele Gewaltthaten ungestraft hingehen, sondern zwang auch die Räthe des Erzbischofs, für die verbrannten, zum Theil kostbar eingebundenen Bücher Ersatz zu bezahlen. Hus, der den Trialogus des Wiclif eigenhändig abgeschrieben und in das Böhmische übersetzt hatte, erwies sich als heftigen Fanatiker. Die in Bologna eingesetzte päpstliche Commission erklärte sich auf das Gutachten der dortigen Universität gegen die Verbrennung aller wiclifitischen Schriften, jedoch ohne Billigung ihres Inhalts; auf weitere Berichte aus Prag erhielt der Cardinal Colonna die Sache in seine Hand, der den Hus nach Bologna vorlud und weil er nicht erschien, ungeachtet der Bitten des Königs, des Adels und der Universität, die Citation rückgängig zu machen, den Bann über ihn aussprach. Johann XXIII., der noch nichts entschieden hatte, übergab die Sache einer neuen Commission von vier Cardinälen, deren Arbeiten sich aber sehr in die Länge zogen. Cardinal Brancaccio, dem dann die Sache überlassen ward, sprach sich für das Urtheil Colonna's aus mit der Verschärfung, Hus sei als Ketzer mit dem Banne belegt und sein Aufenthaltsort interdicirt. Der Erzbischof erneuerte darauf (15. März 1411) den Bann über Hus und seine Freunde, sprach dann auch denselben über die Stadtvorsteher von Prag aus sammt dem Interdicte über die Stadt. Hus fuhr fort zu predigen und appellirte an ein allgemeines Concil[1].

Husens Verurtheilung und trotziger Widerstand.

291. Die Stellung des Erzbischofs war so erschwert, daß er sich im Juli 1411 zu einem vom Könige Wenzel angebahnten Vergleiche verstehen wollte, wornach er vor Wenzel sich demüthigen und dem Papste melden sollte, es existire in Böhmen keine Ketzerei, weßhalb Bann und Interdict zurückzunehmen seien, wogegen auch Hus vor der Universität sich rechtfertigen sollte. Hus erklärte (1. Sept. 1411), es seien ihm mit Unrecht falsche Lehren aufgebürdet worden, er sei völlig rechtgläubig, auch nicht Ursache der Vertreibung der Deutschen aus Prag, an dem Erscheinen vor der Curie sei er durch die Nachstellungen seiner Feinde in Deutschland verhindert worden, er sei noch bereit, auf alle Anklagen zu antworten, und wenn er überführt werde, den Feuertod zu erleiden, falls auch seine Ankläger für den Fall des Unterliegens der gleichen Strafe verfielen. Gleichzeitig schrieb er an die Cardinäle des Pisaner Papstes, der Erzbischof verfolge ihn nur, weil er für die Lossagung von Gregor XII. und die Anerkennung des Concils von Pisa gewirkt habe, und darum bitte er als unschuldig Verfolgter um ihren Schutz und um Be-

[1] Doc. ed. *Palacky*, p. 16. 36. 189 seq. 387 seq. 397 seq. 426 seq. Höfler, Geschichtschr. I S. 21. 188 ff. 291 f.; II S. 187. J. Hus S. 299 ff. Palacky, Gesch. v. Böhmen III, I S. 252 ff. 263 ff. Hefele, VII S. 41—45.

freiung von dem persönlichen Erscheinen. Zur selben Zeit, in der er dem Erzbischofe sein feiges Zugeständniß schlecht lohnte, eiferte er in Abhandlungen gegen das Verbrennen der ketzerischen Schriften, gegen das über ihn ergangene Verbot des Predigens, das der Neid des Antichrists verursacht habe, gegen die Censuren über Wiclif, bestritt die Autorität der Tradition, die Gewalt der in Todsünde befindlichen Obrigkeiten u. A. m. Daher (wohl zu richtigerer Ansicht gekommen) unterließ Erzbischof Sbinko die Absendung des versprochenen Schreibens an den Papst, beschwerte sich bei dem Könige über die Nichteinhaltung des Vergleichs und begab sich nach Preßburg zu König Sigismund, dessen Hilfe zu erbitten. Hier starb er (28. Sept. 1411) [1]. Ihm folgte Albik, der Leibarzt Wenzels, der als Wittwer in den geistlichen Stand getreten war und als sittenrein und klug eines guten Rufes genoß. Im Mai 1412 erhielt er durch einen Legaten Johanns XXIII. das Pallium und zugleich die Kreuzesbulle wider Ladislaus von Neapel mit der Verleihung eines Ablasses für die Beisteuernden und die Theilnehmer. Nun eiferten Hus und seine Anhänger heftig wider die Bulle und erklärten den Papst für den leibhaftigen Antichrist. Vergebens machten der Erzbischof und die theologische Facultät Vorstellungen und vertheidigten die Bulle; Hus, Hieronymus und ihre Freunde verhöhnten die Ablaßprediger, wiegelten das Volk gegen sie auf, verbrannten Exemplare der Bulle, beschimpften sie und verbreiteten Schmähschriften wider den Papst und die Bischöfe; Hus veröffentlichte zwei Schriften über die Ablässe und gegen die Bulle des Papstes, hielt eine heftige Disputation gegen letztere, worin ihn Hieronymus noch überbot [2]. König Wenzel verbot weitere Schmähungen des Papstes unter Todesstrafe; der Prager Stadtrath ließ drei junge Leute, die am 10. Juli 1412 in der Kirche die Prediger verhöhnt und geschmäht hatten, festnehmen und als Aufrührer zum Tode verurtheilen; Hus forderte in Begleitung vieler Studenten vergebens ihre Freilassung. Aber das Urtheil ward vollzogen, die drei Hingerichteten wurden feierlich in der Kapelle Bethlehem beigesetzt und als hussitische Martyrer verehrt [3]. Mehrere angesehene Collegen des Hus, wie Stephan von Palecz, Andreas von Broda, Stanislaus und Peter von Znaim, traten jetzt als seine und Wiclifs Gegner auf und es mehrte sich die Zahl der diese Irrlehrer bekämpfenden Theologen, unter denen als der erste der mährische Carthäuserprior Stephan von Dola aufgetreten war [4]. König Wenzel wollte zwar die freie Predigt

---

[1] Vergleich von 1411 und Erklärungen und Briefe des Hus *Palacky*, Doc. p. 434—443. 18 seq. Gesch. Böhmens III, I S. 268. Höfler, Geschichtschr. I S. 164 ff. 294 ff. Schriften des Hus: De libris haereticorum legendis Opp. I. 102 seq. Actus pro defensione fidei J. Wiclefi de Trinitate ib. p. 105 seq. Replica contra Anglum Simonem Stokes p. 108 seq. Defensio quorumdam articulorum J. Wiclefi p. 112 seq. And. ib. p. 118—128. Vgl. Schwab, S. 554—559. Sbinko's letzte Tage Doc. p. 443. Palacky, S. 270 ff.

[2] Hus gegen den Ablaß und den Papst Quaestio de indulgentiis und contra bullam Papae Opp. I. 171 seq. 184 seq. Schwab, S. 563 ff.

[3] Die ersten hussitischen Martyrer Palacky, S. 278—280. Höfler, Geschichtschr. II S. 201; III S. 230 ff.

[4] Abfall mehrerer Collegen von Hus Hus. Opp. I. 324 seq. 330 b; 334 a; 360 b; 394 b; 398 seq. Palacky, Gesch. des Hussitenthums und Prof. Höfler S. 145. Tractat des Stanislaus von Znaim Cod. Monac. lat. 5885 f. 114 seq. Schwab,

nicht hindern und den Hus nicht bestrafen, bedrohte aber die Vertheidiger der 45 wiclifitischen Sätze mit Exil und ließ staatlicherseits sechs von der theologischen Facultät den Wiclifiten entgegengestellte Artikel allgemein vorschreiben. Die Prager Pfarrer klagten durch ihren Agenten Michael von Deutschbrod (de Causis genannt) beim Papste[1], und noch im Sommer 1412 erschien eine Bulle, welche den Bann über Hus und das Interdict über den Ort seines Aufenthaltes bestätigte und die Gläubigen aufforderte, ihn dem Erzbischof von Prag oder dem Bischof von Leitomysl gefangen auszuliefern, die Bethlehemskapelle aber zu zerstören[2]. Die Pfarrer in Prag beobachteten das Interdict streng; Stephan von Palecz predigte öffentlich wider Hus, der unter fortwährender Appellation an Christus den Adel gegen das Interdict aufzuregen suchte. Immer schroffer traten sich jetzt Katholiken und Husiten gegenüber. Jetzt verließ Hus auf die Forderung des Königs im December 1412 die böhmische Hauptstadt, in der nun wieder Gottesdienst gehalten werden konnte. Aber an der Bethlehemskapelle durfte sein Schüler Hawlik seine Stelle einnehmen[3].

Entfernung des Hus von Prag.

292. Erzbischof Albik resignirte und begnügte sich mit der Propstei auf dem Wysherad und dem Erzbisthum Cäsarea in partibus; den Prager Stuhl erhielt der Westphale Conrad von Vechta, bisher Bischof von Olmütz. Er hielt im Februar 1413 eine große Synode zur Beseitigung der kirchlichen Wirren. Den Hus vertrat sein rechtsgelehrter Freund Johann von Jesenic. Die theologische Facultät stellte die Irrthümer der Neuerer über die Sacramente und kirchlichen Gebräuche, über die Hierarchie und die heilige Schrift zusammen und forderte strenges Einschreiten (auch mittelst der Verbannung) gegen die der Kirchenlehre hierin Widerstrebenden, während Hus und seine Freunde beantragten, man solle ihm persönliche Rechtfertigung vor der Synode verstatten, falls ihm diese gelinge, die Gegner dem Feuer überantworten und Böhmen von jedem Verdacht der Ketzerei reinigen. Der Bischof von Leitomysl wollte einen mit gehöriger Macht ausgestatteten Vicekanzler an der Universität bestellt, das Predigen überwacht, die Husiten davon ausgeschlossen, ihre böhmischen Bücher sequestrirt wissen. Es folgten noch Vorschläge und Gegenvorschläge; die Synode kam zu keinem Ergebniß[4]. Eine haltlose, den Husiten

S. 576 f. Mag. Paulus, Pfarrer von Dola bei Olmütz, De auctorit. Rom. Eccles. 1417 ebenfalls ungedruckt. Stephan von Dola, Medulla tritici s. Antiwiclefus *Pez*, Thes. anecd. IV, 2 p. 151—360. Antihusus, dialogus volatilis inter aucam (ocam = Hus) et passerem — ep. ad Husitas ib. p. 363—760. Bibl. ascet. IV p. 87—110. Andreas von Regensburg O. S. A., Dialog. de Husitis Höfler, Geschichtschr. I S. 556—596. Anon. de Husitis ib. p. 621—632.

[1] Die sechs Artikel Doc. p. 455 seq. Palacky, III, I S. 280—283. Höfler, Conc. Prag. p. 72. Akten der Prager Univers. aus Cochläus bei *Du Plessis d'Arg.*, I, II p. 160—163. Klage der Pfarrer von Prag Höfler, Geschichtschr. II S. 204. Conc. Prag. p. 73.

[2] Excommunicationsbulle Doc. p. 461 seq. Palacky, S. 285 ff. Höfler, Geschichtschr. I S. 26 f.; III S. 50 f.

[3] Doc. p. 22 seq. 31 seq. 464 seq. Hus. Opp. I. 22. Hefele, S. 49—52.

[4] Synode v. 1413 Doc. p. 52 seq. 475 seq. Höfler, Conc. Prag. p. 73—111. Geschichtschr. III S. 51 ff. Palacky, III, I S. 290 ff. Cochlaeus, Hist. Hus. L. I p. 29—36.

günstige Vermittlung suchte eine von Wenzel bestellte Commission anzubahnen, natürlich ohne Erfolg. Die theologischen Professoren traten wegen ihrer Grundsatzlosigkeit von ihr aus und wurden deßhalb von dem für die Husiten gestimmten Wenzel als Urheber des Zwiespalts verbannt. Ja der König traf mehrere feindselige und tyrannische Maßregeln gegen die Antihusiten, insbesondere die Deutschen[1]. Hus lebte indessen auf den Burgen einiger Glieder des Adels und verfaßte böhmische und lateinische Schriften, seine Postille und sein dogmatisches Hauptwerk „von der Kirche". Dazu schrieb er zahlreiche Briefe an Freunde und predigte in Dörfern, oft auch auf freiem Felde, wo immer sich nur Zuhörer fanden, auf eine höchst aufregende Weise die Hierarchie und die Dogmen der Kirche allenthalben verlästernd. Gerade seine Verbannung von Prag verschaffte seiner Häresie immer weitere Verbreitung in Böhmen; durch Hieronymus von Prag fand sie in Mähren und Polen Eingang; die Prager Universität ward ihr immer mehr zugethan und nahm sie auch gegen die Wiener Theologen in Schutz[2]. Das Verbot der römischen Synode Johanns XXIII. betreffs der wiclifitischen Bücher (Febr. 1413) hatte keinen Erfolg; immer drohender ward die Gefahr, so daß der deutsch-römische König Sigismund, bei der Kinderlosigkeit Wenzels auch Thronfolger in Böhmen, sich ernstlich mit ihr beschäftigte und auch die auswärtigen Hochschulen sie ihrer Prüfung unterstellten.

Seine weitere Thätigkeit.

293. Ohne auf die pantheistische Speculation des Wiclif einzugehen, machte Hus die Prädestinationslehre zum Mittelpunkte seiner Dogmatik. Die wahre Kirche der Heiligen ist ihm ein mystischer Leib, bestehend nur aus den Prädestinirten. Diese von Anfang an zur Seligkeit bestimmten Gerechten können nicht dauernd von diesem Leibe getrennt sein, während die Verworfenen (praesciti) nie seine Glieder sind, nur die unreinen Säfte am Körper bilden. Da kein Prädestinirter je zu Grunde gehen, durch keine Gewalt von der Kirche getrennt werden kann, so vermag auch die Excommunication Niemanden vom Heile und von der Kirche auszuschließen. Da man ohne besondere Offenbarung von Niemand die Prädestination aussagen kann, so hat auch kein Laie die Pflicht, zu glauben, sein geistlicher Oberer sei ein Glied der Kirche. Der Papst und die Cardinäle können zwar zu dieser wahren Kirche gehören, aber nicht als deren Haupt. Christus allein ist Haupt der Kirche, der Fels, auf den sie gebaut ist (Matth. 16, 18); es ist nicht zu erweisen, daß Christus ein sichtbares Haupt eingesetzt hat. Das Papstthum verdankt seinen Ursprung nur kaiserlicher Gunst und Gewalt. Den päpstlichen Bullen darf man nur glauben, sofern sie der Schrift gemäß sind, weßhalb jeder Einzelne sie zu prüfen hat; der Papst betrügt des Gewinnes halber und wird durch Unwissenheit betrogen. Die dem Petrus und durch ihn der ganzen Kirche übergebenen

Die Lehre des Hus.

[1] Die von Wenzel bestellte Commission Doc. p. 507—511 Höfler, Geschichtschr. I S. 28 ff. Palacky, S. 294 ff.

[2] J. Hus, Tr. de Eccl. Opp. I. 196—255. Vgl. Schwab, S. 567 ff. And. Schriften: de abolendis sectis, de pernicie humanarum traditionum Opp. I. 472 seq. nov. ed. I. 593. 595. Drei Briefe an die Prager Opp. I. 75. 119. 124, besser Doc. p. 34—43. Elf Briefe bei Höfler, Geschichtschr. II S. 214—229. Doc. p. 43—51. 54—63. Die Prager Univ. gegen Mag. Sybart v. Wien Höfler, II S. 208. Doc. p. 506. 512. Palacky, III, I S. 263. 301.

Schlüssel des Himmelreichs bedeuten nur die Gewalt zu predigen, zu warnen und Sünden zu vergeben; aber kein Priester darf eher binden oder lösen, als es Gott gethan, dessen Urtheil er nur zu vollziehen hat; strenge ist auch nur die Reue zur Sündenvergebung nothwendig. Der apostolische Stuhl ist eigentlich das apostolische Leben, welches zum Lehren und Richten nach Gottes Gesetz befähigt, der kirchliche Gehorsam ist schriftwidrig, bloß eine hierarchische Erfindung. Ein von Schuldbewußtsein freier Priester darf trotz päpstlicher und bischöflicher Verbote nicht aufhören zu predigen und hat nichts nach dem Banne zu fragen. Jeder geistliche und weltliche Obere, der sich in einer Todsünde befindet, hat keine Autorität mehr und muß sein Amt aufgeben. — Hus glaubte, so eine neue Kirchenverfassung gründen zu können, die dem Evangelium mehr als die herrschende entspreche, und sah es als seinen Beruf an, ein vom Gesetze Christi einträchtig geleitetes, Christum allein als Haupt anerkennendes Volk zu schaffen. Er behauptete die Gleichheit von Bischöfen und Priestern; die Abtheilung der Jurisdictionssprengel sei nur ein Werk der Geldgier; jeder Bischof oder Priester müsse gleich den Aposteln überall in der Welt predigen dürfen, wozu sie schon durch die Weihe befähigt seien. Nicht alle Geweihten haben aber den heiligen Geist empfangen; der Clerus der herrschenden Kirche hat ihn nicht, weil er nicht in Armuth und Geduld dem Volke das Evangelium predigt; seine Predigt ist Usurpation. Die unsichtbare und göttliche Sendung, die nicht durch Zeichen und Wunder, sondern durch den in das Herz geschriebenen Zug des heiligen Geistes und durch die Nachfolge Christi im tugendhaften Leben erkannt wird, ist weit besser als die sichtbare und menschliche. Zur Regierung der streitenden Kirche, welcher Christi Gottheit und Menschheit und die besonderen Particularvorsteher Häupter sind, reicht die Bibel aus, die noch bestätigt wird durch die Heiligen Gottes, eine zweite beseelte heilige Schrift. Das unfehlbare Lehramt der Kirche ist dem Hus ein Dorn im Auge; er hält sich im Zweifel nur an die göttliche Erleuchtung und gibt die Unfehlbarkeit den einzelnen Gläubigen, auch den Laien; die Prädestinirten können nach ihm nicht in den Irrthum fallen (Joh. 10, 28), während die Verworfenen ohne den heiligen Geist, ohne Autorität, ohne Verständniß der Schrift, ja sogar von einer anderen Natur sind. Die wahre Kirche ist die unsichtbare, die der Prädestinirten; im Vergleich zu ihr kann die sichtbare gar nicht Kirche genannt werden. Zwar läßt Hus die Kirchenlehrer gelten und legt ihnen eine gewisse Autorität bei, aber auch sie müssen nach dem subjectiven Schriftverständniß beurtheilt und ihre Worte nach dem privaten Urtheil bemessen werden. In der Moral läugnete Hus, daß zwischen tugendhaften und lasterhaften Werken etwas in der Mitte liege, betonte aber überhaupt sehr die guten Werke; seine Rechtfertigungslehre ist von der des Luther weit entfernt. Allenthalben schmeichelte er dem Hochmuth der Massen, die er zum Richter über geistliche und weltliche Obrigkeit erhob, reizte zur Verachtung und Verfolgung des Clerus und der Mönche. Seine Lehre war nicht bloß häretisch, sondern auch politisch höchst gefährlich und durchaus revolutionär[1].

---

[1] Errores J. Hus a Gersonio Cancell. et aliis Mag. Paris. notati *Du Plessis d'Arg.*, I, II p. 164 seq. Cappenberg, Utrum Husii doctrina fuerit haeretica.

294. Als nun Hus unter Zusicherung freien Geleites von den Königen Sigismund und Wenzel den Rath erhielt, sich zu dem allgemeinen Concil nach Constanz zu begeben, um den üblen Ruf seiner Lehre und seines Vaterlands zu tilgen, glaubte er trotz der Widerreden seiner Freunde wegen seiner eigenen Appellation und der abgegebenen Erklärungen sich dazu verpflichtet und hoffte, auf dieser Reformsynode Billigung seiner Lehren zu finden, wenn er sie nur in öffentlichen und freien Vorträgen entwickeln dürfe. Er kam nach Prag zurück, als Erzbischof Conrad eine Diöcesansynode um sich versammelt hatte, und erklärte durch Maueranschläge in lateinischer, deutscher und böhmischer Sprache, er sei bereit, vor dem Erzbischofe und seiner Synode wie auch vor dem Constanzer Concil sich über seinen Glauben zu verantworten. Im lateinischen Placate versprach er, „nach den Decreten und Canones der heiligen Väter", im deutschen dagegen „bei der heiligen Schrift Ordnung" seine Unschuld zu beweisen; im böhmischen Texte fehlte beides. Der Erzbischof erklärte, bei ihm sei keine Irrlehre des Hus constatirt, bei dem Papste solle er sich rechtfertigen. Hus dankte (1. Sept. 1414) dem Könige Sigismund für seine Huld, versprach, unter dem Schutz des freien Geleites nach Constanz zu reisen, und bat nun, öffentlich dort seinen Glauben bekennen zu dürfen, für den er nöthigenfalls den Tod zu erdulden bereit sei. Sodann beantwortete er die ihm durch einen Freund zugestellten, für Constanz bestimmten Anklageschriften seiner Gegner, um so sich besser für die Verhandlungen zu Constanz vorzubereiten. Zu seinem Schutze auf der Reise erhielt er drei böhmische Ritter; auch folgten ihm zahlreiche Freunde, mit denen er (11. Oct.) Prag verließ. Er fand guten Empfang, besonders in Nürnberg und Biberach. Am 3. November 1414 kam die Reisegesellschaft in Constanz an; Hus nahm seine Wohnung bei einer Wittwe und ließ Tags darauf durch zwei der ihm beigegebenen Ritter Johann XXIII. seine Ankunft melden. Dieser zeigte sich freundlich, suspendirte den Bann und das Interdict über ihn, so daß Jedermann mit ihm verkehren durfte und ihm bloß das Predigen und Celebriren verboten war; zur Vermeidung des Aergernisses sollte er bei kirchlichen Feierlichkeiten nicht erscheinen. Die Verhandlung über ihn ward bis zu Sigismunds Ankunft verschoben. Da indessen Stephan von Palecz und Michael de Causis ihre Klageschrift eingereicht hatten, so ward er (28. Nov.) vor den Papst und die Cardinäle vorgeladen. Ein Cardinal stellte ihm vor, daß schwere Anklagen gegen ihn vorgebracht worden seien und daß man aus seinem Munde den Sachverhalt hören wolle. Hus entgegnete, er wolle lieber sterben als auch nur eines einzigen Irrthums sich schuldig wissen; falls er eines solchen überführt würde, sei er zum Widerruf und zur Buße bereit. Diese Antwort gefiel; die Befragung desselben über seine Abendmahlslehre brachte nichts ihm Nachtheiliges zu Tage; aber da er trotz des Verbotes täglich Messe gelesen und dabei Anreden an die versammelten Neugierigen gehalten hatte, was der Bischof von Constanz nicht dulden durfte, ward er

Hus in Constanz.

Verhöre des Hus.

Monast. 1834. J. B. Friedrich, Die Lehre des J. Hus. Regensb. 1862. Schwab, S. 567 ff. 580 f. Auch Lechler, Joh. v. Wicl. Leipz. 1873 Bd. II S. 246 gibt Friedrich darin Recht, daß Wiclif nicht die lutherische, sondern die katholische Rechtfertigungslehre vortrug. Dasselbe gilt von Hus.

jetzt in Haft genommen, zuerst im Hause des Domcantors, dann (6. Dec.) im Dominicanerkloster, wo er sich über ungesundes Gefängniß beschwerte, bald aber ein besseres Zimmer und den Beistand der Aerzte Johanns XXIII. erhielt [1].

295. Zur Prüfung der Anklagen, welche sich sowohl auf den beständigen Ungehorsam und auf die Vertheidigung der wiclifitischen Artikel, als auf die von Hus selbst ausgestreuten Lehren bezogen, bestellte Johann XXIII. den lateinischen Patriarchen Johann von Constantinopel (einen Franzosen), den Bischof Johann von Lübeck und einen italienischen Bischof. Sie verhörten mehrere böhmische und deutsche Gelehrte und Mönche. Hus konnte indessen zahlreiche Briefe und religiöse Tractate schreiben, auch die Klageartikel der Gegner, besonders Stephans von Palecz und des Kanzlers Gerson, beantworten. Der ihm beigegebene Ritter Chlum hatte gegen seine Verhaftung Protest eingelegt und zeigte den von Sigismund am 18. October ausgestellten, aber in Constanz erst nach der Verhaftung vorgelegten Geleitsbrief vor. Auch Sigismund zürnte über die Verhaftung, gab aber (1. Januar 1415) die Erklärung, daß er das Concil nicht ferner hindern wolle, gegen der Häresie beschuldigte Personen nach dem geltenden Rechte einzuschreiten. Nach der Flucht Johanns XXIII. ward Hus dem Bischof von Constanz zur Bewachung übergeben (22. März), der ihn auf das Schloß Gottlieben bringen ließ. Am 6. April bestellte das Concil eine Commission mit den Cardinälen d'Ailly und Filastre an der Spitze, um die Lehre des Hus und seiner Anhänger zu prüfen; am 17. April wurden neue Commissäre mit größerer Vollmacht ernannt. Nach der Entscheidung über Wiclif (4. Mai) war die Verurtheilung seiner Anhänger in Böhmen leicht vorauszusehen. Der böhmische und polnische Adel beschwerte sich über die Beleidigung der Böhmen, Husens schwere Haft und die Verzögerung des Urtheils über ihn; er verlangte für ihn öffentliches Gehör und rücksichtsvolle Behandlung in Hinsicht auf den von König Sigismund ihm ertheilten Schutz; er erklärte, nur Haß und Lieblosigkeit seien die Quelle der gegen ihn erhobenen Anklagen, und berief sich auf verschiedene für ihn günstige Zeugnisse [2].

296. Im Anfange Juni 1415 ward Hus von Gottlieben nach Constanz in das Franciscanerkloster gebracht, wo seinetwegen mehrere Generalcongregationen stattfanden. Man las Auszüge aus den von ihm selbst anerkannten Schriften vor sammt den Aussagen der Zeugen; viele Stellen suchte er sophistisch zu deuten, andere Sätze lehnte er ab als nie von ihm vorgetragen; mehrere Artikel des Wiclif vertheidigte er offen als wenigstens nicht häretisch; er behauptete, kein Böhme sei Häretiker, und enthielt sich nicht von Schmähungen; er wollte mit der Synode disputiren. Es fand sich, daß viele Stellen in den Büchern desselben noch stärker waren als in den ausgezogenen Sätzen;

---

[1] Höfler, Geschichtschr. I S. 115 ff. 162 ff.; II S. 262 ff.; III S. 78. Docum. p. 66 seq. 237 seq. 531 seq. Palacky, III, I S. 314 ff. Hefele, VII S. 60—66.

[2] *Raynald.* a. 1414 n. 10 seq. Doc. p. 83 seq. 97. 199. 252 seq. 266 seq. 556 seq. 312. Höfler, Geschichtschr. I S. 140 ff. 115. 155 ff. Schwab, S. 581 ff. Hefele, S. 70 ff. 93. 105. 109. 124. 132 f. 142 f. 147 f.

selbst Sigismund erkannte, daß schon ein einziger der von ihm zugestandenen Irrthümer zu seiner Verurtheilung hinreichen würde. Nach seinem dritten Verhör (8. Juni) wurden von den Cardinälen, von Sigismund u. A. viele Versuche gemacht, den fanatisch seiner Lehre und der Ehre Böhmens anhängenden Häretiker zu einem Widerruf zu bewegen; es wurden ihm einige sehr milde Abschwörungsformeln vorgelegt; aber er bestand darauf, er sei sich keines Irrthums bewußt, man habe ihn noch keines solchen aus der heiligen Schrift überführt, er könne die Wahrheit nicht verdammen und keinen falschen Eid ablegen. Als man, um tieferen Eindruck auf ihn hervorzubringen, von Seite der Synodalcommission (24. Juni) seine Schriften zum Feuer verurtheilte, verglich er sie mit denen des Jeremias (Jer. 36, 23) und anderen heiligen Büchern, die dasselbe Loos getroffen habe, und eiferte gegen die Bosheit des Antichrists und das mit aller Schlechtigkeit angefüllte Concil. Er bewies auch erneuerten Vermittlungsversuchen gegenüber den größten Starrsinn; darauf ward er in der 15. Sitzung (6. Juli 1415) nach Ablesung seiner Irrthümer und nach neuer vergeblicher Vermahnung als Ketzer verurtheilt, der priesterlichen Würde entsetzt, degradirt und dem weltlichen Arme ausgeliefert. Sigismund übergab ihn dem Pfalzgrafen Ludwig, dieser dem Vogt von Constanz und so ward er zum Scheiterhaufen geführt, um die Strafe der Ketzer zu erleiden, die er auch mit viel Ruhe und Standhaftigkeit erlitt. Den Feuertod forderte das strenge damals geltende Recht; denselben hatte Hus herausgefordert, der keineswegs wegen seines Reformeifers, der an so vielen Zeitgenossen ungeahndet blieb, sondern wegen seiner erwiesenen und höchst verderblichen Irrlehren dieses tragische Ende fand. Von geistlichem und nationalem Hochmuth, von Inconsequenz und Fanatismus kann er nicht freigesprochen werden [1]. Von einer Verletzung des Geleitsbriefes, der nach Natur und Inhalt nur die Stelle eines Reisepasses hatte und wohl gegen fremde Vexationen, aber nicht gegen den ordentlichen Richter und dessen Urtheil schützen konnte, kann nicht im entferntesten die Rede sein [2] und nur mit großem Unrecht ward dem Concil von Constanz der in keinem approbirten Decret vorfindliche Satz zugeschrieben, einem Häretiker sei keine Treue zu halten [3].

Seine Verurtheilung und sein Tod.

297. Das gleiche Schicksal wie Hus erfuhr auch sein Freund Hieronymus von Prag, der noch beredter als er, aber auch unbesonnener in seinem Eifer war. Er war ungerufen schon am 4. April 1415 nach Constanz gekommen; durch die Verhaftung des Hus gewarnt, begehrte er freies Geleite

Proceß und Ende des Hieronymus von Prag.

---

[1] Doc. p. 104 seq. 276 seq. 285 seq. 299 seq. 314 seq. 557. Höfler, Geschichtschr. I S. 210 ff. 244 ff. 287 ff. 327; II S. 306 ff. *Mansi*, XXVII. 747 seq. *Hard.*, VIII. 402 seq. Aen. Sylv., Hist. Boh. c. 36. Ulrich v. Reichenthal (S. 672 N. 1) f. 2141 a. Hefele, VII S. 149—173. 184 ff.

[2] Ueber den Geleitsbrief s. Pignatelli, Consult. canon. t. V. Cons. 67 n. 66—73 p. 1688 seq. ed. Venet. 1688. *Natal. Alex.*, Saec. XV diss. VII t. XVIII p. 402 seq. Höfler in den hist.-pol. Blättern Bd. 4 S. 422 ff., dazu Bd. 41 (1858) S. 529 ff. Hefele, S. 218—227. Berger, S. 179 ff. Brück, Lehrb. S. 515 ff.

[3] Gegen die Behauptung Gieselers K.-G. II, II S. 418, das Concil habe ausgesprochen nullam fidem haeretico esse servandam, s. *Pallavic.*, Hist. Conc. Trid. XII. 15, 8. Höfler in den hist.-pol. Bl. Bd. 4 S. 421 ff. Hefele, VII S. 227 f.

behufs seiner Vertheidigung. Die Synode nahm das Gesuch günstig auf, gewährte den Geleitsbrief, erklärte aber nachdrücklich, derselbe solle nur gegen unrechtmäßige Vergewaltigung, nicht aber gegen den Arm der Gerechtigkeit schützen (11. und 17. April). Da ihm nicht genügende Sicherheit geboten schien, suchte er mit Beihilfe seiner Freunde nach Böhmen zurückzugelangen. Aber er ward noch im April zu Hirschau in der Oberpfalz wegen Schmähung des Concils verhaftet und am 23. Mai in Fesseln nach Constanz zurückgebracht. Er wurde um den Grund seiner Flucht befragt und suchte sich mit dem Mangel sicheren Geleites zu entschuldigen; von seiner Vorladung wollte er keine Kunde gehabt haben. Er ward dann über die Eucharistie verhört und äußerte sich zweideutig, ohne die Transsubstantiation zu bestreiten. Um der Haft zu entkommen, ließ er sich in einer Generalcongregation vom 11. und dann in der 19. feierlichen Sitzung (23. Sept.) zu einem Widerruf herbei; er erklärte, das Urtheil gegen Hus habe er als ein gerechtes befunden, nachdem er sich überzeugt habe, daß dieser die ihm zugeschriebenen Sätze wirklich gelehrt, und anathematisirte die 45 Artikel des Wiclif und die 30 des Hus. Er fand nun eine mildere Behandlung, ward aber nicht in Freiheit gesetzt, weil mehrere Böhmen und Deutsche die Aufrichtigkeit seiner Unterwerfung bestritten, einige Carmeliten von Prag neue Klagen gegen ihn vorbrachten und sogar die Untersuchungsrichter, die für seine Freilassung eintraten, als von König Wenzel und den Böhmen bestochen verdächtigt wurden. Der Patriarch Johann von Constantinopel und Dr. Nikolaus von Dinkelsbühl wurden beauftragt, die Zeugen gegen ihn zu vernehmen. Sie berichteten darüber am 27. April und am 9. Mai 1416 und brachten mehrere schwere Anklagen wider ihn vor. Er weigerte sich beharrlich, den Commissären Rede zu stehen, wollte vielmehr vor die Synode selbst gestellt werden. Am 23. Mai 1416, dem Jahrestage seiner Verhaftung, ward ihm das gestattet; er durfte nicht, wie er gewollt, sofort eine lange apologetische Rede halten, aber auf die Anklagepunkte antworten. Vieles stellte er in Abrede, Anderes schwächte er ab. Dann sprach er zu seiner Vertheidigung sehr lange und erklärte den Hus für einen heiligen und gerechten Mann, seinen Widerruf für sündhaft und von Furcht erpreßt, nicht ohne Ausfälle auf Päpste und Cardinäle. Ohne Erfolg suchte man ihn zur Nachgiebigkeit zu bewegen; seine nicht zurückgenommenen Erklärungen sprachen ihm das Urtheil. Am 30. Mai 1416 (21. Sitzung) wurde er als hartnäckiger und rückfälliger Häretiker verurtheilt und dem weltlichen Arme übergeben. Er starb mit gleicher Standhaftigkeit wie Hus[1].

5. Die Hussiten in Böhmen und Mähren.

Einführung der Communion unter beiden Gestalten in Prag.

298. Bald nach der Abreise des Hus nach Constanz hatte in Prag sein früherer Mitschüler Jakobellus (Jakob von Meißen), Pfarrer von St. Michael und Professor der Philosophie, von anderen Theologen aufgemuntert, den Satz aufgestellt, zum vollständigen Genusse der Eucharistie

[1] *Du Plessis d'Arg.*, I, II p. 194—197. Hefele, VII S. 106 f. 109. 114. 133. 231. 234 ff. 252 f. 254 ff. 271 ff. Das. S. 280 ff. auch der Brief des Augenzeugen Poggio von Florenz an Leonard von Arezzo.

gehöre die Communion unter beiden Gestalten und es gebühre der Kelch ebenso den Laien wie den Geistlichen. Sofort theilten einige Pfarrer die Communion eigenmächtig unter beiden Gestalten aus und schafften auch das Gebot ab, dieselbe nüchtern zu empfangen. Bald erhob man sich gegen die Priester, die diese Neuerung bekämpften, trug den consecrirten Wein in Flaschen umher und suchte darin einen äußeren Vereinigungspunkt für die Anhänger des Hus. Am 16. Mai 1415 klagte darüber der Bischof von Leitomisl zu Constanz und am 15. Juni (13. Sitzung) erließ das Concil ein Decret, welches die kirchliche Praxis aufrecht hielt und Spender und Empfänger der Communion unter beiden Gestalten (sub utraque, Utraquisten) mit Censuren belegte. Hus, von Ritter Chlum über die Sache befragt, hatte sich anfangs nicht für die eigenmächtige Einführung des Laienkelchs aussprechen wollen, sondern geäußert, man solle eine päpstliche Concession in dieser Beziehung nachsuchen. Uebrigens fand er die Neuerung der altkirchlichen Praxis entsprechend, und am 21. Juni ermahnte er seinen Schüler Hawlik, sich dem Jakobellus nicht zu widersetzen und nicht eine aus Nachlässigkeit in die Kirche eingedrungene Gewohnheit zu vertheidigen, ja er forderte einen Priester auf, die Darreichung des Sacraments unter beiden Gestalten zu vertreten. Viele Streitschriften wurden in dieser Sache veröffentlicht und die Utraquisten gingen bis zu der Behauptung, Christus sei nicht unter jeder Gestalt vollständig zugegen, so daß sich mit der Anmaßung auch ein Irrthum im Glauben verband. Den Synodalbeschluß nahm man in Böhmen sehr übel auf. Erzbischof Conrad und König Wenzel verboten zwar die fernere Austheilung des Kelches; aber auf dem Lande dauerte dieselbe fort, oft sogar auf freiem Felde, und in Prag selbst ward das Verbot nur kurze Zeit befolgt [1].

Unordnungen und Excesse in Böhmen.

299. Die Nachricht von der Hinrichtung des gefeierten Hus, die man als Beschimpfung der böhmischen Nation auffaßte, steigerte die Erbitterung zu einem wüsten Tumult. In Prag wurden die Häuser der antihusitischen Priester theils geplündert, theils zerstört, viele Geistliche mißhandelt und getödtet; der erzbischöfliche Palast ward belagert und nur mit Mühe rettete sich der Erzbischof durch die Flucht. Auf dem Lande verjagten viele Barone die Pfarrer und sequestrirten die Güter des Bischofs von Leitomisl; allenthalben suchte man den Laienkelch einzuführen. Der König sah ruhig zu und schmähte das Concil; die Königin und viele vornehme Frauen schwärmten für den „Martyrer" Hus. Im September 1415 verfaßte der husitische Adel auf dem Prager Landtage ein heftiges Schreiben an das Concil und erklärte jeden für einen Sohn des Teufels, der von einer Ketzerei der Böhmen rede. Zugleich ward beschlossen, die freie Predigt des göttlichen Wortes zu vertheidigen,

---

[1] Conc. Const. Sess. XIII *Mansi*, XXVII. 726—728. *Hard.*, VIII. 380 seq. *Denzinger*, Enchir. p. 199 s. n. 585. *Du Plessis d'Arg.*, I, II p. 165—172. Streitschriften über den Laienkelch Werner, III S. 643 ff. Dr. Andreas Broda 14 Capp. *v. d. Hardt*, Conc. Const. III. 392 seq. Replik des Jakobellus ib. p. 416 seq. Mauritius v. Prag ib. p. 826 seq. *Mansi*, XXVIII. 432 seq. 447 seq. Gerson, Tr. contra haeres. de communione laicorum sub utraque specie 1417 Opp. I. 457—467. *Mansi*, l. c. p. 424 seq. Vgl. Schwab, S. 604 ff. Petri de Pulca, Tract. in materia Husit. Cod. Monac. lat. 5835 f. 1—61. Schwab, S. 603 N. 3.

ungerechtem Bann zu trotzen, den Bischöfen nur, wo sie die heilige Schrift auf ihrer Seite hätten, zu gehorchen und in Allem die Entscheidungen der (nun zur höchsten kirchlichen Autorität erhobenen) Universität Prag zu beobachten. Der im October darauf gegründete katholische Bund zählte nur 14 Barone und hatte, vom Könige und Erzbischofe nicht kräftig unterstützt, nur geringen Erfolg. Der Bischof von Leitomisl, der als Legat nach Böhmen kam, sah sich allenthalben gehaßt und verfolgt, viele katholische Geistliche vertrieben, nur das Prager Domcapitel standhaft, das auch die Stadt mit dem Interdicte belegte. Weihnachten traf das husitische Schreiben versehen mit den Siegeln von 452 böhmischen und mährischen Baronen in Constanz ein. Dort beschloß man (20. Febr. 1416), die Unterzeichner als der Häresie verdächtig zum Erscheinen binnen 50 Tagen vorzuladen. Sie erschienen nicht, wurden daher im Juni für halsstarrig erklärt. Am 1. Juli schwor Heinrich von Latzenbock, einer der drei Ritter, die den Hus begleitet hatten, die Irrthümer desselben ab. Noch versuchte man im September, die starrsinnigen Böhmen abermals einzuladen, und beauftragte den Patriarchen von Constantinopel mit der Behandlung dieser Sache; im December 1416 bat die Synode auch den König Sigismund, er möge den zahllosen Unordnungen in Böhmen steuern, gegen die Wenzel sich völlig unthätig verhalte. Es dauerte die Verfolgung der Ordensgeistlichen, die Plünderung der Klöster, die Verachtung der Censuren, die öffentliche Austheilung des Kelches fort; die Bilder von Hus und Hieronymus wurden in den Kirchen wie Heiligenbilder geehrt; Wenzel begünstigte die Secte und die Prager Universität trat 1417 ganz auf deren Seite und vertrat die Forderung des Laienkelchs, so daß das Constanzer Concil ihren Besuch verbot und ihre Akte für nichtig erklärte. Nach Martins V. Wahl gab das Concil in 24 Artikeln Vorschriften über die Art, wie die husitische Häresie zu unterdrücken sei, und der Papst erließ gegen dieselbe am 22. Februar 1418 eine ausführliche Bulle mit 39 Fragen, die jedem Verdächtigen vorgelegt werden sollten [1].

Husitische Revolution.

300. König Wenzel selbst mußte vor den Husiten zittern. Ihr Anführer Niclas von Husinecz begehrte von ihm trotzig mehrere Kirchen für die Partei. Wenzel verschob die Antwort, bedrohte den Niclas mit dem Stricke und verbannte ihn aus Prag. Während dieser nun auf dem Lande den Aufruhr anschürte, stellte sich in Prag der Kammerherr Johann Zisca von Trocnow an die Spitze der Sectirer. Im Sommer 1419 veranstaltete Niclas auf dem Berge Hardstein, den die Husiten Tabor nannten, eine große Versammlung von 40 000 Personen, denen allen der Kelch gereicht wurde. Dieser Haufe würde sofort im Sturme gegen Prag gezogen sein, hätte nicht der Priester Wenzel Kuranda den Plan des Niclas vereitelt. Gleichwohl gingen viele Mitglieder dieser Versammlung sogleich dahin; es wurde gegen Beamte und Mönche gewüthet. Bei einem öffentlichen Aufzuge mit Vortragung des

---

[1] *v. d. Hardt*, Conc. Const. IV. 495. 559. 607 seq.; II. 425. 1408. Vgl. Palacky, Gesch. Böhmens III, I S. 369 ff. *Mansi*, XXVII. 832 seq. 786 seq. (das. die Vorschriften des Constanzer Concils in 24 Artikeln p. 1196 seq.). Höfler, Geschichtschr. II S. 240 ff. Martins V. Const. *Inter cunctas* ap. *Mansi*, l. c. p. 1204 —1215. *Denzinger*, p. 186—196. Hefele, S. 249 ff. 285 f. 288. 299. 315 f. 344 ff.

Kelches warf Jemand einen Stein aus dem Rathhause herab, der einen hussitischen Geistlichen traf; aus Rache stürmten die von Zisca angefeuerten Aufrührer das Rathhaus und stürzten aus den Fenstern mehrere Rathsherren herab, die der Pöbel mit Spießen auffing und grausam ermordete. Die Kirchen wurden geplündert, viele Priester und Mönche verjagt. König Wenzel war voll Zorn, Unruhe und Gram, kam aber zu keinem festen Entschluß; er starb bald darauf (16. August 1419) am Schlagfluß.

301. Da König Sigismund, Wenzels Bruder und Erbe, in Ungarn mit den Türken kämpfte, übernahm die Königin-Wittwe Sophia die Regentschaft; sie war dem täglich steigenden Aufruhr nicht gewachsen. Erst im December 1419 kam Sigismund nach Brünn, um sich von den Böhmen und Mähren huldigen zu lassen. Prager Abgeordnete leisteten hier Abbitte wegen der in ihrer Stadt begangenen Frevel und Sigismund ließ sich beschwichtigen. Anstatt in Prag selbst durch Kraft und Energie die Aufrührer zu entmuthigen und rasch sich in den Besitz des ganzen Königreichs zu setzen, sandte er bloß scharfe Befehle gegen die Husiten und begab sich nach Breslau, um dort einige Empörer zu strafen. Die Husiten verstärkten sich inzwischen, legten Festungen an und erneuerten den Kampf gegen die königlichen Truppen. Voll Trotz und Fanatismus erfochten sie unter ihrem gewandten Feldherrn Zisca viele Siege und verübten an den Katholiken empörende Grausamkeiten. Ganze Städte und Dörfer wurden niedergebrannt, Tausende kamen durch Feuer und Schwert um. Mehrfach wurden auch Unterhandlungen eingeleitet; die Empörer wollten sich unterwerfen, wenn ihnen der König die vier Artikel bewillige: 1) Es soll den husitischen Priestern gestattet sein, völlig ungehindert in ganz Böhmen zu predigen, 2) allen Christen, die es fordern, die Communion unter beiden Gestalten zugestanden, 3) die Priester zur Besitzlosigkeit und zu ganz armem Leben in der Weise Christi und der Apostel verpflichtet, 4) jede Todsünde — dazu wurde, wie Trunk und Diebstahl, auch die Annahme von Meßstipendien gerechnet — bei Geistlichen und Laien von der weltlichen Obrigkeit verboten und bestraft werden. Da der König auf diese Forderungen nicht einging, so dauerte der Krieg mit immer steigendem Fanatismus fort. Unter sich waren die Husiten mehrfach getheilt. Den gemäßigten oder Calixtinern, die nur auf den Gebrauch des Kelches drangen und die gewöhnlichen kirchlichen Riten beibehielten, nur mit Weglassung des ihnen überflüssig scheinenden Pompes, standen die fanatischen Taboriten unter Zisca gegenüber. Letztere spalteten sich nach Zisca's Tod 1424 in Parteien. Die Einen wählten den von Zisca selbst empfohlenen Prokopius Major (auch Holy, Geschorener), einen apostasirten Mönch, zum Anführer und behielten den Namen Taboriten bei; die Anderen nannten sich Orphaniten oder Waisen, weil sie den Verlust Zisca's für unersetzlich und keinen der Nachfolge würdig hielten, hatten aber doch ein Haupt an Prokopius Minor oder Prokupek. Dazu kamen die Horebiten, so genannt von einem Berge, den sie Horeb hießen, zuerst von Hynko Crussina, dann von dem Mährer Bedrzich angeführt. Die Gegensätze dieser Parteien waren zunächst politische, in religiöser Beziehung gehörten sie auch zu den Taboriten. Sie verwarfen alle kirchlichen Gebräuche, weil Christus und die Apostel darüber keine Vorschriften gegeben hätten, dieselben auch unnütz und verderblich seien, tranken den con-

Die vier Postulate der Husiten.

Parteiungen derselben.

secrirten Wein aus jedem Becher, gebrauchten keine runden, sondern auf verschiedene Weise gebrochene und zerschnittene Hostien. Die politische Partei der Prager unter dem Prinzen Sigismund Korybut von Litthauen gehörte zu den Calixtinern und hielt sich von den republikanischen Taboriten ziemlich ferne. Die Taboriten befehdeten sich, so oft sie nicht Kriegszüge unternahmen, untereinander sehr heftig [1].

Picarden und andere Sectirer.

302. Wie eine Uebertreibung leicht die andere hervorruft, so bildete sich gegenüber den excentrisch dem Altarssacrament ergebenen Parteien die entgegengesetzte der Picarden, die behaupteten, der Eucharistie sei keine Verehrung zu erweisen, Christus sei nicht in derselben zugegen, sie enthalte nichts als Brod und Wein. Diese Meinung nahmen über 400 Taboriten an; sie zertrümmerten Kelche und Monstranzen und erklärten die für Götzendiener, die vor der Eucharistie das Knie beugten. Vom Berge Tabor vertrieben setzten sie an anderen Orten ihre Schwärmerei fort. Diese stieg so weit, daß Viele alle Kleider abwarfen, ohne Scheu nackt umhergingen und die größten Ausschweifungen, besonders Inceste, begingen. Man nannte sie Adamiten. Anfangs liefen sie gleich Wilden in den Wäldern umher; dann ließen sie sich in einem Dorfe Kerkot nieder. Hier wurden sie von Zisca überfallen, der 50 derselben, die ihre Irrthümer nicht aufgeben wollten, sammt ihren Priestern verbrennen ließ. Verwandt mit diesen Adamiten waren die viel später (1501) in einem böhmischen Dorfe Gurricke von Lorenz Glatz von Rotenhausen entdeckten Fossarier oder Grubenheimer, die sich in der Nacht zu Ausschweifungen in Höhlen und Gruben begaben, Kirchen und Sacramente verachteten und auch aus höheren Ständen Proselyten gewannen. Sie wanderten lieber aus, als daß sie ihrer Häresie entsagten; dieselben wurden von den Ihrigen wie Martyrer angesehen. In ihnen glaubte das Volk das Wirken des Satans zu erblicken [2].

Die Hussitenkriege.

303. Die Hussiten waren der Schrecken ihrer Nachbarn geworden; mehrfach besiegten sie die gegen sie aufgebotenen Heere (1420, 1421, 1427, 1431). Sie brandschatzten Bayern, Franken und Sachsen unter furchtbaren Verwüstungen; mehrmals schien die katholische Kirche in Böhmen und Deutschland dem Untergang geweiht. Cardinal Cesarini war im Juli 1431 selbst nach Böhmen gekommen. In einer Denkschrift vom 21. Juli bestanden die Hussiten auf ihren früher von Sigismund zurückgewiesenen Artikeln, wünschten aber Gehör bei dem Basler Concil, das sie auch zu Verhandlungen einlud (Oct. 1431). Zwei von Basel abgeordnete Ordensgeistliche fanden in Prag den Hauptprediger der Calixtiner, Johann Rokycana, günstig für das Concil gestimmt und überhaupt zu einer Wiedervereinigung mit der Kirche

Verhandlungen mit dem Concil von Basel.

---

[1] Aeneas Sylv., Hist. Bohem. c. 48. Trithem. Chron. Hirs. II. 358. Paral. ad Chron. Ursperg. p. 295. Cochlaeus, Hist. Hus. L. V p. 183. Theobald, Hussitenkrieg 3. Ausg. 1750 3 Bde. Bezold, K. Sigismund und die Reichskriege gegen die Hussiten 1423—1428. München 1875. Die vier Prager Artikel wurden vom Bischofe von Tournay auch an die Univ. Paris gesandt *Du Plessis d'Arg.*, l. c. p. 172—174.

[2] Laurentius, De gest. et var. accid. regni bohem. bei Höfler, Geschichtschr. I (1856) S. 414. 451. Aen. Sylv., Hist. Bohem. c. 41. Joh. Nider O. Pr., Formicar. L. III c. 1 seq. Joh. Trithem., Chron. Hirs. t. II p. 319. Chron. Sponhem. p. 413 *Du Plessis d'Arg.*, I, II p. 216—219 (de Adamitis) p. 342 seq. (de Fossariis).

geneigt, wenn der Laienkelch gewährt werde; die Taboriten erließen dagegen ein leidenschaftliches Manifest an die Deutschen, worauf das Concil eine kurze Entgegnung veröffentlichte. Die Unterhandlungen mit den Calixtinern, besonders wegen der Geleitsbriefe und des freien Gehörs, dauerten 1432 fort. In der 4. Sitzung (20. Juni) ward den Böhmen volle Sicherheit ertheilt, freie Vertheidigung ihrer vier Artikel, Disputation mit den Synodalmitgliedern, eigener Gottesdienst in ihren Wohnungen, eigene Gerichtsbarkeit über ihre Landsleute in Basel und völlig ungehinderte Heimkehr zugesichert, darauf (17. Juli) Gebete für die Wiedergewinnung der Husiten angeordnet. Noch waren viele Schwierigkeiten betreffs der Waffenruhe und der einzelnen Geleitssicherheiten zu überwinden; doch trafen bereits am 10. October zwei böhmische Deputirte in Basel ein, am 4. Januar 1433 aber 7 weltliche und 8 geistliche Abgeordnete mit zahlreichem Gefolge, im Ganzen 300 Personen. Unter ihnen waren Joh. Rokycana, Prokop Holy, der Anführer der Taboriten, Ulrich von Znaim, Priester der Waisen; überhaupt waren alle husitischen Parteien vertreten. Man behandelte sie mit der größten Rücksicht und Schonung. In der Congregation vom 10. Januar hielt Cardinal Julian eine liebevolle Ansprache an die Böhmen, die Rokycana verbindlich beantwortete. Nachher suchten die Husiten in langen Vorträgen ihre vier Artikel zu begründen. Gemäßigt sprachen Rokycana über die Communion unter beiden Gestalten und der Orphanit Ulrich über die freie Predigt, nicht ohne heftige Ausfälle der Taboritenbischof Niclas Biscupek über die Pflicht zur Bestrafung der Todsünder, und der Engländer Peter Payne über das Verbot des Güterbesitzes für den Clerus. Dem Ersten antwortete in langem, durch mehrere Tage fortgesetztem, oft unterbrochenem Vortrag Johann von Ragusa, dem zweiten Heinrich Kalteisen, Professor der Theologie in Cöln, dem dritten Aegidius Carlier, Domdechant von Cambray, dem vierten Johann von Polemar (Palomar), Archidiakon von Barcelona. Diesen Rednern antworteten wieder die Sprecher der Husiten; man sah aber, daß man zu endlosen Disputationen kommen würde; so wurden am 11. März 1434 Ausschüsse von beiden Theilen zu Friedensunterhandlungen bestimmt, diese am 19. März auf je vier Personen von beiden Seiten reducirt; dabei wurden die Vorträge über die besprochenen Themata fortgesetzt und noch viele andere Fragen beigezogen. Die Böhmen waren ungeduldig, auch unter sich uneins, besonders bezüglich der von Cardinal Julian ihnen vorgelegten Fragepunkte; am 14. April reisten sie ab, zugleich mit Deputirten der Synode, die in Böhmen selbst mit den Vertretern der Nation unterhandeln sollten [1].

304. Mit Mühe erlangten die Abgeordneten von Basel die nöthigen Geleitsbriefe. In Prag mußten sie das Concil ungestraft gelästert sehen.

---

[1] Monum. Concil. ed. Vindob. p. 118. 135 seq. 153 seq. 170 seq. 197. 217. 227 seq. *Mansi*, XXIX. 233 seq. 406. 416 seq. 641; XXX. 145. 179 seq. Die Rede des Rokycana *Mansi*, XXX. 269—306, die des Joh. v. Ragusa *Canis.-Basnage*, L. A. IV. 451 seq. *Mansi*, XXIX. 699—868, die des Ulrich von Znaim M. XXX. 306—337. Heinrich Kalteisen O. Pr., De libera praedicatione ib. XXIX. 791—1004. Aegid Carlier gegen Biscupek, dessen Rede nicht gedruckt ist, de corrigendis publicis peccatoribus ib. p. 868—971. Joh. de Polemar p. 1165—1168. Palacky, III, 3 S. 65 ff. Hefele, VII S. 465 ff. 479 ff. 492 f. 500 ff.

Auf dem Prager Landtag, der am 12. Juni 1433 begann, ward nach vielen Erörterungen über die den vier Artikeln zu gebende Fassung nur erreicht, daß drei böhmische Deputirte am 11. Juli mit nach Basel gehen durften. Dort gingen die Ansichten über die den Husiten zu machenden Concessionen sehr weit auseinander; doch waren die einflußreichsten Männer für die Concession des Laienkelchs, und am 11. September ward eine zweite Gesandtschaft nach Prag bestimmt. Sie zeigte auf dem Prager Landtage im November die größte Nachgiebigkeit und setzte gewisse Vertragspunkte fest, die aber nur von einem Theile der Husiten angenommen wurden, während die meisten sie verwarfen und sogar den Krieg fortsetzten. Die gemäßigte Adelspartei, zu der auch die Prager Gelehrten und drei Städte standen, hatte gegen sich die demokratische der Taboriten und Waisen, welcher die meisten Städte und wenige Barone anhingen. Der ersteren gelang es, am 6. Mai 1434 die den Demokraten ergebene Prager Neustadt zu erstürmen. Die Stadt Pilsen ward durch den ihr von Joh. Polemar vermittelten Beistand entsetzt; in der Schlacht bei Lipan (30. Mai) wurde das Heer der Taboriten und Waisen fast ganz vernichtet, die beiden Prokope fielen, das Kriegsgeräth fiel in die Hände der Sieger. Auf dem Landtage vom 24. Juni ward ein allgemeiner Landfriede zwischen allen Utraquisten und ein einjähriger Waffenstillstand mit der katholischen und königlichen Partei geschlossen. Neue Unterhandlungen mit König Sigismund sowohl als mit den Baslern wurden im August 1434 zu Regensburg geführt; der böhmische Landtag stellte im October seine Forderungen, die zum Theil sehr weitgehend waren. Bald wurde der Krieg von den Resten der Taboriten, zu denen viele Waisen übergingen, während andere sich mit den Calixtinern verschmolzen, erneuert und auch die Calixtiner zeigten sich jetzt heftiger als zuvor. Vom Juli 1435 bis Januar 1436 wurde von einer neuen Gesandtschaft der Basler in Brünn, von einer andern in Anwesenheit Sigismunds in Stuhlweißenburg verhandelt. Endlich wurden die vereinbarten Bestimmungen (Compactaten) zu Iglau, wo auch der Kaiser erschien, im Juli 1436 verkündigt und am 15. Januar 1437 vom Basler Concil ratificirt. Die vier Artikel der Husiten hatten folgende Umgestaltung erfahren: 1) Der von der Kirche aus guten Gründen eingeführte und unverwerfliche Gebrauch der Communion unter einer Gestalt (sub una) kann durch die Kirche geändert werden. Den Böhmen und Mähren, die sich sonst dem Glauben und Ritus der allgemeinen Kirche unterwerfen, wird die Communion unter beiden Gestalten kraft der Autorität Christi und der Kirche gewährt; jedoch müssen die Priester das Volk unterrichten, der Empfang unter Einer Gestalt sei ebenso gut und Christus unter jeder der beiden Gestalten zugegen. Die Utraquisten dürfen nicht verunglimpft werden. 2) Die Predigt des Wortes Gottes soll frei sein, jedoch nur von denen geübt werden, welche die geistlichen Obern dazu bevollmächtigen, und unbeschadet der kirchlichen Autorität. 3) Die Todsünden sollen ausgerottet und bestraft werden, aber nur von der gesetzlichen Obrigkeit, nicht von Privatpersonen, und zwar nach göttlichen und kirchlichen Gesetzen [1]. 4) Die Geistlichen sollen ihre Güter nach

Die Iglauer Compactaten.

---

[1] Liber de legationibus Conc. Basil. pro reductione Bohemorum von Aegid Carlier, Monum. cit. p. 361—700. Dr. Thomas Ebendorfer von Hasselbach, Prof. in

Maßgabe der Canones gut verwalten und anwenden, dürfen aber derselben nicht beraubt werden, was Kirchenraub wäre.

Weitere Vorgänge in Böhmen.

305. Um einen Erfolg zu haben, hatten die Basler den Böhmen die größte Nachgiebigkeit gezeigt und ihnen gewährt, was das Concil von Constanz versagt hatte. Je hochfahrender man sich gegen den Papst benahm, desto rücksichtsvoller und geduldiger war man gegen die trotzigen Husiten, die viele Forderungen stellten, auch gleich anfangs vielfach über die Compactaten hinaus gingen. Man gewann auch nur die gemäßigten Calixtiner, während die Taboriten Alles verwarfen. Daß Rokycana nicht als Erzbischof von Prag bestätigt ward, beleidigte viele Utraquisten; doch hatte sich die Zahl seiner Gegner sehr gemehrt und Anklagen gegen ihn erhoben, so daß er, da der Kaiser gegen ihn einschreiten wollte, zu einem Edelmanne entfloh. Zu Basel sprach am 23. December 1437 (30. Sitzung) sich ein Decret über die Communion unter beiden Gestalten näher aus, löste aber keineswegs die übrigen noch streitigen Fragen. Die Unordnung in Böhmen nahm nach Sigismunds Tod überhand. Die Katholiken und die gemäßigten Calixtiner wählten des Kaisers Tochtermann Albrecht von Oesterreich zum Könige, die Taboriten und die Partei Rokycana's (fanatische Utraquisten) den dreizehnjährigen Prinzen Casimir von Polen. Albrecht ward bald nach seiner Krönung in Prag (Jan. 1438) in Krieg mit der polnischen Partei verwickelt und die Vergleichsunterhandlungen in Breslau hatten keinen Erfolg. Nach Albrechts Tod (24. Oct. 1439) war alle Ordnung im Lande aufgelöst. Die Katholiken suchten die religiöse Einheit im Lande wiederherzustellen, auch in den vielfach geänderten Gebräuchen; die Calixtiner hielten an den Compactaten nur soweit fest, als sie ihnen günstig waren, interpretirten sie aber sehr weit, ja traten immer mehr mit ihnen in Widerspruch. Da sie dieselben verletzt hatten, so sah man auch päpstlicherseits sie nicht mehr als bindend an [1]. Ein häretisches Treiben war bei den exaltirten Böhmen lange herrschend und auch, als man die einzelnen Lehren des Hus nicht mehr beachtete, feierte man ihn noch als Heiligen und Martyrer, verehrte sein Bild, verfaßte auf ihn Gebete und Liturgien, beging seinen Todestag als Festtag [2].

306. Eugen IV. sandte 1444 den Cardinal Carvajal nach Böhmen, der aber die Einhaltung der Compactaten nicht durchsetzen konnte. Nikolaus V. sandte denselben nochmals (1448) nach Prag, wo er energisch gegen Rokycana's Anhang wirkte, darauf (1451) den Johann Capistran, der aber nicht nach Prag kommen durfte und vielfach verfolgt ward, jedoch an den Grenzen Böhmens, in Mähren und Schlesien, viele Husiten mit der Kirche aussöhnte. Dann kam Aeneas Sylvius als Bischof von Siena nach Tabor, wo er mit den Husiten und dem Statthalter Georg Podiebrad mehrere Unterredungen

---

Wien, Diarium ib. p. 736—741. Gutachten p. 728—731. Joh. de Turonis, Secretär der Synodaldeputirten, im Registrum Hefele, VII S. 542—547. 568—581. 605—626.

[1] Basil. Sess. XXX *Mansi*, XXIX. 158 seq. *Hard.*, VIII. 1244; IX. 1131. Palacky, III, 3 S. 289 ff. Hefele, S. 657 f.

[2] Huscult in Böhmen *Mansi*, XXVII. 786. Monum. hist. Univ. Prag. t. III p. 148. 150. Missale hussit. von 1491 bei Sacken, Die Ambraser Sammlung. Wien 1855 II S. 200 f.

hatte; er fand ein armes, verwildertes, aber doch gutmüthiges Volk, dem Zisca fast höher stand als Christus, und wies die Klagen über Bruch der Compactaten von Seite Roms mit dem vollendeten vorausgegangenen Bruch von Seite der Böhmen zurück; er disputirte auch, obschon erfolglos, mit mehreren husitischen Geistlichen. Nikolaus von Cusa, der schon früher den Irrthum bezüglich des Laienkelchs widerlegt hatte, traf 1452 in Regensburg Gesandte aus Böhmen, die ihn um Vermittlung und Aussöhnung angingen, worauf er als päpstlicher Legat mehrere Schreiben an die Husiten erließ, ohne Gehör zu finden. In Gegenwart des 1458 zum Könige erhobenen Georg Podiebrad, der im Sinne der Calixtiner regierte, vieler Barone und Deputirten fand 1465 eine Besprechung zwischen Utraquisten, die Rokycana, und Subunisten, die Domdekan Hilarius von Prag vertrat, über den Bruch der Basler Compactaten, deren richtige Auslegung, die Lästerung der kirchlichen Autorität, die Wiedertaufe, die von bloßen Priestern ertheilte Firmung, die heimlichen Weihen, die Vernachlässigung des Breviers, die Verwechslung der Bedeutung des Opfers und der Wirksamkeit des Sacraments bei der Communion, die Messe in der Volkssprache, die Nichtbeachtung des Unterschieds zwischen Weihe und Jurisdiction statt, ohne daß eine Verständigung erfolgte. Podiebrad, der Tabor erobert und die Taboriten unterdrückt hatte, zog sich den Bann durch Paul II. zu; die Kämpfe dauerten fort; 1467 kam es zu einer blutigen Schlacht bei Tauß. Die Hauptstützen des Utraquismus, Podiebrad und Rokycana, starben 1471; Böhmen erhielt wieder einen katholischen König an Ladislaus von Polen, der 1485 durch den Religionsfrieden von Kuttenberg die bürgerliche Ruhe sicherstellte[1].

Böhmische u. mährische Brüder.

307. Aus den mehr zurückgezogenen Husiten bildete sich die besondere Gemeinschaft der böhmischen und mährischen Brüder (Brüderunität) aus, der die husitische Definition von der Kirche an der Spitze stand, die nach und nach viele kirchliche Lehren (Transsubstantiation, Gebete für die Verstorbenen u. s. f.) verwarf. Sie entstand um 1450, als bereits verschiedene Secten in Böhmen bestanden, durch Peter von Chelcic und Gregor, den Neffen Rokycana's, wollte aber zu ihrem ersten Bischof einen noch in der römischen Kirche 1434 von einem Waldenserbischof geweihten Geistlichen haben. Sie erhielt 1457 eine Ansiedelung zu Krunwald in der königlichen Herrschaft Senftenberg und ward bereits 1461 wegen ihrer von der utraquistischen abweichenden Abendmahlslehre verfolgt. Bis 1570 hielt sie am Cölibat der Geistlichen fest; es hatte aber das Lutherthum vielfach auf sie eingewirkt, zwinglische und calvinische Abendmahlstheorien verdrängten den früher festgehaltenen Glauben an die reelle Gegenwart; Luthers Rechtfertigungslehre, die schon frühe hier Vertreter fand, nahm sie nicht an, 1604 ging sie ganz zum Calvinismus über. Die Lehre von den sieben Sacramenten war früher ebenfalls festgehalten worden, die Wiedertaufe herrschte einige Zeit, ward aber nachher abgeschafft[2].

---

[1] Carvajal Jac. Card. Piccolomini, Comment. L. VI. VII; L. II ep. 47. Joh. Capistran *Wadding*, Ann. min. t. IV. IX—XII. Acta SS. 3. Oct. p. 334 seq. Aeneas Sylv. ep. 130 an Carvajal, Orat. habita coram Calixto III. 1455 de compactatis Bohemorum (Pii P. M. II. Orat. ed. *Mansi*, I. 352). Nikol. v. Cusa Concord. cath. L. II. 26 ep. 2—7. — Düx, Nikol. v. Cusa I S. 143 ff. 154 ff.; II S. 76 ff. Religionsgespräch von 1465 Disputatio Capitul. Prag. cum Rokycana *Basnage*, Lect. ant. IV. 753—776. Guericke, K.-G. II S. 290.

[2] Bossuet, Gesch. der Veränderungen der protest. Kirchen, Buch II § 168 ff. Lochner, Entstehung und erste Schicksale der Brüdergemeinde in Böhmen und Mähren.

e. Kleinere Secten und vereinzelte Irrlehrer.

Secte des freien Geistes und verwandte Irrlehren.

308. Immer noch bestanden, wie die Averroisten unter mehreren Gelehrten Italiens, besonders an der Universität Padua, meistens frivole Religionsspötter, so auch die Brüder und Schwestern des freien Geistes fort; sie zeigten sich am Rhein und in anderen Gegenden Deutschlands wie in Belgien. Der Laie Aegidius Cantoris und der Carmelit Wilhelm von Hildenissen (1411) hingen ihnen an. Sie lehrten: Gott sei im Steine und in der Hölle so gut wie in der Eucharistie; die Hölle höre einst auf; Gott wirke Alles; der äußere Mensch könne nicht den inneren beflecken; Alle würden selig, auch Juden, Heiden und die Dämonen; unter den Vollkommenen bestehe kein Gesetz. So mußte auch gegen viele Beguinen und Beguarden eingeschritten werden, die ihre Irrthümer scheinbar aufgaben, dann wieder erneuerten [1]. Um 1356 hatte Berthold von Rohrbach gelehrt, der Mensch könne schon hienieden zu solcher Vollkommenheit gelangen, daß er nicht mehr zu beten und zu fasten brauche und ihm nichts mehr Sünde sei, das mündliche Gebet sei weder nützlich noch nothwendig, bei einem frommen Menschen könne jede Speise und jeder Trank wirken wie die Eucharistie; ein ungelehrter Laie, den Gottes Geist treibe, könne sich und Andern mehr nützen als der gelehrteste Priester, ihm sei mehr zu glauben und zu gehorchen als dem Evangelium und den Kirchenlehrern; am Kreuze habe Christus sich so verlassen gefühlt, daß er zweifelte, ob seine Seele selig oder verdammt sei, habe vor Schmerz die Erde und die Mutter Maria verwünscht. In Würzburg hatte er seine Irrthümer widerrufen; als er sie in Speier neuerdings verbreitete, ward er gefangen und verbrannt [2]. Gegen die mit Waldensern in Nordfrankreich auftretenden Turlupinen mußte sich 1373 Gregor XI. erheben [3]. Allenthalben war die Inquisition gegen die bald da bald dort auftretenden Sectirer eingeschritten, und es gelang ihr auch meistens, sie zu unterdrücken.

Apokalyptiker.

309. Auch die Wilhelmiten und Joachiten hatten ihre Nachzügler. In Spanien gab sich Martin Gondisalvus für den Bruder des Erzengels Michael aus, der die von Lucifer verlorene Stelle im Himmel erhalte, für die erste Wahrheit und Himmelsleiter, den Besieger des Antichrists. Der

---

Nürnb. 1832. A. Gindely, Gesch. der Böhm. Brüder — Böhmen und Mähren im Z.-A. der Reform. Prag 1857 f. 2 Bde. Vgl. Hist.-pol. Bl. Bd. 42 S. 371 ff.

[1] Petrarca über die Averroisten *Renan*, Averroès et l'Averroisme ch. 3. Amalrichs Irrthümer wurden erneuert in einem Buche des Thomas Apulus, der sich für gesandt vom heiligen Geiste ausgab (1388), *Bul.*, Hist. Univ. Paris. IV p. 634. *Du Plessis d'Arg.*, I, II p. 151. Gegen Wilhelm von Hindenissen Proceß des Peter d'Ailly ib. p. 201—209. Ein Führer der catalonischen Beguarden, der Priester Bonanatus, der vorher abgeschworen hatte, ward unter Benedict XII. 1336 der weltlichen Curie übergeben ib. I, I p. 336 nach Eymeric. Direct. Inquis. P. II p. 266.

[2] Berthold v. Rohrbach Joh. Naucler., Chron. II. 401. Trithem. Chronic. Hirs. II. 231. *Du Plessis d'Arg.*, I, I p. 376 seq. Remling, Bischöfe v. Speier I S. 622.

[3] Turlupinen Greg. XI. *Natal. Alex.*, Saec. XIV c. III a. 19 t. XV p. 201. *Du Plessis d'Arg.*, I, I p. 392 seq.

in Spanien lebende Nikolaus von Calabrien erklärte denselben für den ewig lebenden Sohn Gottes, der am Gerichtstage alle Verdammten erlöse, kündigte eine Menschwerdung des heiligen Geistes an und behauptete, der Leib des Menschen sei vom Sohne, die Seele vom Vater, der Geist vom heiligen Geist erschaffen. Er ward um 1356 von der Inquisition verurtheilt und dem weltlichen Arme übergeben [1]. Schon viel früher hatte der theologisch gebildete catalonische Arzt Arnold von Villanova, der viele Irrthümer über die Person Christi vortrug und die menschliche Natur in ihm der göttlichen gleichsetzte, das Verderben der ganzen Christenheit durch die List des Teufels scharf geschildert und die Ankunft des Antichrists zwischen 1300 und 1400, etwa 1335 oder 1376 angesetzt. Er stützte sich besonders auf die dem Carmelitengeneral Cyrillus angeblich 1192 auf zwei silbernen Tafeln von Engeln übergebene Offenbarung oder Prophetie, die er für kostbarer als die ganze heilige Schrift erklärte; dieselbe war eine in dunkeln Worten ausgeführte Rede über die ungeheuren Sünden der Geistlichen mit der Ankündigung eines drohenden furchtbaren Strafgerichts. Er meinte, in der Messe werde Gott nicht im Werke, sondern bloß im Worte gelobt, dieselbe sei Gott weniger wohlgefällig als jedes Werk der Barmherzigkeit, das ganze christliche Volk werde von seinen Führern zur Hölle geführt, sein Glaube sei nur der der Dämonen. Schon 1303 ward seine Schrift über den Antichrist vom Bischof und der Universität Paris verdammt; Clemens V. ließ nach seinem Tode seine Bücher prüfen und viele derselben verbot 1317 die Inquisition von Aragonien [2]. Wegen drohender Predigten von Strafgerichten gegen Adel und Clerus, denen er manche Gedanken des Oliva beimischte, und wegen Verkündigung einer neuen Epoche durch den Orden des hl. Franz ward 1356 der französische Franciscaner Johann von Rochetaille (de Rupescissa) in Avignon zum Gefängnisse verurtheilt. Unter Clemens VI. trat Bartholomäus Janovezius von der Insel Majorca mit kühnen Behauptungen in einer Schrift auf, die er (1361) abschwören mußte. Der Antichrist sollte Pfingsten 1360 erscheinen, zu dieser Zeit das kirchliche Opfer sammt den Sacramenten aufhören, alle Christen sich für den Antichrist erklären, zuletzt die Kirche nur aus bekehrten Ungläubigen bestehen [3]. Der Anblick des vielfach herrschenden Verderbens rief in Vielen die Sehnsucht nach einem großen Wiederhersteller, nach einem wahrhaft engelgleichen Papste, in Anderen wieder die düstere Ahnung von dem nahen Weltende hervor; krankhafte Reformideen und schwärmerische Zukunftshoffnungen konnten da nicht fehlen [4].

---

[1] Martin Gonbisalvus und Nikol. de Calabria: Franz Diago O. Pr., Hist. Prov. Arag. L. I c. 24. Eymeric. in Direct. *Du Plessis d'Arg.* l. c. p. 376.

[2] Arnold von Villanova schrieb: De speculatione Antichristi; de humilitate et patientia Jesu Christi; de fine mundi; informatio Beguinorum; de charitate; apologia u. A. m. Ueber ihn Eymeric. P. II q. 28 *Du Plessis d'Arg.*, I, I p. 267 seq.

[3] Joh. de Rupescissa: Froissart, Hist. L. II c. 211 p. 221. Trithem. l. c. II p. 225 *Du Plessis d'Arg.* l. c. p. 343. 374. Barthol. Janovezius: Eymeric. P. I q. 11 § 10 p. 266 *Du Plessis d'Arg.* p. 380.

[4] Ueber die prophetische Opposition s. Döllinger im histor. Taschenbuch. Leipzig 1871 S. 279 ff.

Geißlerbrüder.

310. Noch dauerte die Secte der Flagellanten fort, die Clemens VI. 1349 verurtheilte. Viele behaupteten, nur eigenes Blut könne die Seligkeit verschaffen, die Bluttaufe sei nöthig, die Hierarchie habe ihre Gewalt verloren, die Eucharistie sei ungiltig. Die öffentliche Geißelung und das Absingen besonderer Lieder erregte großes Aufsehen. Auch die Universität Paris erhob sich gegen die Geißler, die in Frankreich, Italien, Deutschland umherzogen, oft grobe Ausschreitungen sich zu Schulden kommen ließen und falsche Lehren, auch einen angeblichen Engelsbrief, verbreiteten und einander gegenseitig absolvirten [1]. Nicht alle Geißler waren von dieser Art; der hl. Vincenz Ferrerius beförderte die in wahrer Frömmigkeit unternommenen Geißlerzüge. In Italien zogen 1399 die weißen Büßenden (Albati), von einem Priester angeleitet, umher und auf das große Jubiläum nach Rom. Bonifaz IX. ließ ihre geistlichen Anführer bei Viterbo festnehmen und die Menge zerstreuen; da sie aber sich unverdächtig zeigten und den religiösen Sinn sehr weckten, ließ er sie dennoch zu; zuletzt, als Mißbräuche auftauchten, erneuerte er das Verbot [2]. Um 1392 entdeckte Magister Martin als Inquisitor unter den Bauern der Diöcese Würzburg Flagellanten mit Irrthümern der Fraticellen; sie bekehrten sich und versprachen zur Buße den Kampf gegen die Türken [3]. Verwandt waren die Chorisanten oder tanzenden Processionen [4].

Häretische Gottesfreunde.

311. Die einem falschen Mysticismus zugewandten Gottesfreunde in Deutschland waren schon als geheime Verbindung gefährlich; sie huldigten dem Quietismus, suchten allenthalben Visionen, wandelten die Dogmen in Symbole, hielten die Beobachtung der Kirchengebote, die Werke der Abtödtung, die Ceremonien für gleichgiltig, forderten eine Reform der durch Reichthum verderbten Kirche, hoben den Unterschied von Clerus und Laien auf und gehorchten unbekannten Leitern. Viele traten als Bußprediger auf, das bald zu erwartende göttliche Strafgericht verkündigend. Nikolaus von Basel ward mit zwei Genossen in Oesterreich ergriffen und als Beghardе zu Wien den Flammen überliefert (1409); sein Jünger, Martin von Mainz, ein Benedictiner aus der Abtei Reichenau, ward schon früher (1393) in Cöln verbrannt, weil er sich ganz dem Laien Nikolaus wie einem Stellvertreter Gottes unterworfen hatte. Ihre Anhänger verachteten die kirchlichen Censuren, gaben sich schwärmerisch den Visionen hin und behaupteten, in innigem Verkehr mit Gott zu sein [5].

Irrlehren in England.

312. Auch in England wurden viele und schwere Irrthümer verbreitet, die der Primas Simon Langham 1368 in einem Schreiben an den Kanzler von Oxford verzeichnete: 1) die Taufe sei nicht nothwendig, um das ewige Heil zu erlangen; 2) aus rein natürlichen Kräften sei die Seligkeit zu erreichen; 3) nichts sei an sich böse, sondern etwas werde es nur, weil es verboten sei; 4) jeder Mensch, auch der Ungläubige, habe

---

[1] Oben S. 557. Contin. Guillelm. de Nangis, Spic. XI. 811. Albert. Argentin. in Chron. ap. *Urstis*, Ill. hist. Germ. P. II p. 49. Hist. Pap. Aven. p. 96 ed. *Bouquet*, Massaeus in Chron. p. 249. Gobelin. Pers. Cosmodr. act. VI p. 241. Henric. Rebdorf. Annal. p. 439 ed. *Freher*. Trithem. Chron. Hirsaug. II. 207 *Raynald*. a. 1339 n. 20. Conrad v. Lichtenau, Abt v. Ursperg, Rer. mirabil. Paralip. p. 284. Albert Cranz Metrop. L. I p. 250. Compilat. chronolog. ed. *Pistor.*, p. 744. 697. *Bul.*, IV. 314. *Du Plessis d'Arg.*, I, I p. 361—368. Gerson. Tract. c. sect. Flagellant. Opp. II. 660 ed. *Du Pin*. Sie erklärten die Geißelung für werthvoller als die Sacramente und für den wichtigsten Cultusakt.

[2] Ueber die weißen Büßenden in Rom s. Reumont, II S. 1086 ff.

[3] Flagellanten im Würzburgischen Trithem. l. c. p. 296 *Du Plessis d'Arg.*, I, II p. 152. Schneegans, Die Geißler, namentlich die großen Geißlerf. in Straßburg 1349. Deutsch von Tischendorf. Leipzig 1840. Mayer-Merian, Basel im 14. Jahrh. S. 191. Closener, Elsäß. Chron., edirt von Hegel. Leipzig 1870 I S. 105 ff.

[4] Chorisanten. S. Hecker, Die Tanzwuth — eine Volkskrankheit des M.-A. Berlin 1832.

[5] Joh. Nider, Formicarius. Argent. 1517. 4. f. 40, a. Schmidt, Nik. v. Basel S. 66 f. Tauler S. 237. Denzinger, Vier Bücher von der relig. Erkenntniß I S. 330 ff.

vor seinem Tode eine klare Anschauung Gottes und während derselben die freie Wahl, Gott sich zuzuwenden oder von ihm sich abzuwenden, je nach dieser Wahl werde er selig oder verdammt; 5) die während dieser Anschauung begangene Sünde sei unheilbar und unnachlaßbar, für sie habe Christi Leiden nicht Genugthuung leisten können; 6) wegen keiner Sünde, die außerhalb der Anschauung Gottes begangen werde, könne man des himmlischen Erbes verlustig gehen, so wenig wie ein aus Unwissenheit fehlender Knabe des väterlichen Erbes zu berauben sei. 7) Die Verdammten in der Hölle können noch die Wiederherstellung und die Seligkeit erlangen; 8) Christus, Maria und alle Seligen sind noch jetzt wahrhaft sterblich, sie alle außer Christus sind noch der Sünde unterworfen; 9) Gott kann nicht etwas in das Nichts zurückweisen; 10) Gott kann Niemanden unmittelbar bestrafen, weil er kein Henker sein kann[1].

In andern Ländern.

813. Unter Papst Urban V. wurden mehrere Minoriten wegen der thörichten (allein auf Joh. 19, 26 gestützten) Meinung censurirt, der Evangelist Johannes sei natürlicher Sohn der heiligen Jungfrau gewesen[2]. Zwei andere Minoriten, Johann de Latone und Petrus de Bonageta, behaupteten in der Eucharistie die Rückverwandlung in der Art, daß die consecrirte Hostie, falls sie in den Koth oder an einen unanständigen Ort falle oder von Mäusen und überhaupt von Thieren zernagt werde, wieder zu bloßem Brode werde, und der Leib Christi in den Himmel zurückkehre, wenn die Hostie mit den Zähnen zermalmt werde, überhaupt Christi Leib nicht in den unteren Theil des menschlichen Körpers gelange. Diese Lehre wurde von Papst Gregor XI. verworfen (1372)[3]. Der Spanier Petrus Seiplanes, Pfarrer nahe bei Valencia, wollte um 1389 in der Eucharistie die Trinität, in Christus drei Naturen: die menschliche, geistige und göttliche, anerkannt wissen, wogegen der Dominicaner Eymericus schrieb. Auch vereinzelte Irrthümer über die Trinitätslehre kamen vor, sowohl in englischen Klosterschulen (1314), als in Paris in den Sätzen des Johann Guion (1318). Oft war auch Unwissenheit, Naivetät, falsche Andacht und Uebereilung Schuld an irrigen Behauptungen; das wurde auch bei dem Cistercienser Tolomeo von Lucca angenommen, der 1504 in Mantua predigte, Christus sei nicht im Leibe der heiligen Jungfrau empfangen worden, sondern in der Nähe ihres Herzens aus drei Blutströpflein, weßhalb ihn schon die Inquisitoren verurtheilen wollten; doch entschuldigte ihn Johann Baptista von Mantua und schrieb über die Frage eine eigene Abhandlung[4].

Verirrungen einzelner Regularen.

814. Einige Augustinereremiten kamen in ihrem Schulsystem zu verschiedenen Irrthümern; in Paris mußte der Theolog Guido aus diesem Orden 1354 folgende Sätze widerrufen: 1) Die Liebe, die einmal fällt oder verloren geht, war nie wahre Liebe. 2) Der Vorhergewußte, wenn er sich auch in der Liebe befindet, kann kein Verdienst erwerben und keinen verdienstlichen Akt setzen. 3) Der Mensch verdient das ewige Leben de condigno, d. h. würde es ihm nicht verliehen, so würde ihm Unrecht geschehen und Gott sich ein Unrecht zufügen. 4) Auch wenn es keinen freien Willen gäbe, so würde doch die Sünde da sein. 5) Das Verdienst stammt in der Art von Gott, daß nichts

[1] Conc. Angl. II. 615 a. 1368 *Natal. Alex.*, Saec. XIV c. III art. 21 t. XV p. 213 seq. *Du Plessis d'Arg.*, I, I p. 387—389.

[2] Irrthum, betr. des Evangelisten Johannes *Bal.*, Cent. VI p. 481 ex Girardo Ridder in Lacryma Eccl. Script. O. Pr. p. 712 c. 2 § 25 a. 1376. Eymeric. Disput. MS. Paris. 2847 f. 104 ap. *Du Plessis d'Arg.*, I, II p. 153.

[3] Joh. de Latone und Petrus de Bonageta Eymeric. Direct. P. I p. 44. *Raynald.* a. 1372 n. 11. *Natal. Alex.*, l. c. c. III a. 19 n. 1 p. 201. *Du Plessis d'Arg.*, I, I p. 390. *Denzinger*, Enchir. p. 185 n. 471 seq.

[4] Eymericus, De duplici natura in Christo et de tribus in Deo personis Script. O. FF. Pr. I. 711 c. 1 § 15; *Du Plessis d'Arg.*, I, II p. 151 seq. Das. I, I p. 283 s. Articuli de Trinitate a. 1314 Oxonii damnati; p. 298 seq. Articuli revocati fr. Joh. Guidon. O. min. a. 1318. Das. I, II p. 154 Censuren von Propositionen aus der Moral 1396 gegen Joh. v. Varennes, p. 328; Censuren von 1490, p. 340 seq. Censuren von 1498 gegen Joh. Vitrarius. — Joh. Mantuanus, De vero Christi conceptionis loco per Scripturas *Bal.*, Cent. VIII. 641. *Du Plessis d'Arg.*, I, II p. 347.

von dem menschlichen Willen herkommt. 6) Gott kann den Willen zum Guten so nöthigen, daß keine Macht zum Entgegengesetzten mehr übrig bleibt. 7) Es kann mehrere Einheiten geben, die keine Zahl ausmachen. 8) Kein Vernunftgeschöpf ist in besonderer Weise in sich, außer weil Gott ihm das Sein ist. Und in jedem Geschöpfe ist das Nichtsein wesentlicher als das Sein. 9) Etwas kann ohne Zeit sein sowohl im Verdienste als in der Sünde[1]. — Manche Prediger aus den Mönchsorden gingen in ihrem Reformeifer so weit, daß sie nicht bloß die römische Curie angriffen, sondern auch häretische Behauptungen verbreiteten, wie unter Eugen IV. der Carmelit Thomas Connecte, der in Frankreich und Italien vielen Beifall gefunden hatte, zuletzt aber als Ketzer verbrannt ward. Grelle und vielfach übertriebene Schilderungen des in die Kirche eingedrungenen Verderbens traten in den verschiedensten Ländern hervor, zum Theil mit apokalyptischen Träumen verbunden, wie bei dem Schweizer Pamphilus Gengenbach, weit weniger in der Schrift: „Die Last der Kirche" von dem sonst gut dogmatisch gebildeten Bischof Berthold von Chiemsee[2].

315. Johann Wesel (von seinem Geburtsort Oberwesel am Rhein so genannt, eigentlich Ruchrath oder Richrat), Professor der Theologie in Erfurt, Prediger in Mainz und Worms, griff die Hierarchie heftig an, läugnete den Werth der Ablässe und des Fastens und trug Irrthümer über Prädestination und Gnade vor. Ihm wurden besonders die Sätze zur Last gelegt: 1) Nur Christus darf das Evangelium auslegen; alle anderen Auslegungen sind falsch und verwerflich; der Schrift allein ist zu glauben. 2) Die Prädestinirten stehen von Ewigkeit her im Buche des Lebens eingeschrieben, können durch keinen Bann darin ausgelöscht, nicht durch die Hierarchie, nicht durch Ablässe gefördert werden. 3) Die Kirchengebote verpflichten nicht unter einer Sünde; die Prälaten können keine Gesetze erlassen. 4) Christus will kein Gebet außer dem Vater Unser, keine Festfeier, kein Fasten, keine Wallfahrten. 5) Christi Leib kann im Abendmahle auch ohne Verwandlung der Brodssubstanz zugegen sein. 6) Die spätere, von der einfachen Form der Apostel abweichende und verlängerte Messe ist zu einer recht beschwerlichen Sache geworden. 7) Auf den Papst und die Concilien ist nicht zu achten. Der Mainzer Erzbischof Dietrich von Isenburg machte ihm 1479 auf Anklage der dortigen Dominicaner den Prozeß; auch wurden die Universitäten Cöln und Heidelberg befragt; Wesel mußte widerrufen und starb um 1481 im Augustinerkloster zu Mainz. Gegen ihn schrieb der Carthäuser Johann von Hagen[3].

Joh. Wesel.

[1] Revocatio Fr. Guidonis, 16. Mai 1354 *Natal. Alex.*, t. XV p. 197 c. III a. 16 n. 2. *Du Plessis d'Arg.*, I, I p. 373. Die Behauptung des spanischen Cisterciensers Berengar: Quae spe mercedis (aeternae) fiunt, peccata esse, verdammten der Inquisitor Raselli O. Pr. und der Erzbischof von Tarracona O. S. F. Eymeric., Direct. Inquis. P. II q. 11 p. 266. *Natal. Alex.*, l. c. p. 199 a. 17 n. 5. *Du Plessis d'Arg.*, I, I p. 376. Cf. Trid. Sess. VI c. 31 de justif. Ueber die Vollkommenheit im Sinne der zur Secte des freien Geistes gehörigen Beguarden Conc. Vienn. c. 6 (Clem. c. 3 L. V tit. 3).

[2] Ueber Thomas Connecte s. *Cosm. de Villers*, Biblioth. Carmel. Aurelian. 1572 II. 814. Gödecke, Pamphilus Gengenbach. Hannover 1856. Von Berthold von Chiemsee (cf. VII § 365), Onus Ecclesiae c. a. 1519.

[3] J. Wesel gegen den Ablaß und de auctoritate, officio et potestate pastorum Ecclesiae s. *Walch*, Monum. medii aevi fasc. I p. 111 seq., fasc. II. Paradoxa im Fascicul. rer. expetend. t. I p. 325. Prozeßakten über ihn *Du Plessis d'Arg.*, I, II p. 291—298. Vgl. Trithem. Chron. Sponh. Opp. hist. ed. *Freher* II. 391. *Serrar.*, Rer. Mogunt. L. V. Mog. 1604 p. 144 seq. 877.

Joh. Wessel. 316. Johann Wessel (Hermanns-Sohn, auch Gansfort), geb. 1419—1420 zu Gröningen, erzogen bei den Clerikern des gemeinschaftlichen Lebens, studirte in Cöln Theologie, las den Rupert von Deutz, verlegte sich auf classische Studien und hebräische Sprache, lehrte und disputirte in Cöln, Löwen, Paris, Heidelberg, weilte 1470 und 1471 in Rom, dann wieder in Paris. Er haschte nach Singularität, war zuerst Realist, dann Nominalist, änderte mehrfach seinen Standpunkt und suchte dann zu vermitteln. Während ihn seine Bewunderer „das Licht der Welt" nannten, hießen ihn seine Gegner „Meister der Widersprüche". Er starb nach langem Wanderleben 1489 in seiner Geburtsstadt mit Hinterlassung zahlreicher Schriften, von denen viele verloren, einige unterschoben scheinen. Später hat man ihn zu den Vorläufern Luthers gezählt. Doch hielt er fest an der Allgemeinheit des Sündenfalls (mit Ausnahme Maria's), an der Freiheit des menschlichen Willens, an der kirchlichen Rechtfertigungslehre, an den sieben Sacramenten, dem Mariencult, dem Fegfeuer; er lehrte, Gott könne allein mit eigener Macht Sünden vergeben, die Kirche nur durch die ihr übertragene Gewalt, die vollkommene Reue befreie auch schon vor der Beichte von der Sünde, und anderes, was von katholischen Theologen vertheidigt werden konnte. Zweifelhaft sind viele ihm zugeschriebene Sätze, andere wurden mißdeutet und wohl zu weit ausgedehnt, wie seine Betonung des allgemeinen Priesterthums, sowie der Würde der heiligen Schrift. Als eigentlicher Häretiker kann er nicht betrachtet werden, wenn er sich auch oft incorrect und widerspruchsvoll geäußert haben mag. Die Herausgeber (von Luthers und Zwingli's Partei) haben manche Fälschung sich erlaubt; die meisten erhaltenen Schriften sind ascetisch. Die Theorien von Constanz und Basel über den Papst hat er wohl getheilt[1]. Die Hierarchie und den Ordensstand, den Ablaß, die Heiligen- und die Reliquienverehrung bekämpfte auch Nikolaus Ruß in Rostock[2].

Joh. Pupper v. Goch. 317. Ein anderer Niederländer, Johann Pupper von Goch, Prior eines Nonnenklosters in Mecheln, † 1475, war heftiger Gegner der Scholastik und glaubte sich zur Wiederherstellung der ursprünglichen Reinheit des Christenthums berufen. Er lehrte: 1) Nur die aus den canonischen Schriften ge-

---

[1] *Bul.*, Hist. Un. Par. V. 918. Farrago Wesseli, nachher cum praef. Lutheri. Viteb. 1522. Ausführlich J. Friedrich, Joh. Wessel. Ein Bild aus der K.-G. des 15. Jahrh. Regensb. 1862. Das. S. 117 ff. ein Verzeichniß seiner Schriften, darunter tract. de oratione cum dominicae orationis explanatione — de cohibendis cogitationibus et de modo constituendarum meditationum — Exempla scalae meditationis fratribus montis D. Agnetis dedicata — de causis incarnationis — de magnitudine passionis — de sacramento Eucharistiae (Opp. ed. Gron. 1614 p. 1—705), Farrago rerum theolog. (p. 711—851), epistolae, bes. über Fegfeuer und Ablässe. Verloren scheinen die Schriften für die Nominalisten, de triduo Christi in sepulcro, für Paul von Burgos gegen Middelburg, die libelli practici in medic., der liber notularum de Scripturis sacris etc., de dignitate et potestate eccl., de futuro saeculo. Schon 1523 erklärte Joh. Faber, daß Luther und Wessel in 31 Punkten von einander abweichen; Ullmann (Reformatoren vor der Reformation I S. 657 f. Anm.) hat das nicht zu entkräften vermocht, obschon sich Luther (W. Ausg. v. Walch, Th. 14 S. 220 ff.) 1522 auf ihn berief. Vgl. Döllinger, Reform. III S. 4 N. 2.

[2] Nik. Ruß, De triplici funiculo. Die Schrift, von Flacius Illiricus im Catalogus testium veritatis angeführt, ward von Jul. Wiggers wieder aufgefunden und veröffentlicht in Niebners Ztschr. f. hist. Theol. 1850 II S. 171 ff.

schöpften und bewiesenen Lehren sind wahr. 2) Das Christenthum ward zuerst durch Verbindung mit dem mosaischen Gesetze verunstaltet, sodann dadurch, daß man einseitig die christliche Vollkommenheit in den Glauben ohne die Werke setzte, 3) durch den Einfluß des Pelagianismus, der den übernatürlichen Beistand für überflüssig erklärte, 4) durch die Verbindlichkeit eines Gelübdes, die man als nothwendig zur evangelischen Vollkommenheit behauptete. Dem angeblichen pelagianischen Irrthum der Thomisten stellte er neun Schlüsse über die Freiheit der christlichen Religion entgegen; damit streute er die Keime zu vielen weiteren Verirrungen aus[1].

H. Ruißwick.

318. Viel weiter, bis zum offenbaren Unglauben, schritt ein dritter Niederländer, Hermann Ruißwick, vor, der eine Gott gleichewige Materie annahm, die Schöpfung der Engel durch Gott, die Hölle und die Unsterblichkeit der Seele läugnete, Christum für einen thörichten und phantastischen Verführer, den christlichen Glauben und die Bibel für Fabeln erklärte. Er ward gefangen und zur Abschwörung verurtheilt, verbreitete seine Lehre weiter, wurde abermals aufgegriffen und 1512 zu Haag verbrannt. Schon mehrte sich allenthalben die freche, alles Heilige verhöhnende Zügellosigkeit. In Paris entriß Hemon Picard am Feste des hl. Ludwig 1503 dem celebrirenden Priester in der heiligen Kapelle die consecrirte Hostie, zerbrach sie, trat sie mit Füßen; eingekerkert, starb er ohne Reue den Feuertod[2]. In Deutschland behauptete 1507 der berüchtigte Astrolog und Magier Georg Sabellicus, er könne ebenso gut wie Christus Wunder wirken. Der Ritter Franz von Sickingen nahm ihn in Kreuznach auf und bestellte ihn zum Schulmeister. Johann Trithemius erklärte den berüchtigten Schwarzkünstler für einen gefährlichen und verächtlichen Betrüger[3]. Allenthalben zeigten sich gefährliche Symptome; ein Alarm- und Warnungszeichen für die christliche Gesellschaft waren auch die Bauernaufstände, die nebst den in England von den Lollharden ausgeführten im 14. Jahrhundert in Savoyen und Frankreich, seit Ende des 15. in Deutschland ausbrachen — Vorboten des revolutionären, Alles mit Umsturz bedrohenden Zeitalters. Um 1476 predigte Johann Böhm von Niklashausen, wie er behauptete, von der Mutter Gottes beauftragt, gegen den Geiz, den Hochmuth und die Unsittlichkeit der Geistlichen, gegen die Zehnten und andere Reichnisse, gegen die Pluralität der Pfründen und forderte Theilung von Jagd-, Fischerei-, Wasser- und Holzrechten unter Reiche und Arme. Tausende hörten ihm zu, bis Bischof Rudolph von Würzburg seine Hinrichtung befahl[4]. Aber der ausgestreute Same ging später vielfach

Symptome neuer Empörungen gegen den Glauben und die Kirche.

[1] J. Pupper, De libertate christiana, ed. Grapheus. Antwerp. 1521. 4. De quatuor erroribus dialogus *Walch* l. c. Fascic. IV p. 73 seq. Cf. Praef. p. XIII seq. Ullmann, Die Reformatoren Bd. I.

[2] Bern. a Luxemb. Prateol. *Spondan.* a. 1512 n. 37 p. 868. *Du Plessis d'Arg.*, I, II p. 342. Hemon Picard 1503 Massaeus, Chron. p. 270 *Du Plessis d'Arg.*, I, II p. 347. Aehnliches 1491 und 1496 ib. p. 323 seq., nach Massaeus p. 268.

[3] Georg Sabellicus 1507 ib. p. 348, nach Trithem. ep. ad Joh. Vird. L. II ep. 48.

[4] Von 1365 werden aus Savoyen Raub- und Gewaltthaten gegen Adelige mit Mißhandlung der Frauen und Kinder unter Jacques le bon homme bei Massaeus,

auf, die irdische Noth und der Haß gegen die Reichen, besonders gegen den Clerus, regte die niederen Schichten der Gesellschaft auf.

Chron. p. 250 berichtet: *Du Plessis d'Arg.*, I, II p. 153 (ex Paralip. ad Chron. Ursperg. p. 284. Rob. Gaguin. L. IX); in Deutschland entstand der „Bundschuh" (Liga sotularia). Besonders drohend war die Bauernverbindung in der Diöcese Speier im Dorf Untergrumbach 1503. Sie forderte Abschaffung der Obrigkeiten, der Abgaben und Zehnten, Freiheit der Weide, der Jagd und des Fischfangs, verpflichtete die durch die Namen Maria und Johannes sich erkennenden Mitglieder zu täglichem Gebete für den Sieg ihrer Sache, nahm Bruchsal ein und suchte Kirchen- und Klostergut zu vertheilen. Kaiser Max ließ gegen sie einschreiten. Append. ad Chron. Ursperg. *Du Plessis d'Arg.*, I, II p. 346. Janssen, II. 397 ff. Joh. v. Niklashausen Trithem. Chron. Hirs. II p. 486 *Du Plessis d'Arg.*, p. 288—290. Barack, Hans Böhm und die Wallfahrt nach Niklashausen im Jahre 1476 (Archiv des hist. Vereins von Unterfranken Bd. 14. Würzburg 1858). Ludewig, Geschichtschr. von dem Bischoffthum Würzburg S. 852—855.

Kaulen, Dr. Fr., **Einleitung in die heilige Schrift Alten und Neuen Testaments.** Zweite Hälfte, erste Abtheilung. Besondere Einleitung in das Alte Testament. XX. (S. 153—370.) *M.* 3.

Pruner, Dr. J. E., **Lehrbuch der katholischen Moraltheologie.** V. Zweite, revidirte und theilweise umgearbeitete Auflage. (XX u. 799 S.) *M.* 10; geb. in einem Band *M.* 11.75.

Scheeben, Dr. M. J., **Handbuch der katholischen Dogmatik.** I. III. IV. XIV. XVIII. XXII.

I. Band. (VII u. 915 S.) *M.* 10.80; geb. *M.* 12.55.
II. Band. (XII u. 951 S.) *M.* 12; geb. *M.* 13.75.
III. Band. Erste Abtheilung. (X u. 630 S.) *M.* 8.

Schwane, Dr. J., **Dogmengeschichte der mittleren Zeit.** (787—1517 n. Chr.) XXI. (XII u. 701 S.) *M.* 9.

Dieser Band bildet die Fortsetzung zu den im Verlag der Theissing'schen Buchhandlung in Münster früher erschienenen zwei Bänden:

Dogmengeschichte der vornicänischen Zeit. (VIII u. 784 S.)
Dogmengeschichte der patristischen Zeit (325—787 n. Chr.). (XII u. 1128 S.)

welche in unsern Verlag übergegangen sind und deren Preis wir auf à *M.* 9 ermäßigt haben. Die Veranstaltung einer neuen Auflage der ersten zwei Bände im Format und als Bestandtheil unserer „Theologischen Bibliothek" ist für später in Aussicht genommen.

Thalhofer, Dr. V., **Handbuch der katholischen Liturgik.** Ersten Bandes erste Abtheilung. VI. 1. (XII u. 330 S.) *M.* 4.

Vering, Dr. Fr. H., **Lehrbuch des katholischen, orientalischen und protestantischen Kirchenrechts, mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, Oesterreich und die Schweiz.** II. Zweite, umgearbeitete und vermehrte Auflage. (XIX u. 1002 S.) *M.* 14; geb. in einem Band *M.* 15.75.

Die ferneren Abtheilungen werden enthalten:

Encyclopädie von Dr. H. Kihn.
Biblische Archäologie von Dr. P. Schegg.
Pastoral, Katechetik, Homiletik von Dr. J. Renninger.
Pädagogik.
Theologische Literaturgeschichte.

Zweite Serie.

Gihr, Dr. N., **Das heilige Meßopfer, dogmatisch, liturgisch und ascetisch erklärt.** III. Dritte, abermals vermehrte und verbesserte Auflage. (XVIII u. 767 S.) *M.* 7.50; geb. in einem Band *M.* 9.25.

Jungmann, Dr. J., S. J., **Theorie der geistlichen Beredtsamkeit.** Academische Vorlesungen. Zwei Bände. Zweite und verbesserte Auflage. I. II. *M.* 12; geb. *M.* 15.50.

I. Band. (XII u. 620 S.) *M.* 6; geb. *M.* 7.75.
II. Band. (IV u. 572 S.) *M.* 6; geb. *M.* 7.75.

Stöhr, Dr. A., **Handbuch der Pastoralmedicin mit besonderer Berücksichtigung der Hygieine.** V. Zweite Auflage. (VIII u. 477 S.) *M.* 6; geb. in einem Band *M.* 7.75.

Jeder Theil der „Theologischen Bibliothek" wird einzeln abgegeben.

Einbanddecken zu jedem Bande à *M.* 1.20.





